THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
336436
Au8v
1897

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/verordnungsblatt1897unse

Verordnungs-Blatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Jahrgang 1897.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1897.

336436
Aust
1897

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Chronologisches Verzeichnis

der im Jahrgange 1897 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums enthaltenen Publicationen.

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1896				
20. December	63023	Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten	3	2
23. „	62211	Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preußisch-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet	2	2
23. „	63796	Errichtung eines Steueramtes in Zólyom (Altsohl) im Neusohler Comitate in Ungarn	5	2
23. „	64128	Änderungen im Umfange der Steueramtsbezirke Sydowa, Wisznia und Mościska	6	2
28. „	64600	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Kis-Kun-Félegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn	7	2
30. „	65347	Vormerkbehandlung der zur internationalen Sportausstellung in der Rotunde des k. k. Praters zu Wien aus dem Auslande einlangenden Gegenstände	4	2
1897				
2. Jänner	65093 ex 1896	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyir-Bátor im Comitate Szabolcs in Ungarn	8	3
2. „	65414 ex 1896	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nagy-Lak im Comitate Csanád in Ungarn	10	5
4. „	58938 ex 1896	Vormerkbehandlung der zum III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte, beziehungsweise zu der damit verbundenen österreichischen Weinausstellung in Wien einlangenden Gegenstände	11	6
4. „	65596 ex 1896	Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdüngererzeugung	1	1
5. „	61810 ex 1896	Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Knihinin bei Stanislau	12	6
5. „	—	Gesetz, betreffend Gebührenbegünstigungen für Ansehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen	14	9
9. „	765	Vormerkbehandlung der zum internationalen Ausstellungsmarkte in Prag im Jahre 1897 einlangenden Gegenstände und Thiere	13	6
12. „	54832 ex 1896	Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr	16	10
19. „	488-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Februar 1897	9	5
22. „	2542	Gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahnreservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl	19	92
23. „	303-F. M.	Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen	20	92
23. „	3345	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Papier und Papierwaren"	21	95

538977

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 24. Jänner	2421	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien, mit Ausnahme des asiatischen Russland	15	9
25. „	3521	Zollbehandlung von neuen, der Länge nach entzweigeschnittenen Korkstöpseln zur Rebenveredlung	24	295
25. „	3724	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer" und „Scheren" .	25	295
26. „	—	Finanzgesetz für das Jahr 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden	17	11
26. „	—	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke	18	91
27. „	3850	Änderung in der Überwachung des Brantweinfreilagers des Leopold Manheim in Zólyom (Altsohl)	22	95
28. „	—	Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer)	23	97
1. Februar	4968	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Brüssel im Jahre 1897	35	299
6. „	5796	Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Kornenburg und Mistelbach	29	298
6. „	6105	Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Ohne Staat" und „Allam nélkül"	30	298
7. „	6255	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Antalfalva im Comitate Torontál in Ungarn	31	298
8. „	—	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden	37	301
8. „	—	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon	38	305
8. „	—	Gesetz, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	42	318
8. „	1074-F. M.	Ausgabe der Berichtigungsblätter Nr. 81 und 82 zur Militär-Marschroutenkarte	36	299
9. „	6598	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Hajduk Veljko"	32	299
10. „	3557	Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette bei der Stempelsignatur in Trient	33	299
10. „	6466	Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Uj-Arad im Comitate Temes in Ungarn	34	299
11. „	—	Gesetz, wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird	41	317

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 11. Februar	5953	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt	28	298
13. „	60049 ex 1896	Verordnung des Finanzministeriums, womit gestempelte Banquette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden	43	318
13. „	6398	Einführung eines neuen Tarifes für den allgemeinen Tabakverschleiß	39	308
18. „	7397	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere	26	297
19. „	1375-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate März 1897	27	298
21. „	8688	Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysenzertificaten für italienische Weine ermächtigt sind	52	331
21. „	8832	Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung	44	318
22. „	62951 ex 1896	Verrechnung der Pensionsbeiträge von conto current-mäßig verrechneten Gehalten	45	318
22. „	2784	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten	48	322
23. „	9225	Wiedergestattung des Postdebits für die Zeitschrift „Neue Züricher Zeitung“	40	315
27. „	—	Gesetz, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Erlöses	47	321
27. „	10144	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Kastko“	46	319
2. März	9988	Competenz der k. k. Finanzdirectionen zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten	90	537
4. „	8430 ex 1896	Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Vorzugen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen	54	331
4. „	10715	Vormerkbehandlung der zur internationalen Hengstenschau in Wien im Jahre 1897 einlangenden Hengste	55	332
5. „	—	Gesetz, betreffend die Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark amtlöslich des Erdbebens gewährten Vorschüsse	59	335
6. „	8871	Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, abgeändert werden	50	330
6. „	11358	Wiedereinräumung des Postdebites für die Zeitschrift „La Tribuna“	56	332

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 7. März	—	Gesetz, betreffend die Veräußerung der Frantiskel- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie die Art der Verwendung des Erlöses	63	365
8. „	9031	Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter	81	377
8. „	13239	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer	60	335
9. „	—	Gesetz, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43	72	369
9. „	—	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer)	171	753
11. „	9162	Errichtung einer k. k. Viehsalzverschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smichov	58	334
13. „	12535	Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Bernsteinöl"	49	329
16. „	13249	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Pécsbárad im Comitate Baranya	53	331
17. „	25448 ex 1896	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten	57	333
18. „	2107-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate April 1897	51	331
24. „	7960	Errichtung zweier neuer Tabakfabriken mit den Standorten Pisek und Tachau in Böhmen	61	336
27. „	14561	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Torna im Comitate Abauj-Torna	65	366
31. „	13793	Bewilligung zum Absatze von allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmitteln in bereits geprüftem Zustande durch die Bantlin'sche chemische Fabriksactiengesellschaft in Percesény	66	366
31. „	15223	Auflassung eines Privatfreilagers für Zucker in Pawlowitz	67	366
1. April	2525-F. M.	Streichung der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów in dem den Einlagen für dauernde ämtliche Legitimationen für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteté beigedruckten Verzeichnisse (lit. H)	73	372
1. „	13355	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Rubrikenschema für den Tabakverschleiß- und den Tabakregie-Etat, dann in Betreff der Censur der Tabakverschleißgebarungen	62	337
1. „	16031	Postbezugsbeitragsziehung für die Zeitschrift „Srbin"	68	366
2. „	8552-F. M. ex 1896	Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Vorgungen der Zucker-, Branntwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Branntwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen	69	366
3. „	15580	Änderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisung der im Betriebe gestandenen Zuckererzeugungsstätten	64	365
5. „	2465-F. M.	Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1897	—	367
7. „	2609-F. M.	Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 83 zur Militär-Marschroutenkarte	70	367

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1897 15. April	16160	Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen	82	377
16. „	57747 ex 1896	Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel	74	373
19. „	2061-F. M.	Abänderung des Wortlautes der in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel	93	591
21. „	19285	Herabsetzung des Verschleißpreises der in den k. k. Salinen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten)	80	377
22. „	3047-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Mai 1897	71	369
24. „	—	Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern: (IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen)	84	397
24. „	—	(V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen)	85	511
24. „	—	(VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen)	86	519
24. „	15862	Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer	91	537
24. „	17889	Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b des Gefällsstrafgesetzes über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten	75	376
26. „	20971	Zollbehandlung von Selenschlamm	76	376
26. „	20972	Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Hüte und Kappen"	77	376
26. „	20973	Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife	78	377
26. „	20976	Zollbehandlung von Bariumsuperoxyd	79	377
27. „	9123	Anwendung des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, B. Bl. Nr. 83, behufs Durchführung der Anordnung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen	94	592
28. „	18888	Zusammenstellung der bestehenden Grundsätze und Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse von Gefällsstrafgeldern	83	381
30. „	19011	Ermächtigung mehrerer Innerlandszollämter zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen	117	664
3. Mai	61261 ex 1896	Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln	95	592
4. „	21963	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Bielanović"	89	535
5. „	19767	Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos in Ungarn	98	593
10. „	20436	Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des k. k. Eisenbahnministeriums, durch welche die mit der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 177, B. Bl. Nr. 58, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, B. Bl. Nr. 36, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden	87	527

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 10. Mai	20436	Erlafs der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, durch welchen die mit dem Erlasse dieser Ministerien vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 59, hinausgegebene Instruction für die k. k. Zollämter, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt wird	88	531
11. „	3598-F. M.	Ausgabe von Postbegleitadressen ohne Finanzstempel für die nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien	99	593
12. „	23691	Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne, Verordnung vom 21. Mai 1887-I, R. G. Bl. Nr. 57, R. Bl. Nr. 18	96	592
13. „	—	Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien	92	565
17. „	24236	Änderungen im allgemeinen Tabakverschleifstarife	103	596
18. „	—	Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	105	599
18. „	3811-F. M.	Anhang II zu dem Verzeichnisse der Fahrtaxen beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächst gelegenen Ortschaften	—	597
18. „	3837-F. M.	Aufgeld bei der Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Juni 1897	97	592
18. „	23690	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch)	100	595
19. „	23856	Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98	101	595
20. „	24522	Befugniserweiterung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Wels	118	664
21. „	25141	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt	102	596
22. „	22362	Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Ižkany (Bahnhof Sucsawa-Ižkany)	107	660
23. „	3949-F. M.	Anwendung der in der Kundmachung vom 20. Juni 1893, Z. 3950-F. M., R. Bl. Nr. 30, in Ansehung der 4procentigen Staatsrenteobligationen angeführten Bestimmungen auf die österreichischen 3½procentigen Staatsrenteobligationen	104	596
28. „	26007	Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind	126	672
31. „	27081	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Verbély im Comitate Bars	108	660
31. „	27220	Einreihung mehrerer Steuerämter in die Zahl der Hauptsteuerämter	109	660
1. Juni	4215-F. M.	Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 84 zur Militär-Marschroutenkarte	114	661
1. „	24312	Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag	110	660
3. „	27835	Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Borac“ und „Crnogorac“	111	661
4. „	27270	Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest	112	661
8. „	28483	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Der moderne Völkergeist“	113	661
8. „	28543	Herstellung der amtlichen Zuckerverschlufsmarken ohne Anwendung des Abziehverfahrens	124	671

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1897 9. Juni	4468-F. M.	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung	106	659
12. „	28106	Umwandlung der Steuerlocalcommission in Czernowitz in eine Steuer-administration	122	668
12. „	29028	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hódság im Comitate Bács-Bodrog	119	664
15. „	4605-F. M.	Berichtigung der Militärmarschroutenkarte im Blatte J—5	120	664
17. „	4148	Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf in Engelsdorf	127	672
17. „	25291	Auflassung der Punzirungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Ried, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Caslau und Eger	131	678
18. „	20399	Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften	121	667
18. „	27762	Änderung des Namens des Steueramtes Liebau in Mähren	123	668
18. „	28338	Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg	115	663
20. „	4785-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Juli 1897	116	663
20. „	30892	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Preßtücher“	125	671
22. „	26349	Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau	128	672
24. „	28153	Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen	137	681
25. „	5396	Verordnung des Finanzministeriums, womit in Ausführung der §§. 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebührenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des §. 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird	130	675
25. „	23587	Widerruf der der Firma Mayner & Josephsthal in Klasno bei Wieliczka (Galizien) ertheilten Bewilligung zur Haltung eines Brantweinraffinerie-Freilagers	129	672
25. „	23695	Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe Mernico in Zollexpposituren und Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest	138	681
26. „	31519	Auflassung, beziehungsweise Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein	140	681
28. „	31445	Erster Nachtrag zur der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	152	738
30. „	32314	Postbedientenziehung für die Zeitschrift „Alldeutsche Blätter, Mittheilungen des Alldeutschen Verbandes“	141	682
5. Juli	33030	Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	136	681

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1897 9. Juli	30566	Aufhebung der Verehelichungsbeschränkung für die neu ernannten Finanzwachcommissäre	139	681
10. „	34130	Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren" und „Ziegel" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife	133	680
10. „	35080	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe"	132	679
12. „	5532-F. M.	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., B. Bl. Nr. 107, zur Einlösung der von der Annahme in Zahlung nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeschlossenen Silbergulden stücke durch die k. k. Cassen festgesetzten Termines	134	680
12. „	33526	Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	153	738
12. „	34629	Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken	144	690
12. „	34788	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Ratislav"	142	682
14. „	32531	Änderungen im Umfange der Steuerämtsbezirke Loitsch, Laas und Zirknitz	146	692
15. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897	143	687
19. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern	154	739
19. „	5734-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate August 1897	135	680
19. „	35882	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Deutsche Wacht"	148	692
19. „	35883	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reč"	147	692
23. „	—	Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer)	151	695
23. „	36852	Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen	172	760
25. „	36457	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Uskok"	149	692
27. „	37160	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyárád-Szeredo im Comitate Maros-Torda	150	692
28. „	5850-F. M.	Kundmachung des Finanzministeriums in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, B. Bl. Nr. 154, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern	156	740
29. „	37824	Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes in Tötzpes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten	157	741
31. „	34930	Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 54, B. Bl. Nr. 26, erlassenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez	145	691

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Seite
1897 4. August	24155	Zollämtliche Abfertigung der für die II. internationale Kochkunstausstellung in Wien einlangenden Gegenstände	158	741
5. „	39764	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie	155	740
7. „	25428	Anordnung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd	167	750
10 „	37296	Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Račišće auf der Insel Curzola	160	743
14. „	40123	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Fette"	164	749
16 „	38088	Zollbehandlung von essigsaurem Ammoniak	165	749
17. „	6452-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate September 1897	159	743
20. „	40247	Abänderung der im Abschnitte VIII des Finanzministerialerlasses vom 16. März 1895, Z. 10746, B. Bl. Nr. 50, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, enthaltenen Bestimmung über die Anzeigepflicht der Versendungsämter bei Nichteinlangen des Unicates des Übergangsscheines	163	748
20. „	42109	Zollbehandlung von ungefärbter weißer Kunstseide	166	750
22. „	35265	Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsiedwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken	173	761
22. „	40605	Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld (Bezirk Nr. 34 des im XLVI. Stück des Reichsgesetzblattes S. 891, XXIV. Stück des F. M. B. Bl., S. 539 kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer)	168	750
24. „	—	Kaiserliche Verordnung, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird	161	745
25. „	42927	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Uskok"	169	751
25. „	42928	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Zelja"	170	751
26. „	6636-F. M.	Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird	162	746
29. „	43275	Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld in Niederösterreich	174	762
1. Sept.	26843	Befugniserweiterung der Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier	184	906
8. „	43681	Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe	176	763
14. „	46320	Wechsel des Inhabers des Privatfreilagers für Branntwein in Bielitz	177	764

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 15. Sept.	7101-F. M.	Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 85 zur Militär-Marschroutenkarte	179	764
15. „	46293	Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rossbach	185	906
16. „	45510	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Volksfreund“	178	764
17. „	43131	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten in Ausfig	183	906
18. „	7123-F. M.	Ausgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate October 1897	175	763
20. „	46887	Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen	181	905
21. „	18191	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Regelung des Tabakverschleißwesens	180	767
21. „	47100	Verordnung des Finanzministers über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer)	190	909
22. „	24780	Verordnung des Finanzministeriums zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen	182	906
22. „	47489	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Perlak im Comitate Zala	187	907
22. „	47559	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Mezö-Tür im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok	188	907
23. „	47488	Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Devecser im Comitate Veszprém	186	906
23. „	47497	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Katanič“	189	907
4. October	7047-F. M.	Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer	191	929
4. „	7442-F. M.	Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1897/98	—	947
5. „	7500-F. M.	Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte im Blatte M—10	193	946
7. „	44626	Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz zu Artikel I, §. 6 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wodurch die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden	192	945
9. „	48887	Einführung neuer Stempelmarken	194	949
10. „	33966	Gleichstellung des Preises des Limito-Rauchtabakes für das Militär und für die übrigen Bezugsberechtigten	196	951
10. „	50426	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Neues Leben“	197	951
10. „	50427	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reogradske Opštinske Novine“	198	951
13. „	49095	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898	199	951
15. „	51231	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srpski Pregled Bosne i Hercegowine“	200	951
17. „	50589	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina	203	970

Datum	Geschäfts-Zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 19. October	7876-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate November 1897	195	950
23. „	7881-F. M.	Änderung im Umfange des Amtsgebietes der Finanzbezirksdirectionen Rzeszów und Sanok im Bereiche der galizischen Finanzlandesdirection	204	970
24. „	40399	Änderung der Vorschrift über die ämtliche Manipulation mit auf Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellten Verzehrungssteuerwechseln	202	969
27. „	52726	Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer	201	953
28. „	52952	Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano	205	970
30. „	8202-F. M.	Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J—6	207	970
30. „	8203-F. M.	Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte im Blatte H—5	208	970
31. „	27922	Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Altwarnsdorf	212	978
2. Novemb.	561-F. M.	Anwendung der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	217	985
3. „	54303	Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammer-Certificate für das Fürstenthum Liechtenstein	209	973
3. „	54763	Aufhebung der Postbedientziehung für die Zeitschrift „Ferdjumani Hakikat“	206	970
16. „	8617-F. M.	Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen	216	984
19. „	8652-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate December 1897	210	973
23. „	57406	Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammeran in Bayern	213	978
23. „	57977	Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Lgta, Medenice, Rojniatow, Wojnitów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sokotwina in Galizien	214	978
25. „	56104	Abänderung der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrerinnen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen	211	978
26. „	8350-F. M.	Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen	219	989
26. „	8350-F. M.	Vorgang bei Handhabung der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249, über die Executionsführung auf öffentliche auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen	220	994
26. „	8350-F. M.	Realisirung von Ersätzen aus Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind	221	994

Datum	Geschäfts-zahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897 26. Novemb.	8350-F. M.	Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf Forderungen an das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond	222	995
26. „	8350-F. M.	Vorgang bei Handhabung der Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 250, über die Executionsführung auf Forderungen an das Aerar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond	223	996
26. „	8350-F. M.	Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen	224	997
26. „	55651	Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern	215	981
26. „	56879	Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 23089, womit anlässlich der Anlegung von Grundbüchern in Tirol eine Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, ertheilt wird	218	986
26 „	58723	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	231	1009
3. December	58098	Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1897, Z. 19417, betreffend die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern	229	1002
3. „	60541	Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen	225	1001
4 „	58581	Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Pottendorf in Niederösterreich	234	1201
5. „	60817	Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappenerzeugung	226	1001
5. „	60818	Zollbehandlung von automobilen Personenwagen	227	1002
5. „	60819	Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Holzwaren"	228	1002
6. „	59692	Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898	235	1202
10. „	25120	Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikalzes	236	1202
10. „	61435	Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung	230	1005
14. „	61804	Auflassung der Tabakverschleißmagazine in Salzburg und Gösding. Errichtung des Tabakverschleißmagazines in Olmütz	237	1203
15. „	54689	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Hinausgabe der Instructionen zum Vollzuge des administrativen Rechnungshilfs-, beziehungsweise Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern	232	1011
15. „	61261	Verordnung, betreffend die Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern	238	1205

Datum	Geschäftszahl	Inhalt	Enthalten unter Nummer	Enthalten unter Seite
1897				
18. December	62412	Verrechnung der von den Tabakverlegern retournirten Geschirre . .	239	1216
19. „	62754	Neues Tabakgeschirr-Ersatzschema	240	1216
20. „	9433-F. M.	Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen im Monate Jänner 1898	233	1201
22. „	45445	Verordnung des Finanzministeriums wegen Verabfolgung von Fabriksalz zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornem und Eiskaffee	241	1217
23. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen	248	1241
23. „	44639	Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung	242	1218
24. „	63919	Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Weser Zeitung“	243	1218
26. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren	244	1221
26. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Finanzverheimlichungen . .	247	1240
28. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898	246	1233
28. „	9563-F. M.	Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren	245	1226
30. „	—	Kaiserliche Verordnung, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank	249	1243

Sach- und Ortsregister

zu dem Jahrgange 1897 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

Abfallsalz; siehe Salz.

Ablassung vom rechtlichen Verfahren in Gefällsstrafangelegenheiten. Competenz der Finanzdirectionen zur Gewährung des Ansuchens um dieselbe. Nr. **90**, S. 537.

Abraumsalz; siehe Salz.

Ärarialersätze; siehe Ersätze.

Ärarialverträge. Abänderung der in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel. Nr. **93**, S. 591.

Agio bei Goldmünzen. Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen. Nr. **20**, S. 92.

Altwarnsdorf. Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des dortigen Nebenzollamtes. Nr. **212**, S. 978.

Ammoniak, essigsaures. Zollbehandlung desselben. Nr. **165**, S. 749.

Analysencertificate für italienischen Wein; siehe Wein, italienischer.

Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen. Gebürenbegünstigungen hiefür. Nr. **14**, S. 9.

— der Stadt Wien von 60 Millionen Kronen. Befreiung desselben von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren. Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. Nr. **42**, S. 318.

— siehe auch Staatsschuld.

Anlehenslose. Verordnung zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen. Nr. **182**, S. 906.

Antalfalva im Comitate Torontál in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **31**, S. 298.

Anweisungen, kaufmännische. Ausgabe gestempelter Blankette mit böhmischem Texte für Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit. Nr. **43**, S. 318.

Anweisungsverkehr der Postsparcasse. Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung desselben auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. **231**, S. 1009.

Architektenleinwand. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **78**, S. 377.

Asien. Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände von dort, mit Ausnahme des asiatischen Rußland. Nr. **15**, S. 9.

Asphalt. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung desselben. Nr. **102**, S. 596.

Aufgeld bei Verwendung von Silber zu Zollzahlungen:

im Monate	Februar	1897.	Nr. **9**,	S. 5.
„ „	März	1897.	Nr. **27**,	S. 298.
„ „	April	1897.	Nr. **51**,	S. 331.
„ „	Mai	1897.	Nr. **71**,	S. 369.
„ „	Juni	1897.	Nr. **97**,	S. 592.
„ „	Juli	1897.	Nr. **116**,	S. 663.
„ „	August	1897.	Nr. **135**,	S. 680.
„ „	September	1897.	Nr. **159**,	S. 743.
„ „	October	1897.	Nr. **175**,	S. 763.
„ „	November	1897.	Nr. **195**,	S. 950.
„ „	December	1897.	Nr. **210**,	S. 973.
„ „	Jänner	1898.	Nr. **233**,	S. 1201.

Ausgleich mit Ungarn. Provisorium. Nr. **249**, S. 1243.

Aussig. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

— Amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten beim dortigen Hauptsteueramte. Nr. **183**, S. 906.

Ausstellungen; siehe Zollbehandlung.

B.

Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch.) Verbot des Hausirhandels daselbst. Nr. **100**, S. 595.

Bank, österreichisch-ungarische. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung des Verhältnisses zu derselben. Nr. **249**, S. 1243.

Bariumsuperoxyd. Zollbehandlung desselben. Nr. **79**, S. 377.

Baumwollgarne. Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung derselben. Nr. **96**, S. 592.

Beamte; siehe Staatsbeamte, Staatsbedienstete.

Befreiungen von Steuern, Stempel- und unmittelbaren Gebüren; siehe Steuerbefreiung, Stempel- und Gebürenbefreiung.

Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums; siehe Staatseigenthum unbewegliches.

Berichtigung der im VII. Stücke des Verordnungsblattes enthaltenen Vollzugsschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. S. 300.

— zum Stücke X, Nr. 37, S. 305 des Verordnungsblattes. S. 662.

— des Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. S. 662.

— zum XXXV. Stück, Nr. 144, des Verordnungsblattes. S. 744.

— zum LI. Stücke, Nr. 201 des Verordnungsblattes. S. 972.

— der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, im VII., XXI., XXII., XXVIII. und XXXVII. Stücke, sowie der Kundmachung, betreffend die Schätzungsbezirke, im XLVIII. und der Manipulationsvorschrift bezüglich der Dienstbezüge im LI. Stücke des Verordnungsblattes. S. 1218.

— der Militär-Marschroutenkarte; siehe Militär-Marschroutenkarte.

Bernsteinöl. Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **49**, S. 329.

Berufungscommissionen für die Personaleinkommensteuer. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter derselben. Nr. **216**, S. 984.

Besoldungssteuer; siehe Personalsteuern, directe.

Bezirkshauptmannschaften. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Liliensfeld in Niederösterreich. Nr. **174**, S. 762.

Biala. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Bielitz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

— Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **136**, S. 681.

Biersteuer. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Borgungen der Biersteuer. Nr. **54**, S. 331.

— Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Borgungen der Biersteuer. Nr. **69**, S. 366.

— Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Biersteuerung. Nr. **230**, S. 1005.

Binnenschiffahrtsverkehr. Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für denselben. Nr. **16**, S. 10.

Blankette für kaufmännische Anweisungen; siehe Anweisungen, kaufmännische.

Bochnia. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

— Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Böhmen. Gesetz, betreffend Gebührenbegünstigungen für das auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 14. Februar 1896 aufzunehmende Landesdarlehen von drei Millionen Gulden. Nr. **14**, S. 9.

Böhmen. Zulassung der von der Landesbank dieses Königreiches emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Borgungen der Zucker-, Branntwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Branntwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen. Nr. **54**, S. 331.

Böhmisch-Leipa. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Bombay. Behandlung der Dienstbezüge der daselbst ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd. Nr. **167**, S. 750.

Bonificationsrückersatz. Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung desselben bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98. Nr. **101**, S. 595.

Borgo. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Borynia in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Branntwein. Bewilligung zum Absatze von allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmitteln in bereits geprüftem Zustande durch die Bantlin'sche chemische Fabriksactiengesellschaft in Pereczeny. Nr. **66**, S. 366.

— Abänderung der im Abschnitte VIII des Finanzministerialerlasses vom 16. März 1895, Z. 10746, V. Bl. Nr. 50, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht der Versendungsämter bei Nichteinlangen des Unicates des Übergangsscheines. Nr. **163**, S. 748.

— siehe auch Freilager für Branntwein.

Brantweinsteuer. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Borgungen der Brantweinsteuer sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantweinbesteuerung. Nr. **54**, S. 331.

— Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Borgungen der Brantweinsteuer sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantweinbesteuerung. Nr. **69**, S. 366.

Brantweinsteuer. Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Brantweinbesteuerung. Nr. **230**, S. 1005.

Braunau in Oberösterreich. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Bregenz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Britisch-Indien. Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus dortigen Häfen sowie den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere. Nr. **26**, S. 297.

— Ausdehnung dieses Verbotes auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez. Nr. **145**, S. 691.

Brixen. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Bruck a. d. Leitha. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Brünn. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Buchanzeige. Verzeichnis der Advocaten und k. k. Notare für das Jahr 1897. S. 8.

— Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, von Dr. Rudolf Pensch, Ministerialvicesecretär im Finanzministerium. S. 8, 96, 380, 952.

— Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, von Dr. Richard Reisch, Ministerialvicesecretär im Finanzministerium. S. 8, 96.

— Sach- und Ortsregister zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, enthaltend die Jahrgänge 1854 bis inclusive Juni 1895 sammt dem Nachtrage: Ergänzungsheft des Sach- und Ortsregisters für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis Ende December 1896 von Georg Peter Paskawski, quiescirtem k. k. Finanzwachobercommissär. S. 94, 686.

Buchanzeige. Waren-Werkverzeichnis von Hermann Hüller, Maschineningenieur, Assistenten in der commerciellen Direction der Südbahngesellschaft. S. 300, 316.

— Unsere Monarchie von Julius Laurenčič. S. 564.

— Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes von Dr. Stefan Kozyński, Finanzrath in Triest. S. 594, 598, 666, 686, 694.

— Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, von Dr. Hans Nusko, Ministerialsecretär im Finanzministerium. S. 666, 670, 686, 694.

— Classificationstarife der jochweisen Reinerträge für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Revision des Grundsteuercatasters. S. 742, 766.

— Jahrbuch der Wiener Krankenanstalten. S. 766.

— Leitfaden zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern, von Wilhelm Habelsberger, Finanzrath. S. 972.

— Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof- und Staatscassen auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. S. 976.

— Niederösterreichischer Amtskalender und Geschäftsvormerkblätter für das Jahr 1898. S. 980, 1000, 1008.

— Instructionen zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern. S. 1200.

— Verzeichnis der Advocaten und k. k. Notare für das Jahr 1898. S. 1240.

Buczacz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Budget; siehe Finanzgesetz.

Bulgarien. Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und diesem Staate. Nr. **92**, S. 565.

C.

Canal Rosega. Umwandlung des dortigen Nebenzollamtes I. Classe in eine Zollexpositur. Nr. **138**, S. 681.

Caslau. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Cassadienst. Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen. Nr. **20**, S. 92.

— Verlängerung des Termines zur Einlösung der von der Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Silbergulden-Stücke. Nr. **134**, S. 680.

— Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Nr. **201**, S. 953. — Berichtigung hiezu S. 972, 1220.

— Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. **231**, S. 1009.

— siehe auch Rechnungswesen.

Castel Venier. Befugniserweiterung der dortigen Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst. Nr. **184**, S. 906.

Cattaro. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Cautionen. Verwendbarkeit der Obligationen des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen zum Erlage von Cautionen. Nr. **42**, S. 318.

— Realisirung von Ersätzen aus Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfondes als solche vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind. Nr. **221**, S. 994.

Cervignano. Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem dortigen Bahnhofe. Nr. **205**, S. 970.

Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen. Verordnung vom 24. October 1897 über die Behandlung derselben. Nr. **224**, S. 997.

Checkverkehr der Postsparcasse; siehe Anweisungsverkehr.

Cigarren; siehe Tabak.

Cigaretten. Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b) des Gefällsstrafgesetzes über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Nr. **75**, S. 376.

Civilstaatsbeamte; siehe Staatsbeamte, Staatsbedienstete.

Classenlotterie, ungarische; siehe Lotto.

Clearingverkehr der Postsparcasse; siehe Anweisungsverkehr.

Concursausschreibungen zur Erlangung von Stiftplätzen, Stipendien und Handwerkslehrgeldern; siehe Stiftplätze, Stipendien und Handwerkslehrgelder.

Contracte. Das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffende; siehe Ararialverträge.

Controldienst, technischer, in der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung. Organisationsstatut für denselben. Nr. **230**, S. 1005.

Cormons. Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen. Nr. **137**, S. 681.

Creditinstitut, k. k. privilegirtes österreichisches für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien; Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A desselben als Sicherstellung für Vorgungen der Zucker-, Branntwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Branntwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen. Nr. **69**, S. 366.

Czernowitz. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

— Umwandlung der dortigen Steuerlocalcommission in eine Steueradministration. Nr. **122**, S. 668.

Czortków. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Czyżowice. Ausscheidung dieser Gemeinde aus dem Steueramtsbezirke Sadowa Wisznia und Zuweisung derselben zu dem Steueramtsbezirke Mościska. Nr. **6**, S. 2.

D.

Denaturirungsmittel für Brantwein; siehe Brantwein.

Depositengelder. Verwendbarkeit der Obligationen des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Depositengeldern. Nr. **42**, S. 318.

Devecser in Comitate Veszprém. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **186**, S. 906.

Diener; siehe Staatsbeamte, Staatsbedienstete.

Dienstcautionen; siehe Cautionen.

Dienstesauslagen. Geltendmachung derselben als Abzugspost in Absicht auf die directen Personalsteuern. Nr. **215**, S. 981.

Drahobyez. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Düngungsmittel, künstliche, aus Salzgemengen; siehe Salz.

Duino. Umwandlung des dortigen Nebenzollamtes I. Classe in eine Zollexpositur. Nr. **138**, S. 681.

Dungsalz; siehe Salz.

Durchfuhrsverbot; siehe Verbot.

E.

Ebensee. Herabsetzung des Verschleißpreises der in der dortigen k. k. Saline erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten) Nr. **80**, S. 377.

Effectenumsatzsteuer. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. Nr. **74**, S. 373.

— Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten. Nr. **171**, S. 753. — Durchführungsverordnung hiezu. Nr. **190**, S. 909.

Eger. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsiedwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. Nr. **173**, S. 761.

Einfuhrsverbot; siehe Verbot.

Einguldenstücke österreichischer Währung, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossene. Verlängerung des Termines zur Einlösung derselben. Nr. **134**, S. 680.

Eisenbahnfrachtbriefe. Amtlicher Ausdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf solchen beim Hauptsteueramte in Aussig. Nr. **183**, S. 906.

Eisenbahngüter. Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preußisch-Heinersdorf zur Abfertigung derselben im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet. Nr. **2**, S. 2.

Eisenbahnreservoirwaggons. Gefällsämtliche Erhebung der Tara derselben bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl. Nr. **19**, S. 92.

Eisenbahnschuldscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen; siehe Böhmen.

Elementarereignisse. Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und Bewilligung anderweitiger Credite anläßlich von Elementarereignissen. Nr. **248**, S. 1241.

Emballagen, retourgehende. Ermächtigung des Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung derselben. Nr. **137**, S. 681.

Engelsdorf. Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf daselbst. Nr. **127**, S. 672.

Ergreifersantheile. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung derselben bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. Nr. **74**, S. 373.

Erfätze. Realisirung derselben aus Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind. Nr. **221**, S. 994.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren. Nr. **41**, S. 317.

Erwerbsteuer, allgemeine und von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen; siehe Personalsteuern, directe.

Execution. Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen. Verordnung vom 24. October 1897 über dieselbe. Nr. **219**, S. 989. — Vorgang bei Handhabung dieser Verordnung. Nr. **220**, S. 994.

— Executionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond. Verordnung vom 24. October 1897 über dieselbe. Nr. **222**, S. 995. — Vorgang bei Handhabung dieser Verordnung. Nr. **223**, S. 996.

F.

Fabriksalz; siehe Salz.

Fahrbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete. Streichung der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów in dem den Einlagen für dauernde ämtliche Legitimationen beigedruckten Verzeichnisse (lit. H). Nr. **73**, S. 372.

Fahrtaxen und ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. Anhang II[3] zu dem Verzeichnisse derselben. S. 597.

Falkenau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Feldbach. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Fette. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **164**, S. 749.

Fideicommissgelder. Verwendbarkeit der Obligationen des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Fideicommissgeldern. Nr. **42**, S. 318.

Finanzbezirksdirectionen. Änderung im Umfange des Amtsbezirkes der Finanzbezirksdirectionen Rzeszów und Sanok. Nr. **204**, S. 970.

Finanzdirectionen. Competenz derselben zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten. Nr. **90**, S. 537.

Finanzgesetz für das Jahr 1897. Nr. **17**, S. 11.

— Nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43. Nr. **72**, S. 369.

— Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897. Nr. **143**, S. 687.

Finanzgesetz. Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898. Nr. **246**, S. 1233.

— Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1897, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen. Nr. **248**, S. 1241.

Finanzwache. Aufhebung der Verehelichungsbeschränkung für die neuernannten Finanzwachcommissäre. Nr. **139**, S. 681.

Floridsdorf. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond; Executionsführung auf dieselbe; siehe Execution.

— gegen den Staatsschatz zustehende, bei staatlichen Cassen zahlbare; freiwillige Pfandbestellung oder Cession derselben; siehe Pfandbestellung, Cession.

Frachtbriefe für den Binnenschiffahrtsverkehr. Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf denselben. Nr. **16**, S. 10.

— siehe auch Eisenbahnfrachtbriefe.

Frachtbriefstempelgebür; siehe Stempel.

Freilager für Brantwein der galizischen Handelsactiengesellschaft in Lemberg. Bewilligung zur Errichtung desselben in Knihinin. Nr. **12**, S. 6.

— des Leopold Manheim in Zolyom (Altsohl). Änderung in der Überwachung desselben. Nr. **22**, S. 95.

— der Firma Engl Bernát & Comp. in Budapest. Bewilligung desselben. Nr. **112**, S. 661.

— der Firma Matzner & Josephsthal in Klasno bei Wielizka (Galizien). Auflassung desselben. Nr. **129**, S. 672.

— der Firma „Jellinek und Stern" in Malaczka. Auflassung desselben. Nr. **140**, S. 681.

Freilager für Brantwein der Firma „Jellinek, Stern und Pollak" in Malaczka. Bewilligung desselben. Nr. **140**, S. 681.

— der Firma Holländer, Hähnel & Comp. in Bielitz. Übergang desselben an die Firma Bielitz-Bialaer Actienbrauerei in Bielitz. Nr. **177**, S. 764.

Freilager für Zucker der Firma „Zuckerfabrik Pawlowitz von J. Latzel & Comp." in Pawlowitz. Auflassung desselben. Nr. **67**, S. 366.

Freistadt. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Freudenthal. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Frysztak. Ausscheidung des Gerichtsbezirkes Frysztak aus dem Amtsgebiete der Finanzbezirksdirection in Sanok und Zuweisung desselben zu jenem der Finanzbezirksdirection in Rzeszów. Nr. **204**, S. 970.

Fuhrkostenvergütung. Aufrechnung derselben bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten. Nr. **57**, S. 333.

Fuhrlöhne, ortsübliche; siehe Fahrtaxen.

Functionszulagen der k. k. Beamten der vier obersten Rangsclassen und der k. und k. gemeinsamen Beamten. — Behandlung derselben in Absicht auf die directen Personalsteuern. Nr. **215**, S. 981.

Fusch; siehe Bad Fusch.

G.

Gablonz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Gebüren; siehe Gerichtsgebüren, die folgenden Artikel und den Index zum Beilagenblatt.

Gebürenbefreiung; siehe Stempel- und Gebürenbefreiung.

Gebürenbegünstigung; siehe Stempel- und Gebürenbegünstigung und Stempel- und Gebürenbefreiung.

Gebürenbemessung. Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke derselben. Nr. **44**, S. 318; Nr. **242**, S. 1218.

Gebürenzahlungen. Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs-(Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. **231**, S. 1009.

Gefällsstrafgelder. Zusammenstellung der bestehenden Grundsätze und Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse derselben. Nr. **83**, S. 381.

— Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefällsstrafgelderüberschüsse. S. 328.

— Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Überschüsse derselben. S. 396.

— Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Überschüsse derselben für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen. S. 744.

Gefällsstrafgesetz. Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b) desselben über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Nr. **75**, S. 376.

— Competenz der Finanzdirectionen zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten. Nr. **90**, S. 537.

Gefällsübertretungen. Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbaren Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. Nr. **74**, S. 373.

— siehe auch Gefällsstrafgesetz.

Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener. Versorgungsgenüsse derselben, sowie deren Witwen und Waisen. Anwendung des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, B. Bl. Nr. 83, behufs Durchführung der Anordnung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, über dieselben. Nr. **94**, S. 592.

Gerichtsgebüren. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über dieselben. Nr. **244**, S. 1221.

— Durchführungsvorschrift hiezu. Nr. **245**, S. 1226.

Gerichtsstandsclausel, in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmende. Abänderung des Wortlautes derselben. Nr. **93**, S. 591.

Geschäftscautionen; siehe Cautionen.

Getränke, gebrannte, geistige. Anwendung der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit denselben, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. Nr. **217**, S. 985.

Getreide. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Glas und Glaswaren. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Gnadengesuche, außerordentliche, in Gefällsstrafangelegenheiten. Competenz der Finanzdirectionen zur Erledigung derselben. Nr. **90**, S. 537.

Göding. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

— Auflassung des dortigen Tabakverschleißmagazins. Nr. **237**, S. 1203.

Goldmünzen. Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei denselben. Nr. **20**, S. 92.

Gottschee. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Graz. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete dieser Stadtgemeinde aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Nr. **37**, S. 301. — Berichtigung hiezu. S. 662.

— Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Grundbücher in Tirol. Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anlässlich der Anlegung derselben. Nr. **218**, S. 986.

Guldenstücke; siehe Einguldenstücke.

H.

Hallein. Einreichung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Hammerau in Bayern. Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe daselbst. Nr. **213**, S. 978.

Handelsconvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien. Nr. **92**, S. 565.

Handelskammercertificate, zur Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebene. Competenz zur Ausfertigung derselben für das Fürstenthum Liechtenstein. Nr. **209**, S. 973.

Handelsstatistik; siehe Statistik des auswärtigen Handels.

Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse. Concurs zur Erlangung derselben. S. 396.

Hauptsteuerämter; siehe Steuerämter.

Hauptzollämter; siehe Zollämter.

Hausirhandel. Verbot desselben im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt. Nr. **28**, S. 298.

Hausirhandel. Verbot desselben im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch). Nr. **100**, S. 595.

— Verbot desselben im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg. Nr. **115**, S. 663.

Hauszinssteuer. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Nr. **37**, S. 301. — Berichtigung hiezu. S. 662.

— Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon. Nr. **38**, S. 305.

Hódság im Comitate Bács-Bodrog. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **119**, S. 664.

Hofbedienstete; siehe Staatsbedienstete.

Hof- und Staatshandbuch pro 1898. Ausgabe desselben. S. 741.

Holzwaren. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **228**, S. 1002.

Hüte und Kappen. Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **77**, S. 376.

J.

Jägerndorf. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Jaroslau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

— Ausscheidung des Finanzbezirkes Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung desselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. Nr. **128**, S. 672.

Identitätsbezeichnungen; siehe Stickereiveredlungsverkehr.

Investitionsanlehen; siehe Staatsschuld.

Investitionspräliminare; siehe Finanzgesetz.

Ischl. Herabsetzung des Verschleißpreises der in der dortigen k. k. Saline erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten). Nr. **80**, S. 377.

— Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Itkany; siehe Neu-Itkany.

Judenburg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Jungbunzlau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Justizbehörden. Mitwirkung derselben bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern. Nr. **229**, S. 1002.

K.

Kappen; siehe Hüte und Kappen.

Karolinenthal. Bestimmung dieser Stadt als eines selbständigen Erwerbsteuerveranlagungsbezirkes III. und IV. Classe. Nr. **176**, S. 763.

Kis-Kun-Felegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **7**, S. 2.

Klagenfurt. Verbot des Hausirhandels im Gebiete dieser Landeshauptstadt. Nr. **28**, S. 298.

— Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Klattau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Knochenkohle zur Kunstdüngererzeugung. Zollbehandlung derselben. Nr. **1**, S. 1.

Königgrätz. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete dieser Stadtgemeinde aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon. Nr. **38**, S. 305.

Kolin. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Korkstöpsel, neue, der Länge nach entzweigeschnittene, zur Rebenveredelung. Zollbehandlung derselben. Nr. **24**, S. 295.

Korneuburg. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Korneuburg. Nr. **29**, S. 298.

Krain. Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende anläßlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse. Nr. **59**, S. 335.

Krainburg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Krakau. Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. Nr. **128**, S. 672.

Kremsier. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Kreuzer. Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung. Nr. **106**, S. 659.

Kufstein. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Kunstseide, ungefärbte weiße; Zollbehandlung derselben. Nr. **166**, S. 750.

Kunststückkarten; siehe Taschenspielerkarten.

Kupferscheidemünzen; siehe Scheidemünzen.

L.

Laa. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Laas. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Laas. Nr. **146**, S. 692.

Laibach. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Laka in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Landesanlehen; siehe Anlehen.

Landesbank des Königreiches Böhmen; siehe Böhmen.

Landesschulfondsbeitrag aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften. Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung desselben. Nr. **192**, S. 945.

Leibnitz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Lemberg. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

— Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. Nr. **128**, S. 672.

Liebau in Mähren. Änderung des Namens des dortigen Steueramtes. Nr. **123**, S. 668.

Liechtenstein. Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammercertificate für dieses Fürstenthum. Nr. **209**, S. 973.

Lilienfeld. Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld. Nr. **168**, S. 750.

— Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft daselbst. Nr. **174**, S. 762.

Limito-Rauchtabak; siehe Tabak.

Linz. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr **117**, S. 664.

Lloyd, österreichischer. Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft desselben. Nr. **167**, S. 750.

Loitsch. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Loitsch. Nr. **146**. S. 692.

Lotto. Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie. Nr. **155**, S. 740.

M.

Mährisch-Schönberg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Mährisch-Weißkirchen. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Manipulationsdienst. Instructionen zum Vollzuge desselben bezüglich der directen Personalsteuern. Nr. **232**, S. 1011.

Maschinen. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Maße und Maßstäbe. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **132**, S. 679.

Medenice in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Melnik. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Mengarini. Facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer. Nr. **60**, S. 335.

Mernico. Umwandlung des dortigen Nebenzollamtes II. Classe in eine Zollexpositur. Nr. **138**, S. 681.

Messer. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **25**, S. 295.

Mezö-Tür im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **188**, S. 907.

Militär-Marschroutenkarte. Berichtigung derselben im Blatte J—5. Nr. **120**, S. 664.

— Berichtigung derselben im Blatte M—10. Nr. **193**, S. 946.

— Berichtigung derselben im Blatte J—6. Nr. **207**, S. 970.

— Berichtigung derselben im Blatte H—5. Nr. **208**, S. 970.

— Ausgabe der Berichtigungsblätter Nr. 81 und 82. Nr. **36**, S. 299.

— Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 83, Nr. **70**, S. 367.

— Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 84. Nr. **114**, S. 661.

— Ausgabe des Berichtigungsblattes Nr. 85. Nr. **179**, S. 764.

Mineralöl. Gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahnreservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl. Nr. **19**, S. 92.

— in Fässern. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Mineralölsteuer. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Borgungen der Mineralölsteuer. Nr. **54**, S. 331.

— Zulassung der vierprocentigen Obligationen, Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Borgungen der Mineralölsteuer. Nr. **69**, S. 366.

Mineralölsteuer. Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Mineralölbesteuerung. Nr. **230**, S. 1005.

Mistelbach. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Mistelbach. Nr. **29**, S. 298.

— Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Mittelwalde. Einbeziehung des dortigen k. k. Nebenzollamtes unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter. Nr. **81**, S. 377.

Mościska. Änderungen im Umfange des Steueramtsbezirkes Mościska. Nr. **6**, S. 2.

Münzwesen. Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung. Nr. **106**, S. 659.

N.

Nachtragsvoranschlag; siehe Finanzgesetz.

Nachweisung, statistische, der Zuckererzeugungsstätten; siehe Statistik.

Nagy-Lak im Comitate Csanád in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **10**, S. 5.

Neu-Itzkany. Änderung der Bezeichnung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe (Bahnhof Suczawa—Itzkany). Nr. **107**, S. 660.

Neunkirchen. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Nyárád-Szereda im Comitate Maros-Torda. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **150**, S. 692.

Nyir-Bátor im Comitate Szabolcs in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **8**, S. 3

O.

Oberkreuzstetten. Ausscheidung dieser Ortsgemeinde aus dem Steueramtsbezirke Korneuburg und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Mistelbach. Nr. **29**, S. 298.

Oberösterreich. Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den daselbst vorkommenden Verlassenschaften. Nr. **192**, S. 945.

Obligationen, öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete; Verordnung vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf solche. Nr. **219**, S. 989. Vorgang bei Handhabung dieser Verordnung. Nr. **220**, S. 994.

— die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfondes als Caution vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind. Realisirung von Ersätzen aus solchen. Nr. **221**, S. 994.

— vierprocentige, Kategorie A, des k. k. priv. österr. Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien; dann Obligationen des von der Stadt Wien aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen; siehe Wien.

— siehe auch Eisenbahnschuldscheine.

Olmütz. Errichtung eines Tabakverschleißmagazines daselbst. Nr. **237**, S. 1203.

Ottynia in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

P.

Papier und Papierwaren. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **21**, S. 95.

Parenzo. Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **3**, S. 2.

Pecsováral im Comitate Baranya. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **53**, S. 331.

Pensionen; siehe Versorgungsgenüsse.

Pensionsbeiträge von conto corrente-mäßig verrechneten Gehalten. Verrechnung derselben. Nr. **45**, S. 318.

Perlak im Comitate Zala. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **187**, S. 907.

Personaleinkommensteuer; siehe Personalsteuern, directe.

Personalsteuern, directe. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. Nr. **23**, S. 97. — Berichtigung hiezu. S. 300, 1218.

— Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. Nr. **152**, S. 738.

— Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Nr. **153**, S. 738.

— Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. Nr. **105**, S. 599. — Berichtigung hiezu. S. 1219.

— Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. Nr. **151**, S. 695. — Berichtigung hiezu. S. 1219.

— Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Nr. **84**, S. 397. — Berichtigung hiezu. S. 1220.

— Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. (Behandlung der Functionszulagen der k. k. Beamten der vier obersten Rangsclassen und der k. und k. gemeinsamen Beamten. — Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen über die Geltendmachung von Dienstesauslagen als Abzugsposten.) Nr. **215**, S. 981.

— Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen. Nr. **85**, S. 511. — Berichtigung hiezu S. 1220.

Personalsteuern, diecte. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen. Nr. **86**, S. 519.

— Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. Nr. **91**, S. 537. — Berichtigung desselben. S. 662.

— Verordnung, betreffend die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebürenden Reisekostenvergütung, sowie betreffend den Anspruch der Vertrauensmänner auf eine solche. Nr. **130**, S. 675.

— Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern. Nr. **154**, S. 739. — Kundmachung in Angelegenheit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung. Nr. **156**, S. 740.

— Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd. Nr. **167**, S. 750.

— Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld. Nr. **168**, S. 750.

— Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen. Nr. **172**, S. 760.

— Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe. Nr. **176**, S. 763.

— Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer. Nr. **191**, S. 929. — Berichtigung hiezu. S. 1220.

— Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Nr. **201**, S. 953. — Berichtigung hiezu. S. 972, 1220.

— Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen. Nr. **216**, S. 984.

Personalsteuern, directe. Anwendung der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. Nr. **217**, S. 985.

— Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über dieselben. Nr. **229**, S. 1002.

— Instructionen zum Vollzuge des administrativen Rechnungshilfs-, beziehungsweise Manipulationsdienstes bezüglich derselben. Nr. **232**, S. 1011.

— Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend dieselben, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern. Nr. **238**, S. 1205.

— Bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen, anlässlich der Durchführung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern zutage tretenden Zinsvertheimlichungen. Nr. **247**, S. 1240.

— Siehe auch die den Nrn. 23, 84, 85, 86, 105 und 151 beigegebenen besonderen Inhaltsverzeichnisse. S. 291, 507, 526, 655, 695.

Personenwagen, automobile. Zollbehandlung derselben. Nr. **227**, S. 1002.

Pfandbestellungen, freiwillige, hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen. Verordnung vom 24. October 1897 über die Behandlung derselben. Nr. **224**, S. 997.

Pflanzensendungen, mit der Post aus dem Auslande einlangende. Ermächtigung mehrerer Innerlandszollämter zur Abfertigung derselben. Nr. **117**, S. 664.

Pilsen. Gebürendegünstigungen für das auf Grund der Bewilligung der Bezirksvertretung in Pilsen vom 14. März 1896 aufzunehmende Anlehen. Nr. **14**, S. 9.

Pisek in Böhmen. Errichtung einer neuen Tabakfabrik daselbst. Nr. **61**, S. 336.

Pisino. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Podwołoczyska in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Postbegleitadressen ohne Finanzstempel für die von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien. Ausgabe derselben. Nr. **99**, S. 593.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Ohne Staat“ und „Allam nélkül“. Nr. **30**, S. 298.

— für die Zeitschrift „Hajduk Veljko“. Nr. **32**, S. 299.

— für die Zeitschrift „Neue Züricher Zeitung“. Aufhebung derselben. Nr. **40**, S. 315.

— für die Zeitschrift „Rastko“. Nr. **46**, S. 319.

— für die Zeitschrift „La Tribuna“. Aufhebung derselben. Nr. **56**, S. 332.

— für die Zeitschrift „Srbin. Nr. **68**, S. 366.

— für die Zeitschrift „Bjelanovic“. Nr. **89**, S. 535.

— für die Zeitschriften „Borac“ und „Crnogorac“. Nr. **111**, S. 661.

— für die Zeitschrift „Der moderne Völkergeist“. Nr. **113**, S. 661.

— für die Zeitschrift „Alldeutsche Blätter, Mittheilungen des Alldeutschen Verbandes“. Nr. **141**, S. 682.

— für die Zeitschrift „Ratislav“. Nr. **142**, S. 682.

— für die Zeitschrift „Reč“. Nr. **147**, S. 692.

— für die Zeitschrift „Deutsche Wacht“. Nr. **148**, S. 692.

— für die Zeitschrift „Uskok“. Nr. **149**, S. 692; Nr. **169**, S. 751.

— für die Zeitschrift „Zelja“. Nr. **170**, S. 751.

— für die Zeitschrift „Volksfrühling“. Nr. **178**, S. 764.

— für die Zeitschrift „Katanič“. Nr. **189**, S. 907.

— für die Zeitschrift „Neues Leben“. Nr. **197**, S. 951.

— für die Zeitschrift „Neogradske Opštinske Novine“. Nr. **198**, S. 951.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srpski Pregled Bosne i Hercegowine“. Nr. **200**, S. 951.

— für die Zeitschrift „Ferdjumani Hakikat“. Aufhebung derselben. Nr. **206**, S. 970.

— für die Zeitschrift „Weser Zeitung“. Nr. **243**, S. 1218.

Postrittgeld. Festsetzung desselben für das Sommersemester 1897, das ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1897. S. 367.

— Festsetzung desselben für das Wintersemester 1897/98, das ist für die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. März 1898. S. 947.

Postsparcasse. Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres derselben auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. **231**, S. 1009.

Poysdorf in Niederösterreich. Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes daselbst. Nr. **234**, S. 1201.

Pränumerationsankündigung für den Jahrgang 1897 der in Klagenfurt und Laibach redigirten Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. S. 3.

— für den Jahrgang 1897 der in Linz redigirten Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. S. 6.

— für den Jahrgang 1898 der in Linz redigirten Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. S. 979.

— für den Jahrgang 1898 der in Innsbruck und Prag redigirten Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. S. 1204.

— für den Jahrgang 1898 der in Czernowitz redigirten Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. S. 1244.

Prag. Errichtung einer Viehsalzverschleißniederlage daselbst, Bahnhof Smichov. Nr. **58**, S. 334.

— Veräußerung der Františef- und der Königshofer Kaserne daselbst, sowie die Art der Verwendung des Erlöses. Nr. **63**, S. 365.

Prag. Theilung der dortigen Steueradministration in zwei Steueradministrationen. Nr. **82**, S. 377.

— Abänderung der Bezeichnung der daselbst neu errichteten Steueradministrationen. Nr. **110**, S. 660.

— Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Prerau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Preßtücher. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **125**, S. 671.

Preußisch-Heinersdorf. Ermächtigung des dortigen k. k. Hauptzollamtes zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehr über preußisches Gebiet. Nr. **2**, S. 2.

Promessengeschäft mit Anlehenslosen. Verordnung zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, Nr. **182**, S. 906.

Punzirungsämter. Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. Nr. **128**, S. 672.

— Auflassung der Punzirungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Ried, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Caslau und Eger. Nr. **131**, S. 678.

Pupillargelder. Verwendbarkeit der Obligationen des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillargeldern. Nr. **42**, S. 318.

R.

Račišće auf der Insel Curzola; Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst daselbst. Nr. **160**, S. 743.

Radaut. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Radkersburg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Ragusa. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Rakek. Ausscheidung dieser Ortsgemeinde aus dem Steueramtsbezirke Loitsch und Zuweisung derselben zu dem Steueramtsbezirke Zirknitz. Nr. **146**, S. 692.

Realitäten der Grundsteuer unterliegende. Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes derselben zum Zwecke der Gebürenbemessung. Nr. **44**, S. 318; Nr. **242**, S. 1218.

Realsteuern. Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern. Nr. **238**, S. 1205.

Reblaus; siehe Pflanzensendungen.

Rechnungsblankette. Amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf solchen beim Hauptsteueramte in Aussig. Nr. **183**, S. 906.

Rechnungswesen. Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen. Nr. **20**, S. 92.

— Verrechnung der Pensionsbeiträge von conto corrente-mäßig verrechneten Gehalten. Nr. **45**, S. 318.

— Änderung des Rubrikenschema für den Tabakverschleiß- und Tabakregie-Etat. Censur der Tabakverschleißgebarungen. Nr. **62**, S. 337.

— Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. Nr. **201**, S. 953. — Berichtigung hiezu. S. 972, 1220.

— Instructionen zum Vollzuge des administrativen Rechnungshilfs-, beziehungsweise Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern. Nr. **232**, S. 1011.

Rechnungswesen. Verrechnung der von den Tabakverlegern retournirten Geschirre. Nr. **239**, S. 1216.

— siehe auch Cassadienst.

Reis. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Reiseeffecten voraus- oder nachgesendete. Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung derselben. Nr. **3**, S. 2.

— voraus- und nachgesendete. Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung derselben. Nr. **136**, S. 681.

— voraus- und nachgesendete. Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes in Tölgyes zur zollfreien Abfertigung derselben. Nr. **157**, S. 741.

Reisekostenvergütung. Höhe der den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebürenden, sowie Anspruch der Vertrauensmänner auf dieselbe. Nr. **130**, S. 675.

Rentenobligationen; siehe Staatsschuld.

Rentensteuer; siehe Personalsteuern, directe.

Ried. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Rohpappen zur Dachpappenerzeugung. Zollabfertigung derselben. Nr. **226**, S. 1001.

Rosbach. Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des dortigen Nebenzollamtes I. Classe. Nr. **185**, S. 906.

Rothes Meer. Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere. Nr. **26**, S. 297.

— Ausdehnung dieses Verbotes auf die Ostküste des Rothes Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez. Nr. **145**, S. 691.

Rożniatów in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Rubrikenschema für den Tabakverschleiß- und den Tabakregieetat. Änderung desselben. Nr. **62**, S. 337.

Rzeszów. Änderung im Umfange des Amtsgebietes der dortigen Finanzbezirksdirection. Nr. **204**, S. 970.

S.

Sądowa Wisznia. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Sądowa Wisznia. Nr. **6**, S. 2.

Salinen: siehe Salz.

Salz. Errichtung einer Viehsalzverschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smichov. Nr. **58**, S. 334.

— Herabsetzung des Verschleißpreises der in den k. k. Salinen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten). Nr. **80**, S. 377.

— Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. Nr. **173**, S. 761.

— Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes. Nr. **236**, S. 1202.

— Verabfolgung von Fabriksalz zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornem und Eiskaffee. Nr. **241**, S. 1217.

Salzburg. Verbot des Hausirhandels im Gebiete dieser Landeshauptstadt. Nr. **115**, S. 663.

— Auflassung des dortigen Tabakverschleißmagazines. Nr. **237**, S. 1203.

St. Johann. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

St. Pölten. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

St. Veit. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Sanok. Ausscheidung des Finanzbezirkes Sanok aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung desselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. Nr. **128**, S. 672.

Sanok. Änderung im Umfange des Amtsgebietes der dortigen Finanzbezirksdirection. Nr. **204**, S. 970.

Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer. Verzeichnis derselben. Nr. **191**, S. 929. — Berichtigung hiezu. S. 1220.

Scheibbs. Auflassung der dortigen Punzirungsstätte. Nr. **131**, S. 678.

Scheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung. Einziehung derselben. Nr. **106**, S. 659.

Scheren. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **25**, S. 295.

Schilze. Ausscheidung dieser Ortsgemeinde aus dem Steueramtsbezirke Laas und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Zirknitz. Nr. **146**, S. 692.

Schlan. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Schleichhandelsgesellschaft; siehe Gefällsstrafgesetz.

Schulfondsbeitrag; siehe Landesschulfondsbeitrag.

Schwaz. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Schwechat. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Selenschlamm. Zollbehandlung desselben. Nr. **76**, S. 376.

Seletyn in der Bukowina. Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes daselbst. Nr. **203**, S. 970.

Sereth. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr. Maß derselben in der Betriebsperiode 1897/98. Nr. **101**, S. 595.

Sicherstellung; siehe auch Zollsicherstellung.

Snyatyn. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Sołotwina in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Sonntagsruhe. Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften. Nr. **121**, S. 667.

Spielkartenstempel. Zurichtung und Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten. Nr. **48**, S. 322.

— Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. Nr. **74**, S. 373.

Spittal. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Staatsbeamte. Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen derselben. Nr. **57**, S. 333.

— (Staatslehrpersonen) und Diener. Abänderung der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse derselben, sowie deren Witwen und Waisen. Nr. **211**, S. 978.

Staatsbedienstete. Streichung der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów in dem den Einlagen für dauernde ämtliche Legitimationen für Staats- (Hof-) Bedienstete beigedruckten Verzeichnisse (lit. H). Nr. **73**, S. 372.

Staatseigenthum, unbewegliches. Veräußerung und Belastung von Objecten desselben, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes. Nr. **47**, S. 321.

— Veräußerung der František- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie Art der Verwendung des Erlöses. Nr. **63**, S. 365.

Staatsgüterveräußerung; siehe Staatseigenthum, unbewegliches.

Staatsrenteobligationen; siehe Staatsschuld.

Staatsschuld. Ausgabe von Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke. Nr. **18**, S. 91.

— Anwendung der in der Kundmachung vom 20. Juni 1893, Z. 3950-F. M., R. Bl. Nr. 30, in Ansehung der 4procentigen Staatsrenteobligationen angeführten Bestimmungen auf die österreichische 3½procentige Staatsrenteobligationen (Investitionsanlehen). Nr. **104**, S. 596.

Staatsschuldverschreibungen; siehe Obligationen.

Staatsverträge; siehe Handelsconvention.

Staatsvoranschlag; siehe Finanzgesetz.

Staatsvorschüsse an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark anläßlich des Erdbebens. Erstreckung der Rückzahlungstermine für dieselben. Nr. **59**, S. 335.

— Gewährung solcher und anderweitiger Unterstützungen aus Staatsmitteln anläßlich von Elementarereignissen. Nr. **248**, S. 1241.

Statistik. Änderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisung der im Betriebe gestandenen Zuckererzeugungsstätten. Nr. **64**, S. 365.

— des auswärtigen Handels. Theilweise Abänderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, R. Bl. Nr. 36, betreffend dieselbe. Nr. **87**, S. 527.

— des auswärtigen Handels. Theilweise Abänderung und Ergänzung der mit dem Erlasse der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, Verordnungsblatt Nr. 59, hinausgegebenen Instruction für die k. k. Zollämter, betreffend dieselbe. Nr. **88**, S. 531.

Steiermark. Erstreckung der Rückzahlungstermine für an Gewerbe- und Handeltreibende anläßlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse. Nr. **59**, S. 335.

Stein und Steinwaren. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei aus dem Auslande einlangenden ganzen Waggonladungen. Nr. **181**, S. 905.

Stempel. Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr. Nr. **16**, S. 10.

— Ausgabe von Postbegleitadressen ohne Finanzstempel für von der Frachtbriefstempelgebür befreite Parteien. Nr. **99**, S. 593.

— Amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten beim Hauptsteueramte in Aussig. Nr. **183**, S. 906.

— und unmittelbare Gebüren. Verordnung zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreiferantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. Nr. **74**, S. 373.

— siehe auch die folgenden Artikel.

Stempelmarken. Einführung neuer Stempelmarken. Nr. **194**, S. 949.

Stempel- und Gebürenbefreiung für Ansuchen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen. Nr. **14**, S. 9.

— für das von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmende Anlehen von 60 Millionen Kronen. Nr. **42**, S. 318.

Stempel- und Gebürenbegünstigung. Abänderung des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren. Nr. **41**, S. 317.

Sterbequartal; siehe Versorgungsgenüsse.

Sternberg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Steueradministrationen. Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen. Nr. **82**, S. 377.

— Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag. Nr. **110**, S. 660.

— Umwandlung der Steuerlocalcommission in Czernowitz in eine Steueradministration. Nr. **122**, S. 668.

Steuerämter. Errichtung eines Steueramtes in Zólyom (Altsohl) im Neusohler Comitate in Ungarn. Nr. **5**, S. 2.

— Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Sądowa Wisznia und Mościska. Nr. **6**, S. 2.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Kis-Kun-Félegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn. Nr. **7**, S. 2.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyir-Bátor im Comitate Szabolcs in Ungarn. Nr. **8**, S. 3.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nagy-Lak im Comitate Csanád in Ungarn. Nr. **10**, S. 5.

— Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Korneuburg und Mistelbach. Nr. **29**, S. 298.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Antalfalva im Comitate Torontál in Ungarn. Nr. **31**, S. 298.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Uj-Arad im Comitate Temes in Ungarn. Nr. **34**, S. 299.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Pecsvárad im Comitate Baranya. Nr. **53**, S. 331.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Torna im Comitate Abauj-Torna. Nr. **65**, S. 366.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos in Ungarn. Nr. **98**, S. 593.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Verebély im Comitate Bars. Nr. **108**, S. 660.

— Einreihung mehrerer Steuerämter in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Steuerämter. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hódság im Comitate Bacs-Bodrog. Nr. **119**, S. 664.

— Änderung des Namens des Steueramtes Liebau in Mähren. Nr. **123**, S. 668.

— Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Loitsch, Laas und Zirknitz. Nr. **146**, S. 692.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyárád-Szereda im Comitate Maros-Torda. Nr. **150**, S. 692.

— Amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten beim Hauptsteueramte in Aussig. Nr. **183**, S. 906.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Deveser im Comitate Veszprém. Nr. **186**, S. 906.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Perlak im Comitate Zala. Nr. **187**, S. 907.

— Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Mező-Túr im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok. Nr. **188**, S. 907.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina. Nr. **203**, S. 970.

— Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Łąka, Medeniec, Rożniatów, Wojnilów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sokotwina in Galizien. Nr. **214**, S. 978.

— Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich. Nr. **234**, S. 1201.

Steuerbefreiung. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. Nr. **37**, S. 301. — Berichtigung hiezu. S. 662.

— Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon. Nr. **38**, S. 305.

Steuerlocalcommission in Czernowitz. Umwandlung derselben in eine Steueradministration. Nr. **122**, S. 668.

Steuermultiplum. Bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung. Nr. **44**, S. 318; Nr. **242**, S. 1218.

Steuernachlässe; siehe Realsteuern.

Steuerreform; siehe Personalsteuern, directe.

Steuerzahlungen. Ausdehnung der bisher für Steuerzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcasse auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. **231**, S. 1009.

Stickereiveredlungsverkehr. Festsetzung der Farbe für die in diesem Verkehre anzubringenden Identitätsbezeichnungen. Nr. **225**, S. 1001.

Stiftplätze in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefällsstrafgelderüberschüsse. Concurs zur Erlangung derselben. S. 328.

Stiftungen. Verwendbarkeit der Obligationen des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungscapitalien. Nr. **42**, S. 318.

Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse. Concurs zur Erlangung derselben. S. 396.

— auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen. Concurs zur Erlangung derselben. S. 744.

T.

Tabak. Änderung des Rubrikenschemas für den Tabakverschleiß und den Tabakregieetat; Censur der Tabakverschleißgebarungen. Nr. **62**, S. 337.

— Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b) des Gefällsstrafgesetzes über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Nr. **75**, S. 376.

Tabak. Gleichstellung des Preises des Limito Rauchtabakes für das Militär und für die übrigen Bezugsberechtigten. Nr. **196**, S. 951.

— siehe auch die folgenden Artikel.

Tabakfabriken. Errichtung zweier neuer mit den Standorten Pisek und Tachau in Böhmen. Nr. **61**, S. 336.

Tabakgeschirre. Verrechnung der von den Tabakverlegern retournirten Geschirre. Nr. **239**, S. 1216.

— Neues Tabakgeschirrersatzschema. Nr. **240**, S. 1216.

Tabakverschleiß. Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften. Nr. **121**, S. 667.

— Regelung des Tabakverschleißwesens. Nr. **180**, S. 767. — Siehe auch das dem XLV. Stücke beigegebene Inhaltsverzeichnis. S. 830.

Tabakverschleißmagazine. Auflassung jener in Salzburg und Göding. Errichtung eines solchen in Olmütz. Nr. **237**, S. 1203.

Tabakverschleißtarif. Einführung eines neuen Tarifes für den allgemeinen Tabakverschleiß. Nr. **39**, S. 308.

— allgemeiner. Änderungen in demselben. Nr. **103**, S. 596.

Tachau in Böhmen. Errichtung einer neuen Tabakfabrik daselbst. Nr. **61**, S. 336.

Tara; siehe Zoll.

Taschenspielerkarten. Zurichtung und Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten. Nr. **48**, S. 322.

Teschen. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **136**, S. 681.

Tetschen. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Thonwaren. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. 133, S. 680.

Tione. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. 109, S. 660.

Tirol. Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anlässlich der Anlegung von Grundbüchern daselbst. Nr. 218, S. 986.

Tölgyes. Ermächtigung des dortigen königl. ungar. Nebenzollamtes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. 157, S. 741.

Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. 98, S. 593.

Torna im Comitate Abauj-Torna. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. 65, S. 366.

Trient. Einführung einer Zweikreuzer-Zeitungssignette bei der Stempelsignatur in Trient. Nr. 33, S. 299.

Triest. Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen daselbst. Nr. 138, S. 681.

U.

Uj-Arad im Comitate Temes in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. 34, S. 299.

Ungarn. Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie. Nr. 155, S. 740.

Unterstützungen aus Staatsmitteln; siehe Staatsvorschüsse.

V.

Venedig. Behandlung der Dienstbezüge der daselbst anjässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd. Nr. 167, S. 750.

Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums; siehe Staatseigenthum, unbewegliches.

Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. Verzeichnis derselben. Nr. 91, S. 537.
— Berichtigung dieses Verzeichnisses. S. 662.

— zur allgemeinen Erwerbsteuer. Änderungen in denselben. Nr. 156, S. 740.

— zur allgemeinen Erwerbsteuer. Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld. Nr. 168, S. 750.

— zur allgemeinen Erwerbsteuer. Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe. Nr. 176, S. 763.

Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien, mit Ausnahme des asiatischen Russland. Nr. 15, S. 9.

— der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere. Nr. 26, S. 297.

— Ausdehnung dieses Verbotes auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez. Nr. 145, S. 691.

— des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt. Nr. 28, S. 298.

— des Hausirhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch). Nr. 100, S. 595.

— des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg. Nr. 115, S. 663.

— des Spieles in der ungarischen Classenlotterie. Nr. 155, S. 740.

Verbély im Comitate Bars. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. 108, S. 660.

Verehelichungsbeschränkung. Aufhebung derselben für die neuernannten Finanzwachcommissäre. Nr. 139, S. 681.

Verlassenschaften in Oberösterreich. Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus denselben. Nr. 192, S. 945.

Verpfändungen; siehe Pfandbestellungen.

Verrechnung; siehe Rechnungswesen.

Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmerietanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen. Anwendung des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, V. Bl. Nr. 83, behufs Durchführung der Anordnung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend dieselben. Nr. **94**, S. 592.

— der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen. Abänderung der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über dieselben. Nr. **211**, S. 978.

Versuchsanstalten, italienische, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind; Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses derselben. Nr. **52**, S. 331; Nr. **126**, S. 672.

Verzehrungssteuerwechsel. Manipulation mit denselben. Nr. **95**, S. 592.

— auf Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellte. Änderung der Vorschrift über die ämtliche Manipulation mit denselben. Nr. **202**, S. 969.

Viehsalz; siehe Salz.

Böcklabruck. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Voitsberg. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Volosca. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Voranschlag; siehe Finanzgesetz.

Vormerkbehandlung; siehe Zollbehandlung.

Vorschüsse; siehe Staatsvorschüsse.

W.

Waffenpatent, Allerhöchstes, vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223. Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, wegen Vollzuges desselben. Nr. **50**, S. 330.

Waidhofen an der Ybbs. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. S. **109**, Nr. 660.

Waisen, siehe Versorgungsgenüsse.

Waisencassen, cumulative. Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei denselben. Nr. **172**, S. 760.

Warenverzeichnis, alphabetisches, zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Papier und Papierwaren". Nr. **21**, S. 95.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben bei den Schlagworten „Messer" und „Scheeren". Nr. **25**, S. 295.

— zum Zolltarife. Abänderung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Bernsteinöl". Nr. **49**, S. 329.

— zum Zolltarife. Abänderung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Hüte und Kappen". Nr. **77**, S. 376.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Architektenleinwand". Nr. **78**, S. 377.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt. Nr. **102**, S. 596.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Preßtücher". Nr. **125**, S. 671.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe". Nr. **132**, S. 679.

Warenverzeichnis, alphabetisches, zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren“ und „Ziegel“. Nr. **133**, S. 680.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Fette“. Nr. **164**, S. 749.

— zum Zolltarife. Ergänzung der Bestimmungen desselben beim Schlagworte „Holzwaren“. Nr. **228**, S. 1002.

Wechsel; siehe Verzehrungssteuerwechsel.

Weigsdorf. Errichtung einer Expositur des dortigen Nebenzollamtes in Engelsdorf. Nr. **127**, S. 672.

Wein, italienischer. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für solchen Wein ermächtigt sind. Nr. **52**, S. 331; Nr. **126**, S. 672.

— Facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer. Nr. **60**, S. 335.

Wels. Befugniserweiterung des dortigen Hauptzollamtes II. Classe. Nr. **118**, S. 664.

Wieliczka. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Wien. Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. Nr. **42**, S. 318.

— Zulassung der vierprocentigen Obligationen, Kategorie A, des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten daselbst als Sicherstellung für Borgungen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen. Nr. **69**, S. 366.

Wien. Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

Wirtschaftsgenossenschaften; siehe Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Wischau. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Witwen; siehe Versorgungsgenüsse.

Wojnilów in Galizien. Errichtung eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes daselbst. Nr. **214**, S. 978.

Z.

Zeitschriften, Postdebitentziehung für solche; siehe Postdebitentziehung.

Zeitungssignette zu 2 kr. Einführung einer solchen bei der Stempelsignatur in Trient. Nr. **33**, S. 299.

Ziegel. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei diesem Schlagworte. Nr. **133**, S. 680.

Zinsverheimlichungen, vor dem 1. Jänner 1898 begangene. Bedingte Straflosigkeit derselben. Nr. **247**, S. 1240.

Zirknitz. Änderung im Umfange des Steueramtsbezirkes Zirknitz. Nr. **146**, S. 692.

Zizkov. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Zöltkiew. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Zoll. Facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer. Nr. **60**, S. 335.

Zoll. Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne. Nr. **96**, S. 592.

Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsiedwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. Nr. **173**, S. 761.

— Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen. Nr. **181**, S. 905.

— Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen. Nr. **225**, S. 1001.

— siehe auch die folgenden Artikel.

Zollämter. Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preußisch-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet. Nr. **2**, S. 2.

— Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **3**, S. 2.

— Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter. Nr. **81**, S. 377.

— Theilweise Abänderung und Ergänzung der Instruction für dieselben, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels. Nr. **88**, S. 531.

— Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Itkany (Bahnhof Suczawa-Itkany). Nr. **107**, S. 660.

— Ermächtigung mehrerer Innerlandszollämter zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. Nr. **117**, S. 664.

— Befugniserweiterung des Hauptzollamtes II. Classe in Wels. Nr. **118**, S. 664.

— Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf in Engelsdorf Nr. **127**, S. 672.

Zollämter. Ermächtigung der Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **136**, S. 681.

— Ermächtigung des Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen. Nr. **137**, S. 681.

— Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe in Mernico in Zollexpposituren und Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest. Nr. **138**, S. 681.

— Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes in Tolgyes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. Nr. **157**, S. 741.

— Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Rać̆iśće auf der Insel Curzola. Nr. **160**, S. 743.

— Befugniserweiterung der Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier. Nr. **184**, S. 906.

— Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rosbach. Nr. **185**, S. 906.

— Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano. Nr. **205**, S. 970.

— Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes Altwarnsdorf. Nr. **212**, S. 978.

— Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammerau in Bayern. Nr. **213**, S. 978.

Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdüngererzeugung. Nr. **1**, S. 1.

— der zur internationalen Sportausstellung in der Rotunde des k. k. Praters zu Wien aus dem Auslande einlangenden Gegenstände. Nr. **4**, S. 2.

Zollbehandlung der zum III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte, beziehungsweise zu der damit verbundenen österreichischen Weinausstellung in Wien einlangenden Gegenstände. Nr. **11**, S. 6.

— der zum internationalen Ausstellungsmarkte in Prag im Jahre 1897 einlangenden Gegenstände und Thiere. Nr. **13**, S. 6.

— von neuen, der Länge nach entzweigeschnittenen Korkstöpseln zur Rebenveredlung. Nr. **24**, S. 295.

— der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Brüssel im Jahre 1897. Nr. **35**, S. 299.

— der zur internationalen Hengstenschau in Wien im Jahre 1897 einlangenden Hengste. Nr. **55**, S. 332.

— von Selenschlamm. Nr. **76**, S. 376.

— von Bariumsuperoxyd. Nr. **79**, S. 377.

— der für die II. internationale Kochkunstausstellung in Wien einlangenden Gegenstände. Nr. **158**, S. 741.

— von essigsaurem Ammoniak. Nr. **165**, S. 749.

— von ungefärbter weißer Kunstseide. Nr. **166**, S. 750.

— der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898. Nr. **199**, S. 951.

— von Rohpappen zur Dachpappenerzeugung. Nr. **226**, S. 1001.

— von automobilen Personenwagen. Nr. **227**, S. 1002.

— der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898. Nr. **235**, S. 1202.

Zollbegünstigungen. Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung solcher vorgeschriebenen Handelskammercertificate für das Fürstenthum Liechtenstein. Nr. **209**, S. 973.

Zolleinnahmen. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1897, betreffend die provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, die Verwendung der Zolleinnahmen und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank. Nr. **249**, S. 1243.

Zollsicherstellung. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine zur Leistung von Zollsicherstellungen. Nr. **54**, S. 331.

— Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien zur Leistung derselben. Nr. **69**, S. 366.

Zolltarif; siehe Warenverzeichnis.

Zoll- und Handelsbündnis mit den Ländern der ungarischen Krone. Provisorische Aufrechterhaltung der Wirksamkeit der Bestimmungen desselben. Nr. **249**, S. 1243.

Zólyom (Altsohl) im Neusohler Comitate in Ungarn. Errichtung eines Steueramtes daselbst. Nr. **5**, S. 2.

Zucker. Änderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisung der im Betriebe gestandenen Zuckererzeugungsstätten. Nr. **64**, S. 365.

— Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken. Nr. **144**, S. 690. — Berichtigung hiezu. S. 744.

— siehe auch Freilager für Zucker und die folgenden Artikel.

Zuckerausfuhr. Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes in der Betriebsperiode 1897/98. Nr. **101**, S. 595.

Zuckersteuer. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Vorgungen der Zuckersteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Zuckerbesteuerung. Nr. **54**, S

Zuckersteuer. Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentlichen Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Vorzugen der Zuckersteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Zuckerbesteuerung. Nr. **69**, S. 366.

— Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird. Nr. **161**, S. 745. — Vollzugsvorschrift hiezu. Nr. **162**, S. 746.

Zuckersteuer. Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Zuckerbesteuerung. Nr. **230**, S. 1005.

Zuckerverschlussmarken. Amtliche Herstellung derselben ohne Anwendung des Abziehverfahrens. Nr. **124**, S. 671.

Zwettl. Einreihung des dortigen Steueramtes in die Zahl der Hauptsteuerämter. Nr. **109**, S. 660.

Alphabetisches Namenverzeichnis

zu dem Jahrgange 1897 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Seite

A.

Abbrederis Josef 665
Abdermann Josef 536
Adelsmaier Josef, Dr. 378
Adelsmair Josef, Dr. 1231
Adler Jakob, Dr. 93
Adlgasser Georg 300
Afan de Rivera Karl 999
Agricola Edmund 971
Ahne Othmar 684
Aigner August 693
— Johann 665
— Robert 742
Alandsee Ignaz, v. 598
Albanese Sebastian 7
Alberti Poja Aldo, Graf 379
Albrecht Alois 908
— Karl 752
— Wilhelm 684
Alexander Franz 674
Allé Karl 988
Alpi Heinrich, Ritter v. 379
Alszer Victor 1231
Altrichter Franz, Dr. 752
— Hans 988
Alujević Johann 766
Amtmann Adolf 336
Anderle Josef 665, 673
Anders Franz 379
Andessner Anton 693
Andre Karl 748
Andreolo Cajetan 96
Andres Hugo 684
Andrioli Victor, Ritter v. 316
Andris Edler v. Heldenhort, Ludwig 4
Anner Johann 752
Anspach Friedrich 976
Antengruber Adalbert 684
Anthoine Johann 694
Artamowski Boleslaus 536
Armatys Thomas 396
Arnaud Adalgiso 683
Artens Wilhelm, Ritter v., Dr. 93
Aschenbrenner Franz 908
Auer Johann 673
Auerbach Emanuel 999
Auermüller Franz 665
Augusta Johann 1231
— Josef 673
Aulitzki Franz 378
Aulitzky Josef 4
Axmann Vincenz 1232

B.

Baader Ernst 971
— Karl 744
Babák Josef 684
Babiarz Ignaz 396
Babiński Josef 336
— Roman 752
Bacher Franz 670
Baczyński Theofan 975
— Ladislaus 536
Bächt Richard 378
Bär Georg 972
Bärenson Moses 674
Bahr Otto, Dr. 594
Bajc Virgil 948
Baier Andreas 674
Bako Sigmund, v. 673
Bakotić Johann 334
Baldenecker Emil 594
Baldrian Alois, Dr. 948
Balihar Franz 674
Balko Alexander, Dr. 93
Baloscheskul Alexander, v. 683
Baltinester Adolf 765
— Josef, Dr. 93, 974
Barabasz Leonhard 320
Baran Kasimir 752
Baraniecki Stephan 752
Barbaszewski Wladimir 1231
Barbisch Ferdinand 999
Barchetti Rudolf, Ritter v. 665, 683
Bareck Hermann 378
Barnert Josef, Dr. 685
Barosch Josef, Dr. 594
Barsan Oswald 948
Barthel Vincenz 752
Barthell Franz 673
Bartošek Franz 683
— Ladislaus 683
Bartoszewski Witold, Dr 316
Bartunek Johann 673
— Josef 673
Baryluk Michael 320
Basler Johann 685
Bassin Roger 683
Bastgen Leo 1232
Bastianutti Mathias 999
Baßler Wilhelm 300
Battěk Johann 94
Baudinger Josef 674
Bauer Albert, Dr. 296
— Břetislav, Dr. 93
— Ernst, Dr. 93, 372
— Georg 1231
— Josef 674, 1008
— Theodor, v., Dr. 1007
Baum Karl 976
Baumer Otto, Dr. 296
Baumgartner Johann 685
Bausenwein Richard, Dr. 93, 334
Baxa Wenzel 684
Bayer Johann 4
— Laurenz 693
Bayer Max 693
Bayr Georg 683
Bechmetiuk Anton 752
Becht Friedrich 536
Beck Wilhelm, Dr. 744
— v. Mannagetta Eugen, Ritter, Dr. 673
Becker Heinrich 683
Beckmann Oskar, Dr. 378
Bečvař Wenzel 536
Beer Franz 594
— Guido 670
— Karl 972
Beinhauer Franz 673
Beister Paul 752
Beitler Alois 684
— Emanuel 664
Bełcikowski Stanislaus, Dr. 7
Belloni Eduard 379
Bělohoubek Franz 765
Bělohradsky Karl 673
Belza Franz 988
Benda Franz 564
Beneš Franz 594
Benesch Franz 379, 670
Beneszek Stanislaus 320
Benkovich Camillus 976
Benvenuti Angelo de 594
Beran Adolf 673
Beránek Emanuel 971
Berber Andreas 976
Berczyński Thaddäus 752
Berdziakiewicz Eduard 674
Berezowski Mathias 751
Berger Johann 7
— Karl 975
Bergmann Alois 296
Bergmayr Johann 670
Bermoser Karl 742
Bernacki Ferdinand 396
Bernard Franz 974

Seite
Bernard Victor 674
Berner Johann 907
Bernhofer Heinrich 1008
Beroš Mathias 976
Berstl Salomon 683
Bervar Franz 669
Beyer Engelbert 1231
— Karl 685
Bialikiewicz Josef 396
Bialoruski Maximilian 666
Bibra v. Gleicherwiesen Anton, Freiherr 296
Biedroński Josef 752
Biega Stanislaus 396
Bielecki Eduard 752
— Stanislaus 320
Bielikowicz Wladimir 296
Biener Elias Heinrich 536
Bienert Gustav 674
Bier Anton 336
Biesiadzki Kasimir 336
Bihler Hermann 742
Bihlmeier Josef Karl 379, 1232
Bilek Julius 594, 999
Biliński Leon, Ritter v., Dr. 977
— Roman, Ritter v. 296
Billaudet Alfred 316
Bina Dionisius 334
Binder Josef 319
Binder-Degenschild Johann, Ritter v. 316
Binko Alois 665
Birnbauer Lorenz 670
Bisiach Anton 999
Bittler Hugo 378
Bittner Adam 684
— Sigmund, Dr. 396
Blaas Josef 742
Blabolil Josef 380
Blahovský Anton, Dr. 296, 974
Blaschek Josef 674
Blaschke Alfred 684
Blasina Peter 320
Blaszkiewicz Peter 751
Blatz Johann 319
Blaustein Leo 320
Błażejowski Nikolaus 536
Blažek Franz 684
— Josef 598
Blenk Max 564
Bloh Alois 674
Bloudek Wladimir 665
Bobrowski Rudolf 1231
Bochniewicz Johann 999
Bodenstein Rudolf 328
Bödle August 975
Böhm Adolf 972
— Josef 665, 976
— Robert, Dr. 1004
— v. Bawerk Eugen, Ritter v., Dr. 977
Böhnisch Josef 685
Börszönyi Alexander 536
Bösch Gebhard 975
Bogataj Josef 976
Bogdanović Diodatus 372
Bogdanowicz Josef 751, 762
Bogner Eduard 328
Boguslawski Alois, Dr. 685
Boháč Franz 971
— Mathias 972
Bohin Jakob, Dr. 536
Bohučki Michael 974
Boller Ludwig 674
Bolzer Ferdinand 693
Bombig Anton 665
Bonač Franz 976
Bonaventura Johann 665
Bonifacio Anton 380
Bonmassar Livius 975
Bonner Karl 693
Borghes Victor 684
Bořil Johann 665
Bosančić Josef 976
Boschan Friedrich Ritter v., Dr. 908
Boschina Anton 379
Bosizio Augustin, Ritter v. 684
Bourdon Johann 752
Bousek Franz, Dr. 378
Bouvier Ernest 908
Bradel Wilhelm 10
Brajković Heinrich 685
Brainovich Alfred 685
Braitenberg Johann v. 742
Brandeis Josef 972
Brandstiller Johann 908
Braun Josef 598
— Julius 971
Brauner Ludwig 908
Bredow Theodor, v., Dr. 685
Brem Leopold 536
Brenner Johann 379
Breselmayr Karl 662, 670
Bresnig Ludwig 328
Bressan Anton 379
Bretfeld zu Kronenburg, Adolf, Freiherr v. 683
Brexel Gustav 379
Breycha Wenzel 93
Brichze Heinrich 762
Brojatsch Karl, Ritter v. 1231
Brosch Edmund 673
Broveth Ruprecht 598
Brož Jaroslav 1232
Brumovský Edmund 685
Brunarius Eduard 564
Brundula Hermann 684
Brunner Alois 741
— Gustav 94
— Josef 328
Brusl Anton 564
Bryliński Wladimir 536
Bryxi Josef 379
Brzezicki Julian 752
Bubella Karl 748
Bubla Philipp 971
Buchich Peter 1231
Buchaczek Karl, Dr. 662
Buchsbaum Wilhelm 669
Buck Franz 94
Budau Hermann 684
Buddeus Franz 674
Budešinský Anton 674
Budilovský Franz 94
Buhl Wilhelm 971
Bujak Bruno 536
— Thaddäus, Dr. 336
Bukvić Friedrich 316
Bunio Johann 999
Bunzel Rudolf, Dr. 296
Bunzl Alois 948
Burdowicz Karl 666
Burg Julius 564
Burgauner Josef 693
Burger Franz 379
Burget Gustav 674
Burghardt Rudolf, Dr. 378
Burgonetto Alois 379
Burgstaller Franz 593
Burnatowicz Stanislaus 752
Bursa Mieczislaus 751
Burski Franz 334
Butter Josef 328
Butterweck Friedrich, Dr. 685
Bylica Eduard 752

C.

Calebich Josef 766
Calligarich Ernst 948
Caminades Johann 988
Candido Leo 598
Canigiani de Cerchi Thomas 328
Čáp Zdenko 674
Capstrèmb Constantin 683
Caracristi Ottorino 669
Carli, Anton 665
Casagrande Josef 751
Casotini Johann 685
Cassani Peter 368
Cattani Alois 751
Cavagna Eligius 684
Čečil Adalbert 972
Cehak Leo 765
Celio de Cega Hyeronimus 665
Čermak Ferdinand 742
Černe Josef 684
Černoch Josef 1232
Červenka Stanislaus 971
Chaloupka Anton 972
Chaluš Wenzel 683
Chaszczyński Josef 296
Chilewski Wladimir 396
Chladek Wilhelm 328
Chládek Josef 320
Chleborád Josef 665
Chłopecki Josef 320
Chmela Franz 564
Chmielarczyk Eduard 998
Chmielarz Johann 536
Chmielewský Alexander 762
Chmurowicz Victor 320
Chodorowski Felix 320
Chołoniewski Thomas 1231
Chomiński Ladislaus 536
Chotaš Karl 999
Chrobak Anton 674
Chromy Josef 684
Chrt Wenzel 380
Chrząszczyński Felician 998
Chvátal Emanuel 674
Chytil Karl 1232
Ciaulandi v. Mailly Anton 598
Čihak Adolf 684
Čihalik Franz 670
Cimador Michael 665
Cimbura Anton 971
Ciszewski Victor 536
Čižek Heinrich 665
Clemens Alois 665
Cnobloch Johann Freiherr v., Dr. 94
Coffou Karl 976
Comelli Johann 948
— Karl, v. 1231
Connevay Ritter v. d. Wasserporten Felix 974
Conrath Richard 594
Cordella Georg 674
Costa Gilbert 334
Costre Anton 684
Cosulich Albert 988
Courir Bruno 976
Cronia Josef 334
Csanady Edmund 685
Čtvrtniček Johann 1232
Čuhel Emil 685
Cvek Valentin 684
Cvrk Method 674
Czaban Johann 296
Czaczkowski Leo 536
Czapek Moriz 974
Czapelski Saturnin 999
Czaputa Laurenz 976
Czarkiewicz Wilhelm 536
Czauderna Ignaz 999
— Roman 396
Czaykowski Bonaventura 752
Czech Anton 315
Czekan Franz 665
— Karl 685
Czemeryński Johann 1232
— Julian 752
Czeremkiewicz Eduard 999
Czermak Johann 669
Czerny Felix 564
Czerwiński Marian 752
Czeżowski Erasmus 752
Czivisch Hermann 673
Czyrniański Julian, Dr. 368
Czyzinski Stanislaus 999

D.

Dąbrowski Kasimir 752
Dadej Leopold 536
Dahmen Ernst, v. 328
Damyanowicz Augustin 674
Danajo Julius 685
Daniel Moriz, Dr. 396
Danikowicz Eugen 536
— Michael 998
Danzer Alexius 3, 4
Dasatiel Anton 7
Daszyński Thaddäus 999
Datka Vincenz 536
Dattler Oskar 328
Daubek-Puža Karl 682
Dauscher Franz 674
Dawidowski Kasimir 752
Dazin Otto 4
Dean Ludwig 598
Debelak Richard 316
Defrancesco Silvio 751
Deisböck Anton 665
Delpin Peter 975

Seite
Demattio Anton, Dr. 908
Demel Franz 684
— Hugo 765
Demianowski Emil 320
Demuth Emil 972
Denaro Abelhard, di 300
Denker Max 674
Derblich Leo, Dr. 93
Derflinger Ernst 662
Deškovič Alois 976
Deuster Josef 742
Deutsch Adolf, Dr. 334
Dewetter Anton 674
Diakow Nicolaus 379
Diedek Johann 976
Diem Robert 752
Dietz Friedrich 379
Dietze Julian 765
Dinkel Karl 379
Dittrich Johann 684
— Karl, Dr. 594
Ditz Johann 683
Diviš Heinrich 320
Dlouhy Alois 536, 594
— Heliodor 974
Doberauer Franz 684
Dobiasch Franz 974
Dobida Josef 682, 685
Dobranc Karl, Dr. 669
Dobrowolski Ignaz 752
Dobry Heinrich 7
Dobrzański Stefan 1232
Döbler Rudolf 597
Dörflinger Ferdinand 94
Döring Franz, Dr. 685
Dolenec Valentin 748
Doležal Franz 670
Doliński Josef 976
Domabyl Alois 94
Domandl Theodor 380
Domes Alexander 1232
Dominis Dragomir, Dr. 93
Domluvil Franz, Dr. 7
Donath Victor 976
Doplbaur Franz 315
Dorazil Josef 665
Dornig Franz 1007
Dorotka Alexander 665
Dorozewski Wladimir 336
Dorschner Wenzel 669
Doser Ludwig 693
Doskočil Gustav 971
Doubek Miroslav 684
Draghin Johann 598
Dragon Franz 683
Drasenovich v. Posertve Adalbert, Dr. 316, 742
Drbohlaw Ferdinand 674
Drechsel auf Deuffstetten Arthur, Freiherr, Dr. 296
Drechsler Johann 974
Drescher Julius 674
Drohomirecki Ladislaus 752
Držmišek Franz 972
Drzymuchowski Wilhelm 752
Dubowy Anton, Dr. 93
Dubrawski Johann 975
— Josef 320
Duchaczek August 1231
Duda Johann 378
— Josef 396
Dudek Franz 1204
Dürrheim Emanuel, Dr. 296, 762
Duftschmid Emil, Dr. 670
Dujšin Stefan 766
Dum Maximilian 674
Dumbacher Sylvester 674
Dumnicki Bronislaus 368
Dunkl Karl 908
Duras Franz 665
Durkiewicz Johann 536
Durn Hermann 380
Durski Johann 998
Dušek Josef 665
Dvořak Jaroslav 999
Dvořák Josef 380
— Richard 1232
— Victor 684
Dwořak Heinrich 296, 766
— Vincenz 673
Dworzak Eduard 674
— Franz 974
Dworzański Johann 751
Dyakowski Marcell 396
Dynysiewicz Marian 999
Dzbański Leopold 319
Dziedzic Valentin 752
Dziubiński Zdzisław, Dr. 93
Dziura Karl 666
Dziurzynski Michael 999
Dziurzyński Anton 975
— Ladislaus 396
Dziwlik Karl 752

E.

Ebenhöh Johann 1232
Eberhardt Karl Adolf 536
Ebert Emanuel 564
— Leopold 670
Eccher Thomas 742
— ab Echo Alfons, v., Dr. 93
Eckhardt Raphael, Dr. 368
Eckrieder Julius 598, 1232
Edelmayer Rudolf 684
Eder Wilhelm 683
Eger Josef 684
Egger Anton 751
— Franz 742
— Leopold 908
Eglauer Theodor 1218
Ehlich Karl 684
Ehm Alois 971
— Otto 94
Ehrenberger Karl 7
Eichel Maximilian 665
Eisel v. Eiselsberg Josef 328
— — Karl 379
— — Oskar 971
Eisenbach Julius, Dr. 93
Eisenbeißer Josef 7
Eisenegger Josef 683
Eisenstein Josef 320
Eliáš Tobias 320
Elsner Johann 683
— Josef 674
Eminger Johann 320
Endemann Stanislaus 952
Ender Oscar 379
Engel Alfred 975
— v. Mainfelden August, Ritter, Dr. 4
— Johann 296
— Karl Marian, Dr. 7
Engelmann Karl, Dr. 93, 336
Engelmüller Karl 320
Entmayr Eduard 744
Entzmann Johann 1232
Enzi Simon 694
Erazin Vincenz 379
Erban Anton 673
Erben Engelbert 379
Ergerth Eduard 971
Erl Theodor 976
Erlach Robert, v., Dr. 662
Ernst Wenzel 1216
Erychleb Adolf 999
Eschenweg Georg 665
Esner Eduard 669
Eßler Ludwig 976
Etzelsdorfer Gustav 742
Eustachiewicz August 536
Exner Franz 975

F.

Fabbro Napoleon, Dr. 971
Fabjan Anton 316
Fabiani Johann, Dr. 93
Fabiański Heinrich 536
Falat Stanislaus 378
Falbyczuk Basil 379
Faltner Karl 669
Fangor Roman 752
Fankhauser Johann 988
Fanta Gustav 974
Fantl Gottlieb, Dr. 598
Fatis-Tabarelli Josef, de 683
Federa Andreas 765
Federspiel Rudolf 742
Fedorowicz Alexander 536
— Leopold 396
— Vincenz 396
Fedorowski Dominik 320
Fegerl Victor 328
Fehérpataky Geza, Dr. 685
Feichter Heinrich 683
Feier Johann 396
Feilbogen Josef, Dr. 685
Feit Victor 536
Felix Ernst 674
Fels Ferdinand 665
Fencl Wenzel 971
Fercher Jakob 94, 598
Feßl Wenzel 971
Feßler Simon 670
Fiala Ferdinand 684
— Josef 670
— Karl 379
— Thomas 1232
Ficker Karl 379
Fiedler Josef 751
Fiedor Johann 752
Filip Franz 678
Filipowski Ferdinand 4
Fink Alois 742
— Karl 669
— Paul 683
Firman Basil 752
Fisch Eduard 396
Fischer Cyrill 971
— Franz 665
— Friedrich 379
— Johann 766
— Josef 536, 971, 1244
— Karl 674
Fister Josef 908
Fittinger Sigmund 683
Fitz Ferdinand 396
Fitzka Franz 744
— Rudolf 564
Flach Augustin 673
Flaizar Franz 673
Flatz Josef 665
Fiedl Josef 1004
Flego Anton 948
Fleischhaker Karl, Dr. 320
Fleischhans Georg 670
Fleißner Constantin 665
Flesch Ernst, Dr. 685
— Richard, Dr. 334
Flieger Wilhelm 665
Flögel Kunibert 328
Florl Josef 674
Flunt Eugen 396
Focht August 674
Födransperg Albin, Ritter v. 669
Förster Ludwig 742
Fojtik Martin 669
Folusiewicz Alexander 952
Fontana Alexander, v. 380
Formánek Camillo, Dr. 332
Former Isac 975
Forstreiter Adolf 976
Fossel v. Arthenfels, Friedrich, Dr. 93
Fränzel Karl 1244
Frank August 674
— Franz 972
— Hubert, Dr. 975, 999
— Hugo 684
— Thomas 4
Franken Fridolin, Ritter v. 665
Frankl Albert 1232
Franz Ambros 669
— Andreas 975
— Paul 328
Fraundorfer Rudolf 674
Frauwallner Friedrich, Dr. 682
Freiberger Albert 598, 908
Freißler Josef 4
Frena Nicolaus 742
Frenzl Josef 674
Frieb Karl 299
Friedl Karl 683
Friedrich Friedrich 598
Frisch August, Ritter v. 7
— Dyonisius 536
— Ludwig, Dr. 93
— Zeno 536
Fritz Arthur 536
Fröhlich Ludwig 669
Frömmel Adalbert, Dr. 94
— Johann 673
Froglia Jose 380
Fromm Ludwig 536, 594

Seite
Frydecky Franz 379
Fuchs Anton 685
— Ernst 674
— Friedrich 684
— Johann 319, 673
Fuhrmann Eugen 685
Furlani Ludwig 379
— Sigismund 316
Fusio Otto, de 93, 988

G.

Gabriel Rudolf 673
Gabrygiel Marian 751
Gajda Ladislaus 999
Gajewski Anton 597, 598
— Emil 536
— Johann 396, 752
— Victor, Dr. 396
Galasso Johann 685
Gałecki Kasimir, Ritter v., Dr. 378
Gallina Richard 597
Galuszka Daniel 597
Galzigna Johann 334
Gams Alfred 296
Gandini Josef 684
Gangl Josef 1004
Ganglbauer Ernst 378
Ganser Michael 94
Gaßmann Franz 564
Gątkiewicz Karl, Ritter v. 7
Gatscher Emil 674
Gatterer Anton 4
Gattoni Alois 328
Gaube Karl, Dr. 1231
Gaudek Rudolf 379
Gausterer Ignaz 564
Gazzari Johann 7
Gdula Emil 320
Geciow Basilius 666
Geiger Otto 685
Geisbe Leopold 4
Geißler Hermann 665
Geppert Ladislaus 952
Gerardi v. Pietrapiana Max 320
Geringer Victor, Dr. 93, 396
Gerscha Adolf 690
Gerstenmayr Franz 1232
Getter Johann 396
Gioseffi Hector 742
Gjuran Alois 742
Głąbiński Sigmund 396
Gläßer Samuel 976
Glanz Franz, Ritter v., Dr. 685
Glaser Franz 971
— Wilhelm 742
Glatzel Josef 564
Gleixner Robert 564
Gliński Edmund 752
Globočnik Edler v. Sorodolski Wladimir, Dr. 378
Glößl Karl 908
Gloger Anton 673
Głoskowski Stanislaus v. 674
Gocki Wladimir 751
Godek Johann 396

Seite
Godina Karl 999
Godlewicz Boleslaus 320
Godula Vincenz 752
Göbel Franz 975
— Josef 975
Gödrich Friedrich 674
Göhlert Bernhard 974
Görner Karl 971
Goethe Friedrich 536
Gößl Coloman 976
Gogala Franz 948
— Johann 380
Golda Josef 948
Goldbacher Josef 1231
Goldenberg Josef 526
Goldfarb Feiwel 94
Goldschald Andreas 684
Goldstein David 683
Goller Johann Ferdinand 328
Golubković Paul 1231
Gorian Dominik 684
Goriupp Max, Dr. 742
— Wilhelm 971
Gorski Felix, Ritter v., Dr. 93
Gosetti Josef 662
Gostner Michael 975
Gostwicki Mieczislaus 975
Gottfried Mottel 536
Grabner Victor 1232
Grabscheidt Stanislaus, Dr. 368
Gradiš Ferdinand 908
Gränz Adolf 685
Graf Anton 380
— Franz 564
Gragger August 685
Grahek Mathias 7
Grassi Achilles, Ritter v. 948
Grebenz Otto 316
Gregora Ottokar 594
Gregurz Peter, Dr. 678
Greipel Max 765
Greis Ladislaus 951
Grekulessi Alexander 665
Greßl Johann 7
Grezler Karl 742
Grill Eusebius 742
Grisi Hugo 975
Grodecki Johann 666
Groniecki Ludwig 396
Groß Hugo 744
— Michael 320
Grossauer Ferdinand 684
Großmann Franz 674
— Josef 674
Gruber Ignaz, Dr. 4
Grundei Johann 765
Grummer Josef 666
Gruß Adolf 594
Gruszecki Vincenz 952
Gruszka Elias 999
Grzezulka Kasimir 684
Guba Alfred 972
Gubatta Adolf 1007
Guber Karl 7
Gubernatsch Johann 670
Gündisch Michael 694
Günther Erasmus 972
— Josef 971
Gürtler Heinrich 1244

Seite
Güttler Hugo 320
Güttler Gustav 378
Guggenberger Josef 594
Gugglberger Ludwig 742
Gutmann Karl 380
Gutowski Thaddäus 999
Gwardziński Josafat 320
Gyurkovich Leo 536
— Oskar v. 378

H.

Haan Ludwig 320
Haas Rudolf 752
Haba Vratislaw 674
Habelsberger Wilhelm 320
Habermann Josef 564
Hacker Josef 684
Hackl Johann 685
Hackmüller Eduard, Dr. 93
Haditsch Franz 665
Häckel Hugo 300
Hämmerle Constantin 4
Haemmerle Guntram 598
Häusler Wenzel 320
Hagn Ämilius 379
Hahn Edmund, Dr. 976
Haid Alois 683
— Karl 674
Haidenthaller Karl 328
Haidinger Ferdinand 670
Hajek August 7
— Josef 378
Hajny Wladimir 379
Hainz Ignaz 300
Hainzer Alfred 683
Halas Johann 972
Hałatek Julian 536
Haleczko Thaddäus 999
Hallada Emanuel 684
Hallak Alfons 972
Haller Ludwig 665
Halmschlager Josef 684
Hamerski Victor Julius, Dr. 93
Hammer Johann 1244
Hampel Hugo 673
Hamperl Franz 678
Hanačik Vladimir 372
Hanke Heinrich 564
Hankiewicz Vladimir 1216
Hann Franz 665
Harassek Ladislaus 975
Hargesheimer Peter 976
Harra Ferdinand 1232
Harrer Victor 379
Hartisch Theodor 972
Hartl Friedrich 315
Hašák Friedrich 974
Hasek Johann 320
Haselbauer Josef 674
Haß Isidor 396
Hatschek Hugo, Dr. 908
Haubner Josef 94
Hauenschild Alexander 748
Hauer Anton 378
— Karl 674
— Rudolf 674
Haumeder Otto, Dr. 93

Seite
Haupolter Alois 690
Haupt Karl 975
Hauptmann Anton 674
— Josef 372
Hausdorf Karl 971
Hauser Josef 7
Hausner Eduard 7
Haustein Eduard 4
Havlena Josef 372
Havliček Johann 94
Hawelka Ferdinand 536
Hawle Johann, Dr. 685
Hawlitschek Ignaz 685
Hebenstreit Richard 999
Hecht Franz 684
Heeger Karl 673
Heene Gottfried 999
Heide Benjamin 594
Heidrich Johann 684
Heilig Wladimir 674
Heindl Alois 684
— Johann 665
Heinisch Franz 564, 673
Hejpetr Josef 670
Heissiger Heinrich 684
Heiß Adalbert 693
— Adolf 665
Hełczyński Ladislaus 396
Helfenbein Heinrich 4
Heller Alfred 752
— Friedrich 1007
— Hermann 999
— Johann 752
— Robert 379
Hellich Emanuel 536
Hellmann Alois 598
Hellrigl Josef 742
Henne Johann 379
Heppé Thaddäus, Dr. 336
Herbert Josef 666
Herdler Franz 988
Herget Alfred, Dr. 593
Herman Heinrich, Dr. 682
— Josef 751
Hermann Moriz 328
— Wilhelm 972
Herrdin Rudolf 762
Herrmann Julius 674
Herschdörfer Isaak 336
Herzberg Theodor 971
Herzer Moriz 336
Herzog Alois 971
— Emil, Dr. 1007
Hesler Wilhelm 974
Hesse Friedrich 4
Hibler Theodor, v. 742
Hilewicz Anton 975
Hilgartner Emanuel 1244
Hiliński Eduard 999
Hillebrand Karl 744
— Victor 564
Hiller Franz 974
Hinke Adolf 971
Hirsch Josef 328
— Ludwig 320
Hirschberg Marzel 998
Hischtin Ladislaus 320
Hladik Johann 674
Hladký Josef 948
Hlavaček Alois 7
Hlavin Heinrich 684, 999

Seite

Hlebowicz Mieciſlaus 975
Hlinka Karl 820
Hnátek Alois 674
Hnidek Georg 7
Hnyk Wilhelm 972
Hočevar Ludwig 4
Hochenegger Johann 975, — 1006
Hochmair Mathias 1004
Hochmann Friedrich 536
Hodbod Johann 751
Hodurek Karl 976
Höberth Edler v. Schwarzthal Joſef, Dr. 693
Höchtl Julius 674
Hörck Ernſt 665
Höfer Karl 674
Hohn Karl 690
Hölzmeier Chriſtian 564
Hörmann Joſef 564
Hörring Joſef 4
Hörting Nicolaus 564
Hoßbauer Anton 1244
— Franz 665
Hofer Franz 1007
— Karl, Dr. 93
Hoffinger Joſef 674
Hofmann Franz 594, 684
— Guſtav 765
— Leopold 974
— Theodor 328
Hofmann Franz 379
Hofmeiſter Wenzel 334
Hofmoſl Staniſlaus, Dr. 971
Hohenthal Leo 742
Holitſcher Karl Otto 316
Holoubek Ernſt 971
— Franz 597
Holowaty Simon 999
Holub Franz 7
Hotyński Clemens 975
Holzbräger Julius 7
Holzer Karl 300
Honzik Joſef, Dr. 908
Hoppe Guſtav 975
Horak Adolf 974
— Iſidor 1232
Hordt Emil 536
Hordyński Thaddäus, Ritter v. 296
Horinek Karl 751
Hormuzaki Alexander, Freiherr v., Dr. 315
Horny Ernſt 685
Horzejſchy Adalbert, Dr. 94, 396
Hoſzard Theophil 396
Hrachovsky Anton 536
Hrda Auguſt 379
Hříbal Wenzel 674
Hribernig Johann 975
Hronek Mathias 532
Hruban Anton 328
Hrubec Simon 320, 684
Hruby Emil 683, 988
— Ignaz 972
Hrycjow Nicolaus 320
Hrymnak Andreas 975
Huber Ferdinand 975
— Joſef 597, 976
— Karl 4
Hubner Karl 379
Huczkowski Stephan 320
Huczyński Leon 536
Hueber Franz, v. 765
Hübler Camillo, Dr. 674
Hübner Alexander, Dr. 894
— Ernſt 1006
— Wenzel 1004
Hulan Joſef 685
Hulek Franz 971
Hunna Emerich 976
Hutter Bartholomäus 752

J.

Jacob Joſef 766
Jacobi Franz 1007
Jäger Franz 328
Jaeſchke Ludwig 1232
Junger Franz 1231
Junoſza-Bantkowski 678
Ludwig, Ritter v. 744
Jurak Johann 7
Jurczek Richard 752
Jurda Franz 752
Jurkiewicz Kaſimir 94
Jvanišević Johann 94
Jvanišević Franz v. 1231
Jvanišjevich Johann, Dr. 319
Jvčić Franz 752
Jwanicki Severin 328
Jwaſieczko Wladimir, Dr. 751
Jwaſt Conſtantin 816
1231
379
564
328
684
742
Kabaket Edmund 536
Kabatnik Alois 670
Kábrle Joſef 379
Kacetl Johann 379
Kacz Johann 296
Kadeřk Friedrich 379
Kadlec Adolf 951
— Anton 593, 974
Kadleţ Johann 752
Kafka Richard 536
Kagnus Wilhelm 320
Kahler Felix 536
— Joſef 690
Kainbleinsberger Ignaz 1232
Kainz Rudolf 378
Kaiſer Ferdinand Max 379
Kaiſler Joſef 94
Kalab Peter 762
Kalfus Franz 752
Kalik Anton 752
Kalinowski Johann 662
Kalivoda Joſef 1004
Kaliwoda Rudolf 971
Kallus Eduard 971
Kalſer Joſef 536
Kaltenegger Joſef 748
Katunjiacki Eugen 674
— Julian 320
Kamenický Joſef 536
Kamienobrodzki Ladislaus 379
Kamieński Kaſimir 564
Kamiński Zdzisław 673
Kandler Johann 674
Kanik Ladislaus 379
Kanne Alfred, Freiherr v. 379
Kapinus Franz, Dr. 661
Kaplan Adolf 752
Kapš Julius 765
Karaſuba Martin 674
Karas Alois 998
Karaſek Wilhelm 752
Karl Michael 683
— Rudolf 948
Karlicky Arnold 379
Karlik Sylveſter 674
Karpfen Joſef Beer 320
Karpiński Johann 379
— Peter 752
Karſchulin Wilhelm 674
Karwowski Ladislaus 1007
Karzel Georg 971
Kaſafirek Johann 988
Kaſchnitz Edler v. Weinberg Julius 336
Kaſer Guſtav, Dr. 685
Kaſpar Alois 93, 334
Kaſperski Adalbert 1232
Kaſtl Raimund 999
Kaſtner Johann 316
Katić Joſef 665
Kaučič Franz 1231
Kaufmann Johann 948
Kaulich Adolf 752
Kaus Johann 683, 975
Kawalerski Stephan 752
Kazda Georg 320
Kaiwowski Wladimir 752
Kcib Michael 765
Kéler Arthur v. 976
Keller Hermann 751
Kellner Ignaz 908
— Johann 94
— Rudolf 328
Keltſcha Felix 380
Kempf Wilhelm, Edler v. 971
Kempny Anton 765
Kenzian Joſef 674
Kepel Georg 92
Kerbler Rudolf 665
Kerka Edmund 685
Kerkenc Jaroslav, Dr. 665
Kermadner Alfred, Dr. 94
Kernreuter Hans 908, 1004, 1232
Keſſler Bernhard 328
— Julius 752
Khayl Friedrich 378
Khun Johann 948
Kiderič Andreas 971
Kienberger Ludwig 685
Kierniq Franz 328
Kierski Kaſimir 396
Kiesling Ernſt 752
Kijanowski Alexander 669
Kilarski Dominik 666
Killian Victor 693
Kimla Wenzel 379
Kimmel Alois 564
— Johann 536
Kinda Peter 1008
Kindl Rudolf 1232

Seite
Kirchmayer Johann 1232
Kirchner Karl 665
Kirsch Heinrich 4
— Johann 1244
Kirstink Eugen 975
Kiszkiewicz Leon 536
Klanvetz Josef 685
Klarwill Ernst, Ritter v., Dr. 685
Klas Franz 1244
Klaus Johann 971
Klecan Franz 396
Klečka Jaroslaw 972
Kleiber Othmar 988
Klein Rudolf 594
Kleiner Adolf 94
Kleiner Friedrich 674
Klement Mathias 971
Klenot Franz 7
Klička Johann 972
Klicop Johann 976
Kliefs Heinrich 971
Klimann Ferdinand 975
Klimesch Karl 974
Klimpel Johann 1232
Klinger Heinrich 908
— Josef 1007
Klodnicki August 998
Klos Hermann 332
Kluch Benedict 336
— Josef 673
Klusáček Emanuel 674
Klusit Thaddäus 971
Kment Eduard 673
Kmiciewicz Philaret 752
Knabe Adolf 976, 1232
Knapp Franz 984
Kniaziołucki Severin, Ritter v., Dr. 4, 1007
Knipfer Arthur 319
Knirsch Kajetan 694, 744
Knittler Leopold 379
Knoll Josef 94
Knöbl Ludwig 998
Knöpfelmacher Julius, Dr. 598
Knop Johann 598
Koban Franz 669
Kobszyna Miłoš 972
Kocko Michael 751
Kocyński Josef 683
Koczyrkiewicz Michael, Dr. 319
Köb Heinrich 972
Köcher Josef 674
— Karl 4
Köck Karl 742
Köhler Edmund 396
König Anton 673
Koffon Karl 836
Kofler Emil 973
— v. Felsheim Josef, Ritter 948
Kofranek Ottokar 972
Kofroň Vincenz 751
Koger Anton 536
Kohaut Stanislaus 536
Kohmann Edmund 762
— Eugen 974
Kohn Julius, Dr. 908
— Markus 1232
Kohout Johann 1232
— Josef 1244
Kohoutek Karl 1244
Kojc Martin 975
Kokail Wilhelm 536
Kokaj Johann 685
Kokociński Kornel 1244
Kokštein Oskar 1244
Koláček Franz 1244
Kolankowski Nikolaus 971
Kolasy Johann 396
Kolb Engelbert 972
— Friedrich 988
Kolbaba Anton 594
Kolbensteiner Wilhelm, Freiherr v., Dr. 674
Kolischer Arnold 971
Kolischer Rudolf 7
Koller Salvator 972
Kollmann Anton 976
Kołoszyński Ladislaus 971
Koltunowski Ladislaus 975
Komarek Wenzel 974
Kominek v. Engelshausen Otto 908
Komoroschan Ambros, Dr. 998
Konasiewicz Stanislaus 336
Kondyjowski Anton 673
Konečny Wilhelm 674
Konečny Johann 971
Koneczni Franz 673
Konopka Karl 752
Konschegg Georg 1232
Konwicka Anton 984
Kopczyński Johann 4
Kopetzky Karl 1007
Koppel Heinrich 319
Koprzywski Vincenz 744
Koran Othmar 694
Kordecki Anton 94
— Otto 998
Korej Jakob, Dr. 598
Korkisch Josef 598
Kornfeld Siegfried 598
Kornherr Franz 669
Korytowski Raimund 972
Korzyński Johann 751
Kosatka Karl 683
Kościński Stanislaus 319
Kościotek Josef 319
Kosel Vincenz 972
Kosiat Josef 674
Kosicik Otto 4
Kosinski Karl 742
Kosir Karl 396
Kosmac Ignaz 673
Kossowicz Stanislaus, Dr. 396
Kostanský Karl 665
Kosta Emil 973
Kotisa Heinrich 948
Kotowicz Stanislaus 948
Kotrč Josef 94
Kott Heinrich 751
Kottek Rudolf 536
Kottek Franz 536
Kottic Friedrich, Ritter v. 336
Kottnauer Alexander 762
Koubek Josef 974
Koudelka Heinrich 674
Koutny Karl 594
Kovacic Rudolf 684
Kovačik Anton 908
— Josef 665, 1232
Kovatz Karl 684
Kowcewski Stanislaus 752
Kozel Josef 4, 10
Kozub Stanislaus 752, 999
Kračzmera Josef 999
Krämer Emil 4
— Josef 742
— Paulin 1232
Krajicek Karl 594
Kramer Karl 674
Král Alexander 4
— Franz, Dr. 7
— Wenzel 673
Kralowetz Adalbert 988
Kramarz Valerian 564
Krammer Johann 752
Krampla Ladislaus 751
Krapinger Johann 396
Krasicich Vincenz 972
Kratochvile Alois 975
Kratochwila Emil, Dr. 396
— Roman 379
Kratter Ludwig 379
Kratzer Otto, Edler v., Dr. 975
Kraus Alois 752
Krawczir Ladislaus 971
Krblich Hugo 328
Krchmarny Johann 536
Krejčí Peter 593
Krekich Natalis, Dr. 93, 974
Krell Anton 973
Krempl Anton 536
Kren Johann 980
Krenn Candidus 536
Krepuszewski Adolf 951
Kreschmar Lamberi 684
Kreschmary Emanuel 999
Kreslich Robert 908
Kreuz Leo 7
Kriesche Anton 396, 974
Krischker Rudolf 971
Kristinus Johann 685
Kristl Franz 752
Križ Johann 665, 908
Križan Otto 752
Krizer Richard 765
Krizman Anton 536
Kroch Salomon, Dr. 988
Krosta Anton 319
Kronfusk Karl 683
Kropivnicki Kasimir 666
Kroupa Franz 693
Krschka August 665
Krumpholz Karl 396
Krupicka Johann, Dr. 973
Krupski Leopold 674
Krušina Ludwig 972
Krystyn Oskar 396
Krzyszin Jaroslav 974
Krzyżkiewicz Johann 380
Krzyszkowski Ludwig 972
Kuba Rudolf 908
Kubaczka August 971
Kubec Josef Anton 380
Kubelka Moriz 971
Kubeš Vincenz 988
Kubiczek Konrad 673
Kubin Franz 598
Kubka Franz 673
Kučera Franz 684
— Josef 665
— Ladislaus 762
Kuchař Adolf 320
Kuchinka Anton 673
Kuczera Karl 669
— Max 665
Kuczyka Josef 682
Kübel Heinrich 752
Kubl Karl 1007
Kühbacher Johann 594
Kühnel Emil 674
Künstler Josef, Dr. 378
Kürner Johann 674
Küttner Karl, Dr. 988
Kuhl Hermann 7
Kuhnen Wilhelm 319, 320
Kuhstein Ignaz 328
Kuf Ladislaus 683
Kuklar Johann 766
Kukulla Stanislaus 536
Kukulowski Adam 975
Kulczyński Constantin 536
— Sigismund, Dr. 1232
— Simon 396
Kulhanek Martin 296
Kulik Johann 94
Kulmatycki Stefan 536
Kummer Thomas 669
Kummacky Dominik 971
Kundrath Eugen 682
Kunicki Emil 320
Kuntschik Richard 1244
Kupiec Miecislaus 690
Kupka Julius 665
Kurz zu Thurn und Goldenstein Friedrich, Ritter v. 1231
Kurzeja Josef 379
Kurzmayer Johann 4
Kutin Otto 976
Kutrzeba Stanislaus 742
Kutschera Alfred 751
— Ludwig 685
Kužel Josef 320
Kužela Hugo 908
Kvěch Franz 315, 665
Kwiatkowski Ernst, v., Dr. 669
Kyryczyński Gabriel 976

L.

Seite
Labecki Alexander 972
Labij Nicolaus 988
Labres Karl 683
Lachinger Anton 669
Lachowicz Sabin 682
Lacina Peter 742
Lackenbacher Hans, v. 820
Lackinger Otto, Dr. 752
Lacker Josef 999
Lacroix Richard 908
Lahnsteiner Kaspar 594
Laichter Josef, Dr. 951
Lambäck Franz 908
Lampel Alexander 372

Seite

Lana Cyprian 1004
Laneve Vlasius 7
Lang Anton 673, 748
— Ferdinand 669
— Friedrich 1232
— Josef 669, 673
— Paul 748
Lange Johann 948
Langer Adalbert 907
— Franz 665
— Victor 674
Langmayr Emerich 594
Lanna Friedrich, Dr. 93, 372
Lanner Thomas, v. 1231
Lapiński Ladislaus 320
Lasser Victor, Ritter v. 316
Laśinsig Karl 683
Last Adolf, Dr. 315, 665
Lauermann Franz 684
Lausch Karl 971
Lauter Julius 682
Lazarewicz Erasmus 752
Lazarowicz Johann 952
Lazarski Lorenz 752
Lebeda Josef 94, 674, 971
Lech Ignaz 751
Lechle Josef 685
Lechner Ernst 683
— Franz 1232
— Narcis 988
Lechovič Wilhelm 328
Lehmann Andreas, Edler v. 669
Lehnert Jakob 380
Lehrer Karl 320
Leiß Rudolf 744
Lelas Johann 296
Lendorfer Josef 683
Lengo Arthur 685
Lenkl Johann, Dr. 976
Lenz Franz 328
Lenzhofer Christian 975
Leo Victor 975
Leonhardt Hugo Wilhelm, Ritter v., Dr. 378
Leopold Karl 669
Leßgang Wilhelm, Ritter v., Dr. 10
Leśnik Michael 908
Leśniowski Josef 396
Leszczyński Franz 536
Letsch Karl 328
Leuthner Albert 669
Leutschacher Benedict 685
Levičnik Valentin 678
Lewicki Roman 1232
— Thaddäus 396
Lewin Leopold 379
Lewinsky Karl 597
Lewizki Karl 536
Lewkowicz Nicolaus 396
Lezal Josef 952
Libzewski Cesłaus 336
Lichtenecker Arthur, Dr. 685
Lichtenstein Heinrich 396
Liebhardt Josef 564
Liesbauer Johann 976
Ligaszewski Johann 752
Lindenthaler Karl 762
Lindheim Alfred, Ritter v., Dr. 976

Seite

Lindner Wilhelm 379, 673
Lindtner Robert 316
Linha Anton 971
Linhart Karl 674
— Wenzel 94
Linke Alexander 682
Linsbauer Hugo 396
Lipecki Wladimir 396
Lipien Thomas 665
Lipowski Alfred, Freiherr v. 674
— Mathias 971
Lippert Gustav, Dr. 1231
— Wilhelm 320
Lipski Thaddäus 316
Liś Ladislaus 683
Liß Wenzel 684
Litschauer Johann 674, 744
Litschmann Alois 971
Litwinisżyn Witold 752
Litwinowicz Spiridion 752
Liwery Thaddäus, Dr. 952
Ligal Stanislaus 752
Locati Anton 975
Lochmann Leopold 684
Lobner Anton 685
Löcker Josef 683
Löffelmann Karl 1232
Löffler Josef 988
Löw Karl 328
Loewy Karl, Dr.
Lommer Richard 669
Lorber August, Dr. 296, 662
Lorenz Emil 328
Lośpichl Otto, v. 744
Lott Ferdinand 315, 1231
Lowy Salomon 296
Lozina Adolf 683
Łoyiński Karl, Ritter v. 976
Lozowy Johann 328
Lubowiecki Kasimir 975
Luczakowski Wladimir 975
Luczkiewicz Kasimir, Dr.
Luczkiewicz Marian 378
Stanislaus
Ludwig Eduard 669
— Ernst, Dr. 10
Luegmayer Anton 908
Lürzer Max, v. 396
Lugert Anton 536
Lugner Karl 328
Luiski Andreas 669
Lukas Maximilian 685
Lukaschek Ludwig 678
Lukeš Karl, Dr. 1232
Lukinac Alexander 396
Lunienski Johann 379
Lutsun Rudolf 597
Luszczkiewicz Stanislaus 536
Lux Johann 396
Lysafowski Leopold 952

M.

Mácal Peregrin 976
Mach Franz 971
Machacek Eduard 762
Machalek Franz
— Ignaz 976
Machatti Adolf

Seite

Macher Friedrich 379, 673
— Ludwig 316
Machotka Ferdinand 971
Machowicz Alexander 674
Maciejowski Roman 670
Mack Lorenz 94
Mączyński Mathias, Ritter v., Dr. 396
— Vincenz, Ritter v., Dr. 316
Madej Johann 536
Mader Heinrich 751
— Karl 683, 673, 988
Madeyski Miecisłaus, Ritter v., Dr. 742
Magdsarz Sigmund 316
Majerski Josef 328
Majewski Johann 684
— Leopold 744
Maijen Johann 564
Makarewicz Alexander 296
Malcher Roman 752
Malet Josef 1232
Malisiewicz Eugen 975
Malina Heinrich 666
Mally Raimund 94
— Richard 1004
Maly Victor 594
Mandelj Josef 380
Manfrini Johann 564
Mang Friedrich 93
Marchat Johann, Dr. 974
Marchio Jakob, Dr. 662
Marčič Georg 685
Marconi Emanuel 980
Maref Friedrich 1231
Margreiter Max 564
Mariula Anton 742
Marian Johann, Dr. 336
Marikovshi Stanislaus 752
Mariniq Cäsar, Dr. 999
Markes Karl 396
Markiewicz Valentin 93
Marmola Johann
Marschall Karl 666
Martan Wladimir 685
Marterer Robert 974
Martinec Emil 1004
Martinek Emanuel 975
Martischek Rudolf 975
Martischnig Johann 674
Martius Friedrich 670
Marx August 765
Masarei Victor, Dr. 4
Maschek Alois 316
Mašek Josef 348
Mašicek Franz 536
Mašin Josef 372
Mašner Rudolf 396
Masopust Josef 1007
Matějček Wenzel
Mathias Adolf, Dr.
— Emil
Matitsch Moriz
Matkowski Ladislaus
Matoušek Josef 673
Matteni Karl 988
Mattiazzi Johann 975
Mattula Rudolf 379
Mattuschek Johann 685
Matys Stanislaus 379

Seite

Matz Eduard 379
Matzneller Johann 1244
Maurer Anton 379
— Emil 765
— Franz 693
Maya Wilhelm 975
Mayer Anton 665
— August 379
— Franz 976
— Johann 597
— Johann, Dr. 536
— Josef 685
— Karl 7, 972
— Ludwig, Dr. 665
— Maximilian 93
— Rudolf 316
Mayerhofer Johann 683
Mayr Arnold 536
— Hermann, Dr. 673
— Johann 320
Mayrhofer Leander 379
Mazurkiewicz Josef 999
— Valentin 1231
Mazzi Aurelius 765
Mecinski Athanasius 336
Meder Ottokar 752
Medetz Josef 300
Meerwald Ludwig 975
Meefe Emil 328
Megusar Albin 684
Mehl Josef 976
Meichlbeck Josef 378
Meisel Franz, Dr. 93
Meisnar Florian 972
Mekler Ludwig, Dr. 334
Melchiori Ludwig, Graf 683
Melichar Anton 988
Melzing Franz 683
Meltsch Karl 1231
Melzer Albin 597
Mendl Johann 742
Menši p. Klarbach Franz, Freiherr, Dr. 4
Menzl Ignaz 1232
Menzinger Heinrich 678
— v. Pressenthal Rudolf 564
Merfort Karl 682
Mermald Rudolf 1004
Merli Moriz 975
Metličič Johann 1204
Metzler Franz 300
Metzner Rudolf 693
Meyer Clemens 742
— Georg 665
Michalek Johann 673
— Josef 693
Michalewicz Johann 752
Michalski Georg, Dr. 396
— Kasimir 320
Mielichhofer Ludwig 536
Mielnik Andreas 751
Mietus Jakob 975
Mihelsak Camillo 665
Mihurko Max, Dr. 316
Mika Stanislaus 536
Mikašinović Radoslav 694
Mikolajski Josef 320
Mikolas Franz 670
Mikula Franz 976
— Josef 665
Milacek Emanuel 598

Seite
Milaszewski Andreas 320
Mild Josef 1231
Mildner Moriz 564
— Richard 7
Militký Anton 742
Milković Radovan 669, 670
Milohnoja Johann 1232
Miloš v. Wildenhaus Rüdiger 999
Minnich Franz 976
Miori Johann 683
Mišiak Ludwig 536
Miszke Maximilian 952
Miszkiewicz Josef 319
Mittendorfer Raimund 536
Mitteregger Friedrich 690
Mizner Johann 908
Mladek Johann 665
Mladic Johann 328
Modlišzewski Roman 752
Modrijan Franz 316
Möderle Max 742
Möller Adolf 685
Mokry Richard 908
Moldan Josef 372
Moll Rudolf 674
— Victor, Dr. 93
Mollin Anton 673
Monseu Marian 536
Moosbrugger Oskar 1231
Moran Josef 971
Moričič Bartholomäus 762
Morošini Johann, Dr. 598
Morsicher Alois 751
Mojer Alois 674
— Jaroslav 674
— Karl 1244
— Michael 319
Mosettig Franz 379
Mossackowski Ladislaus 751
Mossoczy Johann 536
Motyka Alexander 536
Moučka Adolf 760
Mozgich Josef 760
Mrach Alois 999
— Josef 742
Mrak Johann, Dr. 564
Mras Stanislaus 564
Mrazek Franz 1231
— Johann 320
— Josef 684
Mroczkowski Max 1231
Mrtka Franz 674
Mrzena Josef 1244
Muchjel Rudolf 379
Muczkowski Josef, Dr. 1007
Mück Alfred Ferdinand 1232
— Maximilian 1008
Mühlbauer Eduard 665
Müllegger Johann 665
Müller Arthur 693
— August, Dr. 378
— Augustin 674
— Franz 684
— Georg 971
— Heinrich 1244
— Josef 7
— Karl 4
— Ludwig, Dr. 296
— Peter 93
— Richard 683
Müller Sylvester 320
— Vincenz, Dr. 564
Müllner Franz 7
Mümler Edmund 742
Muhr Leopold 670
Mundy Karl 1232
Murr Roman 908
Muschka Johann 999
Musil Franz 976
Mussil Josef 683
Musiński Ferdinand 536
Musyński Johann 952
Musyński Wladimir 319
Muzik Emil 536
Mužik Franz 976
Mycawka Georg 908

N.

Nabělek Eduard 742
Nachich Theodor 685
Nagel Johann 908
— Leopold 372
Nagler Erich 674
Natić Leander 93
Natknjo Josef 673
Nálevka Rudolf 536
Napreth Alexander 1231
Narath Otto 594
Našinec Johann 762
Nassan Johann 598
Nastasi Lazar 751
Navratil Ladislaus 674
— Edler v. Kronenschild Oskar 1244
Navrkota Stanislaus 319
Navratil Ladislaus 379
Navrocki Seberin 751
Nazera Karl 751
Nebušky Ernst 536
Nechay Ritter v. Felseis Ernst 765
Nedwed Jaroslav 760
Nedbal Prokop 999
Neiser Adolf 742
Nemec Ladislaus 564
Nemecky Philipp 684
Nemetz Oskar 1231
Nestorowicz Julian 320
Nestler Cyrill 684
Netolicky Wenzel 674
Netopil Jaroslav 1244
Neubarth Adolf 379
Neubert Edmund 1007
Neuhoff Maximilian 1232
Neuhold Franz 1008
Neumann Alois 665
— Anton 693
— Emil 378
— Gustav 296
— Johann 674
— Victor 684
Neupauer Ritter v. Brandhausen Karl, Dr. 1244
Neureiter Emanuel 7
Neuscheller Karl, Dr. 4
Neuwirth Adolf 296
— Michael 93
Neužil Wenzel 683
Nevrla Wilhelm 320
Newelicz Teophil 976
Nickel v. Nagenfeld Hermann 980
Nicki Josef 379
Nickles Franz 93
Niebauer Gustav 320
Niederwieser Josef 334
Niedzielski Josef 988
Nigrin Karl 379
Nikich Ludwig, Dr. 971
Niklas Rudolf 975
Nitkewicz Česlaus 752
Nipl Rudolf 7
Nisch Felix 379
Nizankowski Eugen 975
Nodus Johann
Noga Josef
— Wladimir
Nogol Johann
Noska Josef 684
Novak Adalbert 380
— Adolf 396
— Anton 379
— Eduard 742
— Wenzel 976
Novák Franz 94, 594
999
— Johann 94
Novotny Josef 908
Nowaczyński Eduard, Dr. 396
Nowicki Johann 594
— Julius 368
Nowomiejski Kasimir 974
Nowotarski Josef 673
Nuglo August, Dr.
— Johann, Dr. 379
Nyiry Adolf 999
666
751
674
674
Oberkofler Hans
Oberlercher Jakob 765
Obermayer Alfred, Dr. 674
Obrzud Stanislaus 669
Obuščkiewicz Johann 673
Ocásek Wilhelm 328
Odehnal Eduard 673
Odkolek August, Freiherr v., Dr. 296
Oestrčil Paul 683
Ogorzalek Adalbert 765
Ogris Markus 378
Ohnlorg Karl 765
Oksza Ritter v. Strzelecki Stanislaus 396
Olefky Ludwig 674
Olpinski Johann 665
Olszewski Hubert 379
— Valerian, Ritter v. 296
Omersa Johann 971
Ominger Georg 693
Ondrischka Vincenz 670
Opolski Bronislaus
Oppolzer Johann, Ritter v., Dr. 372
Oppolo Theophil 594
Ordnung Alexander 93
Orehek Anton 564
Orell Raimund 673
Orski Wladimir, Dr. 379
Ortner Franz 396
Ortolani Cäsar 564
Osfolinski Bronislaus, Dr. 1007
Ostermayer Josef 320
Ofit Amadeo 564
Ostoja-Starzewski Johann, Ritter v., Dr. 300
Ostrowicz Josef 752
Ostrowsky Ludwig 765
Ott Johann, Dr. 974
Otthalmd Robert 742
Ottenschläger Franz 396
Otto Rudolf 372

P.

Paces Josef 751
Paduchowicz Franz 673
Pagan Karl, Dr. 674
Paitoni Victor, Edler v. 665
Palocz Sigismund 971
Palcrik Johann 594
Pallesek Johann 673
Pampusch Moriz 752
Pán Josef 1232
Panek Franz 674
— Victor 379
Panic Jaroslav 1232
Panigai Anton 94, 1007
Pantz Karl 320
Papula Anton 666
Parfanowicz Sigismund 752
Parcubek Adam 1232
Partoschek Emanuel 674
Partyšiewicz Felix 948
Pasarić Johann 316
Paschl Simon 536
Paserini Johann 908
Pasterik Rudolf 379
Pastrović Anton 379
Pastuszak Valentin 999
Patkowicz Ladislaus, Dr. 693
Patocka Johann 396
Patzner Karl 536
Pauer Franz, Dr. 972
Paul Augustin 1232
— Emil 564
Paule Egon 976
Paulini Karl 1008
Paulowicz Johann 684
Pauspertl Wladyf v. 536
Drachenthal Arthur 379
Pavelka Johann 972
Pavle Konrad 379
Pavlik Alfred 744
— Franz 594
Pawesch Johann 379
Pawlas Franz 984
Pavlich Michael 665
Pavlik Franz Xaver 536
Pawlowski Adolf 693
— Josef 319
Payr Hermann 396
Pazdernik Edmund 742
Pazuk Anton 752
Pechácek Josef 751
Pechnik Ubald 320
Pedracki Kasimir 971
Pehani Rudolf 669
Pekalski Heinrich 93

Seite

Pekař Josef 999
Pekárek Josef 7
Pelikan Anton 1244
Pelikán Wenzel 594
Pelišek Emil 673
Pelitz Wilhelm 296, 684
Pellegrini Franz 1007
Pelosi Emil 684
Pelzetter Karl 971
Pelzlbauer Rudolf 972
Peniszkiewicz Peter 975
Peranovich Johann 948
Perchtold Johann 1232
Perhanc Ignaz 669
Peřina Karl 320
Pernfuß Alois, Dr. 334
Pernička Anton 948
Pernikarcz Karl 332, 908
Pernovšek Johann 598
Perozzi Josef 684
Peručic Markus 665
Pescha v. Kis-Zsám Demeter 300
Peschek Karl 674
Peschel Friedrich 752
Peschitz Johann 1232
Pešek Franz 320
Peslalz Domenicus 742
Pessiak Victor, Dr. 296, 748
Pessl Moriz 693
Peter Adalbert 673
— Otto 684
Petermichl Theodor 971
Petersch Ignaz 336
Petráček Gottfried 684
Petrasch Karl 564
Petranović Peter 766
Petriczek Eduard 4
Petřík Josef 1224
Petritsch Friedrich 683
Petritschek Eduard 4
Petrovits Demeter 396
Petsche Johann 669
Petschek Julius, Dr. 93
Pettera Eduard 988
— Oskar 665
Petzold Franz 971
Peukert Josef 320
Peyersfeld Josef 752
Pfeifer Liberatus 594
Pfeiffer Ferdinand 320
Pfister Vincenz 94
Pfleger Otto, Dr. 752
Piber Ernst 94
Piccolruaz Angelo 683
Pick Berthold, Dr. 296
Pieczątkowski Ladislaus 752
Pierożyński Thaddäus 396
Pierzchała Anton, Dr. 396
Piestrak Felix 952
— Mieczislaus 752
Pietrzycki Karl 939
Piffl Rudolf 7
Pilat Franz 296
Pilhatsch Wilhelm 975
Pilsk Alois 665
Pillinger Alois 665
Pimmer Ferdinand 744
Pinka Adolf 971
Pino-Friedenthal Paul, Freiherr v. 96

Seite

Pipitz Max, Dr. 752
Pippich Albert 971
Pirckmayer Georg, Dr. 598
Pischinger Rudolf 1004
Pisiewicz Ladislaus 536
Pittner Emanuel 988
Pixa Josef 320
Plaček Oskar 328
Plahuta Josef 684
Plail Josef 372
Plaminger Adalbert, Dr. 678
Plaňava Friedrich 684
Planer Richard, Dr. 748
Plangger Matthäus 593
Planinc Anton 908
Plattner Alois 332, 690
Platzer Eugen v. 683
Pleninger August 971
Pleyel Moriz 1244
Plitschka Wilhelm 379
Plocar Wenzel, Dr. 971
Plov Benedict, Dr. 7
Pluskal Julius 1232
Plutecki Adam 751
Pniewski Adolf 396
Pobitschka Adolf 971
Podal Franz 669
Podkowicz Julian 999
Podkowiński Ladislaus 975
Podlaszecki Isidor 751
Podwapiński Julian 752
Pölt Edwin 683
— Gustav, Dr. 93
— Josef 683
Pönner Karl 908
Pogačar Karl 1232
Pogantsch Friedrich 683
Poglies Rudolf, Ritter v. 328
Pohl Anton 1232
— Josef 685
— Josef, Dr. 752
Pokoliński Peter 752
Polorny Patriz 3
Pokorný Johann 670, 674
— Josef 999
Polák Hugo 972
Polański Johann 999
— Peter 320
Polansky Zdenko 594
Poli Alois 684
Politzky Hanns 948
Pollach Emanuel, Dr. 976
Pollak Oswald 988
— Rudolf 300, 336
Pollatschek Karl, Dr. 988
Polli Lorenz 976
Polonio Orestes, Dr. 93
Pomo v. Weyerthal Franz 684
Popowicz Isidor 974
Popp Ignaz 674
Poppe Wenzel 972
Poppr Vladislav 94
Poręba Bartholomäus 752
Porenta Martin 684
Porjes Abel Tobias, Dr. 976
Port Adolf 674
Porth Arthur 328
Posega Ludwig 752
Pospišil Johann 1244
— Karl, Dr. 948

Seite

Pospišil Leopold 665
Postranetzký Heinrich 742
Postružnik Rudolf 908
Pototschnik Gustav 669
Potrz Ernst 598, 1232
Pour Josef 972
Powch Nicolaus 752
Pozakowski Adam 319
Pozniak Michael 396
Pradel Rudolf 685
Pradl Richard 765
Praschill Mieczislaus 536
Prawdzic-Szamota Ludwig, Ritter v. 999
Prchal Heinrich 6
Prchlik Adolf 564
Prda Laurenz 669
Preisinger Theodor 536
Preiß Alois 328
Prelicz Ernst Robert 683
Premuda Titus, Dr. 319
Prepeliuk Johann 752
Presel Johann 742
Pressen Josef 396
Preßfreund Julius, Dr. 685
Preu Karl, v. 741
— Karl v., Dr. 742
Prevenhueber Karl 1232
Preyer Julius 683, 742
Primus Ignaz 752
Prislić Nikolaus 976
Prochaska Emil 670
Prochazka Wenzel 94
Procházka Franz 320, 908
Prodziewicz Stephan 536, 975
Prokop Miloš 94
Pronay Leonard, v. 684
Prossinger Franz 594
Provazník Karl 972
Prucha Maximilian 379
Prugger Robert 598
Prunner Franz 683
Pruscha Johann 665
Prusik Ernst, Dr. 320
Przewłocki Thaddäus 951
Przewoźniczek Franz 975
Pšenička Franz 380
Psenner Wilhelm 748
Ptáček Karl 674
Pucelik Johann 564
Puchalik Marian 396
Pucher Alois 685
Puchinger Eduard 974
Puchmayer Josef 684
Puchner Gottlieb 972
Pürner Ernst 1244
Punter Jakob 948
Purkholzer Franz 971
Puschner Isidor 379
Putschögl Johann 674
Putze Karl 564

Q.

Quadagnini Alois 742
Quidenus Ernst 379

Seite

R.

Raab Alfred 971
Rabensteiner Paul 93
Rachfal Josef 752
Radl Anton 974
Radnich Franz, Dr. 93
Radnitzky Ernst, Dr. 378
Ramas Wenzel 670
Rameis Eduard 665
Ramm Franz 690
Rappaport Benjamin, Dr. 93
Rassl Karl 665
Ratzek Wenzel 320
Raubal Karl 1004
Raunegger Ferdinand 751
Rausch Mathias 976
Rauscher Johann 976
Rauth Ernst 379
Raymond Friedrich, Freiherr v., Dr. 4, 378
Rayski Marian 751
Rebenburg Hugo, v., Dr. 748
Redhammer Johann 594
Redlich Johann 665
Reh Emil 683
Rehwinkel Erich 669
Reja Karl 380
Reich Richard, Dr. 908
Reichel Leopold 673
Reichenbach Wilhelm, Ritter v. 684
Reichert Edmund 751
Reidinger Johann 971
Reimond Heinrich 1244
Reingruber Josef 379
Reinisch Max 536
Reinl Adam 742
Reipert Hermann 673
Reisch Richard, Dr. 315
Reisinger Friedrich 684
Reisp Johann 1231
Reither Franz 674
Remer Julian 536
Rendić-Miočević Anton, v. 334, 685
— — Johann, de 685
Řepka Franz 684
Reschnar Emil 296
Reška Karl 379
Resler Josef 674
Reuter Jacob 320
Reutter Adolf 378
Reven Gabriel 665
Rewakowicz Michael 999
Řezáč Adalbert, Dr. 594
Řezník Stanislaus 674
Richtarsky Josef 685
Richter Anton 674
— Emil 328
— Johann 4
Ridler Eduard 670
Rieder Franz 564
— Gilbert 975
Riedler Karl 379
Riegel Alfred 971
Riemann Friedrich 296
Rienößl Heinrich 976

Seite

Riesch Friedrich 1004
Riesch Heinrich, Dr. 594
Riffler Clemens 684
Ritha Franz 664
Rill Moriz 674
Ringel Hermann 94
Rintersbacher Theodor 674
Rischanek Rudolf 564
Rischavy Julius 988
Rismondo Martin 975
Ritz Anton 94
Ritschel Franz 952
Ritschl Theodor 674
Ritt Franz 665
Rob Franz 94
Robakowski Josef 762
Robba Arthur 948
Robida Wilhelm 971
Rocco Simon 684, 999
Rockel Heinrich 673
Roch Ferdinand 673
— Josef 968
Roder Cyrill 685
Röckenzaun Richard, Ritter v. 674
Rössel Franz, Dr. 948
Rössler Ignaz 685
Rogulski Thaddäus 536
Rohacek Johann 379, 673
Rohlena Johann, Dr. 7
Rolfe Friedrich 4
Rolli Anton, Dr. 320
Romfeld Alois 296
Ronniger Karl 379
Roos Albert 1232
Röscher Alfred 976
Rosenstein Max 975
Roskoszny Franz 751
Rosmanith Rudolf 380
Rosmann Alfred, Dr. 316
Rosner Franz 94
— Wilhelm 665
Rossi Peter 7
Rossini Nicolaus 1204
Rossmann Alexander 379
Roth Adolf 684
— Anton 674
Rothe Rudolf 988
Rothkappel Wenzel 1008
Rottenbacher Johann 665
Rovsi Clemens 536
Royum Thomas 536
Rozwadowski Johann, Ritter v., Dr. 536
Rózycki Ladislaus 752
Rubczak Josef 536
Rubicz Johann 752
Rubritius Richard 1231
Rudel Karl 908
Rudlewicz Gregor 907
Rudnicki Ignaz 320
— Isidor 536
Rudolf Josef 94
Rudy Johann 975
Rümler Josef 1244
Rumpik Josef 315
Rupnik Johann, Dr. 379
Rupprecht Karl 4
Ruschka Anton 378
Ruis Felix 665
— Karl 674
Rutkowski Alexander 536
Ruzicka Jacob Eugen 971
— Norbert, Dr. 296, 744
Rybakiewicz Bolesław 536
Rybicka Anton 975
Rybka Franz 673
Rzaski Karl 564
Rzepecki Stanislaus 564
Rzuchowski Johann 988

S.

Seite

Sabatill Franz 536
Sacha Karl 762
Sadowski Stefan 948
Saik Severin 971
Saiko Mathias 673
Sali Wilhelm 673
Sala Egidius 673
Salisch Josef 968
Saling Ludwig 685
Salusiowicz Anton 685
Salzer Max, Dr. 536
Samánek Bohumir 685
Samij Anton 536
Samlicki Miecislaus 536
Samulski Franz 536
Sandorski Nicolaus 536
Sangl Michael 1004
Santner Johann 320
Sardoni Alois 296
Sartori Edgar 379
Sasiedzki Bolesław 1232
Saforski Adalbert 976
Sassit Alois 4
Sauer August 751
— Gottlieb 380
— Robert 316
Sauter Eduard, Dr. 94
Sawa Franz, Dr. 665
Sawczynski Julian 7
Sawka Romuald 1204
Saz Franz 379
Szarnhofer Franz 684
Scarpa Peter 674
Schachel Franz 988
Schachner Rudolf 1008
Schäfer Edmund 665
Schaffer Johann 665
Schäffler Friedrich 536
Schär Johann 536
Schaffenhauer Alfons 536
Schaffer Georg 752
— Josef 536
Schafferer Alois 752
Schaffran Johann 1231
Schafranek Albert 908
Schallgruber Max 907
Schanza Franz 320
Schauberger Johann 536
Schechtel Leodgard 94
Schedl Ernst 975
— Johann 1244
— Karl 315
Scheiner Arthur 379
Scheirl Leo 4
Schellinger Franz 378
Schenk Franz 665
— Moriz 674
Schenk Rudolf 536
Scher Lorenz 674
Scheuchenstuel Wilhelm, Edler v., Dr. 536
Scheucher Josef 975
Scheybal Gustav 673
Schiefer Leopold 752
Schiefner Franz 564
Schiemer Oskar 751
Schien Josef 674
Schier Franz 685
Schierer Franz 674
Schiessel Rudolf 674
Schiffermüller Ludwig 948
Schiffner Josef 952
Schilbach Josef 674
Schilder Franz, Dr. 666
Schildkraut Moses 752
Schilhan Wilhelm 673
Schiller Victor, Dr. 673
Schimek Johann 766
Schindler Ferdinand 674
— Georg 999
Schivitz Johann 999
Schlarbaum Wilhelm 685
Schlechtleitner Karl 975
Schlesinger Anton 971
Schmarda Franz 939
Schmid v. Wellenburg Anton 751
— Franz 1000
— Karl 975
— Leopold 948
— Rudolf 742
— Wenzel 752
Schmidinger Ignaz 666
Schmidl Franz 4
Schmidmayer Franz 971
Schmidt Clemens 665
— Emil Robert 4
— Friedrich 751
— Josef 316 — 378, 674, 744
— Karl 975
— Oskar, Dr. 396
— Paul 1232
— Rudolf 316
Schmied Moriz 334
Schmiederer Mathias 674
Schmilauer Bohuslav 694
Schmuckenschläger Franz 536
Schmutz Clemens 94
Schneckenburger Victor 674
Schnejdárek Ottokar 742
Schneider August 538
— Ferdinand 744
— Franz 674
— Josef 742
— Karl 315
— Ludwig 673
— Rudolf 396
— Wilhelm 379
Schnitzer Edler v. Lindenstamm Alfred 1004
Schober Theodor 674
Schöbesch Georg 594
Schödl Gustav 690
Schön v. Perlashof, Anton, Ritter 670
— Josef, Ritter, Dr. 952
Schönbeck Edwin 673
Schönborfer Johann 948
Schönfeld Michael 683
Schönpflug Josef 94
Schöpff Robert 673
Schörnich Eduard 908
Schollenberger Johann 674
Scholz Johann 752
— Karl 594
Schott Max 1007
Schrall Franz 976
Schranz Ernst 665
Schreck Georg 674
Schreiber Anton 368
— Franz, Dr. 669
Schremmer Franz 742
Schrempf Josef 690
Schrey Oskar 684
Schrutz Franz 320
Schubert Albert 1004
Schuberth Edmund 673
Schüch Theodor 378
Schüssel Eduard 752
Schuga Karl 665
Schuhmacher Ludwig, Dr. 597
Schuhes Gustav 971
Schulenburg Josef 744
Schulz Ferdinand 296
Schumandl Heinrich 670
Schuster Eduard 674
— Gustav 564
— Johann 536
— Rudolf 94
— Wilhelm, Dr. 1007
Schwab Johann 674
Schwaighofer Ferdinand 320, 742, 748
Schwarz Leo 315
Schwarz Darius 742
— Emilian 379
— Ferdinand 315
— v. Schwarzwald, Ignaz, Ritter, Dr. 378
— Johann 669
— Karl 536, 972
Schwarzelmüller Franz 674
Schwarzkopf Victor, Dr. 296, 669, 765
Schwehelka Adalbert 976
Schwejdar Moriz 673
Schweidler Emil 673
Schwertner Adolf 7
Schwinz Josef 674
Schwippel Emil 594
Sciborski Alexander 296
Sciborowski Heinrich 752
Scordilli di Belvedere-Coriano Hamilkar 684
Scorpil Robert 751
Sedelmaier Gustav 683
Sedlak Franz 974
Sedlak Karl 315
Sedlech Josef 674
Sedzimir Bolesław 320
Seeauer Adolf 694
Seebacher Alexander 975
— Johann 742
Seeliger Ferdinand, Dr. 1231
— Karl, Dr. 320
Seethaler Eugen 4
Seidl Alois 328
— Anton 1007

	Seite
Seidl Barthołomäus	971
Seidler Hans	988
Sekowski Zdislaus	999
Sekulowicz Johann	751
Seliger Wilhelm, Dr.	396
Sellner Johann	379
Sembianti Karl	742
Semelitzer Hermann	684
Semich Karl, Dr.	378
Setkowski Heinrich	976
Sennik Mathias	908
Sic Anton	684
Siche Victor	673
Sichler Ludwig	661
Sidor Julian	536
Siebenschein Rudolf, Dr.	685
Sieber Johann, Dr.	96
— Wilhelm	379
Siedmiograi Ladislaus	1231
Siegel Josef	94
Sieghart Rudolf, Dr.	685, 1007
Sigl Karl	974
Sillecki Stanislaus	752, 999
Siemieński Ignaz	999
Sigl Rudolf	598, 908
Sigmund Wladimir	320
Sikora Adalbert	998
Sikowski Anton	971
Silkiewicz Leon	751
Simácek Franz	674
Simeoné Karl, Dr.	316
Simon Alfred Gottlob	1231
Simon Ladislaus	94
Simonis Karl	684
Simsič Gustav	684
Sing Karl	665
Singer Emerich, Dr.	296
— Julius, Dr.	685
— Mathias	976
— Moriz	379
Sinkowski Victor	752
Sinsler Aurelius	684
Siretian Parthenius	665
Sirich Raimund	379
Sirk Johann	742
Sirnicek Roman	684
Skala Johann	684
Skalsky Victor	564
Skarbek Ignaz, Graf	536
Skarbowski Ludwig	1232
Skarwan Johann	536
Skibinski Stanislaus	666
Sklenár Anton	988
Skoflek Johann	908
Skorodynski Paul	752
Skracha Stanislaus, Dr.	316
Skrem Franz	316
Skrobotowicz Wilhelm	751
Skrypuch Nikolaus	999
Skuhersky Johann	536
Skurewicz Leopold	536
Skvaril Wenzel	320
Sladek Anton	684
Sladky Arthur	976
Slama Josef	1007
Slanicek Ruppert	673
Slatner Eduard	379
Slavik Oskar	674
Slawiński Sigismund	999
Slemr Leopold	594

	Seite
Slezak Ernst	379
Sliwiński Thaddäus	999
Slobodzian Emil	684
Smerchinich Franz	976
Smocovich Franz	971
Smola Johann	378
Smolin Nicodem Aurel	378
Smolka Eduard	999
Smrzhársek Josef	752
Sobolski Eduard	752
Sobotkiewicz Augustin	683
Soja Wilhelm	684
Sommer Josef	673
— Karl	661
Sonjewicki Marian	536
Soppla Johann, Dr.	685
Sorglechner Alfons	96
Sorgo Paul	379
Sormann Martin	908
Soucek Rudolf	594
Soucek Hugo, Dr.	685
Soukop Raimund	564
— Wilhelm, Dr.	974
Sowiński Emil	536
Sowiński Josef	999
Spadaro Peter	908
Spechmeyer Engelbert	908
Spell Josef	998
— Wenzel	971
Sperl Albert	684
Sperling Karl	674
Spet Norbert	316
Spetl Johann	1231
Spiegl Emil, Dr.	94
— Ludwig, Dr.	684
Spielvogl Otto	594
Spillar Rudolf	972
Spitzner Johann	908
Spirk Wenzel	684
Spitzmüller Alexander, Dr.	379
Spohn Josef	752
Sponer Ferdinand	684
Sporer Eduard	379
Sporn Josef	742
Sprunik Ferdinand	684
Stámek Gustav	684
Stach Julius	974
Stachów Eustachius	564
Stachurski Johann	536
Stadler Heinrich	1232
Staffa Josef	536
Staffa Josef	666
Stafimiat Anton	988
Staht Leonhard, Dr.	908
Stanke Anton	752
Stankiewicz Anton	316
— Apolinar	316
Stára Anton	684
Starnowsky Johann	536
Starosta Eduard	536
Starowiejski Leo	320
Starożniński Josef	536
Stary Karl	684
Stasny Ferdinand	379
Staubigl Karl	684
Staudinger Gustav	908
Stebnicki Ignaz	988
Stefan Johann	684
Stefanelli Isidor, Dr.	315
Stefani Ernst, Dr.	751

	Seite
Stefanowicz Vincenz	536
Stehan Longin	673
Stehlik Eduard	684
Stein Jonas	948
Steinböck Peter	674
Steiner Bruno	378
Steinkogler Rudolf	594
Steinmann Stanislaus	999
Steinmetzer Adolf	320
Steinocher Adalbert	674
Steinparzer Josef	683
Stelmachowicz Julius	396
Stelzer Johann	976
Stengacz Julian	974
Stengel Rudolf	320
Stenzl Adalbert	952
Stépánek Franz	908
Stepić Anton	690
Stepien Josef	908
Stepkiewicz Andreas	594
— Eduard	988
Sternscheg Franz	674
Sterne Otto	684
Stetkiewicz Arpad	999
— Constantin	752
— Nicolaus	752
Stettinger Gottfried	948
Steuer Franz	674
Steyskal Karl	971
Stialawsky Johann, Dr.	684
Stibral Moriz, Ritter v., Dr.	684, 396
Stifler Ernst	332
Stifter Albert	594
— Theodor	296
Stiller Karl	594
Stimacz Stefan	972
Stiplovicz Franz	908
Stoger Arthur, Dr.	684
Stöhr Theodor	908
Stöhler Jonas Julius	673
Stojfović Johann	536
Stoka Andreas	315
Stolc Johann	694
Stolla Karl	742
Stolle Franz	1232
Stolz Ernst, Dr.	684
Stopla Michael	976
Storc Jaroslav	999
Storch Josef	536
Straas Friedrich	908
Stradal Adolf	670
Strahler Max	1232
Strahowsky Anton	684
Straka Josef	316
Straub Leo	1231
Strauch Johann	999
Streitz Ignaz	296
Streitz Adolf	684
Streke Karl	971
Strigl Alfred	594
Strnad Eduard, Dr.	396
Strnadt Victorin	1232
Strobach Vincenz	1244
Strohmayer Erich	742
Stroic Dionys	564
Stromer Franz	598
Struckl Franz	988
Struhacek Josef	685
Struppi Richard	315
Strzelbicki Thomas	751

	Seite
Stuller Lukas	683
Sucharowski Gregor	536
Sucher Josef	751
Suchodolski Adam	296
Suchomel Karl	1232
Suchy Anton	594
Sula Thomas	379
Sullgui Eduard	598
Sutkyma Peter	752
Svérák Jakob	336
Svoboda Josef	594
— Vincenz	396
— Wenzel	665
Swalla Heinrich	674
Swatek Johann	683
Swiderski Josef	972
Swidowski Anton	748
Swoitun Johann	999
Swijewski Maximilian	4
Swoboda Adolf	751
— Johann	762
— Richard	684
— Victor, Edler v., Dr.	974
— Edler v. Fernow	748
Victor	594
— Wilhelm	328, 765
Sworakowski Eduard	665
Sykeť Johann	94
Sykora Oktokar	665
Syrovátka Johann	971
Szablewski Miecislaus	536
Szajna Stanislaus	536
Szameit Ladislaus	320
Szamota Emil	536
Szamota Eduard	536
Szaszewski Karl	952
Szczudlik Stanislaus	683
Szeparowicz Wladimir	751
Szpilczyński Josef	999
Sztriberny Rudolf, Dr.	378
Szujski Ladislaus, Dr.	396
Szuft Johann	536
Szymanek Johann	752
Szymański Adolf Josef	396
— Josef	999
— Ladislaus	998

T.

	Seite
Tabecki Ladislaus	536
Taccani Richard, Edler v.	1204
Tadič Spiridion	334
Talacko, Ritter v. Ježič	683
tic Adolf	564
Tamino Romeus	594
Tandler Karl Theodor	683
Tarchalski Stanislaus	765
Tarnawski Alexander, Ritter v.	336
Tarnowiecki Emilian, Dr.	536
Tatomir Johann	752
Tauber Franz	380
Taufer Nikolaus	99
Tausek Josef	379
Teibel Gustav	320
Teichmann Josef	665
Telser Franz	742
Teplicky Hugo	94

Seite

Terczyk Oskar Rudolf, Edler v. 328
Tervin Josef 598
Tersch Josef 662
Terzaghi Gustav 665
Thaler Benedict, Dr. 320
Thalmayer Friedrich, Dr. 948
Thelmer Engelbert 907
— Karl 685
Theodorowicz Josef 751
Theyis Franz 1232
Thiel Friedrich 682
Thim Josef 1232
Thom Johann 684
Tichy Franz 670
Tietze Anton 976
Tikal Franz 380
Till Karl 971
— Wenzel 674
Tiller Gustav 564
Tirsch Rudolf 328
Tis Zitta 336
Titze Ferdinand 296
Tobias Jakob 1232
Tobiczyk Johann 998
Toegel Anton 336
Tögel Ernst 975
Törmer Gustav 674
Tokarz Adalbert 536
— Johann 752
Tomajer Peter 999
Toman Hugo 673
Tomás Franz 674
Tomasi Wilhelm 694
Tomaszek Johann 396
Tomazic Josef 665
Tominič Leopold 334
Tommasini Anton 669
Tonioli Arbogast 748
Toplaf Franz 908
Topolansky Moriz 974
Torggler Johann, Dr. 300
Tornay Karl 564
Toros Franz 683
Tournelle Roman 752
Towarnicki Leon 951
Tracżewski Valentin 536
Träger, Edler v. Rhonhof, Theodor, Dr. 4, 378
Trampitsch Albert 673
Tranquillini Josef 908
Trapl Rudolf 669
Trdán Andreas 693
Treimer Emanuel 379
Treixler Karl 984
Trenkna Franz 682
Troczyński Franz 752
Tröster Peter 378
Trojan Anton 396
Trombetta Johann 684
Trpkos Franz 674
Trummer Alois 908
Truss Julius 536
Trussiewicz Hypolit 396
Tschany Johann 674
Tschech Jakob 742
Tschetschonig Tobias 683
Tschernet August 684
— Otto 976
Tunna Anton 972
Turczmanowicz Palladius 684

Turek-Niewiadomski Franz, Dr. 93
Turowicz Stanislaus 751
Tymbarski Johann 536
Tyrka Johann 319

U.

Uhl Lambert 564
Uhlik Johann 685
Uiberall Eduard 320
Ulam Alfons Sigismund 999
Ullmann Franz 564
Ullrich Rudolf 379
Ulm Rudolf 1232
Ungeitig Franz 673
Urban Franz 669
— Rudolf 974
— Victor 975
Urbanek, Edler v. Schlesheim Alois 661
Urbanski Felix 999
— Michael 320
Urschitz, Ritter v. Uszich Alois 673
Ussar Alexander 908
Utschik Josef 666

V.

Vacel Franz, Dr. 396
Valbusa Bernhard 536
Valenta Peter 334
Valšik Miloslav 669
Vaňa Wenzel 748
Vása Thomas 908
Vavpetic Johann 974
Veit Maximilian Josef, Dr. 300
Velicogna Renatus 683
Vellam Andreas 752
Vepřek Franz 951
Verdin Albert, Dr. 536
Vergma Karl 564
Vering Friedrich, Dr. 669
Verselj Franz 673
Veverka Eduard 908
Vicentini Rafael 669
Vicenzi Anton 693
Victorin Johann 379
Vidiz Alexander, Dr. 984
— Heinrich 682
Vidulich Johann 752
Viehseger Anton 378
Vilicic Vincenz 396
Vinsek Anton 684
Vitaic Bartholomäus 674
Vlasak Bohumil, Dr. 908
Vlk Karl 536
Voborsky Wenzel 396
Vocilka Jaromir 674
Vock Ferdinand 742
Vodopivec Anton 683
— Hilarius 684
Vogel Josef 597
Vogl Max, Dr. 972
Voigt Ferdinand 972
Vojtisek Anton 908

Vollouschcg Rudolf 908
Volpi Hermann 684
Vrba Johann 748
Vrbata Felix 684
Vyborny Johann 971
Vyborowski Anatol 685

W.

Waber Franz 564
Wach Karl 320
— Sigismund 999
Wachold v. Wertheinstrauch, Othmar 564
Wagner Anton 665, 1232
— Bohumil 379
— Ferdinand 669
— Franz 974
— Jakob 975
— Johann 598, 751
— Julius 999
— Robert 742
Waida Franz 320
Waigner Ferdinand 674
Waisser Karl 379
Waiz Franz 908
Walański Jaroslaus, Dr. 536
Walczak Wenzel 976
Walda Anton 908
Walenta Ernst 666
— Franz 379
Waligóra Franz 330
Wallesch Mathias 683
Wallin Wilhelm 752, 999
Walser Wilhelm 684
Walter Anton 674
— Ernst 674
— Heinrich 674
Wampach Anton 378
Wanek Johann 742
Wanka Anton 315
Wanke Karl 1232
Wareka Anton 674
Warnesfus Eduard Freiherr 378
Waschka Anton 694
Waschko Anton 685
Waschta Karl 1244
Wasiowicz Ladislaus 971
Watrésiski Kornel 999
Wayske Hugo 748
Wawerka Rudolf 564
Wawrzkowicz Adalbert 976
— Heinrich 665, 682, 685
Waydowski Adolf 328
Waygart Johann, Dr. 999
Weczerek Erdmann 665
Weeber Karl 665
Weeger Theodor 673, 974
Wegemann Kasimir 670
Wegrzynowicz Georg 536
Wehrenpfennig Alfred 4
Weichardt Oskar 971
Weichselbaum Anton, Dr. 974
Weidner Johann 765
Weigel Ladislaus 1231
Weighofer Franz 948
Weil v. Weilen Karl, Ritter, Dr. 7
Weiler Hugo 1244
Weinar Kasimir 972
— Ladislaus 396
Weinfurter Josef 320
Weinfeld Valerian 4
Weinreb Lazar 300
Weinrichter Friedrich 998
— Mathias 766
Weinstein Severin 674
Weis Maximilian, Dr. 296
Weiser Engelbert 744
Weisfirchner Ernst 669
Weisser Franz 682, 685
Weiß Eduard 300
— Johann 907
— Rudolf 1007
Weißkopf Josef 594
Weizmann Emil 320
Weldycz Josef 666
Welecki Michael 336
Welleba Franz 564
Welt Wenzel 684
Weltz v. Wellenheim, Paul 378
Wencek Franz 975
Wenceslides Anton 670
Wenclu Johann 1231
Wenko Adolf v., Dr. 93, 396
Werber Leopold 766
Werner Heinrich, Dr. 93
— Wenzel 765
Werthgarner Josef 690
Wesselý Karl 908
Weselský Anton 685
Weymayr Friedrich 594
Weyszer Franz 664
Widacki Sigismund 951
Widl Theodor 974
Widmer Johann, Dr. 682
Wiemuth Johann 536
Wiener Leopold, Dr. 93
Wierzejski Leon 536
Wieser Franz 7
— Robert 536
— Simon 683
Wiesner Johann 673
— Julius, Dr. 974
Wihlidal Anton 674
Wilczek Miecislaus 536
Wilczkiewicz Felix 1232
Wilimek Josef 674
Will Franz 320
Wille Franz, Dr. 748
Wilt Lambert 665
Wimmer Theodor 665
Windakiewicz Eduard 665
Windisch Karl 328
Windsperger Friedrich 988
Winkler Adolf 762
— Alois 379
— Arsenius 684
— Ferdinand 7
— Friedrich 597
— Josef 975
— Leonhard 1244
Winter Edmund, Dr. 976
— Franz 379
— Johann 971
— Rudolf, Dr. 93
Winterholler Gustav, Dr. 93, 368
Wippler Johann 674
Wirth Anton 908

	Seite
Wirth Augustin	564
Wisiol Friedrich	751
Wisłocki Thaddäus	536
Wiśniewski Franz	952
Wiśniowski Alexander	396
— Ferdinand	396
Witlaczil Karl	328
Witoszyński Severin	752
Witouch Franz	673
Wittemberski Edmund	765
Wittenberger Heinrich, Dr.	682
Witting Christian, Dr.	320
Wladyka Anton	1244
Wlaka Eugen	372
Wlassak Marian	396
Wlczek Johann	674
Włodarczyk Franz	952
Włoszczyński Johann	396
Wnorowski Stanislaus	536
Wocher zu Oberlochau und Hausen Ferdinand, v.	372
Wodickh Oskar, Dr.	593
Wodosławski Jakob	536
Wörndle Alois	751
Wofinger Josef	564
Wohl Max, Dr.	94
Wohllerner Simeon, Dr.	316
Wohner Rudolf	94
Wohnout Felix, Dr.	396
Wojatschek Alois	762
Wojdałowicz Stanislaus, Dr.	536
Wojucki Stanislaus	752
Wokal Adolf	380
Wolaniecki Franz, Dr.	396
Wolański Boleslaus	752
— Franz	975
— Michael	6
Wolf Eduard	684
— Franz	907
Wolf Heinrich	972
— Hugo	328
— Johann	4
— Karl	4
— Karl, Dr.	315, 662
— Leopold	7
— Ludwig	673
— Richard	684
Wollak Franz	670
Wollheim Oskar, Dr.	1231
Wollrab Karl	665
Wolny Franz	1232
Wołoszyn Georg	752
Wołoszyński Wladimir	1004
Wolschan Ernst	684
Womáčka Karl	972
Wondrák Wenzel	1244
Wonesch Franz	379
Worms Stefan, Dr.	296
Woźniak Jakob	752
Wranitzky Richard	670
Wrba Franz	379
Wretschko Alfred, Ritter v., Dr.	674
Wrtis Eugen	674
Wuchta Ferdinand	976
Würtele Conrad	300
Wuzella Hermann	976
Wymětal Karl, Ritter v.	7
Wysloužil Josef	948
Wytasek Ernst	673
Wyžrálek Josef	674

Z.

	Seite
Zacharjasiewicz Johann	368
Zadražil Josef	1231
Zagórski Peter	536
Zając Johann	396
Zajączkowski Jacob	752
— Johann	536
Žák Franz	674
Zakrzewski Vladimir	999
Załanowski Johann	999
Zalateo Josef	684
Zalesiński Stephan	752
Zálesky Franz	971
Zallmann Ferdinand	665
Zampach Wenzel	988
Zanchi Cäsar, Ritter v.	334
Zanella Anton	93
Zanolini Peter, Dr.	320
Zaorálek Anton	372
Zapletal Franz	379
Zastiera Theodor	320
Žatecký Johann	948
Zaunschirm Hans	762
Zavodnik Ludwig	674
Zawadzki Andreas	999
— Karl	999
— Zdzislaus	975
Zawilski Johann	396
Zaworski Felix	765
Zbořil Franz	320
Zednik Wenzel	976
Zejda Johann	379
Zeidler August	971
— Karl	742
Zeischka Alexander	971
Zeisel Anton	674
Zelbacher Franz	665
Zelechowski Vladimir	752
Zelenka Anton	1232
Zellerin Albin	1244
Zerquenik Anton	948
Zharski Victor, Dr.	316
Zieliński Vladimir	320
Zielleczky Martin	664
Ziembińsky Stephan	999
Zigrosser Johann	908
Zilka Franz	328
Zimmermann Josef, Dr.	93
— Otto, Ritter v.	568
Zinnagl Georg	670
Zipper Oscar	320
Zirer Ignaz	319
Ziwny Oscar	378
Znidaršič Theodor	316
Zobek Miecislaus	685
Zöhrer Johann	665
Zötil Gottfried	693
Zoll Anton, Dr.	316
Zołondek Lukas	752
Zorn Franz	673
— Josef	694
Zothe Adolf	1007
— Josef	379, 1231
Zrażewski Constantin	396
Zrogowski Karl	536
Züllich v. Züllbohrn Andreas	379
Zuman Anton	673
— Wenzel	332
Zumbusch Josef, Ritter v., Dr.	378
Zumpe Josef	971
Zuna Albert	674
Zurich Hugo	684
Zvan Anton	683
Zweifler Anton	908
Zwěřina Eduard	673
Zwoboda Paul Otto	4
Zwölfer Josef	7
Zwoliński Anton	752
Zybaczynski Ladislaus	7
Zygadłowicz Alfred, Ritter v., Dr.	7

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. Jänner 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 1. Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdüngererzeugung. — Kundmachungen und Mittheilungen: 2. Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preußisch-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet. — 3. Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten. — 4. Vormerkbehandlung der zur internationalen Sportausstellung in der Rotunde des k. k. Praters zu Wien aus dem Auslande einlangenden Gegenstände. — 5. Errichtung eines Steueramtes in Zólyom (Altsohl) im Neusohler Comitate in Ungarn. — 6. Änderungen im Umfange der Steueramtsbezirke Sydowa Wisznia und Mościska. — 7. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Kis-Kun-Félegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn. — 8. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyir-Bátor im Comitate Szaboles in Ungarn. — Anhang: Pränumerationsankündigungen für den Jahrgang 1897 der bei der Finanzdirection in Klagenfurt und Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

1.

Zollbehandlung von Knochenkohle zur Kunstdüngererzeugung.

(Enthalten in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 6.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird verordnet, wie folgt:

In Zweifelsfällen, ob eine nach Tarifnummer 353 als todte Knochenkohle nur zu Düngzwecken verwendbar erklärte Sendung nach dieser Tarifnummer zollfrei oder nach Tarifnummer 320 (Zollsatz 50 kr.) abzufertigen ist, findet die Abfertigung nach ersterer Tarifnummer zollfrei dann statt, wenn die Sendung in einer Kunstdüngerfabrik zur Verarbeitung auf Kunstdünger gelangt und dieser Umstand durch ein Certificat der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk die betreffende Fabrik gelegen ist, bescheinigt wird.

In dem fraglichen Certificate ist auch anzugeben, ob es sich um den Bezug für ein Etablissement handelt, welches sich ausschließlich mit Kunstdüngererzeugung befaßt, oder ob daselbst außer Kunstdünger noch andere Fabricate erzeugt werden, bei deren Herstellung Knochenkohle Verwendung findet. Im letzteren Falle obliegt der beziehenden Fabrik die besondere Verpflichtung, den Organen der Finanzverwaltung die Controle einzuräumen, sich durch Nachschau in den Fabriksräumen, sowie Einsichtnahme in die Fabricationsaufschreibungen die Überzeugung von der thatsächlichen Verarbeitung der zollfrei bezogenen Knochenkohle auf Kunstdünger zu verschaffen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 4. Jänner 1897. (Z. 65596 ex 1896.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

2.

Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Preußisch-Heinersdorf zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet.

(Enthalten in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 3.)

Das auf dem Bahnhofe in Preußisch-Heinersdorf aufgestellte k. k. Hauptzollamt II. Classe wird zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Streckenzugsverkehre über preußisches Gebiet ermächtigt.

Wien, am 23. December 1896. (Z. 62211.)

3.

Ermächtigung des Nebenzollamtes in Parenzo zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

(Enthalten in dem am 10. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 2.)

Das Nebenzollamt I. Classe in Parenzo wird zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1, des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 ermächtigt.

Wien, am 20. December 1896. (Z. 63023.)

4.

Vormerkbehandlung der zur internationalen Sportausstellung in der Rotunde des k. k. Praters zu Wien aus dem Auslande einlangenden Gegenstände.

Das Consortium des Winter-Velodromes in der Rotunde des k. k. Praters zu Wien veranstaltet in der Zeit vom 1. Februar bis Ende März 1897 eine internationale Fahrrad-, Automobil- und Sportausstellung.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande einlangenden Gegenstände behufs Vornahme der Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Wien (Hauptzollamtscommission in der Rotunde in Wien) anzuweisen.

Wien, am 30. December 1896. (Z. 65347.)

5.

Errichtung eines Steueramtes in Zólyom (Altsohl) im Neusohler Comitate in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 15. December 1896, Z. 88693, wird in der Gemeinde Zólyom (Altsohl) im Comitate Zólyom (Neusohler Comitat) mit 1. Jänner 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Beszterczebanya (Neusohl) die folgenden Gemeinden zugewiesen: Bábaszék, Baczur, Berezna, Bozok-Lehota, Bucs, Budás, Dobó, Dobró-Királyi, Dobró-Váralja, Garam-Berzence, Hajnik, Halászi-Szlnács, Kassa-Lehota, Kecskés, Kovácsalva, Lakócza, Mátyásfalva, Dobró-Oczova, Dombszög-Hegyhát, Horhát, Kálnok, Miklósfalva, Ocsova, Kis-Szalatna, Nagy-Szalatna, Szebedény, Végles, Végles-Huta, Zolna, Mihalyi, Mogyoród, Osztroluka, Számpor, Szasz-Pelsócz, Szelnye, Termye, Tót-Pelsócz, Tur, Vas-Berzencze, Dobromya, Gyetva, Herencsvölgy und Nagyrét.

Wien, am 23. December 1896. (Z. 63796.)

6.

Änderungen im Umfange der Steueramtsbezirke Sadowa Wiszuia und Mościska.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. December 1896, R. G. Bl. Nr. 234, kundgemachten Ausscheidung der Gemeinde Czyżowice sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Sadowa Wiszuia und Zuweisung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Mościska, welche mit 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit tritt, wird die genannte Gemeinde sammt Gutsgebiet mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Sadowa Wiszuia ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Mościska zugewiesen.

Wien, am 23. December 1896. (Z. 64128.)

7.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Kis-Kun-Felegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 20. December 1896, Z. 96397,

wird in der Gemeinde Kis-Kun-Félegyháza im Comitate Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun mit 1. Jänner 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Kecskemét die folgenden Gemeinden und Wüsten zugewiesen: Csólyos, Jakabszállás (Fülöp), Póka Wüste, Alpár Gemeinde, Kis-Kun-Majsa Gemeinde, Jakabszállás (Majsai), Kömpöcz, Bálos Wüste, Felső-Pusztа-Peteri Gemeinde, Gátér Wüste, Szank Gemeinde, Moriczgát Wüste, Jász-Szent-László und Ujfalu Gemeinde.

Wien, am 28. December 1896. (Z. 64600.)

8.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyir-Bátor im Comitate Szabolcs in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 22. December 1896, Z. 97617, wurde in der Gemeinde Nyir-Bátor im Comitate Szabolcs mit 1. Jänner 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes wurden aus dem Bezirke des Steueramtes Nagy-Kálló die folgenden Gemeinden zugewiesen: Besenyöd, Bogát, Encsencs, Gyulaj, Jákó, Kis-Léta, Levelek, Lóránthája, Nagy, Mária-Pocs, Nyir-Bakta. Nyir-Bélttek, Nyir-Lugos, Nyir-Mada, Ó-Fehértó-Ür, Pillis, Pitiicse, Pocs, Petri, Puszta-Dobos, Rohod und Vaja.

Wien, am 2. Jänner 1897. (Z. 65093 ex 1896.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1897 der bei der Finanzdirection in Klagenfurt redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1897 dieser Beilage wurde für Abonnenten in Klagenfurt mit 75 kr. und für auswärtige Pränumeranten mit 1 fl. festgesetzt.

Pränumerationen loco Klagenfurt werden bei der Hilfsämterdirection der Finanzdirection in Klagenfurt, auswärtige ebendort und bei sämmtlichen Postämtern angenommen.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1897 der bei der Finanzdirection in Laibach redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1897 dieser Beilage beträgt für Abonnenten in Laibach 60 kr. und für auswärtige Pränumeranten bei portofreier Zusendung 75 kr.

Pränumerationen loco Laibach werden bei der Hilfsämterdirection der Finanzdirection in Laibach, auswärtige Pränumerationen aber bei allen Postämtern angenommen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 dem Vicepräsidenten der Finanzlandesdirection in Prag Patriz Pokorny anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Adelstand taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9322-F. M., dd. 30. December 1896.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 huldvollst zu gestatten geruht, dass dem gleichzeitig zum Vicepräsidenten der Finanzlandesdirection in Prag allergnädigst ernannten Hofrathe bei der Centralleitung des Grundsteuerkatasters Alexius Danzer für seine Dienstleistung im Finanzministerium die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde. (Z. 9322-F. M., dd. 30. December 1896.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1897 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Severin Ritter v. Kniazioluski das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 75-F. M., dd. 3. Jänner 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 allergnädigst zu gestatten geruht, dass dem Hofrathe und Finanzlandesdirector in Graz Josef Ritter Kofler v. Felsheim anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, treue und ersprießliche Dienstleistung bekannt gegeben werde. (Z. 9324-F. M. ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 den Sectionsräthen im Finanzministerium Dr. Friedrich Freiherrn v. Raymond und Dr. Theodor Träger Edlen v. Rhonhof den Titel und Charakter eines Ministerialrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9346-F. M., dd. 29. December 1896.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1896 dem Sectionsrathe im Finanzministerium Dr. August Ritter Engel v. Mainfelden den Orden der Eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9346-F. M., dd. 29. December 1896.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 28. December 1896 der mit dem Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleidete Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Wilhelm Freiherr v. Kolbensteiner zum Sectionschef. (Z. 9346-F. M., dd. 29. December 1896.)

vom 28. December 1896 der Hofrath bei der Centralleitung des Grundsteuerkatasters Alexius Danzer zum Vicepräsidenten der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 9322-F. M., dd. 30. December 1896).

vom 28. December 1896 der Oberfinanzrath der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Dr. Ignaz Gruber zum Ministerialrathe im Finanzministerium. (9346-F. M., dd. 29. December 1896.)

vom 28. December 1896 der Oberfinanzrath bei der Centralleitung des Grundsteuerkatasters Dr. Franz Freiherr Mensi v. Klarbach zum Hofrathe mit den systemmäßigen Bezügen der V. Rangsclasse. (Z. 9322-F. M., dd. 30. December 1896.)

vom 28. December 1896 der Hofrath und Finanzdirector in Czernowitz Franz Schmidmayer zum Finanzlandesdirector in Graz und der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleidete Oberfinanzrath und Vorstand der Steueradministration für den I. Bezirk Wiens Johann Kolazy zum Hofrathe und Finanzdirector in Czernowitz. (Z. 9324-F. M. ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

vom 28. December 1896 der Oberfinanzrath der Finanzdirection Triest Ludwig Hočevar zum Hofrathe und Finanzlandesdirector in Zara. (Z. 9323-F. M. ex 1896, dd. 4. Jänner 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Factore II. Classe der Hof- und Staatsdruckerei Eduard Petritschek, Johann Wolf, Franz Waber, Wenzel Vaborsky, Friedrich Straas, Anton Gatterer, Thomas Frant, Karl Rupprecht, Friedrich Hesse, dann die zeitlich Bediensteten Johann Richter, Karl Huber, Constantin Hämmerle, Alois Sassik, Heinrich Helfenbein, Leopold Geisbe, Eduard Haustein zu Factoren I. Classe; ferner die dortigen zeitlich Bediensteten Josef Weindorfer, Ferdinand Filipowski, Karl Müller, Otto Dazin, Karl Wolf, Paul Otto Zwoboda, Eugen Seethaler, Johann Bayer, Ludwig Lukaschek, Friedrich Rolke, Johann Swistun, Heinrich Kirsch, Ludwig Andris Edler v. Heldenhort, Eduard Petricget, Josef Aulitzky, Josef Hörring, Johann Kastner, Robert Sauer, Franz Schmid, Johann Kurzmayer, Karl Köcher, Johann Kühbacher, Josef Freißler zu Factoren II. Classe. (Z. 62574, dd. 29. December 1896.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat dem Oberfinanzrathe extra statum der Finanzdirection Czernowitz Oskar Kokstein eine Oberfinanzrathsstelle für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection im Übersetzungswege verliehen. (Z. 9324-F. M. ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

II. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. Jänner 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 9. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Februar 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 10. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nagy-Lak im Comitate Csanád in Ungarn. — 11. Vormerkbehandlung der zum III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte, beziehungsweise zu der damit verbundenen österreichischen Weinausstellung in Wien einlangenden Gegenstände. — 12. Errichtung eines Privatfreilagers für Branntwein in Kuhimin bei Stanislau. — 13. Vormerkbehandlung der zum internationalen Ausstellungsmarkte in Prag im Jahre 1897 einlangenden Gegenstände und Thiere. — Anhang: Pränumerationsankündigung für den Jahrgang 1897 der bei der Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — Personalnachrichten. — Buchanzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

9.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Februar 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Februar 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Jänner 1897. (Z. 488-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

10.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nagy-Lak im Comitate Csanád in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 25. December 1896, Z. 97633, wurde in der Gemeinde Nagy-Lak im Comitate Csanád mit 1. Jänner 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes wurden aus dem Bezirke des Steueramtes Makó die folgenden Gemeinden zugewiesen: Csanád, Palota, Köregy und Sajtény.

Wien, am 2. Jänner 1897. (Z. 65414 ex 1896.)

11.

Vormerkbehandlung der zum III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkte, beziehungsweise zu der damit verbundenen österreichischen Weinausstellung in Wien einlangenden Gegenstände.

Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien wird in der Zeit vom 4. bis 9. Mai 1897 in Wien den III. internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt in Verbindung mit einer österreichischen Weinausstellung veranstalten.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die hiezu aus dem Auslande einlangenden Gegenstände behufs Vornahme der Vormerkbehandlung an das Hauptzollamt in Wien (Expositur im Lagerhause der Stadt Wien) anzuweisen.

Wien, am 4. Jänner 1897. (Z. 58938 ex 1896.)

12.

Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Knihinin bei Stanislau.

Der galizischen Handelsactiengesellschaft in Lemberg wurde die Bewilligung zur Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Knihinin bei Stanislau ertheilt und mit der gefällsamtlichen Überwachung dieses Freilagers die Finanzwachabtheilung in Stanislau betraut.

Wien, am 5. Jänner 1897. (Z. 61810 ex 1896.)

13.

Vormerkbehandlung der zum internationalen Ausstellungsmarkte in Prag im Jahre 1897 einlangenden Gegenstände und Thiere.

Die landwirtschaftliche Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen veranstaltet in der Zeit vom 15. bis 18. Mai 1897 in Prag einen internationalen Ausstellungsmarkt von landwirtschaftlichen Maschinen, Geräthen und landwirtschaftlichen Thieren in Verbindung mit einer Ausstellung von Jagdhunden und Geflügel, sowie Specialausstellungen von Industrie- und gewerblichen Erzeugnissen.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die zu dieser Ausstellung aus dem Auslande einlangenden zollpflichtigen Gegenstände und Thiere zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Prag anzuweisen.

Wien, am 9. Jänner 1897. (Z. 765.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1897 der bei der Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für diese Beilage wurde für das Jahr 1897 für Linz auf 40 kr. (vierzig Kreuzer) und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf 50 kr. (fünfzig Kreuzer) festgesetzt.

Bestellungen auswärtiger Abonnenten werden bei allen Postämtern und in loco bei der Hilfsämtervorstehung der Finanzdirection in Linz angenommen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1897 dem Director der Filialiandescassa in Krakau Michael Wolański anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 897, dd. 8. Jänner 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1897 dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer Heinrich Prchal in Neutitschein den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1533, dd. 12. Jänner 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 3. Jänner 1897 der Oberfinanzrath und Finanzprocurator in Brünn Dr. Franz Domluvil zum Hofrathe und der Finanzrath Dr. Jacob Koretz zum Oberfinanzrathe bei der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur. (Z. 153-F. M., dd. 7. Jänner 1897.)

vom 29. December 1896 die mit dem Titel und Charakter von Oberfinanzräthen ausgezeichneten Finanzräthe Dr. Alfred Ritter v. Zygadkowicz und Dr. Stanislaus Belcikowski, sowie der Finanzrath Dr. Karl Marian Engel zu Oberfinanzräthen bei der galizischen Finanzprocuratur (Z. 9351-F. M. ex 1896, dd. 15. Jänner 1897.)

vom 10. Jänner 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Dr. Johann Rohlena, sowie die Finanzräthe Dr. Benedict Plov, Dr. Franz Král und Dr. Johann Krupička zu Oberfinanzräthen bei der Finanzprocuratur in Prag. (Z. 396-F. M., dd. 12. Jänner 1897.)

vom 31. December 1896 der mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleidete Vicedirector des Hauptmünzamtes Josef Müller zum Director dieses Amtes. (Z. 162, dd. 5. Jänner 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der beim Finanzministerium in Verwendung stehende Finanzcommissär der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Blasius Laneve zum Finanzsecretär für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 440 F. M., dd. 14. Jänner 1897). — Der Evidenzhaltungsgeometer I. Classe Richard Struppi zum Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe in der IX. Rangsclasse. (Z. 60322, dd. 28. December 1896.) — Der Official des Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Brünn August Hajek zum Controlor des Tabak- und Stempelverschleißmagazines in Göding. (Z. 64864 ex 1896, dd. 17. Jänner 1897.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Anton Dasatiel zum Finanzcommissär. (Z. 27450, dd. 21. December 1896.)

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie: Die Officiale August Ritter v. Frisch und Anton Wanka zu Adjuncten; der Assistent Johann Greßl zum Official; der Praktikant Josef Hauser zum Assistenten. (Z. 1080, dd. 12. Jänner 1897). — Die Officiale Franz Weiglhofer, Karl Ritter v. Wymětal und Josef Mayer zu Adjuncten; die Assistenten Johann Berger, Josef Mandelj, Heinrich Dobry, Peter Rossi, Adalbert Kralowetz, Karl Waschta, Josef Zwölfer und Edmund Kabatek zu Officialen; die Praktikanten Wenzel Janeček, Richard Mildner, Karl Ehrenberger, Adolf Kaplan, Ferdinand Winkler, Adolf Schwertner, Rudolf Schmid, Ladislaus Kučera, Emanuel Milaček und Johann Gazzari zu Assistenten. (Z. 27808, dd. 26. December 1896.)

Die Officiale Eduard Hausner, Arnold Kolischer, Rudolf Kaliwoda, Franz Holub, Sigmund Jaklinski, Alois Hlavaček, Sebastian Albanese zu Adjuncten und die Assistenten Josef Kotrč und Franz Wieser zu Officialen. (Z. 27800, dd. 25. December 1896.)

Der Adjunct im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie Franz Klenot zum Hilfsämteradjuncten bei der Generaldirection; der Assistent Rudolf Piffl zum Official und der Diurnist Josef Eisenbeißer zum Assistenten der Tabakregie. (Z. 1030, dd. 11. Jänner 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde:

Brünn: Der Finanzconceptspraktikant Josef Pekárek zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 36-P. P., dd. 9. Jänner 1897.)

Czernowitz: Der Zollamtsleiter Julius Holzdräger zum Zolloberamtsofficial, die Zollamtsofficiale Emil Muzik und Mathias Grahek zu Zollamtsleitern, der Zollamtsofficial Georg Hnidey zum Zollamtscontrolor, der Zollamtscontrolor Karl Ritter v. Gatkiewicz, der Zollamtsleiter Leopold Wolf, der Zollamtsassistent Karl Guber, die Zolleinnehmer Bronislaus Opolski und Eugen Malikiewicz und der Controlsassistent Josef Strata zu Zollamtsofficialen und die Zollamtspraktikanten Johann Wancek und Ladislaus Zybaczynski zu Zollamtsassistenten. (Z. 1811-P. P., dd. 28. December 1896.)

Buchanzeigen.

Im Verlage von **Moriz Perles** in **Wien**, I., Seilergasse 4 (Graben) ist soeben erschienen:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

samt den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Mit Benützung der Gesetzesmaterialien erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen Sachregister versehen

von

Dr. Rudolf Pensch,

k. k. Ministerialvicesecretär im Finanzministerium.

Preis brochirt **1** fl. **30** kr., elegant gebunden **1** fl. **70** kr.

(Z. 64459 ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Im Verlage der **Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung** erschien soeben:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, Inhaltsübersicht und ausführlichem Register versehen

von

Dr. Richard Reisch,

k. k. Ministerialvicesecretär im Finanzministerium.

25 Bogen 8°, Preis 2 fl., gebunden 2 fl. 50 kr.

(Z. 64459 ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** wird der XIV. Jahrgang des vom k. k. Justizministerium herausgegebenen

Verzeichnisses der Advocaten und k. k. Notare

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie

für das Jahr 1897 zu Beginn des Jahres 1897 erscheinen.

(Z. 9246-F. M. ex 1896, dd. 12. Jänner 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

III. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 26. Jänner 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 14. Gesetz vom 5. Jänner 1897, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen. — 15. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien, mit Ausnahme des asiatischen Russland. — 16. Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

14.

Gesetz vom 5. Jänner 1897, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen.

(Enthalten in dem am 26. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 24.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit in Ansehung der auszufertigenden Schuldurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, sowie der zu erwirkenden Eintragungen wird eingeräumt:

1. Dem auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1896 genehmigten Beschlusse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 14. Februar 1896 aufzunehmenden Landesanlehen von 3,000.000 fl.;

2. dem von der Stadtgemeinde Pilsen auf Grund der Bewilligung der Bezirksvertretung in Pilsen vom 14. März 1896 aufzunehmenden Anlehen bis zu der zur Beschaffung eines Barbetrages von 2,800.000 fl. erforderlichen Höhe.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 5. Jänner 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

15.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Asien, mit Ausnahme des asiatischen Russland.

(Enthalten in dem am 26. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 25.)

Aus Anlass der zunehmenden Ausbreitung der Beulenpest in Ostindien und anderen südasiatischen Gebieten, sowie des Bestandes von Cholera- und Blatternepidemien in zahlreichen Gegenden Asiens, wird mit Rücksicht auf das vom Obersten Sanitätsrathe erstattete Fachgutachten, im Einvernehmen mit der königl. ungar. Regierung, die Ein- und Durchfuhr der nachbezeichneten Waren und Gegenstände aus

Asien, mit Ausnahme des asiatischen Rußland, verboten:

1. Von Hadern und Lumpen;

2. von Leibwäsche im gebrauchten, ungereinigten Zustande, von getragenen Kleidungsstücken mit Inbegriff von getragenem Schuhwerk, ferner von benütztem Bettzeug mit Einschluß benützter Teppiche, Decken, Matratzen, Polster und anderer Gegenstände, welche als Lagerrequisiten dienen können.

Vom Verbote sind, unbeschadet der sanitätspolizeilichen Controle, ausgenommen:

a) Hadern, mittels hydraulischer Kraft gepreßt, desgleichen Teppiche, welche als Waren für den Großhandel in geschlossenen Ballen, fest verschnürt, in Originalverpackung zur Beförderung kommen, wenn sie mit Ursprungsmarken anerkannter Großhandlungsfirmen versehen sind;

b) neue Abfälle, welche direct aus Industrie-Etablissements, wie Spinnereien, Webereien, Schneidereien oder Bleichereien in den Großhandelsverkehr kommen, inbegriffen Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierabfälle;

c) die sub 2 bezeichneten Gegenstände, wenn dieselben als eigenes Reisegepäck von Ankömmlingen aus den genannten Gegenden befördert werden.

In diesem Falle unterliegen dieselben der sanitätspolizeilichen Revision und der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Behandlung beim Grenzübertritte.

Die Durchfuhr der von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenstände ist zulässig nur gegen Beibringung der amtlichen Bestätigung, daß die Ein-, beziehungsweise die Durchfuhr in den benachbarten Auslandsstaat, in welchen sie eintreten sollen, gestattet ist, und bei vollkommen isolirtem Transporte unter Raumverschluß, wodurch jede Manipulation während der Durchfuhr ausgeschlossen wird.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsämtern bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 24. Jänner 1897. (Z. 2421.)

16.

Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr.

(Enthalten in dem am 26. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 25.)

Es wird bekannt gegeben, daß der mit den Verordnungen vom 26. September 1891, R. G. Bl. Nr. 148, B. Bl. Nr. 38, dann vom 11. December 1892, R. G. Bl. Nr. 213, B. Bl. Nr. 64, beziehungsweise vom 14. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 24, B. Bl. Nr. 9, vom 10. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 81, B. Bl. Nr. 24, vom 6. März 1894, R. G. Bl. Nr. 43, B. Bl. Nr. 8, und vom 7. October 1894, R. G. Bl. Nr. 199, B. Bl. Nr. 39, hinsichtlich der Seefrachtbriefe, beziehungsweise hinsichtlich der in Privatdruckereien hergestellten Eisenbahnfrachtbriefe bei den Signaturs-Ämtern in Wien, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Linz, Salzburg, Kolin und Reichenberg eingeführte amtliche Eindruck der Stempelzeichen zu 5 kr. und 1 kr. vom 1. Februar 1897 an bei allen diesen Ämtern unter den üblichen Cautelen auch auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr erfolgen kann.

Wien, am 12. Jänner 1897. (Z. 54832 ex 1896.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1897 dem pensionirten Zollamtsleiter Franz Wagner in Weidenau das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 2505, dd. 19. Jänner 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberfinanzrath und Vorstand der Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien Wilhelm Bradel zum Vorstande der Steueradministration für den I. Bezirk, den Oberfinanzrath und Vorstand der Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk Dr. Wilhelm Ritter v. Lesigang zum Vorstande der Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk, dann den nach Niederösterreich übersetzten Oberfinanzrath Oskar Kokstein zum Vorstande der Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien bestimmt. (Z. 2014, dd. 20. Jänner 1897.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

IV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. Jänner 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 17. Finanzgesetz für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden.

Gesetze und Verordnungen.

17.

Finanzgesetz für das Jahr 1897 vom 26. Jänner 1897, mit welchem der Staatsvoranschlag und das Investitionspräliminare für das gedachte Jahr festgestellt werden.

(Enthalten in dem am 28. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 34.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1897 werden auf die Summe von 689,081.170 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 690,030.996 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Die für das Jahr 1897 zur Ausgabe bewilligten mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1897.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese

Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des in der Beilage I nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1898 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1897 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1898 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VI.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende December 1897 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1896 im Sinne des Artikels VI, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1896 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Reichsrathes.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, für die Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier bewilligte Credit von . . . . . 6.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Mur-Flusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Ararialbeitrag von . . . . . 10.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 4, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Ararialbeitrag von . . 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 6, Post 2, für die Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth zwischen Kilometer 71 und 1/71 politischer Bezirk Rudolfswerth bewilligte Credit von 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 6, Post 3, für die Correction der Agramer Reichsstraße am Catezer Berge, zwischen Kilometer 1/110 und 1/112 bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 5, §. 7, Post 2, für die Instandsetzung der Idriathalstraße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 4, für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstrecke in der Theilstrecke von Hudajuzna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Ararialbetrag von . 10.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 1, zur Verbauung des Gandabaches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6 bewilligte Ararialbeitrag von . . . . . 8.840 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 9, für die Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteiner Straße bewilligte Credit von 8.400 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 12, Post 4, für den Umbau der die Städte Biala und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Bialka-Fluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 12, Post 8, für die Reconstruction des Gemeindeweges Knibinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniesterfluss bei Zurawno bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurić bewilligte Credit von . . . . . 13.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . 50.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 40.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 2, Post 1, für Donaustrombauten bewilligte Credit von . . 120.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 4, Post 1, für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz-Karls-Brücke in Graz bewilligte Ararialbeitrag von . . . . . 6.300 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 7, Post 4, für die Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Noce-Strecke bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 9.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 7, Post 3, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldauregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 429.700 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 420.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 420.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für Herstellung von Floßfahren an der Moldau und Elbe bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 10, für die Oder-, inclusive der Oppa- und Olsaregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 10, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawa-Flussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

27. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau des Amtsgebäudes in Floridsdorf mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit, und zwar für

Titel 3, öffentliche Sicherheit von . . 123.910 fl.
„ 4, Staatsbaudienst von . . . . 12.650 „
„ 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen von . . . . 63.690 „
zusammen . 200.250 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, unter Titel 1, „Centralleitung" zum Zwecke des Ankaufes des Hauses I., Bankgasse Nr. 7, behufs Erweiterung des Amtsgebäudes sammt innerer Einrichtung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 335.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 7, als Pauschalvergütung für zwei bei der seinerzeitigen Restaurirung und Freistellung des Domes in Spalato in das ärarische

Eigenthum übernommene Kapellen bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 2.800 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.700 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 2.900 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung frühchristlicher Anlagen in Salona bewilligte Credit von . . 1.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 8.180 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . . 1.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von . . . . . 6.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 3.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . 14.230 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 15.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur Herstellung eines Kalthauses im botanischen Garten an der Universität in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 15.600 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur Installation der elektrischen Beleuchtung im pathologisch-anatomischen Institute an der Universität in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 6, zur inneren Einrichtung des pathologisch-anatomischen Institutes an der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 14, für die böhmische technische Hochschule in Prag zu Adaptirungen und Anschaffungen von Einrichtungsstücken für mehrere Lehrkanzeln in den gemieteten Localitäten bewilligte Credit von . . . . . 17.600 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte Credit von . . . . . 9.900 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach bewilligte Credit von . . . . . 3.140 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau des Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von 15.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, für Bauherstellungen im Realschulgebäude in Wien (V. Bezirk) bewilligte Credit von . . . . . 2.600 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen für die deutsche Staats-Realschule in Pilsen bewilligte Credit von . 398 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, für den Zubau für die Staatsgewerbeschule in Reichenberg als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 40.000 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, für die innere Einrichtung der Lehrwerkstätte an der Staatsgewerbeschule in Lemberg als 4. Rate bewilligte Credit von . . . 5.000 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätte an der Webeschule in Wildenschwert als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 775 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung an der Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur ersten Einrichtung an der Fachschule für Schlosserei in Swiatniki als 5. Rate bewilligte Credit von . . . . . 4.500 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau bewilligte Credit von . . . . . 1.500 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 3.300 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 50.000 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 20, §. 1, für den Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der Sanct Barbarakirche in Kuttenberg als 6. Rate bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 6.200 fl.

D. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 10, Titel 6, „Steuerämter", für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottynia bewilligte Credit von . . . . . 8.000 fl.

2. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 3	. . . . .			3.620 fl.
„ „ 10, „ 6	. . . . .			24.450 „
„ „ 10, „ 9	. . . . .			1.280 „
			zusammen	29.350 fl.

E. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 8, §. 3, für die Herstellung eines Landungsmolo in Pola als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 6, für die Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von . . . . . 41.000 fl.

F. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, bei den westlichen Staatsbahnen für die Straßenunterfahrt in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 100.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 15, §. 1, bei den westlichen Staatsbahnen für die Straßenunterfahrt in Krakau als 2. Rate bewilligte Credit von . 50.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 15, §. 1 für die Erweiterung der Station Eger als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 15, §. 1, aus dem Investitionsfonde der Lemberg-Czernowitz-Suczawabahn für die Erweiterung der Station Lemberg bewilligte Credit von . . . . . 700.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 12, §. 1, für den Bau der Eisenbahn von Stanislau nach Woronienka bewilligte Credit von . . . . . 1,000.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1 für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte Credit von 7410 fl. Gold oder in österreichischer Währung . . . . . 8.820 fl.

G. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 1, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte, mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 26, für den Bau des Amtsgebäudes in Podwołoczyska als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 31, für den Bau dieses Amtsgebäudes als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

7. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 16, für den Erweiterungsbau des Strafgerichtsgebäudes in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

8. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 24, für den Bau des Amtsgebäudes in Ottynia als 1. Rate bewilligte Credit von 15.000 fl.

9. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte Credit von 13.000 fl.

10. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 26, für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna als 1. Rate bewilligte Credit von 10.000 fl.

11. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 27, für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

12. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 bis Ende December 1896 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

H. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld für Auslagen der Couponerneuerung bewilligten Credite per 134.500 fl. und 45.000 fl. beziehungsweise der Gesammtcredit von 179.500 fl.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1897 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1897 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder aber des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1897 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1897 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Über die Verwendung der allfälligen Gebarungsüberschüsse des Jahres 1897 ist, insoweit dieselben nicht zur Tilgung von Capitalien der Staatsschuld verwendet werden, dem Reichsrathe bis längstens Ende des Jahres 1898 eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

II. Abschnitt.

Artikel IX.

Die in dem nachfolgenden Investitionspräliminare (Beilage II) für das Jahr 1897 festgesetzten Ausgaben per . . . . . 30,135.010 fl.
und Einnahmen per . . . . . 4,782.820 „
werden genehmigt.

Artikel X.

Der Finanzminister wird ermächtigt, Investitionsschulden, welche durch Abstattung in Annuitäten zu tilgen sind, im Betrage von . . 23,222.296 fl. zur Rückzahlung zu bringen.

Artikel XI.

Zur Rückzahlung der im Artikel X bezeichneten Investitionsschulden, dann zur Bedeckung des nach Abzug der Einnahmen verbleibenden Investitionserfordernisses per . . . . . 25,352.190 fl. können in Ausführung des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, Obligationen der mit demselben geschaffenen Investitionsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich ist, damit durch die Veräußerung derselben die zu obigen Zwecken nothwendigen Barmittel von zusammen . . . . . 48,574.486 fl. beschafft werden.

Wenn die bisher noch nicht beanspruchten Restbeträge per 1,000.000 fl. und 4,200.000 fl. der mit dem Gesetze vom 28. Mai 1895, R. G. Bl. Nr. 76, für die Verstaatlichung des Wiener Telegraphen- und Telephonnetzes und mit dem Gesetze vom 14. August 1895, R. G. Bl. Nr. 132, für die Vermehrung des Fahrparkes bewilligten, durch Aufnahme von Annuitätenanlehen zu bedeckenden Credite per fünf Millionen und zehn Millionen im Laufe des Jahres 1896 oder im Jahre 1897 in Anspruch genommen werden, können zum Zwecke der Convertirung der bewilligten Annuitätenanlehen, beziehungsweise zur Bedeckung des Aufwandes an Stelle der Aufnahme derartiger Anlehen, Obligationen der Investitionsrentenschuld in dem zur Beschaffung der Barmittel per eine Million und 4·2 Millionen Gulden erforderlichen Betrage ausgegeben werden.

Demgemäß sind Obligationen der erwähnten Staatsschuld im erforderlichen Betrage auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Insoferne die Regierung auf Grund der Gesetze vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145, und vom 11. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 165, ermächtigt wurde, die Geldmittel, welche zur Herstellung von Unterrichtsbauten und deren Einrichtung benöthigt werden, durch Aufnahme von in Annuitäten tilgbaren Specialanlehen zu beschaffen, wird die Bedeckung des bezüglichen Aufwandes nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Genehmigung an Stelle der Aufnahme solcher Annuitätenanlehen durch Begebung von Obligationen der Investitionsrentenschuld erfolgen.

Artikel XII.

Die im Investitionspräliminare bewilligten Credite können bis 31. December 1898 verwendet werden.

Die Investitionsausgaben beziehungsweise Einnahmen sind in der Staatsrechnung gesondert von der Etatgebarung zum Ausdrucke zu bringen.

Artikel XIII.

Das Erfordernis für die Verzinsung des auf Grund dieses Gesetzes zu emittirenden Obligationenbetrages ist jährlich im Erfordernisse des Capitels „Staatsschuld" zu präliminiren.

Artikel XIV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, den 26. Jänner 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. — **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. — **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. — **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

Beilage I.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche mit der Vermendungsdauer bis Ende December	Summe
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000			4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	79.500			79.500
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	42.713			42.713
	2		Abgeordnetenhaus	968.312			968.312
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	116.589		75.685	192.274
	4		Delegation	15.820			15.820
	5		Staatsschulden-Controlcommission	11.755			11.755
	6		Bau des Parlamentshauses			100.000	100.000
	7		Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest			10.000	10.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—7)	1,155.189		185.685	1,340.874
4			IV. Reichsgericht	22.725			22.725
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	187.313			187.313
	2		Dispositionsfond	100.000			100.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	677.100			677.100
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	142.000			142.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	210.604			210.604
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,317.017			1,317.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	43,149.030			43,149.030
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen		73,587.452		73,587.452
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen			2,396.198	2,396.198
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3)	43,149.030	73,587.452	2,396.198	119,132.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	774.850		107.150	882.000
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	67.010			67.010
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	7,040.771	35.350	78.700	7,154.821
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	373.000			373.000
	3		Öffentliche Sicherheit:				
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000			120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6347 fl. in Gold)	5,007.203	13.163	1.191	5.021.557
		3	Ankauf eines Amtsgebäudes in Pontafel			7.560	7.560
		4	Außerordentliche Polizei-Auslagen			4.000	4.000
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,312.860			1,312.860
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	60.000			60.000
			Summe (Titel 1 - 4)	14,755.694	48.513	198.601	15,002.808
	5		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	440.000			440.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Tassa-Bach in der Stadt Horn im Kilometer 56/57 der Horner Reichsstraße, politischer Bezirk Horn (1. Rate)			7.000	7.000
			2. Herstellung eines Granitwürfelpflasters von Kilometer 1·041 bis 3·310 der Prager- und von Kilometer 0·000 bis 1·955 der Brünner Reichsstraße in den Durchfahrtsstrecken Floridsdorf, Jedlersee und Groß-Jedlersdorf, politischer Bezirk Korneuburg (3. Rate)			40.000	40.000
		2	Österreich ob der Enns	195.500			195.500
			1. Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischfluss in Ischl, politischer Bezirk Gmunden (2. Rate)			15.000	15.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Andiesen-Fluss nächst Mitterding, politischer Bezirk Braunau (2. Rate)			7.000	7.000
		3	Salzburg	102.400			102.400
			1. Reconstruction der Lend-Gasteiner Reichsstraße im Kilometer 33·6 bis 34·0, dann im Kilometer 39·0 und 42·2 bis 43·4, politischer Bezirk St. Johann			16.000	16.000
			2. Aerarial-Beitrag für den Bau einer Fahrstraße von der Embacher-Kapelle in Fusch bis Ferleiten, politischer Bezirk Zell am See (1. Rate)			1.000	1.000
			Übertrag	737.900		86.000	823.900

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	737.900	. . . . .	86.000	823.900
7	5	3	3. Bau zweier Brücken mit eisernem Oberbau über den Salzach-Fluss in Hallein, politischer Bezirk Salzburg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Straßenbau von der Wegscheid bei Zell am See über Kaprun bis auf den Moserboden, politischer Bezirk Zell am See (2. Rate)	. . .	. . . . .	6.000	6.000
			5. Ärarial-Beitrag zum Baue der Salzach-Brücke zwischen Kuchl und Weißenbach, politischer Bezirk Salzburg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		4	Steiermark	288.000	. . . . .	. . .	288.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mur-Fluss bei Gobernitz im Kilometer 464/6 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Judenburg (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Murflusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke, politischer Bezirk Graz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.100	22.100
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . .	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Möderitschbach-Regulirung, politischer Bezirk Spittal	. . . . .	. . . . .	6.075	6.075
			2. Ärarial-Beitrag zur Verbauung des Feistritzbaches im Gailthale, politischer Bezirk Villach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			3 Umlegung der Kappler Reichsstraße am Schanzriegel, Kilometer 40·6 bis 42·0, politischer Bezirk Völkermarkt (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Ärarial-Beitrag für die Umlegung der Möllthaler Landesstraße am Ziapper Riegel, politischer Bezirk Spittal (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.300	6.300
			5. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (4. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			6. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			7. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Fürtrag .	1,201.500	. . . . .	221.975	1.423 475

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,201.500	. .	221.975	1,423.475
7	5	6	Krain	126.500	. . . . .	. . . . .	126.500
			1. Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 und 0/20, politischer Bezirk Krainburg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			2. Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth, zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurk-Fluß zwischen Rudolfswerth und Kandia, politischer Bezirk Rudolfswerth (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			3. Correction der Agramer Reichsstraße am Cateˇer Berge, zwischen Kilometer 4/109 und 1/112, politischer Bezirk Gurkfeld (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			4. Ärarial-Beitrag für den Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Save bei Ratschach, politische Bezirke Gurkfeld (in Krain) und Rann (in Steiermark) (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			5. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unter-Schwerenbach und Saiz, politischer Bezirk Rudolfswerth (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400
		7	Küstenland	120.300	. . . . .	. . . . .	120.300
			1. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Branicathal-Straße, politischer Bezirk Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			2. Umlegung der Kärntner Reichsstraße zwischen Karfreit und Ternovo, Kilometer 110·8 bis 115·2, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			3. Grundbaulegung in der Strecke Abbazia-Volosca der Fianona-Reichsstraße, politischer Bezirk Volosca (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			4. Correction der Fianona-Reichsstraße zwischen Abbazia und Volosca bei Skerbici, Kilometer 64·8 bis 65·0, politischer Bezirk Volosca (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			5. Correction der Kärntner Reichsstraße zwischen Deskla und Rodež, Kilometer 76·0 bis 77·0, politischer Bezirk Görz (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	9.500	9.500
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der linksufrigen Jizonzostraße von Canale bis Tolmein, politische Bezirke Görz und Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			7. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Trentathal-Concurrenzstraße von Soča bis zur Baumbachhütte, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag	1,448.300	. . . . .	331.875	1,780.175

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,448.300	. . . . .	331.875	1,780.175
7	5	7	8. Wiederherstellung und partielle Correction der durch das Hochwasser im Jahre 1891 streckenweise zerstörten Kärntner Reichsstraße, zwischen der Fitticher-Klause und dem Predil-Passe, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			9. Ärarial-Beitrag zu den partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			10. Instandsetzung der Idriathal-Straße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			11. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna über Poddrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		8	Tirol und Vorarlberg	424.500	. . . . .	. . . . .	424.500
			1. Reconstruction der Wolfenbrücke über den Eisack-Fluss in Gossensass, Kilometer 47·6 bis 47·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Herstellung der Brücke über den Schalderer-Bach, Kilometer 0·147 der Neustifter Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen	. . . . .	. . . . .	6.700	6.700
			3. Umlegung beziehungsweise Reconstruction der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße von der Romedio-Brücke bis zur Ortschaft Sanzeno, Kilometer 24·1 bis 24·5, sowie zwischen Termullo und Sanzeno, Kilometer 23·2 bis 23·6, politischer Bezirk Cles, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			4. Correction der Italiener Reichsstraße bei Röthele, Kilometer 103·0 bis 103·4, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			5. Erhöhung und Reconstruction einzelner Strecken der Arlberger Reichsstraße, Kilometer 145 bis 200, politische Bezirke Bludenz und Bregenz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Fürtrag .	1.872.800	. . . . .	401.575	2,274.375

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December	Summe
				1897	1898	1898
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	1,872.800	401.575	2,274.375
7	5	8	6. Umlegung der Straßenstrecke „alla Pongajola“ sammt Herstellung einer neuen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Rivo Pongajola, Kilometer 12·2 bis 13·0 der linksseitigen Nonsthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Trient (1. Rate)		10.000	10.000
			7. Hebung und Umlegung der Italiener Reichsstraße unterhalb Branzoll, Kilometer 136·4 bis 137·2, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)		8.000	8.000
			8. Ärarial-Beitrag zur Tilgung von Straßenbauschulden der Gemeinden des Patznaun-Thales, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)		3.000	3.000
			9. Ärarial-Beitrag zum Östthaler Concurrenzstraßenbau, politischer Bezirk Imst (1. Rate)		5.000	5.000
			10. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Inn-Fluß sammt Correction der anschließenden Straßenstrecke bei Pontlatz, Kilometer 144·34 der Vinschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)		20.000	20.000
			11. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Isel-Fluß in der Stadt Lienz im Kilometer 105·6 bis 105·8 der Pusterthaler Reichsstraße, politischer Bezirk Lienz (2. Rate)		15.000	15.000
			12. Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Melleker Berge, politischer Bezirk Zell am See (2. Rate)		3.000	3.000
			13. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Passeierthalstraße von Meran über Saltaus bis St. Leonhard mit Zufahrtswegen nach Platt und Moos, politischer Bezirk Meran (2. Rate)		15.000	15.000
			14. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Thinne-Bach in Klausen, im Kilometer 95·047 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Bozen (3. Rate)		6.000	6.000
			15. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Sill-Fluß nächst Innsbruck, im Kilometer 4·6 bis 4·7 der Fürstenwege, politischer Bezirk Innsbruck (3. Rate)		19.270	19.270
			16. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Cismone-Bach bei Siror im Kilometer 79·1 bis 79·2 der Primiero-Reichsstraße, politischer Bezirk Primiero (3. Rate)		9.000	9.000
			Übertrag .	1,872.800	514.845	2,387.645

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,872.800	. . . . .	514.845	2,387.645
7	5	8	17. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Arno-Bach bei Bondo in Kilometer 48·4—48·5 der Judicarien-Reichsstraße, politischer Bezirk Tione (3. Rate) . .	. . . . .	. . . .	10.000	10.000
			18. Ärarial-Beitrag für den bereits ausgeführten Schnalser Straßenbau von der Abzweigung aus der Vinschgauer Reichsstraße bis nach Neu-Ratteis, politischer Bezirk Meran (3. Rate)	. . . . .	. . . .	3.000	3.000
			19. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro, im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (5. Rate)	. . . . .	. . . .	40.000	40.000
			20. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Völschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (5. Rate)	. . . . .	. . . .	30.000	30.000
			21. Instandsetzungsarbeiten an der Reichsstraßenstrecke Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (6. Rate)	. . . . .	. . . .	17.000	17.000
			22. Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (7. Rate)	. . . . .	. . . .	8.500	8.500
			23. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße politischer Bezirk Bruneck (8., beziehungsweise 10. Rate)	. . . . .	. . . .	20.000	20.000
		9	Böhmen	1,100.000	. . . . .	. . . .	1,100.000
			1. Reconstruction der gewölbten ärarischen Brücke über den Adler-Fluss in Königgrätz im Zuge der Leitomischl-Jičin-Rumburger-Reichsstraße, politischer Bezirk Königgrätz .	. . . . .	. . . .	34.300	34.300
			2. Herstellung einer Eisenconstruction bei der Brücke über den Rohlan-Bach in der Stadt Neudeck im Zuge der Neudecker Reichsstraße, politischer Bezirk Karlsbad	. . . . .	. . . .	8.000	8.000
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Litschen-Bach in Gobersdorf im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . .	8.000	8.000
			4. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Holetinkafluss bei Hrochowteinitz im Zuge der Chrudimer Reichsstraße, politischer Bezirk Chrudim (2. Rate)	. . . . .	. . . .	9.500	9.500
			Übertrag .	2,972.800	. . .	703.145	3,675.945

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,972.800		703.145	3,675.945
7	5	9	5. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von Stolzenhan nach Danitz, politischer Bezirk Joachimsthal (2. Rate)			6.000	6.000
			6. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Egerfluss in Saaz im Zuge der Eisenstein-Teplitzer Ärarialstraße, politischer Bezirk Saaz (4. Rate)			19.000	19.000
		10	Mähren	230.000			230.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Straßenverbindung Nivnitz nach Brezowa-Lopenik, mit Abzweigungen nach Korytna und Strany, politischer Bezirk Ungarisch-Brod (1. Rate)			5.000	5.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Iglawafluss bei Pohrlitz im Zuge der Wiener Reichsstraße, politischer Bezirk Auspitz (2. Rate)			20.000	20.000
		11	Schlesien	122.000			122.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Oberfluss bei Schönbrunn im Zuge der Ostrau-Teschener Reichsstraße, politische Bezirke Troppau und Mistek (2. Rate)			30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	1,074.000			1,074.000
			1. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Sieniawa-Bukowiec, politischer Bezirk Jaroslau (1. Rate)			5.000	5.000
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Wiar-Fluss bei Przemysl im Zuge der Przemysler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemysl (2. Rate)			45.000	45.000
			3. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Busk-Tyworow, politischer Bezirk Kamionka Strumikowa (2. Rate)			30.000	30.000
			4. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Straße Sadowa wisznia-Jaworów, politische Bezirke Mosciska und Jaworów (2. Rate)			10.100	10.100
			5. Bau einer Brücke über den Dunajec-Fluss bei Biskupice, politischer Bezirk Tarnow (3. Rate)			25.000	25.000
			6. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan-Stany-Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Rzsko und Kolbuszowa (4. Rate)			10.000	10.000
			7. Umbau der die Städte Biala und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Bialkafluss im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Biala (4. Rate)			3.000	3.000
			Fürtrag .	4,398.800		911.245	5,310.045

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4.398.800		911.245	5,310.045
7	5	12	8. Ärarial-Beitrag zur Instandsetzung der Gemeindestraße Legajsk-Tarnogóra, politischer Bezirk Lancut (4. Rate)			9.000	9.000
			9. Reconstruction der Reichsstraße in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (5. Rate)			15.000	15.000
			10. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (5. Rate)			10.000	10.000
			11. Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniesterfluss bei Zurawno, politischer Bezirk Zydaczów (6. Rate)			13.000	13.000
		13	Bukowina	105.600			105.600
			Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (6. Rate) . . .			6.584	6.584
		14	Dalmatien	115.000			115.000
			1. Ärarial-Beitrag für die Wiederherstellung der durch Wolkenbruch beschädigten Wege im Gemeindegebiete von S. Giovanni auf der Insel Brazza, politischer Bezirk Spalato			5.000	5.000
			2. Herstellung einer Fahrstraße von Sestanovac bis Mustapić (Mabunić) bei Lovreč, politischer Bezirk Makarska (1. Rate)			11.800	11.800
			3. Ärarial-Beitrag zum Baue der Poljica-Concurrenzstraße von Stobreč bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße bei Blato, politischer Bezirk Spalato (1. Rate) .			10.000	10.000
			4. Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pila und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens, politischer Bezirk Ragusa (3. Rate)			20.000	20.000
			5. Fahrbarmachung der Reichsstraßenstrecke Lepetane-Stolivo inf. zur Completirung des Straßenzuges Lepetane-Stolivo-Perzagno-Mula bis in die Nähe von Cattaro, politischer Bezirk Cattaro (3. Rate)			30.000	30.000
			6. Beitrag zum Baue einer 3 Meter breiten Fahrstraße von Risčno nach St. Nicolò di Ledenice, politischer Bezirk Cattaro (3. Rate) .			5.800	5.800
			Fürtrag .	4,619.400		1,047.429	5,666.829

Kapitel	Titel	Vortrag-zahl	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende Dezember 1898	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,619.400		1,047.429	5,666.829
7	5	14	7. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (6. Rate)			81.600	81.600
			8. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettinathal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sessanovac, politischer Bezirk Spalato (8. Rate)			24.000	24.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—14) .	4,619.400		1,153.029	5,772.429
	6		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	279.150			279.150
			1. Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwand-wehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (4. Rate)			10.000	10.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (16. Rate)			430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	230.910			230.910
			1. Donaustrombauten			170.000	170.000
			2. Innflussbauten			82.000	82.000
			3. Salzachflussbauten			20.000	20.000
			4. Traunflussbauten			110.000	110.000
		3	Salzburg	55.000			55.000
			Salzach- und Saale-Regulirung			49.000	49.000
		4	Steiermark	48.900			48.900
			1. Ärarial-Beitrag für die Erhaltung der Regulirungsbauten des Murflusses in der Strecke von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (2. Rate)			45.000	45.000
			2. Ärarial-Beitrag für die Regulirung des linksseitigen Mur-Ufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz (3. Rate)			6.700	6.700
			2. Ärarial-Beitrag für die Ausführung von Schutz- und Erhaltungsbauten in der Traunflussstrecke von Marburg abwärts bis Pettau (3. Rate)			15.000	15.000
			Übertrag .	613.960		937.700	1,551.660

Capitel	Titel	Rategrab	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	613.960		937.700	1,551.660
7	6	5	Kärnten	37.800			37.800
			Drau-Regulirung			57.000	57.000
		6	Krain	13.400			13.400
			Save-Regulirung			50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	69.350			69.350
			1. Inn-Correctionsbauten (2. Rate)			10.000	10.000
			2. Rhein-Regulirung, 690.000 Frcs. oder 276.000 fl. in Gold, d. i. im gesetzlichen Werte in österreichischer Währung (4. Rate)			328.570	328.570
			3. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (4. Rate)			120.000	120.000
			4. Inn-Recessbauten			6.000	6.000
		8	Böhmen	212.000			212.000
			1. Moldau-Regulirung			40.000	40.000
			2. Elbe-Regulirung			80.000	80.000
			3. Anschaffung eines Regierungs-Dampfers			21.000	21.000
			4. Ärarial-Beitrag zu den Vorarbeiten für die Canalisirung der kleinen Elbe von Melnik bis Königgrätz			10.000	10.000
		9	Mähren	500			500
			1. Oder-Regulirung			1.000	1.000
			2. March-Regulirung			14.000	14.000
		10	Schlesien	2.400			2.400
			Oder- incl. Oppa- und Olsa-Regulirung			10.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	241.850			241.850
			1. Bauten an der Weichsel			250.000	250.000
			2. „ am Dunajec			60.000	60.000
			3. „ am San			170.000	170.000
			4. „ am Dniester			140.000	140.000
			5. „ an der Wistoka			25.000	25.000
			Fürtrag	1,191.260		2,330.270	3,521.530

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,191.260	. . . .	2,330.270	3,521.530
7	6	11	6. Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die oben angeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen und Pflöcke, und zwar:				
			a) Für Weichsel-Bauten . . . 5.000 fl.				
			b) Für Dunajec-Bauten . . . 2.500 „				
			c) Für San-Bauten . . . . . 4.000 „				
			d) Für Dniester-Bauten . . . 1.000 „				
			e) Für Wiskoka-Bauten . . . 500 „	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			7. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900
			8. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biaka-Flusses (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660
			9. Für die Anlage von Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinenmateriales	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		12	Bukowina	5.700	. . . . .	. . . . .	5.700
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		13	Dalmatien:				
			Staats-Beitrag zu den Kosten für die Trockenlegung der Sumpfgründe an der Jadro-Flussmündung bei Salona, polit. Bezirk Spalato (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—13) .	1,196.960	. . . . .	2,401.830	3,598.790
	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Steiermark:				
			Neubau eines Amtsgebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	21.500	21.500
		2	Böhmen:				
			1. Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Chotěboř . .	. . . . .	. . . . .	9.309	9.309
			2. Ankauf eines Gebäudes für die Unterbringung der Bezirkshauptmannschaft Ledec (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.615	3.615
		3	Galizien mit Krakau:				
			Annuität für die Miocki'sche Realität in Lemberg (62 und 63. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			Summe (Titel 7, §§. 1—3) .	. . . . .	. . . . .	35.824	35.824
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	20,572.054	48.513	3,789.284	24,409.851

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	534.780		26.520	561.300
	2		Landwehr (hierunter 7.500 fl. und 400 Ducaten in Gold, zusammen 9.420 fl. in Gold)		15,297.600	390.000	15,687.600
	3		Recrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlass der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlass der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Deserteure zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; endlich Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten	104.270			104.270
	4		Militär-Stiftungen	36.400			36.400
	5		Militär-Polizeiwache	159.880			159.880
	6		Gendarmerie	6,544.720			6,544.720
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	7,380 050	15,297.600	416.520	23,094.170
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	388.500		20.509	409.009
			Anpassung der Façaden des alten Ministerialgebäudes an jene des Zubaues			14.300	14.300
	2		Schulaufsicht	931.700			931.700
	3		Akademien der Wissenschaften	104.000		14.000	118.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	89.500			89.500
			Installation der elektrischen Beleuchtung in eigenen Räumen des Gebäudes			2.370	2.370
	5		Technologisches Gewerbe-Museum in Wien und Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	40.000			40.000
	6		Statistische Centralcommission	98.500	20.700		119.200
			Bearbeitung der Volksbewegungsstatistik			9.665	9.665
			Ankauf von zwei elektrischen Zählmaschinen (2. Rate)			2.000	2.000
	7		Geologische Reichsanstalt	72.100			72.100
			Neuordnung und Neueinrichtung des Museums (3. Rate)			2.000	2.000
			Druclegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (7. Rate)			5.000	5.000
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	33.500			33.500
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	8.300			8.300
			Summe (Titel 1—9)	1,766.100	20.700	69.844	1,856.644

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit Verwendungsdauer pro Ende December			
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
9	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	127.600			127.600
		2	Kunstschule in Krakau	35.400		500	35.900
		3	Malerakademie in Prag	23.800			23.800
		4	Förderung der Musikpflege	37.700			37.700
			Subvention an die Gesellschaft zur Herausgabe von Denkmälern der Tonkunst in Österreich			4.000	4.000
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen		60.500		60.500
			Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs Betheiligung an der internationalen Kunstausstellung in Dresden 1897			12.000	12.000
			Subvention an die Gesellschaft für vervielfältigende Kunst in Wien zur Herausgabe des Werkes „Die Theater Wiens“ (3. Rate)			1.000	1.000
			Künstlerische Ausschmückung der Universität in Krakau (4. und letzte Rate)			5.000	5.000
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (5. Rate)			5.000	5.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—5)	224.500	60.500	27.500	312.500
			b) Für archäologische Zwecke:				
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	23.175			23.175
		7	Conservirung und Restaurirung alter Baudenkmale		10.000		10.000
			Österreich unter der Enns:				
			Vornahme einer Restaurirungsprobe an den Deckengemälden in der Jesuiten-(Universitäts)-Kirche in Wien			1.200	1.200
			Restaurirung der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg (3. Rate)			5.000	5.000
			Subvention für den Wiener Dombauverein			5.000	5.000
			Salzburg:				
			Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg (2. Rate)			10.000	10.000
			Tirol:				
			Restaurirung der Pfarrkirche in Feldthurns			1.500	1.500
			Steiermark:				
			Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge (2. und letzte Rate)			1.500	1.500
			Restaurirung der Pfarrkirche in Neuberg			3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche St. Oswald in Eisenerz (1. Rate der weiteren Subvention)			1.500	1.500
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau (2. Rate)			3.000	3.000
			Kärnten:				
			Restaurirung der Bartholomäus-Probstei und Stadtpfarrkirche in Frisach (1. Rate)			2.000	2.000
			Küstenland:				
			Vornahme der Restaurirung der Mosaiken der Hauptfaçade des Domes in Parenzo			2.200	2.200
			Dalmatien:				
			Restaurirung des Rectoratspalastes in Ragusa (1. Rate)			10.000	10.000
			Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (12. Rate)			30.000	30.000
			Fürtrag	23.175	10.000	75.900	109.075

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	23.175	10.000	75.900	109.075
9	10	7	**Böhmen:**				
			Vorarbeiten behufs Restaurirung der St. Georgskirche am Hradschin in Prag . . .			4.000	4 000
			Restaurirung der St. Wenzelskirche in Prag (1. Rate)			5.000	5.000
			Restaurirung der Decanalkirche in Tabor (2. Rate)			3.000	3.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec . .			5.000	5.000
			Restaurirung der wälschen Capelle in Prag .			1.000	1.000
			Restaurirung der Spiegelcapelle im Clementinum in Prag			1.200	1.200
			Restaurirung des Franziskanerklosters in Pilsen			2.120	2.120
			Restaurirung der Decanalkirche zu St. Nicolaus in Eger (4. Rate)			5.000	5.000
			Ausbau des Prager Domes			20.000	20.000
			Mähren:				
			Restaurirung der Bartholomäuskirche in Mährisch-Kromau (2. und letzte Rate) . .			2.500	2.500
			Galizien:				
			Restaurirung der Klosterkirche in Leżajsk (1. Rate)			2.000	2.000
			Vorarbeiten zur Restaurirung der Domkirche auf dem Wawel in Krakau			20.000	20.000
			Restaurirung der Pfarrkirche in Biecz . . .			3.000	3.000
			Restaurirung des Kreuzganges im Dominikaner-Kloster in Krakau			3.000	3.000
			Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów				
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	15.834	7.000		22.834
			Küstenland:				
			Herausgabe eines illustrirten Kataloges für das archäologische Museum in Aquileja .			1.500	1.500
			Conservirung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. Rate)			500	500
			Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja (2. Rate)			2.000	2.000
			Dalmatien:				
			Erweiterung der Münzensammlung Rossi für das archäologische Museum in Spalato (1. Rate)			500	500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vorarbeiten zu einem Werke über „Antike Kunstindustrie auf österreichischem Boden“ .			3.000	3.000
			Subvention für Ausgrabungen und archäologische Unternehmungen im Oriente . . .			10.000	10.000
			Summe (Titel 10, §§. 6—8) .	39.009	17.000	170.220	226 229
			Summe (Titel 10, §§. 1—8) .	263.509	77.500	197.720	538.729
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	2,029.609	98.200	267.564	2,395.373

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Cultus.				
9	11		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	580.500			580.500
			Neu-, Um- und Zubauten, und größere Bauherstellungen			28.922	28.922
			Baubeitrag			10.000	10.000
		2	Österreich ob der Enns	191.100			191.100
			Baubeitrag			2.000	2.000
		3	Salzburg	114.800			114.800
		4	Tirol	483.500			483.500
			Neu-, Um- und Zubauten			4.450	4.450
		5	Vorarlberg	40.800			40.800
		6	Steiermark	398.800			398.800
			Baubeitrag			8.500	8.500
		7	Kärnten	168.200			168.200
		8	Krain	195.700			195.700
			Neu-, Um- und Zubauten			2.792	2.792
		9	Triest	73.500			73.500
		10	Görz	112.100			112.100
		11	Istrien	133.300			133.300
		12	Dalmatien	387.000			391.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge			45.060	45.060
		13	Böhmen	1,266.500			1,266.500
			Neu-, Um- und Zubauten			43.248	43.248
			Baubeiträge			20.000	20.000
		14	Mähren	571.000			571.000
			Neu-, Um- und Zubauten			1.350	1.350
		15	Schlesien	120.300			120.300
		16	Galizien	1,409.000			1,409.000
			Neu-, Um- und Zubauten			45.500	45.500
		17	Krakau	119.200			119.200
		18	Bukowina	51.600			51.600
			Neu-, Um- und Zubauten			7.535	7.535
			Baubeiträge			1.800	1.800
			Summe (Titel 11, §§. 1—18)	6,416.900		225.157	6,642.057
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	991.280			991.280
			Neubauten und Realitätenankauf			11.960	11.960
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung			5.270	5.270
			Servituten-Regulirung und Ablösung			1.000	1.000
			Sonstige außerordentliche Auslagen			4.410	4.410
			Fürtrag	991.280		22.640	1,013.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	991.280		22.640	1,013.920
9	11	19	Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns:				
			Neubau eines Forstverwaltungsgebäudes in Wiener-Neustadt			12.000	12.000
			Bau eines Wirtschaftsgebäudes in St. Pölten			3.500	3.500
			Österreich ob der Enns:				
			Bau von Arbeiterwohnungen auf der Strohmaier'schen Realität in Weyer			2.000	2.000
			Aufbau eines Stockwerkes auf das Försterhaus in Klaus behufs Adaptirung von zwei Arbeiterwohnungen in Weyer			1.600	1.600
			Galizien:				
			Ankauf der Starsicki'schen Realität			9.100	9.100
			Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica			69.350	69.350
			Summe (Titel 11, §. 19) .	991.280		120.190	1,111.470
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	7,408.180		345.347	7,753.527
	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.200			31.200
		2	Beiträge	129.000			129.000
			Österreich unter der Enns:				
			Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (10. Rate)			13.600	13.600
			Wiederaufbau der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (8. Rate)			12.000	12.000
			Österreich ob der Enns:				
			Wiederaufbau des Pfarrkirchenthurmes in Holzhausen			1.500	1.500
			Salzburg:				
			Restaurirung der Franciscanerkirche in Salzburg (2. Rate)			4.500	4.500
			Tirol:				
			Weitere Restaurirungsarbeiten, und zwar zunächst am Dache des Domes in Trient (2. Rate)			20.350	20.350
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	160.200		51.950	212.150
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	44.500			44.500
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	105.000			105.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	149.500			149.500
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
			Dalmatien	89.400			89.400
			Neu-, Um- und Zubauten			12.530	12.530
			Summe (Titel 14) .	89.400		12.530	101.930
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14) .	7,807.280		409.827	8,217.107

Titel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
9	15	1	Universität in Wien	949.000	171.000		1,120.000
			Einrichtung eines Raumes für die Universitäts-Bibliothek (1. Rate)			2.400	2.400
			Einführung der Niederdruck-Dampfheizung in den Räumen der Universitäts-Bibliothek			1.975	1.975
			Herstellung von Steinwannen für die beiden anatomischen Institute			2.000	2.000
			Ausarbeitung von Projectskizzen für den Bau eines chirurgisch klinischen Pavillons			2.000	2.000
			Vergütung der Herstellungskosten für die Telegraphenleitung von der Sternwarte zum Universitäts-Hauptgebäude			300	300
			Anschaffung von Meßapparaten für die praktischen Übungen am physikalisch-chemischen Institute			5.000	5.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anläßlich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten			3.000	3.000
		2	Universität in Innsbruck	289.800	19.100		308.900
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der chirurgischen Klinik			1.500	1.500
			Erneuerung der Kupfereindeckung der großen Kuppel sammt Laterne über der Universitätskirche			5.000	5.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der gynäkologischen Klinik und Anschaffung von Einrichtungsstücken für die geburtshilfliche Klinik (1. Rate)			500	500
			Herstellungen für die Lehrkanzel der Geburtshilfe und Gynäkologie			430	430
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der pädiatrischen Klinik (2. Rate)			1.000	1.000
			Herstellungen für die Augenklinik			1.500	1.500
			Anschaffung von Apparaten und Instrumenten für die Augenklinik			500	500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Mineralogie (2. und letzte Rate)			1.000	1.000
			Anschaffung indologischer Werke (2. Rate)			500	500
			Übertrag .	1,238.800	190.100	28.605	1,457.505

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,238.800	190.100	28.605	1,457.505
9	15	3	Universität in Graz	359.900	26.000	. . . . .	385.900
			Für Bücheranschaffungen bei der Universitäts-Bibliothek			4.000	4.000
			Herstellungen und Anschaffungen für den aseptischen Hör- und Operationssaal der chirurgischen Klinik			940	940
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des kunsthistorischen Institutes (1. Rate)			500	500
			Wissenschaftliche Ausstatung für das hygienische Institut (1. Rate)			750	750
			Wissenschaftliche Ausstattung der medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)			800	800
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (4. und letzte Rate)			1.000	1.000
			Annuität für den Bau eines Universitätsgebäudes in Graz (6. und 7. Semestral-Rate)			35.500	35.500
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld			7.162	7.162
		4	Universitäten in Prag	777.200	131.000	. . . . .	908.200
			Deutsche Universität:				
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des pflanzenphysiologischen Institutes (1. Rate)			500	500
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der Kunstgeschichte			144	144
			Anschaffung eines Lichtprojectionsapparates für das physiologische Institut (1. Rate)			500	500
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des botanischen Institutes (1. Rate)			400	400
			Adaptirung eines Raumes für die dermatologische Klinik			375	375
			Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes (2. Rate)			700	700
			Anschaffung von Apparaten für das physikalisch-chemische Institut (2. Rate)			1.800	1.800
			Wissenschaftliche Ausstattung der ersten medicinischen Klinik (2. und letzte Rate)			500	500
			Wissenschaftliche Ausstattung der chirurgischen Klinik (2. und letzte Rate)			1.000	1.000
			Annuitäten			492	492
			Böhmische Universität:				
			Wissenschaftliche Ausstattung des Institutes für Histologie und Embryologie (1. Rate)			500	500
			Completirung der Lehrmittel-Sammlung für Geologie (2. und letzte Rate)			350	350
			Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld			1.744	1.744
			Fürtrag .	2,375.900	347.100	88.262	2,811.262

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,375.900	347.100	88.262	2,811.262
9	15	4	Gemeinschaftlicher Aufwand:				
			Conservative Bauherstellungen am allgemeinen Krankenhause in Prag			4.430	4.430
			Instandsetzungsarbeiten und Nachschaffungen für die Universitätsbibliothek (1. Rate)			1.000	1.000
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld			12.000	12.000
			Universitätsgüter Michle und Malesic: Erneuerung der Kühlschiffe und Reconstruction des Sudhauses im Bräuhause zu Michle (1. Rate)			2.656	2.656
		5	Universität in Lemberg	241.900	2.000		243.900
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des physikalischen Institutes (1. Rate)			1.000	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute an der medicinischen Facultät			25.000	25.000
			Subvention an das Land Galizien für die Herstellung und Einrichtung der Kliniken (3. und letzte Rate)			50.000	50.000
			Annuitätenvergütung an den Etat der Staatsschuld			9.788	9.788
		6	Universität in Krakau	353.300	67.000		420.300
			Anschaffung von Schränken für das geologische Institut (1. Rate)			500	500
			Completirung der inneren Einrichtung des neuen medicinischen Institutsgebäudes (2. und letzte Rate)			8.000	8.000
			Herausgabe von Publicationen anlässlich des 500jährigen Bestandes der Neubegründung der Jagellonischen Universität			2.000	2.000
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung und des Instrumentariums für den Hebammenunterricht an der Gebärabtheilung des St. Lazarus-Spitales (1. Rate)			500	500
			Einrichtung einer Werkstätte für die Lehrkanzel des landwirtschaftlichen Ingenieurwesens (1. Rate)			500	500
			Ankauf einer Sammlung von galvanoplastischen Abdrücken altpolnischer Siegel (1. Rate)			350	350
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Collegium novum			318	318
			Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten (2. und letzte Rate)			1.500	1.500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik (2. und letzte Rate)			500	500
			Ergänzung der Bibliothek des philologischen Seminars (2. Rate)			1.000	1.000
			Anschaffung von Instrumenten für die laryngologische Abtheilung im St. Lazarus-Spitale (2. und letzte Rate)			500	500
			Fürtrag .	2,971.100	416.100	209.804	3,597.004

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,971.100	416.100	209.804	3,597.004
9	15	7	Universität in Czernowitz	123.300	. . . . .	. . . . .	123.300
			Herstellungen am Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200
			Neubau eines Wohnhauses im botanischen Garten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Errichtung einer Wassergasanstalt im Instituts-gebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Universitätsbibliothek	. . . . .	. . . . .	770	770
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5000 Frcs. Gold)	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000
			Subventionen zu Informationsreisen der Universitätsprofessoren	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	3,111.400	422.100	224.774	3,758.274
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	14.400	. . . . .	. . . . .	14.400
		10	„ „ „ „ Olmütz	16.200	. . . . .	. . . . .	16.200
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.800	. . . . .	. . . . .	27.800
			Completirung der inneren Einrichtung für neu gemietete Räume	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 25, §§. 9—11) .	58.400	. . . . .	1.000	59.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	293.400	. . . . .	. . . . .	293.400
			Einleitung des elektrischen Stromes zu Laboratoriumszwecken	. . . . .	. . . . .	4.700	4.700
			Erste Einrichtung eines Laboratoriums für die Lehrkanzel für Gährungsphysiologie und technische Bakteriologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude der technischen Hochschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
			Fürtrag .	293.400	. . . . .	23.700	317.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	293.400		23.700	317.100
9	15	13	Technische Hochschule in Graz	113.600			113.600
			Dotationszuschuss für die Lehrkanzel der reinen und analytischen Chemie			850	850
		14	Technische Hochschulen in Prag	293.400			293.400
			Deutsche technische Hochschule:				
			Beseitigung der Feuchtigkeit in der Dienstwohnung des Portiers			1.490	1.490
			Böhmische technische Hochschule:				
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der analytischen und anorganischen Chemie			600	600
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlung für technische Mikroskopie und Warenkunde (1. Rate)			500	500
			Herstellungen an der Façade der Gebäude			7.500	7.500
		15	Technische Hochschule in Brünn	103.100			103.100
			Anschaffung von Instrumenten für das elektrotechnische Institut (2. und letzte Rate)			1.500	1.500
		16	Technische Hochschule in Lemberg	117.900			117.900
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für allgemeine und analytische Chemie			1.000	1.000
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050			1.050
			Summe (Titel 15, §§. 12—17) .	922.450		37.140	959.590
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	117.800			117.800
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen			1.700	1.700
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberge			500	500
			Summe (Titel 15, §. 18) .	117.800		2.200	120.000
		19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur		5.000		5.000
			Sämmtliche Hochschulen:				
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen			30.000	30.000
		21	Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen		3.000		3.000
		22	Pauschalerfordernis für nicht vorhergesehene Auslagen	25.000			25.000
		23	Personalzulagen für die ordentlichen Professoren der philosophischen Facultäten der Universitäten, dann der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur in Wien	92.000			92.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—23)	4,327.050	430.100	295.114	5,052.264

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Mittelschulen.				
9	6	1	Gymnasien	4,571.650			4,571.650
			Österreich unter der Enns:				
			Anschaffung von Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Wien (VI. Bezirk) und von Schaukästen für das naturhistorische Cabinet dieses Gymnasiums			510	510
			Installation des Auer'schen Gasglühlichtes am Staatsgymnasium in Wien (IX. Bezirk)			300	300
			Zur Vermehrung der Lehrmittel am Staats-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk) (1. Rate)			1.000	1.000
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (XII. Bezirk) (2. und letzte Rate)			440	440
			Bauliche Herstellungen im akademischen Gymnasium in Wien (2. Rate)			1.300	1.300
			Tirol:				
			Für Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Trient (ital. Abth.) (1. Rate)			5.700	5.700
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran			5.000	5.000
			Subvention für das Augustiner-Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen			7.000	7.000
			Vorarlberg:				
			Beitrag zur Herstellung eines neuen Geländes für die St. Johannes-Gymnasialkirche in Feldkirch			1.070	1.070
			Steiermark:				
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasial-Gebäude in Graz (13. und 14. Rate)			14.500	14.500
			Kärnten:				
			Nacharbeiten zum Neubau des Gymnasialgebäudes in Klagenfurt (3. Rate)			1.970	1.970
			Krain:				
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Krainburg			6.000	6.000
			Triest:				
			Herstellungen am Staatsschul-Gebäude am Leipziger Platze in Triest			3.700	3.700
			Übertrag	4,571.650		48.490	4,620.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,571.650		48.490	4,620.140
9	16	1	Böhmen:				
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung am Staats-Gymnasium in Prag auf der Kleinseite (böhmisch) (1. Rate)			800	800
			Umgestaltung der Aula des böhmischen Gymnasiums in Prag auf der Neustadt (böhmisch), Tischlergasse, in eine Kapelle und Anschaffung von Kircheneinrichtungsstücken			1.880	1.880
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz für das Gymnasium in Leitmeritz (deutsch)			460	460
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für das Staatsgymnasium in Smichow (deutsch)			800	800
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Realgymnasium in Smichow (böhmisch)			2.000	2.000
			Conservative Herstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Prag auf der Kleinseite (deutsch) (2. Rate)			2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Staats-Gymnasium in Königl. Weinberge			860	860
			Anschaffung von Einrichtungsstücken und Turngeräthen für das Staats-Gymnasium in Schlan (böhmisch) (2. Rate)			1.168	1.168
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Prag (böhmisch) (12. Rate)			12.972	12.972
			Anschaffung von Turngeräthen und Kästen für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Chrudim (böhmisch) (2. und letzte Rate)			615	615
			Mähren:				
			Herstellungsarbeiten am Gymnasialgebäude in Olmütz (deutsch)			500	500
			Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken am Staats-Gymnasium in Strazˇnic (böhmisch)			500	500
			Anschaffung von Lehrmitteln am Staats-Gymnasium in Strazˇnic (böhmisch)			500	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasial-Gebäudes in Brünn (II. deutsch)			9.000	9.000
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)			10.600	10.600
			Fürtrag .	4,571.650		93.145	4,664.795

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	4,571.650		93 145	4,664.795
9	16	1	Galizien:				
			Innere Einrichtung des Schulgebäudes des Staats-Gymnasiums in Buczacz			5.000	5.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für die ruthenischen Parallelclassen am Staats-Gymnasium in Kolomea			600	600
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)			500	500
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze			700	700
			Bukowina:				
			Staatsgymnasium in Radautz:				
			Zur Anschaffung von Turngeräthen (1. Rate)			400	400
			Staats-Untergymnasium in Czernowitz:				
			Anschaffung von Einrichtungsstücken (1. Rate)			400	400
			Anschaffung von Lehrmitteln (2. Rate)			500	500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen			4.000	4.000
		2	Realschulen	1,860.912			1,860.912
			Österreich unter der Enns:				
			Anschaffungen von Wandrechen und Regenschirmständern an der Staats-Realschule in Wien (XVIII. Bezirk)			400	400
			2. Staats-Realschule in Wien (II. Bezirk): Adaptirungen im Anstaltsgebäude (letzte Rate)			1.200	1.200
			Anschaffung von Lehrmitteln			750	750
			Triest:				
			Herstellungsarbeiten im Staats-Schulgebäude am Leipziger Platze			4.480	4.480
			Fürtrag .	6,432.562		112.075	6,544.637

Capit.	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	6,432.562	. . . . .	112.075	6,544.637
9	16	2	Böhmen:				
			Erste deutsche Staats-Realschule in Prag:				
			Installirung der Blitzableiteranlage	. . . . .	. . . . .	725	725
			Herstellungen am Anstaltsgebäude	. . . . .	. . . . .	580	580
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staats-Realschule in Prag auf der Altstadt (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Einführung der elektrischen Beleuchtung an der deutschen Staats-Realschule in Karolinenthal .	. . . . .	. . . . .	1.365	1.365
			Innere Einrichtung für die Staatsrealschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Anschaffung von Garderobekästen für die Staats-Realschule in Leitmeritz	. . . . .	. . . . .	484	484
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Prag auf der Kleinseit: (böhmisch) . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis (letzte Rate) . .	. . . . .	. . . .	1.340	1.340
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unter-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	3.333	3.333
			Anschaffung von Lehrmitteln und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Zižin (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Staats-Realschule in Königliche Weinberge	. . . . .	. . . . .	800	800
			Fürtrag .	6,432.562	. . .	136.002	6,568.564

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	6,432.562	. . . . .	136 002	6,568.564
9	16	2	Mähren:				
			Anschaffung eines Harmoniums und von Schuleinrichtungsstücken für neu zu mietende Schulzimmer und für den Turnsaal nebst Reparatur von Turngeräthen an der böhmischen Staats-Oberrealschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Prossnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Galizien:				
			Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Staatsrealschule in Tarnopol .	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Krakau:				
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		3	Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
		5	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
			Turnlehrer-Bildungscurse	5.345	. . . . .	. . . . .	5.345
		7	Verdienst-Zulagen der Professoren	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000
		8	Personalzulagen der Religionslehrer	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
		9	Pauschale für nicht vorhergesehene Auslagen . .	35.000	. . . . .	. . . . .	35.000
		10	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer . . .	. . . . .	. . . . .	42.200	42.200
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	6,505.407	. . . . .	185.952	6,691.359
	17		Studienbibliotheken	30.300	. . . . .	. . . . .	30.300
			Industrielles Bildungswesen.				
	18	1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	1,166.200	. . . . .	. . . . .	1,166.200
			1. Lehr- und Versuchs-Anstalten:				
			Lehr- und Versuchs-Anstalt für Photographie und Reproductions-Verfahren in Wien:				
			Adaptirungen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.700	25.700
			Innere Einrichtung der adaptirten Localitäten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Übertrag .	1,166.200	. . . . .	31.700	1,197.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,166.200		31.700	1,197.900
9	18	1	II. Staats-Gewerbeschulen:				
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk):				
			Ergänzung der Werkstätteneinrichtung und Anschaffung von elektro-technischen Instrumenten (1. Rate)			1.100	1.100
			Staats-Gewerbeschule in Triest:				
			Beschaffung von Unterrichtsmitteln:				
			Für den Specialcurs für Kesselheizer, Maschinenwärter und Schiffsmaschinisten (2. und letzte Rate)			300	300
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:				
			Anschaffung von elektrotechnischen Lehrmitteln (2. und letzte Rate)			2.500	2.500
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:				
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (5. Rate) .			32.000	32.000
			Innere Einrichtung (1. Rate)			6.000	6.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für den Neubau für die Staats-Gewerbeschule sammt Nebengebüren (9. und 10. Semestralrate)			9.697	9.697
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:				
			Annuität für das Gebäude für die Staats-Gewerbeschule (19. und 20. Semestralrate)			5.200	5.200
			Ankauf des Baugrundes für den projectirten Neubau der Staatsgewerbeschule			32.000	32.000
			Staatsgewerbeschule in Bielitz:				
			Beitrag an die Gemeinde für den Zubau zum Anstaltsgebäude (1. Rate)			1.000	1.000
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:				
			Ergänzung des Schulmobilars (1. Rate) . . .			500	500
			Ergänzung der Werkstätteneinrichtung (1. Rate)			250	250
			Anschaffung von Bibliothekswerken (1. Rate) .			300	300
			Anschaffung von Bauconstructionsmodellen (1. Rate)			250	250
			Anfertigung von Autographien			200	200
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:				
			Vervollständigung der Schülerbibliothek . . .			730	730
			Summe (a) .	1,166.200		123.727	1,289.927

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18	1	b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	921.700	. . . . .	. . . . .	921.700
			Fachschule für Maschinenstickerei in Dornbirn: Ergänzung der inneren Einrichtung (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	250	250
			Fachschule für Hand- und Maschinenstickerei in Gaaslitz: Kosten der ersten Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für die erste Anschaffung von Weiken und mustergiltigen à jour-Arbeiten	. . . . .	. . . . .	100	100
			Webeschule in Asch: Einrichtung der mechanischen Weberei (5 Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Webeschule in Brünn: Amortisation der Hypothek auf dem Baugrunde für die neue Fachschule	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			4% Zinsen für diese Hypothek	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Einrichtung der technologischen und Gewerbesammlungen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500
			Webeschule in Freudenthal: Ergänzung der inneren Einrichtung (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	600	600
			Webeschule in Königinhof: Erweiterung der Handweberei und Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.300	2.300
			Webeschule in Lounitz: Für die innere Einrichtung und für die maschinelle Einrichtung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Webeschule in Rochlitz: Für die Einrichtung der mechanischen Weberei .	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Webeschule in Römerstadt: Einrichtung des mechanischen Betriebes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Innere Einrichtung (3. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	530	530
			Webeschule in Schluckenau: Ergänzung der Abtheilung für mechanische Bandweberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Webeschule in Starkstadt: Für die Einrichtung der mechanischen Weberei .	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Webeschule in Strakonitz: Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
			Webeschule in Zwittau: Einrichtung der mechanischen Weberei des Fachschul-Neubaues (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.900	3.900
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bergreichenstein: Innere Einrichtung der Schmiede (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	250	250
			Fachschule für Holzbearbeitung in Kimpolung: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Fürtrag .	921.700	. . . . .	35.480	957.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche 1897	Ausgaben: ordentliche 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	921.700	. . . .	35.480	957.180
9	18	1	Fachschule für Glasindustrie in Haida: Ausstattung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . .	. . . .	200	200
			Fachschule für Glas und Metallindustrie in Steinschönau: Ausstattung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . .	. . . .	200	200
			Fachschule für Keramik in Znaim: Für die elektrische Beleuchtung der Fachschullocalitäten (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	548	548
			Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz: Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	5.900	5.900
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau: Weitere Ausgestaltung der Werkstätte (2. Rate)	. . . .	. . . .	500	500
			Fachschule für Eisen- und Stahl-Industrie und Versuchsanstalt in Steyr: Einführung der elektrischen Beleuchtung (2. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	733	733
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice: Anschaffung einer Blechschere	. . . .	. . . .	1.200	1.200
			Innere Einrichtung (7. und letzte Rate) . .	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiatniki: Erste Einrichtung (7. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	2.500	2.500
			Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Bulpmes: Innere Einrichtung (3. Rate)	. . . .	. . . .	3.500	3.500
			Summe (b) .	921.700	. . . .	52.761	974.461
			c) Zeichen- und Modellirschulen . .	8.600	. . . .	. . . .	8.600
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	88.300	. .	. . . .	88.300
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	250.900	. . . .	. . . .	250.900
			Summe (§. 1) .	2,435.700		176.488	2,612.188
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	132.200	. . . .	. . . .	132.200
		3	Commercielle Schulen	86.300	. . . .	. . . .	86.300
			Staatshandelsschule in Lemberg: Für die erste Einrichtung	. . . .	. . . .	2.000	2.000
			Herstellung von Lehrtexten für commercielle Schulen mit italienischer Unterrichtssprache . .	. . . .	. . . .	500	500
			Summe (§. 3) .	86.300	. . . .	2.500	88.800
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	600	. . . .	. . . .	600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,654.800	. . . .	178.988	2,833.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	19		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	33.300	16.000		49.300
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	34.100			34.100
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	5.600			5.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	77.300	7.000		84.300
			Pauschalerfordernis für die organische Erweiterung und Ausgestaltung der nautischen Schulen (2. Rate)			3.500	3.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4)	150.300	23.000	3.500	176.800
	20		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,533.100			1,533.100
			Österreich unter der Enns: Melioriruug des Schulgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien (2. Rate)			100	100
			Österreich ob der Enns: Anschaffung neuer Fensterrouleaux und Anstrich des eisernen Gitters im Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz			440	440
			Tirol: Anschaffung von Paramenten und Kirchengeräthen, sowie Einführung der Gasbeleuchtung in den Betsälen und Sacristeien der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalt in Innsbruck			710	710
			Dalmatien: Anschaffung von Hauseinrichtungsstücken für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo			890	890
			Böhmen: Baureparaturen und Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (deutsch) (1. Rate)			3.700	3.700
			Reconstruction der Gasbeleuchtung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Prag (böhmisch)			450	450
			Anschaffung von Turngeräthen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Sobeslau			1.057	1.057
			Anschaffung, beziehungsweise Reparatur von Kästen an der Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin			155	155
			Aufstellung eines eisernen Gitterzaunes beim Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Leitmeritz			2.000	2.000
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Pilsen			1.380	1.380
			Mähren: Herstellung der Fenster in der böhmischen Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn			1.400	1.400
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für den Zeicheusaal der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Brünn			600	600
			Schlesien: Einführung einer Wasserleitung bei der Lehrer-Bildungsanstalt in Teschen			680	680
			Galizien: Anschaffung von Lehrmitteln und Bibliothekswerken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Sambor			1.500	1.500
			Übertrag	1,533.100		15.062	1,548.162

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	1,533.100		15.062	1,548.162
9	20	1	Anschaffung von Einrichtungsstücken für die neuerrichteten Lehrer-Bildungsanstalten:				
			in Rzeszow			1.000	1.000
			„ Sambor			860	860
			„ Krosno			500	500
			„ Sokal			1.000	1.000
			Einrichtung des Versuchsfeldes an der Lehrer-Bildungsanstalt in Sokal für Zwecke des landwirtschaftlichen Unterrichtes			130	130
			Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Przemysl			320	320
			Krakau: Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Krakau			250	250
			Bukowina: Ausführung der Hauscanäle und Installation der Wasserleitung in der Lehrer-Bildungsanstalt in Czernowitz			6.700	6.700
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten			2.620	2.620
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500			500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge			100.000	100.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	4.000			4.000
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000			16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112			151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol			38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000			1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten	9.000			9.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen	110.253			110.253
			Tirol: Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol			15.000	15.000
			Triest: Anschaffung neuer Schulbänke für die Knabenvolksschule in Triest			400	400
			Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (4. und letzte Rate)			10.000	10.000
			Innere Einrichtung des Staatsschulgebäudes in Triest (2. und letzte Rate)			3.000	3.000
			Bauliche Herstellungen an dem Staats-Schulgebäude auf dem Leipziger Platze in Triest			9.100	9.100
			Summe (Titel 20, §§. 1—10)	1,824.965		203.942	2,028.907

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche 1897	ordentliche 1898	außerordentliche	Summe
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December			
				Gulden in österreichischer Währung			
9	21		Zulagen zur Substitutionsgebür der Supplenten			70.000	70.000
	22		Stiftungen und Beiträge.				
		1	Stiftungen	44.296			44.296
		2	Beiträge	102.262	79.000		181.262
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (22. und 23. Rate)			50.000	50.000
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2)	146.558	79.000	50.000	275.558
	23		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	33.410	15.000		48.410
			Österreich unter der Enns:				
			Annuität zur Amortisation eines an den Krankenhausfond aushaftenden Schuldcapitales			625	625
			Salzburg:				
			Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg			530	530
			Böhmen:				
			Für die Reconstruction der Kirche in Tochowitz (1. Rate)			4.500	4.500
			Für Reparaturen an der St. Ignatiuskirche in Jičin (1. Rate)			3.300	3.300
			Bauherstellungen an der Kirche, den Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden in Sonnenberg (2. und letzte Rate)			1.440	1.440
			Bauherstellungen an der Kirche und dem Expositur-Gebäude in Schöfsl (2. Rate)			1.000	1.000
			Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (8. und letzte Rate)			11.000	11.000
			Galizien:				
			Für Herstellungen am Kirchen- und Klostergebäude des Bernhardiner Conventes in Sambor			500	500
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	18.790			18.790
			Neubauten			1.000	1.000
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung			50	50
			Summe (Titel 23, §§. 1 und 2)	52.200	15.000	23.945	91.145
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—23)	15,691.580	547.100	1,011.441	17,250.121
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—23)	25,528.469	645.300	1,688.832	27,862.601

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1,262.106			1,262.106
			Adaptirungsarbeiten im Ararialgebäude in Wien, Singerstraße Nr. 17 (1. Rate)			7.250	7.250
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	3,864.440			3,864.440
			Canalisirung und Adaptirungen im Finanzdirections- und Landhausgebäude in Czernowitz			7.400	7.400
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Local-Commissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2,376.289		25.000	2,401.289
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotebor			1.243	1.243
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	461.000		700	461.700
			Kostentangente für die Adaptirungen im Ararialgebäude in Wien, Singerstraße Nr. 17 (1. Rate)			14.250	14.250
	5		Finanzwache (hierunter 71.964 fl. in Gold)	8,036.000			8,036.000
			Herstellung zweier Wächterhäuser in Österreich ober der Enns			360	360
			Neubau einer Finanzwachkaserne in Sizenheim (Salzburg)			7.960	7.960
			Herstellung einer Finanzwachunterstandshütte in Oberndorf			195	195
			Kostentangente zum Zubau zum Zollhause in Steinpais			3.070	3.070
			Zuschuss zu den Kosten eines Finanzschiffes			25.000	25.000
			Kostentangente für den Neubau eines Amtsgebäudes in Deutschlandsberg (1. Rate)			5.500	5.500
			Einrichtung von besseren Finanzwachunterkünften in der Bukowina (2. Rate)			20.000	20.000
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien	4,831.620		21.100	4,852.720
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Chotebor			4.450	4.450
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Grünburg (2. Rate)			5.300	5.300
			Ankauf eines Amtsgebäudes in Ledeč (2. Rate)			1.450	1.450
			Umbau des Amtsgebäudes in Podwołoczyska (2. Rate)			7.850	7.850
			Übertrag	20,831.455		158.078	20,989.533

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	20,831.455		158.078	20,989.533
10	7		Finanz-Procuraturen	526.890			526.890
	8		Zollverwaltung (hierunter 113.883 fl. in Gold)	1,801.920			1,801.920
			Kostentangente für den Zubau zum Zollhause in Steinpaß			3.070	3.070
			Herstellung eines Feuerspritzen-Depothäuschens in Angerhäuser			150	150
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	1,216.600			1,216.600
			Revision des Grundsteuer-Catasters			1,390.000	1,390.000
	10		Belohnungen aus dem Antheile des Staatsschatzes an den Überschüssen der Gefällstrafgelder	100.000			100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10) .	24,476.865		1,551.298	26,028.163
			Allgemeine Cassenverwaltung.				
11	1		Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (4,982.590 fl.)	949.000			949.000
	2		Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen			5.000	5.000
	3		Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)			46.951	46.951
	4		Kosten der Ausprägung von Silberkronen-, Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die Bronzemünzen			326.000	326.000
	5		Ersätze an Parteien	10.000			10.000
	6		Militär-Taxfond	1,148.613			1,148.613
	7		Verschiedene Auslagen	29.960			29.960
	8	1	Zur Ertheilung von Subsistenzzulagen an die Staatsbeamten der untersten vier Rangsclassen und das Staatslehrpersonale			2,660.000	2,660.000
		2	Außerordentliche Unterstützungen an sonstige Staatsbedienstete			910.000	910.000
	9		Verzinslicher Vorschuss an das Land Krain anlässlich des Erdbebens im Jahre 1895 (2. Rate)			500.000	500.000
	10		Unverzinslicher Vorschuss an das Land Steiermark für die Erhaltung der Murregulirungsbauten von Graz abwärts bis zur steiermärkisch-ungarischen Grenze (2. Rate)			45.000	45.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—10) .	2,137.573		4,492.951	6,630.524

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	66.500			66.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima Entschädigungsrenten) . .	2.300			2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfs-Individuen .	835.000			835.000
			Summe (Capitel 12 Titel 1—3) .	903.800			903.800
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	657.000			657.000
	2		Gefällsrückgaben	228.500			228.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000			1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,285.500			2,285.500
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	1,413.500			1,413.500
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen . . .	600.000			600.000
		2	Gefällsrückgaben bei der Brantweinerzeugung . .	250			250
		3	Gefällsrückgaben bei der Biererzeugung . . .	11.000			11.000
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	628.000			628.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	200.000			200.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	70.750			70.750
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie .	1.500			1.500
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	1,000.000			1,000.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:				
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie . .	515.000			515.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie	6,000.000			6,000.000
		3	„ „ landwirtschaftl. Brantweinbrennereien .	2,950.000			2,950.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000			1,100.000
	6		Vergütung der Brantweinabgabe auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 121, an die Länder der ungarischen Krone	420.000			420.000
			an Bosnien und die Hercegowina	80.000			80.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—6) .	14,990.000			14,990.000
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	3,454.000			3,454.000
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben			606.000	606.000
	2		Verschleiß-Auslagen	247.888			247.888
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,701.888		606.000	4,307.888

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			**Tabak:**				
	1		Administrations-Auslagen	1,021.000			1,021.000
	2		Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,844.000 fl. in Gold)	16,055.000	15,000.000		31,055.000
			Neubauten			325.000	325.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,333.200			1,333.200
			Neubauten			36.200	36.200
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	18,409.200	15,000.000	361.200	33,770.400
17			Stempel	557.324			557.324
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	887.973			887.973
19			Lotto	10,143.000			10,143.000
			Neubauten			27.000	27.000
20			Mauten	20.280			20.280
21			Punzirung	113.360		2.000	115.360
			Neubauten			8.000	8.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	22.100			22.100
			Summe (Capitel 14—22)	48,845.125	15,000.000	1,004.200	64,849.325
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	186.032		900	186.932
			a) Kostentangente vom Kaufschilling für das angekaufte Haus, Wien, I. Bezirk, Ebendorferstraße Nr. 7 (3. Rate)			34.995	34.995
			b) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring			187	187
			c) Annuität für den Ankauf des Sparcassegebäudes in Laibach			8.533	8.533
			d) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (Mehrerfordernis 1. Rate)			17.700	17.700
			e) Renovirung an dem staatlichen Dom-Stadtpfarrhause in Salzburg			6.610	6.610
			Summe (Capitel 23)	186.032		68.925	254.957
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	12.000			12.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,889.993			1,889.993
26			Münzwesen	499.415			499.415
			Neubauten			8.000	8.000
			Neue Werkseinrichtungen			6.000	6.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26)	81,236.303	15,000.000	7,131.374	103,367.677

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung (darunter 1.200 fl. in Gold) . .	376.800	150.090	63.890	590.690
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		3	Subvention für die gemischte Pruth-Commission (15.000 Francs = 6.000 fl. in Gold)	. . . . .	. . . . .	7.140	7.140
		4	Für inländische Landes-, Fach- und Regionalausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist . .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		5	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		6	Subvention für die Betheiligung an der Weltausstellung im Jahre 1900 in Paris (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	376.800	150.000	273.030	799.830
	2		Statistischer Dienst				
		1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	226.320	. . . . .	. . . . .	226.320
		2	Kosten der sonstigen statistischen Publicationen und der Zeitschrift „Austria“	21.000	. . . . .	. . . . .	21.000
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2) .	247.320	. . . . .	. . . . .	247.320
	3		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	22.270	. . . . .	6.300	28.570
	4		Gewerbe-Inspection	175.200	. . . .	. . . . .	175.200
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen . .	16.960	. . . . .	. . . . .	16.960
	6	1	Aichdienst	462.330	. . . . .	. . . . .	462.330
		2	Ergänzung der elektrischen Station	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		3	Ergänzung der Wassermesserstation und der maschinellen Anlagen	. . . . .	. . . . .	2.950	2.950
		4	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		5	Anschaffung eines Motors für das Aichamt in Triest	. . . . .	. . . . .	2.200	2.200
		6	Antheil an den Kosten des Neubaues eines Amtsgebäudes in Deutsch-Landsberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—6) .	462.330	. . . . .	16.150	478.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche		außerordentliche	Summe
				mit der Vermehrungsbauer bis Ende December			
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	554.630	218.500		773.130
		2	Auslagen bei der Narenta	1.680			1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Rovigno. Herstellung einer Operationsriva (1. Rate)			4.000	4.000
			Cherso. Verlängerung des Landungsmolo (1. Rate)			6.000	6.000
			Veglia. Herstellung einer Ufermauer im Hintergrunde des Hafens (1. Rate)			4.000	4.000
			Silo auf der Insel Veglia. Verlängerung des Schutz- und Landungsmolo			4.400	4.400
			Neresine auf der Insel Lussin. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)			6.000	6.000
			Porto Rosega bei Monfalcone. Verlängerung der Canaldämme (Restbetrag)			4.000	4.000
			Orsera. Herstellung eines Landungsmolo (Restbetrag)			6.000	6.000
			Lussin piccolo. Herstellung einer Landungsriva (Restbetrag)			2.600	2.600
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (5. Rate)			25.000	25.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen			1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen			1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde			5.000	5.000
			Summe (Titel 7, §. 3)			69.000	69.000
			Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Zara. Ausbau des Landungsmolo an der äußeren Riva (1. Rate)			10.000	10.000
			Übertrag			10.000	10.000
				556.310	218.500	69.000	843.810

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December		außerordentliche	Summe
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	556.310	218.500	69.000	843.810
27	7	4	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Kale auf der Insel Ugljan. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Seghetto. Herstellung eines Molo nebst Ufermauer (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Kutleša. Verlängerung des Schutzdammes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Makarska. Beitrag für die Verbauung des Wildbaches Proslap	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Stagno grande. Beitrag für die Entsumpfungsarbeiten beim Hafenbassin	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			St. Giorgio auf der Insel Giuppana. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate).	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Bodice. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Crappano. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.700	7.700
			Trad. Herstellung einer Ufermauer. (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
			Postire. Ausgestaltung des Landungsmolo. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Igrane. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Trstenik. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			Gravosa. Herstellung einer Ufermauer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Castelnuovo in der Bocche di Cattaro. Verlängerung des Schutz- und Landungsdammes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Comisa. Ausbau des bestehenden Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Drače auf der Halbinsel Sabioncello. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo. (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Summe (Titel 7, §. 4)	. . . . .	. . . . .	131.200	131.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	7	5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:				
			a) Capitalsrückzahlung (17. Rate)			25.000	25.000
			b) 4%ige Zinsen pro 1896 für den ungetilgt gebliebenen Capitalsrest per 314.095 fl. 89 kr.			12.570	12.570
			Summe (Titel 7, §. 5)			37.570	37.570
		6	Für die Unterstützung der Handels-Marine			334.300	334.300
			Summe (Titel 7, §§. 1—6) .	556.310	218.500	572.070	1,346.880
	8	1	Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest . .	358.190			358.190
		2	Annuität zur Tilgung des Kaufpreises für die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd an den Staat überlassenen Hangars auf dem Molo III			44.630	44.630
		3	Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld			460.300	460.300
			Summe (Titel 8, §§. 1—3) .	358.190		504.930	863.120
			Summe (Titel 1—8) .	2,215.380	368.500	1,372.480	3,956.360
	9		B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
		1	Persönliche Bezüge	22,047.624			22,047.624
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 15.220 fl. in Gold)	16,000.000			16,000.000
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,115.000			1,115.000
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude			171.000	171.000
		5	Annuitäten zur Tilgung von für Zwecke der Post- und Telegraphen-Anstalt erhaltenen Darlehen:				
			a) zahlbar im Handels-Etat			119.320	119.320
			b) Vergütung an den Etat der Staatsschuld . .			456.000	456.000
		6	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter			74.000	74.000
		7	Subvention für Zwecke der Altersversorgung der nicht landesfürstlichen Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt			90.000	90.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	39,162.624		910.320	40,072.944
		8	Österreichische Postanstalten in der Türkei (darunter 103.370 fl. in Gold)	150.400			150.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—8) .	39,313.024		910.320	40,223.344
	10		C. Postsparcassen-Amt.				
		1	Verwaltungsauslagen und Dotirung der Reservefonde	1,930.200			1,930.200
		2	Geschäftsüberschuss an die Postanstalt		1,212.900		1,212.900
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2) .	1,930.200	1,212.900		3,143.100
			Gesammtsumme (Capitel 27, Titel 1—10) .	43,458.604	1,581.400	2,282.800	47,322.804

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XII. Eisenbahn-Ministerium.**				
	1		Centralleitung (darunter 54.000 fl. in Gold) . . .	9,368.800	. . . . .	417.000	9,785.800
	2		Generalinspection der österr. Eisenbahnen	223.100	. . . . .	. . . . .	223.100
	3		Centralwagendirigirungsamt der österr. Staatsbahnen	216.750	. . . . .	. . . . .	216.750
	4		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen.				
		1	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	20	. . . . .	. . . . .	20
			Für die Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund, restliches Erfordernis (6.000 Mark = 2.964 fl. in Gold) .	. . . . .	. . . . .	3.530	3.530
			Für unvorhergesehene Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 4, §. 1) .	20	. . . . .	4.030	4.050
		2	Localbahn Časlau-Zawratetz u. Časlau-Močowic:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	48.400	. . . . .	. . . . .	48.400
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	1.100	. . . . .	. . . . .	1.100
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	19.000	19.000
			Summe (Titel 4, §. 2) .	49.500	. . . .	19.000	68.500
		3	Localbahn Königshan-Schatzlar:				
			a) Betriebskosten-Vergütung	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			b) Besondere, zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	200	. . . . .	. . . . .	200
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österr. Localeisenbahn-Gesellschaft	. . . . .	. . . . .	3.900	3.900
			Summe (Titel 4, §. 3) .	14.200	. . . .	3.900	18.100
			Summe (Titel 4, §§. 1—3) .	63.720	. . . .	26.930	90.650
	5		Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.				
		1	Staatseisenbahnbetrieb:	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			a) Centraldienst der Staatsbahn-Directionen:				
			Persönliche Ausgaben	4,927.840	. . . . .	. . . . .	4,927.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	324.300	. . . . .	. . . . .	324.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:				
			Persönliche Ausgaben (darunter 4.000 fl. in Gold)	4,452.620	. . . . .	. . . . .	4,452.620
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 6.000 fl. in Gold)	10,199.380	. . . . .	. . . . .	10,199.380
			Übertrag .	19,904.140	. . . . .	. . . . .	19,904.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	19,904.140	. . . . .	. . . . .	19,904.140
28	5	1	c) Verkehrs- und commercieller Dienst:				
			Persönliche Ausgaben (darunter 107.010 fl. in Gold	16,272.450	. . . . .	. . . . .	16,272.450
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 530 fl. in Gold)	1,775.550	. . . . .	. . . . .	1,775.550
			d) Zugförderungsdienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:				
			Persönliche Ausgaben (darunter 20.810 fl. in Gold)	6,428.880	. . . . .	. . . . .	6,428.880
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 12.190 fl. in Gold)	12,768.960	. . . . .	. . . . .	12,768.960
			e) Hilfsanstalten für den Betrieb:				
			Persönliche Ausgaben	1,079.170	. . . . .	. . . . .	1,079.170
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 60 fl. in Gold)	853.190	. . . . .	. . . . .	853.190
			f) Sonstige Betriebsauslagen:				
			Persönliche Ausgaben	180.860	. . . . .	. . . . .	180.860
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 2,735.430 fl. in Gold)	6,130.790	. . . . .	. . . . .	6,130.790
			g) Sonstige zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	312.500	. . . . .	. . . . .	312.500
			h) Auslagen für das Salzgeschäft:				
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,121.600	. . . . .	. . . . .	1,121.600
			i) Pauschalerfordernis an Auslagen für die staatliche Betriebsführung von neuen Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detailirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	265.000	. . . . .	. . . . .	265.000
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:				
			Creditanstalts-Anlehen:				
			Zinsen und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:				
			Zinsen und Capitalsrückzahlung in Gold 24.080 fl.	28.660	. . . . .	. . . . .	28.660
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892 und dem Protokolle vom 14. August 1896	3,179.500	. . . . .	. . . . .	3,179.500
			Erforderniß für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888:				
			Rentenerfordernis laut §. 7 des Übereinkommens . . 331.010 fl.				
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 62.960 „	393.970	. . . . .	. . . . .	393.970
			Fürtrag .	71,514.220	. . . . .	. . . . .	71,514.220

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	71,514.220	. . . . .	. . . . .	71,514.220
28	5	1	Rentenerfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut §. 8 des Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.560	. . . . .	. . . . .	1,449.560
			Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:				
			Laut Artikel V des Übereinkommens vom 8. März 1894 als Entgelt für die Überlassung des Betriebes an den Staat, und zwar:				
			für die Linie Lemberg-Czernowitz pro 1896 . 1,500.000 fl.				
			für die Linie Czernowitz-Suczawa pro 1897 . . 700.000 „	2,200.000	. . . . .	. . . . .	2,200.000
			1) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:				
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (11. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österr. Nordwestbahn und der österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft (9. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (3. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Annuitäten-Vergütung an den Etat der Staatsschuld	. . . . .	. . . . .	1,484.840	1,484.840
			Für Telegraphen-, Fernsprech- und Signalisirungs-Leitungen, Apparate und Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	160.000	160.000
			Für die Durchführung von Versuchen und Neuerungen	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Amortisationsquote für die elektrische Beleuchtungsanlage in der Station Stanislau . .	. . . . .	. . . . .	1.370	1.370
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	. . . . .	723.000	723.000
			Für das Einlegen von Weichen mit eisernen Unterlagen	. . . . .	. . . . .	61.560	61.560
			Für das Einlegen imprägnirter und harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	112.000	112.000
			Fürtrag .	75,296.100	. . . . .	2,572.770	77,868.870

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	75,296.100	. . . . .	2,572.770	77,868.870
28	5	1	Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	. . . . .	. . . . .	227.000	227.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken . . .	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen ꝛc.	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Industrieeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen ꝛc. . . .	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln . . .	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Für die Verbesserung des Speisewassers, eventuell Druckwerksanlagen	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für die Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehrs in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Galizischen Karl Ludwig-Bahn:				
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	21.900	21.900
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linien der Österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft:				
			Für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Reconstruction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen . . .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln . .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Fürtrag .	75,296.100	. . . . .	4,916.070	80,212.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche 1897	Ausgaben ordentliche 1898	Ausgaben außerordentliche 1898	Summe
				mit Verwendungsdauer bis Ende December			
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	75,296.100	. . . . .	4,916.070	80,212.170
28	5	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa:				
			Für die Erweiterung der Station Halicz . . .		. . . . .	80.000	80.000
			Für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen		. . . . .	36.600	36.600
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Lemberg		. . . . .	45.000	45.000
			Für die Erweiterung der Station Stanislau . . .		. . . . .	80.000	80.000
			„ „ „ „ Werkstätte Stanislau . . .		. . . . .	50.000	50.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen		. . . . .	21.000	21.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln		. . . . .	182.000	182.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linie Czernowitz-Nowosielitza:				
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven		. . . . .	49.300	49.300
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn:				
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln . . .		. . . . .	35.000	35.000
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven		. . . . .	91.410	91.410
			Für die Erweiterung der Station Pilsen . . .		. . . . .	400.000	400.000
			Für die Erweiterung der Werkstätte Pilsen . .		. . . . .	100.000	100.000
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten		. . . . .	313.700	313.700
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln		. . . . .	6.000	6.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Mährischen Grenzbahn:				
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen		. . . . .	311.930	311.930
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven		. . . . .	915.790	915.790
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln		. . . . .	26.000	26.000
			Für Werkstätteneinrichtungen		. . . . .	2.000	2.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern		. . . . .	400	400
			Fürtrag .	75,296.100	. . . . .	7,662.200	82,958.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	75,296.100	. . . . .	7,662.200	82,958.300
28	5	1	**Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Mährisch-schlesischen Centralbahn:**				
			Für Meliorationen und diverse Erweiterungen .	. . . . .	. . . . .	84.300	84.300
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparaturfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
			Für die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	192.800	192.800
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linie Eisenerz—Vordernberg:				
			Für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten	. . . . .	. . . . .	30.120	30.120
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltung von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Für maschinelle Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linie Laibach—Stein:				
			Für Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven	. . . . .	. . . . .	9.100	9.100
			Summe (Titel 7, §. 1) .	75,296.100	. . . . .	8,007.520	83,303.620
		2	**Bodensee-Dampfschiffahrt.**				
			a) Allgemeine Verwaltung: Sachliche Betriebserfordernisse	1.400	. . . . .	. . . . .	1.400
			b) Schiffahrtsdienst: Persönliche Ausgaben (darunter 11.900 fl. in Gold)	99.030	. . . . .	. . . . .	99.030
			Sachliche Betriebserfordernisse	42.000	. . . . .	. . . . .	42.000
			c) Erhaltungsauslagen: Sachliche Betriebserfordernisse	27.900	. . . . .	. . . . .	27.900
			d) Sonstige Auslagen: Persönliche Ausgaben	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 300 fl. in Gold)	3.700	. . . . .	. . . . .	3.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für den Umbau des hölzernen Reserve-Molo und Ersatz durch einen Stein-Molo	. . . . .	. . . . .	2.860	2.860
			Für sonstige Auslagen	. . . . .	. . . . .	2.600	2.600
			Summe (Titel 5, §. 2) .	176.030	. . . . .	5.460	181.490
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2) .	75,472.130	. . . . .	8,012.980	83,485.110
			Gesammtsumme (Capitel 28, Titel 1—5) .	85,344.500	. . . . .	8,456.910	93,801.410

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	372.861		3.000	375.861
			Annuität für den Ankauf des Hauses, I. Bez. Ebendorferstraße 7			30.000	30.000
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	177.950		3.900	181.850
			Übersiedlung und Adaptirungen bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Görz			1.000	1.000
			Herstellung und Adaptirung eines Gewächshauses bei der Samen-Controlstation in Wien			2.000	2.000
			Einrichtung eines bacteriologischen Laboratoriums in Wien			86.000	86.000
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen		1,298.000	165.000	1,463.000
		2	Zur Erhaltung der Geilfluss-Regulirungsbauten (15. Rate)			7.400	7.400
		3	In den Jahren 1894 und 1895 nicht zur Behebung gelangter Rest des Staatsbeitrages zu den Kosten der Vollendungsarbeiten in der zweiten Etsch-Regulirungsstation Gmünd-Mosetto			14.665	14.665
		4	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (13. Rate)			750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares			875.857	875.857
		5	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix			200.000	200.000
		6	Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten infolge Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61			80.000	80.000
		7	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420			3.420
			Neuherstellung von Schleusen und Räumungsarbeiten bei den erwähnten Anlagen (1. Rate)			3.700	3.700
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	461.165	100.000	3.000	564.165
	5		Bergbehörden	287.890		33.400	321.290
			Kostenantheile zum Neubau eines Amtsgebäudes in Prag (1. Rate)			25.000	25.000
	6		Montan-Lehranstalten	92 583		40.907	133.490
	7		Staatspferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	1,950.350		8.800	1,959.150
			Neubauten beim Staatsgestüte in Stadl			28.600	28.600
			Neubauten beim Staatsgestüte in Piber			13.900	13.900
			Neubauten und Adaptirungen beim Staatshengsten-Depot Drohowize			17.300	17.300
			Adaptirungen beim Beschäl-Etablissement in Oberwilow			1.100	1.100
			Neu- und Zubauten bei dem Staatsgestüte Radautz			10.250	10.250
			Neu- und Adaptirungsarbeiten bei dem Fohlenaufzuchthofe Nadwórna			13.300	13.300
			Summe (Titel 1—7)	3,346.219	1,398.000	2,418.079	7,162.298

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche 1898	außerordentliche 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29			**B. Forst-, Domänen- und Montanwesen.**				
	8		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	407.410			407.410
		2	Staatsforste und Domänen	4,179.090			4,179.090
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf			145.190	145.190
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung			35.770	35.770
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung			5.050	5.050
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen			22.280	22.280
		7	Försterschulen	20.130			20.130
		8	„ Neubauten und Realitäten-Ankauf			3.110	3.110
			Summe (Titel 8, §§. 1—8)	4,606 630		211.400	4,818.030
	9		Montanwerke				
		1	Central-Auslagen	31.155			31.155
		2	Bergverwaltung Kirchbichl	150.380			150.380
			Realitäten-Ankauf			800	800
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	237.162			237.162
			Realitäten-Ankauf			400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	561.863			561.863
			Neubauten und productive Anlagen			7.000	7.000
		5	Bergdirection Idria	773.411			773.411
			Neubauten und productive Anlagen			15.000	15.000
			Realitäten-Ankauf			3.000	3.000
		6	Bergdirection Brüx	969.015			969.015
			Neubauten und productive Anlagen			2.200	2.200
			Realitäten-Ankauf			30.000	30.000
		7	Bergdirection Přibram	2,989.467			2,989.467
			Realitäten-Ankauf			45.000	45.000
			Sanirungsbeitrag für die Bruderlade			84.954	84.954
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	783.109			783.109
			Neubauten und productive Anlagen			19.230	19.230
			Realitäten-Ankauf			500	500
			Summe (Titel 9, §§. 1—8)	6,495.562		208.084	6,703.646
			Summe (Titel 8 und 9)	11,102.192		419.484	11,521.676
			Gesammt-Summe (Capitel 29, Titel 1—9)	14,448.411	1,398.000	2,837.563	18,683.974

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
30			**XIV. Ministerium der Justiz.**				
		1	Central-Leitung	275.000	50.000		325.000
		2	Oberster Gerichtshof	534.800			534.800
		3	Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern	19,435.000			19,435.000
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher			90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und Änderungen im Personale			60.000	60.000
			Mehraufwand aus Anlass der Einführung der neuen Civilprocessordnung, und zwar:				
			a) zur Bedeckung einer Quote der fixen Bezüge der Beamten und Diener infolge der Personalvermehrung			600.000	600.000
			b) für die Abhaltung der Übungscurse für richterliche Beamte			300.000	300.000
			c) für Adaptirungen und Zumiete von Gerichtslocalitäten			250.000	250.000
		4	Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf eines Hauses in Favoriten in Wien (8. Rate)			904	904
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (von 25 Annuitäten die 21. Rate)			699	699
		3	Für den Ankauf der Justizwachtkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 27. Rate)			570	570
			Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Ankauf des Amtsgebäudes in Grünburg (2. Rate)			2.200	2.200
			Steiermark:				
		5	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Feldbach die 12. Rate der an die Gemeinde in 20 Annuitäten zu vergütenden Baukosten			2.314	2.314
		6	Für den Bau des Strafgerichtsgebäudes in der Jakominigasse in Graz für nothwendige Mehrarbeiten			32.000	32.000
			Für den Bau des Civilgerichtsgebäudes am Mur-Quai in Graz für nothwendige Mehrarbeiten			6.000	6.000
			Für Mehrarbeiten bei der inneren Einrichtung desselben Objectes			6.000	6.000
		7	Für den Ankauf des Hauses Nr. 70 in Deutsch-Landsberg der Antheil des Justizärars an den Gesammtkosten per 33.600 fl.			23.600	23.600
			Übertrag	20,244.800	50.000	1,374.287	21,669.087

Capite	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December		außerordentliche	Summe
				1897	1898	1898	
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	20,244.800	50.000	1,374.287	21,669.087
30	4	10	Für den Neubau des Amtsgebäudes in Knittelfeld (1. Rate)			30.000	30.000
		11	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Schönstein einschließlich der Kosten des Baugrundes (1. Rate)			23.000	23.000
		12	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Franz (1. Rate)			15.000	15.000
			Kärnten:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 20/21 in Feldkirchen (von 10 Annuitäten die 3. Rate)			2.508	2.508
		14	Für den Aufbau von zwei Stockwerken auf den östlichen Flügel des Landesgerichtsgebäudes in Klagenfurt (Rest)			11.000	11.000
		15	Für den Bau des Amtsgebäudes in Völkermarkt zu den pro 1895 bewilligten 14.000 fl. für Mehrarbeiten			4.350	4.350
			Krain:				
		16	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach zu den pro 1896 bewilligten 30.000 fl. den restlichen Betrag für den Grundkauf			22.130	22.130
		17	Für den Ankauf und die Adaptirung der Kaserne in Rudolfswerth zu Gerichtszwecken			50.000	50.000
			Küstenland:				
		18	Für den Ankauf eines Grundes zur Erweiterung der Bauarea für das Kreisgerichtsgebäude in Görz (2. Rate)			10.000	10.000
			Dalmatien:				
		19	Kosten der Bauleitung und Aufsicht bei dem durch die Gemeinde Sebenico zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses daselbst			3.000	3.000
			Böhmen:				
		20	Für den Bau eines Gerichtshauses in Königl. Weinberge (3. Rate)			17.506	17.506
		21	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 22. Rate)			1.610	1.610
		22	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag, Zahlung der Annuität des Sparcassesatzes			600	600
		23	Für den Ankauf der Häuser Nr. 7 und 8 in Ledeč (2. Rate)			6.005	6.005
		24	Für die Erwerbung der Baufläche zum neuen Gerichts- und Gefangenhause in Pilsen			50.000	50.000
		25	Für den Bau des Bezirksgerichts- und Arresthauses in Arnau			30.000	30.000
		26	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Karlsbad (1. Rate)			30.000	30.000
			Übertrag	20,244.800	50.000	1,680.996	21,975.796

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	20,244.800	50.000	1,680.996	21,975.796
30	4	27	Für die Bauleitung und staatliche Aufsicht bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trautenau			3.000	3.000
		28	Für die Bauleitung und staatliche Aufsicht bei dem durch die Gemeinde zu führenden Baue eines Gerichts- und Gefangenhauses in Schlan			3.000	3.000
		29	Für den Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Tabor			10.000	10.000
			Mähren:				
		30	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (Rest)			54.000	54.000
		31	Für den Erweiterungsbau am Gefangenhause in Neutitschein (Rest)			11.000	11.000
			Schlesien:				
		32	Für den Ankauf eines Baugrundes zum Neubaue eines Amtsgebäudes in Stotschau			2.900	2.900
			Ostgalizien:				
		33	Für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka (Mehrbedarf)			5.000	5.000
		34	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Nadwórna (Mehrbedarf)			6.800	6.800
		35	Für den Bau des Justizgebäudes in Lemberg (8. Rate)			60.000	60.000
		36	Für die innere Einrichtung des dritten Theilbaues desselben			20.000	20.000
		37	Für die innere Einrichtung des Gerichtsgebäudes in Podwolocziska			2.500	2.500
		38	Für den Bau eines dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol (2. Rate)			25.000	25.000
		39	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossow (Rest)			15.000	15.000
		40	Für die 4½% Verzinsung des Restes der von der Gemeinde Stryj bestrittenen Baukosten des dortigen Gerichts- und Gefangenhauses			8.482	8.482
		41	Für die innere Einrichtung des Gerichts- und Gefangenhauses in Stryj (Rest)			8.000	8.000
			Übertrag .	20,244.800	50.000	1,915.678	22,210.478

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	20,244.800	50.000	1,915.678	22,210.478
30	4	42	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Ottynia (Rest)			14.330	14.330
		43	Für die innere Einrichtung desselben			2.500	2.500
		44	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Zborów (1. Rate)			25.000	25.000
		45	Für den Ankauf einer Realität in Sądowa Wisznia (1. Rate)			2.000	2.000
		46	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes in Żydaczów (2. Rate)			15.000	15.000
		47	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Kamionka strumiłowa (1. Rate)			10.000	10.000
		48	Für die Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Amtsgebäude in Złoczów			12.400	12.400
			West-Galizien:				
		49	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (10. Rate)			25.000	25.000
			Bukowina:				
		50	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Sereth (1. Rate)			25.000	25.000
			Strafanstalten	2,565.000			2,565.000
			Neubauten der Strafanstalten.				
			Böhmen:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Ruzle bei Prag, die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anlässlich der Geldbeschaffung zum Baue			49.000	49.000
		2	Für den Bau eines Beamtenwohnhauses bei der Strafanstalt in Karthaus			25.000	25.000
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Bau eines Victualienmagazins in der Strafanstalt Stanislau			6.100	6.100
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	22,809 800	50.000	2,127.008	24,986.808
31			**XV. Oberster Rechnungshof**	175.200			175.200
32			**XVI. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung (darunter 1.699 fl. in Gold)	22,344.000			22,344.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	45.000			45.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	10.350			10.350
			Verbleiben	34.650			34.650
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	22,378.650			22,378.650

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XVII. Subventionen und Dotationen.				
33			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000			50.000
	2		An das Land Galizien	1,488.935			1,488.935
	3		" " Bukowina	220.905			220.905
	4		An die Gemeinde Wien	182.000			182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4)	1,941.840			1,941.840
34			B. An Verkehrs-Anstalten.				
	1		Subventionen:				
			Österreichischer Lloyd:				
			a) Meilengelder in Noten	2,910.000			2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (511.423 fl. in Gold)	608.840			608.840
	2		Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten	250.000			250.000
	3		Zittau-Reichenberger Bahn (30.000 fl. in Gold)	35.700			35.700
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:				
			Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten			250.000	250.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Südnordteutsche Verbindungsbahn, in Silber			822.000	822.000
			b) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz, in Noten			524.000	524.000
			B. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:				
			a) Wodnian-Prachatitz, in Noten			8.000	8.000
			b) Monfalcone- (Ronchi) Cervignano, in Noten			61.600	61.600
			c) Arnoldstein-Hermagor, in Noten			43.500	43.500
			d) Trient Reichsgrenze bei Tezze, Valsuganer Bahn, in Noten			167.900	167.900
			e) Beneschau-Wlaschim in Noten			21.500	21.500
			f) Deutschbrod-Humpoletz in Noten			6.000	6.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3)	3,804.540		1,904.500	5,709.040
			Gesammt-Summe Capitel 33 und 34)	5,746.380		1,904.500	7,650.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
35			**XVIII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld.				
	1		Zinsen (darunter 1,762.531 fl. in Gold)	115,929.885	. . . .	. . . .	115,929.885
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,160.953	. . . .	. . . .	30,160.953
			Verbleiben .	85,768.932	. . . .	. . . .	85,768.932
	2		Schuldentilgung (darunter 1,344.269 fl. in Gold)	10,869.669	. . . .	. . . .	10,869.669
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . .	. . . .	150.000
			Verbleiben .	10,719.669	. . . .	. . . .	10,719.669
			Summe (Titel 1 und 2) .	96,488.601	. . . .	. . . .	96,488.601
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
	3		Zinsen (darunter 25,526.968 fl. in Gold)	66,669.256	. . . .	. . . .	66,669.256
	4		Schuldentilgung (darunter 1,266.200 fl. in Gold)	4,980.002	. . . .	. . . .	4,980.002
			Summe (Titel 3 und 4) .	71,649.258	. . . .	. . . .	71,649.258
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	168,137.859	. . . .	. . . .	168,137.859
36			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	160.160	. . . .	. . . .	160.160
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	17.500	. . . .	. . . .	17.500
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld (darunter 37.300 fl. in Gold)	460.330	. . . .	28.500	488.830
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	637.990	. . . .	28.500	666.490

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Ausgaben außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1898	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	79.500	. . . . .	. . . . .	79.500
3			III. Reichsrath	1,155.189	. . . . .	185.685	1,340.874
4			IV. Reichsgericht	22.725	. . . . .	. . . . .	22.725
5			V. Ministerrath	1,317.017	. . . . .	. . . . .	1,317.017
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . .	43,149.030	73,587.452	2,396.198	119,132.680
7			VII. Ministerium des Innern	20,572.054	48.513	3,789.284	24,409.851
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,380.050	15,297.600	416.520	23,094.170
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	25,528.469	645.300	1,688.832	27,862.601
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	81,236.303	15,000.000	7,131.374	103,367.677
27			XI. Handels-Ministerium	43,458.604	1,581.400	2,282.800	47,322.804
28			XII. Eisenbahn-Ministerium	85,344.500	. . . . .	8,456.910	93,801.410
29			XIII. Ackerbau-Ministerium	14,448.411	1,398.000	2,837.563	18,683.974
30			XIV. Ministerium der Justiz	22,809.800	50.000	2,127.008	24,986.808
31			XV. Oberster Rechnungshof	175.200	. . . . .	. . . . .	175.200
32			XVI. Pensions-Etat	22,378.650	. . . . .	. . . . .	22,378.650
33 bis 34			XVII. Subventionen und Dotationen . . .	5,746.380	. . . . .	1,904.500	7,650.880
35			XVIII. Staatsschuld	168,137.859	. . . . .	. . . . .	168,137.859
36			XIX. Verwaltung der Staatsschuld . . .	637.990	. . . . .	28.500	666.490
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	548,227.731	107,608.265	33,245.174	689,081.170

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1897.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	6.185	. . . . .	6.185
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	678.300	. . . . .	678.300
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	129.000	. . . . .	129.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	807.300	. . . . .	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	26.000	. . . . .	26.000
	2		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	67.200	. . . . .	67.200
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	260.690	33.500	294.190
	4		Öffentliche Sicherheit	722.812	. . . . .	722.812
	5		Straßenbau	34.322	730	35.052
	6		Wasserbau	64 349	18.140	82.489
			Summe (Capitel 7, Titel 1—6)	1,175.373	52.370	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Landwehr	120.900	. . . . .	120.900
	2		Militär-Polizeiwache	58.252	. . . . .	58.252
	3		Gendarmerie	214.974	. . . . .	214.974
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3)	394.126	. . . . .	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Centralleitung	300	. . . . .	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	13.350	. . . . .	13.350
	4		Statistische Centralcommission	4.500	300	4.800
	5		Geologische Reichsanstalt	4.500	600	5.100
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2 740	. . . . .	2.740
			Fürtrag	25.415	900	26.315

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	25.415	900	26.315
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	4.900	. . . . .	4.900
		2	Kunstschule in Prag	8.830	. . . . .	8.830
		3	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		4	Küstenland	400	200	600
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	39.765	1.100	40.865
			B. Cultus.			
	8		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Österreich unter der Enns	659.400	. . . . .	659.400
		2	Österreich ob der Enns	92.100	. . . . .	92.100
		3	Salzburg	10.900	. . . . .	10.900
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	103.300	. . . . .	103.300
		5	Vorarlberg	1.600	. . . . .	1.600
		6	Steiermark	176.000	. . . . .	176.000
		7	Kärnten	74.300	. . . . .	74.300
		8	Krain	29.400	. . . . .	29.400
		9	Triest	11.400	. . . . .	11.400
		10	Görz	24.800	. . . . .	24.800
		11	Istrien	16.100	. . . . .	16.100
		12	Dalmatien	33.900	. . . . .	33.900
		13	Böhmen	848.300	3.500	851.800
		14	Mähren und Schlesien	601.600	. . . . .	601.600
		15	Galizien	463.900	. . . . .	463.900
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes	. . . . .	42.000	42.000
		16	Krakau (darunter 4.064 fl. in Gold)	31.300	. . . . .	31.300
		17	Bukowina	4	260	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17) .	3,178.304	45.760	3,224.064
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	1,296.660	80	1,296.740
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:			
			Österreich unter der Enns	. . . . .	15.500	15.500
			Österreich ob der Enns	. . . . .	3.600	3.600
			Galizien	. . . . .	78.450	78.450
			Summe (Titel 8, §. 18) .	1,296.660	97.630	1,394.290
			Summe (Titel 8, §§. 1—18) .	4,474.964	143.390	4,618.354
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	6.700	25.410	32.110
			Summe (Capitel 9, Titel 8 und 9) .	4,481.664	168.800	4,650.464

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			C. Unterricht.			
			Hochschulen.			
9	10	1	Universitäten	157.870	. . . . .	157.870
			Universitäten in Prag: Universitätsgüter Michle und Matesic: Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre und eines Eiskellers in Matesic	. . . . .	1.023	1.023
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	130.800	. . . . .	130.800
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	13.000	. . . . .	13.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)	312.870	1.023	313.893
	11		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien	171.875	. . . . .	171.875
			Österreich unter der Enns:			
			Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:			
			Zum Neubau des Gymnasialgebäudes:			
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (8. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
			Österreich ob der Enns:			
			Von der Stadtgemeinde Ried zur Amortisirung des Darlehensrestes zur Herstellung des Gebäudes für das Staats-Obergymnasium und der vereinigten Volks- und Bürgerschule (2. Rate)	. . . . .	2.000	2.000
			Tirol:			
			Verschiedene Einnahmen	. . . . .	140	140
			Galizien:			
		2	Realschulen	81.895	. . . . .	81.895
			Beitrag der Stadtgemeinde Tarnopol zur Anschaffung von Lehrmitteln infolge Erweiterung der Anstalt (1. Rate)	. . . . .	1.000	1.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,210.000	. . . . .	1,210.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,463.770	4.140	1,467.910
	12		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen:			
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	83.400	. . . . .	83.400
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	37.400	. . . . .	37.400
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.400	. . . . .	1.400
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	25.050	. . . . .	25.050
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200
			Summe (§. 1)	147.450	. . . . .	147.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	13		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	1.952	. . . .	1.952
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.700	. . . .	4.700
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.560	. . . .	11.560
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	18.212	. . . .	18.212
	14		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	82.500	. . .	82.500
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	. . . .	436	436
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	. . . .	210	210
		4	Staats-Volksschulen	5.750	. . . .	5.750
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	88.250	646	88.896
	15		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	5.775	. . . .	5.775
			Summe (Titel 15)	5.775	. . . .	5.775
	16		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde (darunter 400 fl. in Gold)	18.268	. . . .	18.268
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	18.250	. . . .	18.250
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	36.518	. . . .	36.518
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	2,072.845	5.809	2,078.654
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,594.274	175.709	6,769.983
10			**X. Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1.300	. . . .	1.300
	2		Finanz-Inspectoren, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Landes- und Gebüren-Bemessungsämter	13.000	. . . .	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	500	. . . .	500
	4		Ländercassen	500	. . . .	500
	5		Finanzwache (hierunter 785 fl. in Gold)	159.600	. . . .	159.600
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositencassen in Wien	13.190	. . . .	13.190
	7		Finanz-Procuraturen	18.000	. . . .	18.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 275 fl. in Gold)	1,457.264	. . . .	1,457.264
	9		Grundsteuer-Catastrirung und dessen Evidenzhaltung	186.200	. . . .	186.200
	10		Antheil des Staates an den Überschüssen der Gefällsstrafgelder	100.000	. . . .	100.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10)	1,949.554	. . . .	1,949.554

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Allgemeine Cassenverwaltung.			
11	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	180.910	. . . .	180.910
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . .	634.678	634.678
	3		Militär-Taxe	1,140.000	. . . .	1,140.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	52.500	. . . .	52.500
	5		Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten, beziehungsweise von schwebenden Vorschüssen, angelegten Staatsgeldern, Escomptezinsen (darunter 25.000 fl. in Gold)	. . . .	248.000	248.000
	6		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	. . . .	377.951	377.951
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,373.410	1,260.629	2,634.039
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	32,750.000	. . . .	32,750.000
13			Gebäudesteuer	33,357.000	. . . .	33,357.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,269.000	. . . .	2,269.000
15			Erwerbsteuer	12,476.000	. . . .	12,476.000
16			Einkommensteuer	32,303.000	. . . .	32,303.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	835.000	. . . .	835.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	335.000	. . . .	335.000
			Summe (Capitel 12—18)	114,325.000	. . . .	114,325.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	45,534.530	. . . .	45,434.530
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 13,182.047 fl. Gold)	2,510.789	. . . .	2,510.789
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	47,945.319	. . . .	47,945.319
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	33,300.000	. . . .	33,300.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	430.000	. . . .	430.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Branntwein	200.000	. . . .	200.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,370.000	. . . .	5,370.000
	5		Biersteuer	36,100.000	. . . .	36,100.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,900.000	. . . .	6,900.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	33,065.000	. . . .	33,065.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	7,000.000	. . . .	7,000.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	640.000	. . . .	640.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	3,090.700	. . . .	3,090.700
	11		Andere Einnahmen	29.000	. . . .	29.000
	12		Gefälls-Sicherstellungen	600.000	. . . .	600.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	126,724.700	. . . .	126,724.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	120.000	. . . .	120.000
	2		„ „ Verschleißämter	21,809.194	. . . .	21,809.194
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,929.194	. . . .	21,929.194
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	93,000.000	. . . .	93,000.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 340.000 fl. in Gold)	617.500	. . . .	617.500
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	93,617.000	. . . .	93,617.000
23			Stempel	22,087.600	. . . .	22.087.600
24			Tagen und Gebüren von Rechtsgeschäften	43.122.800	. . . .	43,122.800
25			Lotto	16,420.000	. . . .	16,420.000
26			Mauten	1,045.800	. . . .	1,045.800
27			Punzirung	363.840	. . . .	363.840
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,135.000	. . . .	1,135.000
			Summe (Capitel 20—28)	326,446.434	. . . .	326,446.434
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dicasterial-Gebäude	115.702	. . . .	115.702
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	270.000	. . . .	270.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,014.993	. . . .	2,014.993
32			Münzwesen	555.395	. . . .	555.395
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	494,995.807	1,260.629	496,256.436
33			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Centralleitung	2.600	. . . .	2.600
	2	1	Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	226.600	. . . .	226.600
		2	Herstellung der sonstigen Publicationen und der Zeitschrift Austria	1.000	. . . .	1.000
			Summe (Titel 2, §. 1 und 2)	227.600	. . . .	227.600
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.230	. . . .	11.230
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . .	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	4.500	. . . .	4.500
	6		Aichdienst	438.900	. . . .	438.900
	7	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	526.100	. . . .	526.100
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	3.120	3.120
			Summe (Titel 7, §§. 1 und 2)	526.100	3.120	529.220
	8	1	Betrieb der Lagerhäuser in Triest	487.940	. . . .	487.940
		2	Vergütung der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr.-ungar. Lloyd für Überlassung des commerciellen Betriebes der Hangars auf dem Molo III	. . . . .	44.000	44.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	487.940	44.000	531.940
			Summe (Titel 1—8)	1,714.770	47.120	1,761.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	9		Post- und Telegraphenanstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich (darunter 37.800 fl. in Gold) .	43,780.100	. . . .	43,780.100
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei (darunter 150 fl. in Gold)	320.000	. . . .	320.000
		3	Geschäftsüberschuß des Postsparcassenamtes	1,212.900	. . . .	1,212.900
			Summe (Titel 9, §§. 1—3) .	45,313.000	. . . .	45,313.000
	10		Postsparcassenamt	3,143.100	. . . .	3,143.100
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—10) .	50,170.870	47.120	50,217.990
			XII. Eisenbahn-Ministerium.			
34	1		Centralleitung (darunter 31.000 fl. in Gold)	295.120	80.000	375.120
	2		Staats-Eisenbahnbau:			
			A. Beiträge der Interessenten zum Baue der:			
		1	Böhmisch-mährischen Transversalbahn	. . . .	3.940	3.940
		2	Eisenbahn Schrambach-Kernhof	. . . .	4.700	4.700
			Summe (Titel 2, §§. 1 u. 2) .	. . . .	8.640	8.640
	3		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:			
		1	Bodenbacher Bahnstrecke:			
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke (106.750 fl. in Gold)	127.080	. . . .	127.080
			Summe (Titel 3, §. 1) .	127.080	. . . .	127.080
		2	Localbahn Časlau-Zawratetz und Časlau-Močovic:			
			a) Transport-Einnahmen	115.000	. . . .	115.000
			b) Verschiedene Einnahmen	6.000	. . . .	6.000
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . .	19.000	19.000
			Summe (Titel 3, §. 2) .	121.000	19.000	140.000
		3	Localbahn Königshan-Schaplar:			
			a) Transport-Einnahmen	30.000	. . . .	30.000
			b) Verschiedene Einnahmen	2.500	. . . .	2.500
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft . . .	. . . .	3.900	3.900
			Summe (Titel 3, §. 3) .	32.500	3.900	36.400
			Summe (Titel 3, §§. 1—3) .	280.580	22.900	303.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34	4	1	Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.			
			Staats-Eisenbahnbetrieb:			
			a) Transport-Einnahmen (darunter 15,403.330 fl. in Gold) .	98,851.500	. . . .	98,851.500
			b) Vergütung der Auslagen für die staatliche Betriebsführung von neuen Localbahnen, bezüglich welcher mangels der erforderlichen Voraussetzungen ein detaillirtes Präliminare nicht erstellt werden kann	265.000	. . . . .	265.000
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,155.100	. . . . .	1,155.100
			d) Antheil an dem Gemeinschaftsverkehre, beziehungsweise am Reingewinne der Aussig-Teplitzer Eisenbahn	600.000	. . . . .	600.000
			e) Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 2,483.650 fl. in Gold)	7,313.330	. . . . .	7,313.330
			Amortisationsquote der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn für Erweiterungsbauten in der Station Grulich .	. . . . .	1.010	1.010
			Amortisationsquote der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest für den Landungsplatz am Donauquaibahnhof	. . . . .	640	640
			Amortisationsquote für Industriegeleise	. . . .	4.400	4,400
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleisanlagen in Eisenerz	. . . . .	20	20
			Antheil an dem Erträgnisse der Brückenmaut in Lend . . .	. . . . .	520	520
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondes:			
			der Galizischen Karl Ludwig-Bahn	. . . . .	21.900	21.900
			der Linie Laibach-Stein	. . . . .	9.100	9.100
			der Linien der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft .	. . . . .	315.000	315.000
			der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa	. . . . .	494.600	494.600
			der Linie Czernowitz-Nowosielitza	. . . . .	49.300	49.300
			der Böhmischen Westbahn	. . . . .	846.110	846.110
			der Mährischen Grenzbahn	. . . . .	1,256.120	1,256.120
			der Mährisch-Schlesischen Centralbahn	. . . . .	300.100	300.100
			der Linie Eisenerz-Vordernberg	. . . . .	36.120	36.120
			Beitrag der k. k. priv. Böhmischen Westbahn zu den Kosten der Erweiterung der Station Pilsen	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 4, §. 1) .	108,184.930	3,434.940	111,619.870
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt:			
			a) Transport-Einnahmen (darunter 165.620 fl. in Gold) . .	197.150	. . . . .	197.150
			b) Verschiedene Einnahmen (darunter 1.600 fl. in Gold) . .	2.000	. . . . .	2.000
			Summe (Titel 4, §. 2) .	199.150	. . . .	199.150
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	108,384.080	3,434.940	111,819.020
	5		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	1,300.000	1,300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	108,959.780	4,846.480	113,806.260

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XIII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	100		100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	62.800		62.800
	3	1	Landescultur	22.230		22.230
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde		873.857	873.857
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	102.638	2.448	105.086
	5		Bergbehörden	2.260		2.260
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	262.180		262.180
	7		Montan-Lehranstalten	9.500		9.500
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840		335.840
			Summe (Titel 1—8)	797.548	878.305	1,675.853
	9		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	5.110		5.110
		2	Staatsforste und Domänen	5,962.550	500	5,963.050
		3	Försterschulen	150		150
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	5,967.810	500	5,968.310
	10		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	30.918		30.918
		2	Bergverwaltung Kirchbichl	203.150		203.150
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	267.695		267.695
		4	Hüttenverwaltung Cilli	593.930		593.930
		5	Bergdirection Idria	1,142.585		1,142.585
		6	Bergdirection Brüx	1,390.572		1,390.572
		7	Bergdirection Přibram	2,750.510		2,750.510
		8	die übrigen k. k. Montanwerke	725.064		725.064
			Summe (Titel 10, §§. 1—8)	7,104.424		7,104.424
			Summe (Titel 9 und 10)	13,072.234	500	13,072.734
			Gesammt-Summe (Capitel 35, Titel 1—10)	13,869.782	878.805	14,748.587
36			**XIV. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	20.639		20.639
			Entschädigung der Stadtgemeinde Königliche Weinberge für die Benützung der Gerichtslocalitäten im Rathhause		1.600	1.600
			Beitrag der Gemeinde Knittelfeld zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes		7.000	7.000
			Beitrag der Gemeinde Franz zu den Baukosten des Gerichtsgebäudes		200	200
	2		Strafanstalten	1,018.840		1,018.840
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	1,039.479	8.800	1,048.279
37			**XV. Oberster Rechnungshof**			
38			**XVI. Pensions-Etat.**			
	1		Beitrag zum Pensionsaufwande der Militär-Polizeiwache, des Studienfondes, des Montanwesens	10.123		10.123
	2		Beiträge der Staatsbediensteten und Staatslehrpersonen	1,300.000		1,300.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2)	1,310.123		1,310.123

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
39			**XVII. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Vom Lande Istrien für die übernommene Grundentlastungsschuld (2. Rate)	10.000	. . . . .	10.000
			Verkehrs-Anstalten.			
	2	1	Rückzahlung auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft gewährten unverzinslichen Vorschüsse	. . . . .	100.000	100.000
		2	Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4% Garantie-Zinsenschuld der Österr. Nordwestbahn	. . . . .	150.000	150.000
		3	6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	5.300	5.300
			Summe (Titel 2, §§. 1—3)	. . . . .	255.300	255.300
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	10.000	255.300	265.300
40			**XVIII. Staatsschuld.**			
	1		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . .	580.000	580.000
	2		Vergütung des Erfordernisses der Ressortschulden durch die betreffenden Etats	2,431.834	. . . . .	2,431.834
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	2,431.834	580.000	3,011.834
41			**XIX. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanketten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	10.000	. . . .	10.000
	2		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen	850	. . . .	850
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	10.850	. . . . .	10.850
42			**XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	45.450	45.450
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	6.550	6.550
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1897 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	97.900	97.900
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1897 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100
			Summe (Capitel 42, Titel 1—4)	. . . . .	150.000	150.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	6.185	. . . . .	6.185
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	807.300	. . . . .	807.300
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,175.373	52.370	1,227.743
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	394.126	. . . . .	394.126
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,594.274	175.709	6,769.983
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	494,995.807	1,260.629	496,256.436
33			XI. Handels-Ministerium	50,170.870	47.120	50,217.990
34			XII. Eisenbahn-Ministerium	108,959.780	4,846.480	113,806.260
35			XIII. Ackerbau-Ministerium	13,869.782	878.805	14,748.587
36			XIV. Ministerium der Justiz	1,039.479	8.800	1,048.279
37			XV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			XVI. Pensions-Etat	1,310.123	. . . . .	1,310.123
39			XVII. Subventionen und Dotationen	10.000	255.300	265.300
40			XVIII. Staatsschuld	2,431.834	580.000	3,011.834
41			XIX. Verwaltung der Staatsschuld	10.850	. . . . .	10.850
42			XX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	. . . . .	150.000	150.000
			Gesammt-Summe der Bedeckung	681,775.783	8,255.213	690,030.996

Beilage II.

Investitions-Präliminare für das Jahr 1897.

Erfordernis.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
	A. Ministerium des Innern.		
1	Staatssubvention an die Stadtgemeinde Prag zu den in Aussicht genommenen öffentlichen Bauten	2,000.000	
	Wasserbau:		
2	Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe	340.000	
3	Trarial-Beitrag zur Canalisirung der Moldau und Elbe in der Strecke Prag—Aussig (1. Rate)	840.000	
	Summe	1,180.000	
	Neubauten der politischen Verwaltung:		
4	Bau eines Regierungsgebäudes in Laibach (2. Rate)	150.000	
5	Bau eines Amtsgebäudes in Krakau	200.000	
	Summe	350.000	
	zusammen		3,530.000
	B. Ministerium für Cultus und Unterricht.		
	a) Hochschulen:		
1	Wien, hygienisches Institut (1. Rate)	100.000	
2	„ Umbau der Gewehrfabrik (1. Rate)	270.000	
3	Prag, böhmisches medicinisches Institutsgebäude	158.000	
4	„ botanische Gärten (1. Rate)	200.000	
5	Innsbruck, Universitätsinstitute (1. Rate)	200.000	
6	Krakau, ocultistische Klinik	130.000	
7	„ medicinische Klinik	160.000	
8	Ausbau der Technik in Wien (1. Rate)	100.000	
9	Technische Hochschule in Brünn (1. Rate)	170.000	
10	Hochschule für Bodencultur (Nachtragserfordernis)	35.000	
	Summe	1,513.000	
	b) Gymnasien:		
11	Wien, II. Bezirk (1. Rate)	110.000	
12	Prag, akademisches Gymnasium (Grundankauf)	156 600	
13	„ deutsches Gymnasium auf der Neustadt in Prag (Baugrund)	110.000	
14	Olmütz, Gymnasium und Lehrerbildungsanstalt (1. Rate)	150.000	
15	Krakau, III. Staatsgymnasium (1. Rate)	160.000	
16	„ Staats-Obergymnasium St. Anna (1. Rate)	120.000	
17	Laibach, Gymnasium (1. Rate)	100.000	
	c) Realschulen:		
18	Wien, Realschule im II. Bezirke (Grundankauf)	90.000	
19	Graz, Staats-Oberrealschule, Grundankauf 59.000 fl. Baukosten (1. Rate) 70.000 „	129.000	
20	Brünn, böhmische Staats-Oberrealschule (1. Rate)	30.000	
	Summe (b und c)	1,155.600	
	Übertrag	2,668.600	3,530.000

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
	Übertrag .	2,668.600	3,530.000
	d) Industrielles Bildungswesen:		
21	Staatsgewerbeschule in Prag (1. Rate)	40.000	
	e) Volksschulen:		
22	Lehrerbildungsanstalt in Budweis (1. Rate)	67.000	
23	Lehrerbildungsanstalt in Leitmeritz (1. Rate)	69.000	
24	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau (5. Rate)	100.000	
	Summe (e) .	236.000	2,944.600
	C. Finanzministerium.		
1	Bau eines Amtsgebäudes in Wien III. Bezirk (1. Rate)	115.000	
2	Bau eines Amtsgebäudes im XV. Gemeindebezirke in Wien	200.000	
3	Bau eines Amtsgebäudes am Poříč in Prag (1. Rate)	100.000	
4	Bau eines Amtsgebäudes in Kolomea	120.000	
5	Ankauf des bisher gemieteten Finanzbezirksdirections-Gebäudes in Rzeszów .	108.500	
6	Kasernenbauten in Galizien	2,000.000	2,643.500
	D. Handelsministerium.		
	a) Hafen- und See-Sanitätsdienst.		
1	Erbauung eines Bergungs- und Rettungsdampfers	50.000	
	b) Post- und Telegraphenanstalt:		
2	Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhren-Leitungen . .	350.000	
3	Errichtung von neuen Staats-Telephonleitungen	800.000	
4	Bau, bezw. käufliche Erwerbung eines Postgebäudes am Westbahnhof in Wien	68.000	
	zusammen .	1,218.000	1,268.000
	E. Eisenbahnministerium.		
	a) Staatseisenbahnbau.		
1	Bau der Eisenbahn Halicz-Ostrow (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce	1,344.000	
2	Bau der Eisenbahn Chodorow-Podwysokie	1,214.940	
3	Bau der Eisenbahn Struj-Chodorów	370.000	
4	Bau der Eisenbahn Przeworsk-Rozwadów	30.000	
5	Bau der Localbahn Lindewiese-Barzdorf (Heinersdorf)	49.470	
6	„ „ „ „ Niklasdorf-Zuckmantel	14.690	
7	„ „ Eisenbahn Beraun-Dusnik	857.660	
8	„ „ Localbahn Haugsdorf-Weidenau	22.000	
9	„ „ Barzdorf-Jauernig	24.000	
10	„ „ Localbahn Grulich (Lichtenau)-Schildberg	780.000	
11	„ „ Localbahn Bärn-Andersdorf-Hof	375.000	
12	„ „ Localbahn Olbersdorf-Hotzenplotz	660.000	
	Summe (a) .	5,741.760	
	Fürtrag .	5,741.760	10,386.100

Pos. Nummer	Verwaltungszweig	Einzeln	Zusammen
		Gulden in Österr. Währung	
	Übertrag .	5,741 760	10,386.100
	b. Betheiligung an der Capitalbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.		
13	Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Strascha, sowie von Großlupp nach Gottschee (3. und letzte Rate)	500.000	
14	Bau der Localbahnen:		
	Wr. Neustadt-Schneeberg . . . . . 200.000 fl.		
	Zell am See-Krimml . . . . . 320.000 „		
	Nakonitz-Miaz . . . . . 194.000 „		
	Cerčan-Kolin mit Abzweigung nach Kácow . . . . . 360.000 „		
	Strakonitz-Breznitz . . . . . 200.000 „		
	Neuhof-Beseritz . . . . . 150.000 „		
	St. Pölten-Kirchberg . . . . . 200.000 „		
	Porki wielki-Grzymałów . . . . . 210.000 „		
	Blatna-Nepomuk . . . . . 22.000 „		
	Breznitz-Rožmital . . . . . 32.000 „		
	Karlsbad-Merkelsgrün . . . . . 40.000 „		
	Obergrafendorf-Mank . . . . . 80.000 „		
	Göpfritz Raabs . . . . . 40.000 „	1,968.000	
15	Staatsbeitrag für die Ausgestaltung der Localbahnstrecke Chabówka-Neumarkt	1,300.000	
16	Staatsbeitrag für den Bau der Eisenbahnen Luzan-Jateszczyki, Hlinka-Seretz, Radautz-Frasin (Brodina) und Nepolokautz-Wiznitz, einmaliger Staatsbeitrag	1,500.000	
	Summe (b) .	5,268.000	
	c) Staatseisenbahnbetrieb.		
17	Herstellung zweiter Geleise:		
	Salzburg—Reichsgrenze . . . . . 126.000 fl.		
	Wels—Salzburg (1. Rate) . . . . . 100.000 „		
	Lemberg—Zloczow (4. Rate) . . . . . 248.850 „	474.850	
18	Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen:		
	Antheil der Staatsbahnen an der Erweiterung der Stationen Heiligenstadt und Hütteldorf (1. Rate) . . . . . 200.000 fl.		
	Station Salzburg (1. Rate) . . . . . 120.000 „		
	„ Bilin und Saaz (1. Rate) . . . . . 150.000 „		
	„ Neu-Sandec . . . . . 50.000 „		
	„ Przemysl . . . . . 100.000 „		
	„ und Personenhaltestelle in Klein-Schwechat (3. Rate) . 30.000 „		
	„ Budweis (5. Rate) . . . . . 100.000 „		
	„ Eger (5. Rate) . . . . . 10.000 „		
	„ Prag und Zugförderungsanlage in Nusle (7. Rate) . 150.000 „		
	„ und Werkstätte Wien . . . . . 115.000 „		
	„ „ „ Knittelfeld (4. Rate) . . . . . 100.000 „		
	Rangirbahnhof Podgórze—Plaszów (4. Rate) . . . . . 100.000 „		
	Werkstätte Laun . . . . . 84.600 „		
	„ Linz (12. Rate) . . . . . 86.000 „		
	Verschiedene Stationen . . . . . 800.000 „		
	Erweiterung der Werkstätteanlage in Przemysl . . . . . 8.000 „	2,203.600	
19	Erweiterungsanlagen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen	200.000	
20	Wohngebäude für Beamte und Diener	300.000	
21	Bau von Wächterhäusern, diverse Herstellungen bei denselben und bei Signalhütten 2c.	78.000	
22	Erhöhung der Leistungsfähigkeit einzelner Linien:		
	Schleppgeleise und Wechselumschlagplatz in Podgórze (1. Rate) . 50.000 fl.		
	Sonstige Herstellungen auf verschiedenen Linien . . . . . 470.000 „	520.000	
	Übertrag .	3,776.450	10,386.100

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
	Übertrag .	3,776.450	10,386.100
23	Überfahrt der Lemberger Straße in der Station Przemyśl—Bakóuczyce und zweites Geleise im Verbindungsdreiecke daselbst	222.700	
24	Straßenunterfahrt in Krakau	50.000	
25	Werkstätten-Einrichtungen	400.000	
26	Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln sammt Reserven:		
	1000 Güterwagen . . . . . 2,250.000 fl.		
	Vermehrung der Personen- und Dienstwagen auf der Lombach-Gmundner Bahn . . . . . 15,000 „	2,265.000	
27	Für eine Volksschule und Kapelle nächst der Colonieanlage in Neusandec (2. Rate)	40.000	
28	Sonstige Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung: Erweiterungen, Herstellungen von Industriegeleisen, sowie für verschiedene unvorhergesehene Auslagen	300.000	
	Summe (c) .	7,054.150	
	zusammen		18,063.910
	F. Ackerbauministerium.		
	a) Forste und Domänen:		
1	Investitionen in den Staatsforsten (1. Rate)	500.000	
2	Melioration des Ex-Lehens Brana in Dalmatien	50.000	
	b) Montanwerke:		
3	Brüx, Umlegung des Wolfenbaches	150.000	700.000
	G. Ministerium der Justiz.		
	Neubauten der Justizverwaltung:		
1	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Wels (3. Rate) . .	150.000	
2	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (5. Rate)	100.000	
3	Bau eines Gerichtsgebäudes in Laibach (1. Rate)	100.000	
4	Bau eines Kreisgerichtsgebäudes in Görz (1. Rate)	100.000	
5	Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes in Prag (3. Rate)	120.000	
6	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Pilsen (1. Rate)	100.000	
7	Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz (2. Rate)	100.000	
8	Erweiterungsbau zum Gerichts- und Gefangenhause in Wadowice (1. Rate) .	50.000	
9	Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Sanok	165.000	985.000
	Investitions-Erfordernis im Ganzen		*) 30,135.010

*) Mit Verwendungsdauer bis Ende December 1898.

Bedeckung.

Post-Nummer	Verwaltungszweig	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österr. Währung	
	Eisenbahnministerium.		
	a) Staatseisenbahnbau.		
	A) Interessentenbeiträge		
1	zum Baue der Eisenbahn Chodorów-Podwysokie	500.000	
2	„ „ „ Localbahn Lindewiese-Barzdorf (Heinersdorf)	12.560	
3	„ „ „ Niklasdorf-Zuckmantel	9.080	
4	„ „ „ Grulich (Lichtenau) -Schildberg	200.000	
5	„ „ „ Bärn-Andersdorf-Hof	67.000	
6	„ „ „ Olbersdorf-Hotzenplotz	287.000	
	B) Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der:		
	Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft behufs Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahnen:		
7	Lindewiese-Barzdorf (Heinersdorf)	36.910	
8	Niklasdorf-Zuckmantel	5.610	
9	Haugsdorf-Weidenau	22.000	
10	Barzdorf-Zauernig	24.000	
11	Böhmischen Westbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Eisenbahn Beraun-Duenik	857.660	
12	Mährischen Grenzbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahn Grulich (Lichtenau) -Schildberg	580.000	
	Mährisch-schlesischen Centralbahn zur Bestreitung der Ausgaben für den Bau der Localbahnen:		
13	Bärn-Andersdorf-Hof	308.000	
14	Olbersdorf-Hotzenplotz	373.000	
			3,282.820
	b) Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen:		
15	Übernahme einer Quote des Investitionsfondes der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn behufs der Beitragsleistung des Staates für die Eisenbahnen Luzan-Zaleszczyki, Hliboka-Sereth, Radauz-Jrassin (Brodina) und Nepolokoutz-Wiżnitz		1,500.000
	Zusammen		4,782.820

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 31. Jänner 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 18. Gesetz vom 26. Jänner 1897, betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke. — 19. Gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahnreservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl. — 20. Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Beigegeben ist Nr. 1 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

18.

Gesetz vom 26. Jänner 1897,

betreffend die Ausgabe von Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Investitionszwecke.

(Enthalten in dem am 28. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 33.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Behufe der Rückzahlung, beziehungsweise Convertirung von Investitionsschulden, die durch Abstattung in Annuitäten zu tilgen sind, sowie zur Bestreitung von Auslagen für Investitionszwecke werden Rentenobligationen, welche auf die mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellte Währung lauten, ausgegeben werden. Dieselben sind steuerfrei und mit höchstens dreieinhalb vom Hundert verzinslich.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Rentenobligationen bilden eine besondere Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in ein eigens hiefür aufzulegendes Schuldbuch eingetragen und unter die gesetzliche Überwachung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes gestellt wird.

Artikel III.

Das jährliche Investitionserfordernis, welches durch Begebung dieser Rentenobligationen bestritten wird, ist jeweils im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen.

Artikel IV.

Vom Jahre 1898 an sind alljährlich Obligationen der Staatsschuld in jenem Betrage zu tilgen, welcher zwei Procent des mit Ende des Vorjahres aushaftenden Gesammtbetrages der auf Grund dieses Gesetzes begebenen Rentenobligationen entspricht. Dieser Betrag ist in das ordentliche Erfordernis der Staatsschuld einzustellen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, den 26. Jänner 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

19.

Gefällsämtliche Erhebung der Tara von Eisenbahnreservoirwaggons bei den auf dem Transporte eintretenden Umleerungen von Mineralöl.

(Enthalten in dem am 28. Jänner 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 31. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird in Ergänzung der Verordnungen vom 1. September 1885, R. G. Bl. Nr. 127, B. Bl. Nr. 25, und vom 14. December 1886, R. G. Bl. Nr. 179, B. Bl. Nr. 47, angeordnet, dass vor jeder auf dem Transporte eintretenden Umleerung des im Wege der amtlichen Anweisung versendeten Mineralöles aus den Transportfässern in eigens hiezu bestimmte, zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses geeignete Eisenbahnreservoirwaggons die Tara der letzteren behufs seinerzeitiger Ermittlung des Nettogewichtes beim Stellungsamte gefällsämtlich zu erheben ist.

Diese Erhebung hat in der Umleerungsstation, soferne in derselben eine geeignete Brückenwage vorhanden ist, stets unmittelbar vor der Umleerung in Gegenwart der mit der Überwachung derselben betrauten Finanzorgane zu geschehen.

Ist dagegen in der Umleerungsstation eine geeignete Brückenwage nicht vorhanden, so hat die Partei gleichzeitig mit der Bestellung des Reservoirwaggons im Wege der betreffenden Bahnverwaltung dafür Vorsorge zu treffen, dass die Tara in einer anderen mit einer geeigneten Brückenwage versehenen Eisenbahnstation unter Beiziehung zweier Finanzorgane der dieser Station zunächst gelegenen Finanzwachabtheilung erhoben werde und dass das über diese Erhebung von den beiden Finanzorganen auszustellende Certificat dem Vorstande der Umleerungsstation noch vor der Umleerung zukomme.

[In beiden Fällen haben die intervenirenden Finanzorgane die gefällsämtlich erhobene Tara der Reservoirwaggons mit der bahnämtlich erhobenen Tara derselben zu vergleichen und sind die Eisenbahnreservoirwaggons nur dann zur Beamtshandlung im Sinne der vorstehend bezogenen Verordnungen zuzulassen, wenn sich diesfalls keine Differenz ergibt, oder wenn diese genügend aufgeklärt erscheint.

Erfolgte die gefällsämtliche Ermittlung der Tara nicht in der Umleerungsstation, so haben die Finanzorgane über die erhobene Tara ein Certificat nach nachstehendem Muster auszustellen, dasselbe unter Couvert und ämtlichen Siegel zu legen und dem Vorstande der betreffenden Eisenbahnstation zur Weiterbeförderung an den Vorstand der Umleerungsstation zu übergeben.

Die mit der Überwachung der Umleerung betrauten Finanzorgane haben das Certificat vor der Umleerung bei letzterem Vorstande zu erheben und dasselbe den betreffenden Begleitpapieren der Mineralölsendung (Anmeldung, Erklärung, respective der Absatzbollete) unter ämtlichen Siegel beizuheften, beziehungsweise die von ihnen selbst ermittelte gefällsämtliche Tara des Reservoirwaggons in diese Begleitpapiere einzutragen und diese Eintragung zu unterfertigen.]

Wien, am 22. Jänner 1897. (Z. 2542.)

Finanzwachabtheilung . . .

Land . . . . . .

Certificat.

Von dem Gefertigten wird hiemit bestätigt, dass das Gewicht des Eisenbahnreservoirwaggons (Reservoirs und Waggons) Nr. . . . am . . . . . in der Eisenbahnstation . . . . . unter ämtlicher Intervention mit . . . . . Kilogramm erhoben wurde.

Die bahnämtlich erhobene Tara desselben Reservoirwaggons beträgt . . . . . Kilogramm.

Datum . . . . . .

Amts-siegel

N. N.

N. N.

20.

Auflassung der buchmäßigen Disagioverrechnung bei Goldmünzen.

In theilweiser Abänderung des §. 28, Alinea 1 der Allgemeinen Vorschrift für die k. k. Cassen und Ämter, dann die k. k. Rechnungs- und Controlbehörden, betreffend die Münzen der Kronenwährung (Finanzministerialerlass vom 3. Jänner 1893, Z. 78-F. M., B. Bl. Nr. 3), wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angeordnet, dass bei Goldmünzen von der Verrechnung eines Disagios, das ist der Coursdifferenz im Falle des Sinkens des Courses unter die gesetzliche Relationsparität, soweit diese Differenz nur eine buchmäßige ist, vom 1. Jänner 1897 an, Umgang zu nehmen ist.

Diese Anordnung ist sofort in Vollzug zu setzen.

Wien, am 23. Jänner 1897. (Z. 303-F. M.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 25. Jänner 1897 die Finanzräthe Dr. Moriz Ritter v. Stibral, Dr. Benjamin Rappaport und Dr. Ludwig Frisch zu Oberfinanzräthen bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur. (Z. 790-F.M., dd. 25. Jänner 1897.)

Vom Finanzministerium:

Im Stande der niederösterreichischen Finanzprocuratur: die Finanzprocuratursecretäre Dr. Rudolf Winter, Dr. Josef Ritter Schön v. Perlashof, Dr. Heinrich Werner, Dr. Josef Zimmermann und Dr. Victor Masarei zu Finanzräthen und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Ludwig Mayer, Dr. Otto Haumeder, Dr. Victor Moll, Dr. Karl Hofer und Dr. Richard Banfenwein zu Secretären, der letztgenannte in provisorischer Eigenschaft. (Z. 790 F. M., dd. 25. Jänner 1897). — Der Finanzprocuratursecretär Dr. Dragomir Dominis zum Finanzrathe und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Natalis Krekich und Dr. Franz Radnich zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Zara. (Z 9101-F.M.ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Der Finanzprocuratursecretär Dr. Friedrich Fossel v. Arthenfels zum Finanzrathe und der Adjunct der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur Dr. Gustav Kafer zum provisorischen Secretär bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt. (Z. 9143-F. M. ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Der Finanzprocuratursecretär Dr. Eduard Hackmüller zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Linz. (Z. 9175-F.M., dd. 25. Jänner 1897.) — Der Finanzprocuratursecretär Dr. Johann Fabiani zum Finanzrathe und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Oreftes Polonio und Dr. Karl Neuscheller, sowie der Bezirksgerichtsadjunct in Haidenschaft Dr. Cäsar Marinig zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Triest, und zwar der letztere in provisorischer Eigenschaft. (Z. 9201-F. M. ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzprocuratursecretär Dr. Gustav Pölt zum Finanzrathe und der Finanzprocuratursadjunct Dr. Alfons v. Secher ab Echo zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Innsbruck. (Z. 9318-F. M. ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Im Stande der Finanzprocuratur in Graz: der Finanzprocuratursecretär Dr. Wilhelm Ritter v. Artens zum Finanzrathe und der mit dem Titel und Charakter eines Finanzprocuratursecretärs bekleideten Finanzprocuratursadjunct Dr. Adolf v. Wenko, sowie der Finanzprocuratursadjunct Dr. Victor Geringer zu Finanzprocuratursecretären. (Z. 6-F. M., dd. 25. Jänner 1897.) — Im Stande der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur: die Finanzprocuratursecretäre Dr. Anton Dubowy und Dr. Karl Loewy zu Finanzräthen und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Josef Baltinester und Dr. Gustav Winterholler, sowie der Advocat Dr. Karl Engelmann zu Finanzprocuratursecretären, die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft. (Z. 68-F. M., dd. 25. Jänner 1897.) — Im Stande der Finanzprocuratur in Prag: der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleidete Finanzprocuratursecretär Dr. Franz Meisel, sowie die Finanzprocuratursecretäre Dr. Jacob Adler, Dr. Bretislav Bauer, Dr. Leopold Wiener, Dr. Julius Petschek und Dr. Franz Schilder zu Finanzräthen; ferner die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Johann Ott, Dr. Leo Derblich, Dr. Julius Eisenbach, Dr. Ernst Bauer und Dr. Friedrich Lanna zu Finanzprocuratursecretären; die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft. (Z. 396-F. M., dd. 25. Jänner 1897.) — Im Stande der Finanzprocuratur in Lemberg: die Finanzprocuratursecretäre Dr. Felix Ritter v. Gorski, Dr. Kasimir Luczkiewicz, Dr. Alexander Balko und Dr. Franz Turek-Niewiadomski zu Finanzräthen und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Zdzislav Dzibiński, Dr. Victor Julius Hamerski und Dr. Wladimir Orski zu Finanzsecretären in provisorischer Eigenschaft. (Z. 9238-F. M. ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Der Rechnungsrevident Wenzel Breycha zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 65060 ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Graz: Der Rechnungsofficial Peter Müller zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse und der Rechnungsassistent Karl Mundy zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 28-Pr., dd. 13. Jänner 1897.)

Innsbruck: Der Steueramtscontrolor Anton Zanella zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Georg Keppel zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Nicolaus Taufer und Paul Rabensteiner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 11-Pr., dd. 14. Jänner 1897.) — Der Finanzwachrespicient Otto de Fusio zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1591-Pr., dd. 27. December 1896.)

Klagenfurt: Der Finanzconcipist Ferdinand Dörflinger zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Jakob Fercher zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1034-Pr., dd. 29. December 1896.)

Linz: Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Adalbert Horzeyschy zum Adjuncten bei der Finanzprocuratur in Linz. (Z. 1854-Pr., dd. 21. December 1896.)

Prag: Die Steueramtscontrolore Anton Radlec, Alexander Linke, Miloš Prokop, Franz Budilovsky, Vincenz Jelinek, Otto Ehm und Johann Battěk zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; der Steueramtsofficial Josef Rudolf und die Steueramtsadjuncten Alois Kraus, Johann Schäffer, Vincenz Pfister, Johann Syček, Franz Novák, Alois Domabyl und Rudolf Schuster zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Josef Lebeda und Josef Siegel zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; die provisorischen Steueramtsadjuncten Vincenz Kofroň, Anton Říš, Hugo Teplický, Ladislaus Šimon, Wenzel Prochazka und Wladislav Poppr und die Steueramtspraktikanten Franz Buck, Rudolf Nálevka und Franz Rob zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse; ferner der Zollamtscontrolor Robert Marterer zum Zollamtsverwalter in der IX. Rangsclasse; der Zollamtsassistent Josef Knobl zum Zollamtscontrolor in der X. Rangsclasse; der Zollamtsassistent Josef Schönpflug zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse; die Zollamtspraktikanten Gustav Brunner und Pius Janeček zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, und endlich der Zollamtspraktikant Johann Havlíček zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 4247 bis 4250 und 4048-P. P., dd. 31. December 1896.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Rudolf Wohner und der Feldwebel Josef Haubner zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 260-P. P., dd. 19. Jänner 1897.)

Triest: Der Finanzconceptspraktikant Ernst Piber zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1881-Pr., dd. 28. December 1896.) — Der Finanzwachrespicient Josef Kenzian zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1897-Pr., dd. 22. December 1896.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Adalbert Frömmel, Moriz Matitsch und Dr. Karl Ritter Weil v. Weilen zu Finanzcommissären, die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Jaroslav Kerkenc und Dr. Max Wohl und die Finanzconceptspraktikanten Dr. Johann Freiherr v. Cnobloch und Theodor Stöhr zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 112-Pr., dd. 24. Jänner 1897.) — Die Rechnungsofficiale Franz Rosner, Alois Kabatnik und Hermann Ringel zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Anton Lodner, Feiwel Goldfarb und Josef Ostermayer zu Rechnungsofficialen, dann die Rechnungspraktikanten Michael Ganser und Adolf Kleiner zu Rechnungsassistenten. (Z. 113-Pr., dd. 24. Jänner 1897.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Panigai zum Steueramtsadjuncten. (Z. 1342-Pr., dd. 27. December 1896.) — Der Wachtmeister des k. k. Landwehr-Uhlanenregiments Nr. 5 Eberhard Janetz y zum Kanzlisten. (Z. 1743-Pr., dd. 29. December 1896.)

Buchanzeige.

Im Selbstverlage des Verfassers **Georg Peter Paskawski**, quiescirten k. k. Finanzwachobercommissärs in Czernowitz, ist erschienen:

Sach- und Ortsregister

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, enthaltend die Jahrgänge 1854 bis inclusive Juni 1895 sammt dem Nachtrage:

Ergänzungsheft des Sach- und Ortsregisters

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis Ende December 1896.

Der Preis des Werkes (66 Druckbogen Quartformat) beträgt sammt dem Nachtrage **6 fl.** (für Finanzbeamte und im Finanzdienste Angestellte **5 fl. 20 kr.**); derselbe kann auch in Raten entrichtet werden, und wird bei gleichzeitiger Abnahme von drei Exemplaren auf den Betrag von **4 fl. 50 kr.** pro Exemplar ermäßigt.

Bestellungen sind direct an den Verfasser zu richten.

(Z. 524-F. M., dd. 21. Jänner 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 21. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei m Schlagworte „Papier und Papierwaren". — Kundmachungen und Mittheilungen: 22. Änderung in der Überwachung des Brantweinfreilagers des Leopold Manheim in Zólyom (Altsohl). — Personalnachrichten. — Buchanzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

21.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Papier und Papierwaren".

(Enthalten in dem am 1. Februar 1896 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 38.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Papier und Papierwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses durch nachstehende, nach dem zweiten Absatze dieser Anmerkung 1 als neuer (dritter) Absatz einzufügende Bestimmung ergänzt:

„Cellulosepapier von unreinem Aussehen und derberer Beschaffenheit fällt ebenfalls als Packpapier unter Nr. 187, andere Cellulosepapiere, insbesondere solche, wovon 1 Quadratmeter 30 Gramm oder weniger wiegt, gehören zum nicht besonders benannten Papier (Nr. 190)."

Wien, am 23. Jänner 1897 (Z. 3345.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

22.

Änderung in der Überwachung des Brantweinfreilagers des Leopold Manheim in Zólyom (Altsohl).

Unter Bezugnahme auf die Verlautbarung vom 9. October 1891, Z. 36102, V. Bl. Nr. 40, wird bekannt gegeben, dass laut einer Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums mit der Überwachung des Brantwein-Privatfreilagers des Leopold Manheim in Zólyom (Altsohl) vom 1. Februar 1897 das königl. ungar. Steueramt in Zólyom (Altsohl), beziehungsweise der Finanzwachcommissär in Beszterczebánya (Neusohl) betraut wurde.

Wien, am 27. Jänner 1897. (Z. 3850.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzprocuratursecretär Dr. Johann Sieber zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Laibach. (Z. 9145-F. M. ex 1896, dd. 25. Jänner 1897.) — Im Personalstande der Staatsschuldencassa: die Liquidatoren Cajetan Andreolo und Paul Freiherr v. Pino-Friedenthal zu Controloren. (Z. 64431 ex 1896, dd. 27. Jänner 1897).

Buchanzeigen.

Im Verlage von **Moriz Perles in Wien**, I., Seilergasse 4 (Graben) ist soeben erschienen:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

sammt den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

Mit Benützung der Gesetzesmaterialien erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen Sachregister versehen

von

Dr. Rudolf Pensch,

k. k. Ministerialvicesecretär im Finanzministerium.

Preis brochirt **1** fl. **30** kr., elegant gebunden **1** fl. **70** kr.

(Z. 64459 ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Im Verlage der **Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung** erschien soeben:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr 220, betreffend die directen Personalsteuern,

sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Mit Belegstellen aus den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, Inhaltsübersicht und ausführlichem Register versehe

von

Dr. Richard Reisch,

k. k. Ministerialvicesecretär im Finanzministerium.

25 Bogen 8°, Preis **2** fl., gebunden **2** fl. **50** kr.

(Z. 64459 ex 1896, dd. 2. Jänner 1897.)

Aus der k. k Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 6. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 23. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Gesetze und Verordnungen.

23.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 1. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 35.)

I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 28. Jänner 1897.)

1. Abschnitt.

Steuerpflicht, Befreiungen, Gewerbebetrieb im Auslande.

Artikel 1.

Steuerpflicht. (§§. 1, 2.)

1. Nach §. 1 unterliegt der allgemeinen Erwerbsteuer jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt.

Nach §. 2 unterliegen aber der allgemeinen Erwerbsteuer nicht:

a) Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Eine nähere Bezeichnung der Unternehmungen, welche als der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen der besonderen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke zu unterziehen sind, enthalten die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum zweiten Hauptstück.

b) Beschäftigungen, welche im Dienstverhältnisse gegen Lohn oder Sold ausgeübt werden;

c) der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mit gewissen, unten (Art. 3) näher erörterten Beschränkungen.

2. Für die Erwerbsteuerpflicht macht es keinen Unterschied, ob eine Unternehmung oder Beschäftigung den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht, ob ein solcher Betrieb Überschüsse wirklich erzielt oder nicht (vgl. auch Artikel 23), endlich, ob die Überschüsse zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Unternehmers oder zur Vergrößerung des Unternehmens oder zu anderen Zwecken bestimmt sind oder verwendet werden.

Ebensowenig wird die Erwerbsteuerpflicht dadurch ausgeschlossen, dass eine auf Gewinn gerichtete Unternehmung oder Beschäftigung etwa gleichzeitig einem öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse dient, wie zum Beispiel die Berufsleistungen eines Arztes u. dgl.; oder dass der Unternehmer in einzelnen Fällen seine Producte oder Leistungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen darbietet, zum Beispiel Lehranstalten, in denen einzelne Zöglinge unentgeltlich unterrichtet werden, Ärzte, die einem Theil ihrer Patienten unter gewissen Bedingungen unentgeltlich ordiniren u. dgl.

3. Steuerpflichtige sind sowohl einzelne Personen als Gesellschaften, wie offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften u. s. w. und juristische Personen, soweit sie nicht der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück unterliegen. Betreiben mehrere Personen gemeinschaftlich eine der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung oder Beschäftigung (§. 77), so bilden sie rücksichtlich derselben ein besonderes und selbständiges Steuersubject.

4. Wenn ein (im Sinne des vorigen Absatzes) Steuerpflichtiger mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen unter verschiedenen Firmen betreibt, wird hiedurch eine Mehrheit der Steuersubjecte nicht begründet.

Doch ist bei den amtlichen Ausfertigungen auf die Firma entsprechend Bedacht zu nehmen.

Artikel 2.

Vergleich mit den nach dem Erwerbsteuerpatente der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen.

Im Vergleiche mit den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes ergibt sich, abgesehen von der im folgenden Artikel ausführlich behandelten Steuerfreiheit der Land- und Forstwirtschaft, in Bezug auf den Kreis derjenigen Unternehmungen und Beschäftigungen, die grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, folgendes:

a) Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen unterliegen nicht mehr in gleicher Weise der Erwerbsteuer wie die übrigen erwerbsteuerpflichtigen Betriebe, sondern werden der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen.

b) Im Erwerbsteuerpatente sind jene erwerbsteuerpflichtig erklärt, welche sich den Gewerben, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder anderen Gewinn bringenden Beschäftigungen dieser Art widmen, während jetzt jeder, der eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt, der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen wird.

Es fallen daher insbesondere landwirtschaftliche Pachtungen und Bergwerksunternehmungen und Hüttenwerke — — natürlich insofern sie nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen sind — unter die allgemeine Erwerbsteuer, desgleichen die Erdöl- oder Erdwachsgewinnung; Thongruben, Schottergruben, Sandgruben und ähnliche Betriebe, welche die Ausbeutung der Substanz des Bodens durch den Grundeigenthümer zum Zwecke haben, unterliegen der Erwerbsteuer dann, wenn eine weitere Bearbeitung des Stoffes hinzutritt (§. 2, Z. 3, lit. b, vgl. auch Art. 3, II, lit. d).

c) Ferner unterliegen grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer die in §. 2, lit. e), f), g) des Erwerbsteuerpatentes befreiten Schriftsteller, bildende und freie Künstler, Ärzte, Hebammen und Lehrer (soferne nicht die Befreiung nach der hier folgenden lit. d) eintritt), ebenso Lottocollectanten, Tabaktrafikanten u. dgl., und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, also auch bei einem Einkommen unter 630 fl.

d) Dagegen umfasst die in §. 2, Z. 2 des Gesetzes normirte Ausnahme der im Dienstverhältnisse gegen Sold oder Lohn ausgeübten Beschäftigungen denselben Kreis von Erwerbsthätigen wie §. 2, lit. b), c), d) des Erwerbsteuerpatentes. Agenten gegen Provisionsbezug sind unter denselben Bedingungen, wie bisher der Erwerbsteuer, in Hinkunft der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen.

e) Gewerbeverpächter, welche bisher zwar die Einkommensteuer I. Classe, aber nicht die Erwerbsteuer zu entrichten hatten, unterliegen auch der allgemeinen Erwerbsteuer nicht; der Pachtzins ist vielmehr, sofern er nicht an eine Unternehmung entrichtet wird, die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen ist, der Rentensteuer nach dem III. Hauptstücke zu unterziehen.

Inwieferne bei der ersten Veranlagung und bei der Ermittlung der Gesellschaftscontingente auf die von den Gewerbeverpächtern bisher entrichtete Einkommensteuer I. Classe Bedacht zu nehmen ist, wird in den Artikeln 11, VII und 45, Z. 4 bestimmt.

Artikel 3.

Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft.

(§. 2, Z. 3.)

I. In §. 2, Z. 3 erklärt das Gesetz mit den nachstehend unter II erörterten Ausnahmen als der Erwerbsteuer nicht unterliegend den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaues, der Jagd und Fischerei.

Als zur Land- und Forstwirtschaft zugehörig werden angesehen:

a) Die land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, insoferne dieselben grundsätzlich die Verarbeitung eigener Erzeugnisse zum Gegenstande haben, worin jedoch Brauereien, die der Consumabgabe unterworfenen Brennereien, Zuckerfabriken und andere Unternehmungen von ausgesprochenem industriellen Charakter nicht inbegriffen sind.

Hiernach sind Brauereien, der Consumabgabe unterliegende Brennereien und Zuckerfabriken der allgemeinen Erwerbsteuer unbedingt unterworfen.

Andere landwirtschaftliche Nebengewerbe sind dagegen von der Erwerbsteuer befreit, falls sie

1. in der Regel selbsterzeugtes Product verarbeiten;

2. ausgesprochen industriellen Charakter nicht besitzen.

Über das Eintreffen dieser letzteren Bedingung ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Beim Abgang einer der vorstehend unter 1 oder 2 bezeichneten Bedingungen tritt die Erwerbsteuerpflicht ein.

Das Gesetz fügt noch bei, daß der Anwendung obiger Bestimmung nicht im Weg stehe, wenn ausnahmsweise in dem zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes nothwendigen Umfange nicht selbst gewonnene Erzeugnisse zur Verarbeitung herangezogen werden.

Die Verarbeitung nicht selbstgewonnener Producte wird hiernach insbesondere dann die Erwerbsteuerpflicht noch nicht begründen, wenn die Production auf einen gewissen Maßstab eingerichtet ist und durch irgend ein Elementarereignis oder einen Unfall, zum Beispiel Mißernten, Seuchen, welche im Viehstande eintreten oder dergl., die Gewinnung des regelmäßig zur Verarbeitung benöthigten Productes nicht möglich ist, so daß dann zur Aufrechthaltung des normalen Betriebes ausnahmsweise und aushilfsweise fremde Producte hinzugenommen werden müssen.

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifications-land (§. 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88) durch den Grundeigenthümer, soferne keine weitere Bearbeitung dazu tritt (vgl. oben Art. 2, lit. b).

c) Der Verkauf von selbstgewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Producten, mit Ausnahme des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes in ständig offenen, zu diesem Zwecke bestimmten Laden oder Niederlagen an anderen Orten als am Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

Unter dem Sitze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist jeder Ort zu verstehen, in welchem ein Theil des Gutskörpers liegt. Wenn zum Beispiel irgend ein Gutskörper sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, dann kann der Grundeigenthümer die Verschleißstätte in jeder dieser Gemeinden, in welche sein Gutskörper reicht, erwerbsteuerfrei errichten. Ebenso kommt als Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes auch der Wohnort des Steuerpflichtigen in Betracht, sofern von diesem Wohnorte aus die factische Bewirtschaftung des betreffenden Gutskörpers stattfindet. Das wird insbesondere in jenen in der Praxis nicht ganz seltenen Fällen vorkommen, in welchen zufälligerweise bei zwei unmittelbar aneinanderstoßenden Gemeinden der Gutskörper in der einen Gemeinde liegt, und die Wohnung des Steuerpflichtigen sich nicht weit davon entfernt, aber zufällig in einer anderen politischen Gemeinde befindet, daher der Grundeigenthümer von seiner Wohnung aus die ganze Betriebsführung seines Grundbesitzes vornehmen kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei Beurtheilung der Ertragsfähigkeit derartiger erwerbsteuerpflichtiger Verschleißstätten nicht der Gesammtwert des Umsatzes, sondern nur jene Werterhöhung in Betracht zu ziehen ist, welche die Rohproducte durch das Verkaufsanbot am Orte der Verschleißstätte erfahren.

II. Dagegen ist in der Befreiung der Land- und Forstwirtschaft nicht inbegriffen, und daher der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfen:

a) Die Jagd auf fremdem Grunde. Jagdpächter sind daher, sofern sich die Jagdpachtung überhaupt als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung darstellt, erwerbsteuerpflichtig. Ob die Jagdpachtung auf Gewinn gerichtet sei oder bloß den Zwecken des Vergnügens diene, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

b) Die Fischerei in freien und in gepachteten, sowie in öffentlichen Gewässern. Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt daher nicht die Ausnutzung der eigenen, sei es mit Grundbesitz verbundenen, oder unabhängig von demselben bestehenden Fischereirechte. Dagegen sind erwerbsteuerpflichtig Fischereipächter, sowie die Fischer in freien und öffentlichen Gewässern, alle jedoch unter der Voraussetzung, daß sich der Betrieb der Fischerei als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung darstellt.

c) Die Seefischerei — auch diese jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich dieselbe als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung darstellt; die bisherige unbedingte Erwerbsteuerfreiheit der Seefischerei im Küstenlande ist durch §. 6 aufgehoben. Die Anwendung der im Verhältnisse zum Erwerbsteuerpatente sehr ermäßigten Erwerbsteuersätze der untersten Stufen, sowie der Bestimmung des §. 5 wird es ermöglichen, bei der Besteuerung der Seefischer jede Härte zu vermeiden.

d) Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirtschaften. Hieher gehören nicht nur die eigentlichen landwirtschaftlichen Pachtungen, sondern auch der Betrieb von Meiereien und Milchwirtschaften, Mastanstalten, Fischzuchtanstalten auf gepachteten oder gemieteten Grundstücken, die Abstockung von Wäldern auf Grund von Abstockungsverträgen, die Ausbeutung gepachteter Schottergruben, Steinbrüche u. s. w.

e) Die Kunst- und Handelsgärtnerei. Dieser Geschäftszweig ist schon im §. 29 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Grundsteuer vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, von dem landwirtschaftlichen Gartenbau unterschieden, indem es dort heißt: Gärten, welche nur durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind oder von Gärtnern gewerbsmäßig bearbeitet

werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen als andere, welche sich ihren sonstigen Verhältnissen nach in gleicher Lage befinden.

Wann im einzelnen Falle ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliege, läßt sich nicht immer nach allgemeinen Merkmalen entscheiden. Der Besitz eines Gewerbescheines oder die Angehörigkeit eines Gärtners zur gewerblichen Genossenschaft der Kunst- und Handelsgärtner wird stets die Vermuthung des erwerbsteuerpflichtigen Betriebes begründen.

Artikel 4.

Befreiungen. (§. 3.)

Von der allgemeinen Erwerbsteuer sind befreit:

1. Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt.

Da die Unternehmungen des Staates regelmäßig als der öffentlichen Rechnungslegung unterliegend zu betrachten sein werden, wird hierüber in den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke gehandelt werden.

2. Der Erwerb aus der Pachtung von Grundstücken und Wirthschaften, welche der Pächter und seine Familie selbst bearbeitet, wenn auch mit zeitweiliger und ausnahmsweiser Zuziehung von Mietarbeitern.

Die Bestimmung bezweckt nicht, die Steuerfreiheit auszuschließen, wenn der Pächter sich wegen besonderer Zwischenfälle, wie Krankheit u. dgl., oder zur Erntezeit vorübergehend fremder Hilfskräfte, zum Beispiel Taglöhner, bedient. Die ständige Verwendung eines Taglöhners oder eines Dienstboten in der Landwirtschaft würde jedoch die Steuerbefreiung ausschließen.

3. Arbeiterinnen, welche sich mit gewöhnlichen Handarbeiten oder Verrichtungen nur in der Wohnung ihrer Kunden oder zu Hause ohne Hilfsarbeiter beschäftigen.

Hieher gehören zum Beispiel Näherinnen, und zwar auch dann, wenn sie Nähmaschinen verwenden, ferner Wäscherinnen, Büglerinnen, Bedienerinnen u. dgl., nicht aber fachlich ausgebildete Schneiderinnen oder Putzmacherinnen u. dgl.

4. Die von kleinen Landwirten nur zeitweise und nicht gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbeschäftigungen, sowie die Veräußerung der so hergestellten Erzeugnisse.

Hieher gehört zum Beispiel das in manchen Weingegenden den Weinproducenten zustehende Recht, ihren eigengebauten Wein auszuschenken, sowie die Leutgeberei, sofern sie nur zeitweilig und nicht gewerbsmäßig betrieben wird, ferner die zeitweilige Benützung der für die Landwirtschaft benöthigten Gespanne zu anderweitigen Fuhren. Inwiefern Nebenbeschäftigungen auch ohne diese Beschränkungen befreit sind, siehe unten Punkt 7.

5. Hinsichtlich der Hausindustriellen wird auf die ausführliche Belehrung in Artikel 28 verwiesen.

6. Studirende, welche Privatunterricht ertheilen, dann jene Personen, welche Privatunterricht oder Schriftstellerei nur als Nebenbeschäftigung mit einem zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichenden Ertrage betreiben.

Die Absicht dieser Bestimmung geht dahin, sowohl die Veranlagungsorgane als die Parteien von lästigen Erhebungen über Beschäftigungen so geringen Umfanges zu befreien, daß dieselben von vornherein zur Deckung des Lebensunterhaltes gar nicht bestimmt sein können; so, wenn z. B. Beamte einzelne Lectionen ertheilen, oder Lehrer sich nur gelegentlich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigen. Die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf Personen, bei denen die Lehrthätigkeit oder Schriftstellerei die eigentliche Berufsthätigkeit ausmacht. Sollte gleichwohl auch in Fällen der letzteren Art der Ertrag zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen, so kommt nicht die Bestimmung des §. 3, Punkt 6, in Anwendung, vielmehr wird zu erwägen sein, ob etwa die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 5 vorliegen.

7. Nebenbeschäftigungen überhaupt, falls ihr jährlicher Ertrag 50 fl. nicht übersteigt und falls sie nicht etwa als ein Theil eines regelmäßigen umfassenderen Gewerbsbetriebes anzusehen sind.

Unter Ertrag ist nicht die Bruttoeinnahme, sondern der Reinertrag zu verstehen.

Unter „Gewerbebetrieb" ist selbstverständlich die Landwirtschaft nicht zu verstehen, so daß zum Beispiele einem Landwirt für das als Nebenbeschäftigung betriebene Fuhrwerk, falls dessen Ertrag 50 fl. nicht übersteigt, die Steuerbefreiung nicht unter Hinweis darauf, daß dasselbe als Theil des regelmäßigen umfassenderen Landwirtschaftsbetriebes anzusehen sei, versagt werden kann.

Die Befreiung findet auch Anwendung auf Nebenbeschäftigungen zu einer nicht erwerbsteuerpflichtigen Hauptbeschäftigung, zum Beispiel auf Nebenbeschäftigungen von im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden Personen.

Dagegen wäre es zum Beispiel nicht zulässig, einem Gemischtwarenhändler für den nebenbei betriebenen Ausschank oder Kleinverschleiß geistiger Getränke, oder für die Licenz zum Tabakverschleiß, für eine Versicherungsagentie u. dgl. die Steuerfreiheit zuzugestehen, wenn auch diese letzteren Beschäftigungen für sich allein nicht 50 fl. Ertrag abwerfen sollten.

8. Personen, welche, zu einem regelmäßigen Unterhalt gewährenden Gewerbebetriebe unfähig, gewerbliche Verrichtungen ohne Hilfsarbeiter zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes besorgen.

Hieher gehören brestafte, altersschwache, krüppelhafte Personen, welche zwar kein Gewerbe vollständig auszuüben vermögen, aber gleichwohl einzelne gewerbliche Verrichtungen besorgen.

Der Besitz „zur theilweisen Bestreitung ihres Lebensunterhaltes" ist dahin zu verstehen, dass der Erfolg infolge ihrer Gebrechlichkeit ein ungenügender ist. Selbstverständlich könnte daraus, dass eine solche Person auf kürzere oder längere Zeit aller anderen Hilfsmittel beraubt, und also auf diesen ungenügenden Ertrag zur Fristung ihres Unterhaltes angewiesen ist, nicht etwa die Erwerbsteuerpflicht abgeleitet werden; ebensowenig aus dem Umstande, dass eine solche Person einen Gewerbeschein oder eine Licenz besitzt.

Von den Befreiungen im Sinne des §. 5 handelt Artikel 21.

Artikel 5.

Bedingte Befreiung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Unternehmungen. (§. 4.)

Anträge wegen Gewährung der in §. 4 vorgesehenen Befreiungen zum Beispiel für Volkskuchen, Suppen- und Theeanstalten, Volksbäder, humanitäre Heilanstalten, Unterrichtsanstalten u. dgl. können nicht nur auf Grund von darauf bezüglichen Ansuchen der Parteien, sondern auch von amtswegen gestellt werden, wenn die Behörde oder Commission auf Grund der erhobenen Verhältnisse der Ansicht ist, dass die Bedingungen zur Gewährung dieser Befreiung vorliegen, und keine Bedenken dagegen obwalten.

Die Erwerbsteuercommission ist zur Gewährung dieser Befreiungen nicht berufen, sondern nur das Finanzministerium, an welches daher in allen solchen Fällen im Wege der betreffenden Finanzlandesbehörde zu berichten ist.

Artikel 6.

Aufrechterhaltung und Abschaffung bisher giltiger Befreiungen und Befreiungsgründe. (§§. 6 und 7.)

A. Das Gesetz behandelt in §. 6 die Fortdauer der Wirksamkeit gewisser gesetzlicher Bestimmungen, welche Befreiungsgründe von der Erwerbsteuer zum Gegenstande haben.

Alle in §. 6 des Gesetzes nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungsgründe haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7 mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes aufzuhören.

Zu den im letzten Absatze des §. 6 aufgehobenen Erwerbsteuerbefreiungen gehören insbesondere folgende:

1. Die Erwerbsteuerfreiheit in der Stadt Triest;

2. die Befreiung der Seefischerei im Küstenlande;

3. die Befreiung der Schießpulvererzeuger, insoferne sie selbständige Gewerbsleute sind und nicht als in einem bloßen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehend angesehen werden müssen und demnach nach §. 2, Z. 2, der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen;

4. die zeitliche Steuerbefreiung für neu errichtete Zucker- und Syrupfabriken auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1831, Pol. G. S. Bd. 59. Nr. 6.

In Hinkunft wird daher auf Grund dieser aufgehobenen Erwerbsteuerbefreiungsgründe eine Befreiung nicht mehr eintreten.

B. In §. 7 hingegen behandelt das Gesetz den künftigen Umfang jener zeitlichen Befreiungen, welche auf Grund der bisherigen Befreiungsgründe einzelnen Unternehmungen bereits zugestanden worden sind.

Falls daher z. B. einzelne Zuckerfabriken auf Grund der in A. Z. 4 angeführten Allerhöchsten Entschließung noch vor dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes die zeitliche Steuerfreiheit bereits erlangt haben, bleiben dieselben im Sinne des §. 7 ebenso wie alle anderen vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes von der Erwerbsteuer, beziehungsweise Einkommensteuer I. Classe zeitlich Befreiten für die Dauer dieser Befreiung in dem im §. 7 bezeichneten Umfange im Genusse dieser Befreiung.

Artikel 7.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande. (§§. 8 bis 10.)

I. Im Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone bleiben die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, aufrecht.

Dasselbe hat auch im Verhältnis zu Bosnien und der Hercegovina (Gesetz vom 12. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136) zu gelten.

II. Im Verhältnisse zum Auslande unterscheidet das Gesetz die Ausdehnung eines inländischen Betriebes in das Ausland (§. 9) von der Ausdehnung eines ausländischen Betriebes in das Inland (§. 10).

A. 1. Im ersten Falle gilt als Regel, dass der vom inländischen Wohnsitze oder von der inländischen Betriebsstätte aus stattfindende Betrieb im ganzen Umfange der allgemeinen Erwerbsteuer unterliege.

2. Für den Fall aber, dass eine inländische Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstätte, oder in sonstiger Weise unterhält, sind besondere Bestimmungen getroffen. In diesen Fällen ist nämlich dieser Theil des Betriebes, soweit von demselben im Auslande eine gleichartige Steuer, das ist eine Erwerb- oder Gewerbesteuer, erhoben wird, im Inlande nicht zu besteuern. Doch ist mindestens ein Viertheil der dem

Gesammtbetriebe entsprechenden Steuer im Inlande zu entrichten.

3. Den Nachweis über den Bestand einer stehenden Betriebsstätte im Auslande, sowie über die Thatsache und den Umfang der auswärtigen Besteuerung hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Im Falle auftauchender Zweifel über die in diesem Absatze erwähnten Verhältnisse ist dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

4. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Ausdehnung des inländischen Geschäftsbetriebes auf das Ausland ohne Errichtung einer Betriebsstätte im Auslande, also etwa der Besuch ausländischer Märkte, der Warenabsatz an ausländische Käufer, die Vornahme von Geschäftsreisen ins Ausland u. dgl., dem Steuerpflichtigen keinen Anspruch gibt, dass ein Theil seines Geschäftsbetriebes von der hierländigen Besteuerung ausgenommen werde.

5. Soferne aber im Auslande eine stehende Betriebsstätte unterhalten wird, tritt allerdings eine bedingte Freilassung des Geschäftsbetriebes im Auslande ein, dann nämlich, wenn von diesem stehenden Betriebe im Auslande eine gleichartige Steuer erhoben wird, und sofern hiedurch nicht mehr als drei Viertel der dem gesammten Betriebe entsprechenden Steuer in Wegfall kommt.

6. Zur Beurtheilung, in wieweit von dem Betriebe im Auslande eine Steuer erhoben wird, ist es erforderlich zu wissen, welcher Theil des Geschäftsbetriebes im Auslande steuerpflichtig ist, z. B. bei einer Productionsstätte, ob die ausländische Steuer mit Rücksicht auf die gesammte Production, oder etwa nur auf den im Auslande zum Absatz gelangenden Theil der Producte bemessen wird; oder bei einer Verkaufsstelle, ob die ausländische Besteuerung auf den ganzen bei den im Auslande abgesetzten Waren erzielten Gewinn, oder etwa mit Rücksicht auf die inländische Provenienz nur auf einen Theil dieses Gewinnes Rücksicht nimmt.

7. Das Bemessungsorgan hat sich ein Urtheil zu bilden, welcher Steuersatz von dem gesammten in- und ausländischen Betriebe zusammen ohne Rücksicht auf die ausländische Besteuerung im Verhältnisse auf die mittlere Ertragsfähigkeit entfallen würde. Mit diesem Steuersatze ist derjenige Steuersatz, der auf den hierlands steuerpflichtigen Theil des Betriebes zu entfallen hätte, zu vergleichen. Beträgt der letztere ein Viertel oder mehr des für den gesammten Betrieb als angemessen erkannten Satzes, so hat die Vorschreibung in diesem Sinne zu erfolgen. Würde aber im Verhältnisse zum Umfange des im Inlande steuerpflichtigen Betriebes weniger als ein Viertel des für den Gesammtbetrieb angemessenen Steuersatzes entfallen, so ist gleichwohl ein Viertel vorzuschreiben.

8. So könnten sich unter anderen folgende Fälle ergeben:

a) Fabrik mit Zweigetablissement im Auslande. Die Production der ausländischen Zweiganstalt beträgt die Hälfte der Production des Gesammtunternehmens; für den gesammten Betrieb angemessener Steuersatz 520 fl.

α) Die ausländische Zweiganstalt ist im Auslande für ihre ganze dortige Production besteuert; auf den inländischen Betrieb entfallen im Verhältnis der Productionsmengen 260 fl., also mehr als ein Viertel von 520, es sind daher zu bemessen 260 fl.

β) Die ausländische Besteuerung erfolgt nur mit Rücksicht auf den ausländischen Absatz, der zum Beispiele die Hälfte der ausländischen Production beträgt. Auf den im Inlande steuerpflichtigen Betrieb entfallen drei Viertel von 520, das ist 390, abgerundet 400 fl., mehr als ein Viertel, daher mit 400 fl. zu bemessen.

b) Ausländische Verkaufsstelle einer inländischen Fabrik. Der Verkauf des gesammten Productes erfolgt von der ausländischen Verkaufsstelle; dem gesammten Betriebe entspräche der Steuersatz von 520 fl.

α) Die ausländische Besteuerung erfolgt von dem gesammten Absatze ohne Rücksicht auf die inländische Provenienz. Für die inländische Steuerpflicht würde daher nichts erübrigen. Gleichwohl ist die Steuer mit einem Viertel von 520, das ist mit 130, abgerundet 140 fl. vorzuschreiben.

β) Die ausländische Besteuerung erfolgt zwar mit Rücksicht auf den gesammten Absatz, aber unter Berücksichtigung der inländischen Provenienz, daher zum Beispiele nur mit der Hälfte der sonst entfallenden Sätze.

In diesem Falle kommt auf den inländischen Betrieb die Hälfte der gesammten Steuer, das ist 260 fl.

B. 1. Der zweite, in §. 10 des Gesetzes erörterte Fall betrifft die Ausdehnung einer im Sinne des §. 1 steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen von dem im Auslande befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

2. Die Steuerpflicht im Inlande wird, soweit hierüber die bestehenden Verträge mit auswärtigen Staaten nicht anderweitige Bestimmungen enthalten, begründet durch Errichtung von Betriebsstätten, Agenturen im Inlande, durch Verwendung von Betriebsmitteln daselbst, z. B. durch Ausdehnung des Personen- oder Frachtfuhrgewerbes, sowie des Schiffahrtsbetriebes in das Inland, ferner durch Aussendung von Handelsreisenden in das Inland (vergl. auch Artikel 62), endlich durch die persönliche Ausübung des

Gewerbes oder der Beschäftigung innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes. Über den einschlägigen Inhalt der Verträge, sowie wegen Festsetzung des Begriffs der Ausdehnung des Schiffahrtsbetriebes in das Inland werden besondere Weisungen ergehen.

3. Als Grundlage für die Besteuerung eines solchen Betriebes ist die Ausdehnung desselben im Inlande maßgebend.

4. Hinsichtlich des Ortes der Vorschreibung ist auf die Bestimmung des §. 38, letzter Absatz, zu verweisen.

III. Es bleibt den Steuerbehörden, sowie den Commissionen unbenommen, falls sie die Wahrnehmung machen, daß sich aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Zusammenhalte mit der ausländischen Besteuerung Verletzungen der Reciprocität oder andere Anstände, insbesondere Doppelbesteuerungen ergeben, im Sinne des §. 285 auf Abhilfe abzielende Anträge an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten, welche diesfalls dem Finanzministerium zu berichten haben wird.

IV. Endlich wird hinsichtlich des Verfahrens gegen Steuerpflichtige, die sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, auf §. 265 verwiesen.

II. Abschnitt.

Die Erwerbsteuerhauptsumme und die Steuergesellschaften.

Artikel 8.

Die Erwerbsteuerhauptsumme. (§. 11.)

Die Erwerbsteuerhauptsumme wird nicht unmittelbar auf die einzelnen Steuerpflichtigen aufgetheilt, sondern eine solche Auftheilung erfolgt nur hinsichtlich des für jede Erwerbsteuergesellschaft aus der Erwerbsteuerhauptsumme festgestellten Contingentes.

Von der Berechnung dieser Contingente handelt der VI. Abschnitt dieser Vollzugsvorschrift. Für die Übereinstimmung der Summe der Erwerbsteuercontingente der einzelnen Steuergesellschaften mit der Erwerbsteuerhauptsumme hat nach §§. 49 und 50 die Contingentcommission zu sorgen; die Steuerbemessungsorgane erster Instanz kommen daher nicht in die Lage, hinsichtlich der Erwerbsteuerhauptsumme irgend eine Verfügung zu treffen.

Da jedoch nach Absatz 4 des §. 11 von der Erwerbsteuerhauptsumme diejenigen Beträge in Abschreibung kommen, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden, haben die Steuerbehörden erster Instanz derartige Änderungen unter Angabe des Namens des bisherigen Steuerpflichtigen, der Steuergesellschaft, welcher derselbe angehört hat, der Höhe der demselben vorgeschriebenen allgemeinen Erwerbsteuer und der Firma der neuen Actiengesellschaft der Finanzlandesbehörde anzuzeigen, welche hierüber dem Finanzministerium zu berichten hat.

Artikel 9.

Steuergesellschaften. (§§. 12, 14, 15.)

1. Die Steuergesellschaften umfassen die Angehörigen je einer der vier Steuerclassen in je einem Veranlagungsbezirke (Artikel 10).

2. In die I. Classe gehören die Steuerpflichtigen, denen mehr als 1000 fl.;

in die II. Classe jene, denen nicht mehr als 1000 fl., aber mehr als 150 fl.;

in die III. Classe jene, denen nicht mehr als 150 fl., aber mehr als 30 fl.;

in die IV. Classe endlich jene, denen nicht mehr als 30 fl.

in dem der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahre im Veranlagungsbezirke vorgeschrieben ist.

3. Sind Steuerpflichtige in dem der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre noch nicht für ein ganzes Jahr besteuert, so ist der zu berechnende Jahresbetrag der Steuer für die Eintheilung maßgebend.

4. Rücksichtlich der Eintheilung der Steuerpflichtigen in die Steuerclassen ist der Stand der Vorschreibung an einem bestimmten Tage maßgebend, den das Finanzministerium fallweise mittels besonderer Verordnung festsetzen wird.

Ist an dem bezeichneten Tage die Steuer eines Steuerpflichtigen für das der Veranlagungsperiode vorausgehende Jahr noch nicht bemessen, so ist der Eintheilung die letzte vollzogene Jahresbemessung (§. 12, Absatz 4) zugrunde zu legen.

Veränderungen in der Vorschreibung, die nach diesem Tage erfolgen, seien es nun nachträgliche Vorschreibungen, Abschreibungen oder Löschungen, sind für die Bildung der Erwerbsteuergesellschaften dieser Veranlagungsperiode nicht mehr zu berücksichtigen. (Vergl. Artikel 52, Z. 5 bis 8).

5. Bei der ersten Veranlagung nach diesem Gesetze ist als für die Eintheilung in die Steuerclassen maßgebender Steuerbetrag jene Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. oder II. Classe anzusehen, welche den Steuerpflichtigen von einer der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmung oder Beschäftigung (vergl. Artikel 1, 2 und 3) vorgeschrieben war.

Bei einem nach dem bisherigen Gesetze mit dem niedrigsten Erwerbsteuersatze belegten und daher im Sinne des §. 5 des Einkommensteuerpatentes von der

Einkommensteuer befreiten Gewerbetreibenden kommt daher lediglich die Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag in Betracht; — bei einem Gewerbetreibenden, der auch Einkommensteuer I. Classe zu entrichten hatte, die Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag.

Bei einem Bergwerksbesitzer oder landwirtschaftlichen Pächter dagegen, der bisher keine Erwerbsteuer, sondern nur Einkommensteuer I. Classe zu entrichten hatte, ist für die Einreihung in die Steuerclassen der Betrag der ihm vorgeschriebenen Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag maßgebend.

Von der Behandlung verpachteter Gewerbe handelt Artikel 11, Z. VII.

Personen, welche für ruhende Gewerbe die Erwerbsteuer (Nichtbetriebsquote) entrichten, sind in die Steuergesellschaften einzureihen; hingegen sind Personen, welche bis einschließlich des II. Semesters 1897 bloß temporär in Erwerb- und Einkommensteuervorschreibung stehen, nicht einzureihen.

Bei jenen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen endlich, welche bisher der Einkommensteuer II. Classe unterlagen, wie Lottocollectanten, Tabaktrafikanten, Ärzte hinsichtlich ihres Einkommens aus der Privatpraxis u. s. w. ist der Betrag der Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag, welcher für die in Hinkunft der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung vorgeschrieben war, für die Einreihung maßgebend.

Wenn solche Personen bisher aus dem Grunde in keiner Steuervorschreibung standen, weil ihr Einkommen 630 fl. nicht überstieg, so sind sie den Angehörigen der Steuergesellschaften IV. Classe gleichzuachten.

6. Für die folgenden Veranlagungsperioden werden die Erwerbsteuerpflichtigen in die Steuerclassen nach demjenigen Betrage eingereiht, welchen sie an allgemeiner Erwerbsteuer in dem letzten der Veranlagungsperiode vorausgehenden Jahre im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten.

Es ist daher der an allgemeiner Erwerbsteuer unter Berücksichtigung des Repartitions-Zu- oder Abschlages vorgeschriebene Betrag maßgebend.

Befreiungen nach §. 5, Ermäßigungen und Steuernachlässe nach §. 73 sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

7. Die in Z. 2 für die Steuerclassen angegebenen Grenzen gelten für die folgenden Veranlagungsperioden mit nachstehenden im §. 12, Absatz 2, enthaltenen Ausnahmen:

Ein Ausscheiden aus der bisherigen Steuerclasse in demselben territorialen Bezirke findet erst dann statt, wenn entweder

a) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in der I. Classe weniger als 500 fl., in der II. Classe mehr als 1500 fl. oder weniger als 100 fl., in der III. Classe mehr als 225 fl. oder weniger als 20 fl., in der IV. Classe mehr als 45 fl. beträgt, oder

b) die jährliche Steuerschuldigkeit eines Steuerpflichtigen in zwei aufeinanderfolgenden Veranlagungsperioden mehr oder weniger als die oben für die betreffende Classe festgesetzten Grenzsätze betragen hat.

Artikel 10.

Veranlagungsbezirke. (§. 13.)

1. Veranlagungsbezirke bilden für die Steuergesellschaften I. und II. Classe in der Regel die Handelskammerbezirke, für die Steuergesellschaften der III. und IV. Classe die Städte und Industrialorte mit mehr als 20.000 Einwohnern (ausschließlich des Militärs), sowie die politischen Bezirke.

Verfügungen, durch welche der Finanzminister von den ihm in §. 13 eingeräumten Ermächtigungen, von obiger Regel Ausnahmen eintreten zu lassen, Gebrauch macht, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Mit Rücksicht auf diese dem Finanzminister ertheilten Ermächtigungen kann es vorkommen, daß die Veranlagungsbezirke der I. Classe nicht mit jenen der II. Classe, und jene der III. Classe nicht mit jenen der IV. Classe zusammenfallen.

Der räumliche Umfang je eines Veranlagungsbezirkes der Steuergesellschaft IV. Classe wird im Gesetz (§. 48, sechster und neunter Absatz) als Veranlagungsbezirk niedrigster Classe bezeichnet.

Artikel 11.

Die bei der ersten Einreihung in die Steuergesellschaften maßgebenden, bei der ersten Contingentberechnung zu berücksichtigenden Vorschreibungen; Steuer verpachteter Gewerbe. (§. 12, Absatz 3 bis 5, §§. 15, 48.)

I. Nach der Bestimmung des §. 12, Absatz 4 soll die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften bei der ersten Veranlagung auf Grund jenes Betrages erfolgen, welchen dieselben bisher von den der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen im Veranlagungsbezirke (Artikel 10) an Steuern zu entrichten hatten.

II. Hiebei sind in der Regel alle in diesem Veranlagungsbezirke einem und demselben Steuerpflichtigen für seine der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden Unternehmungen vorgeschriebenen

Steuerbeträge zusammenzurechnen.*) Diese Regel bedarf jedoch noch einer Erläuterung für den Fall, daß diese Unternehmungen an verschiedenen Orten gelegen sind.

In dieser Beziehung können sich angesichts des verschiedenen räumlichen Umfanges der Veranlagungsbezirke der einzelnen Steuergesellschaften (Artikel 10, Zahl 2) nachstehende, von einander streng zu unterscheidende Fälle ergeben:

a) Liegen die mehreren Unternehmungen nicht innerhalb eines und desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe, so sind deren Steuern nicht zu summiren.

b) Liegen die mehreren Unternehmungen innerhalb eines und desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe und übersteigt die Summe der für dieselben vorgeschriebenen Steuern den Betrag von 1000 fl., so ist der Steuerpflichtige in die I. Classe einzureihen.

c) Übersteigt die vorbezeichnete Summe nicht den Betrag von 1000 fl., so ist die Summe der für die innerhalb je eines Veranlagungsbezirkes II. Classe gelegenen Unternehmungen vorgeschriebenen Steuern zu bilden; übersteigt diese Summe 150 fl., so ist der Steuerpflichtige in die betreffende Steuergesellschaft, beziehungsweise in die betreffenden Steuergesellschaften II. Classe einzureihen.

d) Übersteigt die nach der sub c. gegebenen Vorschrift berechnete Summe nicht den Betrag von 150 fl., so ist zur Bildung der Summe der für die innerhalb je eines Veranlagungsbezirkes der III. Classe gelegenen Unternehmungen vorgeschriebenen Steuern zu schreiten; übersteigt dieselbe 30 fl., so ist der Steuerpflichtige in die betreffende Steuergesellschaft, beziehungsweise in die betreffenden Steuergesellschaften III. Classe, andernfalls aber in jene Steuergesellschaften IV. Classe, in deren Veranlagungsbezirken die einzelnen Unternehmungen gelegen sind, einzureihen. **)

*) Wenn also zum Beispiele ein Steuerpflichtiger im Veranlagungsbezirke einen Gemischtwarenhandel, eine Tabaktrafik und ein Bergwerk besitzt, so ist die Summe aus der ihm vorgeschriebenen Erwerbsteuer, den Einkommensteuern I. Classe, sowie der Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichen Zuschlägen zu bilden.

**) Zur Veranschaulichung vorstehender Bestimmung diene nachstehendes Beispiel:

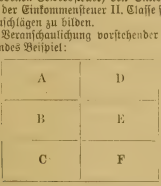

Der Veranlagungsbezirk der I. Classe umfasse die Vierecke A bis F; derselbe sei rücksichtlich der II. Classe in zwei (A bis C und D bis F), rücksichtlich der III. Classe in vier (A und B, — C, — D und E, — F) und rücksichtlich der IV. Classe in sechs Veranlagungsbezirke (A, B, C, D, E und F) getheilt.

Steht nun ein Steuerpflichtiger im Veranlagungsbezirke A mit 500, in B mit 600 fl. in Vorschreibung, so ist er in die I. Classe einzureihen; beträgt die Vorschreibung in A 500, in B 35, in C 5 fl., so erfolgt die Einreihung in die II. Classe; ist dieselbe Vorschreibung aber auf die Bezirke A, C und F vertheilt, so ist der Steuerpflichtige in die Steuergesellschaft II. Classe des Veranlagungsbezirkes A bis C, ferner in die Steuergesellschaft IV. Classe des Veranlagungsbezirkes F einzureihen; wäre hingegen die gleiche Steuervorschreibung auf die Bezirke A mit 500 fl., F mit 35 fl. und C mit 5 fl. vertheilt, so hätte die Einreihung in die Steuergesellschaft II. Classe des Veranlagungsbezirkes A bis C, und in die Steuergesellschaft III. Classe des Veranlagungsbezirkes F zu erfolgen. Beträgt endlich die Steuervorschreibung in jedem der Veranlagungsbezirke A, B und C je 20 fl., so wäre der Steuerpflichtige in die Steuergesellschaft III. Classe des Veranlagungsbezirkes A und B, und in die Steuergesellschaft IV. Classe des Veranlagungsbezirkes C einzureihen; betrüge die Steuervorschreibung in jedem dieser drei Bezirke nur je 5 fl., so hätte die Einreihung in die Steuergesellschaft IV. Classe jedes dieser Veranlagungsbezirke zu erfolgen u. s. w.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein und derselbe Steuerpflichtige in verschiedenen Veranlagungsbezirken mehreren Steuergesellschaften derselben oder verschiedener Classen angehören kann.

III. Bei Feststellung der für die Einreihung maßgebenden Steuerbeträge ist ferner auch noch zu beachten, daß nicht immer der Ort der bisherigen Steuervorschreibung, sondern vielfach schon jener Ort in Betracht zu ziehen ist, an welchem die künftige Erwerbsteuer vorzuschreiben sein wird.

Von den Fällen, in denen der Ort der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer mit dem Orte der Vorschreibung der bisherigen Steuer nicht übereinstimmt, handeln folgende Gesetzesstellen:

1. Im §. 12, Absatz 5, wird angeordnet: Insofern einem Steuerpflichtigen die allgemeine Erwerbsteuer von einer Unternehmung oder Beschäftigung in einem anderen Veranlagungsbezirke vorgeschrieben wird, als bisher die Erwerb- und Einkommensteuer (§. 48, Absatz 2), ist letztere für den neuen Veranlagungsbezirk zu zahlen.

2. Damit im Zusammenhange steht die Bestimmung des §. 15, Absatz 2, nach welcher es Erwerbsteuerpflichtigen, die auf Grund der Bestimmungen über den Ort der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer die Einreihung in eine Steuergesellschaft eines anderen als ihres bisherigen Bezirkes beanspruchen, freisteht, ihren Anspruch innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz ihres künftigen Veranlagungsbezirkes schriftlich anzubringen.

IV. Hiernach sind nachfolgende Fälle, und zwar von amtswegen zu berücksichtigen:

a) Das Vorkommen von Betriebsstätten, Zweiganstalten ꝛc., welche bisher in dem Bezirke, wo sie sich befinden, der Besteuerung gar nicht unterzogen waren, sondern entweder für sich oder mit anderen Betrieben zusammen in einem anderen Bezirke der Besteuerung unterlagen. Ist in diesen Fällen die auf eine einzelne Betriebsstätte entfallende Quote der bisher für mehrere Betriebsstätten einheitlich vorgeschriebenen Steuer nicht bekannt, so ist die Vertheilung der bisherigen Gesammtsteuer auf die einzelnen Betriebsstätten u. s. w. nach billigem Ermessen vorzunehmen.

Diese Vertheilung wird das Finanzministerium vornehmen; die von demselben festgesetzten Quoten sind sowohl der Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuerclassen, als auch der Contingentberechnung, und zwar letzterer in der Weise zugrunde zu legen, daß die auf die einzelne Betriebsstätte entfallende Quote dem Contingente derjenigen Steuergesellschaft, in deren Veranlagungsbezirk diese Betriebsstätte sich befindet, zugerechnet, hingegen bei der Contingentsermittlung jener Steuergesellschaft, in deren Veranlagungsbezirk die bisher einheitlich besteuerte Unternehmung gelegen ist, außer Betracht gelassen wird. Die Überweisung der Steuerquoten hat durch die Steuerbehörde erster Instanz, welche bisher die Gesammtbesteuerung vorgenommen hat, mittels Ausfertigung und Übersendung von Catasterblättern (Artikel 12) an die Steuerbehörde erster Instanz jenes Bezirkes zu erfolgen, in welchem die bisher nicht abgesondert besteuerte Betriebsstätte ꝛc. gelegen ist.

b) Die Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe an dem von dem Orte des Gewerbebetriebes verschiedenen Wohnorte des Steuerpflichtigen bei Unternehmungen, welche nicht an bestimmte Standorte gebunden sind.

In diesen Fällen ist die Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag von amtswegen der Erwerbsteuer in jenem Veranlagungsbezirke, in welchem die letztere in Vorschreibung steht, zuzurechnen, und der Steuerpflichtige mit Rücksicht auf die sich hienach ergebende Gesammtvorschreibung an Erwerb- und Einkommensteuer in die betreffende Steuerclasse dieses Bezirkes einzureihen. In dem Veranlagungsbezirke hingegen, wo nur die Einkommensteuer I. Classe in Vorschreibung stand, wird der Steuerpflichtige in die Erwerbsteuergesellschaften nicht eingereiht und deshalb auch kein Catasterblatt (Artikel 12) für ihn angelegt. Diese Überweisungen haben im Correspondenzwege durch Übersendung entsprechender Ausweise zu geschehen.

Ebenso ist auch bei der Contingentsberechnung die Einkommensteuer nur für jene Steuergesellschaft, in deren Veranlagungsbezirk sich der Ort des Gewerbebetriebes befindet, in Rechnung zu stellen, hingegen bei der Contingentberechnung jener Steuergesellschaft, in deren Veranlagungsbezirk der Wohnort des Steuerpflichtigen gelegen ist, außer Betracht zu lassen.

V. In den hier nicht speciell aufgeführten Fällen, insbesondere bei allen Unternehmungen, die an bestimmte Standorte gebunden sind, erfolgt die Einreihung des Steuerpflichtigen, insoferne nicht ein im Sinne des folgenden Punktes VI überreichtes Gesuch den Anlaß zu einer anderweitigen Verfügung bietet, lediglich mit Rücksicht auf die schon dermalen im Veranlagungsbezirke in Vorschreibung stehenden Steuerquoten. Wenn also z. B. im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, von der Unternehmung einer Gesellschaft in einem Veranlagungsbezirke 80 Procent, in einem anderen 20 Procent vorgeschrieben sind, so erfolgt die Einreihung der Gesellschaft — da die Unterhaltung eines Comptoirs ꝛc. am Sitze der Gesellschaft im Sinne des §. 37 in Hinkunft die Vorschreibung einer allgemeinen Erwerbsteuer an diesem Orte bedingt — in jedem der beiden Bezirke mit Rücksicht auf den in demselben vorgeschriebenen Steuerbetrag. Im übrigen hat das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, keine weitere Geltung.

VI. Die im §. 15, Absatz 2, vorgesehenen Gesuche der Steuerpflichtigen werden den Steuerbehörden Anhaltspunkte dafür bieten, die vorstehend angeordneten Amtshandlungen zu ergänzen und zu vervollständigen. Die Frist zur Einbringung dieser Gesuche wird hiemit auf den 30. Juni 1897 festgesetzt. Die Entscheidung über die Gesuche hat unter Zugrundelegung der bisherigen Actenlage, also ohne neue Erhebungen über die thatsächlichen Verhältnisse, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Ort der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer (§§. 37 und 38) zu erfolgen. Die Steuerbehörde, bei welcher ein solches Gesuch überreicht worden ist, (§. 15, Absatz 2) hat sich mit der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Steuer des Gesuchstellers bisher vorgeschrieben war, ins Einvernehmen zu setzen und hienach entweder selbst zu entscheiden oder ihre Anträge der Steuerbehörde am Sitz der betreffenden Commission zu übermitteln.

Die eventuelle Überweisung hat in der unter IV lit. a angeordneten Form zu erfolgen und ist auch bei der Contingentberechnung in der daselbst vorgeschriebenen Weise zu berücksichtigen.

Die Partei ist über die Erledigung ihres Gesuches in der Verständigung über ihre Einreihung in eine der vier Steuergesellschaften (Artikel 13, Zahl 1) mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß hiedurch der bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerb-

steuer zu treffenden Entscheidung über den Ort der Vorschreibung nicht vorgegriffen wird.

Über die gegen diese Erledigung zulässige Berufung wird in Artikel 13, Z. 4 gehandelt.

VII. Gewerbepächter sind mit Rücksicht auf die ihnen vom gepachteten Gewerbe vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe einzureihen.

Gewerbeverpächter hingegen sind, da der Pachtschilling verpachteter Gewerbe, soferne er nicht einer nach dem II. Hauptstück zu besteuernden Unternehmung zufließt, in Hinkunft der Rentensteuer unterliegt, der allgemeinen Erwerbsteuer in dieser Eigenschaft überhaupt nicht unterworfen und daher auch in keine der Steuergesellschaften einzureihen. Üben solche Personen aber gleichzeitig auch eine der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung aus, so sind sie ohne Rücksicht auf die bisher vom Pachtschillinge entrichtete Einkommensteuer I. Classe lediglich nach der von letzterer Beschäftigung bisher entrichteten Erwerb- und Einkommensteuer einzureihen.

Dementsprechend ist auch bei der Contingentsberechnung zunächst lediglich die dieser Einreihung zugrunde gelegte, bisher entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Nach der Bestimmung des §. 48, Absatz 2, ist jedoch bei der ersten Ermittlung der Gesellschaftscontingente auch die Hälfte der von den nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gewerbeverpächtern bisher entrichtete Einkommensteuer I. Classe, und zwar dort zu berücksichtigen, wo das verpachtete Gewerbe betrieben wird.

Behufs Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben die Steuerbehörden sogleich ein Verzeichnis über alle im Jahre 1897 in ihrem Sprengel zur Vorschreibung gelangten Einkommensteuern von gewerblichen Verpachtungen anzulegen. Diejenigen, welche die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen betreffen, erfordern keine weitere Amtshandlung.

in Formular des Verzeichnisses s. in der Beilage A.

Rücksichtlich der übrigen ist zu untersuchen, ob die Steuer von dem gepachteten Betriebe nach den Bestimmungen des Gesetzes im eigenen oder aber in dem Sprengel einer anderen Steuerbehörde vorzuschreiben ist.

In letzterem Falle hat die Überweisung der Steuer vom Pachtschilling in der in Ziffer IV, lit. b vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

In das Verzeichnis A sind auch die im Sinne der zwei vorhergehenden Absätze von anderen Steuerbehörden erfolgten Überweisungen einzutragen.

Sobald die Einreihung der Gewerbepächter in die Steuergesellschaften feststeht, ist diese Einreihung im Verzeichnisse A ersichtlich zu machen. Hierauf sind je eine Steuergesellschaft betreffende Auszüge aus dem Verzeichnisse A (eventuell unter Benützung des gleichen Formulares, in welchem die Spalten 7, 9, 10 unausgefüllt bleiben können) anzufertigen und erforderlichenfalls (insoferne es sich nämlich um Steuergesellschaften der I. und II. Classe handelt) an die Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission einzusenden.

Die letztere hat unter Berücksichtigung der von ihr selbst verfassten Auszüge eine die ganze Steuergesellschaft umfassende summarische Zusammenstellung dieser Auszüge zu verfassen. Der weitere Vorgang ist in Artikel 45, Zahl 4 geregelt.

Artikel 12.

Erwerbsteuercataster; Bildung der Steuergesellschaften, Wahlkörper und Wählerlisten.

(§§. 14, 18.)

1. Die Anlage der Erwerbsteuercataster, welche auf losen Blättern zu führen sind, ist von den Steuerbehörden erster Instanz in der Weise vorzubereiten, dass sie zunächst für jeden steuerpflichtigen Betrieb ein eigenes Catasterblatt anfertigen und sohin dafür Sorge tragen, dass auf Grund dieser einzelnen Catasterblätter die Gesammtbesteuerung jedes Steuerpflichtigen innerhalb je eines Veranlagungsbezirkes I. Classe ermittelt werde.

Über das Formular der Catasterblätter, die Ausfüllung derselben und die zum Zwecke der Ermittlung der Gesammtbesteuerung der Steuerpflichtigen mit denselben vorzunehmenden weiteren Amtshandlungen enthält die Beilage B die näheren Bestimmungen. Beilage B.

2. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen erfolgt, sobald die auf dem Catasterblatte verzeichneten Daten über die Gesammtbesteuerung es ermöglichen, je nach der Lage des Falles entweder durch die den Cataster anlegende Steuerbehörde oder durch die Steuerbehörde am Sitze der Commission für die I. Classe.

3. Die Steuerbörden am Sitze der Commissionen I., beziehungsweise II. Classe, müssen jedenfalls Abschriften der Catasterblätter rücksichtlich aller in die I., beziehungsweise II. Steuergesellschaft eingereihten Steuerpflichtigen erhalten und dieselben zur Anlage eines vollständigen Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk der Steuergesellschaften I., beziehungsweise II. Classe verwenden.

4. Ebenso haben die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen III., beziehungsweise IV. Classe einen vollständigen Erwerbsteuercataster für jeden in ihrem Sprengel gelegenen Veranlagungsbezirk III und IV. Classe, ferner einen, ihren ganzen Sprengel umfassenden Theilcataster der Steuergesellschaften I. und II. Classe zu führen.

5. Die Steuerbehörden, welche im Besitze des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft sind (Z. 3, beziehungsweise 4), haben sodann an der Hand desselben die Einreihung der Steuerpflichtigen in Wahlkörper (§. 3 der Wahlvorschrift D) vorzunehmen.

6. Nach Bildung dieser Wahlkörper hat die Anfertigung der Wählerlisten (§. 20 der Wahlvorschrift D) für jeden dieser Wahlkörper zu erfolgen.

7. Hierauf haben die im Punkte 5 bezeichneten Steuerbehörden die Bemessungsprotokolle vorzubereiten (Artikel 19); desgleichen ist die vorläufige Ermittlung der Gesellschaftscontingente vorzunehmen (Artikel 45 und 46).

Sodann sind die Erwerbsteuercataster den competenten Commissionen zur Verfügung zu stellen.

8. Dem Vorsitzenden steht es frei, auch schon früher jederzeit in dieselben Einsicht zu nehmen und allfällige Vervollständigungen oder Berichtigungen anzuregen.

9. Vor jeder folgenden Veranlagungsperiode hat die zur Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaften competente Steuerbehörde (Z. 2) zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf ihre am Stichtage für die kommende Veranlagungsperiode (Artikel 9, Z. 4) bestehende Steuervorschreibung gemäß der Bestimmung des §. 12, Absatz 2, in ihrer gegenwärtigen Steuerclasse zu belassen, oder aber in eine andere Steuerclasse einzureihen seien.

Bei dieser Prüfung sind insbesondere auch die der Steuerbehörde im Sinne der Artikel 52, Z. 4 und 55, Z. 9 zugegangenen Anzeigen über die Eröffnung oder Einstellung von Betrieben dieser Steuerpflichtigen in anderen für ihre Einreihung in Betracht kommenden Veranlagungsbezirken (Artikel 11, II, a—d) zu berücksichtigen.

Endlich ist auf die Einreihung der neu zugewachsenen Steuerpflichtigen (Artikel 52, Z. 5) Bedacht zu nehmen, wobei rücksichtlich der Höhe der für die Einreihung maßgebenden Steuern die Bestimmung des Artikels 9, Z. 3, zu beachten ist.

Artikel 13.

Verständigung der Steuerpflichtigen über die Einreihung; Berufungen dagegen. (§. 15.)

Ein Formular dieser Verständigung s. unter C.

1. Von der erfolgten Einreihung in die Steuergesellschaften, beziehungsweise Wahlkörper sind die Erwerbsteuerpflichtigen zu verständigen; der abzutrennende Coupon hat als Legitimation für die Vornahme der Wahl in die Erwerbsteuercommissionen zu dienen. Die Verständigung obliegt der Steuerbehörde am Sitze der Erwerbsteuercommission jener Steuerclasse, in welche der betreffende Steuerpflichtige eingereiht wurde. Dieser Verständigung sind die erforderlichen Stimmzettel anzuschließen.

Die Zustellung der Verständigungen und Stimmzettel hat durch die Gemeinden gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen. Die Empfangscheine oder Zustellungsbogen sind geordnet aufzubewahren.

2. Die Steuerbehörden haben im Einvernehmen mit den politischen Behörden Ort und Zeit der Vornahme der Wahlen so zeitig festzusetzen, daß die Aufnahme der hierauf bezüglichen Mittheilungen in die erwähnten Verständigungen möglich wird.

3. Mit der Ausfertigung der Verständigungen braucht nicht bis zur Vollendung des Erwerbsteuercatasters zugewartet zu werden: vielmehr kann diese Verständigung hinsichtlich jener Steuerpflichtigen der III. und IV. Classe, deren Einreihung außer Zweifel steht, schon früher partienweise erfolgen.

4. Gegen diese Verständigungen sind Berufungen zulässig.

Nimmt die Steuerbehörde, von welcher die Verständigung ausging, infolge einer solchen Berufung wahr, daß die Einreihung der Partei auf Grund offenbar unrichtiger Annahmen (zum Beispiel Annahme eines unrichtigen Betriebsortes; — einer offenen Handelsgesellschaft, wo thatsächlich eine Actiengesellschaft besteht; — Namensverwechslung u. dgl.) oder ziffermäßig unrichtiger Beträge erfolgt ist, so hat sie, soferne sich die Berufung lediglich auf diese Umstände gründete, sofort die Ausreihung des Versenden aus der betreffenden Steuergesellschaft vorzunehmen, denselben hievon in Erledigung seiner Berufung zu verständigen und zugleich die entsprechenden Verfügungen wegen seiner etwaigen anderweitigen Einreihung, sowie wegen Berichtigung des Contingentes zu treffen.

In allen anderen Fällen sind die Berufungen binnen acht Tagen nach dem Einlangen unter Anschluß einer Abschrift der bezüglichen Catasterblätter und allfälliger bei der Behörde vorhandener einschlägiger Acten der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Diese hat auf Grund des bisherigen actenmäßigen Thatbestandes (vgl. Artikel 11, VI), also ohne Einleitung weiterer Erhebungen über die Berufung mit der größten Beschleunigung zu entscheiden; soferne in der Berufung die Erwerbsteuerpflicht oder der Ort der Besteuerung bestritten wurde, ist der Entscheidung und zwar sowohl im Falle der Stattgebung als der Abweisung ausdrücklich beizufügen, daß hiedurch der seinerzeitigen Entscheidung der Erwerbsteuercommission über die Erwerbsteuerpflicht, beziehungsweise den Ort der Steuervorschreibung in keiner Weise präjudicirt wird.

In solchen Fällen hat die Steuerbehörde die Berufungsacten der Erwerbsteuercommission mitzutheilen und die allenfalls behufs Berichtigung des Contingents erforderliche Verfügung einzuleiten.

5. Derartige Berufungen stehen jedoch der Fortsetzung der Amtshandlungen, insbesondere der Vornahme giltiger Wahlen nicht im Wege.

Auf die erflossenen Entscheidungen ist soweit als thunlich noch bei Verfassung der Wählerlisten (Artikel 12, §. 6) Bedacht zu nehmen.

6. Die Finanzlandesbehörde ist auch berechtigt, erfolgte Einreihungen von amtswegen zu beheben, falls sich aus den vorliegenden Daten unzweifelhaft ergibt, dass die Eingereihten der allgemeinen Erwerbsteuer überhaupt nicht unterliegen werden.

III. Abschnitt.

Die Erwerbsteuercommissionen.

Artikel 14.

Bildung der Erwerbsteuercommissionen.

(§§. 16 bis 18, dann 20 bis 22, 29.)

1. Behufs Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer wird für jede Steuergesellschaft eine Erwerbsteuercommission gebildet, deren Zusammensetzung in den §§. 16 und 17 bestimmt ist. Von den nach §. 19 zu bestellenden Erwerbsteuer-Landescommissionen handelt Artikel 42.

2. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes steht dem Finanzminister zu (§. 281). In seinem Namen haben die Finanzlandesbehörden die Erwerbsteuercommissionen und insbesondere die Vorsitzenden derselben zu beaufsichtigen und Sorge zu tragen, dass das gesammte Veranlagungsgeschäft überall den bestehenden Vorschriften gemäß durchgeführt werde. Es steht ihnen auch frei, sich an Ort und Stelle von den bezüglichen Verhältnissen durch einen Delegirten genau zu unterrichten, welcher auch den Sitzungen der Erwerbsteuercommission — ohne Stimmrecht — beizuwohnen berechtigt ist.

3. Das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren sind durch §§. 18, 20 und 21 des Gesetzes und durch die Wahlvorschrift D geregelt. Wahlvorschrift Beilage D.

4. Von der erfolgten Wahl oder von dem Nichtzustandekommen derselben ist sofort an die Finanzlandesbehörde die Anzeige zu erstatten.

5. Ernannt werden können auch nicht erwerbsteuerpflichtige Personen — wie Staats-, Fonds-, Landes-, Communalbeamte, Pensionisten, ehemalige Gewerbetreibende — wenn bei ihnen eine hervorragende Kenntnis der gewerblichen Verhältnisse des Veranlagungsbezirkes und eine erfolgreiche Mitwirkung bei dem Veranlagungsgeschäfte zu erwarten ist.

Wenn die Ernennung nach der Wahl stattfindet, sind Personen, die bei den Wahlen in der Minorität geblieben sind, in der Regel nicht in Vorschlag zu bringen, es wäre denn, dass sie sich als die Repräsentanten einer in der Commission sonst unvertretenen Bevölkerungsgruppe darstellen.

6. Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist im Sinne des §. 29 sofort der Antrag wegen Ernennung der erforderlichen Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter zu stellen, zugleich aber eine Neuwahl für einen nicht kürzeren Termin als drei Wochen auszuschreiben. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, so hat die Ausschreibung einer weiteren Neuwahl zu unterbleiben. Die nach §. 29 vom Finanzminister zu berufenden Mitglieder und deren Stellvertreter sind aus der Mitte der betreffenden Steuergesellschaft zu entnehmen.

7. Als offenbares Verschulden der Wahlberechtigten ist es anzusehen, wenn am gehörig kundgemachten Wahltermine sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

8. Hinsichtlich des Rechtes zur Ablehnung der Wahl wird auf §. 21 des Gesetzes verwiesen. Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes oder Stellvertreters verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen.

Diese Strafe, welche nicht in die Kategorie der Ordnungsstrafen (§. 250) gehört, ist von der Steuerbehörde I. Instanz zu bemessen. (Vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstück).

9. Die Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung eines gewählten Mitgliedes kann durch eine ausdrücklich in diesem Sinne abgegebene Erklärung oder durch die Weigerung der Leistung des Handschlages (§. 27) stattfinden; als eine solche ist es aber auch anzusehen, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter bei den drei ersten Commissionssitzungen, bei denen er anwesend sein sollte, unentschuldigt ausbleibt.

Auch in diesem Falle ist der Vorschlag zur Ernennung eines Ersatzmannes zu erstatten.

10. Innerhalb der regelmäßigen Functionsdauer (§. 22) kann ein Ausscheiden stattfinden: durch Tod, durch Geltendmachung eines nachträglich eingetretenen gesetzlichen Ablehnungsgrundes, bei gewählten Mitgliedern durch den Eintritt von Ereignissen, durch welche dieselben der Wählbarkeit verlustig werden, wie Aufhören der Erwerbsteuerpflicht, Concurs, Curatelsverhängung u. s. w., bei ernannten Mitgliedern durch Abberufung. Auch gewählte Mitglieder können auf Antrag des Vorsitzenden der Commission vom Finanzminister ihrer Function enthoben werden, wenn dieselben ihrer Verpflichtung, den Commissionssitzungen beizuwohnen, nicht nachkommen (§. 249 letzter Absatz).

Leitende Betriebsbeamte, welche in Erwerbsteuercommissionen für die I. oder II. Classe statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften gewählt wurden, scheiden deshalb, weil sie aus den Diensten dieses Mitgliedes austreten, oder ihre Vollmacht widerrufen wird, nicht aus.

11. Für gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter findet aus solchen Anlässen eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Zahl der im Amte verbliebenen Mitglieder und Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, oder wenn das gesetzliche Verhältnis zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder nicht mehr hergestellt werden kann.

Wegen des Ersatzes ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder oder Stellvertreter ist sofort der Antrag zu erstatten.

12. Ersatzwahlen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Bei Ersatz- und Nachwahlen sind keine neuen Wählerlisten aufzulegen, sondern die bei den letzten Wahlen verfassten Wählerlisten zu verwenden.

13. Erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer der Mitglieder und Stellvertreter, so bleiben bis zur Constituirung der neuen Commission die frühere Commission, beziehungsweise die früheren Mitglieder und Stellvertreter in Function.

Artikel 15.

Geschäftsordnung der Erwerbsteuercommissionen. (§§. 23 bis 28; 30.)

1. In die Erwerbsteuercommission neu eintretende Mitglieder und deren Stellvertreter haben, sofern sie nicht active Staatsbeamte sind, spätestens in der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, im Sinne des §. 27 dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheimzuhalten. Einer Wiederholung dieses Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung bedarf es nicht.

Falls der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter dem Stande der activen Staatsbeamten nicht angehören, haben dieselben das gleiche Gelöbnis dem Bezirkshauptmanne, oder falls der Sitz der Commission nicht im Amtsbereich einer Bezirkshauptmannschaft gelegen ist, dem Vorstande der politischen Landesbehörde oder in dessen Vertretung dem Finanz-(Landes-) Director oder einem zu dieser Function delegirten Beamten zu leisten.

2. Der Vorsitzende hat die Commission zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihm durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Beschlüsse auszuführen.

In Verhinderungsfällen übernimmt ein ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende ist befugt, dem Letzteren die Stellvertretung bei Besorgung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu.

3. Die einzelnen Mitglieder der Commission können nach Ablegung des Gelöbnisses (Z. 1) schon vor der Zusammenberufung derselben von dem Vorsitzenden mit der Prüfung, beziehungsweise Ermittlung der für die Erwerbsteuerveranlagung maßgebenden Verhältnisse der steuerpflichtigen Betriebe, sowie mit Verhandlungen mit den Inhabern derselben betraut werden.

4. Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied der Commission ausscheidet oder an der Mitwirkung bei den Geschäften dauernd verhindert wird, hat der Vorsitzende einen Stellvertreter einzuberufen.

Auch an Stelle nur vorübergehend verhinderter Mitglieder können die Stellvertreter herangezogen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nöthig oder zweckmäßig erscheint.

Diese Bestimmungen finden auch auf die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter Anwendung.

5. Als Ersatz für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatz für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter eintreten werden.

Hingegen ist es nicht unbedingt nothwendig, dass bei den einzelnen Sitzungen oder bei der Zusammensetzung etwaiger Subcommissionen das gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter zutreffe.

6. Soferne der Umfang der Geschäfte es erfordert, ist es zulässig, aus der Gesammtcommission zum Zwecke der Geschäftsvertheilung Abtheilungen (Subcommissionen) zu bilden. Die Beschlüsse dieser Subcommissionen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Commission.

Die Zusammensetzung der Subcommissionen und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben obliegt dem Vorsitzenden. Dieser behält auch in den Subcommissionen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Subcommissionen selbst den Vorsitz übernehmen.

7. Die Commission, sowie die Subcommissionen erledigen die Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedürfnis, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung wichtiger Verhinderungsgründe der Mitglieder, anzuberaumen sind.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise der Subcommission, und an Stelle verhinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen. Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche, soweit nöthig, gegen Empfangsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post geschehen kann, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes kurz zu bezeichnen (z. B. Veranlagung der Erwerbsteuer, Begutachtung der Berufungen u. dgl.).

8. Über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Commissionen und die Art der Abstimmung treffen die §§. 23 und 24 die erforderlichen Anordnungen.

Die im §. 24, Absatz 2, enthaltene Vorschrift, dass bei Abstimmungen über die Höhe einer Ziffer, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen seien, bis sich eine Mehrheit ergibt, enthält die für den Steuerpflichtigen günstigste Lösung dieses Falles, wie sich am folgenden Beispiele ergibt:

In einer Commission von vier Mitgliedern fänden sich folgende Ansichten über die Höhe des einem bestimmten Gewerbetreibenden aufzuerlegenden Steuersatzes: A will einen Steuersatz von 10 fl., B 8 fl., C 6 fl., D 4 fl. anwenden. Im Sinne des besprochenen Paragraphen ergibt sich, dass der Satz von 6 fl. anzuwenden kommt.

9. Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien verhandelt wird, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen. Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn über eine Unternehmung verhandelt wird, an welcher ein Commissionsmitglied ein unmittelbares Interesse hat. (§. 25.)

Ein solches unmittelbares Interesse ist insbesondere vorhanden bei dem öffentlichen oder stillen Gesellschafter, leitenden Betriebsbeamten, Vormund, Curator, Rechtsfreund u. s. w. des Steuerpflichtigen. Um späteren Bemänglungen vorzubeugen, ist es räthlich, die Beachtung der vorstehenden Bestimmung im Verhandlungsprotokolle vorzumerken.

Soferne derartige Befangenheitsgründe vorhergesehen werden, ist für rechtzeitige Einberufung der Stellvertreter der Befangenen Sorge zu tragen.

10. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder zu einer Sitzung nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde (§. 23, Absatz 3). Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden. (§. 249, Absatz 2.)

Diese Strafen können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist. (§. 249, Absatz 3.)

Diese Strafe ist von der Steuerbehörde, welche sich am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommission befindet, zu verhängen. (§. 256, Absatz 4.) Der Vorsitzende hat sich in diesem Falle an die genannte Behörde zu wenden.

11. Den Commissionen wird zur Beendigung ihrer Arbeiten vom Finanzminister eine angemessene Frist festgesetzt werden. Wenn die Commission in dieser Frist ihre Arbeiten nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an den Vorsitzenden übertragen werden. (§. 30.)

Die Steuerbehörde hat in solchen Fällen noch vor Ablauf der Frist an die Finanzlandesbehörde zu berichten, ob im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung vorzugehen, oder der Commission eine Fristverlängerung zu gewähren wäre.

Desgleichen ist in jenen Fällen zu berichten, in denen die Bildung der Commission unmöglich gemacht wird.

12. Die Commissionen haben nach §. 26 über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Verhandlungsprotokolle aufzunehmen, welche von dem jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind (vgl. Art. 37, Z. 6).

13. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen, der sich dabei einer Stampiglie bedienen kann.

14. Der Vorsitzende und Commissionsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Das Ausmaß und das Verfahren bei Anweisung dieser Vergütungen wird in einer besonderen Vorschrift geregelt.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Artikel 16.

Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission.

(§§. 43 bis 45.)

1. Der Vorsitzende der Commission ist zugleich Vertreter des vorzugsweise von ihm wahrzunehmenden Staatsinteresses, welches mit Rücksicht auf die Natur der allgemeinen Erwerbsteuer als Repartitionssteuer in erster Linie auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer auf alle Steuerpflichtigen gerichtet ist.

Er ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

2. Der Vorsitzende der Commission trägt die besondere Verantwortung dafür, daß alle steuerpflichtigen Betriebe innerhalb des Veranlagungsbezirkes zur allgemeinen Erwerbsteuer herangezogen werden.

3. Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende der Commission die erforderlichen Nachrichten über die steuerpflichtigen Betriebe einzuziehen.

Er ist berechtigt und verpflichtet, über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderlichen Erkundigungen bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen anzustellen, sowie die Steuerpflichtigen selbst über einzelne für die Steuerveranlagung erhebliche Thatsachen zu befragen und mit denselben in persönliche Verhandlung darüber zu treten. Er kann zu diesem Zwecke örtliche Revisionen vornehmen oder vornehmen lassen. (§. 43, Abs. 5).

4. Wenn die Steuerpflichtigen selbst um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung ihrer Verhältnisse nachsuchen, so darf sie vom Vorsitzenden nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

5. Der Vorsitzende kann sich bei diesen Obliegenheiten der Unterstützung der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können.

Ganz besonders sind aber der vom Finanzminister der Commission allenfalls beigegebene Referent, sowie die Steuerbehörden berufen, den Vorsitzenden in den angegebenen Functionen zu unterstützen. Dem Vorsitzenden obliegt es zu veranlassen, daß die Steuerbehörden, und zwar insbesondere auch jene, die sich zwar im Veranlagungsbezirke, aber nicht am Sitze der Commission befinden, sofort bei Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuerclassen und bei der Entgegennahme der Erwerbsteuererklärungen in seinem Namen alle jene Erhebungen, Einvernahmen und sonstigen Amtshandlungen pflegen, welche dienlich sind, die spätere Thätigkeit der Commission vorzubereiten und zu erleichtern (s. insbes. unten Z. 10). Das Resultat derselben ist auf dem Bemessungsbogen zu verzeichnen.

Ein Formul des Bemessungsbogens s. unt Beilage

6. Der Vorsitzende kann ferner nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorsteher, in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Ansuchen Folge zu leisten schuldig sind. (§. 44.) Nicht minder ist der Vorsitzende befugt, von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten, sowie von den Gerichten die zur Durchführung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte in Anspruch zu nehmen (§§. 270, 271). Er ist demnach befugt, diese Organe um amtliche Auskunft über Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Erwerbsteuerveranlagung erforderlich erscheint, z. B. über die gezahlten indirecten Abgaben, über die Versicherungswerte gewerblicher Gebäude, über den Anfall von Erbschaften u. s. w.

7. Insbesondere kann der Vorsitzende in sämmtliche die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden, Register u. s. w. der Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden und Anstalten, insbesondere in die Acten des Handelsgerichtes, in die Grundbücher, Testaments-, Nachlass- und Vormundschaftsacten, in alle die Staats-, Landes- und Gemeindesteuern betreffenden Acten u. s. w. Einsicht nehmen oder Einsicht nehmen lassen.

Sämmtliche Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden haben die Einsichtnahme in die betreffenden Bücher, Acten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, welche von der ablehnenden Behörde darzulegen sind.

Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Finanzlandesbehörde Bericht zu erstatten.

Durch besondere Bestimmung ist unter anderem die Inanspruchnahme nachstehender Organe zu Zwecken der Besteuerung ausgeschlossen:

der Postsparcasse,
der Gewerbeinspectoren,
des Binnenschiffahrtsinspectors,
der Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten.

8. Der Vorsitzende kann nach Bedürfnis die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden;

9. ferner die von den Steuerpflichtigen angebotene Einsicht in die Geschäftsbücher vornehmen oder vornehmen lassen.

Über das Verfahren bei diesen Amtshandlungen wird im VI. Hauptstücke des Gesetzes gehandelt; über die im Falle der Verweigerung der Besichtigung der

Betriebsstätten u. s. w. einzuleitende Strafamtshandlung sind im V. Hauptstücke die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Steuerpflichtige in keinem Falle verpflichtet, (§. 43, letzter Absatz) worauf insbesondere bei der Besichtigung der Gewerbeanlagen Bedacht zu nehmen ist.

10. Der Vorsitzende hat, falls sich gegen die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen Bedenken ergeben, dieselben dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich vorhalten zu lassen und denselben zur Aufklärung derselben aufzufordern. Auch aus diesem Anlasse kann der Vorsitzende sämmtliche oben angeführten Erhebungen pflegen.

11. Die Vorsitzenden der einzelnen Commissionen haben sich durch Mittheilung der Nachrichten, welche ihnen über die gewerblichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen eines anderen Veranlagungsbezirkes oder einer anderen Classe desselben Bezirkes zukommen, gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Erreichung einer richtigen Veranlagung und insbesondere die Heranziehung aller Steuerpflichtigen zur allgemeinen Erwerbsteuer so viel als möglich zu fördern.

12. Dem Vorsitzenden obliegt es, gegen die Entscheidungen der Erwerbsteuercommission die Berufung einzubringen:

a) wenn er die von der Commission gewährten Steuerbefreiungen im Sinne des §. 5 nach der im Artikel 21, Z. 2, gegebenen Richtschnur nicht begründet erachtet;

b) wenn er einen von der Commission bemessenen Steuersatz unverhältnismäßig niedrig erachtet; hiebei wird der Vorsitzende, da der Staatsschatz an der Höhe der Steuersätze nicht betheiligt ist, ausschließlich von der Erwägung ausgehen können, ob der Steuersatz dem Grundsatze einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuer unter den Steuerträgern widerspreche.

13. Es steht dem Vorsitzenden auch frei, die Berufung einzubringen, wenn er einen von der Commission bemessenen Steuersatz in auffallender Weise zu hoch erachtet, und die Behebung der unrichtigen Veranlagung durch die Berufung des Steuerpflichtigen aus was immer für Gründen nicht zu erwarten ist.

Artikel 17.

Befugnisse der Erwerbsteuercommission.

(§. 46.)

1. Der Erwerbsteuercommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu wie dem Vorsitzenden.

2. Außerdem ist die Erwerbsteuercommission befugt, die eidliche Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

In diesem Falle sind die an die Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formuliren und dem zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Einvernahme der genannten Personen zu übersenden.

Die Beeidigung hat in diesem Falle vor Abgabe der Aussage oder des Gutachtens zu erfolgen.

Die Fragen sind so zu formuliren, daß durch deren Beantwortung der fragliche Thatbestand jedenfalls ins Klare gesetzt werden muß.

Von der eidlichen Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und die nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden.

3. Abgesehen von dem unter 2 besprochenen Falle kann die Befragung der Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Auskunftspersonen oder Sachverständigen in der Sitzung vor der versammelten Commission oder Subcommission stattfinden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

4. Die Commission kann die Vernehmungen oder sonstigen Erhebungen aber auch dem Vorsitzenden oder einzelnen von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern oder endlich der Steuerbehörde übertragen.

Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, soferne die Abgabe schriftlicher Äußerungen nicht zureicht, durch Requisition der zuständigen Steuerbehörde oder des Vorsitzenden einer Steuercommission des Wohnortes vernehmen zu lassen.

5. Zeugen oder Sachverständige, deren Vernehmung die Commission beschlossen hat, können die Aussage nur aus den im §. 269 aufgezählten Gründen ablehnen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück enthalten.

6. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

7. Auskunftspersonen und Sachverständige, welche auf ergangene Vorladung unentschuldigt ausbleiben oder die Aussagen ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind, soferne auf deren Einvernahme nicht verzichtet werden kann, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. zur Abgabe ihrer Äußerung binnen einer bestimmten, in der Regel achttägigen Frist aufzufordern.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist ist die Ordnungsstrafe zu verhängen und von der erfolgten Verhängung die Steuerbehörde behufs Vorschreibung und Einhebung des Strafbetrages zu verständigen.

Die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen kann wiederholt werden.

8. Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Der Commission bleibt aber unbenommen, dieses Ansuchen aus triftigen Gründen (z. B. auf Wunsch der Zeugen oder Sachverständigen) abzulehnen, oder die Einvernahme der genannten Personen in Abwesenheit des Steuerpflichtigen fortzusetzen.

IV. Abschnitt.

Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer.

1. Vorbereitung der Veranlagung.

Artikel 18.

Erwerbsteuererklärungen. (§§. 39 bis 42.)

1. Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§. 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände (eine Erwerbsteuererklärung) abzugeben. Ein Formular für diese Erwerbsteuererklärung enthält die Beilage F/1. Für größere Unternehmungen, bei denen das Formular F/1 nicht genügend Raum bietet, ist in F/2 ein weiteres Formular beigedruckt. Die Formulare sind den Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Formular F/1.

Formular F/2.

Die von der Finanzlandesbehörde zu veranlassende (§. 39) Bekanntmachung über die Frist zur Erwerbsteuererklärung hat in derselben Weise zu erfolgen, wie dies bisher mit den ähnlichen Bekanntmachungen hinsichtlich der Einbringung der Fassionen zur Hauszinssteuer und Einkommensteuer geschieht.

Den Finanzlandesbehörden wird anheimgestellt, in der Bekanntmachung die Steuerpflichtigen auch darauf aufmerksam zu machen, dass dieselben, falls sie die Erwerbsteuererklärung mündlich bei der Steuerbehörde abgeben wollen, dies wegen des späteren Parteiandranges in ihrem eigenen Interesse möglichst bald thun sollen; ferner bei Steuerbehörden mit einer großen Zahl von Steuerpflichtigen bestimmte Tage festzusetzen, an denen mit Steuerpflichtigen, deren Namen mit einem bestimmten Buchstaben des Alphabetes beginnen, Erwerbsteuererklärungen ohne Zeitverlust aufgenommen werden können.

Für die erste Veranlagungsperiode ist mit Rücksicht auf Artikel XIV des Gesetzes der Endtermin zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen mit 1. August 1897 festzusetzen.

Die Erwerbsteuererklärungen können schriftlich eingebracht oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden.

2. Befindet sich die Steuerbehörde, in deren Sprengel die Steuer für ein Unternehmen vorzuschreiben, und bei welcher die Erwerbsteuererklärung einzubringen ist, nicht am Sitze jener Commission, welche für diese Unternehmung die Veranlagung vornimmt, so hat dieselbe die Erwerbsteuererklärung nach Vornahme der etwa im Sinne des Artikels 16, Z. 3 und 5, vorzunehmenden Erhebungen an die Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission zu übersenden. (Dies gilt insbesondere von den Angehörigen der I. und II. Classe.)

Die bisher vielfach übliche Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen durch die Gemeindebehörden, in Wien durch den Magistrat, hat in Hinkunft zu unterbleiben. Dort, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Steuerämter beauftragt werden, Erwerbsteuererklärungen in Vertretung der Steuerbehörde I. Instanz längstens bis zum letzten Tage des Termines zur Einbringung derselben aufzunehmen.

Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe (Artikel 10, Z. 2) unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind. (§. 40.)

3. Über den Inhalt der Erwerbsteuererklärungen handelt die beiliegende Anleitung G zur Verfassung der Erwerbsteuererklärungen. Die Steuerbehörden erster Instanz und Steuerämter, welche Erwerbsteuererklärungen aufnehmen, haben sich ebenfalls nach dieser Anleitung zu richten.

Beilage G.

Die Anleitung wird den Steuerbehörden und Steuerämtern in so zahlreichen Exemplaren zukommen, dass sämmtliche Erwerbsteuerpflichtige, welche darum ansuchen, damit unentgeltlich betheilt werden können.

4. Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission, beziehungsweise in den im §. 66 bezeichneten Fällen die Steuerbehörde erster Instanz, die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amtswegen vornehmen. Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter

ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen.

Diese Bestimmung schließt jedoch die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus. (§. 42.)

5. Behufs Erlangung der Erklärungen haben die Steuerbehörden nachstehenden Vorgang einzuhalten.

Acht Tage nach Ablauf der von der Finanzlandesbehörde festgesetzten Frist sind die mit der Einbringung der Erwerbsteuererklärungen säumigen Steuerpflichtigen zur Einbringung derselben binnen 8 Tagen unter Anschluss eines Formulares der Erwerbsteuererklärung mit dem Beifügen aufzufordern, dass im Falle der unterlassenen Einbringung die Bemessung von amtswegen erfolgen kann; den Steuerpflichtigen der I. und II. Classe ist überdies eine angemessene Ordnungsstrafe anzudrohen.

Gegen die unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgeforderten Steuerpflichtigen ist im Falle der Nichteinbringung der Erklärung sofort nach Ablauf der Frist die angedrohte Ordnungsstrafe zu verhängen. Eine wiederholte Androhung der Ordnungsstrafe hat zu unterbleiben, vielmehr ist die Entscheidung über den weiteren Vorgang der Erwerbsteuercommission zu überlassen.

6. Die Aufforderung der Steuerpflichtigen zur Einbringung der Erklärungen hat sofort mit dem oben angegebenen Termine zu beginnen und ist derart beschleunigt durchzuführen, dass dieser vorbereitende Theil des Verfahrens in dem Zeitpunkte, in welchem die Erwerbsteuercommissionen ihre Thätigkeit aufnehmen, vollendet ist.

7. Über die Zahl der eingelangten Erklärungen und der ausgefertigten Betreibungen ist vom 15. August angefangen wöchentlich der Finanzlandesbehörde eine Anzeige zu erstatten.

Artikel 19.

Anlage des Bemessungsprotokolles. (§. 34.)

Ein Formular des Bemessungsprotokolles s. unter H.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Erwerbsteuercommissionen haben die Steuerbehörden auch noch das von den Commissionen zu führende Bemessungsprotokoll (Artikel 37, Punkt 5) anzulegen; und zwar hat das Bemessungsprotokoll die erwerbsteuerpflichtigen Betriebe in systematischer Ordnung aufzuführen. Die systematische Ordnung ist auf Grund der in der Beilage J aufgestellten Classification in der Art herzustellen, dass die in derselben angeführten Ziffern 1 bis 367 für die Reihenfolge der erwerbsteuerpflichtigen Betriebe maßgebend sind. (Vergleiche Artikel 24 l. a. E.)

Classification der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen. Beilage J.

2. Die derselben Ziffer angehörenden Steuerpflichtigen sind vorerst nach der aus der Bezeichnung ihrer steuerpflichtigen Betriebe zu entnehmenden näheren oder entfernteren Verwandtschaft derselben, und sohin nach dem steigenden Betrage der bisherigen Steuerleistung zu ordnen. So werden zum Beispiel die der Ziffer 173 (Schuster) angehörenden Betriebe untereinander in der Weise zu ordnen sein, dass zuerst die Flickschuster, dann die für Confectionäre, sodann die unmittelbar für Kundschaft arbeitenden Schuster aneinander gereiht werden; unter den Flickschustern werden diejenigen mit dem niedrigsten bisherigen Steuersatze zuerst, hierauf jene mit dem nächstniedrigen Steuersatze u. s. w. zu reihen sein; in gleicher Weise ist rücksichtlich der für Confectionäre arbeitenden Schuster zu verfahren. Innerhalb gleich hoch besteuerter Betriebe werden nach Thunlichkeit jene mit geringerer Ertragsfähigkeit voranzureihen sein.

3. Soferne bei der ersten Veranlagung Personen, welche bisher nicht besteuert waren, zur Besteuerung gelangen (zum Beispiel Schriftsteller und Ärzte mit weniger als 630 fl. Einkommen, Seefischer), sind sie als die letzten der betreffenden Erwerbsgruppe (Artikel 37, Z. 1) aufzuführen; analog ist vorzugehen, wenn die Besteuerung erst über Anregung der Commission erfolgt.

4. Die Steuerbehörden haben im Bemessungsprotokoll auch die Spalten 1 bis 6 auszufüllen, wobei namentlich auch darauf zu achten ist, dass bei Ausfüllung der Spalte 5, im Sinne des Artikel 9, Z. 3, stets der Jahresbetrag der Steuer einzusetzen ist; bei sprunchreifen Erhebungen kann im Interesse eines rascheren Fortganges der Commissionsarbeiten unbeschadet der seinerzeitigen Schlussfassung der Commission auch die Ausfüllung der Rubriken 7 bis 10 entsprechend vorbereitet werden.

5. Die Bemessungsprotokolle sind bei den Steuergesellschaften I. und II. Classe (und wenn der Veranlagungsbezirk III. Classe mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfasst, auch bei jenen III. Classe) für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe gesondert („Theilprotokolle"), bei den Steuergesellschaften (III. und) IV. Classe hingegen in der Regel für den ganzen Veranlagungsbezirk vereint anzufertigen; doch kann bei besonders ausgedehnten Veranlagungsbezirken auch bei diesen Gesellschaften für einzelne Steueramtsbezirke ein besonderes Bemessungsprotokoll („Theilprotokoll") angefertigt werden.

Vielfach wird es sich ferner auch als zweckmäßig herausstellen, für einzelne Erwerbsgruppen besondere Protokolle („Specialprotokolle") anzulegen.

In allen diesen Fällen ist im Hauptprotokolle an entsprechender Stelle auf die Theil- beziehungsweise Specialprotokolle zu verweisen.

6. Bei Steuerpflichtigen, welche verschiedene, abgesondert besteuerte Erwerbsgattungen betreiben, ist

jede der letzteren im Bemessungsprotokolle bei jener Classe, Gruppe oder Art anzuführen, zu welcher dieselbe gehört; jedoch ist in der Anmerkungsrubrik die fortlaufende Zahl des Bemessungsprotokolles gegenseitig zu beziehen. Ebenso ist in den einzelnen Theil- oder Specialprotokollen auf Betriebe desselben Steuerpflichtigen, welche in anderen Theil- oder Specialprotokollen verzeichnet sind, zu verweisen.

7. Das so vorbereitete Materiale ist sodann sammt einem Verzeichnisse der mit der Abgabe der Erwerbsteuererklärung im Rückstande befindlichen, beziehungsweise aus diesem Grunde bereits mit einer Ordnungsstrafe belegten Steuerpflichtigen und unter Anschluß der über vorläufiges Ersuchen des Vorsitzenden bis dahin schon gepflogenen Erhebungen (Artikel 16, Z. 3 und Artikel 18, Z. 3) an den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission der betreffenden Steuergesellschaft zu leiten.

2. Die Aufgabe der Erwerbsteuercommission im allgemeinen.

Artikel 20.

Veranlagungsgrundsätze; für die Veranlagung maßgebende Zeitperiode. (§§. 32, 33, 36 und 39, Absatz 3.)

1. Die Veranlagung hat im Sinne des §. 32 nach der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmung oder Beschäftigung des Steuerpflichtigen im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit jener der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft zu erfolgen. Die mittlere Ertragsfähigkeit ist von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten maßgebenden Verhältnisse zu beurtheilen.

Die Feststellung der für die Veranlagung maßgebenden Umstände, insbesondere der äußeren Merkmale des Geschäftsbetriebes hat darin zu bestehen, daß sich die Commission über diese Umstände und Merkmale eine bestimmte Überzeugung bildet und dieselbe durch ihren Beschluß zum Ausdruck bringt. Ein actenmäßiger Beweis über den Bestand der von ihr als vorhanden angenommenen Umstände und Merkmale ist derselben im Gesetze nicht vorgeschrieben und der Natur der Sache nach häufig mit den der Commission gesetzlich zustehenden Mitteln gar nicht möglich.

Die näheren Vorschriften über die Ermittlung derselben folgen in den Artikeln 24 bis 34.

2. Für die Veranlagung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, hat sich der Steuerpflichtige in der Erwerbsteuererklärung darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Artikel 21.

Steuerpflicht; Beschlussfassung über die Befreiungen.

1. Die Aufgabe der Commission besteht darin, über die Steuerpflicht der einzelnen vorläufig in die Steuergesellschaft eingereihten Personen, sowie über deren Ansprüche auf Befreiung im Sinne der §§. 2, 3, 5 zu entscheiden, und sodann das Verhältnis, in welchem die Auftheilung des Gesellschaftscontingentes auf die erwerbsteuerpflichtigen Angehörigen der Steuergesellschaft stattfinden soll, festzustellen.

Den Anlass, die Frage der Steuerpflicht in nähere Erwägung zu ziehen, kann ein förmliches Gesuch um Befreiung oder eine darauf abzielende Bemerkung in der Erwerbsteuererklärung oder endlich eine diesfällige von dem Steuerpflichtigen gegen die Einreihung in die Erwerbsteuerclassen eingebrachte, im Sinne des Artikel 13, Punkt 4, der Commission übermittelte Berufung bilden.

Die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes begründeten Befreiungen sind aber auch von amtswegen zu gewähren, wenn sich die Voraussetzungen hiezu aus den vorliegenden Erhebungen unzweifelhaft ergeben.

Die Einleitung besonderer Erhebungen in dieser Richtung hat von Amtswegen nicht stattzufinden. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 5 normirten Befreiung.

Hinsichtlich der letzteren ist jedoch zu bemerken, daß die Commission zur Gewährung derselben überhaupt nur ermächtigt, nicht verpflichtet ist.

2. Die Commission wird sich bei der Beurtheilung derartiger Fälle gegenwärtig zu halten haben, daß der Rücksicht auf den einzelnen bedürftigen Steuerträger die Bedachtnahme auf seine besteuerten Concurrenten gegenübersteht, und daher von der ihr ertheilten Ermächtigung nur in jenen Fällen Gebrauch machen, wo zwingende Rücksichten die Befreiung geboten erscheinen lassen. Überdies ist zu beachten, daß der Betrag der ertheilten Befreiungen von dem auf den ganzen territorialen Bezirk entfallenden Nachlasse in Abzug kommt und daher in gewissem Sinne die den Befreiten abgenommene Last auf die Schultern der übrigen Steuerpflichtigen gelegt wird.

Über die dem Vorsitzenden obliegende Verpflichtung, gegen ihm unbegründet scheinende Befreiungen zu berufen, ist in Artikel 16, P. 12, gehandelt.

Ein Formular dieses Verzeichnisses s. unter K.

3. Die Commissionen haben die von ihnen ertheilten Befreiungen in besonderen Verzeichnissen zusammenzustellen; diese Verzeichnisse sind rücksichtlich der Steuergesellschaften der I. Classe für den gesammten Veranlagungsbezirk, rücksichtlich der Steuergesellschaften der II. Classe aber mit Rücksicht auf §. 48, Absatz 6 des Gesetzes für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Ordnung abgesondert anzulegen. Dasselbe hat auch bei Steuergesellschaften III. Classe zu geschehen, wenn der Veranlagungsbezirk III. Classe mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfasst.

Für die IV. Classe, deren Veranlagungsbezirke eben als jene „niedrigster Ordnung" bezeichnet sind, entfällt selbstverständlich eine Untertheilung des Verzeichnisses K.

Das Verzeichnis hat die Namen der Befreiten, die Bezeichnung ihrer Betriebe, sowie bei der ersten Veranlagung nach dem neuen Gesetze den aus Spalte 5 des Bemessungsprotokolles zu entnehmenden Betrag an Erwerb- und Einkommensteuer I. und II. Classe, welcher denselben in dem der Veranlagungsperiode vorangehenden Jahre (Artikel 9) vorgeschrieben war, zu enthalten und die Summe der auf den bezüglichen Veranlagungsbezirk entfallenden Steuerbeträge auszuweisen.

In den folgenden Veranlagungsperioden ist die Spalte 7 mit demjenigen Steuersatze auszufüllen, welcher für den betreffenden Betrieb in der letzten Veranlagungsperiode bemessen war, beziehungsweise entfallen wäre, wenn demselben nicht wegen der Dürftigkeit des Steuerpflichtigen die Befreiung zutheil geworden wäre.

4. In das Verzeichnis K sind auch Befreiungen, gegen welche von dem Vorsitzenden eine Berufung eingebracht wurde, aufzunehmen; insoferne die Befreiungen über diese Berufung aufgehoben werden sollten, sind die entfallenden Beträge bei der zweiten Repartition der Veranlagungsperiode als Contingentsüberschreitungen (Artikel 40, ad A, 2) zu behandeln.

Die Verzeichnisse K sind unverzüglich der Steuerbehörde erster Instanz zu übergeben.

3. Die Steuersätze.

Artikel 22.

Bedeutung der Steuersätze. (§§. 32, 35 und 51.)

1. Die Feststellung des Verhältnisses, in welchem die Aufthellung des Gesellschaftscontingentes auf die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgen soll, geschieht durch die Zuweisung der Steuersätze. Die überhaupt zulässigen Steuersätze sind in dem Schema B zu §. 32 des Gesetzes enthalten. Dieser Theil der Veranlagung erfolgt in der Regel für eine Veranlagungsperiode von zwei Jahren.

2. Die Steuersätze stellen nicht den genauen Betrag dar, welchen der Steuerpflichtige zu entrichten haben wird. Der letztere ergibt sich vielmehr erst aus dem Vergleiche sämmtlicher, den Gesellschaftsmitgliedern zugewiesenen Steuersätze mit dem Gesellschaftscontingente. Soferne diese Summe *größer* ist, als das Contingent, findet ein Repartitionsabschlag, soferne sie *kleiner* wäre, ein Repartitionszuschlag statt.

Es liegt im Interesse aller Betheiligten, dass eine nachträgliche Erhöhung der von der Commission festgestellten Steuersätze, also ein Repartitionszuschlag *vermieden* werde. Dies wird dadurch erreicht, dass die Summe der Steuersätze etwas höher gehalten wird, als das Contingent.

3. Die Höhe des Gesellschaftscontingentes kann zwar für die erste Veranlagungsperiode der Commission nicht sofort bei Beginn ihrer Thätigkeit genau bekannt gegeben werden, weil bei der Berechnung die Höhe der von der Commission ertheilten Steuerbefreiungen mit in Betracht kommt und auch die Contingentcommission Änderungen in den Contingenten vornehmen kann.

Den Commissionen wird aber die im Absatze 2 des § 48 näher bezeichnete Summe, welche die Gesellschaftsmitglieder bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. und II. Classe zu entrichten hatten, seitens der mit der Ermittlung dieser Summe betrauten Steuerbehörde (Artikel 45) sofort bekannt gegeben werden können, und diese Summe bietet immerhin einen genügenden Anhaltspunkt, um bei der Bemessung der Steuersätze eine hinter dem schließlichen Contingente nicht zurückbleibende Summe zu erzielen.

Für die Berechnung des Contingentes wird nämlich bei der I. Classe die ganze bisherige Steuerschuldigkeit, bei der II. bis IV. Classe die bisherige Steuerschuldigkeit der Gesellschaftsmitglieder unter Gewährung eines Nachlasses zum Ausgangspunkte genommen.

Dieser Nachlass beträgt vorbehaltlich späterer Berichtigungen bei den Steuergesellschaften

II. Classe	. . . . .	14 Procent
III. „	. . . . .	21 „
IV. „	. . . . .	28 „

Die Erwerbsteuercommissionen werden daher regelmäßig hinter dem künftigen Contingente nicht erheblich zurückbleiben, wenn sie bei der I. Classe die ganze bisherige Steuerleistung, bei den übrigen Classen aber die um obige Procentsätze verminderte Steuerleistung ihrer Mitglieder als die auf die Gesellschaftsmitglieder zu repartirende Summe annehmen.

Artikel 23.

Auswahl der Steuersätze. (§§. 32 und 34, Absatz 4).

1. Die Commission hat jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zuzuweisen, welcher nach ihrem

Ermessen der mittleren Ertragsfähigkeit seines Gewerbes oder seiner Beschäftigung im Verhältnisse zur mittleren Ertragsfähigkeit der Gewerbe und Beschäftigungen der anderen Steuerpflichtigen der Steuergesellschaft am besten entspricht. Hiebei ist sie durch die in §. 12, Absatz 1 für die Einreihung in die einzelnen Steuerclassen festgesetzten Grenzbeträge der Steuervorschreibung nicht beschränkt. Es kann somit zum Beispiel ein nach seiner bisherigen Steuerleistung per 27 fl. in die IV. Classe eingereihter Steuerpflichtiger einen Steuersatz von 32 fl., anderseits ein nach seiner bisherigen Steuerleistung von 180 fl. in die II. Classe eingereihter Steuerpflichtiger einen Steuersatz von 120 fl. zugewiesen erhalten.

Ist der Ertrag einer Unternehmung oder Beschäftigung vorwiegend das Ergebnis von Arbeitsverdienst ohne erhebliche Mitwirkung von Capital, so kann die Erwerbsteuercommission die betreffende Unternehmung mit einem bis um drei Stufen niedrigeren Steuersatze, als er ihrer mittleren Ertragsfähigkeit entsprechen würde, belegen.

2. Aus den gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, dass die Commission das Urtheil über die mittlere Ertragsfähigkeit aus den äußeren Merkmalen der Betriebe gewinnen soll, ohne dass ein bestimmter Geldbetrag als Ausdruck dieser mittleren Ertragsfähigkeit festzusetzen wäre.

Diese gesetzliche Anordnung hat ihren Grund darin, dass bei der bisherigen Einkommensteuer I. Classe und zum Theil auch bei jener II. Classe in der Regel ein Reineinkommen der Steuerbemessung zugrunde gelegt wurde, welches hinter dem wirklich erzielten notorisch sehr weit zurückbleibt, ja nicht selten nur einen geringen Bruchtheil desselben erreicht.

Unter diesen Umständen würde die Feststellung eines ziffermäßig bestimmten Ertrages die Steuerpflichtigen und die Commission bei pflichtmäßigem Vorgehen nöthigen, eine viel höhere Ertragsziffer als das bisherige Reineinkommen festzusetzen und bei den Schwierigkeiten, welchen dieser Vorgang begegnen müsste, wäre zu befürchten, dass auch in Hinkunft rein fictive Erträge als Ertragsfähigkeit angenommen werden. Dieses Resultat wäre insbesondere für die Ausbildung der Personaleinkommensteuer höchst gefährlich.

Allen diesen Bedenken wird dadurch begegnet, dass die Commissionen eine bestimmte Ertragsziffer nicht zu ermitteln, sondern unmittelbar auf Grund der erhobenen äußeren Merkmale den Erwerbsteuersatz festzusetzen haben.

3. Das Gesetz verknüpft jedoch auch mit diesen äußeren Betriebsmerkmalen, zum Beispiel einer bestimmten Zahl von Hilfsarbeitern, Pferdekräften, Mahlgängen u. s. w., keineswegs einen von vornherein bestimmten Steuersatz; vielmehr ist dessen Festsetzung von der Erwerbsteuercommission in freier Würdigung aller ihr bekannten maßgebenden Verhältnisse vorzunehmen.

4. Da die Gesellschaftscontingente in einem gewissen, im Artikel 22, §. 3, bereits bezeichneten Zusammenhange mit der bisherigen Besteuerung stehen, hat die Commission in erster Linie eine ausgleichende Thätigkeit zu entfalten, indem sie dort, wo sie die gegenwärtige Besteuerung für unangemessen hält, eine verhältnismäßige Mehr- oder Minderbelastung eintreten lässt.

Da in der I. Classe das Gesellschaftscontingent der bisherigen Steuerleistung gleich ist, müssen, wenn die Steuersätze das Contingent erreichen sollen, die den einzelnen Steuerträgern gegenüber der bezeitigen Belastung gewährten Ermäßigungen durch Mehrbelastungen anderer Steuerträger der Gesellschaft ausgeglichen werden.

Bei den Steuergesellschaften der übrigen Classen findet, wie oben bereits angeführt, im allgemeinen eine Ermäßigung statt. Die Commission kann daher Ermäßigungen eintreten lassen, ohne dieselben durch gleich belangreiche Erhöhungen zu compensiren.

4. Die äußeren Merkmale der steuerpflichtigen Betriebe. (§. 33, Absatz 2 und 3.)

Artikel 24.

Art, Ort und Zeit des Betriebes.

I. Die Art des Geschäftsbetriebes:

1. In den meisten Fällen wird schon die in der Erwerbsteuererklärung aufgenommene (mit dem Gewerbeschein correspondirende) Benennung des Gewerbes oder der Beschäftigung genügen, eine klare Vorstellung über den Gewerbebetrieb hervorzurufen, z. B. Schuhmacher, Maurer, Baumeister u. s. w.

Es gibt aber Fälle, wo diese Bezeichnung hiezu nicht ausreicht, z. B. Gemischtwarenhandel, Instrumentenmacher, Commissionshandel. In diesen Fällen wird festzustellen sein, welchen Zweig dieser Beschäftigung der Steuerpflichtige thatsächlich betreibt, z. B. beim Gemischtwarenhandel, ob er hauptsächlich Lebensmittel und Colonialwaren, oder Möbel, oder Bekleidungsgegenstände, oder Kücheneinrichtungen u. s. w. führt, — beim Instrumentenmacher, ob er physikalische, optische, chirurgische, pharmaceutische Instrumente oder mehrere dieser Gattungen, ob er Präcisionsinstrumente oder Instrumente für den gewöhnlichen Handelsgebrauch producirt. Es kommt dabei nicht darauf an, in kleinlicher Weise jede einzelne Warengattung aufzuzählen, vielmehr ist die Aufmerksamkeit lediglich darauf zu richten, ein Gesammtbild des Geschäftsbetriebes zu bekommen.

In demselben Sinne wird insbesondere bei den Fabriken der Textilindustrie die Art des verarbeiteten Rohstoffes (Seide, Schafwolle, Baumwolle, Flachs, Hanf u. s. w.), beziehungsweise der Hauptcharakter der erzeugten oder veredelten Producte

(Seide-, Schafwoll-, Baumwoll-, Leinenwaren u. s. w.) und wo dies nothwendig erscheint, auch deren besondere Eigenart (ob glatte, gemusterte Ware, Modestoffe, Tüchel, Orientware, Levantinerware, Loden, Kotzen u. s. w.), festzustellen sein.

Bei Productionsgewerben wird hauptsächlich zu unterscheiden sein, ob nur Reparaturen besorgt, oder neue Waren hergestellt werden. Bei Handelsgewerben wird es sich in erster Linie darum handeln, ob Großhandel, mittlerer Betrieb (Zwischenhandel) oder Detailhandel vorliegt.

Bei manchen Handelsgewerben, insbesondere Victualienhandlungen ist es für die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit von Interesse, ob der Handel auf der Straße, in Buden, Marktständen oder in festen Verkaufsstätten betrieben wird.

2. Nach einer anderen Richtung hin unterscheiden sich die einzelnen Betriebe innerhalb desselben Geschäftszweiges häufig dadurch sehr wesentlich von einander, daß die Gewerbetreibenden ihren Kunden gegenüber in einem sehr verschiedenen Grade der Selbständigkeit stehen.

So wird bei zahlreichen Handwerkern zu unterscheiden sein, ob dieselben für Verleger, Fabrikanten oder Händler, oder unmittelbar für die Kunden auf Bestellung arbeiten, oder fertige Marktware herstellen. Von der Behandlung der Hausindustrie insbesondere wird in Artikel 28 im Zusammenhange mit der Behandlung der Hilfsarbeiter gehandelt werden.

Eine ähnliche Unterscheidung ist auch z. B. bei der Müllerei, den Sägen, Bauhandwerken und ähnlichen Zweigen zu machen, da sich die Lohnmüllerei von der Handelsmüllerei, die Lohnsägen von Handelssägen, die Herstellung von Gebäuden auf Bestellung von der speculativen Bauthätigkeit in Bezug auf ihre wirtschaftliche Bedeutung und Steuerkraft deutlich unterscheiden. Auch bei Fabriken kommen derartige Unterschiede in Betracht, so zum Beispiel bei Spinnereien, Appreturen, Färbereien.

3. Bei jenen Productionsgewerben, deren Inhaber auch den Handel mit den Gegenständen des Gewerbes betreiben, wird die Aufmerksamkeit auch darauf zu richten sein, in welchem Verhältnisse der Handelsbetrieb zu dem Productionsbetrieb steht; in dieser Beziehung wird unter anderem auf die Apotheken hingewiesen.

Bei Lehrern wird nicht nur der Gegenstand des Unterrichtes, sondern auch der Umstand festzustellen sein, ob der Lehrer Unterrichtscurse hält oder den Unterricht an einzelne Schüler ertheilt u. s. w.

Verzeichnis L.. Das beiliegende Verzeichnis L enthält eine Anzahl häufig vorkommender Benennungen von Unternehmungen und Beschäftigungen, bei denen nähere Bestimmungen in dem angedeuteten Sinne regelmäßig nothwendig sind, und zugleich die Angabe der Richtung, in welcher diese Erhebungen zu pflegen sind.

4. Selbstverständlich ist zu constatiren, ob der Steuerpflichtige die Unternehmung auf Grund seiner eigenen Gewerbeberechtigung oder als Pächter, Geschäftsführer auf eigene Rechnung, Verrechnungskellner, Zapfenwirt u. dgl. betreibt.

5. Alle diese Feststellungen werden im Commissionsbefunde in der kürzesten Weise auszudrücken sein, z. B.:

Schuhmacher, Kundengeschäft;

Schafwollwarenfabrik, erzeugt hauptsächlich glatte Ware;

Mühle, Handelsmühle;

Metallwarenfabrik, erzeugt Galanteriewaren aller Art; Pachtbetrieb;

Metallwarenfabrik, erzeugt Patronenhülsen;

Möbeltischler, mit bedeutendem Möbelhandel u. s. w.;

Commissionshandel mit Leder, Häuten, thierischen Abfällen;

Gemischtwarenhandel, hauptsächlich Colonialwaren;

Gemischtwarenhandel, hauptsächlich Teppiche ꝛc.;

Lehrer für moderne Sprachen, hält auch Curse.

Die auf diese Art festgestellte genaue Bezeichnung des Betriebes ist auch der Classification (Artikel 19) zugrunde zu legen.

II. Ort und Zeit des Betriebes.

1. Da nach dem Gesetze jedes Gewerbe und jede Beschäftigung dort, wo sie betrieben werden, zu besteuern sind, so wird der Ort des Betriebes meist keinen Gegenstand näherer Erhebungen zu bilden brauchen. Wenn mehrere Betriebsstätten errichtet sind, sind natürlich die Zahl und die Standorte derselben anzugeben; auch wird vorkommendenfalls des Umstandes Erwähnung zu thun sein, daß in einem anderen Bezirke Zweiganstalten, Fabriksniederlagen u. s. w. bestehen.

2. Eine zweite Gelegenheit, sich mit dem Orte des Geschäftsbetriebes näher zu beschäftigen, bietet sich dann, wenn der Geschäftsbetrieb von einer Betriebsstätte oder von dem Wohnsitze aus in andere Gemeinden ausgedehnt wird. Natürlich handelt es sich hier nicht darum, alle einzelnen Orte, auf welche sich in einzelnen Fällen der Betrieb erstreckt, anzuführen, sondern es genügen allgemeine Angaben, wie folgende: „versorgt die Provinz, macht seine Geschäfte hauptsächlich nach N., macht Geschäfte auch in die Umgebung“ und ähnliche. Bei Betrieben, denen bestimmte Sprengel zugewiesen sind, z. B. bei jenen der Rauchfangkehrer, Wasenmeister ꝛc., ist natürlich der Umfang des Sprengels festzustellen. Von Wichtigkeit ist endlich auch, ob sich der Geschäftsbetrieb lediglich auf das Inland oder auch auf das Ausland bezieht.

Insofern nach §§. 8 bis 10 des Gesetzes nähere Daten hinsichtlich des Verkehres mit dem Auslande zur

Beurtheilung des Umfanges der Steuerpflicht erforderlich sind, hat die Commission auch diese Verhältnisse festzustellen.

3. Die Zeit des Betriebes ist nur dort ein Gegenstand besonderer Anmerkung, wo sie sich nicht aus der Natur des Geschäftes von selbst ergibt.

So versteht sich z. B. bei Zuckerfabriken, Baugewerben, Eislaufunternehmungen u. s. w. eine gewisse zeitliche Beschränkung von selbst. In Badeorten, im Hochgebirge u. s. w. ist für größere Unternehmungen, wie Hotels, Fuhrgewerbe u. s. w., ebenfalls die Saison allgemein bekannt. Hier ist eine besondere Anmerkung nur dann erforderlich, wenn etwa ein einzelner Betrieb eine ungewöhnliche (längere oder kürzere) Betriebsdauer aufweist, oder wenn aus der Natur des Betriebes nicht hervorgeht, ob derselbe eine beschränkte Dauer hat oder nicht; so gibt es in Curorten Gastwirte, Schuster, Schneider u. s. w., die meist Einheimische zu Kunden haben und daher einen ununterbrochenen Betrieb unterhalten.

Von derartigen Fällen abgesehen, wird der ununterbrochene ganzjährige Betrieb als Regel anzusehen und eine Ausnahme hievon ausdrücklich anzumerken sein; so ist z. B. bei Bäckern, wenn der Geschäftsbetrieb nicht ununterbrochen erfolgt, anzuführen, wie oft wöchentlich gebacken wird.

Artikel 25.

Merkmale des Betriebsumfanges.

1. Die Merkmale des Betriebsumfanges sind zu unterscheiden in solche, die bei allen Unternehmungen — sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist — und in solche, die nur bei bestimmten Arten von Unternehmungen festzustellen sind.

Durch die Namhaftmachung gewisser Merkmale in dieser Vollzugsvorschrift soll aber die Commission weder genöthigt werden, mit diesen Merkmalen bestimmte Steuersätze zu verbinden, noch soll sie daran verhindert werden, außerdem noch andere Merkmale festzustellen, wenn sie dies für dienlich hält. Doch werden nur die ausdrücklich vorgezeichneten Merkmale im Protokolle in tabellarischer Form zum Ausdrucke kommen, während die übrigen in Form eines Zusatzes in anderen Colonnen zu verzeichnen sein werden.

2. Die Merkmale, die bei allen Unternehmungen, soferne nicht besondere Ausnahmen angeordnet sind, festgestellt werden müssen, sind die eigene Thätigkeit des Unternehmers, die Hilfsarbeiter, die thierischen und mechanischen motorischen Kräfte.

3. Als besondere Merkmale kommen bei einzelnen Beilage M. Gattungen von Betrieben die in der Beilage M zusammengestellten Umstände in Betracht, und zwar insbesondere Arbeitsmaschinen, die Menge der bearbeiteten oder verarbeiteten oder in Verkehr gesetzten Güter und andere Elemente des Geschäftsumfanges.

4. Soferne die Commission in einzelnen Fällen eines der in der Beilage M angeführten Merkmale festzustellen außer Stande ist, oder ein solches Merkmal zur Beurtheilung der mittleren Ertragsfähigkeit für entbehrlich hält, ist ein solcher Beschluß ausdrücklich im Bemessungsprotokolle anzumerken beziehungsweise zu begründen.

Artikel 26.

Die eigene Thätigkeit des Unternehmers.

In erster Linie ist festzustellen, ob der Unternehmer selbst im Betriebe thätig ist und in welcher Weise, ob er selbst *mitarbeitet*, wie bei Handwerken, Pachtungen, kleinen Handelsgeschäften, Gastwirtschaften, oder ob er die *Unternehmung leitet*, wie bei größeren Handelsgeschäften und Fabriken.

Im Falle der Unternehmer nicht selbst thätig ist, wird anzugeben sein, *wer* dem Betriebe vorsteht.

Bei Handelsgesellschaften ist festzustellen, ob und wie viele Gesellschafter in der Unternehmung thätig sind, und in welcher Weise.

Unter den hier erörterten Gesichtspunkt fällt auch die Thätigkeit des Ehegatten des Unternehmers und seiner Familienglieder, soferne dieselben nicht förmlich als Hilfsarbeiter gegen Entlohnung angestellt sind. Zum Beispiel: Gastwirtschaft, geführt von der Ehegattin, Mann und erwachsene Tochter helfen aus.

Artikel 27.

Hilfsarbeiter.

1. Als Hilfsarbeiter kommen folgende Kategorien von Personen in Betracht:

I. Die im §. 73, Absatz 1 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, genannten Personen:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen zu gehören.

II. Die im §. 73, Absatz 3 des bezeichneten Gesetzes genannten, für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten

Individuen; zu diesen werden im Allgemeinen zu rechnen sein: Beamte, Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Kassiere, Correspondenten, Magazinsverwalter, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl.; ferner Aufseher, Polierе, Meister, Vorarbeiter, Platzmeister, Bauzeichner, Retoucheure, Magister, Assistenten, Handlungsreisende.

III. Die im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen, das ist Lohnarbeiter der gemeinsten Art (Taglöhner u. s. w.).

IV. Bergarbeiter.

V. Dienstboten, soferne dieselben nicht zu persönlichen Dienstleistungen verwendet werden. Dienstboten kommen insbesondere in nachstehenden Betrieben häufig als gewerbliche Hilfsarbeiter in Betracht: in landwirtschaftlichen Pachtungen, Gastgewerben, Fuhrgewerben, Meiereien, ferner in zahlreichen verschiedenartigen Betrieben als Hausdiener, Hausknechte, Portiere u. dgl.

VI. Bei anderen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind die Hilfsarbeiter nach Analogie der vorstehenden Anordnungen zu unterscheiden. Zum Beispiel bei der Advocatie: Concipienten (wie II), Sollicitatoren (wie Ia), Kanzlisten (wie Id), Kanzleidiener (wie V).

Zu Bezug auf die Erwerbsteuerbemessung werden die unter II genannten Personen (höhere Hilfsarbeiter) auf eine höhere Ertragsfähigkeit des Betriebes schließen lassen, als die unter I, IV, V genannten, und diese wieder auf eine höhere, als die unter III genannten.

2. Inwieferne jugendliche Hilfsarbeiter, Lehrlinge, weibliche Arbeitskräfte auf eine geringere Ertragsfähigkeit schließen lassen, als die gleiche Anzahl erwachsener oder männlicher Hilfsarbeiter, ist eine nach der Beschaffenheit des Falles zu beurtheilende Frage. Die Verwendung weiblicher oder männlicher Arbeiter ist häufig nicht eine Frage der Ertragsfähigkeit, sondern der Technik; in diesen Fällen ist natürlich daraus gar kein Schluss auf die Ertragsfähigkeit zu ziehen.

Der meist — aber nicht in allen Fällen — geringeren Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und jugendlichen Hilfsarbeiter steht ihre geringere Entlohnung gegenüber, so dass manche Unternehmer gerade durch die Verwendung derartiger Hilfsarbeiter die Ertragsfähigkeit ihrer Unternehmung zu steigern suchen.

Eine ganz allgemeine günstigere Behandlung solcher Hilfsarbeiter bei der Besteuerung könnte geradezu eine ungünstige socialpolitische und gewerbepolizeiliche Rückwirkung haben, namentlich Missbräuche im Lehrlingswesen befördern. Die Commission wird daher in dieser Beziehung mit der größten Vorsicht vorzugehen haben.

Zu der Regel wird demnach die Erhebung des Geschlechtes und Alters der Hilfsarbeiter nicht erforderlich sein.

Behauptet jedoch der Steuerpflichtige, dass die von ihm verwendeten Arbeiter mit Rücksicht auf die große Zahl jugendlicher oder weiblicher Arbeiter die Zumessung eines geringeren Steuersatzes rechtfertigen würden, so wird die Commission, falls sie nicht der Meinung ist, dass mit Rücksicht auf die Art des Betriebes den angeführten Umständen überhaupt kein Einfluss auf die Steuerbemessung zukomme, allerdings prüfen müssen, ob die vom Steuerpflichtigen vorgebrachten Angaben über die Zahl der jugendlichen, weiblichen Arbeiter u. s. w. richtig sind. Ist dies der Fall, so ist dieser Umstand in der Anmerkungscolonne zu erwähnen.

3. Die Verwendung gebrechlicher oder alter Hilfsarbeiter wird dagegen regelmäßig den Schluss auf eine verhältnismäßig geringere Leistungsfähigkeit gerechtfertigt erscheinen lassen; auf solche Fälle wird die Commission auch mit Rücksicht auf ihre socialpolitische Wichtigkeit sorgfältig Rücksicht zu nehmen haben.

4. Arbeitspersonen, welche nur zeitweise in Verwendung stehen, sind nach Maßgabe der Dauer ihrer Verwendung in der Regel den ständig verwendeten gleichzuhalten.

Jedoch werden der Ehegatte und die Kinder der Gewerbetreibenden den Hilfsarbeitern nicht beigezählt, wenn dieselben nur gelegentlich im Geschäftsbetriebe Unterstützung leisten.

5. Wird ein Gewerbe oder eine Beschäftigung wegen Minderjährigkeit oder körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Gewerbsinhabers oder nach dem Tode desselben von der Witwe durch einen Geschäftsführer oder Werkführer betrieben, so gestattet die Verwendung eines solchen Hilfsarbeiters natürlich keinen Schluss auf eine erhöhte Ertragsfähigkeit.

6. Dagegen wird bei der Erwerbsteuerbemessung sorgfältig zu beachten sein, wie viele Hilfsarbeiter der Steuerpflichtige „außer dem Hause" als Reisende, Agenten, in Straffäusern u. s. w. verwendet.

Besonders schwierige Verhältnisse bietet in dieser Beziehung die Hausindustrie; über die Behandlung derselben ist Folgendes zu beachten:

Artikel 28.

Die Hausindustrie.

1. Weder das Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern, noch die Gewerbeordnung enthält eine Definition des Begriffes der Hausindustrie; in der That sind die erwerbsthätigen Personen, die gemeinhin als Hausindustrielle bezeichnet werden, vom gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte aus je nach

der Beschaffenheit des einzelnen Falles bald Hilfsarbeiter des Unternehmers, bald mit Gewerbeschein versehene selbständige Gewerbetreibende und legen selbst nicht selten darauf Gewicht, ihre Stellung als selbständige Gewerbetreibende zu wahren.

2. Stellen sich sogenannte Hausindustrielle vom gewerbepolizeilichen Gesichtspunkte als „Hilfsarbeiter" dar, so sind sie schon nach §. 2, Z. 2 von der allgemeinen Erwerbsteuer ausgenommen.

Für die von der Commission zu treffende Entscheidung kommen daher überhaupt nur mehr jene Personen in Betracht, welche sich gewerbepolizeilich nicht als Hilfsarbeiter darstellen, sei es, dass sie als Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung zu betrachten sind, sei es, dass sie der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen.

3. In dieser Beziehung kommt nun in Betracht, dass das Gesetz, betreffend die directen Personalsteuern nicht alle Personen, welche ausschließlich im Auftrage und für Rechnung von Unternehmern persönlich oder unter Mitwirkung von Personen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne fremde Hilfsarbeiter industrielle Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten, von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit, sondern nur jene „Hausindustrielle", bei welchen diese Voraussetzungen eintreten.

4. Nach der klaren Absicht dieses Gesetzes ist nun die Befreiung der Hausindustrie in der fehlenden Leistungsfähigkeit, die insbesondere in dem fast gänzlichen Mangel an eigenem Betriebscapitale beruht, begründet; wo also dieses Moment fehlt, wird von einer „Hausindustrie" im Sinne dieser Gesetzesstelle überhaupt nicht gesprochen werden können; daher werden Betriebe, bei denen zwar die Production auf fremde Rechnung, aber unter Mitwirkung namhaften eigenen Capitales, zum Beispiel eigener wertvoller Maschinen stattfindet, allerdings der allgemeinen Erwerbsteuer zu unterziehen sein.

5. Aber auch jene Personen, welche nach Z. 4 als Hausindustrielle im Sinne des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern zu betrachten sind, können der Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer nur unter den in diesem Gesetze angeführten Voraussetzungen theilhaft werden; es müssen daher unter Umständen auch solche Hausindustrielle, wenn sie zum Beispiel fremde Hilfsarbeiter beschäftigen, der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen werden.

In den weitaus zahlreichsten Fällen wird bei derartigen Betrieben wegen des Mangels an Capital und der ungünstigen Concurrenzbedingungen nur eine äußerst geringe Ertragsfähigkeit vorauszusetzen sein. Inwieferne hier die Befreiung nach §. 5 in Anwendung zu kommen habe, ist nach den Anordnungen in Artikel 21 zu beurtheilen.

Bei der Zumessung der Steuersätze ist auch noch darauf Bedacht zu nehmen, dass infolge der oben erörterten Befreiung gewisser Hausindustrieller neben den steuerpflichtigen Betrieben zahlreiche, häufig sehr ähnliche steuerfreie bestehen, die sich von den ersteren nur wenig unterscheiden.

Derartige hausindustrielle Producenten werden daher in der Regel geringer zu besteuern sein, als wirtschaftlich selbständige gewerbliche Betriebe gleicher Gattung von gleichem Betriebsumfange.

6. Im Zusammenhange mit der Besteuerung der Hausindustriellen muss aber die Besteuerung derjenigen erörtert werden, für deren Rechnung und in deren Auftrage dieselben arbeiten.

In dieser Beziehung kommen einerseits jene Unternehmer in Betracht, welche die Producte schließlich übernehmen und mit oder ohne weitere Bearbeitung (Appretur) in den Handel bringen, anderseits Mittelspersonen, Agenten, häufig Factoren genannt.

7. Die erwähnten Unternehmer sind theils eigentliche Fabrikanten, welche außer den in der Fabrik hergestellten Waren auch andere „außer dem Hause", das heißt durch Hausindustrielle herstellen lassen, theils besitzen sie selbst keine Fabrik und beschäftigen sich ausschließlich mit der Bestellung der Waren, Austheilung der Rohmaterialien u. s. w. an die Hausindustriellen und mit der Übernahme der fertigen Producte von denselben.

In beiden Fällen ist die Anzahl der beschäftigten Hausindustriellen und deren Gehilfen ein wesentliches Merkmal für den Betriebsumfang des Unternehmens.

Bei den Webereien ist es auch längst Übung, bei Angabe der Zahl der Hilfsarbeiter oder Webstühle sowohl die in der Fabrik, als die außer dem Hause verwendeten zu zählen.

In diesem Sinne wird auch die Erwerbsteuercommission vorzugehen und die Zahl der beschäftigten Hausindustriellen möglichst genau festzustellen haben. Dies ist insbesondere dort von Wichtigkeit, wo gewisse Arten von Unternehmungen theils in Fabriken, theils durch Hausindustrie betrieben werden, weil hier im Falle der nicht genügenden Beachtung der beschäftigten Hausindustriellen die eigentlichen Fabrikanten einer empfindlichen Verkürzung ausgesetzt würden.

Der Umstand, ob diese Hausindustriellen oder einige derselben ihrerseits der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, oder ob sie im gewerbepolizeilichen Sinne als Hilfsarbeiter aufzufassen seien oder nicht, ist für die Beurtheilung des Betriebsumfanges des Unternehmers natürlich ohne Belang, da dieser auch aus der Beschäftigung der besteuerten Hausindustriellen seinen Gewinn zieht.

Eine Doppelbesteuerung tritt dadurch nicht ein, da die Hausindustriellen mit Rücksicht auf die mittlere

Ertragsfähigkeit ihrer Betriebe, die Unternehmer dagegen mit Rücksicht auf die mittlere Ertragsfähigkeit ihrer eben in der Beschäftigung der Hausindustriellen bestehenden Unternehmen verantwortlich machen. Nur insoferne ist auf die etwa erfolgte Besteuerung der Hausindustriellen Bedacht zu nehmen, als von dem Gesammtbetriebe eines Unternehmers und der von ihm beschäftigten besteuerten Hausindustriellen im allgemeinen nicht mehr Steuer entrichtet werden soll, als von einem ganz gleichartigen Betriebe, bei welchem die Hausindustriellen der Steuer nicht unterliegen.

8. Die Betriebe der in Z. 6 erwähnten Mittelspersonen, der sogenannten Agenten oder Factoren weisen je nach Lage des Falles eine sehr verschiedene Ertragsfähigkeit auf. Solche Agenten können von großen Unternehmern sehr bedeutende Aufträge übernehmen und an zahlreiche Hausindustrielle austheilen, dadurch eine entscheidende Stellung bei der Preisbestimmung erlangen und aus den vereinbarten Preissätzen den Haupttantheil an dem Gewinne des Gesammtunternehmens ziehen; es kann aber auch vorkommen, daß sich diese Vermittlung, sei es unmittelbar beim Hauptunternehmer, sei es durch Zwischenstufen bei den Agenten oder Subagenten, nur auf geringe Warenmengen bezieht und deshalb auch eine unabhängige Stellung des Vermittlers nicht herbeiführt und ihm eine Ertragsfähigkeit nicht oder nur in geringem Maße sichert.

In dieser Beziehung ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß in manchen Hausindustrien einzelne Hausindustrielle selbst, außer ihren eigenen Arbeitsbestellungen, auch die Bestellungen, beziehungsweise die Materialien für einige Genossen übernehmen. Die Ertragsfähigkeit dieser Betriebe erhebt sich zuweilen nur in sehr geringem Maße über jene der ohne diese Vermittlung betriebenen Hausindustrien, überschreitet dieselbe aber in anderen Fällen sehr erheblich.

Die Kenntnis der örtlichen Gepflogenheiten wird die Commission in der Regel in die Lage setzen, diese Verhältnisse richtig zu beurtheilen.

Artikel 29.

Thierische und mechanische motorische Kräfte.

1. Die Art und Anzahl der im Gewerbebetrieb verwendeten Lastthiere (Zug- und Tragthiere) ist festzustellen, und zwar mit besonderer Sorgfalt in jenen Gewerben, wo, wie bei Transportunternehmungen, oder bei gewissen mit localem Transport verbundenen Handelszweigen, die Anzahl der Lastthiere ein sehr wesentliches Merkmal des Betriebsumfanges ist.

Inwieferne diese Thiere nicht zu einer für den Gewerbetreibenden gewinnbringenden Leistung verwendet werden, sondern zur Überwindung ungünstiger örtlicher Lage u. dgl. dienen, wird, falls es der Steuerpflichtige begehrt, festzustellen und ebenfalls in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen sein.

2. Mechanische Kräfte. Die der Unternehmung zur Verfügung stehenden Kraftmaschinen sind sowohl nach ihrer Art (Dampfmaschine, Turbine, Wasserrad, Wind-, Petroleum-, Gas-, Heißluft-, Elektromotor u. dgl.) und Zahl als nach ihrer Kraftleistung festzustellen.

Bei Dampfmaschinen ist jedenfalls die Zahl der indicirten Pferdekräfte festzustellen. Zugleich ist, falls der Steuerpflichtige dies begehrt, festzustellen, ob die Maschinen regelmäßig oder nur zeitweilig, etwa als Reservemaschinen in Gebrauch stehen.

Diese Momente werden meist als Grundlage der Zumessung des Steuersatzes genügen, da ja die Commission ohnehin sich ein besonderes Urtheil darüber zu bilden hat, in welchem Verhältnisse der Betriebserfolg zu den äußeren Merkmalen des Betriebes steht (Vergl. Artikel 30 und 34).

Wird in einem einzelnen Falle vom Steuerpflichtigen angeführt, daß nur ein ungewöhnlich kleiner Theil der Leistungsfähigkeit des Motors ausgenützt werde, oder ein ungewöhnlich großer Theil derselben zu unproductiven Zwecken benützt werde, so muß auch dieser Umstand, soferne ihn die Commission für wichtig hält, festgestellt werden. Auch diese Urtheile sind in kürzester Form auszudrücken, z. B. Wasserrad 10 HP, unregelmäßig;

2 Turbinen, zusammen 50 HP, regelmäßig nur eine im Betrieb;

3 Dampfmaschinen à 20 HP, eine ausschließlich zur Entfernung einströmenden Wassers verwendet;

Dampfmaschine, 100 HP, vorzüglich für Zwecke der elektrischen Beleuchtung und für Ventilationseinrichtung;

Turbine, 50 HP, derzeit nur 1/4 benützt, für die künftige Vergrößerung der Anlage bestimmt, u. s. w.

Artikel 30.

Benützung der Merkmale für die Bemessung der Steuersätze.

1. So wichtig die Erhebung dieser allgemeinen Merkmale für die Erwerbsteuerbemessung ist, so wird die Commission doch selbst bei jenen Betrieben, bei denen die Feststellung besonderer Merkmale nicht angeordnet ist, nicht in der Lage sein, die Steuersätze etwa ausschließlich im Verhältnisse zur Zahl der verwendeten Hilfsarbeiter und motorischen Kräfte zu bemessen.

2. Schon bei Unternehmungen einer und derselben Art würde ein solcher Vorgang der Bestimmung des

Gesetzes, dass auch der Betriebserfolg zu berücksichtigen sei, widersprechen; in der That bestehen ja auch bei gleichartigen Unternehmungen so viele Unterschiede in den individuellen Verhältnissen, dass eine Bemessung genau nach dem einen Merkmale meist unangemessen ausfallen würde.

3. Zu viel höherem Grade ist aber davor zu warnen, die Anzahl der Arbeiter und motorischen Kräfte ohne nähere Prüfung als Besteuerungsmaßstab für verschiedenartige Betriebe anzunehmen. In der Regel wird die gleiche Anzahl von Hilfsarbeitern und motorischen Kräften auf eine um so höhere Ertragsfähigkeit schließen lassen, je wertvollere Stoffe der Production, beziehungsweise dem Umsatz unterzogen werden.

4. Bei Gewinnung von Rohproducten ist daher in der Regel im Verhältnisse zu den motorischen Kräften eine geringere Ertragsfähigkeit anzunehmen, als bei Erzeugung hoch entwickelter Industrieproducte, bei Verwendung von billigeren Stoffen eine geringere als bei wertvollen Stoffen, wie Edelmetallen u. dgl. Diese Differenzen sind unter Umständen so bedeutend, dass bei ganz gleichmäßiger Besteuerung auf die Einheit der Arbeitskraft in dem einen Betriebe geradezu ein Vielfaches der Steuer mehr entfallen kann, als in einem anderen.

5. Genaue Regeln für die Auffindung des richtigen Verhältnisses, können mit Rücksicht auf die verwickelten und verschiedenartigen Verhältnisse nicht im allgemeinen normirt werden. Inwieferne die bisherige Besteuerung hiefür verwertet werden kann, muss die Commission in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Die bisherige Besteuerung sollte den Reinertrag ohne Unterscheidung der Betriebsarten treffen, so dass, wenn ihr dies gelungen wäre, die Resultate der gegenwärtigen Besteuerung bei verschiedenartigen Unternehmungen von ungefähr gleich großer Ertragsfähigkeit einen sehr wertvollen Anhaltspunkt zur Lösung der besprochenen Aufgabe bilden könnten.

Nun sind es aber gerade die Ungleichmäßigkeiten der bisherigen Besteuerung, zu deren Ausgleichung die Commissionen in erster Linie berufen sind. Die Commissionen dürfen sich daher keinesfalls schlechthin an die bisherige Besteuerung halten; dieselbe wird vielmehr nur dann einen Anhaltspunkt bieten, wenn sie nach der Überzeugung der Commission mit der mittleren Ertragsfähigkeit der Unternehmungen im richtigen Verhältnisse steht.

Artikel 31.

Das Capital.

Nach §. 39 lit. e) und f) ist in der Erwerbsteuererklärung Art und Wert des Anlagecapitales, dann des Betriebscapitales anzugeben. Die nähere Erläuterung hiezu für den Steuerpflichtigen ist in der Anleitung G., P. 17 und 18 enthalten.

Die Commission wird selten in die Lage kommen, nähere Erhebungen in dieser Richtung zu pflegen, wenn die Feststellung der übrigen Merkmale in entsprechender Weise erfolgt ist; denn, wenn die in einem Gewerbebetriebe verwendeten Realitäten (Grundstücke und Gebäude), dann die motorischen Kräfte, die Zahl und Art der Hilfsarbeiter, die wichtigsten Maschinen und irgend ein Element des Umsatzes bekannt sind, so genügen diese Umstände für jeden Mann von einiger geschäftlicher Erfahrung, um sich ein Urtheil über das im Geschäfte verwendete Capital und die diesfälligen Angaben in der Erklärung zu bilden.

Bei gewissen Betrieben ist allerdings das in aushaftenden Forderungen bestehende Betriebscapital das wesentlichste Merkmal des Betriebsumfanges.

Dahin gehören z. B. die Betriebe der Geldverleiher, Pfandleiher, Escompteure und ähnliche Berufszweige.

Wenn in diesen Fällen die vom Steuerpflichtigen gegebenen Daten nicht eine genaue Feststellung ermöglichen, hat eine schätzungsweise Feststellung des Betriebscapitales stattzufinden.

Endlich wird in Gegenden, wo bei der bisherigen Besteuerung die Gewohnheit vorherrschte, sich über die verhältnismäßige Größe der Geschäftsbetriebe durch Schätzung eines Capitalsbetrages und die Angabe, wie oft im Jahre derselbe umgesetzt wird, ein Urtheil zu bilden, die Commission gut daran thun, an diese Übung so lange anzuknüpfen, bis sie durch ihre eigene Praxis in die Lage kommt, passendere Merkmale des Betriebsumfanges aufzustellen.

Artikel 32.

Besondere Merkmale.

1. Arbeitsmaschinen u. dgl.

1. Im Verzeichnisse M sind specielle Betriebseinrichtungen bei jenen Unternehmungen als besondere Merkmale aufgenommen, bei welchen dieselben für den Betriebsumfang sehr charakteristisch sind und auch im geschäftlichen Leben sehr häufig zur Vergleichung der Größe der Unternehmungen benützt werden; wie z. B. auf dem Gebiete der Textilindustrie: Spindeln, Webstühle, Stickmaschinen; ferner in anderen Productionszweigen: Sägegattern, Mahlgänge, Walzenstühle, Hafen (bei der Glasproduction), Papiermaschinen, Buchdruckerpressen, Hütten (bei der Schöpfpapiererzeugung) u. s. w.

2. Die im Verzeichnisse M aufgezählten Merkmale dieser Art sind mit der in Artikel 25, Z. 4 angeführten Ausnahme stets festzustellen; es bleibt übrigens der Commission überlassen, auch andere als die im Verzeichnisse M aufgezählten Maschinen oder Gewerbe-

vorrichtungen hervorzuheben, die in dem angedeuteten Sinne für die Beurtheilung des verhältnismäßigen Umfanges der Gewerbe von erheblicher Wichtigkeit sind. Ebenso steht es der Commission auch zu, bei im Verzeichnisse M nicht aufgezählten Betrieben, jene Maschinen und Gewerbevorrichtungen hervorzuheben, welche sie für die Beurtheilung des verhältnismäßigen Umfanges von besonderer Bedeutung erachtet. Selbstverständlich wird sie sich hiebei nöthigenfalls des Gutachtens Sachverständiger zu bedienen haben.

3. Hiedurch ist die Commission auch in die Lage gesetzt, allfälligen Änderungen in der technischen Entwicklung, welche andere als die im Verzeichnisse M enthaltenen Betriebsmerkmale als die charakteristischesten hervortreten lassen können, im vollen Umfange Rechnung zu tragen.

4. Bei allen Maschinen und Betriebseinrichtungen dieser Art ist aber zu beachten, daß die Zahl derselben nur insoferne als unmittelbar geeigneter Maßstab für die Betriebsausdehnung dienen kann, als Vorrichtungen gleicher Construction und Größe in Frage kommen.

Wo unter demselben Namen Maschinen verschiedener Größe oder verschiedener Construction, beziehungsweise Leistungsfähigkeit vorkommen, ist auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Bei einigen dieser Maschinen lassen sich Typen unterscheiden, bei denen eine Vergleichung annähernd möglich ist, bei anderen nicht, z. B.: einfacher Gatter, Bundgatter u. s. w.; Schiffe lassen sich nach dem Tonnengehalte, Hafen, Kessel, Öfen nach dem Fassungsraume vergleichen.

Die Commission wird in dieser Beziehung zu beachten haben, daß die Außerachtlassung wesentlicher Unterschiede in solchen Apparaten bei der Besteuerung die Folge hätte, gerade die leistungsfähigeren Besitzer der besseren, größeren, wirkungsvolleren Apparate zu begünstigen, und die durch die Concurrenz der ersteren in der Ertragsfähigkeit ihrer Unternehmungen beeinträchtigten Besitzer der unvollkommenen Maschinen und Apparate zu benachtheiligen, ein Erfolg, der steuerpolitisch und volkswirtschaftlich gleich bedenswert wäre.

Die Commission wird daher sorgfältig darauf zu achten haben, daß Unterschiede dieser Art nicht übersehen werden und vollkommenere Maschinen rc. bei der Beurtheilung der Ertragsfähigkeit höher in Anschlag kommen als unvollkommenere.

Artikel 33.

Besondere Merkmale.

2. Die Menge der verarbeiteten oder bearbeiteten oder in den Verkehr gesetzten Güter.

1. Das Verzeichnis M enthält bezüglich einer größeren Anzahl von Unternehmungen die Menge der verarbeiteten oder bearbeiteten oder in Verkehr gesetzten Güter als dasjenige Merkmal, welches in erster Linie den Betriebsumfang erkennen läßt.

2. Die Commission ist an die Feststellung der im Verzeichnisse M enthaltenen Merkmale dieser Art in derselben Weise gebunden wie dies in Artikel 32, Z. 2 und 3 dargestellt ist.

3. Je gleichartigere Güter hier in Betracht kommen, desto leichter ist der Vergleich. Besteht nur ein Theil der bearbeiteten, verarbeiteten oder umgesetzten Objecte aus gleichartigen Gütern, so ist die Feststellung der Quantitäten derselben von umso größerer Bedeutung, einen je größeren Theil des Gesammtumsatzes diese gleichartigen Güter ausmachen.

Zum Beispiel ist die Menge des verbrauchten Alkohols für Erzeugung von trinkbarem Brantwein, Essenzen und Liqueuren, die Menge und Art des geschlachteten Viehes für den Betriebsumfang des Fleischergewerbes, die Menge des vermahlenen Getreides für die Mühlen, die Menge des verschnittenen Holzes für die Sägen ein wichtiges Merkmal. Nicht minder für Brauereien und Brantweinbrennereien die Menge und Gradhältigkeit des gebrauten Bieres und erzeugten Brantweines; für Zucker- oder Malzfabriken die Art und Menge des erzeugten Zuckers oder Malzes; für Schankgewerbe die Menge der ausgeschänkten Getränke u. s. w.

Eben dahin gehören die im Verzeichnisse M für einzelne Unternehmungen aufgestellten Merkmale:

die Menge des gewonnenen Erdöls, Gases, Kalkes, Gipses, Sodawassers, der erzeugten Ziegel, der erzeugten Lohe, u. s. w.;

4. Bei Handelsunternehmungen wird, wenn sich der Handel auf Güter einer einzigen oder weniger Gattungen beschränkt (Holz, Häute, Getreide, Obst), ebenfalls die Menge und der Wert der umgesetzten Güter festzustellen sein.

5. Der Geldwert des Umsatzes oder die Gesammteinnahme ohne Feststellung der Güterwerte und Gütermengen ist ein Merkmal, das häufig nur schätzungsweise festgestellt werden kann, wenn der Steuerpflichtige nicht die Einsicht in seine Bücher anbietet, wozu er jedoch nur berechtigt, nicht verpflichtet ist. Nichtsdestoweniger wird es in gewissen Gewerben, wo viele verschiedenartige Stoffe verbraucht und Producte abgesetzt werden, unvermeidlich sein, darauf Rücksicht zu nehmen.

Dahin gehören insbesondere gewisse Handelsgeschäfte, wie die der Greisler, Fragner, Victualienhändler, Galanteriewarenhändler, Nürnbergerwarenhändler, Apotheker, Specereiwarenhändler, Gemischtwarenhändler und ähnliche.

Bei kleineren Geschäften wird sich die Erhebung mit mehr Erfolg auf den täglichen oder wöchentlichen Umsatz als auf den Jahresumsatz richten.

Auch bei gewissen liberalen Berufen, wie Ärzten, Advocaten, Notaren u. dgl. wird, soweit die Berücksichtigung der Hilfspersonen, der Art und Größe der Clientel, der Höhe des Honorars u. dgl. zur Veranlagung nicht ausreichen, der Commission kaum ein anderer Weg übrig bleiben, als sich über die gesammten Einnahmen der Steuerpflichtigen aus diesen Geschäftszweigen ein Urtheil zu bilden.

In Anwendung des ihr in Artikel 32, Z. 2, eingeräumten Rechtes kann die Commission auch bei anderen als den besprochenen Betrieben, z. B. bei gewissen Productionsgewerben die Gesammteinnahme berücksichtigen.

5. Die mittlere Ertragsfähigkeit.

Artikel 34.

Beurtheilung des Betriebserfolges. (§. 33.)

1. Die aufgezählten objectiven Merkmale des Betriebsumfanges sind wichtige Anhaltspunkte, um die mittlere Ertragsfähigkeit der Unternehmungen und Beschäftigungen zu beurtheilen; sie lassen aber noch keinen unmittelbaren Schluss auf die mittlere Ertragsfähigkeit zu, weil der Betriebserfolg bei dem gleichen äußeren Umfange ein verschiedener sein kann.

Im §. 33, Absatz 2 des Gesetzes wird daher der Commission die Pflicht auferlegt, ihr Urtheil darüber auszusprechen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit der Unternehmung im Verhältnisse zum erhobenen Betriebsumfange eine gewöhnliche, oder größer oder kleiner als die gewöhnliche sei.

2. Um dieses Urtheil zu gewinnen, hat die Commission jene Betriebsverhältnisse ins Auge zu fassen, welche in den festgestellten Merkmalen noch nicht zum Ausdrucke gekommen sind.

So ist beispielsweise bei zwei gleichartigen Unternehmungen, wo lediglich die Anzahl der Hilfsarbeiter und der motorischen Kräfte erhoben wurde, bei gleicher Zahl und Art von Hilfsarbeitern noch ein Unterschied im Betriebserfolge in der Richtung möglich, dass in dem einen Unternehmen erfahrene, tüchtige Arbeiter, in dem anderen minder tüchtige verwendet werden; oder aber es werden in dem einen Unternehmen die Arbeiter voll beschäftigt, während sie in dem anderen keine vollständige Beschäftigung finden. Die ersteren Thatbestände können zu dem Urtheile führen, dass der Betriebserfolg im Verhältnisse zur verwendeten Zahl der Arbeiter größer als der gewöhnliche, in dem letzteren geringer als der gewöhnliche sei.

3. Wo besondere Merkmale, wie z. B. Maschinen angesetzt sind, handelt es sich noch um die Beschaffenheit der Maschinen, das Maß der Ausnützung derselben u. s. w.; wo die Menge der Producte als besonderes Merkmal angeführt ist, um die Qualitäten und Preise; u. Ä. m.

4. Ganz allgemein hängt endlich die mittlere Ertragsfähigkeit von dem Verhältnisse der erzielten Preise zu den aufgewendeten Kosten ab.

Wenn sich nun auch das Verhältnis der Erlöse zu den Kosten in seiner individuellen Gestaltung der Kenntnis der Commissionen entzieht, so werden doch gewisse bekannte äußere Verhältnisse Schlüsse auf die durchschnittliche Gestaltung dieser Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen gestatten.

Hinsichtlich der Gestaltung der Preise der Producte liegen häufig ganz notorische Verhältnisse bezüglich ganzer Warengattungen vor. Ebenso wird es häufig genug bekannt sein, dass einzelne Firmen ganz besonders durch ermäßigte Preise ihren Absatz zu vergrößern, andere dagegen die Concurrenz auf anderen Wegen zu bekämpfen suchen.

Ja, auch rein individuelle Verhältnisse können unter Umständen genügend bekannt werden, oder von dem Steuerpflichtigen selbst der Commission mitgetheilt werden. So ist es zum Beispiel häufig leicht festzustellen, wenn Baugewerbetreibende Bauten zu besonders ungünstigen Bedingungen, oder Kaufleute Lieferungen zu sehr gedrückten Preisen übernommen haben.

Unter denselben Voraussetzungen wird die Commission auch in die Lage kommen, von besonders günstigen Geschäftsverhältnissen Kenntnis zu erlangen.

5. Die Kosten hängen meist zum größeren Theile von der individuellen Einrichtung des Betriebes ab. Doch gibt es auch hier notorische und allgemein wirksame Verhältnisse, zum Beispiel hohe Preise der Rohstoffe in einzelnen Branchen, geringe Haltbarkeit gewisser Producte, Wechsel der Mode u. d. gl.

6. Eine Anzahl weiterer Anhaltspunkte ergeben sich aus bekannten Eigenschaften des Betriebes. In dieser Richtung kommt der günstigen oder ungünstigen Lage des Betriebsortes, z. B. einer Mühle, Fabrik, des Verkaufslocales u. s. w., eine große Bedeutung — insbesondere mit Rücksicht auf die Communicationsverhältnisse — zu. Ebenso wird die Gewohnheit mancher Firmen, billige Preise durch möglichst minderwertige Qualitäten wettzumachen, oder anderer, stets auf vorzügliche Qualität zu halten, öfters bekannt sein.

7. Bei Productionsgewerben gestattet häufig die Kenntnis der wichtigsten Betriebseinrichtungen schon ein Urtheil über die Höhe der Kosten im Verhältnis zu anderen, besser oder schlechter eingerichteten Betrieben.

Die Höhe der Regie lässt sich bei manchen Gewerben nach der äußeren Einrichtung der Betriebsstätten beurtheilen.

8. Da das Gesetz der Commission nicht vorschreibt einen ziffermäßigen Ertrag zu ermitteln, so hat die Commission ihr Urtheil über alle genannten Verhältnisse lediglich dahin zusammenzufassen, ob die mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes im Verhältnisse zu dem ermittelten Betriebsumfange größer als die gewöhnliche, eine gewöhnliche, oder kleiner als die gewöhnliche sei. Der Commission bleibt es unbenommen, auch noch weitere Abstufungen zu machen, sofern sie dies zur Vollziehung einer gerechten Repartition für nothwendig hält.

Die Commission ist in der Regel nicht gehalten, dieses Urtheil über den Betriebserfolg näher zu begründen. Sie genügt ihrer Verpflichtung, wenn sie dasselbe in der hiefür bestimmten Colonne des Bemessungsprotokolles einträgt. Die Spalte 11, eventuell 17 des Formulars bietet ihr jedoch die Möglichkeit, dort, wo sie ihr Urtheil auf speciell erhobene Umstände stützt, diese Umstände ersichtlich zu machen.

6. Besteuerung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers und Ort der Besteuerung.

Artikel 35.

Besteuerung mehrerer Betriebe eines und desselben Unternehmers. (§. 37.)

1. Das Gesetz stellt als Regel auf, daß die Erwerbsteuer von jeder Betriebsstätte, insbesondere von Zweig- und Hilfsanstalten aller Art, von Fabriksniederlagen, von verschiedenen Fabriken einer Unternehmung u. s. w. besonders zu bemessen sei.

2. Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a) Wenn sich die Betriebsstätten in einer und derselben Steuergemeinde befinden, soll die für dieselben entfallende Erwerbsteuer in einen Erwerbsteuersatz zusammengefaßt werden.

Aus dem Zusammenhalte mit §. 40 ergibt sich, daß diese Betriebsstätten einem und demselben Betriebe angehören müssen, während, wenn sie verschiedenen Betrieben dienen (z. B. Bergwerk und Ziegelei, Mühle und Wirtshaus), eine abgesonderte Veranlagung stattzufinden hat.

Eine sinngemäße Einschränkung erfährt die Ausnahme ferner dann, wenn etwa Theile einer Steuergemeinde einen Veranlagungsbezirk bilden sollten, indem sich dann die einheitliche Veranlagung nur auf den, einen Veranlagungsbezirk bildenden Theil der Steuergemeinde erstrecken kann.

b) Die zweite Ausnahme von dem oben bezeichneten Grundsatze findet dann statt, wenn eine unselbstständige Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart unzertrennlichen Zusammenhange steht, daß die gesonderte Ermittlung ihrer mittleren Ertragsfähigkeit unthunlich erscheint. (§. 37, Absatz 2.)

3. Keine Ausnahme von der Regel stellt dagegen die Bestimmung des §. 37, Absatz 5, dar; dieselbe lautet:

„Wenn von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben werden, so hat die Commission für den gesammten Betrieb einen Steuersatz festzusetzen; sie kann jedoch aussprechen, wie viel von diesem Steuersatze auf jede Gattung des Betriebes entfällt. Auf Begehren des Steuerpflichtigen, der an der Aufstheilung ein begründetes Interesse haben kann, muß sie diese Aufstheilung vornehmen."

Die Aufstheilung ist in einem solchen Falle derart vorzunehmen, daß, wenn irgend möglich, auf jede Betriebsgattung ein im Schema B enthaltener Steuersatz entfällt.

4. Gegenüber der bisherigen Gesetzgebung und insbesondere der ähnlichen Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 91, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen, sind die neuen gesetzlichen Bestimmungen der selbständigen Besteuerung der Zweiganstalten viel günstiger, denn §. 37, Absatz 1, stellt die selbständige Besteuerung aller Zweiganstalten, insbesondere auch der Fabriksniederlagen, Comptoirs &c. als Regel auf; die eben sub §. 2, lit. b) erwähnte Ausnahme des §. 37, Absatz 2, bezieht sich denn auch nur auf Zweiganstalten, bei denen eine gesonderte Ermittlung der Ertragsfähigkeit ganz unthunlich erscheint, während nach dem Gesetze vom Jahre 1871 eine selbständige Besteuerung schon dann ausgeschlossen war, wenn die Zweiganstalt mit der Hauptanstalt in einem derart nothwendigen Zusammenhang stand, daß sie für sich allein als eine selbständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden konnte.

5. Die Ermittlung der mittleren Ertragsfähigkeit von Zweiganstalten ist überdies dadurch in hohem Maße erleichtert, daß die Feststellung einer Ertragsziffer nicht zu erfolgen hat, sondern ausschließlich die äußeren Betriebsmerkmale für die Veranlagung maßgebend sind; so werden zum Beispiel die einzelnen Etablissements einer großen Textilfabrik, Spinnerei, Weberei, Färberei, Wäscherei, Appretur fast immer nach ihren äußeren Merkmalen im Vergleich mit selbstständigen Etablissements gleicher Gattung leicht selbstständig zu besteuern sein.

6. Über das Vorhandensein der in §. 37, Absatz 2 erwähnten Bedingungen hat nicht die Commission, sondern die Finanzlandesbehörde, oder wenn sich die betreffenden Anstalten in verschiedenen Ländern befinden, das Finanzministerium zu entscheiden.

Den Anlass zu einer solchen Entscheidung bietet entweder ein Ansuchen des Steuerpflichtigen oder ein von amtswegen gestellter Antrag einer Erwerbsteuercommission. Die erwähnten Gesuche müssen mindestens sechs Monate vor Beginn der betreffenden Veranlagungsperiode, also für die erste Veranlagungsperiode spätestens bis 1. Juli 1897 bei der Finanzlandesbehörde eingebracht werden; wenn die gemeinsam zu besteuernden Anstalten in verschiedenen Ländern liegen, ist jede der in Betracht kommenden Finanzlandesbehörden zur Entgegennahme der Gesuche competent.

Da die einheitliche Besteuerung eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel darstellt, sind deren Voraussetzungen strenge einzuhalten. Soferne die Finanzlandesbehörde nicht bereits auf Grund der ihr vorliegenden Acten über das Gesuch zu entscheiden in der Lage ist, sind die gutächtlichen Äußerungen der betheiligten Commissionen oder deren Vorsitzenden einzuholen. Die Unmöglichkeit der getrennten Besteuerung wird ohne die Zustimmung der letzteren in der Regel nicht anzunehmen sein.

7. Im Falle die einheitliche Besteuerung stattfindet, hat die Bemessung des Steuersatzes von der Commission zu erfolgen, welche mit Rücksicht auf den Sitz der Hauptunternehmung zuständig ist.

Die Auftheilung erfolgt, wenn alle gemeinsam besteuerten Anstalten in demselben Veranlagungsbezirke liegen, durch die betreffende Commission, wenn sie in verschiedenen Veranlagungsbezirken desselben Landes liegen, durch die Finanzlandesbehörde, wenn sie in verschiedenen Ländern liegen, durch das Finanzministerium.

In den letzteren beiden Fällen hat die Commission unmittelbar nach erfolgter Feststellung des Steuersatzes der Finanzlandesbehörde den Antrag wegen Auftheilung des Steuersatzes auf die Betriebsstätten zu erstatten.

8. Die Auftheilung des Steuersatzes auf die einzelnen Betriebsstätten erfolgt unter Berücksichtigung ihrer verhältnismäßigen Wichtigkeit nach billigem Ermessen. Dieselbe ist, wenn irgend möglich, derart vorzunehmen, dass auf jede Anstalt ein im Schema B enthaltener Steuersatz entfällt.

Über die in solchen Fällen auszufertigenden Catasterblätter enthält die Beilage B die erforderlichen Bestimmungen. Der auf die Zweiganstalt entfallende Steuersatz ist nur bei der Repartition (Artikel 39) des Contingentes jener Steuergesellschaft, in deren Veranlagungsbezirk sich die Zweiganstalt befindet, nicht aber auch bei jener des Contingentes der Steuergesellschaft, in deren Sprengel die Hauptanstalt gelegen ist, zu berücksichtigen.

9. In den Fällen, wo einzelne Betriebsstätten (Niederlagen, Zweiganstalten u. s. w.) derselben Unternehmung in verschiedenen Veranlagungsbezirken selbstständig besteuert werden, haben die Commissionen nöthigenfalls durch Einvernehmen im Wege der Correspondenz Sorge zu tragen, dass nicht dieselben Elemente der Ertragsfähigkeit mehrfach in Anrechnung kommen, und dass eine Doppelbesteuerung des Contribuenten vermieden werde.

Die erfolgte Bemessung des Erwerbsteuersatzes von einem solchen Betriebe ist sofort den übrigen betheiligten Commissionen mitzutheilen.

Artikel 36.

Ort der Besteuerung. (§. 38.)

1. Die Erwerbsteuer wird in derjenigen Steuergemeinde vorgeschrieben, in welcher die Unternehmung oder Beschäftigung betrieben wird.

Wird der Betrieb von einer Betriebsstätte oder in Ermanglung einer solchen vom Wohnsitze des Steuerpflichtigen aus über mehrere Steuergemeinden ausgedehnt, so ist die Steuer in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher sich die Betriebsstätte, beziehungsweise der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet.

2. Aus diesen Bestimmungen im Zusammenhange mit der allgemeinen Regel des §. 37, dass die Steuer von jeder Betriebsstätte besonders vorzuschreiben ist, ergibt sich die vollständige örtliche Decentralisation der Vorschreibung der Erwerbsteuer.

Über die Unterschiede von den bisherigen Bestimmungen vergleiche Artikel 11 und 35.

3. Die folgenden Anordnungen des §. 38 betreffen einzelne eigenartige Fälle:

a) Bei Bauunternehmungen ist jeder Sitz einer Betriebsleitung (Bauleitung) als Betriebsstätte anzusehen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Arten von Bauunternehmungen für Hochbauten, Straßenbauten, Eisenbahnbauten, Wasserbauten u. s. w.

Hienach hat die Besteuerung eines Bauunternehmers nur solange einheitlich zu erfolgen, als die von seiner Hauptniederlassung, beziehungsweise von seinem Wohnsitze aus ausgeführten Bauten ohne die Errichtung einer selbständigen Bauleitung an einem anderen Orte erfolgen. Baumeister, welche an verschiedenen Orten einzelne Gebäude aufführen, werden daher nicht an jedem Orte besonders zu besteuern sein.

Dagegen wird beispielsweise ein Eisenbahnbauunternehmer, der den Bau der Strecke auf drei Bauleitungen aufgetheilt hat, an jedem Orte, wo sich eine Bauleitung befindet, besonders zu besteuern sein.

b) Erstreckt sich die Betriebsstätte selbst auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die Steuer von der Erwerbsteuercommission auf die betheiligten Gemeinden nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte und unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses angemessen aufzutheilen. Diese Bestimmung findet auch auf den unterirdischen Bergbau Anwendung.

Gehören die betheiligten Gemeinden verschiedenen Verantagungsbezirken desselben Landes oder verschiedenen Ländern an, so bestimmt im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Erwerbsteuercommission, als auch die Auftheilung der Steuer.

In beiden Fällen hat die Commission, welche zuerst das Vorhandensein einer über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Betriebsstätte feststellt, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einen Bemessungs- und Auftheilungsantrag zu beschließen und denselben der anderen betheiligten Commission zu übermitteln; die letztere hat denselben unter Beifügung ihres eigenen Antrages ungesäumt der vorgesetzten Finanzlandesbehörde vorzulegen, welch letztere mit der Entscheidung vorzugehen, beziehungsweise aber die Verhandlung im Einvernehmen mit der betheiligten zweiten Finanzlandesbehörde dem Finanzministerium vorzulegen hat.

c) Die vorstehende Bestimmung über die Competenz der Commission und die Auftheilung gilt auch in dem Falle, wenn eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Wohnorte des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (soferne nicht der im §. 81 erörterte Fall eintritt).

Soferne eine Erwerbsteuercommission, beziehungsweise deren Vorsitzender einen derartigen Steuerpflichtigen, bisher aber unbesteuerten Betrieb im Verantagungsbezirke wahrnimmt, ist sofort an die Finanzlandesbehörde die Anzeige zu erstatten und behufs der Entscheidung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle der Antrag zu stellen.

7. Formelle Geschäftsbehandlung und Repartition.

Artikel 37.

Reihenfolge der Beschlussfassungen der Commission. Führung des Bemessungs- und Verhandlungsprotokolles. (§. 34.)

1. Die Erwerbsteuercommissionen haben die Verantagung in der Regel, soweit dies mit Rücksicht auf die vorliegenden Erhebungen ohne Verzögerung des Verantagungsgeschäftes möglich ist, nach Classen, Gruppen und Arten (Erwerbsgruppen) der in der Beilage J enthaltenen Classification der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen vorzunehmen, in welcher Reihenfolge die steuerpflichtigen Betriebe daher auch schon im Bemessungsprotokoll (Artikel 19, Z. 1 ff.) aufgeführt sind. Bei den Steuergesellschaften I. und II. Classe ist von je einer Erwerbsgruppe eines Theilprotokolles zu der gleichen Erwerbsgruppe der anderen Theilprotokolle fortzuschreiten.

2. Innerhalb jeder Erwerbsgruppe hat die Beschlussfassung mit jenen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zu beginnen, welchen die geringste Ertragsfähigkeit zukommt; nachdem für diese die Steuersätze festgestellt sind, ist zu den übrigen fortzuschreiten. Einen Anhaltspunkt für die Auffindung dieser mindest ertragsfähigen Gewerbe und Beschäftigungen findet die Commission in der in Spalte 5 ausgewiesenen bisherigen Steuerleistung, beziehungsweise in der nach der Höhe dieser Steuerleistung durchgeführten Reihung der steuerpflichtigen Betriebe im Bemessungsprotokoll.

3. Die Behandlung der Steuerpflichtigen nach Erwerbsgruppen bietet der Commission den Vortheil, dass die Verhältnismäßigkeit der Besteuerung unter den Gewerbegenossen leichter überblickt werden kann, und dass sowohl in dem einzelnen Fache sachkundige Commissionsmitglieder, als auch Sachverständige und Auskunftspersonen leicht im Verhandlungstermine vereinigt werden können.

Erschwert wird dagegen die Erzielung der gleichmäßigen Besteuerung der Erwerbsgruppen untereinander. Die Commission wird daher in dieser Beziehung besondere Sorgfalt in Anwendung bringen müssen.

Der Vorsitzende und der Referent haben in erster Linie darüber zu wachen, dass Ungleichmäßigkeiten in dieser Beziehung hintangehalten werden; der Vorsitzende hat auch Sorge zu tragen, dass der Commissionssitzung nicht etwa ausschließlich der behandelten Erwerbsgruppe angehörige Mitglieder beiwohnen.

4. Es bleibt der Commission unbenommen, falls sich im Laufe des Verantagungsgeschäftes als wahrscheinlich herausstellt, dass die Summe der Erwerbsteuersätze von dem Gesellschaftscontingente allzusehr abweichen würde, die gesammte Verantagung zu reassumiren.

5. Die Erwerbsteuercommission hat die von ihr vorgenommenen Verantagungen im Bemessungsprotokolle H (Artikel 19, Z. 1 ff.) zu verzeichnen, indem sie die Colonnen 7 bis 11 ausfüllt und in Colonne 12 die beschlossenen Steuersätze einstellt. Die Steuersätze sind sofort auch in den Bemessungsbögen ersichtlich zu machen.

6. In dem im Sinne des §. 26, abgesehen vom Bemessungsprotokolle zu führenden Verhandlungsprotokolle (Artikel 15, Z. 12) ist nebst den für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens wichtigen Vorkommnissen (zum Beispiel Anzahl und Namen der Anwesenden; die für die Beschlussfähigkeit maßgebenden Umstände, Beachtung der in Artikel 15, Z. 9, Abs. 1 enthaltenen Vorschrift u. s. w.) die Beamtshandlung des Bemessungsprotokolles in größter Kürze ersichtlich zu machen ist, zum Beispiel:

Gegenstand der Sitzung vom ... October 1897: Bemessungsprotokoll P. 1 bis 60.

7. Nach vollendeter Veranlagung ist die Summe der für sämmtliche Mitglieder der Steuergesellschaft bemessenen Steuersätze zu bilden; dies hat bei den Steuergesellschaften der III. und IV. Classe im Hauptprotokolle zu geschehen, in welches die Summen der etwa für einzelne Steueramtsbezirke oder Erwerbsgruppen angelegten Theil- oder Specialprotokolle (Artikel 19, Z. 5) zu übertragen sind.

Bei den Steuergesellschaften der I. und II. Classe ist zunächst in jedem Theilprotokolle (Artikel 19, Z. 5) die Summe der in jedem Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bemessenen Steuersätze darzustellen, und sohin in einem abgesonderten Zusammensatze (Hauptprotokolle) die Summe der in dem ganzen Veranlagungsbezirke bemessenen Steuersätze zu bilden.

8. Sollte bis dahin die Erledigung einzelner Veranlagungsfälle wegen noch erforderlicher Erhebungen nicht möglich gewesen sein, so ist im Sinne des §. 52 die Summe der bisherigen Steuerleistung dieser Steuerpflichtigen zu ziehen, und unmittelbar nach der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze anzuführen.

9. Der Vorsitzende hat sowohl die Summe dieser Steuerbeträge (Punkt 8) als auch die Summe der bemessenen Steuersätze (Punkt 7) in Vormerkung zu nehmen und sogleich der Finanzlandesbehörde bekanntzugeben.

10. Hierauf übergibt der Vorsitzende sämmtliche Bemessungsprotokolle (einschließlich der etwaigen Special- und Theilprotokolle), die Catasterblätter, Erwerbsteuererklärungen und Erhebungsacten der Steuerbehörde I. Instanz am Sitze der Commission.

Artikel 38.

Die Amtshandlungen der Steuerbehörden I. Instanz. (§. 58.)

Die Steuerbehörden I. Instanz am Sitze der Commission haben mit den an sie zurückgelangten Veranlagungsacten folgende Amtshandlungen vorzunehmen:

1. Zunächst ist in den, von den Erwerbsteuercommissionen zurückgelangten Catasterblättern die Rubrik „Steuersatz" auszufüllen.

2. Sodann haben die Steuerbehörden die im §. 58 vorgesehenen, zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Erwerbsteuerregister und Registerauszüge vorzubereiten.

Das Erwerbsteuerregister umfasst sämmtliche Angehörige je einer Steuergesellschaft; der Registerauszug umfasst die Steuerpflichtigen aller vier Steuerclassen innerhalb einer Steuergemeinde.

Die Registerauszüge für mehrere, einer und derselben politischen Gemeinde angehörende Steuergemeinden können vereinigt werden.

Anderseits ist in dem Falle, als eine Steuergemeinde in mehrere Veranlagungsbezirke getheilt sein sollte, für jeden solchen Theil derselben ein gesonderter Registerauszug anzulegen.

Das Erwerbsteuerregister ist bei der Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission, der Registerauszug aber in der betreffenden Gemeindekanzlei aufzulegen.

3. Die Anfertigung der Erwerbsteuerregister und Registerauszüge hat auf nachfolgende Weise zu geschehen:

Zunächst sind die Catasterblätter jeder Steuergesellschaft nach Steueramtsbezirken und innerhalb derselben nach Gemeinden alphabetisch zu ordnen.

Sodann sind die in je ein und derselben Gemeinde besteuerten Angehörigen je einer Steuergesellschaft in je einer Liste zu verzeichnen; sind in einer Gemeinde Angehörige aller vier Steuerclassen besteuert, so sind daher rücksichtlich dieser Gemeinde vier besondere Listen (für jede Steuergesellschaft eine) anzufertigen. Besitzt ein Steuerpflichtiger in mehreren Gemeinden des Veranlagungsbezirkes der betreffenden Steuergesellschaft steuerpflichtige Unternehmungen, so ist in der Anmerkungscolonne auf die anderen Gemeinden zu verweisen.

Ein Formular dieser Liste s. unter N.

Die Listen N sind unter thunlichster Benützung mechanischer Vervielfältigungsmethoden in dreifacher Ausfertigung, hinsichtlich der I. und II. Classe in vierfacher Ausfertigung herzustellen.

4. Die erste Ausfertigung ist nach Steuergesellschaften zu ordnen; die je eine und dieselbe Steuergesellschaft betreffenden Listen sind zusammenzuheften und bilden dieser Art das Erwerbsteuerregister; dasselbe ist durch 14 Tage bei jener Steuerbehörde, welche sich am Sitze der Erwerbsteuercommission der betreffenden Steuergesellschaft befindet, zur Einsicht jedes Erwerbsteuerpflichtigen offen zu halten.

Die Fertigstellung und Auflegung der Erwerbsteuerregister ist unter genauer Bekanntgabe des Tages, von welchem an die Einsichtnahme erfolgen kann, sowie der hiezu bestimmten Stunden durch Ver-

lautbarung im Amtsblatte und in ortsüblicher Weise, insbesondere durch Kundmachung an der Amtstafel der Steuerbehörde I. Instanz und der Steuerämter des Bezirkes zu verlautbaren.

5. Die zweite und dritte, beziehungsweise vierte Ausfertigung der Listen ist nach Steuergemeinden zu ordnen.

Die Steuerbehörden am Sitze der Commission für die I. und II. Classe haben sodann jene Listen, welche Steuergemeinden außerhalb ihres Amtssprengels betreffen, sogleich unter Anschluss der einschlägigen Verhandlungsacten an die örtlich competenten Steuerbehörden zu übersenden.

Auf diese Art gelangen die Steuerbehörden am Sitze der Commission für die III. und IV. Classe in den Besitz je dreier Listen N rücksichtlich der Angehörigen der I. und II. Classe innerhalb ihres Sprengels; diese Listen sind mit den von ihnen selbst angefertigten Listen rücksichtlich der Angehörigen der III. und IV. Classe nach Steuergemeinden zu vereinen.

Ein Exemplar dieser Listen hat als Vorschreibungsausweis (Artikel 39, Z. 5) zu dienen.

Das andere Exemplar ist ohne Unterscheidung der verschiedenen Steuerclassen nach Steuergemeinden zu ordnen; die je ein und dieselbe Steuergemeinde (ausgeschiedenes Gutsgebiet) betreffenden Listen sind zusammenzuheften und bilden dieser Art den Registerauszug.

Die Registerauszüge sind sofort nach ihrer Fertigstellung den betreffenden Gemeindevorstehern (Vorstehern ausgeschiedener Gutsgebiete) mit dem Auftrage zu übermitteln, dieselben binnen drei Tagen zur Einsicht der Erwerbsteuerpflichtigen durch 14 Tage öffentlich aufzulegen, und nach Ablauf der 14tägigen Frist ungesäumt, unter Bestätigung des Umstandes der erfolgten öffentlichen Auflegung, wieder vorzulegen. Das Einlangen dieser Auszüge ist von dem Gemeindevorsteher in der ortsüblichen Weise zu verlautbaren.

Um auch einen weiteren Amtsgebrauch dieser Auszüge zu ermöglichen, ist Sorge zu tragen, dass dieselben auf hinlänglich haltbarem Papiere aufgelegt werden.

6. Nach Fertigstellung der Listen ist der Erwerbsteuercataster wieder nach Steuergesellschaften alphabetisch zu ordnen (in der gleichen Ordnung sind die Erwerbsteuererklärungen zu reponiren).

7. Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen der III. und IV. Classe haben auf Grund der ihnen im Sinne des Punktes 5 zukommenden Listen N rücksichtlich der Angehörigen der I. und II. Classe in ihrem Theilcataster über diese Steuerpflichtigen (Artikel 12, Z. 4) die Rubrik „Steuersatz" auszufüllen. Diese Amtshandlung kann bis zum Bekanntwerden der Repartitionsergebnisse (Artikel 39, Z. 5) aufgeschoben werden.

Artikel 39.

Repartition (§§. 51 und 52). **Ausfertigung der Zahlungsaufträge.** (§. 57.)

1. Auf Grund der bemessenen Steuersätze ist sodann an die Repartition des der Steuerbehörde inzwischen bekannt gewordenen Gesellschaftscontingentes (Artikel 45, Z. 7) auf die einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu schreiten; sollten zur Zeit der Repartition einzelne Steuerbemessungen rückständig sein, so ist behufs Feststellung des Repartitionsschlüssels der Repartition vorläufig die letztjährige Steuerbemessung der betreffenden Steuerpflichtigen (Artikel 37, Z. 8) zugrunde zu legen.

2. Die Repartition erfolgt durch die Vergleichung der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze mit dem Gesellschaftscontingente: Ist die Summe sämmtlicher bemessenen Steuersätze einschließlich der im Sinne des vorigen Absatzes zu berücksichtigenden Vorschreibungen des Vorjahres größer als das aufzubringende Contingent, so werden von den bemessenen Steuersätzen so viele Procente abgeschlagen, als nöthig ist, um ihre Summe auf den Betrag des Contingentes herabzusetzen.

Ist die Summe kleiner, so werden den bemessenen Steuersätzen so viele Procente zugeschlagen, als zur Erreichung des Contingentes nöthig ist.

3. Der Ab- und Zuschlag ist jederzeit auf ganze Procente in der Art abzurunden, dass Bruchtheile unter einem halben Procent zu vernachlässigen, Bruchtheile von einem halben Procent oder darüber dagegen auf ein volles Procent zu erhöhen sind. Die hieraus hervorgehenden Über- oder Unterschreitungen des Contingentes sind bei der nächstjährigen Repartition auszugleichen.

Wenn zum Beispiel das Contingent einer Steuergesellschaft 15.231 fl. und die Summe der Erwerbsteuersätze 15.280 fl. beträgt, so findet kein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, weil die Differenz von 49 fl. kleiner ist als ein halbes Procent von 15.280 fl. Die Erwerbsteuersätze bilden in diesem Falle die definitive Steuervorschreibung, und der Betrag von 49 fl. ist als Überschreitung des Contingentes auf die nächstjährige Repartition zu übertragen.

Hätte dagegen die Summe an Erwerbsteuersätzen 15.463 fl. betragen, so wäre die Differenz 232 fl. Diese Differenz ist größer als $1^1/_2$ Procent von 15.463 fl., nämlich größer als 231 fl. 95 kr. In diesem Falle hätte also ein Repartitionsabschlag von 2 Procent zu erfolgen. 2 Procent von 15.463 fl. machen aber 309 fl. 26 kr. aus, nach deren Abzug nur mehr eine Vorschreibung von 15.153 fl. 74 kr. verbleibt, die gegenüber dem Contingente von 15.231 fl. um 77 fl.

26 kr. zu wenig beträgt. In diesem Falle wäre daher der Betrag von 77 fl. 26 kr. als Unterschreitung des Contingentes bei der nächstjährigen Repartition zum Contingente hinzuzurechnen.

Die Berechnung des Repartitions-Zu- oder Abschlages, welche mit der größten Genauigkeit durchzuführen und vom Amtsvorstande strenge zu überwachen ist, erfolgt durch die Steuerbehörden I. Instanz am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommissionen. Dieselben haben den ermittelten Repartitions-Zu- oder Abschlag sofort den Vorsitzenden dieser Commissionen bekanntzugeben.

4. Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen für die I. und II. Classe haben den für diese Steuergesellschaften ermittelten Zu- oder Abschlag überdies auch den übrigen Steuerbehörden dieser Gesellschaftssprengel mitzutheilen.

Über die Ermittlung des Repartitions-Zu- oder abschlages ist eine besondere Vormerkung anzulegen, in welche die Ergebnisse der Repartition alljährlich, oder falls eine Berichtigung der Repartition erfolgen sollte, bei jeder vorgenommenen Berichtigung einzutragen sind.

Das Repartitionsergebnis ist ferner auf der Amtstafel des Steueramtes kundzumachen und der Finanzlandesbehörde anzuzeigen, welche die in ihrem Amtsbereiche erzielten Repartitionsergebnisse durch die Amtsblätter veröffentlichen wird.

5. Nach Feststellung der Repartition ist seitens der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die besteuerte Unternehmung befindet, sofort mit der Ausfertigung der Vorschreibungsausweise und der Zahlungsaufträge vorzugehen.

Kommen in dieser Beziehung mehrere Steuerbehörden in Betracht (§. 37, Absatz 2 und §. 38, Absatz 3), so hat jede Steuerbehörde rücksichtlich des ihr überwiesenen Steuersatzes (Steuerquote) mit der Ausfertigung der Zahlungsaufträge (unter Anwendung des für die betreffende Steuergesellschaft in ihrem Bezirke ermittelten Repartitions-Zu- oder Abschlages) vorzugehen.

Als Vorschreibungsausweis hat für das erste Jahr der Veranlagungsperiode ein Exemplar der Listen N (Artikel 38, Z. 5, Absatz 4), welche nach Steueramtsbezirken zu ordnen und zusammenzuheften sind, zu dienen; dieselben sind durch die Beisetzung des Betrages des Repartitions-Zu- oder Abschlages und des hienach sich ergebenden Betrages der Vorschreibung sowie durch Bildung der Latussummen zu ergänzen. Das Steueramt hat in der hiefür bestimmten Colonne die Fondsbeiträge zu berechnen.

Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode ist als Vorschreibungsausweis das in gleicher Weise zu ergänzende Exemplar dieser Listen, welches von den Gemeinden nach erfolgter öffentlicher Auflegung zurückgelangt (Artikel 38, Z. 5, Absatz 6), zu verwenden; nur wenn diese Listen nicht oder nicht in brauchbarem Zustande zurückgelangen, sind neue Vorschreibungsausweise zu verfassen.

Diese Daten sind — u. zw. im ersten Jahre der Veranlagungsperiode regelmäßig gleichzeitig mit der Eintragung der Steuersätze — auch in die Catasterblätter einzutragen.

Über die ausgefertigten Vorschreibungsausweise ist ein Summar nach Steueramtsbezirken anzulegen, wovon das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde eine Abschrift zu erhalten hat.

Die Vorschreibungsausweise sind dem Steueramte zur Übertragung in die Erwerbsteuerhauptbücher zu übermitteln und von dem letzteren nach vollzogener Übertragung und Bestätigung dieser Amtshandlung für die Jahresrechnung aufzubewahren.

6. Gleichzeitig sind die Zahlungsaufträge auszufertigen. Für jeden, mit einem besonderen Steuersatze oder einer besonderen Steuerquote belegten Betrieb ist ein Zahlungsauftrag auszufertigen. Ein Formular derselben s. unter O.

Im Zahlungsauftrage für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode ist eine Berufung nur gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages offenzulassen.

Hat ein Steuerpflichtiger bei mehreren, mit Einem Steuersatz belegten Erwerbsgattungen die Aufstheilung des Steuersatzes begehrt, so ist dieselbe im Zahlungsauftrage für das erste Jahr der Veranlagungsperiode mitzutheilen. Der sich aus der Anwendung des Repartitions-Zu- oder Abschlages ergebende Steuerbetrag ist nicht aufzutheilen.

Artikel 40.

Die zweite Repartition der Veranlagungsperiode.

I. Die Repartition des zweiten Jahres kann von jener des ersten Jahres aus mehrfachen Gründen abweichen; es können sich Abweichungen ergeben:

A. Infolge Änderungen in der Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze;

B. durch Berücksichtigung der Über- und Unterschreitungen des Contingentes bei der Repartition des ersten Jahres;

C. infolge Änderungen des Contingentes:

a) durch nachträgliche ziffermäßige Berichtigungen desselben (Artikel 45, Z. 4 und 8);

b) durch Verfügungen der Contingentcommission (Artikel 48).

Ad A. Die Summe der Erwerbsteuersätze wird im allgemeinen nur wenige Änderungen erfahren, da die Erwerbsteuersätze für je zwei Jahre bemessen

werden, und bei der Repartition weder auf Zuwächse, noch auf Abfälle (Löschungen) Bedacht zu nehmen ist.

Die Änderungen in der Summe der Erwerbsteuersätze ergeben sich daher:

1. Aus der Berücksichtigung jener zur Zeit der ersten Repartition noch nicht bekannten und inzwischen vollendeten Steuerbemessungen, für welche im Sinne des Artikels 39, §. 1, bei der ersten Repartition die letztjährigen Steuerbemessungen der betreffenden Steuerpflichtigen zugrunde gelegt worden sind.

2. Aus der Berücksichtigung der Erledigung der Berufungen.

Die individuellen Steuervorschreibungen für das erste Jahr sind selbstverständlich nach Maßgabe der definitiven Steuerbemessungen, beziehungsweise Berufungserledigungen richtig zu stellen (Artikel 44, §. 2); eine Änderung an dem erstjährigen Repartitionsergebnisse, insbesondere an dem ermittelten Repartitions-Zu- oder Abschlage, hat jedoch nicht platzzugreifen, vielmehr sind die aus diesen Vorgängen resultirenden Differenzen wie Über-, beziehungsweise Unterschreitungen des Contingentes (B.) zu behandeln. Ergibt die nachträgliche Bemessung, beziehungsweise Berufungserledigung einen höheren, als den der erstjährigen Repartition zugrunde gelegten Betrag, so ist der auf das erste Jahr der Veranlagungsperiode entfallende Differenzbetrag als Überschreitung von dem zweitjährigen Contingente abzurechnen; ist der nachträglich festgestellte Betrag geringer, so ist der auf das erste Jahr entfallende Differenzbetrag als Unterschreitung zu dem zweitjährigen Contingente hinzuzurechnen.

Bei Berechnung dieser Differenzbeträge ist der Repartitions-Zu- oder Abschlag des ersten Jahres zu berücksichtigen.

3. Aus Änderungen im Umfange der gewährten Befreiungen.

Ad B. Über- und Unterschreitungen des Contingentes bei der Repartition des ersten Jahres ergeben sich:

1. Durch die Berücksichtigung der sub A besprochenen Differenzen, welche in der daselbst angegebenen Weise zu behandeln sind.

2. Durch die Abrundung des Repartitions-Zu- oder Abschlages (Artikel 39, §. 3); eine im Vorjahre stattgefundene Überschreitung des Contingentes ist vom zweitjährigen Contingent abzuziehen, eine Unterschreitung hinzuzurechnen.

3. Durch allfällige, bei der Berechnung des Repartitions-Zu- oder Abschlages unterlaufene Rechnungsverstöße.

4. Durch die auch auf das erste Jahr rückwirkenden Änderungen des Contingentes (C); eine Änderung in dem erstjährigen Repartitionsergebnisse hat auch hier mit Ausnahme des in Art. 45, §. 9, Abs. 2 bezeichneten Falles nicht platzzugreifen, vielmehr sind nachträglich Minderungen des erstjährigen Contingentes lediglich von dem zweitjährigen Contingente abzurechnen, nachträgliche Erhöhungen aber demselben zuzurechnen.

Ad C. Soweit diese Änderungen nur das zweitjährige Contingent betreffen, ist bei der zweitjährigen Repartition lediglich statt der ursprünglichen die berichtigte Contingentsumme zu berücksichtigen; soweit die Änderungen auch das erstjährige Contingent betreffen, sind dieselben in der vorstehend sub §. 4 erörterten Weise zu behandeln.

II. Die Repartition im zweiten Jahre hat in der Weise zu erfolgen, daß das sich gemäß Punkt I, B und C ergebende Contingent mit der im Sinne des Punktes I, A ermittelten Summe der bemessenen Erwerbsteuersätze verglichen und nach der Vorschrift des Artikels 39, §. 2 bis 4 verfahren wird.

III. Nach Feststellung der Repartition ist im Sinne des Artikels 39, §. 5 und 6 mit der Ausfertigung der Vorschreibungsausweise und der Zahlungsaufträge vorzugehen. Für die Zahlungsaufträge kann das Formular O, oder ein sachgemäß modificirtes Formular (vgl. Art. 39, §. 6, Abs. 2) verwendet werden.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß jenen Steuerpflichtigen, welchen die Löschung (§. 67) oder eine Ermäßigung (§. 73) der Erwerbsteuer zutheil wurde, die Steuer nicht, beziehungsweise nur in dem ermäßigten Betrage vorzuschreiben ist; die thatsächliche Vorschreibung für das zweite Jahr wird also um diesen Betrag weniger ausmachen, als das gemäß Punkt I, B und C für das zweite Jahr berechnete Gesellschaftscontingent. Dieser Differenzbetrag fällt nach §. 74, Absatz 2 dem Staatsschatze zur Last, wogegen demselben gemäß §. 74, Absatz 1 auch die Zuwächse zugute kommen. Sowohl bei Berechnung obigen Differenzbetrages, wie bei Berechnung der Zuwächse ist der Repartitions-Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen.

IV. Die nach Durchführung der Repartition des zweiten Jahres der Veranlagungsperiode im Sinne des vorstehenden Punktes I vorkommenden Änderungen sind in sinngemäßer Anwendung der eben getroffenen Anordnung bei der Repartition des ersten Jahres der nächstfolgenden Veranlagungsperiode durchzuführen.

V. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 41.

Berufungen. (§§. 59 bis 63.)

Das Recht der Berufung an die Finanzlandesbehörde steht

1. dem Steuerpflichtigen

2. dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission zu.

Auf die Berufungen der Steuerpflichtigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung; dieselben sind daher bei der Steuerbehörde I. Instanz, welche den Zahlungsauftrag ausgefertigt hat, zu überreichen.

Der Vorsitzende hat die Berufungen binnen 30 Tagen von der an ihn durch die Steuerbehörde I. Instanz zu richtenden Mittheilung des Repartitionsergebnisses ebenfalls u. zw. bei der ebenerwähnten Steuerbehörde I. Instanz geltend zu machen. Die Mittheilung des Repartitionsergebnisses erfolgt entweder durch Zustellung einer Abschrift der Repartitionsberechnung oder durch Einsicht in den betreffenden Act und Vidirung desselben unter Beisetzung des Datums.

1. Die Berufungen des Steuerpflichtigen sind gerichtet entweder

a) gegen die Berechnung des ihm zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages oder

b) gegen die Verweigerung der von ihm begehrten Befreiung (§§. 3 und 5), oder

c) gegen die Bemessung des tarifmäßigen Steuersatzes.

Zu der letzteren Gattung gehören auch Berufungen, in denen die Steuerpflicht (insbesondere auch auf Grund des §. 2) oder der Ort der Steuervorschreibung angefochten wird.

ad a) Berufungen gegen die Berechnung des Steuerbetrages können alljährlich eingebracht werden. Dieselben sind von der Steuerbehörde I. Instanz selbst in meritorische Behandlung zu nehmen, und soferne sie gegründet befunden werden, willfahrend zu erledigen. Diese Berichtigungen der Steuervorschreibung sind den Steuerämtern mittels des Ausweises P bekannt zu geben.

Ein Formular des Ausweises s. unter P.

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde wird von denselben mittels des vierteljährigen Veränderungsausweises in Kenntnis gesetzt.

Findet die Steuerbehörde I. Instanz die Berufung ganz oder theilweise unbegründet, so hat sie keine abweisliche Erledigung hinauszugeben, sondern die Berufung sofort mit einer gutächtlichen Äußerung an die Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche darüber im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden hat.

Ist die Berufung außer gegen die Berechnung des Steuerbetrages auch gegen die Bemessung des Steuersatzes ꝛc. gerichtet, so ist mit derselben in der unter §. 4 bezeichneten Weise zu verfahren.

Stellt sich aus Anlaß einer Berufung heraus, daß der Repartitions-Zu- oder Abschlag für die ganze Steuergesellschaft unrichtig ermittelt worden ist, so erfolgt die Berichtigung der Steuer nur bei dem Berufungswerber, dagegen ist die für alle übrigen Mitglieder der Steuergesellschaft sich ergebende Differenz als Überschreitung oder Unterschreitung des Contingentes auf die nächstjährige Repartition zu übertragen und zu diesem Behufe entsprechend in Vormerkung zu nehmen.

ad c) Berufungen gegen die Bemessung des Steuersatzes können nur gegen den ersten, im Laufe der Veranlagungsperiode ausgefertigten Zahlungsauftrag (Artikel 39, §. 6) eingebracht werden.

2. Die Berufungen des Vorsitzenden richten sich entweder

a) gegen die Berechnung der Steuerbeträge; oder

b) gegen die commissionelle Ertheilung von Befreiungen, worunter die Befreiung aus was immer für einem Grunde (§§. 1, 2, 3 und 5) zu verstehen ist; oder

c) gegen die Bemessung der Steuersätze.

In allen diesen Fällen sind Erhebungen, um welche der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission etwa ersucht haben sollte, seitens der Steuerbehörde, bei welcher die Berufung überreicht wurde, sofort vorzunehmen.

Von dem Einlangen der Berufungen gegen die Ertheilung von Befreiungen und gegen die Bemessung der Steuersätze (lit. b und c) sind die Steuerpflichtigen zu verständigen.

Die zu §. 1 lit. a und c getroffenen Anordnungen haben auf die Berufungen des Vorsitzenden sinngemäße Anwendung zu finden. Betrifft eine solche Berufung einen Bemessungsfall, gegen welchen auch eine Berufung des Steuerpflichtigen vorliegt, so ist dies auf beiden Berufungen und in den Consignationen ersichtlich zu machen.

3. Die rechtzeitig eingebrachten Berufungen sind in den hiezu bestimmten Spalten des Bemessungsprotokolles durch Eintragung eines Striches ersichtlich zu machen.

4. Sämmtliche nicht lediglich gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichteten Berufungen sind unter Anschluß der einschlägigen Verhandlungsacten an den Vorsitzenden der betreffenden Erwerbsteuercommission zu leiten.

5. Der Vorsitzende der Erwerbsteuercommission führt die zur Beurtheilung der Berufungsbegehren allenfalls erforderlichen weiteren Erhebungen und Beweisaufnahmen durch und holt sodann die gutächtliche Äußerung der zu diesem Zwecke einzuberufenden Commission ein.

Die gutächtlichen Äußerungen der Commission sind auf den einzelnen Bemessungsbögen beizusetzen.

6. Die so bearbeiteten Berufungen sind der Steuerbehörde I. Instanz am Sitze der Commission zu übergeben, welche dieselben der Finanzlandesbehörde vorzulegen hat.

Der Finanzlandesbehörde steht es frei, soferne dies ohne Zeitversäumnis geschehen kann, die ihr

erforderlich scheinenden Erhebungen oder Ergänzungen der Acten durch die Steuerbehörde I. Instanz vornehmen zu lassen.

ormular Q. 7. Die Finanzlandesbehörde hat die Berufungsprotokolle (Formular Q) durch Ausfüllung der Spalten 1—11 vorzubereiten und die so vorbereiteten Protokolle sammt den Berufungen der Erwerbsteuerlandescommission vorzulegen. Die Berufungsprotokolle sind nach Steuergesellschaften getrennt zu führen.

8. In derselben Weise sind jene Berufungen vorzubereiten und erforderlichenfalles der Erwerbsteuerlandescommission zu übermitteln, welche im Sinne des §. 66 gegen die von den Steuerbehörden I. Instanz erfolgte Bemessung der Erwerbsteuer von neu zugewachsenen Betrieben eingelangt sind.

Die diesfälligen Berufungsprotokolle sind getrennt von jenen gegen die commissionellen Bemessungen zu führen. In denselben ist die Bezeichnung der Classe (der Steuergesellschaft) unausgefüllt zu lassen.

9. Die Finanzlandesbehörde hat Sorge zu tragen, dass von diesen Berufungen so viele als möglich in der Hauptsessionsperiode der Erwerbsteuerlandescommission zur Verhandlung gelangen.

Nach Schluss der Session ist in angemessenen Zeiträumen wegen Wiedereinberufung der Commission an das Finanzministerium Bericht zu erstatten.

10. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Artikel 42.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen. (§. 19.)

1. Die Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuerlandescommissionen und deren Stellvertreter und die Art der Berufung dieser Functionäre ist in §. 19 des Gesetzes und dem dazu gehörigen Schema A festgesetzt.

Über den Zeitpunkt, wann die Landtage, beziehungsweise die Handels- und Gewerbekammern um die Vornahme dieser Wahlen zu ersuchen sind, wird den politischen Landesstellen und den Präsidien der Finanzlandesbehörden von Fall zu Fall die Weisung des Finanzministeriums zukommen.

Die Erwerbsteuerlandescommissionen haben ihren Sitz bei derjenigen Finanzlandesbehörde, welche für das betreffende Land zuständig ist.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Ablehnungsgründe, der Dauer der Berufung gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Erwerbsteuercommissionen.

2. Auch hinsichtlich der Erwerbsteuerlandescommissionen steht dem Finanzminister die Befugnis zu, in dem Falle als die Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert wird, eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern und zwar aus der Mitte der Erwerbsteuerpflichtigen des Landes zu ernennen.

Über das Eintreffen der angeführten Voraussetzungen behält sich das Finanzministerium die Entscheidung vor; bei vorkommenden Anständen ist daher an dasselbe Bericht zu erstatten, wobei es der Finanzlandesbehörde unbenommen bleibt, im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Dauer ihrer Amtsführung gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Erwerbsteuercommissionen.

3. Hinsichtlich der Geschäftsführung der Erwerbsteuerlandescommission wird auf die §§. 23 bis 28 des Gesetzes verwiesen. Für die Angelobung haben die im Artikel 15, Z. 1 enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Der Vorsitzende hat die Commission zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten. In Verhinderungsfällen übernimmt ein ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende ist befugt, seinen Stellvertretern die Leitung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen. Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu.

Die Bestimmungen des Artikels 15, Z. 3 bis 12, dann 14 finden auch auf die Erwerbsteuerlandescommissionen sinngemäße Anwendung.

4. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Ausfertigung derselben erfolgt durch die Finanzlandesbehörde im eigenen Namen, jedoch unter Berufung auf den Commissionsbeschluss.

Den Vorsitzenden der Erwerbsteuerlandescommissionen, beziehungsweise diesen Commissionen selbst, stehen dieselben Befugnisse zu wie den Erwerbsteuercommissionen und ihren Vorsitzenden. Sie haben sich bei der Ausübung dieser Functionen an die in Artikel 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen zu halten.

Artikel 43.

Geschäftsgang der Erwerbsteuerlandescommissionen.

1. Die Erwerbsteuerlandescommissionen schreiten auf Grund der ihnen von der Finanzlandesbehörde übergebenen Verhandlungsacten zur Entscheidung über die eingebrachten Berufungen u. zw. zunächst über jene, welche gegen die von den Erwerbsteuercommissionen bemessenen Steuersätze oder ertheilten Steuerbefreiungen gerichtet sind.

2. Die Berufungen sind je für eine Steuergesellschaft zusammen in Verhandlung zu nehmen. Die Steuergesellschaften je eines territorialen Bezirkes sind in der Regel, wenn nicht besondere Gründe ausnahmsweise einen anderen Vorgang nothwendig machen, in unmittelbarer Aufeinanderfolge, und zwar in der Art in Verhandlung zu nehmen, dass zuerst die Berufungen der Gesellschaften vierter Classe und sodann der Reihe nach jene der höheren Classen beurtheilt werden.

3. Die Vorsitzenden der Commission haben insbesondere die Pflicht, darauf zu achten, inwieferne sich etwa aus der Vergleichung der Berufungen der einzelnen Classen die Wahrnehmung ungleichmäßiger Belastung der Classen untereinander ergibt. In dieser Function ist der Vorsitzende von den dem Beamtenkörper der Finanzlandesbehörde angehörigen Mitgliedern der Commission, insbesondere aber von dem derselben allenfalls beigegebenen Referenten zu unterstützen.

Jedes einzelne Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass von ihm in dieser Richtung gemachte Wahrnehmungen in dem Verhandlungsprotokolle zum Ausdrucke gelangen.

4. Nicht minder hat aber die Commission auch das Verhältnis der Besteuerung in verschiedenen territorialen Bezirken zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen und zu diesem Behufe bei der Entscheidung einzelner Berufungen auch die Bemessungsprotokolle anderer Bezirke zu Rathe zu ziehen. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn sich in dem Bezirke, aus dem die Berufung herrührt, keine oder nur wenige gleichartige Unternehmungen befinden.

Der Vorsitzende und die der Commission angehörigen Finanzorgane sind insbesondere verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob in einzelnen Bezirken eine unverhältnismäßig geringe Belastung vorkomme.

Auch die in diesen Beziehungen von den Commissionsmitgliedern, dem Vorsitzenden oder den Finanzorganen gemachten Wahrnehmungen sind im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

5. Berufungen gegen Erwerbsteuerbemessungen der Steuerbehörden für neu entstandene Unternehmungen sind ebenfalls nach territorialen Bezirken, und zwar unmittelbar nach den Berufungen gegen die commissionellen Bemessungen aus demselben Bezirke in Behandlung zu nehmen.

6. Die Beschlüsse der Commission sind in den Berufungsprotokollen einzutragen.

Die abgeschlossenen Protokolle sind sammt den Acten der Finanzlandesbehörde zur Ausfertigung der Beschlüsse zu übermitteln. Beschlüsse, durch welche eine Erhebung oder Vervollständigung der Acten angeordnet wird, sind der Finanzlandesbehörde von Fall zu Fall zur Ausfertigung zu übergeben.

7. Nach der Entscheidung über die Berufungen hat die Erwerbsteuerlandescommission ein Gutachten an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung der Gesellschaftscontingente des Landes zu erstatten (§. 19). Dieses Gutachten muss längstens binnen 14 Tagen nach Schluss des Sitzungsabschnittes (Artikel 41, Z. 9, zweiter Absatz) der Erwerbsteuerlandescommission an die Contingentcommission gelangen, widrigenfalls die letztere ohne weiteres mit ihrer Beschlussfassung vorgehen kann (§. 56).

Artikel 44.

Weitere Amtshandlungen über die Berufungen.

1. Die Finanzlandesbehörde veranlasst die Eintragung der von der Erwerbsteuerlandescommission bemessenen Steuersätze, sowie der allfälligen sonstigen, von den Feststellungen der Erwerbsteuercommission abweichenden Feststellungen in die Bemessungsbogen und verständigt die Steuerbehörde erster Instanz, bei welcher die Berufung überreicht wurde — erforderlichenfalls im Wege jener Steuerbehörde, welche die Berufung vorgelegt hat —, von der Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission.

Hiemit ist die Entscheidung im eigenen Wirkungskreise über jene Berufungen zu verbinden, welche gleichzeitig gegen die Berechnung des Steuerbetrages gerichtet sind, soferne nicht etwa durch die gewährende Berufungsentscheidung dieser Theil der Berufung gegenstandslos geworden wäre.

2. Die Steuerbehörde I. Instanz, welche die Berufung vorgelegt hat, besorgt die Verständigung jener Parteien, deren Berufungen bei ihr eingebracht wurden, selbst, und veranlasst hinsichtlich der übrigen die Verständigung durch Übersendung des Actes an die zuständige Steuerbehörde, welche ihrerseits die Verständigung ausfertigt. Ein Formular s. unter R.

Sie hat ferner behufs Vornahme der nächsten Repartition eine Vormerkung aufzulegen, in welcher auf Grund der berichtigten Bemessungsbogen die Differenz zwischen den von der Erwerbsteuerlandescommission festgesetzten und den von der Erwerbsteuercommission ursprünglich bemessenen Steuersätzen ersichtlich zu machen ist.

Die Steuerbehörden I. Instanz haben sofort nach dem Eintreffen der Berufungsentscheidungen diesen Differenzbetrag zu ermitteln und in Vormerkungen einzutragen, welche für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe und für jede Steuergesellschaft gesondert zu führen sind.

Die Vormerkungen rücksichtlich der Angehörigen der I. und II. Classe sind mit Schluss des Jahres an die zur Ermittlung des Contingentes berufene Steuerbehörde (Artikel 45 und 46) einzusenden.

3. Auf den von der Erwerbsteuerlandescommission festgestellten Erwerbsteuersatz findet der für jede Steuergesellschaft bereits früher (Artikel 39) ermittelte Repartitions-Zu- oder Abschlag Anwendung.

4. Die infolge der Berufungen eintretenden Änderungen in den Steuersätzen, beziehungsweise Steuerbeträgen sind in sämmtlichen Bemessungsprotokollen (Theilprotokollen und Specialprotokollen) und Catasterblättern (Abschriften derselben) durchzuführen.

5. Die aus der Erledigung der Berufungen gegenüber dem Gesellschaftscontingente entstehenden Differenzen in der Steuervorschreibung sind auf die Repartition des nächsten Jahres zu übertragen. (Artikel 40, I ad A, 2.)

6. Die Berufungsprotokolle sind von der Finanzlandesbehörde in Aufbewahrung zu nehmen.

7. Gegen die Entscheidung der Erwerbsteuerlandescommission steht nach §. 62 sowohl dem Steuerpflichtigen, als dem Vorsitzenden dieser Commission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

Im Falle der Einbringung einer Beschwerde durch den Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende den Entwurf der Gegenschrift binnen längstens 30 Tagen nach Einlangen der Beschwerde in doppelter Ausfertigung dem Finanzministerium vorzulegen, welches die weitere Verfügung trifft.

Zu demselben Zwecke hat der Vorsitzende auch den Entwurf der von ihm beabsichtigten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof längstens binnen der ersten 30 zur Einbringung der Beschwerde offen stehenden Tage dem Finanzministerium im Wege der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Der Vorsitzende kann sich zur Verfassung der Gegenschriften, sowie der von ihm einzubringenden Beschwerden der ihm zu diesem Zwecke vom Präsidium der Finanzlandesbehörde namhaft zu machenden Functionäre dieser Behörde bedienen.

VI. Abschnitt.

Ermittlung der Gesellschaftscontingente.

1. Die vorläufige Ermittlung durch die Steuerbehörden I. Instanz.

Artikel 45.

A. Für die erste Veranlagungsperiode. (§. 48.)

1. Die Berechnung der Gesellschaftscontingente zerfällt in die vorläufige Ermittlung derselben durch die Steuerbehörden I. Instanz (§. 48) und in die definitive Festsetzung derselben durch die Contingentcommission (§§. 49, 54, 55).

Die vorläufige Ermittlung der Gesellschaftscontingente für die Steuergesellschaften der I. Classe erfolgt durch die Steuerbehörden I. Instanz am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommission. Für die Steuergesellschaften aller übrigen Classen erfolgt dieselbe durch die Steuerbehörden I. Instanz, am Sitze der Erwerbsteuercommissionen für die II. Classe, und zwar für alle Veranlagungsbezirke zweiter und niedrigerer Classen, welche der Veranlagungsbezirk II. Classe umfasst. Sind an einem dieser Orte mehrere Steuerbehörden I. Instanz, so erfolgt die Contingentsermittlung von der daselbst bestehenden Steueradministration, beziehungsweise in Wien von der hiemit speciell beauftragten Steueradministration.

Die Finanzlandesbehörde kann sich die Überprüfung oder Anfertigung dieser Berechnungen hinsichtlich einzelner oder aller Steuerbehörden ihres Sprengels vorbehalten.

2. Den Ausgangspunkt für die vorläufige Ermittlung der einzelnen Gesellschaftscontingente bildet der in §. 48, Absatz 2, näher bezeichnete Steuerbetrag, welcher sich aus der bisherigen Steuervorschreibung der Gesellschaftsmitglieder unter Berücksichtigung der in Artikel 11 angeordneten Amtshandlungen ergibt. (Vgl. Z. 4.)

3. Die Ermittlung dieses Steuerbetrages obliegt den Steuerbehörden am Sitze der betreffenden Commissionen und ist hinsichtlich der Steuergesellschaften der III. und IV. Classe von allen Steuerbehörden, die sich nicht am Sitze einer Commission II. Classe befinden, sogleich nach Fertigstellung der Bemessungsprotokolle (Artikel 37) der Steuerbehörde am Sitze der Commission für die II. Classe bekanntzugeben.

4. Die Ermittlung des vorbezeichneten Steuerbetrages hat in der Weise zu erfolgen, dass die in Colonne 5 des Bemessungsprotokolles eingesetzten Beträge addirt und die Hälfte der in dem die Steuergesellschaft betreffenden Auszuge aus dem Verzeichnis A, beziehungsweise aus der Zusammenstellung dieser Verzeichnisse (Artikel 11, Z. VII) ausgewiesenen Steuer der Gewerbeverpächter hinzugerechnet wird.

Rücksichtlich der Steuerpflichtigen II. Classe ist noch besonders zu beachten, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 9 des §. 48 die den einzelnen Veranlagungsbezirken niedrigster Classe entsprechenden Theilprotokolle (Artikel 19, Z. 5) abgesondert zu summiren sind und erst aus diesen auszuweisenden Summen die Gesammtsumme für die Steuergesellschaft II. Classe gebildet werden darf. In analoger Weise ist hinsichtlich der III. Classe in jenen Fällen vorzugehen, in denen der Veranlagungsbezirk III. Classe mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung umfassen sollte.

5. Die Steuerbehörden erhalten sodann von den Erwerbsteuercommissionen das im Sinne des Artikels 21 gebildete und summirte Verzeichnis K der im Sinne der §§. 2, 3 und 5 gewährten Befreiungen. Die Steuerbehörden, welche sich nicht am Sitze der Erwerbsteuercommissionen für die II. Classe befinden, haben diese Verzeichnisse — mit Ausnahme des die I. Classe betreffenden, welches der Commission am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe zuzumitteln ist, — binnen drei Tagen nach ihrem Einlangen der Steuerbehörde am Sitze der Erwerbsteuercommission für die II. Classe zu übermitteln.

Die in dem Verzeichnisse K enthaltene Summe der Erwerb- und Einkommensteuer, welche die im Sinne der §§. 2, 3 und 5 der Befreiung von der Erwerbsteuer theilhaft erklärten Personen zu entrichten hatten, kommt von der im Sinne der §. 4 ermittelten Gesammtsumme in Abzug.

6. Im Übrigen ist die Berechnung in §. 48 erschöpfend dargelegt.

Zur Veranschaulichung dieser Rechnungsoperationen dient das in der Beilage S nachfolgende Beispiel der Ermittlung der Gesellschaftscontingente II., III. und IV. Classe durch die Steuerbehörde am Sitze der Commission II. Classe. Beilage S.

7. Die so ermittelten Contingente sind von den Steuerbehörden für die Steuergesellschaften I. und II. Classe in Vormerkung zu nehmen; zugleich sind die Contingente der Steuergesellschaften III. und IV. Classe, welche dem Sprengel der berechnenden Behörde nicht angehören, den zuständigen Steuerbehörden, sowie den Vorsitzenden der betreffenden Erwerbsteuercommissionen bekannt zu geben.

Auf Grund der so ermittelten Contingente hat die erstmalige Repartition (Art. 39) stattzufinden.

8. Ergibt sich nach Durchführung der Ermittlung der Contingentsumme, daß diese Summe einer Berichtigung bedarf — z. B. weil ein Rechnungsfehler unterlaufen ist, oder eine Steuerüberweisung seitens einer anderen Steuerbehörde erst nachträglich erfolgte u. a. m. — so ist diese Berichtigung stets sogleich durchzuführen und eventuell der zuständigen Steuerbehörde (Z. 3) bekanntzugeben.

Ist die Repartition zu dieser Zeit noch nicht erfolgt, so hat der Repartition natürlich die berichtigte Contingentsumme als Grundlage zu dienen; war die Repartition hingegen zu dieser Zeit bereits durchgeführt, so ist die sich aus dieser Berichtigung ergebende Differenz im Sinne der Vorschrift des Artikels 40, I, C, lit. a zu behandeln.

9. Spätere Änderungen des Contingentes durch die Contingentcommission werden in der Regel auf die nächstjährige Repartition übertragen (§. 51, Abs. 5).

Nur wenn die letztgenannte Commission einer Steuergesellschaft eine Ermäßigung von mindestens einem Viertheil des ursprünglich ermittelten Contingents zuspricht, ist schon im betreffenden laufenden Steuerjahre die letztfällige Quartalsrate abzuschreiben und nicht mehr zur Einhebung zu bringen.

Artikel 46.

B. Vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente durch die Steuerbehörden für die folgenden Veranlagungsperioden. (§. 50.)

1. Den Ausgangspunkt für die Feststellung des in den späteren Veranlagungsperioden von jeder Steuergesellschaft aufzubringenden Contingentes bildet die ihren nunmehrigen Mitgliedern (§. 12, Abs. 6) einschließlich der in der letzten Veranlagungsperiode zugewachsenen Erwerbsteuerpflichtigen (§. 66, Abs. 4) vorgeschriebene Steuersumme.

Diese Summe wird durch Summirung der in Sp. 5 der für die betreffende Veranlagungsperiode angelegten Bemessungsprotokolle eingesetzten Beträge, welche den Repartitions-Zu- oder Abschlag des zweiten Jahres der vergangenen Veranlagungsperiode enthalten müssen, unter Abzug der in gleicher Weise berichtigten, im Verzeichnisse K ausgewiesenen Befreiungen zu ermitteln sein.

2. Dieser Betrag wird eine Änderung erfahren durch jene Über- oder Unterschreitungen des Contingentes, welche wie von der Repartition des ersten Jahres auf jene des zweiten Jahres (Art. 40), so auch von dem zweiten Jahre einer Veranlagungsperiode auf die nächstfolgende Veranlagungsperiode zu übertragen sind. (Art. 40, IV.)

3. Die sich hiernach ergebenden Summen werden jedoch häufig auch noch einer Berichtigung durch die Contingentcommission unterliegen, da dieselbe nach §. 55 vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode in Erwägung zu ziehen hat, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige, seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Die von der Contingentcommission berichtigten Contingente bilden sodann die Grundlage der Repartition; sollten die Berichtigungen nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden können, so hätte die Repartition auf Grundlage der von der Steuerbehörden ermittelten Summen (Z. 1 und 2) zu erfolgen und wären die nachträglichen Berichtigungen erst bei der Repartition im zweiten Jahre als Über- oder Unterschreitungen im Sinne des Artikels 40, I, B zu berücksichtigen.

2. Die endgiltige Feststellung der Gesellschaftscontingente durch die Contingentcommission.

Artikel 47.

Die Contingentcommission. (§. 53.)

1. Die Zusammensetzung der Contingentcommission ist in §. 53 bestimmt.

2. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter erfolgt in der Regel auf sechs Jahre.

Sowohl von den ernannten als von den gewählten Mitgliedern scheiden nach den ersten zwei Jahren fünf, nach der zweiten und dritten zweijährigen Periode je vier aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die beiden erstenmale durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

Wenn ein Mitglied oder Stellvertreter, sei es im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, sei es aus einem anderen Grunde während der Functionsdauer ausscheidet, so wird das Finanzministerium fallweise die erforderlichen Verfügungen treffen.

3. Insoferne mehrere Erwerbsteuerlandescommissionen zusammen nur ein Mitglied in die Contingentcommission zu wählen haben, treten die wahlberechtigten Mitglieder der Landescommissionen zu einem gemeinsamen Wahlacte zusammen.

Dieser Wahlact findet, wenn die betreffenden Erwerbsteuerlandescommissionen nicht einen gemeinsamen Sitz haben, abwechselnd an dem Sitze je einer der betreffenden Erwerbsteuerlandescommissionen, und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Länder im §. 53 des Gesetzes aufgezählt sind, statt. Der Finanzminister behält sich vor, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, über den Ort der Wahl ausnahmsweise eine andere Verfügung zu treffen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Erwerbsteuerlandescommission, an deren Sitz der Wahlact stattfindet.

4. Zu dem Wahlacte sind die Wahlberechtigten von dem zur Leitung des Wahlactes berufenen Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes der Versammlung einzuladen. Die Empfangsbestätigungen (Retourrecepisse) über die erfolgte Einladung sind aufzubewahren.

Die Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln und mit relativer Majorität der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Los.

Über den Wahlact ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 48.

Wirkungskreis der Contingentcommission.

(§. 49, §. 53, Absatz 1, §§. 54 bis 56.)

1. Als die Aufgabe der Contingentcommission ist im §. 53, Absatz 1 die Vornahme von Änderungen im Verhältnisse der nach den vorstehenden Bestimmungen von den einzelnen Steuergesellschaften aufzubringenden Gesellschaftscontingente bezeichnet.

2. Die Contingentcommission hat vor der Fassung ihrer Beschlüsse die diesbezüglichen Anträge der Erwerbsteuerlandescommission einzuholen. Diese Anträge, beziehungsweise Gutachten sind von den Erwerbsteuerlandescommissionen innerhalb der in Artikel 43, Z. 7 festgesetzten Frist zu erstatten, nach deren fruchtlosem Verstreichen die Contingentcommission ohneweiters mit der Beschlussfassung vorgehen kann.

Zur Erstattung von Gutachten, welche auf Grund einer besonderen Aufforderung der Contingentcommission abgegeben werden sollen, wird diese Commission selbst angemessene Fristen festsetzen.

3. Die Contingentcommission ist befugt, für die erste Veranlagungsperiode der allgemeinen Erwerbsteuer einzelnen Gesellschaften dann eine entsprechende Ermäßigung des Contingents zuzuerkennen, wenn eine sehr erhebliche Überlastung der Steuerpflichtigen der betreffenden Steuergesellschaft unzweifelhaft dargethan erscheint.

Die zuerkannten Ermäßigungen sind in erster Linie aus den im ersten Absatz des §. 49 (beziehungsweise unten, Z. 4) bezeichneten Überschüssen und, sofern diese nicht ausreichen, durch eine verhältnismäßige Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente zu decken.

4. Falls in der ersten Veranlagungsperiode die für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme, das ist die Summe der im Sinne des §. 48 vorläufig ermittelten Contingente größer ist, als die auf das ganze Reich entfallende Erwerbsteuerhauptsumme, ist der Contingentcommission die Vertheilung des Überschusses vorbehalten. Diese Vertheilung kann durch Verwendung des Überschusses zu den unter Zahl 3 besprochenen Ermäßigungen erfolgen; falls die Commission jedoch solche Ermäßigungen nicht, oder nicht rücksichtlich des ganzen Überschusses vornimmt, wird der überschüssige Betrag als Nachlass auf die Steuergesellschaften der zweiten, dritten und vierten Classe in der Art aufgetheilt, dass die Quoten der Steuergesellschaften zweiter Classe mit dem einfachen, jene der Steuergesellschaften dritter Classe mit dem anderthalbfachen, endlich jene der Steuergesellschaften vierter Classe mit dem doppelten Betrage der Auftheilung zugrunde gelegt werden.

5. Falls dagegen in der ersten Veranlagungsperiode die für sämmtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme kleiner ist als die auf das ganze Reich entfallende Hauptsumme, sind die Contingente sämmtlicher Steuergesellschaften gleichmäßig zu erhöhen.

Auch in diesem Falle kann übrigens die Commission von dem ihr im §. 54, Absatz 1, eingeräumten

Rechte, die Contingente einzelner Gesellschaften zu ermäßigen, Gebrauch machen. Der auf die Contingente der übrigen Gesellschaften aufzutheilende Fehlbetrag wird dann um den Betrag der ertheilten Ermäßigungen größer.

6. Vor Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden Veranlagungsperiode hat ferner die Contingentcommission in Erwägung zu ziehen, ob mit Rücksicht auf die über die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuergesellschaften gemachten Wahrnehmungen, sowie mit Rücksicht auf allfällige seit der letzten Steuerbemessung eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Änderungen in der Auftheilung der gesetzlichen Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuergesellschaften behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Besteuerung derselben geboten erscheinen.

Sollte die Gesammtsumme der von der Contingentcommission festgesetzten Gesellschaftscontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme nicht übereinstimmen, so ist die Differenz durch eine gleichmäßig procentuelle Erniedrigung oder Erhöhung sämmtlicher Gesellschaftscontingente auszugleichen.

Die gefassten Beschlüsse gelten jeweils für die ganze nächstfolgende Veranlagungsperiode.

Artikel 49.

Geschäftsgang der Contingentcommission.

1. Zu den Sitzungen der Contingentcommission hat der Vorsitzende sämmtliche Mitglieder derselben, beziehungsweise an Stelle behinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen.

Die Commission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

2. Die Commission fällt ihre Entscheidungen in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzende hat seine Stimme als letzter abzugeben; bei gleichgetheilten Stimmen gilt jener Antrag als angenommen, welchem der Vorsitzende beigetreten ist.

Beschlüsse jedoch, durch welche das nach §. 50 entfallende Contingent einzelner Steuergesellschaften hinauf- oder hinabgesetzt wird, können, wenn die Erhöhung oder Herabsetzung 20 Procent von demjenigen Betrage übersteigen soll, welchen das Contingent ohne den Änderungsbeschluss erreicht hätte, nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen gefasst werden. Der Vorsitzende ist hiebei mitzuzählen.

3. Über die Verhandlungen der Contingentcommission ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu fertigen.

In allen übrigen Punkten wird die Contingentcommission ihre Geschäftsordnung selbst beschließen.

VII. Abschnitt.

Zuwächse und Abfälle.

Artikel 50.

Anzeigepflicht über Zuwachsfälle. (§. 64.)

1. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn bei der Steuerbehörde I. Instanz anzumelden.

Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung dieser Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig, das ist vor oder gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

Derartige stempelfreie Abschriften sind daher von der Steuerbehörde zu exhibiren und als Anmeldungen zu beamtshandeln.

2. Aus der angeführten Gesetzesstelle ergibt sich, dass jeder Wechsel im Steuersubjecte (Artikel 1, Z. 3), insbesondere der Übergang einer Unternehmung oder Beschäftigung von einer einzelnen Person an eine Gesellschaft oder umgekehrt, einen Evidenzhaltungsfall bildet, und die Unterlassung der Anmeldung den Steuerpflichtigen der Verantwortung nach §. 243 aussetzt.

3. Da der Steuerpflichtige im Sinne des §. 41 zur Einbringung einer Erwerbsteuererklärung über neu entstandene Gewerbe und Beschäftigungen oder neu eröffnete Betriebsstätten nur über individuelle Aufforderung verpflichtet ist, so hat die erste Amtshandlung über eine solche Anmeldung in der Aufforderung des Steuerpflichtigen zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist zu bestehen. Dem Steuerpflichtigen bleibt es übrigens unbenommen, die Erwerbsteuererklärung sofort mit der Anmeldung zu verbinden. Die Erwerbsteuererklärung gilt in diesem Falle als Anmeldung.

Selbstverständlich hat die Steuerbehörde auch die ihr bekannten Personen, welche die ihnen obliegende Anmeldung unterlassen haben, zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung aufzufordern.

4. Die Vorschrift des §. 64 ist insoferne strenger als die bisherigen Vorschriften, als auch die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte schlechthin der Anmeldungspflicht unterliegt. Ob die Eröffnung der neuen Betriebsstätte Anlass zur Vorschreibung einer neuen Erwerbsteuer gibt, wird in jedem einzelnen Falle nach §§. 37 und 38 zu beurtheilen sein.

In dem Falle, als dem Steuerpflichtigen für eine oder mehrere Betriebsstätten in einer Steuergemeinde eine Erwerbsteuer von der Erwerbsteuercommission bereits vorgeschrieben ist, wird die Steuerbehörde zu prüfen haben, ob durch die Eröffnung der neuen Betriebsstätte die Ertragsfähigkeit des Gewerbes erhöht wurde; im bejahenden Falle ist eine Erwerbsteuer vorzuschreiben.

5. Wird in derselben Betriebsstätte eine weitere neue Erwerbsgattung eröffnet, so ist für dieselbe vorläufig, das ist bis zur nächsten Veranlagung ein besonderer Steuersatz zu bemessen.

6. Aus der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 64 im Zusammenhange mit §. 243 Z. 1, ergibt sich, dass derjenige, der das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anmeldet, jedoch die Anzeige bei der Steuerbehörde unterlässt, nicht der Steuerverheimlichung schuldig ist; jedoch finden die im §. 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung für den Fall einer Pflichtverletzung der Partei vorgesehenen Bestimmungen über die Verjährung auf solche Fälle auch in Hinkunft Anwendung.

Artikel 51.

Beginn der Steuerpflicht; Geschäftsübernahme, Übersiedlung. (§§. 65, 71, 72.)

1. Die Steuerpflicht beginnt, wie sich aus dem zweiten Satze des §. 65 ergibt, in der Regel mit dem Anfange desjenigen Kalendermonates, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde — also nicht mehr, wie bisher, mit dem Semester, in welchem der Betrieb begonnen wurde. Die Steuer kommt daher nun mit dem für die noch nicht abgelaufenen Monate entfallenden Betrage in Vorschreibung. Hievon finden jedoch folgende zwei Ausnahmen statt:

2. Geht eine Unternehmung oder Beschäftigung während eines Steuerquartales an eine andere Person über, so ist dem Übernehmer die Erwerbsteuer, unbeschadet der erfolgenden Neubemessung, erst von dem der Übernahme folgenden Quartale angefangen vorzuschreiben (§. 72).

Der Übernehmer hat daher keinen Anspruch, mit demselben Steuersatze belegt zu werden, wie sein Vorgänger, vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob derselbe Steuersatz oder etwa ein höherer oder niedrigerer in Anwendung zu kommen habe.

Ein Übergang des Gewerbes wird in der Regel anzunehmen sein, wenn dasselbe Gewerbe in derselben Betriebsstätte von dem Nachfolger ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, so insbesondere bei bloßen Änderungen in der Person der Firmainhaber oder der Firmabezeichnung; dagegen wird als neubegonnener Betrieb angesehen werden müssen, wenn zugleich mit dem Wechsel im Steuersubjecte eine namhaftere Betriebsunterbrechung oder eine Änderung der Betriebsstätte oder der Art des Gewerbes stattfindet.

3. Der zweite Fall, in welchem die Erwerbsteuer erst von dem nächstfolgenden Zahlungstermine an vorzuschreiben ist, betrifft die Übersiedlung (§. 71); im Gesetze selbst ist beigefügt, dass diese Bestimmung auf die in §§. 78 bis 82 bezeichneten Wandergewerbe keine Anwendung findet.

4. Als Übersiedlung ist die Verlegung der Betriebsstätte in eine andere Steuergemeinde, oder, wenn etwa Theile einer Gemeinde selbständige Veranlagungsbezirke der betreffenden Gesellschaft bilden sollten, in einen anderen solchen Theil der Gemeinde anzusehen.

5. Die Vorschreibung erst von dem auf die Übersiedlung folgenden Quartale ist jedoch an zwei Voraussetzungen geknüpft:

a) dass der Steuerpflichtige die Betriebseinstellung am Orte der früheren Betriebsstätte spätestens am Tage der Eröffnung der neuen, und

b) die erfolgte Zahlung der Erwerbsteuer für die Niederlassung an dem früheren Orte beweise.

Hinsichtlich der ersteren Voraussetzung ist eine Bestätigung im Correspondenzwege zu veranlassen; die erfolgte Zahlung ist durch Vorweisung der amtlichen Quittung zu beweisen. Auf das Versprechen nachträglicher Beibringung der Quittung ist keine Rücksicht zu nehmen, ebensowenig hat eine Abschreibung der bereits vorgeschriebenen Steuer bei verspäteter Zahlung der Steuer für die frühere Niederlassung zu erfolgen.

Die verfallene Steuer muss am früheren Betriebsorte vollständig bezahlt sein; die Steuerämter haben auf Verlangen diesen Umstand auf der Quittung stempelfrei zu bestätigen.

6. Es ist Sache der Steuerpflichtigen, in der Erwerbsteuererklärung über den neuen Betrieb oder die neu errichtete Betriebsstätte, den Umstand, dass es sich um eine Geschäftsübernahme oder eine Übersiedlung handle, nachzuweisen.

Soferne dies nicht geschehen ist, hat die Steuervorschreibung nach der allgemeinen Regel (Z. 1) zu erfolgen.

Artikel 52.

Das Verfahren. (§. 66.)

1. Den neu angemeldeten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz von der Steuerbehörde erster Instanz auf der im §. 36 normirten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des §. 32 bemessen.

Die Steuerbehörde hat sich bei der Bemessung dieser Steuersätze die Vorschriften gegenwärtig zu halten, welche in den Artikeln 20 bis 36 für die Erwerbsteuercommission aufgestellt worden sind.

Insbesondere hat die Steuerbehörde auch über die Steuerpflicht und über die im §. 5 des Gesetzes begründeten Befreiungen zu entscheiden.

In dieser Beziehung wird auf Artikel 21 verwiesen.

2. Die Steuerbehörde hat über die Erwerbsteuererklärungen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, die Bemessung auf einem Bemessungsbogen (vergl. Beilage E) zu vollziehen und die Ausfertigung der Zahlungsaufträge in der in Artikel 39 bezeichneten Weise vorzunehmen; hiebei ist der Repartitions-Zu- oder Abschlag mit demjenigen Procentsatze in Anwendung zu bringen, der für die Steuergesellschaften, welchen die betreffenden Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe der bemessenen Steuersätze angehören würden, für das betreffende Steuerjahr gilt. An Stelle des Formulars O kann für den Zahlungsauftrag ein sachgemäß modificirtes Formular in Anwendung kommen.

3. Gegen die erfolgte Bemessung ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche dieselbe, insoferne sie gegen die Höhe des bemessenen Steuersatzes oder gegen die verweigerte Erwerbsteuerbefreiung gerichtet ist, zur Entscheidung an die Erwerbsteuerlandescommission leitet; richtet sich die Berufung gegen die Berechnung des Steuerbetrages, so ist nach der Vorschrift des Artikel 41, Z. 1, vorzugehen.

4. Bezüglich dieser neubesteuerten Betriebe sind Catasterblätter (vergleiche Beilage B) auszufertigen und bis zur Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen in eine Steuergesellschaft (Z. 5) abgesondert aufzubewahren. Falls bei der Steuerbehörde Catasterblätter desselben Steuerpflichtigen bereits vorliegen, ist auf deren Rückseite die neue Besteuerung vorzumerken.

Ergibt sich, dass der Steuerpflichtige bereits in den Sprengeln anderer Steuerbehörden innerhalb desselben Verantagungsbezirkes erster Classe in Vorschreibung steht, so ist den betreffenden Steuerbehörden, bez. der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich das Hauptunternehmen befindet, sogleich eine Abschrift des neuangefertigten Catasterblattes zuzufertigen; letztere Steuerbehörde hat diese Abschrift zum Behufe der im Artikel 12, Z. 9, angeordneten Amtshandlungen in Evidenz zu halten und deren Daten auf der Rückseite des diesen Steuerpflichtigen betreffenden Catasterblattes vorzumerken.

5. Steuerpflichtige der hier erwähnten Art sind nach Vorschrift des §. 66, Absatz 4 in der Regel von der dem Betriebsbeginne nächstfolgenden Veranlagungsperiode, falls aber ihre rechtzeitige Berücksichtigung bei der Feststellung des Gesellschaftscontingentes für diese Periode nicht mehr thunlich ist, jedenfalls von der zweitnächsten Veranlagungsperiode an in die zuständige Steuergesellschaft einzureihen.

Diese Bestimmung hängt mit der im Artikel 9, Z. 4, erwähnten Vorschrift zusammen, dass die Steuergesellschaften nach dem Stande an einem bestimmten, vom Finanzminister festzusetzenden Tage zu bilden sind.

Wenn also beispielsweise für die Veranlagungsperiode 1898/99 der 30. Juni 1897 als dieser maßgebende Tag angesetzt worden wäre, so wären jene Steuerpflichtigen, deren Steuerbemessung — gleichgiltig, aus welchem Grunde — erst nach diesem Tage vollzogen worden ist, nicht mehr für die Veranlagungsperiode 1898/99, sondern erst für die Veranlagungsperiode 1900/1901, in die Steuergesellschaften einzureihen.

Desgleichen würden bei ähnlicher Feststellung des entscheidenden Tages die nach dem 30. Juni 1899 vollzogenen Bemessungen bei der Bildung der Steuergesellschaften für die Veranlagungsperiode 1900/1901 nicht mehr zu berücksichtigen und erst bei der Gesellschaftsbildung für die folgende Veranlagungsperiode in Betracht zu ziehen sein.

6. Die von diesen Gewerben und Beschäftigungen bis zu ihrer Einreihung in die Steuergesellschaft zu entrichtenden Steuerbeträge werden in die festgestellten Gesellschaftscontingente nicht eingerechnet.

7. Diese Vorschreibungen, sowie die darauf eingehenden Zahlungen sind daher auch von den Steuerämtern getrennt von der die Mitglieder der Steuergesellschaften betreffenden Erwerbsteuer zu verrechnen.

8. Über die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, Z. 6 und 7, erfolgten Vorschreibungen sind besondere Vormerkungen zu führen.

Artikel 53.

Nachtragsbemessungen.

1. Hat sich die Nachtragsbesteuerung auf mehrere Veranlagungsperioden zurückzuerstrecken, so ist der dem jeweiligen Geschäftsumfang in den einzelnen Veranlagungsperioden entsprechende Steuersatz und der für die betreffenden Jahre ermittelte Repartitions-Zu- oder Abschlag in Anwendung zu bringen.

2. Handelt es sich bei derartigen Bemessungen um Personen, welche zwar schon vor dem Jahre 1898 steuerpflichtig waren, aber erst nach dem entscheidenden Tage (Art. 9, Z. 4) zur Besteuerung gelangen, so ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Besteuerung dieser Steuerpflichtigen bis zum 1. Jänner 1898 noch nach dem Erwerb- beziehungsweise Einkommensteuerpatente stattzufinden hat und die Besteuerung nach dem neuen Gesetze erst von diesem Zeitpunkte ab vorgenommen werden darf.

3. Die Steuerbehörde wird in solchen Fällen, wenn die Bemessung früher stattfindet, als ihr die Bemessungsergebnisse der Erwerbsteuercommissionen bekannt sind, die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer nach den bisherigen Gesetzen für die Zeit bis 31. December 1897 vornehmen, und die Bemessung im Sinne des §. 66 erst dann und zwar von amtswegen durchführen, wenn ihr die Bemessungsergebnisse der Commissionen bekannt sind. Erfolgt die Bemessung zu einer Zeit, wo diese Ergebnisse bereits bekannt sind, so ist gleichzeitig, aber selbstverständlich mittels getrennter Zahlungsaufträge, zur Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Zeit bis 31. December 1897 und zur Bemessung des Steuersatzes der allgemeinen Erwerbsteuer zu schreiten.

4. Beigefügt wird, dass sich Fälle ähnlicher Art, insbesondere im Jahre 1897 bei jenen nach dem Erwerbsteuerpatente Steuerpflichtigen ergeben, die nach dem für die Einreihung des Steuerpflichtigen maßgebenden Zeitpunkte zur Besteuerung gelangen.

5. Nachtragsbemessungen in Fällen des unangemeldeten erwerbsteuerpflichtigen Betriebes sind von der Steuerbehörde in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu vollziehen.

Artikel 54.

Löschung der Erwerbsteuer. (§§. 67 bis 70, 73.)

1. Die Löschung der Erwerbsteuer findet statt:

A. über Einschreiten des Steuerpflichtigen

a) bei Zurücklegung des Gewerbes,

b) bei dauernder vollständiger Betriebseinstellung;

B. von amtswegen, wenn ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Steuerpflichtige

a) verstorben oder

b) seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist.

2. In den Fällen A a) und b) erfolgt die Löschung:

α) Wenn der Steuerpflichtige binnen vier Wochen nach der Zurücklegung des Gewerbescheines, der Concession u. dgl. oder nach der anderweitigen Betriebseinstellung die Anzeige bei der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz gemacht hat, von dem auf die wirkliche Einstellung des Betriebes folgenden Zahlungstermine (Quartale).

Falls ungeachtet der Zurücklegung des Gewerbes u. s. f. der Betrieb fortgesetzt werden sollte, findet also die Löschung überhaupt nicht statt.

β) Bei verspäteter Anzeige von dem auf den Tag der Überreichung der Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine an.

Eine Nachsicht dieser Fristüberschreitung findet nicht statt.

3. Eine vom früheren Geschäftsinhaber mitgefertigte Anzeige der Geschäftsübernahme ist als Anzeige der Betriebseinstellung desselben anzusehen und hierüber die Löschungsverhandlung einzuleiten.

Im Falle einer constatirten Übersiedlung (Artikel 51, Z. 4, 5 lit. a) ist die Übersiedlungsanzeige einer Anzeige über die Auflassung der früheren Betriebsstätte gleichzuhalten, und hierüber die Löschung einzuleiten, beziehungsweise diesfalls der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen.

Anderseits haben die Steuerbehörden, denen die Einstellung eines anders wohin verlegten Betriebes bekannt wird, behufs Einbeziehung desselben in die Besteuerung die zuständige Steuerbehörde entsprechend zu verständigen.

4. In den Fällen B a) und b) findet die Löschung von dem auf die vollständige Betriebseinstellung folgenden Zahlungstermine (Quartale) statt, ohne Rücksicht darauf, wann die Steuerbehörde in die Kenntnis der in §. 69 bezeichneten Umstände gekommen ist.

In dieser Beziehung werden insbesondere die im Executionsgeschäfte gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen sein. Die Steuerämter haben, sobald sie von dem Eintreffen der in §. 69 bezeichneten Voraussetzungen Kenntnis erlangen, den Löschungsantrag an die Steuerbehörde I. Instanz zu stellen.

5. Wird eine von mehreren Erwerbsgattungen, welche in derselben Betriebsstätte betrieben wurden und mit Einem Steuersatze belegt waren, zurückgelegt oder eingestellt, so findet eine Steuerabschreibung nur dann statt, wenn eine Auftheilung dieses Steuersatzes erfolgt war.

6. Die Entscheidung über Erwerbsteuerlöschungsgesuche steht der Steuerbehörde I. Instanz zu. Gegen ihre Entscheidung kann die Berufung an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden.

Artikel 55.

Ermäßigungen und Steuernachlässe (§. 73); das Verfahren bei Abfällen.

1. Die Steuer von ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerben ist auf Ansuchen des Steuerpflichtigen, soferne derselbe nicht die Löschung der Steuer nach §. 67 anstrebt, von dem auf den Tag der Betriebseinstellung folgenden Vierteljahre angefangen auf den geringsten Steuersatz, das ist 1 fl. 50 kr. (Nichtbetriebsquote) zu ermäßigen. Auf dieses Ansuchen finden die Bestimmungen des §. 68 (s. Art. 54, Z. 2 α) und β) und 70 sinngemäße Anwendung.

Die Wiederaufnahme des Betriebes ist der Neueröffnung gleichzuhalten und begründet daher die in §. 64 normirte Anzeigepflicht und das in Artikel 52 geregelte weitere Verfahren.

2. Bei anderen als radicirten und Realgewerben findet die bisherige Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote in Hinkunft nicht mehr statt.

3. Aus Anlass wesentlicher Betriebsstörungen durch Tod oder Krankheit des Inhabers, durch Brandunglück, Überschwemmung oder andere außerordentliche Umstände können eine oder mehrere Quartalsraten von der Finanzlandesbehörde theilweise und, wenn eine völlige Betriebseinstellung durch ein ganzes Vierteljahr stattgefunden hat, auch ganz nachgelassen werden.

Inwieferne dies auch bei Einberufung des Steuerpflichtigen zur Militärdienstleistung einzutreten habe, ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen.

4. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist zu beachten, dass die Erwerbsteuer nach der mittleren Ertragsfähigkeit und auf Grund des durchschnittlichen Standes des Betriebes in einer längeren Periode bemessen ist und daher vorübergehende oder im Betriebe regelmäßig eintretende Unterbrechungen, wie insbesondere bei Saisongeschäften, Unregelmäßigkeit der Wasserkraft bei Mühlen u. dgl. nicht zu berücksichtigen sind, vielmehr nur die im Gesetze erwähnten außerordentlichen Umstände.

5. Im Gesetze ist der Ausdruck „Umstände" nicht „Unglücksfälle" gewählt, weil es außerordentliche, die Ertragsfähigkeit wesentlich behindernde Verhältnisse gibt, welche nicht gerade als „Unglücksfälle" bezeichnet werden können. Dahin würde etwa die durch längere Zeit andauernde Absperrung oder Unfahrbarkeit der Straße vor einem Verkaufsgeschäft gehören.

Im Falle von Arbeitseinstellungen wäre es keineswegs räthlich, jeder Arbeitseinstellung ohne nähere Unterscheidung eine Steuerabschreibung folgen zu lassen. Die Finanzlandesbehörde wird daher in solchen Fällen den §. 73 nur nach sorgfältigster Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse in Anwendung zu bringen haben.

6. Die völlige Abschreibung einer oder mehrerer Quartalsraten ist nur ausnahmsweise zu bewilligen.

7. Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist die Berufung an das Finanzministerium zulässig.

8. Über die erfolgten Löschungen der Erwerbsteuer, dann über die gewährten Ermäßigungen und Steuernachlässe sind von den Steuerbehörden I. Instanz und hinsichtlich der letzteren auch von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden besondere Vormerkungen zu führen.

In der Vormerkung sind jene Löschungen, Ermäßigungen und Steuernachlässe, welche die Gesellschaftscontingente betreffen, von denjenigen zu trennen, welche die von den Steuerbehörden für neu zugewachsene Unternehmungen bemessene Erwerbsteuer zum Gegenstande haben.

Die ersteren sind nach Steuergesellschaften getrennt zu führen. Hinsichtlich der Steuergesellschaften I. und II. Classe haben die Steuerbehörden, welche sich nicht am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommissionen befinden, jener, welche sich am Sitze der Commission befindet, vierteljährig den Betrag der bewilligten Löschungen, Nachlässe und Ermäßigungen mitzutheilen.

9. Die Löschungen, Nachlässe und Ermäßigungen sind in die Catasterblätter einzutragen. Catasterblätter von gelöschten Betrieben sind bei der nächsten Veranlagung aus dem Erwerbsteuercataster auszuscheiden und alphabetisch geordnet abgesondert zu reponiren. Steht der Steuerpflichtige auch in den Sprengeln anderer Steuerbehörden in Vorschreibung, so ist jene Steuerbehörde, welche seinerzeit die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Steuergesellschaft vorgenommen hat, von der vorgenommenen Löschung zu verständigen; letztere Steuerbehörde hat diese Verständigung zum Behufe der Benützung bei den in Art. 12, Z. 9, angeordneten Amtshandlungen auf der Rückseite des diesen Steuerpflichtigen betreffenden Catasterblattes vorzumerken.

10. Von den bewilligten Löschungen sind die Steuerämter mittels der Löschungsconsignationen, welche in jedem Vierteljahre wenigstens einmal auszufertigen sind, dann von den bewilligten Nachlässen und Ermäßigungen fallweise mittels Abschreibungsauftrages behufs Durchführung zu verständigen.

Die Löschungsconsignationen und Abschreibungsaufträge sind der Steuerjahresrechnung als Beilagen anzuschließen.

VIII. Abschnitt.

Einhebung und Execution.

Artikel 56.

Haftung der Miteigenthümer und anderer Personen. (§. 77.)

1. Das Gesetz enthält hinsichtlich der subjectiven Steuerpflicht die Bestimmung (§. 77), daß mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand haften. In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.

2. Mehrere Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen (§. 264). Eine Aufforderung zur Bestellung eines Machthabers findet nicht statt. Vergl. auch die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück.

3. Die Einforderung der Steuer von Miteigenthümern ist zunächst gegen die gemeinschaftlichen Eigenthümer zusammen, und erst wenn auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen wäre, gegen die einzelnen Miteigenthümer zu richten, wobei der Steuerbehörde die Auswahl überlassen bleibt.

Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder von Handelsgesellschaften haben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden.*)

Endlich ist bei diesem Gegenstande auch auf die Bestimmungen der §§. 264, 265 und 266 des VI. Hauptstückes und des dazu gehörigen Theiles der Vollzugsvorschrift zu verweisen.

4. Die Steuer von Gewerbepächtern ist zunächst von diesen und erst im Falle der Erfolglosigkeit dieser Schritte vom Verpächter einzufordern.

5. Afterverpächter sind in Absicht auf die allgemeine Erwerbsteuer ihrer Subpächter der Haftung im Sinne des §. 77 unterworfen.

Die Haftung der ursprünglichen Verpächter erstreckt sich nur auf die den Afterverpächtern obliegende Steuer.

*) Art. 112 H. G. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Artikel 57.

Einzahlung, Verzugszinsen, Verjährung.

(§§. 75, 283, 284.)

Hinsichtlich der Einzahlung trifft das Gesetz die Anordnung (§. 75), daß die Erwerbsteuer für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten sei.

Fernere auf die Einzahlung der Steuern und die Verzugszinsenpflicht bezugnehmende Bestimmungen trifft der §. 283 (VI. Hauptstück). Die Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erläutert die in Artikel XVI des Gesetzes enthaltene Übergangsbestimmung.

Endlich ist auf die in §. 284 enthaltene Anordnung zu verweisen, nach welcher das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern u. s. w., auch in Absicht auf die allgemeine Erwerbsteuer in Geltung bleibt.

Die Erwerbsteuercommissionen, das ist sowohl die Erwerbsteuercommission des Veranlagungsbezirkes als die Erwerbsteuerlandescommission (Überschrift zu §. 16), sind im Sinne des erwähnten Gesetzes den Finanzbehörden gleichzuhalten.

Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die in §. 2, Absatz 1 und 3, dann §. 4 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, enthaltenen Verfügungen, nach welchen gewisse Fristen von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Artikel 58.

Gesetzliches Pfandrecht für die allgemeine Erwerbsteuer. (§. 76.)

1. Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushalten, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das

erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, dass der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebüren geltend gemacht werden.

2. Aus dem mitgetheilten zweiten und dritten Absatze des §. 76 ergibt sich für die Steuerbehörden die Verpflichtung, in Fällen, in welchen ein solches Pfandrecht auf den Realitäten des Steuerpflichtigen überhaupt besteht (zum Beispiel Fabriken, Mühlenrealitäten u. dgl.), zur Wahrung des Vorranges dieses Pfandrechtes je innerhalb eines Jahres nach der Entstehung eines Rückstandes die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen und das Anwachsen von mehr als zweijährigen Rückständen überhaupt zu vermeiden, sowie für die rechtzeitige Einleitung der Realexecution in der Weise Sorge zu tragen, dass die Feilbietung vor Ablauf von drei Jahren vom Tage der Fälligkeit des erstvorgemerkten Steuerrückstandes an gerechnet, möglich wird; auf etwaige Executionssistirungsgesuche wird im allgemeinen nur dann Rücksicht genommen werden können, wenn gleichzeitig die Bezahlung wenigstens desjenigen Steuerbetrages, dessen Vorzugspfandrecht der Gefahr des Erlöschens ausgesetzt ist, erfolgt, oder in anderer Weise eine hinlängliche Sicherstellung geboten wird.

Auf die hier erörterten Bestimmungen über die zeitliche Beschränkung des Vorzugspfandrechtes wird insbesondere auch bei der Beamtshandlung von Zufristungsgesuchen Bedacht zu nehmen sein.

Zu dem letzten Absatze des §. 76 ist nur zu bemerken, dass wenn gegen den Übernehmer der Realität unter den dort angeführten Bedingungen das gesetzliche Pfandrecht zur Hereinbringung der Rückstände seines Besitzvorgängers geltend gemacht wird, dies selbstverständlich nicht hindert, dass, falls der gegenwärtige Eigenthümer selbst mit seiner Erwerbsteuer im Rückstande wäre, das gesetzliche Pfandrecht an der Realität bei Zutreffen der in dem ersten Absatze des Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen auch für diese Rückstände geltend gemacht werde.

IX. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Hausir- und Wandergewerbe.

(§§. 78 bis 82.)

Artikel 59.

Allgemeines.

I. Das Gesetz trifft in den §§. 78 und 79 allgemeine Bestimmungen über die Besteuerung des Hausirhandels, sowie aller im Umherziehen von Ort zu Ort betriebenen Gewerbe und Beschäftigungen.

Im §. 80 werden von diesen allgemeinen Bestimmungen ausgenommen:

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, zum Beispiel im Winter in der Landeshauptstadt, im Sommer in einem Curorte;

2. die Marktfahrer;

3. die inländischen Handelsreisenden.

In den §§. 81 und 82 folgen endlich besondere Bestimmungen:

1. über ausländische oder im Dienste von Ausländern stehende Handelsreisende;

2. über Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl., welche nicht auf Grund einer auf das Umherziehen lautenden, sondern auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden. (Allerhöchste Entschließung vom 5. December 1835, kundgemacht mit Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 6. Jänner 1836, P. G. S., 64. Bd., 1836, Nr. 5); endlich

3. über Wanderlager, das ist Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Bazars, fliegende Ausverkäufe).

II. Unter die allgemeinen Bestimmungen der §§. 78 und 79 fallen daher folgende Gewerbe und Beschäftigungen:

a) der Hausirhandel;

b) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basirte Geschäftsbetrieb;

c) das Einsammeln von Industrieabfällen und Naturproducten (vgl. Art. 60, Z. 7);

d) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten (wandernde Schleifer, Sägefeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlwerksreparateure, Brunnenmacher, Maulwurf-, Ratten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krauthschneider, Fleckputzer, Goldwäscher, Viehschneider u. d. gl.);

e) die im Umherziehen betriebene Darbietung von Schaustellungen und Belustigungen (wandernde Musikanten, Komödianten, Seiltänzer, gymnastische Künstler u. d. gl.).

Der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waren, um sie von festen Betriebsstätten aus zu verkaufen, erscheint dagegen nicht als ein Wandergewerbe.

Hinsichtlich des im Umherziehen betriebenen Viehhandels hat es bis zur gesetzlichen Regelung dieses Geschäftszweiges bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben, nach welchen dieser Handel wie ein stehendes Gewerbe zu behandeln und am Wohnsitze des Händlers zu besteuern ist.

Artikel 60.

Die Steuerbemessung für die im §. 78 genannten Wandergewerbe.

1. Für die eben genannten Erwerbszweige trifft das Gesetz die Anordnung, dass dieselben im Verhältnisse ihrer mittleren Ertragsfähigkeit zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe zu besteuern sind. Hiebei ist für den Unternehmer selbst ein Betrag von 1 fl. 50 kr. bis 15 fl. und für jeden Hilfsarbeiter ebenfalls 1 fl. 50 kr. bis 15 fl., für verwendete Zug- und Lastthiere (mit Ausnahme der Hunde) 3 fl. bis 32 fl. in Anschlag zu bringen.

Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Länder, so können die vorstehenden Steuerbeträge bis um die Hälfte erhöht werden.

Wenn der Geschäftsbetrieb nach erfolgter Steuerentrichtung für ein Land auf ein oder mehrere andere Länder ausgedehnt wird, ist der allenfalls entfallende Mehrbetrag vor Beginn der Betriebsausdehnung nachzuzahlen.

Der Gesammtbetrag der Steuer ist stets mit einem in dem zu §. 32 des Gesetzes gehörigen Schema B enthaltenen Satze zu bemessen. Die Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten; die Besteuerung erfolgt nicht nach dem Kalenderjahr, vielmehr ist das Jahr vom Tage der Erlangung der Befugnis an zu rechnen.

Die Steuerbemessung erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung an die Finanzlandesbehörde berufen werden kann.

2. Als oberste Richtschnur für die Bemessung der Steuer für die Wandergewerbe ist hiernach der Vergleich der mittleren Ertragsfähigkeit ihrer Betriebe zu der mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe vorgezeichnet, wobei das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht, dass die Spielräume der in §. 78 festgesetzten Steuersätze ausreichen, diese verhältnismäßige Besteuerung durchzuführen. Zur Vornahme dieser Vergleichung ist die Steuerbehörde durch ihre Mitwirkung bei der Verankagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die stehenden Gewerbe und insbesondere durch die aus den Verhandlungen der Erwerbsteuercommissionen gewonnene Kenntnis der Erwerbsverhältnisse der letzteren in die Lage gesetzt.

3. Von den den Wandergewerben zugemessenen Erwerbsteuersätzen findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag nicht statt.

4. Die Steuerbehörde wird sich bei Bemessung der Steuersätze für die Wandergewerbe gegenwärtig zu halten haben, dass im allgemeinen eine Entlastung dieser Gattung der Gewerbe und insbesondere der Hausirer nicht beabsichtigt ist, im Gegentheile durch die neuen Bestimmungen die gesetzliche Grundlage geboten werden soll, die im Verhältnis zur Steuer der stehenden Gewerbebetriebe häufig unzureichende Belastung der Wandergewerbe mit jener der stehenden Betriebe in ein richtigeres Verhältnis zu setzen.

Geringere Beträge, als diejenigen Sätze, welche der von den Hausirern nach den bisher bestehenden Normen zu entrichtenden Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlag am nächsten kommen, werden daher in der Regel nicht zu bemessen sein. Insbesondere ist Vorsorge zu treffen, dass Personen, welche die Hausirbefugnis oder Concessionen oder Licenzen zu sonstigen Wandergewerben neu erhalten, nicht grundsätzlich mit niedrigeren Steuersätzen als bisher, belegt werden.

Die niedrigeren Sätze des Schemas B sind vielmehr auf jene Fälle zu beschränken, in welchen Wandergewerbetreibende durch ungünstige Ereignisse, Abnahme ihrer Erwerbsfähigkeit, zunehmendes Alter, Rückgang in der Absatzfähigkeit ihrer Waren oder Leistungen ꝛc., in der mittleren Ertragsfähigkeit ihres Betriebes eine Einbuße erleiden.

5. Die Bestimmung des §. 78, Absatz 4 des Gesetzes, ist im Zusammenhang mit Absatz 1 dahin zu verstehen, dass im Falle der Ausdehnung eines Wandergewerbebetriebes über den bereits besteuerten territorialen Umfang hinaus, die Entscheidung darüber zu treffen sein wird, ob überhaupt mit Rücksicht auf die mittlere Ertragsfähigkeit des Betriebes ein Mehrbetrag an Erwerbsteuer vorzuschreiben sei oder nicht. Im Falle der bejahenden Entscheidung kann die Mehrvorschreibung die im §. 78, Absatz 1, vorgesehene Grenze nicht überschreiten. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, als ob die einem Wandergewerbetreibenden für den Betrieb in einem Lande vorgeschriebene Steuer im Falle der Ausdehnung des Betriebes auf andere Länder um nicht mehr als die Hälfte erhöht werden könnte; die Erhöhung kann vielmehr inner-

halb der im §. 78, Absatz 1, bezeichneten Grenze auch mehr betragen, als das anderthalbfache der ursprünglichen Vorschreibung, wenn diese letztere das zulässige Maximum nicht erreicht hatte.

Die Wirksamkeit der erwähnten Bestimmung wird übrigens durch §. 243, Zahl 2, gesichert, nach welchem sich derjenige, der einen in §. 78 genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat, der Steuerverheimlichung schuldig macht.

6. In jenen Fällen, in welchen, wie bei den Licenzen zur Einsammlung von Abfällen und Naturproducten, zur Darbietung gewerblicher Leistungen oder von Schaustellungen die Wandergewerbebefugnis ursprünglich nur für einen Bezirk ertheilt wird, ist gleichwohl mit Rücksicht auf die Möglichkeit, diese Befugnis durch einfache Widirung auf andere Bezirke auszudehnen, die Steuer mit Rücksicht auf jene Ertragsfähigkeit zu bemessen, welche dem Betriebe bei Ausdehnung auf das ganze Land zukommt.

7. Von den im §. 3 des Gesetzes aufgezählten Befreiungsgründen kann nur der unter Punkt 8 angeführte, und auch dieser nur bei den in Artikel 59, II unter lit. c), d) und e) bezeichneten Wandergewerben, keinesfalls aber beim Hausirhandel in Frage kommen.

Die Befreiung des §. 5, desgleichen die Abschreibungen im Sinne des §. 73 finden auf die Wandergewerbe keine Anwendung.

Artikel 61.

Das Verfahren.

1. Für das Verfahren ist die Bestimmung des §. 78, Absatz 3, nach welchem die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten ist, von wesentlicher Bedeutung. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, das Bemessungsverfahren so sehr zu beschleunigen, dass die Steuerpflichtigen ihrer Steuerpflicht zu genügen vermögen, ohne an dem Antritte, beziehungsweise an der Fortsetzung ihres Betriebes behindert zu werden.*)

2. Die politische Behörde, welche das Hausirbuch, den Handelspass, die Licenz u. s. w. für den Wandergewerbetreibenden ausfertigt, oder deren Giltigkeit verlängert oder die Ausdehnung auf einen von dem Steuerpflichtigen bisher nicht berührten Bezirk bewilligt, hat dafür zu sorgen, dass die Aushändigung des ausgefertigten oder ergänzten Documentes erst nach erfolgter Steuerentrichtung erfolge.

3. Die Verlängerung der Befugnis innerhalb des Jahres der Steuervorschreibung (Artikel 60, §. 1) oder die Ausdehnung der Wandergewerbebefugnis auf einen weiteren Bezirk desselben Landes hat eine weitere Steuerleistung nicht zur Folge und kann daher ohne vorläufige Verständigung der Steuerbehörde ertheilt werden; jedoch ist die Steuerbehörde, welche die ursprüngliche Besteuerung durchgeführt hat, hievon nachträglich behufs entsprechender Berücksichtigung bei der nächstjährigen Besteuerung zu verständigen und hat dies entanderen Fällen ist die zuständige Steuerbehörde von sprechend vorzumerken (Artikel 65). In allen dem Inhalte der Wandergewerbebefugnis, um deren Ertheilung oder Erweiterung es sich handelt, vor der Ausfolgung des Documentes in Kenntnis zu setzen. Zur Steuerbemessung ist die Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde, welche die Hausirbefugnis ꝛc. ertheilt oder die von der politischen Landesstelle ertheilte Licenz ꝛc. mit Rücksicht auf den Wohnort (Aufenthalt) des Befugniswerbers oder den ersten (erstbezeichneten) Ort des Geschäftsbetriebes zu behandigen hat, berufen.

Sollte die Befugnis von der politischen Landesstelle ausgefertigt und dem Bewerber nicht im Wege einer Bezirksbehörde zugestellt werden, so sind die vorstehenden Bestimmungen seitens der politischen Landesbehörde zu befolgen; in diesen Fällen ist jene Steuerbehörde erster Instanz zur Steuerbemessung berufen, welche sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet; bestehen am Sitze der politischen Landesbehörde mehrere Steuerbehörden erster Instanz, jene, in deren Sprengel das Amtsgebäude der politischen Landesbehörde gelegen ist.

4. Die Steuerbehörde, welche entweder durch die Mittheilung der politischen Behörde oder durch die eventuell auch vor Einlangen der Licenz ꝛc. stattgehabte Meldung des Steuerpflichtigen von der bevorstehenden Ertheilung der Wandergewerbebefugnis an denselben Kenntnis erhält, hat mit demselben, falls er nicht eine schriftliche Erwerbsteuererklärung einbringt, eine Erwerbsteuererklärung protokollarisch aufzunehmen und ungesäumt den entfallenden Steuersatz oder den vorzuschreibenden Mehrbetrag (§. 78, Absatz 4) zu bemessen; hiebei kann sich die Steuerbehörde, wenn sie Bedenken gegen die Angaben des Steuerpflichtigen hegt, weitere Erhebungen und die eventuelle nachträgliche Richtigstellung der Steuer vorbehalten. Die Bemessung ist dem Steuerpflichtigen mittels eines die Recursclausel enthaltenden Zahlungsauftrages, der dem Steuerpflichtigen sofort auszuhändigen ist, bekannt zu geben.

Ein Formu
s. unter

Bei bloßen Verlängerungen einer ertheilten Befugnis, Licenz ꝛc. hat die neuerliche Aufnahme einer Erwerbsteuererklärung zu entfallen.

*) In allen nach §. 78 zu behandelnden Fällen beruht die Gewerbebefugnis im Sinne des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, R. G. Bl. ex 1882, Nr. 2, beziehungsweise der Allerhöchsten Entschließung vom 5. December 1835, kundgemacht mit Hofkanzleidecret vom 6. Jänner 1836, P. G. S. Nr. 5, auf einer zeitlich beschränkten, höchstens ein Jahr umfassenden Gestattung der politischen Behörde (Hausirbuch, Handelspass, Concession, Licenz).

5. Die Zahlung ist von dem Steueramte in dem ihm im kurzen Wege mitzutheilenden Hausirbuche, Handelspasse, auf der Licenz u. s. w. zu bestätigen und in dieser Bestätigung sowohl Zahl und Datum des Zahlungsauftrages als die Zeit und der räumliche Bezirk, für welchen die Steuer entrichtet wurde, ersichtlich zu machen.

In dem Falle, als die Zahlungsbestätigung in dem Hausir- oder Wandergewerbedocumente nicht thunlich wäre, ist die Zahlungsbestätigung auf dem Zahlungsauftrage auszufertigen. In dem Falle, als anläßlich der Verlängerung oder Ausdehnung einer Gewerbebefugnis eine Steuer nicht in Vorschreibung kommt, ist das Gewerbedocument auf Verlangen der Gewerbebehörde oder des Inhabers der Wandergewerbebefugnis von der Steuerbehörde lediglich zu vidiren.

6. Die Steuer ist in der Gemeinde vorzuschreiben, wo die Steuerbehörde erster Instanz ihren Sitz hat; der gesammte Betrag der Jahresschuldigkeit ist für die Vorschreibung des laufenden Jahres zu beeinnahmen.

Hinsichtlich der Zuschläge tritt in den bisher bestehenden Bestimmungen keine Änderung ein.

7. Im Falle des Einlangens von Berufungen sind die erforderlichen sonstigen Erhebungen zu pflegen und erst die so instruirten Berufungen der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Artikel 62.

Die Besteuerung der Saisongeschäfte, Marktfahrer und Handlungsreisenden. (§§. 80, 81.)

Da die Bestimmungen des §. 80 nur bezwecken, die dort genannten Betriebe den allgemeinen Bestimmungen über die allgemeine Erwerbsteuer zu unterstellen, ist eine nähere Erläuterung nicht erforderlich. Es werden daher nur folgende Bemerkungen beigefügt:

1. Unternehmungen, welche an bestimmten Orten abwechselnd unter Benützung fester Betriebsstätten betrieben werden, sind an jedem Betriebsorte durch die zuständige Erwerbsteuercommission besonders zu besteuern. Auf diese Unternehmungen finden die Bestimmungen des §. 71, betreffend die Übersiedlungen, keine Anwendung.

Die Unterbrechungen des Betriebes an jedem einzelnen der betreffenden Orte kommen in diesen Fällen nicht durch Abschreibung und Wiedervorschreibung der Steuer (§§. 64, 65, 66, 67), sondern dadurch zum Ausdruck, daß die Erwerbsteuercommission die beschränkte Dauer des Betriebes bei der Beurtheilung der Ertragsfähigkeit entsprechend in Anschlag bringt.

Diese mit Rücksicht auf die beschränkte Betriebsdauer bemessene Steuer ist in den gesetzlichen Einzahlungsterminen (§. 75) zu entrichten.

2. Der Zusatz zu dieser Bestimmung „soferne dieselben nicht etwa nach §. 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit" sind, bezweckt, außer Zweifel zu stellen, daß Personen, welche im Sinne des §. 3, Punkt 4, von der Erwerbsteuer befreit sind, durch die Feilbietung ihrer Erzeugnisse auf Märkten nicht erwerbsteuerpflichtig werden; überdies ermöglicht derselbe auch, die Bestimmung des §. 3, Punkt 4 auf Marktfahrer anzuwenden, falls dieselben das Beziehen von Märkten in der in dieser Gesetzesstelle bezeichneten Art, nämlich als zeitweise nicht gewerbsmäßig ausgeübte Nebenbeschäftigung neben einer kleinen Landwirtschaft ausüben. Der Ausdruck „Marktfahrer" ist im §. 80 in einem etwas weiteren Sinne angewendet, als im §. 63 der Gewerbeordnung. *)

Unter Umständen können übrigens auch die Bestimmungen der Punkte 7 oder 8 des §. 3, sowie jene des §. 5 auf Marktfahrer Anwendung finden.

3. Der letzte Satz des §. 80 „im Dienst- und Lohnverhältnisse stehende Handelsreisende kommen lediglich bei der Besteuerung ihrer Principale in Betracht" enthält lediglich die im Artikel 27 der Vollzugsvorschrift bereits aufgenommene Verfügung, daß bei der Beurtheilung des Betriebsumfanges eines Gewerbes auch auf die von dem Unternehmer beschäftigten Handelsreisenden Bedacht zu nehmen sei.

Die Bestimmung des §. 81, betreffend den Geschäftsbetrieb von Ausländern durch Handelsreisende oder als Handelsreisende tritt an Stelle der einschlägigen Anordnungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, R. G. Bl. Nr. 220.

Nach den derzeit bestehenden Handelsverträgen, deren Inhalt, soweit er für diese Frage von Belang ist, mittels besonderer Verfügung bekannt gegeben werden wird, kommt diese Bestimmung nur höchst selten zur Anwendung.

Sollte dies der Fall sein, so ist in sinngemäßer Anwendung der oben zu §. 78 getroffenen Anordnungen vorzugehen.

Zu beachten ist jedoch, daß der Zahlungsauftrag in dem Falle, als der Handelsreisende sich als im Dienst- und Lohnverhältnis eines ausländischen Gewerbetreibenden stehend ausweisen sollte, auf den Namen des Principals auszustellen sein wird. Nicht im Dienst- und Lohnverhältnisse stehenden ausländischen Handelsreisenden ist der Zahlungsauftrag auf ihren Namen lautend auszufertigen.

---

*) §. 63. Gewerbeordnung.

„Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 (jetzt 11) anzumelden."

Artikel 63.

Schaustellungen auf Grund besonderer Licenzen für einzelne Orte. (§. 82.)

1. Im §. 82 sind besondere Bestimmungen für solche Schaustellungen, musikalische Aufführungen u. dgl. getroffen, welche auf Grund besonderer Licenzen für jeden einzelnen Ort veranstaltet werden. Hingegen sind ähnliche Betriebe, wenn sie auf Grund von Licenzen stattfinden, welche auf den Betrieb im Umherziehen lauten, nach §. 78 zu behandeln. Insoferne also für die Veranstaltung derartiger Productionen an bestimmten Orten eine besondere Erlaubnis, sei es der politischen Landesstelle oder (in Wien) der Polizeidirection, erforderlich ist (Hofkanzlei-Präsidialdecret vom 6. Jänner 1836, P. G. S. Nr. 5, P. 1 und 2), tritt die Besteuerung an jedem Betriebsorte besonders ein. Der Umstand, dass die Erlaubnis für mehrere Orte unter Einem ertheilt wird, zum Beispiel für Theater in zwei Städten, hat in dieser Beziehung keine Änderung zur Folge. Hinsichtlich des Beginnes und Endes der Steuerpflicht sind in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 65 und 67 maßgebend, so dass eine derartige Unternehmung, welche zum Beispiel vom 15. Mai bis 15. Juli an einem bestimmten Orte im Betriebe steht, die entfallende Steuer für zwei Monate des zweiten und für das dritte Quartal zu entrichten hätte.

2. Hinsichtlich der Steuerbemessung enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen und haben daher die allgemeinen Bestimmungen des I. Hauptstückes mit jenen Abänderungen Anwendung zu finden, welche durch die besonderen Anordnungen dieses Paragraphen ausdrücklich verfügt sind; diese besonderen Bestimmungen sind die Competenz der Steuerbehörde erster Instanz zur Bemessung und die Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Vorauszahlung der Steuer für die Dauer des voraussichtlichen Betriebes, endlich die Nichteinrechnung der Steuer in das Gesellschaftscontingent.

Hieraus ergibt sich:

a) Die Steuerbehörde hat den Steuersatz, hinsichtlich dessen ihr die freie Auswahl zusteht, auf der im §. 36 normirten Grundlage in sinngemäßer Anwendung des §. 32 zu bemessen (vergleiche §. 66).

Hiezu ist noch zu bemerken, dass die im §. 78 angeführten Steuersätze, wenn auch auf die eben genannten Unternehmungen nicht anwendbar, doch immer insoferne einen gewissen Anhaltspunkt zur Auswahl der Steuersätze für die im §. 82 angeführten Unternehmungen bilden werden, als ja die Besteuerung sowohl der stehenden, als der in §. 78 genannten Wandergewerbe, als endlich der in §. 82 aufgezählten Unternehmungen im Verhältnis zur mittleren Ertragsfähigkeit stattfinden soll.

b) Dem Verfahren ist eine Erwerbsteuererklärung (§. 39) zugrunde zu legen.

c) Hinsichtlich der Aufnahme der Steuererklärung und des Verfahrens bei der Vorschreibung und Einzahlung der Steuer gelten die oben in Artikel 61 getroffenen Bestimmungen.

d) Ein Repartitions-Zu- oder Abschlag von den bemessenen Steuersätzen findet nicht statt.

e) Im Falle des Einlangens einer Berufung sind die erforderlichen Erhebungen in der im Artikel 61 bezeichneten Art nachzutragen und die so instruirte Berufung der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche dieselbe, insoferne sie gegen die Höhe des vorgeschriebenen Steuersatzes gerichtet ist, an die Erwerbsteuerlandescommission zur Entscheidung zu leiten hat.

3. Endlich wird auch an dieser Stelle auf die bereits oben, Artikel 60, erwähnte Strafbestimmung des §. 243, Z. 2, verwiesen.

Artikel 64.

Wanderlager. (§. 82.)

1. Im §. 82 sind ferner Warenverkäufe, welche unter zeitweiliger Benützung einer festen Betriebsstätte veranstaltet werden (Wanderlager), aufgezählt.

Diese Warenverkäufe werden theils unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe fallen, theils stellen sie sich als freie Gewerbe dar.

2. Im ersteren Falle gelangt die Steuerbehörde durch die im Sinne des §. 3, Absatz 4 des erwähnten Gesetzes an sie gerichtete Mittheilung in die Kenntnis des Ausverkaufes. Allerdings ist hiebei zu beachten, dass nicht in jedem Falle der Bewilligung eines Ausverkaufes die Voraussetzung der Anwendung des §. 82 vorliegt; diese Voraussetzung wird vielmehr in allen jenen — im Gesetze, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, als Regel gedachten — Fällen entfallen, in welchen einem bereits besteuerten Geschäftsmann die Bewilligung zum Ausverkauf ertheilt wird.

In jenen Fällen, in denen eine solche Bewilligung an Personen ertheilt wird, welche der Erwerbsteuer noch nicht unterliegen, wird die Gewerbebehörde in die bezügliche Bewilligung den Beisatz aufnehmen, dass der Veranstalter die für die ganze Zeit des beabsichtigten (gestatteten) Betriebes entfallende Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, und sich zu diesem Behufe bei der Steuerbehörde I. Instanz zu melden habe.

3. Denselben Beisatz wird die Gewerbebehörde auch dem Gewerbescheine in jenen Fällen beizufügen haben, in welchen die Veranstaltung von Wanderlagern als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung zur Anmeldung kommt. Auch in diesem Falle wird die Gewerbebehörde die Steuerbehörde sofort verständigen.

Die Steuerbemessung und Einhebung erfolgt hierauf in der in Artikel 60 und 61 bezeichneten Weise.

4. Hinsichtlich des Beginnes und Endes der Steuerpflicht verfügt der letzte Absatz des §. 82, dass bei Wanderlagern jedes Kalenderjahr, in welches der Betrieb reicht, für die Besteuerung als voll zu rechnen ist; eine Vorschreibung oder Abschreibung einzelner Quartalsraten findet daher nicht statt.

Artikel 65.

Verrechnung.

Die im Sinne des §. 80 bemessenen Steuern bilden weder den Gegenstand einer besonderen Evidenzhaltung noch einer besonderen Verrechnung; dieselben sind ganz ebenso zu behandeln, wie die sonstigen auf Grund der Veranlagung der Erwerbsteuercommission zur Vorschreibung gelangenden Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer.

Dagegen sind die auf Grund der §. 78, 81 und 82 zur Vorschreibung gelangenden Steuern in das Erwerbsteuercontingent nicht einzurechnen, und deshalb ebenso wie die auf Grund des §. 66 vorgenommenen Neuvorschreibungen getrennt in Evidenz zu halten.

Über dieselben ist eine Vormerkung nach dem Muster U zu führen. Ein Auszug hievon ist fallweise dem Steueramte mitzutheilen, welches diese Steuervorschreibungen, sowie die darauf erfolgenden Einzahlungen abgesondert auszuweisen hat. Formular U.

Eine Abschrift der Vormerkung U hat die Steuerbehörde nach Ablauf jedes Vierteljahrs dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Wien, am 28. Jänner 1897.

Bilinski m. p.

Beilagen und Formularien.

Königreich }
Land }
Steuerbehörde .....

Beilage A.

Verzeichnis

über die von den Gewerbeverpächtern entrichtete Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag.

[Der Steuerbetrag ist im vollen Ausmaße (nicht mit der Hälfte) einzusetzen.]

Fortlaufende Nummer	Des Verpächters		Des verpachteten Betriebes			Im Falle der Überweisung von einer anderen Behörde, Angabe der Geschäftszahl, unter welcher die Überweisung einlangte	Betrag der Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag		Angabe, ob der Pachtzins der Besteuerung nach dem II. Hauptstück unterliegt	Allfällige Überweisung an die Steuerbehörde in	Einreihung des Pächters in die Steuergesellschaft		Anmerkung
	Name und Wohnort	Ort der Vorschreibung der demselben vorgeschriebenen Steuer	Bezeichnung	Ort	Pächter		fl.	kr.			Classe	Veranl. B.	
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11	12	13
1	Müller Franz	Amstetten	Mühle	Amstetten	Huber	.	15	.	.	.	IV	Amstetten	
2	Frantz Karl	Amstetten	Wirtshaus	Waidhofen	Mayer	.	30	.	.	.	III	Amstetten	
3	Actien-gesellschaft X	Amstetten	Säge	Kematen	Obermayer	.	30	.	II. Hauptst.	.	.	.	
4	Militär-verwaltung	Enns	Cantine	Enns	Felder	.	50	.	.	.	III	Amstetten	
5	Fellner Jacob	Amstetten	Wirtshaus	St. Pölten	?	.	30	.	.	St. Pölten	.	.	
6	Heller Johanna	Wien	Wirtshaus	Amstetten	Klein	Z. 518/97	25	.	.	.	IV	Amstetten	

Bestimmungen

über die

Anlegung des Erwerbsteuercatasters.

1. Jede Steuerbehörde erster Instanz hat einen Erwerbsteuercataster anzulegen, der sämmtliche Betriebe der in ihrem Sprengel bestehenden, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen mit Ausnahme der Wandergewerbe zu umfassen hat; in dem Cataster finden ferner im Falle einer örtlichen Theilung der Steuervorschreibung (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3) die einzelnen Steuerquoten Aufnahme (Vergl. unten Punkt 56, 57).

2. Da der Cataster die Grundlage für alle weiteren Amtshandlungen bei Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer zu bilden hat, muss der möglichst correcten und vollständigen Anlage und der stetigen Bewahrung desselben vor Beschädigungen die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet werden.

3. Um die Ordnung seines Inhaltes nach verschiedenen Gesichtspunkten zu ermöglichen, ist der Erwerbsteuercataster auf losen Blättern nach dem beiliegenden Formulare anzulegen, welche im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen auszufüllen sind.

Formulare ad B.

4. Die Anfertigung des Erwerbsteuercatasters erfolgt zunächst für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe (Artikel 10, §. 2, Absatz 2), und zwar ohne Rücksicht auf die verschiedenen Steuerclassen. Sind daher in dem Sprengel einer Steuerbehörde erster Instanz mehrere Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen, so ist für jeden derselben ein eigener Erwerbsteuercataster anzulegen.

5. Mit Ausnahme der in den §§. 78, 81 und 82 bezeichneten Hausir- und Wandergewerbe ist für jeden grundsätzlich der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden und mit einem besonderen Steuersatze zu belegenden Betrieb, gleichviel, ob er schon bisher besteuert war oder nicht (z. B. Ärzte und Schriftsteller mit Einkommen unter 630 fl., Seefischer u. s. w.) ein besonderes Catasterblatt anzufertigen und zunächst nach dem Namen des Steuerpflichtigen alphabetisch einzureihen.

6. Es wird daher in der Regel jede Erwerbsgattung eines Steuerpflichtigen, gleichgiltig ob sie in einer oder in mehreren Betriebsstätten ausgeübt wird, ein eigenes Catasterblatt erhalten. Wenn jedoch von demselben Unternehmer in derselben Betriebsstätte mehrere Gattungen von Unternehmungen oder Beschäftigungen betrieben werden und daher nach §. 37, Alinea 5 für den gesammten Betrieb ein Steuersatz festzusetzen ist, wird für diese mehreren Erwerbsgattungen nur ein Catasterblatt aufzulegen sein, wenn auch diese Erwerbsgattungen nach dem Erwerbsteuerpatente getrennt besteuert waren, zum Beispiel Gemischwarenverschleiß und Branntweinschank. Umgekehrt werden für mehrere Erwerbsgattungen, welche bisher auf dem Lande im Sinne des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vereint besteuert wurden, aber in verschiedenen Betriebsstätten ausgeübt werden, zum Beispiel Mühle und Säge, ebenso viele besondere Catasterblätter ausgefertigt werden müssen (vergl. unten Punkt 30).

7. In jenen Fällen, in welchen gemäß §. 48, Absatz 2, aus der bisherigen Gesammtsteuer eines Unternehmens eine Quote für bisher nicht abgesondert besteuerte Betriebsstätten ꝛc., überwiesen werden soll, ist von der Steuerbehörde, in deren Sprengel das Hauptunternehmen gelegen ist, sowohl für dieses Hauptunternehmen als auch für jede einzelne Betriebsstätte ein Catasterblatt auszufertigen.

Insoferne sich diese Betriebsstätten in dem Sprengel einer anderen Steuerbehörde befinden, sind die ausgefüllten Catasterblätter im Sinne des Artikel 11, IV. lit. a an die betreffende Steuerbehörde erster Instanz einzusenden, welche diese Catasterblätter ihrem Erwerbsteuercataster einzuverleiben hat. (Wegen allfälliger Zusammenziehung des Inhaltes derselben mit anderen Blättern siehe unten Punkt 29.)

8. In analoger Weise ist in den im Artikel 11, VI, Absatz 2 erwähnten Fällen vorzugehen.

9. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise ein Index zum Catafter erforderlich sei, wird den Steuerbehörden überlassen.

10. In die Rubrik „Name des Steuerpflichtigen, beziehungsweise Gesellschaftsfirma" ist zuerst der Zuname, dann der Vorname des Steuerpflichtigen, beziehungsweise wenn das Unternehmen von einer Handelsgesellschaft betrieben wird, die Firma der Gesellschaft einzusetzen; gehört das Unternehmen mehreren Miteigenthümern, so sind die Namen sämmtlicher Miteigenthümer anzugeben.

11. Die unmittelbar darunter befindliche Rubrik „Gesellschafter" ist zur Aufnahme der Namen und Wohnorte der Gesellschafter bestimmt.

12. Unter „Wohnort" ist im allgemeinen der ordentliche Wohnsitz des Steuerpflichtigen, bei einer Gesellschaft der Sitz derselben und die Adresse anzugeben, unter welcher Zustellungen in rechtsverbindlicher Weise erfolgen können.

13. In der Rubrik „Steuerpflichtiger Betrieb" sind der oder die steuerpflichtigen Betriebe (§. 37, Alinea 5 des Gesetzes), für welche das Catasterblatt ausgestellt ist, in Übereinstimmung mit der gewerblichen oder sonst allgemein üblichen Bezeichnung und unter Beifügung solcher näherer Angaben anzuführen, dass die Einreihung in die Erwerbsgruppen möglich ist. Auch ist eventuell beizufügen, ob der betreffende Betrieb Haupt- oder Zweiganstalt, Verkaufsstelle u. d. gl. ist.

14. Unter „Betriebsort" ist die genaue Bezeichnung des Ortes jeder Betriebsstätte anzugeben, auf welche das Catasterblatt lautet.

15. Die Rubriken „Berechtigung" und „Beginn der Besteuerung" können bei der erstmaligen Anlegung des Erwerbsteuercatasters unausgefüllt bleiben, wenn die Herbeischaffung dieser Daten eine wesentliche Verzögerung verursachen würde.

Dagegen sind diese Rubriken bei den Catasterblättern über neue Zuwächse sorgfältig auszufüllen.

16. Die Rubrik „Blattbezeichnung" ist auszufüllen, wenn für den betreffenden Steuerpflichtigen in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe, also in demselben Catafter mehrere Catasterblätter ausgefertigt sind. Die Bezeichnung hat mit kleinen Buchstaben zu geschehen. Wenn in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe in allen Erwerbsteuerclassen directes Wahlrecht besteht (§. 18, Absatz 2), kann für die Blattbezeichnung eine beliebige Reihenfolge gewählt werden. Wenn aber in dem betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe bei der dritten und vierten Classe das Wahlrecht indirect ausgeübt wird, ist mit dem Buchstaben a das Catasterblatt jenes Betriebes zu bezeichnen, welcher in dem Steueramtsbezirke liegt, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnort hat, bei mehreren in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Betrieben jenes Catasterblatt, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft; wohnt der Steuerpflichtige nicht im betreffenden Veranlagungsbezirke niedrigster Classe, so erhält jenes Catasterblatt die Bezeichnung a, welches den bisher höchstbesteuerten Betrieb betrifft; die anderen Catasterblätter können in beliebiger Reihenfolge bezeichnet werden. (Vgl. auch unten P. 48.)

17. Die Rubrik „Steuerclasse" hat die Eintheilung des Steuerpflichtigen in eine der vier Steuerclassen auszuweisen und ist mit der entsprechenden römischen Ziffer auszufüllen.

18. Jedes Catasterblatt des Erwerbsteuercatasters erhält eine Catasternummer*); wo die bisherigen Catasternummern benützt werden, kann, wenn für einen bisher unter einer Catasterzahl (Assignationszahl) besteuerten Betrieb mehrere Blätter ausgefertigt werden, dieselbe Zahl unter Beifügung einer zweiten Ordnungszahl in Bruchform benützt werden, zum Beispiel:

$$3.\frac{2225}{\text{II}}.$$

19. Die Rubrik „Erwerbsgruppe" ist nach der in der Beilage J zur Vollzugsvorschrift abgedruckten Classification in der Art auszufüllen, dass die der Classification in Klammern beigesetzte, beziehungsweise die aus dem alphabetischen Verzeichnisse zu entnehmende arabische Ziffer (zum Beispiel bei einem Steinbruch „15" bei einem Gasthaus „226") eingesetzt wird.

20. Lautet das Catasterblatt auf mehrere in derselben Betriebsstätte ausgeübte und daher nur mit einem Steuersatze zu belegende Erwerbsgattungen, so erfolgt die Einreihung nach jener Erwerbsgattung, welche bisher am höchsten besteuert war, beziehungsweise bei bisher noch nicht besteuerten Betrieben nach jener, welche erhobenermaßen die umfangreichste ist; bei gleicher Steuer, beziehungsweise bei gleichem Betriebsumfange ist jene Erwerbsgattung maßgebend, welche in der Classification vorausgeht (die niedrigere arabische Ziffer trägt).

21. Die mit den Worten „Steuergattung", „Vorschreibungsdaten", „bisherige Steuer f. a. o. Z.", „Zu derselben ist zuzurechnen", „Von derselben ist abzurechnen" und „Anmerkung" bezeichneten Spalten und Rubriken sind dazu bestimmt, die im Sinne des §. 12 der Einreihung in die Steuergesellschaften zugrunde zu legenden Steuerbeträge des letzten der Ver-

*) Die Numerirung hat lediglich den Zweck, in kurzer und präciser Weise die Identität eines Steuerpflichtigen, beziehungsweise eines steuerpflichtigen Betriebes und die Zugehörigkeit irgend einer ämtlichen Ausfertigung (z. B. Zahlungsauftrag, Steuervorschreibung) zu demselben festzustellen. Es kommt daher auf die nähere Art in der Durchführung der Numerirung nicht an; unter Umständen braucht bei der Anlegung des Erwerbsteuercatasters keine neue Numerirung vorgenommen zu werden, sondern können die bisherigen Catasternummern beibehalten werden.

anlagungsperiode vorangegangenen Jahres darzustellen.

22. In diesen Rubriken ist daher stets der Jahresbetrag der in Betracht kommenden Steuervorschreibungen einzustellen (Art. 9, Z. 3.).

23. Bei der ersten Anlage des Erwerbsteuercatasters finden hier die für die Einreihung maßgebenden Vorschreibungen an Erwerb- und Einkommensteuer I. und II. Classe ihren Platz.

24. Waren der oder die Betriebe, auf welche das Catasterblatt lautet, auch früher für sich besteuert, so sind die betreffenden Beträge an Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. und II. Classe, und zwar je eine Steuergattung in einer besonderen Zeile in die betreffenden Spalten einzustellen und hienach zu summiren.

25. Steht von dem Betriebe an dem vom Betriebsorte verschiedenen Wohnorte des Steuerpflichtigen eine Einkommensteuer in Vorschreibung, welche im Sinne des Artikel 11, IV b an den Betriebsort überwiesen wurde, so ist diese Steuer sammt außerordentlichem Zuschlag ebenfalls an dieser Stelle des Catasterblattes einzutragen.

26. Entfällt von der den Betrieb betreffenden bisherigen Steuer nach dem neuen Gesetze ein Theil für eine bisher nicht abgesondert besteuerte Betriebsstätte (z. B. Fabriksniederlage, Verkaufsstelle u. dgl.), so ist dieser von der bisherigen Steuervorschreibung abzurechnende Theil in der hiefür bestimmten Spalte beizusetzen und in der Anmerkungsrubrik diese abgesondert besteuerte Betriebsstätte näher zu bezeichnen (z. B. Fabriksniederlage in Wien) und die Geschäftszahl, unter welcher die Steuerquote überwiesen wurde, beizusetzen; erst der Restbetrag stellt die „Bisherige Steuer des Betriebes" in obigem Sinne dar.

27. In dem Catasterblatt der erst nach dem neuen Gesetze abgesondert zu besteuernden Betriebsstätte ist nur die überwiesene Steuerquote einzusetzen und in der Anmerkungsrubrik der bisher besteuerte Betrieb und eventuell die Geschäftszahl, unter welcher die Überweisung der Steuerquote einlangte, zu berufen.

28. Die mit den Worten: „zu derselben ist zuzurechnen" und „von derselben ist abzurechnen" überschriebenen Spalten sind auch zur Aufnahme aller sonstigen im Sinne des Artikel 11 vorzunehmenden Zu- und Abrechnungen bestimmt. Unten am Schlusse ist die in den besprochenen drei Spalten angedeutete Rechnungsoperation in ihrem Resultate als Summe oder Differenz darzustellen.

29. Kommen infolge der Überweisungen bei einer Steuerbehörde mehrere, eine und dieselbe Betriebsstätte betreffende Catasterblätter vor, so ist der Inhalt derselben auf einem Blatte zusammenzuziehen; die übrigen sind aus dem Cataster auszuscheiden und bei den Acten aufzubewahren.

30. Waren mehrere in derselben Gemeinde, jedoch nicht in derselben Betriebsstätte vereinigte, nach dem neuen Gesetze abgesondert zu besteuernde Betriebe bisher im Sinne des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vereint besteuert, so ist in dem Catasterblatte, welches den größten Betrieb betrifft, die bisherige Besteuerung ohne Abzug von Steuerquoten anzugehen; in der Anmerkungsrubrik sind die anderen Betriebe mit den bezüglichen neuen Catastermummern zu berufen. In den Catasterblättern der übrigen kleineren Betriebe ist kein Steuerbetrag einzusetzen, sondern nur auf das Catasterblatt des Hauptbetriebes in der Anmerkungsrubrik zu verweisen.

31. In Catasterblättern über bisher nicht besteuerte Betriebe ist die Rubrik „bisherige Steuer" mit einer 0 auszufüllen.

32. In den aus Anlass von Zuwächsen auszufertigenden Catasterblättern bleiben sämmtliche auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken und Spalten unausgefüllt.

33. Über die Anfertigung der Catasterblätter für die folgenden Veranlagungsperioden werden seinerzeit besondere Weisungen nachfolgen.

34. Über die Ausfüllung der auf die bereits nach dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, erfolgte Veranlagung und Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer Bezug nehmenden Rubriken und Spalten „Steuersatz", „Steuerbetrag", „Ursprünglich vorgeschriebener", „Im Berufungsweg festgestellter", „Anmerkung", „$\frac{\text{Zu}}{\text{Ab}}$ %schlag" sind die Vorschriften in Artikel 38, 39 und 44 der Vollzugsvorschrift enthalten.

Hinsichtlich der besonderen in den Fällen der örtlichen Theilung der Steuer (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3) erforderlichen Amtshandlungen siehe unten Punkt 54 u. ff.

Die im Formular vorkommenden leeren Rubriken und Räume sind zur Aufnahme allfälliger Notizen bestimmt.

35. Die Rückseite des Catasterblattes hat den Zweck, bei Vorhandensein mehrerer Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen dessen gesammte Besteuerung innerhalb des betreffenden Veranlagungsbezirkes I. Classe darzustellen, um auf Grund derselben die Einreihung des Steuerpflichtigen, beziehungsweise seiner Betriebe in eine der vier Steuerclassen vornehmen zu können; Besteuerungen außerhalb des Veranlagungsbezirkes erster Classe, in welchem die das Catasterblatt ausfertigende Steuerbehörde erster Instanz ihren Sitz hat, sind nicht aufzunehmen.

36. Das Vorhandensein mehrerer Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen hat die Steuerbehörde auf Grund der Daten des bisherigen Erwerbsteuercatasters, der Einkommensteuer-Vorschreibungs-(Über-

weisungs-) tabellen und ihrer sonstigen Behelfe, namentlich aber auch auf Grund der eingebrachten Erwerbsteuererklärungen zu constatiren.

37. Je nachdem diese mehreren Betriebe nur innerhalb des Sprengels der das Catasterblatt ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind oder nicht, hat diese Behörde die Ausfüllung der Rückseite selbst vorzunehmen, oder aber das Catasterblatt an die hiezu berufene Behörde am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe zu übersenden.

38. Im einzelnen können sich hiebei folgende Fälle ergeben:

a) Die Rückseite bleibt unausgefüllt, wenn der Steuerpflichtige nur einen besonders besteuerten Betrieb hat, da die Gesammtbesteuerung desselben bereits auf der Vorderseite in der Rubrik „Bisherige Besteuerung des Betriebes" ausgewiesen ist.

b) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Classe gelegen sind, so ist die Rückseite nur auf dem Blatte a, und zwar durch Eintragung der auf den folgenden Blättern enthaltenen Daten auszufüllen.

c) Hat ein Steuerpflichtiger mehrere abgesondert besteuerte Betriebe, welche zwar in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigster Classe, jedoch innerhalb des Sprengels der die Catasterblätter ausfertigenden Steuerbehörde erster Instanz gelegen sind, so hat diese Steuerbehörde die Ausfüllung der Rückseite auf allen mit der Blattbezeichnung a versehenen Catasterblättern des Steuerpflichtigen vorzunehmen.

d) Sind die abgesondert besteuerten Betriebe zwar innerhalb eines und desselben Veranlagungsbezirkes I. Classe, jedoch in den Sprengeln verschiedener Steuerbehörden erster Instanz gelegen, so sind die Catasterblätter unter Zurückbehaltung einer Consignation an die Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe zu senden; diese Steuerbehörde hat sämmtliche Catasterblätter in den etwa noch unausgefüllten Rubriken und namentlich auf der Rückseite auszufüllen.

e) Liegen die abgesondert besteuerten Betriebe in verschiedenen Veranlagungsbezirken I. Classe, so hat weder eine Übersendung der Catasterblätter, noch eine Ausfüllung ihrer Rückseite stattzufinden, vielmehr ist die Existenz solcher Betriebe lediglich anmerkungsweise auf dem Catasterblatte aufzuführen.

39. In allen Fällen, in welchen die Rückseite des Catasterblattes ausgefüllt wird, sind an erster Stelle auf Grund der auf der Vorderseite enthaltenen Daten der Betrieb oder die Betriebe, auf welche das Catasterblatt lautet, anzuführen; hierauf haben die übrigen Betriebe, und zwar in der Reihenfolge zu folgen, daß zuerst die in demselben Veranlagungsbezirke niedrigster Ordnung, sodann der Reihe nach die in je einem Veranlagungsbezirke höherer Ordnung befindlichen Betriebe aufgezählt werden.

Auf der Vorderseite des Blattes ist in allen solchen Fällen in auffälliger Weise (durch farbigen Stempel ꝛc.) ersichtlich zu machen, daß auf der Rückseite Eintragungen vorkommen.

40. Im Falle der Versendung hat die das Catasterblatt ausfertigende Behörde hinsichtlich der außerhalb ihres Sprengels befindlichen Betriebe die ihr bekannten Daten über Art und Ort der Betriebe sowie die Besteuerung derselben auf der Rückseite mit Bleistift beizufügen.

41. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen erfolgt, sobald die auf dem Catasterblatte verzeichneten Daten über die Gesammtbesteuerung es ermöglichen. In den in Punkt 38, lit. a) bis c) aufgezählten Fällen kommt schon die die Catasterblätter ausfertigende Steuerbehörde in die Lage, die Einreihung vorzunehmen. In dem im Punkt 38 lit. d) bezeichneten Falle hingegen wird erst die Steuerbehörde am Sitze der Commission I. Classe die Einreihung vornehmen können. Nach den in Artikel 11 der V. V. gegebenen Regeln kann es vorkommen, daß die einzelnen Betriebe eines und desselben Steuerpflichtigen verschiedenen Steuergesellschaften derselben oder verschiedener Steuerclassen zugewiesen werden.

42. Wenn ein Steuerpflichtiger in verschiedenen Veranlagungsbezirken niedrigerer Ordnung mehrere Betriebe hat, deren bisherige gesammte Besteuerung jedoch die Einreihung in die erste Classe nicht rechtfertigt, wird unter Umständen (vgl. die Anm. zu Artikel 11, II, d) eine besondere auf dem Catasterblatte nicht ausführbare Zusammenstellung seiner Steuern erforderlich sein; das Resultat der Einreihung hat jedoch auf der Rückseite der Catasterblätter seinen Platz zu finden. Die Einreihung ist stets in alle mit der Bezeichnung a versehene, diesen Steuerpflichtigen betreffende Catasterblätter auf der Rückseite einzutragen und schließlich bei jedem Betriebe auf der hiefür bestimmten Stelle auf der Vorderseite des Catasterblattes ersichtlich zu machen.

43. In jedem Falle, in welchem bereits die den Cataster anlegende Behörde in der Lage war, die Einreihung in die I., beziehungsweise II. Classe vorzunehmen, muß der Steuerbehörde am Sitze der betreffenden Commission eine Abschrift der betreffenden Catasterblätter eingesendet werden; ebenso hat letztere Steuerbehörde von den Catasterblättern der nur in ihrem eigenen Sprengel befindlichen Steuerpflichtigen der I. und II. Classe Abschriften anzufertigen. Das

Finanzministerium behält sich vor, von der Anfertigung der Abschriften der letzteren Art Umgang nehmen zu lassen.

44. Erfolgt die Einreihung in die I. oder II. Classe auf Grund der von anderen Steuerbehörden übersendeten Catasterblätter, so hat die einreihende Steuerbehörde von diesen zurückzustellenden (sowie den eventuellen eigenen, denselben Steuerpflichtigen betreffenden) Catasterblättern Abschriften anzufertigen und zurückzubehalten, beziehungsweise an die Steuerbehörde am Sitze der Commission II. Classe zu übersenden.

45. Hiedurch gelangen die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I., beziehungsweise II. Classe in den Besitz von Abschriften der Catasterblätter rücksichtlich aller Angehörigen der Steuergesellschaften I., beziehungsweise II. Classe.

46. Nach vollzogener Einreihung sämmtlicher Steuerpflichtigen in die vier Steuerclassen hat jede Steuerbehörde die Catasterblätter nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch zu ordnen.

47. Auf diese Weise gelangen die Steuerbehörden in den Besitz eines vollständigen Erwerbsteuercatasters für jeden in ihrem Sprengel gelegenen Veranlagungsbezirk III. und IV. Classe, ferner eines ihren ganzen Sprengel umfassenden Theilcatasters der Steuergesellschaften I. und II. Classe.

48. Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen I. und II. Classe haben in gleicher Weise aus den in Punkt 43 erwähnten Abschriften einen vollständigen Erwerbsteuercataster für den ganzen Veranlagungsbezirk der I., beziehungsweise II. Classe zu bilden. Mehrere denselben Steuerpflichtigen betreffende Catasterblätter sind unter sinngemäßer Anwendung der in P. 16 getroffenen Anordnungen mit Blattbezeichnungen zu versehen. Haben die betreffenden Blätter bereits eine Blattbezeichnung, so ist die neue Blattbezeichnung in anderer Farbe in derselben hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

49. Die Steuerbehörden, welche im Besitze des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft sind, haben sodann an der Hand desselben die Einreihung der Steuerpflichtigen in Wahlkörper (§. 3 der Wahlvorschrift D) vorzunehmen; zu diesem Behufe sind die Catasterblätter in jenen Bezirken, in welchen indirecte Wahlen vorzunehmen sind, unter Beibehaltung der alphabetischen Ordnung nach Steueramtsbezirken zu ordnen.

50. Nach Bildung dieser Wahlkörper hat die Anfertigung der Wählerlisten (§. 20 der Wahlvorschrift D) für jeden dieser Wahlkörper zu erfolgen; hiebei sind Catasterblätter, welche die Bezeichnungen b u. ff. tragen (Punkt 16 und 48), außer Betracht zu lassen.

51. Hierauf haben die im Punkte 49 bezeichneten Steuerbehörden die Bemessungsprotokolle vorzubereiten (Artikel 19) und die vorläufige Ermittlung der Gesellschaftscontingente vorzunehmen (Artikel 45).

52. Sodann sind die wieder nach Steuergesellschaften und innerhalb derselben nach dem Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch geordneten Erwerbsteuercataster den competenten Commissionen zur Verfügung zu stellen.

53. Weiterhin ist mit den Catasterblättern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vorzugehen.

54. In den Fällen einer örtlichen Theilung einer einheitlich veranlagten Steuer (§. 37, Absatz 2, §. 38, Absatz 3) hat die Commission oder Behörde, welche die Theilung vornimmt, für die Verständigung aller anderen betheiligten Behörden und Erwerbsteuercommissionen, insbesondere der Steuerbehörden I. Instanz Sorge zu tragen. Diese Verständigung erfolgt im Correspondenzwege.

55. Bei allen betheiligten Steuerbehörden sind Vormerkungen über die, sei es im Sinne des §. 37, Absatz 2, sei es im Sinne des §. 38, Absatz 3, nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten zu führen.

56. In die Catasterblätter sowie die Catasterblattsabschriften sämmtlicher im Sinne der eben erwähnten Gesetzesstellen besteuerten Betriebe oder Betriebsstätten ist in der Rubrik „Steuersatz" auf der ersten Seite des Catasterblattes nur die entfallende Quote, welche die Grundlage der Verschreibung an dem betreffenden Orte zu bilden hat, einzustellen. Der einheitlich bemessene Steuersatz ist in der Anmerkung beizufügen. Auch ist auf dem Catasterblatte die Postzahl des Vormerks ersichtlich zu machen.

57. Sollten für die Betriebe oder die Betriebsstätten oder Theile der Betriebsstätte, für welche die Auftheilung erfolgt, Catasterblätter noch nicht bestehen, so sind sofort die erforderlichen neuen Catasterblätter (Abschriften derselben) auszufertigen, bei welchen die auf die bisherige Besteuerung Bezug nehmenden Rubriken und Spalten mit einer 0 ausgefüllt werden.

58. Die Rechnungsorgane der Steuerbehörde I. Instanz haben alljährlich mehrmals Revisionen des Catasters vorzunehmen, unrichtige Einreihungen zu ordnen und so oft der Abgang eines Catasterblattes wahrgenommen wird, sofort die Ausfindigmachung desselben und Completirung des Catasters zu veranlassen.

59. Catasterblätter, welche gelöschte Steuerpflichtige betreffen, sind alphabetisch geordnet, abgesondert aufzubewahren. Die Catasterblätter dürfen außer den Fällen ämtlicher Versendungen an Niemanden verabfolgt werden.

Bilinski m. p.

(Vorderseite.)

Formular ad B.

Blattbez.	Erw. Gruppe	St Classe	Catastralnummer	Steuergemeinde	Steueramtsbezirk

Name des Steuerpflichtigen, bezw. Gesellschaftsfirma	Betriebsort	Steuerbehörde

Wohnort	Berechtigung	Beginn der Besteuerung

Gesellschafter	Steuerpflichtiger Betrieb

Steuergattung	Vorschreibungsdaten	Bisherige Steuer fl. a. ö. W.	Zu derselben ist zuzurechnen	Von derselben ist abzurechnen	Anmerkung
		Summe (Differenz)		fl. kr.	

	Ursprünglich vorgeschriebener	Im Berufungswege festgestellter	Anmerkung
Steuersatz			
Steuerbetrag i. J. 1898			% Zu- / Ab- schlag
Steuerbetrag i. J. 1899			% Zu- / Ab- schlag

(Rückseite.)

Formular ad B.

Besteuerung de ..... innerhalb des Veranlagungsbezirkes I. Classe.

Betrieb	Betriebsort (und eventuell Steueramtsbezirk)	Vorschreibungsdaten der bisherigen Besteuerung	Neue Catastralnummern	Bisherige Besteuerung		Wird eingereiht	
				fl.	kr.	Veranlagungsbezirk	Steuerclasse

G. Z. . . . . .

Formular C.
(Für die erste Veranlagungsperiode.)

Verständigung.

An

. . . . . .

in . . . . . .

. . . . werden hiemit in die Steuergesellschaft der . . Classe in . . . . . eingereiht, weil Ihre im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ermittelte Steuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer von $\frac{\text{Ihrer}}{\text{Ihren}}$ der allgemeinen Erwerbsteuer grundsätzlich unterliegenden $\frac{\text{Unternehmung}}{\text{Beschäftigung}}$ $\left(\frac{\text{Unternehmungen}}{\text{Beschäftigungen}}\right)$ im Veranlagungsbezirke s. a. o. Z. . . . . fl. . . kr. betrug.

Ihrem im Sinne des §. 15 am . . . . . überreichten Gesuche wird hiemit $\frac{\text{Folge gegeben}}{\text{keine Folge gegeben}}$, weil

. . . . . .

. . . . . .

Durch diese Verfügung wird der bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer zu treffenden Entscheidung über die Erwerbsteuerpflicht und den Ort der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer nicht vorgegriffen.

Eine allfällige Berufung gegen diese Verständigung ist binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung dieser Verständigung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

Die Wahllegitimation ist nebenstehend beigedruckt und ist vom Steuerpflichtigen abzutrennen.

L. S.

K. k. . . . . . .

Wahllegitimation

für die Wahl von . . . . . Wahlmännern
. . . . . Mitgliedern
. . . . . Stellvertretern
in die Erwerbsteuercommission der Steuergesellschaft
. . . Classe in . . . . . .

Des Steuerpflichtigen

Name . . . . . .

Wohnort . . . . . .

steuerpflichtige $\frac{\text{Unternehmung}}{\text{Beschäftigung}}$ . . . . . .

Die Wahl findet in . . . . . Nr. . . , am . . . . . 189 . , . . . mittags von . . bis . . statt.*)

D . . beiliegende . /. Stimmzettel, welche . die Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Gewählten und die Unterschrift des Wählers zu enthalten $\frac{\text{hat}}{\text{haben}}$ $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ entweder während der oben festgesetzten Stunden persönlich unter Vorweisung der Legitimationsurkunde dem Wahlcommissär zu übergeben oder vor dem bezeichneten Zeitpunkte per Post an denselben als Vorsteher der wahlleitenden Behörde unter Anschluss dieser Legitimation an den obbezeichneten Wahlort einzusenden.

L. S.

Von der k. k. . . . . . .

*) Diese Mittheilungen können auf einem besonderen Blatte beigeschlossen werden.

Beilage D
zur B. B. z. d. I. Hauptstück.

Wahlvorschrift

für die im Sinne des §. 16 u. ff. dann §. 177 u. ff. des Gesetzes betreffend die directen Personalsteuern vorzunehmenden Wahlen in

die Erwerbsteuercommissionen und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen.

Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§. 1.

Die Veranlagungsbezirke im Sinne des §. 13 des Gesetzes bilden auch die Wahlbezirke für die Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen der vier Erwerbsteuerclassen und deren Stellvertreter; für die Wahl der Wahlmänner bildet jeder Steueramtsbezirk einen Wahlbezirk. (Wahlmännerwahlbezirk.)

§. 2.

Der Sprengel, für welchen zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer im Sinne des §. 177 des Gesetzes eine besondere Schätzungscommission aufzustellen ist, bildet auch den Wahlbezirk für die Wahl der Mitglieder dieser Commission und deren Stellvertreter.

§. 3.

Bei den directen Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen bilden die Mitglieder einer jeden Steuergesellschaft je Einen Wahlkörper; bei den indirecten Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen bilden die Urwähler eines jeden Steueramtsbezirkes für die Wahl der Wahlmänner, und die Wahlmänner eines jeden Veranlagungsbezirkes für die Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und deren Stellvertreter je Einen Wahlkörper.

§. 4.

Bei den Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen bestehen im Sinne des §. 181 des Gesetzes in jedem Wahlbezirke in der Regel drei, ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten eines Schätzungsbezirkes unter 42 zurückbleibt, zwei Wahlkörper.

§. 5.

Bei den Wahlen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse ist in der Regel der Sitz der Handels- und Gewerbekammer der Wahlort. In den Ausnahmsfällen des §. 13, Alinea 1, und §. 14, Alinea 2, des Gesetzes wird der Wahlort im Verordnungswege bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bei den Wahlen der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse sind in jenen Fällen, in denen das Wahlrecht unmittelbar ausgeübt wird, die je einen Veranlagungsbezirk bildenden Städte, Stadttheile und Industrialorte zugleich die Wahlorte. Wenn mit einer Stadt oder einem Industrialorte anliegende Gemeinden zu einem Veranlagungsbezirke vereinigt sind, ist die betreffende Stadt oder der Industrialort auch für die anliegenden Gemeinden der Wahlort.

Für die Wahlen der Wahlmänner (in der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse) ist der Sitz des Steueramtes der Wahlort. Für die von den Wahlmännern vorzunehmende Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und ihrer Stellvertreter ist der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde der Wahlort.

§. 6.

Für die Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen ist, soferne es sich um eine Ortscommission handelt, der betreffende Ort (§. 177 des Gesetzes), soferne es sich aber um eine Bezirkscommission handelt, der Sitz der politischen Behörde erster Instanz, welche die Wahl leitet, der Wahlort; werden im letzteren Falle innerhalb eines Wahlbezirkes mehrere Wahlorte bestimmt, so ist der Sitz der politischen Behörde erster Instanz der Hauptwahlort.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 7.

Wahlberechtigt sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 11 und 14 bezüglich der Erwerbsteuercommissionen die Angehörigen der betreffenden Steuergesellschaften, hinsichtlich der Schätzungscommissionen die personaleinkommensteuerpflichtigen Steuerträger des betreffenden Schätzungsbezirkes.

Das Gesetz enthält keine das Wahlrecht der Ausländer und Militärpersonen ausschließenden Bestimmungen.

Demnach steht das Wahlrecht allen vorbezeichneten physischen Personen im allgemeinen (§. 14) ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes zu; jedoch können Minderjährige, sowie unter Curatel stehende Personen ihr Wahlrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Im übrigen kann von physischen Personen das Wahlrecht nur persönlich, sei es durch Abgabe ihrer Stimmzettel bei der Wahlcommission, sei es durch Einsendung ihrer Stimmzettel durch die Post (§. 30) ausgeübt werden.

Frauen üben ihr Wahlrecht in derselben Weise aus, wie die Steuerpflichtigen männlichen Geschlechtes.

§. 8.

Rücksichtlich der Erwerbsteuercommissionen ist auch jedes Consortium, jede Gesellschaft, juristische Person u. dgl., welche der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt, wahlberechtigt; doch steht mehreren Theilhabern eines steuerpflichtigen Betriebes, wie zum Beispiel offenen Handelsgesellschaftern, als solchen bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen nur Eine Stimme zu, welche durch Einen aus ihrer Mitte auszugeben ist. Die Wahllegitimation hat in diesem Falle auf die Gesellschaft (Firma) zu lauten.

Juristische Personen üben das Wahlrecht in die Erwerbsteuercommissionen, das ihnen wegen einer, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung zusteht, durch diejenige Person aus, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen sie zu vertreten berufen ist, oder woferne die Vertretung einer einzelnen Person nicht zukommt, durch jene Person, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

§. 9.

Rücksichtlich der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen steht das Wahlrecht abgesehen von den personaleinkommensteuerpflichtigen ruhenden Erbschaften nur den personaleinkommensteuerpflichtigen physischen Personen zu.

§. 10.

Bei ruhenden Erbschaften wird das Wahlrecht sowohl bezüglich der Erwerbsteuercommissionen, wie der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen durch die in §. 263 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgeübt.

§. 11.

Hinsichtlich der Schätzungscommissionen sind für die erstmalige Wahl nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14 alle jene in §. 9 bezeichneten Steuerträger wahlberechtigt, welche sich rechtzeitig (§. 202 des Gesetzes) zur Personaleinkommensteuer satirt haben.

§. 12.

Die Wahlberechtigung bezüglich der Erwerbsteuercommissionen ist von jener bezüglich der Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen, und umgekehrt, vollkommen unabhängig; ein Steuerträger kann daher entweder nur die eine oder nur die andere Wahlberechtigung oder aber auch beide Wahlberechtigungen vereint besitzen.

§. 13.

Die von der Erwerbsteuer für ein Jahr oder für die Veranlagungsperiode Befreiten behalten bezüglich der Erwerbsteuercommissionen das Wahlrecht als Angehörige der Steuergesellschaft.

§. 14.

Von dem Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, und zwar:

1. Personen oder Gesellschaften, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung;

2. diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges (§§. 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlichen Verurtheilung und für welche Dauer das Wahlrecht zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes in die Erwerbsteuercommissionen, beziehungsweise

Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen zu gelten.

Der Ausübung des Wahlrechtes in die Erwerbsteuercommissionen steht auch eine die Rücklegung des Gewerbes betreffende Anzeige, sowie die Anmeldung des Überganges eines Gewerbes oder einer sonstigen erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung an eine andere Person (§. 72 des Gesetzes) im Wege, wenn auch die Löschung der Erwerbsteuer im Erwerbsteuerregister noch nicht erfolgt ist.

§. 15.

Jeder Wähler hat in seinem Wahlkörper nur Eine Stimme; jedoch kann ein Theilhaber mehrerer Erwerbsgesellschaften oder der gesetzliche Vertreter Minderjähriger oder Curanden das Wahlrecht für seinen Mündel, Curanden oder für eine oder mehrere durch ihn vertretene Erwerbsgesellschaften nebst dem ihm etwa persönlich zustehenden Wahlrechte ausüben.

Urwähler, die in mehreren Steueramtsbezirken desselben Wahlbezirkes der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegen, sind für die Wahlmännerwahlen in jenem Steueramtsbezirke wahlberechtigt, in welchem sich ihr ordentlicher Wohnsitz (Sitz) befindet, und wenn sie in keinem dieser Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) haben, dort, wo sie die höchste allgemeine Erwerbsteuer beziehungsweise bei den ersten Wahlen nach diesem Gesetze dort, wo sie die höchste Erwerb- und Einkommensteuer entrichten.

§. 16.

Wählbar als Mitglieder einer Erwerbsteuercommission beziehungsweise Personaleinkommensteuer-Schätzungscommmission, als Stellvertreter derselben oder als Wahlmänner sind jene Wahlberechtigten (§§. 7 bis 14) männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Jedoch kann in die Erwerbsteuercommissionen der Steuergesellschaften erster und zweiter Classe statt eines Mitgliedes dieser Steuergesellschaften auch ein von diesem Mitgliede mit einer besonderen Vollmacht bezeichneter leitender Betriebsbeamter gewählt werden; derselbe muss jedoch mit Ausnahme der Angehörigkeit zur Steuergesellschaft die sonstigen Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen.

Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§. 17.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht über Anordnung des Finanzministers durch Erlässe der Finanzlandesbehörden, welche den Tag, an dem die Wahl von den einzelnen Wahlkörpern (§§. 3 und 4) in den zu bestimmenden Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Der Zeitpunkt für die Wahlen eines jeden Wahlkörpers, welche nicht nothwendig an demselben Tage stattfinden müssen, ist derart festzusetzen, dass bis zu demselben alle nöthigen Vorbereitungen beendet werden können.

§. 18.

Die Ausschreibung der Wahlen ist durch die Landeszeitungen, durch die bei den politischen Bezirksbehörden etwa bestehenden Amtsblätter und durch ortsübliche Kundmachung (Placatirung) in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Bei der Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen in die Erwerbsteuercommissionen der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse, sowie in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen kann von der Verlautbarung in den Landeszeitungen abgesehen werden.

Die Kundmachungen haben stets die Anzahl der zu wählenden Commissionsmitglieder, Stellvertreter oder Wahlmänner zu enthalten.

§. 19.

Die Bestimmungen über die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Wahlkörper, sowie die denselben gegen die erfolgte Einreihung zustehenden Rechtsmittel sind hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer in §. 15, hinsichtlich der Personaleinkommensteuer in §. 184 des Gesetzes vorgesehen.

Die eingebrachten Berufungen, beziehungsweise Beschwerden stehen jedoch der Vornahme gültiger Wahlen nicht im Wege.

Die dem Wahlrechte dritter Personen entgegenstehenden persönlichen Ausschließungsgründe (§. 14) können nicht im Wege solcher Berufungen, beziehungsweise Beschwerden geltend gemacht werden, sondern sind der Steuerbehörde erster Instanz (§. 20, Absatz 3) behufs Beamtshandlung im Sinne des §. 21 anzuzeigen.

§. 20.

Auf Grund der von den Steuerbehörden erster Instanz verfügten Bildung der Wahlkörper sind unter Berücksichtigung der etwa schon getroffenen Entscheidungen über die bezüglichen Berufungen, beziehungsweise Beschwerden (§. 19) alle Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers in alphabetische Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Die Anfertigung der Wählerlisten obliegt jener Steuerbehörde, für deren Sprengel die betreffende Commission zu wählen ist. Umfasst der Wahlbezirk den Sprengel mehrerer Steuerbehörden, so hat jene Steuerbehörde die Wählerliste für den ganzen Wahlbezirk auszufertigen, an deren Amtssitz die zu wählende Commission tagen wird; haben in einem solchen Falle mehrere Steuerbehörden denselben Amts-

sitz, so wird jene Steuerbehörde, welcher die Anfertigung der Wählerliste obliegt, durch eine Verordnung des Finanzministers bestimmt.

Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufene Steuerbehörde hat dieselben in Evidenz zu halten.

Bei den indirecten Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen sind außer den Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner (Urwählerlisten) auf Grund des Resultates der Wahlmännerwahlen auch Listen für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuercommissionen (Wahlmännerlisten) anzufertigen.

Diese nach Steuerämtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten haben als Theillisten aneinander gereiht die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 26) zu bilden, ohne dass hieraus eine Gesammtliste anzufertigen wäre.

§. 21.

Bei Verfassung der Wählerliste hat eine Ausscheidung solcher Personen, von denen der Steuerbehörde bekannt ist, dass sie sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden (§. 14), vorläufig nicht stattzufinden; doch ist dieser Umstand in der Wählerliste an entsprechender Stelle anzumerken. Die Entscheidung über die Ausschließung vom Wahlrechte steht dem Wahlcommissär zu (§. 27), welchem das etwa vorhandene diesbezügliche Actenmateriale zur Verfügung zu stellen sein wird.

§. 22.

Bei den Wahlen zu den Erwerbsteuercommissionen sind die Verständigungen über die Einreihung der Steuerpflichtigen in die Erwerbsteuerclassen (Artikel 15 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück) mit der Ertheilung von Wahllegitimationen (Formular C) verbunden.

Bei den Wahlen zu den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen erfolgt die Ausfertigung von Legitimationen nach den in der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen.

3 Stimmzettel-Formulare a, b, c.

Gleichzeitig mit den Legitimationen sind den Wahlberechtigten für jede der verschiedenen Kategorien von zu Wählenden (Wahlmänner, beziehungsweise Mitglieder und Stellvertreter) besondere Stimmzettel zu erfolgen.

Die Stimmzettel müssen auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und mit dem Amtssiegel der competenten Steuerbehörde, ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungiltig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Steuerbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Von der Vornahme der Wahlmännerwahl bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen.

§. 23.

Tag und Stunde des Beginnes und des Schlusses der am Sitze des Steueramtes vorzunehmenden Wahl, sowie das von der Bezirkshauptmannschaft bestimmte Wahllocal sind in allen betheiligten Gemeinden ortsüblich kundzumachen.

§. 24.

Die Wahlhandlung ist unter Leitung des von der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Wahlcommissärs vorzunehmen.

§. 25.

Bei der Wahl der Wahlmänner sind die für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Commissionen in den §§. 27 bis 42 folgenden Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Der abgeschlossene Wahlact ist sofort an die Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft) einzusenden, welche die Legalität des Wahlactes zu prüfen, die Wahlmännerlisten zu verfassen, für die Wahlmänner die Legitimationskarten auszufertigen und durch die Gemeindevorsteher zuzustellen hat.

Von der Vornahme der Wahl der Mitglieder der Erwerbsteuercommissionen und Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen, sowie der Stellvertreter.

§. 26.

Die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem Wahlcommissär.

Bei den Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der ersten und zweiten Erwerbsteuerclasse ist in der Regel der bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer bestellte landesfürstliche Commissär der Wahlcommissär. Wenn ausnahmsweise der Kammerbezirk nicht zugleich den Veranlagungsbezirk bildet (§. 5), wird der Wahlcommissär durch eine besondere Verfügung des Finanzministers bestimmt werden.

Bei den directen Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen der dritten und vierten Erwerbsteuerclasse fungirt der Gemeindevorsteher jedes Wahlortes oder der von demselben bestimmte Stellvertreter als Wahlcommissär.

Bei jenen Wahlen in die Erwerbsteuercommissionen, welche von Wahlmännern vorgenommen werden, ist jener Bezirkshauptmann, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist, beziehungsweise der von ihm bestellte Vertreter der Wahlcommissär.

Bei den Wahlen in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen ist der Vorstand der politischen Behörde I. Instanz, welche die Wahl zu leiten hat, beziehungsweise der von ihm bestellte Vertreter der Wahlcommissär.

§. 27.

Dem Wahlcommissär obliegt die Prüfung der Wahllegitimationen, die Entscheidung über die Wahlberechtigung (§. 21) und über die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen; er hat insbesondere auch in jenen Fällen die Entscheidung zu treffen, in welchen

a) sich bei der Stimmenabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben,

b) gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person im Sinne des §. 14 Bedenken, oder

c) über die Giltigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel 2c. Zweifel entstehen.

Eine Einsprache gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person kann auch von Seite dritter Personen noch während der Wahlhandlung, jedoch nur insolange erhoben werden, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

Die Entscheidungen müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlactes erfolgen.

Ein Recurs gegen dieselben ist unzulässig.

Inwieferne Beschwerden gegen das Wahlverfahren überhaupt zulässig sind, bestimmt §. 44.

§. 28.

Der Wahlcommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung, sowie für die Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Wahlvorschrift Sorge zu tragen.

Er kann sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte der Mithilfe der ihm geeignet erscheinenden Personen bedienen, eventuell auch zur Bildung einer förmlichen Wahlcommission aus der Mitte der Wahlberechtigten schreiten.

Dem Wahlcommissär obliegt insbesondere auch, über alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere über die von ihm gefällten Entscheidungen schriftliche Aufzeichnungen zu machen oder machen zu lassen und über den Verlauf der Wahlhandlung sogleich nach Abschluss derselben an den Vorstand der Steuerbehörde erster Instanz (§. 42) einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§. 29.

Der Wahlcommissär hat am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Locale die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu beginnen und den versammelten Wählern den Inhalt des §. 16 dieser Wahlvorschrift über die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten und ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären.

§. 30.

Die Wahlen finden ausnahmslos mit amtlichen Stimmzetteln (§. 22) statt, welche von den Wählern oder von deren im Sinne des §. 8, Absatz 2 berufenen Vertretern, im letzteren Falle unter genauer Angabe des Vertretenen unterfertigt sein müssen.

Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Commissionsmitglieder, beziehungsweise Stellvertreter zu wählen sind.

Die Stimmzettel sind von dem Wähler entweder persönlich dem Wahlcommissär zu überreichen oder unter Anschluss der Wahllegitimation durch die Post an die wahlleitende Behörde einzusenden. Als Vertreter der wahlleitenden Behörde hat der Wahlcommissär zu fungiren; behufs Ermöglichung der Berücksichtigung der durch die Post eingesendeten Stimmzettel bei dem Scrutinium (§. 35) sind die Stimmzettel daher an den zur Entgegennahme des betreffenden Stimmzettels berufenen Wahlcommissär zu adressiren und an jenen Ort zu senden, an welchem die Wahl stattfindet. Falls die Wahl in Sectionen stattfindet (§. 40) ist auf der Adresse auch die Section anzugeben.

Der Wahlcommissär hat sich mit der Postbehörde wegen rechtzeitiger Ausfolgung der für ihn eingelangten Sendungen ins Einvernehmen zu setzen.

§. 31.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlcommissär zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Für die Wahl der Commissionsmitglieder und ihrer Stellvertreter sind besondere Wahlurnen zum Hineinlegen der bezüglichen Stimmzettel zu verwenden.

Die Abstimmung hat in der Weise zu geschehen, dass die Wähler entweder in der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Wahlcommissär melden, oder aber in der Reihenfolge, in welcher sie nach ihrer Eintragung in der Wählerliste aufgerufen werden, ihre Stimmzettel abgeben.

Wahlberechtigte, welche in letzterem Falle nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wähler-

liste durchgelesen ist, ihre Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei dem Wahlcommissär zu melden.

Der Wahlcommissär übernimmt von den Wählern die Stimmzettel, legt dieselben in die betreffenden Wahlurnen und wacht darüber, dass nicht von einem Wähler für dieselbe Wahl statt eines, mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler (beziehungsweise Wahlmann) hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimation (§. 22, Absatz 1, §. 25, Absatz 2) vorzuweisen und abzugeben.

§. 32.

Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen.

§. 33.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlussstunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

§. 34.

Nach Abschluss der Stimmgebung, welche von dem Wahlcommissär auszusprechen ist, sind die bis dahin durch die Post (§. 30) eingelangten Sendungen zu eröffnen und zunächst die Wahllegitimationen gemäß §§. 14 und 27 zu überprüfen; ergeben sich hieraus Anstände gegen die Zulassung des betreffenden Wählers zur Stimmenabgabe, oder hat derselbe seinen Stimmzettel bereits persönlich abgegeben, so sind die eingesendeten Stimmzettel als nicht eingelangt zu betrachten.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Wähler mehrere Stimmzettel der gleichen Kategorie eingesendet, oder die Einsendung der Wahllegitimation unterlassen haben sollte.

Die Stimmzettel, gegen welche sich aus dieser vorläufigen Überprüfung keine solchen Anstände ergeben, sind sodann in derselben Weise wie die persönlich abgegebenen Stimmzettel zu beamtshandeln (§§. 31 und 32).

§. 35.

Nach Vollendung der im §. 34 vorgesehenen Amtshandlungen sind die Stimmzettel vom Wahlcommissär aus der Wahlurne herauszunehmen und zu zählen; sodann ist das Scrutinium vorzunehmen.

§. 36.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Giltigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine im Sinne des §. 16 dieser Wahlvorschrift von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; Stimmzettel, welche vom Wahlberechtigten nicht unterfertigt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungiltig.

Die Entscheidung hierüber steht dem Wahlcommissär zu (§§. 27 und 28).

§. 37.

Das Resultat der Stimmzählung ist vom Wahlcommissär sogleich bekannt zu geben, und, falls die Wahl der Commissionsmitglieder und Stellvertreter durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist (§§. 6 und 40), beizufügen, dass das Gesammtergebnis aller zusammenhängenden Abstimmungen im Hauptwahlorte, beziehungsweise Hauptwahllocale (§. 40) ermittelt werden wird.

§. 38.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind. Haben mehrere Personen gleiche Stimmenzahl, so entscheidet, falls weniger Personen zu wählen sind, das vom Wahlcommissär zu ziehende Los darüber, wer als gewählt anzusehen ist.

§. 39.

Die Wahlhandlung ist als vereitelt anzusehen, wenn sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

Ergibt die Wahlhandlung nicht die Wahl der erforderlichen Anzahl von Commissionsmitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern, indem die giltigen Stimmzettel weniger verschiedene Personen enthalten, als zu wählen waren, oder nicht rücksichtlich der ganzen erforderlichen Anzahl der zu Wählenden wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben, so findet eine Erneuerung oder Fortsetzung der Wahlhandlung trotzdem nicht statt. Vielmehr ist in einem solchen Falle sogleich an den Vorstand der Steuerbehörde (§. 42), beziehungsweise an die Finanzlandesbehörde (§. 43) zu berichten, welche die weiteren Amtshandlungen im Sinne der einschlägigen Be-

stimmungen der Vollzugsvorschriften, beziehungsweise im Sinne des §. 29 oder §. 188 des Gesetzes einzuleiten hat.

§. 40.

Die Wahlhandlung muss in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Um dies zu ermöglichen, haben die Wahlen in Veranlagungsbezirken (Städten) mit großer Wählerzahl in Sectionen stattzufinden. Diesfalls ist in den Verlautbarungen bekannt zu geben, welche Wähler (gewöhnlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Zunamen) den einzelnen Sectionen angehören.

Auch ist jene Section bekannt zu geben, in welcher das Gesammtergebnis der zusammengehörigen Abstimmungen ermittelt werden wird. (§. 37.)

§. 41.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung vom Wahlcommissär auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlacten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln vom Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahl unter Siegel zu halten.

§. 42.

Nach vollendeter Wahlhandlung hat der Wahlcommissär die Wählerliste (Abstimmungsverzeichnis), die giltigen wie auch die als ungiltig erkannten Stimmzettel und die abgegebenen und eingesendeten Wahllegitimationen, endlich bei den indirecten Wahlen die Wahlacten der Wahlmänner zu versiegeln, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift zu versehen und seinem Berichte über die Wahlhandlung (§. 28) anzuschließen (§. 20).

Dieser Bericht ist, wenn die Wahl der Commissionsmitglieder oder Stellvertreter durch die betreffende Wahlhandlung bereits vollendet ist, vom Wahlcommissär unmittelbar an den Vorstand jener Steuerbehörde zu erstatten, von welcher die Wählerliste angefertigt worden ist.

Ist aber die Wahl der Commissionsmitglieder, beziehungsweise Stellvertreter durch diese Wahl noch nicht vollendet, findet vielmehr die Stimmabgabe für die Wahl der Commissionsmitglieder oder Stellvertreter in mehr als einer Wahlversammlung statt, so ist dieser Bericht im Wege jenes Wahlcommissärs einzusenden, welchem die Ermittlung des Gesammtergebnisses der zusammenhängenden Abstimmungen obliegt. Dieser hat das ermittelte Gesammtergebnis schriftlich darzustellen und den darüber aufgenommenen Schlussact sammt allen von den Wahlcommissären eingelangten Acten an den Vorstand jener Steuerbehörde, welche die Wählerlisten angefertigt hat, einzusenden.

§. 43.

Der Vorstand der Steuerbehörde hat die Wahlacten nebst den etwa eingelangten Beschwerden gegen das Wahlverfahren (§. 44) mit den entsprechenden Anträgen an die Finanzlandesbehörde einzusenden oder die Anzeige vom Nichtzustandekommen der Wahl zu erstatten.

Mit diesem Berichte sind die Vorschläge über die zu ernennenden Mitglieder der Commission und deren Stellvertreter zu verbinden.

§. 44.

Hinsichtlich der Wahlmännerwahlen und der Wahlen zu den Erwerbsteuercommissionen sind Beschwerden gegen das Wahlverfahren unzulässig.

Hinsichtlich der Wahlen zu den Personaleinkommensteuer-Schätzungscommissionen sind Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen binnen acht Tagen nach der Wahl bei der Steuerbehörde erster Instanz (§. 20) einzubringen; über dieselben entscheidet die Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde. Solche Beschwerden stehen jedoch der Constituirung der Commission nicht im Wege.

§. 45.

Für die gewählten Mitglieder der Commission und deren Stellvertreter werden, wenn nicht ein Ausschließungsgrund von der Wählbarkeit vorliegt, Wahlcertificate ausgefertigt und im Wege der Steuerbehörde am Sitze der Commission des betreffenden Veranlagungsbezirkes, beziehungsweise Schätzungsbezirkes zugestellt.

Formular a.

Stimmzettel

zur Wahl der Mitglieder der . . . . . Commission.

Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnort
	des Gewählten	

Amtssiegel der Steuerbehörde.

Anmerkung. Jeder andere nicht behördlich ausgestellte Stimmzettel wird als ungiltig behandelt werden.

Der Stimmzettel ist vom Wähler zu unterfertigen, widrigenfalls derselbe ungiltig ist (§§. 30 und 36 der Wahlvorschrift).

Unterschrift des Wählers

. . . . . .

Formular b.

Stimmzettel

zur Wahl der Stellvertreter der . . . . . Commissionsmitglieder.

Vor- und Zuname des Gewählten	Beschäftigung	Wohnort

Amtssiegel der Steuerbehörde.

Anmerkung. Jeder andere nicht behördlich ausgestellte Stimmzettel wird als ungiltig behandelt werden.

Der Stimmzettel ist vom Wähler zu unterfertigen, widrigenfalls derselbe ungiltig ist (§§. 30 und 36 der Wahlvorschrift).

Unterschrift des Wählers

. . . . . .

Formular c.

Stimmzettel

zur Wahl der Wahlmänner.

Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnort
des Gewählten		

Amtssiegel der Steuerbehörde.

Anmerkung. Jeder andere nicht behördlich ausgestellte Stimmzettel wird als ungiltig behandelt werden.

Der Stimmzettel ist vom Wähler zu unterfertigen, widrigenfalls derselbe ungiltig ist (§§. 30 und 36 der Wahlvorschrift).

Unterschrift des Wählers

. . . . . .

Formular E.

Königreich / Land .....

Steuerbehörde .....

Steueramtsbezirk ..... Steuergemeinde .....

Bemessungsbogen

für .....

vom Betriebe .....

Beginn der Besteuerung: Allfällige Begründung des späteren Beginnes / Übersiedlung Geschäftsübernahme

Veranlagungsperiode	Jahr	Steuergesellschaft: Classe	Steuergesellschaft: Veranlagungsbezirk	Bemessung auf Grund der Veranlagung durch die Erwerbsteuercommission, beziehungsweise Steuerbehörde: Steuersatz fl.	Steuersatz kr.	Repart. Zuschlag %	Repart. Abschlag %	Steuerbetrag fl.	Steuerbetrag kr.	Bemessung auf Grund des Berufungsverfahrens: Steuersatz fl.	Steuersatz kr.	Repart. Zuschlag %	Repart. Abschlag %	Steuerbetrag fl.	Steuerbetrag kr.	Geänderte Nachlässe und Ermäßigungen fl.	Geänderte Nachlässe und Ermäßigungen kr.	Vorschrift vom	Anmerkung

Raum für die Bemessung der Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollirungsgebür.

Im Falle der Vorlegung von Berufungen

Veranlagungs-periode	Nähere Bezeichnung der Unternehmung	Allfällige Anführung mehrerer Betriebsstätten	Arbeit der Unternehmer Anzahl der Hilfsarbeiter	Art und Anzahl der (thierischen und mechanischen) motorischen Kräfte	Besondere im Verzeichnisse M angegebene Merkmale	Urtheil über den Betriebs-erfolg
1	2	3	4	5	6	7

einzusetzender Auszug aus dem Bemessungsprotokoll

Allfällige nähere Begründung desselben	Zustellungstag	Tag der Einbringung der Berufung		Gutachten der Erwerbsteuercommission	Raum zur Darstellung des Ergebnisses allfälliger Erhebungen
		des Vorsitzenden	des Steuerpflichtigen		
8	9	10	11	12	13

Raum zur Darstellung des Ergebnisses vorläufiger Erhebungen der Steuerbehörde.

Formular F/1.

Catasternummer: . . . . . Erwerbsgruppe: . . . . . .

Königreich: } Steuergemeinde: . . . . . .
Land: } . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . .
Steueramtsbezirk: . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . . , **Classe** . . . .

Veranlagungsperiode . . . . . .

Erklärung zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer

für den Betrieb . . . . . { (Raum zur Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung)

in . . . . . .

Nummer des bisherigen Erwerbsteuerscheines (Classe, Zahl): . . . . . .

Beginn des Betriebes, bezw. Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Betriebsstätte . . . . . .

Angabe, ob Übersiedlung oder Geschäftsübernahme vorliegt . . . . . .

Jede unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen, oder die Vorschreibung der gebührenden Steuer zu vereiteln, wird auf Grund der Strafbestimmungen der §§. 239 und 241 (siehe vierte Seite) geahndet.

I. Allgemeine Angaben.

1. Vor- und Zuname der steuerpflichtigen Partei (Bezeichnung der Firma). Falls ein Bevollmächtigter die Erklärung abgibt, ist der Bevollmächtigte besonders zu nennen und die stempelfreie Vollmacht beizuschließen.

2. Wohnort der Partei.

3. Sitz der Gesellschaft.

4. Name und Wohnort der Gesellschafter. (Punkt 3 und 4 sind nur bei Gesellschaften auszufüllen.)

5. Angabe der gewerberechtlichen oder sonstigen Befugnis zum Betriebe. (Concession, Gewerbeschein, Licenz, Zulassungsdecret u. s. w.)

6. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung.

7. Stand- oder Betriebsort, sowie Betriebsstätten desselben Gewerbes im selben Veranlagungsbezirke (Bezirk, Gasse, Haus-Nr.).

8. Angabe, ob außer den unter Punkt 7 angeführten Betriebsstätten noch andere desselben Betriebes außerhalb des Veranlagungsbezirkes bestehen; Angabe, welche Betriebsstätte die Hauptniederlassung ist.

☞ Man beachte die letzte Seite.

9. Anzahl und Beschaffenheit der Betriebsräume und Betrag des für dieselben zu entrichtenden Mietzinses oder des Mietwertes derselben.

10. Angabe, ob das Gewerbe oder die Beschäftigung nur dem localen Bedarfe dient oder nicht; insbesondere ist anzuführen, ob Export oder sonstiger Verkehr mit dem Auslande stattfindet.

11. Zeit des Geschäftsbetriebes, ob derselbe das ganze Jahr oder nur zu gewissen Jahreszeiten, ob ununterbrochen oder nur in bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) stattfindet.

12. Bei Pachtungen Angabe des Datums des Pachtvertrages, Betrag des Pachtzinses und allfällige Nebenleistungen, Bezeichnung des Verpächters.

13. Name des Geschäftsvorgängers.

14. Angabe, ob und in welcher Weise der Steuerpflichtige selbst, bei Gesellschaften die Gesellschafter, im Betriebe thätig sind.

15. Art und Zahl der Beamten, Hilfsarbeiter u. s. w. mit besonderer Bezeichnung der hierunter befindlichen Familienglieder.

Beamte	Gehilfen	Fabriksarbeiter	Lehrlinge	Untergeordnete Hilfsbeamte	Höhere Hilfsarbeiter	Taglöhner u. dgl.	Bergarbeiter	Dienstboten	Reisende	„außer dem Hause" verwendete Strafinge

16. Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen); insbesondere Art und Zahl der Zug- oder Lastthiere, bei mechanischem Betrieb Anzahl der Pferdekräfte der Wasserkraft, Dampfkraft oder sonstigen motorischen Kraft (dann Art und Umfang ihrer Benützung).

17. Art und Wert des Anlagecapitales.

18. Art und Wert des Betriebscapitales.

19. Bezeichnung der sonstigen, nicht schon zu Punkt 8 angeführten besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten; Angabe der Betriebsorte und Catasternummern.

II. Besondere Angaben.

20. Allenfalls erforderliche nähere Angaben zu Punkt 6 über die Art des Geschäftsbetriebes.

21. Angaben über besondere Thatumstände, welche als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

22. Allfällige Angaben der Partei, auf Grund deren sie eine Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer beanspruchen zu können glaubt.

23. Sonstige von der Partei vorgebrachte Angaben und Bemerkungen.

Ich erkläre } hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.
Wir erklären }

Unterschrift:

Verfahren.

Erwerbsteuererklärungen.

§. 39. Zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn jeder Veranlagungsperiode binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (§. 38), eine Erklärung über die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände abzugeben. — Die Erklärung hat insbesondere Angaben zu enthalten über

a) die Art des Geschäftsbetriebes;
b) den Ort der Betriebsausübung;
c) die Beschaffenheit und den Mietwert der Betriebsräume;
d) Zahl und Art der Hilfsarbeiter;
e) Art und Wert des Anlagecapitales;
f) Art und Wert des Betriebscapitales;
g) Beschaffenheit und Zahl der gesammten, namentlich aber der in Verwendung stehenden Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen u. dgl.);
h) solche specielle Thatumstände, welche in der im Verordnungswege zu erlassenden Instruction als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

Die Angaben haben sich in der Regel auf den durchschnittlichen Stand der Betriebsverhältnisse während des letztabgelaufenen Jahres (§. 36)*), wenn die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht ein Jahr lang betrieben wurde, auf den durchschnittlichen Stand während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes zu beziehen; der Steuerpflichtige hat sich im letzteren Falle zugleich darüber auszusprechen, ob und welche Änderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht. — Die Erklärungen sind wahrheitsgetreu und nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie können entweder schriftlich eingebracht, oder bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz mündlich zu Protokoll gegeben werden. — Bei Abgabe schriftlicher Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerpflichtigen amtlicher Formularien zu bedienen, deren Einrichtung im Verordnungswege geregelt werden wird.

§. 40. Über mehrere in demselben Veranlagungsbezirke unterhaltene Betriebsstätten eines und desselben Gewerbes ist eine gemeinsame Erklärung einzubringen, in welcher jedoch die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen sind.

§. 41. Für neu entstehende Gewerbe und Beschäftigungen oder neuerrichtete Betriebsstätten sind die Erwerbsteuererklärungen — unbeschadet der im §. 64 normirten Anmeldungspflicht — über individuelle Aufforderung der Steuerbehörde binnen einer in dieser Aufforderung festzusetzenden, mindestens achttägigen Frist einzubringen.

§. 42. Bringt ein Steuerpflichtiger die ihm obliegende Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Erwerbsteuercommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. — Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. — Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung der Erklärung, sowie das Recht der Steuerbehörde und der Erwerbsteuercommission, denselben zur Einbringung der Erklärung unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

Anmeldepflicht.

§. 64. Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung beginnt oder eine neue Betriebsstätte eröffnet, hat dieselbe vor oder längstens gleichzeitig mit dem Betriebsbeginne bei der Steuerbehörde erster Instanz anzumelden. — Die Erstattung einer durch die Gewerbevorschriften vorgezeichneten Anmeldung bei einer Gewerbebehörde gilt noch nicht als eine Erfüllung jener Pflicht; doch genügt es, wenn eine stempelfreie Abschrift der an die Gewerbebehörde gerichteten Anmeldung rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingebracht wird.

*) §. 36 lautet: Für die Bemessung sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres maßgebend, welches der Veranlagungsperiode vorangeht. Besteht eine Unternehmung noch nicht ein Jahr, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

Für neu entstehende Unternehmungen oder Beschäftigungen ist die Steuer für den noch erübrigenden Theil der Veranlagungsperiode nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen.

Steuerhinterziehung.

§. 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebührenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§. 241. Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des Drei- bis Neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. — Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen. — An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte. — In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Steuerverheimlichung.

§. 243. Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§. 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Beginn oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat.

§. 244. Die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, wenn sie sich auf die allgemeine Erwerbsteuer bezieht (§. 243, Z. 1, 2), mit dem einfachen bis dreifachen, in allen anderen Fällen mit dem zwei- bis sechsfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. — Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau ermittelt werden kann, ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Strafe zugrunde zu legen. — Wenn sich aus den Umständen entnehmen läßt, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen, ist die Unterlassung als bloße Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. zu belegen.

Formular F/2.

Catasternummer: . . . . . Erwerbsgruppe: . . . . . .

Königreich: / Land: } . . . . . Steuergemeinde: . . . . . .

Politischer Bezirk: . . . . . .

Steueramtsbezirk: . . . . . .

Veranlagungsbezirk . . . . . **, Classe** . . . .

Veranlagungsperiode . . . . . .

Erklärung zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer

für den Betrieb . . . . . { (Raum zur Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung)

in . . . . . .

Nummer des bisherigen Erwerbsteuerscheines (Classe, Zahl): . . . . . .

Beginn des Betriebes, bezw. Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Betriebsstätte . . . . . .

Angabe, ob Übersiedlung oder Geschäftsübernahme vorliegt . . . . . .

Jede unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen, oder die Vorschreibung der gebührenden Steuer zu vereiteln, wird auf Grund der Strafbestimmungen der §§. 239 und 241 (siehe sechste Seite) geahndet.

I. Allgemeine Angaben.

1. Vor- und Zuname der steuerpflichtigen Partei (Bezeichnung der Firma). Falls ein Bevollmächtigter die Erklärung abgibt, ist der Bevollmächtigte besonders zu nennen und die stempelfreie Vollmacht beizuschließen.

2. Wohnort der Partei.

3. Sitz der Gesellschaft.

4. Name und Wohnort der Gesellschafter. (Punkt 3 und 4 sind nur bei Gesellschaften auszufüllen.)

5. Angabe der gewerberechtlichen oder sonstigen Befugnis zum Betriebe. (Concession, Gewerbeschein, Licenz, Zulassungsdecret u. s. w.)

☞ Man beachte die letzte Seite.

6. Art des Gewerbes oder der Beschäftigung.

7. Stand oder Betriebsort, sowie Betriebsstätten desselben Gewerbes im selben Veranlagungsbezirke (Bezirk Gasse, Haus-Nr.).

8. Angabe, ob außer den unter Punkt 7 angeführten Betriebsstätten noch andere desselben Betriebes außerhalb des Veranlagungsbezirkes bestehen; Angabe, welche Betriebsstätte die Hauptniederlassung ist.

9. Anzahl und Beschaffenheit der Betriebsräume und Betrag des für dieselben zu entrichtenden Mietzinses oder des Mietwertes derselben.

10. Angabe, ob das Gewerbe oder die Beschäftigung nur dem localen Bedarfe dient oder nicht; insbesondere ist anzuführen, ob Export oder sonstiger Verkehr mit dem Auslande stattfindet.

11. Zeit des Geschäftsbetriebes, ob derselbe das ganze Jahr oder nur zu gewissen Jahreszeiten, ob ununterbrochen oder nur in bestimmten Perioden (wöchentlich, monatlich) stattfindet.

12. Bei Pachtungen Angabe des Datums des Pachtvertrages, Betrag des Pachtzinses und allfällige Nebenleistungen, Bezeichnung des Verpächters.

13. Name des Geschäftsvorgängers.

14. Angabe, ob und in welcher Weise der Steuerpflichtige selbst, bei Gesellschaften die Gesellschafter im Betriebe thätig sind.

15. Art und Zahl der Beamten, Hilfsarbeiter u. s. w. mit besonderer Bezeichnung der hierunter befindlichen Familienglieder.

Beamte	Gehilfen	Fabriks-arbeiter	Lehrlinge	Untergeordnete Hilfspersonen	Höhere Hilfs-arbeiter	Taglöhner u. dgl.	Bergarbeiter	Dienstboten	Reisende	„außer dem Hause"	verwendete Sträflinge

16. Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel (Motoren, Arbeitsmaschinen, Werksvorrichtungen); insbesondere Art und Zahl der Zug- oder Lastthiere, bei mechanischem Betrieb Anzahl der Pferdekräfte der Wasserkraft, Dampfkraft oder sonstigen motorischen Kraft (dann Art und Umfang ihrer Benützung).

17. Art und Wert des Anlagecapitales.

18. Art und Wert des Betriebscapitales.

19. Bezeichnung der sonstigen, nicht schon zu Punkt 8 angeführten besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten, Angabe der Betriebsorte und Catasternummern.

II. Besondere Angaben.

20. Allenfalls erforderliche nähere Angaben zu Punkt 6 über die Art des Geschäftsbetriebes.

21. Angaben über besondere Thatumstände, welche als wesentliche Merkmale des Betriebsumfanges bezeichnet werden.

22. Allfällige Angaben der Partei, auf Grund deren sie eine Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer beanspruchen zu können glaubt.

23. Sonstige von der Partei vorgebrachte Angaben und Bemerkungen.

Ich erkläre / Wir erklären } hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.

Unterschrift:

Gesetzesstellen wie auf Formular F/1.

THE LIBRARY
OF THE

Beilage G.

(Zu Artikel 18 der Vollzugsvorschrift.)

Anleitung

zur

Verfassung der Erwerbsteuererklärungen.

Von den im Formular oberhalb der Überschrift „Erklärung zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer" angesetzten Punkten braucht der Steuerpflichtige nur die Angabe der Veranlagungsperiode, für welche die Erklärung gilt, auszufüllen; dagegen obliegt ihm die Ausfüllung des Formulars in allen übrigen Punkten.

In der Überschrift ist der Betrieb in der möglichsten Kürze und in Übereinstimmung mit der gewerblichen oder sonst allgemein üblichen Bezeichnung anzuführen, zum Beispiel: Mühle, Gasthof, Schneidergewerbe, Baumwollwarenfabrik, Kohlenbergbau, Gemischtwarenhandel, Advocatie, ärztliche Praxis u. dgl.

Die Punkte 1 bis 4 des Formulares bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zu Punkt 5 ist Zahl und Datum des Documentes anzuführen, aus welchem die Befugnis des Steuerpflichtigen zum Betriebe des Gewerbes oder der Beschäftigung hervorgeht; ferner ist die Behörde anzugeben, von welcher dieses Document ausgestellt ist, zum Beispiel Gewerbeschein der Bezirkshauptmannschaft in X vom ..... Z. ... u. s. w.

Als solche Documente kommen hauptsächlich in Betracht: Concessionen, Gewerbescheine, Licenzen, Verleihungsdecrete, Ernennungsdecrete (zum Beispiel bei Notaren), Bescheide (zum Beispiel bei Advocaten) u. s. w.

Bei steuerpflichtigen Beschäftigungen, welche ohne derartige Befugnis ausgeübt werden, wie landwirtschaftliche Pachtungen, die Schriftstellerei, künstlerische Thätigkeit u. s. w. ist der Raum zu Punkt 5 mit einem Striche auszufüllen.

Die nun folgenden Angaben über die Betriebsverhältnisse haben sich auf den durchschnittlichen Stand derselben während desjenigen vom 1. Juli bis 30. Juni zu zählenden Jahres zu beziehen, welches der Veranlagungsperiode vorangeht, also für die erste Veranlagungsperiode auf die Zeit vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897, für die zweite Veranlagungsperiode (1900 bis 1901) auf die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 u. s. w.

Besteht die Unternehmung oder Beschäftigung noch nicht so lange, so sind die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes anzugeben. Der Steuerpflichtige hat sich ferner darüber auszusprechen, ob und welche Veränderung im Betriebsumfange während des nächstfolgenden Jahres beabsichtigt ist oder voraussichtlich bevorsteht.

Für neuentstehende Unternehmungen ist die Steuer nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen zu bemessen (§. 36). Der Steuerpflichtige hat demnach in der Erklärung den dermaligen Stand derselben und ebenfalls die beabsichtigten oder voraussichtlichen Änderungen anzugeben.

Zu Punkt 6 ist die steuerpflichtige Beschäftigung genau zu bezeichnen. In manchen Fällen wird es genügen, die im Beginn der Erklärung angeführte Benennung einfach zu wiederholen, zum Beispiel Advocatie, Notariat u. dgl. Sehr häufig sind aber nähere Angaben erforderlich, um der Erwerbsteuercommission eine klare Vorstellung von dem Betriebe zu gewähren.

Da der bei Punkt 6 eingeräumte Platz für diese Angaben nicht immer ausreichen wird, ist unter Punkt 20 hiezu ein besonderer Raum gewährt. Die näheren Erläuterungen über diesen Gegenstand folgen daher auch zu Punkt 20.

Zu Punkt 7 ist der Stand- oder Betriebsort in dem Veranlagungsbezirke, für welchen die Erklärung abgegeben wird, anzugeben; sollten in dem Veran-

lagungsbezirke mehrere Betriebsstätten eines und desselben Betriebes vorkommen, so sind diese hier anzuführen. In den folgenden Punkten 11, 13 bis 18 sind sodann die Betriebsverhältnisse jeder einzelnen Betriebsstätte nachzuweisen.

Bestehen Betriebsstätten desselben Betriebes auch noch in anderen Veranlagungsbezirken, so sind diese Betriebsstätten in Punkt 8 anzuführen. Hingegen sind anderen Betrieben dienende Betriebsstätten in Punkt 19 anzuführen. Der Steuerpflichtige hat aber über diese in anderen Veranlagungsbezirken gelegenen Betriebsstätten besondere Erwerbsteuererklärungen abzugeben, und zwar auch dann, wenn er nach dem früheren Gesetze für diese Betriebsstätten nicht abgesondert besteuert war und bezüglich derselben keine besonderen Erwerbsteuererklärungen einbringen musste.

Es handelt sich zum Beispiel um eine Unternehmung der Textilindustrie, welche eine Weberei in Mährisch-Schönberg und eine Appretur in Wien besitzt. In diesem Falle ist sowohl in Mährisch-Schönberg als in Wien eine Erklärung abzugeben. In Punkt 8 der in Mährisch-Schönberg abgegebenen Erklärung ist auf das Etablissement in Wien, in der in Wien abgegebenen Erklärung auf das Etablissement in Mährisch-Schönberg Bezug zu nehmen.

Wenn der Steuerpflichtige in demselben Veranlagungsbezirke mehrere *verschiedene* Gewerbe oder Beschäftigungen betreibt, so ist zu unterscheiden, ob dieselben in gemeinsamen Betriebslocalen betrieben werden, oder ob jeder einzelne Betrieb in besonderen Locales stattfindet.

Im ersten Falle, zum Beispiel, wenn in demselben Locale ein Gemischtwarenverschleiß und eine Tabaktrafik oder der Delicatessenhandel und das Schankgewerbe (Weinstube) betrieben wird, ist, selbst wenn diese Betriebe nach dem früheren Gesetze getrennt und auf Grund besonderer Erwerbsteuererklärungen besteuert waren, bloß *eine* Erklärung abzugeben, die verschiedenen Betriebe sind zu Punkt 6 oder 20 anzuführen.

In solchen Fällen wird ein einheitlicher Steuersatz bemessen werden. Die Erwerbsteuercommission kann jedoch aussprechen, wie viel von diesem Steuersatze auf jede Gattung des Betriebes entfällt. Wenn es der Steuerpflichtige *verlangt*, muss sie sogar diese Auftheilung vornehmen. Ein solches Begehren ist zu Punkt 23 vorzubringen. In diesem Falle wird der Steuerpflichtige auch die erforderlichen Angaben machen müssen, welche die Commission in den Stand setzen, zu beurtheilen, welcher Theil der Steuer auf die einzelnen Betriebe entfällt.

Werden die verschiedenen Betriebe in getrennten Localitäten, sei es auch innerhalb derselben Gemeinde, ausgeübt, zum Beispiel Gasthaus und Mühle, so ist für jeden derselben eine besondere Erklärung einzubringen, auch wenn diese Betriebe nach dem früheren Gesetze vereint auf Grund einer Erwerbsteuererklärung besteuert waren.

Zu Punkt 9. Die näheren Angaben zu Punkt 9 haben sich nur auf die in Punkt 7 angeführten Betriebsstätten, nicht auch auf die in Punkt 8 angeführten zu erstrecken.

Zu Punkt 10 ist eine nähere Erläuterung nicht erforderlich.

Zu Punkt 11. Dieser Fragepunkt ist in erster Linie dazu bestimmt, bei Saisongeschäften die nähere Feststellung der jährlichen Betriebsdauer, oder die Dauer des stärkeren Betriebes festzustellen. Hier ist zum Beispiel die Dauer der Rübenzuckercampagne, bei Baugewerben die Dauer der Bauperiode anzugeben. Aber auch bei anderen als Saisongeschäften können Angaben zu diesem Punkte erforderlich sein. Zum Beispiel bei einem Bäcker, ob täglich, oder wie oft in der Woche gebacken wird; bei Mühlen oder Sägen, ob dieselben das ganze Jahr ununterbrochen oder etwa nur nach Maßgabe der vorhandenen Wasserkraft im Betriebe stehen u. s. w.

Punkt 12 bezieht sich sowohl auf landwirtschaftliche als auf Gewerbepachtungen.

Zu Punkt 13. Als Geschäftsvorgänger ist derjenige anzuführen, von welchem der Steuerpflichtige das Geschäft übernommen hat. Es kann dies auf Grund eines Vertrages, einer Erbschaft u. dgl. geschehen. Im Falle von Firmaänderungen ist als Geschäftsvorgänger die frühere Firma anzugeben.

Wenn eine förmliche Geschäftsübernahme nicht stattgefunden hat, aber in demselben Locale das gleichartige Geschäft früher von einer anderen Person betrieben wurde, ist diese Person namhaft zu machen.

Zu Punkt 14. In erster Linie ist festzustellen, ob der Unternehmer selbst im Betriebe thätig ist und in welcher Weise, ob er selbst mitarbeitet, wie bei Handwerken, Pachtungen, kleinen Handelsgeschäften, Gastwirtschaften, oder ob er die Unternehmung leitet, wie bei größeren Handelsgeschäften und Fabriken.

Im Falle der Unternehmer nicht selbst thätig ist, wird anzugeben sein, wer dem Betriebe vorsteht.

Bei Handelsgesellschaften ist festzustellen, ob und wie viele Gesellschafter in der Unternehmung thätig sind, und in welcher Weise.

Unter den hier erörterten Gesichtspunkt fällt auch die Thätigkeit des Ehegatten des Unternehmers und seiner Familienglieder, sofern dieselben nicht förmlich als Hilfsarbeiter gegen Entlohnung angestellt sind. Zum Beispiel: (Gastwirtschaft), geführt von der Ehegattin, Mann und erwachsene Tochter helfen aus.

Zu Punkt 15:

1. Als Hilfsarbeiter kommen folgende Kategorien von Personen in Betracht:

I. Die im § 73, Absatz 1, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, genannten Personen:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.);

b) Fabriksarbeiter;

c) Lehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden, ohne zu den im Artikel V, lit. d des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen zu gehören.

II. Die im §. 73, Absatz 3, des bezeichneten Gesetzes genannten, für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen; zu diesen werden im allgemeinen zu rechnen sein: Beamte, Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Correspondenten, Magazinsverwalter, Expedienten, Zeichner, Chemiker u. dgl.; ferner Aufseher, Polierе, Meister, Vorarbeiter, Platzmeister, Bauzeichner, Retoucheure, Magister, Assistenten, Handlungsreisende u. dgl.

III. Die im Artikel V, lit. d, des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, bezeichneten Personen, das sind Lohnarbeiter der gemeinsten Art (Taglöhner u. s. w.).

IV. Bergarbeiter.

V. Dienstboten, soferne dieselben nicht zu persönlichen Dienstleistungen verwendet werden. Dienstboten kommen insbesondere in nachstehenden Betrieben häufig als gewerbliche Hilfsarbeiter in Betracht: in landwirtschaftlichen Pachtungen, Gastgewerben, Fuhrgewerben, Meiereien, ferner in zahlreichen verschiedenartigen Betrieben als Hausdiener, Hausknechte, Portiere u. dgl.

VI. Bei anderen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen sind die Hilfsarbeiter nach Analogie der vorstehenden Anordnungen zu unterscheiden, zum Beispiel bei der Advocatie Concipienten (wie II), Sollicitatoren (wie Ia), Kanzlisten (wie Id), Kanzleidiener (wie V).

Endlich ist sorgfältig anzugeben, wie viele Hilfsarbeiter der Steuerpflichtige „außer dem Hause", oder als Reisende, Agenten, in Straßhäusern u. s. w. verwendet.

Zu Punkt 16 ist in erster Linie die Art und Anzahl der im Gewerbebetriebe verwendeten Lastthiere (Zug- und Tragthiere) anzugeben. Ferner sind die der Unternehmung zur Verfügung stehenden motorischen Maschinen, sowohl nach ihrer Art (Dampfmaschine, Turbine, Wasserrad, Wind-, Petroleum-, Gas-, Heißluft-, Elektromotor u. dgl.) und Zahl, als nach ihrer Kraftleistung anzugeben; insbesondere ist die Zahl der indicirten Pferdekräfte beizufügen.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, in dem Falle, als diese Maschinen nicht oder nur zeitweilig (etwa als Reservemaschinen) in Gebrauch stehen, oder, wenn ihre Leistungsfähigkeit nicht voll ausgenützt wird, auf diese Umstände hinzuweisen;

zum Beispiel: Wasserrad 10 HP, unregelmäßige Wasserkraft;

2 Turbinen, zusammen 50 HP, regelmäßig nur eine in Betrieb;

3 Dampfmaschinen à 20 HP, eine ausschließlich zur Entfernung einströmenden Wassers verwendet;

Dampfmaschine, 100 HP, vorzüglich für Zwecke der elektrischen Beleuchtung und für Ventilationseinrichtung;

Turbine, 50 HP, derzeit nur 1/4 benützt, für die künftige Vergrößerung der Anlage bestimmt u. s. w.

Endlich sind auch sonstige Werksvorrichtungen, als Arbeitsmaschinen, Backöfen u. s. w. anzuführen.

Zu Punkt 17 und 18. Die Art des Anlagecapitals ist in der Regel durch die vorstehenden Angaben schon genügend bezeichnet; es genügt an dieser Stelle kurz darauf zu verweisen und den Wert der Anlage beizufügen, z. B. die Fabrik sammt Einrichtung im Werte von 100.000 fl., die Geschäftseinrichtung im Werte von 1000 fl. u. s. w.

Für die Angabe des Betriebscapitales (Punkt 18) kommt außer dem zur Bestreitung der Gehalte oder Löhne erforderlichen Betriebscapital noch insbesondere der durchschnittliche Wert der Vorräthe, des Warenlagers, dann der Haupt- und Hilfsstoffe, endlich die Summe der ausstehenden Forderungen in Betracht.

Weder beim Anlage- noch beim Betriebscapitale ist der Steuerpflichtige verpflichtet, anzugeben, wie viel davon ihm selbst gehört und wie viel auf dem Wege des Credits beschafft wurde; es steht ihm aber frei, diese Verhältnisse in der Erwerbsteuererklärung darzustellen.

Punkt 19 bedarf keiner näheren Erklärung (vgl. oben Punkt 8).

Zu Punkt 20. Besondere Angaben über die Art des Betriebes.

1. In den meisten Fällen wird schon die in der Erwerbsteuererklärung aufgenommene (mit dem Gewerbeschein correspondirende) Benennung des Gewerbes oder der Beschäftigung genügen; zum Beispiel Bäcker, Maurer, Baumeister u. s. w.

Es gibt aber Fälle, wo diese Bezeichnung nicht genügt, eine klare Vorstellung über den Gewerbebetrieb hervorzurufen, zum Beispiel Gemischtwarenhandel, Instrumentenmacher, Commissionshandel. In diesen Fällen ist anzugeben, welchen Zweig dieser Beschäftigung der Steuerpflichtige thatsächlich betreibt, zum Beispiel beim Gemischtwarenhandel, ob er hauptsächlich Lebensmittel und Colonialwaren, oder Möbel, oder Bekleidungsgegenstände, oder Kücheneinrichtungen u. s. w.

führt, beim Instrumentenmacher, ob er physikalische, optische, chirurgische, pharmaceutische Instrumente oder mehrere dieser Gattungen, ob er Präcisionsinstrumente oder Instrumente für den gewöhnlichen Handelsgebrauch producirt. Es kommt dabei nicht darauf an, in kleinlicher Weise jede einzelne Warengattung aufzuzählen, sondern ein Gesammtbild des Geschäftsbetriebes zu geben.

In demselben Sinne wird insbesondere bei den Fabriken der Textilindustrie die Art des verarbeiteten Rohstoffs (Seide, Schafwolle, Baumwolle, Flachs, Hanf u. s. w.), beziehungsweise der Hauptcharakter der erzeugten oder veredelten Producte (Seide-, Schafwoll-, Baumwoll-, Leinenwaren), und wo dies nothwendig erscheint, auch deren besondere Eigenart (ob glatte, genuisterte Ware, Modestoffe, Tüchel, Orientware, Levantinerware, Loden, Kotzen u. s. w.) anzugeben sein.

Auf alle Productionsgewerbe bezieht sich die Unterscheidung, ob nur Reparaturen besorgt, oder neue Waren hergestellt werden. Bei Handelsgewerben wird es sich in erster Linie darum handeln, ob Großhandel, mittlerer Betrieb (Zwischenhandel) oder Detailhandel vorliegt.

2. An dieser Stelle ist auch der Umstand anzumerken, ob der Steuerpflichtige für Verleger, Fabrikanten oder Händler, oder unmittelbar für die Kunden auf Bestellung arbeitet, oder fertige Marktware herstellt.

So ist zum Beispiel bei der Müllerei, den Sägen und ähnlichen Zweigen anzugeben, ob Lohnmüllerei oder Handelsmüllerei, Lohnsägen oder Handelssägen, bei Baumeistern u. s. w., ob die Herstellung von Gebäuden auf Bestellung oder ob speculative Bauthätigkeit betrieben wird.

Übrigens kommen derartige Unterschiede auch bei Fabriken, zum Beispiel bei Spinnereien, Appreturen, Färbereien u. dgl., ferner bei sehr vielen Handwerken in Betracht.

Bei Lehrern ist nicht nur der Gegenstand des Unterrichtes, sondern auch der Umstand anzugeben, ob der Lehrer Unterrichtscurse hält oder den Unterricht an einzelne Schüler ertheilt u. s. w.

Das beiliegende Verzeichnis L enthält eine Anzahl häufig vorkommender Benennungen von Gewerben und Beschäftigungen, bei denen nähere Bestimmungen in dem angedeuteten Sinne regelmäßig nothwendig sind.

Diese Feststellungen sind in der Erklärung in kürzesten Weise auszudrücken, zum Beispiel:

Schuhmacher, Kundengeschäft;

Schafwollwarenfabrik, erzeugt hauptsächlich glatte Ware;

Mühle, Handelsmühle;

Metallwarenfabrik, erzeugt Galanteriewaren aller Art;

Metallwarenfabrik, erzeugt Patronenhülsen;

Commissionshandel mit Leder, Häuten, thierischen Abfällen;

Gemischtwarenhandel, hauptsächlich Colonialwaren;

Gemischtwarenhandel, hauptsächlich Teppiche;

Lehrer für moderne Sprachen, hält auch Curse.

Soferne diese Angaben bereits bei Punkt 6 ihren Platz gefunden haben, ist bei Punkt 20 nichts mehr hinzuzufügen. Wenn aber der Raum bei Punkt 6 nicht ausreicht, ist das Erforderliche bei Punkt 20 nachzutragen.

Zu Punkt 21. Bei welchen Gewerben und Beschäftigungen besondere Merkmale anzugeben sind, und worin diese besonderen Merkmale bestehen, ist in dem beiliegenden Verzeichnisse M enthalten.

Hinsichtlich der Unterfertigung der Erwerbsteuererklärung wird aufmerksam gemacht, daß die Steuerpflichtigen dieselbe in der Regel selbst abzugeben, beziehungsweise zu unterfertigen haben. Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollirte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Corporationen u. s. w. die nach dem Statut hiezu berechtigten Vorstandsmitglieder die gesetzlichen Erklärungen abzugeben.

Sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich verlangt wird, können sich die Steuerpflichtigen aber auch durch Machthaber vertreten lassen. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen. Mündlich ertheilte Vollmachten und ganz allgemeine Vollmachten, in denen die Vertretung in Steuerangelegenheiten nicht ausdrücklich genannt sind, genügen nicht. Die Stempelbefreiung der Vollmacht findet nur dann statt, wenn die Vollmacht nur auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautet.

Mehrere Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen; wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen. Eine Aufforderung zur Bestellung eines Machthabers findet nicht statt.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner von ihm nicht geschiedenen Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder die Gattin stände in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel, oder es würde dieser Vermuthung von der Gattin ausdrücklich widersprochen.

Verzeichnis L.

Ist gleichlautend mit Verzeichnis **L.** S. 304.

Verzeichnis M.

Ist gleichlautend mit Verzeichnis **M.** S. 306.

Formular H.

Bemessungsprotokoll.

NB. Die beispielsweisen Eintragungen beziehen sich auf Mitglieder einer Steuergesellschaft II. Classe

1	2	3	4	5		6	7	8
Fortlaufende Zahl	Catasternummer	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Bezeichnung der Unternehmung	Bisherige Steuer (sammt außerordentlichem Zuschlag) fl.	kr.	Betriebsort, Anführung von Betriebsstätten in anderen Bezirken	Arbeit der Unternehmer Art und Anzahl der Hilfsarbeiter	Art und Anzahl der (thierischen und mechanischen) motorischen Kräfte
1		N. N. Hier würden die übrigen Tischler folgen.	Tischler (Möbeltischler, arbeitet für Kunden)			Gasse Nr. Verkaufsmagazin Gasse Nr.	selbst thätig 25 Gesellen	1 Gasmotor 5 Pferdekräfte
12		N. N. Hier würden die übrigen Spinnereien folgen.	Baumwollspinnerei			. . . Nr.	selbst thätig 1 Meister 30 Arbeiter	40 Pferdekräfte (Wasserrad und Dampfmaschine je 20 Pferdekräfte)
23		N. N. Hier würden die übrigen Ziegelwerke folgen.	Ziegelerzeugung			. . . Nr.	selbst nicht thätig 1 Meister 50 Arbeiter	
34		N. N. Hier würden die übrigen Gemischtwarenhändler folgen.	Gemischtwarenhändler (hauptsächlich Porzellanwaren)			Gasse Nr. Gasse Nr. Gasse Nr. Niederlagen in Prag und Brünn	Firmainhaber selbst thätig 3 kaufm. Hilfsarbeiter 6 Verkäuferinnen	

9	10	11	12		13		14	15	16	17
Besondere, im Verzeichnisse M angegebene Merkmale	Urtheil über den Betriebserfolg (wo besondere Merkmale angegeben sind, hat sich das Urtheil auf den Erfolg mit Rücksicht auf diese besonderen Merkmale zu beziehen)	Allfällige nähere Begründung des Urtheiles in Spalte 10	Steuersatz		Summe der in Spalte 12 ausgewiesenen Steuersätze		Berufung der Partei	Berufung des Vorsitzenden	Von der Unterbesteuerungslandescommission festgestellte Steuersatz	Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.				
—	gewöhnlich	—	150	—						
2000 Spindeln	geringere Ertragsfähigkeit als bei der Spindelzahl gewöhnlich	Ungewöhnlich hohe Arbeitslöhne	180	—						
2,000.000 Stück jährliche Erzeugung	gewöhnlich	—	260	—						
Umsatz 100.000 fl.	größere Ertragsfähigkeit als die bei diesem Umsatze gewöhnliche	Erzielt sehr günstige Preise, betreibt gewinnbringendes Exportgeschäft	220	—						

Beilage J

der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer (Art. 19).

Classification

der

Unternehmungen und Beschäftigungen behufs Herstellung der in §. 34 vorgesehenen Ordnung nach Erwerbsgruppen

nebst einem

alphabetischen Verzeichnisse.

Bemerkungen.

1. Die nachfolgende Classification der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen schließt sich in den ersten zwei Abtheilungen mit geringen Ausnahmen in der I., III. und XXV. Classe an das mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 8. März 1896, Z. 1062, herausgegebene systematische Verzeichnis der Gewerbe an; in der dritten Abtheilung sind die der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden liberalen Berufe zusammengefasst.

2. Da es aus mehrfachen Gründen erwünscht war, die mit dem vorerwähnten systematischen Verzeichnisse eingeführte Numerirung thunlichst unverändert beizubehalten [1]), sind in der nachfolgenden Classification auch jene Betriebe mitaufgeführt, welche der allgemeinen Erwerbsteuer überhaupt nicht unterliegen (z. B. in P. 339 „öffentliche Creditinstitute", in P. 344 „Assecuranzgesellschaften") [2]), oder doch aus anderen Gründen nicht in den Erwerbsteuercataster aufzunehmen sind (z. B. P. 333 „Hausirhandel").

Die „Classification", beziehungsweise das alphabetische Verzeichnis darf daher selbstverständlich nicht der Entscheidung der Frage der Erwerbsteuerpflicht zugrunde gelegt werden, sondern dient nur nach Feststellung der Erwerbsteuerpflicht zur Einreihung der betreffenden Beschäftigung in eine bestimmte Art, Gruppe oder Classe.

3. Eine Verschiedenheit der Einreihung, je nachdem ein Betrieb als „Erzeugung" oder als „Fabrik", als „Handel" oder als „Verschleiß" bezeichnet wird, findet nicht statt; die Wahl des Ausdruckes im Nachfolgenden schließt sich daher nur möglichst dem Sprachgebrauche an, weshalb im alphabetischen Verzeichnisse häufig nur die eine oder die andere Bezeichnung aufgenommen ist. Erzeuger und Fabrikanten einerseits, Verschleißer und Händler andererseits sind bessenungeachtet jeweils derselben Art, Gruppe oder Classe zuzuweisen.

4. Factore, Fergger oder Ferchr und Inhaber ähnlicher Geschäftsbetriebe sind als zu den Erzeugungsgewerben gehörig bei jener Gewerbeart einzureihen, mit deren Erzeugnissen sie sich befassen, demnach Baumwollweberfactore bei Post 146, Weberfactore bei Post 155, Stickfergger bei Post 163, Schneiderfactore bei Post 171 u. s. w. Das Gleiche gilt von der Benennung Lieferant, wenn sie den Vermittler zwischen hausindustriellen Arbeitern und den sie beschäftigenden Verlegern bedeutet, z. B. Weberfactorenlieferant, Weberlieferant bei Post 155.

5. Die XIX. und XXI. Classe umfasst ausschließlich Gewerbe, beziehungsweise Handelsbetriebe, die im Umherziehen betrieben werden; diese beiden Classen werden daher im Erwerbsteuercataster überhaupt nicht vertreten sein.

---

[1]) Die Numerirung in der nachfolgenden Classification weicht von jener im systematischen Verzeichnisse der Gewerbe (Handelsministerialerlass vom 8. März 1896, Z. 1062) nur in den Zahlen 1—16, dann 363 ab; die Zahlen 364 bis 367 sind neu beigefügt.

[2]) Diese Unternehmungen unterliegen als der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen stets der Besteuerung nach dem II. Hauptstück.

Gewerbe, welche von einer festen Betriebsstätte aus oder unter nicht bloß zeitweiliger Benützung einer solchen (§. 82) betrieben werden, sind, wenngleich sie eine der bei der XIX. oder XXI. Classe aufgeführten Benennungen tragen, bei der ihrer Natur am besten entsprechenden früheren Classe einzureihen; im alphabetischen Verzeichnisse sind diesfalls meist beide in Betracht kommenden Zahlen angegeben.

6. Unternehmungen und Beschäftigungen, welche in die Classification, beziehungsweise im alphabetischen Verzeichnisse nicht ausdrücklich angeführt sind, werden in jene Art, beziehungsweise Gruppe oder Classe einzureihen sein, mit welcher sie die meiste Verwandtschaft haben; dasselbe gilt für jene Fälle, in welchen bei einem Gewerbe mehrere Zahlen angegeben sind.

7. Privilegieninhaber, die ihr Privilegium selbst ausüben, sind bei jenen Gewerben einzureihen, zu welchen sie nach dem Gegenstande ihres Privilegiums gehören. Privilegieninhaber, welche ihr Privilegium nicht selbst ausüben, sondern sich darauf beschränken, anderen Personen die Ausübung desselben zu übertragen, unterliegen nicht der allgemeinen Erwerbsteuer, sondern gemäß §. 124, Z. 6, der Rentensteuer.

Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen.

Die in Klammern beigesetzten fortlaufenden Zahlen sind die im alphabetischen Verzeichnisse berufenen.

Erste Abtheilung: Industrie einschließlich der Urproduction.

Classen.	Gruppen.	Arten.
I. Classe. Urproduction.	a) Bergwerke . . . . . (1)	
	b) Gewinnung von Erdöl, Naphta, Mineralwässern u. dgl. . . . . (2)	
	c) Landwirtschaftliche Pachtungen (3)	
	d) Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei; Baumschulen und Samengewinnung; Sammeln von Pflanzen und Pflanzenproducten . . . . . (4)	
	e) Gewerbsmäßige Thierzucht und Mastung (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe)	1. Gewerbsmäßige Thierzucht . . . . (5) 2. Mastung . . . . . (6)
	f) Fischerei . . . . . (7)	
	g) Sammeln von Thieren und Producten des Thierreiches . . . (8)	
	h) Torfgewinnung und Verarbeitung (9)	
	i) Salzgewinnung . . . . . (10)	
II. Classe. Hüttenbetrieb.[1]		1. Gewinnung von Roheisen und Hochofenguss . . . . . (11) 2. Sonstiger Hüttenbetrieb . . . . (12) 3. Gold- und Silberkrämühlen und Scheideanstalten . . . . . (13)
III. Classe. Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas.	a) Steinbrüche aller Art[2]	1. Marmorbrüche . . . . . (14) 2. Sonstige Steinbrüche (mit Ausnahme der Kalk-, Gips- und Cementbrüche) . . (15) 1. Mühlensteinerzeugung . . . . . (16) 2. Sonstige Bearbeiter von Steinen . . (17)
	b) Steinhauerei und sonstige Bearbeitung von Steinen	
	c) Gewinnung und Bearbeitung von Edel- und Halbedelsteinen; Steinschneiderei . . . . . (18)	
	d) Kalk-, Gips- und Cementindustrie .	1. Kalkbrüche und -Brennereien . . . . (19) 2. Gipsbrüche und -Brennereien . . . (20) 3. Erzeugung von hydraulischem Kalk und Cement; Traßgräberei . . . . . (21) 4. Erzeugung von Cement- und Betonwaren, Kunststein- und Steinmosaik . . . . (22) 5. Gipsformer und Thonmodelleure . . (23)
	e) Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Thon, sowie Massebereitung . .	1. Kies-, Sand- und Schottergruben . . (24) 2. Lehm- und Thongräberei und -Zubereitung . . . . . (25) 3. Kaolingräberei und -Schlämmerei . . (26) 4. Massebereitung, Erzeugung von Email Glasuren und gemahlenen Steinen aller Art . . . . . (27)

[1]) Als Hüttenbetriebe sind alle Unternehmungen anzusehen, welche aus Erzen oder in der Natur vorkommenden mechanischen Gemengen, aus gekauften Halbproducten (wie Schwarzkupfer, Kupferstein, Nickelspeise) oder Gekräzen Metalle oder andere Hüttenproducte herstellen. Ist mit dem Hüttenbetriebe eine weitere Verarbeitung des gewonnenen Rohmetalles durch Umschmelzen, Gießen oder mechanische Bearbeitung (Walzen, Hämmern, Pressen) zu irgend welchen Halb- oder Ganzfabricaten verbunden, so ist diese, wenn thunlich, als besondere Unternehmung zu behandeln. Die Gewinnung von Roheisen und Hochofenguss ist unter allen Umständen gesondert von den etwa damit verbundenen Betrieben zur Weiterverarbeitung des Roheisens durch Umguss, Frischen ꝛc. auszuwerfen. Unternehmungen, welche fertige Metalle lediglich umschmelzen, legiren oder raffiniren, gelten nicht als Hüttenwerke.

[2]) Hieher gehören sämmtliche Brüche ohne Rücksicht darauf, ob die gebrochenen Steine im Bruche selbst behauen, zerschnitten oder sonst bearbeitet oder als Bruchsteine verkauft werden.

Classen.	Gruppen.	Arten.
	f) Thonwarenindustrie	1. Ziegelbrennerei (mit Ausnahme der Erzeugung feuerfester Ziegel) . . . . . (28) 2. Erzeugung von ordinären Töpferwaren und Ofenkacheln; Hafnerei . . . . . (29) 3. Erzeugung von Fayence, Majolica und Steingut . . . . . (30) 4. Erzeugung von Porzellan . . . . . (31) 5. Erzeugung von Steinzeug und feuerfesten Stein- und Thonwaren . . . . . (32) 6. Erzeugung von Terralith, Siderolith und Terracotta . . . . . (33) 7. Malerei auf Porzellan und anderen Thonwaren . . . . . (34)
	g) Glasindustrie	1. Erzeugung von Hohl-, Tafel- und Spiegelglas . . . . . (35) 2. Hohlglasraffinerie . . . . . (36) 3. Spiegelglasraffinerie . . . . . (37) 4. Glasquincaillerie . . . . . (38) 5. Glasmaler, »Ätzer und »Graveure . (39)
IV. Classe. Metallverarbeitung.	a) Verarbeitung von Eisen und Stahl.	1. Gewinnung von Gusswaren zweiter Schmelzung . . . . . (40) 2. Gewinnung und Raffinierung von Schmiedeisen und Stahl[1] . . . . . (41) 3. Erzeugung von Wagenachsen . . . (42) 4. Verfertigung von Zeug- und Messerschmiedwaren, Werkzeugen, Feilen . . . (43) 5. Erzeugung von Sensen, Sicheln und Strohmessern . . . . . (44) 6. Huf- und Wagenschmiede . . . . (45) 7. Erzeugung eiserner Geschirre, geschmiedet, gepresst, verzinnt oder emaillirt . . (46) 8. Erzeugung eiserner Möbel . . . . . (47) 9. Erzeugung feuerfester Cassen . . . . (48) 10. Erzeugung von Schlosserwaren verschiedener Art . . . . . (49) 11. Herstellung eiserner Bauconstructionen (50) 12. Erzeugung von gezogenem Draht, Drahtstiften, Nägeln, Nieten, Schrauben, Drahtseilen und Ketten . . . . . (51) 13. Erzeugung von Eisen- und Stahlkurzwaren (mit Ausnahme der Nadlerwaren) . . (52)
	b) Erzeugung von Waren aus verschiedenen unedlen Metallen	1. Erzeugung von Nadlerwaren . . . (53) 2. Erzeugung von Drahtzeweben und »Geflechten, perforirten Blechen und sonstigen Siebmacher- und Gitterstrickerarbeiten (54) 3. Erzeugung von Lampen und Laternen (55) 4. Erzeugung sonstiger Klempnerwaren . (56) 5. Erzeugung von Kupfer-, Messing-, Tombac- und Patongblechen, -Drähten und »Röhren . . . . . (57) 6. Erzeugung von Kupferwaren . . . (58) 7. Glocken- und großer Kunstguss . . (59) 8. Erzeugung von Zündhütchen und Patronenhülsen . . . . . (60) 9. Erzeugung von Gelbgießerwaren, sowie von Kurz-, Galanterie- und Luxuswaren aus verschiedenen Metallen und Metallegierungen . . . . . (61) 10. Erzeugung von Waren aus Britanniametall und Zinn . . . . . (62) 11. Erzeugung von Zinkwaren . . . . (63) 12. Erzeugung von Bleiwaren . . . . . (64)

[1]) Hieher gehören alle Werke, welche der Hauptsache nach die Erzeugung von Halbfabricaten aus Schmiedeisen und Stahl (wie Stab- und Façoneisen, Blechen, Walzdrähten, Gerb- und Gussstahl jeder Façon) zum Gegenstande ihrer Erzeugung machen, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst die Umwandlung des Roheisens in Schmiedeeisen oder Stahl (im Frisch- oder Zerrennfeuer, im Puddelofen, durch den Bessemer-, Thomas- oder Siemens-Martinprocess zc.) besorgen, oder anderwärts bezogene Ingots und Luppen oder Rohschienen in courante Eisen- und Stahlsorten verwandeln.

Classen.	Gruppen.	Arten.
	c) Erzeugung von Waren aus Edelmetall und Edelmetallimitationen .	1. Gold- und Silberarbeiter und Juweliere (65) 2. Gold-, Silber- und Metallschläger . (66) 3. Erzeugung von Waren aus Chinasilber, Alpacca und anderen Edelmetallimitationen . . . . . (67) 4. Erzeugung von Gold-, Silber- und leonischen Drähten und Waren daraus (mit Ausnahme der Posamente) . . . . (68)
	d) Hilfsgewerbe der Metallindustrie .	1. Eisen-, Stahl- und Metallschleifer und -Polirer . . . . . (69) 2. Graveure, Ciseleure, Guillochenre und Emailleure . . . . . (70) 3. Metall- und Blechwarenmaler und -Lackirer . . . . . (71) 4. Plattirer . . . . . (72) 5. Galvaniseure, Vergolder, Versilberer und Vernickler von Metallen . . . . . (73)
V. Classe. Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln.	a) Maschinenfabrication	1. Erzeugung von Dampfkesseln, Motoren, Arbeitsmaschinen und Maschinenbestandtheilen (mit oder ohne Gießerei) . . (74) 2. Erzeugung von Gas-, Wasser- und Dampfleitungsrequisiten, Dampfkesselarmaturen und Heizanlagen . . . . . (75)
	b) Waffenindustrie . . . . . (76)	
	c) Erzeugung von Transportmitteln .	1. Erzeugung von Locomotiven . . . (77) 2. Erzeugung von Eisenbahnwagen . . (78) 3. Erzeugung von Personen- und Lastwägen . . . . . (79) 4. Erzeugung von Fahrrädern . . . (80) 5. Eisenbahnreparaturswerkstätten . . (81) 6. Schiffbau . . . . . (82)
	d) Elektrotechnik (mit Ausnahme der Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung) . . (83)	
	e) Erzeugung von mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten	1. Erzeugung von mathematischen, physikalischen und optischen Instrumenten . (84) 2. Erzeugung von Wagen und Gewichten (85) 3. Erzeugung von Uhren . . . . . (86) 4. Erzeugung von chirurgischen Instrumenten und Bandagen . . . . . (87) 5. Zahntechniker . . . . . (88)
	f) Erzeugung von Musikinstrumenten .	1. Erzeugung von Klavieren . . . . (89) 2. Erzeugung von Orgeln, Harmonifen und Drehorgeln . . . . . (90) 3. Erzeugung von anderen Musikinstrumenten . . . . . (91)
VI. Classe. Industrie in Holz- und Schnitzwaren.	a) Holzzurichtung und -Conservirung .	1. Lohstampfen . . . . . (92) 2. Sägewerke und Holzhauerei . . . . (93) 3. Erzeugung von Fournierhölzern . . (94) 4. Holzimprägnirungsanstalten . . . (95) 5. Erzeugung von Holzwolle und Holzdraht . . . . . (96)
	b) Erzeugung von Korkwaren . . (97)	
	c) Böttcherei . . . . . (98)	
	d) Tischlerei und verwandte Gewerbe .	1. Parquettenfabrication . . . . . (99) 2. Erzeugung grober Holzwaren . . (100) 3. Kistentischlerei . . . . . (101) 4. Bautischlerei . . . . . (102) 5. Möbel- und Galanterietischlerei . . (103) 6. Erzeugung von Leisten, Rahmen und Vergolderwaren; Holzfaiserie . . . (104)

Classen.	Gruppen.	Arten.
	e) Verfertigung von Flechtwaren . .	1. Korbmacherei . . . . . (105) 2. Sonstige Flechterei und Weberei, sowie Bürstenbinderei in Holz, Stroh, Bast, Binsen und ähnlichen Materialien . (106)
	f) Verfertigung von Dreh- und Schnitzwaren	1. Erzeugung von Knöpfen aus Holz, Horn, Bein, Perlmutter und anderen Materialien . . . . . (107) 2. Erzeugung von Fischern . . . . (108) 3. Erzeugung von Kämmen und Hornfischbein . . . . . (109) 4. Erzeugung von Meerschaum- und Bernsteinwaren . . . . . (110) 5. Erzeugung von verschiedenen Drechslerwaaren aus Holz und anderen Materialien . . . . . (111) 6. Holzbildhauerei und -Schnitzerei . . (112)
VII. Classe. Erzeugung von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Celluloid.		1. Erzeugung von Kautschuk- und Guttaperchawaren . . . . . (113) 2. Erzeugung von Celluloidwaren . . (114)
VIII. Classe. Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn und ähnlichen Materialien.	a) Erzeugung und Zurichtung von Leder	1. Lohgerberei . . . . . (115) 2. Weiß- und Sämischgerberei . . . . (116) 3. Lederzurichterei . . . . . (117) 4. Erzeugung von gefärbtem und lackirtem Leder . . . . . (118) 5. Erzeugung von Maschinentreibriemen (119)
	b) Erzeugung von Lederwaren . . .	1. Erzeugung von Ledergalanteriewaren (120) 2. Erzeugung von Sattler-, Riemer- und Taschnerarbeiten . . . . . (121)
	c) Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und künstlichem Leder	1. Erzeugung von Wachs- und Ledertuch und anderen wasserdichten Stoffen . . . (122) 2. Erzeugung von Kunstleder . . . . (123)
	d) Industrie in Borsten, Haaren, Federn und ähnlichen Materialien	1. Reinigung und Zurichtung von Federn, Haaren und ähnlichen Materialien . (124) 2. Bürstenbinderei . . . . . (125) 3. Thierausstopfer und Präparatoren (126)
IX. Classe. Textilindustrie.	a) Zubereitung von Spinnstoffen . .	1. Conditionieranstalten . . . . . (127) 2. Wollbereitung . . . . . (128) 3. Flachs- und Hanfbereitung . . . (129) 4. Herrichtung von Spinnabfällen und Hadern . . . . . (130) 5. Kunstwollerzeugung . . . . . (131)
	b) Spinnerei und Weberei in Seide und Halbseide	1. Erzeugung von Seide . . . . . (132) 2. Seiden-, Seidenshoddy- und Seidenabfallspinnerei . . . . . (133) 3. Weberei in Seide und Halbseide . . (134)
	c) Spinnerei und Weberei in Wolle und Halbwolle, Filzfabrication . . .	1. Streichgarnspinnerei . . . . . (135) 2. Kammgarnspinnerei . . . . . (136) 3. Spinnerei von Shoddy- und Mungogarnen . . . . . (137) 4. Erzeugung von Filztuch, Kotzen- und Decken . . . . . (138) 5. Erzeugung von Teppichen und Möbelstoffen . . . . . (139) 6. Erzeugung von Shawls und Tüchern, gewebt und gewirkt . . . . . (140) 7. Erzeugung von nicht besonders benannten Geweben aus Streich- und Kammwolle, rein und gemischt . . . . . (141) 8. Filzfabrication (mit Ausnahme der Erzeugung von Hutstumpen) . . . . . (142)

Classen.	Gruppen.	Arten.
	d) Spinnerei und Weberei in Baumwolle	1. Erzeugung von Watta (143) 2. Baumwolle- und Vigognespinnerei- und -Zwirnerei (144) 3. Baumwollabfallspinnerei (145) 4. Baumwollweberei (146) 5. Dochtfabrication (147)
	e) Industrie in Flachs, Hanf, Jute, Ramié und ähnlichen vegetabilischen Spinnstoffen	1. Flachsspinnerei und -Zwirnerei (148) 2. Leinenweberei (149) 3. Hanfindustrie und Erzeugung von Netzen und Seilerwaren aller Art (150) 4. Juteindustrie (151) 5. Industrie in anderen vegetabilischen Spinnstoffen (152)
	f) Haarweberei und -Flechterei (153)	
	g) Spinnerei und Weberei ohne Beschränkung auf bestimmte Materialien	1. Spinnstoffzurichtung und Spinnerei (154) 2. Weberei (155)
	h) Posamentrie und Bandfabrication	1. Erzeugung von elastischen Geweben, Gummiborten und Schnüren (156) 2. Erzeugung von Posamenten aus Gold-, Silber und leonischen Gespinsten (157) 3. Erzeugung von sonstigen Posamenten (158) 4. Erzeugung von seidenen und halbseidenen Bändern (159) 5. Erzeugung von Bändern aus anderen Stoffen (160)
	i) Erzeugung von Wirk-, Strick- und Häkelwaren, Spitzen und Stickereien	1. Erzeugung von Wirk-, Strick- und Häkelwaren aller Art (161) 2. Erzeugung von Bobbinet und Spitzen (162) 3. Kunst-, Bunt- und Weißstickerei (163)
	k) Zurichtung und Veredlung von Gespinsten und Geweben	1. Seidenfärberei (164) 2. Appretur und Adjustirung von Seidenwaren (165) 3. Bleicherei, Färberei, Appretur und Adjustirung von Schafwoll-, Baumwoll- und Leinengarnen und -Waren (166) 4. Erzeugung bedruckter Gespinste und Gewebe (167)
X. Classe. Tapezirergewerbe.		1. Erzeugung von Bettwaren (168) 2. Tapezirer und Decorateure (169)
XI. Classe. Bekleidungs- und Putzwarenindustrie.	a) Näherei und Wäscheconfection (170)	
	b) Kleidermacherei	1. Erzeugung von Männer- und Knabenkleidern (171) 2. Erzeugung von Frauen- und Mädchenkleidern (172)
	c) Schuhmacherei (173)	
	d) Erzeugung von Miedern, Cravatten, Handschuhen und Schirmen	1. Miedermacher (174) 2. Erzeugung von Cravaten (175) 3. Handschuhmacher (176) 4. Sonnen- und Regenschirmerzeuger (177)
	e) Erzeugung von Kopfbedeckungen und Kürschnerwaren	1. Kürschner und Kappenmacher; Rauhwarenfärber (178) 2. Erzeugung von Hutstoffen und Filzhüten (179) 3. Erzeugung von orientalischen Kappen (Fez) (180) 4. Erzeugung von Strohhüten (181) 5. Erzeugung von Damenhüten und Hauben (Hutaufputz-, Modistengeschäft) (182)

Classen.	Gruppen.	Arten.
	f) Erzeugung von Kunstblumen und Schmuckfedern	1. Kunstblumenmacher . . . . . (183) 2. Federnschmücker . . . . . (184)
	g) Reinigungsgewerbe	1. Reinigung von Wäsche und Kleidern (185) 2. Friseure und Perückenmacher . . . . (186)
XII. Classe. Papierindustrie.	a) Erzeugung von Papierstoff, Pappe und Papier	1. Erzeugung von Holzstoff, Strohstoff und Cellulose . . . . . (187) 2. Erzeugung von Pappe und Preßspänen . . . . . (188) 3. Erzeugung von Papier aller Art . . (189)
	b) Erzeugung von Papierwaren	1. Erzeugung von Tapeten, von Bunt- und präparirtem Papier . . . . . (190) 2. Erzeugung von Spielkarten . . . . (191) 3. Papierconfection . . . . . (192) 4. Buchbinder und Rastrirer . . . . (193) 5. Erzeugung von Cartonage- und Papiermachéwaren . . . . . (194)
XIII. Classe. Industrie in Nahrungs- und Genussmitteln.	a) Erzeugung von Mahlproducten aller Art	1. Müllerei . . . . . (195) 2. Rollgerstefabrication, Reis- und Hülsenfrüchtenschälereien . . . . . (196)
	b) Bäckerei	1. Erzeugung von Schwarz-, Weiß- und Luxusgebäck . . . . . (197) 2. Erzeugung von Maccaroni und ähnlichen Teigwaren . . . . . (198)
	c) Erzeugung von Stärkemehl, Sago, Dextrin, Traubenzucker und Stärkesyrup . . . . . (199)	
	d) Erzeugung von rohem und raffinirtem Zucker . . . . . (200)	
	e) Erzeugung von Zuckerwaren und Conserven	1. Erzeugung von Cacao, Chocolade und Canditen . . . . . (201) 2. Zucker- und Kuchenbäckerei . . . . (202) 3. Erzeugung von Lebkuchen und Meth (203) 4. Erzeugung von Senf und vegetabilischen Conserven . . . . . (204) 5. Erzeugung von Kaffeesurrogaten . . (205) 6. Kaffeebrennerei . . . . . (206)
	f) Fleischhauerei und Selcherei	1. Fleischhauer . . . . . (207) 2. Pferdefleischhauer . . . . . (208) 3. Fleckfieber und Gedärmereiniger . (209) 4. Fleischselcher und Erzeugung von Pökelwaren und Würsten . . . . . (210) 5. Erzeugung von Fleisch- und Fischconserven . . . . . (211)
	g) Gewerbsmäßige Molkerei . . (212)	
	h) Brauerei und Mälzerei	1. Malzfabrication . . . . . (213) 2. Bierbrauerei . . . . . (214)
	i) Erzeugung von Brantwein, Preßhefe und Essig	1. Brantweinbrennerei und Preßhefeerzeugung . . . . . (215) 2. Spiritusrectification . . . . . (216) 3. Erzeugung von Liqueuren auf kaltem Wege . . . . . (217) 4. Erzeugung von Essig und Essigsprit . (218)
	k) Weinkellerei, Schaum- und Obstweinerzeugung . . . . . (219)	
	l) Gewinnung von Mineralwässern, Sodawasser und Eis	1. Gewinnung von natürlichen Mineralwässern . . . . . (220) 2. Erzeugung von Sodawasser, künstlichen Mineralwässern und anderen moussirenden Getränken . . . . . (221) 3. Gewinnung natürlichen und künstlichen Eises . . . . . (222) 4. Wasserversorgungsanstalten . . . . (223)
	m) Tabakfabrication . . . . . (224)	

Classen.	Gruppen.	Arten.
XIV. Classe. Gast- und Schankgewerbe.		1. Fremdenbeherbergung (Gasthöfe, Hotels, Pensionen) . . . . . (225) 2. Gastwirthschaften und Kostgeber; Wein- und Bierschank . . . . . (226) 3. Kaffee-, Milch- und Theeschank . . (227) 4. Branntweinschank . . . . . (228)
XV. Classe. Chemische Industrie.	a) Erzeugung von chemischen Producten für technische und pharmaceutische Zwecke	1. Chemische Großindustrie . . . . . (229) 2. Sonstige Verfertigung chemischer Producte und Droguen . . . . . (230) 3. Apotheken . . . . . (231)
	b) Kohlen-, Gas und Mineralölindustrie	1. Holzkohlen-, Holztheer- und Rußgewinnung . . . . . (232) 2. Briquettesfabrication . . . . . (233) 3. Verkokungsanstalten . . . . . (234) 4. Erzeugung von Leucht- und Heizgasen . . . . . (235) 5. Destillation von Kohlentheer, Erdöl und Erdwachs . . . . . (236) 6. Thranbrennerei und Erzeugung von Schmierölen . . . . . (237)
	c) Farbwaren- und Harzindustrie . .	1. Erzeugung von Theerfarbstoffen und sonstigen Kohlentheerderivaten . . . . (238) 2. Erzeugung von anderen Farbmaterialien . . . . . (239) 3. Erzeugung von Bleistiften, Pastellstiften und Kreiden . . . . . (240) 4. Erzeugung von Schuhwichsen, Tinte und Siegellack . . . . . (241) 5. Gewinnung und Destillation von Harzen . . . . . (242) 6. Erzeugung von Firnissen und Lacken (243) 7. Dachpappen- und Asphalterzeugung (244)
	d) Fettindustrie	1. Erzeugung und Verarbeitung von Wachs (245) 2. Margarinfabrication und Fettraffinerie; Erzeugung von Seifen, Stearin- und Unschlittkerzen und Glain . . . . (246) 3. Erzeugung fetter Öle . . . . . (247)
	e) Erzeugung von ätherischen Ölen und Parfümerien	1. Erzeugung ätherischer Öle und Essenzen . . . . . (248) 2. Erzeugung von Parfümeriewaren . (249)
	f) Erzeugung von Explosiv- und Zündstoffen	1. Erzeugung von Schießpulver . . . (250) 2. Erzeugung von sonstigen Schieß- und Sprengmitteln, sowie von Feuerwerkskörpern . . . . . (251) 3. Erzeugung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren . . . . . (252)
	g) Verarbeitung von Abfällen	1. Erzeugung von Leim . . . . . (253) 2. Erzeugung von Spodium, Knochenfett und künstlichen Düngestoffen (Abdeckerei) (254)
XVI. Classe. Baugewerbe.	a) Bauunternehmung und Leitung; bautechnische Bureaux	1. Bauunternehmer . . . . . (255) 2. Civilingenieure und Architekten . . (256) 3. Civilgeometer, Culturingenieure und Drainagetechniker . . . . . (257) 4. Baumeister . . . . . (258)
	b) Ausführungen von Erdarbeiten, Gas- und Wasserleitungen	1. Deichgräber . . . . . (259) 2. Brunnenmacher . . . . . (260) 3. Pflasterer und Asphaltirer . . . . (261) 4. Gas- und Wasserleitungsinstallateure(262)

Classen.	Gruppen.	Arten.
	c) Ausführung von Bauten	1. Maurermeister (263) 2. Zimmermeister (264) 3. Dachdecker (265) 4. Glaser (266) 5. Anstreicher und Lackirer (267) 6. Zimmermaler (268) 7. Schilder- und Schriftenmaler (269) 8. Stuccateure und Marmorirer (270)
	d) Reinigungsarbeiten an Bauten	1. Schornsteinfeger (271) 2. Canal- und Senkgrubenräumer (272) 3. Zimmerputzer und Reinigungsanstalten (273)
XVII. Classe. Graphische Gewerbe.	a) Mechanische Vervielfältigung von Druckwerken	1. Schriftgießerei und -Schneiderei, Galvanoplastik, Herstellung von Holzschnitten, Zinkographien und anderen Druckplatten (274) 2. Buchdruck (275) 3. Stein-, Stahl- und Kupferdruck (276)
	b) Sonstige graphische Gewerbe	1. Verfertigung von Photographien, Lichtdrucken und Lichtpausen (277) 2. Malerei (mit Ausnahme der Glas- und Porzellanmalerei, sowie der Zimmer-, Decorations-, Schilder- und Schriftenmalerei) (278) 3. Zeichner, Dessinateure, Kalligraphen (279)
XVIII. Classe. Centralanlagen für Kraftlieferung, Beheizung und Beleuchtung		1. Anstalten für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung (280) 2. Dampfkraftvermietungsanstalten (281) 3. Sonstige Centralanlagen für Beheizung, Beleuchtung, Kraftabgabe 2c. (282)
XIX. Classe. Gewerbebetriebe im Umherziehen.[1])		1. Schleifer (283) 2. Drahtbinder, Kesselflicker und Mäusefallenerzeuger (284) 3. Sonstige im Umherziehen betriebene Gewerbe (285)

Zweite Abtheilung: Handel und Verkehr.

XX. Classe. Warenhandel mit fester Betriebsstätte.	a) Handel mit lebenden Thieren	1. Pferdehandel (286) 2. Handel mit Schlacht-, Stech- und Nutzvieh (287) 3. Handel mit Stubenvögeln und anderen lebenden Thieren (288)
	b) Handel mit Rohproducten	1. Handel mit natürlichen Blumen (289) 2. Handel mit Getreide, Futterstoffen und anderen vegetabilischen und animalischen Rohproducten (mit Ausnahme von Holz) (290) 3. Handel mit Brennmaterial, Bau- und Werkholz (291) 4. Handel mit Steinen, Erden und Bergwerksproducten (292)
	c) Handel mit Stein-, Thon- und Glaswaren, Metallen, Metallwaren, Maschinen, Transportmitteln und Instrumenten	1. Handel mit Stein-, Glas- und Thonwaren (293) 2. Handel mit Gold, Silber, Schmucksteinen, und Waren daraus (294) 3. Handel mit unedlen Metallen und Metallwaren (295)

[1]) Vgl. Bemerkung 5.

Classen.	Gruppen.	Arten.
		4. Handel mit Maschinen, Waffen und Transportmitteln . . . . . (296) 5. Handel mit optischen, chirurgischen und anderen Instrumenten und Bandagen (297) 6. Handel mit Uhren . . . . . (298) 7. Handel mit Musikinstrumenten . . . (299)
	d) Handel mit Holz-, Leder- und Papierwaren	1. Handel mit Möbeln, auch in Verbindung mit anderen Einrichtungsgegenständen (300) 2. Handel mit anderen Holzwaren, sowie mit Flechtereien . . . . . (301) 3. Handel mit Leder, Lederausschnitten, Wachs- und Ledertuch . . . . . (302) 4. Handel mit Kurz- und Galanteriewaren aller Art, wie auch mit Sattler-, Riemer- und Taschnerarbeiten . . . . . (303) 5. Handel mit Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenrequisiten . . . . . (304)
	e) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	1. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel (305) 2. Antiquitätenhandel . . . . . (306) 3. Herausgeber und Verschleißer periodischer Druckschriften . . . . . (307) 4. Buch- und Musikalienleihanstalten . (308)
	f) Handel mit Spinnstoffen, Garnen Geweben und Confectionsartikeln .	1. Handel mit Spinnstoffen, Garnen und Bändern . . . . . (309) 2. Handel mit Schnittwaren und Geweben aller Art . . . . . (310) 3. Handel mit Wäsche und Kleinconfection . . . . . (311) 4. Handel mit Kleidern . . . . . (312) 5. Handel mit Schuhwaren . . . . . (313) 6. Handel mit bisher nicht genannten, sowie mit verschiedenen Gegenständen der Textil- und Bekleidungsindustrie . . . . . (314)
	g) Handel mit Fleisch und Victualien .	1. Handel mit Fleisch- und Selchwaren (315) 2. Wildpret-, Geflügel- und Fischhandel (316) 3. Handel mit Eiern, Butter, Käse, sowie mit Obst, Grünzeug und anderer Marktware . . . . . (317) 4. Milchhandel . . . . . (318) 5. Handel mit Mahlproducten, Hülsenfrüchten und Gebäck (Mehlmesserei) . . . . (319) 6. Handel mit Zuckerwaren . . . . . (320) 7. Specerei- und Colonialwarenhandel (321) 8. Sonstiger Handel mit Victualien, auch in Verbindung mit anderen Waren (Vermischtwarenhandel und »Verschleiß, soferne er Victualien führt, Fragner, Greißler, Griesler, Krämer) . . . . . (322)
	h) Handel mit Getränken, Essig und Eis	1. Wein-, Bier- und Obstmosthandel . (323) 2. Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten . . . . . (324) 3. Handel mit Essig, Eis, Soda- und Mineralwasser . . . . . (325)
	i) Tabak-, Briefmarken- und Stempelverschleiß . . . . . (326) k) Handel mit Materialwaren, Fettwaren, Parfümerien, Droguen und chemischen Producten aller Art (327) l) Handel mit Abfällen und Hadern (328) m) Trödlerei . . . . . (329) n) Handel mit verschiedenen und anderen als den vorstehend genannten Waren (330)	

Classen.	Gruppen.	Arten.
XXI. Classe. Warenhandel im Umherziehen. [1]	a) Eigentlicher Hausirhandel	1. Hausirhandel mit Schnittwaren und Confectionsartikeln . . . . . (331) 2. Hausirhandel mit Kurz- und Galanteriewaren . . . . . (332) 3. Sonstiger Hausirhandel . . . . . (333)
	b) Straßenhandel mit Artikeln des täglichen Lebensbedarfes . . . . (334)	
	c) Marktfierantie und Wanderlager (335)	
XXII. Classe. Hilfsgewerbe des Warenhandels.		1. Speditions- und Commissionsgeschäfte (336) 2. Warenagenten und -Sensale . . . (337) 3. Lagerhäuser, Wäge- und Meßanstalten (338)
XXIII. Classe. Geld-, Credit- und Versicherungswesen. [2]	a) Geld- und Creditwesen	1. Banken, Escomptegeschäfte und Wechselstuben . . . . . (339) 2. Sparcassen . . . . . (340) 3. Creditgenossenschaften . . . . . (341) 4. Pfandleihanstalten und Geldverleiher (342)
	b) Versicherungswesen	5. Börsebesucher und Effectensensale . . (343) 1. Versicherungsanstalten . . . . . (344) 2. Versicherungsagenten und -Cassiere . (345)
XXIV. Classe. Verkehrsgewerbe.	a) Landtransport	1. Straßenbahnbetrieb . . . . . (346) 2. Post- und Personenfuhrwerk; Pferdevermietung . . . . . (347) 3. Frachtfuhrwerk . . . . . (348)
	b) Wassertransport	1. Seeschiffahrt . . . . . (349) 2. Dampfschiffahrt auf Binnengewässern (350) 3. Sonstige Schiffahrt auf Binnengewässern; Fähren und Überfuhren . . . . . (351) 4. Flößereibetrieb . . . . . (352) 5. Canalunternehmungen . . . . . (353)
	c) Leichenbestattung . . . . . (354)	
	d) Privattelegraphen- und -Telephonanstalten . . . . . (355)	
	e) Dienstmänner, Lohndiener; Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen anderer Art . . . . . (356)	
	f) Verleihungsanstalten, Informationsbureaux und Privatgeschäftsvermittlung	1. Verleihungsgeschäfte . . . . . (357) 2. Informations-, Ankündigungs- und Adressbureaux . . . . . (358) 3. Stellen- und Privatgeschäftsvermittlung, Auctionatoren . . . . . (359)
XXV. Classe. Sonstige Gewerbe.	a) Gewerbe für Unterricht [3] [4] . (360)	
	b) Gewerbe für Gesundheitspflege und Körperreinigung [5] . . . . . (361)	
	c) Gewerbe für Vergnügungen . (362)	
	d) Mautpächter, Verzehrungssteuer- und Umlagenpächter 2c. . . . . (363)	

[1]) Vgl. Bemerkung 5.

[2]) Vgl. Bemerkung 2.

[3]) Soweit hiebei eine Anstalt, Schule verwendet wird, beziehungsweise Curse gehalten werden. Lehrpersonen, welche nur Einzellectionen ertheilen 2c., sind unter Post 366 einzureihen.

[4]) Sind Lehrer, Ärzte 2c. mit fixer Besoldung angestellt, so unterliegen sie selbstverständlich rücksichtlich dieser Besoldung nicht der allgemeinen Erwerbsteuer, sondern nur der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer.

[5]) Hält ein graduirter Arzt eine Heilanstalt, so ist er, insoweit er seine Thätigkeit nur letzterer widmet, hier einzureihen; insoferne er seine ärztliche Praxis auch anderweitig ausübt, ist er unter Post 365 einzureihen.

Dritte Abtheilung: Liberale Berufe.

Classen.	Gruppen.	Arten.
XXVI. Classe. Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen ꝛc. . . . (364)	—	—
XXVII. Classe. Heilberufe [1] (365)	—	—
XXVIII. Classe. Schriftsteller, Journalisten und Lehrer [2] . . . . (366)	—	—
XXIX. Classe. Künstler: Bildhauer, Maler, Componisten, Tonkünstler u. a. m. . . . . (367)	—	—

[1] Vgl. Anmerkungen zu Gruppe 360 und 361.
[2] Vgl. Anmerkungen zu Gruppe 360.

Alphabetisches Register der Unternehmungen und Beschäftigungen.

Die dem alphabetischen Register beigedruckten Zahlen entsprechen den der „Classification“ in Klammern beigesetzten fortlaufenden Zahlen und zeigen auf diese Weise die für die Einreihung maßgebende Art, beziehungsweise Gruppe oder Classe an, in welche die betreffende Unternehmung oder Beschäftigung der „Classification“ gemäß einzureihen ist.

A.

Abbildungen, Händler mit 305
Abdecker 254
Abfällen der Textilindustrie, Reinigung und Herrichtung von 130
Abfällen, Händler mit 328
Abfällen, thierischen, Händler mit 328
Abfallhändler 328
Abfallsammler 285
Abfallspinner 145
Abfuhr von Abfällen und Auswurfstoffen 272
Abfaß-Holzstöckeleerzeuger . . . 100
Abstauberzeuger 125
Abziehbildererzeuger 276
Abziehriemenerzeuger 121
Accidenzdrucker 275
Accordant 255
Accordionfabrik 90
Accumulatorenerzeuger 83
Acetonerzeugung 229
Achatperlenerzeuger 18
Achatschleifer 18
Achatsteinhändler 292
Achatwarenerzeuger 18
Achatwarenhändler 292
Achsenerzeuger 42
Achsenfabrik 42
Ackerbaumaschinenhändler . . 296
Ackerbaumaschinenreparirer . . 74
Ackergerätherzeuger 74
Adjustirung von Thierköpfen und Porzellanfiguren 34
Adjustirung von Gummiartikeln 113
Adressbureau 358
Adressen- und Visitkartenerzeuger 275
Adresskartenerzeuger 275
Advocat 364
Apfelrotater 285
Apfel- und Birnweinhändler . . 323
Apfelweinhändler 323
Aeronaut 362
Aerzte (graduirte) 365
Aerztlichen Stoffen und Präparaten, Verschleiß von 327
Aetherfabrik 230
Aetherischen Essenzen, Erzeuger von 248
Aetherische Öle, Erzeuger derselben 248
Aetherische Öle und Essenzen, Fabrik für 248
Agnatronfabrik 229
Affentheater 362
Affigierer 358
Affinirungsanstalt 13
Agent 337
Agent, Assecuranz- 345
Agent, Auswanderungs- 336
Agent, Börse- 343
Agent, Häuser- 359
Agent, Handels- 337
Agent, Handels- und Versicherungs- 345
Agent, Kranken- und Leichenvereins- 345
Agent, öffentlicher und Privat- 359
Agent, Privatgeschäfts- 359
Agent, Theater- und Musik- . . 359
Agent, Versicherungs- 345
Agent, Wein- 337
Agent, Zoll- 336
Agentie, Schiffahrts- 351
Agentur- und Commissionsgeschäft 336
Agraffenfabrik 61
Agrumenhandel 321
Ahlschmiede 43
Akrobat 362
Alabaster 17
Alabasterwarenerzeuger 17
Alabasterwarenhändler 293
Alaunerzeuger 229
Alaungerberei 116
Alaungewinnung 229
Alaunmaterial, Ausbeutung von 229
Albuminerzeuger 230
Albuminfabrik 230
Albumfabrik 193
Alcaloiderzeugung 230
Alizarinfabrik 238
Alpaccawarenfabrik 67
Alpenblumenhändler 289
Alpenblumen, Verfertiger von Arbeiten aus 183
Altarbauer 61
Altem Eisen, Händler mit . . . 295
Alten Eisengeräthen, Händler mit 329
Alten Kleidern, Händler mit . . 329
Alten Möbeln, Händler mit . . 329
Alterthümerreparateur 306
Aluminiumwarenerzeuger . . . 61
Alvaerzeuger 201
Alvahändler 320
Amboßschmied 43
Ameiseneierhändler 290
Ameiseneiersammler 8
Amerikanische Mühle 195
Ammenvermittlung 359
Ammoniakbereiter 229
Ammoniakfabrik 229
Ammoniak, schwefelsaurem, Erzeugung von 229
Ammoniak, tropfbar flüssigem, Erzeugung von 229
Amphibienhändler 288
Anatomischen Präparaten, Erzeuger von 126
Angelmacher 53
Anilinfabrik 238
Anilinfarbenfabrik 238
Anishändler 322
Ankerschmied 43
Ankündigungsanstalt 358
Annoncenbureau 358
Annoncentafelinhaber 358
Annoncentafelpächter 358
Annoncen- und Placatirungsinstitut 358
Annoncenvermittler 358
Anstalt, chromophotographische . 277
Anstalt für elektrische Beleuchtung 280
Anstalt für Galvanoplastik und Schriftgießerei 274
Anstalt, lithographische 276
Anstalt, photographische 277
Anstalt, thermochemische 254
Anstreicher 267
Anstreicher und Lackirer 267
Anthracenfabrik 238
Antichlorfabrik 229
Anticarbonerzeuger 230
Antikesselsteincompositionserzeuger 230
Antimonhütte 12
Antiquar 305
Antiquar-Buchhändler 305
Antiquariatsbuchhandel 305
Antiquar-Kunsthändler 305
Antiquar-Musikalienhändler . . 305
Antiquitätenhändler 306
Antiquitätenrestaurator 306

Anzeigebureau 358
Apfelsauren Salzen, Erzeugung von 230
Apotheke 231
Apotheke, Haus 231
Apotheker 231
Apparatehändler 297
Appreteur 166
Appretur 166
Appreturartikelhändler . . . 327
Aquarienerzeuger 56
Aquarienhändler 288
Arbeiterwäsche, Erzeugung von . 170
Arbeitsnachweisbureau 359
Arbeitsnachweisstelle 359
Arbeitsvermittlung 359
Architekt 256
Architekt und Baumeister . . . 256
Argentanwarenfabrik 67
Armaturen für Pumpen, Fabrication von 75
Arnica-, Faulkraut- und Wurzelhändler 290
Arrangements aus trockenen Blumen auf Cartonagen, Verfertiger von 183
Arrestantenverpfleger 226
Artikel, kosmetische, Fabrik für . 249
Aetzsten 362
Arzt 365
Asbestblegerwerbeerzeuger . . . 54
Asbestdachpappenerzeuger . . . 244
Asbestpappeerzeugung 188
Asbestwarenerzeuger 17
Asbestwarenfabrik 17
Aschenhändler 327
Asphaltdachpappefabrik 244
Asphalterzeuger 244
Asphaltfabrik 244
Asphalthändler 292
Asphaltirer 261
Asphaltleger 261
Assecuranzagent 345
Assecuranzgesellschaft 344
Athleten 362
Attrapenfabrik 194
Auctionsinstitut 359
Auctions- u. Commissionsgeschäft 336
Aufbewahrungsanstalt 338
Aufbewahrungsanstalt für Möbel, Teppiche 2c. 338
Aufkäufer 337
Aufsader 356
Aufleger 356
Aufschrifttafeln (gemalten), Erzeuger von 269
Aufschrifttafeln (metallenen), Erzeuger von 61
Aufzügen für Personen und Lasten, Betrieb von 346
Aufzügen für Personen und Lasten, Erzeugung von . . 74
Aufzüge für Personen und Lasten, Fabrik für 74
Augenglasgestellerzeuger . . . 84
Augenglasgestellmacher 84
Augen, künstliche, Fabrik für . . 87
Ausbeinler 207
Auskocher 226
Auskocher, Pferdefleisch- . . . 226
Auskunftei 358
Auskunftsbureau 358
Auskunftsbureau und Stellenvermittlung 358
Auslagenarrangeur 169
Ausleiher von Fahnen und Decorationsgegenständen . . . 357
Ausschank gebrannter geistiger Getränke 228
Ausschankgerechtigkeit 226
Ausschank fabriksmäßig erzeugter Spiritosen 228
Ausschankgewerbe 226
Ausschank von in- und ausländischen Weinen 226
Ausschank versüßter geistiger Getränke 228
Ausschank von Wein und geistigen Getränken 228
Ausschank von Bier, warmen Getränken und Erfrischungen 226
Ausschank von Bier, Wein und Obstwein mit Verabreichung kalter Speisen 226
Ausschlächter 207
Ausspeiser 226
Ausspeiserei 226
Ausstaffirer von Grabsteinen . . 17
Ausstattungsgeschäft 311
Ausstopfer 126
Austernzucht 7
Ausverkauf 330
Auswanderungsagent 336
Auswanderungsbureau 336
Autographie - Umdruckpapier, Erzeuger von 190
Autographpresseninhaber . . . 276
Automatentheater 362
Automatischen Apparaten und Kraftmessern, Anfertigung von 74
Automatischen Personenwage, Halten einer 338
Auto- und lithographischen Druckpressen, Erzeuger von . . . 74
Artstielverfertiger 100
Artstielverfertiger und Besenstielmacher 100

B.

Backofenerzeuger 263
Backofenmacher 263
Backofenschläger 263
Backschüsselmacher 100
Backsteinerzeuger 28
Backtrogmacher 100
Backwerkhändler 319
Badeanstalt 361
Badeanstalt, Hunde- 361
Bader 361
Badeschwammhändler 290
Bäcker 197
Bäcker, Brezel- 197
Bäcker, Brot- 197
Bäcker, Dampf- 197
Bäcker, Feinbrot- 197
Bäcker, Hohlhippen- 202
Bäcker, Hostien- 202
Bäcker, Krapfen- 202
Bäcker, Kuchen- 202
Bäcker, Kunst- 197
Bäcker, Luxus- 197
Bäcker, Luxus- und Zucker- . . 202
Bäcker, Mandoletti- 202
Bäcker, Oblaten- 202
Bäcker, Oltrapfen- 202
Bäcker, Osterobrod- 197
Bäcker, Pasteten- 197
Bäcker, Reinling- 197
Bäcker, Schwarz- 197
Bäcker, Schwarzbrod- 197
Bäcker, Schwarz- und Weiß- . . 197
Bäcker, Schweizer- 197
Bäcker, Weiß- 197
Bäcker, Weiß- und Schwarz- . . 197
Bäcker, Zucker- 202
Backereieinrichtungen, Erzeuger von 74
Backereieinrichtungen, Fabrik für 74
Backerwarenhändler 319
Bäder 361
Bälgehändler 290
Bänder aus Seide oder mit Seide gemischt, Fabrik für . . . 159
Bärenführer 362
Bagger 259
Bahnbauunternehmer 255
Bahnfuhrwerker 348
Bahnhofrestaurateur 226
Ballastzuführer 348
Ballenzieher 348
Balletcorrepetitor 360
Balsamfabrik 230

Bambusmöbelerzeuger 103
Bandagenfabrik 87
Bandagenhändler 297
Bandagenmacher 87
Bandagist 87
Bandausschneider 166
Bandelhändler 309
Bandelkrämer 309
Bandhändler 309
Bandmacher 160
Band- und Posamentierwarenerzeuger 158
Bandwarenhändler 309
Bandweber 160
Bandwirker 160
Bank 339
Bank- und Commissionsgeschäft . 339
Bank- und Wechselgeschäft . . . 339
Banquiergeschäft 339
Banquiergeschäft mit Ausschluss des Effectenhandels 339
Barackenwirtschaft und Cantine . 226
Barbier 186
Barbier und Friseur 186
Barchenterzeuger 146
Barchentfabrik 146
Barchentrauher 166
Barchentzurichter 166
Barkenführer 349
Barometermacher 84
Barytweißfabrik 239
Basaltbruch 15
Basculenmacher 76
Basisdeckenmacher 106
Bastmattenmacher 106
Bastwarenerzeuger 106
Bastwaschelerzeuger 106
Bastweber 106
Bastwischerzeuger 106
Bauchredner 362
Baudenbesitzer 226
Bauernkleiderhändler 312
Bauernmaterialien, Händler mit 330
Bauernpelzmützenmacher . . . 178
Bauernschuhbändler 313
Bauerntracterie und Schank . . 226
Bauernwarenhändler 330
Bauernwarenkrämer 330
Baufahrstühle- (Hängegerüste-) Vermieter 357
Baugesellschaft 255
Bauholzhändler 291
Bauingenieur 256
Baukalk- und Gipsbereitung . . 19
Baumaterialholzhändler . . . 291
Baumaterialien aus Thon, Erzeuger von 28
Baumaterialiengewinnung . . . 24
Baumaterialienhändler 291
Baumaterialien, wasserdichten, Erzeuger von 244
Baumeister 258
Baumeister und Zugenieur . . . 258
Baumhändler 290
Baumsamenhändler 290
Baumschule 4
Baum- und Schafwollhändler . 309
Baum- und Schafwollwarendrucker 167
Baum- und Schafwollwarenerzeuger 141
Baum- und Waldsamenhändler . 290
Baumwollabfallhändler 328
Baumwollabfallreißerei 130
Baumwollabfallspinnerei . . . 145
Baumwollabfallwäscher 130
Baumwollabfallwäscherei . . . 130
Baumwollbandfabrik 160
Baumwolldeckenhändler 309
Baumwolldochterzeuger 147
Baumwolldochtfabrik 147
Baumwollfärber 166
Baumwollgarnerzeuger 144
Baumwollgarnhändler 309
Baumwollgarniemenfabrik . . . 150
Baumwollgarniemen und Strickfabrik 150
Baumwollgarnsichterei 166
Baumwollgarn- und Zwirnspinnerei 144
Baumwollgarnwäsche, Erzeuger von 170
Baumwollhändler 309
Baumwollpresser 130
Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenwarenerzeuger . . . 155
Baumwollspinnerei 144
Baumwollspinner und -Zwirner . 144
Baumwoll- und Garnabfallhändler 328
Baumwoll- und Leinwandhändler 310
Baumwoll- und Specereiwarenverschleißer 322
Baumwoll- und Wirkwarenhändler 310
Baumwollwäsche, Erzeuger von . 170
Baumwollwarendrucker 167
Baumwollwarenerzeuger 146
Baumwollwarenfabrik 146
Baumwollwarenhändler 310
Baumwollwattaverfertiger . . . 143
Baumwollweber 146
Baumwollweberei 146
Baumwollwebefactor 146
Baumwollzwirnerzeugung . . . 144
Baumwollzwister 144
Bauornamentefabrik 270
Bauornamentehändler 291
Bauornamenten aus Blech, Erzeuger von 56
Bauornamenten aus Gips, Erzeuger von 270
Bauornamenten aus Stucco, Erzeuger von 270
Bauornamenten aus Terracotta, Erzeuger von 33
Bauornamenten aus Thon, Erzeuger von 33
Bauschlosser 49
Baupfänger 56
Bausteinhändler 292
Bautischler 102
Bau- und Kunstschlosser . . . 49
Bau- und Maurermeister . . . 258
Bau- und Möbeltischler 102
Bau- und Rohmaterialienhändler 292
Bauunternehmer 255
Bauzeichner 256
Bazar 303
Bedürfnisanstalt 361
Beheizungsapparatefabrik . . . 75
Beherbergung 225
Beherbergung und Schank . . . 225
Beinbleicher 111
Beindrechsler 111
Beindreher 111
Beingraveure 111
Beinknöpferzeuger 107
Beinknopfmacher 107
Beinmehlhändler 328
Beinschneider 111
Beinschneider und Beinbleicher . 111
Beinschnitzer 111
Beinschrotter 111
Beinschwärzebereiter 239
Beinschwarzfabrik 239
Beinsieder 254
Bein- und Beinmehlhändler . . 328
Bein- und Elfenbeinwarenhändler 303
Beinwarenhändler 303
Belehnung von Lotterieeffecten und anderen öffentlichen Wertpapieren 339
Beleuchtung, elektrische, Anstalt für 280
Beleuchtungsgegenständeerzeuger 61
Beleuchtungsgegenständefabrik . 61
Beleuchtungsmaterialienhändler . 327
Beleuchtungs- und Badeeinrichtungsinstallateur 262
Bennenmacher 106
Benzinfabrik 236
Benzinrectification 236
Benzoesäurefabrik 236
Benzoinsäurefabrik 236
Benzolfabrik 238

Berchtesgadner- und Kinderspielwarenerzeuger 100
Berchtesgadnerwarenerzeuger . . . 100
Berchtesgadnerwarenhändler . . 301
Bergführer 356
Bergwerk 1
Bergwerksproducentenhändler . . 292
Bernsteindrechsler 110
Bernsteinwarenfabrik 110
Bernzuckererzeuger 201
Beschlägeerzeuger 61
Beschlägemacher, Gewehr- . . 76
Besenbinder 125
Besenhändler 303
Besenmacher 125
Besenstielmacher 100
Bespeisung des Spitals 226
Bessemeranlage 41
Bessemerhütte 41
Betenkräuner 303
Betenmacher 111
Beten- und Gebetbüchervorschleifer 305
Betmantelfabrik 140
Betmantelweberei 140
Betonarbeiter 22
Betonbauunternehmer 261
Betonfabrik 22
Betonierer 22
Betonwarenfabrik 22
Bettbeschlägen, eisernen, Erzeugen von 49
Bettdeckenmacher (Steppdecken) . 168
Bettdeckenstepper 168
Bettensätzeerzeuger 54
Bettenfabrik, Eisen- 47
Bettenmacher 168
Bettenvermieter 225
Bettfedernhändler 290
Bettfedernreiniger 124
Bettfedernreinigung 124
Bettfedern- und Roßhaarreiniger 124
Bettfournituren händler 314
Betthändler 300
Bettschlosser 49
Bettstellen, eiserne, Fabrik für . 47
Bettwäsche, genähter, Erzeugung von 170
Bettwäsche, genähte, Fabrik für . 170
Bettwarenerzeuger 168
Bettwarenfabrik 168
Bettwarenhändler 314
Bettzeughändler 311
Beuteltuch von Seide, Erzeugen von 134
Bicyclerzeuger 80
Bienengeräthehändler 301
Bienenhändler 288
Bienenkorbmacher 105
Bienenproducentenhändler 290
Bienenwachs- (Zellenwachs) Händler 290
Bierbrauer 214
Bierbrauereiartikelhändler . . . 296
Bierbrauerei 214
Bierdepot 323
Bierdruckapparateerzeuger 74
Bierdruckapparatereparateur . . . 74
Bierpferdehändler 323
Bierpferdeverschleißer 323
Bierpferdehändler 323
Bierhalle 226
Bierhefepächter 214
Bierluftdruckapparate, Reiniger der 356
Bier- Most- und Branntweinschank 226
Bierniederlage 323
Bierschänker 226
Bierschank mit Verabreichung von Speisen 226
Bierschank mit Tracterie 226
Bierstrebertrockenanstalt 214
Bier- und Branntweinschänker . . 226
Bier- und Branntweinschank . . . 226
Bier- und Branntweinschank mit Verabreichung von Speisen 226
Bier- und Kaffeeschank 226
Bier- und Kaffeeschank mit Verabreichung von Speisen . 226
Bier- und Weinschank mit Verabreichung von Speisen . . . 226
Bierverschleißer und -Händler . 323
Bierversilberer 323
Bier-, Wein- und Branntweinschank 226
Bier-, Wein- und Mostausschänker 226
Bier-, Wein- und Mostschank mit Speisenverabreichung . . . 226
Bierzapflerei 226
Bijouterie- und Silberwarenhändler 294
Bijouteriewaren aus Edelmetall, Erzeugen von 65
Bijouteriewaren aus unedlen Metallen, Erzeugen von . . 61
Bijouteriewarenerzeuger 61
Bijouteriewaren, Fabrik für . . 61
Bijouteriewarenhändler 294
Bijouteur, Glas- 38
Bilderbogenfabrik 276
Bildereinfasser 104
Bilderhändler 305
Bilderhändler und -Verschleißer . 305
Bildermacher 278
Bildermaler 278
Bilder plastische, Verfertiger derselben 194
Bilderrahmenfabrik 104
Bilderrahmenhändler 301
Bilderrestaurateur 306, 367
Bilderspanner 193
Bilder- und Kreuzelhändler . . 303
Bildhauer 17, 367
Bildhauerarbeiten, Fabrik für Meerschaum- 110
Bildhauer, Gips- 23
Bildhauer, Holz- 112
Bildhauer, Meerschaum- 110
Bildhauer, Stein- 17, 367
Bildschnitzer 112
Billardballfabrik 111
Billardfabrik 103
Billardhälter 362
Billardhaueufabrik 111
Billardtischler 103
Billardtuchbeziehen 169
Billardtuchstopper 169
Bimssteinerzeuger 22
Bimsstein- und Bernsteinabfallhändler 328
Binder 98
Binder, Blatt- 53
Binder, Buch- 193
Binder, Bürsten- 125
Binder, Draht- (im Umbeziehen) 284
Binder, Fass- 98
Binder, Federbusch- 184
Bindergeschirrerzeuger 98
Binder, Häfen- (im Umbeziehen) 284
Binder, Kessel- (im Umbeziehen) 284
Binderholzhändler 291
Binderwarenfabrik 98
Binderwarenhändler 301
Bindfadenerzeuger 150
Bindfadenfabrik 150
Bindfaden- und Packschnüreerzeugung und Werggarnspinnerei 150
Binsenbasthändler 290
Binsenmattenerzeuger 106
Birnweinhändler 323
Biscuithändler 320
Biscuits- und Cakesfabrik . . . 202
Bittersalzerzeuger 229
Bittersalzfabrik 229
Bitterwasserverschleißer 325
Bittschriften- und Eingabenverfasser 359
Bituminösem Schiefer, Destillation von 236
Blanseifzfabrik 239
Blasbalgerzeuger 74
Blasbalgmacher 74
Blasinstrumentenerzeuger . . . 91
Blasinstrumentenfabrik 91
Blas- und Saiteninstrumentenfabrik 9

Blas- und Streichinstrumenten, Verfertiger von 91
Blattbinder 53
Blattbinder und Zeugsticker . . 53
Blattgoldfabrik 66
Blattgold- und Blattsilberfabrik . 66
Blattsetzer 53
Blattsilberfabrik 66
Blaudruckfabrik 167
Blaufärber 166
Blecharbeiter 56
Blechbaunornamenten, Erzeuger von 56
Blechemballagenerzeuger . . . 56
Blechemballagenfabrik 56
Blecherzeuger (Kupfer-, Messing- 2c.) 57
Blecherzeuger (Eisen-) 41
Blechgeschirrhändler 295
Blechkochgeschirrfabrik 46
Blechmaler 71
Blechöfenerzeuger 49
Blechrohrerzeuger 56
Blechschlosser 49
Blechschmied 49
Blechspiegelerzeuger 61
Blechspielwarenerzeuger 56
Blechspielwarenfabrik 56
Blechspielwarenhändler 295
Blech- und Bleiwarenerzeuger . 64
Blech- und Eisengeschirrhändler . 295
Blech- und Gußgeschirr, Händler mit emaillirtem 295
Blech- und Lederwarenlackirer . 71
Blech- und Messingwarenhändler 295
Blech- und Streckwalzwerk . . . 41
Blechwalzwerk 41
Blechwarenerzeuger 56
Blechwarenfabrik 56
Blechwarenhändler 295
Blechwarenlackirer 71
Blechwaren, lackirte, Fabrik für . 56
Bleichmittelfabrik 229
Bleicherei 166
Bleicher, Färber und Appreteur . 166
Bleicher und Appreteur 166
Bleicher und Färber 166
Bleidrahtfabrik 64
Bleierzhändler 292
Bleifolienerzeuger 64
Bleigießer 64
Bleigießerei 64
Bleihütte 12
Bleiplattenfabrik 64
Bleiröhrenfabrik 64
Bleiröhren und Bleiplatten, Fabrik für 64
Bleiröhren- und Plattenerzeuger 64
Bleischrotgießerei 64
Bleistifte-, Kreide- und Malerrequisitenerzeuger . . . 240
Bleistifterzeuger 240
Bleistiftfabrik 240
Bleiwarenerzeuger 64
Bleiwarenfabrik 64
Bleiwarenhändler 295
Bleiweißerzeuger 239
Bleiweißfabrik 239
Bleizuckerfabrik 230
Blitzableiterfabrik 83
Blitzableitern, Ausstellung von . 83
Blitzableitersetzer 83
Blumenbestandtheilerzeuger . 183
Blumenblätterfabrik 183
Blumenfournituren händler . . . 314
Blumenhändler (Natur-), in fester Betriebsstätte 289
Blumenlaubenzeuger 183
Blumenmacher 183
Blumensalon, Natur- 289
Blumenstoffabrik 146
Blumenstoffmacher 146
Blumen und Federn, künstlichen, Handel mit 314
Blumen- und Leichenartikelhändler 314
Blumenverkäufer (im Umherziehen) 334
Blumenverkäufer (Natur-) mit fester Betriebsstätte . . . 289
Blutalbuminfabrik 230
Blutegelfänger 8
Blutegelhändler 288
Blutlaugensalzfabrik 229
Boaerzeuger 178
Boafabrik 178
Bobbinetfabrik 162
Bobbinet- und Spitzenfabrik . 162
Bodenglanzpastaerzeuger . . . 245
Bodenproducten, Händler mit . . 290
Bodenwichser 273
Börseagent 343
Börsebesucher 343
Börsengallopin 356
Börsensaal (an Effectenbörsen) . 343
Börtelfabrik 158
Börtelmacher 158
Börtel-, Schnüre- und Litzenfabrik 158
Böttcher 98
Bohrererzeuger, Kron- 43
Bohrerfeiler 43
Bohrerhändler 295
Bohrerschmied 43
Bonbonsfabrik 201
Bookmaker 359
Bootbauer 82
Bootbauer, Kiel- 82
Bootmacher 82
Bootverleiher 357
Borazmischungen, Erzeugung von 230
Borstenhändler 290
Borstenputzer 124
Borstensortierer 124
Borstenviehfleischhauer 210
Borstenviehhändler 287
Borstenviehmastanstalt 6
Borstenviehschlächter 210
Borstenvieh- und Geflügelhändler 287
Borstenwarenhändler 303
Borstenzurichter 124
Bortenmacher 158
Bortenwarenfabrik 158
Bortenwirker 158
Bote 348
Botenfahrer 348
Brandschadenversicherungsanstalt 344
Boulearbeiter 103
Brantweinbrenner 215
Brantweinbrennerei 215
Brantweinbrennereipächter . . . 215
Brantweindestillateur 215
Brantweinerzeuger 215
Brantweingassenschank 228
Brantweingroßhändler 324
Brantweinhändler 324
Brantweinhändler und -Verschleißer 324
Brantwein in verschlossenen Flaschen, Handel mit 324
Brantwein in verschlossenen Gebinden, Handel mit 324
Brantwein-Rectificirung 216
Brantweins-, Rosoglio- und Spiritushändler 324
Brantweinschänker 228
Brantwein- und Liqueurerzeuger 217
Brantwein- und Spiritusschänker 228
Brantweinverschleißer 324
Bratelbrater 226
Brauer, Bier- 214
Brauerei 214
Brauhaus 214
Brauereieinrichtungen, Fabrik für 74
Braunkohlenhändler 291
Brechtelmacher 74
Breinstampfe 196
Brennerei 215
Brennereieinrichtungen, Fabrik für 74
Brennholzhändler 291
Brennholzhändler, Klein- . . . 291
Brennholzverkäufer 291
Brennholzverkleinerungsanstalt . 93
Brennmaterial, künstliches, Fabrik für 233
Bretthändler 291
Brettmüller 93

Brettschneider 93
Brettsäge 93
Brettsägemühle 93
Brettsägepächter 93
Brett- und Daubensägebesitzer . 93
Breyselbäcker 197
Briefcouvertsfabrik 192
Briefmarken, alten, Händler mit 304
Briefmarken, gebrauchten, Verschleißer von 304
Briefmarkenverschleiß 326
Briefpapierfabrik 192
Briefstaschenmacher 120
Briefstaschen- und Hosenträgererzeuger 120
Brillenfabrik 84
Brillengestellerzeuger 84
Brillengestellfabrik 84
Briquetiresfabrik 233
Britanniametallwarenfabrik . . 62
Brocatschläger 134
Brocatwarenfabrik 134
Brochen aus Pappmasse, Erzeuger von 194
Brompräparatefabrik 230
Brom- und Chankaliumpräparatefabrik 230
Bronzearbeiter 61
Bronzefarbenfabrik 239
Bronzegießer 61
Bronzeluströrerzeuger 61
Bronze- und Gelbgießer 61
Bronze- und Silberarbeiter . . 65
Bronzewarenerzeuger 61
Bronzewaren, feine, Fabrik für. . 61
Bronzewaren, ordinäre, Fabrik für 61
Bronzewarenverfertiger 61
Broschen aus Pappmasse, Erzeuger von 194
Brotbäcker 197
Brotfabrik 197
Brothändler 319
Brotlieferant 319
Brot, Südfrüchten und Würsten, Verschleißer von 321
Brotträger 356
Brot- und Bäckerwaren, Verkäufer von 319
Brot- und Gemüsehändler . . . 317
Brot- und Semmelhändler . . . 319
Brotverkäufer 319
Bruchglashändler 293
Bruchsteingewinnung 15
Bruchsteinhändler 292
Brückenbauanstalt 255
Brückenwaage 338
Brückenwaagenfabrik 85
Brunnenapparateerzeuger . . . 75
Brunnenbauer 260
Brunnengräber 260
Brunnenmacher 260
Brunnenmeister 260
Brunnenröhrenerzeuger 100
Brunnen- und Pumpenmacher . 260
Brutanstalt 5
Buchbinder 193
Buchbinderarbeiten, Fabrik für . 193
Buchbinderpressenbesitzer . . . 193
Buchbinder- und Galanteriewarenhändler 304
Buchbinderwarenhändler 304
Buchbinderwaren- und Spielkartenverschleiß 304
Buchdrucker 275
Buchdruckerei 275
Buchdruckerei und Lithographie . 275
Buchdruckerschwärzerzeuger . . 239
Buchdruckerschwärze, Fabrik für . 239
Buchenspanerzeuger 96
Buchhändler 305
Buchhändler, Sortiments- . . . 305
Buchhändler und Antiquar . . . 305
Buchhändler, Verlags- 305
Buchhandel und Leihbibliothek . 305
Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibrequisitenhändler . . 305
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler 305
Buchstaben- und Aufschriftstafeln, metallenen, Erzeuger von . 61
Buch- und Kunsthändler 305
Buch- und Papierhändler . . . 305
Buch- und Steindruckerei . . . 275
Buch- und Steindruckereutensilienhändler 296
Budenverleiher 357
Bücheragent 305
Bücherpapierfabrik 189
Bücherrevisor 359
Bücher- und Bilderhändler . . . 305
Bücher- und Schreibrequisitenhändler 305
Bücher- und Zeitschriftenverschleißer (Colporteur) . . . 305
Bücherverschleißer 305
Bücherverzierungen, Erzeuger von 194
Büchsenmacher 76
Büchsenschäfter 76
Bügelanstalt 185
Bügelanstalt, Glanz- 185
Bügler 185
Bürstenbinder 125
Bürstenbinder-Holzzurichter . . 100
Bürstenbrettchenerzeuger . . . 100
Bürstenerzeuger, Draht- 125
Bürstenfabrik 125
Bürstenhändler 303
Bürstenhölzermacher 100
Bürstenholzzurichter 100
Bürsten-, Pinsel- und Kammwarenhändler 303
Bürsten und Besen aus Reisstroh, Erzeuger von 125
Bürsten- und Holzwarenhändler . 303
Bürsten- und Pinselmacher . . . 125
Bürstenwarenhändler 303
Büsten (Confectionsbüsten), Erzeuger von 194
Büttner 98
Bughozmöbelfabrik 103
Buntfärberei 166
Buntgarnfärberei 166
Buntpapiererzeuger 190
Buntpapierfabrik 190
Buntpapierwarenfabrik 192
Buntschuhhändler 313
Buntstickereifabrik 163
Bunt- und Rothgarnfärberei . . 166
Buntweberei 140
Bureau, bautechnisches 256
Bureau, technisches 256
Butter-, Eier-, Käse- und Schmalzhändler 317
Buttererzeuger 212
Buttererzeuger, Kunst- 246
Butterhändler 317
Butter- und Eierverkäufer . 317, 334
Butter- und Käsebereiter . . . 212
Butter- und Käsehändler 317
Butter- und Schmalzhändler . . 317

C.

Cabinet, akustisches 362
Cacaofabrik 201
Café und Restauration 226
Cakesfabrik 202
Calicoterzeuger 146
Cameengraveur 18
Canalräumer 272
Canalunternehmung 353
Canditenerzeuger 201
Canditenfabrik 201
Canditenhändler 320
Canditenverschleißer 320
Canevasfabrik 146
Cantine 226
Cantinenhälter 226
Cantinenpächter 226
Cantinenwirt 226
Cantineur 226
Caputmorisfabrik 239
Carbolineumerzeuger 238
Carbolkalkerzeuger 238

Carbolkalkfabrik 238
Carbolsäurefabrik 238
Carbonisirungsanstalt (für Roh- und Kunstwolle) 128
Carbonisirung von Gespinsten und Geweben 166
Carminerzeuger 239
Cartonnagearbeitensfabrik . . . 194
Cartonnagearbeiter 194
Cartonnagewarenerzeuger . . . 194
Cartonpapierfabrik 188
Cassen, Fabrik für feuerfeste . . 48
Cassenhändler 295
Cassen, Händler mit feuerfesten . 295
Cassenschlosser 48
Cassier, Kranken- und Leichenvereins- 345
Cassier, Viehmarkt- 337
Catechufabrik 230
Caviarhändler 321
Celluloidfabrik 114
Cellulosezeuger 187
Cellulosefabrik 187
Cellulose- und Sulphiterzeuger . 187
Cementarbeiter 22
Cement-, Beton- und Stuccowarenfabrik 22
Cement-Dachplattenerzeuger . . 22
Cementerzeuger 21
Cementfabrik 21
Cementgießer 22
Cementhändler 292
Cementirer 22
Cementkalkbrenner 21
Cementkunstgießer 22
Cementmergelerzeuger 21
Cementpappefabrik 22
Cementpflastererzeuger 261
Cementplattenerzeuger 22
Cementplattenhändler 293
Cementröhren- und -Plattenerzeuger 22
Cement- und Gipswarenfabrik . 22
Cementwarenerzeuger 22
Cementwarenfabrik 22
Cementwarenhändler 293
Cementziegelerzeuger 22
Censor 359
Cerealienhändler 290
Ceresinbleicherei 236
Ceresinfabrik 236
Ceresin und Ceresinwarenfabrik . 236
Ceresinwarenfabrik 236
Chamottewarenerzeuger 32
Chamottewarenfabrik 32
Chamotteziegelerzeuger 32
Chamotteziegel- und Cementhändler 293
Champagnerkellerei 219
Champagnerfabrik 219
Champignonszüchter 4
Charcutier 210
Chatouillentischler 103
Chemikalien-, Farben- und Pinselhändler 327
Chemikalienhändler 327
Chemiker 230
Chemische Fabrik 229
Chemischen Farben, Erzeuger von 239
Chemischen Producten, Händler mit 327
Chemische Producte, Fabrik für . 229
Chemische Putzerei 185
Chemisches Laboratorium . . . 230
Chemische Wäscherei 185
Chemisch-pharmaceutische Producte, Fabrik für 230
Chemisettenmacher 170
Chenillenerzeuger 158
Chenillenwarenfabrik 139
Chenille- und Schafwolltüchfabrik 140
Chinasilberzeräthen, Händler mit 295
Chinasilberwarenfabrik 67
Chinasilberwarenhändler 295
Chinesischen Waren, Händler mit 303
Chininfabrik 230
Chirurg 361
Chirurgischen Instrumenten, Erzeuger von 87
Chirurgischen Instrumenten, Händler mit 297
Chirurgischen Instrumenten und Bandagen, Verfertiger von 87
Chirurgischen Verbandstoffen, Händler mit 327
Chirurgische Officin 361
Chlorkalisfabrik 229
Chlorkali- und Chloroformfabrik 229
Chlorkalkfabrik 229
Chlorkalk und andere Bleichmittel, Fabrik für 229
Chloroform-, Alkohol-, Schwefel-, Essenzen- und Essigfabrication 230
Chloroformfabrik 230
Chocoladefabrik 201
Chocolademacher 201
Chocoladeverschleißer 320
Christenlehrgegenständehändler . 305
Chromgelberzeugung 239
Chromophotographische Anstalt . 277
Chromolithographische Anstalt . 276
Chromsäureerzeugung 230
Chromsauren Salzen, Erzeugung von 230
Chronometerfabrik 86
Chrysanthemmühle 230
Cichorienerzeugung 205
Cichoriendörre 205
Cichorienfabrik 205
Cichorienhändler 290
Cichorienrübendörranstalt . . . 205
Cichorien- und Kaffeesurrogatfabrik 205
Cichorien- und Rübendörre . . 205
Cicloštylerzeuger 84
Cidererzeuger 219
Cigarettenhülsenerzeuger . . . 192
Cigarettenhülsenfabrik 192
Cigarettenpapieradjustirer . . . 192
Cigarettenpapierbüchsenfabrik . 192
Cigarettenpapiererzeuger . . . 189
Cigarettenpapierfabrik 189
Cigarettenpapierhändler 304
Cigarettenspitzen (aus Papier), Erzeuger von 194
Cigarettenspitzenfabrik 194
Cigarrenkistchenerzeuger 101
Cigarrenspitzen aus Holz, Erzeuger von 111
Cigarren- und Papierspitzenerzeuger 194
Circusinhaber 362
Cirkelsäge 93
Cirkelschmied 43
Ciseleur 70
Citronenhändler 321
Citronensäureerzeugung 230
Civilgeometer 257
Civilgeometer und Forstingenieur 257
Civilingenieur 256
Claqueur 362
Clavierausleiher ꝛc., siehe Klavierausleiher ꝛc.
Clichéfabrication 274
Closets, Haltung öffentlicher . . 361
Closets- und Bidetsfabrik . . . 75
Coaksfabrik 234
Coakshändler 291
Coaksofen 234
Coakswerk 234
Cocardenfabrik 158
Cochenillefarbenfabrik 239
Coconshändler, Seiden- 309
Coconssieder 132
Cognachändler 324
Collodiumfabrik 230
Colonialwarenhändler 321
Colonialwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . 321
Colophoniumgießer 242
Coloriranstalt 278
Colportagebuchhändler 305

Colporteur 305
Comfortablebesitzer 347
Commercialbrechsler 111
Commercialschlichter 74
Commissionär 336
Commissionärsinstitut 336
Commissionsbuchhändler 305
Commissionsgeschäft (in Waren) . 336
Commissionsgeschäft (in Wertpapieren) 339
Commissionsgeschäftsinhaber . . 336
Commissions- und Agenturgeschäft 336
Commissions- und Incassogeschäft 339
Compasmacher 84
Componist 367
Compositeur 367
Compostdüngererzeuger 254
Compostdüngerfabrik 254
Comptoirrequisitenhändler . . . 304
Conditor 202
Conditorwarenhändler 320
Conductprocurator 354
Confectionsbüstenerzeuger . . . 194
Conservenbüchsenfabrik 56
Conservenerzeuger, Fleisch- . . 211
Conservenerzeuger, Suss- . . . 204
Conservenfabrik, Frucht- . . . 204
Conservenfabrik (für animalische Conserven) 211
Conservenfabrik (für vegetabilische Conserven) 204
Conservenfabrik, Obst- 204
Conservenhändler 321
Conservenhändler, Fleisch- . . . 321
Consumartikelverschleißer . . . 322
Consumverein (Lebensmittelmagazin) 322
Contocorrentgeschäft 339
Controlapparaten für den Gas- und Wasserverbrauch, Erzeuger von 75
Copi. apparaterzeuger 74
Copirmasseerzeuger 230
Corduaner 118
Corduanlederbereiter 118
Corduanlederfabrik 118
Correpetitor 360, 366
Correspondent für Private . . . 359
Correspondent für Zeitungen . . 366
Corsettenmacher 174
Cottondrucker 167
Cottondruckerei-, Färberei und -Appretur 167
Cottondruckfabrik 167
Cotton- und Tüchelhändler . . . 310
Couverterzeuger 192
Couvertsfabrik, Brief- 192
Cravattenerzeuger 175
Cravattenfabrik 175
Cravattenhändler 311
Cravattenmacher 175
Cravatten- und Haubenmacher . 175
Creditinstitut, öffentliches . . . 339
Crepinmacher 158
Crinolinenfabrik 170
Crucifixhändler 304
Cuivre-poli-Waren, Erzeuger von 61
Culturingenieur 257
Culturtechniker und Civilgeometer 257
Curmusikunternehmung 362
Currentwarenhändler 310
Currequisitenhändler 297
Curschmied 45
Cyankaliumpräparatefabrik . . 230
Cymbalerzeuger 91
Cymbalfabrik 91
Czismenmacher 173

D.

Dachdecker 265
Dachsilzbereiter 244
Dachpappendecker 265
Dachpappenerzeuger 244
Dachpappenfabrik 244
Dachpappenerzeuger, Asbest- . . 244
Dachpappenerzeuger, Asphalt- . 244
Dachschiefererzeuger 17
Dachschindelerzeuger 100
Dachsteinpappenerzeuger 244
Dachtherer 265
Dachziegelhändler 293
Damastfabrik 149
Damenconfectionsgeschäft . . . 172
Damenfrisiren, Unterricht im . . 360
Damenhutfabrik 182
Damenhut- und Haubenfabrik . 182
Damenkleiderconfection 172
Damenkleidermacher 172
Damenmäntelfabrik 172
Damenmäntelhändler 314
Damenmodewarenhändler . . . 314
Damenschneider 172
Damenschneiderei 172
Dammbau 259
Dampfbäcker 197
Dampfbäckerei 197
Dampfbad 361
Dampfbierbrauerei 214
Dampfbrettsäge 93
Dampfbrettsägepächter 93
Dampfbrettsäge und Holzabstodung 93
Dampfelbäcker 197
Dampfeuerspritzen, Erzeugung von 74
Dampfesselarmaturen, Erzeuger von 75
Dampfesselfabrik 74
Dampfesselverpächter 357
Dampfkraftvermieter 281
Dampfkrahnbetrieb 338
Dampfkrahnfabrik 74
Dampfmaschinenfabrik 74
Dampfmühle 195
Dampfmühlenpächter 195
Dampfsägebesitzer 93
Dampfschiffahrt auf Binnengewässern 350
Dampfschiffahrtsbetrieb (auf Binnengewässern) 350
Dampfschiffahrtsgesellschaft (auf Binnengewässern) 350
Dampfspalterei 93
Dampftramway 346
Dampf- und Wassermühle . . . 195
Dampfwäscherei 185
Darlehensgeschäft 342
Darmhändler 290
Darmimprägnirer 209
Darmreiniger 209
Darmsaitenerzeuger 91
Darm- und Blasenzubereiter . . 209
Darmwäscher 209
Darmzurichter 209
Daubensäge 93
Decateur 166
Decatur 166
Decimalwaagenerzeuger 85
Deckenfabrik (Wolldecken) . . . 138
Deckenhändler 310
Deckenmacher (Steppdecken) . . 168
Deckenmacher (Wolldecken) . . . 138
Decken-, Matratzen- und Bettwarenerzeuger 168
Decken- und Matratzenmacher . 168
Decken- und Lunaserzeuger . . . 168
Deckstoffliferant 310
Decorateur 169
Decorationsartikelvermieter . . 357
Decorationsartikelverschleißer . 304
Decorationsgegenstände - Leihanstalt 357
Decorationsmaler 268
Degrasfabrik 246
Deichgräber 259
Delicatessenhändler 321
Delicatessen-, Liqueur-, Victualien- und Specereiwarenhändler . 321
Dentist 88
Desinfectionsapparaterzeuger . 74
Desinfectionsmittelfabrik . . 229, 238
Dessinkartenschläger 279
Dessinschläger 279

Destillateur 215
Detailhandel 330
Devotionsartikelhändler 303
Dextrinfabrik 199
Diamantfasser 65
Diamantschleifer 18
Dienstboten- und Wohnungsvermittler 359
Dienstmädchenschule 360
Dienstmann 356
Dienstmanninstitut 356
Dienstvermittlungsanstalt . . . 359
Dienst-, Wohnungs- und Geschäftsvermittlung 359
Diffusionsmessererzeuger 84
Diorama 362
Dochtfabrik 147
Dolmetscher 358
Dominofabrik 111
Dominospielerzeuger 111
Dosen aus Holz, Bein 2c., Erzeugung von 111
Dosen aus Papiermaché, Erzeugung von 194
Dosenhändler 303
Dosenmaler 278
Douche 361
Draganfabrik 201
Drähtler 54
Drahtbeispinner 158
Drahtbinder (in fester Betriebsstätte) 54
Drahtbinder (im Umherziehen) . 284
Drahtbürstenerzeuger 125
Drahtfabrik 51
Drahtfedernerzeuger 51
Drahtflechter 54
Drahtgewebefabrik 54
Drahtgitterfabrik 54
Drahtmatratzenerzeuger 54
Drahtmatratzenfabrik 54
Drahtnetz- und Betteinlagenerzeuger 54
Drahtnetz- und Betteinsätzerzeuger 54
Drahtseilbahn 346
Drahtseilerzeuger 51
Drahtseilfabrik 51
Drahtseilspinner 51
Drahtseilüberfuhr 351
Drahtstiftenerzeuger 51
Drahtstiftenfabrik 51
Drahtstiftenhändler 295
Drahtstiften-, Schrauben- und Nietenerzeuger 51
Drahtstiften- und Nägelhändler . 295
Drahtüberspinner 158
Draht, übersponnenem, Erzeuger von 158
Draht und Drahtwaren, leonischen, Erzeuger von 68
Drahtverzinner 62
Drahtwalzwerk 41
Drahtwarenerzeuger 54
Drahtwarenhändler 295
Drahtweber 54
Drahtweber und -Flechter . . . 54
Drahtwerk 51
Drahtzieher (Eisen-) 51
Drahtzieher für Gold und Silber 68
Drahtzug (für Eisen) 51
Drahtzug (für Kupfer, Messing, Pakfong und Tombak) . . 57
Drahtzugwerk 51
Drahtzugwerk und Drahtstiftenerzeugung 51
Drainagearbeiter 259
Drainagetechniker 257
Drainröhrenfabrik 29
Dranitzenhändler 291
Dranitzen- und Schindelerzeuger . 100
Drechsler 111
Drechsler, Bein- 111
Drechsler-, Bernstein- 110
Drechsler, Commercial- 111
Drechsler, Elfenbein- 111
Drechsler, Galanterie- 111
Drechsler, Heft- 111
Drechsler, Holz- 111
Drechsler, Horn- 111
Drechsler, Knopf- 107
Drechsler, Metall- 61
Drechsler, Perlmutter- 107
Drechsler, Pfeifenspitzen- . . . 111
Drechsler, Schüssel- 111
Drechsler, Teller- 111
Drechsler und Hornsieder . . . 111
Drechsler- und Galanteriewarenverschleißer 111
Drechslerarbeiten, Fabrik für . . 111
Drechslerholzzurichter 100
Drechslerwarenhändler 303
Dreherzeugbauer 90
Drehorgelbesitzer 362
Drehorgelerzeuger 90
Drehorgelspieler 362
Drehrollenfabrik 74
Dreschmaschinenfabrik 74
Dreschmaschinenfäßerzeuger . . . 74
Dreschmaschinenverleiher 357
Dreschmaschinenvermieter . . . 357
Dreschtennenvermietung 357
Drillchhändler 310
Droguenhändler 327
Droguenhandel in Verbindung mit anderem Handel 327
Droguenmühle 230
Droguist 327
Droschkenbesitzer 347
Drucker (Buchdrucker) 275
Drucker (Stoffdrucker) 167
Druckfabrik 167
Druckpapierfabrik 189
Druckplattenfabrik 74
Druckpresse 275
Druckpressenerzeuger 75
Druckpresseninhaber 275
Druckschriftenverkäufer und Zeitungsverschleißer 307
Druckschriftenverschleißer 305
Druck- und Schnellpresse 275
Druckwalzenerzeuger 74
Druckwalzenfabrik 74
Düngemittelhändler 327
Düngererzeugung 254
Düngerfabrik, Kunst- 254
Düngerhändler, Kunst- 327
Düngermehlerzeuger 254
Dünntuchfabrik 134
Dürrkräutler 327
Dütenerzeuger 192
Dütenfabrik 192
Düten- und Schachtelerzeuger . . 194
Düten- und Schachtelfabrik . . . 194
Dungkalk- und Portlandcementbereitung 21
Dynamiterzeuger 251
Dynamitfabrik 251
Dynamithändler 327
Dynamit- und Rheritfabrik . . . 251

E.

Edelmetallhändler 294
Edelsteindampfschleiferei 18
Edelsteinen, imitirten, Erzeuger von 38
Edelsteinen (nicht gefaßten), Handel mit 294
Edelsteingraveur 18
Edelsteinhändler 294
Edelsteinimitationsfabrik 38
Edelsteinschleifer 18
Edelsteinschleiferei 18
Edelsteinschneider 18
Effectenbörsebesucher 343
Effectenbörsesensal 339
Effectenhändler 339
Effectensensal 343
Eggenerzeuger 74
Eibischzuckererzeugung 201

Eier-, Butter-, Käse- und Lebzeltenhändler 317
Eier-, Geflügel- und Victualienhändler 317
Eierhändler 317
Eier-, Schmalz-, Zucker und Kaffeehandel 322
Eier- und Dürrobsthändler . . . 317
Eier- und Fruchthändler 317
Eier- und Graupenhändler . . . 317
Eigenbauausschank 226
Eigenbauweinschank 226
Eingabenverfasser 359
Einkauf und Verkauf von Wertpapieren 339
Einkehrgasthaus 225
Einkehrhaus 225
Einlassmitteln aus Wachs, Erzeuger von 245
Einlaßwachs, Erzeuger von . . 245
Einsammeln von Fröschen, Salamandern, Schmetterlingen und Käfern 8
Einspänner 347
Eintrittskartenverschleißer . . . 359
Einsalzhallhändler 328
Eisen, altem, Händler mit . . . 295
Eisenconstructionswerkstätte . . . 50
Eisenbahnarbeiterschule 360
Eisenbahn, elektrische 346
Eisenbahnfahrzeughandel 296
Eisenbahnkartenhändler 359
Eisenbahnreparaturswerkstätte . . 81
Eisenbahnschwellenhändler . . . 291
Eisenbahnsignalapparateerzeuger . 83
Eisenbahntraciirung 255
Eisenbahnunternehmung 346
Eisenbahnwagenfabrik 78
Eisenbahnwagenreparaturswerkstätte 81
Eisenbahnwaggonleihgesellschaft . 357
Eisenbandschmied 49
Eisenbeizerzeuger 230
Eisenbeizefabrik 230
Eisenbestandtheilerzeuger . . . 49
Eisenbestandtheilehändler . . . 295
Eisenbettenfabrik 47
Eisenblecherzeuger 41
Eisenblechgeschirrfabrik 46
Eisenblech-, Gußgeschirr- und Eisenblechwarenfabrik . . . 46
Eisenblechwalzwerk 41
Eisenblechwarenfabrik 49
Eisenconstructionswerkstätte . . 50
Eisendrahterzeuger 51
Eisendraht-, Firnis-, Farben- und Hemdenhandel 330
Eisendrahthändler 295
Eisendrahtzieher 51
Eisendreher 49
Eisenemaillirer 46
Eisenemailwerk 46
Eisenfeilfabrik 43
Eisenfeilspänerzeuger 49
Eisengeräthen, alten, Händler mit 329
Eisengeschirr, Erzeuger von . . 46
Eisengeschirrhändler 295
Eisengeschmeideerzeuger 43
Eisengießerei 40
Eisengießerei und Maschinenfabrik 74
Eisengußerzeugung durch Umschmelzen 40
Eisengußwarenfabrik 40
Eisenhändler 295
Eisenhändler und Krämer . . . 322
Eisenhammer 41
Eisenhammerwerk 41
Eisenhütte und -Hammer 41
Eisenkrämer 295
Eisenkunstgießer 40
Eisenkurzwarenfabrik 52
Eisen-, Leder- und Schnittwarenhandel 330
Eisen, Messing, Zinn ꝛc., altem, Handel mit 295
Eisenmöbelerzeuger 47
Eisenmöbellackirer 71
Eisenmoor- und Sprudelsalzerzeuger 230
Eisenmägelerzeuger 51
Eisenraffinerie 41
Eisenschaufelerzeuger 43
Eisenplättermasseerzeuger . . . 49
Eisen-, Stahl-, Metallwaren- und Messerfabrik 43
Eisenstreck- und Walzwerk . . . 41
Eisentrödler 329
Eisen- und Blechwalzwerk . . . 41
Eisen- und Bleihändler 295
Eisen- und Eisenwarenhändler . 295
Eisen- und Geschmeidewarenhändler 295
Eisen- und Glaswarenhändler . 330
Eisen- und Gußstahlwerk . . . 41
Eisen- und Kupferwarenerzeuger 52
Eisen- und Kurzwarenhändler . 295
Eisen- und Messinghändler . . . 295
Eisen- und Metallgießer 40
Eisen- und Metallwarenhändler . 295
Eisen und Öfen, Händler mit . 330
Eisen- und Rohrhammer 41
Eisen- und Rohrhammerwerk . . 41
Eisen- und Stahlhütte 41
Eisen- und Stahlkurzwarenfabrik 52
Eisen- und Stahlraffinerie . . . 41
Eisen- und Stahlwarenfabrik . 43
Eisen- und Stahlwarenhändler . 295
Eisen- und Stahlwerk (Röhrenwalzwerk) 41
Eisenvitriolerzeuger 229
Eisenvitriolfabrik 229
Eisenwalzwerk 41
Eisenwaren, emaillirten, Erzeuger von 46
Eisenwarenfabrik 43
Eisenwarenhandel 295
Eisenwarenkrämer 295
Eisenwerk 41
Eisen zur Kunstblumenfabrication, Erzeuger von . . . 49
Eisernen Brückenconstructionen, Herstellung von 50
Eisfabrik 222
Eisfaßerzeuger 98
Eisgrube 222
Eishändler 325
Eiskästenerzeuger 56
Eiskästenfabrik 56
Eiskästen- und Wasserreservoirerzeuger 56
Eis, künstlichem, Gewinnung von 222
Eislaufunternehmung 362
Eis, natürlichem, Gewinnung von 222
Eisschneider 222
Elektricitätswerk 280
Elektriker 83
Elektrische Beleuchtung, Anstalt für 280
Elektrische Eisenbahnen 346
Elektrische Kohle, Fabriken für . 233
Elektrische Maschinen, Fabrik für 83
Elektrischen Leitungen, Herstellung von 83
Elektromagnetische Maschinen, Fabrik für 83
Elektrotechniker, ... 83
Elektrotechnische Maschinen, Fabrik für 83
Elfenbeindrechsler 111
Elfenbeingraveur 111
Elfenbeinimitationserzeuger . . 114
Elfenbeinschneider 111
Elfenbeinschnitzer 111
Elfenbein- und Meerschaumwarenhändler 303
Elfenbeinwarenhändler 303
Emailfabrik 27
Emailkochgeschirrfabrik 46
Emailleure 70
Emaillirer, Eisen- 46
Emaillirer von Glas- und Metallwaren 70
Emaillirten Eisenwaren, Erzeuger von 46
Emaillierwerk für Thonwaren . 27

Email- und Glasurenfabrik . . . 27
Emballagen aus Papier und Holz, Handel mit 304
Endschuhhändler 313
Endschuhmacher 173
Englischroth, Caputmort- und Ockerfabrik 239
Englischrothfabrik 239
Englischsattler 121
Entfettung von Gespinsten und Geweben 166
Entfettung von Rohwolle . . . 128
Enziansieder 215
Erbsenschälanstalt 196
Erbswurstfabrik 204
Erdäpfelbrustsiruperzeuger . 199
Erdäpfelhändler 317
Erdarbeitenausführung 259
Erdarbeiter 259
Erdenhändler 292
Erdfarbenerzeuger 239
Erdgeschirrhändler 293
Erdglobusmacher 193
Erdharzgewinnung 2
Erdharzhändler 292
Erdölgewinnung 2
Erdölhändler 327
Erdölraffinerie 336
Erdpfeifenerzeuger 29
Erdwachsbleicher 236
Erdwachsgewinnung 2
Erdwachsschmelzerei 236
Erzgießer 59
Erziehungsanstalt 360
Escamoteur 362
Escomptegeschäft 339
Eselhalter 347
Essenzen, ätherischen, Erzeuger von 248
Essenzenerzeuger 248
Essenzen und ätherischen Ölen, Händler mit 327
Essenzen- und Liqueurerzeuger . 217
Essenzenverschleißer 327
Essenzfabrik 217
Essigerzeuger 218
Essigfabrik 218
Essiggeisterzeugung 229
Essighändler 325
Essigsauren Salzen, Erzeuger von 229
Essigsieder 218
Essigspritfabrik 218
Essig- und Branntweinhändler . 324
Eiswarenhändler 322
Estrichleger 261
Etikettenfabrik 192
Etuisfabrik 193
Etuistischler 193
Exporteur 330
Expreßbote 356
Expreßinstitut 356
Ex- und Importeur 330

F.

Fabriksstrickehändler 309
Façademaurer 263
Fachschule 360
Factor (vgl. Bemerkung 4).
Fäcalextractfabrik 254
Fächererzeuger 108
Fächerfabrik 108
Fächergestellerzeuger 108
Fächerhändler 303
Fächermeister 108
Fächerschmücker 108
Fächertischler 108
Fährmeister 351
Färber, Blau- 166
Färber, Fell- 118
Färber, Garn- 166
Färber, Kunst- 166
Färber, Leder- 118
Färber, Schafwoll- 166
Färber, Schön- 166
Färber, Seiden- 164
Färber, Stück- und Garn- . . . 166
Färber und Drucker 166
Färberei, Bunt- 166
Färberei, Buntgarn- 166
Färberei (mit Ausnahme der Seidenfärberei) 166
Fahnenleihanstalt 357
Fahnen und Decorationsgegenständen, Ausleiher von . 357
Fahrmeister 351
Fahrradartikelhändler 296
Fahrradhändler 296
Fahrradmacher 80
Fahrradschlosser 80
Fahrräderreparaturschlosser . . 80
Fahrstuhlerzeugung 79
Fahrstuhlfabrik 79
Fahrtunternehmung auf Seen . 351
Falschschmuckmacher 38
Farben, chemische, Fabriken für . 239
Farbendruckbilderthändler und Vergolder 305
Farbendrucker 276
Farbenerzeuger 239
Farben, giftfreien, Erzeuger von . 239
Farbenhändler 327
Farben-, Lack- und Firniserzeuger 243
Farbenreiber 239
Farbenreibmühle 239
Farbenreibe und Lackschmelze . . 243
Farben- und Ölhändler 327
Farbholzextractfabrik 239
Farbholzhändler 327
Farbholzmahlmühle 239
Farbholz-, Mahl- und Schneidewerk 239
Farbholzmüller 239
Farbholzraspelbesitzer 239
Farbholzschneidemühle 239
Farbholzschneide- und Mahlmühle 239
Farblackfabrik 243
Farb-, Material- und Droguenhändler 327
Farbmüller 239
Farbstoff- und Farbholzextracterzeuger 239
Farbwarenerzeuger 239
Farbwarenfabrik 239
Farbwarenhändler 327
Farnkrauthändler 327
Faßbinder 98
Faßbinderei 98
Faßbinderwarenhändler . . . 301
Faßbaubensägebesitzer 93
Faßdauben- und Faßreifenverfertiger 98
Faßdaubenverfertiger 98
Faßerzeuger 98
Faßgeschirrhändler 301
Faßhändler 301
Faßmaler 278
Faßreifen aus Holz, Erzeuger von 98
Faßreifenhändler 301
Faßreifenverfertiger 98
Faßspunderzeuger 100
Faßspundventilerzeuger 100
Faßsieder 348
Fastenbretzeln, Erzeuger von . . 197
Fayencefabrik 30
Fechtrequisitenerzeuger 76
Fechtschule 360
Federbuschbinder 184
Federbuschfabrik 184
Federkastelerzeuger 103
Federkielfabrik 124
Federkielhändler 290
Federkielzurichter 124
Federn (Bett-), Händler mit . . 290
Federnerzeuger, Draht- 51
Federnerzeuger, Uhr- 52
Federnerzeuger, Wagen- 49
Federnfabrik, Hut- 184
Federnfabrik, Stahl- 52
Federnfabrik, Stahlschreib- . . . 52
Federnfärber 184
Federnhändler 290

Federnreiniger 124
Federnschmücker 184
Federn (Schmuck-), Händler mit . 314
Federn, Schreib-, Händler mit . 304
Federposenfabrik 124
Federstahl- und Wiederplanchette-erzeuger 52
Federstielmacher 111
Federviehhändler 316
Federweißerzeuger 27
Federweißmühle 27
Feigenkaffeebrenner 205
Feigenkaffeeerzeuger 205
Feigenkaffeefabrik 205
Feigenkaffeehändler 321
Feigen- und Getreidebrennerei . 205
Feilenfabrik 43
Feilenhammerwerksbesitzer . . . 43
Feilenhauer 43
Feilenhauer und Feilenerzeuger . 43
Feilenschleifer 69
Feilen- und Stahlwarenerzeuger . 43
Feinblattgoldfabrik 66
Feinblechwalzwerk 44
Feinbrotbäcker 197
Feindrahtzieher 51
Feineisenwalzwerk, Drahtzug und Drahtsiftenfabrik 51
Feinputzer 185
Feinschleifer 69
Feinstreckwalzwerk 41
Feintuchweberei 141
Fein- und Kunstschlosser . . . 103
Feinzeugschleifer 69
Feinzeugschmied 43
Feinzeugschmiedewarenfabrik . . 43
Feldplanirung 257
Feldspatmühle 27
Feldvermesser 257
Feldzäunen, Erbauung von . . 264
Felgenhändler 291
Fellfärber 118
Fellhändler 290
Fell- und Häutehändler 290
Fell- und Rauhwarenfabrik . . . 178
Fell- und Wollhändler 290
Fellwarenfabrik 178
Fenchelhändler 290
Fensterbeschlägerzeugen 49
Fensterputzer 273
Fensterputzern, Erzeuger von . . 100
Fensterrahmenerzeuger 102
Fensterrouleauxerzeuger 102
Fergger (vgl. Bemerkung) . . . 4
Festmedaillen, Händler mit . . 303
Fetten Ölen, Erzeuger von . . . 247
Fettgewinnung aus Walkenabfallwasser 246
Fetthändler 327
Fettlaugenmehlerzeuger 254
Fettschmelzer 246
Fettschmelzerei 246
Fettwarenfabrik 246
Fettwarenhändler 327
Feuereiseschmied 43
Feuerfesten Cassen, Erzeuger von 48
Feuerfeste Cassen, Fabrik für . . 48
Feuerfesten Cassen, Händler mit . 295
Feuerlöschgeräthefabrik 74
Feuerlöschmasseerzeuger 230
Feuerlöschrequisitenhändler . . 296
Feuerschwammerzeuger 252
Feuerschwammhändler 290
Feuerspritzenerzeuger 74
Feuerspritzenfabrik 74
Feuerspritzen, Erzeuger von Dampf- 74
Feuerwehrgurtenfabrik 150
Feuerwerker 261, 362
Feuerwerkskörpererzeuger . . . 251
Feuerwerkskörperfabrik 251
Feuerwerkskörperhändler . . . 327
Fezfabrik 180
Fiaker 347
Fiaker und Lohnkutscher 347
Fichtennadelextract, Erzeuger von 248
Fichtenlohhändler 290
Fichtennadelpräparaten, Erzeuger von 248
Fierantie 335
Fierant mit Galanteriewaren . . 335
Fierant mit Gemischtwaren . . . 335
Fierant mit Krämerwaren . . . 335
Fierant mit Schnittwaren . . . 335
Fierant mit Südfrüchten . . . 335
Fierant mit Victualien 335
Fierant mit Wallfahrtskram . . 335
Figurenhändler (in fester Betriebsstätte) 303
Figuren, plastischen, Erzeuger von 23
Figuren, vergoldeten, Händler mit 303
Filetfabrik 162
Filigranwarenerzeuger 65
Filterfabrik, Kohlen- 74
Filzerzeuger 142
Filzfabrik 142
Filzhüteappreteur 179
Filzhutputzer 179
Filzschuhhändler 313
Filzschuhmacher 173
Filzschuhwarenerzeuger 173
Filztucherzeuger 138
Filztuchfabrik 138
Filz- und Strohhüten, Händler mit 314
Filz- und Strohwarenhändler . 314
Filzwarenerzeuger 142
Filzwarenhändler 314
Fingerhüteerzeuger 61
Firmenmaler 269
Firniserzeuger 243
Firnishändler 327
Firnisfiederei 243
Firnis- und Lackhändler 327
Fischeinfabrik 109
Fischeinhändler 290
Fischeinimitationserzeuger . . . 109
Fischeinreißer 109
Fischeinzurichter 109
Fischbrater (ambulanter) . . . 285
Fischbrater (in fester Betriebsstätte) 226
Fischconservenerzeuger 211
Fischconservenfabrik 211
Fischconservenhändler 321
Fischeinsalzer 211
Fischeinsalzerei 211
Fischen, gesalzenen, Zubereitung von 211
Fischerei (in Binnengewässern) . 7
Fischerei (See-) 7
Fischereigeräthezeuger 150
Fischereigeräthehändler 303
Fischereipächter 7
Fischgeräthezeuger 150
Fischfangwerkzeugerzeuger . . 150
Fischhändler 316
Fischhauthändler 290
Fischmarinirer 211
Fischröster (ambulanter) . . . 285
Fischröster (in fester Betriebsstätte) 226
Fisch- und Cruftaceenhändler . 316
Fisch- und Geflügelhändler . . 316
Fisch- und Graupenhändler . . 316
Fisch-, Häring- und Käsehändler . 316
Fisch- und Krebshändler . . . 316
Fischzuchtanstalt 7
Fischzüchter 7
Flachmaler 278
Flachsabfallspinnerei 148
Flachsbereitung 129
Flachsbrechanstalt 129
Flachsbrech- und Dreschmaschinenverleiher 357
Flachsdörranstalt 129
Flachsgarnabfallhändler 328
Flachsgarnabfallspinnerei . . . 148
Flachsgarnhändler 309
Flachsgarnspinnerei 148
Flachshändler 309
Flachshechelei 129
Flachshechler 129
Flachsputzerei 129

Flachsröstanstalt 129
Flachsschwungmaschinenerzeuger 74
Flachsspinnabfallhändler . . . 328
Flachsspinnerei 148
Flachs- und Hanfhändler . . . 309
Flachsverarbeitung 129
Flaggenmacher 150
Flanellfabrik 141
Flanellhändler 310
Flaschenbierhändler 323
Flaschenbierschänker 226
Flaschenbierverschleißer . . . 323
Flascheneinbinder 106
Flaschen, gebrauchten, leeren, Handel mit 293
Flaschenverschlußerzeuger . . . 52
Flaschenweinhändler 323
Flaschner 56
Flaumreiniger 124
Flechtenzäuner 106
Flechtschuherzeuger 173
Flechtwarenerzeuger 106
Flechtwarenfabrik 106
Fleckausbringer 185
Fleckkugelbereiter 230
Fleckputzer 185
Fleckschuhmacher 173
Flecksieder 209
Fleckseifenwarenhändler . . . 315
Fleckstoffabrik 230
Fleck- und Talgsieder 209
Fleckwasserfabrik 230
Fleckwasser- und Fleckstoffabrik . 230
Fleischhauseinser 207
Fleischhauschröter 207
Fleischkonserven, Erzeuger von . 211
Fleischkonservenhändler . . . 321
Fleischer 207
Fleischextractfabrik 211
Fleischextracthändler 321
Fleischhacker 207
Fleischhändler 315
Fleischhauer 207
Fleischlieferant 315
Fleischselcher 210
Fleischselcher und Wurstmacher . 210
Fleisch- und Selchwarenhändler . 315
Fleischverschleißer 315
Fleischwarenerzeuger 210
Fleischwarenhändler 315
Flickschneider 171
Flickschuster 173
Fliegender Ausverkauf 335
Fliegendütenhändler 327
Fliegenschütze 273
Flitterschläger 66
Flitterschlägerei 66
Flößer 352
Flötenspielwerkerzeuger 91
Flöten- und Stahlspielwerkerzeuger 91
Florerzeuger 162
Floßauffänger 352
Floßbauer 82
Floßbinder 82
Floßholzhändler 291
Floßländenunternehmer 352
Floßtransport 352
Fluorwasserstoffsäurefabrik . . . 229
Flußbad 361
Flußsäurefabrik 229
Fohlenhändler 286
Fohlen- und Pferdehändler . . . 286
Folienerzeuger, Blei- 64
Folienfabrik 66
Folienmacher 66
Folienschläger 66
Foliopapier- und Siegelmarkenerzeuger 192
Forderungenhändler 342
Formenschlosser 49
Formenstecher 274
Formenstecher- und Metallausschneider 274
Former 40
Forstprodncten, Händler mit . . 290
Forstwirtschaftlichen Producten, Händler mit 290
Fortepianofabrik 89
Fortepianohändler 299
Fotograf 2c. siehe Photograph 2c.
Fouragehändler 290
Fournierfabrik 94
Fournierhändler 291
Fournierholzhändler 291
Fournierjägebesitzer 94
Fournierschneideanstalt 94
Fournier- und Parquettenerzeuger 99
Frachtbriefverschleißer 326
Frachten- und Effectentransport . 348
Frachtenzahreclamationen, Bureau für 359
Frächter 348
Frächter und Bote 348
Frächter und Fuhrmann (Lohnkutscher) 348
Fragner 322
Fragnerei mit Geschirrhandel . . 322
Fragnerei mit Specerei- und Schnittwarenverschleiß . . 322
Fragnerei mit Specereiwaren . . 322
Fragnerei mit Zucker- und Kaffeeverschleiß 322
Fraiseanstalt 104
Frankfurterschwärzeerzeuger . . 239
Fransenfabrik 158
Fransenknüpfer 158
Frauenhütemacher 182
Frauenkleiderconfection 172
Frauenkleiderfabrik 172
Frauenkleidermacher 172
Frauenschneider 172
Frauen- und Mädchenhutverzeuger 182
Frauen- und Mädchenkleiderfabrik 172
Freilagerbetrieb 338
Freiwilligencurs 360
Fremdenbeherbergen 225
Fremdenbeherbergung mit Ausschank und Verabreichung kalter Speisen 225
Fremdenbeherbung und Traiteurie 225
Fremdenführer 356
Friesbödenerzeuger 99
Frisch- und Streckhammer . . . 41
Friseur 186
Friseur und Raseur 186
Fröschen, Salamandern, Schmetterlingen und Käfern, Eintsammeln von 8
Frotteur 361
Fruchtconservenfabrik 204
Fruchtdarre 204
Fruchtessenzenfabrik 204
Fruchtessenzen und Fruchtconservenfabrik 204
Fruchthändler 317
Fruchthändler und Greißler . . . 322
Fruchthändler und Krämer . . . 322
Fruchtkleinhändler 290
Fruchtmäkler 337
Fruchtsäfteerzeuger 204
Fruchtsirup- und Fruchtzuckerfabrik 199
Frucht- und Butterchändler . . . 317
Frucht- und Eierhändler 317
Frucht- und Fleischlieferung . . 322
Frucht- und Heuhändler 290
Frucht- und Käsehändler 317
Frucht- und Spiritushändler . . 330
Fruchtweinerzeuger 219
Früchteeinsieder 204
Früchten, candirten, Erzeuger von 201
Früchtehändler 317
Frühstückstube 226
Fürkaufler 322
Fütterer 322
Fuhrmann 348
Fuhrwerksbesitzer 348
Fußbodenbretterzeuger 99
Fußbodenglanzwichserzeuger . . 245
Fußbodenlackerzeuger 243
Fußbödenfabrik 102
Futteralmacher 193
Futterhändler 290

Futterschneidemesserhändler . . 295
Futterschneidmaschinenerzeuger . 74
Futterstoffverzeiger 146
Futterwarenhändler 290

G.

Gabelmacher (Erzeuger von Holzgabeln) 100
Gabelmacher (Erzeuger von Tischgabeln) 43
Gabel- und Rechenmacher . . . 100
Gänsebrater 226
Gänsehändler 316
Gänseleberhändler 316
Gänsler 316
Gärber, vgl. Gerber.
Gärtner 4
Gärtner für Gräberausschmückung 4
Gärtner, Gemüse- 4
Gärtner, Gemüse- und Zierpflanzen- 4
Gärtner, Handels- 4
Gärtner, Handels- und Zier- . . 4
Gärtner, Küchen- 4
Gärtner, Kunst- 4
Gärtner, Kunst- und Zier- . . 4
Gärtner, Lust- und Zier- . . . 4
Gärtner, Zier- 4
Gärtner, Zier- und Küchen- . . 4
Gärtner, Zierpflanzen- 4
Galanteriearbeiter (Metallgalanterie) 61
Galanteriedrechsler 111
Galanterie-, Kurz-, Papier- und Spielwarenverschleißer . 303
Galanterieschlosser 49
Galanterie-, Schreibrequisiten- und Papierhändler . . . 304
Galanteriespengler 56
Galanterieteinschneider 18
Galanterietischler 103
Galanterie- und Bijouteriewarenhändler 303
Galanterie- und Kunstwarenhändler 303
Galanterie- und Kurzwarenhändler 303
Galanterie- und Möbelhändler . 300
Galanterie- und Nürnbergerwarenhändler 303
Galanterie- und Schnittwarenhändler 330
Galanterie- und Specereiwarenhändler 322
Galanterie- und Spielwarenhändler 303
Galanteriewarenerzeuger (Holzgalanterie) 111
Galanteriewarenerzeuger (Ledergalanterie) 120
Galanteriewarenfabrik (Metallgalanterie) 61
Galanteriewarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . . . 303
Galanteriewarenhändler 303
Galanteriewarenkrämer 303
Galanteriewaren- und Bilderhändler 303
Gallertartige Klebstoffe, Erzeuger derselben 253
Galvaniseur 73
Galvaniseur und Bronzewarenerzeuger 73
Galvanoplastik und Schriftgießerei, Anstalt für . . . 274
Garderoben, Haltung von . . . 356
Garküche 226
Garkücher 226
Garküche mit Traiteurie . . . 226
Garnbleicher 166
Garnfärber 166
Garnflammerei 166
Garnhändler 309
Garnkocherei 166
Garnsammler 285
Garnschlichterei 166
Garn- und Zwirnhändler . . . 309
Garnwickler 166
Garn-, Zwirn- und Bandelhändler 309
Gartendecorationen aus Holz, Erzeuger von 102
Gartengewächsen, Händler mit . 289
Gartenpflanzenhändler 289
Gartensämereien, Händler mit . 290
Gartenschank 226
Gartenspritzenfabrik 74
Gartenwerkzeugfabrik 43
Gasanstalt 235
Gasbeleuchtungsanstalt 235
Gasbrennerfabrik 75
Gaseinleitungen, Verfertiger von 262
Gasfabrik 235
Gas, Händler mit flüssigem . . 327
Gasinstallateur 262
Gas-, Koch- und Gasheizungsapparaterzeuger 75
Gasleitung 235
Gasleitungsbestandtheilerzeuger 75
Gasleitungs-Requisitenhändler . 296
Gasluftmaschinenfabrik 74
Gasmesserfabrik 75
Gasmotorenfabrik 74
Gasrohrefabrik 41
Gassenschank 226
Gastgeber 226
Gastgewerbe 226
Gasthaus 226
Gasthausgerechtsame 226
Gasthaus und Kaffeeschank . . . 226
Gasthaus und Schank 226
Gasthaus und Weinschank . . . 226
Gasthof 225
Gasthof und Einkehrhaus . . . 225
Gastküche, kochere 226
Gast- und Einkehrhaus 225
Gast- und Kaffeehaus 226
Gast- und Schankgewerbe . . . 226
Gast- und Schankgewerbe mit Branntwein- und Kaffeeschank und Speisenverabreichung . 226
Gastwirt 226
Gasrohrefabrik 41
Gas- und Wasserleitungsinstallateur 262
Gas- und Wasserleitungsrequisitenerzeuger 75
Gas- und Wasserleitungsrequisitenfabrik 75
Gas- und Wasserleitungsrequisitenhändler 296
Gaswerk 235
Gattersäge 93
Gaukler 362
Gaumetzger 207
Gazefabrik 134
Gebäckverschleiß 319
Gebäude- und Mobilien-Brandversicherungsanstalt . . . 344
Gebetbüchershändler 305
Gebetbüchern und heiligen Bildern, Händler mit 305
Gebetbücherverschleißer 305
Gebisse, künstliche, Fabrik für . 88
Gebissen, künstlichen, Verfertiger von 88
Geblässfabrik 74
Gebrannten, geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen, Händler mit 324
Gebrannten, geistigen Getränken, Kleinverschleiß von . . . 324
Gebärmhändler . . . . . 29.
Gebärmreiniger 209
Gebärmreiniger und Zurichter . 209
Gebärmzurichter 209
Geflügelbrutanstalt 5
Geflügel, Eiern und Butter, Händler mit 317
Geflügel, geschlachtetem, Händler mit 316
Geflügelhändler 316
Geflügel, lebendem, Händler mit . 316

Gasglühmassenfabrik 6
Geflügel-, Obst- und Gemüsehändler 317
Geflügelstopfanstalt 6
Geflügel- und Eierhändler . . . 317
Geflügel- und Früchtenhändler . 317
Gefrorneserzeuger 202
Gefrorneshändler 320
Gegenständen, kunstgewerblichen, Händler mit 308
Geigenbogenerzeuger 91
Geigenfutteralmacher 103
Geigenmacher 91
Geigen- und Lautenmacher . . . 91
Geistigen Getränken, Händler mit 324
Geistigen Getränken in Flaschen, Händler mit 324
Geistige, versüßte Getränke, Essenzen, sowie Liqueure, Fabrik für 217
Gekräuselmeizer 13
Gelatinekapselerzeuger 230
Gelbgießer 61
Gelb- und Glockengießer 59
Gelb- und Metallgießer 61
Gelb- und Rothgießer 61
Geldbeutelerzeuger 120
Geldbarleiher 342
Geldmäkler 342
Geldspeculant 342
Geldwechsler 339
Gemäldehändler 305
Gemischtwarenhändler 322
Gemischtwaren- und Naphthehändler 330
Gemüse, comprimierte, Fabrik für 204
Gemüsegärtner 4
Gemüsehändler 317
Gemüse-, Obst-, Zucker- und Kaffeehändler 322
Gemüse- und Eierwarenhändler . 317
Gemüse- und Geflügelhändler . 317
Gemüse- und Zierpflanzengärtner 4
Genremaler 367
Geometer 257
Geometer, Civil- 257
Geprägten Leder-, Pappe- und Galanteriewaren, Erzeuger von 120
Geräthe, landwirthschaftliche, Fabrik für 74
Geräthelieferer 302
Geräthen, landwirthschaftlichen, Händler mit 296
Geräthler 302
Gerber 115
Gerbereiabfallhändler 328
Gerberei, Alaun- 116
Gerber, Handschuhleder- 116
Gerber, Loh- 115
Gerber, Roth- 115
Gerber, Sämisch 116
Gerber, Weiß- 116
Gerberlohstampfe 92
Gerbewerkzeugmacher 43
Gerbmühle 322
Gerbmacher 215
Gerstenhändler 290
Gerstenschrotерzeuger 196
Gerstenstampfe 196
Gerstenzuckererzeuger 201
Gesangsschule 360
Gesang- und Musikschule . . . 360
Gesangslehrer 360, 366
Geschäftsbüchererzeuger 193
Geschäftskanzlei 359
Geschäftsvermittler 359
Geschirranschlager 53
Geschirr (aus Eisen), Erzeuger von 46
Geschirr (aus Thon), Erzeuger von 29
Geschirr aus verzinntem Blech, Erzeuger von 46
Geschirr, einschließlich Porzellan- und Steingutwaren, Händler mit 293
Geschirrhändler 333
Geschirrhändler, Blech- 295
Geschirrhändler, Blech- und Eisen- 295
Geschirrhändler, Eisen- 295
Geschirrhändler, Holz- 301
Geschirrhändler (im Umherziehen) 333
Geschirrmacher (Erzeuger von Kochgeschirren) 46
Geschirrmacher (Erzeuger von Webergeschirren) 53
Geschirrmacher, Pferde- 121
Geschirr-, Schnitt- und Galanteriewarenhändler 330
Geschirr- und Kurzwarenhändler 293
Geschirr- und Ofenhändler . . . 293
Geschirr- und Porzellanwarenhändler 293
Geschirr- und Schnittwarenhändler 330
Geschirr- und Spielwarenhändler 293
Geschirr-, Zucker- und Kaffeehändler 322
Geschlachtetem Geflügel, Händler mit 316
Geschmeideerzeuger, Eisen- . . . 43
Geschmeidemacher 43
Geschmeidewarenhändler . . . 295
Geschmeidlerwarenerzeuger . . . 43
Geschmeidlerwarenhändler . . . 295
Geschnittenen Hölzern, Erzeuger von 93
Geschnittenen Hölzern, Säge zur Erzeugung von 93
Geschoss- und Schrothandel . . 296
Geschütze und Lafetten, Fabrik für 76
Geschwornenträger 356
Gespinsthändler 309
Gestrichten und gehäkelten Waren, Erzeuger von 161
Gesundheitskasse, homöopathischen, Erzeuger von . . . 205
Getränkeausschank 226
Getränke, Fabrication mousirender 221
Getränke, geistige, versüßte, Essenzen, sowie Liqueure, Fabrik für 217
Getränkehändler (mit gebrannten, geistigen Getränken) . . . 324
Getränkehändler 323
Getränken, gebrannten, geistigen, in verschlossenen Gefäßen, Händler mit 324
Getränken, gebrannten, geistigen, Kleinverschleiß von . . . 324
Getränken, geistigen, Händler mit 324
Getränken, versüßten, geistigen, Händler mit 324
Getreidebrusch mittels Maschinen 357
Getreidehändler 290
Getreidemäkler 337
Getreidemühle 195
Getreideputzmaschinenerzeuger . 74
Getreideputzmühlenerzeuger . . 74
Getreide- und Erdäpfelhändler . 290
Getreideputz- und Futtermaschinenerzeuger 74
Getreide- und Fettwarenhändler 290
Getreide- und Heuhändler . . . 290
Getreide- und Mehlhändler . . . 290
Getreide- und Productenhändler 290
Getreide- und Salzhändler . . . 290
Getreide- und Victualienhändler . 322
Gewehrbestandtheilerzeuger . . 76
Gewehrfabrik 76
Gewehrhändler 296
Gewehrmacher 76
Gewehrschäftebeschneider . . . 76
Gewerbeschulen 360
Gewerkbauer 264
Gewichterzeuger 85
Gewichtseinsatzfabrik 85
Gewinnung von Mineralwässern 220
Gewürzhändler 321
Gewürzmühle 230
Gewürzstampfer 230
Gießer, Blei- 64
Gießer, Bronze- 61
Gießer, Cement- 22
Gießer, Cementkunst- 22

Gießerei, Eisen- 40
Gießer, Eisenkunst- 40
Gießer, Eisen- und Metall- . . 40
Gießerei, Gips- 23
Gießerei, Stahl- 41
Gießer, Erz- 59
Gießer, Gelb- 61
Gießer, Gelb- und Glocken- . . 59
Gießer, Gelb- und Metall- . . . 61
Gießer, Gelb- und Roth- . . . 59
Gießer, Glocken- 59
Gießer, Kunst- 61
Gießer, Kunsterz- 59
Gießer, Messing- 61
Gießer, Metall- 61
Gießer, Monument- 59
Gießer, Ornamente- 63
Gießer, Roth- 61
Gießer, Schrift- 274
Gießer, Zinn- 62
Gießer, Zinkornamente- 63
Giftfreien Farben, Erzeuger von 239
Gifthändler 327
Gift- und Medicinalkräuterhändler 327
Gills- und Hechelreparateur . . 74
Gimpenrahmenerzeuger 104
Gipsabzügeerzeuger 23
Gipsbaurnamenten, Erzeuger von 270
Gipsbereitung 20
Gipsbildhauer 23
Gipsbrenner 20
Gipsbrenner und Gipsmüller . . 20
Gipsbrielenerzeuger 22
Gipserzeuger 20
Gipsfabrik 20
Gipsfigurenerzeuger 23
Gipsfigurenmacher 23
Gipsfigurenhändler (in fester Betriebsstätte) 293
Gipsfiguren- und Gipshändler . 293
Gipsfiguren- und Gipswarenerzeuger 23
Gipsfiguren und sonstigen Gipsabgüssen, Erzeuger von . . 23
Gipsgießerei 23
Gipshändler 292
Gipsmühle 20
Gipsmüller 20
Gipser 270
Gipsstampfer 20
Gipsstuccateur 270
Gips- und Cementbielenerzeuger 22
Gipswarenerzeuger 23
Gipswarenfabrik 23
Gipswarenhändler 293
Gitterstricker 54
Glacéhandschuhmacher 176
Glacélederfärber 118
Glacé- und Cartonpapiererzeugung 190
Glätte- und Mennigfabrik . . . 239
Glanzbügelanstalt 185
Glanzgolderzeuger 239
Glanzstärkeerzeuger 199
Glanzwichserzeuger 241
Glasabfallhändler 328
Glasäger 39
Glasausschnittwarenhändler . . 293
Glasarbeiter 35
Glasbijouteur 38
Glasblaser 38
Glasblumenerzeuger 38
Glasbohrer 38
Glasbroschenhändler 293
Glascompositionsbrenner . . . 38
Glascompositionswarenerzeuger . 38
Glascompositionswarenhändler . 293
Glasbruchhütte 35
Glaseinbohrer 38
Glaseinschneider 266
Glasemaillirer 39
Glasemaillphotographien, Erzeuger von 39
Glaser (in fester Betriebsstätte) . 266
Glaser (im Umherziehen) . . . 285
Glaserdiamanten, Erzeugung von 43
Glasexporteur 293
Glasfactorei 35
Glasfabrik 35
Glasgalanteriewarenerzeuger . . 38
Glasgalanteriewarenhändler . . 293
Glasgraveur 39
Glashändler 293
Glashütte 35
Glaskitter 38
Glaskitterzeuger 241
Glasknopferzeuger 38
Glasknopfhändler 293
Glaskorallenerzeuger 38
Glaskorallenhändler 293
Glaskorallenschleifer 38
Glaskugelhändler 293
Glaskugler 38
Glaslustererzeuger 38
Glasmacher 35
Glasmaler 39
Glasmalerei 39
Glasmalerfarben- und Glanzgolderzeugung 239
Glasmattirerer 39
Glasofenbauer 263
Glaspapiererzeuger 190
Glasperlenerzeuger 38
Glasperlenfabrik 38
Glasperlenfactorei 38
Glasperlenfasser 38
Glasperlenhändler 293
Glasperlenkrämer 293
Glasperlenschleifer 38
Glasperlensticker 163
Glasperlenvergolder und -Versilberer 38
Glaspolirer für Hohlglas . . . 36
Glaspolirer für Spiegel 37
Glas-, Porzellan-, Farben- und Geschirrhändler 293
Glas-, Porzellan- und Thonwarenhändler 293
Glasraffinerie für Hohlglas . . 36
Glasraffinerie für Spiegelglas . 37
Glasraffineur und Lustererzeuger 38
Glasröhrenfabrik 35
Glasscherbenhändler 328
Glasscherbenstampfe 27
Glasschleiferei für Hohlglas . . 36
Glasschleiferei für Spiegelglas . 37
Glasschleiffactorei 36
Glasschleif- und Polirwerk . . 36
Glasschleifwerkzeughändler . . 295
Glasschmelzhändler 293
Glasschmelzperlenerzeuger . . 38
Glasschmuckerzeuger 38
Glasschmuckwarenhändler . . . 293
Glasschneider 39
Glassteinerzeuger 38
Glassteinhändler 293
Glasstricker 38
Glasspinner 38
Glassprenger 38
Glas-, Thon- und Holzwarenhändler 293
Glas- und Geschirrhändler . . . 293
Glas- und Naphthahändler . . . 330
Glas- und Porzellanfarbenerzeuger 239
Glas- und Porzellanhändler . . 293
Glas- und Thonwarenhändler . 293
Glas- und Wachsperlenerzeuger 38
Glasurenfabrik 27
Glasurerzeuger 27
Glasurreibmaschinenbesitzer . . 27
Glasur- und Polirmittelerzeuger 27
Glaswarenemailliver 39
Glaswarenhändler 293
Glaswarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . . . 293
Glasweber 38
Glaubersalzfabrik 229
Glieder, künstliche, Fabrik für . . 87
Glimmerfarbenfabrik 239
Glimmerwarenerzeuger 17
Globenfabrik 193
Globuserzeuger 193

Glockengießer 59
Glockengießerei 59
Glückwunschkartenverkäufer . 304
Glühlichtlampenerzeuger . . . 83
Glycerinfabrik 246
Goldarbeiter 65
Golddrahtfabrik 68
Golddrahtzieher 68
Golddruckprägeanstalt 192
Goldfischhändler 288
Goldgelpinstfabrik 157
Goldhändler 294
Goldkämmühle 13
Goldleistenerzeuger 104
Goldleistenfabrik 104
Goldleistenhändler 301
Goldleisten- und Rahmenhändler 301
Goldleisten und vergoldeten Figuren, Händler mit . . . 301
Goldocherfarben, Erzeuger von . 239
Goldpapierfabrik 190
Goldperlenfabrik 38
Goldplättner 72
Goldplattirer 72
Goldscheider 13
Goldschläger 66
Goldschlägerhäutchenerzeuger . . 209
Goldschmied 65
Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter 65
Gold-, Silber- und Juwelenhändler 294
Gold-, Silber- und optischen Waren, Händler mit . . . 294
Gold-, Silberwaren- und Uhrenhändler 294
Goldstaffirer 104
Goldsticker 163
Goldstricker 157
Gold- und Bronzearbeiter . . . 65
Gold- und Galanteriewarenhändler 294
Gold- und Metallschläger . . . 66
Gold- und Silberarbeiter . . . 65
Gold- und Silberdrahtfabrik . . 68
Gold- und Silberdrahtzieher . . 68
Gold- und Silberdrucker . . . 65
Gold- und Silbergespinste, in Seide verwebt, Fabrik für . 157
Gold- und Silbergewinnung . . 12
Gold- und Silberketten- und Uhrenhändler 294
Gold- und Silberkrätzmüller . . 13
Gold- und Silberplättner . . . 72
Gold- und Silberschriftenerzeuger 192
Gold- und Silberstricker . . . 157
Gold- und Silberwarenfabrik . . 65
Gold- und Silberwarenhändler . 294
Gold- und Uhrkettenverkauf . . 294
Goldwarenerzeuger 65
Goldwarenfabrik 65
Goldwarenhändler 294
Gondelschiffahrt 351
Gondelvermieter 351
Gorlgeschäftszubringer 158
Gorlhändler 314
Gorlmacher 158
Gotischeer (Krainer) 333
Grabausstattungsartikeln, Händler mit 330
Grabkränzen (von künstlichen Blumen), Händler mit . . 330
Grabkreuzehändler 295
Grabkreuzen, aus Stein, Erzeuger von 17
Grabkreuzen, eisernen, Erzeuger von 40
Grabkreuzen, eisernen, Händler mit 295
Grabkreuzen und Leichenbestattungsgegenständen, Händler mit 295
Grabkreuz- und Grabmonumentenhändler 293
Grabmonumentenhändler . . . 293
Grabsteinen, Ausstaffirer von . 17
Grabsteinerzeuger 17
Grabsteingraviror 17
Grabsteinhändler 293
Grabsteinmacher 17
Grabenhändler 310
Grabträger 302
Gräberausschmückung 354
Gräberausschmückung, Gärtner für 4
Gräberausschmückungs- und Beleuchtungsanstalten 354
Gräberbeleuchtung 354
Grampen 317
Granatengräber 18
Granatenhändler 294
Granatschleiferei 18
Granaten- und Goldwarenhändler 294
Granatwarenarbeiter 65
Granitbruch 15
Granitwarenfabrik 17
Granitwerk 15
Graphitschmelztiegelfabrik . . . 32
Graphitstampfe 27
Graphitwarenerzeuger 32
Gratler 302
Gratulationskartenerzeuger . . 276
Gratulationskarten- und Pathenbriefhändler 304
Graupappefabrik 188
Graupenerzeuger 196
Graupenhändler 319
Graupenmühle 196
Graupenstampfer 196
Graveur 70
Graveur, Bein- 111
Graveur, Edelstein- 18
Graveur, Elfenbein- 111
Graveur, Glas- 39
Graveur, Stein- 18
Graveur, Waffen- 70
Graveurarbeiten, Fabrik für . . 70
Graveurschule 360
Greißler 322
Greißlerei in Verbindung mit anderem Handel 322
Greißlerei mit Specereiwaren . 322
Greißlerei mit Zucker- und Kaffeeverschleiß 322
Greißlerei mit Zucker, Kaffee, Speck und Schmalz 322
Greißlerei mit Zucker und Kaffee 322
Greißler, Frucht- und Mehlhändler 322
Greißler mit lit. c-Waren . . . 322
Greißler und Eierhändler . . . 322
Greißler und Flaschenbierhändler 322
Greißler und Fruchthändler . . 322
Greißler und Halbnatuchhändler . 322
Greißler und Manufacturwarenhändler 322
Greißler und Obsthändler . . . 322
Greißler und Schnittwarenhändler 322
Greißler und Victualienhändler . 322
Griesfabrik 195
Grieshändler 319
Grießler 322
Griffelerzeuger 17
Grob-, Huf- und Wagenschmied . 45
Grobschmied 43
Grobschmied und Feilenhauer . . 43
Grob- und Hackenschmied . . . 43
Grob- und Messerschmied . . . 43
Grob- und Pfannenschmied . . 43
Grob- und Wagenschmied . . . 45
Grob- und Zeugschmied 43
Grobzeug- und Wagenschmied . 45
Gropper 348
Großbrantweinverschleißer . . . 324
Großfuhrmann 348
Großhändler 330
Großholzhändler 291
Großfuhrmacher 86
Großweinhändler 323
Großzeugschmied 43
Grottensteinhändler 292
Grubenblenden, Erzeuger von . 55
Grubenlampenerzeuger 55
Grundieranstalt 278

Grünshäntehändler 290
Grünspanfabrik 239
Grünwarenhändler 317
Grünzeug-, Gemüse- und Obsthändler 317
Grünzeughändler 317
Grünzeug- und Leinsamenhändler 290
Grünzeugverkäufer (mit Umher ziehen) 334
Grünzeugverkäufer (mit fester Betriebsstätte) 317
Grundpeculant 255
Gschmeidler 43
Gubamacher 171
Gürtelhändler 314
Gürtler 61
Gürtler und Bronzearbeiter . . 61
Gürtler und Silberarbeiter . . 61
Gürtlerwarenfabrik 61
Gürtlerwarenhändler 295
Güteraufkäufer 359
Güterlader 356
Gütermakler 359
Güterschlächter 359
Gütertransportunternehmung . 348
Güterverkäufer 359
Guillocheur 70
Guitarrenerzeuger 91
Guitarrenschraubenerzeuger . . 91
Guitarrespieler 362
Gummiartikeln, Adjustirung von 113
Gummiballerzeuger 113
Gummihändler 327
Gummiwarenerzeuger 113
Gummiwarenfabrik 113
Gummiwarenhändler 303
Gummiweberei 156
Gummizeugfabrik 156
Gummizeugerzeuger 156
Gummizugfabrik 156
Gurkenhändler 317
Gurtenmacher 150
Gußgeschirrfabrik 40
Gußstahlfabrik 41
Gußstahl, Feilen und Gußstahlwaren, Erzeuger von . . . 43
Gußstahlwerk 41
Gußwarenhändler 295
Gußwerk mit Kupolofen 40
Guttaperchawarenerzeuger . . . 113
Guttaperchawarenfabrik 113
Guttaperchawarenhändler . . . 303
Gymnastische Productionen, Veranstalter derselben 362
Gypsabzügeerzeuger ꝛc. s. Gipsabzügeerzeuger ꝛc.

H.

Haararbeiter 153
Haarbüschfabrik 184
Haarflechter 153
Haarhändler 290
Haarkunstflechter 153
Haarnetzen, seidenen, Erzeuger von 161
Haarnetzerzeuger 153
Haarnetzfabrik 153
Haarreiniger 124
Haarreinigungs- und Veredlungsanstalt 124
Haarschneider 186
Haarsiebverfertiger 153
Haar- und Hadernreiniger und -Veredler 124
Haar- und Hadernreinigungs- und -Veredlungsanstalt . . 124
Haarveredler 124
Haarwäscher 124
Haarwarenerzeuger 153
Haarwassererzeuger 249
Haarwuchsmittelerzeuger . . . 230
Haarzeugfabrik 153
Haarzopfhändler 290
Hackenhändler 295
Hackenschmied 43
Hackenschmiede und Frischfeuer 43
Hacken- und Großzeugschmied . 43
Hacken- und Hammerschmiede . . 43
Hacken- und Nagelschmiede . . . 43
Hackenschmiede und Perrenhammer 43
Hacken- und Zeugschmiede . . . 43
Hadernhändler 328
Hadernreiniger 130
Hadernreinigungs- und -Veredlungsanstalt 130
Hadernsammler 285
Hadern- und Knochenhändler . . 328
Hadernveredler 130
Häckerlinghändler 290
Häringspräparateur 211
Häfenbinder (in fester Betriebsstätte) 54
Häfenbinder (im Umherziehen) . 284
Häkel- und Strickgarnhändler . 309
Häkelwarenerzeuger 161
Häkelwarenfabrik 161
Häkelwarenhändler 311
Häkler 161
Händler 330
Händler mit Waren ohne Beschränkung 330
Hängegerüsterzeuger 74
Hängegerüstverleiher 357
Hängegerüstvermieter 357
Hängemattenfabrik 150
Häringer 316
Häringhändler 316
Häringspräparateur 211
Härtepulvererzeuger 230
Häuseradministrator 359
Häuseragent 359
Häusermäkler 359
Häuserspeculant 255
Häutehändler 290
Häuten und Abfällen, Händler mit 328
Häute- und Fellhändler 290
Hafenbinder 284
Haferhändler 290
Hafer-, Heu- und Strohhändler . 290
Haferlieferant 290
Haferstampfe 196
Hafer- und Heuhändler 290
Hafner 29
Hafner und Töpfer 29
Hafnerwarenhändler 293
Hafelmacher 53
Halbedelsteinhändler 294
Halbedelsteinwarenerzeuger und -Fasser 18
Haltung öffentlicher Closets . . 361
Halbwollwarenfabrik 141
Halinaerzeuger 138
Halinatucherzeuger 138
Halinatuchhändler 310
Halinatuch- und Kleiderhändler . 314
Halinatuch und Sensen, Händler mit 330
Halinatuch- und Wollhändler . . 310
Halorglinerzeuger 251
Halsbindenfabrik 175
Halsfindenhändler 311
Halskragen- und Manschettenerzeuger 170
Hammerschmiede 41
Hammerschmiedwarenhändler . 295
Hammer, Sensen- 44
Hammer, Sichel- 44
Hammer- und Blechwalzwerk . . 41
Hammer- und Grobeisenerzeugung 41
Hammer- und Walzwerk 41
Hammer- und Zeugschmiede . . 43
Hammerwerk 41
Handarbeiten, Erzeugung weiblicher 170
Handarbeiten, weibliche, Schule für 360
Handdruckerei 167
Handel 330
Handel mit ausländischen Vögeln und kleinen Thieren 288

Handelsagent 337
Handelsagent und Commissionär 337
Handelsberechtigung (allgemeine) 330
Handelsfactor 330
Handelsgärtner 4
Handelsgärtner und Samenzüchter 4
Handelsgewerbe mit Ausnahme von Manufacturwaren . . 330
Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren . 330
Handelsschule 360
Handels- und Versicherungsagent 345
Handels- und Ziergärtner . . . 4
Handlung 330
Handlungsfiliale 330
Handlung und Petroleumhandel . 330
Handmühle 195
Handpapierfabrik 189
Handpoliren von Metallwaren . 69
Handpresse 275
Handschmiede 43
Handschuhen, Bandagen und Reiseeffecten, Handel mit . . 314
Handschuhfabrik 176
Handschuhfactorei 176
Handschuhhändler 314
Handschuhlederfärber 118
Handschuhlederzeicher 116
Handschuhmacher 176
Handschuhmacher und Säckler . 176
Handschuhnäherin 176
Handschuhnahtbesorger 176
Handschuhputzer 185
Handschuhstambouvirer 176
Handsticker 163
Hand- und Maschinen- (Stoff-) Druckerei 167
Hanfabzieher 129
Hanfbrecher 129
Hanfhändler 309
Hanfputzer 129
Hanfreibe 129
Hanfröstanstalt 129
Hanfspinner 150
Hanfspinnerei 150
Hanf- und Flachshändler . . . 309
Hanfwarenfabrik 150
Hanfzwillicherzeuger 150
Harfenspieler 362
Harmonikabestandtheilezeuger . 90
Harmonikaerzeuger 90
Harmonikagestellmacher 90
Harmonikamacher 90
Harmonikaplattenerzeuger . . . 90
Harmonikareparirer 90
Harmonikaspieler 362
Harmoniumfabrik 90
Harmoniummacher 90
Harmonium- und Harmonikafabrik 90
Harmoniumspieler 362
Hartgummifabrik 113
Harzdestillationsproductenfabrik . 242
Harzerzeuger 242
Harzproducteneinzeuger 242
Harzproductenfabrik 242
Harzraffinerie 242
Harzsammler 242
Harzsieder 242
Harz- und Fettwarenerzeuger . . 242
Harz- und Fettwarenfabrik . . . 242
Harz- und Terpentinsammler . . 242
Harz- und Theerdestillation . . 236
Harzwarenfabrik 242
Haselspäneerzeuger 96
Hasenbälgen, Händler mit . . . 290
Hasenhaarschneider 124
Haspelmacher 111
Haubenfabrik 182
Haubenmacher 182
Hauen- und Schaufelerzeuger . . 43
Hausadministrator 359
Hausapothele 231
Hausgelegenheitenunternehmer . 347
Hausgeräthehändler 295
Hausglocken, elektrischen, Erzeugung von 83
Hausieren, auf Glas gemalten, Erzeugung von 39
Hausirer 333
Hausirhandel mit Kurz- und Galanteriewaren 332
Hausirhandel mit Schnittwaren und Confectionsartikeln . . 331
Hausirhandel, sonstiger 333
Hausmühle 195
Haussticker 161
Haus- und Küchengeräthezeuger 100
Haustelegraphen, elektrische, Erzeuger derselben 83
Hausverwalter 359
Hauthändler 290
Hebamme 361, 365
Hechelerzeuger 74
Hechelreparateur 74
Hechelstab- und Reinigungsmaschinenhändler 296
Heferzeuger 215
Hefefabrik, Kunst- 215
Hefesieder 215
Heftbeizer 111
Heftdrechsler 111
Heilanstalt 361
Heiligenbilderverschleiß 305
Heiligenbilderverschleißer . . . 305
Heinzenverfertiger 100
Heiratsvermittler 359
Heißluftmaschinenfabrik 74
Heliographenerzeuger 230
Heliographie 277
Hemdenfabrik 170
Herberge 225
Herdfabrik 49
Herdsetzer 263
Herrenkleidermacher 171
Herrenmodewarenhändler . . . 314
Herrenschneider 171
Herren- und Damenconfection . 171
Herren- und Damenkleidermacher 171
Herren- und Damenputzwarenerzeuger 170
Heuhändler 290
Heulieferant 290
Heu- und Holzhändler 290
Heu- und Käsehändler 317
Heu- und Strohhändler 290
Hiebwaffenerzeuger 76
Hiebwaffenfabrik 76
Hippodrombesitzer 362
Hirschgeweihhändler 290
Hirsehändler 290
Hirsestampfe 196
Historienmaler 367
Hobelschmied 43
Hochbautenausführung 255
Hochofen 11
Hochofen mit Gießereibetrieb . . 11
Höcker 322
Höckler 322
Hölzernen Rechen und Heugabeln, Erzeuger von 100
Hölzern, geschnittenen, Erzeuger von 93
Hölzern, geschnittenen, Säge zur Erzeugung von 93
Hoffmann'schem Magenbitter, Erzeuger von 217
Hohlglashändler 293
Hohlglashütte 35
Hohlglasmaler 39
Hohlglasschleif- und Polierwerk . 36
Hohlhippenbäcker 202
Hohlmaßhändler 295
Hohlperlenerzeuger 38
Holzauslagcanstalt 95
Holzbaunarnamenten, Erzeuger von 112
Holzbearbeitungsmaschinenfabrik 74
Holz-, Bein- und Steinwarenhändler 303
Holzbiegerei 104
Holzbildhauer 112
Holzblasinstrumentenerzeuger . . 91
Holzbödenhändler 301

Holzbödenmacher 106
Holz-, Bretter- und Schindelhändler 291
Holzcementdecker 265
Holzcementerzeuger 244
Holzcigarettenspitzenerzeuger . . 111
Holzdrahterzeuger 96
Holzdrahtfabrik 96
Holzdrechsler 111
Holzdreher 111
Holzeggenerzeuger 100
Holzessigerzeuger 232
Holzessigfabrik 232
Holzfäller 93
Holzflößer 352
Holzflößhändler 291
Holzformenerzeuger 103
Holzfraiser 104
Holzgabelmacher 100
Holz-, Galanterie- und Spenglerwarenhändler 303
Holzgalanteriewarenerzeuger . . 111
Holzgalanteriewarenfabrik . . . 111
Holzgasfabrik 235
Holzgefäßhändler 301
Holzgeflechtwarenhändler . . . 301
Holzgeistfabrik 232
Holzgeist- und Holzessigfabrik . 232
Holzgerätheerzeuger 100
Holzgeschirrhändler 301
Holzgewinner 93
Holzhacker 93
Holzhändler 291
Holzhandel (Klotzlieferung und -Verladung) 291
Holzimprägnirungsanstalt . . . 95
Holzkistenerzeuger 101
Holzkleinhändler 291
Holzknöpfen mit Seide, Überspinnen von 158
Holzknopfformenerzeuger . . . 107
Holzknopfformenhändler 301
Holzknopfhändler 303
Holzkohlenbrenner 232
Holzkohlenerzeuger 232
Holzkohlenhändler 291
Holzkohlen, präparirten, Erzeugung von 232
Holzkohlen- und Lohhändler . . 291
Holzkoffererzeuger 103
Holzmaler 267
Holzmaterialienhändler 291
Holzmehlerzeuger 93
Holzmodellmacher 103
Holznägelerzeuger 96
Holzpantoffelerzeuger 100
Holzpappeerzeuger 188
Holzpappefabrik 188
Holzpfeifenschneider 111
Holzpfeifenerzeuger 111
Holzpflanzenhändler 290
Holzpivendreher 100
Holzpivenmacher 100
Holzplacatletternerzeuger . . . 111
Holzrahmenerzeuger 104
Holzreifenerzeuger 100
Holzreifenerzeuger 100
Holzrouleauxerzeuger 102
Holzrouleaux- und Jalousienerzeuger 102
Holzsäge 93
Holzsägen- und Papiermühlenreparatur 74
Holzsärgeerzeuger 103
Holzschachtelerzeuger 100
Holzschachtelfabrik 100
Holzschindelerzeuger 100
Holzschleiferei 187
Holzschliffabrik 187
Holzschneidemaschinenerzeuger . 74
Holzschneider 93
Holzschnittwarenerzeuger . . . 93
Holzschnitzer 112
Holzschnitzereiwarenhändler . . 303
Holzschnitzwaren-, Thon- und Gipsfigurenerzeuger . . . 112
Holzschuhhändler 313
Holzschuhmacher 100
Holzschuh- und Zockelmacher . . 100
Holzschultafelerzeuger 100
Holzschwemmbesitzer 352
Holzschwemmer 352
Holzspanerzeuger 96
Holzspediteur 336
Holzspielwarenerzeuger 111
Holzspielwarenhändler 303
Holzspritzenerzeuger 74
Holzspulenerzeuger 111
Holzspulenfabrik 111
Holzspundbohrer 100
Holzspundhändler 301
Holzstifteerzeuger 96
Holzstiftfabrik 96
Holzstöckelerzeuger 111
Holzstöckelerzeuger, Absatz- . . 100
Holzstöpselmacher 100
Holzstoffabrik 188
Holzstoff- und Pappendeckelerzeuger 188
Holztheererzeugung 232
Holzuhrenerzeugung 86
Holz- und Beinschnitzer 112
Holz- und Bretterhändler 291
Holz- und Drantzenhändler . . . 291
Holz- und Fruchthändler 291
Holz- und Galanteriewarenerzeuger 111
Holz- und Holzkohlenhändler . . 291
Holz- und Kalkhändler 291
Holz- und Kohlenhändler 291
Holz- und Krippenwarenerzeuger 111
Holz- und Lohrindenhändler . . 291
Holz- und Rohrweber 106
Holzverkäufer, ambulanter (Faßci) 334
Holzverkäufer (mit fester Betriebsstätte) 291
Holzverkleinerungsanstalt . . . 93
Holzverkohlung 232
Holzverschleißer 291
Holzwarenerzeuger 100
Holzwarenhändler 301
Holzwaren- und Grünzeughändler 317
Holzwaren- und Wirthschaftsgeräthehändler 301
Holzwaren- und Wetzsteinhändler 301
Holzwaren-, Wetzstein und Schwammhändler 301
Holzweberei 106
Holzwerkgenossenschaft 93
Holzwerkzeugmacher 100
Holzwolleerzeuger 96
Holzwolle- und Klärspänefabrik . 96
Homöopathischer Gesundheitskaffee, Erzeuger desselben . 205
Homöopathischer Gesundheitskaffee, Fabrik für 205
Honiggetränkerzeuger 203
Honighändler 290
Honig, türkischem, Erzeuger von 201
Hopfendörrenerbauer 74
Hopfenhändler 290
Hopfenschwefelei 4
Hopfenstangenhändler 291
Hopfen- und Productenhändler . 290
Hopfen- und Rohproductenhändler 290
Hopfenunterhändler 337
Horndrechsler 111
Hornhändler 290
Hornknopfeserzeuger 111
Hornknöpfeerzeuger 107
Hornlöffelverfertiger 111
Hornplattenerzeuger 109
Hornsieder 109
Hornspänehändler 328
Hornspitzenerzeuger 111
Hornspitzenhändler 290
Horn- und Beinknöpfeerzeuger . 107
Hornwiehhändler 287
Hornwarenerzeuger 111
Hornwarenhändler 303
Hosenspannerzeuger 52
Hosenträgererzeuger 176
Hosenträgerfabrik 176
Hosenverschließerzeuger . . . 53

Hostienbäcker 202
Hotel 225
Hotel Garni 225
Hotelier 225
Hotelpächter 225
Hühnerhändler 316
Hühneraugenoperateur 361
Hülsenfrüchtenhändler 319
Hülsenfrüchteschälerei 196
Hüttenwerk 12
Hufbeschlagschmied 45
Hufeisenschraubenerzeuger . . . 51
Hufeisenstollenerzeuger 51
Hufeisenstollen- und -Schraubenerzeuger 51
Hufnägelfabrik 51
Hufschmied 45
Hufschmiede und Schmiede . . . 45
Hufschmiede und Streckhammer . 45
Hufschmiererzeuger 237
Huf- und Curschmied 45
Huf- und Grobschmied 45
Huf- und Hakenschmied 45
Huf- und Stollenschmied . . . 45
Huf- und Wagenschmied 45
Huf- und Zeugschmied 45
Huf-, Zeug- und Grobschmied . 45
Hundebadeanstalt 361
Hundehändler 288
Hunden und Vögeln, Handel mit 288
Hunde- und Geflügelfuttererzeuger 211
Hundescherer 361
Hundewäscher 361
Hundezuchtanstalt 5
Hutblattdrucker 179
Hutetuiettenerzeuger 179
Hutfabrik 179
Hutfabrik, Männer- und Knaben- 179
Hutfederfabrik 184
Hutfilzerzeuger 179
Hutfilzwalker 179
Hutformenerzeuger 111
Hutfourniturenerzeuger 179
Hutfuttererzeuger 179
Hutfutterzuschneider 179
Huthändler 314
Huthrazelerzeuger 74
Hutmacher 179
Hutmacherartikelerzeuger . . . 179
Hutschnur- und Hutquastenmacher 158
Hutsteppervarenhändler 314
Hutstülper 179
Hutstumpenfabrik 179
Hut- und Filzschuhhändler . . . 314
Hut- und Kappenmacher 179
Hut- und Mützenhändler 314
Hutverschleißer 314
Hutwarenhändler 314
Hutzurichter 179
Hydraulischem Kalk, Erzeuger von 21
Hygienischen Artikeln, Erzeuger von 113
Hypothekar-Darlehensvermittler 339
Hypothekar- und Bankgeschäft . 339

J.

Imitationen von Korallen und Elfenbein, Erzeuger von . 114
Imitationerzeuger, Leder- . . . 123
Imitations-Chignonserzeuger . 186
Imitations-Edelsteinerzeuger . 38
Importeur 330
Imprägnirungsanstalt 95
Imprägnirung zur Herstellung flammensicherer Pflanzenstoffe 230
Impresario 359, 362
Incassogeschäft 339
Indigoerzeuger 239
Indigo-, Orseille-, Kreuzbeeren-, Quercitronpräparatefabrik . 239
Indigopräparatefabrik 239
Indigo- und Carminerzeugung . 239
Industrieschule 360
Industriemaler 278
Informationsbureau 358
Ingenieur 256
Ingenieur-, Civil- 256
Ingenieur-, Cultur- 257
Ingenieur-, Maschinen- 256
Insectenpulvererzeuger 230
Insectenpulverhändler 327
Insectenvertilger 273
Insectenvertilgungsmittelerzeuger 230
Inseratenbureau 358
Inseratensammler 358
Installateur, Gas- und Wasserleitungs- 262
Installateur, Telegraphen- . . . 83
Installateur, Telephon- 83
Installation von Dampf- und Wasserleitungsanlagen . . 262
Instrumente, chirurg., Fabrik für 87
Instrumente, musikalische, Fabrik für 91
Instrumentenbestandtheilerzeuger (für Musikinstrumente) 91
Instrumentenbestandtheilehändler 297
Instrumenten, chirurgischen, Händler mit 297
Instrumentenhändler 297
Instrumenten, musikalischen, Händler mit 299
Instrumenten, nautischen, Erzeuger von 84
Instrumenten, optischen, Händler mit 297
Instrumenten, pharmaceutischen, Händler mit 297
Instrumenten, physikalischen, Händler mit 297
Instrumentenreparateur 84
Instrumenten und Apparaten, physikalischen, mathematischen und pharmaceutischen, Erzeuger von 84
Instrumenten, wissenschaftlichen, Händler mit 297
Instrumente, optische, Fabrik für 84
Instrumente, pharmaceutische, Fabrik für 84
Instrumente, physikalische, Fabrik für 84
Instrumente, wissenschaftliche, Fabrik für 84
Interventionsbureau 359
Irisfixer 73
Irisperlenerzeuger 38
Iris- und Schmelzperlenerzeuger 38
Irrenheilanstalt 361
Isolirdrähten, Kabeln und Posamentirwaren, Erzeuger von 83
Isolirten Kupferdrähten, Erzeuger von 83

J.

Jackenerzeuger 172
Jackenfabrik 172
Jackenhändler 312
Jacquarddeckelfabrik 279
Jacquardkartenschläger 279
Jagdrequisitenhändler 296
Jagd- und Waffenrequisitenhändler 296
Jalousienerzeuger 102
Jalousienfabrik 102
Jalousienhändler 301
Jalousienmacher 102
Japanesischen Waren, Handel mit 303
Jochmacher 121
Jodpräparatefabrik 230
Journalist 366
Jüdischem Ritus, Speisenanstalt nach 226
Jugendschriftenhändler 305
Jungviehhändler 287
Jungviehschlächter 207
Juteabfälle, Putzwerk für . . . 130
Jutespinnerei 151
Jutespinnerei und -Weberei . . 151
Jutewarenfabrik 151

Juteweberei 151
Juwelenarbeiten, Fabrik für . . 65
Juwelenfasser 65
Juwelenhändler 294
Juwelen- und Uhrenhändler . . 294
Juwelenwarenhändler 294
Juwelier 65
Juwelier, Gold- und Silberschmied 65
Juwelier und Goldarbeiter . . 65

K.

Kabelfabrik 83
Käsigbändler 295
Käsigmacher 56
Kälberhändler 287
Käsedeckelerzeuger 100
Käseerzeuger 212
Käsefabrik 212
Käsefäßchenerzeuger 98
Käsehändler 317
Käsestecher 322
Käse- und Fischhändler . . . 317
Käse- und Getreidehändler . . 317
Käse- und Salamierzeuger . . . 210
Kaffeebrenner 206
Kaffeehändler 321
Kaffeehaus 227
Kaffeehauspächter 227
Kaffeehaus und Schank 227
Kaffeemühlenerzeuger 74
Kaffeeschank 227
Kaffeeschank mit Verabreichung von Mehlspeisen 227
Kaffeeschank und Verabreichung von Erfrischungen 227
Kaffeesieder 227
Kaffeesurrogaterzeuger 205
Kaffeesurrogatfabrik 205
Kaffeesurrogaten, Händler mit . 321
Kaffeesurrogat- und Chocolaterzeuger 205
Kaffee-, Thee- und Chocolatehändler 321
Kaffee-, Thee- und Rumschank . 227
Kaffee- und Branntweinschank . 227
Kaffee- und Milchschank . . . 227
Kaffee- und Theehändler . . . 321
Kaffee- und Zuckerverschleißer . 321
Kaffeewirt 227
Kaffeetractorzeuger 205
Kahn- und Gondelführer . . . 351
Kahn- und Zillenmacher 82
Kalbfellhändler 290
Kakaofabrik 201
Kalender-, Schul- und Gebetbücherverschleiß 305
Kalenderverschleißer 305
Kaffaterer 82
Kalifoterzeuger 146
Kalkbrenner 19
Kalkerzeuger 19
Kalkhändler (auch mit hydraulischen) 292
Kalkhändler und Krämer . . . 322
Kalkmüller 19
Kalksteinbruch 19
Kalksteingewinnungspächter . . 19
Kalk- und Gipsbrennerei . . . 19
Kalk- und Ziegelhändler 292
Kalk-, Ziegel- und Cementhändler 292
Kalligraph 279
Kaltwassercuranstalt 361
Kameengraveur 18
Kaminfeger 271
Kammacher 109
Kammerjäger 273
Kammgarnspinnerei 136
Kammgarnstoffen, Erzeuger von . 141
Kammgarnstoffweberei 141
Kammgarnwarenhandel 310
Kammgarnweberei 141
Kammhändler 303
Kammradschmiererzeuger . . . 237
Kammsetzer 53
Kamm- und Streichgarnspinnfabrik 154
Kammwarenfabriken 109
Kammwarenhändler 303
Kampferraffinerie 230
Kanalräumer 272
Kanalunternehmung 353
Kandidenerzeuger 201
Kandidenhändler 320
Kandidenverschleißer 320
Kaninchenhändler 288
Kantine, s. Cantine ꝛc.
Kanzleipapierfabrik 189
Kaolingrube 26
Kaolinschlämmwerk 26
Kapäunler 316
Kapellmeister 362
Kapitalist 342
Kappenerzeuger 178
Kappenhändler 314
Kappenmacher 178
Kappen, orientalischen, Erzeuger von 180
Kappenschirmerzeuger 121
Kappenschirmschneider 121
Kappenschneider 178
Kapselmacher 251
Karbolerzeugung 238
Karbolkalkfabrik 238
Karbolsäurefabrik 238
Karbonisierungsanstalt (für Roh- und Kunstwolle) 128
Karbonisirung von Gespinsten und Geweben 166
Kardätschenfabrik 74
Kardätschenmacher 74
Kardätschier 128
Karlsbader Oblaten, Erzeuger von 202
Karminerzeuger 239
Karrenführer 348
Karrenmacher 79
Karrenschleifer (im Umherziehen). 283
Karrikaturist 362
Kartätschenfabrik 251
Kartätschenmacher 251
Kartenfabrik, Land- 276
Kartenhändler (Spielkarten, Gratulationskarten ꝛc.) 304
Kartenmacher (Spielkarten) . . 191
Kartenmaler (Spielkarten) . . . 191
Kartenputzer 191
Kartenschlägerin 279
Kartoffelbrater 285
Kartoffelhändler 317
Kartoffelsagobereiter 199
Kartoffelstärkefabrik 199
Kartoffelsyrupfabrik 199
Kartonagearbeitenfabrik 194
Kartonagearbeiter 194
Kartonagewarenerzeuger 194
Kartonpapierfabrik 188
Kasperltheater 362
Kassen, feuerfesten, Erzeuger von . 48
Kassenhändler 295
Kassenschlosser 48
Kassier, Kranken- und Leichenvereins- 345
Kassier, Viehmarkt- 337
Kastanienbrater 285
Kastanienhändler 317
Kastanienröster 285
Kasseltischler 103
Kastenmacher 103
Kathedralenglasmalerei, Fabrik für 39
Kattunausschnitthändler 310
Kattun- und Kopftüchelhändler . 310
Katzenhändler 288
Kaufmann 330
Kaufmann und Mineralölverschleißer 330
Kautschukplattenerzeuger . . . 230
Kautschukstampiglienerzeuger . . 113
Kautschukstampiglienhändler . . 304
Kautschukstempelmacher 113
Kautschuk- und Gipswarenhändler 305

Kautschuk- und Guttaperchawarenerzeuger 113
Kautschuk- und Guttaperchawarenhändler 303
Kautschukwarenerzeuger 113
Kaviarhändler 321
Kefyrmilcherzeuger 212
Kefyrschänker 227
Kegelbahnen in geschlossenen Räumen (Winterkegelbahnen) 362
Kegelbahninhaber 362
Keilleistenerzeuger 104
Keilleistenfabrik 104
Kehrichtabfuhrunternehmung . 348
Kehrichtsammler 356
Keil- und Schanfelerzeuger . . . 43
Kellereiartikelhändler 296
Kepenefschneider 171
Keramikfabrik 30
Kerosenfabrik 236
Kerosenrückständeverarbeitung . 236
Kerzenerzeuger 246
Kerzenfabrik 246
Kerzengießer 246
Kerzenhändler 327
Kerzen-, Seifen-, Parfümeriewaren- und Unschlitthändler 327
Kerzen-, Seifen- und Farbwarenhändler 327
Kerzen- und Seifenhändler . . . 327
Kerzen- und Wachsbleichhändler . 327
Kerzenzieher 246
Kesselbinder (im Umherziehen) . 284
Kesselbinder (mit fester Betriebsstätte) 54
Kesselflicker (im Umherziehen) . 284
Kesselflicker (mit fester Betriebsstätte) 46
Kesselflüssigkeitenerzeuger . . . 230
Kesselschmied 46
Kessel- und Pfannenflicker (im Umherziehen) 284
Kettenfabrik 51
Kettenschmied 51
Kettenstichsticker 163
Kettenstheerer 155
Kielbootbauer 82
Kielfedernbereiter 124
Kienrußerzeuger 232
Kienrußfabrik 232
Kienrußhändler 327
Kienrußschachtelerzeuger . . . 194
Kiesgrube 24
Kiesmühle 27
Kinderbewahranstalt 360
Kinderkleiderhändler 312
Kinderkleidermacher 172
Kindermehlfabrik 204
Kindernährmittelhändler . . . 321
Kinderseifesiederzeuger 103
Kinderspielwarenerzeuger . . . 111
Kinderspielwarenhändler 303
Kinderspielwerken, Erzeuger von (Musikwerken) 91
Kindertrompetenerzeuger . . . 91
Kinderwagenerzeuger 105
Kinderwagenfabrik 105
Kinderwagenhändler 296
Kirchenparamentenhändler . . . 295
Kirchenparamentenstofferzeuger . 134
Kirchenparamenten aus Metall, wie Kelchen, Kreuzen, Monstranzen, Erzeuger von . . 67
Kistenfabrik 101
Kistenhändler 301
Kistentischler 101
Kitterzeuger 241
Kittfabrik 241
Kitterzeuger, Glas- 241
Kitt- und Fleckseifehändler . . 327
Kitthändler 287
Klärspänerzeuger 96
Klamperer 56
Klauenviehhändler 287
Klaviaturfabrik 89
Klaviaturmacher 89
Klavierausleiher 357
Klavierbauanstalt 89
Klavierbauer 89
Klavierbeinschneider 89
Klavierbestandtheilerzeuger . . 89
Klavierbestandtheilehändler . 295
Klaviercorpusstichler 89
Klavierfabrik 89
Klavierfilzfabrik 89
Klavierfußmacher 89
Klavierhändler 299
Klavierlehrer 360, 366
Klavierleihanstalt 357
Klaviermacher 89
Klaviermacher und Orgelbauer . 89
Klavierreparateur 89
Klaviersaitenerzeuger 89
Klavierschule 360
Klavierspieler 362
Klavierstimmer 89
Klavierträgerconsortium . . . 356
Klavierverleiher 357
Klebestoffen, gallertartigen, Erzeuger von 253
Kleehändler 290
Kleesamenhändler 290
Kleiderconfection, Frauen- . . . 172
Kleiderconfectionswarenhändler . 312
Kleidererzeuger, Puppen- . . . 172
Kleiderfabrik 171
Kleiderfabrik, Knaben- 171
Kleiderfabrik, Männer- und Knaben- 171
Kleiderhandel in Verbindung mit anderem Handel 314
Kleiderhändler 312
Kleiderhändler, Kinder- 312
Kleiderleihanstalt 357
Kleidermacher 171
Kleidermacher (für Frauen) . . 172
Kleidermacherin 172
Kleidermacher, Kinder- 172
Kleidermacher, Männer- 171
Kleidermacherschule 360
Kleidernäher 171
Kleidern, alten, Händler mit . . 329
Kleiderreiniger 185
Kleider- und Schnittwarenhandel 314
Kleider- und Schuhhändler . . . 314
Kleider- und Wäschehändler . . 314
Kleider- und Weißnähen 170
Kleider-, Wäsche- und Schuhhändler 314
Klieshändler 319
Kleinbrennholzhändler 291
Kleinfuhrmann 348
Kleinhändler 330
Kleinkrämer 322
Kleinschlächter 207
Kleinschmied 43
Kleinstecher 207
Kleinstecher und Setzher 210
Kleinuhrmacher 86
Kleinverschleißer gebrannter geistiger Getränke 324
Kleinviehhändler 287
Kleinviehstecher 207
Kleistererzeuger 230
Kleisterer, Schuster- 199
Kleisterhändler, Schuster- . . . 327
Klempner 56
Klempner und Drahtbinder . . 56
Klempnerwarenfabrik 56
Klengianstalt 4
Klingenschmied 43
Klingen zur Holzdrahterzeugung, Erzeuger von 43
Klingschmied 43
Klinkererzeuger 32
Klöppelwarenfabrik 162
Knoblholzlieferant 291
Knabenkleiderfabrik 171
Knäueln von Wolle 166
Knittelhammerwerk 41
Knochenhändler 317
Knochen, Fellen und altem Eisen, Handel mit 328
Knochenfettgetractfabrik 254

Knochengipshändler 327
Knochenhändler 328
Knochen, Hadern und altem Eisen, Handel mit 328
Knochenmehlerzeuger 254
Knochenmühle 254
Knochenmühle und -Stampfe . . 254
Knochenölerzeuger 254
Knochensammler 285
Knochensieder 254
Knochensiederei 254
Knochenstampfe 254
Knochen und Federn, Händler mit 328
Knochen- und Hadernhändler . . 328
Knochen- und Hadernsammler . 285
Knöpfe aus Holz, Horn, Bein, Steinnuß, Perlmutter ꝛc., Fabrik für 107
Knöpfe aus Metall, Fabrik für . 61
Knöpfeerzeuger 107
Knöpfeerzeuger, Bein- 107
Knöpfeerzeuger, Horn- 107
Knöpfeerzeuger, Horn- und Bein- 107
Knöpfeerzeuger, Perlmutter- . 107
Knöpfeerzeuger, Seide- 158
Knöpfeerzeuger, Steinnuß- . . 107
Knöpfeerzeuger, Stoff- 61
Knöpfeerzeuger, Wasch- 158
Knöpfeerzeuger, Zwirn- 158
Knöpfe, gold- und silberplattirte, Fabrik für 61
Knöpfehändler 303
Knöpfehändler, Glas- 293
Knöpfehändler, Holz- 303
Knöpfen, übersponnenen und überzogenen, Erzeuger von . . 158
Knöpfen, mit Stoff überzogenen, Erzeuger von 61
Knöpfe- und Crepinerzeuger . . 158
Knöpfe- und Galanterienwarenfabrik 107
Knöpfe- und Kurzwaren aus Metallen, Fabrik für 61
Knopfdrechsler 107
Knopferzeuger, Glas- 38
Knopflochnäherin 170
Knopfösenerzeuger 53
Knopf- und Metallwarenerzeuger 61
Knopf- und Schnürerzeuger . . 158
Knoppernextractzeuger 230
Knoppernmehlerzeuger 230
Knoppernmüller 230
Koaksfabrik 234
Koakshändler 291
Koaksöfen 234
Koakswerk 234
Koch 226
Kochgeschirrerzeuger 46
Kochgeschirr aus Eisen gepresstem, Erzeuger von 46
Kochgeschirr, emaillirtes, aus Eisenblech, Fabrik für . . . 46
Kochgeschirr, emaillirtes, aus Gusseisen, Fabrik für . . . 46
Kochgeschirren aus Thon, Erzeuger von 29
Kochgeschirren, emaillirten, Erzeuger von 46
Kochgeschirr, verzinntes, Fabrik für 46
Kochgeschirr, verzinntes und emaillirtes, Fabrik für 46
Kochkesselerzeuger 46
Kochschule 360
Köhler 232
Kölnerwasserverschleißer 327
Körbe- und Bürstenhändler . . 301
Koffererzeuger, Holz- 103
Koffererzeuger (Taschnerarbeit) . 121
Kofferhändler 303
Kofferhafenschmied 51
Kofferpapiererzeugung 190
Kohlenbrenner 232
Kohlenbriquettserzeuger . . . 233
Kohlenfilterfabrik 74
Kohlenfrächter 348
Kohlengaserzeugung 235
Kohlengrube 1
Kohlenhändler 291
Kohlensäure, tropfbarflüssige, Fabrik für 229
Kohlensauren Wässern, Ausschank von 226
Kohlenstäbeerzeuger 233
Kohlentheerfabrication 236
Kohlen- und Holzhändler . . . 291
Kohlenzundererzeuger 233
Kokardenfabrik 158
Kokosteppiche- und -Mattenerzeuger 139
Kolonialwarenhändler 321
Kolofoniumgießer 242
Kolporteur 305
Komiker 362
Kommerzialdrechsler 111
Kommerzialtischler 74
Kommissionär 336
Kommissionärsinstitut 356
Kommissionsbuchhändler . . . 305
Kommissionsgeschäft 336
Kommissionsgeschäft in Wertpapieren 339
Kommissionsgeschäftsinhaber . 336
Kommissions- und Incassogeschäft 339
Konditor 202
Konditorwarenhändler 320
Konfectionsbüstenerzeuger . . . 194
Konservenfabrik (für animalische Konserven) 211
Konservenfabrik (für vegetabilische Konserven) 204
Konservenhändler 301
Konsumartikelverschleißer . . . 322
Konsumverein (Lebensmittelmagazin) 322
Kopfpolsterleihanstalt 357
Kopftüchelhändler 310
Kopirapparateerzeuger 74
Kopirmassferzeuger 230
Korallenarbeiter 18
Korallenerzeuger, Glas- 38
Korallenfischerei 7
Korallenhändler 294
Korallenhändler, Glas- 293
Korallenimitationen, Erzeugervon 114
Korallenschleifer, Glas- 38
Korallen- und Elfenbeinimitationserzeugung 114
Korbflechter 105
Korbflechterwarenhändler . . . 301
Korbhenkelmacher 105
Korbmacher 105
Korb- und Flechtwarenhändler . 301
Korb- und Holzwarenerzeuger . 105
Korb- und Kinderwagenfabrik . 105
Korb- und Rechenhändler . . . 301
Korb- und Sesselflechter 105
Korb- und Wagenflechtenmacher . 105
Korbwarenfabrik 105
Korbwarenhändler 301
Korbuaner 118
Korbuanlederbereiter 118
Korbuanlederfabrik 118
Korkkunstschnitzer 112
Korkpfropfenfabrik 97
Korkschneider 97
Korksteinerzeuger 97
Korksteinwarenfabrik 97
Korkstöpselerzeuger 97
Korkstöpsel- und Holzspundschneider 97
Korkstoppelerzeuger 97
Korkstoppelhändler 301
Korkwarenfabrik 97
Kornhändler 290
Korsettenmacher 174
Kosherfleischausschroter 207
Koschere Gastküche 226
Koschergebäckerzeuger 197
Kosherwürsterzeuger 210
Kosmetische Artikel, Fabrik für . 249
Kostgeber 226
Kotzenerzeuger 138
Kotzenfabrik 138

Kotzenhändler 310
Kotzenmacher 138
Kotzen- und Deckenerzeuger . . 138
Kotzen- und Lodenerzeuger . . . 138
Kotzen- und Lodenmacher . . . 138
Kotzen- und Teppichhändler . . 310
Krägen- und Manschettenerzeuger 170
Krägen- und Manschettenfabrik . 170
Krägen- und Manschettenputzer . 185
Krämer 322
Krämerei in Verbindung mit anderem Handel 322
Krämerei mit Schnittwaren . . 310
Krämerei nebst Kurzwaren- und Kleinhandel 322
Krämerei nebst Salzverschleiß . 322
Krämerei nebst Specerei- und Schnittwarenverschleiß . . 322
Krämerei nebst Specereiwarenhandel 322
Krämerei nebst Victualienverschleiß 322
Krämer mit Gemischtwaren und einzelnen Artikeln . . . 322
Krämer, Salz- und Naphtahändler 322
Krämer und Fruchthändler . . 322
Krämer und Greißler 322
Krämer und Naphtaverschleißer . 322
Krämpeln und Putzen von Schafwolle 138
Kränzeerzeuger 183
Kräuterhändler 327
Kräutersammler 4
Krätzmühle 13
Krätzschmelzer 13
Krastmehlfabrik 204
Krainer (Gottscheer) 333
Krapfenbäcker 202
Krankenbelpeiser 226
Krankenpflegeanstalt 361
Kranken- und Leichenvereinsagent 345
Kranken- und Leichenvereinscassier 345
Krankenverpfleger 361
Krankenwagenfabrik 79
Kranzelbinder 289
Krappmühle 239
Kratzenband- und Kratzenblatterzeuger 74
Kratzenfabrik 74
Kratzfarbätischenfabrik 74
Kratzwäscher 13
Krauthändler 317
Krauthobelmacher 43
Krautmesserschmied 43
Krautschneider 285
Kravattenerzeuger 175
Kravattenhändler 311
Kravattenmacher 175
Kravatten- und Haubenmacher . 175
Krebsenfänger 7
Krebshändler 316
Kreditinstitut, öffentliches . . . 339
Kreideerzeuger 240
Kreidehändler 292
Kreidezuschneider 240
Kreissägebesitzer 93
Krempelbelegeerzeuger 74
Krempelbelegefabrik 74
Krempelerzeuger 74
Krennhändler 317
Krepinmacher 158
Kreuzbeerenpräparatefabrik . . . 239
Krinolinenfabrik 170
Kronbohrererzeuger 43
Kruciffixhändler 303
Krystallsodaerzeuger 229
Krystall- und Farbenhohlglas, Erzeuger von 35
Krystallwarenerzeuger 35
Kuchenbäcker 202
Kuchenbäckerei und Krämerei . . 202
Kuchenhändler 320
Kübelmacher 98
Küchengärtner 4
Küchengeräthehändler 295
Küchengeschirrhändler 295
Küchen- und Wirtschaftsgeräthehändler 295
Küfer 98
Kühlapparatefabrik 74
Kümmelhändler 322
Künstler 367
Künstlichen Weinen, Händler mit 323
Kürschner 178
Kürschner und Kappenmacher . . 178
Kürschnerwarenfabrik 178
Kürschnerwarenhändler 314
Kugelarbeiter 76
Kuhhaarhändler 290
Kuhhaarwäscher 124
Kuhhändler 287
Kuhhalter 212
Kuhmelkerei 212
Kuhpocken-Impfanstalt 361
Kukurruzhändler 290
Kulturingenieur 257
Kulturtechniker und Civilgeometer 257
Kummetmacher 121
Kumyserzeuger 212
Kumysschänker 227
Kunstbäcker 197
Kunstbasalterzeuger 22
Kunstblumenerzeuger 183
Kunstblumenfabrication, Erzeuger von Eisen zur 49
Kunstblumenfabrik 183
Kunstblumenhändler 314
Kunstblumensalon 314
Kunstblumen-, Schnitt- und Baumwollwarenhändler . . 314
Kunstblumen- und Kränzehändler 314
Kunstbuttererzeuger 246
Kunstbutterfabrik 246
Kunstbrettsäge 93
Kunstdruckerei 276
Kunstdüngerfabrik 254
Kunstdüngerhändler 327
Kunstgießer 59
Kunstfärber 166
Kunstfedern- und Blumenerzeuger 184
Kunstfeuerwerker 251
Kunstgärtner 4
Kunstgegenständen, Händler mit 305
Kunstgewerblichen Gegenständen, Händler mit 303
Kunstgießer 61
Kunsthändler 305
Kunsthandlung 305
Kunsthefefabrik 215
Kunstkitter 38
Kunstkorb- und Rohrflechterei . 105
Kunstlederfabrik 123
Kunstlederzurichter 123
Kunstmaler 278
Kunstmarmorerzeuger 22
Kunstmühle 195
Kunstpflastererzeuger 261
Kunstreiter 362
Kunstschlosser 49
Kunstschmalzerzeuger 246
Kunstschnitzer 112
Kunststeinerzeuger 22
Kunststeinmassaerzeuger 22
Kunststeinwarenfabrik 22
Kunststickerei 163
Kunststickschule 360
Kunststopfer 171
Kunsttischler 103
Kunsttischler und Altarbauer . . 103
Kunsttöpfer 29
Kunst- und getrockneten Blumen, Handel mit 314
Kunst- und Handelsgärtner . . 4
Kunst- und Musikalienhändler . 305
Kunst- und Schönfärber 166
Kunst- und Ziergärtner 4
Kunstwaben und bienenwirtschaftlichen Gebrauchsgegenständen, Erzeuger von 245

Kunstweinfabrik 219
Kunstweinhändler 323
Kunstwollerzeuger 131
Kunstwollefabrik 131
Kunstwollehändler 309
Kunstwollespinnerei 137
Kunstwolleweberei 141
Kunstzähnerzeuger 88
Kupferdrahtzieher 57
Kupferdrucker 276
Kupferdrucker (als graphisches Gewerbe) 276
Kupferdruckpapierfabrik 189
Kupfergeschirrhändler 295
Kupfergewinnung 12
Kupferhändler 295
Kupferhammer 57
Kupferhammer- und Walzwerk . 57
Kupferhütte 12
Kupferschmied 58
Kupferschmied- und Eisenwarenerzeuger 58
Kupferstecher 274
Kupfer- und Messingwerk . . . 57
Kupfer- und Metallwarenfabrik . 61
Kupfervitriolerzeuger 229
Kupfervitriolfabrik 229
Kupferwarenfabrik 58
Kupferwalzwerk 57
Kuranstalt 361
Kurmusikunternehmung 362
Kurrentwarenhändler 310
Kurrequisitenhändler 297
Kurschmied 45
Kurz-, Leinen- und Wäschwarenhändler 310
Kurz- und Galanteriewarenhändler 303
Kurz- und Specereiwarenhändler 322
Kurz- und Weißwarenhandel . . 314
Kurz- und Zuckerwarenhändler . 322
Kurzwarenfabrik, Eisen- 52
Kurzwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . . . 314
Kurzwarenhändler 303
Kurzwaren, optischen, Händler mit 297
Kurzwaren-, Schreibrequisiten- und Gebetbücherhändler . . 304
Kurzwaren- und Zuckerbäckerwarenniederlage 303
Kutschenmacher 79
Kuttelfleckreiniger 209

L.

Laboratorium, chemisches . . . 230
Lackerzeuger 243
Lackfabrik 243
Lackfarbenerzeuger 243
Lack-, Firnis- und Farbenerzeuger 243
Lack-, Firnis- und Ölfarbenerzeuger 243
Lackirer 267
Lackirer, Blechwaren- 71
Lacklederfabrik 118
Lack- und Firnishändler . . . 243
Lack- und Firnishändler . . . 327
Lack- und Ölfarbenerzeuger . . 243
Lack- und Polituxerzeuger . . . 243
Ladenhändler 291
Lagerhausbetrieb 338
Lagerhaus, öffentliches 338
Lagerhausunternehmung . . . 338
Lagermetallerzeuger 61
Lampendochterzeuger 147
Lampendocht- und Dörtelerzeuger 147
Lampenfabrik 55
Lampenhändler 295
Lampenrußerzeugung 239
Lampen- und Metallwarenfabrik 55
Landbote 348
Landbroterzeuger 197
Landesproductencommissionsgeschäft 336
Landesproductenhändler . . . 290
Landkartenfabrik 276
Landkrämer 322
Landkutscher 347
Landschaftsmaler 367
Landwirtschaftliche Geräthen, Erzeuger von 74
Landwirtschaftlichen Geräthen und einfachen Maschinen, Händler mit 296
Landwirtschaftlichen Geräthen und Maschinen, Händler mit . . 296
Landwirtschaftlichen Hilfsproducten, Erzeuger von 254
Landwirtschaftlichen Hilfsproducten, Händler mit 327
Landwirtschaftlichen Maschinen, Erzeuger von 74
Landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe, Fabrik für . . . 74
Landwirtschaftlichen Maschinen, Händler mit 296
Landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen, Erzeuger von 74
Landwirtschaftlichen Maschinen und Wagen, Erzeuger von . 74
Landwirtschaftliche Pachtung . . 3
Landwirtschaftlichen Producten, Händler mit 290
Lanolinerzeugung 246
Larvenerzeuger 194
Larvenfabrik 194
Larvenmacher 194
Lastenaufzügen, Erzeugung von . 74
Lastenaufzüge, Fabrik für . . . 74
Lastenfuhrwerk 348
Lastenschiffahrt 351
Lastträger 356
Lastwagenfabrik 79
Laternenfabrik 55
Latschenölerzeuger 248
Lattenhändler 291
Laubsägearbeitenartikelhändler . 295
Laubsägenerzeuger 43
Laufsandarbeiter 76
Laugenerzeuger 229
Laugensieder 229
Lautenmacher 91
Lebensmittelmagazin 322
Lebensmittel- und Warenhändler 322
Lebkuchenfabrik 203
Lebkuchenhändler 320
Lebkuchen und Gebäck, Handel mit 320
Lebzelter 203
Lebzelter und Canditenerzeuger 203
Lebzelter und Wachsbildner . . 203
Lebzelter und Wachszieher . . . 203
Lebzelterwarenhändler 320
Lederabfallhändler 328
Lederapreteur 117
Lederapreturerzeuger 241
Lederapreturhändler 327
Lederapreturmittelerzeuger . . 241
Lederausschneider 302
Lederausschnitt 302
Lederbuchstabenerzeuger . . . 120
Lederconservirfetterzeuger . . . 237
Lederer 115
Ledererzeuger 115
Lederfabrik 115
Lederfärber 118
Lederfärberei 118
Lederfettezeuger 237
Ledergalanteriewarenerzeuger . 120
Ledergalanteriewarenfabrik . . 120
Ledergalanteriewarenhändler . . 303
Leder, gefärbtes und lackirtes, Fabrik für 118
Lederhändler 302
Lederhändler und Geräthler . . 302
Lederhandel und Schuhwarenausschnitt 302
Lederhosenfärber 118
Lederhosenhändler 312
Lederimitationerzeuger 123
Lederklitterzeuger 241
Lederlackirer 118

Lederlackirer und Zurichter . . . 118
Lederpappefabrik 123
Lederpresser 120
Lederriemenerzeuger 121
Lederriemenhändler 303
Lederfalbenerzeuger 237
Lederschmiereerzeuger 237
Lederschmiere- und Wichserzeuger 241
Lederschnittarbeiten, Erzeugung von 120
Ledertapetenfabrik 120
Ledertuchfabrik 122
Ledertuchhändler 302
Leder- und Eisenhändler . . . 330
Leder- und Fellhändler 302
Leder und fertigen Schuhwaren, Verschleiß von 302
Leder- und Hüteverschleißer . . 330
Leder- und Hufschmiereerzeuger . 237
Leder- und Riemenhändler . . . 302
Leder- und Schuhwarenartikelhändler 302
Leder- und Schuhwarenhändler . 302
Lederwalker 117
Lederwarenerzeuger 120
Lederwarenhändler 303
Lederwarenkrämer 303
Lederzurichter 117
Lederzurichter und -Färber . . 117
Ledriterzeuger 123
Lehmerzeuger 25
Lehmgrabung 25
Lehmgrube 25
Lehmkleber 261
Lehmkleber und Estrichleger . 261
Lehranstalt 360
Lehranstalt für Fachbildung, Handelsschulen u. dgl. . . . 360
Lehranstalt für Volks-, Bürger- und Mittelschulbildung . . 360
Lehrer 360, 366
Lehr- und Erziehungsanstalt . . 360
Lehr- und Gebetbücher-, Christenlehrwaren- und Kalenderhändler 305
Leibelerzeuger 170
Leibwäsche, genähte, Fabrik für . 170
Leib- und Bettwäsche, genähte, Fabrik für 170
Leibwäsche, genähter, Erzeugung von 170
Leichenankleider 354
Leichenartikelhändler 330
Leichenbestattungsanstalt . . . 354
Leichenbestattungsartikelhändler . 330
Leichenbestattungsunternehmer . 354
Leichenwäscher 354
Leichenwagenverleiher 354
Leichenwagenvermieter 354
Leichenwagenunternehmer . . . 354
Leichenwarenhändler 303
Leihanstalt 342
Leihbibliothek 308
Leimfabrik 253
Leimfarbenerzeuger 239
Leimhändler 327
Leimlederhändler 328
Leimsieder 253
Leimsiederei 253
Leinenbänderfabrik 160
Leinen-, Baum- und Schafwollwarenfabrik 155
Leinengarnhändler 309
Leinengarnkocher 166
Leinen- und Baumwollgarnhändler 309
Leinen- und Baumwollwarenappretur 166
Leinen- und Baumwollwarenhändler 310
Leinen- und Baumwollweberei . 146
Leinen- und Leinwandhändler . 310
Leinenwarenerzeuger 149
Leinenwarenfabrik 149
Leinenwarenhändler 310
Leinenweber 149
Leinenweberei 149
Leinenzwilicherzeuger 149
Leinenzwirnfabrik 148
Leinkuchenhändler 290
Leinmühle 247
Leinölbrenner 247
Leinölerzeuger 247
Leinölfabrik 247
Leinsamenhandler 290
Leinsamenpapiererzeuger . . . 190
Leinsamen- und Leinölhändler . 290
Lein- und Rapsölerzeuger . . . 247
Leinwanddrucker 167
Leinwandhändler 310
Leinwandmanger 166
Leistengarnspinnerei (Kammgarn) 136
Leistengarnspinnerei (Streichgarn) 135
Leistenpolitur 104
Leistenschneider 111
Leitern- und Heinzenverfertiger . 100
Leonische Drähte und Waren daraus, Fabrik für 68
Leonischen Waren, Erzeuger von . 68
Leonische Waren, Fabrik für . . 68
Leonische Waren, Fabrik für (Posamente, Gewebe, Gespinste aus leonischen Drähten) . . 157
Lequarerzeuger 204
Leuchtgaserzeuger 235
Leuchtgasfabrik 235
Lichtdruckanstalt 277
Lichtdruckpresse 277
Lichterbootsmann und Stauer . 349
Lichtgießer 246
Lichtpauseanstalt 277
Lichtzieher 246
Licitationsanstalt 359
Lieferant 330
Limonadehändler 325
Limonade- und Gefrornesverkäufer (ambulanter) 334
mit fester Betriebsstätte 320, 325
Linealen aus Holz, Erzeuger von 103
Linienzeiselwagenunternehmung . 347
Linoleumfabrik 97
Liqueurerzeuger 217
Liqueurhändler 324
Liqueur-, Rosoglio- und Rumerzeuger 217
Liqueurschänker 228
Liqueur- und Branntweinhändler . 324
Liqueur- und Rosoglioerzeuger . 217
Liqueur- und Rosoglioschänker . 228
Liqueurverschleißer 324
Lithograph 276
Lithographiepapierfabrik . . . 190
Lithographiepapiererzeuger . . 190
Lithographie und Steindruckerei . 276
Lithographische Anstalt 276
Litzenfabrik 158
Litzenstricker 53
Locomobilfabrik 74
Locomotivfabrik 77
Lodenerzeuger 141
Lodenfabrik 141
Lodenwalke 166
Lodenwalker 166
Löffelschmied 43
Löffel- und Blechwarenerzeuger . 43
Löschrequisitenhändler 296
Lothschlosser 49
Lohbrechmaschinenbesitzer . . . 92
Lohgerbtractfabrik 230
Lohehändler 290
Loherzeuger 92
Lohgerber 115
Lohgerber und Lederer 115
Lohmühle 92
Lohmühle und Lohstampfe . . . 92
Lohrindenhändler 290
Lohstampfer 92
Loh- und Holzkohlenhändler . . 290
Loh- und Knopperhändler . . . 290
Lohndiener 356
Lohnkutscher 347
Lohnkutscher und Fiaker . . . 347
Lohnweber 155

Lombardgeschäft (bei bankmäßigem Betriebe) 339
Longshawls- und Tücherfabrik . 140
Loriettsammler 242
Loriett- und Pechsammler . . . 242
Lose- und Promessenverschleißer . 339
Losrevisionsbureau 358
Lottocollectur 359
Luftballonshändler (im Umherziehen) 333
Luftheizungsanstalt 282
Luftschiffahrtunternehmung . . . 362
Luftverschließungsvorrichtungen für Thüren und Fenster, Erzeugung von 158
Lustererzeuger, Bronze- 61
Lustererzeuger, Glas- 38
Lustererzeuger, Metall- 61
Lumpenhändler 328
Lumpensammler 285
Lusterfarben, nichtmetallischen, Erzeuger von 239
Lust- und Ziergärtner 4
Luxusbäcker 197
Luxuspapierartikelerzeuger . . 192
Luxusthierhändler 288
Luxus- und Zuckerbäcker . . . 202
Luxuswarenhändler 303
Lysolfabrik 238

M.

Maccaronifabrik 198
Maccaroni- und ähnliche Teigwaren, Fabrik für 198
Maculatur, Händler mit . . . 328
Madeira, Fabrik für 219
Mädchenarbeitsschule 360
Mädchenkleiderfabrik 172
Mälzerei 213
Männerkleiderfabrik 171
Männerkleidermacher 171
Männerschneider 171
Männer- und Knabenhutfabrik . 179
Männer- und Knabenkleiderfabrik 171
Mäntelfabrik, Damen- 172
Mäntelhandel 312
Mäuse- und Rattenvertilger . . 273
Mäusevertilger 273
Magenbitter, Erzeuger von Hoffmann'schem 217
Magnesiaerzeugung 230
Magnesitgewinnung 15
Magnesithändler 292
Mahlmühlenpächter 195
Mahlmüller 195
Mahlproductenhändler 319
Maisstärkefabrik 199
Majolikafabrik 30
Majolikafarbenerzeuger 239
Majolikawarenerzeuger 30
Makler 343
Makler (an einer Effectenbörse) . 343
Makler (an einer Warenbörse) . 337
Makler für Immobilien 359
Makler für Wohnungen 359
Makler, Geld- 342
Makler im Kleinhandel 337
Makler, Häuser- 359
Makler, Pferde- 337
Makler, Vieh- 337
Makulatur, Händler mit 328
Malaga, Fabrik für 219
Maler 278
Maler, akademischer 278
Maler, Decorations- 268
Maler, Dosen- 278
Maler, Fass- 278
Maler, Firmen- 269
Maler, Flach- 278
Maler, Glas- 39
Maler, Industrie- 278
Maler, Photographie- 278
Maler, Porzellan- 34
Maler, Porzellan- und Glas- . . 34
Maler, Porzellan- und Schmelz- 34
Maler, Schilder- und Schriften- 269
Maler und Vergolder 269
Maler, Theater- 268
Maler, Wappen- 278
Maler, Zimmer- 268
Malerei, Öl- 278
Malergold- und Farbenhändler . 327
Malerleinwandgrundirer . . . 278
Malerrequisitenerzeuger 240
Malzbonbonserzeuger 201
Malzbrecher 213
Malzconservenhändler 320
Malzextracterzeuger 201
Malzfabrik 213
Malzhändler 290
Malzkaffeerzeuger 205
Malzpräparatefabrik 201
Malzproductenfabrik 201
Malzproducten- und Chocolatefabrik 201
Malzrösterei 213
Malz- und Treberhändler . . . 290
Mandolettibäcker 202
Mandolettierzeuger 202
Mandolettigebäckverschleißer . 320
Mangansalzerzeugung 230
Mangelbesitzer 185
Mange 185
Mannesmann-Röhrenwerk . . . 41
Manicure 361
Manometerfabrik 84
Manschettenerzeuger 170
Manschettenputzer 185
Manufactur- und Confectionswaren- und Wäschehandlung 314
Manufactur- und Galanteriewarenhändler 330
Manufactur- und Modewarenhändler 310
Manufacturerzeugnisse- und Schnittwarenhändler 310
Manufacturwarenhändler . . . 310
Manufacturwarenkrämer 310
Manufacturwaren- und Kleiderhändler 314
Manufacturzeichner 279
Margarinfabrik 246
Marionettentheaterbesitzer . . 362
Marketender (mit fester Betriebsstätte) 226
Marktfahrer 335
Marktfierant 335
Marktführer mit Galanteriewaren 335
Marktführer und Wanderlager . 335
Marktvictualienhändler 317
Marmeladenerzeuger 204
Marmorarbeiter 17
Marmorbruch 14
Marmorgalanteriewarenhändler . 293
Marmorirer 270
Marmorindustrie 17
Marmormosaikerzeuger 22
Marmorplatterzeuger 17
Marmorplatten- und Grabsteinerzeuger 17
Marmorschleifer 17
Marmor- und Granitgraveur . . 17
Marmorwarenerzeuger 17
Marmorwarenfabrik 17
Marmorwarenhändler 293
Marmorwerk 14
Maroquinfabrik 118
Martinhütte 41
Maschinbuchdruckerei (als graphisches Gewerbe) 275
Maschinen-, Apparate- und Werkzeughändler 296
Maschinenbauer 74
Maschinenbau- und Bergingenieur 256
Maschinenbestandtheilerzeuger . 74
Maschinenbestandtheilhändler . 296
Maschinenerzeuger für Holzwollefabrication 74
Maschinenerzeuger und Mühlenbauer 74
Maschinenfabrik 74
Maschinengießerei 74
Maschinenhändler 296
Maschineningenieur 256

Maschinen, landwirtschaftliche, Erzeuger derselben 74
Maschinennägelfabrik 51
Maschinenölfabrik 237
Maschinenreparateur 74
Maschinenreparaturwerkstätte . . 74
Maschinenreparaturwerkstätte mit Eisen- und Metalldrehere i . 74
Maschinenreparirer 74
Maschinenriemenerzeuger . . . 119
Maschinenriemenfabrik 119
Maschinensägewerksbesitzer . . . 93
Maschinenschlosser 74
Maschinenschmiererzeuger . . . 237
Maschinenschmierefabrik . . . 237
Maschinentechniker 256
Maschinen- und Maschinenbestandtheilerzeuger . . . 74
Maschinen- und Metallindustrie, Handel mit Erzeugnissen der 296
Maschinen- und Mühlzurichter . 74
Maschinen- und Schmelztiegelerzeuger 74
Maschinen und Vorrichtungen für photographische Gewerbe, Fabrik für 84
Maschinen- und Waggonerzeuger 74
Maschinenverleiher 357
Maschinenwerkstätte und Eisengießerei 74
Maschinen zur Bearbeitung von Metall und Holz, Fabrik für 74
Maschinenzurichter 74
Maschinherden, Erzeuger von . . 49
Maschinist 74
Maschinsticker 163
Maschinstricker 161
Maskenfabrik 194
Maskenverleihanstalt 357
Massacalceineur 110
Massapfeifenerzeuger 110
Masseur 361
Maßerzeuger 84
Maßstabmacher 84
Maß- und Wägegebüreinhebung 338
Maßanstalt 6
Maßenmacher 82
Maßizerzeuger 230
Maßstallpächter 6
Material-, Droguen- und Farbwarenhändler 327
Materialholzhändler 291
Materialmüller 230
Material- und Specerei-, Tuch- und Schnittwarenhändler . 322
Material- und Tuchwarenhandel . 330
Materialwarenhändler 327
Matratzenerzeuger 168
Matratzenerzeuger, Draht- . . . 54
Matratzenmacher 168
Matratzen- und Polsterwarenfabrik 168
Maultrommelerzeuger 91
Maultrommelmacher 91
Maurer 263
Maurer, Façade- 263
Maurermeister 263
Maurerpolir 263
Maurerstriperzeuger 28
Maurer und Ofensetzer 263
Mausfallenhändler (Pauffirer) . 333
Mausfallenmacher 54, 284
Mautberechtigte 363
Mautmühle 195
Mautpächter 363
Mazzeserzeuger 197
Mechaniker 84
Mechanische Leinenweberei . . . 149
Mechanische Schießstätte . . . 362
Mechanische Stickerei 163
Mechanische Werkstätte 74
Mechanische Zwirnerei 144
Medaillen- und Münzenhändler . 306
Medailleur 70
Medicinalkräuterhändler . . . 327
Medicinalwarenhändler 327
Medicinische Verbandstoffe, Fabrik für 87
Medicinische Seifen, Fabrik für . 246
Meerschaumbildhauer 110
Meerschaumdrechsler 110
Meerschaumhändler 292
Meerschaumpfeifenschneider . . 110
Meerschaum- und Bernsteinwarenfabrik 110
Meerschaumwarenerzeuger . . . 110
Meerschaumwarenfabrik 110
Meerschaumwarenhändler . . . 303
Mehl, Bäckerwaren und landwirtschaftlichen Producten, Händler mit 319
Mehl-, Gries- und Brothändler . 319
Mehl-, Gries- und Maishändler . 319
Mehlhändler 319
Mehlhändler und Greißler . . . 322
Mehlmesser 319
Mehlspeisenerzeuger 198
Mehlspeisenfabrik 198
Mehlspeisenhändler 319
Mehlspeisenmacher 198
Mehl- und Fruchthändler . . . 319
Mehl- und Graupenhändler . . . 319
Mehl- und Hülsenfrüchtehändler . 319
Mehl- und Productenhändler . . 322
Mehl- und Victualienhändler . . 322
Mehlwürmerhändler 288
Meierei 212
Meierhofpächter 212
Melassehändler 320
Mehlbler 319
Melkereipächter 212
Menagelieferant 226
Menagerieb sitzer 362
Mercantildruckerei 275
Mergelgrube 25
Merkgarnerzeuger 144
Messeranschaler 43
Messerer 43
Messerfabrik 43
Messerhändler 295
Messerschefterzeuger 111
Messern, Scheren, Sensen und Sicheln, Handel mit . . . 295
Messern und Schleifsteinen, Händler mit 295
Messerschalenverfertiger (Schalenschroter) 111
Messerschleifer (mit fester Betriebsstätte) 43
Messerschmied 43
Messerschmiedewarenhändler . . 295
Messer- und Feinzeugschmiedewarenfabrik 43
Messer- und Stahlwarenhändler . 295
Messer und Wäger 338
Messingblech- und Messingröhrenerzeuger 57
Messingfabrik 57
Messinggießer 61
Messingguss- und Stahlwarenhändler 295
Messinghändler 295
Messing- und ordinäre Bronzewaren, Fabrik für 61
Messingwarenerzeuger 61
Messingwarenhändler 295
Meßsleidermacher 171
Meßanstalt 338
Meß- und Wägeanstalt 338
Metallausschneider 61
Metallausstecher 274
Metallbearbeitungsmaschinenfabrik 74
Metallbuchstabenerzeuger . . . 61
Metallbürstenerzeuger 125
Metalldrechsler 61
Metalldrechsler und Metalldrucker 61
Metalldreher 61
Metalldrucker 61
Metallegirungen, Erzeuger von . 61
Metallgalanteriewarenerzeuger . 61
Metallgalanteriewarenfabrik . . 61
Metallgalvanisier und -Vernickler 73
Metallgießer 61

Metallgießerei 61
Metallgießerei und Maschinenreparaturwerkstätte . . . 74
Metallhändler 295
Metallhüttenwerk 12
Metallkapselmacher 61
Metallkitterzeuger 241
Metallknöpferzeuger 61
Metallknöpfefabrik 61
Metallkunstgießer 61
Metallkunstgießerei 61
Metallkurzwarenfabrik 61
Metallmöbelnägelerzeuger 61
Metallograph 274
Metallparamente, Fabrik für . . 61
Metallpatronenhülsenerzeuger . 60
Metallpatronenhülsenfabrik . . . 60
Metallpatronenhülsen- und Munitionserzeuger 60
Metallprägeanstalt 61
Metallpresser 61
Metallputzmittelerzeuger . . . 230
Metallrippenmacher 61
Metallröhrenfabrik 57
Metallsägerzeuger 56
Metallsargfabrik 56
Metallsärgehändler 295
Metallschablonenfabrik 61
Metallschläger 66
Metallschlaglotherzeuger 62
Metallschleifer 69
Metallschleifer und Materialmüller 69
Metallschmelz- und Raffineriewerkstätte 61
Metallschnallenerzeuger 61
Metallschraubenfabrik 51
Metallstampigfienerzeuger . . . 70
Metall-, Stanniol- und Folienschläger 66
Metallstecher 61
Metallstrecker 57
Metalltucherzeuger 54
Metalltuchwarenfabrik 54
Metall- und Bronzegießer 61
Metall- und Kunstgießer 61
Metall- und Möbelnägelerzeuger 61
Metall- und Stoffknopferzeuger . 61
Metallusterzeuger 61
Metallusterfarbenfabrik 239
Metall- und nichtmetallische Usterfarben, Fabrik für 239
Metallwarenemaillirer 70
Metallwarenerzeuger 61
Metallwarenfabrik 61
Metallwarenhändler 295
Metallwarenlackirer 71
Metallwarenreparateur 61
Meternaßerzeuger 84
Methausschenker 226
Metherzeuger 203
Methfabrik 203
Methhändler 323
Methsieder 203
Meth- und Brantweinschänker . . 228
Metzger 207
Miedererzeuger 174
Miederfabrik 174
Miederhändler 311
Mieder-, Leibel- und Jackenerzeuger 170
Miederputzerin 185
Mikroskopischen Präparaten, Erzeuger von 126
Milchextractfabrik 212
Milchgenossenschaft 212
Milchhändler 318
Milchmeier 212
Milchschenker 227
Milchtrinkhalle 227
Milch- und Butterhändler . . . 318
Milch- und Molkenhändler . . . 318
Milchwirtschaft 212
Milchzuckererzeuger 212
Militär-Equipirungsgegenständehändler 314
Militärlieferant 330
Militärproprietätenhändler . . 314
Militärvorbereitungsschule . . . 360
Mineralfournituren erzeugen . . 17
Mineralienhändler 292
Mineralische Kohle, Händler mit . 291
Mineralölhändler 327
Mineralölraffinerie 236
Mineralölverschleißer 327
Mineralwässer, künstliche, Fabrik für 221
Mineralwassererzeugung 221
Mineralwassergewinnung 2
Mineralwasserhändler 325
Mineralwasserverschleißer . . . 325
Miniaturmaler 367
Miniumfabrik 239
Misch- und Knetmaschinenerzeuger 74
Mittelschule 360
Modelle für den Unterricht, Erzeuger derselben . . 23, 84, 194
Modellen (aus Carton), Erzeuger von 194
Modellen (aus Draht, sowie von mechanischen Modellen), Erzeuger von 84
Modellen (aus Thon und Gips), Erzeuger von 23
Modellsticher 274
Modelltischler 103
Mode-, Schnitt- und Putzwarenhändler 314
Modewarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . . . 314
Modewarenhändler 314
Modist 182
Modistен- und Schneiderzugehörhändler 314
Modistenwaren, Opintichen und Drechslerwaren, Händler mit 330
Modistin 182
Modistin und Putzmacherin . . 182
Möbelerzeuger 103
Möbelfabrik 103
Möbelerzeuger, Bambus- . . . 103
Möbelerzeuger, Eisen- 47
Möbelfedernerzeuger 51
Möbelhändler 300
Möbellackirer, Eisen- 71
Möbelnägelerzeuger 61
Möbeln aus gebogenem Holze, Erzeugung von 103
Möbel aus gebogenem Holze, Fabrik für 103
Möbel-, Nähmaschinen- und Uhrenhändler 300
Möbeln alten, Händler mit . . 329
Möbeln, Erzeuger von eisernen . 47
Möbel, eiserne, Fabrik für . . . 47
Möbelreiniger 356
Möbel-, Sarg- und Kinderspielwarenhändler 300
Möbelstoffabrik 139
Möbelstofferzeuger 139
Möbelstoffe, schwere, Weber für . 139
Möbelstoffhändler 310
Möbelstoffweberei 139
Möbeltischler 103
Möbeltischlerei 103
Möbeltransportanstalt 348
Möbeltransporteur 348
Möbeltrödler 329
Möbel- und Bettwarenhändler . 300
Möbel- und Bilderhändler . . . 300
Möbel- und Pelzwarenhändler . 330
Möbel- und Uhrenhändler . . . 300
Möbelverleiher 357
Möbelvermieter 357
Möbelverzierungserzeuger . . . 61
Moirirer 165
Molkenausschänker 227
Molkenbereiter 212
Molkerei 212
Molkereigenossenschaft 212
Molkereiproducentenerzeuger . . 212
Mollettistuhlaufstellung 74
Monogramme auf Briefpapier, Verfertiger colorirter . . . 92

Monogrammerzeuger 192
Monteure 74
Monturlieferant 312
Monumenten, steinernen, Händler mit 293
Monumentengießer 59
Moosbereiter 4
Mosaikarbeiter 22
Mosaikwarenerzeuger 22
Mosaikwaren- und Schmuckachenverkäufer 294
Mosaikwerkerzeuger 22
Mostausschank 226
Mosthändler 323
Most in Gebinden, Handel mit . 323
Mostpressenerzeuger 74
Mostschänker 226
Mostweinerzeuger 219
Most-, Wein- und Landesproductenhändler 323
Motorenerzeuger 74
Motorenfabrik, Gas- 74
Motorenfabrik, Petroleum- . . . 74
Motorenverleiher 357
Moussirender Getränke, Fabrication 221
Mühlarzt 74
Mühlbedarfsartikelhändler (Mühl- und Schleifsteine 2c.) . . . 293
Mühlbestandtheilehändler . . . 296
Mühlbeuteltuch aus Kammgarn, Verfertiger von 141
Mühlbeuteltuchzeuger 141
Mühlbeuteltuchhändler 310
Mühle, Amerikanische 195
Mühle, Dampf- 195
Mühle, Dampf- und Wasser- . . 195
Mühle, Farbenreib- 239
Mühle, Getreide- 195
Mühle, Hand- 195
Mühle, Haus- 195
Mühle, Kunst- 195
Mühle, Maut- 195
Mühle, Öl- 247
Mühle, Samen- 4
Mühle, Schiff- 195
Mühle, Wasser- 195
Mühle, Wind- 195
Mühlenbauer 74
Mühlenbauer und Dreschtennenmacher 74
Mühlenbauer und Eisendreher . 74
Mühlenbestandtheilerzeuger . . 74
Mühl-, Dresch- und Waschmaschinenfabrik 74
Mühleinrichtungenerzeuger . . 74
Mühleinrichtungen, Fabrik für . 74
Mühlenerzeuger, Getreidepuz- . 74
Mühlenpächter 195
Mühlenrichter 74
Mühlen- und Bäckereieinrichtungen, Fabrik für 74
Mühlenwerkbauer und -Reparirer 74
Mühlenwerkreparirer 74
Mühlenzurichter 74
Mühlsteinerzeuger 15
Mühlsteinfabrik 16
Mühlsteinhändler 293
Mühlsteinhauer 16
Mühlstein- und Mühlrequisitenhändler 293
Mühl- und Sägezurichter . . . 74
Mühlwerkbauer 74
Müllereiartikelverschleißer . . 319
Müller 195
Müller, Farbholz- 239
Müller, Gips- 20
Müller, Kalk- 19
Müller, Mahl- 195
Müller, Material- 230
Müller, Papier- 189
Müller, Säge- 93
Müller, Schiff- 195
Müller, Schrot- 196
Münzpräger 61
Mützenmacher 178
Mützenhändler 314
Mützenschirmfabrik 121
Muffhändler 314
Muff- und Tüchelhändler . . . 314
Mull- und Tüllerzeuger 162
Mullwarenhändler 310
Mundwassererzeuger 230
Mungospinnerei 137
Munitionsartikelfabrik 251
Munitionsartikelhändler 296
Munitionsgegenständehändler . 296
Munitionsgegenständeverfertiger 251
Munitions- und Waffenhändler . 296
Muschelbrater (ambulanter) . . 285
Muschelbrater in fester Betriebsstätte) 226
Muschelgalanteriewarenerzeuger 111
Muscheln, eßbaren, Handel mit 316
Muschel- und Korallenhändler . 294
Muschel- und Perlmutterwarenerzeuger 111
Muschelwarenerzeuger 111
Museum, anatomisches 362
Museum, naturhistorisches . . . 362
Museum, zoologisches 362
Musikagenten 359
Musikalienhändler 305
Musikalienleihanstalt 308
Musikalien- und Instrumentenhändler 305
Musikalische Instrumente, Fabrik für 91
Musikalischen Instrumenten, Erzeuger von 91
Musikalischen Instrumenten, Händler mit 299
Musiker 362
Musikinstrumente, automatische, Fabrik für 90
Musikinstrumentenerzeuger . . 91
Musikinstrumentenfabrik . . . 91
Musikinstrumentenhändler . . 299
Musikinstrumentenleihanstalt . 357
Musikinstrumentenmacher . . . 91
Musikinstrumentenreparateur . 91
Musiklehrer 360, 366
Musikschule 360
Musikspielwerkerzeuger 91
Musikunternehmer 362
Musikunternehmung, Cur- . . . 362
Musivgoldverzeugung 239
Musselinweberei (aus Baumwolle) 146
Musselinweberei (aus Wolle) . . 141
Musterkartenschläger 279
Muster- und Kartenschläger . . 279
Musterverdrucker 163
Musterzeichner und Briefstecher . 279
Musterzeichner und Verdrucker . 279
Muttern- und Schraubenerzeuger 51

N.

Nachtlichteerzeuger 245
Nachtlichtefabrik 245
Nachtquartiergeber 225
Nadelfabrik 53
Nadelschleifer 53
Nadelschleiferei 53
Nadelschmied 53
Nadler 53
Nadlerwarenfabrik 53
Nadlerwarenhändler 295
Nägelerzeuger, Holz- 96
Nägelerzeuger, Metallmöbel- . . 61
Nägelfabrik 51
Nägelhändler 295
Nägel- und Drahtstiftverschließer 295
Nägel- und Kettenerzeuger . . . 51
Nägelverschließer 295
Näher 170
Näherin 170
Näherin und Damenkleidermacherin 172
Nähmaschinenbestandtheilerzeuger 74

Nähmaschinenerzeuger 74
Nähmaschinenfabrik 74
Nähmaschinenhändler 296
Nähmaschinenreparirer 74
Nähmaschinenstepperei 170
Nähmaschinen- und Velocipedfabrik 74
Nähnadelfabrik 53
Näpreparatsfabrik 204
Näseidefabrik 133
Näseidebereiter 165
Nägelschmied 51
Nägelschmiedwarenhändler . . 295
Nagel- und Zeughütte 51
Naphthadestillateur 236
Naphthadestillation 236
Naphthagrube 2
Naphthahändler 327
Naphthahändler und Greißler . 322
Naphthahändler und Krämer . 322
Naphthaliefernt 327
Naphthalinfabrik 238
Naphthalin- und Anthracenfabrik 238
Naphtha-, Porzellan- und Glashändler 330
Naphtha- und Kleinhändler . . 322
Naphthaverschleißer 327
Naturalienhändler 330
Naturblumensalon 289
Naturseiabverzeugung zur Käsebereitung 209
Nautischen Instrumenten, Erzeuger von 84
Neigerschmied (Bohrerschmied) . 43
Netzehändler 314
Netzstricker 150
Neugoldwarenfabrik 65
Neusilberwarenfabrik 67
Nickel- und Kobaltgewinnung . . 12
Nietenerzeuger 51
Nietenfabrik 51
Nieten-, Schrauben- und Metallwarenerzeuger 51
Nieten- und Maschindrahterzeuger 51
Nippsachen aus Holz und Schnitzstoffen, Verfertiget von . . 111
Nippsachen, Galanteriewaren und plastischen Bildern aus Leder, Verfertiget von 120
Nippsachen, Galanteriewaren und plastischen Bildern aus Metall, Verfertiget von . . 61
Nippsachen, Galanteriewaren und plastischen Bildern aus Papier und Pappe, Erzeugung von 194
Nitroglycerinfabrik 251
Notar 364
Notenstecher 274
Nudelfabrik 198
Nudelmacher 198
Nürnbergerwarenhändler . . . 303
Numismatiker 306

O.

Oblatenbäcker 202
Oblatenerzeuger 202
Oblatenfabrik 202
Oblaten, Kuckuksbader, Erzeuger von 202
Obstbaumhändler 290
Obst-, Canditen- und Früchtehändler 317
Obsteonservenfabrik 204
Obst, Eiern und Kurzwaren, Handel mit 322
Obst-, Eier- und Grünzeughandel 317
Obstessigsieder 218
Obstgartenpächter 4
Obst-, Gemüse-, Brot- und Eierhandel 317
Obst-, Gemüse-, Eier- und Hühnerhandel 317
Obst-, Gemüse-, Geflügel-, Bäckerei- und Kaffeehändler 322
Obst-, Gemüse-, Geflügel-, Eier- und Südfrüchtenhändler . 317
Obsthändler 317
Obst-, Käse-, Eier-, Geflügel-, Selchwarenhändler . . . 322
Obst-, Kastanien- und Zuckerhändler 322
Obstkörbehändler 301
Obstmosterzeuger 219
Obstmosthändler 323
Obstmostschänker 226
Obstpresserzeuger 74
Obstpressen-, Wind- und Getreidepumpenerzeuger 74
Obst- und Brothändler 317
Obst- und Gemüsehandel . . . 317
Obst- und Grünzeughändler . . 317
Obst- und Landesproductenhändler 290
Obst- und Obstmosthändler . . 317
Obst- und Ölhändler 317
Obst- und Südfrüchtenhändler . 317
Obst- und Victualienhändler . . 317
Obstverkäufer 317, 334
Obstweinerzeuger 219
Obstweinhändler 323
Ocarinaerzeuger 91
Ochsenhändler 287
Ochsenklauen- und -Hornhändler . 290
Ochsenmäster 6
Ochsenmastung (bei gewerblichem Betrieb) 6
Ockerfabrik 239
Ockergewinner 24
Ockerhändler 327
Öhstler 317
Ökonomieschmied 45
Ökonomiewerkzeugen, eisernen, Händler mit 295
Öfenerzeuger, Blech- 49
Öfen, Erzeuger von eisernen . . 49
Ölbruckbildern, Händler mit . . 305
Ölen, ätherischen, Erzeuger von . 248
Ölen, ätherischen, Handel mit . . 327
Ölen, fetten, Erzeuger von . . . 247
Ölerzeuger 247
Ölfabrik 247
Ölfabrikserzeugnissen, Händler mit 327
Ölfarbendruckanstalt 276
Ölfarbendruckbildern, Händler mit 305
Ölfarbenerzeuger 239
Ölfarbenfabrik 239
Ölgasfabrik 235
Ölgemäldeanfertiger 278
Öthändler 327
Ölkrapfenbäcker 202
Ölmalerei 278
Ölmühle 247
Ölporträts nach Photographien, Maler von 278
Ölpresser 247
Ölpresse und Stampfe 247
Öltrafinerie 247
Öltrafineur 247
Ölschläger 247
Ölschlag 247
Ölsieder 247
Ölspeculant 327
Ölstampfer 247
Öl- und Glanzwichsenerzeuger . 241
Öl- und Leimfarbenerzeuger . . 239
Ölverschleißer 327
Öfenerzeuger 53
Öfenartikelhändler 295
Öfenbauer und Öfensetzer . . 29
Öfenhändler 295
Öfenkachelfabrik 29
Öfenkehrer 271
Öfenputzer (Hofner) 29
Öfenputzer (Rauchfangkehrer) . . 271
Öfensetzer 29
Öfen- und Sparherdsetzer . . . 29
Oleumfabrik 229
Olivenölbereitung 247
Olivenpresse 247
Omnibusunternehmung 347
Opankenerzeuger 173
Opankenhändler 313

Optischenhändler 313
Optiker 84
Optische Instrumente, Fabrik für 84
Optischen Gegenständen, Händler mit 297
Optischen Instrumenten, Händler mit 297
Optischen Kurzwaren, Händler mit 297
Optiker und Mechaniker 84
Optikerwarenhändler 297
Orchestrionfabrik 90
Orgelbauer 90
Orgelpfeifenerzeuger 90
Orgelreparatur 90
Orientalischen Kappen, Erzeuger von 180
Orientalische Kappen, Fabrik für 180
Ornamentegießer 63
Ornatschneider 171
Orseillepräparatefabrik 239
Osterbrotbäcker 197
Oxalsäurefabrik 230

P.

Pachtung (landwirtschaftliche) . . 3
Pack-, Druck- und Schreibpapierfabrik 189
Packer 356
Packfistenerzeuger 101
Packpapierfabrik 189
Packpappefabrik 188
Packträger 356
Packtuchhändler 310
Pack- und Druckpapierfabrik . . 189
Packsorgarbeiter 61
Packsorgblech- und -Drahtfabrik 57
Packsorgwarenfabrik 61
Panopticum 362
Panorameninhaber 362
Pantoffelerzeuger 173
Panzerhärtepulvererzeuger . . . 230
Panzerthürme und Panzerconstructionen, Fabrik für 76
Papierabfallhändler 328
Papiercigarrenspitzenerzeuger . . 194
Papierconfection, Erzeuger von . 192
Papierdüten- und -Säckeerzeuger 192
Papierdütenfabrik 192
Papierdütenverfertiger 192
Papierfabrik 189
Papierfärberei 190
Papier-, Galanteriewaren-, Bilder- und Spiegelwarenhändler . 303
Papiergelatinirung 190
Papierhändler 304
Papierholzstofferzeuger 187
Papierhülsenerzeuger 192
Papierhülsenfabrik 192
Papierkapselmacher 194
Papierkrägen- und Manschettenfabrik 194
Papiermachéfeifenerzeuger . . 194
Papiermachévergolder 194
Papiermachéverzierer und -Vergolder 194
Papiermachéwarenerzeuger . . . 194
Papiermachéwarenfabrik 194
Papiermühlenreparateur 74
Papiermüller 189
Papierpräger 192
Papiersäckeerzeuger 192
Papiersäckefabrik 192
Papier-, Schreib-, Zeichen- und Schulrequisitenhändler . . . 304
Papierstofferzeuger (Holzschleifer) 187
Papierstoffabrik 187
Papiertapetenfabrik 190
Papier- und Pappenerzeuger . . 189
Papier- und Schreibrequisitenhändler 304
Papierverschleißer 304
Papierwäschefabrik 194
Papierwarenerzeuger 192
Papierwarenfabrik 192
Papierwarenhändler 304
Pappegalanteriewarenerzeuger . 194
Pappegalanteriewarenhändler . . 304
Pappendeckelerzeuger 188
Pappenfabrik 188
Pappewarenerzeuger 194
Pappschachtelerzeuger 194
Papuzzenerzeuger 173
Parasfinfabrik 236
Parasfinfarbenfabrik 236
Paramentenfabrik 67
Paramentenhandel 295
Parfümeriewarenerzeuger . . . 249
Parfümeriewarenfabrik 249
Parfümeriewarenhändler 327
Parquetbodenhändler 301
Parquettenerzeuger 99
Parquettenfabrik 99
Parquettentischler 99
Partiewarenhändler 330
Passepartouterzeuger 193
Passellististefabrik 240
Pastetenbäcker 202
Pastetenerzeuger 202
Patentbureau 359
Patentinhaber (vgl. Bemerkung 7)
Pathenbriefhändler 304
Patronenfabrik 251
Patronen für Zimmermaler, Erzeuger von 279
Patronenhülsenerzeuger 60
Patronenhülsenfabrik 60
Patronirer 268
Patschenmacher 173
Paukenfabrik 91
Pauspapierfabrik 190
Pechhändler 327
Pechler 242
Pechölbrenner 242
Pechölerzeuger 242
Pechölhändler 327
Pechsammler 242
Pechsieder 242
Pechsiederei 242
Pech-, Terpentin- und Wachshändler 327
Pech-, Wagenschmier- und Kienrußhändler 327
Peitschenmacher 121
Peitschenmacher, Sattler und Riemer. 121
Peitschenstielerzeugung (aus Holz) 111
Peitschenstielfabrik 111
Peitschenstielmacher 111
Peitschenstockhändler 301
Peitschen- und Riemenerzeuger . 121
Pelzartikelverfertiger 178
Pelzhändler 314
Pelz- und Kürschnerwarenhändler 314
Pelz- und Pelzmützenhändler . . 314
Pelzwarenerzeuger 178
Pelzwaren-, Fell- und Kipfellhändler 314
Pelzwarenhändler 314
Pendeluhrenfabrik 86
Pensionat 360
Pension (Hotel, Gasthof und Gastwirtschaft) 225
Perforierblechererzeuger 54
Pergamenterzeuger 190
Pergamentpapierfabrik 190
Pergament, vegetabilischen, Erzeuger von. 190
Pergament, vegetabilisches, Fabrik für 190
Periodischer Personentransport . 347
Perlenbläser 38
Perlenfasser, Glas- 38
Perlenhändler 294
Perlenheftер 38
Perlenkranzmacher 38
Perlensticker 163
Perlen- und Schmelzmetallfiserer 38
Perlmutterdrechsler 107
Perlmuttergalanteriewarenerzeuger 111
Perlmutterhändler 290
Perlmutterknöpferzeuger 107
Perlmutterknopfdrechsler 107
Perlmutterknöpfehändler 303

Perlmutterschleifer 111
Perlnäher 163
Permanentweiß, Fabrik für . . 259
Peronospora-Spritzenerzeuger . . 74
Personalschänker 226
Personalschankpächter 226
Personenaufzüge, Fabrik für . . 74
Personenaufzug 347
Personenbeförderung auf Kähnen 351
Personentransporternehmer . 347
Personen- und Güterntransport-unternehmung 347
Personen- und Lastwagenfabrik . 79
Personenwaage, elektrischen, Haltung einer 338
Personenwaage, automatischen, Haltung einer 338
Personenwägenfabrik (Fuhrwerke) 79
Perückenmacher 186
Perückenmacher, Barbier u. Friseur 186
Petineterzeuger 162
Petinetfabrik 162
Petrefactenhändler 292
Petroleumeisenbahn 346
Petroleumfabrik 236
Petroleumfässerhändler 301
Petroleumgaserzeugung 235
Petroleumgrube 2
Petroleumhändler 327
Petroleummotorenfabrik . . . 74
Petroleumraffinerie 236
Petroleum, raffinirtem, Paraffin und Ceresin, Erzeuger von . 236
Petroleum- und Paraffinfabrik . 236
Pfändervermittler 342
Pfänderversetzer 342
Pfaidler 170
Pfaidlerwarenfabrik 170
Pfaidlerwarenhändler 311
Pfaidler- und Handelsgewerbe . 170
Pfaidler und Vorbrucker 170
Pfandbriefanstalt 339
Pfandleihanstalt 342
Pfandleiher 342
Pfannenflicker (im Umherziehen) . 284
Pfannenschmied 46
Pfannen- und Häfenflicker (im Umherziehen) 284
Pfannen- und Kesselschmied . . 46
Pfeifenbeschlägeerzeuger . . . 61
Pfeifenerzeuger, Holz- 111
Pfeifenrohrdrechsler 111
Pfeifenschneider, Holz- 111
Pfeifenschneider, Meerschaum- . 110
Pfeifenschneider und Meerschaumwarenerzeuger 110
Pfeifenspitzendrechsler 111
Peifen- und Stockbeschlägerzeuger 61
Pferdebahngesellschaft 346
Pferdeeisenbahn 346
Pferdefleischkochen 226
Pferdefleischräucherer 208
Pferdefleischer 208
Pferdefleischhändler 315
Pferdefleischhauer 208
Pferdefleischfelcher 208
Pferdefleisch-Selcherwaren-händler 315
Pferdegeschirrmacher 121
Pferdegeschirrplattirer 72
Pferdehändler 286
Pferdemäkler 337
Pferdeschlächter 208
Pferdeverleiher 347
Pferdevermieter 347
Pflanzenhändler, Garten- . . . 289
Pflasterer 261
Pflasterer, Asphaltleger und Betonist 261
Pflasterer und Asphaltleger . . 261
Pflasterschleifer 261
Pflastersteinerzeuger 17
Pflaumendörre 204
Pflaumensieder 204
Pförtner 356
Pfropfenerzeuger 97
Pharmaceutische Instrumente, Fabrik für 84
Pharmaceutischen Instrumenten, Händler mit 297
Phenolfabrik 238
Phenylsaurem Kalk, Erzeuger von 238
Phosphathfabrik 254
Phosphat- und Spodiumfabrik . 254
Phosphorfabrik 229
Phosphorteigerzeuger 252
Phosphorteigfabrik 252
Photogenerzeugung 236
Photograph 277
Photographiemaler 278
Photographien auf Porzellan, Erzeugung von 277
Photographienhändler 305
Photographiepräparatefabrik . 230
Photographienretuschierinhändler . 297
Photographische Anstalt . . . 277
Photographische Papiere, Fabrik für 190
Physikalische Instrumente, Fabrik für 84
Physikalischen Instrumenten, Händler mit 297
Physikalischen, mathematischen und pharmaceutischen Instrumenten und Apparaten, Erzeuger von 84
Pianoforteerzeuger 89
Pianofortefabrik 89
Pianofortesilzfabrik 89
Pianoleihanstalt 357
Piassavawarenfabrik 125
Pickerserzeuger 121
Pickers- und Lederriemenerzeuger 121
Pikrinpulverfabrik 251
Pinkfalzerzeugung 230
Pinselhändler 303
Pinselmacher 125
Pinsel- und Abstaubererzeuger . 125
Pipendreher, Holz- 100
Pipenmacher 100
Pipenmacher, Holz- 100
Placatirer 358
Placatirungsanstalt 358
Placatirungsinstitut 358
Placatlettern aus Holz, Erzeuger von 111
Plachen, Fabrik für 122
Plättenmacher 82
Plastische Figuren, Erzeuger derselben, vgl. Modelle.
Plastische Ziffern und Lettern aus Pappe, Erzeugung von . . 194
Plattenleger 261
Plattirer 72
Plattsticker 163
Platzdiener 356
Plüfeerzeuger 172
Plüfeemacher 172
Plüfirarstadt 172
Polirer 69
Polirgoldhändler 327
Polirmittelerzeuger 27
Politurerzeuger 243
Polsterer 169
Polsterwarenfabrik 168
Pomadefabrik 249
Porphyrbruch 15
Porphyrplattenhändler 293
Porphyrwerk 15
Portaltischler 102
Portlandcementerzeuger 21
Porträtmaler 278
Porzellanblumenerzeuger . . . 31
Porzellanblumenfabrik 31
Porzellanfabrik 31
Porzellanmaler 34
Porzellanmalerei 34
Porzellanmalerei und -Verkauf . 34
Porzellanraffinerie 31
Porzellan- und Glasmaler . . . 34
Porzellan- und Schmelzmaler . 34
Porzellanwarenerzeuger 31
Porzellanwarenhändler 293
Posamentfabrik 168

Posamentirer 158
Posamentirer- und Gummiwarenfabrik 156
Posamentirerwarenfabrik . . . 158
Posamentir- und Schneiderzugehörgeschäft 314
Posamentirwarenhändler . . . 314
Posament- und Feuerwehrgurtenfabrik 158
Postbotenfahrtunternehmer . 347
Postcartonfabrik 194
Posthalter 347
Postmeister, welche Fuhrwerke halten 347
Postolenhändler 313
Postpapierfabrik 189
Poststallhalter 348
Postwertzeichenverschleißer . . . 326
Pottaschebeerzeuger 229
Pottaschefabrik 229
Pottaschefabrik- und -Siederei . 229
Pottaschehändler 327
Pottaschesieder 229
Poudrettefabrik 254
Powidlerzeuger 204
Prägeartikelerzeuger 192
Präparaten, anatomischen, Erzeuger von 126
Präparate, anatomische, Fabrik für 126
Präparaten für photographische Zwecke, Erzeuger von . . . 230
Präparate für photographische Zwecke, Fabrik für 230
Präparaten, mikroskopischen, Erzeuger von 126
Präparate, mikroskopische, Fabrik für 126
Präparaten, pharmaceutischen, Erzeuger von 230
Präparate, pharmaceutische, Fabrik für 230
Präparator 126
Präpariren von Seethieren . . 126
Presse à la minute 275
Presse, Druck- 275
Pressenerzeuger, Druck- 74
Pressgermbändler 322
Pressheferzeuger 215
Pressheferfabrik 215
Pressheferhändler 322
Presskohlen, aus Holzkohlen, Erzeugung von 232
Presskohlen aus mineralischen Kohlen, Erzeuger von . . . 233
Presskohlenfabrik 233
Pressspänefabrik 188
Prestorffabrik 9
Pretiosienhändler 294
Privatgebäranstalt 361
Privatgeschäftsagent 359
Privatgeschäftsvermittler . . . 359
Privatheilanstalt 361
Privatkindergarten 360
Privatschreiber 279
Privatunterrichtgeber . . 360, 366
Privilegienbureau 359
Privilegieninhaber, vgl. Bemerkung 7
Procentschänker 226
Producten, chemischen, Erzeuger von 230
Producte, chemisch-pharmaceutischen, Erzeuger von . . . 230
Producte, chemisch-pharmaceutische, Fabrik für 230
Producte, forstwirtschaftliche, Händler mit 291
Producte, landwirtschaftliche, Händler mit 290
Productenhändler 290
Productenhändler, Mahl- . . . 319
Productenhändler, und zwar mit Cement, Kalk, Gips, Magnesit und Producten zur Seifenerzeugung 292
Productionen, gemischte . . . 362
Productionen, gymnastische . . 362
Productionen, musikalische . . 362
Propinationsberechtigter . . . 226
Propinationspächter 226
Pudererzeuger 249
Puddlings- und Walzwerk . . . 41
Puddlingswerk 41
Pulvererzeuger, Zahn- 230
Pulverfabrik, Pikret- 251
Pulverhändler 327
Pulverisiranstalt 230
Pulvermühle 250
Pulver- und Dynamithändler . . 327
Pulver- und Sprengmaterialienhändler 327
Pulververschleißer 327
Pumpenarmaturfabrik 75
Pumpenerzeuger 74
Pumpenfabrik 74
Pumpen-, Feuerspritzen-, Dampfkessel- und Gebläsefabrik . . 74
Pumpenmacher 74
Pumpenmeister 260
Puppenkleidererzeuger 172
Puppenkleidermacher 172
Puppenköpfe aus Steinpappe, Papiermaché &c., Fabrik für 194
Puppenköpfen aus Porzellan, Erzeuger von 31
Puppenverfertiger 111
Puyerei, chemische 185
Puymacherei 182
Puymaschinenfabrik 74
Puymittelerzeuger 27
Puymühlenerzeuger, Getreide- . 74
Puypulvererzeuger 27
Puypulverhändler 327
Puysteinerzeuger 27
Puy- und Dreschmaschinenfabrik 74
Puy- und Modewarenhändler . 310
Puywarenhändler 314
Puywerk für Juteabfälle . . . 130
Puywollerzeuger 130
Pyronaphtha, Handel mit . . . 327
Pyrotechniker 251

Q.

Quargelerzeuger 212
Quartiergeber 225
Quarzhändler 292
Quarzmühle 27
Quarzstampfer 27
Quarzsteinbruch 15
Quarzsteinhändler 292
Quecksilberpräparatefabrik . . . 230
Quecksilberwerk 12
Quercitronpräparatefabrik . . . 239
Quincailleriewarenhändler . . . 293

R.

Radmacher 79
Räucherkerzchenerzeuger 249
Rahmenerzeuger 104
Rahmenfabrik 104
Rahmenhändler 301
Rahmenstäbeerzeuger 104
Ramiespinner 152
Rapsölerzeuger 247
Rapsölfabrik 247
Rasenr 186
Rasirer und Friseur 186
Rasirmesserabzieher 69
Rasirstube 186
Rastelbinder 284
Rastriranstalt 193
Rastrirarbeiten, Fabrik für . . . 193
Rastrirer 193
Ratten- und Mäusevertilger . . 273
Rattenvertilger 273
Rauchfangkehrer 271
Rauchfleischwarenerzeuger . . . 210
Rauchrequisiten- aus Holz, Erzeugung von 111
Rauchrequisitenerzeuger 111
Rauchrequisitenhändler 303
Rauchrequisiten- und Spielwarenverschleißer 303

Rauchverzehrungsapparatefabrik 75
Rauher 166
Rauherei 166
Rauhkardenhändler 290
Rauhwarenfabrik 178
Rauhwarenfärber 178
Rauhwarenhändler 314
Realitätenverkehrsbureau 359
Realitätenvermittler 359
Rebschläger 150
Rebschnurerzeuger 150
Rechenbetrieb 352
Rechenerzeuger 100
Rechen-, Gabel- und Flachsschwingenerzeuger 100
Rechenmacher, Holz- 100
Rechen- und Gabelmacher, Holz- 100
Rechen- und Schaufelhändler 295
Recitator 362
Rectificirung ätherischer Öle 248
Regenschirmerzeuger 177
Regenschirmfabrik 177
Regenschirmgestellerzeuger 177
Regenschirmhändler 314
Regenschirmmacher 177
Regen- und Sonnenschirmerzeuger 177
Regulatorenfabrik 75
Reifenhändler 301
Reifenschneider 100
Reifholzhändler 291
Reifmesserschmied 43
Reinigungsanstalt 273
Reinigung von Schau- und Wohnungsfenstern 273
Reinlingbäcker 197
Reinlinghändler 319
Reisebureau 359
Reiserequisitenfabrik 121
Reiserequisitenhändler 303
Reisighändler 291
Reismühle 196
Reisrohrbesenerzeuger 125
Reisbretterzeuger 103
Reisschälerei 196
Reisstärkefabrik 199
Reisstampfe 196
Reisstrohbesenerzeuger 125
Reißzeugmacher 84
Reis- und Hülsenfrüchteschälerei 196
Reitesselvermieter 347
Reit-, Fahr- und Reiserequisitenerzeuger 121
Reitschule 360
Reitzeugfabrik 121
Reliefkarten, Fabrik für 192
Religionsschule 360
Reporter 366
Resonanzbödenerzeuger 91
Resonanzfabrik 91
Resonanzhobelbetrieb 91
Resonanzhobelwerk 91
Resonanzholzfabrik 91
Restaurant 226
Restaurantpächter 226
Restaurateur 226
Restauration 226
Restauration und Bierhalle 226
Restauration und Kaffeehaus 226
Restauration und Schank 226
Reteln, Händler mit 330
Retitutionsfluiderzeuger 230
Retiraden (geruchlosen), Erzeuger von 75
Revisionsbureau zur Evidenzhaltung von Losen 358
Rhederei 349
Rheder kurzer und langer Fahrt 349
Riemenerzeuger 121
Riemengärberei 259
Riemenhändler 303
Riemer 121
Riemer, Sattler und Gürtler 121
Riemer und Sattler 121
Riemerwarenfabrik 121
Riemerwarenhändler 303
Riemerwerkzeugmacher 43
Rindshaarhändler 290
Rinds- und Schweinshaarhändler 290
Rindviehhändler 287
Rindviehfleischhauer 207
Rindviehmastung 6
Ringelmacher 51
Ringelschmied 51
Ringelspiel 362
Ringelspiel- und Schaukelbetrieb 362
Ringel- und Kettenschmied 51
Ringmacher 51
Ringofenbetrieb f. Ziegelerzeugung 28
Ringschmied 51
Rockenmacher 111
Roderer 79
Röhrenbohrer 100
Röhrenwalzwerk 41
Rohrdachpappefabrik 244
Rohreisenerzeuger 11
Rohreisengewinnung 11
Rohglaserzeugung 35
Rohlederhändler 302
Rohmetallhändler 295
Rohproductenhändler 290
Rohproductenkleinhändler 290
Rohrausmacher, Gewehr- 76
Rohrdeckenerzeuger 106
Rohrdeckengeflechterzeuger 106
Rohrdeckenmacher und Schilfrohrweber 106
Rohrdeckenverfertiger 106
Rohrdecker 265
Rohrflechter 106
Rohrgalanteriewarenerzeuger 105
Rohrgeflechtfabrik 106
Rohrhändler 290
Rohrhammer 76
Rohrhammer- und Egalisirwerk 76
Rohrhammerwerk 76
Rohrschmied, Gewehr- 76
Rohrschneider 106
Rohrstäbchenerzeuger 106
Rohr- und Strohflechterzeuger 103
Rohschmied 43
Rohstöcken und Hammerstielen, Handel mit 301
Roh- und Wagenschmied 45
Rohzeugschmied 43
Rollbahn 346
Rollbalkenerzeuger 49
Rollbalkenfabrik 49
Rollgerstenerzeuger 196
Rollgerstefabrik 196
Rollschuhbahn 362
Rollwagenhälter 348
Rosenkränzeerzeuger 111
Rosenkränzen und Wallfahrtsartikeln, Erzeuger von 111
Rosenkranzhändler 303
Rosenkranzmacher 111
Rosogliobrenner 215
Rosoglihändler 324
Rosoglioschänker 228
Roßhaarkammerzeuger 74
Roßhaarreiniger 124
Roßhaarsiebböden- und Krollhaarerzeuger 153
Roßhaarsieber 124
Roßhaarsiederei 124
Roßhaarsieder und -Spinner 124
Roßhaarspinner 124
Roßhaarspinnerei 124
Roßhaar-..., vgl. auch Haar-
Roßhaarweber 153
Roßhaarzurichter 124
Roßschlächter 208
Rothgarnfärberei 166
Rothgerber 115
Rothgießer 61
Rothglaserzeuger 230
Rouleauerzeuger 102
Rouleaufabrik 102
Rouleaux- und Jalousienerzeuger 102
Rouleaux- und Jalousienhändler 301
Ruderschule 362
Rübendörre 205
Rübenmehlerzeuger 205

Rübenzuckerfabrik 200
Rüschenfabrik 162
Rüschen- und Plüsserzeuger . . 170
Rumfabrik 217
Rumhändler 324
Runkelrübenkaffeefabrik . . . 205
Ruißerzeuger 232
Russische Sardinen, Fabrik für . 211
Rutschbahn 362

S.

Sachverständige 359
Sackhändler 314
Sackleihanstalt 357
Sackmacher 150
Sackträger 356
Sackträgerverband 356
Sackzwillicherzeuger 150
Säckerzeuger 150
Säckler 176
Säemaschinenerzeuger 74
Säge 93
Sägeblätterschmied 43
Sägeerzeuger 43
Sägefeiler (im Umherziehen) . . 283
Sägefeiler (mit fester Betriebsstätte) 43
Sägefeiler und -Schärfer (im Umherziehen) 283
Sägehändler 295
Sägemeister 93
Sägemühle 93
Sägemüller 93
Sägemüller und Holzhändler . . 93
Sägenschärfer 43
Sägenschmied 43
Sägen-, Sägefeilen- und Maschinenmessererzeuger 43
Sägenschärfer und Sägenzurichter (im Umherziehen) 283
Sägen- und Blechfabrik 43
Sägerichter 74
Sägerichter und -Feiler (im Umherziehen) 283
Sägeschneider 43
Sägespänehändler 328
Säge und Stampfe 93
Sägewerk 93
Sägezurichter (im Umherziehen) 283
Sägezurichter (mit fester Betriebsstätte) 74
Sämischgärber 116
Sämischlederfabrik 116
Sängergesellschaft 362
Särgeerzeuger, Holz- 103
Särgeerzeuger, Metall- 56
Särge- und Trauerwarenhändler 330
Saffianlederfabrik 118
Safranhändler 321
Sagmehlhändler 328
Sagobereiter, Kartoffel- 199
Sagoerzeuger 199
Sagomehlfabrik 199
Sagschneider 93
Saiten für Musik- und technische Zwecke, Erzeuger von . . . 91
Saitenhändler 299
Saiteninstrumentenbestandtheilen, Erzeuger von 91
Saiteninstrumentenfabrik . . . 91
Saitenmacher 91
Saitlinghändler 290
Salamierzeuger 210
Salamihändler 315
Salaminmacher 210
Salicylsäurefabrik 230
Saline 10
Salpetererzeuger 229
Salpetersäurefabrik 229
Salzenverschleißer 320
Salzgarten 10
Salzhändler 292
Salzhändler und -Verschleißer . 322
Salzmühle 230
Salzsäurefabrik 229
Salzsäure- und Glaubersalzerzeuger 229
Salz- und Naphthahändler . . . 327
Salz- und Victualienhändler . . 322
Samenhändler 290
Samenmühle 4
Sammtfabrik 134
Sammthändler 310
Sammt-, Seide- und Schafwollwarenhändler 310
Sammt- und Seidenwarenerzeuger 134
Sandgewinner 24
Sandgrube 24
Sandhändler 292
Sandpapiererzeuger 190
Sandpapierfabrik 190
Sandsteinbruch 15
Sandsteinwarenfabrik 17
Sand- und Schmirgelpapiererzeuger 190
Sanitätsgeräthschaftenfabrik . . 87
Sardellenconservirer 211
Sardinenfabrik 211
Sardinen, russische, Fabrik für . 211
Sargfabrik 103
Sarghändler 330
Sargmacher 103
Sargmagazin 330
Sargtischler 103
Sargtischler und Kranzelbinder . 103
Sargüberthauerzeuger 162
Sarg- und Bücherverzierungen, Erzeuger von 194
Sargverzierungenerzeuger . . . 194
Sargverzierungs- und Leichenbestattungsartikelhändler . 330
Sattelbaummacher 100
Sattler 121
Sattler- und Tapezirerzweckenerzeuger 51
Sattlerwarenfabrik 121
Sattlerwarenhändler 303
Sattlerwerkzeugmacher 43
Sattlerzweckenerzeuger 51
Sauerbrunnverschleißer 325
Sauerkräutler 204
Saufchneider 285
Schablonenerzeuger 279
Schablonenfabrik 279
Schachtelerzeuger, Papier- und Pappe- 194
Schachtelerzeuger, Holz- 100
Schachtelfabrik 100, 194
Schachtelhalmhändler 290
Schachtelmacher 100, 194
Schachtfahrten und Radhämmern, Anfertigung von 74
Schächter 207
Schäffler 98
Schäftemacher (für Schuhe) . . 173
Schäfter (für Gewehre) 76
Schänker 226
Schätzmeister 359
Schaffellbearbeiter 178
Schafhändler 287
Schafschlächter 207
Schaf- und Baumwollwarenhändler 310
Schafwollabfallhändler 328
Schafwollabfallreißerei 130
Schafwollfärber 166
Schafwollfärber und -Appreteur . 166
Schafwollhändler 309
Schafwollkrämpler 128
Schafwollohnspinnerei (für Kammgarn) 136
Schafwollohnspinnerei (für Streichgarn) 135
Schafwollpuzer 128
Schafwollspinnerei 154
Schafwollspinnerei (für Kammgarn) 136
Schafwollspinnerei (für Streichgarn) 135
Schafwolltüchel und leichten Streich- und Kammgarnstoffen, Erzeuger von . . . 140
Schafwolltüchelweberei 140

Schafwoll- und Baumwollabfallhändler 328
Schafwollwäscher 128
Schafwollwarendrucker 167
Schafwollwarenfabrik 141
Schafwollwarenhändler 310
Schafwollwaren- und Kattunerzeuger 141
Schafwollweber 141
Schafwollweberei 141
Schalenschrotter 111
Schank mit Verabreichung von Speisen 226
Schankpächter 226
Schank und Bierhalle 226
Schank- und Billardhaltung . . 226
Schank und Cantine 226
Schank-, Gasthaus-, Billard- und Kegelbahnbesitzer 226
Schatullentischler 103
Schaubude 362
Schaufelhändler 295
Schaufelhammerwerk 43
Schaufelmacher (Eisen) 43
Schaufeln und Werkzeug, Erzeugung von 43
Schaufeln und Zeugschmiedwaren, Erzeuger von 43
Schaufelschmied 43
Schaukastenträger 362
Schaukel 362
Schaumweinfabrik 219
Schaumweinkellerei 219
Schaustellungen gegen Entrée . . 362
Scheideanstalt 13
Schellackbleicher 243
Schellenmacher 61
Schellenschmied 61
Scherbetbändler 323
Scherenschleifer (im Umherziehen) 283
Scherenschleifer (mit fester Betriebsstätte) 69
Scherenschmied 43
Scherhaarerzeuger 124
Scherhaarhändler 290
Schermesserer 43
Scherschmied 43
Schiebkarrenerzeuger 79
Schiebkarrenhändler 296
Schieferbruch 15
Schieferdecker 265
Schieferdecker und Blitzableitermonteur 265
Schiefererzeuger, Dach- 17
Schieferhändler 292
Schieferhauer 15
Schieferkohlendestillation . . . 236
Schiefersölfabrik 236
Schieferkleinerzeuger und -Bruchbesitzer 15
Schiefersteinhändler 292
Schiefertafelerzeuger 17
Schiefertafelfabrik 17
Schiefertafel- und Schiefergriffelerzeuger 17
Schiefer- und Ziegeldecker . . . 265
Schienenwalzwerk 41
Schießbaumwollefabrik 251
Schießpulver, Erzeuger von . . 250
Schießpulverhändler 327
Schießstätteninhaber 362
Schießstätte, mechanische . . . 362
Schießwaffenfabrik 76
Schiffahrt, Lasten- 351
Schiffahrtsagentie 351
Schiffahrtsbetrieb auf Binnengewässern 351
Schiffahrtsbetrieb auf Binnengewässern, mit Dampf . . . 350
Schiffahrtsbetrieb, zur See . . . 349
Schiffbauer 82
Schiffbaumeister 82
Schiffbauselle (Squero) 82
Schiffergewerbe 351
Schiffhändler 296
Schiffslimacher 74
Schiffmastbaum- und Ruderverfertiger 82
Schiffmeister 351
Schiffmühle 195
Schiffmüller 195
Schiffsbeköstigungslieferant . . 226
Schiffschmied 49
Schiffsganirer 82
Schiffsmaschinenfabrik 74
Schiffsrecommandeur 349
Schiffsrequisitenerzeuger . . . 82
Schiffsrequisiten- und Strickhändler 296
Schiffssensal 337
Schiffswerfte 82
Schiff- und Plättenbauer . . . 82
Schildermaler 269
Schilder- und Schriftenmaler . . 269
Schildkrötenhändler 316
Schildplattenfabrik 109
Schildplattenwarenfabrik . . . 111
Schilfhändler 290
Schilfrohrdeckenmacher 106
Schilfwarenhändler 301
Schilfweber 106
Schilfweberei 106
Schindelerzeuger 100
Schindelhändler 291
Schindelmacher 100
Schinkenhändler 315
Schirmerzeuger 177
Schirmgesellfabrik 177
Schirmmacher 177
Schlachthausbetrieb 207
Schlachtviehhändler 287
Schlächter 207
Schlächter und Fleischhauschroter 207
Schlageisenschmied 43
Schlaginstrumentenfabrik 91
Schlaglotherzeuger 62
Schlauch . . . , vgl. auch Gummi- oder Hanfwaren . . . .
Schlauchmacher 150
Schleierdrucker 167
Schleifer, Achat- 18
Schleifer, Edelstein- 18
Schleifer, Feilen- 69
Schleifer, Glas- 36
Schleifer, Karren- (im Umherziehen) 283
Schleifer (im Umherziehen) . . . 283
Schleifer, Metall- 69
Schleifer (mit fester Betriebsstätte) 69
Schleifer und Negenschirmmacher im Umherziehen . . . 177, 283
Schleifer, Stahl- 69
Schleifer und Fasser von Diamanten 18
Schleifer und Siebmacher . . 54, 283
Schleiferwerkzeughändler . . . 295
Schleifpapierfabrik 190
Schleifsteinerzeuger 17
Schleifsteinhändler 292
Schleifsteinhauer 17
Schleifsteinmacher 17
Schleifstein- und Töpferwarenhändler 293
Schlemmkreidefabrik 239
Schlingenhändler 314
Schlittenhändler 296
Schlittenmacher 79
Schlittschuhbahn 362
Schlosser 49
Schlosser, Bau- 49
Schlosser, Bett- 49
Schlosser, Blech- 49
Schlosser, Fahrrad- 80
Schlosser, Formen- 49
Schlosser, Former und Gießer . 49
Schlosser, Galanterie- 49
Schlosser, Kunst- 49
Schlosser, Löth- 49
Schlosser, Maschinen- 74
Schlosser und Eisendreher . . . 49
Schlosser und Großuhrmacher . 49
Schlosser und Sporer 49
Schlosser, Wagen- 49
Schlosserwarenfabrik 49

Schlosserwarenhändler 295
Schlossmacher, Gewehr- 76
Schlosspolirer, Gewehr- 76
Schmackertractorzeugen 230
Schmalzlefabrication 239
Schmalzerzeugen 246
Schmalzhändler 317
Schmalzraffinerie 246
Schmelz- und Glasperlengeflechterzeuger 38
Schmerstecher 322
Schmied 43
Schmied, Ahl- 43
Schmied, Ambos- 43
Schmied, Anker- 43
Schmied, Bohrer- 43
Schmied, Cur- 45
Schmied, Eisenband- 49
Schmied, Feuereisel- 43
Schmied, Feinzeug- 43
Schmied, Gewehrrohr- 76
Schmied, Gold- 65
Schmied, Grob- 43
Schmied, Grobzeug- 43
Schmied, Großzeug- 43
Schmied, Hacken- 43
Schmied, Hammer- 41
Schmied, Hand- 43
Schmied, Hobel- 43
Schmied, Huf- 45
Schmied, Hufbeschlag- 44
Schmied, Huf und Stollen- 44
Schmied, Kessel- 46
Schmied, Ketten- 51
Schmied, Klingen- 43
Schmied, Kofferhaken- 51
Schmied, Krautmesser- 43
Schmied, Kupfer- 58
Schmied, Löffel- 43
Schmied, Messer- 43
Schmied, Nadel- 53
Schmied, Nagel- 51
Schmied, Neiger- 43
Schmied, Ökonomie- 45
Schmied, Pfannen- 46
Schmied, Reifmesser- 43
Schmied, Ring- 51
Schmied, Ringel- 51
Schmied, Roß- 43
Schmied, Sägeblätter- 43
Schmied, Sägen- 43
Schmied, Schellen- 61
Schmied, Scheren- 43
Schmied, Schiff- 49
Schmied, Schlageisen- 43
Schmied, Sensen- 44
Schmied, Sichel- 44
Schmied, Silber- 65
Schmied, Spalierhaken- 51
Schmied, Stollen- 51
Schmied, Striegel- 43
Schmied, Viehglocken- 43
Schmied, Waffen- 76
Schmied, Wagen- 45
Schmied, Zeug- 43
Schmied, Zirkel- 43
Schmied, Zweck- 51
Schmied- und Hufbeschlaggewerbe 45
Schmiedwarenhändler 295
Schmierhändler 327
Schmierölerzeugung 237
Schmierölverschleißer 327
Schminkenfabrik 239
Schmirgelerzeuger 27
Schmirgelmaßerzeuger 27
Schmirgelpapiererzeuger 190
Schmirgelpapierfabrik 190
Schmirgelscheibenerzeuger 27
Schmirgelwarenerzeuger 27
Schmuckfedernhändler 314
Schmuckfedernfabrik 184
Schmuser 337
Schnallenerzeuger 53
Schnallenmacher 53
Schnapsfabrik 215
Schneider 171
Schneiderfactor 171
Schneider, Frauen- 172
Schneiderzugehörhändler 314
Schneidmühle 93
Schnellessigerzeuger 218
Schnellpresse 275
Schnellpressenfabrik 74
Schnellpressen, typographische, Besitzer derselben 275
Schnitt-, Colonial-, Greißlerwaren und Wein, Handel mit . . 322
Schnittholzsäge 93
Schnittrestehändler 310
Schnitt- und Bauernwarenkrämer 330
Schnitt- und Eisenwarenhandel . 330
Schnitt- und Specereiwarenhandel 322
Schnittwarenhändler 310
Schnittwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel 314
Schnittwaren-, Hüte-, Papierhändler 314
Schnittwarenkrämer 310
Schnittwarenrestehändler 310
Schnittwaren- und Kleiderhändler 314
Schnittzeichenschule 360
Schnitzer, Bein- 111
Schnitzer, Holz- 112
Schnitzer, Holz- und Bein- . . . 112
Schnitzwarenhändler 303
Schnüresfabrik 158
Schnüremacher 158
Schnüren, ungarischen, Verfertiger von 158
Schnürleibchenfabrik 174
Schnürleibchenhändler 311
Schnüre- und Börtelerzeuger . . 158
Schönfärber 166
Schönfärberei 166
Schönschreibschule 360
Schön- und Schwarzfärber . . . 166
Schopper 82
Schornsteinfeger 271
Schottergewinner 24
Schottergrube 24
Schotterlieferant 292
Schraubenerzeuger 51
Schraubenfabrik 51
Schreibfedernhändler 304
Schreibfedern- (Kielfedern-) bereiter 124
Schreibmaschinen, Erzeuger von 74
Schreibmaterialienhändler . . . 304
Schreibmaterialien- und Zeichenrequisitenhändler 304
Schreibpapierfabrik 189
Schreibrequisiten- und Parfumerienwarenverschleißer 304
Schreibrequisitenhändler 304
Schreibrequisiten- und Modistenzugehörhändler 330
Schreib- und Zeichenmaterialienhändler 304
Schreib-, Zeichen- und Schulrequisitenhändler 304
Schreiner 103
Schriften, auf chemischem Wege hergestellten, Verfertiger von . 39
Schriften aus Glas, Händler mit 293
Schriftenmaler 269
Schriftgießer 274
Schriftgießerei 274
Schriftgießerei und Galvanoplastik, Anstalt für 274
Schriftgießereiwarenhändler . . 295
Schriftsteller 366
Schrötter 348
Schroterzeuger 64
Schrotfabrik 64
Schrotgießerei, Blei- 64
Schrotkornmahlung 196
Schrotmühle 196
Schrotmüller 196
Schubkarrenerzeuger 79
Schubkarrenhändler 296
Schüsseldrechsler 111
Schüsseldreher 111
Schürzenerzeuger 170
Schürzenhändler 311

Schützenmacher 74
Schuhabsatzerzeuger 173
Schuhaufputz aus Bändern, Woll- und Seidenstoffen, Erzeuger von 158
Schuhaufputzerzeuger 158
Schuhbestandtheilehersteller . . 173
Schuhbändler 313
Schuhleistenerzeuger 111
Schuhleistenerzeuger und Leistenschnitzer 111
Schuhleistenhändler 301
Schuhmacher 173
Schuhmacherartikelhändler . . . 302
Schuhmachergeräthen, Händler mit 302
Schuhmacherwachserzeuger . . . 237
Schuhmacherwerkzeugerzeuger . 43
Schuhmacherwerkzeug, Handel mit 295
Schuhnägelverkäufer 301
Schuhniederlage 313
Schuhobertheilerzeuger 173
Schuhobertheilstepper 173
Schuhputzer 356
Schuhriemenerzeuger 173
Schuhriemenhändler 302
Schuhschäfterzeuger 173
Schuhstepper 173
Schuhsohlenerzeuger 150
Schuh- und Kleiderhändler . . 314
Schuh- und Rauhwarenhändler 314
Schuh- und Stiefelabsatzeisenerzeuger 43
Schuhwarenartikelverfertiger . . 173
Schuhwarenerzeuger 173
Schuhwarenfabrik 173
Schuhwarenhändler 313
Schuhwaren und Damenmiedern, Handel mit 314
Schuhwichserzeuger 241
Schuhwichsfabrik 241
Schuhwichshändler 327
Schuhzwecherzeugung auf kaltem Wege 51
Schulbücherhändler 305
Schulbücher- und Kalenderverschleißer 305
Schule 360
Schule für einzelne Lehrgegenstände 360
Schule für Stickerei und andere feine Arbeiten 360
Schule für Telegraphie 360
Schule für weibliche Handarbeiten 360
Schul-, Gebetbücher- und Kalenderverschleißer 305
Schulrequisitenhändler 304
Schultafelerzeuger 17
Schultafelerzeuger, Holz- . . . 100
Schusswaffenhändler 296
Schusswaffen- und Feuerwerkskörperhändler 296
Schuster 173
Schusterleistenerzeuger 199
Schusterleistenhändler 327
Schusterleistenerzeuger 111
Schusterwarenhändler 313
Schusterwerkzeugmacher 43
Schuttlieferant 292
Schwammfischerei 7
Schwammhändler 290
Schwammreinigungs- und -Trocknungsanstalt 7
Schwarzbäcker 197
Schwarzblechwarenerzeuger . . . 49
Schwarzbrotbäcker 197
Schwarzfärber 166
Schwarzfärberei 166
Schwarz- und Preiselbeeren, Händler mit 317
Schwarz- und Weißbäcker . . . 197
Schwarzbiechhändler 287
Schwarzwälderuhrenerzeuger . . 86
Schwarzwälderuhrenhändler . . 298
Schweseleinschlagerzeuger . . . 230
Schwefelerzeugung 229
Schwefelfadenerzeuger 230
Schwefelhändler 292
Schwefelkohlenstoffabrik 229
Schwefelraffination 229
Schwefelsäureanhydridfabrik . . 229
Schwefelsäurefabrik 229
Schwefelsaure Thonerde, Fabrik für 229
Schwefelsieder 229
Schwefelstampfe 229
Schwefliger Säure, tropfbar flüssiger, Erzeugung von 229
Schweinefettraffinerie 246
Schweinefett- und Schweinefleisch, Händler mit 315
Schweinehändler 287
Schweinemetzger 210
Schweineschlächter 210
Schweine- und Kälberhändler . . 287
Schweinfurtergrünerzeugung . . 239
Schweinshaarhändler 290
Schweißblätter, Adjustirung von 170
Schweizerbäcker 197
Schweizerei 212
Schwellenfabrik 93
Schwerspaterzeugung 15
Schwertfeger 76
Schwimmbad 361
Schwingenerzeuger 105
Schwingen und Kien, Händler mit 301
Schwimbad 361
Seebad 361
Seefischerei 7
Seegrashändler 290
Seegrassammler 4
Seegrasspinner 124
Seegrasspinner und -Händler . . 124
Seemuschelhändler 290
Seeschiffahrt 349
Seeschiffahrtsunternehmung . . 349
Segelmacher 150
Segel- und Flaggenmacher . . . 150
Seidenadjustirer 165
Seidenbandabfällehandel . . . 328
Seidenbanderzeuger 159
Seidenbandfabrik 159
Seidenbandhändler 309
Seidenbandweber 159
Seidencocoonshändler 309
Seidendreherei 133
Seidenfärber 164
Seidenfärberei 164
Seidenflammirer 164
Seidenflande 132
Seidenflateur 132
Seiden-, Gold-, Silber- und Perlensticker 163
Seidenhändler 309
Seidenkardätscher 130
Seidenknöpfeerzeuger 158
Seidenknöpfefabrik 158
Seidenkrepperzeuger 134
Seidenkrepp- und Seidenflorerzeuger 134
Seidenmaler 134
Seidenmesser 338
Seidenmoirirer- und Gaufriranstalt 165
Seidenpapierfabrik 189
Seidenplüscherzeuger 134
Seidenraupenzüchter 5
Seidensamenhändler 288
Seidensammterzeuger 134
Seiden-, Schön- und Schwarzfärber 166
Seidenschnurdreherei 158
Seidenspinnerei 133
Seidenspuler 165
Seidenspulerei 165
Seidenspuler und -Flateur . . . 132
Seidensticker 163
Seidenstoffweber 134
Seidentrocknungs- und Conditioniranstalt 127
Seidentüchererzeuger 134
Seiden- und Baumwollfärber . 166

Seiden- und Baumwollgarnhändler 309
Seiden- und Garnresteuhändler . 309
Seiden- und Sammtwaren, Fabrik für 134
Seiden- und Wollflammer . . . 166
Seiden- und Wolltrocknungsunternehmer 127
Seiden- und Wollwarenverkäufer 310
Seidenwarenappreteur 165
Seidenwarenfabrik 134
Seidenwarenhändler 310
Seidenwaren- und Sammterzeuger 134
Seidenweber 134
Seidenweberei 134
Seidenwurmhändler 288
Seidenwurmzüchter 5
Seidenzeugerzeuger 134
Seidenzeughändler 310
Seidenzeugmacher 134
Seidenzeug- und Sammterzeuger 134
Seidenzieherei 132
Seifensiedfabrik 246
Seifensiedhändler 327
Seifen, medicinische, Fabrik für . 246
Seifensieder 246
Seifensiederei 246
Seifensiederei und Talgschmelzerei 246
Seifensieder und Kerzenerzeuger 246
Seifensiederwarenhändler . . . 327
Seifen- und Unschlittkerzenerzeuger 246
Seiler 150
Seilerwarenfabrik 150
Seilerwarenhändler 309
Seilerwaren- und Wagenschmierehändler 309
Seilfabrik 150
Seiltänzer 362
Selcher 210
Selcher und Würstler 210
Selchwarenhändler 315
Seminarbesperser 226
Semmelbröselerzeuger 197
Semmelhändler 319
Sensbereiter 204
Sensconservenerzeuger 204
Senserzeuger 204
Sensfabrik 204
Sensfruchteerzeuger 204
Sensfabrik 321
Senspapiererzeuger 190
Sengerei 166
Sengrubenreiniger 272
Senk- und Jauchgrubenreiniger 272
Sennerei 212
Sennereigenossenschaft 212
Sensal an Effecten- und Warenbörsen 343
Sensal, Börse- 343
Sensal, Effecten- 339
Sensal, Schiffs- 337
Sensal, Waren- 337
Sensal, Wechsel- 343
Sensal, Wein- 337
Sensengabeln und Holzschuhen, Erzeuger von 100
Sensenhändler 295
Sensenhammer 44
Sensenknittelerzeuger 41
Sensenknittelhammer 41
Sensenschmied 44
Sensen-, Schleifstein- und Töpferwarenhändler 295
Sensenschmiede 44
Sensen-, Sicheln- und Wetzsteinhändler 295
Sensenstielerzeuger 100
Sensen- und Futterschneidemesserhändler 295
Sensen- und Sichelhändler . . . 295
Sensen- und Sichelhammer . . . 44
Sensen- und Sichelhammerwerk . 44
Sensen und Streckhammerwerk . 44
Sensen- und Wetzsteinhändler . 295
Sensen- und Zeugschmied 44
Sensenwerk 44
Sequester 359
Sesselausleiher 357
Sesseleinflechter 106
Sesselflechter 106
Sesselträger 356
Sesselvermieter 357
Serpentinbruch 15
Serpentinwarenfabrik 17
Shawlsausschneider 166
Shawlshändler 310
Shawlsweberei 140
Shipshändler 322
Shoddyfabrik 141
Shoddyspinnerei 137
Shoddyweberei 141
Sichelhammer 44
Sichelhändler 295
Sichelschmied 44
Siderolith- und Thonwarenerzeuger 33
Siderolithwarenfabrik 33
Siderolithwarenhändler 293
Siebhändler 295
Siebmacher 54
Siebmacher und Gitterstricker . 54
Siebmacherwarenfabrik 54
Siebrändererzeuger 100
Siebversertiger, Haar- 153
Siebwarenhändler 301
Siegellackfabrik 241
Siegellackerzeuger 241
Siegellack- und Spagathändler . 304
Siegelmarkenerzeuger 192
Siegelmarkenfabrik 192
Siegelstecher 70
Siegel- und Monogrammerzeuger 70
Signalapparateerzeuger 83
Silber, siehe auch: Gold- und Silber.
Silberarbeiter 65
Silberdrahtfabrik 68
Silberdrahtzieher 68
Silbergespinsterzeuger 157
Silbergespinstfabrik 157
Silberimitationswarenfabrik . . 67
Silberkrätzmühle 13
Silberpapierfabrik 190
Silberplättner 72
Silberplattirer 72
Silberpolirer 69
Silberschläger 66
Silberschmied 65
Silberspinner 157
Silberstricker 157
Silbertressenfabrik 157
Silber- und Bronzewarenerzeuger 65
Silberwarenerzeuger 65
Silberwarenfabrik 65
Silberwarenhändler 294
Silesiensabrik 238
Silhouetteur 279
Singspielhallenunternehmer . . 362
Singvögelhändler 288
Socken stricker 161
Sockenweber 161
Sodafabrik 229
Soda- und Mineralwassererzeugung 221
Sodawasserapparatefabrik . . . 74
Sodawasserausschank 226
Sodawassererzeuger 221
Sodawassererzeuger und -Verschleißer 221
Sodawasserhändler 325
Sodawasser mit Fruchtsäften, Erzeugung von 221
Sodawasser- und Brauselimonadenerzeuger 221
Sohlenspareerzeuger 43
Sommerschank 226
Sommertuchweberei 141
Sommer- und Wintertuchen, Erzeuger von 141
Sommer- und Wintertuche und feine Kammgarnstoffe, Erzeugung derselben 141

Sonnenschirm-, siehe auch Sonnen- und Regenschirm-.
Sonnenschirmhändler . . . 314
Sonnen und Regenschirmbestandtheilerzeuger 52
Sonnen- und Regenschirmerzeuger 177
Sonnen- und Regenschirmfabrik . 177
Sonnen- und Regenschirmhändler 314
Sonnen- und Regenschirmmacher 177
Sonnen- und Regenschirmreparirer 177
Sorbethändler 323
Sortimentsbuchhändler 305
Spänehobler 96
Spänestößerei 96
Spängler 56
Spängler, Bau- 56
Spängler, Galanterie- 56
Spängler und Drahtbinder . . . 56
Spänglerwarenhändler 295
Spänglerwaren- und Glaserwarenhändler 295
Spagathändler 309
Spalirer 169
Spalierhakenschmied 51
Spanerzeuger, Buchen- 96
Spanerzeuger, Hasel- 96
Spanfeuerkelhändler 287
Spanhobelerzeuger 74
Spannstaberzeuger 74
Spanschachtelhändler 301
Spanschachtelerzeuger 100
Sparcasse 340
Sparbederzeuger 49
Sparbesenmacher 49
Sparbesen- und Oliesieger . . . 263
Sparteriewarenerzeuger 106
Sparteriewarenhändler 301
Spar- und Vorschussverein . . . 341
Spazierstöckehändler 301
Specerei-, Colonial- und Delicatessenhändler 321
Specerei-, Farb- und Materialwarenhändler 322
Specerei-, Farbwaren- Eisen- und Mineralölhändler 322
Specerei-, Galanteriewaren- und Mehlhändler 322
Specereikrämer 321
Specerei-, Producten- und Branntweinhändler 322
Specerei- und Baumwollwarenhändler 322
Specerei- und Bronzewarenhändler 322
Specerei- und Colonialwarenhändler 321
Specerei- und Eisenwarenhändler 322
Specerei- und Farbwarenhändler 322
Specerei- und Kurzwarenhändler 322
Specerei- und Materialwarenhändler 322
Specerei- und Posamentierwarenhändler 322
Specereiwarenhandel in Verbindung mit anderem Handel . 322
Specereiwarenhändler 321
Specereiwarenhändler und Krämer 322
Specereiwaren- und Victualienhändler 322
Spechthändler 315
Speckschmelzer 246
Speckseifengewinnung 15
Speckseifengrube 15
Speckseifenwarenfabrik 17
Sped- und Fetthändler 315
Speculant 330
Spediteur 336
Spediteur und Bote 336
Spediteur und Commissionär . . 336
Speditions-, Commissions- und Incassogeschäft 336
Speicherhausbetrieb 338
Speithändler 327
Speisesanstalt 226
Speisesanstalt nach jüdischem Ritus 226
Speiseauskocher 226
Speiseessigerzeuger 218
Speisen, Verabreichung kalter und warmer 226
Speisepulverfabrik 230
Speise- und Schankwirthschaft . 226
Speisewirt 226
Spengler 2c. siehe Spängler 2c. . 56
Spicknadelmacher 53
Spiegelbeleger 37
Spiegelbelegfabrik 37
Spiegelerzeuger, Blech- 61
Spiegelfabrik 37
Spiegelglasfrottirer 37
Spiegelglashütte 35
Spiegelglaspolirer 37
Spiegelglasschleiferei 37
Spiegelhändler 293
Spiegelperlenerzeuger 38
Spiegelrahmenerzeuger 104
Spiegelrahmenfabrik 104
Spiegelrahmen- und Goldleistenhändler 301
Spiegelrahmen und Schriften auf Glas, Handel mit 330
Spiegel- und Bilderhändler . . 293
Spiegel- und Rahmenerzeuger . 104
Spieldosenfabrik 90
Spielkartenerzeuger 191
Spielkartenfabrik 191
Spielkartenhändler 304
Spielkartenputzer 191
Spielmarken- und Bignettenerzeugung (aus Blech) 61
Spielmarkenerzeuger 61
Spielmarken- und (Papier-) Bignettenerzeuger 192
Spiel- und Zuckerwarenhändler . 320
Spielwarenarbeiter 111
Spielwarenerzeuger 111
Spielwarenfabrik 111
Spielwarenerzeuger, Blech- . . 56
Spielwarenerzeuger, Holz- . . . 111
Spielwarenhändler 303
Spielwarenhändler, Blech- . . . 295
Spielwarenhändler, Holz- . . . 303
Spielwerken automatischen, Erzeuger von 90
Spielwerkerzeuger 90
Spindel- und Spulenfabrik . . . 111
Spinnabfällewäscherei- und Trocknerei 130
Spinnrädermacher 111
Spinnrockenmacher 111
Spirituosenhändler 324
Spiritus, denaturirter, Verkauf von 324
Spirituserzeuger 215
Spiritusfabrik 215
Spiritushändler 324
Spiritusraffinerie 216
Spiritusrectificierung 216
Spiritus- und Getreidehändler . 330
Spiritus- und Pottaschefabrik . 215
Spiritus- und Preßhefefabrik . 215
Spiritusverschleißer 324
Spital 361
Spitzenerzeuger 162
Spitzenfabrik 162
Spitzenhändler 314
Spitzen-, Hand- und Schweizerstickereienhändler 314
Spitzenklöppelei-Schule 360
Spitzenpapiererzeuger 192
Spitzenpapierfabrik 192
Spitzenputzer 185
Spitzen- und Posamentenerzeuger 162
Spitzen- und Posamentenhändler 314
Spitzen- und Stickereiwarenhändler 314
Spitzen- und Vorhängeerzeuger . 162
Spitzen- und Vorhängefabrik . . 162
Spitzenvorhängefabrik 162
Spodiumerzeuger 254
Spodiumfabrik 254
Spodium- und Kunstdüngerfabrik 254
Sporer 52
Sporner 52

Sportunternehmungen 362
Sprachschule 360
Spreilmacher 96
Sprengmaterialerzeuger 251
Sprengmittelerzeuger 251
Sprengmittelfabrik 251
Sprengmittelhändler 327
Sprengschnüreerzeuger 251
Sprengschnürefabrik 251
Sprengstofferzeuger 251
Spritzenerzeuger, Feuer- 74
Spritzenfabrik 74
Spritzenschläuchen, Erzeuger von 150
Sprudelsteinschleifer 17
Sprudelsteinwarenerzeuger . . . 17
Sprudelsteinwarenhändler . . . 293
Spulenerzeuger 111
Spulenfabrik 111
Spunderzeuger 100
Squero (Schiffbaustelle) 82
Spund-, Pfropfen- und Haselspäne-
erzeuger 100
Spund- und Pippenmacher . . . 100
Stabhammerwerk 41
Stab- und Streckhammerwerk . 41
Stabzieher 104
Stadler 264
Stadtbeleuchter 282
Stadtträger 356
Ständchenhändler 335
Stärkeerzeuger 199
Stärkefabrik 199
Stärkeglanzerzeuger 199
Stärkegummifabrik 199
Stärkehändler 327
Stärkesyrupfabrik 199
Stärke und Dextrinerzeuger . . 199
Stärke- und Dextrinfabrik . . . 199
Stafirer 104
Stahlarbeiter 43
Stahlbügelerzeuger 52
Stahlbügel- und Schnallenerzeuger 52
Stahldrucker 276
Stahlfederfabrik 52
Stahlgießerei 41
Stahlhammer 41
Stahlkurzwarenfabrik 52
Stahl-, Messing-, Zinn-, Holz-
und Strohgeflechtwarenhandel 295
Stahlpuddlingswerk 41
Stahlrasinerie 41
Stahlschleifer 69
Stahlschleiferei 69
Stahlschreibfederfabrik . . . 52
Stahlspielwerkerzeuger 90
Stahlstecher 274
Stahlstichanstalt 274
Stahlstreckhammer 41
Stahl- und Metallschleifer . . . 69
Stahl- und Stahlstreckhammer . 41
Stahlwalzwerk 41
Stahlwarenerzeuger 43
Stahlwarenfabrik 43
Stahlwarenhändler 295
Stahlwerk 41
Stahlwerkzeugschleifer 69
Stampfmühle 230
Stampiglienerzeuger, Metall- . . 70
Stampiglienerzeuger, Kautschuk- 113
Stampiglienhändler 297
Standkrämer 317
Stangen-, Stengel- und Prismen-
glashütte 38
Stanniolschläger 66
Stanniol- und Metallkapselerzeuger 62
Stauer 349
Stearinkerzenfabrik 246
Stearinkerzen- und Seifenfabrik . 246
Stearin- und Unschlittkerzen,
Fabrik für 246
Stechviehfleischer 207
Stechviehhändler 287
Stechviehschlächter 207
Steckenhändler 291
Stecknadelfabrik 53
Steifpapiererzeuger 190
Steinbierbrauer 214
Steinbildhauer 17
Steinbrecher 15
Steinbruch 15
Steinbruchpächter 15
Steinbruch und Grube 15
Steinbruchunternehmung 15
Steindrucker 276
Steindrucker und Lithograph . . 276
Steine, künstliche, Fabrik für . . 22
Steinen, unechten, Händler mit . 293
Steingeschirrerzeuger 30
Steingeschirrhändler 293
Steingraveur 18
Steingutbäcker 30
Steingut-, Thongeschirr- und
Thonwarenhändler 293
Steingutwarenerzeuger 30
Steingutwarenfabrik 30
Steingutwarenhändler 293
Steingutwaren- und Porzellan-
ziegelerzeuger 32
Steinhändler 292
Steinhauer 17
Steinkohlengrube 1
Steinkohlenhändler 291
Steinkohlentheerfabrication . . 236
Steinlieferant 292
Steinlieferung 292
Steinmasseerzeuger, Kunst- . . 22
Steinmasseerzeuger 27
Steinmetz 17
Steinmetzmeister 17
Steinmetz und Steinsäger . . . 17
Steinmetzwarenfabrik 17
Steinmetzwarenhändler 293
Steinmosaikerzeuger 22
Steinmosaikfabrik 22
Steinnußknöpfeerzeuger 107
Steinnußknopfdrechsler 107
Steinnußknopffabrik 107
Steinnuß- u. Hornknöpfeerzeuger 107
Steinölbrenner 236
Steinpappefabrik 244
Steinplattenerzeuger 17
Steinplattenhändler 293
Steinsäger 17
Steinsalzhändler 292
Steinschleifer 17
Steinschneider 18
Steinschneider und Schleifer . . 18
Stein-, Schotter- und Material-
lieferant 292
Steinschriftenhauer 17
Steinstampfe 27
Steinspalter 17
Stein- und Holzdrucker 276
Stein- und Sandbruch 15
Stein- und Schuttlieferant . . . 292
Steinwaren aus künstlichen
Steinen, Erzeuger von . . . 22
Steinwaren aus künstlichen
Steinen, Fabrik für 22
Steinwarenfabrik 17
Steinwarenfabrik, Kunst- . . . 22
Steinwarenhändler 293
Steirerwagenbäkter 347
Stellen- und Dienstvermittlungs-
geschäft 359
Stellenvermittlung 359
Stellfuhrunternehmung 347
Stellmacher 79
Stellwagenfahrtunternehmung . 347
Stellwagenunternehmung 347
Stempelverschleifer 326
Stenographieschule 360
Steppendeckenerzeuger 168
Steppdeckenfabrik 168
Stereotypplattenerzeuger . . . 274
Sticker 163
Stickerei, Kunst- 163
Stickerei, mechanische 163
Stickereischule 360
Sticker, Gold- 163
Sticker, Kettenstich- 163
Sticker, Maschin- 163
Sticker, Perlen- 163
Sticker, Platt- 163

Sticker, Seiden- 163
Sticker, Tuch- 163
Sticker, Weiß- 163
Stickereihändler 314
Stickereiwarenhändler 314
Stickferger 163
Stickmaschinennadelmacher 53
Stick- und Weißwarenerzeuger . 163
Stickwarenerzeuger 163
Stickwarenfabrik 163
Stiefelbretterzeuger und Leistenschneider 111
Stiefelbretschneider 111
Stiefelbrett- und Leistenschneider 111
Stiefeleisenerzeuger 43
Stiefelholzerzeuger 111
Stiefelputzer 356
Stiefelwichseerzeuger 241
Stiften an Schuhriemen, Anschlagen von 53
Stiftenerzeuger, Draht- 51
Stiftenerzeuger, Holz- 100
Stockbeschlägeerzeuger 61
Stockdrechsler 111
Stockfabrik 111
Stockfischhändler 316
Stockfischwasserer 316
Stockgriffen (aus Bein und Horn), Erzeuger von 111
Stockgriffen (aus Metall), Erzeuger von 61
Stockmacher 111
Stoffdrucker 167
Stoffe, wasserdichte, Fabrik für . 122
Stoffknöpferzeuger 61
Stofflecken, Händler mit . . . 310
Stoffmangler 166
Stoffprägerei und -Druckerei . 167
Stoffreste und Stoffabfällen, Händler mit 310
Stoff- und Tuchreste, Handel mit 310
Stoffvorhängeweberei 139
Stollenschmied 51
Stoß- und Hiebwaffenerzeuger . 76
Stoß- und Hiebwaffenfabrik . . 76
Stoßwaffenerzeuger 76
Stoßwaffenfabrik 76
Straßenarbeiter 259
Straßenbahn 346
Straßenbauunternehmer . . . 255
Straßenreinigungsunternehmung 273
Straßenstiefelputzer 356
Strazzen- (Hadern-) Händler . . 328
Strazzensammler 285
Streckhammer 41
Streckhammer- und Hufschmiede . 41
Streckhammerwerk 41
Streck- und Walzwerk 41
Streichgarnspinnerei 135
Streichgarnstoffweberei 141
Streichriemenerzeuger 121
Streifer 163
Streifwagenhälter 348
Streusandverzeuger 27
Stricker 161
Strickerei 161
Stricker, Gitter- 54
Stricker, Gold- 157
Stricker, Haus- 161
Stricker, Litzen- 53
Stricker, Maschin- 161
Stricker, Netz- 150
Stricker, Silber- 157
Stricker, Socken- 161
Stricker, Weiß- 161
Strickereiwarenerzeuger 161
Strickereiwarenfabrik 161
Strickereiwarenhändler 311
Strickgarnfabrik 144
Strickgarnhändler 309
Strickhändler 309
Strickmaschinenfabrik 74
Strickmaschinenhändler 296
Strickmadelmacher 53
Strick- (Seil-) Fabrik 150
Strick- und Ringelmacher . . . 150
Strickwarenerzeuger 161
Strickwarenfabrik 161
Strickwarenhändler 311
Strickwerkhändler 309
Strickwollhändler 309
Striegelmacher 43
Striegelschmied 43
Stroharbeitenverfertiger . . . 106
Strohbordürenmacher 106
Strohdecker 265
Strohflechter 106
Strohgeflechthändler 301
Strohgeflechtwarenhändler . . . 301
Strohhändler 290
Strohhülsenerzeuger 106
Strohhüteappreteur 181
Strohhüterzeuger 181
Strohhütehändler 314
Strohhuterzeuger und Strohflechter 181
Strohhutfabrik 181
Strohhutputzer 181
Strohliefernd 290
Strohmattenmacher 106
Strohmesserzeuger 44
Strohpapierfabrik 189
Strohpappefabrik 188
Strohstoffabrik 187
Stroh- und Filzhutputzer . . . 181
Stroh- und Schieferdecker . . . 265
Stroh- und Schilfwarenhändler . 301
Strohwarenhändler 301
Strümpfe- und Sockenerzeuger . 161
Strumpfbandverzeuger 156
Strumpferzeuger 161
Strumpfhändler 311
Strumpfstricker 161
Strumpf- und Wirkwarenerzeuger 161
Strumpf- und Wirkwarenhändler 311
Strumpfwalke 166
Strumpfwalker 166
Strumpfwarenerzeuger 161
Strumpfwarenhändler 311
Strumpfweber 161
Strumpfwirker 161
Strutzer 207
Stuccadurer 270
Stuccoboruornamenten, Erzeuger von 270
Stuccowarenfabrik 270
Stück- und Garnfärber 166
Stückferger, vgl. Bemerkung 4.
Stufen aus Stein, Erzeuger von 17
Stuhlbauer 74
Stuhlrohrfabrik 106
Stuhlrohrenfabrik 86
Südfrüchte-, Delicatessen-, Zucker- und Kaffeehändler 321
Südfrüchtehändler 321
Südfrüchtehandel in Verbindung mit anderem Handel . 322
Südfrüchte- und Delicatessenhändler 321
Südfrüchte- und Obsthändler . 317
Süßholzhändler 290
Süßholzsaftsieder 204
Süßwein (Malaga, Madeira, Xeres), Fabrik für . . . 219
Sukmanhändler 312
Sumachextractverzeuger 230
Sumach- und Valloneamühle . . 230
Superphosphatverzeuger 254
Superphosphatfabrik 254
Suppenanstalt 226
Suppenextractverzeuger 211
Suppen- und Theeanstalt . . . 226
Surrogatkaffeeverzeuger 205
Surrogatkaffeeverschleißer . . . 321
Syenitwarenfabrik 17
Syruperzeuger 199
Syrupfabrik, Kartoffel- 199
Syruphändler 320

T.

Tabakbeutelverfertiger 120
Tabakblasenerzeuger 209
Tabakfabrik 224

Tabakhändler 326
Tabakpfeifen aus geschnitztem Holz, Erzeuger von 111
Tabakpfeifenhändler 303
Tabakpfeifenschneider 110
Tabakpfeifen- und Rauchrequisitenhändler 303
Tabakrasiant 336
Tabakverleger 326
Tabakverschleißer 326
Tabakzufuhr 348
Tabletwaren aus Horn und Bein, Fabrik für 111
Tafelbouillonfabrik 211
Tafelessigsieder, ... 218
Tafelglashändler 293
Tafelglashütte 35
Tafelsalz 140
Taleshändler 310
Taleshändler 140
Taleswebere 140
Talghändler 327
Talgschmelzer 246
Talgschmelzerei 246
Talgsieder 246
Talgterzenerzeuger 246
Talgbruch 15
Talggewinnung 15
Tambourirartikelerzeuger . . . 163
Tambouriter 163
Tandler 329
Tannenzapfenfiguren- und Blumentöpfchenerzeuger . . 111
Tanolinerzeugung 246
Tanzlehrer 360, 366
Tanzmeister, ... 360
Tanzschule 360
Tanzunterhaltungsunternehmung 362
Tapetenerzeuger 190
Tapetenfabrik 190
Tapetenfabrik, Leder- 120
Tapetenhändler 304
Tapezierer 169
Tapezierer und Decorateur . . 169
Tapezierwarenfabrik 169
Tapezierwarenhändler 303
Tapezierzweckenerzeuger . . . 51
Tapisseriewarenhändler . . . 314
Tappenerzeuger 173
Tappenhändler 313
Taschenspiegelhändler 303
Taschenspieler 362
Taschenuhrenfabrik 86
Taschner 121
Taschner und Riemer 121
Taschnerwarenfabrik 121
Taschnerwarenhändler 303
Tasteninstrumentenfabrik . . . 90
Taubenhändler 288
Tauben- und Singvögelhändler . 288
Taucher 82
Taucherpumpenerzeuger 74
Taufabrik 150
Taverne 226
Tavernwirtschaft 226
Taxator 359
Teichgräber 259
Teichpächter 7
Teichrohrhändler 290
Teigwarenerzeuger 198
Teigwarenfabrik 198
Teigwarenhändler 319
Telegraphenanstalt 355
Telegraphenapparateerzeuger . . 83
Telegraphenapparatefabrik . . . 83
Telegraphencabelunternehmung . 83
Telegraphendrahtfabrik 51
Telegraheneinrichtungsfabrik . 83
Telegraphengesellschaft 355
Telegrapheninstallateur 83
Telegraphenleitungsbauer . . . 83
Telegraphenmechaniker 83
Telephonanstalt 355
Telephoninstallateur 83
Telephon- und Haustelegraphen-einrichtungen, Verfertigervon 83
Tellerdrechsler 111
Teppichadjustierer 169
Teppichcrzeuger 139
Teppichfabrik 139
Teppichhändler 310
Teppichklopfanstalt 169
Teppichreinigungsanstalt . . . 169
Teppichstopfer 169
Teppich- und Kotzenhändler . . 310
Teppich- und Möbelstoffcrzeuger 139
Teppichwarenerzeuger 139
Teppichweberei 139
Terpentinerzeuger 242
Terpentinfabrik 242
Terpentin- und Theererzeuger . 242
Terracottabauornamenten, Erzeuger von 33
Terracottagipspflanzenerzeuger . 23
Terracottawarenerzeuger . . . 33
Terracottenfabrik 33
Terracottist 33
Terrasithwarenerzeuger 33
Terrasithwarenfabrik 33
Textilindustriewarenhändler . . 310
Theater 362
Theateragent 359
Theaterkartenbureau 359
Theatermaler 268
Theaterschule 360
Theater- und Musikagent . . . 359
Theaterunternehmung 362
Theegebäckerzeuger 202
Theehändler 321
Theeranstrichmassafabrik . . . 236
Theerdestillationsproductefabrik . 236
Thererzeuger (Kohlentheer) . . 236
Theerzeuger, Holz- 232
Theerfabrication, Kohlen- . . . 236
Theerfarbenfabrik 238
Theerhändler 327
Theerölfabrik 238
Theerproducterzeuger 236
Theerproducthändler 327
Theersieder 226
Theertuchcrzeuger 122
Theer- und Harzdestillation . . 236
Theer- und Pechhändler 290
Theesieder 227
Thee- und Punschschänker . . . 227
Thee- und Rumhändler 321
Thee- und Suppenverabreichung 226
Thermochemische Anstalt . . . 254
Thermometermacher 84
Thibetkunstwollecrzeuger . . . 131
Thierarzneihändler 327
Thierarzt, diplomirter 365
Thierausstopfer 126
Thieren, lebenden (Nutzvieh ausgeschlossen), Händler mit 288
Thierfutterfabrik 211
Thierhaarhändler 290
Thierköpfen und Porzellanfiguren, Adjustirung von 34
Thierischen Abfällen, Händler mit 328
Thierhändler 288
Thierhäute- und Fellhändler . . 290
Thierkastrirer 285
Thiermaler 367
Thonbauornamenten, Erzeuger von 33
Thonbrenner 29
Thonerdegewinner 25
Thonerde, schwefelsaurer, Erzeugung von 229
Thonerde, schwefelsaure, Fabrik für 229
Thon, feuerfestem, Händler mit 292
Thonfigurenmacher 23
Thongeschirr, Erzeuger von . . 29
Thongeschirrhändler 293
Thonhändler 292
Thonmodelleur 23
Thonpfeifenerzeuger 29
Thonöfenerzeuger 29
Thonöfenfabrik 29
Thonröhrenfabrik 32

Thonschlemmer 25
Thonstampfe 25
Thonsteinflaschenerzeuger . . . 32
Thon- und Glaswarenhändler . 293
Thon- und Steinstampfen . . . 27
Thonwarenerzeuger 29
Thonwarenfabrik 29
Thonwarenhändler 293
Thranbrenner 237
Thranbrennerei 237
Thüren-, Fenster- und Fußbödenfabrik 102
Thürverschließen, automatisches, Erzeuger von 74
Thürvorlegerhandel 301
Thurmreparirer 265
Thurmuhrenerzeuger 86
Thurmuhrenfabrik 86
Tiefbohrer 260
Tiegeldruckpresse 275
Tiegelgußstahlhütte 41
Tintenerzeuger 241
Tintenfabrik 241
Tintenniederlage 327
Tintenpräparateerzeuger 241
Tintenstiftefabrik 240
Tinten- und Stampiglienfarbenerzeuger 241
Tinten- und Waschblauerzeuger . 241
Tinten- und Wichserzeuger . . 241
Tirolerlodenerzeuger 141
Tischler 103
Tischler, Bau- 102
Tischler, Bau- und Möbel- . . . 102
Tischler, Billard- 103
Tischler, Chatouillen- 103
Tischler, Commercial- 74
Tischler, Etui- 193
Tischler, Fächer- 108
Tischler, Galanterie- 103
Tischler, Kastel- 103
Tischler, Kisten- 101
Tischler, Kunst- 103
Tischler, Modell- 103
Tischler, Möbel- 103
Tischler, Parquetten- 99
Tischler, Portal- 102
Tischler, Sarg- 103
Tischler und Holzkoffermacher . 103
Tischler und Möbelerzeuger . . 103
Tischlerbedarfsartikelhändler . 295
Tischlerholzsäge 93
Tischler- und Zimmerholz, Säge für 93
Tischlerwarenfabrik 103
Todtengräber 354
Todtentruhenmacher 103
Töpfer 29
Töpferei mit Geschirrverkauf . . 29
Töpferwarenfabrik 29
Töpferwarenhändler 293
Toilettartikelhändler 327
Toilettefeifenfabrik 246
Tonkünstler 367
Topfhändler 293
Topfsteingrube 15
Topfsteinwarenerzeuger 17
Topf- und Glashändler 293
Torfhändler 291
Torfmullfabrik 9
Torfstreufabrik 9
Torfstreu- und Torfmullerzeuger 9
Touristenartikelhändler 314
Towgarnweberei 150
Tracteur 226
Tragantfabrik 201
Traiteur 226
Tramway 346
Translator 358
Transporteur, Möbel- 348
Traßgräberei 21
Traßmühle 21
Traubenextracterzeuger 204
Traubenzucker, Erzeuger von . 199
Trauerwarenhändler 312
Trauerwarenmagazin 312
Trebertrockenanstalt, Bier- . . . 214
Treibriemenerzeuger 119
Treibriemenfabrik 119
Tressenfabrik 157
Tretpresse 275
Tricotstofferzeuger 161
Tricotwarenfabrik 161
Tricotweber 161
Trinthalle 226
Trinthallenbesitzer 226
Tripolitherzeuger 20
Trittpresse 275
Trockenen Blumen auf Cartonagen, Verfertiger von Arrangements von 183
Trockerei für Spinnabfälle . . 130
Trödler 329
Trommeln, Erzeuger von 91
Trommelfabrik 91
Trottoirsteinfabrik 32
Trüffelhändler 317
Tschanderer 348
Tuchappreteur 166
Tuchappretur 166
Tuchanfertigung (Commissionsgeschäft) 336
Tuchendenteppicherzeuger . . . 139
Tuchentlettung 166
Tuchfabrik 141
Tuchhändler 310
Tuchknöpfemanufactur 61
Tuchleistengarnhändler 309
Tuchleistenhändler 310
Tuchmacher 141
Tuchpresse 166
Tuchpresser und Decateur . . . 166
Tuchpresse und Decatur 166
Tuchrahmgeschäft 166
Tuchresten, Händler mit 310
Tuchscherer 166
Tuchschererei 166
Tuchschererei und -Walke . . . 166
Tuchschuhhändler 313
Tuchschuh- und Filzschuhwarenerzeuger 173
Tuchschuherzeuger 173
Tuchschuhmacher 173
Tuchsticker 163
Tuchstopfer 166
Tuch- und Schafwollwarenfabrik 141
Tuch- und Schnittwarenhändler . 310
Tuch- und Wollwarenhändler . 310
Tuchwäscherei 166
Tuchwalke 166
Tuchwarenhändler 310
Tuchweber 141
Tuch- und Wollhändler 310
Tüchelhändler 310
Tüchelfranser 158
Tüll-Anglais und Spitzen, Fabrik für 162
Tüllnäherei 162
Tünchen, Renovirung und Ausbesserung von Façaden . . . 263
Tüncher 263
Türkischer Großhändler 330
Türkischen Waren, Händler mit . 330
Türkischrothfärberei 166
Türkischroth- und Buntfärberei . 166
Tulawarenerzeuger 65
Turngeräthheerzeuger 102
Turngeräthen, Handel mit . . . 301
Turnschule 360
Turn- und Fischereigeräthen, Handel mit 301
Tuschfabrik 239
Typendruckerei 275
Typograph 275
Typographische Schnellpresse für Visitkarten, Besitzer derselben . 275
Typeswalzwerk 41

U.

Überdruckpapiererzeuger 190
Überfuhr (über Flüsse und Seen) . 351
Überfuhrinhaber 351
Übersetzungsbureau 358
Ufermeister 351

Uhrblatterzeuger 86
Uhrenbestandtheilerzeuger . . . 86
Uhrenbestandtheilehändler . . . 298
Uhrenfabrik 86
Uhrenreguliren 86
Uhren- und Bilderhändler . . . 298
Uhren- und Fourniturenhändler . 298
Uhren- und Goldhändler 298
Uhren- und Möbelhändler . . . 298
Uhren- und Pretiosenhändler . . 298
Uhren- und Uhrenbestandtheile-händler 298
Uhrfederneerzeuger 52
Uhrfedernfabrik 52
Uhrfedern- und Kronbohrer-erzeuger 43
Uhrfournituren händler 298
Uhrgehäusehändler 294
Uhrgehäusemacher 86
Uhrenhändler 298
Uhrkastenfischler 103
Uhrkettenhändler 294
Uhrketten und Anhängsseln, Händ-ler mit 294
Uhrketten und Medaillons, Han-del mit 294
Uhrmacher 86
Uhrmacherölerzeuger 247
Uhrmacherwerkzeugverfertiger . 43
Uhrreparateur 86
Uhrzeigermacher 86
Uhrzifferblattmacher 86
Ulmergerstelerzeuger 196
Ultramarinfabrik 239
Ultramarin-, Papier- und Papier-warenhändler 304
Umbrafabrik 239
Umbruchpapier, autographischem und lithographischem, Erzeu-gung von 190
Ungarischen Schnüren, Verfertiger von 158
Ungeziefervertilger 273
Uniformirungsanstalt 171
Uniformirungsgegenständehändler 314
Uniformsortenhändler 314
Universalfelderklitzerzeuger . . . 241
Unschlittbändler 327
Unschlittkerzenerzeuger 246
Unschlittkerzenfabrik 246
Unschlittkerzengießerei 246
Unschlitschmelzer 246
Unterhändler 359
Unterricht im Damensfrisiren . . 360
Unterrichtsanstalt f. Schnitzzeichnen 360
Unterrichtsmodelleerzeuger, vgl. Modelle.
Unterzündererzeuger 233

U.

Ballonemühle 230
Vanillehändler 321
Vaselinfabrik 236
Vegetabilisches Pergament, Fabrik für 190
Velocipedesfabrik 80
Velocipedeshändler 296
Velocipedes- und Kinderwagen-händler 296
Ventilationsapparateerzeuger . . 74
Vendita di Comestibili 322
Verabreichung von Moor- und Mineralwasserbädern . . . 361
Verbandstoffe, medicinische, Fabrik für 87
Verbandstoffhändler 297
Vergnügungssägen, Veranstalter von 359
Vergolder 104
Vergolder und Staffirer 104
Vergolderwarenfabrik 104
Vergolderwarenhändler 301
Verkohlungsanstalt 234
Verlagsbuchhändler 305
Verlagsgeschäft 305
Verleger 305
Vermietungsbureauinhaber . . 359
Vermischtwarenhändler 322
Vermischtwarenverschleißer . . . 322
Vernickler 73
Vernirung von Metallwaren . . 71
Vernissage von Metallwaren . . 71
Verputzer 263
Verschönerungsmittelfabrik . . 249
Versicherungsagent 345
Versicherungsgesellschaft . . . 344
Versilberer (von Bier) 323
Verzehrungssteuerpächter . . . 363
Verzinner 62
Veterinärpräparateerzeuger . . 230
Victualien, Geschirr und Kurz-waren, Händler mit . . . 322
Victualienhändler 322
Victualien, Holz und Kohlen, Händler mit 322
Victualien, Lieferung von . . . 322
Victualien-, Specerei- und Kurz-warenhändler 322
Victualien- und Kurzwaren-händler 322
Victualien- und Mehlhändler . . 322
Victualien- und Obsthändler . . 322
Victualien- und Salzverschleißer 322
Victualien- und Specereiwaren-händler 322
Victualien- und Zuckerbäcker-warenverschleißer 322
Victualien, Zucker, Kaffee und Südfrüchten, Händler mit . 322
Victualien-, Zucker- und Kaffee-händler 322
Viehausbeinler 207
Viehfutterhändler 290
Viehglockenschmied 43
Viehhaarhändler 290
Viehhändler 287
Viehmäkler 337
Viehmäster 6
Viehmästung 6
Viehmarktcassier 337
Viehmarktsensal 337
Viehpulvererzeuger 230
Vieh- und Fruchthändler . . . 287
Vieh- und Heuhändler 287
Viehschlächter 207
Viehschneider 285
Viehschnitt 285
Vieh- und Pferdehändler . . . 287
Vieh- und Thierproductenhändler 287
Vignettenerzeuger (Papiervignet-ten) 192
Vigogonespinner 144
Vigogonespinnerei 144
Violinspieler 362
Visitchändler 311
Vitriole, gemischte, Fabrik für 229
Vitriolölfabrik 229
Vitriolsteinerzeuger 229
Visitkartenerzeuger 275
Vögeln und kleinen Thieren, Händler mit ausländischen . 288
Vogelfutterhändler 290
Vogelhäuserzeuger 56
Vogelhändler 288
Vogelzüchter 5
Volkssänger 362
Volksschule 360
Vollbad 361
Vorbereitungsschule für das Lehr-amt 360
Vordrucker 163
Vordruckmodelleerzeuger 274
Vordruckmodellefabrik 274
Vorhängeapparateur 185
Vorhängeerzeuger 162
Vorhängefabrik 162
Vorhängehändler 310
Vorhängeputzer 185
Vorkäufer 337
Vorrichter für Zeug- und Webe-stühle 53
Vorschuhmacher 173
Vorschusscasse 341

Vorschuss- und Darlehensgeschäft 342
Vorschussverein 311
Vorpannleister 347
Vorpannunternehmer 347

W.

Waag- und Messanstalten . . . 338
Waage, automatischen, Haltung einer 338
Waagenfabrik 85
Waagen und Gewichte, Fabrik für 85
Waagen- und Gewichtmacher . 85
Wachholderbeerensieder . . . 204
Wachholderbeeren- und Pflaumensieder 204
Wachholderhändler 290
Wachholderholzhändler . . . 291
Wachholdersaftexzeuger . . . 204
Wachsbilderexzeuger 245
Wachsbilder- und Figurenhändler 327
Wachsbossirer 245
Wachsfigurencabinet 362
Wachsfigurenexzeuger 245
Wachsgalanteriewarenexzeuger . 245
Wachshändler 327
Wachskerzenfabrik 245
Wachskerzenhändler 327
Wachsleinwandexzeuger . . . 122
Wachsleinwandmacher 122
Wachsleinwand- und Wachstuchexzeuger 122
Wachspapierexzeuger 190
Wachsperlenexzeuger 38
Wachsstaffelfabrik 122
Wachstuchexzeuger 122
Wachstuchfabrik 122
Wachstuchhändler 302
Wachs- und Ledertuchfabrik . 122
Wachs- und Wachstuchfabrik . 245
Wachswarenhändler 327
Wachswaren- und Wachsfackelfabrik 245
Wachszieher 245
Wachszieherwarenhändler . . . 327
Wageanstalt 338
Wäger 338
Waschen Früchten, Händler mit 321
Waschartikelexzeuger 170
Wäscheconfection 170
Wäscheconfectionswarenhändler . 311
Wäscheexzeuger 170
Wäscheexzeuger und Reparirer . 170
Wäschefabrik 170
Wäschehändler 311
Wäschemangenexzeuger 74
Wäschemange 185
Wäschenähanstalt 170
Wäscheputzer 185
Wäscher 185
Wäscherei, chemische, ... 185
Wäscherei, Dampf- 185
Wäscherei für Spinnabfälle . . 130
Wäschereiniger 185
Wäschereinigungsanstalt 185
Wäscherin 185
Wäscherolle 185
Wäsche- und Weißwarenhändler . 311
Wäsche- und Wirkwarenexzeuger 170
Wäschewarenexzeugung 170
Wäsche- und Modeartikelhändler 311
Wäschewarenhändler 311
Wäschewarenhändler und Pfaidler 170
Waffenexzeuger 76
Waffenfabrik 76
Waffengraveur 70
Waffenhändler 296
Waffenmontirer 76
Waffenschmied 76
Waffen- und Gewerbhändler . . 296
Waffen- und Munitionsfabrik . 76
Waffen- und Munitionshändler . 296
Wage ꝛc. siehe Waage ꝛc.
Wagenachsenfabrik 42
Wagenbauer 79
Wagenbortenexzeuger 158
Wagenbortenfabrik 158
Wagenexzeuger, Kinder- . . . 105
Wagenhändler, Kinder- 296
Wagen (Fuhrwerk-), Fabrik für . 79
Wagenfabrik, Last- (Fuhrwerke-) . 79
Wagenfedernexzeuger 49
Wagenfedernfabrik 49
Wagenfettfabrik 237
Wagenfetthändler 327
Wagenfett- und Maschinenschmiereexzeuger 237
Wagenfett- und Maschinenschmierefabrik 237
Wagenflechtenmacher 106
Wagen- (Fuhrwerk-) Händler . 296
Wagenlackirer 79
Wagenlaternenfabrik 55
Wagenmacher (Fuhrwerke) . . . 79
Wagenradmacher 79
Wagenrequisitenhändler . . . 296
Wagensattler 121
Wagenschlosser 49
Wagenschmied 45
Wagenschmiereexzeuger 237
Wagenschmierehändler 327
Wagenschmiere- und Seilerwarenhändler 327
Wagen- und Groschmied . . . 45
Wagen- und Wagenrequisitenhändler 296
Waggonfabrik 78
Waggonleihgesellschaft 357
Waggon- und Wagenfabrik . . 79
Wagner 79
Wagnerholzhändler 291
Wagnerholzzurichter 100
Wag- und Messanstalt 338
Waidfabrik 239
Waldabstocker 93
Waldausrodung 93
Waldbeeren- und Waldsamenhändler 317
Waldsamengewinner 4
Waldsamenhändler 290
Waldsamenmühle 4
Walker 166
Walker und Kardätscher . . . 166
Walkfetterzeuger 246
Walkfolexzeuger 247
Walkmühle 166
Wallfahrtsartikelhändler . . . 303
Wallfahrtsgegenständen, Händler mit 303
Wallfahrts- und Wachswarenverschleißer 303
Wallfahrtswarenhändler . . . 303
Wallfahrtswaren und Bildern, Händler mit 303
Walzwerk 41
Walzwerk und Besemerstahlerzeugung 41
Wanderlager 335
Wannenbad 361
Wannenmacher 56
Wappenmaler 278
Warenbörsiensial 337
Waren, gestickte und gehäkelte, Exzeuger derselben 161
Waren, getriebenen, ciselirten und guillochirten, Exzeuger von 70
Waren, leonische, Fabrik für . . 68
Warenlicitation 359
Warensensal 337
Warteführe 347
Waschanstalt 185
Waschblauexzeuger 239
Waschblaupapierexzeuger 239
Waschelmacher 106
Waschhadernexzeuger 150
Waschhaus 185
Waschknöpfexzeuger 158
Waschmaschinenexzeuger . . . 74
Waschmaschinenfabriken . . . 74
Waschpulvererzeuger 230
Waschsodaexzeuger 229
Wasch- und Wringmaschinenhändler 296
Waschzeichneninhaber 185
Wasenmeister 254
Wasserbauunternehmer 255

Wasserdichten Stoffen, Erzeuger von 122
Wasserdichte Stoffe, Fabrik für . 122
Wasser, Erzeugung von kohlensaurem 221
Wassergaserzeugung 235
Wasserglaserzeuger 229
Wasserglasfabrik 229
Wasserglasfarbenerzeuger . . . 259
Wasserheizapparateerzeuger . . 75
Wasserheizapparatefabrik . . . 75
Wasserinstallateur 262
Wasserleitung 223
Wasserleitungsanstalt 223
Wasserleitungsbestandteileerzeuger 75
Wasserleitungsgegenstände, Fabrik für 75
Wasserleitungsinstallateur . . . 262
Wasserleitungsrequisitenerzeuger . 75
Wasserleitungsrequisitenfabrik . . 75
Wasserleitungsrequisitenhändler . 296
Wassermesserfabriken 75
Wassermühle 195
Wassermühlenpächter 195
Wasserpumpenhändler 296
Wasserradmacher 74
Wasserreservoirerzeuger 75
Wasserstoffsuperoxyderzeugung . 229
Wasserversorgungsanstalt . . . 223
Wasserzufuhr 223
Wattaerzeuger 143
Wattafabrik 143
Watta, geleimter, Erzeuger von . 143
Wattahändler 309
Wattakrempelerzeuger 74
Watta- und Kardirfabrik 143
Watta- und Wollkrempelerzeuger 74
Webeblatthäbeerzeuger 53
Webekämmeerzeuger 53
Webekamm- und Geschirrerzeuger 53
Weber 155
Weberei, Bast- 106
Weberei, Baumwoll- 146
Weberei, Betmantel- 140
Weberei, Feintuch- 141
Weberei gemischter Garne . . . 141
Weberei, Gummi- 156
Weberei, Holz- und Rohr- . . . 106
Weberei, Jute- 151
Weberei, Kammgarn- 141
Weberei, Kunstwoll- 146
Weberei, Leinen- 149
Weberei, Leinen- und Baumwoll- 146
Weberei, Möbelstoff 139
Weberei, Musselin (aus Wolle) . 141
Weberei, Musselin (aus Baumwolle) 146
Weberei, Roßhaar- 153
Weberei, Schafwoll- 141
Weberei, Schafwolltüchel- . . . 140
Weberei, Schilf- 106
Weberei, Seiden- 134
Weberei, Shawls- 140
Weberei, Seidenband- 159
Weberei, Seidenstoff- 134
Weberei, Shoddy- 141
Weberei, Socken- 161
Weberei, Sommertuch- 141
Weberei, Streichgarnstoff- . . . 141
Weberei, Strumpf- 161
Weberei, Tales- 140
Weberei, Teppich- 159
Weberei, Tricot- 161
Weberei, Towgarn- 150
Weberei, Tuch- 141
Weberei, Wintertuch- 141
Weberei, Woll- 141
Weberei, Zeug- 141
Weberblattbinder 53
Weberblattmacher 53
Webereifurnituren händler . . . 296
Webegeschirrerzeuger 53
Webegeschirrerzeuger und Knüpfer 53
Webefactorei 155
Webefactorenlieferant 155
Webelieferant 155
Webereequisitenerzeuger 53
Webeschlichteerzeuger 230
Webewarenzurichter 166
Webeschützenerzeuger 74
Webstuhlbauer 74
Webstuhlzurichter 155
Web- und Wirkwarenhändler . . 310
Webwarenhändler 310
Webwarensenger 166
Webwarenzurichter 155
Wechselescomptegeschäft 339
Wechselstube 339
Weichselsenglaserei 40
Weichselrohrfabrik 111
Weichselrohrproducent 4
Weidenflechter 106
Weidenproducent 4
Weiden- und Rohrgeflechtwarenhändler 301
Weißrauchhändler 290
Weinagent 337
Weinausschänker 226
Wein-, Bier-, Mostausschank und Speisenverabreichung . . . 226
Wein-, Bier- und Liqueurschank . 226
Wein-, Bier- und Mosthändler . 323
Weineinschlagerzeuger 230
Weineinschlaghändler 327
Weine, künstliche, Fabrik für . . 219
Weinen, künstlichen, Händler mit 323
Weinessigsieder 218
Weinfabrik, Kunst- 219
Weinführer 348
Weingartholzhändler 291
Weingassenschank 226
Weingelägerhändler 323
Weingroßhändler 323
Weinhändler 323
Wein in Gefäßen, Großhändler mit 323
Wein in versiegelten Flaschen, Handel mit 323
Wein-, Kaffee- und Liqueurschank 226
Weinkellerei 219
Weinpumpenmacher 74
Weinsäurefabrik 229
Weinsäurem Kalk, Erzeugung von 229
Weinschänke mit Verabreichung von Speisen 226
Weinschank 226
Weinsensal 337
Weinsteckenerzeuger und Wagnerholzzurichter 100
Weinsteinfabrik 229
Weinsteinhändler 327
Weinstein- und Weinsäurefabrik 229
Weinsteckenhändler 291
Weinstockhändler 290
Weinstube 226
Wein- und Bierschank mit Speisenverabreichung 226
Wein- und Branntweingassenschank 226
Wein- und Branntweinhändler . 323
Wein- und Branntweinschank mit Verabreichung von Speisen 226
Wein- und Mosthändler 323
Weinwirt 226
Weißbäcker 197
Weiß-, Bunt-, Gold- und Silbersticker 163
Weißerdegewinner 25
Weißgerber 116
Weißnäher 170
Weißnäherei 170
Weißnäherin 170
Weißnäherin und Modistin . . . 170
Weißriemer 121
Weißriemler 121
Weißsticker 163
Weißstickereiwarenhändler . . . 314
Weißstricker 161
Weiß- und Kunstwäscher 185
Weiß- und Waschwarenerzeuger . 170
Weiß- und Schwarzbäcker . . . 197
Weißwarenerzeuger 170
Weißwarenfabrik 170

Weißwarenhändler 311
Weißwaren- und Wäschereerzeuger 170
Weizenstärkefabrik 199
Weizen- und Reisstärkefabrik . . 199
Werggarnerzeuger 150
Werghändler 309
Wergspinnerei 150
Wergweberei 150
Werkelmann 362
Werkholzhändler 291
Werkstätte, mechanische 74
Werkstraiteurie 226
Werkzeug (für Handwerker und Landwirte) Handel mit . . 295
Werkzeugerzeuger 43
Werkzeugfabrik 43
Werkzeughändler 295
Werkzeugmacher 43
Werkzeugmaschinenfabrik . . . 74
Werkzeugschleifer 69
Wertpapieren, Ein- und Verkauf von 339
Wertpapier- und Effectenhändler 339
Wettbureau 359
Wetzsteinerzeuger 17
Wetzsteinhändler 293
Wetzsteinmacher 17
Wichserzeuger 241
Wichsfabrik 241
Wichs- und Zündwarenhändler . 327
Wickeldeckelfabrik 74
Wienerweißerzeuger 239
Wiesenplanirung 257
Wildprethändler 316
Windenerzeuger 74
Windenmacher 74
Windmühle 195
Windmühlenbauer 74
Windmühlenmacher 74
Windmühlenpächter 195
Winterthuchweberei 141
Wirkgeflechtwaren- und Strumpferzeuger 161
Wirk- und Strickwarenerzeuger . 161
Wirkwarenerzeuger 161
Wirkwarenfabrik 161
Wirkwarenhändler 311
Wirtschaftsgerätherzeuger . . . 74
Wirtschaftsgeräthehändler . . . 296
Wirtsgewerbe mit allen Rechten . 226
Wirtshaus 226
Wirtshauspächter 226
Wismuthhütte 12
Wissenschaftliche Instrumente, Fabrik für 84
Wissenschaftlichen Instrumenten, Händler mit 297
Wohnungsvermieter 359
Wohnungsvermittler 359
Wohnungsvermittlungsgeschäft 359
Wolferei 131
Wollabfallhändler 328
Wollabfallspinnerei 135
Wolladjustirer 166
Wollbandfabrik 160
Wolldeckenfabrik 138
Wolldeckenwäscher 185
Woll-, Fell- und Knochenhändler 290
Wollfettextractfabrik 246
Wollflammerei 166
Wollflammirer 166
Wollhaubenhändler 311
Wollhändler 309
Wollkammerzeuger 74
Wollkrämpelerzeuger 74
Wollkrämpler 128
Wollieferant 309
Wollputzer 128
Wollreißer 128
Wollschläger 128
Wollschuhmacher 173
Wollschuhhändler 313
Wollspuler 166
Wollstaubfärber 166
Wollstoffabrik 141
Woll- und Häkelwarenerzeuger . 161
Woll- und Lodenhändler 309
Woll- und Vorhängeputzer 185
Wollvorhängeputzer 185
Wollwäsche 128
Wollwäscher 128
Wollwarenerzeuger 141
Wollwarenhändler 310
Wollweber 141
Wollwinder 166
Wollzwirnerei (Streichgarn) . . 135
Wollzwirnerei (Kammgarn) . . . 136
Würfelsteinerzeuger 17
Würfelstehänder 315
Würfler 210
Wundarzt 361
Wurftheater 362
Wurfterzeuger 210
Wurstfabrik 210
Wursthändler 315
Wurstmacher 210
Wurstselcher 210
Wurstspeilerzeuger 96
Wurst- und Selchwarenhändler . 315
Wurst und Semmeln, Verschleiß von 322
Wurzelgräber 4
Wurzelhändler 327

X.

Xeres, Fabrik für 219
Xylography 274

Z.

Zahnarzt 88, 365
Zähnen, Verfertiger von künstlichen 88
Zähne- und Zahngebißverfertiger 88
Zainhammer 41
Zainhammerwerk 41
Zainbürstenmacher 125
Zahnkünstler 88
Zahnmittelfabrik 230
Zahnpastaerzeuger 230
Zahnpulverzeuger 230
Zahnstocherzeuger 100
Zahnstocherhändler 301
Zahntechniker 88
Zahntechnikerschule 360
Zahntincturerzeuger 230
Zahnverfertiger 88
Zaunlatterzeuger 93
Zaunlattensäge 93
Zehrgebotschreiber und -Händler 279
Zeichenkohlefabrik 240
Zeichenmaterialienhändler . . . 304
Zeichenpapierfabrik 189
Zeichenrequisiten aus Holz, Erzeuger von 103
Zeichenrequisitenhändler 304
Zeichenschule 360
Zeichen- und Schultequisitenhändler 304
Zeichner 279
Zeitmesserinstrumentenfabrik . . 86
Zeitungsbureau 307
Zeitungsexpedition 307
Zeitungsherausgeber 307
Zeitungsunternehmer und -Verschleißer 307
Zeitungsverleger 307
Zeitungsverschleißer 307
Zellenwachs-(Bienenruß-)Händler 290
Zerrenhammerwerk 41
Zerrenhammer und Hackenschmiede 43
Zerren-, Streck- und Zeughammerwerk 41
Zeitelträger 356
Zeugdrucker 167
Zeughammerwerk 43
Zeughütte 43
Zeugkratzer 166
Zeugmacher 141
Zeugschmied 43
Zeugschmiede 43
Zeugschmied und Feilhauer . . 43
Zeugschmied und Schlosser . . . 43
Zeugschmiedwarenhändler . . . 295
Zeugstätte 43
Zeugstricker 53

Zeug- und Brückenhammer . . . 43
Zeug- und Grobschmied 43
Zeug- und Hackenschmied . . . 43
Zeug- und Hufschmied 45
Zeug- und Streckhammer . . . 43
Zeug- und Wagenschmied . . . 45
Zeug- und Webstuhlverrichter . 74
Zeugweber 141
Ziegelbrenner 28
Ziegelbrennerei 28
Ziegeldecker 265
Ziegelei 28
Ziegelerzeuger 28
Ziegelhändler 293
Ziegeln, feuerfesten, Erzeuger von 32
Ziegel- und Schieferdecker . . 265
Ziegenmilchausschänker 227
Ziehharmoniken, Reparatur von 90
Ziehharmonikaerzeuger 90
Ziehharmonikahändler 299
Ziehharmonikaverfertiger . . . 90
Ziergärtner 4
Zierpflanzengärtner 4
Zierpflanzenhändler 289
Zier- und Küchengärtner . . . 4
Zifferblattverfertiger 86
Ziffern (aus Metall), Erzeuger von 61
Ziffern, plastischen, aus Pappe, Erzeuger von 193
Zigarettenhülsenerzeuger . . . 192
Zigarettenpapierabjustirer . . . 192
Zigarettenpapierbüchsenfabrik . 192
Zigarettenpapiererzeuger . . . 189
Zigarettenpapierhändler 304
Zigarettenspitzen (aus Papier), Erzeuger von 194
Zigarrenkistchenerzeuger 101
Zigarrenspitzen aus Holz, Erzeuger von 111
Zigarren- und Papierspitzenerzeuger 194
Zillenauffänger 352
Zillenbauer 82
Zillenhändler 296
Zillenholzhändler 291
Zillenmacher 82
Zillenschopper 82
Zimentirer 185
Zimmereinrichtungsgegenständen, Handel mit 300
Zimmerholzsäge 93
Zimmermaler 268
Zimmermalerpatronenerzeuger . 279
Zimmermaler und Patronirer . 268
Zimmermann 264
Zimmermeister 264
Zimmermeisterei 264
Zimmerpastaerzeuger 245
Zimmerpolier 264
Zimmerputzer 273
Zimmervermieter 225
Zimmerwichser 273
Zinkäzer 274
Zinkbauornamentenfabrik . . . 63
Zinkblechgalvanisеur 73
Zinkblechwalzwerk 63
Zinkdrahterzeugung 63
Zinkhütte 12
Zinkograph 274
Zinkornamentengießer 63
Zinkschmelzer 63
Zinkvitriolfabrik 229
Zinkwalzwerk 63
Zinkwarenerzeuger 63
Zinkwarenfabrik 63
Zinkweißerzeuger 239
Zinkweißfabrik 239
Zinnfolienerzeuger 62
Zinnchloriderzeugung 230
Zinngießer 62
Zinnoberfabrik 239
Zinnorgelpfeifenerzeuger . . . 90
Zinnoxyderzeuger 230
Zinnraffineur 62
Zinnsalzerzeugung 230
Zinnschmelzer 62
Zinnspielwarenerzeuger 62
Zinnspielwarenfabrik 62
Zinnwarenfabrik 62
Zirkelsäge 93
Zirkelschmied 43
Zirulik 186
Zithernerzeuger 91
Zitherнhändler 299
Zitherspieler 362
Zivilgeometer 257
Zivilgeometer und Forstingenieur 257
Zivilingenieur 256
Zögermacher 106
Zollagent 336
Zollstabmacher 84
Zoologischen Gegenständen, Händler mit 288
Zuckerbäcker 202
Zuckerbäckereienhändler 320
Zuckerbäckereien- und Seifensiedereien 320
Zuckerbäcker und Chocolateerzeuger 202
Zuckerbäckerwarenverschleißer . . 320
Zuckerfabrik 200
Zuckerfabrikseinrichtungen, Fabrik für 74
Zuckergebäckverschleißer 320
Zuckerhändler 321
Zucker, Kaffee und Gewürz, Handel mit 321
Zucker, Kaffee und Südfrüchten, Handel mit 321
Zuckerraffinerie 200
Zuckerrübenbörsanstalt 205
Zuckerrübenbörse 205
Zuckersäureerzeuger 230
Zucker- und Kaffeehändler . . . 321
Zucker- und Kaffeeverschleißer . 321
Zuckerwarenfabrik 201
Zuckerwarenhändler 320
Zuckerwaren, Lebkelten und türkischem Honig, Handel mit . . 320
Zuckerwerkfabrik 201
Zuckerwerkhändler 320
Zünderfabrik 251
Zünderhändler 327
Zündermacher 251
Zündhölzchenerzeuger 252
Zündhölzchenfabrik 252
Zündhölzchenhändler 327
Zündhölzchen- und Zündrequisitenerzeuger 252
Zündholzdrahterzeuger 96
Zündholzdrahtfabrik 96
Zündholzdrahthobler 96
Zündholzstäbchenerzeuger . . . 96
Zündhütchenfabrik 251
Zündrequisitenerzeuger 61
Zündschnurerzeuger 251
Zündschwammfabrik 252
Zündspiegelfabrik 251
Zündwarenerzeuger 252
Zündwarenfabrik 252
Zündwarenhändler 327
Zugehör für Näherinnen, Händler mit 309
Zugehörhändler, Schneider- . . 314
Zugsägehändler 296
Zunderfabrik ꝛc. siehe Zünderfabrik ꝛc.
Zurichter von Papier für Zwecke der Photographie 190
Zweckenerzeuger 51
Zweckschmied 51
Zweispänner 347
Zwiebackerzeuger 202
Zwiebelhändler 317
Zwillicherzeuger, Hanf- 150
Zwillicherzeuger, Leinen- . . . 149
Zwirn, Bändern und Nadeln, Kleinhandel mit 309
Zwirnerzeuger 144
Zwirnfabrik 144
Zwirnfärber 166
Zwirnfärberei 166
Zwirnglänzerei 166

Zwirnhändler 309
Zwirnknöpfeerzeuger 158
Zwirnknöpfefabrik 158
Zwirn-, Schnür- und Börtelmacher 158
Zwirn- und Bandelerzeuger . . 158
Zwirn- und Bandelhändler . . 309
Zwirn- und Börtelerzeuger . . 158
Zwirn- und Strickwerkhändler . 309
Zwirn- und Zwirnwarenhändler 309
Zwirnwinder 144
Zwistehändler 309
Zwistenmaschinenaufsteller . . . 74
Zwistenspinner 150
Zwister 150

Königreich
Land .....
Politischer Bezirk .....

Formular K.
(Für die erste Veranlagungsperiode.)

Verzeichnis

der vorläufig in die Steuergesellschaft . . Classe in . . . . . eingereihten Personen, denen bei der Veranlagung die Steuerbefreiung zuerkannt wurde.

Fortlaufende Zahl	Steuer-		Name	Gewerbe oder Beschäftigung	Betrag der Erwerb- und Einkommensteuer s. a. o. Z. der				Anmerkung
					nach §. 2 und 3 Befreiten		nach §. 5 Befreiten		
	Bezirk	Gemeinde			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6		7		8
				Zusammen Sp. 6 u. 7.					

Verzeichnis

einiger häufig vorkommender Benennungen von Unternehmungen und Beschäftigungen, bei denen **nähere Bestimmungen im Sinne des Artikels 24, 1, 3. 1 bis 4,** regelmäßig erforderlich sind.

Abfallhändler,
Adressbureau,
Agent,
Apotheker,
Appretur [1]),
Auflader [2]),
Auskunftsbureau,
Ausschrotter, Fleischer,
Bäcker [2]),
Bäder [4]),
Bandfabrik, -macher,
Banquiergeschäft,
Berg- und Hüttenwerk,
Bildhauer,
Brantweinerzeugung [5]),
Buchbinder,
Buchdrucker,
Buchhändler,
Commissionsgeschäft,
Deckenmacher,
Delicatessenhändler,
Dienstmänner [2]),
Drechsler,
Eisenconstructionswerkstätte,
Eisengießerei,
Eisenhämmer,
Eisenhändler,
Eisen- und Metallwarenfabrik,
Eisen- und Stahlraffinerie,
Fabrik chemischer Producte,
Fabrik zur Erzeugung landwirtschaftlicher Geräthe,
Färberei,
Farbwarenfabrik,
Fleischer, Ausschrotter,
Gärtner,
Galanteriewarenerzeuger,
Galanteriewarenhändler,
Gastgewerbe,
Geschirrmacher,
Glasfabrik,
Glashütte,
Glasmalerei,
Glasraffinerie,
Gürtlerwarenfabrik,
Gusswarenfabrik,
Hammerwerk,
Händler mit chemischen Producten,
Händler mit Maschinen,
Handel mit gemischten Waren,
Harzproductenfabrik,
Heilanstalt [6]),
Ingenieur, Civilingenieur,
Inhaber einer lithographischen Anstalt,
Instrumentenfabrik,
Kleiderhändler,
Klempner, Spengler,
Knopffabrik,
Knopfmacher,
Kochgeschirrfabrik,
Kupferwarenfabrik,
Kurzwarenerzeuger,
Lederfabrik,
Leichenbestattungsanstalt [7]),

---

[1]) Nähere Angabe der Gegenstände: Weißwaren, Baumwolle, Schafwolle, Seide.
[2]) Angabe der Organisation.
[3]) Schwarzbrot,
Weißbrot,
Zuckerbäckerei,
Osterbrot.
[4]) Es sind zu unterscheiden:
a) in natürlichen Gewässern,
b) Schwimm- und Vollbäder in künstlichen Wasserbecken,
c) Wannenbäder, Douchebäder, Dampfbäder, Schwitzbäder,
d) Mineralbäder.
[5]) Unterscheidung, ob Brantwein gebrannt oder auf kaltem Wege erzeugt wird.
[6]) Zu unterscheiden:
a) ob die Parteien verpflegt werden,
b) oder nicht.
[7]) Zu unterscheiden:
ohne Fuhrwerk,
eigenes Fuhrwerk,
gemietetes Fuhrwerk.

Leihanstalt,
Maler,
Maschinenfabrik,
Mechaniker,
Mechanische Werkstätte,
Messanstalt, Waaganstalt [8]),
Messingwarenfabrik,
Metallgießerei,
Metallwarenfabrik,
Metallzieher,
Möbelfabrik,
Modewarenhändler,
Musiker,
Optiker,
Papierfabrik,
Patentinhaber,
Patronenfabrik, -macher,
Photograph,
Posamentirer,
Posamentirfabrik,
Productenhändler,
Rahmenfabrik,
Reiserequisitenfabrik,
Säge,
Schablonenfabrik,
Schlosser,
Schlossereiwarenfabrik,
Schmiede,
Schneider,
Schule [9]),
Selcher,
Spengler,
Spielwarenfabrik,
Spielwarenerzeuger,
Spinnerei [10]),
Stahlwarenfabrik,
Steinbruch,
Steinmetz,
Steinwarenfabrik,
Tapetenfabrik,
Textilfabrik [10]), Baumwollwarenfabrik, Schafwollwarenfabrik, Leinenwarenfabrik, Seidenwarenfabrik, Teppichfabrik,
Thierhändler,
Thonwarenfabrik,
Tischler,
Tischlerei,
Töpferwarenfabrik,
Trödler,
Überfuhr [11]),
Uhrmacher,
Viehhändler,
Waaganstalt (Messanstalt) [8]),
Waffenfabrik,
Waffenhändler,
Weberei [10]),
Weißsticker,
Werkzeugfabrik,
Zeughammerwerk,
Zeugstätte,
Zimmermeisterei,
Zinkwarenfabrik,
Zinnwarenfabrik,
Zuckerbäcker,
Zuckerfabrik [12]).

[8]) Zu unterscheiden, inwieferne hiebei Hilfspersonen oder Apparate, wie automatische Waagen u. dgl. verwendet werden.

[9]) Angabe der Lehrgegenstände.

[10]) Stoff und Product.

[11]) Zu unterscheiden:
Kahn,
fliegende Brücken,
Dampfschiff.

[12]) Unterscheidung, ob Rohzucker oder Raffinade erzeugt wird.

Beilage M.

Verzeichnis

der Unternehmungen und Beschäftigungen, bei welchen außer den allgemein zu erhebenden Merkmalen **besondere Merkmale des Betriebsumfanges** festzustellen sind.

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
1	Abdecker	Größe des Bezirkes, Art und Anzahl der vom Abdecker zu vernichtenden Thiere, Art der Verwertung der Abfallproducte, insbesondere Absatzgelegenheit für dieselben.	
2	Advocaten, Notare	Gesammteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe, ständige größere Vertretungen oder Geschäftsführungen.	
3	Apotheker	Größe des Absatzgebietes, Bedeutung des Handels mit Medicinalwaren, kosmetischen Artikeln, Sodawasser ꝛc., Gesammteinnahme aus dem Geschäftsbetriebe.	
4	Arrestantenverpfleger, Krankenverpfleger	Anzahl der verpflegten Personen, Einheitssatz für die Verpflegung.	
5	Bäder	Anzahl der Cabinen, Wannen, Badezimmer.	Unterscheidung der Beschaffenheit des Bades: Fluss-, See- und Meerbäder, Schwimm- und Vollbäder in künstlichen Wasserbecken; Wannenbäder, Douchen, Dampfbäder, Schwitzbäder, Mineralbäder.

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
6	Banquiergeschäft	Gesammte Einnahme aus dem Geschäftsbetriebe.	Die einzelnen Zweige sind zu unterscheiden, insbesondere Contocorrent-, Escompte-, Vorschussgeschäft. Der eigentliche Effectenhandel ist unter Banquiergeschäft nicht zu verstehen.
7	Bedürfnisanstalten	Anzahl der Anstalten.	
8	Bergwerke, Erdölgewinnung, Naphthagruben	Art, Menge und Wert des Productes.	
9	Besitzer automatischer Waagen	Anzahl der Waagen.	
10	Bierbrauereien	Menge und Gradhältigkeit des erzeugten Bieres.	
11	Brantweinbereitung, Liqueurbereitung	Angabe der Menge des verbrauchten Spiritus.	
12	Brantweinbrennereien	Anzahl und Gradhältigkeit des producirten Alkoholes (Angabe in Hektolitergraden).	
13	Buchdruckerei	Anzahl der Handpressen und Schnellpressen.	Unterscheidung der Producte; Mercantildruckerei, eigentliche Buchdruckerei, Zeitschriftendruckerei ꝛc.
14	Circusinhaber, Singspielhallen ꝛc.	Nähere Bezeichnung der Betriebsstätte (im Freien, in Wirtshäusern, Zelten, Buden, in festen Gebäuden), Unterscheidung der Hilfskräfte in: Kunstkräfte, und sonstige Hilfsarbeiter. Ähnliche Unterscheidung der verwendeten Thiere.	
15	Elektrische Beleuchtung, elektrische Kraftübertragung	Hinsichtlich der Beleuchtung: Anzahl und Lichtstärke der gespeisten Lampen. Hinsichtlich der Kraftübertragung: Anzahl der der abgegebenen Pferdekräfte, Benützungsgebür.	

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
16	Erziehungsanstalten, Pensionate	Anzahl und Alter der verpflegten Pensionäre (Halbpensionäre), Preis der Pension (Halbpension).	
17	Essigsieder	Angabe der Menge des erzeugten Essigs und Essiggeistes.	
18	Fergger (Agenten der Weißsticker)	Anzahl der bedienten Maschinen.	
19	Fischerei (insbesondere Seefischerei)	wenn Schiffe verwendet werden, Angabe der Art und Größe derselben.	
20	Fleischer, Selcher	Art und Menge des geschlachteten Viehes, und zwar sind zu unterscheiden: Mastochsen, anderes Rindvieh, Kälber, Schweine, anderes Stechvieh, Pferde.	Von dem selbständigen Schlächter ist zu unterscheiden der Ausschrotter, der bereits geschlachtetes Vieh kauft; bei dem letzteren ist die Menge des ausgeschrotteten Fleisches anzugeben.
21	Fuhrgewerbe	Anzahl der Zugthiere, Anzahl der Wagen, insbesondere der Lohnwagenlicenzen, Stellwagen, Fiaker, Einspänner, Möbelwagen.	
22	Gasanstalten	Angabe der Qualität*) und Menge des erzeugten Gases.	*) Steinkohlengas, Petroleumgas u. dgl.
23	Gastgewerbe:**)		**) In erster Linie ist festzustellen, welche Befugnisse dem Steuerpflichtigen zustehen und ausgeübt werden. Abgesehen von den nebenstehend angeführten besonderen Merkmalen für den Ausschank und die Fremdenbeherbergung ist unter Umständen auch auf die Tages- oder Wocheneinnahme Bedacht zu nehmen.
	a) Ausschank	Menge der ausgeschänkten Getränke, und zwar unterschieden Wein, Obstwein, Bier, Branntwein.	
	b) Fremdenbeherbergung	Anzahl und durchschnittlicher Preis (eventuell Minimalpreis) der Fremdenzimmer.	
24	Geldwechsler	Gesammter Umsatz.	

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
25	Gemischtwarenhändler, Fragner, Krämer, Victualienhändler	Höhe der täglichen oder wöchentlichen Einnahme.	
26	Glashütten	Anzahl und Fassungsraum der Hafen. Bei Wannenöfen ist die Verwechslung der Anzahl der Wannen mit jener der Hafen zu vermeiden.	
27	Häuserspeculanten, Güterspeculanten	Anzahl und Wert der gekauften und der veräußerten Objecte.	
28	Heilanstalten, in welchen die Patienten verpflegt werden	Anzahl der Patienten, Preis der Verpflegung pro Tag oder Woche.	
29	Kalk- und Gipsbrennereien aller Art, Knochenmühlen, Lohemühlen, Poudrettefabriken, Gipsmühlen, Quarzmühlen, Thon- und Steinstampfen	Art und Menge des Productes, unter Umständen Wert des Productes.	
30	Lagerhäuser	Art und Menge der im Laufe des Jahres eingelagerten Waren.	
31	Lehranstalten	Angabe der Lehrgegenstände, Anzahl der Schüler.	
32	Leichenbestattungsanstalten	Anzahl der Leichenwagen.	
33	Lottocollectanten, Tabakverschleißer	Gesammteinnahme.	
34	Luftheizung	Anzahl und Ausdehnung der geheizten Räume.	
35	Malzfabrik	Menge des erzeugten Malzes.	

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
36	Maschinenverleiher: a) Dreschmaschinen, Wäschrollenverleiher	Anzahl der Maschinen und Rollen, Zeit der Verleihung, Benützungsgebür.	
	b) Dampfkraftvermieter	Anzahl der vermieteten Pferdekräfte, Zeit der Benützung, Benützungsgebür.	
37	Mautpächter, Verzehrungssteuerpächter	Höhe des Pachtschillings.	
38	Meiereien	Anzahl der gehaltenen Nutzkühe.	
39	Mess- und Waaganstalten	Art und Menge der gewogenen, beziehungsweise gemessenen Gegenstände.	
40	Milchverschleißer, Holz- und Kohlenverschleißer	Menge der täglich oder wöchentlich abgesetzten Milch, Kohlen ꝛc.	
41	Mühlen	Anzahl und Art der Mahlgänge, Walzenstühle, Menge des vermahlenen Getreides.	
42	Ölpressen	Art und Menge der verarbeiteten Rohstoffe (insbesondere Oliven).	
43	Pachtungen, landwirtschaftliche	Beschaffenheit, Ausdehnung und Catastralreinertrag der gepachteten Grundstücke; Höhe des Pachtschillings.	
44	Papierfabriken	Angabe der Arbeitsbreite der einzelnen Papier- und Pappenmaschinen. Anzahl der Bütten bei Schöpfpapier.	Außerdem Unterscheidung der Art des Productes a) Holzstoff, Pappen, Pressspäne b) Unsatinirtes Papier mit Surrogaten, Papp- und Druckpapier c) Satinirtes Papier mit Surrogaten d) Surrogatfreies Papier.

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
45	Personenaufzüge	Anzahl der durchschnittlich beförderten Personen, Gebür.	
46	Pferdeverleiher, Reitschulen	Anzahl der gehaltenen Reitthiere.	
47	Sägen	Angabe der Zahl und Art der vorhandenen Sägegattern, Circularsägen, Schindelmaschinen; Menge der verschnittenen Klötze.	
48	Schiffahrt	Art, Anzahl, eventuell Tonnengehalt der Schiffe.	
49	Schlachthäuser	Art und Menge des geschlachteten Viehes.	
50	Seidenfilanden	Anzahl der verwendeten Haspel und Kessel (Bacinellen).	Unterscheidung zwischen Handbetrieb und Maschinenbetrieb.
51	Sodawassererzeugung und Ähnliches	Angabe der Menge und des Verkaufspreises der erzeugten Producte (Anzahl und Größe der Flaschen).	
52	Spediteure	Falls Fuhrwerke gehalten werden, wie Fuhrleute.	
53	Spinnerei	Anzahl der Spindeln und Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe.	
54	Stallhälter	Anzahl der eingestellten Pferde 2c.	
55	Telegraphen- oder Telephonanstalten	Anzahl der Stationen, Abonnementspreis.	
56	Überfuhren	Beschaffenheit der Überfuhr, Anzahl der übergeführten Personen, Thiere, Wagen, Höhe des Überfuhrpreises, eventuell durchschnittliche Tages- oder Wocheneinnahme.	

Nummer	Benennung der Unternehmung oder Beschäftigung	Festzustellende besondere Merkmale	Sonstige Bemerkungen
57	Viehhändler	Art und Menge des umgesetzten Viehes.	
58	Viehmästung	Art und Menge des gemästeten Viehes.	
59	Wasserleitung	Menge des gelieferten Wassers, Höhe der Gebür.	
60	Weberei	Anzahl der Webstühle mit Unterscheidung: 1. der Handstühle, 2. der (mechanischen) Kraftstühle.	Angabe der Art der verarbeiteten Stoffe, Leinengarne, Baumwollgarne, Schafwollgarne, und zwar: Streichgarne oder Kammgarne, Seide, Jute, Gummi, Werg. Unterscheidung der Producte: glatte, genusterte Ware, Tüchel, Shawls, Teppiche, Möbelstoffe, Stoffvorhänge ꝛc.
61	Weberfactoren	Anzahl der bedienten Stühle.	
62	Weinhändler, Spirituosenhändler	Art und Menge der abgesetzten Waren. Gesammte Einnahme.	
63	Weißsticker	Anzahl der Kettenstich- oder Plattenstichmaschinen.	
64 65 66	Ziegelerzeugung	Anzahl der erzeugten Ziegel oder Drainröhren.	Angabe hinsichtlich der Formerei, ob Handschlag oder maschineller Betrieb und hinsichtlich der Brennerei, ob Brennöfen mit unterbrochenem oder mit ununterbrochenem Betrieb in Verwendung stehen.
	Zimmervermieter, Bettenvermieter	Anzahl der vermieteten Zimmer, beziehungsweise Betten.	
	Zuckerfabriken	Menge der Producte.	

Formular N.

Liste

über die Angehörigen der . . Erwerbsteuerclasse in der Steuergemeinde . . . . . .

Steueramt: . . . . . Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft } . . . . . .

Catastralnummer	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Betrieb	Bemessener Steuersatz	Im Jahre .... betragen				Im Jahre .... betragen				Anmerkung
				der %ige Repart.-Zu-/Ab-schlag		der Steuerbetrag	die Fondszuschläge	der %ige Repart.-Zu-/Ab-schlag		der Steuerbetrag	die Fondszuschläge	
			fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	
1	2	3	4	5		6	7	8		9	10	11

(Vorderseite.)

Königreich: { . . . . . } **Formular O.**
Land:

Steueramt: . . . . . Steuergemeinde: . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . . . . .

über die allgemeine Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr . . . .

Name des Steuerpflichtigen: . . . . . .
Wohnort und Haus Nr.: . . . . . .
Steuerpflichtiger Betrieb: . . . . . .
Standort desselben: . . . . . .
Catasterzahl: . . . . . .
Erwerbsteuerclasse: . . .
Veranlagungsbezirk: . . . . . .

Bemessener Steuersatz . . . . . fl. . . kr.
(davon entfallen auf d . . . . . fl. . . kr.
„ d . . . . . fl. . . kr.
„ d . . . . . fl. . . kr.)
. . . % Repartitions-Zu-, Abschlag . . . . . fl. . . kr.

somit zur Vorschreibung gelangender Steuerbetrag . . . . . fl. . . kr.

Eine allfällige Berufung gegen die Steuerpflicht, gegen die Verweigerung der begehrten Befreiung (§§. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220), gegen die Bemessung des zugewiesenen Steuersatzes oder den Ort der Vorschreibung, endlich gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages ist im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

Die Erwerbsteuer ist sammt den unten berechneten Zuschlägen für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October des laufenden Jahres bei dem obgenannten Steueramte einzuzahlen.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede derselben anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen wird der aushaftende Betrag im Executionswege eingebracht werden.

K. k. { **Steueradministration** / **Bezirkshauptmannschaft** } . . . . . .

am . . . . . 189 .

. . . % Landes-
. . . % Grundentlastungs-
. . . % Bezirksstraßen- Fondsbeiträge in Summa . . . % . fl. kr.
. . . % Bezirksschul-
. . . % Handelskammerbeitrag . . . . . .
. . . % Gewerbeschulbeitrag . . . . . .

Gesammtschuldigkeit . . . . . fl. . . kr.

Zugestellt am . . . . . 189 . durch . . . . . .

Unterschrift des Zustellers.

(Rückseite.)

Formular O.

Abstattung.

Datum	Journal-artikel	Erwerbsteuer und Fonds-zuschläge		Handels-kammer-beitrag						Zusammen		Unterschrift der zur Übernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Anmerkung: Zum Beweise der giltig geleisteten Zahlung ist die Empfangsbestätigung über die bei der Casse erfolgte Leistung derselben seitens zweier Beamten der Casse mittels ihrer eigenhändigen Unterschrift erforderlich.

Die Namen und Dienstcharaktere der zur Übernahme der Zahlung und deren Bestätigung berufenen Beamten sind bei dem Amte aus dem Anschlage zu ersehen.

Der Zahlungsauftrag wird bei der Zahlung nicht eingezogen, sondern der Partei belassen.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr dem Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für dieses Jahr nach der Gebür des unmittelbar vorausgegangenen Jahres inzolange zu entrichten, bis die neuen Steuern vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden (§. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23).

Formular P.

Ausweis

über die von der k. k. { Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft } . . . . . infolge eingebrachter Berufungen vorgenommenen Berichtigungen der bei dem k. k. . . . . Steueramte . . . . . für das Jahr . . . vorgeschriebenen Beträge an allgemeiner Erwerbsteuer.

Catasternummer	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Betrieb	Steuergemeinde	Steuerclasse	Vorgeschriebener Steuerbetrag fl.	Vorgeschriebener Steuerbetrag kr.	Richtiggestellter Steuerbetrag fl.	Richtiggestellter Steuerbetrag kr.	Geschäftszahl, unter welcher die Richtigstellung bewilligt wurde

Formular Q.

Berufungsprotokoll.

Sitzungsperiode . .

Berufungs-

der Erwerbsteuer-Landes-

betreffend

Steuergesellschaft

Fortlaufende Zahl	Geschäftszahl der Finanzlandesbehörde	Bezeichnung des Sprengels der Steuerbehörde	Name des Steuerpflichtigen	Bezeichnung der steuerpflichtigen Unternehmung	Betriebsort	Von der Erwerbsteuercommission			
						bemessener Steuersatz		gewährte Befreiung	
						fl.	kr.	von	bis
1	2	3	4	5	6	7		8	

Formular Q.

protokoll

commission in . . . . . .

die

. . . . Classe in . . . . . .

Die Berufung ist eingebracht		Kurze Darstellung des Sachverhaltes	Antrag des Referenten	Beschluss der Commission	Anmerkung
von der Partei am	vom Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission am				
9	10	11	12	13	14

Formular R.

Vormerkung

über die durch Berufungsentscheidungen der Erwerbsteuer-Landescommission eingetretenen Änderungen in den Steuersätzen der Steuergesellschaft der . . Steuerclasse im Veranlagungsbezirke . . . . . , Veranlagungsperiode . . . . . .

Summe der von der Erwerbsteuercommission bemessenen Steuersätze . . . . . .

1	2	3	4	5	6		7		8			
Steuerperiode der Erwerbsteuer-Landescommission	Postnummer des Berufungsprotokolles	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Bezeichnung der steuerpflichtigen Unternehmung	Catasternummer	Von der Erwerbsteuer-Landescommission festgestellter Steuersatz		Von der Erwerbsteuercommission bemessener Steuersatz		Der von der Erwerbsteuer-Landescommission festgestellte Steuersatz ist gegenüber dem von der Erwerbsteuercommission bemessenen			
									größer um		kleiner um	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Beispiel

der Ermittlung der Gesellschaftscontingente II., III. und IV. Classe.

Ein Handelskammerbezirk, der für die I. und II. Classe Veranlagungsbezirk ist, umfasst 3 Veranlagungsbezirke niedrigster Classe A, B und C, von welchen A zugleich Veranlagungsbezirk der III. und IV. Classe ist. B und C vereint aber einen Veranlagungsbezirk III. Classe bilden.

Die bisherige Steuer (Absatz 2 des §. 48) sei bei der	Im Veranlagungsbezirk: A	B	C
Steuergesellschaft I. Classe	50.000	.	.
„ II. „	20.000	30.000	50.000
„ III. „	30.000	30.000	40.000
„ IV. „	15.000	25.000	30.000

Erwerbsteuerbefreiungen im Sinne des Absatzes 3 des §. 48 kommen vor:

bei der III. Classe mit	100	.	200
„ „ IV. „ „	1.000	2.000	3.000

Nach Abzug dieser Befreiungen betragen daher die berichtigten Quoten (Absatz 3 des §. 48):

bei der Steuergesellschaft III. Classe	29.900	30.000	39.800
„ „ „ IV. „	14.000	23.000	27.000

Hievon sind nun nach Absatz 6 des §. 48 nachfolgende Procente der Steuerschuldigkeit, und zwar für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe gesondert zu berechnen:

	Veranl. Bez. A	Veranl. Bez. B	Veranl. Bez. C
bei der II. Classe 14%:	$20.000 \times \frac{14}{100} = 2.800$	$30.000 \times \frac{14}{100} = 4.200$	$50.000 \times \frac{14}{100} = 7.000$
bei der III. Classe 21%:	$30.000 \times \frac{21}{100} = 6.300$	$30.000 \times \frac{21}{100} = 6.300$	$40.000 \times \frac{21}{100} = 8.400$
bei der IV. Classe 28%:	$15.000 \times \frac{28}{100} = 4.200$	$25.000 \times \frac{28}{100} = 7.000$	$30.000 \times \frac{28}{100} = 8.400$
	13.300	17.500	23.800
Hievon ab die Befreiungen	1.100	2.000	3.200
Verbleiben	12.200	15.500	20.600

Diese Summen sind, für jeden Veranlagungsbezirk IV. Classe gesondert, nach der in Absatz 8 des §. 48 beschriebenen Gesellschaftsrechnung als Nachlässe auf die Steuergesellschaften II., III. und IV. Classe zu vertheilen, das heißt also, die Antheile der II. Classe an obigen Nachlasssummen müssen sich zu jenen der III. Classe und jenen der IV. Classe verhalten, wie das Einfache der (nach Absatz 3 des §. 48 berichtigten) Gesellschaftsquote der II. Classe zum Einundeinhalbfachen der (berichtigten) Quote der III. Classe und zum Doppelten der (berichtigten) Quote der IV. Classe.

Für den Veranlagungsbezirk A lautet daher die Rechnung:

berichtigte Quote der	II. Classe per 20.000 fl. einfach genommen ergibt	20.000 Theile
" " "	III. " " 29.900 " ein und einhalbmal genommen ergibt . .	44.850 "
" " "	IV. " " 14.000 " doppelt genommen ergibt	28.000 "
	daher zusammen . .	92.850 Theile.

Man hat daher folgende Gesellschaftsrechnung:

II. Classe . . . . . $x = \frac{20.000 \times 12.200}{92.850}$

20.000 : 92.850 = x : 12.200

$= 2.627$ fl. 90 kr. $= 13{\cdot}1395$ %

III. Classe . . . . . $x = \frac{44.850 \times 12.200}{92.850}$

44.850 : 92.850 = x : 12.200

$= 5.893$ fl. 05 kr. $= 19{\cdot}709$ %

IV. Classe . . . . . $x = \frac{28.000 \times 12.200}{92.850}$

28.000 : 92.850 = x : 12.200

$= 3.679$ fl. 05 kr. $= 26{\cdot}279$ %

zusammen . 12.200 fl. — kr.

In analoger Weise nimmt man für den Veranlagungsbezirk B

die berichtigte Quote der	II. Classe per 30.000 fl. einfach	30.000 Theile
" " "	III. " " 30.000 " ein und einhalbmal	45.000 "
" " "	IV. " " 23.000 " doppelt	46.000 "
	zusammen . .	121.000 Theile,

wornach sich als Nachlässe berechnen für die

II. Classe . . . . . $x = \frac{30.000 \times 15.500}{121.000}$

30.000 : 121.000 = x : 15.500

$= 3.842$ fl. 98 kr. $= 12{\cdot}810$ %

III. Classe . . . . . $x = \frac{45.000 \times 15.500}{121.000}$

45.000 : 121.000 = x : 15.500

$= 5.764$ fl. 46 kr. $= 19{\cdot}215$ %

IV. Classe . . . . . $x = \frac{46.000 \times 15.500}{121.000}$

46.000 : 121.000 = x : 15.500

$= 5.892$ fl. 56 kr. $= 25{\cdot}620$ %

zusammen . 15.500 fl. — kr.

Endlich nimmt man für den Veranlagungsbezirk C

die berichtigte Quote der	II. Classe per 50.000 fl. einfach	50.000 Theile
" " "	III. " " 39.800 " ein und einhalbmal	59.700 "
" " "	IV. " " 27.000 " doppelt	54.000 "
	zusammen . .	163.700 Theile,

woraus man folgende Nachlässe erhält:

II. Classe . . . . . $50.000 : 163.700 = x : 20.600$

$$x = \frac{50.000 \times 20.600}{163.700} = 6.292 \text{ fl.} — \text{kr.} = 12{\cdot}584\ \%$$

III. Classe. . . . . $59.700 : 163.700 = x : 20.600$

$$x = \frac{59.700 \times 20.600}{163.700} = 7.512 \text{ fl. } 64 \text{ kr.} = 18{\cdot}876\ \%$$

IV. Classe . . . . . $54.000 : 163.700 = x : 20.600$

$$x = \frac{54.000 \times 20.600}{163.700} = 6.795 \text{ fl. } 36 \text{ kr.} = 25{\cdot}168\ \%$$

zusammen . 20.600 fl. — kr.

Im Sinne des neunten Absatzes des §. 48 sind nun noch die auf die Steuerpflichtigen II. und III. Classe entfallenden Nachlässe in den Veranlagungsbezirken niedrigster Classe zu summiren, dies ergibt:

für die II. Classe in A, B, C:

2.627 fl. 90 kr.	
3.842 „ 98 „	
6.292 „ — „	
12.762 fl. 88 kr.	

für die III. Classe in B, C:

5.764 fl. 46 kr.	
7.512 „ 64 „	
13.277 fl. 10 kr.	

Die Gesellschaftscontingente berechnen sich daher schließlich wie folgt:

II. Classe	100.000 fl.	weniger	12.762 fl. 88 kr.	=	87.237 fl. 12 kr.
III. Classe in A	29.900 „	„	5.893 „ 05 „	=	24.006 „ 95 „
III. Classe in B, C	69.800 „	„	13.277 „ 10 „	=	56.522 „ 90 „
IV. Classe in A	14.000 „	„	3.679 „ 05 „	=	10.320 „ 95 „
in B	23.000 „	„	5.892 „ 56 „	=	17.107 „ 44 „
in C	27.000 „	„	6.795 „ 36 „	=	20.204 „ 64 „

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Formular T.

Königreich }
Land } . . . . . .
Politischer Bezirk . . . . . .
Steueramtsbezirk . . . . . .

Jede unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer herbeizuführen, oder die Vorschreibung der gebührenden Steuer zu vereiteln, wird auf Grund der Strafbestimmungen der §§. 239 und 241 (siehe vierte Seite) geahndet.

Erklärung zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer für Wandergewerbe

und zwar:

das Nichtzutreffende ist auszustreichen { für den Betrieb des Hausirhandels, auf Grund des Handelspasses, / des Einsammelns von Abfällen oder Naturproducten, Darbietung gewerblicher Leistungen, / von Schaustellungen u. dgl. im Umherziehen, als Handelsreisender.

1. Vor- und Zuname der Partei.

2. Wohnort und Heimatsort.

3. Angabe der gewerblichen Legitimation und der Behörde, welche sie ausgestellt hat, sowie genaue Bezeichnung er Befugnis, auf welche sie lautet:

Zahl und Datum des Hausirbuches.
„ „ „ „ Handelspasses.
„ „ „ der Licenz.
„ „ „ „ Concession.

4. Zeit und Bezirk (Land), für welche die Legitimation giltig ist.

5. Im Falle der bloßen Ausdehnung des Betriebes:

a) Angabe, für welchen Betrieb die Besteuerung bereits erfolgt ist.

b) Angabe, für welchen Betrieb die Besteuerung zu erfolgen hat.

6. Nähere Bezeichnung des Betriebes:

beim Hausirhandel oder Handelsbetrieb auf Grund des Handelspasses, dann

bei Handelsreisenden: Aufzählung der Warengattungen,

beim Einsammeln: Bezeichnung der zu sammelnden Gegenstände,

bei gewerblichen Verrichtungen oder Schaustellungen: nähere Bezeichnung der dargebotenen Leistungen.

7. Art und Zahl der Hilfsarbeiter:

bei Schaustellungen u. dgl. insbesondere die Zahl der bei den Vorstellungen unmittelbar mitwirkenden Personen,

der zu untergeordneten Hilfsarbeiten verwendeten Hilfsarbeiter.

8. Beschaffenheit und Zahl der Betriebsmittel, insbesondere der Lastthiere:

bei Schaustellungen: Art und Zahl der Thiere (der Pferde), welche bei den Vorstellungen mitwirken.

9. Bezeichnung der sonstigen, besonders besteuerten Beschäftigungen oder Unternehmungen derselben Partei oder ihres Ehegatten, beziehungsweise Betriebsort und Besteuerungsdaten derselben.

10. Allfällige Angaben der Partei, auf Grund deren sie eine Befreiung von der allgemeinen Erwerbsteuer beanspruchen zu können glaubt.

11. Sonstige von der Partei vorgebrachte Angaben und Bemerkungen.

Ich erkläre } hiemit, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vorgebracht zu haben.
Wir erklären }

Unterschrift:

Bemessung der Steuer.

Steuersatz: . . . . . fl. . . . kr. für die Zeit von . . . . . bis . . . . . .

Für den Betrieb in . . . . . .

in den Bezirken . . . . . .

im Lande . . . . . .

Gesetzesstellen wie auf Formular F/1.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF

Königreich } . .
Land }

Formular U.

Steuerbehörde I. In

pro 189 . .

Fortlaufende Zahl	Name, Wohnort (und Heimatsgemeind des Steuerpflichtige	Bestimmung des										Anmerkung
		§. 82										
		ersatz ch na A	für Schaustellungen auf Grund örtlicher Licenzen			für Wanderlager		Zusammen Colonne 16 und 17		Gesammtsumme Colonne 12, 13 und 18		
			Anzahl der Quartale	für nebigen Zeitraum entfallende Vorschreibung								
1	2	4	15	16		17		18		19		20
		kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
21	Josef Glaser, Krems (Linz)	.	2	18	.	.	.	.	.	.	.	Ad Colonne 3, Aufführung von Theaterstücken in deutscher Sprache in . . .
22	Katharina Porg Spitz (Mattersd	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
23												

Königreich } . . . . . .
Land }

Steuerbehörde I. Instanz . . . .

Formular U.

Vormerkung

über die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer von Wandergewerben pro 189 . .

Fortlaufende Zahl	Name, Wohnort (und Heimatsgemeinde des Steuerpflichtigen	Bezeichnung des Gewerbedocumentes, Nummer und Datum der ursprünglichen Ausstellung, Behörde	Angabe des Anlasses der Steuervorschreibung (Ausstellung des Documentes, Erweiterung der Befugnis u. s. w.)	Datum und Zahl der die Steuervorschreibung veranlassenden Verfügung, Behörde	Berufung der bisherigen Steuervorschreibung	Steuervorschreibung auf Grund der Bestimmung des §. 78						§. 81	§. 82					Gesammtsumme Colonne 12, 13 und 18	Anmerkung
						für Hausirer	für Inhaber von Handelspässen	für Einsammler von Industrieerzeugnissen und Naturproducten	für Verrichtung von gewerblichen Arbeiten	für Darbietung von Schaustellungen	Zusammen Colonne 7 bis 11	für Handelsreisende	Steuersatz nach Schema A	für Schaustellungen auf Grund örtlicher Licenzen: Anzahl der Quartale	für Schaustellungen auf Grund örtlicher Licenzen: für obigen Zeitraum entfallende Vorschreibung	für Wanderlager	Zusammen Colonne 16 und 17		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
						fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
21	Josef Glaser, Krems (Linz)	Licenz Nr. 893 vom 6. März 1897 der Statthalterei Wien	Verlängerung obiger Licenz vom 1. October 1897 bis 15. Jänner 1898	15. September 1897, Zahl 25218, Statthalterei Wien	Punkt 13 ex 1897 30 fl. (3 Quartale)	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	36 .	2	18 .	. .	. .	. .	Ad Colonne 3, Aufführung von Theaterstücken in deutscher Sprache in . . .
22	Katharina Porges, Spitz (Mattersdorf)	Hausirbuch Nr. 120 14. October 1897, Bezirkshauptmannschaft Krems	Neue Ausstellung des Hausirbuches	ad 3	—	10 .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.	. .	. .	. .	. .	
23																			

V. B. F. M.

Inhaltsverzeichnis.

Vollzugsvorschrift.

Seite

I. Abschnitt. Steuerpflicht. Befreiungen. Gewerbebetrieb im Auslande.

Artikel 1. Steuerpflicht (§§. 1 und 2) 139
Artikel 2. Vergleich mit den nach dem Erwerbsteuerpatente der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen 140
Artikel 3. Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft (§. 2, Z. 3) 140
Artikel 4. Befreiungen (§. 3) 142
Artikel 5. Bedingte Befreiung öffentlicher wohlthätiger oder gemeinnütziger Unternehmungen (§. 4) 143
Artikel 6. Aufrechterhaltung und Abschaffung bisher giltiger Befreiungen und Befreiungsgründe (§§. 6 und 7) 143
Artikel 7. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande (§§. 8 bis 10) . 143

II. Abschnitt. Die Erwerbsteuerhauptsumme und die Steuergesellschaften.

Artikel 8. Die Erwerbsteuerhauptsumme (§. 11) 145
Artikel 9. Steuergesellschaften (§§. 12, 14, 15) 145
Artikel 10. Veranlagungsbezirke (§. 13) 146
Artikel 11. Die bei der ersten Einreihung in die Steuergesellschaften maßgebenden, bei der ersten Contingentberechnung zu berücksichtigenden Vorschreibungen; Steuer verpachteter Gewerbe (§. 12, Absatz 3 bis 5, §§. 15, 48) 146
Artikel 12. Erwerbsteuercataster; Bildung der Steuergesellschaften, Wahlkörper und Wählerlisten (§§. 14, 18) 149
Artikel 13. Verständigung der Steuerpflichtigen über die Einreihung; Berufungen dagegen (§. 15) 150

III. Abschnitt. Die Erwerbsteuercommissionen.

Artikel 14. Bildung der Erwerbsteuercommissionen (§§. 16 bis 18, dann 20 bis 22, 29) 151
Artikel 15. Geschäftsordnung der Erwerbsteuercommissionen (§§. 23 bis 28, 30) 152
Artikel 16. Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission (§§. 43 bis 45) 154
Artikel 17. Befugnisse der Erwerbsteuercommission (§. 46) 155

IV. Abschnitt. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer.

1. Vorbereitung der Veranlagung:
Artikel 18. Erwerbsteuererklärungen (§§. 39 bis 42) 156
Artikel 19. Anlage des Bemessungsprotokolles 157

2. Die Aufgabe der Erwerbsteuercommission im allgemeinen:
Artikel 20. Veranlagungsgrundsätze; für die Veranlagung maßgebende Zeitperiode (§§. 32, 33, 36 und 39, Absatz 3) 158
Artikel 21. Steuerpflicht; Beschlussfassung über die Befreiungen 158

3. Die Steuersätze:
Artikel 22. Bedeutung der Steuersätze (§§. 32, 35 und 51) 159
Artikel 23. Auswahl der Steuersätze (§§. 32 und 34. A. satz 4) 159

4. Die äußeren Merkmale der steuerpflichtigen Betriebe (§. 33, Absatz 2 und 3):
Artikel 24. Art, Ort und Zeit des Betriebes 160
Artikel 25. Merkmale des Betriebsumfanges 162
Artikel 26. Die eigene Thätigkeit des Unternehmers 162
Artikel 27. Hilfsarbeiter 162
Artikel 28. Die Hausindustrie 163
Artikel 29. Thierische und mechanische motorische Kräfte 165
Artikel 30. Benützung der Merkmale für die Bemessung der Steuersätze 165
Artikel 31. Das Capital 166
Artikel 32. Besondere Merkmale. 1. Arbeitsmaschinen u. dgl. 166
Artikel 33. „ „ 2. Die Menge der verarbeiteten oder bearbeiteten oder in den Verkehr gesetzten Güter 167

5. Die mittlere Ertragsfähigkeit:
Artikel 34. Beurtheilung des Betriebserfolges (§. 33) 168

Seite

6. Besteuerung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers und Ort der Besteuerung:
Artikel 35. Besteuerung mehrerer Betriebe eines und desselben Unternehmers (§. 37) 169
Artikel 36. Ort der Besteuerung (§. 38) 170

7. Formelle Geschäftsbehandlung und Repartition:
Artikel 37. Reihenfolge der Beschlussfassungen der Commission. Führung des Bemessungs- und Verhandlungsprotokolles (§. 34) 171
Artikel 38. Die Amtshandlungen der Steuerbehörden I. Instanz (§. 58) 172
Artikel 39. Repartition (§§. 51 und 52), Ausfertigung der Zahlungsaufträge (§. 57) 173
Artikel 40. Die zweite Repartition der Veranlagungsperiode 174

V. Abschnitt. Rechtsmittel.
Artikel 41. Berufungen (§§. 59 bis 63) 175
Artikel 42. Die Erwerbsteuerlandescommissionen (§. 19) 177
Artikel 43. Geschäftsgang der Erwerbsteuerlandescommissionen 177
Artikel 44. Weitere Amtshandlungen über die Berufungen 178

VI. Abschnitt. Ermittlung der Gesellschaftscontingente.
1. Die vorläufige Ermittlung durch die Steuerbehörden erster Instanz:
Artikel 45. A. Für die erste Veranlagungsperiode (§. 48) 179
Artikel 46. B. Vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente durch die Steuerbehörden für die folgenden Veranlagungsperioden (§. 50) 180

2. Die endgiltige Feststellung der Gesellschaftscontingente durch die Contingentcommission:
Artikel 47. Die Contingentcommission (§. 53) 181
Artikel 48. Wirkungskreis der Contingentcommission (§§. 49 und 53, Absatz 1, §§. 54 bis 56) . . 181
Artikel 49. Geschäftsgang der Contingentcommission 182

VII. Abschnitt. Zuwächse und Abfälle.
Artikel 50. Anzeigepflicht der Zuwachsfälle (§. 64.) 182
Artikel 51. Beginn der Steuerpflicht, Geschäftsübernahme, Übersiedlung (§§. 65, 71 und 72) . . 183
Artikel 52. Das Verfahren (§. 66) 184
Artikel 53. Nachtragsbemessungen 184
Artikel 54. Löschung der Erwerbsteuer (§§. 67 bis 70, 73) 185
Artikel 55. Ermäßigungen und Steuernachlässe (§. 73); das Verfahren bei Abfällen 186

VIII. Abschnitt. Einhebung und Execution.
Artikel 56. Haftung der Miteigenthümer und anderer Personen (§. 77) 187
Artikel 57. Einzahlung, Verzugszinsen, Verjährung (§§. 75, 283, 284) 187
Artikel 58. Gesetzliches Pfandrecht für die allgemeine Erwerbsteuer (§. 76) 187

IX. Abschnitt. Besondere Vorschriften über die Hausir- und Wandergewerbe (§§. 78 bis 82).
Artikel 59. Allgemeines 188
Artikel 60. Die Steuerbemessung für die im §. 78 genannten Wandergewerbe 189
Artikel 61. Das Verfahren 190
Artikel 62. Die Besteuerung der Saisongeschäfte, Marktfahrer und Handlungsreisenden (§§. 80, 81) 191
Artikel 63. Schaustellungen auf Grund besonderer Licenzen für einzelne Orte (§. 82) 192
Artikel 64. Wanderlager (§. 82) 192
Artikel 65. Verrechnung 193

Beilagen und Formularien.

Beilage A. Verzeichnis über die von den Gewerbeverpächtern entrichtete Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag 196
„ B. Bestimmungen über die Anlegung des Erwerbsteuerkatasters 197
Formular C. Verständigung über die Einreihung 204
Beilage D. Wahlvorschrift 205
Formular E. Bemessungsbogen 215
„ F/1. Erwerbsteuererklärung 219
„ F/2. „ 223
Beilage G. Anleitung zur Verfassung der Erwerbsteuererklärungen 229
Formular H. Bemessungsprotokoll 233

Seite

Beilage J. Classification der Unternehmungen und Beschäftigungen nebst einem alphabetischen Verzeichnisse . 237
Formular K. Verzeichnis der bei der Veranlagung zuerkannten Steuerbefreiungen 303
Beilage L. Verzeichnis einiger häufig vorkommender Benennungen von Unternehmungen und Beschäftigungen, bei denen nähere Bestimmungen über die Art des Geschäftsbetriebes erforderlich sind 304
„ M. Verzeichnis der Unternehmungen und Beschäftigungen, bei welchen noch besondere Merkmale des Betriebsumfanges festzustellen sind 306
Formular N. Liste zum Erwerbsteuerregister 313
„ O. Zahlungsauftrag 315
„ P. Ausweis über die durch Berufungen vorgenommenen Berichtigungen der vorgeschriebenen Erwerbsteuerbeträge 317
„ Q. Berufungsprotokoll 319
„ R. Vormerkung über die durch Berufungsentscheidungen der Erwerbsteuer-Landescommission geänderten Steuersätze 322
Beilage S. Beispiel der Ermittlung der Gesellschaftscontingente II., III. und IV. Classe 323
Formular T. Erwerbsteuererklärung für Wandergewerbe 327
„ U. Vormerkung über die Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer von Wandergewerben 331

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 9. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 24. Zollbehandlung von neuen, der Länge nach entzweigeschnittenen Korkstöpseln zur Rebenveredlung. — 25. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer" und „Scheren." — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

24.

Zollbehandlung von neuen, der Länge nach entzweigeschnittenen Korkstöpseln zur Rebenveredlung.

(Enthalten in dem am 9. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 45.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 160, V. Bl. Nr. 31, gestattet, dass auch neue (ungebrauchte), der Länge nach entzweigeschnittene Korkstöpsel zur Rebenveredlung unter den in der berufenen Verordnung angegebenen Bedingungen nach Tarifnummer 95 a zollfrei abgefertigt werden dürfen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Wien, am 25. Jänner 1897. (Z. 3521.)

25.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer" und „Scheren."

(Enthalten in dem am 9. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 44.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife bei den Schlagworten „Messer" und „Scheren" in nachstehender Weise ergänzt:

Nach Alinea 1 der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Messer" ist als Anmerkung einzuschalten:

Hackmesser, welche auf der Schneideseite eine Länge von und unter 20 Centimeter besitzen, ferner Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen, deren Sehnenlänge 25 Centimeter oder weniger beträgt, sowie Wiegemesser aller Art mit einer Klinge unterliegen als Küchenmesser der Verzollung nach Nr. 272. Bei den Wiegemessern mit zwei oder mehreren Klingen wird die Sehnenlänge der Klingen durch Ermittlung der Distanz zwischen den beiden Endpunkten der Rückenlinie der Klingen bestimmt.

Nach Alinea 1 der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Scheren" ist folgende Anmerkung einzuschalten:

Schaf- (Vieh-) Scheren, welche aus zwei durch einen federnden Streifen verbundenen Armen bestehen, deren einer mehrere fingerartig angeordnete Messer trägt, über welche beim Zusammendrücken der Schere ein am zweiten Arm befestigtes Messer hinweggeleitet und dadurch das Abschneiden der Haare bewirkt, sind, sofern sie im übrigen den obenstehenden Bestimmungen für eiserne grobe Scheren für den landwirtschaftlichen Gebrauch entsprechen, nach Tarifnummer 269 (bis) abzufertigen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 25. Jänner 1897. (Z. 3724.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 1. Februar 1897 die Finanzräthe Josef Chaszczyński, Thaddäus Ritter v. Hordyński Leopold Majewski, Roman Ritter v. Bilinski, Julian Nestorowicz, Karl Jarosiewicz, Gustav Neumann, Johann Czaban und Friedrich Riemann zu Oberfinanzräthen für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirection. (Z. 1032-F.M., dd. 4. Februar 1897.)

Vom Finanzministerium:

Im Stande der Finanzprocuratur in Czernowitz: der Finanzprocuratursadjunct Dr. August Lorber zum Secretär in provisorischer Eigenschaft. (Z. 9281-F. M. ex 1896, dd. 31. Jänner 1897). — Der Steuerinspector Dr. Anton Blahovsky zum Steuerobereinspector für den Amtsbereich der mährischen Finanzlandesdirection. (Z. 61789 ex 1896, dd. 31. Jänner 1897.) — Die Rechnungsrevidenten Alexander Sciborski, Wladimir Bielikowicz, Apolinar Stankiewicz und Adolf Nhiry zu Rechnungsräthen bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 375, dd. 29. Jänner 1897.) — Der Finanzwachcommissär Johann Lelas zum Finanzwachobercommissär II. Classe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 1646, dd. 5. Februar 1897.) — Der k. und k. Oberlieutenant Wenzel Schmid zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 986-F. M., dd. 31. Jänner 1897.) — Der k. und k. Oberlieutenant Josef Sucher zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 987, dd. 31. Jänner 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Zollamtsverwalter Ferdinand Schulz zum Zollobercontrolor, der Zollobercontrolor Alois Bergmann zum Zollamtsverwalter, dann der Finanzwachrecipient Ferdinand Titze und der Rechnungsunterofficier Johann Engel zu Zollamtsassistenten. (Z. 142-P. P., dd. 30. Jänner 1897.)

Laibach: Der Concipist Dr. Victor Pessiak zum Finanzprocuratursadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 132-Pr., dd. 1. Februar 1897.)

Prag: Die Finanzprocuratursconcipisten Dr. Norbert Ružicka, Dr. Maximilian Weis, Dr. Rudolf Bunzel, Dr. Ludwig Spiegel und Dr. Albert Bauer, dann der Concipient Dr. Oscar Schmidt zu Finanzprocuratursadjuncten in der IX. Rangsclasse und die Concipienten Dr. Victor Schwarzkopf, Dr. August Müller, Dr. Otto Baumer, Dr. Josef Laichter und Dr. Ludwig Müller zu Finanzprocuratursconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 4425-P. P. ex 1896, dd. 30. Jänner 1897.)

Troppau: Der Zollberamtsofficial Wenzel Komarek zum Zollamtsverwalter und der Zollamtsofficial Franz Pilat zum Zolloberamtsofficial in der IX., der Zolleinnehmer Heinrich Dworak zum Zollamtsleiter in der X. und der Zollamtspraktikant Anton Freiherr Bibra v. Gleicherwiesen zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 76-Pr., dd. 29. Jänner 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Wilhelm Pelitz und Alfred Gams zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Alois Neumann, der Rechnungsunterofficier I. Classe des k. und k. Infanterieregiments Nr. 1 Alois Romfeld und der Steueramtspraktikant Emil Reschnar zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 87-Pr., dd. 29. Jänner 1897.)

Wien: Die Concipisten der Finanzprocuratur Dr. Emanuel Dürrheim, Dr. Stefan Worms, Dr. Johann Ritter v. Oppolzer, Dr. Arthur Freiherr Drechsel auf Deuffstetten, Dr. Emerich Singer und der Concipient dieser Finanzprocuratur Dr. Adolf Mathias zu Adjuncten, dann die Concipienten Dr. Berthold Pick und Dr. Otto Edler von Kratzer zu Concipisten bei der niederösterreichischen Finanzprocuratur. (Z. 1711-Pr. ex 1896, dd. 30. Jänner 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 20. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 26. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere. — 27. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat März 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 28. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt. — 29. Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Korneuburg und Mistelbach. — 30. Postbedientenziehung für die Zeitschriften „Ohne Staat" und „Allam nélkül." — 31. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Antalfalva im Comitate Torontál in Ungarn. — 32. Postbedientenziehung für die Zeitschrift „Hajduk Velko." — 33. Einführung einer 2 kr.-Zeitungsfignette bei der Stempelsignatur in Trient. — 34. Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Uj-Arad im Comitate Temes in Ungarn. — 35. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Brüssel im Jahre 1897. — 36. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Berichtigung. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

26.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere.

(Enthalten in dem am 20. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 54.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 24. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 29, wird aus Anlass des Bestandes der Beulenpest in einzelnen südasiatischen Gebieten mit Rücksicht auf das eingeholte Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Einfuhr und Durchfuhr von frischen, thierischen Rohproducten, wie grünen, ungekalkten, nicht präparirten, rohen Häuten und Fellen, dann von Knochen, Hörnern, Hufen, Klauen, Blasen und Därmen, soferne sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen, weiters von Haaren und Borsten aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere, verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise See-Sanitätsämtern bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 18. Februar 1897. (Z. 7397.)

27.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat März 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat März 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Februar 1897. (Z. 1375-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

28.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt.

(Enthalten in dem am 16. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 51.)

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 1. Juli 1897 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Wien, am 11. Februar 1897. (Z. 5953.)

29.

Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Korneuburg und Mistelbach.

Infolge der mit der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 20. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 94, kundgemachten, mit 1. Jänner 1897 erfolgten Ausscheidung der Ortsgemeinde Oberkreuzstetten aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg und Zuweisung derselben zu jenem des Bezirksgerichtes Mistelbach wurde die genannte Ortsgemeinde mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Korneuburg ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Mistelbach zugewiesen.

Wien, am 6. Februar 1897. (Z. 5796.)

30.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Ohne Staat" und „Allam nélkül".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde den in Budapest erscheinenden anarchistischen Zeitschriften „Ohne Staat" und „Allam nélkül" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Einbringung dieser Zeitschriften nach Österreich auch auf dem Umwege über das Ausland versucht werden könnte, werden die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. Bl. Nr. 7, von dieser Postdebitentziehung in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 6. Februar 1897. (Z. 6105.)

31.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Antalfalva im Comitate Torontál in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 1. Februar 1897, Z. 3243, wird in der Gemeinde Antalfalva im Comitate Torontál mit 1. März 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Pancsova die folgenden Gemeinden zugewiesen: Baranda, Bótos, Csenta, Czrepaja, Farkasd, Idvor, Farkovacz, Lajosfalva, Oppova, Orlovát, Ojora, Perlasz, Rudolfsgnad, Tomasevácz, Torontál-Erzsébetlak, Torontál-Sziget, Torontál-Vásárhely.

Wien, am 7. Februar 1897. (Z. 6255.)

32.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Hajduk Veljko."

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Uskok" (Ускок), welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist (V. Bl. Nr. 111 ex 1896), ihren Titel neuerlich, und zwar in „Hajduk Veljko" (Хајдук Вељко) umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter dem letztangeführten Titel erscheinende Zeitschrift ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 9. Februar 1897. (Z. 6598.)

33.

Einführung einer 2 kr.-Zeitungssignette bei der Stempelsignatur in Trient.

Mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 13. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 61, V. Bl. Nr. 14, vom 25. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 92, V. Bl. Nr. 24, und vom 15. September 1896, R. G. Bl. Nr. 176, V. Bl. Nr. 155, wird hiemit gestattet, dass die in der erstbezogenen Verordnung beschriebene Signette zu 2 kr. zur Abstempelung ausländischer Zeitungen auch bei der Stempelsignatur in Trient in Verwendung genommen werde.

Wien, am 10. Februar 1897. (Z. 3557.)

34.

Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Uj-Arad im Comitate Temes in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 2. Februar 1897, Z. 99159 ex 1896, wird in der Gemeinde Uj-Arad im Comitate Temes mit 1. März 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Vinga die folgenden Gemeinden zugewiesen: Feregyháza, Fibis, Fonlak, Füskut, Keresztes, Kis-Falud, Kis-Szent-Miklós, Munár, Nagyfalu, Német-Ság, Nemet-Szent-Péter, Réthát, Székesut, Szépfalu, Uj-Bodrog, Zádorlak.

Wien, am 10. Februar 1897. (Z. 6466.)

35.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung in Brüssel im Jahre 1897.

In der Zeit vom 24. April bis 1. November 1897 wird in Brüssel eine internationale Ausstellung stattfinden.

Um unseren Industriellen die Beschickung dieser Ausstellung zu erleichtern, werden die k. k. Zollämter angewiesen, in Betreff der zollämtlichen Behandlung der zu derselben abgehenden Gegenstände die in dem Finanzministerialerlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M., V. Bl. Nr. 83, hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrieausstellung des Jahres 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichneten Vorschriften zu beobachten, das ist, diese Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen. Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Präclusivfrist bis Ende Februar 1898 festgesetzt.

Wien, am 1. Februar 1897. (Z. 4968.)

36.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 25. Jänner 1897, Abtheilung 5, Nr. 137, gelangen unter Einem die Berichtigungsblätter Nr. 81 und 82 zur Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung. (Z. 1074-F. M., dd. 8. Februar 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1897 dem Zollobercontrolor Karl Frieb in Salzburg anlässlich seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7237, dd. 14. Februar 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Steuerobercinspector Conrad Würtele zum Finanzsecretär, dann die Steuercinspectoren Franz Metzler, Josef Niederwieser und Dr. Johann Torggler zu Steuerobercinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 3031, dd. 5. Februar 1897.) — Der mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Rudolf Pollak zum Oberrechnungsrathe im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 8062, dd. 13. Februar 1897.) — Der mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleidete Rechnungsrevident Abelhard di Denaro zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 63951 ex 1896, dd. 7. Februar 1897. — Bei der Dicasterialgebäudedirection in Wien: der Oberingenieur ad personam der Finanzdirection in Salzburg Karl Holzer und der mit dem Titel und Charakter eines Oberingenieurs bekleidete Ingenieur der Dicasterialgebäudedirection in Wien Demeter Pescha v. Kis-Jsám zu Oberingenieuren, ferner der Baudjunct des oberösterreichischen Staatsbaudienstes Hugo Häckel zum Ingenieur und der zeitlich bedienstete Cameralbauzeichner und Zeugwart Georg Adlgasser für seine Person zum Zeugwarte in der XI. Rangsclasse. (Z. 635, dd. 9. Februar 1897.) — Der Finanzwachcommissär Ottokar Meder zum Finanzwachobercommissär II. Classe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 2054, dd. 13. Februar 1897.) — Der Verwalter des Tabakeinlösungsamtes in Jwoski Ignaz Hainz zum Director bei diesem Amte. (Z. 5787, dd. 15. Februar 1897.) — Der Controlor des Tabak- und Stempelverschleißmagazines in Czernowitz Valerian Weinfeld zum Verwalter dieses Verschleißmagazines. (Z. 3505, dd. 13. Februar 1897.) — Die Evidenzhaltungseleven Wilhelm Baßler und Eduard Weiß zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 553, dd. 11. Februar 1897.)

Berichtigung.

In dem am 6. Februar 1897 ausgegebenen VII. Stücke des Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum 1. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat es auf Seite 148 in der 2. Spalte, 9.—17. Zeile von oben, richtig zu lauten:

„jedoch ist die Steuerbehörde, welche die ursprüngliche Besteuerung durchgeführt hat, hievon nachträglich behufs entsprechender Berücksichtigung bei der nächstjährigen Besteuerung zu verständigen und hat dies entsprechend vorzumerken (Artikel 65). In allen anderen Fällen ist die zuständige Steuerbehörde von dem Inhalte der Wandergewerbebefugnis, um deren Ertheilung oder Erweiterung es sich handelt, vor der Auffolgung des Documentes in Kenntnis zu setzen."

[Eine gleichartige Berichtigung ist im Stücke XVII des Reichsgesetzblattes vom 20. Februar 1897 enthalten.]

Buchanzeige.

Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen:

Waren-Wertverzeichnis

nebst

Ladeverhältnissen, Haupteigenschaften, Provenienz und Verwendung der wichtigsten Handelsartikel

von

Hermann Hüller,

staatsgeprüften Maschineningenieur, Assistent in der commerciellen Direction der Südbahngesellschaft.

Der Preis des Werkes (3 Lieferungen à 16 Bogen in Quartformat) beträgt **9 fl.**

(Z. 6891, dd. 11. Februar 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

X. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 28. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 37. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden. — 38. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten in dortigen Entfestigungsrayon. — Kundmachungen und Mittheilungen: 39. Einführung eines neuen Tarifes für den allgemeinen Tabakverschleiß. — 40. Wiedergestattung des Postdebits für die Zeitschrift „Neue Züricher Zeitung." — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Beigegeben ist Nr. 2 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

37.

Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden.

(Enthalten in dem am 20. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 52.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für jene Gebäude, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden, wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 18 Jahre ausgedehnt.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Umbauten zu, welche innerhalb von 10 Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen durch ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Wien, den 8. Februar 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Bilinski m. p.

Verzeichnis

jener Häuser der Stadtgemeinde Graz, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientirungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
	I. Bezirk. (Innere Stadt.)			
1	Albrechtsgasse	2, 4, 6, 8	4	
2	Bindergasse	4, 6, 8, 10	4	
3	Davidgasse	2, 4	2	
4	Engegasse	2	1	
5	Färbergasse	5, 10	2	
6	Franciscanergasse . .	2, 4	2	
7	Fliegenplatz	5, 6	2	
8	Hofgasse	3	1	
9	Karmeliterplatz . . .	1, 2, 3	3	
10	Mehlplatz	3	1	
11	Murgasse	1, 3	2	
12	Neuthorgasse	41	1	
13	Paulusthorgasse . . .	1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17	14	
14	Postgasse	6, 8, 9, 10 11	5	
15	Prokopigasse	14, 16*)	2	*) Stempfergasse Nr. 6.
16	Raubergasse	4, 6, 8, 11, 13, 15, 17	7	
17	Sackstraße	10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 52, 62, 64, 66, 70, 72, 74, 76, 78	35	
18	Schmiedgasse	26, 28, 30, 32	4	
19	Spergasse	12, 14, 16, 18, 20, 22, 29	7	

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientirungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
20	Stempfergasse	2, 4, 9, 11	4	
21	Stiegengasse	3	1	
22	Tabakamtsgasse . . .	4	1	
23	Wurmbrandgasse . . .	2	1	
	II. Bezirk.			
24	Leonhardgasse	49, 50, 53, 55, 58, 60, 64	7	
25	Lessingstraße	2	1	
26	Maigasse	2, 4	2	
27	Morellenfeldgasse . .	23, 25, 27, 28, 29, 36, 43, 45	8	
28	Münzgrabenstraße . .	20, 21, 22, 23, 25, 27, 30, 32, 34, 35, 36, 38, 40, 42, 44, 52, 54, 56	18	
29	Naglergasse	14, 16	2	
30	Petersgasse	2 *, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 13, 13a, 14, 15, 16, 18	15	*) Schörgelgasse 36.
31	Schießstattgasse . . .	1, 5, 7, 23, 25, 27	6	
32	Schönaugürtel . . .	32	1	
33	Schönaugasse	43, 45, 47, 49	4	
34	Schörgelgasse	12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 32, 34, 38	17	
35	Schumanngasse . . .	17, 19, 24	3	
36	Zwerggasse	7	1	
37	Castellfeldgasse . . .	4, 6, 8, 9, 10, 16	6	
	III. Bezirk.			
38	Eisengasse	4, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 30a	10	
39	Grabenstraße	14, 42, 46, 48, 50, 52, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 72, 73, 74	17	
40	Heinrichstraße	17, 18, 24, 25, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59	25	
41	Körblergasse	17, 19, 20, 21, 27	5	
42	Kreuzgasse	7	1	

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientirungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
43	Kutscherwirtgasse . . .	4	1	
44	Leechgasse	13	1	
45	Schanzelgasse	2, 3, 4, 6	4	
46	Ziegelstadlgasse . . .	3, 4, 5	3	
	IV. Bezirk.			
47	Josefigasse	31, 33, 35, 37, 39, 44, 51	7	
48	Kosakengasse	3	1	
49	Lendplatz	45	1	
50	Mariahilferstraße . .	2, 4, 6, 10, 12, 14, 16, 20	8	
51	Mariengasse	27	1	
52	Marschallgasse	1, 2, 3, 10, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 24, 26	12	
53	Neubaugasse	2, 4	2	
54	Strauchergasse	6	1	
55	Am Damm	10, 11, 12, 17, 19	5	
56	Wienerstraße	16, 23, 32, 37	4	
57	Zeilergasse	36, 38, 40	3	
	V. Bezirk.			
58	Annenstraße	1, 7, 9, 11	4	
59	Andrägasse	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13	9	
60	Armenhausgasse . . .	1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12	8	
61	Brückenkopfgasse . . .	2, 4	2	
62	Dominikanergasse . .	2	1	
63	Fabriksgasse	2, 4, 6, 8, 10	5	
64	Feuerbachgasse	4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 30, 32, 34	10	
65	Granatengasse	2, 4, 6	3	
66	Griesgasse	1, 2, 3, 4, 5, 6, 40, 42, 44, 46	10	
67	Herrgottswiesgasse . .	2, 3, 4, 8	4	

Post-Nr.	Gasse oder Platz	Orientirungsnummer	Zahl der Häuser	Anmerkung
68	Tilhofgasse	7, 8, 9, 12, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 24 a, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 57	33	
69	Karlauerstraße . . .	31	1	
70	Köflachergasse	7, 12	2	
71	Lazarethgasse	8, 30, 32, 34	4	
72	Prankergasse	8, 10, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35	14	
73	Simonigasse	3	1	
74	Triestergasse	15	1	
75	Wachtelgasse	3	1	
		zusammen . .	422	

38.

Gesetz vom 8. Februar 1897,

betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz aus öffentlichen Assanirungs- und Verkehrsrücksichten auszuführenden Umbauten, sowie für die Neubauten im dortigen Entfestigungsrayon.

(Enthalten in dem am 20. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 53.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer wird für jene Gebäude im Gebiete der Stadtgemeinde Königgrätz auf achtzehn Jahre ausgedehnt, welche

1. aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten an Stelle der in dem beiliegenden Verzeichnisse angeführten Gebäude, falls diese bis an die Erdoberfläche niedergerissen werden, innerhalb der bereits bestimmten oder noch zu bestimmenden Straßenregulirungslinie (Baulinie) auf der, wenngleich durch die Baulinie oder infolge des Umbaues abgeänderten (eingeschränkten oder erweiterten) Area des bestandenen Objectes neu aufgeführt werden;

2. auf den zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes vom 11. April 1893, R. G. Bl. Nr. 61, im Eigenthum des Ärars und in der Benützung der Militärverwaltung gestandenen Gründen (Entfestigungsrayon) neu entstehen.

§. 2.

Die im §. 1 normirte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer kommt nur solchen Neu- und Umbauten zu, welche innerhalb von zehn Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, in Angriff genommen und gänzlich vollendet, beziehungsweise benützbar hergestellt werden, und welchen durch ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung von den Landes- und Gemeindezuschlägen zur Hauszinssteuer zuerkannt wird.

§. 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, auch auf die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Bauführungen Anwendung.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 8. Februar 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

Verzeichnis

jener Häuser in der Stadtgemeinde Königgrätz, deren Umbau aus öffentlichen Assanirungs- oder Verkehrsrücksichten nothwendig erscheint.

Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer
2	28	67	100 und 100/a
3	29 und 29/a	68	101, 102, 103
4	30	69	104 und 104/a
5	31	70	105
6 und 6/a	33	71	106
7 und 7/a	34 und 34/a	72	107
8	36 und 36/a	73	108 und 108/a
9	38 und 38/a	74 und 74/a	109 und 109/a
10/11	39 und 39/a	75	110
12 und 12/a	40 und 40/a	76	111 und 111/a
13 und 13/a	41 und 41/a	77	112
14 und 14/a	42	78	113
15 und 15/a	43 und 43/a	79	114
16	44 und 44/a	80	115
17 und 17/a	45	81	116 und 116/a
18 und 18/a	47 und 47/a	84	117
19	53	85 und 85/a	118
20 und 20/a	59 und 59/a	86	119 und 119/a
21 und 21/a	60 und 60/a	87	120 und 120/a und b
22	61 und 61/a	88 und 88/a	121
23	62	89	123
24	63 und 63/a	90	124
25 und 25/a	64 und 64/a	91, 92, 93, 94	125
26 und 26/a	65	97	126
27	66	99 und 99/a	127

Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer	Conscriptionsnummer
128	149	169	195
130	150	170	196
131	151 und 151/a	171	197 und 198
132 und 132/a	152 und 152/a	172	199
133 und 133/a	153 und 153/a	173	201
134 und 134/a	154 und 154/a	174	205
137	155 und 155/a	175	206 und 206/a
138	156 und 156/a	176	207
139 und 139/a	157	177	208
140 und 140/a	158 und 158/a	178	209
141	159 und 159/a	179	210
142	160 und 160/a	180 und 180/a	211
143 und 143/a	161	185	212
144 und 144/a	162	188	213
145 und 145/a	163	189	229
147	165	193	238
148	166 und 166/a	194	Zusammen 167 Häuser

Anmerkung. Orientirungsnummern können nicht angegeben werden, weil solche in Königgrätz nicht eingeführt sind. Eine durch a oder b gebrochen angesetzte Conscriptionsnummer bezeichnet jeweilig den rückwärtigen Wohntract des mit der betreffenden Conscriptionsnummer versehenen Hauptgebäudes.

Kundmachungen und Mittheilungen.

39.

Einführung eines neuen Tarifes für den allgemeinen Tabakverschleiß.

An die Stelle des bisherigen Tarifes für den allgemeinen Tabakverschleiß (V. Bl. Nr. 16 ex 1888) werden die nachstehenden Tarife eingeführt, welche mit 1. März 1897 in Wirksamkeit zu treten haben.

Wien, am 13. Februar 1897. (Z. 6398.)

Allgemeiner Verschleißtarif

der Tabakfabrikate der k. k. österreichischen Regie.

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm		Consumenten für 1 Paket zu 500 Gramm				für 10
		in österr. Währ.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
	A. Schnupftabake.							
1	**Wiener Rapé**	3	60	2	.	1	.	04
2	**Scaglia di lusso** { grossetta / sottile }	3	60	.	.	1	.	04
3	**Scaglia di lusso** ad uso Trento	3	60	.	.	1	.	04
4	**Nostran scagliato** { grosso / sottile }	3	60	2	.	1	.	04
5	**Levante**	2	64	.	.	.	75	03
6	**Debröer**	2	64	.	.	.	75	03
7	**Sanspareil**	2	64	1	50	.	75	03
8	**Tiroler**	2	64	1	50	.	75	03
11	**Galizier Rapé**	2	64	1	50	.	75	03
12	**Galizier, feinkörnig** (Albanier)	2	64	1	50	.	75	03
13	**Scaglia paesana fina**	2	64	.	.	.	75	03
14	**Radica paesana fina** { grossetta / sottile }	2	64	.	.	.	75	03

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm		Consumenten für 1 Paket zu 500 Gramm		Consumenten für 1 Paket zu 250 Gramm		Consumenten für 10
		in österr. Währ.						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
15	**Feiner Nostran**	2	64	1	50	.	75	03
16	**Inländer**	1	80	1	.	.	50	02
17	**Scaglia paesana** (II. Sorte)	1	80	.	.	.	50	02
18	**Foglia di Levante** (sottile)	1	80	.	.	.	50	02
19	**Radica paesana mischiata**	1	80	.	.	.	50	02
20	**Alte feine Radica d'Albania** (in Dalmatien)	1	80	1	.	.	50	02
21	**Grenzschnupftabak, grobkörnig** (an der Grenze gegen das Ausland und Ungarn)	1	30	.	75	—	37½	01½
22	**Grenzschnupftabak, feinkörnig**							
	a) in Galizien, der Bukowina, dem Küstenlande, dann überall an den Grenzen gegen das Ausland	1	30	.	75	.	37½	01½
						50 Gramm		
	b) in Galizien und der Bukowina	1	40	.	.	.	08	.
23	**Scaglia naturale** { grossetta / sottile } (in Tirol, Kärnten, Triest und Görz)	1	30	.	75	250 Gramm .	37½	01½
24	**Scaglia fermentata** (in Tirol, Salzburg, Kärnten, Triest und Görz)	1	30	.	75	.	37½	01½
25	**Nostran Radica** (in Tirol, dem Küstenlande, Krain und Dalmatien)	1	30	.	75	.	37½	01½
26	**Radica** (im Küstenlande und in Dalmatien)	1	30	.	75	.	37½	01½

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm fl.	kr.	Verschleißer für 100 Stück Päckchen, bezw. Briefe fl.	kr.	Consumenten für 1 Stück Cassette zu 200 Gramm in österr. Währ. fl.	kr.	Carton, bezw. Paket zu 100 Gramm fl.	kr.	Päckchen zu 25 Gramm kr.	Brief zu 20—40 Gramm kr.	Brief zu kr.
	B. Geschnittene Rauchtabake.											
1	**Feinster Türkischer** (fein und grob geschritten)	14	80	34	.	3	04	Carton 1	52	36	.	.
2	**Feiner Türkischer** (Macedonischer Cigarrettentabak)	8	80	22	50	.	.	Paket kr. 92		24	.	.
4	**Feiner Hercegovina**	6	30	15	90	.	.	66		17	.	.
5	**Mittelfeiner Türkischer**	4	80	12	.	.	.	50		13	.	.
6	**Drama**	3	.	7	50	.	.	32		.	08	.
7	**Barinas**	4	60	.	.	.	.	50		.	.	.
8	**Knaster**	.	.	6	50	.	.	.		07	.	.
9	**Krull**	3	20	8	.	.	.	34		09	.	.
10	**Extrafein Drei-König**	2	80	6	50	.	.	30		.	07	.
11	**Feinster Ungar. Cigarrettentabak**	.	.	6	50	.	.	.		07	.	.
12	**Feiner Ungar** (lang und kurz geschnitten)	2	32	4	50	.	.	25		.	.	20 Gramm 05
13	**Mittelfeiner Ungar**	1	46	3	60	.	.	16		.	04	.
14	**Feiner Galizier** (in Galizien und der Bukowina)	1	46	3	60	.	.	16		.	04	.
15	**Türkischer Grenz-Rauchtabak** (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina)	.	.	3	60	.	.	.		.	04	.
16	**Grenz-Rauchtabak** (II. Sorte) mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland)	.	96	3	60	.	.	11		.	.	38 Gramm 04
17	**Grenz-Rauchtabak** (III. Sorte) mit grobem Schnitte (an den Grenzen gegen Ungarn und die occupirten Länder)	.	.	2	70	.	.	.		.	.	50 Gramm 03
18	**Land-Tabak**, fein geschnitten a)	.	.	8	.	.	.	.		70 Gramm 09	.	.
	b)	.	.	3	60	.	.	.		.	.	04

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm	Verschleißer für 100 Stück Päckchen, bezw. Briefe	Consumenten für 1 Stück Cassette zu 200 Gramm	Carton, bezw. Paket zu 100 Gramm	Päckchen zu 25 Gramm	Brief zu 20—40 Gramm	Brief zu
		in österr. Währ. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.
19	**Land-Tabak** (in allen Verwaltungsgebieten, mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien)	.	.	3	60	.	.	.	.	.	.	35 Gramm 04
20	**Land-Tabak** (in Galizien und der a) Bukowina)	.	.	3	60	.	.	.	.	.	.	40 Gramm 04
	b)	.	.	1	80	.	.	.	.	.	.	20 Gramm 02
21	**Cserbel-Tabak** (an den Grenzen gegen Ungarn und das Ausland)	.	.	3	60	.	.	.	.	.	.	32 Gramm 04
22	**Debrecziner** (in Galizien und der Bukowina)	.	.	2	70	.	.	.	.	03	.	

C. Gespunste.

		Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm		für 1 Bund zu 24 Stück = 1680 Gramm		Consumenten für 50 Gramm	für $\frac{1}{2}$ Stück zu 35 Gramm
		in österr. Währ. fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.
1	**Hanauer Rollen**	1	46	.	.	$08\frac{1}{2}$	.
2	**Rollen und Stämme**	1	16	.	.	$06\frac{1}{2}$	.
3	**Nordtiroler Kautabak** (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	.	78	.	.	$04\frac{1}{2}$	.
4	**Vorarlberger Kautabak** (in Tirol)	.	50	.	.	03	.
5	**Kübeltabak** (in Tirol)	.	50	.	.	03	.
6	**Zablotower Skrutliks** (in Galizien und der Bukowina)	.	.	1	70	.	04

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates		Bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 100 Stück in österreichischer Währung fl.	kr.	Consumenten für 100 Stück in österreichischer Währung fl.	kr.	Consumenten für 1 Stück in österreichischer Währung kr.
	D. Cigarren.						
1	Lit. AA **Regalitas**	in Kistchen zu 100 Stück	8	20	9	.	09
2	Lit. A **Trabucos**		7	30	8	.	08
3	Lit. BB **Britanica**		6	40	7	.	07
5	Lit. C **Panetelas**		5	96	6	50	06½
6	Lit. D **Operas**		5	50	6	.	06
7	Lit. E **Cuba-Portorico**	in Paketen zu 100 Stück	4	60	5	.	05
8	Lit. F **Portorico**		3	15	3	50	03½
9	Lit. G **Feine Virginier** in Paketen zu 50 Stück		4	60	5	.	05
10	Lit. GB **Brasil-Virginier** in Cartons zu 100 Stück		3	65	4	.	04
11	Lit. GK **Kurze Virginier** . . .	in Paketen zu 100 Stück	3	15	3	50	03½
12	Lit. H **Gemischte Ausländer** . .		2	25	2	50	02½
14	Lit. K **Kleine Inländer** . . .		1	35	1	50	01½
	E. Cigarretten.						
1	**Austria** m. M.	in Cartons zu 50 Stück	2	80	3	.	03
2	**Stambul** o. M.		2	35	2	50	02½
3	**Sultan** m. M.		1	80	2	.	02
4	**Memphis** o. M. in Cartons zu 100 Stück . . .		1	80	2	.	02
5	**Damen** m. M.	in Cartons zu 50 Stück	1	34	1	50	01½
6	**Hercegovina** m. M.		1	34	1	50	01½
7	**Sport** o. M.		.	90	1	.	01

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates		Bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 100 Stück in österreichischer Währung fl.	kr.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten für 100 Stück in österreichischer Währung fl.	kr.	Bei dem Verkaufe an die Consumenten für 1 Stück in österreichischer Währung kr.
8	**Jenidge** m. M.	in Cartons zu 100 Stück	.	90	1	.	01
9	**Drama** o. M.		.	45	.	50	½
10	**Virginier** m. M.		.	45	.	50	½
11	**Ungarische** o. M.		.	45	.	50	½

F. Echte Havana-Cigarren.

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates		Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 100 Stück ungebündelt fl.	kr.	gebündelt in Päckchen zu 4 Stück fl.	kr.	Preis bei dem Verkaufe an die Consumenten für 100 Stück ungebündelt fl.	kr.	für 1 St. kr.	für 4 Stück gebündelt in Päckchen fl.	kr.
1	**Regalia Britanica**	in Kistchen zu 50 Stück	26	.	26	50	27	.	27	1	10
3	**Regalia Media**		17	.	17	50	18	.	18	.	74
4	**Londres**	in Kistchen zu 100 Stück	12	50	13	.	13	.	13	.	54
5	**Galanes**		11	50	12	.	12	.	12	.	50

Anmerkung.

1. Das von den Verschleißern zu beziehende Minimalquantum wird festgesetzt, wie folgt:
   a) Bei den Schnupftabaken mit 500 Gramm.
   b) Bei dem in Cassetten verpackten feinsten türkischen Rauchtabake mit 2 Cassetten, das sind 400 Gramm. Bei den in Cartons und in Paketen verpackten Rauchtabaken mit 500 Gramm und bei den in Päckchen und Briefen verpackten Rauchtabaken mit 10 Päckchen, beziehungsweise mit 50 Briefen (eine Scheibe).
   c) Bei den Gespunsten, und zwar bei den Rollen mit einer Rolle, bei den Stämmen zu 500 Gramm mit einem Bunde zu 6 Stück, bei den Stämmen zu 250 Gramm mit einem Bunde zu 12 Stück und für die Zabkotówer Skrutliks mit einem Bunde zu 24 Stück.
   Der Kübeltabak, dann der Nordtiroler und Vorarlberger Kautabak werden nur in ganzen Kübeln, beziehungsweise Kisteln verabfolgt.
   Sämmtliche Gespunste mit Ausnahme der Zabkotówer Skrutliks werden nach dem Gewichte verkauft.
   d) Bei den Cigarren, Cigarretten und echten Havanacigarren mit 100 Stück.
2. Außer den in diesem Tarife angeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtabak in Briefen zu 107 Gramm, und zwar an die Militärpersonen vom Feldwebel abwärts zum Preise von 4 kr., an die übrigen Bezugsberechtigten zum Preise von 4½ kr. per Brief verkauft.

Preiscourant

der zum Ausverkaufe bestimmten Tabakfabrikate des allgemeinen Verschleißes der k. k. österreichischen Regie.

Tarifnummer	Benennung der Fabrikate	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm in österr. Währ. fl.	kr.	Consumenten für 1 Paket zu 500 Gramm in österr. Währ. fl.	kr.	für 1 Paket zu 250 Gramm in österr. Währ. fl.	kr.	für 10 in österr. Währ. kr.
	A. Schnupftabake.							
9	Hainburger Rapé	2	64	1	50	.	75	03
10	Hainburger, feinkörnig	2	64	1	50	.	75	03

Tarifnummer	Benennung der Fabrikate	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 1 Kilogramm in österr. Währ. fl.	kr.	für 100 Stück Päckchen in österr. Währ. fl.	kr.	Consumenten für 1 Paket zu 125 Gramm in österr. Währ. fl.	kr.	für 1 Päckchen zu 25 Gramm in österr. Währ. kr.
	B. Geschnittene Rauchtabake.							
3	Feiner Asiatischer	6	.	15	.	.	80	16

Tarifnummer	Benennung der Fabrikate	Preis bei dem Verkaufe an die Verschleißer für 100 Stück ungebündelt in österr. Währ. fl.	kr.	für 100 Stück gebündelt in Päckchen zu 4 Stück in österr. Währ. fl.	kr.	Consumenten für 100 Stück ungebündelt in österr. Währ. fl.	kr.	für 1 Stück gebündelt in Päckchen in österr. Währ. kr.	für 4 Stück in österr. Währ. kr.
	F. Echte Havana-Cigarren.								
2	Regalia Londres in Kistchen zu 50 Stück	21	.	21	50	22	.	22	90

40.

Wiedergestattung des Postdebits für die Zeitschrift „Neue Züricher Zeitung".

Der in Zürich erscheinenden Zeitschrift „Neue Züricher Zeitung" wurde der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die Zollämter in die Kenntnis gesetzt.

Wien, am 23. Februar 1897. (Z. 9225.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1897 dem Ministerialsecretär Dr. Johann Nusko und dem Ministerialvicesecretär Dr. Richard Reisch des Finanzministeriums das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1421-F. M., dd. 19. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Februar 1897 dem Steueroberinspector Franz Doplbaur in Salzburg aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 5801, dd. 20. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar 1897 dem Hilfsämterdirector im Finanzministerium Ferdinand Lott taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1521-F. M., dd. 22. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar 1897 dem pensionirten Hauptsteuereinnehmer Andreas Vellam taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7540, dd. 18. Februar 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Zollamtscassier Johann Schaffran und der Zolloberamtsofficial Ferdinand Schwarz zu Zolloberamtscontrolloren beim Hauptzollamte in Wien. (Z. 4312, dd. 14. Februar 1897.) — Der Assistent bei der Tabakhauptfabrik in Sacco Johann Manfrini zum Controlor des Tabak- und Stempelverschleißmagazines in Trient. (Z. 3368, dd. 19. Februar 1897.) — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Leo Schwartz zum Finanzwachobercommissär I. Classe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 2048, dd. 14. Februar 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconceptspraktikant Karl Sedlák zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2218-Pr. ex 1896, dd. 15. Februar 1897. — Der Steueramtscontrolor Hugo Kuželа zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. (Z. 93-Pr., dd. 15. Februar 1897); die Steueramtsadjuncten Johann Stelzer, Anton Czech und Ferdinand Sponer zu Steueramtscontrolloren in der X. Rangsclasse. (Z. 94-Pr., dd. 15. Februar 1897), und der Postenführer Titularwachtmeister des k. k. Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 10 Josef Rumpik, dann die Steueramtspraktikanten Friedrich Hartl und Robert Ottahal zu definitiven Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 95-Pr., dd. 15. Februar 1897.)

Czernowitz: Die Finanzprocuraturconcipisten Dr. Karl Wolf und Dr. Adolf Last, dann die Finanzprocuraturconcipienten Dr. Isidor Stefanelli und Dr. Alexander Freiherr v. Hormuzaki zu Finanzprocuratursadjuncten. (Z. 168-Pr., dd. 11. Februar 1897.)

Graz: Die Finanzprocuratursconcipisten Dr. Adalbert Drasenovich v. Posertve und Raimund Kastl und der Finanzprocuratursconcipient Dr. Max Mihurko zu Adjuncten in der IX. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Graz. (Z. 271-Pr., dd. 11. Februar 1897.)

Klagenfurt: Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Alfred Rosmann zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt. (Z. 1019-Pr. ex 1896, dd. 5. Februar 1897.)

Laibach: Die Steueramtscontrolore Franz Skrem, Victor Ritter v. Andrioli, Felix Nitsch und Otto Grebenz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsofficiale Sigismund Furlani, Anton Krizmann und Richard Mally, dann der Steueramtsadjunct Richard Debelak zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Friedrich Bukvič, Robert Lindtner und Franz Modrijan zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Anton Fabjan, Theodor Znidaršič und Maximilian Mayer zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 39-Pr., dd. 7. Februar 1897.)

Lemberg: Die Finanzprocuratursconcipisten Dr. Wladimir Iwasieczko, Dr. Victor Zharski, Dr. Ladislaus Jaworski und Dr. Sigismund Kulczycki zu Adjuncten in der IX., dann die Finanzprocuratursconcipienten Dr. Leonhard Stahl, Dr. Simeon Wohllerner, Dr. Witold Bartoszewski, Dr. Franz Sawa, Dr. Mathias Ritter v. Maczyński, Dr. Vincenz Ritter v. Maczyński, Dr. Stanislaus Skracha und Dr. Miezislaus Ritter v. Madeyski zu Concipisten in der X. Rangsclasse für den Bereich der galizischen Finanzprocuratur. (Z. 4617-Pr. ex 1896, dd. 3. Februar 1897.) — Der beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Verwendung stehende Finanzprocuratursconcipist Dr. Anton Zoll zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse bei der galizischen Finanzprocuratur. (Z. 11-Pr., dd. 3. Februar 1897.)

Salzburg: Der Steueramtscontrolor Victor Ritter v. Lasser zum Steuereinnehmer, der Steueramtsadjunct Johann Ritter v. Binder-Degenschild zum Steueramtscontrolor, ferner der Postenführer Titularwachtmeister des k. k. Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 8 Franz Sazenhofer und der Steueramtspraktikant Alfred Billaudet zu Steueramtsadjuncten. (Z. 41-Pr., dd. 20. Februar 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Karl Otto Hollitscher zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 389-Pr. ex 1896, dd. 20. Februar 1897.)

Triest: Die Concipienten Dr. Jakob Marchio und Dr. Karl Simeons zu Adjuncten in der IX. Rangsclasse und der Concipient Dr. Karl Lukež zum Concipisten in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Triest. (Z. 222-Pr., dd. 10. Februar 1897.)

Buchanzeige.

Im Selbstverlage des Verfassers ist erschienen:

Waren-Wertverzeichnis

nebst

Ladeverhältnissen, Haupteigenschaften, Provenienz und Verwendung der wichtigsten Handelsartikel

von

Hermann Hüller,

staatsgeprüfter Maschineningenieur, Assistent in der commerciellen Direction der Südbahngesellschaft.

Der Preis des Werkes (3 Lieferungen à 16 Bogen in Quartformat) beträgt **9 fl.**

(Z. 6891, dd. 11. Februar 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 8. März 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 41. Gesetz vom 11. Februar 1897, wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird. — 42. Gesetz vom 8. Februar 1897, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien. — 43. Verordnung des Finanzministeriums, womit gestempelte Blanquette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden. — Kundmachungen und Mittheilungen: 44. Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung. — 45. Verrechnung der Pensionsbeiträge von conto corrent-mäßig verrechneten Gehalten. — 46. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Kastko". — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

41.

Gesetz vom 11. Februar 1897,

wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird.

(Enthalten in dem am 25. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 57.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 87) werden abgeändert und hat dieser Paragraph zu lauten:

Der §. 12 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist auch auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzuwenden. Ebenso finden die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, auf die von statutenmäßig zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Ausübung dieses Rechtes ausgestellten Rechtsurkunden (Cassenscheine u. dgl.) Anwendung, ohne Unterschied, ob die Gelder von Genossenschaftern oder von anderen Personen eingelegt werden. Einlagebüchel, welche über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen und über ausbezahlte und zum Capitale zugeschlagene Zinsen an die Einleger erfolgt werden, unterliegen jedoch keiner Gebür.

Empfangsbestätigungen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und landwirtschaftlicher Bezirksvorschusscassen über Zinsen und Abschlagszahlungen und Schuldposten, welche in Einschreibebüchel der Schuldner eingetragen werden, sind gebürenfrei.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

42.

Gesetz vom 8. Februar 1897,

betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(Enthalten in dem am 25. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 56.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen, Interimsscheine und Coupons des von der Gemeinde Wien nach dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, zur Bestreitung der Kosten der allgemeinen Beleuchtung in eigener Regie aufzunehmenden Anlehens bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen Kronen werden von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren befreit.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Obligationen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über deren Nennwert zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, den 8. Februar 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Gleispach m. p. Bilinski m. p.

43.

Verordnung des Finanzministeriums, womit gestempelte Blanquette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit in Verschleiß gesetzt werden.

(Enthalten in dem am 25. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 58.)

Vom 1. April 1897 an werden die mit der Verordnung vom 18. November 1890, R. G. Bl. Nr. 201, V. Bl. Nr. 52, eingeführten gestempelten Blanquette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage vom Tage der Ausstellung an beschränkter Zahlbarkeit in der gleichen äußeren Ausstattung mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Wien, am 13. Februar 1897. (Z. 60049 ex 1896.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

44.

Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung.

(Enthalten in dem am 27. Februar 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 61.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, und die zu dieser Kundmachung in dem am 23. Februar 1884 ausgegebenen und versendeten V. Stücke des Reichsgesetzblattes, Jahrgang 1884 erschienene Berichtigung, wonach auf Grund des festgestellten Grundsteuerprocentes für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1895 das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass als der mindeste Betrag, mit welchem der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, sich ergibt, wird bekannt gegeben, dass dieses Vielfache bis Ende 1897 als gesetzlicher Mindestwert in den gedachten Beziehungen zur Anwendung zu gelangen hat.

Wien, am 21. Februar 1897. (Z. 8832.)

45.

Verrechnung der Pensionsbeiträge von conto correntemäßig verrechneten Gehalten.

Über die Frage, wie hinsichtlich der Verrechnung der, für Pensionszwecke normirten Abzüge von solchen Gehalten von Staatsbediensteten, die für Rechnung eines andern Verwaltungszweiges, oder eines andern Kronlandes conto correnteмäßig zur Zahlung gelangen, vorzugehen ist, wird im Interesse eines gleich-

mäßigen Vorganges angeordnet, dass derartige Pensionsbeiträge jederzeit von der auszahlenden Casse in die eigene Verrechnung aufzunehmen sind, ohne Unterschied, ob die definitive Verrechnung der betreffenden stehenden Gebüren bei der auszahlenden oder bei einer anderen Casse stattfindet.

Auf Grund dieser Verrechnung hat auch die Zusammenstellung der Erfolgsausweise über Pensionsbeiträge nach Dienstzweigen stattzufinden.

Wien, am 22. Februar 1897. (Z. 62951 ex 1896.)

46.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Raskto".

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Uskok" (Ускок), welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist (V. Bl. Nr. 111 ex 1896), ihren Titel abermals, und zwar in „Raskto" (Растко) umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter dem letztangeführten Titel erscheinende Zeitschrift ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 27. Februar 1897. (Z. 10144.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1897 dem Finanzrathe in Görz Dr. Titus Premuda den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 1523-F. M., dd. 24. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar 1897 dem Hilfsämterdirectionsadjuncten der Finanzlandesdirection in Lemberg Andreas Stepkiewicz den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 1568-F. M., dd. 25. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Februar 1897 dem Steuereinnehmer in Rassenfuß Ignaz Zirer aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9021, dd. 24. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar 1897 dem Steuereinnehmer Johann Fuchs in Weitra aus Anlass seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6697, dd. 26. Februar 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1897 dem zeitlich bediensteten Tischler der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, Ferdinand Schindler aus Anlass der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z 10417, dd. 2. März 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 19. Februar 1897 der Finanzrath Arthur Knipfer zum Oberfinanzrathe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (1523-F. M., dd. 24. Februar 1897.

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Johann Omersu zum Finanzrathe, der Finanzobercommissär Josef Binder zum Finanzsecretär und Finanzcommissär Michael Moser zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 1212-F. M., dd. 20. Februar 1897.) — Die Finanzobercommissäre Leopold Dzbański, Wilhelm Kuhnen und Stefan Kulmatycki; der Finanzsecretär Josef Kosiak, die Finanzobercommissäre Adam Pojakowski und Josef Miszkiewicz, der Finanzsecretär Adolf Pawkowski, sowie die Finanzobercommissäre Heinrich Pekalski, Johann Tyrka und Dr. Michael Koczyrkiewicz zu Finanzräthen für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirection. (Z. 1159-F. M., dd. 26. Februar 1897.) — Der Hilfsämterdirectionsadjunct Kasimir Janicki zum Hilfsämterdirector bei der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 157-F. M., dd. 25. Februar 1897.) — Der Rechnungsrath des Rechnungsdepartements der Finanzdirection in Triest Johann Blatz zum Oberrechnungsrathe und Vorstande und der Rechnungs-

revident Peter Blasina zum Rechnungsrathe des genannten Rechnungsdepartements (Z. 9304, dd. 28. Februar 1897.) — Der Steuerinspector Franz Will zum Steueroberinspector für den Amtsbereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 4460, dd. 2. März 1897.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Dr. Ernst Prusik zum Finanzcommissär und der Conceptspraktikant Dr. Johann Marian zum Concipisten. (Z. 4901, dd. 23. Februar 1897.)

Der Official der Tabakregie Dr. Karl Secliger zum Finanzcommissär und der Conceptspraktikant Jakob Reuter zum Concipisten. (Z. 4902, dd. 24. Februar 1897.)

Der Conceptspraktikant Dr. Karl Fleischhaker zum Concipisten. (Z. 4903, dd. 25. Februar 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Franz Zboril zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse (Z. 2180-Pr. ex 1896 vom 15. Februar 1897) und der Finanzconceptspraktikant Simon Hrubec zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2179-Pr. ex 1896, dd. 15. Februar 1897.)

Innsbruck: Der provisorische Finanzconcipist Max Gerardi v. Pietrapiana zum definitiven Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 321Pr., dd. 20. Februar 1897.) — Die Finanzconcipisten Roman Murr, Dr. Benedikt Thaler, Dr. Christian Witting und Dr. Peter Zanolini zu Steuerinspectoren in der IX., der Rechnungsassistent Ferdinand Schwaighofer und der Finanzconceptspraktikant Amadeo Osti zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse, dann der Finanzconceptspraktikant Johann Mayr zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 402-Pr., dd. 27. Februar 1897.)

Lemberg: Zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse die Rechnungsofficiale Josef Mrazek, Eduard Uiberall, Emil Gdula, Josef Noga, Ladislaus Lapiński, Wladimir Zieliński, Ludwig Hirsch, Michael Groß, Leodgard Schechtel, Josef Mikolajski, Josef Chlopecki, Emil Kunicki und der Rechnungsofficial im Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei Bolesław Sędzimir, ferner zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse der Steueramtscontrolor Ladislaus Hischtin, der Zollamtsofficial Stanislaus Benesszek, der Steueramtscontrolor Andreas Milaszewski, die Rechnungsassistenten Felix Chodorowski, Oskar Zipper, Michael Urbański, Leonhard Barabasz, die Rechnungsassistenten im Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei Leo Blaustein und Kasimir Kierski, die Rechnungsassistenten Josef Dubrawski, Victor Chmurowicz, Ignaz Rudnicki, Wladimir Sigmund, Emil Demianowski, Emil Weitzmann, Peter Polanski, Johann Kulik und Ladislaus Szameit, schließlich zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse die Rechnungspraktikanten Josafat Gwarzinski, Bolesław Godlewicz, Ladislaus Weinar, Johann Nowicki, Kasimir Michalski, Dominik Fedorowski, Michael Barylak, Ladislaus Karwowski, der Rechnungspraktikant der galizischen Post- und Telegraphendirection Marian Soniewicki, die Rechnungspraktikanten Alexander Kijanowski, Michael Neuwirth, Nikolaus Hryciów, der Conceptspraktikant Sylvester Müller und der Rechnungspraktikant im Rechnungsdepartement der galizischen Statthalterei Stanislaus Bielecki. (Z. 4267-Pr., dd. 22. Februar 1897.)

Prag: Zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse die Rechnungsofficiale Theodor Zastiera, Josef Kozel, Stefan Stimacz, Gustav Teibel, Ludwig Haan, Franz Schwarda und Arthur Scheiner, zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse die Rechnungsassistenten Tobias Eliáš, Josef Pechaček, Josef Kužel, Josef Nidl, Hugo Gürtler, Johann Eminger, Johann Hašek, Franz Kubka, Karl Lehrer, Josef Peukert, Karl Perina, Josef Pipa und Eugen Kundrath, dann zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse die Rechnungspraktikanten Josef Snejdárek, Friedrich Jindra, Karl Engelmüller, Franz Pešek, Franz Schrutz, Ferdinand Pfeiffer, Jaroslav Storc, Wenzel Skvařil, Franz Procházka, Jaroslav Kryspin, Heinrich Divis, Wenzel Häusler, Josef Eisenstein, Karl Hlinka, Josef Chládek, Georg Kazda, Wenzel Ratzek, Wenzel Hübner und Sylvester Karlik. (Z. 228-Pr., dd. 26. Februar 1897.)

Triest: Der Steueramtspraktikant Alois Mrach zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 204-Pr., dd. 23. Februar 1897.)

Zara: Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Anton Nolli zum Adjuncten in der IX. Rangsclasse bei der dalmatinischen Finanzprocuratur (Z. 120-Pr., dd. 21. Februar 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Brzezany Basil Jaworski wurde über sein Ansuchen im Übersetzungswege zum Finanzbezirksdirector in Neu-Sandez und der Finanzrath Wilhelm Kuhnen zum Finanzbezirksdirector in Brzezany bestimmt. (Z. 1159-F. M., dd. 26. Februar 1897.)

Der Finanzrath Wilhelm Habelsberger ist zum Steuerlandesinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz bestimmt worden. (Z. 65291 ex 1896, dd. 22. Februar 1897).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. März 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 47. Gesetz vom 27. Februar 1897, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes. — 48. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten. — Anhang: Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefällsstrafgelderüberschüsse. — Personalnachrichten.

Beigegeben ist Nr. 3 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

47.

Gesetz vom 27. Februar 1897,

betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

(Enthalten in dem am 11. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 66.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, während der Jahre 1897, 1898 und 1899 bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Ebenso ist Mein Finanzminister ermächtigt, während der Jahre 1897, 1898 und 1899 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt.

Der Gesammtwert der in den Jahren 1897, 1898 und 1899 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 300.000 fl. nicht übersteigen.

Artikel III.

Sollte für eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Dienstbarkeit ein einmaliges Entgelt bedungen werden, so ist dasselbe der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Aus gleichem Anlasse bedungene wiederkehrende Zahlungen fließen der Heeresverwaltung insolange zu, als das belastete Object in ihrer Benützung verbleibt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 27. Februar 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

48.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Zurichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststückkarten.

(Enthalten in dem am 11. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 65.)

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, über den Spielkartenstempel Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Zurichtung von Taschenspieler- und Kunststückkarten aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen und der Verschleiß solcher Karten ohne neuerliche Stempelentrichtung kann von der Finanzbehörde den Verschleißern von Spielkarten unter folgenden Bedingungen mit Vorbehalt des Widerrufes bewilligt werden:

I. Spielkartenverschleißer, welche die Zurichtung von Taschenspieler- und Kunststückkarten beabsichtigen, haben außer dem in Punkt 47 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. October 1881, R. G. Bl. Nr. 127, angeordneten Verschleißregister ein besonderes Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten, welches durch fünf Jahre aufzubewahren und den Controlsorganen auf Verlangen vorzuweisen ist, nach dem Muster O zu führen und ein Verzeichnis der Gattungen der von ihnen in Verschleiß gesetzten Taschenspieler- und Kunststückkarten nach dem Muster P in ihrem Verschleißlocale aufzulegen.

Muster O.

Muster P.

Die Unterlassung der Führung des im vorstehenden Absatze angeordneten Registers wird nach §. 16 des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, geahndet.

II. Jene ordnungsmäßig gestempelten Kartenspiele, aus welchen Kartenblätter behufs Zurichtung zu Taschenspieler- oder Kunststückkarten entnommen werden sollen, sind im Spielkartenverschleißregister, und zwar nicht summarisch mit anderen verkauften Kartenspielen, sondern unter besonderen Posten in Ausgabe, und gleichzeitig im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten in Empfang zu stellen, wobei in jedem der beiden Register die bezügliche Post des anderen Registers ersichtlich zu machen ist.

III. Die Vorschriften der §§. 2, 7 und 8, Absatz 3, des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, wonach Spielkarten nicht in offenem Zustande, sondern nur unter einem Umschlage und versehen mit der amtlichen Verschlussmarke feilgeboten und veräußert werden dürfen, finden auch auf Taschenspieler- und Kunststückkarten, welche aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen zugerichtet sind, unbeschadet der Bestimmungen des §. 10, Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, Anwendung.

Nach vollendeter Zurichtung solcher Karten sind daher die zusammengehörigen Kartenblätter mit je einem Umschlage zu versehen, welcher zu enthalten hat:

a) Den Vor- und Zunamen oder die Firma des Verschleißers;

b) den Erzeugungsort;

c) die Gattung der eingeschlossenen Taschenspieler- oder Kunststückkarten in Übereinstimmung mit den Bezeichnungen im Verzeichnisse Muster P; Muster Q.

d) die Anzahl und Bezeichnung der Blätter (wie viele Könige, Damen, Asse u. s. w.).

Die Karten sind sohin in offenen Umschlägen mit einer Consignation nach Muster Q in doppelter Ausfertigung, in welcher insbesondere auch anzugeben ist, wie viele gestempelte Kartenblätter (zum Beispiel Herzas) sich darunter befinden, dem Stempelamte zu übergeben, welches in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen hat, ob etwa die in den Umschlägen befindlichen Kartenblätter zur Ausführung von gewöhnlichen Kartenspielen noch ausreichend und tauglich, dann ob die Angaben bezüglich der Anzahl und Bezeichnung der Blätter auf den Umschlägen richtig sind.

Ist ersteres nicht der Fall und ergibt sich in letzterer Beziehung kein Anstand, so hat das Stempelamt die Umschläge mit den Karten durch Anbringung der amtlichen Verschlussmarken zu schließen und die Verschlussmarken auf die im Punkte 2 der Verordnung vom 27. October 1881, R. G. Bl. Nr. 127, bezeichnete Art mit der Amtsstampiglie zu überstempeln.

Das eine Exemplar der von der Partei überreichten Consignation dient als Beleg der Amtsrechnung über die Verschlussmarken; das andere

Exemplar ist nach Beisetzung der Bestätigung, dass die oberwähnte amtliche Untersuchung der Taschenspieler- und Kunststückkarten keinen Anstand ergeben hat, sammt den geschlossenen Kartenpäcken der Partei zurückzustellen.

Vor Einbringung dieser Kartenpäcke in das Verschleißlocale sind die auf denselben angebrachten Verschlussmarken auch vom Verschleißer mit seiner Firmastampiglie auf die im Schlussabsatze des §. 7 des Gesetzes vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43, bezeichnete Art zu überstempeln.

§. 2.

Für Taschenspieler- und Kunststückkarten werden besondere Verschlussmarken eingeführt.

Dieselben sind gleich den mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 8. October 1884, R. G. Bl. Nr. 174, beschriebenen Verschlussmarken für Spielkarten auf dünnem Papier zweifärbig gedruckt, 16·6 Centimeter lang und 4 Centimeter breit.

Von den gewöhnlichen Verschlussmarken für Spielkarten unterscheiden sie sich durch die Farbe des Untergrundes sowie dadurch, dass sowohl im Untergrunde als auch unterhalb des Textes und in der anders gemusterten Bordure kein Stempelwertbetrag vorkommt.

Im Unterdrucke des Mittelfeldes erscheint rechts und links von dem k. k. Adler in den Medaillons an Stelle des Wertbetrages die Jahreszahl, und zwar rechts die Zahl 18 und links die Zahl 97.

Das Mittelfeld enthält die Aufschrift: „Verschlussmarken für Taschenspieler- und Kunststückkarten“ und die Jahreszahl „1897“. Unterhalb ist, wie bei den Verschlussmarken für Spielkarten der folgende, acht Zeilen umfassende Text gedruckt:

„Wer ungestempelte oder mit der ämtlichen Verschlussmarke nicht geschlossene Karten feilhält, veräußert, vertheilt, erwirbt, solche gewissentlich in Gewahrsam hat oder mit ungestempelten Karten spielt, wird mit dem Fünfzigfachen der verkürzten Gebür bestraft.

Andere Übertretungen des Gesetzes über den Spielkartenstempel vom 15. April 1881 werden im Sinne der §§. 14, 15 und 16 dieses Gesetzes mit den darin festgestellten Strafen geahndet.“

Rechts und links von dem Mittelfelde befinden sich als Verlängerungsstücke 16, mit jenen der Verschlussmarken für Spielkarten übereinstimmende, je einen halben Centimeter hohe Leisten, auf welchen das Wort „Verschlussmarke“ achtmal weiß im Untergrunde und achtmal in schwarzer geänderter Schrift gedruckt erscheint.

Der Untergrund ist in blauer, der Text mit der Aufschrift und Bordure in schwarzer Farbe gedruckt.

Hinsichtlich der Erzeugung dieser Verschlussmarken, der Versendung derselben an die Stempelämter und der Gebarung mit denselben gelten die Bestimmungen des Punktes 6 der Verordnung vom 27. October 1881, R. G. Bl. Nr. 127.

Die Abgabe von Verschlussmarken für Taschenspieler- und Kunststückkarten an andere als die im §. 1 bezeichneten Personen ist ausgeschlossen.

§. 3.

Der Absatz an Taschenspieler- und Kunststückkarten ist im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten unter Angabe der Anzahl und Bezeichnung der Blätter (wie viele Könige, Damen, Asse u. s. w.) täglich nach den einzelnen Gattungen der Karten summarisch einzustellen. Nur wenn ein Absatz an einen anderen Spielkartenverschleißer zum Zwecke des Weiterverkaufes erfolgt, ist derselbe im Register unter einer besonderen Post mit Anführung des Namens und Wohnortes des Käufers einzutragen.

§. 4.

Bei der Zurichtung verdorbene, sowie nicht zur Verwendung gelangte Blätter aus den zum Behufe der Zurichtung geöffneten, ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen sind, ebenso wie die mit den Verschlussmarken versehenen Umschläge dieser Kartenspiele abgesondert aufzubewahren und anlässlich der Revisionen oder nach je drei Monaten in Gegenwart eines Controlorganes zu vernichten.

Die betreffenden Blätter sind im Register für Taschenspieler- und Kunststückkarten als „vernichtet“ unter Angabe der Anzahl und Bezeichnung derselben in Ausgabe zu stellen.

§. 5.

Spielkartenverschleißer, welche aus ordnungsmäßig gestempelten Kartenspielen zugerichtete und mit der amtlichen Verschlussmarke nach Vorschrift des §. 1, Punkt III, verschlossene Taschenspieler- und Kunststückkarten von jenem Verschleißer, der dieselben zugerichtet hat, zum Zwecke des Weiterverkaufes beziehen wollen, bedürfen hiezu keiner besonderen Bewilligung der Finanzbehörde.

Dieselben haben die bezogenen Taschenspieler- und Kunststückkarten unter Einstellung des Namens und Wohnortes des Verkäufers und der Gattungen der Karten, wie die gewöhnlichen Spielkarten, in dem nach Punkt 47 der Verordnung vom 27. October 1881, R. G. Bl. Nr. 127, zu führenden Verschleißregister zu verbuchen.

§. 6.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1897 in Kraft.

Wien, am 22. Februar 1897. (Z. 2784.)

Re-

für Taschenspieler-

Empfang

Postnummer	Datum des Empfanges	Laut Rechnungspost des Spielkarten-Verschleiß-registers	Deutsche		Piquet		Whist		Tarok		Trapulir			
			lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar	lackirt oder waschbar	nicht waschbar
			Anzahl der Spiele											
1	10. Mai	6	.	.	.	60	.	.	.	.	.	.	.	.
2	15. „	35	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Muster O.

gister

und Kunststückkarten.

Postnummer	Tag des Verkaufes	Name und Wohnort des Wiederverkäufers	Gattung der Taschenspieler- und Kunststückkarten	Anzahl der Kartenspiele	Anzahl der verwendeten Karten: der Asse	der Könige	der Damen	der Buben	der Zehner	der Neuner	der Achter	der Siebener	im ganzen
			Abfatz										
1	12. Mai	—	Nr. 353 Generalkarten	3	.	12	.	.	.	.	.	.	12
2	13. „	—	Nr. 352 Verwandlungskarte . . .	1	.	1	1	.	.	.	.	.	2
3	15. „	N. N. in Wiener-Neustadt, laut Postrecepisse	Nr. 353 Generalkarten	20	.	80	.	.	.	.	.	.	80
4	15. „	—	Nr. 354 Verkleinerungskarten . . .	3	12	12	12	12	12	12	12	12	96
5	15. „	—	Nr. 355 Kartenverwandlung im Hut .	2	4	.	8	.	.	.	.	.	12
6	15. „	—	Nr. 353 Generalkarten	6	.	24	.	.	.	.	.	.	24

Muster P.

Verzeichnis

der Gattungen von Taschenspieler- und Kunststückkarten.

Postnummer	Bezeichnung der Gattung	Besteht aus
1	Nr. 352 Verwandlungskarte	1 König und 1 Dame.
2	Nr. 353 Generalkarten	4 Könige.
3	Nr. 354 Verkleinerungskarten	Ganzes Piquetspiel, 32 Blatt.
4	Nr. 355 Kartenverwandlung im Hut . .	4 Damen und 2 Asse.

N. N.,
Spielkartenverschleißer und Händler mit Taschenspielerapparaten
in
Wien, I., ...gasse Nr.....

Muster Q.

Consignation

über die aus gestempelten Kartenspielen zugerichteten, mit der amtlichen Verschlussmarke zu versehenden Taschenspieler- und Kunststückkarten.

Postnummer	Gattung der Taschenspieler- und Kunststückkarten	Anzahl der Kartenpäcke	Anzahl der verwendeten Karten der								
			Asse	Könige	Damen	Buben	Zehner	Neuner	Achter	Siebener	im ganzen
1	Nr. 352 Verwandlungskarte	10	.	10	10	.	.	.	.	.	20
2	Nr. 353 Generalkarten . .	40	.	160	.	.	.	.	.	.	160
3	Nr. 354 Verkleinerungskarten	20	80	80	80	80	80	80	80	80	640
4	Nr. 355 Kartenverwandlung im Hut	20	40	.	80	.	.	.	.	.	120
	Summe .	90	120	250	170	80	80	80	80	80	940

Wien, am 12. Mai 1897.

N. N.,
Spielkartenverschleißer und Händler mit Taschenspielerapparaten
in
Wien, I., ... gasse Nr. ....

Anhang.

(Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten auf Rechnung der Gefällsstrafgeldersüberschüsse.) Mit Beginn des Schuljahres 1897/98 werden in den k. und k. Militärerziehungs- und Bildungsanstalten drei erledigte Finanzwachstiftplätze zur Besetzung gelangen, wofür der Concurs im Notizenblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums gleichzeitig ausgeschrieben wird.

In Beziehung auf die weitere Verlautbarung des Concurses für die zu besetzenden Stiftplätze, dann in Beziehung auf die Sammlung und Vorlegung der Bewerbungsgesuche, sowie auf die Verfassung der Competententabellen gelten die Bestimmungen der Finanzministerialerlässe vom 30. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29 ex 1862), vom 3. September 1876, Z. 19746 und vom 12. September 1877, Z. 20007.

Der Verleihungsantrag muss bis 20. Mai 1897 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen würde.

(Z. 9044, dd. 7. März 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1897 dem Rechnungsrathe der Finanzlandesdirection in Prag Theodor Hoffmann anlässlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 10997, dd. 4. März 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Steueroberinspector in Pola Johann Vidulich zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 1723-F. M., dd. 4. März 1897.) — Der Brennereicontrolor Wilhelm Swoboda zum Brennereiinspector für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Kärnten. (Z. 8406, dd. 10. März 1897.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: A. Zu Rechnungsräthen in der VIII. Rangsclasse der Rechnungsrath der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Josef Eisel v. Eiselsberg, dann die Rechnungsrevidenten Ludwig Meerwald, Johann Kellner, Karl Windisch, Alois Gattoni und Franz Jvčič; B. zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse die Rechnungsofficiale Rudolf Bodenstein, Franz Konecznı, Alois Kaspar, Oscar Rudolf Edler v. Terczy, Eduard Bogner, Kunibert Flögel, Karl Witlaczil, Moriz Hermann, Alfred Schniţer Edler v. Lindenstamm, Sigmund Madziara und Robert Kreutitsch; C. zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse die Rechnungsassistenten Alois Preiß, Josef Hirsch, Hans Kernreuter, Wladimir Janzekowicz, Rudolf Tiroch, Franz Jäger, Karl Letsch, Franz Zilka, Ladislaus Krampla, Rudolf Ritter v. Poglies, Ludwig Bresnig, Johann Mladic, Victor Fegerl, Emil Richter, Alois Seidl und Johann Ferdinand Goller; D. zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse die Rechnungspraktikanten Karl Haidenthaller, Oscar Placet, Rudolf Kottek, Hermann Kuhl, Wilhelm Lechovič, Anton Hruban, Wilhelm Chladek, Hugo Wolf, Josef Brunner, Julius Butter, Oscar Dattler, Karl Steyskal, Paul Franz, Franz Lenz, Ernst v. Dahmen, Ludwig Kienberger, Richard Lacroix, Franz Vepřek, Thomas Canigiani de Cerchi, Arthur Porth, Bruno Steiner und Emil Kühnel. (Z. 9429, dd. 28. Februar 1897.) — Der Rechnungsrevident Ladislaus Nemec zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 10722, dd. 10. März 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. März 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 49. Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Bernsteinöl." — 50. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, abgeändert werden. — 51. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat April 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 52. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind. — 53. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Pecsvárad Comitate Baranya. — 54. Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Bezugnahmen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen. — 55. Vormerkbehandlung der zur internationalen Hengstenschau in Wien im Jahre 1897 ankommenden Hengste. — 56. Wiedereinräumung des Postdebites für die Zeitschrift „La Tribuna". — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

49.

Abänderung der Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Bernsteinöl."

(Enthalten in dem am 21. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 74.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung zum Schlagworte „Bernsteinöl" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch nachstehende neue Bestimmungen ersetzt:

„Unter dem zu T. Nr. 107 a gehörigen Bernsteinöl ist das ätherische Bernsteinöl zu verstehen. Dasselbe ist farblos, allmälig weingelb bis bräunlich werdend, dünnflüssig, von durchdringendem, lange anhaftendem unangenehmen Geruch und neutraler Reaction. Es findet als Arznei und Parfumeriestoff Verwendung. — Hingegen ist rohes Bernsteinöl, aus welchem durch Destillation das gereinigte Bernsteinöl gewonnen wird, als Harzöl der T. N. 117 zu verzollen. Dasselbe charakterisirt sich als eine dunkelbraunrothe dickliche Flüssigkeit von unangenehmem brenzlichen Geruch und saurer Reaction und findet in der Lack- und Farbenfabrikation vielfache Verwendung."

Wien, am 13. März 1897. (Z. 12535.)

50.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vom 1. October 1896, mit welcher einige Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend nachträgliche Bestimmungen zur Vorschrift vom 29. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 16, wegen Vollzug des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223, abgeändert werden.

(Enthalten in dem am 6. October 1896 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 182.)

Artikel I.

Die §§. 2, 5, 6 und 8 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, werden in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben fernerhin zu lauten:

§. 2.

Zur Erlangung eines Waffen- oder Munitionsgeleitscheines genügt die mündliche Anmeldung. Zur Ausstellung eines solchen Geleitscheines sind die k. k. Polizeibehörden, und wo solche nicht bestehen, die politischen Behörden erster Instanz ermächtigt, welche jedoch bei vorkommenden Anständen und Bedenken die Weisungen der vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Ein- oder Durchfuhr von Präparaten handelt, die dem Pulvermonopole unterliegen, sowie von Gegenständen, welche solche Präparate enthalten, bedarf es zur Erlangung des Munitionsgeleitscheines des Nachweises, dass die im §. 19 der Zoll- und Staatsmonopolordnung vorgeschriebene monopolbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr der betreffenden Sendung aus dem Auslande von Seite der hiezu competenten Behörde (derzeit k. und k. Reichskriegsministerium) bereits ertheilt worden ist.

§. 5.

Als Munition sind bei der Versendung anzusehen:

1. Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver), Schießbaumwolle, sowie alle anderen zum Schießen verwendbaren Explosivmittel.

2. Fertige Patronen für Feuerwaffen, Hohlgeschosse für Feuerwaffen und die Bestandtheile solcher Patronen und Geschosse, soferne in diesen Patronen, Hohlgeschossen oder deren Bestandtheilen Explosivstoffe irgend welcher Art enthalten sind. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere auch Flobertmunition, Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, Zünder für Geschosse.

3. Sonstige Gegenstände jeder Art für Kriegszwecke, welche was immer für Explosivstoffe enthalten.

4. Sprengkapseln (Sprengzündhütchen).

§. 6.

Bei Einlieferungen von ledigem oder patronirtem Pulver (§. 5, Punkt 1 und 2) aus den Privatpulverwerken und von den autorisirten Pulververzeugern an die ärarischen Magazine, dann bei Versendung von Pulver aus letzteren an die licenzirten Pulver-Groß- und Kleinverschleißer, an Bergwerks- und Bauunternehmer und an Steinbruchbesitzer, desgleichen bei Pulversendungen der Groß- an die Kleinverschleißer und umgekehrt, endlich bei Pulverfrachten der licenzirten Verschleißer an die Consumenten — gleichviel ob das Pulver in den Originalgefäßen des ärarischen Verlages, oder in einer anderen, nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Art verpackt ist — vertreten die seitens der Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots und ihrer Verwaltungsabtheilungen gegen Entrichtung der Gestehungskosten stempelfrei ausgegebenen Placate die Stelle der für Munitionssendungen sonst vorgeschriebenen Geleitscheine.

Die Placate enthalten die Bezeichnung des Pulvers (Sorte) unter Angabe des Brutto- und Nettogewichtes, sowie des ärarischen Verlages, für welchen dasselbe bestimmt ist, oder aus welchem dasselbe stammt, den Namen (Firma) und Wohnort des Versenders und des Empfängers, sowie den Vermerk: „Dieses Placat vertritt gemäß §. 6 der durch die Ministerialverordnung vom 1. October 1896, R. G. Bl. Nr. 182, modificirten Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, die Stelle des Munitionsgeleitscheines."

Die Placate müssen auf der Außenseite des zum Transporte bestimmten Gefäßes (Verpackungsmittels) deutlich und fest in der Weise angebracht sein, dass dieselben beim Öffnen des Gefäßes (Verpackungsmittels) zerrissen werden.

§. 8.

Bei Ein- und Durchfuhrsendungen von Waffen und Munition haben die Eingangszollämter die Ausfertigungsdaten der Waffen- und Munitionsgeleitscheine auf der zollämtlichen Ausfertigung für die bezüglichen Waffen- und Munitionstransporte anmerkungsweise ersichtlich zu machen; die Waffen- und Munitionsgeleitscheine sind sohin dem Frachtbriefe, beziehungsweise der Postbegleitadresse anzuschließen.

Die monopolsbehördliche Bewilligung zum Bezuge, beziehungsweise zur Durchfuhr von, dem

Pulvermonopole unterliegenden Sendungen ist stets der zollämtlichen Ausfertigung anzuschließen.

Artikel II.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen modificirte Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, findet auf die seitens der Militärverwaltung, sowie auf die an dieselbe zur Aufgabe gelangenden Waffen- und Munitionssendungen — ausgenommen die im §. 6 bezeichneten Munitionssendungen — keine Anwendung. Rücksichtlich dieser Sendungen gelten die diesbezüglichen besonderen militärischen Vorschriften, beziehungsweise die von der Militärbehörde den Parteien ertheilten Weisungen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 6. März 1897. (Z. 8871.)

51.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat April 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat April 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. März 1897. (Z. 2107-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

52.

Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

(Enthalten in dem am 20. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 70.)

Das in der Verordnung vom 1. December 1892, R. G. Bl. Nr. 201, B. Bl. Nr. 61, unter e enthaltene Verzeichnis jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für die zur Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bestimmten Weine ermächtigt sind, wird dahin ergänzt, beziehungsweise abgeändert, dass an die Stelle der aufgehobenen Reale stazione agraria in Florenz das chemische Laboratorium des königlich-technischen Institutes in Florenz zu treten hat.

Wien, am 21. Februar 1897. (Z. 8688.)

53.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Pecsvárad im Comitate Baranya.

Laut Mittheilung des königl.-ungar. Finanzministeriums vom 10. März 1897, Z. 19126, wird in der Gemeinde Pecsvárad, im Comitate Baranya mit 1. April 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen: Berkesd, Ellend, Hidas, Katoly, Kékesd, Lovasz-Hetény, Nádasd, Nagy-Pall, O-Bánya, Ósalu, Pereked, Pusztafalu, Püspök-Szent-Erzsébet, Rácz-Kecske, Szelló, Szilágy, Varasd, Várkony, Zsibil, Bozsoke, Fazekás-Boda, Feked, Geresd, Hidor, Himeshaza, Kémend, Marázja, Mocsoród, Nyomja, Olasz, Püspök-Lake, Püspök-Márok, Szebény, Szederkény, Szür, Veménd.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten 19 aus dem Bezirke des Fünfkirchener Steueramtes und die übrigen 17 Gemeinden aus dem Bezirke des Mohaczer Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 16. März 1897. (Z. 13249.)

54.

Zulassung der von der Landesbank des Königreiches Böhmen emittirten Eisenbahnschuldscheine als Sicherstellung für Borgungen der Zucker-, Branntwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Branntwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen.

Die von der Landesbank des Königreiches Böhmen innerhalb eines Höchstbetrages von 50 Millionen Gulden emittirten Eisenbahnschuldscheine

können als Sicherstellung für Vorgungen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen sowohl bei der Güteranweisung, als im Vormerkverfahren und bei der Creditirung fälliger Eingangszollgebüren — jedoch in allen diesen Fällen nur bis zu zwei Drittheilen des Tagescurses angenommen werden.

Wien, am 4. März 1897. (Z. 8430 ex 1896.)

55.

Vormerkbehandlung der zur internationalen Hengstenschau in Wien im Jahre 1897 einlangenden Hengste.

Die VI. Section für Pferdezucht der k. k. niederösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 16. bis einschließlich 19. October 1897 eine internationale Hengstenschau in Wien.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die hiezu aus dem Auslande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einlangenden Hengste zur Vormerkbehandlung an das k. k. Hauptzollamt in Wien anzuweisen.

Wien, am 4. März 1897. (Z. 10715.)

56.

Wiedereinräumung des Postdebites für die Zeitschrift „La Tribuna".

Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Rom erscheinenden Zeitschrift „La Tribuna" der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die k. k. Zollämter verständigt.

Wien, am 6. März 1897. (Z. 11358.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1897 dem Finanzrathe der Finanzlandesdirection in Brünn Karl Pernikarz den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 2073-F.M., dd. 17. März 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 7. März 1897 die Finanzräthe Mathias Hronek, Dr. Camillo Formánek und Wenzel Zuman zu Oberfinanzräthen für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 1921-F. M., dd. 12. März 1897.)

vom 11. März 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes ausgezeichnete Finanzrath der Finanzdirection in Troppau Hermann Klofs zum Oberfinanzrath für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 2073-F. M., dd. 17. März 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Anton Maurer zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Alois Plattner zum Finanzobercommissär für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 1211-F. M., dd. 15. März 1897.)

Von der Lottogefällsdirection:

Der Lottoamtsassistent Johann Speyl in Brünn zum Lottoamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 5051, dd. 13. März 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Wenzel Zuman zum Finanzbezirksdirector in Jičín bestimmt. (Z. 1921-F. M., dd. 12. März 1897.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Hermann Klofs zum Finanzbezirksdirector in Iglau bestimmt. (Z. 2073-F. M., dd. 17. März 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 26. März 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 57. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten. — Kundmachungen und Mittheilungen: 58. Errichtung einer k. k. Viehsalzverschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smíchov. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

57.

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen, betreffend die Aufrechnung der Fuhrkostenvergütung bei gemeinsamen Commissionsreisen von Staatsbeamten.

(Enthalten in dem am 24. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 78.)

Bei Passirung der Fuhrkostenvergütung anlässlich von Commissionen und Dienstesreisen, welche von mehreren Staatsbeamten gemeinschaftlich vorgenommen werden, ist in Hinkunft nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

§. 1.

Bei gemeinschaftlichen Reisen, welche mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiffe unternommen werden, ist jedem an einer solchen Reise theilnehmenden Beamten die abgesonderte Aufrechnung der tarifmäßigen Wagengebüren für die Fahrten von und zu den Bahnhöfen, beziehungsweise Landungsplätzen dann gestattet, wenn der Amts-, beziehungsweise Commissionsort mindestens 50.000 Einwohner zählt.

§. 2.

In kleineren Orten ist bei den im §. 1 erwähnten Fahrten, abgesehen von jenen Fällen, in welchen schon mit Rücksicht auf die Zahl der gemeinsam reisenden Beamten im Sinne des §. 7 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, die Aufrechnung von mehr als einem Wagen gestattet ist, die Passirung der Gebür für mehr als einen Wagen nur dann zulässig, wenn das Reisegepäck im Hinblick auf seinen Umfang, welcher aber dann durch die dienstlichen oder die sonstigen, im Reiseparticulare näher zu begründenden Verhältnisse veranlaßt sein muss, in einem Wagen nicht untergebracht werden kann.

In solchen Fällen ist übrigens die Aufrechnung nur so vieler Wägen gestattet, als zur Mitunterbringung des Reisegepäckes thatsächlich erforderlich sind.

§. 3.

Bei gemeinsamen Dienstreisen, welche auf offenen Straßen vorgenommen werden, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 2 die Aufrechnung von mehr als einem Wagen, beziehungsweise mehr als einmalige Aufrechnung der vollen Postgebüren nach Maßgabe des nothwendigerweise mitgeführten Reisegepäckes zulässig.

§. 4.

Die Aufrechnung der Vergütung für den gemeinsam benützten Wagen hat in den im §. 2 und 3 angegebenen Fällen stets durch den rangälteren Beamten, und zwar mit dem Betrage zu erfolgen, welcher nach der von ihm bekleideten Dienstkategorie entfällt.

Wien, am 17. März 1897. (Z. 25448 ex 1896.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

58.

Errichtung einer k. k. Viehsalzverschleißniederlage in Prag, Bahnhof Smichov.

(Enthalten in dem am 24. März 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 76.)

In Prag, Bahnhof Smichov wird mit 1. April 1897 eine k. k. Viehsalzverschleißniederlage errichtet, aus welcher Viehsalz im Sinne des Gesetzes vom 23. December 1896, R. G. Bl. Nr. 237, und der Verordnung vom gleichen Datum, R. G. Bl. Nr. 238, um den ermäßigten Preis von 5 fl. per 100 Kilogramm unverpackt ab Magazinswage ausgefolgt werden wird.

Wien, am 11. März 1897. (Z. 9162.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1897 dem Amtscontrolor des Punzirungsamtes in Prag, Oberwardein Wenzel Hofmeister den Titel und Charakter eines Bergrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 12703, dd. 12. März 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der provisorische Secretär der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Richard Bausenwein zum definitiven Finanzprocuratursecretär daselbst. (Z. 2173-F. M., dd. 19. März 1897.) — Der provisorische Finanzprocuratursecretär Dr. Gustav Kaser zum definitiven Secretär bei der Finanzprocuratur in Klagenfurt. (Z. 2062-F. M., dd. 20. März 1897.) — Der Steuerinspector Alfons Schaffenhauer zum Steueroberinspector für den Amtsbereich der küstenländischen Finanzdirection. (Z. 13018, dd. 19. März 1897.) — Der Maschineningenieur der Hof- und Staatsdruckerei in der X. Rangsclasse Johann Muschka zum Maschineningenieur in der IX. Rangsclasse. (Z. 12175, dd. 17. März 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde:

Brünn: Die Concipienten Dr. Richard Flesch, Dr. Adolf Deutsch und Dr. Alois Pernfuß zu Concipisten in der X. Rangsclasse bei der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur in Brünn. (Z. 245-Pr., dd. 11. März 1897.)

Czernowitz: Der Zahlamtsofficial Franz Burski zum Cassier beim Landeszahlamte in Czernowitz (Z. 320-Pr., dd. 10. März 1897.)

Wien: Der Concipient der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Ludwig Mekler zum Concipisten bei dieser Finanzprocuratur. (Z. 321-Pr., dd. 19. März 1897.)

Zara: Die Finanzconcipistin Josef Cronio, Johann Pasarić, Johann Galzigna und Leopold Dominić zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 174-Pr., dd. 28. Februar 1897.) — Die Rechnungsofficiale Peter Scarpa und Spiridion Tabić zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Johann Bakotić und Cäsar Ritter v. Zanchi zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Johann Zuch und Gilbert Costa zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 249-Pr., dd. 1. März 1897.) — Die Finanzconceptspraktikanten Anton v. Rendić-Miočević und Dionisius Bina zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 337-Pr., dd. 12. März 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. April 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 59. Gesetz vom 5. März 1897, betreffend die Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark anlässlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse. — 60. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer. — Kundmachungen und Mittheilungen: 61. Errichtung zweier neuer Tabakfabriken mit den Standorten Pisek und Tachau in Böhmen. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

59.

Gesetz vom 5. März 1897,

betreffend die Erstreckung der Rückzahlungstermine für die an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark anlässlich des Erdbebens gewährten Vorschüsse.

(Enthalten in dem am 1. April 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 81.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Beginn der Rückzahlung der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 94, §. 7, an Gewerbe- und Handeltreibende in Krain und Steiermark, welche infolge des Erdbebens hilfsbedürftig geworden sind, ertheilten Vorschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum 1. Jänner 1901 zu erstrecken.

Artikel II.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Cap Martin, den 5. März 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Bilinski** m. p.

V. B. F. M.

60.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die facultative Zulassung des Fassverschlusses nach dem Systeme Mengarini für die zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn verwendeten Weinfässer.

(Enthalten in dem am 1. April 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 82.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird bekanntgegeben, dass neben der in der Beilage C zu der Circularverordnung des königl. italienischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel an die königlichen Präfecturen vom 8. Juni 1895, Z. 886 (Beilage 1 zur Verordnung vom 8. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 71, V. Bl. Nr. 91) angegebenen Methode der Siegelung der zum Transporte italienischer Weine nach Österreich-Ungarn dienenden Fässer, facultativ der im Nachstehenden beschriebene Verschluss nach dem verbesserten Systeme Mengarini zugelassen wird.

Derselbe besteht aus zwei kleinen geschmiedeten, verzinnten Klammern, welche in ihrem Mittelstücke an zwei Stellen durchlocht sind. Diese Klammern sind mit ihren Spitzen möglichst nahe neben dem Spunde parallel mit den Reifen in die Dauben einzuschlagen.

Die durch die Dauben durchgetriebenen Spitzen der Klammern sind auf der Innenseite der Dauben in der Richtung gegen den Mittelpunkt der Klammer umzuschlagen und mit etwas geschmolzenem Schwefel zu bedecken.

Durch die beiden Löcher der Klammern wird quer über den Spund eine Drahtschnur gezogen, deren Enden zwischen den beiden Klammern, und zwar möglichst nahe an einer derselben, durch ein Bleisiegel verbunden werden. Dieses Bleisiegel hat in einer Vertiefung des Spundes zu ruhen.

Zum größeren Schutze des Bleisiegels wird zwischen den beiden Eisenklammern ein Blechplättchen aufgenagelt.

Als Verletzung dieses Verschlusses ist nicht nur das Zerreißen der Drahtschnur und die Verletzung der Plombe selbst, sondern auch das Fehlen der Umbiegung einer der vier Klammernspitzen anzusehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 8. März 1897. (Z. 13239.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

61.

Errichtung zweier neuer Tabakfabriken mit den Standorten Pisek und Tachau in Böhmen.

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar 1897 die Errichtung zweier Tabakfabriken I. Kategorie mit den Standorten Pisek und Tachau in Böhmen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Wien, am 24. März 1897. (Z. 7960.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Jakob Svěrák zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 2112-F. M., dd. 25. März 1897.) — Die Finanzobercommissäre Alexander Ritter v. Tarnawski, Wladimir Dorożewski und Karl Ritter v. Łoziński, sowie die Finanzcommissäre Moriz Herzer, Dr. Thaddäus Heppé und Kasimir Biesiadzki zu Finanzsecretären, ferner die Finanzcommissäre Josef Babiński, Michael Welecki, Ceslaus Librowski, Anton Bier, Anton Toegel, Titus Titz, Isaak Herschdörfer, Rudolf Pollak, Ludwig Ritter v. Junosza Bańkowski, Ignaz Petersch, Eugen Kohmann und Bogdan Teofil Jakowicz zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 1436-F. M., dd. 22. März 1897.) — Der provisorische Secretär der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Karl Engelmann zum definitiven Finanzprocuratursecretär daselbst. (Z. 2183-F. M., dd. 25. März 1897.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie: der Assistent Adolf Amtmann zum Official, die Praktikanten Aurelius Mazzi und Benedict Kluch zu Assistenten. (Z. 7152, dd. 24. März 1897.)

Der Rechnungspraktikant Johann Nagel zum Rechnungsassistenten. (Z. 7601, dd. 24. März 1897.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat dem Secretär der Finanzprocuratur in Czernowitz Dr. Thaddäus Bujak im Übersetzungswege eine Secretärsstelle bei der Finanzprocuratur in Lemberg verliehen. (Z. 2058-F. M., dd. 25. März 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 13. April 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 62. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Rubrikenschema für den Tabakverschleiß- und den Tabakregie-Etat, dann in Betreff der Censur der Tabakverschleißgebarungen.

Gesetze und Verordnungen.

62.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Rubrikenschema für den Tabakverschleiß- und den Tabakregie-Etat, dann in Betreff der Censur der Tabakverschleißgebarungen.

Mit Rücksicht auf die in der Durchführung begriffene Unterstellung der Tabakverschleißmagazine unter die Leitung der k. k. Generaldirection der Tabakregie (Kundmachung vom 9. September 1896, Z. 35107, V. Bl., XXXVII. Stück, Nr. 159) wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe Folgendes angeordnet:

1. Das mit der Verordnung vom 15. Juli 1867, Z. 28322, V. Bl. Nr. 28, festgesetzte Rubrikenschema wird bezüglich der Gefällsverrechnungszweige: „Tabakverschleiß" und „Tabakregie" in der aus der Beilage ersichtlichen Weise abgeändert.

2. An Stelle der bisherigen „Etatjournale für die Tabakerzeugung sind bei den zur Vollziehung von Gebarungen der Tabakregie berufenen Cassen und Perceptionsämtern „Etatjournale für die Tabakregie" zu führen, welche zur Verrechnung aller im Staatsvoranschlage beim Etat der Tabakregie präliminirten Geldgebarungen bestimmt sind.

Die beim Tabakverschleißetat präliminirten Geldgebarungen dagegen sind — wie bisher — in „Etatsubjournalen für den Tabakverschleiß" — getrennt nach den Verwaltungsgebieten, auf welche sich die Gebarungen beziehen — zusammenzufassen.

In den letzteren gelangen außer den Monatssummen der unten erwähnten „Geldverschleißhilfsjournale" und „Register für Gewinnrückzahlungen" die Einfuhrslicenzgebüren, Strafgelder, Aquivalente und (aus der Rubrik: „Gefällsrückgaben") die an das Fürstenthum Liechtenstein abzugebenden Tabakgefällseinnahmen zur Verrechnung.

Das nach Formulare A anzulegende „Register für Gewinnrückzahlungen" ist zur postenweisen Verrechnung der Gewinnrückzahlungen und der bezüglichen Verzugszinsen bestimmt; alle übrigen, bisher nicht genannten Tabakverschleißgebarungen sind Gegenstand der Eintragung in die „Geldverschleißhilfsjournale" (Formulare B). Formulare A. Formulare B.

3. Die genannten Etatsubjournale sind sammt den zugehörigen Registern und Hilfsjournalen am dritten des auf den Rechnungsmonat folgenden Monates an das Rechnungsdepartement jener Finanzlandesbehörde einzusenden, auf deren Verwaltungsgebiet sich die betreffenden Cassagebarungen beziehen.

Letzteres hat die Geldverschleißhilfsjournale nach Vollzug der ihm obliegenden Amtshandlungen (ins-

besondere nach Constatirung der richtigen Übertragung der Schlussnummen der Geldverschleißhilfsjournale in die betreffenden Etatsubjournale) mit Ende des auf den Rechnungsmonat folgenden Monates an das hierortige Fachrechnungsdepartement IV einzusenden.

Die Etatsubjournale und die Register für Gewinnrückzahlungen verbleiben bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden.

4. Die Censur jener Gebarungen, welche im Register für Gewinnrückzahlungen der Trafikanten, dann jener, welche direct im Etatsubjournale zur Verrechnung gelangen (exclusive der in den Zollregistern verrechneten, vom hierortigen Fachrechnungsdepartement III zu censurirenden Einfuhrslicenzgebüren), obliegt auch künftig ausschließlich den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden.

Hinsichtlich jener Gebarungen, welche im Geldverschleißhilfsjournale zur Verrechnung gelangen, also insbesondere bezüglich der Rubriken „Tabakverschleiß im Inlande" und „Verschleißprovisionen", sowie aller einschlägigen Ersätze und Gefällsrückgaben haben die genannten Rechnungsdepartements nur jene Vorcensur zu vollziehen, welche zur monatlichen Bilanzirung der Geld- und Materialgebarung, zur correcten Verfassung der Verkaufsausweise, zum Zwecke der Austragung von Ersätzen und Gutbabungen, sowie behufs Verfassung der Schlussabrechnung mit austretenden Tabakverlegern nothwendig ist.

Die Fachcensur dieser Gebarungen dagegen obliegt dem hierortigen Fachrechnungsdepartement IV, welchem auch sämmtliche Gebarungen des Etats der Tabakregie zur Censur zugewiesen sind.

5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1898 in Kraft; die Verfassung der Theilvoranschläge für die beiden genannten Etatszweige hat bereits pro 1898 unter Zugrundelegung des beiliegenden geänderten Rubrikenschemas zu erfolgen.

Wien, am 1. April 1897. (Z. 13355.)

Rubrikenschema

für den Tabakregie-Etat.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
		I. Einnahmsrubriken.	
A	1	**Verkauf von Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Tabaklauge im Auslande.**	Hieher gehört der Erlös für Tabakblätter, Tabakfabrikate und Tabaklauge (inclusive Emballagen), welche an Private im Auslande verkauft werden, dann der Erlös für die an die k. und k. Kriegsmarine und an den „Österreichischen Lloyd", sowie an die k. und k. Truppen in Novi Bazar zu speciellen Preisen abgegebenen Tabakfabrikate (inclusive der Emballagen).
	2	**Vergütung der Gestehungskosten für abgegebene Tabakblätter und Tabakfabrikate, inclusive Emballagen, und zwar:** **a) an die Länder der ungarischen Krone,** **b) an die occupirten Länder.**	
	3	**Erlös für im Inlande abgesetzte Tabaklauge und Tabakabfallstoffe.**	
B	—	**Strafgelder.**	Auf dieser Rubrik sind die Conventional-, dann die Disciplinar- und Ordnungsgeldstrafen zu verrechnen

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
C	4	**Miet- und Pachtzinse.**	Auf dieser Rubrik sind zu verrechnen jene Einnahmen, welche der Tabakregie durch Vermietung und Verpachtung von Ärarial- oder gemieteten Gebäuden und Grundstücken oder deren Bestandtheilen zufließen, insoferne selbe nicht im Aufwande der Dicasterialgebäude zu verrechnen sind (siehe die Grundsätze über Eigenthum, Benützung und Erhaltung der Staatsgebäude, Finanzministerial-Erlass Z. 4837/F. M. 1854, V. Bl. Nr. 21).
D	5	**Ersätze aller Art.**	Hieher gehören alle jene reellen Empfänge, die sich als Ersätze von Übergebüren bei sämmtlichen reellen Ausgabsrubriken der Tabakregie ergeben. Demnach sind hier zu veranschlagen und zu verrechnen: Die Ersätze von Mehrbezügen an systemmäßigen Genüssen (Gehalte, Zulagen, Deputate, Adjuten 2c. 2c.); alle Übergenüsse an Mietzinsen, Reise- und Übersiedlungskosten, Kanzlei- und Manipulationserfordernissen, Frachtkosten 2c.; die Ersätze an Drucksorten u. dgl.; der Erlös für zahlbare Drucksorten, für Requisiten und Instrumente; die Ersätze der Beamten und Contrahenten für ungerechtfertigte Tabakabgänge und unpassirbaren Calo; die von Beamten und Contrahenten zu leistenden Ersätze wegen Wertverminderung von Fabrikaten und der bezüglichen Umarbeitungskosten; die Beiträge der Krankeninstitute zu den fabriksärztlichen Honoraren. Die Ersätze sind in den Rechnungsabschlüssen im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 21. Mai 1896, Z. 17221, V. Bl. Stück XX, zu behandeln.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
E	6	**Verschiedene Einnahmen.**	Hier sind alle Empfänge, die sich unter keine der vorstehenden reellen Empfangsrubriken subsumiren lassen, aufzunehmen, wie zum Beispiel: Die Zinsen für rückständige Tabakbauvorschüsse in Ungarn; die beim Tagesschlusse oder bei Scontrirungen vorgefundenen Überschüsse über den nachgewiesenen Cassarest. Der Erlös für scartirte Acten, Mappen und Druckpapiere, für verkaufte abgenützte Einrichtungsstücke und unbrauchbare Inventarialgegenstände, Requisiten, Instrumente, Leinwanden, Stricke, Plachen, Kisten ꝛc., ꝛc. und Taglöhne, welche durch zwei Jahre unbehoben sind.
—	—	**Münzgewinn.**	Auf dieser Rubrik sind die Differenzen zu verrechnen, welche sich bei in effectivem Golde oder statt dessen in Silber oder Bankvaluta mit Aufgeld geleisteten Zahlungen zwischen dem gesetzlichen Werte der Landesgoldmünzen in österreichischer Währung oder dem vorgeschriebenen Cassawerte der anderen Goldmünzen einerseits und dem Curswerte der gedachten Münzen, das ist dem an der Wiener Börse notirten Goldcurse von dem der Zahlung vorausgegangenen Tage anderseits ergeben.

II. Ausgabsrubriken.

I		**Besoldungen und deren Stelle vertretende Genüsse:** **Gehalte:**	Ad a) Hieher gehören nicht bloß die statusmäßigen Gehalte der systemisirten Beamten, sondern auch die Gehalte der extra statum stehenden Beamten.
	1 2	a) der Beamten; b) der Diener.	Auch sind hier die erfolgten Gehaltsvorschüsse, jedoch gesondert zu verrechnen. Ad b) Hieher gehören die Gehalte der mit Decreten angestellten pensionsfähigen Diener einschließlich der Werkführer und die erfolgten Gehaltsvorschüsse, welche jedoch gesondert zu verrechnen sind.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
	3	**Dienst-Altherspersonalzulagen der Beamten.**	Siehe Finanzministerialerlass vom 15. December 1894, Zahl 7445/F. M., V. Bl. Nr. 47.
	4	**Functionszulagen.**	Betrifft lediglich die Functionszulage des Generaldirectors der k. k. Tabakregie.
		Activitätszulagen:	
	5	a) der Beamten;	
	6	b) der Diener.	
	7	**Dienstes-, Ergänzungs- und sonstige Zulagen:** a) der Beamten; b) der Diener.	Ad a) und b) Hier sind jene Zulagen zu veranschlagen und zu verrechnen, welche den Beamten und pensionsfähigen Dienern (auch Werkführern) außer den der Rangsclasse, beziehungsweise Gehaltsstufe, in der sie sich befinden, entsprechenden systemmäßigen Bezügen speciell für ihre Person, wenn auch nur zeitweilig (Theuerungsbeiträge) bewilligt werden. Ferner sind hier die Unterhaltsbeiträge, welche den in Untersuchung gezogenen oder suspendirten Beamten und pensionsfähigen Dienern (auch Werkführern) während der Sperre ihres systemisirten Gehaltes bewilligt werden, zu verrechnen, jedoch nicht zu veranschlagen, weil sie bereits unter den Besoldungen (Gehalte, Activitätszulagen 2c.) ihre Bedeckung finden.
	8	**Deputate der Beamten.**	Hieher gehören die den Beamten statt der Naturaldeputate bewilligten Pauschalbeträge, insbesondere das Holzgeld der Amtsvorstände der Tabakfabriken und Einlösungsämter.
	9	**Honorare und Bestallungen für andere Functionäre.**	Die an juridische, ökonomische oder technische Consulenten und Beiräthe, dann an Ärzte und überhaupt an das Sanitätspersonal und an technische Individuen, die keinen Beamtenrang besitzen, verabfolgten fixen Honorare und Bestallungen sind hier zu verrechnen.
IV	10	**Adjuten.**	

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
V	11	**Diurnen (Taggelder).**	Die aus Taggeldern bestehende Entlohnung der Calculanten und der die Schreibgeschäfte besorgenden Individuen ohne Unterschied, ob dieselben auf längere, unbestimmte Zeit oder nur vorübergehend aufgenommen sind, ist hier zu verrechnen.
VI	12	**Schreiberpauschalien.**	Das für die Besorgung der Schreibgeschäfte der Generaldirection der Tabakregie bewilligte Geldpauschale ist auf dieser Rubrik zu verrechnen.
VII	13	**Löhnungen.**	Auf dieser Rubrik sind zu veranschlagen und zu verrechnen: Die Gebüren der minderen, nicht zur Classe der Beamten und der mit Gehalten angestellten, pensionsfähigen Amtsdiener gehörigen Bediensteten, mithin jene der Amtsdienergehilfen u. dgl. Anmerkung: Die Löhne der Fabriks- und Verschleißmagazinsarbeiter gehören auf Rubrik XXIV, jene der Arbeiter bei Tabakeinlösungsmagazinen auf Rubrik XXIII.
VIII	14	**Emolumente, Deputate und Livreegelder der Diener.**	Hier sind zu veranschlagen und zu verrechnen: Der Aufwand für die Beischaffung der Amtskleidung der Diener und Portiere, die den Dienern eventuell zukommenden Holz-, Kerzen- und sonstigen Deputate, sowie die den Dienern aller Kategorien (pensionsfähigen und provisionsfähigen) statt der allfälligen Naturaldeputate bewilligten Pauschalbeträge.
IX	15	**Miet- und Pachtzinse.**	Die Miet- und Pachtzinse sammt den allfälligen Nebengebüren (Zinskreuzer u. dgl.) für vom Ärar gemietete Gebäude, Wohnungen, Magazine, Lagerplätze ꝛc. ꝛc.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
X	16	**Belohnungen und Geldaushilfen.**	Als Belohnungen sind jene Beträge zu verrechnen, welche für besondere Dienstleistungen als Anerkennung derselben ertheilt werden. Auch sind hier jene Belohnungen zu verrechnen, die fremde Personen (welche nicht Staatsbedienstete sind) angewiesen erhalten; zum Beispiel für Hebung des Tabakbaues. Als Geld-Aushilfen sind jene Beträge zu verrechnen, welche verunglückten oder in unverschuldete Noth gerathenen Beamten und Dienern des Staates bewilligt werden.
XI	17	**Reise- und Übersiedlungskosten.**	Die normalmäßigen Auslagen, welche der Staat für aufgetragene Dienstreisen vergütet (Reisekosten und Diäten), ferner die Reisepauschalien, Pferdeunterhaltsbeiträge, Pauschalien für Equipagen, Pferdevorspann, die Kosten für den Ankauf von Pferden und deren Rüstzeug, die Stallzinsvergütungen, Zehrgelder, die Wagen-, Fiaker-, dann die sogenannten Ganggelder für das Abholen von Geldern, insoferne sie nicht aus dem Pauschale für Kanzleierfordernisse zu bestreiten sind, sind zu den Reise- und Zehrungskosten zu zählen. Es sind demnach auf dieser Rubrik auch alle im Zwecke der Tabakeinlösung sich ergebenden Reise- und Zehrungskosten ohne Rücksichtnahme, ob dieselben an Beamte oder Diener der Einlösungsämter, der Generaldirection der Tabakregie, der Finanzbehörden oder Gemeinden verabfolgt werden, zu verrechnen. Zu den Übersiedlungskosten gehören jene Vergütungen, welche bei Übersetzungen von einem Dienstorte an einen andern geleistetet werden, sammt den Möbelentschädigungen.
XII	18	**Kosten auf Erhaltung der Gebäude, Magazine, dann auf Anschaffung und Instandhaltung der Hausrequisiten ꝛc. ꝛc.**	In diese Rubrik gehören jene Auslagen, welche nach den bestehenden Vorschriften oder nach der Ortsüblichkeit den Hauseigenthümer treffen, und somit das Aerar nur deshalb belasten, weil dasselbe Hauseigenthümer ist, oder bei Mietverträgen, wenn das Aerar durch besondere contractliche Bestimmungen zu einer einschlägigen Leistung verpflichtet ist.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			1. Erhaltungs- und Adaptirungskosten. Hieher gehören die Kosten für Erhaltung, Adaptirung und Reparatur der Mauern, Dächer, Stiegen, Gänge, Fenster, Thüren Fußböden und Öfen; für die Nachschaffung oder Reparatur von Rahmen und Platten zu den Sparherden der Arbeiterwärmeküchen und von Rauchröhren und Regulirfüllöfen zu Meißner'schen Heizungen; für die Reparatur von Ventilationsanlagen, Wasserleitungen 2c.; ferner für die Pflasterung und Beschotterung der Höfe und Amtsplätze, für Anschaffung von Pflanzen und Grassamen und die Löhne der Hausmaurer. 2. Bestallungen. Hierunter sind inbegriffen die Bestallungen für Rauchfangkehrer, für die Schnee-, Schutt- und Kehrichtausfuhren, Canal- und Senkgrubenräumung, Instandhaltung der Brunnen und Wasserleitungen 2c., sowie die Wasserbezugsgebüren. 3. Hausbeleuchtung. Dieselbe umfaßt die Kosten für Öl, Kerzen, Petroleum, Gas- und elektrische Beleuchtung, Lampen, Dochte, Glascylinder, Laternen 2c. 2c., soferne diese Gegenstände zur Beleuchtung der Stiegen, Gänge, Höfe und des äußeren Hauses dienen. 4. Hausrequisiten. Die Kosten für Hausrequisiten betreffen die Beistellung und Erhaltung der Feuerlöschrequisiten, Feuertelegraphen, Wasserbottiche, Aufspritztannen, Schaufeln, Besen, Sägen, Holzhacken u. dgl., sowie die Kosten der Füllung und Entleerung der Wasserbottiche. 5. Hausreinigung. Hieher gehören die Kosten für die äußere Hausreinigung, dann für das Weißigen und Malen der Gänge, Stiegen und Aborte, sowie für die Reinigung derselben und der Höfe, für das

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			Aufspritzen, für die Beistellung von Sand zum Bestreuen der Wege bei Glatteis, für Desinfectionsmittel, Schwabenpulver ꝛc. 6. Steuern und Gebäudebewachungskosten. Hieher gehören die Steuern und die Zuschläge zu denselben, die Gemeindeabgaben, die Brandassecuranzen, die Gebäudeinspections- und Bewachungskosten (insbesondere die Feuerwächterlöhne), die Kotzen und Wachmäntel für die Feuerwächter, die Kosten der Wachhunde ꝛc. ꝛc. 7. Andere Kosten. Hier sind beispielsweise zu verrechnen die Vergütung für das Aufziehen der Gebäudeuhren u. dgl.
XIII	19	**Kanzlei- und Manipulationserfordernisse.**	Auf dieser Rubrik sind nur die Kosten der zu Kanzleizwecken dienenden Gegenstände (im Gegensatze zu jenen, welche für Fabricationszwecke bestimmt sind und deren Kosten auf die Rubrik XXIV gehören) zu verrechnen. Für die Auslagen dieser Rubrik mit Ausnahme der Telegraphen- und Telephongebüren, dann der Kosten für Druckorten und Lithographien besitzt die Generaldirection der Tabakregie ein Pauschale. Die Kosten für die lithographische Presse sind gleichfalls aus diesem Pauschale zu bestreiten. Ähnliche Pauschalien bestehen für Verschleißmagazine. 1. Kanzlei- und Beleuchtungspauschalien, dann Auslagen für die allgemeinen Amtserfordernisse. Hieher gehören: Die Kosten für Schreibrequisiten, als: Tintenzeuge, Tinte, Streubüchsen, Streulöffel, Streusand, Schreibfedern, Blei- und farbige Stifte, Rechentafeln, Schiefersteine und Lineale; dann für Federmesser, Papierscheren, Schwersteine, Gummi elasticum, Gummi arabicum und Federharz;

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			für Zeichenrequisiten, als: Kiel- und Reißfedern, Stifte zum Zeichnen, Farben, Tusche, Pinsel, Pinselstiele, Farbenmuschel, Zirkel, Reißzeuge, Schneidbretter und Schneidmesser 2c.; ferner für Heft- und Siegelzeug, als: spanisches Wachs, Oblaten, Pickwachs, Spagat, Spagatbüchsen, Rebschnüre, Bänder, Zwirn, Nähseide, Nadeln, Ahlen u. dgl.; für Packzeug, als: Packleinwand, Wachsleinwand, Kisten, Stricke, Fascikelgurten, Tragriemen, hölzerne Schlägel, Zangen, Nägel 2c.; für Kleider- und Schuhbürsten, Waschbecken, Wasserkrüge, Wasserflaschen, Trinkgläser, Tassen, Handtücher, Vorhänge, Glockenzüge und Telegraphenleitungen in den Amtslocalitäten; für Rauchwerk, Glutpfannen, Feuerzeuge, Zündmaschinen, Borstwische, Kehrbesen, Kehrschaufeln, blecherne Aufspritzkannen 2c.; für die Beleuchtung der Schreibstube mittels Leuchtgas, elektrischen Lichtes, Petroleum, Kerzen, Öl 2c., für Lampen und deren Bestandtheile, für Leuchter 2c.; weiters gehören hieher die Kosten für das Anstreichen der Thüren und inneren Fenster, das Putzen und Einlassen der Fußböden, das Reinigen und Putzen der Öfen, dann die jährliche Reinigung der inneren Kanzleilocalitäten, ferner Botenlöhne, Postporto, Auslagen für Telegramme, Telephongebüren, die Kosten für den Transport von Amtsschriften, Drucksorten, Rechnungen, Geldern; die Anschaffung von Amtssiegeln, Stampiglien und Schildern, Zimmerthermometern, Wagen und Gewichten, Geldsäcken und Fässern, die Zeitungspränumerations- und Insertionsgebüren, Ankauf von Schematismen, Gesetz- und anderen Büchern, Landkarten, Plänen und Zeichnungen, Verbots- und Kanzleiaufschriftstafeln; die Scartirungskosten, wenn sie nicht als Belohnungen bezeichnet sind, u. a. m. 2. Amtseinrichtungsstücke. Hieher gehören: Die Kosten für Schreib- und andere Tische, Sophas, Fauteuils, Sesseln, Schreibrequisiten und Wandkästen, Actenstellagen, Stehpulte, Glaswände, Ofen- und Wandschirme,

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			Stufenschemel und Stufenleitern, Kleiderrechen, Spucknäpfe, Uhren, Fensterrouletten u. dgl., dann für Einrichtungsstücke der Absteigequartiere. Die Kosten für die Anschaffung feuerfester Cassen sind als außerordentliches Erfordernis zu behandeln. 3. Papieranschaffung. Für Schreib-, Lösch-, Pack- und andere Papiere des Kanzleibedarfes. 4. Druck- und Lithographiekosten. Die Kosten für Drucksorten, sowie die Auslagen für Lithographien, dann für den Druck des Beilagenblattes der Generaldirection der Tabakregie zum Finanzministerial-Verordnungsblatte. 5. Buchbinderkosten. Hieher gehören auch die Auslagen für Anschaffung von Kalendern, Cartondeckeln, Converts, ledernen Portefeuilles und Papiergeldspangen, ferner für das Aufziehen von Landkarten, Plänen und Tabellen, sowie die sonstigen Buchbinderarbeiten mit Einschluss der Fascikeldeckel. 6. Beheizungskosten. Die Auslagen für das Brennmateriale, dann für die Zufuhr desselben, für das Schneiden, Hacken und Einräumen des Holzes nebst den Auslagen für die Heizer, insoweit es sich um die Amtskanzleien handelt.
XIV	—	**Hinauszuzahlende Ersätze aller Art.**	Hier sind nebst den anderen Rückersätzen auch jene Beträge aufzuführen, welche infolge von Rechnungsanständen und der bezüglichen Correspondenzen den Rechnungslegern zugute kommen, u. s. w. In den Rechnungsabschlüssen sind die Rückersätze nach den Bestimmungen des Finanz-Ministerialerlasses vom 21. Mai 1896, Z. 17221, V. Bl. Stück XX, zu behandeln.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
XXXI	20	**Verschiedene Ausgaben.**	Alle Ausgaben, welche in keine der übrigen reellen Ausgabsrubriken eingereiht werden können, gehören hieher; zum Beispiel die Auslagen für das chemische Laboratorium und für Musterpflanzungen bei Tabakfabriken, welche nicht gleichzeitig Einlösungsämter sind; die Subventionen an Wohlthätigkeitsinstitute (Kleinkinderbewahranstalten 2c.), die Kosten für Übersetzungen in andere Sprachen, für die Anschaffung von Kerzen zu Illuminationszwecken, die Kosten für Fahnen, Aufstellung von Altären, die Auslagen anläßlich der Betheiligung an Industrie- und anderen Ausstellungen u. dgl.
XXIII		**Tabakmaterialankauf.**	Ad a) Hieher gehören:
	22	a) Ankauf von Ausländer Tabakblättern und Tabakfabrikaten.	1. Die Anschaffungskosten für Tabakblätter aus dem Auslande; 2. der Ankauf von Tabakfabrikaten im Auslande; 3. der Ankauf von Rohtabaken in Bosnien und der Hercegovina, und zwar in allen diesen Fällen einschließlich der Nebenspesen (Provisionen, Lagerzins, Frachtspesen, Assecuranz, Fachinage 2c.), insoferne dieselben von den in den europäischen Hafenstädten aufgestellten Commissionshäusern in ihren diesbezüglichen Spesenrechnungen zur Aufrechnung gelangen (vergleiche die Erläuterung zu Rubrik XXV); 4. die Anschaffungskosten von ausländischen Tabaksamen.
		b) Ankauf von Inländer Tabakblättern.	Ad b) Hieher gehören die Kosten der Einlösung von Rohtabak in Ungarn, Galizien, Dalmatien, Südtirol. Die Einlösegebüren und Frachtbeiträge für eingelöste Tabakblätter, dann bezüglich der Tabakblättereinlösung in Ungarn die Vergütungsbeträge für Administrationskosten und Emballagen, die Macerationskosten (Löhne, Fuhrkosten 2c.), die Kosten der Einrichtung der Einlösungsmagazine, alle im Zusammenhange mit der Einlösung der Rohstoffe und deren Ausbildung und Versendung gebrauchten Ökonomieartikel und inventarischen Gegenstände (Stellagen, Thermometer 2c.), die Löhne aller Arbeiter bei Einlösungsämtern, welche

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			nicht gleichzeitig Fabriken sind, dann bei den als Einlösungsämtern fungirenden Fabriken, die Arbeitslöhne für die Übernahme, Ausbildung und Verballung von Inländer Rohstoffen, die Entlohnung der Culturaufseher, ferner die Anschaffungskosten für inländischen Tabaksamen und die Prämien für Tabaksetzlinge, endlich die Kosten der Musterpflanzungen bei Tabakeinlösungsämtern (vergleiche die Erläuterung zu Rubrik XXXI).
		c) Ankauf von Contrebandtabak.	Ad c) Hieher gehört der Ablöswert des in das Eigenthum des Tabakgefälles übergegangenen Contrebandtabakes.
		d) Ankauf von Tabakfabrikaten in Ungarn.	Ad d) Vergütung der Gestehungskosten.
XXIV	23	**Fabricationskosten.**	Siehe die Erläuterung zur Rubrik XIII. 1. Ankauf von Maschinen und Kosten des Maschinenbetriebes ꝛc. Die Kosten des Ankaufes sämmtlicher Maschinen und deren Bestandtheile, sowie die Kosten für deren Instandhaltung, ferner die Löhne der Maschinenwärter, Heizer ꝛc., die Kesselrevisionsgebüren, die Auslagen für Schmieröl und das zum Betriebe der Maschinen nöthige Brennmaterial, dann für das Ausbessern des Mauerwerkes bei den Dampfkesseln, die Zollspesen für Maschinen, Schleifsteine u. dgl. 2. Ankauf von Ingredienzien. 3. Fabricationserfordernisse. Hieher gehören: Die Kosten der Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtungsstücke für die Fabricationsräume und Magazine, für die Weißtigung der Fabricationsräume, für die Wäschereinigung der Fabricationsabtheilungen, für Nähmaschinen und deren Bestandtheile, für Leinwand zu Schürzen und Deckücheru, für Cigarrenpuppenformen, Fabricationspapiere für die Cigaretten-

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			erzeugung, Virginierstrohröhrchen, Gummibattist, Twill, Oschleifsteine, Thermometer für Fabrications- und Manipulationsräume, für die Erhaltung von Katzen ꝛc. ꝛc.
			4. Verpackungserfordernisse.
			Hieher gehören: Die Kosten für sämmtliche zur Verpackung von Halb- und Ganzfabrikaten erforderlichen Materialien, als: Leinwand zur Herstellung von den nicht unter die Rubrik XXIII fallenden Emballagen und Säcken, Spagate, Bänder, Etiketten, Schlussfignetten, Verpackungspapiere, Blechcassetten, Plomben, Wachsfolien ꝛc. ꝛc., dann für die Erfordernisse zur Anfertigung und Verschließung von Cigarrenkistchen, Cartons, Kisten, Kübeln, Fässern u. s. w.
			5. Manipulationsfuhren.
			6. Löhne:
			a) Monatslöhne, b) Wochenlöhne, c) Taglöhne, d) Gedinglöhne, e) für Überstunden
			für Arbeiter in den Tabakfabriken und Verschleißmagazinen.
			Die Löhne für die Werkführer, dann für die Amtsdienersgehilfen gehören nicht hieher, sondern auf die Rubrik I, beziehungsweise VII.
			7. Beheizungs- und Beleuchtungskosten.
			Hier sind die Anschaffungskosten für die zur Beheizung und Beleuchtung der Fabricationsräume erforderlichen Materialien sammt Nebenspesen (Kosten für Zufuhr, Zerkleinerung ꝛc.) und die Kosten für die zugehörigen Gebrauchsgegenstände, wie Lampen, Lampendochte, Lampencylinder u. s. w. zu verrechnen; ferner die Kosten für Installirung von Gas- und elektrischer Beleuchtung.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Tarifvorschlages	Benennung	Erläuterung
XXV	24	**Frachtkosten.**	1. Frachtspesen für aus dem Auslande kommende Tabakblätter und Tabakfabrikate. Hieher gehören alle jene Frachtauslagen, welche für den Transport von in europäischen Ankaufsorten erworbenen Ausländer Tabakblättern und Tabakfabrikaten auflaufen, dann bei überseeischen Ankäufen alle jene Frachtauslagen, welche nicht auf Rubrik XXIIIa zu buchen sind (vergleiche die Erläuterung hiezu); ferner die Frachtspesen für vom Havanacigarrenmagazine an die Fabriken abgegebene, direct vom Auslande eingelangte Tabakproben. 2. Frachtspesen für im Inlande versendete Rohtabake und Tabakabfälle. 3. Frachtspesen für Halb- und Ganzfabrikate. Ad 2 und 3. Hieher gehören alle Frachtspesen, welche die Versendung von aus- und inländischen Rohtabaken und Tabakabfällen, beziehungsweise von Halb- und Ganzfabrikaten im Verkehre der k. k. Regieämter untereinander oder mit königlich ungarischen Tabakregieämtern verursacht, dann Portoauslagen für Tabakproben im inländischen Verkehre. 4. Frachtspesen für Ökonomieartikel. Hieher gehören nur jene Frachtkosten für Ökonomieartikel, welche nicht die Rubriken XIII, XVIII, XXIII und XXIV betreffen. 5. Assecuranzkosten bei dem Transporte von Rohtabaken und Fabrikaten, insofern dieselben in speciellen Documenten aufgerechnet werden.
XXVI	25	**Verpflegskosten der Kranken- und Unfallversicherungsprämien.**	Hier sind zu verrechnen: a) Die Ärarialbeiträge für die Arbeiterkrankeninstitute und die Subventionen derselben; b) die Contumazgelder bei Epidemien; c) die Unfallversicherungsprämien für Bedienstete der Tabakregie.
XVIII	26	**Neubauten und Kaufschillinge für Realitäten.**	Sämmtliche Kosten für den Ankauf von Grundstücken, Häusern ꝛc., dann für Neu- und Zubauten sind auf dieser Rubrik zu verrechnen.

Bezeichnung der Rubrik	Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung	Erläuterung
			Ferner auch die Kosten für neue Anlagen von Meißner'schen Heizungen, Ventilationseinrichtungen und Wasserleitungen, für die Anlegung von Schleppbahnen ꝛc. ꝛc.; sammt den Frachtkosten für die betreffenden Baumaterialien. Ohne vorausgegangene Genehmigung des Finanzministeriums dürfen in der Regel Ausgaben, welche diese Rubrik betreffen, in das Präliminare nicht aufgenommen werden. Dieselben sind stets als außerordentliches Erfordernis zu behandeln.
—	—	**Münzverlust.**	Vergleiche Einnahmsrubrik „Münzgewinn".

Schlussbemerkung.

Von den vorstehenden Ausgabsrubriken subsumiren jene von I bis einschließlich XIV und die Rubrik XXXI unter Titel 1, dann jene von XXIII bis einschließlich XXVI unter Titel 2 der ordentlichen Ausgaben.

Die Rubrik XVIII, dann die mit „Münzverlust" bezeichnete Rubrik gehören zu den außerordentlichen Ausgaben.

Rubrikenschema

für den Tabakverschleiß-Etat.

Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	Erläuterung
	I. Einnahmsrubriken.	
1	**Tabakverschleiß im Inlande.** a) Erlös für Tabakfabricate des allgemeinen Verschleißes; b) Erlös für Limitotabak.	Hier sind auf getrennten Conten zu behandeln: 1. Die Tabakmaterialcredite der Tabakverleger und Specialitätenverschleißer, und zwar: in der Vorschreibung: die Geldbeträge aller am Jahresbeginne bestehenden und später hinzukommenden Credite; in der Abstattung: die Begleichungen der Creditschuldigkeiten und die Werte jener Materialien, welche als Abstattung auf den Credit in Rückempfang gestellt werden (Wert des inventirten Retourmateriales), letztere correspondirend mit der Rubrik „Rückersetzte Einnahmen", endlich die Verzugszinsen von Abrechnungsschuldigkeiten der Verleger. 2. Die Barbegleichungen, und zwar: die Vorhineinzahlungen der Verleger, die Voll- und Restzahlungen der Verleger, die Monatssummen jener Beträge, welche den Verlegern als Procentualprovision gutgerechnet wurden, die Barbegleichungen (zum Verschleißerpreis) der direct bei Verschleißämtern beziehenden Trafikanten, Consumenten und Limitotabak-Bezugsberechtigten. Weiters gehören hieher: der Verschleißergewinn im Falle des directen Verkaufes von Tabakfabrikaten seitens der Verschleißämter an Consumenten, dann der bei der Sequestration von Verlägen erzielte Verschleißergewinn;

Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	Erläuterung
		die Preisnachzahlungen der Verschleißorgane im Falle von Erhöhungen des Verschleißtarifes, die Nachzahlungen der Verleger infolge von Bemänglungen der Limitotabakrechnungen;
2	**Einfuhrslicenzgebüren.**	Die bei der Verzollung oder im Zusammenhange mit Gefällsstrafanständen zur Verrechnung gelangenden Licenzgebüren für die Einfuhr von Tabak aus dem Auslande (Verbrauchsabgabe).
3	**Gewinnrückzahlungen.**	a) der Tabakverleger, b) der Tabaktrafikanten.
4	**Strafgelder.**	Conventionalstrafen der Verschleißorgane.
5	**Ersätze aller Art.**	Die von den Verschleißorganen im Falle ihres Verschuldens an der Verschleißunfähigkeit von retournirten Tabakfabrikaten zu leistenden Ersätze 2c.
6	**Verschiedene Einnahmen.**	Hieher gehören alle Einnahmen, welche unter keine andere Einnahmsrubrik eingereiht werden können; zum Beispiel die Verzugszinsen von Gewinnrückzahlungen, verfallene Badien 2c.
—	**Rückersetzte Ausgaben.**	Hieher gehören etwaige, im Sinne der Verordnung vom 21. Mai 1896, Z. 17221, V. Bl. Stück XX, nach Möglichkeit zu compensirende Einnahmen, zum Beispiel Ersätze der Verleger für ungebürlich bezogene Provisionen 2c.

II. Ausgabsrubriken.

1	**Verschleißprovisionen.**	a) Procentualprovisionen der Tabakhauptverleger, b) Pauschalprovisionen der Tabakhaupt- und Subverleger, c) Procentualprovisionen der Specialitätenverschleißer, d) andere Emolumente von Verschleißorganen, zum Beispiel Frachtbeiträge für Kau- und Kübeltabak.
2	**Äquivalente.**	Die in Österreich unter der Enns noch bestehenden Entschädigungen für aufgehobene Tabakverläge.
3	**Gefällsrückgaben.**	Hieher gehören die an das Fürstenthum Liechtenstein abzugebenden Tabakgefällseinnahmen, dann jene Ausgaben, deren Präliminirung im Sinne der hierortigen

Postnummer des Staatsvoranschlages	Benennung der Rubrik	Erläuterung
		Verordnung vom 21. Mai 1896, Z. 17221, V. Bl. Stück XX (Absatz 4), geboten erscheint ꝛc.
4	**Verschiedene Ausgaben.**	Hieher gehören jene Ausgaben dieses Etats, welche unter keine andere Ausgabsrubrik eingereiht werden können.
	Rückersetzte Einnahmen.	Hieher gehören alle im Sinne der hierortigen Verordnung vom 21. Mai 1896, Z. 17221, V. Bl. Stück XX, nach Möglichkeit zu compensirenden Ausgaben, insbesondere die als Abstattung auf Materialcredite verrechneten Werte von retournirten Tabakfabrikaten und Geschirren (Wert des inventirten Retourmateriales, vergleiche Erläuterung zur Einnahmsrubrik 1), dann die Vergütungen an Verschleißorgane infolge der Herabsetzung des Preises von Tabakfabrikaten oder Geschirren ꝛc.

A.

Verwaltungsgebiet . . . . . Amt . . . . .

Tabakgefälle.

Register für Gewinnrückzahlungen.

Monat . . . . . 189 . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

Laufende Post	Haupt-Journalartikel für die Tagessumme	Zahl der Beilagen	Erlagstag, Name und Standort des Trafikanten oder Verlegers	Betrag der Gewinnrückzahlung		Verzugszinsen			Tagessummen	
						für	im Betrage von			
				fl.	kr.	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.

B.

Verwaltungsgebiet . . . . . Amt . . . . .

Tabakgefälle.

Geldverschleiß-Hilfsjournal

für den Monat . . . . . 189 . .

Verantwortliche Rechnungsleger:

Empfang													
Laufende Post	Haupt-Journalartikel für die Tagessummen	Zahl der Beilagen	Erlagstag, Name und Standort des Erlegers	Vorhineinzahlungen der Verleger		Voll- und Restzahlungen der Verleger		Materialbegleichungen der Trafikanten und Consumenten		Sonstige Zahlungen		Tagessummen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ausgabe				
Laufende Post	Post der Beilagen	Gegenstand	fl.	kr.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1897. 365

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. April 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 63. Gesetz vom 7. März 1897, betreffend die Veräußerung der František- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie die Art der Verwendung des Erlöses. — 64. Änderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisung der im Betriebe gestandenen Zuckererzeugungsstätten. — Kundmachungen und Mittheilungen: 65. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Torna im Comitate Abauj-Torna. — 66. Bewilligung zum Absatze von allgemeinen Brantwein-Denaturirungsmitteln in bereits geprüftem Zustande durch die Bantlin'sche chemische Fabriksactiengesellschaft in Pereczeny. — 67. Auflassung eines Privatfreilagers für Zucker in Bawlowitz. — 68. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srbin". — 69. Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Vorqungen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann für Leistung von Zollsicherstellungen. — 70. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Anhang: Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1897, d. i. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1897. — Personalnachrichten.

Diesem Stücke ist Formular I der statistischen Hauptübersicht über die Werkseinrichtung und Stoffverarbeitung der Rübenzuckerfabriken als Beilage angeschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

63.

Gesetz vom 7. März 1897, betreffend die Veräußerung der František- und der Königshofer Kaserne in Prag, sowie die Art der Verwendung des Erlöses.

(Enthalten in dem am 7. April 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 87.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, nachstehende, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes in Prag zu veräußern und deren Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

1. Die František-Kaserne, Grundbuchseinlage Z. 748, Bauparcelle Catastralnummer 1044;

2. die Königshofer Kaserne, Landtafeleinlage Nr. 177 (Bauparcelle Nr. 810 und Grundparcellen Nr. 87 und 228/1).

II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Cap Martin, den 7. März 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Bilinski m. p.

64.

Änderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisung der im Betriebe gestandenen Zuckererzeugungsstätten.

An Stelle des mit dem Finanzministerialerlasse vom 21. November 1889, Z. 41020, V. Bl. Nr. 37, vorgezeichneten Formulars I für die jährlich zu liefernde Hauptübersicht über die Werksvorrichtungen und Stoffverarbeitung der Rübenzuckerfabriken wird das angeschlossene Formulare vorgeschrieben.

Wien, am 3. April 1897. (Z. 15580.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

65.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Torna im Comitate Abauj-Torna.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 18. März 1897, Z. 24274, wurde in der Gemeinde Torna im Comitate Abauj-Torna mit 1. April 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes wurden aus dem Bezirke des Steueramtes Szepsi (Moldau) die folgenden Gemeinden zugewiesen.

Aj, Almas, Barakony, Becskeháza, Bodva-Lenke, Bodva-Vendegi, Derenk, Dobodél, Egerszög, Falucska, Gagy-Ivator, Görgö, Hidveg-Ardó, Horvati, Jablonicza, Janok, Józsafó, Kány, Kápolna, Keresztéte, Komjáti, Körtvelyes, Krasznyik-Vajda, Mehész, Nadaska, Pamlény, Péter, Perecse, Perkupa, Rákó, Szadelö, Szaszfa, Szent-Andras, Szent-Jakab, Szilas, Szin, Szin-Petri, Szögliget, Szölös-Ardo, Tereszteuye, Torna-Ujfalu, Udvarnok, Varbócz, Zsarnó.

Wien, am 27. März 1897. (Z. 14561.)

66.

Bewilligung zum Absatze von allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmitteln in bereits geprüftem Zustande durch die Bantlin'sche chemische Fabriksactiengesellschaft in Pereczeny.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der Bantlin'schen chemischen Fabriksactiengesellschaft in Pereczeny im Sinne des Abschnittes II der Ministerialverordnung vom 15. August 1889, V. Bl. Nr. 23, die Bewilligung ertheilt, Holzgeist und Pyridinbasen in Absicht auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit zur Denaturirung der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen zu lassen und diese Denaturirungsmittel in amtlich geprüftem Zustande in der vorgeschriebenen Art unmittelbar mit Ausschluss jedes Zwischenhandels an jene Personen abzusetzen, die die Denaturirung abgabefreien Branntweines vornehmen dürfen.

Mit der gefällsämtlichen Überwachung der Fabrik ist die königl. ungar. Finanzdirection und der königl. ungar. Finanzwachcommissär in Ungvár betraut.

Die Prüfung der entnommenen Proben obliegt der königl. ungar. chemischen Versuchsstation in Budapest.

Wien, am 31. März 1897. (Z. 13793.)

67.

Auflassung eines Privatfreilagers für Zucker in Pawlowitz.

Das laut Kundmachung vom 29. Jänner 1895, Z. 3732, V. Bl. Nr. 25, der Firma: Zuckerfabrik Pawlowitz von J. Latzel & Comp. bewilligte Privatfreilager für Zucker in Pawlowitz wurde aufgelassen.

Wien, am 31. März 1897. (Z. 15223.)

68.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srbin".

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Uskok", welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist, V. Bl. Nr. 46 ex 1897, und welche ihren Titel kürzlich in „Rastko" geändert hatte, denselben abermals, und zwar in „Srbin" umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter dem letztangeführten Titel erscheinende Zeitschrift ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 1. April 1897. (Z. 16031.)

69.

Zulassung der 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien als Sicherstellung für Vorgungen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, dann zur Leistung von Zollsicherstellungen.

Die 4procentigen Obligationen Kategorie A des k. k. privilegirten österreichischen Creditinstitutes für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten in Wien können bis zu zwei Drittheilen des Tagescurses als Sicherstellungsmittel für Vorgungen der Zucker-, Brantwein-, Bier- und Mineralölsteuer, sowie als

anderweitige Sicherstellung in der Brantwein- und Zuckerbesteuerung, ferner von den Zollämtern zur Leistung von Zollsicherstellungen, sowohl bei der Güteranweisung als im Vormerkverfahren und bei der Creditirung fälliger Eingangszollgebüren angenommen werden.

Wien, am 2. April 1897. (Z. 8552-F. M. ex 1896.)

70.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 25. März 1897, Abtheilung 5, Nr. 669, ist unter Einem das Berichtigungsblatt Nr. 83 zur Militär-Marschroutenkarte zur Ausgabe gelangt. (Z. 2609-F. M., dd. 7. April 1897.)

Anhang.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für das Sommersemester 1897, d. i. für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1897.) Laut Mittheilung des Handelsministeriums vom 20. März 1897, Z. 8627, wird das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. April 1897 an, in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarialritte	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Österreich unter der Enns		1	7	—	89
Österreich ob der Enns		1	7	—	89
Salzburg		1	16	—	97
Steiermark	a) für die Gruppe 1	1	14	—	95
	b) für die Gruppe 2	1	4	—	87
	c) für die Gruppe 3	1	6	—	88
Kärnten		1	6	—	88
Böhmen	a) für die Gruppe 4, 6, 7 und 13	1	2	—	85
	b) für die Gruppe 1, 2, 3, 9, 10 und 11	1	7	—	89
	c) für die Gruppe 5, 8 und 12	1	13	—	94
Mähren und Schlesien		1	6	—	88
Tirol und Vorarlberg		1	26	1	5
Küstenland		1	3	—	86
Krain		1	8	—	90
Galizien	a) für die Gruppe 4, 9, 10 und 15	1	1	—	84
	b) für die Gruppe 7, 14 und 17	—	97	—	81
	c) für die Gruppe 1, 5, 6, 8, 11 und 12	—	91	—	76

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten fl.	kr.	Für Ararial-ritte fl.	kr.
Galizien	d) für die Gruppe 3 und 13	—	90	—	75
	e) für die Gruppe 2 und 16	—	88	—	73
Bukowina		—	95	—	79

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 2465-F. M., dd. 5. April 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1897 dem Obersfinanzrathe und Vorstande des k. k. Hauptzollamtes in Triest Otto Ritter v. Zimmermann den Orden der Eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 16477, dd. 4. April 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1897 dem Hofsecretär des Obersten Rechnungshofes Johann Nassan anläßlich seiner Ernennung zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums taxfrei den Titel eines Regierungsrathes huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 16524, dd. 4. April 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 31. März 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Hofrathes ausgezeichnete Oberfinanzrath Dr. Raphael Eckhardt zum Hofrathe bei der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 2505-F. M., dd. 1. April 1897.)

vom 29. März 1897 der Hofsecretär des Obersten Rechnungshofes Johann Nassan zum Rechnungsdirector im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 16524, dd. 4. April 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Controlor Peter Cassani zum Zahlmeister bei dem Landeszahlamte in Zara. (Z. 15615, dd. 4. April 1897.) — Die Steuerinspectoren Dr. Julian Czyrniański, Dr. Stanislaus Grabscheid, Ladislaus Kamienobrodzki, Johann Zacharjasiewicz und Bronislaus Dumnicki zu Steuerobersinspectoren für den Bereich der galizischen Finanzlandesdirection. (Z. 13585, dd. 23. März 1897.) — Der provisorische Secretär bei der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Gustav Winterholler zum definitiven Finanzprocuratursecretär daselbst. (Z. 2374-F. M., dd. 4. April 1897.) — Der Verzehrungssteuerlinienamtsverwalter Anton Schreiber zum Oberamtsverwalter bei den Verzehrungssteuerlinienämtern Wiens. (Z. 16991, dd. 7. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. April 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 71. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Mai 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — 72. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43. — Kundmachungen und Mittheilungen: 73. Streichung der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów in dem den Einlagen für [illegible] ämtliche Legitimationen für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten beigedruckten Verzeichnisse (lit. H). — Personalnachrichten.

Beigegeben ist Nr. 4 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

71.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Mai 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Mai 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 22. April 1897. (Z. 3047-F. M.)

72.

Gesetz vom 9. März 1897, betreffend nachträgliche Änderungen des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43.

(Enthalten in dem am 13. April 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 92.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die aus dem nachfolgenden Nachtragsvoranschlage sich ergebende Änderung des Finanzgesetzes vom 28. März 1896, R. G. Bl. Nr. 43, wird genehmigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht, Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister betraut.

Cap Martin, den 9. März 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Gautsch** m. p.
Bilinski m. p. **Ledebur** m. p.

Nachtragsvoranschlag
für das Jahr 1896.
IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1896	Ausgaben: ordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: außerordentliche mit Verwendungsdauer bis Ende December 1897	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	8		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		8	Krain, Mindereinnahme	60.000	.	60.000

Nachtragsvoranschlag
für das Jahr 1896.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Summarium	für das Jahr 1896		
				ordentliche	außerordentliche	Zusammen
				Gulden in österreichischer Währung		
			Bedeckung:	**Einnahmen**		
9	8	18	Krainische Religionsfondsforste	295.640	.	295.640
			Aus dem Stammvermögen des krainischen Religionsfondes	.	946.845	946.845
			Summe.	295.640	946.845	1,242.485
			Erfordernis:	**Ausgaben**		
				ordentliche	außerordentliche	
				mit der Verwendungsdauer bis Ende December		Zusammen
				1896	1897	1897
				Gulden in österreichischer Währung		
9	11	19	Krainische Religionsfondsforste	235.640	.	.	235.640
			Aus dem Stammvermögen:				
			Zweite Rate des Ankaufscapitals für die Forstentitäten . . . . . 894.215 fl.				
			sammt der auf den Käufer entfallenden Hälfte der Übertragungsgebüren . 30.630 „	.	.	924.845	924.845
			Für Erwerbung des Auriphofergutes behufs Unterbringung einer Forstverwaltung	.	.	22.000	22.000
			Summe.	235.640	.	946.845	1,182.485

Kundmachungen und Mittheilungen.

73.

Streichung der Localbahn Lemberg (Kleparów) Janów in den den Einlagen für dauernde ämtliche Legitimationen für k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten beigedruckten Verzeichnisse (lit. H).

Laut Mittheilung des k. k. Eisenbahnministeriums vom 23. März 1897, Z. 3342/I, hat die k. k. priv. Galizische Actien-Hypothekenbank in Lemberg als bevollmächtigte Vertreterin der Concessionäre der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów die Theilnahme an dem Übereinkommen österreichischer Transportunternehmungen vom December 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an die k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten, beziehungsweise die Bewilligung irgend welcher Begünstigungen an letztere auf der Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów abgelehnt.

Demgemäß können die Bestimmungen des Fahrbegünstigungsnormales vom December 1891 auf die genannte Localbahn keine Anwendung finden und besitzen auf letzterer die dauernden amtlichen Legitimationen für active Hof- und Staatsbedienstete keine Giltigkeit.

Die Localbahn Lemberg (Kleparów)—Janów ist daher in den vorräthigen Einlagen für dauernde amtliche Legitimationen in dem beigedruckten Verzeichnisse (lit. H) zu streichen.

Wien, am 1. April 1897. (Z. 2525-F. M.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 3. April 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Ferdinand v. Wocher zu Oberlochau und Hausen zum Oberfinanzrathe für den Dienstbereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 16929, dd. 15. April 1897.)

vom 6. April 1897 der Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Karl Neupauer Ritter v. Brandhausen zum Oberinspector und Oberfinanzrathe der k. k. Generaldirection der Tabakregie. (Z. 2697-F. M., dd. 14. April 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Finanzobercommissäre Anton Zaorálek und Vincenz Kubeš zu Finanzräthen für den Bereich der böhmischen Finanzlandesdirection. (Z. 2675-F. M., dd. 15. April 1897.) — Die provisorischen Secretäre der Finanzprocuratur in Prag Dr. Ernst Bauer und Dr. Friedrich Lanna zu definitiven Finanzprocuratursecretären daselbst. (Z. 2715-F. M., dd. 12. April 1897.) — Der Steueroberinspector Vladimir Hanačik, der Finanzcommissär Rudolf Lusum, die Steuerinspectoren Josef Havlena und Josef Plail, sowie der Finanzcommissär Dr. Victor Schiller zu Finanzsecretären und die Finanzcommissäre Josef Hauptmann, Georg Schindler, Rudolf Masner, Johann Stolc, Adolf Kaulich, Josef Moldau und Josef Hulan zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 2711-F. M., dd. 16. April 1897.) — Der Finanzcommissär Konrad Kubiczek zum Steueroberinspector für den Bereich der schlesischen Finanzdirection. (Z. 16841, dd. 14 April 1897.) — Der Finanzcommissär Diodatus Bogdanović zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 2828-F. M., dd. 17. April 1897.) — Im Personalstande der Staatscentralcasse die Adjuncten Eugen Wlaka und Rudolf Otto zu Haupteassieren und der Official August Krschka zum Adjuncten. (Z. 9923, dd. 12. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. Mai 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 74. Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel. — 75. Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b des Gefällsstrafgesetzes über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. — 76. Zollbehandlung von Selenschlamm. — 77. Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Hüte und Kappen". — 78. Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. — 79. Zollbehandlung von Bariumsuperoxyd. — Kundmachungen und Mittheilungen: 80. Herabsetzung des Verschleißpreises der in den k. k. Salinen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten.) — 81. Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter. — 82. Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Diesem Stücke ist eine tabellarische Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen als Beilage angeschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

74.

Verordnung des Finanzministeriums zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 98.) — Die in [ ] stehenden Stellen sind im R. G. Bl. nicht enthalten.)

§. 1.

Personen, in deren Dienstpflicht die Aufnahme von ämtlichen Befunden in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel gelegen ist und die sich durch Aufnahme solcher ämtlicher Befunde verdient machen, können für den damit verbundenen Aufwand an Arbeit und Zeit belohnt werden. Von der Ertheilung solcher Belohnungen sind aber die Finanzconceptsbeamten, sowie andere im Auftrage der leitenden Finanzbehörden Stempelrevisionen vornehmende Beamten und Angestellte ausgeschlossen.

§. 2.

Die Ertheilung einer Belohnung ist lediglich an die Voraussetzung geknüpft, dass über den erhobenen Anstand eine verkürzte einfache Abgabe zur Vorschreibung gelangt.

§. 3.

Bei Beurtheilung der Verdienstlichkeit eines Befundaufnehmers zum Zwecke der Ertheilung einer Belohnung wird vor allem die Anzahl der im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommenen ämtlichen Befundes, sowie die Höhe der über dieselben vorgeschriebenen einfachen Abgaben in Betracht gezogen werden. Die jedem Befundaufnehmer zu ertheilende Belohnung wird unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Umstände nach Ablauf des betreffenden Jahres durch das Finanzministerium bestimmt werden.

§. 4.

Jene Personen, welche eine solche Belohnung anstreben, haben über jeden von ihnen aufgenommenen Befund einen besonderen Ausweis [nach dem nachstehenden Muster A] zu verfassen, in demselben die Colonnen 1 und 2 eigenhändig auszufüllen und diesen Ausweis zugleich mit dem ämtlichen Befunde an die zur Vorschreibung der verkürzten Abgabe berufene Behörde einzusenden.

Wird ein solcher Ausweis nicht gleichzeitig mit dem Befunde eingesendet, oder ist derselbe nicht in der vorgeschriebenen Weise deutlich ausgefüllt, so bleibt der betreffende Anstand bei Bestimmung der Belohnung unberücksichtigt.

Die für diese Ausweise erforderlichen Blanquette können gleichzeitig mit den für die ämtlichen Befunde vorgeschriebenen Druckorten von den Finanzbehörden vom 1. Mai 1897 an bezogen werden, mit welchem Zeitpunkte auch die Bestimmungen dieser Verordnung in Wirksamkeit treten.

[§. 5.

Die den ämtlichen Befunden zuliegenden Befundausweise sind von dem Rechnungsdepartement (beziehungsweise dessen Expositur), welches für die Gebührenbemessungsbehörde, beziehungsweise Finanzbehörde I. Instanz die Führung des A-Verzeichnisses, E. U-Verzeichnisses und Stempelhauptbuches, beziehungsweise die ziffermäßige Überprüfung der ausgefertigten Zahlungsaufträge des B-Registers besorgt, bei Vorschreibung der verkürzten Abgabe, beziehungsweise Prüfung des Zahlungsauftrages zu übernehmen, in der weiteren Colonne 3 auszufüllen und alphabetisch nach den Namen der Befundaufnehmer geordnet zu sammeln.

Der Vorstand des Rechnungsdepartements, beziehungsweise der Expositur hat sich von der Richtigkeit der Eintragungen in den Ausweisen die Überzeugung zu verschaffen.

§. 6.

Am Ende des Kalenderjahres sind alle Befundausweise, welche einen und denselben Befundaufnehmer betreffen, zusammenzuheften und mit einem Kopfzettel zu versehen, auf welchem die Gesammtzahl der von diesem Befundaufnehmer aufgenommenen ämtlichen Befunde und die Summe der hierüber vorgeschriebenen einfachen Abgaben ersichtlich zu machen sind.

Die sämmtlichen derart adjustirten Befundausweise sind von Seite der Rechnungsdepartementsexposituren bis längstens Ende Jänner im Originale dem Rechnungsdepartement der leitenden Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben für jeden Befundaufnehmer eine eigene Gesammtnachweisung nach dem nachstehenden Muster B zu verfassen, in welcher die Zahl der ämtlichen Befunde und die hierüber vorgeschriebenen Summen an einfacher Abgabe detaillirt für die einzelnen Bezirksbehörden und summarisch für das ganze Verwaltungsgebiet darzustellen sind.

Diese Gesammtnachweisungen sind alphabetisch geordnet von den Finanzlandesbehörden mit einfachem Vorlagsberichte bis längstens Ende Februar dem Finanzministerium zur Entscheidung über die anzuweisenden Belohnungen vorzulegen.

§. 7.

Sollte in einem speciellen Falle die verkürzte einfache Abgabe einen bedeutenden Betrag ausmachen, oder die Aufnahme des ämtlichen Befundes besondere Mühe und Sorgfalt erfordert haben, so kann neben diesen jährlich zur Anweisung gelangenden Belohnungen die Ertheilung einer außerordentlichen Remuneration in Antrag gebracht werden.

§. 8.

Die an die Befundaufnehmer zur Auszahlung gelangenden Belohnungen sind unter Rubrik X des allgemeinen Rubrikenschemas unter einer neu zu eröffnenden Subrubrik: „Belohnungen für Befundaufnehmer“, und zwar je nach der besonderen Anweisung unter Erforderniscapitel „Stempel“ als Rubrik 8 oder unter Erforderniscapitel „Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften“ als Rubrik 6 zu verrechnen.]

Wien, am 16. April 1897. (Z. 57747-ex 1896.)

Muster A.

Befundausweis.

1. Befundaufnehmer			
Zu-	Vor-	Charakter	Dienststelle (Behörde, Amt)
Name			
			. . . . . in . . . . . Land . . . . .

2. Befund	
Datum der Befundaufnahme	Gegenstand des Befundes

3. Vorschreibung der verkürzten einfachen Abgabe						
bei dem k. k. Gebührenbemessungsamte dem k. k. (Haupt-) Steueramte der k. k. Finanzcasse	unter				im Betrage von	
	A-Verzeichnis-Post	B-Reg.-Post	E. U-Verzeichnis-Post	Stempelhauptbuch-Folio	fl.	kr.

Anmerkung. Der Befundaufnehmer hat die Colonnen 1 und 2 auszufüllen, wobei der „Gegenstand des Befundes" nur mit Schlagworten (z. B. Kaufvertrag, Wechsel, Rechnung u. dgl.) zu bezeichnen ist.

Muster B.

Gesammtnachweisung

über die im Jahre . . . . im Verwaltungsgebiete der k. k. Finanz- . . . . . Direction in . . . . . von dem unten genannten Befundaufnehmer erhobenen und beamtshandelten ämtlichen Befunde.

Befundaufnehmer			
Zu-	Vor-	Charakter	Dienststelle (Behörde, Amt)
Name			
			. . . . . in . . . . . Land . . . . .

Finanzbezirk	Zahl der aufgenommenen Befunde	Betrag der vorgeschriebenen verkürzten einfachen Abgaben fl.	kr.
Zusammen .			

75.

Anwendung der Bestimmung des §. 251, lit. b des Gefällsstrafgesetzes über die Schleichhandelsgesellschaft auf die gewerbsmäßige Veräußerung von Cigarretten.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 21. Juli 1894, Z. 25102, V. Bl. Nr. 32, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Gefällsgerichte eröffnet, daß jede Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die eingegangen wird, um die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung, Verbergung oder Versicherung von schweren Gefällsübertretungen gegen das Zoll-, Staatsmonopols- und Verzehrungssteuergefälle als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben, ohne Unterschied, ob im concreten Falle der Gegenstand der Gefällsübertretung dem Schleichhandel ausgesetzt war oder nicht, den Thatbestand einer Schleichhandelsgesellschaft bildet, also insbesondere auch dann, wenn es sich um verbotswidrige Veräußerung von aus inländischen Tabak erzeugten Cigarretten handelt.

Wien, am 24. April 1897. (Z. 17889.)

76.

Zollbehandlung von Selenschlamm.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 104.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch nachstehendes neu aufzunehmendes Schlagwort ergänzt:

Selenschlamm (Selenstaub), Rückstand von der Verarbeitung selenhaltiger Kiese in der Schwefelsäurefabrikation, wie Bleiasche Nummer 322 des Zolltarifes, Zollsatz für 100 Kilogramm 1 fl. 50 kr.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. April 1897. (Z. 20971.)

77.

Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Hüte und Kappen".

(Enthalten in dem am 1. Mai 1896 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 105.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung 3, Alinea 4, zum Schlagworte „Hüte und Kappen" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif in nachstehender Weise abgeändert:

„Der Umstand, daß Hüte aus Stroh, Bast, Binsen ꝛc. aus in Farbe oder Form verschiedenen Geflechten hergestellt sind, schließt sie im allgemeinen von der Behandlung als ungarnirte nicht aus; das Aufnähen von Draht zur Verstärkung der Krempe oder zur Formgebung, das Vorhandensein von Krempen aus doppelten Geflechtslagen, sowie eine etwa vorhandene Pressung oder das Vorkommen von eingeklebtem Papier oder von Papierbauschen im Inneren des Hutes bleibt außer Betracht.

Wenn jedoch derlei Hüte nebst den sonstigen, zur Herstellung des Hutes verwendetem Geflechten noch besondere Ziergeflechte aufweisen, oder durch schleifenartige, ruschenförmige ꝛc. Anordnung eines Geflechtes eine solche Ausstattung erfahren haben, welche augenfällig die gleiche äußere Wirkung wie eine durch Confectionirung hergestellte Garnitur hervorbringt, so sind dieselben als garnirte zu behandeln."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. April 1897. (Z. 20972.)

78.

Ergänzung der Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 107.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen beim Schlagworte „Architektenleinwand" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch nachstehende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung: Architektenleinwand, welche nicht die Beschaffenheit wasserdichter Stoffe, wie Wachsmusselin, zeigt, sondern durch bloßes Glasiren appretirter Gewebe hergestellt ist, und beim Einlegen in Wasser die Appreturmasse abgibt, ist nicht nach Nr. 211, sondern nach näherer Beschaffenheit als Webeware zu verzollen.

Siehe Anmerkung 4 bei „Wachstuch und Wachskaffet.""

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. April 1897. (Z. 20973.)

79.

Zollbehandlung von Bariumsuperoxyd.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 106.)

Im Grunde des Artikels IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 wird im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien Bariumsuperoxyd der T. N. 325 bis mit dem Zollsatze von 5 fl. per 100 Kilogramm zugewiesen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 26. April 1897. (Z. 20976.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

80.

Herabsetzung des Verschleißpreises der in den k. k. Salinen Ebensee und Ischl erzeugten Sorte geformten Salzes (Salzbriquetten.)

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 99.)

Nach gepflogenem Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird der mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 7. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 87, V. Bl. Nr. 26, für Briquettsalz festgesetzte Verschleißpreis für diese nunmehr nicht nur bei der k. k. Saline in Ebensee, sondern auch bei jener in Ischl erzeugten Salzsorte vom 1. Mai 1897 an, von 10 fl. 50 kr. auf 10 fl. per Metercentner herabgesetzt.

Von diesem Zeitpunkte an wird das Briquettsalz nur mehr in Stücken von 1 Kilogramm Gewicht erzeugt und je 4 Stück zusammen in Papier verpackt in den Verschleiß gebracht werden.

Der in obigem Betrage nicht inbegriffene Preis der Emballage wird bis auf weiteres mit 25 kr. per Metercentner Briquettsalz festgesetzt.

Wien, am 21. April 1897. (Z. 19285.)

81.

Einbeziehung des k. k. Nebenzollamtes in Mittelwalde unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, V. Bl. Nr. 34, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Ämter.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 100.)

Im Nachhange zu der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, V. Bl. Nr. 34, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus (Phylloxera vastatrix) wird unter die im Anhange zu der eben bezogenen Verordnung, Anmerkung a), angeführten Zollämter auch das k. k. Nebenzollamt in Mittelwalde einbezogen.

Wien, am 8. März 1897. (Z. 9031.)

82.

Theilung der Steueradministration in Prag in zwei Steueradministrationen.

(Enthalten in dem am 1. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 103.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Februar 1897 wird die für die Besorgung der

Geschäfte des directen Steuerdienstes in Prag bestellte Steueradministration in zwei Steueradministrationen getheilt, von denen die Steueradministration Prag I den II. und VI. Stadttheil, die Steueradministration Prag II den I., III. bis V. und den VII. Stadttheil als Amtssprengel zugewiesen erhält.

Standort der Steueradministration Prag I ist Prag-Neustadt, jener der Steueradministration Prag II die Altstadt Prag.

Die neu errichteten Steueradministrationen beginnen ihre Amtswirksamkeit mit 1. Juli 1897.

Wien, am 15. April 1897. (Z. 16160.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1897 den Ministerialsecretären im Finanzministerium Dr. Ignaz Ritter Schwarz v. Schwarzwald und Nikodem Aurel Smolin den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3160-F. M., dd. 23. April 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. April 1897 dem Obergoldscheider des Hauptmünzamtes Dr. Karl Semsch den Titel und Charakter eines Bergrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 19084, dd. 17. April 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. April 1897 dem Hilfsämterdirector der Finanzlandesdirection in Brünn Peter Tröster taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3136-F. M., dd. 24. April 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 21. April 1897 die mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsräthe Dr. Friedrich Freiherr v. Raymond und Dr. Theodor Träger Edler v. Rhonhof zu Ministerialräthen und die Ministerialsecretäre Dr. August Freiherr v. Odkolek und Ernst Ganglbauer zu Sectionsräthen im Finanzministerium. (Z. 3159-F. M., dd. 23. April 1897.)

vom 21. April 1897 der Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Wladimir Globočnik Edler v. Sorodolski zum Oberfinanzrathe bei der Centralleitung des Grundsteuercatasters. (Z. 3160-F. M., dd. 23. April 1897.)

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande des Finanzministeriums der Finanzrath Dr. Maximilian Josef Veik, sowie die Ministerialvicesecretäre Hermann Bareck, Dr. Ernst Radnitzky, Dr. Josef Ritter v. Zumbusch, Dr. Kasimir Ritter v. Galecki und Dr. Josef Künstler zu Ministerialsecretären; ferner die Finanzconcipisten Arthur Müller, Dr. Alfred Obermayer, Dr. Rudolf Burghardt, Dr. Franz Bousek, der Concipist der Generaldirection der Tabakregie Dr. Oskar Beckmann und die Finanzconcipisten Oskar v. Gyurkovich und Dr. Albert Verdin zu Ministerialconcipisten. (Z. 2970-F. M., dd. 16. April 1897.) — Der Ministerialvicesecretär im Finanzministerium Dr. Hugo Wilhelm Ritter v. Leonhardt zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 2970-F. M., dd. 16. April 1897.) — Im Personalstande der Staatsschuldencasse: a) zu Liquidatoren die Hauptcassiere Richard Bächt und Johann Duda; b) zu Hauptcassieren die Adjuncten Hugo Bittler, Josef Schmidt, Anton Ruschta und Paul Welzl v. Wellenheim; c) zu Adjuncten die Officiale Heinrich Jelinek, Anton Hauer, Josef Mehl und Adolf Reutter; d) zu Officialen die Assistenten Oskar Zivny, Adolf Neubarth und Rudolf Kainz; e) zum Assistenten der Rechnungspraktikant der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Franz Aulitzki. (Z. 9764, dd. 16. April 1897.) — Der Rechnungsrevident Josef Hajek zum Finanzcommissär; ferner die Rechnungsofficiale Dr. Josef Adelsmaier, Theodor Schück, Gustav Güttler, Dr. Rudolf Sztriberny, dann der Rechnungsassistent Stanislaus Falat zu Finanzconcipisten beim Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums für unmittelbare Gebüren. (Z. 10952, dd. 9. April 1897.) — Im Personalstande der

Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: a) zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse die Rechnungsofficiale Moriz Singer, Anton Konwicka, Alois Urschitz Ritter v. Uszich, Oskar Ender, Nicolaus Diakow, Rudolf Muchsel, Eduard Slatner, Karl Dinkel, Friedrich Dieß, Karl Riedler, Leopold Knittler, Oskar Nauratil Edler v. Kronenschild, Ernst Rauth, Anton Jahn, Leopold Lewin, Franz Mosettig, Ludwig Furlani, Maximilian Prucha, Anton Boschina, Basil Falbyczuk, Franz Burger, Johann Henne und Rudolf Karl; ferner der Adjunct der Staatsschuldencasse Arthur Pauspertl Wladyk v. Drachenthal mit seinen bisherigen Bezügen; b) zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse die Rechnungsassistenten Franz Schanza, Victor Harrer, Heinrich Ritter v. Alpi, Rudolf Gaudek, Engelbert Erben, Ludwig Machek, Leopold Muhr, Johann Krzyszek, Philipp Janko, Anton Marhula, Josef Jaschek, Karl Ronniger, Karl Ficker, Karl Reska, Johann Sellner, Victor Killian, Karl Eisel v. Eiselsberg und Emil Robert Schmidt; ferner der Official des Ministerialzahlamtes Friedrich Khayl und der Official der Staatsschuldencasse Julius John mit ihren bisherigen Bezügen. (Z. 12570, dd. 31. März 1897.) — Im Personalstande des Ministerialzahlamtes: der Official Emanuel Kretschmayr zum Adjuncten, die Assistenten Johann Brenner und Leander Mayrhofer zu Officialen und der Finanzcassenpraktikant Emil Neumann zum Assistenten. (Z. 881, dd. 7. April 1897.) — Die Finanzwachcommissäre Josef Bryxi, August Marx, Adalbert Stenzl und Alexander Rosmann zu Finanzwachobercommissären II. Classe, dann die Finanzwachrespicienten Franz Hofmann, Franz Frydecky, Anton Walter, Matthias Wallesch, Josef Tauset, Isidor Puschner und Gustav Brezel zu Finanzwachcommissären für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 834, dd. 3. April 1897.) — Der absolvirte Hörer der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien Andreas Züllich v. Züllbohrn zum Bauadjuncten bei der Dicasterialgebäudedirection in Wien. (Z. 15729, dd. 30. März 1897.) — Der Finanzwachrespicient Anton Pastrovic zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 10728, dd. 4. April 1897.) — Die Kanzlisten Eduard Odehnal und Josef Zothe zu Kanzleiofficialen im Finanzministerium, und zwar letzterer in provisorischer Eigenschaft. (Z. 2928-F. M., dd. 14. April 1897.) — Der Evidenzhaltungseleve Franz Benesch in Laibach zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe. (Z. 13399, dd. 1. April 1897.) — Die Evidenzhaltungseleven Anton Bressan, Franz Winter, Wladimir Hajny und Josef Novotny zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 18116, dd. 11. April 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde:

Brünn: Der Kanzlist Emanuel Treimer zum Official in der X. Rangsclasse bei dem Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Brünn. (Z. 598-Pr., dd. 5. April 1897.) — Der Steueramtscontrolor Josef Mussil, dann die Steueramtsadjuncten Amilius Hagn, Franz Anders, Franz Wonesch, Konrad Pavlc, Franz Jarosch, Wilhelm Plitschka, Friedrich Machek, Franz Pavlik, Johann Mrohaček, Leopold Nagel, August Mayer, Wilhelm Nevrla, Josef Janisch, Karl Fiala, Johann Zejda, Eduard Belloni, Wilhelm Lindner, Franz Zapletal und Franz Wrba zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 649-Pr., dd. 5. April 1897.) — Der Zollamtsassistent Friedrich Fischer zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 651-Pr., dd. 5. April 1897.) — Der ehemalige Feuerwerker im Corpsartillerieregimente Nr. 10 Ludwig Jelinek, ferner die Steueramtspraktikanten Adolf Machatti, Rudolf Pasterik, Alois Winkler, Anton Suchy, Franz Machalek, Alois Ilgner, Ernst Slezak, Vincenz Erazin, Alfred Freiherrn v. Kanne, Raimund Sirich, Robert Heller, Ernst Quidenus, Franz Walenta, Emilian Schwarz und Franz Mužik, weiters der Finanzwachrespicient Josef Reingruber, der Finanzwachoberaufseher Alois Burgonetto, endlich der Amtsdiener August Hrdza zu definitiven Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 650-Pr., dd. 5. April 1897.) — Der Feldwebel des k. und k. Verpflegsmagazins in Lemberg Rudolf Ullrich zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 652-Pr., dd. 5. April 1897.)

Czernowitz: Der Finanzprocuratursconcipient Dr. Ambros Komoroschan zum Adjuncten bei der Finanzprocuratur in Czernowitz. (Z. 453-Pr., dd. 17. April 1897.)

Graz: Der provisorische Finanzconcipist Wilhelm Sieber zum definitiven Finanzconcipisten. (Z. 631-Pr., dd. 27. März 1897.)

Innsbruck: Der Finanzconcipist Hans Oberkofler zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse, und die Finanzconceptspraktikanten Johann Passerini und Aldo Graf Alberti Poja zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 529-Pr., dd. 27. März 1897.)

Laibach: Der Finanzconcipist Dr. Johann Krupnik zum Steuerinspector in der IX., und der Conceptspraktikant Josef Karl Bihlmeier zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 206-Pr., dd. 22. März 1897.) — Der Landeszahlamtsassistent Alexander Juglič zum Official in der X. und der

Rechnungsassistent Johann Gogala zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei dem Landeszahlamte in Laibach. (Z. 265-Pr., 23. März 1897.)

Prag: Die Finanzconcipisten Ludwig Schneider, Josef Blabolil und Josef Löffler zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse, und die Finanzconceptspraktikanten Heinrich Kott, Franz Tital, Franz Tauber, Karl Gutmann, Franz Pšenička und Karl Faroš zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1185-Pr., dd. 15. April 1897.) — Die Finanzconcipisten Josef Kábrle, Wenzel Ehrt, Josef Paces, Dr. Franz Vacek, Josef Dvořák und Adolf Wokal zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 1023-Pr., dd. 16. April 1897.)

Triest: Der Rechnungsofficial Anton Bonifacio zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Josef Froglia zum Rechnungsofficial, der provisorische Rechnungsassistent Hermann Durn zum definitiven und der Rechnungspraktikant Cäsar Ortolani zum provisorischen Rechnungsassistenten. (Z. 1831-Pr., dd. 30. März 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Karl Reja und Anton Graf zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 489-Pr., dd. 30. März 1897.) — Der Rechnungspraktikant Alexander v. Fontana zum Cassaassistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescasse in Triest. (Z. 521-Pr., dd. 30. März 1897.)

Zara: Der Cassenofficial Theodor Nachich zum Cassier bei dem Landeszahlamte in Zara in der IX. Rangsclasse. (Z. 377-Pr., dd. 23. März 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Steueroberinspector Josef Koubek ist zum Steuer-Landesinspector für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz bestellt worden. (Z. 11851, dd. 5. April 1897.)

Der Official der Staatsschuldencasse Rudolf Rosmanith ist in gleicher Eigenschaft zur Staatscentralcasse versetzt worden. (Z. 9923, dd. 12. April 1897.)

Die Finanzlandesdirection in Wien hat im Einvernehmen mit der Finanzdirection in Linz den Steueramtsadjuncten Jakob Lehnert in Persenbeug und Theodor Domandl in Linz den erbetenen Diensttausch bewilligt. (Z. 20666, dd. 12. April 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage von **Moriz Perles**, Wien, I. Bezirk, Seilergasse 4, ist soeben erschienen:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

sammt dem

I. Hauptstücke der Vollzugsvorschrift und den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

I. Theil. Eingangsbestimmungen und 1. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

(Zweite vermehrte, durch die Vollzugsvorschrift ergänzte Auflage.)

II. Theil. 2. bis 6. Hauptstück.

(Zweite durchgesehene Auflage.)

Mit Benützung der Gesetzesmaterialien erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen Sachregister versehen

von

Dr. Rudolf Pensch,

Ministerialvicesecretär im k. k. Finanzministerium.

(Preis brochirt **2** fl. **80** kr., elegant gebunden **3** fl. **40** kr.)

(Z. 16844, dd. 20. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 7. Mai 1897.

Inhalt: Kundmachungen und Mittheilungen: 83. Zusammenstellung der bestehenden Grundsätze und Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse von Gefällsstrafgeldern. — Anhang: Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse. — Personalnachrichten.

Kundmachungen und Mittheilungen.

83.

Zusammenstellung der bestehenden Grundsätze und Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse von Gefällsstrafgeldern.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 21. Mai 1858 (Finanzministerialerlass vom 30. Juni 1858, V. Bl. Nr. 31), vom 8. Jänner 1860 (Finanzministerialerlass vom 24. Jänner 1860, V. Bl. Nr. 6), vom 21. Mai 1860 (Finanzministerialerlass vom 27. Mai 1860, V. Bl. Nr. 30), vom 11. Juni 1874 (Finanzministerialerlass vom 26. Juli 1874, V. Bl. Nr. 25), vom 22. Mai 1880 (Finanzministerialerlass vom 9. Juli 1880, V. Bl. Nr. 28), vom 18. September 1883 (Finanzministerialerlass vom 14. October 1883, V. Bl. Nr. 33) und vom 28. April 1896 (Finanzministerialerlass vom 1. Mai 1896, V. Bl. Nr. 68), ferner auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, gelten hinsichtlich der Verwendung der Überschüsse von Gefällsstrafgeldern nachstehende Grundsätze und Bestimmungen.

I. Fond der Gefällsstrafgelderüberschüsse.

Die von den Vermögensstrafen, welche wegen Gefällsübertretungen verhängt werden, eingehenden Beträge nach Abzug des mit dem gesetzlichen Verfahren zur Entdeckung und Untersuchung der Gefällsübertretungen, dann der Einbringung der Vermögensstrafen verbundenen Kostenaufwandes, sowie nach Abzug der Anzeigersbelohnungen und des zufolge des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, dem Staatsschatze zu überweisenden 74procentigen Antheiles fließen, insoweit diese Beträge nicht durch das Gesetz oder einen Vertrag anderen Personen zugewendet werden, in einen unter Aufsicht des Finanzministeriums verwalteten besonderen Fond, dessen Zinsen zum Zwecke der Erziehung von Kindern der im Dienste bei der Finanzwache oder bei den ausübenden Gefällsämtern Angestellten gewidmet sind.

Die Gebarung mit diesem Fonde findet bei der k. k. Staatscentralcasse statt.

II. Nähere Bezeichnung der competenzfähigen Angestellten.

Hinsichtlich der Theilnahme an der im Absatze I bezeichneten Wohlthat kommen in Betracht:

a) active oder im Ruhestande befindliche Beamte und die bereits dauernd aufgenommene Mannschaft der Finanzwache;

b) active oder im Ruhestande befindliche Beamte und Diener bei den ausübenden Gefällsämtern

(Zollämter, Steuerämter, Verzehrungssteuerlinienämter, Salz-, Tabak- und Stempelverschleißmagazinsämter), wenn dieselben früher bei der Finanzwache dauernd aufgenommen waren und in derselben wenigstens fünf Jahre gedient haben, soferne der Jahresgehalt derselben 1000 fl. nicht überschreitet.

Der betreffende Angestellte muss befriedigende Beweise von Dienstreiter, Redlichkeit und Verlässlichkeit an den Tag gelegt haben und mit Rücksicht auf den Stand seiner Familie, insbesondere auf seine Auszeichnung im Dienste und alle sonst eintretenden beachtenswerten Verhältnisse einer Erleichterung in der Versorgung und Erziehung seiner Kinder wahrhaft bedürftig und würdig sein.

Es können jedoch nur Kinder berücksichtigt werden, welche während der Activität ihrer Väter in rechtmäßiger Ehe erzeugt oder durch nachfolgende Ehe legitimirt wurden, von gesunder Leibesbeschaffenheit und mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Jene Angestellten, welche infolge einer im Dienste erlittenen Verletzung in den Ruhestand übertreten mussten, sind in Absicht auf die Berücksichtigung ihrer aus einer während der Activität eingegangenen Ehe stammenden Kinder den activen Angestellten gleichgestellt.

Bei der Auswahl weiblicher Kinder sind die mütterlicherseits verwaisten besonders zu berücksichtigen.

Waisen von solchen Angestellten, welche zur Zeit ihres Ablebens nach den vorstehenden Grundsätzen anspruchsberechtigt waren, können aus dem Fonde der Gefällsstrafgelderüberschüsse betheilt werden.

III. Nähere Bestimmungen über die Art der Verwendung der im Absatz I bezeichneten Beträge.

A. Unterbringung der Kinder in Erziehungsanstalten.

Knaben, welche sich zur Aufnahme in Militärbildungsanstalten eignen, sind vorzugsweise in diesen unterzubringen.

Für die Auswahl der den Militärbildungsanstalten zuzuweisenden Zöglinge sind die für die Aufnahme in diese Anstalten in Absicht auf das Lebensalter, die körperliche Beschaffenheit u. s. w. festgesetzten besonderen Bedingungen maßgebend.

Die Anzahl der auf Rechnung der Gefällsstrafgelderüberschüsse in Militärbildungsanstalten unterzubringenden Zöglinge ist mit 20 festgestellt.

Außerdem werden Knaben auch in Civilerziehungshäusern, Convicten, Knabenseminarien u. s. w. untergebracht.

Die Betheilung mit Stiftplätzen in Civilerziehungsanstalten ist jedoch nur auf solche Ausnahmsfälle beschränkt, in welchen, wie z. B. bei vater- und mutterlosen Waisen, durch Verleihung eines Stipendiums nicht geholfen werden kann.

Für Mädchen werden Stiftplätze in Instituten für weibliche Erziehung errichtet.

Für Kinder, welche auf Kosten des Gefällsstrafgefälles in einer Civilerziehungsanstalt untergebracht werden sollen, ist außer den sonst für die Aufnahme in solche Anstalten vorgezeichneten Bedingungen erforderlich, dass sie das sechste Lebensjahr bereits zurückgelegt und das zwölfte in der Regel noch nicht überschritten haben.

Kinder, die zwar sonst gesund, jedoch mit solchen körperlichen Gebrechen behaftet sind, die eine besondere Methode des Unterrichtes und der Erziehung erfordern, werden in den für die mit solchen Gebrechen Behafteten eigens gewidmeten Anstalten (Blinden- und Taubstummeninstitute u. s. w.) untergebracht.

B. Verleihung von Handstipendien und Lehrgeldern.

Der nach Bestreitung der Kosten für Stiftplätze erübrigende Betrag ist zu Handstipendien und Lehrgeldern zu verwenden.

a) Handstipendien.

Dieselben werden im nachstehenden Ausmaße verliehen, und zwar:

1. Mit 50 fl. jährlich für öffentliche Volksschulen (allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen);

mit 100 fl. jährlich für die vier ersten Classen an Gymnasial- und Realschulen und die höheren Töchterschulen;

mit 150 fl. jährlich für die höheren Gymnasial- und Realschulclassen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, landwirtschaftliche Lehranstalten und

mit 200 fl. jährlich für solche Hochschulen, bei welchen die Aufnahme als ordentlicher Hörer von der Nachweisung der bestandenen Maturitätsprüfung an einer Mittelschule bedingt ist.

2. Mit 100 fl. jährlich für Cadettenschulen; die Anzahl letzterer Stipendien ist mit 17 systemisirt.

3. Zur Förderung der gewerblichen Ausbildung der Kinder anspruchsberechtigter Bewerber mit jährlichen 100 fl. oder jährlicher 150 fl. für den Besuch nachstehender fachlichen Lehranstalten:

21) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Kunstgewerbeschulen.		
Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie in Wien: 1. Allgemeine Abtheilung; 2. Fachschulen für Architektur, Malerei und Plastik; 3. Specialateliers für einzelne Fächer der Kunsttechnik; 4. Chemisches Laboratorium.	1. Für die allgemeine Abtheilung: 14. Lebensjahr, Absolvirung einer Unter-Mittelschule, Erbringung des Nachweises eines genügenden Grades von Zeichenfertigkeit durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung, für Manufacturzeichner außerdem die Absolvirung einer Webeschule mit mindestens zweijährigem Curse. 2. Für die Fachschulen und Specialateliers: 17. Lebensjahr und nebst den Voraussetzungen für den Eintritt in die allgemeine Abtheilung die Ablegung einer speciellen Aufnahmsprüfung. 3. Für das chemische Laboratorium: Nachweis der entsprechenden theoretischen Vorbildung.	4 Jahrgänge in der allgemeinen Abtheilung und ebensoviel in den Fachschulen und Specialateliers.
Kunstgewerbeschule in Prag: 1. Allgemeine Schulen, mit den Abtheilungen für figurales und ornamentales Zeichnen und Malen, beziehungsweise Modelliren und für Lehramtscandidaten des Zeichenfaches an Mittelschulen; 2. Fach- und Specialschulen für decorative Architektur, Bildhauerei, Modelliren, decoratives Zeichnen und Malen, kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle, für Holzschnitzerei, Blumenmalerei und textile Kunst; 3. Damenschulen für Zeichnen, Malen und Kunststickerei.	1. Für die allgemeinen Schulen: Zurückgelegtes 14. und nicht überschrittenes 30. Lebensjahr, Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder Bürgerschule, für Manufacturzeichner, außerdem die Absolvirung einer Webeschule mit mindestens zweijährigem Curse, Nachweis eines genügenden Grades von Fertigkeit in einem Hauptübungsfache, eventuell durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung. Die Aufnahme in die Abtheilung für Lehramtscandidaten des Zeichenfaches an Mittelschulen erfolgt bei Erfüllung der übrigen Bedingungen nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses. 2. Für die Fach- und Specialschulen: 17. Lebensjahr, Absolvirung der allgemeinen Schule oder Ablegung einer speciellen Aufnahmsprüfung. 3. Für die Damenschulen: Zurückgelegtes 14. und nicht überschrittenes 25. Lebensjahr, Absolvirung einer Bürgerschule oder einer gleichgestellten Bildungsanstalt für Mädchen, Nachweis genügender Veranlagung durch Vorlage eigener Arbeiten, eventuell durch Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	1. In den allgemeinen Schulen 3—5 Jahre; 2. in den Fach- und Specialschulen 2—5 Jahre; 3. in den Damenschulen 3—6 Jahre.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Lehr- und Versuchsanstalten.		
Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien: 1. Vorbereitungs- und Zeichenschule; 2. I. und II. Curs für Photographie und Reproductionsverfahren; 3. Specialcurse über verschiedene Zweige der Reproductionsverfahren; 4. Photographisches Practicum für Amateure.	1. Für die Vorbereitungs- und Zeichenschule: 14. Lebensjahr, erfüllte Volksschulpflicht. 2. Für den I. Curs für Photographie und Reproductionsverfahren: 15. Lebensjahr, Absolvirung der Vorbereitungs- und Zeichenschule oder einer Unter-Mittel- oder Bürgerschule oder aber Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	Jahrescurse.
Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien.	Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse im Gerbereifache und einer entsprechenden allgemeinen Vorbildung durch Zeugnisse oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	Nach Bedarf.
Höhere Gewerbeschulen.		
An den Staatsgewerbeschulen in:	Für den I. Jahrgang: Absolvirte Bürgerschule oder 3. Classe einer Mittelschule und Aufnahmsprüfung. Für den II. Jahrgang: Absolvirte 4. Mittelschulclasse und Aufnahmsprüfung.	
Krakau a) bautechnische b) mechanischtechnische c) chemischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Bielitz a) chemischtechnische b) mechanischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Reichenberg a) bautechnische b) mechanischtechnische c) chemischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Pilsen (deutsch) a) bautechnische b) mechanischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Brünn (deutsch) a) bautechnische b) mechanischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Wien (I. Bezirk) a) bautechnische b) mechanischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Triest a) bautechnische b) mechanischtechnische } Abtheilung		4 Jahrgänge.
Niederösterreichische Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanischtechnischer Richtung) in Wiener-Neustadt		4 Jahrgänge.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Werkmeisterschulen.		
An den Staatsgewerbeschulen in:		
Czernowitz für Baugewerbe. Außerdem: Fachschule mit Lehrwerkstätte für Bau- und Möbeltischlerei.		An der Werkmeisterschule für Baugewerbe 4 Semestercurse; an der Fachschule für Bau- und Möbeltischlerei 4 Jahrgänge.
Lemberg für a) Baugewerbe, b) Kunstgewerbe.		An der Werkmeisterschule für Baugewerbe 3 Jahrescurse; an der Werkmeisterschule für Kunstgewerbe 3—4 Jahre.
Krakau für Kunstgewerbe.		3 Jahrescurse.
Reichenberg für a) Baugewerbe, b) Maschinengewerbe, c) chemische Gewerbe.		4 Semestercurse.
Bielitz für a) Maschinengewerbe, b) chemische Gewerbe.		4 Semestercurse.
Pilsen (deutsch) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.	1. Das zurückgelegte volksschulpflichtige Alter, das Entlassungszeugnis der Volksschule oder der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen; 2. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis im einschlägigen Gewerbe, speciell bei dem Baugewerbe der Nachweis über die Praxis während einer Bausaison.	An der Werkmeisterschule für Baugewerbe 4 Semestercurse; an der Werkmeisterschule für Maschinengewerbe 2 Jahrescurse.
Pilsen (böhmisch) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.		
Prag (utraquistisch) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.		
Brünn (deutsch) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.		
Brünn (böhmisch) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.		
Wien (I. Bezirk) für a) Maschinengewerbe, b) Baugewerbe.		
Wien (X. Bezirk) für a) Maschinengewerbe, b) Elektrotechnik.		4 Semestercurse.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Graz für a) Baugewerbe, b) Kunstgewerbe.	1. Das zurückgelegte volksschulpflichtige Alter, das Entlassungszeugnis der Volksschule oder der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen; 2. in der Regel der Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxis im einschlägigen Gewerbe, speciell bei dem Baugewerbe der Nachweis über die Praxis während einer Bausaison.	An der Werkmeisterschule für Baugewerbe, u. zw.: 1. für das Baugewerbe im engeren Sinne 5 Wintersemestercurse; 2. für das Zimmergewerbe und Steinmetzgewerbe je 4 Wintersemestercurse; 3. für das Bautischler- und Bauschlossergewerbe je 3 Jahrescurse. An der Werkmeisterschule für Kunstgewerbe: 1. für Kunstgewerbe im allgemeinen 3 Jahrescurse; 2. für Thonindustrie, Holzindustrie und Metallindustrie je 4 Jahrescurse; 3. für Kunststickerei 2—3 Jahrescurse.
Salzburg für a) Baugewerbe, b) Kunstgewerbe.		An der Werkmeisterschule für Baugewerbe wie in Graz, jedoch für das Bautischler- und Bauschlossergewerbe nur 3 Semestercurse. An der Werkmeisterschule für Kunstgewerbe, u. zw.: 1. für Kunstgewerbe im allgemeinen 4—5 Semestercurse; 2. für Tischler und Drechsler, für Schnitzer, Bildhauer und Modelleure und für Hafner und Thonindustrielle je 8 Semestercurse.
Innsbruck für a) Baugewerbe, b) Kunstgewerbe.		An der Werkmeisterschule für Baugewerbe, u. zw.: 1. für Baugewerbe im engeren Sinne 2 Jahres- und 3 Wintersemestercurse; 2. für das Zimmergewerbe 2 Jahres- und 1 Wintersemestercurs; 3. für das Steinmetzgewerbe 2 Jahres- und 1 Wintersemestercurs; 4. für das Bautischlergewerbe 8 Semestercurse; 5. für das Bauschlossergewerbe 2 Jahrescurse. An der Werkmeisterschule für Kunstgewerbe, u. zw.: 1. für Holzindustrie und für Metallarbeiter je 8 Semestercurse; 2. für Maler 5 Semestercurse.
Triest für Kunstgewerbe.		An der Werkmeisterschule für Kunstgewerbe, u. zw.: 1. für Holzindustrie und ornamentale Bildhauerei 8 Semester; 2. für decorative Malerei 5 Semester. An der Abend- und Sonntagsschule je 3 Jahrgänge.

β) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige.

Schule in	Fachrichtung und Fachabtheilung	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Dornbirn	Maschinenstickerei.	Absolvirte Volksschule.	5 Curse zu je 8 Wochen im Jahre.
Laibach	a) Kunststickerei, b) Spitzennäherei.	Absolvirte Volksschule; einige Fertigkeit im Sticken; manuelle Fertigkeit im Zeichnen.	3 Jahre und 1 Specialcurs für Absolventinnen.
Wien	Centralspitzencurs.	Absolvirte Volksschule; einige Fertigkeit im Spitzenklöppeln oder im Spitzennähen.	10monatlicher Curs.
Wien	Fachschule für Kunststickerei: a) allgemeine Abtheilung, 2 Jahrgänge, b) für Weißstickerei 1 Jahrgang, c) für Buntstickerei 2 Jahrgänge.	Absolvirte Volksschule; einige Fertigkeit im Sticken; manuelle Fertigkeit im Zeichnen.	5 Jahre.
Asch	Weberei und Wirkerei.	Entlassungszeugnis der Volksschule und körperliche Eignung zur Ausübung des in der Fachschule zu erlernenden Gewerbes.	2 Jahre.
Bennisch	Weberei.		2 Jahre.
Brünn	Weberei.		2 Jahre.
Frankstadt	Weberei.		2 Jahre
Freudenthal	Weberei.		2 Jahre.
Haslach	Weberei.		2 Jahre.
Hohenelbe	Weberei.		2 Jahre.
Humpoletz	Weberei.		2 Jahre.
Jägerndorf	Weberei.		2 Jahre.
Königinhof	Weberei.		2 Jahre.
Langskron	Weberei.		2 Jahre.
Lomnitz	—		—
Mährisch-Schönberg	Weberei.		2 Jahre.
Nachod	Weberei.		2 Jahre.
Neubistritz	Weberei.		2 Jahre.
Neutitschein	Weberei.		2 Jahre.
Proisnitz	Weberei.		2 Jahre.
Reichenau	Weberei.		2 Jahre.
Reichenberg	Weberei.		2 Jahre.
Rochlitz	Weberei.		2 Jahre.
Römerstadt	Weberei.		2 Jahre.
Rumburg	Weberei.		2 Jahre.
Schluckenau	Weberei.		2 Jahre.
Starkenbach	Weberei.		2 Jahre.
Schönlinde	Wirkerei.		2 Jahre.
Starkstadt	Weberei.		2 Jahre.
Sternberg	Weberei.		2 Jahre.
Strakonitz	Wirkerei.		2 Jahre.
Warnsdorf	Weberei.		2 Jahre.

Schule in	Fachrichtung und Fachabtheilung	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Wien	Textilindustrie.	Entlassungszeugnis der Volksschule und körperliche Eignung zur Ausübung des in der Fachschule zu erlernenden Gewerbes.	2 Jahre.
Wildenschwert	Weberei.		2 Jahre.
Zwittau	Weberei.		2 Jahre.
Arco	a) für Drechslerei, b) Intarsia.		3 Jahre.
Bergreichenstein	für Tischler, Zimmerleute, Drechsler, Fassbinder.		3 Jahre.
Bleistadt	für Korbflechterei.		2 Jahre.
Bozen	a) Möbel- u. Bautischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Holzdrechslerei.		Vorbereitungscurs und 3 Jahre.
Bruck an der Mur	a) Möbel- u. Bautischlerei, b) Drechslerei, c) Zimmerei, d) Bauschlosserei.		4 Jahre.
Chrudim	a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Holzdrechslerei.		3 Jahre.
Cortina	a) Intarsia, b) Holzschnitzerei und c) Drechslerei.		3 Jahre.
Ebensee	a) Holzschnitzerei, b) Tischlerei, c) Holzdrechslerei, d) Zimmerei, e) Spielwarenerzeugung.		3 Jahre.
Fogliano	Korbflechterei.		2 Jahre.
Grulich	a) Bau- u. Möbeltischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Holzdrechslerei.		4 Jahre.
Hallein	a) Bau- u. Möbeltischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Drechslerei, d) Zimmerei.		4 Jahre.
Hallstatt	a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Drechslerei, d) Marmorbearbeitung.		4 Jahre.
Horic	a) Bildhauerei, b) Steinmetzerei.		4 Jahre.
Kimpolung	a) Bau- u. Möbeltischlerei, b) Schnitzerei, c) Drechslerei, d) Zimmerei, e) Korbflechterei.		4 Jahre.
Kolomea	a) Möbeltischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Drechslerei, d) Zimmerei.		4 Jahre.
Königsberg	Tischlerei.		4 Jahre.
Laas	a) Bildhauerei (Marmor), b) Steinmetzerei.		5 Jahre.

Schule in	Fachrichtung und Fachabtheilung	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Laibach	a) Bau- u. Möbeltischlerei, b) Holzschnitzerei u. figur. Bildhauerei, c) Drechslerei.	Entlassungszeugnis der Volksschule und körperliche Eignung zur Ausübung des in der Fachschule zu erlernenden Gewerbes.	4 Jahre.
Mariano	a) Tischlerei, b) Drechslerei.		3 Jahre.
Melnik	Korbflechterei.		wird vom Schuljahre 1896/97 an activirt. 2 Jahre.
Tachau	a) Tischlerei, b) Drechslerei, c) Schnitzerei.		3 Jahre.
Trient	a) Bildhauerei (Marmor), b) Steinmetzerei, c) Holzschnitzerei.		4 Jahre.
St. Ulrich im Gröden	Holzschnitzerei.		2 Jahre.
Villach	a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei.		4 Jahre.
Wall.-Meseritsch	a) Möbel- u. Bautischlerei, b) Drechslerei, c) Holzschnitzerei.		5 Jahre.
Wallern	a) Tischlerei, b) Holzschnitzerei, c) Drechslerei.		4 Jahre.
Würbenthal	a) Tischlerei u. Drechslerei, b) Holzschnitzerei.		4 Jahre.
Zaga	Korbflechterei.		2 Jahre.
Zakopane	a) Möbeltischlerei und Drechslerei, b) Holzschnitzerei, c) Bautischlerei und Zimmerei.		4 resp. 5 Jahre.
Bechin	a) Töpferei, b) Ofnerei, c) Keram. Malerei.		3 Jahre.
Haida	a) Glasgraviren, b) Glas- u. Porzellanmalen, c) Fachzeichnen.		4 Jahre.
Oberleutensdorf	Zeichen- und Modellirschule für Keramik u. verwandte Gewerbe.		3 Jahre.
Steinschönau	a) Glasgraviren, b) Glas- u. Porzellanmalen.		4 Jahre.
Teplitz	a) Töpferei, b) Keram. Malen.		3 Jahre.
Znaim	a) Thonindustrie, b) Keram. Malen.		3 Jahre.
Ferlach	Gewehrindustrie.		3 Jahre.
Klagenfurt	Maschinengewerbliche Fächer.		3 Jahre.
Königgrätz	Kunstschlosserei.	Zurückgelegtes 14. Lebensjahr; Absolvirung einer Bürgerschule oder einiger Jahrgänge einer Mittelschule; gute Classennote im Zeichnen, Geometrie und Rechnen.	3 Jahre.

Schule in	Fachrichtung und Fachabtheilung	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Komotau	Maschinengewerbliche Fächer.	Vollendetes 14. Lebensjahr; Absolvirung der Bürgerschule oder 3 Classen einer Mittelschule; eventuell Nachweis über die geforderten Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung.	2 Jahre.
Nixdorf	Metallindustrie (Messerschmiedgewerbe, Graveur-, Ciselirabtheilung).	Entlassungszeugnis der Volksschule; körperliche Eignung zur Ausübung des an der Fachschule zu erlernenden Gewerbes.	4 Jahre.
Prerau	Maschinengewerbliche Fächer.	Vollendetes 14. Lebensjahr; Absolvirung einer mindestens 5classigen Volksschule; körperliche Eignung wie oben.	2 Jahre.
Steyr	Eisen- und Stahlindustrie.	Vollendetes 14. Lebensjahr; Absolvirung der Bürgerschule oder der unteren Classen einer Mittelschule, eventuell Nachweis durch eine Aufnahmsprüfung; körperliche Eignung wie oben.	3 Jahre.
Sukkowice	Grobeisenwarenerzeugung (Schmiedegewerbe).	Entlassungszeugnis der Volksschule, körperliche Eignung wie oben.	3 Jahre.
Swigtniki	Schlosserei.		3 Jahre.
Gablonz	a) Graveure- u. Ciseleure-, b) Bijouteriearbeiten (Gürtlerei), c) Zeichnen und Malen für Keramiker.		3 Jahre.
Graslitz	Musikschule.		3 Jahre.
Karlstein	a) für Großuhrmacherei, b) für Kleinuhrmacherei.		3 Jahre.
Schönbach	Musikschule.		3 Jahre.
Turnau	a) für Edelsteinbearbeitung, b) für Goldarbeiten.		4 Jahre.

4. Für den Besuch nachstehender fachlichen Lehranstalten in der Regel mit jährlich 100 fl. oder 150 fl.:

a) Nautische Schulen.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Handels- und nautische Akademie in Triest	13. Lebensjahr und Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.
Nautische Schule in Lussinpiccolo		3 Jahrgänge.
Nautische Schule in Ragusa		3 Jahrgänge.
Nautische Schule in Cattaro		3 Jahrgänge.

β) Allgemeine Handwerkerschulen.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Linz, allgemeine Staats-handwerkerschule	12. Lebensjahr und Nachweis über den Besuch des 6. Jahrescurses einer allgemeinen Volksschule mit mindestens genügendem Erfolge; eventuell Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.
Klagenfurt, allgemeine Staats-handwerkerschule		2 Jahrgänge.
Inst, allgemeine Staats-handwerkerschule		2 Jahrgänge,
Jaroměř, allgemeine Staats-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Kladno, allgemeine Staats-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Tetschen, allgemeine Staats-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Jungbunzlau, allgemeine Communalhandwerkerschule		3 Jahrgänge.
Leitomischl, allgemeine Communal-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Kolin, allgemeine Communal-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Kuttenberg, allgemeine Communal-handwerkerschule		3 Jahrgänge.
Wolyn, allgemeine Communal-handwerkerschule		2 Jahrgänge.

γ) Commercielle Lehranstalten.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
a) Handelshochschulen.		
Handelsschule Stiftung „Revoltella" in Triest	Absolvirung einer höheren Handelslehranstalt (Akademie), eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule.	2 Jahrgänge.
b) Höhere Handelslehranstalten (Akademien).		
Handelsakademie in Wien	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung, zu welcher nur Candidaten zugelassen werden, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.	3 Jahrgänge.
Handels- und nautische Akademie in Triest. Commercielle Abtheilung		3 Jahrgänge.
Handelsakademie in Linz	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder des Vorbereitungscurses der Akademie oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung	3 Jahrgänge.
Handelsakademie in Innsbruck		3 Jahrgänge.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Handelsakademie in Graz	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder einer Bürgerschule oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung, 14. Lebensjahr.	3 Jahrgänge.
Städtische höhere Handelsschule in Aussig	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder einer Bürgerschule oder der Vorbereitungsclasse der Handelsschule.	3 Jahrgänge.
Deutsche Handelsakademie in Prag	Absolvirung einer Unter-Mittelschule.	3 Jahrgänge.
Böhmische Handelsakademie in Prag	Ablegung einer Aufnahmsprüfung, wobei von den Candidaten in der Regel der Nachweis der Absolvirung einer Unter-Mittelschule verlangt wird.	3 Jahrgänge.
Städtische höhere Handelsschule in Reichenberg	Absolvirung einer Unter-Mittelschule, einer Bürgerschule oder der Vorbereitungsclasse der Handelsschule und Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.
Böhmische Handelsakademie in Chrudim	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder der Vorbereitungsclasse der Academie oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.
Höhere Handelsschule in Königgrätz (böhmisch)	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder des Vorbereitungscurses der Handelsschule oder einer Bürgerschule, im letzteren Falle überdies Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.
Höhere Handelsschule in Prossnitz (böhmisch)		3 Jahrgänge.
Höhere Handelsschule in Brünn (böhmisch)		3 Jahrgänge.
Höhere Handesschule in Brünn (deutsch)	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder einer Bürgerschule oder der Vorbereitungsclasse der Handelsschule und Ablegung einer Aufnahmsprüfung	3 Jahrgänge.
Höhere Handelsschule in Olmütz		3 Jahrgänge.
Handelsschule in Krakau	14. Lebensjahr und Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung	3 Jahrgänge.
Handelsmittelschule in Trient	Absolvirung einer Unter-Mittelschule oder einer Bürgerschule oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung.	3 Jahrgänge.

c) Zweiclassige Handelsschulen.

Schlesische Handelsschule in Troppau	14. Lebensjahr, Nachweis der erfüllten Volksschulpflicht und entweder Absolvirung der Vorbereitungsclasse oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung. In die Vorbereitungsclasse können auch Schüler eintreten, die zwar das 13. Lebensjahr vollendet haben, aber noch im volksschulpflichtigen Alter stehen, auf Grund des §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes jedoch von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbunden sind.	2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Gablonz		2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Warnsdorf		2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Brüx		2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Böhmisch-Leipa		2 Jahrgänge.
Teplitzer Handelslehranstalt		2 Jahrgänge.
Städtische Handelsschule in Melnik		2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Wels		2 Jahrgänge.
Deutsche Handelslehranstalt in Pilsen		2 Jahrgänge.

Schule	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Handelsschule der königl. Stadt Pilsen (böhmisch)	14. Lebensjahr, Nachweis der erfüllten Volksschulpflicht und entweder Absolvirung der Vorbereitungsclasse oder Ablegung einer Aufnahmsprüfung In die Vorbereitungsclasse können auch Schüler eintreten, die zwar das 13. Lebensjahr vollendet haben, aber noch im volksschulpflichtigen Alter stehen, auf Grund des §. 23 des Reichsvolksschulgesetzes jedoch von der Verpflichtung, die öffentliche Volksschule zu besuchen, entbunden sind.	2 Jahrgänge.
Öffentliche Handelsschule in Bozen		2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Budweis		2 Jahrgänge.
Zweiclassige Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines		2 Jahrgänge.
Zweiclassige Handelsschule an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz	wie oben, jedoch brauchen absolvirte Unter-Mittelschüler keine Aufnahmsprüfung abzulegen.	2 Jahrgänge.
Communalhandelsschule in Klagenfurt	wie oben, jedoch genügt für den Eintritt in die Vorbereitungsclasse das zurückgelegte 12. und für jenen in die I. Classe der Handelsschule das zurückgelegte 13. Lebensjahr.	2 Jahrgänge.
Handelslehranstalt in Krems	14. Lebensjahr, Absolvirung der Volks- oder Bürgerschule und Aufnahmsprüfung.	2 Jahrgänge.

δ) Pharmaceutische Lehrcurse und thierärztliche Studien.

Studium	Ort	Aufnahmsbedingungen	Gesammtdauer des Unterrichtes
Pharmaceutisches Studium	An sämmtlichen Universitäten	Absolvirte VI. Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule, in letzterem Falle der Nachweis der Kenntnis der lateinischen Sprache im Umfange der ersten sechs Gymnasialclassen. — Tirocinalprüfung.	2 Jahre.
Thierärztliches Studium	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	Absolvirung der VI. Gymnasial- oder Realclasse oder einer landwirtschaftlichen Mittelschule.	3 Jahre.
—	K. und k. Militär-Thierarzneiinstitut in Wien	— Vollendetes 17., nicht überschrittenes 26. Lebensjahr.	3 Jahre.

Rücksichtlich der Höhe der für solche fachliche Lehranstalten zu beantragenden Stipendien ist in der Regel daran festzuhalten, dass die Beträge jährlicher 100 fl. oder jährlicher 150 fl. zur Anwendung gelangen, je nachdem für die Aufnahme in die betreffende fachliche Lehranstalt nur die Volksschulbildung oder eine höhere Bildung nachzuweisen ist.

Für fachliche Lehranstalten, an welchen der Unterricht nicht länger als sechs Monate dauert, wie z. B. an den Abtheilungen für Baugewerbe, wo der Unterricht in der Regel nur im Wintersemester stattfindet, wird höchstens die auf ein halbes Jahr entfallende Stipendienrate (50 oder 75 fl.) erfolgt.

Die Betheilung mit einem Handstipendium hat die Einziehung des normalmäßigen Erziehungsbeitrages nicht zur Folge.

b) Lehrgelder.

Für Knaben, welche nach empfangenem Elementarunterrichte mit Zustimmung ihres Vaters oder

Vormundes sich der Erlernung eines Handwerkes zu widmen wünschen, kann die Bestreitung des hiezu erforderlichen Lehrgeldes aus dem Gefällsstrafsonde bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob solche Knaben den Elementarunterricht auf Kosten ihrer Eltern oder auf Kosten des Fondes empfangen haben.

IV. Über die Verleihung, dann die Fortdauer, die Erhöhung und das Aufhören des Genusses.

Die Verleihung der Stiftplätze, Handstipendien und Lehrgelder innerhalb der obangeführten Grenzen steht dem Finanzministerium zu.

Bei der Unterbringung der Zöglinge in Erziehungsanstalten wird nicht bloß auf Erziehungshäuser des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem der Vater dient, Rücksicht genommen, vielmehr werden die Plätze nach Maßgabe der vorhandenen Gelegenheit vertheilt.

Die ursprüngliche Aufnahme von Zöglingen in Militärbildungsanstalten auf Kosten des Gefällsstrafsondes kann nur in Unter- oder Ober-Militärerziehungshäusern erfolgen.

Für den Übertritt solcher Zöglinge aus diesen Erziehungshäusern in höhere Militärbildungsanstalten, wofür aus dem Gefällsstrafsonde ein höheres als das für Unter- und Ober-Militärerziehungshäuser jeweilig festgesetzte Kostgeld entrichtet werden soll, ist die vorläufige Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

Die in den unter III A bezeichneten Civilanstalten untergebrachten Knaben dürfen, wenn nicht schon bei der Aufnahme etwas anderes festgesetzt wurde, die ihnen zugewendete Wohlthat in der Regel nur bis zur Beendigung jenes Elementarunterrichtes genießen, welcher dem Unterrichte an den öffentlichen Volksschulen entspricht.

Für Zöglinge, welche während des Elementarunterrichtes vorzügliche Fähigkeiten und ausgezeichneten Fleiß neben einem tadellosen sittlichen Betragen an den Tag gelegt haben, kann in dem Falle, wenn sie mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes in einer der unter III A erwähnten Anstalten noch ferner zu verweilen und an dem Unterrichte der Gymnasial- oder Realschulen theilzunehmen wünschen, von dem Finanzministerium der Fortgenuß der in Rede stehenden Wohlthat bis zur Beendigung dieses Unterrichtes bewilligt werden.

Diese Begünstigung kann ausnahmsweise auch bei der ursprünglichen Verleihung eines Kostplatzes solchen Knaben zugewendet werden, welche während des wo immer genossenen früheren, zum Übertritte in das Gymnasium oder in die Realschule oder in eine höhere Classe dieser Schule befähigenden Unterrichtes, laut legaler Zeugnisse, neben einem tadellosen sittlichen Betragen Beweise vorzüglicher Fähigkeiten und ausgezeichneten Fleißes geliefert haben, in welchem Falle nach Umständen die Überschreitung des Alters von 12 Jahren kein Hinderniß der ursprünglichen Aufnahme bildet.

Die den weiblichen Zöglingen auf Kosten des Gefällsstrafsondes zu gewährende Erziehung hat sich in intellectueller Hinsicht in der Regel auf den Elementarunterricht und auf die Aneignung solcher Fertigkeiten zu beschränken, welche für Hausfrauen der unteren Stände erforderlich sind.

Die Aufnahme auf Kosten des Gefällsstrafsondes in weiblichen Erziehungs- und Bildungsanstalten, in welchen die Zöglinge durch höhere intellectuelle Ausbildung und Aneignung von Kunstfertigkeiten befähigt werden sollen, als Lehrerinnen und Erzieherinnen sich ihre Subsistenz zu sichern, wird nur solchen Töchtern der competenzfähigen Angestellten bewilligt, welche durch ausgezeichnete Anlagen und beharrlichen Fleiß zur Widmung für diese Berufssphäre vorzüglich geeignet erscheinen.

Den Knaben wird der Fortgenuß des Stipendiums bei halbjährig nachgewiesenem befriedigenden Studienerfolge an einer öffentlichen Lehranstalt und öffentlichen (ordentlichen) Schulbesuche bis zur Beendigung der Studienlaufbahn gestattet.

Dagegen ist der Fortgenuß der Stipendien für den Besuch der sub III B 3 erwähnten fachlichen Lehranstalten an den Nachweis eines genügenden Ausbildungserfolges und des öffentlichen Schulbesuches geknüpft.

Für Mädchen wird vom Finanzministerium die Dauer des Stipendiumbezuges von Fall zu Fall bestimmt, und es können nur von demselben die Erhöhungen des bereits bewilligten Stipendiums gestattet werden. Der Stipendiumgenuß für Mädchen darf über die Dauer von 12 Jahren nicht hinausreichen.

Die Verleihung eines Kostplatzes, Stipendiums oder Lehrgeldes bleibt auch dann in Kraft, wenn der Vater des damit betheilten Kindes mittlerweile gestorben oder in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand getreten wäre, oder auf eine andere Art aufgehört hätte, dem Personalstande der Finanzwache oder der ausübenden Gefällsämter als actives Mitglied anzugehören oder den für die Verleihung festgesetzten Bedingungen zu entsprechen.

Der Genuß der nach diesen Bestimmungen gewährten Wohlthat darf ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums für keinen Zögling die in einzelnen Fällen etwa besonders bestimmte Dauer oder, wenn diese nicht besonders festgesetzt wurde, die längste Dauer von 12 Jahren überschreiten. Dieselbe kann zu jeder Zeit wegen schlechter Aufführung des damit Betheilten oder wegen eines nicht befriedigenden Fortschrittes in der betretenen Studienlaufbahn entzogen werden.

Deren Fortgenuß hört ferner auf, wenn die Nothwendigkeit eintritt, den Zögling wegen eines

nicht entsprechenden Betragens oder wegen Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechen aus der Anstalt, in welcher derselbe auf Kosten des Gefällsstrafsfondes untergebracht wurde, zu entfernen, in welchem Falle jedoch dieser Fond die nothwendigen Kosten der Zurückbringung des Zöglings zu seinen Eltern oder Angehörigen bestreitet.

Dem Vater oder Vormunde eines Zöglings, welcher nicht in einer Militärbildungsanstalt untergebracht wurde, bleibt es freigestellt, denselben aus dem Institute, in dem er sich auf Kosten des Fondes befindet, auch vor Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme erfolgte, auf seine Kosten zurückzunehmen.

Die Erhöhung eines vom Finanzministerium bewilligten Knabenstipendiums darf, wenn es sich um den Übertritt des Stipendisten

1. aus der öffentlichen Volksschule in die unteren Classen des Gymnasiums oder der Realschule oder

2. aus diesen Classen in die oberen Classen des Gymnasiums oder der Realschule handelt, von der Finanzlandesbehörde nur dann bewilligt werden, wenn im Falle

a) durch das Schulzeugnis für das zuletzt absolvirte Semester der öffentlichen Volksschule ausgewiesen ist, daß der Stipendist ein lobenswertes sittliches Benehmen und befriedigenden Fleiß an den Tag gelegt und in jedem Lehrgegenstande mindestens die Note „gut“ erhalten hat, und wenn im Falle

b) der Stipendist über das zweite Semester der obersten Classe der unteren Mittelschule mit einem Zeugnisse „erster Classe mit Vorzug“ sich ausweist.

Dagegen sind die Finanzlandesbehörden ermächtigt, in jenen Fällen, in welchen es sich um den Übertritt des Stipendisten aus der öffentlichen Volksschule oder aus der unteren Mittelschule an eine der sub III B 3 angeführten sachlichen Lehranstalten handelt, die Stipendiumserhöhung unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanzministerium auch dann zu bewilligen, wenn der Stipendist die betreffende Schule nur mit genügendem Studienerfolge besucht oder beendigt hat.

Die ursprüngliche Verleihung und die nachträgliche Erhöhung von Stipendien für die sub III B 4 angeführten sachlichen Lehranstalten bleibt bis auf weiteres der Entscheidung des Finanzministeriums vorbehalten, an welches die Finanzlandesbehörden die entsprechenden Anträge über die bezüglichen Gesuche competenzfähiger Bewerber zu erstatten haben.

Zöglingen und Stipendisten, die nach beendigtem Obergymnasium oder Oberrealschule die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, und mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes sich der höheren wissenschaftlichen Ausbildung auf einer solchen inländischen Hochschule zu widmen wünschen, bei welcher zur Aufnahme als ordentlicher Hörer die Nachweisung der bestandenen Maturitätsprüfung gefordert wird, kann das Stipendium in dem für Hochschulen festgesetzten Betrage für die gesetzliche Dauer der Studien an dieser Hochschule von der Finanzlandesbehörde, welche hierüber bloß die Anzeige dem Finanzministerium erstattet, angewiesen werden.

Dagegen können jene Zöglinge oder Stipendisten, die bloß das Zeugnis der Reife bei der Maturitätsprüfung erhalten, ausnahmsweise nur vom Finanzministerium mit einem Facultätsstipendium betheilt werden, wenn aus den übrigen Schulzeugnissen hervorgeht, daß sie sonst das Gymnasium oder die Realschule mit vorzüglichem Studienerfolge und lobenswertem Fleiße besucht haben.

In allen übrigen Fällen liegt die Bewilligung der Stipendiumerhöhung im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden, vorausgesetzt, daß der Stipendist am Schlusse des Schuljahres einen befriedigenden Unterrichtserfolg nachgewiesen hat.

Das Finanzministerium ist auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1872 ermächtigt, den Söhnen von Finanzwachbeamten oder Angestellten der Finanzwache oder von Beamten der ausübenden Ämter, welche die juridischen, medicinischen oder philosophischen Studien absolvirt haben, behufs Ablegung der strengen Prüfungen und Bestreitung der Rigorosentaxen den Fortgenuß des ihnen aus dem Fonde der Gefällsstrafgelderüberschüsse nach den Allerhöchst genehmigten Grundsätzen über die Verwendung dieser Überschüsse verliehenen Facultätsstipendiums in rücksichtswürdigen Fällen auf ein, höchstens zwei Jahre zuzugestehen.

Für die Cadettenschulstipendien gelten dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Stipendien, welche aus den Strafgelderüberschüssen bewilligt werden.

Dieselben erlöschen jedoch:

a) bei nicht vorhandener Eignung zu künftigen Kriegsdiensten,

b) bei dem Mangel eines guten sittlichen Betragens und

c) bei nicht befriedigendem wissenschaftlichen Fortschritte.

Behufs Hintanhaltung ungebührlicher Auszahlungen hat jede Quittung über die aus den Strafgelderüberschüssen zu erfolgenden Handstipendien die Bestätigung der betreffenden Lehranstalt zu enthalten, in welcher Schulclasse, beziehungsweise in welchem Jahrgange sich der Stipendist jeweilig befindet und daß derselbe im abgelaufenen Semester einen befriedigenden Studienfortgang erzielt hat.

Zur Entscheidung über zweifelhafte Fälle in der Anwendung der vorstehenden Grundsätze und zur Feststellung der näheren Bestimmungen über die Ausführung der letzteren ist das Finanzministerium ermächtigt.

Wien, am 28. April 1897. (Z. 18888.)

Anhang.

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse.) Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 28. April 1897, Z. 18888, V. Bl. Nr. 83, wird im Notizenblatte der Concurs zur Bewerbung um Stipendien und Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse ausgeschrieben.

Bezüglich der Verlautbarung des Concurses, der Sammlung und Vorlage der Gesuche und Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen des vorbezogenen Erlasses zu beachten.

Der Verleihungsvorschlag muss bis zum 1. August 1897 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden könnte.

(Z. 12334, dd. 28. April 1897.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzprocuraturssecretär Dr. Victor Geringer zum Finanzrathe und der Finanzprocuratursadjunct Dr. Adalbert Horzeyschy zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Linz, der letztere in provisorischer Eigenschaft. (Z. 2961-F. M., dd. 24. April 1897.) — Der Finanzprocuraturssecretär Dr. Adolf Edler v. Wenko zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Graz. (Z. 2961-F. M., dd. 24. April 1897.) — Der Bergrath des Hauptmünzamtes Demeter Petrovits zum Vicedirector dieses Amtes, der Oberwardein Franz Steuer zum Bergrathe in der VII. Rangsclasse, der mit dem Titel und Charakter eines Oberwardeins ausgezeichnete Münzprobirer Karl Kronfuß zum Oberwardein in der VIII. Rangsclasse und der Conceptsadjunct Ferdinand Fitz zum Münzprobirer in der IX. Rangsclasse. (Z. 19084, dd. 17. April 1897.) — Der Finanzcommissär Leo Kreutz zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 2793-F. M., dd. 23. April 1897.) — Der Rechnungsrevident Max Schallgruber zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Triest. (Z. 13672, dd. 23. April 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde:

Lemberg: Die Finanzconcipisten Josef Sommer, Stanislaus Biega, Thaddäus Pierożyński, Thomas Armatys, Dr. Moriz Daniel, Roman Czauderna, Ludwig Gronicch, Sigmund Głąbiński, Anton Trojan, Johann Zawilski, Marcell Dyakowski, Dr. Felix Wohnout, Franz Kiernig, Stanislaus Kotowicz, Constantin Zrazewski, Leopold Lysakowski, Johann Karpiński, Eugen Flunt, Julius Stelmachowicz, Ignaz Babiarz, Thaddäus Lewicki, Stanislaus Luszczkiewicz, Dr. Wilhelm Seliger, Isidor Hafs, Dr. Bronislaus Ossolinski, Dr. Eduard Nowaczyński, Vincenz Fedorowicz, Marian Wlassak, Dr. Victor Gajewski, Johann Tomaszek, Dr. Stanislaus Kossowicz, Franz Klecan, Edward Fisch, Michael Poźniak, Josef Leśniowski, Witold Litwiniszyn, Johann Getter, Ferdinand Bernacki, Edmund Köhler, Severin Weinstein, Adolf Pniewski, Wladimir Chilewski und Ceslaus Niklewicz zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 5-Pr., dd. 29. März 1897.) — Zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse die Finanzconcipisten Simon Kulczycki, Romuald Sawka, Johann Feier, Dr. Johann Ritter v. Ostoja-Starzewski, Dr. Ladislaus Patkiewicz, Leo Starowiejski, Leopold Fedorowicz, Johann Zając, Josef Preisen, Hypolit Truszkiewicz, Teophil Newelicz, Marian Puchalik, Leopold Krupski, Josef Pawłowski, Wladimir Luczakowski, Nikolaus Lewkowicz, Dr. Anton Pierzchala, Josef Duda, Dr. Sigmund Bittner, Wladimir Lipecki, Alexander Wiśniowski, Roman Malcher, Thaddäus Sliwiński, Johann Gajewski, Heinrich Lichtenstein, Dr. Georg Michalski und Dr. Franz Wolaniecki; dann zu Finanzconcipisten die Finanzconceptspraktikanten Adolf Josef Szymański, Maximilian Neuhofi, Johann Godet, Ladislaus Dziurzyński, Adalbert Ogorzalek, Ladislaus Helczyński, Johann Włoszczyński, Ferdinand Wiśniowski, Kasimir Weinar, Norbert Spet und Dr. Ladislaus Szujski. (Z. 1409-Pr., dd. 4. April 1897.) — Der Finanzconcipist Josef Bialikiewicz zum Finanzcommissär in der IX., und der Conceptspraktikant Johann Komorek zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1401-Pr., dd. 9. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 11. Mai 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 84. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. (IV. Hauptstück.)

Gesetze und Verordnungen.

84.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 4. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 108.)

IV. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 24. April 1897.)

I. Theil.

Steuerpflicht, Einkommen, Steuerbekenntnis, Steuerfuß.

I. Abschnitt.

Die Steuerpflicht.

Artikel 1.

Steuerpflicht, insbesondere mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.

(§. 153.)

1. An der Spitze des §. 153 steht die wichtige Bestimmung, dass nur physische Personen der Personaleinkommensteuer unterliegen. Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatze ist im Schlussabsatze des Paragraphen erwähnt, welcher von den ruhenden Erbschaftsmassen handelt. (Vgl. §. 229.)

2. Die übrigen Bestimmungen des §. 153 grenzen die Steuerpflicht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz (Artikel 36) und in einigen Fällen mit Rücksicht auf den Ort, wo sich die Einkommensquellen befinden, oder wohin das Einkommen bezogen wird, ab.

Die Ausdrücke „Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", „außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes" u. dgl. umfassen auch die Angehörigen, beziehungsweise das Gebiet der Länder der ungarischen Krone.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 153 sind stets auch jene Anordnungen im Auge zu behalten, welche das Finanzministerium im Sinne des §. 285 behufs Wahrung der Reciprocität oder Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Reichsgesetzblatte kundmachen wird.

In Bezug auf den Umfang des steuerpflichtigen Einkommens unterscheidet das Gesetz die nachstehend in Z. 3 bis 6 erörterten Fälle:

3. Die Steuerpflicht hinsichtlich des gesammten, das heißt wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, soferne dieselben in diesen Ländern wohnen (§. 153, Z. 1 a).

4. Die Steuerpflicht hinsichtlich des Einkommens, welches in diesen Ländern erworben oder — wenn auch anderswo erworben — nach diesen Ländern bezogen wird; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Nichtangehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, soferne dieselben in diesen Ländern wohnen oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten (§ 153, Z. 2 a).

In diesen Fällen ist jedoch das aus dem Auslande fließende Einkommen dann befreit, wenn das-

selbe bereits im Auslande erweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt. Als gleichartige Steuern kommen Steuern, welche nur einzelne Einkommenszweige betreffen, in der Regel nicht in Betracht.

Die thatsächliche Besteuerung im Auslande, deren Art und Umfang, hat der Steuerpflichtige zu erweisen.

Im Falle auftauchender Zweifel, ob die thatsächlich erfolgte auswärtige Besteuerung den Bedingungen des §. 153, Z. 2a entspreche, ist mit thunlichster Beschleunigung die Weisung des Finanzministeriums einzuholen.

Es steht der Schätzungscommission frei, bei der Veranlagung das auswärts besteuerte Einkommen vorläufig unter Vorbehalt allfälliger späterer Einbeziehung außer Anschlag zu lassen.

Specielle Weisungen im Sinne des §. 285 bleiben vorbehalten; doch wird schon hier bestimmt, daß ungarische Staatsangehörige, welche hierlands bei Hof, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem königl. ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihres aus Ungarn fließenden Einkommens der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen sind.

5. Die Steuerpflicht hinsichtlich des aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes fließenden Einkommens; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, wenn dieselben nicht in diesen Ländern wohnen (§. 153, Z. 1 b).

6. Die Steuerpflicht hinsichtlich des Einkommens aus den in §. 153, Z. 2 b, speciell aufgezählten Quellen; in diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei Nichtangehörigen dieser Länder, wenn dieselben hier nicht wohnen und sich hier entweder überhaupt nicht — oder nicht des Erwerbes wegen und nicht länger als ein Jahr — aufhalten.

Hiernach ist bei diesen Bezugsberechtigten steuerpflichtig das Einkommen:

a) aus inländischen Realitäten, einerlei ob dasselbe auf Grund Eigenthums- oder Nutzungsrechtes bezogen wird;
b) aus Forderungen, welche auf inländischen Realitäten hypothecirt sind;
c) aus einem durch Fideicommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an diese Länder gebundenen Vermögen, einerlei, ob das Einkommen auf Grund Eigenthums- oder Nutzungsrechtes bezogen wird;
d) aus hierlands betriebenen, der allgemeinen Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstücke unterliegenden oder auch von ihr befreiten Erwerbsunternehmungen oder gewinnbringenden Beschäftigungen. Die Momente, welche für den Bestand eines inländischen Betriebes als entscheidend anzusehen sind, ergeben sich insbesonders aus Artikel 7, II, B, Z. 2 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück;
e) aus der Theilhaberschaft an derartigen Unternehmungen. Als solche ist der Besitz von Actien, Antheilscheinen und ähnlichen Wertpapieren nicht anzusehen, wohl aber die Betheiligung an einer inländischen Unternehmung mit einer Vermögenseinlage, zum Beispiel als Commanditist oder als stiller Gesellschafter;
f) aus Dienstbezügen und Ruhegenüssen aus einer hierländigen Staatscasse, nicht aber aus derartigen Bezügen aus Cassen von communalen oder anderen öffentlichen Verbänden oder aus Cassen von Privaten.

7. Soferne schon der bloße Aufenthalt in diesen Ländern — ohne Begründung eines Wohnsitzes — für die Steuerpflicht maßgebend ist, macht es keinen Unterschied, ob derselbe an einem Orte oder nach einander an verschiedenen Orten genommen wurde.

Bei einem des Erwerbes wegen stattfindenden Aufenthalte ist dessen Dauer ohne Bedeutung.

8. Die Steuerpflicht wird nicht aufgehoben, wenn der erweislich des Erwerbes wegen genommene Aufenthalt nach seinem einmal eingetretenen Beginne oder der ohne Erwerbsabsicht stattfindende Aufenthalt nach mehr als einjähriger Dauer durch vorübergehende Abwesenheit unterbrochen wird.

9. Es bleibt den Steuerbehörden unbenommen, falls sie die Wahrnehmung machen, daß sich aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Zusammenhalte mit der ausländischen Besteuerung Verletzungen der Reciprocität oder andere Anstände, insbesondere Doppelbesteuerungen ergeben, im Sinne des §. 285 auf Abhilfe abzielende Anträge an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten, welche diesfalls dem Finanzministerium zu berichten haben wird.

10. Endlich wird hinsichtlich des Verfahrens gegen Steuerpflichtige, die sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, auf §. 265 verwiesen.

Artikel 2.

Befreiungen.

(§§. 154 und 155.)

I. 1. Die im §. 154, Z. 1, 2 und 5 aufgezählten Befreiungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Hinsichtlich der in Z. 3 und 4 aufgezählten, auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhenden Befreiungen sind im Falle auftauchender Zweifel die Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

2. Zu der in §. 154, Z. 6 angeführten Befreiung wird beigefügt: Den Truppenrechnungsführern gleichzuhalten sind die bei den Truppenkörpern eingetheilten, mit der Rechnungsführung betrauten Beamten des Marine-Commissariates auf die Dauer dieser Eintheilung. Den activen Personen der in §. 154, Z. 6 bezeichneten Kategorie gleichzuhalten sind jene Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger) des Ruhestandes, welche mit Superplus auf die Activitätsbezüge angestellt wurden. Zu den Activitätsbezügen der befreiten Militärpersonen gehören im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 59, auch die Bezüge der zu den Waffenübungen einberufenen Militärpersonen.

3. Zu der in Z. 7 normirten Befreiung der militärischen Dienstbezüge während der Dauer der Mobilität wird bemerkt, daß dem Verhältnisse der Mobilität die Einschiffung auf den k. und k. Kriegsschiffen gleichzuhalten ist. Als im Sinne des §. 154, Z. 7 befreit sind auch alle jene Genüsse zu erachten, welche die nach §. 154, Z. 6 befreiten Personen im Falle der Mobilisierung (Einschiffung auf k. und k. Kriegsschiffen) über die ihnen im Frieden zukommenden Activitätsbezüge hinaus aus dem Militäretat erhalten.

Ferner gehören hieher jene Bezüge, welche aus diesem Anlasse den zurückbleibenden Familien aus dem Militäretat erfolgt werden.

II. 1. Von der Personaleinkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesammtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 600 fl. nicht überschreitet (§. 155).

Wer zum Beispiel in der Zeit vom 1. October bis 31. December 200 fl. als Gehalt bekommt, ist nicht steuerfrei, weil 200 fl. für drei Monate einem für ein Jahr berechneten Einkommen von 800 fl. entsprechen.

2. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist das gesammte Einkommen (mit Ausnahme der im §. 154, Z. 2 bis 5 und 7 genannten Bezüge), also auch das nicht steuerpflichtige ausländische Einkommen (§. 153) zu berücksichtigen. Gemäß §. 155, Absatz 2, haben sämmtliche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht wohnhafte Personen, mögen sie österreichische Staatsbürger sein oder nicht, zu beweisen, daß ihr gesammtes Einkommen, einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen, 600 fl. nicht übersteigt, widrigenfalls die Commission ohne weiteres mit der Veranlagung vorzugehen hat.

3. Für die Beurtheilung dieser Befreiung kommen die Bestimmungen des §. 156 hinsichtlich der Berechnung des Einkommens nach dem Betrage des Vorjahres oder eines gewissen Durchschnittes in Anwendung. Bei der erstmaligen Veranlagung nach §. 156, Absatz 5, lit. a) ist zum Beispiel ein Landwirt, der 1896 ein Einkommen von 500 fl., 1897 ein solches von 650 fl. erzielt hat, steuerfrei, weil der Durchschnitt (575 fl.) den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt. Bei der Bemessung für 1899 würde derselbe ebenfalls noch frei bleiben, falls das Einkommen 1898 nur 650 fl. betragen hätte; wenn er hingegen ein 650 fl. übersteigendes Einkommen bezogen hätte, würde er für 1899 steuerpflichtig. Anderseits wäre ein Mann, der 1896 810 fl., 1897 500 fl., 1898 500 fl. bezogen hätte, sowohl für 1898 als für 1899 steuerpflichtig.

4. Bei der Berechnung des Einkommens sind die im §. 173 vorgesehenen Abzüge zu berücksichtigen.

5. Im Sinne des §. 174 kann unter gewissen Umständen auch die Befreiung von Personen mit einem höheren Einkommen als 600 fl. stattfinden.

6. Die von den Dienstbezügen jener zur Zeit bereits angestellten activen Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 630 fl. nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen, eventuell entfallende Personaleinkommensteuer hat insolange, als der Gehaltsbezug die bezeichnete Höhe nicht überschreitet, nicht zur Einhebung zu gelangen. (Artikel XVII der Einführungsbestimmungen.) Die näheren Weisungen über die Durchführung dieser Bestimmung folgen in Artikel 80.

II. Abschnitt.

Das Einkommen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3.

Besteuerung der Haushaltung und gemeinschaftlicher Einkünfte.

(§§. 157, 158 und 173.)

I. 1. Dem Einkommen jener Steuerpflichtigen, die einer Haushaltung vorstehen, ist vorbehaltlich der in Artikel 35 erörterten Abzüge das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Seitenverwandte des Haushaltungsvorstandes, wie Geschwister, Vettern u. s. w., dann Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen aufgenommen sind (Dienstboten, Gesinde), sowie Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes zugezählt.

2. Als Angehörige der Haushaltung kommen daher insbesondere die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben und

zwar minderjährige Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung, Ausbildung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind. Als in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes stehend sind die bezeichneten Familienglieder dann anzusehen, wenn sie sich in der väterlichen Gewalt desselben befinden oder von ihm den Unterhalt genießen.

3. Hiernach ist die Theilnahme großjähriger Kinder, Enkel, Schwiegerkinder, dann der Eltern, Großeltern oder Schwiegereltern an Wohnung und Kost nicht als Versorgung durch das Familienhaupt anzusehen, wenn demselben hiefür ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen ist ferner das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber unterliegende Einkommen von Haushaltungsangehörigen aus Dienst- und Lohnbezügen von mehr als 600 fl. dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes niemals zuzurechnen.

4. Eine weitere Ausnahme von der unter Z. 1 und 2 angegebenen Regel findet statt, wenn erwiesen wird, daß das Einkommen der Haushaltungsangehörigen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt.

5. Diese Ausnahme trifft nur dann zu, wenn das Einkommen der Ehegattin oder der oben genannten Familienmitglieder rechtlich sowohl der Verfügung des Haushaltungsvorstandes als auch deren eigener Verfügung entzogen ist, während sonst die gemeinsame Veranlagung einzutreten hat.

Bei dem Zutreffen der erwähnten Ausnahme, zum Beispiel, wenn die Ehegattin oder das Kind unter einer anderen Vormundschaft oder Curatel, als jener des Haushaltungsvorstandes steht, oder etwa im Vermögensconcurse sich befindet u. dgl., ist das Einkommen dieser Personen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes nur insoweit zuzurechnen, als es der gemeinschaftlichen Haushaltung zur Verfügung gestellt wird, während der nicht zugerechnete Theil des Einkommens der betreffenden Angehörigen eventuell besonders zur Veranlagung zu ziehen und zu diesem Zwecke daher eventuell von ihnen, beziehungsweise ihren legitimirten Vertretern auch besonders einzubekennen ist.

6. Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin, sowie jener Familienglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist in seiner Gänze abgesondert der Besteuerung zu unterziehen.

7. Wird auf Grund dieser Anordnung die abgesonderte Besteuerung der beiden Ehegatten beansprucht, so muß, außer im Falle der Scheidung von Tisch und Bett, erwiesen werden, daß die bestehende Trennung eine dauernde ist.

8. Jene Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, sind in das steuerbare Einkommen der Empfänger nur dann einzurechnen, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Nur im letzteren Falle ist diese Zuwendung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Verpflichteten als Abzugspost im Sinne des §. 160, Z. 6 zu betrachten. (Vergl. Artikel 7.)

II. 1. Von einem Einkommen, welches mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist, soferne dieselben nicht im Sinne des Punktes I eine Haushaltung bilden, der für jeden einzelnen Theilhaber an dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen, zum Beispiel bei offenen Handelsgesellschaftern.

Lassen sich die Antheile nicht feststellen, so ist die Vertheilung in gleiche Theile anzunehmen.

2. Dieselben Grundsätze haben Anwendung zu finden, wenn Mitglieder einer Corporation aus deren Gesammteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigenes Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen, wie bei Klöstern, Collegiatcapiteln u. s. w.

Artikel 4.

Erklärung des Einkommens.

(§. 159.)

Der im §. 159 enthaltenen Erklärung des Einkommens ist Folgendes beizufügen:

1. Als Einnahmen und Ausgaben im Sinne des §. 159 sind die vollen Einnahmen und Ausgaben des maßgebenden Zeitraumes (Art. 10 und 11) anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bar oder im Wege der Abrechnung eingegangen, beziehungsweise geleistet worden, oder aber ausständig verblieben sind.

2. Los-, Lotterie- und Spielgewinne bilden steuerpflichtiges Einkommen.

3. Einnahmen aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Zuwendungen sind nicht ganz allgemein von der Zurechnung zum Einkommen ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn dieselben außerordentliche Einnahmen aus solchen Quellen sind. Wo sich dagegen solche Einnahmen mit mehr oder weniger Regelmäßigkeit wiederholen, sind sie dem Einkommen zuzurechnen.

Dahin gehören unter anderem die Geschenke, welche Geistliche aus Anlaß ihrer Amtsführung, — Geschenke und Remunerationen, welche Beamte, Angestellte, Verwalter, Directoren von ihren Dienstgebern, — Portiere, Hoteldiener, Zahlkellner u. dgl. von dem Publicum erhalten. (Vergl. auch Artikel 24, Z. 3.)

4. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjecten (Grundstücken, Gebäuden, Fabriken, Wertpapieren u. dgl.) sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Hiemit sind zwei Fälle festgestellt, in welchen derartige Gewinne dem Einkommen zuzurechnen sind:

a) wenn der Gewinn im Betriebe einer Erwerbsunternehmung gemacht wird, zum Beispiel von Baupeculanten, Banquiers u. s. w.;

b) abgesehen von dem dauernden Betriebe solcher Geschäfte dann, wenn auch nur in einem einzigen Falle der Gewinn in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist.

Ob eine Veräußerung in Ausführung eines Speculationsgeschäftes erfolgt ist, wird nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein. Die Beschaffenheit des veräußerten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchen Erwerb und Veräußerung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben, werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerbe die Absicht hauptsächlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögenstheiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Capitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle erscheint die spätere Wiederveräußerung als die Ausführung eines Speculationsgeschäftes. Eine Speculation ist beispielsweise nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Landwirt seinen langjährig selbst bewirtschafteten Grundbesitz unter Benützung einer günstigen Conjunctur vortheilhaft verkauft, wohl aber zum Beispiel dann, wenn jemand das in der Nähe einer großen Stadt im Hinblick auf deren Ausdehnung, auf einen bevorstehenden Eisenbahnbau u. dgl. erworbene, ertraglose oder vom gegenwärtigen Besitzer nur einstweilen in landwirtschaftliche Benützung genommene Grundstück wieder veräußert, nachdem dasselbe als Bauplatz verwerthbar geworden ist. (Vergl. Artikel 21, Z. 6 und Artikel 27, Z. 9.)

5. Der Geldwert freier Wohnung, sei es im eigenen oder in einem fremden Hause, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist, soferne nicht in den nachfolgenden Artikeln eine besondere Bestimmung enthalten ist, nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen.

Artikel 5.

Abzüge (§§. 160 bis 162): **Betriebskosten.**

1. Bereits §. 159 enthält die Norm, daß zur Ermittlung des Einkommens von den Einnahmen die auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie Schuldzinsen, auch insoferne sie nicht zu diesen Ausgaben gehören, in Abzug zu bringen sind.

Die §§. 160 bis 162 enthalten lediglich Erläuterungen dieser allgemeinen Bestimmung, indem sie einerseits die wichtigsten, zum Abzug geeigneten Ausgaben ausdrücklich aufzählen, anderseits (§. 162) gewisse Ausgaben anführen, welche nicht auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verwendet werden und daher zum Abzuge nicht geeignet sind. Die Abzugsfähigkeit anderer als der in diesen Paragraphen ausdrücklich erwähnten oder in den Artikeln 12 bis 28 besprochenen Ausgaben ist in jedem einzelnen Falle nach §. 159 zu beurtheilen.

2. Von den Einnahmen kommen in erster Linie in Abzug die zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aufgewendeten Verwaltungs- und Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, — hingegen nicht die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle (§. 162, Z. 1).

Nur thatsächlich aufgewendete Betriebskosten — nicht aber solche, die etwa durch die eigene Arbeit des Steuerpflichtigen oder durch unentgeltliche Leistungen seiner Angehörigen oder dritter (Volontäre u. dgl.) erspart wurden — sind abzugsfähig.

Dagegen findet bei thatsächlich aufgewendeten Ausgaben der in Z. 2 erwähnten Art eine Prüfung, ob der Aufwand in dieser Höhe nothwendig war, nicht statt.

3. Aus §. 162, Z. 4 ergibt sich ferner, daß die Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder unter die Betriebskosten einzurechnen ist. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß nur die Verwendung im Wirtschaftsbetriebe, das ist in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gewerbe, nicht im Haushalte, und nur die dauernde Verwendung, nicht die gelegentliche Beihilfe den Abzug der Verköstigung vom Einkommen rechtfertigt.

4. Gleich den Betriebskosten sind auch die Betriebsverluste passirbare Abzüge. Den Betriebsverlusten stellt das Gesetz in §. 162, Z. 2 jene Verluste gegenüber, die lediglich den Vermögensstamm betreffen; hinsichtlich der letzteren siehe Artikel 9, Z. 2.

Betriebsverluste ergeben sich zum Beispiel durch Schwendung oder Verderben von Producten und Waren, durch Verlust oder Verderben von Einrichtungsstücken (zum Beispiel bei Wirten); durch die Uneinbringlichkeit von aus dem Geschäftsbetriebe herrührenden Forderungen; durch Abnützung oder Verlust des Betriebsmaterials oder Wertverminderung desselben durch Veralten infolge von Fortschritten der Technik; oder durch sonstige mit dem Betriebe zusammenhängende Umstände.

Bei Wertverminderungen kommt als Verlust eines bestimmten Jahres nur der Verlust gegenüber dem Werte des betreffenden Objectes am Beginn des Jahres in Betracht.

5. Unter der Bezeichnung Abschreibungen kommt theils die buchmäßige Durchführung wirklich eingetretener Verluste (zum Beispiel uneinbringlich gewordener Forderungen, erlittener Verluste bei zu theuerer Erwerbung von Vermögensobjecten), theils eine vorsichtsweise buchmäßige Wertabschreibung wegen voraussichtlich eintretender Verluste vor.

Abschreibungen der ersten Art sind nach den unter vorstehender Z. 4 beziehungsweise nach den im Artikel 9, Z. 2 gegebenen Vorschriften zu beurtheilen; die Angemessenheit der Höhe derartiger Abschreibungen ist lediglich darnach zu beurtheilen, ob sie der Höhe des wirklich eingetretenen Verlustes entsprechen.

Bei den Abschreibungen der zweiten Art, welche nach erfahrungsgemäßen Durchschnitten vorgenommen werden, ist die Beurtheilung ihrer angemessenen Höhe Aufgabe einer sachverständigen Schätzung.

Die in §. 160, Z. 1 Absatz 3, vorbehaltene Prüfung der Angemessenheit der Höhe vorgenommener Abschreibungen durch Sachverständige hat jedoch keineswegs regelmäßig stattzufinden, sondern ist auf solche Fälle zu beschränken, in denen sich wichtige Bedenken gegen die Angemessenheit der vom Steuerpflichtigen in Abrechnung gebrachten Abschreibungen ergeben. (Vergl. Artikel 20, Z. 7.)

Vorstehende Bestimmung schließt aber nicht aus, den Steuerpflichtigen zur Angabe der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen zu verhalten; zur Vermeidung von weiteren Erhebungen in dieser Richtung wird es daher für den Steuerpflichtigen räthlich erscheinen, den Betrag der Abschreibungen im Bekenntnisse selbst auf der dritten Seite auszuweisen.

6. Im Gesetze sind endlich insbesondere auch die Ausgaben für Erhaltung und Wiederherstellung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und todten Wirtschaftsinventars als zulässige Abzugsposten angeführt.

7. Es ergibt sich aus der Natur der Sache, dass die vorstehend erläuterten Bestimmungen (Z. 2 bis 6) nicht dazu missbraucht werden dürfen, einen und denselben Aufwand mehrmals, zum Beispiel das einemal als Abschreibung und dann nochmals als Auslage für Wiederherstellung des Objectes; oder als Betriebsverlust und als Abschreibung; oder unter demselben oder verschiedenen Titeln in verschiedenen Jahren wiederholt in Abzug zu bringen (Vgl. Artikel 8, Z. 4).

Steuerpflichtige, welche Abschreibungen nicht in Rechnung stellen, können demnach die Ausgaben für Wiederherstellung der Objecte vorbehaltlich der unter Z. 4, Absatz 1, erörterten Beschränkung in Abzug bringen. Bei Steuerpflichtigen, welche von der gesetzlichen Ermächtigung, Abschreibungen anzurechnen, Gebrauch machen, wird, falls sie außerdem die Ausgaben für Wiederherstellung der Objecte als Abzugsposten anrechnen, die Prüfung erforderlich sein, ob diese Ausgaben nicht demselben Zwecke dienen, der bereits durch Abrechnung der Abschreibungen berücksichtigt wurde.

Wenn zum Beispiel für gewisse Maschinen mit Rücksicht auf die technischen Fortschritte außer den Erhaltungs- und Reparaturskosten jährlich zehn Procent des Wertes als Abschreibung vom Einkommen in Abzug gebracht worden sind, so kann der Steuerpflichtige, falls nach zehn Jahren die Anschaffung neuer Maschinen wirklich erforderlich wird, die Auslagen hiefür nicht abermals von seinen Einnahmen abrechnen.

8. Ferner ist bei der Anwendung des §. 160, Z. 1, Absatz 2, auch die Bestimmung des §. 162, Absatz 1, im Auge zu behalten, dass Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, wie neue Capitalanlagen, die Errichtung neuer Gebäude oder neuer baulichen Anlagen, Anlagen zur Erweiterung des Geschäftes, sowie Verbesserungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gebotene, aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind, sich zum Abzuge nicht eignen.

Wenn daher die Wiederherstellung von Gebäuden, die Auswechslung von Maschinen u. dgl. m. zum Anlasse neuer Investitionen oder Vergrößerungen des Betriebes dient, so sind nicht die gesammten Auslagen, sondern nur der zur Erhaltung des bisherigen Vermögensstandes erforderliche Theil derselben zum Abzuge zuzulassen. Diese Vorsicht darf jedoch nicht soweit getrieben werden, dass etwa die Abzüge der Steuerpflichtigen deswegen beanständet werden, weil an Stelle eines abgerissenen Stalles ein neuer Stall, der zwar für gleichviel Vieh bestimmt, aber von besserer Construction ist, errichtet wird, oder an Stelle einer veralteten Maschine eine neue, wesentlich gleicher Gattung und Leistungsfähigkeit, aber neueren Systems angeschafft wird. Wohl aber wären die Kosten für Herstellung eines Stalles für eine größere Anzahl Vieh, für Einrichtung des Dampfbetriebes an Stelle des Wasserbetriebes u. dgl. nicht im vollen Ausmaße passirbar.

Artikel 6.

Abzüge (Fortsetzung): **Versicherungsprämien. Steuern.**

(§. 160, Z. 2 bis 5.)

1. Rücksichtlich der Versicherungsprämien hat Nachfolgendes zu gelten:

a) Die Versicherungsprämien für alle Arten von Schadensversicherungen sind zum Abzuge geeignet.

b) Ebenso sind die Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 100 fl. jährlich nicht übersteigen, anrechenbare Auslagen.

c) Sind auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle diese Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen.

Abzugsfähig sind innerhalb der in lit. b), beziehungsweise c) bezeichneten Grenzen die Prämien für ein auf den Fall des Ablebens oder für den Fall des Erlebens eines bestimmten Zeitpunktes versichertes Capital, sowie für eine unter derselben Voraussetzung versicherte Rente.

d) Die Versicherungsprämien sind nach dem Ausmaße in dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre, jedoch unter Abzug der in diesem Jahre dem Versicherten im Verhältnisse zur Vorjahrsprämie vergüteten oder gutgeschriebenen Rückersätze (Dividenden, Bonus) zu berechnen.

e) Prämien für Tontinen und Halbtontinen (Versicherungen mit Gewinnansammlung für ganze Gruppen von Versicherten) dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Versicherungen mit einem individuell zur Gutschrift gelangenden Gewinnantheile, für welche die Bestimmung des Punktes d) gilt.

f) Übersteigen die vom Steuerpflichtigen gezahlten Prämien den Betrag von 100, beziehungsweise 200 fl., so hat die Abrechnung von 100, beziehungsweise 200 fl. stattzufinden.

g) Außer dem Betrage der Prämie ist in dem Steuerbekenntnisse die Versicherungsanstalt, sowie die Nummer der Polize anzugeben, und vom Steuerpflichtigen auf Verlangen die Polize und die letzte Prämienquittung vorzulegen.

h) Ob die Versicherungsanstalt ausdrücklich diesen Namen oder irgend eine andere Bezeichnung, wie Pensionsfond, Verein o. dgl. führt, macht keinen Unterschied.

2. Zum Abzuge geeignet sind ferner Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungen, Witwen-, Waisen-, Pensionscassen oder derlei Anstalten, soferne der Steuerpflichtige gesetz-, statuten- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Anstalt als Versicherter und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist und diese Beiträge thatsächlich entrichtet.

Beiträge, welche der Steuerpflichtige zur Versicherung der in seinem Wirtschaftsbetriebe (Artikel 5, Z. 3) beschäftigten Personen leistet, kommen als Betriebskosten in Anschlag; hingegen bilden Beiträge, welche zur Versicherung des im Haushalte verwendeten Personales entrichtet werden, keine Abzugspost.

3. Zum Abzuge geeignet sind die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern sammt Nebengebüren, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretenden Concurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirecte Abgaben, soweit dieselben zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind.

Die Diensttaxe ist als Abzugspost vom Einkommen anzusehen.

Zins- und Schuldkreuzer vom Mietzinse, nicht aber der Mietzins für die eigene Wohnung (§. 162, Z. 4) sind eine Abzugspost vom Einkommen des Mieters. Bei dem Vermieter bilden die Zinskreuzer, die er nur für die Gemeinde einhebt, überhaupt keinen Theil seines Einkommens. Hat der Hauseigenthümer die Mietzinse einschließlich der Zinskreuzer ausbedungen und in diesem Betrage seinem Bekenntnisse zugrunde gelegt, so kann er die abgeführten Zinskreuzer, der Mieter aber den diesem Betrage gleichkommenden Theil des Mietzinses als Ausgabe anrechnen.

Als Abzug gelten Concurrenzbeiträge und Patronatslasten und die hiefür vertragsmäßig übernommenen Abfindungen, nicht aber die etwa dem öffentlichen Zwecke zugewendeten Geschenke und sonstigen Widmungen.

Artikel 7.

Abzüge (Fortsetzung): Zinsen und Lasten.

(§. 160, Z. 6.)

Nach §. 160, Z. 6, sind Abzugsposten die Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

I. 1. Nur die Zinsen, nicht die Capitalsrückzahlungen sind zulässige Abzüge, bei Annuitäten daher nur die darin enthaltenen Zinsenbeträge (vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum dritten Hauptstück).

2. Als das Einkommen dauernd schmälernde Lasten kommen zum Beispiel in Betracht: Altentheile Leibrenten, Renten, welche der Steuerpflichtige Verwandten, zu deren Unterhalt er nicht gesetzlich verpflichtet ist, oder ehemaligen Bediensteten zugesichert hat u. dgl.

Damit die Abzugsfähigkeit derartiger Lasten begründet sei, muss ein privatrechtlicher Rechtstitel (Vertrag, Vergleich u. dgl.) vorliegen und derselbe muss ein besonderer sein, das heißt über die allgemeine gesetzliche Alimentationspflicht hinausgehen;

ferner muss die so begründete Last eine dauernde sein. Daher werden Ablösungssummen, welche etwa vertrags- oder vergleichsmäßig an Stelle dauernder Leistungen treten, nicht abzugsfähig sein.

Freiwillige Beiträge, Unterstützungen oder andere Zuwendungen, sowie die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Alimentationspflicht gewährten Leistungen sind zum Abzuge nicht geeignet, und zwar letztere auch dann nicht, wenn sie vertragsmäßig anerkannt oder richterlich festgestellt sind.

3. Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden anderen Ehetheile, sowie von den Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden (vgl. aber auch Artikel 3, I, Z. 7 und 8), sind nur dann als Abzugspost zu behandeln, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel beruhen. Derartige Beiträge sind dann nach §. 157, Absatz 5, in das steuerpflichtige Einkommen der Empfänger einzurechnen.

Die besprochenen Zinsen und Lasten können nur mit den, den maßgebenden Zeitraum (Artikel 10 und 11) betreffenden Beträgen, nicht aber auch mit rückständigen Beträgen aus früheren Jahren in Abzug gebracht werden.

II. Alle diese Abzugsposten müssen glaubwürdig nachgewiesen werden. Hiezu ist, vorbehaltlich der unten erwähnten Ausnahme, die Namhaftmachung des Gläubigers und Angabe seines Wohnortes und auf Verlangen der Commission oder des Vorsitzenden die Vorweisung der Schuldbocumente erforderlich.

Bei Geschäftsschulden, die lediglich dem Betriebe entspringen, wie unberichtigte Warenschulden, Contocorrentschulden u. s. w., ist weder die Vorweisung der Geschäftscorrespondenzen, noch die individuelle Aufzählung der Gläubiger nothwendig; es genügt vielmehr die Beibringung von Buchauszügen, über deren Glaubwürdigkeit die Commission sich ihr Urtheil zu bilden hat.

Artikel 8.

Abzüge (Fortsetzung): Beschränkung der Anrechenbarkeit. Art der Verrechnung.

1. Sämmtliche in den Artikeln 5 bis 7 aufgezählten Abzüge sind nur insoweit statthaft, als sie nicht auf Einnahmsquellen haften, welche der Personaleinkommensteuer nicht unterliegen. So dürfen zum Beispiel die Bewirtschaftungskosten für ein im Auslande gelegenes Landgut, dessen Ertrag im steuerpflichtigen Einkommen nicht inbegriffen ist (§. 153, Z. 2, b), oder eine auf einem solchen Gute haftende Rente vom hierlands steuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden.

Bei jenen Einkommen, welche aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes anderswohin bezogen werden (§. 153. Z. 1, b und Z. 2, b), sind nur jene Abzüge statthaft, welche auf diesen Quellen haften oder auf Schulden beruhen, die zu diesem Erwerbe aufgenommen worden sind.

Die Abrechnung wird aber nicht schon dadurch begründet, dass eine persönliche verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen als Hypothek im Grundbuche eingetragen ist, vielmehr müssen Schuld und Zinsen im wirklichen wirtschaftlichen Zusammenhange mit der inländischen Einkommensquelle stehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die betreffende Schuld nachweislich bei Erwerb des Grundstückes übernommen oder zum Erwerb oder zur Melioration des Grundbesitzes aufgenommen wurde.

2. Abzüge, welche ein steuerpflichtiges Einkommen und ein befreites Einkommen zugleich treffen, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur mit einem solchen Betrage in Anrechnung zu bringen, wie er dem Verhältnisse des steuerpflichtigen Einkommens zum Gesammteinkommen entspricht.

3. Von den im §. 160 aufgezählten Abzügen sind die in Z. 3 genannten Versicherungsprämien, die in Z. 4 enthaltenen Beiträge zu Versicherungs- und Versorgungscassen, einige der in Z. 5 genannten Steuern und Umlagen, endlich die in Z. 6 angeführten Zinsen von Privatschulden und sonstigen Lasten von den einzelnen Zweigen des Einkommens unabhängig und müssen deshalb vom Steuerpflichtigen jederzeit besonders nachgewiesen werden.

4. Die übrigen Abzugsposten stehen mit den einzelnen Einkommenszweigen in engem Zusammenhange, und es steht dem Steuerpflichtigen frei, dieselben in seinem Bekenntnisse entweder sofort bei dem einzelnen Einkommenszweige (§. 163 ff.) in Abzug zu bringen oder die einzelnen Einkommenszweige ohne Abzug dieser Posten einzubekennen und die Abzüge besonders anzuführen. Selbstverständlich darf eine doppelte Abrechnung nicht stattfinden.

Es darf daher zum Beispiel nicht das Erträgnis eines Zinshauses nach Abzug der Steuer und Versicherungsprämien fatirt und sodann unter den Abzügen abermals die Steuer und die Versicherungsprämien angerechnet werden.

Artikel 9.

Zum Abzuge nicht geeignete Posten.

(§. 162.)

1. Die wichtigsten zum Abzuge nicht geeigneten Posten sind im §. 162 aufgezählt. Hinsichtlich der im §. 162, Z. 1, normirten Unzulässigkeit der Ausgaben für Capitalsanlagen, neuen Investitionen und Schuldentilgungen siehe oben, Artikel 5, Z. 4 und ff.

2. Als Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen und daher von den Einnahmen nicht

abgerechnet werden dürfen, kommen unter anderen in Betracht: Verlust oder Beschädigung einer Einnahmsquelle, Wertverminderung eines Vermögensobjectes durch Umstände, die mit der Verwendung desselben zur Erzielung des Einkommens nicht zusammenhängen; Vermögensverluste, die durch Anschaffung von Vermögensobjecten zu einem ihren wahren Wert übersteigenden Preise herbeigeführt wurden; Verluste an Forderungen, die das Stammcapital des Steuerpflichtigen bilden; Verluste an Erbantheilen, Geschäftseinlagen; Verluste aller Art an Vermögenstheilen, die überhaupt nicht zur Erzielung von Einkommen verwendet werden, zum Beispiel an Wohnungsmobiliar u. s. w.

3. Die Unzulässigkeit des Abzuges der Kosten des Haushaltes einschließlich jener für Dienstboten, dann der Zinsen für das eigene Capital des Steuerpflichtigen (§. 162, Z. 3 und 4) muß besonders hervorgehoben werden, da die Steuerpflichtigen bei der Berechnung ihres Geschäftserträgnisses sehr häufig beide Gruppen von Ausgaben abrechnen.

Artikel 10.

Die für die Besteuerungsgrundlage maßgebenden Zeitperioden.

(§. 156.)

1. Die Personaleinkommensteuer wird jährlich, und zwar stets von einem Jahreseinkommen bemessen.

2. Das Gesetz unterscheidet:

Feststehende (feste, stehende) Einnahmen, das sind solche, die entweder mit Rücksicht auf die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte oder infolge thatsächlicher Verhältnisse erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise ausgesetzt sind, und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht; — und ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende (veränderliche) Einnahmen, das sind jene, denen die oben angeführten Merkmale nicht zukommen.

3. Beispiele für feststehende Einnahmen sind: Besoldungen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatssätzen oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein; in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen; Pachtschillinge; das Einkommen aus Zinsencoupons u. dgl. Solche Einnahmen sind nach dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Beispiele für veränderliche Einnahmen sind: Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, aus Handel und Gewerbe, Kuxen, Dividenden von Actien; Tantièmen, Löhne, und zwar: Zeit-, sowie Stück- oder Accordlöhne. Solche Einnahmen sind nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre in Besteuerung zu ziehen.

4. Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten. Hat der Steuerpflichtige einmal die Wahl getroffen, so darf ein Wechsel in der Berechnungsart in den folgenden Jahren nur dann stattfinden, wenn Vorsorge getroffen wird, daß hiedurch keine Einkommensperiode aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausfällt, oder doppelt in dieselbe einbezogen wird. Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Bilanzperioden des Steuerpflichtigen eine Änderung erfahren.

5. Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insoferne eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

6. Wenn die Ermittlung des Einkommens nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu erfolgen hat, kann sich sowohl das Bekenntnis als die Schätzung unmittelbar auf den Durchschnitt beziehen, ohne die einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre getrennt aufzuführen. Die Commission ist jedoch berechtigt, auf die Feststellung des Einkommens der einzelnen Jahre einzugehen; der Steuerpflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde, der Commission oder deren Vorsitzenden das Einkommen der einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre anzugeben.

7. Wenn ein Steuerpflichtiger Einnahmen, die nach dem Durchschnitte zu berechnen sind, in Einem Betrage, ohne nähere Erläuterung eindekennt, ist die Steuerbehörde sowie die Commission berechtigt, diesen Betrag als den Durchschnittsbetrag anzusehen. Ebenso gelten ohne nähere Zusätze erfolgte Schätzungen als Schätzung des Durchschnittseinkommens.

8. Im Falle es zweifelhaft sein sollte, ob die Einnahmen aus einer bestimmten Quelle als stehende oder als schwankende zu behandeln sind, ist insbesondere darauf zu achten, daß nicht ein für den Steuerpflichtigen unbilliger oder für den Staatsschatz nachtheiliger Wechsel in der Behandlungsweise eintrete.

9. In den ersten Jahren der Veranlagung nach dem Gesetze finden von dieser Berechnung der unbestimmten oder schwankenden Einnahmen folgende Ausnahmen statt:

a) Einnahmen aus Grund- und Gebäudebesitz, soferne dieselben überhaupt unter die schwankenden Einnahmen gehören, sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Besteuerung zu ziehen;

b) alle anderen Einnahmen dieser Art sind bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

10. In den ersten Jahren der Besteuerung veränderlicher Einnahmen ist darauf zu achten, daß nicht infolge der Berechnung der Besteuerungsgrundlage nach dem Durchschnitte des Einkommens der Vorjahre insgesammt ein höheres Einkommen zur Besteuerung herangezogen werde, als der Steuerpflichtige thatsächlich bezog.

11. Die abzugsfähigen Ausgaben sind rücksichtlich der angeführten Grundsätze gleichwie die Einnahmen, auf denen sie lasten, und falls sie unabhängig von bestimmten Einnahmen sind, nach Analogie der in Z. 1 bis 10 gegebenen Anordnungen zu behandeln.

12. Die Höhe des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, bez. jener des folgenden Artikels ermittelten Einkommens entscheidet auch erst über die Anwendung der Befreiung des §. 155 wegen des 600 fl. jährlich nicht überschreitenden Betrages.

Artikel 11.

Besondere Bestimmungen für Fälle, in welchen Einnahmen nicht während der ganzen maßgebenden Zeitperiode bestanden haben.

1. Haben feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so ist deren Jahresertrag nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Zum Beipiel bei Bezug eines Gehaltes von 500 fl. für die Zeit vom 1. October bis 31. December ist ein Jahreseinkommen von 2000 fl. anzunehmen; falls aber etwa vertragsmäßig bedungen wäre, daß der Steuerpflichtige während zweier Sommermonate keinen Gehalt bekommt, wäre nur ein solches von 1666 fl. 67 kr. anzunehmen.

2. Haben unbestimmte oder schwankende Einnahmen noch nicht drei Jahre oder in den ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze noch nicht die im Artikel 10, Z. 9 bezeichnete Zeit gedauert, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

So ist zum Beispiel, wenn bei dreimonatlichem Betriebe einer Handelsunternehmung (vom 1. October bis 31. December) 500 fl. erzielt wurden, im allgemeinen — unbeschadet der Berücksichtigung etwa obwaltender besonderer Verhältnisse — ein Jahresertrag von 2000 fl. anzunehmen. Wenn sich aber dasselbe Verhältnis bei einer am 1. October übernommenen Landwirtschaft ergibt und aus den Umständen ersichtlich ist, daß der Ertrag in den übrigen Theilen des Jahres nicht gleichmäßig fließen wird, ist der wahrscheinliche Jahresertrag anzunehmen; wenn nun etwa im gegebenen Beispiele sämmtliche Producte im letzten Quartale geerntet und veräußert wurden, würde der muthmaßliche Ertrag mit Recht gleich 500 fl. für das ganze Jahr angesetzt werden.

3. Die Dauer des Bestandes der steuerpflichtigen Einnahmen ist für jede Einnahmsquelle besonders zu beurtheilen. Hat daher zum Beispiel jemand verschiedene Landgüter oder Geschäfte ungleich lange im Besitze, so wird bei jedem einzelnen dieser Güter oder Geschäfte die für die Besteuerung der betreffenden Einnahmen maßgebende Zeitperiode nach den vorstehenden Bestimmungen besonders anzusetzen sein. Dasselbe gilt in analoger Weise, wenn jemand etwa mehrere Gehalte bezieht u. s. w.

4. Tritt bei einer Einkommensquelle eine derartige Änderung ihres Charakters ein, daß die betreffenden Einnahmen unter wesentlich anderen Bedingungen als vordem erlangt werden und mit Rücksicht hierauf als neuartige Einnahmen angesehen werden müssen, so sind dieselben nach Z. 1, respective 2 dieses Artikels zu behandeln. So, wenn zum Beispiel ein handwerksmäßiger Betrieb in einen fabriksmäßigen oder etwa ein Kleinverschleiß für localen Bedarf in ein großes Exportgeschäft umgewandelt wird u. dgl.

5. Wie die Erlangung einer neuen Einnahmsquelle sind auch jene Fälle zu beurtheilen, in welchen feste Dienstbezüge infolge von Beförderung oder Wechsel des Dienstortes, oder bei Pensionirung von Angestellten Änderungen erfahren.

Der Besteuerung für das folgende Jahr ist daher der Jahresbetrag der neuen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

2. Besondere Bestimmungen.

Artikel 12.

Vorbemerkung.

In den §§. 163 bis 171 gibt das Gesetz besondere Weisungen über die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, endlich Capitalvermögen. Dieselben stellen sich im wesentlichen lediglich als Consequenzen der in den §§. 159 bis 162 enthaltenen allgemeinen Grundsätze dar. Es sind daher auch die Vorschriften der §§. 163 ff. durchaus auf Grund der in den Artikeln 4 bis 11 entwickelten Grundsätze auszulegen und, wo es im speciellen Falle nöthig ist, zu ergänzen.

Übrigens erschöpfen die §§. 163 bis 171 keineswegs in taxativer Weise alle möglichen steuerpflichtigen Einkommenszweige; insoferne nun Einkommenszweige vorkommen, die unter keine der in den erwähnten Paragraphen speciell behandelten Arten gehören, sind dieselben nach den in den §§. 159 bis 161 vorgesehenen allgemeinen Normen zu behandeln. Dies schließt natürlich nicht aus, daß im einzelnen auch die speciellen Vorschriften für einen seiner Natur nach sehr ähnlichen Einkommenszweig analoge Anwendung finden können.

Zuletzt ist noch hervorzuheben, daß trotz der besonderen Behandlung der einzelnen Einkommenszweige das gesammte Einkommen nach dem Gesetze in dem Sinne als eine Einheit besteuert wird, daß der Verlust aus der einen Einkommensquelle vom Gewinne aus der anderen in Abrechnung kommt.

a) Einkommen aus Grundbesitz.

(§§. 163 und 166.)

Artikel 13.

Einleitung; Einkommen aus nicht verpachteten Besitzungen.

I. Das Einkommen aus Grundbesitz umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm infolge von Berechtigungen irgend welcher Art, zum Beispiel aus dem Nießbrauche, aus dem ihm zustehenden Nutzungsrechte an der kirchlichen Pfründe u. s. w., ein Einkommen zufließt.

Im nachstehenden wird von dem Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitze besonders gehandelt werden.

Das Einkommen des Verpächters aus verpachtetem Grundbesitze sowie des Pächters aus der Pachtung wird im Artikel 17 erörtert.

II. 1. Bei Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirtschaftung wirklich erzielte Reinertrag nach dem dreijährigen Durchschnitte, für das Jahr 1898 nach dem zweijährigen Durchschnitte der Einkommensermittlung zugrunde zu legen.

2. Der Reinertrag aus Grundbesitz umfaßt den Wirtschaftsertrag aus dem gesammten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Erträgnisse aus den mit dem Grundbesitze verbundenen anderen Productionszweigen und Rechten (Fischerei-, Jagdrecht, Vermietung von Quellen, Wasserkraft u. s. w.), und zwar letztere auch dann, wenn diese Nebenbetriebe und Genüsse von der Erwerbsteuer oder von der Rentensteuer befreit sind.

3. Werden Brennereien, Brauereien, Stärkefabriken, Mühlen, Ziegeleien, Sägen und andere ländliche Fabricationszweige in Verbindung mit der land- und forstwirtschaftlichen Benützung von Grundstücken betrieben, so kann der gesammte Betrieb bei der Ermittlung des Reinertrages als ein Ganzes behandelt werden. Hiedurch darf jedoch die wahre Höhe des Einkommens nicht verschleiert werden. Wird das Einkommen aus derartigen Fabricationszweigen vereint mit jenem aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einbekannt, so werden regelmäßig die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe und Erzeugnisse weder bei dem ersteren mit dem Abgabspreise in Einnahme, noch bei dem anderen mit dem Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen sein.

4. Wird das Einkommen aus derartigen Betrieben hingegen nicht als ein Ganzes einbekannt, so ist darauf zu achten, daß die eingestellten Abgabe-, beziehungsweise Anschaffungswerte miteinander übereinstimmen.

5. Stehen jedoch gewerbliche Unternehmungen der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Art nicht in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, so ist deren Ertrag nach den für das Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen maßgebenden Bestimmungen (§. 165) zu ermitteln. Die Bestimmungen der vorstehenden Z. 4 haben auch in diesem Falle Anwendung zu finden.

6. Dasselbe gilt von der Berechnung des Einkommens aus Sand-, Lehm- und Thongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- und Kreidebrüchen, Torfstichen und anderen ähnlichen Betrieben, bei denen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden.

Artikel 14.

Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Der Steuerpflichtige braucht, insoferne er überhaupt zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet ist (§§. 202, 204), in dem Bekenntnisse den Grundertrag lediglich summarisch einzubekennen. Im Falle er mehrere Güter besitzt, ist jedoch der Ertrag jedes einzelnen anzugeben (vgl. auch Artikel 11, Z. 3).

Übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, den Reinertrag seiner Güter detaillirt einzubekennen und zu diesem Zwecke dem Bekenntnisse — rücksichtlich jedes einzelnen Gutes — nähere Daten über die Einnahmen und Ausgaben beizufügen; bei größeren Besitzungen wird sich dies zur Vermeidung nachträglicher Erhebungen und Anfragen stets empfehlen.

Die richtige Ermittlung des Reinertrages hat in letzterem Falle in nachstehender Weise zu geschehen:

A. In Einnahme sind zu stellen:

1. Der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder auf Credit veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung der Zugkraft und anderer Wirtschaftsmittel.

2. Der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushaltes des Besitzers, zum Unterhalte seiner Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Dienstboten verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet worden sind; hieher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturalien für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Haltung von Luxuspferden u. dgl.

Die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft können übrigens, falls besondere Aufzeichnungen darüber nicht bestehen, nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen berechnet werden.

Der Wert der in dem eigenen Wirtschaftsbetriebe, nicht im Haushalte, verbrauchten Erzeugnisse, zum Beispiel des selbsterzeugten und verbrauchten Futters ist weder als Einnahme noch als Ausgabe in Rechnung zu stellen.

3. Der Mietwert der von dem Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushaltes benützten Gebäude (vgl. unten Art. 19).

4. Der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen an anderen Grundstücken und von anderem Zugehör (Servituten, Wasserbezugsrechten, Fischereirechten u. dgl.).

5. Eventuell der Geldwert des am Schlusse der Wirtschaftsperiode vorhandenen Vorrathes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit dieselben zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind. (Vergl. unten E.)

B. Demgegenüber können stets in Abzug gebracht werden sämmtliche Bewirtschaftungskosten.

Unter diesen Gesichtspunkt fallen:

1. Die Erhaltung der Wirtschaftsgebäude, Taglöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen, Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen u. s. w.

2. Die Erhaltung des lebenden und todten Wirtschaftsinventars.

3. Die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und todten Inventars, der Vorräthe an Wirtschaftserzeugnissen, sowie der noch stehenden Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber des Haushaltungsmobiliars — gegen Feuer, Hagel und anderen Schaden. Die Ausgaben für Versicherung des Haushaltungsmobiliars sind zwar nach §. 160, Z. 2, auch abzugsfähige Ausgaben, sie sind jedoch als besondere Abzüge, nicht als Bewirtschaftungskosten in Anrechnung zu bringen; sollte jedoch die Ermittlung der für die eine oder andere Versicherung entfallenden Prämien mit Schwierigkeiten verbunden sein, so ist deren vereinte Einsetzung unter den Bewirtschaftungskosten unter der Voraussetzung gestattet, daß unter den besonderen Abzügen eine diesbezügliche Ausgabe nicht eingesetzt wird.

4. Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume, nicht auch der für den Haushalt benützten Räume.

5. Samen, Pflanzen, Futter und Düngmittel, Rohstoffe oder sonstige Materialien, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind.

6. Gehalte, Löhne, Pensionen und sonstige Dienstemolumente sammt der etwa vom Dienstgeber übernommenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer u. dgl. für das zum Wirtschaftsbetriebe — nicht auch für das zum Haushalte oder zur persönlichen Bedienung — aufgenommene Personal, einschließlich der Verköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder.

7. Die vom Eigenthümer für das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal geleisteten Beiträge zu Kranken-, Altersversorgungscassen u. s. w.

8. Die Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen und Umlagen aller Art (vergl. Artikel 6), sowie die von den mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Gewerbebetrieben (Artikel 13) zu entrichtende Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, endlich indirecte Abgaben (Zuckersteuer, Branntweinsteuer u. s. w.), soferne sich dieselben als Geschäftsunkosten darstellen — selbstverständlich unter Berücksichtigung der im Artikel 8 getroffenen Anordnungen.

C. Inwieferne Auslagen für den Neubau, die Wiederherstellung oder Erweiterung der in B, Z. 1, aufgezählten Gebäude und Anlagen oder für Vermehrung und Verbesserung des Inventars, endlich Abschreibungen wegen Abnützung der zum Wirtschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude, Maschinen, Geräthschaften 2c. in Abzug zu bringen sind, ist im Artikel 5 erörtert.

D. Insoferne das Material für die in B, Z. 1 und 2 bezeichneten Auslagen, oder Gegenstände der in B, Z. 5 bezeichneten Art, oder Emolumente für das Gesinde u. s. w. den eigenen Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind, darf ihr Wert nur dann als Ausgabe angerechnet werden, wenn derselbe auch bei den Einnahmen in Anschlag gebracht worden ist.

E. Eine weitere Abzugspost bildet eventuell der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der unter A, Z. 5 bezeichneten Art; doch kann bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräthe am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme, als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

F. Wegen des Abzuges der Schuldenzinsen und dauernden Lasten wird auf Artikel 7 und 8 verwiesen.

II. Nach welchen Gesichtspunkten die Schätzungscommissionen bei der Einschätzung des Reinertrages vorzugehen haben und inwieferne sie insbesondere auf den Catastralreinertrag Rücksicht zu nehmen in die Lage kommen, wird im Artikel 55 erörtert.

Artikel 15.

Besondere Bemerkungen über die Forstwirtschaft.

Bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Forsten ist vorzugehen, wie folgt:

1. In Einnahme sind zu stellen:

Der in dem maßgebenden Zeitraume erzielte Erlös für Forstproducte aller Art, sowie das empfangene Entgelt für an Dritte überlassene Nutzungsrechte an den Waldungen.

2. In Ausgabe sind zu stellen:

Der Aufwand für Forstcultur, Forstschutz, Forstverwaltung, Schlagen, Zurichtung und Bringung der Hölzer, sowie für Erhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege).

3. Außer Anrechnung bleiben die Ergebnisse außergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegender Abtriebe, insoferne sie sich als eine Realisirung des Stammcapitals und nicht bloß als eine Einziehung der aus früheren Jahren aufgesammelten Erträgnisse der Forstwirtschaft darstellen.

Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nach den Umständen (vgl. Artikel 4, Z. 4) der Erlös aus einem Abtriebe der ersteren Art als Gewinn aus einem Speculationsgeschäfte anzusehen und als solcher einzubekennen und zu besteuern ist.

Kosten für die Aufforstung dürfen nur insoweit in Anrechnung gebracht werden, als es sich um die Erhaltung des Forstbestandes handelt, nicht aber insoweit Neubeforstungen bisher unbewaldeter Flächen behufs Erweiterung des Forstbestandes in Frage stehen.

Artikel 16.

Bau-, Zimmerplätze u. s. w.

Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Benützung entzogen sind und als Bau-, Zimmer-, Holzplätze, Schlacken-, Schutt- oder ähnliche Anlagen oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Kunst- oder Handelsgärtnerei) vom Eigenthümer selbst benützt werden, sind bei der Ermittlung des Einkommens aus den Betrieben, denen sie dienen, zu berücksichtigen.

Hofräume und Hausgärten werden bei Einschätzung des Einkommens aus den Gebäuden, zu denen sie gehören, in Anschlag gebracht.

Artikel 17.

Verpachteter Grundbesitz.

(§. 163, Abs. 2.)

I. Einkommen des Verpächters.

Bei verpachtetem Grundbesitze oder bei Verpachtung der mit dem Grundbesitz verbundenen Rechte (Jagdrecht, Fischereirecht) sind die Einnahmen des Verpächters:

1. Der wirklich erzielte Pachtzins;

2. der Geldwert der dem Pächter zum Vortheile des Verpächters etwa obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen.

In Abzug zu bringen sind hievon:

1. Die dem Verpächter vertragsmäßig verbliebenen abzugsfähigen Lasten;

2. die durch Elementarschäden, Mißernten u. s. w. veranlassten Pachtzinsnachlässe, soferne dieselben nicht etwa schon bei der Ermittlung „des wirklich erzielten Pachtzinses“ in Abrechnung gebracht werden;

3. das Äquivalent der Abnützung des Pachtobjectes (vergleiche oben Artikel 5), soferne nicht etwa der Pächter zur Tragung dieser Last (so etwa bei Haftung für „eisernes Inventar“) verpflichtet ist.

Mit Rücksicht auf die bei der Geltendmachung dieser Abzugsposten möglichen Mißsbräuche ist der Schätzungs- und Berufungscommission im Schlußsatze des §. 163 ausdrücklich vollkommen freie Beweiswürdigung vorbehalten.

II. Einkommen des Pächters.

Das Einkommen des Pächters ist in §. 165 dem Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen zugezählt und wird deshalb in den Artikeln 20 bis 22 behandelt. Nach dem Formulare des Bekenntnisses ist jedoch dieses Einkommen mit jenem aus Grundbesitz zusammen einzubekennen.

§. 166 enthält hinsichtlich dieses Einkommens nachstehende besondere Bestimmungen: „Bei landwirtschaftlichen Pachtungen haben die im §. 163, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden. Bei allen Pachtungen ist der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen nach Ausscheidung desjenigen Betrages, der auf die von dem Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, in Abzug zu bringen."

b) Einkommen aus Gebäuden.

(§. 164.)

Artikel 18.

Mietzins, Bestandzins u. dgl.

1. Als Einkommen gilt der ganze empfangene Mietzins einschließlich des Entgeltes für etwa vorhandenes und mitvermietetes Mobiliar, für Hofräume, Lagerplätze, Hausgärten u. s. w., sowie einschließlich etwaiger Portalzinse und der Vergütung für die Benützung der vom Hausbesitzer angelegten und erhaltenen Gas- und Wasserleitungen, Aufzüge u. s. w.

Dem Mietzinse hinzuzurechnen ist der Geldwert der dem Mieter zum Vortheile des Vermieters obliegenden Nebenleistungen, sowie der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen; abzuziehen sind die dem letzteren vertragsmäßig verbliebenen abzugsfähigen Lasten.

Uneinbringliche Mietzinse bilden natürlich kein Einkommen; es obliegt jedoch dem Steuerpflichtigen, unzweifelhaft darzuthun, daß der Mietzins uneinbringlich gewesen sei.

Der Mietzins ist in der Regel als festsitzende Einnahme nach dem im Vorjahre erzielten Betrage anzusetzen.

Die vorstehend in Absatz 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten auch von verpachteten, in Bestand gegebenen oder sonst entgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäuden und Gebäudetheilen.

2. Von dem Mietzinsbruttoertrage sind gleichfalls nach dem im Vorjahre verausgabten Betrage in Abzug zu bringen:

a) Die wirklichen (nicht die bei der Hauszinssteuerbemessung in Abrechnung gebrachten) Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur einschließlich der Ausgaben für die Erhaltung des mitvermieteten Gartens, Mobiliars, der Gas- und Wasserleitungen, Heizanlagen, Aufzüge u. s. w.; nicht abzugsfähig hingegen sind die Auslagen für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung des Gebäudes oder für die Anlage und Pflege des zur Annehmlichkeit des Besitzers dienenden Hausgartens oder für Neuanschaffung von Mobiliar oder die Herstellung von Anlagen der oben bezeichneten Art;

b) ein angemessener Procentsatz der Baukosten für die Abnützung des Gebäudes.

Bei der Beurtheilung dieser Abzugsposten a) und b) sind die im Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Insoferne hiernach über das Abnützungsprocent eine Entscheidung erforderlich ist, wird dasselbe mit Bedachtnahme auf den Bauzustand, das Alter des Gebäudes und seine Rentabilität (unter Vergleichung der Anlagekosten oder der Kosten der Erwerbung mit dem Zinsertrage) zu bestimmen sein;

c) die Kosten der Versicherung des Gebäudes oder einzelner Theile oder Zubehörungen des Gebäudes gegen Feuer oder anderen Schaden;

d) die Gebäudesteuer sammt Zuschlägen (siehe oben Artikel 6);

e) die Entlohnung des Hausadministrators und des Hausbesorgers;

f) wegen des Abzuges der Satzpostzinsen und sonstigen auf besonderen Rechtstiteln beruhenden, auf dem Objecte haftenden Lasten wird auf Artikel 7 und 8 verwiesen.

Artikel 19.

Nicht vermietete Gebäude.

1. Für Gebäude oder Gebäudetheile, welche vom Eigenthümer ausschließlich zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, zur Benützung als unentgeltliche Arbeiter- oder Dienstwohnungen, als Scheunen, Stallungen für Nutz- oder Zugvieh, Lagerräume, Speicher, Fabrik- und Maschinenräume, zur Gast- oder Schankwirtschaft verwendet werden, ist ein besonderes Einkommen nicht in Anschlag zu bringen, hingegen ist auf die durch diese Verwendung etwa herbeigeführte größere Ertragsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe bei Ermittlung des Einkommens aus diesen Einnahmsquellen entsprechend Bedacht zu nehmen.

Unter dieser Voraussetzung sind die in Artikel 18, Z. 2 a) bis f) angeführten Ausgaben als Abzugsposten des betreffenden land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes zulässig.

2. Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten nicht vermieteten oder in anderer Weise entgeltlich überlassenen Gebäude werden, insoweit sie wegen ihrer Widmung von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen, das heißt, es wird weder ein Einkommen aus diesen Gebäuden den Einnahmen zugerechnet, noch bilden die für diese Gebäude verwendeten Auslagen eine Abzugspost.

3. Als Einkommen aus den vom Hauseigenthümer und seinen Haushaltungsangehörigen selbst bewohnten oder sonst in anderer als der in Z. 1 und 2 bezeichneten Art benützten oder an andere Personen unentgeltlich überlassenen Gebäuden oder Gebäudetheilen gilt der reine Nutzwert, welchen die Gebäude oder Gebäudetheile nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Hauses, des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer thatsächlichen Benützung haben.

Bei der Schätzung des Nutzwertes sind zum Gebäude gehörige Hofräume, Stallungen, Hausgärten, Parkanlagen und sonstiges Zugehör zu berücksichtigen.

Die Ermittlung des Nutzwertes hat durch Vergleichung mit dem wirklichen Miertertrage von Häusern oder Wohnungen ähnlicher Beschaffenheit im Orte oder in der näheren Umgebung zu erfolgen.

4. Bei solchen Gebäuden, welche weder vermietet, noch in anderer Weise zur entgeltlichen Benützung überlassen, noch vom Eigenthümer selbst benützt, noch an dritte Personen zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden, ist ein Einkommen nicht in Anschlag zu bringen. Dagegen darf auch keinerlei Abzug wegen Auslagen oder Abschreibungen für dieselben erfolgen. (Vgl. Artikel 8, Z. 1.)

c) Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

(§. 165.)

Artikel 20.

Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

1. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, unter welchen insbesondere alle der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Gewerbe und Beschäftigungen einschließlich der gewerblichen und landwirtschaftlichen Pachtungen zu verstehen sind, ist in der Art zu berechnen, daß von den Einnahmen alle Betriebsauslagen in dem in den §§. 160 bis 162 (siehe oben Artikel 5 bis 8) bezeichneten Umfange in Abzug zu bringen sind.

2. Die Einnahmen dieser Art sind im Sinne des §. 156, Absatz 5 b) bei der erstmaligen Veranlagung nach diesem Gesetze nach dem Betrage des letztvergangenen Jahres, bei der zweiten Veranlagung nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre, in Hinkunft nach dem dreijährigen Durchschnitte zu berechnen.

3. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

a) Die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen und Gebrauchsüberlassungen jeder Art bedungenen oder gewährten Honorare, Provisionen, Zinsen oder sonstigen Gegenleistungen;

b) der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder gegen Credit verkauften Waren und Erzeugnisse;

c) der Geldwert der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waren;

d) der Geldwert der am Schlusse der Periode vorhandenen Vorräthe an Erzeugnissen (vgl. unten Z. 4, l);

4. Als Betriebskosten können in Abzug gebracht werden:

a) Die Kosten der Erhaltung und Wiederherstellung — nicht des Neubaues oder der Erweiterung — der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen Anlagen, sowie der Erhaltung und Ergänzung — nicht der Vergrößerung — des lebenden und todten Inventars;

b) ein angemessener Procentsatz des Nutzungswertes oder Anschaffungspreises für die Abnützung der Gebäude, Maschinen, Geräthschaften u. s. w.

Im Übrigen sind bezüglich der Abzugsfähigkeit der Betriebskosten, wie der Betriebsverluste die im Artikel 5 enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen;

c) die Kosten der Versicherung der ad a) bezeichneten Gegenstände;

d) der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Utensilien;

e) die Auslagen für die im Betriebe — nicht in der Wohnung — erforderliche Heizung und Beleuchtung;

f) die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;

g) die Gehalte, einschließlich der etwa vom Dienstgeber übernommenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer u. dgl., beziehungsweise die Löhnung der im Gewerbebetriebe beschäftigten Beamten, Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, Knechte, Diener u. s. w.; der Geldwert der etwa gewährten Verköstigung und sonstigen Naturalleistungen kann, soferne aus dem Betrieb entnommene Erzeugnisse in Frage kommen, nur dann in Ausgabe gestellt werden, wenn die verabreichten Erzeugnisse oder Waren auch bei den Einnahmen in Anschlag gebracht worden sind;

h) die vom Unternehmer für das Betriebspersonal entrichteten Beiträge an Kranken- und Versorgungscassen, sowie die an ehemalige Bedienstete dauernd gezahlten Versorgungsgenüsse;

i) die allgemeine Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, die von den dem Betriebe dienenden Grundstücken und Gebäuden zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirecten Abgaben (Stempel, Verzehrungssteuer, Zölle, besondere Abgabe vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke u. s. w.);

k) Zinsen von Geschäftsschulden, vergl. oben Artikel 7 und 8;

l) der Geldwert der aus der vorangegangenen in die gegenwärtige Wirtschaftsperiode übernommenen Bestände an Vorräthen der unter Z. 3, d) bezeichneten Art.

Bei Betrieben ohne kaufmännische Buchführung, in welchen der Bestand der Vorräthe am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann der Geldwert derselben sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

5. Zum Abzuge nicht geeignet sind dagegen insbesondere die Zinsen für das im Betriebe angelegte eigene Capital des Steuerpflichtigen und die Auslagen für seinen und seiner Angehörigen Lebensunterhalt.

Selbstverständlich ist auch der versteuerte Zinswert der im Geschäftsbetriebe verwendeten Gebäude und Gebäudebestandtheile, für welche ja auch ein Einkommen nicht in Anschlag gebracht wird (vgl. Artikel 19, Z. 1), nicht zum Abzuge geeignet.

6. Führt der Steuerpflichtige Handelsbücher (Artikel 28 ff. des Handelsgesetzbuches), so hat er die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre nebst den vorschriftsmäßig ausgefertigten Bilanzen der Gewinnberechnung zugrunde zu legen. Soferne jedoch der Steuerpflichtige bei der Buchführung die vorstehend unter Z. 1 bis 5 angeführten Grundsätze nicht befolgt, sind die Bilanzen behufs Berechnung des steuerpflichtigen Gewinnes entsprechend diesen Vorschriften zu berichtigen; insbesondere müssen, falls die Zinsen des im Geschäfte angelegten eigenen Capitals oder Ausgaben, deren Abzug nicht zulässig ist, wie der Haushaltsbedarf, vom Gewinne abgerechnet wurden, die entsprechenden Beträge dem bilanzmäßigen Gewinne wieder hinzugerechnet werden.

7. Im übrigen ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dies einerseits von dem Zuwachse des Anlagecapitales und anderseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertverminderung, sowie der Abnützung von Gebäuden, Maschinen und Geräthschaften entsprechen.

Für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Maß der überhaupt zulässigen Abschreibungen ist hiernach die Vorschrift im Artikel 31 des Handelsgesetzbuches, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst bestimmend. Die von demselben bei seiner Buchführung angenommenen Grundsätze bleiben daher auch für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens maßgebend, soferne nicht die ungebürliche Höhe der Abschreibung im einzelnen Falle das nach allgemeinem Gebrauche übliche oder durch die besonderen thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Maß offenbar übersteigt oder sogar die Absicht einer künstlichen Herabdrückung des wirklichen Reingewinnes erkennen lässt.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Betreff der Abschreibungen auf unsichere Forderungen, sowie der Rücklagen zur Ausgleichung möglicher Verluste an denselben zu verfahren.

8. Der von einer offenen Handelsgesellschaft oder von mehreren gemeinsam eine gewinnbringende Beschäftigung oder Unternehmung betreibenden Personen erzielte Gewinn ist nach den oben angeführten Regeln festzustellen und den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheiles anzurechnen.

Artikel 21.

Besondere Bemerkungen über einzelne Erwerbszweige.

1. Die im Artikel 20 aufgestellten Regeln gelten für die Berechnung des Einkommens aus allen selbständigen, ständigen oder gelegentlichen Unternehmungen und Beschäftigungen, mögen sie der Gewerbeordnung unterliegen oder nicht, daher insbesondere auch von landwirtschaftlichen Pachtungen, vom Bergbau, von der Advocatie, dem Notariat, der ärztlichen Praxis, Zimmervermietungen u. s. w. Ebenso ist es hiebei gleichgiltig, ob solche Unternehmungen der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogen sind oder aber derselben nicht unterliegen, wie etwa der nicht gewerbsmäßige Betrieb von Spekulationsgeschäften, oder die nach §§. 6 und 7 befreiten Unternehmungen.

2. Dieselben Regeln gelten insbesondere auch für ständige oder gelegentliche Unternehmungen oder Beschäftigungen, welche in der unmittelbaren Ausübung von Urheberrechten, Erfindungen, Privilegien u. s. w. durch die Urheber, Erfinder selbst oder durch diejenigen Personen, welche die Ausübung dieser Rechte von ihnen erworben haben, bestehen; ferner für Urheber, Erfinder u. s. w. selbst auch dann, wenn sie die Überlassung solcher Rechte an Dritte (Verleger u. dgl.) als eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben oder gelegentlich ihre Leistungen in dieser Art verwerten; ferner für Einkommen aus schriftstellerischer oder künstlerischer Thätigkeit, das in anderer als der eben bezeichneten Weise erzielt wird.

In den Fällen, in denen die Verwertung von Urheberrechten, Privilegien u. s. w., sei es durch den

Urheber, Erfinder u. s. w. oder durch die Personen, welche die Ausübung dieser Rechte von ihm erworben haben, sich als eine ständige, gewinnbringende Beschäftigung darstellt, ist auch das Einkommen aus fortlaufenden Zahlungen, Tantièmen u. dgl. diesem Einkommen zuzurechnen; in allen übrigen Fällen, so insbesondere, wenn die Erben des Autors oder dritte Personen, ohne aus der Ausübung solcher Rechte eine gewinnbringende Beschäftigung zu machen, solche fortlaufende Zahlungen beziehen, sind dieselben als Einkommen aus Capitalvermögen zu behandeln.

3. Bei land- und forstwirtschaftlichen Pachtungen ist das Einkommen aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nach den im Artikel 13 bis 15 gegebenen Vorschriften zu berechnen, und hievon der bezahlte Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden sonstigen Nebenleistungen in Abzug zu bringen.

Hiebei ist jedoch derjenige Betrag, der auf die vom Pächter oder seinen Angehörigen benützte Wohnung entfällt, aus dem Pachtzinse auszuscheiden und vom Abzuge auszuschließen.

4. Bei der Berechnung des Einkommens aus Bergbau sind insbesondere zulässige Abzugsposten:

a) Die Bergwerksabgaben;

b) Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der durch den Betrieb verursachten Substanzverluste entsprechen;

c) Betriebskosten und Betriebsverluste (Zubußen), jedoch nur insoweit, als dieselben nicht eine Erweiterung des Betriebes oder sonstige Verbesserungen, sondern Ausgaben betreffen, welche behufs Bauhafthaltung und Fortsetzung des Betriebes im bisherigen Umfange nothwendig waren.

Das Einkommen aus Gewerkschaftsantheilen (Kuxen) ist als Einkommen aus Capitalvermögen einzubekennen und zu berechnen (vgl. Artikel 27, Z. 4).

5. Bei den sogenannten liberalen Berufen der Advocaten, Notare, Ärzte, Künstler, Geleheten gehören zu den Geschäftsunkosten die laufenden Ausgaben:

a) Für die Haltung, — nicht auch erste Einrichtung — der Bureaux, Kanzleien, Ordinations-, Operationszimmer, Ateliers u. dgl.;

b) für die Besoldung von Mitarbeitern, Gehilfen oder der für die Berufszwecke aufgenommenen Diener;

c) für die Beschaffung der zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien, sowie für die Instandhaltung und Ergänzung, nicht aber für die erste Anschaffung der erforderlichen Geräthschaften; ferner die Kosten für die im Berufe gebrauchten Fuhrwerke, geführten Correspondenzen u. s. w.;

d) für die Versicherung der unter a) und c) erwähnten Gegenstände; endlich

e) ein angemessener Abzug für die Abnützung dieser Objecte, soferne nicht die Kosten der Instandhaltung und Ergänzung insbesondere der Materialien und Geräthschaften bereits berücksichtigt worden sind.

6. Als Einkommen aus Speculationsgeschäften (Artikel 4, Z. 4) ist der thatsächlich vereinnahmte Gewinn aus den zu Speculationszwecken abgeschlossenen Geschäften und aus der Betheiligung an solchen Geschäften, abzüglich etwaiger dabei erlittener Verluste, anzusehen.

Bloße Werterhöhung der Speculationsobjecte (zum Beispiel Steigerung des Curswertes) gilt nicht als Einnahme, ebensowenig die Verminderung des Wertes als zulässige Abzugspost.

Artikel 22.

Theilweise ausländischer Betrieb.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen oder Beschäftigungen, die theils im Geltungsgebiete dieses Gesetzes, theils außerhalb desselben betrieben werden, und ist im Sinne des §. 153, Z. 1 b, Z. 2 a oder b das in diesen Ländern erworbene Einkommen festzustellen, so sind behufs Ermittlung des in diesen Ländern erzielten Einkommens die in Artikel 20 und 21 aufgestellten Regeln auf den inländischen Betrieb anzuwenden.

Steht aber ein hienach nicht steuerpflichtiger Betrieb mit einem steuerpflichtigen dergestalt im Zusammenhange, daß eine gesonderte Gewinnberechnung nicht ausführbar ist, so muß der Gewinn für den gesammten Betrieb berechnet und auf die verschiedenen Gebiete nach billigem Ermessen vertheilt werden.

Hiebei ist auf das Verhältnis, in welchem die etwa vorhandenen Betriebsstätten zur Erzielung des gesammten Gewinnes mitwirken, auf die Verhältnisse des Betriebsumfanges und die besonderen Betriebskosten, Wert und Menge der Production, des Umsatzes u. s. w., je nach den besonderen Umständen der einzelnen Fälle, Rücksicht zu nehmen. (Vgl. auch §§. 88, 89 und 90 des Gesetzes.)

d) Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen.

(§§. 167 und 168.)

Artikel 23.

Einleitung. Stehende Bezüge.

Das Einkommen bilden die gesammten, dem Steuerpflichtigen aus seinem Dienstverhältnisse oder seiner Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselben zukommenden Genüsse, das ist die gesammte ihm für seine Thätigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherte oder thatsächlich gewährte Gegenleistung, sowie die

ihm von dritten Personen mit Rücksicht auf seine Stellung zukommenden Zuwendungen.

Dieses Einkommen umfaßt insbesondere:

1. Die Gehalte, Personalzulagen, Activitätszulagen, Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten (stehenden) Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener des Staates, der öffentlichen Körperschaften und Anstalten, sowie aller Vereine und Gesellschaften, endlich der Privatbeamten und Privatbediensteten aller Art. Dahin gehören k. und k. Hof- und Staats-, Militär- und Marinebeamte, Beamte der k. k. Landwehr, sowie k. k. Staats-, Landes-, Gemeinde-, Anstaltsbeamte und -Angestellte, Privatbedienstete ohne Unterschied der Benennung als Privatbeamte, Gehilfen, Arbeiter, Diener, Dienstboten u. s. w.

Die genannten Dienstbezüge sind als Einkommen anzurechnen, mögen sie nach bestimmten Jahres-, oder Monatssätzen, oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Quartiergeld, Lohn, Honorar) der Bezug gewährt wird, ebensowenig macht es einen Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht. Nur die Vergütungen von Dienstesauslagen bilden keinen Theil des Einkommens. (Siehe unten Artikel 25.)

2. Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Communitäten (§. 158, Absatz 2) aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

Das Einkommen der Geistlichen aus den kirchlichen Grundstücken und Gebäuden ist im Sinne der Artikel 12 bis 19 zu beurtheilen.

3. Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die genannten Personen, dann Officiere und Mannschaften nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen von dem Dienstgeber oder aus Fonden und Cassen beziehen, in welche von den Dienstgebern Beiträge geleistet werden.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger) sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

4. Außer den baren Geldleistungen ist auch der Wert der etwaigen Naturalbezüge einschließlich des Mietwertes der freien Wohnung zu berücksichtigen. Bei dem steuerpflichtigen Einkommen der Staatsbeamten sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug an der Besoldung 2c. stattfindet, nicht anzurechnen, ebensowenig aber der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe zu berücksichtigen.

Bei Staatsbeamten, welche, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung stünden, ein vorhinein bestimmtes Quartiergeld empfangen würden, gilt dieses Quartiergeld als Wert der Naturalwohnung. In allen anderen Fällen ist der Wert der Naturalwohnung nach den Bestimmungen des Artikels 4, Z. 5, zu berechnen. Auf die Militär-, Marine- und Landwehrbeamten findet dies nur insoferne Anwendung, als die zugewiesene Naturalwohnung competenzmäßig ist.

Wo jedoch eine die Competenz nicht erreichende Naturalwohnung zugewiesen wurde, gilt als deren Wert nur jener Theil des Quartiergeldes, der dem betreffenden Gagisten nicht ausgefolgt wird.

5. Die vorstehend angeführten Bezüge sind in der Regel nach dem im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erzielten Ausmaße zu veranschlagen. Ist jedoch im Laufe des Jahres eine Änderung eingetreten, so sind die neuen erhöhten oder verminderten Dienstbezüge als eine neue Einnahmsquelle zu betrachten, und mit dem ganzjährigen Betrage einzubekennen (vgl. Artikel 11, Z. 5).

Artikel 24.

Veränderliche Bezüge.

1. Die veränderlichen Bezüge umfassen alle anderen, den im Artikel 23, Z. 1 und 2, genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantièmen, Präsenztaxen, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Stolgebüren, Zeit-, Accord- und Stücklöhne, Provisionen 2c.

2. Hieher gehören auch Nebenemolumente, welche wie Weihnachts- oder Neujahrsgratificationen u. dgl. zwar nicht auf ausdrücklicher Vereinbarung beruhen, aber den Angestellten auch ohne eine solche vom Dienstgeber gewährt oder gestattet zu werden pflegen.

3. Ferner gehören hieher Zuwendungen, welche den genannten Personen mit Rücksicht auf ihre Stellung von dritten Personen zufließen, mögen diese Zuwendungen auch den Charakter von freiwilligen Widmungen oder Geschenken haben; insbesondere:

a) das Einkommen der Geistlichen aus Stolgebüren und Meßstipendien — rücksichtlich welcher jedoch auch die Bestimmungen der §§. 202, Absatz 5 und 206 zu beachten sind — und aus anderen, den Geistlichen mit Rücksicht auf ihr Amt zufließenden Gaben u. s. w.;

b) das Einkommen, welches gewisse öffentliche und private Angestellte oder Diener (wie Schuldiener, Portiere, Hausmeister, Kellner u. dergl.) aus den ihnen anlässlich von Dienstleistungen oder bei bestimmten Gelegenheiten herkömmlich zufließenden Geschenken anderer Personen als ihrer Dienstgeber beziehen.

4. Hinsichtlich der Collegiengelder, Prüfungs- und Promotionstaxen wird bis auf weiteres und solange die betreffenden Steuerpflichtigen keine Einsprache erheben, gestattet, wie bisher die Besteuerung nach dem im Studienjahre erzielten Betrage vorzunehmen.

Bei einem allfälligen Wechsel in der Berechnungsart sind die in Artikel 10, Z. 4 getroffenen Bestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

5. Hinsichtlich der Tantièmen der Verwaltungsräthe siehe unten Artikel 28, Z. 2.

Artikel 25.

Vergütungen für Dienstesauslagen.

1. Vergütungen für Dienstesauslagen bilden kein steuerpflichtiges Einkommen.

Sind Dienstbezüge theilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt, so ist von dem Betrage derselben der thatsächlich daraus bestrittene Dienstaufwand in Abzug zu bringen.

Inwieferne Functionszulagen, Reisepauschalien, Diäten und ähnliche Bezüge der Staatsbeamten als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind, wird im Gesetze der Bestimmung im Verordnungswege vorbehalten (§. 168).

2. In theilweiser Ausführung dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Subsistitionsgebüren und Wagengelder der Hof- und Staatsbeamten hiemit angeordnet, daß diese Bezüge dem Einkommen nicht zuzurechnen und der bei diesen Reisen, Subsistitutionen ꝛc. thatsächlich bestrittene Aufwand auch nicht als Abzugspost abzurechnen ist.

3. Hinsichtlich der Functionszulagen der Staatsbeamten wird eine besondere Weisung nachfolgen.

4. Die nicht im Hof- und Staatsdienste angestellten Personen haben, falls sie die Freilassung einer empfangenen Entschädigung für Dienstesaufwand, beanspruchen, auf Verlangen den Nachweis zu liefern, daß, beziehungsweise in welchem Ausmaße die gewährte Entschädigung für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung finde.

Artikel 26.

Abzugsposten.

Die Steuerpflichtigen können als Abzugsposten in Anrechnung bringen:

a) Die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt allfälligen Zuschlägen, die Diensttaxe, (Charaktertaxe, Urlaubstaxe), sowie die Stempel für die Gehaltsquittungen;

b) die von den activen Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, für Pensionszwecke an das Staatssärar zu leistenden Jahresbeiträge;

c) die im §. 160, Z. 3, 4 und 6, aufgezählten Ausgaben für Versicherung, Versorgungscassen und Zinsen von Privatschulden unter den dort angeführten Bedingungen;

d) allfällige für den Dienstgeber geleistete Ausgaben, für welche die Entschädigung in der für die übernommene Thätigkeit gewährten Gegenleistung mit enthalten ist; dahin gehören zum Beispiel: Ausgaben für Beleuchtung oder für gewisse Hilfsstoffe bei industriellen Hilfsarbeitern, für Anschaffung gewisser Gegenstände bei Kellnern u. dgl.

e) Einkommen aus Capitalvermögen.

(§§. 169, 170 und 171.)

Artikel 27.

Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

I. Das Einkommen aus Capitalvermögen umfaßt alle Bezüge aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten, welche unter keiner der übrigen Einkommensarten begriffen sind, und zwar ohne Unterschied, ob diese Bezüge der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind, ob dieselben von der Einkommensteuer III. Classe befreit waren oder nicht; ebenso wenig macht es einen Unterschied, ob den Schuldnern etwa nach den früheren Gesetzen ein Abzugsrecht zustand, beziehungsweise gemäß Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes noch gegenwärtig zusteht oder nicht.

II. Zu dem Einkommen aus Capitalvermögen gehören insbesondere:

1. Die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen ohne Rücksicht darauf, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen oder von derselben befreit sind. Demnach gehören hieher insbesondere auch die Zinsen und Renten der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld, sowie die Zinsen von den durch Specialgesetze eine objective Steuerbefreiung genießenden Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen.

2. Die Zinsen von allen anderen was immer für einen Namen habenden öffentlichen oder privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen, Pfand-

briefen, Hypothekardarlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrentforderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen, Sparcasseneinlagen u. s. w. ohne Ausnahme, daher insbesondere auch ohne Unterschied, ob diese Zinsen und Renten der Rentensteuer unterliegen, beziehungsweise der bisherigen Einkommensteuer III. Classe unterlagen oder nicht. Es sind daher in Hinkunft insbesondere auch die Zinsen von Hypotheken auf steuerpflichtigen Gebäuden und Grundstücken und von Forderungen gegen Handel- und Gewerbetreibende einzubekennen.

3. Die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne.

4. Zinsen und Dividenden von allen Arten von Actien, Prioritätsactien, Prioritäten aller Art, von Geschäftsantheilen, Genossenschaftsantheilen, Kuxen u. s. w., und zwar von in- und ausländischen Papieren dieser Art, einschließlich der Actien, Prioritätsactien und Prioritäten solcher Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer befreit sind.

5. Die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten. Pachtzinse für grund- und gebäudesteuerpflichtige Objecte sind bei dem Einkommen aus verpachtetem Grund- (Artikel 17), beziehungsweise Gebäudebesitze (Artikel 18) besprochen.

6. Renten aller Art, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im Artikel 23, Punkt 3, bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also:

a) Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs- und Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen und Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung, Stiftung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkaufe beruhen;

b) Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Auszugsleistungen und Leibgedinge, Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, wie Nießbrauch und Wohnungsrecht, Grundlasten und ähnliche Berechtigungen;

c) die Betheiligungen, welche die Inhaber kartellirter Unternehmungen dann beziehen, wenn sie den Betrieb ihrer Unternehmung einstellen oder beschränken;

d) sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, soferne der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheils verpflichtet ist, wie: Alimentationsleistungen, Apanagen u. A. m.;

e) fortlaufende Bezüge für die Unterlassung der Ausübung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, Aufführungs- und sonstigen Urheberrechten u. dgl. — die letzteren jedoch mit der aus Artikel 21, Z. 2, sich ergebenden Beschränkung.

Als fortlaufend gilt jede periodisch wiederkehrende Leistung, auch wenn dieselbe von vorherein auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt ist.

Unterstützungen oder andere Zuwendungen, deren Entrichtung überhaupt oder deren Betrag von dem freien Willen des Gebers abhängt, sind, auch wenn sie sich zeitweise — jedoch nicht regelmäßig (§. 159, Absatz 2) — wiederholen, dem Einkommen nicht zuzurechnen; dasselbe gilt von solchen Leistungen der Eltern an die Kinder oder eines Ehetheiles an den anderen, welche auf der gesetzlichen Alimentationspflicht beruhen. (Vergl. Artikel 7, I, Z. 2.)

III. 1. Die vorstehend in II., Z. 1 bis 6 angeführten Zinsen und Renten gelten unter Beachtung der im Artikel 10 aufgestellten Grundsätze in der Regel als stehende; als veränderliche Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:

a) Zinsen von Contocorrentforderungen, Depositen und Cassenscheinen,

b) Escomptegewinne,

c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen,

d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, soferne sich dieselben als aliquote Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen,

e) Los-, Lotterie- und Spielgewinste.

2. Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage (§. 153) dem Einkommen zuzurechnen; nicht bezogene (wie zugefristete, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil des Einkommens; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene, wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge dem Einkommen, und zwar desjenigen Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen werden.

Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand nachzuweisen.

3. Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Curswertes außer Betracht zu lassen; jedoch sind thatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Ver-

luste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

4. Bei den Annuitäten ist nur der in der Annuität enthaltene Zinsenbetrag ein Bestandtheil des Einkommens. (Vergl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstück).

5. Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind dem Einkommen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden.

6. Naturalbezüge sind nach den ortsüblichen Preisen in Geld anzusetzen.

7. Als Abzugsposten können die Kosten für Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere in Anrechnung gebracht werden; hingegen bilden Prämien für die Versicherung gegen Verlosungsgefahr keine Abzugspost.

8. Eine Abzugspost bildet auch die vom Steuerpflichtigen selbst getragene, nicht überwälzte, beziehungsweise vom Schuldner nicht übernommene Rentensteuer unter Bedachtnahme auf das in Artikel 8, Z. 4, enthaltene Verbot doppelter Anrechnung.

f) Sonstiges Einkommen.

Artikel 28.

Einkommenszweige, die in den §§. 163 bis 171 nicht speciell behandelt sind.

1. Die in den §§. 163 bis 171 des Gesetzes besonders behandelten Einkommenszweige stellen keine taxative Aufzählung der steuerpflichtigen Einkommenszweige dar. Wie schon im Artikel 12 bemerkt, sind Einkommenszweige, welche in diesen Paragraphen nicht erwähnt sind, nach den in den §§. 159 bis 161 aufgestellten allgemeinen Normen zu behandeln, wobei aber im einzelnen die speciellen Vorschriften für die ihrer Natur am nächsten kommenden Einkommenszweige analog zur Anwendung zu bringen sind.

2. Ein Beispiel hiefür bieten die Tantièmen der Verwaltungsräthe, die zwar ein steuerpflichtiges Einkommen der Empfänger bilden, aber weder unter die in §. 167, noch unter die in §. 169 aufgezählten Einnahmen fallen. Sie sind nach Analogie der letzteren zu behandeln.

3. Weiter gehören hieher auch die den Dienst- und Lohnbezügen u. s. w. ähnlichen Genüsse, welche anderen Personen als den in §. 167, Z. 1, genannten Beamten und Angestellten zufließen, wie steuerpflichtige Bezüge der Landeshauptleute, Landesausschüsse, Bürgermeister u. s. w.

4. Bei Anwendung letzterer Bestimmung ist jedoch zu beachten, daß die aus öffentlichen Cassen als Entschädigung für die mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verbundenen Aufwendungen gewährten Taggelder und Reisekosten den Entschädigungen für Dienstesaufwand gleichzuhalten und daher steuerfrei zu behandeln sind.

Hieher gehören insbesondere die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und anderer Körperschaften, ferner die den Mitgliedern der Steuercommissionen zustehenden Bezüge der erwähnten Art, Zeugengebüren u. s. w.

5. Bezüglich der Besteuerung der Bezüge der Landeshauptleute und Landesausschüsse wird daher auch in Zukunft derart vorzugehen sein, daß nur jener Theil ihrer Bezüge, welcher den Betrag der ihnen unter Voraussetzung einer einjährigen Sessionsdauer nach dem im dem betreffenden Lande festgestellten Ausmaße gebürenden Landtagsdiäten überschreitet, zur Besteuerung herangezogen wird.

Soferne der Landeshauptmann und die Landesausschussbeisitzer während der Landtagssession neben der Entschädigung für ihre Verwendung im Landesausschusse die ihnen als Landtagsabgeordneten gebürenden Diäten beziehen, ist der denselben in dieser Weise zukommende Diätenbetrag von der nach dem vorstehenden Absatze ermittelten steuerfreien Quote in Abzug zu bringen.

6. Inwiefern die Bezüge der Bürgermeister und sonstigen Functionäre öffentlicher Corporationen ganz oder theilweise steuerfrei zu behandeln sind, ist nach Analogie der Bestimmungen des Artikels 25, Z. 4, zu beurtheilen.

III. Abschnitt.

Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer.

Artikel 29.

Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse.
(§§. 202 und 204.)

1. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

2. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das nach Artikel 3 dem Einkommen des Steuerpflichtigen zuzurechnende Einkommen der Angehörigen seines Haushaltes.

Die letztgenannten Personen brauchen daher ein Bekenntnis über dieses Einkommen ohne besondere Aufforderung nicht einzubringen.

3. Von der allgemeinen in Zahl 1 angeführten Regel findet jedoch insoferne eine wichtige Ausnahme statt, als Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und nur dann dazu verpflichtet sind, wenn eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Schätzungscommission an sie ergeht.

Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

4. Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des §. 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss eines Formulars des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, soferne sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist. Hievon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung, noch der Lauf der Frist zur Abgabe des Bekenntnisses abhängig; insbesondere kann der Steuerpflichtige gegen eine allfällige spätere Verfolgung wegen Steuerverheimlichung sich nicht darauf berufen, dass ihm kein Formular zugekommen sei. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Kundmachung bezeichneten Stellen jederzeit unentgeltlich in Empfang nehmen.

5. Ob das Einkommen des Steuerpflichtigen 1000 fl. nicht überschreite, muss zunächst er selbst beurtheilen, indem er sein Einkommen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ermittelt; im Falle obwaltender Zweifel wird er zweckmäßig von der Bestimmung Gebrauch machen, wonach auch Personen mit einem geringeren Einkommen als 1000 fl. die Einbringung des Bekenntnisses jederzeit freisteht.

Die Befreiung der Personen mit einem 1000 fl. nicht übersteigenden Einkommen bezieht sich nur auf die Pflicht zur Einbringung eines Bekenntnisses; von der Entrichtung der Personaleinkommensteuer sind nur solche Personen befreit, deren Einkommen 600 fl. nicht übersteigt. Für die Personen mit einem Einkommen über 600 fl. bis 1000 fl. erfolgt die Veranlagung durch die Einschätzung.

6. Inwieferne anstatt des Steuerpflichtigen selbst andere Personen, wie Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte u. s. w. das Steuerbekenntnis abzugeben verpflichtet oder berechtigt sind, wird im VI. Hauptstück (§§. 262 bis 266) und in den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift bestimmt.

7. Die Steuerbekenntnisse sind bei der nach Artikel 36 zur Empfangnahme berufenen Steuerbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration) einzubringen.

Dort, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Steuerämter beauftragt werden, die Bekenntnisse in Vertretung der Steuerbehörde I. Instanz längstens bis zum letzten Tage der in der Kundmachung (Z. 1) angegebenen Frist aufzunehmen. In diesem Falle kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den nach Artikel 36 maßgebenden Wohnsitz hat, beziehungsweise die nach eben diesem Artikel maßgebende Einkommensquelle gelegen ist.

8. Auf Verlangen ist dem Überbringer eines vorschriftsmäßig unterfertigten Bekenntnisses eine Amtsbestätigung über die Abgabe des Bekenntnisses zu ertheilen, wenn aus demselben der Steuerträger sicher entnommen werden kann. Diese Amtsbestätigung steht jedoch weder der späteren Prüfung, ob das überreichte Formular den wesentlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses entspreche, noch der Forderung allfälliger späterer Ergänzungen, noch endlich der Verfolgung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder wegen Steuerverheimlichung im Wege.

9. Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankirt eingesendet werden. Zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich die Absendung gegen Retourrecepisse, da der Absender die Gefahr trägt.

Artikel 30.

Folgen der unterlassenen Einbringung.

(§. 205.)

1. Wer das ihm obliegende Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht einbringt, muss gewärtigen, wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen zu werden (§. 243); die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit dem zwei- bis sechssachen Betrage, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Der Steuerpflichtige kann jedoch diese Strafe dadurch vermeiden, dass er, wenngleich nachträglich, das Bekenntnis an zuständiger Stelle überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

2. Die Steuerbehörde oder Schätzungscommission kann den Steuerpflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist mit dem Beifügen auffordern, dass im Falle der Nichteinbringung des Bekenntnisses die Bemessung auf Grund der beim Amte vorliegenden Behelfe von amtswegen vorgenommen werden würde.

Ob im Falle der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Bemessung sofort von amtswegen vorzunehmen oder die Einbringung des Bekenntnisses noch-

mals unter Androhung von Ordnungsstrafen zu betreiben sei, wird dem Ermessen der Steuerbehörde, beziehungsweise der Commission überlassen.

Die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses wird unter Androhung von Ordnungsstrafen jedenfalls zu erfolgen haben, wenn die der Behörde vorliegenden Behelfe nicht dazu ausreichen, von amtswegen die Personaleinkommensteuer zu bemessen.

3. Im Falle der Bemessung der Steuer von amtswegen wird wegen der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses für das laufende Jahr eine Strafamtshandlung wegen Steuerverheimlichung nicht eingeleitet werden, es wäre denn, dass sich nachträglich herausstellen sollte, dass das der Bemessung von amtswegen zugrunde gelegte Einkommen erheblich hinter dem vom Steuerpflichtigen wirklich bezogenen zurückbleibt.

Sollte der Steuerpflichtige auch in den Vorjahren steuerpflichtiges Einkommen bezogen haben, ohne seiner Verpflichtung zur Einbringung eines Bekenntnisses nachgekommen und entsprechend zur Personaleinkommensteuer herangezogen worden zu sein, so ist wegen der rücksichtlich der Vorjahre begangenen Steuerverheimlichung die Strafamtshandlung einzuleiten.

4. Für die erste Veranlagung der Personaleinkommensteuer ergibt sich endlich aus §. 181, Absatz 5, des Gesetzes als weitere Folge der nicht rechtzeitigen Einbringung des Bekenntnisses, dass der Steuerpflichtige kein Wahlrecht für die Schätzungscommissionen erlangt.

Artikel 31.

Geheimhaltung der Steuerbekenntnisse.

1. Das Gesetz bestimmt in §. 196: Die Vorsitzenden sowie alle Mitglieder der Commissionen und die Stellvertreter der Mitglieder haben ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheim zu halten. Jene Mitglieder und Stellvertreter, welche nicht Staatsbeamte sind, haben die Erfüllung dieser Verpflichtung mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben.

2. Ferner in §. 246: Die bei der Bemessung der Steuer betheiligten Beamten und sonstigen Functionäre, sowie die Mitglieder der Commissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disciplinarvorschriften.

3. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes statt.

4. Unter den im §. 246 aufgezählten „sonstigen Functionären" sind insbesondere auch bei den Veranlagungsverhandlungen beschäftigte Diener, Diurnisten, Calculanten u. s. w. zu verstehen. Diese Personen sind von ihren Vorgesetzten auf die ihnen obliegende strafrechtliche Verantwortung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Artikel 32.

Form und Inhalt der Steuerbekenntnisse.

(§. 202.)

1. Das Steuerbekenntnis ist nach dem beiliegenden Formular A einzubringen. Formular A.

Das steuerpflichtige Einkommen ist nach Anleitung der vorstehenden Artikel 3 bis 28 zu berechnen und nach den in Artikel 12 bis 28 erörterten Hauptquellen getrennt unter Punkt A bis F in dem Bekenntnisse auszuweisen.

Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im Formulare unter Punkt 1 bis 5 angegebenen Abzugsposten sind gleichfalls die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 zu beachten.

2. Die Berechnung der feststehenden und schwankenden Einnahmen ist in Artikel 10 und 11 erörtert.

Das Bekenntnis ist giltig, wenn auch nur die letzte Spalte der ersten Seite des Formulars mit der Überschrift „Zusammen" ausgefüllt und auf der zweiten Seite die Unterschrift beigesetzt ist; übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, auch die beiden vorangehenden Spalten auszufüllen, wobei in der für die schwankenden Einnahmen bestimmten Spalte in den Rubriken 1 bis 3 zuerst die Einnahmen der in den Durchschnitt einbezogenen Jahre und darunter in Rubrik 4 der aus denselben berechnete Durchschnitt selbst einzusetzen ist.

Auf Verlangen der Steuerbehörde, der Commission oder deren Vorsitzenden ist der Steuerpflichtige zur Angabe dieser Daten verpflichtet.

3. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben zugrunde liegenden Berechnungen oder sonstige, zum Verständnisse der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze im Steuerbekenntnisse selbst auf der dritten und vierten Seite oder in einer besonderen Beilage darzustellen.

Im Falle auftretender Zweifel wird über mündliches Ersuchen der Steuerreferent oder ein von ihm

hiezu bestimmter Beamter die erforderlichen Auskünfte ertheilen.

Wird das Bekenntniß zu Protokoll gegeben, so ist gleichfalls das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

4. Die im §. 202, Absatz 3 bis 7, dann 9 erwähnten näheren Angaben hinsichtlich des Einkommens aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen, des Einkommens der Geistlichen, des Einkommens aus Capitalvermögen und des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens sind auf Seite 3 und 4 des Bekenntnisses beizufügen.

5. Ebenda sind die in §. 202, Absatz 8, erwähnten Nachweisungen zur Schätzung des Einkommens (siehe den folgenden Artikel 33), ferner die thatsächlichen Angaben über Umstände, welche eine Ermäßigung des Steuersatzes nach §. 173 oder §. 174 rechtfertigen (siehe Artikel 35), beizufügen.

Artikel 33.

Zur Schätzung des Einkommens erforderliche Nachweisungen.

1. Soferne es sich um ein Einkommen oder um Einkommenstheile handelt, deren Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Commission zur Schätzung desselben bedarf (§. 202, Absatz 8). Welche Nachweisungen hiezu erforderlich sind, hängt von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab.

2. Einkommenstheile der in §. 1 erwähnten Art sind zum Beispiel: der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause oder einer gewährten Naturalwohnung, der Geldwert der freien Beköstigung oder anderer Naturalbezüge, die Werte, mit welchen Warenbestände, zweifelhafte Forderungen eines Kaufmannes in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen u. s. w., ferner der Geldwert der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Landwirtschaft oder des eigenen Gewerbebetriebes, soferne die Umstände eine genaue Trennung dieses Verbrauches von dem Verbrauche für die Zwecke des Wirtschaftsbetriebes nicht gestatten.

3. Hiebei wird zur Vermeidung lästiger Erhebungen gestattet, daß der Wert der im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft, sowie des eigenen Gewerbebetriebes nicht postenweise nachgewiesen, sondern nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen angegeben werde.

4. Es muß daran festgehalten werden, daß der Steuerpflichtige aus Gründen, welche nicht in der Natur des Einkommens selbst liegen, die Enthebung von der ziffermäßigen Angabe seines Einkommens nicht beanspruchen kann, insbesondere auch nicht unter dem Vorwande, daß er die erforderlichen Aufzeichnungen nicht führe.

5. Ferner ist festzuhalten, daß die Befreiung von der Verpflichtung zu ziffermäßigen Angaben nur gewährt wird, soferne es sich um Einkommen der bezeichneten Art handelt, also nur hinsichtlich jener Einkommenstheile und Rechnungsansätze, für welche diese Voraussetzung zutrifft. Hinsichtlich der übrigen Bestandtheile des Einkommens, welche eine Schätzung nicht erfordern, darf der Steuerpflichtige die ziffermäßigen Angaben nicht ablehnen.

6. Die Steuerbehörde oder die Commission, sowie deren Vorsitzender können ihrerseits die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen im Wege der Ergänzung des Bekenntnisses (§. 206) vom Steuerpflichtigen ohne Beschränkung auf die in §. 202, Absatz 8, genannten Fälle jederzeit verlangen; doch ist hiebei eine für den Zweck der richtigen Einschätzung und der wirksamen Prüfung der Angaben des Bekenntnisses nicht unbedingt erforderliche Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

IV. Abschnitt.

Steuerfuß.

Artikel 34.

Ausmaß der Steuer.

(§§. 172 und 175.)

1. Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als: fl.	bis einschließlich: fl.	fl.	kr.
1. Stufe	600	625	3.	60
2. „	625	650	4.	—
3. „	650	675	4.	40
4. „	675	700	4.	80
5. „	700	750	5.	40
6. „	750	800	6.	—
7. „	800	850	6.	80
8. „	850	900	7.	60
9. „	900	950	8.	40
10. „	950	1.000	9.	20
11. „	1.000	1.100	10.	—
12. „	1.100	1.200	12.	—
13. „	1.200	1.300	14.	—
14. „	1.300	1.400	16.	—
15. „	1.400	1.500	18.	—
16. „	1.500	1.600	20.	—
17. „	1.600	1.700	22.	—

	von mehr als:	bis einschließlich:	
	fl.	fl.	fl. kr.
18. Stufe	1.700	1.800	24.—
19. „	1.800	1.900	27.—
20. „	1.900	2.000	30.—
21. „	2.000	2.200	34.—
22. „	2.200	2.400	39.—
23. „	2.400	2.600	44.—
24. „	2.600	2.800	49.—
25. „	2.800	3.000	55.—
26. „	3.000	3.300	62.—
27. „	3.300	3.600	71.—
28. „	3.600	3.900	80.—
29. „	3.900	4.200	90.—
30. „	4.200	4.600	101.—
31. „	4.600	5.000	114.—
32. „	5.000	5.500	129.—
33. „	5.500	6.000	146.—
34. „	6.000	6.500	163.—
35. „	6.500	7.000	181.—
36. „	7.000	7.500	199.—
37. „	7.500	8.000	217.—
38. „	8.000	8.500	235.—
39. „	8.500	9.000	253.—
40. „	9.000	9.500	272.—
41. „	9.500	10.000	291.—
42. „	10.000	11.000	319.—
43. „	11.000	12.000	357.—
44. „	12.000	13.000	395.—
45. „	13.000	14.000	433.—
46. „	14.000	15.000	471.—
47. „	15.000	16.000	510.—
48. „	16.000	17.000	550.—
49. „	17.000	18.000	590.—
50. „	18.000	19.000	630.—
51. „	19.000	20.000	670.—
52. „	20.000	22.000	730.—
53. „	22.000	24.000	800.—
54. „	24.000	26.000	880.—
55. „	26.000	28.000	960.—
56. „	28.000	30.000	1.040.—
57. „	30.000	32.000	1.125.—
58. „	32.000	34.000	1.212.—
59. „	34.000	36.000	1.300.—
60. „	36.000	38.000	1.390.—
61. „	38.000	40.000	1.482.—
62. „	40.000	42.000	1.574.—
63. „	42.000	44.000	1.668.—
64. „	44.000	46.000	1.764.—
65. „	46.000	48.000	1.860.—
66. „	48.000	50.000	1.960.—
67. „	50.000	52.000	2.060.—
68. „	52.000	54.000	2.160.—
69. „	54.000	56.000	2.260.—
70. „	56.000	58.000	2.360.—
71. „	58.000	60.000	2.460.—
72. „	60.000	62.000	2.560.—
73. Stufe	62.000	64.000	2.660.—
74. „	64.000	66.000	2.760.—
75. „	66.000	68.000	2.860.—
76. „	68.000	70.000	2.960.—
77. „	70.000	72.000	3.060.—
78. „	72.000	74.000	3.160.—
79. „	74.000	76.000	3.260.—
80. „	76.000	78.000	3.360.—
81. „	78.000	80.000	3.460.—
82. „	80.000	82.000	3.560.—
83. „	82.000	84.000	3.660.—
84. „	84.000	86.000	3.760.—
85. „	86.000	88.000	3.860.—
86. „	88.000	90.000	3.960.—
87. „	90.000	92.000	4.060.—
88. „	92.000	94.000	4.160.—
89. „	94.000	96.000	4.260.—
90. „	96.000	98.000	4.360.—
91. „	98.000	100.000	4.460.—
92. „	100.000	105.000	4.650.—
93. „	105.000	110.000	4.900.—

u. s. f. für je 5000 fl. Einkommen mehr steigt die Steuer um je 250 fl.

2. Soferne Beträge von 600 fl. oder weniger zur Veranlagung kommen, das ist in den Fällen des §. 153, Z. 1 b) und Z. 2 gelten folgende Steuersätze:

von mehr als:	bis einschließlich:	fl. — kr.
0 fl.	25 fl.	— „ 15 „
25 „	50 „	— „ 30 „
50 „	75 „	— „ 45 „
75 „	100 „	— „ 60 „
100 „	125 „	— „ 75 „
125 „	150 „	— „ 90 „
150 „	175 „	1 „ 05 „
175 „	200 „	1 „ 20 „
200 „	225 „	1 „ 35 „
225 „	250 „	1 „ 50 „
250 „	275 „	1 „ 65 „
275 „	300 „	1 „ 80 „
300 „	325 „	1 „ 95 „
325 „	350 „	2 „ 10 „
350 „	375 „	2 „ 25 „
375 „	400 „	2 „ 40 „
400 „	425 „	2 „ 55 „
425 „	450 „	2 „ 70 „
450 „	475 „	2 „ 85 „
475 „	500 „	3 „ — „
500 „	525 „	3 „ 15 „
525 „	550 „	3 „ 30 „
550 „	575 „	3 „ 45 „
575 „	600 „	

3. Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen der höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letzteres entfallenden Steuer erübrigt. Diese Bestimmung kommt in allen Fällen zur Anwendung, in welchen die Differenz der einzelnen Steuersätze größer ist, als die Differenz zwischen dem zu besteuernden Einkommen und dem höchsten der nächstniedrigeren Einkommensstufe. Beispiel: von 10.000 fl. entfallen als Steuer 291 fl., es erübrigen sohin dem Steuerpflichtigen 9709 fl.; von 10.010 fl. entfallen an Steuer 319 fl., es würden daher dem Steuerpflichtigen nur 9.691 fl. erübrigen; daher zu bemessen

10.010 — 9709 = 301 fl.

4. Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem der Personaleinkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im §. 154, Z. 6, bezeichneten Art beziehen, daß ist bei Officieren, Militärsee-sorgern und anderen Militärpersonen, ist von dem auf das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuersatze der Antheil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnißmäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuersatz zu entrichten, der diesem Antheil am nächsten kommt. Im Falle der berechnete Betrag gerade in die Mitte zwischen zwei Steuersätze fallen sollte, ist der geringere Steuersatz zu bemessen.

Zum Beispiel: ein Officier, dessen Activitätsbezüge 4000 fl. ausmachen, habe außerdem ein steuerpflichtiges Einkommen von 4000 fl. Auf 8000 fl. entfällt ein Steuersatz von 217 fl., hievon die Hälfte, beträgt 108 fl. 50 kr., diesem Betrage kommt am nächsten der Steuersatz von 114 fl. Dieser Officier hat daher 114 fl. zu entrichten.

5. Die im Sinne des §. 154, Z. 2 bis 5, dann Z. 7 befreiten Einkommen kommen bei der Berechnung des Steuersatzes, beziehungsweise des Existenzminimums (Artikel 2, II) überhaupt nicht in Betracht.

6. Über die von Dienstbezügen über 3200 fl. zu entrichtende Besoldungssteuer, desgleichen über die Nichteinhebung der Personaleinkommensteuer von den Bezügen der in Artikel XVII des Gesetzes bezeichneten Staatsbediensteten wird im II. Abschnitte des III. Theiles der Vollzugsvorschrift gehandelt.

Artikel 35.

Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Verhältnisse.

(§§. 173, 174.)

I. Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht. Hiebei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermäßigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten. (§. 173 Absatz 1.)

Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes gemäß §. 157 zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 250 fl., falls aber ein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser geringere Betrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Familienstandes. (§. 173, Absatz 2.)

Die unter die vorstehende Bestimmung fallenden Familienglieder, desgleichen jene, deren Verköstigung auf Grund des §. 162, Z. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen. (§. 173, Absatz 3.)

Erübrigt infolge der vorstehend normirten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl., so entfällt die Einkommensteuerpflicht. (§. 173, Absatz 4.)

II. Aus den vorstehenden Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere aus Absatz 3 ergibt sich, daß der Abzug nach Absatz 2 vor jenem nach Absatz 1 berechnet werden muß. Auch der Abzug nach Absatz 2 findet nur bei solchen Haushaltungen statt, deren Einkommen 2000 fl. nicht übersteigt.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob das Einkommen des Haushaltungsvorstandes 2000 fl. nicht übersteige, ist das nach Berücksichtigung aller nach §§. 160 und 161 zulässigen Abzüge ermittelte Einkommen maßgebend (wie es sich bei richtig verfassten Bekenntnis auf der zweiten Seite des Bekenntnisses in der Rubrik „Mithin beträgt das Gesammteinkommen" darstellt, beziehungsweise in Spalte 23 des Einschätzungsregisters zur Ausweisung gelangt).

Die Bestimmung des §. 173, Absatz 2, hat auch dann in Anwendung zu kommen, wenn das Familienglied ständig im Wirtschaftsbetriebe (Artikel 5, Z. 3) des Haushaltungsvorstandes selbst verwendet wird und dafür Gehalt oder Lohn in barem Gelde empfängt.

III. 1. Findet ein Abzug nach §. 173, Absatz 2, nicht statt, so ist auch behufs Anwendung des §. 173, Absatz 1, die Höhe des Einkommens des Haushaltungsvorstandes in der vorstehend unter II bezeichneten Art zu berechnen.

Findet jedoch ein Abzug nach §. 173, Absatz 2, statt, so ist das nach Abrechnung dieses Abzuges verbleibende Einkommen maßgebend.

2. Bei Entscheidung der Frage, welche Anzahl von Familiengliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, ist zunächst zu beachten, daß unter Familienglieder auch hier die im Artikel 3, Z. 2, genannten Personen zu verstehen sind.

Bei Feststellung ihrer Anzahl ist jedoch die Gattin des Steuerpflichtigen nicht mitzuzählen; desgleichen sind hiebei auch jene Familienglieder, welche unter die Bestimmung des §. 173, Absatz 2, fallen sowie jene, welche im Sinne des §. 162, Z. 4, berücksichtigt werden, nicht mehr in Anschlag zu bringen. Endlich müssen hiebei auch jene Familienglieder außer Betracht bleiben, die ein Einkommen — gleichviel aus welcher Einkommensquelle — haben, welches gemäß Artikel 3 dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes nicht zuzurechnen ist.

3. Für die Anwendung der Bestimmungen des §. 173 ist der Bestand der Familie zu Beginn des Jahres maßgebend.

IV. 1. Bei der Veranlagung von Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 5000 fl. ist es ferner gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, soferne auf dieselben nicht schon im Grunde des §. 173, Absatz 1, Bedacht genommen ist, in der Art zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung des Steuersatzes von höchstens drei Stufen gewährt wird. Bei den Steuerpflichtigen der drei untersten Classen, daß ist bis zu einem Einkommen von 675 fl., kann aus diesen Gründen die Freilassung von der Steuer stattfinden.

2. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich in Betracht:

a) außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, zum Beispiel für taube, blinde, krüppelhafte, außer dem Hause zu erziehende Kinder;

b) Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger;

c) Belastung durch andauernde Krankheit;

d) durch Verschuldung;

e) durch besondere Unglücksfälle (Brandunglück, Überschwemmung);

f) Einberufung zu militärischer Dienstleistung (Mobilisirung, Waffen- oder Dienstesübung).

3. Es ist zu beachten, daß es der Commission nur gestattet ist, Ermäßigungen eintreten zu lassen, und zwar nur dann, wenn durch die eingetretenen Ereignisse die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist, was die Commission zu beurtheilen hat.

Es hat also keineswegs jeder Steuerpflichtige, bei dem einer der unter a) bis f) aufgezählten Umstände eintritt, einen Anspruch auf Ermäßigung.

V. Die Darstellung der vorstehend unter IV, Z. 1 und 2 erwähnten Verhältnisse, sowie die Geltendmachung der vorstehend unter III besprochenen Abzüge hat auf der zweiten, die Angabe des Arbeitsverdienstes der Haushaltungsangehörigen, für welchen im Sinne der Ausführungen unter II Abzüge geltend gemacht werden, auf der ersten Seite des Bekenntnisses zu erfolgen.

II. Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

I. Abschnitt.

Ort der Besteuerung.

Artikel 36.

Zuständigkeit der Bemessungsorgane.

(§§. 176 und 203.)

I. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses von dem Oberstihofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

II. 1. In allen anderen Fällen sind die Amtshandlungen zur Bemessung der Personaleinkommensteuer in der Regel von demjenigen Veranlagungsorgane vorzunehmen, in dessen Sprengel die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Der Wohnsitz ist nach den Bestimmungen der Jurisdictionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu beurtheilen.

2. Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an directen Steuern entrichtet; entrichtet er an einem dieser Wohnorte directe Steuern, an dem anderen aber nicht, so ist der erstere maßgebend.

Der hier angedeutete Fall liegt vor, wenn jemand zum Beispiel in der Stadt eine Wohnung hält und ein Landgut bewohnt, oder abwechselnd auf mehreren Landgütern verweilt, nicht aber, wenn ein Stadtbewohner während der Sommerszeit in seiner Villa sich aufhält.

Nicht hieher gehört es jedoch, wenn ein Beamter oder Geschäftsmann, wie dies in größeren Städten öfters vorkommt, dauernd an einem anderen Orte wohnt, als wo sich sein Amt, beziehungsweise seine Betriebsstätte befindet; in Fällen dieser Art ist der Wohnsitz maßgebend.

3. Kommt der Fall mehrfachen Wohnsitzes bei Personen vor, welche keine directen Steuern zahlen, so ist jenes Veranlagungsorgan als zuständig anzusehen, welches früher die Veranlagung eingeleitet hat. Die allgemeine Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse kommt hiebei nicht in Betracht, wohl aber die individuelle Aufforderung des Steuerpflichtigen oder die Entgegennahme des Bekenntnisses.

4. In den im §. 153, Z. 2a) bezeichneten Fällen ist der Ort des dauernden Aufenthaltes dem Wohnsitze gleichzuhalten.

5. Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche in diesen keinen Wohnsitz haben, werden von jenen Veranlagungsorganen besteuert, in deren Bezirk sich ihre Heimatsgemeinde befindet. Ist die Heimatsgemeinde nicht bekannt, so kann die Bemessung von jenen Veranlagungsorganen vorgenommen werden, in deren Sprengel sich die steuerpflichtigen Einkommensquellen, beziehungsweise die größte derselben befindet.

6. In den im §. 153, Z. 2b) bezeichneten Fällen erfolgt die Besteuerung in jenem Bezirke, in welchem sich die steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise falls ein Steuerpflichtiger deren mehrere hat, die größte derselben befindet.

7. Die Bestimmungen über den Wohnsitz gelten auch von Mündeln und Curanden. Unterbringung einer Person in einer Irren- oder anderen Heilanstalt begründet ebensowenig, wie die Verbüßung einer zeitlichen Freiheitsstrafe oder zeitweilige Abwesenheit vom Wohnort für sich allein eine Änderung in der Zuständigkeit der Veranlagungsorgane.

Artikel 37.

Ort der Vorschreibung.

Die Personaleinkommensteuer ist in jener Gemeinde vorzuschreiben, welche im Sinne des Artikels 36 für die Zuständigkeit der Veranlagungsorgane maßgebend ist.

Eine Aufstheilung der Personaleinkommensteuer unter mehrere Gemeinden findet nicht statt.

II. Abschnitt.

Die Vorbereitung der Veranlagung.

1. Das Verzeichnis der Personen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden.

Artikel 38.

Einleitung; Bestellung der Vertrauensmänner.

(§. 199.)

1. Zur Vorbereitung der Veranlagung haben die Steuerbehörden nach Einvernehmen von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener in ihrem Sprengel wohnhaften (Artikel 36) Personen anzufertigen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden.

Dieses Verzeichnis ist durch die Aufnahme der im Sinne des Artikels 36, II, Z. 5 und 6, bei der Steuerbehörde zu veranlagenden Personen zu ergänzen. (Vergl. Artikel 42, II, Z. 3.)

Desgleichen ist nöthigenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern ein Verzeichnis jener der Steuerbehörde bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen.

Die Vertrauensmänner, deren Anzahl für jeden Schätzungsbezirk der Finanzminister bestimmt, werden für alle Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern durch die Gemeindevertretungen, für alle übrigen Orte in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, durch die Bezirksvertretungen gewählt; in Ländern dagegen, wo die Bezirksvertretungen nicht bestehen, ernennt der Landesausschuss die Vertrauensmänner.

2. Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen haben die Finanzlandesbehörden spätestens im Beginn des Monats September des der Veranlagung vorausgehenden Jahres an die Landesausschüsse die Aufforderung zu richten, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern, und zwar so zeitig namhaft zu machen, dass dieselben ihre Amtshandlungen am 15. November beginnen können.

Eine Aufforderung gleichen Inhaltes ist an die Gemeindevertretungen der Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern und an die Bezirksvertretungen, wo solche bestehen, von den zuständigen Steuerbehörden erster Instanz zu richten.

3. Die Zahl der für jeden Bezirk namhaft zu machenden Vertrauensmänner wird vom Finanzministerium rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Da das Gesetz die alljährliche Neubestimmung der Vertrauensmänner nicht vorschreibt, sind die einmal nominirten Vertrauensmänner bis auf Weiteres auch in den folgenden Veranlagungsperioden heranzuziehen; wegen Ersatzes etwa nicht mehr zur Verfügung stehender Vertrauensmänner ist im Sinne der vorstehenden Zahl 2 vorzugehen.

4. Die namhaft gemachten Vertrauensmänner sind der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz bekannt zu geben, welche dieselben zum Vollzuge ihrer gesetzlichen Thätigkeit nach Bedarf einzuberufen hat. Die Einberufung kann in den Amtssitz der Steuerbehörde erfolgen, es bleibt der Steuerbehörde jedoch unbenommen, die Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

Die Vertrauensmänner müssen nicht stets vollzählig anwesend sein, vielmehr genügt es, wenn deren je zwei gleichzeitig zusammenwirken.

5. Die Steuerbehörde kann die Bildung des Verzeichnisses durch ihre eigenen Organe vollziehen oder Steueramtsbeamte und andere speciell delegirte vertrauenswürdige Personen, welche nicht ihrem Personalstande angehören müssen, damit betrauen.

6. Die Einberufung der Vertrauensmänner ist denselben gegen Empfangsschein zuzustellen.

7. Wenn die Vertrauensmänner nicht rechtzeitig namhaft gemacht werden, oder die namhaft gemachten Vertrauensmänner am bestimmten Tage nicht oder nicht in der erforderlichen Anzahl erscheinen, ist die Bildung des Verzeichnisses unter Zuziehung von Vertrauensmännern vorzunehmen, welche die Steuerbehörde, beziehungsweise deren Delegirter sich auswählt.

In einem solchen Falle ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß Personen, deren Unbefangenheit oder Vertrauenswürdigkeit aus was immer für Gründen in Zweifel steht, nicht beigezogen werden.

Artikel 39.

Die Nachweisungen der Hauseigenthümer.

(§. 200.)

1. Einen wichtigen Behelf zur Herstellung des im §. 199 angeordneten Verzeichnisses der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen, sowie für die Veranlagung überhaupt, und insbesondere für die Veranlagung jener Personen, die ein Einkommensbekenntnis einzubringen nicht verpflichtet sind, bilden die Nachweisungen der Hausbewohner durch die Hauseigenthümer.

2. Die Finanzlandesbehörde hat daher gleichzeitig mit den Schritten zur Namhaftmachung der Vertrauensmänner oder, insoweit dadurch die rechtzeitige Vollendung der Veranlagung nicht gefährdet wird, unter Beachtung der Ausziehtermine in einem späteren Zeitpunkte mittels öffentlicher Kundmachung die Besitzer bewohnter Häuser oder deren Stellvertreter zur Vorlegung dieser Nachweisung unter Hinweis auf die im §. 247 für den Fall verweigerter oder wissentlich unrichtiger Angaben angedrohten Strafen binnen einer mindestens 14tägigen Frist aufzufordern. Zugleich ist Vorsorge zu treffen, daß die Formularien den Parteien in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen.

Formular B. Formular C. 3. In der Beilage B und C sind Formularien dieser Nachweisungen beigedruckt, die indes von den Steuerbehörden nach den örtlichen Bedürfnissen ohne wesentliche Veränderung des Inhaltes ergänzt oder abgeändert werden können. Das Formular B ist in erster Linie für die Eigenthümer vermieteter Gebäude bestimmt. Das Formular C ist von den einzelnen Haushaltungsvorständen, beziehungsweise Mietparteien auszufüllen, damit dadurch der Hauseigenthümer in die Lage komme, seiner Verpflichtung zu genügen.

Soferne dem Formular B die entsprechend ausgefüllten Formularien C angeschlossen werden, ist eine Übertragung des Inhaltes derselben in das Formular B nicht erforderlich.

Das Formular D ist für die Nachweisungen der Bewohner nicht vermieteter Gebäude durch den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter bestimmt. Formular D.

4. Die Formularien C und D enthalten außer den Spalten 2 bis 9, beziehungsweise 3 bis 10, welche in Erfüllung der in §. 200 vorgesehenen Pflicht der Nachweisung ausgefüllt werden müssen, auch Spalten, in welchen die Steuerpflichtigen für ihre Einkommensteuerveranlagung erhebliche Angaben u. s. w. ansetzen können. Zur Ausfüllung dieser Spalten 10 bis 17, beziehungsweise 11—18 sind die Haushaltungsvorstände nicht verpflichtet; die Ausfüllung dieser Spalten wird jedoch namentlich den Personen, welche zur Einbringung des Bekenntnisses nicht verpflichtet sind, die Gelegenheit bieten, Angaben über die Höhe ihres und ihrer Angehörigen Einkommen, ferner im eigenen Interesse die Zahl der Familienmitglieder, Abzüge an Schuldzinsen, Versicherungsprämien sowie andere Umstände, die eine Ermäßigung des Steuersatzes bewirken können (§§. 173 und 174), zur Kenntnis der Commission zu bringen.

5. An Eigenthümer vermieteter Gebäude, die der öffentlich kundgemachten Aufforderung nicht entsprechen, ist eine individuelle Aufforderung zur Lieferung der Nachweisung zu richten, wenn nicht etwa die Behörde aus den ihr vorliegenden Einsfassionen oder tabellarischen Protokollen die erforderlichen Auskünfte zu entnehmen in der Lage ist; Inhaber von Hôtel garnis, Pensionen u. dgl. sind unter Beachtung der im §. 200 vorgesehenen Beschränkung stets zur Nachweisung zu verhalten.

6. Bei nicht vermieteten, insbesondere hausclassensteuerpflichtigen Gebäuden ist der Nachweis der Bewohner bezüglich der Schlösser, Villen, Directionsgebäude u. dgl. stets in Anspruch zu nehmen.

Im übrigen kann von einer individuellen Aufforderung bezüglich solcher Gebäude Umgang genommen werden, in denen das Vorhandensein von der Behörde nicht bekannten Steuerpflichtigen von vorneherein sehr unwahrscheinlich ist. Die erforderlichen Auskünfte über die Bewohner von Staatsgebäuden und insbesondere von Militäruntterkunftsobjecten sind im Wege der Correspondenz zu beschaffen.

7. Die individuellen Aufforderungen sind mit 14tägigem Termine unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe zu erlassen.

Im Falle fruchtlosen Verlaufes des Termines ist die Ordnungsstrafe einzuheben; nach der Lage des Falles kann der Anzeigepflichtige entweder nochmals

unter Androhung einer erhöhten Ordnungsstrafe oder aber mit dem Beisatze zur Lieferung der Nachweisung aufgefordert werden, daß eine abermalige Außerachtlassung der Aufforderung als eine Verweigerung der Auskunft angesehen werden müßte und die Einleitung der Strafamtshandlung nach §. 247 zur Folge hätte.

8. In derselben Weise ist gegen Altervermieter vorzugehen, die der ihnen im §. 200, Absatz 2, auferlegten Verpflichtung nicht entsprechen.

9. Die einlangenden Anzeigen sind sofort einer Durchsicht zu unterziehen, die etwa nothwendigen Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen, und sodann in erster Linie zur Vervollständigung des Verzeichnisses der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen zu verwenden.

Artikel 40.

Die Nachweisungen der Dienstgeber.

(§. 201.)

1. Gleichzeitig mit den im Artikel 39 angeordneten Amtshandlungen hat die Finanzlandesbehörde auch mittels öffentlicher Kundmachung jene Personen, welche zur Anzahlung von Besoldungen und Ruhegenüssen in einem jährlich für eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet sind, zur Überreichung der im §. 201 vorgesehenen Anzeige aufzufordern. In die Aufforderung ist der Hinweis auf die in §§. 240, 241, 243, Z. 6 und 244 vorgesehenen Folgen unrichtiger Anzeigen oder der unterlassenen Einbringung derselben aufzunehmen.

2. Die Anzeige hat Namen, Wohnort und Beschäftigung der Empfänger der Dienstbezüge, dann Gattung und Höhe der Bezüge zu enthalten.

Formular E/1. Ein Formular dieser Anzeige ist in Beilage E/1 abgedruckt.

Formular E/2. Falls Dienstgeber eine größere Anzahl von Personen beschäftigen, ist das Formular E/2 zu verwenden, welches nach seinen Einlangen zu zerschneiden ist.

Die einzelnen Abschnitte sind als Einlagen für das dieselbe Person betreffende Blatt F zu verwenden, die Justa aber sorgfältig aufzubewahren und mit einem Vermerk über die Verwendung der einzelnen Abschnitte zu versehen.

3. Bei feststehenden Bezügen ist deren Ausmaß zur Zeit der Erstattung der Anzeige, bei veränderlichen Bezügen ist derjenige Betrag anzugeben, welchen dieselben im Vorjahre, das ist in dem zwölfmonatlichen Zeitraum vor Erstattung der Anzeige erreicht haben; zum Beispiel wenn die Anzeige am 1. October 1897 erstattet wird, derjenige Betrag, welcher in der Zeit vom 1. October 1896 bis 30. September 1897 ausbezahlt wurde.

Haben feststehende oder veränderliche Bezüge nicht während des ganzen Jahres bestanden, oder im Laufe des Jahres eine Änderung erfahren, so ist die Art (Dienstantritt, Erhöhung oder Verminderung der Bezüge, Dienstaustritt) und der Zeitpunkt dieser Veränderung (der Tag, an welchem diese Änderung eingetreten ist, beziehungsweise der Tag, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangt sind), sowie der Jahresbetrag und der thatsächlich zur Auszahlung gelangte Betrag anzugeben.

4. Zur Übernahme der Anzeige ist in der Regel jene Steuerbehörde berufen, in deren Sprengel sich der Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten (Dienstgebers 2c.), beziehungsweise die Unternehmung befindet. Diese Steuerbehörde hat den mit Rücksicht auf den Wohnort der Angestellten und Pensionisten zuständigen Steuerbehörden die erforderlichen Mittheilungen zu machen, beziehungsweise die entsprechenden Abschnitte des Formulares E/2 zu übersenden.

Auf Ersuchen der zur Anzeige Verpflichteten kann denselben jederzeit gestattet werden, die Anzeige über die in je einem Schätzungsbezirke wohnhaften Empfänger von Dienstbezügen bei der hiernach zuständigen Steuerbehörde zu überreichen.

5. Dienstgeber und die sonstigen zu derartigen Anzeigen verpflichteten Personen, welche der öffentlichen Aufforderung nicht nachkommen, sind zur Einbringung derselben individuell mit 14tägigem Termine unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist die Ordnungsstrafe einzuheben und nach Lage des Falles der zur Anzeige Verpflichtete entweder nochmals unter Androhung einer erhöhten Ordnungsstrafe oder aber mit dem Beisatze zur Lieferung derselben aufzufordern, daß eine abermalige Außerachtlassung des Auftrages die Strafamtshandlung nach §. 243, Z. 6 zur Folge hätte.

6. Die Art der Nachweisungen, die von den Hof- und Staatscassen zu liefern sind, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

7. Durch die Lieferung der im §. 201 angeordneten Nachweisung wird dem Rechte der Veranlagungsorgane im Sinne des §. 269 auch Auskunft über die in der Anzeige nicht enthaltenen Angestellten u. s. w. zu verlangen, nicht vorgegriffen.

8. Die einlangenden Anzeigen sind sofort im Sinne der Z. 9 des Artikels 39 zu beamtshandeln.

Artikel 41.

Die bei Verfassung des Verzeichnisses der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden, zu beachtenden besonderen Bestimmungen.

(§. 199.)

1. Bei der Bildung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen haben die

Steuerbehörde und die Vertrauensmänner sich gegenwärtig zu halten, daß es sich nur um die Herstellung eines Behelfes für die künftige Veranlagung, keineswegs aber um die Entscheidung über die Einkommensteuerpflicht handelt, worüber nur die Schätzungscommission zu urtheilen berufen ist; es können daher sowohl Personen, welche in das Verzeichnis nicht aufgenommen werden, später der Einkommensteuer unterzogen, als auch umgekehrt in das Verzeichnis aufgenommene Personen später als von der Steuerpflicht befreit erkannt werden.

2. Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie der Personaleinkommensteuer unterliegen oder nicht, sind daher jedenfalls in das Verzeichnis aufzunehmen.

Als zweifelhaft ist aber die Steuerpflicht insbesondere dann anzusehen, wenn eine Einigung unter den Vertrauensmännern oder zwischen den Vertrauensmännern und dem Vertreter der Steuerbehörde nicht zustande kommt.

3. In das Verzeichnis sind jene bäuerlichen Grundbesitzer, denen kein anderes Einkommen als aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitz zusteht, falls der Catastralreinertrag ihrer Grundstücke und der Grundstücke ihrer gemeinschaftlich veranlagten Familienglieder den Gesammtbetrag von 250 fl. nicht übersteigt, nicht aufzunehmen, außer wenn die Steuerbehörde besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt.

Als ein solcher Anhaltspunkt ist es insbesondere auch anzusehen, wenn einer oder mehrere der Vertrauensmänner der Meinung sind, daß das Einkommen eines solchen Grundbesitzers die steuerpflichtige Höhe erreiche.

Das Finanzministerium behält sich vor, die in vorstehendem Absatze 1 gegebene Anordnung für solche Bezirke, in welchen die thatsächlichen Verhältnisse die Voraussetzung begründet erscheinen lassen, daß auch bei einem Catastralreinertrage bis zu 300 fl. die Einkommensteuerpflicht in der Regel nicht eintrete, auf Landwirte mit Catastralreinerträgen bis zu 300 fl. auszudehnen.

Artikel 42.

Form und erste Anlage des Verzeichnisses der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden. Verzeichnis der Einkommensquellen.

I. 1. Das Verzeichnis der Personen, die als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden, hat für jede einzelne in dasselbe aufgenommene Person aus
rmular F. einem besonderen Blatte nach Formular F zu bestehen.

2. Das Formular F ist bestimmt, alle den Steuerträger betreffenden Daten während einer längeren Periode zu sammeln, namentlich aber eine möglichst übersichtliche Darstellung der demselben zustehenden Einkommensquellen zu gewähren.

Es wird nicht immer möglich sein, das Formular F schon für die erste Veranlagung vollständig auszufüllen, da vielmehr vielfach erst die Ergebnisse der ersten Veranlagung über die den einzelnen Steuerträgern zustehenden Einkommensquellen 2c. Aufschluss gewähren und sodann zur Vervollständigung des Formulares F zu verwenden sein werden.

Immerhin ist aber einer möglichst vollständigen Ausfüllung des Formulares F schon für die erste Veranlagung die größte Sorgfalt zuzuwenden; insbesondere hat — unter Beachtung der im Artikel 41 gegebenen Vorschriften — eine erschöpfende Ausnützung aller der Steuerbehörde aus ihren bisherigen Aufschreibungen, aus den im Sinne der Artikel 39 und 40 eingelangten Anzeigen und aus den sonstigen Erhebungen bekannten Daten stattzufinden.

Endlich ist die Steuerbehörde namentlich auch verpflichtet, sich über die außerhalb ihres Sprengels gelegenen Einkommensquellen der Steuerpflichtigen im Wege der competenten Steuerbehörde die erforderlichen Informationen zu verschaffen.

Hiezu sind die Formularien F/2 bis F/4 zu verwenden. Formular F/2, F/3, F/4.

Die Formularien F bis F/4 können von den Steuerbehörden ohne wesentliche Veränderung des Inhaltes ergänzt oder abgeändert werden.

3. Bei Ausfertigung des Formulares F ist jede unnütze Schreibarbeit zu vermeiden; daher sind insbesondere Daten, die in geeigneter Form, nämlich auf besonderen, nur den einzelnen Steuerträger betreffenden Blättern vorliegen, nicht zu übertragen, außer soweit dies die Übersichtlichkeit erfordert. In der Regel werden solche Blätter vielmehr lediglich im Original in den Bogen F einzulegen und in demselben auf diese Einlagen zu verweisen sein. Dies kann namentlich mit den bei den Steuerbehörden bereits bestehenden Individualblättern über die directe Steuerleistung, sowie mit den von anderen Steuerbehörden einlangenden Blättern nach Formular F/2 bis F/4, dann E/2 geschehen.

4. Derartige Blätter nach Formular F sind zunächst von der Steuerbehörde für jede von ihr als personaleinkommensteuerpflichtig vermuthete Person vorzubereiten, um dadurch die Verhandlungen mit den Vertrauensmännern zu erleichtern und zu beschleunigen.

Den Verhandlungen mit den Vertrauensmännern sind jedoch in der Regel die Nachweisungen der Hauseigenthümer zugrunde zu legen und tunlichst jeder in denselben vorkommenden Person die Frage ihrer vermuthlichen Einkommensteuerpflicht zu erörtern.

5. Werden hiebei von Seite der Vertrauensmänner Personen zur Aufnahme in das Verzeichnis namhaft gemacht, hinsichtlich welcher die Steuerbehörde ein Blatt nach Formular F nicht vorbereitet hat, so ist sofort ein solches Formular auszufertigen und dem Verzeichnisse einzuverleiben. Der Umstand, der den Antragsteller veranlasst hat, die Aufnahme der betreffenden Person in das Verzeichnis anzuregen, ist an einer passenden Stelle des Formulars ersichtlich zu machen.

6. Insoferne sich über die Aufnahme einer Person in das Verzeichnis eine Meinungsverschiedenheit ergibt, ist dieser Umstand auf dem Blatte ersichtlich zu machen.

Desgleichen ist an den entsprechenden Stellen zu verzeichnen, wenn von Seiten der Vertrauensmänner Berichtigungen der amtlichen Notizen oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit derselben geltend gemacht werden.

7. Nach Vollendung des Verzeichnisses ist dasselbe nach Gebäuden, Wohnungen, Stockwerken, die Gebäude selbst nach ihrer topographischen Lage (nach Straßen u. s. w. und Orientirungsnummern) zu ordnen und von der Steuerbehörde in Verwahrung zu nehmen; es bleibt derselben, sowie den Vertrauensmännern vorbehalten, solange, als das Verzeichnis der Schätzungscommission nicht übergeben ist, Vervollständigungen desselben vorzunehmen, beziehungsweise in Anregung zu bringen.

8. Dies hat seitens der Steuerbehörde unter nochmaliger Einberufung der Vertrauensmänner insbesonders in jenen Fällen zu geschehen, in welchen

a) durch spätere Erhebungen (§. 206) bisher noch unbekannte, der Steuerpflicht voraussichtlich unterliegende Personen entdeckt werden, oder

b) diese späteren Erhebungen mit der Ansicht der Vertrauensmänner in erheblichem Widerspruche stehen, oder

c) die Anhörung der Vertrauensmänner zur Aufklärung zweifelhafter Thatbestände dienlich zu sein verspricht.

Auch das neuerliche Gutachten ist auf dem Bogen F zu verzeichnen.

9. Für die folgenden Veranlagungen ist gleichfalls ein Verzeichnis der vermuthlich personaleinkommensteuerpflichtigen Personen anzulegen, wobei im allgemeinen nach Analogie der in Artikel 41 und vorstehend in Z. 1—8 aufgestellten Grundsätze vorzugehen ist. Hiebei sind die vorgekommenen Zugänge und Abgänge, sowie die anderweitigen nach Artikel 76 vorgemerkten Veränderungen sorgfältigst zu berücksichtigen und auf die möglichste Vervollständigung des Verzeichnisses hinzuwirken.

10. Personen, die im Vorjahre der Personaleinkommensteuer unterlagen oder nur auf Grund der §§. 173 und 174 befreit waren, sind unter Angabe der rücksichtlich derselben etwa eingetretenen Veränderungen in das Verzeichnis jedenfalls wieder aufzunehmen.

11. Eine Neuauflage der Blätter F hat nicht für jede Veranlagung stattzufinden, vielmehr sind nur von Fall zu Fall die vollständig beschriebenen oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewordenen Blätter unter Übernahme der noch wertvollen Daten durch neue zu ersetzen.

II. 1. Die Steuerbehörde hat endlich auch das im §. 199 vorgeschriebene Verzeichnis jener ihr bekannten Einkommensquellen anzufertigen, deren Eigenthümer nicht im Sprengel der Steuerbehörde wohnen. Hiezu sind die Formularien F/2 bis F/4 zu verwenden.

2. Abschriften der mit den Eintragungen versehenen Formularien sind sodann — soweit diese Daten nicht etwa schon aus Anlass einer im Sinne des vierten Absatzes unter I, Z. 2 erfolgten Anfrage bekannt gegeben worden sind — mit der größten Beschleunigung der rücksichtlich der Veranlagung der betreffenden Personen zuständigen Steuerbehörde (Artikel 36) zu übersenden.

In den folgenden Jahren hat die Übersendung von Abschriften nur insoferne zu erfolgen, als sich rücksichtlich der betreffenden Einkommensquellen Veränderungen ergeben.

3. Für personaleinkommensteuerpflichtige Personen, die im Inlande überhaupt keinen Wohnsitz haben, beziehungsweise im Auslande wohnen, hat die zur Vorbereitung der Veranlagung dieser Personen berufene Steuerbehörde (Artikel 36, Z. 5 und 6) ein Blatt nach Formular F auszufertigen, daher in diesem Falle die Ausfertigung der Formularien F/2 bis F/4 für die im eigenen Sprengel gelegenen Einkommensquellen dieser Personen — welche eben im Formular F verzeichnet werden — zu unterbleiben hat.

Hingegen werden natürlich bezüglich jener Einkommensquellen, welche solchen in anderen Sprengeln zu veranlagenden Personen zustehen, Formularien F/2 bis F/4 auszufertigen und Abschriften derselben an die competente Steuerbehörde zu übersenden sein.

2. Die Sammlung der Bekenntnisse.

Artikel 43.

Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse und Übernahme derselben.

(§§. 202 bis 205.)

1. Die in Artikel 29, Z. 1, erwähnte öffentliche Kundmachung über die Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer ist von der Finanzlandesbehörde in einem solchen Zeitpunkte zu erlassen, dass der Termin zur Einbringung der Bekenntnisse bis Ende Jänner festgesetzt werden kann.

In der Kundmachung ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die Pflicht zur Überreichung des Bekenntnisses und die Folgen der allenfalls unterlassenen Einbringung von der Zustellung der nach §. 204 zu bewerkstelligenden individuellen Aufforderung nicht abhängig sind.

Den Finanzlandesbehörden wird anheimgestellt, in der Bekanntmachung die Steuerpflichtigen auch darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben, falls sie die Bekenntnisse mündlich bei der Steuerbehörde abgeben wollen, dies wegen des späteren Parteianbranges in ihrem eigenen Interesse möglichst bald thun sollen; ferner bei Steuerbehörden mit einer großen Zahl von Steuerpflichtigen bestimmte Tage festzusetzen, an denen mit Steuerpflichtigen, deren Namen mit einem bestimmten Buchstaben des Alphabetes beginnen, Bekenntnisse ohne Zeitverlust aufgenommen werden können.

Bei der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist auch ein Hinweis auf die im §. 181, letzter Absatz, begründete Wichtigkeit des rechtzeitig eingebrachten Bekenntnisses für das Wahlrecht in die Commissionen, und zwar auch für diejenigen, deren steuerpflichtiges Einkommen 1000 fl. nicht überschreitet, aufzunehmen. Endlich ist in der Kundmachung der im §. 228 des Gesetzes begründeten Anzeigepflicht jener Personen, welche im Laufe des Steuerjahres durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge in die Steuerpflicht treten, zu gedenken.

2. Die Steuerbehörden haben im Sinne des §. 204, Absatz 2, auf Grund des Verzeichnisses der vermuthlich einkommensteuerpflichtigen Personen, jene Personen, bei denen sie ein Einkommen von mehr als 1000 fl. voraussetzen, bei den späteren Veranlagungen vor allem jene Personen, die im Vorjahre mit einem 1000 fl. erreichenden oder übersteigenden Einkommen eingeschätzt waren, zur Einbringung des Bekenntnisses auch individuell, unter Anschluß eines Formulars aufzufordern, soferne sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

Diese individuellen Aufforderungen sind mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der allgemeinen Kundmachung festgesetzten Frist und unter Hinweis auf dieselbe zu erlassen.

Soweit dies nicht schon innerhalb der vorbezeichneten Frist geschehen ist, sind die individuellen Aufforderungen nach Ablauf derselben jeweils sofort, nachdem die Steuerbehörde wahrnimmt, daß eine vermuthlich zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtete Person noch kein Bekenntnis eingebracht hat, zu erlassen; hiebei ist zu beachten, daß zur Einbringung des Bekenntnisses ein wenigstens achttägiger Termin, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, eingeräumt werde.

3. In die erwähnten individuellen Aufforderungen ist der im §. 205 vorgesehene Hinweis aufzunehmen, daß die Steuerbehörde im Falle der unterlassenen rechtzeitigen Einbringung die Bemessung der Steuer von amtswegen einleiten und die Schätzungscommission dieselbe vornehmen kann.

4. Die Empfangsscheine über die erfolgte Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses sind sorgfältig aufzubewahren; desgleichen ist die geschehene Aufforderung zum Bekenntnisse auf dem betreffenden Bogen F vorzumerken.

Es bleibt den Finanzlandesbehörden vorbehalten, jenen Steuerbehörden, bei welchen die größere Zahl der Steuerpflichtigen es erforderlich macht, eine besondere Vormerkung über die erfolgten Zustellungen anzuordnen.

5. In welchem Umfange Personen, deren Einkommen 1000 fl. nicht zu erreichen scheint, oder die im Vorjahre mit keinem höheren Einkommen eingeschätzt waren, zur Einbringung von Bekenntnissen aufzufordern sind, bleibt dem Ermessen der Veranlagungsorgane überlassen; hauptsächlich wird sich die Einforderung von Bekenntnissen bei Personen empfehlen, über deren Einkommensverhältnisse wenig Anhaltspunkte bekannt sind, wie zum Beispiel Rentner, und von denen die Fähigkeit, ein Bekenntnis anzufertigen, vorausgesetzt werden kann.

6. Auf den einlangenden Bekenntnissen ist der Tag der Überreichung vorzumerken, dieselben sind jedoch in das Einreichungsprotokoll nicht einzutragen.

7. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, auf Verlangen der Steuerpflichtigen die Bekenntnisse stempelfrei zu Protokoll zu nehmen, wobei das vorgeschriebene Formular zu verwenden ist.

8. Für die erste Veranlagung der Personaleinkommensteuer ist Folgendes zu beachten:

Sofort bei dem Einlangen der Bekenntnisse ist zu prüfen, ob auf dem zur Abtrennung bestimmten Abschnitte des Bekenntnisses die von der Partei auszufüllenden Daten gehörig und insbesondere in Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse selbst ausgefüllt sind. Im verneinenden Falle sind die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen vorzunehmen, wobei der Steuerbehörde besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht wird, weil die Abschnitte zur Feststellung der für die Schätzungscommission Wahlberechtigten verwendet werden.

Hierauf sind die Abschnitte abzutrennen und gesondert aufzubewahren; die Bekenntnisse hingegen sind stets in das dieselbe Person betreffende Blatt F einzulegen.

9. Von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sind die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses mit Rücksicht auf die im §. 203 des Gesetzes getroffene specielle Anordnung ausgenommen.

3. Weitere Vorbereitungen.

Artikel 44.

Erhebungen der Steuerbehörde.

(§. 206.)

1. Der Zeitraum zwischen dem Einlangen der Bekenntnisse, beziehungsweise zwischen der Fertigstellung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen und dem Zusammentritte der Schätzungscommission ist zum Vollzuge der im §. 206 vorgesehenen Amtshandlungen in der Art zu verwenden, daß die Steuerbehörde in die Lage kommt, der Schätzungscommission Anträge über die Einschätzung der Steuerpflichtigen zu erstatten. (Vgl. Art. 45, Z. 2 und Artikel 51.)

2. Zu diesem Zwecke hat die Steuerbehörde die bei ihr einlangenden Nachweise, Verzeichnisse und sonstigen Bemessungsbehelfe, insbesondere die eingelangten Mittheilungen anderer Behörden, sowie die Ergebnisse der Erwerbsteuer- und Rentensteuerveranlagung für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

3. Der Steuerbehörde obliegt auch, in zweifelhaften Fällen über die Einkommensverhältnisse jener Personen, welche Bekenntnisse nicht überreicht haben, Nachrichten einzuziehen; natürlich sind auch rücksichtlich dieser Personen die im vorigen Absatze erwähnten Behelfe entsprechend zu verwerten.

Ergibt sich hiebei die Wahrscheinlichkeit, daß Steuerpflichtige, die ein Bekenntnis nicht überreicht haben, ein 1000 fl. überschreitendes Einkommen besitzen, so ist sofort mit der Abforderung des Bekenntnisses im Sinne des Artikels 43, Z. 2, vorzugehen.

4. Die wirksamste Vorbereitung des Materials für die Schätzungscommission besteht darin, alle belangreichen dieselbe Person betreffenden Daten auf dem für sie bestimmten Blatte nach Formular F ersichtlich zu machen oder anzumerken.

5. Zum Zwecke der thunlichsten Förderung der Thätigkeit der Commission hat die Steuerbehörde endlich auch die einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und soferne es ihr erforderlich scheint, durch Einvernahme der Steuerpflichtigen, Sachverständigen und Auskunftspersonen zu ergänzen und richtigzustellen, beziehungsweise die von dem Vorsitzenden der Schätzungscommission vorläufig für nothwendig erachteten Amtshandlungen in seinem Namen (Artikel 49, Z. 3 und 6) auszuführen.

Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß in den zu diesem Zwecke an den Steuerpflichtigen ergehenden Aufforderungen im Sinne des §. 210 die Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bekenntnisse enthaltenen Angaben unter Mittheilung der Gründe bekanntgegeben werden.

Die in Artikel 53 der Commission ertheilten Weisungen sind auch von der Steuerbehörde zu beachten.

6. Bei den im Laufe der schriftlichen oder mündlichen Verhandlung vorkommenden Fragen ist der Steuerpflichtige über die Rechtsfolge der verweigerten oder unrichtigen Beantwortung entsprechend zu belehren. Ergeben sich im Laufe der schriftlichen oder mündlichen Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen Fragen, zu deren Beantwortung er im Sinne des §. 210 nur auf Grund eines Commissionsbeschlusses verpflichtet ist (vergleiche Artikel 50, Z. 3), so ist auf diesen Umstand ausdrücklich aufmerksam zu machen, und ihm anheimzustellen, die Beantwortung der Frage zu unterlassen.

7. Bei der Vornahme der Erhebungen haben sich die Behörden die im VI. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen der §§. 269 bis 280 strenge vor Augen zu halten.

8. Die Steuerbehörden können sich bei ihren Amtshandlungen, daher insbesondere auch bei der Herstellung des Verzeichnisses der vermuthlich steuerpflichtigen Personen, beziehungsweise der Einkommensquellen und bei der Einsammlung der Anzeigen der Hausbesitzer, der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den darauf bezüglichen Anordnungen Folge zu leisten schuldig sind. Der Gemeindevorsteher ist, soferne nicht seine persönliche Mitwirkung von der Behörde ausdrücklich in Anspruch genommen wird, berechtigt, sich durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten zu lassen.

9. Soferne es sich um die Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen handelt, ist, soferne weitere Erhebungen überhaupt erforderlich sind, lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen; die im §. 202, Absatz 5, bezeichneten Bezüge sind mit demselben Betrage anzunehmen, mit welchem sie zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden.

Artikel 45.

Mittheilung an die Schätzungscommission.

(§. 208.)

1. Sobald die Arbeiten der Steuerbehörde hinlänglich vorgeschritten sind, gibt dieselbe dem Vorsitzenden der Schätzungscommission hievon Kenntnis. Diese Mittheilung kann, wenn der Vorsitzende der Steuerbehörde angehört, im kurzen Wege erfolgen.

Die Verhandlungen sind dann als hinlänglich weit vorgeschritten anzusehen, wenn zu erwarten steht, daß die etwa noch anhängigen Erhebungen in einer Zeit zum Abschlusse gelangen, welche die ununterbrochene Fortsetzung der inzwischen begonnenen Thätigkeit der Commission ermöglicht.

2. Die Anträge der Steuerbehörde sind in das Einschätzungsregister (Artikel 51, Z. 2) einzutragen. Bei der Stellung der Anträge hat sich die Steuerbehörde die der Commission für die Einschätzung gegebenen Vorschriften gegenwärtig zu halten.

III. Abschnitt.

Die Schätzungscommissionen.

Artikel 46.

Allgemeines. Zusammensetzung der Schätzungscommissionen.

(§§. 177 bis 181.)

1. Zur Ausführung der Geschäfte der Veranlagung der Personaleinkommensteuer werden, außer den bereits bestehenden Steuerbehörden Schätzungscommissionen bestellt, und zwar Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortscommissionen für Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Einwohnern. Jedoch ist die Regierung berechtigt, nach Einvernahme des betreffenden Landesausschusses auch Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern der Schätzungscommission jenes politischen Bezirkes, welchem sie angehören, zuzuweisen.

Für ausgedehnte Sprengel können nach Erfordernis auch mehrere Schätzungscommissionen aufgestellt werden.

Derartige Verfügungen, sowie die Zuweisung von Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern zu der Schätzungscommission des betreffenden politischen Bezirkes werden von dem Finanzministerium öffentlich kundgemacht werden.

Die Competenz der Schätzungscommissionen ist durch §. 178, die Zusammensetzung derselben durch §§. 179 und 180 bestimmt.

2. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes steht dem Finanzminister zu (§. 281). Zu seinem Namen haben die Finanzlandesbehörden die Schätzungscommissionen und insbesondere die Vorsitzenden derselben zu beaufsichtigen und Sorge zu tragen, daß das ganze Veranlagungsgeschäft überall den bestehenden Vorschriften gemäß durchgeführt werde. Es steht ihnen auch frei, sich an Ort und Stelle von den bezüglichen Verhältnissen durch einen Delegirten genau zu unterrichten, welcher auch den Sitzungen der Schätzungscommissionen — ohne Stimmrecht — beizuwohnen berechtigt ist.

3. Das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Wahlverfahren sind durch die §§. 181, 183, 184 bis 186, dann durch die der Vollzugsvorschrift zu dem I. Hauptstücke beigegebene Wahlvorschrift D geregelt.

4. Die Einreihung der Steuerpflichtigen in die in §. 181 näher bezeichneten Wahlkörper hat für die erstmalige Wahl nach dem Gesetze betreffend die directen Personalsteuern mittels der von den Einkommensteuerbekenntnissen abgetrennten Abschnitte (Artikel 43, Z. 8) zu erfolgen, in welche die Steuerbehörde den Betrag der von dem einbekannten Einkommen entfallenden Personaleinkommensteuer einzutragen hat.

Diese Abschnitte sind in der in §. 181 bezeichneten Art zu ordnen, für jeden Wahlkörper abgesondert zu einem Verzeichnisse zusammenzuheften und mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem die höchste und niedrigste in diesen Wahlkörper eingereihte Steuerschuldigkeit und, wenn über die Einreihung das Los entschied (§. 181, Absatz 2), auch dieser Umstand zu vermerken ist.

Sodann ist das Verzeichnis gemäß §. 184 mindestens vier Wochen vor der Vornahme der Wahlen zur Einbringung von Beschwerden unter Festsetzung einer Präclusivfrist von acht Tagen im Amtslocale der Steuerbehörde I. Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen aufzulegen; in letzterer Beziehung haben die Bestimmungen des Artikels 60, Z. 6, analoge Anwendung zu finden.

Um den rechtzeitigen Zusammentritt der Commission zu ermöglichen, ist die Auflegung der Verzeichnisse im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes spätestens am 15. Februar 1898 zu bewerkstelligen.

Die Auflegung dieser Verzeichnisse ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

5. Bei den Veranlagungen der folgenden Jahre ist in ähnlicher Weise mit den Auszügen aus den Zahlungsaufträgen (Artikel 60, Z. 7) zu verfahren; die Auflegung der Verzeichnisse ist jedoch in einem früheren Zeitpunkte zu bewerkstelligen.

6. Beschwerden können lediglich gegen die unrichtige Einreihung der Beschwerdeführer in die Wahlkörper gerichtet werden; dieselben sind bei der Steuerbehörde I. Instanz stempelfrei einzubringen und von dieser binnen acht Tagen der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche darüber mit der größten Beschleunigung zu entscheiden hat.

Die Beschwerden stehen jedoch der Fortsetzung der Amtshandlungen, insbesondere der Vornahme giltiger Wahlen, nicht im Wege.

7. Sofort nach Vollendung der Verzeichnisse ist den Wahlberechtigten eine Wahllegitimation nach Formular G unter Anschluß je eines Stimmzettels für die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu übermitteln. Formular G.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlkörper sind in verschiedener Farbe herzustellen.

Die Zustellung der Legitimationen und Stimmzettel hat durch die Gemeinden gegen Empfangschein zu erfolgen; die Empfangscheine sind geordnet aufzubewahren.

8. Die Steuerbehörden haben im Einvernehmen mit den politischen Behörden Ort und Zeit der Vornahme der Wahlen so zeitig festzusetzen, daß die Aufnahme der bezüglichen Mittheilungen in die Legitimationen möglich ist.

9. Von der erfolgten Wahl oder von dem Nichtzustandekommen derselben ist sofort an die Finanzlandesbehörde die Anzeige zu erstatten.

10. Ernannt werden können auch nicht einkommensteuerpflichtige oder in dem Bezirke nicht wohnhafte Personen, wenn bei ihnen eine erfolgreiche Mitwirkung bei dem Veranlagungsgeschäfte zu erwarten ist.

Bei Erstattung der Vorschläge ist darauf Rücksicht zu nehmen, eine möglichst gleichmäßige Vertretung der einzelnen Einkommenszweige herbeizuführen. Dies gilt insbesondere auch für jene Fälle, in welchen die Vorschläge erst nach den Wahlen erstattet werden und die Wahlen eine derartige gleichmäßige Vertretung nicht ergeben haben sollten. Jedoch sind Personen, welche bei den Wahlen in der Minorität geblieben sind, in der Regel nicht in Vorschlag zu bringen, es wäre denn, daß sie sich als die Repräsentanten einer in der Commission sonst unvertretenen Bevölkerungsgruppe darstellen.

11. Wird die rechtzeitige Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen oder wird von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist im Sinne des §. 188 sofort der Antrag wegen Ernennung der erforderlichen Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter zu stellen, zugleich aber eine Neuwahl für einen nicht kürzeren Termin als drei Wochen auszuschreiben. Bleibt auch diese Wahl erfolglos, so hat die Ausschreibung einer weiteren Neuwahl zu unterbleiben.

12. Als offenbares Verschulden der Wahlberechtigten ist es anzusehen, wenn am gehörig kundgemachten Wahltermine sammt den durch die Post eingelangten Stimmzetteln nicht wenigstens drei giltige Stimmzettel sich ergeben. Für den Fall, dass für eine Wahl weniger als drei Wahlberechtigte vorhanden sein sollten, bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

13. Hinsichtlich des Rechtes zur Ablehnung der Wahl wird auf §. 187 des Gesetzes verwiesen. Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Function eines Mitgliedes oder Stellvertreters einer Commission verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu belegen (§. 249).

Diese Strafe, die nicht in die Kategorie der Ordnungsstrafen (§. 250) gehört, ist von der Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen. (Vergleiche die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke.)

14. Die Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung eines gewählten Mitgliedes kann durch eine ausdrücklich in diesem Sinne abgegebene Erklärung oder durch die Weigerung der Leistung des Handschlages (§. 196) stattfinden; als eine solche ist es aber auch anzusehen, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter bei den drei ersten Commissionssitzungen, bei denen er anwesend sein sollte, unentschuldigt ausbleibt.

Auch in diesem Falle ist der Vorschlag zur Ernennung eines Ersatzmannes zu erstatten.

Artikel 47.

Functionsdauer. Ergänzung der Schätzungscommissionen.

(§§. 189 und 190.)

1. Die Commissionsmitglieder und Stellvertreter werden in der Regel auf die Dauer von vier Jahren berufen.

Am Ende jedes zweiten Jahres scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Theil, und zwar das erstemal der größere Theil aus. Die das erstemal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

2. Innerhalb der regelmäßigen Functionsdauer kann ein Ausscheiden stattfinden: durch Tod, durch Geltendmachung eines nachträglich eingetretenen gesetzlichen Ablehnungsgrundes, bei gewählten Mitgliedern durch den Eintritt von Ereignissen, durch welche dieselben der Wählbarkeit verlustig werden (z. B. Concurs, Curatelsverhängung u. s. w.), bei ernannten Mitgliedern durch Abberufung. Auch gewählte Mitglieder können auf Antrag des Vorsitzenden der Commission vom Finanzminister ihrer Function enthoben werden, wenn dieselben ihrer Verpflichtung, den Commissionssitzungen beizuwohnen, nicht nachkommen (§. 249, letzter Absatz).

3. Für gewählte Mitglieder und deren Stellvertreter findet aus solchen Anlässen eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Zahl der im Amte verbleibenden Mitglieder und deren Stellvertreter zusammengerechnet die festgesetzte Mitgliederzahl nicht mehr erreicht, oder wenn das gesetzliche Verhältnis zwischen der Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder nicht mehr hergestellt werden kann.

Wegen des Ersatzes ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder oder Stellvertreter ist sofort der Antrag zu erstatten.

4. Ersatzwahlen, sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Functionäre gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

Bei Ersatz- und Nachwahlen sind keine neuen Wählerlisten aufzulegen, sondern die bei den letzten Wahlen verfassten Wählerlisten zu verwenden.

5. Die gewählten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, auch wenn während der Functionsdauer die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

6. Sind die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates eines Mitgliedes oder Stellvertreters nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der Functionsdauer des Mitgliedes oder Stellvertreters, so bleibt bis zur Constituirung der neuen Commission, beziehungsweise bis zum Eintritte des neu gewählten Mitgliedes, die frühere Commission, beziehungsweise das frühere Mitglied oder dessen Stellvertreter in Function (§. 190).

Artikel 48.

Geschäftsordnung der Schätzungscommissionen.

(§§. 191 bis 198.)

1. In die Commissionen neu eintretende Mitglieder und deren Stellvertreter haben, sofern sie nicht active Staatsbeamte sind, spätestens in der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, im Sinne des §. 196 dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben, ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und die Commissionsverhandlungen, sowie die bei denselben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheimzuhalten. Einer Wiederholung dieses Gelöbnisses im Falle der Wiederwahl oder der Wiederernennung bedarf es nicht.

Falls der Vorsitzende einer Schätzungscommission oder dessen Stellvertreter dem Stande der activen Staatsbeamten nicht angehören, haben dieselben das gleiche Gelöbnis dem Bezirkshauptmanne, oder falls der Sitz der Commission nicht im Amtsbereich einer Bezirkshauptmannschaft gelegen ist, dem Vorstande der politischen Landesbehörde, oder in dessen Vertretung dem Finanz- (Landes-) Director oder einem zu dieser Function delegirten Beamten zu leisten.

2. Der Vorsitzende hat die Commission zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie deren Beschlüsse auszuführen.

In Verhinderungsfällen übernimmt ein ernannter Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende ist befugt, dem letzteren die Stellvertretung bei Besorgung einzelner Geschäfte oder Geschäftszweige zu übertragen.

Bei Ausübung der Stellvertretung stehen dem Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden zu.

3. Die einzelnen Mitglieder der Commission können nach Ablegung des Gelöbnisses (Z. 1) schon vor der Zusammenberufung derselben von dem Vorsitzenden mit der Prüfung, beziehungsweise Ermittlung der für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie mit Verhandlungen mit denselben betraut werden.

4. Wenn im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied der Commission ausscheidet oder an der Mitwirkung bei den Geschäften dauernd verhindert wird, hat der Vorsitzende einen Stellvertreter einzuberufen.

Auch an Stelle nur vorübergehend verhinderter Mitglieder können die Stellvertreter herangezogen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte nöthig oder zweckmäßig erscheint.

Diese Bestimmungen finden auch auf die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter Anwendung.

5. Als Ersatz für ein gewähltes Mitglied darf nur ein gewählter, als Ersatz für ein ernanntes Mitglied nur ein ernannter Stellvertreter einberufen werden.

Hingegen ist es nicht unbedingt nothwendig, dass bei den einzelnen Sitzungen oder bei der Zusammensetzung etwaiger Subcommissionen das gesetzlich bestimmte Verhältnis zwischen der Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter zutreffe.

6. Im Interesse der Vorbereitung und Erleichterung der Geschäfte wird es sich häufig als zweckmäßig herausstellen, aus der Gesammtcommission Abtheilungen (Subcommissionen) zu bilden. Die Beschlüsse dieser Subcommissionen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Gesammtcommission. Ein Anlass zur Bestellung solcher Subcommissionen wird sich unter anderem insbesondere in jenen Fällen ergeben, in welchen im Sinne des Artikels 49, Z. 6, Referate über einzelne Gruppen von Steuerträgern vorbereitet sind.

Die Zusammensetzung der Subcommissionen und die Vertheilung der Geschäfte an dieselben obliegt dem Vorsitzenden. Dieser behält auch in den Subcommissionen die Oberleitung der Geschäfte, bleibt für die ordnungsmäßige Erledigung derselben verantwortlich und kann jederzeit in den einzelnen Subcommissionen selbst den Vorsitz übernehmen.

7. Die Commission, sowie die Subcommissionen erledigen die Geschäfte in Sitzungen, die nach Bedürfnis, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung wichtiger Verhinderungsgründe der Mitglieder anzuberaumen sind.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, beziehungsweise der Subcommission, und an Stelle verhinderter Mitglieder deren Stellvertreter einzuladen. Einberufene Stellvertreter treten in jeder Beziehung an die Stelle der Mitglieder.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche soweit nöthig gegen Empfangschein oder mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post geschehen kann, ist der Gegenstand des in der bevorstehenden Sitzung zu erledigenden Geschäftes kurz zu bezeichnen (z. B. Veranlagung der Personaleinkommensteuer, Begutachtung der Berufungen u. dgl.).

8. Über die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit der Commissionen und die Art der Abstimmung treffen die §§. 192 und 193 die erforderlichen Anordnungen.

Die im §. 193, Absatz 2, enthaltene Vorschrift, dass bei Abstimmungen über die Höhe einer Ziffer, falls ein Mehrheitsbeschluss nicht zustande kommt, die Stimmen für die dem Steuerpflichtigen ungünstigste Ziffer zu den Stimmen für die nächste, dem Steuerpflichtigen günstigere so lange hinzuzuzählen seien, bis sich eine Mehrheit ergibt, enthält die für den Steuerpflichtigen günstigste Lösung dieses Falles, wie sich an folgendem Beispiele ergibt:

In einer Commission von sechs Mitgliedern fänden sich folgende Ansichten über die Höhe des Einkommens eines Steuerpflichtigen: Von den Commissionsmitgliedern will A das Einkommen mit 625 fl., B mit 650 fl., C mit 675 fl., D mit 700 fl., E mit 750 fl., endlich F mit 800 fl. einschätzen.

Im Sinne des besprochenen Paragraphen ergibt sich die Einschätzung mit 675 fl. als Beschluss der Commission.

9. Wenn über die Besteuerung eines Commissionsmitgliedes, seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien, oder wenn über die Besteuerung des Dienstherrn eines Commissionsmitgliedes verhandelt wird, oder im Falle ein Mitglied von der Entscheidung erheblichen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen.

Eine die Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung ausschließende Befangenheit ist insbesondere auch anzunehmen bei dem öffentlichen oder stillen Gesellschafter, Vormund, Curator, Rechtsfreund u. s. w. des Steuerpflichtigen.

Der Vorsitzende hat im gleichen Falle den Vorsitz an seinen Stellvertreter, eventuell an ein anwesendes Mitglied abzugeben.

Um späteren Bemänglungen vorzubeugen, ist es räthlich, die Beachtung der vorstehenden Bestimmung im Verhandlungsprotokolle (Z. 12) vorzumerken.

10. Sollte die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder zu einer Sitzung nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, dass die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Commissionssitzungen ferne bleiben, können mit Geldstrafen bis 25 fl. belegt werden (§. 249, Absatz 2).

Diese Strafen können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist (§. 249, Absatz 3).

Die näheren Bestimmungen über den hiebei einzuhaltenden Vorgang enthält Artikel 7, Z. 3, der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke.

11. Den Schätzungscommissionen wird zur Beendigung ihrer Arbeiten vom Finanzminister eine angemessene Frist festgesetzt werden. Wenn die Commission in dieser Frist ihre Arbeiten nicht beendigt, so können ihre Befugnisse an die zuständige Steuerbehörde übertragen werden.

Die Steuerbehörde hat in solchen Fällen noch vor Ablauf der Frist an die Finanzlandesbehörde zu berichten, ob im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung vorzugehen oder der Commission eine Fristverlängerung zu gewähren wäre.

12. Die Commissionen haben nach §. 195 über ihre Entscheidungen und Verhandlungen Verhandlungsprotokolle aufzunehmen, welche von dem jedesmaligen Vorsitzenden und zwei der bei der Verhandlung anwesenden Mitglieder oder Stellvertreter zu unterfertigen sind.

13. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen, der sich dabei einer Stampiglie bedienen kann.

14. Der Vorsitzende und die Commissionsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, welche nicht active Staatsbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten. Das Ausmaß und das Verfahren bei Anweisung dieser Vergütungen wird in einer besonderen Vorschrift geregelt.

Active Staatsbeamte werden nach den für diese erlassenen allgemeinen Diätenvorschriften behandelt.

Artikel 49.

Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Schätzungscommission.

(§§. 191, 209, 210, 211.)

1. Der Vorsitzende der Commission ist zugleich Vertreter des vorzugsweise von ihm wahrzunehmenden Staatsinteresses.

Er ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

2. Der Vorsitzende trägt die besondere Verantwortung dafür, dass alle Personaleinkommensteuerpflichtigen innerhalb des Schätzungsbezirkes zur Be-

steuerung herangezogen werden und dass nicht infolge einer oberflächlichen Beurtheilung die Veranlagung auf Grund unzulänglicher Besteuerungsgrundlagen erfolge.

Anderseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.

3. Der Vorsitzende hat — und zwar schon vor Beginn der Commissionsverhandlungen — in die einschlägigen Verhandlungen der Steuerbehörde und insbesondere in die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer Einsicht zu nehmen; hiebei wird er namentlich zu prüfen haben, ob das zuzurechnende Einkommen der Haushaltungsangehörigen (vgl. Art. 3) im Bekenntnisse gehörig berücksichtigt, und ob das eventuell selbständig zu veranlagende Einkommen derselben besonders zur Besteuerung gelangt ist.

Im Falle von Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses hat er den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung — je nach Wahl des Steuerpflichtigen — aufzufordern oder auffordern zu lassen (Z. 6, Absatz 2). Er ist auch berechtigt, Steuerpflichtige zur Abgabe, beziehungsweise Ergänzung oder Erneuerung ihres Bekenntnisses unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern. Selbstverständlich ist hiebei die Wiederholung von Amtshandlungen, die bereits von der Steuerbehörde eingeleitet wurden (Artikel 44), zu vermeiden.

4. Er ist berechtigt und verpflichtet, über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen die erforderlichen Erhundigungen bei Auskunftspersonen und Sachverständigen anzustellen, sowie berechtigt, die Steuerpflichtigen selbst zum persönlichen Erscheinen und zur Verhandlung über die für die Verhandlung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse für einen bestimmt bezeichneten Tag vorzuladen.

Auch steht ihm zu, den Commissionsberathungen Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen.

5. Wenn die Steuerpflichtigen selbst um persönliche Verhandlung behufs Aufklärung ihrer Verhältnisse nachsuchen, so darf sie vom Vorsitzenden nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

6. Der Vorsitzende kann sich bei diesen Obliegenheiten der Unterstützung der übrigen Commissionsmitglieder bedienen, welche von ihm mit dem Referate über die Besteuerung bestimmter Steuerpflichtiger oder Gruppen von Steuerpflichtigen betraut werden können; hiebei, sowie bei der Auswahl der laut Artikel 48, Z. 6 mit der Vorbereitung der Veranlagung zu betrauenden Commissionsmitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein mit den Einkommensverhältnissen dieser Steuerpflichtigen gut vertrautes Commissionsmitglied — wenn möglich aus der zu besteuernden Gruppe selbst — zu dieser Aufgabe berufen werde.

Ganz besonders sind aber der vom Finanzminister der Commission beigegebene Referent, sowie die Steuerbehörde am Sitze der Schätzungscommission berufen, den Vorsitzenden in den angegebenen Functionen zu unterstützen und insbesondere in seinem Namen die oben unter Z. 3 besprochene Mittheilung der gegen die Richtigkeit der Bekenntnisse obwaltenden Bedenken an die Steuerpflichtigen zu bewerkstelligen.

7. Die im Artikel 44, Z. 5 bis 7, dann 9, für die Steuerbehörden gegebenen Weisungen haben auch bei den Amtshandlungen des Vorsitzenden sinngemäße Anwendung zu finden.

8. Der Vorsitzende kann ferner nach seinem Ermessen die Mitwirkung der politischen und der Finanzbehörden erster Instanz, sowie der autonomen Behörden, insbesondere der Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher) in Anspruch nehmen, die seinen diesbezüglichen Ansuchen Folge zu leisten schuldig sind. Nicht minder ist der Vorsitzende befugt, von allen übrigen öffentlichen Behörden und Anstalten, sowie von den Gerichten die zur Durchführung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte in Anspruch zu nehmen (§§. 270 und 271). Er ist demnach befugt, diese Organe um amtliche Auskunft über Sach- und Rechtsverhältnisse zu ersuchen, deren Feststellung für die Veranlagung der Personaleinkommensteuer erforderlich erscheint, z. B. über die gezahlten indirecten Abgaben, über die Versicherungswerte gewerblicher Gebäude, über den Anfall von Erbschaften u. s. w.

9. Insbesondere kann der Vorsitzende in sämmtliche, die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden Register u. s. w. der Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden und Anstalten, insbesondere in die Acten des Handelsgerichtes, in die Grundbücher, Testaments-, Nachlass- und Vormundschaftsacten, in alle die Staats-, Landes- und Gemeindesteuern betreffenden Acten u. s. w. Einsicht nehmen oder Einsicht nehmen lassen.

Sämmtliche Staats-, Landes-, Bezirks- und Communalbehörden haben die Einsichtnahme in die betreffenden Bücher, Acten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, soferne nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen, welche von der ablehnenden Behörde darzulegen sind.

Im Falle einer unbegründeten Ablehnung hat der Vorsitzende an die Finanzlandesbehörde Bericht zu erstatten.

Durch besondere gesetzliche Bestimmung ist unter anderen die Inanspruchnahme nachstehender Organe zu Zwecken der Besteuerung ausgeschlossen:

der Postsparcasse,
der Gewerbeinspectoren,
des Binnenschiffahrtsinspectors,
der Arbeiterunfall- und Krankenversicherungsanstalten.

10. Der Vorsitzende kann nach Bedürfnis die Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden;

11. ferner die von den Steuerpflichtigen angebotene Einsicht in die Geschäftsbücher vornehmen oder vornehmen lassen.

Über das Verfahren bei diesen Amtshandlungen wird im VI. Hauptstücke des Gesetzes gehandelt; über die im Falle der Verweigerung der Besichtigung der Betriebsstätten u. s. w. einzuleitende Strafamtshandlung sind im V. Hauptstücke die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Steuerpflichtige in keinem Falle verpflichtet, worauf insbesondere bei der Besichtigung der Gewerbeanlagen Bedacht zu nehmen ist.

12. Die Vorsitzenden der einzelnen Schätzungscommissionen haben sich durch Mittheilung der Nachrichten, welche ihnen über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen eines anderen Veranlagungsbezirkes zukommen, gegenseitig zu unterstützen und durch ihr Zusammenwirken die Erreichung einer richtigen Veranlagung und insbesondere die Heranziehung aller Steuerpflichtigen zur Personaleinkommensteuer so viel als möglich zu fördern.

Es obliegt ihnen daher insbesondere, alle zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten Fälle von Legat- und Erbschaftsanfällen, Erwerbung von Forderungen, Rentenbezugsrechten u. dgl. m. im kürzesten Wege zur Kenntnis der competenten Schätzungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde gelangen zu lassen.

Artikel 50.

Befugnisse der Schätzungscommission.

(§§. 209 bis 211.)

1. Der Schätzungscommission stehen gegenüber den Steuerpflichtigen, dritten Personen und Behörden dieselben Befugnisse zu wie dem Vorsitzenden.

2. Außerdem ist die Schätzungscommission befugt, die eidliche — nicht eine anderweitige — Einvernehmung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen durch das Bezirksgericht des Wohnortes des zu Vernehmenden zu veranlassen.

In diesem Falle sind die an die Zeugen oder Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formuliren und dem zuständigen Gerichte mit dem Ersuchen um Einvernahme der Zeugen oder Sachverständigen zu übersenden.

Die Beeidigung hat in diesem Falle vor Abgabe der Aussage oder des Gutachtens zu erfolgen.

Die Fragen sind so zu formuliren, dass durch deren Beantwortung der fragliche Thatbestand jedenfalls ins Klare gesetzt werden muss.

Von der eidlichen Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und eine nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden.

3. Ferner ist die Commission berechtigt, von dem Steuerpflichtigen auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen; hiezu ist jedoch ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich. Im Zusammenhalte mit §. 206 ergibt sich, dass unter den im §. 210 angeführten Fragen solche Fragen zu verstehen sind, die über den Rahmen der Ergänzung und Berichtigung des Bekenntnisses hinausgehen (vgl. Artikel 32 und 44); hieher gehören zum Beispiel Fragen, aus welchen Mitteln der Steuerpflichtige einen bestimmten, der Commission bekannt gewordenen Aufwand bestritten habe, wie er einen ihm angefallenen Erbtheil verwendet habe u. dgl.

Bei Stellung einer derartigen Frage ist der Steuerpflichtige auf die mit der Beantwortung verbundene Verantwortlichkeit (§. 239) aufmerksam zu machen.

4. Die Befragung der Steuerpflichtigen und die Vernehmung der Auskunftspersonen oder Sachverständigen kann in der Sitzung vor der versammelten Commission oder Subcommission stattfinden, jedoch dürfen die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

Die Commission kann aber die Vernehmungen, sowie auch die sonstigen Erhebungen dem Vorsitzenden oder einzelnen von diesem zu bezeichnenden Mitgliedern, oder endlich der Steuerbehörde übertragen.

Abwesende Personen, deren Vernehmung stattfinden soll, sind, soferne die Abgabe schriftlicher Äußerungen nicht zureicht, durch Requisition der zuständigen Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Schätzungscommission vernehmen zu lassen.

5. Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige können die Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den im §. 269 aufgezählten Gründen ablehnen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück enthalten.

6. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung

des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden (§. 269).

7. Auskunftspersonen und Sachverständige, welche auf ergangene Vorladung unentschuldigt ausbleiben oder die Aussage ohne gesetzlichen Grund verweigern, sind, sofferne auf deren Einvernahme nicht verzichtet werden kann, unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. zur Abgabe ihrer Äußerung binnen einer bestimmten, in der Regel achttägigen Frist aufzufordern.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist ist die Ordnungsstrafe zu verhängen und von der erfolgten Verhängung die Steuerbehörde behufs Vorschreibung und Einhebung des Strafbetrages zu verständigen.

Die Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen kann wiederholt werden.

8. Dem Steuerpflichtigen kann auf Verlangen gestattet werden, der Vernehmung beizuwohnen, um Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Der Commission bleibt aber unbenommen, dieses Ansuchen aus triftigen Gründen (zum Beispiel auf Wunsch der Zeugen oder Sachverständigen) abzulehnen, oder die Einvernahme der genannten Personen in Abwesenheit des Steuerpflichtigen fortzusetzen.

IV. Abschnitt.

Die Einschätzung und Vorschreibung der Personaleinkommensteuer.

Artikel 51.

Formeller Vorgang. — Einschätzungsregister.

(§§. 212 und 215.)

1. Die Commission hat außer dem Verhandlungsprotokolle ein Einschätzungsregister nach dem
lar H. beiliegenden Formular H zu führen.

2. Das Einschätzungsregister ist von der Steuerbehörde auf Grund der bei ihr erliegenden Blätter nach Formular F durch Ausfüllung der Untertheilung der Horizontalrubrik in Spalte 10 bis 30 und Einsetzung der von ihr beantragten Steuersätze in Spalte 31 vorzubereiten. Bei der Ausfüllung der Spalten 10 bis 29 sind Kreuzerbeträge bis einschließlich 50 kr. zu vernachlässigen, über 50 kr. auf einen Gulden abzurunden.

3. Das Einschätzungsregister ist in der in Artikel 42, Z. 7, vorgeschriebenen Ordnung anzulegen.

Die Commission hat die Einschätzung regelmäßig in der gleichen Ordnung vorzunehmen.

4. Hinsichtlich jener Steuerpflichtigen, deren Einschätzung auf Grund der vorhandenen Materialien sofort stattfindet oder bezüglich welcher noch Erhebungen erforderlich sind, hat das Verhandlungsprotokoll nur den diesbezüglichen kurzen Vermerk zu enthalten; Beschlüsse über Ergänzungen des Verfahrens im Sinne des Artikels 50, Z. 3, sind im Verhandlungsprotokolle zu verzeichnen.

Zum Beispiel: Protokoll vom . . . . . Gegenstand: Einschätzung der Posten 1—9 des Einschätzungsregisters. Zu Post 10 wurde der Beschluss gefasst, den Steuerpflichtigen zur Aufklärung über das ihm im Vorjahre angefallene, im Bekenntnisse nicht ausgewiesene Legat nach N. N. aufzufordern. — Einschätzung der Posten 11—20 rc.

Allfällige Begründungen der vom Bekenntnisse abweichenden Einschätzungen sind in der Anmerkungsrubrik des Einschätzungsregisters anzunehmen.

5. Die Commission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen, sie ist jedoch ermächtigt, auf Antrag der Steuerbehörde und falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, bei Steuerpflichtigen, deren gesammtes Einkommen 4000 fl. nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse die Einkommen und die Steuersätze mehrerer Steuerpflichtiger im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

In den Fällen summarischer Einschätzung, sowie wenn die Einschätzung mit dem von der Steuerbehörde beantragten Steuersatz erfolgt, ist lediglich in der Spalte 32 die Bemerkung „nach Antrag" einzusetzen; dieser Beisatz kann mittels Stampiglie erfolgen.

6. Die summarische Einschätzung soll nicht mehr als zehn Steuerpflichtige auf einmal umfassen; die Commission, sowie die Steuerbehörde werden sich stets gegenwärtig zu halten haben, dass durch dieses abgekürzte Verfahren die Commission keineswegs ihrer Verpflichtung, sich über die Einkommensverhältnisse jedes einzelnen Steuerpflichtigen ein Urtheil zu bilden, enthoben werden soll, dass sie vielmehr diese Bemessungsfälle nicht minder sorgfältig, wie die übrigen zu prüfen habe.

Es steht daher dem Vorsitzenden, sowie jedem einzelnen Mitgliede der Commission, auch gegenüber den Anträgen auf summarische Einschätzung das Recht zu, bezüglich jedes einzelnen Falles von dem Antrage der Steuerbehörde abweichende Anträge zu stellen oder in sonstiger Weise eine Verhandlung zu eröffnen. Kommt der Beschluss nicht im Sinne des Antrages der Steuerbehörde zustande, so ist derselbe in der Haupttabtheilung der Horizontalrubrik der betreffenden Spalte, sowie in Spalte 32 einzutragen. Im Falle einer beschlossenen Ergänzung hat die Ausfüllung hinsichtlich der zweifelhaft gebliebenen Punkte vorläufig zu unterbleiben, dagegen ist der Beschluss in der Anmerkungscolonne kurz anzumerken.

7. Sind Subcommissionen (Artikel 48, Z. 6) bestellt, so haben dieselben die ihr von der Steuerbehörde vorgelegten Einschätzungsregister in der in Z. 4 bis 6 bezeichneten Weise für den Gebrauch der Schätzungscommission vorzubereiten.

Eventuelle Abweichungen von den Anträgen der Subcommissionen sind in diesem Falle durch Richtigstellung der betreffenden Posten mittels rother Tinte u. dgl. durchzuführen.

Artikel 52.

Die Aufgabe der Einschätzung im allgemeinen.

(§§. 210, 211, 213.)

1. Auf Grund der ihr von der Steuerbehörde übergebenen und von dem Vorsitzenden, beziehungsweise den von demselben beauftragten Mitgliedern der Commission vorbereiteten Verhandlungen schreitet die Commission zur Einschätzung, das ist zur Festsetzung der Einkommenstufe und des entfallenden Steuersatzes für jeden Steuerpflichtigen.

2. Die Einschätzung enthält ein Urtheil der Commission über die Höhe des dem Steuerpflichtigen zukommenden Einkommens.

Die Aufgabe der Commission ist, mit ihrer Schätzung in allen Fällen dem wirklichen Einkommen möglichst nahe zu kommen. Die Commission soll darnach streben, jenen Betrag einzuschätzen, welcher sich ergeben würde, wenn der Steuerpflichtige auf Grund seiner thatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse sein Einkommen im Sinne der gesetzlichen Vorschriften richtig berechnet. Diese Regel gilt für alle Einkommensquellen ohne Ausnahme.

Artikel 53.

Die Behandlung der Bekenntnisse als Behelfe der Einschätzung.

1. In jenen Fällen, in denen Bekenntnisse vorliegen, sind diese als der wichtigste Behelf der Einschätzung zu behandeln und zunächst dem im Gesetze bezeichneten, nachstehend näher erläuterten Verfahren zu unterziehen; die Commission hat sich vor allem ein Urtheil darüber zu bilden, ob dieselben mit den erhobenen und der Commission sonst bekannten thatsächlichen Verhältnissen (Artikel 54 ff.) übereinstimmen und sohin ohne weiteres der Einschätzung zugrunde gelegt werden können oder nicht.

2. Ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses oder gegen die Art der Berechnung, oder gegen die Höhe des einbekannten Einkommens, so muss die Commission, falls dies nicht bereits früher durch den Vorsitzenden geschehen ist, den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung nach seiner Wahl auffordern; in diesem Falle ist ihm der Tag bekanntzugeben, an dem es ihm freisteht, vor der Commission (Steuerbehörde) zu erscheinen.

Eine von dem Bekenntnisse abweichende Einschätzung ohne diese, sei es von der Commission oder vorher von dem Vorsitzenden derselben oder der Steuerbehörde (Artikel 44) bewerkstelligte Mittheilung an den Steuerpflichtigen ist nur zulässig, wenn es sich bei einem vollkommen klar gestellten und mit den Angaben der Partei vollkommen übereinstimmenden Sachverhalte um eine abweichende rechtliche Beurtheilung einzelner Einnahme- oder Ausgabeposten handelt.

3. Bei der Mittheilung der Bedenken an den Steuerpflichtigen, sowie bei allfälligen mündlichen Verhandlungen mit demselben ist Sorge zu tragen, den Steuerpflichtigen nicht durch unbegründetes Misstrauen gegen seinen guten Glauben bei Verfassung des unter der Versicherung „besten Wissens und Gewissens" abgegebenen Bekenntnisses zu verletzen; auch sind sämmtliche sich ergebende Bedenken so weit als möglich gleichzeitig geltend zu machen, damit einerseits entbehrliche wiederholte Belästigungen der Steuerpflichtigen, anderseits die Gefahr vermieden werden, dass die Commission die Einschätzung auf Grund von Umständen vornehme, über die der Steuerpflichtige sich zu äußern keine Gelegenheit hatte.

4. Die Anwendung der übrigen im Artikel 50 vorgesehenen Mittel zur Aufklärung steht der Commission jederzeit (und auch in den im Artikel 51, Z. 5 und 6 behandelten Fällen der summarischen Einschätzung) frei, doch enthält das Gesetz in dieser Beziehung keine Verpflichtung der Commission.

5. Unterlässt es der Steuerpflichtige, einer Vorladung vor die Commission Folge zu leisten, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohne weiteres, und zwar selbstverständlich auch in einer vom Bekenntnisse abweichenden Weise, die Veranlagung vornehmen.

6. Erscheint dagegen der Steuerpflichtige, oder erstattet er seine Aufklärungen oder die Beantwortung der gestellten Fragen, oder bittet er zur Erhärtung seiner Angaben um die Einvernahme bestimmter Personen, so hat sich die Commission über die Zulänglichkeit seiner Auskünfte, sowie über die Nothwendigkeit der erbetenen Einvernahmen ein Urtheil zu bilden und nach ihrem Ermessen mit der Veranlagung vorzugehen oder noch weitere Erhebungen zu pflegen.

Hat der Steuerpflichtige die Einsicht der Geschäftsbücher angeboten, so muss dieselbe vorgenommen werden, wenn die Commission seine durch dieses Beweismittel zu erhärtenden Angaben nicht schon ohne die Bucheinsicht für glaubwürdig erachtet.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Beurtheilung des Erfolges der Bucheinsicht siehe VI. Hauptstück, §. 272 ff.

7. Der Steuerpflichtige ist ferner berechtigt, Sachverständige über bestimmte Fragen, welche für ihn von wesentlicher Wichtigkeit sind, in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Commission, eventuell, falls dieselbe nicht versammelt ist, der Vorsitzende zu entscheiden hat. Die Vornahme der Beeidigung ist auf die im Artikel 50, Z. 2, bezeichnete Art zu veranlassen.

8. Die Commission wird in dieser Beziehung sich in gewissenhaftester Weise vor Augen halten müssen, einerseits den Steuerpflichtigen dieses wichtige, ihnen vom Gesetz in Aussicht gestellte Beweismittel nicht zu verkümmern, anderseits aber eine nicht unbedingt nothwendige Eideisleistung überhaupt zu vermeiden und der Gefahr der Verschleppung der Verhandlungen und übermäßiger Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu begegnen; hiebei wird insbesondere das Begehren um Anhörung der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen von jenem um eidliche Einvernahme derselben zu unterscheiden sein; das erstere wird nur aus wichtigen Gründen abzulehnen, den letzteren nur aus zwingenden Gründen zu willfahren sein. Mehr als zwei von der Partei namhaft gemachte Sachverständige sind nur ganz ausnahmsweise zuzulassen.

Beschlüssen, durch welche die Einvernahme oder Beeidigung der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen abgelehnt oder die Veranlassung der Beeidigung beschlossen wird, ist im Protokolle eine Begründung beizugeben.

6. Wenn die Commission bei einem Steuerpflichtigen, der ein Bekenntnis nicht eingebracht hat, ein Einkommen von mehr als 1000 fl. vermuthet, so ist von demselben ein Bekenntnis zu verlangen. (Artikel 30, Z. 2.)

Artikel 54.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwertung der sonstigen Behelfe und insbesondere der äußeren Merkmale bei der Einschätzung.

(§. 214.)

1. Wenn die Commission das von dem Steuerpflichtigen angegebene Einkommen zu gering findet, und weder die über das Bekenntnis im Sinne des vorigen Artikels geführten Verhandlungen, noch die Prüfung der Berechnung des Einkommens aus den Einnahmen und Ausgaben nach dem Ermessen der Commission zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt haben, so hat die Commission zu prüfen, ob die ihr sonst vorliegenden Behelfe — amtliche Acten und Ausweise, aus den Bekenntnissen anderer Steuerpflichtiger entnommene Daten über Schuldzinsen, Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen u. s. w. — die Höhe des Einkommens ziffermäßig genau erkennen lassen.

Ist dies nach ihrem Ermessen nicht der Fall, so erübrigt der Commission nur mehr, sich vorzüglich aus den äußeren Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, wobei vor allem die gesammte ökonomische Lage des Steuerpflichtigen, die Höhe des Aufwandes und das Verhältnis der Einkommensquellen untereinander zu berücksichtigen ist.

2. Bei aller gebotenen Vorsicht gegen unrichtige oder unvollständige Bekenntnisse wird sich die Commission doch gegenwärtig halten müssen, dass Steuerpflichtige, die in ihren Bekenntnissen oder in den darauf bezüglichen Verhandlungen ihr Einkommen wahrheitsgemäß dargelegt haben, durch die Nichtbeachtung des Bekenntnisses, bezw. ihrer sonstigen Angaben in ihren Rechten verletzt werden, und dass derartige Fälle leicht einen nachtheiligen Einfluss auf die Wahrheitsliebe nicht nur des betroffenen Steuerträgers selbst ausüben.

3. In den Fällen, in denen Bekenntnisse nicht vorliegen, ist die Commission bei der Einschätzung ausschließlich auf die in Z. 1 bezeichneten Grundlagen beschränkt.

Wenn es sich hiebei um Steuerpflichtige handelt, die, obgleich zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichtet, den diesfalls an sie ergangenen Aufforderungen nicht entsprochen haben (§. 205), hat die Commission darauf zu achten, dass nicht derartige Steuerpflichtige durch eine den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende milde Einschätzung günstiger behandelt werden, als wenn sie den ihnen vom Gesetze auferlegten Pflichten entsprochen hätten.

4. Der Commission steht zur Gewinnung eines vom Bekenntnisse unabhängigen oder ohne vorliegendes Bekenntnis zu bildenden Urtheiles ein doppelter Weg zur Verfügung; einerseits hat sie die Einkommensquellen nach ihren äußeren Merkmalen zu beurtheilen und zu versuchen, sich auf diesem Wege ein Bild von der Höhe des daraus bezogenen Einkommens zu machen, anderseits ist auch der Aufwand zu berücksichtigen.

5. Die Commission hat sich in allen diesen Fällen über das Vorhandensein, die Art und Ergiebigkeit der Einkommensquellen, beziehungsweise über die Höhe des Aufwandes des Steuerpflichtigen eine bestimmte Überzeugung zu bilden.

6. Sie kann zu diesem Behufe von allen ihr zustehenden Befugnissen Gebrauch machen.

Erhebungen über die Aufwandsverhältnisse der Steuerpflichtigen sind jedoch auf die wichtigsten Fälle zu beschränken und keinesfalls auf kleinliche Beobachtung der Privat- und Familienverhältnisse auszudehnen.

Ein actenmäßiger Beweis über die von ihr als vorhanden angenommenen Umstände ist derselben im Gesetze nicht vorgeschrieben und der Natur der Sache nach häufig mit den der Commission gesetzlich zustehenden Mitteln gar nicht möglich.

7. Auf Grund dieser ihrer Überzeugung hat die Commission sohin die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens in freier Würdigung aller erhobenen oder ihr sonst bekannten Verhältnisse festzusetzen.

Insofern die Commission nicht in der Lage ist, hinsichtlich des ganzen festgestellten Einkommens zu entscheiden, aus welchen der sub A bis E (Spalte 10 — 14 des Einschätzungsregisters) angeführten Quellen dasselbe fließt, ist der erübrigende Theil in Spalte 15 („an sonstigem Einkommen") einzutragen. In einem solchen Falle ist jedoch in der Anmerkungscolonne ersichtlich zu machen, ob und welcher Theil des in Spalte 15 eingestellten Betrages auf die in Artikel 28 aufgezählten Einkommensquellen entfällt.

8. Von den Einkommensquellen ist in erster Linie der Grund- und Gebäudebesitz, dann der Betrieb von Erwerbsunternehmungen, endlich in gewissem Umfange der Bezug von Besoldungen und Ruhegehalten der Schätzung nach äußeren Umständen zugänglich, während bei dem Einkommen aus Renten und Capitalvermögen, soferne es sich nicht um hypothecirte Forderungen handelt, häufig keine äußeren Merkmale zu Gebote stehen, so dass in solchen Fällen zumeist auf den Aufwand Bedacht zu nehmen sein wird.

Artikel 55.

Bei Grundbesitz und Gebäudebesitz insbesondere.

I. 1. Die Bestimmungen über die Berechnung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz und die Art der Einbekennung dieses Einkommens sind in den §§. 159 bis 162, dann 163, ferner im Artikel 13 dieser Vollzugsvorschrift enthalten.

Auch die Commission hat sich diese Bestimmungen, sowie die Anordnungen der vorstehenden Artikel 52—54, und zwar auch in jenen Fällen gegenwärtig zu halten, in denen Bekenntnisse nicht vorliegen; es steht ihr daher unter anderem ebenso wie dem Steuerpflichtigen frei, das Einkommen aus Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Mühlen und ähnlichen landwirtschaftlichen Fabricationszweigen in Verbindung mit dem Einkommen aus der Landwirtschaft oder aber selbständig zu erheben; hiebei hat sie allerdings Sorge zu tragen, dass durch diesen Vorgang die wahre Höhe des Einkommens nicht über- oder unterschätzt werde.

2. In Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht wird die Commission in die Lage kommen, sich ein selbständiges Urtheil über die Höhe des aus dem landwirtschaftlichen Betriebe erzielten Reineinkommens zu bilden.

Zu diesem Zwecke wird es, von seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, nicht nöthig sein, alle thatsächlich erzielten Wirtschaftseinnahmen und Ausgaben im einzelnen festzustellen oder nachzuprüfen; insbesondere werden die im eigenen Haushalte des Steuerpflichtigen verzehrten Erzeugnisse der eigenen Land- und Forstwirtschaft nicht postenweise zu erheben, sondern nach einem billigen durchschnittlichen Anschlage in Bausch und Bogen zu berechnen sein.

In der Regel wird es genügen, wenn die Commission ihr Urtheil auf gewisse allgemeine Anhaltspunkte aufstützt. Solche Anhaltspunkte werden der Commission schon ihre eigene Kenntnis der Ortsverhältnisse, des Ernteausfalles, der Preise der landwirtschaftlichen Producte, ferner das Ergebnis der erforderlichenfalls anzuordnenden Einvernahme von Sachverständigen gewähren.

3. Der Catastralreinertrag stellt sich insbesondere auch dann, wenn es sich um die Vergleichung der Erträge aus Grundbesitz eines und desselben Bezirkes handelt, als ein wichtiger Factor zur Beurtheilung des Ertrages der Landwirtschaft dar. Aber auch sonst wird die Schätzungscommission bei der Beurtheilung des Einkommens aus Grundbesitz nebst den übrigen maßgebenden Verhältnissen auch den Catastralreinertrag zu berücksichtigen haben.

Hiebei ist jedoch zu beachten, dass schon mit Rücksicht auf die Art der Erhebung des Catastralreinertrages der wirkliche Reinertrag eines einzelnen Jahres, beziehungsweise des dreijährigen Durchschnittes mit demselben in sehr zahlreichen Fällen nicht wird übereinstimmen können, sondern bald niedriger, bald höher ausfallen wird.

In erster Linie ist in dieser Beziehung hervorzuheben, dass der Catastralreinertrag aus Durchschnittsberechnungen eines 15jährigen Zeitraumes gewonnen wurde, die durch die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 120 erfolgte Revision des Grundsteuercatasters nur eine theilweise Berichtigung erfahren haben. Für die Personaleinkommensteuer aber ist das Einkommen auf Grund eines dreijährigen, bei der ersten Bemessung zweijährigen Durchschnittes zu berechnen; bei jeder folgenden, außer der ersten Bemessung handelt es sich daher, da die Einkommen der beiden ersten Jahre schon bekannt sind, um die Feststellung des letzten Jahresertrages. Dieser Ertrag müsste sich nun, selbst wenn alle übrigen Verhältnisse genau dieselben geblieben wären, wie sie bei der Catastralschätzung angenommen wurden, dann nothwendig von dem Catastralreinertrag unterscheiden, wenn das letzte Jahr von größerer oder geringerer Fruchtbarkeit wäre, als der 15jährige Catastraldurchschnitt voraussetzt.

Sodann ist festzuhalten, dass der Catastralreinertrag vor mehr als 15 Jahren ermittelt wurde, und die seither erfolgten Veränderungen der Menge sowohl als der Preise der Haupt- und Nebenproducte des Bodens naturgemäß nur insoweit berücksichtigt sind, als dies nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters, möglich war. Ferner waren dauernde Änderungen in der Bonität der Grundstücke zwar bei der Revision des Grundsteuercatasters zu berücksichtigen, bilden aber für die Zukunft keinen Gegenstand der Evidenzhaltung.

Der Catastralreinertrag umfasst ferner ausschließlich den Ertrag der einzelnen Parcellen des Grundes und Bodens und berücksichtigt daher nicht, dass durch die Vereinigung zahlreicher Parcellen zu einem Gutskörper öfter ein höheres Einkommen erzielt werden kann, als bei isolirter Bewirtschaftung der Parcellen der Fall wäre; ebensowenig umfasst der Catastralreinertrag das Einkommen aus den mit Grund und Boden verbundenen Fabricationszweigen und Nebenbetrieben.

Endlich beruht der Catastralreinertrag auf der Voraussetzung gemeinüblicher Betriebsweise unter vollständiger Entlohnung aller Arbeitskräfte. Insofern sich daher im einzelnen Falle die thatsächlichen Verhältnisse von jener Voraussetzung entfernen, wird gewöhnlich auch eine Abweichung des thatsächlichen Einkommens von dem Catastralreinertrage vorauszusetzen sein.

Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse wird sich die Schätzungscommission, welche auf den Catastralreinertrag Rücksicht nimmt, stets die Frage zu beantworten haben, ob derselbe dem wirklichen Einkommen entspreche; sofern dies nicht der Fall ist, wird sie das wirkliche Einkommen nach Maßgabe der Verhältnisse in einem vom Catastralreinertrage abweichenden, sei es höheren, sei es geringeren Betrage festzusetzen haben.

4. Abgesehen davon, kann das Erträgnis der Grundstücke durch Vergleichung mit den bekannten Erträgen anderer Besitzungen ermittelt werden.

5. Als geeignete Grundlage für die Schätzung können namentlich die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken in den maßgebenden Wirtschaftsjahren wirklich gezahlten Pachtpreise dienen.

Behufs zutreffender Anwendung derselben dürfen jedoch in keinem Falle die Unterschiede im Pachtwerte unberücksichtigt bleiben, welche durch den Umfang der Wirtschaft, die Lage und den Zusammenhang der dazugehörigen Liegenschaften, die Bodenbeschaffenheit die Bewirtschaftungsweise u. s. w. bedingt sind.

Auch muss bei der Vergleichung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, welche etwa im einzelnen Falle die normale Höhe des bedungenen Pachtpreises, sei es steigernd, sei es herabmindernd, beeinflusst haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass, wenn nicht die besonderen persönlichen Eigenschaften des Landwirtes ein anderes Ergebnis bedingen, das Einkommen des selbstbewirtschaftenden Eigenthümers in der Regel höher sein wird, als das Einkommen, welches ihm ohne weitere Aufwendung und Bemühung durch Verpachtung zufließen würde, denn er muss neben einer angemessenen Verzinsung seines Betriebscapitals auch einen Ersatz für seine eigene Thätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen beanspruchen.

Dem ermittelten Pachtwerte ist deshalb ein diesem muthmaßlichen Mehreinkommen entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen, bei dessen Bemessung die persönlichen Verhältnisse, die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden.

6. Nicht minder sind die Kaufpreise der Liegenschaften als Anhaltspunkte zu benützen, wobei allerdings auf die häufig übliche besonders niedrige Verzinsung der in landwirtschaftlichen Besitzungen angelegten Capitalien gebührend Bedacht zu nehmen sein wird.

II. 1. Bei der Bewertung des Einkommens aus nicht vermieteten Gebäuden kann im allgemeinen der zum Zwecke der Bemessung der Hauszinssteuer oder der fünfprocentigen Steuer vom gebäudesteuerfreien Mietzinsertrage erhobene Mietwert als Nutzwert des Gebäudes oder der Wohnung angenommen werden, jedoch ist die Schätzungscommission an den für Zwecke der Gebäudesteuerbemessung ermittelten Mietwert nicht gebunden, und es hat insbesondere die Ausmittlung des Nutzungswertes von mit einem Garten u. s. w. verbundenen Wohnungen unabhängig von der für Gebäudesteuerzwecke etwa erfolgten Einsbewertung stattzufinden.

Von dem Mietwerte sind die im Artikel 18, Z. 2, a) bis f) angeführten Ausgaben in Abzug zu bringen.

2. Im Sinne der in Artikel 19, Z. 3 enthaltenen Bestimmungen ist auch der Nutzungswert von Villen, Schlössern und anderen Gebäuden, für welche eine Hauszinssteuer oder eine fünfprocentige Steuer nicht in Vorschreibung steht, zu ermitteln. In beiden Fällen hat die Ermittlung des Nutzungswertes in der Art zu erfolgen, dass die in Artikel 18 angeführten Ausgaben vorweg als Abzugsposten berücksichtigt werden, so dass ein weiterer Abzug von Kosten von diesen Nutzungswerten nicht mehr stattzufinden hat.

3. Bei bäuerlichen Wohnhäusern und ähnlichen Gebäuden, welche in der Regel einen Zinsertrag durch Vermietung nicht abwerfen, und bei denen eine Vergleichung mit ähnlichen vermieteten Gebäuden nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, kann ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Vielfaches der Hausclassensteuer als Mietwert angesetzt werden.

4. Die unter Z. 3 getroffene Bestimmung hat auch für die Ermittlung des Nutzwertes des nicht vermieteten Gebäudetheiles dann sinngemäße Anwendung zu finden, wenn derartige Gebäude (bäuerliche Wohnhäuser u. dgl.) ausnahmsweise oder nur auf kurze Zeit vermietet sind.

5. Insoferne der Steuerpflichtige behauptet, auf die von ihm selbst benützten Gebäude oder Gebäudetheile Kosten verwendet zu haben, welche den Nutzungswert übersteigen, wird sorgfältig zu erwägen sein, inwieferne diese Kosten im Sinne des §. 159 noch als auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen verwendet anzusehen seien.

Artikel 56.

Besondere Bestimmungen für Einkommen aus Dienstbezügen; — insbesondere für jenes der Geistlichen.

(§. 202, Absatz 5, §. 206, Absatz 3, §. 158, Absatz 2.)

I. 1. Die Commission hat vorkommendenfalls den Betrag der in dem Einkommen enthaltenen Dienstbezüge besonders festzustellen.

Besteht das Einkommen des Steuerpflichtigen ausschließlich aus solchen Bezügen, so wird in Spalte 29 natürlich derselbe Betrag einzusetzen sein, wie in Spalte 28. Die etwa zugestandenen Abzüge an Schuldzinsen, Versicherungsprämien, wegen größerer Kinderzahl u. a. m. vermindern dann auch das Einkommen aus Dienstbezügen.

Steht aber ein Steuerpflichtiger im Genusse noch anderer Einkommensquellen, so sind die Abzüge nur insoweit von dem Einkommen aus Dienstbezügen in Abzug zu bringen, als sie entweder dieses Einkommen selbst betreffen, wie Diensttaxen, Pensionsabzüge und ähnliche, oder als sie das anderweitige Einkommen überschreiten; zum Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger habe an Gehalt sammt Nebengebüren	1500 fl.
aus Capitalvermögen	150 „
	1650 fl.

Er habe an Abzügen geltend gemacht:

Pensionsfondsbeitrag	45 fl.
Schuldzinsen	50 „

In diesem Falle ist das Einkommen aus Dienstbezügen 1500 fl. — 45 fl. = 1455 fl.

Hätte derselbe Mann hingegen noch außerdem an Versicherungsprämie für sich und seine Frau 120 fl. als Abzug geltend gemacht, so müssten — da das Einkommen aus Capitalvermögen zur Bestreitung dieser ganzen Auslage nicht mehr ausreicht — noch weitere 20 fl. vom Einkommen aus Dienstbezügen abgezogen werden, so daß nur 1435 fl. erübrigen. Dieser Betrag ist dann wieder gleich hoch wie das personaleinkommensteuerpflichtige Einkommen überhaupt: nämlich 1650 — 215 = 1435.

II. Besondere Bestimmungen sind im Gesetze ferner hinsichtlich gewisser Bezüge der Geistlichen enthalten.

1. §. 202, Absatz 5, bestimmt, daß bei Geistlichen, welche im Genusse einer Congruaergänzung stehen, die Stolgebüren und jene Messstipendien, welche im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, bei Bemessung der Congruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage anzunehmen sind, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Congruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien dagegen kommen nach ihrem thatsächlichen Ertrage in Anrechnung.

2. §. 206, Absatz 3, bestimmt, daß bei der Einschätzung der Einkünfte Geistlicher aus Dienstbezügen lediglich das Gutachten der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit der vorgesetzten kirchlichen Behörde in Anspruch zu nehmen ist; eine Erhebung durch Auskunftspersonen ist also ausgeschlossen. Selbstverständlich hat auch eine Inanspruchnahme der politischen Landesbehörden nur dort zu erfolgen, wo dies zur Prüfung der Angaben des Steuerpflichtigen erforderlich ist.

3. Hinsichtlich des Einkommens Geistlicher aus den Beneficialgrundstücken, sowie aus Renten- und Capitalvermögen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

4. Bei den Mitgliedern regulärer Communitäten, welche aus deren Gesammteinkommen, ohne bestimmte Theile desselben als eigene Einkommen zugewiesen zu erhalten, die Versorgung genießen, wird sich die Einschätzung auf das Gesammteinkommen der einzelnen Communität beziehen, woraus dann im Sinne des §. 158, Absatz 2, die steuerpflichtigen Einkommen der einzelnen Mitglieder zu ermitteln sind.

Artikel 57.

Besondere Bestimmung für Einkommen aus Capitalvermögen und Speculationsgewinnen.

Mit besonderer Sorgfalt wird die Commission das Vorhandensein von Einkommen aus Capitalvermögen und aus Speculationsgewinnen zu beobachten haben. Da in dieser Beziehung die Einkommensquelle selbst, soferne es sich nicht um hypothecirte Forderungen oder dgl. handelt, nur selten der Commission unmittelbar zur Kenntnis kommen wird, so ist die größte Aufmerksamkeit auf das Verhältnis der Commission bekannten Einkommenszweige zu dem Aufwande des Steuerpflichtigen zu verwenden. Nicht minder ist auf vorgekommene Erbfälle, Gewinste, notorisch glückliche Speculationsgeschäfte u. dgl. in der doppelten Richtung Bedacht zu nehmen, ob derartige Einnahmen dem Einkommen zuzurechnen, oder im verneinenden Falle, ob das aus diesen Vermögenszuwächsen fließende Einkommen zur Besteuerung herangezogen sei.

Artikel 58.

Die Einschätzung nach dem Aufwande.

Wenn das Einkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen einzelnen Quellen nicht mit genügender

Sicherheit festzustellen ist, können unter Beachtung der in Artikel 54, Z. 6, Absatz 2 gegebenen Vorschrift die Wahrnehmungen der Commission über die Lebensweise und über die sichtbaren Aufwendungen, welche er für sich, seine Angehörigen und seinen Haushalt fortgesetzt macht, einen Anhaltspunkt gewähren, um die Höhe des gesammten Aufwandes und darnach das muthmaßliche Gesammteinkommen zu schätzen.

In allen Fällen ist jedoch daran festzuhalten, daß der Verbrauch oder Aufwand stets nur eine Grundlage für die Schätzung, nicht aber selbst den Gegenstand der Besteuerung bildet. Unzulässig ist also die Veranlagung nach dem Aufwande, sobald feststeht, daß der letztere mit der Höhe des wirklichen steuerpflichtigen Einkommens nicht übereinstimmt. Bestreitet beispielsweise ein Steuerpflichtiger erweislich seinen Aufwand ganz oder theilweise aus seinem Capitalvermögen, durch freiwillige Zubuße seiner Angehörigen oder aus anderen Quellen, welche ihm als steuerpflichtiges Einkommen nicht angerechnet werden können, so müssen jedenfalls die aus solchen Quellen herrührenden Beträge bei der Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens außer Anschlag bleiben. Freilich wird die Schätzungscommission verlangen müssen, daß Steuerpflichtige, welche behaupten, daß sie derartige Zuschüsse erhalten, diesen Umstand auch glaubhaft nachweisen.

Artikel 59.

Berechnung des Steuersatzes und Einsetzung desselben in das Einschätzungsregister.

(§§. 212, 215 und 216.)

1. Hinsichtlich der Ermittlung der Abzugsposten, der Ermäßigungen, sowie der Berechnung des Steuersatzes wird auf die im ersten Theile dieser Vollzugsvorschrift und in Artikel 56 gegebenen Anordnungen verwiesen.

2. Beschlüsse, durch welche die Commission aus den im §. 174 angeführten Gründen eine Ermäßigung des Steuersatzes um mehr als eine Stufe oder die Freilassung eines in einer höheren als der ersten Steuerstufe stehenden Steuerpflichtigen gewähren soll, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefaßt werden.

3. Im Falle der Freilassung ist in der Spalte 32 des Einschätzungsregisters eine Null einzutragen.

4. Bei Personen, welche im Genusse steuerfreier militärischer Genüsse stehen, ist der bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigte Betrag derselben (§. 154, Z. 6) in der Anmerkungscolonne des Einschätzungsregisters ersichtlich zu machen.

5. Die besonderen Bestimmungen rücksichtlich der Dienstbezüge wurden bereits in Artikel 56 erörtert.

6. Die Ausfüllung der Spalte 34, welche die im Sinne des Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung gelangenden Beträge ausweist, kann in jenen Fällen, in denen die Commission die völlige Befreiung der betreffenden Personen feststellt, sofort, und zwar durch Einsetzung des gleichen Betrages wie in Spalte 32 erfolgen.

In allen übrigen Fällen ist diese Spalte nachträglich von der Steuerbehörde auszufüllen (vgl. Artikel 80).

7. Mit der Einsetzung dieser Daten ist das Einschätzungsgeschäft beendigt.

8. Personen, die nach der Schätzung der Commission ein steuerpflichtiges Einkommen nicht haben, sind in dem Einschätzungsregister zu löschen.

9. Die Verhandlungsacten und Einschätzungsregister sind sofort an die Steuerbehörde zu leiten.

Artikel 60.

Die weiteren Amtshandlungen der Steuerbehörde.

(§§. 215 und 217).

1. Die Steuerbehörde hat sofort nach Einlangen der eben erwähnten Behelfe die Ausfertigung der Zahlungsaufträge nach Formular J/1 oder J/2 zu veranlassen; letzteres Formular ist für jene Steuerpflichtige zu verwenden, welche im Genusse von Dienstbezügen stehen, bei welchen ein Steuerabzug durch den Dienstgeber stattfindet; bei der Ausfüllung dieses Formulares sind die Bestimmungen der Artikel 77—85 zu beachten. Formular J/1. Formular J/2.

2. Die Zahlungsaufträge sind verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen.

3. Rücksichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen ist sodann ein Blatt nach Formular K in doppelter Ausfertigung anzufertigen, wobei jedoch die Spalte 9 nur in Einem der beiden Exemplare auszufüllen ist. Formular K.

4. Ferner ist behufs Vollzuges der in §. 217, Absatz 3 angeordneten Maßregel rücksichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen ein Blatt auszufertigen, welches nur die Bezeichnung des Steuerpflichtigen und den Betrag der von demselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat.

Auch hiefür kann das Formular K benützt werden, in welchem jedoch nur die Spalten 3 und 7 ausgefüllt werden.

5. Zu den vorstehenden Ausfertigungen sind thunlichst mechanische Vervielfältigungsmethoden zu verwenden. Bei Verwendung von Pauspapier können die in Z. 4 erwähnten Auszüge etwa in der Art ausgeführt werden, daß je drei Formulare K aufeinander

gelegt in Benützung genommen, zunächst nur die Spalten 3 und 7 in allen drei Exemplaren ausgefüllt, und sodann nach Entfernung eines Exemplares, welches zu dem in Z. 4 bezeichneten Zwecke dient, in den übrigen Exemplaren die anderen Spalten mit Ausnahme der Spalte 9, endlich nach Entfernung eines weiteren Exemplares auch die Spalte 9 ausgefüllt werden.

6. Die Blätter, welche die in Zahl 4 erwähnten Daten enthalten, sind sodann, nach den Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch geordnet, für je einen Schätzungsbezirk zusammenzuheften und durch 14 Tage im Locale der Steuerbehörde 1. Instanz während der gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen. Die Legitimation der die Einsicht nehmenden Personen ist sorgfältig zu prüfen, die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen nicht zu gestatten; die Strafbestimmungen gegen einen etwaigen Mißbrauch dieser Auszüge enthält §. 246.

7. Nach vollzogener öffentlicher Auflegung, die auf dem Umschlage zu vermerken ist, sind die Blätter wieder zu trennen; sie, beziehungsweise die in Z. 3 erwähnten Blätter nach Formular K haben sodann zur Herstellung der statistischen Ausweise zu dienen; in den folgenden Jahren werden dieselben auch zur Bildung der Wahlkörper für die Wahl in die Commissionen zu verwenden sein, wobei jedoch auf die nach Artikel 76 in Evidenz gehaltenen Veränderungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

8. Jenes Exemplar der Blätter nach Formular K, in welchem die Spalte 9 nicht ausgefüllt ist, ist nach Steuerbezirken zu ordnen, sammt einem die Summe der bemessenen Steuer nachweisenden Umschlage zu heften, zu siegeln und dem Steueramte als Vorschreibungstabelle zu übermitteln.

9. Die erübrigenden Blätter nach Formular K sind abgesondert aufzubewahren und haben als Ersatz für unbrauchbar gewordene oder in Verlust gerathene, zu den oben bezeichneten Zwecken benöthigte Exemplare zu dienen.

10. Die in vorstehenden Zahlen 3 bis 9 angeordnete Anfertigung von Blättern nach Formular K ist bestimmt, den Steuerbehörden eine thunlichste Geschäftserleichterung zu gewähren, und dürfte dort, wo zahlreiche Steuerpflichtige vorkommen, auch unentbehrlich sein. Soferne sich jedoch die Anfertigung von Listen bei einzelnen Behörden als zweckmäßiger erweisen sollte, wird gestattet, sich mit den entsprechenden Spalten versehener Listen zu bedienen.

V. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 61.

Einbringung der Berufungen.

(§§. 218, 219, 220.)

1. Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes der Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungscommission zu.

Auf die Berufungen der Steuerpflichtigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung. Für die Steuerbehörde läuft die dreißigtägige Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsregister an die Steuerbehörde gelangt.

Die Berufungen der Steuerpflichtigen sind bei der Steuerbehörde stempelfrei, jene der Steuerbehörde bei der Schätzungscommission gleichfalls stempelfrei einzubringen.

Die Steuerbehörde hat von der Einbringung der Berufung gleichzeitig dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Veranlagung die Berufung sich richtet, unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

2. Der Steuerbehörde obliegt es, gegen das Ergebnis der Veranlagung die Berufung einzubringen, wenn sie:

a) die von der Commission vorgenommene Ermittlung des Einkommens, beziehungsweise der Abzüge als den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend;

b) die von der Commission im Sinne des §. 174 gewährten Befreiungen oder Ermäßigungen als in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründet;

c) den von der Commission festgesetzten Steuersatz als unverhältnismäßig niedrig, oder

d) das Gesetz in anderer Weise zum erheblichen Nachtheile der Staatsinteressen oder der Steuerpflichtigen verletzt erachtet.

3. Soferne die Berufung des Steuerpflichtigen lediglich gegen Verstöße gerichtet ist, welche bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge durch die Steuerbehörde unterlaufen sind, hat die Steuerbehörde die Berichtigung sofort zu veranlassen und den Steuerpflichtigen hievon zu verständigen. Gegen diese Verfügung steht dem Steuerpflichtigen der stempelfreie Recurs an die Finanzlandesbehörde offen.

Berufungen aber, die durch eine solche Entscheidung nicht vollständig im Sinne des Berufenden erledigt würden, sowie jene Berufungen, bei denen der eben

bezeichnete Fall überhaupt nicht vorliegt, sind entsprechend vorbereitet (§. 5) der Schätzungscommission zu übermitteln.

4. Der Vorsitzende der Schätzungscommission verfügt die ihm aus Anlaß der eingebrachten Berufungen allenfalls erforderlich scheinenden Erhebungen und Ergänzungen, worunter insbesondere die Behebung etwaiger, bei der Einschätzung unterlaufener Mängel des Verfahrens oder die Vornahme der vom Steuerpflichtigen in der Berufung angebotene Einsicht der Geschäftsbücher gehört (§. 279), und beruft sodann die Schätzungscommission zur Abgabe ihrer gutächtlichen Äußerung ein.

Die Äußerung ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

5. Zur Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Berufungen, des Ergebnisses der hierüber allenfalls gepflogenen Erhebungen, sowie der Äußerung der Schätzungscommission sind Berufungsbogen zu verwenden, die auch zur Aufnahme der Entscheidungen der Berufungscommission zu dienen haben. Ein Formular eines solchen Berufungsbogens liegt unter Formular L. L bei.

6. Die so bearbeiteten Berufungen sind sodann der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Der Finanzlandesbehörde steht es frei, soferne dies ohne Zeitversäumnis geschehen kann, die ihr erforderlich scheinenden Ergänzungen der Acten durch die Steuerbehörden erster Instanz vornehmen zu lassen.

7. Die Finanzlandesbehörde hat die Berufungsbogen durch Ausfüllung der Spalte 14 vorzubereiten und die so vorbereiteten Bogen sammt den einschlägigen Acten mittels Consignation der Berufungscommission vorzulegen. Die Berufungsbogen sind in Übereinstimmung mit der Consignation zu numerieren und letztere derart einzurichten, daß sie zugleich als Ausweis über die weitere formelle Beamtshandlung der Recurse durch die Berufungscommission dienen kann.

8. Die Finanzlandesbehörde hat Sorge zu tragen, daß von den Berufungen so viele als möglich in der Hauptsessionsperiode der Berufungscommission zur Verhandlung gelangen.

Nach Schluß der Session ist in angemessenen Zeiträumen wegen Wiedereinberufung der Commission an das Finanzministerium Bericht zu erstatten.

9. Die Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Artikel 62.

Die Berufungscommissionen.

(§§. 177, 178, 182, 183.)

1. Gemäß §. 177, B ist für den Umfang je eines Königreiches oder Landes eine Berufungscommission zu bestellen.

Nach Erfordernis können für ausgedehnte Sprengel auch mehrere Berufungscommissionen aufgestellt werden.

Derartige Verfügungen werden vom Finanzministerium öffentlich kundgemacht werden.

2. Die Competenz der Berufungscommissionen ist in §. 178, deren Zusammensetzung in den §§. 182 und 183 bestimmt. Über den Zeitpunkt, wann die Landtage um die Vornahme der bezüglichen Wahlen zu ersuchen sind, wird den politischen Landesstellen und den Präsidien der Finanzlandesbehörden von Fall zu Fall die Weisung des Finanzministeriums zukommen.

Die Berufungscommissionen haben ihren Sitz bei derjenigen Finanzlandesbehörde, welche für das betreffende Land zuständig ist.

3. Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Ablehnungsgründe, sowie der Dauer der Berufung der Commissionsmitglieder und der Stellvertreter derselben gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Schätzungscommissionen.

4. Auch hinsichtlich der Berufungscommissionen steht dem Finanzminister die Befugnis zu, in dem Falle als die Wahl durch offenbares Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, oder von den Gewählten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert wird, eine zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern zu ernennen.

Über das Zutreffen der angeführten Voraussetzungen behält sich das Finanzministerium die Entscheidung vor; bei vorkommenden Anständen ist daher an dasselbe Bericht zu erstatten, wobei es der Finanzlandesbehörde unbenommen bleibt, im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle die ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

5. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Dauer ihrer Amtsführung gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Schätzungscommissionen.

Hinsichtlich der Geschäftsordnung der Berufungscommissionen haben die Bestimmungen des Artikels 48, Z. 1 bis 10, dann 12 und 14, analoge Anwendung zu finden.

6. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Commission sind von dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

Die Ausfertigung derselben erfolgt durch die Finanzlandesbehörde im eigenen Namen, jedoch unter Berufung auf den Commissionsbeschluß.

Artikel 63.

Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden. Geschäftsgang der Berufungscommissionen.

1. Der Vorsitzende der Berufungscommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungscommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungscommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Die Stellung des Finanzministers, beziehungsweise der Finanzlandesbehörden im Veranlagungsverfahren ist bereits im Artikel 46, Z. 2, erörtert worden; hieraus ergiebt sich, daß auch die Vorsitzenden der Berufungscommissionen den diesbezüglich an sie ergehenden Weisungen zu entsprechen haben.

2. Der Berufungscommission und ihrem Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens der Steuerpflichtigen dieselben Befugnisse zu, wie der Schätzungscommission. Bei Ausübung dieser Befugnisse haben die in Artikel 49, Z. 4—11, und Artikel 50 gegebenen Bestimmungen zu gelten. Die Berufungscommission ist jedoch auch berechtigt, die erforderlichen Erhebungen durch die Schätzungscommission oder die Steuerbehörde vornehmen zu lassen. Derartige Beschlüsse sind von Fall zu Fall der Finanzlandesbehörde zur Ausfertigung zu übergeben.

3. Die Berufungscommission ist in ihrer Entscheidung an die durch die Anträge der Berufungswerber (d. i. des Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde) bezeichneten Grenzen nicht gebunden, sondern hat die richtige Anwendung des Gesetzes und eine zutreffende Einschätzung von amtswegen wahrzunehmen. Sie kann daher aus Anlaß einer Berufung des Steuerpflichtigen die Steuer unter das von demselben erbetene Ausmaß ermäßigen oder ganz in Abfall bringen, oder aus Anlaß einer Berufung der Steuerbehörde die Steuer in einem höheren Ausmaße festsetzen als die Steuerbehörde beantragt.

4. Findet sie jedoch aus Anlaß der einseitigen Berufung des Steuerpflichtigen, das heißt in Fällen, in welchen nicht gleichzeitig eine Berufung der Steuerbehörde vorliegt, daß die Bemessung in einem für denselben ungünstigen Sinne abzuändern sei, so darf sie diese Einschätzung nicht sofort vornehmen, sondern muß die Verhandlung an die diesfalls competente Schätzungscommission, beziehungsweise Steuerbehörde zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückleiten. Die Schätzungscommission hat hiernach eine nochmalige Einschätzung vorzunehmen, wobei sie zwar an die Rechtsanschauung der Berufungscommission gebunden ist, in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes hingegen und auf allfällige Schätzungen selbständig zu befinden hat.

Gegen die neuerliche Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen, sowie der Steuerbehörde neuerdings das Berufungsrecht nach §. 223 zu.

5. Die Berufungscommission hat ihre Entscheidungen sammt einer kurzen Begründung in die die einzelnen Berufungen betreffenden Berufungsbogen (Artikel 61, Z. 5) einzutragen und die Art der Erledigung derselben in der im Artikel 51, Z. 2, angedeuteten Weise im Verhandlungsprotokolle, sowie in der Consignation zu vermerken.

6. Die abgeschlossenen Acten sind der Finanzlandesbehörde zur Ausfertigung der Beschlüsse zu übergeben.

Artikel 64.

Weitere Amtshandlungen über die Berufungen.

1. Die Finanzlandesbehörde verzeichnet die aus den Entscheidungen der Berufungscommission, sowie die aus ihren eigenen Entscheidungen (Z. 2) hervorgehenden Änderungen in der Steuervorschreibung in einem für die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer getrennt zu führenden Vormerke nach Formular M und verständigt die Steuerbehörden erster Instanz, bei denen die Berufung eingebracht wurde, von den Entscheidungen der Berufungscommission. Formular M.

2. Hiemit ist die Entscheidung im eigenen Wirkungskreis über jene Berufungen zu verbinden, welche Verstöße bei der Ausfertigung des Zahlungsauftrages zum Gegenstande haben, sofern nicht etwa durch die gewährende Berufungsentscheidung dieser Theil der Berufung gegenstandslos geworden wäre.

3. Den Steuerbehörden ist bei Erledigung der Berufungen gleichzeitig mit den zurückfolgenden Verhandlungsacten ein die Spalten 2—6, dann 11—13 umfassender Auszug aus dem Vormerke M, und zwar für jeden Steuerbezirk getrennt, nebst einer Zusammenstellung für den Schätzungsbezirk in doppelter Ausfertigung zuzumitteln.

4. Die Steuerbehörden erster Instanz haben den Vorsitzenden der Schätzungscommission von der erfolgten Erledigung der Berufungen im Einsichtswege in Kenntnis zu setzen und die Parteien zu verständigen.

5. Die Berufungen sammt den betreffenden Acten sind thunlichst bei den bezüglichen Blättern des Verzeichnisses F zu hinterlegen. Die Ergebnisse der Berufungsentscheidungen sind in den Einschätzungsregistern mit rother Tinte durchzuführen. Die Auszüge aus dem Vormerke M sind den Steuerämtern zur Durchführung der Vorschreibungsänderungen zuzufertigen.

Die Ergebnisse des Berufungsverfahrens sind ferner in den für die Vorbereitung der Wahlkörper bestimmten Blättern (Artikel 60, Z. 7) durchzuführen.

Artikel 65.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

(§. 225.)

1. Gegen die Entscheidungen der Berufungscommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungscommission wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen. (Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876.)

2. Im Falle der Einbringung einer Beschwerde durch den Steuerpflichtigen ist die Gegenschrift über Ersuchen des Vorsitzenden der Berufungscommission von der Finanzlandesbehörde vorzubereiten. Den Entwurf der Gegenschrift hat der Vorsitzende binnen längstens 30 Tagen nach Einlangen der Beschwerde in doppelter Ausfertigung dem Finanzministerium vorzulegen, welches die weitere Verfügung trifft.

3. Zu demselben Zwecke hat der Vorsitzende auch den Entwurf der von ihm beabsichtigten Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof längstens binnen der ersten 30 zur Einbringung der Beschwerde offenstehenden Tage dem Finanzministerium im Wege der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Der Vorsitzende kann sich zur Verfassung der von ihm einzubringenden Beschwerden der ihm zu diesem Zwecke von der Finanzlandesbehörde namhaft zu machenden Functionäre derselben bedienen.

4. Der Vorsitzende hat die Beschwerde einzubringen, wenn durch die Entscheidung der Berufungscommission das Gesetz zum erheblichen Nachtheile der Staatsinteressen unrichtig angewendet wurde, oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens unterlaufen ist.

Es steht ihm jedoch auch frei, die Beschwerde dann zu beantragen, wenn durch die Entscheidung der Berufungscommission die Staatsinteressen nicht erheblich oder nicht unmittelbar benachtheiligt sind, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch aus anderen Gründen wünschenswert ist.

5. Er hat in Beziehung auf die Einbringung von Beschwerden den an ihn ergehenden Weisungen des Finanzministeriums zu entsprechen.

III. Theil.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Dienstbezüge; Besoldungssteuer; Verbot der Überwälzung der Personaleinkommensteuer.

I. Abschnitt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

Artikel 66.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 227 und 232.)

1. Über Beginn und Ende der Steuerpflicht, sowie über die Berücksichtigung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Änderungen des Steuersubjectes oder Steuerobjectes haben folgende allgemeine Grundsätze zu gelten:

a) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel erst mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

b) Aus der Steuerpflicht austretende Personen erlangen die Abschreibung der Steuer in der Regel erst mit dem Ende jenes Jahres, in welchem die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse eingetreten sind.

c) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe der steuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den Artikel 67 bis 69 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden, das ist für das folgende Jahr in Betracht.

2. Abgesehen von den nachstehend bezeichneten Ausnahmen gelangt daher bei der Personaleinkommensteuer stets eine ganze Jahresgebür zur Vorschreibung, und findet auch eine Abschreibung nach Jahresabschnitten (Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder Tagen) nicht statt.

3. In den folgenden Artikeln 67 bis 69 werden die Ausnahmen von den hier aufgestellten Grundsätzen, je nachdem sie eine Steuer-Vor- oder Abschreibung zur Folge haben, als Zugangs-, beziehungsweise Abgangsfälle erörtert.

Artikel 67.

Zugangsfälle.

(§. 227.)

Zugangsfälle ergeben sich durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes und durch die Erlangung fester Dienstbezüge.

1. Der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes erfolgt:

a) Wenn ein Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der bisher im Auslande wohnte und aus dem Inlande kein Einkommen bezog, in diesen Ländern seinen Wohnsitz nimmt, und im Genusse eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe steht;

b) wenn ein Ausländer, der bisher sich hier nicht aufgehalten hat, und auch nicht im Sinne des §. 153, Z. 2 b) steuerpflichtig war, in diesen Ländern Wohnsitz oder des Erwerbes wegen seinen Aufenthalt nimmt, und im Genusse eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe steht.

2. Der Eintritt in die Steuerpflicht durch die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe erfolgt nur dann, wenn eine bisher der Einkommensteuer nicht unterliegende Person feste Dienstbezüge von mehr als 600 fl. erlangt, sei es, dass sie überhaupt erst in den Genuss solcher Bezüge tritt, sei es, dass ihre bisher 600 fl. nicht übersteigenden Bezüge eine entsprechende Erhöhung erfahren. Wenn der neu Angestellte bereits vorher einkommensteuerpflichtig gewesen wäre, so läge nur eine im Laufe des Steuerjahres nicht zu berücksichtigende Erhöhung des Einkommens vor. Das letztere gilt auch in dem Falle, wenn die Dienstbezüge im Laufe des Steuerjahres die besoldungssteuerpflichtige Höhe erreichen; es findet daher in diesem Falle für das laufende Jahr eine neue Steuervorschreibung weder an Personaleinkommensteuer, noch an Besoldungssteuer statt.

3. In allen hier aufgezählten Fällen ist die Personaleinkommensteuer für das laufende Jahr schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses nächstfolgenden Monates an zu entrichten. Hiebei ist der Bemessung das Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus den ihm zustehenden festen und voraussichtlich zufließenden veränderlichen Einkünften während des Restes des Steuerjahres bezieht, in der Weise zugrunde zu legen, dass die auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallende Jahressteuer berechnet wird; von derselben sind dem Steuerpflichtigen jedoch nur so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

Wenn z. B. ein im August zugereister Steuerpflichtiger für die Monate September bis December ein (in den einzelnen Jahresabschnitten gleichmäßig fließendes) Einkommen von 4000 fl. zu versteuern hätte, so ist die Steuer zu berechnen, wie folgt:

in vier Monaten 4000 fl. entspricht einem Jahreseinkommen von 12.000 fl.

Steuersatz 357 fl., hievon $^4/_{12}$ = 119 fl.

Sollte die Bemessung erst nach Ablauf des Steuerjahres stattfinden, so kann anstatt des wahrscheinlichen Einkommens für den Rest des Steuerjahres das inzwischen etwa bekannt gewordene wirkliche Einkommen — natürlich unter Beachtung der eben angegebenen Berechnungsregel — der Bemessung zugrunde gelegt werden.

Artikel 68.

Abgangsfälle.

(§. 229.)

a) Wegzug und Aufhören von Dienstbezügen.

Entsprechend den vorstehenden Zugangsfällen ergeben sich nachstehende Abgangsfälle:

1. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes. Dieser Fall tritt ein:

a) Wenn ein im Inlande wohnhafter Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder seinen Wohnsitz daselbst aufgibt, ohne aus diesem Ländergebiete Einkommen zu beziehen (§. 153, Z. 1 b);

b) wenn im Inlande wohnhafte oder sich daselbst aufhaltende steuerpflichtige Nichtangehörige dieser Länder ihren Wohnsitz oder Aufenthalt daselbst aufgeben, ohne im Sinne des §. 153, Z. 2 b) steuerpflichtig zu bleiben.

Treffen nicht je beide der sub lit. a), beziehungsweise lit. b) genannten Bedingungen zu und kann daher die Löschung der Personaleinkommensteuer nicht erfolgen, so hat eine Änderung in der für das laufende Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer überhaupt nicht einzutreten.

2. Das Erlöschen der Steuerpflicht durch das Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß.

Dieser Fall liegt nur dann vor, wenn die bisher steuerpflichtige Person außer diesen Dienstbezügen kein, beziehungsweise kein derartiges Einkommen hat, welches sie für sich allein oder in Verbindung mit den verbleibenden Dienstbezügen steuerpflichtig macht.

Andernfalls läge nur eine im Laufe des Steuerjahres nicht zu berücksichtigende Verminderung des Einkommens vor.

3. In beiden Fällen ist das Erlöschen der Steuerpflicht von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen, das heißt es sind von der vorgeschriebenen Jahressteuer so viele Zwölftel abzuschreiben, als die erübrigende Zahl der Monate beträgt.

Artikel 69.

Abgangsfälle. (Fortsetzung.)

b) Der Tod des Steuerpflichtigen.

1. Falls durch den Tod des Steuerpflichtigen sein Einkommen gänzlich erlischt, gilt die im Artikel 68, Z. 3, eben angeführte Vorschrift.

2. Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer von der Erbschaft für den Rest des Steuerjahres nach dem Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

Es ergibt sich daraus, daß z. B. im Falle des Todes eines nicht erwerbsthätigen Rentners ein Abgang an der Einkommensteuer überhaupt nicht stattfindet. Fälle eines theilweisen Erlöschens des Einkommens liegen vor, wenn z. B. der Verstorbene neben Zinsen von Wertpapieren eine Leibrente bezog oder als Angestellter thätig war u. dgl.

Der Nachweis, welcher Theil des Einkommens als erloschen anzusehen sei, ist von den Erben, eventuell vom Verlassenschaftscurator zu erbringen.

Bei der Berechnung der abzuschreibenden Steuer ist zunächst zu ermitteln, welcher Steuerbetrag auf den erloschenen Theil des Einkommens für das ganze Jahr entfiele; von dem so ermittelten Theilbetrage kommt jene Quote in Abschreibung, welche auf die dem Todestage folgenden Monate entfällt.

Z. B: Bei dem Verstorbenen war besteuert ein Einkommen von 3000 fl., hievon ist durch den Tod erloschen eine Leibrente von 1000 fl.; die Steuer vom ganzen Einkommen betrug 55 fl., hievon ein Drittel 18 fl. 33 kr.; wenn der Tod am 15. September erfolgte, ist von dem Betrage von 18 fl. 33 kr. der auf drei Monate entfallende Theil oder 4 fl. 58 kr. abzuschreiben.

Waren vom Gesammteinkommen Abzüge geltend gemacht worden, so sind eventuell diese Abzüge proportional auf den erloschenen Einkommenstheil anzutheilen; der vorstehend angeordneten Berechnung ist sodann nur die auf den Rest dieses Einkommenstheiles entfallende Steuer zugrunde zu legen.

3. Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen (§. 229). Auf dieselbe haben die allgemeinen Grundsätze des Artikels 66 Anwendung zu finden, und kann daher eine Abschreibung der Steuer aus Anlaß der im Laufe des Jahres erfolgenden Einantwortung der Erbschaft an die Erbsberechtigten nicht platzgreifen.

Artikel 70.

Ermäßigungen der Steuer.

(§. 232.)

Die Finanzlandesbehörde kann Personen, deren Einkommen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet, und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, ausnahmsweise einen verhältnismäßigen Theil der für den Rest des Steuerjahres vorgeschriebenen Steuer nachsehen (§. 232, Absatz 2).

Diese Ermäßigung soll ihren ausnahmsweisen Charakter stets beibehalten, und darf daher keineswegs aus Anlaß der gewöhnlichen, durch die verschiedene Fruchtbarkeit der einzelnen Jahre, den verschiedenen Erfolg einer Geschäftsunternehmung rc. hervorgerufenen Schwankungen des Einkommens in Anwendung kommen, zumal diese Veränderungen eben durch die Durchschnittsberechnung des Einkommens hinlänglich berücksichtigt sind. Vielmehr müssen „besondere Umstände", wie Überschwemmung, Hagelschlag, Feuersbrunst, Bergstürze oder ähnliche Naturereignisse, bei Angestellten die Dienstesentlassung, der Austritt aus der Activität, oder andere besondere dienstliche Verfügungen, u. dgl. die Einkommensverminderung bewirkt haben; bloßer Verlust an der Substanz des Vermögens ohne Schmälerung des Einkommens genügt nicht. Endlich muß die Bedürftigkeit nachgewiesen sein, ein Erfordernis, welches zum Beispiel bei ausreichender Versicherung nicht vorhanden wäre.

Artikel 71.

Verfahren bei den Zugängen.

(§§. 228 und 231.)

1. Der die Steuerpflicht begründende Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes (Artikel 67, Z. 1), sowie die Erlangung von festen Dienstbezügen ist vom Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eintritt dieser Ereignisse bei der zuständigen Steuerbehörde unter Anschluß eines Bekenntnisses anzuzeigen. Aus §. 204 ergibt sich jedoch, daß die Pflicht zum Anschlusse eines Bekenntnisses nur solche Personen betrifft, deren steuerpflichtiges Einkommen, auf ein Jahr berechnet, 1000 fl. überschreitet.

Die Unterlassung begründet nach §. 243, Z. 5, eine Steuerverheimlichung oder eine nach §. 244 zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

Jedoch hat die Steuerbehörde, wenn sie im Laufe des Steuerjahres von solchen Fällen Kenntnis erlangt, die Steuerpflichtigen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Art zur Einbringung von Bekenntnissen aufzufordern, wie dies in Artikel 43, Z. 2, vorgesehen ist.

2. Über sämmtliche neu hinzugekommene Steuerpflichtige sind sofort Blätter nach dem im Artikel 42 angeführten Formular F anzulegen und von dem Verzeichnis der bei der regelmäßigen Einschätzung Veranlagten getrennt aufzubewahren.

3. Die Bemessung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz.

Dieselbe hat hiebei die im Artikel 44 vorgesehenen Erhebungen zu pflegen, und im Falle sich gegen die Richtigkeit eines vorliegenden Bekenntnisses Bedenken ergeben, im Sinne des §. 210 den Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung aufzufordern. Hinsichtlich der Einschätzung selbst gelten auch für die Steuerbehörde die Vorschriften der Artikel 51 bis 59 mit der Maßgabe, daß die in §. 210 und 211 ausschließlich der Commission vorbehaltenen Befugnisse von der Steuerbehörde nicht ausgeübt werden können. Die Steuerbehörde kann daher weder auf bestimmte Fragen Auskunft verlangen, noch die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen — selbstverständlich auch nicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen — veranlassen.

4. Diese Bemessungen sind unter Benützung eines entsprechend modificirten Einschätzungsregisters nach Formular H durchzuführen.

Die Zahlungsaufträge sind in der in Artikel 60 bezeichneten Art auszufertigen. (Vgl. auch Artikel 76, Z. 1.)

5. Die Steuerbehörde hat ferner bei der Veranlagung der Steuer für das folgende Jahr sorgfältig zu überwachen, daß in jenen Fällen, in welchen steuerpflichtige Zugänge nicht zur Anzeige gelangt sind, die nachträgliche Bemessung und nach Umständen die Strafamtshandlung stattfinde.

Da in diesen Fällen das Einkommen, welches dieser Nachtragsbemessung zugrunde zu legen ist, von der Schätzungscommission behufs der Steuerbemessung für das folgende Jahr festgestellt wird, hat die Nachtragsbemessung lediglich auf Grund der von der Schätzungscommission vollzogenen Einschätzung zu erfolgen.

Auch diese Bemessungen sind im Einschätzungsregister der Steuerbehörde (Z. 4) zu verzeichnen.

6. Gegen diese Bemessungen der Steuerbehörde ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derartige Recurse sind, soweit sie nicht im Sinne des Artikels 61, Z. 3, erledigt werden, nach Durchführung der etwa erforderlichen Erhebungen unter Benützung der entsprechend modificirten Berufungsbogen nach Formular L an die Finanzlandesbehörde vorzulegen; bei Entscheidung dieser Recurse sind die Bestimmungen der Artikel 63 und 64 in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Die Verständigung der Steuerbehörden ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Artikels 76, Z. 1, Absatz 2, in sinngemäßer Anwendung der in Artikel 64 enthaltenen Weisungen zu bewerkstelligen.

Artikel 72.

Verfahren bei den Abgängen.

(§§. 230 und 231.)

Im Falle des Aufhörens der Steuerpflicht durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes oder durch das Aufhören, beziehungsweise Herabsinken des festen Dienstbezuges unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten.

Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

Nach dem 30. November des Steuerjahres oder nach Ablauf des Steuerjahres einlangende verspätete Anzeigen können daher keinen Anlaß zu einer Abschreibung der für dieses Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer geben, sind jedoch behufs Evidenzhaltung des Abfalles der nöthigen Prüfung zu unterziehen und entsprechend vorzumerken. (Vgl. Artikel 76, Z. 2.)

Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Die Verständigung der Steuerbehörden ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Artikels 76, Z. 1, Absatz 2, in sinngemäßer Anwendung der in Artikel 64 enthaltenen Weisungen zu bewerkstelligen.

Artikel 73.

Verfahren bei Abschreibungen aus Anlaß des Todes des Steuerpflichtigen.

(§§. 229 und 230.)

1. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen ist keine Anzeige zu erstatten, wenn die Personaleinkommensteuer zur Gänze im Wegfall kommt oder zur Gänze auf die Erbschaft übergeht; im ersteren Falle hat

die Steuerbehörde vorbehaltlich der unten in §. 3 ertheilten Weisung, wann immer sie in Kenntnis der die völlige Abschreibung begründenden Umstände kommt, die Steuer von amtswegen von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an in Abschreibung zu bringen; im letzteren Falle geht die Steuerschuldigkeit wie andere Schulden des Erblassers auf die Erben über.

2. Wird jedoch aus Anlass des Todes eine theilweise Abschreibung der Steuer in Anspruch genommen, so haben die Erben (oder der Verlassenschaftscurator) innerhalb dreier Monate, vom Todestage gerechnet, die Anzeige von demselben zu erstatten und ihren Anspruch auf eine theilweise Steuerabschreibung zu begründen (Artikel 69); die Abschreibung erfolgt auch hier von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an. Im Falle verspäteter Anzeige hingegen erfolgt die Herabminderung erst mit dem Beginne des Monates, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

Hinsichtlich der verspäteten Anzeigen, dann hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden gelten die oben angegebenen Bestimmungen.

3. Der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangende Todesfälle sind stets zum Anlasse zu nehmen, die Besteuerung des Verstorbenen zu überprüfen, insbesondere sind hiezu die Verlassenschaftsacten zu benützen. Falls sich herausstellen sollte, dass der Verstorbene nicht von seinem ganzen Einkommen besteuert war, ist mit der Nachtragsbesteuerung vorzugehen.

Auch ist vor der Vornahme der in §. 1 besprochenen Abschreibung jederzeit genau festzustellen, ob der Verstorbene keinerlei Einkommensquelle hinterlassen habe. Die Abschreibung kann zu diesem Zwecke bis zur nächstjährigen Veranlagung der Erben verschoben werden.

Artikel 74.

Verfahren bei den Steuerermäßigungen.

(§. 232.)

Gesuche um die im Artikel 70 besprochenen Steuerermäßigungen sind längstens binnen 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Theiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

Nach Ablauf des Monates November des Steuerjahres überreichte verspätete Gesuche sind von der Steuerbehörde erster Instanz ohne weitere Erhebung zurückzuweisen.

In allen anderen Fällen sind die Gesuche unter Anschluss der erforderlichen Erhebungen der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Artikel 75.

Nachtragsbemessungen.

Außer den im Artikel 67 besprochenen Zugängen kommen noch nachträgliche Bemessungen der Personaleinkommensteuer bei solchen Personen vor, welche bei der allgemeinen Einschätzung für das laufende Jahr übergangen worden sind. Die Bemessungen stehen entweder im Zusammenhange mit einer Strafverhandlung oder nicht.

Im ersten Falle ist nach §. 256, Absatz 3, die Nachtragssteuer von der in Artikel 15 der Vollzugsvorschrift zum V. Hauptstücke bezeichneten Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, welche sich dabei an die im Artikel 71 gegebenen Vorschriften zu halten hat.

Im letzteren Falle, z. B. wenn der Steuerpflichtige zur Einbringung des Bekenntnisses nicht verpflichtet war und daher nicht straffällig wurde, fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung.

In diesen Fällen ist die Veranlagung unter Zugrundelegung eines Nachtrags-Einschätzungsregisters durch die Schätzungscommission anlässlich ihres nächsten Zusammentrittes (z. B. zur Begutachtung der Berufungen) durchzuführen.

In jedem Falle ist für diese Steuerpflichtigen ein neues Blatt F anzufertigen und in dem Verzeichnisse der Personaleinkommensteuerpflichtigen (Artikel 42) einzulegen.

Soferne die Veranlagung für mehrere Jahre zurück stattfinden sollte, sind im Einschätzungsregister bei jeder Post die Jahrgänge hinter einander anzuführen.

Artikel 76.

Evidenzhaltung der Steuervorschreibungen und der Steuerpflichtigen während des Steuerjahres; insbesondere Wohnungswechsel.

1. Über alle jene Fälle, welche im Sinne der vorstehenden Artikel 67 bis 75 Zugänge oder Abgänge an der vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer nach sich ziehen, sind von den Steuerbehörden erster Instanz Vormerke nach Formular N zu führen. Überdies sind für die Zugangsfälle Blätter nach Formular K anzulegen, und bei jenen Abgangsfällen, welche den Wegfall eines Steuerpflichtigen betreffen, die bereits vor- Formular N.

handenen Blätter K mit einem entsprechenden leicht ersichtlichen Vermerk zu versehen.

Desgleichen haben die Finanzlandesbehörden die Zugänge oder Abgänge, welche sie über Recurse, Ermäßigungsgesuche oder Ministerialrecurse in Angelegenheiten der Artikel 67 bis 75 verfügten, in Formular O. Vormerken nach Formular O zu verzeichnen. Den Steuerbehörden erster Instanz obliegt es, die Steuerämter durch Übersendung entsprechender Auszüge wegen Durchführung der verfügten Zugänge oder Abgänge zu verständigen.

Analog ist bezüglich der Zugänge und Abgänge bei der Besoldungssteuer zu verfahren.

2. Alle jene Fälle des Beginnes und Endes der Steuerpflicht während des Steuerjahres, die nicht im Sinne der vorangegangenen Bestimmungen Anlaß zu Änderungen in der Steuervorschreibung geben, sind nicht Gegenstand einer fortlaufenden Evidenzhaltung, zumal das Gesetz die Bildung der Verzeichnisse der voraussichtlich steuerpflichtigen Personen, die Einholung der vorgeschriebenen Nachweisungen u. s. w **alljährlich** vorschreibt.

Zum Zwecke der möglichsten Erleichterung der Veranlagung im folgenden Jahre haben jedoch die Steuerbehörden alle ihnen im Laufe des Jahres bekannt werdenden Vorfälle dieser Art*) in Vormerkung zu nehmen.

*) Solche Fälle sind unter anderem, und zwar:

a) Zuwächse:

a) wenn ein im Auslande wohnhafter Inländer im Inlande Einkommen erwirbt;
b) wenn ein im Auslande wohnender Ausländer im Inlande Einkommen der im §. 153, Z. 2 b) bezeichneten Art erwirbt;
c) wenn ein im Sinne des §. 154, Z. 3, befreiter Berufsconsul oder Diener oder Beamter einer fremden Gesandtschaft oder eines Consulats die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt;
d) wenn aus anderen Gründen ein im Sinne des §. 154, Z. 3 und 4, bestehender Befreiungstitel wegfällt;
e) Erwerb eines steuerpflichtigen Einkommens, mit Ausnahme des im §. 227, Absatz 2, speciell aufgezählten Falles;
f) Austritt einer Person aus einer Haushaltung, bei welcher ihr Einkommen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet wurde.

b) Abfälle:

a) wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres in eines der nach §. 154, Z. 3 und 4, die Steuerfreiheit begründenden Verhältnisse tritt; in diesen Fällen sind die hinsichtlich der Einbringung der Steuer diesen Personen etwa zustehenden Vorrechte zu beachten;
b) Verlust des Einkommens oder Verminderung desselben unter die steuerpflichtige Höhe, sofern nicht die Voraussetzungen der in §§. 229 und 232 vorgesehenen Abschreibungen oder Ermäßigungen eintreten;
c) Eintritt einer Person in eine Haushaltung, bei welcher ihr Einkommen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet wird.

Bei Zuwächsen ist sofort ein Blatt nach Formular F vorzubereiten, bei Abfällen ist die bezügliche Anmerkung auf dem vorhandenen Blatte F zu machen.

3. Der Wohnungswechsel begründet keine Änderung der Vorschreibung im Laufe des Steuerjahres. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Zuständigkeit der Veranlagungsorgane von dem Wohnorte des Steuerpflichtigen abhängt, erscheint es wünschenswert, auch in dieser Beziehung der nächstjährigen Veranlagung so viel als möglich vorzuarbeiten. Zu diesem Zwecke sind die Einhebungs- und Executionsorgane anzuweisen, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Übersiedlung eines Steuerpflichtigen in einen anderen Veranlagungsbezirk sofort zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen.

Die letztere hat auch ihre eigenen, etwa aus Anlaß anderer Verhandlungen gemachten Wahrnehmungen zu verwerten und die etwa erforderlichen Auskünfte von den mit der Handhabung des Meldewesens betrauten Organen einzuziehen.

Bei erhobenem Wechsel des Wohnortes ist im Blatte F die entsprechende Aufzeichnung zu machen, und eine Abschrift dieses Blattes nebst den die Veranlagung dieses Steuerpflichtigen betreffenden Actenstücken sofort der zuständigen Steuerbehörde zu übermitteln.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge; Besoldungssteuer.

Artikel 77.

Besoldungssteuer.

(§. 233.)

Die Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1.	Stufe von	3.200 fl.	bis ausschließlich	4.000 fl.	0·4%
2.	„ „	4.000 „	„ „	4.500 „	0·8%
3.	„ „	4.500 „	„ „	5.000 „	1·2%
4.	„ „	5.000 „	„ „	6.000 „	1·6%
5.	„ „	6.000 „	„ „	7.000 „	2 %
6.	„ „	7.000 „	„ „	8.000 „	3 %
7.	„ „	8.000 „	„ „	10.000 „	4 %
8.	„ „	10.000 „	„ „	15.000 „	5 %
9.	„ „	15.000 „	darüber		6 %

Die Besoldungssteuer ist von dem ganzen Betrage der steuerpflichtigen Dienstbezüge mit den vorstehenden Procentsätzen zu bemessen, d. h.:

1. nicht nur von dem 3200 fl. übersteigenden Theilbetrage derselben, und

2. nicht mit einem verschiedenen Procentsatze für die in die einzelnen Stufen fallenden Theilbeträge.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu berechnen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächstniedrigen Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt. (Vgl. auch Artikel 34, Z. 3.)

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Artikel 78.

Einhebung der auf die Dienstbezüge entfallenden Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer durch den Dienstgeber.

(§. 234.)

Diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen (Artikel 23 und Artikel 24, Z. 1 und 2) — in den folgenden Artikeln werden diese Personen schlechthin als „Dienstgeber" bezeichnet, — sind verpflichtet, den Empfängern dieser Bezüge die von denselben bemessene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, welche ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbehörden alljährlich bekannt zu geben ist, abzuziehen. Mit Rücksicht auf §. 201 und §. 234, Absatz 4 ist dieser Abzug auf Dienst- und Lohnbezüge beschränkt, die bei Einem Dienstgeber auf ein Jahr berechnet 600 fl. übersteigen.

Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten wie die Auszahlung des Bezuges.

Artikel 79.

Verfahren der Steuerbehörde.

1. Zum Behufe der Durchführung der in Artikel 77 und 78 getroffenen Bestimmungen hat die Steuerbehörde ein Verzeichnis nach Formular P anzulegen, in welches aufzunehmen sind: Formular P.

a) Personaleinkommensteuerpflichtige, welche im Genusse von Dienstbezügen (Artikel 23 und Artikel 24, Z. 1, 2 und 3) stehen, wenn die Dienstbezüge bei Einem Dienstgeber auf ein Jahr berechnet, 600 fl. übersteigen;

b) Personen, welche unter die Bestimmung des Artikels XVII des Gesetzes fallen (vergl. Artikel 80).

2. Die Spalten 2—4, dann 7, 8, 9 des Formulars P sind übereinstimmend mit den Spalten 1—4, 28, 29 und 32 des Einschätzungsregisters H auszufüllen.

Die Spalte 10 enthält in jenen Fällen, in denen der Steuerpflichtige kein anderes Einkommen als jenes aus Dienstbezügen empfängt, denselben Betrag, wie Spalte 9. Im entgegengesetzten Falle ist derjenige Betrag einzusetzen, der an Personaleinkommensteuer entfiele, wenn die Dienstbezüge das einzige Einkommen des Steuerpflichtigen wären, z. B. wenn ein Steuerpflichtiger mit 3000 fl. steuerpflichtigem Einkommen 2000 fl. aus Dienstbezügen empfängt, ist in Spalte 10 der Betrag von 30 fl. einzusetzen. Kommen hiebei Dienstbezüge von nicht mehr als 600 fl. in Betracht, so sind die im Artikel 34, Z. 2, angeführten Steuersätze einzusetzen.

3. Im Falle als die Dienstbezüge (Spalte 8 des Formulars P) 3200 fl. erreichen oder übersteigen, ist sodann in Spalte 12 die Besoldungssteuer zu berechnen.

4. Die Spalten 13 und 14 kommen nur in jenen Fällen in Betracht, in denen der Steuerpflichtige von mehreren Seiten Dienstbezüge empfängt. In diesen Fällen sind vorbehaltlich der in Z. 5 erwähnten Ausnahme die in den Spalten 10 und 12 ausgewiesenen Beträge auf die einzelnen Bezüge proportional aufzutheilen.

5. Wenn der Steuerpflichtige Bezüge aus verschiedenen Staatscassen oder Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonde bezieht, hat eine Auftheilung nicht stattzufinden, vielmehr ist der ganze vom Dienstgeber einzuhebende Betrag bei jener Casse einzuheben, wo der größte Bezug ausgezahlt wird.

6. Im Falle sich unter den Dienstbezügen solche aus den im Artikel 24, Z. 3, bezeichneten Quellen befinden, sind diese gleichfalls in Spalte 13 anzuführen; der auf dieselben entfallende Steuerbetrag ist auf die in Z. 4 angegebene Art zu berechnen und in Spalte 17 und 18 auszuweisen.

7. Die Spalten 15 und 16 gelangen nur in jenen Fällen zur Ausfüllung, in denen sich in Spalte 14 ein 600 fl. übersteigender Dienstbezug ergeben hat.

Artikel 80.

Die Befreiung der in Artikel XVII des Gesetzes bezeichneten Staatsbediensteten von der Entrichtung der Personaleinkommensteuer rücksichtlich der 630 fl. nicht übersteigenden Gehalte.

1. Die in Artikel XVII des Gesetzes normirte Begünstigung erstreckt sich unter den dort bezeichneten Bedingungen auf alle activen Staatsbediensteten, deren Anstellung vor dem 1. Jänner 1898 vollzogen war.

2. Hat der Bedienstete außer seinen Activitätsbezügen kein anderes Einkommen, so tritt völlige Steuerbefreiung ein. In diesem Falle ist bereits die Commission in der Lage, die Befreiung zu erkennen, und sind die Spalten 32 und 34 des Einschätzungsregisters H in der in Artikel 59, Z. 6, bezeichneten Weise auszufüllen.

Im Formular P sind dementsprechend die Spalten 10 und 11 mit den gleichen Beträgen auszufüllen.

3. Hat der Staatsbedienstete außer seinen Activitätsbezügen noch anderes Einkommen, welches nicht aus Dienstbezügen besteht, so ist der im Sinne des Artikel 79, Z. 2, ermittelte, in Spalte 10 ausgewiesene Betrag auch in Spalte 11 einzusetzen.

Ein Kanzlist habe zum Beispiel 600 fl. Gehalt, 300 fl. Activitätszulage und 60 fl. Sustentationsbeitrag; außerdem ein Renteneinkommen von 300 fl.; Abzüge wurden nicht geltend gemacht. Sein Gesammteinkommen beträgt sohin 1260 fl., der hievon entfallende Steuersatz 14 fl. Das Einkommen aus Dienstbezügen beträgt 960 fl., die im Sinne des Artikel 79, Z. 2, auf dasselbe entfallende, in Spalte 10 auszuweisende Steuer 9 fl. 20 kr. Dieser Betrag gelangt demnach nicht zur Einhebung und ist sohin in Spalte 11 auszuweisen.

4. Hat der Staatsbedienstete außer seinen Activitätsbezügen noch anderweitige Dienstbezüge aus einer Staats- oder öffentlichen Fondscasse, so findet laut Artikel 79, Z. 5, bei Ausfüllung des Formulares P eine Auftheilung der Steuer nicht statt. In diesem Falle ist der Betrag der nicht zur Einhebung gelangenden Steuer besonders, und zwar in sinngemäßer Anwendung des Artikel 79, Z. 2, zu berechnen.

Hätte also zum Beispiel der vorerwähnte Kanzlist anstatt eines Renteneinkommens von 300 fl. eine bei einer Staatscasse flüssige (bisher steuerfreie) Remuneration von 300 fl, so hätte ebenfalls der Betrag von 9 fl. 20 kr. nicht zur Einhebung zu gelangen.

5. Hat der Staatsbedienstete außer seinen Activitätsbezügen noch einen nicht bei einer Staats- oder öffentlichen Fondscasse zur Auszahlung gelangenden Dienstbezug, so würde sich bei Anwendung der vorstehend in Z. 3 und 4 vorgezeichneten Rechnungsoperation gegenüber der in Artikel 79, Z. 4, für solche Fälle vorgeschriebenen proportionalen Auftheilung der entfallenden Steuer auf die einzelnen Dienstbezüge ergeben, daß die auf die Activitätsbezüge entfallende Steuer nur zum Theile nicht eingehoben wird. Empfienge nämlich der beispielsweise angeführte Beamte die Remuneration nicht von einer Staatscasse, so würde gemäß Artikel 79, Z. 4, der Steuersatz von 14 fl. auf die Remuneration von 300 fl. und die Activitätsbezüge von 960 fl. proportional aufgetheilt, wonach auf letztere 10 fl. 66 kr. entfiele; nach der in Z. 3 und 4 vorgezeichneten Berechnung würde jedoch nur der Theilbetrag von 9 fl. 20 kr. nicht zur Einhebung gelangen.

Zur Vermeidung dieser Unzukömmlichkeit ist auch in den hier in Rede stehenden Fällen der ganze, im Sinne des Artikels 79, Z. 4, zu berechnende Theilbetrag der Steuer, der auf die im Sinne des Art. XVII begünstigten Activitätsbezüge entfällt, nicht zur Einhebung zu bringen und demgemäß in Spalte 11 auszuweisen.

Artikel 81.

Ausfertigung der Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen.

Die Steuerbehörde hat nunmehr nachstehende Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen auszufertigen, und zwar:

1. den Zahlungsauftrag über die Personaleinkommensteuer für den Steuerpflichtigen (Formular $J/_2$, — vgl. Artikel 60); in demselben ist jener Betrag, der bei dem Dienstgeber, beziehungsweise den Dienstgebern eingehoben wird (Spalte 15 des Formulars P), sowie der vom Steuerpflichtigen selbst zu bezahlende (Spalte 19 des Formulars P), genau zu bezeichnen und im Falle eine Besoldungssteuer zur Vorschreibung gelangt, auf den bevorstehenden Zahlungsauftrag zur Besoldungssteuer ausdrücklich hinzuweisen.

2. den Zahlungsauftrag an den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Besoldungssteuer nach Formular Q. Formular Q.
In demselben ist ausdrücklich zu bemerken, ob die Besoldungssteuer von dem Dienstgeber eingehoben wird, oder ob dieselbe ganz oder theilweise von dem Steuerpflichtigen selbst zu entrichten ist (Spalte 16 und 20 des Formulars P).

Die Zahlungsaufträge hinsichtlich der Besoldungssteuer sind dem Steueramte behufs Beisetzung der allfälligen Zuschläge und Zustellungsveranlassung zuzufertigen.

3. die Zahlungsaufforderung an die Dienstgeber.
Diese Aufforderung ist nach Formular R ausfertigen und hat die in Spalten 15 und 16 ausgewiesenen Daten zu enthalten. Formular R.

Die Aufforderungen sind ebenfalls im Wege der Steuerämter zuzustellen, welche hinsichtlich der Besoldungssteuer die allfälligen Zuschläge zu berechnen haben.

In den Aufforderungen sind, soweit als thunlich, alle bei demselben Dienstgeber angestellten Personen, soferne die Steuer für sie bei derselben Casse abgeführt werden soll, zusammenzufassen.

Bei der Casse sind die auf jeden Dienstgeber entfallenden Beträge nur summarisch in Vorschreibung zu nehmen.

Die Casse hat jedoch eine Abschrift des Verzeichnisses der einzelnen Steuerpflichtigen bei sich zu behalten.

Artikel 82.

Nähere Bestimmungen über die Abzüge durch den Dienstgeber.

(§. 234.)

1. Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses Jahr betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße (also im Jahre 1898 nach Maßgabe der bisherigen Einkommensteuer II. Classe) fortzusetzen. Soferne auf diese Weise in den ersten Monaten des Jahres weniger oder mehr abgezogen und abgeführt wurde, als nach der Zahlungsaufforderung entfällt, ist die Differenz bei dem nächsten Abfuhrtermine auszugleichen.

2. Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre. Von Dienstbezügen, deren Betrag auf ein Jahr berechnet 600 fl. nicht übersteigt, ist also ein vorläufiger Abzug nicht zu machen.

3. Unter neu entstehenden Dienstbezügen sind jene zu verstehen, die an Personen ausbezahlt werden, welche bisher von diesem Dienstgeber keine solchen Bezüge empfiengen. Die neu entstehenden Bezüge umfassen daher sowohl die Bezüge jener Empfänger, die überhaupt erst in den Genuß derartiger Bezüge treten (zum erstenmale angestellt, mit einer Pension betheilt werden zc.), als auch jener, welche im Laufe des Jahres ihren Dienstposten, ihre Anstellung zc. verändern.

4. Bei veränderlichen Dienstbezügen braucht der Abzug erst nach Schluß des Jahres, in welchem der Bezug begann, eingeleitet zu werden, hat jedoch auch den Steuerbetrag zu umfassen, der von den veränderlichen Bezügen in dem ersten Jahre ihres Bestandes ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen festen und veränderlichen Bezüge entfällt.

5. Wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres aus dem Genusse des Bezuges tritt, erlischt die Verpflichtung des Dienstgebers zum Abzuge der Steuer mit der letzten zur Auszahlung gelangenden Rate der Bezüge (vgl. Artikel 83, Z. 3).

6. In diesem Falle hat die Staatscasse (Steueramt), welcher dieser Umstand vom Dienstgeber bekannt gegeben wird, an den Steuerpflichtigen die Aufforderung zu richten, die für den Rest des Jahres entfallende Steuer an den im §. 226 festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen oder aber das neue etwa außerhalb des Amtsbereiches des Einhebungsamtes gelegene Domicil, eventuell den neuen Dienstgeber innerhalb 14 Tagen bekannt zu geben.

Das allfällige neue Domicil ist in Vormerkung zu nehmen, eventuell hat die Mittheilung an die nunmehr zur Steuervorschreibung berufene Steuerbehörde zu erfolgen.

Die auf eine solche Aufforderung einlangende Antwort ist jedenfalls an die Steuerbehörde zu leiten. Derselben sind auch sonstige, der Steuereinhebung im Wege stehende Umstände bekannt zu geben.

7. Durch die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird die Besteuerung jener Empfänger von Dienstbezügen, die im Laufe des Jahres ihren Dienstposten zc. verändern, meist bis auf geringfügige Differenzen durchgeführt werden.

8. Bei denjenigen Personen, die bisher einen Dienstbezug überhaupt nicht empfangen haben, ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Evidenzhaltungsfall im Sinne des §. 227, Abs. 2, handelt, das heißt, ob bei ihnen die Personaleinkommensteuerpflicht durch Erlangung eines 600 fl. übersteigenden festen Dienstbezuges erst begründet wurde, oder ob dieser Fall nicht vorliegt, sei es, daß es sich um veränderliche Dienstbezüge handelt, sei es, daß die betreffenden Personen auch abgesehen von dem neu erlangten Dienstbezuge personaleinkommensteuerpflichtig waren.

9. In dem ersten Falle, wenn nämlich ein Evidenzhaltungsfall vorliegt, ist von der Steuerbehörde das Bemessungsverfahren im Sinne des Artikels 71 durchzuführen. Bei Berechnung des von dem Dienstgeber einzuhebenden Steuerbetrages und Bemessung der Besoldungssteuer, sowie bei Ausfertigung der Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen sind die in den vorstehenden Artikeln 77 bis 81 enthaltenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Auch in diesem Falle sind allfällige Differenzen bei dem ersten folgenden Abfuhrstermine auszugleichen.

10. In allen übrigen, in Z. 2 bis 8 erwähnten Fällen trifft die Steuerbehörde, sobald sie in die Kenntnis des ausgeführten Abzuges oder der Einstellung des Abzuges (Z. 6) gelangt, die erforderlichen Verfügungen.

Dieselben können nach der Lage des Falles in der Anordnung der erforderlichen Berichtigungen, in der Anordnung der unmittelbaren Einhebung der nicht mehr zum Abzug gelangenden restlichen Steuer vom Steuerpflichtigen selbst oder in der Bestimmung der Quote, welche vom neuen Dienstgeber abzuziehen und abzuführen ist, bestehen; endlich kann sich auch

die Constatirung einer Überzahlung des Steuerpflichtigen als Resultat der Prüfung ergeben. Von der getroffenen Verfügung, beziehungsweise Entscheidung ist der Steuerträger, und falls es sich nicht lediglich um Einhebung der Steuer beim Steuerpflichtigen selbst handelt, auch der Dienstgeber zu verständigen. Gegen diese Verständigung ist der Recurs zulässig.

11. Hinsichtlich der Durchführung der Abzüge von den Staatscassen bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 83.

Abfuhr der abgezogenen Steuerbeträge.

(§. 235).

1. Die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vom Dienstgeber im Laufe eines Monats in Abzug gebrachten Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluss desselben an die Staatscasse abzuführen.

2. Als die zur Verrechnung und Einhebung zuständige Staatscasse ist in der Regel diejenige Steueramt anzusehen, in dessen Amtsbereich das Domicil des Angestellten sich befindet. In Städten, wo die Steuereinhebung durch städtische Steuerämter stattfindet, sind die letzteren auch zur Empfangnahme der in Z. 1 erwähnten Abfuhren berufen. Es bleibt jedoch den Finanzbehörden vorbehalten, in berücksichtigungswürdigen Fällen dem Dienstgeber die Abfuhr bei einer anderen Casse zu gestatten, welche die abgeführte Steuer für Rechnung der zuständigen Casse in Empfang zu nehmen hat.

Von einer solchen Bewilligung sind die zuständige und die zur Empfangnahme bestimmte Casse, welche das weitere Vernehmen zu pflegen haben, zu verständigen.

Die Finanzlandesbehörden können auch die Abfuhr in vierteljährigen Terminen gestatten oder eine längere als die 14tägige Abfuhrfrist einräumen.

3. Die Abfuhr ist in der Regel für jede dem Dienstgeber zugekommene Zahlungsaufforderung summarisch zu bewerkstelligen und zu quittiren; wenn jedoch die Abfuhr mit der entsprechenden Rate der in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Summe nicht übereinstimmt, sei es, dass im Sinne des §. 234, letzter Absatz, für Empfänger, bezüglich welcher noch keine Zahlungsaufforderung vorliegt, eine Abfuhr bewerkstelligt wird, sei es, dass im Sinne des Artikels 82, Z. 5 für einzelne Empfänger, welche bei dem Dienstgeber aus dem Genusse getreten sind, die Abfuhr unterbleibt, so sind in der Consignation die betreffenden Empfänger vom Dienstgeber namhaft zu machen. Die empfangende Casse hat hierüber an die Steuerbehörde zu berichten.

4. Sollte zur Zeit einer bewerkstelligten Abfuhr bei der Casse ein Conto noch nicht bestehen, so hat dieselbe unter provisorischer Eröffnung eines solchen die Abfuhr in Empfang zu nehmen und sofort an die Steuerbehörde zu berichten.

5. Staatscassen, welche steuerpflichtige Bezüge auszahlen, haben anstatt der Abfuhr die entfallenden Beträge unmittelbar als Einnahme zu verrechnen.

Die Prüfung der Richtigkeit der Abzüge wird durch besondere Vorschriften geregelt werden.

Artikel 84.

Rechtsmittel.

(§§. 218, 233, Absatz 5, 234.)

I. Dem Steuerpflichtigen stehen folgende Rechtsmittel zu:

1. Die Berufung an die Berufungscommission gegen den die Personaleinkommensteuer betreffenden Zahlungsauftrag (§. 218); dieselbe kann gerichtet sein:

a) Gegen die Festsetzung des Ausmaßes der Dienstbezüge;

b) gegen die allfällige unrichtige Berechnung des bei dem Dienstgeber einzuhebenden Theiles der Personaleinkommensteuer.

Verstöße der unter b) bezeichneten Art fallen unter die Bestimmung des Artikel 61, Z. 3.

2. Der Recurs an die Finanzlandesbehörde in folgenden Fällen:

a) Gegen den die Bemessung der Besoldungssteuer enthaltenden Zahlungsauftrag;

dieser Recurs ist jedoch nur wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages, nicht aber gegen die Höhe der der Bemessung zugrunde gelegten Bezüge zulässig (vgl. Z. 1, lit. a);

b) in den im Artikel 82, Z. 6 und 10, erwähnten Fällen gegen Verfügungen, welche aus Anlass der im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen getroffen wurden; es steht hiebei dem Steuerpflichtigen frei, eine allfällige Überzahlung im Wege des Recurses gegen die dort erwähnte Verständigung geltend zu machen.

3. Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des §. 234 gemachten Steuerabzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzuge eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz (Artikel 36) richten; gegen deren Entscheidung ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Beschwerden dieser Art sind, soferne die gemachten Abzüge rechtskräftigen Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträgen entsprechen, durch den Hinweis auf die letzteren zu erledigen.

II. Dem Dienstgeber steht gegen die an ihn gerichtete Zahlungsaufforderung der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu.

Der Recurs ist nur hinsichtlich der im §. 234 normirten Verpflichtungen des Dienstgebers zulässig.

Wenn sich aus Anlass von Recursen der Dienstgeber zum Nachtheile der Steuerpflichtigen vorgekommene Verstöße in der Berechnung der Steuer ergeben, ist die Vorschreibung entsprechend zu berichtigen.

III. Von sämmtlichen die Einhebung der Dienstbezüge betreffenden Recursentscheidungen ist sowohl der Steuerpflichtige als auch der Dienstgeber zu verständigen.

Artikel 85.

Haftung der zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten.

(§. 237.)

Die im Sinne des §. 234 zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

Bei Einhaltung der im Sinne des Artikels 83, Z. 2, gewährten Termine liegt eine Verzögerung der Abfuhr nicht vor.

Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung.

Die Haftung der Dienstgeber schließt die allfällige Geltendmachung der Steuerforderung gegen den Steuerpflichtigen selbst nicht aus.

III. Abschnitt.

Das Verbot der Überwälzung der Personaleinkommensteuer.

Artikel 86.

Wahrnehmung von Verabredungen der in §. 238 verbotenen Art.

Wie sämmtliche Organe der öffentlichen Verwaltung, so haben auch die Organe der Finanzverwaltung, insbesondere auch die Gebürenbemessungsämter und Finanzprocuraturen in allen Fällen, in denen sie zur Kenntnis von seit dem 4. December 1894 getroffenen Verabredungen der im §. 238 verbotenen Art gelangen, an die Finanzlandesbehörde unter Anschluss einer Abschrift der einschlägigen Vertragsclausel die Anzeige zu erstatten.

Die Finanzlandesbehörde wird über diese Anzeigen vierteljährig dem Finanzministerium berichten.

Bilinski m. p.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Formular A.

Königreich: }
Land: } . . . . . .
Politischer Bezirk: . . . . . .

Schätzungsbezirk: . . . . . .
Steueramtsbezirk: . . . . . .
Gemeinde: . . . . . .

Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer

des . . . . . (Name)
. . . . . (Beruf)
in . . . . . (Angabe des ordentlichen Wohnsitzes und der Wohnung)

für das Steuerjahr 18 . .

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir zuzurechnenden Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen, nämlich:

Anmerkung. Hier sind diejenigen Angehörigen namentlich anzuführen, deren Einkommen dem Steuerpflichtigen nach §. 157 des Gesetzes und Art. 3 der Vollzugsvorschrift zuzurechnen ist. . . . . .

	An feststehenden Einnahmen im Jahre . .	An schwankenden Einnahmen*)	Zusammen
beträgt:	nicht mehr als Gulden		
A. Aus Grundbesitz: Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden, insbesondere gepachteten Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anderweitige Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Grundstücken, dann aus landwirtschaftlichen Industrien und Nebengewerben — alle diese Einnahmen einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse und nach Abzug der Bewirtschaftungskosten	1 2 3 4		
B. Aus Gebäuden: Wirklich erzielter Mietzinsertrag oder reiner Nutzwert der vom Bekenntnisleger selbst bewohnten oder sonst benützten oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude mit Ausnahme der im §. 164, Absatz 2 und 3, genannten Gebäude nach Abzug der Gebäudeerhaltungskosten	1 2 3 4		
C. Aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, wie: Bergbau, Handel und Gewerbe und anderen gewinnbringenden Beschäftigungen, einschließlich des Geldwertes der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse des eigenen Betriebes; aus schriftstellerischer, künstlerischer, ärztlicher und wissenschaftlicher Thätigkeit; alle diese Einnahmen nach Abzug der Geschäfts- und Betriebskosten	1 2 3 4		
D. Aus Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegenüssen und ähnlichen Bezügen: Gehalt, Besoldung, Personalzulage, Activitätszulage, Quartiergeld, Remunerationen, Congruabzüge, Gebühren, Stolgebühren, Tantièmen, Präsenzgelder, Collegiengelder, Prüfungstaxen, Provisionen, Nebeneinkünfte (z. B. bei Portieren, Zahlkellnern u. dgl.), Accord- und Stücklöhne, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter E begriffen sind; ferner der Geldwert der Naturalwohnung und sonstige Naturalbezüge	1 2 3 4		
Dienstbezüge, aus denen ich Dienstesauslagen zu bestreiten habe, kommen mir zu: . . . fl., die aus denselben zu bestreitenden Auslagen betragen: . . . fl.			
[Name, Stand und Wohnort der Personen (Körperschaften), welche die unter D erwähnten Genüsse auszahlen, sind auf der dritten Seite des Bekenntnisses anzugeben.]			
Der Arbeitsverdienst der Ehegattin und der Haushaltungsangehörigen, für welche im Sinne des §. 173, Absatz 2, Abzüge geltend gemacht werden, beträgt, und zwar:			
jener der Ehegattin . . . . . fl.			
jener . . . . . fl.			
jener . . . . . fl.			
E. Aus Capitalvermögen: Zinsen von Sparkassebüchern, Genossenschaftsantheilen, Capitalforderungen jeder Art ohne Unterschied, ob dieselben hypothecirt sind oder nicht, oder ob sie der Rentensteuer unterliegen oder nicht; Zinsen (Coupons) aller Wertpapiere ohne Ausnahme; Dividenden von Actien; Renten aller Art; Pachtzinse für verpachtete Gewerbe; Gewinnantheile; Erträge aus Kuxen; Escomptegewinne	1 2 3 4		
F. An anderweitigem Einkommen: Steuerpflichtige Bezüge der Landesausschüsse, Bürgermeister ꝛc., Tantièmen der Verwaltungsräthe	1 2 3 4		
Zusammen .			

Anmerkung *): In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzusetzen; in den Rubriken 1—3 können die Einnahmen der letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Zur Beachtung: Die Parteien werden zur Vermeidung weiterer Erhebungen im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, die Liegenschaft, das Gebäude, Bergwerk, Gewerbe u. s. w., auf welche sich obige Angaben beziehen, möglichst genau zu bezeichnen.

	An feststehenden Einnahmen im Jahre . .	An schwankenden Einnahmen *)	Zusammen
Übertrag .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	An feststehenden Lasten im Jahre . .	An schwankenden Lasten *)	Zusammen
	Gulden		
Hievon sind abzuziehen:			
1. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten directen Steuern, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Umlagen mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, sofern diese Ausgaben nicht bereits vorstehend sub A bis F bei Berechnung des Einkommens unter den Kosten in Abzug gebracht worden sind		1 2 3 4	
Die folgenden Ausgaben dürfen nicht wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten von dem Einkommen zu A bis F vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.		1 2 3 4	
2. Schuldzinsen und Renten, und zwar:			
a) von Schulden, die auf dem Grundbesitz hypothecirt sind		1 2 3 4	
b) von Schulden, die auf dem Gebäudebesitz hypothecirt sind		1 2 3 4	
c) von Geschäftsschulden, welche nicht schon bei Punkt C berücksichtigt sind		1 2 3 4	
d) von anderen Schulden		1 2 3 4	
3. Dauernde Lasten, zum Beispiel Auszugsleistungen, welche auf besonderen Rechtstiteln (Verträgen, Verschreibungen, letztwilligen Verfügungen) beruhen		1 2 3 4	
4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionscassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritt in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet ist		1 2 3 4	
5. Lebensversicherungsprämie für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder, und zwar für Versicherungen auf den Todes- oder Lebensfall (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 100 fl. für den Steuerpflichtigen selbst, von 200 fl. für ihn sammt Ehegattin und Kinder zusammen zulässig). Die Prämie ist nach Abzug des allfälligen Prämienrückersatzes (Bonus) zu berechnen		1 2 3 4	
Versicherungsanstalt:			
Nr. der Polizze:			
Zusammen .			
Mithin beträgt das Gesammteinkommen .			
Summarische Angabe des allenfalls vorhandenen, der Personaleinkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens			

Raum für die thatsächlichen Angaben, über Umstände, welche nach der Meinung des Steuerpflichtigen eine Ermäßigung des Steuersatzes nach §. 173 oder 174 rechtfertigen, z. B. Angabe der Anzahl der Familienglieder oder besonderer, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender Verhältnisse.

. . . . . .

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

. . . . . , den . . . . . 189 .

Unterschrift:

Anmerkung*): In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzusetzen, in den Rubriken 1—3 können die Lasten der 3 letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen vorstehenden Angaben zugrunde liegenden Berechnungen, die Höhe der vorgenommenen Abschreibungen oder andere Erläuterungen und Zusätze auf dieser Seite oder auf einer besonderen Beilage mitzutheilen; gemäß §. 202, Absatz 3—7, müssen hier aber auch die näheren Angaben über Namen, Stand und Wohnort des zur Entrichtung der Dienstbezüge Verpflichteten, ferner über Naturalbezüge, über die Bezüge der Geistlichen, endlich bei Einkommen aus Capitalvermögen die Angabe des den Ertrag gewährenden Objectes, und zwar bei Capitalforderungen insbesondere die Angabe des Zinsfußes, sowie des Namens und Wohnortes des zur Zahlung Verpflichteten erfolgen.

Der Steuerpflichtige kann sich hiebei aber auch auf die im Vorjahre angegebenen Daten berufen und nur die vorgekommenen Änderungen angeben.

Handelt es sich um ein nur im Wege der Schätzung zu ermittelndes Einkommen, so sind die zu dieser Schätzung erforderlichen Daten anzuführen; nicht der Personaleinkommensteuer unterliegendes Einkommen ist seiner Art und Höhe nach hier zu detailliren.

Von der Steuerbehörde abzutrennender Coupon.

Von der Partei auszufüllen.

Name . . . . . .

Beruf . . . . . .

Wohnort . . . . . .

Betrag des fatirten steuerpflichtigen Gesammteinkommens (wie Seite 2) . . . . . fl. . . kr.

Von der Steuerbehörde auszufüllen.

Betrag der vom fatirten Einkommen entfallenden Personaleinkommensteuer . . . . . fl. . . kr.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Formular B.

Hausliste

enthaltend das

Verzeichnis der Wohnparteien

im Hause C.-Nr. . . .

der Straße . . . . . , Bezirk . . . .

Mit . . Wohnungslisten als Beilagen.

Dass instehende Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind, bestätigt:

. . . . . .

(Unterschrift des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters.)

Man beachte die vierte Seite.

Nummer der Wohnung oder des besonders vermieteten Bestandtheiles des Hauses	Lage der Wohnung	Vor- und Zuname der Partei	Beruf	Jährlicher Mietzins	
				fl.	kr.

Name und Beruf	Geburtsort	Alter	Name und Beruf	Geburtsort	Alter	Name und Beruf	Geburtsort	Alter	Angabe des Betrages der Aftermiete	Anmerkung
der Familienglieder der Partei			des Dienst- und Hauspersonales			der sonstigen Mitbewohner und Aftermieter				

Gemäß §. 200 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, sind die Besitzer bewohnter Gebäude oder deren Stellvertreter verpflichtet, dieses Formular durch Einsetzung des Namens, der Berufs- oder Erwerbsart der Bewohner und des von ihnen gezahlten Mietzinses auszufüllen; die Ausfüllung hat nach dem Stande vom . . . . . 189 . zu erfolgen.

Soferne die einzelnen Parteien die Wohnungslisten ordnungsmäßig ausgefüllt haben, können dieselben der Hausliste als Beilage angeschlossen werden; in diesem Falle braucht die dritte Seite dieses Formulares nicht ausgefüllt zu werden; andernfalls ist auch die dritte Seite genau auszufüllen.

Wer die vorstehend von ihm geforderte Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtig ertheilt, kann gemäß §. 247 des citirten Gesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft werden.

Die Hausliste ist binnen längstens 14 Tagen auszufüllen und zum Abholen durch ein Organ der Steuer- oder Gemeindebehörde bereit zu halten.

Wohnungsliste.

Zur Beachtung.

Die Verpflichtung zur Ausfüllung dieses Formulares in den **Spalten 2 bis 9** ist in §. 200 des Gesetzes vom 25. October 1896 R. G. Bl. Nr. 220, begründet; bei Verweigerung oder wissentlich unrichtiger Erfüllung dieser Verpflichtung können nach §. 247 Geldstrafen bis zu 200 fl. verhängt werden.

Bei Ausfüllung dieses Formulares ist, wie folgt, vorzugehen:

Zunächst sind in Spalte 2 die Namen der Bewohner der vom Haushaltungsvorstande gemieteten Wohnung nach dem Stande vom . . . . . 189 . . **untereinander aufzuschreiben**; wenn minderjährige Familienmitglieder ihrer Ausbildung wegen als Schüler, Studenten rc. auswärts erhalten werden, so sind dieselben nichtsdestoweniger in Spalte 2 anzuführen und dieser Umstand in der Spalte 18 anzugeben. Es ist jedoch gestattet, minderjährige Kinder, welche kein selbständiges Einkommen haben, nicht namentlich anzuführen, sondern in Spalte 2 lediglich deren Zahl anzugeben (zum Beispiel 4 Kinder).

In Spalte 3 bis 8 ist anzugeben, ob die in Spalte 2 bezeichnete Person der Haushaltungsvorstand selbst ist oder in welchen Verhältnisse sie zu demselben steht; dies hat in der Weise zu geschehen, dass in der Spalte mit der zutreffenden Aufschrift ein Strich eingesetzt wird. Hiebei ist zu beachten: Als Familienmitglieder (Spalte 4) kommen insbesondere die Frau und Kinder (Stief- und Pflegekinder), dann Enkel, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder des Haushaltungsvorstandes in Betracht. Seitenverwandte (Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Vettern rc.) des Haushaltungsvorstandes sind als „andere Mitbewohner" in Spalte 7 anzuführen. In Spalte 2 und 6 sind nur jene Lehrlinge und Gehilfen, welche beim Meister **wohnen**, zu verzeichnen.

Kostkinder sind in Spalte 8 auszuweisen; das von denselben gezahlte Kostgeld, sowie der von Aftermietern und Bettgehern entrichtete Mietzins (Schlafgeld) muss in Spalte 9 angegeben werden. »)

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausfüllung der Spalten 10 bis 17 besteht nicht; doch empfiehlt es sich im eigenen Interesse des Haushaltungsvorstandes — insbesondere wenn derselbe ein Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer nicht einzubringen verpflichtet ist — auch die übrigen Spalten dieses Formulares auszufüllen, weil dadurch unter Umständen irrthümlichen Steuervorschreibungen und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt, namentlich die Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungsgründe (zum Beispiel Größe des Familienstandes) ermöglicht wird.

Werden die Spalten 12 bis 17 freiwillig ausgefüllt, so dürfen keine inhaltlich unrichtigen Angaben eingesetzt werden, widrigenfalls unter Umständen die Strafbestimmungen der §§. 241 und 242 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zur Anwendung gelangen können.

Gasse. . . . . Haus-Nr. . . . . .

Wohnung . . . . . .

Vom Haushaltungsvorstande zu entrichtender Mietzins { jährlich . . . . . / vierteljährlich . . . . . / monatlich . . . . . / wöchentlich . . . . . }

Nebengebüren . . . . . .

Fortlaufende Zahl	Name und Beruf sämmtlicher Bewohner der oben bezeichneten Wohnung	(In der zutreffenden Spalte ist ein Strich einzusetzen) Haushaltungsvorstand	Familienmitglied	Dienstperson	Gehilfe, Gehilfin, Lehrling	Anderer Mitbewohner	Aftermieter, Bettgeher	Bei Aftermietern und Bettgehern der Betrag des Mietzinses, Schlafgeldes rc.	Alter	Geburtsort	Art und Höhe des Geld- und Naturaleinkommens der nebenstehend genannten Person		Bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigende Abzüge, und zwar			Sonstige für die Einkommensteuer-Bemessung zum Beispiel besondere Unglücksfälle, außerordentliche Krankheit rc. (§. 174)	Anmerkung
									der nebenstehend genannten Person		Art	Betrag	Arbeitseinkommen der nebenstehend genannten Familiengliedern, von welchen Abzüge geltend gemacht werden (§ 178, Abs. 2)	Versicherungsprämien, Schuldzinsen, Altentheile, Steuern u. s. w. Art	Versicherungsprämien, Schuldzinsen, Altentheile, Steuern u. s. w. Betrag		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Unterschrift des Haushaltungsvorstandes:

. . . . . .

Formular D.

Verzeichnis

der Bewohner des Hauses Nr. . . in . . . . . Gasse . . . . . .

Zur Beachtung.

Die Verpflichtung zur Ausfüllung dieses Formulares in den **Spalten 3 bis 10** ist in § 200 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, begründet; bei Verweigerung oder wissentlich unrichtiger Erfüllung dieser Verpflichtung können nach §. 247 Geldstrafen bis zu 200 fl. verhängt werden.

Bei Ausfüllung dieses Formulares ist, wie folgt, vorzugehen

Zunächst sind in Spalte 3 die Namen der Bewohner je einer Wohnung nach dem Stande vom . . . . . 189 . **untereinander** aufzuschreiben; wenn minderjährige Familienmitglieder ihrer Ausbildung wegen als Schüler, Studenten ꝛc. auswärts erhalten werden, so sind dieselben nichtsdestoweniger in Spalte 3 anzuführen und dieser Umstand in der Spalte 19 anzugeben. Es ist jedoch gestattet, minderjährige Kinder, welche kein selbständiges Einkommen haben, nicht namentlich anzuführen, sondern in Spalte 3 lediglich deren Zahl anzugeben (zum Beispiel 4 Kinder).

In Spalte 4 bis 9 ist anzugeben, ob die in Spalte 3 bezeichnete Person der Haushaltungsvorstand selbst ist oder in welchem Verhältnisse sie zu demselben steht; dies hat in der Weise zu geschehen, dass in der Spalte mit der zutreffenden Aufschrift ein Strich eingesetzt wird. Hiebei ist zu beachten: Als Familienmitglieder (Spalte 5) kommen insbesondere die Frau und Kinder (Stief- und Pflegekinder), dann Enkel, Eltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder des Haushaltungsvorstandes in Betracht. Seitenverwandte (Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Vettern ꝛc.) des Haushaltungsvorstandes sind als „andere Mitbewohner" in Spalte 8 anzuführen. In Spalte 3 und 7 sind nur jene Lehrlinge und Gehilfen, welche beim Meister **wohnen**, zu verzeichnen.

Kostkinder sind in Spalte 9 auszuweisen; das von denselben gezahlte Kostgeld, sowie der von Aftermietern und Bettgehern entrichtete Mietzins (Schlafgeld) muss in Spalte 10 angegeben werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausfüllung der Spalten 11 bis 18 besteht nicht; doch empfiehlt es sich im eigenen Interesse des Haushaltungsvorstandes — insbesondere wenn derselbe ein Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer nicht einzubringen verpflichtet ist — auch die übrigen Spalten dieses Formulares auszufüllen, weil dadurch unter Umständen irrthümlichen Steuervorschreibungen und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt, namentlich die Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungsgründe (zum Beispiel Größe des Familienstandes) ermöglicht wird.

Werden die Spalten 13 bis 18 freiwillig ausgefüllt, so dürfen keine inhaltlich unrichtigen Angaben eingesetzt werden, widrigenfalls unter Umständen die Strafbestimmungen der §§. 241 und 242 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 zur Anwendung gelangen können.

Bezeichnung der Wohnung	Fortlaufende Zahl	Name und Beruf sämmtlicher Bewohner der nebenbezeichneten Wohnung	(In der zutreffenden Spalte ist ein Strich einzusetzen)						Bei Aftermietern und Bettgehern der Betrag des Mietzinses, Schlafgeldes ꝛc.	Alter	Geburtsort	Art und Höhe des Geld- und Naturaleinkommens der nebenstehend genannten Person		Bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigende Abzüge, und zwar			Sonstige für die Einkommensteuerveranlagung wichtige Bemerkungen, zum Beispiel besondere Unglücksfälle, andauernde Krankheit ꝛc. (§. 174)	Anmerkung
			Haushaltungsvorstand	Familienmitglied	Dienstperson	Geselle, Gehilfe, Lehrling	Anderer Mitbewohner	Aftermieter, Bettgeher		der nebenstehend genannten Person		Art	Betrag	Arbeitseinkommen der nebenstehend genannten Familienglieder, von welchem Abzüge geltend gemacht werden (§. 173, Abs. 2.)	Versicherungsprämien, Schuldzinsen, Altentheile, Steuern u. s. w. Art	Versicherungsprämien, Schuldzinsen, Altentheile, Steuern u. s. w. Betrag		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Unterschrift des Hauseigenthümers oder seines Stellvertreters:

. . . . . .

Anzeige über im Jahre 189 . ausbezahlte Dienstbezüge

Name (Firma) des zur Auszahlung Verpflichteten . . . . . .

Nummer	Des Empfängers: Name und Stellung	Des Empfängers: Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)	Bezeichnung des Bezuges	Jahresbetrag der stehenden Bezüge: fl.	Jahresbetrag der stehenden Bezüge: kr.	Jahresbetrag der veränderlichen Bezüge: fl.	Jahresbetrag der veränderlichen Bezüge: kr.	Jahresbetrag der Nebenbezüge (Functionszulage, Theuerungszulage, Localzulage, Quartiergeld): fl.	Jahresbetrag der Nebenbezüge (Functionszulage, Theuerungszulage, Localzulage, Quartiergeld): kr.	Naturalbezüge, Naturalquartier, Deputate u. dgl.: Bezeichnung des Bezuges oder Genusses	Bewerthung des Bezuges oder Genusses: fl.	Bewerthung des Bezuges oder Genusses: kr.	Summe der Bezüge (Spalte 5, 6, 7 und 9): fl.	Summe der Bezüge (Spalte 5, 6, 7 und 9): kr.	Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen: Bezeichnung des Abzuges	Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen: Betrag fl.	Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen: Betrag kr.	Falls im Laufe des Jahres eine Änderung im Dienstverhältnisse (Ein- oder Austritt, Änderung der Bezüge) stattgefunden hat: Angabe ihrer Art	Angabe des Zeitpunktes	Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag: fl.	Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag: kr.	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16							

Digitized by XXI

Juxta	Des Empfängers		Bezeichnung des Bezuges	Jahresbetrag der stehenden Bezüge	Jahresbetrag der veränderlichen Bezüge	Jahresbetrag der Nebenbezüge (Functionszulage, Theuerungszulage, Localzulage, Quartiergeld)	Naturalbezüge, Naturalquartier, Deputate u. dgl.		Summe der Bezüge, Colonne 5, 6, 7 und 9	Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen		Falls im Laufe des Jahres eine Aenderung im Dienstverhältnisse (Ein- oder Austritt, Aenderung der Bezüge) stattgefunden hat			Anmerkung
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)					Bezeichnung des Bezuges oder Genusses	Bewertung des Bezuges oder Genusses		Bezeichnung des Abzuges	Betrag	Angabe ihrer Art	Angabe des Zeitpunktes	Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag	
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Name und Wohnort des Dienstnehmers: Betrag wie in Spalte 10 . . . . fl. . kr. 1.	1.														

Juxta	Des Empfängers		Bezeichnung des Bezuges	Jahresbetrag der stehenden Bezüge	Jahresbetrag der veränderlichen Bezüge	Jahresbetrag der Nebenbezüge (Functionszulage, Theuerungszulage, Localzulage, Quartiergeld)	Naturalbezüge, Naturalquartier, Deputate u. dgl.		Summe der Bezüge, Colonne 5, 6, 7 und 9	Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen		Falls im Laufe des Jahres eine Aenderung im Dienstverhältnisse (Ein- oder Austritt, Aenderung der Bezüge) stattgefunden hat			Anmerkung
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)					Bezeichnung des Bezuges oder Genusses	Bewertung des Bezuges oder Genusses		Bezeichnung des Abzuges	Betrag	Angabe ihrer Art	Angabe des Zeitpunktes	Thatsächlich zur Auszahlung gelangter Betrag	
				fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Name und Wohnort des Dienstnehmers: Betrag wie in Spalte 10 . . . . fl. . kr. 2.	2.														

Formular F.

Ort: . . . . . , Gasse: . . . . . , Haus-Nr. . .

Vor- und Zuname: . . . . . .

Beruf: . . . . . .

Steuerjahr	Nr. des Einschätzungsregisters	Bekenntnis überreicht?

Einkommensquellen.

A. Grundbesitz. Bezeichnung des Landgutes: . . . . . , Steuergemeinde: . . . . . , Ortschaft: . . . . . , Haus-Nr. . .

Cultur-gattung	Fläche des eigenen Grundbesitzes	Davon verpachtet	Fläche des gepachteten Grundbesitzes	Für verpachtete Grundstücke empfangener Pachtzins fl.	kr.	Für gepachtete Grundstücke entrichteter Pachtzins fl.	kr.	Viehstand	Stück	Mit der Land- und Forstwirtschaft verbundene Productionszweige und Rechte (Fischerei, Jagd, Vermietung von Quellen, Ausbeutung von Parificationsland):
	Hektar									
Gärten . . .								Pferde . . .		
Weinberge .								Stiere . . .		
Äcker . . .								Kühe . . .		Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe, soweit sie nicht unter C zur Nachweisung gelangen:
Wiesen . . .				Bemerkungen (über Bonität rc.)				Zugochsen .		
Weiden . .								Mastvieh . .		
Wälder . .								Jungvieh . .		
. . . . .								Schafe . . .		
								Schweine . .		hievon etwa vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer: / Erwerb- und Einkommensteuer:
								. . . . .		
Zusammen ha								. . . . .		Angabe der allfälligen landwirtschaftlichen Verkaufsstelle:
Catastralreinertrag:										

Anmerkung: In das vorstehende Schema sind die Daten des Landgutes am Wohnsitze des Steuerträgers, unter mehreren jene des größten Landgutes einzusetzen. Zur Nachweisung der anderen Landgüter sind Einlagen zu verwenden. Änderungen sind durch Correctur, eventuell in der Rubrik Bemerkungen ersichtlich zu machen.

Einlage: . . . . . .

B. Gebäudebesitz.

Post-Nr.	Ortschaft	Catastr.-Nr.	Nicht vermiethet	Theilweise vermiethet	Ganz vermiethet	Angabe der vom Hausbesitzer selbst benützten Wohnräume	Der Hauszinssteuer unterzogener Zinswert des vom Hausbesitzer benützten Gebäudes oder Gebäudetheiles	Der Hauszinssteuer unterzogener Zinsertrag des vermietheten Gebäudes oder Gebäudetheiles	Entgelt für Möbel, Garten rc., Wert sonstiger der Hauszinssteuer nicht unterzogener Nebenleistungen	Bezeichnung der Nebenleistungen	Bemerkungen:

Anmerkung. Die 4 Rubriken (Post-Nr. 1—4) können je nach Bedarf für verschiedene Gebäude desselben Besitzers oder zur Ersichtlichmachung allfälliger Änderungen benützt werden. Im übrigen sind Änderungen durch Correctur in der Anmerkung oder durch Verweisung auf Einlagen ersichtlich zu machen.

Einlage: . . . . . .

C. Selbständige Unternehmungen und Beschäftigungen (mit Angabe der allgemeinen Erwerbsteuer):

Einlage: . . . . . .

D. Dienst- und Lohnbezüge (Bezeichnung und Betrag der Bezüge [in Geld, Naturalien], dann Bezeichnung der zur Auszahlung Verpflichteten):

Einlage: . . . . . .

E. Capitalvermögen (unter Angabe des Zinsfusses, der Dividende):

Spareinlagen, Genossenschaftsantheile:
Inländische Wertpapiere (einschließlich der Actien):
Ausländische Wertpapiere (einschließlich der Actien):
Rentenbezüge:
Hypothekar-Capitalien:
Andere Forderungen ꝛc.:

Einlage: . . . . . .

F. Sonstige Einkommensquellen:

Einlage: . . . . . .

G. Zuzurechnendes Einkommen der Familienglieder:

Specificirung auf Einlage: . . . . . .

Bemerkungen über Abzüge.

1. Steuern und Abgaben								2. Schuldzinsen und Renten						3. Dauernde Lasten						4. Beiträge zu Pensionsfonds ꝛc. 5. Lebensversicherungsprämien			
Bezeichnung der Steuer oder Abgabe	Betrag der Staats-steuer		Betrag der Zu-schläge		Betrag der sonstigen Abgaben		Zusammen	Name und Wohnort des Gläubigers	Datum der Urkunde	Capital	Zinsfuß	Betrag		Name und Wohnort des Gläubigers	Bezeichnung des Bezuges	Datum der Urkunde	Betrag		Name der Anstalt	Datum und Zahl der Polizze ꝛc.	Prämie (Beitrag)	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.					fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.

Arbeitseinkommen des Ehegatten oder anderer Familienglieder, für welche Abzüge gemacht werden (§. 173, Absatz 2):

Umstände, welche gesetzliche Steuerermäßigungen begründen, und zwar:

nach §. 173, Abs. 1.

(Anzahl der Familienglieder ohne Berücksichtigung des Ehegatten des Steuerpflichtigen.)

nach §. 174.

(Besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse.)

Allfällige ziffermäßige Bemerkungen über die Höhe des Einkommens aus

Jahr	Grundbesitz		Gebäuden		selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	Dienst- und Lohnbezügen	Capitalvermögen	anderweitigen Einkommensquellen	zusammen	Anmerkung
	selbstbewirtschaftetem oder gepachtetem	verpachtetem	Nutzen nicht vermieteter Gebäude	Zinsertrag						

Allfällige ziffermäßige Bemerkungen über die Höhe der Abzüge an

Jahr	Schuldzinsen	Renten und dauernden Lasten	Versicherungsprämien und Beiträgen zu Pensionsfonden ꝛc.	Steuern und Abgaben									Anmerkung
				Grundsteuer	Hausclassensteuer	Zinssteuer	Allgemeine Erwerbsteuer	Besoldungssteuer	Rentensteuer			zusammen	

Bemerkungen über eingebrachte Berufungen und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden.

(Datum der Entscheidung, des Erkenntnisses, Steuerjahr und Gegenstand, Inhalt und allfällige wichtige Begründung.)

Steuerermäßigungen und Nachlässe.

Nr. des Einschätz.-Reg.: . .
Steuerjahr: . .

Z. . . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

zur gefälligen Ausfüllung.

, K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

am . . . . . 189 .

Z. . . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

nach Ausfüllung zurück.

. . . . . , am . . . . . 189 .

c

Steueradministration
Bezirkshauptmannschaft: . . . . . .

Nachw

betreffend den Grundbesitz des . . . . . .

Culturgattung	Fläche des eigenen Grundbesitzes	Davon verpachtet	Fläche des gepachteten Grundbesitzes	Für verpachtete Grundstücke empfangener Pachtzins
	Hektar			fl.
1	2	3	4	5
Gärten				
Weinberge				
Äcker				
Wiesen				Grundsteuer
Weiden				
Wälder				9
				Hypothekarzinsf
				11
Zusammen *ha* .				
Catastralreinertrag fl. .				

16. Bemerkungen:

Formular F/2.

...reisung,

... Haus-Nr. ... in ...

Für gepachtete Grundstücke entrichteter Pachtzins fl.	kr.	Viehstand	Stückzahl	13. Mit der Land- und Forstwirtschaft verbundene Productionszweige und Rechte (Fischerei, Jagd, Vermietung von Quellen, Ausbeutung von Parificationsland):
6		7	8	
		Pferde, Stiere, Kühe, Zugochsen, Mastochsen, Jungvieh, Schafe, Ziegen		14. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe ... hievon etwa vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer / Erwerb- und Einkommensteuer:
Nicht ärarische Zuschläge einschließlich der Gemeindezuschläge				
10				
Sonstige Lasten				15. Angabe der allfälligen landwirtschaftlichen Verkaufsstelle:
12				

Nr. des Einschätz.-Reg.: . .
Steuerjahr: . .

Z. . . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

zur gefälligen Ausfüllung.

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

am . . . . . 189 .

Z. . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

nach Ausfüllung zurück.

. . . . . , am . . . . . 189 .

Steueradministration
Bezirkshauptmannschaft : . . . . . .

Nachn

betreffend den Gebäudebesitz des . .

Postnummer	Ortschaft	Conscriptionsnummer	Nicht vermietet	Theilweise vermietet	Ganz vermietet	Anzahl der vom Hausbesitzer selbst benützten Wohnbestandtheile	Der Hauszinssteuer unterzogener Zinswert des vom Hausbesitzer benützten Gebäudes oder Gebäudetheiles		Der Hauszinssteuer unterzogener Zinsertrag des vermieteten Gebäudes oder Gebäudetheiles (ohne Abzug der Erhaltungskosten)		Entgelt für Möbel, Garten ꝛc., Wert sonstiger, der Hauszinssteuer nicht unterzogener Nebenleistungen		Bezeichnung der Nebenleistung ꝛc.
							fl.	kr.	fl.	kr	kr.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11

Stück.

Formular F/3.

eisung,

. . . . . .

Betrag der Hausklassensteuer		Betrag der Hauszinssteuer		Betrag der 3procentigen Steuer		Zuschläge zur Gebäudesteuer einschließlich der Gemeindezuschläge		Kosten der Gebäudeversicherung		Stiftungsinteressen und sonstige Lasten		Anmerkung (Bauzustand und Alter des Hauses und allfälliger Nebengebäude ꝛc.)
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12		13		14		15		16		17		18

Nr. des Einschätz.-Reg.: . .
Steuerjahr: . .

Z. . . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

zur gefälligen Ausfüllung.

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

am . . . . . 189 .

Z. . . .

Der löbl. k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft

in . . . . . .

nach Ausfüllung zurück.

. . , am . . . . . 189 .

Steueradministration
Bezirkshauptmannschaft : . . . . . .

Nachw

betreffend das Einkommen aus Capitalvermögen (E) und das sonstige

Art des Bezuges	Rechtstitel des Bezuges	Name des zur Auszahlung des Bezug	
1	2	3	

ict.

Formular F/4.

ſung,

kommen (F) des . . . . . in . . . . . .

h n o r t	Höhe des Bezuges		Darauf haftende Laſten und Steuern (nichtüberwälzte Rentensteuer)		Anmerkung
erpflichteten	fl.	kr.	fl.	kr.	
4	5		6		7

Formular G.
(Zu Artikel 46.)

Wahllegitimation

für die Wahl von . . . . . Mitgliedern und

. . . . . Stellvertretern in die Personaleinkommensteuer-Schätzungscommission im Schätzungsbezirke . . . . . .

Giltig nur für . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnort . . . . . .

Laut h. o. Kundmachung vom . . . . . 189 . . Z. . . . . ist die Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen des obenbezeichneten Bezirkes in die nach §. 181 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 zu bildenden Wahlkörper durchgeführt worden; hiebei wurden Euer Wohlgeboren in den . . . . . Wahlkörper eingereiht.

Diese Verständigung dient zugleich als Legitimation bei Vornahme der Wahl.

Die Wahl findet in . . . . . Nr. . . . , am . . . . . 189 . . , ... mittags von . . . . . bis . . . . . statt.

D . . beiliegende . . ⁄. Stimmzettel, welche . die Namen, die Beschäftigung und den Wohnort der Gewählten und die Unterschrift des Wählers zu enthalten $\frac{\text{hat}}{\text{haben}}$ / $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ entweder während der oben festgesetzten Stunden persönlich unter Vorweisung der Legitimationsurkunde dem Wahlcommissär zu übergeben oder vor dem bezeichneten Zeitpunkte per Post an denselben als Vertreter der wahlleitenden Behörde unter Anschluss dieser Legitimation an den obbezeichneten Wahlort einzusenden.

L. S. **Von der k. k.** . . . . . .

Einschätzungsregister.

Formular H.

Fortlaufende Zahl	Name und Vorname des Steuerpflichtigen	Berufsstellung	Wohnort	Ehegattin	Anzahl der zur Haushaltung gehörigen Personen: männlich	weiblich	Ob ein Bekenntnis vorliegt: ja	nein	Einkommen: A. aus Grundbesitz	B. aus Gebäuden	C. aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	D. aus Dienstbezügen	E. aus Capitalvermögen	F. an sonstigem Einkommen	Zusammen	Abzüge: nach §. 160, und zwar: 1. Steuern sammt Zuschlägen; sonstige öffentliche Lasten	2. Schuldzinsen	3. Dauernde Lasten	4. Beiträge zu Versicherungscassen	5. Lebensversicherungsprämien	Zusammen Sp. 17–21	Verbleibt Einkommen (Sp. 16 weniger 22)	Nach §. 173, Absatz 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder	Hiernach erübrigt: (Sp. 23 weniger Sp. 24	Abzug nach §. 173, Absatz 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder: wie viel 1/20	Betrag	Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	In nebenstehendem Einkommen enthaltene eventuell besoldungssteuerpflichtige Dienstbezüge	Ermäßigungsgründe nach §. 174 kurze Angabe derselben	Von der Steuerbehörde beantragter Steuersatz	Veranlagter Steuersatz	Einkommensstufe	Im Sinne des Artikels XVII nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag	Berufung eingelegt: von der Partei	von der Steuerbehörde	Anmerkung
									fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37

Königreich } . . . . . Formular J/1.
Land }
Steueramt . . . . . Steuergemeinde . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . .

über die Personaleinkommensteuer für das Jahr 189 .

Des Steuerpflichtigen: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Nummer des Einschätzungsregisters . . .

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurde die Personaleinkommensteuer veranlagt, wie folgt:

Einkommensstufe	Einkommen	Steuersatz	
	fl.	fl.	kr.

Hiebei hat eine Ermäßigung der Steuer nach §. 174 nicht stattgefunden. um . . Stufen stattgefunden.

Dieser Steuerbetrag ist in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten bei dem obenbezeichneten Steueramte einzuzahlen.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für jede derselben anberaumten Einzahlungstermines entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, und §. 283 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach den Fälligkeitstermine noch aushaftende Raten werden im Executionswege eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung des Steuerpflichtigen gegen diesen Zahlungsauftrag kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

L. S.

K. k. Steueradministration. Bezirkshauptmannschaft.

Von außen:

Zugestellt am . . . . . 189 .

durch . . . . . .
(Unterschrift des Zustellers.)

Königreich / Land . . . . . Formular J/2.

Steueramt . . . . . Steuergemeinde . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . .

über die Personaleinkommensteuer für das Jahr 189 .

Des Steuerpflichtigen: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Nummer des Einschätzungsregisters . . .

In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wurde die Personaleinkommensteuer veranlagt, wie folgt:

Einkommensstufe	Einkommen fl.	Hierunter inbegriffen Dienstbezüge im Betrage von fl.	Steuersatz fl.	kr.
Hiebei hat eine Ermäßigung der Steuer nach §. 174 nicht stattgefunden. / um . Stufen stattgefunden.				
Im Sinne des Artikels 79 V. V. ist die auf obige Dienstbezüge entfallende Personaleinkommensteuer mit nachstehenden Beträgen im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zu erheben, und zwar:				
Durch Herrn	Von einem Dienstbezuge im Betrage von fl.			
. . . . .	. . . . .		. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .		. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .		. . . . .	. .
Demnach verbleibt zur unmittelbaren Einzahlung der Betrag von			. . . . .	. .

welcher in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten bei dem obenbezeichneten Steueramte einzuzahlen ist.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für jede derselben anberaumten Einzahlungstermines entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, und §. 283 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Raten werden im Executionswege eingebracht werden.

Eine allfällige Berufung des Steuerpflichtigen gegen diesen Zahlungsauftrag kann im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

Der Zahlungsauftrag über die von den oben bezeichneten Dienstbezügen, soferne sie 3200 fl. übersteigen, entfallende Besoldungssteuer wird dem Steuerpflichtigen demnächst im Wege des Steueramtes zugestellt werden; die Höhe der ermittelten Dienstbezüge kann jedoch nur im Wege der Berufung gegen diesen Zahlungsauftrag angefochten werden.

Schließlich wird der Steuerpflichtige im eigenen Interesse ersucht, jeden Wechsel des Domicils, sowie jede Änderung seiner dienstlichen Stellung (unter Angabe des Namens und Wohnortes seines neuen Dienstgebers und der Höhe der Dienstbezüge) sogleich an das oben genannte Steueramt oder die gefertigte Steuerbehörde bekannt zu geben.

L. S.

K. k. Steueradministration.
Bezirkshauptmannschaft.

Von außen:

Zugestellt am . . . . . 189 .

durch . . . . . .
(Unterschrift des Zustellers.)

Formular K.
(Auf halbem Blatt.)

Nummer des Einschätzungsregisters	Nummer des Zahlungsauftrages	Name	Beruf	Wohnort	Einkommensstufe	Steuersatz	Von nebenstehendem Steuersatz		Im Berufungswege berichtigter Steuersatz	Anmerkung
							hat der Steuerpflichtige selbst zu zahlen	ist bei dem Dienstgeber einzuheben		
						fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Anmerkung. In der Rubrik Anmerkung ist der Name des Dienstgebers und die Nummer der an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung anzugeben.

Formular L.

Schätzungsbezirk . . . . . .

Steueramt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Nummer des Einschätzungsregisters . . . . . .

Berufungsbogen

rücksichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 189 .

Consignationsnummer . . . .

Name und Beruf des Steuerpflichtigen	Höhe des Einkommens, getrennt nach den Einkommenszweigen A, B, C, E, F		Höhe der Dienstbezüge (D)		Veranlagter Steuersatz				Davon im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zu erheben			
	einbekannten	eingeschätzten	einbekannten	eingeschätzten	der Personaleinkommensteuer		der Besoldungssteuer		an Personaleinkommensteuer		an Besoldungssteuer	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6		7		8		9	

Die Berufung ist eingebracht von der		Ergebnis der über die Berufung etwa eingeleiteten weiteren Erhebungen und Ergänzungen	Äußerung der Schätzungs-commission	Eventuelle weitere Darstellung des Sachverhaltes; Inhalt der Berufung	Antrag des Referenten	Beschluss der Commission	Anmerkung
Partei	Steuer-behörde						
10	11	12	13	14	15	16	17

Formular M.

Vormerk

über die durch die Entscheidungen der Berufungscommission, beziehungsweise (Artikel 64, Z. 2) der Finanzlandesbehörde eingetretenen Änderungen in der Personaleinkommensteuer- / Besoldungssteuer-Vorschreibung.

Sitzungsperiode . . . . . .

Nummern der Conscription	Schätzungsbezirk	Steuerbezirk	Steuergemeinde	Nummer des Einschätzungsregisters	Name des Steuerpflichtigen	Die Berufung ist eingebracht		Datum der Entscheidung	Von der Schätzungscommission bemessener Steuersatz		Von der Berufungscommission, beziehungsweise Finanzlandesbehörde festgestellter Steuersatz		Dies ergibt				Anmerkung
						von der Partei	von der Steuerbehörde						Zuwachs		Abfall		
									fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13		14

Schätzungsbezirk . . . . . .

Steueramtsbezirk . . . . . .

Vor-

über die im . . Quartale des Jahres 189 . gemäß Artikel 67—75 V. V.

Fortlaufende Zahl	Geschäftszahl	Name und Beruf des Steuerpflichtigen	Wohnort	Eventuelle nähere Bezeichnung des Anlasses der Verfügung (Sp. 12 und 18)	Zur Vorschreibung					
					für die Zeit		gemäß Art. 67, Z. 1		gemäß Art. 67, Z. 2	
					von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9	

Formular N.

m e r k

vorgekommenen Zugänge und Abgänge an Personaleinkommensteuer. / Besoldungssteuer.

gelangender Betrag						Zur Abschreibung gelangender Betrag									
gemäß Art. 75 (durch die Schätzungscommission)		gemäß Art. 75 [durch die Steuerbehörde (§. 256)]		aus anderen in Sp. 5 bezeichneten Anlässen (insbesondere Weisungen der Finanzlandesbehörde)		für die Zeit		gemäß Art. 68, Z. 1		gemäß Art. 68, Z. 2		gemäß Art. 69, Z. 2		aus anderen in Sp. 5 bezeichneten Anlässen (insbesondere Weisungen der Finanzlandesbehörde)	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10		11		12		13	14	15		16		17		18	

Finanzlandesbehörde . . . . . .

Vormerk

über die im . Quartale des Jahres 189 . gemäß Artikel 67—75 V. V. vorgekommenen Zugänge und Abgänge

an { Personaleinkommensteuer. / Besoldungssteuer.

Fortlaufende Zahl	Geschäftszahl	Schätzungsbezirk	Steueramtsbezirk	Name, Wohnort und Beruf des Steuerpflichtigen	Eventuelle nähere Bezeichnung des Anlasses der Verfügung (Sp. 9 und 15)	Zur Vorschreibung aufgetragen				Zur Abschreibung bewilligter Betrag									
						Für die Zeit		Höhe des Betrages		Für die Zeit		Über Recurs		Über Ermäßigungsgesuche Artikel 70		Über Ministerialrecurs		Aus anderen in Sp. 6 bezeichneten Anlässen	
						von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12		13		14		15	

Verzeichnis der Personen, welche

Postnummer	Nummer des Einhebungsregisters	Des Steuerpflichtigen		Des Dienstgebers		Einkommen (Sp. 28 des Einsch. B.)		Einkommen aus Dienstbezügen (Sp. 29 des Einsch. B.)		Steuersatz (Sp. 32 des Einsch. B.)		Auf das Einkommen aus Dienstbezügen entfällt an Personaleinkommensteuer		Nach Art. XVII gelangt nicht zur Einhebung	
		Name und Beruf	Wohnort	Name	Wohnort	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11	

Formular P.

Einkommen aus Dienstbezügen beziehen.

Besoldungssteuer		Im Falle die Dienstbezüge aus mehreren Quellen stammen, Anführung der einzelnen; insbesondere auch der in Art. 24, Z. 3, angeführten.		Bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringende Steuer, und zwar Betrag		Es erübrigt daher bei dem Steuerpflichtigen selbst einzuheben, und zwar				Anmerkung
						von den in Art. 24, Z. 3, bezeichneten Bezügen		im Ganzen		
		Dienstgeber, ev. Bezeichnung des nach Art. 24, Z. 3, steuerpfl. Bezuges	Höhe des Bezuges	der Personaleinkommensteuer	der Besoldungssteuer	an Personaleinkommensteuer	an Besoldungssteuer	an Personaleinkommensteuer (Sp. 19=9—15)	an Besoldungssteuer (Sp. 20=12—16)	
fl.	kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
12		13	14	15	16	17	18	19	20	21

Formular Q.

Königreich / Land . . . . . Steuergemeinde . . . . . .
Steueramt . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . .

über die Besoldungssteuer für das Jahr 189 .

Des Steuerpflichtigen: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Nummer des Einschätzungsregisters . . .

Unter Bezugnahme auf den h. o. Zahlungsauftrag Nr. . . über die Personaleinkommensteuer für das Jahr 189 . wird die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen im Sinne des §. 233 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bemessen, wie folgt:

Nach dem vorcitirten Zahlungsauftrage beträgt die Höhe der ermittelten Dienstbezüge . . . fl.

	fl.	kr.
Demnach beträgt die . . procentige Besoldungssteuer		
Dazu an nicht ärarischen Zuschlägen, und zwar:		
Landeszuschlag . . . . . Procent		
Bezirkszuschlag . . . . . „		
Bezirksschulzuschlag . . . . „		
Bezirksstraßenzuschlag . . . „		
. . . . . „		
. . . . . „		
Gemeindezuschlag . . . . . „ [in der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen (Dienstnehmers)] *)		
Zusammen . . . . Procent		
ergibt die Gesammtschuldigkeit .		
Von derselben gelangt im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zur Einhebung, und zwar durch		
Herrn . . . . . an Besoldungssteuer . .		
„ Zuschlägen zu derselben		
„ . . . . . „ Besoldungssteuer . .		
„ Zuschlägen zu derselben		
„ . . . . . „ Besoldungssteuer . .		
„ Zuschlägen zu derselben		
Demnach verbleibt zur unmittelbaren Einzahlung der Betrag von .		

*) Die Rubrik „Gemeindezuschlag" ist nur insoweit auszufüllen, als die Gemeindezuschläge im Wege des Steueramtes erhoben werden; andernfalls erfolgt die abgesonderte Verständigung und Einhebung durch die Gemeindebehörde.

welcher in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten, bei dem obenbezeichneten Steueramte einzuzahlen ist.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für jede derselben anberaumten Einzahlungstermines entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, und §. 283 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Raten werden im Executionswege eingebracht werden.

Ein etwaiger Recurs gegen diesen Zahlungsauftrag kann sich nur gegen die Nichtübereinstimmung der obenangegebenen Dienstbezüge mit den im obencitirten Zahlungsauftrage über die Personaleinkommensteuer angegebenen Dienstbezügen, oder gegen die ziffermäßige Richtigkeit obiger Berechnungen richten und wäre im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung dieses Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer sammt Zuschlägen an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

Sollte die Verpflichtung zur Entrichtung nicht ärarischer Zuschläge bestritten werden, so ist der Recurs unmittelbar bei jenem autonomen Organe, um dessen Zuschläge es sich handelt, einzubringen.

L. S.

K. k. **Steueradministration.**
Bezirkshauptmannschaft.

Von außen:

Zugestellt am . . . . . 189 .

durch . . . . . .

(Unterschrift des Zustellers.)

Formular R.

Königreich }
Land } . . . . . Steuergemeinde . . . . . .
Steueramt . . . . . .

Zahlungsaufforderung Nr. . .

über die für das Jahr 189 .

im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sammt Zuschlägen.

Des Dienstgebers: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Nummer des Verzeichnisses Q. . . . .

Auf Grund der im Sinne des §. 201 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, erstatteten Anzeige über ausbezahlte Dienstbezüge, beziehungsweise auf Grund der diesbezüglich durchgeführten Erhebungen wurde festgestellt, dass Euer Wohlgeboren u. A. nachstehende / die in der Beilage verzeichneten Dienstbezüge auszahlen, und zwar:

An Herrn	Dienstbezüge in der ermittelten Höhe von	Mit Rücksicht auf die sonstigen Einkommensverhältnisse der in Spalte 1 genannten Personen entfallen gemäß Artikel 79 V. B. an im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zu erhebender							
		Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer		Zuschläge zur Besoldungssteuer*)		Zusammen	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
Die im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber einzuhebenden Steuern betragen sohin .		. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .

und sind vom Dienstgeber in . . . . monatlichen Raten an das obgenannte Steueramt abzuführen.

*) Die Detaillirung dieser Zuschläge vergleiche auf der Rückseite.

Werden die einzelnen Raten nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des für jede derselben anberaumten Einzahlungstermines abgeführt, so tritt nach §. 237 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ohne Rücksicht auf deren Höhe die Verpflichtung zur Bezahlung der im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen ein.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Raten werden wie directe Steuern im Executionswege eingebracht werden.

Die Dienstnehmer werden über die Höhe der festgestellten Dienstbezüge und der von denselben entfallenden Steuern mittels abgesonderter Zahlungsaufträge verständigt, gegen welche ihnen die Berufung offen steht.

Gegen die durch diese Zahlungsaufforderung festgestellten Verpflichtungen des Dienstgebers kann der Recurs binnen 30 Tagen, vom Tage nach der Zustellung dieser Zahlungsaufforderung an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Abfuhr der Steuern sammt Zuschlägen an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

L. S. K. k. **Steueradministration.** / **Bezirkshauptmannschaft.**

Von außen:

Zugestellt am . . . . . 189 .

durch . . . . . .

(Unterschrift des Zustellers.)

Anmerkung: Detaillirung der Zuschläge zur Besoldungssteuer, und zwar:

Landeszuschlag	Procent	zusammen . . . . Procent.
Bezirkszuschlag	„	
Bezirksschulzuschlag	„	
Bezirksstraßenzuschlag . .	„	
. . . . .		
. . . . .		
Gemeindezuschlag . . . . . [in der Gemeinde des Wohnortes des Steuerpflichtigen (Dienstnehmers)]	„	

Die Rubrik „Gemeindezuschlag“ ist nur insoweit auszufüllen, als die Gemeindezuschläge im Wege des Steueramtes erhoben werden; anderenfalls erfolgt die abgesonderte Verständigung und Einhebung durch die Gemeindebehörde.

Wohnen die Steuerpflichtigen (Dienstnehmer) nicht in derselben Gemeinde, so ist die vorstehende Rubrik „Gemeindezuschlag“ unausgefüllt zu lassen und nur die Summe der übrigen Zuschläge zu bilden; hingegen sind die Gemeindezuschläge für die in je einer Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen abgesondert anzugeben und sodann der vorstehend ausgewiesenen Summe der übrigen Zuschläge zuzurechnen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Theil.

Steuerpflicht, Einkommen, Steuerbekenntnis, Steuerfuß.

I. Abschnitt.

Die Steuerpflicht.

Seite

Artikel 1. Steuerpflicht, insbesondere mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (§. 153) 397
Artikel 2. Befreiungen (§§. 154, 155) 398

II. Abschnitt.

Das Einkommen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Artikel 3. Besteuerung der Haushaltung und gemeinschaftlicher Einkünfte (§§. 157, 158 und 173) 399
Artikel 4. Erklärung des Einkommens (§. 159) 400
Artikel 5. Abzüge (§§. 160 bis 162). Betriebskosten 401
Artikel 6. Abzüge (Fortsetzung): Versicherungsprämien. Steuern (§. 160, Z. 2 bis 5) 402
Artikel 7. Abzüge (Fortsetzung): Zinsen und Lasten (§. 160, Z. 6) 403
Artikel 8. Abzüge (Fortsetzung): Beschränkung der Anrechenbarkeit. Art der Verrechnung 404
Artikel 9. Zum Abzuge nicht geeignete Posten (§. 162) 404
Artikel 10. Die für die Besteuerungsgrundlage maßgebenden Zeitperioden (§. 156) 405
Artikel 11. Besondere Bestimmungen für Fälle, in welchen Einnahmen nicht während der ganzen maßgebenden Zeitperiode bestanden haben 406

2. Besondere Bestimmungen.

Artikel 12. Vorbemerkung 406

a) Einkommen aus Grundbesitz (§§. 163 und 166).

Artikel 13. Einleitung; Einkommen aus nicht verpachteten Besitzungen 407
Artikel 14. Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben 407
Artikel 15. Besondere Bemerkungen über die Forstwirtschaft 409
Artikel 16. Bau-, Zimmerplätze u. s. w. 409
Artikel 17. Verpachteter Grundbesitz (§. 163, Absatz 2) 409

b) Einkommen aus Gebäuden (§. 164).

Artikel 18. Mietzins, Bestandzins (u. dgl.) 410
Artikel 19. Nicht vermietete Gebäude (§. 164) 410

c) Einkommen aus selbständigen Erwerbs-Unternehmungen und Beschäftigungen (§. 165).

Artikel 20. Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben 411
Artikel 21. Besondere Bemerkungen über einzelne Erwerbszweige 412
Artikel 22. Theilweise ausländischer Betrieb 413

Seite

d) Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen (§§. 167 und 168).

Artikel 23. Einleitung. Stehende Bezüge 413
Artikel 24. Veränderliche Bezüge 414
Artikel 25. Vergütungen für Dienstesauslagen 415
Artikel 26. Abzugsposten 415

e) Einkommen aus Capitalvermögen (§§. 169, 170 und 171).

Artikel 27. Nähere Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben 415

f) Sonstiges Einkommen.

Artikel 28. Einkommenszweige, die in den §. 163 bis 171 nicht speciell behandelt sind 417

III. Abschnitt.

Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer.

Artikel 29. Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse (§§. 202 und 204) 417
Artikel 30. Folgen der unterlassenen Einbringung (§. 205) 418
Artikel 31. Geheimhaltung der Steuerbekenntnisse 419
Artikel 32. Form und Inhalt der Steuerbekenntnisse (§. 202) 419
Artikel 33. Zur Schätzung des Einkommens erforderliche Nachweisungen 420

IV. Abschnitt.

Steuerfuß.

Artikel 34. Ausmaß der Steuer (§§. 172 und 175) 420
Artikel 35. Berücksichtigung des Familienstandes und besonderer, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Verhältnisse (§§. 173 und 174) 422

II. Theil.

Das Veranlagungsverfahren.

I. Abschnitt.

Ort der Besteuerung (§. 176).

Seite

Artikel 36. Zuständigkeit der Bemessungsorgane 423
Artikel 37. Ort der Vorschreibung 424

II. Abschnitt.

Die Vorbereitung der Veranlagung.

1. Das Verzeichnis der Personen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden.

Artikel 38. Einleitung; Bestellung der Vertrauensmänner (§. 199) 424
Artikel 39. Die Nachweisungen der Hauseigenthümer (§. 200) 425
Artikel 40. Die Nachweisungen der Dienstgeber (§. 201) 426
Artikel 41. Die bei Verfassung des Verzeichnisses der Personen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden, zu beachtenden besonderen Bestimmungen (§. 199) 426
Artikel 42. Form und erste Anlage des Verzeichnisses der Personen, welche als einkommensteuerpflichtig vermuthet werden. Verzeichnis der Einkommensquellen 427

2. Die Sammlung der Bekenntnisse.

Artikel 43. Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse und Übernahme derselben (§§. 202 bis 205) . . . 428

Seite

3. Weitere Vorbereitungen.

Artikel 44. Erhebungen der Steuerbehörde (§. 206) 430
Artikel 45. Mittheilung an die Schätzungscommission (§. 208) 430

III. Abschnitt.

Die Schätzungscommissionen.

Artikel 46. Allgemeines. Zusammensetzung der Schätzungscommissionen (§§. 177 bis 181) 431
Artikel 47. Functionsdauer. Ergänzung der Schätzungscommissionen (§§. 189 und 190) 432
Artikel 48. Geschäftsordnung der Schätzungscommissionen (§§. 191 bis 198) 433
Artikel 49. Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Schätzungscommission (§§. 191, 209, 210 und 211) 434
Artikel 50. Befugnisse der Schätzungscommission (§§. 209 bis 211) 436

IV. Abschnitt.

Die Einschätzung und Vorschreibung der Personaleinkommensteuer.

Artikel 51. Formeller Vorgang. Einschätzungsregister (§§. 212 und 215) 437
Artikel 52. Die Aufgabe der Einschätzung im allgemeinen (§§. 210, 211 und 213) 438
Artikel 53. Die Behandlung der Bekenntnisse als Behelfe der Einschätzung 438
Artikel 54. Allgemeine Bestimmungen über die Verwertung der sonstigen Behelfe und insbesondere der äußeren Merkmale bei der Einschätzung (§. 214) 439
Artikel 55. Bei Grundbesitz und Gebäudebesitz insbesondere 440
Artikel 56. Besondere Bestimmungen für Einkommen aus Dienstbezügen, insbesondere für jenes der Geistlichen (§. 202, Absatz 5; §. 206, Absatz 3; §. 158, Absatz 2) 442
Artikel 57. Besondere Bestimmung für Einkommen aus Capitalvermögen und Speculationsgewinnen 442
Artikel 58. Die Einschätzung nach dem Aufwande 442
Artikel 59. Berechnung des Steuersatzes und Einsetzung desselben in das Einschätzungsregister (§§. 212, 215 und 216) 443
Artikel 60. Die weiteren Amtshandlungen der Steuerbehörde (§§. 215 und 217) 443

V. Abschnitt.

Rechtsmittel.

Artikel 61. Einbringung der Berufungen (§§. 218, 219 und 220) 444
Artikel 62. Die Berufungscommissionen (§§. 177, 178, 182 und 183) 445
Artikel 63. Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden. Geschäftsgang der Berufungscommissionen 446
Artikel 64. Weitere Amtshandlungen über die Berufungen 446
Artikel 65. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (§. 225) 447

III. Theil.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Dienstbezüge. Besoldungssteuer. Verbot der Überwälzung der Personaleinkommensteuer.

(§§. 227—238.)

I. Abschnitt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

Seite

Artikel 66. Allgemeine Grundsätze (§§. 227 und 232) 447
Artikel 67. Zugangsfälle (§. 227) 448
Artikel 68. Abgangsfälle (§. 229): a) Wegzug und Aufhören der Dienstbezüge 448

Seite

Artikel 69. Abgangsfälle (Fortsetzung): b) Der Tod des Steuerpflichtigen 449
Artikel 70. Ermäßigungen der Steuer (§. 232) 449
Artikel 71. Verfahren bei den Zugängen (§§. 228 und 231) 449
Artikel 72. Verfahren bei den Abgängen (§§. 230 und 231) 450
Artikel 73. Verfahren bei Abschreibungen aus Anlass des Todes des Steuerpflichtigen (§§. 229 und 230) . . . 450
Artikel 74. Verfahren bei den Steuerermäßigungen (§. 232) 451
Artikel 75. Nachtragsbemessungen 451
Artikel 76. Evidenzhaltung der Steuervorschreibungen und der Steuerpflichtigen während des Steuerjahres; insbesondere beim Wohnungswechsel 451

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge. Besoldungssteuer.

Artikel 77. Besoldungssteuer (§. 233) 452
Artikel 78. Einhebung der auf die Dienstbezüge entfallenden Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer durch den Dienstgeber (§. 234) 453
Artikel 79. Verfahren bei der Steuerbehörde 453
Artikel 80. Die Befreiung der in Artikel XVII des Gesetzes bezeichneten Staatsbediensteten von der Entrichtung der Personaleinkommensteuer rücksichtlich der 630 fl. nicht übersteigenden Gehalte 453
Artikel 81. Ausfertigung der Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen 454
Artikel 82. Nähere Bestimmungen über die Abzüge durch den Dienstgeber (§. 234) 455
Artikel 83. Abfuhr der abgezogenen Steuerbeträge (§. 235) 456
Artikel 84. Rechtsmittel (§§. 218, 233, Absatz 5 und 234) 456
Artikel 85. Haftung der zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten (§. 237) 457

III. Abschnitt.

Das Verbot der Überwälzung der Personaleinkommensteuer.

Artikel 86. Wahrnehmung von Verabredungen der in §. 238 verbotenen Art 457

Beilagen und Formularien.

Formular A. Bekenntnis zur Personaleinkommensteuer 459
„ B. Hausliste, enthaltend das Verzeichnis der Wohnparteien 463
„ C. Wohnungsliste 467
„ D. Verzeichnis der Hausbewohner 468
„ E/1. Anzeige über die ausbezahlten Dienstbezüge 469
„ E/2. Desgleichen 470
„ F. Nachweisung, betreffend die Einkommensquellen 471
„ F/2. Nachweisung über den Grundbesitz 476
„ F/3. Nachweisung über den Gebäudebesitz 478
„ F/4. Nachweisung über das Einkommen aus Capitalvermögen und das sonstige Einkommen 480
„ G. Wahllegitimation 481
„ H. Einschätzungsregister 483
„ I/1. Zahlungsauftrag 485
„ I/2. Zahlungsauftrag 487
„ K. Auszug aus dem Zahlungsauftrage 489
„ L. Berufungsbogen 491
„ M. Vermerk über die eingetretenen Änderungen in der Vorschreibung 495
„ N. Vermerk über die eingetretenen Zugänge und Abgänge 496
„ O. Vermerk der Finanzlandesbehörde 499
„ P. Verzeichnis der Personen, welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen 500
„ Q. Zahlungsauftrag über die Besoldungssteuer 503
„ R. Zahlungsaufforderung an die Dienstgeber 505

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 11. Mai 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 85. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. (V. Hauptstück.) — 86. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. (VI. Hauptstück.)

Gesetze und Verordnungen.

85.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 28. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 4. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 109.)

V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 24. April 1897.)

I. Abschnitt.

Die strafbaren Handlungen und Strafen.

Artikel 1.

Einleitung.

Die im V. Hauptstücke behandelten strafbaren Handlungen sind zu unterscheiden:

a) In solche, über welche die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben (§§. 242, 246, 248);
b) in solche, über welche den Steuerbehörden erster Instanz die Entscheidung zusteht (§§. 239, 240, 241, Absatz 3, 243, 244, Absatz 3, 247, 249);
c) in die mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

Artikel 2.

Die von den ordentlichen Strafgerichten zu ahndenden strafbaren Handlungen.

(§§. 242, 246, 248.)

1. Die in §. 242 bezeichneten falschen Angaben und die in §. 248 verpönte Verweigerung oder Verhinderung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe sind strafbare Handlungen, die von den Gerichten von amtswegen auf Einschreiten der staatsanwaltschaftlichen Organe zu verfolgen sind. Den Finanzbehörden, welche derartige Delicte wahrnehmen, kommt es lediglich zu, eine Anzeige darüber zu erstatten.

2. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen sind auf die ihnen nach §. 242 obliegende Verantwortung in angemessener Weise aufmerksam zu machen.

3. Die in §. 246 vorgesehene Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung und der Missbrauch der Steuerregister ist ein Delict, dessen Verfolgung nur auf Antrag der Regierung, des betroffenen Steuerpflichtigen oder eines Commissionsmitgliedes stattfindet.

4. Den Strafantrag im Namen der Regierung zu stellen, werden die Finanzlandesbehörden ermächtigt.

5. Sowohl bei Erstattung der Strafanzeigen, als bei Stellung des Strafantrages haben sich die Behörden gegenwärtig zu halten, dass es zwar einerseits ihre Pflicht ist, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, dass aber anderseits die Anzeigen, beziehungsweise Strafanträge nur bei dringendem Verdachte zu erstatten sind.

Bei den in §. 242 bezeichneten Fällen ist auch Sorge zu tragen, dass nicht etwa in einseitiger Weise nur die zum Nachtheile des Aars begangenen strafbaren Handlungen zur Anzeige gebracht werden.

In zweifelhaften Fällen ist die höhere Weisung einzuholen.

Artikel 3.

Die der Entscheidung der Steuerbehörden zugewiesenen strafbaren Handlungen.

(§§. 239, 240, 241, Absatz 3, 243, 244, Absatz 3, 247, 249.)

Die strafbaren Handlungen, bezüglich welcher den Steuerbehörden die Fällung der Straferkenntnisse zusteht, sind:

1. Die Steuerhinterziehung (§§. 239, 240);

2. die Steuerverheimlichung (§. 243);

3. die in §. 241, Absatz 3, und §. 244, Absatz 3, vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten, dass sind jene Fälle, in denen sich bei einem der Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung entsprechenden objectiven Thatbestande aus den Umständen entnehmen lässt, dass der subjective Thatbestand, nämlich die Absicht der Steuerhinterziehung, beziehungsweise Steuerverheimlichung, nicht vorhanden ist;

4. die wissentlich unrichtige Auskunft der Hausbesitzer über die Hausbewohner (§. 247);

5. die Verweigerung der Übernahme der Functionen als Commissionsmitglied oder Stellvertreter eines solchen, oder das unbefugte Fernbleiben dieser Functionäre von den Commissionssitzungen (§. 249).

Artikel 4.

Strafen.

1. Die Strafen sind in den Absätzen 1 und 2 der §§. 241 und 244 mit einem Vielfachen der verkürzten Steuer, eventuell des wahrscheinlichen Betrages der Verkürzung, und zwar mit einem Mindest- und Meistbetrag des bei der Strafe anzuwendenden Vielfachen festgesetzt.

2. In den übrigen Fällen ist je ein Maximalbetrag der Strafe festgesetzt, wobei es der Behörde überlassen bleibt, beliebige geringere Geldstrafen zu verhängen. Unter den Betrag von 1 fl. ist jedoch in der Regel nicht herabzugehen.

3. Bei der Festsetzung der Strafen innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen ist auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles, auf die Wichtigkeit der Übertretung, auf das Maß der zum Ausdrucke gekommenen bösen Absicht oder Nachlässigkeit des Straffälligen, endlich auf die Vermögensverhältnisse desselben Rücksicht zu nehmen.

Rückfällige sind in der Regel mit höheren Strafsätzen zu belegen als Personen, welche zum erstenmale straffällig werden.

4. Hinsichtlich der in §. 241, Absatz 3, und §. 244, Absatz 3, angedrohten Strafen wird insbesondere aufmerksam gemacht, dass dieselben nicht etwa nach Ermessen der Steuerbehörde an Stelle der in den ersten Absätzen dieser Paragraphen festgesetzten Strafen verhängt werden können, sondern nur bei dem in §. 241, Absatz 3, und §. 244, Absatz 3, ausdrücklich bezeichneten, von der Steuerhinterziehung, beziehungsweise Steuerverheimlichung subjectiv wesentlich verschiedenen Thatbestande in Anwendung kommen dürfen.

Artikel 5.

Die mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

(§. 250.)

1. Die Strafbarkeit der mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Unterlassungen ist durch die ausdrückliche Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe bedingt.

2. Die Voraussetzung zur wirksamen Androhung einer Ordnungsstrafe ist, dass der Auftrag oder die Aufforderung auf Grund des Gesetzes an den Steuerpflichtigen, die Auskunftsperson, den Sachverständigen oder die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen gerichtet worden konnte.

Inwieferne Auskunftspersonen die verlangte Auskunft verweigern können, ist in §. 269 bestimmt. (Vgl. V. V. z. VI. Hauptstück, Art. 6.)

3. Die in §. 250, Absatz 2 vorgesehenen Fälle, in denen das Recht der Steuerbehörde, beziehungsweise Steuercommission zur Verhängung von Ordnungsstrafen im Gesetze ausdrücklich vorbehalten ist, sind die Fälle der Außerachtlassung von Aufforderungen:

a) behufs Erlangung einer Erwerbsteuererklärung zur allgemeinen Erwerbsteuer (§. 42),

b) behufs Erlangung des Bekenntnisses oder sonstiger Behelfe zur Bemessung der Erwerbsteuer von einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung (§. 112),

c) behufs Erlangung des Bekenntnisses oder sonstiger Behelfe zur Bemessung der Rentensteuer (§. 142),

d) behufs Erlangung des Bekenntnisses zur Personaleinkommensteuer (§§. 205 und 209).

In allen diesen Fällen ist übrigens auch die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen nach den §§. 243 und 244 ausdrücklich vorbehalten.

4. Es können jedoch auch andere Aufträge oder Aufforderungen mit der Androhung einer Ordnungsstrafe verbunden werden, soweit dieselben im Gesetze begründet sind und deren Außerachtlassung nicht eine in den §§. 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bildet.

5. Die ausdrückliche Aufforderung zur verlangten Handlung hat in der Regel schriftlich zu geschehen. Wenn sich aber der Anlass zu einer solchen Aufforderung bei der Vernehmung der Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen ergibt, kann die Androhung mündlich unter protokollarischer Aufzeichnung derselben erfolgen. Auch in diesem Falle ist eine angemessene Frist zur Vornahme der verlangten Handlung einzuräumen.

Artikel 6.

Strafausschließung und Verjährung.

(§§. 245, 251 bis 254.)

1. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Strafbarkeit der Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung (§. 245), dann über die Verjährung (§§. 251 bis 254) sind von den Steuerbehörden von amtswegen wahrzunehmen.

2. Unter dem in §. 251 gebrauchten Ausdrucke „Veranlagungsperiode" ist hinsichtlich der allgemeinen Erwerbsteuer die in §. 35 normirte zweijährige Veranlagungsperiode, hinsichtlich der übrigen Steuergattungen dasjenige Jahr zu verstehen, für welches die betreffende Steuer bemessen wurde oder zu bemessen gewesen wäre.

3. Die in §. 254 berufenen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, nach deren Analogie zu beurtheilen ist, inwieferne die Verjährung durch Einleitung von Schritten zur Strafverfolgung unterbrochen wird, sind in §. 531 des allgemeinen Strafgesetzes enthalten; sie lauten:

„Die Verjährung wird (daher) unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet oder mittels der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war."

4. Die dort vorgesehenen Fälle der Erlassung eines Vorführungs- oder Verhaftsbefehles oder Steckbriefes, der Verfolgung durch Nacheile, sowie der Verhaftung kommen bei den den Steuerbehörden zur Entscheidung zugewiesenen Straffällen nicht vor. Es erübrigt also nur die Vorladung und die Einvernahme des Beschuldigten. In dem ersteren Falle muss die Vorladung selbstverständlich zugestellt worden sein.

5. Die Kürze der in §. 253 festgesetzten Frist für die Verjährung des Einhebungsrechtes der im Sinne der §§. 249 und 250 verhängten Strafen macht allen betheiligten Organen die schleunige Behandlung der auf die Einhebung dieser Strafen bezüglichen Agenden zur Pflicht.

II. Abschnitt.

Competenz und Verfahren.

a) Die erkennenden Behörden.

Artikel 7.

Die zur Fällung des Straferkenntnisses in erster Instanz berufenen Behörden und Organe.

(§. 256.)

1. Das Verfahren hinsichtlich der in den §§. 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

2. Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§. 239, 240, 241, Absatz 3, 243, 244, Absatz 3, und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu fällen.

a) Als diese Steuerbehörde ist hinsichtlich der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung mit Ausnahme des in §. 240 bezeichneten Falles jene anzusehen, welche zur Ausfertigung des Zahlungsauftrages hinsichtlich der der Verkürzung ausgesetzten Steuer berufen wäre.

b) Im Falle des §. 240 ist die zur Empfangnahme der Anzeigen zuständige Steuerbehörde (V. B. zum IV. Hauptstück, Artikel 40, Z. 3.) zur Fällung des Straferkenntnisses zuständig.

c) Im Falle des §. 247 ist das Straferkenntnis von jener Steuerbehörde zu fällen, welche zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer der Bewohner des betreffenden Hauses zuständig ist.

3. Hinsichtlich der in §. 249 bezeichneten strafbaren Handlung sind die Steuerbehörden am Sitze der betreffenden Commission zuständig.

Dieselben haben nur über Ansuchen der Vorsitzenden der Commissionen amtszuhandeln.

Falls es sich um die strafbare Handlung eines Mitgliedes einer Erwerbsteuerlandescommission oder Berufungscommission handelt, ist das Straferkenntnis der Finanzlandesbehörde zur Zustellungsveranlassung vorzulegen.

4. Ordnungsstrafen sind von demjenigen Organe (Steuerbehörde, Commission, Vorsitzenden der Commission) zu verhängen, welches dieselben angedroht hat.

Soferne eine Commission oder der Vorsitzende derselben eine Ordnungsstrafe verhängen, haben sie hievon der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der Commission sofort die Mittheilung zu machen.

5. Die Steuerbehörde verständigt in allen Fällen das zur Einhebung der verhängten Strafe zuständige Steueramt von der erfolgten Strafvorschreibung. Zuständig ist in den Fällen sub Z. 2, lit. a das zur Vorschreibung der betreffenden Steuer (im Falle einer Steuertheilung das zur Vorschreibung des größeren Theiles der Steuer) berufene Steueramt, in allen anderen Fällen das Steueramt am Amtssitze der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz.

Artikel 8.

Die Entscheidung in zweiter Instanz.

(§. 260.)

1. Zur Entscheidung über die gegen die Straferkenntnisse in erster Instanz eingebrachten Recurse ist die Finanzlandesbehörde berufen.

2. Über Recurse gegen Ordnungsstrafen hat die Finanzlandesbehörde in den Formen des gewöhnlichen administrativen Verfahrens zu entscheiden.

3. In allen anderen Fällen hat dieselbe in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern, unter welchen sich zwei richterliche Beamte befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Diesem Spruchsenate hat der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanzlandesbehörde bestellter Rath oder Secretär dieser Behörde anzugehören.

Behufs der Bestellung der richterlichen Beamten hat sich die Finanzlandesbehörde an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium zu wenden.

4. Den Vorsitz in dem Spruchsenate führt der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter.

5. Der Vorsitzende hat bei den Abstimmungen mitzustimmen; bei gleichgetheilten Stimmen gilt diejenige Meinung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

6. Das Referat kann von einem von der Finanzlandesbehörde hiemit beauftragten, dem Spruchsenate nicht angehörenden Beamten, der in diesem Falle nicht mitzustimmen berechtigt ist, erstattet werden.

Artikel 9.

Wahrnehmung strafbarer Handlungen durch eine Commission.

(§. 257.)

1. Wenn eine auf Grund dieses Gesetzes bestellte Commission eine der in diesem Hauptstücke bezeichneten strafbaren Handlungen wahrnimmt, hat sie hievon die Steuerbehörde unter Mittheilung ihrer auf den betreffenden Besteuerungsfall bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse in Kenntnis zu setzen.

2. Ebenso hat jede Steuerbehörde von etwa wahrgenommenen strafbaren Handlungen, zu deren Verfolgung sie nicht zuständig ist, der zuständigen Steuerbehörde die Mittheilung zu machen.

3. Inwieferne wegen Geringfügigkeit der strafbaren Handlung die Anzeige, beziehungsweise Mittheilung unterbleiben kann, wird durch besondere Anordnungen bestimmt werden.

b) Das Verfahren in den nicht der Judicatur der Gerichte überwiesenen Straffällen.

Artikel 10.

Einvernahme des Beschuldigten.

(§. 258.)

1. Der Beschuldigte ist im Strafverfahren mindestens einmal einzuvernehmen; diese Einvernahme kann nur in folgenden Fällen unterbleiben:

a) Bei der Verhängung von Ordnungsstrafen;

b) wenn die Steuerbehörde wegen einer der im §. 243 bezeichneten Unterlassungen im Sinne des §. 244, Absatz 3, lediglich eine Geldstrafe von nicht mehr als 20 fl. zu verhängen findet. In dem letzteren Falle kann sofort mit der Fällung des Erkenntnisses vorgegangen werden;

c) falls der Beschuldigte der an ihn ergangenen vorschriftsmäßigen Vorladung (vgl. unten Z. 2) nicht Folge geleistet hat und auch über die im Sinne des §. 259 wiederholte Vorladung nicht erschienen ist.

2. Die Einvernahme ist nur dann als „im Strafverfahren" erfolgt anzusehen, wenn dieser Umstand dem Beschuldigten zur Kenntnis kommt. Eine solche Einvernahme kann jedoch sowohl auf Grund einer besonderen zu diesem Zwecke erlassenen Vorladung, als auch im Zuge einer anderweitigen Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen erfolgen, wenn sich erst im Laufe derselben die Verdachtsgründe ergeben. In dem letzteren Falle ist demselben ausdrücklich protokollarisch vorzuhalten, dass nunmehr seine Einvernahme im Strafverfahren beginne; zugleich ist demselben die in Artikel 11, Zahl 7, vorgesehene Belehrung zu ertheilen.

3. Diese Bestimmungen stehen selbstverständlich einer Einvernahme des Beschuldigten auch in dem in Z. 1, lit. b) bezeichneten Falle nicht im Wege; ebenso steht es der Behörde frei, die Einvernahme des Beschuldigten so oft zu wiederholen, als es ihr zur Klarstellung der Verhandlung erforderlich erscheint.

Artikel 11.

Wahrung der Rechte des Beschuldigten.

(§. 258.)

1. Dem Beschuldigten sind alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten.

2. Der Beschuldigte kann die Vorweisung der der Steuerbehörde vorliegenden Urkunden verlangen.

3. Der Beschuldigte kann die Confrontation mit den Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen verlangen; das letztere jedoch nur, insoferne nicht deren neuerlichen Abhörung bei der Steuerbehörde eines der im §. 252, Z. 1, der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht.

Als solche Hindernisse zählt §. 252, Z. 1, der Strafprocessordnung auf:

„Wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte."

4. Dem Beschuldigten ist gestattet, von den vorgewiesenen Urkunden Abschrift zu nehmen oder durch seinen ausgewiesenen Vertreter nehmen zu lassen.

5. Es steht ihm frei, die Gewährung einer 14tägigen Frist zur mündlichen oder schriftlichen Einbringung seiner Vertheidigung zu verlangen.

Diese Bestimmung schließt die allfällige Ertheilung einer längeren Frist nicht aus.

Falls im Laufe der Strafverhandlung gegen den Beschuldigten neue Verdachtsgründe vorkommen, ist demselben auch eine neuerliche Vertheidigungsfrist einzuräumen.

6. Sind in der Verhandlung vor einer Commission dem Beschuldigten Urkunden vorgewiesen, oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

7. Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Beschuldigte sofort bei der ersten Einvernahme zu belehren; die erfolgte Belehrung ist im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

Artikel 12.

Das weitere Verfahren. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(§. 258, Absatz 5.)

1. Die Steuerbehörde hat alle zur vollständigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und hiebei die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände in gleicher Weise wie die Verdachtsgründe zu beachten.

2. Soferne die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher, nämlich im Laufe des Veranlagungsverfahrens eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern.

3. Auch der Steuerpflichtige ist berechtigt, über bestimmte Fragen, welche für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuerbehörde zu entscheiden hat.

4. Die Steuerbehörde hat sich bei den nach Z. 2 und 3 zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen die in Artikel 50, Z. 2, dann in Artikel 53, Z. 7 und 8 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück den Schätzungscommissionen gegebenen Weisungen vor Augen zu halten.

Artikel 13.

Ausbleiben des Beschuldigten.

(§. 259.)

1. Leistet der Beschuldigte der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Androhung zu wiederholen, dass im Falle abermaligen nicht entschuldigten Ausbleibens mit der Fällung des Straferkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe vorgegangen werden würde.

2. Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Beschuldigte einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Ertheilung von Auskünften nicht nachkommt.

3. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die im Gesetze vorgesehene „Fällung des Straferkenntnisses" dann zu unterbleiben hat, wenn die Steuerbehörde selbst auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe die Strafbarkeit für nicht begründet erachtet; in diesen Fällen ist der Partei die Einstellung des Verfahrens mittels besonderen Decretes oder in protokollarischer Form bekanntzugeben.

Artikel 14.

Protokoll. Beweiswürdigung. Erkenntnis.

1. Über sämmtliche Schritte des Verfahrens sind geordnete, soferne mehrere Bogen benützt werden, geheftete Protokolle zu führen. Die Unterfertigung ist auf jedem Bogen zu wiederholen.

2. Die Beiziehung eines Schriftführers ist im Gesetze nicht ausdrücklich angeordnet, jedoch zulässig und in wichtigeren Fällen räthlich.

Soferne zu diesem Zwecke beeidete Beamte nicht zur Verfügung stehen sollten, ist der Schriftführer auf die ihm nach §. 246 obliegende strafrechtliche Verantwortung protokollarisch aufmerksam zu machen. Dieser Vorhalt hat spätestens unmittelbar nach Aufnahme des ersten von ihm verfassten Protokolles stattzufinden.

3. Da ein förmliches contradictorisches Verfahren nicht besteht, wird es der Steuerbehörde ganz besonders zur strengen Pflicht gemacht, nicht in einseitiger Weise nur die Verdachtsgründe zu beachten, sondern auch den zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umständen die volle Würdigung angedeihen zu lassen.

4. Die Fällung des Straferkenntnisses hat unter sorgfältiger Beachtung aller erhobenen und dem Beschuldigten gehörig vorgehaltenen Umstände unter freier Beweiswürdigung zu erfolgen.

5. Insbesondere darf die Auffassung nicht platzgreifen, als ob es zulässig wäre, bei nicht vollständig hergestelltem Schuldbeweise mit der Fällung des Straferkenntnisses vorzugehen und den Gegenbeweis dem Steuerpflichtigen bei Geltendmachung der Rechtsmittel zu überlassen.

6. Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen und mit einer Begründung zu versehen, welche die wesentlichen Merkmale des von der erkennenden Behörde als erwiesen angenommenen Thatbestandes zu enthalten hat.

7. In der Begründung darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und sonstige Beweismittel hingewiesen werden, bezüglich deren die in Artikel 11 enthaltenen Anordnungen eingehalten wurden; diese Bestimmung findet jedoch auf die im Sinne des Artikels 13 gefällten Erkenntnisse der Natur der Sache nach keine Anwendung.

8. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Behörde auf die dem Steuerpflichtigen nicht ordnungsmäßig vorgehaltenen Beweismittel ihrerseits auch schon bei Fällung des Erkenntnisses nicht Bedacht nehmen darf.

Artikel 15.

Bemessung der Nachtragssteuer.

(§. 256, Absatz 3.)

In den Fällen der Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung, sowie in den im §. 241, Absatz 3, und §. 244, Absatz 3, bezeichneten Fällen ist die entfallende nachträgliche Steuer von der erkennenden Behörde (Art. 7, Z. 2) zu bemessen.

Die Nachtragssteuer ist dem Steuerpflichtigen, bezw. (§. 240) dem Haftenden mittels eines Zahlungsauftrages, bezw. (§. 240) mittels einer Zahlungsaufforderung bekannt zu geben; die Vorschreibung und Einhebung obliegt dem in Artikel 7, Z. 5, bezeichneten Steueramte.

Wird das Strafverfahren vor Fällung eines Straferkenntnisses eingestellt, so ist rücksichtlich der Bemessung der Nachtragssteuer selbständig nach den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vorzugehen.

Artikel 16.

Rechtsmittel.

(§. 260, Absatz 1).

1. Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Auf denselben finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Demnach sind Recurse gegen die von den Commissionen verhängten Ordnungsstrafen binnen acht Tagen, und zwar bei jener Commission, von welcher die Strafverfügung ausgegangen ist, einzubringen.

Die Recurse sind unter Anschluss aller Verhandlungsacten sofort an die Finanzlandesbehörde vorzulegen.

2. Die Recurse in Strafsachen haben aufschiebende Wirkung; doch ist die Steuerbehörde berechtigt, die volle Sicherstellung der Strafbeträge zu verfügen.

3. Die Finanzlandesbehörde hat über die Recurse im Strafverfahren nach den in Artikel 8 gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Erkenntnisse sind im Namen der Finanzlandesbehörde ohne Berufung auf den Beschluss des Spruchsenates auszufertigen.

4. Die Finanzlandesbehörde verständigt die Steuerbehörde, welche den Recurs vorgelegt hat, beziehungsweise welche sich am Sitze der den Recurs vorlegenden Commission befindet, von dem Erkenntnis.

Der Steuerbehörde obliegt die Verständigung der Partei und — mit Rücksicht auf vorstehende Zahl 2 — auch des Steueramtes.

5. Die Finanzlandesbehörde hat auch über die Recurse gegen die Bemessung der Nachtragssteuer die Entscheidung zu fällen.

6. Gegen die Erkenntnisse, bezw. Entscheidungen der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

7. Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgiltigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben. Jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung der Strafbeträge in einem früheren Zeitpunkte verfügen.

Artikel 17.

Verwendung der Strafbeträge.

(§. 261.)

Die im Sinne der §§. 241 und 244 verhängten Strafen fließen dem Staatsschatze zu.

Dagegen fließen die im Sinne der §§. 247 und 249 verhängten Strafen, sowie die Ordnungsstrafen dem Armenfonde zu, und zwar:

1. Wenn diese Strafen dem Steuerpflichtigen selbst mit Beziehung auf eine Steuerschuldigkeit auferlegt werden, die zur Gänze in einer bestimmten Gemeinde vorzuschreiben ist, dem Armenfonde dieser Gemeinde;

2. in allen anderen Fällen dem Armenfonde der Gemeinde, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Diese Strafen sind jedoch bei dem zuständigen Steueramte (Artikel 7, Z. 5) einzuzahlen, welches über die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge jährlich einen Ausweis der Steuerbehörde vorzulegen hat. Die letztere berichtet hierüber an die Finanzlandesbehörde, welche die erforderlichen Zahlungsanweisungen erläßt.

Artikel 18.

Strafregister.

Die Steuerbehörden haben über die verhängten Strafen ein Strafregister nach dem beiliegenden Formular A zu führen. Formular A.

Über die von den Commissionen oder deren Vorsitzenden verhängten und der Steuerbehörde bekannt gegebenen Ordnungsstrafen (Artikel 7, Z. 4) ist ein getrenntes Register nach demselben Formulare zu führen.

In dem Register sind auch die Recursentscheidungen und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlich zu machen.

Bilinski m. p.

Formular A.

Königreich:) Land: . . . . . .

Steuerbehörde: . . . . . .

(eventuell: . . . . . Commission)

Strafregister.

Fortlaufende Zahl	Name des Beschuldigten	Wohnort	Zahl und Datum des Erkenntnisses	Bezeichnung der strafbaren Handlung (Paragraph des Gesetzes)	Steuergattung, welche die strafbare Handlung betrifft	Steueramt, bei welchem die Strafe vorgeschrieben wird	Betrag der Nachtragssteuer fl.	Betrag der Nachtragssteuer kr.	Strafbetrag: dem Staatsschatze gebührend fl.	Strafbetrag: dem Staatsschatze gebührend kr.	Strafbetrag: Armenfonden gebührend fl.	Strafbetrag: Armenfonden gebührend kr.	Strafbetrag: Bezeichnung der Gemeinde, deren Armenfonde die Strafe zufließt	Recursentscheidung der Finanzlandesbehörde	Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes	Anmerkung
1	Johann Mayer	Wien	5 II 1898, Z. 512	239	allg. Erw.	Wien	115	—	345	—	—	—	—	—	—	
2	Karl Jndra	Wien	6 II 1898, Z. 722	249	allg. Erw.	Wien	—	—	—	—	50	—	Wien	—	—	

86.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 4. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 110.)

VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 24. April 1897.)

Artikel 1.

Einleitung.

Die im VI. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen beziehen sich, soferne nicht das Gegentheil im Gesetze ausdrücklich gesagt ist, auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern, das ist auf die Erwerbsteuer (I. und II. Hauptstück), Renten-, Personaleinkommen- und Besoldungssteuer; dagegen nicht auf die Grund- und Gebäudesteuer.

Artikel 2.

Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen.

(§§. 262 bis 265.)

1. Wer die im Sinne dieses Gesetzes zu fordernden Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben habe, ist in den §§. 262 bis 265 ausführlich bestimmt.

2. Die Bestimmungen dieser Paragraphe finden Anwendung ohne Unterschied, ob es sich um schriftliche Erklärungen oder Unterfertigung von Protokollen handelt.

Sie sind daher auch schon dann von den Behörden zu beachten, wenn es sich um die Vorladung jener Personen handelt, welche die Bekenntnisse oder Erklärungen abzugeben haben.

3. Für nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen haben jene Personen, welche die Vermögensverwaltung führen (Testamentsvollstrecker, Curator u. s. w.), die vorgeschriebenen Bekenntnisse und Erklärungen abzugeben, und zwar auch dann, wenn sich dieselben auf die Zeit vor dem Tode des Erblassers beziehen.

Nach erfolgter Einantwortung haben die Erben jene Erklärungen und Bekenntnisse, welche etwa zur nachträglichen Bemessung der dem Erblasser zu gering oder gar nicht vorgeschriebenen Steuern erforderlich sind, abzugeben.

4. In den in Z. 3 erörterten Fällen kommt den Bekenntnissen und Erklärungen der Natur der Sache nach nicht mehr dieselbe Bedeutung zu, wie wenn sie von Steuerpflichtigen selbst abgegeben werden. Die Abforderung dient in erster Linie dem Zwecke, den an der Verhandlung gegen den Erblasser interessirten Personen die Möglichkeit zu geben, den Sachverhalt von ihrem Standpunkte aus klarzustellen. In der Regel sind daher die Verwalter der Erbschaft und die Erben, insbesondere wenn sie vorbringen, sie seien außer Stande, das Bekenntnis oder die Erklärung abzugeben, nicht mit Ordnungsstrafen zu bedrohen; vielmehr wird die Bemessung von amtswegen einzuleiten sein.

5. Die auf die Vertretung in Steuersachen lautende Vollmacht ist stempelfrei; dagegen unterliegen Vollmachten, die außerdem noch anderweitige Bevollmächtigungen zum Gegenstande haben (zum Beispiel zur Vertretung in streitigen oder außerstreitigen Rechtssachen) der Stempelgebür.

6. Die in §. 264, Absatz 2, festgestellte Verpflichtung mehrerer Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen, widrigenfalls jeder Miteigenthümer als Machthaber der übrigen gilt, ist nicht an eine vorangegangene Aufforderung der Behörde geknüpft.

Solange daher die Bestellung eines Machthabers nicht erfolgt ist, können Zustellungen rechtswirksam an einen der Miteigenthümer erfolgen, und sind die Bekenntnisse und Erklärungen eines Miteigenthümers für die übrigen bindend.

Die Steuerbehörden werden jedoch beauftragt, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit den in dieser Weise fungirenden Miteigenthümer auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

7. In dem in §. 265 erwähnten Falle hingegen ist der außer dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnhafte Steuerpflichtige, wenn die Behörde die Bestellung eines inländischen Machthabers für nothwendig hält, hiezu ausdrücklich aufzufordern.

Die Sanction für die Erfüllung dieser Aufforderung ist in §. 268, Absatz 2, enthalten (vgl. Artikel 5, Z. 8.)

Die Steuerbehörden werden beauftragt, bei der erwähnten Aufforderung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 3.

Erbschaftsmassen. Haftung.

(§§. 263, 266.)

1. Nicht eingeantwortete Erbschaftsmassen werden in Bezug auf die in diesem Gesetze geregelten Steuern gleich dem Erblasser behandelt.

2. Die Erben haften für die Steuerbeträge welche infolge unrichtiger oder unterbliebener Steuer-

erklärungen oder Bekenntnisse des Erblassers überhaupt nicht oder zu gering bemessen worden sind, wie für andere Verlassenschaftsschulden (§. 263, Absatz 2).

Diese Haftung erstreckt sich auch auf die gegen den Erblasser verhängten Strafen, wenn das Erkenntnis vor dem Ableben des Erblassers rechtskräftig wurde.

3. Die Haftung ist mittels Zahlungsauftrages gegen die einzelnen Erben nach Verhältnis ihrer Erbtheile, oder wenn die Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten wurde, nöthigenfalls unter Inanspruchnahme ihrer solidarischen Verpflichtung geltend zu machen (§§. 820, 821 und 550 a. b. G. B.).

4. Physische und juristische Personen, sowie Erbschaftsmassen haften für die Folgen allfälliger Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter, insbesondere auch für die gegen die letzteren aus diesem Grunde verhängten Strafen.

Von dieser Haftung sind jedoch nicht eigenberechtigte physische Personen hinsichtlich ihrer behördlich bestellten Vertreter enthoben (§. 266).

5. Durch diese Haftung wird jedoch der Vertreter der persönlichen Verantwortlichkeit für seine allfälligen Pflichtverletzungen nicht enthoben und bleibt es der Steuerbehörde unbenommen, dieselbe eventuell ihm gegenüber zur Geltung zu bringen. Letzteres hat bezüglich der gegen ihn verhängten Strafen regelmäßig in erster Linie zu geschehen und ist die bezügliche Haftung der Vertretenen nur im Falle der Erfolglosigkeit dieses Schrittes geltend zu machen.

6. Die Geltendmachung dieser Haftung erfolgt durch eine an die Haftenden gerichtete Verständigung, welcher eine Abschrift des gegen den gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter gefällten Straferkenntnisses beizugeben ist. Analog ist bei Geltendmachung der Haftung für verkürzte Steuerbeträge vorzugehen, soferne nicht bei einzelnen Steuergattungen diesfalls besondere Weisungen getroffen sind.

7. Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder von Handelsgesellschaften kommen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in Anwendung.

8. In den in Z. 1 bis 6 bezeichneten Fällen ist der Recurs sowohl gegen die Haftpflicht als auch gegen den Rechtsbestand der derselben zugrunde liegenden Steuerbemessung oder Strafverfügung an die Finanzlandesbehörde und gegen die Entscheidung der letzteren an das Finanzministerium zulässig.

Artikel 4.

Zustellungen.

(§§. 267, 268.)

1. Die Zustellungen der nach diesem Gesetze zu erlassenden Aufforderungen, Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere aber der Zahlungsaufträge wird entweder unmittelbar durch Organe der Behörde oder durch die Gemeindevorstehung oder durch die Post vollzogen. Die bestehenden Vorschriften über die portofreie Benützung der Postanstalt bleiben unberührt; bei der im Sinne derselben erfolgenden portofreien Zustellung von Zahlungsaufträgen sind rothe Rückscheine zu verwenden.

2. Die Zustellung hat entweder zu eigenen Handen des Adressaten oder an einen Bevollmächtigten desselben (§. 264) gegen Empfangschein zu erfolgen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden specielle gesetzliche Anordnungen, die sich auf die Vornahme von Zustellungen zu eigenen Handen beziehen, nicht aufgehoben. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

Zur Behändigung an Handelsgesellschaften genügt es, wenn die Übergabe des Schriftstückes an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht (Artikel 117, 167, 196 H. G. B.); zur Zustellung an Actiengesellschaften (Artikel 235 H. G. B.), dann an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, §. 21) genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

3. Die Bestimmung des §. 264, daß die Machthaber eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende schriftliche Vollmacht beizubringen haben, bezieht sich nur auf die Bevollmächtigung zur Abgabe von Bekenntnissen und Erklärungen für den Steuerpflichtigen, nicht auch auf die Entgegennahme von Zustellungen.

Die Zustellung kann daher auch an Personen erfolgen, die in anderer Weise vom Adressaten bevollmächtigt worden sind, zum Beispiel bei Actiengesellschaften und Genossenschaften an Beamte der Gesellschaft oder Genossenschaft, welche dieselbe vor Gericht zu vertreten befugt oder zur Entgegennahme von Postsendungen ausdrücklich ermächtigt sind.

In Angelegenheiten, die sich auf den Betrieb des Handelsgewerbes einer Person beziehen, also insbesondere bei der Veranlagung und Vorschreibung der Erwerbsteuer (I. und II. Hauptstück) für ein solches, kann die Zustellung für den Principal an den Procuristen geschehen (Artikel 42 H. G. B.).

4. Die Behörden und Zustellungsorgane haben jedoch zur Vermeidung von Weiterungen die Steuerpflichtigen zur Ausstellung schriftlicher stempelfreier Bevollmächtigungen der Personen, an welche die Zustellung erfolgen kann, anzuleiten; in dieser Beziehung ist insbesondere dahin zu wirken, daß an die in der Wohnung des Steuerpflichtigen befindlichen erwachsenen, zur Familie gehörenden Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene

Person, oder an eine im Geschäftslocale oder an der Stätte des Gewerbebetriebes anwesende, zur Familie des Adressaten gehörige oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstete Person Bevollmächtigungen zur Entgegennahme von Zustellungen ausgestellt worden.

Hiezu geeignete Formularien sind den Steuerpflichtigen zur Verfügung zu stellen.

5. Zustellungen an active Personen der bewaffneten Macht und Gendarmerie haben stets im Wege des dem Adressaten zunächst vorgesetzten Commandos (Behörde, Anstalt) zu erfolgen.

Soferne sonst Zustellungen in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden vorzunehmen sind, haben dieselben, wenn sie nicht durch die Post erfolgen, nach vorläufiger Anzeige an den Commandanten des Gebäudes und unter Zuziehung einer von diesem beigegebenen Militärperson zu geschehen.

6. Bei Zustellungen an Adressaten außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, die mittels recommandirter Briefe erfolgen (§. 268), gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tage der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

Dem an den auswärtigen Adressaten gerichteten recommandirten Briefe ist, soweit dies nach den postamtlichen Vorschriften möglich ist, ein Retourrecepisse beizugeben.

7. Die Zustellung im Wege der königlich ungarischen Behörden, sowie durch die Inanspruchnahme der k. und k. Missionen findet in der bisherigen Weise statt.

Artikel 5.

Besondere Bestimmungen für den Fall, dass die Zustellung nicht bewerkstelligt werden kann.

(§. 267, Absatz 3 bis 5, §. 268, Absatz 2.)

1. Wird die Annahme des zuzustellenden Schriftstückes von einer Person, an welche die Zustellung giltig erfolgen kann, verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen. Die Zurücklassung hat die Wirkung der Zustellung (§. 267, Absatz 3).

2. An wen die Zustellung giltig erfolgen kann, ist nach den §§. 262 bis 264 zu beurtheilen.

Da in dem Augenblicke der versuchten Zustellung regelmäßig nur das nicht rechtskundige Zustellungsorgan zur Stelle ist, wird die Beurtheilung dieser Rechtsfrage regelmäßig erst im Recursverfahren möglich sein.

3. Die Person, welche die Annahme des Schriftstückes verweigert, ist, soweit thunlich, zu veranlassen, eine Erklärung über die Weigerung nebst Angabe des Grundes derselben auf dem Empfangsdocumente beizusetzen, beziehungsweise zu unterfertigen.

4. Das Zustellungsorgan hat über die Verweigerung der Annahme eines Schriftstückes und den hiebei von ihm befolgten Vorgang sofort an seinen Vorgesetzten zu berichten.

5. Für Steuerpflichtige, deren Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt sind, sowie für jene Adressaten, welchen das zuzustellende Schriftstück weder im Wege der Post, noch bei mindestens zwei Zustellungsversuchen in anderer Weise behändigt werden konnte, ist dasselbe bei dem Gemeindevorsteher des Ortes der Vorschreibung der Steuer, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen; diese Erlegung ist von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die Adressaten behufs Übernahme des Schriftstückes sich beim Gemeindevorsteher oder bei dem Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben (§. 267, Absatz 4).

6. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit der Verlautbarung vier Wochen verstrichen sind. Falls jedoch nachgewiesen wird, daß die Behändigung an den Adressaten ohne dessen Verschulden erst in einem späteren Zeitpunkte wirklich stattgefunden hat, gilt die Zustellung erst in diesem letzteren Zeitpunkte, keinesfalls aber später als sechs Monate nach der Verlautbarung als rechtswirksam vollzogen (§. 267, Absatz 5).

7. Diese Bestimmungen geben der Finanzverwaltung Mittel an die Hand, den hin und wieder vorkommenden Versuchen der Parteien, Zustellungen zu vereiteln, wirksam entgegenzutreten.

Mit Rücksicht auf die ernsten, für die Steuerpflichtigen daran geknüpften Folgen wird aber sämmtlichen mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen zur strengen Pflicht gemacht, von diesen Bestimmungen nur unter sorgfältiger Beachtung der berechtigten Ansprüche der Steuerpflichtigen Gebrauch zu machen. Insbesondere enthebt die Möglichkeit, die Zustellung an Personen unbekannten Aufenthaltes durch die Zustellung an den Gemeindevorsteher zu ersetzen, die Behörden keineswegs der Pflicht, wenigstens den Versuch zu machen, den Aufenthalt des Steuerpflichtigen zu ermitteln.

Auch ist die Bestimmung der vorstehenden Z. 6 sorgfältig zu beachten.

8. Haben Steuerpflichtige, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wohnen, ungeachtet ergangener Aufforderung die Bestellung eines inländischen Machthabers unterlassen, so sind die ferneren Zustellungen an sie in der in vorstehender Z. 5 bezeichneten Weise durch den Gemeindevorsteher zu bewirken (§. 268, Absatz 2).

Die Bestimmung der vorstehenden Z. 6 ist auch in diesem Falle als anwendbar zu erachten. (Vgl. Artikel 2, Z. 7.)

Artikel 6.

Pflicht zur Auskunftertheilung an die Bemessungsorgane.

(§. 269.)

1. Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Commissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern, sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

2. Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den in §. 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen (vgl. Z. 5), dann von anderen Personen in Ansehung solcher Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der in §. 152, Z. 1 St. P. O. bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

Unter Gewerbegeheimnissen sind nicht nur geheimgehaltene technische Processe, sondern auch solche die Kunden der Gewerbetreibenden betreffende Thatsachen zu verstehen, in deren Kenntnis der Zeuge nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Kunden und dem Gewerbetreibenden bestehendes Vertrauensverhältnis (Mandat, Verwahrungsvertrag) gelangt ist.

3. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

4. Da es gewiss der Absicht des Gesetzes widersprechen würde, von der Anordnung unter Z. 2 gewisse Auskunftspersonen auszunehmen, und die Vorschrift der Z. 3 auf Zeugen nicht anzuwenden, so sind die Bestimmungen des §. 269 für alle Auskunftspersonen in Anwendung zu bringen.

5. In dem angeführten §. 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, sind nachstehende Personen von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

6. Wiewohl die Feindseligkeit der Auskunftsperson gegen den Steuerpflichtigen als Ablehnungsgrund der Aussage im Gesetze nicht angeführt ist, sind doch Personen, von denen eine solche Gesinnung bekannt oder wahrscheinlich ist, zur Auskunftsertheilung nicht heranzuziehen.

7. Die Bemessungsorgane haben bei der Einvernahme von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen das Eindringen in Privat- und Familienverhältnisse soviel als möglich zu vermeiden; insbesondere sind Untersuchungen über Einzelheiten des Haushaltes und der Lebensweise der Steuerpflichtigen zu unterlassen.

Nur über solche dem Privat- und Familienleben angehörige Verhältnisse, welche für die Bemessung der Steuer von unmittelbarer Bedeutung sind, wie zum Beispiel Anzahl, Alter, Art der Versorgung der Kinder (§. 173), von den Eltern den Kindern und umgekehrt gewährte Beiträge (§. 125, Z. 8, §. 157, Abs. 5 und 6) u. dgl. sind die allenfalls erforderlichen Erhebungen mit aller Gründlichkeit zu pflegen.

8. Die unbegründete Verweigerung einer Aussage kann im Sinne des §. 250 mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Über unrichtige Aussagen der Sachverständigen und Auskunftspersonen handelt §. 242.

Hinsichtlich der eidlichen Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen vergleiche §§. 46, 211, 258 des Gesetzes. (B. V. z. I. Hauptstück, Art. 17; V. V. z. IV. Hauptstück, Art. 50, Z. 2, Art. 53, Z. 7 und 8; V. V. z. V. Hauptstück, Art. 12).

Artikel 7.

Hilfeleistung der Behörden und Gerichte.

(§§. 270, 271.)

1. Alle öffentlichen Behörden und Ämter, einschließlich der Gerichte, dann der Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden und Ämter haben die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen, soferne nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten im Wege stehen (§. 270).

2. Im Falle einer Weigerung, den Bestimmungen des §. 270 Folge zu leisten, haben die Steuerbehörden oder Commissionen sofort an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde Bericht zu erstatten.

3. Die Gerichte sind insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebührenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insofern solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

4. Die Steuerbehörde hat die einlangenden Gerichtsacten zu prüfen und, wenn sich in denselben irgend eine für die Bemessung der directen Personalsteuern belangreiche Angabe findet, die erforderliche Verfügung zu treffen.

5. Soferne eine derartige Mittheilung die Personaleinkommensteuer betrifft, ist dieselbe entweder selbst in dem betreffenden Blatte des Verzeichnisses F vorzumerken oder im kürzesten Wege der zuständigen Steuerbehörde zu übermitteln.

6. Inwieferne Organe des directen Steuerdienstes die Acten der Gebührenbemessungsämter einer Durchsicht zu unterziehen haben, wird durch besondere Anordnungen geregelt werden.

Artikel 8.

Einsicht in die Geschäftsbücher.

(§§. 272 bis 279.)

1. Die Voraussetzungen der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und das Verfahren bei dieser Amtshandlung sind in den §§. 272 bis 279 ausführlich geregelt.

2. Das dem Steuerpflichtigen eingeräumte Beweismittel der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ist auf keine einzelne Steuergattung beschränkt; es kann daher bei allen in diesem Gesetze geregelten Steuergattungen vorkommen.

3. Die Einsicht in die Geschäftsbücher braucht dann nicht vorgenommen zu werden, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, von der bemessenden Commission oder Behörde auch ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet werden. Über Thatsachen, die für die Veranlagung der Steuer überhaupt belanglos sind, ist eine Beweisführung nicht zuzulassen.

4. Wenn der Steuerpflichtige die von ihm angesuchte und bewilligte Einsicht in die Geschäftsbücher nicht gewährt, so ist sein Anerbieten als zurückgezogen zu erachten. Im Falle verzögerter Einsichtgewährung kann die Steuerbehörde oder Commission eine bestimmte Frist zur Vornahme der Büchereinsicht mit dem Beifügen anordnen, dass bei fruchtlosem Verlaufe derselben das Anerbieten als zurückgezogen erachtet würde.

5. Bei der Vornahme der Büchereinsicht kann der die Einsicht nehmende Beamte die Einsichtnahme in Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen. Falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

6. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Steuerpflichtigen sofort bei der Beweisaufnahme auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen der Beamte die Beweisführung für lückenhaft hält, um ihm dadurch Gelegenheit zu geben, seinen Beweis zu vervollständigen.

Sie darf nicht zu dem Zwecke angewendet werden, um den Steuerpflichtigen zu einer von ihm nicht angebotenen Büchereinsicht zu veranlassen, und keineswegs dazu missbraucht werden, etwa bei diesem Anlasse über andere, nicht den Gegenstand der Beweisaufnahme bildende Umstände Einsicht in die Aufschreibungen des Steuerpflichtigen zu erlangen.

7. Wiewohl die Behörde oder Commission gemäß §. 277 über den Erfolg der Büchereinsicht nach freiem Ermessen zu erkennen hat, bleibt es ihr unbenommen, falls sie dies für erforderlich hält, vorerst ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen.

8. Wenn sich aus der vorgenommenen Einsicht in die Geschäftsbücher die Richtigkeit der Behauptungen des Steuerpflichtigen nicht ergeben hat, kann demselben der Ersatz der durch die Vornahme der missbräuchlich angebotenen Büchereinsicht aufgelaufenen Kosten auferlegt werden.

Von dieser Ermächtigung ist nur ganz ausnahmsweise, im Falle offenbar chicanösen Vorgehens des Steuerpflichtigen, Gebrauch zu machen.

9. Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher kann sowohl im Veranlagungsverfahren, als auch im Beschwerde-, beziehungsweise Recurs- oder Berufungsverfahren vorgenommen werden.

Artikel 9.

Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen.

(§. 280.)

1. Zum Zwecke der Erhebung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen sind die von der Steuerbehörde oder dem Commissionsvorsitzenden schriftlich beauftragten Personen berechtigt, die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe des Steuerpflichtigen während der Arbeits- und Geschäftsstunden zu besichtigen.

Insoferne der Betrieb einer Erwerbsunternehmung in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet, erstreckt sich die oben bezeichnete Befugnis auch

auf die in der Wohnung befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe.

2. Aus §. 248 ergibt sich, dass diese Maßregel auf die allgemeine Erwerbsteuer nicht beschränkt ist.

3. Der Zweck der Erhebung ist die Kenntnisnahme von den Betriebseinrichtungen, soweit sie eben durch eine Besichtigung wahrgenommen werden können; demnach kommen insbesondere in Betracht: Die Anzahl, Größe, Leistungsfähigkeit der Maschinen, die Anzahl der zur Zeit der Besichtigung beschäftigten Arbeiter, die Größe der vorhandenen Vorräthe u. A. m.

Anderweitige Nachforschungen dürfen aus diesem Anlasse nicht gepflogen werden, insbesondere ist jedwede Nachforschung nach den im Geschäftsinteresse geheim zu haltenden Besonderheiten der Betriebs- und Fabricationsweise zu unterlassen.

4. Bei der Besichtigung ist jede Störung des Betriebes thunlichst zu vermeiden, insbesondere ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, auf Begehren des Organes der Steuerbehörde etwa den Betrieb einzustellen oder probeweise irgend einen Theil des Betriebes vorzunehmen.

5. Besondere Vorsicht ist in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Besichtigung auf die in der Wohnung des Steuerpflichtigen befindlichen Betriebsvorrichtungen und Vorräthe erstreckt wird. Von dieser Befugnis ist überhaupt nur ausnahmsweise in Fällen Gebrauch zu machen, in denen diese Erhebung von besonderer Wichtigkeit erscheint; ferner ist von dem die Besichtigung vornehmenden Organ sorgfältig zu beachten, dass der Eintritt in die Wohnräume nicht dazu benutzt werden darf, über die Lebensweise und den Aufwand des Steuerpflichtigen Erhebungen zu pflegen.

6. Mit der Vornahme der in §. 280 vorgesehenen Besichtigung der Gewerberäume dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

Den Beauftragten muss von der Steuerbehörde oder dem Vorsitzenden der Commission ein schriftlicher Auftrag mitgegeben werden, der ihnen zur Legitimation dient.

7. Die Besichtigung ist in der Regel unvermuthet vorzunehmen, muss jedoch während der Arbeits- und Geschäftsstunden stattfinden; nur wenn es sich um die Feststellung von Umständen handelt, die der Einflussnahme des Steuerpflichtigen entzogen sind, kann eine Verständigung des Steuerpflichtigen vorhergehen.

8. Die Anwesenheit des Steuerpflichtigen bei der Besichtigung ist nicht erforderlich; der Beamte hat jedoch, sobald er die Betriebsstätte, beziehungsweise Wohnung des Steuerpflichtigen betritt, sofort den Steuerpflichtigen selbst, soferne derselbe aber abwesend ist, die oberste mit der Beaufsichtigung betraute Person (Betriebsleiter, Werksvorsteher, Hausgenossen, Hausmeister) von der beabsichtigten Besichtigung verständigen zu lassen.

Die Eröffnung verschlossener Räume durch den Beamten darf nicht erfolgen.

9. Im Falle vorkommender Weigerung oder Verhinderung der Amtshandlung durch den Steuerpflichtigen oder seine Angestellten, Hausgenossen u. dgl. ist auf die in §. 248 festgesetzten Straffolgen zu verweisen.

10. Über die Vornahme der Amtshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 10.

Allgemeine Bestimmungen über Rechtsmittel.

(§. 282.)

1. Auf sämmtliche in diesem Gesetze erwähnten Rechtsmittel (Recurse, Beschwerden, Berufungen) finden, soferne nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet ist, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Derartige besondere Anordnungen enthalten:

§. 59. Beginn der 30tägigen Frist für die von dem Vorsitzenden der Erwerbsteuercommission einzubringende Berufung.

§. 184. Achttägige Präclusivfrist zur Einbringung von Beschwerden gegen die Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die Wahlkörper und von Beschwerden gegen das Wahlverfahren.

§. 218. Beginn der 30tägigen Frist für die von der Steuerbehörde einzubringenden Berufungen gegen das Ergebnis der Veranlagung zur Personaleinkommensteuer.

2. In denjenigen Fällen, für welche in diesem Gesetze das Recht der Berufung (des Recurses, der Beschwerde) an eine zweite Instanz ohne ausdrückliche Bezeichnung einer dritten Instanz eingeräumt ist, schließt das Berufungsverfahren bei der zweiten Instanz ab.

Fälle, in denen die zweite Instanz endgiltig entscheidet, enthalten:

§. 15. Berufungen an die Finanzlandesbehörde gegen die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen in die Erwerbsteuerclassen.

§. 59. Berufungen gegen den Zahlungsauftrag zur allgemeinen Erwerbsteuer.

§. 66. Berufungen gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommene Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer.

§. 70. Berufungen gegen Entscheidungen über Erwerbsteuerlöschungsgesuche.

§. 78. Berufungen gegen die Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer von Wandergewerben.

§. 114. Recurse gegen die von der Steuerbehörde erster Instanz bemessene Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sofern nicht eine örtliche Theilung der Steuer in Frage kommt.

§. 136. Recurse gegen die von den Schuldnern rentensteuerpflichtiger Bezüge im Sinne der §§. 133 und 135 in Anspruch genommenen Zahlungen.

§. 143. Recurse gegen die Bemessung der Rentensteuer.

§. 148. Recurse in Evidenzhaltungsfällen der Rentensteuer.

§. 151. Recurse gegen die beanspruchte Haftung der Schuldner auf Grund des gesetzlichen Pfandrechtes für die Rentensteuer.

§. 184. Beschwerden gegen die Einreihung der Personaleinkommensteuerpflichtigen in die Wahlkörper und

Beschwerden gegen das Wahlverfahren und gegen die vollzogenen Wahlen.

§. 218. Berufungen gegen die Bemessung der Personaleinkommensteuer.

§. 220. Recurse gegen die Berichtigung der Zahlungsaufträge seitens der Steuerbehörde.

§. 231. Recurse in den Evidenzhaltungsfällen der Personaleinkommensteuer.

§. 233. Recurse gegen den die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen betreffenden Zahlungsauftrag.

§. 234. Recurse gegen die an die Dienstgeber ꝛc. gerichtete Zahlungsaufforderung.

§. 236. Recurse gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz über Beschwerden wegen gemachter Abzüge.

§. 260. Recurse gegen das Straferkenntnis und die Bemessung der Nachtragssteuer.

§. 278. Recurse gegen den von der Steuerbehörde oder von einer Commission — mit Ausnahme der Erwerbsteuerlandescommission oder Berufungscommission — verhängten Ersatz der Kosten einer mißbräuchlich angebotenen Einsicht in die Geschäftsbücher.

Artikel 11.

Einhebung der Steuern und Verzugszinsen. Verjährung.

(§§. 283, 284.)

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termin nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, beziehungsweise des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Einhebung der Verzugszinsen, haben auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Anwendung der Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, wird in Artikel XVI dieses Gesetzes geregelt.

3. Die Bestimmungen über die Verjährung sind in §. 284 dieses Gesetzes enthalten.

4. Hienach können innerhalb der durch das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, festgesetzten Fristen bei allen Steuergattungen Nachtragsbemessungen vorkommen.

Da sich die in §. 256, Absatz 3, enthaltene Competenzbestimmung nur auf jene Nachtragssteuern bezieht, die im Laufe einer Strafverhandlung zur Vorschreibung gelangen, so ist die Competenz zur Vornahme aller übrigen Nachtragsbemessungen nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Vgl. V. V. z. I. Hauptstück, Artikel 53, V. V. z. IV. Hauptstück, Artikel 75, und die einschlägigen Bestimmungen der V. V. z. II. und III. Hauptstück.

Artikel 12.

Wahrung der Reciprocität.

(§. 285.)

1. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, in Ansetzung der Steuerpflicht solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterstehen, gegenüber denjenigen Staaten, welche diesbezüglich andere als die in diesem Gesetze aufgestellten Normen handhaben, nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen.

Die diesfälligen Anordnungen sind jeweils im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

2. Die Steuerbehörden und Organe haben, wenn Anlässe zur Anwendung der eben erwähnten Bestimmungen, sei es durch Mittheilungen von Beschwerden der Steuerpflichtigen, sei es auf andere Weise zu ihrer Kenntnis kommen, hievon sofort die Anzeige an die Finanzlandesbehörde zu erstatten, welche hierüber dem Finanzministerium zu berichten hat.

3. In gleicher Weise ist zu berichten, wenn sich in Ansehung der in Z. 1 erwähnten Personen aus der Anwendung der hierländigen und der auswärtigen Steuergesetze Doppelbesteuerungen ergeben.

Bilinski m. p.

Inhaltsverzeichnis.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. V. Hauptstück, betreffend Strafbestimmungen.

I. Abschnitt.

Die strafbaren Handlungen und Strafen.

Seite

Artikel 1. Einleitung . . . 511
Artikel 2. Die von den ordentlichen Strafgerichten zu ahndenden strafbaren Handlungen (§§. 242, 246, 248) . . 511
Artikel 3. Die der Entscheidung der Steuerbehörden zugewiesenen strafbaren Handlungen (§§. 239, 240, 241, Absatz 3, 243, 244, Absatz 3, 247, 249) . . . 512
Artikel 4. Strafen . . . 512
Artikel 5. Die mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen (§. 250) . . . 512
Artikel 6. Strafausschließung und Verjährung (§§. 245, 251 bis 254) . . . 513

II. Abschnitt.

Competenz und Verfahren.

a) Die erkennenden Behörden.

Artikel 7. Die zur Fällung des Straferkenntnisses in erster Instanz berufenen Behörden und Organe (§. 256) . . 513
Artikel 8. Die Entscheidung in zweiter Instanz (§. 260) . . . 514
Artikel 9. Wahrnehmung strafbarer Handlungen durch eine Commission (§. 257) . . . 514

b) Das Verfahren in den nicht der Judicatur der Gerichte überwiesenen Straffällen.

Artikel 10. Einvernahme des Beschuldigten (§. 258) . . . 514
Artikel 11. Wahrung der Rechte des Beschuldigten (§. 258) . . . 514
Artikel 12. Das weitere Verfahren. Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§. 258, Absatz 5) . . . 515
Artikel 13. Ausbleiben des Beschuldigten (§. 259) . . . 515
Artikel 14. Protokoll. Beweiswürdigung. Erkenntnis . . . 515
Artikel 15. Bemessung der Nachtragssteuer (§. 256, Absatz 3) . . . 516
Artikel 16. Rechtsmittel (§. 260, Absatz 1) . . . 516
Artikel 17. Verwendung der Strafbeträge (§. 261) . . . 517
Artikel 18. Strafregister . . . 517
Formular A . . . 518

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220. VI. Hauptstück, betreffend allgemeine Bestimmungen.

Seite

Artikel 1. Einleitung . . . 519
Artikel 2. Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen (§§. 262 bis 265) . . . 519
Artikel 3. Erbschaftsmassen. Haftung (§§. 263, 266) . . . 519
Artikel 4. Zustellungen (§§. 267, 268) . . . 520
Artikel 5. Besondere Bestimmungen für den Fall, daß die Zustellung nicht bewerkstelligt werden kann (§. 267, Absatz 3 bis 5, §. 268, Absatz 2) . . . 521
Artikel 6. Pflicht zur Auskunftertheilung an die Bemessungsorgane (§. 269) . . . 522
Artikel 7. Hilfeleistung der Behörden und Gerichte (§§. 270, 271) . . . 522
Artikel 8. Einsicht in die Geschäftsbücher (§§. 272 bis 279) . . . 523
Artikel 9. Eintritt in die Gewerberäume des Steuerpflichtigen (§. 280) . . . 523
Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen über Rechtsmittel (§. 282) . . . 524
Artikel 11. Einhebung der Steuern und Verzugszinsen. Verjährung (§§. 283, 284) . . . 525
Artikel 12. Wahrung der Reciprocität (§. 285) . . . 525

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. Mai 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 87. Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des k. k. Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1897, durch welche die mit der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 177, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden. — 88. Erlass der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, durch welchen die mit dem Erlasse dieser Ministerien vom 18. December 1893, B. Bl. Nr. 59, hinausgegebene Instruction für die k. k. Zollämter, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt wird. — Kundmachungen und Mittheilungen: 89. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Bielanović". — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

87.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, sowie des k. k. Eisenbahnministeriums vom 10. Mai 1897, durch welche die mit der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, R. G. Bl. Nr. 177, B. Bl. Nr. 58, erlassenen Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 132, B. Bl. Nr. 36, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt werden.

(Enthalten in dem am 15. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 119.)

Die mit der Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893 (R. G. Bl. Nr. 177, B. Bl. Nr. 58), zu dem Gesetze vom 26. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 132, B. Bl. Nr. 36) erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit dem Geltungsbeginne vom 15. Mai 1897 hinsichtlich der nachstehend angeführten Paragraphen, beziehungsweise einzelnen Absätze der letzteren in nachfolgender Weise theilweise abgeändert und ergänzt und lauten nunmehr, wie folgt:

§. 2, Z. 2, lit. l, lautet: Umschließungen und Behältnisse, in denen Waren verpackt sind (Emballagen), jedoch nur insoweit, als dieselben für das Zollverfahren nicht abgesondert von der Ware zu erklären sind.

§. 2, Z. 2, lit. q, lautet: In dem nach den Zollvorschriften oder auf Grund von Verträgen zollfrei zulässigen Verkehre das zur Weide, Stallfütterung oder zur Arbeit über die Grenze ein- und austretende, beziehungsweise wiedereinund wiederaustretende Vieh, einschließlich der während der Weide, Stallfütterung oder Arbeit von demselben gewonnenen Erzeugnisse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes, ferner die Aussaat zum Anbaue und die zur vorübergehenden Benützung dienenden landwirtschaftlichen Maschinen und Arbeitsgeräthschaften.

Im §. 2 ist nach Z. 9 anzufügen: 10. Die sonst der mündlichen statistischen Anmeldung

gemäß §. 13, Z. 1, der Verordnung unterliegenden Waren und Gegenstände, wenn sie in Mengen unter 0·500 Kilogramm vorkommen.

Diese Befreiung findet jedoch auf cumulative Anmeldungen mittels gebührenfreier Verzeichnisse oder Vormerke (§. 22, dritter und achter Absatz der Verordnung) keine Anwendung.

§. 6, zweiter Absatz, lautet: Die Anmeldescheine für die Wiederausfuhr enthalten überdies die Rubriken: „Menge der in den wiederausgeführten, veredelten oder reparierten Waren enthaltenen ausländischen Stoffe" und „inländischen Zuthaten", ferner „Nummer und Jahrgang der Eingangsvormerkregisterpost, unter welcher, sowie Name jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Eingangszollamtshandlung stattgefunden hat"; die Anmeldescheine für die Wiedereinfuhr enthalten in analoger Weise die Rubriken: „Menge der in den wiedereingeführten, veredelten oder reparierten Waren enthaltenen inländischen Stoffe" und „ausländischen Zuthaten", ferner „Nummer und Jahrgang der Ausgangsvormerkregisterpost, unter welcher, sowie Name jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Ausgangszollamtshandlung stattgefunden hat".

§. 7, lit. a, Z. 4, lautet: Die Menge (gemäß §. 17 der Verordnung) in den entsprechenden Subrubriken, überdies bei der Wiederausfuhr im Veredlungs- und Reparatursverkehre auch die Menge der in den wiederausgeführten Waren enthaltenen ausländischen Stoffe und inländischen Zuthaten, sowie bei der Wiederausfuhr im Vormerkverkehre überhaupt die Nummer und den Jahrgang der Eingangsvormerkregisterpost, unter welcher, endlich den Namen jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Eingangszollamtshandlung stattgefunden hat, bei der Wiedereinfuhr im Veredlungs- und Reparatursverkehre auch die Menge der in den wiedereingeführten Waren enthaltenen inländischen Stoffe und ausländischen Zuthaten, sowie bei der Wiedereinfuhr im Vormerkverkehre überhaupt die Nummer und den Jahrgang der Ausgangsvormerkregisterpost, unter welcher, endlich den Namen jenes Zollamtes, bei welchem seinerzeit die Ausgangszollamtshandlung stattgefunden hat.

Im Falle beim Veredlungsverkehre unter einer Vormerkregisterpost mehreren Nummern des statistischen Warenverzeichnisses angehörige Waren vorkommen, ist in Rubrik 6 der Anmeldescheine für die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr auf Grund der Abschreibungen im Vormerkscheine die Menge für jede zu einem und demselben Vormerkscheine gehörige, je einer Nummer des statistischen Warenverzeichnisses angehörige Ware abgesondert anzugeben und in Rubrik 8 unter der Vormerkregisterpostnummer in derselben Querspalte, in welcher die Menge eingetragen erscheint, die diesbezügliche statistische Nummer anzusetzen, damit ersichtlich wird, von welcher Warengattung eine Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr erfolge.

Als inländische, beziehungsweise ausländische Zuthaten sind nicht nur jene Stoffe in-, beziehungsweise ausländischen Ursprunges zu verstehen, welche mit den dem Veredlungs- oder Reparatursverkehre unterzogenen Gegenständen verarbeitet erscheinen, sondern auch solche Waren und Gegenstände, die, wenn sie auch kein untrennbares Ganze mit den zur Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr gelangenden veredelten oder reparierten Waren bilden, doch ausschließlich zum Gebrauche in Verbindung mit diesen letzteren dienen und denselben in keiner größeren Quantität beigegeben erscheinen, als dies die einmalige Completierung der veredelten oder reparierten Waren erfordert.

§. 11, erster Absatz, lautet: Waren, welche einer und derselben Nummer des statistischen Warenverzeichnisses, beziehungsweise demselben Alinea einer Nummer angehören, jedoch verschiedener Provenienz oder Destination sind oder verschiedenen Zollsätzen unterliegen (z. B. Kleidungen), dürfen nicht in einer Querspalte angemeldet werden, sondern ist für jedes Herkunfts- oder Bestimmungsland (beziehungsweise für jede einem verschiedenen Zollsatze unterliegende Ware) eine eigene Querspalte zu benützen und eventuell zum Zwecke der getrennten Nachweisung eine Unterteilung der Querspalten vorzunehmen.

In keinem Falle wird jedoch hiedurch die nach den obigen Vorschriften zu bemessende statistische Gebür berührt; nur hat in solchen Fällen die Partei auf dem Anmeldescheine die Anmerkung zu machen, daß diese Waren zu einer Stammerklärung (einem Frachtbriefe) gehören.

§. 13, Z. 1, zweiter Absatz, lautet: Die mündliche Anmeldung als Grenzverkehr ist jedoch in allen obigen Fällen nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, daß der Transport der Waren nicht mittels der Post oder (im Frachten-, Personengut- oder Handgepäcksverkehre) der Eisenbahnen oder Schiffahrtsunternehmungen stattfindet und daß diese Anmeldung bei dem dem Wohnorte der Partei zunächstliegenden Grenzzollamte (Expositur, Finanzwachab-

theilung) oder bei einem diesem Zollamte unmittelbar benachbarten Zollamte abgegeben wird.

Im §. 13 ist am Schlusse anzufügen: Die mündliche statistische Anmeldung ist gleichzeitig mit der Zollerklärung abzugeben.

Im §. 17 ist nach dem ersten Absatze einzuschalten: Werden zu einer Zollerklärung mehrere Anmeldescheine abgegeben, so sind dieselben von den Zollämtern (Expposituren, Finanzwachabtheilungen) am oberen Rande durch fortlaufende römische Ziffern (I, II, III u. s. w.) zu bezeichnen.

Im §. 17 ist ferner nach dem vierten Absatze einzuschalten: Wenn in einer Nummer, beziehungsweise einem Alinea des statistischen Warenverzeichnisses mehrere Warengattungen aufgeführt erscheinen, in der zur Anmeldung gelangenden Sendung jedoch nicht alle diese Warengattungen thatsächlich vertreten sind, so ist im Anmeldescheine nicht der ganze Text der betreffenden Nummer, beziehungsweise des betreffenden Alinea, sondern nur die Benennung der wirklich vorliegenden Ware oder Waren einzusetzen.

§. 17, drittletzter Absatz, lautet: Die Menge der Waren und Gegenstände ist in der Regel in Kilogramm und Gramm, ausnahmsweise, wo dies im statistischen Warenverzeichnisse besonders bemerkt ist (entweder nebstbei oder allein), nach der Stückzahl oder nach Tonnentragfähigkeit anzumelden, das Gewicht ist bei der Einfuhr je nach den für das Zollverfahren geltenden Bestimmungen des Zolltarifs entweder in Brutto oder in (wirklich erhobenem oder durch Abzug der Tara berechnetem) Netto, dagegen im gesammten Vormerkverkehre stets in Netto, bei der Aus- und Durchfuhr immer in Brutto anzumelden, mit der Ausnahme jedoch, dass bei der Ausfuhr von Zucker und Branntwein gegen Ausfuhrbonification (Steuerrestitution), ferner bei der Ausfuhr von Flüssigkeiten in Cisternenwaggons stets das Nettogewicht anzugeben ist. Bei nach obiger Vorschrift in Brutto anzumeldenden Waren ist, wenn dieselben ledig verladen vorkommen, in der hiezu bestimmten Subrubrik der Anmeldescheine für die Ein- und Ausfuhr im freien Verkehre (§. 5, Z. 4 der Verordnung) das Wort „ledig“ einzusetzen.

§. 18, sechster Absatz, lautet: Die Zollämter haben die ihnen von den Finanzwachabtheilungen zugekommenen Anmeldescheine hinsichtlich der richtigen Ausfertigung und Vergebürung zu überprüfen, zum Zeichen, dass dies geschehen ist, mit dem Amtsstempel zu versehen und spätestens am 6. jedes Monates an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement II. St.) abzusenden.

§. 18, letzter Absatz, lautet: Die von den leitenden Finanzbehörden hinsichtlich der statistischen Erfassung des Verkehres auf Nebenwegen getroffenen obigen Vorkehrungen sind ehestens zur Kenntnis des k. k. Handelsministeriums (Statistisches Departement H. St.) zu bringen.

Im §. 20 ist dem ersten Absatze am Schlusse anzufügen: Langen hierlands aufgegebene anmeldepflichtige Ausfuhrsendungen zur zollämtlichen Abfertigung bei einem Grenzzollamte ohne Anmeldeschein an, so ist von der Einleitung einer Strafamtshandlung Umgang zu nehmen, sobald aus den Begleitpapieren erhellt, dass den Sendungen bei der Aufgabe Anmeldescheine beigegeben worden waren. Zum Ersatze der sohin in Verlust gerathenen, ursprünglichen Anmeldescheine sind neue solche in den Grenzstationen — jedoch vor dem Austritte der Sendungen — auszufertigen, und die hiezu erforderlichen Daten den Begleitpapieren zu entnehmen.

§. 20, vorletzter Absatz, lautet: Wenn die Aufgabe der Ausfuhrgüter bei einer Station in den Ländern der ungarischen Krone, in Bosnien oder der Hercegovina stattfand, und diese Güter über ein k. k. Zollamt austreten sollen, so ist, falls dieselben bereits bei einem königlich ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Zollamte zollamtlich behandelt und statistisch erfasst wurden, ein statistischer Anmeldeschein überhaupt nicht zu fordern (§. 1 des Gesetzes und §. 2, Z. 8 der Verordnung); falls diese letzteren Amtshandlungen von einem königlich ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Zollamte nicht vorgenommen wurden, ist ein gebührenfreier Anmeldeschein erforderlich (§. 11, Z. 3 des Gesetzes und §. 25, Z. 2 der Verordnung). Die Pflicht zur Abverlangung und Übernahme oder zur Selbstausfertigung dieser gebührenfreien Anmeldescheine obliegt der die zollämtliche Abfertigung veranlassenden hierländischen Grenzstation, beziehungsweise, wenn diese Abfertigung bei einem k. k. Innerlandszollamte erfolgt, der in Betracht kommenden hierländischen Innerlandsstation. Wenn jedoch derartige anmeldepflichtige, in den genannten Ländern ursprünglich aufgegebene Sendungen erst hierlands mittels neuer Frachtbriefe in das Ausland weiter aufgegeben werden, so hat die betreffende hierländische neue Aufgabsstation die statistischen Anmeldescheine zu verlangen, beziehungsweise selbst auszufertigen, welche

Anmeldescheine jedoch in diesem Falle bei der zollämtlichen Abfertigung gebührenpflichtig sind.

Im §. 20 ist ferner im letzten Absatze vor dem letzten Satze desselben nach den Worten „ersehbar ist“ und vor den Worten „diese Erklärung“ einzuschalten: Die öffentlichen Transportanstalten haben bei Entgegennahme der obenerwähnten abändernden Verfügung, jedenfalls aber vor Ausfolgung der betreffenden Waren an die Parteien, von denselben die Abgabe der bezüglichen schriftlichen berichtigenden Erklärung zu verlangen.

Schließlich ist am Schlusse des §. 20 folgender neuer Absatz anzureihen: Den öffentlichen Transportanstalten ist es gestattet, die statistischen Gebührenmarken, die auf jenen Anmeldescheinen angebracht sind, welche die Sendungen vor deren thatsächlicher zollämtlicher Abfertigung und statistischer Anmeldung auf dem Transporte begleiten, behufs Verhinderung ihrer nochmaligen Verwendung mit dem Tagesstempel an einer Ecke, jedoch nur in der Weise abzustempeln, dass genügender Raum für den Amtsstempel des Zollamtes übrig bleibt und, dass hiedurch die etwa bereits früher erfolgte Verwendung der Gebührenmarken nicht verdeckt werden kann (§. 26, siebenter und achter Absatz der Verordnung).

§. 21 lautet: Die Zollämter haben die statistischen Anmeldescheine (mit Ausnahme jener, welche ihnen von den Finanzwachabtheilungen im Sinne des §. 18 der Verordnung zukommen) am 8., 16., 24. und letzten Tage jedes Monats und, wenn an diesen Tagen keine Postverbindung besteht, an den diesen Vorlageterminen unmittelbar vorhergehenden jeweiligen Posttagen nach den fortlaufenden Nummern der betreffenden Zollregister geordnet, an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) abzusenden.

§. 22, zweiter Absatz, lautet: Auf Grund dieser Parteienangaben und amtlichen Erhebungen, sowie der Eintragungen in das Zollregister und der etwaigen schriftlichen zollämtlichen Erklärungen der Parteien haben die Zollämter und die Exposituren monatlich Auszugsbogen zu verfassen und dieselben längstens am 6. des darauffolgenden Monates an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St.) abzusenden.

In die Auszugsbogen für die Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr sind auch jene beim Amte im Vormerkverfahren in der Ein-, beziehungsweise Ausfuhr behandelten Waren auf Grund der Aufschreibungen im Vormerkregister aufzunehmen, welche in der Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr der mündlichen Anmeldung bei einem anderen Amte unterzogen wurden, welches letztere Amt daher diese Waren in die Auszugsbogen nicht aufzunehmen hat.

Die in den Zollregistern eingetragenen statistisch mündlich angemeldeten Waren sind daselbst mit einem „m“ als solche zu kennzeichnen, um deren Übertragung in die Auszugsbogen, sowie die Ausscheidung der in die Auszugsbogen nicht zu übertragenden statistisch schriftlich angemeldeten Waren zu erleichtern.

§. 22, vierter Absatz, lautet: Die Finanzwachorgane haben die aus den mündlichen statistischen Anmeldungen erhobenen Daten in die Notizregister einzutragen und letztere, sowie die im vorigen Absatze erwähnten Vormerke demjenigen Zollamte am 1. eines jeden Monates zur Benützung für die Auszugsbogen vorzulegen, welchem sie in zollämtlicher Beziehung zugewiesen sind, oder zu diesem Zwecke von der leitenden Finanzbehörde zugewiesen werden.

Im §. 22 ist dem siebenten Absatze am Schlusse anzufügen: Dieser Vorgang empfiehlt sich insbesondere für die mit fremden Zollämtern zusammengelegten hierländischen Zollämter behufs Ergänzung der Daten über den Reisendenverkehr in der Ausfuhr, insoweit derselbe von den fremdländischen Zollämtern der Einfuhrzollamtshandlung unterzogen wurde.

§. 22, achter Absatz, lautet: Den leitenden Finanzbehörden steht es ferner zu, vertrauenswürdige Geschäftsleute, welche nahe der Landesgrenze im Inlande Verkaufsstellen besitzen, über ihr Ansuchen oder von amtswegen zu ermächtigen, an Stelle ihrer Consumenten (Kunden) die statistischen mündlichen Anmeldungen über die von ihnen im Grenzverkehre (§. 13, Z. 1 der Verordnung) abgesetzten Warenmengen täglich oder wöchentlich den Zollämtern oder Finanzwachabtheilungen oder den bei ihnen erscheinenden Finanzwachangestellten durch Abgabe eines gebührenfreien (§. 25, Z. 3 der Verordnung) Verzeichnisses zu erstatten, in welch letzterem die an je einem Tage abgesetzten Gesammtmengen jeder einzelnen Warengattung getrennt anzuführen sind. Der Inhalt dieser Verzeichnisse ist in die Auszugsbogen aufzunehmen, und sind diese Verzeichnisse beim Amte ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 22, letzter Absatz, lautet: Die von den leitenden Finanzbehörden hinsichtlich der statistischen Erfassung des Verkehres auf Nebenwegen oder bezüglich

der statistischen Anmeldung mittels der angeführten gebührenfreien Verzeichnisse getroffenen obenerwähnten Vorkehrungen sind ehestens zur Kenntnis des k. k. Handelsministeriums (Statistisches Departement H. St.) zu bringen.

§. 26, sechster Absatz, lautet: Bei der schriftlichen Anmeldung geschieht die Entrichtung der statistischen Gebür durch Auftleben der erforderlichen Anzahl von Gebürenmarken seitens der Parteien an der hiezu bestimmten Stelle (nöthigenfalls auch auf der Rückseite) der Anmeldebescheine vor deren Abgabe; bei der mündlichen Anmeldung hingegen werden die von den Parteien beizubringenden Gebürenmarken von den Zollämtern oder Finanzwachorganen in das für die zollamtliche Verbuchung der Waren oder Gegenstände im betreffenden Falle vorgeschriebene und zu benützende Register neben der Verbuchungsstelle eingeklebt. Falls jedoch eine Verbuchung überhaupt nicht stattfindet (wie zum Beispiel im Vormerkverkehre, wenn die Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr bei einem anderen Zollamte als jenem, wo die Ein-, beziehungsweise Ausfuhr stattfand, erfolgt), so sind die Gebürenmarken auf dem Zolldocumente (Vormerkscheine) selbst anzubringen.

§. 27, letzter Absatz, lautet: Die zur statistischen Vergebürung dienenden, aufgeklebten Marken sind zum Zeichen ihrer Verwendung während oder unmittelbar nach der betreffenden statistischen Amtshandlung von den Zollämtern zu überstempeln, von den mit einem hiezu geeigneten Stempel nicht versehenen Finanzwachabtheilungen jedoch mit Tinte zu durchkreuzen.

Im §. 28 ist nach dem ersten Absatze einzuschalten:

Zur Erleichterung dieser Controle und zum Ausweise für die Parteien ist den letzteren beim Verkehre auf Nebenwegen in der Ausfuhr mit Waren, welche bereits vorher der statistischen Anmeldung unterzogen wurden, eine Bestätigung hierüber durch Legitimationsschein oder Adlerzettel zu ertheilen, welcher während des Transportes der streifenden k. k. Finanzwache über Verlangen vorzuweisen ist.

Diese mit dem Amtsstempel zu versehende Bestätigung hat den Namen und Wohnort der Partei, die Gattung und Menge der Waren, sowie die Notizregisterpost, unter welcher die zollämtliche Abfertigung erfolgte, zu enthalten.

Die auf der Rückseite der statistischen Anmeldescheine abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung und Vergebürung derselben wird bei deren Neuauflage den obigen Anordnungen entsprechende Abänderungen und Ergänzungen erhalten.

Wien, am 10. Mai 1897. (Z. 20436.)

88.

Erlass der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, durch welchen die mit dem Erlasse dieser Ministerien vom 18. December 1893, V. Bl. Nr. 59, hinausgegebene Instruction für die k. k. Zollämter, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, theilweise abgeändert und ergänzt wird.

Die mit dem Erlasse der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. December 1893, V. Bl. Nr. 59, hinausgegebene Instruction für die k. k. Zollämter, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, wird mit dem Geltungsbeginne vom 15. Mai 1897 hinsichtlich der nachstehend angeführten Paragraphe, beziehungsweise einzelnen Absätze derselben in nachfolgender Weise abgeändert und ergänzt:

Im §. 2 ist nach dem zweiten Absatze einzuschalten:

Abänderungen der Angaben der Parteien in den Anmeldescheinen über die Benennung oder die statistische Nummer der Waren sind nur auf Grund einer Besichtigung der Ware vorzunehmen.

Änderungen an sonstigen Angaben können auch auf Grund einer genauen Prüfung der Begleitpapiere erfolgen.

Wenn der Frachtbrief auf einen Ort lautet, welcher näher liegt als das im Anmeldescheine angegebene Bestimmungsland, ist jedoch eine Correctur nicht vorzunehmen

Im §. 3 ist am Schlusse des letzten Absatzes anzufügen:

Zu diesem Zwecke haben die k. k. Austrittszollämter in allen obigen Fällen bei den zur See austretenden Waren auf den

Zolldocumenten (Begleitschein, Ansageschein, Vormerkschein, Ladeliste 2c.) diesen Umstand durch den Vormerk oder Aufdruck: „zur See ausgetreten" kenntlich zu machen.

Im §. 5 ist nach dem vierten Absatze anzufügen:

Diese Bestimmungen gelten jedoch nur dann, wenn sowohl das die Ein-, beziehungsweise Ausfuhr als auch das die Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhr abfertigende Amt ein k. k. (nicht königl. ungarisches oder bosnisch-hercegovinisches) Zollamt (Expositur, Finanzwachabtheilung) ist. Falls jedoch die seinerzeitige Ein-, beziehungsweise Ausgangszollamtshandlung bei einem königl. ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Zollamte stattfand, so haben die k. k. Zollämter die Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhranmeldescheine ohne Intervention dieser erstgenannten Zollämter direct dem k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St. in Wien III/2) vorzulegen.

Im §. 5 ist ferner nach dem sechsten Absatze anzufügen:

Erfolgt die Vorlage der Anmeldescheine an das Amt im Postwege und besteht am Tage des Vorlagertermines keine Postverbindung, so hat die Absendung der Anmeldescheine an dem diesen Vorlageterminen jeweilig nächstvorhergehenden Postage zu erfolgen.

Die leitenden Finanzbehörden werden ermächtigt, Ämtern, bei welchen ein großer Verkehr von zollfreien Waren derselben Gattung stattfindet, die Erleichterung zu gestatten, die Anmeldescheine, welche zu einer und derselben Ladeliste gehörige gleichartige Waren derselben Provenienz oder Destination betreffen, haltbar zusammenzuheften und statt auf jeden dieser Anmeldescheine auf einem darüber zu heftenden Umschlage die allen gemeinsame Zollregistergattung und Expeditionsnummer anzusetzen und die Anzahl der zusammengehefteten Anmeldescheine, sowie das darin angemeldete Gesammtgewicht auf dem Umschlage ersichtlich zu machen.

Im §. 5 ist weiters nach dem dreizehnten Absatze einzuschalten:

Wenn diese letzte Wiederaus-, beziehungsweise Wiedereinfuhranmeldung jedoch nicht schriftlich durch Anmeldescheine erfolgt (z. B. wenn die seinerzeit bei der Einfuhr schriftlich angemeldeten Waren mittelst Post wieder ausgeführt werden, ferner bei Restverzollungen), so ist das Anmeldescheinduplicat ehestens nach Abschluss der betreffenden Vormerkregisterpost, somit an dem diesem Abschlusse nächstfolgenden Vorlagetermine allein vorzulegen.

§. 5, vierzehnter Absatz lautet:

Die das Vormerkregister führenden Beamten haben auf der Rückseite dieser Duplicate, wenn die ganze Sendung wieder aus- oder wieder eingetreten ist, dies durch das Wort „erschöpft" ersichtlich zu machen. Wenn bei der Einfuhr im Vormerkverkehre ein im Inlande verbliebener Rest (oder die ganze Ware) zur definitiven Verzollung gelangt, beziehungsweise bei der Ausfuhr im Vormerkverkehre wegen verstrichener Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr die Vormerkregisterpost erledigt erscheint, so hat hiefür weder ein neuer Ein-, beziehungsweise Ausfuhranmeldeschein abgegeben zu werden, noch die Aufnahme dieser Warenmengen in die Auszugsbogen zu erfolgen, sondern ist dies ebenfalls auf der Rückseite der Duplicate, und zwar im ersteren Falle die verzollte Menge durch die Worte „Verzollt . . . . Kilogramm . . . Gramm" und, wenn der Anmeldeschein nicht bloß eine Warengattung betrifft, auch durch die Angabe der Gattung der Ware, im letzteren Falle durch das Wort „erledigt" ersichtlich zu machen, wobei ebenfalls die Menge der im Auslande verbliebenen Ware, beziehungsweise bei mehreren im Anmeldescheine enthaltenen Warengattungen die im Auslande verbliebene Menge jeder einzelnen (zu benennenden) Warengattung anzugeben ist.

§. 5, fünfzehnter Absatz ist zu streichen.

§. 5, letzter Absatz lautet endlich:

Die seitens der einzelnen Zollbeamten in den oben bezeichneten Zwischenräumen dem Amte übergebenen Anmeldescheine sind am 8., 16., 24. und letzten Tage eines jeden Monates und, wenn am Tage des Vorlagetermines keine Postverbindung besteht, an dem diesen Vorlageterminen jeweilig nächstvorhergehenden Posttage an das k. k. Handelsministerium (statistisches Departement H. St. in Wien III/2) ohne Beipackung anderer Eingaben abzusenden.

Im ersten Absatze des §. 6 sind in der ersten Zeile statt „Amte" die Worte „Zollamte oder einer Zollamtsexpositur (Ansageposten)" zu setzen.

Im §. 6 ist dem dritten Absatze anzufügen:

Die Eintragungen in die Colonnen der Auszugsbogen für den Vormerkverkehr haben genau nach den für die Ausfüllung der analogen Rubriken der Anmeldescheine für diesen Verkehr geltenden Vorschriften zu erfolgen (§. 7 der Verordnung) und sind demgemäß die Colonnen, betreffend die Menge der in-, beziehungsweise ausländischen Stoffe und aus-, beziehungsweise inländischen Zuthaten, nur beim Veredlungs- und Reparaturverkehre zu benützen (§. 7, lit. a, Z. 4 der Verordnung).

§. 6, fünfter Absatz lautet:

Falls in der Ein- oder Ausfuhr im Vormerkverkehre die statistische Anmeldung mündlich erstattet wurde (§. 13, Z. 1, 2 und 5 der Verordnung), oder es sich um einen durch die Post vermittelten Vormerkverkehr handelt (§. 23 der Verordnung) hat an Stelle der bei der schriftlichen Anmeldung durch die Vorlage der Duplicate der Anmeldescheine zu bewirkenden Nachweisung eine Anzeige zu treten, welche jene Daten enthält, die sonst aus den Duplicaten und den amtlichen Aufschreibungen auf der Rückseite derselben zu entnehmen wären. Im Falle Waren, welche wegen ihrer bedingten Zollfreiheit der statistischen Anmeldung nicht unterliegen (§. 2 der Verordnung) zollamtlich dem Vormerkverfahren unterzogen wurden (z. B. Weidevieh im zollfreien Verkehre) und wegen nicht erfolgter Wiederausfuhr verzollt worden sind, oder wegen unterlassener Wiedereinfuhr innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Recht zur zollfreien Rückkehr verloren haben, so sind dieselben ebenfalls in diese Anzeigen (nicht in die Auszugsbogen) aufzunehmen. Wird jedoch von der Partei für solche Waren nachträglich eine der abgeänderten Bestimmung derselben entsprechende Zollerklärung erstattet, so ist auch die bezügliche statistische Anmeldung abzugeben und hat die Einbeziehung in die Anzeige zu unterbleiben.

§. 6, sechster Absatz, lautet:

Diese an das k. k. Handelsministerium (Statistisches Departement H. St. in Wien III/2) am 6. jedes Monates abzusendende Anzeige ist nach dem beiliegenden Formulare (Beilage 14) gemäß der auf dessen Rückseite ersichtlichen Belehrung zu verfassen. Beilage 14.

§. 14, zweiter Absatz, lautet:

Die übrigen Zollamtsexposituren, welche entweder unselbständige Geschäftsabtheilungen eines Zollamtes bilden oder welche zu der oberwähnten selbständigen Verrechnung der statistischen Wertzeichengebarung nicht ausdrücklich ermächtigt wurden, ferner die Finanzwachabtheilungen haben ihren Bedarf an statistischen Wertzeichen bei jenen Zollämtern, zu welchen sie gehören oder denen sie diesbezüglich zugewiesen wurden, anzusprechen. Zu diesem Zwecke haben diese Zollämter für die ihnen unterstehenden Exposituren, beziehungsweise zugewiesenen Finanzwachabtheilungen je einen den Verhältnissen entsprechenden ständigen Vorrath (Verlag) an statistischen Anmeldescheinen und Gebürenmarken zu bemessen, mit welchen die genannten Organe ohne Barzahlung mittels von den verlaggebenden Zollämtern ausgestellten und bei den Exposituren, beziehungsweise Finanzwachabtheilungen verbleibenden Fassungsbogen zu betheilen sind. Für die ausgefolgten Wertzeichen haben die Exposituren und Finanzwachabtheilungen den Zollämtern eine Empfangsbestätigung zu übergeben.

§. 14, dritter Absatz, lautet:

Diese Verläge sind bleibend auf der ursprünglichen Höhe dadurch zu erhalten, dass die Exposituren und Finanzwachabtheilungen die Erlöse für an Parteien begebene Wertzeichen in eigens hiefür festzustellenden Zeiträumen innerhalb einer Verrechnungsperiode, unter allen Umständen vor Monatsschluss, an die zugehörigen Zollämter abführen, wofür ihnen die letzteren aus ihren eigenen Vorräthen wieder Wertzeichen der gleichen Art und derselben Anzahl, wie die abgesetzten waren, zu erfolgen haben. Eine weitere Verrechnung zwischen den Zollämtern einerseits und den Exposituren und Finanzwachabtheilungen anderseits hinsichtlich dieser Wertzeichenverläge hat nicht stattzufinden. Bei den Exposituren und Finanzwachabtheilungen ist jedoch eine daselbst verbleibende Vormerkung über die jeden Tag abgesetzten Wertzeichen zu führen.

Wien, am 10. Mai 1897. (Z. 20436.)

Beilage 14.

(Mit Musterbeispiel für die Ausfüllung.)

Land . . . . . k. k. . . . Zollamt . . . . . .

k. k. . . . Zollamtsexpositur . . . . . .

Nachweisung

über jene bei der Ein- oder Ausfuhr im Vormerkverfahren der mündlichen statistischen / statistischen Anmeldung / Anmeldung im Postverkehr [1] unterzogenen Waren, welche aus dem Vormerkregister für den Monat . . . . . 18 . . nicht mehr weiter übertragen wurden.

Erschöpft			Verzollt				Erledigt			
Jahrgang	Ein- oder Ausfuhr	Postnummer	Jahrgang	Postnummer	Menge (Stück oder Nettogewicht)	Nummer und Benennung der Ware nach Anleitung des statistischen Warenverzeichnisses	Calcoprocent	Jahrgang	Postnummer	Menge (Stück oder Nettogewicht)	Nummer und Benennung der Ware nach Anleitung des statistischen Warenverzeichnisses	Calcoprocent
1895	E	6	1895	9	1 St.	stat. Nr. 127, Wallach		1896	4	2 St.	stat. Nr. 93, Schafe	
1896	E	6	1896	5	1 St.	stat. Nr. 114, Kuh						
1896	E	9										
1896	A	5										
1896	A	6										

Datum und Unterschrift.

[1] Das Nichtpassende ist zu durchstreichen, siehe Punkt 1 der Belehrung.

Belehrung über die Ausfüllung.

1. Die Nachweisung ist für den mündlich-statistisch angemeldeten Vormerkverkehr und für den durch die k. k. Post vermittelten Vormerkverkehr abgesondert zu verfassen. Im Kopfe der Nachweisung ist hienach die eine oder die andere nicht zutreffende Stelle zu durchstreichen.

Waren, welche in der Ein- oder Ausfuhr schriftlich angemeldet wurden, sind, wenn auch die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr mündlich angemeldet wird, nicht in diese Nachweisung aufzunehmen, sondern hat die vorgeschriebene Anzeige über die Art der Erledigung der Vormerkregisterpost durch Vorlage der Duplicate der Anmeldescheine zu erfolgen.

2. In der Rubrik „Erschöpft, Postnummer" sind lediglich die Nummern jener Vormerkregisterposten einzutragen, hinsichtlich welcher die zugehörigen Waren bei der Einfuhr im Vormerkverfahren gänzlich wieder ausgetreten und bei der Ausfuhr im Vormerkverfahren vollständig wiedereingetreten sind.

In der Rubrik „Ein- oder Ausfuhr" ist durch ein E oder A, neben der Postnummer die Verkehrsrichtung (Ein- oder Ausfuhr), in der Rubrik „Jahrgang" das Jahr, in welchem die Erklärung für die Ein- oder Ausfuhr abgegeben wurde, ersichtlich zu machen.

3. In die Rubrik „Verzollt, Postnummer" sind die Postnummern jener Einfuhr-Vormerkregisterposten einzusetzen, bei welchen Waren verzollt wurden oder die Sicherstellung definitiv verrechnet wurde.

4. In die Rubrik „Erledigt, Postnummer" kommen die Postnummern jener Ausfuhr-Vormerkregisterposten einzusetzen, bei welchen die Waren wegen verstrichener Frist zur Rückkehr nicht mehr zollfrei in der Wiedereinfuhr abgefertigt werden können.

Sowohl in der Rubrik „Verzollt" als „Erledigt" sind außer dem Jahrgang, aus welchem die Vormerkregisterpost stammt, auch die Menge, Nummer und Benennung der verzollten oder im Auslande verbliebenen Ware nach Anleitung des statistischen Warenverzeichnisses anzugeben.

Im Stickereiveredlungsverkehre ist, wenn die Abfertigung mittels Amtsconto erfolgt, anstatt der Vormerkregisterpostnummer die Nummer des Amtscontos (nicht jedoch die in Rubrik 1 des letzteren ersichtlichen Nummern der Erklärungen) anzusetzen.

Ein etwa bewilligtes Caloprocent ist bei jeder Post in der bezüglichen Rubrik ersichtlich zu machen.

5. Im Falle Waren, welche von der statistischen Anmeldung befreit sind (z. B. Weideviehl im zollfreien Verkehre) nicht vollständig wiederaus- oder wiedereintreten, sind dieselben ohne Abgabe einer schriftlichen Anmeldung und ohne Aufnahme in die Auszugsbogen in der Rubrik „Verzollt" oder „Erledigt" nachzuweisen.

Gefallenes Vieh ist jedoch überhaupt nicht nachzuweisen.

Kundmachungen und Mittheilungen.

89.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Bjelanović"

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Uskok", welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist, V. Bl. Nr. 111 ex 1896 und Nr. 68 ex 1897, und welche ihren Titel kürzlich in „Srbin" geändert hatte, denselben neuerlich, und zwar in „Bjelanović" umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter dem letztangeführten Titel erscheinende Zeitschrift ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 4. Mai 1897. (Z. 21963.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Friedrich Kadert zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 2835-F. M., dd. 27. April 1897.) — Die Steuerobereinspectoren Alois Dlouhý und Ludwig Fromm zu Finanzräthen für den Bereich der böhmischen Finanzlandesdirection. (Z. 17513, dd. 6. Mai 1897.) Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters: 1. zu Obergeometern I. Classe in der VIII. Rangsclasse die Obergeometer II. Classe: Johann Schuster, Robert Wieser und Karl Schwarz; 2. zu Obergeometern II. Classe in der IX. Rangsclasse die Geometer I. Classe: Raimund Mittendorfer, Leon Wierzejski, Emanuel Hellich, Anton Hrachovsky, Johann Skarwan, Wenzel Bečvář und Leopold Dadej; 3. zu Geometern I. Classe in der X. Rangsclasse die Geometer II. Classe: Adolf Moučka, Alexander Börszönyi, Karl Panitz, Johann Stuhersky, Ludwig Mielichhofer, Heinrich Fabiański, Theodor Preisinger, Edmund Schäfer, Max Reinisch und Friedrich Goethe. (Z. 20094, dd. 26. April 1897.) — Der Cassencontrolor Caspar Lahnsteiner zum Cassier im Status der alpinen Salinenverwaltungen. (Z. 17851, dd. 3. Mai 1897).

Von der Finanzlandesbehörde:

Czernowitz: Die Finanzconcipisten Karl Lewitzki, Heinrich Kübel und Ferdinand Hawelka zu Finanzcommissären und die Finanzconceptspraktikanten Dr. Jaroslaus Walański, Dr. Emilian Tarnowiecki und Mottel Gottfried zu Finanzconcipisten. (Z. 412-Pr., dd. 29. April 1897.) — Der Rechnungsassistent Longin Stehan zum Rechnungsofficial und der Rechnungspraktikant Johann Paulowicz zum Rechnungsassistenten beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 370-Pr., dd. 25. April 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Wilhelm Czarkiewicz und Josef Goldenberg zu Steueramtsofficialen und der Steueramtspraktikant Johann Szust zum Steueramtsadjuncten. (Z. 499-Pr., dd. 29. April 1897.)

Lemberg: Der Kanzleiofficial Vincenz Stefanowicz zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse, und die Kanzleiofficiale Friedrich Becht und Victor Feit zu Hilfsämterdirectionsadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 7-Pr., dd. 25. März 1897.)—Die Kanzlisten Victor Ciszewski, Julian Sidor, Stanislaus Szajna, Josef Abdermann, Nikolaus Błażejowski und Peter Valenta zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 8-Pr., dd. 27. März 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Michael Pawlicki zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse für den directen Steuerdienst. (Z. 1962-Pr., dd. 29. April 1897.) — Die Finanzconceptspraktikanten Franz Paduchowicz, Friedrich Hochmann, Johann Majewski, August Eustachiewicz, Valentin Markiewicz, Josef Kościołek, Miecislaus Praschill, Edmund Kohmann, Julius Trusz, Dr. Jakob Bohin, Leopold Brem, Ladislaus Kut, Julian Halatek, Thaddäus Roguski, Stanislaus Mnorowski, Leo Czaczkowski, Stanislaus Obrzud, Stanislaus Matys, Leopold Skurewicz, Thomas Rozum, Eduard Szamota, Johann Durkiewicz, Miecislaus Szablewski, Thaddäus Wistocki, Ladislaus Maikowski, Johann Luniewski, Heinrich Koppel, Ladislaus Krawczyk, Alfred Freiherr v. Lipowski, Josef Rubczak, Dr. Stanislaus Wojdalowicz, Alexander Fedorowicz, Stanislaus Mika, Ludwig Olekiy, Constantin Kulczycki, Roman Kratochwila, Franz Leszczyński, Stanislaus Kohaut, Adam Kulakowski, Ignaz Graf Skarbek, Leo Gyurkovich, Michael Jarosh, Bruno Bujak und Dr. Johann Ritter v. Rozwadowski zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 6-Pr., dd. 29. März 1897.) — Die Steueramtsadjuncten: Johann Chmielarz, Johann Zajączkowski, Johann Stachurski, Ladislaus Pisiewicz, Stephan Prodziewicz, Marian Monsen, Ladislaus Baczyński, Georg Węgrzynowicz, Franz Jeżek, Emil Gajewski, Johann Kopczyński, Eugen Nizankowski, Zenon Frisch, Emil Hordt, Ladislaus Chomiński, Theophil Hoszard, Johann Tymbarski, Franz Firsa, Ludwig Mijtak, Miecislaus Wilczek, Leon Huczyński, Ladislaus Tabecki, Boleslaus Rybakiewicz, Julian Remer, Isidor Rudnicki, Karl Zrogowski, Leon Kiszkatiewicz, Johann Madej, Johann Wiemuth, Boleslaus Arlamowski, Arthur Fritz, Eugen Kaluzniacki, Elias Heinrich zweiter Name Biener, Karl Konopka, Anton Jaworski, Eugen Danilowicz, Josef Fischer, Vincenz Datka, Peter Zagórski, Alexander Rutkowski, Josef Nowotarski, Josef Spohn, Dyonisius Frisch und Emil Szamotа zu Steueramtsofficialen. (Z. 14908, dd. 17. März 1897.) — Die Gerichtskanzlisten Alexander Motyka und Adalbert Tolarz, die Steueramtsadjuncten Jakob Wodoslawski und Karl Adolf zweiter Name Eberhardt und die anspruchsberechtigten Rechnungsunterofficiere I. Classe Wladimir Brylinski und Valentin Traczewski zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden. (Z. 9-Pr., dd. 3. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. Mai 1897.

Inhalt: Kundmachungen und Mittheilungen: 90. Competenz der k. k. Finanzdirectionen zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten. — 91. Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Kundmachungen und Mittheilungen.

90.

Competenz der k. k. Finanzdirectionen zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten.

Anlässlich vorgekommener Zweifel, betreffend die Competenz der Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz zur Gewährung des Ansuchens um Ablassung vom rechtlichen Verfahren und zur Erledigung der außerordentlichen Gnadengesuche in Gefällsstrafangelegenheiten wird bemerkt, dass diese Directionen, als „zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellte Landesbehörden" diesfalls den Wirkungskreis der Finanzlandesdirectionen besitzen.

Wien, am 2. März 1897. (Z. 9988.)

91.

Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

(Enthalten in dem am 11. Mai 1897 ausgegebenen R.-G. Bl. unter Nr. 117.)

Im Grunde des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, wird nachstehendes Verzeichnis der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer kundgemacht.

Wien, am 24. April 1897. (Z. 15862.)

Ver-

Niederösterreich. der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Wien**	Steuer-Administration für den **I. Bezirk** in **Wien**	12	1	Wien, I. Gemeindebezirk	Steueradministration für den I. Bezirk in Wien	12
				2	Wien, II. Gemeindebezirk sammt den Bezirken der auf dem linken Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften	Steueradministration für den II. Bezirk in Wien	12
				3	Wien, III., IV., V., X. und XI. Gemeindebezirk	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien	12
				4	Wien, VI., VII., VIII., und IX. Gemeindebezirk	Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien	12
				5	Wien, XII. bis XIX. Gemeindebezirk und die Bezirke der auf dem rechten Donauufer gelegenen Bezirkshauptmannschaften	Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien	12

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Wien, I. Gemeindebezirk	Steueradministration für den I. Bezirk in Wien	12	12
2	Wien, II. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk I.)	Steueradministration für den II. Bezirk in Wien	8	10
3	„ II. „ („ II.)	„ „ „ II. „ „ „	6	8
4	Gemeinde Floridsdorf und die übrigen Gemeinden des gleichnamigen Steuerbezirkes	Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf	6	4
5	Politischer Bezirk Floridsdorf mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 4	„ „	4	6
6	Politischer Bezirk Horn	„ Horn	4	6
7	„ „ Oberhollabrunn	„ Oberhollabrunn	6	8
8	„ „ Korneuburg	„ Korneuburg	6	8
9	„ „ Krems	„ Krems	8	8
10	„ „ Mistelbach	„ Mistelbach	6	8
11	„ „ Waidhofen a. d. Thaya	„ Waidhofen a. d. Thaya	6	8
12	„ „ Zwettl	„ Zwettl	6	8
13	Wien, III. und XI. Gemeindebezirk	Steueradministration für den III. und XI. Bezirk in Wien	8	12
14	„ IV. Gemeindebezirk	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien	8	8
15	„ V. „	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien	6	10
16	„ X. „	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in Wien	6	8
17	Wien, VI. Gemeindebezirk	Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien	8	10
18	„ VII. „	Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien	8	10
19	„ VIII. und IX. Gemeindebezirk	Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk in Wien	8	12
20	Wien, XII. und XIII. Gemeindebezirk	Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk in Wien	8	10
21	„ XIV. „ XV. „	Steueradministration für den XIV. und XV. Bezirk in Wien	8	10
22	„ XVI. Gemeindebezirk	Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk in Wien	8	12
23	„ XVII. „	Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk in Wien	6	10
24	„ XVIII. und XIX. Gemeindebezirk	Steueradministration für den XVIII. und XIX. Bezirk in Wien	8	10
25	Stadt Wiener-Neustadt	Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt	6	6
26	Politischer Bezirk Wiener-Neustadt (Land)	„ „	6	6
27	„ „ Amstetten, einschließlich der Stadt Waidhofen an der Ybbs	„ Amstetten	6	8
28	Politischer Bezirk Baden	„ Baden	6	8
29	„ „ Mödling	„ Mödling	6	8
30	„ „ Bruck an der Leitha	„ Bruck an der Leitha	6	8
31	„ „ Hietzing (Umgebung)	„ Hietzing (Umgebung)	6	8
32	„ „ Neunkirchen	„ Neunkirchen	6	8
33	„ „ St. Pölten	„ St. Pölten	6	8
34	„ „ Lilienfeld	„ Lilienfeld	4	6
35	„ „ Melk	„ Melk	4	6
36	„ „ Scheibbs	„ Scheibbs	4	6
37	„ „ Tulln	„ Tulln	6	8

Oberösterreich.

Ver-

der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Linz**	Steuer-Administration in **Linz**	6	1	Handelskammerbezirk **Linz**	Steueradministration in **Linz**	8

Salzburg.

1	Handelskammerbezirk **Salzburg**	Steuer-Administration in **Salzburg**	4	1	Handelskammerbezirk **Salzburg**	Steueradministration in **Salzburg**	6

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Linz sammt Lustenau und Waldegg . . .	Steueradministration in Linz	6	6
2	„ Steyr	Bezirkshauptmannschaft Steyr	6	6
3	Politischer Bezirk Braunau	„ Braunau	4	8
4	„ „ Freistadt	„ Freistadt	4	6
5	„ „ Gmunden	„ Gmunden	4	8
6	„ „ Kirchdorf	„ Kirchdorf	4	6
7	„ „ Linz (Land)	„ Linz	6	8
8	„ „ Perg	„ Perg	4	6
9	„ „ Ried	„ Ried	4	8
10	„ „ Rohrbach	„ Rohrbach	4	8
11	„ „ Schärding	„ Schärding	4	8
12	„ „ Steyr (Land)	„ Steyr	4	8
13	„ „ Vöcklabruck	„ Vöcklabruck	4	8
14	„ „ Wels	„ Wels	6	10
1	Stadt Salzburg	Steueradministration in Salzburg	6	6
2	Politischer Bezirk Hallein	Bezirkshauptmannschaft Hallein	4	4
3	„ „ St. Johann	„ St. Johann	4	6
4	„ „ Salzburg (Land)	„ Salzburg	4	8
5	„ „ Tamsweg	„ Tamsweg	4	4
6	„ „ Zell am See	„ Zell am See	4	6

Ver-

Tirol. **der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer**

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirke **Innsbruck, Bozen** und **Rovereto**	Bezirkshauptmannschaft **Innsbruck**	6	1	Handelskammerbezirke **Innsbruck, Bozen** und **Rovereto**	Bezirkshauptmannschaft **Innsbruck**	8

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe		Classe	
1	Stadt Innsbruck sammt Wilten	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck	6	6
2	Stadt Bozen mit den Gemeinden Gries und Zwölfmalgreien	„ Bozen	6	6
3	Stadt Meran mit den Gemeinden Obermais, Untermais und Gratsch	„ Meran	6	6
4	Stadt Trient	„ Trient	4	4
5	Politischer Bezirk Ampezzo	„ Ampezzo	4	4
6	„ „ Borgo	„ Borgo	4	4
7	„ „ Bozen mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 2	„ Bozen	4	8
8	Politischer Bezirk Brixen	„ Brixen	4	6
9	„ „ Bruneck	„ Bruneck	4	6
10	„ „ Cavalese	„ Cavalese	4	4
11	„ „ Cles	„ Cles	4	6
12	„ „ Imst	„ Imst	4	4
13	„ „ Innsbruck mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 1	„ Innsbruck	4	8
14	Politischer Bezirk Kitzbühel	„ Kitzbühel	4	6
15	„ „ Kufstein	„ Kufstein	4	6
16	„ „ Landeck	„ Landeck	4	4
17	„ „ Lienz	„ Lienz	4	6
18	„ „ Meran mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 3	„ Meran	4	6
19	Politischer Bezirk Primiero	„ Primiero	—	4
20	„ „ Reutte	„ Reutte	4	4
21	„ „ Riva	„ Riva	4	4
22	„ „ Rovereto mit der Stadt Rovereto	„ Rovereto	4	6
23	Politischer Bezirk Schwaz	„ Schwaz	4	6
24	„ „ Tione	„ Tione	4	6
25	„ „ Trient mit Ausnahme der Stadt Trient	„ Trient	4	8

Ver-

Vorarlberg.

der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Feldkirch**	Bezirkshauptmannschaft **Feldkirch**	4	1	Handelskammerbezirk **Feldkirch**	Bezirkshauptmannschaft **Feldkirch**	4

Steiermark.

1	Handelskammerbezirke **Graz** und **Leoben**	Steuer-Administration in **Graz**	6	1	Handelskammerbezirke **Graz** und **Leoben**	Steueradministration in **Graz**	10

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Politischer Bezirk Bludenz	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	4	6
2	„ „ Bregenz	„ Bregenz	4	8
3	„ „ Feldkirch	„ Feldkirch	4	10
1	Stadt Graz	Steueradministration in Graz	10	12
2	„ Cilli	Bezirkshauptmannschaft Cilli	4	4
3	„ Marburg	„ Marburg	6	6
4	„ Pettau	„ Pettau	4	4
5	Politischer Bezirk Bruck an der Mur	„ Bruck an der Mur	6	6
6	„ „ Cilli mit Ausnahme der Stadt Cilli	„ Cilli	6	8
7	Politischer Bezirk Deutschlandsberg	„ Deutschlandsberg	4	6
8	„ „ Feldbach	„ Feldbach	4	8
9	„ „ Graz (Land)	„ Graz	4	8
10	„ „ Gröbming	„ Gröbming	4	6
11	„ „ Hartberg	„ Hartberg	4	6
12	„ „ Judenburg	„ Judenburg	4	6
13	„ „ Leibnitz	„ Leibnitz	4	6
14	„ „ Leoben	„ Leoben	4	6
15	„ „ Liezen	„ Liezen	4	4
16	„ „ Luttenberg	„ Luttenberg	4	4
17	„ „ Marburg mit Ausnahme der Stadt Marburg	„ Marburg	4	6
18	Politischer Bezirk Murau	„ Murau	4	4
19	„ „ Pettau mit Ausnahme der Stadt Pettau	„ Pettau	4	6
20	Politischer Bezirk Radkersburg	„ Radkersburg	4	6
21	„ „ Rann	„ Rann	4	4
22	„ „ Voitsberg	„ Voitsberg	4	6
23	„ „ Weiz	„ Weiz	4	8
24	„ „ Windischgraz	„ Windischgraz	4	6

Ver-

Kärnten. der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Klagenfurt**	Steueradministration in **Klagenfurt**	6	1	Handelskammerbezirk **Klagenfurt**	Steueradministration in **Klagenfurt**	6

Krain.

1	Handelskammerbezirk **Laibach**	Steueradministration in **Laibach**	4	1	Handelskammerbezirk **Laibach**	Steueradministration in **Laibach**	6

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Klagenfurt	Steueradministration in Klagenfurt	6	6
2	Politischer Bezirk Klagenfurt (Land)	Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt	4	8
3	„ „ Hermagor	„ Hermagor	4	4
4	„ „ Spittal	„ Spittal	6	6
5	„ „ St. Veit	„ St. Veit	6	6
6	„ „ Villach	„ Villach	6	8
7	„ „ Völkermarkt	„ Völkermarkt	4	6
8	„ „ Wolfsberg	„ Wolfsberg	4	6
1	Stadt Laibach	Steueradministration in Laibach	6	8
2	Politischer Bezirk Adelsberg	Bezirkshauptmannschaft Adelsberg	4	6
3	„ „ Gottschee	„ Gottschee	4	6
4	„ „ Gurkfeld	„ Gurkfeld	4	6
5	„ „ Krainburg	„ Krainburg	4	6
6	„ „ Laibach (Land)	„ Laibach (Land)	4	6
7	„ „ Littai	„ Littai	4	4
8	„ „ Loitsch	„ Loitsch	4	6
9	„ „ Radmannsdorf	„ Radmannsdorf	4	6
10	„ „ Rudolfswerth	„ Rudolfswerth	4	6
11	„ „ Stein	„ Stein	4	6
12	„ „ Tschernembl	„ Tschernembl	4	4

Ver-

Triest. der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Triest**	Steueradministration in **Triest**	6	1	Handelskammerbezirk **Triest**	Steueradministration in **Triest**	10

Istrien.

1	Handelskammerbezirk **Rovigno**	Bezirkshauptmannschaft **Pola**	4	1	Handelskammerbezirk **Rovigno**	Bezirkshauptmannschaft **Pola**	4

Görz und Gradisca.

1	Handelskammerbezirk **Görz**	Bezirkshauptmannschaft **Görz**	4	1	Handelskammerbezirk **Görz**	Bezirkshauptmannschaft **Görz**	4

Dalmatien.

1	Handelskammerbezirke **Zara, Ragusa** und **Spalato**	—		1	Handelskammerbezirke **Zara, Ragusa** und **Spalato**	Bezirkshauptmannschaft **Zara**	4

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe		Classe	
1	Stadt Triest mit den Gemeinden der Umgebung	Steueradministration in Triest	8	10

1	Stadt Pola	Bezirkshauptmannschaft	Pola	4	4
2	Politischer Bezirk Capo d'Istria	„	Capo d'Istria . . .	4	6
3	„ „ Lussin	„	Lussin	4	6
4	„ „ Mitterburg (Pisino) . . .	„	Mitterburg (Pisino) .	4	4
5	„ „ Parenzo	„	Parenzo	4	4
6	„ „ Pola, Land (mit der Stadt Rovigno)	„	Pola	4	4
7	Politischer Bezirk Volosca	„	Volosca	4	6

1	Stadt Görz	Bezirkshauptmannschaft	Görz	4	4
2	Politischer Bezirk Görz (Land)	„	„	4	4
3	„ „ Gradiska	„	Gradiska	4	6
4	„ „ Sesana	„	Sesana	4	4
5	„ „ Tolmein	„	Tolmein	4	6

1	Politischer Bezirk Benkovac	Bezirkshauptmannschaft	Benkovac	4	4
2	„ „ Cattaro	„	Cattaro	4	4
3	„ „ Curzola	„	Curzola	4	4
4	„ „ Imoski	„	Imoski	4	4
5	„ „ Knin	„	Knin	4	4
6	„ „ Lesina	„	Lesina	4	4
7	„ „ Macarsca	„	Macarsca	4	4
8	„ „ Metkovic	„	Metkovic	4	4
9	„ „ Ragusa	„	Ragusa	4	6
10	„ „ Sebenico	„	Sebenico	4	4
11	„ „ Sinj	„	Sinj	4	4
12	„ „ Spalato	„	Spalato	4	6
13	„ „ Zara	„	Zara	4	4

Ver-

Böhmen. **der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer**

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Budweis**	Bezirkshauptmannschaft **Budweis**	4	1	Handelskammerbezirk **Budweis**	Bezirkshauptmannschaft **Budweis**	6
2	Handelskammerbezirk **Eger**	Bezirkshauptmannschaft **Eger**	6	2	Handelskammerbezirk **Eger**	Bezirkshauptmannschaft **Eger**	10
3	Handelskammerbezirk **Pilsen**	Bezirkshauptmannschaft **Pilsen**	6	3	Handelskammerbezirk **Pilsen**	Bezirkshauptmannschaft **Pilsen**	8

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Budweis	Bezirkshauptmannschaft Budweis	6	6
2	Politischer Bezirk Beneschau	„ Beneschau	4	6
3	„ „ Budweis mit Ausnahme der Stadt Budweis	„ Budweis	4	6
4	Politischer Bezirk Kaplitz	„ Kaplitz	4	6
5	„ „ Krumau	„ Krumau	4	6
6	„ „ Moldauthein	„ Moldauthein	4	4
7	„ „ Mühlhausen	„ Mühlhausen	4	4
8	„ „ Neuhaus	„ Neuhaus	4	6
9	„ „ Pilgram	„ Pilgram	4	8
10	„ „ Selcan	„ Selcan	4	6
11	„ „ Tabor	„ Tabor	4	8
12	„ „ Wittingau	„ Wittingau	4	4
1	Politischer Bezirk Asch	Bezirkshauptmannschaft Asch	4	6
2	„ „ Brüx	„ Brüx	6	8
3	„ „ Eger	„ Eger	6	8
4	„ „ Falkenau	„ Falkenau	4	8
5	„ „ Grasitz	„ Grasitz	4	6
6	„ „ Joachimsthal	„ Joachimsthal	4	6
7	„ „ Kaaden	„ Kaaden	4	8
8	„ „ Karlsbad	„ Karlsbad	6	10
9	„ „ Komotau	„ Komotau	4	8
10	„ „ Laun	„ Laun	4	6
11	„ „ Ludit	„ Ludit	4	6
12	„ „ Plan	„ Plan	4	6
13	„ „ Podersam	„ Podersam	4	6
14	„ „ Saaz	„ Saaz	6	6
15	„ „ Tachau	„ Tachau	4	6
16	„ „ Tepl	„ Tepl	4	6
1	Stadt Pilsen	Bezirkshauptmannschaft Pilsen	6	8
2	Politischer Bezirk Bischofsteinitz	„ Bischofsteinitz	4	4
3	„ „ Blatna	„ Blatna	4	6
4	„ „ Klattau	„ Klattau	4	6
5	„ „ Kralowitz	„ Kralowitz	4	6
6	„ „ Mies	„ Mies	4	6
7	„ „ Pilsen mit Ausnahme der Stadt Pilsen	„ Pilsen	4	6
8	Politischer Bezirk Pisek	„ Pisek	4	8
9	„ „ Prachatitz	„ Prachatitz	4	8
10	„ „ Prestitz	„ Prestitz	4	4
11	„ „ Rokitzan	„ Rokitzan	4	6
12	„ „ Schüttenhofen	„ Schüttenhofen	4	6
13	„ „ Strakonitz	„ Strakonitz	4	6
14	„ „ Taus	„ Taus	4	6

Böhmen.

(1. Fortsetzung.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
4	Handelskammerbezirk **Prag**	Steueradministration **Prag I** für den II. und VI. Stadttheil	8	4	Handelskammerbezirk **Prag**	Steueradministration **Prag I** für den II. und VI. Stadttheil	12

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Prag, Altstadt und Josefstadt	Steueradministration Prag II für den I., III. bis V. und VII. Stadttheil .	8	10
2	„ „ Obere Neustadt und Vyšehrad . .	„ Prag I für den II. und VI. Stadttheil	8	10
3	„ „ Untere Neustadt	„ Prag I für den II. und VI. Stadttheil	6	6
4	„ „ Kleinseite und Hradschin	„ Prag II für den I., III. bis V. und VII. Stadttheil .	6	6
5	„ „ Holešovic-Bubna	„ Prag II für den I., III. bis V. und VII. Stadttheil .	4	6
6	Stadt Smichow	Bezirkshauptmannschaft Smichow	4	6
7	„ Königliche Weinberge	„ Königliche Weinberge .	4	8
8	„ Žižkow	„ Königliche Weinberge .	4	8
9	Politischer Bezirk Böhmisch-Brod	„ Böhmisch-Brod . . .	4	8
10	„ „ Časlau	„ Časlau	4	6
11	„ „ Chotěboř	„ Chotěboř	4	6
12	„ „ Chrudim	„ Chrudim	4	8
13	„ „ Deutschbrod	„ Deutschbrod	4	6
14	„ „ Hohenmauth	„ Hohenmauth	4	6
15	„ „ Hořowitz	„ Hořowitz	4	8
16	„ „ Karolinenthal	„ Karolinenthal	6	10
17	„ „ Kladno	„ Kladno	4	6
18	„ „ Kolin	„ Kolin	4	8
19	„ „ Kuttenberg	„ Kuttenberg	4	6
20	„ „ Landskron	„ Landskron	4	6
21	„ „ Ledeč	„ Ledeč	4	6
22	„ „ Leitomischl	„ Leitomischl	4	6
23	„ „ Melnik	„ Melnik	4	6
24	„ „ Pardubitz	„ Pardubitz	4	8
25	„ „ Poděbrad	„ Poděbrad	4	6
26	„ „ Polička	„ Polička	4	4
27	„ „ Přibram	„ Přibram	4	6
28	„ „ Rakonitz	„ Rakonitz	4	6
29	„ „ Schlan	„ Schlan	4	8
30	„ „ Smichow mit Ausnahme der Stadt Smichow	„ Smichow	4	8
31	Politischer Bezirk Königliche Weinberge mit Ausnahme der Städte Žižkow und Königliche Weinberge	„ Königliche Weinberge .	4	8

Böhmen.

(2. Fortsetzung.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
5	Handelskammerbezirk **Reichenberg**	Bezirkshauptmannschaft **Reichenberg**	10	5	Handelskammerbezirk **Reichenberg**	Bezirkshauptmannschaft **Reichenberg**	12

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III. Classe	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften IV. Classe
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**			
1	Stadt Aussig	Bezirkshauptmannschaft Aussig	6	6
2	„ Reichenberg	„ Reichenberg	6	6
3	„ Warnsdorf mit den Gemeinden Niedergrund, Obergrund und St. Georgenthal	„ Rumburg	4	6
4	Städte Teplitz, Schönau und Turn	„ Teplitz	6	6
5	Politischer Bezirk Aussig mit Ausnahme der Stadt Aussig	„ Aussig	4	8
6	Politischer Bezirk Böhmisch-Leipa	„ Böhmisch-Leipa	6	10
7	„ „ Braunau	„ Braunau	4	8
8	„ „ Dauba	„ Dauba	4	6
9	„ „ Dux	„ Dux	6	8
10	„ „ Friedland	„ Friedland	4	6
11	„ „ Gabel	„ Gabel	4	6
12	„ „ Gablonz	„ Gablonz	6	10
13	„ „ Hohenelbe	„ Hohenelbe	4	6
14	„ „ Jičin	„ Jičin	4	8
15	„ „ Jungbunzlau	„ Jungbunzlau	4	6
16	„ „ Königgrätz	„ Königgrätz	4	8
17	„ „ Königinhof	„ Königinhof	4	8
18	„ „ Leitmeritz	„ Leitmeritz	6	10
19	„ „ Münchengrätz	„ Münchengrätz	4	6
20	„ „ Neubydžow	„ Neubydžow	4	6
21	„ „ Neustadt a. d. Mettau	„ Neustadt a. d. Mettau	4	8
22	„ „ Raudnitz	„ Raudnitz	4	8
23	„ „ Reichenau	„ Reichenau	4	6
24	„ „ Reichenberg (Land)	„ Reichenberg	4	8
25	„ „ Rumburg mit Ausnahme von Warnsdorf, Niedergrund, Obergrund und St. Georgenthal	„ Rumburg	4	6
26	Politischer Bezirk Schluckenau	„ Schluckenau	4	8
27	„ „ Semil	„ Semil	4	6
28	„ „ Senftenberg	„ Senftenberg	4	6
29	„ „ Starkenbach	„ Starkenbach	4	6
30	„ „ Teplitz mit Ausnahme der Städte Teplitz, Schönau und Turn	„ Teplitz	4	6
31	Politischer Bezirk Tetschen	„ Tetschen	6	10
32	„ „ Trautenau	„ Trautenau	4	8
33	„ „ Turnau	„ Turnau	4	6

Ver-

Mähren. **der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer**

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handels-kammerbezirk **Brünn**	Steuer-administration in **Brünn**	8	1	Handelskammerbezirk **Brünn**	Steueradministration in **Brünn**	12
2	Handels-kammerbezirk **Olmütz**	Bezirkshaupt-mannschaft **Olmütz**	8	2	Handelskammerbezirk **Olmütz**	Bezirkshauptmannschaft **Olmütz**	12

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Brünn	Steueradministration in Brünn	8	10
2	„ Iglau	Bezirkshauptmannschaft Iglau	6	6
3	„ Znaim mit den Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf, Oblas, Pumlitz, Erlefee, Klein-Tesswitz, Edelspitz und Mannsberg	„ Znaim	4	4
4	Politischer Bezirk Auspitz	„ Auspitz	4	8
5	„ „ Boskowitz	„ Boskowitz	4	8
6	„ „ Brünn (Land)	„ Brünn	4	8
7	„ „ Mährisch-Budwitz	„ Mährisch-Budwitz	4	6
8	„ „ Datschitz	„ Datschitz	4	6
9	„ „ Gaya	„ Gaya	4	6
10	„ „ Göding	„ Göding	6	6
11	„ „ Iglau mit Ausnahme der Stadt Iglau	„ Iglau	4	6
12	Politischer Bezirk Mährisch-Kromau	„ Mährisch-Kromau	4	6
13	„ „ Groß-Meseritsch	„ Groß-Meseritsch	4	6
14	„ „ Neustadtl	„ Neustadtl	4	6
15	„ „ Nikolsburg	„ Nikolsburg	4	6
16	„ „ Trebitsch	„ Trebitsch	4	6
17	„ „ Mährisch-Trübau	„ Mährisch-Trübau	6	8
18	„ „ Tischnowitz	„ Tischnowitz	4	6
19	„ „ Wischau	„ Wischau	6	8
20	„ „ Znaim mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 3	„ Znaim	4	6
1	Stadt Kremsier	Bezirkshauptmannschaft Kremsier	4	4
2	„ Olmütz	„ Olmütz	6	6
3	„ Mährisch-Ostrau mit den Gemeinden Ellgoth, Groß-Hrabowa, Klein-Hrabowa, Neudorf, Pirvoz, Witkowitz und Zabrech	„ Mährisch-Ostrau	6	6
4	Stadt Prossnitz sammt Israelitengemeinde	„ Prossnitz	6	6
5	Politischer Bezirk Ungarisch-Brod	„ Ungarisch-Brod	4	6
6	„ „ Hohenstadt	„ Hohenstadt	6	8
7	„ „ Holleschau	„ Holleschau	4	8
8	„ „ Ungarisch-Hradisch mit der Stadt Ungarisch-Hradisch	„ Ungarisch-Hradisch	4	8
9	Politischer Bezirk Kremsier mit Ausnahme der Stadt Kremsier	„ Kremsier	4	6
10	Politischer Bezirk Littau	„ Littau	4	8
11	„ „ Wallachisch-Meseritsch	„ Wallachisch-Meseritsch	4	6
12	„ „ Mistek mit Ausnahme der Gemeinden unter Nr. 3	„ Mistek	4	6
13	Politischer Bezirk Neutitschein	„ Neutitschein	6	8
14	„ „ Olmütz mit Ausnahme der Stadt Olmütz	„ Olmütz	4	6
15	Politischer Bezirk Prerau	„ Prerau	4	8
16	„ „ Prossnitz mit Ausnahme der Stadt Prossnitz und der Israelitengemeinde	„ Prossnitz	4	6
17	Politischer Bezirk Römerstadt	„ Römerstadt	4	4
18	„ „ Mährisch-Schönberg	„ Mährisch-Schönberg	6	8
19	„ „ Sternberg	„ Sternberg	6	8
20	„ „ Mährisch-Weißkirchen	„ Mährisch-Weißkirchen	4	8

Ver-

Schlesien. der Veranlagungs-Bezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1	Handelskammerbezirk **Troppau**	Steueradministration in **Troppau**	6	1	Handelskammerbezirk **Troppau**	Steueradministration in **Troppau**	6

Galizien.

1	Handelskammerbezirke **Brody** und **Lemberg**	Steueradministration in **Lemberg**	6	1	Handelskammerbezirke **Brody** und **Lemberg**	Steueradministration in **Lemberg**	10

zeichnis

(§. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Troppau	Steueradministration in Troppau	6	6
2	Politischer Bezirk Bielitz mit der Stadt Bielitz .	Bezirkshauptmannschaft Bielitz	6	6
3	„ „ Freistadt	„ Freistadt	4	6
4	„ „ Freiwaldau	„ Freiwaldau	6	8
5	„ „ Freudenthal	„ Freudenthal	4	6
6	„ „ Jägerndorf	„ Jägerndorf	6	8
7	„ „ Teschen mit der Stadt Friedek	„ Teschen	4	8
8	„ „ Troppau (Land)	„ Troppau	4	6
9	„ „ Wagstadt	„ Wagstadt	4	6
1	Stadt Lemberg	Steueradministration in Lemberg	8	12
2	Stadt Kolomea mit der Gemeinde Werbiaz-Nizny	Bezirkshauptmannschaft Kolomea	4	6
3	Stadt Przemyśl	„ Przemyśl	4	6
4	„ Stanislau	„ Stanislau	4	6
5	„ Tarnopol	„ Tarnopol	4	6
6	Politischer Bezirk Brody	„ Brody	4	8
7	„ „ Borszczów	„ Borszczów	4	4
8	„ „ Brzezany	„ Brzezany	4	6
9	„ „ Czortków	„ Czortków	4	4
10	„ „ Husiatyn	„ Husiatyn	4	6
11	„ „ Kamionka	„ Kamionka	4	6
12	„ „ Podhajce	„ Podhajce	4	4
13	„ „ Przemyślany	„ Przemyślany	4	4
14	„ „ Rohatyn	„ Rohatyn	4	6
15	„ „ Stalat	„ Stalat	4	6
16	„ „ Tarnopol mit Ausnahme der Stadt Tarnopol	„ Tarnopol	4	4
17	Politischer Bezirk Trembowla	„ Trembowla	4	4
18	„ „ Zaleszczyki	„ Zaleszczyki	4	6
19	„ „ Zbaraz	„ Zbaraz	4	4
20	„ „ Zloczów	„ Zloczów	4	6

Galizien.

(1. Fortsetzung.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
1 Fortsetzung	Handelskammerbezirke **Brody** und **Lemberg**	s. S. 558	s. S. 558	1	Handelskammerbezirke **Brody** und **Lemberg**	s. S. 558	s. S. 558

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
21	Politischer Bezirk Bóbrka	Bezirkshauptmannschaft Bóbrka	4	4
22	„ „ Bohorodczany	„ Bohorodczany	4	4
23	„ „ Brzozów	„ Brzozów	4	4
24	„ „ Buczacz	„ Buczacz	4	6
25	„ „ Cieszanów	„ Cieszanów	4	4
26	„ „ Dobromil	„ Dobromil	4	4
27	„ „ Dolina	„ Dolina	4	6
28	„ „ Drohobycz	„ Drohobycz	4	8
29	„ „ Gródek	„ Gródek	4	4
30	„ „ Horodenka	„ Horodenka	4	6
31	„ „ Jaroslau	„ Jaroslau	4	6
32	„ „ Jaworów	„ Jaworów	4	6
33	„ „ Kalusz	„ Kalusz	4	4
34	„ „ Kolomea mit Ausnahme der Stadt Kolomea und Werbiaz-Nizny	„ Kolomea	4	4
35	Politischer Bezirk Kossów	„ Kossów	4	4
36	„ „ Krosno	„ Krosno	4	4
37	„ „ Lisko	„ Lisko	4	4
38	„ „ Lemberg (Land)	„ Lemberg	4	6
39	„ „ Mościska	„ Mościska	4	4
40	„ „ Nadwórna	„ Nadwórna	4	4
41	„ „ Przemyśl mit Ausnahme der Stadt Przemyśl	„ Przemyśl	4	4
42	Politischer Bezirk Rawa	„ Rawa	4	6
43	„ „ Rudki	„ Rudki	4	4
44	„ „ Sambor	„ Sambor	4	6
45	„ „ Sanok	„ Sanok	4	6
46	„ „ Sokal	„ Sokal	4	6
47	„ „ Sniatyn	„ Sniatyn	4	6
48	„ „ Stanislau mit Ausnahme der Stadt Stanislau	„ Stanislau	4	4
49	Politischer Bezirk Staremiasto	„ Staremiasto	4	4
50	„ „ Stryj	„ Stryj	4	8
51	„ „ Tlumacz	„ Tlumacz	4	6
52	„ „ Turka	„ Turka	4	4
53	„ „ Zolkiew	„ Zolkiew	4	6
54	„ „ Zydaczów	„ Zydaczów	4	4

Galizien.

(2. Fortsetzung.)

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder	Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder
für die Steuergesellschaften **I. Classe**				für die Steuergesellschaften **II. Classe**			
2	Handelskammerbezirk **Krakau**	Steueradministration in **Krakau**	6	2	Handelskammerbezirk **Krakau**	Steueradministration in **Krakau**	8

Bukowina.

1	Handelskammerbezirk **Czernowitz**	Steueradministration in **Czernowitz**	4	1	Handelskammerbezirk **Czernowitz**	Steueradministration in **Czernowitz**	6

Bezirks-Nummer	Veranlagungs-Bezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
1	Stadt Krakau	Steueradministration in Krakau	8	10
2	„ Tarnów	Bezirkshauptmannschaft Tarnów	4	6
3	Politischer Bezirk Biala	„ Biala	4	6
4	„ „ Bochnia	„ Bochnia	4	6
5	„ „ Brzesko	„ Brzesko	4	6
6	„ „ Chrzanów	„ Chrzanów	4	6
7	„ „ Dąbrowa	„ Dąbrowa	4	4
8	„ „ Gorlice	„ Gorlice	4	4
9	„ „ Gryböw	„ Gryböw	4	4
10	„ „ Jasko	„ Jasko	4	4
11	„ „ Kolbuszów	„ Kolbuszów	4	4
12	„ „ Krakau (Land)	„ Krakau	4	4
13	„ „ Limanowa	„ Limanowa	4	4
14	„ „ Łancut	„ Łancut	4	6
15	„ „ Mielec	„ Mielec	4	6
16	„ „ Myślenice	„ Myślenice	4	4
17	„ „ Nisko	„ Nisko	4	4
18	„ „ Neusandec	„ Neusandec	4	6
19	„ „ Neumarkt	„ Neumarkt	4	4
20	„ „ Pilzno	„ Pilzno	4	4
21	„ „ Podgórze	„ Podgórze	4	4
22	„ „ Ropczyce	„ Ropczyce	4	4
23	„ „ Rzeszów	„ Rzeszów	4	6
24	„ „ Strzyżów	„ Strzyżów	4	4
25	„ „ Tarnobrzeg	„ Tarnobrzeg	4	4
26	„ „ Tarnów mit Ausnahme der Stadt Tarnów	„ Tarnów	4	4
27	Politischer Bezirk Wadowice	„ Wadowice	4	6
28	„ „ Wieliczka	„ Wieliczka	4	4
29	„ „ Żywiec (Saybusch)	„ Żywiec (Saybusch)	4	4

1	Stadt Czernowitz sammt Vorstädten	Steueradministration in Czernowitz	6	8
2	Politischer Bezirk Czernowitz (Land)	Bezirkshauptmannschaft Czernowitz	4	6
3	„ „ Gurahumora	„ Gurahumora	4	4
4	„ „ Kimpolung	„ Kimpolung	4	6
5	„ „ Kotzman	„ Kotzman	4	4
6	„ „ Radautz	„ Radautz	4	6
7	„ „ Sereth	„ Sereth	4	4
8	„ „ Storozynetz	„ Storozynetz	4	4
9	„ „ Suczawa	„ Suczawa	4	4
10	„ „ Wiżnitz	„ Wiżnitz	4	6

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Von der Finanzlandesbehörde in:

Wien: Die Finanzconcipisten Anton Ritter Schön v. Perlashof und Victor Hillebrand zu Finanzcommissären, der provisorische Finanzconcipist Dr. Wilhelm Soukop und der Finanzconceptspraktikant Anton Brusl zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 403-Pr., dd. 31. März 1897.) — Die Zollamtsofficiale Johann Pucelik und Heinrich Hanke zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse; die Zollamtsassistenten Franz Benda und Karl Staudigl zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Victor Skalsky in Triest und der ehemalige Feldwebel Josef Storch zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien. (Z. 326-Pr., dd. 31. März 1897.) — Der Controlor Karl Tornay zum Oberamtscontrolor in der IX. Rangsclasse, die Controlore Nikolaus Hörting, Eduard Brunarius, Lambert Uhl, Rudolf Rischanek, Franz Graf, Franz Rieder und Franz Ortner zu Verwaltern in der IX. Rangsclasse, die Officiale Julius Burg, Minodor v. Janosz, Wenzel Kimla, Johann Mayerhofer, Gustav Schuster, Eduard Freiherr v. Warnefius, Anton Viehfeger, Rudolf Kindl und Johann Krammer zu Controloren in der X. Rangsclasse, die Assistenten Franz Chmela, Franz Stolle, Karl Putze, Franz Nickles, Christian Höllweger, Adolf Prchlik, Josef Hörmann, Franz Gasmann, Johann Victorin und Augustin Paul zu Officialen in der X. Rangsclasse und der Feuerwerker des k. und k. Divisionsartillerieregimentes Nr. 2 in Olmütz Moriz Mildner, sowie die Finanzwachrespicienten Gustav Tiller, Franz Welleba, Karl Petrasch, Augustin Wirth, Josef Liebhardt, Felix Czerny, Stanislaus Mras, Rudolf Fitka, Robert Gleixner, Josef Wosinger, Emanuel Ebert und Josef Habermann zu Assistenten in der XI. Rangsclasse, sämmtliche bei den Verzehrungssteuerlinienämtern Wiens. (Z. 452-Pr., dd. 21. April 1897.) — Der Assistent Adolf Neuwirth zum Official beim Centralstempelamte in Wien. (Z. 316-Pr., dd. 31. März 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Franz Heinisch, Johann Joachim, Johann Strauch, Karl Löw, dann der Finanzcassenadjunct Franz Ullmann und die Steueramtsadjuncten Anton Kollmann, Rudolf Menzinger v. Preisenthal, Salomon Lowy, Ignaz Gausterer und Josef Glatzel zu Steueramtsofficialen. (Z. 404-Pr., dd. 31. März 1897.) — Der Rechnungspraktikant Johann Olzelt zum Rechnungsassistenten. (Z. 489-Pr., dd. 6. Mai 1897.) — Der Steueramtsadjunct Max Blenk zum Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien. (Z. 404-Pr., dd. 9. April 1897.) — Der Gendarmerierechnungswachtmeister Stanislaus Rzepecki zum Zollamtsassistenten der XI. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien. (Z. 425-Pr., dd. 9. April 1897.) — Der k. und k. Rechnungsunterofficier 1. Classe Alois Litschmann zum Assistenten bei dem k. k. Centralstempelamte in Wien. (Z. 424-Pr., dd. 10. April 1897.)

Buchanzeige.

Aus Anlass des **fünfzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Franz Joseph I.** erscheint im Verlage von **Georg Szeliński**, k. k. Universitätsbuchhandlung, Wien, I., Stefansplatz 6, ein 4sprachiges nationales Prachtwerk unter dem Gesammttitel:

Unsere Monarchie.

Die österreichischen Kronländer mit Ansichten der hervorragendsten Monumentalbauten, welche während der Regierungszeit Seiner Majestät entstanden sind, sowie der schönsten Städte und Landschaften aller Kronländer, herausgegeben von

Julius Laurenčič

unter Mitwirkung vaterländischer Schriftsteller und Künstler.

Das Werk wird in 24 Monatsheften à **1 Krone** im December 1898 complet und kostet broschirt **12 fl.** Prachteinbanddecken werden dazu geliefert. Staatsbeamten erhalten das Werk zu einem Vorzugspreise.

(Z. 3016-F. M., dd. 28. April 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 19. Mai 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 92. Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

Gesetze und Verordnungen.

92.

Handelsconvention vom 21. (9.) December 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien.

(Geschlossen zu Wien am 21. (9.) December 1896, ratificirt vom k. und k. Minister des Äußern am 13. Mai 1897 und in den beiderseitigen Ratificationen ausgewechselt zu Wien am 13. Mai 1897.)

(Enthalten in dem am 16. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 120.)

(Urtext.)

Afin de régler les relations commerciales entre la Monarchie austro-hongroise et la Bulgarie par une Convention de commerce,

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie

le Sieur Agenor Comte Gołuchowski de Gołuchowo, Son Conseiller intime actuel, Chambelian, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or et Chevalier de 1ère classe de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer,

et

Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie

le Sieur Dimitri J. Stancioff, docteur en droit, Son Agent diplomatique, Grand-officier de

(Übersetzung.)

Zum Zwecke der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Bulgarien durch eine Handelsconvention haben

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

den Herrn Grafen Agenor Gołuchowski von Gołuchowo, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließe und Ritter des Kaiserlichen Ordens der Eisernen Krone erster Classe,

und

Seine Königliche Hoheit der Fürst von Bulgarien

den Herrn Demeter J. Stancioff, Doctor der Rechte, Seinen diplomatischen Agenten, Groß-

l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil, Grand-Cordon de l'Ordre du Médjidié, et

le Sieur Constantin G. Séraphimoff, Membre à la Haute Cour de Cassation de Bulgarie, Officier de l'Ordre National Bulgare du Mérite Civil,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus de ce qui suit:

Article Ier.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie. En ce qui concerne l'établissement et l'exercice d'un commerce, d'une entreprise de navigation ou d'une industrie, ainsi que par rapport à l'acquisition, la transmission, l'exercice et la poursuite des droits de toute nature les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied d'une parfaite égalité. De même les sujets des Parties contractantes ne seront soumis par rapport à leur commerce et à leur industrie dans les ports, villes et lieux des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés, que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques, dont jouiraient en matière de commerce ou d'industrie les sujets de l'une des Parties contractantes, seront communes à ceux de l'autre.

Il est bien entendu que les sujets de chacune des Parties contractantes auront à se conformer à l'égard des matières dont il est fait mention dans cet article, uniquement aux lois et règlements généraux du pays applicables aux nationaux et aux sujets de la nation la plus favorisée, toutefois sans qu'ils soient astreints, en ce qui concerne l'exercice des droits qui leur sont conférés dans cet article, à demander une autorisation ou approbation spéciale des autorités du pays.

Les fondations, corporations, associations et en général toutes les personnes morales qui existent dans les territoires d'une des Parties contractantes sont, à l'exception des sociétés commerciales, de transport et d'assurance, exclues de la faculté d'acquérir, soit à titre gratuit, soit à titre onéreux, des biens immeubles sur les territoires de l'autre Partie.

Article II.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts sur les territoires de l'autre, de

officier des nationalen bulgarischen Civilverdienstordens, Großcordon des Medschidje-Ordens, und

den Herrn Constantin G. Seraphimoff, Mitglied des bulgarischen Obersten Cassationshofes, Officier des nationalen bulgarischen Civilverdienstordens,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über Folgendes übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien wird volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. In Betreff der Errichtung und Ausübung von Handels-, Schiffahrts- oder Industrieunternehmungen, sowie in Bezug auf den Erwerb, die Übertragung, die Ausübung und die Verfolgung der Rechte aller Art sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße vollständiger Gleichheit behandelt werden. Ebenso sollen die Angehörigen der vertragschließenden Theile in Beziehung auf ihren Handel und ihre Industrie in den Häfen, Städten und Orten der betreffenden Staatsgebiete, sei es, daß sie sich hier niederlassen oder nur vorübergehend aufhalten, weder andere, noch höhere Gebüren, Taxen, Steuern oder Abgaben unter welcher Bezeichnung immer entrichten als jene, welche von den Einheimischen erhoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche in Ansehung des Handels oder der Industrie die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile genießen sollten, werden auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Es ist selbstverständlich, daß die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Theile in Betreff der in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten lediglich die auf die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren, allgemeinen Gesetze und Verordnungen des Landes zu beobachten haben, ohne daß sie jedoch verhalten sind, in Betreff der Ausübung der ihnen in diesem Artikel übertragenen Rechte um eine besondere Ermächtigung oder Genehmigung der Landesbehörden einzuschreiten.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handels-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise nicht erwerben.

Artikel II.

Die Unterthanen jedes der vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen von

tout service militaire et de toute prestation militaire, ainsi que de toutes réquisitions extraordinaires qui seraient établies par suite de circonstances exceptionnelles. Sont toutefois exceptées les charges qui sont attachées à la possession à titre quelconque d'un bien-fonds, ainsi que les prestations et les réquisitions militaires auxquelles tous les nationaux peuvent être appelés à se soumettre comme propriétaires, fermiers ou locataires d'immeubles.

Ils seront dispensés également de toute fonction officielle obligatoire, judiciaire, administrative ou municipale quelconque.

Article III.

Les Parties contractantes s'engagent à régler les questions qui se rapportent à la navigation aussitôt que faire se pourra par la conclusion d'une convention spéciale.

De même on procédera à la conclusion d'une convention spéciale, visant à la protection des marques de fabriques et des modèles. Jusqu'à la signature de cette Convention les sujets des Parties contractantes seront traités réciproquement sur le pied de la nation la plus favorisée.

Le Gouvernement bulgare présentera au Sobranjé et tâchera de faire sanctionner dans le plus bref délai une loi sur les brevets d'invention conforme aux principes internationaux adoptés à cet égard.

Article IV.

Les négociants, fabricants et autres industriels qui prouvent, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle délivrée par les autorités de leur pays, que, dans l'Etat où ils ont leur domicile, ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie et qu'ils acquittent les taxes et impôts légaux, auront le droit, personnellement ou par des voyageurs à leur service, de faire des achats dans les territoires de l'autre Partie contractante, chez les négociants ou dans les locaux de vente publics, ou chez les personnes qui produisent ces marchandises. Ils pourront aussi prendre des commandes, même sur échantillons, chez les négociants ou autres personnes qui emploient dans leur industrie des marchandises du genre offert. Dans aucun cas ils ne seront astreints à acquitter pour cela une taxe spéciale.

Les industriels (voyageurs de commerce), munis d'une carte de légitimation industrielle, ont le droit d'avoir avec eux des échantillons, mais non des marchandises.

Les cartes de légitimation industrielle devront être délivrées conformément au modèle ci-annexé.

jedem Militärdienste und jeder militärischen Leistung, sowie auch von allen außerordentlichen Requisitionen befreit sein, welche zufolge außnahmsweiser Verhältnisse angeordnet werden. Hievon sind jedoch ausgenommen die Lasten, welche an den aus was immer für einem Titel stattfindenden Besitz eines unbeweglichen Gutes geknüpft sind, sowie die militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Einheimischen in ihrer Eigenschaft als Besitzer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder municipaler Art befreit sein.

Artikel III.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die auf die Schifffahrt bezüglichen Fragen sobald als thunlich durch den Abschluss einer eigenen Convention zu regeln.

In gleicher Weise wird an den Abschluss einer eigenen Convention über den Marken- und Musterschutz geschritten werden. Bis zur Unterzeichnung dieser Convention werden die Angehörigen der vertragschließenden Theile gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die bulgarische Regierung wird ein den geltenden internationalen Grundsätzen angepasstes Gesetz über Erfindungspatente dem Sobranje vorlegen und auf die ehebaldigste Sanctionierung desselben hinzuwirken bestrebt sein.

Artikel IV.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Theiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produciren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. In keinem Falle sollen sie hiefür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Gewerbelegitimationskarten sind nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszufertigen.

Les Parties contractantes se feront réciproquement connaître quelles autorités sont compétentes pour délivrer les cartes de légitimation industrielle, et quelles prescriptions doivent être observées par les titulaires de ces cartes pour l'exercice de leur profession.

Les dispositions ci-dessus ne sont pas applicables aux industries ambulantes, au colportage et à la recherche de commandes chez des personnes, n'exerçant ni commerce ni industrie.

En ce qui concerne les formalités auxquelles les voyageurs de commerce sont ou seront soumis dans les territoires des Parties contractantes, les Autrichiens et les Hongrois en Bulgarie et les Bulgares dans la Monarchie austro-hongroise jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

Article V.

Les objets passibles d'un droit d'entrée, qui servent d'échantillons et qui sont importés dans le territoire douanier austro-hongrois par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce bulgares, et en Bulgarie par des fabricants, des marchands ou des voyageurs de commerce autrichiens ou hongrois seront, de part et d'autre, admis en franchise temporaire, moyennant les formalités de douane nécessaires pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt. Ces formalités s'accompliront selon les lois ou règlements qui sont ou seront édictés dans les pays respectifs.

Article VI.

Les parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur ou qui pourraient être établis à l'avenir

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire;

c) dans des circonstances exceptionnelles par rapport aux provisions de guerre.

La réserve exprimée sous *b)* s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'autres organismes nuisibles.

Article VII.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant seront réciproquement affranchies, dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit et

Die vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zu beobachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Hinsichtlich der Formalitäten, denen die Handlungsreisenden in den Gebieten der vertragschließenden Theile unterworfen sind oder unterworfen sein werden, genießen die Österreicher und die Ungarn in Bulgarien und die Bulgaren in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel V.

Die einem Einfuhrzolle unterliegenden Waren, die als Muster dienen und von bulgarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in das österreichisch-ungarische Zollgebiet oder von österreichischen oder ungarischen Fabrikanten, Kaufleuten oder Handlungsreisenden in Bulgarien eingeführt werden, sollen gegenseitig, unter den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in ein Entrepôt nöthigen Zollformalitäten, zeitweilig zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen gemäß den Gesetzen oder Vorschriften erfüllt werden, die in den betreffenden Gebieten entweder schon bestehen oder noch erlassen werden.

Artikel VI.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hindern.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den gegenwärtig in Kraft stehenden oder in Zukunft etwa einzuführenden Staatsmonopolen;

b) aus Rücksichten der Gesundheits- und Veterinärpolizei;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der unter b) bezeichnete Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insecten und anderer schädlicher Organismen ergriffen werden.

Artikel VII.

Die Waren aller Art, welche von dem Gebiete des einen vertragschließenden Theiles kommen oder dahin gehen, werden wechselseitig im Gebiete des anderen von jedem Durchfuhrzolle, sowie von Consumabgaben

de taxes de consommation de toute sorte, soit qu'elles transitent directement, soit que pendant le transit elles doivent être déchargées, déposées ou rechargées.

Article VIII.

Les marchandises d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, acquitteront, à leur entrée en Bulgarie, les droits fixés dans l'annexe *A* de la présente Convention.

Toute marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne ou hongroise, sera traitée, à l'entrée en Bulgarie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les marchandises d'origine ou de manufacture bulgare, seront traitées, à l'entrée dans le territoire douanier austro-hongrois, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Si, par suite de lois ou de conventions conclues avec de tiers Etats, il était appliqué en Bulgarie à l'importation des marchandises un autre traitement douanier ou d'autres droits que ceux concertés en vertu de l'annexe *A*, l'importateur de marchandises autrichiennes ou hongroises aura le choix entre ce dernier traitement et ces droits, et ceux convenus dans l'annexe *A*.

Dans tous les cas l'importateur sera libre de choisir, d'après sa propre convenance, entre ces différents traitements et droits et n'en pourra être empêché ni directement ni indirectement.

L'annexe *B* contient les dispositions détaillées sur le procédé établi pour le traitement douanier des marchandises soumises à un droit ad valorem.

Article IX.

Chacune des Parties contractantes s'engage, non seulement quant au montant des droits et taxes accessoires à percevoir à l'entrée et à la sortie, mais aussi quant à la perception et à la garantie de ces droits et taxes accessoires, comme en général, quant au traitement douanier à l'importation, au transit et à l'exportation, à faire profiter les produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie de toute faveur, immunité ou facilité qui serait déjà accordée ou qui pourrait être à l'avenir accordée à une tierce Puissance, de manière que toute faveur pareille sera étendue immédiatement, par ce fait même, et sans compensation, aux produits du sol et de l'industrie de l'autre Partie contractante.

Article X.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de

jeder Art frei sein, sei es, daſs sie direct transitiren, sei es, daſs sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müſſen.

Artikel VIII.

Die aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daſelbst verfertigten Waren sollen in Bulgarien bei ihrer Einfuhr zu den in der Anlage A der gegenwärtigen Convention festgesetzten Wertzöllen zugelaſſen werden.

Alle aus Österreich-Ungarn herstammenden oder daſelbst verfertigten Waren werden bei der Einfuhr in Bulgarien auf dem Fuße der Meiſtbegünſtigung behandelt werden.

Alle aus Bulgarien herstammenden oder daſelbst verfertigten Waren werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf dem Fuße der Meiſtbegünſtigung behandelt werden.

Insoferne in Bulgarien infolge von Geſetzen oder Conventionen mit dritten Staaten für die Einfuhr von Waren andere Verzollungsarten oder Zölle als die gemäß der Anlage A vereinbarten in Anwendung kommen, hat der Importeur von österreichischen oder ungarischen Waren die Wahl, dieſelben nach diesen letzteren Verzollungsarten und Zollſätzen oder nach den in der Anlage A vereinbarten Zöllen verzollen zu laſſen.

In jedem Falle kann der Importeur zwischen diesen verſchiedenen Verzollungsarten und Zollſätzen nach eigener Convenienz wählen und darf in der Ausübung dieſes Rechtes weder unmittelbar noch mittelbar gehindert werden.

Die näheren Beſtimmungen über das Verfahren bei der Verzollung von Waren nach ihrem Werte ſind in der Anlage B enthalten.

Artikel IX.

Die vertragſchließenden Theile verpflichten ſich nicht nur, was das Ausmaß der Zölle und Nebengebüren bei der Ein- und Ausfuhr, ſondern auch die Einhebung und Sicherſtellung derſelben, wie überhaupt die Zollbehandlung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr betrifft, die Boden- und Induſtrieerzeugniſſe des anderen Theiles an jeder Begünſtigung, Befreiung oder Erleichterung theilnehmen zu laſſen, welche einer von ihnen einer dritten Macht jetzt oder in Zukunft gewähren würde, ſo daſs jede ſolche Begünſtigung ipso facto ſofort und ohne irgend eine Gegenleiſtung auf die Boden- und Induſtrieerzeugniſſe des anderen vertragſchließenden Theiles ausgedehnt wird.

Artikel X.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragſchließenden Theile, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen

l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, d'un taux plus élevé ni d'une manière plus onéreuse les produits similaires provenant des territoires de l'autre Partie contractante.

Article XI.

Les marchandises d'origine et de manufacture bulgare étant traitées dans la Monarchie austro-hongroise, quant à l'acquittement des droits et taxes accessoires, d'après les dispositions en vigueur à l'égard de la nation la plus favorisée, les marchandises d'origine et de manufacture autrichienne ou hongroise ne seront également soumises en Bulgarie à aucun droit additionnel de douane, local ou de tout autre genre, à des taxes accessoires nouvelles ou supérieures à celles qui existent actuellement à l'egard des nations les plus favorisées, savoir:

1° Le droit de plombage, à savoir:

a) 30 centimes pour chaque grand plomb, la ficelle y comprise; et

b) 5 centimes pour chaque petit plomb ou cachet, la ficelle y comprise.

2° Il est perçu une taxe de 10 centimes pour chaque exemplaire des imprimés suivants, fournis par la douane:

a) manifeste ou extrait de manifeste;

b) déclarations en douane;

c) feuilles délivrées pour les marchandises transportées d'un port bulgare dans un autre port bulgare;

d) feuilles de transit;

e) feuilles de transport délivrées par le bureau de douane d'entrée pour les marchandises devant être dédouanées par un autre bureau de douane.

3° Une taxe de 5 centimes est perçue pour chaque exemplaire de quittance imprimée, délivré par la douane.

Il est également perçu une taxe de 5 centimes pour tous les autres imprimés fournis par la douane.

4° Le droit de timbre est perçu conformément à la loi sur le timbre en vigueur.

5° La taxe pour l'inspection des bestiaux; les taxes (beglik) sur les moutons.

6° Le droit de quaiage, conformément à la circulaire du $\frac{15.}{3.}$ avril 1885.

7° Les droits de magasinage sont perçus conformément à l'article 64 de la loi des douanes.

8° Droit de statistique:

a) 10 centimes par colis à l'exception des envois postaux;

oder Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel XI.

Sowie in der österreichisch-ungarischen Monarchie rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebüren die gegenüber der meistbegünstigten Nation anwendbaren Bestimmungen auch für Waren bulgarischen Ursprungs und bulgarischer Erzeugung gelten, so werden auch in Bulgarien Waren österreichischen oder ungarischen Ursprungs keinen localen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebüren als den derzeit gegenüber den meistbegünstigten Nationen bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Der Plombengebür, und zwar:

a) von 30 Centimes für jede große Plombe, einschließlich der Schnur; und

b) von 5 Centimes für jede kleine Plombe oder Siegel, einschließlich der Schnur.

2. Eine Taxe von 10 Centimes wird erhoben für jedes Exemplar der nachstehenden, vom Zollamte zu beziehenden Drucksachen:

a) der Manifeste oder Auszüge aus denselben;

b) der Zollerklärungen;

c) der Geleitscheine für jene Waren, welche von einem bulgarischen Hafen nach einem anderen bulgarischen Hafen befördert werden;

d) der Transitscheine;

e) der Begleitscheine, welche von dem Eingangszollamte für jene Waren ausgefertigt werden, deren Verzollung durch ein anderes Zollamt stattfinden soll.

3. Eine Taxe von 5 Centimes kommt zur Einhebung für jedes Exemplar der von dem Zollamte ausgefertigten vorgedruckten Quittungen.

Ebenso wird eine Taxe von 5 Centimes für alle anderen vom Zollamte ausgegebenen Drucksachen eingehoben.

4. Der Stempelgebür, welche nach dem in Geltung stehenden Stempelgesetze eingehoben wird.

5. Der Viehbeschaugebür; der Triebgebür für Schafe (beglik).

6. Der Quaigebür in dem durch das Circular vom $\frac{15.}{3.}$ April 1885 festgestellten Ausmaße.

7. Den Magazinsgebüren gemäß Artikels 64 des Zollgesetzes.

8. Der statistischen Gebür von:

a) 10 Centimes für jedes Collo mit Ausnahme der Postsendungen;

b) 15 centimes les 1000 *kg* des marchandises chargées en vrac;
c) 10 centimes par tête de bétail.

Le droit de statistique est perçu tant à l'importation qu'à l'exportation.

Il est entendu que les taxes accessoires ne peuvent être perçues qu'en tant que les services auxquels ces taxes sont affectées ont été rendus effectivement et conformément aux prescriptions et lois douanières.

Il demeure en outre convenu que toute diminution de ces taxes additionnelles ou accessoires qui serait accordée aux marchandises d'un tiers Etat sera également appliquée sans délai aux articles similaires d'origine autrichienne ou hongroise.

Article XII.

En ce qui concerne les modes de transport, les frais, les facilités et autres avantages y afférents, le Gouvernement bulgare s'engage à traiter les marchandises, produits du sol et de l'industrie de la Monarchie austro-hongroise, transportés par voie ferrée dans la Bulgarie, exactement de la même manière que les marchandises de la nation la plus favorisée ou les marchandises indigènes.

Article XIII.

Sans préjudice des arrangements spéciaux sur le traitement douanier du trafic sur les chemins de fer, il est convenu que les marchandises qui sont soumises sur les territoires de l'une des Parties contractantes au traitement de l'acquit-à-caution et qui, pour cette même raison ou pour une autre, y ont déjà été mises sous scellés, ne seront point déballées dans les territoires de l'autre Partie, et les scellés et plombs trouvés intacts ne seront pas remplacés pourvu que l'on ait satisfait aux exigences du contrôle.

Article XIV.

La Bulgarie aura le droit de nommer des agents commerciaux dans toutes les places autrichiennes et hongroises qui ont une importance pour son commerce.

Le droit de nommer des fonctionnaires consulaires en Bulgarie, exercé jusqu'à présent par l'Autriche-Hongrie, reste maintenu.

Article XV.

La présente Convention s'étend aussi aux pays ou territoires unis, actuellement ou à l'avenir, par une union douanière à l'une des Parties contractantes.

b) 15 Centimes für je 1000 *kg* bei unverpackt verladenen Waren;
c) 10 Centimes für jedes Stück Vieh.

Die statistische Gebür wird sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr eingehoben.

Es versteht sich, daſs die Nebengebüren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistungen, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt sind.

Es bleibt übrigens vereinbart, daſs jede Verminderung dieser Zuschlags- oder Nebengebüren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen Artikel österreichischen oder ungarischen Ursprungs Anwendung finden soll.

Artikel XII.

In Betreff der Beförderungsarten, der Kosten, der Erleichterungen und der anderen hierauf bezüglichen Vortheile verpflichtet sich die bulgarische Regierung, die Waren, Boden- und Industrieproducte der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Bulgarien mit der Eisenbahn befördert werden, ganz in der gleichen Weise zu behandeln wie die Waren der meistbegünstigten Nation oder die einheimischen Waren.

Artikel XIII.

Unbeschadet der besonderen Vereinbarungen über das Zollverfahren im Eisenbahnverkehre wird festgesetzt, daſs die Waren, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile dem Zollsicherstellungsverfahren unterzogen werden und aus gleichem oder anderem Grunde bereits unter Raum- und Collogerschluſs gelegt worden sind, wenn sonst den Anforderungen der Controle Genüge geschehen, in dem anderen Gebiete nicht ausgepackt und die vorhandenen unverletzten Siegel und Plomben nicht durch andere ersetzt werden sollen.

Artikel XIV.

Bulgarien wird das Recht haben, commercielle Agenten in allen österreichischen und ungarischen Plätzen, welche für seinen Handel von Bedeutung sind, zu bestellen.

Das seitens Österreich-Ungarns bisher in Bulgarien ausgeübte Recht der Ernennung von Consularfunctionären bleibt aufrecht.

Artikel XV.

Die gegenwärtige Convention erstreckt sich auch auf diejenigen Länder und Gebiete, welche gegenwärtig oder in der Zukunft durch eine Zollunion mit einem der vertragschließenden Theile verbunden sind.

Article XVI.

La présente Convention entrera en vigueur 8 jours après l'échange des ratifications qui aura lieu au plus tard le $\frac{13 \text{ mai}}{1^{\text{er}} \text{ mai}}$ 1897; elle restera exécutoire jusqu'au $\frac{31 \text{ décembre}}{18 \text{ décembre}}$ 1903.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de ladite période, son intention d'en faire cesser les effets, ladite Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'un an à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans la présente Convention d'un commun accord toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par expérience.

Article XVII.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé la Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait, à Vienne, en double expédition, le $\frac{21 \text{ décembre}}{9 \text{ décembre}}$ mil huit cent quatre-vingt-seize.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

Artikel XVI.

Die gegenwärtige Convention wird acht Tage nach dem Austausche der Ratificationen, welche spätestens am $\frac{13. \text{ Mai}}{1. \text{ Mai}}$ 1897 erfolgen wird, in Kraft treten und bis zum $\frac{31. \text{ December}}{18. \text{ December}}$ 1903 in Geltung bleiben.

Für den Fall, als keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen dieser Convention aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird dieselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Theile sie gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an dieser Convention, im gemeinsamen Einvernehmen, jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen derselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XVII.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung am $\frac{21. \text{ December}}{9. \text{ December}}$ 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p.

(L. S.) **Dr. Stancioff** m. p.

(L. S.) **C. Seraphimoff** m. p.

Modèle.

Carte de légitimation pour Voyageurs de commerce.

Pour l'année.... No. de la carte....

(Armoiries.)

Valable dans la Monarchie austro-hongroise et en Bulgarie.

Porteur.

(Prénom et nom de famille.)

Fait à.....le (jour, mois, année).

(Sceau.) (Autorité compétente.)

Signature.

Il est certifié que le porteur de la présente carte

{possède un (désignation de la fabrique ou du commerce) à..... sous la
raison.....
{est employé, comme voyageur de commerce, dans la maison .....
à....., qui y possède un (désignation de la fabrique ou du commerce).

Le porteur de la présente carte désirant rechercher des commandes et faire des achats pour le compte de sa maison, ainsi que $\frac{\text{de la maison suivante}}{\text{des maisons suivantes}}$ (désignation de la fabrique ou du commerce) à....., il est certifié, en outre, que $\frac{\text{ladite maison est tenue}}{\text{lesdites maisons sont tenues}}$ d'acquitter dans ce pays-ci les impôts légaux pour l'exercice de $\frac{\text{son}}{\text{leur}}$ commerce (industrie).

Signalement du porteur:

Signes particuliers:
Age:
Taille:
Cheveux:

Signature.

.....

Avis.

Le porteur de la présente carte ne pourra rechercher des commandes ou faire des achats autrement qu'en voyageant et pour le compte $\frac{\text{de la maison susmentionnée.}}{\text{des maisons susmentionnées.}}$ Il pourra avoir avec lui des échantillons, mais point de marchandises. Il se conformera, d'ailleurs, aux dispositions en vigueur dans chaque Etat.

Nota. Là où le modèle ci-dessus contient un double texte, le formulaire à employer pour l'expédition des cartes présentera l'espace nécessaire pour y insérer l'un ou l'autre des textes, suivant les circonstances du cas particulier.

Muster.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr.... Nr. der Karte....

(Wappen.)

Giltig in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in Bulgarien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

(Ortsname), den.....(Tag, Monat, Jahr).

(Siegel) (Behörde)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in..... unter der Firma.....
{ besitzt,
{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma..... in.....
{ steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in.....Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Besondere Kennzeichen:
Alter:
Gestalt:
Haare:

Unterschrift.

.....

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Annexe A.

Droits d'entrée en Bulgarie.

Dénomination des marchandises. | Droits d'entrée.

1. Sucre non raffiné, raffiné, candis; sucreries: dragées, bonbons, lokoum, halwa, pekmez (jus de raisins cuits) et fruits glacés avec sucre . . ad val. 20%.

2. Boissons spiritueuses: alcool, eau-de-vie de raisins et de prunes, arak, rhum, cognac, liqueurs et autres eaux-de-vie de toute sorte . . . . . 18%. (d'après une estimation spéciale appliquée également à toutes les provenances)

3. Bougies et savons ordinaires (savons de lessive) . . . . . ad val. 18%.

4. Cuirs de toute sorte . . . ad val. 16%.

5. Articles de cuir . . . . ad val. 16%.

6. Cordes et articles de corderie de toute sorte à l'exception des ficelles ad val 25%.

7. Chaussures de toute sorte avec semelles de cuir . . . . les 100 *kg* nets 280 frs.

8. Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée . . . . . les 100 *kg* nets 300 frs.

Observation. Les chaussures et vêtements confectionnés qui n'entrent pas dans les Nos. 7 et 8, de même que la lingerie de toute sorte, les chapeaux et les diverses confections pour un usage immédiat suivent le régime du No. 22.

9. Draps et étoffes en laine, le mètre carré pesant plus de 400 grammes . . . . . ad val. 18%.

10. Verres à vitres . . . . . ad val. 20%.

11. Verreries en général . . . ad val. 12%.

12. Porcelaines et faïences . . ad val. 12%.

13. Articles de mercerie, de quincaillerie et de brosserie . . . . . ad val. 12%.

Observation. Rentrent ici les marchandises mentionnées sous les Nos. 413, 414, 517, 531, 534—537 inclusivement, 741—760 inclusivement de la statistique bulgare de l'année 1894, y compris les boutons et les peignes de toute sorte. Il est cependant entendu que les articles de vraie bijouterie c'est à dire les articles en or et les articles en

Anlage A.

Zölle beim Eintritte nach Bulgarien.

Bezeichnung der Waren. | Eingangszölle.

1. Zucker nicht raffinirt, raffinirt, Candiszucker; Zuckerwaren: Dragees, Bonbons, Lokum, Halwa, Pekmez (Saft von gesottenen Trauben) und mit Zucker glacirte Früchte . . . . . vom Werte 20%.

2. Gebrannte geistige Getränke: Alkohol, Trauben- und Zwetschkenbranntwein, Arak, Rum, Cognac, Liqueure und andere Branntweine jeder Art . . . . 18%. (nach einer auf alle Provenienzen gleichartig anzuwendenden Spezialbewertung)

3. Kerzen und ordinäre Seifen (Waschseifen) . . . . . vom Werte 18%.

4. Leder aller Art . . . . vom Werte 16%.

5. Lederwaren . . . . . vom Werte 16%.

6. Stricke und Seilerwaren jeder Art mit Ausnahme von Bindfaden vom Werte 25%.

7. Schuhwaren jeder Art mit Ledersohlen . . . . . 100 *kg* netto 280 Frcs.

8. Confectionirte Kleidungen, deren überwiegendes Materiale auf der Schauseite aus Geweben von reiner oder gemischter Wolle besteht . . 100 *kg* netto 300 Frcs.

Anmerkung. Schuhwaren und confectionirte Kleidungen, welche nicht unter die Nummern 7 und 8 fallen, ebenso wie Wäschwaren jeder Art, Hüte und verschiedene Confectionen für den unmittelbaren Gebrauch werden nach Nummer 22 behandelt.

9. Tuche und Stoffe aus Wolle, im Gewichte von mehr als 400 Gramm per Quadratmeter . . . . . vom Werte 18%.

10. Fensterglas . . . . . vom Werte 20%.

11. Glaswaren aller Art . . . vom Werte 12%.

12. Porzellan- und Fayencewaren . . . . . vom Werte 12%.

13. Kurz- und Quincailleriewaren sowie Bürstenbinderwaren . . . vom Werte 12%.

Anmerkung. Hierher gehören die unter den Nummern 413, 414, 517, 531, 534 bis 537 inclusive, sowie 741 bis 760 inclusive der bulgarischen Statistik für das Jahr 1894 angeführten Waren mit Einschluss der Knöpfe und der Kämme aller Art. Dagegen sind die echten Bijouteriewaren, das sind die Gegenstände aus Gold und die Gegenstände aus Edel-

pierres précieuses, même en combinaison avec des métaux sont exclus de cette catégorie.

14. Fils de lin . . . . . ad val. 10%.
15. Tissus de lin . . . . . ad val. 10%.
16. Farine de blé . . . . . ad val. 10%.
17. Bois à brûler, bois de construction, bois sciés (y compris les planches sciées) et douves . . . . ad val. 8%.
18. Eaux minérales . . . . ad val. 10%.
19. Machines et instruments agricoles, ustensiles de toute sorte pour arts et métiers, poëles et fourneaux pour l'industrie, ateliers, fabriques etc. ad val. 8%.

20. Ouvrages ordinaires en fonte non polis, non vernis, non peints . . ad val. 10%.

21. Vis . . . . . ad val. 8%.
22. Tous les autres articles non spécialement dénommés . . . . . ad val. 14%.

steinen, auch in Verbindung mit Metallen, von dieser Kategorie ausgeschlossen.

14. Leinengarne . . . . vom Werte 10%.
15. Leinengewebe . . . . vom Werte 10%.
16. Mehl . . . . . vom Werte 10%.
17. Brennholz, Bauholz, Sägewaren (mit Einschluss der gejägten Bretter) und Fassdauben . . . . . vom Werte 8%.
18. Mineralwässer . . . vom Werte 10%.
19. Landwirtschaftliche Maschinen und Instrumente, Geräthschaften aller Art für Kunst und Gewerbe, Öfen und Herde für die Industrie, Werkstätten, Fabriken ꝛc. . . . . vom Werte 8%.
20. Gewöhnliche Gusseisenwaren, nicht polirt, nicht gefirnisst, nicht bemalt . . . . . vom Werte 10%.
21. Schrauben . . . . . vom Werte 8%.
22. Alle anderen nicht besonders benannten Artikel . . . . . vom Werte 14%.

Annexe B.

Dispositions spéciales concernant la perception des droits ad valorem des marchandises importées en Bulgarie.[1])

Article 1.

L'importateur est tenu d'indiquer par écrit dans la déclaration la valeur et la dénomination commerciale de la marchandise importée.

Les droits ad valorem seront calculés sur la valeur déclarée qui se constituera du prix réel de vente des marchandises au lieu d'origine ou d'expédition, des frais de transport jusqu'à la frontière et des frais d'emballage, d'assurance et de commission réellement occasionnés jusqu'au lieu de destination.

L'importateur devra joindre à sa déclaration la facture de vente et la lettre de voiture ou le connaissement.

La valeur de la marchandise sera portée sur la déclaration en levs (francs) et fractions. Si le prix et les frais d'emballage sont indiqués dans la facture en florins v. a., ils seront pour le traitement douanier, réduits en francs d'après le cours du florin v. a. en francs, publié par la banque nationale de Sophia. Les frais de transport, d'assurance et de commission seront réduits sur la même base.

Article 2.

La visite douanière des marchandises aura lieu dans les 48 heures qui suivent la déclaration.

La douane ne pourra refuser de calculer le droit d'entrée d'après la valeur déclarée par l'importateur que dans le cas où, par suite d'une appréciation rigoureuse de la qualité et de la nature des marchandises présentées, elle a des doutes fondés sur l'exactitude de la valeur.

Si la douane, en conformité de cette disposition, juge que la valeur déclarée est inférieure à la valeur réelle, elle a, dans les 24 heures après la visite douanière, le droit d'augmenter la valeur déclarée.

[1]) Ces dispositions ne s'appliquent pas aux boissons spiritueuses dénommées au No. 2 de l'annexe A.

Anlage B.

Besondere Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Wertzölle von den in Bulgarien eingeführten Waren.[1])

Artikel 1.

Der Importeur hat schriftlich in der Declaration den Wert und die handelsübliche Benennung der eingeführten Ware anzugeben.

Die Wertzölle werden nach dem declarirten Werte berechnet, welcher sich zusammensetzt aus dem wirklichen Verkaufspreise der Waren am Ursprungs- oder Absendungsorte, den Kosten des Transportes bis zur Grenze und den bis zur Ankunft im Bestimmungsorte thatsächlich erwachsenen Spesen für Emballage, Versicherung und Commission.

Der Importeur soll seiner Declaration die Verkaufsfactura nebst Frachtbrief oder Connossament beilegen.

Der Warenwert ist in der Declaration in Levs (Francs) und deren Bruchtheilen auszudrücken. Sind in der Factura der Preis und die Emballagekosten auf Gulden österreichischer Währung gestellt, so sind diese Beträge zum Behufe der Verzollung nach dem von der Nationalbank in Sofia veröffentlichten Curse des österreichischen Guldens in Francs umzurechnen. Derselbe Massstab ist auch der Umrechnung der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen zugrunde zu legen.

Artikel 2.

Die zollämtliche Warenbeschau hat binnen 48 Stunden nach Abgabe der Declaration zu erfolgen.

Das Zollamt kann die Berechnung des Eingangszolles nach dem vom Importeur declarirten Werte nur in dem Falle verweigern, in welchem es auf Grund einer gewissenhaften Prüfung der Beschaffenheit und der Natur der vorgewiesenen Waren begründete Zweifel in die Richtigkeit der Wertangabe setzt.

Wenn das Zollamt im Sinne dieser Bestimmung erkennt, dass der declarirte Wert geringer ist als der wirkliche Wert, hat es binnen 24 Stunden nach Vornahme der zollämtlichen Warenbeschau das Recht, den declarirten Wert zu erhöhen.

[1]) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Nr. 2 der Anlage A bezeichneten gebrannten geistigen Getränke.

Si l'importateur ne consent pas à cette augmentation, la douane aura le droit d'exercer la préemption ou de recourir à l'expertise.

En cas de préemption la douane aura à payer à l'importateur dans un délai de 15 jours la valeur déclarée, augmentée de 5 pour cent; il est entendu qu'il ne sera perçu ni le droit d'entrée ni une taxe quelconque.

Dans le cas d'une expertise laquelle aura lieu dans un terme de 15 jours, la douane sera tenue de remettre à la libre disposition de l'importateur, s'il le demande, la marchandise, en retenant des échantillons, à condition toutefois que l'importateur fournisse caution suffisante à garantir le droit d'entrée, les taxes additionelles et les suppléments dudit droit qui pourraient résulter de l'expertise; l'importateur aura la faculté de présenter aux experts, à titre de renseignement, un certificat délivré par la chambre de commerce et d'industrie compétente sur le prix réel de la marchandise introduite.

Article 3.

Le droit de préemption de la douane est déchu dès que l'expertise est demandée.

Si l'expertise constate que la valeur de la marchandise ne dépasse pas de plus de 10 pour cent celle qui a été déclarée par l'importateur, le droit d'entrée sera perçu sur la valeur déterminée par les experts.

Si la valeur déterminée par les experts dépasse de 10 pour cent celle qui a été déclarée, le déclarant sera passible d'une amende qui sera fixée par le Ministre des Finances et qui pourra s'élever jusqu'au décuple des droits fraudés.

Il a été constaté que sous l'expression „droits fraudés“ sera comprise la différence entre les droits calculés sur la valeur déclarée et les droits calculés sur la valeur fixée par les experts.

Les frais d'expertise seront supportés à moitié par l'importateur et la douane, si la valeur déterminée par l'expertise n'excède pas de plus de 5 pour cent la valeur déclarée; dans les autres cas ils seront supportés par la partie succombante.

Aussitôt que le droit, les taxes additionelles et l'amende résultant éventuellement de l'expertise auront été perçus par la douane, la marchandise sera délivrée à l'importateur, ou le reste du montant du cautionnement lui sera rendu sans délai, si la marchandise avait déjà été retirée.

Falls der Importeur dieser Erhöhung nicht zustimmt, hat das Zollamt das Recht, das Vorkaufsrecht auszuüben oder die Expertise in Anspruch zu nehmen.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird das Zollamt dem Importeur binnen einer Frist von vierzehn Tagen den um fünf Procent erhöhten declarirten Wert ausbezahlen; in diesem Falle wird weder die Eintrittszollgebür noch irgend eine andere Gebür entrichtet.

Im Falle der Einleitung einer Expertise, welche binnen vierzehn Tagen stattfinden soll, hat das Zollamt die Ware dem Importeur über dessen Verlangen zur freien Verfügung unter Zurückhaltung von Warenmustern und gegen angemessene Sicherstellung des Eingangszolles, der Nebengebüren und der aus Anlaß der Expertise eventuell zu gewärtigenden Zollzuschläge auszufolgen; dem Importeur steht das Recht zu, den Experten als Informationsbehelf ein von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgestelltes Certificat über den wirklichen Preis der eingeführten Ware vorzulegen.

Artikel 3.

Das Vorkaufsrecht des Zollamtes erlischt, sobald die Expertise in Anspruch genommen wird.

Wenn die Expertise ergibt, daß der Wert der Ware den vom Importeur declarirten Wert nicht um mehr als 10 Procent übersteigt, wird der Eingangszoll gemäß dem durch die Experten bestimmten Werte erhoben.

Übersteigt der durch die Expertise ermittelte Wert den in der Declaration angegebenen um mehr als 10 Procent, so verfällt der Declarant einer vom Finanzminister festzusetzenden Geldstrafe, welche bis zum Zehnfachen der hinterzogenen Zollgebüren bemessen werden kann.

Unter dem Ausdrucke „hinterzogene Zollgebüren“ wird die Differenz zwischen der nach dem declarirten Werte berechneten Zollgebür und jener verstanden, welche nach dem von den Experten festgestellten Werte berechnet wird.

Die Kosten der Expertise werden vom Importeur und dem Zollamte zu gleichen Theilen bestritten, wenn der durch die Expertise festgestellte Wert den declarirten Wert um nicht mehr als 5 Procent übersteigt; in anderen Fällen werden diese Kosten vom unterliegenden Theile getragen.

Sobald vom Zollamte die Zollgebür, die Nebengebüren und die etwa infolge der Expertise sich ergebende Strafe eingehoben sind, ist dem Importeur die Ware auszufolgen oder, falls er dieselbe bereits bezogen hatte, der Rest der Sicherstellung ohne Verzug zurückzustellen.

Article 4.

En cas d'expertise le chef de la douane et l'importateur nommeront chacun un expert dans les huit jours qui suivent la demande de l'expertise. En cas de partage de voix ou, si l'importateur le requiert, au moment même de la constitution de l'arbitrage, les experts choisiront dans un délai de 8 jours un tiers arbitre. S'il y a désaccord entre eux, le tiers arbitre sera nommé par le président du tribunal de département compétent ou, aux endroits où il n'existe pas de tribunal de département, par le juge local (Mirowii sadia) compétent.

La décision arbitrale devra être rendue dans les 5 jours qui suivront la nomination des arbitres.

Article 5.

En cas de non-paiement des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, au plus tard endéans les cinq jours de la notification de la décision des experts les marchandises, sauf le cas prévu par le dernier alinéa de l'article 2 concernant la délivrance de la marchandise contre cautionnement, pourront être vendues par la douane.

Le produit de la vente ou le cautionnement, après déduction des droits d'entrée, des droits supplémentaires, de l'amende et des frais, sera tenu à la disposition de l'ayant droit, en cas de vente, pendant une année à partir du jour de la vente, en cas de cautionnement, pendant une année à partir du jour de la notification de la décision définitive.

Si la somme disponible n'est pas réclamée dans le délai fixé, elle restera définitivement acquise au Trésor.

Artikel 4.

Die Expertise wird in der Weise veranstaltet, daß der Vorstand des Zollamtes und der Importeur binnen acht Tagen, nachdem dieselbe in Anspruch genommen wurde, je einen sachverständigen Schiedsrichter ernennen. Bei Stimmengleichheit oder auf Verlangen des Importeurs sofort bei Constituirung des Schiedsgerichtes werden die beiden Sachverständigen binnen acht Tagen einen dritten Schiedsrichter erwählen. Wenn über diese Wahl unter ihnen keine Verständigung erzielt wird, so wird der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des competenten Departementgerichtes oder, wo ein solches nicht besteht, von dem zuständigen Ortsrichter (Mirowii sadia) ernannt.

Der Schiedsspruch muß innerhalb der auf die Ernennung der Schiedsrichter folgenden fünf Tage gefällt werden.

Artikel 5.

Wenn die Zollgebüren, die Zollzuschläge, die Geldstrafen und sonstigen Kosten nicht spätestens binnen fünf Tagen nach erfolgter Verständigung der Partei von der Entscheidung der Expertise entrichtet werden, können die Waren, den im letzten Absatze des Artikels 2 vorgesehenen Fall der Ausfolgung der Ware gegen Sicherstellung ausgenommen, durch das Zollamt veräußert werden.

Der Erlös des Verkaufes oder die Sicherstellungssumme wird nach Abzug der Eingangszollgebüren, der Zuschläge, der Geldstrafe und sonstigen Kosten zur Verfügung des Berechtigten bereitgehalten werden, und zwar im Falle des Verkaufes durch ein Jahr, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, und im Falle der Sicherstellung durch ein Jahr vom Tage der Zustellung der endgiltigen Entscheidung.

Wenn der zur Verfügung bereit gehaltene Betrag während des bezeichneten Zeitraumes nicht reclamirt worden ist, verfällt derselbe endgiltig dem Staatsschatze.

En vertu des ordres de Sa Majesté l'Empereur et Roi, le soussigné, Ministre de la Maison Impériale et Royale et des affaires étrangères, ratifie le contenu de la Convention de commerce conclue entre la Monarchie austro-hongroise et la Principauté de Bulgarie à Vienne, le 21 (9) Décembre 1896 et déclare que les stipulations de cette convention seront fidèlement observées et exécutées dans toute leur teneur.

En foi de quoi le soussigné a signé le présent document de sa propre main et lui a fait apposer le sceau du Ministère Impérial et Royal des affaires étrangères.

Fait à Vienne, le 13 Mai 1897.

Gołuchowski m. p.

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature de la Convention de commerce conclue à la date de ce jour entre l'Autriche-Hongrie et la Bulgarie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes qui auront à former partie intégrante de la Convention même:

Ad article I de la Convention.

1. Les dispositions de l'article I relatives à l'établissement et l'exercice des professions ne seront pas appliquées:

a) dans la Monarchie austro-hongroise aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions exercés exclusivement en ambulant;

b) en Bulgarie aux cabaretiers de village, aux pharmaciens, aux courtiers, au colportage, au commerce et aux professions exercés exclusivement en ambulant.

Il est convenu que la disposition indiquée sous *b)* ne pourra être appliquée aux pharmaciens autrichiens ou hongrois qui exercent actuellement cette profession en Bulgarie.

2. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions, ainsi que les sociétés d'assurance de tout genre, existant sur les territoires de l'une des Parties contractantes en vertu des lois respectives, pourront, réciproquement, exercer sur les territoires de l'autre tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions qui y sont en vigueur sur cette matière et qui sont applicables aux sociétés de toute autre nation.

3. Les sujets de l'une des Parties contractantes qui exercent le métier d'expéditeur entre les divers points des territoires respectifs ou qui se livrent à la navigation ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle ou spéciale sur les territoires de l'autre, pourvu qu'ils aient leur résidence dans les territoires de leur propre pays. Toutefois, leurs agents en Bulgarie, en leur qualité de personnes exerçant un métier dans le pays, devront acquitter le droit de

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung der Handelsconvention, welche am heutigen Tage zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen integrirenden Theil der Convention selbst bilden sollen:

Zu Artikel I der Convention.

1. Die Bestimmungen im Artikel I, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden keine Anwendung:

a) in der österreichisch-ungarischen Monarchie auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen;

b) in Bulgarien auf das Dorfschankgewerbe, das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirgewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Es wird jedoch vereinbart, daß die unter b) angeführte Bestimmung auf die österreichischen oder ungarischen Apotheker, welche gegenwärtig ihr Gewerbe in Bulgarien ausüben, nicht anwendbar ist.

2. Die Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie die Versicherungsgesellschaften jeder Art, welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden und auf die Gesellschaften jeder anderen Nation anwendbaren Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

3. Die Angehörigen eines der vertragschließenden Theile, welche das Speditionsgewerbe zwischen einzelnen Punkten der betreffenden Gebiete ausüben oder die Schiffahrt betreiben, werden rücksichtlich der Ausübung dieses Gewerbes oder dieser Unternehmung in dem Gebiete des anderen Theiles keiner gewerblichen oder anderen besonderen Abgabe unterworfen sein, woferne sie ihren Wohnsitz im Gebiete ihres eigenen Landes haben. Jedoch werden deren Agenten in ihrer Eigenschaft als im Lande ein Gewerbe ausübende

patente (impôt sur le revenu) proportionnellement à leurs revenus. De même, les expéditeurs qui s'occuperaient d'expéditions de marchandises entre deux points dans l'intérieur du pays seront soumis aux droits de patente, quant au revenu résultant de ces affaires.

Ad article VI.

La Bulgarie aura la faculté d'introduire pendant la durée de la présente Convention des monopoles sur le sel, le tabac, la poudre et le pétrole. Elle pourra de même introduire des monopoles sur les articles qui, pendant la durée de la présente Convention, seraient monopolisés en Autriche-Hongrie.

Ad article VIII.

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration des marchandises devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises bulgares, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine. Toutefois, la production de certificats d'origine pourra exceptionnellement être exigée par une des Parties contractantes pour le cas où elle aurait établi des droits différentiels d'après l'origine des marchandises, et que, selon la situation générale, tant par rapport aux droits douaniers, qu'en ce qui concerne les conditions de transport, il deviendrait probable que des marchandises provenant d'un tiers Etat qui, dans le cas dont il s'agit, y serait exclu du régime de faveur, soient introduites des territoires de l'autre Partie contractante.

Lesdits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un fonctionnaire consulaire, ou d'un agent commercial; enfin ils pourront, au besoin, même être remplacés par la facture si les gouvernements respectifs le croient convenable.

Les certificats d'origine doivent être délivrés gratuitement et seront rédigés d'après le formulaire annexé. Il en est de même du visa consulaire ou du visa d'un agent commercial, lorsque ce visa est exigé pour les certificats d'origine délivrés par les autorités locales ou par les bureaux de douane.

Chacune des Parties contractantes pourra exiger la présentation d'une traduction des certificats d'origine qui ne seraient pas dressés dans la langue employée dans son service douanier. Cette traduction pourra aussi être délivrée par un fonctionnaire du pays exportateur autorisé à se servir d'un sceau officiel.

Personen in Bulgarien die Patentsteuer (Einkommensteuer) nach Maßgabe ihres Einkommens entrichten. Ebenso werden die Spediteure, welche die Warenspedition zwischen zwei Punkten im Innern des Landes betreiben, der Patentsteuer hinsichtlich des aus diesen Geschäften erzielten Einkommens unterliegen.

Zu Artikel VI.

Bulgarien kann während der Dauer der gegenwärtigen Convention Monopole auf Salz, Tabak, Schießpulver und Petroleum einführen. Auch wird es Monopole auf jene Artikel einführen können, welche während der Dauer der gegenwärtigen Convention in Österreich-Ungarn monopolisirt werden sollten.

Zu Artikel VIII.

Damit eine Ware der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure bulgarischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein. Sollte jedoch einer der vertragschließenden Theile verschiedene Zollsätze je nach dem Ursprunge der Waren aufgestellt hätte, kann derselbe ausnahmsweise Ursprungszeugnisse dann verlangen, wenn nach den allgemeinen Verhältnissen, sowohl mit Rücksicht auf die Zollsätze, als auf die Transportbedingungen die Wahrscheinlichkeit vorliegen würde, dass Waren von der Provenienz eines dritten Staates, welcher in dem betreffenden Falle von der Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollte, aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Theiles eingeführt würden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder dem Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Consularfunctionär oder commerciellen Agenten ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Factura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die Ursprungszeugnisse sind gebührenfrei auszustellen und nach dem anliegenden Formular abzufassen. Das Gleiche gilt bezüglich des Consularvisums oder des Visums eines commerciellen Agenten, wenn dieses Visum für die von den Ortsbehörden oder den Zollämtern ausgefertigten Ursprungszeugnisse verlangt wird.

Es soll jeder Theil berechtigt sein, bei Ursprungszeugnissen, welche nicht in der Sprache seines Zolldienstes ausgestellt sind, die Beibringung einer Übersetzung zu fordern. Eine solche Übersetzung kann auch von einem zur Führung eines Dienstsiegels befugten Organe des exportirenden Landes ausgestellt werden.

Quant aux denrées coloniales, aux épices, aux huiles, aux fruits du midi, aux drogues, aux matières tinctoriales et à tanner, aux gommes et aux résines, il est entendu que ces articles importés de l'Autriche-Hongrie jouiront en Bulgarie du traitement conventionnel, même s'ils ne sont pas accompagnés de certificats d'origine.

Ad article IX.

1. Les dispositions de l'article IX ne s'appliquent point:

a) aux faveurs qui sont accordées à des Etats limitrophes pour faciliter le commerce des frontières;

b) aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par les dispositions d'une union douanière déjà contractée ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

2. Le taux des droits de sortie n'est pas limité par cette Convention; mais il est bien entendu que ces droits seront les mêmes pour toutes les directions dans lesquelles l'exportation se fait.

3. Seront observées conformément aux principes en vigueur en Autriche-Hongrie, quant au traitement douanier en Bulgarie, les règles suivantes:

L'intéressé sera libre de renvoyer à l'étranger, sans acquitter les droits d'entrée ou de sortie, ou une taxe quelconque de consommation, les marchandises, même après les avoir examinées, qui auraient été déclarées à l'entrée, mais qui n'auraient pas encore passé dans le libre trafic, pourvu toutefois qu'il ne se soit pas, dans sa déclaration, rendu coupable d'une irrégularité qui justifierait une procédure pénale en matière de douane.

Dans ce cas on procèdera, quant à la marchandise importée, conformément aux dispositions des lois des finances. La marchandise pourra de nouveau être réexportée, si la procédure pénale en matière de douane relative à la constatation aura prouvé la justesse de la déclaration.

Dans tous les cas l'importateur aura à acquitter les taxes accessoires dues en vertu de l'article XI.

Les marchandises pourront être entreposées dans les magasins de douane, ou placées dans des entrepôts réels ou fictifs, pour les réexporter, les faire transiter ou les mettre en consommation. Les droits d'entrée, accises et octrois, admis par la Convention, seront perçus des marchandises destinées à être dédouanées en raison des quantités retirées successivement des entrepôts. Les marchandises destinées au transit ou à la réexportation ne pourront être grevées à ce titre d'une taxe quelconque.

Für Colonialwaren, Gewürze, Öle, Südfrüchte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe, Gummen und Harze wird bei der Einfuhr aus Österreich-Ungarn die vertragsmäßige Behandlung in Bulgarien jedenfalls auch ohne Vorweisung von Ursprungszeugnissen eintreten.

Zu Artikel IX.

1. Die Bestimmungen des Artikels IX haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des Grenzverkehres gewährt werden;

b) auf die einem der vertragschließenden Theile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

2. Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

3. In Übereinstimmung mit den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Grundsätzen werden in Bulgarien bei der Verzollung die nachfolgenden Normen beobachtet werden:

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr declarirten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Beschau in das Ausland zurückzusenden, ohne einen Ein- oder Ausfuhrzoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Declaration zuschulden kommen ließ.

In letzterem Falle wird in Bezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden, und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Declaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels XI schuldigen Nebengebüren von der Partei zu entrichten.

Die Waren können behufs ihrer Wiederausfuhr, ihrer Durchfuhr oder ihres Übertrittes in den freien Verkehr in Zollamtsmagazine oder in staatliche oder Privatniederlagen eingelagert werden. Die nach der Convention zulässigen Eingangszollgebüren, Accisen und Octrois werden jedoch von den zur Eingangsverzollung bestimmten Waren nur nach Maßgabe der den Niederlagen jeweilig entnommenen Mengen erhoben. Die zum Transit oder zur Wiederausfuhr bestimmten Waren dürfen aus diesem Anlasse keinerlei Gebür unterworfen werden.

Ad article X.

Les marchandises autrichiennes et hongroises ne pourront être grevées sous quelle dénomination que ce soit de taxes perçues au profit de l'Etat ou des communes (administrations municipales et corporations), autres que des droits de douane, des taxes accessoires prévues à l'article XI, des accises et des octrois.

Il est convenu que les accises et les octrois ne pourront grever, sous quelque dénomination que ce soit, les provenances autrichiennes ou hongroises ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse que les produits similaires bulgares. Ne seront, par conséquent, perçus les accises et les octrois des marchandises autrichiennes et hongroises dans une autre valeur monétaire que des marchandises bulgares et ne seront pas accordées aux produits bulgares, en ce qui concerne les droits d'accises et d'octrois, des faveurs quelconques telles qu'elles pourraient par exemple résulter du système d'abonnement etc.

Les accises et les octrois pourront être perçus sur les marchandises autrichiennes ou hongroises même dans le cas où les articles similaires ne seraient pas produits dans la Bulgarie.

Les dispositions précédentes sur les accises et les octrois ne sont applicables aux marchandises autrichiennes ou hongroises que dans le cas où les provenances de tout autre pays sont soumises au même traitement.

Les accises et les octrois seront perçus conformément aux dispositions suivantes:

A) Les articles de consommation sur lesquels des accises pourront être prélevées à l'importation pour le compte de l'Etat sont les suivants: les boissons et les comestibles, le fourrage, les combustibles et les matières d'éclairage, ainsi que les matériaux de construction. Toutes les autres marchandises seront exemptes en Bulgarie du paiement d'accise.

Pour les articles dénommés ci-après les accises ne dépasseront pas en Bulgarie les taux suivants:

	l'hectolitre
Alcool, pour chaque degré de l'alcoolomètre de Gay Lussac	0·75 frs.
Rhum, liqueur, cognac, bitter, absinthe etc.	30·— „

Observation: Le rhum, la liqueur etc. en fûts, titrant plus de 40 degrès d'alcool d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac seront taxés, comme l'alcool.

	les 100 kg. nets
Sucre	20·— frs.
Bonbons, halwa et sucreries	40·— „
Succédanés de café, y compris le café appelé café de Franck	20·— „

Zu Artikel X.

Die österreichischen und ungarischen Waren dürfen außer mit den Zöllen, den im Artikel XI vorgesehenen Nebengebüren, den Accisen und Octrois, mit keinen anderen wie immer Namen habenden, für Rechnung des Staates oder der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) einzuhebenden Gebüren belastet werden.

Es wird vereinbart, daß die österreichischen oder ungarischen Provenienzen von den Accisen und Octrois unter keiner wie immer gearteten Bezeichnung weder mit einem höheren Satze noch in einer beschwerlicheren Weise als die gleichartigen bulgarischen Producte getroffen werden können. Es werden daher auch die Accisen und Octrois von den österreichischen und ungarischen Waren in keiner anderen Geldvaluta erhoben werden als die bulgarischen Waren, und werden den bulgarischen Waren in Hinsicht auf die Accise- und Octroi-Abgaben keinerlei Begünstigungen, wie solche beispielsweise aus dem Abonnementsystem ꝛc. sich ergeben können, eingeräumt werden.

Die Accisen und Octrois können von den österreichischen oder ungarischen Waren auch in dem Falle erhoben werden, wenn gleichartige Artikel in Bulgarien nicht erzeugt werden sollten.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Accisen und Octrois finden aber auf die österreichischen oder ungarischen Waren nur dann Anwendung, wenn denselben die Provenienzen aller anderen Länder gleichmäßig unterworfen werden.

Die Accisen und Octrois werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen eingehoben werden.

A) Verzehrungsgegenstände, von welchen bei der Einfuhr Accisen für Rechnung des Staates erhoben werden können, sind: Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Brennstoffe und Beleuchtungsmaterialien, sowie Baumaterialien. Von anderen Waren als diesen Verzehrungsgegenständen werden in Bulgarien Accisen nicht erhoben werden.

Für nachbenannte Artikel werden in Bulgarien die Accisen nachstehende Sätze nicht überschreiten:

	per Hektoliter
Alkohol für jeden Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	0·75 Frs.
Rum, Liqueur, Cognac, Bitter, Absinth ꝛc.	30·— „

Anmerkung: Rum, Liqueur ꝛc. in Fässern, mit mehr als 40 Alkoholgraden nach dem Alkoholometer von Gay Lussac sind wie Alkohol zu behandeln.

	per 100 kg netto
Zucker	20·— Frs.
Bonbons, Halwa und Zuckerwaren	40·— „
Kaffeesurrogate mit Einschluss des sogenannten Franck-Kaffees	20·— „

	l'hectolitre
Bière	5·— frs.
	les 100 kg. nets
Bougies de stéarine, de sperma ceti et bougies de luxe	20·— frs.
Poissons conservés tels que sardines etc.	50·— „
Conserves, autres	100·— „
Huile d'olives et autres huiles comestibles	10·— „

Une accise pourra être perçue par voie d'exception sur les allumettes en bois et en cire, les graisses et eaux parfumées, les savons parfumés et les cartes à jouer.

Cette taxe ne dépassera pas en ce qui concerne:

	les 100 kg. nets
les allumettes en bois	30·— frs.
les savons parfumés	50·— „
	la douzaine de jeu
les cartes à jouer	12·— frs.

B) Les octrois qui, en conformité des dispositions de la loi bulgare du 30/18 décembre 1895, seront perçus au profit des communes (administrations municipales et corporations) ne dépasseront pour les articles dénommés ci-après les taux suivants;

	frs. cts. le litre
Vin et vinaigre en futaille	— 4
Alcool, eau-de-vie, rhum et cognac: par litre et degré d'après l'alcoolomètre de Gay Lussac	— 1/2
Bière en futaille	— 4
	la bouteille de 3/4 de litre
Diverses espèces de vin en bouteilles cachetées	— 50
Diverses espèces de liqueurs en bouteilles cachetées, telles que: rhum, absinthe, vermouth, bitter, curaçao, vanille, vodka russe etc.	— 30
	le kilogr. net
Succédanés de café y compris le café appelé café de Franck	—.16
Sucre	—. 4
Sucreries telles que: lokoum, compotes, bonbons et autres articles en sucre	—.10
Huile d'olive et autres huiles comestibles	—. 8
Poissons marinés, séchés et fumés	—.16
Fromages de Suisse, de Hollande et autres	—.32
	le mètre cube
Bois de construction; planches brutes	1.—
	la tonne
Chaux	2.—
	les 500 pièces
Briques	—.20
	le kilogr. net
Bougies stéariques	—. 8
Savon de lessive	—. 8

	per Hektoliter
Bier	5·— Frs.
	per 100 kg netto
Kerzen aus Stearin, Spermacet (Wallrath) und Luxuskerzen	20·— Frs.
Conservirte Fische: Sardinen ꝛc.	50·— „
Andere Conserven	100·— „
Olivenöl und andere Speiseöle	10·— „

Ausnahmsweise darf eine Accise von Zündhölzchen und Wachszündkerzchen, parfümirten Fetten und wohlriechenden Wässern, parfümirten Seifen und Spielkarten eingehoben werden.

Diese Taxe darf bei:

	per 100 kg netto
Zündhölzchen	30·— Frs.
Parfümirten Seifen	50·— „
	per Dtzd. Spiele
Spielkarten	12·— Frs.

nicht übersteigen.

B) Die Octrois, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des bulgarischen Gesetzes vom 30./18. December 1895 für Rechnung der Gemeinden (Municipalverwaltungen und Körperschaften) zur Einhebung gelangen, werden für die nachstehend aufgezählten Artikel die folgenden Sätze nicht überschreiten:

	Frcs. Cts. per Liter
Wein und Essig in Gebinden	— 4
Alkohol, Branntwein, Rum und Cognac: per Liter und Grad nach dem Alkoholometer von Gay Lussac	— 1/2
Bier in Fässern	— 4
	per 3/4 L.-Flasche
Wein verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen	— 50
Liqueure verschiedener Gattung in versiegelten Flaschen, wie: Rum, Absinth, Wermuth, Bitter, Curaçao, Vanille, Russischer Vodka	— 30
	per kg netto
Kaffeesurrogate, mit Einschluss des sogenannten Franckkaffees	—.16
Zucker	—. 4
Zuckerwaren, wie: Lokum, eingemachtes Obst, Bonbons und andere Zuckerwaren	—.10
Olivenöl und andere Speiseöle	—. 8
Marinirte Fische, getrocknet und geräuchert	—.16
Schweizer-, Holländer- und andere Käse	—.32
	per Kubikmeter
Bauholz; rohe Bretter	1.—
	per Tonne
Kalk	2.—
	per 500 Stück
Ziegel	—.20
	per kg netto
Stearinkerzen	—. 8
Waschseife	—. 8

	le kilogr. net
Chaussures de toutes sortes avec semelles de cuir	—.28
Vêtements confectionnés dont la matière dominante à la superficie consiste en tissu de laine pure ou mélangée	—.30

Tous les autres articles qui ne sont pas spécialement dénommés ni dans la liste ci-dessus ni dans la loi précitée du $\frac{30}{18}$ décembre 1895 seront, en tant qu'ils n'entrent pas en franchise de douane, soumis à un octroi de 2 pour cent ad valorem.

L'acquittement des octrois se fera pour les marchandises autrichiennes et hongroises simultanément avec le paiement des droits d'entrée. L'octroi une fois payé, la marchandise pourra librement circuler dans tout le pays et ne pourra être grevée à aucun titre de nouvelles taxes quelconques.

En tant que, aux termes des dispositions précédentes, les octrois seront perçus d'après la valeur des marchandises, ils seront calculés, sans autre procédure d'estimation, sur les valeurs fixées pour la perception des droits d'entrée.

Le présent protocole qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Parties contractantes sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications de la Convention de commerce à laquelle il se rapporte a été dressé en double expédition à Vienne, le $\frac{21}{9}$ décembre 1896.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p. (L. S.) **C. Séraphimoff** m. p.

	per *kg* netto
Schuhwaren aller Art mit Lederſohlen	—.28
Confectionirte Kleider, deren überwiegendes Materiale auf der Schauſeite aus Geweben von reiner oder gemiſchter Wolle beſteht	—.30

Alle anderen Artikel, welche weder in der vorſtehenden Liſte noch in dem vorerwähnten Geſetze vom $\frac{30}{18}$. December 1895 ſpeciell angeführt ſind, unterliegen, ſoferne ſie nicht zollfrei eingehen, einer Octroigebür von 2 Procent vom Werte.

Die Entrichtung der Octrois hinſichtlich der öſterreichiſchen und ungariſchen Waren hat gleichzeitig mit der Zahlung der Eingangszollgebüren zu erfolgen. Sobald die Octroigebür einmal entrichtet iſt, kann die Ware im ganzen Lande frei verkehren und wird unter keinerlei Titel anderweitigen Taxen unterworfen werden können.

Soweit in Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmungen die Erhebung der Octrois nach dem Werte der Waren ſtattfindet, werden die Octrois ohne weiteres Schätzungsverfahren nach dem für die Erhebung der Zollgebüren feſtgeſtellten Werte berechnet werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne beſondere Ratification, durch die bloße Thatſache der Auswechslung der Ratificationen der Convention, auf welche es ſich bezieht, als von den vertragſchließenden Theilen gebilligt und beſtätigt anzuſehen iſt, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien am $\frac{21}{9}$. December 1896 unterzeichnet.

(L. S.) **Gołuchowski** m. p. (L. S.) **Dr. Stancioff** m. p. (L. S.) **C. Seraphimoff** m. p.

Die vorſtehende Handelsconvention ſammt Schlußprotokoll und Anlagen wird nach erfolgter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 13. Mai 1897.

Badeni m. p. **Biliński** m. p. **Ledebur** m. p. **Glanz** m. p.

Formulaire.

Certificat d'origine.

Mr. .....[1]) certifie que d'après les documents exhibés, Mr. .....[2]) a $\frac{\text{facturé}}{\text{embarqué}}$ le ..... 189...[3]) dans $\frac{\text{cette gare}}{\text{ce port}}$ de .....[4]), ...[5]) colis .....[6]) marque ..... numéros ..... avec poids brut de .....kilogrammes, contenant.....[7]) lesquelles marchandises sont produites dans ce pays et sont destinées à suivre jusqu'à la douane $\frac{\text{autrichienne ou hongroise}}{\text{bulgare}}$ de.....[8]) pour être expédiées à Mr. .....[9]) à .....[10]).

(Date, signature et sceau.)

[1]) Nom de l'autorité qui expédie le document.
[2]) Nom du producteur ou négociant.
[3]) Date.
[4]) Nom de la gare du chemin de fer ou du port.
[5]) Numéro des colis.
[6]) Sorte des colis.
[7]) Description générique des marchandises.
[8]) Nom de la douane.
[9]) Nom du destinataire.
[10]) Nom du lieu de destination.

Formulare.

Ursprungs-Zeugnis.

.....[1]) bestätigt, dass nach den vorgelegten Schriftstücken Herr ....[2]) am ....189...[3]) im $\frac{\text{Bahnhof}}{\text{Hafen}}$ von .....[4]) .....[5]) Frachtstücke..... .....[6]) Zeichen..... Nummer..... im Bruttogewichte von .....Kilogramm, enthaltend.....[7]) $\frac{\text{facturirt}}{\text{verladen}}$ hat, welche Waren in diesem Lande erzeugt worden und bestimmt sind, an das $\frac{\text{österreichische oder ungarische}}{\text{bulgarische}}$ Zollamt in .....[8]) zu gehen, um an Herrn.....[9]) in .....[10]) weiterbefördert zu werden.

(Datum, Unterschrift und Siegel.)

[1]) Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt.
[2]) Name des Erzeugers oder Händlers.
[3]) Datum.
[4]) Name des Bahnhofes oder Hafens.
[5]) Zahl der Frachtstücke.
[6]) Art der Frachtstücke.
[7]) Angabe der Warengattung.
[8]) Name des Zollamtes.
[9]) Name des Empfängers.
[10]) Name des Bestimmungsortes.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. Mai 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 93. Abänderung des Wortlautes der in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel. — 94. Anwendung des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, B. Bl. Nr. 83, behufs Durchführung der Anordnung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmerieaushilfsdiener, sowie deren Witwen und Waisen. — 95. Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln. — 96. Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollämtlichen Untersuchung der Baumwollgarne (Verordnung vom 21. Mai 1887—I, R. G. Bl. Nr. 57, B. Bl. Nr. 18). — 97. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juni 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 98. Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos in Ungarn. — 99. Ausgabe von Postbegleitadressen ohne Finanzstempel für die nach Tarifpost 75 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

93.

Abänderung des Wortlautes der in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Executionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79 (§. 51), wonach die in denselben angeordneten Gerichtsstände ausschließliche sind und Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Executionsverfahren keine Wirkung haben, wird der mit dem Erlasse vom 18. November 1856, Z. 15076-F. M., F. M. V. Bl. Nr. 51, festgestellte Wortlaut der in Contracte und Urkunden, welche das Ärar oder demselben gleichgehaltene Fonde betreffen, aufzunehmenden Gerichtsstandsclausel in folgender Weise abgeändert:

I.

„In den aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes einem besonderen Gerichtsstande ausschließlich vorbehalten sind, ist das Ärar (der Fond, die Stiftung . . .), wenn es (er, sie . . .), als Kläger auftritt, berechtigt, auch bei den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . einzuschreiten" oder

II.

„Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . ausschließlich zuständig."

Ob im concreten Falle die eine oder die andere Fassung zu wählen sei, ist dem Ermessen der betreffenden administrativen Behörde überlassen.

Wien, am 19. April 1897. (Z. 2061-F. M.)

94.

Anwendung des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, V. Bl. Nr. 83, behufs Durchführung der Anordnung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wird angeordnet, daß die Bestimmungen des Punktes 5, beziehungsweise 6 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, V. Bl. Nr. 83, zum Behufe der Durchführung des §. 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, über die Versorgungsgenüsse der dienstuntauglich gewordenen Gendarmeriemannschaft und Gendarmeriekanzleidiener, sowie deren Witwen und Waisen analoge Anwendung zu finden haben.

Wien, am 27. April 1897. (Z. 9123)

95.

Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln.

In Ergänzung des Finanzministerialerlasses vom 9. Jänner 1894, Z. 33451 ex 1893, V. Bl. Nr. 2 ex 1894, wird mit Beziehung auf die Bestimmungen des Punktes 7 des Finanzministerialerlasses vom 15. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 100, V. Bl. Nr. 31 und die analogen Anordnungen des §. 32, II der Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 133, und des §. 23, II F der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 111, angeordnet, daß alle in Wien domicilirten Verzehrungssteuerwechsel nicht mehr als bei der k. k. Staatscentralcasse oder einem zur Steuereinhebung berufenen k. k. Amte in Wien, sondern als bei dem Acceptanten oder dem von demselben benannten Domiciliaten, insbesondere bei einem Creditinstitute in Wien zahlbar zu bezeichnen sind.

Hiebei werden die mit der Steuereinhebung betrauten Ämter angewiesen, darauf hinzuwirken, daß die Steuerpflichtigen von dem Rechte der Domicilirung der Steuerwechsel in Wien in ausgiebigem Maße Gebrauch machen.

Wien, am 3. Mai 1897. (Z. 61261 ex 1896.)

96.

Erläuterung der Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Baumwollgarne, Verordnung vom 21. Mai 1887—I, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 18.

(Enthalten in dem am 20. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 123.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die k. k. Zollämter behufs Sicherstellung eines einheitlichen Vorganges bei Tarifirung von doublirten Baumwollgarnen aufmerksam gemacht, daß die infolge der Drellirung eintretende Fadenkürzung, beziehungsweise das dadurch bewirkte Mehrgewicht gegenüber einfachem Garn mit der Aufmachung des Garnes in keinem Zusammenhange steht und bei regelmäßig gewifften, doublirten Bündelgarnen daher ebenso in Betracht zu ziehen kommt, wie dies bei derlei unregelmäßig gewifften oder Copsgarnen instructionsmäßig bereits vorgesehen ist. Demgemäß ist bei doublirten Garnen sowohl für die Feststellung gegenüber den tarifarischen Grenznummern (mittelst der Typengewichte) als für die Berechnung der wirklichen Garnnummern (Vorgang in zweifelhaften Fällen) immer nach dem für Bündelgarne unregelmäßiger Weise, beziehungsweise Copsgarne angeordneten Verfahren vorzugehen.

Bezüglich der Tarifirung von baumwollenen Effectzwirnen haben die für wollene Effectzwirne aufgestellten Bestimmungen der Instruction zur zollamtlichen Untersuchung der Wollengarne sinngemäße Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 12. Mai 1897. (Z. 23691.)

97.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juni 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juni 1897 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zollen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. Mai 1897. (Z. 3837 F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

98.

Errichtung eines neuen Steueramtes in der Gemeinde Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos in Ungarn.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 16. April 1897, Z. 32419, wurde in der Gemeinde Topánfalva im Comitate Torda-Aranyos mit 1. Mai 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes wurden aus dem Bezirke des Steueramtes Torda die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Albák, Alsó-Vidra, Bisztra, Csertés, Felső-Vidra, Nyagra, Ponorel, Szekatura, Skerisora, Alsó-Podsága, Alsó-Szolcsva, Brezest, Felső-Csora, Felső-Podsága, Felső-Szolcsva, Lupcsa, Muncsel, Offenbánya, Sásza-Vincza, Szártos.

Wien, am 5. Mai 1897. (Z. 19767.)

99.

Ausgabe von Postbegleitadressen ohne Finanzstempel für die nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 31. März 1897, Z. 11574 (P. u. T. V. Bl. Nr. 32 ex 1897) die Anordnung getroffen, dass behufs Erzielung der aus betriebsdienstlichen Rücksichten nothwendigen Gleichförmigkeit der Begleitdocumente für Packete für die nach Tarifpost 75 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien (Staatsbehörden u. s. w.), denen bis nun zu gestattet war, ihren Packetsendungen beliebig ausgestattete Frachtbriefe beizugeben, besondere Postbegleitadressen ohne Finanzstempel und zwar auf weißem Papier mit schwarzem Vordrucke aufgelegt werden. Dieselben sind in Päckchen zu 25 Stück zum Preise von 10 kr. bei allen Postämtern erhältlich und dürfen von diesen nur an die vorerwähnten Parteien verkauft werden.

Die von diesen Parteien selbst aufgelegten Postbegleitadressen müssen mit den von der Postverwaltung neu aufgelegten bezüglich der Stärke und Farbe des Papiers, sowie der sonstigen Ausstattung genau übereinstimmen, widrigens dieselben von der Annahme auszuschließen sind.

Die neuen Begleitadressen können nur für höchstens je drei Sendungen ohne Nachnahme benützt werden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1897 in Wirksamkeit.

Wien, am 11. Mai 1897. (Z. 3598-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1897 dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Salzburg Dr. Alfred Herget anlässlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 3523-F. M., dd. 8. Mai 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1897 dem pensionirten Steueroberinspector Matthäus Plangger taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 22244, dd. 11. Mai 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 5. Mai 1897 der Finanzrath der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Oscar Wodicky zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Salzburg. (Z. 3523-F. M., dd. 8. Mai 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Franz Burgstaller und Georg Konschegg zu Steueroberinspectoren für den Dienstbereich der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 16936, dd. 7. Mai 1897.) — Der Assistent des Tabak- und Stempelverschleißmagazins in Czernowitz Emil Jasikowski zum Controlor dieses Magazins. (Z. 22822, dd. 16. Mai 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Linz: Der Finanzconcipist Johann Schedl zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Conceptspraktikant Dr. Otto Bahr zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 526-Pr., dd. 10. Mai 1897.) — Der Concipient der Finanzprocuratur in Linz Wilhelm Mayr zum provisorischen Concipisten. (Z. 472-Pr., dd. 27. April 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Johann Kandler, Rudolf Steinkogler, Emanuel Neureiter, Emerich Langmayr und Friedrich Weymayr zu Steueramtsofficialen. (Z. 501-Pr., dd. 10. Mai 1897.) — Der Kanzlist Josef Guggenberger zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse und der Militärcertificatist Emil Baldenecker zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 525-Pr., dd. 10. Mai 1897.)

Prag: Die Finanzconcipisten Gustav Scheybal, Josef Kohout, Franz Novák, Franz Beer, Rudolf Soucek, Friedrich Martius, Johann Nasinec, Franz Benes und Anton Kolbaba zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse; dann die Finanzconceptspraktikanten Leopold Slemr, Wenzel Pelikán, Josef Svoboda, Dr. Josef Barosch, Richard Conrath, Benjamin Heide, Dr. Emil Spiegel, Josef Weißkopf und Adolf Gruss zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden Böhmens. (Z. 1601-Pr., dd. 8. Mai 1897.) — Der Finanzconcipist Julius Bilek der schlesischen Finanzdirection, ferner die Finanzconceptspraktikanten Eduard Starosta, Dr. Adalbert Rezác, Karl Suchomel, Ottokar Gregora, Zdenko Polansky, Alfred Pavlik, Dr. Karl Dittrich, Karl Löffelmann zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse für den directen Steuerdienst. (Z. 1024-Pr., dd. 8. Mai 1897.)

Salzburg: Der Zollamtsofficial Johann Redhammer zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse, der Zollamtsofficial Franz Prossinger zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse, die Zolleinnehmer Friedrich Ritter v. Kurz zu Thurn und Goldenstein zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Liberatus Pfeifer zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 162-Pr., dd. 10. Mai 1897.)

Troppau: Der Steueramtscontrolor Emil Schwippel zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Franz Hofsmann und Rudolf Klein zu Steueramtsofficialen und der Steueramtsadjunct August Kubaczka zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse. (Z. 533-Pr., dd. 30. April 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Johann Scholz zum definitiven und der Finanzconceptspraktikant Victor Swoboda Edler v. Fernow zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 362-Pr., dd. 6. April 1897.)

Wien: Der Concipist der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Heinrich Rietsch zum Adjuncten. (Z. 549-Pr., dd. 14. Mai 1897.)

Zara: Der Finanzconcipist Angelo de Benvenuti zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 595-Pr., dd. 26. April 1897.) — Der Cassier Karl Krainer zum Cassacontrolor in der IX. Rangsclasse, der Cassenofficial Josef Katic zum Cassier, der Cassaassistent Romeus Tamino zum Cassaofficial und der Rechnungsassistent Anton Novak zum Cassaassistenten bei dem Landeszahlamte in Zara. (Z. 623-Pr., dd. 26. April 1897.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat die Finanzräthe Alois Dlouhý und Ludwig Fromm zur Dienstleistung bei den Steuerbemessungsbehörden in Böhmen bestimmt. (Z. 17513, dd. 6. Mai 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist erschienen und zum Preise von 2 fl. zu beziehen:

Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes

von

Dr. Stefan Koczyński,
k. k. Finanzrath in Triest.

Mit Abbildungen der österreichischen Papierstempelzeichen in Lichtdruck.

(Z. 3542-F. M., dd. 12. Mai 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. Juni 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 100. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch). — 101. Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98. — 102. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt. — Kundmachungen und Mittheilungen: 103. Aenderungen im allgemeinen Tabakverschleißtarife. — 104. Anwendung der in der Kundmachung vom 20. Juni 1893, Z. 3950-F. M., B. Bl. Nr. 30, in Ansehung der 4procentigen Staatsrenteobligationen angeführten Bestimmungen auf die österreichischen 3½procentigen Staatsrenteobligationen. — Anhang: Anhang II zu dem Verzeichnisse der Fahrtaxen beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächst gelegenen Ortschaften. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Beigegeben ist Nr. 5 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

100.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Curorte Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch).

(Enthalten in dem am 25. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 125.)

Mit Beziehung auf die hierortige Kundmachung vom 26. December 1881, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1882, und die Nachträge zu derselben wird der Hausirhandel im Rayon des Curortes Bad Fusch (St. Wolfgang in der Fusch) im politischen Bezirke Zell am See, während der Dauer der alljährlichen Cursaison, d. i. vom 1. Mai bis Ende September jedes Jahres auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Wien, am 18. Mai 1897. (Z. 23690.)

101.

Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1897/98.

(Enthalten in dem am 25. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 126.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird auf Grund des §. 3 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, die Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfällig zu leistenden Bonificationsrückersatzes in der Zuckererzeugungsperiode 1897/98 für jede Erzeugungsstätte von Zucker der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art provisorisch mit

85 Procent (85%) desjenigen Betrages festgesetzt, welchen diese Erzeugungsstätte als Ausfuhrbonificationsrückersatz bezüglich der Zuckerausfuhr in der Erzeugungsperiode 1895/96 zu leisten hatte.

Der in solcher Weise ermittelte Sicherstellungsbetrag ist derart abzurunden, daß Beträge unter 50 fl. auf 50 fl., Beträge über 50 fl. auf 100 fl. erhöht werden.

Für jene Zuckererzeugungsstätten, welche in der Erzeugungsperiode 1895/96 noch nicht im Betriebe waren, wird die fragliche Sicherstellung mit je 18.000 fl. (achtzehntausend Gulden) festgesetzt.

Wien, am 19. Mai 1897. (Z. 23856.)

102.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife hinsichtlich der Zollbehandlung von Asphalt.

(Enthalten in dem am 1. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 127.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife wie folgt ergänzt:

Am Schlusse der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Gummen und Harze" sind vor der Berufung „Siehe auch Harzcemente" folgende neue Absätze aufzunehmen:

„In Zweifelsfällen, ob ein Asphalt nach T. Nr. 103 a, oder aber nach T. Nr. 116 zu behandeln ist, gilt als Regel, daß die Abfertigung nach ersterer Tarifnummer nur dann stattzufinden hat, wenn durch die zu veranlassende chemische Analyse ein Aschengehalt von mehr als 10 Procent constatirt wird.

Asphalt in regelmäßig geformten Stücken (Kuchen, Prismen ꝛc.), für die weitere Verarbeitung bestimmt, ist stets nach T. Nr. 116 zu verzollen."

Beim Schlagworte „Asphalterde, Asphaltsteine" ist nach der Anmerkung der Beisatz aufzunehmen: „Siehe auch die Anmerkung 3 bei: „Gummen und Harze.""

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 21. Mai 1897. (Z. 25141.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

103.

Änderungen im allgemeinen Tabakverschleißtarife.

Mit 1. Juni 1897 treten im allgemeinen Tabakverschleißtarife folgende Änderungen ein:

1. Die Rauchtabaksorte Varinas (Tarifspost B 7) wird aus dem allgemeinen in den Specialitätenverschleiß (Preiscourant für Inländer Specialrauchtabake, Post 9) übertragen.

Der geltende Preis von 50 kr. per Packet zu 100 Gramm bleibt auch weiterhin aufrecht. Bei diesem Anlasse kommt eine Kleinverpackung in Päckchen zu 30 Gramm mit dem Preise von 14 kr. zur Einführung.

2. Die Cigarrensorte litr. G. K. (Kurze Virginier, Tarifspost D 11) wird mit dem ermäßigten Preise von 2 fl. 70 kr. per 100 Stück für Verschleißer und von 3 Kreuzern per 1 Stück für Consumenten zum Ausverkaufe gebracht und nach Vergreifung der Vorräthe gänzlich aufgelassen.

Wien, am 17. Mai 1897. (Z. 24236.)

104.

Anwendung der in der Kundmachung vom 20. Juni 1893, Z. 3950-F. M., V. Bl. Nr. 30, in Ansehung der 4procentigen Staatsrentenobligationen angeführten Bestimmungen auf die österreichischen 3½procentigen Staatsrentenobligationen.

Die in der Kundmachung vom 20. Juni 1893, Z. 3950-F. M., V. Bl. Nr. 30, in Ansehung der 4procentigen Staatsrentenobligationen angeführten Bestimmungen über die Zahlung der Zinsen, Umwechslung, Umschreibung, Vinculirung der Obligationen u. s. w. finden auch auf die auf Grund des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 33, ausgegebenen 3½procentigen österreichischen Staatsrentenobligationen, deren erste Zinsenrate am 1. August 1897 fällig wird, Anwendung.

Wien, am 23. Mai 1897. (Z. 3949-F. M.)

Anhang.

— (Anhang II zu dem Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächst gelegenen Ortschaften.) Mit Beziehung auf den Erlass vom 9. September 1895, Z. 38980, und vom 19. September 1896, Z. 6730-F. M., wird bekanntgegeben, dass das k. k. Handelsministerium zu dem von ihm am 1. September 1895 herausgegebenen Verzeichnisse der Fahrtaxen beziehungsweise der ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in die nächstgelegenen Ortschaften am 15. Mai 1897 einen Anhang II herausgegeben hat, in welchem die seit der Ausgabe des Anhanges I bekannt gewordenen Änderungen Berücksichtigung gefunden haben.

Abdrücke dieses Anhanges II können bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 5 Kreuzern für ein Exemplar bezogen werden.

(Z. 3811-F. M., dd. 18. Mai 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1897 dem pensionirten Amtsdiener der Generaldirection der Tabakregie Daniel Galuszka das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 24721, dd. 20. Mai 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 15. Mai 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Obersinanzrathes bekleidete Finanzrath Johann Mayer zum Obersinanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 3939-F. M., dd. 23. Mai 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Steueroberinspector Valerian Ritter v. Olszewski zum Finanzrathe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 3833-F. M., dd. 20. Mai 1897.) — Der Finanzinspector in St. Johann Albin Melzer zum Finanzoberinspector und der Finanzsecretär der Finanzdirection in Salzburg Josef Huber zum Finanzrathe. (Z. 3550-F. M., dd. 21. Mai 1897.) — Der Steueroberinspector Dr. Max Vogl und der Finanzsecretär Anton Gajewski zu Finanzräthen für den Bereich der Bukowinaer Finanzdirection. (Z. 3939-F. M., dd. 23. Mai 1897. — Die Steuerinspectoren Richard Gallina und Franz Holoubek zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 23500, dd. 23. Mai 1897). — Der Steuerinspector Karl Lewinsky zum Steueroberinspector für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 23641, dd. 23. Mai 1897.) — Der Finanzcommissär Dr. Ludwig Schuhmacher zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 3740-F. M., dd. 24. Mai 1897.) — Der Rechnungsrevident Friedrich Winkler zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz. (Z. 24616, dd. 21. Mai 1897.) — Der Rechnungspraktikant Rudolf Döbler zum Rechnungsassistenten im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 24079, dd. 18. Mai 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Kanzleiofficial extra statum Ignaz v. Alandsee zum Kanzleiofficial bei der Finanzprocuratur in Czernowitz. (Z. 573-Pr., dd. 18. Mai 1897.)

Graz: Der Steueramtscontrolor Johann Knop zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse, der Steueramtsofficial Julius Wagner zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Rudolf Sigl, Albert Freiberger, Johann Pernovsek, Johann Martischnig, Johann Maitzen, Ernst Potzz, Julius Eckrieder, Rudolf Kovacic, Ruprecht Brovetz und Josef Mikula zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Franz Waida und Otto Spielvogl, sowie der Rechnungsunterofficier I. Classe des Infanterieregimentes Nr. 47, Johann Jonser zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 705-Pr. und 750-Pr., dd. 1. Mai 1897.)

Klagenfurt: Der Finanzconcipist Jakob Ferscher zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse und der quiescirte Steuerinspector Jakob Wagner zum Finanzconcipisten. (Z. 492-Pr., dd. 18. Mai 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Robert Prugger zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 167-Pr., dd. 18. Mai 1897.)

Salzburg: Der Finanzconceptspraktikant Dr. Georg Pirckmayer zum Finanzconcipisten. (Z. 118-Pr., dd. 16. Mai 1897.)

Triest: Die Finanzconcipisten Eduard Sulligoi, Dr. Johann Morosini und Josef Terpin zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse und die Conceptspraktikanten Guntram Haemmerle, Gustav Staudinger und Leo Candido zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 821-Pr., dd. 14. Mai 1897.) — Der Zollamtsassistent Franz Strudl zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 707-Pr., dd. 14. Mai 1897.) — Die Zollamtspraktikanten Anton Ciaulandi v. Mailly, Johann Draghin und Victor Edler v. Paitoni zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Ludwig Dean zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 708-Pr., dd. 14. Mai 1897.)

Troppau: Die Finanzconcipisten Dr. Julius Knöpfelmacher, Josef Braun, Dr. Gottlieb Fantl, Paul Odstrčil, Friedrich Friedrich und Josef Blažek zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 825-Pr., dd. 17. Mai 1897.) — Der Official des Landeszahlamtes in Troppau Alois Hellmann zum Cassier in der IX. Rangsclasse. (Z. 377-Pr., dd. 17. Mai 1897.)

Dienstesanweisung.

Der Finanzminister hat den Finanzrath Anton Gajewski zum Vorstande der Steueradministration in Czernowitz bestimmt. (Z. 3939-F. M., dd. 23. Mai 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist erschienen und zum Preise von 2 fl. zu beziehen:

Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes

von

Dr. Stefan Koczyński,
k. k. Finanzrath in Triest.

Mit Abbildungen der österreichischen Papierstempelzeichen in Lichtdruck.

(Z. 3542-F. M., dd. 12. Mai 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 4. Juni 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 105. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (II. Hauptstück).

Gesetze und Verordnungen.

105.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 25. Mai 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 124.)

II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 18. Mai 1897.)

I. Abschnitt.

Steuerpflicht, Befreiungen, ausländischer Gewerbebetrieb.

Artikel 1.

Steuerpflicht.

(§. 83.)

1. Nach §. 83 unterliegt der Erwerbsteuer im Sinne des II. Hauptstückes jeder, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung betreibt.

2. Öffentliche Rechnungslegung findet statt, wenn der Unternehmer (das Steuersubject) gesetzlich oder statutarisch verpflichtet ist, in der Weise periodisch Rechnung zu legen, dass diese Rechnung in der Vollversammlung der Theilnehmer an der Unternehmung überprüft und veröffentlicht, beziehungsweise öffentlich beurkundet, oder dass die Rechnung behufs Prüfung und Genehmigung an ein zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenes staatliches oder regelmäßig in öffentlichen Sitzungen berathendes autonomes Organ (Ministerium, Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft, Reichsrath, Landtag, Gemeinderath u. s. w.) vorgelegt werden muss.

3. Als solche Unternehmer, beziehungsweise Steuersubjecte kommen insbesondere in Betracht:

a) alle eigentlichen Erwerbsgesellschaften, wie namentlich Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht auf ihre Mitglieder beschränken, endlich, insoferne die unten unter Z. 2, dann 4 bis 8 angeführten Bedingungen zutreffen, auch auf anderen rechtlichen Grundlagen, wie z. B. auf dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, beruhende Vereine;

b) die Subjecte gemeinnütziger Unternehmungen und Vereinigungen der wirtschaftlichen Selbsthilfe, wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken, sonstige, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhende Vereine, Sparcassen und gewisse Vorschusscassen;

c) öffentlich-rechtliche Corporationen (wie der Staat, die Länder und Gemeinden u. s. w.), ferner die sogenannten Zweckvermögen, wie öffentliche Fonde, Stiftungen u. dgl. m.

4. Nach §. 83, Absatz 1, unterliegen die in Z. 2 und 3 bezeichneten Rechtssubjecte der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nur, falls sie eine „Unternehmung" betreiben.

Die im §. 83 enthaltene Aufzählung der Unternehmungen stellt sich durch die zweimalige Beifügung

des Wortes „insbesondere“ als eine bloß exemplificative dar.

Was als eine solche „Unternehmung“ zu betrachten und wann daher die Steuerpflicht nach dem II. Hauptstücke als gegeben zu erachten ist, kann bei der großen Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Objecte nicht in einer alle Fälle umfassenden Weise umschrieben und muß vielmehr jeweils auf Grund sorgfältiger Erwägung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden.

Für die Entscheidung dieser Frage werden neben der ausdrücklichen Bestimmung des §. 83, nach welcher insbesondere alle öffentlichen Creditinstitute, alle Versicherungsunternehmungen und Anstalten, die Sparcassen, Vorschußcassen und Staatseisenbahnen als steuerpflichtig erklärt werden, in erster Linie jene Momente in Betracht kommen, welche gemäß Artikel 1 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke für die Entscheidung der Frage der Erwerbsteuerpflicht nach dem I. Hauptstücke maßgebend sind.

Hiebei ist zu beachten, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 83, II auch Unternehmungen, welche, wie z. B. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparcassen, zunächst zur Förderung anderweitiger Zwecke (z. B. Hebung des Credites der Mitglieder oder des Sparsinnes überhaupt) bestimmt sind, aber ihrer Organisation nach die Erzielung eines Betriebsüberschusses aus ihrem Geschäftsbetriebe (z. B. aus der Creditgewährung) nicht unbedingt ausschließen, der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke zu unterziehen sind.

5. Nicht unter diese Kategorie sind jedoch Bildungs-, Geselligkeits-, Wohlthätigkeits- und ähnliche Vereine zu zählen, welche die für die Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel im Wege der Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden oder nur gelegentlicher Veranstaltungen erlangen, und dies auch dann nicht, wenn sie in Durchführung ihrer Vereinszwecke regelmäßig entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche an sich die Steuerpflicht zu begründen vermöchten, abschließen, hiebei jedoch die Erzielung von Gewinn, das ist von Betriebsüberschüssen ausschließen. Hieher gehört es, wenn sich solche Vereine z. B. die entgeltliche Verpflegung von Kranken, Reconvalescenten, Tauben, Blinden 2c., oder den Unterricht in Handarbeiten, Musik 2c. zu einem den Selbstkostenpreis nicht erreichenden Entgelt zur Aufgabe stellen und daher genöthigt sind, zur Deckung der auflaufenden Betriebsauslagen anderweitige Vereinseinkünfte heranzuziehen.

6. Gleichfalls steuerfrei sind ungeachtet ihrer etwa bestehenden Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung die nur zur Förderung des Gemeinwohles errichteten eigentlichen Anstalten (Verwaltungsanstalten) öffentlicher Körper, wie Invalidenhäuser, Spitäler, Landesirrenanstalten, städtische Versorgungshäuser u. a. m.

7. Endlich unterliegen auch Unternehmungen, welche der Staat auf Grund staatlicher Hoheitsrechte oder zur Zwecke der öffentlichen Verwaltung betreibt, weder der Besteuerung nach dem I., noch jener nach dem II. Hauptstücke; demgemäß sind die Tabakfabriken, Salzbergwerke, die Hof- und Staatsdruckerei, Post- und Telegraphenanstalten, Zmpfstoffgewinnungsanstalten, Kliniken und Spitäler u. a. m. stets steuerfrei zu behandeln; die bezüglich der Staatseisenbahnen bestehende besondere Bestimmung wurde bereits früher erwähnt.

8. Es bleibt den Steuerbehörden unbenommen, in besonders zweifelhaften Fällen unter Darlegung der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse die vorläufige Weisung des Finanzministeriums über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit solcher Unternehmungen einzuholen; das Finanzministerium wird eventuell die Entscheidung in analoger Anwendung der im §. 4 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze treffen.

9. Die in Z. 3, lit. a) und b) genannten Rechtssubjecte unterliegen, insoweit die Bedingungen ihrer Besteuerung nach dem II. Hauptstücke überhaupt zutreffen und unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Grund und Boden u. s. w. der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke rücksichtlich ihres gesammten Vermögens und Einkommens; rücksichtlich der in Z. 3, lit. c) genannten Rechtssubjecte hingegen hat eine eventuelle Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nicht das gesammte Vermögen und Einkommen, sondern nur jenen Theil desselben zu erfassen, welcher den Zwecken einer nach Z. 4 steuerpflichtigen Unternehmung dient, beziehungsweise aus einer solchen herrührt; hat daher z. B. ein öffentlicher Fond oder eine Stiftung nebst derartigen Unternehmungen (Fabriken, Sägen, Bergwerken, Steinbrüchen) auch noch anderweitiges Vermögen (Grundstücke und Häuser, Wertpapiere u. s. w., welche nicht zum Betriebe der vorbezeichneten Unternehmungen dienen), so unterliegt ein solches Rechtssubject — unbeschadet der Wirksamkeit der vorcitirten steuergesetzlichen Bestimmungen — der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nur rücksichtlich des aus diesen Unternehmungen fließenden Reinertrages.

10. Wenn und insoweit nach dem Vorstehenden der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Rechtssubjecte für den Betrieb einer Unternehmung steuerpflichtig sind, unterliegen dieselben mit der in Artikel 10 erörterten Ausnahme (abgesehen von den in Artikel 11 bezeichneten ausländischen Unternehmungen) nunmehr insgesammt der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke; es fallen daher unter diese Erwerbsteuer auch die bisher in der Einkommensteuer III. Classe besteuerten Sparcassen, wechselseitigen Versicherungs- und Versorgungsanstalten, ferner die bisher nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, beziehungsweise vom 14. April 1885, R. G. Bl.

Nr. 43, und vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40, besteuerten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen; insbesondere findet die Heranziehung einzelner Theile des Ertrages zur Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen nicht statt.

11. Durch diese Unterstellung sämmtlicher zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unter ein einheitliches Gesetz werden jedoch die bisher einzelnen Kategorien derselben zugewendeten Begünstigungen keineswegs beseitigt; das Gesetz hält dieselben vielmehr in einem vielfach sogar noch erweiterten Umfange für eine gleichfalls vielfach noch erweiterte Reihe von Unternehmungen aufrecht; die bezüglichen Begünstigungen werden durch entsprechende Zusatzbestimmungen bei den einzelnen Paragraphen zum Ausdrucke gebracht.

Derartige Zusatzbestimmungen finden sich — abgesehen von der in §. 84, lit. f) und §. 85 gewährten eventuellen gänzlichen Steuerbefreiung — in den nachstehenden Gesetzesparagraphen: §. 94, lit. e) und g), ferner §. 95, lit. f), Absatz 3, dann lit. i) und k) — welche Gesetzesstellen Begünstigungen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage verfügen; §. 100, Absatz 11, welcher ein wesentlich geringeres Steuerausmaß statuirt; §. 92, Absatz 7, welcher Befreiungen von der provisorischen Besteuerung gewährt; §. 100, Absatz 3, welcher Befreiungen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Minimalsteuer verfügt; §. 110, Absatz 2 und §. 116, welche Erleichterungen bei den der Behörde zu liefernden Nachweisungen beinhalten; endlich §. 100, Absatz 9, welcher für wechselseitige Versicherungsgesellschaften eine abweichende Besteuerungsgrundlage festsetzt.

Befreiungen.

Artikel 2.

Bereits erworbene Steuerbefreiungen. Postsparcasse.

(§. 84, lit. a und c).)

1. In §. 84, lit. a hält das Gesetz allgemein die auf Grund bestehender Gesetze zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erworbenen, zumeist zeitlich begrenzten Steuerbefreiungen aufrecht und bestimmt deren künftigen Umfang analog wie in §. 7.

Hieher gehören insbesondere:

Die den Eisenbahn- und Localbahnunternehmungen (Bahnen niederer Ordnung) nach den Bestimmungen ihrer Concessionen in verschiedenem Umfange und Ausmaße bereits eingeräumten Steuerbefreiungen, welche denselben gewahrt bleiben; weiter die unter dem Gesetze vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, beziehungsweise vom 10. August 1895, R. G. Bl. Nr 131, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebührenbefreiung für im Gebiete von Triest und der Catastralgemeinde Muggia neu zu errichtende Industrieunternehmungen bereits erworbenen Steuerbefreiungen solcher Unternehmungen, — wozu bemerkt wird, dass die den Unternehmungen in Triest gewährte Einkommensteuerfreiheit die Befreiung von der ganzen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke bedingt, da in Triest die Erwerbsteuer auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1812 überhaupt nicht eingeführt war, im Sinne des Finanzministerialerlasses vom 3. Februar 1851, Z. 30049 (L. G. Bl. für Triest und das Küstenland Nr. V ex 1851) aber regelmäßig durch eine entsprechende Festsetzung der Einkommensteuer zur Zahlung gelangte; ferner die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1831, Pol. G. S. Bd. 59, Nr. 6 bereits erworbenen Erwerbsteuerbefreiungen für neugegründete Zuckerfabriken; endlich die der Landesleihbank in Brünn auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 18. November 1810 (Goutta-Gesetzsammlung ex 1810, Nr. 240) zustehende Erwerb- und Einkommensteuerfreiheit.

2. §. 84, lit. c hält die der Postsparcasse im Sinne des Artikels 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56, zustehende Steuerfreiheit auch für die Zukunft aufrecht.

3. Über die Fortdauer gewisser Befreiungsgründe vgl. unten Artikel 9.

Artikel 3.

Auf Wechselseitigkeit beruhende Vereine.

Bedingte Befreiung gleichartiger Vereinigungen.

(§. 84, lit. b.)

1. §. 84, lit. b statuirt die Erwerbsteuerfreiheit für die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, sowie die von öffentlichen Körperschaften oder von Unternehmern für ihre Angestellten errichteten Fonde, welche sich die Versicherung von Krankengeldern, Unfallsentschädigungen, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen, Leichenkosten, oder die Gewährung von Unterstützungen für öffentliche und private Beamte, Angestellte, Diener, Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge und Dienstboten statutenmäßig zur Aufgabe machen; und zwar auch dann, wenn sie von Nichtmitgliedern Beiträge und Geschenke erhalten.

Hiemit wird die den auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen schon durch die Gesetze vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, und vom 30 März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, gewährte Steuerfreiheit auch auf Pensions- und analoge Fonde ausgedehnt.

2. Diese Steuerfreiheit ist ferner vom Finanzminister auf gleichartige Vereinigungen, deren Mitglieder ganz oder zum Theile anderen Berufskreisen (wie insbesondere dem Stande der Kleingewerbetreibenden und der bäuerlichen Grundbesitzer) angehören, dann auszudehnen, wenn dies zur Beförderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke wünschenswert erscheint, und die für die einzelnen Theilnehmer sichergestellten Beträge das standesgemäß nothwendige Ausmaß nicht überschreiten.

Hierauf abzielende Gesuche der Parteien sind von den Steuerbehörden, welche diesfalls auch die Äußerung der politischen Behörde erster Instanz einzuholen haben, mit einem entsprechenden Antrage dem Finanzministerium vorzulegen; gegebenenfalls können solche Anträge auch von amtswegen gestellt werden.

Artikel 4.

Aus Contributions- und Steuergeldfonden entstandene Vorschusscassen.

(§. 84, lit. d.)

1. §. 84, lit. d gewährt den auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen, wenn dieselben ihren Geschäftsbetrieb thatsächlich auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken, die volle Erwerbsteuerfreiheit; diese Bestimmung tritt an die Stelle der Bestimmung des §. 2, II lit. f, des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, wonach diesen Cassen die Ausscheidung der Zinsen der Hypothekaractivcapitalien aus der Besteuerungsgrundlage gestattet war. Soferne solche Vorschusscassen nicht nur ihre eigenen Stammcapitalien, sondern auch fremde, ihnen im Wege von Spareinlagen u. s. w. zufließende Capitalien verwenden, unterliegen sie in Hinkunft nach Maßgabe der für die im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmungen im allgemeinen geltenden Vorschriften der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück und findet daher in Hinkunft eine Ausscheidung der Zinsen der Hypothekaractivcapitalien bei diesen Cassen nicht mehr statt.

2. Über die eventuelle Rentensteuerpflicht dieser Vorschusscassen, vgl. die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstück.

Artikel 5.

Raiffeisen'sche Cassen und ähnliche Credit- und Vorschussvereine.

(§. 84, lit. e.)

§. 84, lit. e verfügt die Erwerbsteuerfreiheit der „Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen), deren Satzungen den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, entsprechen", das heißt, wenn nach den Statuten

a) die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist,
b) die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt,
c) der Betrag eines Geschäftsantheiles 25 fl. nicht überschreitet und die Geschäftsantheile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst,
d) die Überschüsse dem Reservefonde (Vereinscapitale), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden,
e) die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt,
f) hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist und
g) der Darlehenszinsfuß mit Einschluss der Nebengebüren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1½ Procent übersteigt.

Durch diese Gesetzesbestimmung werden insbesondere die Raiffeisen'schen Cassen, welche den ebenerwähnten Anforderungen regelmäßig entsprechen, von der Erwerbsteuer, und gemäß §. 125, §. 6, auch von der Rentensteuer für die ihnen zufließenden Einkünfte (nicht aber von der Pflicht der Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer von den von ihnen ausbezahlten Zinsen) befreit.

Artikel 6.

Landwirtschaftliche Genossenschaften.

(§. 84, lit. f.)

1. §. 84, lit. f erklärt als von der Erwerbsteuer befreit „die Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Düngemitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen, sofern dabei die Vertheilung von Reinerträgnissen nicht stattfindet".

Diese Bestimmung umfasst insbesondere die sogenannten landwirtschaftlichen Casinos, welche ihren Mitgliedern durch die Möglichkeit, bei ihren Einkäufen die hervorragendsten Bezugsquellen benützen, an den En gros-Preisen, den ermäßigten Frachttarifen u. a. m., theilnehmen zu können, Vortheile einräumen, im übrigen ihren Geschäftsbetrieb jedoch in der Weise einrichten, dass ein Reinerträgnis entweder überhaupt nicht erzielt oder aber das etwa erzielte Reinerträgnis lediglich in den Reservefond hinterlegt wird.

2. Ferner befreit §. 84, lit. f von der Erwerbsteuer auch noch die „Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Theilnehmer,

jedoch mit denselben Einschränkungen, welchen die Befreiung des einzelnen Landwirtes von der allgemeinen Erwerbsteuer nach §. 2 unterliegt".

Hiedurch soll es kleineren Landwirten ermöglicht werden, sich im Wege der Association die Vortheile des Großbetriebes zu eigen zu machen, ohne einer strengeren steuerrechtlichen Behandlung unterworfen zu werden, als der in der Hand eines Einzelnen vereinte Großbetrieb; die Beurtheilung der Frage, welchen Arten solcher genossenschaftlicher Betriebe die Erwerbsteuerfreiheit zukommt, hat daher im allgemeinen nach Analogie der Bestimmungen des Artikels 3 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke zu erfolgen. Bezüglich des gewerbemäßig betriebenen Kleinverschleißes selbstgewonnener landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Theilnehmer durch eine derartige Vereinigung wird bestimmt, daß einem derartigen Betriebe die Steuerfreiheit dann zuzugestehen ist, wenn derselbe in jener Gemeinde erfolgt, in welcher sich der größere Theil der landwirtschaftlichen Besitzungen der Theilnehmer an der betreffenden Genossenschaft befindet. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

Artikel 7.

Bedingt befreite Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen.

(§. 85).

§. 85 erklärt eine Reihe von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unter der Bedingung für erwerbsteuerfrei, daß der im Sinne des Gesetzes ermittelte Reinertrag derselben 300 fl. nicht übersteigt.

Als derartige begünstigte Unternehmungen *) zählt §. 85 die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen (soweit sie nicht gemäß Artikel 4 überhaupt erwerbsteuerfrei zu behandeln sind), sowie die Gemeindevorschußcassen auf; ferner umfaßt §. 85 die dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, gemäß registrirten und die sonstigen nicht registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Productivgenossenschaften, Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften u. dgl.), welche, auf dem Principe der Selbsthilfe beruhend, ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig und thatsächlich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken.

*) Die im §. 85 gegebene Begrenzung der dieser Steuerbefreiung theilhaften Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen erfordert eine um so sorgfältigere Beachtung, als in zahlreichen späteren Stellen des Gesetzes ebendemselben Kreise von Steuerobjecten unter der Bezeichnung: „die im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmungen" u. a. m. anderweitige Begünstigungen zugewendet werden. (Vgl. Artikel 1, Z. 11.)

Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an demjenigen Zwecken theilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist.

Das Gesetz erachtet daher die Bedingung der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder im Gegensatze zu den bisherigen Gesetzen regelmäßig schon dann für erfüllt, wenn die Geschäftsthätigkeit der Genossenschaft statutenmäßig und thatsächlich nach der einen, die eigentlichen genossenschaftlichen Zwecke verfolgenden Richtung hin, auf die Mitglieder beschränkt ist; demnach erklärt das Gesetz, daß der Gewährung der eingangs erwähnten Steuerbefreiung folgende Geschäftsbeziehungen nicht im Wege stehen, und zwar wenn:

a) die oben genannten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder ihre Cassebestände bei, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und Anstalten anlegen,
b) Creditgenossenschaften die Haftung von Nichtmitgliedern zum Zwecke der Rechtsbefestigung für an Mitglieder gegebene Darlehen annehmen, oder für ihre Mitglieder das Incasso von Forderungen bei Nichtmitgliedern vornehmen,
c) Consumvereine und Rohstoffvereine, dann Vereinigungen von Landwirten zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Saatgut, Dungmitteln, Zuchtvieh, Maschinen und Geräthen oder anderen landwirtschaftlichen Productionserfordernissen von Nichtmitgliedern Waren kaufen *),
d) Productivgenossenschaften ihre Producte an Nichtmitglieder absetzen; hiebei müssen sie sich jedoch entweder in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften oder hinsichtlich des Bezuges der Hauptstoffe der Production grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränken; in welchem Umfange aushilfsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Kräfte herangezogen oder von Fremden Stoffe bezogen werden dürfen, bleibt der Bestimmung im Verordnungswege (vgl. Art. 8) vorbehalten.
e) Magazins- und Absatzvereine die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte an Nichtmitglieder verkaufen **).

*) Hinsichtlich der gewissen Vereinigungen der letztgenannten Art gewährten unbedingten Befreiung vgl. oben Artikel 6, Z. 1.

**) Die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder liegt eben schon darin, daß in dem Falle sub
b) nur an Mitglieder Darlehen gegeben, beziehungsweise nur für Mitglieder das Incasso besorgt;
c) nur an Mitglieder Waren abgegeben;
e) nur von Mitgliedern producirte Waren veräußert werden.

Dehnt eine Genossenschaft im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder aus, so findet bei der Besteuerung eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt.

Artikel 8.

Von den Productivgenossenschaften insbesondere.

(§. 85, lit. d.)

§. 85, lit. d hebt rücksichtlich des Geschäftsbetriebes der Productivgenossenschaften insbesondere zwei von einander genau zu scheidende Fälle hervor:

I. Der erste Fall hat eine Productivgenossenschaft im Auge, bei welcher die productive Thätigkeit seitens der Mitglieder ausgeübt wird, wogegen die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe entweder von Mitgliedern oder — was weit häufiger der Fall sein wird — von Nichtmitgliedern bezogen werden können; die Bedingung der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder erachtet das Gesetz hier eben schon dann für gegeben, wenn die Genossenschaft sich in Bezug auf die Verwendung von Arbeitskräften grundsätzlich auf ihre Mitglieder beschränkt.

Das Gesetz hat die Bestimmung, in welchem Umfange aushilfsweise oder für untergeordnete Nebenverrichtungen fremde Arbeitskräfte herangezogen werden dürfen, dem Verordnungswege vorbehalten; es wird daher hiemit bestimmt, daß die der Productivgenossenschaft ihren Charakter aufdrückende eigentliche productive Thätigkeit (Herstellung von Tischlerarbeiten bei einer Productivgenossenschaft der Tischler, von Goldarbeiten bei jener der Goldarbeiter u. s. w.) regelmäßig nur von Mitgliedern ausgeübt werden darf; Nichtmitglieder, namentlich auch Gehilfen oder ausgelernte Lehrlinge in diesem Geschäftszweige zu verwenden, ist einerseits im Falle der Erkrankung oder anderweitigen dauernden Verhinderung eines Mitgliedes, anderseits vorübergehend im Falle ungewöhnlich starken Arbeitsandranges oder in analogen Fällen gestattet. Die Dauer der Verwendung eines Nichtmitgliedes darf im ersteren Falle nicht länger als höchstens sechs Monate im Jahre betragen; im letzteren Falle darf die Anzahl der vorübergehend verwendeten Nichtmitglieder nie mehr als die Hälfte der Mitglieder, die Anzahl der Arbeitstage derselben aber nie mehr wie ein Zehntel der Anzahl der Arbeitstage der Mitglieder betragen, wobei für letztere das Jahr mit 300 Arbeitstagen zu veranschlagen ist.

Hingegen ist eine Verwendung von Nichtmitgliedern für mit der vorbezeichneten productiven Thätigkeit in nur untergeordnetem Zusammenhange stehende Nebenverrichtungen gestattet; so kann beispielsweise eine Productivgenossenschaft der Goldarbeiter sehr wohl ein Nichtmitglied als Buchhalter, Reisenden oder Correspondenten bestellen oder eine Productivgenossenschaft der Tischler Nichtmitglieder als Kutscher oder Handlanger verwenden.

II. Der zweite Fall, den §. 85, lit. d behandelt, betrifft jene Productivgenossenschaften, bei welchen seitens der Mitglieder die Rohstoffe geliefert werden, wogegen die Verarbeitung dieser Rohstoffe entweder von den Genossenschaftsmitgliedern selbst, oder aber — was viel häufiger der Fall zu sein pflegt — von Nichtmitgliedern besorgt werden kann. Die Bedingung der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf eigene Mitglieder betrachtet das Gesetz hier schon dann erfüllt, wenn der Bezug der Hauptstoffe der Production grundsätzlich auf die Mitglieder beschränkt ist.

Auch hier hat das Gesetz die Bestimmung, in welchem Umfange ausnahmsweise Stoffe von Fremden bezogen werden dürfen, dem Verordnungswege vorbehalten; in dieser Beziehung wird nun hiemit bestimmt, daß der Bezug der Rohstoffe, durch deren Verarbeitung der Productivgenossenschaft ihr Charakter aufgedrückt wird [zum Beispiel Milch bei den Molkereigenossenschaften (soweit dieselben nicht etwa nach §. 84, lit. f erwerbsteuerfrei zu behandeln sind), Rohtalg bei Genossenschaften zur Verwertung des Rohtalges u. s. w.], regelmäßig von Mitgliedern erfolgen muss und der Bezug dieser Rohstoffe von Nichtmitgliedern nur dann platzgreifen darf, wenn infolge unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Verhältnisse die von den Mitgliedern gelieferten Rohstoffe zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes vorübergehend nicht ausreichen würden; doch darf dieser Bezug der Rohstoffe von Nichtmitgliedern in keinem Falle länger wie drei Monate im Jahre andauern, und darf das Quantum der auf diese Art in einem Jahr bezogenen Stoffe ein Zwanzigstel des Quantums der von den Mitgliedern gelieferten Stoffe nicht überschreiten.

Hingegen dürfen Stoffe, welche in dem von der Genossenschaft geleiteten Productionsprocesse eine nur untergeordnete Rolle spielen, jederzeit von Nichtmitgliedern bezogen werden.

III. Aus den einleitenden Worten des §. 85 ergibt sich übrigens, daß auch jene Productivgenossenschaften, welche weder der unter I, noch der unter II erörterten Bedingung entsprechen, aber ihre Producte nur an ihre Mitglieder absetzen — so z. B., wenn ein nur an seine Mitglieder verkaufender Consumverein die Waren in eigener Regie erzeugt, oder eine Productivgenossenschaft der Gastwirte die Erzeugung von Sodawasser nur für die Genossenschaftsmitglieder betreibt — erwerbsteuerfrei zu behandeln sind, wenn sie einen 300 fl. nicht übersteigenden Reinertrag ausweisen.

IV. Endlich wäre noch hervorzuheben, dass §. 85, lit. d wie sich aus dem Wortlaute ergibt, Productivgenossenschaften im weitesten Sinne im Auge hat; insbesondere fallen hierunter daher auch jene Genossenschaften, deren Mitglieder nicht eine eigentliche productive Thätigkeit verfolgen, sondern lediglich persönliche Dienstleistungen verrichten (zum Beispiel Genossenschaften der Dienstmänner, Gepäckträger ꝛc.).

Artikel 9.

Aufrechterhaltung und Abschaffung bisher giltiger Erwerbsteuer-Befreiungsgründe.

(§. 84, Absatz 2).

Der Absatz 2 des §. 84 verfügt analog wie §. 6 die Fortdauer der Wirksamkeit gewisser gesetzlicher Bestimmungen, welche Befreiungsgründe von der Erwerbsteuer zum Gegenstande haben.

In dieser Beziehung sind insbesondere die auf die Steuerbefreiung bezugnehmenden Bestimmungen von Staatsverträgen hervorzuheben, welche unverändert aufrecht erhalten bleiben.

Die im Gesetze nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungsgründe haben vorbehaltlich der Bestimmung des §. 84, lit. a mit Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes aufzuhören, so dass in Hinkunft Erwerbsteuerbefreiungen nur auf Grund der in §. 84, Absatz 2 aufgezählten oder durch spätere Gesetze eingeführten Erwerbsteuerbefreiungsgründe eintreten können.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

Artikel 10.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zu Bosnien und der Hercegovina.

(§. 87.)

§. 87 bestimmt, dass rücksichtlich jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder im österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54, aufrecht bleiben; ebenso bleiben die bezüglich Bosniens und der Hercegovina zufolge des Gesetzes vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136, geltenden Bestimmungen aufrecht.

Demgemäß hat für die unter die vorcitirten Gesetze fallenden Unternehmungen, welche ihren Sitz in der diesseitigen Reichshälfte haben, die Ermittlung der gesammten Besteuerungsgrundlage nach dem vorliegenden Gesetze (§§. 83—123), die Ermittlung der auf die ungarischen und bosnisch-hercegovinischen Filialen entfallenden Theile dieser Besteuerungsgrundlage aber unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der citirten Gesetze zu erfolgen, worüber ein Bemessungs- und Theilungsoperat auszuarbeiten und im Wege der Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium einzusenden ist. Nur bei den wechselseitigen Versicherungsanstalten hat diesbezüglich im Hinblicke auf die geänderte Besteuerungsgrundlage derselben (Artikel 40) eine Neuerung insoferne platzzugreifen, als im Theilungsoperate in Hinkunft lediglich der Betrag der auf jede der beiden Reichshälften entfallenden Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus] in dem in Artikel 40, Z. 3 näher erläuterten Sinne) zu ermitteln und nachzuweisen ist.

Hingegen ist auf den von den ungarischen, beziehungsweise bosnisch-hercegovinischen Behörden zu ermittelnden, auf die österreichischen Filialen entfallenden Theil der Besteuerungsgrundlage der Unternehmungen, welche ihren Sitz in Ungarn oder in Bosnien und der Hercegovina haben, der in den Artikeln 35—43 näher erörterte Steuerfuß anzuwenden; sollte die hienach entfallende Steuer geringer sein als die von diesseitigen Unternehmungen ähnlichen Umfanges zu entrichtende Minimalsteuer, so ist an Stelle derselben die im Sinne des Artikels 36 ohnehin zu berechnende Minimalsteuer vorzuschreiben; soweit hiezu Daten erforderlich sind, welche durch das im §. 111 vorgezeichnete Verfahren nicht ermittelt werden können, weil z. B. die Filiale sich außerstande erklärt, diese Daten zu liefern, sind die näheren Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

Die Besteuerung der Filialen ungarischer oder bosnisch-hercegovinischer wechselseitiger Versicherungsgesellschaften hat nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40 zu erfolgen, zu welchem Zwecke die von der Filiale vereinnahmten Nettoprämien in dem vorangedeuteten Sinne zu ermitteln sind; erforderlichen Falles ist im Sinne des Schlusssatzes des vorstehenden Absatzes vorzugehen.

Rücksichtlich der Besteuerung jener ungarischen Unternehmungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte Fabriksniederlagen oder Fabriken unterhalten, stellt das Gesetz vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, keine speciellen Normen auf; demgemäß haben für diese Unternehmungen die im Artikel 11 für ausländische Unternehmungen im allgemeinen aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung zu finden; dasselbe gilt für österreichische Unternehmungen, welche in Ungarn Fabriksniederlagen oder Fabriken unterhalten.

Artikel 11.

Verhältnis zum Auslande.

(§§. 88—90.)

Bezüglich des Auslandes im engeren Sinne unterscheidet das Gesetz auch hier — analog wie im

I. Hauptstück — die Ausdehnung eines inländischen Betriebes in das Ausland (§§. 88 und 89) von der Ausdehnung eines ausländischen Betriebes in das Inland (§. 90). Abgesehen von etwa entgegenstehenden Bestimmungen von Staatsverträgen, die laut §. 84, Absatz 2 in Geltung verbleiben, ist Folgendes zu beachten:

I. Im ersten eben angeführten Falle gilt als Regel, dass der gesammte Ertrag der Unternehmung der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke zu unterziehen ist.

Unterhält jedoch die Unternehmung im Auslande einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrications-, Ein- oder Verkaufsstätte, Agentur oder durch Verwendung von Betriebsmitteln im Auslande oder in sonstiger Weise, so ist die Ausscheidung des im Auslande erzielten Ertrages unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

A. Zunächst muss die Unternehmung den Nachweis erbringen, dass und in welchem Umfange sie rücksichtlich ihres im Auslande erzielten Ertrages dortselbst zur Besteuerung herangezogen wurde; kann die Unternehmung diesen Beweis nicht erbringen, oder ergibt sich, dass nicht der gesammte im Auslande erzielte Ertrag dortselbst besteuert worden ist, so ist auch dieser Ertrag, beziehungsweise der im Auslande nicht versteuerte Ertragstheil hierlands steuerpflichtig.

Sollte die ausländische Besteuerung nicht nach einem ziffermäßig bestimmten Ertrag, sondern nach allgemeinen Ertragsmerkmalen mit einem fixen Steuersatze erfolgt sein, so ist eine diesem fixen Steuersatze unter Annahme einer 10-, beziehungsweise 10½ procentigen Ertragsbesteuerung (Art. 37, 38) entsprechende Summe als der im Auslande besteuerte Ertrag anzusehen.

B. Weiter ist aber die Ausscheidung des im Auslande erzielten Ertrages noch an folgende Beschränkungen geknüpft:

a) Wenn der steuerpflichtige Betrieb in dem Umsatze aus dem Inlande in das Ausland oder umgekehrt besteht (zum Beispiel Import-, Exportgeschäft, Handelsunternehmung) so darf nicht mehr als die Hälfte des Ertrages aus diesem Umsatze;

b) wenn der steuerpflichtige Betrieb darin besteht, dass im Inlande Waren producirt, diese aber im Auslande abgesetzt werden (zum Beispiel inländische Fabriken, welche im Auslande Verkaufsfilialen unterhalten) so darf nicht mehr als ein Drittel des Ertrages dieses Betriebes als Ertrag des ausländischen Geschäftsbetriebes angesehen werden; endlich ist

c) in allen anderen Fällen (zum Beispiel Versicherungsgesellschaften, die im Auslande Filialen unterhalten, inländische Verkehrsunternehmungen, die ihren Betrieb in das Ausland erstrecken, Unternehmungen, welche sowohl im Inlande, wie im Auslande Fabriken und Verkaufsfilialen besitzen, endlich Unternehmungen, welche im Inlande lediglich ihren Sitz haben), mindestens ein Zehntel des aus dem Gesammtbetriebe erzielten Ertrages der Besteuerung nach diesem Gesetze zu unterziehen.

C. Unternehmungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Ausscheidung eines Theiles ihres Reinertrages aus der Besteuerungsgrundlage ansprechen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde den Nachweis rücksichtlich aller von ihr angeführten oder zur Klarstellung der Sachlage erforderlichen Umstände zu erbringen; insbesondere wird es ihnen daher obliegen, die Rechnungsabschlüsse für das gesammte Unternehmen, sowie für die ausländischen Filialen vorzulegen, den gemäß ihrer Buchführung auf die ausländischen Filialen entfallenden Ertrag auszuweisen und gegebenenfalls den hiebei zur Anwendung gebrachten Verrechnungsmodus bekanntzugeben; die Steuerbehörde wird sodann — erforderlichen Falles auf die in §. 111 vorgezeichnete Weise — zu untersuchen haben, ob die von der Unternehmung ausgewiesene Ertragsverrechnung den thatsächlichen Verhältnissen und insbesondere den sub B, lit. a bis c aufgestellten Bedingungen entspricht.

Ist der von der Unternehmung für die ausländischen Filialen ausgewiesene Ertrag in den Fällen sub lit. a nicht größer als die Hälfte, in den Fällen sub lit. b nicht größer als ein Drittel des Ertrages aus dem Verkehre mit dem Auslande, so ist der von der Unternehmung ausgewiesene Ertrag der ausländischen Filialen, soweit er im Auslande versteuert wurde und sich gegen dessen Berechnung nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen Bedenken nicht ergeben, unversteuert zu lassen; anderenfalls aber ist der Sachverhalt durch entsprechende weitere Erhebungen nach Thunlichkeit aufzuklären und richtigzustellen, und in keinem Falle mehr als die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel des ermittelten Ertrages aus dem Verkehre mit dem Auslande unbesteuert zu lassen; die restlichen Beträge sind jeweils der inländischen Besteuerungsgrundlage hinzuzurechnen.

Analog ist in den sub B, lit. c erörterten Fällen vorzugehen. Die Zurechnung eines Theiles des ausländischen Ertrages zur inländischen Besteuerungsgrundlage hat hier jedoch — soferne eine solche nicht etwa auf Grund der gepflogenen Erhebungen als in den thatsächlichen Verhältnissen des Geschäftsbetriebes begründet erkannt wurde — erst dann stattzufinden, wenn der ausgewiesene ausländische Ertrag mehr als neun Zehntel des von der Unternehmung erzielten gesammten Ertrages übersteigt.

D. Analoge Grundsätze wie jene, welche sub lit. B und C entwickelt wurden, haben für den Fall zu gelten, dass die Unternehmung rücksichtlich des ausländischen

Geschäftsbetriebes Verluste ausweisen sollte; insbesondere darf auch bei verlustringendem ausländischen Geschäftsbetrieb das Ergebnis desselben bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage in den Fällen sub lit. a höchstens mit der Hälfte, in den Fällen sub lit. b höchstens mit ein Drittel und in den Fällen sub lit. c höchstens mit neun Zehntel in Rücksicht gezogen werden.

II. Dehnt eine ausländische Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb auf das Geltungsgebiet dieses Gesetzes aus (§. 90), so unterliegt dieselbe hinsichtlich des Ertrages aus dem inländischen Betriebe der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke.

In der Regel wird die ausländische Unternehmung in einem derartigen Falle schon gemäß Artikel IV der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. März 1873, R. G. Bl. Nr. 42, verpflichtet sein, eine Repräsentanz zu bestellen; sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Unternehmung im Sinne der §§. 90 und 265 aufzufordern, einen in diesen Ländern wohnhaften Vertreter für alle Steuerangelegenheiten zu bestellen; sollte die Unternehmung dieser Aufforderung nicht entsprechen, so wäre gegen dieselbe im Sinne des §. 250 mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Der bestellte Vertreter (Repräsentant) hat der Steuerbehörde alle zur Ermittlung des Ertrages des inländischen Betriebes erforderlichen Behelfe zu liefern. Insoferne der Betrieb in dem Umsatze aus dem Auslande in das Inland oder umgekehrt, oder in der Production von Waren im Auslande, die im Inlande abgesetzt werden, besteht, hat hier als Regel zu gelten, daß mindestens die Hälfte, beziehungsweise ein Drittel des in diesem Betriebe erzielten Ertrages hierlands zur Besteuerung zu gelangen hat; sollte die ausländische Unternehmung im Inlande Waren produciren und dieselben im Auslande absetzen, so hätte die sub I, B, lit. b aufgestellte Regel Anwendung zu finden.

II. Abschnitt.

Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

I. Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage.

(§§. 91 und 92, Absatz 1 bis 3.)

1. Die Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück findet jährlich, und zwar regelmäßig auf Grundlage des in dem letzten, dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielten Reinertrages der steuerpflichtigen Unternehmungen statt.

Im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird also der Reinertrag aus dem dem Kalenderjahre 1898 unmittelbar vorausgegangenen Geschäftsjahre als Besteuerungsgrundlage anzunehmen sein, das ist also das Erträgnis vom 1. Jänner 1897 bis 31. December 1897, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, oder aber, wenn zum Beispiel die Unternehmung ihr Geschäftsjahr mit 30. Juni jeden Jahres abschließt, das Erträgnis vom 1. Juli 1896 bis 30. Juni 1897.

2. Rücksichtlich der Besteuerung neu entstehender Unternehmungen bestimmt das Gesetz, daß für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb begonnen hat, der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage zu gelten hat. In einem solchen Falle hat also der im ersten Geschäftsjahr erzielte Reinertrag sowohl der Besteuerung für das erste, als für das zweite und eventuell auch dritte Kalenderjahr als Grundlage zu dienen; hat zum Beispiel eine Unternehmung am 1. Mai 1898 begonnen und ihre Bilanz mit 30. April 1899 abgeschlossen, so ist der in diesem Geschäftsjahr erzielte Gewinn sowohl der Besteuerung für das Jahr 1898, als auch jener für die Jahre 1899 und 1900 zugrunde zu legen.

3. Umfaßt der letzte Geschäftsabschluß nur einen Theil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr ergibt; umfaßt also zum Beispiel der letzte Geschäftsabschluß nur die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. December 1897, so ist das Vierfache des resultirenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1898 anzunehmen; umfaßt derselbe hingegen die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. December 1898, so sind nur zwölf Fünfzehntel des resultirenden Reinertrages als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1899 anzunehmen.

4. Durch die Bestimmung, daß der Besteuerung jeweils der Ertrag eines ganzen Jahres zugrunde zu legen ist, ist keineswegs ausgesprochen, daß stets auch die Steuer für das ganze Jahr zu entrichten ist; vielmehr bestimmt §. 117, daß die Steuerpflicht erst mit dem Beginne der Unternehmung beginnt, während §. 118 verfügt, daß die Steuerpflicht bei Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten mit dem Ende des Steuerquartals, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde, aufhöre.

Demgemäß ist die Steuer zwar auch für neu entstandene Unternehmungen stets von dem für Ein Jahr berechneten Reinertrage der Unternehmung zu bemessen, aber nur mit demjenigen Betrage vorzuschreiben und einzuheben, welcher sich aus dem Ver-

hältnisse des Zeitraumes eines Jahres zum Zeitraume der Betriebsdauer innerhalb dieses Jahres für diese Betriebsdauer ergibt; hiebei ist das Jahr mit 365, Schaltjahre mit 366 Tagen anzunehmen.

Hingegen ist für im Laufe des Steuerjahres eingestellte Unternehmungen jener Theil der von dem letzterzielten Jahresreinertrag bemessenen Steuer wieder in Abfall zu bringen, welcher auf die der Betriebseinstellung, beziehungsweise der bezüglichen Anzeige folgenden Quartale des Steuerjahres entfällt.

Artikel 13.

Provisorische Steuerbemessung.

(§. 92, Absatz 4 bis 7.)

1. Um mit der Bemessung nicht bis zur Aufstellung der ersten Bilanz warten zu müssen, verfügt das Gesetz, dass rücksichtlich neu entstehender Unternehmungen zunächst eine provisorische Bemessung zu erfolgen habe; von dieser provisorischen Bemessung sind jedoch auszunehmen:

a) die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen
b) die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und
c) die Sparcassen.

2. Diese provisorische Besteuerung hat bei ganz neu begründeten Unternehmungen in dem in §. 100, Absatz 2 bezeichneten Mindestausmaße zu erfolgen; jedoch hat bei Versicherungsgesellschaften auf Actien für die Berechnung der provisorischen Steuer von 1 Promille nicht die Höhe der — vorläufig ja noch unbekannten — Jahresnettoprämien im Sinne des Artikels 40, Z. 3, sondern gleichfalls die Höhe des eingezahlten Actiencapitales als Grundlage zu dienen.

3. Ist die neue steuerpflichtige Unternehmung kein vollkommen neu begründetes Unternehmen, sondern hat dieselbe ein oder mehrere schon vorher bestandene Unternehmen ganz oder theilweise in sich aufgenommen, so ist der Besteuerung ein Wahrscheinlichkeitseinkommen zugrunde zu legen.

Zu diesem Behufe ist entweder das vierprocentige Jahreserträgnis des Anlagecapitales, falls aber ein vierprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, das mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Unternehmungen zu erwartende wahrscheinliche Jahreserträgnis zu ermitteln; der auf die Betriebsperiode innerhalb des ersten Kalenderjahres des Bestandes dieser Unternehmung verhältnismäßig entfallende Theil desselben ist sohin der 10-, beziehungsweise 10½procentigen Besteuerung zu unterziehen.

Die Entscheidung der Frage, ob das vierprocentige oder das wahrscheinliche Erträgnis der Besteuerung zu unterziehen sei, bleibt dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen, welche diesfalls das Bekenntnis des Unternehmers, und soferne sie gegen dasselbe Bedenken hegt, das Gutachten sachverständiger Vertrauensmänner einzuholen hat. (§. 111.)

4. Nach Aufstellung der ersten Bilanz hat an die Stelle der provisorischen Besteuerung die definitive Besteuerung zu treten, worüber die näheren Vorschriften in Artikel 36, Z. 7, folgen.

5. Wie bereits erwähnt, hat für die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen, ferner für die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und Sparcassen eine provisorische Steuerbemessung nicht stattzufinden; hingegen hat auf Grund der ersten Bilanz die definitive Besteuerung derselben auch für das erste Kalenderjahr ihres Bestandes zu erfolgen, wodurch die bisher geltende gegentheilige, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen auf die Bestimmung des §. 5, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften und Sparcassen auf §. 12 des Finanzministerialerlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 10, gestützte Praxis eine Abänderung erfährt.

Artikel 14.

Ermittlung der Besteuerungsgrundlage.

(§§. 92 und 93.)

1. Die Besteuerungsgrundlage für die nach dem II. Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmungen hat — unter Bedachtnahme auf die im Artikel 1, Z. 9, Artikel 11, und in den folgenden Artikeln gegebenen näheren Erläuterungen — der erzielte Reinertrag zu bilden.

2. Den Ausgangspunkt zur Ermittlung dieser Besteuerungsgrundlage bilden grundsätzlich die bilanzmäßigen Überschüsse. (§. 93, Abs. 1.)

In erster Linie kommt hiebei der in der Bilanz als solcher ausgewiesene Gewinn oder Verlust und das die Bildung dieses Schlussergebnisses darstellende Gewinn- und Verlustconto (die Ertragsbilanz, Betriebsrechnung) in Betracht, weil und insoweit diese Conti und Rechnungen eben den Reinertrag zur Darstellung bringen sollen.

Ob und inwieweit dies im einzelnen Falle zutrifft, ist auf Grund einer sorgfältigen Prüfung der Änderungen der übrigen Bilanzposten (zum Beispiel Verminderung des Anlagecapitales, Erhöhung der Reservefonde) zu beurtheilen; erforderlichenfalls sind die entsprechenden Berichtigungen vorzunehmen.

Insbesondere kann sich der ausgewiesene Gewinn und Verlust von dem wirklichen Betriebsergebnisse dann unterscheiden, wenn den Betrieb betreffende

Einnahme- und Ausgabeposten anstatt in der Betriebsrechnung ꝛc. unmittelbar auf die einzelnen Vermögenszweige verrechnet wurden, oder wenn den Betrieb nicht betreffende Einnahmen und Ausgaben (z. B. Gründungsspesen ꝛc.) in die Betriebsrechnung einbezogen worden sind.

In ähnlicher Weise ist auf Gebarungen Bedacht zu nehmen, die etwa außerhalb der Bilanz zur Verrechnung gelangt sein sollten.

3. Durch die in Z. 2, Absatz 1 berufene Bestimmung des §. 93 ist ausgesprochen, daß es in Hinkunft bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht so sehr auf die Effectuirung einer Einnahme oder Ausgabe, als vielmehr auf die wirtschaftliche und buchhalterische Richtigkeit und Angemessenheit ihrer Ansetzung in den Büchern der Unternehmung ankommt. Das Gesetz schließt sich hiemit an die kaufmännisch übliche Ermittlung des Reinertrages an und ermöglicht es hiedurch, in der Regel (Z. 2) den Gewinn- und Verlustconto, beziehungsweise die Ertragsbilanz zur Grundlage der Berechnung der Besteuerungsgrundlage anzunehmen.

4. In Consequenz dieses Grundsatzes sind daher — vorbehaltlich der später angeführten Beschränkungen — zum Beispiel Abschreibungen, selbst wenn ihnen effective Ausgaben für Ersatznachschaffungen nicht gegenüberstehen, sowie Coursverluste, auch wenn die betreffenden Papiere nicht veräußert wurden und ein effectiver Verlust daher nicht eingetreten ist, endlich Versicherungsschäden, auch wenn sie erst angemeldet, aber von der Versicherungsgesellschaft noch nicht ausbezahlt sind, entsprechend den Regeln einer richtigen Bilanzaufstellung als Ausgabe zu passiren; umgekehrt sind aber auch zum Beispiel Coursgewinne und sonstige Werterhöhungen, selbst wenn sie nicht realisirt worden sind, regelmäßig als Einnahmen zu behandeln.

5. Den Steuerbehörden ist jedoch das Recht gewahrt, in Fällen, in welchen sich der gegründete Verdacht ergibt, daß eine Unternehmung wesentlich unrichtige Ansätze verbucht, beziehungsweise sachlich nicht begründete Verrechnungen durchgeführt hat, um auf diese Weise den thatsächlichen Ertrag des Geschäftsbetriebes zu verschleiern, beziehungsweise eine mindere Steuervorschreibung zu erreichen, die Richtigkeit und Angemessenheit der bezüglichen Ansätze auf dem in §. 111 vorgezeichneten Wege zu überprüfen. Dieses Überprüfungsrecht wird jedoch nur ausnahmsweise zur Anwendung zu kommen haben; insbesondere bei kleineren Unternehmungen — so namentlich bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaften — wird von demselben nur in ganz ausnahmsweisen Fällen Gebrauch zu machen sein, weil bei derartigen Unternehmungen eine zu weitgehende Reservenansammlung ꝛc. kaum zu gewärtigen ist, und eine allzu ängstliche Handhabung dieser Maßregel bei dem Umstande, daß diesen Vereinigungen in der Buchführung geschulte Kräfte nicht immer zur Verfügung stehen, leicht ungünstig auf die Entwicklung dieser Vereinigungen einzuwirken vermöchte.

6. Die bilanzmäßigen Überschüsse haben grundsätzlich den Ausgangspunkt zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage zu bilden, ohne daß es hiebei darauf ankäme, ob sich diese bilanzmäßigen Überschüsse durch eigenen Betrieb des Unternehmens oder durch Verpachtung desselben ergeben haben, sowie ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise dieselben von der Unternehmung verwendet werden, daher insbesondere ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden.

7. Zufolge dieser Bestimmungen werden also Tantièmen, Präsenzmarken, Remunerationen ꝛc., welche dem Vorstande der Unternehmung (Verwaltungsrath, Aufsichtsrath, Directorium ꝛc.) aus den bilanzmäßigen Überschüssen ausbezahlt werden, aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausgeschieden werden dürfen, wovon eine Ausnahme nur rücksichtlich der in §. 95, lit. i erwähnten Fälle platzgreift; hingegen sind auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des §. 95, lit. h allerdings die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausbezahlten Tantièmen (selbst wenn sie formell als Theil des Reingewinnes erscheinen sollten) eine zulässige Abzugspost.

8. Insoferne Theile des Erträgnisses — zum Beispiel bei Productivgenossenschaften — in natura vertheilt werden und in den bilanzmäßigen Überschüssen nicht enthalten sein sollten, sind diese Ertragstheile nach ihrem Marktwerte in Geld zu veranschlagen und den bilanzmäßigen Überschüssen hinzuzurechnen.

9. Der vom Gesetze als Regel aufgestellte Satz, daß die bilanzmäßigen Überschüsse die Besteuerungsgrundlage zu bilden haben, erfährt nähere Erläuterungen, aber auch wesentliche Modificationen durch die §§. 94 bis 98, in welchen das Gesetz bezüglich einer Reihe von Einnahmen und Ausgaben ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verrechnung seitens der Unternehmung — und daher insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob diese Posten in der Rechnungslegung über die laufende Gebarung oder etwa nur unmittelbar in der Vermögensbilanz oder auch außerhalb der Bilanz verrechnet werden (Artikel 56, Z. 1—3) — besondere Bestimmungen über deren Behandlung bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage trifft.

10. Diese Bestimmungen der §§. 94 bis 98 bezwecken also keineswegs, alle passirbaren und nicht passirbaren Ausgaben und Einnahmen aufzuzählen, sondern sollen nur einige, namentlich mit Rücksicht auf die bisherige Steuergesetzgebung zweifelhafte Fragen ihrer Lösung zuführen.

11. Aus der gesetzlichen Bestimmung, daß der Reinertrag der Unternehmungen die Besteuerungsgrundlage bilde, ergibt sich ganz allgemein die Unzulässigkeit einer, in welcher Form immer auftretenden mehrmaligen Abrechnung derselben Ausgaben.

b) Nicht anrechenbare Einnahmeposten.

Artikel 15.

Einleitung.

(§. 95.)

In §. 95 zählt das Gesetz zunächst eine Reihe von Einnahmeposten auf, welche in die Besteuerungsgrundlage der Unternehmung und zwar selbst dann nicht einbezogen werden dürfen, wenn bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse anderweitig vorgegangen worden sein sollte.

Diese gesetzliche Vorschrift kann je nach der Art der Verrechnung dieser Einnahmeposten (vgl. Art. 14, Z. 2) seitens der Unternehmung in verschiedener Weise zur Geltung gelangen.

Hat z. B. die Unternehmung diese Einnahmeposten bei Berechnung ihrer bilanzmäßigen Überschüsse als Einnahme in Betracht gezogen, dann sind diese nicht anrechenbaren Einnahmeposten bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage von den ausgewiesenen bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen.

Hat die Unternehmung jedoch bei Berechnung ihrer bilanzmäßigen Überschüsse auf diese nicht anrechenbaren Einnahmeposten aus was immer für Gründen keine Rücksicht genommen, haben diese Einnahmeposten daher auf die Höhe der bilanzmäßigen Überschüsse einen Einfluß überhaupt nicht ausgeübt, so sind die ausgewiesenen bilanzmäßigen Überschüsse als Besteuerungsgrundlage anzunehmen, die ohnehin unberücksichtigt gebliebenen nicht anrechenbaren Einnahmen aber außer Betracht zu lassen.

Artikel 16.

Die einzelnen nicht anrechenbaren Einnahmeposten.

(§. 95, lit. a, b, c.)

I. Als solche Einnahmeposten zählt das Gesetz taxativ die nachfolgenden auf:

a) „Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren."

b) „Die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müßte, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme."

1. Hienach kann also der der Grundsteuer unterworfene Catastralreinertrag, ferner der im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, und des Artikels III des vorliegenden Gesetzes der fünfprocentigen Steuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude unterworfene Gebäudeertrag, endlich der nach Abzug der Erhaltungs- und Amortisationsprocente effectiv der Hauszinssteuer unterzogene Gebäudeertrag in dem hier bezeichneten Ausmaße aus den Einnahmen ausgeschieden werden; rücksichtlich des der Hausclassensteuer unterliegenden Gebäudeertrages hat die ziffermäßige Ermittlung des ausscheidbaren Betrages in der im Gesetze ausdrücklich angegebenen Weise zu erfolgen.

Die in dieser Art auszuscheidenden Realitätenerträge umfassen auch den Betrag der von denselben zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer, welcher nach Artikel 21 im allgemeinen als anrechenbare Ausgabepost zu behandeln wäre. Zur Beseitigung der hieraus resultirenden Möglichkeit einer im Sinne der Eingangsworte des §. 95 zu vermeidenden Doppelanrechnung dieses Betrages ist daher entweder der auszuscheidende Realitätenertrag um den Betrag der Realsteuern sammt Zuschlägen zu kürzen oder aber der Realitätenertrag in dem ganzen vorangegebenen Betrag auszuscheiden, hingegen aber bei der Ausgabspost „Steuern" der Betrag der Realsteuern sammt Zuschlägen auszuschließen.

Aus demselben Grunde ist auch das Gebürenäquivalent, soweit es vom Werte unbeweglicher Sachen erhoben wird, keine anrechenbare Ausgabepost.

3. Zufolge der in §. 95, lit. b getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bleibt der aus den Einnahmen ausgeschiedene Betrag häufig hinter der gesammten Höhe des thatsächlichen Grund- und Gebäudeertrages zurück; so z. B. bei der Grundsteuer im Falle eines den Catastralreinertrag thatsächlich übersteigenden Ertrages der Grundstücke oder der Erzielung eines derartigen Grundpachtzinses u. dgl.; bei der Hauszinssteuer um den Betrag der gesetzlichen Erhaltungs- und Amortisationsprocente.

Demgegenüber sind aber auch die unter den Ausgaben eingestellten, effectiv bestrittenen Erhaltungskosten ꝛc., sowie die für die Gebäude in Anrechnung gebrachten Abschreibungsbeträge nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 25 als anrechenbare Ausgaben zu behandeln.

4. Sollte eine Unternehmung den Ertrag ihrer Realität in ihrer Rechnungslegung nicht ausgewiesen haben, so wäre derselbe zum Behufe der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze zu berechnen und der hienach etwa verbleibende steuerpflichtige Theil desselben den bilanzmäßigen Überschüssen hinzuzurechnen.

5. Einer besonderen Erörterung bedarf noch der Fall, daß eine Realität im eigenen Geschäftsbetriebe (zum Beispiel ein Haus beim Bankgeschäft) verwendet wird; diesfalls nun wird deren Nutzung entweder in Geld veranschlagt sowohl unter den Einnahmen, als auch unter den Betriebsauslagen, und zwar dann regelmäßig mit dem gleichen Betrage vorkommen, oder aber im Gewinn- und Verlustconto überhaupt nicht berücksichtigt sein; nichtsdestoweniger wird — gewissermaßen als Ausnahme von der in Artikel 15, Absatz 4 aufgestellten Regel — in beiden Fällen von den bilanzmäßigen Überschüssen der effectiv von der Realsteuer getroffene Ertrag dieser Realität in Abzug zu bringen und die effectiv erlaufenen Erhaltungskosten unter den Ausgaben zu belassen sein.

c) „Empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;"

bezüglich dieser Bestimmung ist auf die Ausführungen im Artikel 18, lit. b zu verweisen.

II. Andere Ausscheidungen aus den Einnahmen als die hier aufgezählten dürfen in keinem Falle vorgenommen werden.

c) Nicht anrechenbare Ausgabeposten.

Artikel 17.

Einleitung.

(§. 94).

Im §. 94 sind eine Reihe von Ausgaben aufgezählt, welche nicht zu Lasten des steuerpflichtigen Reinertrages der Unternehmung verrechnet werden dürfen.

Je nach der Art der thatsächlichen Verrechnung dieser Ausgaben kann dieses Verbot bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage in verschiedener Weise zur Geltung gelangen.

Hat z. B. die Unternehmung diese Ausgaben bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gezogen, so müssen dieselben bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage den demgemäß für die Besteuerung zu niedrig ausgewiesenen bilanzmäßigen Überschüssen wieder hinzugerechnet werden; wurden diese Ausgabsposten hingegen schon seitens der Unternehmung bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse außer Betracht gelassen — haben diese Ausgabsposten daher auf die Höhe der bilanzmäßigen Überschüsse einen Einfluß überhaupt nicht ausgeübt — so sind die bilanzmäßigen Überschüsse als Besteuerungsgrundlage anzunehmen, die ohnehin unberücksichtigt gebliebenen nicht anrechenbaren Ausgaben aber nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Als solche nicht anrechenbare Ausgaben bezeichnet das Gesetz alle Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der in §. 93 ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der in den Artikeln 18 bis 21 erörterten Zwecke verwendet werden.

Artikel 18.

Vergrößerung des Capitales und Schuldentilgungen.

(§. 94, lit. a und b.)

Nach §. 94 bilden nicht anrechenbare Ausgabeposten aus den Betriebsergebnissen erfolgte Verwendungen:

a) „Zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitals".

1. Hierunter sind alle Arten von Investitionen, wie Ankauf von Grundstücken, Erbauung von Gebäuden, Anschaffung von Maschinen ꝛc., sowie die mit der Capitalsbeschaffung verbundenen Kosten (Stempeln, Cotirungsgebüren, Druck- und Insertionskosten ꝛc.) zu verstehen.

2. Hinsichtlich der Anschaffungen zum Ersatze verbrauchter oder sonst unverwendbar gewordener Capitalsbestandtheile wird, insoferne sie aus Reservefonden bestritten werden, auf Artikel 29 verwiesen; mit besonderer Beziehung auf §. 95, lit. f, Absatz 4 wird ferner Folgendes bemerkt:

3. Ersatznachschaffungen, welche dem zugehörigen Bestandsconto (z. B. Gebäudeconto, Maschinenconto u. s. w.) angelastet werden, und daher in einer Erhöhung des betreffenden Activums in der Bilanz zum Ausdruck kommen, belasten den Reinertrag nicht, weil sie nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens darstellen.

Dieselben sind daher bei der Bildung der Besteuerungsgrundlage den bilanzmäßigen Überschüssen weder zuzurechnen, noch von denselben in Abzug zu bringen.

Hingegen sind Ersatznachschaffungen, welche zu Lasten eines Regie- oder Spesencontos und daher zu Lasten des Reinertrages gehen, den bilanzmäßigen Überschüssen zuzurechnen, weil sonst durch diese Art der Verrechnung die Besteuerungsgrundlage vermindert würde.

Nur in dem Falle, als die der Sachlage entsprechende Abschreibung bei gewissen Objecten unterlassen worden sein sollte, gelten Ersatznachschaffungen solcher Objecte innerhalb der Grenzen der überhaupt zulässigen, jedoch nicht vollzogenen Abschreibung als keine Capitalsvermehrung.

Hat daher zum Beispiel eine Unternehmung anstatt von ihrem Maschinenconto der Sachlage gemäß 60.000 fl. abzuschreiben, für 60.000 fl. neue Maschinen zu Lasten des steuerpflichtigen Ertrages angekauft, so sind diese 60.000 fl. nicht als Capitalsvermehrung den bilanzmäßigen Überschüssen zuzurechnen.

Würde hingegen eine Unternehmung zu Lasten des steuerpflichtigen Reinertrages statt einer nach der

Sachlage passirbaren Abschreibung von 60.000 fl. für 80.000 fl. neue Maschinen anschaffen, so müßte der Betrag von 20.000 fl. als eine Vergrößerung des bisherigen Anlagecapitales betrachtet und daher den bilanzmäßigen Überschüssen zugerechnet werden.

Würde endlich eine Ersatznachschaffung zum Theile aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Specialreservefond, zum Theile zu Lasten des Reinertrages bestritten worden sein, so hätten hinsichtlich des aus dem Specialreservefond bestrittenen Theiles die Bestimmung des Artikels 29, Z. 4, hinsichtlich des erübrigenden Theiles die Bestimmungen der vorstehenden Absätze in Anwendung zu kommen.

b) „zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden."

Als derartige Heimzahlungen sind insbesondere auch jene Beträge zu betrachten, welche zur Einlösung verloster Actien, Prioritäten und Antheilscheine der Unternehmung verwendet werden; die zur Einlösung verloster Pfandbriefe und Communalobligationen verwendeten Beträge nebst den diesfälligen Spesen hingegen werden in der Regel allerdings abzugsfähige Ausgaben darstellen, weil diese Schuldverschreibungen keinen Theil des Unternehmungscapitales bilden. (Vgl. Artikel 19.) Nicht abzugsfähig, beziehungsweise aus der Besteuerungsgrundlage nicht ausscheidbar sind auch jene Beträge, welche infolge nicht rechtzeitiger Präsentirung verloster Schuldeffecten und Zins- und Dividendencoupons zu Gunsten der Unternehmung verfallen.

Nicht abzugsfähig sind endlich auch Rückzahlungen auf Garantiebeiträge und Staatsvorschüsse, welche sich als der Unternehmung gewährte Darlehen darstellen; in Consequenz dessen ist auch ihre Beeinnahmung — im Gegensatze zu jener der nicht rückzahlbaren Subventionen und Staatsunterstützungen — nicht unter die steuerpflichtigen Einnahmen zu rechnen. (§. 95, lit. e).

c) „Zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien, Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e), bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind."

Mit dieser Bestimmung des Gesetzes wird die Einrechnung der Zinsen des in der Unternehmung dauernd angelegten Capitales in die Besteuerungsgrundlage verfügt, soweit nicht §. 95, lit. e diesfalls Ausnahmen statuirt; als dauernd in der Unternehmung angelegtes Capital ist insbesondere jedes der Unternehmung gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehene Capital zu betrachten, insolange seitens der Unternehmung nicht der Beweis erbracht wird, dass dieses Capital nicht als Theil des Anlagecapitales betrachtet werden könne; kraft ausdrücklicher Verfügung des Gesetzes sind jedoch — wie bereits im Artikel 18, lit. b erwähnt — die gegen Pfandbriefe und Communalobligationen dargeliehenen Capitalien nicht als Theile des Anlagecapitales zu betrachten. Demnach sind die für ihre Verzinsung angesetzten Zinsen als anrechenbare Ausgabeposten zu behandeln, falls diese Pfandbriefe durch den Statuten entsprechende Darlehen an Dritte gedeckt und von der Unternehmung thatsächlich verausgabt worden sind; die gleiche Behandlung wird analog bei Meliorationsscheinen und den im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, Artikel VII, ausgegebenen Eisenbahnschuldverschreibungen anzuwenden sein; rücksichtlich der Nothwendigkeit, letztere Momente einer Überprüfung zu unterziehen, haben die Bestimmungen des Artikels 14, Z. 5, analoge Anwendung zu finden.

Gleichfalls nicht als Theile des Anlagecapitales haben die Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschusscassen zu gelten, daher auch die zur Verzinsung derselben erforderlichen Beträge unter den anrechenbaren Ausgaben (§. 95, lit. e) angeführt erscheinen.

Der Verzinsung des Anlagecapitales gleichzuhalten und daher als nicht anrechenbare Ausgabeposten zu behandeln sind die mit dem sogenannten Capitaldienste verbundenen Nebengebüren.

Hieher gehören insbesondere die Coupons-Stempelgebüren, die an Banquiers für die Einlösung der Coupons gezahlten Provisionen, die Kosten der Beschaffung neuer Couponsbögen, fortlaufende Gebüren für die Cotirung der Titres an der Börse u. dgl. m.

Artikel 19.

Verzinsung des Anlagecapitales.

(§. 94, lit. c.)

Nach §. 94 bilden nicht anrechenbare Ausgabeposten ferner auch Verwendungen:

Artikel 20.

Garantiebeiträge, Spenden, Geschenke u. dgl. m.

(§. 94, lit. d und e.)

Nach §. 94 bilden nicht anrechenbare Ausgabeposten ferner auch die Verwendungen:

d) „Zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen."

e) „Zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, soferne dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschusscassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen."

Die durch den Geschäftsbetrieb erforderten Spenden, Geschenke und Widmungen können von allen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen unter die Auslagen eingereiht werden; was als durch den Geschäftsbetrieb erfordert anzusehen sei, muss jeweils nach der concreten Sachlage beurtheilt werden; das Gesetz hebt speciell die den Angestellten (nicht aber die den Vorstandsmitgliedern) der Unternehmung für die ihr geleisteten Dienste gewährten Remunerationen, sowie die für dieselben oder deren Angehörige geleisteten Krankenbeiträge hervor, doch werden im allgemeinen überhaupt Geschenke, welche zur Belohnung besonderer Verdienste um das Unternehmen oder zur Erhöhung des Interesses an der Entwicklung des Geschäftsganges an andere Personen als Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräthe 2c. gegeben werden, ferner die dem allgemeinen Gebrauche entsprechenden Geschenke an Personen, die mit der Unternehmung in geschäftlicher Verbindung stehen (zum Beispiel Neujahrsgeschenke) als anrechenbare Auslagen zu behandeln sein; ebenso sind auch die seitens mancher Versicherungsgesellschaften an einzelne Feuerwehren gezahlten Beträge zu behandeln.

Über den hier vorgezeichneten Rahmen hinaus geht das Gesetz nur bezüglich der nach §. 85 begünstigten Unternehmungen, welchen, wie in §. 2, I, lit. d, des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, das Recht, die den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendeten Widmungen bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als anrechenbare Ausgabe verrechnen zu dürfen, eingeräumt wird.

Rücksichtlich des Schlusssatzes dieser Littera ist übrigens bezüglich der bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen an die Vorstand- und Aufsichtsrathsmitglieder gezahlten Remunerationen auch auf §. 95, lit. i, bez. Artikel 27, lit. i zu verweisen.

Artikel 21.

Steuern; Verlustvorträge.

(§. 94, lit. f und g.)

§. 94 erklärt endlich als nicht anrechenbare Ausgabeposten noch die Verwendungen:

f) „Zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer erster und dritter Classe gleichzustellen."

Das hier aufgestellte Verbot umfasst nur die nach dem II. Hauptstück entfallende Steuer sammt Zuschlägen, erstreckt sich daher nicht auf anderweitige von der Unternehmung zu leistende Steuern, wie indirecte Steuern aller Art, vertragsmäßig für die Beamten zu leistende Steuern, niederösterreichische Armensteuer u. a. m.

Rücksichtlich der Grund- und Gebäudesteuer sammt Zuschlägen wird auf die Bestimmungen des Artikels 16 verwiesen.

Hat eine Unternehmung es auf sich genommen, die von den durch sie auszuzahlenden Zinsen und Renten entfallende, gemäß §. 133 im Wege des Abzuges einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Rentensteuer aus eigenem zu tragen, so darf diese Rentensteuer dann als anrechenbare Auslage behandelt werden, wenn die dieser Rentensteuer unterliegenden Zinsen und Renten selbst als anrechenbare Ausgaben der Unternehmung erscheinen.

Im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes, beziehungsweise insolange auf dem Erwerb- und Einkommensteuerpatente beruhende Steuerschuldigkeiten abzustatten kommen, darf auch die von der Unternehmung entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe, beziehungsweise (bei Sparcassen, Versorgungsanstalten u. s. w.) Einkommensteuer III. Classe sammt Zuschlägen nicht in Abzug gebracht werden.

Zu beachten ist, dass im Gegensatze zum Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, fortan auch die zu dieser Erwerbsteuer erhobenen Landes-, Gemeinde- und sonstigen Zuschläge nicht als anrechenbare Ausgabeposten behandelt werden dürfen. Diese Bestimmung hat im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes, beziehungsweise insolange auf dem 1880er Gesetze bestehende Steuerschuldigkeiten abzustatten kommen, auch auf die Zuschläge, welche von der im Sinne des citirten Gesetzes bemessenen Steuer entfallen, analoge Anwendung zu finden.

g) „Zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85 begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist."

Diese Bestimmung entspricht der Tendenz des Gesetzes, jeweils den ganzen Jahresertrag der Unternehmung zu erfassen. Bezüglich der nach §. 85 begünstigten Unternehmungen wird die in §. 2, I, Schlussalinea des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, ertheilte Ermächtigung mit der Modification aufrechterhalten, dass nicht der bilanzmäßig ausgewiesene, sondern der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (vgl. Artikel 33) berechnete Verlust des Vorjahres in Abzug gebracht werden darf.

d) Anrechenbare Ausgabeposten.

Artikel 22.

Einleitung.

(§. 95.)

Das Gesetz zählt endlich in §. 95 ausdrücklich mehrere Arten von Ausgaben auf, welche vom Geschäftsertrage, und zwar selbst dann in Abrechnung gebracht werden dürfen, wenn bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse in anderweitiger Weise vorgegangen worden sein sollte.

Auch die Berücksichtigung dieser Ausgabeposten kann bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage je nach der Art der Verrechnung dieser Ausgabeposten seitens der Unternehmung in verschiedener Weise zur Geltung gelangen.

Hat z. B. die Unternehmung diese Ausgabeposten auch ihrerseits bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Ausgabeposten in Betracht gezogen, so dass die bilanzmäßigen Überschüsse bereits um diese Beträge verringert erscheinen, dann sind diese bilanzmäßigen Überschüsse als Besteuerungsgrundlage anzunehmen, die bereits berücksichtigten anrechenbaren Ausgaben aber unberücksichtigt zu lassen.

Hat die Unternehmung jedoch bei Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse auf diese anrechenbaren Ausgaben keine Rücksicht genommen, so sind diese Ausgabeposten bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage von den ausgewiesenen bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen.

Artikel 23.

Prämienreserven.

(§. 95, lit. d.)

Das Gesetz führt als anrechenbare Ausgabeposten in §. 95 auf:

d) „Die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind."

I. Die Bestimmung rücksichtlich der Prämienreserven steht im engsten Zusammenhange mit der durch die Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, vorgeschriebenen Rechnungslegung der Versicherungsgesellschaften; nach dieser Verordnung (§. 28) müssen die Versicherungsgesellschaften nämlich nach bestimmten Grundsätzen berechnete Theile der laufenden Prämieneinnahmen zur Erfüllung ihrer über das Betriebsjahr hinausreichenden Verpflichtungen reserviren, separat anlegen und in ihren Rechnungen abgesondert, und zwar in der Art ausweisen, dass die am Schlusse des Vorjahres vorhanden gewesenen Prämienreserven in der allgemeinen Betriebsrechnung des laufenden Jahres als Einnahme eingestellt und die am Schlusse des Jahres vorhandenen Prämienreserven als Übertrag auf das nächste Jahr in Ausgabe gestellt werden; naturgemäß werden die Beträge der Prämienreserven am Beginne und am Ende eines und desselben Jahres regelmäßig nicht gleich sein, weil im Laufe des Betriebsjahres einerseits die in diesen Reserven enthaltenen Beträge für thatsächlich eingetretene Schäden und für stornirte Verträge (Rückkäufe) aus denselben herausgenommen, anderseits aber am Schlusse des Rechnungsjahres den vorhandenen Reserven in der Lebensversicherung Zinsen und die assecuranztechnischen Nettoprämien (Tarifprämien abzüglich Verwaltungszuschlag) zugewiesen, und die Prämienreserven in der Elementarversicherung nach Maßgabe der über das Rechnungsjahr hinaus vorausbezahlten Prämie oder im Pauschale gerechnet neu regulirt werden müssen.

Die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung verfügt nun, dass die Besteuerungsgrundlage für Versicherungsgesellschaften im Anschlusse an die diesen Grundsätzen gemäß aufgestellte Rechnungslegung ermittelt, daher einerseits der Prämienreservenübertrag aus dem Vorjahre unter den Einnahmen, anderseits aber auch der Prämienreservenübertrag auf das folgende Jahr unter den Ausgaben belassen werde; eine diese Grundsätze ergänzende Bestimmung über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage der Versicherungsgesellschaften enthält §. 97, Absatz 2 worüber im Artikel 30 gesprochen wird. Den Prämienreserven gleichzuhalten sind die Prämienüberträge, d. h. die Summe der für Zeiträume über den Schluss des Rechnungsjahres hinaus vorausbezahlten Prämien. Endlich sind die Dotationen der sogenannten Kriegsreserven — welche behufs Deckung des Kriegsrisicos angesammelt werden — den Hinterlegungen in einen Specialreservefond gleichzuhalten und in analoger An-

wendung des §. 95, lit. f als anrechenbare Ausgabepost zu behandeln.

II. Im Schlußsatze des §. 95, lit. d wird — gleichfalls im Anschlusse an die mit der vorcitirten Ministerialverordnung (§. 33, Z. 9) vorgeschriebenen Rechnungslegung — gestattet, daß die bereits fälligen Leistungen aus Versicherungsverträgen, auch wenn sie effectiv noch nicht verausgabt sind, mit den bereits bekannten oder approximativ berechneten Beträgen als Ausgabe eingestellt werden dürfen; da diese sogenannten „Schadenreserven" im nächsten Jahre als Einnahme, die wirkliche Auszahlung der Versicherungssumme aber im nächsten Jahre als Ausgabe erscheinen muß, kann für das Steuergefälle aus der im Gesetze ausgesprochenen Gestattung eine Schädigung nur insoferne erwachsen, als durch die zu hohe Ansetzung der Schadenreserven die Besteuerungsgrundlage des einen Jahres zu Lasten des nächstfolgenden Jahres zu gering berechnet würde; eine Überprüfung der Angemessenheit der von der Unternehmung angesetzten Schadenreserve wird daher im allgemeinen unterbleiben und auch in dieser Beziehung auf die Bestimmungen des Artikels 14, Z. 5 verwiesen werden können.

Artikel 24.

Passivzinsen.

(§. 95, lit. e.)

Das Gesetz führt als anrechenbare Ausgabepost weiter im §. 95 auf:

e) „Alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 94, lit. c, deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittirten Cassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind."

Mit vorstehender Bestimmung gestattet das Gesetz im Gegensatze zum Einkommensteuerpatente grundsätzlich, daß die von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen von dem Geschäftsertrage (in welchem nunmehr aber auch alle vereinnahmten Activzinsen inbegriffen sind) in Abzug gebracht werden; die diesfälligen Ausnahmen und näheren Bestimmungen wurden bereits bei Erörterung des §. 94, lit. c (Artikel 19) besprochen.

Artikel 25.

Abschreibungen und Hinterlegungen.

(§. 95, lit f.)

Das Gesetz führt als anrechenbare Ausgabepost weiter im §. 95 auf:

f) „Die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmateriales, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Curs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreservefonde u. dgl.) hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.

Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen.

Sparcassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisirte Cursgewinne in Specialreserven für Cursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden.

Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitales (§. 94, lit. a) anzusehen."

Wie schon im Artikel 14, Z. 3 bemerkt, gestattet das Gesetz bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen die Berücksichtigung der Abschreibungen, durch welche nach kaufmännischen Grundsätzen die buchmäßige Bewertung der der Unternehmung zustehenden Objecte mit deren effectivem Werte in Übereinstimmung gebracht, insbesondere der eingetretenen Abnützung, Entwertung oder Verringerung der vorhandenen Objecte, der Wahrscheinlichkeit bevorstehender Verluste oder der Unsicherheit ausstehender Forderungen entsprechend Rechnung getragen werden soll.

Außerdem gestattet das Gesetz auch, daß jene Theile des Erträgnisses, welche zu analogen Zwecken reservirt werden, unter gewissen Bedingungen bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage außer Betracht gelassen werden. Hiezu genügt jedoch nicht schon die bloße Thatsache der Gewinnreservirung, insbesondere genügt zu diesem Behufe auch nicht die Hinterlegung eines Theiles des Gewinnes in sogenannte allgemeine Reservefonde, — welche vielmehr nur eine besondere Bezeichnung für eine Vergrößerung des Gesellschafts- (Stamm-) Vermögens darstellen, — sondern das Gesetz verlangt, daß die reservirten Theile des Erträgnisses

in besondere, ausschließlich bestimmten Zwecken gewidmete Fonde — sogenannte Specialreservefonde, wie zum Beispiel Abschreibungs-, Amortisations-, Schienenerneuerungs-, Reconstructions-, Dubiosen-, Cursverlust-, Verlustreservefonde u. a. m. — hinterlegt werden und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind.

Letztere Bestimmung kann jedoch nicht wörtlich dahin ausgelegt werden, daß bereits ein bestimmter concreter Verlust zu gewärtigen sein müsse, vielmehr darf nicht außeracht gelassen werden, daß in jedem Geschäftsunternehmen Verluste jederzeit eintreten können und es daher einer auch hier zu berücksichtigenden kaufmännischen Gepflogenheit entspricht, für derartige Verluste einen dem Geschäftsumfange und der Verlustmöglichkeit proportionalen Verlustreservefond anzulegen.

Die Anerkennung der Abschreibungen sowohl wie der Gewinnreservirungen als Abzugsposten ist daher vor allem an die Bedingung zu knüpfen, daß diese Maßregel den bestehenden Verhältnissen angemessen sei; diese Bedingung trifft nicht zu bei Abschreibungen, welche nicht eingetretenen oder bestimmt zu gewärtigenden Wertverminderungen oder Substanzverlusten, sondern lediglich planmäßigen Capitalstilgungen (Amortisationen) dienen, — zum Beispiel die Abschreibungen am Gründungsconto oder bei richtig bewerteten Grundstücken u. a. m.

Bei Abschreibungen, welche sowohl dem eben angedeuteten Zweck, als auch der Herbeiführung einer angemessenen Bewertung des Vermögensobjectes dienen können, zum Beispiel Abschreibungen an Anstaltsgebäuden u. s. w. ist darauf zu achten, daß dieselben sich nicht, wie dies oft eben im Zwecke der Capitalsamortisation geschieht, offenbar über die dem reellen Werte derselben entsprechende Minimalgrenze hinaus erstrecken.

Sollte die Steuerbehörde gegen die Angemessenheit der vorgenommenen Abschreibungen und Gewinnreservirungen Bedenken tragen, insbesondere den begründeten Verdacht hegen, daß durch unbegründete oder übertriebene Abschreibungen oder offenbar nicht erforderliche Hinterlegungen eine absichtliche Verringerung der Besteuerungsgrundlage bezweckt werde, so hat sie unter Beobachtung des im §. 111 vorgeschriebenen Verfahrens die Angemessenheit dieser Posten überprüfen zu lassen; auch in dieser Beziehung haben die in Artikel 14 Z. 5, aufgestellten allgemeinen Regeln, daß eine solche Überprüfung überhaupt und insbesondere kleineren Unternehmungen, wie Genossenschaften und Vorschußcassen gegenüber nur ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen einzutreten habe, zur Richtschnur zu dienen.

Gemäß Absatz 3 der lit. f hat jedoch eine derartige Überprüfung bei Sparcassen, Versicherungsanstalten und den nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften rücksichtlich ihrer nicht realisirten Cursgewinne, welche sie in Specialreserven für Cursverluste überweisen, stets zu unterbleiben.

Nebst den Abschreibungen dürfen naturgemäß auch die thatsächlich veranlagten laufenden Reparaturs- und Erhaltungskosten für Maschinen, Inventargegenstände, Fabriken, Gebäude, Grundstücke ꝛc., welche in der allgemeinen Betriebsrechnung enthalten sind, soferne sie von der Steuerbehörde nicht etwa auf Grund einer diesfälligen gesetzlichen Bestimmung ausgeschieden werden dürfen, in Anrechnung gebracht werden; es wird jedoch darauf zu achten sein, daß das Moment der Abnützung eines Objectes nicht etwa doppelt, einmal als Abschreibung an dem Objecte und das zweitemal als Ausgabe für Reparatur oder Erhaltung des Objectes in Anrechnung gebracht werde.

Über die Verwendung gebildeter Reserven zur Erneuerung oder Wiederherstellung von Objecten handelt Artikel 29; die steuerrechtliche Behandlung von Ersatznachschaffungen wurde bereits in Artikel 18, Z. 2 und 3 ausführlich erörtert.

Artikel 26.

Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken. Tantièmen.

(§. 95, lit. g und h.)

Das Gesetz führt weiter im §. 95 als anrechenbare Ausgabeposten auf:

g) „Die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten."

h) „Die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen."

Regelmäßig werden die sub g und h aufgezählten Auslagen bereits in der allgemeinen Betriebsrechnung enthalten sein; jedoch dürfen dieselben auch im gegentheiligen Falle aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden; insbesondere gilt dies — wie bereits in Artikel 14, Z. 6 bemerkt — auch für den Fall, wenn sie erst von den bilanzmäßigen Überschüssen berechnet und bestritten werden sollten.

Artikel 27.

Besondere Bestimmungen für Sparcassen, Genossenschaften und Vorschußcassen.

(§. 95, lit. i und k.)

Das Gesetz führt als anrechenbare Ausgabepost endlich im §. 95 noch auf:

i) „Bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen die Remunerationen,

welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten."

Nach dem Schlußsatze des §. 94, lit. e sind die nicht aus den bilanzmäßigen Überschüssen bezahlten Remunerationen der Angestellten der Unternehmung allgemein als anrechenbare Auslagen zu behandeln; für die hier genannten Unternehmungen werden ausnahmsweise auch die an die Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder, ferner an Angestellte ausbezahlte Remunerationen, auch wenn sie aus dem Reingewinne (das heißt aus den bilanzmäßigen Überschüssen) bestritten werden, als zulässige Abzugsposten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage erklärt.

k) „Wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Theil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Stoffe u. s. w. vertheilt, so ist zwar dieser zur Vertheilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen — dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen."

Schon im §. 93 (Artikel 14, Z. 6 ff.) ist hervorgehoben, daß der gesammte Reinertrag der Besteuerung zu unterziehen sei ohne Unterschied „unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer" er zur Vertheilung gelangt. §. 95, lit. k erläutert diese Bestimmung des Näheren, indem er zugleich Weisungen über die Art der Berechnung des Reinertrages bei gewissen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinzufügt.

Diese Bestimmungen haben vorwiegend Absatz- und Productivgenossenschaften (§. 85, lit. d) im Auge, bei welchen nur die von Mitgliedern gelieferten Stoffe verarbeitet oder die productive Thätigkeit nur von Mitgliedern geleistet wird; bei solchen Genossenschaften kommt es nicht selten vor, daß der schließliche Ertrag des genossenschaftlichen Betriebes im Verhältnisse der gelieferten Rohstoffe oder der geleisteten Arbeit an die Genossen vertheilt wird. In einem solchen Falle ist es für Letztere bis zu einem gewissen Grade gleichgiltig, ob der Übernahmspreis, beziehungsweise Lohn hoch oder niedrig festgesetzt wird, da sie im ersteren Falle eine desto kleinere, im letzteren Falle eine desto größere Betheiligung aus dem schließlichen Ertrag des genossenschaftlichen Betriebes zu erwarten haben; in Consequenz dieses Umstandes ereignet es sich nicht selten, daß zunächst überhaupt kein Preis für gelieferte Stoffe oder geleistete Arbeit festgesetzt, sondern die Bestimmung dieses Preises einem späteren Zeitpunkte vorbehalten, in der Zwischenzeit aber nur Abschlagszahlungen oder Anzahlungen geleistet und diese auch in den Rechnungsabschluß eingestellt werden.

Das Gesetz bestimmt nun, daß die Genossenschaften in diesen Fällen berechtigt sind, an Stelle dieser Theilzahlungen den wirklichen Marktwert unter die Ausgaben ihrer Betriebsrechnung einzustellen und dadurch den etwa zu hoch ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinn auf den den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Betrag zu reduciren.

Umgekehrt dürfen die Genossenschaften aber auch nur den Marktwert einsetzen und steht es daher der Steuerbehörde zu, in den Fällen, in welchen der Preis der Rohproducte oder der Lohn für geleistete Arbeit zu hoch eingesetzt wurde, um auf diese Art den bilanzmäßigen Gewinn zu verringern und die Besteuerungsgrundlage ungebührlich zu schmälern, eine entsprechende Richtigstellung dieser Preisansätze zu veranlassen.

Eine derartige Ermittlung des Marktwertes — als welcher der Preis am Sitze der Genossenschaft zu gelten hat — wird jedoch nicht regelmäßig, sondern nur dann zu veranlassen sein, wenn es die Genossenschaft verlangt oder wenn sich aus den angesetzten Preisen oder dem auffallend hoch oder niedrig erscheinenden Geschäftsertrag erhebliche Bedenken über die Angemessenheit dieser Ansätze ergeben; namentlich bei kleineren Genossenschaften wird aus den schon im Artikel 14, Z. 5 angedeuteten Gründen, wenn irgend thunlich, von solchen Erhebungen Umgang zu nehmen sein.

Stellt sich die Ermittlung des Marktpreises als erforderlich dar, so hat dieselbe auf Grund der Aussagen der Partei und des Gutachtens von Sachverständigen zu erfolgen, welche hiebei alle bei dieser Genossenschaft obwaltenden besonderen Verhältnisse (Qualität der Producte, Regelmäßigkeit der Abnahme, Qualification der Arbeiter, nur zeitweise Beschäftigung derselben u. s. w.) in Erwägung zu ziehen haben.

e) Reservefonde.

Artikel 28.

Allgemeines. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fonde.

(§. 96.)

1. Die Abschreibungen und Gewinnreservirungen sollen lediglich als Deckung für bereits eingetretene oder aber in Hinkunft zu gewärtigende Ausgaben, Verluste und Entwertungen dienen; es erscheint daher behufs Verhütung einer ungerechtfertigten Verkürzung der Besteuerungsgrundlage erforderlich, die Art der Verrechnung und die thatsächliche Verwendung der auf Grund der Bestimmung des §. 95, lit. f) steuerfrei angesammelten Beträge im Auge zu behalten. Rücksichtlich der thatsächlichen Verwendung ist insbesondere zu unterscheiden, ob dieselbe eine bestimmungsgemäße oder aber eine infolge späterer Dispositionen von der ursprünglichen Bestimmung abweichende ist.

Wie in ersterem Falle vorzugehen sei, ist im folgenden Artikel 29 dargelegt; in allen anderen Fällen wird die nachträgliche Besteuerung der in diesen Reserven und Fonden angesammelten Beträge dann stattzufinden haben, wenn sie einer die Steuerpflicht begründenden Verwendung zugeführt werden; ob und inwieweit dies der Fall ist, wird jeweils nach den concreten Verhältnissen zu bestimmen sein.

2. Eine unter allen Umständen steuerpflichtige Verwendung dieser Reserven und Fonde wird dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn dieselben zu einem der in §. 93, Absatz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden; dies trifft namentlich auch dann zu, wenn im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines den Mitgliedern aus diesen Fonden Zahlungen über das thatsächlich eingezahlte und nicht schon amortisirte Stammcapital hinaus geleistet werden.

Hiebei ist zu beachten, daß die Besteuerung der aus diesen Fonden erfolgenden Zahlungen nur insoweit einzutreten hat, als nicht etwa in Anwendung der in §. 95, lit. f, Absatz 2 ertheilten Befugnis ausnahmsweise bereits in einem früheren Zeitpunkte Theilbeträge der diesen Reserven und Fonden zugewiesenen Hinterlegungen zur Besteuerung herangezogen wurden; insoweit eine Unternehmung eine solche theilweise Besteuerung ihrer Specialreserven behaupten sollte, muss es ihr überlassen bleiben, die erforderlichen Belege hiefür zu erbringen.

Erbringt die Unternehmung diesen Beweis, so sind nach dem Vorausgeschickten die die Steuerpflicht begründenden Zahlungen, soferne dieselben den Fond erschöpfen, nur mit jenem Betrage, in welchem sie noch nicht besteuert sind — andernfalls in jenem Verhältnisse zur Besteuerung heranzuziehen, in welchem die unversteuerten Rücklagen in diesem Fonde zu den versteuerten Rücklagen stehen.

Wenn sich z. B. in einem Fonde per 3000 fl. versteuerte Rücklagen per 1000 fl. befinden, so werden bei steuerpflichtiger Verwendung eines Betrages von 1500 fl. nur 1000 fl. (Verhältnis von 2 : 1) nachträglich zur Besteuerung zu ziehen sein.

3. Die nachträgliche Besteuerung derartiger aus ganz oder theilweise unversteuerten Rücklagen erfolgenden, die Steuerpflicht begründenden Zahlungen hat in der Regel vereint mit der Besteuerung der betreffenden Unternehmung (vergl. Artikel 39, Z. 2), falls eine solche aber nicht mehr platzgreift, abgesondert, und zwar für jenes Jahr zu erfolgen, in welchem die betreffenden Zahlungen zur Durchführung gelangen.

4. Um die Steuerbehörde in die Lage zu versetzen, von diesem Nachtragsbesteuerungsrechte Gebrauch zu machen, verpflichtet das Gesetz die Vorstandsmitglieder, beziehungsweise Liquidatoren der Unternehmung, derartige Verwendungen der Specialreservefonde zur Anzeige zu bringen; sollte diese Anzeige unterlassen werden, so haben die Bestimmungen des §. 112 analoge Anwendung zu finden.

Auf die entfallende Steuer ist seitens der vorgenannten Organe im Falle der Auflösung der Gesellschaft 2c. im Sinne des Artikels 245 H. G. B. in der Weise Bedacht zu nehmen, daß mit der Vertheilung des vorhandenen Gesellschaftsvermögens bis zur Begleichung der Steuerschuldigkeiten innegehalten, beziehungsweise wenigstens der zu diesem Zwecke erforderliche Betrag gerichtlich deponirt oder in anderer Weise sichergestellt werde; insoferne dies unterlassen wurde, haften die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwider handelten, persönlich und solidarisch für die Bezahlung der entfallenden Steuerbeträge.

Artikel 29.

Behandlung der Erträgnisse der Reservefonde und Berücksichtigung der aus den Reservefonden bestrittenen Auslagen.

(§. 97.)

1. Im §. 97 trifft das Gesetz Bestimmungen darüber, inwieweit die Gebarung der Reservefonds auf die Feststellung der Besteuerungsgrundlage Einfluss zu nehmen hat; hiebei kommen namentlich die aus den Reservefonden bestrittenen Auslagen und die den Reservefonden aus einer eventuellen besonderen Anlage ihrer Capitalien zufließenden Einnahmen in Betracht.

2. Sowie das Gesetz die Rücklagen in die allgemeinen Reservefonds rücksichtlich ihrer steuerrechtlichen Behandlung von den Rücklagen in Specialreservefonds unterscheidet, unterwirft es auch die aus den allgemeinen Reservefonden und die aus den Specialreservefonden bestrittenen Auslagen einer verschiedenartigen Behandlung.

3. Auslagen, welche ihrer Natur nach in die allgemeine Betriebsrechnung eingestellt werden könnten, dürfen, vorbehaltlich der in Artikel 31 u. ff. enthaltenen Bestimmungen, wenn sie statt aus dem laufenden Erträgnisse aus einem durch versteuerte Rücklagen gebildeten Reservefonde (allgemeinen Reservefond) bestritten werden, bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage als Abzugsposten behandelt werden, da durch die seinerzeitige Hinterlegung besteuerter Rücklagen in den Reservefond eine Schmälerung der Besteuerungsgrundlage nicht eingetreten war und daher im Momente des Eintrittes eines effectiven Verlustes dessen Abrechnung vom Betriebsergebnis gestattet werden muss.

4. Verluste und Auslagen hingegen, welche aus einem durch nicht versteuerte Rücklagen gebildeten Fonde (Specialreservefond u. s. w.) bestritten werden, und daher den ausgewiesenen Reinertrag nicht vermindert haben, dürfen auch bei Feststellung der

Besteuerungsgrundlage als Abzugsposten nicht behandelt werden, weil ja durch die seinerzeitige, im Hinblicke auf die bevorstehende Auslage erfolgte unversteuerte Hinterlegung in den Fond bereits eine Schmälerung der Besteuerungsgrundlage eingetreten war und daher bei thatsächlichem Eintritt dieser Auslage nicht nochmals herbeigeführt werden darf.

5. Haben die Reservefonde einer Unternehmung eine besondere Anlage gefunden (zum Beispiel durch Ankauf von Häusern, Wertpapieren u. dgl. oder durch Verwendung in der Unternehmung selbst gegen Zusicherung einer fixen Verzinsung), so sind die aus solchen besonderen Anlagen erwachsenden Einnahmen dieser Fonde in der Regel dem Jahreserträgnisse der Unternehmung hinzuzurechnen.

6. Sollten aus der besonderen Anlage der Reservefonde auch Auslagen erwachsen, so ist nur das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermittelnde Reinerträgnis dieser Fonde dem Jahreserträgnis der Unternehmung hinzuzurechnen; würde aus der besonderen Anlage ein Verlust resultiren, so könnte derselbe bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nur dann berücksichtigt werden, wenn er bei einem aus versteuerten Rücklagen gebildeten Reservefonde eingetreten und die bezügliche Verrechnung ordnungsmäßig nachgewiesen ist.

7. Das Gesetz statuirt von der in Z. 5 erwähnten Regel eine Ausnahme für den Fall, daß die Erträgnisse eines Specialreservefondes zur Bestreitung der diesem Fonde bestimmungsgemäß obliegenden Auslagen verwendet werden, indem es verfügt, daß in einem solchen Falle von der Zurechnung der Specialreservefonderträgnisse zum Jahreserträgnisse der Unternehmung Umgang zu nehmen sei; da in einem solchen Falle nach den sub 1 erörterten Grundsätzen auch die durch diese Specialreservefonderträgnisse bedeckten Auslagen nicht mehr in die allgemeine Betriebsrechnung eingestellt werden dürfen, stellt sich diese Ausnahme als eine einfache Compensation zwischen einer an sich anrechenbaren Einnahme und einer an sich anrechenbaren Ausgabe dar. Es muß daher besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine solche Compensation auch in jenen Fällen, in welchen das Gesetz die Zurechnung der Erträgnisse allgemeiner Reservefonde zu dem Jahreserträgnisse der Unternehmung vorschreibt, vorkommen kann, und zwar in allen jenen Fällen, in welchen die Erträgnisse allgemeiner Reservefonde zur Bestreitung von Auslagen verwendet werden, welche bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage als anrechenbare Abzugsposten erscheinen. Hieher gehört es, wenn die Erträgnisse eines aus versteuerten Rücklagen gebildeten Fondes zur Bestreitung einer sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastenden Auslage verwendet werden. In diesem Falle sind zwar die Erträgnisse des Reservefondes den Einnahmen der Unternehmung hinzuzurechnen, die bestrittene Auslage jedoch (§. 97, Alinea 4) unter die Ausgaben der allgemeinen Betriebsrechnung aufzunehmen, daher auch hier eine Compensation platzgreifen wird.

8. Noch deutlicher wird dies in jenen Fällen, in welchen die Erträgnisse der Reservefonde lediglich als durchlaufende Post in der Besteuerungsgrundlage erscheinen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Zinsen eines Specialreservefondes zur Vergrößerung dieses Specialreservefondes verwendet werden. Bei Vorhandensein der im §. 95, lit. f, erwähnten Bedingungen ist die Überweisung dieser Zinsen an den Specialreservefond als eine anrechenbare Abzugspost zu betrachten, daher sich die Besteuerungsgrundlage zwar einerseits um den Betrag des Reservefonderträgnisses erhöhen, anderseits aber um eben diesen Betrag wieder verringern wird. Eine derartige Zuweisung der Specialreservefonderträgnisse an den Specialreservefond findet namentlich auch bei den Prämienreserven der Versicherungsgesellschaften ganz regelmäßig statt und wird hier auch regelmäßig zuzulassen sein, da die Berechnung dieser Reserven auf dem Princip der Zinseszinsenrechnung aufgebaut zu sein pflegt.

9. Aus dem Gesagten, sowie aus den Anordnungen des nächstfolgenden Artikels ergibt sich für die Steuerbehörden die Nothwendigkeit, in die Gebarung der Reservefonde Einblick zu gewinnen; die Steuerpflichtigen werden daher, soferne nicht schon die Bilanz, der Rechnungsabschluß oder die überreichten Bekenntnisse die zur Beurtheilung der vorstehend erwähnten Momente erforderlichen Aufschlüsse gewähren, im Sinne des §. 110 zu verhalten sein, die maßgebenden Daten speciell auszuweisen.

Artikel 30.

Besondere Bestimmungen über Prämienreserven.

(§. 97, Absatz 2.)

1. Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im §. 95 d) bezeichneten Fonden bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonden eingestellt ist (§. 97, Absatz 2).

2. Auch diese Verfügung stellt sich als eine Folge der den Versicherungsgesellschaften durch die bereits im Artikel 23 erwähnte Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, vorgeschriebenen Rechnungslegung dar und beruht auf der Erwägung, daß, da die Rücklagen in die Prämienreserven steuerfrei erfolgen, die aus den Prämienreserven gedeckten Auslagen nach den in Artikel 29, Z. 1 bis 3 erörterten Grundsätzen in der allgemeinen Betriebsrechnung, beziehungsweise bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht nochmals Berücksichtigung finden dürfen.

Artikel 31.

Übergangsbestimmungen rücksichtlich der unter den bisherigen Gesetzen gebildeten Reservefonde.

(§. 98).

In Absicht auf die unter der Herrschaft der bisher bestehenden Gesetze gebildeten Reservefonde ist Nachfolgendes zu beachten:

1. Da das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, rücksichtlich der Rücklagen in die Reservefonde wesentlich analoge Grundsätze aufstellte, wie das vorliegende Gesetz, haben auf die unter der Herrschaft des vorcitirten Gesetzes gebildeten Reservefonde, je nachdem, ob sie aus bereits versteuerten oder aber aus unversteuerten Rücklagen gebildet wurden, die von dem vorliegenden Gesetze für die eine oder die andere Kategorie von Reservefonden ausgesprochenen Grundsätze Anwendung zu finden.

Sollten die bisher nach dem vorcitirten Gesetze besteuerten Unternehmungen Reservefonde mit Rücklagen aus der Zeit vor dem Jahre 1880 haben, so wären rücksichtlich dieser Rücklagen die nachstehend sub 2 entwickelten Grundsätze auch hier zur Anwendung zu bringen.

Auf Reservefonde, welche theils aus versteuerten, theils aus unversteuerten Rücklagen gebildet sind, haben die Bestimmungen des Schlußsatzes des Artikels 32, Z. 4, Anwendung zu finden.

2. Bezüglich der unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Reserven und Fonde bestimmt das Gesetz in §. 98, daß die in diese Reserven und Fonde hinterlegten Rücklagen den auf Grund des vorliegenden Gesetzes der Besteuerung bereits unterzogenen Rücklagen (allgemeinen Reservefonden), nur dann gleichgehalten werden sollen, wenn erstere:

a) mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventars, beziehungsweise der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden;
b) ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und wenn
c) der Steuerpflichtige binnen einer von der Steuerbehörde angemessen festzusetzenden Frist (Artikels 32, Z. 1, ad c) nachweist, daß von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im §. 19 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439 bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staatsschatzes thatsächlich entrichtet wurde.

3. Durch vorstehende Bestimmungen erscheinen zunächst alle unter den bisherigen Gesetzen gebildeten sogenannten allgemeinen Reservefonde, ferner überhaupt alle jene Fonde, welche nicht speciell und ausschließlich einem der vorgenannten Zwecke gewidmet waren und zu diesen Zwecken auch thatsächlich verwendet, beziehungsweise für diese Zwecke weiterhin reservirt werden, endlich auch alle jene Fonde, bei welchen die sub c, erwähnte Bedingung nicht nachgewiesen erscheint, von der Gleichstellung mit den unter der Herrschaft des neuen Gesetzes aus bereits versteuerten Rücklagen gebildeten (sogenannten allgemeinen) Reservefonden ausgeschlossen, daher auch die aus ersteren Fonden bestrittenen Auslagen nicht in die allgemeine Betriebsrechnung eingestellt, beziehungsweise nicht als anrechenbare Abzugsposten behandelt werden dürfen.

Artikel 32.

Nähere Bestimmungen über die in §. 98 aufgestellten Bedingungen.

Im einzelnen wäre diesbezüglich noch Folgendes hervorzuheben:

1. ad a). Was die erste der in Artikel 31, 2 a) erwähnten Bedingungen betrifft, so kann diesfalls eine allgemeine Richtschnur nicht aufgestellt werden und muß die Entscheidung der Frage, ob diese Bedingung als erfüllt zu betrachten sei oder nicht, vielmehr stets auf Grund einer genauen Prüfung der concreten Verhältnisse erfolgen; hiebei wird das Gewicht weniger auf die Benennung der Rücklagen, als auf deren statutenmäßige Bestimmung, auf die denselben bei ihrer Hinterlegung durch die Generalversammlung ertheilte Widmung, sowie auf ihre etwaige bisherige Verwendung zu legen sein; läßt sich aus den hier angedeuteten und analogen Momenten die specielle Widmung des Fondes zu einem der oben angeführten Zwecke nicht ableiten oder erhellt aus einem dieser Momente — namentlich aus der bisherigen Verwendung dieser Fonde — das Gegentheil, so wird die erste Bedingung als nicht erfüllt zu betrachten sein.

ad b). Die Entscheidung der Frage, ob die Bedingung der bestimmungsgemäßen Verwendung erfüllt erscheine, wird unter Berücksichtigung der Widmung des Fondes einerseits und der Art der aus demselben bestrittenen Verluste und Auslagen anderseits stets umsicher zu treffen sein.

ad c). Rücksichtlich der vom Gesetze aufgestellten dritten Bedingung hat Nachfolgendes zu gelten:

Da sowohl der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung, als auch die Überprüfung der Richtigkeit dieses Nachweises durch den Ablauf der Zeit immer mehr erschwert wird, haben sämmtliche Steuerbehörden sogleich nach Verlautbarung dieser Verordnung die in ihrem Sprengel gelegenen, bisher nach dem Einkommensteuerpatente besteuerten, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, welche voraussichtlich einen, der ersten

Bedingung (Artikel 31, §. 2, lit. a) entsprechenden Reservefond besitzen, durch individuelle Zuschriften
Formular A. nach dem Formulare A einzuladen, rücksichtlich ihrer in Frage kommenden Reservefonde den Nachweis über das Zutreffen der ersten und dritten der vorbesprochenen Bedingungen binnen längstens sechs Monaten vom Tage der Zustellung an gerechnet, zu erbringen, falls sie diesen Nachweis überhaupt anzutreten gedenkt; zugleich wird darauf zu verweisen sein, dass auf ein etwa in einem späteren Zeitpunkte gestelltes Anerbieten zur Erbringung dieses Nachweises in keiner Weise Bedacht genommen werden könnte. Nach fruchtlosem
Formular B. Verlauf der Frist ist daher mittels besonderer Entscheidung nach Formular B auszusprechen, dass die betreffenden Fonde den bereits versteuerten Rücklagen werden nicht gleichgehalten werden.

Die von der Unternehmung überreichten Nachweisungen sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, etwa erforderliche Ergänzungen derselben durch die Partei zu veranlassen, Zweifel und Bedenken im Wege der Einvernahme der Partei und Sachverständiger nach Thunlichkeit zu beheben und sohin unter
Formular C. Benützung des Formulares C eine Entscheidung darüber zu fällen, ob, beziehungsweise inwieweit der Reservefond der Unternehmung im Sinne des §. 98 den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen gleichzuhalten sei oder nicht; diese Entscheidung, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Recursentscheidung hat sohin — vorbehaltlich des den Oberbehörden zustehenden Überprüfungsrechtes und der aus demselben entspringenden Befugnis, unterinstanzliche Entscheidungen zu beheben, neuerliche Erhebungen zu veranlassen und auf deren Grundlage zu entscheiden — die Basis für alle künftigen Entscheidungen über die steuerrechtliche Behandlung dieser Reservefonde im Sinne des §. 97 zu bilden, so dass, falls die Existenz eines den unter diesem Gesetze versteuerten Rücklagen gleichzuhaltenden Fondes constatirt worden sein sollte, vorkommendenfalls lediglich noch die Einhaltung der zweiterwähnten obigen Bedingung zu untersuchen wäre, während, falls die Nichtexistenz derartiger Rücklagen constatirt worden sein sollte, Ansprüche der Parteien auf Behandlung dieses Fondes als versteuerte Rücklagen lediglich unter Hinweis auf die in dieser Angelegenheit erflossene endgiltige Entscheidung abzuweisen wären.

3. Was die meritorische Entscheidung der Frage anbelangt, ob die dritte der gesetzlichen Bedingungen (c) erfüllt sei, wird zu beachten sein, dass ein directer Nachweis über die Versteuerung der Rücklagen — welche ja einen Theil des Reinerträgnisses und als solcher sein selbständiges Besteuerungsobject bildeten — kaum jemals zu erbringen sein wird und für sich allein auch noch nicht genügen würde; das Gesetz fordert statt dieses Nachweises vielmehr den Beweis, dass

a) vom Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung erfolgte, ein größerer Betrag in die seinerzeitige Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als von der Unternehmung an Gewinn und Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangte; und dass

b) die von der vorerwähnten Besteuerungsgrundlage entfallende Einkommensteuer mindestens fünf Procent sammt außerordentlichem Zuschlag *) von der aus diesem Jahreserträgnisse erfolgten Hinterlegung betrage.

Die Partei wird daher

α) die vorerwähnte Besteuerungsgrundlage zergliedert nach den in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahreserträgnissen;

β) die von dieser Besteuerungsgrundlage entrichtete Einkommensteuer (inclusive Erwerbsteuer) sammt außerordentlichem Zuschlag;

γ) die aus dem betreffenden Jahreserträgnisse als Gewinn und Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangten Beträge, und

δ) die aus dem betreffenden Jahreserträgnisse in den fraglichen Reservefond hinterlegten Beträge nachzuweisen haben.

Der vom Gesetze erforderte Nachweis wird als erbracht anzusehen sein, wenn 1. das in die Besteuerungsgrundlage sub α einbezogene Jahreserträgnis größer erscheint als der sub γ ausgewiesene Betrag, und wenn 2. die sub β ausgewiesene Steuer mindestens fünf Procent sammt außerordentlichem Zuschlag des sub δ bezeichneten Betrages ausmacht.

4. Ist der fragliche Reservefond durch Rücklagen aus mehreren Jahreserträgnissen gebildet, so muss selbstverständlich rücksichtlich jedes einzelnen Jahres der hier erörterte Nachweis erbracht werden; sollte derselbe für eines dieser Jahre rücksichtlich einer dieser beiden Erfordernisse nicht erbracht werden, so könnte der fragliche Reservefond nur bezüglich des restlichen Betrages den aus bereits besteuerten Rücklagen gebildeten Fonden gleichgehalten werden; rücksichtlich eines derartigen Fondes haben sodann die Bestimmungen des Artikels 28, §. 2, Absatz 2 ff. analoge Anwendung zu finden.

5. Etwaigen Ansuchen der Parteien, ihnen zum Zwecke der Erbringung der vorstehend bezeichneten Nachweise (Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, Zusammensetzung der Besteuerungsgrundlage, Höhe der entrichteten Einkommensteuer oder des entfallenden außerordentlichen Zuschlages u. s. w.) die Einsicht in

*) Der außerordentliche Zuschlag betrug, je nachdem die Unternehmung an Erwerb- und Einkommensteuer weniger oder mehr als 30 fl. in ordinario zu entrichten hatte, 70% oder 100%; die von der vorerwähnten Besteuerungsgrundlage entfallende Einkommensteuer muss daher insgesammt 8·5 oder 10% der Hinterlegung betragen.

die vorhandenen Bemessungsacten zu gewähren, ist thunlichst zu willfahren.

6. Soferne die vorbezeichneten Erhebungen bis zur Vornahme der ersten Bemessung nach diesem Gesetze noch nicht abgeschlossen sein sollten, ist diese Bemessung vorläufig ohne Berücksichtigung der der Partei etwa aus §. 98 zustehenden Ansprüche durchzuführen und der Partei zu eröffnen, dass eine ihr auf Grund der Entscheidung über die künftige Behandlung ihrer bisherigen Reservefonde etwa zukommende Steuerabschreibung nachträglich von amtswegen durchgeführt werden wird.

7. Die über etwaige Recurse der Parteien gegen die Entscheidungen nach Formular B und C erfließenden zweitinstanzlichen Entscheidungen haben den Recurs an das Finanzministerium offen zu halten.

f) Schlussbestimmungen.

Artikel 33.

Vorgehen bei passiven Rechnungsabschlüssen.

(§. 99.)

Weisen die Rechnungen der Unternehmung keine bilanzmäßigen Überschüsse aus, so haben die Steuerbehörden nichtsdestoweniger die Feststellung der etwaigen Besteuerungsgrundlage im Sinne der vorstehenden Artikel vorzunehmen; dies erscheint einerseits mit Rücksicht auf den Umstand geboten, als sich durch Ausscheidung der nicht anrechenbaren Ausgaben immerhin ein steuerpflichtiger Reinertrag ergeben kann; anderseits erscheint dies aber auch aus dem Grunde erforderlich, weil nur der nach diesen Grundsätzen ermittelte Verlust zur Compensation mit etwaigen Reinerträgen anderer Unternehmungen desselben Contribuenten (Artikel 34, Z. 1) beziehungsweise bei den nach §. 85 begünstigten Unternehmungen als anrechenbare Abzugspost vom Reinertrage des folgenden Jahres im Sinne des §. 94, lit. g betrachtet werden kann.

Inwieferne die steuerpflichtigen Unternehmungen in dem Falle, als sich thatsächlich ein Reingewinn nicht oder nur in geringer Höhe ergibt, der nach anderen Grundsätzen zu berechnenden Minimalsteuer zu unterwerfen sind, wird in Artikel 35 und 36 erörtert.

Artikel 34.

Zusammentreffen mehrerer Unternehmungen bei einem Rechtssubjecte.

(§. 93, Absatz 2; §. 95, Absatz 2.)

1. Hat ein nach dem II. Hauptstücke Steuerpflichtiger mehrere steuerpflichtige Unternehmungen, so sind dieselben regelmäßig vereint in der Weise der Besteuerung zu unterziehen, dass die Summe der steuerpflichtigen Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen Unternehmungen erlittenen Verluste als Besteuerungsgrundlage angenommen wird; Verluste bei einer nichtsteuerpflichtigen Unternehmung dürfen jedoch von dem Ertrage steuerpflichtiger Unternehmungen nicht in Abzug gebracht werden.

2. Von der hier aufgestellten Regel ist für die Unternehmungen des Staates, der Länder und Gemeinden eine Ausnahme gemacht, indem hier die Besteuerung für jede einzelne solche Unternehmung abgesondert zu erfolgen hat und sohin auch die Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung von dem Ertrage anderer Unternehmungen ausgeschlossen erscheint.

3. Eine weitere Ausnahme ergibt sich der Natur der Sache nach für den Fall, als eine wechselseitige Versicherungsgesellschaft außer den auf Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgeschäften auch andere Versicherungen eingehen oder nebstbei eine andere steuerpflichtige Unternehmung betreiben sollte. In einem solchen Falle ist nur die Besteuerung des wechselseitigen Versicherungsgeschäftes nach §. 100, Absatz 9, die Besteuerung der übrigen Unternehmungen aber abgesondert nach den Bestimmungen der §§. 92—99 durchzuführen.

4. Begehrt ein Steuerpflichtiger im Sinne der vorstehend sub Z. 1 erörterten Bestimmungen die Abrechnung des bei einer seiner steuerpflichtigen Unternehmungen erlittenen Verlustes, so hat die Steuerbehörde stets von der ihr in §. 110, Absatz 3, eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, rücksichtlich jeder einzelnen Unternehmung die zur Feststellung des Ergebnisses ihres Geschäftsbetriebes erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu verlangen und nur den hienach unter Beachtung des §. 99 etwa ermittelten Verlust von der Summe der Reinerträge der übrigen Unternehmungen in Abzug zu bringen.

5. Beziehen sich die in den Artikeln 17 und 27 erörterten Ausgaben auf mehrere Unternehmungen oder Ertragstheile, von welchen einige der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen, andere aber steuerfrei zu behandeln sind — so wenn zum Beispiel eine Actiengesellschaft eine steuerpflichtige und eine steuerfreie Fabrik besitzt, oder wenn eine Eisenbahnunternehmung steuerpflichtige und steuerfreie Bahnlinien betreibt — so sind auch nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen oder Ertragstheile entfallenden Theile dieser Ausgaben von der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden. Diese Vertheilung wird womöglich nach den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen, beziehungsweise nach dem von der Unternehmung selbst mit Rücksicht auf diese Verhältnisse aufgestellten Vertheilungsmaßstabe zu erfolgen haben; lassen sich diese Verhältnisse nicht genau ermitteln oder ergeben sich gegen den von der Unternehmung

aufgestellten Vertheilungsschlüssel Bedenken, welche auch durch das im §. 111 vorgezeichnete Verfahren nicht behoben werden können, so hat die Vertheilung im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen der verschiedenen Unternehmungen oder Ertragstheile zu erfolgen.

II. Ausmaß der Steuer.

Artikel 35.

Ausmaß der Steuer. — Allgemeines.

(§. 100.)

Der §. 100 bestimmt für die unter das II. Hauptstück fallenden Unternehmungen mehrfach unterschiedene Steuerausmaße.

Das Gesetz stellt

1. zunächst eine Minimalsteuer auf, welche von den im Artikel 36, Z. 1 und 2 näher bezeichneten Unternehmungen unter allen Umständen — ohne Rücksicht darauf, ob die Unternehmung überhaupt in Betrieb gestanden ist oder nicht, ob sie einen Verlust oder aber einen Reingewinn erzielt hat, demzufolge nach dem auf derartige Unternehmungen regelmäßig anzuwendenden Steuerausmaße eine geringere als die Minimalsteuer entfiele — zu entrichten ist; das Gesetz erklärt sodann

2. als den normalen Steuerfuß für die unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen den Satz von 10 Procent, erhöht denselben jedoch

3. für die große Mehrzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen temporär auf $10^1/_2$ Procent; weiter führt das Gesetz

4. für Actiengesellschaften, welche in ihren Dividendenauszahlungen gewisse Procentsätze überschreiten, nebst der sub Z. 3 erwähnten Steuer noch eine Zusatzsteuer von 2, beziehungsweise 4 Procent ein; ferner wird

5. für wechselseitige Versicherungsgesellschaften eine besondere Besteuerungsgrundlage,

6. für Sparcassen und

7. für die nach §. 85 begünstigten Unternehmungen eine besondere Steuerscala aufgestellt, endlich trifft das Gesetz

8. noch besondere Bestimmungen über die Besteuerung der Landespropinationsfonde.

Artikel 36.

Die Minimalsteuer.

(§. 100, Absatz 2 bis 4.)

1. Von der Entrichtung der Minimalsteuer ausgenommen sind nur:

a) die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften;
b) die Sparcassen;
c) die nach §. 85 begünstigten Genossenschaften und Vorschusscassen.

2. Alle übrigen unter das II. Hauptstück fallenden Unternehmungen haben mindestens eine im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bemessene Steuer zu entrichten.

3. Diese Minimalsteuer ist bei Versicherungsgesellschaften auf Actien mit Eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus], vgl. unten Z. 4), bei allen übrigen Unternehmungen aber mit Eins vom Tausend des gesammten in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirten Anlagecapitales des Steuerpflichtigen zu bemessen.

4. Bezüglich der Berechnung der Minimalsteuer bei Versicherungsgesellschaften auf Actien hat das rücksichtlich der Jahresnettoprämien im Artikel 40, Z. 3 Bemerkte auch hier Anwendung zu finden; bezüglich der Berechnung der Minimalsteuer bei allen anderen Unternehmungen ist zu beachten, dass als Anlagecapital des Steuerpflichtigen bei Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien das eingezahlte Actiencapital und die noch aushaftende Prioritätsschuld, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soferne dieselben nicht zu den im §. 85 begünstigten Unternehmungen gehören, die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder zu gelten hat. Diese Daten werden im allgemeinen aus der der Besteuerung zugrunde liegenden Bilanz entnommen werden können.

5. In dem Falle, als das Anlagecapital eines Steuerpflichtigen zugleich steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben (§§. 84, 88, 89 und 90) dient, sowie bei den im vorstehenden Absatze nicht speciell aufgezählten Steuerpflichtigen ist das in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investirte Anlagecapital besonders nachzuweisen; ist dies nicht möglich, so wird in der Regel anzunehmen sein, dass jener Theil des gesammten Anlagecapitales als in der steuerpflichtigen Unternehmung angelegt anzusehen ist, welcher sich aus dem Verhältnisse der Gesammteinnahmen zu den Einnahmen der steuerpflichtigen Unternehmung ergibt. Doch wird dieser Theil des Anlagecapitales bei Unternehmungen, auf welche das Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen Anwendung findet, in aller Regel mit keinem geringeren Betrage anzunehmen sein, als dem im Sinne der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes ermittelten inländischen Betriebscapitale entspricht.

Ob der erstere oder der letztere, beziehungsweise welcher sonstige Maßstab im einzelnen Falle zur Anwendung zu gelangen hat, wird sich jeweils nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen bestimmen, welche erforderlichen Falles im Wege des in §. 111 vorgezeichneten Verfahrens klar zu stellen sein werden.

6. Behufs Entscheidung der Frage, ob die Unternehmung der Steuer von 10, beziehungsweise $10\frac{1}{2}$ Procent oder aber der Minimalsteuer zu unterwerfen sei, ist in jenen Fällen, in welchen nicht von vornherein feststeht, daß nur die Minimalsteuer oder aber eine höhere als die Minimalsteuer zu entrichten sein wird, vorerst die Besteuerungsgrundlage im Sinne der Artikel 14—34 und die von derselben entfallende 10-, beziehungsweise $10\frac{1}{2}$procentige Steuer, sohin aber auch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnende Minimalsteuer zu ermitteln; der größere dieser beiden Beträge ist der Unternehmung sohin als Steuer vorzuschreiben.

7. War der Unternehmung für das erste Jahr ihres Betriebes provisorisch die Minimalsteuer oder aber eine Steuer vom Wahrscheinlichkeitseinkommen vorgeschrieben worden, so ist nach Aufstellung der ersten Bilanz sowohl die Minimalsteuer als die vom steuerpflichtigen Reinertrage entfallende Steuer neuerlich zu berechnen; sollte sich hienach eine höhere als die provisorische Steuer ergeben, so ist dieser höhere Betrag — unter Einrechnung der provisorischen Steuer — als die definitive Steuer in Vorschreibung zu bringen; erscheint jedoch die provisorische Steuer höher, so ist die auf Grund der letzten Bilanzaufstellung und der etwa über dieselbe gepflogenen Erhebungen bemessene Steuer als die definitive Steuer in Vorschreibung und der entfallende Mehrbetrag von der Steuerbehörde erster Instanz, und zwar auch dann von amtswegen in Abschreibung zu bringen, wenn die provisorische Steuer in Rechtskraft erwachsen ist.

Artikel 37.

Der zehnprocentige Steuerfuß.

(§. 100, Absatz 6.)

Der zehnprocentigen Steuer vom steuerpflichtigen Reinertrage unterliegen dermalen — abgesehen von den Landespropinationsfonden, über deren Besteuerung im Artikel 43 gesprochen wird — nur

a) die von Landesvertretungen für gemeinnützige Zwecke gegründeten Unternehmungen, welche ihre Überschüsse lediglich zur Bildung von Reservefonden oder als Beitrag zu den Landesfonden verwenden, und

b) die nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute.

Diesbezüglich wäre lediglich zu bemerken, daß der Anwendung des 10procentigen (an Stelle des $10\frac{1}{2}$ procentigen) Steuerfußes nicht entgegensteht, wenn die in lit. a genannten Institute Theile ihres Reingewinnes zu den im §. 95, lit. g und h, bezeichneten Zwecken verwenden.

Artikel 38.

Der $10\frac{1}{2}$procentige Steuerfuß.

(§. 100, Absatz 1 und 5.)

Alle nicht im Artikel 36, Z. 1, Artikel 37 und 43 genannten, der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegenden Unternehmungen haben — insoweit nicht die Voraussetzungen zur Entrichtung der Minimalsteuer vorliegen — eine Steuer von $10\frac{1}{2}$ Procent des steuerpflichtigen Reinertrages zu entrichten.

Allfällige im Sinne des Artikel IX, Z. 3, lit. b, beziehungsweise Artikel X, Z. 3 und Artikel XI eintretende Ermäßigungen dieses Procentsatzes werden vom Finanzministerium jeweils im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden.

Artikel 39.

Die Zusatzsteuer von höheren Dividendenauszahlungen.

(§. 100, Absatz 7.)

1. Actiengesellschaften, welche für das der Besteuerung zugrunde gelegte Jahr (d. h. nach den Ergebnissen der für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage maßgebenden Bilanz) mehr als zehn Procent an Dividende vom eingezahlten Actiencapitale vertheilen, haben außer der im vorstehenden Artikel bezeichneten $10\frac{1}{2}$procentigen Steuer noch eine Zusatzsteuer von zwei, beziehungsweise vier Procent zu entrichten; dieser Zusatzsteuer ist nur jener Betrag zu unterwerfen, welcher von der Unternehmung zur Auszahlung einer höheren als einer zehnprocentigen Dividende bestimmt wurde; und zwar unterliegt der zweiprocentigen Zusatzsteuer jener Betrag, welcher für das 11. bis 15. Procent der Dividende, und der vierprocentigen Zusatzsteuer jener Betrag, welcher zur Auszahlung einer höheren als 15procentigen Dividende erforderlich ist.

2. Es ist hiebei zu beachten, daß der Procentsatz der Dividende nicht nach dem im Artikel 36, Z. 4 bezeichneten Anlagecapital, sondern lediglich nach dem Actiencapitale, und nicht nach dem Nominalbetrage desselben, beziehungsweise der einzelnen Actie, sondern nur nach dem auf diesen Nominalbetrag effectiv eingezahlten Betrag zu berechnen ist; von diesem Betrage sind die bereits amortisirten Theile des Actiencapitales in Abrechnung zu bringen.

Ob diese höheren Dividenden aus dem Betriebsergebnisse des letzten Geschäftsjahres oder aber aus sonstigen Reserven der Unternehmung ausgezahlt werden, begründet keinen Unterschied; würde zum Beispiel eine Unternehmung, welche eine zwölfprocentige Dividende auszahlt, nur acht Procent aus den Gebarungsüberschüssen des letzten Jahres, die restlichen vier Procent aber aus einem Reservefonde entnehmen, so wäre

nichtsdestoweniger der zur Auszahlung des elften und zwölften Procentes der Dividende erforderliche Betrag der zweiprocentigen Zusatzsteuer zu unterwerfen. Erfolgte die Auszahlung aus einem bereits versteuerten Reservefonde, so wäre nur die Zusatzsteuer, sollte hingegen die Auszahlung aus einem noch nicht versteuerten Reservefonde erfolgen, so wäre im Sinne des §. 96 überdies auch noch die 10½-, beziehungsweise 10 procentige Steuer von dem aus diesem Fonde zur Vertheilung gelangenden Betrage (vergl. Artikel 28, Z. 2) zu bemessen.

3. Eine besondere Bestimmung trifft das Gesetz endlich noch für den Fall, dass solche höhere Dividenden zugleich aus nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen und aus dieser Steuer nicht unterliegenden Unternehmungen fließen; für diesen Fall ist der Zusatzsteuer nur derjenige im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnde Betrag zu unterziehen, welcher auf das in den steuerpflichtigen Unternehmungen angelegte Capital verhältnismäßig entfällt.

4. Zu diesem Behufe wird also unter Beobachtung des im §. 111 vorgeschriebenen Verfahrens zunächst zu ermitteln sein, wie das thatsächlich eingezahlte Actiencapital sich zwischen der steuerpflichtigen und der steuerfreien Unternehmung vertheilt. Der gesammte zur Bezahlung einer höheren als zehnprocentigen Dividende erforderliche Betrag wird sohin zwischen den so ermittelten Theilen des Actiencapitales verhältnismäßig aufzutheilen und nur derjenige Theil desselben, welcher dem auf die steuerpflichtige Unternehmung entfallenden Actiencapitale entspricht, der Zusatzsteuer zu unterwerfen sein.

Das Gesetz gestattet jedoch, dass gegen diese Präsumtion seitens der Actiengesellschaft ein Gegenbeweis nach der Richtung geführt werde, dass, und inwieweit das die höhere Dividendenauszahlung ermöglichende Erträgnis thatsächlich aus Unternehmungen geflossen ist, die der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nicht unterliegen; falls die Steuerbehörde gegen diesen Nachweis Bedenken hegt, wird wieder das in §. 111 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten sein.

Artikel 40.

Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften.

(§. 100, Absatz 9.)

1. Bei wechselseitigen Versicherungsgesellschaften beträgt die Steuer eins vom Tausend der Summe der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämienrückersätze [Bonus]).

2. Es ist hervorzuheben, dass diese Besteuerung im Gegensatze zu der im Artikel 36 erwähnten Minimalbesteuerung der Versicherungsgesellschaften auf Actien bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften nicht eine Minimalbesteuerung, sondern — vorbehaltlich der im Artikel 34, Z. 3 erwähnten Ausnahmen — die einzige für wechselseitige Versicherungsgesellschaften zulässige und auf dieselben anwendbare Besteuerung darstellt; rücksichtlich des Geschäftsbetriebes der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ist daher von der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen im Sinne der Artikel 14 bis 34 vollkommen abzusehen, da es weder auf die Ermittlung des etwa erzielten Reingewinnes, noch auf die Art seiner Verwendung ankommt; der Maßstab für die Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ist vielmehr lediglich in der Höhe der Jahresnettoprämien gelegen, welche in dem der Besteuerung zugrunde liegenden Jahre vereinnahmt wurden.

3. Hiebei sind — abweichend von der in der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, verwendeten Terminologie — unter den „Jahresnettoprämien" nicht Nettoprämien im Gegensatze zu Bruttoprämien, das heißt jene Prämien, welche nach Abschlag der Regie- und sonstigen Zuschläge nach der dem Versicherungsplane zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitsberechnung erübrigen müssen, zu verstehen; vielmehr will das Gesetz mit diesem Ausdrucke die thatsächlich eingehobenen Prämienbeiträge der Versicherten nach Abzug der den Versicherten rückvergüteten oder gutgeschriebenen Prämienrückersätze (Bonus) verstanden wissen; demgemäß werden von den im Rechnungsabschlusse ausgewiesenen Prämieneinnahmen nur die daselbst ausgewiesenen Prämienrückersätze (Bonus) in Abzug zu bringen und hievon die Steuer von ein Promille zu bemessen sein; insbesondere dürfen also auch etwaige Rückversicherungsprämien von den Jahresnettoprämien nicht in Abzug gebracht werden.

4. Für die Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften begründet es keinen Unterschied, ob sie auf dem Capitaldeckungs- oder aber auf dem Umlageverfahren beruhen; ebenso ist es für die Besteuerung belanglos, ob sie im letzteren Falle die Umlagen nach der wahrscheinlichen Schadenshöhe vorhinein oder aber erst nach Maßgabe der thatsächlich eingetretenen Schäden nachhinein bestimmen und erheben.

5. Diese Besteuerung umfasst den gesammten Geschäftsbetrieb der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften als solcher (vgl. aber Artikel 34, Z. 3); daher ist auch das etwaige Erträgnis fruchtbringend angelegter Reservefonde solcher Gesellschaften und ähnliche Einnahmen, soweit sie mit dem wechselseitigen Versicherungsgeschäfte in Verbindung stehen, einer abgesonderten Besteuerung nach diesem oder dem III. Hauptstücke nicht mehr zu unterwerfen.

Artikel 41.

Besteuerung der Sparcassen.

(§. 100, Absatz 10.)

Für Sparcassen gilt folgender nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages abgestufter Steuerfuß:

Bei einem Reinertrage bis einschließlich
10.000 fl. . . . . 3 Procent,
bei einem Reinertrage von mehr als 10.000 fl. bis einschließlich 100.000 fl. . . . . 5 Procent,
bei einem Reinertrage von mehr als 100.000 fl. bis einschließlich 200.000 fl. . . $7\frac{1}{2}$ Procent und
bei einem Reinertrage von mehr als
200.000 fl. . . . . 10 Procent.

Artikel 42.

Besteuerung der nach §. 85 begünstigten Unternehmungen.

(§. 100, Absatz 11.)

Bei den im Sinne des §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ferner Vorschusscassen werden das erste Tausend des Reinertrages mit drei Zehntel, die weiteren Beträge mit fünf Zehntel der Besteuerung unterzogen. Der Steuerfuß beträgt, soferne der so ermittelte Reinertrag 600 fl. nicht übersteigt, 8·5 Procent, sonst 10 Procent.

Bei den hier genannten Unternehmungen ist also der steuerpflichtige Reinertrag im Sinne der Artikel 14 bis 34 zu ermitteln, und von dem ersten Tausend der so ermittelten Beträge 300 fl., von den folgenden Tausenden aber je 500 fl. als Besteuerungsgrundlage anzunehmen; ergibt sich hienach die Besteuerungsgrundlage mit einer 600 fl. nicht übersteigenden Summe, so beträgt die Steuer 8·5 Procent derselben (wodurch die für derartige Besteuerungsgrundlagen bisher mit 5 Procent sammt 70procentigem Zuschlage entfallende Steuer aufrecht erhalten bleibt); übersteigt die in vorstehender Art ermittelte Besteuerungsgrundlage aber 600 fl., so beträgt die Steuer 10 Procent derselben (bisher 5 Procent sammt 100procentigem Zuschlage).

Artikel 43.

Besteuerung der Landespropinationsfonde.

(§. 100, Absatz 12 und 13.)

Bei den Landespropinationsfonden beträgt die Steuer 10 Procent von dem nach den Bestimmungen der §§. 93 bis 95 (Artikel 14 bis 34) zu berechnenden Reinerträgnisse, wobei jedoch die Staatssubvention, ferner die Erträge aus den Schankgebüren, anderweitigen öffentlichen Abgaben und Strafgeldern aus den Einnahmen auszuscheiden, dagegen die Reinerträgnisse des Reservefondes zuzurechnen, endlich die zur Verzinsung und Tilgung der Propinationsschuldverschreibungen verausgabten Beträge in Abzug zu bringen sind; falls die Landespropinationsfonde die von den bezüglichen Zinsen gemäß §§. 124, 131, lit. a und 133 abzuführende 10procentige Rentensteuer aus Eigenem tragen, sind die hiezu verwendeten Beträge gleichfalls als Abzugsposten zu behandeln.

Sofern hiernach die Bestimmung des §. 100, Absatz 2, betreffend die Minimalsteuer in Anwendung treten sollte, gilt der für die Emission der bezüglichen Propinationsfondschuldverschreibungen bestimmte Maximalbetrag als Anlagecapital; dieser Maximalbetrag ist im §. 5 des Landesgesetzes vom 22. April 1889, Landesgesetzblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau Nr. 30, mit 62,200.000 fl., beziehungsweise im §. 1 der Kundmachung der k. k. Propinationsfondsdirection vom 18. Juni 1890, Landesgesetzblatt für das Herzogthum Bukowina Nr. 16, mit 6,983.000 fl. festgesetzt.

III. Ort der Steuervorschreibung.

Artikel 44.

Allgemeines.

(§. 101.)

1. Wenn die Betriebsstätten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen sich an jenem Orte befinden, an welchem der Unternehmer (die Actiengesellschaft, Genossenschaft, Bank) seinen Sitz hat, so ist die Steuer an diesem Orte vorzuschreiben; hiebei hat bei ausländischen Unternehmern der Sitz der inländischen Repräsentanz, beziehungsweise des etwa im Sinne des §. 90, Absatz 2, bestellten Vertreters als der Sitz des Unternehmers zu gelten.

2. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes ist die Erwerbsteuer des galizischen Propinationsfondes in Lemberg, jene des Propinationsfondes des Herzogthumes Bukowina in Czernowitz, und zwar bei beiden einheitlich zur Vorschreibung zu bringen.

3. Befinden sich die Betriebsstätten nicht oder doch nicht ausschließlich am Orte des Sitzes des Unternehmers, so hat eine nach der Natur der betriebenen Unternehmung verschiedene Steuertheilung zwischen dem Orte des Sitzes des Unternehmers und den Orten, an welchen sich Betriebsstätten befinden, einzutreten; unter dem Ausdrucke „Ort" ist hier jeweils die Steuergemeinde zu verstehen.

4. Das Gesetz unterscheidet in der Frage der Steuertheilung viererlei Kategorien von Unternehmungen, nämlich: 1. Bergwerke, Fabriken und andere auf gewerbliche Production gerichtete Unternehmungen, 2. Handelsunternehmungen, Creditinstitute

und Versicherungsanstalten, 3. Eisenbahnunternehmungen und 4. Schiffahrtsunternehmungen.

Artikel 45.

Steuertheilung bei Bergwerken, Fabriken und anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen. — Maßstäbe der Vertheilung. — Competenz der Steuerbehörden.

(§. 102.)

1. Befindet sich bei Bergwerken, Fabriken und anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen die Betriebsstätte nicht am Sitze des Unternehmers, so sind 20 Procent der entfallenden Steuer am Orte des Sitzes des Unternehmers, die restlichen 80 Procent aber am Orte der Betriebsstätte vorzuschreiben.

2. Bestehen mehrere Betriebsstätten derselben Unternehmung, so sind 20 Procent der entfallenden Gesammtsteuer am Orte des Sitzes, die restlichen 80 Procent aber in den Orten, in welchen sich Betriebsstätten befinden, vorzuschreiben; diese Vertheilung hat auch dann platzzugreifen, wenn sich eine der mehreren Betriebsstätten am Orte des Sitzes des Unternehmers befinden sollte, so dass also in einem solchen Falle am Orte des Sitzes des Unternehmers vorweg 20 Procent der Gesammtsteuer und überdies die im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu berechnende, auf die Betriebsstätte am Sitze des Unternehmers entfallende Quote der restlichen 80 Procent der Gesammtsteuer vorzuschreiben sind.

Im Gegensatze zur bisherigen Gesetzgebung verfügt das Gesetz, dass bei der Auftheilung der restlichen 80 Procent alle Betriebsstätten ohne Unterschied, ob sie selbständig sind oder zu einander in dem Verhältnisse von Hauptanstalt und Zweig- oder Hilfsanstalt stehen, zu berücksichtigen sind; demnach sind namentlich auch die von Fabriken errichteten ständigen Verkaufsstellen (Fabriksniederlagen) als Betriebsstätten im Sinne des Gesetzes zu betrachten.

3. Die Auftheilung hat nach Maßgabe der Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten zum Gesammtertrage der Unternehmung zu erfolgen.

Hiebei ist

a) der in der Betriebsstätte erzielte Reingewinn;

b) falls derselbe aber nicht nachweisbar wäre, die technische Bedeutung dieser Betriebsstätte für den gesammten Productionsprocess

ins Auge zu fassen.

Im letzteren Falle ist dahin zu streben, im Einverständnisse der Interessenten für die Mitwirkung der einzelnen Betriebsstätten ein einfaches Verhältnis (zum Beispiel 1:2, 1:3, 2:5) auszumitteln.

c) Führt auch dieses Verfahren nicht zum Ziele, so ist anzunehmen, dass alle Betriebsstätten im Verhältnisse der daselbst für Besoldungen und Löhne einschließlich der Tantièmen verwendeten Beträge an dem Gesammtertrage mitwirken; unter Löhnen sind hier auch die an zuhause arbeitende Hilfsarbeiter bezahlten Löhne, sowie die an ständige Agenten, Factore und ähnliche Hilfskräfte bezahlten Provisionen zu verstehen.

Ergibt sich für eine der Betriebsstätten ein Verlust, so hat die Steuertheilung stets nach dem unter c) angeführten Maßstabe zu erfolgen.

4. Der vierte Absatz des §. 102 behandelt den Fall, dass sich eine einheitliche Betriebsstätte in das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt.

Ist eine der Gemeinden, auf welche sich die einheitliche Betriebsstätte erstreckt, zugleich auch der Sitz des Unternehmers, so ist dieser Gemeinde vorweg eine Quote von 20 Procent der Gesammtsteuer zuzuweisen.

Die Auftheilung der auf die einheitliche Betriebsstätte entfallenden Steuer, beziehungsweise der im Sinne der vorstehenden Z. 1 bis 3 ermittelten Steuerquote auf die einzelnen Gemeinden hat nach Maßgabe der verhältnismäßigen Wichtigkeit der einzelnen Theile der Betriebsstätte unter Berücksichtigung der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte oder durch den Betrieb des Gewerbes erwachsenden Communallasten, sowie des Flächenverhältnisses nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Die Bestimmung des §. 38, Absatz 4 über den Ort der Steuervorschreibung bei Bergwerken hat auch hier analoge Anwendung zu finden.

5. Die Steuertheilung ist in der Regel von der die Steuerbemessung durchführenden Steuerbehörde vorzunehmen.

6. In dem Falle jedoch, als sich eine einheitliche Betriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt, und diese betheiligten Gemeinden verschiedenen Veranlagungsbezirken (d. i. verschiedenen Sprengeln der Steuerbehörden erster Instanz), oder verschiedenen Ländern angehören, verfügt das Gesetz, dass im ersten Falle die Finanzlandesbehörde, im zweiten das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Steuerbehörde, als auch die Auftheilung der Steuer zu bestimmen hat.

7. Die im Gesetz in Aussicht genommene besondere Verfügung über die Competenz der Steuerbehörde wird nur dann erforderlich, wenn sich infolge der Lage der Betriebsstätte auch Zweifel über die in §. 109 (Artikel 51) geregelte Competenz ergeben.

8. Die Vertheilung der Steuer auf die betheiligten Gemeinden wird aber in allen in Z. 6 bezeichneten Fällen von der Finanzlandesbehörde, bezie-

hungsweise dem Finanzministerium zu erfolgen haben; an diese Behörden ist sohin seitens der die Bemessung vornehmenden Behörde, eventuell (§. 102, Abs. 6) seitens jener Steuerbehörde, welche zuerst von der Existenz einer derartigen einheitlichen Betriebsstätte Kenntnis erlangte, unter Stellung geeigneter Anträge Bericht zu erstatten.

9. In jenen Fällen, in welchen eine Erwerbsteuer für einen Betrieb zu entrichten ist, der von einer im Auslande befindlichen Betriebsstätte oder von dem daselbst befindlichen Sitze des Steuerpflichtigen aus in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes ausgedehnt wird (§. 90), bestimmt das Finanzministerium sowohl die mit der Bemessung zu betrauende Behörde, wie auch die Aufstheilung der entfallenden Steuer; zu diesem Behufe wird jene Steuerbehörde, welche zuerst von der Existenz dieses Betriebes Kenntnis erlangte, im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde unter Stellung entsprechender Anträge an das Finanzministerium zu berichten haben.

10. In Steuertheilungsangelegenheiten erfließende Entscheidungen, mit welchen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Steuertheilung abgesprochen oder ein auch in Hinkunft anzuwendender Theilungsmaßstab festgesetzt wird, daher insbesondere alle bei der erstmaligen Bemessung nach diesem Gesetze oder bei der erstmaligen Besteuerung einer Unternehmung nach diesem Hauptstücke vorgenommenen Steuertheilungen sind nicht nur dem Steuerpflichtigen, sondern auch allen interessirten Gemeinden bekannt zu geben.

11. Hingegen hat eine Verständigung der Gemeinden über die unter Anwendung der auch in früheren Jahren befolgten Methode ermittelten, auf die betreffende Gemeinde entfallenden ziffermäßigen Quote der alljährlichen Steuervorschreibung nicht platzzugreifen.

12. Die in Z. 10 erwähnten Entscheidungen haben die wesentlichen Entscheidungsgründe zu enthalten und den Recurs an die Finanzlandesbehörde, beziehungsweise die Entscheidungen dieser letzteren den Recurs an das Finanzministerium frei zu lassen.

13. Vorstellungen der Gemeinden, welche eine Steuertheilung, beziehungsweise eine Abänderung der bisherigen Art der Steuertheilung, oder aber die Beseitigung einer Steuertheilung anstreben, oder die Richtigkeit der ziffermäßigen Ermittlung der Steuervorschreibung in der Gemeinde bestreiten, sind von der competenten Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise zu erledigen und, soweit sie als gerechtfertigt erkannt werden, bei den künftigen Steuertheilungen zu berücksichtigen — außer wenn es sich um eine einheitliche Betriebsstätte in mehreren Gemeinden verschiedener Verantagungsbezirke (Z. 4) handelt, in welchem Falle die Entscheidung der Finanzlandesbehörde, bez. des Finanzministeriums einzuholen ist.

Eine Änderung in den bereits vollzogenen Steuervorschreibungen ist nur über ausdrückliches Verlangen der Gemeinden und nur dann und insoweit zu veranlassen, als das Recht des Staates zur Vornahme der Richtigstellung einer Steuerbemessung im Sinne des §. 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, noch nicht verjährt ist.

Artikel 46.

Steuertheilung bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsgesellschaften.

(§. 103.)

1. Bei den hier bezeichneten Unternehmungen, bei welchen eine Steuertheilung bisher überhaupt nicht platzzugreifen hatte, sind in Hinkunft 50 Procent der entfallenden Gesammtsteuer am Orte des Sitzes, 50 Procent aber in jenen Orten, in welchen sich die Betriebsstätten dieser Unternehmungen befinden, vorzuschreiben.

2. Hiebei ist rücksichtlich der Versicherungsgesellschaften noch insbesondere zu bemerken, dass als „Betriebsstätten" derselben lediglich ihre Repräsentanzen und General- oder Hauptagenturen angesehen werden können, daher auch bei der Steuertheilung nur die Orte, an welchen sich der Sitz der vorbezeichneten Organe befindet, nicht aber auch alle jene Gemeinden, in welchen ein Agent Geschäfte mit der Versicherungsgesellschaft vermittelt, berücksichtigt werden können.

3. Als Maßstab der Steuertheilung haben hier regelmäßig die bei den einzelnen Repräsentanzen und General- oder Hauptagenturen vereinnahmten Nettoprämien (nach Abzug der Prämienrücksätze [Bonus]) in dem in Artikel 40, Z. 3 näher erläuterten Sinne zu gelten.

4. In allen anderen Punkten haben die im Artikel 45 getroffenen Bestimmungen auch auf diese Unternehmungen Anwendung zu finden.

Artikel 47.

Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen.

(§. 104.)

I. 1. Von der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind 10 Procent in derjenigen Gemeinde vorzuschreiben, in welcher der Unternehmer den Sitz hat. Bei den k. k. Staatseisenbahnen ist in dieser Hinsicht der Sitz der obersten Geschäftsleitung maßgebend.

2. Bezüglich der übrigen 90 Procent wird zunächst im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt, in welchem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Steuer vorzuschreiben ist.

3. Befindet sich der Sitz des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in einem der Länder, welche die Bahn durchzieht, so sind weitere 15 Procent in diesem Lande, und zwar in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers, beziehungsweise der obersten Geschäftsleitung in Vorschreibung zu bringen und die übrigen 75 Procent auf die sämmtlichen von der Bahn durchzogenen Länder nach dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bahnstrecken zu vertheilen; im entgegengesetzten Falle sind sämmtliche 90 Procent der Steuer nach diesem Verhältnisse auf die von der Bahn durchzogenen Länder zu vertheilen.

4. Von dem aus diesen 75, beziehungsweise 90 Procent auf ein Land entfallenden Steuerbetrage sind drei Viertel in der Gemeinde, in welcher sich die Betriebsleitung in dem Lande befindet, oder falls in diesem Lande eine Betriebsleitung nicht besteht, in der Hauptstadt dieses Landes vorzuschreiben.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die rücksichtlich der verstaatlichten Böhmischen Westbahn mit Gesetz vom 11. December 1894, R. G. Bl. Nr. 229, getroffene Specialverfügung zu Gunsten Smichows natürlich nicht berührt.

5. Für die Staatseisenbahnen hat die Steuervorschreibung bezüglich der erwähnten drei Viertheile stets in der Hauptstadt des betreffenden Landes zu erfolgen.

6. Die im Sinne der vorstehenden beiden Absätze in den Landeshauptstädten vorzuschreibende Steuerquote ist in Görz und Gradisca, Istrien und Vorarlberg bis zum Zustandekommen gesetzlicher Bestimmungen über die Bezeichnung der Landeshauptstadt in jenen Städten vorzuschreiben, in welchen bisher die im Sinne der Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, auf die Hauptstädte dieser Länder entfallenden Steuerquoten zur Vorschreibung gelangten.

7. Das restliche Viertel ist in allen übrigen (das ist den in Z. 1, 4, 5 und 6 nicht genannten) Gemeinden vorzuschreiben, welche die Bahnstrecke durchzieht; der Vertheilung der Steuervorschreibung unter die bezeichneten Gemeinden ist die von fünf zu fünf Jahren festzustellende directe Steuerleistung in denselben zugrunde zu legen. In diese Steuerleistung ist die Personaleinkommensteuer nicht einzurechnen.

8. Die in Z. 1 bis 7 wiedergegebenen Bestimmungen des §. 104 schließen sich grundsätzlich an die Bestimmungen der bisher in Geltung stehenden Gesetze vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, an. Sie enthalten jedoch wesentliche Neuerungen, insoferne

a) in dem von der betreffenden Bahn durchzogenen Lande, in welchem sich der Sitz des Unternehmers, bez. die oberste Geschäftsleitung befindet, im ganzen nur mehr 25 Procent, anstatt wie bisher 40 Procent vorzuschreiben sind, und
b) ein Viertel der nach dem Verhältnisse der Bahnstreckenlängen auf ein bestimmtes Land entfallenden Staatssteuer nicht mehr in der Landeshauptstadt, bez. an dem Sitze der Betriebsleitung, sondern in jenen Gemeinden vorzuschreiben ist, welche von der Bahn durchzogen werden und nicht bereits aus dem Titel der Z. 1, 4, 5 oder 6 einen Theil der Steuer der Eisenbahn vorgeschrieben erhalten.

II. In Beziehung auf die als Maßstab der Vertheilung von fünf zu fünf Jahren festzusetzende directe Steuerleistung der von der Bahn durchzogenen Gemeinden ist Nachfolgendes zu bemerken:

1. Als „directe Steuerleistung" dieser Gemeinden wird für die erstmalige Steuertheilung im Jahre 1898, sowie für die Steuertheilung in den vier folgenden Jahren die in den von der Bahn durchzogenen Steuergemeinden erfolgte Vorschreibung an Grund-, Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer für das Jahr 1897 — mit Ausschluß der Idealgebäudesteuer — zu gelten haben; für die folgenden Quinquennien wird als die directe Steuerleistung in diesen Gemeinden die für das den betreffenden Quinquennien unmittelbar vorausgehende Jahr erfolgte Vorschreibung an Grund-, Gebäude-, Renten- und Erwerbsteuer (unter Einrechnung der in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebenen Erwerbsteuer der Eisenbahnunternehmung) — mit Ausschluß der Idealgebäudesteuer und der Personaleinkommensteuer — zu betrachten sein; hiebei sind die etwa noch nicht vollzogenen Bemessungsfälle mit dem vorjährigen Steuerbetrage in Rechnung zu stellen.

2. Sämmtliche Steuerbehörden haben für ihren Sprengel in vorstehender Weise die Steuervorschreibung in allen von einer steuerpflichtigen Eisenbahn durchzogenen Steuergemeinden zu ermitteln und für jede Bahn zusammenzustellen, um diese Daten der zur Bemessung der Erwerbsteuer berufenen Steuerbehörde zur Verfügung stellen zu können.

Der nähere Vorgang wird im Artikel 55 geregelt.

3. Eine Verständigung der Gemeinden von den auf sie entfallenden Steuervorschreibungen hat, soferne die Erhebung der Gemeindeumlagen durch die Steuerämter erfolgt, nur über fallweises Ansuchen der Gemeinde, andernfalls aber unbedingt, und zwar in beiden Fällen durch die Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, stattzufinden; etwaige gegen das Ausmaß dieser Steuervorschreibung einlaufende Vorstellungen sind an die mit der Steuerbemessung der betreffenden Eisenbahnunternehmung betraute Behörde zu über-

senden, welche über dieselben im Sinne des Artikels 45, Z. 13 amtszuhandeln hat.

4. Das Finanzministerium behält sich vor, über Ansuchen der Eisenbahnunternehmungen die Einzahlung der der Eisenbahnunternehmung vorgeschriebenen Staatssteuerbeträge am Sitze der Unternehmung, eventuell am Sitze der einzelnen Betriebsdirectionen oder in den Landeshauptstädten zu gestatten und wegen der contocorrentmäßigen Verrechnung derselben bei den übrigen Steuerämtern die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Artikel 48.

Fortsetzung; Übergangsbestimmungen.

(§§. 105 und 106.)

In den §§. 105 und 106 trifft das Gesetz Übergangsbestimmungen für jene Fälle, in welchen entweder durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gegenüber den dermalen bestehenden Vorschriften (§. 105) oder durch die Verstaatlichung einer Privateisenbahn gegenüber der bisherigen Steuervorschreibung (§. 106) wesentliche Änderungen in der Steuertheilung platzzugreifen hätten; dieselben haben den Zweck, den hiedurch bei einzelnen autonomen Körpern bedingten Ausfall an Umlagen nur stufenweise eintreten zu lassen und demgemäß weniger fühlbar zu machen.

Die bezüglichen Bestimmungen sind bereits im Gesetze so ausführlich dargelegt und betreffen zudem so selten eintretende Fälle, daß von einer näheren Erörterung hier füglich Umgang genommen werden kann.

Artikel 49.

Steuertheilung bei Schiffahrtsunternehmungen.

(§. 107.)

Bei Binnenschiffahrtsunternehmungen sind 80, bei anderen Schiffahrtsunternehmungen sind 90 Procent der von sämmtlichen derartigen Unternehmungen des Steuerpflichtigen bemessenen Steuer in der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers vorzuschreiben. Die übrigen 20, beziehungsweise 10 Procent sind in jener Gemeinde, beziehungsweise in jenen Gemeinden vorzuschreiben, in welcher sich Stationen, Werften, Agenturen, Werkstätten oder ähnliche Betriebsstätten der Unternehmung befinden; hiebei haben die im Artikel 45, Z. 3 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Rücksichtlich des formellen Vorganges bei der Ermittlung und Bekanntgabe des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuer- und Umlagenbetrages haben die in den Artikeln 47, II und 55 gegebenen Vorschriften, beziehungsweise ein entsprechend modificirtes Formular F Anwendung zu finden; rücksichtlich der Einzahlung der bemessenen Steuer finden die Bestimmungen des Artikels 47, II, Z. 4, analoge Anwendung.

Artikel 50.

Vorgang bei der Steuertheilung, wenn verschiedene der im Artikel 44 genannten Kategorien von Unternehmungen zusammentreffen.

(§. 108.)

1. In der Regel sind sämmtliche von einem nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmer betriebenen Unternehmungen (mit Ausnahme jener des Staates, der Länder und Gemeinden) vereint zur Besteuerung zu ziehen. (Artikel 34, Z. 1.)

2. Gehören jedoch diese Unternehmungen verschiedenen der im Artikel 44 bezeichneten Kategorien von Unternehmungen an, und werden dieselben nicht ausschließlich an dem Orte des Sitzes des Unternehmers betrieben, so muß behufs richtiger Steuertheilung zunächst die auf jede dieser Kategorien von Unternehmungen entfallende Steuer ermittelt und im Sinne der für diese Kategorie bestehenden Vorschriften über die Steuertheilung aufgetheilt, das heißt der Gemeinde des Sitzes des Unternehmers das entfallende Präcipuum von 10, 20, 25, 50, 80 oder 90 Procent zugewiesen und der Rest auf die einzelnen Betriebsstätten dieser Kategorie von Unternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 102, 103, 104 und 107 vertheilt werden.

3. Zu diesem Behufe ist die bemessene Gesammtsteuer im Verhältnisse der in jeder einzelnen Kategorie von Unternehmungen erzielten Reinerträge, falls sich jedoch diese nicht ermitteln lassen sollten, im Verhältnisse der in demselben verwendeten Anlagecapitale aufzutheilen; sollte sich bei einer Kategorie von Unternehmungen ein Verlust ergeben haben, so hat die Auftheilung der Steuer jederzeit nach den verwendeten Anlagecapitalsbeträgen zu erfolgen.

III. Abschnitt.

Das Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Artikel 51.

Zuständigkeit der Steuerbehörden. Evidenzhaltungsvorschriften.

(§. 109.)

1. Nach §. 109 ist die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unter-

nehmungen regelmäßig (z. 8 bis 11) von jener Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

2. Damit die Steuerbehörde sich in der Lage befinde, dieser Aufgabe zu entsprechen, muss sie sich vor allem eine genaue Übersicht über alle jene Unternehmungen verschaffen, welche ihren Sitz innerhalb des Amtssprengels haben.

3. Desgleichen muss die Steuerbehörde eine genaue Kenntnis aller dieser Unternehmungen angehörenden einzelnen Betriebsstätten erlangen, um einerseits die Nachweisungen der Unternehmung auch in dieser Richtung überprüfen, anderseits die Überweisung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Steuerbeträge an die competente Steuerbehörde vornehmen zu können.

4. Endlich muss die Steuerbehörde Kenntnis von allen in ihrem Amtssprengel vorkommenden Betriebsstätten jener Unternehmungen, welche ihren Sitz außerhalb des Amtssprengels haben, besitzen, um die rechtzeitige Überweisung des auf diese Betriebsstätte entfallenden Erwerbsteuerbetrages in Evidenz halten, beziehungsweise die competente Steuerbehörde um Vornahme dieser Überweisung ersuchen zu können.

5. Behufs Erlangung dieser Übersichten haben
Formular D. die Steuerbehörden nach dem Formulare D zwei Cataster, und zwar einen „Cataster I über jene der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Bemessung von der gefertigten Steuerbehörde durchzuführen ist", und einen „Cataster II über jene der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche im Sprengel der gefertigten Steuerbehörde ihren Sitz oder Betriebsstätten haben, deren Steuerbemessung jedoch nicht hieramts erfolgt," anzulegen und fortlaufend zu führen.

6. Diese Cataster sind nach den in §. 83 aufgestellten Kategorien (welche eventuell in entsprechende Sub-Kategorien einzutheilen sind, (zum Beispiel §. 83, I, lit. a in: Transport-, Industrieunternehmungen, Creditinstitute, Versicherungsgesellschaften u. s. w.; §. 83 II, lit. a in: Vorschuss- und Creditvereine, Consumvereine, Productivgenossenschaften, Magazinsvereine u. s. w.)) und innerhalb derselben in alphabetischer Ordnung auf losen Blättern oder aber in Form von Vormerken anzulegen.

Der Cataster I wird — mit den in den folgenden Absätzen 8 bis 11 bezeichneten Ausnahmen — alle Unternehmungen, deren Sitz sich im Sprengel der betreffenden Steuerbehörde befindet, der Cataster II — gleichfalls mit den vorbezeichneten Ausnahmen — jene Unternehmungen umfassen, deren Sitz sich nicht im Sprengel der den Cataster führenden Steuerbehörde befindet, welche jedoch in demselben Betriebsstätten besitzen.

7. Zur Anlegung dieser Cataster haben die Steuerbehörden alle ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, namentlich ihre bisherigen Vormerkungen, die Einsicht in die Handels- und Genossenschaftsregister, die Vergleichung mit den bei der politischen Behörde oder bei der Finanzlandesbehörde etwa vorhandenen Aufzeichnungen, die Beachtung des diesbezüglichen Verlautbarungen im Amtsblatte zc. zu benützen.

8. Wenn sich eine oder mehrere der Betriebsstätten in dem Sprengel einer anderen Steuerbehörde als der Steuerbehörde jenes Sprengels, in welchem der Sitz des Unternehmers gelegen ist, befinden, ist das Finanzministerium durch den zweiten Absatz des §. 109 ermächtigt, diese andere Steuerbehörde zur Vornahme der Bemessung zu delegiren; derartige Anträge sind nur dann zu stellen, wenn infolge der obwaltenden Verhältnisse von dieser Maßregel (durch Ermöglichung der mündlichen Einvernahme maßgebender Factoren, Ersparung weitläufiger Requisitionen zc.) eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges, beziehungsweise eine größere Garantie für die richtige Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen zu erwarten ist.

9. Parteiansuchen um Delegirung einer anderen als der im Sinne des ersten Absatzes des §. 109 competenten Steuerbehörde, beziehungsweise hierauf abzielende Anträge der Unterbehörden sind unter Darstellung der für oder gegen die Delegirung sprechenden Gründe im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde an das Finanzministerium zu leiten.

10. Die zur Bemessung delegirte Behörde wird die betreffende Unternehmung sohin in ihren Cataster I, die Behörde, in deren Sprengel der Sitz des Unternehmers gelegen ist, in ihren Cataster II einzutragen haben.

11. Für Wien bleibt die mit Finanzministerialerlass vom 10. August 1877, R. G. Bl. Nr. 72, eingeführte besondere Competenz der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk auch in Hinkunft aufrecht. Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Modificationen der vorstehenden Evidenzhaltungsvorschriften bedürfen jedoch keiner näheren Erläuterungen.

Artikel 52.

Steuerbekenntnisse.

(§. 110.)

1. Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formular bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

V. B. F. M.

Das Finanzministerium behält sich vor, den zuständigen Steuerbehörden rücksichtlich der Einbringung und Prüfung der Bekenntnisse für die k. k. Staatsbahnen, die auf Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen und die von den Staatsbahnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen besondere Weisungen zu ertheilen.

Formular E/1.

2. Das Formular eines derartigen Bekenntnisses ist als Beilage E/1 abgedruckt. Hervorgehoben wird, daß dasselbe durch die Rubriken 3, 4 und 5 auch jenen Fällen, in welchen nur die Minimalsteuer zu entrichten ist, Rechnung trägt, und daher auch bei der Fatirung zur provisorischen Steuerbemessung im Sinne der Absätze 4 und 5 des §. 92 Anwendung finden kann. Wie die Versicherungsgesellschaften bei Ausfertigung des Bekenntnisses vorzugehen haben, ist in der Anmerkung 4 auf dem Titelblatte des Bekenntnisformulares angegeben. Für kleinere Unternehmungen kann nach Umständen auch

Formular E/2.

das Formular E/2 verwendet werden.

3. Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto, Ertragsbilanz) in beglaubigter Abschrift beizuschließen; Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften haben überdies auch eine auszugsweise Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages) vorzulegen.

4. Die Abschrift darf nur insoferne eine auszugsweise sein, daß jene Theile ausgelassen werden, welche keine Erörterungen über die Bilanz, den Rechnungsabschluß, die Verwendung des Gewinnes, Ertheilung von Remunerationen, Zuerkennung von Tantiemen und andere vermögensrechtliche Bestimmungen (Vermehrung des Actiencapitales, Convertirungen 2c.) enthalten, sondern sich auf anderweitige Vereinsangelegenheiten, wie insbesondere Wahlen, Danksagungen, Debatten über beantragte Änderungen der Statuten 2c. beziehen; auf specielles Verlangen ist das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ganzen Protokolles vorzulegen; beschlossene Statutenänderungen sind der Steuerbehörde sogleich nach deren erfolgter Genehmigung bekanntzugeben.

5. Die Unternehmung hat ferner auch die zur Durchführung einer etwaigen Steuertheilung erforderlichen Behelfe zu liefern; insbesondere obliegt es der Unternehmung, den Ort ihres Sitzes, sowie ihrer sämmtlichen Betriebsstätten anzugeben, und die zur Vornahme der Steuertheilung gemäß §. 102, Absatz 2 bis 6 erforderlichen Nachweisungen zu liefern.

6. Diese Nachweisung der Betriebsstätten hat bei Schiffahrtsunternehmungen alle Stationen, Werften, Agenturen und Werkstätten zu umfassen, welche die Unternehmung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes unterhält.

7. Die Eisenbahnen haben an Stelle der Stationen alle von ihren Linien durchzogenen Steuergemeinden und überdies die Kilometerlänge ihrer Bahnlinien, getrennt nach den einzelnen Ländern, in welchen dieselben sich befinden, nachzuweisen; hiezu ist womöglich ein von der Steuerbehörde zur Verfügung zu stellendes Formular F (Artikel 55, Z. 1) zu verwenden.

8. Diese Nachweisungen (Z. 5 bis 7) sind jedoch nicht jedes Jahr neu zu erbringen, vielmehr genügt es, wenn bei Überreichung des Bekenntnisses auf die etwa schon einem früheren Bekenntnisse angeschlossenen Nachweisungen verwiesen wird und die an denselben etwa vorzunehmenden Ergänzungen und Richtigstellungen angegeben werden.

9. Werden die im Bekenntnisformular vorgezeichneten Rubriken vom Steuerpflichtigen nicht hinlänglich ausgefüllt oder reichen die im Formular geforderten oder vom Steuerpflichtigen überdies gelieferten Angaben zur Klarstellung der Sachlage nicht aus, so steht es der Steuerbehörde, falls sie es für erforderlich hält, zu, noch weitere Auskünfte und Ausweise zur Feststellung der für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen zu fordern; insbesondere kann die Behörde auch verlangen (Artikel 34, Z. 4), daß der Reinertrag jeder einzelnen der betriebenen Unternehmungen, soweit als möglich, abgesondert nachgewiesen werde.

10. Der Steuerpflichtige ist bei Vermeidung der in Artikel 53 bezeichneten Folgen verpflichtet, diesen Aufforderungen zu entsprechen und die verlangten Nachweisungen gewissenhaft zu liefern.

Artikel 53.

Sammlung der Bekenntnisse; Verfahren gegen säumige Steuerpflichtige; Bemessung von amtswegen.

(§. 112.)

1. Um das rechtzeitige Einlangen der Bekenntnisse überwachen zu können, müssen sich die Steuerbehörden nicht nur über den Ablauf des Geschäftsjahres bei den einzelnen Unternehmungen, sondern thunlichst auch (aus dem Amtsblatte, öffentlichen Verlautbarungen und ähnlichen Behelfen) von der Abhaltung jener Versammlungen (Generalversammlungen, Gewerkentage u. s. w.), in welchen die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2c. erfolgt, Kenntnis zu verschaffen suchen.

2. Hält eine Unternehmung die in §. 110 bezeichnete Frist zur Überreichung des Bekenntnisses nicht ein, so ist sie sogleich zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist mit dem Beisatze aufzufordern, daß im Falle der Nichteinhaltung derselben mit der Bemessung von amtswegen vorgegangen werden würde. Es bleibt der Steuerbehörde unbenommen, in derselben Aufforderung auch eine Ordnungsstrafe anzudrohen.

Entspricht die Unternehmung dieser Aufforderung nicht, so ist je nach den obwaltenden Verhältnissen entweder unter Androhung einer Ordnungsstrafe (eventuell einer entsprechend erhöhten Ordnungsstrafe) eine neuerliche Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen acht Tagen zu erlassen, oder aber auf Grund der vorhandenen Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. dgl.) mit der Bemessung der Erwerbsteuer von amtswegen vorzugehen.

3. Um diese letztere Maßregel zu ermöglichen, werden die Steuerbehörden danach zu trachten haben, sich die Bilanzen und Rechnungsabschlüsse der einzelnen Unternehmungen, sei es im kurzen Wege (zum Beispiel Benützung der Verlautbarungen in dem Amtsblatte oder in anderen öffentlichen Blättern u. s. w.), sei es im Wege der Requisition bei anderen (politischen) Behörden, zu verschaffen.

4. In analoger Weise ist vorzugehen, wenn der Steuerpflichtige einer im Sinne des vorstehenden Artikels an ihn ergangenen Aufforderung zur Erbringung von Nachweisungen nicht nachkommen sollte. Auch hier ist entweder durch Verhängung steigender Ordnungsstrafen die Befolgung der Aufforderung zu erzwingen oder aber nach entsprechender vorgängiger Androhung (§. 112, Absatz 2) auf Grund der vorliegenden Behelfe von amtswegen mit der Bemessung vorzugehen, wobei es der Partei zu überlassen sein wird, die aus den verweigerten Nachweisungen etwa zu ihren Gunsten abzuleitenden Momente im Recursswege zur Geltung zu bringen.

Artikel 54.

Prüfung der Bekenntnisse; Einvernahme von Sachverständigen.

(§. 111.)

1. Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Bekenntnisse nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, sowie nach ihrem Ermessen durch Anhörung von Sachverständigen vorzunehmen. In Betreff der Berg- und Hüttenwerke ist stets das Gutachten des betreffenden Revierbergamtes einzuholen.

2. Macht die Steuerbehörde von dem Rechte der Einvernahme von Sachverständigen Gebrauch, so hat sie, wenn irgend möglich, stets zwei Sachverständige einzuvernehmen; das Gutachten derselben ist dem Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich mit der Aufforderung vorzuhalten, binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist seine etwaigen Einwendungen gegen dasselbe einzubringen; sollten in denselben neue, zur Entkräftung des Sachverständigengutachtens geeignete Momente vorgebracht werden, so sind dieselben den Sachverständigen zur Erstattung einer neuerlichen Äußerung mitzutheilen; insoweit diese Äußerung wesentliche Neuerungen enthalten sollte, müßte dieselbe neuerlich dem Steuerpflichtigen vorgehalten werden u. s. w.

3. Falls im Sprengel der Steuerbehörde erster Instanz keine geeigneten Sachverständigen vorhanden sind, oder wenn es die Wichtigkeit der Sache angezeigt erscheinen läßt, kann das Gutachten der betreffenden Handels- und Gewerbekammer eingeholt werden.

4. Nach der auf vorbezeichnete Weise erzielten vollständigen Klarstellung der Sachlage hat die Steuerbehörde in den strittigen Punkten unter freier Beweiswürdigung nach wohlerwogenem eigenen Ermessen zu entscheiden.

Artikel 55.

Besondere Bestimmungen über die auf den Ort der Steuervorschreibung bezüglichen Nachweisungen bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

1. Die Steuerbehörde hat die von Schiffahrts- und Eisenbahnunternehmungen gelieferten Nachweisungen (Artikel 52, Z. 6 und 7) — soweit dies nicht schon seitens der Unternehmung geschehen ist — getrennt nach Steuerveranlagungsbezirken (politischen Bezirken, Sprengeln der Steueradministrationen) in Verzeichnisse nach Formular F zu übertragen und Formular F.
dieselben sodann behufs Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten, sowie behufs Ausfüllung der Rubriken 4 und 5 an die am Kopfe des Formulares genannte Behörde einzusenden.

2. Die letzteren Behörden haben die im Sinne des Artikels 47, II, Z. 1 ermittelten Steuerleistungen aller von je einer Bahn durchzogenen Steuergemeinden in die Rubrik 4 des ihnen zugekommenen Formulares F einzutragen; das in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Rubriken 2 und 3 überprüfte und in den Rubriken 4 und 5 gehörig ausgefüllte Formular F ist sohin an die ausfindende Steuerbehörde zurückzuleiten.

3. Nach Rücklangen dieser Ausweise F hat die Steuerbehörde sämmtliche, je eine Bahnstrecke betreffenden Ausweise zu sammeln und nach erfolgter Steuerbemessung den auf die einzelne Steuergemeinde entfallenden Betrag an Umlagenbasis und eventuell an Umlagen zu ermitteln, in den betreffenden Ausweisen einzusetzen und Abschriften derselben als Beilagen des die Staatssteuer ausweisenden Zahlungsauftrages (Formular G) der Eisenbahnunternehmung und dem mit der Einhebung der entfallenden Staatssteuer betrauten Steueramte zuzufertigen; je eine weitere Abschrift der einzelnen Ausweise F wird an die am Kopfe des Formulares bezeichnete Steuerbehörde zu übersenden sein, welch letztere die Steuerämter behufs Verbuchung und Einhebung der zu Gunsten des Staates entfallenden und der durch die Steuerämter zu Gunsten der autonomen Körperschaften zu erhebenden Beträge in Kenntnis setzen wird.

Artikel 56.

Bemessung, Zahlungsauftrag und Recurs.

(§§. 113 und 114.)

1. Auf Grund der Bekenntnisse und der denselben angeschlossenen Beheſse ist mit der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke vorzugehen.

2. Die Steuerbehörde wird hiebei unter Bedachtnahme auf die in Artikel 14 gegebenen Weisungen in erster Linie zu prüfen haben, ob der ausgewiesene Gewinn nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz ermittelt wurde, zu welchem Behufe erforderlichen Falles die nothwendigen Nachweisungen und Erläuterungen eingeholt werden können. Dies wird insbesondere dann am Platze sein, wenn es sich um eine der im Artikel 11 erwähnten Unternehmungen handelt, oder wenn die vorliegenden Beheſse sonst den Eindruck der Unvollständigkeit, Undeutlichkeit oder Unverläſslichkeit machen.

3. Nach Vornahme der bezüglichen Ergänzungen und eventuellen Richtigstellungen wird bei Durchführung der Erwerbsteuerbemessung im wesentlichen nach dem in dem Bekenntnisformulare vorgezeichneten Schema vorzugehen, das heißt von dem bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinne (beziehungsweise Verlust) auszugehen und zu untersuchen sein, welche Posten im Sinne der vorerörterten gesetzlichen Bestimmungen demselben zuzurechnen, beziehungsweise aus demselben auszuscheiden sind.

4. Hiebei wird namentlich auch darauf zu achten sein, daſs die Veränderungen, welche die sonstigen in der Bilanz oder den ergänzenden Ausweisen vorkommenden Posten, wie Actiencapital, Reservefond, Specialreserven, Dubiosen, Realitäten, Maschinen, Inventar ꝛc. ausweisen, hinlänglich aufgeklärt sein müssen und insbesondere kein Zweifel darüber belaſsen werden darf, daſs die bei denselben ausgewiesenen Zuwächse und Abfälle nicht etwa durch in dem ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinn- oder Verlustsaldo nicht berücſichtigte Einnahmen und Ausgaben (wie zum Beispiel durch selbständig verrechnete Erträgnisse der Reservefonde, oder ebensolche als unangemessen erscheinende Amortisationen und Abschreibungen) erzielt wurden.

5. Die dieser Art ermittelte Besteuerungsgrundlage, sowie die von derselben entfallende Erwerbsteuer ist dem Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages nach Formular G oder H bekannt zu geben; stimmt die behördlicherseits ermittelte Besteuerungsgrundlage mit dem von der Partei einbekannten steuerpflichtigen Ertrage nicht überein, so ist dem Zahlungsauftrage auch eine Begründung beizufügen, in welcher die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage darzustellen, beziehungsweise die hiebei maßgebenden wesentlichen Gründe für die Einbeziehung oder Ausscheidung der einzelnen Posten anzugeben sind.

Formular G und H.

6. Das Formular G hat in jenen Fällen Anwendung zu finden, in welchen eine Steuertheilung nicht stattfindet; die Steuerbehörde hat diesen Zahlungsauftrag mit Ausnahme der die nicht ärarischen Zuschläge und die Gesammtschuldigkeit betreffenden Rubriken vollkommen auszufertigen und wegen Durchführung der Steuervorschreibung an das competente Steueramt behufs Berechnung der von demselben zu erhebenden autonomen Zuschläge zu übersenden; letzteres hat diese Berechnung vorzunehmen, im Zahlungsauftrage einzusetzen und denselben sohin dem Steuerpflichtigen zuzustellen. Die Zustellung hat dort, wo die Erhebung der Gemeindezuschläge nicht durch die Steuerämter erfolgt, im Wege des Gemeindevorstandes zu erfolgen, der die Gemeindezuschläge zu berechnen und einzusetzen hat; in diesen Fällen ist der Empfangsschein über den Zahlungsauftrag sogleich an die Steuerbehörde erster Instanz zu übersenden.

7. Das Formular H ist überall dort anzuwenden, wo gemäß der Bestimmungen der §§. 101 bis 108 eine Steuertheilung platzzugreifen hat. Dieses Formular ist in allen Rubriken von der Steuerbehörde auszufüllen und dem Steuerpflichtigen unmittelbar zuzustellen; zugleich sind sämmtliche Steuerämter, bei welchen eine Steuervorschreibung zu erfolgen hat, behufs Durchführung derselben entsprechend zu verständigen; die Steuerämter ihrerseits haben sodann das Formular J in der in Z. 6 vorgeschriebenen Weise auszufertigen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen. Formular J.

8. Gegen die Zahlungsaufträge nach Formular G und H steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanz-Landesbehörde zu, welche über denselben endgiltig entscheidet, außer wenn der Recurs auch gegen die Steuertheilung gerichtet ist, in welch letzterem Falle der Instanzenzug bis an das Finanzministerium reicht.

9. Gegen die Verständigung nach Formular J ist ein Recurs nur insoferne zulässig, als derselbe die ziffermäßige Richtigkeit der angeführten Zahlen bestreiten sollte; die Gesetzmäßigkeit der Steuerbemessung und Steuertheilung selbst kann nur durch einen gegen den Zahlungsauftrag nach Formular H gerichteten Recurs angefochten werden.

10. Der Recurs gegen die Verständigung nach Formular J kann also entweder die etwaige Nichtübereinstimmung zwischen der in der Verständigung und der im Zahlungsauftrage nach Formular H für das betreffende Steueramt ausgewiesenen Steuersumme, oder aber die Richtigkeit der bei Berechnung der Fondszuschläge angewendeten Procentsätze, oder die Richtigkeit der Berechnung der entfallenden Zuschlagsbeträge im besonderen anfechten.

11. Über derartige Recurse hat das Steueramt unter Freilaſsung des Recurses an die Finanzlandesbehörde selbst zu entscheiden.

12. Recurse, welche die Staatssteuer als nicht gesetzlich bemessen oder unrichtig vertheilt anfechten, sind unter Hinweis auf das dem Steuerpflichtigen gegen den Zahlungsauftrag nach Formular H eingeräumte Recursrecht als unzulässig a limine abzuweisen. Desgleichen sind Recurse, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung von Zuschlägen oder ähnliche Fragen bestritten werden, unter Hinweis auf die im Schlussabsatze des Formulares J für derartige Recurse bezeichnete Einbringungsstelle sogleich an die Partei zurückzustellen.

Artikel 57.

Zahlungstermine.

(§. 115.)

Nach §. 115 ist die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

IV. Abschnitt.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

Artikel 58.

Zuwächse.

(§§. 116, 117).

1. Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagecapital nachzuweisen oder, wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§. 92, Absatz 5) einzubekennen.

Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

Der ersten Anzeige einer neu errichteten Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusscassen der in §. 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

2. Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der in §. 92, Absatz 3 bis 6 enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginn der Unternehmung.

3. Zuwächse ergeben sich hiernach durch das Entstehen neuer, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmungen, sei es, dass

a) gleichzeitig auch ein neues, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenes Rechtssubject (Artikel 1) entsteht, beziehungsweise in die Steuerpflicht eintritt; oder dass
b) neue Unternehmungen von bereits bestehenden, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Rechtssubjecten begründet, beziehungsweise zu ihren bisherigen Unternehmungen übernommen werden; in beiden Fällen ist wieder zu unterscheiden, ob es sich
   α) um die Umwandlung, beziehungsweise Einbeziehung bereits bestehender, aber bisher nicht der öffentlichen Rechnungslegung unterworfener Unternehmungen in eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmung, oder aber
   β) um die Errichtung vollkommen neu begründeter Unternehmungen handelt. Der weitere Fall, dass lediglich eine der öffentlichen Rechnungslegung auch bisher unterworfene Unternehmung an eine andere derartige Unternehmung übergeht, wird in Artikel 61 abgesondert behandelt.

4. Der Unterschied zwischen den in Z. 3 sub a) und b) angeführten Fällen kommt erstens in der Art der Bemessung der provisorischen Steuer zum Ausdrucke, worüber bereits in Artikel 13, Z. 1 bis 3, gesprochen wurde; zweitens ist er für den Beginn der Steuerpflicht von Einfluss.

5. Als Zeitpunkt des Beginnes der Unternehmung und gemäß §. 117 auch des Beginnes der Steuerpflicht ist in den Fällen sub a) regelmäßig die Constituirung des neuen Rechtssubjectes (zum Beispiel bei Actiengesellschaften Eintragung in das Handelsregister, Artikel 178, 211 H. G. B.), beziehungsweise falls der Geschäftsbetrieb noch vor der förmlichen Constituirung begonnen werden sollte, der Beginn des bezüglichen Geschäftsbetriebes anzusehen. Letzterer Zeitpunkt ist auch in jenen Fällen maßgebend, wo eine Neuconstituirung überhaupt nicht stattzufinden hat, indem zum Beispiel ein bereits bestehendes, jedoch bisher der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke nicht unterworfenes, oder aber ein im Sinne des §. 93, Absatz 2 von jeder Unternehmung abgesondert zu besteuerndes Rechtssubject (Staat, Land, Gemeinde, öffentlicher Fond 2c.) ein der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenes Unternehmen eröffnet.

6. In den sub b) bezeichneten Fällen hingegen beginnt die Steuerpflicht bereits mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt, welcher Zeitpunkt sehr oft dem Zeit-

punkte der Constituirung des neuen Rechtssubjectes, beziehungsweise der Perfectionirung der Übernahme vorausgeht.

7. Es wird Aufgabe der Steuerbehörde sein, in jedem einzelnen Falle den Beginn des Unternehmens nach Maßgabe dieser Bestimmungen sorgfältig zu erheben; zumeist wird derselbe schon aus dem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsberichte oder der Bilanz zu entnehmen sein; andernfalls müßte er im Wege besonderer Erhebungen (Artikel 52, Z. 9) festgestellt werden.

8. Die hier erörteten Bestimmungen über den Beginn der Steuerpflicht haben nicht nur für die provisorische Steuer, sondern auch für die auf das erste Betriebsjahr entfallende definitive Steuer Geltung und finden daher auch auf jene Unternehmungen Anwendung, welche einer provisorischen Besteuerung gemäß Artikel 13, Z. 1 überhaupt nicht unterliegen.

9. Ebenso wie die Unternehmungen neu constituirter oder doch neu in die Steuerpflicht tretender Rechtssubjecte unterliegen auch jene Unternehmungen, welche von einer bereits bestehenden, beziehungsweise besteuerten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung begründet oder übernommen werden, einer Besteuerung nach dem zweiten Hauptstücke schon im ersten Jahre der Betriebsübernahme (vgl. Art. 59).

Artikel 59.

Besondere Bestimmungen für die Besteuerung der in Artikel 58, Z. 9 bezeichneten neuen Unternehmungen.

1. Bei der bloßen Berücksichtigung der bilanzmäßigen Überschüsse der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen würde eine Besteuerung der neu erworbenen Unternehmungen erst in dem der Einverleibung folgenden Jahre stattfinden und die Bestimmung des §. 117 nicht zur Ausführung gelangen. Im Sinne des §. 117 ist daher der nachstehend angeordnete Vorgang zu beobachten:

2. Übernimmt ein bereits bestehendes, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtetes Rechtssubject zu seinen bisherigen Unternehmungen eine weitere, bereits bestehende, jedoch bisher nicht nach dem II. Hauptstücke besteuerte Unternehmung, so hat es in dem Jahre dieser Betriebsübernahme nebst der auf Grund der bilanzmäßigen Reinerträgnisse des Vorjahres bemessenen Steuer auch noch die von der neu übernommenen Unternehmung nach §. 92, Absatz 5 entfallende provisorische Steuer zu entrichten.

3. Diese Steuer ist nach Abzug der auf die Gemeinde des Sitzes des Unternehmers entfallenden Quote zur Gänze in jener Gemeinde, in welcher sich die neu übernommene Unternehmung befindet, vorzuschreiben.

4. Nach Aufstellung der ersten, auch die Betriebsergebnisse der neu übernommenen Unternehmung ausweisenden Bilanz ist diese provisorische Besteuerung durch die definitive Besteuerung der neu übernommenen Unternehmung zu ersetzen.

5. Dieser definitiven Besteuerung der neu übernommenen Unternehmung für das Jahr der Betriebsübernahme ist der in derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 92—99 zu ermittelnde thatsächlich erzielte Reinertrag, insoweit derselbe aber nicht abgesondert ausgewiesen werden könnte, jener Betrag zugrunde zu legen, welcher bei Anwendung der Bestimmungen des §. 102, Absatz 2 bis 6 als auf diese Unternehmung entfallend ermittelt wird.

6. Bezüglich des Ortes der Vorschreibung dieser Steuer haben die Vorschriften der §§. 101 bis 108 in der Art Anwendung zu finden, als ob diese Unternehmung die einzige des steuerpflichtigen Unternehmers wäre; es hat also für die übrigen Unternehmungen eine Änderung in der Steuervorschreibung dieses Jahres nicht stattzufinden, hingegen eine eventuelle weitere Überweisung eines Theiles der auf die neue Unternehmung entfallenden definitiven Steuer an die Gemeinde des Sitzes des Unternehmers zu erfolgen u. s. w.

7. Für die Vorschreibung der für das Jahr nach der Betriebsübernahme bemessenen Steuer haben die Vorschriften der vorcitirten §§. 101 bis 108 volle Anwendung zu finden.

8. Übernimmt ein bereits bestehendes, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenes Rechtssubject zu seinen bisherigen Unternehmungen eine ganz neu begründete Unternehmung, so ist ganz analog wie in dem eben unter Z. 1—7 erörterten Falle vorzugehen; nur kann die provisorische Besteuerung hier stets dann nach dem Mindestausmaße erfolgen, wenn das Anlagecapital für dieselbe ausgewiesen wird (Art. 13, Z. 1 u. 2).

9. Als Begründung einer neuen Unternehmung ist insbesondere auch die Errichtung neuer Betriebsstätten gleicher Natur wie der bisher bestandenen Betriebsstätten, zum Beispiel die Erbauung eines zweiten Fabriksgebäudes oder die Errichtung einer Bankfiliale, anzusehen.

10. Der definitiven Steuerbemessung ist in diesen Fällen der durch diese Geschäftserweiterung erzielte, eventuell im Wege einer Proportion zu ermittelnde Mehrertrag zugrunde zu legen.

Artikel 60.

Abfälle.

(§§. 118, 119, 122.)

1. Wird im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen 4 Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster

Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde. (§. 118, Absatz 1.)

2. Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt. (§. 118, Absatz 3.)

3. Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Theil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt. (§. 118, Absatz 2.)

4. Der Eintritt einer Unternehmung in die Liquidation ist, soferne nicht zugleich die gänzliche Einstellung des Geschäftsbetriebes erfolgt, als ein Aufhören derselben im Sinne des vorstehenden Artikels nicht aufzufassen. (§. 119.)

5. Läßt sich der Reinertrag der einzelnen Unternehmung nachweisen, so wird er regelmäßig schon der Steuertheilung (§§. 102—108) zugrunde gelegt worden sein; ist der ausgewiesene Reinertrag jedoch nicht voll der Besteuerung unterzogen, sondern zum Theile mit Verlusten anderer Unternehmungen compensirt worden (§. 93), so darf natürlich auch bei der Steuerabschreibung nur der thatsächlich zur Besteuerung gelangte Theil des Reinertrages in Betracht gezogen werden.

Zum Beispiel: Ein Unternehmer hat im Jahre 1897 in der Unternehmung in A 100.000 fl., in der Unternehmung in B 20.000 fl. Gewinn, in der Unternehmung in C 80.000 fl. Verlust, daher Besteuerungsgrundlage pro 1898 40.000 fl., entfallende $10^1/_2$ procentige Steuer 4.200 fl.; wird die Unternehmung in A am 1. Mai 1898 aufgegeben, so ist jene Steuer abzuschreiben, welche verhältnismäßig auf den thatsächlich versteuerten Reinertrag der Unternehmung in A entfällt.

Von dem Gesammtreinertrag per 120.000 fl. wurden 40.000 fl. versteuert, daher von den 100.000 fl. aus der Unternehmung in A 33.333 fl. 33 kr.; hievon entfällt die $10^1/_2$procentige Steuer mit 3500 fl. es wäre daher (ab 1. Juli 1898) die Hälfte dieses Betrages, d. i. 1750 fl. in Abschreibung zu bringen.

Würde die Unternehmung in C eingestellt, so könnte eine Steuerabschreibung mangels eines besteuerten Ertrages dieser Unternehmung überhaupt nicht stattfinden.

Die Steuer pro 1899 wäre nach den allgemein geltenden Vorschriften auf Grund des bilanzmäßigen Reingewinnes aus dem Jahre 1898 zu bemessen, ohne daß auf die eingetretene, nach dem Vorstehenden bereits berücksichtigte Schmälerung des Betriebsumfanges weiter Bedacht zu nehmen wäre.

6. Läßt sich der Reinertrag der einzelnen Unternehmung nicht ermitteln, so ist jener Theil der Steuer in Abschreibung zu bringen, welcher nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 102 bis 108 als auf die betreffende Unternehmung entfallend ermittelt wurde.

7. Die Ermittlung des Ortes, an welchem der Steuerbetrag abzuschreiben ist, hat gemäß §. 122 unter Anwendung der §§. 101 bis 108 in der Weise zu erfolgen, als ob die aufgegebene Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre; es finden daher die in Artikel 59, Z. 6, enthaltenen Bestimmungen — namentlich rücksichtlich der Steuerabschreibungen am Sitze des Unternehmers — auch hier analoge Anwendung.

8. Es kann auch der Fall vorkommen, daß sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung ergibt, als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht — so in dem sub Z. 5 erörterten Beispiele, in welchem die Steuertheilung zwischen den Orten A, B und C gemäß Artikel 45, Z. 3, lit. c nicht nach dem erzielten Betriebsergebnisse, sondern nach den ausgezahlten Löhnen zu erfolgen hatte; da mag die Steuer von 4.200 fl. z. B. mit 2500 fl. in A, 1200 fl. in B und 500 fl. in C vorgeschrieben gewesen sein — sohin am 1. Juli 1898 in A ein geringerer Betrag in Vorschreibung gestanden haben, als zur Abschreibung zu bewilligen ist.

Für derartige Fälle bestimmt das Gesetz, daß die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzutheilen ist; demgemäß wäre in dem ofterwähnten Beispiel in nachstehender Weise vorzugehen: Wegen Einstellung der Unternehmung in A ist abzuschreiben 1750 fl.; hievon entfallen 20 Procent auf den Sitz der Unternehmung in B und sind daher vorweg in B 350 fl. abzuschreiben, während der Rest per 1400 fl. in A abzuschreiben wäre; in A besteht aber pro III. und IV. Quartal 1898 nur eine Vorschreibung von 1250 fl., daher wäre die verbleibende Mehrabschreibung per 150 fl. im Verhältnisse der bestehenden Vorschreibungen in B per 350 fl. und in C per 500 fl. in diesen beiden Orten durchzuführen.

9. Sollte die Steuerbemessung, von welcher die Abschreibung stattzufinden hat, noch nicht vollzogen sein, so ist die Erledigung der die Abschreibung bezweckenden Anzeige bis zum Vollzug der Bemessung aufzuschieben; jedenfalls wäre aber zunächst die vollständige Vorschreibung und sodann erst die vorzunehmende Abschreibung durchzuführen.

Artikel 61.

Übergang einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung an eine andere derartige Unternehmung.

(§. 120.)

1. Gehen sämmtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartale an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt; es hat daher in einem solchen Falle für das Jahr der Betriebsübernahme weder eine neue Bemessung, noch — auch wenn die neue Unternehmung in einer anderen Gemeinde den Sitz hätte — eine neue Steuertheilung stattzufinden.

2. Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

3. In einem derartigen Falle wird also zunächst der Zeitpunkt, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt, in der in Artikel 58, Z. 7, bezeichneten Weise zu ermitteln und von dem darauf folgenden Quartale an die Steuer für den Besitzvorgänger in Abschreibung zu bringen sein.

4. Für den neuen Besitzer stellt die übernommene Unternehmung eine neue Unternehmung dar und hat daher für ihn eine neue Steuerbemessung im Sinne des Schlusssatzes des Absatzes 4, beziehungsweise nach Absatz 3 des §. 92, und eventuell auch eine neue Steuertheilung nach den in den Artikeln 45 bis 50 dargestellten Grundsätzen, jedoch mit der Modification platzzugreifen, dass die Steuerpflicht und Steuertheilung hier erst mit dem dem Besitzübergange folgenden Quartale beginnt.

Artikel 62.

Verpachtung einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung.

(§. 121.)

1. Verpachtet eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmung eine, mehrere oder alle ihre Unternehmungen, so hat dies eine Änderung in ihrer Steuervorschreibung für das laufende Jahr nicht zur Folge; ebenso wird auch die Steuerbemessung für die Zukunft nach wie vor nach dem bilanzmäßigen Reingewinn zu erfolgen haben (§. 92).

2. Für den Pächter stellt sich diese Pachtung als eine neue Unternehmung dar, welche je nach der Beschaffenheit dieses Pächters vom Beginne der Pachtung an nach den diesfälligen Bestimmungen des I. oder II. Hauptstückes der Besteuerung zu unterwerfen sein wird.

Artikel 63.

Umwandlung einer steuerfreien oder im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmung in eine nach den allgemeinen Normen steuerpflichtige oder umgekehrt.

1. Verwandelt sich eine bisher aus welchem Grunde immer steuerfreie Unternehmung eines der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Rechtssubjectes im Laufe des Steuerjahres in eine nach dem II. Hauptstücke steuerpflichtige Unternehmung, so ist sie vom Standpunkte der Besteuerung als eine neu begründete Unternehmung im Sinne des Schlusssatzes des Absatzes 4, beziehungsweise nach Absatz 3 des §. 92 und §. 117 zu behandeln.

2. Verwandelt sich eine im Sinne des §. 85 begünstigte Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in eine dieser Begünstigungen nicht theilhafte Unternehmung, so ist eine derartige — statutarische oder thatsächliche — Änderung des Geschäftsbetriebes vom Standpunkte der Besteuerung als die Einstellung der bisherigen Unternehmung im Sinne des §. 118, Absatz 1 und Eröffnung einer neu begründeten Unternehmung im Sinne der Z. 1 zu behandeln.

3. Verwandelt sich umgekehrt eine bisher nach den allgemeinen Bestimmungen des II. Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmung in eine im Sinne des §. 85 begünstigte Unternehmung, so ist auch dies als die Einstellung der bisherigen Unternehmung im Sinne des §. 118, Absatz 1 und die Eröffnung einer neuen, im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmung gemäß §. 92, Absatz 3 und §. 117 zu behandeln.

V. Abschnitt.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Artikel 64.

(§. 123.)

Die im I. Hauptstücke des Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der allgemeinen Erwerbsteuer sammt Nebengebühren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§. 76) finden auch auf die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke sinngemäße Anwendung; es genügt daher, hier auf die Bestimmungen des Artikels 58 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstück zu verweisen.

Formular A.
(Zu Artikel 32.)

Die Erledigung der Frage, ob die unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Rücklagen (Specialreservefond, Abschreibungs-, Amortisations-, Dubiosen-, Kursverlust-, Verlustreserve-, Reconstructionsfond u. dgl. m.) den auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bereits versteuerten Rücklagen gleichzuhalten und daher die aus den vorbezeichneten Fonden bestrittenen Auslagen und Verluste bei den künftigen Steuerbemessungen als anrechenbare Abzugsposten im Sinne des §. 97 zu behandeln sein werden, ist gemäß §. 98 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, von mehrfachen Nachweisen abhängig, deren Erbringung der Partei obliegt, insoferne dieselbe überhaupt auf eine derartige Behandlung ihrer bisher angesammelten Fonde Anspruch zu erheben gedenkt.

Die im §. 98 vorgesehene Frist für die Einbringung dieses Nachweises wird hiermit mit sechs Monaten, von dem auf die Zustellung dieses Decretes nächstfolgenden Tage an gerechnet, festgesetzt und . . . . . (Gesellschaft) sohin eingeladen, falls er diesen Nachweis anzutreten gedenkt, innerhalb dieser Frist nachzuweisen:

1. Welchem speciellen Zwecke der in Betracht kommende Fond statutenmäßig oder über speciellen Generalversammlungsbeschluss bei seiner Gründung gewidmet und bis nun zu reservirt worden ist?

2. in welchen Jahren, und durch welche einzelne Rücklagen und Zuwendungen derselbe gebildet wurde? Für jedes dieser Jahre wären sodann nachzuweisen:

a) die aus dem betreffenden Jahreserträgnisse in den fraglichen Reservefond hinterlegten Beträge;

b) die aus dem betreffenden Jahreserträgnisse als Gewinn und Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangten Beträge;

c) die für das dem betreffenden Geschäftsjahre folgende Kalenderjahr — wenn aber das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfiel, die für die beiden, dem Geschäftsjahre folgenden Kalenderjahre — entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer in Ordinario und Extraordinario (wenn also zum Beispiel aus dem Erträgnisse des Geschäftsjahres 1890 eine Hinterlegung stattfand, die Steuer für das Jahr 1891, wenn die Hinterlegung aber aus dem Erträgnisse des Geschäftsjahres 1891/92 stattfand, die Steuer für die Jahre 1892 und 1893);

d) die der Einkommensteuerbemessung für dieses Kalenderjahr, beziehungsweise für diese Kalenderjahre zugrunde gelegte Besteuerungsgrundlage — zergliedert nach den in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahreserträgnissen.

Sollten binnen obiger Frist von sechs Monaten die vorstehend geforderten Nachweise nicht erbracht werden, würde angenommen, dass der . . . Verein auf die Geltendmachung der aus §. 98 des Gesetzes etwa zu Gunsten desselben erwachsenden Ansprüche endgiltig verzichte. Auf ein etwa in einem späteren Zeitpunkte gestelltes Anerbieten zur Erbringung der im §. 98 geforderten, vorstehend angegebenen Nachweise könnte in keiner Weise Bedacht genommen werden.

L. S.

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular B.
(Zu Artikel 32.)

Da innerhalb der mit hierortigem Decrete vom . . . . . bestimmten, am . . . . . abgelaufenen Frist der mit dem vorbezogenen hierortigen Decrete bezeichnete Nachweis rücksichtlich der Frage, ob die unter der Herrschaft des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Rücklagen (. . . . . -Fond) des (der) . . . . . Gesellschaft den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bereits versteuerten Rücklagen gleichgehalten und daher die aus dem vorbezeichneten Fond bestrittenen Auslagen und Verluste bei den künftigen Steuerbemessungen als anrechenbare Abzugsposten im Sinne des §. 97 behandelt werden können, nicht erbracht wurde, wird hiemit erklärt, dass der vorbezeichnete Fond den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bereits versteuerten Rücklagen **nicht** gleichgehalten werden kann.

Demgemäß können die in Hinkunft etwa aus diesem Fond bestrittenen Auslagen und Verluste in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt, beziehungsweise als anrechenbare Abzugsposten bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht betrachtet werden.

Ein allfälliger Recurs ist binnen 30 Tagen von dem der Zustellung dieses Decretes nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

L S

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular C, 1.
(Zu Artikel 32.)

Aus der Prüfung der mit Eingabe vom . . . . . erbrachten Nachweise hat die gefertigte Behörde die Überzeugung gewonnen, dass die unter der Herrschaft des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Rücklagen (Specialreservefond . . . . .) der . . . . . Gesellschaft im Betrage von . . . . . den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bereits versteuerten Rücklagen gleichgehalten (eventuell: nur in dem Betrage von . . . . . gleichgehalten) werden können, weil . . . . . .

Demgemäß werden bei Feststellung der künftigen Besteuerungsgrundlagen etwaige Ausgaben und Verluste, welche entsprechend der speciellen Widmung des vorbezeichneten Fondes aus demselben bestritten werden sollten, bis zu einer dem vorbezeichneten Betrage entsprechenden Gesammtsumme als anrechenbare Abzugsposten behandelt werden.

Ein allfälliger Recurs ist binnen 30 Tagen von dem der Zustellung dieses Decretes nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

L. S.

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular C, 2.
(Zu Artikel 32.)

Aus der Prüfung der mit Eingabe vom . . . . . erbrachten Nachweise hat die gefertigte Behörde die Überzeugung gewonnen, dass die unter der Herrschaft des kaiserlichen Patentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Rücklagen (Specialreservefond . . . . .) der . . . . . Gesellschaft im Betrage von . . . . . den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bereits versteuerten Rücklagen nicht gleichgehalten werden können, weil . . . . . .

Demgemäß können die in Hinkunft etwa aus diesem Fonde bestrittenen Auslagen und Verluste in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt, beziehungsweise als anrechenbare Abzugsposten bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nicht betrachtet werden.

Ein allfälliger Recurs ist binnen 30 Tagen von dem der Zustellung dieses Decretes nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

L. S.

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular D.

(Zu Artikel 51.)

Katasternummer	Statutenmäßiger Titel (Firma)	Sitz	Hat Betriebsstätten in [1]	Die Steuerbemessung erfolgt durch die	Beginn und Ende des Geschäftsjahres	Anmerkung [2]

[1] In dieser Rubrik ist die Steuergemeinde, der Steueramts- und Steuerveranlagungsbezirk, in welchen die einzelnen Betriebsstätten gelegen sind, anzugeben.
[2] In dieser Rubrik sind alljährlich die auf die Steuervorschreibung bezüglichen Daten kurz anzumerken.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Formular E, 1.
(Zu Artikel 52.)

Land . . . . . Steueramtsbezirk . . . . . .
Politischer Bezirk . . . . . Gemeinde . . . . . .

Bekenntnis zur Erwerbsteuer

von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

des } . . . . . (Bezeichnung der Firma)
der }
in . . . . . (Sitz und Adresse der Unternehmung)

für das Steuerjahr 189 .

Der unterzeichnete Vorstand bekennt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung für inbezeichnete Unternehmungen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Unterschrift:

. . . . . .

Anmerkung. 1. Dieses Bekenntnis ist auf die in den Statuten bezüglich der Firmazeichnung vorgeschriebenen Weise zu unterzeichnen.

2. Im Sinne des §. 110 des Gesetzes vom 22. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ist der Vorstand verpflichtet, instehende Rubriken so genau als möglich auszufüllen.

3. Die Rubriken 3, 4 und 5 sind nur in den Fällen der §§. 92, Abs. 4 und 5, 100, Abs. 4, und 108, die Rubriken 17 und 18 nur in den Fällen der §§. 93, Abs. 2, 102 und 108, auszufüllen.

4. Versicherungsgesellschaften auf Actien haben in der Rubrik „Anmerkung" auch die Höhe der im letzten Geschäftsjahre vereinnahmten Jahresprämien und verausgabten Prämienrückersätze für jede einzelne ihrer Repräsentanzen und General- oder Hauptagenturen anzugeben; wechselseitige Versicherungsgesellschaften können sich darauf beschränken, lediglich die Rubrik „Anmerkung" durch Angabe dieser letzteren Daten auszufüllen.

5. Bei den übrigen Unternehmungen ist diese Rubrik dazu bestimmt, nähere Angaben über die Ertragsberechnung bei den einzelnen inländischen Filialen, über die Berechnung der Gewinne ausländischer Filialen u. s. w. aufzunehmen.

Nummer	Bezeichnung der Unternehmung, nebst Angabe des Sitzes, der Filialen und Hilfsetablissements	Von den eingezahlten		Von den Theilschuldverschreibungen per	Laut Rechnungsabschluss			
		Actienbeträgen per	Geschäftsantheilen per		betragen die		beträgt der	
		entfallen auf nebenbezeichnete Unternehmung			Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag	Verlust
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Im Sinne der §§. 88 bis 90 und 93 bis 99 sind						Demgemäß ergibt sich der steuerpflichtige Ertrag des Geschäftsjahres.... mit	Derselbe vertheilt sich auf die in Rubrik 2 bezeichneten Unternehmungen		Anmerkung
aus den vorbezeichneten Einnahmen auszuscheiden	zu den vorbezeichneten Einnahmen hinzuzurechnen	die Einnahmen richtiggestellt mit dem Betrage von	aus den vorbezeichneten Ausgaben auszuscheiden	zu den vorbezeichneten Ausgaben hinzuzurechnen	die Ausgaben richtiggestellt mit dem Betrage von		(eventuell nach Maßgabe der in denselben ausbezahlten Besoldungen, Löhnen und Tantièmen per)	mit	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bemessungsperiode und Besteuerungsgrundlage.

§. 91. Die Bemessung der nach diesem Hauptstücke vorzuschreibenden Erwerbsteuer findet jährlich statt.

§. 92. Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden. — Umfasst der letzte Geschäftsabschluss nur einen Theil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraume eines Jahres für ein Jahr berechnet. — Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage. — Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem in §. 100, Alinea 2, bezeichneten Mindestausmaße zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder theilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Theile eines nach dem folgenden Absatze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt. — Als Jahresertrag sind vier Procent des in der Unternehmung verwendeten Anlagecapitals, und nur in dem Falle, wenn ein vierprocentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder wenn das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen. — Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung. — Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen keine Anwendung.

§. 93. Den Reinertrag bilden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 94 bis 99, die bilanzmäßigen Überschüsse, ohne Unterschied, ob dieselben als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen und nach welchem Maßstabe immer zur Vertheilung gelangen, in Reservefonde hinterlegt, auf künftige Rechnung vorgetragen oder in anderer Weise verwendet werden. — Der Bemessung der Steuer von den unter dieses Hauptstück fallenden Unternehmungen des Staates, der Länder und der Gemeinden ist der Reinertrag jeder einzelnen Unternehmung zugrunde zu legen. Werden von anderen Steuerpflichtigen mehrere steuerpflichtige Unternehmungen betrieben, so bildet die Summe ihrer Reinerträge nach Abzug der etwa bei einzelnen dieser Unternehmungen eingetretenen Verluste die Besteuerungsgrundlage.

§. 94. Den bilanzmäßigen Überschüssen sind hinzuzurechnen jene darin nicht inbegriffenen Beträge, welche aus den Betriebserfolgen des Geschäftsjahres zu einem der im vorigen Paragraphen ausdrücklich bezeichneten oder zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitals;

b) zu Heimzahlungen auf die von den Theilnehmern in der Unternehmung angelegten Capitalien, sowie zu derartigen Schuldentilgungen, deren Bestreitung aus den laufenden Erträgnissen zu einer Erhöhung des nach den Grundsätzen einer richtigen Vermögensbilanz zu berechnenden Vermögenssaldos der Unternehmung führt, oder welche sich auf solche Vorschüsse oder Beiträge beziehen, welche gemäß §. 95, lit. c) nicht in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden;

c) zur Verzinsung der in der Unternehmung (in Actien Prioritätsactien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsantheilen, Einlagen von Commanditisten u. dgl.) angelegten, sowie der gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Theilschuldverschreibungen oder gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Capitalien, soweit sie Theile des Anlagecapitales sind, jedoch mit Ausnahme jener in §. 95, lit. e, bezeichneten Beträge, welche zur Verzinsung der statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

d) zur Gewährung von Garantiebeiträgen, Vorschüssen oder Zuschüssen an andere Unternehmungen;

e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, soferne dieselben nicht durch den Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht von einer der nach §. 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Vorschusskassen schon bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden; Remunerationen, welche den Angestellten der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste, sowie Krankenbeiträge, welche den Angestellten oder ihren Familien gewährt werden, gelten als durch den Geschäftsbetrieb erforderte Auslagen;

f) zur Zahlung der nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer ist die auf Grund der bisherigen Gesetze bemessene Erwerbsteuer sowie Einkommensteuer I. und III. Classe gleichzustellen;

g) zur Deckung der bilanzmäßigen Verlustvorträge aus den Vorjahren; hievon ist jedoch bei den nach §. 85 begünstigten Unternehmungen derjenige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Verlust auszunehmen, welcher in dem, dem Bilanzjahre unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

§. 95. Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage nachstehende Posten nicht einzubeziehen, beziehungsweise, falls sie nicht ohnedies schon bei der Berechnung der bilanzmäßigen Überschüsse als Abzugsposten in Betracht gekommen sind, von den bilanzmäßigen Überschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Reinerträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten in demjenigen Betrage, in welchem sie der Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugrunde liegen; bei den der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten ist jener Betrag als Reinertrag anzusehen, welchen das Object, wenn es der Hauszinssteuer unterliegen würde, als Nettozins abwerfen müsste, damit die Hauszinssteuer der für das Object factisch vorgeschriebenen Hausclassensteuer gleichkäme;

c) empfangene Garantiebeiträge oder Staatsvorschüsse;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden oder sonstigen Versicherungsfälle am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) alle von der Unternehmung geleisteten Passivzinsen, sofern nicht im §. 94, lit c) deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage ausdrücklich angeordnet ist; also insbesondere die von der Unternehmung geleisteten Lombard- und Escomptezinsen, Zinsen von Spareinlagen, Depositen, emittirten Kassenscheinen, einfach verbrieften Darlehen; ferner die Zinsen, welche für die statutenmäßig gedeckten und thatsächlich hinausgegebenen Pfandbriefe oder Communalobligationen verausgabt worden sind;

f) die Abschreibungen, welche der Abnützung oder Entwertung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie den im Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz-, Curs- oder anderen Verlusten entsprechen, ferner jene Theile des Erträgnisses, welche aus dem gleichen Anlasse in besondere Fonde (Abschreibungs, Amortisations-, Verlust-Reservefonde u. dgl.), hinterlegt werden; im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn diese Fonde zur Deckung von Abgängen und Verlusten bestimmt bezeichneter Art gewidmet sind, und Verluste und Abgänge dieser Art entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sind. — Die Angemessenheit der Höhe der vorgenommenen Abschreibungen, beziehungsweise Hinterlegungen ist von der Steuerbehörde, falls sie dagegen Bedenken hat, durch Sachverständige festzustellen. Sparcassen, Versicherungsanstalten, sowie den nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche buchmäßige, jedoch nicht realisirte Cursgewinne in Specialreserven für Cursverluste überweisen, kann die Ausscheidung derartiger Überweisungen aus der Besteuerungsgrundlage nicht verweigert werden. — Die Verwendung der Abschreibungsbeträge zu neuen Anschaffungen von Inventar oder Betriebsmaterial ist nicht als eine Vergrößerung des in der Unternehmung anliegenden Capitales (§. 94, lit. a) anzusehen.

g) Die Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken der Angestellten;

h) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausgezahlten Tantièmen;

i) bei den Sparcassen, sowie bei den nach §. 85 begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen die Remunerationen, welche Vorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder oder Angestellte der Unternehmung für ihre derselben geleisteten Dienste aus dem Reingewinne erhalten.

k) Wird bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Erträgnis oder ein Theil desselben an die Genossen nach Maßgabe der geleisteten Arbeit, der gelieferten Stoffe u. s. w. vertheilt, so ist zwar dieser zur Vertheilung gelangende Betrag in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, die Genossenschaften sind aber berechtigt, einen — zuzüglich der etwa den Genossen im voraus geleisteten Anzahlungen — dem Marktwerte dieser Leistungen entsprechenden Betrag als Ausgabe in Abrechnung zu bringen.

Beziehen sich die vorstehend bezeichneten Ausgaben zugleich auf nach diesem Hauptstücke steuerpflichtige und auf dieser Steuer nicht unterliegende Unternehmungen oder Ertragstheile, so sind nur die auf die steuerpflichtigen Unternehmungen, beziehungsweise Erträge entfallenden Antheile dieser Ausgaben in Abzug zu bringen. Lassen sich diese Antheile nicht genau ermitteln, so wird angenommen, dass sich dieselben im Verhältnis der Bruttoeinnahmen auf die Unternehmungen, beziehungsweise Erträge, vertheilen.

§. 96. Eine Besteuerung der im §. 95, lit. d) und f) bezeichneten Reserven und Fonde hat nur dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden; als eine solche ist es insbesondere zu betrachten, wenn aus denselben bei der Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines Überschüsse über das Stammcapital vertheilt werden. Soferne solche Überschüsse nicht bereits bei einer früheren Steuerbemessung in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, sind sie einer Nachtragsbesteuerung zu unterwerfen und zu diesem Zwecke von dem Steuerpflichtigen einzubekennen. Auf die Steuerforderung ist in der in Artikel 245, beziehungsweise 202 des allgemeinen Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863, vorgesehenen Art Bedacht zu nehmen, Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Entrichtung der entfallenden Steuer verpflichtet. — Die Vertheilung des Actien- oder Stammcapitales selbst bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines ist dagegen nicht als eine steuerpflichtige Verwendung anzusehen.

§. 97. Die aus den in §. 95, lit. f) bezeichneten Reserven und Fonden bestrittenen Auslagen dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden. — Insoweit Versicherungsanstalten Auslagen (Schadenszahlungen und Rückkäufe) aus den im §. 95, d) bezeichneten Fonden bestreiten, dürfen dieselben nur dann in die Betriebsrechnung eingestellt werden, wenn der volle Gegenwert als Einnahme aus diesen Fonden eingestellt ist.

Im Falle einer besonderen Anlage dieser, sowie der sonstigen Reservefonde werden die erzielten Erträgnisse, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, dem Jahreserträgnisse zugerechnet. Werden Verluste und Auslagen, welche sonst die allgemeine Betriebsrechnung belastet hätten, aus einer unter der Herrschaft dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklage oder aus ihren Erträgnissen gedeckt, so sind dieselben bei der Erwerbsteuerbemessung als Abzugspost zu behandeln.

§. 98. Den auf Grund dieses Gesetzes der Besteuerung unterzogenen Rücklagen sind unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildete Rücklagen nur dann gleichzuhalten, wenn sie mit der ausschließlichen Widmung zur Ergänzung, Erneuerung oder Nachschaffung des Betriebsinventares, beziehungsweise der Betriebseinrichtung, sowie zur Deckung besonders bezeichneter Verluste hinterlegt wurden, ihrer speciellen Widmung gemäß verwendet werden, und insoferne binnen einer von der Steuerbehörde angemessen zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird, dass von den hinterlegten Beträgen die Steuer in dem im §. 19 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. 439, bezeichneten Ausmaße nebst außerordentlichem Zuschlage zu Gunsten des Staatsschatzes thatsächlich entrichtet wurde. Letztere Bedingung gilt nicht als erfüllt, wenn nicht von dem Jahreserträgnisse, aus welchem die Hinterlegung stattfand, ein größerer Betrag in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurde, als an Gewinn oder Verzinsung des Anlagecapitales zur Vertheilung gelangte. Insoweit bei Rücklagen der bezeichneten Art die vorerwähnten Bedingungen nicht zutreffen, sind dieselben den nichtversteuerten Reserven gleichzuhalten.

§. 99. Ist kein bilanzmäßiger Überschuss vorhanden, so sind nur die in sinngemäßer Anwendung des §. 94 in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Steuerbekenntnisse.

§. 110. Jeder im Sinne dieses Hauptstückes steuerpflichtige Unternehmer hat jährlich 14 Tage nach der statutenmäßigen oder in anderer Weise vorschriftsmäßig erfolgten Genehmigung des Rechnungsabschlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, das Bekenntnis über den steuerpflichtigen Reinertrag sämmtlicher betriebenen Unternehmungen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. — Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und, wenn solche erstattet wurden, die Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung (des Gewerkentages), insoweit sich dasselbe auf die Geschäftsgebarung bezieht, endlich eine Nachweisung der zur Bestimmung des Ortes der Steuervorschreibung erforderlichen Umstände (§§. 101 bis 108) anzuschließen. — Außerdem ist der Unternehmer verpflichtet, die ihm von der Steuerbehörde abverlangten Auskünfte und Ausweise, insoferne sie zur Feststellung der nach diesem Hauptstücke für die Steuerbemessung belangreichen Thatsachen dienen, gewissenhaft zu liefern und insbesondere auf Verlangen der Steuerbehörde den Reinertrag jeder einzelnen von ihm betriebenen Unternehmung nachzuweisen.

§. 112. Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so kann die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und die Bemessung der Steuer auf Grund der der Steuerbehörde vorliegenden oder im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Behelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte) vorgenommen werden.

Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der erforderlichen Bekenntnisse oder Rechnungsbehelfe binnen einer mindestens vierwöchentlichen Frist vorauszugehen.

Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung der Vertreter des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, dieselben zur Einbringung der Bekenntnisse oder sonstigen Behelfe unter Androhung von Ordnungsstrafen aufzufordern, nicht aus.

Steuerhinterziehung.

§. 239. Der Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer nach diesem Gesetze von ihm abzugebenden Steuererklärung, oder in einem Steuerbekenntnisse, oder bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage, oder zur Begründung eines Rechtsmittels, oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zu Schulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der ihm nach dem Gesetze obliegenden Steuer zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder die Gewährung einer ihm nicht gebürenden Steuerbefreiung zu veranlassen; ferner der Machthaber, welcher die bezeichneten straffälligen Handlungen und Unterlassungen in Bezug auf die Besteuerung des von ihm Vertretenen begeht.

§. 241. Die Steuerhinterziehung wird mit einer Geldstrafe im Ausmaße des drei- bis neunfachen jenes Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. — Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen. — An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe bis 50 fl., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgte. — In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

Formular E. 2.
(Zu Artikel 52.)

Land . . . . . Steueramtsbezirk . . . . . .
Politischer Bezirk . . . . . Gemeinde . . . . . .

Bekenntnis zur Erwerbsteuer

von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

des } . . . . . (Bezeichnung der Firma)
der }
in . . . . . (Sitz und Adresse der Unternehmung)

für das Steuerjahr 189 .

Der unterzeichnete Vorstand bekennt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die im Zwecke der Erwerbsteuerbemessung für nachbezeichnete Unternehmungen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechend und vollständig sind.

Unterschrift:

. . . . . .

Nr.	Bezeichnung der Unternehmung	Angabe der beigefügten Rechenschaftsberichte oder sonstigen Beilagen	Einnahmen		Ausgaben		Reinertrag		Verlust	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Gesetzesstellen wie auf Formular E/1.

Formular F.
(Zu Artikel 55.)

Ausweis

über die im Sinne des §. 104, Absatz 7, erfolgende Vorschreibung des vierten Viertels der der Eisenbahnunternehmung . . . . . vorgeschriebenen Staatssteuer in den von der genannten Bahn innerhalb des Sprengels der k. k. Bezirkshauptmannschaft *) in . . . . . durchzogenen Steuergemeinden.

Postnummer	Bezeichnung des Steueramtsbezirkes	Bezeichnung der Steuergemeinde	Höhe der directen Steuerleistung im Jahre 1897	Höhe der im Jahre 1898 zu erhebenden Umlagen, und zwar:						Von dem mit . . . fl. ermittelten Viertel der Staatssteuer entfällt auf den nebenbezeichneten Steueramtsbezirk, beziehungsweise auf die nebenbezeichnete Gemeinde als Umlagenbasis ein Betrag von	Demgemäß entfällt an						Anmerkung
				Landes-	Bezirks-	Gemeinde-	Schul-	Sonstige	Gesammtsumme		Landes-	Bezirks-	Gemeinde-	Schul-	sonstigen	Summe	
			fl.	Umlagen							Umlagen						
				Procente							Gulden						
1	2	3	4	5						6	7						8

Anmerkung. Die Rubriken 4 und 5 sind von der am Kopfe dieses Ausweises genannten Steuerbehörde, die Rubriken 1—3 von der Unternehmung, eventuell aber ebenso wie die Rubriken 6 und 7 von der die Steuerbemessung der genannten Eisenbahnunternehmung vornehmenden Behörde auszufüllen; die Rubriken 5, beziehungsweise 7 sind nur insoweit auszufüllen, als die Umlagenerhebung im Wege der Steuerämter besorgt wird; auch genügt es, wenn in Rubrik 7 der an Landesumlagen entfallende Betrag nach Steueramtsbezirken, der an Bezirksumlagen entfallende Betrag nach Bezirken u. s. w. berechnet und bei der Hauptgemeinde des bezüglichen Bezirkes, eventuell bei der in der ausgewiesenen Reihenfolge voranstehenden Gemeinde ausgewiesen wird; die Gemeindeumlagen sind gegebenen Falles für jede einzelne Steuergemeinde separat auszuweisen.

In der Rubrik 8 wird die am Kopfe dieses Ausweises genannte Behörde die Hauptorte des Bezirkes u. a. m., die die Bemessung durchführende Behörde aber etwaige Mittheilungen über die bezüglichen Art der Einzahlung u. s. w. einzusetzen haben.

*) Bei den an die Steueradministrationen gelangenden Ausweisen bedarf der Kopf einer entsprechenden Abänderung.

Formular G.
(Zu Artikel 56.)

Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag Nr. . . .

für das Jahr 189 .

betreffend die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen der . .

. . . . . .

(C. Nr. . .)

Nach der entsprechend Ihrem Bekenntnisse dd. . . . . vollzogenen
auf der folgenden Seite dargestellten
Ermittlung beträgt gemäß der §§. 83—123 des Gesetzes vom . . . . . für die vorgenannten Unternehmungen:

Die Besteuerungsgrundlage für das obenbezeichnete Jahr	fl.	kr.
	. . . . .	. . .
Hievon entfällt unter Anwendung des . . . procentigen Steuerfußes an Erwerbsteuer der Betrag		
Dazu an nicht ärarischen Zuschlägen, und zwar:		
Landeszuschlag . . . . . %		
Bezirksschulzuschlag . . . . . %		
Bezirksstraßenzuschlag . . . . . %		
Bezirkszuschlag . . . . . % zusammen . . . . . %	. . . . .	. . .
Gemeindezuschlag . . . . . %		
Handelskammerbeitrag . . . . . %		
. . . . . %		
ergibt die Gesammtschuldigkeit .	. . . . .	. . .

welche in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten bei dem Steueramte
in . . . . . einzuzahlen ist.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede derselben anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt nach §. 283 des obencitirten Gesetzes die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insoferne die obige Staatssteuer mehr wie 50 fl. beträgt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Steuerbeträge werden im Executionswege eingebracht werden.

Gegen diesen Zahlungsauftrag kann der Recurs im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer sammt Zuschlägen an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

Sollte die Verpflichtung zur Entrichtung nichtärarischer Zuschläge bestritten werden, so ist der Recurs unmittelbar bei jenem autonomen Organe, um dessen Zuschläge es sich handelt, einzubringen.

L. S.

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular H.
(Zu Artikel 56.)

Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag Nr. . . .

für das Jahr 189 .

betreffend die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen der . . . . . mit dem Sitze in . . . . . .

(C. Nr. . .)

Nach der entsprechend Ihrem Bekenntnisse dd. . . . . vollzogenen / auf der folgenden Seite dargestellten

Ermittlung beträgt gemäß der §§. 83—123 des Gesetzes vom . . . . . für die genannten Unternehmungen:

1 Die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 189 .	2 Der anzuwendende Procentsatz der Steuer	3 Die entfallende Staatssteuer	
fl.	%	fl.	kr.
In Gemäßheit der §§. 101—108 entfällt von dieser Staatssteuer			
4 auf den Sitz, beziehungsweise die Betriebsstätte in der Steuergemeinde	5 ein Theilbetrag von		welcher einzuzahlen ist bei dem Steueramte in
	fl.	kr.	

Über die Höhe der entfallenden Zuschläge der autonomen Körper und der sohin resultirenden Gesammtschuldigkeit werden Ihnen seitens der obengenannten Steuerämter besondere Verständigungen zukommen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag kann der Recurs im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden.

L S

K. k. Steueradministration.
K. k. Bezirkshauptmannschaft.

Formular J.
(Zu Artikel 56.)

Verständigung.

Unter Bezugnahme auf den von der k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft in . . . . . ausgefertigten Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag Nr. . . für das Jahr 189 . wird eröffnet, dass bei dem gefertigten . . . . Steueramte für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen der . . . . . (C. Nr. . .)

die Besteuerungsgrundlage für das Jahr . . . . mit	fl.	kr.
an Erwerbsteuer der Betrag von	. . . . .	. .
dazu an nicht ärarischen Zuschlägen, und zwar:		
Landeszuschlag . . . . . %		
Bezirksschulzuschlag . . . . . %		
Bezirksstraßenzuschlag . . . . . %		
Bezirkszuschlag . . . . . % zusammen . . . . . %	. . . . .	. . .
Gemeindezuschlag . . . . . %		
Handelskammerbeitrag . . . . . %		
. . . . . %		
zusammen .	. . . . .	. . .

vorgeschrieben wurden, welche in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten einzuzahlen sind.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede derselben anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt nach §. 283 des obencitirten Gesetzes die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insoferne die obige Staatssteuer mehr wie 50 fl. beträgt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Steuerbeträge werden im Executionswege eingebracht werden.

Ein etwaiger Recurs gegen die ziffermäßige Richtigkeit obiger Angaben ist im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung dieser Verständigung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei dem gefertigten k. k. Steueramte einzubringen, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer sammt Zuschlägen an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

Sollte die Verpflichtung zur Entrichtung nichtärarischer Zuschläge bestritten werden, so ist der Recurs unmittelbar bei jenem autonomen Organe, um dessen Zuschläge es sich handelt, einzubringen.

L. S.

K. k. . . . . **Steueramt** . . . . . .
. . . . . .

Inhaltsverzeichnis.

I. Abschnitt.

Steuerpflicht, Befreiungen, ausländischer Gewerbebetrieb.

Seite

Artikel 1. Steuerpflicht (§. 83) 599

Befreiungen.

Artikel 2. Bereits erworbene Steuerbefreiungen. Postsparcasse (§. 84, lit. a und c) 601
Artikel 3. Auf Wechselseitigkeit beruhende Vereine. Bedingte Befreiung gleichartiger Vereinigungen (§. 84, lit. b) . 601
Artikel 4. Aus Contributions- und Steuergeldfonden entstandene Vorschusscassen (§. 84, lit. d) 602
Artikel 5. Raiffeisen'sche Cassen und ähnliche Credit- und Vorschussvereine (§. 84, lit. e) 602
Artikel 6. Landwirtschaftliche Genossenschaften (§. 84, lit. f) 602
Artikel 7. Bedingt befreite Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen (§. 85) 603
Artikel 8. Von den Productivgenossenschaften insbesondere (§. 85, lit. d) 604
Artikel 9. Aufrechterhaltung und Abschaffung bisher giltiger Erwerbsteuerbefreiungsgründe (§. 84, Absatz 2) . . 605

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zum Auslande.

Artikel 10. Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone und zu Bosnien und der Hercegovina (§. 87) . . . 605
Artikel 11. Verhältnis zum Auslande (§§. 88 bis 90) 605

II. Abschnitt.

Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

I. Feststellung der Besteuerungsgrundlage.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12. Zeitliche Bestimmung der Besteuerungsgrundlage (§§. 91 und 92, Absatz 1—3) 607
Artikel 13. Provisorische Steuerbemessung (§. 92, Absatz 4 bis 7) 608
Artikel 14. Ermittlung der Besteuerungsgrundlage (§§. 92 und 93) 608

b) Nicht anrechenbare Einnahmeposten.

Artikel 15. Einleitung (§. 95) 610
Artikel 16. Die einzelnen nicht anrechenbaren Einnahmeposten (§. 95, lit. a, b, c) 610

c) Nicht anrechenbare Ausgabeposten.

Artikel 17. Einleitung (§. 94) 611
Artikel 18. Vergrößerung des Capitals und Schuldentilgungen (§. 94, lit. a und b) 611
Artikel 19. Verzinsung des Anlagecapitales (§. 94, lit. c) 612
Artikel 20. Garantiebeiträge, Spenden, Geschenke u. dgl. m. (§. 94, lit. d und e) 613
Artikel 21. Steuern; Verlustvorträge (§. 94, lit. f und g) 613

d) Anrechenbare Ausgabeposten.

Artikel 22. Einleitung (§. 95) 614
Artikel 23. Prämienreserven (§. 95, lit. d) 614
Artikel 24. Passivzinsen (§. 95, lit. e) 615
Artikel 25. Abschreibungen und Hinterlegungen (§. 95, lit. f) 615

Seite

Artikel 26. Beitragsleistungen zu Versorgungszwecken. Tantièmen (§. 95, lit. g und h) 616
Artikel 27. Besondere Bestimmungen für Sparcassen; Genossenschaften und Vorschusscassen (§. 95, lit. i und k) . 616

e) Reservefonde.

Artikel 28. Allgemeines. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fonde (§. 96) 617
Artikel 29. Behandlung der Erträgnisse der Reservefonde und Berücksichtigung der aus den Reservefonden bestrittenen Auslagen (§. 97) 618
Artikel 30. Besondere Bestimmungen über Prämienreserven (§. 97, Absatz 2) 619
Artikel 31. Übergangsbestimmungen rücksichtlich der unter den bisherigen Gesetzen gebildeten Reservefonde (§. 98) 620
Artikel 32. Nähere Bestimmungen über die in §. 98 aufgestellten Bedingungen 620

f) Schlussbestimmungen.

Artikel 33. Vorgehen bei passiven Rechnungsabschlüssen (§. 99) 622
Artikel 34. Zusammentreffen mehrerer Unternehmungen bei einem Rechtssubjecte (§. 93, Absatz 2, §. 95, Absatz 2) 622

II. Ausmaß der Steuer.

Artikel 35. Allgemeines (§. 100) 623
Artikel 36. Die Minimalsteuer (§. 100, Absatz 2 bis 4) 623
Artikel 37. Der 10procentige Steuerfuß (§. 100, Absatz 6) 624
Artikel 38. Der 10½procentige Steuerfuß (§. 100, Absatz 1 und 5) 624
Artikel 39. Die Zusatzsteuer von höheren Dividendenauszahlungen (§. 100, Absatz 7) 624
Artikel 40. Besteuerung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften (§. 100, Absatz 9) 625
Artikel 41. Besteuerung der Sparcassen (§. 100, Absatz 10) 626
Artikel 42. Besteuerung der nach §. 85 begünstigten Unternehmungen (§. 100, Absatz 11) 626
Artikel 43. Besteuerung der Landespropinationsfonde (§. 100, Absatz 12 und 13) 626

III. Ort der Steuervorschreibung.

Artikel 44. Allgemeines (§. 101) 626
Artikel 45. Steuertheilung bei Bergwerken, Fabriken und anderen auf gewerbliche Production gerichteten Unternehmungen. — Maßstäbe der Vertheilung. — Competenz der Steuerbehörden (§. 102) 627
Artikel 46 Steuertheilung bei Handelsunternehmungen, Creditinstituten und Versicherungsgesellschaften (§. 103) . 628
Artikel 47. Steuertheilung bei Eisenbahnunternehmungen (§. 104) 628
Artikel 48. Fortsetzung: Übergangsbestimmungen (§§. 105 und 106) 630
Artikel 49. Steuertheilung bei Schiffahrtsunternehmungen (§. 107) 630
Artikel 50. Vorgang bei der Steuertheilung, wenn verschiedene der im Artikel 44 genannten Kategorien von Unternehmungen zusammentreffen (§. 108) 630

III. Abschnitt.

Das Verfahren bei der Veranlagung der Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Artikel 51. Zuständigkeit der Steuerbehörden. Evidenzhaltungsvorschriften (§. 109) 631
Artikel 52. Steuerbekenntnisse (§. 110) 630
Artikel 53. Sammlung der Bekenntnisse; Verfahren gegen säumige Steuerpflichtige; Bemessung von amtswegen (§. 112) 632
Artikel 54 Prüfung der Bekenntnisse; Einvernahme von Sachverständigen (§. 111) 633
Artikel 55. Besondere Bestimmungen über die auf den Ort der Steuervorschreibung bezüglichen Nachweisungen bei Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen 633
Artikel 56. Bemessung, Zahlungsauftrag und Recurs (§§. 113 und 114) 634
Artikel 57. Zahlungstermine (§. 115) 635

IV. Abschnitt.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

Artikel 58. Zuwächse (§. 116, 117) 635
Artikel 59. Besondere Bestimmungen für die Besteuerung der in Artikel 58, Z. 9, bezeichneten neuen Unternehmungen 636
Artikel 60. Abfälle (§§. 118, 119, 122) 636
Artikel 61. Übergang einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung an eine andere derartige Unternehmung (§. 120) 638

Seite

Artikel 62. Verpachtung einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung (§. 121) 638
Artikel 63. Umwandlung einer steuerfreien oder im Sinne des §. 85 begünstigten Unternehmung in eine nach den allgemeinen Normen steuerpflichtige oder umgekehrt 638

V. Abschnitt.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Artikel 64. Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen (§. 123) 638

Beilagen und Formularien.

Formular A. Aufforderung zur Beibringung der Nachweisen rücksichtlich der unter der Herrschaft des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, gebildeten Rücklagen 639
„ B. Entscheidung bei Nichteinbringung derartiger Nachweise 640
„ C 1. Entscheidung auf Grund der beigebrachten derartigen Nachweise 641
„ C 2. Desgleichen 642
„ D. Cataster über die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen 643
„ E 1. Bekenntniß zur Erwerbsteuer 645
„ E 2. Desgleichen 649
„ F. Ausweis über die im Sinne des §. 104, Absatz 7 erfolgende Vorschreibung des vierten Viertels der vorgeschriebenen Staatssteuer bei Eisenbahnunternehmungen 651
„ G. Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag 652
„ H. Desgleichen 653
„ J. Verständigung bei Steuertheilungen 654

Berichtigung.

In dem am 11. Mai 1897 ausgegebenen XXI. Stücke des Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat es auf Seite 435 in der linken Textspalte, 18. Zeile von unten statt „für die Verhandlung“ richtig „für die Veranlagung“, auf Seite 439 in der linken Textspalte, 23. Zeile von oben statt „6.“ richtig „9.“ und auf Seite 440 in der rechten Textspalte, 29. Zeile von oben statt „12. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 120“ richtig „12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 121“ zu lauten.

In dem am gleichen Tage ausgegebenen XXII. Stücke des Verordnungsblattes in der Nummer 86, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstücke des obcitirten Gesetzes soll es auf Seite 520 in der linken Textspalte, 2. Zeile von unten statt „Zustellungen“ richtig „Zustellung“ heißen.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 25. Mai 1897 ausgegebenen LII. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 15. Juni 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 106. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung. — Kundmachungen und Mittheilungen: 107. Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Itzkany (Bahnhof Suczawa-Itzkany.) — 108. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Verebély im Comitate Bars. — 109. Einreihung mehrerer Steuerämter in die Zahl der Hauptsteuerämter. — 110. Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag. — 111. Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Borac" und „Crnogorac". — 112. Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest. — 113. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Der moderne Völkergeist." — 114. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Berichtigungen.

Gesetze und Verordnungen.

106.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung.

(Enthalten in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 135.)

In weiterer Durchführung des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, womit die Kronenwährung festgestellt wird, und gemäß Übereinkommens mit dem königl. ungar. Finanzministerium wird die gänzliche Einziehung der Kupferscheidemünzen zu einem und zu einem halben Kreuzer österreichischer Währung unter nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Kupfermünzen zu 1 und zu $^5/_{10}$ Kreuzer österreichischer Währung werden mit 1. Juli 1898 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt.

Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 30. Juni 1898 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, in Zahlung zu nehmen.

2. Von dem Tage an, an welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, dürfen diese Münzen von den k. k. Cassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden. Dagegen sind dieselben von den k. k. Cassen und Ämtern bis einschließlich 31. December 1899 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwerte, beziehungsweise mit den im Artikel XXI des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, bestimmten Zahlwerte, und zwar nach Maßgabe des Artikels X des Gesetzes vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, anzunehmen.

3. Nach Ablauf dieses Termines ist jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Münzen erloschen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1897 in Wirksamkeit.

Wien, am 9. Juni 1897. (Z. 4468-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

107.

Änderung der Bezeichnung des Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Itzkany (Bahnhof Suczawa-Itzkany).

(Enthalten in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 131.)

Die Bezeichnung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Neu-Itzkany (Bahnhof Suczawa-Itzkany) wird in „k. k. Hauptzollamt II. Classe in Itzkany" geändert.

Wien, am 22. Mai 1897. (Z. 22362.)

108.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Berebely im Comitate Bars.

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums vom 23. Mai 1897, Z. 40771, wird in der Gemeinde Berebély im Comitate Barš mit 1. Juli 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Aha, Kis-Vezekény, Nagy-Vezekény, Néved, Tajna-Sári, Vörösvar, Zsitva-Ujfalu, Alsó-Györöd, Alsó-Pél, Baracska, Velleg, Besenyö, Besse, Cseke, Csissár, Eny, Fakó-Bezekeny, Felsö-Györöd, Felsö-Pél, Fiss, Gyekenes, Hull, Kis-Fajkürt, Kis-Lot, Mekel, Mohi, Nagy-Faikürt, Nagy-Lót, Nagy-Süle, Nagy-Mánya, Ohaj, Nagy-Valkház, Pozba, Rendve, Setétkut, Szencse, Tild, Tohöl, Zsitva-Gyarmat.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten sieben aus dem Bezirke des Aranyos-Marother Steueramtes, die übrigen 32 Gemeinden aber aus dem Bezirke des Levaer Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 31. Mai 1897. (Z. 27081.)

109.

Einreihung mehrerer Steuerämter in die Zahl der Hauptsteuerämter.

Folgende Steuerämter werden unter die Hauptsteuerämter eingereiht:

1. in Niederösterreich die Steuerämter in Laa, Mistelbach, Neunkirchen, Schwechat, Floridsdorf, Waidhofen a. d. Ybbs, Zwettl und Bruck a. d. Leitha;

2. in Oberösterreich die Steuerämter in Ischl, Freistadt und Völkabruck;

3. in Salzburg die Steuerämter in Hallein und St. Johann;

4. in Tirol und Vorarlberg die Steuerämter in Brixen, Bregenz, Schwaz, Kufstein, Tione und Borgo;

5. in Steiermark die Steuerämter in Voitsberg, Leibnitz, Feldbach, Radkersburg und Judenburg;

6. in Kärnten die Steuerämter in Spittal und St. Veit;

7. in Krain die Steuerämter in Krainburg und Gottschee;

8. im Küstenlande die Steuerämter in Volosca und Pisino;

9. in Dalmatien die Steuerämter in Ragusa und Cattaro;

10. in Böhmen die Steuerämter in Jungbunzlau, Aussig, Kolin, Tetschen, Falkenau, Schlan, Melnik, Gablonz, Klattau, Böhmisch-Leipa und Žižkow;

11. in Mähren die Steuerämter in Mährisch-Schönberg, Mährisch-Weißkirchen, Kremsier, Prerau, Sternberg, Wischau und Göding;

12. in Schlesien die Steuerämter in Bielitz, Jägerndorf und Freudenthal;

13. in Galizien die Steuerämter in Jaroslau, Czortków, Zółkiew, Drohobycz, Biala, Bochnia, Buczacz, Sniatyn und Wieliczka, endlich

14. in der Bukowina die Steuerämter in Radautz und Sereth.

Wien, am 31. Mai 1897. (Z. 27220.)

110.

Abänderung der Bezeichnung der neu errichteten Steueradministrationen in Prag.

(Enthalten in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 134.)

Die mit dem Finanzministerialerlasse vom 15. April 1897, R. G. Bl. Nr. 103, V. Bl. Nr. 82, festgesetzte Bezeichnung für die neu errichteten Steueradministrationen in Prag wird in der Weise abgeändert, daß die für den I., III., IV., V. und VII. Stadttheil aufgestellte Steueradministration die Bezeichnung Steueradministration Prag I und jene für den II. und VI. Stadttheil die Bezeichnung Steueradministration Prag II zu führen hat.

Demgemäß ist auch in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. April 1897, betreffend die Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer (Seite 552 und 553 der Nummer 91 des am 18. Mai 1897 ausgegebenen XXIV. Stückes des Verordnungsblattes) die Bezeichnung der beiden Steueradministrationen entsprechend richtig zu stellen.

Wien, am 1. Juni 1897. (Z. 24312.)

111.

Postdebitentziehung für die Zeitschriften „Borac" und „Crnogorac".

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Ustok", welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist, V. Bl. Nr. 89 ex 1897, und welche ihren Titel kürzlich in „Bjelanovic" geändert hatte, denselben neuerlich, und zwar zuerst in „Borac" (Борац), sodann in „Crnogorac" (црногорац) umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter den letztangeführten Titeln erscheinenden Zeitschriften ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 3. Juni 1897. (Z. 27835.)

112.

Errichtung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde der Budapester Firma Engl Bernát & Comp. die Bewilligung zur Haltung eines Privatfreilagers für Brantwein in Budapest (váczi ut nevtelen utcza 1587/88) ertheilt und mit der Überwachung dieses Freilagers der Leiter des Finanzwachcommissariates Nr. VIII in Budapest und das Verzehrungssteueramt auf der Bäczer Linie betraut.

Wien, am 4. Juni 1897. (Z. 27270.)

113.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Der moderne Völkergeist".

Der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Der moderne Völkergeist" wurde auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 8. Juni 1897. (Z. 28483.)

114.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 24. Mai 1897, Abtheilung 5, Nr. 1165, ist unter einem das Berichtigungsblatt Nr. 84 zur Militär-Marschroutenkarte zur Ausgabe gelangt. (Z. 4215-F. M., dd. 1. Juni 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1897 dem Hofrathe und Finanzlandesdirector in Brünn Alois Urbanek Edlen v. Schlesheim anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Charakter eines Finanz-Landesdirections-Vicepräsidenten allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4473-F. M., dd. 8. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1897 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Brünn Anton Strahowsky aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4174-F. M., dd. 1. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1897 dem Oberfinanzrathe der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Karl Jordan den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4296 F. M., dd. 2. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1897 dem Oberfinanzrathe der Finanzlandesdirection in Lemberg Ludwig Sichler aus Anlass der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4293-F. M., dd. 3. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1897 allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Oberfinanzrathe und Finanzbezirksdirector in Zara Josef Gosetti anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde. (Z. 4292-F. M., 2. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Mai 1897 dem Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Graz Dr. Karl Buchaczek den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4294-F. M., dd. 7. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni 1897 dem Steuervereinsinspector Anton Schmid v. Wellenburg anläßlich seiner erbetenen Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28269, dd. 8. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1897 dem Adjuncten der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Robert v. Erlach den Titel und Charakter eines Finanzprocuratursecretärs allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4069-F. M., dd. 27. Mai 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1897 dem pensionirten Zolloberamtsverwalter Ferdinand Wagner den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe Allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 26368, dd. 28. Mai 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 5. Juni 1897 der Rath des Verwaltungsgerichtshofes Josef Tersch zum Hofrathe und Finanzlandesdirector in Brünn. (Z. 4473-F. M., dd. 8. Juni 1897.)

vom 31. Mai 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Karl Breselmayr zum Oberfinanzrathe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 28104, dd. 10. Juni 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Secretär der Generaldirection der Tabakregie Ernst Derflinger zum Inspector und Finanzrathe, der Finanzcommissär Alois Jenisch zum Secretär daselbst. (Z. 27343, dd. 6. Juni 1897.) — Im Stande der Finanzprocuratur in Czernowitz: der provisorische Finanzprocuratursecretär Dr. August Lorber zum Finanzrathe und die Finanzprocuratursadjuncten Dr. Carl Wolf und Dr. Adolf Last zu Secretären, die beiden letzteren in provisorischer Eigenschaft. (Z. 4350-F. M., dd. 11. Juni 1897.)

Berichtigungen.

In dem am 18. Mai 1897 ausgegebenen XXIV. Stücke des Verordnungsblattes Nummer 91, enthaltend die mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897 kundgemachten Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer, hat es auf Seite 557 Rubrik: „Sitze der Commissionen“ anstatt: Bezirkshauptmannschaft Mährisch-Ostrau richtig zu lauten: Bezirkshauptmannschaft Mistek.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Im X. Stücke dieses Verordnungsblattes vom Jahre 1897 soll es in der Nummer 37, Seite 305 bei Post Nr. 68 statt „Tilhofgasse“ richtig „Idlhofgasse“ und bei Post Nr. 73 statt „Simonigasse“ richtig „Limonigasse“ heißen.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 15. Juni 1897 ausgegebenen LVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. Juni 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 115. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg. — 116. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juli 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten sind. Kundmachungen und Mittheilungen: 117. Ermächtigung mehrerer Innerlandszollämter zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen. — 118. Befugniserweiterung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Wels. — 119. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hódság im Comitate Bács-Bodrog. — 120. Berichtigung der Militärmarschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Auszug aus dem Jahresberichte des humanitären Vereines Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie zu Marienbad für curbedürftige k. k. Beamte, Professoren und Lehrer für das Jahr 1896. — Buchanzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

115.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg.

(Enthalten in dem am 23. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 142.)

Auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausirhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg vom 1. November 1897 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im §. 17 des Hausirpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im §. 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

Wien, am 18. Juni 1897. (Z. 28338.)

116.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Juli 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Juli 1897 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. Juni 1897. (Z. 4785-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

117.

Ermächtigung mehrerer Innerlandszollämter zur Abfertigung von mit der Post aus dem Auslande eingehenden Pflanzensendungen.

(Enthalten in dem am 23. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 140.)

Im Nachhange zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, V. Bl. Nr. 34, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorsichten wegen Verhütung der Einschleppung der Reblaus, werden die k. k. Hauptzollämter in Wien, Linz, Graz, Klagenfurt, Laibach, Prag, Brünn, Lemberg und Czernowitz ermächtigt, die mit der Post aus dem Auslande einlangenden Sendungen, welche die unter Nr. 2 des Anhanges zu der obigen Verordnung bezeichneten Gegenstände enthalten, nach den für die Abfertigung solcher Sendungen durch die ermächtigten Grenzzollämter bestehenden Vorschriften abzufertigen.

Wien, den 30. April 1897. (Z. 19011.)

118.

Befugniserweiterung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Wels.

(Enthalten in dem am 23. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 136.)

Das k. k. Hauptzollamt II. Classe in Wels wurde zur Vornahme des Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre ermächtigt.

Wien, am 20. Mai 1897. (Z. 24522.)

119.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Hódság im Comitate Bács-Bodrog.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 4. Juni 1897, Z. 44709, wird in der Gemeinde Hódság im Comitate Bács-Bodrog mit 1. Juli 1897 ein neues Steueramt errichtet werden.

Zum Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen: Hódság, Karavukova, Rácz-Militics, Filipova, Lality, Pionicza, Bacs, Bacs-Ujfalu, Bogyan, Deronya, Parabuty, Vajszka.

Die namhaft gemachten Gemeinden werden theils aus dem Bezirke des Zomborer Steueramtes, theils aus jenem des Kulaer Steueramtes, theils endlich aus dem Bezirke des Palankaer Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 12. Juni 1897. (Z. 29028.)

120.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 8. Juni 1897, Abtheilung 5, Nr. 1113, sind in der Militär-Marschroutenkarte, im Blatte J—5 (Königgrätz—Schweidnitz), Quadrat t—6 die Entfernungen:

Königinhof a. d. Elbe—Alt-Schurz auf 4·0 Kilometer
Alt-Schurz—Dubenec auf . . . . 7·5 „

richtigzustellen. (Z. 4605-F. M., dd. 15. Juni 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni 1897 den pensionirten Finanzräthen Franz Weyszer und Martin Zielleczky den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 28617, dd. 16. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1897 dem pensionirten Kanzleiofficial der Finanzbezirksdirection in Budweis Franz Riha den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectionsadjunctен allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4572-F. M., dd. 12. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni 1897 dem Zolloberamtscontrolor Emanuel Beitler in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 29406, dd. 16. Juni 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Finanzobercommissäre Josef Tomazić und Josef Abbrederis zu Finanzsecretären für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 4016-F. M., dd. 16. Juni 1897.) — Die Steuerinspectoren Parthenius Sirctian und Ottokar Sykora zu Steueroberinspectoren für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 23649, dd. 24. Mai 1897.) — Der Finanzcommissär Rudolf Ritter v. Barchetti zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 24310, dd. 24. Mai 1897.) — Die Steuereinnehmer Johann Kren und Fridolin R. v. Franken zu Hauptsteuereinnehmern, ferner den Steuereinnehmer Anton Orschek und den Steueramtscontrolor Gabriel Reven zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection Laibach. (Z. 16537, dd. 5. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Johann Schivitz und Clemens Rovis zu Hauptsteuereinnehmern und der Steuereinnehmer Anton Bombig, dann der Steueramtscontrolor Michael Cimador zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 17251, dd. 5. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Johann Redlich, Anton Mayer, Franz Hofbauer, Anton Neumann, Johann Borik, Felix Ruis, Karl Labres und Adolf Heiß zu Hauptsteuereinnehmern und die Steuereinnehmer Wilhelm Flieger, Leopold Schmid, dann der Finanzcassencontrolor Franz Langer und die Steueramtscontrolore Eduard Mühlbauer, Eduard Ludwig, Franz Pawlas, Karl Mayer und Johann Heindl zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 17950, dd. 5. Juni 1897.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Wilhelm Kagnus und Wilhelm Kokail, dann der Steuereinnehmer August Schneider zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Emil Kofler und Alexander Lampel, dann die Steueramtscontrolore Edwin Schönbeck und Georg Meyer zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection in Klagenfurt. (Z. 18408, dd. 5. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Alois Binko und Franz Fischer, dann der Hauptsteueramtscontrolor Johann Uhlir und die Steuereinnehmer Karl Kowarz, Josef Kowarik, Josef Böhm, Franz Kubin und Karl Kirchner zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Ernst Höck, Wilhelm Koneény, Josef Dorazil, Oskar Pettera, Wladimir Bloudek, Hugo Kuzela und die Steueramtscontrolore Johann Mladek, Josef Kučera und Ferdinand Zallmann zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 18935, dd. 5. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Hermann Geißler, Gustav Terzaghi, Anton Stepič und Karl Sing und die Hauptsteueramtscontrolore Johann Rottenbacher und Anton Wagner zu Hauptsteuereinnehmern, dann der Steuereinnehmer Franz Haditsch und die Steueramtscontrolore Franz Schrafl, Franz Zelbacher, Camillo Mihelzak, Alois Pilik, Franz Kriftl und Heinrich Vidik zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 23756, dd. 5. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Karl Wollrab, Karl Rasil, Heinrich Cizek, Friedrich Kolb, Lambert Wilt, Johann Kasafirek, Franz Auermüller, Ferdinand Machotka, Vincenz Svoboda und Josef Chleborád, dann die Hauptsteueramtscontrolore Alexander Dorotka und Karl Weeber zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Franz Duras, Johann Pruscha, Leopold Pospisil und Johann Bonaventura, dann die Steueramtscontrolore Adalbert Novak, Josef Teichmann, Constantin Fleißner, Josef Dusek, Gottlieb Sauer, Anton Waschko, Josef Anderle, Franz Ritt und Franz Hann zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 23757, dd. 5. Juni 1897.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Eduard Sworakowski und der Steuereinnehmer Alexander Grekulessi zu Hauptsteuereinnehmern, dann die Steuereinnehmer Karl Markes und Alois Clemens und der Steueramtscontrolor Maximilian Eichel zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 23758, dd. 8. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Hyeronimus Celio de Cega und Markus Perucic zu Hauptsteuereinnehmern, dann die Steuereinnehmer Johann Ivanisevic und Anton Carli zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 23760, dd. 5. Juni 1897.) — Der Steuereinnehmer Ludwig Haller und der Hauptsteueramtscontrolor Anton Deisböck zu Hauptsteuereinnehmern, dann der Steuereinnehmer Eduard Rameis und die Steueramtscontrolore Ignaz Kosmac und Johann Radley zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 24341, dd. 8. Juni 1897.) — Der Hauptsteueramtscontrolor Alois Pillinger und die Steuereinnehmer Martin Kulhanek, Theodor Wimmer, Josef Flatz und Johann Aigner zu Hauptsteuereinnehmern, dann der Steuereinnehmer Karl Schuga und die Steueramtscontrolore Johann Zöhrer, Karl Schmid und Georg Eschenweg zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 24911, dd. 8. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Franz Czerkan, Ferdinand Fels und Erdmann Weczerek zu Hauptsteuereinnehmern, dann der Steuereinnehmer Wilhelm Rosner und die Steueramtscontrolore Emil Krämer und Johann Mattuschek zu Hauptsteueramts-

controloren für den Dienstbereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 23497, dd. 11. Juni 1897.) — Die Steuereinnehmer Valerian Kramarz, Gabriel Kopyczyński, Dominik Kilarski, Josef Grunner, Karl Kosiński, Julius Nowicki und Josef Herbert, ferner die Hauptsteueramtscontrolore Karl Burdowicz und Johann Grodecki zu Hauptsteuereinnehmern, dann die Steuereinnehmer Leopold Lochmann, Maximilian Bialorucki, Karl Dzura, Wilhelm Soja, Ladislaus Nawratil, Stanislaus Skibinski, Basilius Geciow, Adalbert Saforski, Stefan Sadowski, Josef Weldycz, Marian Stanislaus Luczkiewicz und Josef Utschik zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (19901, dd. 15. Juni 1897.)

Zur Nachricht.

(Humanitärer Verein Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie zu Marienbad für curbedürftige k. k. Beamte, Professoren und Lehrer.) Die am 2. Mai 1897 in Marienbad abgehaltene Generalversammlung des humanitären Vereines Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie zu Marienbad für curbedürftige k. k. Beamte, Professoren und Lehrer hat den vom Functionscomite erstatteten Thätigkeitsbericht für das Jahr 1896 einstimmig genehmigt.

Dem vorgelegten Thätigkeitsberichte zufolge ist die Zahl der Mitglieder von 1382 auf 1413 gestiegen; darunter sind 34 Stifter, 551 Beförderer und 828 wirkliche Mitglieder.

Im Jahre 1896 wurden sämmtlichen sich meldenden Mitgliedern die Curbeneficien bewilligt, und ist bis zum Jahre 1897 die Zahl der diese Curbeneficien genießenden Mitglieder in Marienbad auf 271, in Carlsbad auf 128, in Teplitz-Schönau auf 44 und in Franzensbad auf 43 gestiegen, so dass bisher im ganzen 486 Vereinsangehörige die Beneficien genossen hatten.

Der Vermögensstand betrug Ende 1895 in 14.142 fl. 14 kr. bar und stieg mit Ende 1896 auf 15.544 fl. 93 kr., was ein Plus von 1402 fl. 59 kr. ergibt.

Im Übrigen wird auf das Verordnungsblatt Nr. 20 ex 1886 verwiesen.

(Z. 4146-F. M., dd. 30. Mai 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist erschienen und zum Preise von 2 fl. zu beziehen:

Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes

von

Dr. Stefan Koczyński,
k. k. Finanzrath in Triest.

Mit Abbildungen der österreichischen Papierstempelzeichen in Lichtdruck.

(Z. 3542-F. M., dd. 12. Mai 1897.)

Im Verlage der Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20 erschien soeben:

Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,

betreffend

die directen Personalsteuern

von

Dr. Hans Unsko,
Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium.

Großoctav 110 Seiten. Preis 90 kr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

(Z. 27192, dd. 30. Mai 1897.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 26. Juni 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 121. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften. — Kundmachungen und Mittheilungen: 122. Umwandlung der Steuerlocalcommission in Czernowitz in eine Steueradministration. — 123. Änderung des Namens des Steueramtes Liebau in Mähren. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

121

Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabakverschleißgeschäften.

Die Verordnung vom 9. Juni 1895, Z. 15489, V. Bl. Nr. 98, betreffend die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Tabaktrafiken und Lottocollecturen, wird, insoweit dieselbe die Tabaktrafiken betrifft, aufgehoben. An Stelle derselben werden im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Ausgabe von Tabakmaterialien an Tabaktrafikanten seitens der Tabakverleger hat an Sonntagen nicht stattzufinden.

Die „Verlagstrafiken" werden rücksichtlich der Sonntagsruhe wie die anderen Tabaktrafiken behandelt.

2. In jenen Tabaktrafiken, welche mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt sind und in demselben Locale ausgeübt werden, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in jenen Stunden stattfinden, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes nach dem Gesetze vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, der Verordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, und nach dem jeweiligen, von den einzelnen politischen Landesbehörden auf Grund der Artikel VII und IX des berufenen Gesetzes erlassenen Kundmachungen gestattet ist.

3. In jenen Tabaktrafiken, welche nicht in Verbindung mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe betrieben werden, sowie auch in jenen, welche nur noch Rauchrequisiten und ärarische Wertzeichen im Vertriebe führen, wird die Verschleißzeit an Sonntagen im allgemeinen auf sechs Stunden beschränkt, wovon vier Stunden auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag zu entfallen haben.

An welchen Stunden die einzelnen Tabaktrafiken vormittags, beziehungsweise nachmittags offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Finanzbehörden I. Instanz. Hiebei ist eine derartige Anordnung zu treffen, dass in einem bestimmten engeren Rayon einer Ortschaft an Sonntagen zu jeder Stunde wenigstens eine Trafik geöffnet ist.

4. In Städten mit 50.000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Verschleißes an Sonntagen nachmittags ein Turnus derart einzutreten, dass jede einzelne Tabaktrafik an dem einen Sonntage nachmittags durch zwei Stunden geöffnet ist, am darauf folgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat.

5. An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone u. dgl. kann eine Vermehrung der

Stunden, während welcher der Betrieb der unter Absatz 3 erwähnten Tabaktrafiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörden I. Instanz bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

6. Für Orte, in welchen Tabaktrafiken naturgemäß hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind (Bahnhöfe, Ausflugs- und Wallfahrtsorte 2c.) kann die Finanzbehörde I. Instanz die im Punkt 3 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben.

In solchen Fällen sind jedoch die Inhaber der Tabaktrafiken zu verhalten, ihrem bei diesem Verschleiße ständig beschäftigten entlohnten Hilfspersonale an jedem zweiten Sonntage eine 24stündige Ruhe zu gewähren.

7. Die Tabak- und Cigarren-Specialitätenverschleißgeschäfte sind hinsichtlich der Sonntagsruhe wie die Tabaktrafiken zu behandeln.

8. In Haustrafiken (Gasthäusern, Kaffeehäusern 2c.) dürfen Tabakfabrikate auch an Sonntagen ohne Beschränkung der Verschleißzeit an die Gäste verkauft werden.

Die Haustrafiken haben jedoch fortan die erforderlichen Tabakfabrikate aus den ihnen zunächst gelegenen öffentlichen Tabaktrafiken um die Consumentenpreise zu beziehen.

Die Finanzbehörden I. Instanz haben demgemäß jede einzelne Haustrafik, auch jene, welche bisher das Tabakmateriale in Tabakverlägen zu den Verschleißerpreisen gefaßt haben, einer bestimmten, ausdrücklich namhaft zu machenden Tabaktrafik zum Materialbezuge zuzuweisen.

Jenen Haustrafikanten, welche gegenwärtig die Tabakfabrikate zu den Verschleißerpreisen bezogen und deshalb Gewinnrückzahlungen entrichtet haben, sind dieselben zu erlassen.

Den Tabakverlegern ist es verboten, in Hinkunft an Haustrafikanten Tabakfabrikate zu den Verschleißerpreisen abzugeben.

9. In jeder Tabaktrafik ist durch ein in der betreffenden Landessprache abgefaßtes Wandplakat in augenfälliger Weise ersichtlich zu machen, während welcher Stunden an Sonntagen das Geschäft geöffnet ist.

10. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1897 in Kraft.

Wien, am 18. Juni 1897. (Z. 20399.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

122.

Umwandlung der Steuerlocalcommission in Czernowitz in eine Steueradministration.

Enthalten in dem am 23. Juni 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 141.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli 1896 wird die für die Besorgung der Geschäfte des directen Steuerdienstes in Czernowitz bestellte Steuerlocalcommission in eine Steueradministration umgewandelt.

Die Steueradministration wird ihre Thätigkeit am 1. Juli 1897 beginnen.

Wirkungskreis, Amtssprengel und Standort der neu aufgestellten Steueradministration ist jenem der bisher bestandenen Steuerlocalcommission gleich.

Wien, am 12. Juni 1897. (Z. 28106.)

123.

Änderung des Namens des Steueramtes Liebau in Mähren.

Infolge der vom k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien unterm 26. April 1897, Z. 8435, bewilligten Vereinigung der Ortschaften Liebau (Stadt) und Liebau (Vorstadt) im politischen Bezirke Sternberg in eine Ortschaft unter dem Namen „Stadt Liebau in Mähren“ wird das in Liebau befindliche Steuer- und gerichtliche Depositenamt nunmehr den Namen „Stadt Liebau in Mähren“ zu führen haben.

Wien, am 18. Juni 1897. (Z. 27762.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1897 dem Steueroberinspector Johann Schwarz in Freistadt den Titel und Charakter eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 30592, dd. 17. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1897 dem pensionirten Steuereinnehmer in Hrottowitz Ferdinand Lang das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 30596, dd. 21. Juni 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzoberinspector Wilhelm Buchsbaum zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 4695-F. M., dd. 15. Juni 1897.) — Der Finanzinspector in Capodistria Anton Tommasini zum Finanzoberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 4104-F. M., dd. 16. Juni 1897.) — Der Finanzsecretär Radovan Miković zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 25081, dd. 16. Juni 1897.) — Die Steuerinspectoren Ernst Weiskirchner, Franz Urban, Martin Fojtik und Karl Faltner und der Finanzcommissär Moriz Schmied zu Steueroberinspectoren für den Amtsbereich der mährischen Finanzlandesdirection. (Z. 29185, dd. 16. Juni 1897. — Die Evidenzhaltungseleven Wenzel Dorschner und Johann Czermak zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe. (Z. 28448, dd. 8. Juni 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Jonas Stein zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse (Z. 303-Pr. dd. 29. Mai 1897). Die Finanzconceptspraktikanten Karl Leopold, Emil Martinec und Erich Rehwinkel zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse (Z. 304-Pr., dd. 29. Mai 1897.) — Der Rechnungsofficial Karl Kuczera zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse (Z. 1472-Pr., dd. 3. Juni 1897). Der Rechnungsassistent Eduard Esner zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse (Z. 1473-Pr., dd. 3. Juni 1897). Die Rechnungspraktikanten Rudolf Trapl und Ernst Kiesling zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse (Z. 1474-Pr., dd. 3. Juni 1897). — Der Kanzleiofficial Prokop Nedbal zum Kanzleiadjuncten in der IX. Rangsclasse (Z. 1475-Pr., dd. 5. Juni 1897). Der Kanzlist Franz Kvech zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse (Z. 1476-Pr., dd. 5. Juni 1897). — Der k. und k. Feldwebel des Militärverpflegsmagazines in Lemberg Franz Podal, dann der k. und k. Feuerwerker des Divisions-Artillerieregimentes Nr. 2 in Olmütz Ambros Franz und der Titular-Wachtmeister des k. k. Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 10 in Troppau Laurenz Prda zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1477-Pr., dd. 5. Juni 1897.)

Czernowitz: Der Kanzlist bei der Direction der Güter des k. und k. griechisch-orientalischen Religionsfondes Dionys Stroicz zum Kanzlisten bei der Finanzdirection in Czernowitz (Z. 711-Pr., dd. 9. Juni 1897.) — Der Rechnungsunterofficier Josef Lang zum Kanzlisten (Z. 375-Pr., dd. 20. Juni 1897.)

Graz: Der Steuerinspector Gustav Pototschnik, dann die Finanzconcipisten Dr. Johann Stialawsky und Ludwig Fröhlich zu Steuerinspectoren in der IX., und die Finanzconceptspraktikanten Karl Fink, Dr. Franz Schreiber, Dr. Arthur Stöger, Dr. Karl Dobrauc und Albert Leuthner zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1027-Pr., dd. 4. Juni 1897.)

Innsbruck: Der Rechnungspraktikant Ottorino Caracristi zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 660-Pr., dd. 15. Juni 1897.)

Laibach: Die Steueramtscontrolore Albin Ritter v. Födransperg und Thomas Kummer zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; der Steueramtsadjunct Andreas Edler v. Lehmann zum Steueramtsofficial und die Steueramtsadjuncten Franz Bervar, Rudolf Pehani und Franz Koban zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Ignaz Perhanc und Johann Petsche zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 376-Pr., dd. 19. Juni 1897.)

Lemberg: Der gegen Dienstvertrag angestellte Zuckersteuerassistent Andreas Luiski zum definitiven Zuckersteuerassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 52557, dd. 28. Mai 1897.)

Linz: Der Finanzconcipist Dr. Emil Dustschmid zum Steuerinspector und die Finanzconceptspraktikanten Richard Wranitzky, Josef Meichlbeckh und Karl Schneider zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 366 Pr., dd. 21. Juni 1897.) — Der Rechnungsofficial Ferdinand Haidinger zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Lorenz Birnbauer zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse, und der Rechnungspraktikant Johann Bergmayr zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse; sämmtliche bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz. (Z. 688-Pr., dd. 19. Juni 1897.)

Prag: Die Finanzconcipisten Anton Wencelides, Dr. Bohumil Vlašák, Josef Fiala, Franz Doležal, Franz Cihalik, Franz Wollak und Johann Jaroš zu Steuerinspectoren IX. Rangsclasse; ferner der provisorische Finanzconcipist Josef Hejpetr und die Finanzconceptspraktikanten Franz Tichý, Johann Pokorný, Franz Mikoláš und Victor Neumann zu Finanzconcipisten X. Rangsclasse. (Z. 1991 und 1992-Pr., dd. 3. Juni 1897.) — Die Zollamtsverwalter Heinrich Schumandl und Johann Gubernatsch zu Zolloberamtsofficialen in der IX. Rangsclasse (Z. 2212-Pr., dd. 20. Juni 1897.) — Die Kanzlisten Georg Fleischhans und Guido Beer zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse, dann der Amtsdiener im Finanzministerium Anton Krofta zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse (Z. 1887, 1888-Pr., dd. 8. Juni 1897.) — Der Rechnungsunterofficier I. Classe Simon Feßler, der Feuerwerker Leopold Ebert, die Rechnungsunterofficiere I. Classe Wenzel Linhart, Josef Staffa, Emil Prochaska und Wenzel Ramas zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse (Z. 2198-Pr., dd. 16. Juni 1897.)

Salzburg: Der Steueramtscontrolor Leo Scheirl zum Steuereinnehmer, der Steueramtsadjunct Franz Bacher zum Steueramtsofficial und der Materialaufseher der Salinenverwaltung in Hallein Eduard Ridler zum Steueramtsadjuncten. (Z. 305-Pr., dd. 17. Juni 1897.) — Der Rechnungsassistent Georg Zinnagl zum Rechnungsofficial. (Z. 299-Pr., dd. 16. Juni 1897.)

Troppau: Der Finanzconcipist Franz Benesch zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1134-Pr., dd. 19. Juni 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Karl Breselmayr zum Vorstande der Steueradministration in Graz bestimmt. (Z. 28104, dd. 10. Juni 1897.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Radovan Milković zur Dienstleistung bei der Steueradministration in Triest bestimmt. (Z. 25081, dd. 16. Juni 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage der **Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20** erschien soeben:

Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,

betreffend

die directen Personalsteuern

von

Dr. Hans Kusko,

Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium.

Großoctav 110 Seiten. Preis **90 kr.** Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

(Z. 27192, dd. 30. Mai 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 1. Juli 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 124. Herstellung der amtlichen Zuckerverschlussmarken ohne Anwendung des Abziehverfahrens. — 125. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Preßtücher". — Kundmachungen und Mittheilungen: 126. Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind. — 127. Errichtung einer Expositur des Zollamtes Weigsdorf in Engelsdorf — 128. Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau. — 129. Widerruf der der Firma Matzner & Josephthal in Klasno bei Wisliczka (Galizien) ertheilten Bewilligung zur Haltung eines Branntweinraffinerie-Freilagers. — Personalnachrichten.

Beigegeben ist Nr. 6 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

124.

Herstellung der amtlichen Zuckerverschlussmarken ohne Anwendung des Abziehverfahrens.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 144.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium werden die Bestimmungen des §. 15, Abschnitt I, Absatz 3 und 4 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom Jahre 1888, R. G. Bl. Nr. 111, dahin abgeändert, dass die amtlichen Zuckerverschlussmarken künftighin ohne Anwendung des Abziehverfahrens und ohne Klebemittel herzustellen sind.

Die neuen Verschlussmarken sind unter Verwendung von angewärmtem, nicht zu dickflüssigem Knochenleim an den Behältnissen anzubringen.

Solange die Vorräthe reichen, sind noch die bisherigen Verschlussmarken zu verwenden.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die amtlichen Zuckerverschlussmarken aufrecht.

Wien, am 8. Juni 1897. (Z. 28543.)

125.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Preßtücher".

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 149.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungarischen Ministerien werden die Bestimmungen der Alinea 3 zum Schlagworte „Preßtücher" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife durch nachstehende als Anmerkung einzufügende Bestimmung ergänzt:

In Zweifelsfällen, ob Preßtücher, das ist grobe, sehr starke Gewebe aus Wolle der Nr. 155, oder Wollenwaren der Nr. 158 vorliegen, ist das Gewicht der Gewebe als maßgebend zu erachten, und sind hienach jene im Gewichte von und über 2000 Gramm per Quadratmeter als Preßtücher der Nr. 155, jene im Gewichte von weniger als 2000 Gramm per Quadratmeter, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit abzufertigen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, den 20. Juni 1897. (Z. 30892.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

126.

Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Verzeichnisses jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für italienische Weine ermächtigt sind.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 143.)

Das in der Verordnung vom 1. December 1892, R. G. Bl. Nr. 201, B. Bl. Nr. 61, unter e) enthaltene Verzeichnis jener italienischen Versuchsanstalten, welche zur Ausstellung von Analysencertificaten für die zur Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bestimmten Weine ermächtigt sind, wird dahin ergänzt, beziehungsweise abgeändert, dass an die Stelle der Reale Scuola enologica in Conegliano, deren Probestation in ein landwirtschaftlich-chemisches Laboratorium umgewandelt worden ist, das Laboratorio di chimica agraria presso la R. Scuola enologica in Conegliano zu treten hat.

Wien, am 28. Mai 1897. (Z. 26007.)

127.

Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf in Engelsdorf.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 145.)

In Engelsdorf in Böhmen ist eine mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattete Expositur des Nebenzollamtes Weigsdorf errichtet worden.

Dieselbe hat ihre Thätigkeit bereits begonnen.

Wien, am 17. Juni 1897. (Z. 4148.)

128.

Ausscheidung der Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Lemberg und Zuweisung derselben an den Amtsbezirk des Punzirungsamtes in Krakau.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 30. November 1866, Z. 53002, wird bekannt gegeben, dass vom 1. August 1897 angefangen die Finanzbezirke Sanok und Jaroslau aus dem Bezirke des Punzirungsamtes in Lemberg ausgeschieden, und dem Amtsbezirke des Punzirungsamtes in Krakau einverleibt, beziehungsweise der mit dem k. k. Steueramte in Rzeszów verbundenen Punzirungsstätte zur punzirungsamtlichen Überwachung zugewiesen worden sind.

Wien, am 22. Juni 1897. (Z. 26349.)

129.

Widerruf der der Firma Matzner & Josephsthal in Klasno bei Wieliczka (Galizien) ertheilten Bewilligung zur Haltung eines Brantweinraffinerie-Freilagers.

Die der Firma Matzner & Josefsthal gehörige Brantweinraffinerie in Klasno bei Wieliczka (Galizien), welche mit dem Erlasse vom 3. November 1889, Z. 38448, B. Bl. Nr. 35, als Freilager für Brantwein erklärt wurde, wird aus der Reihe der Brantweinfreilager hiemit gestrichen.

Wien, am 25. Juni 1897. (Z. 23587.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1897 dem Sectionsrathe im Finanzministerium Dr. Alexander Spitzmüller den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen und dem Ministerialsecretär in diesem Ministerium Dr. Wilhelm Edlen v. Scheuchenstuel das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4966-F. M., dd. 24. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1897 dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Dr. Eugen Ritter Beck v. Mannagetta und dem daselbst in Verwendung stehenden Finanzrathe der Finanzprokuratur in Triest Dr. Hermann Mayr den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4965-F. M., dd. 24. Juni 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Anton König und Friedrich Schmidt zu Steueroberinspectoren für den Dienstbereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 25422, dd. 20. Juni 1897.) — Der Steuerinspector Ernst Wytasek zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 29191, dd. 22. Juni 1897.) — Der Zollobercontrolor Adolf Neiser in Brünn zum Zolloberamtsverwalter in der VIII. Rangsclasse bei dem Hauptzollamte in Brünn. (Z. 30015, dd. 22. Juni 1897.) — Der mit dem Titel „Director" bekleidete Hilfsämterdirectionsadjunct der Finanzlandesdirection in Graz Wenzel Neuzil zum Hilfsämterdirector in der VIII. Rangsclasse. (Z. 4439-F. M., dd. 22. Juni 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse: der Bezirkssecretär Emil Schweidler, dann die Steueramtscontrolore: Johann Frömmel, Hugo Toman, Peregrin Mácal, Ferdinand John, Sigmund v. Bako, Rudolf Kolitscher, Josef Bartunek, Anton Gloger, Franz Unzeitig, Franz Witouch, Johann Nogol, Albert Schafranek, Hugo Hampel, Karl Mader und Johann Auer (Z. 1264-Pr., dd. 14. Juni 1897), zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse: die Steueramtsofficiale Anton Mollin, Augustin Flach, Johann Rohaček und Wilhelm Lindner, dann die Steueramtsadjuncten Adalbert Peter, Edmund Brosch, Ladislaus Navratil, Filipp Nemecky, Adolf Beran, Karl Koutny, Johann Jelinek, Franz Schenk, Rudolf Gabriel, Vincenz Dvořak, Franz Zorn, Franz Flaizar, Karl Bělohradsky, Johann Palenik, Anton Schlesinger, Johann Bartunek, Franz Heinisch und Franz Beinhauer (Z. 1265-Pr., dd. 14. Juni 1897); zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse: die Steueramtsadjuncten Albert Trapisch, Wilhelm Schilhan, Josef Kluch und Edmund Schuberth (Z. 1265-Pr., dd. 14. Juni 1897); zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse: der Rechnungsunterofficier I. Classe des k. und k. Infanterieregiments Nr. 41 Josef Lang, dann die Steueramtspraktikanten: Eduard Stehlik, Anton Erban, Ludwig Woll, Eduard Zwěřina, Anton Lang, Wilhelm Sall, Johann Fuchs, Theodor Weeger, Victor Siche, Anton Kowařik, Theodor Schober, Josef Augusta, Vincenz Ondruschka, Johann Wiesner, Ruppert Slaniček, Wilhelm Karschulin, Ferdinand Roch, Johann Michalek, Hubert Olszewski, Leopold Reichel, Emil Pelišek, Anton Wařeka, Adolf Kuchař, Eduard Kment und Karl Vik. (Z. 1266-Pr., dd. 14. Juni 1897.)

Innsbruck: Der Finanzkanzlist Mathias Saifo zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Innsbruck und der k. k. Rechnungsunterofficier I. Classe Michael Schönlieb zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei den leitenden Finanzbehörden in Tirol und Vorarlberg. (Z. 951-Pr., dd. 22. Juni 1897.)

Prag: Bei den Steuerbehörden I. Instanz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse: Die Hauptsteueramtscontrolore Anton Zuman und Josef Anderle, dann die Steueramtscontrolore Moriz Schwejdar, Franz Schiefner und Franz Barthell; zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse: die Steueramtscontrolore Hermann Czivisch, Josef Kraczmera, Karl Marschall, Karl Heeger und Hermann Reipert, dann die Steueramtsadjuncten Franz Kalfus, Franz Rybka und Heinrich Roček; bei den Steuerämtern Böhmens zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse: die Steueramtscontrolore

Johann Novák, Eduard Schuster, Josef Wyžrálek, Johann Kohout, Gustav Törmer, Emil Gatscher, Anton Kuchinka, Erich Strohmayer, Franz Alexander, Gustav John, Jaroslav Nechvile, Emanuel Klusáček, Karl Fischer und Hugo Krblich; zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse: die Steueramtsofficiale Anton Walda, Franz Jung, Anton Roth und Josef Lebeda, dann die Steueramtsadjuncten Franz Mrtka, Eduard Schörnich, Johann Hadik, Josef Blaschek, Wenzel Netolický, Anton Dewetter, Josef Noska, Wenzel Svoboda, Wenzel Hribal, Julius Drescher, Wenzl Till, Josef Mašin, Albert Zuna, Johann Pokorný, Bohuslav Schmilauer, Josef Salischky und Johann Janák; zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse: der Steuercontrolscontrolor Adalbert Steinocher und die Steueramtsadjuncten Stanislaus Reznik, Josef Wilimek, Josef Köcher, Josef Frenzl, Arnold Karlický, Josef Bauer, Franz Simáček, Vladimir Martan, Johann Smola, Eugen Wrtiš, Josef Sedlecky, Karl Peschek, Franz Waitz, Jaroslav Mošer, Hugo Jilg, Wenzel Král, Zdenko Čap, Theodor Ritschl, Heinrich Kotiša, Gustav Burget, Josef Sperk, Franz Koláček, Anton Budešinsky, Friedrich Klekner, Franz Tomáš, Anton Richter, Augustin Müller, Karl Ruß, Gustav Bienert, Josef Mašopust, Josef Kalivoda, Johann Wippler, Franz Trptoš, Alois Bloh, Franz Zák, Anton Kriesche, Josef Resler, Josef Schaffer, Adolf Port, Thomas Váša, Method Cvrk, Wenzl Báňa und Alexander Král. (Z. 994—998-Pr., dd. 23. Juni 1897.) — Die Rechnungsofficiale Adam Paroubek, Alois Hnátek und Josef Florl zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse: die Rechnungsassistenten Emanuel Chvátal, Ignaz Popp und Karl Ptáček zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, ferner der Landeshauptcasse-Assistent Rudolf Moll, und die Rechnungspraktikanten Georg Cordella, Karl Sácha und Franz Buddeus zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2036-Pr. dd. 24. Juni 1897.)

Wien: Der Finanzconcipist Karl Linhart zum Finanzcommissär. (Z. 773-Pr., dd. 23. Juni 1897.) — Die Rechnungsofficiale Ernst Stifler, Johann Krchnawy, Ernst Nebusky, Wilhelm Schlarbaum, Ferdinand Waigner, Karl Nagera, Peter Steinböck, Josef Großmann, Candidus Kreun, Wladimir Heilig und Franz Balihar zu Rechnungsrevidenten, die Steueramtscontrolore Josef Schiffner, Sylvester Dumbacher, der Cassenofficial Heinrich Walter, der Steueramtscontrolor Karl Hauer, der Steueramtsofficial Franz Müllner, der Zollamtsofficial Rudolf Schenk und die Rechnungsassistenten Oscar Slavik, Rudolf Fraundorfer, Eduard Dworzak, Anton Zeisel, Karl Lugner, Franz Großmann, August Focht, Josef Elsner, Ludwig Boller, Johann Wlczek, Franz Schierer, Mathias Weinrichter, Johann Litschauer, Anton Kempny, Karl Haid, Stanislaus v. Gloskowski, Johann Putschögl und Franz Schachel zu Rechnungsofficialen, der Finanzcassenadjunct Friedrich Schäffler, die Steueramtsadjuncten Ernst Fuchs und Rudolf Hauer, dann die Rechnungspraktikanten Johann Tschary, Richard Ritter v. Röckenzaun, Robert Schöpfl, Anton Hauptmann, Josef Schmidt, Moses Bärensohn, Oskar Nemetz, Alois Moser, Theodor Rintersbacher, Franz Reither, Karl Höfer, Victor Langer, Maximilian Dum, Adolf Streit, Franz Dauscher, Gustav Riebauer, Raimund Soukop, Max Denker, Rudolf Schiessel, Karl Stiller, Ferdinand Drbohlaw, Karl Wach, Ernst Feliz, Ferdinand Boc, Ludwig Zavodnik und Anton Chrobat zu Rechnungsassistenten. (Z. 768-Pr., dd. 23. Juni 1897.) — Der Finanzcassencontrolor Anton Wihlidal und die Steuercontrolore Ignaz Kuhstein und Moriz Rill zu Steuereinnehmern, die Steueramtsofficiale Ernst Schedl, Franz Schwarzelmüller, Rudolf Kerbler und Franz Neuhold zu Steueramtscontroloren, der Steueramtscontrolor Johann Schwab und die Steueramtsadjuncten Emil Kostka, Andreas Baier und Julius Kaps zu Steueramtsofficialen und der quiescirte Steueramtsadjunct Julius Höchtl und die Steueramtspraktikanten Josef Schwinz und Josef Haselbauer zu Steueramtsadjuncten. (Z. 762-Pr., dd. 23. Juni 1897.) — Der Kanzleiofficial Georg Schreck zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in der IX. Rangsclasse, der quiescirte Finanzwachcommissär Julius Herrmann, dann die Kanzlisten Josef Hoffinger, Josef Baudinger, Ferdinand Max Kaiser, Augustin Damyanowicz zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse, der Linienamtsassistent Eduard Berdziakiewicz und der verabschiedete k. und k. Feldwebel Franz Stermscheg zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 772-Pr., dd. 24. Juni 1897.) — Der Concipient der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Alfred Ritter v. Wretschko zum Concipisten extra statum dieser Finanzprocuratur. (Z. 668-Pr., dd. 24. Juni 1897.) — Die Steueramtscontrolore Victor Bernard und August Frank zu Controloren, sowie der Finanzcassenpraktikant Friedrich Gödrich zum Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen Wiens. (Z. 763-Pr., dd. 23. Juni 1897.) — Der Brauereiassistent Bratislaw Haba zum Brauereiofficial. (Z. 766-Pr., dd. 24. Juni 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 9. Juli 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 130. Verordnung des Finanzministeriums, womit in Ausführung der §§. 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebührenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des §. 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird. — Kundmachungen und Mittheilungen: 131. Auflassung der Punzirungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Ried, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Czaslau und Eger. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

130.

Verordnung des Finanzministeriums, womit in Ausführung der §§. 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebührenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des §. 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 151.)

§. 1.

Nach §§. 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, haben die nicht dem Stande der activen Staatsbeamten angehörigen Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer, sowie deren Stellvertreter Anspruch auf Reisekostenvergütung.

§. 2.

Das Ausmaß dieser Vergütung wird für die Hin- und für die Rückreise, und zwar für die Entfernung des Wohnortes des Anspruchsberechtigten vom Standorte (Sitz) der Commission oder umgekehrt vom Sitze der Commission bis zum Wohnorte des Betreffenden festgesetzt, wie folgt:

von	2	bis	4	Kilometer	mit	1	fl. — kr.
„ mehr als	4	„	6	„	„	1	„ 50 „
„ „ „	6	„	9	„	„	2	„ — „
„ „ „	9	„	12	„	„	2	„ 50 „

und für Entfernungen von mehr als 12 Kilometer für jedes weitere Kilometer mit 20 kr., wobei Bruchtheile eines Kilometers bis einschließlich fünf Zehntel nicht berücksichtigt, über fünf Zehntel hingegen als ganze Kilometer angerechnet werden.

Für Distanzen von weniger als 2 Kilometer wird eine Vergütung nur ausnahmsweise im Falle des Nachweises besonders rücksichtswürdiger Gründe (z. B. besonders ungünstiger Witterung, Vorhandenseins eines körperlichen Gebrechens u. dgl.), und zwar im vorstehenden Mindestbetrage von 1 fl. geleistet.

Die den Reisekostenvergütungen zugrunde liegenden Entfernungen sind nach den kürzesten fahrbaren Strecken anzugeben.

§. 3.

Dort, wo Eisenbahnen oder Dampfschiffe benützt werden können, findet die im §. 2 festgesetzte Vergütung nur bis zu Entfernungen von 30 Kilometer Anwendung; bei weiteren Distanzen werden für die Strecken, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff zurückgelegt werden können, die für Personenzüge entfallenden Fahrpreise, und zwar den Vorsitzenden und Mitgliedern der Erwerbsteuer-Landescommissionen und der Berufungscommissionen nach der I. Wagenclasse und jenen der Erwerbsteuercommissionen und der Schätzungscommissionen nach der II. Wagenclasse vergütet. Bei Dampfschiffen wird stets die I. Classe vergütet.

Wenn jedoch in solchen Fällen, das ist bei Entfernungen über 30 Kilometer die Gebür für die Benützung der Bahn oder des Dampfschiffes sammt den Zu- und Abfahrtswagengebüren, sowie Gepäcktransportgebüren weniger beträgt als die für Entfernungen von 30 Kilometer nach §. 2 entfallende Gebür, so ist diese für 30 Kilometer entfallende Gebür in Anrechnung zu bringen.

Personen, welche vermöge ihrer Stellung auf den in Frage kommenden Eisenbahn- oder Schifffahrtsstrecken freie Fahrt haben (z. B. Mitglieder des Staatseisenbahnrathes, Verwaltungsräthe oder Beamte von Eisenbahnunternehmungen zc.), können eine Vergütung für die Eisenbahn- oder Schiffahrt nicht ansprechen.

§. 4.

In jenen Fällen, in welchen die Vergütung nur für Benützung der Eisenbahn oder des Dampfschiffes gewährt wird, werden für die Fahrten zu und von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen die Fahrtaxen oder ortsüblichen Fuhrlöhne nach dem diesbezüglichen, vom k. k. Handelsministerium herausgegebenen Verzeichnisse berechnet.

Da in das genannte Verzeichnis nur die den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen nächstgelegenen Ortschaften aufgenommen sind, so wird hinsichtlich der entfernteren Orte in Absicht auf die Fuhrkostenvergütung Folgendes bestimmt: Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um Fahrten zu oder von den Eisenbahn- oder Schiffahrtsstationen handelt; im ersteren Falle (Zufahrt) ist für die ganze Strecke, das ist vom Wohnsitze des Anspruchsberechtigten, beziehungsweise vom Sitze der Commission bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffahrtsstation die im Punkte 1 festgesetzte Gebür zu vergüten, hingegen im letzteren Falle (Abfahrt) für die Theilstrecke bis in die nächstgelegene Ortschaft die Fahrtaxe oder der ortsübliche Fuhrlohn, und von da ab bis zum Endziele die Gebür nach §. 2 zu erfolgen.

§. 5.

Für den Transport des Reisegepäckes wird bei einer Dauer der commissionellen Sitzungen einschließlich der sich unmittelbar daran anschließenden Hin- und Rückreise bis zu zwei Tagen keine Vergütung geleistet.

Bei mehr als zweitägiger Dauer wird bei Reisen mittels Transportanstalten eine Pauschalvergütung für den Gepäcktransport (einschließlich der Übertragung oder Überführung des Gepäckes von der Bahn- oder Schiffahrtsstation in den nächstgelegenen Ort und in umgekehrter Richtung), und zwar sowohl für die Hinreise als auch für die Rückreise mit 1 fl., beziehungsweise 1 fl. 50 kr. festgesetzt, je nachdem die in Betracht kommende Transportanstalt Freigepäck gewährt oder nicht.

Wenn jedoch die mit den erwähnten Transportmitteln zurückzulegenden Strecken in einer Richtung mehr als 70 Kilometer betragen, wird der Pauschalbetrag für den Transport des Reisegepäcks von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. erhöht.

§. 6.

Sind der Sitz einer Commission und die Wohnsitze der Vorsitzenden, sowie der Mitglieder derselben in einer Stadt von großer räumlicher Ausdehnung, wie z. B. Wien, Prag (mit dem mit dieser Stadt im Zusammenhange stehenden Häusercomplexe) zc., so wird eine Fuhrkostenvergütung dann geleistet, wenn sich der Wohnsitz außerhalb eines um den Sitz der Commission als Mittelpunkt gedachten Kreises befindet, dessen Halbmesser eine Länge von 1800 Meter in der Luftlinie hat. Die Höhe dieser Vergütung richtet sich nach dem für die betreffende Stadt behördlich festgesetzten Taxtarif für Fiaker (zweispännige Wagen). Im Falle besonders rücksichtswürdiger Gründe (§. 2) wird gegen eine diesbezügliche Bestätigung vom Vorsitzenden der Commission, eventuell diesem selbst ohne eine Bestätigung, die Fuhrkostenvergütung auch geleistet, wenn der Wohnsitz innerhalb dieses Kreises liegt.

§. 7.

Außer den in den §§. 2 bis 6 normirten Gebüren, welche auch für die Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglieder der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer Giltigkeit haben, findet keine weitere Kostenvergütung statt.

§. 8.

Die Reisekostenvergütung (§§. 2 bis einschließlich 6) wird in der Regel nur für die Hinreise (Tourfahrt) zu Beginn einer Session und für die Rückreise (Rückfahrt) nach Schluss einer Session geleistet; findet aber eine Unterbrechung der Sitzungen (etwa vor einem Sonn- oder Feiertage) statt, so werden die Kosten sowohl für die Rückreise, als auch für die abermalige Hin- und Rückreise vergütet.

§. 9.

Gegen die Verweigerung oder das Ausmaß der Reisekostenvergütung steht den Commissionsmitgliedern der binnen 30 Tagen nach der Verständigung beim Vorsitzenden der Commission einzubringende Recurs, welcher von den Mitgliedern der Erwerbsteuer- und der Schätzungscommissionen an die Finanzlandesbehörde, von den Mitgliedern der Landes- oder Berufungscommissionen an das Finanzministerium zu richten ist, offen. Gegen die Recursentscheidung der Finanzlandesbehörde ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Dem Vorsitzenden der Commission steht in Angelegenheit seiner Reisegebüren gegen die Verfügungen der Finanzlandesbehörde innerhalb der gleichen Frist der Recurs an das Finanzministerium offen.

§. 10.

Die Erhebung des Anspruches auf Vergütung der Reisekosten geschieht seitens der Commissionsmitglieder (und deren Stellvertreter) in der Weise, daß jedes derselben gelegentlich der ersten Reisekostenvergütung eine detaillirte, bei vorkommenden Aufrechnungen nach dem im §. 2 aufgeführten Gebürentarife mit einem eventuell vom Vorsitzenden der Commission von amtswegen zu requirirenden Distanzcertificat der betreffenden politischen Behörde erster Instanz belegte Reisekostenrechnung dem Vorsitzenden der Commission übergibt, welcher dieselbe hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüft, allenfalls richtigstellt, sodann mit der Zahlungsanweisung unter Angabe der Zahlstelle, seiner Unterschrift und dem Amtssiegel der Commission versieht, zum Beispiel:

„Zahlbar bei der k. k. Landeshauptcasse in Wien mit Zwölf (12) Gulden 50 kr.

(L. S.)

N. N.,
Vorsitzender."

Gegen Beibringung dieser Anweisung, des Distanzcertificates und einer ungestempelten Quittung wird der angewiesene Betrag dem Percipienten noch vor dessen Rückreise von der bezeichneten, am Sitze der Commission befindlichen, eventuell nächstgelegenen Staatscasse (in den Landeshauptstädten von der Landeshauptcasse, Finanzlandescasse oder vom Landeszahlamte, außerhalb der Landeshauptstädte vom Hauptsteueramte oder Steueramte) erfolgt.

Jeder solche Betrag ist zu Lasten des mit dem jeweiligen Finanzgesetze bewilligten Credites für die in Rede stehenden Commissionen zu verrechnen.

Bei wiederholter Reise aus dem Wohnorte in den Commissionsort und zurück genügt, wenn keine Änderung des Domicils inzwischen eingetreten ist, eine auf den erstmaligen Betrag lautende und vom Vorsitzenden der Commission bestätigte, sowie mit dem Amtssiegel versehene (ungestempelte) Quittung zur Erfolglassung und Behebung der Reisekostenvergütung.

§. 11.

Die dem (nicht dem Stande der activen Staatsbeamten angehörigen) Vorsitzenden einer Commission selbst gebürende Reisekostenvergütung ist von der betreffenden Staatscasse lediglich gegen dessen Quittung auszuzahlen und es hat derselbe eine detaillirte, eventuell mit dem von der politischen Behörde erster Instanz bestätigten Distanzcertificat belegte Rechnung gleichfalls nur anlässlich der ersten, und bei allfälligem Domicilwechsel bei der darauffolgenden Reise beizubringen.

§. 12.

Über alle im Laufe jedes Monates zur Auszahlung an die Commissionsmitglieder angewiesenen, sowie über die von dem Vorsitzenden selbst behobenen Reisekostenvergütungen hat der letztere bis zum 5. des nächstfolgenden Monates ein nominelles Verzeichnis an die betreffende Finanzlandesbehörde einzusenden.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben auf Grund dieser Verzeichnisse die Vorschreibung in den Contobüchern vorzunehmen und nach dem Einlangen der Journale sofort die beiliegenden Rechnungen und Quittungen in Absicht auf die Gebürlichkeit der behobenen Beträge genau zu überprüfen und allfällige ungebürliche Aufrechnungen dem Commissionsvorsitzenden zu dem Zwecke bekanntzugeben, damit sie bei der nächsten Reisekostenvergütung des betreffenden Percipienten durch Abzug hereingebracht werden. In gleicher Weise sind Differenzen zum Nachtheile der Rechnungsleger denselben zur Kenntnis zu bringen und von diesen behufs Erwirkung ihrer nachträglichen Auszahlung in die nächste Reisekostenquittung einzubeziehen.

Den Commissionsvorsitzenden ist von der Finanzlandesbehörde ein individuelles Verzeichnis der als liquid befundenen Reisekostenvergütungen als Behelf bei Überprüfung der von den nämlichen Commissionsmitgliedern für die folgenden Reisen quittirten Beträge rechtzeitig zu übergeben.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß Anwendung zu finden hinsichtlich der Vergütung von Reiseauslagen an die auf Grund des §. 199 des (im §. 1) berufenen Gesetzes gewählten Vertrauensmänner, falls von denselben eine Reisekostenvergütung ausdrücklich in Anspruch genommen wird. Die zufolge der obigen Bestimmungen den Vorsitzenden der Commissionen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Adjustirung und Anweisung der Reisegebüren stehen in Hinsicht auf die Reisegebüren der Vertrauensmänner den Steuerbehörden zu.

Wien, den 25. Juni 1897. (Z. 5396.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

131.

Auflassung der Punzirungsstätten in St. Pölten, Scheibbs, Ried, Braunau in Oberösterreich, Bochnia, Caslau und Eger.

(Enthalten in dem am 1. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 150.)

Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 30. November 1866, Z. 53002, V. Bl. Nr. 47, wird bekannt gegeben, dass die mit den k. k. Hauptsteuerämtern in St. Pölten und Caslau, dann mit den k. k. Hauptzollämtern in Braunau in Oberösterreich und Eger, endlich mit den k. k. Steuerämtern in Scheibbs, Ried und Bochnia verbundenen Punzirungsstätten mit dem 31. Juli 1897 aufgelassen werden.

Die bisherigen Amtsbezirke der Punzirungsstätten St. Pölten und Scheibbs werden dem unmittelbaren Amtsbezirke des k. k. Hauptpunzirungsamtes in Wien, jene der Punzirungsstätten Ried und Braunau in Oberösterreich dem unmittelbaren Amtsbezirke des k. k. Punzirungsamtes in Linz, der Bezirk der Punzirungsstätte in Caslau dem unmittelbaren Amtsbezirke des k. k. Punzirungsamtes in Prag und jener der Punzirungsstätte in Bochnia dem unmittelbaren Amtsbezirke des k. k. Punzirungsamtes in Krakau zugewiesen.

Der bisherige Amtsbezirk der Punzirungsstätte Eger wird mit jenem der Punzirungsstätte Karlsbad vereinigt, welcher sonach nunmehr den ganzen Finanzbezirk Eger umfassen wird.

Wien, am 17. Juni 1897. (Z. 25291.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1897 dem Vorstande der Direction der Staatsschuld Hofrathe Dr. Adalbert Plaminger anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Leopoldordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 4974-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1897 dem Steueroberinspector Valentin Levičnik anlässlich seiner Übernahme in den bleibenden Ruhestand den Titel und Charakter eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 31490, dd. 30. Juni 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 22. Juni 1897 der Oberfinanzrath der Direction der Staatsschuld Dr. Peter Gregurz zum Hofrathe und Vorstande dieser Behörde. (Z. 4974-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Finanzsecretäre Franz Hamperl und Alfred Jakl zu Finanzräthen für den Bereich der böhmischen Finanzlandesdirection. (Z. 4881-F. M., dd. 30. Juni 1897.) — Die Finanzsecretäre Franz Filip und Heinrich Menzinger zu Finanzräthen für den Bereich der böhmischen Finanzlandesdirection (Z. 5077-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat die Finanzräthe Franz Hamperl und Alfred Jakl zu Steuerlandesinspectoren für Böhmen bestimmt. (Z. 4881-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. Juli 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 132. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe." — 133. Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren" und „Ziegel" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife. — 134. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., V. Bl. Nr. 107, zur Einlösung der von der Annahme in Zahlung nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeschlossenen Silbergulden-stücke durch die k. k. Cassen festgesetzten Termines. — 135. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat August 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 136. Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. — 137. Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Cremons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen. — 138. Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe Mernico in Zollexposituren und Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest. — 139. Aufhebung der Verehelichungsbeschränkung für die neuernannten Finanzwachcommissäre. — 140. Auflassung, beziehungsweise Bewilligung eines Privatfreilagers für Brantwein. — 141. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Alldeutsche Blätter, Mittheilungen des Alldeutschen Verbandes." — 142. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Ratislav". — Personalnachrichten. — Buchanzeigen.

Diesem Stücke ist eine tabellarische Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen als Beilage angeschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

132.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe".

(Enthalten in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 165.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Maße und Maßstäbe" in nachstehender Weise ergänzt:

Nach Alinea 5 (aus feinem Leder rc.) ist als Unterabsatz einzufügen:

„. . . . . aus Geweben (Bändern) in Verbindung mit Metallfäden, mit Ölfarbe rc. angestrichen, ohne oder mit Kapseln aus Holz, Messing u. dgl. nach Beschaffenheit des betreffendes Gewebes in Verbindung mit Metallfäden."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 10. Juli 1897. (Z. 35080.)

133.

Ergänzung der Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren“ und „Ziegel“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 164.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen zu den Schlagworten „Thonwaren“ und „Ziegel“ des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife in nachstehender Weise ergänzt:

Nach Alinea 1 der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Thonwaren“ ist einzufügen:

„S. auch Ziegel.“

Nach Alinea 2 der Bestimmungen beim Schlagworte „Ziegel“ des alphabetischen Warenverzeichnisses ist folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Unter Ziegel der Nr. 250 fallen nicht nur die aus chamottirtem Material erzeugten feuerfesten Ziegel, sondern auch solche, welche mit einem Zusatz von Quarzkörnern oder auch aus Quarzkörnern allein unter Zusatz eines kaum erkennbaren Bindemittels erzeugt sind.

Feuerfeste Ziegel aus chamottirtem Material, sowie solche mit einem Zusatze von Quarzkörnern haben gewöhnlich eine helle (weißlich-gelbe bis blaßrötbliche, oft bräunlich angeflogene) Farbe, keinen besonders hellen Klang, sind stets porös (stark Wasser anjaugend) und zeigen auf ihrer Bruchfläche einen gleichförmig durch die ganze Masse vertheilten Zusatz eines mehr oder weniger groben Magerungsmittels (Chamotte- oder Quarzzusatz).

Ausnahmsweise kommen auch ganz weiße oder dunkelfarbige (dann braunrothe oder schwarze) derlei Ziegel vor.

Ihre Oberfläche ist stets rauh, oft runzlich, ungleichförmig oder fleckig. Sie sind nie scharfkantig.

Hiedurch unterscheiden sich dieselben von feineren, nicht feuerfesten, oft ebenfalls gemagerten Ziegeln von exacter Form, glatter Oberfläche und egaler Färbung (z. B. Verblendsteine, Verkleidungsziegel 2c.), welche nach Nr. 249 abzufertigen sind.

Die aus Quarzkörnern allein unter Zusatz eines Bindemittels (Kalk 2c.) hergestellten feuerfesten Ziegel (Dinas-Steine) haben leicht runzliche Außenseite von schmutzig weißer Farbe, auch zuweilen mit schwärzlichen Flecken oder Adern durchsetzt.“

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, am 10. Juli 1897. (Z. 34130.)

134.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Verlängerung des in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., R. Bl. Nr. 107, zur Einlösung der von der Annahme in Zahlung nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, ausgeschlossenen Silbergulden-stücke durch die k. k. Cassen festgesetzten Termines.

Das k. k. Finanzministerium findet den in der Verordnung vom 11. Juli 1896, Z. 5066-F. M., R. Bl. Nr. 107, festgesetzten Termin für die Einlösung der nach Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R. G. Bl. Nr. 169, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossenen Einguldenstücke ö. W. um ein weiteres Jahr, das ist bis 15. Juli 1898 zu verlängern.

Diese Verordnung ist in den Cassalocalen an einem für die Parteien leicht sichtbaren Orte zu affichiren.

Wien, am 12. Juli 1897. (Z. 5532-F. M.)

135.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat August 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Vernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat August 1897 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. Juli 1897. (Z. 5734-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

136.

Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 162.)

Die k. k. Hauptzollämter II. Classe in Bielitz und Teschen werden zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten nach Maßgabe des Artikels IX, Z. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, ermächtigt.

Wien, am 5. Juli 1897. (Z. 33030.)

137.

Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes in Cormons zur zollfreien Abfertigung von retourgehenden Emballagen.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 161.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Cormons ermächtigt, aus dem Auslande rücklangende, von inländischen Exportsendungen herrührende Emballagen im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, Anmerkung zum Schlagworte „Umschließungen und Behältnisse" zollfrei abzufertigen.

Wien, am 24. Juni 1897. (Z. 28153.)

138.

Umwandlung der Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie des Nebenzollamtes II. Classe Mernico in Zollexposituren und Neuaufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest.

(Enthalten in dem am 13. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 154.)

Die Nebenzollämter I. Classe Canal Rosega und Duino, sowie das Nebenzollamt II. Classe Mernico werden mit 1. Augnst 1897 in mit den Befugnissen von Nebenzollämtern II. Classe ausgestattete Zollexposituren, und zwar jene in Canal Rosega und Duino mit Hafen- und Seesanitätsdienst umgewandelt.

Die Zollexposituren des Hauptzollamtes Triest sind in Abänderung der Aufstellung derselben im Jahre 1891 (R. G. Bl. Nr. 154, V. Bl. Nr. 42, Verzeichnis VIII, Z. 16) seither in nachstehende zwei Gruppen eingetheilt worden:

I. Gruppe.

1. Centrale (in der Nähe des Einganges),
2. Expositur am Rangirbahnhofe,
3. „ für die Magazine 6, 7 und 8 und für die Lloyd-Hangars,
4. Expositur für die Magazine 9, 10, 11, 12, 12 a, 13, 13 a, 14, 15 und 16,
5. Expositur für die Magazine 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25 und 26.
6. Expositur am Haupteingange,
7. „ Staatsbahn Magazin 5),
8. „ Südbahnmagazine,
9. „ Frachtenbahnhof der Südbahn (mit den provisorischen Spiritusmagazinen).

im Punto franco

II. Gruppe.

1. Expositur „Sanität",
2. „ „Post",
3. „ am Molo IV,
4. „ bei Molo S. Carlo,
5. „ bei Molo Giuseppino,
6. „ Bahnhof S. Andrea,
7. „ S. Sabba (Petroleumhafen),
8. „ Lloyd Panatiche,
9. „ Lloyd Arsenal.

Wien, am 25. Juni 1897. (Z. 23695.)

139.

Aufhebung der Verehelichungsbeschränkung für die neuernannten Finanzwachcommissäre.

Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni 1897 die in Kraft stehende Verehelichungsbeschränkung für die neuernannten Finanzwachcommissäre (Finanzministerialerlass vom 15. April 1858, Z. 19692, V. Bl. Nr. 16 ex 1858) allergnädigst aufzuheben.

In Hinkunft obliegt daher auch den neuernannten Finanzwachcommissären gleich den übrigen Staatsbeamten lediglich die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über die erfolgte Eheschließung.

Wien, am 9. Juli 1897. (Z. 30566.)

140.

Auflassung, beziehungsweise Bewilligung eines Privatfreilagers für Branntwein.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde die in Malaczka (Comitat Pozsony) unter Consc. Nr. 255 mit einer Brant-

weinbrennerei in örtlicher Verbindung stehende und als Freilager für Branntwein erklärte (Z. 29093, V. Bl. Nr. 24 ex 1894) Raffinerie der Firma „Jellinek und Stern" aufgelassen. Dagegen wurde die in Malaczka unter Consc. Nr. 483 befindliche Raffinerie der protokollirten Firma „Jellinek, Stern und Pollak" als Freilager für Branntwein erklärt und mit der Überwachung dieses Freilagers das königl. ungarische Finanzwachcommissariat und das königl. ungarische Steueramt in Malaczka betraut.

Wien, am 26. Juni 1897. (Z. 31519.)

141.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Alldeutsche Blätter, Mittheilungen des Alldeutschen Verbandes".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Berlin im Commissionsverlage von Thormann & Goetsch erscheinenden Zeitschrift „Alldeutsche Blätter, Mittheilungen des Alldeutschen Verbandes" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 30. Juni 1897. (Z. 32314.)

142.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Ratislav".

Nach einer Mittheilung des k. und k. Reichsfinanzministeriums vom 24. Juni 1897, Z. 814-Pr. B. H., hat die in Belgrad erscheinende Zeitschrift „Uskok", welcher der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für Bosnien und die Hercegovina entzogen ist (V. Bl. Nr. 111 ex 1897) und welche ihren Titel kürzlich in „Borac", dann in „Crnogorac" geändert hatte, denselben neuerlich in „Ratislav" (PATICLAB) umgeändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat daher die Entziehung des Postdebits für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf die unter dem letztangeführten Titel erscheinende Zeitschrift ausgedehnt, wovon die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, V. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, V. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt werden.

Wien, am 12. Juli 1897. (Z. 34788.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 26. Juni 1897 der Finanzrath Franz Weisser zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 5077-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

vom 5. Juli 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Peter Krejči zum Oberfinanzrathe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 34379, dd. 11. Juli 1897.)

vom 7. Juli 1897 die Finanzräthe Sabin Lachowicz und Adalbert Wawrzkowicz zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 5421-F. M., dd. 9. Juli 1897.)

Vom Finanzministerium:

Dem Finanzrath Josef Dobida in Brixen über sein Ansuchen zum Finanzrath für den Bereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 28972, dd. 1. Juli 1897.) — Die Steueroberinspectoren Dr. Heinrich Hermann, Karl Merfort, Hanns v. Lackenbacher und Dr. August Rusko zu Finanzräthen und die Steuerinspectoren Clemens Schmidt, Karl Daubek-Puža, Max Kuczera, Julius Lauter, Dr. Heinrich Wittenberger, Friedrich Thiel, Hugo Linsbauer, Dr. Johann Widmer, Dr. Friedrich Frauwallner und Franz Trenkna zu Steueroberinspectoren für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 32776, dd. 5. Juli 1897.) — Der Finanzobercommissär Gottfried Stettinger zum Finanz-

rathe und der Finanzcommissär Karl Lasznigg zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 4869-F. M., dd. 3. Juli 1897.) — Der Finanzobercommissär Karl Friedl zum Finanzsecretär für den Dienstbereich der Finanzdirection in Linz. (Z. 4923-F. M., dd. 4. Juli 1897.) — Der Finanzobercommissär Dr. Gustav Lippert zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 5154-F. M., dd. 3. Juli 1897.) — Der Steueroberinspector Salomon Berstl zum Finanzsecretär für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 5110-F. M., dd. 4. Juli 1897.) — Der Steueroberinspector Richard Müller zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 5087-F. M., dd. 4. Juli 1897.) — Der Steueroberinspector Rudolf Ritter v. Barchetti zum Finanzsecretär und der Steuerinspector Ernst Lechner zum Steueroberinspector für den Dienstbereich der Finanzdirection in Salzburg. (Z. 5479-F. M., dd. 12. Juli 1897.) — Die Finanzcommissäre Ludwig Graf Melchiori und Adalgiso Arnaud zu Finanzobercommissären für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 5155-F. M., dd. 3. Juli 1897.) — Der Secretär der Tabakhauptfabrik in Laibach Raimund Orell zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Linz. (Z. 29199, dd. 3. Juli 1897.) — Der Rechnungsrevident Lorenz Scher zum Rechnungsrathe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 33193, dd. 8. Juli 1897.) — Der Gefällsamtscontrolor Franz Toros zum Director des Gefällsamtes in Triest. (Z. 25679, dd. 3. Juli 1897.) — Die Steuereinnehmer Josef Pölt, Josef Eisenegger, Emil Reh und Edwin Pölt, dann die Hauptsteueramtscontrolore Georg Bayr und Bernhard Balbusa zu Hauptsteuereinnehmern, ferner die Steuereinnehmer Cyrill Neßler, Alois Haid, Johann Miori, Julius Preyer, Ernst Schranz, Simon Wieser und die Steueramtscontrolore Angelo Piccolruaz und Josef de Fatis Tabarelli zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 33001, dd. 10. Juli 1897.) — Die Evidenzhaltungseleven Roger Bassin und Heinrich Swalla zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe, und zwar ersterer für den Vermessungsbezirk Wippach, letzterer für den Vermessungsbezirk Nassenfuß. (Z. 32720, dd. 10. Juli 1897.)

Von der Lottogefällsdirection:

Der k. und k. Feldwebel Franz Dragon des k. und k. Infanterieregimentes Nr. 8 in Brünn zum Lottoamtsassistenten in der XI. Rangsclasse (Z. 1560, dd. 25. Juni 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconceptspraktikanten Dr. Josef Jrovský und Ladislaus Bartošek zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse; dann der Statthaltereiconceptspraktikant Adolf Talacko Ritter v. Ješetic und der Finanzconceptspraktikant Emil Hrubý zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1695-Pr., dd. 28. Juni 1897.)

Czernowitz: Der Rechnungsofficial Kasimir Wegemann zum Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Sigmund Fittinger, Johann Ditz und Wenzel Chalus, ferner der Steueramtsadjunct Rudolf Mayer und der Rechnungsassistent Alexander v. Baloscheskul zu Rechnungsofficialen; die Rechnungspraktikanten Johann Pazdernik, Nicolaus Labij, Stanislaus Szczudlik und Ernst Robert Prelicz zu Rechnungsassistenten, endlich der k. und k. Feldwebel Josef Kuczynski und die Steueramtspraktikanten Karl Theodor Tandler und David Goldstein zu Steueramtsadjuncten. (Z. 811-Pr., dd. 29. Juni 1897.) — Die Steueramtscontrolore Adolf Freiherr v. Bretfeld zu Kronenburg und Franz Bartošek zu Steuereinnehmern und der Steueramtsadjunct Constantin Capstrémb zum Steueramtscontrolor. (Z. 752-Pr., dd. 27. Juni 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Augustin Sobotkiewicz zum Finanzconcipisten. (Z. 846-Pr., dd. 29. Juni 1897.)

Klagenfurt: Die Steueramtscontrolore Eugen v. Platzer, Otto Kosicik, Alfred Hainzer, Heinrich Feichter und Johann Krapinger zu Steuereinnehmern in der IX., die Steueramtsadjuncten Lukas Stuller, Wilhelm Eder, Heinrich Becker und Friedrich Pogantsch zu Steueramtscontroloren in der X., die Steueramtscontrolore Josef Lendorfer und Franz Melling, dann die Steueramtsadjuncten Tobias Tscheitschonig, Friedrich Petritsch, Johann Kaus, Gustav Sedelmaier und Franz Prunner zu Steueramtsofficialen in der X., endlich der Wachtmeister des k. und k. Dragonerregiments Nr. 5 in Marburg Jacob Oberlercher, dann die Steueramtspraktikanten Markus Ogris, Paul Fink und Anton Zvan zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 741-Pr., dd. 8. Juli 1897.)

Laibach: Der Rechnungsunterofficier I. Classe Johann Elsner zum Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der Steueradministration in Laibach. (Z. 569-Pr., dd. 10. Juli 1897.)

Lemberg: Der Brennereiofficial Kasimir Nowomiejski zum Brennereicontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 2721-Pr., dd. 5. Juli 1897.) — Der Zollamtsassistent Arnold Mayr zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Johann Swoboda zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zollamtsassistent Eduard Wolf und der provisorische Zollamtsassistent Kasimir Grzejutka zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse, endlich der Zolleinnehmer Palladius Turczmanowicz und der provisorische Zollamtsassistent Max Mroczkowski zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 46871, dd. 25. Juni 1897.) — Der Zollamtspraktikant Emil Slobodzian zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 61988, dd. 26. Juni 1897.)

Linz: Die Steueramtscontrolore Wilhelm Ritter v. Reichenbach und Karl Sperling zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse und die Steueramtsofficiale Wilhelm Albrecht und Alois Heindl, dann der Steueramtsadjunct Josef Halmschlager zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 365-Pr., dd. 12. Juli 1897.) — Der Cassaassistent Franz Schmuckenschläger zum Official in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Ferdinand Großauer zum Assistenten in der XI. Rangsclasse bei der Finanzlandescassa in Linz. (Z. 503-Pr., dd. 8. Juli 1897.)

Prag: Die provisorischen Steueramtsadjuncten Franz Doberauer, Wenzel Novak, Roman Sirucek, Adolf Stradal, Wenzel List, Othmar Ahne, dann die Steueramtspraktikanten Josef Puchmayer, Wenzel Baxa, Adalbert Antengruber, Stanislaus Steinmann, Franz Blazek, Felix Vrbata, Leonard v. Pronay, Otto Sterne, Gustav Srámek, Alois Beitler, Karl Zappl, Karl Ehlich, Ernst Wolschan, Edmund Kerka, Franz Demel, Adolf Roth, Heinrich Malina, Franz Lauermann, Franz Kucera, Josef Babák, Otto Peter, Franz Repka, Victor Dvorák, Friedrich Reisinger, Johann Heidrich, Eduard Nabelek, Adam Bittner, Anton Sladek, Friedrich Plaňava, Hugo Frank, Felix Kahler, Ferdinand Fiala, Heinrich Heissiger, Karl Kohoutek, Josef Eger, Franz Stepánek, Friedrich Fuchs, Emanuel Hallada, Anton Stára, Miroslav Doubek, Wenzel Spirk, Gottfried Petrácek, Hugo Andres, Othmar Koran, Franz Mrazek, Josef Chromy, Victor Maly, Johann Skála, Johann Dittrich, Anton Sic, Josef Hacker, Josef Kaisler, Andreas Goldschald, Adolf Cihak, Heinrich Hlavin und Miloslav Valsik zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1837-Pr., dd. 30. Juni 1897.)

Salzburg: Der Landeszahlamtsofficial Ludwig Kutschera zum Cassier, der Landeszahlamtsassistent Rudolf Edelmayer zum Official und der Steueramtspraktikant Richard Wolf zum Assistenten beim Landeszahlamte in Salzburg. (Z. 192-Pr., dd. 30. Juni 1897.)

Triest: Der Finanzconcipist Hilarius Bodopivec zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. (Z. 1049-Pr., dd. 22. Juni 1897.) — Die Rechnungsofficiale Karl Simonis und Augustin Ritter v. Bosizio zu Rechnungsrevidenten, die Rechnungsassistenten Aurelius Sinsler, Johann Kukar, Anton Vinšek und Hermann Volpi zu Rechnungsofficialen, die Rechnungspraktikanten Josef Zalateo, Alois Poli, Emil Peloši, Josef Gandini und Karl Koffou zu Rechnungsassistenten. (Z. 1042-Pr., dd. 22. Juni 1897.) — Der Kanzleiofficial Josef Perozzi zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in der IX. Rangsclasse, der Kanzlist Oskar Schrey und der Tabakamtsassistent Hermann Brundula zu Kanzleiofficialen in der X. Rangsclasse, der Gendarmerie-Titularwachtmeister in Pension Wenzel Welt und der Hilfsarbeiter-Feldwebel des Ergänzungsbezirkscommandos Nr. 97 Hamilkar Scordilly di Belvedere-Coriano zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1038-Pr., 1039-Pr. und 1040-Pr., dd. 22. Juni 1897.) — Die Zollamtsassistenten Victor Borghes, Martin Porenta, Johann Kokalj, Franz Hecht, Dominik Gorian, Gustav Simsič, Johann Swatek, Arpad Stetkiewicz, Karl Paulini, Josef Cerne, Hugo Zurich, Anton Costre und Eligius Cavagna zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 1067-Pr., dd. 22. Juni 1897.) — Zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse die Steueramtsadjuncten Simon Rocco, Franz Kaučič und Valentin Cvek; dann zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse die Steueramtspraktikanten Johann Trombetta, Josef Plahuta, Hermann Bubau, Franz Pomo v. Weyerthal und Hermann Semeliker. (Z. 1037-Pr., dd. 22. Juni 1897.)

Troppau: Der Finanzconcipist Eduard Kallus zum Finanzcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 1202-Pr., dd. 28. Juni 1897.) — Der Finanzconcipist Simon Hrubec zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse. (Z. 1173-Pr., dd. 28. Juni 1897.) — Die Steueramtscontrolore Johann Thom, Johann Jurak, Franz Müller, Rudolf Mattula, Albert Sperl, Anton Stafiniak und August Tschernek, dann der Rechnungsofficial Arsenius Winkler zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse, ferner die Steueramtsofficiale Alexander Josser, Wilhelm Pelitz und Franz Hoffmann, dann die Steueramtsadjuncten Clemens Riffler, Alfred Blaschke, Karl Ohnsorg, Josef Schilbach, Emil Meese und Johann

Kristinus zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; ferner die Steueramtscontrolore Richard Jurczek, Karl Theimer, dann die Steueramtsadjuncten Max Strahler, Julius Keßler und Josef Richtarsky zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse und endlich die Steueramtspraktikanten Karl Czekan und Johann Stefan, der Gendarmerie-Titularwachtmeister Anton Weßelsky, die Steueramtspraktikanten Karl Beyer, Edmund Brumovsky, Leo Straub, Emil Lorenz, Rudolf Wawerka, Adolf Möller und Rudolf Krischker, der Rechnungspraktikant Ignaz Hawlitschek und der Steueramtspraktikant Rudolf Pradel zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1117-Pr., dd. 24. Juni 1897.) — Die Finanzwachrespicienten Adolf Gränz, Ernst Horny, Anton Fuchs, Josef Böhnisch und Ignaz Machalek zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 7859, dd. 26. Juni 1897.)

Wien: Die Steuerinspectoren Cyrill Roder in Mähren, Benedict Leutschacher in Salzburg und Dr. Johann Hawle in Mähren zu Steuerinspectoren in Niederösterreich, die Finanzconcipisten Josef Beer Karpfen, Otto Geiger, Dr. Friedrich Butterweck, Dr. Julius Singer, Dr. Ernst Stolz, Dr. Josef Barnert, Dr. Franz Ritter v. Glanz, Dr. Rudolf Sieghart und Dr. Max Salzer zu Steuerinspectoren, der Finanzconcipist Dr. Ernst Fleischin Mähren zum Finanzconcipisten in Niederösterreich, die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Johann Mayer, Eugen Fuhrmann, Dr. Josef Feilbogen, Dr. Julius Preßfreund und Dr. Ernst Ritter v. Klarwill, der Finanzprocuraturscoucipient Dr. Friedrich Bering, die Finanzconceptspraktikanten Emil Cuhel, Anatol Vyborowski, Dr. Franz Döring, Dr. Rudolf Siebenschein, Dr. Franz Kapinus, Dr. Alois Boguslawski, Dr. Geza Fehérpataky, Dr. Theodor v. Bredow, Dr. Arthur Lichtenecker und Dr. Salomon Kroch zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 774-Pr., dd. 24. Juni 1897.) — Im Stande des Kanzleipersonales für die leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich: Der Rechnungsunterofficier 1. Classe Josef Klanreth, die Feuerwerker Richard Kafka und Josef Lechle und der Oberjäger Edmund Csanady zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse; im Stande des Kanzleipersonales für den directen Steuerdienst: der Büchsenmacher Franz Schier, der Wachtmeister Ignaz Rößel, die Feldwebel August Gragger und Johann Hackl, die Rechnungsunterofficiere 1. Classe Josef Pohl, Johann Baumgartner, Alois Pucher und die Feuerwerker Miecislaus Zobek und Andreas Kiderič zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 816-Pr., dd. 3. Juli 1897.)

Zara: Die Finanzconceptspraktikanten Anton v. Rendić-Miočević, Alfred Brainovich und Heinrich Brajković zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 999-Pr., dd. 28. Juni 1897.) — Zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse der Zollamtsassistent Julius Danajo und der Zolleinnehmer Johann Galasso; zu provisorischen Zolleinnehmern die Zollamtspraktikanten Johann de Rendić-Miočević und Arthur Lengo; zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse der Zollamtspraktikant Johann Mattiazzi. (Z. 851-Pr., dd. 28. Juni 1897.) — Der Rechnungspraktikant Johann Castotini zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 853-Pr., dd. 28. Juni 1897.)

Diensteszuweisungen.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Franz Weisser zum Finanzbezirksdirector in Komotau bestimmt und den Finanzbezirksdirector Oberfinanzrath Franz Hulek von Komotau nach Chrudim, sowie den Finanzbezirksdirector Oberfinanzrath Johann Basler von Chrudim nach Pilsen versetzt. (Z. 5077-F. M., dd. 30. Juni 1897.)

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Adalbert Wawrzkowicz zum Vorstande der Steueradministration in Lemberg bestellt. (Z. 5421-F. M., dd. 9. Juli 1897.)

Der Finanzminister hat den Finanzrath Josef Dobida zum Vorstand der Steueradministration in Laibach bestellt. (Z. 28972, dd. 1. Juli 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen und zum Preise von **2 fl.** zu beziehen:

Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes

von

Dr. Stefan Koczyński,
k. k. Finanzrath in Triest.

Mit Abbildungen der österreichischen Papierstempelzeichen in Lichtdruck.

(Z. 3542-F. M., dd. 12. Mai 1897.)

Im Verlage der **Manz'schen** k. und k. **Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien**, I., **Kohlmarkt 20**, erschien soeben:

Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,

betreffend

die directen Personalsteuern

von

Dr. Hans Husko,
Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium.

Großoctav, 110 Seiten. Preis **90 kr.** Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

(Z. 27192, dd. 30. Mai 1897.)

Im Selbstverlage des Verfassers **Georg Peter Paslawski**, quiescirten k. k. Finanzwachobercommissärs in Czernowitz, ist erschienen:

Sach- und Ortsregister

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, enthaltend die Jahrgänge 1854 bis inclusive Juni 1895 sammt dem Nachtrage:

Ergänzungsheft des Sach- und Ortsregisters

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die Zeit vom 1. Juli 1895 bis Ende December 1896.

Der Preis des Werkes (66 Druckbogen Quartformat) beträgt sammt dem Nachtrage **6 fl.** (für Finanzbeamte und im Finanzdienste Angestellte **5 fl. 20 kr.**); derselbe kann auch in Raten entrichtet werden, und wird bei gleichzeitiger Abnahme von drei Exemplaren auf den Betrag von **4 fl. 50 kr.** pro Exemplar ermäßigt.

Bestellungen sind direct an den Verfasser zu richten.

(Z. 524-F. M., dd. 21. Jänner 1897.)

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, XXXIV. Stück vom 20. Juli 1897.

Zolltarifentscheidungen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden folgende Tarifentscheidungen zur Darnachachtung in similären Fällen bekanntgegeben.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
528	1797 ex 1897	**Theesurrogat**	getrocknete, in ihrem äußeren Ansehen dem chinesischen Thee ähnliche Blätter von vaccinium aretostaphylos, einer Heidelbeerart, welche als Surrogat, beziehungsweise als Fälschungsmittel des echten chinesischen Thees Verwendung finden.	T. N. 3 100 fl.	T. N. 3 100 fl.	Da der fragliche Thee sowohl mit Rücksicht auf sein äußeres Ansehen, wie auch mit Rücksicht auf seine Verwendung als eine Theeimitation bezeichnet werden muß, erscheint dessen Behandlung nach T. N. 3 begründet.
529	3581 ex 1895 45545 ex 1896	**gefärbte Geflügelfedern**	ein- und mehrfärbig gefärbte, beziehungsweise bedruckte Geflügel- (Indian- und Gänse-) Federn, ohne jedeweitere Zurichtung.	T. N. 171 450 fl.	T. N. 62 zollfrei	Derlei nicht weiter zugerichtete Geflügelfedern gehören im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Schmuckfedern" nicht zu den Schmuckfedern und sind daher von der Behandlung nach T. N. 62 insolange nicht auszuschließen, als sie nicht durch eine besondere Herrichtung, Zusammenstellung oder Verbindung mit anderen Materialien den Zweck als Aufputz unzweifelhaft erkennen lassen. (Anmerkung 1 zum Schlagworte „Schmuckfedern".)
530	41828 ex 1896	**gefärbte Birkhahnstöße**	schwarz gefärbte, nicht weiter zugerichtete Birkhahnstöße im Fleische.	T. Nr. 171 450 fl.	T. N. 62 zollfrei	Das blaue Färben ohne weitere Bearbeitung für die directe Verwendung als Aufputz verleiht derlei Federn noch nicht den Charakter von zugerichteten Schmuckfedern im Sinne der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Schmuckfedern" des alphabetischen Warenverzeichnisses.
531	53874 ex 1896	**Maschinenfett**	ein im Handel unter dem Namen Tovottefett vorkommendes Gemenge von schwerem Mineralöl mit einer Kalkölseife, welches butterartige Consistenz besitzt.	T. N. 67 6 fl.; vertragsmäßig 5 fl.	T. N. 67 6 fl.; vertragsmäßig 5 fl.	Mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Mineralöl erscheint im Grunde der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Fette", Anmerkung 4 und 6, die Behandlung nach T. N. 67 gerechtfertigt.
532	54182 ex 1895	**Adhäsionsriemenfett**	zum Schmieren von Treibriemen dienendes Fett mit bedeutendem Gehalt an Mineralfetten.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 67 6 fl., vertragsmäßig 5 fl.	Mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Mineralfetten hat die Behandlung als Paraffin nach T. N. 67 einzutreten.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
533	53094 ex 1896	**Tamarindenessenz**	ein wässeriger Auszug von Faulbaumrinde, Sennesblättern und Tamarindenfrucht mit 15 Procent Alkoholgehalt und Zuckerzusatz.	T. N. 76 a 76 fl.	T. N. 76 a 76 fl.	Da die Essenz, welche als ein diätetisches Mittel angekündigt wird, nicht als eigentliches Medicament angesehen werden kann, erscheint die Behandlung nach T. N. 76 a im Sinne der Anmerkung 7, Alinea 2, zum Schlagworte „Chemische Producte", sowie der Anmerkung 4, Alinea 3, zum Schlagworte „Gummen und Harze" des alphabetischen Warenverzeichnisses in Hinblick auf den constatirten Alkoholgehalt gerechtfertigt.
534	16594 ex 1896	**Eisenpeptonatelixir**	bestehend aus Eisenpeptonat, 20 Procent Alkohol, 20 Procent Zucker und Wasser.	T. N. 76 a 76 fl.	T. N. 76 a 76 fl.	Da das Elixir, wiewohl dasselbe als Blutbildner angekündigt ist, sich infolge seines Alkohol- und Zuckergehaltes als ein Tafelliqueur darstellt, ist dasselbe im Sinne der Anmerkung 7, Alinea 2, zum Schlagworte „Chemische Producte" des alphabetischen Warenverzeichnisses als Liqueur zu behandeln.
535	53887 ex 1896	**Tapioka**	(halbverkleisterte Marantastärke) in kleinen Brocken, angeblich nur zur Schlichtebereitung bestimmt.	T. N. 81 10 fl.	T. N. 81 10 fl.	Die Verwendung von Tapioka zur Schlichtebereitung hat eine Änderung der Tarifirung nach T. N. 81 nicht zur Folge, da die Ware ebensowohl als Nahrungsmittel, wie auch für technische Zwecke Verwendung finden kann.
536	18405 ex 1896	**Salzbrezeln**	kleine, als Theegebäck verwendete Salzbrezeln.		T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Da diese Brezeln nicht mehr den Charakter einer gewöhnlichen Bäckerware an sich tragen, sondern als ein Luxusgebäck zu betrachten sind, erscheint deren Behandlung nach T. N. 93 im Sinne des Schlagwortes „Backwerk" des alphabetischen Warenverzeichnisses begründet.
537	53890 ex 1896	**Suppenwürze**	eine als Albuminoid der T. N. 326 bezeichnete dunkelbraune, salzig schmeckende Flüssigkeit, in großen Blechflaschen, angeblich die Grundsubstanz für: „Maggi's Suppenwürze".	T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	T. N. 93 40 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	Da das fragliche Präparat die Eigenschaften eines flüssigen Fleischextractes aufweist und auch als solcher ohneweiters verwendet werden kann, erscheint dessen Behandlung nach T. N. 93 gerechtfertigt. Die Verzollung als Albuminoid der T. N. 326 ist deshalb unstatthaft, weil darunter im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses nur Eiweißstoffe für die technische Verwendung zu verstehen sind.
538	53883 ex 1896	**Quebrachoextractrückstände**	Rückstand von der Extraction von Quebrachoextract, welcher nur mehr Spuren von Gerbstoffen, dafür aber bedeutende Mengen harzartiger Bestandtheile enthält.	T. N. 113 3 fl.; vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.	T. N. 113 3 fl.; vertragsmäßig 1 fl. 50 kr.	Das fragliche Product kann keineswegs als ausgelaugte Lohe der T. N. 94 angesehen werden, da es sein Rückstand von der Auslaugung der Quebrachorinde, sondern jener von der Auslaugung des Rindengetractes ist. Im Sinne der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Abfälle" des alphabetischen Warenverzeichnisses ist dieser Rückstand vielmehr wie der Stoff zu verzollen, aus welchem er gewonnen wurde, das heißt wie Quebrachoextract.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
539	8173 ex 1897	**Walzenkühlmasse**	eine aus Braunkohlentheerrückständen, mit Asphalt hergestellte Masse.	T. N. 321 a 3 fl.	T. N. 116 1 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 1 fl.	Mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Musters, dessen Gewinnung aus Braunkohlentheer, bejahungsweise Schieferöl durch das Vorhandensein von Kohlenwasserstoffen der Sumpfgasreihe in denselben außer Zweifel steht, ergibt sich nach den Bestimmungen beim Schlagworte „Harzcemente" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Verzollung wie Asphaltmastix.
540	53882 ex 1896	**Gummi arabicum**	wässerige Lösung von arabischem Gummi in Blechflaschen à 5 Kilogramm.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 118 1 fl. 50 kr.; vertragsmäßig frei	Da die fragliche Gummilösung keinerlei fremde Zusätze aufweist und auch nicht in kleinen Flaschen zur Einfuhr gelangt ist (Anmerkung 2 zum Schlagworte „Chemische Producte" des alphabetischen Warenverzeichnisses) war dieselbe wie Gummi arabicum nach T. N. 118 zu verzollen.
541	35231 ex 1896	**Mazella**	auf der Schauseite kräftig appretirter und gepreßter, jedoch nicht wasserdicht gemachter Baumwollstoff, welcher auf der Rückseite gerauht ist und als Futterlederimitation in der Schuhwarenerzeugung Verwendung findet.	T. N. 128 c 55 fl.; vertragsmäßig 50 fl.	T. N. 128 c 55 fl.; vertragsmäßig 50 fl.	Das fragliche Gewebe ist weder Wachstuchleinwand, noch Wachstuch, sondern ein lediglich appretirter Futterstoff, welcher im Sinne der Anmerkung 4, Absatz 2, zum Schlagworte „Wachstuch" des alphabetischen Warenverzeichnisses nach der sonstigen Beschaffenheit des Gewebes zu verzollen ist.
542	52273 ex 1896	**Wollener Doppelstoff**	ein starker Wollstoff im Gewichte von mehr als 500 Gramm per 1 m^2 für Damenkragen ꝛc., bestehend aus zwei aneinandergewebten, in der Regel verschieden gefärbten Stofflagen, deren jede für sich weniger als 500 Gramm per 1 m^2 wiegt.	T. N. 158 b 80 fl.	T. N. 158 a 50 fl.	Da derlei Doppelstoffe durch Verwendung von mehreren Ketten oder Schüssen als ein einheitliches Ganzes am Webstuhl erzeugt werden, sind dieselben auch nach dem Gewichte beider Stofflagen zusammen, sohin ohne Rücksicht auf das Gewicht der einzelnen Stofflagen zu verzollen.
543	65733 ex 1896	**Gewirkte Tropfsäcke**	trichterförmig gewirkte, wollene Tropfsäcke, welche am oberen Rande eingesäumt und mit Ringen zur Befestigung versehen sind.	T. N. 159 100 fl.; vertragsmäßig 85 fl.	T. N. 159 100 fl.; vertragsmäßig 85 fl.	Da die fraglichen Tropfsäcke weder bei im alphabetischen Warenverzeichnisse beim Schlagworte „Preßstücher" für die nach T. N. 155 zu verzollenden wollenen Preßsäcke (grobe, sehr starke Gewebe) gegebenen Definition entsprechen, noch überhaupt technisch als Preßsäcke angesprochen werden können, erscheint deren Behandlung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Wirkwaren begründet.
544	29163 ex 1896	**Filzröhren**	röhrenförmige Filze aus groben Thierhaaren.	T. N. 162 b 50 fl.	T. N. 162 b 50 fl.	Da es sich nicht um Tafelfilze, sondern um eine Filzware (Röhren zur Montirung von Stahlradgriffen) handelt, erscheint die vorgenommene Tarifirung richtig.
545	60083 ex 1896	**Damenkleiderstoff**	aus Baumwollkette mit seidenem Schuß gewebter Damenkleiderstoff mit regelmäßig wiederkehrenden undichten Streifen längs der Kette, deren jeder auf beiden Seiten von je zwei Steh- und Drehfäden begrenzt wird.	T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	Das Vorhandensein von Steh- und Drehfäden und undichten Streifen rechtfertigt die Behandlung als Gaze, weil es keinen Unterschied bildet, ob der Charakter von Gazen im ganzen Stoffe oder nur in einzelnen Theilen desselben auftritt.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
546	41838 47500 ex 1896	**Hutgeflechte**	bandartige, geflochtene Streifen zur Anfertigung von Damenhüten: a aus 2 Filz- und 2 Seidenpartieriestreifen; b aus 2 Filzstreifen, 2 Baststreifen und 2 Seidenchenillen auf Draht; c aus 2 Filzstreifen und 2 ganz mit Seide umsponnenen Baumwollspartieriestreifen	a, b, c T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	a, b, c T. N. 170 b 250 fl.; vertragsmäßig 225 fl.	Da die fraglichen Streifen lediglich durch Verschneiden hergestellt sind und keine weitere Bearbeitung oder Confectionirung erfahren haben, sind dieselben nicht als confectionirte Besatzartikel, sondern im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Besatzmentierwaren“ als „andere halbseidenwaren“ der T. N. 170 b zu behandeln.
547	47439 ex 1896	**Damenkleiderstoffe**	Modestoffe (Barège) mit Baumwollkette und einem Schuss aus Mohairgarn, welches der ganzen Länge nach von einem Seidenfaden durchzogen ist. Nach der Webeart liegen vor: a) dicht gewebte b) undicht, mit Steh- und Drehfaden gewebte Stoffe.	a und b T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	a T. N. 170 b 250 fl.; vertragsmäßig 225 fl. b T. N. 168 500 fl.; vertragsmäßig 400 fl.	Da der Seidenfaden sich um die ganze Länge des Mohairfadens außen herum zieht, hat die Anmerkung 2 zur Tarifclasse XXV auf diese Gewebe keine Anwendung zu finden. Die Abfertigung dieser Stoffe nach der Classe „Seidenwaren“ ist daher begründet, und zwar fallen die dichtgewebten unter die anderen halbseidenwaren, die undichten jedoch im Sinne der Anmerkung 12 zum Schlagworte „Seide und Seidenwaren“ des alphabetischen Warenverzeichnisses unter T. N. 168.
548	28307 ex 1896	**Lufahhüte**	aus Lufahstücken zusammengenähte, mit Futter, Schweißleder und Band ausgestattete Hüte.	T. N. 175 b 40 kr. per Stück	T. N. 175 b 40 kr. per Stück	Lufahhüte gehören zu den nicht besonders benannten Hüten, doch genießen sie keine vertragsmäßige Begünstigung, weil dieselben Hüten aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern zukommt.
549	47503 ex 1896	**Mützen**	**aus** Zeugstoffen hergestellte Dienermützen, welche mit Futter, Schweißleder, Schirm und Sturmband ausgestattet sind und außerdem oberhalb des Schirmes drei Metallbuchstaben (Anfangsbuchstaben der Firma) aufweisen.	T. N. 175 c 50 kr. per Stück	T. N. 175 c 50 kr. per Stück	Da die vorhandenen Metallbuchstaben über den Rahmen der nach der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Hüte und Kappen“ des alphabetischen Warenverzeichnisses als Garnitur anzusehenden Ausstattung hinausgehen, erscheint die Verzollung als aufgeputzte Kappen gerechtfertigt.
550	4801 ex 1897	**Larven**	durch Stanzenpressung aus drei übereinandergeklebten Stofflagen (auf der Schauseite Halbseide, die beiden anderen Lagen aus Baumwollgeweben) hergestellte Larven ohne jede Näharbeit.	T. N. 176 250 fl. (T. N. 170 b) + 40% Aufschlag	T. N. 176 250 fl. (T. N. 170 b) + 40% Aufschlag	Die Verzollung als Kurzwaren der T. N. 311 ist im vorliegenden Falle mangels eines anderen verarbeiteten Materials als Textilstoffe unzulässig und erscheint die Behandlung nach T. N. 176 im Sinne der „Zusatzbemerkung a, Alinea 1 zum Schlagworte „Kleidungen“ des alphabetischen Warenverzeichnisses gerechtfertigt.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
551	56094 ex 1896	**Ankündigungstafeln**	auf chromolithographischem Wege hergestellte Ankündigungen, welche auf Leinwand aufgezogen und am oberen und unteren Rande mit Holzleisten versehen sind: a mit in zwei Farben ausgeführter Aufschrift b überdies mit dem polychromen Bild eines Mädchens ausgestattet.	a und b T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	a T. N. 194 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl. b T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Dieser Ankündigungen sind zufolge ihrer Adjustirung als Ankündigungstafeln im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses anzusehen und demgemäß im vertragsmäßigen Verkehre von der Zollfreiheit für Ankündigungen auf Papier ausgeschlossen.
552	18802 ex 1896	**Ankündigungen**	chromolithographische (auf gewöhnlichem Papier gedruckte) Ankündigungen mit Bildern (für eine Velocipedefabrik) mit einem ausgesparten freien Raum für die nachträgliche Eintragung der Firma.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen sind derlei zur Ergänzung durch nachträgliche Eintragungen vorgerichtete Bilderpapiere auch im vertragsmäßigen Verkehre von der Zollfreiheit ausgeschlossen.
553	56219 59777 ex 1896	**Abziehbilder und Abziehtexte**	nach Art der Abziehbilder hergestellte ein- oder mehrfarbige Blumen und Ornamente, sowie auch einfache Texte in Schwarzdruck in Bogenform, welche in der keramischen und Emailwarenindustrie zur Hervorrufung von Dessins oder Aufschriften auf Porzellan-, Glas-, Metallwaren 2c. Verwendung finden.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Metachromotypien" erscheint die Verzollung nach T. N. 195 begründet.
554	1515 ex 1895	**Schuhriemen**	aus gefärbtem Rindsleder geschnittene gröbere Schuhriemen.	T. N. 217 35 fl.; vertragsmäßig 32 fl. 50 kr.	T. N. 216 25 fl.	Die Riemen sind von stärkerer Beschaffenheit als die gewöhnlich vorkommenden und nicht wie letztere aus Kalb- u. dgl. feinem Leder, sondern aus Rindleder geschnitten. Es ist daher die Behandlung nach T. N. 217 als feine Lederwaren ausgeschlossen (Vergl. Z. T. Entscheidung Nr. 38).
555	37787 ex 1895	**Glasringelchen**	farbige Glasringelchen von circa 1 Centimeter Durchmesser für Puppenschmuck.	T. N. 242 12 fl.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 242 12 fl.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Derlei Ringelchen können keineswegs als Glasperlen der T. N. 241 angesehen werden, sondern sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als farbiges Glas zu verzollen.
556	18015 ex 1896	**Kapselscherbenmehl**	grob gemahlenes Mehl aus den Scherben unbrauchbarer feuerfester Kapseln (Muffeln).	T. N. 245 bis, a 50 kr.	T. N. 245 bis, a 50 kr.	Im Sinne der Bestimmungen der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Thonwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses erscheint die Behandlung als Chamotteprise nach T. N. 245 bis a begründet.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
557	31093 ex 1896	**Holzklammern**	kleine Klammern, bestehend aus zwei Holztheilen, welche durch eine Stahl- oder Messingfeder zusammengehalten werden.	T. N. 224 15 fl.	T. N. 224 15 fl.	Da die Verbindung der Feder mit dem Holze keine nebensächliche ist, auch nicht zu jenen gerechnet werden kann, welche nach Absatz 2 der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Holzwaaren" bloß die Tarifirung nach T. N. 222 b zur Folge haben, erscheint die Abfertigung als nicht besonders benannte Holzwaare umsomehr begründet, als diese Klammern überhaupt nicht den Charakter von groben Holzwaaren im Sinne der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Holzwaaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses tragen.
558	38611 ex 1896	**Sitzbretter**	aus zusammengeleimten Fournieren erzeugte Sitzbretter, von denen ein Theil (a) mit erhaben gepressten, der andere (b) mit eingebrannten Ornamenten ausgestattet ist.	a T. N. 224 15 fl.; vertragsmäßig 5 fl. b T. N. 223 b 5 fl.	a und b T. N. 224 15 fl.; vertragsmäßig 5 fl.	Beide Arten von Möbelbestandtheilen gehören im Sinne der Anmerkung 3, Absatz 1, zum Schlagworte „Holzwaaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses zur T. N. 224 und ist auch auf beide der vertragsmäßige Zollsatz von 5 fl. anzuwenden, weil beide durch die Pressung ornamentirt wurden, und der Umstand, dass in einem Falle(b) das Ornament durch Pressen mit einem heißen Stempel erzeugt wurde, für die Tarifirung belanglos ist.
559	43144 ex 1896	**Knopfplättchen**	kleine, fertig gedrechselte Scheibchen aus Bein, welche zu Hemdknöpfen mit Metallmaschinerie verarbeitet werden.	T. N. 230 b 50 fl.	T. N. 230 b 50 fl.; vertragsmäßig 25 fl.	Mit Rücksicht darauf, dass diese Scheibchen nur mehr einer ganz geringen Bearbeitung bedürfen, um zur Zusammenstellung von sogenannten Maschinknöpfen verwendet zu werden, erscheint die Anwendung des Zollsatzes der Anmerkung zu T. N. 230 b ausgeschlossen, doch ist der vertragsmäßige Zoll für Knöpfe aus Bein oder Horn daraufanwendbar.
560	43306, 50860 ex 1896	**geschnittener Draht**	nach bestimmten Längen zugeschnittene Drahtstücke, welche in Paketen, nach ihrer Stärke sortirt, zur Einfuhr gelangten.	T. N. 270 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 261 bis als Draht nach der Stärke.	Derlei bloß zugeschnittene Drahtstücke, welche noch für keinen bestimmten Gebrauchszweck erkennbar vorgerichtet sind, können nicht als Drahtwaaren angesehen werden.
561	46033 ex 1896	**eiserne Scheerenspäne**	Eisendrehspäne zum Scheuern von Fußböden.	T. N. 263 a 4 fl.	T. N. 263 a 4 fl.	Da sich die fraglichen Späne keineswegs als Abfälle von der Bearbeitung des Eisens darstellen, sondern direct für einen bestimmten Gebrauchszweck erzeugt wurden, sind dieselben als eine Eisenwaare der T. N. 263 a zu behandeln.
562	2312 ex 1896	**eiserne Kugeln**	eiserne Kugeln zu einer gleichzeitig, aber separat verpackt eingeführten und nach T. N. 287 zum vertragsmäßigen Zollsatze von 5 fl. abgefertigten Kugelfallmühle.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 5 fl.	T. N. 263 a 4 fl.	Derlei Kugeln sind mit Rücksicht auf ihre separate Verpackung nicht wie die Maschine, sondern nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.
563	7240 ex 1896	**Velocipedradreifen**	Velocipedradreifen, bestehend aus zwei an den Rändern zusammengefalzten und verlötheten Stahlblechstreifen, von welchen der äußere Reiftheil verzinnt ist.	T. N. 265 ter 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 265 ter 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Mit Rücksicht auf die nachgewiesene weitere Bearbeitung der Reifen durch Verzinnen erscheint deren Behandlung nach T. N. 265 ter begründet.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
564	21578 ex 1896	**Stahlstanzen**	gefraiste und gehärtete, jedoch nicht polirte Stanzen aus Stahl zur Fabrication von Blechschachteln.	T. N. 269 bis 20 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	T. N 269 bis 20 fl.; vertragsmäßig 15 fl.	Im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Punzen" erscheint die Behandlung der fraglichen Stanzen nach T. N. 269 bis begründet.
565	15208 ex 1896	**Kesselnieten**	starke eiserne Kesselnieten, deren Kopf mit einem circa 2 Millimeter starken Kupferblech plattirt ist.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 270 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Mit Rücksicht auf das geringe Gewicht des Kupfers im Verhältnis zum Gewichte der Niete können die fraglichen Nieten nicht als solche mit Köpfen aus Kupfer (Schlagwort „Nägel und Nieten" des alphabetischen Warenverzeichnisses) angesehen werden, vielmehr hat die Verbindung mit Kupfer die Behandlung nach T. N. 270 zur Folge.
566	54104 ex 1895 48196 ex 1896	**eiserne Cassen**	unfertige eiserne Cassen ohne die zugehörigen Riegel und Schlösser: a mit dem Isolirmaterial bereits ausgefüllt und mit Grundirfarbe angestrichen; b ohne das Füllmaterial, lediglich aus den rohen Stahlstäben und Platten zusammengefügt, mit einzelnen abgeschliffenen Stellen.	a T. N. 263 c 8 fl. 50 kr.; verträgsmäßig 8 fl. b T. N. 265 ter 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	a T. N. 270 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl. b T. N. 263 c) 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 8 fl.	Die Verzollung der fraglichen Cassen nach T. N. 271 im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses ist mit Rücksicht auf ihren unferti- Zustand unzulässig. Es hat vielmehr die Abfertigung nach Beschaffenheit des Materials einzutreten, wobei im Falle a) das Isolirmaterial als eine nicht unwesentliche Verbindung und im Falle b) die einzelnen abgeschliffenen Stellen bei der Tarifirung in Betracht zu ziehen sind.
567	38969 ex 1895	**Federnziehwage**	kleine Federnwage, bestehend aus einem eine Stahlfeder einschließenden Gehäuse aus Eisen, mit anmontirter Messingscala.	T. N. 280 50 fl.; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 270 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Da die fraglichen Federwagen den Charakter einer Eisenware aufweisen, hat im Sinne der Anmerkung 13, Alinea 3, zum Schlagworte „Eisen und Eisenwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Behandlung als Eisenwaren in Verbindung mit anderen Materialien einzutreten.
568	14749 ex 1895	**Velocipedketten**	Velocipedtreibketten aus Stahl, deren Glieder vernickelt sind.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	Mit Rücksicht auf die durch die chemische Analyse nachgewiesene Vernickelung der lichtbraun gefärbten Kette erscheint die Behandlung nach T. N. 271 gerechtfertigt.
569	16495 ex 1895	**Kardendeckel**	mit anmontirten Kratzenbeschlägen versehene Deckelstäbe zu Kardenmaschinen, welche einzeln ohne die Maschinen eingegangen sind.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	Im Sinne der Maschineninstruction sind nur die den Maschinen anmontirten und mit diesen zur Einfuhr gelangenden Kratzen separat zu verzollen; da im vorliegenden Falle Deckelstäbe mit Kratzen separat ohne die Maschine zur Einfuhr gelangten, ergibt sich die Tarifirung nach den allgemeinen Grundsätzen des §. 6 der Durchführungsvorschrift, somit nach dem höher belegten Bestandtheile, das ist der Kratzen der T. N. 271.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Einzugsjahres	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
570	53880 ex 1896	**Britannia-metall.**	Metallbarren, auf welchen außer der Fabriksmarke und der Qualitätsbezeichnung das Wort: „Britanniametall" eingeprägt ist.	T. N. 273 a 2 fl.	T. N. 273 a 2 fl.	Da sich das Muster nach dem Ergebnisse der Untersuchung als eine Bleiantimonlegirung mit circa 85 Procent Bleigehalt erweist, ist dieser Behandlung nach T. N. 276 a im Sinne des Schlagwortes „Britanniametall" des alphabetischen Warenverzeichnisses nicht stattthaft; es hat vielmehr die Verzollung als Bleilegirung der T. N. 273 a einzutreten.
571	20143 ex 1896	**Metall-drahtzaggel**	zum Ziehen von Draht bestimmte Metallzaggel im Gewichte über 10 *kg*: a aus einer homogenen Kupfer-Zinnlegirung b aus einem Kupfermantel, mit einer Seele aus Bronze (Kupfer-Zinnlegirung).	.	a T. N. 276 b 6 fl. b T. N. 276 c 8 fl.	a Das Muster ist kein eigentliches Stangenkupfer, sondern das Product eines nochmaligen Schmelzprocesses und deshalb mit Rücksicht auf das Gewicht als grobes Gußstück der T. N. 276 b zu verzollen. b Der fragliche Zaggel hat nach dem Gusse eine weitere Bearbeitung durch Walzen und Strecken erfahren, und muß daher aus diesem Grunde die Tarifirung nach T. N. 276 c eintreten.
572	37786 ex 1895	**Kupferrohre**	über 25 Millimeter weite, auf elektrolytischem Wege nach dem Elmore'schen Verfahren hergestellte nahtlose Kupferrohre.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 278 a 10 fl.	Da die fraglichen Röhren weder gelöthet noch genietet sind, sind dieselben analog den gezogenen Siederöhren aus Kupfer im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Röhren" und der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Metalle, unedle und Metallwaren" nach T. N. 278 a zu verzollen."
573	5073 ex 1896	**Kupferne Holländer-Messer**	ungeschliffene Holländer Messer aus Kupfer, welche separat ohne die Maschine zur Einfuhr gelangt sind.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Da nach der Maschineninstruction Messer nur dann zum Maschinenzollsatze abgefertigt werden dürfen, wenn sie den Maschinen, zu welchen sie gehören, bestimmungsgemäß ammontirt eingehen, ist im vorliegenden Falle die Anwendung des Zollsatzes der T. N. 286 ausgeschlossen.
574	18936 ex 1896	**Schnellloth**	röhrenartig gegossenes Bleiloth, welches im Innenraum mit Harz ausgefüllt ist.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 279 20 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Mit Rücksicht auf das Vorhandensein der Verbindung mit Harz kann die Abfertigung nach T. N. 272 b nicht erfolgen, sondern erscheint die Tarifirung nach T. N. 279 gerechtfertigt.
575	36211 ex 1895	**Signalhörner**	Feuerwehr-Signalhörner aus Messing, zum Theile mit ammontirten Signalpfeifen.	T. N. 280 50 fl.; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 279 20 fl. vertragsmäßig 18 fl.	Derlei Signalhörner, zu deren Benützung keine besondere Kunstfertigkeit erforderlich ist, können nicht als musikalische Instrumente der T. N. 300 b im Sinne der Anmerkung 4 zum Schlagworte „Instrumente" des alphabetischen Warenverzeichnisses angesehen werden, sondern sind nach ihrer sonstigen Beschaffenheit, da sie im vorliegen Falle, weil nicht fein polirt, nach T. N. 279 zu verzollen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Einreihungsausschusses	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
576	39171 ex 1895	**Selbstöler**	automatischer Selbstöler, dessen Ölbehältnis aus einem Glasballon besteht, während die Abgabe des Öles durch eine ammontirte Vorrichtung aus Messing in Verbindung mit einer eisernen Schraube erfolgt.	T. N. 279 20 fl. ; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 279 20 fl. vertragsmäßig 18 fl.	Da die metallene Abtropfvorrichtung den wesentlichsten Bestandtheil des Oelers bildet, erscheint dessen Behandlung nach T. N. 279 begründet. (Vgl. J. C. Nr. 352.)
577	33598 ex 1896	**Lampenbrenner und Fassungsringe**	a Lampenbrenner aus Messingblech mit ornamentirt gestanzten Luftzuführungsöffnungen. b glatte Fassungsringe für die Ölbehälter aus Messingblech.	a, b T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl.	a T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl. b T. N. 279 20 fl. ; vertragsmäßig 18 fl.	Da die fraglichen Brenner ornamentirt gestanzt sind, erscheint deren Behandlung als feinste Metallwaren im Sinne der Anmerkung 5, Alinea 1, zum Schlagworte „Metalle, unedle und Metallwaren" des alphabetischen Waarenverzeichnisses begründet. Die glatten nicht ornamentirten Fassungsringe dagegen sind nach T. N. 279 zu verzollen.
578	12608 ex 1896	**Velocipedlaternen**	Velocipedlaternen aus theils lackirtem, theils vernickeltem Eisenblech mit einer biconveren Glaslinse, deren Fassung sammt dem als Reflector dienenden Hohlspiegel aus vernickeltem Messing erzeugt ist.	T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl.	Mit Rücksicht auf das Vorhandensein wesentlicher Bestandtheile aus unedlen Metallen erscheint die Behandlung in Einklick auf die Beschaffenheit derselben als Metallware der T. N. 280 gerechtfertigt.
579	35230 ex 1896	**Schwabenfallen**	aus zwei Theilen bestehende Schwabenfallen, von denen der untere, das zur Aufnahme einer Flüssigkeit bestimmte Behältnis aus lackirtem, auf der Außenseite mit Sand bestreutem Eisenblech erzeugt ist, während der obere Einsatztheil — die eigentliche Fallvorrichtung — vernickelte Zinkblechflügel besitzt.	T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 280 50 fl. ; vertragsmäßig 40 fl.	Da die Fallvorrichtung aus vernickeltem Zinkblech den wesentlichsten Bestandtheil bildet, erscheint die Verzollung nach diesem höher belegten Bestandtheil im Sinne des §. 6 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze begründet.
580	28395 ex 1893	**eiserne Walze**	eiserne Walzen für einen Walzenstuhl, bestehend aus einer schmiedeisernen Achse und einem Mantel aus Gusseisen, welcher an seiner ganzen Oberfläche abgedreht ist.	T. N. 263 c 8 fl. 50 kr. ; vertragsmäßig 8 fl.	T. N. 287 8 fl. 50 kr. ; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Da die fragliche eiserne Walze mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit zweifellos nur für den maschinellen Betrieb bestimmt ist, war dieselbe im Sinne der die Bestimmungen der Maschineninstruction erläuternden Anmerkung zum Schlagworte „Walzen" des alphabetischen Warenverzeichnisses, wiewohl sie ohne die Maschine, zu welcher sie gehörte, zur Einfuhr gelangt ist, als Maschinenbestandtheil der T. N. 287 abzufertigen. Dagegen sind Maschinenwalzen aus anderen unedlen Metallen nur dann nach T. N. 286 zu behandeln, wenn sie fertig montirt sind und mit den Maschinen, zu welchen sie gehören, eingehen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
581	8840 ex 1895	**Thonaufzug und Steinelevator**	Aufzüge und Elevatoren, welche bei der Ziegelfabrication das Thonmaterial den Ziegelpressen zuführen, beziehungsweise die fertigen Ziegeleiproducte aus einem tiefer gelegenen Niveau in ein höher gelegenes oder umgekehrt überführen.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Aufzüge und Elevatoren können im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen als selbständige Ziegelerzeugungsmaschinen auch dann nicht angesehen werden, wenn sie in der Ziegelfabrication Verwendung finden, da sie keine Bearbeitung des Materials, sondern dessen Transportirung vermitteln.
582	56870 ex 1895	**Closet-Wasserspülkästen**	aus gemeinem Eisenguß hergestellte Spülkästen, welche im Innern eine durch einen Hebel bewegliche Vorrichtung zur Regelung des Wasserablaufes besitzen. (Gewicht circa 26 Kilogramm.)	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Mit Rücksicht auf die vorhandene automatisch wirkende Wasserablaßvorrichtung und das Gewicht erscheint die Behandlung als Apparat der T. N. 287 gerechtfertigt.
583	6501 ex 1896	**Feuer- oder Essenzugsregler**	selbstthätig wirkende Vorrichtung (im Gewichte von 40 Kilogramm) zur Regulirung des Rauchschiebers bei Dampfmaschinenanlagen.	T. N. 299 b 50 fl.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Diese Vorrichtung ist mit Rücksicht auf ihren Zweck und ihre Verwendung als ein Apparat anzusehen und dementsprechend zu verzollen.
584	11570 ex 1896	**Beetlingmaschine**	eine Art Walkmaschine, bei welcher der zu appretirende Stoff unter die Walkhämmer durch eine unterhalb derselben angebrachte Führungswalze geführt wird.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Die fragliche Maschine ist eine Walkmaschine und hat daher auf die Behandlung als Calander keinen Anspruch.
585	11724 ex 1896	**Spulbänke (Flyers)**	Vorspinnmaschinen, welche in der Feinspinnerei nach Baumwollsystem das von der Krempel kommende und auf den Strecken ausgezogene und doublirte Band noch weiteren Verzugsprocessen unterwerfen, und es dadurch für den eigentlichen Spinnproceß auf dem Selfactor oder der Ringspinnmaschine vorbereiten. (Vorspinnmaschinen.)	T. N. 284 a 4 fl. 25 kr.	T. N. 284 b 3 fl.	Da derlei Spulbänke (Flyers) nicht als Spinnmaschinen angesehen werden können (vgl. R. G. Bl. Nr. 215; E. Bl. Nr. 188 ex 1896) sind dieselben nach den allgemeinen Bestimmungen der Maschineninstruction nach T. N. 284 b zu verzollen.
586	30381 ex 1896	**Wechselstromtransformatoren**	Apparate zur Umwandlung von elektrischen Strömen hoher Spannung in solche von niedrigerer Spannung.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Derlei Apparate sind keine Dynamomaschinen, da sie weder Strom erzeugen noch auch Elektromotoren sind, dieselben fallen daher unter die nicht besonders benannten Maschinen.
587	33314 ex 1895	**Dampfdynamomaschine**	eine mit der als Motor dienenden Dampfmaschine in fester Verbindung stehende Dynamomaschine.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Da die Trennung der Dampfmaschine unthunlich ist, erscheint die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes von 5 fl. im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu den Handelsverträgen unstatthaft.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
588	48725 ex 1896	**Mehlmischmaschine**	Maschine, welche bestimmt ist, das Mehl von verschiedenen Mahlgängen zu mischen.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	T. N. 287 8 fl. 50 kr.; vertragsmäßig 7 fl. 50 kr.	Da derlei Maschinen weder die Herstellung oder Vervollkommnung des Mahlproductes, noch einen im directen Zusammenhange mit der Müllerei stehenden Arbeitsprocess besorgen, sind dieselben nicht als Müllerei-, sondern als nicht besonders benannte Maschinen anzusehen.
589	34199 ex 1896	**Wagenkästen**	complett montirte Wagenkästen aus gebeiztem, beziehungsweise fein angestrichenem Holze mit Federn, Radachsen und Eisentritten, welche ohne die Räder und Deichsel zur Einfuhr gelangt sind.	T. N. 289 25 fl. per Stück	T. N. 289 25 fl. per Stück	Das Fehlen der Räder und Deichseln bei den sonst fertig montirten Wagenkasten schließt im Sinne der Anmerkung 4 zum Schlagworte „Fahrzeuge" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Anwendung des Stückzolles der T. N. 289 nicht aus.
590	6354 ex 1895	**Personenwagen**	zerlegt eingehender Personenwagen, welcher zwar erkennbar für eine weitere Ausstattung mit Leder- oder Polsterarbeit vorgerichtet war, jedoch ohne diese zur Einfuhr gelangt ist.	T. N. 290 75 fl. per Stück.	T. N. 289 25 fl. per Stück.	Die Verzollung des in zerlegtem Zustande eingegangenen Wagens zum Stückzolle erscheint in der Anmerkung 4 zum Schlagworte „Fahrzeuge" begründet, doch darf die Bestimmung derselben nicht dahin ausgelegt werden, dass der Mangel der Polsterung bei einem erkennbar, für die Ausstattung mit Sitzpolstern bestimmten Wagen schon dessen Behandlung nach T. N. 290 zur Folge hätte. Hiernach ergibt sich die Abfertigung nach T. N. 289.
591	6361 ex 1897	**Rennwagen**	zweirädrige Rennwagen für Trabrennen: a mit einem aufgeschnallten, beziehungsweise beigepackten aufschnallbaren Sitzpolster; b mit gepolsterter Rückenlehne; c mit zum Theile belederten Deichseln (Gabeln).	a, b, c T. N. 290 75 fl. per Stück	a, b, c T. N 290 75 fl. per Stück.	Wegen der vorhandenen Leder-, beziehungsweise Polsterarbeit sind derlei Wagen nach T. N. 290 in Verzollung zu nehmen und bildet es speciell im Falle a) keinen Unterschied, ob der betreffende Polster aufgeschnallt oder bloß beigepackt war, da nach Anmerkung 4 beim Schlagworte „Fahrzeuge" auch zerlegt eingehende Wagen wie die fertig montirten zu behandeln sind.
592	42828 ex 1896	**Cassencontrolapparat**	Cassencontrolapparat „Securitas" (36 Kilogramm schwer), bestehend aus einem Gehäuse aus vernickeltem Gusseisen, welches eine Art Zählwerk in sich schließt, das, durch Stiftenstellung und Umdrehung einer Kurbel in Bewegung gesetzt, die eingezahlten Beträge unter Glas anzeigt, während gleichzeitig ein Additionsapparat functionirt.	T. N. 299 b 50 fl.	T. N. 299 b 50 fl.	Mit Rücksicht auf die Art der Functionirung des fraglichen Apparates erscheint die Behandlung desselben nach T. N. 299 b analog den Rechenmaschinen und Controlzählwerken im Sinne der gleichnamigen Schlagworte des alphabetischen Warenverzeichnisses gerechtfertigt.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Einnehmeramtes	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
593	48966 ex 1896	**Zirkel**	Sönneken'sche und ähnliche kleine Zirkel aus Eisen und Stahlblech, mit einer zum Einfügen gewöhnlicher Bleistifte vorgerichteten Hülse.	T. N. 272 50 fl.; vertragsmäßig 30 fl.	T. N. 299 b 50 fl.	Da derlei Zirkel nicht als Handwerkszeug für Zimmerleute rc., sondern zur Ausführung von Zeichnungen dienen, sind dieselben im Sinne des Schlagwortes „Zirkel" des alphabetischen Warenverzeichnisses wie die Reißzeugzirkel nach T. N. 299 b zu verzollen.
594	43538 ex 1896	**Uhrzifferblatt**	mehrfärbig decorirtes Porzellanschild auf Holzunterlage, welches mit einem Zifferblatt aus emaillirtem unedlen Metall versehen ist.	T. N. 304 50 fl.; vertragsmäßig 40 fl.	T. N. 304 50 fl.; vertragsmäßig 40 fl.	Da das Zifferblatt auf das Porzellanschild aufmontirt ist, ergibt sich im Sinne der Anmerkung zum Schlagworte „Uhrfournituren" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Richtigkeit der bestrittenen Tarifirung.
595	46347 ex 1895	**Scheeren**	vernickelte Stahlscheeren, deren Griffe schwach vergoldet sind.	T. N. 309 100 fl.	T. N. 309 100 fl.	Die, wenn auch schwache Vergoldung der ganzen Griffe rechtfertigt im Sinne der Anmerkung 3 zum Schlagworte „Kurzwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Anwendung des Zollsatzes der T. N. 309.
596	7756 ex 1896	**Mannequins**	Kleiderpuppen für Schaufenster, aus Holz, welche mit Calicot überklebt sind. Der Brusttheil hat überdies noch einen weiteren Überzug von Seidensammt.	T. N. 311 a 100 fl.; vertragsmäßig 75 fl.	T. N. 311 a 100 fl.; vertragsmäßig 75 fl.	Mit Rücksicht auf die Verbindung mit Seide sind diese Puppen nach T. N. 311 a zu verzollen.
597	26449 ex 1896	**Nippes**	kleines Schweizerhäuschen aus Holz mit aufklappbarem Dache, dessen mit Papier ausgeklebtes Inneres zur Aufnahme kleiner Gegenstände dient.	T. N. 313 50 fl.	T. N. 313 50 fl.	Da kein gewöhnlicher Gebrauchsartikel, sondern ein Nippes-Toilettenschatulle vorliegt, ergibt sich die Tarifirung als Kurzware im Sinne der Anmerkung 5 bei „Holzwaren" als richtig.
598	37262 ex 1896	**Par Oidium (Soufre noir)**	ein zur Bekämpfung von Pflanzenparasiten und Pflanzenkrankheiten dienendes Pulver, welches aus Rückständen von der Reinigung des Leuchtgases erzeugt wird.	.	T. N. 322 1 fl. 50 kr.	Das fragliche Präparat erweist sich nach seiner Zusammensetzung als fein gemahlener gebrauchter Gaskalk und ist daher wie dieser, (Schlagwort „Gaskalk" des alphabetischen Warenverzeichnisses), zu verzollen.
599	53885 ex 1896	**Solfina**	ein Mittel zur Bekämpfung des Heu- oder Sauerwurmes der Rebe und anderer Culturschädlinge, bestehend aus einem Gemenge von Schwefel, beziehungsweise Kalkstaub mit rohem Naphtalin.	T. N. 322 1 fl. 50 kr.	T. N. 322 1 fl. 50 kr.	Da sich das Präparat als ein mechanisches Gemenge von zollfreien Artikeln mit zollpflichtigem Naphtalin erweist, welch letzteres in einer jedenfalls nicht für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist, ist dasselbe wie letzteres nach T. N. 322 zu behandeln.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
600	29376 ex 1895	**Weinsteinsaures Zinn**	eine in der Färberei und Druckerei als Beizmittel Verwendung findende wässerige Lösung von Zinnchlorid, weinsaurem und schwefelsaurem Zinn.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 324 bis 6 fl.; vertragsmäßig 3 fl.	Das fragliche Beizmittel ist als ein Zinnpräparat im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses anzusehen und demgemäß nach T. N. 324 bis zu verzollen.
601	45166 ex 1896	**Harzsaures Mangan**	zur Firnisfabrication verwendetes harzsaures Mangan, welches wie gewöhnliches Harz in eingeschmolzenem Zustande oder in Pulverform zur Einfuhr gelangt.	.	T. N. 331 10 fl.	Mit Rücksicht auf seine Zusammensetzung und Verwendung ist das harzsaure Mangan nicht mehr als Harz, sondern im Sinne der Bestimmungen beim Schlagworte „Siccative" des alphabetischen Warenverzeichnisses wie diese nach T. N. 331 zu verzollen.
602	35229 ex 1896	**Opal**	ein als Fleckputzmittel verwendeter wässeriger Extract einer saponinhältigen Droguе mit geringem Zusatze von Essigäther (ohne Alkoholzusatz).	T. N. 333 24 fl.	T. N. 331 10 fl.	Da das Fleckwasser nur Spuren von Äther enthält und alkalifrei ist, hat im Sinne des Schlagwortes „Fleckentincturen" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Verzollung nach T. N. 331 einzutreten.
603	53750 ex 1895	**Polysulfin**	ein als Waschmittel Verwendung findendes Gemenge aus halbcalcinirter Soda mit etwas Schwefel in Säcken zu 100 *kg*.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 331 10 fl.	Mit Rücksicht auf die Bestimmung des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Seifensurrogate" erscheint die Abfertigung nach T. N. 331 auch dann begründet, wenn der Artikel nicht wie in dem der Zolltarifentscheidung N. 468 zu Grunde gelegenen Falle als Wasch- und Reinigungsmittel für den Detailverkauf adjustirt, sondern in Säcken zur Einfuhr gelangt.
604	53778 ex 1896	**Chromchloridlösung**	5procentige Lösung von Chromchlorid mit Beimengungen von Schwefelsäure und Natron zu Gärbezwecken.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 331 10 fl.	Da das Muster nach seiner Zusammensetzung nicht einen Gerbstoffextract, sondern eine Chrombeize darstellt, hat im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses die Verzollung als nicht besonders benanntes chemisches Product einzutreten.
605	53886 ex 1896	**Calcidum**	eine wässerige Lösung von reinem Chlorcalcium, welche zur Füllung von Gasmessern, und zwar zur Verhinderung des Einfrierens, beziehungsweise Verdunstens verwendet wird.	T. N. 331 10 fl.	T. N. 331 10 fl.	Da die fragliche Lösung nur minimale Verunreinigungen aufweist, sich somit als reines wässriges Chlorcalcium darstellt, erscheint im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses die Abfertigung nach T. N. 331 begründet.
606	53942 ex 1895	**Parketbodenwichse**	ein Gemenge von Terpentinöl mit Ceresin und Harz von butterartiger Consistenz, in Blechdosen.	T. N. 335 24 fl.	T. N. 335 24 fl.	Die Zusammensetzung der fraglichen Wichse, insbesondere das Vorhandensein von Harz und Terpentinöl, begründet im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Firnisse", Alinea 2 und der Anmerkung 6, Alinea 2 zum Schlagworte „Chemische Producte" die Behandlung als Lackfirnisse der T. N. 335.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
607	53884 ex 1896	**Siderosthen**	ein Gemenge von Steinkohlentheer mit Benzin zum Anstriche von Eisenwaren.	T. N. 335 24 fl.	T. N. 335 24 fl.	Das Muster besitzt die Eigenschaften eines Eisenlacks und ist deshalb im Sinne des gleichnamigen Schlagwortes des alphabetischen Warenverzeichnisses, beziehungsweise der Anmerkung 6 zum Schlagworte „Chemische Producte" als Lackfirnis zu verzollen.
608	26166 ex 1896	**Malzextractbier**	ein auf den Etiketten als Heilmittel für Blutarme, Magenkranke, Lungenleidende empfohlenes Malzextractbier in Flaschen.	T. N. 336 24 fl.	T. N. 336 24 fl.	Da das fragliche Bier auf den Flaschenetiketten für Heilzwecke angepriesen wird, erscheint dessen Behandlung nach T. N. 336 begründet.
609	9734 ex 1896	**Ameisensäure-Äthylester (Rumäther)**	ein zusammengesetzter Äther mit Spuren von Alkohol.	T. N. 337 75 fl.	T. N. 337 75 fl.	Da sich der fragliche Äther als ein zusammengesetzter Äther darstellt, der als sogenannter Rumäther in der Liqueurfabrication Verwendung findet, erscheint im Sinne der Schlagworte „Ameisenäther" und „Äther" Alinea 3 des alphabetischen Warenverzeichnisses die Behandlung nach T. N. 337 begründet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 26. Juli 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 143. Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897. — 144. Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

143.

Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1897, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage und zum Investitionspräliminare für das Jahr 1897.

(Enthalten in dem am 22. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 169.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung mehrerer im Finanzgesetze für das Jahr 1897 nicht vorgesehenen Auslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

I. Zum Staatsvoranschlage.

VII. Ministerium des Innern.

Capitel 7, Titel 1, §. 2. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Mehrkosten für Druck und Versendung des Reichsgesetzblattes und Mehrerfordernis an Honoraren für außerhalb des Redactionsbureau des Reichsgesetzblattes besorgte Übersetzungen des Reichsgesetzblattes.

Ordentliches Erfordernis 30.000 fl.

Fürtrag . 30.000 fl.

Übertrag . 30.000 fl.

Titel 2, §. 1. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

Amtspauschalien.

Für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise-, Übersiedlungs-, Dienerschaftsauslagen und Dienstes-zulagen.

Ordentliches Erfordernis 45.000 fl.

Titel 3, §. 2. Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern.

Miete für Amtslocalitäten.

Ordentliches Erfordernis 10.322 fl.

Titel 5. Straßenbau.

§. 5. Kärnten.

Erbreiterung der Gehwege an der Villacher Draubrücke, Kilometer 39 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Villach.

Außerordentliches Erfordernis . . . . . 7.335 fl.

§. 6. Krain.

Mehrkosten für die Correction der Kanker Reichsstraße in der Theilstrecke zwischen Kilometer 1/12 bis 0/20, politischer Bezirk Krainburg.

Außerordentliches Erfordernis . . . . . 4.130 fl.

Fürtrag . 96.787 fl.

Übertrag . 96.787 fl.

Grundeinlösungskosten anläßlich der Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulierung derselben Straße am Lesnik-Bache, politischer Bezirk Radmannsdorf.

Außerordentliches Erfordernis . . . . . 1.975 fl.

§. 8. Tirol und Vorarlberg.

Instandsetzung der Münsterthalerstraße von Schluderns bis zur schweizerischen Landesgrenze, politischer Bezirk Meran.

Außerordentliches Erfordernis . . . . . 2.262 fl.

Summe . 101.024 fl.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus. Capitel 9, Titel 11.

Erfordernis der Religionsfonde:

§. 9. Triest.

Bauherstellungen an der Pfarrkirche Mariahilf in Triest.

Außerordentliches Erfordernis . . . . . 3.000 fl.

§. 17. Krakau.

Gebäudeerhaltung.

a) Bauherstellungen am fürstbischöflichen Residenzgebäude in Krakau. Ordentliches Erfordernis . . . . . 4.624 fl.

b) Conservationsherstellungen an dem dem Religionsfonde gehörigen Gebäude Nr. 24/120 der Kanonicznagasse in Krakau. Ordentliches Erfordernis . . . . . 1.940 fl.

C. Unterricht. Capitel 9, Titel 15, §. 5.

Hochschulen:

Universität in Lemberg.

Übertrag . 9.564 fl.

Übertrag . 9.564 fl.

Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung der Institute und Kliniken an der medicinischen Facultät.

Außerordentliches Erfordernis . . . . 36.000 fl.

Titel 16.

Mittelschulen:

§. 1. Gymnasien:

Staats-Untergymnasium in Cilli bis Schluss des Schuljahres 1896/97, beziehungsweise weitere Vorsorge für slovenisch-deutschen Gymnasialunterricht.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 12.500 fl.

Summe . 58.064 fl.

X. Ministerium der Finanzen.

A. Eigentlicher Staatsaufwand. Finanzverwaltung, Capitel 10, Titel 1.

Centralleitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements).

Erfordernis aus Anlass der Steuerreform.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 6.000 fl.

Mietzinse für die Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements, Übersiedlungsauslagen und Einrichtungserfordernisse.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 16.000 fl.

Summe . 22.000 fl.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.

Personalvermehrung bei dem Concepts-, Rechnungs- und Kanzleidienste, sowie sonstige Auslagen aus Anlass der Steuerreform.

Ordentliches Erfordernis . . . . . 66.000 fl.

Übertrag . 88.000 fl.

Übertrag . 88.000 fl.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften. Pauschalsumme für Personalvermehrungen, Schreibkräfte und sachliche Erfordernisse 2c. aus Anlass der Steuerreform.
Ordentliches Erfordernis 300.000 fl.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Capitel 11, Titel 11.

Theuerungszulagen für Staats- und Staatseisenbahnbedienstete aus Anlass der Erdbebenkatastrophe Krain im Jahre 1895.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 63.000 fl.

Titel 12.

Kosten der Währungsstatistik und sonstige damit verbundene Auslagen.
Ordentliches Erfordernis . 8.000 fl.

Indirecte Abgaben.

Capitel 14, Titel 1.

Verzehrungssteuer.
Anschaffung von Bierwürzecontrolmessapparaten zu Versuchszwecken, dann Kosten der Vermehrung der technischen Controlorgane.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 20.000 fl.
Summe . 479.000 fl.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel 27, Titel 3.

Erhaltung der Weltausstellungsgebäude im k. k. Prater.
Für die Vornahme von Instandsetzungsarbeiten.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 3.500 fl.

XII. Eisenbahnministerium.

Capitel 28, Titel 3.

Central-Wagendirigirungsamt der österreichischen Staatsbahnen.

B. Verwaltungsauslagen.

Diurnen.
Ordentliches Erfordernis . . . 7.300 fl.

Staatseisenbahnbau.

Bau der Linie Stanislau—Woronienka.
Auslagen für Mehrarbeiten.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 150.000 fl.

Titel 5, §. 1.

Staatseisenbahnbetrieb.

f) Sonstige Betriebsauslagen.
Sachliche Betriebserfordernisse.
Mietzinse und Erhaltung gemieteter Locale.
Ordentliches Erfordernis 16.000 fl.
Summe . 173.300 fl.

XIII. Ackerbauministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

Capitel 29.

Titel 3, Landescultur.

§. 4 b). Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 101.700 fl.

§. 5. Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 30.000 fl.

§. 6. Unverzinsliche Vorschüsse zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1892, R. G. Bl. Nr. 61.
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 40.000 fl.

Titel 6. Montanlehranstalten.

Personalzulagen für die ordentlichen Professoren an den Bergakademien in Leoben und Přibram.
Ordentliches Erfordernis 4.500 fl.
Summe . 74.500 fl.

Im ganzen . 176.200 fl.

XIV. Ministerium der Justiz.

Capitel 30, Titel 4.

Neubauten der Justizverwaltung:
Tirol. Bau eines Gerichtsgebäudes in Mezzolombardo (1. Rate).
Außerordentliches Erfordernis . . . . . 50.000 fl.
Summe . 50.000 fl.

II. Zum Investitionspräliminare.

D. Handelsministerium.

Betrieb der Lagerhäuser in Triest:
Erweiterung der Triester Lagerhausanlage . . . . . 165.000 fl.

Artikel II.

Dem Artikel I bewilligten außerordentlichen Credite und der zum Investitionspräliminare bewilligte Credit per 165.000 fl., ferner die unter X, A, Capitel 10, Titel 3 und Capitel 11, Titel 12 bewilligten ordentlichen Credite per 300.000 fl., beziehungsweise per 8000 fl. können bis 31. December 1898, die übrigen ordentlichen Credite bis 31. December 1897 verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der unter XIII, A, Capitel 29, Titel 3, §. 4 b, bewilligten Ausgaben des Meliorationsfondes per 101.700 fl. ist ein gleich hoher Betrag dem Meliorationsfond zu entnehmen und in die Bedeckung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1897 unter XIII, Ackerbauministerium, Capitel 35, Titel 3, §. 2 „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde", Extraordinarium, einzubeziehen.

Artikel IV.

Der im Investitionspräliminare pro 1897 im Erfordernisse unter G. Ministerium der Justiz, Neubauten der Justizverwaltung, Post 9, „Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Sanof" eingestellte Betrag per 165.000 fl. hat nicht zur Verwendung zu gelangen.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, den 15. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Ledebur** m. p.
Bilinski m. p. — **Rittner** m. p.
Glanz m. p. — **Gautsch** m. p.
Welsersheimb m. p. — **Gleispach** m. p.
Guttenberg m. p.

144.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

(Enthalten in dem am 20. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 168.)

In theilweiser Abänderung der Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 31. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 98, wird im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium gestattet, daß zur gewerblichen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse in Säcken auch solche Pappdeckelschildchen verwendet werden dürfen, welche anstatt mit Blech ausgefütterte, nur mit Stanzenprägung umränderte Ösen besitzen, vorausgesetzt, daß diese letzteren mindestens 8 Millimeter vom oberen Markenrande entfernt sind.

Gegen Erfüllung der sonstigen Bedingungen des obcitirten Erlasses können anstatt der Pappdeckelschilder auch aus mindestens 8 Millimeter starkem Cellulosecarton hergestellte Schildchen zur gewerblichen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse in Säcken in Verwendung genommen werden.

Wien, am 12. Juli 1897. (Z. 34629.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzwachoberinspector II. Classe Karl Höhn zum Finanzwachoberinspector I. Classe in der VII. Rangsclasse für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 31321, dd. 8. Juli 1897.) — Im Status der alpinen Salinenverwaltungen: Der mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleidete Oberbergverwalter Karl Schedl zum Bergrathe, die Subhüttenverwalter Alois Haupolter und Franz Ibl zu Oberhüttenverwaltern, der Bergverwalter Paul Sorgo zum Oberbergverwalter, der Subhüttenverwalter Anton Krempl zum Bau- und Maschineningenieur, die Materialrechnungsführer Franz Ramm und Josef Schrempf zu Materialverwaltern, endlich die Bergwesenseleven Alois Plattner, Friedrich Mitteregger, Josef Werthgarner und Adolf Gerscha zu Salinenverwaltungsadjuncten. (Z. 35276, dd. 16. Juli 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. August 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 145. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 54, B. Bl. Nr. 26, erlassenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez. — Kundmachungen und Mittheilungen: — 146. Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Lotisch, Laas und Zirknitz. — 147. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reč". — 148. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Deutsche Wacht". — 149. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Iskok." — 150. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyárád-Szereda im Comitate Maros-Torda. — Personalnachrichten. — Buchanzeigen.

Beigegeben ist Nr. 7 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

145.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betreffend die Ausdehnung des mit der Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 54, B. Bl. Nr. 26, erlassenen Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie der westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf die Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez.

(Enthalten in dem am 1. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 180.)

Aus Anlass des Auftreten der Beulenpest in Djeddah wird nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser thierischer Rohproducte und Abfälle aus den Häfen Britisch-Indiens, sowie den westlich gelegenen Häfen bis zum Rothen Meere auf das Gebiet der Ostküste des Rothen Meeres bis zur Mündung des Suezcanales in den Golf von Suez ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern, beziehungsweise Seesanitätsämtern bekannt wird, in Kraft.

Wien, am 31. Juli 1897. (Z. 34930.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

146.

Änderungen im Umfange der Steueramtsbezirke Loitsch, Laas und Zirknitz.

Infolge der mit der Verordnung des Justizministeriums vom 27. October 1896, R. G. Bl. Nr. 200, kundgemachten, mit 1. November 1897 erfolgenden Ausscheidung der Ortsgemeinde Rakek aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Loitsch und der Ortsgemeinde Schilze aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Laas und der Zuweisung dieser beiden Gemeinden zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Zirknitz, werden die genannten Ortsgemeinden mit dem gleichen Zeitpunkte auch aus dem Steueramtsbezirke Loitsch, beziehungsweise Laas ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Zirknitz zugewiesen.

Wien, am 14. Juli 1897. (Z. 32531.)

147.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reč".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern hat die vom Postdebit ausgeschlossene Belgrader Zeitschrift „Odjek" ihren Titel in „Reč" abgeändert und wurde der nunmehr unter dem Titel „Reč" erscheinenden Zeitschrift der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 19. Juli 1897. (Z. 35883.)

148.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Deutsche Wacht".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Dresden erscheinenden Zeitschrift „Deutsche Wacht" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 19. Juli 1897. (Z. 35882.)

149.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Uskok".

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern soll die in Belgrad erscheinende, vom Postdebit in Bosnien und der Hercegovina und in der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgeschlossene Zeitschrift „Uskok" unter der Firma von Belgrader Kaufleuten auf dem Titelblatte und mit einem Preiscourante auf der ersten Seite nach Österreich-Ungarn zur Versendung kommen.

Hierauf werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die hierortigen Verordnungen vom 11. Juli 1896, Z. 33839, V. Bl. Nr. 111, 16. October 1896, Z. 51142, V. Bl. Nr. 170, 4. December 1896, Z. 59886, V. Bl. Nr. 203, 9. Februar 1897, Z. 6598, V. Bl. Nr. 32, 27. Februar 1897, Z. 10144, V. Bl. Nr. 46, 1. April 1897, Z. 16031, V. Bl. Nr. 68, 4. Mai 1897, Z. 21963, V. Bl. Nr. 89, 3. Juni 1897, Z. 27835, V. Bl. Nr. 111, und 12. Juli 1897, Z. 34788, V. Bl. Nr. 142, aufmerksam gemacht.

Wien, am 25. Juli 1897. (Z. 36457.)

150.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Nyárád-Szereda im Comitate Maros-Torda.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 20. Juli 1897, Z. 61159, wird in der Gemeinde Nyárád-Szereda im Comitate Maros-Torda mit 1. August 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Dem Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Marosvásárhely die folgenden Gemeinden zugewiesen: Alvod, Atosfalva, Bere, Bö, Bere-Keresztur, Buzagáza, Csikfalva, Csókfalva, Deményháza, Demeterfalva, Erdö-Szent-György, Geges, Havad, Illyésmezö, Jobbágyfalva, Kendö, Kiböd, Közsvenyes, Közsvenyes-Remete, Magyaros, Moja, Makfalva, Markod, Mikháza, Nyárád-Andrásfalva, Nyárád-Szent-Anna, Nyárád-Szent-Imre, Nyárád-Szent-Márton, Moson, Rigmány, Sárd, Selye, Sepröd, Sóvárad, Sükefalva, Szent-Istvan, Szent-Lörinez, Szent-Simon, Szovata, Tompa, Torboszló, Vecze, Ehrd, Hodos, Iszló, Jobbágytelke, Vadad, Kis-Adorjan, Nagy-Adorjan, Nyárád-Gálfalva, Nyárád-Szent-László, Nyomar, Baczka-Madaras, Bede, Gyalakuta, Harasztkerek, Havadtö, Kelementelke, Nyárád-Bálintfalva, Szent-Gericze, Szent-Háromság, Vadasd.

Wien, am 27. Juli 1897. (Z. 37160.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Juli 1897 dem Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung in Hallstatt Bartholomäus Hutter taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 36204, dd. 20. Juli 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 12. Juli 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberbergrathes bekleidete Bergrath und Vorstand der Salinenverwaltung in Aussee August Aigner zum Oberbergrathe mit den systemmäßigen Bezügen der VI. Rangsclasse. (Z. 36204, dd. 20. Juli 1897.)

vom 20. Juli 1897 der Finanzrath der Finanzprocuratur in Zara Dr. Josef Höberth Edler v. Schwarzthal zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator daselbst. (Z. 5891-F. M., dd. 24. Juli 1897.)

Vom Finanzministerium:

Die Steuerinspectoren Josef Burgauner, Franz Maurer und Josef Kalser zu Steueroberinspectoren für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 32607, dd. 12. Juli 1897.) — Der Steuerinspector Karl Bonner zum Steueroberinspector für den Dienstbereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 35792, dd. 18. Juli 1897.) — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Karl Košir zum Finanzwachobercommissär I. Classe, der Finanzwachcommissär Andreas Trdán zum Finanzwachobercommissär II. Classe und die Finanzwachrespicienten Andreas Stoka und Laurenz Bayer zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 32988, dd. 14. Juli 1897.) — Beim Hauptmünzamte der provisorische Assistent Ferdinand Bolzer zum definitiven Assistenten und der Graveurelev Franz Xaver Pawlik zum Graveurassistenten, beide in der XI. Rangsclasse. (Z. 33126, dd. 29. Juli 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzconceptspraktikant Alois Mašchek zum Finanzconcipisten. (Z. 907-Pr., dd. 24. Juli 1897.)

Innsbruck: Der Rechnungsassistent Ludwig Doser zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse, und der Rechnungspraktikant Adalbert Heiß zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1143-Pr., dd. 17. Juli 1897.

Lemberg: Der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Franz Schneider und der anspruchsberechtigte ehemalige Wachtmeister der Traindivision Nr. 15 Josef Michalek zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse bei der galizischen Finanzprocuratur. (Z. 3206-Pr., dd. 20. Juli 1897.)

Linz: Zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse der Steueramtscontrolor Alfred Wehrenfennig; zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse die Steueramtsadjuncten Josef Kalteneggen und Wilhelm Schneider; zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse die Steueramtspraktikanten Rudolf Metzner, Moriz Pessl und Georg Ominger, sämmtliche für den directen Steuerdienst I. Instanz. (Z. 759-Pr., dd. 12. Juli 1897.) — Der Steueramtscontrolor Johann Müllegger und die Steueramtsadjuncten Anton Lachinger und Gottfried Zöttl zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; der provisorische Steueramtsadjunct Max Bayer, die Steueramtspraktikanten Anton Andessner, Adolf

Secauer, Rudolf Schachner und Johann Patocka, und die k. und k. Rechnungsunterofficiere Michael Gründisch und Kajetan Knirsch zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 785-Pr., dd. 8. Juli 1897.)

Triest: Der Rechnungsofficial Johann Anthoine zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Karl Vergna zum Rechnungsofficial und der Steueramtsadjunct Josef Zorn zum Rechnungsassistenten. (Z. 1308-Pr., 15. Juli 1897.) — Der Gefällsamtsofficial Eduard Sporer in Triest zum Gefällsamtscontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 671-Pr., dd. 18. Juli 1897.) — Der Gefällsamtsassistent Wilhelm Tomasi in Triest zum Gefällsamtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 672-Pr., dd. 18. Juli 1897.) — Der Rechnungsunterofficier Simon Enzi zum Assistenten beim Gefällsamte in Triest in der XI. Rangsclasse. (Z. 1393-Pr., dd. 26. Juli 1897.)

Troppau: Der provisorische Zollamtscontrolsassistent Radoslav Mikašinović zum definitiven Zollamtscontrolsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1421-Pr., dd. 21. Juli 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen und zum Preise von 2 **fl.** zu beziehen:

Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes

von

Dr. Stefan Koczyński,
k. k. Finanzrath in Triest.

Mit Abbildungen der österreichischen Papierstempelzeichen in Lichtdruck.

(Z. 3542-F. M., dd. 12. Mai 1897.)

Im Verlage der **Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien**, I., Kohlmarkt 20, erschien soeben:

Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,

betreffend

die directen Personalsteuern

von

Dr. Hans Usnik,
Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium.

Großoctav, 110 Seiten. Preis **90 kr.** Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

(Z. 27192, dd. 30. Mai 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 12. August 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 151. Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern (III. Hauptstück). — 152. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. — 153. Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Gesetze und Verordnungen.

151.

Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 31. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 171.)

III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer.

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministeriums vom 23. Juli 1897.)

I. Abschnitt.

Steuerpflicht, Befreiungen, Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

Artikel 1.

Die der Rentensteuer unterliegenden Bezüge.

(§. 124.)

1. Nach §. 124 unterliegt der Rentensteuer, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind. Der Rentensteuer unterliegen daher — im Gegensatze zur Personaleinkommensteuer — sowohl physische als juristische Personen.

2. Durch die genannten Steuern sind unmittelbar getroffen: der Ertrag der Grundstücke (einschließlich des Pachtzinses für verpachtete Grundstücke) nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88; der Ertrag der Gebäude nach Maßgabe der Gebäudesteuergesetze; der Ertrag der der Erwerbsteuer nach dem I. oder II. Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen oder Beschäftigungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Hauptstücke; endlich die der Besoldungssteuer unterliegenden Dienstbezüge, und zwar die letzteren auch dann, wenn sie die Höhe von 3.200 fl. nicht erreichen.

3. Ferner gelten als unmittelbar durch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen getroffen die Zinsen und Dividenden von Actien, Genossenschaftsantheilen, Kuxen u. s. w. von Unternehmungen, welche der erwähnten Steuer unterliegen, und zwar laut §. 124, Z. 7 auch dann, wenn sich diese Steuer nur auf einen Theil des gesammten, auch über das Geltungsgebiet dieses Gesetzes hinaus sich erstreckenden Betriebes bezieht.

4. Kraft ausdrücklicher Bestimmung des §. 125, Z. 12, sind ferner den hierlands nach dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes besteuerten Unternehmungen jene gleichgestellt, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a oder Absatz 2 befreit sind; dahin gehören insbesondere die eine zeitliche Steuerfreiheit genießenden Eisenbahnunternehmungen und die zeitlich befreiten Unternehmungen in Triest und Muggia.

5. Den Zinsen und Dividenden der Actien inländischer Gesellschaften gleich gestellt sind durch die im §. 125, Z. 14 normirte Befreiung jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94, lit. c von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unter-

nehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a oder Absatz 2 befreit sind; es sind dies vor allem die Zinsen der Prioritäten und ähnlichen Theilschuldverschreibungen der genannten Unternehmungen.

Auch die Bestimmung des §. 124, Z. 7 bezieht sich gleichmäßig auf die Erträgnisse der Actien und der Prioritäten.

6. Durch die in Z. 1 erwähnten Steuern sind dagegen nicht unmittelbar getroffen die Zinsen von Hypotheken auf steuerpflichtigen Realitäten und die Zinsen der Darlehen an Handels- und Gewerbetreibende.

In Artikel II des Gesetzes ist auch das den Grund- und Hausbesitzern und den Eigenthümern von Handels- und Gewerbeunternehmungen gemäß §§. 2 und 23 des Einkommensteuerpatentes eingeräumte Abzugsrecht — mit einer einzigen Ausnahme, von der in Artikel 5, Z. 5, die Rede sein wird — aufgehoben.

Zinsen dieser Art unterliegen daher der Rentensteuer.

7. Die in den ferneren Absätzen des §. 124 enthaltene Aufzählung einer Reihe von Bezügen, welche regelmäßig der Rentensteuer unterliegen, ist keine tagative; ferner finden auf manche der dort aufgezählten Bezüge unter gewissen Voraussetzungen Befreiungen nach §. 125 Anwendung.

Bei der Beurtheilung der Steuerpflicht im einzelnen Falle sind daher stets die §§. 124 bis 126 in ihrem Zusammenhange in Betracht zu ziehen.

Beilage A. 8. In der Beilage A sind die für die Beurtheilung der Steuerpflicht und der Art der Entrichtung der Rentensteuer von inländischen Wertpapieren maßgebenden Gesichtspunkte übersichtlich zusammengestellt.

Das Finanzministerium wird ferner für die Steuerbehörden ein Verzeichnis der gangbarsten inländischen Wertpapiere unter Angabe der Art ihrer Behandlung in Absicht auf die Rentensteuer veröffentlichen.

Artikel 2.

Besondere Bemerkungen hinsichtlich einzelner Arten rentensteuerpflichtiger Bezüge.

1. Die in §. 124, Absatz 2, Z. 1 des Gesetzes aufgezählten Zinsen und Renten der Staats- und öffentlichen Fondsobligationen, sowie der übrigen daselbst genannten Anlehen unterliegen der Rentensteuer nur, soferne nicht durch ein Specialgesetz die Befreiung ausdrücklich zugesichert wurde (§. 125, Z. 12) oder nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung finden (§. 125, Z. 9, §. 131, Absatz 2).

2. Zu den in §. 124, Absatz 2, Z. 2 des Gesetzes erwähnten Bezügen wird hinsichtlich der Prioritätenzinsen und der Hypothekenzinsen auf Artikel 1 verwiesen; hervorgehoben wird, dass die Zinsen von Pfandbriefen, dann von Spareinlagen nunmehr — mit Ausnahme jener bei der Postsparcasse (§. 125, Z. 5) — der Rentensteuer unterliegen.

3. Hinsichtlich der in §. 124, Absatz 2, Z. 3 aufgezählten, die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne wird auf Artikel 4, Z. 2 verwiesen.

4. Zur Erläuterung der in §. 124, Absatz 2, Z. 4 enthaltenen Anordnung über die Pachtzinse wird bemerkt, dass Pachtzinse, welche einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung zufließen, gemäß §. 121 der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterliegen und daher — wie auch aus §. 125, Z. 13, erhellt — der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind. Pachtzinse aber, welche für Grund- oder Gebäudepachtungen gezahlt werden, sind von der Rentensteuer überhaupt frei.

Falls jedoch, wie bei einer Bauarea, eine Grundsteuerpflicht nicht besteht, die Bauarea aber nicht verbaut, sondern als Lagerplatz, Wäschehängestätte u. dgl. verpachtet ist, dann unterliegt der Pachtzins allerdings der Rentensteuer.

Ferner unterliegen die Pachtzinse für Benützung gewerblicher Einrichtungen, Maschinen, Dampfkraft u. dgl. der Rentensteuer, auch wenn ein Gewerbe nicht mitverpachtet wird.

5. Hinsichtlich der in §. 124, Absatz 2, Z. 5 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird beigefügt, dass Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche den in §. 167, Z. 4, bezeichneten Bedingungen entsprechen, nur der Personaleinkommensteuer, beziehungsweise wenn sie den Betrag von 3200 fl. übersteigen, auch der Besoldungssteuer (§§. 233 ff.) unterliegen; der Rentensteuer sind nur anders geartete Ruhe- und Versorgungsgenüsse, daher insbesondere jene unterworfen, welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten und Pensions-, Witwen- oder anderen Cassen und Anstalten aller Art, zu welchen die Dienstgeber keinen Beitrag zum Zwecke der Begründung eines diesfälligen Anspruches der nunmehr Rentenbezugsberechtigten geleistet haben, ausbezahlt werden.

Übrigens wird auf die diesfalls häufig eintretende Befreiung nach §. 125, Z. 7, verwiesen.

6. Bei den in §. 124, Absatz 2, Z. 6, angeführten Alimentationsleistungen ist zu beachten, dass das Gesetz zwar erfordert, dass die daselbst erwähnten Zahlungen — im Gegensatze zu bloß freiwilligen, rechtlich nicht erzwingbaren Leistungen — aus einem Rechtstitel (Gesetz, richterlichem Urtheile, Vertrag, letztwilliger Verfügung) geleistet werden müssen, dass es aber hier nicht, wie in §. 157, Absatz 5, das Vorliegen eines über die allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden besonderen Rechtstitels verlangt.

Nach dieser allgemeinen Regel würden insbesondere auch schon die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung geleisteten Alimentationen der Rentensteuer unterliegen; jedoch ist in dieser Beziehung darauf zu achten, dass die im §. 157, Absatz 5 und 6, erwähnten, regelmäßig der Personal-

einkommensteuer bei dem Empfänger nicht unterliegenden Beiträge, welche von dem einen Ehetheile dem nicht in gemeinschaftlichem Haushalte mit demselben lebenden Ehetheile, sowie von Eltern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern gewährt werden, gemäß §. 125, Z. 8, überhaupt und daher insbesondere auch in jenen Fällen rentensteuerfrei zu behandeln sind, in welchen diese Beiträge gemäß §. 157, Absatz 5 und 6, ausnahmsweise der Personaleinkommensteuer bei dem Empfänger unterliegen; demgemäß fallen von den Alimentationsbezügen nur jene unter die Rentensteuerpflicht, welche zwischen anderen als den im §. 125, Z. 8, bezeichneten Personen zur Auszahlung gelangen.

Die den unehelichen Kindern väterlicherseits zufließenden Alimentationen sind als unter die Bestimmung des §. 125, Z. 8, fallend zu betrachten.

7. Von den in §. 124, Absatz 2, Z. 6, angeführten fortlaufenden Zahlungen und Leistungen für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien und Erfindungen u. s. w. sind jene der Rentensteuer unterworfen, welche nicht unter Anwendung der in Artikel 21, Z. 2, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke aufgestellten Grundsätze dem Ertrage einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung zugerechnet werden.

8. Über die in §. 124, Absatz 2, Z. 7, enthaltenen Genüsse aus ausländischen Wertpapieren vergleiche Artikel 6.

Artikel 3.

Subjective Steuerbefreiungen.

(§. 125, Z. 1 bis 7, 13 und §. 126.)

I. Mit Rücksicht auf das Subject der Steuerpflicht, das ist den Empfänger der Zinsen- und Rentenbezüge sind die nachstehend speciell erläuterten Befreiungen normirt.

Alle diese Befreiungen sind jedoch laut §. 126 nur insoferne wirksam, als die Rentensteuer nicht gemäß §. 133, im Wege des Abzugs bei Auszahlung der Zinsen und Renten zu erheben ist.

Aus dem Titel dieser Befreiungen findet daher weder eine Befreiung von dem Abzuge der Rentensteuer nach §. 133, noch eine Rückvergütung der nach §. 133 in Abzug gebrachten Rentensteuer statt.

II. Im Einzelnen sind befreit:

1. Der Staat und die Länder, dann Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden (§. 125, Z. 1 und 3).

2. Bezirke (Straßenconcurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten (§. 125, Z. 2).

Das Vorhandensein des gesetzlichen Befreiungsgrundes hat die Corporation, welche die Befreiung beansprucht, zu beweisen.

Übrigens wird es nur selten erforderlich sein, über die Provenienz der betreffenden Capitalien nähere Erhebungen einzuleiten, weil meist schon aus der Art und der Dauer der Anlage dieser Capitalien — ob dieselben nur vorübergehend z. B. in laufender Rechnung bei Creditinstituten, in Escomptegeschäften 2c. nutzbringend angelegt oder aber dauernd (z. B. als Hypothekarcapitalien, in Wertpapieren 2c.) elocirt sind — zu entnehmen sein wird, ob es sich um zeitweilig angelegte Steuergelder oder aber um Stammcapitalien der genannten Corporationen handelt.

Desgleichen wird der Umstand, ob es sich um die verzinsliche Anlage einer Anlehensvaluta oder aber um die verzinsliche Anlage eines anderweitigen Geldcapitales handelt, aus den bei der bezüglichen Corporation obwaltenden Verhältnissen unschwer zu entnehmen sein.

Rücksichtlich der Zinsen- und Rentenbezüge, welche aus anderen als den hier soeben erörterten Einnahmequellen (Anlage von Steuergeldern und Anlehensvaluten) fließen, sind diese Corporationen den allgemein geltenden Bestimmungen über die Rentensteuer unterworfen; hiedurch unterscheidet sich diese Befreiung von den unter Z. 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels besprochenen Befreiungen, welche alle den daselbst genannten juristischen Personen zufließenden Bezüge umfassen.

3. Die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind (§. 125, Z. 4). Hiebei ist zu beachten, daß die Steuerfreiheit lediglich der cumulativen Waisencasse als selbständigem Rechtssubject und Empfängerin von Zinsen und Renten, keineswegs aber auch den Einlegern in diese Casse, beziehungsweise den von diesen Cassen ausbezahlten Bezügen eingeräumt ist.

4. Die k. k. Postsparcasse, und zwar hinsichtlich aller ihr zufließenden Renten und Zinsen (§. 125, Z. 5).

Hinsichtlich der Befreiung der Zinsen der Einlagen bei der Postsparcasse siehe unten Artikel 5, Z. 1.

5. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des §. 84, lit. e) und des §. 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind (§. 125, Z. 6), das sind die Raiffeisen'schen und ähnliche Darlehenscassen und jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche wegen ihres 300 fl. nicht überschreitenden Reinertrages von der Erwerbsteuer befreit sind. In dieser Beziehung ist im allgemeinen lediglich auf Artikel 5 bis 8 der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstück zu verweisen und nur

auch hier zur Vermeidung von Missverständnissen noch insbesondere hervorzuheben, dass diese Cassen nur als Empfängerinnen von Zinsen und Renten befreit sind, während die etwa von diesen Cassen ausbezahlten Zinsen und Renten allerdings der Rentensteuer unterliegen.

Die in §. 84, lit. d) bezeichneten, aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschusscassen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Verwertung ihrer eigenen Capitalien beschränken, und die in §. 84, lit. f) bezeichneten Genossenschaften und Vereinigungen sind dagegen von der Rentensteuer nicht befreit.

6. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen (§. 125, Z. 7).

Die hier gewährte Rentensteuerfreiheit setzt also voraus, dass das nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes (§§. 159 bis 171) berechnete jährliche Gesammteinkommen des Bezugsberechtigten den Betrag von 600 fl. nicht übersteigt; übersteigt das dieser Art berechnete Gesammteinkommen 600 fl., so sind die in demselben enthaltenen, ihrer Natur nach überhaupt rentensteuerpflichtigen Bezüge auch dann der Rentensteuer unterworfen, wenn sie für sich allein den Betrag von 600 fl. nicht erreichen.

Über die Frage, ob das Gesammteinkommen des Renten- oder Zinsenbezugsberechtigten den Betrag von 600 fl. übersteigt oder nicht, ist nöthigenfalls das Einvernehmen mit der im Sinne des Artikels 36 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück zuständigen Steuerbehörde zu pflegen, welche, soferne die Schätzungscommission die Höhe des Einkommens dieser Person nicht bereits unter Bedachtnahme auf den fraglichen Rentenbezug festgestellt hat, behufs Veranlassung der Feststellung der Einkommenshöhe durch die Schätzungscommission im Sinne der Artikel 42, beziehungsweise 75 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück vorzugehen hat.

III. Auf Grund des §. 285 des Gesetzes wird endlich in Gewärtigung reciproker Behandlung bis auf weiteres gestattet, dass die in §. 154, Z. 3, genannten Personen mit der daselbst bezeichneten Beschränkung hinsichtlich der territorialen Provenienz der rentensteuerpflichtigen Bezüge rentensteuerfrei zu behandeln sind.

Artikel 4.

Fortsetzung: die Befreiung nach §. 125, Z. 13, insbesondere.

1. Nach §. 125, Z. 13, sind jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden, von der Rentensteuer befreit.

Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die allgemeine Erwerbsteuer als auch auf die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

2. Die in §. 1 erwähnte Befreiung kann auf einen der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen Anwendung finden, wenn bei demselben alle oder doch ein Theil der vereinnahmten Zinsen und Renten als Erträgnis des in der Unternehmung verwendeten Capitales erscheinen und daher schon von der allgemeinen Erwerbsteuer getroffen werden; dies ist zum Beispiel der Fall rücksichtlich jener Zinsen, welche einem Bankier oder Geldwechsler von Wertpapieren zufließen, die er in seinem Geschäfte zum Verkauf bereit hält, oder rücksichtlich jener Zinsen, welche jemand bei dem gewerbemäßig betriebenen und daher erwerbsteuerpflichtigen Geldbarlehens- oder Wechselescomptegeschäft vereinnahmt; oder bei einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Kraftvermietungsanstalt hinsichtlich des empfangenen Entgeltes für die abgegebenen Dampfkräfte 2c.

Wo jedoch diese Voraussetzung nicht zutrifft, tritt auch die Rentensteuerpflicht dieser Bezüge ein, soweit nicht etwa eine anderweitige gesetzliche Ausnahmsbestimmung besteht; so werden die Zinsen von Wertpapieren, welche das Privatvermögen des Bankiers darstellen, oder die Wechselescompte-Zinsen eines nicht für den Betrieb des Wechselescomptes erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsmannes allerdings rentensteuerpflichtig sein.

3. Die Feststellung, ob ein Zinsen- oder Rentenbezug bei der Ermittlung des der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogenen Ertrages berücksichtigt ist, wird ohne Schwierigkeiten erfolgen können.

Hat die Berücksichtigung ungerechtfertigterweise nicht stattgefunden, so tritt jedoch nicht die Rentensteuerpflicht ein, sondern es ist die Erwerbsteuerbemessung entsprechend zu berichtigen.

Ist die Erwerbsteuerbemessung für das betreffende Jahr noch nicht erfolgt, so ist der der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangte, bei der Reinertragsberechnung zu berücksichtigende Zinsen- oder Rentenbezug behufs seinerzeitiger Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage, beziehungsweise behufs Controle des von dem Steuerpflichtigen einlangenden Bekenntnisses zur Erwerbsteuer entsprechend in Vormerkung zu nehmen.

4. Nach Analogie des §. 125, Z. 12 und 14, sind die nur zeitlich von der Erwerbsteuer befreiten Unternehmungen auch in Bezug auf die Anwendung des §. 125, Z. 13 den erwerbsteuerpflichtigen gleichzustellen.

Ferner wird im Hinblick auf §. 86 das im Sinne des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, besteuerte Einkommen der Österreichisch-

ungarischen Bank einem der Erwerbsteuer unterworfenen Reinertrage gleichzuhalten sein.

5. Dagegen sind der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen und Anstalten, welche der Erwerbsteuer überhaupt nicht unterliegen, von der Rentensteuer nicht ausgenommen, wenn ihnen nicht einer der in Artikel 3 erörterten Befreiungsgründe zukommt; es sind daher die von der Erwerbsteuer befreiten, in §. 84, lit. d) und f) angeführten Vorschusscassen und Vereinigungen von der Rentensteuer nicht befreit. (Vgl. Artikel 3, Z. 5.)

Es wird jedoch bis auf Weiteres gestattet, die nach §. 84, lit. b) von der Erwerbsteuer befreiten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereine und genossenschaftlichen Vereinigungen, wie bisher von der Einkommensteuer III. Classe, so auch künftighin von der Rentensteuer frei zu lassen.

6. Dass die wechselseitigen Versicherungsgesellschaften ungeachtet der von den allgemeinen Regeln des II. Hauptstückes abweichenden Art der Feststellung ihrer Besteuerungsgrundlage in Bezug auf die Rentensteuerfreiheit der ihnen zufließenden Bezüge als erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen zu betrachten sind, wurde bereits in Artikel 40, Z. 5, der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke erwähnt.

Artikel 5.

Objective Steuerbefreiungen.

(§. 125, Z. 5, 8 bis 11, 12, 14, 15.)

1. Nach §. 125, Z. 5, sind die Zinsen der Spareinlagen bei der Postsparcasse von der Rentensteuer befreit. (Vgl. Artikel 3, Z. 4.)

Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf etwaige andere rentensteuerpflichtige Auszahlungen, welche die Postsparcasse zu leisten haben sollte.

2. Die im §. 125, Z. 8, normirte Befreiung jener Beiträge, welche ein Ehetheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen, wurde bereits in Artikel 2, Z. 6 erörtert.

3. Als befreit sind ferner erklärt jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat; nach §. 131, Absatz 2, bleiben die Bestimmungen des letzteren Gesetzes, welche sich unter anderem insbesondere auf die einheitliche Silberrente, Notenrente und 1860er Lose beziehen, unberührt; desgleichen hat es bezüglich der Entschädigungsrenten bei der bisherigen Art ihrer Besteuerung nach §. 4 des citirten Gesetzes zu verbleiben.

4. Die Dividenden der Österreichisch-ungarischen Bank sind im §. 125, Z. 10, als im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, der Rentensteuer nicht unterliegend erklärt. (Vgl. oben Artikel 4, Z. 4.)

5. Der Rentensteuer sind ferner nach §. 125, Z. 11, nicht unterworfen jene Bezüge, welche dem in Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen.

Hiemit hebt das Gesetz eine bestimmte Kategorie von Zinsen, welche von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ausbezahlt werden, im Sinne des §. 94, lit. c) keine abzugsfähige Ausgabepost bilden, und daher schon gemäß §. 125, Z. 14, als rentensteuerfrei zu behandeln wären, besonders hervor; diese Kategorie von Zinsen unterscheidet sich von den übrigen unter §. 125, Z. 14, fallenden Zinsen dadurch, dass sie bereits einem Steuerabzuge — welcher allerdings nur dem Schuldner zugute kommt — unterworfen ist, beziehungsweise doch seitens des Schuldners nach den gesetzlichen Bestimmungen einem solchen unterworfen werden könnte.

6. Im §. 125, Z. 12, sind ferner jene Zinsen und sonstige Rentenbezüge, welchen, wie z. B. jenen der österreichischen Goldrente, der Kronenrente u. a., die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde, von der Rentensteuer ausgenommen; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a oder Absatz 2 befreit sind.

Hinsichtlich der Bekanntgabe der inländischen Wertpapiere, deren Zinsen eine derartige Befreiung zukommt, siehe Artikel 1, Z. 8.

7. Hinsichtlich der im §. 125, Z. 14, normirten Befreiung jener von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§. 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94, lit. c von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1a oder Absatz 2, befreit sind, wird auf Artikel 1, Z. 5, verwiesen.

8. Im §. 125, Z. 15, endlich wird der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude, z. B. die tarifmäßige Vergütung für die nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, ausschließlich zu Militärbequartierungszwecken gewidmeten Gebäude, auch von der Rentensteuer befreit.

Artikel 6.

Begrenzung der Steuerpflicht mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz.

(§. 127.)

I. 1. Die Bestimmungen des §. 127 grenzen die Steuerpflicht mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, beziehungsweise den Sitz der juristischen Personen und in einigen Fällen mit Rücksicht auf den Ort, woher die rentensteuerpflichtigen Einkünfte bezogen werden, ab.

Aus dem Gegensatze zu den „Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" im ersten Absatze des §. 127 ergibt sich, daß die in diesem Paragraphen für Ausländer und für das Ausland getroffenen Bestimmungen auch für die Angehörigen, beziehungsweise das Gebiet der Länder der ungarischen Krone gelten.

2. Bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 127 sind stets auch jene Anordnungen im Auge zu behalten, welche das Finanzministerium im Sinne des §. 285, behufs Wahrung der Reciprocität oder Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Reichsgesetzblatte kundmachen wird.

3. In Bezug auf den Umfang der steuerpflichtigen Bezüge unterscheidet das Gesetz in §. 127, Absatz 1 und Absatz 2 die nachstehend sub II und III erörterten Fälle.

II. 1. Den ersten Fall bildet die Steuerpflicht hinsichtlich des gesammten Betrages der wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge, jedoch mit der Ausnahme, daß aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen sind, wenn dieselben erweislich im Auslande, abgesehen von der Personaleinkommensteuer der Empfänger einer speciellen directen Besteuerung unterliegen.

In diesem Umfange gilt die Steuerpflicht:

a) bei Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes wohnen;

b) bei juristischen Personen aller Art, welche daselbst ihren Sitz haben;

c) bei Ausländern, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben.

2. Die thatsächliche Besteuerung im Auslande, deren Art und Umfang hat der Steuerpflichtige zu erweisen.

Bei der Beurtheilung, ob die thatsächlich erfolgte auswärtige Besteuerung den Bedingungen des §. 127, Absatz 1 des Gesetzes entspreche, ist zu beachten, daß jedenfalls eine unmittelbare Besteuerung der Rentenbezüge (durch eine Renten-, Coupon-, Vermögenssteuer, Zuschlag zur Personal-Einkommensteuer u. dgl.) nachgewiesen werden muß, während der Nachweis einer bloß mittelbaren Besteuerung dieser Bezüge der vorerwähnten gesetzlichen Bedingung nicht genügt; ferner ist auch noch zu beachten, daß die im Auslande etwa erfolgte Einbeziehung einer Actiengesellschaft als solcher in die dortige Personaleinkommensteuer (zum Beispiel §§. 1, Z. 4 und 16 des preußischen Einkommensteuergesetzes) nicht als eine specielle directe Besteuerung der Zinsen und Dividenden der Actien dieser Unternehmungen angesehen werden kann, daher die Zinsen und Dividenden solcher ausländischer Actiengesellschaften, als noch von keiner directen Ertragssteuer getroffen, der Rentensteuer zu unterziehen sein werden.

Die Zinsen und Dividenden von ausländischen Unternehmungen sind übrigens von der Rentensteuer befreit, wenn diese ausländischen Unternehmungen — wenngleich nur theilweise — der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke in der in §. 90 bezeichneten Weise unterliegen. (§. 124, Z. 7.)

Im Falle auftauchender Zweifel über die Beurtheilung der auswärtigen Besteuerung ist die Weisung des Finanzministeriums einzuholen.

Specielle Weisungen im Sinne des §. 285 bleiben vorbehalten.

III. 1. Im zweiten der oben angeführten Fälle beschränkt sich die Steuerpflicht auf jene Bezüge, die dem im §. 133 normirten Steuerabzuge unterliegen, sowie auf die sonstigen rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche aus diesen Ländern bezogen werden. In diesem Umfange gilt die Steuerpflicht bei im Inlande nicht wohnhaften physischen und juristischen Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie bei Ausländern, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben. Specielle Weisungen im Sinne des §. 285 bleiben auch hier vorbehalten; doch wird schon hier bestimmt, daß ungarische Staatsangehörige, welche hierlands bei Hof, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem königl. ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihrer aus Ungarn fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind.

2. Personen, welche früher dem Staatsverbande der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder angehörten und nach Verlust der Staatsangehörigkeit den Wohnsitz in diesen Ländern nehmen, unterliegen der Rentensteuer gleich den in diesen Ländern wohnhaften Staatsangehörigen.

3. Es bleibt den Steuerbehörden unbenommen, falls sie die Wahrnehmung machen, daß sich aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen im Zusammenhalte mit der ausländischen Besteuerung Ver-

lehnungen der Reciprocität oder andere Anstände, insbesondere Doppelbesteuerungen ergeben, im Sinne des §. 285 auf Abhilfe abzielende Anträge an die Finanz-Landesbehörde zu erstatten, welche diesfalls dem Finanzministerium zu berichten haben wird.

4. Endlich wird hinsichtlich des Verfahrens gegen Steuerpflichtige, die sich bleibend außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes aufhalten, auf §. 265 verwiesen.

5. Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich, daß die Rentensteuer nicht — wie dies bei der Einkommensteuer III. Classe nach dem Einkommensteuerpatente der Fall war — auf das aus einem im Inlande verwendeten Vermögen fließende Einkommen beschränkt ist.

Artikel 7.

Ausmaß der Rentensteuer.

(§. 131.)

I. Das Ausmaß der Rentensteuer beträgt, sofferne nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist, zwei Procent.

II. Ein höherer Steuerfuß gilt in folgenden Fällen:

1. Zehn Procent beträgt die Rentensteuer von den Zinsen jener Theile der Staatsschuld, die

a) weder durch Specialgesetze von der Leistung dieser Steuer befreit sind (Artikel 5, Zahl 6);
b) noch nach IV einem höheren Abzuge unterliegen.

Da überdies die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) von der zehnprocentigen Steuer ausdrücklich ausgenommen sind und zufolge nur der zweiprocentigen Steuer unterliegen, so fallen derzeit unter den zehnprocentigen Steuersatz nur mehr ganz vereinzelte Theile der Staatsschuld, bei denen auch bisher der zehnprocentige Abzug stattfand.

2. Einer zehnprocentigen Rentensteuer unterliegen ferner wie bisher, so auch in Hinkunft die vom Staate gezahlten Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen oder sonstige Unternehmungen — falls denselben nicht etwa aus Anlaß der Verstaatlichung oder der Betriebsübernahme durch specielle Gesetze die Steuerfreiheit eingeräumt worden ist oder eingeräumt wird.

3. Endlich unterliegen der zehnprocentigen Rentensteuer die Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten Obligationen der inländischen Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen. Die Zinsen der nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten vorbezeichneten Obligationen unterliegen hingegen nur der zweiprocentigen Rentensteuer.

Jedoch bestimmt das Gesetz, daß die Steuerbeträge, welche von den Zinsen der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes emittirten öffentlichen Fonds-, ständischen und Landesanlehen nach den bestehenden Tilgungsplänen entfallen, dem Staatsschatze auch dann zu entrichten sind, wenn das Darlehensverhältnis mit den bisherigen Gläubigern durch mittelbare oder unmittelbare Convertirung in neue Landesanlehen vorzeitig gelöst oder umgewandelt wird.

Die Steuerbehörden, sowie die Finanzlandesbehörden, welche von derartigen Convertirungen Kenntnis erlangen, haben hierüber sofort Bericht zu erstatten, worauf das Finanzministerium in jedem einzelnen Falle die näheren Weisungen erlassen wird.

4. Von Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe, soweit dieselben der Rentensteuer überhaupt unterliegen (Artikel 2, Z. 4), ist das Ausmaß der Rentensteuer mit drei Procent festgesetzt.

III. Ein ermäßigter Steuerfuß von einundeinhalb Procent gilt für die Zinsen:

1. Von Spareinlagen bei Sparcassen, ferner bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, und zwar ohne Unterschied, ob diese letzteren zu den nach §. 85 begünstigten Unternehmungen gehören oder nicht.

Den Spareinlagen bei Sparcassen gleichzuhalten sind die Einlagen in den cumulativen Waisencassen.

2. Von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarinstitute und der Sparcassen (beziehungsweise der von den Sparcassen errichteten Pfandbriefinstitute).

3. Von denjenigen Obligationen, welche durch andere Landescreditinstitute (Landesbanken) als Landeshypothekarinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittirt wurden, — worunter hauptsächlich die sogenannten Communalobligationen verstanden sind.

IV. Das Ausmaß der mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, eingeführten Steuer wird hiedurch nicht berührt.

V. Das vom Finanzministerium herauszugebende Verzeichnis der Wertpapiere (Artikel 1, Z. 8) wird auch die Angabe des auf jedes einzelne derselben entfallenden Steuerausmaßes enthalten.

Sollte sich dessenungeachtet bei einem Papiere über das Zutreffen einer der unter III, Z. 2 und 3, aufgestellten Bedingungen ein Zweifel ergeben, so sind unter Darstellung der obwaltenden Verhältnisse die näheren Weisungen des Finanzministeriums einzuholen.

II. Abschnitt.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

Artikel 8.

Die Fälle, in denen der Abzug eintritt; rechtliche Wirkung des Abzuges.

(§. 133.)

I. Der Abzug der Rentensteuer durch die Schuldner hat in den nachstehend sub 1 und 2 angeführten Fällen und zwar in der Weise zu erfolgen, daß die Schuldner, beziehungsweise ihre Cassen und Zahlstellen, die nach §. 131 (vergleiche Artikel 7) entfallenden Procentsätze von jeder Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge, welche durch sie zur Auszahlung gelangen, in Abzug bringen und die Steuerbeträge an die Staatscasse abführen. Den Abzug haben auszuüben:

1. Die Cassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich aller von den genannten juristischen Personen geschuldeten, durch sie zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge mit einziger Ausnahme eines eventuell durch sie zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Pachtzinses.

Die Verpflichtung zum Abzuge erstreckt sich daher insbesondere nicht nur auf Zinsen und Renten der von den genannten juristischen Personen emittirten, in §. 131, lit. a und d genannten, beziehungsweise unter §. 131, lit. e fallenden Wertpapiere, sondern auch auf alle anderen Arten von rentensteuerpflichtigen Bezügen mit Ausnahme von Pachtzinsen, also insbesondere auch auf Einlösungs- und Entschädigungsrenten u. s. w.

2. Die Cassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie jene der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) hinsichtlich der rentensteuerpflichtigen Zinsen und Renten der von den genannten Schuldnern emittirten Wertpapiere — daher insbesondere hinsichtlich der Coupons der in Theilschuldverschreibungen zerlegten Städteanlehen und sonstigen Schuldverschreibungen — und zwar ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Cassenscheinen, auf andere Weise stattfindet;
b) hinsichtlich der rentensteuerpflichtigen Zinsen der Spareinlagen.

II. 1. Die Verpflichtung zum Abzuge, beziehungsweise zur Abfuhr der Rentensteuer tritt nicht nur in jenen Fällen ein, in welchen die thatsächliche Auszahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge erfolgt, sondern diese Verpflichtung greift auch schon dann platz, wenn derartige Bezüge dem Bezugsberechtigten in irgend einer Form gutgeschrieben werden; rechnet zum Beispiel eine Bank die Zinsen ihrer Pfandbriefe ohne bare Auszahlung derselben sogleich dem Conto corrente-Guthaben ihrer Kunden zu, so hat sie nichtsdestoweniger die von den Pfandbriefzinsen entfallende Rentensteuer in Abzug, beziehungsweise Abfuhr zu bringen; ebenso haben auch die Sparcassen von den nicht zur Auszahlung gelangenden, jedoch dem Capitale des Einlegers gutgeschriebenen Spareinlagezinsen und Zinseszinsen die Rentensteuer in Abzug, beziehungsweise Abfuhr zu bringen.

2. Dieser Abzug hat gleichzeitig mit der Gutschrift der Zinsen — also je nachdem die Zinsen capitalisirt werden, ganz-, halb- oder vierteljährig — zu erfolgen; selbstverständlich ist jedoch bei der eventuell später eintretenden baaren Begleichung des Conto nicht neuerlich eine Rentensteuer in Abzug zu bringen, vielmehr hat in einem solchen Falle der Abzug der Rentensteuer sich nur auf die laufenden — noch nicht gutgeschriebenen, beziehungsweise capitalisirten — Zinsen zu erstrecken.

3. Der Abzug der Rentensteuer hat rücksichtlich der ganzen Summe der von den obengenannten Schuldnern zur Auszahlung gelangenden vorbezeichneten rentensteuerpflichtigen Bezüge zu erfolgen, gleichviel an wen, oder an welchem Orte dieselben ausbezahlt werden. Dem Staatsschatze gegenüber haften für den richtigen Abzug der Rentensteuer gemäß §. 135 die vorgenannten Schuldner selbst, nicht aber die einzelnen Cassen oder Zahlstellen; es obliegt daher auch diesen Schuldnern, ihren Cassen und Zahlstellen wegen Durchführung des eventuellen Rentensteuerabzuges, beziehungsweise Abfuhr der Rentensteuer an die Staatscasse die erforderlichen Weisungen zu geben; dies hat namentlich auch für den Fall zu gelten, als eine Casse oder Zahlstelle eines der vorbenannten Schuldner sich im Auslande befinden sollte.

Die Haftung der Cassen gegenüber dem Schuldner, und insbesondere die Haftung der Organe der Staatscassen gegenüber ihrer vorgesetzten Behörde werden durch vorstehende Bestimmungen natürlich nicht berührt.

III. Nach §. 133 hat der Schuldner die Rentensteuer „dem Bezugsberechtigten" in Abzug zu bringen, so daß der letztere, in Ermanglung entgegenstehender ausdrücklicher Verabredungen mit dem Schuldner, die Steuer trägt.

Das Gesetz hat jedoch die vertragsmäßige Übernahme der in Abzug kommenden Steuer auf eigene Rechnung des Schuldners nicht verboten.

Über die Rechtswirkungen derartiger, sei es vor oder nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes getroffener Vereinbarungen überhaupt, sowie insbesondere über die etwa behauptete Rechtswirkung eines von dem Schuldner ausgesprochenen Verzichtes auf den ihm nach den früheren Gesetzen zustehenden Steuerabzug, der Übernahme einer nach den früheren Gesetzen den Gläubiger treffenden Steuer, der Zu-

sicherung „abzugsfreier Auszahlung" u. dgl. auf die Rentensteuer nach diesem Gesetze steht den Steuerbehörden keinerlei Entscheidung zu.

Darauf abzielende Eingaben oder Beschwerden sind auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Artikel 9.

Überwachung der Abfuhr der im Wege des Abzuges einzuhebenden Rentensteuer durch die Steuerbehörden.

1. Zur Überwachung, ob der im §. 133 angeordnete Abzug der Rentensteuer ordnungsmäßig stattfinde, sind die Steuerbehörden erster Instanz und die Finanzlandesbehörden berufen.

2. Hinsichtlich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Schuldner haben in erster Linie jene Steuerbehörden, welche zur Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke zuständig sind, auch die Erfüllung der diesen Unternehmungen nach §. 133 obliegenden Verpflichtungen, und zwar hinsichtlich sämmtlicher Zahlstellen zu überwachen.

3. Hinsichtlich der Cassen der Bezirke und Gemeinden sind zur Überwachung jene Steuerbehörden berufen, in deren Sprengel sich die Gemeinden befinden, beziehungsweise die Bezirksvertretung ihren Sitz hat.

4. Hinsichtlich der Zahlstellen der Länder und öffentlichen Fonde obliegt die Überwachung der Steuerbehörde am Sitze der Landesverwaltung, beziehungsweise der Verwaltung des öffentlichen Fondes; falls sich daselbst mehrere Steuerbehörden erster Instanz befinden, bestimmt die Finanzlandesbehörde, welche derselben die Überwachung zu besorgen hat.

5. Hinsichtlich der Zahlstellen des Staates steht die Überwachung in der Regel jener Steuerbehörde zu, in deren Sprengel sich die Staatscasse befindet; doch bleibt der Finanzlandesbehörde vorbehalten, in dieser Beziehung besondere Anordnungen zu treffen.

6. Sämmtliche Steuerbehörden sind ferner verpflichtet, abgesehen von den ihnen nach den nachfolgenden Artikeln speciell obliegenden Amtshandlungen, die in Z. 2 bis 5 genannten Steuerbehörden in der Ausübung der Überwachung zu unterstützen und diesfällige Wahrnehmungen hinsichtlich der in ihrem Sprengel befindlichen Zahlstellen der zum Abzug verpflichteten Schuldner aller Art den zuständigen Steuerbehörden mitzutheilen.

7. Zum Zwecke der wirksamen Überwachung der Schuldner müssen sich die in Z. 2 bis 5 bezeichneten Steuerbehörden zunächst eine Übersicht über die gemäß §. 133 zur Vornahme eines Rentensteuerabzuges verpflichteten Schuldner ihres Bezirkes, sowie über die Anzahl und Höhe, ferner über die Verzinsungs- und Amortisationsmodalitäten der unter §. 133 fallenden Schulden verschaffen.

Insoweit es sich hiebei um Wertpapiere handelt, wird das vom Finanzministerium hinauszugebende Verzeichnis einen wichtigen Anhaltspunkt gewähren, indem die Steuerbehörde aus demselben den größten Theil der in ihrem Bezirk befindlichen Schuldner derartiger rentensteuerpflichtiger Bezüge zu entnehmen in der Lage sein wird.

Ein weiteres sehr wichtiges Hilfsmittel in dieser Beziehung werden auch die im Sinne des Art. 51 der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke geführten Cataster, beziehungsweise die Rechnungsabschlüsse der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bieten, aus welch letzteren nicht nur die Thatsache, ob seitens dieser Unternehmungen dem Rentensteuerabzuge unterliegende Zinsen (für Pfandbriefe, Cassenscheine, Spareinlagen u. s. w.) ausbezahlt wurden, sondern namentlich auch die Höhe, in welcher diese Auszahlung erfolgte, zu entnehmen sein wird.

8. Unter Benützung dieser und aller der Steuerbehörde etwa sonst noch zu Gebote stehenden anderen Hilfsmittel wird dieselbe sich ein „Verzeichnis der im Sinne des §. 133 zum Abzuge der Rentensteuer bei Auszahlung der Zinsen verpflichteten Schuldner des Bezirkes" nach Formular B anzulegen und an der Hand desselben sorgfältigst zu überwachen haben, dass die vorgeschriebenen Ausweise (s. Artikel 10) seitens aller dieser Schuldner und rücksichtlich aller ihrer unter §. 133 fallenden Schulden binnen der gesetzlichen oder der im Verordnungswege speciell festgesetzten Frist überreicht werden. Steuerbehörden, bei welchen eine große Anzahl derartiger Schuldner vorkommen, können dieses Verzeichnis auch auf losen, mit den entsprechenden Spalten versehenen Blättern führen. Formular B.

9. Auch sind die Steuerämter in entsprechender Weise zu verständigen, dass sie die von den Schuldnern zu gewärtigenden Steuerabfuhren in Empfang zu nehmen haben. (Artikel 10.)

Artikel 10.

Abfuhr und Ausweis der im Wege des Abzuges einzuhebenden Rentensteuer an die Steuerbehörden.

1. Hinsichtlich der Verrechnung und Abfuhr der von den Staatscassen zu bewerkstelligenden Abzüge bleiben, soferne diese Abzüge bereits bisher stattfanden, die gegenwärtigen Vorschriften in Kraft; hinsichtlich der übrigen Fälle werden diesen Cassen besondere Weisungen zukommen.

2. In allen übrigen Fällen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der unten folgenden Z. 6, die Beträge, welche von den Zahlstellen des Schuldners im Sinne des vorstehenden Artikels im Laufe je eines Kalendervierteljahres in Abzug zu bringen waren, binnen

14 Tagen nach dem Schlusse desselben an die Staatscasse abzuführen; die Abfuhr hat — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in einzelnen Fällen — stets an jenes Steueramt zu erfolgen, in dessen Sprengel die den rentensteuerpflichtigen Bezug auszahlende Casse oder Zahlstelle gelegen ist; in Städten, wo die Steuereinhebung durch städtische Steuerämter stattfindet, sind die letzteren auch zur Empfangnahme dieser Abfuhren berufen.

Sollte sich die auszahlende Casse oder Zahlstelle im Auslande befinden, so hat die Abfuhr an diejenige Landescasse zu erfolgen, in deren Sprengel sich die Hauptcasse des betreffenden Schuldners, beziehungsweise der Sitz der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung befindet.

3. Zugleich mit der Abfuhr ist dem Steueramte in doppelter Ausfertigung ein Ausweis nach dem in Formular C. §. 4 näher erörterten Formular C zu überreichen.

Ein Exemplar desselben ist der Partei nach Bestätigung der vollzogenen Abfuhr auf dem Ausweise selbst und auf dem Coupon (Spalte 7) zurückzustellen.

Das andere Exemplar dient dem Steueramte als Erlagschein. Das Steueramt wird auf Grund desselben die nothwendigen Vorschreibungen pflegen.

4. Der Ausweis nach Formular C hat in der Spalte 1 die Bezeichnung der einzelnen Kategorien der ausbezahlten, beziehungsweise gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezüge — zum Beispiel: Zinsen der Pfandbriefe der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren (gesondert nach ihrer verschiedenen Verzinsung zu 4, 5 und 5½ Procent); oder: Zinsen des Anlehens der Stadt Budweis (gesondert nach der verschiedenen Valuta); oder: Cassenscheinzinsen u. s. w. — in Spalte 2 den der Auszahlung, in Spalte 4 den dem Steuerabzuge zugrunde gelegten Procensatz u. s. w. zu enthalten.

5. Die Partei hat den ihr vom Steueramte zurückgestellten Ausweis nach Formular C — von welchem sie die Spalte 7 abtrennen und als Cassenbeleg für sich behalten kann — zum Zwecke der Prüfung des durchgeführten Rentensteuerabzuges bei jener Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, in deren Sprengel sich die auszahlende Casse befindet; insoferne sich diese Casse im Auslande befinden sollte, ist der Ausweis C bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel sich die in §. 2 bezeichnete Landescasse befindet, zu überreichen.

Die Verpflichtung zur Vorlage dieses Ausweises obliegt auch den Staatscassen.

6. Gemäß §. 134 ist der Finanzminister ermächtigt, den zum Abzuge verpflichteten Schuldnern längere Abrechnungstermine, sowie Erleichterungen bei der Verfassung der erwähnten Ausweise zuzugestehen. Solche Erleichterungen können sich insbesondere auch darauf beziehen, dass dem Schuldner gestattet wird, die Abfuhr und Nachweisung hinsichtlich der bei verschiedenen Zahlstellen in Abzug gebrachten Rentensteuer vereint bei der Casse, beziehungsweise bei der Steuerbehörde am Sitze der Unternehmung zu bewerkstelligen. Derartige Gesuche der Parteien oder Anträge der Steuerbehörden sind dem Finanzministerium unter Darstellung der obwaltenden Verhältnisse vorzulegen.

Artikel 11.

Prüfung der Ausweise; Bemessung etwaiger Nachzahlungen; Einforderung fehlender Ausweise, beziehungsweise Abfuhren.

1. Die Steuerbehörde hat die an sie gelangten Ausweise C einer genauen Überprüfung zu unterziehen und sich im kürzesten Wege die Überzeugung von der wirklich erfolgten Abfuhr zu verschaffen.

2. Ist die Steuerbehörde, an welche der Ausweis gelangt, nicht im Sinne des Artikels 9 zur Überwachung berufen, so hat sie den Ausweis binnen acht Tagen an die letztere Steuerbehörde zu übersenden.

3. Die zur Überwachung berufenen Steuerbehörden haben das Einlangen dieser Ausweise in Evidenz zu halten (Artikel 9, §. 8), erforderlichenfalls zu betreiben, und sohin sämmtliche bei ihnen einlangenden Ausweise der Überprüfung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

4. Die Überprüfung der Ausweise C wird sich zunächst darauf zu erstrecken haben, ob der richtige Steuersatz zur Anwendung gebracht, und die abgeführte Steuersumme dementsprechend richtig berechnet ist; weiter wird sich diese Überprüfung aber namentlich auch darauf zu erstrecken haben, ob die Steuer von allen im Sinne des §. 133 dem Steuerabzuge unterworfenen Schuldkategorien berechnet und abgeführt wurde.

5. Weiterhin ist zu untersuchen, ob die ausgewiesene Totalsumme der rentensteuerpflichtigen Zinsen mit der Höhe des laut Verlosungsplanes oder Rechnungsabschlusses noch aushaftenden Schuldcapitales, beziehungsweise mit den in dem Rechnungsabschlusse oder anderen Nachweisen des Schuldners ausgewiesenen Schulden oder Zinsen übereinstimmt; behufs Ermöglichung dieser Überprüfung wird sich die Steuerbehörde diese Behelfe im geeigneten Wege, sei es von dem Schuldner selbst, sei es im Wege der Requisition bei anderen Behörden zu verschaffen haben.

6. Ergibt sich diesfalls eine Nichtübereinstimmung, so ist dieselbe dem Schuldner zur Aufklärung vorzuhalten; nöthigenfalls sind die zur Aufklärung dieser Differenz erforderlichen weiteren Erhebungen einzuleiten; sollte sich hiernach ergeben, dass die Rentensteuer nicht von allen rentensteuerpflichtigen Bezügen in Abzug gebracht, oder dass die Renten-

steuer sonst in irgend einer Weise zu gering berechnet wurde, so hat die Steuerbehörde dem zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer Verpflichteten die nach dem Gesetze entfallenden Nachzahlungen sammt den im Sinne des nachfolgenden Artikels berechneten Verzugszinsen mittels einer Zahlungsaufforderung nach Formular D bekanntzugeben und hievon gleichzeitig das zuständige Steueramt mittels Formulares E zu verständigen.

Formular D.
Formular E.

7. Gegen diese Zahlungsaufforderung ist der binnen 30 Tagen von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet einzubringende Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

8. Läuft seitens eines Schuldners der Ausweis C binnen der festgesetzten Frist nicht ein, so hat sich die Steuerbehörde zunächst mit Aufforderung F an den Steuerpflichtigen behufs Aufklärung dieses Umstandes zu wenden und eventuell das weitere Verfahren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzuleiten.

Formular F.

9. Ergibt die Überprüfung eine Überzahlung seitens der abführenden Casse, so hat die Steuerbehörde von amtswegen die Abschreibung des entfallenden Mehrbetrages zu veranlassen, und den Schuldner hievon entsprechend zu verständigen.

Artikel 12.

Vorgang im Falle verspäteter Abfuhr der Rentensteuer; Einhebung der Nachzahlungen.

1. Führen die im §. 133 bezeichneten Schuldner die entfallende Rentensteuer vollständig, aber nicht rechtzeitig ab, so haben sie für die Zeit der Verzögerung der Abfuhr über die gesetzlichen oder im Verordnungswege zugestandenen Termine die im Gesetze vom 9. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen von den von ihnen nicht rechtzeitig abgeführten Steuerbeträgen zu entrichten.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen tritt sohin nur in dem Falle ein, als die abzuführende Rentensteuer für ein Jahr mehr als 50 fl. beträgt, und die Abfuhr nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für die Abfuhr der Rentensteuer von jeder einzelnen Rate festgesetzten, beziehungsweise im Sinne des §. 134 zugestandenen Einzahlungstermines erfolgt. Im Falle der Verzugszinsenpflicht hat die Berechnung der Verzugszinsen von dem ebenbezeichneten Einzahlungstermine an bis zum Tage der thatsächlich erfolgten Einzahlung zu erfolgen.

Derartige Verzugszinsenzahlungen sind mittels besonderer Zahlungsaufforderungen nach Formular G einzufordern.

Formular G.

3. Führen die im §. 133 bezeichneten Schuldner die entfallende Rentensteuer überhaupt nicht, oder nur unvollständig ab, so ist, falls dieser Umstand durch die im Sinne des vorhergehenden Artikels einzuleitenden Erhebungen eine hinlängliche Aufklärung nicht gefunden hat, über den nicht zur Abfuhr gelangten Betrag eine Zahlungsaufforderung nach Formular D zu erlassen; auch hier tritt, soferne die abzuführende Rentensteuer für ein Jahr mehr wie 50 fl. beträgt, die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche im Sinne der vorstehenden Z. 2 zu berechnen sind.

4. Die eben erwähnten, mit Zahlungsaufträgen nach den Formularen D und G einzufordernden Beträge sind im allgemeinen wie directe Steuern des zum Abzuge der Rentensteuer Verpflichteten zu behandeln.

5. Es wird daher insbesondere auch die Frage, ob das Recht des Staates zur Bemessung oder Einhebung dieser Rentensteuer bei dem Schuldner verjährt ist, ferner ob und inwieweit diesem letzteren bei der Nichteinhebung, beziehungsweise Nichtabfuhr der Rentensteuer ein Verschulden zur Last fällt, und ob ein die Verjährung ausschließender oder unterbrechender Umstand vorliegt, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, zu beurtheilen sein.

6. Desgleichen wird die Einhebung und Einbringung dieser Nachzahlungen bei dem zum Abzuge der Rentensteuer Verpflichteten im allgemeinen nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften zu erfolgen haben; hiebei finden jedoch nachfolgende Modificationen statt:

a) Zu diesen Nachzahlungen sind nichtärarische Zuschläge nicht einzuheben, da die im Wege des Abzuges zu erhebende Rentensteuer ihrer Natur nach nicht an einem bestimmten Orte zur Vorschreibung gelangt, daher die Erhebung von Zuschlägen zu derselben an sich unmöglich und sohin auch im Falle der Nachzahlungen nicht zulässig erscheint.

b) Die Berechnung der Verzugszinsen hat nur von den Rentensteuerbeträgen, nicht aber auch von den eingeforderten Verzugszinsen zu erfolgen.

c) Die Execution der eingeforderten Nachzahlungen kann erst platzgreifen, wenn die bezügliche Zahlungsaufforderung in Rechtskraft erwachsen ist, das ist am 30. Tage nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung, beziehungsweise in Recursfällen am Tage der Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung.

Im Interesse der rascheren Einbringung derartiger Nachzahlungen, wie nicht minder im Interesse der Vermeidung des Anwachsens der zu Lasten der Recurrenten bis zum Tage der Einzahlung fortlaufenden Verzugszinsen werden die Steuerbehörden stets auf die beschleunigte Erledigung derartiger Recurse hinzuwirken und jede Verzögerung in der Erledigung derselben sorgfältigst zu vermeiden haben.

III. Abschnitt.

Veranlagung der Rentensteuer, sofern der Abzug nicht stattfindet.

Artikel 13.

Besteuerungsgrundlage; die für dieselbe maßgebenden Zeitperioden.

(§. 128.)

1. Die Rentensteuer von jenen rentensteuerpflichtigen Bezügen, welche nicht dem Abzuge nach §. 133 unterliegen, wird jährlich, und zwar mit Ausnahme des in §. 145, Absatz 2 bezeichneten Falles, stets von einem Jahresbetrage der sämmtlichen dem Steuerpflichtigen zufließenden Bezüge bemessen.

2. Das Gesetz unterscheidet:

Feststehende Bezüge, das sind solche, die entweder mit Rücksicht auf die ihnen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte oder infolge thatsächlicher Verhältnisse erheblichen Schwankungen in ihrer Höhe nicht oder nur ausnahmsweise ausgesetzt sind, und bei denen mit Rücksicht auf die Natur der Einnahmsquelle die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht; und ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende (veränderliche) Bezüge, das sind jene, denen die oben angeführten Merkmale nicht zukommen.

3. Beispiele für feststehende Einnahmen sind: in bestimmter Höhe zugesicherte Zinsen, Pachtschillinge, das Einkommen aus Zinsencoupons u. dgl. Überhaupt gelten Rentenbezüge in der Regel als feststehende. Solche Einnahmen sind nach dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

Als veränderliche Bezüge kommen insbesondere in Betracht:

a) Zinsen von Contocorrentforderungen, Depositen und Cassenscheinen;
b) Escomptegewinne;
c) Zinsen und Dividenden von Actien, Prioritätsactien, Kuxen, Geschäfts- und Genossenschaftsantheilen (soweit dieselben der Rentensteuer überhaupt unterliegen);
d) Bezüge für die Unterlassung oder Überlassung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen, soferne sich dieselben als aliquote Betheiligungen an den entsprechenden Einnahmen darstellen.

4. Fallen die Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschafts- (Bilanz-) Jahren einzutreten. Hat der Steuerpflichtige einmal die Wahl getroffen, so darf ein Wechsel in der Berechnungsart in den folgenden Jahren nur dann stattfinden, wenn Vorsorge getroffen wird, dass hiedurch keine Einkommensperiode aus der Besteuerungsgrundlage ganz ausfällt, oder doppelt in dieselbe einbezogen wird. Die gleiche Vorsicht ist anzuwenden, wenn die Bilanzperioden des Steuerpflichtigen eine Änderung erfahren.

5. Bei der Ermittlung des Durchschnittes bilden die in Betracht kommenden Jahre insoferne eine Einheit, als der Verlust eines Jahres von dem Gewinne anderer Jahre in Abzug gebracht wird.

6. Wenn die Ermittlung der Bezüge nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre zu erfolgen hat, kann sich sowohl das Bekenntnis als die Bemessung unmittelbar auf den Durchschnitt beziehen, ohne die einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre getrennt aufzuführen. Die Steuerbehörde ist jedoch berechtigt, auf die Feststellung dieser Einkommen einzugehen und der Steuerpflichtige verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde, die Bezüge der einzelnen in den Durchschnitt einbezogenen Jahre anzugeben.

7. Wenn ein Steuerpflichtiger Bezüge, die nach dem Durchschnitte zu berechnen sind, in Einem Betrage, ohne nähere Erläuterung einbekennt, ist die Steuerbehörde berechtigt, diesen Betrag als den Durchschnittsbetrag anzusehen. Ebenso gelten ohne nähere Zusätze im Sinne des §. 129 erfolgte Schätzungen als Schätzung des Durchschnittsbezuges.

8. In den ersten Jahren der Veranlagung nach dem Gesetze findet von dieser Berechnung der unbestimmten oder schwankenden Bezüge folgende Ausnahme statt:

Bei der erstmaligen nach diesem Gesetze erfolgenden Veranlagung sind solche Bezüge nach dem Betrage, den sie im letztvorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitte der letzten zwei Jahre in Anschlag zu bringen.

9. Im Falle es zweifelhaft sein sollte, ob die Bezüge aus einer bestimmten Quelle als stehende oder als schwankende zu behandeln sind, ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht ein für den Steuerpflichtigen unbilliger oder für den Staatsschatz nachtheiliger Wechsel in der Behandlungsweise eintrete.

10. In den ersten Jahren der Besteuerung veränderlicher Bezüge ist darauf zu achten, dass nicht infolge der Berechnung der Besteuerungsgrundlage nach dem Durchschnitte der Vorjahre insgesammt ein höherer Bezug zur Besteuerung herangezogen werde, als der Steuerpflichtige thatsächlich bezog.

11. Die abzugsfähigen Ausgaben sind rücksichtlich der angeführten Grundsätze gleichwie die Einnahmen, auf denen sie lasten, und falls sie unabhängig von bestimmten Einnahmen sind, nach Analogie der in den Punkten 1 bis 10 gegebenen Anordnungen zu behandeln.

Artikel 14.

Besondere Bestimmungen für Fälle, in welchen Bezüge nicht während der ganzen maßgebenden Zeitperiode bestanden haben.

1. Haben feststehende Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so ist deren Jahresertrag nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Zum Beispiel bei Bezug einer monatlich fälligen Rente von 100 fl. für die Zeit vom 1. September bis 31. December ist ein Jahresbezug von 1200 fl. anzunehmen; falls aber etwa in der erwähnten Periode zwei Quartalsraten vierteljährig zu entrichtender Zinsen à 200 fl. in Empfang genommen worden wären, ergibt sich ein Jahresbezug von nur 800 fl.

2. Haben unbestimmte oder schwankende Bezüge noch nicht drei Jahre oder in den beiden ersten Jahren der Veranlagung nach diesem Gesetze noch nicht die in Artikel 13, Z. 8 bezeichnete Zeit gedauert, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Zum Beispiel wenn während dreier Monate (vom 1. October bis 31. December) aus Escomptegeschäften 500 fl. erzielt wurden, ist im allgemeinen — unbeschadet der Berücksichtigung etwa obwaltender besonderer Verhältnisse — ein Jahresertrag von 2000 fl. anzunehmen. Wenn aber aus den Umständen ersichtlich ist, daß der Ertrag in den übrigen Theilen des Jahres nicht gleichmäßig fließen werde, ist der wahrscheinliche Jahresertrag anzunehmen; wenn nun etwa im gegebenen Beispiele der Steuerpflichtige nur in diesen Monaten für das Escomptegeschäft verfügbare Mittel hat, würde der muthmaßliche Ertrag mit Recht gleich 500 fl. für das ganze Jahr angesetzt werden.

3. Die Dauer des Bestandes der steuerpflichtigen Bezüge ist für jede Einnahmsquelle besonders zu beurtheilen. Steht daher zum Beispiel jemand ungleich lange im Genusse verschiedener Renten- und Zinsenbezüge, zum Beispiel seit drei Jahren im Genusse der Zinsen einer Capitalsforderung und seit einem Vierteljahr im Genusse einer ihm testamentarisch ausgesetzten Rente, so wird bei jedem einzelnen dieser Bezüge die für die Besteuerung der betreffenden Einnahmen maßgebende Zeitperiode nach den vorstehenden Bestimmungen besonders anzusetzen sein.

4. Tritt bei einer Einkommensquelle eine derartige Änderung ihres Charakters ein, daß die betreffenden Bezüge unter wesentlich anderen Bedingungen als vordem erlangt werden und mit Rücksicht hierauf als neuartige Bezüge angesehen werden müssen, so sind dieselben nach Z. 1, respective 2 dieses Artikels zu behandeln. So, wenn zum Beispiel der Zinsfuß einer Capitalsforderung oder zinsentragender Papiere eine Veränderung erfährt.

Artikel 15.

Ermittlung der Höhe und des Geldwertes der rentensteuerpflichtigen Bezüge; beschränkte Zulässigkeit von Abzugsposten.

(§§. 128, 129, 130.)

1. Bestehen die rentensteuerpflichtigen Bezüge in Geld, so ist deren in der gesetzlichen Währung ausgedrückter Betrag vorbehaltlich der in Artikel 16 besprochenen Abzüge die Besteuerungsgrundlage.

2. Besteht ein rentensteuerpflichtiger Bezug (z. B. Alimentationen, Pachtzins) ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird in jenen Fällen, in denen das Ausmaß des Vorjahres für die Bemessung maßgebend ist, der Geldwert der Naturalbezüge nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt; falls bei Naturalbezügen die Besteuerungsgrundlage nach einem Durchschnitt zu berechnen ist, sind die Naturalbezüge nach den Durchschnittspreisen jener Jahre, in denen sie bezogen wurden, zu bewerten.

3. Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung; es obliegt dem Steuerpflichtigen, die behauptete Capitalsrückzahlung durch Vorlage des bezüglichen Vertrages, des demselben zugrunde liegenden Amortisationsplanes oder auf andere Weise glaubwürdig darzuthun.

Diese Bestimmung ist jedoch nur auf jene Fälle anzuwenden, in denen eine zeitlich beschränkte periodische Zahlung ausdrücklich zur Verzinsung und Rückerstattung einer Capitalsschuld bestimmt, und die Höhe der Verzinsung, sowie der Capitalsraten genau beziffert ist.

4. Anderweitige Renten, insbesondere auch Leibrenten, und zwar die letzteren im Gegensatze zur bisherigen Gesetzgebung, sind dagegen mit ihrem ganzen Betrage steuerpflichtig.

5. Zinsen, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, enthalten sind, sind den Bezügen desjenigen Jahres zuzurechnen, in welchem sie mit der vollständigen oder ratenweisen Capitalsrückzahlung vereinnahmt werden.

6. Zinsen und Renten sind in dem thatsächlich erzielten Betrage der Besteuerung zugrunde zu legen; nicht bezogene (wie zugefristete, erlassene) oder uneinbringliche Bezüge dieser Art bilden daher keinen Theil der Besteuerungsgrundlage; hingegen sind im Geschäftsverkehre gutgeschriebene Zinsen anzurechnen, ebenso sind für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogene, wegen Zufristung oder vermeintlicher Uneinbringlichkeit seinerzeit außer Besteuerung gebliebene Beträge demjenigen Jahre zuzurechnen, in dem sie bezogen werden.

Der Steuerpflichtige, der behauptet, dass er ihm zugesicherte Zinsen oder Renten nicht bezogen habe, hat diesen Umstand nachzuweisen.

7. Von den steuerpflichtigen Bezügen dürfen andere als die im §. 130, Absatz 2, beziehungsweise im nachstehenden Artikel 16 taxativ aufgezählten Abzüge überhaupt nicht vorgenommen werden; insbesondere dürfen daher auch Passivzinsen von dem steuerpflichtigen Bezuge regelmäßig nicht abgerechnet werden. Auch die Rentensteuer selbst bildet keinen zulässigen Abzug

Artikel 16.

Zulässige Abzüge.

(§. 130, Absatz 2.)

I. 1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert, darf dieselbe von dem Rentenbezuge in Abzug gebracht werden; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

Auch entfällt die Geltendmachung einer solchen Last, falls der Rentenbezug zu jenen gehört, von welchen die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhoben wird.

2. Bei der Beurtheilung der in Z. 1 erwähnten Abzüge wird insbesondere darauf zu achten sein, dass zwischen dem rentensteuerpflichtigen Bezuge und der Ausgabe ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss, und dass derselbe vom Bezugsberechtigten nicht willkürlich herbeigeführt sein darf, sondern auf einem rechtlichen Titel (Vertrag, Vergleich, Urtheil, Testament u. s. w.) beruhen muss. Ein Beispiel eines derartigen Zusammenhanges würde der Fall bieten, dass jemandem eine lebenslängliche Rente mit der testamentarisch auferlegten Verpflichtung vermacht wurde, für den Unterhalt einer dritten Person, oder für die Erhaltung des Grabmales u. s. w. zu sorgen.

3. Bezüglich der Stiftungen schließt das Gesetz einen derartigen Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen und den Ausgaben für Stiftungszwecke ausdrücklich aus; damit ist jedoch die Möglichkeit, dass auch bei Stiftungen anrechenbare Abzugsposten (belastete Rentenvermächtnisse 2c.) für andere als eigentliche Stiftungszwecke vorkommen können, keineswegs ausgeschlossen.

II. 1. Von bezogenen Escompte- und Conto-Correntzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, beziehungsweise passiven Conto-Correntzinsen in Abzug gebracht werden.

Auch diese Abrechnung kann nur stattfinden, falls nicht die Besteuerung der Conto-Correntzinsen nach §. 133 erfolgt.

2. Der Nachweis über diese Abzugsposten ist vom Steuerpflichtigen, da ein individueller Nachweis bei größerem Umfange derartiger Geschäfte nicht wohl möglich ist, durch einen den fraglichen Geschäftszweig betreffenden Auszug aus den Büchern, beziehungsweise durch Einsichtsgewährung in diese Bücher, eventuell durch Zeugen und Sachverständige oder andere geeignete Beweismittel zu führen.

III. 1. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, sofern nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

2. Ob und inwieweit der Pächter zur Tragung der hier bezeichneten Auslagen verpflichtet ist — insbesondere, ob der Pächter nicht neben dem Pachtschillinge noch den Ersatz der verbrauchten oder abgenützten Einrichtungsgegenstände, beziehungsweise Betriebsmaterialien zu leisten hat —, wird durch entsprechende Erhebungen, wie namentlich Einsicht in die Pachtverträge, Einvernahme der Pächter 2c. festzustellen sein.

3. Der Ersatz verbrauchter oder abgenützter Gegenstände schließt übrigens die Zulässigkeit von Abschreibungen seitens des Verpächters wegen anderweitiger Abnützung und Entwertung des Gesammtpachtobjectes (vergleiche unten Z. 5) nicht gänzlich aus.

4. Rücksichtlich der Prüfung der Angemessenheit der Abschreibungen haben die in Artikel 5 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

5. Endlich wird namentlich auch darauf zu achten sein, dass nicht etwa Auslagen oder Abschreibungen für Objecte, deren Pachtzins der Rentensteuer nicht unterzogen werden kann, bei Feststellung der Grundlagen der Rentensteuer in Abzug gebracht werden; so werden zum Beispiel bei einer Mühlenverpachtung wohl die Auslagen oder Abschreibungen rücksichtlich der gewerblichen Einrichtung, nicht aber bezüglich des der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudes in Abzug gebracht werden können u. a. m.

Artikel 17.

Ort der Steuervorschreibung.

(§. 132.)

1. Rücksichtlich der im Wege des Abzuges nach §. 133 einzuhebenden Rentensteuer findet eine Steuervorschreibung überhaupt nicht statt und kann daher auch von einem Orte der Steuervorschreibung für diese Art der Rentensteuer nicht die Rede sein.

2. Die Vorschreibung der nicht im Wege des Abzuges einzuhebenden Rentensteuer erfolgt in jener Steuergemeinde (beziehungsweise in jenem ausgeschiedenen Gutsgebiete), in welcher der Steuerpflichtige (das ist also der Gläubiger, beziehungsweise der Zinsen- oder Rentenbezugsberechtigte) seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

3. Hat der Steuerpflichtige mehrere Wohnsitze, deren einer auch seine Heimatsgemeinde ist, so hat die Vorschreibung in letzterer Gemeinde, in allen anderen Fällen aber dort stattzufinden, wo die Personaleinkommensteuer des Rentensteuerpflichtigen vorzuschreiben ist. (Vgl. Artikel 36 und 37 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstück.)

4. Hat der Rentensteuerpflichtige in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist der Ort der Steuervorschreibung ein verschiedener, je nachdem es sich um einen Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder handelt oder nicht.

5. Die Rentensteuer für die nicht innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wohnhaften Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist in ihrer Heimatsgemeinde vorzuschreiben. Die Feststellung der Heimatsgemeinde wird in erster Linie durch Befragen des Steuerpflichtigen, eventuell durch andere geeignete Erhebungen (z. B. Anfragen bei den politischen Behörden) zu versuchen sein; sollte sich demungeachtet die Heimatsgemeinde nicht ermitteln lassen, so ist die Vorschreibung der Rentensteuer am Wohnsitze des Schuldners zu veranlassen.

6. Die Rentensteuer der im Inlande nicht wohnhaften Ausländer wird in jener Steuergemeinde vorgeschrieben und eingehoben, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Sollte sich der Fall ereignen, dass eine Rentensteuer von einem Bezuge zur Vorschreibung zu bringen ist, hinsichtlich dessen weder der Schuldner noch der Gläubiger seinen Wohnsitz im Inlande hat, so hat die Vorschreibung dort zu erfolgen, wo sich die Bezugsquelle, z. B. die Realität, auf welcher die Forderung intabulirt ist, befindet.

7. In den in Z. 6 besprochenen Fällen kann die Rentensteuer hinsichtlich einzelner rentensteuerpflichtiger Bezüge an verschiedenen Orten zur Vorschreibung gelangen.

IV. Abschnitt.

Verfahren bei Veranlagung der Rentensteuer, sofern der Abzug nicht stattfindet.

Artikel 18.

Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse zur Rentensteuer.

(§§. 138 bis 140.)

1. Jeder Steuerpflichtige ist vorbehaltlich der nachstehend erörterten Ausnahme verpflichtet, alljährlich ein Bekenntnis über alle der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner stattfindet, nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen. Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Da die Rentensteuer nicht nach Haushaltungen, sondern für jede einzelne Person abgesondert bemessen wird, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, dass — soweit nicht der Haushaltungsvorstand als gesetzlicher Vertreter oder Machthaber (§. 264) das Bekenntnis auch für die Angehörigen seiner Haushaltung eingebracht haben sollte — jeder einzelne Bezugsberechtigte, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbringung des Bekenntnisses verpflichtet ist.

Übrigens sind die Haushaltungsangehörigen auch dann wegen Nichteinbringung eines Bekenntnisses nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn etwa der Haushaltungsvorstand den im übrigen genau specificirten Bezug in seinem eigenen Bekenntnisse zur Rentensteuer einbekannt hat.

2. Dieses Bekenntnis ist binnen der von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Kundmachung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer festgesetzten Frist einzubringen.

3. Von der Regel, dass der Steuerpflichtige alljährlich ein Bekenntnis über seine rentensteuerpflichtigen Bezüge zu überreichen habe, macht §. 139 eine wichtige Ausnahme, indem er verfügt, dass von der Überreichung des Bekenntnisses, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit sind, welche

a) im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
b) inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
c) keine Vermehrung ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

4. Da die erste in vorstehender Zahl 3 erwähnte Bedingung im Jahre 1898 keinesfalls zutrifft, so ergibt sich, daß die in §. 139 vorgesehene bedingte Befreiung von der Bekenntnispflicht für das Jahr 1898 überhaupt nicht in Anwendung kommen kann.

5. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein, noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich überschreiten, sind nach §. 125, Zahl 7 von der Rentensteuer überhaupt befreit und daher auch nicht zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet.

6. Falls dagegen der Steuerpflichtige, wenn auch erst nach Einrechnung seines anderweitigen Einkommens, zusammen mehr als 600 fl. Einkommen hat, ist er verpflichtet, auch Rentenbezüge von weniger als 600 fl. jährlich einzubekennen. Die bei der Personaleinkommensteuer bestehende Befreiung von der Bekenntnispflicht bei Personen, die nicht mehr als 1000 fl. Einkommen haben, besteht für die Rentensteuer nicht.

7. Es steht der Steuerbehörde jederzeit frei, die zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Steuerpflichtigen hiezu unter Anschluss eines Formulars des Bekenntnisses individuell aufzufordern. Hievon ist aber weder der Eintritt der Verpflichtung, noch der Lauf der Frist zur Abgabe des Bekenntnisses abhängig; insbesondere kann der Steuerpflichtige gegen eine allfällige spätere Verfolgung wegen Steuerverheimlichung sich nicht darauf berufen, dass ihm keine individuelle Aufforderung oder kein Formular zugekommen sei. Steuerpflichtige, welchen ein Formular nicht zugegangen ist, können ein solches an den in der öffentlichen Kundmachung bezeichneten Stellen jederzeit unentgeltlich in Empfang nehmen.

8. Die Steuerbehörde ist auch befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge geniessen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Geniesst eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge geniesse, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen habe.

Eine unrichtige Erklärung dieses Inhaltes setzt den Steuerpflichtigen der Verantwortung wegen Steuerhinterziehung aus.

9. Inwieferne anstatt des Steuerpflichtigen selbst andere Personen, wie Vormunde, Curatoren, Bevollmächtigte u. s. w. das Steuerbekenntnis abzugeben verpflichtet oder berechtigt sind, ist vorstehend in Z. 1, beziehungsweise in den §§. 262 bis 266 und in den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstücke bestimmt.

10. Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen und königlichen Hauses von dem Oberst-hofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher auch die Besteuerungsgrundlage feststellt. (§. 203.)

11. Die Steuerbekenntnisse sind bei der nach §. 176 zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer berufenen Steuerbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration), — von juristischen Personen bei jener Steuerbehörde einzubringen, in deren Sprengel die juristische Person ihren Sitz hat.

Dort, wo es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Steuerämter beauftragt werden, die Bekenntnisse in Vertretung der Steuerbehörde I. Instanz längstens bis zum letzten Tage der in der Kundmachung (Z. 2) angegebenen Frist aufzunehmen. In diesem Falle kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den Wohnsitz hat, beziehungsweise in dessen Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist.

12. Auf Verlangen ist dem Überbringer eines vorschriftsmäßig unterfertigten Bekenntnisses eine Amtsbestätigung über die erfolgte Abgabe des Bekenntnisses zu erfolgen, wenn aus demselben der Steuerträger sicher entnommen werden kann. Diese Amtsbestätigung steht jedoch weder der späteren Prüfung, ob das überreichte Formular den wesentlichen Erfordernissen eines Bekenntnisses entspreche, noch der Forderung allfälliger späterer Ergänzungen, noch endlich der Verfolgung des Steuerpflichtigen wegen Steuerhinterziehung oder wegen Steuerverheimlichung im Wege.

13. Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankirt eingesendet werden. Zur Sicherung des Steuerpflichtigen empfiehlt sich die Absendung gegen Retourrecepisse, da der Absender die Gefahr trägt.

14. Hinsichtlich der Geheimhaltung der Steuerbekenntnisse gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Geheimhaltung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer (vergleiche Artikel 31 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke).

Artikel 19.

Folgen der unterlassenen Einbringung.

(§§. 139, 142.)

1. Wer das ihm obliegende Bekenntnis zur Rentensteuer in der vorgeschriebenen Frist nicht einbringt, muss gewärtigen, wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen zu werden (§. 243, Z. 4); die Steuerverheimlichung wird, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft.

Ein Beweis, daß die Unterlassung nicht in der Absicht erfolgte, das Steuerobject zu verheimlichen (§. 244, Absatz 3), wird dann als erbracht anzusehen sein, wenn der steuerpflichtige Bezug in dem Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer enthalten und derart genau bezeichnet war, daß dessen Rentensteuerpflicht von den Behörden erkannt werden konnte.

Der Steuerpflichtige kann in allen diesen Fällen eine Strafe dadurch vermeiden, daß er, wenngleich nachträglich, das Bekenntnis an zuständiger Stelle überreicht, bevor er hiezu von der Behörde aufgefordert wurde.

2. Wenn die Steuerbehörde auch ohne das Bekenntnis des Steuerpflichtigen in die Lage gekommen ist, ihn für steuerpflichtig zu halten, wird dieselbe den Steuerpflichtigen zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist mit dem Beifügen auffordern, daß im Falle der Nichteinbringung des Bekenntnisses die Bemessung auf Grund der beim Amte vorliegenden Behelfe von amtswegen vorgenommen werden würde.

Ob im Falle der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Bemessung sofort von amtswegen vorzunehmen oder die Einbringung des Bekenntnisses nochmals unter Androhung von Ordnungsstrafen zu betreiben sei, wird dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen.

Die Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses wird unter Androhung von Ordnungsstrafen jedenfalls zu erfolgen haben, wenn die Behörde nicht in der Lage ist, von amtswegen die Rentensteuer zu bemessen.

3. Im Falle der Bemessung der Steuer von amtswegen wird wegen der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses für das laufende Jahr eine Strafamtshandlung wegen Steuerverheimlichung nicht eingeleitet werden, es wäre denn, daß sich nachträglich herausstellen sollte, daß die der Bemessung von amtswegen zugrunde gelegten Bezüge erheblich hinter den vom Steuerpflichtigen wirklich bezogenen zurückbleiben.

Sollte der Steuerpflichtige auch in den Vorjahren steuerpflichtige Bezüge empfangen haben, ohne seiner Verpflichtung zur Einbringung eines Bekenntnisses nachgekommen zu sein, so ist wegen der rücksichtlich der Vorjahre begangenen Steuerverheimlichung die Strafamtshandlung einzuleiten.

4. In dem oben, Artikel 18, Z. 3, erwähnten Falle hat die Nichteinbringung eines Bekenntnisses die Wirkung, daß die Bemessung der Rentensteuer auf Grund des letzteingebrachten Bekenntnisses, beziehungsweise auf Grund der über dieses Bekenntnis gepflogenen Erhebungen zu geschehen hat; hiebei ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß die vom Gesetze für die taxativ aufgezählten Fälle gestattete Nichteinbringung eines Bekenntnisses in jeder Beziehung vollkommen gleichgestellt erscheint jenem Falle, daß die Rentensteuerpflichtigen ausdrücklich die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten. Es liegt daher, falls eine Änderung in diesen Bezügen eingetreten sein sollte, der Steuerbehörde hievon jedoch zum Nachtheile des Staatsschatzes keine Mittheilung gemacht wurde, ebenso ein Fall der Steuerverheimlichung vor, als ob überhaupt kein oder ein unrichtiges Bekenntnis eingebracht worden wäre; gemäß §. 243, Z. 4, hat in solchen Fällen die Strafe des §. 244 Anwendung zu finden.

Artikel 20.

Form und Inhalt der Bekenntnisse.

§. 138.

1. Das Bekenntnis zur Rentensteuer ist, nach dem beiliegenden Formular H einzubringen. Formular H.

2. Gemäß §. 138 hat das Bekenntnis die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Nutznießungen oder sonstigen Leistungen bestehen, ferner den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insoferne es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§. 130) anzugeben.

3. Die steuerpflichtigen Bezüge sind nach Anleitung der vorstehenden Artikel 15 und 16 zu berechnen und in das Formular einzusetzen.

Stellt sich als Ergebnis der Berechnung des Einkommens aus einer einzelnen Quelle Verlust heraus, so ist auch dies anzugeben und bei der Feststellung des Gesammteinkommens zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im Formulare angegebenen Abzugsposten sind gleichfalls die Bestimmungen des Artikels 16 zu beachten.

4. Die Berechnung der feststehenden und schwankenden Einnahmen ist in Artikel 13 und 14 erörtert.

Das Bekenntnis ist giltig, wenn nur die letzte Spalte des Formulars ausgefüllt ist; übrigens steht es dem Steuerpflichtigen frei, auch die beiden vorangehenden Spalten auszufüllen, wobei in der für die schwankenden Einnahmen bestimmten Spalte in den Rubriken 1 bis 3 zuerst die Einnahmen der in den Durchschnitt einbezogenen Jahre und darunter in Rubrik 4 der aus denselben berechnete Durchschnitt selbst einzusetzen ist.

Auf Verlangen der Steuerbehörde ist der Steuerpflichtige zur Angabe dieser Daten verpflichtet.

5. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben zugrundeliegenden Berechnungen oder sonstige, zum Verständnisse der Angaben dienende Erläuterungen und Zusätze im Steuerbekenntnisse selbst auf der dritten Seite oder in einer besonderen Beilage darzustellen.

6. Im Falle das Bekenntnis zu Protokoll gegeben wird, ist gleichfalls das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Artikel 21.

Zuständigkeit der Steuerbehörden zur Bemessung. Einforderung der Bekenntnisse.

(§§. 137, 140.)

1. In der Regel ist die Steuerbehörde, bei welcher das Bekenntnis einzubringen ist (Artikel 18, Z. 11), auch zur Bemessung zuständig.

In jenen Ausnahmsfällen, in welchen zufolge des Artikels 17 die Rentensteuer nicht im Sprengel dieser Steuerbehörde vorzuschreiben ist, hat dieselbe nach thunlichster Vervollständigung des Bemessungsactes und Durchführung der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungsacten behufs Bemessung und Vorschreibung der Steuer an jene Steuerbehörde, in deren Sprengel die Rentensteuer vorzuschreiben ist, zu übersenden.

2. Die Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse zur Rentensteuer ist vereint mit jener zur Einbringung der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zu erlassen, hat hiefür dieselbe Frist (§. 202) festzusetzen und auch rücksichtlich der Rentensteuer darauf aufmerksam zu machen, daß die Pflicht zur Überreichung des Bekenntnisses und die Folgen der allenfalls unterlassenen Einbringung von der Zustellung einer individuellen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses nicht abhängig sind, da die Steuerbehörden nach §. 140 nur berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, derartige individuelle Aufforderungen zu erlassen. (Vgl. unten Z. 3.)

3. Im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die Steuerbehörde ausnahmslos an alle jene Personen, von welchen sie vermuthet, daß sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, unter Benützung des Formulares J eine individuelle Aufforderung zur Einbringung eines Bekenntnisses zu richten haben; in den Folgejahren werden derartige Aufforderungen im Hinblick auf §. 139 regelmäßig nur nach Maßgabe der unter Z. 4 bis 6 folgenden Bestimmungen zu erlassen sein.

Formular J.

4. Insoferne sich aus den obwaltenden Verhältnissen ergibt, daß der rentensteuerpflichtige Bezug seiner Natur nach eine Änderung bezüglich seines Ausmaßes voraussichtlich nicht erfahren wird (so bei Leibrenten, Zinsen von Hypothekarcapitalien und ähnlichen fixen Bezügen), und auch das Hinzutreten eines neuen rentensteuerpflichtigen Bezuges bei dem betreffenden Contribuenten nicht zu gewärtigen ist (so bei Ausgedinglern, vermögenslosen Personen, welchen für Dienstleistungen eine Rente vermacht worden ist u. a. m.), wird von der alljährlichen Aufforderung zur Einbringung eines Bekenntnisses Umgang zu nehmen und sich darauf zu beschränken sein, periodisch in Zeiträumen von drei oder fünf Jahren ein neues Bekenntnis einzufordern.

5. Hingegen werden Personen, von welchen bekannt ist, daß sie vielfache Capitalsanlagen haben und dieselben öfters verändern, sowie Personen, welche — wie zum Beispiel Wechsel-Escomptеure — ein naturgemäß von Jahr zu Jahr wechselndes Einkommen haben, allerdings alljährlich zur Einbringung des Bekenntnisses aufzufordern sein.

6. Ebenso werden derartige Aufforderungen auch an alle jene Personen zu ergehen haben, von welchen der Steuerbehörde im Laufe des Steuerjahres, sei es im Wege der Mittheilung einer anderen Steuerbehörde, sei es im Wege der Personaleinkommensteuerverhandlung oder auf andere Weise zur Kenntnis gekommen ist, daß dieselben im Genusse rentensteuerpflichtiger Bezüge stehen oder stehen dürften, mögen diese Personen bisher überhaupt nicht, oder nur von anderen als den von der Steuerbehörde nunmehr vermutheten rentensteuerpflichtigen Bezügen besteuert worden sein.

Artikel 22.

Prüfung der Bekenntnisse.

(§. 141.)

1. Die Steuerbehörde hat die Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen; sie kann sich dabei aller ihr zu diesem Behufe überhaupt zustehenden Hilfsmittel, insbesondere auch der Einvernahme von Sachverständigen und Auskunftspersonen bedienen.

2. Die Steuerbehörde ist gemäß §. 141 noch insbesondere befugt, vom Steuerpflichtigen den individuellen Nachweis seiner rentensteuerpflichtigen Bezüge, sowie die Vorlegung der Urkunden, auf denen dieselben beruhen, zu verlangen, und ihn zur mündlichen Einvernahme vorzuladen.

3. Von dieser Befugnis ist Gebrauch zu machen, wenn dies zur Klarstellung des Sachverhaltes, insbesondere zum Nachweise der vom Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten vorgebrachten Angaben erforderlich ist.

Dagegen ist das Vorliegen der Originalurkunden nicht als eine regelmäßige Voraussetzung der Bemessung der Rentensteuer anzusehen.

4. Handelt es sich um die Besteuerung von Bezügen, welche aus den öffentlichen Büchern zu ent-

nehmen sind, so wird von der Vorlegung der Schuldurkunden ꝛc. regelmäßig Umgang genommen werden können, außer wenn es sich um einen belangreichen Umstand handelt, der aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich ist, oder mit dem Buchstande nicht übereinstimmt, zum Beispiel vollständige oder theilweise Rückzahlung einer im Buche noch nicht gelöschten Hypothek, Veränderung des Rechtssubjectes u. dgl.

5. Ebenso wird von dem individuellen Nachweise der rentensteuerpflichtigen Bezüge regelmäßig abgesehen werden können, wenn dieser Nachweis — wie zum Beispiel bei Wechselescompteuren oder Geldverleihern, die nach den speciellen Verhältnissen ihres Geschäftsbetriebes der allgemeinen Erwerbsteuer nicht unterliegen — einen sehr erheblichen Umfang erreichen würde und gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben des Contribuenten nicht besondere Bedenken bestehen; in derartigen Fällen werden in der Regel die auf Grund der Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen verfassten summarischen Auszüge, beziehungsweise vorgelegten Geschäftsbilanzen u. s. w., welche einer Überprüfung durch Auskunftspersonen und erforderlichenfalls durch Sachverständige zu unterziehen sind, genügen.

6. Soferne die Steuerbehörde gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Bekenntnisses Bedenken hegt, sind dieselben dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung bekanntzugeben, unter Beibringung der vorerwähnten hier in Betracht kommenden Beweismittel binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die erforderlichen Aufklärungen zu geben; über dieselben hat die Steuerbehörde nöthigenfalls neuerliche Erhebungen einzuleiten, und insoferne durch letztere neue Bedenken gegen die von dem Steuerpflichtigen vorgebrachten Angaben rege werden sollten, auch diese vorzuhalten.

7. Dasselbe Verfahren ist einzuhalten, wenn sich bei Steuerpflichtigen, die im Sinne des §. 139 für das laufende Jahr Bekenntnisse nicht eingebracht haben, Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die in dem letzten nach §. 139 in Betracht kommenden Bekenntnisse enthaltenen Angaben überhaupt nicht richtig und erschöpfend waren, oder dies nicht mehr sind.

8. Eine von dem Bekenntnisse abweichende Bemessung ohne diese erfolgte Mittheilung an den Steuerpflichtigen ist nur zulässig, wenn es sich bei einem vollkommen klar gestellten und mit den Angaben der Partei vollkommen übereinstimmenden Sachverhalte um eine abweichende rechtliche Beurtheilung einzelner Einnahme- oder Ausgabeposten handelt.

9. Soferne der Behörde ausreichende Behelfe vorliegen, kann jedoch die Mittheilung der Bedenken passend mit dem Zusatze erfolgen, daß, im Falle binnen einer mindestens achttägigen Frist keine Aufklärung erfolgen sollte, die Bemessung von amtswegen erfolgen werde.

Die Bestimmungen des Artikels 19, Z. 2 und 3, haben auch in diesem Falle sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel 23.

Bemessung; Zahlungsauftrag; Recurs; Zahlungstermine.

(§§. 143, 144.)

1. Auf Grund der im Sinne des vorstehenden Artikels 22 erfolgten Klarstellung der Besteuerungsgrundlagen, über welche der Steuerbehörde die freie Beweiswürdigung zusteht, schreitet dieselbe zur Bemessung der Rentensteuer; unter Anwendung der im Artikel 19, dann 22, Z. 9, vorgesehenen Hilfsmittel ist die rechtzeitige Erledigung aller Bemessungsfälle anzustreben.

Im unmittelbaren Anschlusse an die laufende Bemessung sind die aus Anlass derselben sich ergebenden Nachtragsbemessungen für die Vorjahre zu erledigen.

2. Das Ergebnis der Bemessung ist dem Steuerpflichtigen mittels eines Zahlungsauftrages nach Formular K. unter Angabe der Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Im Falle die Bemessung übereinstimmend mit dem Bekenntnisse erfolgt, hat die Begründung in dem kurzen Hinweise auf das letztere zu bestehen. Formular K.

3. Die Zustellung des Zahlungsauftrages hat zum Zwecke der Berechnung der vom Steueramte zu erhebenden nichtärarischen Zuschläge im Wege des unter Einem behufs Durchführung der Vorschreibung entsprechend zu verständigenden competenten Steueramtes zu erfolgen.

4. Gegen den Zahlungsauftrag steht dem Steuerpflichtigen der Recurs an die Finanzlandesbehörde offen.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

5. Soferne die Rentensteuer nicht in der im §. 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.

Artikel 24.

Rentensteuercataster.

1. Die Steuerbehörden haben über jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden, im Sinne des §. 137 zu besteuernden rentensteuerpflichtigen Bezug in ihrem Bezirke die erforderlichen Erhebungen einzuleiten und — soferne sie die Bemessung nicht selbst durchzuführen haben — die zur Besteuerung desselben competente Behörde unter Angabe aller maßgebenden

Daten behufs Durchführung der Bemessung zu verständigen. (Vgl. Formular F/4 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke.)

2. In dieser Beziehung sind vor allem die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer zu benützen und namentlich auch die in den Bekenntnissen zur Personaleinkommensteuer ausgewiesenen Abzüge im Sinne des §. 160, Z. 6, einer sorgfältigen Beachtung zu würdigen.

3. Ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel in dieser Richtung werden ferner die öffentlichen Bücher (Grundbücher u. s. w.) darbieten, insoferne aus denselben die von den Besitzern der Realitäten zu leistenden Zinsen und Renten zu entnehmen sind. Die auf diese Weise gewonnenen Daten sind je nach dem Wohnsitze des Bezugsberechtigten vorzumerken oder aber den competenten Steuerbehörden mitzutheilen; hievon ist nur in jenen Fällen Umgang zu nehmen, in welchen sich mit Bestimmtheit ergibt, dass eine Besteuerung zufolge der Bestimmungen des §. 125, Z. 1 bis 4 und 13, nicht platzzugreifen hat.

Über die zur systematischen Benützung der öffentlichen Bücher einzuleitenden Maßnahmen werden besondere Weisungen nachfolgen.

4. Auch die im Sinne des §. 271 von den Gerichten gelieferten Abschriften gerichtlicher Urtheile und Bescheide sind entsprechend zu benützen. (Vgl. Artikel 7 der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstücke.)

5. Inwieferne die Gebürenbemessungsacten und -Register zu dem hier erörterten Zwecke zu benützen sind, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

6. Auf Grund der vorbezeichneten Behelfe haben die Steuerbehörden unter Anwendung der in Artikel 21 angeordneten Maßnahmen bereits bei der erstmaligen Veranlagung auf eine möglichst vollständige Ermittlung der rentensteuerpflichtigen Subjecte und Objecte hinzuwirken.

7. Unter Benützung der Ergebnisse der ersten Bemessung der Rentensteuer hat sodann jede Steuerbehörde behufs Erlangung und Erhaltung der Übersicht über die in ihrem Sprengel durchzuführenden Rentensteuerbemessungen einen Cataster der rentensteuerpflichtigen physischen und juristischen Personen anzulegen.

Dieser Cataster ist auf losen Blättern nach For- Formular L.
mular L zu führen und thunlichst zu vervollständigen.

Sämmtliche im Sinne der vorstehenden Absätze 1 bis 5 einlangenden Notizen sind in demselben vorzumerken.

V. Abschnitt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht. Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

Artikel 25.

Allgemeines.

(§§. 145, 146, 149.)

Über Beginn und Ende der Steuerpflicht, sowie über die Berücksichtigung der im Laufe des Steuerjahres eintretenden Änderungen des Steuersubjectes oder Steuerobjectes haben, insoferne es sich nicht um die im Sinne des §. 133 durch Abzug beim Schuldner erhobene Rentensteuer handelt, folgende allgemeine Grundsätze zu gelten:

a) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel erst mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

b) Aus der Steuerpflicht austretende Personen erlangen die Abschreibung der Steuer in der Regel erst mit dem Ende jenes Jahres, in welchem die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Verhältnisse eingetreten sind.

c) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe der rentensteuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den im Gesetze speciell aufgezählten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden, das ist für das folgende Jahr in Betracht.

2. Abgesehen von den nachstehend bezeichneten Ausnahmen gelangt daher stets eine ganze Jahresgebür zur Vorschreibung und findet auch eine Abschreibung nach Jahresabschnitten (Halbjahren, Vierteljahren, Monaten oder Tagen) nicht statt.

3. Von den hier aufgestellten Grundsätzen bestimmt das Gesetz die in den nachstehenden Artikeln erörterten Ausnahmen, welche, je nachdem sie eine Steuer-Vor- oder Abschreibung zur Folge haben, im Folgenden als Zugangs- beziehungsweise Abgangsfälle erörtert werden.

Artikel 26.

Zugangsfälle.

(§. 145.)

Zugangsfälle ergeben sich durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

1. Der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes erfolgt:

a) wenn ein Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der bisher im Auslande wohnte und aus dem Inlande keine im Sinne des §. 137 zu besteuernden rentensteuerpflichtigen Bezüge erhielt, in diesen Ländern seinen Wohnsitz nimmt und im Genusse nach §. 137 zu besteuernder rentensteuerpflichtiger Bezüge steht;

b) wenn ein Ausländer, der bisher sich hier nicht aufgehalten hat, und auch nicht im Sinne der §§. 127, Absatz 2 und 137, steuerpflichtig war, des Erwerbes wegen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern seinen Wohnsitz nimmt und im Genusse nach §. 137 zu besteuernder rentensteuerpflichtiger Bezüge steht.

2. Die Rentensteuer für das laufende Jahr ist in diesen Fällen schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses folgenden Monates an zu entrichten; derselben unterliegt jedoch nur jener Betrag, welcher an stehenden oder veränderlichen rentensteuerpflichtigen Bezügen in dem Reste des Jahres fällig wird. Für das nächste Jahr ist die Rentensteuer gemäß der allgemeinen Regel (Artikel 14 und 25, Zahl 2) von dem zu ermittelnden vollen Jahresertrag dieser Bezüge zu bemessen.

Artikel 27.

Abgangsfälle.

(§. 146.)

Abgangsfälle ergeben sich erstens durch den Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes und zweitens unter gewissen Bedingungen durch den Tod des Steuerpflichtigen.

1. Durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes erlischt die Steuerpflicht:

a) wenn ein im Inlande wohnhafter Angehöriger der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder seinen Wohnsitz daselbst aufgibt und aus diesen Ländergebieten keine im Sinne der §§. 127, Absatz 2, und 137 zu besteuernden rentensteuerpflichtigen Bezüge bezieht;

b) wenn ein Ausländer, der seinen Wohnsitz des Erwerbes wegen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hat, denselben aufgibt und nicht etwa noch im Sinne der §§. 127, Absatz 2 und 137, rentensteuerpflichtig verbleibt.

Treffen nicht je beide der sub lit. a), beziehungsweise lit. b) genannten Bedingungen zu und kann daher die Löschung der Rentensteuer nicht erfolgen, so hat eine Änderung in der für das laufende Steuerjahr vorgeschriebenen Rentensteuer überhaupt nicht einzutreten.

2. Durch den Tod des Steuerpflichtigen wird das Erlöschen der Steuerpflicht nur dann, beziehungsweise nur insoweit begründet, als die rentensteuerpflichtigen Bezüge — wie dies bei Leibrenten und ähnlichen auf die Lebensdauer des Bezugsberechtigten beschränkten Bezügen der Fall ist — infolge dieses Todes in Wegfall kommen; falls und insoweit jedoch durch das Ableben des Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Kalenderjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Theile des Einkommens fort zu entrichten.

3. Die gänzliche Abschreibung der Rentensteuer in den Fällen sub 1 und 2 hat jeweils von dem, dem Eintritte des die Abschreibung begründenden Ereignisses nächstfolgenden Monate an, das ist also im Betrage so vieler Zwölftel der Steuer, als das Steuerjahr noch Monate zählt, zu erfolgen; von demselben Zeitpunkte an hat auch die in den Fällen sub 2 stattfindende theilweise Abschreibung der Rentensteuer platzzugreifen.

4. Das Ausmaß dieser theilweisen Abschreibung ist in der Weise zu ermitteln, daß die von dem in Wegfall kommenden rentensteuerpflichtigen Bezug unter Berücksichtigung etwaiger Abzüge entfallende Rentensteuer für den Rest des Jahres berechnet und sohin von der dem Erblasser für das laufende Jahr vorgeschriebenen gesammten Rentensteuer zur Abschreibung bewilligt wird.

5. Den Nachweis, welcher Theil der Bezüge als erloschen zu betrachten ist, haben die Erben, beziehungsweise der Verlassenschaftscurator zu erbringen; sollte sich hiebei herausstellen, daß der Erblasser bisher nicht von seinen gesammten rentensteuerpflichtigen Bezügen besteuert war, so wäre die nachträgliche Richtigstellung der bisherigen Besteuerung einzuleiten.

6. Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe der ihr verbliebenen Bezüge zur Steuer heranzuziehen; auf dieselbe haben die allgemeinen Grundsätze des Artikels 25 Anwendung zu finden, und kann daher eine Abschreibung der Steuer aus Anlaß der im Laufe des Jahres erfolgenden Einantwortung der Erbschaft an die Erbsberechtigten nicht platzgreifen.

Artikel 28.

Verfahren bei den Zugängen.

(§§. 145, 148.)

1. Der die Steuerpflicht begründende Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes (Artikel 26) ist vom

Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach dem Zuzuge bei der zuständigen Steuerbehörde (Artikel 18, Z. 11) unter Anschluß eines Bekenntnisses anzuzeigen, in welchem die ihm nach seinem Zuzuge im Laufe des Steuerjahres noch zufließenden stehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

Die Unterlassung dieser Anzeige begründet nach §. 243, Z. 4, eine Steuerverheimlichung oder eine nach §. 244 zu ahndende Ordnungswidrigkeit.

2. Übrigens hat die Steuerbehörde, wenn sie im Laufe des Steuerjahres von solchen Fällen Kenntnis erlangt, die Steuerpflichtigen unter denselben Voraussetzungen und in derselben Art zur Einbringung von Bekenntnissen aufzufordern, wie dies in Artikel 21 vorgesehen ist.

3. Der von der vorbezeichneten Steuerbehörde vorzunehmenden Bemessung für das laufende Steuerjahr sind zunächst nur die stehenden Bezüge zu unterziehen; die Besteuerung der nach dem Zuzuge innerhalb des ersten Steuerjahres erzielten veränderlichen Bezüge hingegen hat erst gleichzeitig mit jener für das folgende Jahr stattzufinden. Demgemäß hat das für das folgende Steuerjahr zu erstattende Bekenntnis die im ersten Jahre bezogenen veränderlichen Bezüge sowohl zur Besteuerung für das erste als für das zweite Jahr auszuweisen.

Sollte eine Bemessung für das zweite Jahr nicht zu erfolgen haben, so wäre die Besteuerung der veränderlichen Bezüge für das erste Jahr nach dem Bekanntwerden ihres Ausmaßes auf Grund eines besonderen Bekenntnisses vorzunehmen.

4. Gegen diese Bemessungen der Steuerbehörde ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Artikel 29.

Verfahren bei den Abgängen.

(§§. 146, 147, 148.)

1. In den Fällen des Wegzuges hat der aus der Steuerpflicht Austretende binnen 14 Tagen nach dem Wegzuge die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde (Artikel 18, Z. 11) zu erstatten.

2. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen ist keine Anzeige zu erstatten, wenn die Rentensteuer zur Gänze in Wegfall kommt oder zur Gänze auf die Erbschaft übergeht; im ersteren Falle hat die Steuerbehörde — vorbehaltlich der unten in Z. 6 ertheilten Weisung — wann immer sie in Kenntnis der die völlige Abschreibung begründenden Umstände kommt, die Steuer von amtswegen von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an in Abschreibung zu bringen; im letzteren Falle geht die Steuerschuldigkeit wie andere Schulden des Erblassers auf die Erben über.

3. Wird jedoch aus Anlass des Todes eine theilweise Abschreibung der Steuer in Anspruch genommen, so haben die Erben (oder der Verlassenschaftscurator), innerhalb dreier Monate vom Todestage gerechnet, die Anzeige von demselben zu erstatten und ihren Anspruch auf eine theilweise Steuerabschreibung zu begründen (Artikel 27, Z. 5); die Abschreibung erfolgt auch hier von dem auf den Todestag nächstfolgenden Monate an.

4. Wird die gemäß Z. 1 oder 2 zu erstattende Anzeige verspätet überreicht, so hat die Steuerabschreibung erst von dem der Einbringung dieser verspäteten Anzeige nächstfolgenden Monate an zu erfolgen.

Nach dem 30. November des Steuerjahres oder nach Ablauf des Steuerjahres einlangende verspätete Anzeigen können daher keinen Anlass zu einer Abschreibung der für dieses Steuerjahr vorgeschriebenen Steuer geben, sind jedoch behufs Evidenzhaltung des Abfalles der nöthigen Prüfung zu unterziehen und entsprechend vorzumerken.

5. Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

6. Der Steuerbehörde zur Kenntnis gelangende Todesfälle sind stets zum Anlasse zu nehmen, die Besteuerung des Verstorbenen zu überprüfen, insbesondere sind hiezu die Verlassenschaftsacten — nach Thunlichkeit durch Einsichtnahme im kurzen Wege — zu benützen. Falls sich herausstellen sollte, dass der Verstorbene nicht von allen rentensteuerpflichtigen Bezügen besteuert war, ist mit der Nachtragsbesteuerung vorzugehen.

Auch ist vor der Vornahme der in Z. 2 besprochenen Abschreibung jedenfalls genau festzustellen, ob der Verstorbene keinerlei Einkommensquelle hinterlassen habe. Die Abschreibung kann zu diesem Zwecke bis zur nächstjährigen Veranlagung der Erben verschoben werden.

VI. Abschnitt.

Gesetzliches Pfandrecht für die Rentensteuer.

Artikel 30.

Sachliche Haftung für die Rentensteuer.

(§. 150.)

1. Gemäß §. 150 genießt die Rentensteuer sammt Nebengebüren ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen, von welchen die Steuer zu entrichten ist; dieses Pfandrecht ist kein Vorzugspfandrecht, vielmehr richtet sich dessen Rangordnung nach dem Tage seiner Geltendmachung; hingegen ist es auch zeitlich nicht beschränkt und kann daher für die Rentensteuer mehrerer Jahre zugleich geltend gemacht werden.

2. Die Geltendmachung dieses Pfandrechtes hat in der Weise zu erfolgen, dass dem zur Auszahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten (dem Formular M. Schuldner) mittels Zuschrift nach Formular M der Bestand des bezüglichen Rentensteuerrückstandes mit der Weisung bekannt gegeben wird, die ferneren Raten der betreffenden Bezüge solange zurückzuhalten, bis der zurückgehaltene Betrag zur Deckung des bekanntgegebenen Rückstandes an der Rentensteuer sammt Nebengebüren ausreicht.

3. Zur Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist jene Steuerbehörde erster Instanz berufen, in deren Sprengel der zur Auszahlung der steuerpflichtigen Bezüge Verpflichtete (Schuldner) seinen Wohnsitz hat; ist die rückständige Rentensteuer in einem anderen Bezirke vorgeschrieben, so hat die Steuerbehörde dieses letzteren Bezirkes die Behörde des Wohnsitzes des Schuldners im Requisitionswege um Durchführung der Execution zu ersuchen.

4. Zur Geltendmachung dieses Pfandrechtes ist nur dann zu schreiten, wenn die Einbringung der Rentensteuer auf anderem Wege nicht möglich war oder doch aller Voraussicht nach nicht möglich wäre. Unbedingt ausgeschlossen ist die Geltendmachung dieses Pfandrechtes, wenn es sich um Einbringung einer nach §. 135 auferlegten Zahlung der nach §. 133 einzuhebenden Rentensteuer handelt.

5. Die vom Auszahlungsverpflichteten rückbehaltenen Beträge sind, falls der Schuldner es nicht etwa vorzieht, diese Beträge unmittelbar selbst an das ihm bezeichnete Steueramt abzuführen, durch das Executionsorgan des Steueramtes seines Wohnsitzes abzuholen und sofort an das Steueramt abzuführen; es ist Sorge zu tragen, dass zwischen dem Fälligkeitstermin der auszubezahlenden Bezüge und deren Abfuhr an die Staatscasse kein allzulanger Zwischenraum bestehe, daher für den Fall, als die Rückhaltung einer Fälligkeitsrate zur Deckung der Steuerschuld nicht ausreichen sollte, auf die ratenweise Abfuhr der zurückbehaltenen Beträge nach jedem Fälligkeitstermine hinzuwirken ist; über die abgeführten Beträge sind jeweils Amtsquittungen zu erfolgen.

Artikel 31.

Persönliche Haftung des Schuldners für die Durchführung der geltend gemachten sachlichen Haftung.

(§§. 150, 151.)

1. Unterlässt der Schuldner den Vollzug der ihm im Sinne des vorstehenden Artikels zugekommenen Weisung, so haftet er persönlich für die Zahlung derjenigen Beträge, deren Zurückhaltung er versäumt hat.

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung von rentensteuerpflichtigen Bezügen steht die Compensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleich.

2. Die Geltendmachung dieser Haftung hat in der Weise zu erfolgen, dass dem Schuldner die von ihm aus dem Titel dieser Haftung in Anspruch genommenen Beträge mittels Zahlungsauftrages nach Formular N bekanntgegeben werden; gegen diesen von Formular N. der nach Artikel 30, Z. 3, zuständigen Steuerbehörde zu erlassenden Zahlungsauftrag ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

3. Die obenerwähnten, mit Zahlungsauftrag nach Formular N einzufordernden Beträge sind im allgemeinen — und so namentlich auch, soweit es sich um die Frage der Verjährung des Rechtes zur Einforderung, sowie um die Frage der Einbringung derselben handelt — wie directe Steuern des zur Auszahlung der steuerpflichtigen Bezüge Verpflichteten (Schuldners) zu behandeln; jedoch finden auch hier die in Artikel 12, Z. 6, sub lit. b und c hervorgehobenen Abweichungen von den für die Einhebung und Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften Anwendung.

Biliński m. p.

Bei der Entscheidung der Frage, wie die Coupons österreichischer Wertpapiere rücksichtlich ihrer Besteuerung zu behandeln sind, kommen mannigfache Gesichtspunkte in Betracht. Das nachfolgende Schema gibt eine Übersicht über die verschiedenen Arten der steuerrechtlichen Behandlung dieser Coupons.

Schema

der Eintheilung der österreichischen Wertpapiere vom Standpunkte ihrer steuerrechtlichen Behandlung.

I. Nicht unter die Besteuerung nach den §§. 124 bis 152 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, fallen:

A. die (Zinsen und) Dividenden sämmtlicher Actien österreichischer Unternehmungen;

B. die Zinsen der unter das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, fallenden Papiere (§. 125, Z. 9);

C. die Zinsen der auf Grund besonderer Gesetze für steuerfrei erklärten Papiere (§. 125, Z. 12);

D. die Zinsen der Obligationen der auf Grund des §. 84, Absatz 1, lit. a und Absatz 2 erwerbsteuerfreien Unternehmungen (§. 125, Z. 12);

E. die Zinsen der dem Abzugsrechte des Schuldners — soweit ein solches durch Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, aufrechterhalten wird — unterliegenden Papiere (§. 125, Z. 11):

a) das Abzugsrecht wird thatsächlich ausgeübt;

b) das Abzugsrecht wird nicht ausgeübt;

c) dermalen noch unbekannt, ob dasselbe ausgeübt werden wird;

F. die Zinsen der Prioritätsobligationen und sonstigen Theilschuldverschreibungen, soweit diese Zinsen gemäß §. 94, lit. c, keine anrechenbare Ausgabepost bei Feststellung der Besteuerungslage der schuldnerischen Unternehmung bilden (§. 125, Z. 14); diese Zinsen sind vielfach mit den unter E fallenden Zinsen identisch.

II. Unter die Besteuerung nach den §§. 124 bis 152 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, fallen:

A. die dem Abzuge der Rentensteuer durch den Schuldner im Sinne des §. 133 unterworfenen Zinsen, und zwar unterliegen dieselben:

a) der zehnprocentigen Rentensteuer:

α) dieselbe wird thatsächlich abgezogen;

β) dieselbe wird nicht abgezogen;

γ) dermalen noch unbekannt, ob sie abgezogen wird;

b) der zweiprocentigen Rentensteuer:

α) dieselbe wird thatsächlich abgezogen;

β) dieselbe wird nicht abgezogen;

γ) dermalen noch unbekannt, ob sie abgezogen wird;

c) der eineinhalbprocentigen Rentensteuer:

α) dieselbe wird thatsächlich abgezogen;

β) dieselbe wird nicht abgezogen;

γ) dermalen noch unbekannt, ob sie abgezogen wird;

B. die der zweiprocentigen Besteuerung bei dem Empfänger unterworfenen Zinsen.

Verzeichnis

der im Sinne des §. 133 zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer verpflichteten Schuldner.

Postnummer	Name und Wohnort des Schuldners	Der Abzug hat zu erfolgen: von den Zinsen der (Bezeichnung der Schuld)	Der Abzug hat zu erfolgen: mit dem Procentsatze per	Das Schuldcapital (die Rente) beträgt (ist zu entnehmen)	Der Zinsfuß beträgt	Nähere Angaben über die etwaige Amortisation des Schuldcapitales 2c.	Die Auszahlung der Zinsen (der Rente) erfolgt: durch	Die Auszahlung der Zinsen (der Rente) erfolgt: am	Der Ausweis C ist zu erstatten am	Die Rentensteuer wurde durch den Schuldner abgeführt: an die Staatscasse (Steueramt)	für die Zeit	im Betrage: fl.	im Betrage: kr.	Zur Nachzahlung wurde vorgeschrieben: mit Geschäftszahl	Rentensteuer: fl.	Rentensteuer: kr.	Verzugszinsen: fl.	Verzugszinsen: kr.	Abgeschrieben wurde: mit Geschäftszahl	Rentensteuer: fl.	Rentensteuer: kr.	Verzugszinsen: fl.	Verzugszinsen: kr.

Formular C.

Ausweis

über die gemäß §. 133 abgeführte Rentensteuer.

Bezeichnung des zum Abzuge verpflichteten Schuldners . . . . . .

Bezeichnung der auszahlenden Casse . . . . . .

Bezeichnung der Zeit, für welche die Rentensteuer abgeführt wird (§. 134) . . . . . .

Nach erfolgter Bestätigung von der Partei abzutrennender Coupon.

1	2	3	4	5		6		
Art der ausbezahlten, beziehungsweise gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezüge	Procentsatz der Verzinsung	Höhe der ausbezahlten, beziehungsweise gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezüge der in Rubrik 1 bezeichneten Art	Angewendeter Procentsatz der Rentensteuer	Entfallender Steuerbetrag		Demgemäß wurde abgeführt		
				fl.	kr.	ein Betrag von	am	an

Unterschrift der Partei, beziehungsweise der auszahlenden Casse:

(Von der Staatscasse [Steueramt] auszufüllen.)

Der obige Betrag von . . . . . fl. . . . kr., d. i. [redacted] Gulden [redacted] Kreuzer wurde hieramts am . . . . . unter Journ. Art. / Steuerregister Post . . . . . in Empfang verrechnet.

Unterschriften der beiden Oberbeamten oder deren Stellvertreter.

Amtssiegel.

7

Amtliche Bestätigung

über den Betrag von . . fl. . . . kr., d. i. [redacted] fl. [redacted] kr., welcher von . . . . . als eine im Wege des Abzuges gemäß §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R. G. Bl. Nr. 220) erhobene Rentensteuer für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . heute hieramts erlegt und unter Journ. Art. . . . . Steuerregister Post . . . . . in Empfang verrechnet worden ist.

. . . . . , am . . . . . .

Unterschriften der beiden Oberbeamten oder deren Stellvertreter.

Amtssiegel.

Formular D.

Königreich / Land . . . . . Steuergemeinde . . . . . .

Steueramt . . . . . .

Zahlungsaufforderung № . .

über die für das Jahr 189 .

im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Rentensteuer.

Des Schuldners: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Verz. Nr. . . . . .

Da sich (aus dem Nachweise C d. d. . . . . .) ergibt, dass die Rentensteuer von den im Wege des Abzuges im Sinne des §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, rentensteuerpflichtigen Zinsen des . . . . . Anlehens für das Jahr 189 . nicht (nur von dem Betrag per . . . . . mit . . Procent) in Abfuhr gebracht wurde, während im Sinne des citirten Gesetzes von den im Jahre / in den Jahren . . . . . fälligen Beträgen per . . . . . der Steuersatz von . . Procent in Abfuhr zu bringen gewesen wäre, so ergeht nunmehr hiemit die Aufforderung, den demgemäß bis nun zu wenig abgeführten Betrag an Rentensteuer, und zwar:

1. . procentige Rentensteuer von dem Betrage per . . . aus dem Jahre . . im Betrage von . . fl. . kr.
2. . „ „ „ „ „ „ . . . „ „ „ . . „ „ „ . „ . „
3. . „ „ „ „ „ „ . . . „ „ „ . . „ „ „ . . „ . „
4. . „ „ „ „ „ „ . . . „ „ „ . . „ „ „ . . „ . „

zusammen . . fl. . kr.

ferner die im Sinne der §§. 135 und 283 des Gesetzes entfallenden Verzugszinsen, und zwar:

ad 1. von dem Betrage per . . . . . für die Zeit vom . . . . . .
ad 2. „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . .
ad 3. „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . .
ad 4. „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . .

} bis zum Tage der Einzahlung

unmittelbar an das obenbezeichnete Steueramt in Abfuhr zu bringen.

Beträge, welche bei Eintritt der Rechtskraft dieser Zahlungsaufforderung noch unberichtigt aushaften, werden wie directe Steuern im Executionswege eingebracht werden.

Gegen diese Zahlungsaufforderung kann der Recurs binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden.

LS

K. k. Steueradministration. / Bezirkshauptmannschaft.

Formular E.

Mit Zahlungsaufforderung ddo. . . . . Nr. . . . . wurde dem . . . . . im Sinne der §§. 135 und 136 des Gesetzes vom . . . . . als Nachzahlung an der gemäß §. 133 im Wege des Abzuges einzuhebenden und an die Staatscasse abzuführenden Rentensteuer:

Für das Jahr 18 . . der Betrag von . . . . . .
„ „ „ 18 . . „ „ „ . . . . . .
„ „ „ 18 . . „ „ „ . . . . . .

ferner die im Sinne des §. 283 zu berechnenden Verzugszinsen:

ad 1) von dem Betrage per . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis zum Tage der Einzahlung
ad 2) „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . bis zum Tage der Einzahlung
ad 3) „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . bis zum Tage der Einzahlung
ad 4) „ „ „ „ . . . . . „ „ „ „ . . . . . bis zum Tage der Einzahlung

auferlegt.

Das k. k. . . . . wird angewiesen, diese Beträge ohne Berechnung nichtärarischer Zuschläge als Schuldigkeit des . . . . . im . . . . . vorzuschreiben.

Diese Beträge sind nach Eintritt der Rechtskraft obiger Zahlungsaufforderung unmittelbar dortamts in Abfuhr zu bringen, und im Nicht-Einzahlungsfalle wie directe Steuern einzubringen; vor Einleitung irgend welcher Executionsschritte ist der Eintritt der Rechtskraft obiger Zahlungsaufforderung zu constatiren, eventuell anher zu berichten.

L.S. k. k. Steueradministration. / Bezirkshauptmannschaft.

Formular F.

Aufforderung

an . . . . . (Name und Wohnort des Schuldners).

Da von den durch Ihre Casse in . . . . . zur Auszahlung gelangenden Bezügen, nämlich . . . . . die Rentensteuer im Sinne des §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, im Wege des Abzuges bei der Auszahlung derselben einzuheben, an die Staatscasse abzuführen und die gefertigte Steuerbehörde hievon binnen der im §. 134 festgesetzten Frist mittels Ausweises C zu verständigen gewesen wäre, ein solcher Ausweis aber bisher nicht anher gelangt ist, ergeht hiermit die Aufforderung, bei Vermeidung der in den §§. 135 und 136 bezeichneten Folgen diesen Ausweis C unter Nachweis der vollzogenen Abfuhr der Rentensteuer nunmehr binnen 14 Tagen anher vorzulegen, beziehungsweise die Unterlassung dieser Vorlage stichhältig zu begründen.

(L S) K. k. **Steueradministration.** / **Bezirkshauptmannschaft.**

Formular G. *)

Königreich / Land . . . . . Steuergemeinde . . . . . .
Steueramt . . . . . .

Zahlungsaufforderung Nr. . .

über Verzugszinsen für die im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Rentensteuer.

Des Schuldners: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
Verz.-Nummer . . . . . .

Da die gemäß §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 im Wege des Abzuges einzuhebende Rentensteuer von den . . . . . gemäß §. 134 l. c., beziehungsweise gemäß des mit Erlass vom . . . . . gewährten Termines . . . . . schon am . . . . . an die Staatscassen abzuführen gewesen wäre, während die Abfuhr erst am . . . . . erfolgte, werden hiemit im Sinne des §. 135 l. c. die Verzugszinsen für den Betrag von . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . im Betrage von . . . . . , nachträglich eingefordert.

Dieser Betrag ist unmittelbar an das obenbezeichnete Steueramt in Abfuhr zu bringen.

Beträge, welche bei Eintritt der Rechtskraft dieser Zahlungsaufforderung noch unberichtigt aushaften, werden wie directe Steuern im Executionswege eingebracht werden.

Gegen diese Zahlungsaufforderung kann der Recurs binnen 30 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden.

L. S. k. k. **Steueradministration.** / **Bezirkshauptmannschaft.**

*) Verständigung des Steueramtes mittels Formulares E.

Formular II.

Königreich: } . . . . . Schätzungsbezirk: . . . . . .
Land: }
Politischer Bezirk: . . . . . Gemeinde: . . . . . .

Bekenntnis zur Rentensteuer

des *N. N.* . . . . . (Name)

. . . . . (Beruf)

in . . . . . (Wohnort)

für das Jahr 189 .

Meine steuerpflichtigen Renteneinkünfte mit Ausnahme jener, von denen ein Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet, haben betragen:

Nr.	Bezeichnung des steuerpflichtigen Bezuges und Angabe, ob derselbe in Geld, Naturalien oder Leistungen anderer Art besteht	Bezeichnung des Vermögensobjectes (Capitalschuld, ausländische Wertpapiere, Versicherungspolizze, Kaufschillingsrest, Vermächtnis, verpachtetes Gewerbe ꝛc.)	Zinsfuß	Bezeichnung der Schuldner (Gewerbepächter)	An feststehenden Einnahmen im Jahre . .	An schwankenden Einnahmen*)	Zusammen
					nicht mehr als Gulden		
						1	
						2	
						3	
						4	
						1	
						2	
						3	
						4	
						1	
						2	
						3	
						4	
						1	
						2	
						3	
						4	
				Zusammen .			

Die auf den steuerpflichtigen Rentenbezügen haftenden abzugsfähigen Lasten sind auf der zweiten Seite zu verzeichnen.

Anmerkung *): In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzusetzen; in den Rubriken 1—3 können die Einnahmen der letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Zur Beachtung: Die Parteien werden zur Vermeidung weiterer Erhebungen im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, die rentensteuerpflichtigen Bezüge, auf welche sich obige Angaben beziehen, möglichst genau zu bezeichnen.

	An feststehenden Einnahmen im Jahre . .	An schwankenden Einnahmen*)	Zusammen
Übertrag .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Von den vorstehend aufgezählten Rentenbezügen sind nachstehende Lasten in Abzug zu bringen:

Angabe der auf der ersten Seite angeführten Nummer, unter welcher der Bezug angeführt ist, auf welchem die Last haftet	Angabe, worin die Last besteht, ob in einer Geldleistung oder sonstigen Verpflichtung, bei Gewerbeverpachtung Angabe der dem Verpächter obliegenden Lasten	Angabe zur glaubwürdigen Nachweisung der vorbezeichneten Lasten (Angabe des Vertrages, Testamentes, Bezeichnung des Gläubigers u. s. w.)	An feststehenden Lasten im Jahre . .	An schwankenden Lasten*)	Zusammen
				Gulden	
				1	
				2	
				3	
				4	
				1	
				2	
				3	
				4	
				1	
				2	
				3	
				4	
				1	
				2	
				3	
				4	
				1	
				2	
				3	
				4	
				1	
				2	
				3	
				4	
		Zusammen .			
		Mithin beträgt die Gesammtheit der rentensteuerpflichtigen Bezüge			

Ich versichere hiemit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

. . . . . , den . . . . . Unterschrift:

Anmerkung.*) In die Rubrik 4 ist der berechnete Durchschnitt einzusetzen, in den Rubriken 1 - 3 können die Lasten der drei letzten in die Durchschnittsberechnung fallenden Jahre eingesetzt werden.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen vorstehenden Angaben zugrunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze (zum Beispiel thatsächliche Angaben, welche nach der Meinung des Steuerpflichtigen eine Befreiung nach §. 125 rechtfertigen) auf dieser Seite oder auf einer besonderen Beilage mitzutheilen.

Ebenso sind hier die Gründe beizusetzen, aus welchen der Steuerpflichtige eine allfällige (ganze oder theilweise) Befreiung der Bezüge beanspruchen zu können glaubt.

Steuerpflicht.

§. 124. Der Rentensteuer unterliegt, wer aus Vermögensobjecten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind. Solche Bezüge sind insbesondere:

1. die Zinsen und Renten von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von den Obligationen der Landespropinationsfonde, von Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen;

2. die Zinsen von allen andern was immer für einen Namen habenden öffentlichen und privaten, verbrieften oder unverbrieften, versicherten oder nicht versicherten Darlehen, Schuldforderungen oder sonstigen Capitalsforderungen; wie die Zinsen von Theilschuldverschreibungen, Pfandbriefen, Hypothekar-Darlehen, Darlehen gegen einfachen Schuldschein, gegen Wechsel; ferner von Kaufschillingsresten, Contocorrent-Forderungen, Cautionen, Depositen, Cassenscheinen, Spareinlagen;

3. die die Stelle von Zinsen vertretenden Escomptegewinne;

4. die Pachtzinse aus der Verpachtung von Gewerben, Gewerbsrechten und anderen, weder der Grund- noch der Gebäudesteuer unterliegenden Objecten;

5. Renten aller Art mit Ausnahme derjenigen, welche ein unmittelbares Entgelt für geleistete Dienste bilden, sowie der im §. 167, Z. 4 bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse, also: Renten (Erbrenten, Zeitrenten, Leibrenten), welche von Versicherungs-, Versorgungsanstalten, Pensionscassen, Witwencassen oder anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabfolgt werden, oder welche auf einer Schenkung oder letztwilligen Anordnung oder auf einem Rentenkauf beruhen; Ablösungs- und Entschädigungsrenten, Einlösungsrenten für verstaatlichte Unternehmungen, Auszugsleistungen und Leibgedinge; Bezüge aus Nutzungsrechten, Dienstbarkeiten, Grundlasten und ähnlichen Berechtigungen;

6. sonstige fortlaufende Zahlungen, Leistungen und Unterstützungen, sofern der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgiltig verbindlich gemacht hat, oder kraft des Gesetzes oder kraft richterlichen Urtheiles verpflichtet ist; wie Alimentationsleistungen, Bezüge für die Unterlassung der Ausübung von Berechtigungen, oder für die Gestattung der Ausübung von Berechtigungen, Patenten, Privilegien, Erfindungen u. dgl. durch einen andern;

7. die Zinsen und Dividenden von ausländischen Wertpapieren, sofern diese Bezüge nicht nach dem §. 127, Absatz 1 von der Steuerpflicht ausgenommen sind; Actien und Prioritäten von Unternehmungen, welche auch nur von einem Theile ihres Betriebes der hierländigen Erwerbsteuer im Sinne des II. Hauptstückes unterliegen, werden nicht als ausländische Wertpapiere betrachtet.

Befreiungen.

§. 125. Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;

2. Bezirke (Straßenconcurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;

3. Anstalten und Fonde, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

4. die cumulativen Waisencassen, Invalidenfonde, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenversorgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Baue von Gotteshäusern, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;

5. die k. k. Postsparcasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparcasse;

6. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, welche im Sinne des §. 84, lit. e, und des §. 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreit sind;

7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 600 fl. jährlich übersteigen;

8. jene Beiträge, welche ein Ehetheil von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;

9. jene Zinsen von Staats-Obligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;

10. die Dividenden der Österreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Giltigkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51;

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Specialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Actien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2 befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerpflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Theil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§. 83) ausgezahlten Zinsen, welche auf Grund des §. 94 lit. c von dem steuerpflichtigen Erträgnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des §. 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2 befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

§. 126. Die im §. 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß §. 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Cassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Besteuerungsgrundlage.

§. 128. Die Rentensteuer wird jährlich bemessen. — Feststehende Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre thatsächlich erreicht haben, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Bezüge dagegen nur bei der erstmaligen nach diesem Gesetze stattfindenden Veranlagung nach demselben Maßstabe, bei der zweiten Veranlagung hingegen nach dem Durchschnitt der letzten zwei Jahre, in der Folge aber nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre in Besteuerung zu ziehen. — Haben Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange Zeit, oder feststehende Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen. — Die Bestimmungen über die Besteuerungsgrundlage im ersten Jahre der Steuerpflicht eines Bezuges enthält der §. 145. — Hinsichtlich der im §. 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§. 129. Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuss ganz oder theilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt. — Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsenbetrag in Anrechnung.

Abzüge.

§. 130. Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden. Nur in folgenden Fällen ist eine solche Abrechnung gestattet:

1. Wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert; bei Stiftungen sind Ausgaben für Stiftungszwecke unter diesen Lasten nicht begriffen.

2. Von bezogenen Escompte- und Contocorrentzinsen dürfen die bezahlten Reescompte-, beziehungsweise passiven Contocorrentzinsen in Abzug gebracht werden. — Die Gestattung der sub 1 und 2 bezeichneten Abzüge ist überdies an die Bedingung geknüpft, dass die steuerbaren Bezüge nicht zu den in §. 133 bezeichneten gehören, dass ferner der Bestand der in Abzug zu bringenden Zahlungen glaubwürdig nachgewiesen wird.

3. Bei den Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe dürfen mit der Erhaltung des Pachtobjectes verbundene Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibung der durch Abnützung entstandenen Wertverminderung der Einrichtung, beziehungsweise des Betriebsmateriales, soferne nicht der Pächter zur Tragung dieser Lasten verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§. 133. In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, dass der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Cassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im §. 131 bezeichneten Procentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§. 134 und 135 an die Staatscasse abführt. — Ein solcher Abzug ist auszuüben:

1. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen des Staates, der Länder und der öffentlichen Fonde rücksichtlich der im §. 131, lit. a, c und d bezeichneten Bezüge.

2. Von den Cassen, beziehungsweise Zahlstellen der Bezirke und Gemeinden, sowie von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen:

a) rücksichtlich der steuerpflichtigen Zinsen und Renten der von ihnen emittirten Wertpapiere, ohne Unterschied, ob die Auszahlung durch Einlösung von Coupons oder, wie bei Cassenscheinen, auf andere Weise stattfindet;

b) rücksichtlich der Zinsen der Spareinlagen.

Auf die durch die Österreichisch-ungarische Bank zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Bezüge findet diese Bestimmung während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, keine Anwendung.

Bekenntnisse.

§. 138. Die Steuerpflichtigen haben bezüglich aller der Rentensteuer unterliegenden Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen der Abzug der Rentensteuer bei dem Schuldner stattfindet (§. 133), ein Bekenntnis nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare bei jener Steuerbehörde zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, welche zur Empfangnahme der Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer zuständig ist. (§. 176.) — Dasselbe hat die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Bezüge, insbesondere ob dieselben in Geld oder Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen und, insoferne es sich nicht um Escomptezinsen handelt, auch die Bezeichnung der Schuldner zu enthalten. Bei Capitalsforderungen ist der Capitalsbetrag und der Zinsfuß, bei Annuitäten der Gesammtbetrag der Annuität und der darin enthaltenen Capitalsrückzahlung anzugeben; endlich sind in dem Bekenntnisse die vom Steuerpflichtigen in Anspruch genommenen Abzüge (§. 130) anzugeben. — Das Bekenntnis ist vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden §. 139 alljährlich bei der zuständigen Steuerbehörde zur selben Zeit zu überreichen, zu welcher die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer einzubringen sind.

§. 139. Von der Überreichung des im §. 138 bezeichneten Bekenntnisses sind, soferne sie nicht von der Steuerbehörde insbesondere dazu aufgefordert werden, jene Steuerpflichtigen befreit, welche

1. im vorangegangenen Steuerjahre bereits Rentensteuer entrichtet,
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht verändert und
3. keine Vermehrung der Bezüge erlangt haben.

Die Steuerbemessung findet in diesem Falle ebenso statt, als ob die genannten Personen die Fortdauer ihrer Bezüge in dem im letztvergangenen Jahre bestandenen Ausmaße einbekannt hätten.

§. 140. Die Steuerbehörde ist befugt, Personen, von denen sie vermuthet, dass sie rentensteuerpflichtige Bezüge genießen, zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens achttägigen Frist aufzufordern. Genießt eine solche Person keine rentensteuerpflichtigen Bezüge, so hat sie die Erklärung abzugeben, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genieße, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen habe.

§. 142. Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder kommt derselbe der an ihn ergangenen Aufforderung zur Ertheilung von Aufklärungen nicht nach, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Rentensteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. — Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge binnen einer mindestens achttägigen Frist vorauszugehen. — Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses, sowie das Recht der Steuerbehörde, gegen denselben mit Androhung von Ordnungsstrafen vorzugehen, nicht aus.

Einsicht in die Geschäftsbücher.

§. 272. Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen hat stattzufinden, wenn der Steuerpflichtige dieselbe anbietet, und die bemessende Behörde oder Commission seine Angaben nicht ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Thatsache, deren Beweis durch die Einsicht der Bücher erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigenfalls sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 274. Die Geschäftsbücher sind in der Regel in die Amtsräume der Behörde oder Commission zu überbringen; bei umfangreichen Erhebungen dieser Art oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen kann auf Ansuchen des Steuerpflichtigen die Einsichtnahme in die Bücher auch in den Gewerberäumen oder in der Wohnung des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

§. 276. Über das Ergebnis der Büchereinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge festzustellen sind, welche sich auf die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Thatsachen beziehen. Desgleichen sind in diesem Protokolle die von dem Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen und Auskünfte, sowie die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, welche für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen. Der die Einsicht nehmende Beamte kann die Einsichtnahme von Aufschreibungen, welche zur Herstellung des angebotenen Beweises erforderlich sind, verlangen; falls dieselbe vom Steuerpflichtigen verweigert wird, ist dieser Umstand unter Angabe des Grundes der Weigerung im Protokolle festzustellen.

§. 277. Die Behörde oder Commission hat nach freier Beweiswürdigung darüber zu erkennen, ob und inwieweit durch die vorgenommene Büchereinsicht der Beweis für die Behauptung des Steuerpflichtigen erbracht sei. Die Gründe, aus welchen der Beweis als misslungen erachtet wurde, sind dem Steuerpflichtigen bekannt zu geben.

Formular I.

Aufforderung

zur Einbringung des Bekenntnisses zur Rentensteuer.

Auf Grund des §. 140 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, ergeht an E. W. hiemit die Aufforderung, unter Benützung der beiliegenden ⁄. Drucksorte Ihre rentensteuerpflichtigen Bezüge innerhalb dreier Wochen vom Tage der Zustellung dieser Aufforderung einzubekennen.

Sollten E. W. nicht im Bezuge rentensteuerpflichtiger Bezüge stehen, so haben E. W. auf der beiliegenden Drucksorte (Seite 3) die Erklärung abzugeben, dass Sie nach bestem Wissen und Gewissen keine rentensteuerpflichtigen Bezüge genießen, beziehungsweise in der für die Steuerpflicht maßgebenden Periode (§. 128) genossen haben. Die Folgen der Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses, beziehungsweise die Folgen der Einbringung eines unrichtigen Bekenntnisses oder der Verschweigung eines Theiles der rentensteuerpflichtigen Bezüge enthalten die §§. 142, 239, 241, 243 und 244.

Das Bekenntnis, beziehungsweise die oberwähnte Erklärung kann auch mündlich abgegeben werden, zu welchem Behufe E. W. sich innerhalb obiger Frist hieramts (. . . . .) einzufinden hätten.

L S

K. k. Steueradministration. / Bezirkshauptmannschaft.

Formular K.

Königreich / Land . . . . . Steuergemeinde . . . . . .

Steueramt . . . . . .

Zahlungsauftrag №. .

über die Rentensteuer für das Jahr 189 .

Des Steuerpflichtigen: Name . . . . . .
Beruf . . . . . .
Wohnung . . . . . .
C. Nr. . . . . .

Nach der entsprechend Ihrem Bekenntnisse ddo. . . . . vollzogenen / auf der Rückseite dargestellten

	fl.	kr.
Ermittlung beträgt die . . procentige Rentensteuer von . . . . . fl. . . kr.		
. . „ „ „ . . . . . „ „		
zusammen .		
Dazu an nicht ärarischen Zuschlägen, und zwar:		
Landeszuschlag . . . . . Procent		
Bezirkszuschlag . . . . . „		
Gemeindezuschlag . . . . . „		
Bezirksschulzuschlag . . . . . „ Zusammen . . . . . Procent		
Bezirksstraßenzuschlag . . . . „		
. . . . . „		
. . . . . „		
ergibt die Gesammtschuldigkeit .		

welche in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten, bei dem obenbezeichneten Steueramte einzuzahlen ist.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für jede derselben anberaumten Einzahlungstermines entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, und §. 283 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine noch aushaftende Raten werden im Executionswege eingebracht werden.

Gegen diesen Zahlungsauftrag kann der Recurs im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgendem Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer sammt Zuschlägen an obigen Terminen nicht gehemmt wird.

LS

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Cataster

über die im Sinne der §§. 137 ff. durchzuführenden Rentensteuerbemessungen.

Catasternummer	Name und Wohnort des Steuerpflichtigen	Art und Höhe des Bezuges	Nähere Bezeichnung des Rechtstitels und der Dauer des Bezuges, der Rückzahlung und Amortisation des Schuldcapitales u. s. w.	Das letzte Bekenntnis (§. 139) wurde eingebracht am	Zur Einbringung eines Bekenntnisses (§. 140) aufgefordert am	Vorschreibung				Abschreibung				Anmerkung
						Geschäftszahl	für das Jahr	Rentensteuer		Geschäftszahl	für das Jahr	Rentensteuer		
								fl.	kr.			fl.	kr.	

Formular M.

Steuerbehördliche Aufforderung

zur Rückhaltung der an N. N. zu leistenden Zahlungen.

Rücksichtlich der Beträge, welche E. W. auf Grund des . . . . . Vertrages . . . . . als Zinsen / Rente an N. N. in . . . . . auszubezahlen haben, haftet die dem Genannten im Sinne der §§. 124 bis 132 und 137 bis 152 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, bemessene Rentensteuer für das Jahr 189 .

im Betrage von	fl. . .	kr.
nebst Zuschlägen per	„ . .	„
Verzugszinsen per	„ . .	„
Executionskosten per	„ . .	„
zusammen . . .	fl. . .	kr.

noch unberichtigt aus.

Auf Grund des §. 150 des vorcitirten Gesetzes werden E. W. sohin aufgefordert, die vom Tage der Zustellung dieses Decretes an weiterhin fällig werdenden Beträge obenbezeichneter Art insolange und insoweit nicht mehr an N. N., dessen Ordre oder für dessen Rechnung auszuzahlen, vielmehr unter Berufung auf diese Aufforderung insolange und insoweit zurückzubehalten, bis der in dieser Art zurückbehaltene Betrag die vorausgewiesene Summe der rückständigen Rentensteuer sammt Zuschlägen und Nebengebüren per . . . . fl. . . kr., Sage . . . . . erreicht haben wird.

Die von E. W. auf Grund dieser Aufforderung zurückbehaltenen Beträge werden durch das hiezu speciell beauftragte Steuerexecutionsorgan des k. k. . . . . Steueramtes in . . . . . bei E. W. gegen Amtsquittung abgeholt werden, falls E. W. es nicht vorziehen sollten, dieselben unmittelbar bei dem genannten Steueramte in Abfuhr zu bringen.

Sollte auf diese von E. W. an N. N. auszubezahlenden Beträge bereits ein Pfandrecht erwirkt worden sein, so bleibt dasselbe natürlich ungeschmälert aufrecht und wäre im Recurswege anher nachzuweisen; die hier angeordnete Rückhaltung der an den Genannten zu leistenden Zahlungen tritt in diesem Falle nur insoweit in Kraft, als ersteres Pfandrecht diese Beträge nicht zur Gänze umfassen sollte, beziehungsweise es hat diese Rückhaltung erst dann zu erfolgen, wenn ersteres Pfandrecht ganz oder theilweise erlischt. Hingegen geht die hier angeordnete Rückhaltung allen am Tage der Zustellung dieses Decretes noch nicht rechtsgiltig erworbenen Pfandrechten auf die mehrgenannten Bezüge vor.

E. W. sind gemäß §. 150, Absatz 4 des vorberufenen Gesetzes für den genauen Vollzug vorstehender Weisungen verantwortlich; **für Beträge, deren Zurückhaltung entgegen dieser Weisung versäumt würde, würden E. W. auf Grund der eben berufenen gesetzlichen Bestimmung persönlich haften; dieselben würden gemäß §. 151 von E. W. wie Ihre eigene Schuldigkeit an directen Steuern eingebracht werden.**

Dem Vollzuge einer ferneren Zahlung dieser rentensteuerpflichtigen Bezüge müsste die Compensation der letzteren mit einer nach der Bekanntgabe des Steuerrückstandes erworbenen Gegenforderung gleichgehalten werden.

Gegen diese Aufforderung kann der Recurs im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung dieser Aufforderung nächstfolgenden Tage an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Durchführung der angeordneten Rückhaltung, beziehungsweise die Priorität dieses Pfandrechtes nicht berührt wird.

LS

K. k. Steueradministration. / Bezirkshauptmannschaft.

Formular N.

Zahlungsauftrag.

Nachdem E. W. der hieramtlichen Aufforderung ddo. . . . . zur Rückhaltung der auf Grund des Vertrages ddo. . . . . an N. N. in . . . zu leistenden Zahlungen nicht entsprochen haben, ergeht im Sinne der §§. 150 und 151 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hiemit die Aufforderung, von der rücksichtlich der vorbezeichneten Bezüge bei N. N. unberichtigt aushaftenden

Rentensteuer per . . . . . fl. . . . kr.
nebst Zuschlägen per . . . . . „ . . . . „
und Nebengebüren per . . . . . „ . . . . „
zusammen . . . . . fl. . . . kr.,

einen Betrag per . . . . . , Sage . . . . . als jenen Betrag, dessen Zurückhaltung E. W. im Hinblicke auf die dem N. N. nach Zustellung des vorbezogenen hieramtlichen Decretes . . . . . geleisteten Auszahlungen, und zwar . . . . . versäumt haben, binnen 14 Tagen bei dem k. k. Steueramte in . . . . . zur Einzahlung zu bringen.

Beträge, welche bei Eintritt der Rechtskraft dieses Zahlungsauftrages noch unberichtigt aushaften, würden wie directe Steuern im Executionswege eingebracht werden.

Gegen diesen Zahlungsauftrag kann der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der gefertigten Steuerbehörde eingebracht werden.

L. S.

K. k. Steueradministration.
Bezirkshauptmannschaft.

Inhaltsverzeichnis.

Vollzugsvorschrift.

I. Abschnitt.

Steuerpflicht, Befreiungen, Begrenzung der Steuerpflicht gegenüber dem Auslande.

		Seite
Artikel 1.	Die der Rentensteuer unterliegenden Bezüge (§. 124)	695
Artikel 2.	Besondere Bemerkungen hinsichtlich einzelner Arten rentensteuerpflichtiger Bezüge	696
Artikel 3.	Subjective Steuerbefreiungen (§. 125, Z. 1 bis 7, 13 und §. 126)	697
Artikel 4.	Fortsetzung; die Befreiung nach §. 125, Z. 13 insbesondere	698
Artikel 5.	Objective Steuerbefreiungen (§. 125, Z. 5, 8 bis 11, 12, 14, 15)	699
Artikel 6.	Begrenzung der Steuerpflicht mit Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz (§. 127)	700
Artikel 7.	Ausmaß der Rentensteuer (§. 131)	701

II. Abschnitt.

Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

Artikel 8.	Die Fälle, in denen der Abzug eintritt; rechtliche Wirkung des Abzuges (§. 133)	702
Artikel 9.	Überwachung der Abfuhr der im Wege des Abzuges einzuhebenden Rentensteuer durch die Steuerbehörden	703
Artikel 10.	Abfuhr und Ausweis der im Wege des Abzuges einzuhebenden Rentensteuer an die Steuerbehörden	703
Artikel 11.	Prüfung der Ausweise; Bemessung etwaiger Nachzahlungen; Einforderung fehlender Ausweise, beziehungsweise Abfuhren	704
Artikel 12.	Vorgang im Falle verspäteter Abfuhr der Rentensteuer; Einhebung der Nachzahlungen	705

III. Abschnitt.

Veranlagung der Rentensteuer, sofern der Abzug nicht stattfindet.

Artikel 13.	Besteuerungsgrundlage; die für dieselbe maßgebenden Zeitperioden (§. 128)	706
Artikel 14.	Besondere Bestimmungen für Fälle, in welchen Bezüge nicht während der ganzen maßgebenden Zeitperiode bestanden haben	707
Artikel 15.	Ermittlung der Höhe und des Geldwertes der rentensteuerpflichtigen Bezüge; beschränkte Zulässigkeit von Abzugsposten (§§. 128, 129, 130)	707
Artikel 16.	Zulässige Abzüge (§. 130, Absatz 2)	708
Artikel 17.	Ort der Steuervorschreibung (§. 132)	708

IV. Abschnitt.

Verfahren bei Veranlagung der Rentensteuer, sofern der Abzug nicht stattfindet.

Artikel 18.	Pflicht zur Einbringung der Bekenntnisse zur Rentensteuer (§§. 138 bis 140)	709
Artikel 19.	Folgen der unterlassenen Einbringung (§§. 139, 142)	710
Artikel 20.	Form und Inhalt der Bekenntnisse (§. 138)	711
Artikel 21.	Zuständigkeit der Steuerbehörden zur Bemessung; Einforderung der Bekenntnisse (§§. 137, 140)	712
Artikel 22.	Prüfung der Bekenntnisse (§. 141)	712
Artikel 23.	Bemessung, Zahlungsauftrag, Recurs, Zahlungstermine (§§. 143, 144)	713
Artikel 24.	Rentensteuercataster	713

Seite

V. Abschnitt.

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

Artikel 25. Allgemeines (§§. 145, 146, 149) 714
Artikel 26. Zugangsfälle (§. 145) 714
Artikel 27. Abgangsfälle (§. 146) 715
Artikel 28. Verfahren bei den Zugängen (§§. 145, 148) 715
Artikel 29. Verfahren bei den Abgängen (§§. 146, 147, 148) 716

VI. Abschnitt.

Gesetzliches Pfandrecht für die Rentensteuer.

Artikel 30. Sachliche Haftung für die Rentensteuer (§. 150) 716
Artikel 31. Persönliche Haftung des Schuldners für die Durchführung der geltend gemachten sachlichen Haftung (§§. 150, 151) 717

Beilagen und Formularien.

Beilage A. Schema der Eintheilung der österreichischen Wertpapiere vom Standpunkte ihrer steuerrechtlichen Behandlung 719
Formular B. Verzeichnis der im Sinne des §. 133 zur Eintheilung und Abfuhr der Rentensteuer verpflichteten Schuldner 721
Formular C. Ausweis über die gemäß §. 133 abgeführte Rentensteuer 722
Formular D. Zahlungsaufforderung über die im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Rentensteuer 723
Formular E. Verständigung des Steueramtes 724
Formular F. Aufforderung bei Nichteinbringung des Ausweises C 725
Formular G. Zahlungsaufforderung über Bezugszinsen für die im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende Rentensteuer 726
Formular H. Bekenntnis zur Rentensteuer 727
Formular I. Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses zur Rentensteuer 731
Formular K. Zahlungsauftrag 732
Formular L. Cataster über die im Sinne der §§. 137 ff. durchzuführenden Rentensteuerbemessungen 733
Formular M. Steuerbehördliche Aufforderung zur Rückhaltung der zu leistenden Zahlungen 734
Formular N. Zahlungsauftrag 735

152.

Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 31. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 172.)

Zu Artikel 23 der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat nachstehende neue Z. 5 hinzuzutreten:

„5. Für ruhende Betriebe ist, wenn es sich um protokollierte Firmen handelt, derjenige Steuersatz zu wählen, bei welchem die Protokollierungspflicht begründet wurde, in allen anderen Fällen der geringste überhaupt zulässige Steuersatz von 1 fl. 50 kr."

Artikel 55, Z. 2, hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„2. Bei anderen als radicierten und Realgewerben findet die bisherige Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote in der Regel nicht mehr statt; doch besteht kein Anstand, dass Erwerbsteuerpflichtige, die wegen völliger freiwilliger Betriebseinstellung im Sinne des Artikels 54, 1. Absatz, b.) die Abschreibung der Steuer verlangen könnten, auf ihren Wunsch mit einer Steuer in Vorschreibung bleiben; das Ausmaß ist in diesen Fällen in sinngemäßer Anwendung des Artikels 23, Z. 5 zu bestimmen.

Auf Betriebseinstellungen, die auf behördlichen Verfügungen beruhen (strafgerichtliche Erkenntnisse, Zurücknahme oder Entziehung von Gewerbeberechtigungen nach den §§. 57, beziehungsweise 138 der Gewerbeordnung) findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Wien, am 28. Juni 1897. (Z. 31445.)

153.

Zweiter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 31. Juli 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 173.)

Behandlung von Erwerbsteuerlöschungen, welche nach dem für die Einreihung der Erwerbsteuerpflichtigen maßgebenden Stichtage aber vor der Vorschreibung der allgemeinen Erwerbsteuer vorkommen.

Zu Artikel 13, Z. 1, folgender Zusatz:

Die Verständigung von Personen, welche im Sinne des §. 12, Absatz 7 nach dem Stande ihrer Steuervorschreibung am Stichtage (d. i. für die Veranlagungsperiode 1898/99 der 1. Juni 1897) in die Erwerbsteuerclassen zwar eingereiht wurden, deren Erwerbsteuer aber mittlerweile zur Löschung gelangt ist, hat zu unterbleiben.

Zu Artikel 18, Z. 5, Absatz 2 folgender Zusatz:

Diese Aufforderung hat bei Personen zu unterbleiben, welche zwar im Sinne des §. 12, Absatz 7, in die Erwerbsteuerclassen eingereiht wurden, deren Erwerbsteuer aber inzwischen zur Löschung gelangt ist.

Zu Artikel 39, Z. 2 folgender Zusatz:

Falls für Betriebe, welche im Sinne des §. 12, Absatz 7 bei der ursprünglichen Bemessung des Contingentes einbezogen worden sind, bereits vor der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer die Löschung bewilligt worden sein sollte, so dass die Erwerbsteuercommission nicht mehr in die Lage kommt, einen Steuersatz zu bemessen, so sind von dem im Sinne des Artikel 45, Z. 7 ermittelten Gesellschaftscontingente die betreffenden Steuerbeträge abzüglich der nach §. 48 für die betreffenden Steuerclassen gewährten Nachlässe von 14%, beziehungsweise 21% und 28% in Abzug zu bringen und ist nur der hienach verbleibende Restbetrag der Repartition zugrunde zu legen.

Die Abrechnung dieser gelöschten Steuerbeträge vom Contingente ist aber nicht als eine Berichtigung des Contingentes, sondern lediglich als Verminderung des der Repartition zugrunde zu legenden Betrages zu behandeln, daher die Contingentcommission bei der ihr im Sinne des §. 49 des Gesetzes obliegenden Vergleichung der Gesammtsumme der Gesellschaftscontingente mit der Erwerbsteuerhauptsumme von den Gesellschaftscontingenten ohne Berücksichtigung des vorstehend angeordneten Abzuges der gelöschten Steuerbeträge auszugehen hat.

Sollte dagegen die Erwerbsteuercommission in die Lage gekommen sein, für einen derartigen Betrieb — etwa weil sie von der im Zuge befindlichen Löschung noch keine Kenntnis hatte — einen Erwerbsteuersatz zu veranlagen, so ist so vorzugehen, wie bei den im Laufe der Veranlagungsperiode vorkommenden Löschungen (Art. 40, III, Z. 2).

Zu Artikel 39, Z. 6 folgender Zusatz:

Für Betriebe, für welche zwar ein Steuersatz veranlagt wurde (vgl. den vorstehenden Zusatz zu Artikel 39, Z. 2), deren Löschung aber mittlerweile bewilligt ist, hat die Vorschreibung des auf den Steuersatz entfallenden Steuerbetrages und die Ausfertigung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben.

Wien, am 12. Juli 1897. (Z. 33526.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 12. August 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 154. Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern. — 155. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie. — Kundmachungen und Mittheilungen: 156. Kundmachung des Finanzministeriums in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, B. Bl. Nr. 154, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern. — 157. Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes in Tölgyes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten. — 158. Zollämtliche Abfertigung der für die II. internationale Kochkunstausstellung in Wien einlangenden Gegenstände. — Anhang. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

154.

Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1897, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 11. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 181.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Ergänzung des §. 13, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird im Hinblicke auf die derzeit unzureichende Anzahl von Steuerpflichtigen der ersten Classe in den Handelskammerbezirken Görz und Rovigno der Finanzminister ermächtigt, diese Handelskammerbezirke für die erste Veranlagungsperiode mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Classe zusammenzufassen.

Demzufolge sind auch für die Zeit dieser Vereinigung die Erledigungen der Berufungen der Angehörigen dieser Classe, sowie die Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Contingentcommission in Bezug auf die Feststellung, beziehungsweise Richtigstellung des Gesellschaftscontingentes dieser Classe von den Erwerbsteuer-Landescommissionen von Triest, Görz und Gradiska, sowie Istrien in gemeinsamen Sitzungen unter der Leitung des Vorsitzenden der Erwerbsteuer-Landescommission von Triest vorzunehmen.

§. 2.

In weiterer Ergänzung des §. 13, Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird der Finanzminister ermächtigt, auch mehrere politische Bezirke eines Landes zu einem Veranlagungsbezirke der dritten oder vierten Classe zusammenzufassen, wenn sich ergibt, dass in einem dieser Bezirke nicht wenigstens acht Angehörige der betreffenden Steuerclasse vorhanden sind; derartige Verfügungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, den 19. Juli 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Ledebur** m. p.
Bilinski m. p. — **Rittner** m. p.
Glanz m. p. — **Gautsch** m. p.
Weisersheimb m. p. — **Gleispach** m. p.
Guttenberg m. p.

155.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend das Verbot des Spieles in der ungarischen Classenlotterie.

(Enthalten in dem am 11. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 186.)

Laut §. 24 des Allerhöchsten Lottopatentes vom 13. März 1813 ist das Spiel in ausländischen, wie immer gearteten Lotterien untersagt.

Unter dieses Verbot fällt auch das Spiel in der Classenlotterie, welche mit 1. Mai 1897 in Ungarn eingeführt wurde.

Personen, welche ungarische Classenlotterielose veräußern, erwerben oder derartige zugesendete Lose behalten, machen sich somit nach §§. 438, §. 1 und 439 G. St. G., beziehungsweise in Dalmatien nach §§. 24 und 26 des Allerhöchsten Lottopatentes einer Gefällsverkürzung schuldig, welche nach den §§. 443 und 444 G. St. G., beziehungsweise in Dalmatien nach §. 24 des Allerhöchsten Lottopatentes zu bestrafen ist.

Die Ankündigung und Anempfehlung solcher Lose — wenn dieselbe in Druckschriften oder öffentlich in anderer Weise erfolgt — oder die Veröffentlichung der Ziehungslisten dieser Lotterie, bildet eine schwere Gefällsübertretung und ist gemäß §. 7 des Gesetzes vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, zu bestrafen.

Wien, am 5. August 1897. (§. 39764.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

156.

Kundmachung des Finanzministeriums in Angelegenheit der Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, B. Bl. Nr. 154, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

(Enthalten in dem am 11. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 182.)

In Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 181, betreffend eine Ergänzung des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern, werden nachstehende Änderungen in den mit Finanzministerialkundmachung vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, B. Bl. Nr. 91, festgesetzten Veranlagungsbezirken zur allgemeinen Erwerbsteuer kundgemacht.

Auf Seite 895 des obige Finanzministerialkundmachung enthaltenden, am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes (B. Bl. Stück XXIV, Seite 543) hat es bei Bezirk Nr. 10, beziehungsweise 19 zu lauten:

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirk	Sitz der Commission		Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften III.	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**			Classe	
10	a) Politischer Bezirk Cavalese und Primiero für die III. Classe	Bezirkshauptmannschaft	Cavalese	4	—
	b) Politischer Bezirk Cavalese für die IV. Classe		„	—	4
19	a) — — für die III. Classe vgl. Bezirksnummer 10	—		—	—
	b) Politischer Bezirk Primiero für die IV. Classe	Bezirkshauptmannschaft Primiero		—	4

Ferner wird die vorbezogene hierortige Kundmachung auf Seite 900 des XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes (Seite 548 des XXIV. Stückes des Verordnungsblattes) dahin richtig gestellt, daß die Handelskammerbezirke Görz und Rovigno mit jenem von Triest zu einem Veranlagungsbezirke erster Classe zusammengefaßt werden, als Sitz der Commission für diese Classe die Steueradministration in Triest bestimmt und die Anzahl der Mitglieder dieser Commission mit 6 festgesetzt wird.

Wien, am 28. Juli 1897. (Z. 5850-F. M.)

157.

Ermächtigung des königl. ungar. Nebenzollamtes in Tölgyes zur zollfreien Abfertigung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten.

(Enthalten in dem am 11. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 183.)

Nach einer Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums wurde das königl. ungar. Nebenzollamt I. Classe in Tölgyes ermächtigt, voraus- und nachgesendete Reiseeffecten auf Grund des Artikels IX, Post 1 des Zolltarifsgesetzes im eigenen Wirkungskreise zollfrei abfertigen zu dürfen.

Wien, am 29. Juli 1897. (Z. 37824.)

158.

Zollämtliche Abfertigung der für die II. internationale Kochkunstausstellung in Wien einlangenden Gegenstände.

Die k. k. Grenzzollämter werden beauftragt, die Gegenstände, welche zu der im Jänner 1898 in Wien stattfindenden II. internationalen Kochkunstausstellung aus dem Auslande einlangen, zur Eingangsabfertigung an das Hauptzollamt in Wien anzuweisen.

Wien, am 4. August 1897. (Z. 24155.)

Anhang.

— (Ausgabe des Hof- und Staatshandbuches pro 1898.) Von dem Hof- und Staatshandbuche wird für das Jahr 1898 eine neue Ausgabe im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Der Preis eines broschirten Exemplares wird für den Subscriptionsweg mit 4 fl. und für den Verschleiß mit 5 fl. festgesetzt; für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 80 kr. eingehoben werden.

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei wird den Zeitpunkt verlautbaren, von welchem an keine Subscription mehr auf das Werk angenommen wird.

Die k. k. Behörden und Ämter haben bei der Anschaffung dieses Werkes nach jenem Wirkungskreise vorzugehen, welcher ihnen in Betreff der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse eingeräumt ist.

(Z. 31337, dd. 16. Juli 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli 1897 dem Finanzrathe der Finanzlandesdirection in Innsbruck Alois Brunner den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6039-F. M., dd. 2. August 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juli 1897 dem Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Innsbruck Karl v. Preu anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 38415 dd. 1. August 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Dr. Johann Mrak zum Finanzrathe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 5570-F. M., dd. 30. Juli 1897.) — Der Rechnungsrath Friedrich Marek zum Oberrechnungsrathe und die Rechnungsrevidenten Ferdinand Stasiny und Adolf Loyda zu Rechnungsräthen für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 32801, dd. 31. Juli 1897.) — Der Finanzprocuraturs-Adjunct Dr. Karl v. Preu und der Bezirksgerichts-Adjunct in Villach Dr. Max Goriupp zu Secretären bei der Finanzprocuratur in Innsbruck, und zwar der letztere in provisorischer Eigenschaft. (Z. 5886-F. M., dd. 3. August 1897.) — Der Finanzprocuraturs-Adjunct Dr. Adalbert Drasenovich v. Posertve zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Graz. (Z. 6031-F. M., dd. 3. August 1897.) — Der Steueramtscontrolor Leo Hohenthal zum Hauptsteueramtscontrolor in der IX. Rangsclasse für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 35750, dd. 30. Juli 1897.) — Die Finanzwachcommissäre Nicolaus Sandorski, Robert Wagner, Anton Militký und Adam Reinl zu Finanzwachobercommissären II. Classe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 26298, dd. 5. August 1897.) — Im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium der Geometer für agrarische Operationen Johann Sirk zum Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe, der Geometer Alois Gjuran sowie die Geometeradjuncten Ferdinand Cermak und Johann Presel zu Evidenzhaltungsgeometern I. Classe, der Geometeradjunct Franz Schremmer zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe und der Geometerassistent Josef Deuster zum Evidenzhaltungsgeometer, sämmtliche unter Belassung in ihrer dermaligen Verwendung bei den agrarischen Operationen. (Z. 38736, dd. 4. August 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Innsbruck: Die Steueramtscontrolore Karl Köck, Karl Bermoser, Alois Quadagnini, Darius Schwarz, Heinrich Postranetzky, Franz Egger, Engelbert Kolb, Karl Sembianti, Peter Lacina, Wilhelm Lippert, Karl Greßler, Josef Hellrigl, Wilhelm Glaser, Robert Aigner und Johann Mendl zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; die Steueramtsofficiale Gustav Etzelsdorfer und Friedrich Mang und die Steueramtsadjuncten Josef Blaas, Alois Schafferer, Johann Kaufmann, Johann Matzneller, Johann v. Braitenberg, Hermann Payr, Nikolaus Frena, Josef Sporn und Thomas Ecker zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Max Möderle, Karl Schlechtleitner, Franz Telser, Johann Schär, Clemens Meyer, Erich Nagler, Rudolf Niklas, Rudolf Federspiel, Karl Zeidler, Hector Gioseffi, Alois Fink, Hermann Bibler und Otto Kutin zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse; die Steueramtspraktikanten Edgar Sartori, Ludwig Guggl-berger, Julius Preyer, Rudolf Schneider, Renatus Velicogna, Karl Mattevi, Johann Vavpetic, die k. und k. Rechnungsunterofficiere I. Classe Theodor v. Hibler, Wilhelm Walser, Ludwig Förster und Jakob Tschech, die k. und k. Feldwebel Eusebius Grill und Ignaz Kainbleinsberger und der Postenführer Titularwachtmeister Johann Seebacher zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse, endlich der Steueramtspraktikant Dominicus Peslalz zum provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 1162-Pr., dd. 16. Juli 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen:

Classificationstarife der jochweisen Reinerträge

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Revision des Grundsteuercatasters.

4°, 173 Seiten, broschirt zum Ladenpreise von **2 fl.**

(Z. 38444, dd. 1. August 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXXIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. August 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 159. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat September 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 160. Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Račišće auf der Insel Curzola. — Anhang: Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen. — Personalnachrichten. — Berichtigung.

Gesetze und Verordnungen.

159.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat September 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat September 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 17. August 1897. (Z. 6452-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

160.

Errichtung einer Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Račišće auf der Insel Curzola.

(Enthalten in dem am 21. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 190.)

In Račišće auf der Insel Curzola wurde mit 1. Juli 1897 eine Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst errichtet. Diese Expositur besitzt den gleichen zollämtlichen Wirkungskreis wie die in Dalmatien bereits bestehenden derartigen Exposituren (Ministerialverordnung vom 1. August 1891, R. G. Bl. Nr. 154, V. Bl. Nr. 42), wird jedoch überdies mit der Ausfertigung der Circulationsbolleten für die dem dazio consumo unterliegenden Gegenstände betraut.

Wien, am 10. August 1897. (Z. 37296.)

Anhang.

— (Concurs zur Erlangung von Stipendien auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen.) Mit Beziehung auf den Finanzministerialerlass vom 28. April 1897, Z. 18888, V. Bl. Nr. 83, wird im Notizenblatte der Concurs zur Bewerbung um Stipendien von je Einhundert Gulden jährlich auf Rechnung des Fondes der Gefällsstrafgelderüberschüsse für Frequentanten der k. und k. Cadettenschulen ausgeschrieben.

Rücksichtlich der weiteren Verlautbarung des Concurses, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche sowie der Verfassung der Competententabellen sind die für die übrigen Stipendien dieses Fondes bestehenden Bestimmungen zu beobachten.

Der Verleihungsvorschlag ist längstens bis 1. November 1897 anher vorzulegen, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden könnte.

(Z. 40077, dd. 6. August 1897.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 2. August 1897 der Finanzrath der Direction der Staatsschuld Dr. Eduard Strnad zum Oberfinanzrathe dieser Behörde. (Z. 6207-F. M., dd. 10. August 1897.)

vom 10. August 1897 der Bergrath und Vorstand der Salinenverwaltung in Bochnia Stanislaus Okęza Ritter v. Strzelecki zum Oberbergrathe mit den systemisirten Bezügen der VI. Rangsclasse. (Z. 40911, dd. 11. August 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär der Direction der Staatsschuld Karl Baader zum Finanzrathe dieser Behörde. — (Z. 6207-F. M., dd. 10. August 1897.) — Der Adjunct der Finanzprocuratur in Prag Dr. Norbert Nužicka zum Finanzprocurator-Secretär daselbst. (Z. 6372-F. M., dd. 14. August 1897.) — Der absolvirte Hörer der Ingenieurschule an der technischen Hochschule in Wien Josef Schmidt zum Bauadjuncten bei der Dicasterialgebäudedirection in Wien. (Z. 38448, dd. 10. August 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Salzburg: Der Finanzconcipist Dr. Wilhelm Beck zum Finanzcommissär. (Z. 351-Pr., dd. 27. Juli 1897.)

Wien: Die Steueramtsofficiale Eduard Entmayr und Engelbert Weiser zu Steueramtscontrolloren, der Finanzcassenadjunct Anton Faklin und die Steueramtsadjuncten Franz Fiżka, Georg Schaffer und Hugo Groß zu Steueramtsofficialen, endlich der Rechnungsunterofficier I. Classe Cajetan Knirsch, die Steueramtspraktikanten Ferdinand Zimmer, Johann Litschauer, Rudolf Leiß, der Feldwebel Ignaz Kaindleinsberger und der Steueramtspraktikant Karl Hillebrand zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1021-Pr., dd. 29. Juli 1897.) — Der Steueramtsadjunct Josef Schulenburg und der Finanzcassenpraktikant Victor Schneckenburger zu Adjuncten bei den Finanz- und gerichtlichen Depositencassen Wiens. (Z. 1022-Pr., dd. 29. Juli 1897.)

Berichtigung.

In der Nummer 144 des XXXV. Stückes des Verordnungsblattes vom Jahre 1897 soll es in der vierten Zeile von unten, statt „8 Millimeter" richtig „0·8 Millimeter" lauten.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 21. August 1897 ausgegebenen LXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XL. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 28. August 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 161. Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird. — 162. Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird. — 163. Abänderung der im Abschnitte VIII des Finanzministerialerlasses vom 16. März 1895, Z. 10746, V. Bl. Nr. 50, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, enthaltenen Bestimmung über die Anzeigepflicht der Versendungsämter bei Nachforderungen des Unicates des Übergangsscheines. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

161.

Kaiserliche Verordnung vom 24. August 1897, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

(Enthalten in dem am 28. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 193.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes haben auch für den Zeitraum vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 zu gelten.

Für jene im §. 1, Z. 1, des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Zuckererzeugnisse, welche vom 1. August 1897 bis zum Tage der Kundmachung dieser kaiserlichen Verordnung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe von 11 fl. für 100 Kilogramm netto aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager hinweggebracht wurden, ist die Nachzahlung von 2 fl. für 100 Kilogramm netto in der vom Finanzminister im Verordnungswege festzusetzenden Art und Weise zu leisten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, den 24. August 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. — **Wessersheimb** m. p.
Gautsch m. p. — **Bilinski** m. p.
Ledebur m. p. — **Gleispach** m. p.
Glanz m. p. — **Rittner** m. p.
Guttenberg m. p.

162.

Erlass des Finanzministeriums zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, mit welcher die Geltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 111, wegen zeitweiser Abänderung einiger Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes für die Zeit vom 1. August 1897 bis 31. Juli 1898 festgesetzt wird.

(Enthalten in dem am 28. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 194. — Die in [ ] stehenden Absätze sind im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.)

Im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium werden zur Vollziehung der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, auf Grund des §. 2 dieser Verordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Der Betrag der kraft §. 1, Alinea 2 der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, zu leistenden Nachzahlung an Zuckerverbrauchsabgabe für jene Zuckererzeugnisse der im §. 1, Z. 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, bezeichneten Art, welche vom 1. August 1897 bis zum Tage der Kundmachung der erwähnten kaiserlichen Verordnung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe von 11 fl. per 100 Kilogramm netto aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager weggebracht wurden, ist für jede Zuckererzeugungsstätte und jedes Zuckerfreilager von den mit der unmittelbaren Überwachung dieser Unternehmungen betrauten Finanzorganen [auf Grund des Anmeldungsregisters] zu ermitteln und im Wege eines [nach dem angehängten Muster ausgefertigten] amtlichen Befundes der Partei bekannt zu geben.

[Eine Abschrift dieses amtlichen Befundes ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages der Zustellung des letzteren an die Unternehmung dem Perceptionsamte, welchem die betreffende Unternehmung zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe zugewiesen ist, zu übersenden; das Perceptionsamt hat diesen abschriftlichen Befund dem Zuckersteuerregister pro August 1897 beizuschließen.]

2. Der ermittelte Nachzahlungsbetrag ist für jene Zuckermengen, welche unter Inanspruchnahme einer bewilligten Borgung der Verbrauchsabgabe weggebracht wurden, insoweit als der zu entrichtende Betrag in der geleisteten Sicherstellung seine Deckung findet, in diese Borgung einzubeziehen und gleichzeitig mit der bei der Wegbringung geborgten Verbrauchsabgabe einzuzahlen. In allen anderen Fällen ist der ermittelte Nachzahlungsbetrag bei Vermeidung der Execution binnen drei Tagen nach Zustellung des amtlichen Befundes bei jenem Perceptionsamte zu entrichten, welchem die Unternehmung zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe zugewiesen ist.

3. Die Bestimmungen des §. 40 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97, über das Disconto haben auf die vorstehende Nachzahlung sinngemäße Anwendung zu finden.

Wien, am 26. August 1897. (Z. 6636-F. M.)

Amtlicher Befund.

Aus der Zuckererzeugungsstätte / dem Freilager für Zucker des . . . . . in . . . . . sind vom 1. August 1897 an zum Steuersatze von 11 fl. per 100 Kilogramm netto die nachstehenden Zuckermengen weggebracht worden, wofür gemäß §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 24. August 1897, R. G. Bl. Nr. 193, die Nachzahlung von 2 fl. per 100 Kilogramm netto in den nachstehend angeführten Beträgen entfällt:

Fortlaufende Nummer	Tag der Wegbringung	Postnummer des Anmeldungsregisters	Datum und Nummer der Vorzugs- / Zahlungs-Vollete	Menge in Kilogramm netto	Entfallender Nachzahlungsbetrag fl.	Entfallender Nachzahlungsbetrag kr.	Anmerkung
			Summe:				

Dieser Betrag von . . . (in Worten) wird in die mit dem Erlasse der k. k. . . . . ist bei Vermeidung der Execution binnen drei Tagen nach vom . . . . . Z. . . . . bewilligte Vorgung der Zuckerverbrauchsabgabe einbezogen und ist gleich-Zustellung dieses Befundes beim k. k. . . . . amte in . . . . . zeitig mit der bei der Wegbringung geborgten Verbrauchsabgabe einzuzahlen.

zu entrichten.

Datum . . . . . L. S. Unterschrift des Finanzorganes:

163.

Abänderung der im Abschnitte VIII des Finanzministerialerlasses vom 16. März 1895, Z. 10746, V. Bl. Nr. 50, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, enthaltenen Bestimmung über die Anzeigepflicht der Versendungsämter bei Nichteinlangen des Unicates des Übergangsscheines.

In Abänderung der Bestimmung des letzten Alinea des Absatzes VIII des Finanzministerialerlasses vom 16. März 1895, Z. 10746, V. Bl. Nr. 50, wird im Einvernehmen mit dem königl. ungar. Finanzministerium angeordnet, daß die im §. 3, Z. 9, der Vollzugsvorschrift vom 10. Juli 1894, Z. 4091-F. M., V. Bl. Nr. 30, vorgeschriebene Anzeige der Versendungsämter an die Finanzbehörde I. Instanz erst dann zu erstatten ist, wenn das bestätigte Unicat des Übergangsscheines mit dem Aviso nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der festgesetzten beziehungsweise verlängerten Stellungsfrist beim Versendungsamte einlangt.

Wien, am 20. August 1897. (Z. 40247.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. August 1897 dem Finanzwachobercommissär II. Classe Josef Świderski aus Anlaß seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 41580, dd. 20. August 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: Der mit dem Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleidete Rechnungsrath Paul Lang zum wirklichen Oberrechnungsrathe und die Rechnungsrevidenten Johann Vrba und Karl Bubella zu Rechnungsräthen. (Z. 36252, dd. 22. August 1897.) — Der Adjunct der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Victor Pessiak zum Finanzprocuratursecretär. (Z. 4448-F. M., dd. 22. August 1897.) — Der bei der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes in Verwendung stehende Rechnungsrevident Alexander Hanenschild zum Rechnungsrathe im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums. (Z. 8505, dd. 22. August 1897.) — Die Evidenzhaltungseleven Emil Filek und Arbogast Tonioli zu definitiven, der Evidenzhaltungseleve Wilhelm Pfenner zum provisorischen Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in Tirol. (Z. 39618, dd. 23. August 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Gendarmerieoberwachtmeister Anton Lang zum Kanzlisten. (Z. 1059-Pr., dd. 10. August 1897.)

Graz: Die Finanzprocuratursconcipienten Dr Richard Planer und Dr. Hugo v. Rebenburg zu Finanzprocuratursadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 1917-Pr., dd. 17. August 1897.)

Innsbruck: Die Finanzconcipisten Rafael Vicentini, Dr. Franz Wille und Ferdinand Schwaighofer zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse, der Finanzconceptspraktikant Hugo Weiler zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse und die Finanzconceptspraktikanten Karl Andre und Dr. Victor Edler v. Swoboda zu provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1041-Pr., dd. 11. August 1897.)

Laibach: Der Rechnungspraktikant Valentin Dolenec zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 375-Pr., dd. 2. August 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 1. September 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 164. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Fette." — 165. Zollbehandlung von essigsaurem Ammoniak. 166. Zollbehandlung von ungefärbter weißer Kunstseide. — Kundmachungen und Mittheilungen: 167. Anordnung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Benedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd. — 168. Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld (Bezirk Nr. 34 des im XLVI. Stück des Reichsgesetzblattes S. 891, XXIV. Stück des F. M. V. Bl., S. 539 kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.) — 169. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Uskok". — 170. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Zelja." — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

164.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Fette".

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 197.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird die Schluss-Alinea der Anmerkung 6 beim Schlagworte „Fette" des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife ergänzt, wie folgt:

Bei Walkfetten wird ein Gehalt an unverseifbaren Bestandtheilen bis zu 20 Procent die Tarifirung derselben nach Nr. 71 bis dann nicht ausschließen, wenn diese Beimengung nicht absichtlich erfolgte und lediglich in, den Mineralfetten ähnlichen Kohlenwasserstoffen besteht, welche bei der Destillation des Wollfettes entstehen. Das Zutreffen dieser Bedingungen ist jedoch in jedem einzelnen Falle durch Vornahme der chemischen Analyse seitens einer Versuchsanstalt zu constatiren.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 14. August 1897. (Z. 40123.)

165.

Zollbehandlung von essigsaurem Ammoniak.

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 198.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird das essigsaure Ammoniak auf Grund des Artikel IV des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, aus der T. Nr. 331 des allgemeinen Zolltarifes ausgeschieden und der T. Nr. 324 bis mit dem Zollsatze von 6 fl. per 100 *kg* (ohne vertragsmäßige Begünstigung) zugewiesen.

Das Schlagwort „Ammoniaksalze" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses ist hiernach wie folgt zu ergänzen:

Vor der Anmerkung ist als neue Alinea aufzunehmen:

„— essigsaures Ammoniak . . . 324 bis 6 fl."

In die Anmerkung daselbst ist als vierter Absatz aufzunehmen:

„Das essigsaure Ammoniak (ammonium acetat) kommt entweder als kristallinisches Salz oder als Lösung vor.

Mit gelöschtem Kalk vereint oder verrieben, entwickelt es Ammoniakgeruch, mit concentrirter Schwefelsäure übergossen, zeigt es den Geruch der Essigsäure. Die neutrale oder nur wenig saure Lösung gibt mit Eisenchloridlösung eine tiefblutrothe Färbung."

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 16. August 1897. (Z. 38088.)

166.

Zollbehandlung von ungefärbter weißer Kunstseide.

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 199.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des Schlagwortes „Kunstseide" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife (Verordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 122) in nachstehender Weise abgeändert:

Alinea 2 zu diesem Schlagworte ist zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

„Die der Farbe nach der weißen Seide ähnliche Kunstseide ist als Seide der T. Nr. 165 a zollfrei abzufertigen, da sie weder in der Masse, noch in Fadenform gefärbt worden ist; die der gelben Rohseide ähnliche und anders gefärbte Kunstseide unterliegt der Zollbehandlung wie Seide gefärbt der T. Nr. 165 b (50 fl., vertragsmäßig 35 fl.)"

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 20. August 1897. (Z. 42109.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

167.

Anordnung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die Behandlung der Dienstbezüge der in Bombay und Venedig ansässigen Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd.

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 196.)

Das k. k. Finanzministerium findet unter der Voraussetzung eines reciproken Vorganges der königl. britischen, beziehungsweise der königl. italienischen Steuerverwaltung im Grunde des §. 285 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zu gestatten, daß die Dienstbezüge jener Angestellten der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd, welche als Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Bombay und in Venedig ansässig sind, von der Personaleinkommensteuer und der Besoldungssteuer nach dem IV. Hauptstücke des citirten Gesetzes freigelassen werden, falls dieselben beweisen, daß diese Bezüge bereits der Besteuerung von Seiten des Staates ihres Wohnsitzes unterzogen werden.

Wien, am 7. August 1897. (Z. 25428.)

168.

Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des Veranlagungsbezirkes Lilienfeld (Bezirk Nr. 34 des im XLVI. Stück des Reichsgesetzblattes S. 891, XXIV. Stück des F. M. V. Bl., S. 539 kundgemachten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer).

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 201.)

Da die neu zu errichtende Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld derzeit noch nicht activirt ist, wird als Sitz der Erwerbsteuercommissionen für die Steuergesellschaften III. und IV. Classe des die Gerichtsbezirke Lilienfeld und Hainfeld umfassenden Veranlagungsbezirkes Lilienfeld bis auf weiteres der Amtssitz der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, welche als Steuerbehörde I. Instanz bei der Veranlagung der Erwerbsteuer für den genannten Veranlagungsbezirk bis zum Zeitpunkte der Errichtung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mitzuwirken hat, bestimmt.

Wien, am 22. August 1897. (Z. 40605.)

169.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Uskok".

Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern erscheint die vom Postdebit in Bosnien und der Hercegovina und in der österr. ungar. Monarchie ausgeschlossene Belgrader Zeitschrift „Uskok" nunmehr unter der Firmabezeichnung „Najveće stovariste Yefte M. Pavloviča i Kompanije."

Hierauf werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Finanzministerialverordnung vom 25. Juli 1897, Z. 36457, V. Bl. Nr. 149 ex 1897, aufmerksam gemacht.

Wien, am 25. August 1897. (Z. 42927.)

170.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Zelja".

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Belgrad im Verlage des Vereines „Uskok" unter dem Titel „Zelja" (Želja) erscheinenden Zeitschrift auf Grund des §. 26 des Preßgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 25. August 1897. (Z. 42928.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August 1897 dem Hofrathe und Finanzlandesdirector in Innsbruck Dr. Eduard Sauter das Ritterkreuz des Leopoldordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 6578-F. M., dd. 24. August 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Von der Finanzlandesbehörde in:

Innsbruck: Die Finanzconcipisten Alois Morscher, Alois Cattani und Dr. Ernst Stefani zu Finanzcommissären in der IX. Rangsclasse. (Z. 1343-Pr., dd. 20. August 1897.) — Der Rechnungsofficial Emil Maurer zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Anton Egger und Robert Scorpil zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Silvio Defrancesco, Karl Hořinek, Friedrich Wisiol und Alois Wörndle zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1316-Pr., dd. 23. August 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Josef Casagrande zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1121-Pr. dd. 20. August 1897.)

Klagenfurt: Der Finanzconcipist Jakob Wagner zum Steuerinspector und der Finanzconceptspraktikant Ferdinand Raunegger zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1022-Pr., dd. 8. August 1897.)

Lemberg: Zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse der Tabak- und Stempelverschleißverwalter Eduard Janiszewski und die Steueramtscontrolore Mathias Berezowski, Josef Fiedler, Kornel Watróbski, Wladimir Szeparowicz, Johann Dworzański, Adam Plutecki, Stanislaus Turowicz, Josef Herman, Ladislaus Koltunowski, Severin Nawrocki, Ladislaus Mossakowski, Franz Samulski, Isidor Podlaszczki, Hermann Keller, Mathias Lipowski; ferner zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse die Steueramtsofficiale Josef Theodorowicz, Josef Majerski, Josef Bogdanowicz, Maximilian Swiżewski, Johann Rzuchowski, Ignaz Lech, Josef Ostrowicz, Stanislaus Kutrzeba, Marian Gabrygiel, Wilhelm Strobotowicz, Johann Hodbod, Edmund Reichert und Theophil Opydo; sodann zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse der Steueramtscontrolor Michael Kocko und die Steueramtsadjuncten Kasimir Pędracki, Anton Koger, Alexander Makarewicz, Gregor Sucharowski, Ubald Pechnik, Julian Kałużniacki, Wladimir Noga, Wladimir Gocki, Johann Mossoczy, Franz Roskoszny, Johann Sekukowicz, Marian Rayski, Peter Błaszkiewicz, Miecislaus Kupiec, Thaddäus Lipski, Leon Silkiewicz, Andreas Mielnik, Miecislaus Bursa,

Thaddäus Berczyński, Leon Jasiński, Johann Bourdon, Ignaz Primus, Wladimir Kaznowski, Johann Pallasek, Johann Katinowski, Alfred Heller, Ignaz Dobrowolski, Bonaventura Czaykowski, Johann Ligaszewski, Moses Schildkraut, Michael Stopka, Eduard Sobolski und Roman Modliszewski; schließlich zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse der Gendarmeriewachtmeister Anton Bechmetiuk und der Rechnungsunterofficier des 9. Infanterieregimentes Roman Fangor; die Steueramtspraktikanten Stephan Huczkowski, Kasimir Dabrowski und Peter Pokoliński, der Rechnungsunterofficier des 10. Dragonerregimentes Wilhelm Drzymuchowski; die Steueramtspraktikanten Spiridion Litwinowicz, Severin Saik, Severin Iwanicki; der Rechnungsunterofficier des 58. Infanterieregimentes Paul Skorodyński, der Steueramtspraktikant Thomas Strzelbicki, die provisorischen Steueramtsadjuncten Josef Sowiński und Johann Szymanek; der Rechnungsunterofficier des 10. Dragonerregimentes Erasm Lazarewicz; ferner die Steueramtspraktikanten Johann Tokarz, Johann Fiedor, Franz Waligóra, Vincenz Godula, Johann Gajewski, Johann Heller, Stanislaus Wojucki, Peter Sukyma, Philaret Kmicikiewicz, Roman Babiński, Johann Korzyński, Johann Michalewicz, Stephan Zalesiński, Anton Paziuk, Josef Niedzielski, Stephan Baranieckí, Eduard Bylica, Stanislaus Jaremowicz, Wladimir Jurkiewicz, Raimund Korytowski, Lucas Zolondek, Kasimir Kamieński, Stanislaus Burnatowicz, Basil Firman, Wladimir Zelechowski, Anton Kondyjowski, Thomas Jakubiec, Nikolaus Stetkiewicz, Vincenz Barthel, Victor Sinkowski, Ladislaus Rózycki, Paul Beister, Kornel Kokociński, Boleslaus Wolański, Karl Rzaski, Bartholomäus Poreba, Erasm Czejowski, Athanasius Meciński, Anton Zwoliński, Jakob Woźniak, Johann Tatomir, Roman Tournelle, Josef Peyersfeld, Anton Janiczek, Edmund Gliński, Eduard Schüssel, Franz Troczyński, Ladislaus Drohomirecki, Ladislaus Pieczatkowski, Julian Czemeryński, Karl Dzimlik, Wladimir Muszyński, Josef Kuczyka, Valentin Dziedzic, Kasimir Dawidowski, Nikolaus Powch, Kasimir Baran, Stanislaus Kościński, Josef Biedroński, Julian Podwapiński, Emil Mathias, Boleslaus Sasiedzki, Georg Wołoszyn, Heinrich Ciborowski, Eduard Bielecki, Roman Maciejowski, Alfred Kutschera, Ladislaus Kokoszyński, Josef Rachfal, Johann Lozowy, Paul Schmidt, Severin Witoszyński, Lorenz Lazarski und Marian Czerwiński; ferner die Finanzwachoberaufseher Johann Prepeliuk und Jakob Zajaczkowski; die Tagschreiber Kasimir Fellonet und Adolf Kablec, der Rechnungscalculant Johann Schollenberger, die Tagschreiber Johann Rubicz, Julian Brzezicki und Bernhard Keßler und der Rechnungscalculant Peter Karpiński; schließlich zu provisorischen Steueramtsadjuncten die Steueramtspraktikanten Miecislaus Piestrak, Konstantin Iwasik, Stanislaus Kozub, Friedrich Peschel, Stanislaus Sielecki und Wilhelm Wallin. (Z. 14907, dd. 13. August 1897.) — Der Finanzprocuratursconcipient in Innsbruck Dr. Thaddäus Liwery zum Concipisten der galizischen Finanzprocuratur in der X. Rangsclasse. (Z. 3709-Pr., dd. 16. August 1897.)

Linz: Der Steuerinspector Raimund Jordan aus Krain und der Finanzconcipist Dr. Otto Pfleger zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 898-Pr., dd. 27. August 1897.) — Der Steueramtsofficial Johann Irk zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Johann Anner zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse, der Steueramtspraktikant Karl Albrecht und der k. und k. Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Papula zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1036, dd. 18. August 1897.)

Salzburg: Der Steueramtspraktikant Mathias Schmiederer zum Steueramtsadjuncten. (Z. 399-Pr., dd. 23. August 1897.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Max Pipitz, Dr. Josef Pohl, Dr. Franz Altrichter und Ludwig Posega zu Steuerinspectoren und die provisorischen Finanzconcipisten Robert Diem, Rudolf Haas, Dr. Johann Marchart und Dr. Otto Lackinger zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 1177-Pr., dd. 23. August 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 6. September 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 171. Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer). — 172. Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

171.

Gesetz vom 9. März 1897, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

(Enthalten in dem am 31. August 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 195.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand der Steuer.

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl an der Börse, als auch außerhalb der Börse geschlossene, ursprüngliche und prolongirte Geschäfte.

In Bezug auf die Steuerpflicht von Kostgeschäften macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

Bei Prämiengeschäften ist der Verfall der Prämie oder die Stornirung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleichzuachten.

Beim Commissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Commissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Commissionär und dem Committenten zu entrichten.

Tauschgeschäfte, womit Effecten gegen Effecten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln.

§. 2.

Steuerfreie Geschäfte.

Der Umsatz von inländischen Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und überhaupt von zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren, Zinsen- und Dividendencoupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Cassenscheinen, staatlichen Schatzscheinen u. s. w.), dann von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist von der Effectenumsatzsteuer frei.

Desgleichen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung:

auf den Umtausch von Stücken der gleichen Effectengattung, wenn wegen desselben ein Geldumsatz nicht erfolgt oder bloß eine Gebür eingehoben wird, welche einen im Verordnungswege festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt;

auf das Ausleihen von Effecten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effectengattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat;

auf die Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber, soferne dieselbe nicht durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln ist. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effecten gegen Effecten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen;

auf die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers derselben an den ersten Erwerber und auf den Umtausch von zur Convertirung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Soferne Hypothekarcreditanstalten Darlehen durch Aushändigung

von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe seitens der betreffenden Hypothekarcreditanstalt steuerfrei;

auf die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekarcreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung.

§. 3.

Geschäfte mit Contrahenten im Auslande.

Umsatzgeschäfte der im §. 1 bezeichneten Art, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

§. 4.

Grundlage der Steuerbemessung.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Ein einfacher Schluss beträgt:

1. Bezüglich der zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an der Wiener Effectenbörse notirten (cotirten) Effecten, wenn diese in Procenten gehandelt werden, einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W.; wenn sie nach Stücken gehandelt werden, die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl, welche nach den zu dem gedachten Zeitpunkte geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

2. Bezüglich der zu dem vorstehend bezeichneten Zeitpunkte zwar nicht an der Wiener Börse, aber an einer anderen inländischen Börse notirten Effecten einen Nennbetrag von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise denjenigen Nennbetrag oder diejenige Stückzahl, welche nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltenden Geschäftsbedingungen der betreffenden Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Zahl 1 über den einfachen Schluss finden auf Umsatzgeschäfte an der Wiener Börse, wie an einer anderen inländischen Börse oder außerhalb der Börse, jene zur Zahl 2 auf Umsatzgeschäfte an der betreffenden, wie an anderen inländischen Börsen oder außerhalb der Börse Anwendung, jedoch unbeschadet der Ausnahmsbestimmung zur Zahl 4.

Im Falle an einer der in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Börsen nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Effecten notirt oder die Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss bei bereits notirten Effecten geändert werden, kann die Regierung die diesen Notirungen, beziehungsweise Änderungen entsprechenden Vorschriften auch in Ansehung der Bemessung der Effectenumsatzsteuer im Verordnungswege erlassen.

3. Bezüglich der Effecten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an keiner inländischen Börse notirt sind, falls nicht auf Grund des vorstehenden Absatzes eine andere Vorschrift erlassen wird, einen Nennwert von 5000 fl. ö. W.; bei Effecten aber, welche nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten, ist der Geldumsatz der Berechnung des einfachen Schlusses zugrunde zu legen, und gilt also bezüglich dieser Effecten ein Geldumsatz von 5000 fl. ö. W. als einfacher Schluss.

4. Bezüglich aller außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäfte (§. 14 des Gesetzes) ist der einfache Schluss nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W.

Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Steuersatze zu bemessen.

Bruchtheile eines einfachen Schlusses sind als voller einfacher Schluss zu berechnen.

§. 5.

Werden bei einem Geschäfte — die im §. 4 Alinea 4 bezeichneten Geschäfte ausgenommen — Effecten verschiedener Gattung umgesetzt, so ist der einfache Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen.

Soferne hiebei einzelne Posten die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, ist der Geldumsatz der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W.; sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersatze unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen.

§. 6.

Die Vergütung für laufende Zinsen oder für schon fällige, aber von den Effecten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost-, beziehungsweise Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so erfolgt die Umrechnung in die Landeswährung nach Maßgabe der hiefür im Verordnungswege festzusetzenden Umrechnungswerte.

§. 7.

Steuersatz.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt für jeden einfachen Schluss bei Geschäften mit Dividendenpapieren

(Actien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanlehen 50 kr., bei allen übrigen 20 kr. ö. W.

Bei Geschäften der im §. 15 erwähnten Art in, dem vorbezeichneten Steuersatze von 20 kr. ö. W. unterliegenden Effecten des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale wird die Steuer auf 5 kr. ö. W. und bei Geschäften dieser Art in, dem Steuersatze von 50 kr. ö. W. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen des Inlandes im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale auf 10 kr. ö. W. ermäßigt. Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert, in Absicht auf diese Ermäßigung gleich den inländischen zu behandeln.

§. 8.

Entrichtungsart.

Die Effectenumsatzsteuer wird in der Regel mittels besonderer Stempelzeichen entrichtet.

Die Regierung wird ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen.

Ebenso wird die Regierung ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effecten ein Creditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, dass die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde.

§. 9.

Durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickelnde Geschäfte.

Von Börsegeschäften der im §. 1 bezeichneten Art, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von Stempelzeichen von je 25 kr., beziehungsweise 10 kr. (§. 7) für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Erscheinen bei den in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels derselben die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen übernommen und geliefert und diese Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden.

§. 10.

Die das Arrangement besorgende Anstalt ist verpflichtet, unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im §. 9 festgesetzten Steuer zu überwachen und alle wahrgenommenen Verkürzungen innerhalb der Frist von 30 Tagen der leitenden Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 11.

Die Arrangementbögen sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureau Einsicht zu nehmen.

Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Schriftstücke gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Theilnehmer am Arrangement oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 12.

Directe Börsegeschäfte.

Bei Börsegeschäften der im §. 1 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureau abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist in der Regel (§. 13) der zur Ablieferung der Effecten Verpflichtete gehalten, dem anderen Contrahenten zugleich mit dem Vollzuge des Geschäftes eine Rechnung auszufolgen, auf welcher die Steuer von dem Aussteller durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen zu entrichten ist.

§. 13.

Von an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften der im §. 1 bezeichneten Art ist die Steuer von dem zur Ablieferung der Effecten Verpflichteten durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§. 17) zu entrichten; bei solchen Prämiengeschäften an der Börse, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten einzutreten hat (§. 1, Absatz 4), hat der Prämienzieher die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§. 17) zu entrichten.

§. 14.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschussgeschäfte unterliegen der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Art, einschließlich der zwischen den ursprünglichen Contrahenten außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Umsatzgeschäften, ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforder-

lichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstücke zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurs oder unter demselben in Kost übernommen werden.

Für die Entrichtung der Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation vor Ablauf des ursprünglichen Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig gestempelte Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depotschein u. s. w.) zu erfolgen.

§. 15.

Andere Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse.

Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Art unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des §. 21, der Steuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Effectenhändler), thätig ist.

Die Steuer ist von dem Effectenhändler (Handelsniederlassung, ständigen Bevollmächtigten, Remisier) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen im Register (§. 17) zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Effectenhändler, so ist die Steuer von dem Ablieferndeu, falls es sich aber um Prämiengeschäfte handelt, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten eintreten hat (§. 1, Absatz 4), von dem Prämienzieher allein auf die vorbezeichnete Art zu entrichten.

Die Regierung wird ermächtigt, einzelnen Creditinstituten oder anderen protokollirten Firmen zu gestatten, von Geschäften, welche nach dem vorhergehenden Absatze von dem anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absatze bezeichnete Art zu entrichten.

§. 16.

Überweisung der Ablieferung oder des Bezuges.

Wenn in den Fällen der §§. 12, 14 oder 15 der zur Ablieferung oder der zum Bezuge der Effecten Verpflichtete eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung, respective zum Bezuge der Effecten anweist, so ist sowohl das zwischen den ursprünglichen Contrahenten, als auch das zwischen dem Überweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu versteuern.

§. 17.

Registerpflicht.

Wer an der Börse Prämiengeschäfte abschließt und überhaupt jedermann, der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (§. 15), ist verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Prämiengeschäft und jedes nach §. 15 steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktage nach dessen Abschluss einzutragen, und in welchen die Steuer — mit Ausnahme der durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abzuwickelnden und nach §. 9 zu versteuernden Prämiengeschäfte — spätestens am dritten Werktage nach dem Vollzuge des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten eintreten hat (§. 1, Absatz 4), spätestens am dritten Werktage nach dem eingetretenen Verfalle der Prämie oder der Stornirung des Geschäftes vorschriftsmäßig zu entrichten ist.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden im Verordnungswege erlassen.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Effectenhändlern mit kleinerem Geschäftsumfange Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen, sowie auch jene Effectenhändler, deren außerbörsliche Geschäfte sich auf Überweisungen der Ablieferung oder des Bezuges (§. 16) von Effecten beschränken, welche für den Überweisenden auf Grund eines von ihm eingereichten Arrangementbogens aus dem Arrangement saldiren, von der Registerführung ganz zu entheben.

§. 18.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach §. 17 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte, sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Von jenen Personen, welche den Betrieb registerpflichtiger Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon begonnen haben, ist die vorbezeichnete Anzeige binnen 30 Tagen nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten.

§. 19.

Wer zufolge §. 17 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Versteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registerpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 20.

Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind von jedem zur Registerführung Verpflichteten zu verwahren, und sammt den im nächstfolgenden Absatze bezeichneten Geschäftsaufschreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese Register, sowie in die Register des laufenden Jahres,

dann die dem Effectengeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Steuerpflichtigen oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie kann auch dem Steuerpflichtigen die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern zu Controlszwecken auftragen.

Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen oder die von den Steuerpflichtigen zu Controlszwecken vorgelegten Auszüge aus den Registern bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Parteien oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 21.

Handelsmäßergeschäfte außerhalb der Börse.

Wird eines der im §. 15 bezeichneten Umsatzgeschäfte durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen, so ist die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den für die Parteien bestimmten Schlußzetteln von dem Handelsmäkler zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Parteien zusteht.

Die Bestimmungen des §. 17 finden auf solche Geschäfte keine Anwendung.

§. 22.

Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der Österreichisch-ungarischen Bank als Contrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach §. 9 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der Österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Contrahent seinen Arrangementbogen mit den der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Bei Abschluss eines nach §. 12 u. f. steuerpflichtigen Geschäftes ist die Rechnung der Bank stempelfrei; dagegen hat der zum Bezuge der Effecten Verpflichtete eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Bestätigung (Quittung) über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

3. Bei Abschluss eines nach §. 14 steuerpflichtigen Geschäftes hat der Kostgeber eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Rechnung auszustellen.

4. Bei Abschluss der nach §. 15 steuerpflichtigen Geschäfte ist die Österreichisch-ungarische Bank zur Führung und Stempelung von Registern nicht verhalten. Dagegen sind die Mitcontrahenten verpflichtet, eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

5. Hat die Österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 21 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmäkler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Contrahent einen vorschriftsmäßig gestempelten Schlusszettel erhält.

Die von den Mitcontrahenten der Österreichisch-ungarischen Bank nach der Bestimmung der Z. 2, 3 und 4 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 5 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die nach der Bestimmung der ZZ. 2, 3 und 4 von den Mitcontrahenten der Österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der Bank von der Regierung die Bewilligung ertheilt wird, unbeschadet der der Bank zukommenden Stempelbefreiung, die Umsatzsteuer von ihren Mitcontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben durch Stempelung der denselben zu ertheilenden Rechnungen oder unmittelbar zu entrichten.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (§§. 25 u. ff.) haben nur für die nach diesem Paragraphen zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 23.

Geschäfte der Staatsverwaltung.

Geschäfte, welche von der k. k. Staatsverwaltung als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 22 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

Zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Österreichisch-ungarischen Bank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte von der Umsatzsteuer ganz befreit.

§. 24.

Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen.

Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden im Verordnungswege erlassen.

Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§. 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.

Straf-bestim-mungen.

§. 25.

Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 150fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, welches nach den Börsensancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§. 9), in den Arrangementbogen.

Wenn jedoch auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureau, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§. 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlusszettel über ein nach §. 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlusszettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§. 12, 13, 14 und 22 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in das gedachte Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, obliegenden Verpflichtungen, derzufolge für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

Entspricht die Stempelung der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme, beziehungsweise Eintragung des Geschäftes in die gedachten Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§. 26.

Übertretungen dieses Gesetzes oder der zur Durchführung desselben zu erlassenden Anordnungen, welche nicht schon den Strafbestimmungen des §. 25 unterliegen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 500 fl. zu bestrafen.

§. 27.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Commissionär abschließt, so ist derselbe, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerverpflichtung und der nachtheiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§. 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 500 bis 1000 fl. zu belegen.

§. 28.

Die Strafen wegen der im §. 25, 33.2 bis 6 und im §. 26 gedachten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von derselben die Anzeige macht und zugleich im Falle einer Steuerverkürzung die verkürzte Steuer sofort entrichtet.

§. 29.

Jeder Empfänger der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, wofern er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger des beanständeten Schriftstückes ob.

§. 30.

Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und der in den §§. 25, 26, 27 und 29 bestimmten Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung constatirenden amtlichen Befundes.

Die nach §. 25 einzuhebenden Steuererhöhungen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis auf ein Drittheil ihres gesetzlichen Betrages, jedoch nicht unter den Betrag von 15 fl. ö. W. ermäßigt werden. Eine weitere Ermäßigung oder Nachsicht der Steuererhöhung kann nur dann stattfinden, wenn keine absichtliche Hinterziehung der Steuer vorliegt.

Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach diesem Gesetze wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre.

Instanzen.

§. 31.

Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde und im weiteren Rechtszuge an das Finanzministerium zulässig.

Auf diesen Recurs, welchem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, Anwendung.

Einbringung unberichtigter Steuerbeträge.

§. 32.

Weder über die Frage, ob eine Effectenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten Statt.

Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der directen Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Verjährung.

§. 33.

In Bezug auf die Verjährung der in diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der in demselben vorgesehenen Strafen, haben die die Stempel- und unmittelbaren Gebüren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

Belohnung der Anzeiger.

§. 34.

Die Antheile der Anzeiger an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden mit $^1/_{12}$ der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgesetzt.

Wird ein hienach zuerkannter Betrag binnen drei Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen bestehen.

Die Auszahlung von Ergreiferantheilen findet nicht Statt.

Befreiungen von der Stempelgebür.

§. 35.

Rechnungen (Noten) über Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften, sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzten Stempelgebüren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reductions- und Zinsenrechnungen.

Schlussszettel der Handelsmäkler über Geschäfte, welche der Effectenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der im §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür.

Die Bestimmungen des §. 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, finden rücksichtlich der der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung.

Die im §. 22, §. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebür.

Soferne die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft zum Gegenstande haben, welches nur zum Theile der Effectenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effectenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebüren zu entrichten.

Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebüren ganz oder theilweise befreiten Schriftstücke sind, sofern auf dieselben nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem, die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen, worüber die näheren Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Steuerpflichtige Urkunden.

§. 36.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den im §. 35 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Übergangsbestimmung.

§. 37.

Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, außer Kraft; doch ist die Effectenumsatzsteuer von den im gedachten Zeitpunkte erwiesenermaßen schon abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Umsatzgeschäften noch nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Schlussbestimmung.

§. 38.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

Cap Martin, den 9. März 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. **Biliński** m. p.

172.

Besondere Bestimmungen über den Abzug und die Verrechnung der Rentensteuer bei den cumulativen Waisencassen.

In Durchführung des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Obersten Rechnungshofe bezüglich der Einhebung und Verrechnung der Rentensteuer durch die cumulativen Waisencassen folgender Vorgang angeordnet:

Die Steuerämter als Waisencassen haben die mit Schluss des Jahres entfallenden Passivzinsen der Waisenamtsprätendenten zu berechnen und mit dem vollen Jahresbetrage in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32708 ex 1881, V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse in der Spalte: „Interessen" individuell einzustellen.

Neben dieser Spalte sind zwei neue Spalten einzufügen und zwar:

„Ab 1½ Procent Rentensteuer"

und

„Verbleibt Nettobetrag".

In die Spalte: „Ab 1½ Procent Rentensteuer" kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte: „Verbleibt Nettobetrag" die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18024, V. Bl. Nr. 35, vorgezeichneten Passivcontobuche ist auf jedem Conto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebür vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivcontobuche auf der Empfangs- und Ausgabsseite die Spalte „Interessen" zu bezeichnen ist mit:

„Interessen über Abzug der 1½ Procent Rentensteuer".

Sodann hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse durch Summirung die Jahresgebür der Rentensteuer zu ermitteln und diese Jahressumme, ohne speciellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in Empfang zu stellen.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist sowohl im Realisirungsausweise, als auch in der Steuerjahresrechnung unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen" durchzuführen.

Für die Ausfertigung und Vorlage des Ausweises C gelten die Bestimmungen des Artikel 10 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke.

Die dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes obliegende Censur der Jahresrechnung über den Passivstand der Waisencasse hat sich auch auf die Rentensteuerabzüge zu erstrecken und hat das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement die Incontrirung der zufolge obiger Bestimmung im Waisenamtsjournale beausgabten Jahressumme der Rentensteuer beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

Eventuell ist die Gegenincontrirung seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde nach Maßgabe der im Realisirungsausweise eingestellten diesbezüglichen Vorschreibungen vorzunehmen, zu welchem Zwecke bei den bezüglichen Posten des Realisirungsausweises die Incontrirungsdaten des Oberlandesgerichts-Rechnungsdepartements anzumerken sind.

Wien, am 23. Juli 1897. (Z. 36852.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 25. August 1897 die Finanzräthe Victorin Strnadt und Josef Moyzisch zu Oberfinanzräthen für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 6661-F. M., dd. 28. August 1897.)

Dienstesbestimmung.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Victorin Strnadt zum Finanzbezirksdirector in Korneuburg bestimmt. (Z. 6661-F. M., dd. 28. August 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 11. September 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 173. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken. — Kundmachungen und Mittheilungen: 174. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld in Niederösterreich. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

173.

Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betreffend die Einfuhr von Dungsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemengen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

(Enthalten in dem am 11. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 215.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird der in der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 77, B. Bl. Nr. 97, für Abfallsalze und künstliche Düngungsmittel aus Salzgemengen der Tarifpost 319 a des allgemeinen Zolltarifes — ausschließlich der Kalirohsalze — festgesetzte Maximalgehalt an Chlornatrium von fünfundzwanzig auf dreißig Procente erhöht.

Zugleich wird gestattet, dass unter Beobachtung der in den Ministerialverordnungen vom 19. Juni 1894 und 6. Juni 1895, R. G. Bl. Nr. 134, beziehungsweise 77, B. Bl. Nr. 25, beziehungsweise 97, angeordneten Bedingungen der im Absatze 2 der ersten dieser beiden Verordnungen bezeichnete gemeinschaftliche (cumulative) Bezug von Dungsalzen aus dem Auslande seitens mehrerer wirklicher Landwirte nicht nur, wie bisher, durch den Obmann eines landwirtschaftlichen Vereines, sondern auch durch einen der bestellenden Landwirte erfolgen könne.

Zuwiderhandlungen gegen die für die Einfuhr ausländischer Dungsalze geltenden Vorschriften sind — insoferne sie sich nicht als Schleichhandel oder als missbräuchliche Verwendung dieser Dungsalze qualificiren, in welchen Fällen, wie bisher, die Bestrafung nach dem Gefällsstrafgesetze vom Jahre 1835 einzutreten hat — mit Ordnungsstrafen von zwei bis fünfzig Gulden zu ahnden, ohne dass hiebei der im Punkt 6 des Abschnittes II der Durchführungsvorschrift zur Ministerialverordnung vom 13. August 1892, R. G. Bl. Nr. 138, B. Bl. Nr. 41, ausgesprochene Verlust der Bezugsbewilligung einzutreten hat.

Endlich werden die demnach für den Bezug von Dungsalzen der Tarifpost 319 a des allgemeinen Zolltarifes zur ausschließlichen Verwendung für Düngungszwecke seitens wirklicher Landwirte vorgeschriebenen Bedingungen auch auf den Bezug solcher Dungsalze durch Garten-, beziehungsweise Weinbautreibende zum Behufe der Verwendung in ihrem Garten-, beziehungsweise Weinbaubetriebe ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 22. August 1897. (Z. 35265.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

174.

Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld in Niederösterreich.

(Enthalten in dem am 1. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 202.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1895 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, kundgemachten administrativen Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld allergnädigst zu genehmigen geruht, deren Amtsbezirk die von dem derzeitigen politischen Bezirke St. Pölten abzutrennenden Gerichtsbezirke Lilienfeld und Hainfeld zu umfassen hat.

Die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 1. October 1897 zu beginnen.

Wien, am 29. August 1897. (Z. 43275.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 31. August 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath und Vorstand des Gebührenbemessungsamtes in Troppau Rudolf Herrdin zum Oberfinanzrathe ad personam. (Z. 6791-F. M., dd. 3. September 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Rechnungsrath Anton Vicenzi zum Oberrechnungsrathe und Vorstande, und der Rechnungsrevident Karl Lindenthaler zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 43148, dd. 28. August 1897.) — Der Hauptcassier der Lemberger Landeshauptcassa Adolf Swoboda zum Director der Filiallandescasse in Krakau, dann im Personalstande der Landeshauptcasse in Lemberg der provisorische Hauptcassier Stanislaus Kowcewski zum Hauptkassier und der Adjunct Josef Robakowski zum provisorischen Hauptcassier. (Z. 39490, dd. 22. August 1897.) — Der Finanzcommissär Josef Bogdanowicz zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Dr. Julius Kohn zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 6481-F. M., dd. 25. August 1897.) — Im Stande der niederösterreichischen Finanzprocuratur der Finanzprocuraturs-adjunct Dr. Emanuel Dürrheim zum Finanzprocuratursecretär. (Z. 6536-F. M., dd. 29. August 1897.) — Der Rechnungsrevident Adolf Winkler zum Rechnungsrathe für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 40992, dd. 31. August 1897.) — Der Finanzwachecommissär Josef Jellicich zum Finanzwachobercommissär II. Classe in der IX. Rangsclasse, ferner die Finanzwachrespicienten Bartholomäus Moričič und Alexander Chmielewsky zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 34264, dd. 3. September 1897.) — Der Cassier des Lottoamtes in Brünn Alois Wojatschek zum Amtsverwalter und Cassier des Lottoamtes in Graz. (Z. 44391, dd. 3. September 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzconcipist Heinrich Brichze zum Finanzcommissär. (Z. 1162-Pr., dd. 31. August 1897.)

Graz: Der Brauereiassistent Hans Zaunschirm zum Brauereiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 2072-Pr., dd. 29. August 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 22. September 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 175. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat October 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 176. Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe. — 177. Wechsel des Inhabers des Privatfreilagers für Branntwein in Bielitz. — 178. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Volksfrühling". — 179. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Buchanzeigen.

Beigegeben ist Nr. 8 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

175.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat October 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat October 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 18. September 1897. (Z. 7123-F.M).

Kundmachungen und Mittheilungen.

176.

Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Bestimmung der Stadt Karolinenthal als eines selbständigen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes III. und IV. Classe.

(Enthalten in dem am 15. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 218.)

Die Stadt Karolinenthal wird im Grunde des §. 13 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, als ein selbständiger Veranlagungsbezirk III. und IV. Classe bestimmt und die Zahl der Commissionsmitglieder für die neuen Steuergesellschaften mit 4 und 6 festgesetzt.

Die Anzahl der Commissionsmitglieder der sohin für den übrigen Theil des politischen Bezirkes Karolinenthal bestehenden Steuergesellschaften wird hienach unter Abänderung der Finanzministerial-Kundmachung vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 117, für die

III. Classe von 6 auf 4 und für die IV. Classe von 10 auf 8 herabgesetzt.

Auf Seite 905 des die obige Finanzministerial-Kundmachung enthaltenden, am 11. Mai 1897 ausgegebenen XLVI. Stückes des Reichsgesetzblattes (Seite 553 des XXIV. Stückes des Verordnungsblattes) hat es bei Bezirk Nr. 6, beziehungsweise 16 nunmehr zu lauten:

Bezirks-Nummer	Veranlagungsbezirke	Sitze der Commissionen	Anzahl der Mitglieder für die Steuergesellschaften	
			III.	IV.
	für die Steuergesellschaften **III. und IV. Classe**		Classe	
6/a	Stadt Karolinenthal	Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal .	4	6
6/b	Stadt Smichov	Bezirkshauptmannschaft Smichov . . .	4	6
16	Politischer Bezirk Karolinenthal mit Ausschluss der Stadt Karolinenthal .	Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal .	4	8

Wien, am 8. September 1897. (Z. 43681.)

177.

Wechsel des Inhabers des Privatfreilagers für Branntwein in Bielitz.

Die laut Verlautbarung vom 28. November 1888, Z. 40565, V. Bl. Nr. 49, der Firma Holländer, Hähnel & Comp. in Bielitz ertheilte Bewilligung zum Betriebe eines Privatfreilagers für Branntwein in Bielitz wurde an die Firma Bielitz-Bialaer Actienbrauerei in Bielitz übertragen. Mit der Überwachung dieses Freilagers bleibt die k. k. Finanzwachabtheilung in Bielitz betraut.

Wien, am 14. September 1897. (Z. 46320.)

178.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Volksfrühling".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Dortmund erscheinenden Zeitschrift „Volksfrühling" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 16. September 1897. (Z. 45510.

179.

— **(Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.)** Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 10. September 1897, Abtheilung 5, Nr. 2394, gelangt unter Einem das Berichtigungsblatt Nr. 85 zur Militär-Marschroutenkarte zur Vertheilung.

Wien, am 15. September 1897. (Z. 7101-F.M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1897 dem Oberbergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung Ebenfee Michael Kelb den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 44052, dd. 2. September 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. September 1897 dem Rechnungsrevidenten der Finanzdirection in Czernowitz Adolf Baltinester taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 45766, dd. 13. September 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Ernst Joris zum Finanzrathe und der Finanzcommissär Andreas Fedora zum Finanzobercommissär für den Bereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 6645-F. M., dd. 7. September 1897.) — Für den Bereich der Finanzdirection in Troppau der Finanzsecretär Johann Weidner zum Finanzoberinspector mit der Bestimmung für Troppau, der Finanzinspector Ferdinand Schneider zum Finanzsecretär und der Finanzcommissär Max Greipel zum Finanzinspector mit der Bestimmung für Zuckmantel. (Z. 6779-F. M., dd. 4. September 1897.) — Im Stande der galizischen Salinenverwaltungen zu Bergräthen die mit dem Titel und Charakter eines Bergrathes bekleideten Salinenoberverwalter Alexander Machowicz und Karl Nigrin, der Finanzsecretär Ernst Rechay Ritter v. Felseis und der Salinenoberverwalter Edmund Wittemberski; zum Salinenoberverwalter der Materialverwalter Stanislaus Tarchalski; endlich zu Oberberg- und Hüttenverwaltern der Berg- und Hüttenverwalter Julian Dietze, der Bergverwalter Eduard Windakiewicz und die Berg- und Hüttenverwalter Valentin Mazurkiewicz, Felix Zaworski, Zdzisław Kamiński und Leo Cehak. (Z. 38940, dd. 15. September 1897.) — Der Rechnungsrevident Wilhelm Swoboda zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Czernowitz. (Z. 45766, dd. 13. September 1897.) — Der Zollobercontrolor Otto Kominek v. Engelshausen in Passau zum Zolloberamtsverwalter bei dem Hauptzollamte in Passau. (Z. 35061, dd. 16. September 1897.) — Der Zuckersteuerofficial Jaroslav Netopil zum Braueroifficial und der Zuckersteuerassistent Karl Kostansky zum Braueroiassistenten für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 42487, dd. 11. September 1897.) — Der Evidenzhaltungseleve Maximilian Lukas zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe für den Vermessungsbezirk Blatna in Böhmen. (Z. 42023, dd. 8. September 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Prag: Der Finanzprocuratursconcipist Dr. Victor Schwarzkopf zum Finanzprocuratursadjuncten in der IX. Rangsclasse. (Z. 3267-Pr., dd. 27. August 1897.) — Die Zollamtsassistenten Richard Křížek und Richard Pradl zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse, dann die Zolleinnehmer Franz Bělohoubek und Wenzel Werner und der Zollamtspraktikant Edmund Neubert zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2914-Pr., dd. 29. August 1897.) — Der Gendarmeriepostenführer tit. Wachtmeister Wenzel Matějček zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3449-Pr., dd. 6. September 1897.)

Salzburg: Der Rechnungsofficial Gustav Hoffmann zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Wilhelm Edler v. Kempf und Franz v. Hueber zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, dann die Rechnungspraktikanten Johann Grundei und Hugo Demel zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 443-Pr., dd. 26. August 1897.)

Troppau: Der Zollamtsleiter Heinrich Dvořak zum Zollamtsofficial in der X., der Zolleinnehmer Josef Jacob zum Zollamtsleiter in der X., der Zolleinnehmer Ernst Walenta zum Zollamtsassistenten in der XI., und der provisorische Zollamtsassistent Johann Fischer, sowie der Zollamtspraktikant Leopold Werber zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1489-Pr., dd. 31. August 1897.)

Wien: Der Rechnungspraktikant Friedrich Weinrichter zum Rechnungsassistenten. (Z. 1262-Pr., dd. 8. September 1897.)

Zara: Der Rechnungsofficial Peter Petranović zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, die Rechnungsassistenten Egidius Sala und Johann Alujević zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, und die Rechnungspraktikanten Vincenz Krassich, Stephan Dujšin und Josef Calebich zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1275-Pr., dd. 31. August 1897.) — Der Salzamtscontrolor Bartholomäus Vitaić zum Salzamtsverwalter in der IX. Rangsclasse. (Z. 1315-Pr., dd. 31. August 1897.)

Buchanzeigen.

Noch im Laufe des Jahres 1897 wird der fünfte Jahrgang des von der **k. k. niederösterreichischen Statthalterei** herausgegebenen

Jahrbuches der Wiener k. k. Krankenanstalten

erscheinen.

Subscriptionen auf dieses Jahrbuch werden bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei entgegengenommen und beträgt der Subscriptionspreis **3 fl.**, eingebunden **3 fl. 60 kr.**, während sich der Ladenpreis beim Erscheinen des Werkes auf mindestens **5 fl.**, beziehungsweise **5 fl. 60 kr.** stellen wird.

(Z. 6728-F. M., dd. 1. September 1897.)

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist erschienen:

Classificationstarife der jochweisen Reinerträge

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach den Beschlüssen der Centralcommission für die Revision des Grundsteuercatasters.

4°, 173 Seiten, broschirt zum Ladenpreise von **2 fl.**

(Z. 38444, dd. 1. August 1897.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 25. September 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 180. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Regelung des Tabakverschleißwesens.

Gesetze und Verordnungen.

180.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Regelung des Tabakverschleißwesens.

Behufs Regelung des Tabakverschleißwesens werden die nachstehenden Vorschriften erlassen, und zwar:

a) die „Vorschrift für die Tabakverleger“,

b) die „Vorschrift für die Tabaktrafikanten“,

c) eine „Instruction zu den Vorschriften für die Tabakverschleißorgane“, und

d) ein „Unterricht für die k. k. Finanzwache, betreffend die Überwachung der Tabakverschleißorgane“.

Die beiden ersteren Vorschriften sind in erster Linie zur Belehrung der Tabakverschleißorgane und als Grundlage ihrer Beziehungen zum Ärar bestimmt, sie haben aber auch in Verbindung mit der bezüglichen Instruction die Richtschnur für die Finanzbehörden und für die mit der Tabakmaterialausgabe betrauten Ämter (Tabakverschleißämter), dann im Zusammenhange mit dem „Unterrichte“ die Richtschnur für die Finanzwachorgane zu bilden.

Alle diese Vorschriften treten mit dem 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt die Geltung der „Vorschrift für den Tabakverschleiß im großen und kleinen“, sowie der „Belehrung über die Abrechnung mit den Tabakgroßverschleißern“ und aller anderen auf den Gegenstand dieser Vorschriften bezüglichen Bestimmungen.

Wien, am 21. September 1897. (Z. 18191.)

I.

Vorschrift für die Tabakverleger.

I. Abschnitt.

Stellung der Tabakverleger zum Ärar.

§. 1.

Vertragsverhältnis.

Die Tabakverläge sind bestimmt, den Tabakmaterialbezug zwischen den Tabakverschleißämtern und den Tabaktrafikanten zu vermitteln.

Die Tabakverleger stehen zum Ärar in einem Vertragsverhältnisse. Dieselben sind verpflichtet, die für den Verschleiß in ihrem Verlagsgebiete erforderlichen Tabakfabrikate des allgemeinen Verschleißtarifes und den Limitotabak auf ihre Kosten und Gefahr bei dem ihnen bezeichneten Amte oder Verlage zu beziehen, einen ausreichenden Vorrath (§. 23) am Lager zu halten und den zugewiesenen Verschleißorganen die von ihnen bestellten Tabakfabrikate auszufolgen.

Das Entgelt für die Verlagsbesorgung wird im einzelnen Falle nach Maßgabe der Verordnung vom 20. November 1896, Z. 54.855, Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 189, betreffend die Aufstellung und Besetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken, bestimmt.

§. 2.

Eintheilung der Tabakverläge.

Jene Tabakverleger, welche einem k. k. Tabakverschleißamte (einer Tabakfabrik oder einem selbstständigen Verschleißamte) zur Materialfassung zugewiesen sind, werden Tabakhauptverleger, jene, welche das Tabakmateriale bei einem Tabakhauptverlage zu beziehen haben, Tabakunterleger genannt.

§. 3.

Verlagstrafik.

Mit jedem Tabakverlage ist die Befugnis zum Tabakverschleiße an Consumenten verbunden. Hinsichtlich der Führung dieser Verlagstrafik ist der Verleger zur Beobachtung der „Vorschrift für die Tabaktrafikanten" verpflichtet; er hat die Verlagstrafik der Verrechnung nach, sowie hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräthe abgesondert vom Verlagsgeschäfte zu besorgen.

Falls es nicht möglich ist, die Verlagstrafik in einem anderen Locale als das Verlagsgeschäft unterzubringen, ist die Absonderung der Vorräthe mindestens in der Art zu bewerkstelligen, daß für die Vorräthe der Verlagstrafik ein eigener verschließbarer Kasten bestimmt wird.

§. 4.

Bestimmung des Preises der Tabakfabrikate.

Die Tabakverleger beziehen das Tabakmateriale zu dem im jeweiligen Verschleißtarife angegebenen Verschleißerpreise und haben dasselbe den zugewiesenen Verschleißorganen (Tabakunterlegern und Tabaktrafikanten) zum gleichen Preise in Anrechnung zu bringen.

Der in der Verlagstrafik auszuübende Verschleiß an Consumenten erfolgt zum tarifsmäßigen Consumentenpreise.

§. 5.

Eigenthumsübergang an den Verleger.

Das Tabakmateriale und die zugehörigen Emballagen („Geschirr") werden mit der im Locale der Fassungsstelle (also in jenem des Verschleißamtes, bezichungsweise des ausfolgenden Hauptverlegers) stattfindenden Übernahme durch den Verleger oder dessen Beauftragten Eigenthum des Verlegers.

Der Verleger trägt von diesem Zeitpunkte an die Gefahr des Verlustes dieses Materials, mag derselbe durch Elementarereignisse oder durch Eingriffe fremder Personen eintreten.

Zuwiederne im Falle der Beschädigung des Materials eine Vergütung für das nicht mehr verschleißfähige Tabakmateriale von Seite des Ärars gewährt wird, bestimmt der VII. Abschnitt.

Es liegt demgemäß im Interesse des Verlegers, das Materiale während des Transportes und während der Lagerung in den Verlagsräumen gegen Elementarschäden versichern zu lassen.

Das Eigenthum des Verlegers am Tabakmateriale unterliegt den in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung festgesetzten Beschränkungen; das Tabakmateriale kann demgemäß ohne Bewilligung der Gefällsbehörde weder als Pfand dienen, noch in den Verkehr treten (§. 427 und 448, Zoll- und Staatsmonopolsordnung).

§. 6.

Wirkung von Tarifsänderungen.

Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das in den Tabakverlägen und Tabaktrafiken vorräthige Tabakmateriale.

Es wird daher bezüglich der im Verlage und in der Verlagstrafik am Tage des Überganges zum geänderten Tarife vorräthigen, von der Tarifsänderung betroffenen Tabakfabrikate eine Preisausgleichung in der Art gepflogen, daß die dem Unterschiede zwischen dem früheren und dem neuen Preise entsprechenden Differenzbeträge dem Verleger bei Tarifsherabsetzungen vergütet, bei Tarifserhöhungen dagegen zur Last geschrieben werden.

§. 7.

Betriebsauslagen.

Die Tabakverleger haben alle mit der Verlagsführung verbundenen Fracht- und sonstigen Betriebsauslagen zu tragen.

Wenn im Sinne des §. 43 der im §. 1 citirten Verordnung eine Revision der Verlagsbezüge platzzugreifen hat, so erfolgt dieselbe auf Grund einer Vergleichung des Bruttoerträgnisses des Verlages, welches sich für die in Betracht kommenden Zeitperioden ergab; hiebei kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen eingetretene Erhöhungen der Frachtauslagen und des Mietzinses für die Verlagslocalitäten mit in Betracht ziehen.

§. 8.

Berechnung der Verschleißprovision.

Falls einem Tabakhauptverleger eine procentuelle Verschleißprovision gebürt, so hat für dieselbe der Wert jenes Tabakmaterials als Grundlage zu dienen, welches an die Verlagstrafik, an Tabaktrafikanten und an Subverleger abgegeben wurde.

Demgemäß wird zwar einerseits bei jeder Fassung die nach dem Werte des ganzen bezogenen Tabakmaterials entfallende procentuelle Provision in die Abstattung eingerechnet, anderseits aber ist jener Provisionsbetrag, welcher auf den Wert des an das Ärar zurückgestellten Tabakmaterials entfällt, sowohl bei Retournirungen von verschleißunfähigem Tabakmateriale, als im Falle der Verlagsübergabe als Provisionsübergenuß dem Verleger zur Last zu bringen.

Bei Änderungen der Tarifspreise (§. 6) hat eine Provisionsausgleichung zu unterbleiben, ebenso hat, wenn eine Änderung im Provisionsausmaße infolge Abschlusses eines neuen Vertrages mit dem Verleger oder während der Vertragsdauer eintritt, das neue Provisionsausmaß nur für die künftigen Materialfassungen Geltung, nicht aber Rückwirkung auf den im betreffenden Zeitpunkte bestehenden Verlagsvorrath.

Die in Form eines jährlichen Pauschalbetrages festgesetzte Verschleißprovision wird in nachhinein fälligen Quartals- oder Monatsraten flüssig gemacht; fällt die Verlagsübergabe nicht mit einem solchen Anfallstermine zusammen, so wird jener nach Tagen berechnete Theilbetrag als gebürend betrachtet, welcher auf die Zeit seit dem, beziehungsweise bis zum Übergabstage entfällt.

§. 9.

Behördliche Weisungen.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, den im Rahmen dieser Vorschrift an sie ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde pünktlich nachzukommen.

Vorstellungen, welche gegen solche Weisungen erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Als Verschleißbehörden werden in dieser Vorschrift die Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectorate) verstanden.

Den controlirenden Finanzorganen ist jederzeit in angemessener Weise zu begegnen und der Zutritt zu den Verlagslocalitäten, die Inventirung der Materialvorräthe, sowie die Einsicht in die Verlagsaufschreibungen zu gestatten.

Das Gleiche gilt bezüglich der inspicirenden Beamten der Verschleißbehörde und der k. k. Generaldirection der Tabakregie.

Die Verleger sind berechtigt zu verlangen, dass jeder amtliche Auftrag, welcher anlässlich einer Inspicirung an dieselben erlassen wird, in den beim Verlage aufliegenden Revisionsvormerk eingetragen werde; es ist Pflicht des Verlegers diesen Vormerk sorgfältig aufzubewahren.

Die behördlich angeordneten Nachweisungen und Buchauszüge sind ohne Verzug zu liefern.

§. 10.

Beiderseitiges Kündigungsrecht.

Die Verlagsführung kann sowohl seitens der Finanzverwaltung dem Verleger, als seitens des letzteren gegenüber der Finanzverwaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis erlischt sodann mit Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung.

II. Abschnitt.

Geschäftsführung im allgemeinen.

§. 11.

Verpflichtung zu persönlicher Verlagsführung.

Der Tabakverleger ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses seinen ständigen Wohnsitz im Verlagsorte zu nehmen und die Verlagsgeschäfte, insbesondere die Bevorräthigung des Verlages persönlich zu besorgen, wobei es ihm gestattet ist, sich der Mithilfe der mit ihm in gemeinsamem Haushalte lebenden nächsten Angehörigen zu bedienen.

Die Buchführung, die Besorgung der Verlagstrafik und die Materialmanipulation kann der Verleger durch Bedienstete unter seiner Verantwortung versehen lassen, die beiden ersteren Geschäfte jedoch nur nach Anzeige der betreffenden Personen an die Verschleißbehörde, welche befugt ist, jederzeit die Ersetzung dieser Personen durch andere zu verlangen.

§. 12.

Bevollmächtigung.

Die stellvertretende Besorgung des ganzen Verlagsgeschäftes darf der Verleger, abgesehen von der im §. 11 vorgesehenen Beihilfe durch Familienangehörige, nur dann einem Bevollmächtigten übertragen, wenn er hiezu die Bewilligung der Verschleißbehörde erhalten hat.

Letztere wird nur gegen urkundliche Nachweisung eines die persönliche Verschleißführung hindernden triftigen Grundes und nur auf bestimmte Zeit ertheilt.

Zur Ertheilung dieser Bewilligung ist die Verschleißbehörde nur dann selbst berechtigt, wenn die Unterbrechung der persönlichen Verschleißführung drei Monate nicht übersteigt; andernfalls kann diese Bewilligung nur von der Finanzlandesbehörde, und wenn die Unterbrechung ein Jahr überschreitet, nur vom Finanzministerium ertheilt werden.

Für die gesammte Gebarung eines solchen Bevollmächtigten trifft den Verleger die volle Verantwortung und Haftung.

Die Verschleißbehörde ist jederzeit berechtigt, die sofortige Beseitigung des Bevollmächtigten und dessen Ersetzung durch eine geeignete Person zu verlangen.

§. 13.

Verbot der Verpachtung.

Jede Art von Abtretung oder Verpachtung des Verlagsgeschäftes oder der Verlagstrafik ist strenge verboten.

Auch die Verlagsführung unter Zuhilfenahme von Capital des Bevollmächtigten, sowie die Gewinnbetheiligung des letzteren oder eines anderen Darlehensgebers ist verboten, sofern nicht die Verschleißbehörde die Zulässigkeit ausnahmsweise ausgesprochen hat.

§. 14.

Fassungszuweisung.

Die Fassungsstelle ist jedem Verleger und jedem Trafikanten strenge vorgeschrieben.

Jede andere Art des Materialbezuges ist den Verschleißorganen verboten; ebenso ist es jedem Verleger verboten, Tabakmateriale an einen Subverleger oder Trafikanten ohne gleichzeitige Eintragung in dessen Bestellungs-, beziehungsweise Fassungsbuch (§§. 31, respective 42) oder an ein ihm nicht zugewiesenes Verschleißorgan abzugeben.

§. 15.

Fassungseinheiten.

Insoweit es die Absatzverhältnisse des Verlagsgebietes gestatten, haben die Verleger die Tabakfabrikate in jenen Mengen zu beziehen, welche der in

den Tabakfabriken üblichen (normalen) äußeren Verpackung (Kisten, Säcke 2c.) entspricht.

Eine Übersicht dieser normalen Verpackungseinheiten der einzelnen Fabrikate kann bei jedem Tabakverschleißamte unentgeltlich bezogen werden.

In keinem Falle werden an die Verschleißorgane Tabakfabrikate in geringeren, als in jenen Minimalquantitäten abgegeben, welche für die einzelnen Fabrikatengruppen im Verschleißtarife festgesetzt sind.

§. 16.

Abgabe von Emballagen.

Soweit es nach Maßgabe der Bestellung thunlich ist, wird das Tabakmateriale dem Verleger in der normalen Verpackung (§. 15) ausgefolgt.

Bestellte Fabrikatenmengen, welche das Ausmaß dieser normalen äußeren Verpackung nicht erreichen, sind vom Verleger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten in mitgebrachte Behältnisse zu verpacken.

Behufs dieser Verpackung können den Hauptverlegern über ihren Wunsch auch Kisten aus dem etwaigen Vorrathe des Verschleißamtes käuflich überlassen werden.

Das abgegebene Geschirr wird den Verlegern zum ämtlich festgesetzten Preise angerechnet; das bezügliche Verzeichnis der Preise liegt bei den Fassungsstellen auf.

Inwieferne eine Zurücknahme von leerem Geschirr stattfindet, bestimmt §. 49.

§. 17.

Beschaffenheit des Betriebslocales.

Die Verlagslocalitäten müssen für die Lagerung der Materialvorräthe und für den Verkehr mit den Parteien vollkommen ausreichenden Raum bieten.

Die Lagerräume sollen trocken, lustig, frei von jedem fremdartigen Geruche und rein gehalten sein; sie sollen ferner einen gedielten oder gepflasterten Fußboden besitzen.

Die Verwendung feuchter, finsterer, dumpfiger, nicht ventilirbarer Räume ist daher unstatthaft; insbesondere dürfen Kellerlocalitäten zur Deponirung von Tabakfabrikaten — mit einziger Ausnahme der Kau- und Kübeltabake — nicht benützt werden.

Die Lagerräume dürfen sich ferner nicht in der Nähe von Küchen, Stallungen, Aborten, Düngerhaufen oder anderen derlei Orten befinden, welche eine nachtheilige Ausdünstung verbreiten.

In den Localitäten, welche zur Aufbewahrung von Tabakfabrikaten bestimmt werden, dürfen sich keinerlei Gegenstände befinden, welche einen den Tabaken abträglichen Geruch besitzen, als Petroleum, Seife, Kerzen, Käse, Häringe, Leder- und Seilerwaren, gebrannter Kaffee, Schwefel- und Phosphorzündhölzchen u. dgl.

Die Verlagslocalitäten müssen endlich frei sein von Ungeziefer, Staub und Schmutz; der Verputz der Wände soll sich in gutem Zustande befinden.

Die zur Aufbewahrung der Tabakfabrikate dienenden Räume sollen auch so eingerichtet sein, dass sie — bei feuchtem Wetter — gut abgeschlossen und — bei trockener, nicht zu kalter Witterung — gelüftet werden können.

Die Verlagstrafik soll an einem verkehrsreichen Punkte derart aufgestellt sein, dass das Locale leicht zugänglich (in gleicher Höhe mit der Straße) ist.

§. 18.

Lagerräume für die einzelnen Fabrikatengruppen.

Einige Tabakgattungen erheischen mit Rücksicht auf ihre eigenthümliche Beschaffenheit besondere Lagerräume:

a) Die feuchten Schnupftabake, dann die ordinären, geschnittenen und gesponnenen Rauchtabake verlangen ebenerdige, trockene, kühle, leicht ventilirbare Localitäten; diese Tabakfabrikate können gemeinschaftlich in einem Locale untergebracht werden, sind aber in diesem Falle gesondert zu lagern;

b) die trockenen Schnupftabake, die feinen Rauchtabake und die Cigarretten sollen in besonders trockenen, luftigen, kühlen, unbeheizten Räumen gelagert werden; auch diese Fabrikate sind im Falle der Aufbewahrung in einem gemeinschaftlichen Locale gesondert einzulagern;

c) die Cigarren benöthigen ein sehr trockenes, luftiges, temperirtes Locale, welches also heizbar sein soll, damit die Temperatur auch im Winter nicht unter zehn Grad Wärme (Réaumur) herabsinke;

d) Kau- und Kübeltabake erfordern Keller oder gewölbte Erdgeschoße, deren Luft nicht unrein sein darf.

Wenn mit einem Tabakverlage ausnahmsweise der Verkauf anderer Waren verbunden ist, so sollen den Tabakfabrikaten thunlichst eigene, von den Depositorien für andere Waren abgesonderte Localitäten gewidmet werden.

Einem in dieser Richtung ergehenden Auftrage der Verschleißbehörde ist ohne Verzug zu entsprechen

§. 19.

Art der Einlagerung des Tabakmaterials.

Die Tabakfabrikate müssen sachgemäß eingelagert und während der Einlagerung sorgfältig behandelt werden.

In dieser Richtung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einlagerung muss von der Art sein, dass die älteren, zunächst zur Ausgabe bestimmten Vorräthe leicht zu übersehen sind und ungehindert vom Platze entnommen werden können.

2. Kein Fabrikat darf der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der strahlenden Wärme eines Ofens ausgesetzt sein.

3. An jenen Stellen, wo Säcke mit Rauchtabaken oder Gespunsten eingelagert werden, müssen die Wände mit einer Holzverkleidung, der Boden mit einer Holzunterlage versehen sein.

4. Säcke mit Rauchtabakbriefen dürfen nicht höher als zu acht Stück übereinander geschichtet werden; bei Säcken mit Drama, mit türkischem Grenzrauchtabak oder mit Landtabak für Galizien, ist die Anzahl der übereinander zu schichtenden Säcke auf sechs zu beschränken.

Säcke, welche Rollen enthalten, dürfen nur drei, solche mit Stämmen oder Scrutliks nur fünf Säcke hoch übereinander geschichtet werden.

5. Die Fabrikate sind so lange als möglich in den äußeren Emballagen (Kisten, Säcken, Kübeln) zu belassen, in welchen sie am besten gegen äußere Einflüsse geschützt sind.

Wenn eine Kiste geöffnet wurde, so muss sie nach jeder Entnahme von Tabakfabrikaten wieder mit dem zugehörigen Deckel sorgfältig bedeckt werden; aus letzterem sind die Nägel zu entfernen.

Kisten und Kübel, welche Kau- oder Kübeltabak enthalten, dürfen nicht ohne besonderen Grund geöffnet werden; müsste dies geschehen, so sind sie sofort wieder gut zu schließen.

6. Wenn Anlass vorhanden ist, Tabakfabrikate aus den Kisten zu entnehmen und anderweitig zu hinterlegen, so hat die weitere Aufbewahrung jedenfalls so zu geschehen, dass die Fabrikate gegen Verstaubung und sonstige schädliche Einflüsse geschützt sind; diesem Zwecke dienen einfache Holzkästen (geschlossene Stellagen), deren Thüren mit Leinwandfüllung versehen sind.

Auch Briefscheiben und Gespunste, welche aus den Säcken entnommen wurden, sind auf Stellagen aufzubewahren; die Gespunste sind hiebei in den Umhüllungspapieren zu belassen und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, damit die Tabakdeckblätter nicht verletzt werden.

Bei der Aufbewahrung in Stellagen sind die Fabrikate nach den im §. 18 bezeichneten Gruppen und innerhalb derselben nach den einzelnen Tarifsorten unter Beachtnahme auf das Fabrikationsdatum übersichtlich zu ordnen; den feineren Fabrikaten sind die höheren Plätze zu widmen.

Wird der Verlag oder die Verlagstrafik ausnahmsweise gemeinsam mit dem Verkaufe anderer Waren in demselben Locale ausgeübt, so ist es unerlässlich, dass alle Tabakfabrikate, welche aus den Emballagen entnommen sind, in eigenen verschließbaren Kästen (oder verschließbaren Stellagen) hinterlegt werden.

7. Die Casseten, Cartons, Pakete, Päckchen und Briefe mit Rauchtabaken dürfen vom Verleger überhaupt nicht geöffnet werden. Die Öffnung von Kistchen, Paketen und Cartons mit Cigarren, Schnupftabaken und Cigarretten darf nur nach Übertragung derselben an die Verlagstrafik stattfinden.

§. 20.

Ausfolgungszeit.

Das Verlagslocale muss den Verschleißorganen an Wochentagen durch mindestens sieben Stunden zur Bewirkung der Materialfassungen offen gehalten werden.

Die Finanzlandesbehörde bestimmt die Tagesstunden hiefür und kann nach Erfordernis auch anordnen, dass das Verlagslocale länger — bis zu zehn Stunden täglich — offen gehalten werde; sie bestimmt endlich, an welchen Feiertagen das Verlagslocale, und zwar durch je drei Stunden offen zu halten ist.

An Sonntagen, dann am 1. Jänner und 1. Juli findet keine Materialausgabe an Trafikanten und Subverleger statt.

Die Ausfolgungsstunden und die Tage, an welchen keine Materialausgabe stattfindet, sind im Verlagslocale an auffallender Stelle kundzugeben.

§. 21.

Aushängeschild.

Das Locale, in welchem die Ausfolgung des Materials an die zugewiesenen Verschleißorgane stattfindet, ist außen mit der Bezeichnung: „K. k. Tabakverlag" zu versehen; nebstbei kann der k. k. Wappenadler auf dem Aushängeschilde zur Verwendung gelangen.

Dagegen ist es dem Verleger nicht gestattet, sich des k. k. Adlers in seinem Siegel zu bedienen.

Die behördliche Tabakverschleißlicenz, sowie ein Exemplar des jeweilig geltenden „allgemeinen Ver-

schleißtarifes" sind in der Verlagstrafik an einer in die Augen fallenden Stelle zu befestigen.

§. 22.

Sonstige Verpflichtungen der Verleger.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, wahrgenommene Anzeichen von Gefällsübertretungen sofort zur Kenntnis der Finanzwache oder der Verschleißbehörde zu bringen.

Sie haben die Pflicht, bei jedem Anlasse das Interesse des Tabakgefälls zu fördern.

Falls dem Verleger bekannt wird, dass ein ihm zugewiesener Verschleißer gestorben ist, so hat er sofort die Anzeige an die Controlsbezirksleitung zu machen; ebenso, wenn er anlässlich von Fassungen zur Kenntnis kommt, dass Tabakfabriken vom Licenzinhaber nicht persönlich besorgt werden.

III. Abschnitt.

Verlagsbevorräthigung.

§. 23.

Ausmaß der Bevorräthigung.

Der Tabakverleger hat stets einen für die Versorgung der zugewiesenen Verschleißorgane mit Tabakmaterial zuverlässig ausreichenden Vorrath von allen Tabakfabrikaten zu halten, deren Verschleiß in seinem Verlagsgebiete dem Tarife zufolge gestattet ist, insoweit er nicht von der Bevorräthigung mit einzelnen ungangbaren Sorten durch die Verschleißbehörde entbunden wird.

Die erste Bevorräthigung und die weiteren Bestellungen sind derart zu berechnen, dass auch unmittelbar vor Eintreffen von bestellten Sendungen bezüglich der einzelnen Sorten ein Vorrath verbleibt, welcher bei Tabakhauptverlägen am Standorte des Verschleißamtes mindestens ein Sechzigstel des Jahresverschleißes (den Bedarf für sechs Tage), bei den übrigen Tabakverlägen mindestens ein Vierzigstel des Jahresverschleißes der betreffenden Sorten beträgt (also den Bedarf für neun Tage deckt). Dieser Vorrath wird Minimalvorrath genannt.

Die Verschleißbehörde ist berechtigt, dieses Ausmaß des Minimalvorrathes nach Maßgabe der Communicationsverhältnisse für einzelne Verläge zu erhöhen oder auch zu ermedrigen.

Unterlässt ein Verleger, den Minimalvorrath am Lager zu halten, ohne sich hierüber genügend gerechtfertigt zu haben, so kann die Ergänzung des Vorrathes durch die Verschleißbehörde auf seine Rechnung, eventuell aus der Caution, eingeleitet werden.

Die Verleger sind anderseits aber auch verpflichtet, bei der Bevorräthigung, insbesondere rücksichtlich der Havanacigarren (§. 52) und bezüglich jener Fabrikate, welche neu eingeführt werden, oder deren Absatz abzunehmen beginnt, mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen, um einem längeren Lagern der Fabrikate vorzubeugen.

§. 24.

Anzahl der Materialfassungen.

Die Tabakhauptverleger außerhalb des Standortes des Verschleißamtes haben ihre regelmäßigen Materialfassungen wöchentlich einmal an dem vom Verschleißamte für jeden Tabakhauptverlag festgesetzten Wochentage zu bewirken; die Tabakhauptverleger, sowie die am Standorte des Verschleißamtes befindlichen Tabakhauptverleger dürfen regelmäßig zweimal in der Woche Materialbestellungen machen.

Unter besonderen Verhältnissen kann die Verschleißbehörde nach Einvernahme des Verschleißamtes auch anderen Hauptverlegern die Bewilligung zu einer zweiten regelmäßigen Fassung in der Woche ertheilen.

Außerordentliche Fassungen sind den Verlegern im Bedarfsfalle dann gestattet, wenn es sich um die Bevorräthigung mit einzelnen Fabrikatensorten handelt, welche in einem größeren Maße Absatz gefunden haben, als dies zur Zeit der letzten regelmäßigen Fassungen vorausgesehen werden konnte.

Falls sich solche außerordentliche Fassungen in auffallender Weise wiederholen, so hat das Verschleißamt die Anzeige an die betreffende Verschleißbehörde zu machen.

Die Verweigerung der Ausfolgung von bestelltem Material wegen Nichteinhaltung obiger Vorschrift ist unzulässig.

§. 25.

Voraussetzung für die Materialausgabe.

Die Tabakverleger haben das Tabakmaterial, welches sie bestellen, sammt den zugehörigen Emballagen (Geschirr) grundsätzlich vor Ausfolgung desselben dem vollen Werte nach bar zu begleichen.

Die Bedingungen, unter welchen an Tabakhauptverleger Tabakmateriale auf Credit erfolgt werden kann, sind im IV. Abschnitt enthalten.

§. 26.

Zahlungsmodalitäten.

Die Barzahlungen der Tabakhauptverleger sind bei der am Standorte des Verlages befindlichen, oder demselben zunächst gelegenen k. k. Cassa (also zumeist bei den k. k. Steuerämtern) zu leisten und

haben jenen Betrag zu umfassen, welcher dem Werte des bestellten Tabakmaterials und des zur Verpackung erforderlichen Geschirres (§. 16) nach eventuellem Abzug der procentuellen Verschleißprovision und der Guthabungen des Verlegers entspricht.

Bei Leistung dieser Zahlungen haben die Verleger einen Gegenschein für die Cassa (das Steueramt) auf der dort kostenfrei erhältlichen Drucksorte (Formulare A) auszufertigen. Die Cassa bestätigt die geleistete Zahlung mittels Amtsquittung, welche vom bezüglichen Gegenscheine abgetrennt wird. Formular A.

Tabakfabverleger haben die Zahlungen für das beim Tabakhauptverleger zu beziehende Materiale in der Regel direct zu Handen des letzteren zu leisten, es steht ihnen auch frei, sich hiefür der Postsparcassa zu bedienen.

§. 27.

Bestellungen der Tabakhauptverleger.

Die Tabakhauptverleger haben ihre Bestellungen auf der ämtlichen, bei den Verschleißämtern gegen Kostenersatz erhältlichen Drucksorte (Formulare B) in zwei Exemplaren (§. 32) auszufertigen und direct beim Verschleißamte einzubringen; behufs Vermeidung von Verzögerungen bei der Materialausgabe haben die Tabakhauptverleger — soweit als thunlich — dafür zu sorgen, daß die Bestellungen sammt den erforderlichen Beilagen dem Verschleißamte bereits am Tage vor der beabsichtigten Materialübernahme zukommen. Formular B.

In den Bestellungen sind die gewünschten Mengen der einzelnen Fabrikatensorten genau dem Tarife entsprechend anzugeben; der hiernach tarifsmäßig entfallende Geldbetrag ist in die bezügliche Colonne einzusetzen und in der im Formulare angedeuteten Art zu summiren.

Der Verleger hat seine Bestellungen weiters mit fortlaufenden, in jedem Kalenderjahre mit 1 beginnenden Nummern zu versehen, auf der Vorderseite zu datiren und eigenhändig zu fertigen.

§. 28.

Entwurf der Abrechnung über das bestellte Material.

Auf der Rückseite des einen Exemplares der Bestellung hat der Hauptverleger in der hiefür bestimmten Colonne einen Entwurf der Abrechnung anzusetzen, wobei als Schuldigkeit außer der Wertsumme für die Fabrikate des allgemeinen und des Limitoverschleißes ein zur Deckung des Geschirrwertes zuverlässig ausreichender Geldbetrag einzustellen ist.

In der dritten Zeile: „Nachträglich zu leistende Vergütung für . . . . .“ sind jene Beträge einzustellen, welche der Hauptverleger über ämtliche Aufforderung infolge nachträglicher Richtigstellung einer früheren Bestellungsabrechnung, einer Limitotabakrechnung (§. 59) oder dergleichen zu berichtigen hat.

Als Abstattung sind anzuführen:

a) ein etwaiges Guthaben, welches der Verleger zufolge der ämtlichen Avisirung über eine frühere Bestellungsabrechnung besitzt;

b) Guthaben für retournirte Tabakfabrikate nach Maßgabe der dem Verleger zugekommenen Anweisungen der Verschleißbehörde (§. 53);

c) Guthaben für retournirtes Geschirr nach Maßgabe der dem Verleger vom Verschleißamte zugestellten Anweisung (§. 50);

d) die geleisteten Vorhineinzahlungen (§. 26);

e) die dem Werte der bestellten Tabakfabrikate entsprechenden Beträge der dem Hauptverleger allenfalls zustehenden procentuellen Verschleißprovision.

§. 29.

Beilagen der Bestellungen.

Den Bestellungen der Tabakhauptverleger sind die Amtsquittungen über die geleisteten Barzahlungen, sowie die ämtlichen Anweisungen über die im §. 28 unter b) und c) erwähnten Guthaben (§§. 50 und 53) im Originale beizuschließen.

Die Berücksichtigung der Zahlungen und dieser Guthaben erfolgt nur insoweit, als die betreffenden Documente beigebracht sind.

§. 30.

Restzahlungen der Tabakhauptverleger.

Wenn bei der ämtlichen Prüfung der Bestellung constatirt wird, daß der Wert des der Bestellung entsprechenden Tabak- und Geschirrmaterials durch die Guthaben, die Provision und die Vorhineinzahlungen nicht gedeckt ist, so erhält der Verleger, beziehungsweise sein zur Materialübernahme bevollmächtigter Bestellter mündlich die Verständigung über die Höhe des Fehlbetrages.

Dem Genannten steht es in diesem Falle frei, entweder die Bestellung entsprechend zu verringern oder den Fehlbetrag unter den oben (§. 26) angegebenen Modalitäten bei der ihm bezeichneten Cassa am Standorte des Verschleißamtes zu erlegen; in letzterem Falle ist die Amtsquittung hierüber dem Verschleißamte zu übergeben.

Wenn die Nothwendigkeit solcher Restzahlungen am Standorte des Verschleißamtes von demselben Verleger in sich häufenden Fällen verschuldet wird,

so erstattet das Verschleißamt die Anzeige hierüber an die Verschleißbehörde, welche gegen den Verleger im Sinne des §. 61 mit einer Conventionalstrafe vorgeht.

§. 31.

Bestellungen der Tabaksubverleger.

Für die Bestellungen der Tabaksubverleger ist ein von der Verschleißbehörde zu parafirendes und zu paginirendes Bestellungsbuch nach beiliegendem Formulare C aufzulegen, in welches der Subverleger seine Bestellungen sammt dem Abrechnungsentwurfe einzutragen hat. Formular C.

Bei der Fassung übergibt der Subverleger dieses Buch sammt dem nach Abzug etwaiger Guthaben entfallenden Geldbetrage dem Hauptverleger, welcher die Ansätze des Subverlegers überprüft, die Materialsausfolgung, sowie die Begleichung des Geldbetrages im Bestellungsbuche bestätigt und letzteres dem Subverleger nach Eintragung des ausgefolgten Materials in die Aufschreibungen des Hauptverlages zurückgibt.

§. 32.

Materialübernahme.

Der Verleger hat zu jeder Materialfassung entweder persönlich zu erscheinen oder einen zur Übernahme des Materials legitimirten Bestellten zu entsenden.

Als ausreichende Legitimation wird angenommen:

1. eine schriftliche Vollmacht,

2. die Erwähnung des Auftrages zur Übernahme in der Bestellung, oder

3. eine schriftliche Mittheilung an das Verschleißamt,

und zwar die beiden letzteren dann, wenn der Bestellte vom Verleger dem Amte bereits bei einem früheren Anlasse persönlich vorgestellt wurde.

Das Verschleißamt bereitet das vom Tabakhauptverleger bestellte Tabakmateriale an Hand der adjustirten Bestellung vor und fertigt für den Hauptverleger ein Aviso unter Benützung des zweiten Exemplares der Bestellung aus, in welchem das auszufolgende Tabakmaterial und Geschirr angegeben und eine Abschrift der adjustirten Bestellungsabrechnung unter Berücksichtigung einer etwaigen, vom Verleger geleisteten Restzahlung (§. 30) beigefügt wird.

Das Aviso ist dem Tabakhauptverleger oder seinem Bestellten bei Beginn der Materialübernahme auszufolgen.

Die Avisirung eines Subverlegers erfolgt durch die Ansätze und etwaigen Berichtigungen im Bestellungsbuche.

Der Verleger oder dessen Bestellter hat das Materiale im Expeditionslocale der Fassungsstelle zu übernehmen und sich hiebei zu überzeugen, dass ihm das im Aviso, beziehungsweise im Bestellungsbuche verzeichnete Tabakmaterial und Geschirr nach Gewicht, beziehungsweise Stückzahl richtig übergeben wird.

Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, eventuell auch die Öffnung von fabriksämtlich geschlossenen Kisten und Säcken zu verlangen.

Die Öffnung der durch ämtliche Schleifen geschlossenen inneren Verpackungen (Cigarrenkistchen, Pakete, Cigarrettencartons 2c.) darf nur in Gegenwart beider Amtsvorsteher, beziehungsweise (bei der Materialausgabe an Subverleger) in jener des Hauptverlegers und eines unbetheiligten Zeugen und nur stichprobenweise erfolgen; die Fabrikate, welche in den geöffneten Verpackungshüllen enthalten sind, hat der Verleger sofort nach Einlangen des Materials beim Verlage an die Verlagstrafik zu übertragen.

§. 33.

Bestätigung der Übernahme.

Die erfolgte anstandslose Übernahme ist vom Hauptverleger oder dessen legitimirten Bestellten auf der Rückseite der Bestellung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Der Subverleger oder dessen Bestellter hat den richtigen Empfang des an ihn ausgefolgten Materials in der Anmerkungscolonne des bezüglichen Verlagsbuchcontos (§. 56) zu bestätigen.

Ist der Übernehmer des Schreibens nicht kundig, so hat er in Gegenwart von zwei Zeugen sein Handzeichen auf die Bestellung zu setzen; letztere fügen ihre Namensfertigung als Bestätigung der Richtigkeit des Handzeichens bei, wobei einer der Zeugen den Namen des Übernehmers unter dessen Handzeichen schreibt.

Es ist nicht statthaft, dass die Übernahme früher bestätigt wird, bevor dieselbe thatsächlich erfolgt ist.

§. 34.

Unzulässigkeit von Reclamationen nach erfolgter Übernahme.

Nach der Materialübernahme durch den Verleger und nach Bestätigung derselben sind Reclamationen wegen mangelnder Übereinstimmung des erfolgten, mit dem im Aviso angeführten Materiale nicht mehr zulässig; auch die Behauptung der Unvollständigkeit oder Schadhaftigkeit des Inhaltes von fabriksämtlich verpackten Kisten und Säcken findet sodann keine Berücksichtigung mehr, wenn diese Mängel nicht bei einer in Gegenwart eines Finanzwach- oder sonstigen Amtsorganes erfolgten Öffnung der Emballage protokollarisch constatirt wurden.

§. 35.

Vorsichten beim Materialtransporte.

Die Verleger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Verladung des von ihnen übernommenen Tabakmaterials auf Straßenfuhrwerke und während des Achsentransportes — derselbe mag sich bis zur Verlagsstätte oder auch nur bis zum nächsten Bahnhofe erstrecken — nichts geschehe, was eine Beschädigung oder nachtheilige Beeinflussung der Fabrikate herbeiführen könnte.

In dieser Richtung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Wägen müssen rein und frei von fremdartigem Geruche sein; auch müssen sie mit den erforderlichen Schutzdecken versehen sein, damit die Tabakcollien während des Transportes zur Hintanhaltung der Witterungseinflüsse gehörig bedeckt werden können.

Es ist unstatthaft, daß die Kisten und Säcke beim Auf- und Abladen geworfen, die Säcke getreten, mit Ketten festgemacht oder auch sonst zu stark geschnürt werden; ist eine Schnürung erforderlich, so muss sie mit Stricken erfolgen, welche aber nicht unmittelbar auf die Säcke zu liegen kommen dürfen, weshalb an den betreffenden Stellen passende Brettchen (Schindeln) unterzulegen sind.

Weiters ist es unzulässig, daß auf Fuhrwerken, welche mit Tabakfabrikaten beladen werden, gleichzeitig solche Waren zur Verladung gelangen, von welchen ein nachtheiliger Einfluss auf die Tabakcollien, sei es auch nur durch Mittheilung fremdartiger Gerüche, zu besorgen ist.

Unstatthaft ist es endlich, daß die Fuhrleute während des Transportes auf den Rauchtabakfässern sitzen.

Den Weisungen, welche seitens der Verschleißamtsbeamten an den Hauptverleger, beziehungsweise dessen Bestelle, in einer dieser Richtung ergehen, ist unbedingt Folge zu leisten; insbesondere sind Fuhrwerke, welche von den Beamten als zur Tabakverladung ungeeignet bezeichnet werden, unweigerlich durch andere zu ersetzen.

In gleichem Sinne hat der Hauptverleger anlässlich von Fassungen der Subverleger auf eine vollkommen angemessene Verladung der Tabakfabrikate Einfluss zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Creditirung von Tabakmaterial.

§. 36.

Ausmaß und Bedingungen der Creditirung.

Den Tabakhauptverlegern wird über ihren Wunsch Tabakmateriale bis zur Höhe des im §. 23 bezeichneten Minimalvorrathes unter Vorgung des bezüglichen Wertsbetrages ausgefolgt, wenn er über den nach den Verschleißerpreisen berechneten Wert des creditirten Tabakmaterials eine Schuldverschreibung nach dem Formulare D_1, D_2 ausstellt und diesen Wert pupillarmäßig sicherstellt. Formular D_1, D_2.

Anlässlich der von fünf zu fünf Jahren stattfindenden Revision des Verlagsertrages (§. 7) ist auch die Angemessenheit des Credites einer Prüfung zu unterziehen; eine Erhöhung desselben kann in diesem Falle vom Hauptverleger nach Maßgabe der etwaigen Erweiterung seines Jahresumsatzes angesprochen werden.

§. 37.

Art der Cautionsleistung.

Die Sicherstellung des creditirten Betrages kann erfolgen:

1. durch Bestellung einer Hypothek, insofern die gesetzlichen Bedingungen einer vollen pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind.

Befinden sich Baulichkeiten auf der als Hypothek bestellten Realität, so ist der Verleger verpflichtet, dieselben bis zu einem, das ärarische Pfandrecht einschließlich etwaiger Vorpfandrechte vollkommen deckenden Betrage gegen Feuerschäden versichern zu lassen und die erfolgte Einzahlung der bezüglichen Jahresprämien im Jänner jedes Jahres bei der Verschleißbehörde auszuweisen.

2. Durch den Erlag von österreichischen oder ungarischen, einer Verlosung nicht unterliegenden Staatsschuldverschreibungen; dieselben werden zum Tagescurse aber nicht über dem Nominalwerte als Sicherstellung angenommen.

Den Staatsschuldverschreibungen stehen gleich die zu solchen abgestempelten Eisenbahnactien und die vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen.

3. Durch den Erlag folgender, zu zwei Dritteln des Tagescurses anzunehmender, österreichischer Wertpapiere:

a) der von Hypothekar-Bodencredit- und anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften gegründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe;

b) der Prioritätsobligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wenn sie Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitales besitzen;

c) der Obligationen der Landes- und Stadtanlehen, der Anlehen der Donauregulirungscommission und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien — sämmtlich, insofern die Eignung dieser Obligationen zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich ausgesprochen ist.

Wenn die zur Sicherstellung erlegten Staats- und anderen Wertpapiere in ihrem Cursworte soweit sinken, daß die creditirten Werte nicht mehr pupillarmäßig gedeckt erscheinen, so kann die Verschleißbehörde eine entsprechende Cautionsergänzung verlangen.

§. 38.

Creditirungsanweisung.

Die Verschleißbehörde bestimmt nach Prüfung der vom Verleger beigebrachten Documente, bis zu welchem Werte dem Verleger Tabakmaterial und Geschirr ausgefolgt werden kann; hievon wird der zur Adjustirung der Bestellungen berufenen Stelle unter gleichzeitiger Verständigung des Verlegers Mittheilung gemacht.

§. 39.

Fassung des creditirten Materials.

Die Fassung des ganzen zu creditirenden Tabakmaterials und Geschirres hat regelmäßig in einer, höchstens in zwei Bestellungen zu erfolgen, welche als „Creditbestellung", beziehungsweise als „Nachtragscreditbestellung" ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Auf Grund einer Creditbestellung erfolgt die Materialausgabe erst dann, wenn die cautionsweise Sicherstellung bei der Verschleißbehörde ausgewiesen und die Creditirungsanweisung der letzteren bei dem Verschleißamte eingelangt ist.

Eine Creditbestellung darf mit einer solchen gegen Barzahlung nicht auf einem Formulare vereint werden.

Jener Bestellung, mit welcher der zu creditirende Wert erschöpft erscheint, hat der Verleger die Verständigung der Verschleißbehörde über die Creditgewährung (§. 38) beizulegen.

Die Creditbestellungen sind, ebenso wie jene gegen Barzahlung, direct beim Verschleißamte, jedoch in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

Die Abrechnung über eine Creditbestellung und die bezügliche Empfangsbestätigung haben in der aus Formulare E ersichtlichen Weise zu erfolgen; der weitere Vorgang ist der gleiche, wie bei Fassungen gegen Barzahlung.

Formular E.

V. Abschnitt.

Ausfolgung von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißes.

§. 40.

Verkehr mit den zugewiesenen Verschleißorganen.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Verschleißorganen die von denselben begehrten Tabakfabrikate während der festgesetzten Tagesstunden (§. 20) unaufgehalten auszufolgen, dieselben stets höflich zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens abzufertigen.

Die Cigarrenkistchen und Cigarrenpakete, dann die sonstigen mit einer ämtlichen Schleife geschlossenen Cartons und Pakete müssen den Trafikanten uneröffnet und ohne Verletzung der Verschlussschleife ausgefolgt werden.

§. 41.

Ausfolgung nach dem Fabrikationsdatum.

Es ist den Verlegern strenge verboten, jüngere Fabrikate vor den älteren auszufolgen, falls letztere noch verschleißfähig sind; sie haben daher das auf den Emballagen ersichtliche Fabrikationsdatum zu beachten und die Fabrikate diesem Datum entsprechend für die Abgabe vorzubereiten.

Wenn die Beschaffenheit eines Fabrikates oder jene der Verpackung es angezeigt erscheinen läßt, das betreffende Paket (Kistchen, Carton) bei der Materialausgabe zu übergehen, so ist ohne Verzug im Sinne des §. 51 weiter vorzugehen.

§. 42.

Eintragung in die Fassungsbüchel der Trafikanten.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, das Tabakmateriale den Trafikanten erst dann auszufolgen, wenn sie sich von der richtigen Eintragung der betreffenden Fabrikatenmengen und des hiefür berichtigten Geldbetrages in das ämtliche Fassungsbüchel des Trafikanten überzeugt haben.

Diese Eintragung hat in der Regel durch den Trafikanten selbst, falls derselbe aber nicht schreibkundig sein sollte, nach seinen mündlichen Angaben durch den Verleger zu erfolgen; sie darf nur mit Tinte oder Tintenstift geschehen; Radirungen sind nicht gestattet.

Für die Übereinstimmung der Eintragungen in diesen Fassungsbücheln mit jenen im bezüglichen Conto des Verlagsbuches (§. 56) ist der Verleger verantwortlich.

VI. Abschnitt.

Ausfolgung von Limitotabak.

§. 43.

Bezugsberechtigte.

Zum Bezuge des Limitorauchtabakes sind berechtigt:

a) Die im Löhnungsbezuge stehende Mannschaft des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine

und der k. k. Landwehr, ebenso die Mannschaft der Militär-Polizeiwachcorps, des Wachcorps für die Civilgerichte in Wien und der Gefütsbrauche;

b) die im Löhnungsbezuge stehende Mannschaft der k. k. Gendarmerie und der k. k. Finanzwache.

Das Maximum der für je Einen Bezugsberechtigten auszufolgenden Menge von Limitorauchtabak beträgt pro Monat acht Briefe à 107 Gramm.

Die Ausfolgung von Limitoschnupftabak an Ordenspersonen, sowie die Abgabe von Limitorauchtabak für solche Bezugsberechtigte, welche oben nicht angeführt sind, darf nur über specielle Weisung der Verschleißbehörde und nach Maßgabe derselben erfolgen.

§. 44.

Fassungstermine.

Die Limitotabakfassungen erfolgen abtheilungsweise für eine bestimmte künftige Zeitperiode; jene der Abtheilungen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr haben je hinsichtlich des vierten Theiles der Monatsgebür im vorhinein, die Fassungen der Gendarmerie und der Finanzwache je für einen Monat im vorhinein stattzufinden.

Die nachträgliche Ausfolgung von Limitotabak für bereits abgelaufene Tage darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn wegen Mangels an Vorräthen die Fassung innerhalb des Bezugsrechtes nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

§. 45.

Fassungsdocumente.

Die Verleger dürfen den Limitorauchtabak nur an jene Personen ausgeben, welche sich durch die Vorweisung des ämtlichen Tabakfassungsjournals und durch die Beibringung von ordnungsmäßig (§. 46) ausgefertigten Quittungen (Limitofassungsscheinen) als zur Übernahme von Limitotabak berechtigt legitimiren.

Die Übereinstimmung der in den Quittungen enthaltenen Daten mit den betreffenden Eintragungen im Fassungsjournale ist vom Verleger zu prüfen und auf den Quittungen zu bestätigen.

§. 46.

Inhalt der Quittungen und Fertigung derselben.

Formular F_1, F_2.

Zur ordnungsmäßigen Ausfertigung der Quittungen (Fassungsscheine, Formular F_1, F_2) gehört: Die genaue Angabe der Abtheilung (Compagnie, Escadron, Gendarmerieposten, Finanzwachabtheilung ꝛc.), dann der Zeitperiode, für welche die Fassung erfolgt, weiters die Angabe der Raucheranzahl, sowie der Anzahl der angesprochenen Limitotabakbriefe — und zwar letzterer unbedingt in Zahlen und Worten — endlich die Einsetzung des hiernach entfallenden Geldbetrages, die Datirung und die vorschriftsmäßige Unterfertigung.

In letzterer Richtung hat der Verleger Folgendes zu beachten:

Die Quittungen von Abtheilungen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, dann jene von solchen Gendarmerieposten, welche am Standorte des Abtheilungscommandos stationirt sind, müssen von einem Oberofficiere gefertigt sein.

Für Gendarmerieposten, welche von Unterofficieren befehligt werden, können die Quittungen ausnahmsweise durch diese Unterofficiere unterfertigt werden. In solchen Fällen ist jedoch die Übereinstimmung der angegebenen Raucherzahl mit dem jeweiligen effectiven Stande des Postens sowohl auf der Quittung als auf dem Fassungsjournal durch die politische Behörde oder — außerhalb des Standortes einer solchen — durch die Gemeindevorstehung zu bestätigen.

Bei kleinen, von Unterofficieren befehligten Heeres- (Landwehr-) Detachements genügt gleichfalls die Unterschrift dieses Commandanten, falls letzterer sich mit einem von der Verwaltungscommission des Heereskörpers ausgestellten Limitotabakfassungsjournal auszuweisen vermag.

Die Quittungen der Finanzwachabtheilungen müssen vom Controlsbezirksleiter gefertigt, beziehungsweise bestätigt und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Die Angabe der Raucherzahl wird bei den Quittungen für den Krankenstand der Militärspitäler ausnahmsweise nicht gefordert.

Quittungen, welche dieser Vorschrift nicht vollkommen entsprechen oder mit den vorgewiesenen Fassungsjournalen nicht übereinstimmen, sind vom Verleger zurückzuweisen. Die Ausfolgung von Limitorauchtabak hat in diesem Falle bis zur Beibringung vorschriftsgemäß ausgefertigter Quittungen zu unterbleiben.

Für den Fall einer Mobilisirung werden den Verlegern besondere Weisungen zukommen.

§. 47.

Ausfolgung von Limitotabak an Subverleger und Trafikanten.

An die zugewiesenen Subverleger darf der Tabakhauptverleger Limitotabak auf Vorrath erfolgen. Der Subverleger hat in diesem Falle dem Hauptverleger eine specielle Bezugsbestätigung (Quittung) zu geben, während der Hauptverleger dem Subverleger einen Gegenschein über die an ihn erfolgte Limitotabakmenge ausstellt und übergibt.

An Tabaktrafikanten dagegen darf der Limitotabak ohne besondere Weisung der Verschleißbehörde nicht ausgefolgt werden. Liegt eine solche vor, so hat

die Ausgabe an den Trafikanten aber — wenn nichts anderes bestimmt wurde — nicht auf Vorrath gegen Verrechnung, sondern nur gegen vorherige Beibringung von ordnungsgemäß ausgefertigten Quittungen der Abtheilungscommanden (§. 46) zu erfolgen. Letztere Quittungen müssen in diesem Falle bereits die Bestätigung des Trafikanten hinsichtlich der Übereinstimmung der Quittung mit dem Inhalte des dem Trafikanten vorgewiesenen Fassungsjournals enthalten.

§. 48.

Verantwortlichkeit der Verleger für den an sie abgegebenen Limitotabak.

Jedes von einem Verleger abgefaßte Quantum Limitotabak ist von ihm strenge zu verrechnen (§. 59, Punkt 3). Für jeden Brief Limitorauchtabak, dessen ordnungsgemäße Ausfolgung an Bezugsberechtigte der Verleger nicht durch Vorlegung einer den Vorschriften entsprechenden Quittung darzuthun vermag, hat er einen Ersatzbetrag von sechs Kreuzern an das Arar zu leisten. Der Ersatzbetrag für abgängigen Limitoschnupftabak wird im einzelnen Falle durch die Verschleißbehörde bestimmt. Nach Umständen wird in solchen Fällen überdies gegen den Verleger nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen.

VII. Abschnitt.

Retournirung von Geschirr und Tabakfabrikaten.

§. 49.

Bedingungen des Rückkaufes von Geschirr durch das Arar.

Die äußeren Emballagen (Kisten, Säcke, Stricke, Kübel ꝛc.), welche von den Tabakverlegern käuflich übernommen wurden, werden von den Verschleißämtern unter folgenden Bedingungen käuflich zurückgenommen:

Für Emballagen (Geschirre), welche sich bei der Zurückstellung in einem solchen Zustande befinden, daß sie zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet erkannt werden, wird dem Verleger der von ihm bezahlte Geschirrpreis gutgeschrieben.

Schadhafte, vernäßte, oder mit üblem Geruche behaftete Geschirre (Kisten, Säcke, Kübel), sowie nicht wiederverwendbare Stricke werden von den Verschleißämtern in keinem Falle zurückgenommen.

§. 50.

Vorgang bei der Zurückstellung von Geschirr.

Der Verleger hat bei der Zurückstellung von Geschirr demselben ein Verzeichnis nach Formular G in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Formular G.

Das Verschleißamt bestätigt die Übernahme des Geschirrs und setzt seinen Befund auf beiden Ausfertigungen des Verzeichnisses an.

Nach Berechnung des enkfallenden Vergütungsbetrages durch das adjustirende Organ erhält der Verleger eine Ausfertigung des Verzeichnisses, versehen mit der Anweisung der gutzubringenden Geschirrvergütung zurück.

Auf Grund dieser Anweisung wird der zuerkannte Betrag dem Verleger bei jener Bestellung in die Abfaktung eingerechnet (§. 28), zu welcher der Verleger die Originalanweisung als Beilage vorlegt.

§. 51.

Behandlung von unverschleißbaren Tabakfabrikaten.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, alle Tabakfabrikate, welche aus irgend einem Grunde zum Verschleiße nicht geeignet sind, sofort von dem verschleißbaren Materiale auszuscheiden und die Aufnahme des Thatbestandes bei der Controlsbezirksleitung nachzusuchen. Sobald letztere erfolgt ist, hat der Verleger dieses zurückgelegte Tabakmaterial zu verpacken und an die ihm für solche Fälle seitens der Verschleißbehörde bezeichnete Tabakfabrik abzusenden.

Der Sendung ist ein Verzeichnis nach Formular H in dreifacher Ausfertigung beizuschließen, ein viertes Pare des Verzeichnisses wird dem durch das Finanzwachorgan aufzunehmenden Protokolle beigelegt. Formular H.

Wenn einem Verleger für einzelne Fabrikate eine andere als die nächste Tabakfabrik als Retourniruugsstelle bezeichnet ist, so müssen für jede Fabrik, an welche Fabrikate retournirt werden, eigene Verzeichnisse angelegt werden.

Von der Fabrik erhält der Verleger sofort eine Ausfertigung des Verzeichnisses mit der vorläufigen Übernahmsbestätigung zurück.

Subverleger (und Trafikanten) haben die Retourniruug von Tabakfabrikaten stets im Wege ihrer Fassungsstelle zu bewerkstelligen; sie haben die Fabrikate nach der Aufnahme des Thatbestandes durch das Finanzwachorgan unter Siegel zu legen und dem übergeordneten Verleger sammt den offen beigelegten Verzeichnissen gegen Übernahmsbestätigung zu übergeben.

Die Tabakhauptverleger sind verpflichtet, die betreffenden Collien sammt den von ihnen mitzufertigenden Verzeichnissen unverschlossen an die Tabakfabrik weiter zu befördern.

§. 52.

Maß der Vergütung für das retournirte Tabakmaterial.

Die Verschleißbehörde entscheidet auf Grund des vom Finanzwachorgane constatirten Sachverhaltes und des fabriksämtlichen Gutachtens darüber, welcher Betrag dem Tabakhauptverleger für das von ihm im eigenen Namen oder für Rechnung eines ihm zugewiesenen Verschleißorganes retournirte Tabakmaterial zuzute zu rechnen ist, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Wenn erkannt wird, daß jenes Verschleißorgan, von welchem die Fabrikate stammen, von keinem Gesichtspunkte aus ein Verschulden an der Unverschleißbarkeit des Fabrikates trifft, sondern daß letztere ausschließlich wegen Mängeln, welche dem Fabrikate bereits zur Zeit der Fassung anhafteten, oder wegen nicht voraussehbarer Änderungen im Verschleißgange eingetreten ist, so wird dem Verschleißorgan der Verschleißerpreis der Fabrikate nach Abzug der hievon bezogenen Verlagsprovision zur Gutschreibung angewiesen; andernfalls aber werden von diesem Werte auch noch der Betrag der Wertsverminderung des Tabakmateriales, sowie jener der durch die Umarbeitung des Materiales erwachsenen Kosten, endlich die Frachtspesen für die Retournirung, soweit sie nicht bereits vom Verleger berichtigt wurden, als Ersatzbetrag in Abzug gebracht und nur der Restbetrag zur Gutschreibung angewiesen. Diese Ersatzleistung tritt unter anderem insbesondere dann ein, wenn vorliegt, daß der Verleger die Fabrikate nicht dem Fabrikationsdatum entsprechend ausgegeben hat, oder daß die Behandlung der Fabrikate am Transporte, die Beschaffenheit des Verlagslocales, eine offenbar übermäßige Bevorräthigung oder sonstige Mängel der Verlagsgebarung und dergleichen zum Verderben beigetragen haben.

Diese Beurtheilung des Verschuldens wird eine besonders strenge sein, wenn es sich um Havanacigarren (Gruppe F des allgemeinen Verschleißtarifes) handelt (vergleiche §. 23).

Wenn Tabakfabrikate aus dem Grunde retournirt werden mußten, weil sie durch die Einwirkung eines Elementarereignisses verschleißunfähig wurden, so wird dem Verleger nach Erbringung des Beweises hierüber die Differenz zwischen dem Verschleißerpreise und den Gestehungskosten der retournirten Fabrikate vergütet, falls nach obiger Berechnung sich nicht ein höherer Vergütungsbetrag ergibt; Provision und Frachtspesen sind auch in diesem Falle von dem Vergütungsbetrage abzurechnen.

§. 53.

Vorgang nach Zustellung der Vergütungsanweisung.

Die Entscheidung der Verschleißbehörde erster Instanz (§. 62) wird dem retournirenden Verschleißorgane direct zugestellt.

Falls dieselbe sich auf die Retournirung eines Subverlegers oder Trafikanten bezieht, wird auch der Hauptverleger hievon durch Mittheilung einer Abschrift verständigt.

Gegen die Entscheidung erster Instanz steht dem retournirenden Verschleißorgane der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welcher binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Verschleißbehörde einzubringen ist.

Ein weiterer Recurszug findet nicht statt.

Wenn der Verleger sich mit der Entscheidung der Verschleißbehörde zufriedenstellt, oder wenn eine Entscheidung zweiter Instanz vorliegt, so hat der Hauptverleger den festgestellten Vergütungsbetrag bei einer der nächsten Fassungen als Guthaben (§. 28, lit. b) in den Abrechnungsentwurf einzustellen und der betreffenden Bestellung sowohl die Empfangsbescheinigung der Fabrik (§. 51), als die Anweisungen, respective Entscheidungen der Behörden beizulegen.

Handelt es sich um Retourmaterial eines Subverlegers oder Trafikanten, so hat die Verrechnung des Vergütungsbetrages zwischen dem Hauptverleger und dem ihm zugewiesenen Verschleißorgane platzzugreifen.

Die Einrechnung in die Abstattung des Hauptverlegers erfolgt erst nach Beibringung der dem Subverleger oder Trafikanten zugestellten Originalanweisung.

§. 54.

Behandlung von Fabrikatenproben.

Von der Fabrikatenretournirung ist zu unterscheiden die Einsendung von Proben an die Ursprungsfabrik zum Zwecke der Prüfung der Verschleißfähigkeit einer Partie von Tabakfabrikaten.

Eine Probensendung darf nur über speciellen Auftrag eines Amtsorganes erfolgen. Das von letzterem zu bezeichnende Paket (Carton rc.) hat der Verleger, falls nichts anderes angeordnet wird, als unfrankirte Postsendung an die betreffende Fabrik einzusenden; letztere leistet sofort den Ersatz durch directe Übersendung einer gleichen Menge desselben Fabrikates.

VIII. Abschnitt.

Aufschreibungen und Nachweisungen der Verleger.

§. 55.

Verpflichtung zur Buchführung.

Jeder Verleger hat unter ämtlicher Aufsicht zu führen:

1. Das „Verlagsbuch" über die Empfänge und Ausgaben von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißes;

2. ein „Limitotabakbuch" über die Empfänge und Ausgaben von Limitotabak.

Mit diesen Büchern werden die Verleger durch die Controlsbezirksleitungen gegen Kostenersatz betheilt; die Bücher werden vor der Hinausgabe durch die Verschleißbehörde paginirt und parafirt.

Dem Verleger bleibt es überlassen, bezüglich der Seitenzahl, des Einbandes ꝛc. Anträge zu stellen.

Radirungen sind in diesen Büchern nicht gestattet; nothwendige Correcturen sind derart zu bewerkstelligen, daß der zu durchstreichende ursprüngliche Ansatz leserlich bleibt.

Beide Bücher sind vom Verleger durch zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Ebensolang sind die ämtlichen Avisi über erhaltenes Tabakmaterial in entsprechender Ordnung von den Hauptverlegern, die Bestellungsbücher von den Subverlegern aufzubewahren.

§. 56.

Anlegung des Verlagsbuches.

Das Verlagsbuch ist nach Formular I derart anzulegen, daß für jeden der nachstehend angeführten Conti eine oder mehrere Blattseiten bestimmt werden: Formular I.

A. Empfangsconti.

1. Ein Conto für die Empfänge von der Fassungsstelle, in welchen die Eintragungen auf Grund der Avisi über die realisirten Bestellungen, beziehungsweise bei Subverlegern auf Grund des Fassungsbuches stattzufinden haben;

2. ein Conto für alle Empfänge an Fabrikaten, welche von zugewiesenen Subverlegern oder Trafikanten an den Verlag zurückgestellt werden; der Standort des retournirenden Verschleißorganes ist in der Anmerkungscolonne beizusetzen.

B. Ausgabsconti.

1. Ein Conto für das Tabakmateriale, welches im eigenen Namen oder in jenem eines zugewiesenen Verschleißorganes an eine Tabakfabrik (beziehungsweise bei Subverlägen an den Hauptverlag) retournirt wird;

2. ein Conto für Abgänge im Verlage;

3. Conti für jeden zugewiesenen Subverleger;

4. ein Conto für die Verlagstrafik;

5. Conti für jeden einzelnen, dem Verlage zugewiesenen Tabaktrafikanten.

Jeder Empfang und jeder Fall einer Ausgabe von Tabakfabrikaten ist auf diesen Conten unter Ausfüllung der Material- und Geldcolonnen einzeln aufzutragen.

Alle Conti sind monatlich abzuschließen; am Schlusse jedes Semesters werden zur letzten Monatssumme die fünf früheren Monatssummen hinzugeschrieben und so die Semestersumme gebildet.

Bei den Conten für die Verlagstrafik und die übrigen Trafiken ist zu den Monatssummen des II. Semesters noch die Summe des I. Semesters hinzuzufügen und so die Jahressumme zu ermitteln.

§. 57.

Anlegung des Limitotabakbuches.

In dem Limitotabakbuche (Formular K) ist ein Empfangsconto, dann je ein Ausgabsconto für die Retournirungen an die Fassungsstelle, sowie für jeden zugewiesenen Subverleger, endlich ein Gesammtconto für alle beim Verlage fassenden Bezugsberechtigten aufzulegen; jene Limitotabakfassungen, welche durch Trafikanten vermittelt werden, sind unter dem Namen der quittirenden Bezugsberechtigten einzutragen. Formular K.

Der Abschluss aller dieser Conten hat quartaliter zu erfolgen. Behufs Einstellung in die Verschleißconsignation (§. 59) werden je zwei Quartalssummen eines Semesters in eine Semestralsumme zusammengezogen.

Die Quittungen der Subverleger und der Bezugsberechtigten sind in ihrer zeitlichen Folge durch je ein Quartal hindurch fortlaufend zu numeriren und die Nummern in der hiefür bestimmten Colonne des Buches zu beziehen.

§. 58.

Andere Behelfe.

Als Behelfe zur Führung dieser beiden streng vorgeschriebenen Bücher (§§. 56 und 57) kann der Verleger eine Tagesstrazze benützen (Formular L), in welcher alle im Laufe des Tages vorkommenden Materialausgaben in zeitlicher Aufeinanderfolge zur ersten Eintragung gelangen. Formular L.

Wird eine solche Tagesstrazze geführt, so hat die Übertragung der einzelnen Posten auf die Conten des Verlags- und des Limitotabakbuches jedenfalls noch im Laufe desselben Tages zu erfolgen.

Weiters wird den Verlegern zu ihrer eigenen Evidenz die Führung folgender weiterer Bücher empfohlen:

1. eines Inventursbuches, worin behufs täglicher Selbstcontrole der rechnungsmäßige Vorraths-

stand an Hand der Tagessummen der Strazze ermittelt wird;

2. eines Geschirrvormerkes und

3. eines Cassabuches.

§. 59.

Nachweisungen für die Behörde.

Jeder Verleger hat längstens binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Semesters der Controlsbezirksleitung zu übergeben;

Formular M. 1. eine Verschleißconsignation nach dem Formular M über die Empfänge und Ausgaben von Fabrikaten des allgemeinen und des Limitoverschleißes.

Eine etwaige Differenz zwischen dem in dieser Consignation ermittelten rechnungsmäßigen Vorrathe und dem mit Semesterschluss erhobenen factischen Vorrathe ist entsprechend zu rechtfertigen.

Der Verleger haftet für die Übereinstimmung der Ansätze in dieser Consignation mit den bezüglichen Eintragungen im Verlagsbuche und in dem Limitotabakbuche.

Formular N. 2. Weiters einen Trafikantenausweis nach Formular N, in welchem die an die Verlagstrafik und an jeden zugewiesenen Tabaktrafikanten abgegebenen Fabrikatenmengen, sowie der Geldwert dieser Materialabgaben entsprechend den Schlusssummen der Trafikantenconti im Verlagsbuche nachzuweisen sind.

Die Colonne des Formulars „Trafikantengewinn" hat unausgefüllt zu bleiben.

Der im Juli vorzulegende Trafikantenausweis hat die im Laufe des I. Semesters bewirkten Materialabgaben, der im Jänner vorzulegende aber das ganze im Laufe des letzten Jahres erfolgte Tabakmaterial (also die Summe der Abgaben im I. und jener im II. Semester) nachzuweisen.

Formular O. 3. Endlich hat jeder Verleger der Controlsbezirksleitung binnen zehn Tagen nach Schluss jedes Quartals eine Limitotabakrechnung nach Formular O zu übergeben, in welcher alle Empfänge und Ausgaben an Limitotabak in Übereinstimmung mit dem Limitotabakbuche (§. 57) einzeln anzuführen sind.

Der Limitotabakrechnung sind die numerirten Quittungen der Bezugsberechtigten und Subverleger im Original anzuschließen.

Tabakfubverleger haben auch die Empfangsposten ihrer Limitotabakrechnung durch Beibringung der Gegenscheine des Hauptverlegers zu belegen.

Die für obige Ausweise erforderlichen Drucksorten erhalten die Verleger kostenfrei bei den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen.

V. B. F. M.

IX. Abschnitt.

Endigung der Verlagsführung. Strafbestimmungen.

§. 60.

Fälle der Vertragsaufhebung.

Außer infolge einer Kündigung (§. 10) wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Ärar und dem Verleger aufgehoben:

a) durch den Tod des Verlegers;

b) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen desselben oder durch Verhängung einer Curatel über ihn;

c) durch die der Verschleißbehörde in gewissen Fällen zustehende sofortige Auflösung des Vertrages (Entsetzung des Verlegers).

Letztere kann verfügt werden:

1. wenn der Verleger das Geschäft verpachtet oder an jemand anderen überlässt;

2. wenn er sich der Verpflichtung zur persönlichen Verlagsführung oder jener zum Aufenthalte im Verlagsorte ohne Erlaubnis der Verschleißbehörde (§. 12) ungeachtet wiederholter Mahnungen entzieht;

3. wenn seine Verlagsbezüge oder seine Cassabarschaft in Execution gezogen werden;

4. wenn er wegen eines Verbrechens, wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder endlich wegen Schleichhandels, wegen einer schweren oder einer gegen das Tabakgefäll gerichteten einfachen Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

5. wenn er Tabakmateriale an Trafikanten abgibt, welche ihm nicht zugewiesen sind;

6. wenn er trotz wiederholter Mahnung nicht den vorgeschriebenen Minimalvorrath am Lager hält;

7. wenn er trotz wiederholter Mahnung die im §. 55 bezeichneten Bücher nicht vorschriftsgemäß führt, die im §. 59 angeordneten Nachweisungen nicht entsprechend liefert, oder wenn in letzteren wesentliche, zur Irreführung der Verschleißbehörde besonders rücksichtlich des Verschleißumfanges der Verlagstrafik geeignete Unrichtigkeiten vorkommen;

8. wenn er sich bei der Ausübung der Verlagstrafik Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lässt welche nach der Vorschrift für die Tabaktrafikanten mit der Entsetzung von der Trafik bedroht sind;

9. wenn er wiederholten Weisungen der Verschleißbehörde nicht nachkommt

(zu Punkt 6 bis 9, vergleiche §. 61);

10. wenn er, ohne eine ausdrückliche Zufristungsbewilligung der Verschleißbehörde erlangt zu haben, eine Rate der von ihm etwa zu leistenden Gewinnrückzahlung nicht binnen vier Wochen nach dem Zahlungstermine erlegt.

Beschwerden über eine verfügte Entsetzung vom Verlage sind (gerichtet an die Finanzlandesbehörde) binnen acht Tagen nach Zustellung einer solchen Entscheidung bei der Verschleißbehörde einzubringen.

Die Verschleißbehörde ist in allen diesen Fällen (1—10) berechtigt, nach ihrem Ermessen an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine Kündigung mit einmonatlichem Termine eintreten zu lassen.

In Verbindung mit einer solchen Kündigung oder an Stelle derselben kann in obigen Fällen auch die Mitsperre über den Verlag verhängt werden. Durch die Mitsperre wird die Geld- und Materialgebarung des Verlegers in der Art unter ämtliche Controle gestellt, daß der Verleger nur mit Wissen und Willen des ihm beigegebenen Controlorgans Materiale ausgeben und empfangen darf und verpflichtet ist, den ganzen Erlös für abgegebenes Material nur zur Ergänzung der Materialvorräthe zu verwenden.

Die Mitsperre wird durch ämtliche Aufnahme einer Inventur der Materialbestände des Verlages und durch Erhebung des Cassastandes im Verlage eingeleitet; während der Mitsperre bleibt das Materiallager und die Cassa tagsüber unter der Überwachung, die Nacht über unter der anzubringenden zweiten Sperre des damit betrauten Amtsorganes.

Die Kosten der Mitsperre hat der Verleger zu ersetzen.

§. 61.

Conventionalstrafen, Verzugszinsen.

Bei Übertretung von anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen hat der Verleger über Anordnung der Verschleißbehörde eine Conventionalstrafe von 20 Gulden, im Wiederholungsfalle von 50 Gulden zu erlegen; dieselbe kann von der Verschleißbehörde bis auf den Betrag von drei Gulden ermäßigt werden.

Der Erlag einer solchen Conventionalstrafe kann nach Ermessen der Verschleißbehörde auch in den Fällen welche im §. 60 unter Punkt 6 bis inclusive 9 angeführt sind, an Stelle der Vertragsauflösung gefordert werden.

Falls der Verleger eine über ihn verhängte Conventionalstrafe nicht binnen vier Wochen nach der ersten Aufforderung erlegt, so wird ihm, falls er nicht eine Stundung der Strafzahlung erlangt hat, der Verlag gekündigt.

Wenn er eine Rate der ihm obliegenden Gewinnrückzahlung nicht termingemäß leistet, so sind — von den sonstigen Folgen abgesehen — fünfprocentige Verzugszinsen vom Fälligkeitstermine an zu entrichten.

X. Abschnitt.

Verlagsübergabe, Schlussabrechnung.

§. 62.

Aufnahme der Inventur.

Bei Beendigung des Vertrages mit jedem definitiv oder provisorisch bestellten Tabakhauptverleger wird vom Controlsbezirksleiter oder dessen Vertreter in Gegenwart des abtretenden Verlegers, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers, dann unter Intervention des übernehmenden Verlegers eine Inventur der gesammten Verlagsvorräthe an Tabakmateriale und an Geschirr nach Formular P aufgenommen; das Geschirr kommt hiebei aber nur insoweit in Betracht, als in demselben noch Fabrikate verpackt sind. Formular P.

Vor Aufnahme der Inventur sind die nicht mehr verschleißfähigen Fabrikate auszuscheiden und behufs sofortiger Einleitung des im §. 51 vorgezeichneten Verfahrens unter dem Siegel des abtretenden Verlegers, respective dessen Rechtsnachfolgers und unter dem Amtssiegel beiseite zu legen.

Leeres Geschirr kann vom abtretenden Verleger noch binnen acht Tagen im Sinne des §. 49 an die Fassungsstelle retournirt werden.

Die Vorräthe der Verlagstrafik sind in die Inventur nicht einzubeziehen; insoweit dieselben jedoch einen dreitägigen Bedarf der Verlagstrafik übersteigen, und sich noch unter der ämtlichen Verschlussschleife befinden, beziehungsweise ganze Verpackungseinheiten repräsentiren, liegt es im Ermessen des inventirenden Organs, vor der Inventursaufnahme die buchmäßige und locale Retournirung derselben an den Verlag zu verlangen und eventuell durchzuführen.

Das Inventursverzeichnis ist in drei Parien auszufertigen; alle Parien sind vom abtretenden Verleger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern, ferner vom übernehmenden Verleger und vom inventirenden Organ zu fertigen; eines derselben erhält der Verleger als Empfangsbestätigung, die beiden anderen sind vom Amtsorgane behufs Veranlassung der weiteren Amtshandlung zu übernehmen.

Wenn an Stelle der Verleger oder der Erben eines solchen Bevollmächtigte interveniren, so ist die Beibringung schriftlicher Vollmachten erforderlich; letztere werden gleichfalls vom inventirenden Amtsorgane übernommen.

§. 63.

Buchabschluss.

Im Zusammenhang mit der Inventursaufnahme sind die Conten des Verlagsbuches und des Limito-

tabakbuches abzuschließen, der Trafikantenausweis zusammenzustellen und das Ergebnis des Buchabschlusses unter Einstellung der betreffenden Summen in das Formulare einer Verschleißconsignation mit dem constatirten factischen Verlagsvorrathe zu vergleichen.

Außerdem ist für den abgelaufenen Theil des Quartals eine Limitotabakrechnung (§. 59) zu verfassen, welche vom abtretenden Verleger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger zu unterfertigen und vom inventirenden Organe zu übernehmen ist.

Der neu eintretende Verleger hat seinerzeit die Verschleißconsignation und die Limitotabakrechnung für den Rest des Semesters, beziehungsweise Quartals — vom Übergabstage an — zu verfassen.

Der Jahrestrafikantenausweis hat aber auch in diesem Falle die Gebarung des ganzen Jahres zu umfassen; aus letzterem Grunde wird dem eintretenden Verleger eine Abschrift von dem commissionell verfassten Trafikantenausweise ausgefolgt.

§. 64.

Rücknahme und Übergabe des Verlagsvorrathes.

Auf Grund des Inventursverzeichnisses werden die in demselben angeführten Tabakfabrikate und Geschirre in das Eigenthum des Ärars zurückgenommen.

Der übernehmende Hauptverleger hat von dem inventirten Vorrathe die erforderliche Menge zu bestellen und den Wert dieses Materials abzüglich der etwaigen ihm zukommenden procentuellen Verschleißprovision bei einer k. k. Cassa baar zu begleichen.

Eine Creditirung findet in der Regel anlässlich der Verlagsübergabe nicht statt; die Vorgung des der Übernahmsbestellung entsprechenden Wertsbetrages wird nur ausnahmsweise und jedesfalls nur nach vollständiger Erfüllung aller diesbezüglichen Voraussetzungen (§. 36) gestattet.

Die Übernahmsbestellungen sind in zweifacher, falls sie aber gleichzeitig Creditbestellungen sind, in dreifacher Ausfertigung zu überreichen; die Ausfertigung eines Aviso hierüber findet nicht statt.

Erst nach erfolgtem Ausweise über die vollständige Barbegleichung der Übernahmsbestellung, eventuell nach vollständiger Erfüllung aller Creditirungsformalitäten darf die Übergabe der bestellten Vorräthe an den eintretenden Verleger erfolgen; dieselbe ist auf allen Ausfertigungen der Bestellung in der oben (§. 33) vorgeschriebenen Weise zu bestätigen.

§. 65.

Schlussabrechnung.

Der aus dem Geschäfte austretende Verleger hat nach Aufstellung der Inventur den hiebei constatirten unbedeckten Creditrest längstens binnen vier Wochen zu berichtigen, widrigenfalls die Caution zur Deckung herangezogen wird.

Über die Schuldigkeiten, zu welchen insbesonders die rückzuerstattende Provision vom inventirten Materiale gehört, sowie über allfällige Guthaben des Verlegers ist mit demselben eine Schlussabrechnung vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nach dem Formulare Q aufzustellen. Formular Q.

Diese Schlussabrechnung wird dem Verleger zur Agnoscirung übergeben; wenn letztere erfolgt ist, wird dem Verleger sein etwaiges schließliches Guthaben gegen Einziehung allfälliger Anweisungen für retournirtes Material, deren Berücksichtigung bei der Schlussabrechnung erfolgte, sofort flüssig gemacht.

Ergibt die Vergleichung der Guthabungen und Schuldigkeiten des Verlegers schließlich eine Schuld des letzteren an das Ärar, so hat er dieselbe binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Schlussabrechnung zu berichtigen. Vom Ablaufe dieser Frist an werden vom Betrage der Schuld fünfprocentige Verzugszinsen berechnet und wird sodann die Einbringung der Schuld sammt Nebengebüren aus der Caution, eventuell dem sonstigen Vermögen des Verlegers eingeleitet.

Falls ein provisorisch bestellter Hauptverleger den Verlag übertragen erhält, kann die Aufstellung einer förmlichen Schlussabrechnung bei der definitiven Bestellung zum Verleger unterbleiben.

§. 66.

Übergabe der Verlagstrafik.

Die Vorräthe der Verlagstrafik sind in der Regel ohne ämtliche Einflussnahme vom abtretenden Verleger direct an den neuen Verleger zu übergeben; hiebei ist eine Provision weder zu Gunsten noch zu Lasten eines der Verleger zu berechnen.

Ausnahmsweise kann die vollständige Einbeziehung der Vorräthe der Verlagstrafik in die Inventur und in das hieran sich knüpfende weitere Verfahren dann angeordnet werden, wenn hinsichtlich der Creditschuld des abtretenden Verlegers die Gefahr einer Gefährdung des Ärars vorliegt.

§. 67.

Übergabe bei Tabakfabverlägen.

Bei Tabakfabverlägen, deren bisheriger Inhaber keinen Credit genossen hat, können die gesammten

Verlagsvorräthe von Verleger zu Verleger unter ämtlicher Intervention übergeben werden. In diesem Falle ist lediglich die Ausscheidung der unverschleißbaren Fabrikate, der im §. 63 vorgezeichnete Vorgang und die eventuelle Constatirung und Einbringung von Ersätzen des Subverlegers (etwa aus der Limitotabakgebarung) einzuleiten.

Bei Tabakjubverlägen, deren Inhaber im Genusse eines in früherer Zeit bewilligten Materialcredites stand, ist dagegen eine förmliche Schlussabrechnung im Sinne der §§. 62, 64 und 65 zu pflegen.

§. 68.

Berechnungsirrthümer.

Irrthümer in der Berechnung der Schuldigkeiten der Verleger, sei es bei den Abrechnungen über die einzelnen Bestellungen, sei es in der Schlussabrechnung, können von beiden Vertragstheilen binnen fünf Jahren jederzeit geltend gemacht werden.

§. 69.

Sequestration.

Wird über einen Tabakverleger im Zuge einer strafgerichtlichen oder gefällsstrafgerichtlichen Untersuchung die Haft verhängt, oder ergibt sich sonst vor der förmlichen Entsetzung eines Verlegers die Nothwendigkeit einer ämtlichen Vorsorge für die Fortführung des Verlages, so steht es im Ermessen der Verschleißbehörde, entweder die Fortsetzung der Verlagsbesorgung durch einen Bevollmächtigten des Verlegers auf dessen Rechnung, eventuell unter Mitsperre eines Controlorgans (§. 60) zu gestatten, oder den Verlag provisorisch neu zu besetzen, oder endlich den Verlag durch eine Amtsperson führen (sequestriren) zu lassen.

In den beiden letzteren Fällen ist der Verlagsvorrath, gleichwie bei der Vertragsauflösung durch Inventursaufnahme in das Eigenthum des Ärars zu übernehmen und die Schlussabrechnung zu pflegen.

Auf den während des Provisoriums in letzteren beiden Fällen erzielten Verlagsgewinn hat der Verleger in keinem Falle Anspruch; er ist aber verpflichtet, der die Verlagsführung übernehmenden Amtsperson oder dem provisorischen Verlagsbesorger die Verlagslocalitäten gegen eine dem factischen, beziehungsweise ortsüblichen Mietzinse entsprechende Entschädigung zu überlassen.

§. 70.

Schlussbestimmung.

Jeder Verleger wird mit einem Exemplare dieser das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Ärar regelnden Vorschrift betheilt; er kann sich daher mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Bestimmungen nicht entschuldigen.

Wien, am 21. September 1897.

Formular A
zu §. 26.

Tabak-Geldverschleiß-Hilfsjournal Post . . .

Gegenschein

über . . . . . fl. . . kr., sage: . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer,
welche vom gefertigten Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . .
als Barzahlung für eine bei dem k. k. Verschleißamte in . . . . . zu bewerkstelligende Tabakmaterialfassung am heutigen Tage bei . . . k. k. . . . . erlegt wurden.

. . . . . am . . . . . 18 . .

liquid mit [redacted] fl. [redacted] kr.
am . . . . . 18 . .

N. N.
Tabakhauptverleger.

N. N.
Charakter.

Tabak-Verschleiß.

Verwaltungsgebiet: . . . . . Tabak-Geldverschleiß-Hilfsjournal Post . . .
K. k. . . . . in . . . . . .

Amtsquittung

über . . . . . fl. . . kr., sage: . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer
welche vom Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . .
als Barzahlung für eine bei dem k. k. Verschleißamte in . . . . . zu bewerkstelligende Tabakmaterialfassung am heutigen Tage hieramts erlegt wurden.

K. k. . . . . in . . . . . .

am . . . . . 18 . .

N. N.
Einnehmer.

N. N.
Controlor.

Formular B
zu §. 27.

Tabakbestellung Nr. . .

des Tabakhauptverlegers . . . . . zu . . . . . über folgende Tabakfabrikate, welche durch . . . . . werden abgeholt werden.

Tarifpost	Verschleißerpreis fl.	kr.	bestellt	ausgefolgen	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
I. Tabakfabrikate des allgemeinen Tarifes.							
A. Schnupftabake.							
	per Kilogramm						
1	3	60			Wiener Rapé		
B. Geschnittene Rauchtabake.							
a) In Cassetten oder Paketen.							
	per Kilogramm						
1	1·4	80			Feinster Türkischer in Blechcassetten		
b) In Päckchen oder Briefen.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	34	—			Feinster Türkischer . . .		
					Fürtrag .		

Tarifpost	Verschleißerpreis fl.	kr.	bestellt	ausgefolgen	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
					Übertrag .		
C. Gespunste.							
	per Kilogramm						
1	1	46			Hanauer Rollen		
D. Cigarren.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	8	20			lit. A. A. Regalitas . . .		
E. Cigarretten.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	2	80			Austria		
F. Echte Havanacigarren.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	26	—			Regalia Britanica lebig .		
					Summe (I.) . .		
II. Limitotabak.							
a) Limitorauchtabak.							
	per 100 Stück		Stücke				
	4	—					
b) Limitoschnupftabak.							
	per Kilogramm						
					Summe (II. . .		
					Wert der auszufolgenden Tabakfabrikate (I + II) . .		

K. k. Tabakhauptverlag zu . . . . . .
am . . . . . 189 .

. . . . . .
Tabakhauptverleger.

Artikel . . . des Tabakmaterialhilfsjournals.

Anzahl der Beilagen:

Postnummer	Preis pro Stück fl.	kr.	Stück	Auszufolgendes Geschirr	Geldbetrag fl.	kr.
				Kisten, große		
				„ mittlere		
				„ kleine		
				Rauchtabaksäcke, Dutzend, große		
				„ „ kleine		
				Übertrag .		
				Säcke für Rollen und Stämme		
				Säcke für Hanauer Rollen . .		
				Stricke		
				Gesammtwert des erfolgten Geschirres		

Bestätigung der Nachrevision:

. . . . . .

Bestätigung der Materialausgabe:

. . . . . .

Abrechnung.

	Ansatz des Verlegers fl.	kr.	nach der ämtlichen Berechnung einzeln fl.	kr.	zusammen fl.	kr.
Schuldigkeit.						
Wert der erfolgten Tabakfabrikate						
„ des „ Geschirres						
Nachträglich zu leistende Vergütung „für						
. . . . .						
Summe der Schuldigkeit . .						
Abstattung.						
Guthaben aus früheren Fassungen						
Guthaben für zurückgestellte Tabakfabrikate laut beiliegender Anweisung vom						
Guthaben für zurückgestelltes Geschirr laut beiliegender Anweisung vom						
Vorhin einzahlung laut beiliegender Amtsquittung des . . . . . vom						
. . . Procent Verschleißprovision vom Werte der ausgefolgten Tabakfabrikate						
. . . . .						
Summe der Abstattung . .						
Somit verbleibt des Verlegers						

Obige Tabakfabrikate und Geschirre sind gegen Beibringung der Amtsquittung über . . . . fl. . . kr., sage . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer an den Tabakhauptverleger auszufolgen.

. . . . . am . . . . . 189 . .

Ich bestätige die Übernahme der angesetzten Mengen von Tabakfabrikaten und Geschirr.

. . . . . am . . . . . 189 . .

(für den) Tabakhauptverleger:

. . . . . .

M. k. . . . . .

als Adjustirungsstelle

. . . . . .

. . . . . .

Anmerkung: Die Columnen „auszufolgen" auf der ersten und „nach der ämtlichen Berechnung" auf der zweiten Seite des Formulares dürfen vom Verleger nicht ausgefüllt werden.

Formular C
zu §. 31.

Materialfassung №..... am.....189...

Tarifnummer	Kilogramm	Stücke	Benennung der bestellten Tabakfabrikate	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Tarifnummer	Kilogramm	Stücke	Benennung der bestellten Tabakfabrikate und Geschirre	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
			Übertrag .								

Abrechnung über obige Materialfassung.

Schuldigkeit.	fl.	kr.	Abstattung.	fl.	kr.
Wert der ausgefolgten Tabakfabrikate . .			Guthaben von früheren Fassungen . . .		
Wert des ausgefolgten Geschirres . . .			Wert des zurückgestellten Geschirres . .		
Restschuldigkeit			Gutschreibung für retournirte Tabakfabrikate laut Anweisung		
Summe der Schuldigkeit			Barzahlung		
			Summe der Abstattung		
Nach Saldirung ausgefolgt:			Somit verbleibt Guthaben (Restschuldigkeit)		
N. N. Tabakhauptverleger.			Übernommen: N. N. Tabakjudverleger.		

Formular D1
zu §. 36.

Stempel nach Scala II.

Schuldverschreibung.

Gefertigter bekennt hiemit, dem Staatsschatze den Betrag von . . . fl. . . kr., in Worten . . . . . Gulden . . . Kreuzer, aus dem Grunde schuldig zu sein, weil ihm laut der angeschlossenen, mit der Empfangsbestätigung versehenen Bestellung . . Tabakmateriale sammt Geschirr in obigem, nach Abrechnung der Verschleißprovision sich ergebenden Werte unter Vorgung dieses Betrages ausgefolgt wurde.

Der Gefertigte verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Staatsschatze Tabakmateriale in vollkommen verschleißfähigem Zustande in gleichem Wertsbetrage zurückzustellen.

Sollte der Verlagsvorrath zur Zeit der Wiederübergabe des Verlages, berechnet nach den zu letzterer Zeit geltenden Verschleißerpreisen der einzelnen Fabrikate, diesen Wert nicht erreichen, so verpflichtet sich der Gefertigte den betreffenden Restbetrag binnen vier Wochen nach Aufstellung der Inventur bei der ihm bezeichneten k. k. Staatscasse zu erlegen.

Zur Sicherstellung dieser Schuld bestellt der Gefertigte seine Realität, Einlage Nr. . . des Grundbuches der Catastralgemeinde . . . . . als Hypothek und erklärt sich einverstanden, dass das Pfandrecht für diese Forderung des k. k. Ärars hierauf ohne seine weitere Einvernahme grundbücherlich einverleibt werde.

Der Gefertigte verpflichtet sich weiters, die auf obiger Realität befindlichen Gebäude zum Betrage von . . . . Gulden . . kr. während der ganzen Dauer der Hypothekarhaftung gegen Feuerschäden zu versichern und die Einzahlung der Jahresprämien im Jänner jedes Jahres bei der k. k. . . . . auszuweisen.

Für alle aus diesem Schuldscheine etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Finanzprocuratur in . . . . . ausschließlich zuständig.

. . . . . am . . . . . 189 .

. . . . . .

Tabakhauptverleger.

Legalisirungsclausel.

Formular D2
zu §. 36.

Stempel nach Scala II.

Schuldverschreibung.

..... Gefertigter bekennt hiemit, dem Staatsschatze den Betrag von . . . . fl. . . kr., in Worten . . . . . Gulden . . . Kreuzer, aus dem Grunde schuldig zu sein, weil ihm laut der angeschlossenen, mit der Empfangsbestätigung versehenen Bestellung . . . . Tabakmateriale sammt Geschirr in obigem, nach Abrechnung der Verschleißprovision sich ergebenden Werte unter Borgung dieses Betrages ausgefolgt wurde.

Der Gefertigte verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Staatsschatze Tabakmateriale in vollkommen verschleißfähigem Zustande in gleichem Wertsbetrage zurückzustellen.

Sollte der Verlagsvorrath zur Zeit der Wiederübergabe des Verlages, berechnet nach den zu letzterer Zeit geltenden Verschleißpreisen der einzelnen Fabrikate, diesen Wert nicht erreichen, so verpflichtet sich der Gefertigte, den betreffenden Restbetrag binnen vier Wochen nach Aufstellung der Inventur bei der ihm bezeichneten k. k. Staatscasse zu erlegen.

Zur Sicherstellung dieser Schuld bestellt der Gefertigte folgende . , von ihm bei de . . . . . erlegte . . . . Wertpapier . . . . als Pfand:

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Der Gefertigte berechtigt die Finanzverwaltung, den von ihr ermittelten Schuldrest nach Ablauf obiger Zahlungsfrist durch Verkauf dieser Wertpapiere zum jeweiligen Börsencurse ohne gerichtliche Intervention hereinzubringen.

. . . . . am . . . . . 189 .

. . . . . .

Tabakhauptverleger.

Legalisirungsclausel.

Formular E

zu §. 39.

Creditbestellung

des Tabakhauptverlegers . . . . . in . . . . . zur Schuldverschreibung vom . . . . . 189 .

Tarifpost.	Verschleißerpreis fl.	kr.	bestellt	auszufolgen	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
I. Tabakfabrikate des allgemeinen Tarifes.							
A. Schnupftabake.							
	per Kilogramm						
1	3	60			Wiener Rapé		
B. Rauchtabake.							
a) in Cassetten oder Paketen.							
	per Kilogramm						
1	14	80			Feinster Türkischer in Blechcassetten		
b) in Päckchen oder Briefen.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	34	—			Feinster Türkischer . . .		
					Übertrag . .		
C. Gespunste.							
	per Kilogramm						
1	1	46			Hanauer Rollen		
D. Cigarren.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	8	20			bt. A. A. Regalitas . . .		
E. Cigarretten.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	2	80			Austria		
F. Echte Havana-Cigarren.							
	per 100 Stück		Stücke				
1	26	—			Regalia Britanica ledig .		
					Summe (I) . .		
II. Limito-Tabak.							
a) Limito-Rauchtabak.							
	per 100 Stück		Stücke				
	4	—					
b) Limito-Schnupftabak.							
	per Kilogramm						
					Summe (II). .		
					Wert der auszufolgenden Tabakfabrikate (I — II) . .		
					Fürtrag . .		

K. k. Tabak-Haupt-Verlag zu . . . . . .

am . . . . . 189 .

. . . . . .

Tabakhauptverleger

Artikel . . . des Tabakmaterial-Hilfsjournales.
Anzahl der Beilagen.

Post-Nr.	Preis pro Stück fl.	kr.	Stück	Auszufolgendes Geschirr	Geldbetrag fl.	kr.
				kisten, große		
				„ mittlere		
				„ kleine		
				Rauchtabaksäcke, Deich, große .		
				„ „ kleine .		
				Übertrag .		

Post-Nr.	Preis pro Stück fl.	kr.	Stück	Auszufolgendes Geschirr	Geldbetrag fl.	kr.
				Übertrag .		
				Säcke für Rollen und Stämme		
				Säcke für Hanauer Rollen . .		
				Stricke		
				Gesammtwert des ausgefolgenden Geschirres		

Bestätigung der Nachrevision:
. . . . . .

Bestätigung der Materialausgabe:
. . . . . .

Abrechnung.

	Geldbetrag fl.	kr.
Schuldigkeit.		
Wert der erfolgten Tabakfabrikate		
„ des „ Geschirres		
Zusammen . .		
Abstattung.		
. . % Verschleißprovision vom Werte der erfolgten Tabakfabrikate		
sage . . . . . Gulden . . . kr. somit verbleibt Gebührschuld des Verlegers:		

Mit Rücksicht auf beiliegende Mittheilung der k. k. Finanz . . . . . vom . . . . . 189 . Z. . . . ., zufolge welcher dem Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . ein Materialwert von . . . . fl. . . . kr. zu borgen ist, können die oben angesetzten Materialmengen unter Borgung des bezüglichen Wertes per . . . . . fl. . . kr. ausgefolgt werden.

k. k. . . . . .
als Adjustierungsstelle
. . . . . .

Ich bestätige, dass mir die oben angesetzten Mengen von Tabakfabrikaten und Geschirren in dem nach Abzug der Verschleißprovision sich auf . . . . . fl. . . kr. stellenden Werte unter Borgung dieses Betrages ausgefolgt wurden.

. . . . . am . . . . . 189 .

. . . . . .
Tabakhauptverleger.

Die erfolgte Übergabe der oben angesetzten Mengen von Tabakfabrikaten und Geschirren wird bestätigt.

. . . . . am . . . . . 189 .

. . . . . als Verschleißamt.

L. S.

. . . . . .
. . . . . .

Formular F1
zu §. 46.

k. und k. Dragoner-Regiment . . . . . Nr. . .

. . te Escadron

Vom . . bis 189 .

Verpflegsstand:

Quittung

über 104, sage einhundert vier Briefe (à 107 Gramm) Limitorauchtabak, welche die obige Escadron für 52 Raucher gegen Erlag von 4 kr. per Brief mithin von 4 fl. 16 kr. österr. Währung aus dem Tabak- . . . verlage in . . . . . empfangen hat.

. . . . . , am . . . . . 189 .

Übereinstimmend befunden mit dem vorgewiesenen Fassungsjournal

. . . . . N. N.

Tabak . . . verleger. Rittmeister.

Formular F2
zu §. 46.

k. k. Finanzwachabtheilung in . . . . . Monat . . . . . 189 .

Controlsbezirk: Mannschaftsstand:

Quittung

über . . . . , sage . . . . . Briefe (à 107 Gramm) Limitorauchtabak, welche die obige Finanzwachabtheilung für . Raucher gegen Erlag von 4 kr. per Brief, somit von . . fl. . . kr. österr. Währung aus dem Tabak . . . verlage in . . . . . erhalten hat.

. . . . . , am . . . . . 189 .

Übereinstimmend befunden mit dem vorgewiesenen Fassungsjournal

. . . . . N. N.

Tabak . . . verleger. k. k. Finanzwachcommissär.

Formular G
zu §. 50.

Verzeichnis

über das von dem Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . an d . .
k. k. Tabak . . . . . in . . . . . retournirte leere Geschirr.

Postnummer	Geschirrpreis fl.	Geschirrpreis kr.	vom Verleger auszufüllen: Stückzahl	Geschirrsorte	Befund des Verschleißamtes: als unbrauchbar nicht übernommen Stücke	zum Vergütungspreise übernommen Stücke	fl.	kr.	Anmerkung
1				Kisten, große					
2				„ mittlere					
3				„ kleine					
4				Rauchtabakfäcke (Drilch) große					
5				Rauchtabakfäcke (Drilch) kleine					
6				Säcke für Rollen und Stämme					
7				Säcke für Hanauer Rollen .					
8				Stricke					
	Summe .								

. . . . . , am . . . . . 189 .

. . . . . .
Tabakhauptverleger.

Obiges Geschirr wurde übernommen und im Material . . . Hilfs-Journal-Artikel . . . . . in Empfang verrechnet.

k. k. Tabak . . . . . in . . . . .
. . . . . .

L. S.

Anweisung.

Gegen Beibringung dieser Anweisung ist dem Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . für das umstehend bezeichnete zurückgenommene Geschirr ein Betrag von . . . . fl. . . kr., sage . . . . . Gulden . . . . . kr. als Abstattung gutzuschreiben

. . . . . , am . . . . . 189 .

k. k. . . . . .

als Adjustirungsstelle

. . . . . .

Verzeichnis

Formular H
zu §. 51

über die von dem Tabak . . . Verleger in . . . . . (für den Tabak- Subverleger / Trafikanten . . . . . in . . . . .)

an die k. k. Tabak- (Haupt-) Fabrik in . . . . . retournirten Tabakfabrikate.

Vormmer	Angabe des Verlegers: Verschleißpreis fl.	kr.	Kilogramm oder Stücke	Gattung	Geldbetrag nach dem Verschleißpreise fl.	kr.	Befund der k. k. Tabak- (Haupt-) Fabrik: I. vertilgt als unbrauchbar: Kilogramm oder Stücke	Bemerkung über den Zustand	II. zur Umarbeitung übernommen, unter Tabak-Material-Empfangs-Verschleiß-Hilfsjournal-Artikel . . . . . verrechnet: Kilogramm oder Stücke	Gattung	Gestehungskosten loco Verschleißmagazin fl.	kr.	Betrag fl.	kr.	III. aus der Umarbeitung gewonnen laut Empfangspost . . des Registers Nr. . . der Material-Reinigung: Kilogramm oder Stücke	Gattung	Gestehungskosten loco Tabakfabrik fl.	kr.	Betrag fl.	kr.
Summe . .							Summe II . .								Summe III . .					

K. k. Tabak . . . Verleger in . . . . . .
am . . . . . 189 .

N. N.

Besichtigt laut des heute aufgenommenen Befundsprotokolles
am . . . . . 189 .

N. N.
Finanzwach . . . .

gegen Summe II . .
ergibt sich eine Wertverminderung von . .
hiezu die Kosten der Umarbeitung . . . .
und die dem Arar erwachsenden Frachtkosten
daher eventuelle Ersatzleistung des Verlegers

K. k. Tabak- (Haupt-) Fabrik . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Anweisung.

Auf Grund des Befundprotokolles vom . . . . . 189 . und des fabriksämtlichen Gutachtens wird erkannt, dass der Tabakverleger / Tabaktrafikant N. N. in . . . . . an dem Verderben der umstehend bezeichneten Tabakfabrikate, welches dieselben verschleißunfähig machte, nicht schuldlos / schuldlos ist, da . . . . . .

	fl.	kr.	fl.	kr.
Von dem nach dem Verschleißerpreise dieser Fabrikate berechneten Geldbetrage per				
komm . . . daher abzuziehen:				
a) die entfallende . . procentige Verschleißprovision per . . .				
b) der umstehend detaillirte Ersatzbetrag per				
Zusammen				
Der vom Ärar hiefür zu leistende Vergütungsbetrag beträgt also sage . . . . . Gulden . . kr.				

Derselbe ist dem Tabakhauptverleger . . . . . in . . . . . gegen Beibringung dieser Anweisung in die Abstattung einzurechnen.

. . . . . K. k. . . . . .

Rechnungs . . . . (Vorstand der Verschleißbehörde.)

Folio:

Postnummer	Fassungstag	Schnupftabake										Rauchtabake																					
		Kilogramme zum Preise per Kilogramm																										Stücke zum Preise per 100 Stück									
		1	2	3	4	5	6					1	2	3	4	5	6					1	2	3	4	5	6				
		Wiener Rapé										in Cassetten	Feinster Türkischer									Feinster Türkischer									
												in Cartons																			
		3·60										14·80										34·—									

Formular J
zu §. 56.

Gespunste			Cigarren										Cigarretten								Echte Havana-Cigarren						Geldwert der Fabrikate des allgemeinen Verschleißes		Anmerkung
kg zum Preise per kg			Stücke zum Preise per 100 Stück																										
1	2	3	1	2	3	4	5	6					1	2	3	4	5	6			1	2	3	4	5	6			
Hanauer Rollen			Regalitas										Austria								Regalia Media								
																					ledig	gebündelt							
1·46			8·20										2·80														fl.	kr.	

Formular K

zu § 57.

Postnummer	Monat und Tag	Laut Beilage		Schnupftabak und zwar:		Rauchtabak
						à 4 kr.
				Kilogramm		Stücke

Formular L

zu §. 58.

Postnummer	Ausgefolgt an	Schnupftabak		Rauchtabak			
		Kilogramm		Kilogramm		Stücke	
		Wiener Mischl		Feinster Türkischer in Kapseln in Carton		Feinster Türkischer	

Gespunste			Cigarren										Cigarretten								Echte Havana-Cigarren						Limito			Anmerkung
																											Rauchtabak	Schnupftaba		
Kilogr.			Stücke																											
Hanauer Rollen			Regalitas AA										Austria								Regalia Media ledig	Regalia Media gebündelt								

Formular M
(zu §. 59).

Verschleißbehörde: _____

Controlsbezirk: _____

Fassungsort: _____

Verschleißconsignation

des Tabak .... verlags in .....

für das ..... Semester 189 ..

Fabrikatengattung	Schnupftabak							Rauchtabak															
	Kilogramm															Stücke							
Tarifnummer der Fabrikatensorte	1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6			1	2	3	4	5	6		
Tarifsmäßige Benennung der Fabrikatensorte	Wiener Rapé							Feinster Türkischer in Cassetten	Feinster Türkischer in Cartons							Feinster Türkischer							
Verschleißerpreis der einzelnen Sorten per Kilogramm, beziehungsweise per 100 Stück	3·60							14·80								34·—							
Vorrath zu Anfang des Semesters (laut der letzten Consignation)																							
Materialfassungen im Monate																							
Tabakfabrikate, welche von den zugewiesenen Verschleißorganen an den Verlag retournirt wurden																							
Summe der Empfänge in der Ausweisperiode																							
Hievon ab: Tabakfabrikate, welche in der Ausweisperiode vom Verleger an eine Tabakfabrik zurückgestellt wurden																							
Somit Nettoempfang																							
Abgabe an den Subverleger in																							
Abgabe an die Verlagstrafik und an die zugewiesenen Trafikanten (Summe des Trafikantenausweises)																							
Abgabe an die Limitotabak-Bezugsberechtigten																							
Summe der Abgaben																							
Somit rechnungsmäßiger Vorrath zu Ende des Semesters																							
Factischer Vorrath zu Ende des Semesters																							
somit gegenüber dem rechnungsmäßigen Vorrathe mehr																							
somit gegenüber dem rechnungsmäßigen Vorrathe weniger																							

Gespunste			Cigarren								Cigarretten								Echte Havana Cigarren						Limito-Rauchtabak	Limito-Schnupftabak				Geldwert des Tabakmateriales	
Kilogramm			Stücke																												
1	2	3	1	2	3	4	5	6			1	2	3	4	5	6			1	2	3	4	5	6							
Hanauer Rollen			Regalitas A. A.								Austria								Regalia Media ledig	Regalia Media gebündelt											
1·46			8·20								2·80														4					fl.	kr.

N. N.

Tabak . . . . verleger.

Formular N
zu §. 59.

Verschleißbehörde:

Controlsbezirk:

Fassungsort:

Trafikantenausweis

des Tabak ..... verlages in .....

für das ..... 189 ..

Bogen 1.

Postnummer	Name des Trafikanten	Ortschaft	Schnupftabake							Rauchtabake																			
			Kilogramme zum Preise per Kilogramm																										
			1	2	3	4	5	6		1	2	3	4	5	6			1	2	3	4	5	6	7	8				
			3·60 Wiener Rapé							14·80 in Cafetten	Feinster Türkischer in Cartons							34·— Feinster Türkischer											
1	Verlagstrafik .																												

Gespinste		Cigarren							Cigaretten					Echte Havana-Cigarren				Geldwert des erfolgten Tabakmateriales		Trafikantengewinn		Anmerkung
Kilogramm zum Preise per Kilogramm		Stücke zum Preise per 100 Stück																				
1	2	1	2	3	4	5			1	2	3	4		1	2	3	4					
Hanauer Rollen		AA. Regalitas							Austria					Regalia Media								
														ledig	gefärbelt							
1·46		8·20							2·80									fl.	kr.	fl.	kr.	

Formulare O
zu §. 59.

Fassungsort:

Controlsbezirk:

Ausweis

über den Verkauf von Limitotabak bei dem Tabak- . . . . Verlage zu . . . . . im . . . . . Quartale 189 . .

I. Fassungen	Schnupftabak und zwar:		Rauchtabak
			à 4 kr.
	Kilogramm		Stücke
Am . . ten . . . . . 189 . laut			
Summe der Empfänge . . .			

Postnummer	Monat und Tag	laut Beilage	II. Directe Abgabe an Bezugsberechtigte	Schnupftabak und zwar:		Rauchtabak
						à 4 kr.
				Kilogramm		Stück

Postnummer	Monat und Tag	laut Beilage	II. Directe Abgabe an Bezugsberechtigte	Schnupftabak und zwar:		Rauchtabak
						à 4 kr.
				Kilogramm		Stück

Beilage	III. Abgabe an zugetheilte Subverleger	Schnupftabak und zwar:	Rauchtabak
			à 4 kr.
		Kilogramm	Stücke
	An den Subverleger zu . . . . . laut		
	Summe . . .		

Abschluss	Schnupftabak und zwar:	Rauchtabak	Schnupftabak und zwar:	Rauchtabak
		à 4 kr.		à 4 kr.
	Kilogramm	Stück	Kilogramm	Stück
Vorrath mit Ende des vorigen Quartals				
Hiezu: Summe der Fassungen				
Summe des Empfanges				
Hievon: Directe Abgabe an Bezugsberechtigte				
Abgabe an zugetheilte Subverleger				
Rücksendungen an				
Summe der Ausgaben				
bleibt rechnungsmäßiger Vorrath mit Ende des . ten Quartals 189				
Laut Inventur wurden vorgefunden				
Daher { Überschuss . . . . . / Abgang				

K. k. Tabak . . . . . Verlag zu . . . . . .

am . . ten . . . . . 189 .

N. N.

inventirendes Organ.

N. N.

Tabak . . . . . Verleger.

Formular P
zu §. 62.

Inventurs-Verzeichnis

über die im Tabak . . Verlage in . . . . . am . . . . . 189 .
vorgefundenen Tabakfabrikate und vollen Geschirre.

Tarifpost	Verschleißerpreis per Kilogr. fl.	kr.	Kilogramm	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
				I. Tabakfabrikate des allgemeinen Tarifs.		
				A. Schnupftabake.		
				B. Geschnittene Rauchtabake.		
				a) In Cassetten, Paketen.		
				Übertrag		

Tarifpost	Verschleißerpreis per 100 Stück fl.	kr.	Stücke	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
				Übertrag		
				b) In Päckchen und Briefen.		
	per Kilogr.		Kilogr.	C. Gespunste.		
	per 100 Stück		Stücke	D. Cigarren.		
				Fürtrag		

Tarifpost	Verschleißerpreis per 100 Stück fl.	kr.	Stücke	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.
				Übertrag		
				E. Cigarretten.		
				F. Echte Havana-Cigarren.		
				II. Limitotabak.		
				Wert sämmtlicher Fabrikatengattungen . . .		

Post-Nr.	Preis per Stück fl.	Preis per Stück kr.	Stücke	Volles Geschirr	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
				Summe		

Recapitulation.

	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
Wert der vorgefundenen Tabakfabrikate		
Wert des vorgefundenen vollen Geschirres		

N. N.

Controlsbezirksleiter.

N. N.

abtretender Tabak . . . . Verleger, dessen Erben oder Erbenvertreter als Übergeber.

N. N.

neu eintretender Tabak . . . . Verleger.

Formular Q
zu §. 65.

Abrechnung

mit de . Tabak . . . verleger . . . in . . . . . .
nach der Verlagsübergabe vom . . . . . .

Post-Nr.	Abstattung des Verlegers	Betrag fl.	Betrag kr.

Zahl.	Schuldigkeit des Verlegers	Betrag fl.	Betrag kr.

Inhaltsverzeichnis

der

Vorschrift für die Tabakverleger.

A.

Abgabe von Emballagen §. 16.
Abrechnung, Entwurf einer solchen über bestellte Tabakfabrikate §. 28.
Abschluß der Bücher §. 63.
Anlegung des Limitotabakbuches §. 57, des Verlagsbuches §. 56.
Anweisung der Creditirung §. 38.
Anzahl der Materialfassungen §. 24.
Art der Cautionsleistung §. 37.
Ausgabe der Tabakverläge §. 1.
Aufhebung des Vertragsverhältnisses §. 60.
Aufnahme der Inventur §. 62.
Aufschreibungen der Verleger §§. 55 bis 59.
Ausfolgung der Tabakfabrikate nach dem Fabrikationsdatum §. 41, von Limitotabak §§. 43 bis 48, von Limitotabak an Subverleger und Trafikanten §. 47, von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißtarifes §§. 40 bis 42.
Ausfolgungszeit §. 20.
Ausgabsconti §. 56.
Aushängeschild §. 21.
Auslagen für den Betrieb des Verlages §. 7.
Ausmaß der Bevorräthigung mit Tabakfabrikaten §. 23, der Creditirung §. 36.

B.

Bedingungen der Creditirung §. 36, des Rückkaufes von Ge- schirr durch das Aerar §. 49.
Behandlung von Fabrikatenproben §. 54, von unverschleißbaren Tabakfabrikaten §. 51.
Beheftung bei der Buchführung §. 58
Behördliche Weisungen §. 9.
Beilagen der Bestellungen §. 29.
Berechnung der Verschleißprovision §. 8.
Berechnungsirrthümer §. 68.
Beschaffenheit des Betriebslocales §. 17.
Beschwerde gegen Entsetzung §. 60.
Bestätigung der Übernahme der Tabakfabrikate §. 33.
Bestellungen, Beilagen hiezu §. 29, der Tabakhauptverleger §. 27, der Tabakfabrikverleger §. 31.
Bestimmung des Preises der Tabakfabrikate §. 4.
Betriebsauslagen §. 7.
Betriebslocal, Beschaffenheit desselben §. 17.
Bevollmächtigung §. 12.
Bevorräthigung Ausmaß derselben §. 23.
Bezugsberechtigte von Limitotabak §. 43.
Buchabschluß §. 63.
Buchführung, Beheftung §. 58, Unterlassung §. 60, Verpflichtung §. 55.

C.

Cautionsleistung, Art derselben §. 37.
Competenz für die Bewilligung zur stellvertretenden Verlagsbesorgung §. 12.
Concurs über das Vermögen des Verlegers §. 60.
Conti für Ausgabe §. 56, für Empfang §. 56.
Conventionalstrafen §. 61.
Creditbestellung §. 39.
Creditirtes Tabakmaterial, Fassung desselben §. 39.
Creditirung der Tabakfabrikate §§. 36 bis 39, Ausmaß und Bedingungen hiefür §. 36.
Creditirungsanweisung §. 38.
Curatel über die Tabakverleger §. 60.

E.

Eigenthumsübergang hinsichtlich der Tabakfabrikate und des Geschirres an den Verleger §. 5.
Einlagerung der Tabakfabrikate §. 19.
Eintheilung der Tabakverläge §. 2.
Eintragung in die Fassungsbüchel der Tabaktrafikanten §. 42.
Emballagen, Abgabe derselben §. 16, Eigenthumsübergang hinsichtlich derselben an den Verleger §. 5, Tragung der Gefahr des Verlustes an denselben §. 5, Zurücknahme derselben §. 49.
Empfangsconti §. 56.

Endigung der Verlagsführung §§. 60 und 61.
Entgelt für die Verlagsbesorgung §. 1.
Entsetzung des Verlegers §. 60.
Entwurf der Abrechnung über bestellte Tabakfabrikate §. 28.
Execution der Verlagsbezüge oder des Vermögens des Verlegers §. 60.

F.

Fabrikatenproben, Behandlung derselben §. 54.
Fabrikationsdatum, Ausfolgung der Fabrikate nach demselben §. 41.
Fassung des creditirten Materiales §. 39.
Fassungsbüchel der Tabakfabrikanten, Eintragungen in dieselben §. 42.
Fassungsdocumente für Limitotabak §. 45.
Fassungseinheiten §. 15.
Fassungstermine für Limitotabak §. 44.
Fassungszuweisung §. 14.
Feiertage, Ausfolgungszeit §. 20.
Fertigung der Quittungen für Limitotabakfassungen §. 46.
Festsetzung der Ausfolgungszeit §. 20.

G.

Gefahr des Verlustes an Tabakfabrikaten und Geschirr, Tragung derselben §. 5.
Geschäftsführung im allgemeinen §§. 11 bis 22.
Geschirr, Abgabe desselben §. 16, Eigenthumsübergang hinsichtlich desselben an den Verleger §. 5, Retournirung desselben §§. 49 bis 54, Rückkauf desselben durch das Ärar §. 49, Tragung der Gefahr des Verlustes an demselben §. 5, Zurücknahme desselben §. 49, Zurückstellung desselben §. 50.

I.

Inhalt der Quittungen bei Limitotabakfassungen §. 46.
Inventur, Aufnahme derselben §. 62.
Irrthümer in der Berechnung §. 68.

K.

Kündigungsrecht §. 10.

L.

Lagerräume für die Tabakfabrikate §. 18.
Limitotabak, Ausfolgung desselben §§. 43 bis 48, an Subverleger und Tabaktrafikanten §. 47, Bezugsberechtigte §. 43, Fassungsdocumente §. 45, Fassungstermine §. 44, Inhalt der Quittungen und Fertigung derselben §. 46, Verantwortlichkeit der Verleger für den an sie abgegebenen Tabak §. 48.
Limitotabakbuch, Anlegung desselben §. 57.

M.

Maß der Vergütung für retournirte Tabakfabrikate §. 52.
Material, Fassung des creditirten §. 39.
Materialausgabe, Voraussetzung hiefür §. 25.
Materialfassungen, Anzahl derselben §. 24.
Materialtransporte, Vorsichten hiebei §. 35.
Materialübernahme §. 32.
Minimalvorrath §. 23, Nichthalten desselben am Lager §. 60.
Mitsperre §. 60.

N.

Nachtragscreditbestellung §. 39.
Nachweisungen der Verleger §§. 55 bis 59, für die Behörde §. 59.

P.

Pauschalbetrag als Entgelt §. 8.
Persönliche Verlagsführung §. 11.
Pflichten der Verleger §. 22.
Preis der Tabakfabrikate, Bestimmung desselben §. 4.

Q.

Quittungen, Inhalt derselben bei Limitotabakfassungen, Fertigung derselben §. 46.

R.

Reclamationen nach erfolgter Übernahme des Materiales §. 34.
Restzahlungen des Tabakverlegers §. 30.
Retournirung von Geschirr und Tabakfabrikaten §§. 49 bis 54.
Revisionsvormerk §. 9.
Rückkauf von Geschirr durch das Ärar §. 49.
Rücknahme des Verlagsvorrathes §. 64.

S.

Schlußabrechnung §. 65.
Schlußbestimmungen §. 70.
Schuldverschreibungen für creditirtes Material §. 37.
Stellung des Tabakverlegers zum Ärar §§. 1 bis 10.
Sequestration §. 69.
Sonntage, Ausfolgungszeit §. 20.
Strafbestimmungen §§. 60 und 61.

T.

Tabakfabrikate, Abgabe derselben an nicht zugewiesene Trafikanten §. 60, Entwurf der Abrechnung über bestellte §. 28, Ausfolgung §§. 40 bis 42, Bestimmung des Preises §. 4, Creditirung derselben §§. 36 bis 39, Eigenthumsübergang an den Verleger §. 5, Einlagerung derselben §. 19, Fassungseinheiten §. 15, Behandlung der Proben von denselben §. 54, Retournirung derselben §§. 49 bis 54, Tragung der Gefahr des Verlustes an denselben §. 5, Behandlung unverschleißbarer §. 51, Vergütung für retournirte §. 52.
Tabakfabrikatengruppen, Lagerräume hiefür §. 18.
Tabakhauptverlag §. 2.
Tabakhubverlag §. 2, Bestellungen derselben §. 31.
Tabaktrafikanten, Eintragungen in die Fassungsbüchel derselben §. 42.

Tarifsänderungen, Wirkung derselben §. 6.
Tod des Tabakverlegers §. 60.
Tragung der Gefahr des Verlustes an den Tabakfabrikaten und am Geschirr §. 5.

U.

Übergabe der Verläge §§. 62 bis 70, der Tabakfabrikate §. 67, der Verlagstrafiken §. 66, der Verlagsvorräthe §. 64.
Überlassung des Verlages an jemanden anderen §. 60.
Übernahme der Tabakfabrikate, Bestätigung derselben §. 33, des Tabakmaterials §. 32.
Unregelmäßigkeiten in der Verlagsführung §. 60.
Unzulässigkeit von Reclamationen nach erfolgter Übernahme der Fabrikate §. 34.

V.

Verantwortlichkeit der Verleger für den an sie abgegebenen Limitotabak §. 48, der Verleger für die Bevollmächtigten §. 12.
Verbot der Verpachtung des Verlages §. 13.
Vergütung für retournirte Fabrikate §. 52.
Vergütungsanweisung, Vorgang nach Zustellung derselben §. 53.
Verkehr mit den zugewiesenen Verschleißorganen §. 40.
Verlagsbevorrathigung §§. 23 bis 35.
Verlagsbuch, Anlegung desselben §. 56.
Verlagsführung, persönliche §. 11.
Verlagstrafik §. 3, Betriebslocal derselben §. 17.
Verlagsübergabe §§. 62 bis 70.
Verlagsvorrath, Rücknahme und Übergabe desselben §. 64
Verlust an Tabakfabrikaten und Geschirr, Tragung der Gefahr §. 5.
Verpachtung des Verlages, Verbot §. 13, Strafe §. 60.
Verpflichtung zur Buchführung §. 55.
Vertragsaufhebung §. 60.
Vertragsverhältnis §. 1.
Verurtheilung wegen eines Verbrechens, Vergehens einer Übertretung oder einer Gefällsübertretung §. 60.
Verschleißorgane, Verkehr des Verlegers mit den zugewiesenen §. 40.
Verschleißprovision, Berechnung derselben §. 8.
Verzugszinsen §§. 61 und 65.
Voraussetzung für die Materialausgabe §. 25.
Vorgang bei Zurückstellung von Geschirr §. 50, nach Zustellung der Vergütungsanweisung §. 53.
Vorsichten bei Materialtransporte §. 35.
Vorstellungen gegen behördliche Weisungen §. 9.

W.

Weisungen behördliche §. 9, Nichtbefolgung derselben §. 60.
Wirkung von Tarifsänderungen §. 6.

Z.

Zahlungsmodalitäten §. 26.
Zahlungsverpflichtung, Nichteinhalten derselben §. 60.
Zurücknahme von Emballagen §§. 16 und 49.
Zurückstellung von Emballagen §. 50.

II.

Vorschrift für die Tabaktrafikanten.

§. 1.

Tabakverschleiß an Consumenten.

Die Tabaktrafikanten haben die Tabakfabrikate bei dem ihnen als Fassungsstelle vorgeschriebenen Tabakverlage oder k. k. Verschleißamte auf ihre Kosten und Gefahr zum tarifsmäßigen Verschleißerpreise zu beziehen und in dem behördlich genehmigten Locale an die Consumenten genau zum tarifsmäßigen Consumentenpreise zu verkaufen.

§. 2.

Verschleiß von Stempeln und Staatswohlthätigkeitslosen.

Jeder Tabaktrafikant ist berechtigt auch Wertzeichen des Gebürengefälles (Stempelmarken, Frachtbrief- und Wechselblankette 2c.) zu verschleißen, über Anordnung der Verschleißbehörde ist er zu diesem Verschleiße und zu angemessener Bevorräthigung mit diesen Wertzeichen verpflichtet.

Auch den Verschleiß von Losen der Staatswohlthätigkeitslotterien haben die Trafikanten gegen die festgesetzte Provision zu übernehmen und angelegentlich zu fördern.

§. 3.

Verschleiß von Postwertzeichen.

Die Tabaktrafikanten werden weiters berechtigt und über Verlangen der Postdirectionen auch verpflichtet, Wertzeichen des Postgefälles (Briefmarken, Correspondenzkarten 2c.) nach den hiefür geltenden Vorschriften zu verschleißen.

§. 4.

Bezüge der Tabaktrafikanten.

Das Entgelt für die Besorgung des Tabakverschleißes besteht in dem um die etwaige Gewinnrückzahlung verminderten Gewinn, welcher sich aus dem Unterschiede der im §. 1 bezeichneten Tarifspreise ergibt.

Für die Besorgung des Stempelverschleißes (§. 2) wird im einzelnen Falle eine nach Procenten des Wertes bemessene Provision, für den Verschleiß der Postwertzeichen eine fixe Provision von einem Procente des Wertes gewährt, letztere aber nur für den Fall, wenn die Materialfassung bei dem von der Postbehörde bezeichneten ärarischen Postamte erfolgt.

Die Bestimmung der Gewinnrückzahlung und der Höhe der Stempelverschleißprovision erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 20. November 1896, Z. 54.855, F. M. V. Bl. Nr. 189, betreffend die Aufstellung und Besetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken.

§. 5.

Verschleißlicenz.

Jeder Trafikant erhält über diese Verschleißberechtigungen (§§. 1, 2 und 3) eine Gesammtlicenz, welche von ihm nebst dem Tabakverschleißtarife im Trafiklocale in leicht sichtbarer Weise zu befestigen ist.

§. 6.

Verhältnis zur Behörde.

Die Tabaktrafikanten sind verpflichtet, den an sie ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde pünktlich nachzukommen; sie sind berechtigt, zu verlangen, dass alle solchen Aufträge in dem aufgelegten Revisionsvormerk eingetragen werden.

Den controlirenden Finanzwach- und sonstigen behördlichen Organen ist jederzeit in angemessener Weise zu begegnen und der Zutritt in die Trafiklocalitäten, sowie die Untersuchung der Vorräthe zu gestatten; der ämtliche Revisionsvormerk ist sorgfältig aufzubewahren.

§. 7.

Übernahme der Tabaktrafik.

Nach Erhalt der Verschleißlicenz hat der Tabaktrafikant binnen der ihm gestellten Frist in dem von der Behörde als Aufstellungsort zugelassenen Hause (respective Verschleißhütte), ein ebenerdiges, von der Straße bequem zugängliches Verschleißlocale einzurichten und mit einer deutlichen Aufschrift als „k. k. Tabaktrafik" zu bezeichnen, wobei auch die Verwendung des k. k. Wappenadlers statthaft ist.

Die Übertragung der Tabaktrafik in ein anderes Haus ist nur im Falle einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung gestattet.

§. 8.

Beschaffenheit des Trafiklocales.

Das Verschleißlocale darf nicht feucht oder dumpfig sein; es soll einen gedielten oder gepflasterten Fußboden besitzen und muss stets reinghalten werden; in demselben dürfen keine Gegenstände aufbewahrt werden, welche einen Geruch besitzen, der sich den Tabakfabrikaten in einer für sie abträglichen Weise mittheilen könnte, beispielsweise Petroleum, nach Schwefel oder Phosphor riechende Zündhölzchen, Häringe, Lederwaren, Selchwaren u. dgl.

Ist mit der Tabaktrafik ein anderes Warenverkaufsgeschäft in demselben Locale verbunden, so müssen die Tabakfabrikate in besonderen verschließbaren Kästen aufbewahrt werden.

Der Verputz der Wände muss sich in gutem Zustande befinden. Nach Eintritt der Dämmerung ist das Local entsprechend zu beleuchten.

§. 9.

Bevorräthigung.

Der neu eintretende Tabaktrafikant hat die in verschleißbarem Zustande befindlichen Vorräthe seines Vorgängers an Tabak- und Wertzeichenmaterial von demselben unter ämtlicher Intervention bar abzulösen.

Die weitere Bevorräthigung mit Tabak- und Stempelmaterial hat ausschließlich bei der dem Trafikanten vorgezeichneten Fassungsstelle zu erfolgen; die Postwertzeichen kann der Trafikant auch bei jedem anderen Postamte, in diesem Falle aber ohne Provisionsgutrechnung ankaufen.

§. 10.

Tabakfassungsbuch.

Der Trafikant erhält durch die Finanzwach-Controlsbezirksleitung ein paraftirtes Tabakfassungsbuch (Formular a); in dasselbe hat er vor jeder Fassung die benöthigten Tabakfabrikate nach Sorten und Mengen einzutragen und den hiefür nach den Verschleißerpreisen entfallenden Geldbetrag postenweise und in Summe einzusetzen. Formular a).

Die Fassungsstellen sind gehalten, das Tabakmateriale nur nach Vorweisung des Fassungsbuches entsprechend der in dasselbe eingetragenen Bestellung auszufolgen und diese Erfolgung, sowie die erhaltene Zahlung im Fassungsbuche zu bestätigen.

Tabaktrafikanten, welche einem Verschleißamte zur Fassung zugewiesen sind, haben überdies bei jeder Fassung einen Bestellschein auf einer, dem Formulare b entsprechenden ämtlichen Druckforte beizubringen; eine solche Anordnung kann von der Verschleißbehörde auch für andere Tabaktrafiken getroffen werden. Formular b).

Die Eintragungen in die Fassungsbücher und Bestellscheine müssen deutlich sein und dürfen nur mit Tinte oder Tintenstift erfolgen; Radirungen und Correcturen, welche die ursprüngliche Eintragung nicht mehr erkennen lassen, sind in denselben verboten.

Die Mengen der in einem Monate gefassten Fabrikatensorten sind vom Trafikanten am Monatsschlusse zusammenzurechnen und in die dem Fassungsbuche beigegebene Jahresübersicht einzutragen.

Den monatlich erzielten Trafikantengewinn kann sich jeder Trafikant durch sortenweise Ausfüllung der letzten, nicht bezeichneten Colonne des Fassungsbüchels berechnen.

Ausgeschriebene Fassungsbüchel sind an die Finanzwachabtheilung abzugeben.

§. 11.

Ausmaß der Bevorräthigung.

Die Bevorräthigung mit Tabakmaterial und Wertzeichen muss eine zur Befriedigung der Käufer zuverlässig ausreichende sein; im allgemeinen darf

der Vorrath bei Tabakfrasiken am Standorte der Fassungsstellen nicht unter einen dreitägigen, bei den übrigen Tabakfrasiken nicht unter einen sechstägigen Bedarf sinken.

§. 12.

Eigenthum am Tabakmaterial.

Das übernommene Tabakmaterial ist Eigenthum des Trafikanten; dasselbe kann jedoch privatrechtlich nicht als Pfand dienen.

Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das in den Tabakfrasiken befindliche Tabakmaterial; es wird daher bezüglich der von der Preisänderung betroffenen Tabakfabrikate, welche in der Trafik am Tage des Überganges zum geänderten Tarife vorräthig sind, eine Preisausgleichung in der Art gepflogen, daß die aus dem Unterschiede zwischen den alten und den neuen Preisen sich ergebenden Differenzbeträge bei Tarifsherabsetzungen dem Trafikanten vergütet werden, während jene welche sich bei Tarifserhöhungen ergeben, vom Trafikanten einzuzahlen sind.

§. 13.

Persönliche Verschleißführung.

Die Tabakfrasikanten sind verpflichtet, im Standorte der Trafik ihren ständigen Wohnsitz zu nehmen und die Trafik persönlich oder unter Beihilfe ihrer nächsten, mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen zu besorgen.

Die Aufnahme von entlohnten Verschleißgehilfen ist nur mit behördlicher Bewilligung statthaft; letztere wird nur im Falle des Nachweises triftiger Gründe auf die Dauer von längstens einem Jahre und nur bezüglich einer bestimmten Person ertheilt, für deren Gebarung der Trafikant in jeder Richtung haftet.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur von der Finanzlandesbehörde aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zugestanden werden.

Durch welche Personen die an Vereine, Genossenschaften 2c. verliehenen Tabakfrasiken zu besorgen sind, wird im einzelnen Falle bei der Verleihung bestimmt.

§. 14.

Verbot der Verpachtung.

Jede Art von Abtretung oder Verpachtung der Tabakfrasik, dann die Trafikführung unter Zuhilfenahme von Capital des Verschleißgehilfen, sowie die Gewinnbetheiligung des letzteren oder eines anderen Darlehensgebers ist verboten.

§. 15.

Förderung des Absatzes.

Der Trafikant ist verpflichtet, bei der Ausübung des Verschleißes sein Augenmerk stets der thunlichsten Vergrößerung des Absatzes zuzuwenden; die Anwendung unlauterer Concurrenzmittel aber, sowie die Versendung von Tabakfabrikaten nach Ungarn oder nach Bosnien und in die Hercegovina ist den Verschleißern strengstens untersagt (§. 22, Punkt 10).

Der Trafikant hat die Käufer anständig und freundlich zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu befriedigen; er ist verpflichtet, den Wünschen und Beschwerden der Käufer die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie den revidirenden Amtsorganen zur Kenntnis zu bringen; er hat endlich alle ihm bekannt werdenden Anzeichen von Tabakgefällübertretungen unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

§. 16.

Gute Aufbewahrung der Tabakfabrikate.

Auf die Conservirung der Tabakfabrikate ist besondere Sorgfalt zu verwenden; es ist dafür zu sorgen, daß dieselben nicht verstauben, keine fremdartigen Gerüche annehmen und nicht (etwa infolge der Nähe eines geheizten Ofens) allzusehr austrocknen.

Die Cassetten, Cartons, Pakete, Päckchen und Briefe mit Rauchtabaken dürfen vom Trafikanten nicht geöffnet werden, die Öffnung von Kistchen, Paketen und Cartons mit Cigarren, Schnupftabaken und Cigarretten soll — abgesehen von den zur Schaustellung bestimmten Cigarren und Cigarretten — nicht früher, als nöthig stattfinden.

Die zur Aufbewahrung des Schnupftabaks bestimmten Gefäße dürfen nicht aus Metall bestehen und müssen immer vollkommen rein gehalten werden. Die älteren Tabakfabrikate sind stets vor den jüngeren zu verkaufen.

§. 17.

Verbot der Zurichtung von Tabakfabrikaten.

Die Tabakfabrikate darf der Trafikant nur in jenem Zustande zum Verkaufe bringen, in welchem er sie bei der Fassungsstelle erhalten hat; insbesondere ist jede Zurichtung derselben, die Zusetzung von Wasser oder anderen Stoffen strengstens verboten.

Eine Mischung verschiedener tarifsmäßiger Schnupftabaksorten darf nur über ausdrückliches Verlangen eines Käufers und nur in dessen Gegenwart geschehen.

§. 18.

Retournirung von Tabakfabrikaten.

Tabakfabrikate, welche infolge langer Lagerung oder aus anderen Gründen verdorben sind, müssen bei Seite gelegt und den revidirenden Amtsorganen vorgewiesen werden; falls letztere die Retournirung solcher Fabrikate anordnen, hat der Trafikant dieselben unter seinem Siegel zu verpacken und in Begleitung eines offenen, doppelt ausgefertigten Verzeichnisses an die Fassungsstelle zurückzugeben.

Die Vergütung hiefür wird von der Verschleißbehörde nach Maßgabe der Verwendbarkeit des retournirten Materials und unter Bedachtnahme auf die Ursachen der Verschleißunfähigkeit im Sinne der Vorschrift für die Tabakverleger (§. 52) bestimmt und sowohl dem Trafikanten, als dem betreffenden Tabakverleger bekannt gegeben.

Der Trafikant ist berechtigt, den Vergütungsbetrag anläßlich einer Materialbestellung dem Verleger gegenüber in die Abstattung für das bestellte Material einzurechnen. Die betreffende Vergütungsanweisung hat der Trafikant dann gleichzeitig dem Verleger zu übergeben.

Fabrikatenproben, deren Einsendung an die Ursprungsfabrik ein Überwachungsorgan anordnet, sind als unfrankirte Possendung direct an diese Fabrik einzusenden.

Für dieselben erhält der Trafikant Fabrikate derselben Gattung in gleicher Menge seitens der Fabrik zugesendet.

§. 19.

Strenge Einhaltung der Tarifspreise.

Jede Abweichung vom tarifsmäßigen Consumentenpreise, also sowohl der Verkauf um höhere, als ein solcher um geringere Preise ist dem Trafikanten strengstens untersagt.

Derselbe muss sich einer richtigen geaichten Wage und ebensolcher Gewichte bedienen; die Wage muss rein und frei von allen Anhängseln sein; in jedem zweiten Jahre ist dieselbe der Nachaichung zu unterziehen.

Das Zuwägen des Tabakes darf nur in Gegenwart des Käufers und nur in solchen Quantitäten geschehen, deren tarifsmäßiger Preis in den gangbaren Münzsorten ohne Aufrundung beglichen werden kann.

§. 20.

Verschleißzeit.

Das Verschleißlocale muss zur Befriedigung von Käufern während der von der Finanzlandesbehörde festgesetzten Tagesstunden offen gehalten werden. Inwiefern an Sonntagen eine Beschränkung der Verschleißzeit gestattet und geboten ist, bestimmt eine besondere Verordnung.

§. 21.

Kündigungsrecht.

Die Trafikführung kann sowohl seitens der Verschleißbehörde dem Trafikanten, als vom letzteren gegenüber der Verschleißbehörde ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis erlischt in diesem Falle mit Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung.

§. 22.

Endigung der Trafikführung.

Abgesehen von einer Kündigung wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Ärar und dem Trafikanten aufgehoben:

a) durch den Tod des Trafikanten,

b) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen desselben oder durch die Verhängung einer Curatel über ihn,

c) durch die der Verschleißbehörde in gewissen Fällen zustehende sofortige Auflösung des Vertrages (Entsetzung des Trafikanten).

Letztere kann verfügt werden:

1. wenn der Trafikant das Geschäft verpachtet oder an jemand anderen überlässt;

2. wenn er Tabakfabrikate zu einem höheren, als dem tarifsmäßigen Preise verkauft oder einen Käufer im Gewichte verkürzt;

3. wenn er die Tabakfabrikate irgendwie zurichtet, sowie wenn er ihnen Wasser oder andere Stoffe beimengt;

4. wenn seine Verschleißerbezüge oder seine Cassabarschaft in Execution gezogen werden;

5. wenn er wegen eines Verbrechens, wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder endlich wegen Schleichhandels, wegen einer schweren oder einer gegen das Tabakgefälle gerichteten einfachen Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

6. wenn er das Tabakmateriale nicht bei der ihm vorgeschriebenen Fassungsstelle bezieht oder trotz wiederholter Mahnungen hiebei nicht das Fassungsbüchel beibringt;

7. wenn er trotz wiederholter Mahnung keinen genügenden Vorrath an Tabakmaterial und Wertzeichen am Lager hält, oder wenn er sich weigert, den Absatz von Staatswohlthätigkeitslosen zu besorgen;

8. wenn er wiederholten Weisungen der Verschleißbehörde nicht nachkommt;

9. wenn er eine Rate der Gewinnrückzahlung ohne eine ausdrückliche Zufristungsbewilligung der Verschleißbehörde erlangt zu haben, nicht binnen vier Wochen nach dem Zahlungstermine erlegt;

10. wenn er Tabakfabrikate nach Ungarn oder in die occupirten Länder versendet.

Die Verschleißbehörde ist in allen diesen Fällen berechtigt, nach ihrem Ermessen an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine Kündigung mit einmonatlichem Termine eintreten zu lassen.

Beschwerden über eine verfügte Entsetzung von der Tabaktrafik sind (gerichtet an die Finanzlandesbehörde) binnen acht Tagen nach Zustellung einer solchen Entscheidung bei der Verschleißbehörde einzubringen.

§. 23.

Conventionalstrafen, Verzugszinsen.

Bei Übertretung von anderen, als den im §. 22 berührten Bestimmungen dieser Vorschrift hat der Trafikant über Anordnung der Verschleißbehörde eine Conventionalstrafe von zehn Gulden, im Wiederholungsfalle von dreißig Gulden zu erlegen; dieselbe kann von der Verschleißbehörde bis auf den Betrag von Einem Gulden ermäßigt werden. Eine solche Conventionalstrafe kann nach Ermessen der Verschleißbehörde auch in den im §. 22, unter Zahl 6, 7 und 8 angeführten Fällen an Stelle der Entsetzung von der Tabaktrafik verhängt werden.

Die Unterlassung des Erlages einer ausgesprochenen Conventionalstrafe hat, falls der Trafikant nicht eine Stundung derselben erbeten und erlangt hat, die einmonatliche Kündigung der Trafik zur Folge.

Wenn der Trafikant eine Rate der Gewinnrückzahlung nicht termingemäß entrichtet, so sind — von den sonstigen Folgen abgesehen — vom Beginne des auf den Fälligkeitstermin folgenden Monats an, fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 24.

Besondere Bestimmungen für Haustrafiken.

Jene Besitzer von Gastgewerben, welche eine Tabakverschleißbefugnis mit der Beschränkung auf ihre sitzenden Gäste erhalten (Haustrafikanten) sind nur zum Verkaufe von Cigarren und Cigarretten, dann zum Verkaufe von Rauchtabak in Briefen und Päckchen berechtigt; sie dürfen ihr Locale von außen nicht als Tabaktrafik bezeichnen und Tabakfabrikate an andere Personen, als an ihre Gäste ohne specielle Ermächtigung der Verschleißbehörde nicht abgeben.

Dieselben sind auch ohne specielle Bewilligung berechtigt, die Bedienung der Gäste mit Tabakfabrikaten durch ihr Geschäftspersonale, jedoch unter ihrer Verantwortung besorgen zu lassen.

Die Haustrafikanten haben die Tabakfabrikate bei den ihnen namhaft gemachten Tabaktrafikanten um die Consumentenpreise zu beziehen.

Im übrigen finden obige Bestimmungen, insbesondere auch das Verbot der Forderung eines höheren, als des tarifsmäßigen Preises, auf die Haustrafikanten sinngemäße Anwendung; hiedurch wird die Annahme von Trinkgeldern, welche dem Geschäftspersonale von den Gästen für die Bedienung mit Tabakfabrikaten freiwillig gereicht werden, nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Schlussbemerkung.

Jedem Tabaktrafikanten wird ein Exemplar dieser Vorschrift ausgefolgt, welches er sorgfältig aufzubewahren, auf Verlangen den Kunden vorzuweisen und dem Nachfolger in der Trafikführung zu übergeben hat.

Die Behauptung der Unkenntnis der in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen kann daher nicht als Entschuldigung dienen.

Wien, am 21. September 1897.

Formular a)

zur Trafikantenvorschrift.

Nr.	Tag	Monat 189									
der Bestellung		Verschleißerpreis per Kilogramm, beziehungsweise 100 St.		Kilogramm	Stück	Fabrikatensorte	Geldbetrag			
		fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.

Übersicht

über das im Jahre 189 . gefasste Tabakmateriale.

Monat	Sorte: A. Schnupftabak								B. Rauchtabak											C. Gespunste			D. Cigarren								E. Cigarretten								Geldbetrag			
	1 Wiener Rapé	5 Levante							1 Feinster Türkischer	2 Feiner Türkischer			2 Feiner Türkischer	3 Feiner Asiatischer						1 Hanauer Rollen			1 A. A. Regalitas								1 Austria											
	Kilogramm												Stücke										Stücke																fl.	kr.	fl.	kr.

Formular b)
zur Trafikantenvorschrift.

Nummer des Trafikantenfassungsbuches . . .

Tabakbestellung №. .

des Tabaktrafikanten . . . . . in . . . . . .

Verschleißerpreis fl.	Verschleißerpreis kr.	Kilogramm	Stück	Fabrikatensorte	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
				Schnupftabake:		
3	60			Wiener Rapé		
				Rauchtabake:		
				Gespunste:		
				Cigarren:		
7	30			A Trabuco		
				Cigarretten:		
				Havana-Cigarren:		
				Summe .		

. . . . . am . . . . . 189 .

Ich bestätige den Empfang obiger Fabrikate.

. . . . . .
Trafikant.

. . . . . .
Trafikant.

Inhaltsverzeichnis

der

Vorschrift für die Tabaktrafikanten.

A.

Absatz der Tabakfabrikate, Förderung desselben. §. 15.
Antritt der Tabaktrafik §. 7.
Aufbewahrung der Tabakfabrikate §. 16.
Ausmaß der Bevorrathigung mit Tabakfabrikaten §. 11.

B.

Beschaffenheit des Tabaktrafiklocales §. 8.
Beschwerde gegen Entsetzung §. 22.
Bevorrathigung §. 9, Ausmaß derselben §. 11.
Bezüge der Tabaktrafikanten §. 4.
Bosnien, Versendung von Tabakfabrikaten dorthin §. 22.

C.

Concurs über das Vermögen des Tabaktrafikanten §. 22.
Consumenten, Tabakverschleiß an dieselben §. 1.
Conventionalstrafen §. 23.
Curatel, Verhängung derselben über die Tabaktrafikanten §. 22.

E.

Eigenthum an den Tabakfabrikaten. §. 12.
Einhaltung der Tarifspreise §. 19.
Eintragung in die Fassungsbücher §. 10.
Endigung der Tabaktrafikführung §. 22.
Entsetzung des Tabaktrafikanten §. 22.
Execution der Verschleißerbezüge oder des Vermögens §. 22.

F.

Feiertage, Verschleißzeit an denselben §. 20.
Förderung des Absatzes der Tabakfabrikate §. 15.

G.

Gewinnrückzahlung der Tabaktrafikanten §. 4.

H.

Haustrafiken §. 24.

K.

Kündigungsrecht §. 21.

L.

Licenz zum Verschleiße §. 5.
Localitäten der Tabaktrafik §. 8.
Lose der Staatswohlthätigkeitslotterie §. 2 und §. 22.

M.

Minimalvorrath §. 11, Nichthalten desselben am Lager §. 22.

P.

Persönliche Verschleißführung §. 13.
Postwertzeichenverschleiß §. 3.
Preise der Tabakfabrikate §. 19.
Provisionen der Tabaktrafikanten §. 4.

R.

Retournirung von Tabakfabrikaten §. 18.

S.

Schlußbemerkungen §. 25.
Sonntage, Verschleißzeit an denselben §. 20.
Staatswohlthätigkeitslose, Verschleiß derselben §. 2, Weigerung des Absatzes derselben §. 22.
Stempelmarkenverschleiß §. 2.
Strafen §. 22.

Tabakfabrikate, Aufbewahrung derselben §. 16, Eigenthum an denselben §. 12, Nichtfassung derselben bei der vorgeschriebenen Fassungsstelle §. 22, Retournirung derselben §. 18, Verbot der Zurichtung derselben §§. 17 und 22, Verkauf um höhere Preise §. 22, Verkürzung im Gewichte beim Verkaufe derselben §. 22, Versendung derselben nach Ungarn oder in die occupirten Länder §. 22.
Tabakfassungsbuch §. 10.
Tabakverschleiß an Consumenten §. 1.
Tarifspreise, Einhaltung derselben §. 19.
Tod des Tabaktrafikanten §. 22.
Trafikführung, Endigung derselben §. 22.
Tabaktrafiklocal, Beschaffenheit desselben §. 8.

U.

Übernahme der Tabaktrafik §. 7.
Übertragung der Tabaktrafik in ein anderes Haus §. 7.
Ungarn, Versendung von Tabakfabrikaten dorthin §. 22.

V.

Verbot der Verpachtung der Tabaktrafik §. 14, der Zurichtung der Tabakfabrikate §. 17.
Verhältnis zur Behörde §. 6.
Verkauf der Tabakfabrikate um höhere Preise §. 22.
Verkürzung der Consumenten im Gewichte §. 22.
Verpachtung der Tabaktrafik §§. 14 und 22.
Verschleiß von Postwertzeichen §. 3, Staatswohlthätigkeitslosen §. 2, Stempelmarken §. 2.
Verschleißführung, persönliche §. 13.
Verschleißlicenz §. 5.
Verschleißtarifsänderungen §. 12.
Verschleißtarifspreise, Einhaltung derselben §. 19.
Verschleißzeit §. 20.
Verurtheilung der Tabaktrafikanten wegen eines Verbrechens, Vergehens, einer Übertretung oder einer Gefällsübertretung §. 22.
Verzugszinsen §. 23.

W.

Weisungen der Behörde §. 6, Nichtbefolgung derselben §. 22.
Wirkung von Verschleißtarifsänderungen §. 12.

Z.

Zahlungsverpflichtung, Nichteinhaltung derselben §. 22.
Zurichtung der Tabakfabrikate, Verbot derselben §. 17, Strafe hiefür §. 22.

III.

Instruction

zu den

Vorschriften für die Tabakverschleißorgane.

Zur Aufsicht über die Tabakverleger und Tabaktrafikanten und zur Besorgung aller jener Geschäfte, welche in den Vorschriften für diese Tabakverschleißorgane der „Verschleißbehörde" zugewiesen erscheinen, sind die Finanzbehörden erster Instanz, und zwar die Finanzbezirksdirectionen, die Finanzoberinspectoren und Finanzinspectoren, endlich die Finanzdirectionen in Laibach und Klagenfurt berufen.

Inwieweit die Finanzwach-Controlsbezirksleitungen und deren Organe ohne speciellen Auftrag der Verschleißbehörde zur Vollziehung von Amtshandlungen gegenüber den Verschleißorganen befugt und verpflichtet sind, wird in einem besonderen Unterrichte bestimmt.

Die Verschleißbehörden sind verpflichtet, bei der Ausübung der ihnen gegenüber den Verschleißorganen eingeräumten Befugnisse in humaner Weise vorzugehen, wo thunlich, zunächst aufklärend und ermahnend einzuwirken und — namentlich jenen Organen gegenüber, welche ihre Geschäfte bereits eine Reihe von Jahren klaglos besorgten — erst dann mit eingreifenden Maßregeln einzuschreiten, wenn Renitenz derselben oder der Mangel der erforderlichen Eigenschaften und des nöthigen Capitals das Interesse des Ärars gefährdet.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Minimalvorrathes, die entsprechende Conservirung der Tabakmaterialvorräthe und die correcte Führung der Verlagsbücher sind jene Momente, auf welche die Verschleißbehörden zunächst ihr Augenmerk zu richten haben, für die Herstellung und Erhaltung strenger Ordnung in diesen Richtungen sind die Finanzbehörden erster Instanz speciell verantwortlich.

Bei den periodischen und fallweisen Amtsbereisungen hat der Zustand der Tabakverläge in diesen Beziehungen mit einen Gegenstand der Information zu bilden; über solche Lustrirungen von Tabakverlägen haben die Beamten der leitenden Finanzbehörden ebenso ausführlich zu relationiren, wie dies im Unterrichte für die Finanzwache angeordnet ist.

Diese Relationen, sowie jene der Finanzwach-Controlsbezirksleiter sind zum Anlasse der erforderlichen Verfügungen zu nehmen; die Befolgung der ertheilten Weisungen ist genauestens zu überwachen.

Mit Jahresschluss sind die Relationen über die Jahreslustrirungen der Controlsbezirksleiter sammt jenen über Lustrirungen durch Conceptsbeamte und sammt Abschriften der bei solchen Anlässen getroffenen Verfügungen mit einem Berichte über den Zustand der Tabakverschleißstätten der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche diese Berichte unter Beifügung ihrer eigenen Bemerkungen bis Ende April jedes Jahres im Wege der Generaldirection der Tabakregie an das Finanzministerium zu leiten hat.

Mit der genannten Generaldirection haben die Verschleißbehörden in allen die technische Seite des Tabakverschleißes betreffenden Angelegenheiten und insbesondere dann in Verkehr zu treten, wenn sie auf Anregungen der Tabakverschleißämter (Tabakfabriken und Tabakverschleißmagazine), welche sich auf die

Geschäftsbesorgung der Tabakverleger beziehen, nicht einzugehen finden.

Die mit Agenden des Tabakverschleißwesens betrauten Behörden und Ämter haben sich bei Besorgung derselben außer den Vorschriften für die Verschleißorgane folgende, im Anschlusse an die Paragraphenfolge der Vorschrift für die Tabakverleger gereihte Bestimmungen gegenwärtig zu halten:

Zu §. 1

der Vorschrift für die Tabakverleger:

Die Verschleißbehörden haben bis zum 10. jedes Monates der Finanzlandesbehörde einen Ausweis über alle im Vormonate in Wirksamkeit getretenen Veränderungen in der Person, in den Bezügen und im Ausmaße der Gewinnrückzahlungen der Tabakverleger vorzulegen, in welchem der Grund und das Datum der Wirksamkeit der betreffenden Änderungen genau anzugeben ist.

Diese Ausweise sind von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden nach erfolgter Vormerkung mit den Rechnungsdocumenten des betreffenden Monates an das Fachrechnungsdepartement IV des Finanzministeriums einzusenden.

Die Bevorrätigung der Tabakverleger hat sich nach Maßgabe des voraussichtlichen Absatzes auch auf die im allgemeinen Verschleißtarife unter Gruppe F angeführten „Echten Havana-Cigarren" zu erstrecken; letztere stehen fortan den übrigen Fabrikaten des allgemeinen Tarifes vollständig gleich.

Für den Verschleiß dieser Cigarrensorten bedürfen die Verschleißorgane sonach keiner besonderen Licenzen, die Bestellung und Journalisirung derselben erfolgt vereint mit den übrigen Sorten des allgemenen Verschleißtarifes; jeder Verleger hat für die Besorgung dieses Verschleißes die Provision in jener Höhe zu beziehen, wie dieselbe für alle übrigen Fabrikate vereinbart ist.

Zu §. 2.

Es ist dafür zu sorgen, daß die im §. 2 vorgeschriebene Bezeichnung der Verläge künftig festgehalten werde; im internen ämtlichen Verkehre sind jene Tabakhauptverleger, denen die Approvisionirung von Subverlegern obliegt, als Tabakhauptverleger erster Kategorie, jene dagegen, welchen nur Tabaktrafiken zugewiesen sind, als solche zweiter Kategorie zu bezeichnen.

Zu §. 3.

Die Vorschrift, daß jeder Verleger seine Verlagstrafkt der Verrechnung nach getrennt von dem Verlage zu betreiben habe, bezweckt die Ermöglichung einer ausreichenden Controle über den Absatz in dieser Trafik und über den Trafikantengewinn des Verlegers. Da die zuverlässige Ermittlung des letzteren künftig im Hinblick auf die vorgeschriebene fünfjährige Revision des Verlagsertrages besondere Bedeutung besitzt, so ist auf die Befolgung dieser Vorschrift mit allem Nachdrucke zu dringen und die Correctheit der Eintragungen im Fassungsbuche der Verlagstrafik durch Vergleichung mit dem Conto des Verlagsbuches und mit den Verschleißconsignationen bei sich bietenden Anlässen stets zu prüfen.

Zu §. 9.

Die Tabakverleger dürfen zur Besorgung von Geschäften, welche mit dem Tabakverschleiße außer Zusammenhang stehen — abgesehen von dem in der Verlagstrafik auszuübenden Kleinverschleiße der Wertzeichen des Stempel- und Postgefälles und dem Verkaufe von Losen der Staatswohlthätigkeitslotterien — nicht herangezogen werden.

Die in einigen Verwaltungsgebieten noch von Tabakverlegern besorgten Stempelverlagsgeschäfte sind denselben abzunehmen und an ausübende Ämter zu übertragen.

Mit der Einhebung und Auszahlung von Geldbeträgen, welche mit dem Tabakverschleiße nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie mit der Übernahme und Aufbewahrung von Contrebandtabak dürfen die Tabakverleger nicht betraut werden.

Letzterer ist von den Finanzbehörden nicht im Wege der Tabakverleger und Tabakverschleißämter, sondern direct an eine jener Tabakfabriken zu übersenden, welche für die Herstellung von Fabrikaten derselben Gruppe eingerichtet ist.

Die Aufbewahrung des Contrebandtabakes hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie jene anderer, in Strafanspruch gezogener Gegenstände; bei der Versendung desselben an eine Tabakfabrik hat die Finanzbehörde ausdrücklich beizufügen, ob die Übersendung nur zum Behufe vorläufiger Wertbestimmung und zur weiteren Aufbewahrung oder — nach Abschluß des Strafverfahrens — zum Behufe der gefällsnützlichen Verwertung erfolgt.

Zu §. 10

(und zu §. 21 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten).

Die Kündigung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken hat in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn administrative Maßnahmen (zum Beispiel Änderung des Verlagsorganismus 2c.) dieselbe erfordern.

Wenn die Kündigung aus anderen Gründen, insbesondere wegen nicht entsprechender Geschäfts-

führung erfolgen soll, so hat die Finanzbehörde erster Instanz hiezu die Genehmigung der vorgesetzten Finanzlandesbehörde einzuholen.

Zu §. 12

(und zu §. 13 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten).

Die Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Verschleißgehilfen darf nicht erfolgen, wenn die hiefür in Aussicht genommene Person ein selbständiger Gewerbetreibender ist.

Zu §. 17.

Die Beschaffenheit der Verlagslocalitäten hat großen Einfluss auf die Beschaffenheit der zum Verkaufe gelangenden Tabakfabrikate.

Im Interesse der Hebung des Tabakverschleißes haben daher die Verschleißbehörden und deren Organe diesem Momente die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Bestimmungen des §. 17 dienen einerseits bei den vor der Vergebung von Tabakverlägen im Sinne des §. 9 der Verordnung vom 20. November 1896, Z. 54855, V. Bl. Nr. 189, zu pflegenden Erhebungen, anderseits auch bei den Verlagslustrirungen zur Richtschnur; die Abstellung von Vorkommissen, welche im Sinne der Bestimmung der §§. 17 bis 19 nicht geduldet werden dürfen, ist zunächst dadurch anzustreben, dass dem Verleger Termine zur Beseitigung der Übelstände gesetzt und nach Ablauf der Termine neuerliche Verlagsbesichtigungen eingeleitet werden, eventuell aber ist diese Abstellung nach erlangter Überzeugung von der Fruchtlosigkeit solcher Aufträge oder von der Unmöglichkeit entsprechender Adaptirung der dem Verleger zu Gebote stehenden Räume, beziehungsweise von dem Widerstreben des Verlegers, in vollkommen geeignete Localitäten zu übersiedeln, durch die Kündigung des Verlages durchzusetzen.

Zu §. 20

(und zu §. 20 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten).

Die Beschränkung der Zeit, während welcher der Verleger zur Ausgabe von Tabakfabrikaten an die zugewiesenen Verschleißorgane verpflichtet ist, bezweckt die Ermöglichung einer correcten und currenten Führung der Verlagsbücher.

Die Finanzlandesbehörden sind gehalten, bei der ihnen überlassenen Festsetzung der Tagesstunden in erster Linie auf die Bedürfnisse der Tabaktrafikanten in dem Sinne Rücksicht zu nehmen, dass letzteren die prompte Befriedigung ihres Tabakmaterialbedarfes während der usuellen Zeit ihres Aufenthaltes am Verlagsorte (Fahrt zum Markte 2c.) gesichert werden soll.

Hienach ist auch zu beurtheilen, ob bei der Verlagsbesorgung eine Mittagspause vorzusehen ist oder nicht; es steht im Ermessen der Finanzlandesbehörde die Regelung dieser Tagesstunden für die einzelnen Verlagsorte verschieden vorzunehmen.

Hinsichtlich der Materialausgabe an den Feiertagen der verschiedenen Confessionen ist im allgemeinen an dem bisherigen Usus festzuhalten; falls ein Feiertag auf einen Sonntag folgt oder umgekehrt, so hat am Feiertage die Materialausgabe während drei Vormittagsstunden (unter Ausschluss der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes) stattzufinden; hievon sind jene Feiertage auszunehmen, welche als besonders hohe angesehen werden.

Die Tagesstunden für den Tabakverschleiß an Consumenten sind nach dem gegenwärtigen Usus zu regeln.

Die Finanzlandesbehörden haben eine diesbezügliche Übersicht dem Finanzministerium bis Ende November 1897 vorzulegen; künftige Beschränkungen der Verschleißzeit unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums.

Die in Geltung stehenden Vorschriften über die Sonntagsruhe in den Tabaktrafiken werden durch diese Instruction nicht berührt.

Zu §. 21

(und zu §. 5 der Vorschrift für die Trafikanten).

Die Ausfertigung der Verschleißlicenzen hat nach beiliegenden Mustern I und II zu erfolgen. Formulare I und II.

Von der Ertheilung und von dem Erlöschen jeder solchen Licenz ist sofort der betreffenden k. k. Postdirection Kenntnis zu geben; letztere veranlasst die unentgeltliche Betheilung des Trafikanten oder Verlegers mit dem Fassungsbuche für Postwertzeichen.

Zu §. 23.

Die Vergleichung der Verlagsvorräthe mit dem nach dem Jahresverschleiße zu berechnenden Minimalvorrathe der einzelnen Fabrikate ist bei den unvermutheten Lustrirungen und Verlagsdurchsuchungen nach Anleitung des einschlägigen Unterrichtes für die Finanzwache vorzunehmen; die Einhaltung der bei solchen Anlässen an die Verleger ertheilten Weisungen und Ermahnungen ist strenge zu überwachen.

Von der Befugnis zur Festsetzung eines das regelmäßige Ausmaß übersteigenden Minimalvorrathes ist in jenen Fällen Gebrauch zu machen, wo ungünstige Communicationen oder sonstige locale Ver-

hältnisse eine ausgiebigere Bevorräthigung als nöthig erscheinen lassen, oder wo eine solche begründeterweise bereits bisher angeordnet war.

Eine Herabsetzung des Ausmaßes der Bevorräthigung kann, wo dieselbe unbedenklich erscheint, in Anlehnung an bisherige Verhältnisse für die ersten drei Jahre der Geltung dieser Vorschrift als Übergangsstadium zugestanden werden.

Von jeder Verfügung, welche das Ausmaß des Minimalvorrathes in anderer als der regelmäßigen Art festsetzt, ist dem betreffenden Verschleißamte Mittheilung zu machen; auf etwaige Anregungen des letzteren ist entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zu §. 24.

Die Verschleißämter sind in ihren Bestrebungen nach Herstellung der erforderlichen Ordnung bezüglich der Materialfassungen der Verleger durch nachdrückliche Weisungen an letztere entsprechend zu unterstützen.

Zu §. 27.

Die Verschleißämter haben die Bestellungen der Tabakhauptverleger entgegenzunehmen und in der Richtung zu prüfen, ob die Unterschrift von dem Verleger oder von dessen behördlich genehmigten Bevollmächtigten (§. 12 der Verlegervorschrift) herrühre.

Hierauf sind die Mengen der auszufolgenden Fabrikate (insbesondere das Gewicht der Gespunste) in der hiefür bestimmten Colonne, dann die Gattung und Menge des beizugebenden Geschirres deutlich und unter Vermeidung von Correcturen anzusetzen und das vom Verleger mit dem Abrechnungsentwurfe versehene Exemplar der Bestellung sodann direct an das zur Adjustirung derselben berufene Organ zu leiten.

Diese Adjustirung hat bei jenen Verschleißämtern, welche über einen Rechnungsbeamten verfügen (also insbesondere bei den mit Tabakfabriken vereinigten Verschleißämtern), durch diesen Rechnungsbeamten unter seiner und der Verantwortung der Amtsvorstände zu erfolgen; bei jenen Verschleißämtern dagegen, wo dies nicht der Fall ist, ist diese Amtshandlung durch die am Standorte des Magazins befindliche Rechnungsexpositur der Finanzbezirksdirection (Rechnungsdepartement der Finanzdirection) oder durch einen ermittirten Beamten derselben zu besorgen.

Der letztbezeichnete Modus ist in allen Fällen zu wählen, wo die Entfernung des Verschleißamtes von der Dislocation der Finanzbezirksdirection eine nicht unbeträchtliche ist; die Ermittirung hat sich auf jene Tagesstunden zu erstrecken, während welcher die Abfertigung der Verleger dies erheischt.

Das adjustirende Organ (Rechnungsexpositur, Tabakfabrik, der exponirte Beamte ꝛc.) ist für die richtige Wertsberechnung der angesetzten Mengen von Fabrikaten und Geschirr, für die richtige Summirung und Provisionsberechnung, für die Constatirung der Echtheit der von den Verlegern beigebrachten Cassaquittungen und Gutschreibungsanweisungen, sowie endlich für die Abrechnung über die Bestellung verantwortlich; letztere ist in der hiefür bestimmten Colonne des Formulares B nach den im §. 28 enthaltenen Weisungen anzusetzen.

Über die einzelnen Bestellungsabrechnungen ist behufs Evidenz der Abrechnungsguthaben der Verleger (und etwaiger Restschuldigkeiten derselben) ein eigener Vormerk anzulegen; Ersätze und Guthaben der Verleger, welche aus Adjustirungsfehlern oder Mängeln der Limitotabakrechnungen ꝛc. entstehen, die von den Rechnungsdepartements oder vom Fachrechnungsdepartement entdeckt werden, sind den Verlegern vorerst bekannt zu geben, im Adjustirungsvormerke zu notiren und sodann bei einer der folgenden Bestellungen mit in Anrechnung zu bringen.

Es ist unzulässig, dass eine Bestellung nach erfolgter Adjustirung derselben in die Hände des Verlegers oder seines Bevollmächtigten zurückgelange; der bezügliche Verkehr ist daher und zwar stets ohne Verzug direct von Amt zu Amt zu pflegen.

Zu §. 30.

Die Verschleißämter und Verschleißbehörden haben einverständlich dahin zu wirken, dass die den Geschäftsgang behindernden Restzahlungen der Tabakhauptverleger auf seltene Fälle beschränkt werden; zu diesem Behufe sind die Tabakhauptverleger anzuhalten, die Vorhineinzahlungen am Standorte des Verlages in solcher Höhe zu leisten, dass bei der Abrechnung über die Bestellung für dieselben voraussichtlich ein kleines Guthaben resultirt.

Zu §. 32.

Das zweite Exemplar der Bestellung ist vom Verschleißamte mit der Überschrift: „Aviso zur (Tabak-bestellung Nr. . . ꝛc.)“ zu versehen, mit dem adjustirten Bestellungsexemplare sorgfältig zu collationiren, eventuell entsprechend zu corrigiren, und nach Ansatz der Abrechnungsabschrift ämtlich zu fertigen.

Sofort nach der Übergabe des Avisos und des Materiales an den Verleger oder dessen Bevollmächtigten sind die an Zahlungsstatt übergebenen Amtsquittungen und Anweisungen an einer nicht beschriebenen Stelle mit dem Hohleisen zu durchschlagen.

Zu §. 36.

Jeder neu eintretende Tabakhauptverleger ist bei der zufolge §. 14 der Verordnung vom 20. November 1896, Z. 54855, V. Bl. Nr. 189, stattfindenden Übertragung des Verlages, eventuell in einem späteren Zeitpunkte protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob er einen Materialcredit und in welcher Höhe er einen solchen in Anspruch nimmt, sowie in welcher Weise er die Sicherstellung zu leisten beabsichtigt; bei diesem

Anlasse ist derselbe im Sinne der Vorschrift, ins besonders auch hinsichtlich des Minimalvorrathes und der Höhe des zu ertheilenden Credites entsprechend zu belehren.

Wenn derselbe eine Hypothet zu bestellen in Absicht hat, so ist er zunächst zur Beibringung eines Grundbuchs- und eines Catasterauszuges hinsichtlich der betreffenden Realität aufzufordern; nach deren Vorlage hat die Verschleißbehörde das Gutachten der Finanzprocuratur über die Möglichkeit einer genügenden Sicherstellung des zu creditirenden Betrages, sowie über allfällige, durch den concreten Fall gebotene Ergänzungen des Schuldverschreibungsformulares einzuholen. Nach Maßgabe dieses Gutachtens ist dem Verleger Bescheid zu geben; letzterer hat die Einverleibung des Pfandrechtes für die ärarische Forderung auf seine Kosten zu veranlassen und den betreffenden Bescheid des Grundbuchsgerichtes sammt einem ergänzten, die Pfandrechtseinverleibung ausweisenden Grundbuchsauszuge, sowie endlich den Ausweis über die vorgeschriebene Brandschadensversicherung der hypothecirten Gebäude der Verschleißbehörde vorzulegen.

Falls letztere aus dem ergänzten Grundbuchsauszuge entnimmt, daß die Grundlage der Äußerung der Finanzprocuratur durch eine mittlerweile erfolgte grundbücherliche Eintragung geändert wurde, so hat sie neuerlich das Einvernehmen mit der Finanzprocuratur zu pflegen.

Sobald der Ausweis über die Sicherstellung erbracht und die Schuldverschreibung vorgelegt ist, bestimmt die Verschleißbehörde die Höhe des Werthbetrages, welcher auf dieser Grundlage dem Tabakhauptverleger creditirt werden kann, und gibt dies der Adjustirungsstelle des Verschleißamtes, welchem der Hauptverleger zugewiesen ist, unter gleichzeitiger Verständigung des letzteren, schriftlich bekannt.

Für den Inhalt dieser Anweisung, welche jedenfalls nur einfach ausgefertigt werden darf, ist der auf ihr unterfertigte Vorsteher der Verschleißbehörde, beziehungsweise dessen Stellvertreter verantwortlich. Falls der Verleger die Fabrikate regelmäßig bei mehreren Verschleißämtern zu beziehen hat, so ist die Creditbestellung doch nur bei einem derselben und zwar bei jenem zu effectuiren, welches alle Fabrikatensorten auszufolgen vermag. Die Adjustirungsstellen sind nur dann berechtigt, eine Materialbestellung gegen Creditirung des Wertes und zwar unter Einhaltung der im Formulare E der Vorschrift für die Tabakverleger angedeuteten Formalitäten zu adjustiren, wenn ihnen eine solche Creditirungsanweisung der competenten Verschleißbehörde zugekommen ist; die Ausfolgung von Material auf Grund einer Creditbestellung darf nur an den Hauptverleger selbst oder an dessen mit legalisirter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter erfolgen.

Falls der Verleger den der Anweisung zufolge zu creditirenden Wertsbetrag nicht in höchstens zwei Bestellungen erschöpft, so hat die Adjustirungsstelle die weitere Materialausfolgung auf Credit bis zum Einlangen einer neuen Ermächtigung der Verschleißbehörde zu sistiren. Auf Bestellungen hin, welche weder reine Creditbestellungen, noch reine Bestellungen gegen Barzahlung sind, sondern eine Cumulirung beider darstellen, darf eine Materialausgabe nicht stattfinden.

Das Unicat der Creditbestellungen dient als Beleg des Materialhilfsjournals; auf demselben ist eine eventuelle Vollmacht des Materialübernehmers zu berufen. Die der Adjustirungsstelle zugekommene Creditirungsanweisung ist bei der ersten Creditpost des betreffenden Verlegers dem Journale beizulegen.

Die Duplicate der Creditbestellungen hat das Verschleißamt sofort nach der Materialausgabe sammt dem Original der etwaigen Vollmacht des Übernehmers an jene Verschleißbehörde zu übersenden, von welcher die Creditirungsanweisung ausging.

Letztere veranlaßt die cassamäßige Verwahrung der Schuldverschreibung des Verlegers und gegebenen Falles des Grundbuchsbescheides sammt den zugehörigen Bestellungsduplicaten, sowie der etwaigen Vollmacht und legt der Finanzlandesbehörde binnen acht Tagen einen Sicherstellungsausweis nach beiliegendem Muster III vor; demselben ist im Falle einer Hypothekarbestellung der oberwähnte ergänzte Grundbuchsauszug und eine Abschrift des betreffenden Gutachtens der Finanzprocuratur dann jedenfalls nach Prüfung der Rechnungen durch das Fach-Rechnungsdepartement IV das denselben zu entnehmende Unicat der Creditbestellungen beizulegen. Aufgabe der Verschleißbehörde ist es weiters, einen Vormerk über die Verlegercredite nach dem gleichen Formulare aufzulegen und evident zu führen; außerdem ist es ihre Pflicht, mit Ende Jänner jedes Jahres der Finanzlandesbehörde zu berichten, ob der Verleger den ihm obliegenden Nachweis über die Erneuerung des Brandassecuranzvertrages und über die bezügliche Bezahlung der Jahresprämie erbracht hat. Formular Nr. III.

Die Finanzlandesbehörden überprüfen die eingelangten Sicherstellungsausweise und veranlassen, daß dieselben bei ihren Rechnungsdepartements durch Eintragung in einen Vormerk zum Zwecke der im Februar jedes Jahres vorzunehmenden Constatirung, ob die erlegte Caution nach dem Courswerte der betreffenden Wertpapiere noch ausreichende Sicherung bietet, beziehungsweise zum Zwecke der Überwachung der zum gleichen Termine einlangenden Brandassecuranznachweisungen in Evidenz gestellt werden. Die Postzahl dieses Vormerkes ist im Geldhauptbuche bei der Evidenz des Credites zu berufen. Die Creditirungsanweisungen werden vom Fach-Rechnungsdepartement IV nach Prüfung der Journale in besondere Verwahrung genommen.

Den Tabakjubverlegern ist künftig ein Materialcredit nicht mehr zu eröffnen; der bezügliche Passus in der Concurskundmachung für Tabakverlage (For-

mulare A zu §. 3 der Verordnung vom 20. November 1896, Z. 54855, B. Bl. Nr. 189) hat daher, wenn es sich um einen Subverlag handelt, zu entfallen. Jenen Subverlegern, welche sich bereits im Genusse eines solchen Credites befinden, ist derselbe zu belassen.

Zu §. 43.

Durch die im §. 43 enthaltene Andeutung der zum Bezuge von Limitotabak berechtigten Personen soll der Kreis derselben in keiner Weise eingeengt werden; jenen Verlegern, welchen noch andere, als die angeführten Kategorien von Bezugsberechtigten zur Fassung zugewiesen sind, haben die Verschleißbehörden specielle Weisungen zu ertheilen.

Zu §. 47.

Die Bewilligung der Vermittlung von Limitotabakbezügen durch Tabaktrafikanten in jener Art, wie dieselbe im §. 47 angedeutet ist, liegt fortan in der Competenz der Finanzlandesbehörden; dieselben haben aber von dieser Befugnis nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen nach genauer Prüfung des Sachverhaltes Gebrauch zu machen; ein Emolument zu Lasten des Tabakgefälles darf für diese im Interesse der Bezugsberechtigten liegende Vermittlung nicht gewährt werden.

In jenen Fällen, wo eine Finanzwachabtheilung ihren Bedarf an Limitorauchtabak durch Vermittlung eines Trafikanten bezieht und denselben hiefür entlohnen muss, können entsprechende Entschädigungen hiefür hierorts in Antrag gebracht werden.

Die Bewilligung eines ausnahmsweisen anderweitigen Arrangements für solche Bezüge behält sich das Finanzministerium für jeden einzelnen Fall vor.

Zu §. 51.

Die Finanzlandesbehörden haben im Einvernehmen mit der Generaldirection der Tabakregie jene Tabakfabriken zu bestimmen, an welche die einzelnen Tabakhauptverläge unverschleißbare Tabakfabrikate zu retourniren haben; von dieser Festsetzung sind die Verleger im Wege der Verschleißbehörde zu verständigen.

Die im §. 51 angeordnete Thatbestandsaufnahme hat sich auf alle Momente zu erstrecken, welche dazu beigetragen haben können, dass das Fabrikat verschleißunfähig geworden ist.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Lagerraumes und dessen Nachbarschaft, die Art der Lagerung, dann das Fabrikationsdatum und der Fabriksstempel der verdorbenen Fabrikate sowohl, als des nicht verdorbenen Vorrathes der gleichen Sorte, der Zustand der letzteren, endlich die Zeit der letzten Bestellung des betreffenden Fabrikates zu constatiren; sodann hat das Amtsorgan die erläuternde Äußerung des Verlegers und die eigenen Schlussbemerkungen hierüber in das Protokoll aufzunehmen.

In sämmtlichen Ausfertigungen des Verzeichnisses hat das Amtsorgan den Procentsatz der dem Verleger zukommenden Verschleißprovision und den hienach abzurechnenden Provisionsbetrag einzusetzen.

Das Originalprotokoll mit der vierten Ausfertigung des Verzeichnisses ist vom intervenirenden Amtsorgane im Wege der Controlsbezirksleitung an die Verschleißbehörde vorzulegen, welche dasselbe bis zum Einlangen des fabriksämtlichen Befundes in Vormerkung nimmt.

Eine Abschrift des Thatbestandsprotokolles wird von der Controlsbezirksleitung direct an die zur Übernahme des Retourmateriales berufene Tabakfabrik gesendet; das Materiale mit drei Ausfertigungen des Verzeichnisses erhält letztere durch den Verleger zugesendet.

Eine von diesen Ausfertigungen ist von der Fabrik noch vor der Befundsaufnahme mit der Übernahmsbestätigung zu versehen und als Recognition an den Verleger zurückzusenden.

Von den beiden übrigen Ausfertigungen dient die eine als Beleg zur betreffenden Post des von der Fabrik zu führenden Empfangsmaterialhilfsjournales, die andere ist seitens der Fabrik nach Ermittlung der zur Berechnung der Werterminderung erforderlichen Daten, sowie nach Constatirung der Umarbeitungskosten und etwaigen Transportspesen in allen vorgezeichneten Colonnen sorgfältig auszufüllen und an die Verschleißbehörde, welcher der Verleger zugewiesen ist, einzusenden.

Dieser Zuschrift ist weiters ein auf der Abschrift des Thatbestandsprotokolles anzusetzendes Gutachten darüber beizuschließen, ob nach der Beschaffenheit des übernommenen Fabrikates bei Zusammenhalt mit den Constatirungen des Finanzwachorganes anzunehmen sei, dass den retournirenden Verleger (oder Trafikanten) ein Verschulden an dem eingetretenen Verderben des Fabrikates trifft.

Die Verschleißbehörde fällt nach Einlangen dieser Documente sofort die Entscheidung in Betreff der Ersatzpflicht des retournirenden Organes und schreitet zur Anweisung des dem letzteren hienach gutzubringenden Geldbetrages im Sinne des dem Formular H der Vorschrift für die Tabakverleger beigedruckten Anweisungsentwurfes.

Die Reinschrift dieser Anweisung, welche auf dem von der Fabrik mit dem Befunde versehenen Exemplare des Verzeichnisses einzusetzen kommt, ist jenem Verschleißorgane zur weiteren Gebrauchnahme im Sinne des §. 53 zu übermitteln, von welchem das retournirte Materiale stammt.

Handelt es sich um Retourmateriale eines Subverlegers oder Trafikanten, so ist in der Anweisung am Schlusse auch jener Betrag zu bezeichnen, welchen

der Hauptverleger dem Verschleißorgane zutzubringen hat.

Bei Ermittlung desselben entfällt selbstverständlich der Abzug der procentuellen Verschleißprovision des Hauptverlegers.

Abschriften dieser Anweisung, welche als solche zu bezeichnen sind und deren Untersertigung unzulässig ist, sind dem betreffenden Verschleißamte und eventuell jenem Hauptverleger zu übersenden, welcher die Retournirung für einen Subverleger oder Trafikanten vermittelt hat.

In den Verlegerabrechnungsbüchern haben die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden diese Fabrikatenretournirung in folgender Weise zu behandeln:

Auf Grund des Verzeichnisses, welches dem Materialhilfsjournale der Fabrik als Empfangsbeleg beigegeben ist, wird der volle nach den Verschleißerpreisen sich ergebende Wert des Retourmateriales als Guthaben des Verlegers ausgewiesen und die demselben entsprechende Verschleißprovision gleichzeitig dem Hauptverleger zur Last geschrieben.

Wenn sodann die Anrechnung des angewiesenen Betrages bei der Abrechnung über eine Materialbestellung oder bei der Schlussabrechnung erfolgt, so ist der von der Finanzbehörde angewiesene Nettobetrag derart zu buchen, dass das ausgewiesene Guthaben des Verlegers in die Abstattung einbezogen, der eventuelle Ersatzbetrag aber (für Wertverminderung, Umarbeitungs- und Frachtkosten) als Schuldigkeit behandelt wird.

Zu §. 54

(und zu §. 18 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten).

Der Unterricht für die Finanzwache bestimmt, unter welchen Bedingungen die Einsendung von Fabrikatenproben an die Ursprungsfabrik anzuordnen ist. Da der Austausch der Proben gegen andere Fabrikate bei der Fabrik Zug um Zug erfolgt, so hat die bezügliche Empfangs- und Ausgabsstellung nur in der Fabriksverrechnung, nicht aber im Wege der Materialverschleißhilfsjournale zu erfolgen.

Zu §§. 55 bis 59.

Die Limitotabakbücher und die Limitotabakrechnungen der Tabakverleger besitzen den Charakter einer Rechnungslegung; die übrige Buchführung dient administrativen Evidenzzwecken.

Die Verschleißconsignation mit dem Trafikantenausweise, dann das die Grundlage derselben bildende Verlagsbuch sind in erster Linie zu dem Zwecke angeordnet, um eine möglichst verlässliche Kenntnis über den Materialabsatz in den Verlägen und Trafiken und über den Bruttogewinn dieser Geschäfte zu erlangen.

Da eine genaue Ermittlung dieses Gewinnes im Sinne der Vorschrift vom 20. November 1896, Z. 54855, V. Bl. Nr. 189, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die angeordnete periodische Revision der Bezüge für die Rechte des Arars und der Parteien eine große Bedeutung besitzt, so kann die vielfach anzutreffende Annahme, dass der Trafikantengewinn zehn Procent des Umsatzes betrage, nicht mehr als entsprechende Grundlage erscheinen.

Zur genauen Ermittlung des Trafikantengewinnes ist die Kenntnis der für die einzelnen Trafiken (einschließlich der Verlagstrafik) bezogenen Materialmengen — gesondert nach den einzelnen Fabrikatensorten — wie dieselbe durch das Formulare N der Verlegervorschrift angestrebt wird, unerlässlich. Eine sorgfältige ämtliche Controle des Verlagsbuches und der auf demselben fußenden Nachweisungen ist aus dem Grunde geboten, weil der Verleger — schon im Hinblicke auf die ihm bevorstehende Revision seiner Bezüge — ein Interesse daran hat, den Verschleiß in der Verlagstrafik, und damit seinen Trafikantengewinn, welcher zumeist einen wesentlichen Theil seiner Bezüge bildet, möglichst niedrig darzustellen, und weil auch sonst ein mittelbares Interesse des Verlegers an einer unrichtigen Darstellung des Ertrages einer Tabaktrafik denkbar erscheint.

Aus dieser Erwägung entspringt die Anordnung, dass das Verlagsbuch vor der Benützung desselben ämtlich zu paginiren und zu parafiren ist; aus demselben Grunde wird weiters Folgendes angeordnet:

1. Am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres (eventuell am Vorabende) ist der Fabrikatenvorrath jedes Verlages und abgesondert hievon jener der Verlagstrafik durch ein Finanzwachorgan genau zu inventiren (die Inventirung der Geschirrvorräthe ist nicht erforderlich).

2. Die Verschleißconsignationen sämmtlicher Verleger sind sammt diesen Inventuren seitens der Finanzwach-Controlsbezirksleitungen sofort nach Einlangen der ersteren an jenes Verschleißamt zu leiten, welchem der betreffende Hauptverleger zur Materialfassung zugewiesen ist.

Das Verschleißamt prüft die richtige Einstellung aller Materialempfänge des Hauptverlages, setzt seinen Befund sammt etwaigen Bemerkungen über die Bevorräthigung des Verlages und über die Anzahl seiner Fassungen auf der Consignation an und leitet die Consignationen sammt den Inventursverzeichnissen an jene Verschleißbehörde, in deren Sprengel der Verlag liegt.

Es ist anzustreben, dass die Consignationen bei letzterer Behörde bis längstens den 20. Jänner, beziehungsweise 20. Juli einlangen.

Falls ein Hauptverleger mehreren Verschleißämtern zur Fassung zugewiesen ist, hat diese Überprüfung der Consignation durch jenes Amt zu erfolgen, welches alle in Betracht kommenden Fabrikatensorten auf Lager hat; die anderen zur Dotirung berufenen Ämter haben ersterem Verschleißamte bis zum 12. des auf den Semesterschluss folgenden Monates einen Ausweis über die Semestralabgaben an den betreffenden Verleger zu übersenden.

3. Die Trafikantenausweise der Verleger sind zunächst von der Finanzwachabtheilung durch genaue Vergleichung mit dem Fassungsbüchel der Verlagstrafik und durch stichprobenweise Vergleichung mit mindestens zwei Fassungsbüchern anderer Trafiken zu prüfen.

Selbstverständlich muss in der Auswahl dieser Trafiken entsprechend gewechselt und öfters auch auf entfernter gelegene Trafiken gegriffen werden, um etwaige Irreführungen durch den Ausweis des in der Verlagstrafik verschließenen Materials bei einer vorausschichtlich uncontrolirten Trafik zu entdecken.

Die erfolgte Prüfung ist auf der Vorderseite des Trafikantenausweises unter Bezeichnung der verglichenen Fassungsbüchel und etwaiger Differenzen zu bestätigen; die Trafikantenausweise sind sodann bis zum 20. Jänner, beziehungsweise 20. Juli der Verschleißbehörde vorzulegen.

Letztere hat, wenn Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung der Verlagsaufschreibungen, insbesondere der Mangel der Übereinstimmung von Trafikantenbücheln mit dem Trafikantenausweise constatirt wurden, eventuell die Vergleichung sämmtlicher Trafikantenbüchel des betreffenden Verlagsrayons zu veranlassen.

4. Ausgeschriebene Fassungsbüchel sind von den Trafikanten an die Controlsbezirksleitungen abzugeben und dort zwei Jahre hindurch aufzubewahren. Die Verschleißbehörden sind zur zeitweiligen stichprobenweisen Vergleichung solcher Fassungsbüchel mit den Trafikantenausweisen verpflichtet.

5. Die Verschleißbehörden haben die weitere Prüfung der Verschleißconsignationen, insbesondere in der Richtung zu veranlassen, ob die von den Subverlegern ausgewiesenen Empfänge mit den bezüglichen Angaben der Hauptverleger stimmen, ob der anfängliche Vorrath aus der letzten Consignation, dann ob die (zu erprobenden) Summen des Trafikantenausweises richtig in die Consignation übertragen wurden, ob der rechnungsmäßige Schlussvorrath mit dem inventirten übereinstimmt, endlich ob der Abschluss der Consignation und die Geldberechnung correct ist.

Etwaige Differenzen, welche sich hiebei ergeben, dann die Mittheilungen der Verschleißämter, sowie die eigenen Wahrnehmungen über Art und Maß der Bevorrathigung des Verlages sind zum Anlasse der erforderlichen Erhebungen und Verfügungen zu nehmen.

Die mitvorgelegten Inventurverzeichnisse und Vorrathsausweise sind gleichfalls sorgfältig durchzusehen und die Bedeckung des creditirten Werthsbetrages zu prüfen.

Schließlich sind aus den geprüften Consignationen die Werte der Tabakfabrikate zu entnehmen, welche von jedem Haupt- und Subverlage bezogen wurden, und nach Berechnung der hiernach sich ergebenden procentuellen Verschleißprovision der Hauptverleger sammt diesen Provisionsbeträgen in die Colonnen des von den Verschleißbehörden nach beiliegendem Formular IV zu führenden Verlegercatasters einzutragen. Formular IV.

Die im Jänner fälligen Trafikantenausweise umfassen den ganzen Jahresmaterialverschleiß der einzelnen Trafiken, die im Juli fälligen nur den Verschleiß des ersten Semesters; die ämtliche Verwendung dieser Ausweise ist hiernach eine verschiedene:

Aus dem ersteren ist der in jeder Trafik erzielte Trafikantengewinn durch sortenweise Multiplication des ausgewiesenen Materialquantums mit dem pro Verschleißeinheit entfallenden Trafikantengewinne zu ermitteln und sodann in den von den Verschleißbehörden nach Formular V zu führenden Trafikanten- Formular V.
(beziehungsweise rücksichtlich der Verlagstrafik in den Verleger-) Catester einzustellen.

Diese sortenweise Ermittlung des Trafikantengewinnes kann bezüglich der Haustrafiken und jener sonstigen Trafiken, deren Jahresumsatz 2000 fl. nicht überschritten hat, regelmäßig unterbleiben und hat für diese Trafiken nur im Bedarfsfalle anlässlich der Besetzungsverhandlung zu erfolgen.

Im Wege einer analogen Einrichtung ist dafür zu sorgen, dass auch der Provisionsertrag aus dem Verkauf von Wertzeichen des Gebürengefälles für die betreffende Catastercolonne ausgewiesen werde.

Der Bruttoertrag einer Lotocollectur, welche vereint mit einem Tabakverschleißgeschäfte betrieben wird, ist jährlich zu erheben und in der Anmerkungscolonne einzusetzen.

Aus dem Trafikantenausweise für das I. Semester dagegen hat eine solche Gewinnermittlung im allgemeinen nicht stattzufinden; sie hat nur dann fallweise einzutreten, wenn eine im Laufe des II. Semesters eintretende Trafik- oder Verlagsbesetzung die Veröffentlichung des Trafikertrages für die beiden letztabgelaufenen Semester nöthig macht.

Die Consignationen sind sammt den Trafikantenausweisen nach dieser Beamtshandlung noch an die Controlsbezirksleitungen behufs Ergänzung und Richtigstellung ihrer Aufschreibungen zu leiten und nach dem Rücklangen bei den Verschleißbehörden nach Verlägen geordnet, unter Umschlägen aufzubewahren.

Über den Verlagsvorrath an Limitotabak hat das Organ, welches die Semestralinventur vornimmt, noch eine Specialinventur zu verfassen (unbeschadet der Aufnahme dieses Fabrikates in die Hauptinventur). Eine solche Limitoinventur ist aber auch am 1. April und 1. October aufzunehmen.

Die Limitotabakrechnungen der Verleger sind von den Controlsbezirksleitungen sofort nach Einlangen sammt ihren Beilagen und sammt der bis dahin ämtlich zu verwahrenden Limitotabakinventur an die Verschleißbehörde vorzulegen; letztere unterzieht die Rechnungen einer vorläufigen Durchsicht, constatirt das Vorhandensein und die correcte Fertigung der erforderlichen Beilagen, veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung der Vorlage und sendet die gesammelten Limitotabakrechnungen sammt Beilagen und Inventuren längstens zu Ende des auf den Quartalsschluss folgenden Monates direct an das Fachrechnungsdepartements IV des Finanzministeriums.

Zu §. 60.

Von dem den Verschleißbehörden eingeräumten Rechte, an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine einmonatliche Kündigung zu verhängen, ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn eine geeignete provisorische Vorsorge für die Verlagsführung schwer durchführbar sein dürfte.

Die Mitsperre ist a) in Verbindung mit der Kündigung zu verhängen, wenn die Besorgnis besteht, dass der Verleger während der Kündigungsfrist die Bevorräthigung vernachlässigen, eventuell selbst den Materialvorrath unter den creditirten Wertsbetrag sinken lassen werde; dieselbe ist aber auch b) ohne gleichzeitige Kündigung insbesondere dann zu verhängen, wenn bei Bestand von Gründen gegen eine Änderung in der Person des Verlegers doch für die Einhaltung des Minimalvorrathes nach fruchtlosen Ermahnungen des Verlegers Sorge getragen werden muss.

Über die Art des Vollzuges der Mitsperre sind der Controlsbezirksleitung im einzelnen Falle genaue Weisungen zu ertheilen.

Zu §. 61.

Die Stundung verhängter Conventionalstrafen bis zum Ablaufe von sechs Monaten kann aus rücksichtswürdigen Gründen von der Verschleißbehörde bewilligt werden; die weitere Stundung, sowie die gänzliche Nachsicht derselben liegt im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden.

Die gerichtliche Einbringung von Conventionalstrafen hat zu unterbleiben; letztere sind vielmehr als ein Mittel zu betrachten, welches die Herstellung der erforderlichen Ordnung im Verschleißgeschäfte vor Anwendung strengerer Maßnahmen (§. 60) ermöglichen soll; wenn daher der Verschleißer die Unterwerfung unter diese geringere Strafe verweigert, so ist im Sinne des §. 61, vorletzter Absatz, vorzugehen.

Zu §. 62.

Die Ausscheidung des bereits entleerten Geschirres und der nicht verschleißbaren Fabrikate von der Inventirung und von der Übergabe an den eintretenden Verleger ist angeordnet, weil für die etwaige Wertverminderung dieses Materials der abtretende Verleger, beziehungsweise dessen Verlassenschaft aufzukommen hat.

Die Übernahme des leeren Geschirres bleibt dem privaten Übereinkommen der Verleger überlassen.

Zu §. 64.

Das den Gegenstand der Übernahmsbestellung bildende Materiale darf in der Regel nicht creditirt werden, und zwar einerseits wegen der mit der Einhaltung der erforderlichen Formalitäten verbundenen Schwierigkeiten, anderseits wegen der Complicationen, welche aus der regelmäßigen Nichtübereinstimmung des zu borgenden Betrages mit dem Werte des zu übernehmenden Materials entstehen.

Zu §. 65.

Über den ganzen mit der Verlagsübergabe in Zusammenhang stehenden Vorgang (§§. 62—67) ist ein alle wesentlichen Momente derselben darstellendes Protokoll aufzunehmen und von allen intervenirenden Personen zu fertigen.

Der Übergabsact, bestehend aus diesem Protokoll, zwei Parien der Inventur, zwei, beziehungsweise (im Falle der ausnahmsweisen Creditirung) drei Parien der Übernahmsbestellung, dann der bezüglichen Cassaquittung, der documentirten Limitotabakrechnung, der Verschleißconsignation und dem Trafikantenausweise, ist vom Controlsbezirksleiter ohne Verzug an jenes Verschleißamt zu übersenden, welchem der Hauptverleger zur Fassung zugewiesen ist.

Letzteres hat die Adjustirung der Übernahmsbestellung zu veranlassen und sodann das inventirte Material in Empfang, das in der Übernahmsbestellung verzeichnete Material in Ausgabe zu verrechnen und die bezüglichen Journalsposten mit einem Exemplare der Inventur, beziehungsweise der Übernahmsbestellung sammt Cassaquittung zu belegen.

Der Ansatz der Journalsartikel hat auch auf den weiteren Exemplaren dieser Documente zu erfolgen; die Verschleißconsignation ist in der oben (zu §. 59) vorgeschriebenen Art zu überprüfen.

Wenn zur Approvisionirung des Hauptverlages mehrere Verschleißämter berufen sind, so hat obige

Amtshandlung sich doch nur bei einem dieser Ämter, und zwar bei jenem zu concentriren, welches sämmtliche Fabrikatensorten auf Lager hat.

Der Übergabsact ist sodann an die zur Überwachung des Verlages berufene Verschleißbehörde zu leiten, welche etwaige Bemerkungen über den Stand der Berichtigung der Gewinnrückzahlung, über aushaftende Conventionalstrafen 2c. dem Protokolle beifügt und den Act an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde weiterleitet.

Letzteres hat nach Einlangen der bezüglichen Material- und Geldjournale und nach vorläufiger Prüfung der Limitotabakrechnung zur Aufstellung der Schlussabrechnung zu schreiten; dieselbe ist sodann sammt dem Übergabsacte an das hierortige Fachrechnungsdepartement IV zur Censur einzusenden.

Nach Rücklangen der Schlussabrechnung hat das Rechnungsdepartement die Evidenznahme des Abrechnungsergebnisses im Cassahauptbuche zu veranlassen, eine Reinschrift der richtig gestellten Abrechnung direct an die betreffende Finanzwach-Controlsbezirksleitung zur Einleitung der Agnoscirungserklärung des abgetretenen Verlegers zu senden, den Act aber an die Verschleißbehörde zurückzustellen.

Letztere erlässt nach Einlangen der Agnoscirungserklärung die erforderliche Cassaverfügung auf einer Abschrift der Abrechnung unter gleichzeitiger Verständigung des Verlegers und trifft eventuell die weitere Vorsorge wegen Hereinbringung der allfälligen Abrechnungsschuld des Verlegers.

Die Behandlung der Schlussabrechnung im Verlegerabrechnungsbuche erfolgt auf Grund des Geldjournals, in welchem die betreffende Zahlung zur Eintragung gelangt.

Beim Ausscheiden eines Subverlegers, welcher auf Grund der früher bestandenen Vorschriften im Genusse eines Materialcredites war, ist gleichfalls der angeordnete Vorgang zu beobachten.

Alle in Betracht kommenden Behörden und Ämter sind streng verpflichtet, die mit den Schlussabrechnungen zusammenhängenden Amtshandlungen so rasch, als nur immer möglich, zu vollziehen; insbesondere haben die Controlsbezirksleitungen und Verschleißämter darauf Bedacht zu nehmen, dass die Materialverrechnung (Durchführung des übergebenen Materials) möglichst im Monate der Verlagsübergabe stattfinde.

Zu §. 69.

Eine ämtliche Besorgung der Verlagsgeschäfte darf nur dann ins Auge gefasst werden, wenn jede anders geartete Besorgung derselben, insbesondere die provisorische Verlagsbesetzung als gänzlich unthunlich erscheint.

Befindet sich am Verlagsorte ein ausübendes Amt, so ist in diesem Ausnahmsfalle das Amt als solches mit den Verlagsgeschäften zu betrauen; dasselbe hat dann der Verrechnung nach als Filiale des betreffenden Verschleißamtes nach den für die Verschleißämter bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Wenn kein anderer Ausweg als die zeitweilige Verlagsbesorgung durch ein einzelnes Amtsorgan (Sequestration) erübrigt, so sind alle Einleitungen derart zu treffen, dass dieser ganz ausnahmsweise Zustand sobald als möglich beendet werde.

Der Verlagssequester bezieht das Tabakmateriale ohne Bezahlung oder Sicherstellung und ohne Anrechnung einer Verschleißprovision; er hat alle in den §§. 54 bis 59 bezeichneten Aufschreibungen zu führen und im Cassabuche alle Geldempfänge und Geldausgaben einzeln einzutragen.

Am Schlusse des Monates hat ein an den Verlagsort zu entsendender Rechnungsbeamter die Verlagsvorräthe zu inventiren und eine genaue Geldabrechnung zu pflegen.

Am Schlusse jeder Woche hat der Sequester die Verschleißeinnahmen, abzüglich eines ihm zu bezeichnenden, zur Deckung der Auslagen erforderlichen Betrages an das nächste Perceptionsamt gegen Cassaquittung abzuführen.

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde stellt an Hand der vom exmittirten Beamten aus dem Cassabuche des Sequesters entnommenen Daten und der Wochenabrechnung eine Sequestrationsrechnung zusammen und trifft die erforderlichen Ausgleichungen behufs Herstellung der Übereinstimmung zwischen der Geld- und der Materialgebarung.

In gleicher Weise ist am Schlusse der Sequestrationsperiode vorzugehen.

Während jedes Monates sind mindestens dreimal Erhebungen über den Geld- und Materialbestand des sequestrirten Verlages vorzunehmen.

Wien, am 21. September 1897.

Formular I
zur Instruction.

K. k. Finanz

Geschäftszahl:

Verschleißbefugnis.

Hiemit erhält . . . . . .

. . . . . in . . . . . .

die Befugnis, die im allgemeinen Verschleißtarife der k. k. Tabakregie angeführten Tabakfabrikate, dann die Wertzeichen des Stempelgefälles und die Postwertzeichen in dem Hause . . . . . .

. . . . . unter Beobachtung der Vorschrift für die Tabaktrafikanten zu verschleißen.

. . . . . am . . . . . .

. . . . . .

k. k. Finanz . . . . .

Amtssiegel

Formular II
zur Instruction.

k. k. Finanz

Geschäftszahl:

Verschleißbefugnis.

Hiemit erhält d . . . . . .

. . . . . in . . . . . .

die Befugnis, die im allgemeinen Verschleißtarife der k. k. Tabakregie enthaltenen Cigarren, Cigarretten, Rauchtabake in Päckchen und Briefen, ferner Postwertzeichen in seinen Gastlocalitäten an seine Gäste unter Beobachtung der Vorschrift für die Tabakrasikanten abzugeben.

. . . . . am . . . . . .

. . . . . .

k. k. Finanz . . . . . .

Amtssiegel

Finanzbezirk ..... Tabak ..... verleger .....

Geldumsatz des Verlages im Jahre vor der Creditirungsanweisung	Creditirungsanweisung			Materialausfolgung			Schuldverschreibung des Verlegers				Cautions-	
	welcher Behörde	Datum und Zahl	Höhe des angewiesenen Credites	von welchem Verschleißamte	der Effectuirung der einzelnen Creditbestellungen	Tag / Journal-Artikel	Tag der Ausstellung	Betrag des Schuldbekenntnisses	dieselbe wurde sammt den Bestellungs-Duplicaten hinterlegt: bei welchem Amte	an welchem Tage	unter Depositen-Journal-Artikel	durch Hypothekbestellung: grundbücherliche Bezeichnung der Realität	Präsentationsdatum des Einverleibungsgesuches

Formular III
zur Instruction.

in . . . . . zugewiesen zum Verschleißamte in . . . . . .

Leistung										Anmerkung
durch Verpfändung von Wertpapieren										
der Wertpapiere					Gesammtcourswert der Wertpapiere am Vortage der Creditirungsanweisung	die Aufbewahrung der Wertpapiere erfolgt			Datum der Zurückstellung der Wertpapiere an den Verleger nach deren Einlösung	
Anzahl	Gattung	Procent der Verzinsung	Datum	Nummer und Serie		bei welchem Amte	Tag der Übernahme	Artikel des Gefälls-Depositen-Journales		

Tabak ... Verlag in ..... Fassungsort: .....

Geschäftszahl des Verfügungsaktes oder jenes, mit welchem eine Änderung in dem Bezuge festgestellt wurde	Tag der Verlagsübernahme oder der Änderung in den Bezügen	Des Verlegers						Wert des auf Kredit erfolgten Materials	
		Name	sonstige Beschäftigung	Procent (oder fixer Jahresbetrag) der Verlagsprovision	Procent der Stempelprovision	Jahresbetrag der Gewinnzuzahlung fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7		10	

Ob der Verlag selbständig ausgeübt wird, oder in Verbindung mit welchem Gewerbe	Bewilligung eines Stellvertreters — Name desselben
8	9

Formular IV
zur Instruction.

Zugewiesene Subverläge: . . . . . .

Bezogene Tabakfabrikate				Jahresbetrag der Stempelprovision	In der Verlagstrafik erzielter		Lustrirungen des Verlages		Anmerkung (Aufträge, Ordnungsstrafen, Kündigung, Schlussabrechnung, Jahresertrag der etwa vom Verleger betriebenen Lotto-collectur rc.)
Semester	Jahr	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Betrag der Percentual-Provision hievon fl.	Betrag der Percentual-Provision hievon kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Tag	Geschäftszahl des Berichtes	
11	12	13		14		15		16		17		18	19	20

Controlsbezirk	Bezeichnung der Zahlungsstelle für Tabakbezüge	Standort der Tabaktrafik	Geschäftszahl des Besetzungsactes	Die Besetzung erfolgte			Des Trafikanten				Procent der Stempelprovision
				im Concessionswege	im Concurrenzwege	als Hausirtrafik	Name	sonstige Beschäftigung	Jahresbetrag und Einzahlungstermin der Gewinnrückzahlung		
									fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11

Formular V
zur Instruction.

Ob die Trafik selbständig ausgeübt wird, oder in Verbindung mit welchem Gewerbe	Bewilligung eines Verschleißgehilfen, Name desselben	Bestimmung über die Sonntagsruhe	Jahr	Geldwert der in dem Jahre bezogenen Tabakfabrikate		Trafikantengewinn in dem Jahre		Stempelprovision in dem Jahre		Anmerkung (Ordnungsstrafen, Kündigung, Entsetzung ꝛc.; eventuell Jahresbetrag der Collecturprovision)
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12	13	14	15	16		17		18		19

IV.

Unterricht

für die

k. k. Finanzwache, betreffend die Überwachung der Tabakverschleißorgane.

I. Überwachung im allgemeinen.

§. 1.

Eintheilung der Amtshandlungen.

Die Ausübung der den Finanzwachorganen obliegenden Pflicht zur Überwachung der Tabakverschleißorgane (§§. 69 und 73 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache) erfolgt:

a) im Wege eingehender Durchsuchungen der Tabakverläge (§§. 2 und 8) und der Tabaktrafiken (§. 9);

b) durch öftere Nachschau in den Verschleißlocalitäten (§. 10).

§. 2.

Jahreslustrirung der Tabakverläge.

Die Finanzwach-Controlsbezirksleiter sind verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Kalenderjahre unvermuthet eine eingehende Durchsuchung (Jahreslustrirung) jedes in ihrem Bezirke gelegenen Tabakhaupt- und Subverlages persönlich vorzunehmen.

Eine unvermuthete Wiederholung dieser Lustrirung hat noch im selben Kalenderjahre jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei der Jahreslustrirung Anstände bezüglich der Beschaffenheit der Verlagslocalitäten oder der Fabrikateneinlagerung erhoben wurden oder wenn nach der Lustrirung in der Person des Verlegers ein Wechsel eintrat.

§. 3.

Untersuchung der Verlagslocalitäten.

Bei den Lustrirungen (§. 2) ist das Augenmerk in erster Linie auf die Beschaffenheit der Verlagslocalitäten, dann auf die Art der Einlagerung der Tabakfabrikate und auf deren Zustand zu lenken.

Es sind daher alle Räumlichkeiten, in welchen Tabakfabrikate eingelagert sind, sowie jene, in welchen die Verlagstrafik ausgeübt wird, zu besichtigen und dahin zu prüfen, ob dieselben den im §. 17 der Vorschrift für die Tabakverleger enthaltenen Anordnungen entsprechen.

Die Lage der einzelnen Localitäten gegen einander, sowie gegen die Straße und gegen Küchen, Düngerhaufen ꝛc. ist durch eine Federskizze, Muster 1, zu veranschaulichen, in welcher auch die betreffenden Längenmaße (nach Bedarf) und die Art der Fabrikateneinlagerung (Vertheilung der Fabrikate auf die einzelnen Räume, Holzverkleidung, Vorhandensein von Stellagen oder Kästen ꝛc.) anzudeuten sind. Formular 1.

Die Berufung auf eine bei einer früheren Lustrirung vorgelegte Skizze ist nur dann statthaft, wenn der betreffende Act nicht vor mehr als drei Jahren aufgenommen wurde und wenn seither keinerlei

Veränderung der Localitäten oder der Einlagerungsart ꝛc. eintrat.

Weiters ist zu untersuchen, ob die Vorschriften über die abgesonderte Aufbewahrung der zur Verlagstrafik gehörigen Vorräthe (§. 3 der Vorschrift für die Tabakverleger), über die Beschaffenheit der Lagerräume, welche die einzelnen Fabrikatengruppen erheischen (ebendort §. 18), über die Einlagerung der Fabrikate (ebendort §. 19) und über die äußere Bezeichnung der Verlagslocalitäten befolgt erscheinen.

Werden in einer der bezeichneten Richtungen Zustände constatirt, welche den Vorschriften nicht entsprechen, so ist die Beseitigung solcher Mißstände, falls dieselbe ohne bedeutenderen Aufwand von Zeit und Kosten durchführbar erscheint (also insbesondere die Entfernung von Staub und Schmutz, die Entfernung von Gegenständen mit abträglichem Geruche und entsprechende Lüftung der Localitäten, die Verhütung des Verstaubens der Fabrikate, die rationelle Einlagerung u. dgl.), sofort zu veranlassen; im entgegengesetzten Falle aber sind in der Relation (§. 11) detaillirte Anträge darüber zu stellen, welche Aufträge an den Verleger zu erlassen wären.

Wenn der Verkauf anderer Waren im selben Locale mit der Verlagstrafik ausgeübt wird, so ist die Gattung dieser Waren zu constatiren (wobei allgemeine Ausdrücke wie „Gemischtwaren“ zu vermeiden sind) und nach Umständen zu berichten, in welcher Weise eine locale Abtrennung des Tabakverschleißgeschäftes bewirkt werden könnte.

Sollten specielle Verhältnisse die Durchführung einer solchen localen Trennung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand nicht zulassen, so hat der Controlsbezirksleiter mindestens zu veranlassen, daß der Bestimmung im §. 19, Punkt 6, letzter Absatz der Vorschrift für die Tabakverleger zuverlässig entsprochen werde; hiebei ist einerseits die Aufstellung von Kästen oder verschließbaren Stellagen, nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Vorbilde, deren Situirung an dem für die Conservirung der Fabrikate günstigsten Platze des Locales und die möglichste Entfernung aller Waren mit abträglichem Geruche anzustreben.

Formular 2.

§. 4.

Vorrathserhebung.

Mit den Lustrirungen (§. 2) ist eine Erhebung der Verlagsvorräthe und eine Untersuchung der Beschaffenheit der vorräthigen Fabrikate zu verbinden.

Bei der ersteren ist der Bestand an Fabrikaten in Gegenwart des Verlegers genau zu erheben und in einen Vorrathsausweis nach Formular 3 einzutragen; alle Colonnen dieses Ausweises sind sorgfältig (und zwar jene für den Jahresumsatz und für den Minimalvorrath nach Thunlichkeit bereits vor Beginn der Lustrirung) auszufüllen.

Formular 3.

Zeigt es sich, daß der factische Vorrath bei einzelnen Sorten geringer ist, als der vorgeschriebene Minimalvorrath, so ist dem Verleger die sofortige Vorrathsergänzung aufzutragen und ist derselbe zu ermahnen, seiner Bevorräthigungspflicht in der Zukunft vollständig zu entsprechen.

Handelt es sich indes um Sorten, deren Verschleiß in beträchtlichem Rückgange begriffen ist, so muß vorerst untersucht werden, ob der Vorrathsstand auch dann zu gering ist, wenn der Berechnung der Absatz der letzten zwei Monate zugrunde gelegt wird. In den Sommermonaten kann eine mäßige Herabminderung der Vorräthe von feinen Rauchtabaken und Cigarretten unbeanständet bleiben.

Wird eine ungenügende Bevorräthigung bei einem solchen Verleger constatirt, welcher bereits wiederholt Ermahnungen in dieser Richtung erhielt, so ist den Gründen dieser Erscheinung (zu geringes Capital des Verlegers ꝛc.) nachzugehen und eventuell die Kündigung des Verlages oder die Entsetzung in Antrag zu bringen.

Wenn sich hinwieder ergibt, daß der Vorrath bei einzelnen Sorten, insbesondere bei Havana-Cigarren offenbar zu groß ist ($^1/_{10}$ des Jahresverschleißes übersteigt), so ist der Verleger darauf aufmerksam zu machen und zur vorläufigen Sistirung weiterer Bestellungen der betreffenden Sorte zu veranlassen.

Im Zusammenhange mit der Vorrathserhebung ist auch das auf den inneren Emballagen (bei Briefscheiben auf einem an der Peripherie befindlichen Briefe) ersichtliche Fabrikationsdatum nachzusehen und sortenweise zu constatiren, welches Datum die ältesten vorräthigen Fabrikate aufweisen (Ausfüllung der letzten Colonne des Ausweisformulares).

§. 5.

Fabrikatenproben.

Wenn bei der zufolge §. 4 vorzunehmenden Untersuchung Fabrikate vorgefunden werden:

a) deren nach dem Fabrikationsdatum zu berechnendes Alter die in der Tabelle 4 zusammengestellten Haltbarkeitsfristen erheblich überschreitet, oder wenn

Formular 4.

b) äußere Anzeichen (zum Beispiel übler Geruch, Schimmelanflug, abnormer Feuchtigkeitszustand, Beschädigung, Beschmutzung, Flecken auf der Umhüllung ꝛc.) Bedenken über die Verschleißfähigkeit der Fabrikate hervorrufen, oder wenn

c) Fabrikate vorkommen, über deren Herkunft aus einer k. k. Tabakfabrik Zweifel bestehen

(Fälschungen), so ist die Einsendung einer Probe der betreffenden, durch das Fabrikationsdatum charakterisirten Fabrikatenpartie an die Ursprungsfabrik, deren Initialbezeichnung (Tabelle 5) auf der Verpackungshülle ersichtlich ist, im Sinne des §. 54 der Vorschrift für die Tabakverleger anzuordnen. Muster 5.

Die Untersuchung hat sich im allgemeinen auf die genaue Besichtigung der Umhüllungen (insbesondere bei Rauchtabaken) zu beschränken; nur bei jenen Fabrikaten, deren innere Verpackungsumhüllungen in der Verlagstrafik geöffnet werden dürfen, können einzelne Kistchen, Cartons oder Pakete nach ihrer (im Wege des Austausches, eventuell buchmäßig zu bewerkstelligenden) Übertragung in die Verlagstrafik zum Zwecke der Besichtigung der Fabrikate geöffnet werden.

Als Probe ist stets nur eine einzige, nicht geöffnete (ohne Einfluss des Verlegers zu wählende) Verpackungseinheit (Paket, Carton ꝛc.) der betreffenden Fabrikatenpartie zu bestimmen; handelt es sich um Rauchtabakbriefe, so ist jener Brief zu wählen, auf welchem das Fabrikationsdatum aufgestempelt ist.

Das Amtsorgan hat

1. auf der Verpackungsumhüllung des Probefabrikates oder auf einem daran zu befestigenden Zettel mit Tinte anzusetzen:

„Fabrikatenprobe aus Anlass der am . . . . . 189 . vorgenommenen Durchsuchung des Tabak . . . . verlages in . . . . . .

N. N.,

k. k. Finanzwach . . . . . ·

2. der betreffenden Tabakfabrik, an welche die Probe durch den Verleger zu leiten ist, direct ein Avisо zuzusenden, in welchem der Grund der Bemusterung und die Menge der Fabrikate des gleichen Fabrikationsdatums anzugeben ist, welche durch die Probe gekennzeichnet werden sollen,

3. eine Abschrift dieses Avisos dem Vorrathsausweise beizulegen.

Bis zum Einlangen des Fabriksbefundes ist die Ausgabe der betreffenden verdächtigen (Punkte a und b) Fabrikatenpartie zu sistiren; nach dem Einlangen des Befundes sind die demselben entsprechenden Weisungen wegen Retournirung der Fabrikatenpartie (§. 51 der Vorschrift für die Tabakverleger) oder wegen Wiederaufnahme des Verschleißes zu geben.

Fabrikate, deren Echtheit in Zweifel gezogen wird (siehe oben Punkt c), sind unter Siegel des Verlegers und unter Amtssiegel zu legen und an die vorgesetzte Behörde einzusenden, welche nach Maßgabe des Fabriksbefundes die weitere Verfügung trifft.

§. 6.

Prüfung der Buchführung.

Eine weitere Obliegenheit des mit der Lustrirung (Durchsuchung) betrauten Organes bildet die Prüfung der Verlagsaufschreibungen.

Es ist zu constatiren, ob das Verlags- und das Limitotabakbuch auf der ämtlich hinausgegebenen parafirten Druckforte correct, übersichtlich und im Currenten geführt werden, dann ob das Fassungsbüchel der Verlagstrafik mit dem bezüglichen Conto des Verlagsbuches übereinstimmt, und ob die Bestellungen (beziehungsweise bei Subverlägen die Bestellungsbücher) die vorgeschriebene Zeit hindurch aufbewahrt werden.

Von einzelnen Trafikantenconten des Verlagsbuches sind stichprobenweise Auszüge zu machen, welche bestimmt sind, anlässlich der Nachschau in den betreffenden Trafiken die Vergleichung mit dem Fassungsbüchel zu ermöglichen.

§. 7.

Prüfung der sonstigen Verlagsgebarung.

Endlich ist bei den Lustrirungen und Durchsuchungen nachzuforschen, ob der Verleger die sonstigen, ihm vorschriftsgemäß obliegenden Pflichten, insbesondere bezüglich des ständigen Wohnsitzes am Verlagsorte, der persönlichen Verschleißführung (§. 11 der Vorschrift für die Tabakverleger), der Einhaltung der ihm für die Materialausgabe vorgezeichneten Tagesstunden (§. 20 ebendort), der prompten Abfertigung der zugewiesenen Verschleißorgane, der Prüfung der Fassungsbüchel (§. 42 ebendort), der Materialausfolgung nach dem Fabrikationsdatum (§. 41 ebendort) strenge beobachtet, ob der etwa bestellte Bevollmächtigte in jeder Richtung geeignet und vertrauenswürdig ist ꝛc.

Weiters ist die Art der Besorgung der Verlagstrafik (§. 9) einer Prüfung zu unterziehen und endlich auch darauf zu achten, ob nicht Anzeichen des Verschleißes von Contrebandtabak oder imitirter Fabrikate bestehen.

Etwaige Mängel der Verlagsbesorgung sind in der Relation zu constatiren und nach Thunlichkeit sofort abzustellen.

§. 8.

Durchsuchung der Verläge durch die Abtheilungsleiter.

Abgesehen von dieser Jahreslustrirung (§. 2) und von den periodischen Inventuren (§. 14) ist jeder Verlag noch durch den Leiter der Finanzwachabtheilung

einmal in jedem Semester einer unvermutheten Durchsuchung zu unterziehen, wobei hauptsächlich die Vorrathserhebung, die Prüfung des Zustandes der Fabrikate und der Verlagsaufschreibungen in das Auge zu fassen sind.

Hiebei ist nach obigen Vorschriften (§§. 4, 5, 6 und 7) vorzugehen.

§. 9.

Durchsuchung der Tabaktrafiken.

In jeder Tabaktrafik ist mindestens einmal in jedem Jahre eine eingehende Durchsuchung durch den Leiter der Finanzwachabtheilung vorzunehmen; dieselbe hat sich auf alle jene Verhältnisse und auf alle Verpflichtungen des Trafikanten zu erstrecken, welche in der Vorschrift für die Tabaktrafikanten erörtert sind. Insbesondere sind die Eignung und der Zustand des Trafiklocales zu untersuchen, das Ausmaß der Bevorrathigung mit Tabakfabrikaten durch Aufnahme eines Vorrathsausweises nach Analogie des §. 4 zu controliren, der Vorrath an Postwertzeichen und an Stempelmaterial mit dem Jahresabsatze in Vergleich zu ziehen; weiters ist zu constatiren, ob die festgesetzte Verschleißzeit eingehalten, und ob die zur Förderung des Absatzes (§. 15 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten), sowie die über die Aufbewahrung der Tabakfabrikate erlassenen Vorschriften befolgt werden, ob die verwendeten Wagen und Gewichte vorschriftsgemäß geaicht sind zc.

Werden bei dieser Durchsuchung größere Partien von solchen Fabrikaten vorgefunden, deren Alter die normirte Haltbarkeitsfrist erheblich überschritten hat (§. 5, a) oder über deren Verschleißfähigkeit, beziehungsweise Echtheit gegründete Bedenken bestehen (§. 5, b und c), so kann die Einsendung von Proben an die Ursprungsfabrik nach den im §. 5 ertheilten Weisungen dem Trafikanten aufgetragen werden.

Erstreckt sich der Verdacht nur auf einige wenige Verpackungseinheiten, so kann das intervenirende Organ die nähere Untersuchung (jedoch ohne Öffnung der Umhüllungen von Rauchtabaken) vornehmen. Zeigt sich das Fabrikat bei dieser Untersuchung als verdorben, oder liegt die Verschleißunfähigkeit eines Fabrikates ohnedies klar zutage, so ist die Retournirung desselben im Sinne des §. 18 der Vorschrift für die Tabaktrafikanten einzuleiten.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch der correcten Führung des Tabakfassungsbuches (§. 10) zuzuwenden; hiebei ist darauf zu sehen, dass alle bezogenen Fabrikate ohne Ausnahme darin verzeichnet erscheinen, und dass die Monatsübersichten correct eingesetzt werden; die Eintragungen sind mit den aus Verlagsbuchsconten gezogenen Stichproben (§. 6) zu vergleichen und umgekehrt Stichproben aus den Fassungsbüchern behufs Vergleichung mit dem Verlagsbuche zu entnehmen.

Je nach dem Resultate aller dieser Untersuchungen sind die entsprechenden Belehrungen zu ertheilen und die erforderlichen Aufträge zu erlassen oder zu beantragen.

§. 10.

Nachschau bei Tabakverlägen und Trafiken.

Die Nachschau ist sowohl bei Tabakverlägen, als bei Tabaktrafiken mehrmals in jedem Semester unvermuthet vorzunehmen; dieselbe hat hauptsächlich den Zweck, die termingerechte Befolgung der an die Verschleißorgane erlassenen Aufträge zu controliren; außerdem soll durch die Nachschau geprüft werden, ob die Verschleißführung im allgemeinen den Vorschriften entspricht, ob keine Anzeichen eines incorrecten Vorganges bestehen zc.

Es ist also Pflicht des Nachschau haltenden Organes, sich die betreffenden Bestimmungen der Vorschriften für die Tabakverschleißorgane gegenwärtig zu halten und die Befolgung derselben soweit zu controliren, als dies ohne eingehende Durchsuchung möglich ist.

Die Nachschau bei Tabakverlägen hat mitunter auch zu jener Zeit zu geschehen, zu welcher die Ausfolgung von Material an Trafikanten stattfindet, sowie anderseits zur Zeit des Einlangens von Materialtransporten, damit eine Überwachung des Verkehres mit den Trafikanten (§. 40 der Vorschrift für die Tabakverleger), sowie eine solche hinsichtlich der Beobachtung der für den Transport der Fabrikate vorgeschriebenen Vorsichten (ebendort §. 35) ermöglicht werde.

§. 11.

Protokollsaufnahme. Berichterstattung.

Werden bei einer Überwachungsamtshandlung Anstände erhoben, so ist hierüber ein Constatirungsprotokoll aufzunehmen; das Verschleißorgan hat dieses Protokoll mitzufertigen und ist berechtigt, die Aufnahme seiner Rechtfertigung in das Protokoll zu verlangen.

Die Constatirungsprotokolle sind sofort im Dienstwege an die Verschleißbehörde zu leiten; im Einbegleitungsberichte sind die zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen getroffenen Verfügungen anzuzeigen, sowie eventuell jene Maßnahmen zu beantragen, welche von der Verschleißbehörde zu ergreifen wären.

Wenn eine der in den §§. 8, 9 und 10 vorgezeichneten Amtshandlungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanständungen gegeben hat, so ist hierüber ohne Erstattung eines speciellen Berichtes, im Rapporte

(eventuell im Tagebuche des Controlsbezirksleiters) zu relationiren; die bei solchen Anlässen (§§. 8 und 10) aufgenommenen Vorrathsausweise sind zu sammeln und semesterweise mit den Verschleißconsignationen an die Verschleißbehörde zu leiten.

Über die Lustrirungen dagegen (§. 3) ist stets, und zwar auch dann abgesondert zu berichten, wenn sich kein Anlass zu einer Beanständung ergab; mit diesem Berichte sind die Situationsskizze, der Vorrathsausweis, eine nach beiliegendem Muster 6 verfasste Relation und eventuell das Constatirungsprotokoll vorzulegen.

Formular 6.

§. 12.

Revisionsvormerk.

In jedem Tabakverlage und in jeder Tabaktrafik ist ein Revisionsvormerk nach den Mustern 7 und 8 aufzulegen, welcher einerseits a) zur Eintragung des Datums aller Überwachungsamtshandlungen und (in Kürze) auch ihres Resultates, anderseits aber b) grundsätzlich auch zur Aufnahme aller jener Weisungen und Bewilligungen bestimmt ist, welche im Rahmen der allgemein geltenden Vorschriften speciell an das einzelne Verschleißorgan (oder an eine Gruppe von solchen) ergangen sind. In diese Revisionsvormerke sind daher auch einzutragen alle aus Anlass von Überwachungsamtshandlungen an das Verschleißorgan ertheilten mündlichen Weisungen (über die Einlagerung der Fabrikate, über Beseitigung von Missständen, über Vorrathsergänzungen, über die Einsendung von Proben rc.); ebenso ist darin der Bewilligung eines Bevollmächtigten, eines von der Regel abweichenden Minimalvorraths rc. Erwähnung zu thun.

Formular 7 und 8.

Schriftliche Weisungen und Circularerlässe sind dem Revisionsvormerk anzuschließen.

Jeder Revisionsvormerk ist vor seiner Auflegung durch die Controlsbezirksleitung zu parafiren und zu paginiren.

§. 13.

Evidenzbehelfe.

Die Verschleißverhältnisse der Verläge und Trafiken, sowie die an die Verschleißorgane ergangenen Aufträge sind bei den Finanzwachabtheilungen und Controlsbezirksleitungen in angemessener Weise in Evidenz zu halten.

In ersterer Richtung ist ein Cataster mit den aus den Beilagen 9 und 10 ersichtlichen (eventuell nach Bedarf zu vermehrenden) Rubriken zu führen; zu letzterem Zwecke sind Abschriften der Constatirungsprotokolle und die Concepte der Lustrirungsrelationen rc., nach den einzelnen Verschleißplätzen geordnet, aufzubewahren.

Formular 9 und 10.

Auch über die Ausfolgung und das Rücklangen der Trafikantenfassungsbüchel sind Vormerke zu führen; die Fassungsbüchel sind durch zwei Jahre nach ihrer Rückstellung aufzubewahren.

II. Specielle Amtshandlungen.

§. 14.

Periodische Inventur.

Am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres, eventuell am Vorabende ist der gesammte Fabrikatenvorrath jedes Haupt- und Subverlages einschließlich des Vorrathes an Limitotabak durch ein Finanzwachorgan unter Benützung der Drucksorte 11 sorgfältig zu inventiren; eine Inventirung der Geschirrvorräthe braucht bei diesem Anlasse nicht stattzufinden.

Formular 11.

Außerdem ist sowohl bei diesen Anlässen, als am 1. April und 1. October jedes Jahres, beziehungsweise an den Vorabenden eine abgesonderte Inventur über den Vorrath an Limitotabak aufzunehmen. (Muster 12).

Formular 12.

Obigen Gesammtinventuren ist eine Vergleichung der Wertssumme aller Fabrikate mit dem creditirten Wertsbetrage beizufügen.

Nach Zulass der dem Amtsorgan zur Verfügung stehenden Zeit ist mit den Inventuren auch die Constatirung des Fabrikationsdatums der ältesten vertretenen Fabrikatenpartien und auch eine Nachschau in anderer Richtung zu verbinden.

Die Inventuren sind nach der Fertigung durch den Verleger und durch das Amtsorgan von letzterem in Verwahrung zu nehmen.

§. 15.

Vorgang mit den Nachweisungen der Verleger.

Das rechtzeitige Einlangen der von den Verlegern zu liefernden Nachweisungen (Verschleißconsignationen, Trafikantenausweise und Limitotabakrechnungen) ist zu überwachen und eventuell energisch zu betreiben.

Sobald diese Nachweisungen bei der Controlsbezirksleitung einlangen, so ist:

1. Die Verschleißconsignation — wenn irgend thunlich, nach sofort vorzunehmender Vergleichung mit den Semesterabschlüssen des Verlags- und Limitotabakbuches — sammt den Inventuren über den Gesammtvorrath bis längstens den 13. Jänner, respective den 13. Juli an jenes Verschleißamt (Tabakfabrik, Tabakverschleißmagazin) zu leiten, welchem der betreffende Hauptverleger zugewiesen ist.

Falls derselbe mehreren Verschleißämtern zugewiesen ist, so hat diese Einsendung an jenes Amt zu

erfolgen, welches sämmtliche Fabrikate am Lager führt.

Die Consignationen und Inventuren der Subverleger sind der Consignation des ihnen übergeordneten Hauptverlegers anzuschließen.

2. Die Trafikantenausweise sind zunächst von der Finanzwachabtheilung durch genaue Vergleichung mit dem Fassungsbüchel der Verlagstrafik und durch stichprobenweise Vergleichung mit mindestens zwei Fassungsbüchern anderer Trafiken zu prüfen; in der Auswahl dieser Trafiken ist entsprechend zu wechseln, auch muss öfters auf entfernter gelegene Trafiken gegriffen werden.

Die erfolgte Prüfung ist auf der Vorderseite des Trafikantenausweises unter Bezeichnung der verglichenen Fassungsbüchel und etwaiger constatirter Differenzen zu bestätigen.

Sodann sind die Trafikantenausweise, und zwar bis zum 20. Jänner, beziehungsweise 20. Juli im Dienstwege der Verschleißbehörde vorzulegen.

3. Bevor die Verschleißconsignationen und Trafikantenausweise weiter geleitet werden, sind aus denselben die erforderlichen Notizen über den Absatz der einzelnen Verschleißorgane für den eigenen Cataster (§. 13) zu machen.

4. Die Limitotabakrechnungen der Tabakverleger sind sofort nach ihrem Einlangen sammt ihren Beilagen und sammt der Limitotabakinventur der Verschleißbehörde vorzulegen.

§. 16.

Protokollaufnahme, betreffend die Retournirung von Tabakfabrikaten.

Wenn von einem Tabakverleger die Anzeige einlangt, dass er Tabakfabrikate zum Zwecke der Retournirung beiseite gelegt habe (§. 51 der Vorschrift für die Tabakverleger), so ist, sobald als möglich, ein erfahrenes Finanzwachorgan behufs Aufnahme des Thatbestandes zum Tabakverlage zu entsenden.

Dasselbe hat in erster Linie die Beschaffenheit der Lagerräume und die Art der Einlagerung (§§. 17 bis 19 der Vorschrift für die Tabakverleger) zu prüfen, sodann ist zu constatiren, welches Fabrikationsdatum die verdorbenen, und welches die übrigen Fabrikate derselben Sorte im Verlage, in der Verlagstrafik und in einigen zugewiesenen Trafiken aufweisen, ferner (aus dem Empfangsconto des Verlagsbuches), wann und in welchen Mengen die letzten Einlagerungen der betreffenden Sorte erfolgten; alle diese Constatirungen sind in einem Protokolle niederzulegen, in welchem sodann auch die Erläuterung des Sachverhaltes durch den Verleger und die zu dieser Darstellung von amtswegen zu machenden Bemerkungen beizufügen sind.

Das Protokoll ist sammt einem Exemplare des Fabrikatenverzeichnisses ohne Verzug im Dienstwege der Verschleißbehörde vorzulegen.

Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn anlässlich des Einlangens des Fabriksbefundes über eingesendete Proben (§. 5), oder wenn bei einer Durchsuchung (§§. 2 und 8) nach erlangter Überzeugung von der Unverschleißbarkeit einzelner Fabrikate die Retournirung derselben angeordnet wurde.

§. 17.

Provisorische Verlegerbestellung.

Wenn bekannt wird, dass das Vertragsverhältnis mit einem Verleger plötzlich (insbesondere durch den Tod desselben) erloschen ist, so sind — und zwar wenn thunlich durch den Controlsbezirksleiter selbst — sofort im Verlagsorte Erhebungen über das einzuleitende Provisorium zu pflegen.

Wenn großjährige Erben vorhanden sind, welchen das nöthige Capital und ein geeignetes Local zur Verfügung steht, so kann der Verlag einem derselben protokollarisch unter Vorbehalt der Ratification der Verschleißbehörde bis zur Wiederbesetzung des Verlages gegen Einhaltung jener Bedingungen überlassen werden, unter welchen der Verlag bisher besorgt wurde.

Andernfalls sind unverzüglich beim Gemeindeamte Erkundigungen über die zum provisorischen Verlagsbetriebe geeigneten Personen einzuziehen und protokollarische Verhandlungen mit einigen der bezeichneten Personen einzuleiten, die Bedingungen zu constatiren, unter welchen sie den Verlag provisorisch zu führen bereit sind, und die denselben zu Gebote stehenden Localitäten zu besichtigen.

Die provisorische Verlagsübertragung hat sodann unter Vorbehalt der Genehmigung der Verschleißbehörde an jene Person zu erfolgen, welche — die Eignung der Localitäten und der Person vorausgesetzt — die geringsten Ansprüche an das Ärar stellt.

§. 18.

Verlagsübergabe.

Sowohl, wenn es sich um den Antritt des Verlages durch einen provisorisch, als wenn es sich um die Verlagsübernahme durch einen definitiv bestellten Verleger handelt, ist eine Verlagsübergabe im Sinne des X. Abschnittes der Vorschrift für die Tabakverleger einzuleiten.

Ist ein Hauptverleger gestorben, so hat das zur Inventursaufnahme berufene Organ dem Verlassenschaftsgerichte — eventuell mündlich — Tag und Stunde der Inventursaufnahme bekanntzugeben und demselben anheimzustellen, das zur Wahrung der Rechte der Erben etwa Erforderliche vorzukehren.

Unabhängig hievon hat das Finanzwachorgan selbst nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, dass die zur Vertretung der Verlassenschaft berufenen Personen (Erben, Bevollmächtigte oder Vormunde derselben, oder ein Verlassenschaftscurator) der Inventursaufnahme beigezogen werden.

Die im §. 62 der Vorschrift für die Tabakverleger angedeutete Zurückstellung des den dreitägigen Bedarf für den Detailverschleiß übersteigenden Theiles der Verlagstrafikvorräthe an den Verlag ist dann zu verlangen, beziehungsweise vor der Inventursaufnahme durchzuführen, wenn nach dem Verhältnisse des früheren zum zukünftigen Ausmaße der procentuellen Verschleißprovision die provisionsfreie Übergabe größerer Trafikvorräthe (§. 66 ebendort) dem Arar zum Nachtheile gereichen würde, oder wenn der eintretende Verleger gegen eine solche Einsprache erhebt.

Ist der eintretende, provisorisch oder definitiv bestellte Verleger nicht in der Lage, rechtzeitig den ganzen Verlagsvorrath bar zu begleichen, und liegt auch eine Bewilligung der Verschleißbehörde zur Creditirung des betreffenden Materialwertes nicht vor, so darf der unbedeckte Theil des inventirten Materials dem Verleger keinesfalls zur freien Verfügung überlassen werden; derselbe ist vielmehr als Eigenthum des Arars zu verpacken (wenn es sich nicht ohnedies um ganze Collien Säcke, Kisten handelt) und unter ämtliches Siegel zu legen. Ist die Transferirung dieser Collien in die Verwahrung eines Amtes nicht thunlich, so können dieselben in der Gewahrsame des Verlegers belassen werden; im letzteren Falle ist dem eintretenden Verleger protokollarisch zu bedeuten, dass die betreffenden Collien bis zur ämtlichen Abnahme der Siegel ein ihm anvertrautes Eigenthum des Arars sind, und dass er sich durch die Entnahme von Fabrikaten einer strafbaren Handlung schuldig machen würde.

Über den ganzen mit der Verlagsübergabe in Zusammenhang stehenden Vorgang (§§. 62 bis 67) ist ein alle wesentlichen Momente derselben darstellendes Protokoll aufzunehmen und von allen intervenirenden Personen zu fertigen.

Der Übergabsact, bestehend aus diesem Protokolle, zwei Parien der Inventur, zwei (beziehungsweise im Falle der ausnahmsweisen Creditirung drei) Parien der Übernahmsbestellung, dann der bezüglichen Cassaquittung, der documentirten Limitotabakrechnung, der Verschleißconsignation und dem Trafikantenausweise, ist vom Controlsbezirksleiter ohne Verzug an jenes Verschleißamt zu übersenden, welchem der Hauptverleger zur Fassung zugewiesen ist, und zwar, wenn mehrere Verschleißämter zur regelmäßigen Approvisionirung des Verlages berufen sind, an jenes, welches sämmtliche Fabrikate am Lager hat.

§. 19.

Ertragsausweise.

Wenn die Controlbezirksleitung seitens der vorgesetzten Behörde den Auftrag zur Verfassung eines Ertragsausweises über einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik erhält, so sind die Daten über den Bruttoertrag aus den im §. 13 angeordneten Vormerkungen, eventuell aus den Aufschreibungen des Verlegers zu entnehmen, die Betriebsauslagen dagegen in der Art zu erheben, dass zunächst das betreffende Verschleißorgan zur Detaillirung derselben und zum Nachweise der Richtigkeit seiner Ansätze aufgefordert wird, dann aber ämtliche Erhebungen über die letztere gepflogen werden.

Die Art der letzteren ist im Ertragsausweise zu bemerken, jenen Posten, welche nur auf einer Schätzung beruhen, ist die Anmerkung „schätzungsweise" beizufügen.

Der Mietzins von Verlags- oder Trafiklocalitäten, welche sich in hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden befinden, ist durch Einsicht in die bezügliche Fassion, die Höhe der Frachtauslagen durch Einsicht in die Frachtbriefe, die Höhe anderer Auslagen nach Thunlichkeit durch Einsicht in das Cassabuch des Verschleißers zu verificiren.

§. 20.

Schlussbemerkungen.

In allen Angaben über vollzogene Amtshandlungen ist die Art und der Umfang des Vollzuges anzugeben.

Jede unrichtige oder zur Täuschung über die Art des Vollzuges einer der oben bezeichneten Amtshandlungen geeignete Angabe wird — wenn nicht ein strenger zu ahndendes Dienstvergehen vorliegt — als falsche Angabe in Dienstschriften im Disciplinarwege gestraft.

Wien, am 21. September 1897.

Formular 1

zum Unterrichte.

Einfacher Kasten.

geschlossen.

geöffnet.

Formular 2
zum Unterrichte.

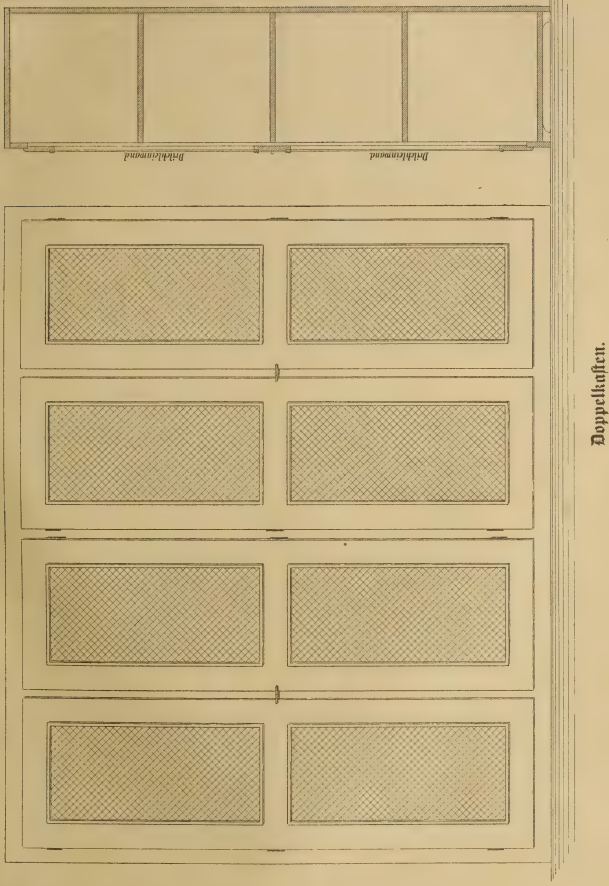

Formular 8
zum Unterrichte.

Vorrathsausweis

aufgenommen anläßlich der Lustrirung / Durchsuchung des Tabakverlages in . . . . . .

am . . . . . 189 .

Tarifpost	Benennung der Fabrikate	Einheit	Verschleiß im letzten Kalenderjahre	Vorgeschriebener Minimalvorrath 1/4 des Jahresverschleißes	Vorgefundener Vorrath	Somit Abgang gegen den Minimalvorrath	Fabrikationsdatum des ältesten Fabrikates	
	A. Schnupftabake.							
1	Wiener Rapé	*kg*						
2	Scaglia di lusso { grossetta / sottile }	„						
3	„ „ „ ad uso Trento	„						
4	Nostran scagliato { grosso / sottile }	„						
5	Levante	„						
6	Debröer	„						
7	Sanspareil	„						
8	Tiroler	„						
11	Galizier Rapé	„						
12	Galizier feinkörnig (Albanier)	„						
13	Scaglia paesana fina	„						
14	Radica paesana fina { grossetta / sottile }	„						
15	Feiner Nostran	„						
16	Inländer	„						
17	Scaglia paesana (II. Sorte)	„						
18	Foglia di Levante (sottile)	„						
19	Radica paesana mischiata	„						
20	Alte feine Radica d'Albania	„						
21	Grenzschnupftabak, grobkörnig	„						
22	„ feinkörnig	„						
23	Scaglia naturale { grossetta / sottile }	„						
24	Scaglia fermentata	„						
25	Nostran Radica	„						
26	Radica	„						

Tarifpost	Benennung der Fabrikate	Einheit	Verschleiß im letzten Kalenderjahre	Vorgeschriebener Minimalvorrath 1/x des Jahresverschleißes	Vorgefundener Vorrath	Somit Abgang gegen den Minimalvorrath	Fabrikirungsdatum des ältesten Fabrikates	
	B. Geschnittene Rauchtabake.							
	a) Verschleiß nach Kilogramm.							
1	Feinster Türkischer { in Cassetten / in Cartons }	kg						
2	Feiner „	„						
4	Feiner Hercegovina	„						
5	Mittelfeiner Türkischer	„						
6	Drama	„						
7	Varinas	„						
9	Krull	„						
10	Extrafein Dreikönig	„						
12	Feiner Ungar	„						
13	Mittelfeiner Ungar	„						
14	Feiner Galizier	„						
16	Grenz-Rauchtabak (II. Sorte)	„						
	b) Verschleiß in Päckchen, beziehungsweise Briefen.							
1	Feinster Türkischer	Stück						
2	Feiner „	„						
4	„ Hercegovina	„						
5	Mittelfeiner Türkischer	„						
6	Drama	„						
8	Knaster	„						
9	Krull	„						
10	Extrafein-Drei-König	„						
11	Feinster Ungarischer Cigarettentabak	„						
12	Feiner Ungar	„						
13	Mittelfeiner Ungar	„						
14	Feiner Galizier	„						
15	Türkischer Grenz-Rauchtabak	„						
16	Grenz-Rauchtabak (II. Sorte)	„						
17	„ „ (III. Sorte)	„						
18	Landtabak, feingeschnitten { a) / b) }	„						
19	Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina, Dalmatien)	„						
20	Landtabak (für Galizien und Bukowina { a) / b) }	„						
21	Cserbel-Tabak	„						
22	Debrecziner	„						

Fortlaufende Nummer	Benennung der Fabrikate	Einheit	Verschleiß im letzten Kalenderjahre	Vorgeschriebener Minimalvorrath (X des Jahresverschleißes	Vorgefundener Vorrath	Somit Abgang gegen den Minimalvorrath	Fabrikationsdatum des ältesten Fabrikates	
	C. Gespunste.							
1	Hanauer Rollen	kg						
2	Rollen und Stämme	„						
3	Nordtiroler Kautabak	„						
4	Vorarlberger Kautabak	„						
5	Kübeltabak	„						
6	Zablotower Streutlis	Stück						
	D. Cigarren.							
1	Regalitas	Stück						
2	Trabucos	„						
3	Britanica	„						
5	Panetelas	„						
6	Operas	„						
7	Cuba Portorico	„						
8	Portorico	„						
9	Feine Virginier	„						
10	Brasil-Virginier	„						
11	Kurze Virginier	„						
12	Gemischte Ausländer	„						
14	Kleine Inländer	„						
	E. Cigarretten.							
1	Austria	Stück						
2	Stambul	„						
3	Sultan	„						
4	Memphis	„						
5	Damen	„						
6	Hercegovina	„						
7	Sport	„						
8	Jenidge	„						
9	Drama	„						
10	Virginier	„						
11	Ungarische	„						

Tarifpost	Benennung der Fabrikate	Einheit	Verschleiß im letzten Kalenderjahre	Vorgeschriebener Minimalvorrath 1/8 des Jahresverschleißes	Vorgefundener Vorrath	Somit Abgang gegen den Minimalvorrath	Fabrikationsdatum der ältesten Fabrikates	
	F. Echte Havana-Cigarren.							
1	Regalia Britanica	Stück						
3	„ Media	„						
4	Londres	„						
5	Galanes	„						

....., den ..... 189 .....

Bemerkungen:

....

Tabak .....verleger. k. k. Finanzwach .....

Formular 4
zum Unterrichte.

Tabelle der Haltbarkeitsfristen der Tabakfabrikate.

Tarifpost-Nr.	Benennung der Fabrikate	Haltbarkeitsfrist in Monaten
	A. Schnupftabake.	
1	Wiener Rapé	12
2	Scaglia di lusso gr. e. sott.	18
3	„ „ „ ad uso Trento	18
4	Nostran scagliato gr. e. sott.	12
5	Levante	6
6	Debröer	18
7	Sanspareil	6
8	Tiroler	6
11	Galizier Rapé	6
12	„ feinkörnig	6
13	Scaglia paesana fina	6
14	Radica „ „ gr. e. sott.	12
15	Feiner Nostran	12
16	Inländer	6
17	Scaglia paesana (II. Sorte)	6
18	Foglia die Levante (sott.)	6
19	Radica paesana mischiata	6
20	Alte feine Radica d'Albania	6
21	Grenzschnupftabak, grobkörnig	6
22	„ feinkörnig	12
23	Scaglia naturale gr. e. sott.	6
24	„ fermentata	6
25	Nostran Radica	6
26	Radica	6
	B. Rauchtabake.	
1	Feinster Türkischer	im Sommer 4, im Winter 8
2	Feiner „	
4	„ Hercegovina	
5	Mittelfeiner Türkischer	
6	Drama	
7	Varinas	18
8	Knaster	18
9	Krull	12
10	Extrafein Drei-König	12
11	Feinster Ung. Cigarrettentabak	8
12	Feiner Ungar	8
13	Mittelfeiner Ungar	8
14	Feiner Galizier	8
15	Türkischer Grenz-Rauchtabak	8
16	Grenz-Rauchtabak (II. Sorte)	6
17	„ „ (III. „)	6
18	Landtabak feingeschnitten	6
19	„	6
20	„ (in Galizien u. d. Buk.)	6
21	Cserbel-Tabak	6
22	Debrecziner	6
	C. Gespunste.	
1	Hanauer Rollen	18
2	Rollen und Stämme	18
3	Nordtiroler Kautabak	1
4	Vorarlberger „	1
5	Kübeltabak	1
6	Zabłotówer Skrutlifs	18
	D. Cigarren (sämmtliche Sorten)	48
	E. Cigarretten „ „	6
	F. Echte Havana-Cigarren (sämmtliche Sorten)	18

Formular 5
zum Unterrichte.

Ursprungsbezeichnungen der Tabakfabriken

auf den Verpackungshüllen der Tabakfabrikate.

Initialbezeichnung	Für die Tabakfabrik, beziehungsweise Tabakhauptfabrik in:	Anmerkung vor dem 30. Juni 1897 angewendete Bezeichnung
Ba	Bautsch	·B·
Bu	Budweis	B
F	Fürstenfeld	F
G	Göding	G
Hbg	Hainburg	H
Hal	Hallein	Hal
Jg	Jglau	Jg
Ja	Jagielnica	Ja
Jo	Joachimsthal	Joa
Kf	Klagenfurt	Kf
Kr	Krakau	Kr
Lai	Laibach	Lai
Lan	Landskron	La
Li	Linz	L
M	Monasterzyska	M
N	Neutitschein	N
P	Pisek	—
R	Rovigno	R
Sa	Sacco	Sa
Sw	Schwatz	Sw
Se	Sedletz	Se
St	Stein	St
Sthg	Sternberg	Sthg
Tb	Tabor	T
Tch	Tachau	—
WR	Wien, Rennweg	WR
WA, WO	Wien, Rossau (Ottakring)	WA
W	Winnik	W
Za	Zablotów	Z
Zw	Zwittau	Ⓩ

Anmerkung: Bei Paketen mit Cigarren befindet sich diese Ursprungsbezeichnung im Innern der Verpackungshülle, bei den übrigen Fabrikaten an der Außenseite.

Formular 6
zum Unterrichte.

Relation

über die am . . . . . 189 . . vorgenommene $\frac{\text{I.}}{\text{II.}}$ Lustrirung des Tabak . .
verlages . . . Kategorie in . . . . . .

I. Beschaffenheit der Lagerräume (§§. 17 und 18 der Vorschrift für die Tabakverleger); Beschreibung derselben an Hand der Situationsskizze; Zustand und Einrichtung; anderweitige Benützung dieser Räume.

II. Art der Einlagerung der Tabakfabrikate (§. 19 der Vorschrift für die Tabakverleger); Übersichtlichkeit der Schlichtung nach dem Fabrikationsdatum.

III. Unterbringung der Verlagstrafik; ob (und welche) Waren im gleichen Locale verkauft werden; Möglichkeit der Separirung des Tabakverschleißes; Vorhandensein und Situirung von Kästen oder Stellagen für die Vorräthe der Verlagstrafik; Befolgung des §. 3 der Vorschrift für die Tabakverleger.

IV. Bemerkungen über den Zustand und das Alter der Fabrikate im Anschluss an den Vorrathsausweis. Einhaltung des Minimalvorrathes, Vorhandensein von Übervorräthen.

V. Aufträge zur Einsendung von Proben, Veranlassung derselben (Art des Verdachtes der Unverschleißbarkeit); Menge der vorgefundenen verdächtigen Vorräthe; Ursprungsfabrik.

VI. Zustand des Verlags- und des Limito-Tabakbuches; Correctheit der Eintragungen; ob dieselben sich im Currenten befinden; Wahrnehmungen über die Übereinstimmung derselben mit den Bestellungen (dem Bestellungsbuche) und mit den Fassungsbücheln der Trafikanten; Vorhandensein der im §. 58 der Vorschrift für die Tabakverleger angedeuteten Behelfe.

VII. Welche Personen sind im Verlage angestellt? In welchem Maße sind dieselben auch anderweitig beschäftigt? Eignung derselben (§§. 11, 12 und 13 der Vorschrift für die Tabakverleger).

VIII. Wahrnehmungen über den Verkehr des Verlegers mit den zugewiesenen Verschleißorganen und über die Beobachtung der demselben im allgemeinen obliegenden Pflichten.

IX. Wünsche und Beschwerden des Verlegers.

X. Anträge des lustrirenden Controlbezirksleiters.

. . . . . .

k. k. Finanzwach . . . . .

Formular 7
zum Unterrichte.

Fassungsort: Finanzwachcontrols-Bezirk:

Verschleißbehörde: Finanzwachabtheilung:

Revisionsvormerk,

aufgelegt bei dem Tabak . . . . . verleger in . . . . . am . . . . . 189 . . .

Von der Regel abweichende Festsetzung des Minimalvorrathes: mit . . . . . des Jahres-verschleißes laut Erlass d . . . Finanz . . . . . in . . . . . vom . . . . . .

Genehmigung eines Bevollmächtigten in der Person des . . . . . mit Erlass vom . . . . . .

Sonstige allgemeine, den Verlag betreffende Anordnungen:

Tag und Stunde der vorgenommenen				Ergebnis der Amtshandlung im allgemeinen	von der Ver-
Lustrirung	Durchsuchung	Nachschau	speciellen Amtshandlung		über die Beschaffenheit der Localitäten und die Art der Einlagerung

Verschleißbehörde oder vom Finanzwachorgane ertheilte Weisungen				Unterschrift des Amtsorganes	Unterschrift des Verlegers
über das Ausmaß der Bevorrathung	über abzusendende Proben	über die Buchführung	über die Verschleißführung im allgemeinen		

Formular 8
zum Unterrichte.

Fassungsort: Finanzwach-Controlsbezirk:

Verschleißbehörde: Finanzwach-Abtheilung:

Jahresbetrag der Gewinnrückzahlung:

Einzahlungstermine der Gewinnrückzahlung:

Revisionsvormerk,

aufgelegt in der Tabaktrafik des . . . . . in . . . . . Haus-Nr. . . . .

am . . . . . .

Tag und Stunde der		Ergebnis der Amtshandlung	Ertheilte Weisungen	Unterschrift des Amtsorganes	Unterschrift des Trafikanten
Durchführung	Nachschau				

Tabak ..... Verlag in ..... Fassungsort: .....

Geschäftszahl des Verfügungsaktes oder jenes, mit welchem eine Änderung in dem Bezuge festgestellt wurde	Tag der Verlagsübernahme oder der Änderung in den Bezügen	Des Verlegers						Ob der Verlag selbständig ausgeübt wird, oder in Verbindung mit welchem Gewerbe	Bewilligung eines Stellvertreters — Name desselben	Wert des auf Credit erfolgten Materials	
		Name	sonstige Beschäftigung	Procent (oder fixer Jahresbetrag) der Verlagsprovision	Procent der Stempelprovision	Jahresbetrag der Gewinnrichzahlung					
						fl.	kr.			fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	

Formular 9
zum Unterrichte.

Zugewiesene Subverläge: . . . . . .

Bezogene Tabakfabrikate				Jahresbetrag der Stempelprovision	In der Verlagstrafik erzielter		Lustrirungen des Vertrages		Anmerkung (Aufträge, Ordnungsstrafen, Kündigung, Schlussabrechnung, Jahresertrag der etwa vom Verleger betriebenen Lottocollectur 2c.)
Semester	Jahr	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.	Betrag der Percentualprovision hievon fl.	Betrag der Percentualprovision hievon kr.	Jahresumsatz fl.	Jahresumsatz kr.	Trafikantengewinn fl.	Trafikantengewinn kr.	Tag	Geschäftszahl des Berichtes	
11	12	13		14		15		16		17		18	19	20

Controlsbezirk	Bezeichnung der Fassungsstelle für Tabakfechsige	Standort der Tabakfabrik	Geschäftszahl des Besetzungsactes	Die Besetzung erfolgte			Des Trafikanten				Procent der Stempelprovision
				im Concessionswege	im Concurrenzwege	als Hausirer	Name	sonstige Beschäftigung	Jahresbetrag und Einzahlungstermin der Gewinnrückzahlung		
									fl.	kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11

Formular 10
zum Unterrichte.

Ob die Trafik selbständig ausgeübt wird, oder in Verbindung mit welchem Gewerbe	Bewilligung eines Verschleißgehilfen — Name desselben	Bestimmung über die Sonntagsruhe	Jahr	Geldwert der in dem Jahre bezogenen Tabakfabrikate		Trafikantengewinn in dem Jahre		Stempelprovision in dem Jahre		Anmerkung (Ordnungsstrafen, Kündigung, Entsetzung 2c.; eventuell Jahresbetrag der Collecturprovision)
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12	13	14	15	16		17		18		19

Formular 11
Zum Unterrichte.

Inventurs-Verzeichnis

über die im Tabak . . . verlage in . . . . . am . . . . . 189 .

vorgefundenen Tabakfabrikate.

Tarifpost	Verschleißerpreis per Kilogr. fl.	kr.	Kilogramm	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.	Fabrikationsdatum des ältesten Fabrikates
				I. Tabakfabrikate des allgemeinen Tarifes.			
				A. Schnupftabake.			
1	3	60		Wiener Rapé			
2	3	60		Scaglia di luso { grossetta / sottile			
				B. Geschnittene Rauchtabake. a) In Cassetten, Paketen.			
1	14	80		Feinster Türkischer			
2	8	80		Feiner „			
				Übertrag .			

Tarifpost	Verschleißerpreis per Kilogr. fl.	kr.	Stücke	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.	Fabrikationsdatum des ältesten Fabrikates
				Übertrag .			
				b) In Päckchen und Briefen.			
1	34	.		Feinster Türkischer			
2	22	50		Feiner „			
	per Kilogr. fl.	kr.	Kilogr.	**C. Gespunste.**			
1	1	46		Hanauer Rollen			
2	1	16		Rollen und Stämme			
				D. Cigarren.			
1	8	20		Lit. A A Regalitas			
2	7	30		„ A Trabucos			
				Fürtrag .			

Tarifpost	Verschleißerpreis per Kilogr. fl.	kr.	Stücke	Benennung der Fabrikate	Geldbetrag fl.	kr.	Fabrikationsdatum des ältesten Fabrikates
				Übertrag .			
				E. Cigarretten.			
1	2	80		Austria m. M.			
2	2	35		Stambul o. M.			
				F. Echte Havana-Cigarren.			
1	26	.		Regalia Britanica			
3	17	.		„ Media			
				II. Limitotabak.			
				Wert des ganzen Fabrikatenvorrathes			
				Gegenüber dem creditirten Werte per . . . . . fl. ist der Vorrath somit { geringer um . . . . . / größer um			

Bemerkungen:

. . . . . .

Tabakverleger.

. . . . . .

k. k Finanzwach. . . .

Formular 12
zum Unterrichte.

Verschleiß-Behörde: Finanzwach-Controls-Bezirk:

Finanzwach-Abtheilung:

Inventurs-Verzeichnis

über den Vorrath an Limitotabak, welcher mit Ende des . . . . . Quartals 189 . beim Tabak . . . . verlage in . . . . . vorgefunden wurde.

Limito-Rauchtabak: Anzahl der Briefe . . . . . .

„ Schnupftabak: und zwar . . . . . Kilogramm . . . . . .

. . . . . am . . . . . 189 .

. . . . . .

Tabak . . . . Verleger . . Finanzwach . . . . . .

Inhaltsverzeichnis

des

Unterrichtes für die k. k. Finanzwache, betreffend die Überwachung der Tabakverschleißorgane.

A.

Abfertigung der zugewiesenen Verschleißorgane, Überwachung derselben §. 7.

Abtheilungsleiter, Durchsuchung der Verläge durch dieselben §. 8.

Amtshandlungen, Eintheilung derselben §. 1, specielle §. 14 bis §. 20.

Angaben, Strafe für unrichtige bei Amtshandlungen §. 20.

Anstände, Protokollsaufnahme, Berichterstattung bei denselben §. 11.

Aufstellung von Kästen und Stellagen §. 3.

Ausweis über Ertrag §. 19, über Vorrath §. 4.

B.

Berichterstattung bei Anständen §. 11.

Bestellung der Verleger, provisorische §. 17.

Buchführung, Prüfung derselben §. 6.

C.

Circularerlässe, Eintragung derselben in den Revisionsvormerk §. 12.

D.

Durchsuchung der Tabaktrafiken §. 9, der Tabakverläge durch die Abtheilungsleiter §. 8.

E.

Ertragsausweise §. 19

Evidenzbehelfe §. 13.

F.

Fabrikatenproben §. 5.

Fassungsbüchel, Prüfung derselben §. 7.

I.

Inventur, periodische §. 14.

Jahreslustrirungen der Tabakverläge §. 2.

K.

Kästen, Aufstellung solcher §. 3.

L.

Lustrirung der Tabakverläge §. 2, §. 4, §. 11.

M.

Materialausfolgung, Überwachung derselben §. 7.

N.

Nachschau bei den Tabakverlägen und den Tabaktrafiken §. 10.

Nachweisungen der Verleger, Vorgang mit denselben §. 15.

P.

Periodische Inventur §. 14.

Proben von Tabakfabrikaten §. 5.

Protokollsaufnahme bei Anständen §. 11, bei Retournirung von Tabakfabrikaten §. 16.

Provisorische Verlegerbestellung §. 17.

Prüfung der Buchführung §. 6, der Verlagsgebarung §. 7.

R.

Retournirung von Tabakfabrikaten, Protokollsaufnahme hiebei §. 16.

Revisionsvormerk §. 12.

S.

Schlussbemerkungen §. 20.

Stellagen, Aufstellung solcher §. 3.

Strafe für unrichtige Angaben bei Amtshandlungen §. 20.

T.

Tabakfabrikate, Untersuchung derselben §. 5.

Tabaktrafiken, Durchsuchung derselben §. 9, Nachschau bei denselben §. 10.

Tabakverläge, Durchsuchung derselben §. 8, Nachschau bei denselben §. 10.

Tagesstunden für die Materialausgabe, Überwachung derselben §. 7.

U.

Übergabe des Verlages §. 18.

Überwachung im allgemeinen §. 1 bis §. 13.

Untersuchung der Tabakfabrikate §. 5, der Verlagslocalitäten §. 3.

V.

Verlagsgebarung, Prüfung derselben §. 7.

Verlagslocalitäten, Untersuchung derselben §. 3.

Verlagsübergabe §. 18.

Verschleißführung, Überwachung derselben §. 7.

Vorgang bei Einsendung von Fabrikatenproben §. 5, mit den Nachweisungen der Verleger §. 15.

Vorrathsausweis §. 4.

Vorrathserhebung §. 4.

W.

Weisungen, schriftliche, Eintragung derselben in den Revisionsvormerk §. 12.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. October 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 181. Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen. — 182. Verordnung des Finanzministeriums zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen. — 183. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten in Russig. — Kundmachungen und Mittheilungen: 184. Befugniserweiterung der Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier. 185. Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rossbach. — 186. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Devecser im Comitate Veszprém. — 187. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Persak im Comitate Zala. — 188. Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Mezö-Tür im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok. — 189. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Katanič." — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

181.

Zollämtliche Erhebung des Gewichtes bei einigen in ganzen Waggonladungen aus dem Auslande einlangenden Warengattungen.

(Enthalten in dem am 1. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 232.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird gestattet, dass das Gewicht von Getreide, Reis, Glas und Glaswaren, Stein und Steinwaren, Maschinen und Mineralölen in Fässern, wenn diese Artikel jeder für sich in ganzen Waggonladungen zur Einfuhrverzollung oder Anweisung unter Begleitischeincontrole gelangen, in der Art ermittelt werde, dass von dem zollämtlich zu erhebenden Bruttogewichte des beladenen Waggons die an demselben angemerkte Waggontara in Abzug gebracht werde.

Zugleich wird in theilweiser Abänderung des §. 10 der Durchführungsvorschrift zum Gesetze vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, gestattet, dass sich auch bei den den Zollsätzen von 10 fl. und 5 fl. per 100 Kilogramm Netto unterliegenden, in Fässern vorkommenden Mineralölen der Tarifnummer 120 und der Tarifnummer 121 b und c behufs Constatirung des Bruttogewichtes der Sendung in folgenden Fällen mit der Probeverwiegung begnügt werden kann:

1. Bei der Verzollung oder Anweisung von in ganzen Waggonladungen eingehenden, dem gleichen Zollsatze unterliegenden Mineralölen in Fässern, dann, wenn die Partei gegen die Erhebung des Gewichtes durch Abzug der Waggontara Einwendungen erhebt.

2. Bei der Verzollung oder Anweisung von in ganzen Waggonladungen eingehenden verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Mineralölen in Fässern, dann, wenn das Gewicht jedes einzelnen Fasses declarirt wurde.

Sollte aber in einem der vorerwähnten Fälle der Verdacht einer Unrichtigkeit der Erklärung obwalten, so ist zur speciellen Abwage zu schreiten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 20. September 1897. (Z. 46887.)

182.

Verordnung des Finanzministeriums zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

(Enthalten in dem am 29. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 227.)

In Vollziehung des Gesetzes vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen, findet das Finanzministerium auf Grund der Bestimmungen des §. 1, lit. a) im Zusammenhange mit jenen des §. 4 dieses Gesetzes anzuordnen, dass jowohl der Eigenthümer des Loses, dessen Gewinnhoffnung veräußert wird, als auch der vom Eigenthümer ermächtigte Veräußerer der Gewinnhoffnung den dauernden Wohnsitz im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben müssen, und dass das Los, dessen Gewinnhoffnung veräußert wird, zum Zwecke der jederzeitigen Nachweisung des Besitzes innerhalb des vorbezeichneten Staatsgebietes aufzubewahren ist.

Die Übertretung dieser Vorschrift ist nach §. 7 desselben Gesetzes als Gefällsübertretung zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1897 in Kraft.

Wien, am 22. September 1897. (Z. 24780.)

183.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten in Aussig.

(Enthalten in dem am 29. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl unter Nr. 225.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 11. December 1892, R. G. Bl. Nr. 213, V. Bl. Nr. 64, betreffend die Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit aufgedrucktem Stempelzeichen, dann auf die Verordnung vom 9. December 1886, R. G. Bl. Nr. 175, V. Bl. Nr. 45, über die Gestattung des Aufdruckes des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Rechnungsblanketten, wird hiemit, bekannt gegeben, dass der Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf den von Privatdruckereien hergestellten Eisenbahnfrachtbriefen, dann auf Rechnungsblanketten vom 1. October 1897 an unter den üblichen Modalitäten beim Hauptsteueramte in Aussig eingeführt wird.

Wien, am 17. September 1897. (Z. 43131.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

184.

Befugniserweiterung der Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier.

(Enthalten in dem am 29. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 223.)

Die Zollexpositur mit Hafen- und Seesanitätsdienst in Castel Venier (Dalmatien) wird mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe ausgestattet.

Wien, am 1. September 1897. (Z. 26843.)

185.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Rosbach.

(Enthalten in dem am 1. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 231.)

Das Nebenzollamt I. Classe in Rosbach wird zur Verzollung von Wollengarnen der T. Nr. 154/b ermächtigt.

Wien, am 15. September 1897. (Z. 46293.)

186.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Devecser im Comitate Veszprem.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 17. September 1897, Z. 76353, wird in der Gemeinde Devecser im Comitate Veszprém mit 1. October 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Dem Amtssprengel dieses Steueramtes werden aus dem Bezirke des Steueramtes Pápa die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Adorjanháza, Ajka, Ajka-Rendek, Alsó-Iszkáz, Bódé, Bor-Szörcsök, Csékút, Csögle, Csósz, Dabrony, Doba, Egeralja, Felsö-Iszkáz, Gyepes, Halimba, Karakó-Szörcsök, Kerta, Kis-Berzseny, Kis-Jenö, Kis-Kamond, Kis-Löd, Kis-Pirit, Kis-Szöllös, Kolontár, Közep-Iszkáz, Magyar-Polány, Nagy-Alásony, Nagy-Kamond, Nagy-Pirit, Nagy-Szöllös, Német-Polány, Noszlop, Oroszi, Ös, Padrag, Pöllöske, Puszta-Miske, Somlyó-Vásárhely, Torna, Torna-Pinkócz, Tósok, Tósok-Berénd, Tüskevár, Vesce, Vid.

Wien, am 23. September 1897. (Z. 47488.)

187.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Perlak im Comitate Zala.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 17. September 1897, Z. 74843, wird in der Gemeinde Perlak im Comitate Zala mit 1. October 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Dem Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Alsó-Hrácsan, Alsó-Pusztákovecz, Benkovecz, Csehovecz, Detánovecz, Derzsinovecz, Domasinecz, Hodosán, Jurcsevecz, Nagy-Kis-Stefanecz, Novakovecz, Orahovicza, Palinovecz, Palovecz, Podbreszt, Szoboticza, Sztrolecz, Türcsicsce-Dvoricsce, Tüske-Szent-György, Vullária, Alsó-Domboru, Alsó-Mihalyevecz, Csukovecz, Dráskovecz, Drávaegyház, Kotor, Mura-Csány, Mura-Király, Mura-Vid, Opporovecz, Szent-Mária.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten 20 aus dem Bezirke des Eszáktornyaer Steueramtes, die übrigen elf Gemeinden aber aus dem Bezirke des Letenyeer Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 22. September 1897. (Z. 47489.)

188.

Errichtung eines Steueramtes in der Gemeinde Mező-Tur im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok.

Laut Mittheilung des königl. ungar. Finanzministeriums vom 17. September 1897, Z. 74822, wird in der Gemeinde Mező-Tur im Comitate Jász-Nagy-Kun-Szolnok mit 1. October 1897 ein neues Steueramt errichtet.

Dem Amtssprengel dieses Steueramtes werden die folgenden Gemeinden zugewiesen:

Kun-Csorba, Mesterszállas, Turkeve und Dévaványa.

Von den namhaft gemachten Gemeinden werden die ersten zwei aus dem Bezirke des Szolnoker Steueramtes, die übrigen zwei Gemeinden aber aus dem Bezirke des Kis-Ujszálláser Steueramtes ausgeschieden.

Wien, am 22. September 1897. (Z. 47559.)

189.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Katanič."

Nach einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Belgrad im Verlage des Vereines „Uskok" unter dem Titel „Katanič" erscheinenden Zeitschrift der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweisung auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 23. September 1897. (Z. 47497.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1897 dem Finanzrathe und Leiter des Gebührenbemessungsamtes in Salzburg Johann Weiß und dem Finanzrathe der Finanzdirection in Salzburg Franz Wolf taxfrei den Titel und Character eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 7198-F. M., dd. 22. September 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September 1897 dem pensionirten Steueroberinspector Johann Berner taxfrei den Titel eines Finanzrathes und dem pensionirten Steuerinspector Gregor Rudkiewicz den Titel eines Steueroberinspectors allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 47031, dd. 22. September 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. September 1897 dem Zolloberamtsverwalter Adalbert Langer in Reichenberg den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 47032, dd. 22. September 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. September 1897 dem pensionirten Hauptzollamtscassier Engelbert Theimer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 46739, dd. 20. September 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 13. September 1897 der mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleidete Finanzrath Karl Pernikarz, sowie die Finanzräthe Johann Braunstiller und Richard Mokry zu Oberfinanzräthen für den Bereich der mährischen Finanzlandesdirection, und zwar der Letztgenannte extra statum. (Z. 7104-F. M., dd. 16. September 1897.)

vom 13. September 1897 der Finanzrath Dr. Hugo Hatschek zum Oberfinanzrathe und Vorstande der Steueradministration in Brünn. (Z. 7104-F. M., dd. 16. September 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Ministerialvicesecretär Dr. Richard Reich zum Ministerialsecretär im Finanzministerium. (Z. 7359-F. M., dd. 27. September 1897.) — Der behördlich autorisirte Civilgeometer Josef Tranquillini zum provisorischen Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in Tirol. (Z. 46389, dd. 22. September 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Moriz Kubelka, Dr. Josef Honzik, Josef Matoušek, Johann Kříž, Franz Prochazka und Anton Wirth zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 1442-Pr., dd. 24. Juni 1897.)

Graz: Der Finanzconcipist Friedrich Ritter v. Kottie zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der beim Finanzministerium in Dienstesverwendung stehende Finanzprocuratursconcipient Dr. Friedrich Ritter v. Boschan zum provisorischen Finanzconcipisten (Z. 1560-Pr., dd. 17. September 1897.) — Der Finanzconcipist Oskar Kryspin in Czernowitz zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse bei der Steueradministration in Graz. (Z. 2055-Pr., dd. 17. September 1897.) — Die Hauptsteueramtscontrolore Ernest Bouvier und Franz Kristl, dann die Steueramtscontrolore Josef Fister, Clemens Schmutz und Leopold Egger zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. (Z. 2235-Pr., dd. 17. September 1897.) — Die Steueramtsofficiale Johann Mixner, Karl Glößl, Heinrich Klinger, Rudolf Postruznik, Alois Trummer, Rudolf Sigl und Albert Freiberger und der Steueramtsadjunct Franz Ottenschläger zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 2236-Pr., dd. 17. September 1897.) — Der Steueramtscontrolor Michael Lešnik, der Finanzprocuraturskanzlist Otto Kordon und die Steueramtsadjuncten Josef Roch, Alexander Napreth, Karl Rudel, Engelbert Speckmoser, Heinrich Stadler, Ferdinand Gradis, Franz Toplak und Karl Wesselý zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 2237-Pr., dd. 17. September 1897.) — Der Finanzwachrespicient Ludwig Brauner, der Steueramtsadjunct aus Niederösterreich Josef Scheucher, die Steueramtspraktikanten Johann Skoslek, Mathias Seunik, Alois Albrecht, der Rechnungsunterofficier Anton Zweifler, die Steueramtspraktikanten Franz Stiplovšek, Johann Zigrosser, Martin Sormann, der Gendarmerie-Titularwachtmeister Josef Kahler, die Steueramtspraktikanten Josef Ladner, Martin Koje, Alfons Sorglechner, der Gendarmerie-Titularwachtmeister Simon Paschl, die Steueramtspraktikanten Anton Planinc, Rudolf Vollounšeg, Ignaz Kellner und der Gendarmerie-Titularwachtmeister Franz Aschenbrenner zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2238-Pr., dd. 17. September 1897.) — Die Rechnungspraktikanten Franz Schmidl, Alexander Ussar und Karl Dunkl zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2011-Pr., dd. 17. September 1897.)

Innsbruck: Der Finanzprocuratursconcipient Dr. Anton Demattio zum Finanzprocuratursconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1702-Pr., dd. 24. September 1897.)

Prag: Der provisorische Finanzcommissär Karl Pönner zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse, und der provisorische Finanzconcipist Karl Kosatka zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 3370-Pr., dd. 22. September 1897.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Carl Pernikarz zum Finanzbezirksdirector in Brünn bestimmt. (Z. 7104-F. M., dd. 16. September 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 9. October 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 190. Verordnung des Finanzministers über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Beigegeben ist Nr. 9 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

190.

Verordnung des Finanzministers über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

(Enthalten in dem am 29. September 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 222.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) wird Nachfolgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, über die Besteuerung des Umsatzes von Effecten, daher am 1. November 1897 in Wirksamkeit.

Umsatzgeschäfte, welche vor dem 1. November 1897 abgeschlossen worden sind, unterliegen auch dann, wenn die Abwicklung derselben nach diesem Zeitpunkte stattfindet, lediglich der Effectenumsatzsteuer nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172.

§. 2.

Der mit dem Gesetze vom 9. März 1897 angeordneten Effectenumsatzsteuer unterliegen, unbeschadet der Befreiungen im §. 2 des Gesetzes, alle an einer inländischen Börse geschlossenen, sowie die in den §§. 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes bezeichneten, ursprünglichen und prolongirten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost- oder Lieferungsgeschäfte (Geschäfte per Cassa, per Arrangement, auf einige Tage Lieferung, auf feste Termine) über Effecten (Wertpapiere), das heißt solche Papiere, welche ihrer Beschaffenheit nach zum börsemäßigen Verkehre geeignet sind.

Werden jedoch Stücke der gleichen Effectengattung (größere Appoints gegen kleinere, verschiedene Nummern noch nicht gezogener Lose, Stücke mit ausländischem Stempel gegen ungestempelte 2c.) umgetauscht, so unterliegt ein derartiger Umsatz der Steuer nicht, wenn wegen desselben entweder gar kein Geldumsatz erfolgt oder bloß eine Gebür eingehoben wird, welche einen Betrag von ein Procent des Nennwertes der eingetauschten Papiere nicht übersteigt. Der Umtausch von gezogenen gegen nicht gezogene Effecten ist dagegen als ein Umsatz steuerpflichtig.

Der Umsatz von Spareinlagebüchern sowie die Auslosung von Wertpapieren gegen Einziehung der auf dieselben ausgefertigten Interimsscheine sind kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer.

Insoferne die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers an den ersten Erwerber durch Vermittlung eines Commissionärs erfolgt, liegt ein doppelter Umsatz, nämlich erstens zwischen dem Aussteller und dem Commissionär und zweitens zwischen dem Commissionär und dem Committenten vor, von welchen der erste im Sinne des §. 2, Alinea 6 des Gesetzes als steuerfrei, der zweite hingegen als steuerpflichtig zu behandeln ist.

§. 3.

Geschäfte mit dem Auslande.

Umsatzgeschäfte der in den §§. 12, 13, 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes bezeichneten Art, welche zwischen Personen abgeschlossen werden, von denen sich die eine im Auslande befindet, unterliegen der Effectenumsatzsteuer, wenn sich der nach den bezogenen Paragraphen zur Entrichtung der Steuer zunächst Verpflichtete (Vertragstheil, Handelsmakler) entweder selbst im Inlande befindet oder doch eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

Unter Inland im Sinne des Gesetzes ist ausschließlich dessen Geltungsgebiet zu verstehen, dergestalt, daß auch die Länder der ungarischen Krone, sowie Bosnien und die Hercegovina als Ausland zu betrachten sind.

§. 4.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt nach §. 7 des Gesetzes in der Regel:

bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen 50 kr.,

bei allen übrigen (mit Staatsschuldverschreibungen einschließlich der Titres der obigen Staatsprämienanlehen, anderen öffentlichen Anlehen, Pfandbriefen, Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen rc.) 20 kr. ö. W. von jedem einfachen Schlusse.

Steuergrundsatz.

Was unter einem einfachen Schlusse zu verstehen sei, bestimmen die §§. 4 und 5 des Gesetzes. Hienach ist in der Regel die durch die Geschäftsbedingungen der inländischen Börsen festgesetzte Schlusseinheit auch der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen. Dies ist auch bei Geschäften der Fall, womit Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden (Cumulativgeschäften), insoferne die einzelnen Posten der umgesetzten Effecten die Höhe eines einfachen Schlusses erreichen.

Eine Berechnung der Steuer nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze hat nur in folgenden Fällen stattzufinden:

1. Bei Effecten, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes an keiner inländischen Börse notirt sind und nicht auf einen bestimmten Nennbetrag lauten;

2. bei allen außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften;

3. bei Geschäften, womit Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden (Cumulativgeschäften), soferne einzelne Posten oder auch nur eine einzelne Post die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, hinsichtlich dieser Posten.

§. 5.

Fremde Valuten.

Ist in den im §. 4, Z. 3 und 4, und im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Nennwert des Wertpapieres, beziehungsweise der Geldumsatz in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so hat die Umrechnung derselben zum Zwecke der Steuerberechnung nach folgender Tabelle zu geschehen:

1 Mark D. R. W. . .	=	60 kr. ö. W.
1 Franc, Lira, Peseta, Drachme, Dinar, Lei, Lewa .	=	50 „ „ „
1 englisches Pfund Sterling oder Sovereign	=	12 fl. — „ „
1 russischer Rubel . .	=	1 „ 30 „ „
1 russischer Goldrubel (Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885)	=	1 „ 90 „ „
1 türkisches Pfund . .	=	11 „ — „ „
1 amerikanischer Golddollar	=	2 „ 50 „ „
1 schwedische oder norwegische Krone	=	— „ 70 „ „
1 holländischer Gulden	=	1 „ — „ „

Ein österreichischer Goldgulden ist mit 1 fl. 20 kr. ö. W. zu berechnen.

Ist der Nennwert im Texte eines Wertpapieres in verschiedenen Währungen ausgedrückt, so ist für die Umrechnung des Nennwertes die im Papiere zuerst angeführte Währung maßgebend.

§. 6.

Die Anlage A enthält die zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung an der Wiener Börse geltenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss der an dieser Börse notirten Effecten; die Anlage B die an der Prager Börse, endlich die Anlage C die an der Triester Börse zur Zeit des Erlasses der gegenwärtigen Verordnung geltenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss bezüglich jener Effecten, welche zwar nicht an der Wiener Börse, aber an der Prager Börse, beziehungsweise an der Triester Börse notirt sind.

Die hiemit kundgemachten Geschäftsbedingungen sind, unbeschadet nachträglicher, mit besonderer Verordnung kundzumachender Änderungen, der Berechnung der Steuer bei Umsatzgeschäften in den in diesen Anlagen angeführten Effecten zugrunde zu legen, sofern die Steuer vom Nennwerte oder nach der Stückzahl der Effecten und nicht nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu bemessen ist.

§. 7.

Maklergebüren, Provisionsgebüren, Courtagen u. dgl. sind bei Berechnung der Steuer nicht zu berücksichtigen.

§. 8.

Ermäßigungen.

Der im §. 7, Alinea 2 des Gesetzes normirte ermäßigte Steuersatz per 5 kr. findet auf alle dem im Alinea 1 bestimmten Steuersatze von 20 kr. unterliegenden Effecten des Inlandes, insoferne der Umsatz 500 fl. ö. W. Nominale nicht überschreitet, Anwendung. Dasselbe gilt rücksichtlich des ermäßigten Steuersatzes von 10 kr. bei Geschäften in nach §. 7, Alinea 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 50 kr. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale. Diese Ermäßigung hat auch bei Geschäften in Losen verschiedener Gattung Anwendung zu finden. Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Gewinstscheine schon gezogener Lose, so ist der Nominalwert des Loses, von welchem der Gewinstschein herrührt, maßgebend. Der begünstigte Steuersatz von 5 kr. beziehungsweise 10 kr. findet auf ausländische Effecten, zum Beispiel italienische Rente, Türkenlose u. s. w. keine Anwendung.

Ungarische Effecten sind gleich den inländischen zu behandeln (§. 7, Schlußsatz des Gesetzes).

§. 9.

Steuerfreiheit.

Inwieferne infolge der durch das Gesetz eingeführten Effectenumsatzsteuerpflicht Befreiungen der im Effectenhandel vorkommenden Urkunden und Schriften von den Stempelgebüren eintreten, wird im §. 35 des Gesetzes bestimmt.

Die hienach von den Stempelgebüren ganz oder theilweise befreiten Schriftstücke sind, soferne auf denselben nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit dem Vermerke zu versehen: „Effectenumsatzsteuer entrichtet laut Note vom . . . . . oder Register- oder Journal-Nummer . . . .“

§. 10.

Anzeigepflicht.

Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach §. 17 des Gesetzes der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige hievon mittels stempelfreier Eingabe zu erstatten. Diese Anzeigepflicht obliegt insbesondere auch denjenigen, welche, da sie ausschließlich Geschäfte an der Börse abschließen, zur Registerführung nur aus dem Grunde verpflichtet sind, weil sie an der Börse Prämiengeschäfte (einfache Prämiengeschäfte, doppelte Prämiengeschäfte auf Geben und Nehmen, Geschäfte mit „noch“, Dontgeschäfte, Stellagegeschäfte) abschließen; dann den im Inlande befindlichen Handelsniederlassungen und ständigen Bevollmächtigten (Remisiers) ausländischer Firmen und Personen (§. 3 des Gesetzes).

Von jenen Personen, welche den Betrieb registerpflichtiger Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes schon begonnen haben, ist die vorbezeichnete Anzeige binnen 30 Tagen nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes zu erstatten.

Diese Anzeigen haben zu enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Anzeigepflichtigen (Firma);

2. den Sitz des Geschäftes, insoferne derselbe mit dem Wohnorte des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt;

3. die Gattung der registerpflichtigen Geschäfte;

4. insoferne es sich um neu zu eröffnende Geschäfte handelt, den Zeitpunkt, in welchem der Beginn dieser Geschäfte beabsichtigt ist.

Auf die im §. 18 des Gesetzes angeordneten Anzeigen von Änderungen des Geschäftsbetriebes, welche auf die Art der Registerführung von Einfluß sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zur Registerführung und daher auch zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeige ist nicht verpflichtet, wer lediglich Geschäfte an der Börse mit Ausschluß von Prämiengeschäften betreibt.

§. 11.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

§. 12.

Revisionsbehörden.

Zur Vornahme der in den §§. 11 und 20 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) berufen.

§. 13.

Instanzenzug.

Gegen ein Erkenntnis der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (§. 12) ist der Recurs zulässig.

Der Recurs ist bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz binnen 30 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen; ein allfälliger Recurs an das Finanzministerium gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde ist gleichfalls binnen 30 Tagen nach Zustellung bei eben dieser Behörde einzubringen. Diese Recurse haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Von der Erfüllung der Steuerpflicht.

§. 14.

Steuerentrichtung.

Die Steuerpflicht wird durch Verwendung von besonderen Stempelmarken oder durch unmittelbare Steuerentrichtung erfüllt (§. 8 des Gesetzes).

Die Entrichtung der Steuer durch amtlichen Stempelaufdruck findet in Hinkunft nicht mehr statt.

1. Von der Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken.

§. 15.

Stempelmarken. Zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer sind bis auf weitere Anordnung die zufolge §. 15 der Verordnung des Finanzministers vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, in den Verschleiß gesetzten besonderen Stempelmarken zu verwenden. Soweit die Entwertung der Marken durch Siegelabdruck (Stampiglie) zu erfolgen hat, ist hiezu eine fetthaltige Farbe zu benützen. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen, besonderen Marken zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer ist unstatthaft.

§. 16.

Arrangementgeschäfte. Bei den börsemäßigen Umsatzgeschäften, welche nach den Börsenvorschriften (Usancen, Arrangementordnung u. s. w.) durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden (§§. 9 bis 11 des Gesetzes), ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Verwendung von den halben Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Wenn auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureau, daß in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt, so hat der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen zu entrichten.

Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite des Arrangementbogens am oberen linken Rande vom Einreicher desselben aufzukleben. Jede Stempelmarke ist vom Arrangementbureau mit einem den Namen des Arrangementbureau darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in der im §. 15 bezeichneten Farbe zu überstempeln; diese Überstempelung hat so zu geschehen, daß ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Arrangementbogen zu stehen kommt.

§. 17.

Bezüglich der Adressen (Hände) zur Übernahme oder Ablieferung der aus dem Arrangement saldirenden Effecten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Adressen (Hände), mit welchen der Aussteller eines Arrangementbogens selbst Effecten bezieht, sind stempelfrei.

2. Gibt der Aussteller eines Arrangementbogens bei der Geschäftsaufgabe zum Behufe des Bezuges saldirender Effecten eine Adresse (Hand) auf eine von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma), so hat derselbe außerdem noch die Steuer für ein neues (directes) Umsatzgeschäft durch Stempelung einer der Adresse (Hand) anzuheftenden oder beizufügenden Rechnung (Überweisungsnote) nach Vorschrift des §. 20 zu entrichten.

3. Wird die behufs der Effectenablieferung vom Arrangementbureau ausgestellte und für den Einreicher des Arrangementbogens bestimmte Adresse (Hand) an eine andere von ihm rechtlich verschiedene Person, mag dieselbe Theilnehmer am Arrangement sein oder nicht, überwiesen, so unterliegt jeder solcher Überweisungsact als ein neues (directes) Umsatzgeschäft der Effectenumsatzsteuer, welche der thatsächlich Abliefernde durch Stempelung einer von ihm auszustellenden und der Adresse (Hand) anzuheftenden oder beizufügenden Rechnung nach Vorschrift des §. 20 zu entrichten hat.

Die Adressen (Hände), welche für die zu liefernden Effecten vom Arrangementbureau ausgefolgt werden, sowie die auf Grund derselben ausgestellten Rechnungen sind stempelfrei (§. 35 des Gesetzes).

Insoferne die Überweisung auf Grund eines registerpflichtigen oder eines steuerfreien Geschäftes erfolgt, haben die Bestimmungen des §. 22 Anwendung zu finden.

§. 18.

Die Nichtaufnahme eines im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Börsengeschäftes in den Arrangementbogen, insbesondere wegen erfolgter Compensirung des Geschäftes außerhalb des Arrangements oder wegen Versteuerung eines per Arrangement geschlossenen Geschäftes nach Art eines directen Börsegeschäftes oder eines anderen Geschäftes, wird als Steuerverkürzung nach §. 25, Z. 1 des Gesetzes bestraft.

Wenn eine vom Arrangementbureau ausgegebene Meldung innerhalb der in der Arrangementordnung festgesetzten Frist geordnet wird (§. 16, Absatz 2, und §. 17), so finden die Strafbestimmungen des §. 25 des Gesetzes keine Anwendung.

§. 19.

Handelsmäkler. Erscheinen bei Börsegeschäften, welche durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei (§. 9, Absatz 2 des Gesetzes). Doch ist diese Begünstigung auf diejenigen Aufgaben der Handelsmäkler beschränkt, mittels deren die gleiche Quantität Effecten derselben Gattung zu den nämlichen Cursen zu übernehmen und zu liefern sind.

Die bezüglichen Aufgaben an das Arrangementbureau sind mittels besonders gefärbter Arrangementbögen zu bewirken.

§. 20.

Directe Börsengeschäfte.

Bei Börsengeschäften, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte, §. 12 des Gesetzes), ist die Steuer durch Verwendung von Stempelmarken auf der Rechnung, welche nach §. 12 des Gesetzes derjenige, welcher die Effecten abliefert, dem Übernehmer der Effecten zu übergeben hat, zu entrichten.

Solche Rechnungen (Steuernoten) haben zu enthalten: die Namen der Contrahenten, die Gattung und Menge der umgesetzten Effecten und den vereinbarten Preis.

Auf an der Börse direct abgeschlossene Prämiengeschäfte, für welche die Steuer gemäß §. 13 des Gesetzes durch Verwendung von Stempelzeichen im Register zu entrichten ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Doch sind die über derlei Geschäfte ausgestellten Noten mit einem die erfolgte Entrichtung der Steuer im Register feststellenden Vermerke in Gemäßheit des §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zu versehen.

Wird ein directes Börsengeschäft durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen, so unterliegen nach §. 35 des Gesetzes die darüber ausgefertigten Schlusszettel der im §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür nicht.

Jede Stempelmarke ist

entweder mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein Theil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Theil aber in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstücke zu stehen kommt;

oder mit einem den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in der im §. 15 bezeichneten Farbe zu überstempeln; diese Überstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Schriftstücke ersichtlich wird.

Die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken ist vor Aushändigung der Rechnung zu bewirken.

§. 21.

Kostgeschäfte.

Bei als directe Börsengeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften und deren Prolongationen,

sowie bei zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften

ist der Kostgeber als Abliefernder im Sinne des §. 12 des Gesetzes zu behandeln und daher verpflichtet dem Kostnehmer eine nach §. 20 gestempelte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben.

In Ansehung der Rücklieferung von Effecten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber hat Folgendes zu gelten:

Wird eine derartige Rücklieferung durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt, so unterliegt diese/be der Effectenumsatzsteuer und ist die letztere nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 16 zu entrichten.

Soferne aber die Rücklieferung aus dem Kostgeschäfte nicht durch ein officielles Arrangementbureau einer Börse erfolgt, ist dieselbe in Gemäßheit des §. 2, Alinea 5 des Gesetzes steuerfrei, jedoch nur, wenn die Rücklieferung zum vereinbarten Termine erfolgt, die hierüber auszustellende Rechnung auf den Kostgeber lautet und mit dem Vermerk „Rückgeliefert aus Kostgeschäft" versehen ist.

§. 22.

Überweisungen bei directen Börsegeschäften.

Als Ablieferung im Sinne der §§. 12 und 13 des Gesetzes ist auch jede Überweisung zu übernehmender Effecten an eine von dem Überweisenden rechtlich verschiedene Person (Firma) zu behandeln (§§. 16 und 17 des Gesetzes), und ist in diesem Falle der Überweisende wie ein Abliefernder anzusehen.

Der Überweisende hat zugleich mit dem Überweisungsauftrage die Versteuerung des von ihm mit dem namhaft gemachten Übernehmer der Effecten (Adressat) geschlossenen Geschäftes, soferne dieses nach dem Gesetze der Umsatzsteuer unterliegt, auszuweisen. Zu diesem Behufe hat er eine von ihm über letzteres Geschäft ausgestellte und nach §. 20 gestempelte oder im Falle das Geschäft registerpflichtig ist, mit den Registerdaten versehene Rechnung (Steuernote), zu welcher auch der Überweisungsauftrag selbst benützt werden kann, zugleich mit dem Überweisungsauftrage dem mit der Ablieferung der Effecten Beauftragten zu übergeben.

Der mit der Ablieferung Beauftragte, welcher die Effecten thatsächlich abliefert, hat auch die Versteuerung des zwischen ihm und dem Überweisenden geschlossenen Geschäftes bei der Ablieferung auszuweisen. Zu diesem Behufe hat er eine von ihm über letzteres Geschäft ausgestellte und nach §. 20 gehörig gestempelte oder mit den Registerdaten versehene Rechnung nebst der im vorigen Absatze bezeichneten Note des Überweisenden dem Übernehmer der Effecten zugleich mit diesen zu übergeben.

Falls eine Rücklieferung aus einem Kostgeschäfte erfolgt, hat die Bestimmung des §. 21, letzter Absatz, Anwendung zu finden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf jede an eine erste Überweisung sich anschließende weitere Überweisung sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Wenn bei directen Börsengeschäften die Ablieferung der Effecten von einem hiezu angewiesenen Creditinstitute besorgt wird, so kann auf Grund besonderer Bewilligung des Finanzministeriums die in den §§. 20 bis 22 bezeichnete gestempelte Rechnung von dem Creditinstitute ausgestellt und ausgehändigt werden.

§. 24.

Geschäfte außer der Börse.

Bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften (§. 14 des Gesetzes) ist die Steuer durch Stempelung der Rechnung, welche der Schuldner (Kostgeber) dem Gläubiger überreicht, oder wo die Ausstellung einer solchen Rechnung unterbleibt, durch Stempelung des Schriftstückes (Erlagscheines, Pfandscheines, Depotscheines), welches der Gläubiger (Kostnehmer) über den Empfang der Effecten ausstellt, zu entrichten.

Die Stempelung dieser Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des §. 20 sinngemäße Anwendung.

Die Bestimmungen des §. 21 wegen der Rücklieferung von durch ein directes Börsengeschäft in Kost gegebenen Effecten finden auf außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung.

§. 25.

Bei den Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden (§. 21 des Gesetzes), ist die Steuer durch Verwendung von den halben Steuerbetrag darstellenden Stempelzeichen auf jedem der beiden, den Parteien zuzustellenden Schlusszettel zu entrichten.

Dem Handelsmäkler steht im Sinne des §. 21 des Gesetzes der Rückgriff gegen die Parteien zu.

Die Stempelung erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des §. 20 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass in dem in Artikel 73, Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, bezeichneten Falle die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, bevor auf die Schlusszettel eine Parteienfertigung gesetzt wird, vorzunehmen ist.

Die Rechnung, welche bei den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Geschäften von dem Ablieferndenausgestellt wird, ist, wenn in derselben der gestempelte Schlusszettel bezogen wird, stempelfrei (§. 35 des Gesetzes).

§. 26.

Bei allen übrigen außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften, bei welchen ein Kaufmann (Reminister), der gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt (Effectenhändler), thätig ist (§. 15 des Gesetzes), ist die Steuerpflicht in der nachbezeichneten Weise zu erfüllen:

1. Wenn nur einer der Contrahenten ein Effectenhändler ist, zur Gänze von diesem, durch Verwendung von den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken im Register.

2. Ist der andere Contrahent ebenfalls ein Effectenhändler, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vollen Steuer auf die im vorhergehenden Absatze angeordnete Art in der Regel den Ablieferden, falls es sich aber um Prämiengeschäfte, bei welchen die Prämien abandonnirt oder welche stornirt werden, handelt, den Prämienzieher.

3. Bei Überweisungen der Lieferung oder des Bezuges aus den eingangs genannten Geschäften sind die Bestimmungen des §. 22 sinngemäß anzuwenden.

§. 27.

Register.

Das Register, in welches die von einem Effectenhändler abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungs- und Prämiengeschäfte einzutragen sind (§§. 15 u. ff. des Gesetzes), hat zu enthalten:

1. die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes;

2. das Datum (Tag, Monat und Jahr);

a) der Eintragung ins Register,
b) des Abschlusses des Geschäftes,
c) der Erfüllung des Geschäftes;

3. die umgesetzten Effecten, ihre Art (Gattung), ferner auch die Stückzahl und den Nominalbetrag der Effecten, insoferne die Stückzahl oder der Nominalbetrag für die Berechnung des einfachen Schlusses maßgebend sind, endlich bei Lieferungsgeschäften auch die Geschäftsbedingungen;

4. den Kauf-, beziehungsweise Verkaufspreis; diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der Geldumsatz für die Steuerberechnung maßgebend ist;

5. die Anzahl der vom Geschäfte entfallenden einfachen Schlüsse;

6. eine Rubrik für die den Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken;

7. eventuell eine Rubrik für Anmerkungen.

Die Stempelmarken sind in der in §. 20 bezeichneten Weise durch Überschreibung oder Siegelabdruck zu entwerten.

Muster A.

Das Register ist nach dem Muster A anzulegen. Die Rubrik 2 c ist nur bei Lieferungsgeschäften auszufüllen. Es ist zulässig, besondere Register für

Lieferungsgeschäfte zu führen, und in diesem Falle entfällt die Rubrik 2 c bei den Registern für Kauf- und Verkaufgeschäfte.

§. 28.

Gesuche auf Grund des §. 17, Absatz 3 des Gesetzes um Enthebung von der Registerführung oder um Gestattung von Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht sind, mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen, bei der im §. 12 bezeichneten Behörde einzubringen.

Insoferne es sich um die Enthebung von der Registerführung handelt, ist ein von der betreffenden Börseleitung ausgestelltes und von dem Börsecommissär zu vidirendes, vorschriftmäßig gestempeltes Zeugnis über die im §. 17, Absatz 3 des Gesetzes bezeichnete Voraussetzung dieser Begünstigung beizubringen.

Handelt es sich um Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht, so sind die hiefür sprechenden Gründe, namentlich der kleinere Geschäftsumfang des Einschreiters glaubhaft darzuthun.

Die Enthebung von der Registerpflicht steht der Finanzlandesbehörde, die Bewilligung von Erleichterungen bezüglich derselben dem Finanzministerium zu.

§. 29.

In das Register sind im allgemeinen nur jene Geschäfte einzutragen, für welche die Steuer von dem registerpflichtigen Effectenhändler durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Register zu entrichten ist. Kostgeschäfte sind nicht in das Register einzutragen.

Die Eintragung des Geschäftes in das Register und die Erfüllung der Steuerpflicht durch Verwendung der Stempelmarken auf demselben hat bei Kauf- und Verkaufgeschäften in der Regel spätestens am dritten Werktage nach Abschluss des Geschäftes stattzufinden.

Bei Lieferungsgeschäften sind die Rubriken 1, 2 a und b und 3 sofort nach Abschluss des Geschäftes auszufüllen; die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken und die Verwendung der den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken dagegen sind spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes durchzuführen.

Bei Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern ist das Geschäft sofort nach dessen Abschlusse in die Rubriken 1, 2 a und b und 3 der Register beider Contrahenten einzutragen. Die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken ist spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämiengeschäften nach der Stornirung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie in den Registern beider Contrahenten durchzuführen.

Binnen eben dieser Frist hat der nach §. 13 des Gesetzes oder nach §. 26 steuerpflichtige Contrahent die Verwendung und Entwertung der den vollen Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken in seinem Register zu bewirken.

Insoferne Prämiengeschäfte durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt werden, sind dieselben zwar gleichfalls in das Register einzutragen, doch ist die Steuer hiefür nicht im Register, sondern auf die im §. 9 des Gesetzes vorgezeichnete Weise zu entrichten und diese Entrichtung bei der betreffenden Post des Registers durch den Vermerk: „Abgeliefert per Arrangement“ ersichtlich zu machen.

§. 30.

Es ist zulässig, die Eintragung der Kaufgeschäfte und der Verkaufgeschäfte getrennt zu führen, derart, dass auf der einen Seite unter fortlaufender Jahreszahl die Kaufgeschäfte, auf der anderen Seite unter besonderer fortlaufender Jahreszahl die Verkaufgeschäfte eingetragen werden.

Die leitende Finanzbehörde erster Instanz (§. 12) kann dem Effectenhändler bewilligen, gleichzeitig mehrere Register nach den verschiedenen Zweigen des Geschäftes, zum Beispiel für Kaufgeschäfte, Verkaufgeschäfte oder für das Cassageschäft, für das Correspondenzgeschäft, für Geschäfte mit Effectenhändlern u. dgl., zu führen.

Jedes dieser Register hat die genaue Bezeichnung der Geschäfte, für welche es bestimmt ist, zu enthalten, und die Eintragungen in dasselbe haben mit Zahl 1 zu beginnen.

Die Finanzlandesbehörde kann auch die Führung von Registern, welche in ihrer äußeren Form vom Muster A abweichen, im übrigen aber alle in §. 27 bezeichneten Erfordernisse haben, bewilligen.

§. 31.

Es ist gestattet, Register, welche bereits zum Behufe der Entrichtung der Effectenumsatzsteuer nach dem Gesetze vom 18. September 1892 in Verwendung stehen, auch zur Entrichtung der Steuer nach dem Gesetze vom 9. März 1897 weiterzuführen. Hiezu ist eine besondere Bewilligung der Finanzbehörde nicht erforderlich. Doch ist der Beginn der Eintragungen, welche dem letztbezogenen Gesetze unterliegen, in augenfälliger Weise ersichtlich zu machen.

§. 32.

Das Register muss Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Stempelamte (Hauptsteueramt, Steueramt, in Wien Centralstempelamt und Finanz- und gerichtliche Depositencassen) zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches die Bestimmung des Registers, den Namen (die Firma) des Effectenhändlers, für welchen es bestimmt ist, die

Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung anzumerken und das Register mit einer Schnur, deren Enden amtlich zu siegeln sind, zu durchziehen hat.

§. 33.

Wird den Vorschriften des §. 26 nur in der Richtung zuwidergehandelt, daß die Steuer vom Käufer statt vom Verkäufer entrichtet wurde, weil ersterer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, daß der andere Contrahent ein Effectenhändler sei, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden.

§. 34.

Geschäfte der österreichisch-ungarischen Bank.

Hat die Österreichisch-ungarische Bank aus einem directen Börsengeschäfte (§§. 12 und 13 des Gesetzes) zu liefern, so ist die Steuer von dem Übernehmer der Effecten durch Stempelung einer Bestätigung, welche er der Österreichisch-ungarischen Bank auszuhändigen hat, zu entrichten (§. 22, Z. 2 des Gesetzes).

Wird ein nach §. 14 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist die Steuer vom Schuldner (Kostgeber) durch Stempelung einer, der Österreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Rechnung zu entrichten (§. 22, Z. 3 des Gesetzes).

Wird ein nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist die Steuer von dem anderen Contrahenten, ohne Unterschied, ob dieser ein Effectenhändler ist oder nicht, oder ob er der Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Österreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta zu entrichten.

Die Stempelung der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die Bestimmungen des §. 20 Anwendung.

§. 35.

Geschäfte mit der Staatsverwaltung.

Geschäfte, welche mit staatlichen Behörden und Ämtern als Contrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung des §. 34 nur mit der von dem anderen Mitcontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten (§. 23 des Gesetzes).

§. 36.

Besondere Ertheilungsarten.

Die auf Grund des §. 8, Absatz 3 des Gesetzes zu ertheilende Bewilligung, daß, falls ein Creditinstitut behufs Ablieferung verkaufter Effecten angewiesen wird, die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde, wird dem Finanzministerium vorbehalten. In diesem Falle ist — insoferne nicht die unmittelbare Steuerentrichtung platzgreift (§. 40) — die in den §§. 20 bis 22 bezeichnete gestempelte Rechnung von dem Creditinstitute auszustellen und auszuhändigen. Falls eine derartige Anweisung zur Ablieferung auf Grund registerpflichtiger Geschäfte erfolgt, hat, insoferne es sich um Prämiengeschäfte handelt, die Eintragung in das Register der anweisenden Partei (Firma) mit dem Vermerk stattzufinden, daß die Versteuerung durch das angewiesene Creditinstitut erfolgt, im übrigen aber die Eintragung in das Register des Anweisenden zu entfallen.

Ebenso wird dem Finanzministerium vorbehalten, einzelnen Creditinstituten oder anderen protokollirten Firmen auf Grund des §. 15, Absatz 4 des Gesetzes die Bewilligung zu ertheilen, von Geschäften, welche nach Absatz 3 des bezogenen Paragraphen von den anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absatze bezeichnete Art zu entrichten.

§. 37.

Vorschriftswidrige Stempelung.

Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und das Schriftstück, auf welchem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;

2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn andere als die im §. 15 bezeichneten Stempelmarken verwendet werden, oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke nicht vorschriftsmäßig befestigt und entwertet ist (§. 24 des Gesetzes und §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70).

§. 38.

Strafen.

Auf die Handlungen, durch welche eine Stempelmarke (§. 15) nachgemacht, verfälscht, oder durch welche eine Stempelmarke von einem Blatte auf ein anderes übertragen oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemand überlassen oder verhandelt wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf die Entwertung der Stempelmarken verübten oder versuchten Übertretungen des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, des §. 83 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und des Gefälls-Strafgesetzes anzuwenden (§. 24 des Gesetzes und §. 17 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70).

Umtausch.

§. 39.

Unbrauchbar gewordene Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken können, wenn dieselben unverletzt sind und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden.

Ebenso können Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, welche auf den Arrangementbogen und sonstigen Schriftstücken verwendet worden sind, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden, wenn die Consignationen beim Arrangementbureau nicht eingereicht wurden und bezüglich der anderen Schriftstücke, wenn dieselben nicht vollständig ausgefertigt sind, dieser Umstand deutlich zu erkennen ist und die auf diesen Consignationen und Schriftstücken verwendeten Stempelmarken keine Spuren einer Verletzung oder früheren Verwendung an sich tragen (§. 24 des Gesetzes und §. 16 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70).

2. Von der unmittelbaren Steuerentrichtung.

§. 40.

Unmittelbare Entrichtung.

Die Bewilligung der unmittelbaren Steuerentrichtung auf Grund des §. 8, Absatz 2 des Gesetzes, wird dem Finanzministerium vorbehalten.

Die Anstalten und Personen (Firmen), welche diese Begünstigung erwirken wollen, haben ihre gestempelten Gesuche bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (§. 12) oder unmittelbar beim Finanzministerium einzureichen. Die Gesuche der Creditinstitute und Personen (Firmen) haben eine ausführliche Darstellung der Einrichtung der den Effectenumsatz betreffenden Geschäftsbücher der Gesuchsteller und außerdem alle zur Begründung des Ansuchens dienlichen Umstände zu enthalten.

Um die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ist auch von jenen Anstalten und Personen (Firmen) neuerlich einzuschreiten, welche diese Bewilligung bereits in Absicht auf die nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, zu entrichtende Steuer erhalten haben. In solchen Fällen kann sich statt einer ausführlichen Instruirung des Gesuches auf das seinerzeitige Ansuchen um unmittelbare Steuerentrichtung berufen werden.

§. 41.

Eine Abfindung oder Pauschalirung der Effectenumsatzsteuer findet nicht statt.

Wien, am 21. September 1897. (Z. 47100.)

Anlage A

betreffend die

Geschäftsbedingungen der Wiener Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
A. Allgemeine Staatsschuld.	
Noten-Rente Mai-November	5.000 fl. ö. W.
„ Februar-August	5.000 „ „
Silber-Rente Jänner-Juli	5.000 „ Silb.
„ April-October	5.000 „ „
1854 Lose	2.500 „ C. M.
1860 Lose zu 500 fl.	2.500 „ ö. W.
1860 Lose zu 100 fl.	2.500 „ „ „
1864 Lose zu 100 fl.	2.500 „ „ „
1864 Lose zu 50 fl.	2.500 „ „ „
Staats-Domänen-Pfandbriefe	25 Stück
B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.	
Oesterr. Goldrente 4%	5.000 fl. Gold
„ Rente in Kronen 4% pr. Cassa	10.000 Kr.
„ „ „ „ pr. Ultimo	10.000 „
„ Investitions-Rente steuerfr. f. 200 Kr.	10.000 „
Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen.	
Albrechtbahn 4% Silber	5.000 fl. ö. W.
Elisabethbahn steuerfr. (div. St.) f. 100 fl. G. 4%	5.000 „ Gold
Franz Josefbahn in Silber	5.000 „ Silb.
Pilsen-Priesen steuerfr. 200 u. 1000 fl. f. 100 fl. ö. W.	5.000 „ ö. W.
Rudolfsbahn in Kronen (div. St.)	10.000 Kr.
Vorarlberger Bahn in Kronen 400 u. 2000 Kr.	10.000 „
Zu Staatsschuldverschreibungen abgestempelte Eisenbahn-Actien.	
Elisabethbahn 200 fl. C. M. per St.	25 Stück
dtto. Linz-Budw. 200 „ ö. W. Slb. „	25 „
dtto. Salzb.-Tir. 200 „ „ „ „ „	25 „
Galiz. Carl Ludwigbahn	25 „
Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen (oder vom Staate zur Selbstzahlung übernommene Prioritäts-Obligationen.)	
Albrechtbahn-Prior. 300 fl. 5%	5.100 fl. Silb.
detto 200 fl. 5%	5.000 „ Gold
detto 200 fl. 4%	5.000 „ ö. W.
Böhmische Westbahn Silber	5.000 „ Silb.
detto Gold	10.200 Mark
detto Kronen	10.000 Kr.
Czern.-Novosielitza (Bukow. Locals.)	10.000 „
Eisenerz-Vordernberg Localbahn (div. St.)	5.000 fl. ö. W.
detto v. J. 1892 200 u. 1000 fl.	5.000 „ „ „
Elisabethbahn 600 u. 3000 Mk. f. 200 Mk.	10.200 Mark
detto 400 u. 2000 „ „	10.200 „
Franz Josefbahn Em. 1884	5.000 fl. Silb.
Galiz. Carl Ludwigbahn Em. 1890 4%	5.000 „ „
Laibach-Stein, Localbahn, 200 u. 1000 fl.	5.000 „ ö. W.
Lemberg-Czern.-Jassy E. G. Em. 1894	5.000 „ „ „
Localeisenbahn-Ges., öst. (div. St.) f. 200 Kr.	10.000 Kr.
Mährische Grenzbahn 4% in Kronenwähr.	10.000 „
Mähr.-schles. Centralbahn in Kronen	10.200 Kr.
Pilsen-Priesen steuerfr. f. 150 fl. Stb. f. 100 fl. N.	5.100 fl. Silb.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Rudolfsbahn (Salzkammergut)	5.000 fl. Gold
detto Em. 1884	5.000 „ Silb.
Vorarlberger Bahn Em. 1884	5.000 „ „
C. Staatsschuld der Länder der ungarischen Krone.	
Ung. Goldrente 4% à 10000 fl. per Cassa	5.000 fl. Gold
„ „ „ „	5.000 „ „
„ „ „ per Ultimo	5.000 „ „
„ Rente in Kronen 4% per Cassa	10.000 Kr.
„ „ „ „ per Ultimo	10.000 „
„ Staatseisenbahn-Anleihe in Gold	5.000 fl. Gold
„ detto in Silber	5.000 „ Silb.
„ Ostbahn Staats-Obligationen v. J. 1876	5.000 „ Gold
„ Schankregal-Abl.-Oblig.	5.000 „ ö. W.
„ Eiserne Thor-Reg.-Gld.-St.-A.-Obl.	**12.000 Kr.**
„ Prämien-Anlehen	**2.500 fl. ö. W.**
„ detto à 50 fl. ö. W.	**2.500** „ „ „
„ Theiß-Regul.-Prämien-Obligationen	**2.500** „ „ „
Croat.-slav. hyp. Grund-Ablöf.-Oblig.	5.000 fl. ö. W.
„ Schankreg.-Entsch.-Obl. steuerfr.	5.000 „ „ „
D. Grundentlastungs-Obligationen.	
Kroatien und Slavonien 4%	5.000 fl. ö. W.
Ungarn 4%	5.000 „ „ „
E. Andere öffentliche Anlehen.	
Bosnisches Landes-Anlehen	10.000 Kr.
Donau-Regulirungs-Lose	**2.500 fl. ö. W.**
detto Anlehen v. J. 1878	5.000 fl. ö. W.
Wiener Verkehrs-Anlagen-Anl.	10.000 Kr.
Bukowinaer Landes-Anl. 4% in Kronen	10.000 „
detto Prop.-Schuldv.	5.000 fl. ö. W.
Dalmatin. Landes-Anlehen v. J. 1883	5.000 „ „ „
detto detto v. J. 1886	5.000 „ „ „
detto Land.-Mel.-Fonds v. J. 1893	10.000 Kr.
Galizisches detto v. J. 1873	5.000 fl. ö. W.
detto detto v. J. 1893	10.000 Kr.
Galiz. Propinations-Schuldv. v. J. 1889	5.000 fl. ö. W.
Görzer Landes-Anlehen v. J. 1888	5.000 „ „ „
Krainerisches detto v. J. 1888	5.000 „ „ „
Mährisches detto v. J. 1890	5.000 „ „ „
Niederösterr. detto v. J. 1896	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Oberösterr. Landes-Anlehen v. J. 1887	5.000 fl. ö. W.
Steiermärk. Land.-Eisenb.-A. S. I v. J. 1891	5.000 „ „ „
detto detto S. II v. J. 1893	5.000 „ „ „
detto detto S. III v. J. 1895	5.000 „ „ „
Tiroler Landes-Anl. v. J. 1895 f. 200 Kr. 4%	10.000 Kr.
Temes-Bega-Thal-Wasserreg.-Ges. à 1000 fl.	5.000 fl. ö. W.
detto detto (div. St.)	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1897 „	10.000 Kr.
Anlehen der Stadtgemeinde Aussig a/d. E.	5.000 fl. ö. W.
detto detto detto 1894 4%	5.000 „ „ „
detto detto Brünn	5.000 „ „ „
detto detto Brünn v. 1883	5.000 „ „ „
detto detto Budapest v. 1890	5.000 „ „ „
detto detto Budweis	5.000 „ „ „
detto detto Budweis 1893	5.000 „ „ „
detto detto Görz	5.000 „ „ „
detto detto Görz v. 1886	5.000 „ „ „
detto Stadt Graz	5.000 „ „ „
detto Stadt Lemberg	5.000 „ „ „
detto Stadt Pilsen v. J. 1886	5.000 „ „ „
detto Stadt Smichov	5.000 „ „ „
detto Stadt Teplitz v. J. 1887	5.000 „ „ „
detto Stadt Triest v. J. 1865	5.000 „ „ „
detto Stadt Triest v. J. 1879	5.000 „ „ „
detto Stadt u. Handelsk. Triest	5.000 „ „ „
detto Stadtg. Wien	5.000 „ „ „
detto detto (Silb. o. Gold)	5.000 „ Gold
detto detto v. J. 1894 4% i. Kr.	10.000 Kr.
Prämien-Anlehen d. Stadtg. Wien 1874	**2.500 fl. ö. W.**
Anlehen der Stadt Zara	10.000 Kr.
Wiener Börsebau-Anlehen	5.000 fl. ö. W.
„ Frucht- u. Mehl-Börsebau-Anl.	5.000 „ „ „
Italienische Rente	**10.000 Lire Cap.**
Bulgarische Staats-Eisenb.-Hyp.-Anl. 1889	5.000 fl. Gold
„ „ „ 1892	5.000 „ „
Serbische Prämien-Anleihe	25 Stück
Türkisches Eisenbahn-Anlehen per Cassa	25 „
„ „ „ per Ultimo	25 „
Türk. convert. Staatsschuld Serie A	**500 L. St.**
„ „ „ „ B	**500** „ „
„ „ „ „ C	**500** „ „
„ „ „ „ D	**500** „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
F. Pfandbriefe.	
Anglo-österr. Bank 30 Jahr. . . verl. 4½%	5.000 fl. ö. W.
Boden-Credit-Anstalt, öst. allg. 50 J. 4% .	5.000 „ „ „
detto Präm.-Schuldv. Em. 1880 3%	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1889 3%	5.000 „ „ „
Böhm. Hypothekenbank 5%	5.000 „ „ „
detto 4%	5.000 „ „ „
detto 3½% in Kronen .	10.000 Kr.
detto Landesbank-Fondsschuldscheine . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Schuldv. 50 J. v.	5.000 „ „ „
detto detto Meliorationsch. 50 J. v.	5.000 „ „ „
detto Eisenbahn-Schuldscheine	10.000 Kr.
Bukowinaer Bodencredit-Anstalt 5% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 4% . . .	5.000 „ „ „
Central-Boden-Creditbank 45 Jahren 4½%	5.000 „ „ „
detto 50 Jahren 4% .	10.000 Kr.
detto 34 Jahren 2% .	5.000 fl. ö. W.
detto 34 Jahren 2% Gd.	5.000 fl. Silb.
detto 34 Jahren 2¼%	5.000 fl. ö. W.
detto 34 Jhr. 2¼% Gd.	5.000 fl. Gold
Ctr.-Hyp.-B.-ung. Spare. S. I, II, III u. V	14½% 10.000 Kr.
detto S. IV u. V 4½%	10.000 „
detto 4% .	10.000 „
detto Com.-Oblig. 60 J. 4½%	10.000 „
detto detto 60 J. 4% .	10.000 „
Commercialbank, Pester ung. 41 Jahr. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto 50 „ 4% Kr	10.000 Kr.
detto Com.-Obl. mit 10% Pr.	5.000 fl. ö. W.
detto detto mit 5% Pr.	10.000 Kr.
Credit-Institut, öst., für Verk.-Unt. . . .	10.000 „
Galiz. Actien-Hypothekenb. 10% Pr. verl. 5%	5.000 fl. ö. W.
detto detto 50 J. verl. 4½%	5.000 „ „ „
detto detto 60 J. verl. in Kr.	10.000 Kr.
Galiz. Boden-Creditverein 56 Jahr. 4% . .	5.000 fl. ö. W.
detto 41 Jahr. 4% . .	5.000 „ „ „
detto 4%	5.000 „ „ „
detto 4% f. 200 Kron.	10.000 Kr.
Hermannst. Boden-Creditanst. 27 Jhr. 6% .	5.000 fl. ö. W.
detto 31 „ 5½%	5.000 „ „ „
detto 38 „ 5% .	5.000 „ „ „
detto 40½ „ 4½%	10.000 Kr.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Hermannst. Sparcasse 10% Pr.	5.000 fl. ö. W.
detto 6% Pr.	5.000 „ „ „
detto III. Em.	5.000 „ „ „
detto IV. Em.	10.000 Kr.
Istrianische Bodencred.-Anst. ö. W . . .	5.000 fl. ö. W.
Kärntner. Landes-Hyp.-Anst.	10.000 Kr.
Kroat.-slav. Landes-Hypoth.-Bank . . .	5.000 fl. ö. W.
Landesbank f. Bosnien u. Hercegovina . .	10.000 Kr.
detto d. K. Galiz. i. 51½ J. rückz. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto Com.-Obl. II. Em.	5.000 „ „ „
detto III. Em.	10.000 Kr.
detto 57½jähr. 4% 200 Krn.	10.000 „
detto Eisenbahn-Obl. .	10.000 „
Landesculturbank für Mähren Com.-Obl. .	10.000 „
detto Eisenb.-Obl. .	10.000 „
Localbahn A.-G., ungar.	10.000 „
detto 5% Pr.	10.000 „
Mährische Hypothekenbank 5½%	5.000 fl. ö. W.
detto 5%	5.000 „ „ „
detto 4%	5.000 „ „ „
Mährische Sparcassa, erste	5.000 „ „ „
detto in Kronen . . .	10.000 Kr.
Niederösterr. Landes-Hypoth.-Anst. verl. . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 3½% in Kr.	10.000 Kr.
Oberösterr. detto . .	5.000 fl. ö. W.
detto detto 3½% in Kr.	10.000 Kr.
Oesterr. Hypothekenbank verlosbar 4% . . .	5.000 fl. ö. W.
Oesterr.-schles. Boden-Creditanstalt 5% . .	5.000 „ „ „
detto detto 4½% .	5.000 „ „ „
detto detto 4% . .	5.000 „ „ „
Com. Credit-Anstalt von Schlesien	5.000 „ „ „
Oesterr.-ungar. Bank 4% ö. W. 40½jährig	5.000 „ „ „
detto 4% ö. W. 50jährig .	5.000 „ „ „
Schwarzenberg'sche Anlehen, fürstl. 50 J. .	**10.000 Mark**
Sparcassa, erste österr. 30 Jhr. 5½% . . .	5.000 fl. ö. W.
detto 32 Jhr. 5½% . . .	5.000 „ „ „
Sparcassa-A.-G. Arader bürgl. 5½% . . .	5.000 „ „ „
detto detto 10% Pr. 5%	5.000 „ „ „
detto detto 40jähr. 5% .	5.000 „ „ „
Sparcassa, Budapester hauptstädt. 4½% . .	5.000 „ „ „
detto detto 4% 200 Kr.	10.000 Kr.
Sparcassa, Innerst., Act.-Ges. in Budapest .	5.000 fl. ö. W.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Sparcassever. vaterl. I., 43 Jhr. 4½%	5.000 fl. ö. W.
detto 50 Jahr. verl.	5.000 „ „ „
detto Pfdbr. in Kronen	10.000 Kr.
Sparcasse, ung. Landes-Central	5.000 fl. ö. W.
detto in Kronen	10.000 Kr.
Steiermärkische Sparcassa 4%	5.000 fl. ö. W.
detto 4½%	5.000 „ „ „
detto 4%	5.000 „ „ „
Temesvarer Sparcassa I., Ser. A 5%	5.000 „ „ „
detto Ser. B 4½%	5.000 „ „ „
Ungar. Bodencredit-Institut 4½%	5.000 „ „ „
detto detto 41 Jhr. ö. W.	5.000 „ „ „
detto detto 50 Jhr. 4% i. Kr.	10.000 Kr.
detto detto 3½% in Kr.	10.000 „
detto Reg.- u. Bodenamel.-Pfdbr. 50 J. verl.	5.000 fl. ö. W.
detto Hypothekenbank in Pest 40 J. 5%	5.000 „ „ „
detto detto 42½ J. 4½%	5.000 „ „ „
detto detto 50 J. 4%	5.000 „ „ „
detto detto Kron.	10.000 Kr.
detto detto Com.-Schuldv. 50 J. v.	5.000 fl. ö. W.
detto detto Com.-Obl. 10% Pr. 50 J.	5.000 „ „ „
detto detto Com.-Obl. i. 50 J. v. 4%	5.000 „ „ „
detto detto Präm.-Schuldv. 4%	5.000 „ „ „
detto Landesbod. Cr.-J. f. steingrnbb. 5%	5.000 „ „ „
detto detto detto 4½%	5.000 „ „ „

G. Prioritäts-Obligationen.

„Adria", k. ung. Seeschiff.-G.	5.000 fl. ö. W.
Böhmische Nordbahn	**5.100 fl. Silb.**
Bozen-Meraner Bahn	5.000 „ ö. W.
Budapester elektrische Stadtbahn	10.000 Kr.
Budapest-Fünfkirchner Bahn Em. 1889	5.000 fl. ö. W.
Budapester Straßeneisenbahn-Ges. f. 200 Kr.	10.000 Kr.
Buschtehrader Bahn	**5.100 fl. Silb.**
detto Emission 1871	**5.100** „ „
detto Emission 1872	**5.100** „ „
detto Emission 1886	10.000 Kr.
Deutschbrod-Humpoletz Localbahn	5.000 fl. ö. W.
Donau-Dampfschiff.-Ges. 100 u. 200 fl.	5.000 „ „ „
detto à 400 u. 10000 Mark	**10.000 Mark**
detto Em. 1886	**10.000** „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Dux-Bodenbacher I. Emission 1869	**5.100 fl. Silb.**
detto II. Emission 1871	**5.100** „ „
detto III. Emission 1874	**5.100 „ Gold**
detto Em. 1891 Silber	**5.100 „ Silb.**
detto Em. 1891 Mark	**10.200 Mark**
detto Em. 1893	5.000 fl. ö. W.
Ferdinands-Nordbahn Em. 1886	5.000 „ „ „
detto detto Em. 1887 Silb.	5.000 „ Silb.
detto detto Em. 1887 garant.	5.000 „ „
detto detto 1888	5.000 „ ö. W.
detto detto 1891	5.000 „ „ „
Frianer Eisenbahn	5.000 „ „ „
Fünfkirchen-Barcser Bahn	5.000 „ Silb.
Graz-Köflacher	**5.100 fl. Silb.**
detto II. Emission 1871	**5.100** „ „
detto III. Emission 1872	**5.100** „ „
Kaschau-Oderb. Eisb. Em. 1889 Silb. div. St.	5.000 fl. Silb.
detto Em. 1889 Gold div. St.	**10.000 Mark**
detto Em. 1891 Silb. div. St.	5.000 fl. Silb.
detto Em. 1891 Gold div. St.	**10.000 Mark**
detto Em. 1889 Silb. öst. Str.	5.000 fl. Silb.
Lemb.-Czern.-Jassy Eisenb.-Ges. Em. 1884	**5.100 fl. Silb.**
detto steuerfrei Em. 1884	**5.100** „ „
Leoben-Vordernberger Eisenb. Em. 1893	5.000 fl. ö. W.
Lloyd, österreichischer Silb. od. Gold	5.000 „ Gold
detto Em. 1881	5.000 „ „
detto Em. 1882	5.000 „ „
detto Em. 1884	5.000 „ „
detto Em. 1887	5.000 „ „
detto Em. 1895	5.000 „ „
Mähr. Budwitz-Jamnitz Localbahn	5.000 „ ö. W.
Montan-Gesellschaft, böhm.	10.000 Kr.
detto österr.-alpine 4½%	**12.500 Frcs.**
Oesterr. Nordwestbahn	5.000 fl. Silb.
detto lit. B.	5.000 „ „
detto Emiss. 1874	**10.200 Mark**
detto Emiss. 1885	5.000 fl. Silb.
Ostgaliz. Localbahn	5.000 „ ö. W.
Ostrau-Friedlander Eisenbahn	**5.100 fl. Silb.**
Pottendorfer Baumwollsp. u. Zw.	5.000 fl. ö. W.
Prag-Duxer Eisenbahn Emiss. 1896	**10.200 Mark**
Prager Eisenindustrie-Ges. Emission 1873	**5.100 fl. Silb.**

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenb.	10.000 Kr.
Schwarzenau-Zwettl Localbahn	5.000 fl. ö. W.
Staatseisenbahn-Gesellschaft	25 Stück
detto Emission 1874	25 „
detto X. Emission 1885	25 „
detto Ergänzungsnetz	25 „
detto Em. 1895 f. 200 Mk.	**10.000 Mark**
detto I. Emission	5.000 fl. Gold
detto II. Emission 1874	5.000 „ „
detto (Brünn-Rossitzer)	**5.100 fl.** Silb
detto Emission 1883	**10.000 Mark**
Steirische Eisenindustrie-Ges.	5.000 fl. ö. W.
Strakonitz-Winterberg-Localbahn	5.000 „ „ W.
Südbahn-Gesellschaft, Jänner-Juli	25 Stück
detto April-October	25 „
detto 200 fl. Gold	5.000 fl. Gold
detto à 400 u. 2000 Mrk. d. R.-W.	**10.000 Mark**
Südnorddeutsche Verbindngsb. Em. 1892	5.000 fl. ö. W.
Trifailer Kohlenwerks-Gesellsch. Em. 1875	5.000 fl. Gold
detto Em. 1880	5.000 „ „
detto Em. 1883	5.000 „ „
detto Em. 1889	5.000 „ „
detto Em. 1893	5.000 „ „
Union Eisen u. Blechfabriks-Ges.	5.000 „ ö. W.
detto Em. 1894	5.000 „ „ „
Ungar.-galiz. Eisenbahn	5.000 „ Silb.
detto II. Emiss.	5.000 „ „
detto Emission 1887	5.000 „ „
Ungarische Westbahn	5.000 „ „
detto Emission 1890	5.000 „ „
Unterkrainer Bahnen	5.000 „ ö. W.
Valsugana-Eisenb.-Ges.	10.000 Kr.
Vereinigte Prior. Anl. ung. Eisenb. v. J. 1888	**10.000 Mark**
Wien-Aspang Eisenbahn	5.000 fl. Silb.
Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn	5.000 „ „
Wiener Localbahnen-A.-G. f. 200 Kr. 4%	10.000 Kr.
Wodňan-Prachatitz	5.000 fl. ö. W.
Ybbsthalbahn	5.000 „ „ „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
II. Diverse Lose.	
Budapest-Basilica (Dombau)	**50 Stück**
Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	25 Stück
Clary	25 „
Donau-Dampfschiffahrts-Ges.	25 „
Innsbrucker Stadt-Anlehen	25 „
Krakauer Lotterie-Anlehen	25 „
Laibacher Prämien-Anlehen	25 „
Ofen, Stadtgemeinde	25 „
Palffy	25 „
Rothen Kreuz, österr. Gesellschaft v.	25 „
detto ungar. detto	**50 Stück**
Rudolfstiftung	25 Stück
Salm	25 „
Salzburger Prämien-Anlehen	25 „
St. Genois	25 „
Stainzer- (Stadt-) Prämien-Anlehen	25 „
Triester Stadt-Anleihe 4½%	**10 Stück**
detto 4%	25 Stück
Waldstein	25 „
Gewinnscheine der 3% Prämien-Schuldverschr. der Boden-Cred.-Anst. Em. 1880	25 „
detto detto Em. 1889	25 „
Gewinnscheine der ungar. Hypoth.-Bank	25 „
I. Actien von Banken.	
Anglo-österr. Bank	25 Stück
Bankverein, Wiener	25 „
Bielitz-Bialaer Esc. u. Wechslerb.	25 „
Bodencredit-Anstalt, österr.	25 „
Bukowinaer Bodencredit-Anstalt	25 „
Central-Bodencreditbank, österr.	25 „
Central-Hypoth.-Bank ung. Sparcassen	25 „
Commercialbank, Pester ungar.	**5 Stück**
Credit-Anstalt für Handel u. Gew. pr. Cassa	25 Stück
detto detto pr. Ultimo	25 „
Credit-Bank, ungar. allgem.	25 „
Credit-Institut öst., für Verk.-Unt.	25 „
Depositenbank, allgemeine	25 „
Escompte-Bank, böhmische	25 „
detto mährische	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Escompte-Bank, Marburger	25 Stück
detto steirische	25 „
Escompte-Ges., nieder-österr.	**10 Stück**
detto und Wechsler-Bank, ungar.	25 Stück
Galizische Actien-Hypothekenbank	25 „
detto Bank für Handel u. Industrie	25 „
Giro- und Cassen-Verein, Wiener	25 „
Hypothekenbank, österr.	25 „
detto ungarische	25 „
detto detto II. Em.	25 „
Kroat.-slav. Landes-Hypoth.-Bank	25 „
Länderbank, österr.	25 „
Landesbank f. Bosnien u. Herc.	25 „
Landwirtsch. Creditbank für Böhmen	25 „
Lombard- u. Escomptebank, Wiener	25 „
„Mercur", Wechselstuben-Actien-Ges.	**10 Stück**
Oberösterr. und Salzburger Bank	25 Stück
Oesterr.-ungar. Bank	**5 Stück**
Ungar. Bank f. Industr. u. Handel A.-G.	25 Stück
Ungar. Landes-Central-Sparcasse	**10 Stück**
Unionbank	25 Stück
Unionbank, böhmische	25 „
Verkehrsbank, allgemeine	25 „
Živnostenská banka	25 „
K. Actien von Transport-Unternehmungen.	
„Adria"	25 Stück
Aussig-Teplitzer Eisenbahn	**5 Stück**
Austro-belg. Eisenbahn-Ges.	25 Stück
Barcs-Pakraczer Eisenbahn-Prior.-Act.	25 „
Betriebsges. der orientalischen Bahnen	25 „
Bozen-Meraner Bahn	25 „
Böhmische Nordbahn	25 „
Brünner Local-Eisenbahn-Ges.	25 „
Bukowinaer Localbahnen	25 „
detto Stamm-Actien	25 „
Buschtěhrader Eisenbahn	**5 Stück**
detto (lit. B) per Cassa	25 Stück
detto detto per Ultimo	25 „
Donau-Dampfsch.-Ges., österr.	**10 Stück**

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Dux-Bodenbacher Eisenbahn	25 Stück
Ferdinands-Nordbahn	**5 Stück**
Frianler Eisenbahn-Prior.-Actien	25 Stück
Fünfkirchner-Barcser Eisenbahn	25 „
Gaisbergbahn-Gesellschaft Prior.-Actien	25 „
Gaisbergbahn-Gesellschaft Stamm-Actien	25 „
Graz-Köflacher Eisenb. u. Bergb.-Ges.	25 „
Kahlenberg-Eisenb.-Ges. (System Rigi)	25 „
Kaschau Oderberger Eisenbahn	25 „
Kolomeaer Localbahnen	25 „
Lemberg-Bełzec (Tomaszów)	25 „
Lemberg-Czern.-Jassy-E.-B.-G.	25 „
Leoben-Vordernberger Eisenbahn	25 „
Lloyd, österr. in Triest	**10 Stück**
Local-Eisenbahn-Gesellschaft, österr.	25 Stück
Oesterreichische Nordwestbahn	25 „
detto (lit. B) pr. Cassa	25 „
detto detto pr. Ultimo	25 „
Oesterr. Nordwest-Dampfschiff-Ges.	25 „
detto Omnibus-Gesellschaft	25 „
Ostgaliz. Localbahnen, Prior.-Act.	25 „
Ostrau-Friedlander Eisenbahn	25 „
Prag-Dux. Eisenbahn (100 Thlr. pr. Crt.)	25 „
detto Prioritäts-Actien	25 „
Reichenberg-Gablonz Localbahn Prior.-Act.	25 „
detto Stamm-Act. lit. A	25 „
detto detto lit. B	25 „
Salzburger Eisenb.- und Tramway-Ges.	25 „
Staatseisenbahn-Gesellschaft per Cassa	25 „
detto per Ultimo	25 „
Südbahn-Gesellschaft per Cassa	25 „
detto per Ultimo	25 „
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	25 „
Szamosthal-Eisenbahn-Prior.-Actien	**10 Stück**
Tramway-Gesellschaft, Wiener	25 Stück
detto neue, Prior.-Actien	25 „
detto detto Stamm-Actien	25 „
Transport-Ges., allg. öst. in Wien	25 „
Ungar.-galiz. Eisenbahn, I.	25 „
detto Westbahn (Stuhlw.-Raab-Graz)	25 „
Wien-Pottendorf Wr.-Neustädter Bahn	25 „
Wiener Localbahnen-Actien-Gesellschaft	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
I. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
„Austria", A.-G. d. Em. u. Met.-F.	25 Stück
Baugesellschaft, allgem. österr.	25 „
detto des I. allg. Beamten-Ver.	25 „
Bauverein, niederösterr.	25 „
Bierbrauerei-Actien-Ges. (I. Schellenh.)	25 „
Brünner Actien-Brauerei u. Malzfabr.	25 „
detto Kerzen- und Seifenfabrik	25 „
detto Maschinenfabriks-Ges.	25 „
detto Wasserwerks-Ges.	25 „
detto Wollwaarenindustrie-Ges.	25 „
Brüxer Kohlenwerks-Ges.	25 „
Brunner Brauerei	25 „
Dynamit Nobel, Actien-Ges.	25 „
Egydy- & Kindberger Eisen- & Stahlind.	25 „
Eisenbahn-Verkehrs-Anstalt, öst.	25 „
Eisenbahnwagen-Leihgesellschaft, erste	25 „
Elbemühl, Papierfabr. & Verlagsges.	25 „
Elektricitäts-Ges., allgem. österr.	25 „
detto internationale	25 „
detto allg. Budapester	25 „
detto ungarische	25 „
Felixdorfer Weberei & Appretur	25 „
Galizische Karpathen-Petroleum-Act.-Ges.	25 „
Gasgesellschaft, allgem. österr.	**5 Stück**
Gasindustrie-Gesellschaft, Wiener	25 Stück
Göss er Brauerei-Actien-Ges.	25 „
Grazer Actien-Brauerei	**10 Stück**
Groß-Zinkendorfer Zuckerfabriken	**5 Stück**
Gummifabr.-Act.-Ges., österr.-amerik.	25 Stück
Hotel-Actiengesellschaft, erste Wiener	25 „
Jute-Spinnerei & Weberei, I. österr.	25 „
Kaltenleutgebener Kalk- und Cementf.	25 „
Kleinmünchner Baumwoll-Spinnerei	25 „
Kronstädter Bergbau- u. Hütten-A.-V.	25 „
Lankowitzer Kohlen-Compagnie	25 „
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabr.	25 „
Leykam-Josefsthal in Graz	25 „
Liesinger Brauerei	25 „
Linzer Actienbrauerei	25 Stück
Lobositzer Zuckerfabriks-A.-G.	25 „
Locomotiv-Fabriks-Actien-Ges., Wiener	25 „
detto vorm. Sigl in Wr.-Neust.	25 „
Maschinenbau-A.-G. v. Brand & Ihuillier	25 „
Maschinenbau-Act.-Ges. Prag, v. Daněk & C.	25 „
Métropole, Hotel-Actiengesellschaft	25 „
Montangesellschaft, böhm.	25 „
detto österr. alpine	25 „
Nadrágér Eisenindustrie-Ges.	25 „
Nesselsdorfer Wagenbau-Fabr.-A.-G.	25 „
Neusiedler Papierfabriks-Actiengesellsch.	25 „
Nordböhm. Kohlenw.-Ges. in Brüx	25 „
Nordungar. vereinigte Kohlenbau-A.-G.	25 „
Oberungar. Hütten- u. Bergwerk	25 „
Oel-Industriegesellschaft in Wien	25 „
Perlm. hydraul. Kalk- & Portl.-Cement-Fabr.	25 „
Pittener Papierfabrik, k. k. priv.	**10 Stück**
„Poldihütte"	25 Stück
Pottendorfer Baumwollspinn. & Web.	25 „
Pottendorfer Baumwollspin. u. Web. Prior.-A.	25 „
Prager Eisen-Industriegesellschaft	25 „
Reisschäl-Fabriks-A.-G., I. Triester	25 „
Rimamurány-Salgo-Tarjáner Eisenwerke	25 „
Rossitzer Bergbau-Gesellschaft	25 „
„Rudolfshütte"	25 „
Salgo-Tarjáner Steinkohl.-Bergbau-Act. G.	25 „
Schlöglmühle, Papierfabrik	25 „
„Schodnica"	**10 Stück**
Simmeringer Maschinen- u. Waggon-Fabrik	25 Stück
Steyrermühl, Papierfabr. u. Verlagsges.	25 „
Teppich- u. Möbelstoff	25 „
Trifailer Kohlenwerks-Gesellsch.	25 „
Türkische Tabakregie-Ges. per Cassa	25 „
„ per Ultimo	25 „
Ungar. allg. Kohlenbergbau-Ges.	25 „
Union-Baugesellschaft	25 „
Unionbau-Materialien-Ges.	25 „
Union-Eisen- & Blechfabriks-Gesellsch.	25 „
Vareser Eisenindustrie-A.-G.	25 „
Waffenfabriksgesellschaft, österr. in Wien	25 „
detto Em. 1897	25 „

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Waggon-Leih-Actien-Ges., internationale . .	25 Stück
Waggon-Leihgesellsch., allgem. in Pest . . .	25 „
Wasserleitungs-, Gas- u. Heizungs-Anlagen	25 „
Westböhm. Bergbau-Actien Verein	25 „
Wiener Baugesellschaft	25 „
Wienerberger Ziegelfabriks- u. Baugef. . . .	25 „
Wiener Zeitungs-Gesellschaft, erste	25 „
Zuckerindustrie-Ges., böhm.	25 „
„Allianz", Lebens- u. Rentenversf.-A.-G. . .	25 Stück
„Anker", Lebens- und Rentenversf.-Ges. . .	5 Stück

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in
Assicurazioni generali comp.	5 Stück
Donau, österr. Versicherungs-Actienges. .	25 Stück
„Foncière", Pester Versf.-Anst.	25 „
Hagel- u. Rückversf.-Act.-Ges., ungar. . . .	25 „
„Lloyd", ung. Rückversf.-A.-G.	25 „
„Meridionale", Hagel- und Rückversf.-Ges. .	25 „
Oesterr. Phönix	25 „
Rückversicherungs-Gesellschaft, Wiener . . .	25 „
„Securitas", Rückversicherungs-Gesellsch. . .	25 „
Unfall-Versicherungs-Ges., I. österr. allg. . .	25 „
Wiener Lebens- und Rentenversich.-Anstalt .	25 „
„ Versicherungs-Gesellschaft	25 „

Anlage B

betreffend die

Geschäftsbedingungen an der Prager Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in:
A. Actien von Banken.	
Úvěrní banka v Kolíně (Creditbank in Kolin)	5 Stück
Záložní uvěrní ústav v Hradci Králové (Vorschuss-Creditanstalt in Königgrätz)	25 Stück
B. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
Actienfabrik zur Erzeugung von Kunstdünger 2c. in Peček	25 „
Erste böhmische Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Modřan	25 „
Podoler Cementfabrik, Böhmische Actiengesellschaft zur Gewinnung und Verwertung von Baumaterial (Podolská cementárna, Česká akciová společnost k vyrábění a zužitkování staviva)	25 „
Prager Maschinenbau-Actiengesellschaft (Ruston)	25 „
Prager Kettensteg-Actienverein	25 „
Prager Moldau- und Elbe-Dampfschiffahrtsgesellschaft	25 „
Prag-Smichover Kattunmanufactur	25 „
První česko-moravská továrna na stroje (Erste böhmisch-mährische Maschinenfabrik)	25 „
Erste böhmische allgemeine Rückversicherungsbank	25 „

Anlage C

betreffend die

Geschäftsbedingungen der Triester Börse über den einfachen Schluss der an dieser Börse, nicht aber auch an der Wiener Börse notirten Effecten.

Bezeichnung der Effecten	Ein einfacher Schluss beträgt in:
A. Öffentliche Anlehen.	
Anlehen der Stadt Spalato vom Jahre 1889	5.000 fl. ö. W.
B. Actien von Banken.	
Banca commerciale Triestina (Triester Commercialbank)	25 Stück
C. Actien von Industrie-Unternehmungen.	
Stabilimento tecnico Triestino	25 „
Società d'Aquedotto Aurisina (Wasserleitungsgesellschaft Aurisina)	10 „
Società illuminazione a Gas di Gorizia (Görzer Gasbeleuchtungsactiengesellschaft)	50 „
Società illuminazione a Gas di Pola (Gasbeleuchtungsactiengesellschaft in Pola) . .	50 „
Actienverein „Tergesteo“	10 „
Società Triestina Tramway (Triester Tramwaygesellschaft)	50 „
Riunione Adriatica di Sicurtà	10 „

Register

des (der) . . . . . .

über die nach §. 15 u. ff. des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, der Effectenumsatzsteuer unterliegenden Kauf- und Verkauf-, dann Lieferungs- und Prämiengeschäfte.

1.	2. Datum			3.			4.		5.	6.	7.
				Umgesetzte Effecten			Kauf-, beziehungsweise Verkaufpreis †)				
Fortlaufende Jahres-nummer	a) der Eintragung ins Register	b) des Abschlusses des Geschäftes	c) der Erfüllung des Geschäftes *)	Art (Gattung) Stückzahl **)	Nominalbetrag***) fl.	kr.	fl.	kr.	Anzahl der einfachen Schlüsse	Raum für Aufklebung der entfallenden Stempelmarken	Anmerkung

*) Diese Rubrik ist nur bei Lieferungsgeschäften auszufüllen. Werden besondere Register für Lieferungsgeschäfte geführt, so entfällt diese Rubrik bei den Registern für Kauf- und Verkaufsgeschäfte gänzlich. Im Falle es sich um ein Prämiengeschäft handelt, welches stornirt oder bei welchem die Prämie abandonnirt wird, ist in dieser Rubrik das bezügliche Datum einzusetzen.

**) Die Stückzahl ist nur dann anzugeben, wenn der einfache Schluss nach der Stückzahl zu berechnen ist.

***) Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der einfache Schluss nach dem Nominalbetrage zu berechnen ist.

†) Diese Rubrik ist nur dann auszufüllen, wenn der Geldumsatz für die Steuerberechnung maßgebend ist.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

XLVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. October 1897.

Inhalt: Kundmachungen und Mittheilungen: 191. Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer.

Kundmachungen und Mittheilungen.

191.

Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer.

(Enthalten in dem am 9. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 233.)

Im Grunde der §§. 177 und 179 des Gesetzes vom 25. October 1896 (R. G. Bl. Nr. 220) wird nachstehend das Verzeichnis der Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer nebst der vom Finanzminister bestimmten Zahl der Mitglieder der Schätzungscommissionen kundgemacht.

Hinsichtlich der Feststellung der Anzahl der Commissionsmitglieder liegt dem nachstehenden Verzeichnisse die Annahme zugrunde, dass die Zahl der in einem Schätzungsbezirke Wahlberechtigten mehr als 42 beträgt, mithin nach §. 181, Absatz 1 die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Schätzungscommissionen in drei Wahlkörpern gewählt werden.

Wenn jedoch die Zahl der Wahlberechtigten eines Schätzungsbezirkes unter 42 zurückbleibt und daher gemäß §. 181, Absatz 3 statt dreier nur zwei Wahlkörper zu bilden sind, so hat in den Fällen, in denen im nachstehenden Verzeichnisse die Zahl der Commissionsmitglieder mit 6 und 18 angesetzt ist, dieselbe nur vier, beziehungsweise zwölf zu betragen.

Wien, am 4. October 1897. (Z. 7047-F. M.)

Verzeichnis

der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer (§. 177 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Niederösterreich.

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
1	Wien, I. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk I)	1	.	Steueradministration für den I. Bezirk in Wien	18
2	Wien, I. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk II)	1	.	Steueradministration für den I. Bezirk in Wien	18
3	Wien, II. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk I)	1	.	Steueradministration für den II. Bezirk in Wien	18
4	Wien, II. Gemeindebezirk (Gerichtsbezirk II)	1	.	Steueradministration für den II. Bezirk in Wien	18
5	Wien, III. Gemeindebezirk	1	.	Steueradministration für den III. und XI. Bezirk	18
6	„ IV. „	1	.	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk	24
7	„ V. „	1	.	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk	24
8	„ VI. „	1	.	Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk	24
9	„ VII. „	1	.	Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk	24
10	„ VIII. „	1	.	Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk	18
11	„ IX. „	1	.	Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk	24
12	„ X „	1	.	Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk	18
13	„ XI. „	1	.	Steueradministration für den III. und XI. Bezirk	12
14	„ XII. „	1	.	Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk	18
15	„ XIII. „	1	.	Steueradministration für den XII. und XIII. Bezirk	18
16	„ XIV. „	1	.	Steueradministration für den XIV. und XV. Bezirk	18
17	„ XV. „	1	.	Steueradministration für den XIV. und XV. Bezirk	12
18	„ XVI. „	1	.	Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk	18
19	„ XVII. „	1	.	Steueradministration für den XVI. und XVII. Bezirk	12
20	„ XVIII. „	1	.	Steueradministration für den XVIII. und XIX. Bezirk	18
21	„ XIX. „	1	.	Steueradministration für den XVIII. und XIX. Bezirk	12
22	Stadt Baden mit Weikersdorf	1	.	Bezirkshauptmannschaft Baden	12
23	Ortsgemeinde Floridsdorf	1	.	„ Floridsdorf	12
24	Stadt Krems	1	.	„ Krems	12
25	„ Mödling	1	.	„ Mödling	12
26	„ St. Pölten	1	.	„ St. Pölten	12
27	„ Wiener-Neustadt	1	.	„ Wiener-Neustadt	12
28	Politischer Bezirk Amstetten mit der Stadt Waidhofen an der Ybbs	.	1	„ Amstetten	18
29	Politischer Bezirk Baden mit Ausschluss der Gemeinden Baden und Weikersdorf	.	1	„ Baden	12

Niederösterreich (Schluss).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
30	Politischer Bezirk Bruck a. d. Leitha	.	1	Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha	18
31	„ „ Floridsdorf mit Ausschluss der Ortsgemeinde Floridsdorf	.	1	„ Floridsdorf	18
32	Politischer Bezirk Hietzing (Umgbg.)	.	1	„ Hietzing (Umgbg.)	12
33	„ „ Horn	.	1	„ Horn	12
34	„ „ Korneuburg	.	1	„ Korneuburg	12
35	„ „ Krems mit Ausschluss der Stadt Krems	.	1	„ Krems	18
36	Politischer Bezirk Lilienfeld	.	1	„ Lilienfeld	6
37	„ „ Melk	.	1	„ Melk	12
8	„ „ Mödling mit Ausschluss der Stadt Mödling	.	1	„ Mödling	18
39	Politischer Bezirk Mistelbach	.	1	„ Mistelbach	18
40	„ „ Neunkirchen	.	1	„ Neunkirchen	18
41	„ „ Oberhollabrunn	.	1	„ Oberhollabrunn	18
42	„ „ St. Pölten mit Ausschluss der Stadt St. Pölten	.	1	„ St. Pölten	12
43	Politischer Bezirk Scheibbs	.	1	„ Scheibbs	6
44	„ „ Tulln	.	1	„ Tulln	12
45	„ „ Waidhofen an der Thaya	.	1	„ Waidhofen an der Thaya	18
46	Politischer Bezirk Wiener-Neustadt (Umgebung)	.	1	Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt	18
47	Politischer Bezirk Zwettl	.	1	„ Zwettl	18

Oberösterreich.

1	Stadt Linz sammt Lustenau und Waldegg	1	.	Steueradministration in Linz	18
2	Stadt Steyr	1	.	Bezirkshauptmannschaft Steyr	12
3	„ Wels	1	.	„ Wels	6
4	Politischer Bezirk Braunau	.	1	„ Braunau	12
5	„ „ Freistadt	.	1	„ Freistadt	12
6	„ „ Gmunden	.	1	„ Gmunden	12
7	„ „ Kirchdorf	.	1	„ Kirchdorf	6
8	„ „ Linz (Umgebung)	.	1	„ Linz	12
9	„ „ Perg	.	1	„ Perg	12
10	„ „ Ried	.	1	„ Ried	12
11	„ „ Rohrbach	.	1	„ Rohrbach	12
12	„ „ Schärding	.	1	„ Schärding	12
13	„ „ Steyr (Umgebung)	.	1	„ Steyr	12
14	Politischer Bezirk Vöcklabruck	.	1	„ Vöcklabruck	12
15	„ „ Wels mit Ausschluss der Stadt Wels	.	1	„ Wels	12

Salzburg.

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
1	Salzburg, Stadt	1	.	Steueradministration in Salzburg . . .	12
2	Politischer Bezirk Hallein	.	1	„ Hallein	6
3	„ „ St. Johann . .	.	1	„ St. Johann . .	6
4	„ „ Salzburg (Umgebung) . .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Salzburg . . .	12
5	„ „ Tamsweg . . .	.	1	„ Tamsweg . . .	6
6	„ „ Zell am See . .	.	1	„ Zell am See . .	6

Tirol.

1	Stadt Innsbruck sammt Wilten .	1	.	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck . . .	12
2	„ Bozen mit Gries und Zwölfmalgreien	1	.	„ Bozen	6
3	Stadt Meran mit Obermais, Untermais und Gratsch	1	.	„ Meran	6
4	Stadt Trient	1	.	„ Trient	12
5	Politischer Bezirk Ampezzo . . .	.	1	„ Ampezzo . . .	6
6	„ „ Borgo	.	1	„ Borgo	6
7	„ „ Bozen (Umgebung) mit Ausschluss von Gries und Zwölfmalgreien . .	.	1	„ Bozen	12
8	Politischer Bezirk Brixen	.	1	„ Brixen	6
9	„ „ Bruneck	.	1	„ Bruneck	6
10	„ „ Cavalese . . .	.	1	„ Cavalese . . .	6
11	„ „ Cles	.	1	„ Cles	6
12	„ „ Imst	.	1	„ Imst	6
13	„ „ Innsbruck (Umgebung) mit Ausschluss von Wilten	.	1	„ Innsbruck . . .	12
14	Politischer Bezirk Kitzbühel . . .	.	1	„ Kitzbühel . . .	6
15	„ „ Kufstein	.	1	„ Kufstein	6
16	„ „ Landeck	.	1	„ Landeck	6
17	„ „ Lienz	.	1	„ Lienz	6
18	„ „ Meran mit Ausschluss der Gemeinden unter Nr. 3	.	1	„ Meran	6
19	Politischer Bezirk Primiero . . .	.	1	„ Primiero . . .	6
20	„ „ Reutte	.	1	„ Reutte	6
21	„ „ Riva	.	1	„ Riva	6
22	„ „ Rovereto mit der Stadt Rovereto	.	1	„ Rovereto . . .	12
23	Politischer Bezirk Schwaz	.	1	„ Schwaz	6
24	„ „ Tione	.	1	„ Tione	6
25	„ „ Trient (Umgebung)	.	1	„ Trient	12

Vorarlberg.

1 Bezirks-Nummer	2 Schätzungsbezirk	3 Orts-Commission	4 Bezirks-Commission	5 Sitz der Commission	6 Anzahl der Commissionsmitglieder
1	Politischer Bezirk Bludenz	.	1	Bezirkshauptmannschaft Bludenz	6
2	„ „ Bregenz	.	1	„ Bregenz	6
3	„ „ Feldkirch	.	1	„ Feldkirch	6

Steiermark.

1	Stadt Graz	1	.	Steueradministration Graz	24
2	„ Cilli	1	.	Bezirkshauptmannschaft Cilli	6
3	„ Marburg	1	.	„ Marburg	12
4	„ Pettau	1	.	„ Pettau	6
5	Politischer Bezirk Bruck a. d. Mur	.	1	„ Bruck a. d. Mur	12
6	„ „ Cilli (Umgebung)	.	1	„ Cilli	18
7	Politischer Bezirk Deutsch-Landsberg	.	1	„ Deutsch-Landsberg	12
8	Politischer Bezirk Feldbach	.	1	„ Feldbach	18
9	„ „ Graz (Umgebung)	.	1	„ Graz	18
10	„ „ Gröbming	.	1	„ Gröbming	12
11	„ „ Hartberg	.	1	„ Hartberg	12
12	„ „ Judenburg	.	1	„ Judenburg	12
13	„ „ Leibnitz	.	1	„ Leibnitz	12
14	„ „ Leoben	.	1	„ Leoben	12
15	„ „ Liezen	.	1	„ Liezen	6
16	„ „ Luttenberg	.	1	„ Luttenberg	6
17	„ „ Marburg (Umgebung)	.	1	„ Marburg	12
18	Politischer Bezirk Murau	.	1	„ Murau	6
19	„ „ Pettau (Umgebung)	.	1	„ Pettau	6
20	Politischer Bezirk Radkersburg	.	1	„ Radkersburg	12
21	„ „ Rann	.	1	„ Rann	6
22	„ „ Voitsberg	.	1	„ Voitsberg	6
23	„ „ Weiz	.	1	„ Weiz	12
24	„ „ Windischgraz	.	1	„ Windischgraz	6

Kärnten.

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
1	Stadt Klagenfurt	1	.	Steueradministration in Klagenfurt	12
2	Politischer Bezirk Hermagor	.	1	Bezirkshauptmannschaft Hermagor	6
3	„ „ Klagenfurt (Umgebung)	.	1	„ Klagenfurt	12
4	„ „ Spittal	.	1	„ Spittal	12
5	„ „ St. Veit	.	1	„ St. Veit	12
6	„ „ Villach	.	1	„ Villach	12
7	„ „ Völkermarkt	.	1	„ Völkermarkt	12
8	„ „ Wolfsberg	.	1	„ Wolfsberg	12

Krain.

1	Stadt Laibach	1	.	Steueradministration in Laibach	12
2	Politischer Bezirk Adelsberg	.	1	Bezirkshauptmannschaft Adelsberg	12
3	„ „ Gottschee	.	1	„ Gottschee	6
4	„ „ Gurkfeld	.	1	„ Gurkfeld	6
5	„ „ Krainburg	.	1	„ Krainburg	12
6	„ „ Laibach (Umgebung)	.	1	„ Laibach	12
7	„ „ Littai	.	1	„ Littai	6
8	„ „ Loitsch	.	1	„ Loitsch	6
9	„ „ Radmannsdorf	.	1	„ Radmannsdorf	6
10	„ „ Rudolfswerth	.	1	„ Rudolfswerth	6
11	„ „ Stein	.	1	„ Stein	6
12	„ „ Tschernembl	.	1	„ Tschernembl	6

Triest.

1	Stadt Triest	1	.	Steuer-Administration in Triest	24
2	Territorium von Triest (Vororte und Gebiet)	.	1	„	6

Istrien.

1	Stadt Pola	1	.	Bezirkshauptmannschaft Pola	12
2	Politischer Bezirk Capodistria	.	1	„ Capodistria	12
3	„ „ Lussin	.	1	„ Lussin	6
4	„ „ Mitterburg (Pisino)	.	1	„ Mitterburg (Pisino)	6
5	„ „ Parenzo	.	1	„ Parenzo	6
6	„ „ Pola (Umgebung) mit Einschluss der Stadt Rovigno	.	1	„ Pola	6
7	Politischer Bezirk Volosca	.	1	„ Volosca	6

Görz und Gradiska.

1 Bezirks-Nummer	2 Schätzungsbezirk	3 Orts-Commission	4 Bezirks-Commission	5 Sitz der Commission	6 Anzahl der Commissionsmitglieder
1	Stadt Görz	1	.	Bezirkshauptmannschaft Görz	12
2	Politischer Bezirk Görz (Umgebung)	.	1	„ „	12
3	„ „ Sesana	.	1	„ Sesana	6
4	„ „ Gradiska	.	1	„ Gradiska	12
5	„ „ Tolmein	.	1	„ Tolmein	6

Dalmatien.

1	Stadt Zara	1	.	Bezirkshauptmannschaft Zara	12
2	Stadt Spalato	1	.	„ Spalato	12
3	Politischer Bezirk Benkovac	.	1	„ Benkovac	6
4	„ „ Cattaro	.	1	„ Cattaro	6
5	„ „ Curzola	.	1	„ Curzola	6
6	„ „ Imoski	.	1	„ Imoski	4
7	„ „ Knin	.	1	„ Knin	6
8	„ „ Lesina	.	1	„ Lesina	6
9	„ „ Makarska	.	1	„ Makarska	6
10	„ „ Metkovič	.	1	„ Metkovič	6
11	„ „ Ragusa	.	1	„ Ragusa	6
12	„ „ Sebenico	.	1	„ Sebenico	6
13	„ „ Sinj	.	1	„ Sinj	6
14	„ „ Spalato mit Ausschluss der Stadt Spalato	.	1	„ Spalato	12
15	Politischer Bezirk Zara mit Ausschluss der Stadt Zara	.	1	„ Zara	12

Böhmen.

1	Stadt Prag, Altstadt und Josefstadt	1	.	Steueradministration Prag I	18
2	Stadt Prag, Kleinseite, Hradschin	1	.	„ „ „	18
3	„ Prag, Holeschowitz-Bubna	1	.	„ „ „	18
4	„ Prag, Obere Neustadt, Vyšehrad	1	.	„ „ II	18
5	Stadt Prag, Untere Neustadt	1	.	„ „ „	18
6	„ Asch	1	.	Bezirkshauptmannschaft Asch	6
7	„ Aussig	1	.	„ Aussig	12
8	„ Böhmisch-Leipa	1	.	„ Böhmisch-Leipa	6
9	„ Brüx	1	.	„ Brüx	12

Böhmen (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
10	Stadt Budweis	1	.	Bezirkshauptmannschaft Budweis	12
11	„ Chrudim	1	.	„ Chrudim	6
12	„ Dux	1	.	„ Dux	6
13	„ Eger	1	.	„ Eger	12
14	„ Gablonz	1	.	„ Gablonz	12
15	„ Graslitz	1	.	„ Graslitz	6
16	„ Jungbunzlau	1	.	„ Jungbunzlau	6
17	„ Karlsbad	1	.	„ Karlsbad	12
18	„ Karolinenthal	1	.	„ Karolinenthal	12
19	„ Kladno	1	.	„ Kladno	6
20	„ Klattau	1	.	„ Klattau	6
21	„ Kolin	1	.	„ Kolin	6
22	„ Komotau	1	.	„ Komotau	6
23	„ Kuttenberg	1	.	„ Kuttenberg	6
24	„ Leitmeritz	1	.	„ Leitmeritz	6
25	„ Lieben	1	.	„ Karolinenthal	6
26	Ortsgemeinde Nusle-Pankrac	1	.	„ Königl. Weinberge	6
27	Stadt Pardubitz	1	.	„ Pardubitz	6
28	„ Pilsen	1	.	„ Pilsen	18
29	„ Pisek	1	.	„ Pisek	6
30	„ Přibram	1	.	„ Přibram	6
31	„ Reichenberg	1	.	„ Reichenberg	12
32	„ Rumburg	1	.	„ Rumburg	6
33	„ Saaz	1	.	„ Saaz	6
34	„ Smichow	1	.	„ Smichow	12
35	Städte Teplitz-Schönau und Turn	1	.	„ Teplitz	6
36	Stadt Trautenau	1	.	„ Trautenau	6
37	„ Warnsdorf	1	.	„ Rumburg	6
38	„ Königl. Weinberge	1	.	„ Königl. Weinberge	18
39	„ Žižkov	1	.	„ Königl. Weinberge	18
40	Politischer Bezirk Asch mit Ausschluss der Stadt Asch	.	1	„ Asch	6
41	Politischer Bezirk Aussig mit Ausschluss der Stadt Aussig	.	1	„ Aussig	12
42	Politischer Bezirk Beneschau	.	1	„ Beneschau	12
43	„ „ Bischofteinitz	.	1	„ Bischofteinitz	12
44	„ „ Blatna	.	1	„ Blatna	12
45	„ „ Böhmisch-Brod	.	1	„ Böhmisch-Brod	18
46	„ „ Böhmisch-Leipa mit Ausschluss der Stadt Böhm.-Leipa	.	1	„ Böhmisch-Leipa	12

Böhmen (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
47	Politischer Bezirk Braunau . . .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Braunau . . .	12
48	„ „ Brüx mit Ausschluss der Stadt Brüx . . .	.	1	„ Brüx	12
49	Politischer Bezirk Budweis mit Ausschluss der Stadt Budweis	.	1	„ Budweis	12
50	Politischer Bezirk Časlau	.	1	„ Časlau	12
51	„ „ Chotěboř . . .	.	1	„ Chotěboř . . .	6
52	„ „ Chrudim mit Ausschluss der Stadt Chrudim	.	1	„ Chrudim	12
53	Politischer Bezirk Dauba	.	1	„ Dauba	6
54	„ „ Deutsch-Brod .	.	1	„ Deutsch-Brod . .	18
55	„ „ Dux mit Ausschluss der Stadt Dux	.	1	„ Dux	12
56	Politischer Bezirk Eger mit Ausschluss der Stadt Eger . . .	.	1	„ Eger	12
57	Politischer Bezirk Falkenau . . .	.	1	„ Falkenau	12
58	„ „ Friedland . . .	.	1	„ Friedland . . .	12
59	„ „ Gabel	.	1	„ Gabel	6
60	„ „ Gablonz mit Ausschluss der Stadt Gablonz .	.	1	„ Gablonz	18
61	Politischer Bezirk Graslitz mit Ausschluss der Stadt Graslitz . .	.	1	„ Graslitz	6
62	Politischer Bezirk Hohenelbe . . .	.	1	„ Hohenelbe . . .	6
63	„ „ Hohenmauth . .	.	1	„ Hohenmauth . .	12
64	„ „ Hořowitz . . .	.	1	„ Hořowitz . . .	12
65	„ „ Jičin	.	1	„ Jičin	18
66	„ „ Joachimsthal .	.	1	„ Joachimsthal . .	6
67	„ „ Jungbunzlau mit Ausschluss der Stadt Jungbunzlau	.	1	„ Jungbunzlau . .	12
68	Politischer Bezirk Kaaden	.	1	„ Kaaden	12
69	„ „ Kaplitz	.	1	„ Kaplitz	12
70	„ „ Karlsbad mit Ausschluss der Stadt Karlsbad	.	1	„ Karlsbad . . .	12
71	Politischer Bezirk Karolinenthal mit Ausschluss der Städte Karolinenthal und Lieben . . .	.	1	„ Karolinenthal . .	18
72	Politischer Bezirk Kladno mit Ausschluss der Stadt Kladno . . .	.	1	„ Kladno	12
73	Politischer Bezirk Klattau mit Ausschluss der Stadt Klattau . .	.	1	„ Klattau	12
74	Politischer Bezirk Kolin mit Ausschluss der Stadt Kolin . . .	.	1	„ Kolin	12
75	„ „ Königgrätz . .	.	1	„ Königgrätz . . .	18
76	„ „ Königinhof . .	.	1	„ Königinhof . . .	12

Böhmen (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
77	Politischer Bezirk Komotau mit Ausschluss der Stadt Komotau		1	Bezirkshauptmannschaft Komotau	12
78	Politischer Bezirk Kralowitz		1	„ Kralowitz	6
79	„ „ Krumau		1	„ Krumau	12
80	„ „ Kuttenberg mit Ausschluss der Stadt Kuttenberg		1	„ Kuttenberg	12
81	Politischer Bezirk Landskron		1	„ Landskron	12
82	„ „ Laun		1	„ Laun	6
83	„ „ Ledetsch		1	„ Ledetsch	12
84	„ „ Leitmeritz mit Ausschluss der Stadt Leitmeritz		1	„ Leitmeritz	12
85	Politischer Bezirk Leitomischl		1	„ Leitomischl	12
86	„ „ Ludwitz		1	„ Ludwitz	6
87	„ „ Melnik		1	„ Melnik	12
88	„ „ Mies		1	„ Mies	12
89	„ „ Moldauthein		1	„ Moldauthein	6
90	„ „ Mühlhausen		1	„ Mühlhausen	6
91	„ „ Münchengrätz		1	„ Münchengrätz	6
92	„ „ Neuhydžow		1	„ Neuhydžow	12
93	„ „ Neuhaus		1	„ Neuhaus	12
94	„ „ Neustadt a. d. M.		1	„ Neustadt a. d. M.	18
95	„ „ Pardubitz mit Ausschluss der Stadt Pardubitz		1	„ Pardubitz	12
96	Politischer Bezirk Pilgram		1	„ Pilgram	18
97	„ „ Pilsen mit Ausschluss der Stadt Pilsen		1	„ Pilsen	12
98	Politischer Bezirk Pisek mit Ausschluss der Stadt Pisek		1	„ Pisek	12
99	Politischer Bezirk Plan		1	„ Plan	6
100	„ „ Poděbrad		1	„ Poděbrad	12
101	„ „ Podersam		1	„ Podersam	6
102	„ „ Polička		1	„ Polička	6
103	„ „ Prachatitz		1	„ Prachatitz	12
104	„ „ Přestitz		1	„ Přestitz	6
105	„ „ Přibram mit Ausschluss der Stadt Přibram		1	„ Přibram	12
106	Politischer Bezirk Rakonitz		1	„ Rakonitz	6
107	„ „ Raudnitz		1	„ Raudnitz	12
108	„ „ Reichenau		1	„ Reichenau	12
109	„ „ Reichenberg (Umgebung)		1	„ Reichenberg	18
110	Politischer Bezirk Rokitzan		1	„ Rokitzan	12

Böhmen (Schluss).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
111	Politischer Bezirk Rumburg mit Ausschluss der Städte Rumburg und Warnsdorf	.	1	Bezirkshauptmannschaft Rumburg	12
112	Politischer Bezirk Saaz mit Ausschluss der Stadt Saaz	.	1	„ Saaz	12
113	Politischer Bezirk Schlan	.	1	„ Schlan	18
114	„ „ Schluckenau	.	1	„ Schluckenau	12
115	„ „ Schüttenhofen	.	1	„ Schüttenhofen	12
116	„ „ Selčan	.	1	„ Selčan	12
117	„ „ Semil	.	1	„ Semil	12
118	„ „ Senftenberg	.	1	„ Senftenberg	12
119	„ „ Smichow mit Ausschluss der Stadt Smichow	.	1	„ Smichow	18
120	Politischer Bezirk Starkenbach	.	1	„ Starkenbach	12
121	„ „ Strakonitz	.	1	„ Strakonitz	12
122	„ „ Tabor	.	1	„ Tabor	12
123	„ „ Tachau	.	1	„ Tachau	6
124	„ „ Taus	.	1	„ Taus	6
125	„ „ Tepl	.	1	„ Tepl	6
126	„ „ Teplitz mit Ausschluss der Städte Teplitz-Schönau und Turn	.	1	„ Teplitz	12
127	Politischer Bezirk Tetschen	.	1	„ Tetschen	18
128	„ „ Trautenau mit Ausschluss der Stadt Trautenau	.	1	„ Trautenau	12
129	Politischer Bezirk Turnau	.	1	„ Turnau	6
130	Politischer Bezirk Königl. Weinberge mit Ausschluss der Städte Königliche Weinberge und Žižkov, dann der Gemeinde Nusle-Pankrac	.	1	„ Königl. Weinberge	18
131	Politischer Bezirk Wittingau	.	1	„ Wittingau	12

Mähren.

1	Stadt Brünn	1	.	Steueradministration Brünn	24
2	„ Iglau	1	.	Bezirkshauptmannschaft Iglau	12
3	„ Kremsier	1	.	„ Kremsier	12
4	„ Mährisch-Ostrau sammt Privoz	1	.	„ Mistek	12
5	Stadt Neutitschein	1	.	„ Neutitschein	12
6	„ Olmütz	1	.	„ Olmütz	12
7	„ Prerau	1	.	„ Prerau	6
8	„ Prossnitz sammt Israeliten-Gemeinde	1	.	„ Prossnitz	12

Mähren (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-	Bezirks-	Sitz der Commission	Anzahl der Commissions-mitglieder
		Commission			
9	Stadt Schönberg	1	.	Bezirkshauptmannschaft Schönberg . . .	6
10	„ Sternberg	1	.	„ Sternberg . . .	6
11	Ortsgemeinde Wilkowitz mit den Gemeinden Elgoth, Groß-Hrabowa, Klein-Hrabowa, Neudorf und Zabreh	1	.	„ Mistek	12
12	Stadt Znaim mit den Nachbargemeinden Alt- und Neu-Schallersdorf, Oblas, Essekice, Puntlitz, Klein-Tasswitz, Edelspitz und Mannsberg	1	.	„ Znaim	12
13	Politischer Bezirk Auspitz	.	1	„ Auspitz	12
14	„ „ Boskowitz . . .	.	1	„ Boskowitz . . .	18
15	„ „ Brünn (Umgeb.)	.	1	„ Brünn	18
16	„ „ Budwitz	.	1	„ Budwitz	6
17	„ „ Datschitz . . .	.	1	„ Datschitz	12
18	„ „ Gaya	.	1	„ Gaya	6
19	„ „ Göding	.	1	„ Göding	12
20	„ „ Groß-Meseritsch	.	1	„ Groß-Meseritsch	6
21	„ „ Hohenstadt . .	.	1	„ Hohenstadt . . .	12
22	„ „ Holleschau . . .	.	1	„ Holleschau . . .	12
23	„ „ Iglau (Umgebung)	.	1	„ Iglau	6
24	Politischer Bezirk Kremsier (Umgebung)	.	1	„ Kremsier	6
25	Politischer Bezirk Littau	.	1	„ Littau	12
26	„ „ Mährisch-Kromau	.	1	„ Mährisch-Kromau	6
27	„ „ Mährisch-Trübau	.	1	„ Mährisch-Trübau	18
28	„ „ Mährisch-Weißkirchen	.	1	„ Mährisch-Weißkirchen	12
29	Politischer Bezirk Mistek mit Ausschluss der Gemeinden unter Nr. 4 und 11	.	1	Bezirkshauptmannschaft Mistek	12
30	Politischer Bezirk Neustadtl . . .	.	1	„ Neustadtl . . .	12
31	„ „ Neutitschein mit Ausschluss der Stadt Neutitschein	.	1	„ Neutitschein . .	12
32	Politischer Bezirk Nikolsburg . .	.	1	„ Nikolsburg . . .	6
33	„ „ Olmütz (Umgebung)	.	1	„ Olmütz	12
34	Politischer Bezirk Prerau mit Ausschluss der Stadt Prerau . .	.	1	„ Prerau	12
35	Politischer Bezirk Prossnitz mit Ausschluss der Stadt und Israelitengemeinde	.	1	„ Prossnitz . . .	6
36	Politischer Bezirk Römerstadt . .	.	1	„ Römerstadt . . .	6
37	„ „ Schönberg mit Ausschluss der Stadt Schönberg	.	1	„ Schönberg . . .	12

Mähren (Schluss).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts- Commission	Bezirks- Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
38	Politischer Bezirk Sternberg mit Ausschluss der Stadt Sternberg	.	1	Bezirkshauptmannschaft Sternberg	12
39	Politischer Bezirk Tischnowitz	.	1	„ Tischnowitz	6
40	„ „ Trebitsch	.	1	„ Trebitsch	12
41	„ „ Ungarisch-Brod	.	1	„ Ungarisch-Brod	12
42	„ „ Ungarisch-Hradisch einschließlich der Stadt Ungarisch-Hradisch	.	1	„ Ungarisch-Hradisch	18
43	Politischer Bezirk Wall.-Meseritsch	.	1	„ Wall.-Meseritsch	12
44	„ „ Wischau	.	1	„ Wischau	18
45	„ „ Znaim (Umgebung) mit Ausschluss der zum Schätzungsbezirke Stadt Znaim gehörenden Gemeinden unter Nr. 12	.	1	„ Znaim	12

Schlesien.

1	Stadt Troppau	1	.	Steueradministration in Troppau	12
2	„ Bielitz	1	.	Bezirkshauptmannschaft Bielitz	12
3	„ Jägerndorf	1	.	„ Jägerndorf	12
4	„ Teschen	1	.	„ Teschen	12
5	Politischer Bezirk Bielitz (Umgebung)	.	1	„ Bielitz	12
6	„ „ Freistadt	.	1	„ Freistadt	12
7	„ „ Freiwaldau	.	1	„ Freiwaldau	12
8	„ „ Freudenthal	.	1	„ Freudenthal	12
9	„ „ Jägerndorf mit Ausschluss der Stadt Jägerndorf	.	1	„ Jägerndorf	12
10	Politischer Bezirk Teschen mit Ausschluss des Gerichtsbezirkes Friedek und der Stadt Teschen	.	1	„ Teschen	12
11	Gerichtsbezirk Friedek	.	1	„ „	12
12	Politischer Bezirk Troppau (Umgebung)	.	1	„ Troppau	12
13	„ „ Wagstadt	.	1	„ Wagstadt	6

Galizien.

1	Stadt Lemberg	1	.	Steueradministration in Lemberg	24
2	„ Brody	1	.	Bezirkshauptmannschaft Brody	6
3	„ Drohobycz	1	.	„ Drohobycz	12
4	„ Horodenka	1	.	„ Horodenka	6

Galizien (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
5	Stadt Kolomea mit der angrenzenden Gemeinde Werbiążnizny	1	.	Bezirkshauptmannschaft Kolomea	18
6	Stadt Krakau	1	.	Steueradministration in Krakau	18
7	„ Neu-Sandec mit der angrenzenden Gemeinde Zakubińcze	1	.	Bezirkshauptmannschaft Neu-Sandec	6
8	Stadt Podgórze	1	.	„ Podgórze	12
9	„ Przemyśl	1	.	„ Przemyśl	18
10	„ Rzeszów	1	.	„ Rzeszów	12
11	„ Sambor	1	.	„ Sambor	6
12	„ Stanislau	1	.	„ Stanislau	12
13	„ Stryj	1	.	„ Stryj	12
14	„ Tarnopol	1	.	„ Tarnopol	12
15	„ Tarnów	1	.	„ Tarnów	12
16	Politischer Bezirk Biała	.	1	„ Biała	18
17	„ „ Bóbrka	.	1	„ Bóbrka	12
18	„ „ Bochnia	.	1	„ Bochnia	18
19	„ „ Bohorodczany	.	1	„ Bohorodczany	6
20	„ „ Borszczów	.	1	„ Borszczów	18
21	„ „ Brody mit Ausschluss der Stadt Brody	.	1	„ Brody	18
22	Politischer Bezirk Brzesko	.	1	„ Brzesko	18
23	„ „ Brzeżany	.	1	„ Brzeżany	18
24	„ „ Brzozów	.	1	„ Brzozów	12
25	„ „ Buczacz	.	1	„ Buczacz	18
26	„ „ Chrzanów	.	1	„ Chrzanów	18
27	„ „ Cieszanów	.	1	„ Cieszanów	12
28	„ „ Czortków	.	1	„ Czortków	12
29	„ „ Dąbrowa	.	1	„ Dąbrowa	12
30	„ „ Dobromil	.	1	„ Dobromil	12
31	„ „ Dolina	.	1	„ Dolina	18
32	„ „ Drohobycz mit Ausschluss der Stadt Drohobycz	.	1	„ Drohobycz	18
33	Politischer Bezirk Gorlice	.	1	„ Gorlice	12
34	„ „ Gródek	.	1	„ Gródek	12
35	„ „ Gryböw	.	1	„ Gryböw	6
36	„ „ Horodenka mit Ausschluss der Stadt Horodenka	.	1	„ Horodenka	12
37	Politischer Bezirk Husiatyn	.	1	„ Husiatyn	18
38	„ „ Jaroslau	.	1	„ Jaroslau	18
39	„ „ Jasło	.	1	„ Jasło	12
40	„ „ Jaworów	.	1	„ Jaworów	12
41	„ „ Kałusz	.	1	„ Kałusz	12

Galizien (Fortsetzung).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
42	Politischer Bezirk Kamionka . . .	.	1	Bezirkshauptmannschaft Kamionka . . .	18
43	„ „ Kolbuszowa . .	.	1	„ Kolbuszowa . .	12
44	„ „ Kolomea mit Ausschluss der Stadt Kolomea und der angrenzenden Gemeinde Werbiaznizny	.	1	„ Kolomea	18
45	Politischer Bezirk Kosów	.	1	„ Kosów	12
46	„ „ Krakau (Umgebung)	.	1	„ Krakau	12
47	Politischer Bezirk Krosno	.	1	„ Krosno	12
48	„ „ Łańcut	.	1	„ Łańcut	18
49	„ „ Lemberg (Umgebung)	.	1	„ Lemberg	18
50	Politischer Bezirk Limanowa . . .	.	1	„ Limanowa . . .	12
51	„ „ Lisko	.	1	„ Lisko	18
52	„ „ Mielec	.	1	„ Mielec	12
53	„ „ Mościska . . .	.	1	„ Mościska . . .	18
54	„ „ Myślenice . . .	.	1	„ Myślenice . . .	18
55	„ „ Nadwórna . . .	.	1	„ Nadworna . . .	12
56	„ „ Neumarkt . . .	.	1	„ Neumarkt . . .	12
57	„ „ Neu-Sandec mit Ausschluss der Stadt Neu-Sandec und der angrenzenden Gemeinde Zakubińcze	.	1	„ Neu-Sandec . .	18
58	Politischer Bezirk Nisko	.	1	„ Nisko	12
59	„ „ Pilzno	.	1	„ Pilzno	6
60	„ „ Podgórze mit Ausschluss der Stadt Podgórze	.	1	„ Podgórze . . .	12
61	Politischer Bezirk Podhajce . . .	.	1	„ Podhajce . . .	12
62	„ „ Przemyślany . .	.	1	„ Przemyślany . .	12
63	„ „ Przemyśl mit Ausschluss der Stadt Przemyśl	.	1	„ Przemyśl . . .	18
64	Politischer Bezirk Rawa	.	1	„ Rawa	18
65	„ „ Rohatyn . . .	.	1	„ Rohatyn	18
66	„ „ Ropczyce . . .	.	1	„ Ropczyce . . .	12
67	„ „ Rudki	.	1	„ Rudki	12
68	„ „ Rzeszów mit Ausschluss der Stadt Rzeszów	.	1	„ Rzeszów	18
69	Politischer Bezirk Sambor mit Ausschluss der Stadt Sambor .	.	1	„ Sambor	12
70	Politischer Bezirk Sanok	.	1	„ Sanok	18
71	„ „ Skalat	.	1	„ Skalat	18
72	„ „ Sokal	.	1	„ Sokal	18
73	„ „ Śniatyn . . .	.	1	„ Śniatyn	12

Galizien (Schluss).

1	2	3	4	5	6
Bezirks-Nummer	Schätzungsbezirk	Orts-Commission	Bezirks-Commission	Sitz der Commission	Anzahl der Commissionsmitglieder
74	Politischer Bezirk Stanislau mit Ausschluss der Stadt Stanislau	.	1	Bezirkshauptmannschaft Stanislau . . .	18
75	Politischer Bezirk Staremiasto . .	.	1	„ Staremiasto . .	12
76	„ „ Stryj mit Ausschluss der Stadt Stryj . . .	.	1	„ Stryj	12
77	Politischer Bezirk Strzyzów . . .	.	1	„ Strzyzów . . .	12
78	„ „ Tarnobrzeg . .	.	1	„ Tarnobrzeg . .	12
79	„ „ Tarnopol mit Ausschluss der Stadt Tarnopol	.	1	„ Tarnopol . . .	18
80	Politischer Bezirk Tarnów mit Ausschluss der Stadt Tarnów .	.	1	„ Tarnów	12
81	Politischer Bezirk Tlumacz . . .	.	1	„ Tlumacz	18
82	„ „ Trembowla . .	.	1	„ Trembowla . .	12
83	„ „ Turka	.	1	„ Turka	12
84	„ „ Wadowice . . .	.	1	„ Wadowice . . .	18
85	„ „ Wieliczka . . .	.	1	„ Wieliczka . . .	12
86	„ „ Zaleszczyki . .	.	1	„ Zaleszczyki . . .	12
87	„ „ Zbaraż	.	1	„ Zbaraż	12
88	„ „ Zloczów	.	1	„ Zloczów	18
89	„ „ Zólkiew	.	1	„ Zólkiew	18
90	„ „ Zydaczów . . .	.	1	„ Zydaczów . . .	12
91	„ „ Zywiec	.	1	„ Zywiec	18

Bukowina.

1	Stadt Czernowitz	1	.	Steueradministration in Czernowitz . . .	12
2	Politischer Bezirk Czernowitz (Umgebung)	.	1	Bezirkshauptmannschaft Czernowitz . . .	6
3	Politischer Bezirk Gurahumora . .	.	1	„ Gurahumora . .	6
4	„ „ Kimpolung . .	.	1	„ Kimpolung . . .	6
5	„ „ Kotzmann . . .	.	1	„ Kotzmann . . .	6
6	„ „ Radautz	.	1	„ Radautz	12
7	„ „ Sereth	.	1	„ Sereth	6
8	„ „ Storozynetz . .	.	1	„ Storozynetz . .	6
9	„ „ Suczawa . . .	.	1	„ Suczawa . . .	12
10	„ „ Wiznitz	.	1	„ Wiznitz	6

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XLIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. October 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 192. Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz zu Artikel I, §. 6 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wodurch die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden. — Kundmachungen und Mittheilungen: 193. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Anhang: Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1897/98, d. i. für die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. März 1898. — Personalnachrichten.

Beigegeben ist Nr. 10 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

192.

Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz zu Artikel I, §. 6 des Landesgesetzes für Oberösterreich vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wodurch die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, L. G. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.

In Erläuterung des Artikels I, §. 6 des Landesgesetzes vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, wonach in Fällen, wo die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde im Baren zu bezahlen und sich hierüber vor der Einantwortung des Nachlasses auszuweisen haben, dann hinsichtlich der Frage, welche Behörde des Landes im Falle der sub §. 1 des Artikels I des Gesetzes erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages berufen ist, wird Folgendes verordnet:

I.

Ist in den bezeichneten Fällen die Bemessung des Schulfondsbeitrages durch ein Gericht der Landeshauptstadt Linz erfolgt, so hat die Einzahlung bei dem k. k. Hauptsteueramte in Linz zu geschehen. Zu diesem Zwecke hat das Gericht den von ihm bemessenen Schulfondsbeitrag sogleich dem genannten k. k. Hauptsteueramte durch Mittheilung eines Duplicates des an die betreffende Partei hinausgegebenen Zahlungsauftrages zum Behufe der Einhebung und Verrechnung dieses Beitrages bekanntzugeben und auf diesem Duplicate die fortlaufende Zahl und den Jahrgang des Bemessungsverzeichnisses ersichtlich zu machen.

Wenn dagegen die Bemessung des Schulbeitrages durch ein anderes oberösterreichisches

Gericht erfolgt, so ist derselbe bei dem am Sitze des Gerichtes befindlichen k. k. Steueramte einzuzahlen. Das Gericht hat das Steueramt von der erfolgten Bemessung des Schulfondsbeitrages auf die im vorhergehenden Absatze bezeichnete Weise in die Kenntnis zu setzen. In allen Fällen muss im Zahlungsauftrage die Angabe der Zahlstelle enthalten sein.

II.

In dem Falle, als im Delegationswege zur Abhandlung der Verlassenschaft einer Person, welche zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Geltungsgebiete des Gesetzes hatte, ein Gericht außerhalb Oberösterreichs bestimmt wird, ist das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz zur Bemessung und Vorschreibung des Schulfondsbeitrages berufen.

Das Gericht, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, hat von der Delegirung das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz und den oberösterreichischen Landesausschuss zu verständigen und sodann dem delegirten Gerichte bei Übersendung der Abhandlungsacten die erfolgte Verständigung jener Behörden mit dem Ersuchen bekanntzugeben, im Falle, als dieses delegirte Gericht selbst die staatliche Vermögensübertragungsgebür bemessen wird, nach erfolgter Bemessung derselben den Abhandlungsact dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Linz behufs Bemessung des entfallenden Beitrages zum oberösterreichischen Landesschulfonde direct einzusenden, in dem Falle aber, als die Bemessung der Staatsgebür von Organen der Finanzverwaltung vorgenommen werden soll, diese bei Übersendung der Nachlassnachweisung auf den zu bemessenden Landesbeitrag aufmerksam zu machen. Im letzteren Falle hat das betreffende Organ der Finanzverwaltung sodann den beamtshandelten Bemessungsact über die Staatsgebür dem k. k. Gebürenbemessungsamte in Linz einzusenden.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz hat die ihm zukommenden Mittheilungen von Delegirungen eines Gerichtes außerhalb Oberösterreich zur Abhandlungspflege in besonderer Evidenz zu halten und sich erforderlichen Falles mit der zur Bemessung der Staatsgebür berufenen Behörde wegen Übersendung der Behelfe zur Bemessung des Schulfondsbeitrages in's Einvernehmen zu setzen.

Das k. k. Gebürenbemessungsamt in Linz hat die Bemessung und Vorschreibung des Beitrages vorzunehmen, die Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages an die Partei unmittelbar zu veranlassen und nach vollzogener Amtshandlung die ihm zugekommenen Bemessungsbehelfe unverzüglich zurückzustellen.

Die Einzahlung des Beitrages hat in solchen Fällen bei dem k. k. Hauptsteueramte in Linz zu erfolgen.

Wien, am 7. October 1897. (Z. 44626.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

193.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 22. September 1897, Abtheilung 5, Nr. 2571, sind in der Militär-Marschroutenkarte im Blatte M. 10 [Orsowa] Quadrat u. 4 die Entfernungen Uj Moldova (Moldova bánya Božiniak) — Kohldorf auf 17·4 Kilometer und Kohldorf — Szaszkabánya auf 7·2 Kilometer richtigzustellen. (Z. 7500-F. M., dd. 5. October 1897.)

Anhang.

— (Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1897/98, d. i. für die Zeit vom 1. October 1897 bis 31. März 1898.) Laut Mittheilung des Handelsministeriums vom 21. September 1897, Z. 44631, wird das Postrittgeld für ein Pferd und einen Myriameter vom 1. October 1897 an in den nachstehend benannten Kronländern, wie folgt, festgesetzt:

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten fl.	kr.	Für Aräarial-ritte fl.	kr.
Österreich unter der Enns		1	7	—	89
Österreich ob der Enns		1	8	—	90
Salzburg		1	18	—	98
Steiermark	a) für die Gruppe 1	1	13	—	94
	b) für die Gruppe 2	1	6	—	88
	c) für die Gruppe 3	1	8	—	90
Kärnten		1	6	—	88
Böhmen	a) für die Gruppe 4, 6, 7 und 13	1	4	—	87
	b) für die Gruppe 1, 3, 9, 10 und 11	1	9	—	91
	c) für die Gruppe 2, 5, 8 und 12	1	14	—	95
Mähren und Schlesien		1	9	—	91
Tirol und Vorarlberg		1	28	1	7
Küstenland		1	4	—	87
Krain		1	4	—	87
Galizien	a) für die Gruppe 9 und 15	1	7	—	89
	b) für die Gruppe 4, 10, 7 und 14	1	3	—	86
	c) für die Gruppe 6, 8, 12 und 17	—	96	—	80
	d) für die Gruppe 1, 5, 11, 3 und 13	—	94	—	78
	e) für die Gruppe 2 und 16	—	91	—	76
Bukowina		1	—	—	73

Die Gebür für einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte, die Gebür für einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des auf die betreffende Distanz für ein Pferd entfallenden Rittgeldes.

Das Postillonstrinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

(Z. 7442-F. M., dd. 4. October 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September 1897 dem pensionirten Director des Gefällsamtes in Prag Johann Zatecký taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 48853, dd. 5. October 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. October 1897 den Rechnungsräthen des Finanzministeriums Franz Gogala und Moriz Schenk taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 49821, dd. 6. October 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Rechnungsrevident Ernst Calligarich zum Rechnungsrathe für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 48640, dd. 3. October 1897.)

Von der Generaldirection der Tabakregie:

Der Concipist Dr. Johann Ivanissevich zum Adjuncten im Stande der gemeinschaftlichen Dienstesstellen der Tabakregie. (Z. 25983, dd. 4. October 1897.)

Der Concipist Dr. Alois Baldrian zum Finanzcommissär und der Conceptspraktikant Dr. Friedrich Thalmayer zum Concipisten. (Z. 25984, dd. 5. October 1897.)

Der Conceptspraktikant Dr. Karl Pospišil zum Concipisten. (Z. 26150, dd. 6. October 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Der Finanzconcipist Josef Hladký zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse (Z. 2057-Pr., dd. 27. September 1897); die Finanzconceptspraktikanten Jonas Julius Stößler und Dr. Franz Rössel zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse (Z. 2058-Pr., dd. 27. September 1897); der Kanzlist Alois Bunzl zum Kanzleiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 2352-Pr., dd. 27. September 1897); der pensionirte Gendarmerie-Titularpostenführer des k. k. Landes-Gendarmeriecommandos Nr. 2 Johann Khun und der Rechnungsunteroffizier I. Classe im k. und k. Infanterieregimente Erzherzog Karl Stefan Nr. 8 Emanuel Partoschek zu Kanzlisten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2580-Pr., dd. 27. September 1897.) — Der Brennereiofficial Hans Politzky zum Brennereicontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 2011-Pr., dd. 27. September 1897.) — Der Zolloberamtsofficial Anton Pernicka zum Zollobercontrolor in der IX. Rangsclasse; der Zollamtsofficial Ottokar Kofranek zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse (Z. 2203-Pr., dd. 27. September 1897); der Zollamtsofficial Josef Vogel zum Zollamtscassier in der IX. Rangsclasse (Z. 1942-Pr., dd. 27. September 1897); die Zollamtsassistenten Josef Golda und Josef Wyslouzil zu Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse (Z. 1298-Pr., dd. 27. September 1897) und der Zollamtspraktikant, sowie der Finanzwachoberaufseher Wilhelm Karasek zu Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1299-Pr., dd. 27. September 1897.) — Der bosnisch-hercegovinische Finanzconceptsadjunct Alexander Lukinac zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 2565-Pr., dd. 6. October 1897.)

Salzburg: Der Finanzconceptspraktikant Karl Strele zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 492-Pr., dd. 20. September 1897.)

Triest: Die Rechnungsofficiale Johann Kürner, Alois Sardoni, Johann Peranovich, Anton Zerquenik und Peter Spadaro zu Rechnungsrevidenten; der Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Oswald Barsan, der Steueramtscontrolor Jacob Punter, ferner die Rechnungsassistenten Johann Comelli, Anton Flego, Johann Lange, Anton Bodopivec und Franz Smerchinich zu Rechnungsofficialen; die Rechnungspraktikanten Karl Krajicek, Oskar Schiemer, Johann Nodus, Virgil Bajc, Achilles Ritter v. Grassi und Arthur Robba zu Rechnungsassistenten. (Z. 1543-Pr., dd. 23. September 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

L. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 21. October 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 194. Einführung neuer Stempelmarken. — 195. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat November 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 196. Gleichstellung des Preises des Limito-Rauchtabakes für das Militär und für die übrigen Bezugsberechtigten. — 197. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Neues Leben". — 198. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reogradske Opštinske Novine". — 199. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898. — 200. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srpski Preglod Bosne i Hercegowine". — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

194.

Einführung neuer Stempelmarken.

(Enthalten in dem am 16. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 244.)

Vom 1. Jänner 1898 an werden neue Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung in Verschleiß gesetzt.

Dieselben gelangen in 35 Kategorien, und zwar 20 der Heller- und 15 der Kronenkategorien zur Ausgabe und sind aus dünnem, durchscheinendem Papier in zwei Größen hergestellt.

Die Marken der Kronenkategorien sind 41 *mm* hoch und 31 *mm* breit, die Marken der Hellerkategorien 36 *mm* hoch und 27 *mm* breit.

Die Marken sind mit einem braunvioletten Unterdrucke und mit einem ausgezackten, den verschiedenen Wertkategorien entsprechenden farbigen Rande versehen und enthalten in der Mitte des oberen Theiles ein kreisrundes Medaillon mit dem nach links gewendeten Bildnisse Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, welches von der Umschrift:

„K. K. ÖSTERREICHISCHE STEMPELMARKE"

in brauvioletter Farbe auf weißem Grunde umrahmt wird.

Das Medaillon ist von einem Fruchtgehänge umgeben. Oberhalb des Medaillons ist der Wertbetrag in Ziffern, unterhalb des Medaillons die Bezeichnung: „**KRONE**", beziehungsweise „**KRONEN**" oder „**HELLER**" angebracht. Medaillon, Fruchtgehänge und Wertbezeichnung sind in einer Farbe ausgeführt.

Im unteren, zum Überschreiben bestimmten Theile ist auf ausgespartem Grunde eine in olivgrauer Farbe ausgeführte Cartouche angebracht, welche in der Mitte die Jahreszahl der Emission „1898" in kleinen und beiderseits durch je einen Punkt von derselben getrennt, den Wertbetrag in größeren, weiß ausgesparten Ziffern enthält.

Bei den Marken der Kronenkategorien sind beiderseits im Fruchtgehänge kleine Medaillons eingefügt, in welchen der Wertbetrag in Ziffern in der Farbe des Fruchtgehänges auf weißem Grunde ersichtlich ist.

Dieselben unterscheiden sich überdies von den Marken der Hellerkategorien sowohl durch die Wertbezeichnung, als auch durch die in größerer Dimension ausgeführte Zeichnung der beschriebenen Bestandtheile.

Die einzelnen Kategorien selbst unterscheiden sich durch die Wertbezeichnung und durch Combinirung der Farben des Randes und des Stempelbildes, und zwar sind folgende Farbencombinationen angewendet:

		Farben des Randes:	Stempelbildes:
bei den Stempelmarken	à 1 *K*	blau	
„ „ „	à 2 „	rothviolett	
„ „ „	à 3 „	grün	blau
„ „ „	à 4 „	braun	
„ „ „	à 5 „	grüngrau	
„ „ „	à 6 „	blau	
„ „ „	à 7 „	rothviolett	
„ „ „	à 8 „	grün	roth-
„ „ „	à 10 „	braun	violett
„ „ „	à 12 „	grüngrau	
„ „ „	à 15 „	blau	
„ „ „	à 20 „	rothviolett	
„ „ „	à 30 „	grün	grün
„ „ „	à 40 „	braun	
„ „ „	à 50 „	grüngrau	
„ „ „	à 1 *k*	blau	
„ „ „	à 2 „	rothviolett	
„ „ „	à 4 „	grün	blau
„ „ „	à 6 „	braun	
„ „ „	à 8 „	grüngrau	
„ „ „	à 10 „	blau	
„ „ „	à 14 „	rothviolett	
„ „ „	à 20 „	grün	roth-
„ „ „	à 24 „	braun	violett
„ „ „	à 25 „	grüngrau	
„ „ „	à 26 „	blau	
„ „ „	à 30 „	rothviolett	
„ „ „	à 38 „	grün	grün
„ „ „	à 40 „	braun	
„ „ „	à 50 „	grüngrau	
„ „ „	à 60 „	blau	
„ „ „	à 64 „	rothviolett	
„ „ „	à 72 „	grün	grün-
„ „ „	à 80 „	braun	grau
„ „ „	à 88 „	grüngrau	

Die gegenwärtig im Verschleiße befindlichen Stempelmarken der Emission 1893 werden mit 28. Februar 1898 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach diesem Zeitpunkte ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die nach dem Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 31. März 1898 bei den Stempelverlags- und Verschleißämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgewechselt. Die bezüglichen Eingaben der Parteien sind stempelfrei.

Die Stempelmarkenverschleißer haben ihre, den Bedarf in den Monaten Jänner und Februar 1898 überschreitenden Vorräthe an außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen neue Marken vor dem 1. März 1898 umzutauschen.

Nach dem 31. März 1898 findet weder eine Umwechslung, noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blankette von Wechseln, Rechnungen u. s. w., auf welchen Stempelmarken früherer Emissionen durch vorschriftsmäßige, vor dem 1. März 1898 erfolgte amtliche Überstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach diesem Zeitpunkte unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

In den Zeitungs-, Kalender- und Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, dann in den übrigen Stempelwertzeichen tritt vorläufig keine Änderung ein.

Wien, am 9. October 1897. (Z. 48887.)

195.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat November 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat November 1897 festgesetzt, daß in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. October 1897. (Z. 7876-F.M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

196.

Gleichstellung des Preises des Limito-Rauchtabakes für das Militär und für die übrigen Bezugsberechtigten.

Vom 1. Jänner 1898 angefangen, wird der Preis des Limito-Rauchtabakes in Packeten à 107 Gramm, welcher derzeit für die Mannschaft des Militärstandes mit 4 kr, für die anderen Bezugsberechtigten (Finanzwache, Gendarmerie u. s. w.) mit 4½ kr. (per Packet) bemessen ist, für alle bezugsberechtigten Consumenten ohne Ausnahme mit vier Kreuzer festgesetzt.

Wien, am 10. October 1897. (Z. 33966.)

197.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Neues Leben".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Berlin erscheinenden Zeitschrift „Neues Leben" auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 10. October 1897. (Z. 50426.)

198.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Reogradske Opštinske Novine".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Belgrad erscheinenden Zeitschrift „Reogradske Opštinske Novine" (БЕОГРАДСКЕ ОПШТИНСКЕ НОВИНЕ) auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 10. October 1897. (Z. 50427.)

199.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898.

In der Zeit vom April bis October 1898 wird in Turin eine allgemeine italienische Ausstellung abgehalten, welche auch eine, Ausstellern aller Länder zugängliche Sonderabtheilung für Elektricitätswesen enthalten wird.

Die k. k. Zollämter werden angewiesen, die für diese Ausstellung bestimmten inländischen Gegenstände dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der betreffenden Ausstellungsgegenstände wird eine Frist bis 31. December 1898 festgesetzt.

Wien, am 13. October 1897. (Z. 49095.)

200.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Srpski Pregled Bosne i Hercegowine".

Laut einer Mittheilung des Ministeriums des Innern wurde der in Belgrad erscheinenden Zeitschrift „Srpski Pregled Bosnei Hercegowine" (СРПСКИ ПРЕГЛЕД БОСНЕ И ХЕРЦЕГОВИНЕ) der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des §. 26 des Pressgesetzes entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34 und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 15. October 1897. (Z. 51231.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Von der Finanzlandesbehörde in:

Lemberg: Der Finanzconcipist Vincenz Kopystyński zum Steuerinspector in der IX. Rangsclasse, dann die Finanzconceptspraktikanten Sigismund Pakosz, Ladislaus Greis, Thaddäus Przewłocki, Josef Jasiewicz, Josef Anton Kubec, Karl Schmidt, Leon Towarnicki und Sigismund Widacki zu

Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 4643-Pr., dd. 12. October 1897). — Im Stande der Salinenverwaltungen in Galizien und in der Bukowina der Materialrechnungsführer Franz Wlodarczyk und der Salinenadjunct Ladislaus Geppert zu Materialverwaltern; die Salinenadjuncten Stanislaus Endemann und Felix Piestrak zu Berg- und Hüttenverwaltern; der Salinenadjunct Alexander Foluszewicz und der Geldrechnungsführer Vincenz Gruszecki zu Bergverwaltern; der Salinenadjunct Maximilian Miszke zum Markscheider und der Berg- und Hüttenverwalter Karl Szaszewski zum Geldrechnungsführer, sämmtliche in der IX. Rangsclasse. (Z. 932-Pr., dd. 27. September 1897.) — Im Stande der Salinenverwaltungen in Galizien und in der Bukowina der Rechnungsrevident im Rechnungsdepartement IV des Finanzministeriums Karl Stolfa zum Berg- und Hüttenverwalter in der IX. Rangsclasse und der behördlich autorisirte Berghauingenieur und Betriebsleiter der St. Pankraz Steinkohlenzeche in Nürschau Johann Lazarowicz zum Salinenadjuncten in der X. Rangsclasse (Z. 4363-Pr., dd. 8. October 1897.) — Der Leiter des Tabakverschleißmagazins Franz Wiśniewski zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 95440, dd. 2. October 1897.)

Linz: Der provisorische Finanzconcipist Dr. Johann Soppla zum provisorischen Steuerinspector und der Rechnungsofficial Johann Schöndorfer zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse. (Z. 1267-Pr., dd. 27. September 1897.) — Der Zolloberamtsofficial Franz Sabattil zum Zollobercontrolor und der Zollamtsofficial Josef Lezak zumZolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse, dann der Zollamtsleiter Franz Schellinger zum Zollamtsofficial und der Zollamtsassistent Franz Ritschel zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse. (Z. 1260-Pr., dd. 29. September 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage von **Moriz Perles, Wien**, I. Bezirk, Seilergasse 4, ist erschienen:

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern,

sammt der

Vollzugsvorschrift, den Nachtragsverordnungen und den noch weiterhin geltenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

1. Band: I. Theil. Eingangsbestimmungen und I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer.

(Zweite vermehrte, durch die Vollzugsvorschrift ergänzte Auflage.)

II. Theil. II. bis VI. Hauptstück.

(Zweite durchgesehene Auflage.)

2. Band: II. bis VI. Hauptstück nebst Anhang, enthaltend die Nachtragsverordnungen. 1. Lieferung.

(Dritte vermehrte, durch die Vollzugsvorschrift ergänzte Auflage.)

Mit Benützung der Gesetzesmaterialien erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnisse, sowie einem alphabetischen General-Sachregister versehen

von

Dr. Rudolf Pensch,

Ministerialvicesecretär im k. k. Finanzministerium.

Preis: 1. Band brochirt **2** fl. **80** kr., gebunden **3** fl. **40** kr. — 2. Band, II. Theil brochirt **5** fl.

Beide Theile zusammen brochirt **6** fl. **50** kr., gebunden **7** fl. **20** kr.

(Z. 7578-F. M., dd. 9. October 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 3. November 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 201. Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

Gesetze und Verordnungen.

201.

Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

(Enthalten in dem am 30. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl unter Nr. 252.)

(Kundgemacht mit Erlass des Finanzministers vom 27. October 1897.)

In Ausführung der Bestimmungen des §. 235 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Artikel 40, Z. 6, 82 Z. 11, und 83 Z. 5, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke dieses Gesetzes werden folgende Anordnungen getroffen:

Nachweisung der Dienstbezüge.

§. 1.

Im Grunde des §. 201 des Gesetzes*) hat jedermann, der in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im §. 167 des Gesetzes bezeichneten Bezüge in einem jährlich für Eine Person 600 fl. übersteigenden Betrage verpflichtet ist, alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen.

Hinsichtlich der von den Hof- und Staatscassen und von den Cassen der in der Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonde, dann von den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten der k. und k. General-Intendanz der k. k. Hoftheater, wird die Anzeigepflicht folgenden Organen auferlegt:

1. den Rechnungsdepartements (Rechnungsabtheilungen) der Hof-, Central- und Landesstellen hinsichtlich jener Dienstbezüge, welche von denselben liquidirt werden;

2. den Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde, sowie den Steuer-, Gefälls- und sonstigen Perceptionsämtern (ausübenden Ämtern) im Falle, als sie instructionsmäßig die Liquidirung der Dienstbezüge selbst zu besorgen haben;

3. den Hof- und Staatsanstalten und Instituten, soferne sie Dienstbezüge auszahlen und die Anzeigepflicht nicht schon den unter Punkt 1 und 2 bezeichneten Organen obliegt;

4. solchen Staatsfunctionären und Verwaltungen, welche aus ertheilten Vorschüssen, Pauschalgeldern oder sonstigen Dotationen Dienstbezüge zu bestreiten haben, in der Voraussetzung, dass nicht schon die unter Punkt 1 bis 3 erwähnten Organe zur Erstattung der diesfälligen Anzeigen verpflichtet sind, und

*) Die in dieser Vorschrift berufenen Paragraphe beziehen sich auf das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Artikel aber auf die mit dem Finanzministerialerlasse vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108 kundgemachte Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes.

5. den Finanzwach-Controlsbezirksleitern rücksichtlich der Dienstbezüge der Finanzwachmannschaft.

Hinsichtlich der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten der k. und k. General-Intendanz der k. k. Hoftheater sind die Bestimmungen dieser Vorschrift bis auf Weiteres nicht anzuwenden.

Form und Inhalt der Anzeigen.

§. 2.

Formular A
Anzeige über ausbezahlte Dienstbezüge.

1. Die im §. 1 dieser Vorschrift erwähnten Anzeigen sind nach Formular A zu verfassen, und zwar **getrennt** nach den einzelnen Verrechnungszweigen (Etats, Gefällszweigen), zu deren Lasten die Bezüge ausgezahlt werden.

Auf jedem einzelnen Abschnitte des Formulars A ist in den Horizontalspalten dem Vordrucke entsprechend:

a) der Verrechnungszweig (bei Militärbehörden der Standeskörper, das Dienstverhältnis);

b) das den Bezug liquidirende Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung);

c) die Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen, und

d) das Censursorgan (Rechnungsdepartement, welchem die Respicirung des bezüglichen Verwaltungszweiges obliegt)

genau ersichtlich zu machen.

2. In diese Anzeigen sind nur jene Personen aufzunehmen, welche rücksichtlich ihrer Dienstbezüge steuerpflichtig sind, welchen also eine Befreiung im Sinne der §§. 154 und 155 des Gesetzes nicht zukommt; doch bleibt es den zur Anzeige verpflichteten Organen unbenommen, in die Anzeigen auch diejenigen Personen aufzunehmen, für welche Dienstbezüge in einem 600 fl. nicht übersteigenden Betrage angewiesen sind.

Inwieferne in die Anzeigen auch außerhalb der österr.-ung. Monarchie wohnhafte Personen der Consular- und diplomatischen Corps aufzunehmen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

In die Anzeigen sind jene activen Staatsbediensteten aufzunehmen, deren Anstellung vor dem 1. Jänner 1898 vollzogen war und deren Gehalt (Gage, Löhnung sammt allfälliger Quinquennalzulage) ohne die sonstigen Nebenbezüge (zum Beispiel Activitätszulage, Quartiergeld, Subsistenzzulage 2c.) den Betrag jährlicher 630 fl. nicht übersteigt.

Da aber bei diesen Personen nach Artikel XVII des Gesetzes, beziehungsweise Artikel 80 der Vollzugsvorschrift*) die Personaleinkommensteuer von ihren gesammten Activitätsbezügen insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug die Höhe von 630 fl. nicht überschreitet, so ist in der Anmerkungscolonne der Anzeige auf die nach Artikel XVII stattfindende Befreiung unter Angabe des Zeitpunktes der Anstellung aufmerksam zu machen.

In die Anzeigen sind ferner jene Personen, deren Bezüge den Jahresbetrag von 600 fl. nicht übersteigen, in dem Falle aufzunehmen, wenn es dem Liquidirungsorgan amtlich bekannt ist, daß diese Personen auch aus anderen Staats- oder öffentlichen Fondscassen Bezüge empfangen, und die aus den verschiedenen Staats- oder öffentlichen Fondscassen bezogenen Beträge zusammen die steuerpflichtige Höhe erreichen, beziehungsweise überschreiten.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige Bezüge aus verschiedenen Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, beziehungsweise Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde bezieht, haben sich die Liquidirungsorgane, denen dieser Umstand bekannt ist, in gegenseitiges Einvernehmen zu setzen, und es ist der ganze bei den verschiedenen Cassen flüssig gemachte Bezug von der Liquidatur jener Casse auszuweisen, bei welcher der größte Bezug ausgezahlt wird.

Der einer Witwe angewiesenen Pension sind die für die Kinder bewilligten Erziehungsbeiträge zuzurechnen und es ist die Bezugsberechtigte in die Anzeige dann einzubeziehen, wenn die Pension mit den Erziehungsbeiträgen zusammen die steuerpflichtige Höhe erreicht.

3. In den Anzeigen ist der Wohnort des Empfängers der Bezüge anzugeben. (Vgl. Artikel 36, Z. 11 d. V. V.)

Es ist daher erforderlich, den Wohnort des Bezugsberechtigten in Evidenz zu halten und zu diesem Zwecke die Empfänger der Dienstbezüge zu verhalten, auf den bezüglichen Quittungen ihre genaue Wohnungsadresse anzugeben.

Werden die Bezüge auf Grund von Gehalts- oder Löhnungslisten erfolgt, so ist die Wohnungsadresse des Bezugsberechtigten auf eine andere geeignete Weise zu erheben.

4. In den Anzeigen sind sowohl die „stehenden" als auch die „veränderlichen" Bezüge nachzuweisen.

Als „stehende" Bezüge sind insbesondere folgende anzusehen:

a) Die Gehalte, Activitätszulagen, Personalzulagen, Alterszulagen, Subsistenzzulagen, Localzulagen,

*) Die im Artikel XVII des Gesetzes normirte Begünstigung erstreckt sich auf alle vor dem 1. Jänner 1898 angestellten activen Staatsbediensteten, welche bei einem Gehaltsbezuge von nicht mehr als 630 fl. nach den bisherigen Steuergesetzen volle Steuerfreiheit genossen. Auf Staatseisenbahnbedienstete findet daher diese Bestimmung keine Anwendung.

Remunerationen und alle anderen wie immer benannten, vorhinein festgesetzten Bezüge in Geld oder Naturalien der Beamten, Angestellten und Diener ohne Unterschied der Benennung als Beamte, Hilfsbeamte, Calculanten, Diurnisten, Diener, Gehilfen, Arbeiter u. s. w.

Die genannten Dienstbezüge sind als Einkommen anzurechnen, mögen sie nach bestimmten Jahres- oder Monatssätzen oder nach wie immer gearteten anderen Maßstäben zugesichert sein.

Keinen Unterschied macht es, unter welcher Bezeichnung (Gehalt, Remuneration, Quartiergeld, Lohn, Honorar 2c.) der Bezug gewährt wird, ebensowenig macht es einen Unterschied, ob der Bezug zur Pension anrechenbar ist oder nicht.

b) Die Beiträge, welche Weltgeistlichen und Mitgliedern regulärer Communitäten aus dem Staatsschatze oder öffentlichen Fonden zugewiesen sind, insbesondere die Congruaergänzungen.

c) Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die genannten Personen, dann Officiere und Mannschaften nach ihrer zeitlichen oder bleibenden Versetzung in den Ruhestand oder nach einem in anderer Art erfolgten Austritte aus dem activen Dienste, sowie dergleichen Genüsse, welche die Witwen und Waisen der genannten Personen aus Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, sowie aus den Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde beziehen.

Die Bezüge der mit Wartegebür beurlaubten Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer und Seelsorger) sind unter den hier aufgezählten Genüssen nicht inbegriffen.

Alle anderen den oben genannten Personen aus ihrem Dienstverhältnisse oder ihrer Berufstellung oder mit Rücksicht auf dieselbe zukommenden Genüsse, wie Tantiemen, Provisionen, separate Stundenentlohnungen, Zeit-, Accord- und Stücklöhne 2c. sind als veränderliche Bezüge auszuweisen. (Vergl. Art. 23 und 24 der Vollzugsvorschrift.)

In den Anzeigen sind im Sinne des Artikels 40, Z. 3, der Vollzugsvorschrift (vgl. auch Artikel 11, Z. 5 und 23, Z. 5) die feststehenden Bezüge nach dem Stande vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres, und zwar mit den **Jahresbezügen**, die veränderlichen Bezüge aber mit jenen Beträgen nachzuweisen, welche in dem zwölfmonatlichen Zeitraume vor Erstattung der Anzeige, also in der Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. December thatsächlich zur Auszahlung gelangt sind.

Im Falle, als ein gesetzlicher Anspruch auf eine Gehaltserhöhung (z. B. durch Ablauf eines Quinquenniums in ein- und derselben Rangsclasse) vor dem Beginne des nächsten Steuerjahres bereits bestanden hat, die Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse aber nur deshalb unterblieben ist, weil der Anspruch noch nicht erhoben wurde, oder in der Anweisung eine Verzögerung eingetreten ist, so ist in der Anzeige der bereits vor Ablauf des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres zur Gebür erwachsene höhere Jahresbezug auszuweisen.

Die unter dem Titel „Geldaushilfen" gewährten Unterstützungen und die nach den §§. 12 und 13 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, angewiesenen „Sterbequartale" sind außer Betracht zu lassen, dagegen sind die „laufenden Remunerationen" in den Anzeigen auszuweisen, die „ein- für allemal ertheilten Remunerationen" aber lediglich in der Anmerkungscolonne der Anzeige ersichtlich zu machen.

Diäten und Reisegebüren, Reisepauschalien, Substitutionsgebüren, insoweit letztere als Reisegebüren und Diäten sich darstellen und nicht etwa eine besondere Entlohnung für die Substitution bilden, dann Wagen-, Gang- und Zehrgelder, Übernachtungs- und sonstige wie immer benannte Reisegebüren,*) ferner Übersiedlungsgebüren, darunter auch die sogenannte Möbelentschädigung, Kanzlei- und Schreibpauschalien, Kanzleilocalpauschalien, Munitions- und Rüstzeugpauschalien bilden als Vergütung für Dienstesauslagen nach Artikel 25 der Vollzugsvorschrift kein steuerpflichtiges Einkommen und sind daher in den Anzeigen nicht auszuweisen.

Hinsichtlich der Functionszulagen der Staatsbeamten wird auf die diesfälligen besonderen Verordnungen verwiesen.

Andere als die eben bezeichneten Bezüge, welche unter dem Titel der Vergütung der Dienstesauslagen gewährt sind, sind in die Anzeigen mit den vollen Jahresbeträgen aufzunehmen und bleibt es dem Steuerpflichtigen überlassen, den thatsächlich aus denselben bestrittenen Aufwand zu dienstlichen Zwecken zu erweisen und als Abzugspost in seinem Bekenntnisse geltend zu machen.

Das Finanzministerium behält sich vor, für einzelne Kategorien dieser Bezüge zu gestatten, dass dieselben bei der Ermittlung der in Abzug zu bringenden Steuer (Punkt 7) ganz oder theilweise außer Betracht zu bleiben haben.

5. Die Naturalbezüge sind in der Anzeige im Sinne des Artikels 23, Z. 4 und 5, nachzuweisen.

Bei dem steuerpflichtigen Einkommen sind Dienstwohnungen oder die zur Benützung überlassenen Grundstücke, für welche ein Abzug von der Besoldung 2c. (z. B. Rücklassung der halben Activitätszulage) stattfindet, nicht anzurechnen, es darf aber auch der als Miet- oder Pachtzins geltende Besoldungsabzug als Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

*) Zum Beispiel bei Eisenbahnbediensteten Kilometer- und Stundengelder.

Der Wert einer Naturalwohnung, für welche ein Abzug von der Besoldung nicht stattfindet, sowie der Geldwert von Naturalbezügen ist in der Regel nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen. (Vgl. Artikel 4, Z. 5 d. V. B.)

Das im vorhinein bestimmte Quartiergeld hat als Wert der Naturalwohnung zu gelten.

Der Wert einer freien Amtswohnung ist, wenn er dem Liquidirungsorgane nicht schon aus den Acten bekannt ist — unbeschadet des Beschlusses der Schätzungscommission — von der Administrativbehörde festzustellen, welche um eine diesfällige Weisung zu ersuchen ist. Hiedurch darf jedoch in der Vorlage der Anzeigen eine Verzögerung nicht eintreten und es ist in dem Falle, als die Entscheidung der Administrativbehörde nicht rechtzeitig erfolgen sollte, der Wert der freien Amtswohnung in der Anzeige unberücksichtigt zu lassen und die Steuerbehörde durch eine entsprechende Bemerkung in der Anzeige hierauf aufmerksam zu machen.

In einem solchen Falle wird behufs Vornahme des vorläufigen Abzuges durch das Liquidirungsorgan die Steuer ohne Rücksichtnahme auf den Wert der freien Amtswohnung nach Punkt 7 dieses Paragraphen provisorisch zu berechnen und nach Einlangen der Zahlungsaufforderung die Ausgleichung im Sinne des §. 8, Punkt 3 dieser Vorschrift vorzunehmen sein.

Die Quartierzinsbeiträge der Finanzwachmannschaft und der Mietzins für die zur Unterbringung der verehelichten Finanzwachmannschaft gemieteten Wohnungen sind dem Einkommen zuzurechnen.

Die gewöhnlichen Naturalbezüge (Beheizungs- und Beleuchtungsbedürfnisse) sind nach den Anschaffungs-, beziehungsweise Reluitionspreisen zu berechnen, die von amtswegen erfolgte Beheizung von Theilen einer Dienstwohnung ist aber nicht zu veranschlagen.

Kann der Wert der Naturalbezüge vom Liquidirungsorgane nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so hat die für die Feststellung des Wertes einer freien Amtswohnung getroffene Bestimmung auch hinsichtlich der Bewertung der Naturalbezüge analoge Anwendung zu finden.

6. Als Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen sind in die Anzeigen aufzunehmen:

a) die Besoldungssteuer,

b) die Dienstttaxe (Charakter-, Urlaubstaxe)*), beziehungsweise die nach Tarifpost 40 des Gebührengesetzes zu entrichtende Dienstverleihungsgebür,

c) die von den activen Staatsbeamten (Staatslehrpersonen) auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, für Pensionszwecke an das Staatsärar zu leistenden Jahresbeiträge, dann die von anderen, als den vorgenannten Staatsbediensteten an einen Pensions- (Provisions-) Fond zu leistenden Jahresbeiträge, soferne dieselben von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind *),

d) die Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge, soferne der Staatsbedienstete im Grunde seines Dienstverhältnisses zur Leistung derselben verpflichtet ist und die Beiträge von den Dienstbezügen durch die auszahlende Casse in Abzug zu bringen sind, und

e) die Stempel für Gehaltsquittungen**),

und zwar bezüglich aller dieser genannten Abzüge mit jenen Beträgen, welche in dem der Überreichung der Anzeige unmittelbar vorhergegangenen Kalenderjahre thatsächlich zu leisten waren.

Für das Steuerjahr 1898 ist weiters die im Kalenderjahre 1897 thatsächlich entrichtete Einkommensteuer II. Classe sammt außerordentlichem Zuschlag (nebst den allfälligen nicht ärarischen Zuschlägen) als Abzugspost auszuweisen; für die folgenden Jahre darf nur die thatsächlich entrichtete Besoldungssteuer berücksichtigt werden. Die Personaleinkommensteuer bildet keine Abzugspost vom Einkommen.

Alle übrigen gesetzlich zulässigen Abzugsposten (Versicherungsprämien, Schuldzinsen zc.) dürfen in der Anzeige nicht ausgewiesen werden, dieselben sind vielmehr vom Steuerpflichtigen selbst in seinem Bekenntnisse geltend zu machen.

7. Die Summe der in Spalte 12 eingestellten Abzüge ist sodann von der Summe der Bezüge (Spalte 10) abzurechnen und von dem verbleibenden Betrage die Personaleinkommensteuer und falls der letztere die Höhe von 3.200 fl. erreicht, beziehungsweise überschreitet, auch die Besoldungssteuer in jenem Ausmaße zu berechnen, welches nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass die ausgewiesenen Jahresbezüge das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wären.

Die so ermittelten Beträge an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in den Spalten 13 und 14 der Anzeigen einzutragen, jene Beträge

*) Dagegen dürfen die Dienstttaxen nicht mehr wie bisher in die Steuer eingerechnet werden.

*) Ein zur Leistung von Pensionsbeiträgen allenfalls gewährter Vorschuß darf nicht mit dem vollen Betrage als Abzugspost angerechnet werden; es ist vielmehr auch in einem solchen Falle nur der für das dem Steuerjahr vorangegangene Jahr entfallende Pensionsbeitrag als Abzugspost auszuweisen. Die Geltendmachung des Anspruches allfälliger weiterer Abzüge für diese Pensionsbeiträge bleibt dem Steuerpflichtigen bei der Einbringung des Bekenntnisses vorbehalten.

**) Selbstverständlich auch die Stempel für Quittungen über alle anderen Bezüge, welche in den Anzeigen als Einkommen ausgewiesen werden (zum Beispiel Activitätszulagen, Quartiergelder, Subsistenz-, Local-, Alterszulagen, Functionszulagen, Remunerationen zc.)

an Personaleinkommensteuer, welche zufolge Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung zu gelangen haben, aber besonders (allenfalls mit rother Tinte oder durch Einringelung) ersichtlich zu machen.

Die nach dieser provisorischen Berechnung entfallenden Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind, sowie sie zur Einhebung zu gelangen haben, behufs Bewerkstelligung des vorläufigen Steuerabzuges bei der Auszahlung der Bezüge auf den Personalconten der Liquidationsbücher vorzumerken.

Übersendung der Anzeigen an die Steuerbehörden.

§. 3.

Die im Sinne des vorstehenden Paragraphen ausgefertigten Anzeigen sind von den Vorständen der zur Ausfertigung berufenen Organe (bei Cassen und ausübenden Ämtern von den beiden Oberbeamten) zu unterfertigen,*) mit dem Amtssiegel zu versehen, und nebst den ordnungsmäßig ausgefertigten Zuzten (Spalte 1) bis längstens **31. Jänner jeden Jahres** an jene Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet.

Um den festgesetzten, unüberschreitbaren Endtermin einhalten zu können, wird es sich empfehlen, mit der Ausfertigung der Anzeigen schon im Laufe des Monates December zu beginnen und alle bis einschließlich 1. Jänner des folgenden Jahres allenfalls noch eintretenden Änderungen in den bereits ausgefertigten Anzeigen nachträglich — unbedingt aber noch vor der Übereichung derselben an die Steuerbehörde — zu berücksichtigen.

Die ersten Anzeigen nach dem Stande vom 31. December 1897 — für das Steuerjahr 1898 — sind bis längstens 31. Jänner 1898 der Steuerbehörde zu übersenden.

Bewerkstelligung der vorläufigen Steuerabzüge.

§. 4.

Die nach §. 2, Punkt 7 dieser Vorschrift berechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge sind bis zum Eintreffen der Zahlungsaufforderungen der Steuerbehörde (§. 7 dieser Vorschrift) durch die Auszahlenden, beziehungsweise Liquidaturstellen vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in denselben Terminen und verhältnismäßigen Raten (§. 234, Absatz 2 des Gesetzes), in welchen der Hauptbezug zur Auszahlung gelangt, von den auszuzahlenden Bezügen in Abzug zu bringen.

*) Die Unterfertigung jedes einzelnen Abschnittes der Anzeigen ist nicht erforderlich.

Bei Personen, welche nach Artikel XVII des Gesetzes steuerfrei zu behandeln sind, hat im Sinne des Artikels 80 der Vollzugsvorschrift der Abzug der Personaleinkommensteuer nicht, oder nur nach Maßgabe des aus einer Staatscasse erhobenen anderweitigen Bezuges stattzufinden. *)

Sollte die vorläufige Berechnung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zu Beginn des Jahres noch nicht vollzogen sein, so ist bei der Auszahlung der mit 1. Jänner des Steuerjahres fälligen Bezüge der vorläufige Steuerabzug nach dem vorjährigen Ausmaße (also im Jahre 1898 nach Maßgabe der bisherigen Einkommensteuer II. Classe) vorzunehmen. Der für den Monat Jänner 1898 nach dem Ausmaße der bisherigen Einkommensteuer II. Classe abgezogene Betrag ist vorläufig als Personaleinkommensteuer zu verrechnen.

In den Fällen, wo im Jahre 1897 eine Einkommensteuer II. Classe wegen der Dienstpflicht nur theilweise oder gar nicht vorgeschrieben war, ist die im §. 2, Punkt 7 dieser Vorschrift angeordnete Berechnung der Steuer gleichzeitig mit der Liquidirung des pro Jänner 1898 fälligen Bezuges vorzunehmen und der Steuerabzug schon mit 1. Jänner 1898 nach Maßgabe dieser Berechnung einzuleiten.

Wenn der Steuerpflichtige Bezüge aus verschiedenen Staatscassen oder Cassen der in Verwaltung der Staatsbehörde stehenden öffentlichen Fonde bezieht, hat eine Aufstheilung der Steuer nicht stattzufinden, vielmehr ist der ganze einzuhebende Betrag an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer bei jener Casse in Abzug zu bringen, wo der größte Bezug ausgezahlt wird.

Sollte der vorläufige Steuerabzug aus irgend einer Ursache nicht eingeleitet worden sein, so ist dies in der Anmerkungscolonne der Anzeige zu bemerken.

*) Hat der Bedienstete außer seinen Activitätsbezügen kein anderes Einkommen, so tritt völlige Steuerbefreiung ein. Hat derselbe außer seinen Activitätsbezügen noch andere Dienstbezüge aus einer Staats- oder öffentlichen Fondscasse, so findet eine Aufstheilung der Steuer nicht statt und es ist in einem solchen Falle der nicht zur Einhebung gelangende Steuerbetrag besonders zu berechnen; z. B. ein Kanzlist habe Gehalt . . . . . 600 fl.
Activitätszulage . . . . . 300 „
Subsistenzzulage . . . . . 60 „
und eine bei einer Staatscasse flüssige (bisher steuerfreie) Remuneration von . . . . . 300 „
erhalten;
von dem Gesammteinkommen per . . 1.260 fl. entfällt nach der gesetzlichen Steuerscala die Personaleinkommensteuer mit . . . . . 14 fl. — kr.
Die von den Activitätsbezügen per 960 fl. nicht zur Einhebung gelangende Personaleinkommensteuer beträgt . . . . . 9 „ 20 „
es ist daher nur ein Betrag von . . 4 fl. 80 kr. in Abzug zu bringen.

Veränderungen im Laufe des Steuerjahres. Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§. 5.

1. Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe der steuerpflichtigen Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen eintreten, haben keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer des folgenden Jahres in Betracht.

Hievon ausgenommen sind jedoch die in den Artikeln 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift aufgezählten Zu- und Abgangsfälle.

Zugangsfälle ergeben sich durch Zuzug in das Geltungsgebiet des Gesetzes und durch die Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe, Abgangsfälle aber durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes und durch das Aufhören oder Herabsinken fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß.

2. In den Zugangsfällen ist die Personaleinkommensteuer (eventuell auch die Besoldungssteuer) für das laufende Jahr schon vom Beginne des auf den Eintritt dieses Ereignisses nächstfolgenden Monates an zu entrichten.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten, zur Überreichung der Anzeige verpflichteten Organe haben von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer vorläufig in jenem Ausmaße zu berechnen und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiele, dass derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre. Es ist daher die auf den Jahresbezug entfallende Jahressteuer zu berechnen, von derselben aber nur so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für welche der Empfänger des Dienstbezuges innerhalb des Steuerjahres heranzuziehen ist.

Da bei Personen, bei welchen die im Artikel XVII des Gesetzes aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, die von den Activitätsbezügen entfallende Personaleinkommensteuer nur insolange nicht zur Einhebung zu gelangen hat, als der Gehaltsbezug den Betrag von 630 fl. nicht überschreitet, so ist vom Beginne des auf die Gehaltserhöhung nächstfolgenden Monates an die Personaleinkommensteuer nach Maßgabe der für das betreffende Jahr erfolgten Vorschreibung in Abzug zu bringen, die Besteuerung nach dem erhöhten Ausmaße der Bezüge aber erst vom nächstfolgenden Steuerjahre an einzuleiten.

3. In den Abgangsfällen ist das Erlöschen der Steuerpflicht von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen, das heißt, es sind von der vorgeschriebenen Jahressteuer so viele Zwölftel in Abfall zu bringen, als die erübrigende Zahl der Monate beträgt.

4. Tritt aber eine Veränderung anlässlich der Transferirung von Civil- oder Militärpersonen aus den Ländern der ungarischen Krone, Bosnien und Hercegovina in das Geltungsgebiet des Gesetzes, beziehungsweise aus dem Geltungsgebiete des Gesetzes in die bezeichneten Länder mit dem ersten Tage eines Monates ein, so hat die Steuerpflicht der betreffenden Personen mit diesem Tage zu beginnen, beziehungsweise mit Ende des Vormonates zu erlöschen.

5. In allen übrigen Fällen, in welchen eine Erhöhung oder Verminderung der steuerpflichtigen Bezüge im Laufe des Steuerjahres eintritt (zum Beispiel durch Beförderung, Vorrückung in eine höhere Gehaltsclasse, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder anderen Dienstort innerhalb des Geltungsgebietes des Gesetzes 2c.) hat die Erhöhung, beziehungsweise Verminderung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer (in der Voraussetzung, dass die Dienstbezüge nicht unter das die Personaleinkommensteuerpflicht begründende Ausmaß herabsinken) erst vom nächsten Steuerjahre angefangen einzutreten.

Auch in dem Falle, als ein Dienstbezug mit Beginn des Steuerjahres die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht hatte, zu demselben aber im Laufe des Steuerjahres ein veränderlicher Bezug, z. B. eine Tantième oder eine separate Stundenentlohnung 2c. hinzutritt und hiedurch das Einkommen des laufenden Jahres die steuerpflichtige Höhe erreicht, ist die Besteuerung erst vom nächsten Jahre an einzuleiten.

6. Bei der Überweisung der Dienstbezüge an eine andere Casse ist das gegenwärtig vorgeschriebene Verfahren auch künftig zu beobachten.

In den Schuldigkeitsextracten ist der Jahresbetrag der vorgeschriebenen, beziehungsweise vorläufig ermittelten Steuer, der bis zur Einstellung des Bezuges thatsächlich erfolgte Steuerabzug und der für den restlichen Theil des Jahres entfallende Steuerbetrag — getrennt nach Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer — nachzuweisen und stets anzugeben, ob der bisherige Steuerabzug auf Grund einer Zahlungsaufforderung der Steuerbehörde oder aber auf Grund einer vorläufigen Berechnung des Liquidirungsorganes vorgenommen wurde. Im ersteren Falle sind die Daten der Zahlungsaufforderung im Schuldigkeitsextract ersichtlich zu machen.

Nachweisung der im Laufe des Steuerjahres eingetretenen Veränderungen.

§. 6.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe, welchen die Anzeigepflicht nach §. 201 des

Gesetzes obliegt, sind verhalten, die im Laufe des Steuerjahres vorkommenden im zweiten Absatze näher bezeichneten Veränderungen — unter Angabe des Ausmaßes und Einstellungstermines des aufhörenden Bezuges, beziehungsweise des Ausmaßes und Anfangstermines des neuen Bezuges, dann der im Laufe des Jahres bis zur Einstellung des alten Bezuges bewerkstelligten Steuerabzüge, beziehungsweise der vorläufig ermittelten Steuerbeträge — der Steuerbehörde mittels des Ausweises nach Formular B individuell nachzuweisen.

Formular B. Veränderungsausweis.

In diesen Ausweis sind alle Zu- und Abgangsfälle im Sinne der Artikel 67 bis 69 der Vollzugsvorschrift, dann die Fälle, in denen zufolge Aufhörens der Begünstigung nach Artikel XVII des Gesetzes die Einhebung der Personaleinkommensteuer stattzufinden hat, und überdies jene Fälle aufzunehmen, welche einen Wechsel des liquidirenden Organes zur Folge haben.

Die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen in der Höhe der Bezüge, ohne daß gleichzeitig auch einer der vorangeführten Fälle eintritt, bilden keinen Gegenstand der Nachweisung.

Abfertigungen, welche auf Grund eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses ein für allemal erfolgt werden, sind in den Veränderungsausweisen gleichzeitig mit der Einstellung des Dienstbezuges und zwar in der Anmerkungscolonne nachzuweisen; bei der Auszahlung der Abfertigungssumme ist eine Steuer nicht in Abzug zu bringen.

Die Veränderungsausweise sind nach Verrechnungszweigen **getrennt** zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung mit Schluß eines jeden Quartales, und zwar **längstens bis 15. des dem Quartalsschlusse nächstfolgenden Monates** jener Steuerbehörde I. Instanz (Steueradministration, Bezirkshauptmannschaft) zu übersenden, in deren Sprengel sich das zur Anzeige verpflichtete Organ befindet.

Amtshandlungen der Steuerbehörde.

§. 7.

1. Die in der Vollzugsvorschrift allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Beamtshandlung der Nachweisungen der Dienstgeber haben auch bezüglich der in den §§. 1 und 6 dieser Vorschrift angeordneten Anzeigen und Veränderungsausweise analoge Anwendung zu finden.

2. Nach erfolgter Veranlagung der Personaleinkommensteuer sind die Steuerpflichtigen, welche ihre Bezüge aus Hof-, Staats- oder öffentlichen Fondscassen, dann aus Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde beziehen, einschließlich jener Personen, welche unter die Bestimmung des Artikels XVII des Gesetzes fallen, in ein besonders aufzulegendes Verzeichnis nach Formular P der Vollzugsvorschrift aufzunehmen.

In den Spalten 5 und 6 dieses Verzeichnisses ist der bezügliche Verrechnungszweig, das liquidirende Organ und das Censursorgan ersichtlich zu machen.

Im übrigen ist nach den Bestimmungen der Artikel 79 und 80 der Vollzugsvorschrift vorzugehen.

3. Die Zahlungsaufträge über die Personaleinkommensteuer, Formular J/2 der Vollzugsvorschrift und die Zahlungsaufträge über die Besoldungssteuer, Formular Q der Vollzugsvorschrift sind nach den Bestimmungen der Artikel 60 und 81 auszufertigen und den Steuerpflichtigen verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen.

4. Die Zahlungsaufforderungen sind nach Formular C auszufertigen und haben die in den Spalten 15 und 16 des Verzeichnisses P ausgewiesenen Daten zu enthalten. Die Juxten sind von den Steuerbehörden nicht auszufüllen.

Form. C. Zahlungsaufforderung.

In den Zahlungsaufforderungen ist die nach Artikel XVII des Gesetzes nicht zur Einhebung gelangende Personaleinkommensteuer besonders ersichtlich zu machen.

Um den Censursorganen die Constatirung zu ermöglichen, daß alle steuerpflichtigen Empfänger von Dienstbezügen zur Nachweisung gebracht, beziehungsweise in die Amtshandlungen der Schätzungscommission einbezogen wurden, sind auch für jene Personen Zahlungsaufforderungen auszufertigen, bei welchen zufolge Anwendung des §. 173 des Gesetzes, oder aus einem anderen Grunde, zum Beispiel infolge Passirung einer im Bekenntnisse geltend gemachten Abzugspost, die Einkommensteuerpflicht entfällt, oder aber nach §. 174 des Gesetzes die Freilassung von der Steuer stattgefunden hat. In diesen Fällen sind die Spalten 5 und 6 der Zahlungsaufforderung auszupunktiren.

Die Zahlungsaufforderungen sind getrennt nach den einzelnen Verrechnungszweigen auszufertigen und nach den verschiedenen Censursorganen und thunlichst auch nach den Liquidirungsorganen zu ordnen.

Es wird sich empfehlen, schon das Verzeichnis P getrennt nach Verrechnungszweigen aufzulegen.

Alle ein und denselben Verrechnungszweig betreffenden Zahlungsaufforderungen (sammt den Juxten) sind zusammenzufassen, mit einem die Summe der bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ausweisenden Umschlagbogen, welcher von der Steuerbehörde zu fertigen ist*), zu versehen, zu heften

*) Jedem einzelnen Abschnitte ist das Amtssiegel der Steuerbehörde beizudrücken. Die Unterfertigung jeder einzelnen Zahlungsaufforderung (Abschnitt) aber ist nicht erforderlich.

und zu siegeln und gegen Empfangsbestätigung an jenes Rechnungsdepartement (Censursorgan) zu übersenden, welchem die Respicirung des bezüglichen Verrechnungszweiges obliegt.

5. Die auf Grund der vierteljährigen Veränderungsausweise (§. 6 dieser Vorschrift) und infolge von Berufungen im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde verfügten Vor- und Abschreibungen an der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer sind in besonders aufzulegenden Vormerken nach Formular N der Vollzugsvorschrift zu verzeichnen und dem zuständigen Censursorgan mittels eines Auszuges aus den gedachten Vormerken zur Durchführung in den Liquidationsbüchern mitzutheilen.

In den Vormerken N und in den Auszügen aus denselben sind die in den Horizontalspalten der Veränderungsausweise bezeichneten Organe ersichtlich zu machen.

Bestimmung für die Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden.

Behufs Durchführung der von höheren Instanzen bewilligten Vor- und Abschreibungen sind fallweise Auszüge aus den Vormerken M, beziehungsweise O der Vollzugsvorschrift von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auszufertigen und der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz zur Eintragung in den Vormerk N und Zustellung an das competente Censursorgan zu übermitteln.

Amtshandlungen der Censurs- und Liquidirungsorgane.

§. 8.

1. Nach Erhalt der Zahlungsaufforderungen hat das Censursorgan dieselben einer Durchsicht zu unterziehen und allfällige Anstände, welche sich in Absicht auf die ziffermäßige Richtigkeit der auf dem Umschlagbogen angegebenen Summen der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, oder in anderer Richtung ergeben sollten, im Einvernehmen mit der Steuerbehörde auszutragen. In eine meritorische Prüfung der bemessenen Steuerbeträge hat sich das Censursorgan selbstverständlich nicht einzulassen.

Nach erfolgter Vormerkung der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer auf den Personalconten der bezüglichen Bücher sind im Falle, als das Censursorgan nicht auch die Liquidirung der Bezüge zu besorgen hat, die bezüglichen Zahlungsaufforderungen aus dem betreffenden Hefte herauszuschneiden und nach Beisetzung der Vormerkclausel in dem hiefür unterhalb der Betragscolonnen vorgesehenen Raume und Ausfüllung der zurückzubehaltenden Zuzta mit thunlichster Beschleunigung, längstens aber binnen 14 Tagen, vom Einlangen der Zahlungsaufforderung an gerechnet, an jenes Organ (Casse, ausübendes Amt, Pauschalempfänger rc.) zu übersenden, welches zur Liquidirung der auszuzahlenden Bezüge und sohin auch zur Liquidirung des zu bewerkstelligenden Steuerabzuges berufen ist.

Die Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der Personaleinkommensteuer der Finanzwachmannschaft sind nach Vormerkung beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde an die dem betreffenden Finanzwachangestellten vorgesetzte Finanzwachcontrolsbezirksleitung zu übersenden, welche die Vorschreibung der Steuer im Dienstbuche des Mannes zu veranlassen und für den richtigen und rechtzeitigen Steuerabzug zu sorgen hat.

Sollten einzelne Zahlungsaufforderungen aus irgend einem Grunde nicht realisirt werden können, so sind dieselben (beziehungsweise die einzelnen Abschnitte) vom Censursorgan ohne Verzögerung unter entsprechender Mittheilung an die Steuerbehörde zurückzuleiten.

Wenn bis Ende Juni des Steuerjahres die Zahlungsaufforderungen nicht hinsichtlich aller in Vorschreibung stehenden steuerpflichtigen Personen beim Censursorgane eingelangt sein sollten, sind die ausständigen Zahlungsaufforderungen von der betreffenden Steuerbehörde schriftlich zu verlangen.

2. Dem liquidirenden Organ, sohin auch dem Censursorgan, wenn es die Liquidirung der Bezüge selbst vorzunehmen hat, obliegt die Veranlassung der Steuerabzüge. Der Abzug der definitiv bemessenen Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer hat in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten, wie die Auszahlung des Hauptbezuges zu erfolgen.

3. Nach Einlangen der Zahlungsaufforderungen bei dem liquidirenden Organ ist, soferne auf Grund der vorläufigen Berechnung in den ersten Monaten des Jahres mehr abgezogen wurde, als nach der Zahlungsaufforderung auf diesen Zeitraum entfällt, die Differenz bei der nächsten Auszahlung des Bezuges auszugleichen, im entgegengesetzten Falle aber die entfallende Nachzahlung auf die restliche Anzahl der Monate des betreffenden Steuerjahres gleichmäßig aufzutheilen.

Wurde einem Bezugsberechtigten auf Grund der vorläufigen Berechnung eine Steuer in Abzug gebracht, für denselben aber in Anwendung der §§. 173 und 174 des Gesetzes, oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde von der Steuerbehörde für das betreffende Jahr eine Steuer nicht vorgeschrieben, so ist ohne Einholung einer höheren Entscheidung der ganze ungebürlich in Abzug gebrachte Steuerbetrag, und zwar in der Regel bei der nächsten Auszahlung der Bezüge, dem Bezugsberechtigten gegen ungestempelte Quittung bar zu erfolgen und im betreffenden Etatjournale als rückerstzte Steuer in Ausgabe zu verrechnen.

Die mit Schluss eines Jahres allenfalls bestehenden Steuerüberzahlungen sind in der Regel von der nächstjährigen Steuerschuldigkeit abzurechnen.

4. Die von den Steuerbehörden erster Instanz und von höheren Instanzen verfügten Gebürsänderungen sind auf den Personalconten der bezüglichen Bücher durchzuführen und bei der Bewerkstelligung der Steuerabzüge entsprechend zu berücksichtigen.

Im übrigen ist mit den Verständigungen der Steuerbehörde (Auszüge aus den Vormerken M, N und O der Vollzugsvorschrift) dasselbe Verfahren zu beobachten, wie es hinsichtlich der Zahlungsaufforderungen angeordnet wurde.

5. Die Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen sind von dem liquidirenden Organ sorgfältig aufzubewahren und abgesehen von der im §. 9, Punkt 4 dieser Vorschrift bezeichneten Ausnahme nur über Verlangen dem Censursorgan in Vorlage zu bringen.

Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer. — Prüfung der Richtigkeit der Abzüge.

§. 9.

1. In allen Ausschreibungen ist die Personaleinkommensteuer und die Besoldungssteuer abgesondert auszuweisen.

Bezüglich der Verrechnung der in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer ist der hinsichtlich der bisherigen Einkommensteuer II. Classe vorgezeichnete Vorgang auch künftig unverändert beizubehalten.

Functionäre und sonstige Organe, welche aus Vorschüssen, Pauschalgeldern 2c. Dienstbezüge auszuzahlen berufen sind, haben die allenfalls in Abzug zu bringenden Steuerbeträge in der Regel an jene Staatscasse dar abzuführen, bei welcher der Vorschuss, Pauschalbetrag 2c. flüssig gemacht wurde.

2. Um die Finanzlandesbehörden über die in ihrem Sprengel bei allen Verwaltungszweigen eingegangene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer in Kenntnis zu erhalten, haben die Rechnungsdepartements der Central- und Landesstellen, wie bisher die Einkommensteuer II. Classe, vom Jahre 1898 angefangen die in ihren Etatjournalen verrechneten Personaleinkommensteuer- und Besoldungssteuerbeträge, nach Empfängen und Ausgaben geschieden, allmonatlich, und zwar bis 15. des dem Gegenstandsmonate nächstfolgenden Monates dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen. Hiedurch sind sie jedoch nicht von der Verpflichtung enthoben, diese Gebarungen in die von ihnen dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Rechnungsabschlüsse einzubeziehen.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben bei Verfassung der zu administrativen Zwecken bestimmten periodischen Eingaben (Erfolgsausweis, Steuergebarungsübersicht, Jahresvoranschlag) auf die zugerechnete Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer entsprechend Rücksicht zu nehmen, die bezüglichen fremden Gebarungen aber zur Vermeidung von Doppelnachweisungen keineswegs in die von ihnen vorzulegenden Jahresrechnungsabschlüsse einzubeziehen.

In der Steuergebarungsübersicht sind die bei Hof- und Staatscassen in Abzug gebrachten Steuerbeträge sowohl in der Vorschreibungs- als auch in der Abfattungsrubrik nur mit den thatsächlich verrechneten, beziehungsweise zugerechneten Beträgen nachzuweisen.

3. Die Controle der wirklichen Vornahme der von den Steuerbehörden angeordneten Steuerabzüge bleibt nach wie vor der Rechnungscensur vorbehalten.

4. Steuerabzüge, welche bisher seitens der Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden auf Grund von besonderen, mit den Steuerjahresrechnungen vorgelegten Nachweisungen (Einkommensteuer von den Bezügen aus den Bezirksschul- und Lehrerpensionsfonden, von den Bezügen der Landesbediensteten 2c.) geprüft wurden, sind in Hinkunft auf Grund der den Steuerjahresrechnungen anzuschließenden Zahlungsaufforderungen und sonstigen Verständigungen der Steuerbehörden zu controliren.

Haftungspflicht der Liquidaturs- und Censursorgane.

§. 10.

Die im §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Organe haften nicht allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Veränderungsausweise, sondern auch für die rechtzeitige Übersendung derselben an die zuständigen Steuerbehörden.

Für die Richtigkeit der nach Maßgabe der Zahlungsaufforderungen bewerkstelligten Steuerabzüge haften sowohl die liquidirenden, als auch die Censursorgane.

Bezüge jener Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen zur Staatssteuer nicht zukommt.

§. 11.

Auf jene besoldungssteuerpflichtigen Staatsbediensteten, welchen die Befreiung von den autonomen Zuschlägen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeumlagen 2c.) zur Staatssteuer nicht zukommt, haben die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung zu finden.

Bezüglich derselben sind die in der Vollzugsvorschrift für die privaten Dienstgeber getroffenen Bestimmungen maßgebend, denen zufolge die jährliche Anzeige auf dem Formular E/2 der Vollzugsvorschrift zu erstatten, der vorläufige Steuerabzug nach der Gebür des Vorjahres, beziehungsweise im Sinne des Artikels 82, Z. 1, V. V., zu bewerkstelligen, die Ausgleichung auf Grund der Zahlungsaufforderung nach Formular R der Vollzugsvorschrift vorzunehmen und sowohl die Personaleinkommensteuer als auch die Besoldungssteuer nebst den zur letzteren entfallenden autonomen Zuschlägen in den vorgeschriebenen Terminen an das zuständige Steueramt bar abzuführen ist.

Die abgeführten Steuerbeträge sind, da sie bei dem betreffenden Steueramte gleich wie jene der privaten Dienstgeber zu verrechnen sind, in die nach §. 9, Punkt 2 dieser Vorschrift dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde monatlich zu übersendenden Ausweise nicht einzubeziehen. (Siehe insbesonders die Artikel 40, 77 bis 85 der Vollzugsvorschrift.)

Druckauflage der Formularien.

§. 12.

Die Finanzlandesbehörden haben die Druckauflage der dieser Vorschrift beigegebenen Formularien rechtzeitig zu veranlassen und die Druckorten zu den Formularien A und B über jeweilige Bestellung allen zur Anzeige verpflichteten Organen, beziehungsweise deren vorgesetzten Administrativbehörden ausfolgen zu lassen.

Wien, am 27. October 1897. (Z. 52726.)

An-

über im Jahre 189 .

Juxta [1]	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)			Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)					
	Des Empfängers		Bezeichnung des Bezuges	Jahresbetrag der					
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)		stehenden Bezüge		veränderlichen Bezüge		Nebenbezüge (Functions-, Theuerungs-, Localzulage, Quatriergeld ꝛc.)	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7	
Name und Wohnort des Dienstnehmers									
Betrag, wie in Spalte 10 . . fl. . kr.	[1]								

Juxta [2]	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)			Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)					
	Des Empfängers		Bezeichnung des Bezuges	Jahresbetrag der					
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)		stehenden Bezüge		veränderlichen Bezüge		Nebenbezüge (Functions-, Theuerungs-, Localzulage, Quartiergeld ꝛc.)	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5		6		7	
Name und Wohnort des Dienstnehmers									
Betrag, wie in Spalte 10 . . fl. . kr.	[2]								

Formular A
zum §. 2.

Zeige
ausbezahlte Dienstbezüge.

	Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen:						Censursorgan:				
Bezeichnung des Bezuges oder Genusses	Naturalbezüge, Naturalquartier, Deputate u. dgl.		Summe der Bezüge (Spalte 5, 6, 7 und 9)		Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen		Angabe des vom liquidirenden Organ für das laufende Jahr vorläufig behufs Bewerkstelligung des Abzuges ermittelten Betrages an				Anmerkung
	Bewertung des Bezuges oder Genusses				Bezeichnung des Abzuges	Betrag	Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer		
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8	9		10		11	12	13		14		15

	Casse (Zahlstelle), bei welcher die Bezüge zur Auszahlung gelangen:						Censursorgan:				
Bezeichnung des Bezuges oder Genusses	Naturalbezüge, Naturalquartier, Deputate u. dgl.		Summe der Bezüge (Spalte 5, 6, 7 und 9)		Abzüge vom Einkommen aus Dienstbezügen		Angabe des vom liquidirenden Organ für das laufende Jahr vorläufig behufs Bewerkstelligung des Abzuges ermittelten Betrages an				Anmerkung
	Bewertung des Bezuges oder Genusses				Bezeichnung des Abzuges	Betrag	Personaleinkommensteuer		Besoldungssteuer		
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8	9		10		11	12	13		14		15

Aus-

über die im ..Quartale 189. eingetretenen Änderungen

Juxta [1]	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)				Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)				Zu-
	Des Empfängers		Art und Zeitpunkt der Veränderung		Jahresbetrag der Dienstbezüge fl. kr.	Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), von welchen die Bezüge überwiesen wurden	Vorläufig ermittelter Jahres-		
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)					Personaleinkommensteuer fl. kr.	Besoldungssteuer fl. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Name und Wohnort des Dienstnehmers Art der Veränderung	[1]								

Juxta [2]	Verrechnungszweig: (Standeskörper, Dienstverhältnis)				Liquidirendes Organ: (Pauschalempfänger, Verwaltung)				Zu-
	Des Empfängers		Art und Zeitpunkt der Veränderung		Jahresbetrag der Dienstbezüge fl. kr.	Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), von welchen die Bezüge überwiesen wurden	Vorläufig ermittelter Jahres-		
	Name und Stellung	Wohnort (in größeren Städten auch Stadttheil, Gasse und Hausnummer)					Personaleinkommensteuer fl. kr.	Besoldungssteuer fl. kr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Name und Wohnort des Dienstnehmers Art der Veränderung	[2]								

Formular B
zum §. 6.

weis

in den steuerpflichtigen Dienstbezügen.

Casse (Zahlstelle, bei welcher die Bezüge ausbezahlt werden):

Censursorgan:

gänge			Abgänge					Anmerkung
Von der Steuerbehörde in . . . . . vorgeschriebener betrag an		Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan mit dem Steuerabzuge begonnen wurde	Jahresbetrag der bisherigen Dienstbezüge	Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), an welches die Bezüge überwiesen wurden	Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan der Steuerabzug eingestellt wurde	Von den für das laufende Jahr vorgeschriebenen (ermittelten) Steuerbeträgen wurde bis zu obigem Zeitpunkte in Abzug gebracht			
Personaleinkommensteuer	Besoldungssteuer					Personaleinkommensteuer	Besoldungssteuer		
fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	

Casse (Zahlstelle, bei welcher die Bezüge ausgezahlt werden):

Censursorgan:

gänge			Abgänge					Anmerkung
Von der Steuerbehörde in . . . . . vorgeschriebener betrag an		Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan mit dem Steuerabzuge begonnen wurde	Jahresbetrag der bisherigen Dienstbezüge	Angabe des liquidirenden Organes und seines Amtssitzes (Ort und Land), an welches die Bezüge überwiesen wurden	Zeitpunkt, mit welchem bei dem obigen Liquidirungsorgan der Steuerabzug eingestellt wurde	Von den für das laufende Jahr vorgeschriebenen (ermittelten) Steuerbeträgen wurde bis zu obigem Zeitpunkte in Abzug gebracht			
Personaleinkommensteuer	Besoldungssteuer					Personaleinkommensteuer	Besoldungssteuer		
fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	

Königreich, Land: . . . . . .

Steuerbehörde: . . . . . .

Formular C
zum §. 7.

Juxta

Zahlungsaufforderung über die für das Jahr 189 . im Wege des Abzuges einzuhebende und unmittelbar zu verrechnende
Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer

Verrechnungszweig (Standeskörper, Dienstverhältnis)	Liquidirendes Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung)
. . . . .	. . . . .
Casse (Zahlstelle), bei welcher der Bezug flüssig gemacht wird	Censursorgan:
. . . . .	. . . . .

1.)

Name und Stellung des Steuerpflichtigen:	Nummer des Verzeichnisses P	Des Steuerpflichtigen		Dienstbezüge in der ermittelten Höhe von	Betrag der im Wege des Abzuges zu erhebenden	
		Name und Stellung	Wohnort		Personal-Einkommensteuer	Besoldungssteuer
Liquidirendes Organ:				fl.	fl. kr.	fl. kr.
	1	2	3	4	5	6
pro 189 .						
Pers. Eink. St. . . . fl. . . kr.					Vorgemerkt pag.	
Besold. St. . . . fl. . . kr.	Raum für das Amtssiegel der Steuerbehörde:				Amtssiegel des Censursorganes.	
Liquidationsbuch pag.	1.)					

Juxta

Zahlungsaufforderung über die für das Jahr 189 . im Wege des Abzuges einzuhebende und unmittelbar zu verrechnende
Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer

Verrechnungszweig (Standeskörper, Dienstverhältnis)	Liquidirendes Organ (Pauschalempfänger, Verwaltung)
. . . . .	. . . . .
Casse (Zahlstelle), bei welcher der Bezug flüssig gemacht wird	Censursorgan:
. . . . .	. . . . .

2.)

Name und Stellung des Steuerpflichtigen:	Nummer des Verzeichnisses P	Des Steuerpflichtigen		Dienstbezüge in der ermittelten Höhe von	Betrag der im Wege des Abzuges zu erhebenden	
		Name und Stellung	Wohnort		Personal-Einkommensteuer	Besoldungssteuer
Liquidirendes Organ:				fl.	fl. kr.	fl. kr.
	1	2	3	4	5	6
pro 189 .						
Pers. Eink. St. . . . fl. . . kr.					Vorgemerkt pag.	
Besold. St. . . . fl. . . kr.	Raum für das Amtssiegel der Steuerbehörde:				Amtssiegel des Censursorganes.	
Liquidationsbuch pag.	2.)					

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 12. November 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 202. Änderung der Vorschrift über die ämtliche Manipulation mit auf Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellten Verzehrungssteuerwechseln. — Kundmachungen und Mittheilungen: 203. Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina. — 204. Änderung im Umfange des Amtsgebietes der Finanzbezirksdirectionen Rzeszów und Sanok im Bereiche der galizischen Finanzlandesdirection. — 205. Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano. — 206. Aufhebung der Postdebitenziehung für die Zeitschrift „Ferdjumani Hakikat". — 207. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — 208. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Berichtigung. — Buchanzeige.

Beigegeben ist Nr. 11 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

202.

Änderung der Vorschrift über die ämtliche Manipulation mit auf Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellten Verzehrungssteuerwechseln.

Das Finanzministerium findet die in Alinea 1 der Verordnung vom 9. April 1879, Z. 1559-F. M. (V. Bl. Nr. 27) vorgeschriebene Abfuhr der auf Beträge von 10.000 fl. und darüber ausgestellten Verzehrungssteuerwechsel an die Staatscentralcasse hiemit zu sistiren und anzuordnen, dass die in Alinea 2 der citirten Verordnung bezüglich der Aufbewahrung und Eincassirung von Wechseln unter 10.000 fl. enthaltenen Bestimmungen nunmehr ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages auf alle jene Verzehrungssteuerwechsel Anwendung zu finden haben, welche nicht vermöge ihres Zahlungsortes gemäß der auch weiterhin in Wirksamkeit bleibenden Vorschrift des Alinea 3 obiger Verordnung an die Staatscentralcasse oder an die Landescasse einzusenden sind.

Die Schlussbestimmung dieser Verordnung, betreffend die Vorlage monatlicher Ausweise über den Stand der bei den Cassen und Ämtern erliegenden Verzehrungssteuerwechsel an das Finanzministerium bleibt gleichfalls unverändert aufrecht.

Wien, am 24. October 1897. (Z. 40399.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

203.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Seletyn in der Bukowina.

(Enthalten in dem am 27. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 247.)

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1897 wird in Seletyn in der Bukowina für die Gemeinden (Gutsgebiete) des bereits bestehenden gleichnamigen Bezirksgerichtes ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Wirksamkeit dieses neuen Amtes hat mit 1. November 1897 zu beginnen.

Von diesem Zeitpunkte an werden die im Gerichtsbezirke Seletyn gelegenen Gemeinden Seletyn, Straża und Szypot und die Gutsgebiete Iswor und Straża aus dem Steueramtsbezirke Radautz ausgeschieden und dem Steueramte in Seletyn zugewiesen.

Wien, am 17. October 1897. (Z. 50589.)

204.

Änderung im Umfange des Amtsgebietes der Finanzbezirksdirectionen Rzeszów und Sanok im Bereiche der galizischen Finanzlandesdirection.

(Enthalten in dem am 9. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 253.)

Infolge der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Strzyżów wird vom 1. November 1897 an der Gerichtsbezirk Frysztak aus dem Amtsgebiete der Finanzbezirksdirection in Sanok ausgeschieden und jenem der Finanzbezirksdirection in Rzeszów zugewiesen.

Wien, am 23. October 1897. (Z. 7881-F. M.)

205.

Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe auf dem Bahnhofe in Cervignano.

(Enthalten in dem am 9. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 255.)

Auf dem Bahnhofe in Cervignano wurde ein Hauptzollamt mit der Bezeichnung „k. k. Hauptzollamt II. Classe Cervignano (Bahnhof)" und mit der Ermächtigung zur Vornahme des abgekürzten Anfageverfahrens, dann zur gegenseitigen Überweisung der Durchfuhrwaren errichtet.

Dasselbe hat seine Thätigkeit am 17. October 1897 begonnen.

Das dermalen an der Seeküste aufgestellte Nebenzollamt Cervignano hat in Hinkunft die Bezeichnung „k. k. Nebenzollamt I. Classe Cervignano (Hafen)" zu führen.

Wien, am 28. October 1897. (Z. 52952.)

206.

Aufhebung der Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Ferdjumani Hakikat".

Der in Constantinopel erscheinenden Zeitschrift „Ferdjumani Hakikat" wurde der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wieder gestattet.

Hievon werden die Zollämter in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 3. November 1897. (Z. 54763.)

207.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 24. October 1897, Abtheilung 5, Z. 1112, sind in der Militär-Marschroutenkarte im Blatte J—6 (Brünn), Quadrat t—1 die Entfernungen:

Chrudim—Slatinau auf . . 4·7 Kilometer
Slatinau—Nassaberg auf . 9·8 „

richtigzustellen. (Z. 8202-F. M., dd. 30. October 1897.)

208.

— (Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.) Laut Mittheilung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 16. October 1897, Abtheilung 5, Nr. 2799, ist in der Militär-Marschroutenkarte im Blatte H—5 (Prag), Quadrat t—4 die Entfernung:

Duz—Schwaz auf . . . . 6·6 Kilometer

und im Blatte J—6 (Brünn), Quadrat t—2, die Entfernung:

Seč—Nassaberg auf . . 13·7 Kilometer

richtigzustellen. (Z. 8203-F. M., dd. 30. October 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. October 1897 dem Finanzrathe der Finanzlandesdirection in Lemberg Thaddäus Klusik das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8246-F. M., dd. 31. October 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. October 1897 dem pensionirten Finanzwachobercommissär I. Classe Wilhelm Buhl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 49988, dd. 14. October 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. October 1897 dem Steueramtsdiener Bartholomäus Seidl in Feldkirch das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 52991, dd. 27. October 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzsecretär Dr. Napoleon Fabbro zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 7434-F. M., dd. 15. October 1897.) — Der Gerichtsadjunct in Lemberg Dr. Stanislaus Hofmokl zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Lemberg in provisorischer Eigenschaft. (Z. 7887-F. M., dd. 27. October 1897.) — Im Personalstande der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements des Finanzministeriums: a) zum Rechnungsrathe in der VIII. Rangsclasse der Rechnungsrevident Mathias Klement; b) zu Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse der Rechnungsrevident der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Franz Petzold, ferner der Steueramtscontrolor Emerich Hunna und die Rechnungsofficiale August Sauer, Johann Reidinger, Johann Winter und Thomas Sula; c) zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse die Rechnungsassistenten Julius Braun, Oskar Weichardt, Franz Purtholzer, Anton Sikorski, Eduard Ergerth, Theodor Herzberg, Edmund Agricola, Heinrich Kließ, Theodor Petermichl und Alexander Ordnung; d) zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse die Rechnungspraktikanten Georg Müller, Adolf Novak, Karl Görner, Peter Kalab, Alois Herzog, Rudolf Kellner, Johann Starnowsky und Wenzel Feßl, ferner der Buchführer der k. k. Hof- und Staatsdruckerei Wilhelm Gorinup. (Z. 51026, dd. 23. October 1897.) — Der Gefällsamtscontrolor Franz Kroupa zum Director des Gefällsamtes in Prag. (Z. 48800, dd. 15. October 1897.) — Die Rechnungsrevidenten Ferdinand Mujsilek, August Pleninger, Karl Till und Alexander Rottnauer zu Rechnungsräthen für den Bereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 50166, dd. 25. October 1897.) — Die Brauereicontrolore Ernst Baader, Oskar Eisel v. Eiselsberg, Franz Glaser und Siegfried Kornfeld zu Brauereibetriebscontroloren und die Brauereiofficiale Karl Lausch, August Zeidler, Albert Pippich und Wenzl Fencl zu Brauereicontroloren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Wien; der Brauereicontrolor Emanuel Beránek zum Brauereibetriebscontrolor für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag und der Brauereiofficial Gustav Doskočil zum Brauereicontrolor für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 51161, dd. 27. October 1897.) — Die Evidenzhaltungseleven Josef Lebeda und Jakob Eugen Ružička zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe. (Z. 51084, dd. 22. October 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Laibach: Der Finanzwachrespicient Wilhelm Robida zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 823-Pr., dd. 21. October 1897.)

Prag: Der provisorische Finanzconcipist Josef Günther, dann die Finanzconceptspraktikanten Cyrill Fischer, Dr. Wenzel Plocar, Dr. Karl Pagan, Ernst Holoubek und Adolf Pobitschka zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 3090-Pr., dd. 29. September 1897.) — Die provisorischen Steueramtsadjuncten Johann Vyborný, Adolf Pinka, Johann Klaus, Josef Zumpe, Karl Pelzetter und Ottokar Schnejdárek, dann die Steueramtspraktikanten Jaromir Bocilka, Karl Hausdorf, Alfred Raab, Josef Moran, Alois Ehm, Franz Bohác, Anton Cimbura, Gustav Schuldes, Adolf Hinke, Eduard Veverka, Dominik Kumnácky, Emanuel Martinek, Alexander Zeischka, Anton Linha, Franz Junger, Johann Syrovátka, Johann Konečný, Anton Jerábek, Stanislaus Cervenka, Wenzel Sperk, Josef Fischer, Philipp Bubla, Johann Neumann, Alfred Riegel, Franz Zálesky, Mathias

Bohač, Jaroslav Klečka, Johann Pavelka, Ignaz Hrubý, Florian Meisnar, Miloš Kobszyna, Alfons Hallak, Franz Držmišek, Alois Kratochvile, Hugo Polák, Anton Vojtišek, Emil Demuth, Wilhelm Hermann, Albert Stifter, Georg Bär, Rudolf Spillar, Josef Pour, Theodor Hartisch, Alfred Guba, Josef Brandeis, Heinrich Wolf, Rudolf Stengl, Ludwig Krušina, Wenzel Poppe, Heinrich Löb, Johann Schimek, Ernst Walter, Gottlieb Puchner, Wilhelm Hnyk, Karl Provazník, Stanislaus Maříkovský, Karl Schwarz, Rudolf Pelzlbauer, Erasmus Günther, Franz Kotter, Johann Klička, Otto Křižan, Ignaz Schmidinger, Josef Mayer, Karl Womácka, Anton Chaloupka, Anton Tuma, Karl Waisser, Johann Halas, Josef Kamenický, Karl Beer und Adalbert Čecil zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 3747-Pr., dd. 25. October 1897.) — Die Zollamtspraktikanten Adolf Böhm, Franz Frank und Karl Patzner zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 2917-Pr., dd. 30. September 1897.)

Berichtigung.

In der im hierortigen Verordnungsblatte, LI. Stück vom 3. November 1897, Nr. 201, auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 27. October 1897 kundgemachten „Manipulationsvorschrift hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer" haben die im §. 3, Absatz 2 auf Seite 957 vorkommenden Worte:

„bis einschließlich 1. Jänner des folgenden Jahres"

zu entfallen.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 9. November 1897 ausgegebenen XCIX. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Buchanzeige.

Im Verlage von **Moriz Perles**, Wien, I. Bezirk, Seilergasse 4, ist soeben erschienen:

Leitfaden zum Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, über die directen Personalsteuern.

Unter Benützung der im Reichsgesetzblatte publicirten Vollzugsvorschriften und der Materialien.

Verfasst von

Wilhelm Habelsberger,
k. k. Finanzrath.

I. Theil. **Die allgemeine Erwerbsteuer. Preis 80 kr.**

II. Theil. **Die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen; Strafbestimmungen; allgemeine Bestimmungen; Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; Rentensteuer. Preis 1 fl. 60 kr.**

Beide Theile in 1 Band, Preis **2 fl. 40 kr.**

(Z. 48841, dd. 14. October 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 20. November 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 209. Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammer-Certificate für das Fürstenthum Liechtenstein. — 210. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat December 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

209.

Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammer-Certificate für das Fürstenthum Liechtenstein.

(Enthalten in dem am 20. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 259.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird angeordnet, dass die zur Erlangung von Zollbegünstigungen nach den bestehenden Zollvorschriften vorgeschriebenen Certificate, welche von den Handels- und Gewerbekammern auszustellen sind, für die in dem zollgeeinten Fürstenthume Liechtenstein gelegenen Etablissements von der fürstlichen Landesregierung in Vaduz ausgestellt sein müssen.

Wien, am 3. November 1897. (Z. 54303.)

210.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat December 1897 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat December 1897 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19·5 Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 19. November 1897. (Z. 8652-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. November 1897 dem Universitätsprofessor Hofrath Dr. Julius Wiesner in Wien in Anerkennung der auf wissenschaftlichem Gebiete im Interesse des Tabakgefälles entfalteten ersprießlichen Thätigkeit taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens zu verleihen und zu gestatten geruht, daß den Wiener Universitätsprofessoren Hofrath Dr. Ernst Ludwig und Obersanitätsrath Dr. Anton Weichselbaum aus demselben Anlasse die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde. (Z. 55032, dd. 6. November 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1897 dem Rechnungsrevidenten der Finanzlandesdirection in Prag Franz Bernard anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 55677, dd. 9. November 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November 1897 dem pensionirten Finanzwachobercommissär Moriz Czapek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 55165, dd. 10. November 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzprocuraturssecretär Dr. Natalis Krekich zum Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Zara. (Z. 8012-F. M., dd. 7. November 1897.) — Die Finanzsecretäre Marcus Kohn und Johann Drechsler zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7845-F. M., dd. 8. November 1897.) — Die Finanzobercommissäre Franz Sedlak und Dr. Ludwig Nikisch, ferner der Steueroberinspector Dr. Anton Vlahovsky und der Finanzobercommissär Leo Kreutz zu Finanzsecretären, ferner der Finanzcommissär in Laibach Heliodor Dlouhy, sowie die Finanzcommissäre Rudolf Urban und Franz Hiller zu Finanzobercommissären für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 7846-F. M, dd. 8. November 1897.) — Der Secretär der Finanzprocuratur in Brünn Dr. Josef Baltinester im Übersetzungswege zum Secretär der Finanzprocuratur in Salzburg. (Z. 8247-F. M., dd. 9. November 1897.) — Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Evidenzhaltungsobergeometer I. Classe Adolf Horak und Josef Mašek zu Evidenzhaltungsinspectoren in Prag. (Z. 54754, dd. 13. November 1897.) — Der Adjunct bei der Tabakhauptfabrik in Laibach Moriz Topolansky zum Secretär bei der genannten Tabakhauptfabrik. (Z. 51874, dd. 1. November 1897.) — Die Steuerinspectoren Dr. Emil Kratochwila und Bernhard Göhlert zu Steueroberinspectoren für den Amtsbereich der Finanzlandesdirection in Wien. (Z. 55051, dd. 10. November 1897.) — Die Assistenten der Staatsschuldencasse Felix Conneray, Ritter von der Wasserporten und Eduard Puchinger zu Officialen, ferner der Lottoamtsassistent Theodor Widl und der Steueramtsadjunct Theodor Weeger zu Assistenten dieser Casse. (Z 50882, dd. 10. November 1897.) — Der Finanzcassenpraktikant Karl Klimesch zum Assistenten beim Ministerialzahlamte. (Z. 51033, dd. 10. November 1897.)

Von der Lottogefällsdirection:

Der k. und k. Militär-Verpflegsfeldwebel Anton Radl bei dem k. und k. Militär-Verpflegsmagazine in Budapest, ferner die Lottoamtspraktikanten Friedrich Hasák und Franz Dobiasch zu Lottoamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4227, dd. 8. November 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Die Rechnungsofficiale Franz Dworzak und Julian Stengacz zu Rechnungsrevidenten. (Z. 1367-Pr., dd. 14. October 1897.) — Der Steueramtscontrolor Gustav Fanta zum Steuereinnehmer, die Steueramtsadjuncten Isidor Popowicz und Wilhelm Heßler zu Steueramtscontroloren. (Z. 1349-Pr., dd. 18. October 1897.) — Der Controlor des Salzverschleißamtes in Kaczyka Michael Bohuški zum Verwalter in der IX. Rangsclasse und der Controlor des Tabak- und Stempelverschleißmagazines in Czernowitz Emil Jasilkowski zum Controlor in der X. Rangsclasse bei dem Finanzdirectionsökonomate und Stempelamte in Czernowitz. (Z. 1469-Pr., dd. 12. November 1897.) — Der Steueramtscontrolor Karl Siegl in Teplitz, der Rechnungsassistent Lazar Nastasi und der provisorische Zahlamtsofficial Richard Lommer zu Rechnungsofficialen und der Steueramtspraktikant Leopold Hoff-

mann zum Rechnungsassistenten. (Z. 1384-Pr., dd. 25. October 1897.) — Die Finanzwachrespicienten Victor Leo, Alfred Engel und Karl Haupt zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 1251-Pr., dd. 17. October 1897.) — Die Steueramtsadjuncten Moritz Meth und Anton Wampach zu Steueramtsofficialen, dann die Rechnungsunterofficiere Georg Schöbesch und Leopold Schiefer, ferner der Finanzwachrespicient Bohumir Samánek und die Steueramtspraktikanten Anton Lugert, Eugen Kirstiuk, Franz Wencek, Anton Rybiczka und Theofil Jeszan zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1444-Pr., dd. 6. November 1897.)

Innsbruck: Der Finanzwachcommissär August Böckle zum Finanzwachobercommissär II. Classe in der IX. Rangsclasse und die Finanzwachrespicienten Chrysant Lenzhofer, Livius Bonmaßar und Isak Formez zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse. (Z. 1371-Pr., dd. 30. October 1897.) — Der Steueramtsadjunct Michael Gostner zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse und die Steueramtspraktikanten Ferdinand Huber, Josef Medetz, Peter Delpin, Johann Santner, Franz Smocovich, Victor Urban und Josef Winkler zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1668-Pr., dd. 30. October 1897.) — Der Finanzwachrespicient Gebhard Bösch zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1486-Pr., dd. 30. October 1897.)

Klagenfurt: Der Rechnungsofficial Ferdinand Klimann zum Rechnungsrevidenten, der Rechnungsassistent Max Rosenstein zum Rechnungsofficial und der Rechnungspraktikant Alexander Seebacher zum Rechnungsassistenten. (Z. 890-Pr., dd. 30. October 1897.) — Der Cassaofficial beim Landeszahlamte in Klagenfurt Johann Kaus zum Cassier bei diesem Amte. (Z. 609-Pr., dd. 30. October 1897.) — Der Steueramtscontrolor Gilbert Rieder zum Steuereinnehmer, der Steueramtsadjunct Ludwig Schiffermüller zum Steueramtscontrolor, die Steueramtspraktikanten Max v. Lürzer und Lorenz Mack zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1623 Pr., dd. 30. October 1897.) — Der k. und k. Stabsführer Titularfeldwebel des 87. Infanterieregiments Karl Berger zum Kanzlisten bei der Steueradministration in Klagenfurt. (Z. 752-Pr., dd. 30. October 1897.) — Der Gendarmerie-Titularpostenführer Johann Hochenegger zum Steueramtsadjuncten. (Z. 1770-Pr., dd. 13. November 1897.)

Lemberg: Die Steueramtscontrolore Stanislaus Konasiewicz, Miecislaus Hlebowicki, Anton Hilewicz, Peter Peniszkiewicz, Ludwig Ostrowski, Franz Wolański, Sigismund Wach, Johann Rudy, Franz Przewoźniczek, Johann Kacz zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse; ferner die Steueramtsofficiale Julian Sawczynski, Stanislaus Kukulka, Johann Dubrawski, Johann Muszynski, Miecislaus Gostwicki, Josef Krämer, Theofan Baczyński, Ladislaus Harasiet, Eduard Stepkiewicz, Georg Mycawka, Johann Obuszkiewicz, Jakob Mietus, Clemens Holyński, Johann Olpiński, Izydslaus Zawadzki, Andreas Hrywnak, Ladislaus Podkowiński, Josef Schneider, Constantin Stetkiewicz und Stefan Prodzewicz zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 103537, dd. 9. November 1897.) — Der gegen Dienstvertrag angestellte Brennereiofficial Anton Dziurzyński zum definitiven Brennereiofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 105758, dd. 24. October 1897.)

Prag: Der k. und k. Wachtmeister Andreas Franz zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4433-Pr., dd. 5. November 1897.)

Salzburg: Der Official und Leiter der Salzverschleißcontrole in Hallein Josef Steinparzer ad personam zum Controlor in der IX. Rangsclasse. (Z. 547-Pr., dd. 14. October 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant Dr. Hubert Frank zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 548-Pr., dd. 28. October 1897.) — Der Wachtmeister des k. k. Landwehr-Ulanenregiments Nr. 6 in Wels Franz Exner und die Steueramtspraktikanten Eduard Machaczek und Michael Karl zu Steueramtsadjuncten. (Z. 528-Pr., dd. 21. October 1897.)

Triest: Der Rechnungsofficial Anton Locati zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, sowie der Steueramtscontrolor Gustav Hoppe zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse. (Z. 2048-Pr., dd. 23. October 1897.) — Der Steueramtscontrolor Martin Rismondo zum Steuereinnehmer in der IX. Rangsclasse. (Z. 1528-Pr., dd. 23. September 1897.) — Der Zolleinnehmer Ignaz Streinz zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse. (Z. 1928-Pr., dd. 12. October 1897.) — Der Rechnungspraktikant Hugo Grisi zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1811-Pr., dd. 31. October 1897.) — Der Steueramtspraktikant Anton Samiz zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1546, dd. 23. September 1897.) — Der Zollamtspraktikant Johann Hribernig zum Zollamtscontrolsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1835-Pr., dd. 6. October 1897.)

Troppau: Der Rechnungsassistent Franz Göbel zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Ernst Tögel zum Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2151-Pr., dd. 25. September 1897.) — Der Steueramtsadjunct Wilhelm Pilhatsch zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Richard Swoboda und Josef Göbel zu Steueramts-

officialen in der X. Rangsclasse und der Rechnungspraktikant Adalbert Schwehelka, der Steueramtspraktikant Laurenz Czaputa, der Rechnungsunterofficier I. Classe Adolf Knabe und die Steueramtspraktikanten Otto Tschernek und Karl Hodurek zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2256-Pr., dd. 25. September 1897.)

Wien: Die Finanzconcipisten Dr. Johann Lenkl, Dr. Camillo Hübler, Dr. Vincenz Müller, Dr. Abel Tobias Porjes, Dr. Ernst v. Kwiattowski, Dr. Edmund Winter, Otto Narath und Arthur v. Köler zu Steuerinspectoren; die provisorischen Finanzconcipisten Dr. Alexander Vidits, Dr. Alfred Ritter v. Lindheim, Dr. Edmund Hahn, Franz Bonač, Franz Stromer, Alfred Roscher, dann die Finanzconceptspraktikanten Dr. Emanuel Pollach, Dr. Franz Pauer und Ludwig Essler zu definitiven Finanzconcipisten. (Z. 1623-Pr., dd. 27. October 1897.) — Die Rechnungsofficiale Heinrich Setikowsky, Friedrich Anspach, Josef Böhm, Adolf Forstreiter, Johann Rauscher, Josef Bogataj, Theodor Erl, Ferdinand Wuchta und Johann Diedek zu Rechnungsrevidenten, der Steueramtsofficial Wenzel Walczak, der Finanzcassaofficial Hugo Jellinek und die Rechnungsassistenten Max Schott, Josef Struhaček, Samuel Gläser, Victor Donath, Franz Minnich, Julius Stach und Rudolf Martischek zu Rechnungsofficialen, die Rechnungspraktikanten Arthur Slatky, Franz Mayer, Johann Liesbauer, Julius Kaschnitz Edler v. Weinberg, Albin Megusar, Rudolf Nipl, Josef Huber, Heinrich Rienößl und Coloman Götzl zu Rechnungsassistenten. (Z. 1406-Pr., dd. 29. September 1897.) — Der provisorische Zuckersteuerassistent Wenzel Zednik zum definitiven Zuckersteuerassistenten. (Z. 56410, dd. 13. October 1897.) — Die Assistenten Mathias Singer, Karl Baum, Karl Sommer, Anton Tietze zu Officialen in der X. Rangsclasse, der Feldwebel des k. und k. Infanterieregimentes Nr. 97 Hermann Wuzella, der Feuerwerker des k. und k. Corpsartillerieregiments Nr. 11 Peter Hargesheimer, der Feldwebel des k. und k. Infanterieregimentes Nr. 24 Josef Dolinšti, sowie die Finanzwachrespicienten Mathias Rausch und Emil Paul zu Assistenten in der XI. Rangsclasse, sämmtliche bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens. (Z. 1454-Pr., dd. 25. October 1897.)

Zara: Der Finanzconceptspraktikant Andreas Berber zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1391-Pr., dd. 28. September 1897.) — Der provisorische Steueramtscontrolor Camillus Benkovich und der Steueramtsadjunct Karl Coffou zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse; die Steueramtsadjuncten Lorenz Polli, Nikolaus Prislić und Alois Desković zu provisorischen Steueramtscontrolloren; der provisorische Steueramtsadjunct Georg Marčić zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse, und die Steueramtspraktikanten Bruno Courir, Mathias Beroš und Franz Mikula zu provisorischen Steueramtsadjuncten. (Z. 1367-Pr., dd. 29. October 1897.) — Der Zolleinnehmer Johann Stojković zum Zollamtsleiter in der X. Rangsclasse; der Zolleinnehmer Leander Nakić zum Zollamtsofficialen in der X. Rangsclasse; der Zollamtspraktikant Josef Bosančić und der Finanzwachoberaufseher Johann Klicov zu Zolleinnehmern in der XI. Rangsclasse. (Z. 1572-Pr., dd. 9. November 1897.)

Buchanzeige.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei** ist die mit Finanzministerialerlass vom 27. October 1897, Z. 52726, kundgemachte

Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof- und Staatscassen auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer

unter

Beigabe eines die Steuerscalen enthaltenden Anhanges

in einer Separatausgabe erschienen und im Detailverschleiße erhältlich.

Der Preis für ein Exemplar wurde mit **8 kr.** festgesetzt.

(ad Z. 52726, dd. 9. November 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 3. December 1897.**

Inhalt: Allerhöchste Handschreiben vom 30. November 1897. — Gesetze und Verordnungen: 211. Abänderung der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen. — Kundmachungen und Mittheilungen: 212. Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Altwarnsdorf. — 213. Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammerau in Bayern. — 214. Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Lyck, Medenice, Rożniatów, Wojnitów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sokotwina in Galizien. — Anhang: Pränumerationsankündigung auf den Jahrgang 1898 der bei der Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

In diesem Stücke wurde am 27. November 1897 die Beilage Nr. 12, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer ausgegeben.

Z. 9028-F. M.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nachstehende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Ritter v. Biliński!

Über Ihr Ansuchen enthebe Ich Sie in Gnaden von dem Amte Meines Finanzministers. Indem Ich Ihnen für die unter schwierigen Verhältnissen geleisteten hervorragenden Dienste Meine volle Anerkennung ausspreche, behalte Ich Mir Ihre Wiederverwendung im Dienste vor.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Lieber Senatspräsident Dr. Ritter v. Böhm!

Ich ernenne Sie zu Meinem Finanzminister.

Wien, am 30. November 1897.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

Wien, am 1. December 1897.

Gesetze und Verordnungen.

211.

Abänderung der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

(Enthalten in dem am 30. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 267.)

Der Absatz 2 des Punktes 1 der Finanzministerialverordnung vom 22. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 77, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, wird dahin abgeändert, dass der Berechnung des Sterbequartals, insoferne es sich um Hinterbliebene eines im Ruhestande verstorbenen Staatsbediensteten handelt, nicht der normalmäßige, sondern der vom Verstorbenen thatsächlich zuletzt bezogene Ruhegenuss zugrunde zu legen ist.

Wien, am 25. November 1897. (Z. 56104.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

212.

Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Altwarnsdorf.

(Enthalten in dem am 30. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 262.)

Das Nebenzollamt II. Classe Altwarnsdorf wird zur Eingangsverzollung von Baumwollgarnen der T.-Nr. 124 a), b), c), 124 *(bis)* a), b), c), d) und 125 a), b), c), von Baumwollwaren der T.-Nr. 128 in 131 sowie von wollener Webewaren der T.-Nr. 158a), b) und c) (ohne Anmerkung), und zwar aller dieser Waren in Mengen bis 5 Kilogramm, ferner von Salzsäure der T.-Nr. 320 bis 500 Kilogramm ermächtigt.

Wien, am 31. October 1897. (Z. 27922.)

213.

Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammeram in Bayern.

(Enthalten in dem am 30. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 266.)

In Hammeram in Bayern wurde ein österreichisches Nebenzollamt I. Classe errichtet und mit dem dortigen königlich bayrischen Nebenzollamt vereinigt.

Dieses Amt hat seine Thätigkeit am 1. November 1897 begonnen.

Wien, am 23. November 1897. (Z. 57406.)

214.

Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Łąka, Medenice, Rożniatów, Wojniłów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sołotwina in Galizien.

(Enthalten in dem am 30. November 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 265.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 27. August 1897 wird in Łąka, Medenice, Rożniatów, Wojniłów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sołotwina in Galizien für die Gemeinden in den gleichnamigen Gerichtsbezirken je ein Steuer- und Gerichtsdepositenamt errichtet.

Jedes dieser neuen Ämter hat außer den den Steuerämtern als solchen obliegenden Agenden auch die Geschäfte des cumulativen Waisen- und Gerichtsdepositenamtes des an seinem Standorte bestehenden Gerichtes zu besorgen.

Die Amtswirksamkeit der neuen Steuer- und Gerichtsdepositenämter hat mit 1. December 1897 zu beginnen.

Aus Anlass der Errichtung der vorbezeichneten neuen Ämter werden von dem bezeichneten Zeitpunkte an

1. die in dem Gerichtsbezirke Łąka gelegenen Gemeinden Bilina wielka, Bilinka, Byków, Dorożów, Dublany, Glinne mit Dożów, Hordynia, Kornalowice, Kranzberg ab Dublany, Łąka mit Dorożcza, Majnicz,

Nowoszyce, Ortynice, Ozimina mit Horyszany, Prusy, Siekierczyce, Tatary mit Kanczoki, Wołoszcza mit Zady aus dem Steueramtsbezirke Sambor ausgeschieden und dem Steueramte in Łąka zugewiesen;

2. die in dem Gerichtsbezirke Medenice gelegenen Gemeinden Bilcze, Dobrowlany, Dołhe, Horucko, Hruszów, Josefsberg, Königsau, Krynica, Letnia mit Manaster Letniański, Lipice, Lipowice, Litynia mit Hrud Lityński, Medenice mit Piaski, Opary, Radelicz, Rabczyce, Rolów mit Bojary und Zagacie, Saska kameralna, Słońsko, Tynów, Ugartsberg, Wróblowice aus dem Steueramtsbezirke Drohobycz ausgeschieden und dem Steueramte in Medenice zugewiesen;

3. die in dem Gerichtsbezirke Rożniatów gelegenen Gemeinden Broszniów, Ceniawa mit Demnia, Duba, Dubszara, Janówka, Jasienowiec, Kniażowskie, Krechowice, Lecówka, Luhy, Olchówka, Perehińsko mit Angelów und Podluty, Reszniate, Rożniatów, Rypne, Spas mit Podsuche und Pohorylec, Strutyn niżny, Strutyn wyżny, Swaryczów mit Manaster aus dem Steueramtsbezirke Dolina ausgeschieden und dem Steueramte in Rożniatów zugewiesen;

4. die in dem Gerichtsbezirke Wojniłów gelegenen Gemeinden Babin mit Babin zarzeczny und Kudlatówka, Cwitowa, Dąbrowa, Dołha, Dołpotów, Dołżka, Dubowica, Humenów, Łuka, Medynia, Moszkowce, Niegowce, Perekosy, Przewoziec, Seredne, Siółko, Siwka, Słobodka, Studzianka, Tomaszowce; Wojniłów aus dem Steueramtsbezirke Kałusz ausgeschieden und dem Steueramte Wojniłów zugewiesen;

5. die im Bezirke des mit 1. November 1897 activirten Bezirksgerichtes in Ottynia liegenden Gemeinden Babianka, Grabicz, Krasiłówka, Krzywotuły nowe, Krzywotuły stare, Ottynia, Uhorniki, Winograd, Worowa, Zakrzewce — (ausgeschieden aus dem Gerichtssprengel Tyśmienica) —, Bohorodyczyn, Hostów, Konstantynówka, Targowica — (ausgeschieden aus dem Gerichtssprengel Tłumacz) —, Hołosków, Mołodyłów, Neudorf, Skopówka, Strupków — (ausgeschieden aus dem Gerichtssprengel Delatyn) —, aus den Steueramtsbezirken Tyśmienica, Tłumacz und Delatyn ausgeschieden und dem Steueramte in Ottynia zugewiesen;

6. die im Bezirke des mit 1. November 1897 activirten Bezirksgerichtes in Podwołoczyska liegenden Gemeinden Czerniszówka, Dorofijówka, Kaczanówka, Kamionki, Mysłowa, Orzechowiec, Podwołoczyska, Rosochowaciec, Staromiejszczyzna, Supranówka, Zadniszówka — (ausgeschieden aus dem Gerichtssprengel Skałat) —, Bogdanówka, Korszyłówka — (ausgeschieden aus dem Gerichtssprengel Nowesioło) — aus den Steueramtsbezirken Skałat und Nowesioło ausgeschieden und dem Steueramte in Podwołoczyska zugewiesen;

7. die im Gerichsbezirke Borynia gelegenen Gemeinden Bachnowate, Beniowa, Boryna, Bukowiec, Butelka niżna, Butelka wyżna, Butla, Dołzki, Hnyla, Husne niżne, Husne wyżne, Jabłonów, Jaworów Iwaszkowce, Komarniki, Krasne, Krywe, Krywka, Libochora, Matków, Mochnate, Mołdawsko, Myta, Rosochacz, Ryków, Sianki, Sokoliki, Suchy Potok, Tureczki niżne, Tureczki wyżne, Wysocho niżne, Wysocho wyżne, Zadrielsko, Zawadka aus dem Steueramtsbezirke Turka ausgeschieden und dem Steueramte in Borynia zugewiesen;

8. die in dem Gerichtsbezirke Sołotwina gelegenen Gemeinden Babcze, Bitków, Bogrówka, Dźwiniacz, Jabłonka, Kosmacz, Kryczka, Krzywiec, Maniawa, Manasterczany, Markowa, Mołotków, Porohy, Rosulna mit Bania, Rakowiec, Sołotwina, Starunia, Zarzecze, Żuraki aus dem Steueramtsbezirke Bohorodczany ausgeschieden und dem Steueramte in Sołotwina zugewiesen.

Wien, am 23. November 1897. (Z. 57977.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1898 der bei der Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für das Jahr 1898 der bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums wurde für Linz auf 40 kr. und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf 50 kr. festgesetzt.

Bestellungen werden bei der Hilfsämtervorstehung der Finanzdirection in Linz und seitens auswärtiger Abonnenten bei allen Postämtern angenommen.

(Z. 19076, dd. 24. November 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1897 dem Bergrathe und Vorstande der Salinenverwaltung in Kalusz Edmund Münzer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbergrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 57705, dd. 26. November 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. November 1897 dem Steuereinnehmer Otto v. Lospichl in Werfen aus Anlass seiner erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 57688, dd. 21. November 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1897 dem Thürhüter im Finanzministerium Karl Kovetzky das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8435-F. M., dd. 17. November 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amts-Kalender für das Jahr 1898.

(XXXIII. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Groß-Octav. — 60 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Der n. ö. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie mit besonderer Beachtnahme auf Niederösterreich.

Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepassten reichen Inhaltes, sowie bei der Verlässlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1898.

(XXVI. Jahrgang.)

Groß-Octav. — 6 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1898, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Fastingszeit von 1898—1920, Stempelscalen, Interessen-, Gehalts- und Lohnberechnungs-, Maß- und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Taxie, endlich eine Übersicht der im Jahre 1898 stattfindenden Lottoauslosungs-Ziehungen; ferner entsprechend eubricirte Blätter, und zwar 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Geburtstage (Namens- und Geburtstage zc.), für Wohnungs-Adressen und für den Empfang von Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1899 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen, Vereinen u. s. w. einen entwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinden bestimmten Publicationen zum Subscriptions-, bezw. ermäßigten Preise (Amtskalender **1 fl. 50 kr.**, Vormerkblätter zu **20 kr.**) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 5. December 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 215. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. — Kundmachungen und Mittheilungen: 216. Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

215.

Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

(Entgalten in dem am 1. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 271.)

Behandlung der Functionszulagen der k. k. Beamten der vier obersten Rangsclassen und der k. und k. gemeinsamen Beamten.

Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen über die Geltendmachung von Dienstesauslagen als Abzugspost.

In Artikel 25, Z. 2, der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, hat das Wort „theilweiser" in Hinkunft zu entfallen.

Zahl 3 dieses Artikels hat nunmehr zu lauten wie folgt:

„Ferner wird auf Grund des §. 168 bestimmt, dass die den k. k. Staatsbeamten der vier obersten Rangsclassen gewährten Functionszulagen nur mit den aus dem anfolgenden Schema A zu entnehmenden Quoten in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen, im übrigen aber als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen sind.

Schema A.

Zugleich wird gestattet, von den Functionszulagen, welche k. und k. gemeinsame Beamte beziehen, nur die im nachfolgenden Schema B aufgeführten Beträge als steuerpflichtig zu behandeln, da im übrigen auch bezüglich dieser Functionszulagen angenommen werden kann, dass sie Vergütungen für Dienstesauslagen bilden.

Schema B.

Die den Militärpersonen auf Grund des §. 8 der Gebürenvorschrift für das k. und k. Heer, I. Theil, beziehungsweise des §. 7 der Gebürenvorschrift für die k. und k. Kriegsmarine, I. Theil, zur Bestreitung von Repräsentationsauslagen zukommenden Functionszulagen werden ihrem ganzen Betrage nach als Vergütungen für Dienstesauslagen anzusehen und der Einkommensteuer nicht zu unterziehen sein.

Der mit den betreffenden Functionen thatsächlich verbundene dienstliche Aufwand kann in den in den vorstehenden Absätzen erörterten Fällen selbstverständlich nicht überdies als Abzugspost geltend gemacht werden."

Zu Zahl 4 des Artikels 25 hat der folgende Zusatz hinzuzukommen:

„Denselben Nachweis haben auch Hof- und Staatsbedienstete zu erbringen, soferne sie unter dem Titel von Vergütungen für Dienstesauslagen andere als die in Zahl 2 und 3 ausdrücklich erwähnten Bezüge erhalten."

Als Zahl 5 des Artikels 25 hat sodann zu folgen:

„In allen Fällen, in welchen es sich nicht um die in Zahl 2 und 3 erwähnten Bezüge handelt, steht die Entscheidung darüber, ob und in welchem Ausmaße ein Bezug als Vergütung für Dienstesauslagen anzusehen ist, lediglich der Commission zu. Der Steuerpflichtige hat daher den ganzen ihm zukommenden Bezug in seinem Bekenntnisse anzugeben und zugleich diejenigen Umstände anzuführen, welche geeignet sind, der Commission ein Urtheil über den von ihm bestrittenen dienstlichen Aufwand zu ermöglichen."

Wien, am 26. November 1897. (Z. 55651.)

Schema A.

Beamtenkategorie	Steuerpflichtige Quote der Functionszulage
Ministerpräsident Minister Erster Präsident des Obersten Gerichtshofes „ „ „ Verwaltungsgerichtshofes „ „ „ Obersten Rechnungshofes	30 Procent
Statthalter Landespräsidenten	20 Procent
Alle übrigen auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, mit Functionszulagen betheilten Beamten der obersten vier Rangsclassen	50 Procent

Schema B.

Beamtenkategorie	Steuerpflichtiger Betrag der Functionszulagen
Botschafter	4.200 fl.
Minister des Äußern Reichsfinanzminister Präsident des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes	3.000 fl.
Sectionschefs III. Rangsclasse im Ministerium des Äußern Gesandte Sectionschefs im Reichsfinanzministerium (gemeinsamen Ministerium für Bosnien und Hercegovina) Sectionschef des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes	1.500 fl.
Sectionschefs IV. Rangsclasse im Ministerium des Äußern	1.000 fl.
Die diplomatischen Beamten von der V. Rangsclasse abwärts Consulatsbeamte	der der Activitätszulage der betreffenden Rangsclasse der k. k. Beamten entsprechende Betrag
Beamte der V. bis X. Rangsclasse im Ministerium des Äußern (Centralleitung)	Gesammtbetrag der Zulagen

Kundmachungen und Mittheilungen.

216.

Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungscommissionen.

(Enthalten in dem am 1. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 268.)

Im Grunde des §. 182 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird die Anzahl sowohl der Mitglieder als auch der Stellvertreter der zur Ausführung der Personaleinkommensteuer-Geschäfte zu bestellenden Berufungscommissionen für die einzelnen Königreiche und Länder in nachstehender Weise festgesetzt:

Königreiche und Länder	Sitz der Berufungscommission	Zahl der Commissionsmitglieder, bezw. Stellvertreter
Niederösterreich	Wien	24
Oberösterreich	Linz	24
Salzburg	Salzburg	16
Tirol	Innsbruck	24
Vorarlberg	Innsbruck	16
Steiermark	Graz	24
Kärnten	Klagenfurt	16
Krain	Laibach	16
Triest	Triest	24
Istrien	Triest	16
Görz und Gradiska	Triest	16
Dalmatien	Zara	16
Böhmen	Prag	32
Mähren	Brünn	24
Schlesien	Troppau	16
Galizien	Lemberg	24
Bukowina	Czernowitz	16

Wien, am 16. November 1897. (Z. 8617-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November 1897 dem Finanzrathe Josef Pán das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 56977, dd. 29. November 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der Finanzobercommissär Johann Paweſch zum Finanzrathe und der Finanzcommissär Dr. Alexander Hübner zum Finanzobercommissär für den Dienstbereich der niederösterreichischen Finanzlandesdirection. (Z. 8532-F. M, dd. 21. November 1897.) — Die Steuerinspectoren Karl Treitler und Franz Knapp zu Steuerobereinspectoren für den Bereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 54840, dd. 16. November 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 5. December 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 217. Anwendung der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern. — 218. Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 23089, womit anläßlich der Anlegung von Grundbüchern in Tirol eine Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, ertheilt wird. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

217.

Anwendung der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Im Hinblicke auf das am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, wird bezüglich der Anwendung der bisher nicht abgeänderten, daher bis zu einer späteren gesetzlichen Modification in Geltung stehenden Bestimmungen der §§. 9 und 11, Absatz IV des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, Nachstehendes verordnet:

1. Für die Bemessung der besonderen Abgabe bleibt die für die Bemessung der Erwerbsteuer im Sinne des Erwerbsteuerpatentes festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften auch fernerhin maßgebend.

2. Bei der Festsetzung der besonderen Abgabe für die im §. 11, Absatz IV des Gesetzes genannten Gewerbe ist auch in Hinkunft die nach dem Erwerbsteuerpatente bemessene Erwerbsteuer im Ordinarium zugrunde zu legen.

3. Bei jenen unter die Bestimmung des §. 11, Absatz IV des Gesetzes fallenden Betriebsstätten, welche vom 1. Jänner 1898 an erst zur Errichtung gelangen werden, für welche somit die alte Erwerbsteuer nicht mehr bemessen werden wird, sind auf Verlangen der Einhebungsämter von der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz „Bestätigungen" darüber auszustellen, in welchem Ausmaße die Erwerbsteuer im Ordinarium nach dem Erwerbsteuerpatente, wenn solches noch in Kraft bestünde, entfallen wäre.

Diese „Bestätigungen", welche jedoch erst nach der Veranlagung der neuen Erwerbsteuer erfolgen dürfen, sind dazu bestimmt, für die Bemessung der besonderen Abgabe jene rechnungsmäßige Grundlage zu ersetzen, welche die Vorschreibung nach dem Erwerbsteuerpatente gebildet hätte.

4. Für die sub 3 genannten Betriebsstätten ist die besondere Abgabe bei der Anmeldung in dem nach

der Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, und der Art des Geschäftes entfallenden Ausmaße vorläufig einzuheben, dagegen aber auf Grund der von der zuständigen Steuerbehörde l. Instanz einzuholenden „Bestätigung" von amtswegen richtigzustellen.

Wien, am 2. November 1897. (Z. 561-F. M.)

218.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1897, Z. 23089, womit allfällig der Anlegung von Grundbüchern in Tirol eine Anleitung für die Eigenthumsanschreibung hinsichtlich mehrerer Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, ertheilt wird.

An die Gerichte in Tirol.

Um aus Anlaß der Grundbuchsanlegung in Tirol einen gleichmäßigen und richtigen Vorgang hinsichtlich der Anschreibung des Eigenthumsrechtes bei mehreren Gattungen von Liegenschaften, die in das Gebiet der öffentlichen Verwaltung einschlagen, anzubahnen, findet sich das Justizministerium bestimmt, den mit der Grundbuchsanlegung betrauten richterlichen Organen folgende Directiven zur entsprechenden Würdigung und Darnachachtung bekanntzugeben:

1. Bei Liegenschaften, welche Staatseigenthum sind, ist zu berücksichtigen, daß das k. k. Ärar als der Inbegriff der Vermögensrechte des Staates in deren Gesammtheit eine juristische Person bildet. Es ist daher das k. k. Ärar schlechthin und nicht etwa ein Ärar des betreffenden Verwaltungszweiges oder der einzelne Verwaltungszweig selbst, ebensowenig ein Specialfond oder die einzelne Anstalt, mithin beispielsweise nicht das k. k. Justiz- oder Forstärar, k. k. Ackerbauministerium, k. k. Wasserbaufond, k. k. Gymnasium und dergleichen als Eigenthümer anzuschreiben.

Dieses gilt insbesondere auch von jenen öden Gebirgsmassen, welche nach dem Hofdecrete vom 7. Jänner 1839, J. G. S. Nr. 325, als Ärarialeigenthum anzusehen sind.

Auch bei Realitäten, die in Benützung der Heeresverwaltung stehen, ist, sofern sie nicht nachsweisbar einem anderen Eigenthümer gehören, in Anwendung des staatsrechtlichen Territorialprincipes das k. k. Ärar als Eigenthümer einzutragen. Hiebei ist zugleich die Bezeichnung der Realität, wodurch deren Widmung für militärische Zwecke erkennbar wird, als: Kaserne, Militärschießplatz, Exercirplatz, Munitionsdepot, Fortificatorisches Object, Garnisonsspital u. s. w., im Sinne des §. 7, Absatz 4 und 5 des Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 17. März 1897, L. G. Bl. Nr. 9, in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

Soferne das Hofärar als Eigenthümer in Frage kommt, ist dasselbe als „k. k. Hofärar" zu bezeichnen.

Mit den hofärarischen Liegenschaften sind die Entitäten des Allerhöchsten Familienfondes, der als ein besonderes Rechtssubject besteht, nicht zu verwechseln.

Die Liegenschaften des k. k. Religionsfondes sind auf den Namen dieses Fondes schlechthin als einer juristischen Einheit einzutragen.

2. Katholische Kirchen und kirchliche Nebenanstalten sind, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter Personen begründet ist, in Hinblick auf die ihnen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zukommende Rechtsfähigkeit selbst als Eigenthümer anzuschreiben. Hiebei ist nebst der Bezeichnung des Ritus die hierarchische Abstufung der Kirche (Dom-, Pfarr-, Curatie-, Filialkirche u. s. w.) mit ihrem Namenspatron anzugeben, z. B. römisch-katholische Pfarrkirche zu St. Jakob in N.

Diese Norm findet sinngemäße Anwendung bei katholischen Pfründen. Beispielsweise wird die Eintragung zu lauten haben: römisch-katholische Pfarrpfründe St. Jakob in N., römisch-katholische Menzische Canonicatpfründe in Bozen u. s. w.

Bei Pfarrkirchen und Pfarrpfründen, welche einem Stifte incorporirt sind, ist nicht das Stift, sondern „die dem Stifte . . . . . incorporirte" Pfarrkirche oder Pfarrpfründe als Eigenthümerin anzuschreiben.

In allen Fällen ist das Pfründenvermögen unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des §. 39 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, von dem Kirchenvermögen gesondert zu behandeln; die Vereinigung von Liegenschaften beider Gattungen zu einem Grundbuchskörper ist unzulässig.

3. Bei Liegenschaften geistlicher Orden und Corporationen, als: Stifte, Klöster, Klosterkirchen kommt in Betracht, daß die rechtliche Existenz einer geistlichen Genossenschaft gemäß Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, R. G. Bl. Nr. 95, nicht absteract, sondern für jede einzelne Niederlassung begründet wird. Solche Liegenschaften sind daher im allgemeinen auf den Namen der betreffenden localen Gemeinschaft (Stift, Kloster, Convent u. s. w.) als Eigenthümerin einzutragen.

4. Bei nichtkatholischen Kirchen, Gebethäusern und Nebenanstalten ist in Ermanglung des Nachweises eines anderen Eigenthumsverhältnisses als Eigenthümer anzuschreiben: bei evangelischen Kirchen und kirchlichen Nebenanstalten augsburgischen oder helvetischen Bekenntnisses die betreffende evangelische Pfarrgemeinde (Kirchenverfassung vom 15. December 1891, R. G. Bl. Nr. 4 ex 1892),

bei israelitischen Bethäusern und Nebenanstalten die betreffende israelitische Cultusgemeinde (Gesetz vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57).

5. Bei Friedhöfen, soferne sie nicht unter die Nebenanstalten einer Kirche, geistlichen Genossenschaft oder Religionsgesellschaft fallen (Punkt 2 bis 4) oder im Eigenthume einer Pfarr- oder Curatiegemeinde sich befinden, wird das Eigenthumsrecht der (politischen) Ortsgemeinde, mitunter auch mehrerer Ortsgemeinden in Frage kommen, denen gemäß §. 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die Errichtung von Begräbnisplätzen im selbständigen Wirkungskreise zukommt.

6. Öffentliche allgemeine Volksschulen (Schulgebäude) werden, falls nicht ein auf einem besonderen Titel beruhendes Eigenthumsrecht dritter Personen begründet ist, auf den Namen der betreffenden Schule selbst als eines eigenen Rechtssubjectes einzutragen sein.

7. Liegenschaften von Stiftungen, die für die Zwecke einer Kirche, Schule oder einer sonstigen öffentlichen Anstalt bestehen, sind nicht diesen Anstalten in das Eigenthum zuzuschreiben, sondern es ist die fragliche Stiftung als besonderes Rechtssubject zu behandeln und als Eigenthümerin einzutragen.

Von dem Eigenthum der Gemeinden sind jene Liegenschaften, die allenfalls einzelnen Gemeindefractionen oder gewissen Classen von Gemeindemitgliedern als Sondervermögen gehören (§. 65, Alinea 4 und §. 90 der Tiroler Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 1), genau auseinanderzuhalten.

8. Bei Straßen, Wegen und Plätzen sind zu unterscheiden: die Reichsstraßen, dann im Sinne des Gesetzes vom 11. October 1895, L. G. Bl. Nr. 47, die Concurrenzstraßen und Gemeindewege, ferner die Eisenbahnzufahrtsstraßen (Gesetz vom 11. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 14), endlich die Privatwege.

Zu den Privatwegen werden vielfach die Feldwege gehören, sofern dieselben ausschließliches Eigenthum eines oder mehrerer Grundbesitzer sind. Jedoch ist zu beachten, dass den Feldwegen mitunter nur ein Dienstbarkeitsverhältnis, und zwar ein gegenseitiges Dienstbarkeitsverhältnis zwischen jenen Liegenschaften, zu deren Benützung sie bestehen, zugrunde liegen kann.

Von den Privatwegen abgesehen, welche wie jedes andere Privateigenthum zu behandeln sein werden, kommt die Behandlung der Wegeparcellen als „öffentliches Gut" in Betracht.

Was die Wasserparcellen betrifft, sind für die Beurtheilung der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer (Privat- oder öffentliches Gewässer) die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 64, maßgebend.

Ergibt sich bei der vorgeschriebenen Erhebung der Eigenthumsrechte und Dispositionsbeschränkungen (§. 23, Z. 3, des Grundbuchsanlegungsgesetzes) ein Zweifel darüber, ob eine Liegenschaft ein öffentliches Gut sei oder nicht, so hat der Grundbuchsanlegungs-Commissär zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten, sohin aber auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich im eigenen Wirkungskreise über das obwaltende Rechtsverhältnis schlüssig zu machen.

In allen Fällen, in denen die Qualität einer Liegenschaft als öffentliches Gut festgestellt wird, ist diese Qualität auf dem Eigenthumsblatte anzuführen.

Da bei derartigen Liegenschaften gemäß §. 9, Alinea 4 des Grundbuchsanlegungsgesetzes von der Eintragung des Eigenthumsrechtes abgesehen werden kann, so wird es nicht angehen, jemanden wider dessen Willen als Eigenthümer anzuschreiben.

Insbesondere wird wohl bei den Concurrenz- und den Eisenbahnzufahrtsstraßen, wie auch bei den Parcellen der öffentlichen Gewässer die Eintragung eines Eigenthümers entfallen und wird sich auf die Ersichtlichmachung der Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut zu beschränken sein.

9. Als allgemeiner Grundsatz bei Anschreibung des Eigenthumsrechtes ist vor Augen zu halten, dass stets nur eine physische oder juristische Person, nie aber etwa die mit der Verwaltung der betreffenden Objecte betrauten Behörden oder Organe, also beispielsweise beim Eigenthume des Landes nicht der Landesausschuss, beim Eigenthume von Wassergenossenschaften nicht deren Vorstand als Eigenthümer eingetragen werden dürfen.

Auch muss darauf gesehen werden, dass die der juristischen Person nach Gesetz oder Satzung zukommende Benennung richtig eingetragen und nicht für denselben Eigenthümer jeweils eine verschiedene Bezeichnung angewendet werde.

10. Anbelangend die Verständigung der Besitzer der Liegenschaften von den bevorstehenden Erhebungen (§. 20 des Grundbuchsanlegungsgesetzes), so ist dieselbe rücksichtlich der nach den vorstehenden Directiven als Eigenthümer anzuschreibenden juristischen Personen an die zur Vertretung derselben gesetzlich bestimmten, beim k. k. Arar an die zur Verwaltung des betreffenden Objectes in erster Instanz berufenen Organe oder Behörden zu richten.

Bezüglich der in militärischer Benützung stehenden Objecte ist speciell das k. und k. Corpscommando in Innsbruck, bezüglich der hofärarischen Liegenschaften „Seiner k. und k. Apostolischen Majestät Obersthofmeisteramt in Wien" zu verständigen. Bei Reichsstraßen ist die k. k. Statthalterei, bei Concurrenz- und Eisenbahnzufahrtsstraßen der Straßen-, beziehungsweise Concurrenzausschuss, bei öffentlichen Wasser-

parcellen die politische Bezirksbehörde in Kenntnis zu setzen.

Die Theilnahme am Verfahren betreffend, ist der k. k. Finanzprocuratur, wenn dieselbe einzuschreiten Anlass nimmt, die Ingerenz selbst in Ansehung von Liegenschaften der Kirchen, Schulen und des sonstigen, das Gebiet der öffentlichen Verwaltung berührenden Besitzes nicht zu verwehren.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 56879.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Finanzwachobercommissäre II. Classe Alexander Labęcki und Ignaz Stebnicki zu Finanzwachobercommissären I. Classe für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Lemberg. (Z. 39278, dd. 17. November 1897). — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Emanuel Pittner zum Finanzwachobercommissär I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzdirection in Troppau. (Z. 43659, dd. 26. November 1897.) — Der Steuereinnehmer Johann Spinar, sowie der Hauptsteueramtscontrolor Paulin Krämer zu Hauptsteuereinnehmern und der Steuereinnehmer Rudolf Kuba, sowie der Steueramtscontrolor Anton Melichar zu Hauptsteueramtscontrolören für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Brünn. (Z. 52739, dd. 25. November 1897.) — Beim Hauptmünzamte: Der provisorische Wardein Hanns Altrichter zum Conceptsadjuncten; der Cassaofficial Karl Hubner zum provisorischen Wardein; die provisorischen Wardeins Adjuncten Friedrich Windsperger und Franz Belza, ersterer zum Cassaofficial, letzterer zum definitiven Wardeinsadjuncten; endlich der Praktikant Georg Karzel zum Assistenten extra statum. (Z. 54679, dd. 26. November 1897.) — Die Steueramtscontrolore Vincenz Kosek und Wenzel Zampach zu Hauptsteueramtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Prag. (Z. 54060, dd. 18. November 1897.) — Der beim Gefällsamte in Triest in Verwendung stehende Tabak- und Stempelamtscontrolor Albert Cosulich ad personam zum Gefällsamtscontrolor in der IX. Rangsclasse. (Z. 48599, dd. 25. November 1897.) — Im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium der Geometeradjunct für agrarische Operationen Richard Kuntschik zum Evidenzhaltungsgeometer I. Classe und der Geometerassistent für agrarische Operationen Alois Karas zum Evidenzhaltungsgeometer, beide unter Belassung in ihrer dermaligen Verwendung bei den agrarischen Operationen. (Z. 57157, dd. 26. November 1897.) — Die Diurnisten Franz Mach und Franz Musil zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe im lithographischen Institute des Grundsteuercatasters. (Z. 47515, dd. 21. November 1897.) — Die Evidenzhaltungsgeometer Othmar Kleiber und Rudolf Rothe zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe. (Z. 55279, dd. 25. November 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Finanzconcipisten Karl Allé und Julius Rischawy zu Finanzcommissären, dann die Finanzconcipisten Dr. Hugo Souček und Dr. Karl Küttner zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 2836-Pr., dd. 16. November 1897.) — Der provisorische Finanzconcipist Emil Hrubý, dann die Finanzconcipistenpraktikanten Oswald Pollak, Anton Sklenář, Dr. Karl Pollatschek, Franz Herbler und Heinrich Koudelka zu Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 2613-Pr., dd. 16. November 1897.) — Der Finanzwachrespicient Eduard Pettera in Brünn zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 2979-Pr., dd. 24. November 1897.)

Innsbruck: Der Finanzconcipist Karl Mader zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse und der Finanzconceptspraktikant Hans Seidler zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1954-Pr., dd. 22. November 1897.) — Der Rechnungsofficial Johann Fankhauser zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Max Margreiter zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Johann Caminades und Narcis Lechner zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1861-Pr., dd. 22. November 1897.) — Der Controlsassistent Salvator Koller zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Otto de Fusio zum Controlsassistenten in der XI. Rangsclasse, der Zollamtspraktikant Emanuel Marconi zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1486-Pr., dd. 22. November 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. December 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 219. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen. — 220. Vorgang bei Handhabung der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249, über die Executionsführung auf öffentliche auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen. — 221. Realisirung von Ersätzen aus Obligationen, die zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind. — 222. Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond. — 223. Vorgang bei Handhabung der Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 250, über die Executionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond. — 224. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Beigegeben ist Nr. 13 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

219.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

(Enthalten in dem am 27. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 249.)

Auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. Nr. 78) wird zur Durchführung der im Artikel XV dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder auf solche Obligationen, die für einen bestimmten Zweck vinculiert oder in Verwahrung erlegt sind, verordnet:

§. 1.

Die Vorschriften der §§. 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 120) über die Executionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder für einen bestimmten Zweck vinculierte Obligationen, sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbotes in Ansehung derselben, haben auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Executionsordnung mit der Maßgabe aufrecht zu bleiben, dass:

1. die öffentliche Casse, bei der das Capital angelegt ist und die Behörde oder Anstalt, der diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, auch von jeder gemäß den §§. 253 und 257 der Executionsordnung vorgenommenen Pfändung öffentlicher, auf Namen lautender oder für einen bestimmten Zweck vinculierter Obligationen von amtswegen mittels des Formulars Nr. 1 zu benachrichtigen sind; Formular Nr. 1.

2. an Stelle der executiven Einantwortung und Erfolglassung der Obligationen oder ihrer Zinsen die gerichtliche Überweisung (§. 303 ff. der Executionsordnung) der Forderung aus der gepfändeten Obligation tritt;

3. ein Verbot auf solche Obligationen fortan nur nach Zulässigkeit des gerichtlichen Drittverbotes

(§§. 379, Zahl 3 und 385 ff. der Executionsordnung) stattfinden kann;

4. der Verkauf gepfändeter Obligationen nach Vorschrift der §§. 268 und 270 der Executionsordnung vorzunehmen ist;

5. öffentliche Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculiert oder in Verwahrung erlegt sind, nicht verkauft werden dürfen, bevor nicht das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind (§. 265 der Executionsordnung), und

6. daß das Gericht, wenn die Zinsen oder das Capital bei einer anderen Casse, als bei welcher das Capital angelegt ist, zahlbar sind, stets zuerst die auszahlende Casse, nöthigenfalls unter Anwendung einer schleunigeren Zustellungsart zu verständigen hat.

§. 2.

Die Behörde oder Anstalt, welcher die auszahlende Casse unmittelbar untergeordnet ist, hat ein ihr zugestelltes Zahlungs- oder Drittverbot, sowie die Verständigung von der Pfändung einer auf einen bestimmten Namen lautenden oder vinculierten Obligation, deren Zinsen gegen Quittung bezahlt werden, als Zahlungsverbot in ihren Büchern vormerken zu lassen und den Vollzug des Zahlungs- oder Drittverbotes der auszahlenden Casse, und zwar wenn der betreibende Gläubiger (die gefährdete Partei) dies beantragt hat und die Kosten gedeckt sind, im telegraphischen Wege aufzutragen.

Wenn der Vollzug nach dem Stande der Vormerkbücher undurchführbar ist, so hat die anweisende Behörde oder Anstalt dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges zur Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers oder Antragstellers anzuzeigen. Wenn der Vollzug zwar durchführbar ist, wenn jedoch die vom Zahlungs- (Dritt-) Verbote verständigte Behörde oder Anstalt die Executionsführung auf die gepfändete Obligation als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend erachtet, kann sie das Zahlungs- (Dritt-) Verbot im Wege des Recurses anfechten (§§. 294, 295 der Executionsordnung).

Sofern es sich um eine Forderung wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond handelt, kann in dem im vorhergehenden Absatze bezeichneten Falle statt der Erhebung des Recurses auch dem Executionsgerichte die amtliche Anzeige erstattet werden, daß die Executionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei (§. 39, Absatz 2 der Executionsordnung).

§. 3.

Die Rangordnung der Pfandrechte, welche an den im §. 1 bezeichneten Obligationen erworben werden, richtet sich für den Fall, daß die Zinsen gegen Coupons zahlbar sind, hinsichtlich der Obligation selbst und der Zinsen nach dem Zeitpunkte der Vornahme der Pfändung (§§. 253, 256, 257 der Executionsordnung).

Werden die Zinsen von solchen Obligationen bei einer öffentlichen Casse ohne Coupons erhoben, so ist für die Rangordnung der erworbenen Pfandrechte der Zeitpunkt entscheidend, in welchem das zu Gunsten der einzelnen betreibenden Gläubiger erlassene Zahlungsverbot oder, wenn eine pfandweise Beschreibung stattgefunden hat, die Verständigung von der Vornahme derselben (§. 2) an die Behörde oder Anstalt gelangt ist, die zur Anweisung des Obligationscapitals und der Zinsen berufen ist (§§. 295 und 300 der Executionsordnung, Artikel XV des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung). In gleicher Weise ist die Rangordnung der Pfandrechte auch dann zu bestimmen, wenn derartige in Execution gezogene Obligationen gerichtlich deponirt sind.

Wenn zu Gunsten verschiedener Gläubiger in Ansehung der nämlichen Obligation, deren Zinsen gegen Quittung behoben werden, an einem und demselben Tage bei der anweisenden Behörde oder Anstalt Zahlungsverbote oder die im vorstehenden Absatze bezeichneten Verständigungen von der vorgenommenen Pfändung einlangen, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich.

Für die Priorität der Pfandrechte an Staatsschuldverschreibungen, die auf Namen lauten oder vinculiert sind, oder an derartigen vom Staate zur Selbstzahlung übernommenen Schuldtitres ist der Zeitpunkt des Einlangens des gerichtlichen Zahlungsverbotes und im Falle der Pfändung der Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung von der Vornahme derselben bei der k. k. Direction der Staatsschuld maßgebend.

§. 4.

Wenn an eine Casse, welche die im §. 1 bezeichneten öffentlichen Obligationen einzulösen oder deren Zinsen auszubezahlen hat, gerichtliche Zahlungs- oder Drittverbote gelangen, so hat sie mit der Auszahlung der fälligen Beträge bis auf weitere Weisung jener Behörde oder Anstalt, die zur Anweisung der Zahlung berufen ist, innezuhalten.

Einen gerichtlichen Überweisungsbeschluss darf die Casse erst nach schriftlicher Anordnung der eben bezeichneten Behörde oder Anstalt in Vollzug setzen.

§. 5.

Nach Vornahme des Verkaufes einer auf Namen lautenden, jedoch nicht als Caution zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds vinculierten öffentlichen Obligation ist auf der Obligation selbst der Verkauf und der Übergang des Eigenthums an den genau zu bezeichnenden Käufer zu beurkunden (§. 268, Absatz 6, der Executionsordnung) und sodann das Wertpapier unverweilt der hiezu berechtigten Behörde oder Anstalt behufs Veranlassung der Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers vorzulegen

oder zu übersenden. Die etwa vorgeschriebene Blankett- oder Umschreibungsgebür ist aus dem Verkaufserlös zu berichtigen.

§. 6.

Insoweit es sich um Staatsschuldverschreibungen oder vom Staate zur Selbstzahlung übernommene Schuldtitres handelt, sind sie in dem im §. 5 erwähnten Falle mittels eines Verzeichnisses nach Formular Nr. 2 an die k. k. Direction der Staatsschuld einzusenden. Diese Einsendung kann in Wien im Wege des k. k. Civilgerichtsdepositenamtes, außerhalb Wiens durch das betreffende k. k. Steueramt oder dort, wo eine k. k. Landescasse (Landeshauptcasse, Finanz-Landescasse, Landeszahlamt) besteht, durch diese Casse erfolgen.

§. 7.

Die erwähnte Behörde oder Anstalt (§§. 5 und 6) kann auf Ansuchen des Käufers statt der Umschreibung der Obligation deren Freischreibung, das ist die Verwechslung gegen Überbringer-Effecten, bei verlosbaren Wertpapieren gegen Ersatz der Druckkosten veranlassen. Die Druckkosten hat der Käufer zu tragen.

§. 8.

Nach dem Einlangen der verkauften Obligation zum Zwecke der Um- oder Freischreibung hat die anweisende Behörde oder Anstalt dem Executionsgerichte unverzüglich einen Ausweis über die hinsichtlich der verkauften Obligation eingetragenen Vormerkungen zu übersenden.

Die Übersendung des Ausweises darf nicht deshalb aufgeschoben werden, weil die Umschreibung nicht sofort bewirkt werden kann.

Dieser Ausweis ist auf Grund der Buchvormerkungen und der eingelangten gerichtlichen Zahlungsverbote und sonstigen gerichtlichen Benachrichtigungen unter Angabe des Zeitpunktes ihres Einlangens genau nach der Rangordnung zu verfassen. In den Ausweis sind außer den näheren Merkmalen der Obligation (Kategorie, Capitalsbetrag, Zinsenausstand 2c.) alle Vormerkungen aufzunehmen, welche, wie allfällige, urkundlich nachgewiesene Änderungen im Eigenthume oder Zinsenbezugsrechte oder außergerichtlich erworbene Pfandrechte (§. 1368 a. b. G. B.) über die an der Obligation von dritten Personen erworbenen Rechte, sowie bei Papieren, die nicht zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds vinculiert sind, über den Bestand eines anderen Haftbandes Aufschluss geben. Das Executionsgericht hat den Ausweis bei der Vertheilung des Verkaufserlöses zugrunde zu legen.

§. 9.

Die anweisende Behörde oder Anstalt hat bei der Durchführung der Um- oder Freischreibung den gesammten Vormerkstand zu löschen und die umschriebene oder freigeschriebene Obligation dem Executionsgerichte übersenden oder ausfolgen zu lassen.

§. 10.

Um die Bewilligung des Verkaufes von Wertpapieren erwirken zu können, die zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution vinculiert oder in Verwahrung erlegt sind, hat der betreibende Gläubiger ein Amtszeugnis darüber beizubringen, dass das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.

Zu diesem Behufe hat er vorerst bei jener Behörde, welche zur Erfolglassung der verwahrten oder zur Freigebung der vinculierten Obligation berufen ist, unter Angabe des Rechtsgrundes und unter Nachweis des erworbenen Pfandrechtes einzuschreiten.

§. 11.

Sofern derartige Obligationen in amtlicher Verwahrung erliegen, hat die Cautionsbehörde sie nach Zustellung des Beschlusses, durch welchen der Verkauf bewilligt wurde, dem Executionsgerichte zu übersenden.

§. 12.

Falls Ersatzansprüche, zu deren Deckung die zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution vinculierte oder in Verwahrung erlegte Obligation zu dienen hat, bei beendetem Verpflichtungsverhältnisse festgestellt wurden, so sind hievon im Wege der Administrativbehörde alle Personen zu benachrichtigen, die an der Obligation ein Pfandrecht erworben haben (§. 265, Absatz 2, der Executionsordnung).

§. 13.

Der Verkauf von Wertpapieren, die als Militär-Heirats-Caution vinculiert sind, darf erst bewilligt werden, wenn das Cautionsband aufgelöst worden ist, worüber der betreibende Gläubiger das Amtszeugnis der zuständigen Behörde (k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium, k. k. Ministerium für Landesvertheidigung, königlich ungarisches Ministerium für Landesvertheidigung) dem Executionsgerichte vorzulegen hat (Artikel IX, Z. 1, des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung und Hof-Kanzleidecret vom 29. September 1835, J. G. S. Nr. 84).

§. 14.

Für den Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds als Caution oder als Heiratscaution vinculiert sind, gelten im übrigen die Vorschriften der §§. 5 bis 9. Bei der Vorlage oder Einsendung der als Caution zu Gunsten des Arars oder eines Landesfonds vinculierten Obligationen zum Zwecke der Um- oder Freischreibung ist das Amtszeugnis über die Freigebarkeit der Obligation (§. 10) anzuschließen.

§. 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl . . . . .

Auf Grund des vollstreckbaren . . . . . .
vom . . . . . .
wurde de . . . . . .
. . . . . .
in . . . . . .
vertreten durch . . . . . .
gegen . . . . . .
in . . . . . .
zur Hereinbringung der vollstreckbaren . . . . . Forderung
per . . . . . .
sammt . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
die Execution auf das bewegliche Vermögen . . . . . .
. . . . . .
bewilligt und diese Execution zufolge Beschlusses des gefertigten Gerichtes durch die Pfändung der auf . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
lautenden . . . . . .
Nummer . . . . . .
. . . . . .
vom . . . . . .
vorgenommen.

Zustellungsverfügung:

1. An die k. k. Direction der Staatsschuld in Wien.
2. An die k. k. Staatsschuldencassa in Wien.

Hievon wird gemäß §. 1, Z. 1, der Ministerial-Verordnung vom 24. October 1897 (R. Gl. Bl. Nr. 249) die Mittheilung gemacht.

K. k. Bezirksgericht . . . . . .

Abtheilung . . . . . am . . . . . .

Form. Nr. 1. Verständigung der Casse und der anweisenden Behörde (Anstalt) von der Pfändung öffentlicher, auf bestimmten Namen lautender oder vinculierter Obligationen (§. 1, Z. 1, M. V. vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249).

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl . . . . . .

Verzeichnis

über die von dem k. k. Bezirksgerichte . . . . . .

bei de . k. k. . . . . .

zur Veranlassung der Umschreibung — Freischreibung — überreichte . . , auf Grund des Beschlusses des k. k. Bezirksgerichtes . . . . . .

vom . . . . . Geschäftszahl . . . . . am . . . . . .

verkaufte . . Staatsschuldverschreibung . .

Schuldgattung	Nummer	Datum	Betrag	Dermalige Intestation (lautend auf)	Anmerkung

Amts-siegel

K. k. Bezirksgericht . . . . . .

Abtheilung . . . . . am . . . . . .

Form. Nr. 2. Verzeichnis über die zum Zwecke der Um- oder Freischreibung an die hiezu berechtigte Behörde oder Anstalt eingesendeten verkauften öffentlichen Obligationen (§. 6 M. V. vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249).

220.

Vorgang bei Handhabung der Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249, über die Executionsführung auf öffentliche auf bestimmte Namen lautende oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen.

1. Die Steuerämter haben auf jedem vom Gerichte eingelangten Beschlusse, mit welchem eine Execution hinsichtlich einer auf Namen lautenden oder vinculirten Staatsschuldverschreibung, deren Zinsen bei dem Steueramte zur Zahlung angewiesen sind, bewilligt oder aufgehoben worden ist, sogleich den Zeitpunkt des Einlangens, sowie die Geschäftszahl des Amtes anzumerken und den gerichtlichen Beschluss einstweilen vorzumerken.

Wegen allfälliger Sistirung der weiteren Zahlung ist genau nach §. 4 der vorstehenden Ministerialverordnung vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249, vorzugehen.

Soferne aus dem gerichtlichen Beschlusse nicht zu entnehmen ist, dass hievon seitens des Gerichtes die Direction der Staatsschuld unmittelbar verständigt wurde, ist derselbe sogleich der letzteren Behörde vorzulegen. Anderenfalls hat die Vorlage des Beschlusses nur dann zu erfolgen, wenn binnen drei Wochen seit dem Einlangen desselben dem Steueramte keine Verständigung zugekommen ist.

2. Die Landeshauptcassen, Finanzlandescassen und Landeszahlämter haben derartige gerichtliche Beschlüsse sogleich dem Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörde, als der Liquidirungsstelle, zu übergeben, welches nach Anmerkung des Zeitpunktes der Zustellung und einstweiliger Vormerkung im Liquidationsbuche hinsichtlich der eventuellen Vorlage des Beschlusses an die Direction der Staatsschuld nach den obigen Bestimmungen dieses Erlasses vorzugehen hat.

3. Wenn der bei der Zahlstelle einlangende gerichtliche Beschluss aus dem Grunde undurchführbar ist, weil die Zinsenzahlung dortihin nicht creditbücherlich überwiesen ist, so hat das betreffende Steueramt (P. 1), beziehungsweise Rechnungsdepartement (P. 2) den gerichtlichen Bescheid unverzüglich der Direction der Staatsschuld vorzulegen.

4. Dieser Erlass tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

221.

Realisirung von Ersätzen aus Obligationen, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in ämtlicher Verwahrung erlegt sind.

Falls aus Wertpapieren, welche zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfondes als Caution vinculirt sind, Ersätze, zu deren Deckung dieselben zu dienen haben, auf administrativem Wege hereinzubringen sind, so hat sich anlässlich der Realisirung der vinculirten Obligation die Cautionsbehörde an die im §. 2 der vorstehenden Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 249, bezeichnete Behörde oder Anstalt (soferne es sich um Staatsschuldverschreibungen oder vom Staate zur Selbstzahlung übernommene Schuldtitres handelt, an die Direction der Staatsschuld) um die Übersendung eines Ausweises über die auf der Obligation haftenden Vormerkungen zu wenden.

Ist der gesammte Cautionserlös zur Deckung administrativer Ersätze herangezogen worden, so hat die Cautionsbehörde hievon alle Personen zu verständigen, die nach Angabe des obenerwähnten Ausweises ein Pfandrecht an dem Wertpapiere erworben haben.

Soferne jedoch ein nicht mehr mit dem Cautionsbande behafteter Rest erübrigt, der dem Cautionseigenthümer aus dem Grunde nicht ausgefolgt werden kann, weil an dem Wertpapiere von dritter Seite Rechte erworben wurden, so hat die Cautionsbehörde gemäß §. 1425 a. b. G. B. den gerichtlichen Erlag dieses Restbetrages unter Mittheilung der auf die Feststellung des Ersatzes bezugnehmenden Daten durch die zuständige Finanzprocuratur zu veranlassen. In dem zu überreichenden gerichtlichen Erlagsgesuche sind jene Personen, welche an dem Wertpapiere ein Pfandrecht erworben haben, behufs deren Verständigung namhaft zu machen, und ist für jeden Betheiligten ein vollständig ausgefertigtes Exemplar des Schriftsatzes beizulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 2 und 3) finden auch auf die als Caution zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfondes in ämtlicher Verwahrung erliegenden Überbringerwertpapiere mit der Modification Anwendung, dass bei denselben der Vormerkstand auf Grund der Eintragungen im Cautionsbuche zu erheben ist.

Dieser Erlass tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

222.

Verordnung sämmtlicher k. k. Ministerien vom 24. October 1897 über die Executionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond.

(Enthalten in dem am 27. October 1397 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 250.)

Auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 78, wird zur Durchführung der im §. 295 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung auf Forderungen an das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond verordnet:

§. 1.

Gerichtliche Beschlüsse, durch welche auf eine Geldforderung, die dem Verpflichteten wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebürt, die Execution (§. 295 der Executionsordnung) oder ein Drittverbot (§§. 379, Z. 3, 385 der Executionsordnung) bewilligt oder durch welche die Execution oder die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, hat das Gericht sowohl der Casse, aus welcher der Verpflichtete die Zahlung anzusprechen hat, als auch der Behörde zuzustellen, welche zur Anweisung der Zahlung berufen ist.

Wenn die Verständigung der Casse nicht gleichzeitig mit der Verständigung der anweisenden Behörde erfolgen könnte, hat das Gericht stets zuerst die Casse, nöthigenfalls unter Anwendung einer schleunigeren Zustellungsart, zu benachrichtigen.

Die richtige Angabe der Casse obliegt dem betreibenden Gläubiger auf seine Gefahr (§. 295 der Executionsordnung).

§. 2.

Die Casse, der ein gerichtliches Zahlungsverbot oder Drittverbot (§§. 295, 379, Z. 3, 385 der Executionsordnung), das eine Forderung an den Staatsschatz oder an einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond betrifft, oder ein gerichtlicher Beschluss auf Überweisung einer solchen Forderung (§§. 303, 305 der Executionsordnung) zugestellt wird, hat auf dem gerichtlichen Beschlusse selbst sogleich nach dessen Einlangen den Zeitpunkt der an die Casse erfolgten Zustellung, sowie die Geschäftszahl, unter welcher er im Einreichungsprotokolle der Casse eingetragen wurde, anzumerken und den Beschluss auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen.

Erachtet die Casse, dass gegen die Ausführbarkeit des Zahlungsverbotes (Drittverbotes) oder des Überweisungsbeschlusses Anstände bestehen, so hat sie diese unverzüglich der anweisenden Behörde anzuzeigen.

§. 3.

Von der Zustellung des Zahlungsverbotes (Drittverbotes) an hat die Casse mit der Auszahlung des durch das Verbot betroffenen Betrages selbst dann, wenn die Auszahlung bereits angewiesen wäre, bis auf weitere Verfügung der anweisenden Behörde vorläufig innezuhalten. Einen gerichtlichen Überweisungsbeschluss darf die Casse erst nach schriftlicher Anordnung der anweisenden Behörde in Vollzug setzen.

§. 4.

Die anweisende Behörde hat die Zulässigkeit und Ausführbarkeit des ihr mitgetheilten gerichtlichen Beschlusses und insbesondere auch die Zulässigkeit einer Executionsführung auf die gepfändete Forderung nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen oder diese Prüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen und sodann nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entweder der Casse den Vollzug des gerichtlichen Beschlusses und zwar, wenn der betreibende Gläubiger dies beantragt hat und die Kosten gedeckt sind, im telegraphischen Wege aufzutragen oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seines Beschlusses zur Benachrichtigung des betreibenden Gläubigers oder Antragstellers anzuzeigen.

Wenn die Behörde das ihr mitgetheilte Zahlungsverbot (Drittverbot) mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch stehend erachtet, insbesondere wenn die Bezüge des Verpflichteten zur Zeit den Betrag nicht übersteigen, welcher der Execution entzogen ist und das Zahlungsverbot (Drittverbot) in Erwartung der künftigen Steigerung der Bezüge erwirkt wurde, kann sie den gerichtlichen Beschluss im Wege des Recurses anfechten (§. 295 der Executionsordnung) oder darüber dem Executionsgerichte amtliche Anzeige erstatten (§. 39, Absatz 2, der Executionsordnung).

Wenn der Recurs überreicht werden soll, hat die Behörde den ihr zugekommenen gerichtlichen Beschluss unverzüglich der k. k. Finanzprocuratur zu übersenden.

§. 5.

Wird die Zahlung einer solchen Forderung einer anderen Casse übertragen, so müssen dieser Casse zugleich die in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Zahlungsverbote und Überweisungen von amtswegen übersendet werden.

§. 6.

Derjenigen Partei, welche die Pfändung oder Überweisung einer Forderung an den Staatsschatz

oder an einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond erwirkt hat, kommt das hiedurch erworbene Recht, wenn der Vollzug des gerichtlichen Beschlusses ausführbar ist, von dem Zeitpunkte zu, in welchem der gerichtliche Beschluss an die anweisende Behörde gelangt ist.

Wenn zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung derselben Forderung bei der anweisenden Behörde am nämlichen Tage Zahlungsverbote eingelangt sind, so stehen die Pfandrechte dieser Gläubiger im Range einander gleich (§. 300 der Executionsordnung). Bei Unzulänglichkeit der gepfändeten und überwiesenen Forderung sind die zu vollstreckenden Ansprüche sammt Nebengebüren nach Verhältnis ihrer Gesammtbeträge zu berichtigen (§. 300, Absatz 3, der Executionsordnung). Die Vertheilung des überwiesenen Forderungsbetrages unter die mehreren vollstreckbaren Ansprüche gleichen Ranges hat in der Regel durch die anweisende Behörde zu geschehen. In zweifelhaften Fällen kann der überwiesene Forderungsbetrag gerichtlich deponiert werden.

§. 7.

Im Falle der gerichtlichen Überweisung einer jemanden gegen das Arar zustehenden Forderung hat die Zahlung des Forderungsbetrages oder der überwiesenen Forderungsquote an den Bezugsberechtigten nur gegen Beibringung des Originalüberweisungsbeschlusses und gegen Vorweisung der Originalschuldocumente, welche der Überweisung zugrundeliegen, stattzufinden.

Ist die Person als Bezugsberechtigte der Casse nicht bekannt, so hat sie sich durch zwei bekannte vertrauenswürdige Zeugen die Gewissheit von der Identität der Person zu verschaffen.

Die beigezogenen Identitätszeugen müssen die Empfangsurkunden mit ihrer Unterschrift versehen und dabei ihre Kenntnis der Person des Behebenden ausdrücklich bestätigen.

Von der Prüfung der Personsidentität kann, wenn sich sonst keine Bedenken hinsichtlich derselben ergeben, in dem Falle abgesehen werden, wenn die Behebung mittels gerichtlich oder notariell legalisierter Empfangsbestätigung erfolgt.

Geschieht die Behebung nicht durch den Bezugsberechtigten selbst, sondern durch dessen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger, so ist, falls nicht ein bezüglicher Auftrag der anweisenden Behörde vorliegt, die Beibringung der betreffenden Vollmacht oder Legitimationsurkunde erforderlich.

Ist diese Urkunde eine Privaturkunde, so muss sie legalisiert sein.

Die Vollmacht oder Legitimationsurkunde ist zur Sicherstellung des Staatsschatzes zurückzubehalten und der betreffenden Journalspost beizuschließen.

Handelt es sich um eine Zahlung, welche in Raten erfolgt, wie namentlich Diensteinkommen und Ruhegenüsse, so sind bei der ersten Behebung die Hauptmerkmale der vorgewiesenen Schuldbocumente in Vormerkung zu nehmen und die erfolgten Theilzahlungen auf der vom Gläubiger vorgelegten gerichtlichen Beschlussausfertigung ersichtlich zu machen.

Wird auf Grund eines Wechsels Execution geführt, so hat die Casse bei der Erfolglassung einer Theilzahlung zu verlangen, dass von dem Wechselgläubiger diese Theilzahlung auf dem Originalwechsel angemerkt, und die Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 8.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit; am selben Tage verlieren die Verordnungen sämmtlicher Ministerien und Centralbehörden vom 9. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 125, sowie die Verordnung des Finanzministeriums vom 7. März 1882, Z. 23085 (F. M. V. Bl. Nr. 10) ihre Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

223.

Vorgang bei Handhabung der Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 24. October 1897, R. G. Bl. Nr. 250, über die Executionsführung auf Forderungen an das Arar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond.

1. Die gemäß §. 1 und 2 der obigen Verordnung an die Cassen gelangenden gerichtlichen Beschlüsse sind außer dem im Absatze 2 des §. 2 vorhergesehenen Falle auch dann sofort der anweisenden Behörde vorzulegen, wenn aus der gerichtlichen Ausfertigung nicht zu entnehmen ist, dass diese Behörde von der bewilligten Execution seitens des Gerichtes unmittelbar verständigt wurde.

Desgleichen hat die Vorlage dieses Beschlusses zu erfolgen, wenn der Casse binnen zwei Wochen seit dem Einlangen desselben seitens der anweisenden Behörde keine Verständigung zugekommen ist.

Über derartige bloß der zuständigen Casse zugestellte gerichtliche Beschlüsse hat die anweisende Behörde dem Gerichte unter Rückstellung des gerichtlichen Beschlusses die Mittheilung zu machen, dass ein Vollzugsauftrag aus dem Grunde nicht erlassen werden kann, weil der gerichtliche Beschluss der anweisenden Behörde nicht zugestellt worden ist.

2. Der gemäß §. 4 der oberwähnten Verordnung zu erlassende Vollzugsauftrag ist stets mit möglichster Beschleunigung, im Falle einer Gefahr am Verzuge wegen des unmittelbar bevorstehenden Zahlungstermines postwendend und unter den in dem citirten §. 4 angegebenen Voraussetzungen auch auf telegraphischem Wege hinauszugeben.

3. Die Pfändung ist nach §. 295 der Executionsordnung (Gesetz vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79) mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Behörde als bewirkt anzusehen.

Demgemäß ist der Vollzugsauftrag an die mit der Auszahlung thatsächlich betraute Casse auch dann zu erlassen, wenn vom Gerichte nicht diese Casse, sondern irriger Weise eine andere Casse vom Zahlungsverbote verständigt wurde, sofern nur das Verbot der richtigen anweisenden Behörde zugestellt worden ist, und aus dem gerichtlichen Beschlusse trotz der irrigen Bezeichnung der Casse sich mit voller Sicherheit die vom Zahlungsverbote betroffene Forderung feststellen läßt.

In diesem Falle ist dem Gerichte bekanntzugeben, an welche Casse der Vollzugsauftrag hinsichtlich des gerichtlichen Beschlusses erlassen worden ist.

Gerichtliche Beschlüsse, welche einer Casse irrigerweise zugestellt wurden, sind von derselben sofort der unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzulegen, und von dieser an das betreffende Gericht unter gleichzeitiger Mittheilung, daß bei der bezeichneten Casse die Zahlung nicht zu geschehen hat, zurückzuleiten.

4. Gerichtliche Beschlüsse, welche nicht der competenten anweisenden Behörde zugestellt wurden, sind unverzüglich dem betreffenden Gerichte unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Hindernisse des Vollzuges zurückzustellen.

5. Die Einreichungsprotokolle der anweisenden Behörden haben die daselbst einlangenden gerichtlichen Beschlüsse in Executionssachen mit einem Stampiglienvermerk „Dringend in Executionssachen“ zu versehen.

6. Schließlich werden die Aemter und Cassen auf die von den bisherigen Vorschriften über die Executionsführung auf Dienstbezüge und Ruhegenüsse abweichenden Bestimmungen des P. 8, Artikel IX des Einführungsgesetzes zur Executionsordnung, R. G. Bl. Nr. 78 ex 1896, und des Absatzes 2, §. 299 der Executionsordnung, R. G. Bl. Nr. 79 ex 1896, aufmerksam gemacht.

7. Dieser Erlaß tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

224.

Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen vom 24. October 1897 über die Behandlung von freiwilligen Pfandbestellungen oder Cessionen hinsichtlich der gegen den Staatsschatz zustehenden, bei staatlichen Cassen zahlbaren Forderungen.

(Enthalten in dem am 27. October 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 251.)

§. 1.

Wenn jemand eine ihm wider das Aerar zustehende, bei einer staatlichen Casse zahlbare Forderung gänzlich oder zum Theile einem Dritten cedirt oder freiwillig verpfändet, so ist hievon unter Beibringung des urkundlichen Nachweises jene Behörde zu verständigen, welche zur Anweisung der Zahlung berufen ist.

§. 2.

Die Behörde hat die überreichten Belege zu prüfen und sofern die Cession oder Verpfändung nicht undurchführbar ist oder nach den bestehenden Gesetzen nicht unzulässig erscheint, unter Verständigung der Parteien der Casse den Vollzug aufzutragen. Im Falle der Abweisung sind den Parteien die Gründe bekanntzugeben.

§. 3.

Wenn an einem und demselben Tage bezüglich der gleichen Forderung an das Aerar außer den im §. 1 bezeichneten Verständigungen gerichtliche Verbote einlangen, so hat, sofferne die Vormerkungen an der Zahlungsreihe sind, die anweisende Behörde den gerichtlichen Erlag im Sinne des §. 1425 a. b. G. B. im Wege der zuständigen Finanzprocuratur zu veranlassen. Hievon kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Betheiligten die Zahlung zu Handen eines ausgewiesenen gemeinschaftlichen Machthabers gegen dessen Quittung ansprechen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 finden auch hinsichtlich der auf Namen lautenden oder durch Vinculierung für einen bestimmten Zweck gewidmeten Staatsschuldverschreibungen und vom Staate zur Zahlung übernommenen Schuldtitres Anwendung.

In diesen Fällen fungiert die k. k. Direction der Staatsschuld als anweisende Behörde.

Die behufs Vornahme der Umschreibung statthafte unmittelbare Überreichung solcher Obligationen bei der Staatsschuldencasse in Wien oder bei auswärtigen Zahlstellen wird hiedurch nicht berührt.

§. 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 8350-F. M.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1897 dem Oberfinanzrathe Ludwig Knöbl der Finanzlandesdirection in Graz anlässlich der von demselben erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 8920-F. M., dd. 2. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. November 1897 dem gleichzeitig zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz allergnädigst ernannten Sectionsrathe im Finanzministerium Gustav Schödl taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe huldvollst zu verleihen geruht. (Z. 8920-F. M., dd. 2. December 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 24. November 1897 der Sectionsrath im Finanzministerium Gustav Schödl zum Oberfinanzrathe für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 8920 F. M., dd. 2. December 1897.)

vom 24. November 1897 der Finanzrath Adalbert Sikora zum Oberfinanzrathe extra statum für den Bereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 8920-F. M., dd. 2. December 1897.)

Vom Finanzministerium:

Der Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Johann Tobiczyk zum Evidenzhaltungsinspector in Galizien. (Z. 59098, dd. 2. December 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Czernowitz: Der Finanzconcipist Lazar Weinreb zum Steuerinspector. (Z. 1494-Pr., dd. 30. November 1897.)

Laibach: Der Steueramtspractikant Alois Ipavitz zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 864-Pr., dd. 28. November 1897.)

Lemberg: Der provisorische Kassaadjunkt Felizian Chrzaszczyński zum definitiven Kassaadjuncten in der IX. Rangsclasse bei der Landeshauptkasse in Lemberg, der Kassaofficial Michael Danilowicz zum provisorischen Kassaadjuncten bei der Landeshauptcasse in Lemberg, die provisorischen Kassaofficiale Johann Durski und Ladislaus Szymański zu definitiven Kassaofficialen in der X. Rangsclasse, die Kassaassistenten Kasimir Kropiwnicki und Eduard Chmielarczyk zu provisorischen Kassaofficialen und die Steueramtsadjuncten Marzel Hirschberg und August Klodnicki zu Kassaassistenten in der XI. Rangsclasse im Personalstande der Landeshauptcasse in Lemberg und der Filiallandescasse in Krakau. (Z. 1275-Pr., dd. 12. November 1897.) — Der provisorische Concipist der galizischen Finanzprocuratur Dr. Johann

Waygart zum Concipisten in der X. Rangsclasse bei dieser Finanzprocuratur. (Z. 5083-Pr., dd. 18. November 1897.) — Der Rechnungsassistent Peter **Tomajer** zum Rechnungsofficial in der X., dann der k. k. Oberlieutenant im Landwehr-Infanterieregiment Krakau Nr. 16 Ludwig Ritter v. **Prawdzic-Szamota** und der Rechnungspraktikant Stephan **Kawalerski** zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 5291-Pr., dd. 29. November 1897.) — Zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse die Steueramtsadjuncten: Josef **Szymański**, Anton **Kalit**, Nikolaus **Skrypuch**, Nikolaus **Kolankowski**, Karl **Pietrzycki**, Martin **Karakuka**, Eduard **Smolka**, Johann **Polański**, Ignaz **Siemieński**, Ladislaus **Lis**, Alfred **Strigl**, Anton **Swidowski**, Eduard **Czeremkiewicz**, Mieczislaus **Samlicki**, Karl **Zawadzki**, Josef **Kurzeja**, Josef **Nakrajko**, Wladimir **Zakrzewski**, Kasimir **Lubowiecki**, Thaddäus **Daszynski**, Michael **Rewakowicz** und Josef **Mazurkiewicz**, dann zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse: die Steueramtspraktikanten Sigismund **Stawiński**, Thaddäus **Gutowski**, Adalbert **Kasperski**, der Rechnungsunterofficier I. Classe des Divisionsartillerieregiments Nr. 31 Emanuel **Auerbach**, der Steueramtspraktikant Anton **Stankiewicz**, der provisorische Steueramtsadjunct Stanislaus **Kozub**, der Steueramtspraktikant Thaddäus **Haleczko**, der provisorische Steueramtsadjunct Stanislaus **Sieleckl**, die Steueramtspraktikanten Valentin **Pastuszak**, Eustachius **Stachów**, Johann **Marmola**, der provisorische Steueramtsadjunct Wilhelm **Wallin**, die Steueramtspraktikanten Adolf **Krepuszewski**, Stanislaus **Nawloka**, Anton **Salustowicz**, Kasimir **Jurkiewicz**, Johann **Zalanowski**, Johann **Bochniewicz**, Josef **Szpilczyński**, Marian **Dunysiewicz**, Stephan **Ziembiński**, Julian **Podbowicz**, Adolf **Waydowski**, Ludwig **Krzyszkowski**, Saturnin **Czapelski**, Ignaz **Czauderna**, Ladislaus **Gajda**, Eduard **Hilinski**, Ladislaus **Wasowicz**, Adolf **Erychleb**, Felix **Urbański**, Stanislaus **Czyzinski**, Andreas **Zawadzki**, Simon **Holowaty**, Anton **Kordecki**, Emil **Sowinski**, Elias **Gruszka**, Ludwig **Saling**, Michael **Dziurzynski** und Johann **Bunio**, schließlich der Finanzwachoberaufseher Zdislaus **Sekowski** und die Tagschreiber Alfons Sigismund **Ulam**, Thomas **Lipień** und Eduard **Novak**. (Z. 103539, dd. 15. November 1897.)

Linz: Der Finanzconceptspractikant Dr. Hubert **Frank** zum provisorischen Finanzconcipisten. (Z. 1553-Pr., dd. 18. November 1897.) — Der Finanzwachrespicient Richard **Hebenstreit** zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 1541, dd. 18. November 1897.) — Der Finanzwachrespicient Johann **Wagner** zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1469-Pr., dd. 23. November 1897.)

Prag: Die Finanzconcipisten Adolf **Steinmetzer**, Julius **Bilek** und Ladislaus **Kanik** zu Steuerinspectoren in der IX. Rangsclasse. (Z. 4481-Pr., dd. 26. November 1897.) — Der Rechnungsofficial Karl **Chotas** zum Rechnungsrevidenten in der IX. Rangsclasse, der Rechnungsassistent Ernst **Hübner** zum Rechnungsofficial in der X. Rangsclasse und die Rechnungspraktikanten Stephan Ig. Edler v. **Mildenstein** und Josef **Pekar** zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4478-Pr., dd. 26. November 1897.) — Die Gefällsamtsofficiale Hugo **Watzke** und Jaroslav **Dvorak** zu Gefällsamtscontroloren in der IX. Rangsclasse. (Z. 4243-Pr., dd. 26. November 1897.) — Der Gefällsamtsassistent Josef **Pokorny** und der Kanzlist Gottfried **Heene** zu Gefällsamtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 4244-Pr., dd. 26. November 1897.) — Der Steueramtsadjunct Heinrich **Hlavin** zum Gefällsamtsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 4245-Pr., dd. 26. November 1897.)

Triest: Der Salzamtsofficial Karl **Asan de Rivera** zum Salzamtsverwalter in der IX. Rangsclasse. (Z. 2016-Pr., dd. 22. November 1897.) — Die Steueramtsofficiale Mathias **Bastianutti** und Simon **Rocco** zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse und die Steueramtsadjuncten Karl **Godina** und Anton **Visich** zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 2008-Pr., dd. 20. November 1897.) — Die Steueramtspraktikanten Josef **Mrach** und Rüdiger **Milosit** v. **Mildenhaus** zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2009-Pr., dd. 20. November 1897.)

Wien: Der Verwalter des Gefälls-, Tabak- und Stempelmarken-Verschleißmagazines, zugleich Hauptzollamtes II. Classe in Stein an der Donau Ferdinand **Barbisch** zum Zolloberamtsofficial in der IX. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien und der Official des Gefälls-, Tabak- und Stempelmarken-Verschleißmagazines, zugleich Hauptzollamtes II. Classe in Stein an der Donau Hermann **Heller** zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Krems an der Donau. (Z. 1740-Pr., dd. 18. November 1897.)

Zara: Der Finanzwachrespicient Vincenz **Villičić** zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1777-Pr., dd. 30. November 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amts-Kalender für das Jahr 1898.

(XXXIII. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Groß-Octav. — 60 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Der n. ö. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie mit besonderer Berücksichtigung auf Niederösterreich.

Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepassten reichen Inhaltes, sowie bei der Verlässlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, dem neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1898.

(XXVI. Jahrgang.)

Groß-Octav. — 6 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1898, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Fastenzeit dauer von 1898—1950, Stempelscalen, Interessen-, Gehalts- und Lohnberechnungs-, Maße und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Taxe, endlich eine Übersicht der im Jahre 1898 stattfindenden Lottoanlehens-Ziehungen; ferner entsprechend zubereitete Blätter, und zwar 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Geburtstage (Namens- und Geburtstage 2c.), für Wohnungs-Adressen und für den Empfang von Zeitschriften (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Tagsatzungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1899 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen, Vereinen u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinden bestimmten Publicationen zum Subscriptions-, bezw. ermäßigten Preise (Amtskalender **1 fl. 50 kr.**, Vormerkblätter zu **20 kr.**) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LVIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 10. December 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 225. Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen. — 226. Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappenerzeugung. — 227. Zollbehandlung von automobilen Personenwagen. — 228. Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Holzwaren". — 229. Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1897, Z. 19417, betreffend die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern. — Personalnachrichten.

Diesem Stücke ist eine tabellarische Zusammenstellung von Zolltarifentscheidungen als Beilage angeschlossen.

Gesetze und Verordnungen.

225.

Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

(Enthalten in dem am 10. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 275.)

Mit Beziehung auf die Ministerialverordnungen vom 27. März 1890, R. G. Bl. Nr. 56, V. Bl. Nr. 15, und vom 20. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 29, V. Bl. Nr. 5, betreffend die zollämtliche Behandlung des Stickereiveredlungsverkehres wird angeordnet, dass in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1898 an den im Stickereiveredlungsverkehre zur Einfuhr gelangenden Geweben die Identitätsstempel in schwarzer Farbe anzubringen sind.

Wien, am 3. December 1897. (Z. 60541.)

226.

Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappenerzeugung.

(Enthalten in dem am 10. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 277.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien wird bezüglich der Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappenerzeugung Folgendes angeordnet:

Rohpappen zur Dachpappenerzeugung im Gewichte von weniger als 300 g per 1 m^2 können als ordinäre Pappendeckel der T. Nr. 186 unter analoger Beobachtung der mit Verordnung vom 12. December 1883, R. G. Bl. Nr. 176, V. Bl. Nr. 40, für die Abfertigung von Kratzenleder in zweifelhaften Fällen vorgesehenen besonderen Bestimmungen und Controlen im Eingange abgefertigt werden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 5. December 1897. (Z. 60817.)

227.

Zollbehandlung von automobilen Personenwagen.

(Enthalten in dem am 10. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 278.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses bei den Schlagworten „Fahrzeuge“ und „Velocipedes“, wie folgt, ergänzt:

In die Anmerkung 1 zum Schlagworte „Fahrzeuge“ ist als dritter Absatz aufzunehmen:

„Bei Motorvelocipedes und anderen automobilen Straßenfahrzeugen der T. Nr. 289 und 290 ist neben dem Stückzolle für das Fahrzeug der Gewichtszoll für den Motor einzuheben. Sollte hiebei die Trennung des Motors von dem Fahrzeuge behufs Ermittlung des wirklichen Nettogewichtes des Motors nicht leicht möglich sein, so kann die Berechnung des Gewichtszolles auf Grund der von den Parteien beizubringenden Gewichtsspecificationen erfolgen. Im Falle des Abganges solcher Specificationen, oder wenn gegen die Glaubwürdigkeit derselben begründete Bedenken obwalten, hat subsidiär die schätzungsweise Ermittlung des Gewichtes der Motoren durch das Zollamt einzutreten.“

Die Verweisung nach der ersten Alinea zum Schlagworte „Velocipedes“ hat nunmehr zu lauten:

„Siehe auch die Anmerkungen 1 und 4 bei Fahrzeuge.“

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 5. December 1897. (Z. 60818.)

228.

Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Holzwaren“.

(Enthalten in dem am 10. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 279.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königl. ungar. Ministerien werden die Bestimmungen der Anmerkung 2, Absatz 2, beim Schlagworte „Holzwaren“ in nachstehender Weise ergänzt:

„Zwischen die Worte „Eiben-“ und „Nuß-“ bei der in Klammer enthaltenen Aufführung der edleren Hölzer ist einzuschalten:

„Eichen-, Eschen-.“

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wien, am 5. December 1897. (Z. 60819.)

229.

Verordnung des Justizministeriums vom 12. November 1897, Z. 19417, betreffend die Mitwirkung der Justizbehörden bei Vollzug des Gesetzes über die directen Personalsteuern.

An alle Justizbehörden.

Am 1. Jänner 1898 tritt das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern in Wirksamkeit.

Dieses Gesetz, zu welchem das Finanzministerium die unter den Nummern 35, 108, 109, 110, 124 und 171 des diesjährigen Reichsgesetzblattes kundgemachten Vollzugsvorschriften — mit Nachträgen unter Nummer 172 und 173 — erlassen hat, enthält mehrfache Bestimmungen, welche dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege angehören und die sohin zu ihrer Durchführung die Ingerenz der Gerichte und Staatsanwaltschaften erfordern. Es obliegt daher allen Justizbehörden, sich rechtzeitig mit den betreffenden Bestimmungen genau vertraut zu machen, um eine richtige Anwendung derselben für alle Fälle zu sichern.

Das Justizministerium sieht sich veranlaßt, den Justizbehörden diesfalls insbesondere Nachstehendes zu bemerken:

1. Die Gerichte werden auf diejenigen Bestimmungen des obbezogenen Gesetzes aufmerksam gemacht, welche für die allgemeine Erwerbsteuer, dann für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, sowie für die Rentensteuer, insoferne diese nicht im Wege des Abzuges durch den Schuldner zu erheben ist, ein gesetzliches Pfandrecht einräumen (§§. 76, 123, 150, 152). Ferner werden dieselben auf die nach Artikel XIV, Alinea 2 des Einführungsgesetzes bis zum 4. December 1894 rückwirkenden Bestimmungen des §. 238 verwiesen, welche die Ungiltigkeit der auf Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarung normiren.

2. Im V. Hauptstück (§. 256, Alinea 1) sind mehrere nach dem Gesetze, betreffend die directen Personalsteuern, strafbare Handlungen der Judicatur der für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichte zugewiesen, und zwar:

a) wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen vor den Steuerorganen (§. 242, Übertretung);

b) Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung seitens der bei der Steuerbemessung mitwirkenden Functionäre (§. 246, Alinea 1, Vergehen), dann Mißbrauch der Steuerregister (§. 246, Alinea 2, Übertretung, eventuell Vergehen);

c) **Verweigerung des Eintrittes in die Gewerberäume und der Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Vorräthe (§. 248, Übertretung).**

Behufs statistischer Erfassung aller einschlägigen Straffälle werden die mit Justizministerialverordnung vom 20. December 1895, Z. M. V. Bl. Nr. 29, vorgeschriebenen Zählkarten von den Staatsanwaltschaften für die k. k. statistische Centralcommission in Wien künftighin auch über jene Personen anzufertigen sein, die von einem Gerichtshofe in erster Instanz wegen eines Vergehens gegen das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, verurtheilt worden sind. Desgleichen wird den Bezirksgerichten obliegen, in den von ihnen nach den bestehenden Vorschriften rücksichtlich der bezirksgerichtlichen Verurtheilungen anzufertigenden statistischen Ausweis H (Form. XVIII der Vollzugsvorschrift zur Strafproceßordnung) die Übertretungen gegen das eben erwähnte Gesetz abgesondert von den sonstigen den Bezirksgerichten zur Bestrafung zugewiesenen Übertretungen einzustellen und hiebei die Paragraphen, nach denen die Verurtheilung erfolgt ist, anzuführen.

3. Über Recurse gegen Straferkenntnisse der Steuerbehörden — mit Ausnahme jener über Ordnungsstrafen — ist nach §. 260 von der Finanzlandesbehörde in einem Spruchsenate von vier Mitgliedern zu entscheiden, unter welchen sich zwei richterliche Beamte befinden müssen.

Das Finanzministerium hat im Artikel 8, Z. 3 der Vollzugsvorschrift, R. G. Bl. Nr. 109, die Anordnung getroffen, daß diesem Spruchsenate der Finanzlandesdirector (Finanzdirector) oder dessen Stellvertreter und ein vom Präsidium der Finanzlandesbehörde bestellter Rath oder Secretär dieser Behörde anzugehören hat, und daß behufs Bestellung der richterlichen Beamten die Finanzlandesbehörde sich an das zuständige Oberlandesgerichtspräsidium wenden soll. Das Justizministerium behält sich die Bestimmung der in den erwähnten Spruchsenat der Finanzlandesbehörde zu entsendenden Mitglieder aus dem Richterstande vor. Zu diesem Behufe haben die Oberlandesgerichtspräsidien jeweils eine Auswahl unter den am Sitze der Finanzlandesbehörde angestellten richterlichen Beamten mit Bedachtnahme auf deren besondere Eignung zu der fraglichen Function zu treffen und dem Justizministerium Vorschlag zu erstatten, in welchen stets zwei Beamte mehr einzubeziehen sein werden, als dem Spruchsenate der Finanzlandesbehörde zugewiesen werden sollen.

4. Die Bezirksgerichte sind berufen, im Verfahren zur Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer (§§. 46, 61, Alinea 2, 66, Alinea 1), und im Verfahren zur Bemessung der Personaleinkommensteuer (§§. 211, 222, Alinea 1) auf Einschreiten der Steuerorgane die eidliche Abhörung von Zeugen über bestimmte Thatsachen und von Sachverständigen über bestimmte Fragen vorzunehmen.

Die Verpflichtung der Bezirksgerichte zur eidlichen Abhörung von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen besteht ferner gemäß §. 258, Alinea 5, auch im steuerbehördlichen Strafverfahren.

Die Verpflichtung der Parteien zur Auskunftsertheilung in Besteuerungsangelegenheiten ist im §. 269 festgesetzt.

Durch die Vollzugsvorschriften des Finanzministeriums sind in dieser Hinsicht die Steuerbehörden und Commissionen angewiesen, die an die Zeugen und Sachverständigen zu richtenden Fragen zu formuliren und dem zuständigen Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um eidliche Einvernahme der genannten Personen zu übersenden; jedoch ist von dieser gerichtlichen Einvernehmung nur in besonders wichtigen und schwierigen Fällen Gebrauch zu machen und ist die nicht unbedingt nothwendige Eidesablegung überhaupt, sowie eine unnöthige Inanspruchnahme der Gerichte in dieser Beziehung zu vermeiden. (V. V. R. G. Bl. Nr. 35, Artikel 17, Z. 2, Artikel 42, Z. 4, Alinea 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 108, Artikel 50, Z. 2, Artikel 63, Z. 2; V. V. R. G. Bl. Nr. 109, Artikel 12, Z. 4; V. V. R. G. Bl. Nr. 110, Artikel 6, Z. 8, Alinea 3.)

Bei der Vornahme der Beeidigung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beachten.

5. Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 270, welcher von der Mitwirkung der öffentlichen Behörden und Ämter bei der Amtsthätigkeit der Steuerbehörden und Commissionen handelt, sind die Gerichte verpflichtet, den Steuerbehörden und Commissionen, sofern nicht besondere Bestimmungen oder zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, die erbetenen Auskünfte über Sach- und Rechtsverhältnisse, deren Feststellung für die Steuerveranlagung erforderlich erscheint, zu ertheilen, und ihnen auf Ersuchen die Einsichtnahme der einschlägigen Gerichtsacte in einzelnen Fällen, welche den Gegenstand einer steuerbehördlichen Amtshandlung bilden, zu gestatten.

Zur Einholung von Auskünften bei anderen Behörden und Ämtern, bei Auskunftspersonen und Sachverständigen für die Steuerorgane sind die Gerichte außer den Fällen der eidlichen Abhörung der eben gedachten Personen nicht berufen.

Nach §. 271 sind die Gerichte insbesondere verpflichtet, von denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Bescheiden, von welchen sie nach den bestehenden Vorschriften den Gebürenbemessungsämtern Abschriften zuzufertigen haben, insoferne solche Ausfertigungen auf mechanischem Wege vervielfältigt werden, je eine Abschrift derjenigen Steuerbehörde erster Instanz mitzutheilen, in deren Sprengel sich der Sitz des Gerichtes befindet.

Auf Ersuchen des Finanzministeriums werden die Gerichte im Hinblick auf Artikel XIV, Alinea 1 des Einführungsgesetzes angewiesen, mit dieser Mittheilung von Abschriften sofort nach Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung zu beginnen.

6. Gemäß Artikel II des Einführungsgesetzes hat das nach früheren Gesetzen den Grund- und Hausbesitzern eingeräumte Steuerabzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- oder Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, in Hinkunft aufzuhören.

Mit Rücksicht hierauf erscheint bei den Hypothekardarlehen, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes über die directen Personalsteuern aus cumulativen Waisencassen werden gewährt werden, die übliche Verzichtleistung der Schuldner auf das ihnen zustehende Recht des Steuerabzuges gegenstandslos, und hat daher diese Verzichtleistung bei den erwähnten Hypothekardarlehen in den Schuldscheins- und Cessionsformularien vom 1. Jänner 1898 an zu entfallen.

Wien, am 3. December 1897. (Z. 58098.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1897 dem Finanzsecretär der Finanzlandesdirection in Wien Dr. Robert Böhm den Titel und Charakter eines Finanzrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9049-F. M., dd. 5. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. November 1897 dem Rechnungsrevidenten der Finanzlandesdirection in Graz Mathias Hochmair taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 56942, dd. 5. December 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Im Status der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters die Evidenzhaltungsinspectoren Wladimir Wołoszyński, Cyprian Lana und Anton Luegmayer zu Evidenzhaltungsoberinspectoren in der VII. Rangsclasse. (Z. 58544, dd. 6. December 1897.) — Der Rechnungsrevident Friedrich Riesch zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 56942, dd. 5. December 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Linz: Der Zollamtsverwalter Theodor Stifter zum Zolloberamtsofficial, der Zollamtsofficial Wilhelm Jentschke zum Zollamtsverwalter, beide in der IX. Rangsclasse, der Zolleinnehmer Albert Schubert zum Zollamtsofficial in der X. Rangsclasse, der Rechnungsunterofficier I. Classe Josef Gangl zum Zollamtsassistenten in der XI. Rangsclasse und der Zollamtspraktikant Johann Schauberger zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 1632-Pr., dd. 2. December 1897.) — Der Finanzconceptspraktikant in Marburg Dr. Alfred Kermavner zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse. (Z. 1522-Pr., dd. 2. December 1897.) — Die Rechnungsassistenten Karl Raubal und Rudolf Pischinger zu Rechnungsofficialen in der X. Rangsclasse, und die Rechnungspraktikanten Rudolf Merwald und Josef Fiedl zu Rechnungsassistenten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1633-Pr., dd. 2. December 1897.)

Salzburg: Der Finanzwachrespicient Josef Löcker zum Zolleinnehmer in der XI. Rangsclasse. (Z. 658-Pr., dd. 4. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums, LVIII. Stück vom 10. December 1897.

Zolltarifentscheidungen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien werden folgende Tarifentscheidungen zur Darnachachtung in similären Fällen bekanntgegeben.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
610	55831 ex 1896	**geröstete, gebrochene Cacaobohnen**	geröstete, in unregelmäßige Stücke zerfallene Cacaobohnen.	T. N. 91 60 fl.; vertragsmäßig 45 fl.	T. N. 1 24 fl.	Da diese Bohnen durch den Röstprocess zerfallen und in der vorliegenden Form keinem Mahlverfahren unterzogen worden sind, hat die Verzollung nach T. N. 1 einzutreten.
611	39255 ex 1897	**Cognac in Flaschen**	Cognac in Flaschen mit Strohkappen, in Kisten verpackt.	T. N. 76a 76 fl. für Cognac in Flaschen. Flaschenkappen separat T. N. 181a 3 fl.	T. N. 76a 76 fl. für Cognac in Flaschen.	Da die Flaschenkappen nur zur Sicherung der Ware während des Transportes dienen, sind dieselben als ein handelsübliches Verpackungsmateriale bei der Nettoverzollung im Sinne des §. 13 lit. c der D. V. außer Betracht zu lassen. In analoger Weise ist auch bei der Einfuhr von Wein, Liqueuren ꝛc. vorzugehen.
612	26103 ex 1896	**Schinkenrouladen**	Schinkenrouladen (Blasenschinken), bestehend aus ausgelöstem, gepöckeltem und geräuchertem Schweinfleisch, welches in einen Darm (Blase) gepresst ist.	T. N. 84 25 fl.; vertragsmäßig 16 fl.	T. N. 84 25 fl.; vertragsmäßig 16 fl.	Diese nach Art der Fleischwürste adjustirten Schinkenrouladen können nicht mehr als zubereitetes Fleisch der T. N. 83 angesehen werden, sondern sind wie Fleischwürste nach T. N. 84 zu verzollen.
613	11045 ex 1897	**gesalzene Sardellen**	Sardellen, welche in einem salzigen rothen Brei eingelegt sind.	T. N. 88 15 fl.	T. N. 88 15 fl.	Die Rothfarbung rührt von einer Beimischung von Bolus oder rothem Thon her und lässt darauf schließen, dass diese Sardellen, zur Herstellung farbiger Anchovispasten verwendet werden. Da diese Zubereitung über den Begriff des bloßen Salzens hinausgeht, ist die Abfertigung nach T. N. 87 unzulässig.
614	34005 ex 1896	**Ananas**	geschälte, in Wasser eingedämpfte Ananasfrüchte in verlötheten Weißblechbüchsen.	T. N. 92 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	T. Nr. 92 40 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Wenn auch die fragliche Verpackung nur wegen besserer Conservierung der Früchte während des Transportes gewählt wird, erscheint dennoch die Verzollung als hermetisch verschlossene Genussmittel gerechtfertigt.
615	47257 ex 1896	**Küchenkastenstreifen**	aus einem schütteren Baumwollgewebe erzeugte, gepresste und ausgeschlagene Küchenkastenstreifen, welche mit einer Art flüssiger Papiermasse derart appretirt sind, dass sie den aus Papier erzeugten, dem äußeren Anschein nach, täuschend ähnlich sehen.	T. N. 134 90 fl.; vertragsmäßig 85 fl.	T. Nr. 134 90 fl.; vertragsmäßig 85 fl.	Mit Rücksicht auf das Material, aus welchem diese Streifen erzeugt sind, erscheint die Tarifirung als Baumwollwaren, Bandwaren im Grunde der Bestimmungen der Anmerkung 9 zum Schlagworte „Webe- und Wirkwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses gerechtfertigt.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
616	28142 ex 1897	**Mohairgarn**	rohes Mohairgarn, welches durch die ganze Länge des Fadens Seidencoconfäden mitversponnen enthält.	T. N. 165 b 50 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	T. N. 165 b 50 fl.; vertragsmäßig 35 fl.	Derlei rohes Mohairgarn ist von der begünstigten Behandlung nach T. N. 154 b ausgeschlossen.
617	28143 ex 1897	**Damenkleiderstoffe**	Damenkleiderstoffe (Barége ꝛc.) aus dem vorbeschriebenen Wollgespinst (Entsch. Nr. 616)	T. N. 170 b 250 fl.; vertragsmäßig 225 fl.	T. N. 170 b 250 fl.; vertragsmäßig 225 fl.	Wenngleich im vorliegenden Falle die Beimengung von Seide der Ware den Charakter einer wollenen Webeware im handelsüblichen Sinne nicht benimmt, ist dieselbe vom zolltarifarischen Standpunkte (Anm. 9 bei „Seide- u. Seidenwaren") gleichwohl nicht außer Betracht zu lassen.
618	15039 ex 1897	**plissirte Halbseidenwaren**	plissirter Damenmodestoff, dessen Plisse durch einen Heftfaden provisorisch niedergehalten wird.	T. N. 170 b 250 fl. + 40% Aufschlag	T. N. 170 b 250 fl.; vertragsmäßig 225 fl.	Der Heftfaden dient nur zum Schutze der Ware während des Transportes und verleiht derselben noch nicht den Charakter einer Confection. Hieraus ergibt sich im Sinne des Schlagwortes „Plisséstreifen" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes.
619	27227 ex 1897	**Chemisen zu Webestoffen**	Umschläge (Chemisen) aus starkem Papier, in welchen Zeugwaren verpackt, zur Einfuhr gelangen.	bei der Nettoverzollung mit der Ware	bei der Nettoverzollung mit der Ware	Die angestrebte getrennte Verzollung der Chemisen nach ihrer näheren Beschaffenheit ist unzulässig, da solche zur unmittelbaren Sicherung der Ware dienende Umschließungen im Sinne des §. 13 lit. b der D. V. bei der Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug zu bringen sind.
620	51765 ex 1896	**Löschdamast**	chagrinartig gepresstes Löschpapier.	T. N. 192 a 15 fl.; vertragsmäßig 10 fl.	T. N. 192 a 15 fl.; vertragsmäßig 10 fl.	Die eigenthümliche Pressung des Papieres, welche von einer nachträglichen Behandlung mit Walzen und nicht bloß von den Eindrücken des Siebes (Metalltuches) herrührt (Z. T. E. 33), begründet dessen Behandlung nach T. N. 192 a.
621	3790 ex 1897	**Heiligenbilder**	polychrome Heiligenbilder auf Papier mit einem ausgesparten freien Raum zur Ergänzung durch nachträgliche Eintragung von Druck oder Schrift.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Mit Rücksicht auf die geschilderte Vorrichtung der fraglichen Bilder für eine weitere Ausstattung erscheint die Behandlung als zollpflichtiges Bilderpapier gerechtfertigt.
622	36688 ex 1897	**Papierschneeballen und Confetti**	in dünnes Papier kugelförmig emballirte Papierschnitzel, welche beim Werfen infolge Platzens der Hülle verstreut werden, ferner Confetti, d. i. kleine runde, viereckige ꝛc. Papierstückchen.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	Diese Waren stellen sich als ein Juxartikel dar und sind im Sinne der Anmerkung 10 zum Schlagworte „Papier- und Papierwaren" als Luxuspapeterie zu verzollen.
623	21055 ex 1896	**Kautschukröhren**	Kautschukröhren in circa 1 *m* langen Stücken von spröder Beschaffenheit, welche zur Isolirung von elektrischen Erdleitungen verwendet werden.	T. N. 203 30 fl; vertragsmäßig 25 fl.	T. N. 199 6 fl.	Die fraglichen Röhren weisen, trotzdem sie noch, wenn auch in geringem Grade biegsam sind, die charakteristischen Merkmale von Hartgummi auf; sie sind spröde, lassen sich leicht brechen und verändern bei 48stündigem Liegen in Terpentinöl oder Schwefelkohlenstoff ihre Form nicht, während bei der gleichen Behandlung spröde gewordener Weichgummi stark aufquillt und sich beim Umrühren in eine klebrige formlose Masse verwandelt. Hiernach erscheint die Behandlung als Hartgummi in Röhren gerechtfertigt. Bloße wulstartige Verdickungen an den Röhrenenden, welche gleichzeitig mit der Erzeugung der Röhren erfolgen, bleiben auf die Tarifirung ohne Einfluss.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
624	14109 ex 1897	**Zwickerfassungen**	aus Hartgummi roh vorgepresste Fassungen für Zwicker, welche noch die Pressnähte aufweisen und sonst in keiner Weise weiter bearbeitet sind.	T. N. 309 100 fl.	T. N. 207 50 fl.; vertragsmässig 40 fl.	Mit Rücksicht auf den völlig unfertigen Zustand dieser Fassungen, welche noch einer erheblichen weiteren Bearbeitung durch Abfeilen, Abschleifen, Bohren und Polieren bedürfen, um zu fertigen Zwickergestellen zu werden, hat deren Behandlung als Hartgummiwaren der T. N. 207 eingetreten.
625	30182 ex 1896	**Chromgares Leder**	stark gefettetes Rindsleder in ganzen Häuten von grünlicher Färbung.	T. N. 215 18 fl.	T. N. 213 9 fl.	Da die grünliche Färbung des Leders lediglich durch die Gerbung mit Chrom hervorgerufen wird, kommt dieselbe bei der Tarifierung nicht weiter in Betracht.
626	456 ex 1897	**Mikanit**	Isolierungstafeln für elektrische Zwecke, bestehend aus einer papierdünnen Lage von Glimmer, welche auf der einen Seite mit geöltem Papier, auf der anderen a) mit wasserdicht gemachter Baumwollleinwand b) mit Webewaren belegt ist.	a T. N. 217 35 fl.; vertragsmässig 32 fl. 50 kr. b T. N. 311	a T. N. 217 35 fl.; vertragsmässig 32 fl. 50 kr. b T. N. 311	a) Da die drei Bestandtheile des fraglichen Isoliermittels in gleicher Mehe vertreten sind, ist der höchstbelegte, das nicht besonders benannte Wachstuch der Verzollung zugrunde zu legen. Die weitere Behandlung desselben mit Glimmer und Papier rechtfertigt die Behandlung desselben als Wachstuchwaren der T. N. 217. b) Die Verbindung mit Webewaren rechtfertigt die Behandlung als Kurzwaren der T. N. 311.
627	58742 ex 1896	**Schindeln**	mit einem gehobelten Falz versehene Schindeln.	T. N. 222 a 1 fl. 50 kr.	T. N. 222 a 1 fl. 50 kr.	Da der Falz gehobelt ist, erscheint die Behandlung nach T. N. 222 a gerechtfertigt.
628	60895 ex 1896	**Barackenrahmen**	Wand- und Dachtheile zur Herstellung transportabler Baracken, bestehend aus mit Firniss gestrichenen Holzrahmen, welche auf beiden Seiten mit gefirnisstem Pappendeckel bespannt und mit den zur Zusammensetzung erforderlichen Haken versehen sind.	T. N. 224 15 fl.	T. N. 222 c 5 fl.	Die Verbindung mit ordinärem Pappendeckel rechtfertigt nicht die Behandlung dieser Barackenrahmen als reine Holzwaren der T. N. 224. Vielmehr ergibt sich in Hinblick auf die nervere Verbindung der Verzollung nach T. N. 222 c.
629	3224 ex 1897	**Billard**	ein in mehreren Collien zerlegt zur Einfuhr gelangtes Billard, dessen Mantinells mit Tuch überzogen waren.	T. N. 223 d 30 fl.	T. N. 223 d 30 fl.	Da es für die Verzollung von Billards nach dem gleichlautenden Schlagworte des alphabetischen Warenverzeichnisses gleichgiltig ist, ob dieselben ganz oder zerlegt eingehen und ein Zurichtzeug an den Mantinells thatsächlich vorhanden war, erscheint die Verzollung nach T. N. 223 d richtig. Die ev. teilweise Verzollung ist mit Rücksicht auf die citirte Bestimmung des alphabetischen Warenverzeichnisses unstatthaft.
630	46907 ex 1896	**Wandmatten**	Wandmatten aus parallel zu einander liegenden dünnen Holzstäbchen, welche durch einzelne Gespinnstfäden untereinander zusammengehalten werden.	T. N. 184 50 fl.	T. N. 224 15 fl.	Da die Matten aus Holzstäbchen und zwar nur mit einzelnen Gespinnstfäden erzeugt sind, hat im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Decken", beziehungsweise „Mantenn," die Verzollung als „feine Holzwaren" der T. N. 224 einzutreten.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
631	57765 ex 1896	**Holzleisten**	gefalzte Holzleisten (Rahmen) a farbig lackiert, mit einem schmalen glatten Goldstreifen; b mit grünem Bronzelack gestrichen und einzelnen vergoldeten Verzierungen.	a und b T. N. 224 15 fl.	a T. N. 224 15 fl. b T. N. 224 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Das Vorhandensein eines schmalen glatten vergoldeten Streifens allein begründet noch nicht die Annehmbarkeit der vertragsmäßigen Begünstigung für bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten. Hienach regelt sich im Falle a) die Behandlung zum allgemeinen Zollsatze der T. N. 224. Im Falle b) wo es sich im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Holzwaren", Anm. 3, Alinea 2, um bronzierte Leisten handelt, ist die Anwendung des Vertragssatzes gerechtfertigt.
632	10607 ex 1897	**hölzerne Radreifen und Gouvernals für Velocipedes**	aus gebogenem Holze hergestellte polierte Radreifen und Gouvernals für Velocipedes.	T. N. 224 15 fl.	T. N. 224 15 fl.	Die vorgängige Bearbeitung der fraglichen Artikel, welche nicht mehr als eine grobe Wagnerarbeit angesehen werden kann, rechtfertigt die Behandlung als feine Holzwaren der T. N. 224.
633	6363 ex 1897	**Korksteine**	aus Korkabfällen mit Theer als Bindemittel hergestellte Korktafeln.	T. N. 228 b 12 fl.	T. N. 228 b 12 fl.	Im Sinne der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Korksteine", nach welchem nur die mit Kalk, Thon oder Cement gebundenen Korksteine der T. N. 228 a angewiesen sind, erscheint die Abfertigung von bloß mit Theer gebundenen Steinen nach T. N. 228b begründet. (Vgl. Z. f. Z. Nr. 495.)
634	20903 ex 1896	**Chiantiflaschen**	kolbenartige kleine Glasflaschen, welche bis zu drei Viertel der Höhe mit weißen Schilfstäben eingeflochten und überdies mit aus Schilf schnirchenartig gedrehten Handhaben und einem Stöpsel aus gleichem Material versehen sind.	T. N. 243 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 243 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Da unter den in dem 3. Alinea der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Glas und Glaswaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses als von der Behandlung nach T. N. 239 a und b nicht ausgeschlossenen unsubstanzierten Glasflaschen nur solche zu verstehen sind, deren Umhüllung aus ordinärem flechtmaterial gebildet ist, wie selbe bei Saureballons zu üblich ist, erscheint im vorliegenden Falle die Behandlung nach T. N. 243 mit Rücksicht auf die feinere Adjustierung der Flaschen gerechtfertigt.
635	32421 ex 1896	**Kölnerwasserfläschchen**	in leerem Zustande eingehende Fläschchen aus weißem Glase, welche mit den Etiketten einer Kölnerwasserfirma belegt sind.	T. N. 243 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	T. N. 243 15 fl.; vertragsmäßig 12 fl.	Da eine Verbindung der fraglichen Fläschchen mit einem anderen Materiale vorliegt, erscheint die Behandlung nach T. N. 243 gerechtfertigt.
636	61730 ex 1896	**Asbestdichtungen**	mit genachtelnem Kieselguhr gefüllte Schläuche aus Asbestgespinst.	T. N. 245 ter, e 30 fl.	T. N. 245 ter, d 20 fl.	Da der gewebte Asbestschlauch den Hauptbestandteil der Ware bildet, hat die Verzollung als Asbestgewebe der T. N. 245 ter, d einzutreten.
637	7507 ex 1897	**geformter Graphit**	gezeichnungen, in Form von Täfelchen oder kleinen cylindrischen Körpern gepresster Graphit mit eingepresstem Firmazeichen und Papierumhüllung zum Anstrich von eisernen Öfen, Röhren ꝛc.	—	T. N. 246 bis 5 fl.	Dieser Graphit ist im Sinne der Anmerkung 5 zum Schlagworte „Steinwaren" des alphabetischen Warenverzeichnisses wie natürliche Putz-, Schleif- und Poliermittel, für den Detailverkauf adjustiert, nach T. N. 246 bis zu verzollen.

Fortlaufende Nummer	Geschäftszahl des Finanzministeriums	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
638	7784 ex 1897	**Hufeisenstollen**	Hufeisenstollen, an deren einem Ende Schraubengewinde für die Befestigung am Hufeisen eingeschnitten sind.	T. N. 269 10 fl.	T. N. 263 b 5 fl.	Hufeisenstollen können nicht als Schrauben angesehen werden. Dieselben sind als Stahlwaren mit eingeschnittenen Gewinden zu verzollen.
639	54777 ex 1896	**Automatische Thürschließer**	Thürschließer mit einem automatisch wirkenden Bewegungsmechanismus nebst den zugehörigen Gelenkstücken und sonstigen zur Ammontirung an Thüren dienenden Theilen; im Innern eines Theiles dieses Thürschließers befindet sich auch eine Spiralfeder. Die zu je einem Thürschließer gehörigen, zerlegt eingegangenen Theile sind in Kartons verpackt.	T. N. 272 50 fl.; vertragsmäßig 30 fl.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	Da es sich im vorliegenden Falle um eine bronzirte Eisenware handelt, welcher die Feder bestimmungsgemäß ammontirt ist, erscheint im Sinne der Anmerkung 1 zum Schlagworte „Federn" des alphabetischen Warenverzeichnisses die Verzollung nach T. N. 271 gerechtfertigt.
640	58750 ex 1896	**Dofferbeläge**	Beläge der Vergabnahmewalzen von Hechelmaschinen, bestehend aus einem starken auf einer Seite mit Stahlblech beschlagenen Gurt, in welchem knieförmig gebogene Stifte nach Art der Kratzen eingezogen sind.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	T. N. 271 25 fl.; vertragsmäßig 20 fl.	Diese Beläge tragen den Charakter von Kratzen an sich und sind deshalb auch im Falle ihres Eingehens mit den Hechelmaschinen, zu welchen sie gehören, separat nach T. N. 271 zu verzollen.
641	10341 ex 1897	**Velocipeduhren**	vernickelte Uhren in Form und Größe von Taschenuhren, welche mittels einer besonderen Befestigungsvorrichtung an den Gouvernal von Velocipedes angebracht werden.	die Uhren T. N. 301 c 30 fr.; die Befestigungsvorrichtung nach Beschaffenheit des Materials	die Uhren T. N. 301 c 30 fr.; die Befestigungsvorrichtung nach Beschaffenheit des Materials	Da die fraglichen Uhren nach ihrer Form und Größe ohneweiters als Taschenuhren verwendet werden können, ist deren Behandlung nach T. N. 301 begründet. Desgleichen erscheint die separate Verzollung der nicht in fester Verbindung mit der Uhr stehenden Montirvorrichtung nach Beschaffenheit des Materials gerechtfertigt.
642	54968 ex 1896	**Handkörbchen**	Handkörbchen: a aus einem Grundgeflecht von Holzspan, mit Baumwollspartergeflecht auf der Schauseite und eingezogenen leonischen Gespinsten; b aus Stuhlrohr und Baumwollposamenten (in Verbindung mit Metallfäden); c aus Stuhlrohr, Baumwollposamenten (in Verbindung mit Metallfäden), Celluloidstreifen und eingezogenen leonischen Gespinsten.	T. N. 309 100 fl.	T. N. 311b 50 fl.	Mit Rücksicht auf die Ausstattung der Körbchen mit Web- und Wirkwaren (Baumwollspartorie, bezw. Baumwollposamenten in Verbindung mit Metallfäden) hat die Behandlung derselben als feine Kurzwaren der T. N. 311 b eingetreten. Das Vorhandensein der vereinzelt eingezogenen leonischen Gespinste (a, c) rechtfertigt noch nicht die Behandlung als Arbeiten aus dritter Material.

Fortlaufende Nummer.	Geschäftszahl des Finanzministeriums.	Benennung der Ware	Beschreibung	Befund des Zollamtes	Entscheidung	Anmerkung
643	39126 ex 1897	**photographische Spulen**	photographische Spulen, bestehend aus einer Messingspule, auf welcher das die lichtempfindliche Schichte tragende Celluloidband (Film) aufgerollt ist. Letzteres ist durch schwarzes Papier gegen die Einwirkung des Lichtes geschützt.	T. N. 312 50 fl.	T. N. 312 50 fl.	Da das Celluloidband den wesentlichsten Bestandtheil der Ware bilder, hat die Verzollung als Ware aus Celluloid einzutreten.
644	62904 ex 1896	**Strichninhafer**	mit Strichnin präparirter Hafer zur Vertilgung von Mäusen.	T. N. 336 24 fl.	T. N. 331 10 fl.	Dieser Hafer ist als nicht besonders benanntes chemisches Product unter Beobachtung der für den Giftbezug bestehenden besonderen Vorschriften zu verzollen.
645	21574 ex 1897	**Gummiarabicum in Fläschchen mit Kautschukverschluss**	aufgelöstes Gummiarabicum in kleinen Glasfläschchen mit Kautschukverschluss, welch letzterer gleichzeitig als Bestreicher beim Kleben dient.	T. N. 203 30 fl.; vertragsmäßig 25 fl.	T. N. 331 10 fl.	Im Sinne der Anmerkung 2 zum Schlagworte „chemische Producte" des alphabetischen Warenverzeichnisses hat die Verzollung nach T. N. 331 einzutreten, wobei der Kautschukverschluss außer Betracht zu lassen ist.
646	10345 ex 1897	**Maypole Soap**	Färbeseife zum Färben von Geweben 2c. in mit etikettirten Papierumschlägen versehenen kleinen Täfelchen.	T. N. 333 24 fl.	T. N. 333 24 fl.	Mit Rücksicht auf die Art der Adjustirung dieser zweifellos sich als Farbe ausschließenden Seife hat die Verzollung als für den Detailverkauf adjustirte Farben nach T. N. 333 einzutreten.
647	30615 ex 1897	**Stickmustervorlagen**	mehrfärbige Stickmustervorlagen, welche als Beilagen einer im Inlande hergestellten Modezeitung verwendet werden sollen.	T. N. 195 30 fl.; vertragsmäßig 18 fl.	T. N. 349 frei	Da diese Vorlagen sich schon durch den Aufdruck auf jedem einzelnen Blatte als Illustrationsbeilagen einer bestimmten Zeitschrift charakterisiren, sind dieselben im Sinne der Anmerkung beim Schlagworte „Modebilder" des alphabetischen Warenverzeichnisses, beziehungsweise der Anmerkung 2 zum Schlagworte „Bilder" und der Bestimmung der Durchführungsvorschrift zu den Handelsverträgen auch im Falle ihres separaten Eingehens zollfrei zu behandeln.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 13. December 1897.

Inhalt: Kundmachungen und Mittheilungen: 230. Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung. — Personalnachrichten. — Buchanzeige.

Kundmachungen und Mittheilungen.

230.

Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1897 wird nachstehendes Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung erlassen:

1. Für die zur Mitwirkung beim Vollzuge der Bier-, Brantwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung bestimmten technischen Organe wird ein einheitlicher Organismus geschaffen, welcher sich in nachstehende Kategorien gliedert:

a) Oberinspectoren der technischen Finanzcontrole in der VI. Rangsclasse,
b) Inspectoren der technischen Finanzcontrole in der VII. Rangsclasse,
c) Obercontrolore der technischen Finanzcontrole in der VIII. Rangsclasse,
d) Controlore der technischen Finanzcontrole in der IX. Rangsclasse,
e) Adjuncten der technischen Finanzcontrole in der X. Rangsclasse, und
f) Assistenten der technischen Finanzcontrole in der XI. Rangsclasse.

Diese Titel haben je nach dem Range auch die bereits bestellten technischen Organe der Bier-, Brantwein- und Zuckersteuercontrole zu führen.

Die Bestellung der zu diesem Organismus gehörigen Organe erfolgt, für den Fall der probeweisen Verwendung (Z. 5), mittels Dienstvertrages und außer diesem Falle als wirkliche Staatsbeamte.

Die Ernennung (Bestellung) der Organe der technischen Finanzcontrole in der IX., X. und XI. Rangsclasse fällt in den Wirkungskreis der betreffenden Finanz-Landesbehörde, insoferne sich das Finanzministerium das Ernennungs-(Bestellungs-)recht nicht fallweise vorbehält.

2. Die Oberinspectoren der technischen Finanzcontrole sind Organe jener Finanz-Landesbehörde, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen werden. Ihnen obliegt die Supercontrole in einem oder auch in mehreren Kronländern in dem vom Finanzministerium zu bestimmenden Umfange.

Die übrigen Organe der technischen Finanzcontrole können nach Bedarf des Dienstes und nach Maßgabe ihrer Kenntnisse entweder zur Supercontrole in einem oder in mehreren Finanzbezirken erster Instanz oder zur unmittelbaren gefällsamtlichen Aufsicht in jenen Controlobjecten, zu deren Überwachung sie bestellt werden, verwendet werden. Die Entscheidung über diese Art der Verwendung steht der Finanz-Landesbehörde zu. Werden diese Organe zur Supercontrole verwendet, so sind sie Organe der Finanzbehörde erster Instanz, welcher sie zur Dienstleistung zugewiesen werden. Werden dieselben dagegen zur gefällsamtlichen Überwachung einzelner Controlobjecte bestellt, so sind sie der Finanzbehörde erster Instanz unmittelbar untergeordnet.

Als Amtssitz des überwachenden Organes wird der Standort der zu überwachenden Unternehmung oder ein demselben nahe gelegener größerer Ort bestimmt.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Organe der technischen Finanzcontrole werden durch besondere Dienstinstructionen vorgezeichnet.

Sowohl die Oberinspectoren, als auch die anderen Organe der technischen Finanzcontrole haben sich übrigens, soweit es die Erfüllung ihres eigentlichen Berufes zulässt, über Auftrag der vorgesetzten Behörde auch anderweitig in den Zweigen des Finanzdienstes verwenden zu lassen.

3. Den Oberinspectoren, Inspectoren, sowie den übrigen Organen der technischen Finanzcontrole, insofern sie zur Supercontrole verwendet werden, gebühren für die unternommenen Dienstreisen die normalmäßigen Diäten und Reisekosten.

Werden die Organe der technischen Finanzcontrole in der VIII., IX., X. und XI. Rangsclasse zur unmittelbaren Überwachung gewisser Controlobjecte bestimmt, so tritt an Stelle der particularmäßigen Aufrechnung von Diäten und Reisegebüren, beziehungsweise Ganggebüren, ein jährliches Pauschale, das als besondere Entlohnung auch dann erfolgt wird, wenn sich das zu controlirende Object im Amtssitze des Controlorganes befindet.

Das Ausmaß dieses Pauschales wird für jedes Controlobject nach Maßgabe der localen Verhältnisse, jedoch für einen Obercontrolor nicht unter 400 fl. und nicht über 700 fl., für einen Controlor nicht unter 350 fl. und nicht über 600 fl., für einen Adjuncten nicht unter 300 fl. und nicht über 500 fl. und für einen Assistenten nicht unter 250 fl. und nicht über 400 fl. vom Finanzministerium bestimmt.

Den bereits dermalen in Verwendung stehenden technischen Organen der Zuckersteuercontrole wird das obige Pauschale für die Zeit bis zu ihrer Beförderung in eine höhere Rangsclasse ohne Rücksicht auf die localen Verhältnisse mit dem der Rangsclasse entsprechenden jährlichen Höchstbetrage bestimmt. Ausserdem kann das Finanzministerium einzelnen dieser Organe in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis zu ihrer Beförderung in eine höhere Rangsclasse angemessene Personalzulagen bewilligen.

Das Pauschale gebürt für die ganze Dauer der Verwendung im Sinne dieses Statutes, und zwar bei bereits bestellten Organen vom 1. Jänner 1898 und bei neu aufgenommenen Organen vom Tage des Dienstantrittes an. Bei Beförderungen gebürt das höhere Ausmaß des Pauschales erst von dem Tage an, von welchem der höhere Gehalt gebürt. Bei Erkrankungen und Beurlaubungen ist das Pauschale nur für jene Zeit einzustellen, während welcher eine Substituirung des Erkrankten, beziehungsweise des Beurlaubten nothwendig wird. Die Auszahlung erfolgt in gleichen monatlichen Raten nachhinein.

Bei dienstlicher Verwendung außerhalb des Finanzbezirkes, in welchem sich der Amtssitz der Organe der technischen Finanzcontrole befindet, haben dieselben Anspruch auf die normalmäßigen Diäten, doch ist von denselben das für die Dauer dieser Verwendung entfallende Pauschale in Abzug zu bringen.

Bei dienstlicher Verwendung innerhalb des Finanzbezirkes, jedoch außerhalb des Amtssitzes, gebüren denselben die normalmäßigen Diäten abzüglich des pro rata entfallenden Pauschales nur dann und insofern, als diese Verwendung einen Zeitraum von zwei Monaten in je einem Jahre überschreitet.

Ist für das Controlobject, welches den Organen der technischen Finanzcontrole zeitweise zur Überwachung zugewiesen wird, ein höheres Pauschale normirt, so gebürt dieses höhere Pauschale für die Dauer der Verwendung in diesem Objecte.

In dem Pauschale sind nicht inbegriffen die Diäten und Reisegebüren für die Reisebewegung zum Amtssitze, beziehungsweise zu einem anderen Verwendungsorte und zurück oder für die sonstigen speciell aufgetragenen, mit der Überwachung der dem technischen Organe ständig zugewiesenen Controlobjecte nicht unmittelbar im Zusammenhange stehenden Dienstreisen.

4. Die Erfordernisse für die Erlangung einer Dienststelle in der technischen Finanzcontrole, es mag sich bloß um eine probeweise Verwendung oder um die Ernennung als Staatsbeamter handeln, sind außer den für die Erlangung einer staatlichen Anstellung überhaupt vorgeschriebenen, folgende:

a) Der Nachweis der Absolvirung der chemisch-technischen Abtheilung einer inländischen technischen Hochschule und der Ablegung der ersten Staatsprüfung an derselben, mindestens mit dem Calcul „befähigt“;

b) die mindestens zweijährige praktische Verwendung im technischen Betriebe der Bier- oder der Brantwein- oder der Zuckererzeugung oder der Mineralölraffinirung, nach Maßgabe der Concursausschreibung für den zur Besetzung gelangenden Dienstposten;

c) für die Stellen in der IX. oder einer höheren Rangsclasse vom 1. Jänner 1899 angefangen die Ablegung der vom Finanzministerium mit besonderer Verordnung vorgeschriebenen Verzehrungssteuerprüfung mit gutem Erfolge.

Das Finanzministerium ist übrigens ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen von den Nachweise der oberwähnten Erfordernisse theilweise oder ganz abzusehen.

5. Bei Bewerbern, die nicht bereits dem Stande der Staatsbeamten angehören, hat der Aufnahme als Staatsbeamter außer dem Nachweise der unter lit. a und b bezeichneten Erfordernisse noch eine ein-

jährige oder nach Umständen zweijährige Probedienstzeit auf Grund eines besonderen Dienstvertrages vorauszugehen.

Für diese Probedienstzeit werden Bezüge in demselben Ausmaße, wie sie den Beamten der technischen Finanzcontrole in den betreffenden Rangsclassen zukommen, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Dienstvertrages gewährt.

Auch den mit Dienstvertrag bestellten Organen der technischen Finanzcontrole ist das Tragen der der Rangsclasse entsprechenden Uniform der Staatsbeamten gestattet.

6. Durch das gegenwärtige Statut, welches am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzministerialerlass vom 10. Juni 1890, Z. 20798, V. Bl. Nr. 26, betreffend die Grundsätze zur Regelung des Controldienstes in den Zuckerfabriken, der Finanzministerialerlass vom 12. Juni 1890, Z. 20798, V. Bl. Nr. 26, betreffend die Organisation der technischen Brantweinsteuercontrole, der Finanzministerialerlass vom 19. Juni 1890, Z. 11513, V. Bl. Nr. 30, betreffend die Einführung einer Prüfung für die Organe der technischen Brantweinsteuercontrole, der Finanzministerialerlass vom 30. September 1893, Z. 39892, V. Bl. Nr. 46, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über eine weitere Kategorie von Organen der technischen Brantweinsteuercontrole, und der Finanzministerialerlass vom 31. December 1896, Z. 53478, V. Bl. Nr. 177, betreffend das Organisationsstatut für den technischen Controldienst in der Bierbesteuerung außer Kraft gesetzt.

Wien, am 10. December 1897. (Z. 61435.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1897 dem Ministerialrathe im Finanzministerium Dr. Severin Ritter v. Kniaziolucki den Titel und Charakter eines Sectionschefs allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 9198-F. M., dd. 9. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1897 dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Triest Dr. Wilhelm Schuster taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9118-F. M., dd. 8. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. December 1897 dem Finanzrathe und Vorstande des Gebührenbemessungsamtes in Czernowitz Dr. Emil Herzog das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9048-F. M., dd. 7. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1897 dem im Finanzministerium in Verwendung stehenden Steuerinspector Dr. Rudolf Sieghart das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9199-F. M., dd. 9. December 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Der provisorische Secretär der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Josef Muczkowski zum definitiven Finanzprocuratursecretär daselbst. (Z. 8864-F. M., dd. 8. December 1897.) — Der Finanzcommissär Hermann Nickerl v. Ragenfeld zum Finanzsecretär für den Bereich der Finanzdirection in Laibach. (Z. 8915 F. M., dd. 4. December 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Linz: Der Steueramtsadjunct Josef Slama zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse, der Rechnungsunterofficier I. Classe Anton Panigai und die Steueramtspraktikanten Rudolf Weiß und Franz Pellegrini zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1607-Pr., dd. 2. December 1897.)

Wien: Der Finanzconcipist Dr. Theodor v. Bauer zum Finanzcommissär. (Z. 1860-Pr., dd. 7. December 1897.) — Die Steueramtscontrolore Johann Jung und Karl Kübl zu Steuereinnehmern, die Steueramtsofficiale Adolf Zothe, Friedrich Heller und Josef Klinger zu Steueramtscontroloren, die Steueramtsadjuncten Franz Hofer, Karl Scholz, Franz Dornig, Franz Jacobi, Johann Lux, Franz Kornherr und Adolf Gubatta zu Steueramtsofficialen, ferner der Feldwebel Lehrgehilfe Anton Seidl,

der Feldwebel Alois Kimmel, der Rechnungsunterofficier I. Classe Othmar Wachold v. Werthenstrauch, die Steueramtspraktikanten Franz Lamböck und Heinrich Bernhofer, der Postenführer Titular-Wachtmeister Johann Hochenegger, die Steueramtspraktikanten Josef Bauer, Maximilian Mück und Egon Paule und der Postenführer Michael Sangl zu Steueramtsadjuncten. (Z. 1784-Pr., dd. 8. December 1897.) — Der Finanzwachrespicient Wenzel Rothkappel zum Finanzwachcommissär in der X. Rangsclasse. (Z. 1818-Pr., dd. 7. December 1897.)

Dienstes-Zuweisungen.

Der Finanzminister hat den Finanzrath Franz Mašíček zum Steuerlandesinspector bei der Finanzlandesdirection in Brünn bestimmt. (Z. 58504, dd. 9. December 1897.)

Der Lottoamtsverwalter in Innsbruck Bohumil Wagner ist über sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zum Lottoamte in Brünn übersetzt worden. (Z. 59741, dd. 9. December 1897.)

Buchanzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien sind erschienen:

Niederösterr. Amts-Kalender für das Jahr 1898.

(XXXIII. Jahrgang.)

Mit Benützung amtlicher Quellen zusammengestellt.

Groß-Octav. — 60 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Der n. ö. Amtskalender enthält nebst einem ausführlichen Kalendarium und vielen dem täglichen Verkehrsleben dienenden geschäftlichen Notizen eine umfassende Darstellung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsorgane der österr.-ungar. Monarchie mit besonderer Berücksichtigung der Niederösterreich.

Vermöge seines den verschiedensten Bedürfnissen angepaßten reichen Inhaltes, sowie bei der Verläßlichkeit seiner auf authentischen Quellen beruhenden, den neuesten Stande entsprechenden Daten wird derselbe allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen wie auch Jenen, welche mit denselben häufiger in Verkehr zu treten in die Lage kommen, ein willkommenes Nachschlagebuch sein.

Geschäfts-Vormerk-Blätter für das Jahr 1898.

(XXVI. Jahrgang.)

Groß-Octav. — 6 Bogen. — Steif geb. in Leinwandrücken.

Die Geschäfts-Vormerk-Blätter enthalten einen Datumzeiger für das Jahr 1898, einen Wochentags-Kalender für alle Jahrhunderte, eine Tabelle der beweglichen christlichen Feste und der Faschingsdauer von 1898—1950, Stempelscalen, Interessen-, Gehalt- und Lohnberechnungs-, Maß und Gewichts-, sowie Münz- und Zeitvergleichungs-Tabellen, Post-, Telegraphen- und Telephon-Taxie, endl. eine Übersicht der im Jahre 1898 stattfindenden Lottoanhend-Ziehungen; ferner entsprechend eingerichtete Blätter, und zwar 1. zur Führung von vier verschiedenen Jahres-Vormerken, darunter je eines für Geburtstage (Namens- und Geburtstage ꝛc.), für Wohnungs-Adressen und für den Umfang von Heiligkeiten (vier Seiten), 2. zur Führung eines Wochen-Vormerkes (eine Seite), 3. zur Eintragung von Stundenplänen für die ganze Woche, und zwar für Winter- und Sommer-Semester (zwei Seiten), 4. zur Vormerkung von Commissionen, Zugtagungen und sonstigen Geschäften (für jede Woche eine Seite), 5. zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben oder sonstiger Notizen (für jeden Monat eine Seite), 6. zur Zusammenstellung verschiedenartiger Jahresübersichten (acht Seiten), 7. zur Vormerkung für das Jahr 1899 (eine Seite).

Bei ihrer die mannigfachsten Bedürfnisse berücksichtigenden Einrichtung werden diese Vormerk-Blätter allen Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen, Vereinen u. s. w. einen erwünschten praktischen Behelf bieten.

Exemplare dieser beiden zunächst zum Gebrauche von Behörden, öffentlichen Anstalten und Gemeinden bestimmten Publicationen zum Subscriptions-, bezw. ermäßigten Preise (Amtskalender **1 fl. 50 kr.**, Vormerkblätter zu **20 kr.**) können von Behörden, Gemeinden, Anstalten, Corporationen und Vereinen jederzeit durch das Expedit der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (III., Rennweg Nr. 16) bezogen werden.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LX. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 231. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (mit einer Beilage).

Gesetze und Verordnungen.

231.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

(Enthalten in dem am 2. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. Nr. 272. — Der in [ ] stehende Schlusssatz ist im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.)

Vom 1. Jänner 1898 angefangen können alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, und zwar entweder im baren bei jedem österreichischen Postamte und beim Postsparcassenamte in Wien, oder von Contoinhabern im Checkverkehre des Postsparcassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipirenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist ein zu diesem Zwecke eigens aufgelegter, bei den Postämtern, Briefmarkenverschleißern und dem Postsparcassenamte um den Preis von 5 kr. per Stück erhältlicher Einzahlungsschein zu benützen.

Derselbe muss, um zur Effectuirung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, dass sowohl in dem als Empfangsschein als in dem als Erlagschein bezeichneten Theile desselben der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Empfangscheine außerdem auch in Worten angegeben, dann der Name der Cassa, an welche geleistet werden soll, sowie das Kronland, in welchem sich diese Cassa befindet, genau angesetzt, im Erlagschein überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers, seine Beschäftigung (sein Gewerbe) und sein Wohnort sammt näherer Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht und insbesondere die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung (ob und welche Steuer, Gebür oder sonstige Leistung) unter Angabe der näheren Merkmale (Datum und Nummer des Zahlungsauftrages, Bezeichnung des Objectes der Zahlung oder Beziehung des der Zahlung sonst zugrunde liegenden amtlichen Documentes) genau und bestimmt angeführt ist.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen

Bestätigung an den Zahler bestimmte Correspondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Postsparcassenamte bestehenden Conto auf das Conto der percipirenden Cassa, so ist mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender vorschriftsmäßig ausgefertigter Check an das Postcassenamt einzusenden.

Überweisungschecks, welche nicht mit dem ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheine belegt sind, werden vom Postsparcassenamte nicht angenommen. Auch können die Anweisungen des Contoinhabers im Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr Guthaben nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst den mit der Übernahmsbestätigung des Postamtes (der Postsparcassa) versehenen Empfangschein.

Damit jedoch dieser Erlag auch vom Steueramte (der Cassa) als wirksame Zahlung behandelt werden könne, ist erforderlich:

1. dass die Cassa, an welche gezahlt wird, auch als Einhebungsstelle für die beabsichtigte Leistung fungirt;

2. dass dieselbe aus der vom Zahler im Erlagscheine abgegebenen Erklärung über die Art und Gattung der von ihm beabsichtigten Zahlung mit Sicherheit entnehmen kann, auf welche Schuldigkeit der eingezahlte Betrag zu verrechnen ist, und

3. dass in jenen Fällen, in welchen die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdocumente, Declarationen oder Anmeldungen (insbesondere bei Verzehrungssteuern) erfolgen kann, die bezüglichen Documente der Cassa bereits zugekommen sind. Es ist deshalb in solchen Fällen auch immer erforderlich, im Einzahlungsscheine bei der näheren Bezeichnung der beabsichtigten Zahlung die vorher oder gleichzeitig an die Cassa übermittelten Erlagsdocumente ausdrücklich zu beziehen.

Ist den vorbezeichneten Erfordernissen Rechnung getragen, so erhält der Zahler von der Cassa die mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung über seine Zahlung zugesendet.

Derselbe ist gegenüber der percipirenden Cassa mit jenem Betrage, dessen thatsächliche Verrechnung die Bestätigung aufweist, überirt, und es gilt dann insofern, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebüren in Betracht kommt, schon der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Anweisungen im Clearingverkehre aber der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassenamte als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der cassaämtlichen Bestätigung quittirten Betrag.

Mangelt dagegen ein für die wirksame Zahlung vorgeschriebenes Erfordernis, so wird dies dem Zahler von der Cassa bekannt gegeben, der erlegte Betrag aber so lange, bis die gegen dessen definitive Verrechnung obwaltenden Hindernisse beseitigt sind, nur als in vorläufiger Verwahrung der Cassa befindlich behandelt.

Die Perceptionscassen sind verhalten, alle Parteiverständigungen über im Wege der Postsparcassa geleistete Zahlungen stets ohne Verzug abzufertigen, doch kann dem Zahler ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem sich die amtliche Bestätigung über die durch die Postsparcassa geleistete Zahlung längstens in seinen Händen befinden muss, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse des Postenlaufes nicht zugesichert werden.

Die mit der Ministerialverordnung vom 24 März 1896, R. G. Bl. Nr. 52, kundgemachten Bestimmungen, betreffend die Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparcassa bei Zahlungen von directen Steuern sammt Zuschlägen an das Centralsteueramt der Stadt Wien, dann von Stempeln, Taxen und Gebüren an die Wiener Taxamtscassa bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modification aufrecht, dass die vorbezeichneten Zahlungen an die genannten zwei Cassen auch mit Benützung des neueingeführten Einzahlungsscheines erfolgen können.

Anderseits aber bleibt auch die Verwendung der mit der citirten Ministerialverordnung bloß für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich eingeführten Einzahlungsscheine bis auf Weiteres zulässig.

Die Namen jener Cassen, auf welche die Zulässigkeit von Einzahlungen im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes im weiteren Verlaufe ausgedehnt wird, werden jeweilig im Verordnungswege, sowie bei allen Postämtern veröffentlicht werden.

[Die in den Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes einbezogenen Steuerämter und staatlichen Perceptionscassen haben nach den Bestimmungen der zuliegenden Instruction vorzugehen.] 1 Beilage.

Wien, am 26. November 1897. (Z. 58723.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 21. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 232. Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Hinausgabe der Instruction zum Vollzuge des administrativen Rechnungshilfs-, beziehungsweise Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

232.

Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Hinausgabe der Instructionen zum Vollzuge des administrativen Rechnungshilfs-, beziehungsweise Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern.

Mit den Finanzministerialerlässen vom 7. Mai 1897, Z. 20261, und vom 5. November 1897, Z. 54689, wurden behufs Regelung des administrativen Rechnungshilfs- und Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern nachstehende Instructionen an die Finanzlandesbehörden hinausgegeben, und zwar:

I. Für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden
   a) bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer;
   b) bezüglich der übrigen Personalsteuern.

II. Für die Steuerbehörden I. Instanz
   a) bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer;
   b) bezüglich der übrigen Personalsteuern und

III. für die k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter
   a) bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer;
   b) bezüglich der übrigen Personalsteuern.

Die beiden letzteren Instructionen haben auch jenen städtischen Steuerämtern zur Richtschnur zu dienen, welchen nebst der Einhebung auch die Verrechnung der directen Steuern obliegt.

Die Instructionen treten gleichzeitig mit dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, in Wirksamkeit.

Wien, am 15. December 1897. (Z. 54689.)

Instruction I/a

für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.

§. 1.

Eintheilung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Vollzugsvorschrift vom

28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35, maßgebend sind, zerfällt:

1. in die contingentirte, d. i. jene Erwerbsteuer, welche den Mitgliedern der Steuergesellschaften von den Erwerbsteuercommissionen bemessen wird,

2. in die nicht contingentirte, d. i. jene Erwerbsteuer, welche den neu angemeldeten Steuerpflichtigen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft von den Steuerbehörden erster Instanz bemessen wird (hieher gehören auch die Nachtragsbemessungen in den Fällen des unangemeldeten Betriebes), und

3. in die Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben, welche in das Erwerbsteuercontingent nicht eingerechnet wird.

§. 2.

Evidenzhaltung und Verrechnung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Evidenzhaltung und Verrechnung der allgemeinen Erwerbsteuer hat für jede der im §. 1 erwähnten Abtheilungen getrennt zu erfolgen.

Es sind daher in dem auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 27. Mai 1857, Z. 17476 (V. Bl. Nr. 24) zu führenden Vormerke über die Vor- und Abschreibung der directen Steuern (Vormerk B) für die contingentirte, für die nicht contingentirte und für die Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben drei besondere Abtheilungen zu eröffnen und bei der contingentirten und nicht contingentirten Erwerbsteuer eine Colonne für die Steuerclasse vorzusehen.

Die nach den vorerwähnten drei Abtheilungen getrennte Evidenzhaltung und Verrechnung hat in allen Aufschreibungen und Nachweisungen, insbesondere in den steueramtlichen Realisirungsausweisen, Subjournalen für die directen Steuern, in den vierteljährigen Steuergebarungsübersichten und Steuerjahresrechnungen 2c. stattzufinden.

Selbstverständlich bleibt die Trennung der rückständigen Gebür von der laufenden Gebür auch in der Zukunft aufrecht.

§. 3.

Erwerbsteuer-Vor- und Abschreibungen.

Im Vormerke B bilden nur die Steuerbeträge, nicht aber auch die Steuersätze einen Gegenstand der Eintragung.

Die im Laufe eines Jahres vorkommenden Vor- und Abschreibungen sind aus den Summarien, den von den Steuerbehörden erster Instanz vierteljährlich vorzulegenden Erwerbsteuerveränderungsausweisen, und hinsichtlich der von der Finanz-Landesbehörde getroffenen Verfügungen aus den dem Rechnungs-Departement zukommenden Verhandlungsacten im Vormerke B einzutragen.

Bei Abschreibungen ist in der hiezu bestimmten Colonne der Titel der Abschreibung ersichtlich zu machen.

Abgesehen von der Unterscheidung nach contingentirter und nicht contingentirter Erwerbsteuer sind die Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit noch nach den die Abschreibung bewilligenden Instanzen besonders zu trennen.

Die von den Finanz-Landesbehörden anlässlich außerordentlicher Umstände gewährten Steuernachlässe (§. 73 des Gesetzes; Artikel 55 der Vollzugsvorschrift) sind besonders vorzumerken.

In dem zufolge Finanzministerialerlasses vom 27. Mai 1857, Z. 17476 (V. Bl. Nr. 24) vorzulegenden Ausweise über die aus verschiedenen Titeln bewilligten und realisirten Steuernachlässe sind die Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit und die anlässlich außerordentlicher Umstände gewährten Steuernachlässe besonders und nach contingentirter und nicht contingentirter Erwerbsteuer geschieden auszuweisen.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz in den Summarien und in den vierteljährlichen Veränderungsausweisen nachgewiesenen Vor- und Abschreibungen sind nach Jahren getrennt für jedes Steueramt summarisch, die von der Finanz-Landesbehörde verfügten Vor- und Abschreibungen aber aus den bezüglichen Acten einzeln in den Vormerk B einzutragen.

(Zusatz für Wien und Graz.) **Die das städtische Steueramt in Wien und die städtische Steuercasse in Graz betreffenden Vor- und Abschreibungen sind bei dem Umstande, als die Evidenzhaltung von den Steueradministrationen selbständig besorgt wird, in den Vormerk B nicht einzutragen.**

§. 4.

Ausfertigung der Vor- und Abschreibungsausweise.

Dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde obliegt die Ausfertigung der Vor- und Abschreibungsausweise für die Steuerämter, (Zusatz für Wien und Graz.) **sohin auch für das Steueramt der Stadt Wien, beziehungsweise für die städtische Steuercasse in Graz,** soferne durch eine Verfügung der Erwerbsteuerlandescommission, beziehungsweise der Finanzlandesbehörde eine Berichtigung der vorgeschriebenen Gebür einzutreten hat.

Solche Berichtigungen sind:

1. Nachtragsvorschreibungen, beziehungsweise Abschreibungen infolge von Berufungsentscheidungen;

2. Steuernachlässe anlässlich außerordentlicher Umstände, und

3. Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit.

ad 1. Der Berechnung ist die Differenz aus dem ursprünglich bemessenen und dem nachträglich infolge der Berufung festgesetzten Steuersatze zugrunde zu legen.

In den Vor- und Abschreibungsausweisen ist sowohl die Differenz im Steuersatze, als auch der für das betreffende Jahr und für die betreffende Gesellschaft festgesetzte Repartitionszu- oder Abschlag und der sohin vor-, beziehungsweise abzuschreibende Steuerbetrag genau ersichtlich zu machen.

ad 2 und 3. In diesen Fällen hat im Abschreibungsausweise lediglich der abzuschreibende Steuerbetrag zum Ausdrucke zu kommen.

In allen Vor- und Abschreibungsausweisen ist ausdrücklich anzugeben, ob die Berichtigung die contingentirte oder die nicht contingentirte Erwerbsteuer betrifft.

Vor der Expedition ist sowohl auf dem Geschäftsstücke, als auch auf den Vor- und Abschreibungsausweisen die Vormerkclausel: „Vorgemerkt Fol. . .“ beizusetzen.

(Zusatz für Wien und Graz.) **Auf den vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien und Graz für das städtische Steueramt, beziehungsweise die städtische Steuercasse auszufertigenden Vor- und Abschreibungsausweisen ist die Verbuchungsclausel vom Rechnungsdepartement der betreffenden Steueradministration beizusetzen.**

Die Zustellung der Vor- und Abschreibungsausweise an das Steueramt hat in allen Fällen im Wege der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz zu erfolgen.

§. 5.

Berechnung der Gesellschaftscontingente.

Im Falle, als sich die Finanzlandesbehörde die Berechnung der Gesellschaftscontingente, beziehungsweise die Überprüfung dieser Berechnungen hinsichtlich einzelner oder aller Steuerbehörden ihres Sprengels vorbehält (Artikel 45, Z. 1, Alinea 3), ist es Aufgabe des Rechnungsdepartements, diese Berechnung auf Grund der von den betreffenden Steuerbehörden eingeholten Behelfe, im Sinne der Bestimmungen des §. 48 des Gesetzes und der Artikel 45 und 46 der Vollzugsvorschrift vorzunehmen.

Das Ergebnis dieser Berechnungen, beziehungsweise Überprüfungen ist unter Vorlage der bezüglichen Rechnungsbehelfe ohne Verzug der Finanzlandesbehörde anzuzeigen.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz an das Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde einzusendenden Abschriften der Contingentsvormerkungen sind zur Constatirung der richtigen Übertragung der ermittelten Contingentsummen in die Repartitionsvormerkungen zu benützen.

§. 6.

Prüfung der Repartitionsvormerkungen.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz vorzulegenden Abschriften der Repartitionsvormerkungen sind vom Rechnungsdepartement auf die ziffermäßige Richtigkeit der einzelnen Positionen zu prüfen.

Die Repartitionsergebnisse sind für den ganzen Amtsbereich zusammenzustellen und die Zusammenstellung der Finanz-Landesbehörde behufs Veröffentlichung durch das Amtsblatt vorzulegen. (Art. 39, Z. 4, Alinea 3.)

Eine Abschrift dieser Zusammenstellung, in welche auch die in der Anmerkungscolonne der Repartitionsvormerkung dargestellten Berechnungen aufzunehmen sind, ist dem Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 für directe Steuern einzusenden.

Alljährlich hat das Rechnungs-Departement nach Maßgabe einer diesbezüglichen Bestimmung der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde die Repartitionsvormerkungen einzelner Steuerbehörden einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und zu diesem Zwecke die zur Prüfung erforderlichen Behelfe, soweit sie dem Rechnungs-Departement nicht zur Verfügung stehen, von der betreffenden Steuerbehörde einzuholen.

§. 7.

Vormerkung der bemessenen Steuersätze.

Die von den Vorsitzenden der Erwerbsteuercommissionen der Finanz-Landesbehörde bekannt gegebenen Summen der Steuersätze (Artikel 37, Z. 7) und der Steuerbeträge (Artikel 37, Z. 8) sind in einer eigenen Vormerkung evident zu halten.

§. 8.

Berufungsprotokolle; Bemessungsbogen; Vormerkung R.

Dem Rechnungs-Departement obliegt die Vorbereitung der Berufungsprotokolle nach Form. Q der Vollzugsvorschrift durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 11. Die Berufungsprotokolle sind nach Steuergesellschaften getrennt aufzulegen.

In derselben Weise sind jene Berufungen vorzubereiten, welche im Sinne des §. 66 des Gesetzes gegen die von den Steuerbehörden erster Instanz erfolgte Bemessung der Erwerbsteuer von neu zugewachsenen Betrieben eingelangt sind.

Die diesfälligen Berufungsprotokolle sind getrennt von jenen gegen die commissionellen Bemessungen zu führen. In denselben ist die Bezeichnung der Classe unausgefüllt zu lassen. (Artikel 41, Z. 7 und 8.)

Die von den Erwerbsteuer-Landescommissionen bemessenen Steuersätze, sowie die allfälligen sonstigen

von den Feststellungen der Erwerbsteuercommissionen abweichenden Feststellungen sind in die Bemessungsbogen einzutragen (Artikel 44, §. 1.)

Das Rechnungs-Departement hat eine Vormerkung nach Form. R der Vollzugsvorschrift aufzulegen, in welcher auf Grund des Inhaltes der Berufungsprotokolle die Differenz zwischen den von der Erwerbsteuer-Landescommission festgesetzten und den von der Erwerbsteuercommission, beziehungsweise von der Steuerbehörde erster Instanz ursprünglich bemessenen Steuersätzen ersichtlich zu machen ist.

§. 9.

Erwerbsteuer-Summarien.

Die von den Steuerbehörden eingesendeten Summarien

a) über die Vorschreibung der contingentirten Erwerbsteuer;

b) über die Vorschreibung der nicht contingentirten Erwerbsteuer, und

c) über die Vor- und Abschreibung der Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben sind zu prüfen, jene ad a und b zur Eintragung in den Vormerk B zu benützen, alle Summarien aber für das ganze Verwaltungsgebiet nach politischen Bezirken und innerhalb der letzteren alphabetisch nach Steuerantsbezirken zusammenzustellen.

Die Landeszusammenstellungen sind hinsichtlich der
contingentirten Erwerbsteuer bis 15. Februar des Gegenstandsjahres, hinsichtlich der
nicht contingentirten Erwerbsteuer bis Ende April des Gegenstandsjahres, und hinsichtlich der Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben bis Ende Februar des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres
an das Finanz-Ministerial-Rechnungsdepartement 1 für directe Steuern einzusenden.

§. 10.

Statistische Nachweisungen.

Die statistischen Nachweisungen der Unterbehörden sind nach erfolgter Prüfung für das ganze Verwaltungsgebiet der Finanz-Landesbehörde zusammenzustellen.

Die Landeszusammensätze sind unter Anschluß aller Nachweisungen der Unterbehörden an das Finanz-Ministerial-Rechnungsdepartement 1 für directe Steuern einzusenden, und zwar:

A. bis Ende April des Gegenstandsjahres:

1. Die Nachweisung über die für das Verwaltungsjahr . . . . . bemessenen Steuersätze und die Anzahl der in jedem Steuersatze stehenden Erwerbsteuerpflichtigen nach dem Stande mit Beginn des Jahres (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer).

2. Die Nachweisung über die Anzahl der Mitglieder der Steuergesellschaften und die Anzahl der von denselben betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach dem Stande mit Beginn des Jahres.

3. Die summarische Nachweisung der Anzahl der gewährten Steuerbefreiungen nach dem Stande mit Beginn des Jahres (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer. Zu dieser Nachweisung ist das entsprechend modificirte Form. K der Vollzugsvorschrift zu benützen und es sind derselben die Abschriften der Verzeichnisse K anzuschließen.

B. bis Ende März des dem Gegenstandsjahre zunächst folgenden Jahres:

1. Die Nachweisung der im Verwaltungsjahre . . . . . durch Berufungsentscheidungen eingetretenen Änderungen in den Steuersätzen und im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer).

2. Die Nachweisung der im Verwaltungsjahre . . . . . infolge von Löschungen in Abschreibung gebrachten Steuersätze (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer).

3. Die Nachweisung der Anzahl der ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerbe, für welche die Nichtbetriebsquote von 1 fl. 50 kr. bemessen wurde (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer).

C. Bis 15. Februar des dem Gegenstandsjahre zunächst folgenden Jahres:

1. Die summarische Nachweisung der im Verwaltungsjahre . . . . vor- und abgeschriebenen Steuerbeträge (getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer).

Diese letztere Nachweisung ist lediglich aus den Eingaben der Unterbehörden zusammenzustellen. Eine allfällige beim Abschlusse des Vormerkes B nachträglich zutage tretende Differenz ist mittels einer Nachtragsnachweisung dem Finanz-Ministerial-Rechnungs-Departement 1 bekannt zu geben.

Die Formularien zu diesen Nachweisungen sind der Instruction für die Steuerbehörden erster Instanz beigegeben.

§. 11.

Übergangsbestimmungen.

Zur Evidenzhaltung der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer, d. i. der auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zurückreichenden Nachtragsbemessungen

und Abschreibungen sind auch nach dem 1. Jänner 1898 die bisherigen Evidenzhaltungsaufschreibungen in Gebrauch zu belassen.

Die Führung eines Erwerbsteuer-Landescatasters und der Quoten-Evidenz für das zukünftige Jahr hat zu entfallen.

Instruction I/b

für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern.

§. 1.

Normen.

Für die directen Personalsteuern sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Vollzugsvorschriften

vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35 (I. Hauptstück: Allgemeine Erwerbsteuer);

vom 18. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 124 (II. Hauptstück: Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen);

vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171 (III. Hauptstück: Rentensteuer);

vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108 (IV. Hauptstück: Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen), und

vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 109 und 110 (V. und VI. Hauptstück: Strafbestimmungen und allgemeine Bestimmungen) maßgebend.

§. 2.

Evidenzhaltung.

I. In dem auf Grund des Finanzministerialerlasses vom 27. Mai 1857, Z. 17476, V. B. Nr. 24, zu führenden Vormerke über die Vor- und Abschreibung der directen Steuern (Vormerk B) sind außer für die allgemeine Erwerbsteuer

1. für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;

2. für die Rentensteuer, und zwar für die

a) im Wege des Abzuges durch die Staatscassen (Steuerämter);

b) im Wege des Abzuges durch andere nicht ärarische Cassen erhobene, und

c) auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer;

3. für die Personaleinkommensteuer, und zwar für die

a) vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende, und

b) vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Personaleinkommensteuer (mit Ausnahme der von Hof- und Staatscassen eingehobenen; siehe unter II);

4. für die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen, und zwar für die

a) vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende, und

b) vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Besoldungssteuer (mit Ausnahme der von Hof- und Staatscassen erhobenen; siehe unter II) und

5. für die Strafbeträge, welche

a) dem Staatsschatze, und

b) den Armenfonden zuzufließen haben,

besondere Abtheilungen zu eröffnen.

II. Außerdem ist die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von den aus Staatscassen erhobenen Bezügen abgesondert in Evidenz zu halten; einen Gegenstand der Eintragung in den Vormerk B bilden jedoch nur die von den Steuerämtern thatsächlich in Abzug gebrachten und im Subjournale der directen Steuern zu verrechnenden Beträge, welche — nach wie vor — auch im Realisirungsausweise und in der Steuerjahresrechnung zur Nachweisung zu gelangen haben.

III. Die Vor- und Abschreibungen an der bisherigen Erwerbsteuer und Einkommensteuer (Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1898, die auf die Jahre 1897 und zurück reichenden Nachtragsbemessungen und Abschreibungen) sind, insolange hinsichtlich dieser Steuergattungen eine Gebür besteht, im Vormerke B abgesondert evident zu halten.

Die nach den erwähnten Haupt- und Unterabtheilungen getrennte Evidenzhaltung und Verrechnung hat nicht allein im Vormerke B, sondern auch in allen übrigen der Evidenzhaltung und Verrechnung der directen Steuern dienenden Aufschreibungen und Nachweisungen stattzufinden. Selbstverständlich bleibt die abgesonderte Evidenzhaltung und Verrechnung der Steuer- und Strafbeträge nach der rückständigen und laufenden Gebür auch künftig aufrecht.

Die Eintragung der im Laufe des Verwaltungsjahres vorfallenden Vor- und Abschreibungen in den Vormerk B hat bezüglich der von den Steuerbehörden I. Instanz im eigenen Wirkungskreise verfügten Vor- und Abschreibungen aus den von diesen Behörden periodisch zu liefernden Nachweisungen nach Jahren getrennt, jedoch für jeden Steueramtsbezirk summarisch, bezüglich der von höheren Instanzen getroffenen Verfügungen aber aus den dem Rechnungs-Departement ante expeditionem zukommenden Acten postenweise zu erfolgen.

In der hiefür vorgesehenen Rubrik ist der Titel der bewilligten Abschreibungen ersichtlich zu machen.

Die Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind getrennt nach den die Abschreibung bewilligenden Instanzen und die von den Finanzlandesbehörden infolge besonderer Umstände gewährten Steuernachsichten (§. 232 d. G.; Art. 70 d. V. V.

zum IV. Hauptstück) abgesondert von anderen Abschreibungen vorzumerken und in derselben Weise in dem zufolge Finanzministerialerlasses vom 27. Mai 1857, Z. 17476, V. Bl. Nr. 24, vorzulegenden Ausweise über die aus verschiedenen Titeln bewilligten und realisirten Steuernachlässe und Abschreibungen zur Nachweisung zu bringen.

(Zusatz für Wien und Graz.)

Die das städtische Steueramt in Wien und die städtische Steuercasse in Graz betreffenden Vor- und Abschreibungen sind bei dem Umstande, als die Evidenzhaltung von den Steueradministrationen selbständig besorgt wird, in den Vormerk B nicht einzutragen.

§. 3.

Ausfertigung der Vor- und Abschreibungsausweise.

Dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde obliegt die Ausfertigung der Vor- und Abschreibungsausweise für die Steuerämter, **sohin auch für das Steueramt der Stadt Wien, beziehungsweise für die städtische Steuercasse in Graz,** (Zusatz für Wien und Graz.) soferne durch eine Verfügung des Finanzministeriums oder der Finanzlandesbehörde (Berufungscommission) eine Berichtigung der vorgeschriebenen Gebür einzutreten hat.

Vor der Expedition ist sowohl auf dem Geschäftsstücke, als auch auf den Vor- und Abschreibungsausweisen die Vormerkclausel: „Vorgemerkt Fol. . . . " beizusetzen.

(Zusatz für Wien und Graz.)

Auf den vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirectionen in Wien und Graz für das städtische Steueramt, beziehungsweise für die städtische Steuercasse auszufertigenden Vor- und Abschreibungsausweisen ist die Vormerkclausel vom Rechnungsdepartement der betreffenden Steueradministration beizusetzen.

Die Zustellung der Vor- und Abschreibungsausweise an das Steueramt hat in allen Fällen im Wege der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz zu erfolgen.

I. Allgemeine Erwerbsteuer.

§. 4.

Instruction.

Die auf die allgemeine Erwerbsteuer bezugnehmenden Rechnungsvorschriften sind in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 7. Mai 1897, Z. 20261, hinausgegebenen Instruction enthalten.

II. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 5.

Evidenzhaltung im Vormerke B.

Im Vormerke B sind alle jene Vor- und Abschreibungen an dieser Erwerbsteuer in Evidenz zu halten, welche in dem Lande, für welches das Finanz-Landesrechnungsdepartement die Controle ausübt, zur Realisirung gelangen sollen.

§. 6.

Evidenzhaltung der Steuertheilungen.

Zum Zwecke der Evidenzhaltung der von den Steuerbehörden überwiesenen, beziehungsweise übernommenen Erwerbsteuertangenten und behufs Constatirung der rechtzeitigen Realisirung der übernommenen Steuertangenten ist vom Rechnungsdepartement ein Vormerk nach dem der diesfälligen Instruction für die Steuerbehörden erster Instanz beigegebenen Formular 6 anzulegen und auf Grund der von den Steuerbehörden zu liefernden Quartalsausweise stets im Currenten zu führen.

In diesen Vormerk sind alle Überweisungen und Übernahmen von Erwerbsteuertangenten, gleichviel ob dieselben im Sprengel der vorgesetzten Finanzlandesbehörde, oder im Sprengel einer anderen Finanzlandesbehörde durchzuführen sind, aufzunehmen.

Mit Ablauf eines jeden Jahres ist der Tangentenvormerk abzuschließen und die erfolgte Realisirung der überwiesenen, beziehungsweise übernommenen Tangenten zu constatiren.

Die im Laufe eines Jahres an Steuerbehörden im Sprengel fremder Finanzlandesbehörden überwiesenen, beziehungsweise von solchen Steuerbehörden übernommenen Steuertangenten sind summarisch in einem für jedes Land besonders aufzulegenden Ausweis zu verzeichnen. Diese Ausweise sind ohne jede Verzögerung dem betreffenden Finanzlandesrechnungsdepartement zu übermitteln, welch letzteres die Constatirung der Richtigkeit sofort vorzunehmen und den Ausweis mit der Bestätigung des Richtigkeitsbefundes, beziehungsweise der Richtigstellung binnen drei Tagen an das Rechnungsdepartement, von welchem der Ausweis ausgefertigt wurde, rückzumitteln hat.

Die auf diese Art gegenseitig ausgetauschten Probeausweise sind bei der Prüfung der von den Steuerbehörden vorzulegenden Summarien zu benützen und dem an das Finanz-Ministerialrechnungsdepartement 1 bis 1. März eines jeden Jahres vorzulegenden Landessummarium anzuschließen.

§. 7.

Periodische Eingaben.

Die von den Steuerbehörden zu liefernden periodischen Nachweisungen, mit Ausnahme der zu internen Zwecken des Rechnungsdepartements dienenden Quartalsausweise über die Vor- und Abschreibungen, dann über die Erwerbsteuerangenten, sind nach erfolgter Prüfung für das ganze Verwaltungsgebiet der Finanzlandesbehörde zusammenzustellen.

Als Endermin für die Vorlage der Landeszusammensätze an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 wird festgesetzt, und zwar:

1. für die Rapporte über den Fortgang des Bemessungsgeschäftes der 31. Juli des betreffenden Jahres, beziehungsweise der 31. Jänner des folgenden Jahres;

2. für das Summarium über die vorgeschriebene Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen der 1. März des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres;

3. für die Jahresnachweisung über die mit einem erhöhten Steuersatze bemessene Erwerbsteuer der 31. Jänner des folgenden Jahres, und

4. für die statistische Nachweisung über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen Unternehmungen der 31. August des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres.

Mit den Landeszusammensätzen ad 3 und 4 sind auch die Nachweisungen den Unterbehörden vorzulegen.

Die auf die Verfassung der unter 1 bis 4 erwähnten Nachweisungen bezugnehmenden Bestimmungen sind in der diesfälligen Instruction für die Steuerbehörden erster Instanz näher bezeichnet, welcher auch die bezüglichen Formularien beigegeben sind.

§. 8.

Abstellung der Führung eines Landescatasters.

Über die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in Hinkunft ein Landescataster nicht zu führen.

III. Rentensteuer.

§. 9.

Verrechnung der durch Staatscassen im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer.

Die durch Staatscassen gelegentlich der Auszahlung rentensteuerpflichtiger Bezüge in Abzug gebrachten Rentensteuerbeträge sind:

a) von den Steuerämtern im Personalsteuerregister,

b) von den Ländercassen unmittelbar im Subjournale der directen Steuern,

c) von allen übrigen Staatscassen aber contocorrentmäßig für Rechnung der betreffenden Ländercasse (Landeshauptcasse, Finanzlandescasse, Landeszahlamt) in Empfang zu verrechnen.

Auf Grund der bezüglichen Mittheilungen der Steuerbehörden hat das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde die Empfangsverrechnung genau zu controliren und dafür Sorge zu tragen, daß die ganze im Wege des Abzuges durch Staatscassen erhobene, sohin auch die von den sub b und c genannten Staatscassen abgezogene, besonders in Evidenz zu haltende Rentensteuer im vollen Betrage in allen, administrativen Zwecken dienenden Nachweisungen zum Ausdrucke gelange.

§. 10.

Besondere Bestimmungen für die Waisencassen.

Die von den cumulativen Waisencassen von Waisenpassivzinsen in Abzug gebrachte Rentensteuer ist von den Steuerämtern ohne speciellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in Empfang zu stellen.

Die dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes obliegende Censur der Jahresrechnung über den Passivstand der Waisencasse hat sich auch auf die Rentensteuerabzüge zu erstrecken und hat das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement die Incontrirung der zufolge obiger Bestimmung im Waisenamtsjournale beausgabten Rentensteuersumme beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

Eventuell ist die Gegenincontrirung seitens des Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörde vorzunehmen, zu welchem Zwecke bei den bezüglichen Posten des Realisirungsausweises die Incontrirungsdaten des Oberlandesgerichts-Rechnungsdepartements anzumerken sind.

§. 11.

Abfuhr der Rentensteuer im Falle, als sich die Zahlstelle des Schuldners im Auslande befindet.

Die Abfuhr der im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobenen Rentensteuer hat, falls sich die Zahlstelle des Schuldners im Auslande befindet, an diejenige Landeshauptcasse (Finanzlandescasse, Landeszahlamt) zu erfolgen, in deren Sprengel sich die Hauptcasse des betreffenden Schuldners, beziehungsweise der Sitz der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung befindet (Artikel 10, §. 2).

Diese von den Ländercassen unmittelbar im Subjournale für die directen Steuern zu verrechnenden

Rentensteuerbeträge und allfälligen Verzugszinsen, welche dem Rechnungsdepartement durch die zuständige Steuerbehörde mitgetheilt werden, sind besonders in Evidenz zu halten und in alle die Rentensteuer betreffenden Nachweisungen einzubeziehen.

§. 12.

Rapporte und Summarium.

Die von der Steuerbehörde eingesendeten Rapporte über den Stand der Rentensteuerabfuhren und den Fortgang des Rentensteuer-Bemessungsgeschäftes, dann die Summarien über die Rentensteuer sind im Sinne der in der Instruction für die Steuerbehörden erster Instanz ausgeführten Bestimmungen zu prüfen und für das ganze Verwaltungsgebiet zusammenzustellen.

Die Landeszusammenstellungen, in welchen die Ergebnisse der Rapporte nach politischen Bezirken, beziehungsweise nach den Sprengeln der einzelnen Steuerbehörden erster Instanz, die in den Summarien enthaltenen Ergebnisse aber auch für jeden Steueramtsbezirk besonders ersichtlich zu machen sind, sind an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden. Als Endtermin zur Vorlage der Rapporte wird der 31. Juli des Gegenstandsjahres, beziehungsweise der 31. Jänner des folgenden Jahres und zur Vorlage des Summariums der 1. März des folgenden Jahres festgesetzt.

§. 13.

Statistische Nachweisung über die Rentensteuer.

Die von den Steuerbehörden eingelangten statistischen Nachweisungen über die im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene und auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer sind nach erfolgter Prüfung nebst einer Zusammenstellung für das ganze Verwaltungsgebiet bis längstens Ende Juli des dem Gegenstandsjahre zunächst folgenden Jahres an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden.

IV. Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

§. 14.

Vormerke M und O über eingetretene Änderungen in der anfänglichen Vorschreibung.

Die aus den Entscheidungen der Berufungscommission, sowie die aus den Berufungsentscheidungen der Finanzlandesbehörde hervorgehenden Änderungen in der Steuervorschreibung hat das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde in einem für die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer getrennt zu führenden Vormerke nach dem Formular M der Vollzugsvorschrift zu verzeichnen (Artikel 64, Z. 1 und 2).

Die von den Finanzlandesbehörden über Recurse, Ermäßigungsgesuche oder Ministerialrecurse in Angelegenheiten der Artikel 67 bis 75 verfügten Gebürsänderungen sind in dem für die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer getrennt zu führenden Vormerke nach dem Formulare O der Vollzugsvorschrift einzutragen (Artikel 76, Z. 1, Absatz 2).

Betrifft die Änderung eine Steuer, welche im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zu erheben ist, so ist in den Vormerken M und O nebst dem Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen auch der Name und Wohnort des Dienstgebers ersichtlich zu machen.

Änderungen, welche die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von aus Staatscassen erhobenen Bezügen betreffen, sind in abgesonderten Vormerken M und O in Evidenz zu halten.

Nach erfolgter Eintragung der Vorschreibungsänderungen in den Vormerken M hat das Rechnungsdepartement aus denselben auf der Druckforte dieses Vormerkes einen die Spalten 2 bis 6, dann 11 bis 13 umfassenden Auszug, und zwar für jeden Steuerbezirk getrennt, nebst einer Zusammenstellung für den Schätzungsbezirk anzufertigen und der betreffenden Steuerbehörde gleichzeitig mit den Verhandlungsacten zu übersenden (Artikel 64, Z. 3).

§. 15.

Vor- und Abschreibungsausweise.

Die in der Vollzugsvorschrift angeordneten Auszüge aus den Vormerken M und O, welche wegen Durchführung der verfügten Vor- und Abschreibungen in den steuerämtlichen Hauptbüchern auszufertigen sind, sind in der Regel in Form von Vor- und Abschreibungsausweisen zu verfassen, wozu das der Instruction für die Steuerbehörden erster Instanz beigegebene Formular 20 verwendet werden kann (Artikel 64, Z. 5 und Artikel 76, Z. 1).

§. 16.

Besondere, nur für das Jahr 1898 giltige Bestimmung.

Die Steuerbehörden haben sofort nach erfolgter Bildung der Wahlkörper für die erstmalige Wahl (1898), längstens bis 28. Februar 1898 die Summe der vorläufig nach dem einbekannten Einkommen berechneten, der Einreihung in die Wahlkörper zugrunde gelegten Steuerbeträge unter Angabe der Anzahl der in jeden Wahlkörper eingereihten Personen dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen.

Diese Nachweisungen sind vom Rechnungsdepartement nach Schätzungsbezirken zusammenzustellen und nebst dem Zusammensatze bis längstens 15. März 1898 an das Finanzministerialrechnungsdepartement 1 für directe Steuern einzusenden.

§. 17.

Auszüge aus dem Einschätzungsregister H und dem Verzeichnisse P.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz einlangenden summarischen Auszüge aus dem Einschätzungsregister H und aus den Verzeichnissen P/1 und 2 über die im Genusse von Dienstbezügen stehenden Personen sind einer ziffermäßigen Prüfung zu unterziehen und nach Schätzungsbezirken zusammenzustellen.

Die Landeszusammensätze sind nebst den Auszügen der Steuerbehörden bis 15. October eines jeden Jahres an das Finanzministerialrechnungsdepartement 1 für directe Steuern einzusenden.

§. 18.

Summarium über die anfängliche Vorschreibung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer.

Die Summarien der Steuerbehörden über die anfängliche Vorschreibung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer sind nach Schätzungsbezirken und innerhalb derselben nach Steueramtsbezirken in einem Landessummarium zusammenzustellen.

Dieses Summarium, in welchem die Steuerbeträge von den aus Hof- und Staatscassen erhobenen Bezügen abgesondert auszuweisen sind, hat die Anzahl der Steuerpflichtigen und der Dienstgeber, dann die beim Steuerpflichtigen selbst einzuhebende und die beim Dienstgeber in Abzug zu bringende Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zu enthalten und ist bis längstens 30. Juni jeden Jahres an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden.

§. 19.

Summarische Auszüge aus den Vormerken N, dann M und O.

Die von der Steuerbehörde erster Instanz bis Ende Februar des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres einzusendenden summarischen Auszüge aus den Vormerken N sind zu prüfen und nach Schätzungsbezirken und innerhalb dieser nach Steueramtsbezirken zusammenzustellen.

Aus den vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde selbst zu führenden Vormerken M und O, welche Ende des Jahres abzuschließen sind, sind ebenfalls summarische Auszüge für jeden Steueramts- und Schätzungsbezirk zu verfassen.

Diese Auszüge haben die summarischen Ergebnisse der Spalten 7, 8, 10 bis 13 des Formulars M und der Spalten 9, 12 bis 15 des Formulars O, wie auch die Anzahl der Fälle zu enthalten, welche oberhalb der Ziffernansätze ersichtlich zu machen ist.

Die Vor- und Abschreibungsergebnisse aus den Vormerken M und O müssen mit den von den Steuerbehörden in den Auszügen aus den Vormerken N in den Spalten 12 und 18 ausgewiesenen Beträgen, das ist mit den von der Finanzlandesbehörde verfügten Vor- und Abschreibungen übereinstimmen; allfällige Unrichtigkeiten in den Auszügen der Steuerbehörden sind zu beheben.

Die Landeszusammensätze sind nebst den Auszügen der Steuerbehörden bis 15. April des dem Gegenstandsjahre folgenden Jahres dem Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden.

§. 20.

Statistische Nachweisungen.

Die statistischen Nachweisungen der Steuerbehörden erster Instanz

a) über die Anzahl der in jede Steuerstufe einzureihten einkommensteuerpflichtigen Personen, und

b) über die Anzahl der in die einzelnen Stufen einzureihten besoldungssteuerpflichtigen Personen

nach dem Stande mit Beendigung des Einschätzungsgeschäftes

sind ziffermäßig zu prüfen und zusammenzustellen.

Die Zusammensätze, in welchen die Ergebnisse der Schätzungsbezirke einzeln und in der Summe des ganzen Verwaltungsgebietes der Finanzlandesbehörde auszuweisen sind, sind nebst den Nachweisungen der Steuerbehörden alljährlich bis 15. October an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden.

§. 21.

Besondere Bestimmungen über die aus Staatscassen erhobenen Bezüge.

Bezüglich der Art der Nachweisungen über jene Personen, welchen aus den Staatscassen steuerpflichtige Bezüge ausgezahlt werden, der Durchführung der Abzüge und der Prüfung der Richtigkeit derselben wird auf die mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, kundgemachte Manipulationsvorschrift verwiesen.

V. Strafbeträge.

§. 22.

Evidenzhaltung der Strafbeträge.

Die Strafen sind im Vormerke B (V. Bl. Nr. 24 ex 1857) nach den dem Staatsschatze zufließenden und den den Armenfonden gebührenden Beträgen getrennt in Evidenz zu halten.

Bei jeder Vor- und Abschreibungspost hinsichtlich der dem Staatsschatze zufließenden Strafen ist die betreffende Steuergattung, mit welcher die Strafe im Zusammenhange steht, und der Paragraph des Gesetzes, nach welchem sie verhängt wurde, genau anzumerken.

§. 23.

Summarium über die vor- und abgeschriebenen Strafbeträge.

Die von der Steuerbehörde eingesendeten Summarien über die vor- und abgeschriebenen Strafbeträge sind zu prüfen und für das ganze Verwaltungsgebiet nach politischen Bezirken und innerhalb der letzteren alphabetisch nach Steueramtsbezirken zusammenzustellen.

Die Landeszusammenstellungen sind bis 15. April des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres an das Finanzministerial-Rechnungsdepartement 1 einzusenden.

§. 24.

Prüfung der Ausweise über die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge.

Die von der Steuerbehörde der Finanzlandesbehörde vorzulegenden Ausweise über die im abgelaufenen Jahre zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge sind ziffermäßig zu prüfen. Nach erfolgter Constatirung der Empfangsverrechnung, beziehungsweise Austragung allfälliger Anstände ist die Zahlungsanweisung zu entwerfen (Artikel 17.)

Die für die Armenfonde eingehobenen Beträge sind denselben selbstverständlich gegen ungestempelte Quittung erfolgen zu lassen.

Instruction II/a

für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.

§. 1.

Gegenstand des Rechnungsdienstes.

Der Rechnungsdienst bei den Steuerbehörden erster Instanz besteht in Absicht auf die allgemeine Erwerbsteuer in der Führung des Catasters, Berechnung und Evidenzhaltung der individuellen Steuergebüren, Ausfertigung der Steuervor- und Abschreibungsausweise, dann der Zahlungsaufträge, in der Überprüfung der steuerämtlichen Realisirungsausweise über die von den Steuerbehörden erster Instanz im eigenen Wirkungskreise angewiesenen Gebürsänderungen, **in der vollständigen Prüfung der vom städtischen Steueramte in Wien und der städtischen Steuercasse in Graz vorgelegten Steuerrealisirungsausweise** und endlich in der Verfassung periodischer Nachweisungen.

(Zusatz für die Steueradministrationen in Wien und Graz.)

§. 2.

Normen.

Für die allgemeine Erwerbsteuer ist das Gesetz vom 25. October 1896 (R. G. Bl. Nr. 220) und die Vollzugsvorschrift vom 28. Jänner 1897 (R. G. Bl. Nr. 35) maßgebend.*)

§. 3.

Eintheilung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer zerfällt:

1. In die contingentirte, das ist jene Erwerbsteuer, welche den Mitgliedern der Steuergesellschaften von den Erwerbsteuercommissionen bemessen wird;

2. in die nicht contingentirte, das ist jene Erwerbsteuer, welche den neu angemeldeten Steuerpflichtigen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft von den Steuerbehörden erster Instanz bemessen wird (hieher gehören auch die Nachtragsbemessungen in den Fällen des unangemeldeten Betriebes), und

3. in die allgemeine Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben, welche in das Erwerbsteuercontingent nicht eingerechnet wird.

§. 4.

Cataster.

Der Erwerbsteuercataster ist nach den in der Beilage B der Vollzugsvorschrift enthaltenen Bestimmungen anzulegen. (Artikel 12, Z. 1, 3 und 4.)

Nach erfolgter Veranlagung und Bemessung der allgemeinen Erwerbsteuer sind die Catasterblätter in den Rubriken und Colonnen:

Steuersatz
Steuerbetrag } Ursprünglich vorgeschriebener / Im Berufungswege festgestellter

Anmerkung } Procent { Zu- / Ab- } schlag

*) Siehe auch den ersten und zweiten Nachtrag zu dieser Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlass vom 28. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 172, und vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173.

gehörig auszufüllen. Ebenso sind die infolge der Berufungen eintretenden Änderungen in den Steuersätzen, beziehungsweise Steuerbeträgen in den Catasterblättern durchzuführen. (Artikel 38, Z. 1; Artikel 39, Z. 5; Artikel 44, Z. 4.)

Für neu besteuerte Betriebe sind Catasterblätter auszufertigen und bis zur Einreihung der betreffenden Steuerpflichtigen in eine Steuergesellschaft abgesondert aufzubewahren. (Artikel 52, Z. 4.)

Die Befreiungen, Löschungen, Nachlässe und Ermäßigungen sind in die Catasterblätter einzutragen. Bei Löschungen ist das Wort: „Gelöscht" mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

Catasterblätter von gelöschten Betrieben sind bei der nächsten Veranlagung aus dem Erwerbsteuercataster auszuscheiden und alphabetisch geordnet abgesondert zu reponiren. (Artikel 55, Z. 9.)

Die aus dem Titel der Uneinbringlichkeit bewilligten Abschreibungen sind in den Catasterblättern nicht einzutragen.

Die nach dem Stichtage erfolgten Löschungen sind auch in den neuen Catasterblättern durchzuführen.

Wurde seitens der Commission für den gelöschten Betrieb ein Erwerbsteuersatz noch bemessen, so ist derselbe auf dem Catasterblatte ersichtlich zu machen, im gegentheiligen Falle aber sind die Colonnen:

„Ursprünglich vorgeschriebener
Im Berufungswege festgesetzter
Steuersatz
Steuerbetrag

Anmerkung: . . . . %o Zu- / Ab- schlag"

auffällig zu durchstreichen.

(Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlass vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173.)

§. 5.

Steuertheilung.

Neben dem Erwerbsteuercataster sind bei allen betheiligten Steuerbehörden Vormerkungen über die im Sinne des §. 37, Absatz 2 und §. 38, Absatz 3 des Gesetzes nicht selbständig besteuerten Betriebsstätten nach dem Formular a und b zu führen. (Punkt 55 der Catastervorschrift.)

Form. a und b. Vormerkungen über die Steuertheilung.

§. 6.

Einreihung der Steuerpflichtigen in die Erwerbsteuerclassen.

Nach erfolgter Eintragung sämmtlicher die Gesammtbesteuerung betreffender Daten in den Catasterblättern ist die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Erwerbsteuerclassen vorzunehmen. (Artikel 9, Z. 1 bis 5; Artikel 10, 11 und 12, Z. 2, Punkt 41 bis 46 der Catastervorschrift.)

Für die kommenden Veranlagungsperioden hat die Einreihung der Steuerpflichtigen in die vier Steuerclassen nach den Bestimmungen der Artikel 9, Z. 6 und 7, Artikel 12, Z. 9, Artikel 52, Z. 4 und 5 und Artikel 55, Z. 9, stattzufinden.

§. 7.

Einreihung der Steuerpflichtigen in Wahlkörper, Ausfertigung der Wählerlisten.

Sobald die Steuerbehörde in den Besitz des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft gelangt ist, sind die Steuerpflichtigen in Wahlkörper einzureihen und die alphabetische Wählerliste nach Formular c anzufertigen. (Artikel 12, Z. 5 und 6; §. 3 und 20 der Wahlvorschrift D; Punkt 49 und 50 der Catastervorschrift.) Form. c. Wählerliste.

Die Ausfertigung der Verständigungen über die erfolgte Einreihung in die Steuergesellschaften, beziehungsweise Wahlkörper (Formular C der Vollzugsvorschrift) hat im Sinne der Bestimmungen des Artikels 13 zu erfolgen.

§. 8.

Bemessungsprotokolle.

Die Anlage der Bemessungsprotokolle (Theilbeziehungsweise Specialprotokolle) nach Formular H der Vollzugsvorschrift hat jene Steuerbehörde zu besorgen, welche sich im Besitze des Erwerbsteuercatasters für den ganzen Veranlagungsbezirk einer Steuergesellschaft befindet. (Artikel 12, Z. 7; Artikel 19, Punkt 51 der Catastervorschrift.)

Gleichzeitig mit der Anlegung der Bemessungsprotokolle sind die Bemessungsbogen nach Formular E der Vollzugsvorschrift vorzubereiten.

Die rechtzeitig eingebrachten Berufungen sind im Bemessungsprotokolle ersichtlich zu machen. (Artikel 41, Z. 3.)

Die infolge der Berufungen eintretenden Änderungen in den Steuersätzen sind in sämmtlichen Bemessungsprotokollen (Theil- und Specialprotokollen) durchzuführen. (Artikel 44, Z. 4.)

§. 9.

Erwerbsteuerregister und Registerauszüge.

Die Erwerbsteuerregister und Registerauszüge sind von den Steuerbehörden erster Instanz am Sitze der Commission anzufertigen.

Hiebei ist unter Benützung des Formulares N der Vollzugsvorschrift nach den Bestimmungen des Artikels 38 vorzugehen.

Die von der Commission für mittlerweile gelöschte Betriebe bemessenen Erwerbsteuersätze sind nicht vorzuschreiben und es hat auch bezüglich derselben die Ausfertigung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben.

(Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlass vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173.)

Jene Steuerpflichtigen, bezüglich welcher die Bemessung des Steuersatzes wegen noch erforderlicher Erhebungen im Rückstande geblieben ist (Artikel 37, Z. 8), sind in die Listen N nicht aufzunehmen, sondern erst nach erfolgter Bemessung des Steuersatzes in einer Nachtragsliste zu verzeichnen.

Da in diesen Fällen für die betreffenden Steuerpflichtigen die Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23 (siehe auch Artikel XVI des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220) in Anwendung zu kommen haben, hat bis zur definitiven Bemessung eine Steuervorschreibung nicht stattzufinden und auch die Ausfertigung eines Zahlungsauftrages zu unterbleiben.

§. 10.

Gesellschaftscontingente.

Die vorläufige Ermittlung der Gesellschaftscontingente (Artikel 12, Z. 7) erfolgt:

a) für die Steuergesellschaften der I. Classe durch die Steuerbehörden erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommission für die I. Classe;

b) für die Steuergesellschaften der II., III. und IV. Classe durch die Steuerbehörden erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommission für die II. Classe, **beziehungsweise durch die hiemit speciell beauftragte Steueradministration.** (Artikel 45, Z. 1.)

(Zusatz für die Steueradministration in Wien.)

Die Ermittlung der Gesellschaftscontingente für die erste Veranlagungsperiode erfolgt nach den im §. 48 des Gesetzes bestimmten Grundsätzen unter Berücksichtigung der im Artikel 11 angeordneten Amtshandlungen.

Der im §. 48, Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Steuerbetrag aus der bisherigen Steuervorschreibung ist hinsichtlich der Steuergesellschaften der III. und IV. Classe von allen Steuerbehörden, welche sich nicht am Sitze einer Commission II. Classe befinden, sogleich nach Fertigstellung der Bemessungsprotokolle (Artikel 37) der Steuerbehörde am Sitze der Commission für die II. Classe bekannt zu geben.

Bezüglich der in Betracht kommenden Steuer der Gewerbeverpächter (siehe Artikel 11, Z. VII) wird bemerkt, dass in dem Verzeichnisse nach Formular A der Vollzugsvorschrift nicht die entrichtete, sondern die den Gewerbeverpächtern im Jahre 1897 thatsächlich vorgeschriebene Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage auszuweisen ist. (Artikel 45, Z. 2 bis 5.)

Die ermittelten Contingente sind von den hiezu berufenen Steuerbehörden in die Vormerkung nach Formular d aufzunehmen und den Vorsitzenden der betreffenden Erwerbsteuercommissionen bekannt zu geben. Form. d. Contingentsvormerkung.

Die Contingente der Steuergesellschaften III. und IV. Classe, welche dem Sprengel der berechnenden Behörde nicht angehören, sind überdies den zuständigen Steuerbehörden mitzutheilen.

Eine Abschrift der Vormerkung, Formular d, ist sofort nach erfolgter Ermittlung der Contingente an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Die Contingentsummen sind von den Steuerbehörden, welchen die Contingentsberechnung obliegt, aus der Contingentsvormerkung, von den übrigen Steuerbehörden aber aus den bezüglichen Zuschriften der berechnenden Behörde in die Repartitionsvormerkung (§. 11 dieser Instruction) als erste Post zu übertragen. (Artikel 45, Z. 7.)

Berichtigungen des Contingents sind im Falle, als die Repartition noch nicht erfolgt ist, in der Contingentsvormerkung, in allen anderen Fällen in der Repartitionsvormerkung (§. 11 dieser Instruction) durchzuführen. (Artikel 45, Z. 8 und 9.)

Die vorläufige Berechnung der Gesellschaftscontingente für die folgenden Veranlagungsperioden erfolgt nach den Bestimmungen des §. 50 des Gesetzes auf Grund der den nunmehrigen Mitgliedern vorgeschriebenen Steuersumme unter Anwendung des Repartitions-Zu- oder Abschlages des zweiten Jahres der vergangenen Veranlagungsperiode und unter Abzug der Befreiungen.

Hiebei werden auch die aus dem zweiten Jahre der abgelaufenen Veranlagungsperiode herrührenden Über- oder Unterschreitungen des Contingents entsprechend zu berücksichtigen sein. Erfolgt eine Berichtigung der Contingentsumme durch die Contingentcommission, so bildet das berichtigte Contingent die Grundlage der Repartition (Artikel 46). (Siehe Repartitionsvormerkung.)

Da nach §. 11, Absatz 4 des Gesetzes von der Erwerbsteuerhauptsumme diejenigen Beträge in Abschreibung kommen, welche Unternehmungen vorgeschrieben waren, die während der letzten Veranlagungsperiode in Actiengesellschaften verwandelt oder in anderer Weise der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke unterzogen wurden, sind derartige Änderungen mittels des Ausweises nach Formular e der Finanzlandesbehörde fallweise anzuzeigen. (Artikel 8, Alinea 3.) Form. e. Ausweis.

§. 11.

Repartition.

Die Berechnung des Repartitions-Zu- oder Abschlages obliegt den Steuerbehörden erster Instanz am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommissionen.

Das Zu- oder Abschlagsprocent ergibt sich aus der Vergleichung des Gesellschaftscontingentes (Artikel 45, Z. 7) mit der Summe der bemessenen Steuersätze (Artikel 22, Z. 2, Alinea 1) und ist jederzeit auf ganze Procente abzurunden. Sollten zur Zeit der Repartition einzelne Steuerbemessungen rückständig sein, so ist der Repartition vorläufig die letztjährige Steuerbemessung des betreffenden Steuerpflichtigen (Artikel 37, Z. 8) zugrunde zu legen.

In diesen letzteren Fällen hat die Steuerbehörde, welcher die Berechnung des Repartitions-Zu- oder Abschlagsprocentes obliegt, die vorläufig nach der letzten Steuerbemessung der Repartition zugrunde gelegten Beträge in einer besonderen Vormerkung, Formular f, für jede Steuergesellschaft in Evidenz zu halten, um nach erfolgter definitiver Bemessung der Steuersätze die etwa hieraus resultirenden Contingents-Über-, beziehungsweise Unterschreitungen ermitteln zu können. (Artikel 39, Z. 1—3; Artikel 40, Z. I ad A 2, Z. II.)

Form. f. Vormerkung über Veranlagungsrückstände.

Bei der Ermittlung des Repartitions-Zu oder Abschlages ist auf jene Löschungen Bedacht zu nehmen, die erst nach dem Stichtage (Artikel 9, Z. 4) vorgefallen sind und sohin bei der Feststellung des Gesellschaftscontingentes noch nicht in Abrechnung gebracht wurden.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob die Erwerbsteuercommission für solche Betriebe — etwa, weil sie von der im Zuge befindlichen oder bevorstehenden Löschung noch keine Kenntnis hatte — noch einen Erwerbsteuersatz bemessen hat, oder nicht.

Der Umstand, daß ein Steuersatz für ein gelöschtes Gewerbe bemessen wurde, nimmt auf die Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages keinen Einfluß; die hernach durchzuführende Löschung erstreckt sich dann auch auf diesen bereits bemessenen Steuersatz.

Dagegen ist in dem Falle, als ein Erwerbsteuersatz nicht mehr bemessen wurde, bei der Berechnung des Repartitionsprocentes von dem Betrage des ermittelten Contingentes vorerst die der Contingentsberechnung zugrunde gelegte bisherige Steuer (Col. 5 des Bemessungsprotokolles), für die erste Veranlagungsperiode 1898/99 jedoch abzüglich des nach §. 48 des Gesetzes für die betreffende Classe gewährten Nachlasses von 14, 21 oder 28 Procent, in Abrechnung zu bringen und die auf diese Art verringerte Contingentsumme der Summe der bemessenen Steuersätze entgegenzuhalten.

Die Abrechnung dieser Beträge von dem Contingente ist jedoch mit einer Berichtigung des Contingentes nicht zu verwechseln, es ist daher in der Contingentsvormerkung die volle Contingentsumme ohne Rücksicht auf die oben besprochenen Löschungen auszuweisen, in der Repartitionsvormerkung aber, und zwar auch nur in der Anmerkungscolonne, die verringerte Contingentsumme darzustellen.

(Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlaß vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173.)

Analog ist vorzugehen, wenn nach dem Stichtage bis zur Ermittlung des Repartitionsprocentes eine Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote herabgesetzt wurde.

Alle übrigen nach dem Stichtage erfolgten Abschreibungen nehmen auf die Ermittlung des Repartitionsprocentes keinen Einfluß.

Die nach dem Stichtage vorgefallenen Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote, soferne sie Mitglieder der Steuergesellschaften I. und II. Classe betreffen, sind von den Steuerbehörden, welche sich nicht am Sitze der Erwerbsteuercommission I. und II. Classe befinden, jener, welche sich am Sitze der Commission befindet, individuell und derart rechtzeitig nachzuweisen, daß die Feststellung des Zu- oder Abschlagsprocentes keine Verzögerung erleide.

Über die Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages ist von jeder hiezu berufenen Steuerbehörde eine nach Steuergesellschaften getrennt zu führende Vormerkung nach Formular g anzulegen, in welche die Ergebnisse der Repartition alljährlich, oder falls eine Berichtigung der Repartition erfolgen sollte, bei jeder vorgenommenen Berichtigung einzutragen sind. (Artikel 39, Z. 4.)

Form g. Repartitionsvormerkung.

In der Repartitionsvormerkung sind einzutragen:

1. Als erste Post, und zwar im ersten Jahre der Veranlagungsperiode:

Die Summe des ermittelten Contingentes und der bemessenen Steuersätze, das Repartitions-Zu- oder Abschlagsprocent und die aus der Abrundung dieses Procentes resultirende Contingents-Über- oder Unterschreitung;

im zweiten Jahre der Veranlagungsperiode:

Das in der Repartitionsvormerkung für das erste Jahr ausgewiesene Schlußergebnis.

2. Fallweise die durch Verfügung der Finanzlandesbehörden und der Contingentcommission eingetretenen Berichtigungen, beziehungsweise Änderungen des Contingentes.

3. Mit Schluß des Jahres alle die Summen des Contingentes, beziehungsweise der bemessenen Steuersätze betreffenden Änderungen, wie sie im Artikel 40 namentlich angeführt sind.

4. Anmerkungsweise die Summe der Steuerbeträge, die nach §. 74, Absatz 2, dem Staatsschatze zur Last fallenden Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote und sohin die thatsächlich zur Vorschreibung gelangende contingentirte Erwerbsteuer.

Sofort nach erfolgter Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages ist eine vollständige Abschrift der Repartitionsvormerkung der Finanzlandesbehörde vorzulegen und das Repartitionsergebnis den Vorsitzenden der betreffenden Erwerbsteuercommissionen bekannt zu geben.

Die Steuerbehörden am Sitze der Commissionen für die I. und II. Classe haben den für diese Steuergesellschaften ermittelten Zu- oder Abschlag überdies auch den übrigen Steuerbehörden dieser Gesellschaftssprengel mitzutheilen.

Das Repartitionsergebnis ist ferner auf der Amtstafel des Steueramtes kundzumachen. (Artikel 39, Z. 3 und 4.)

Ist das Repartitionsprocent festgestellt, hat jene Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die besteuerte Unternehmung befindet, die individuelle Auftheilung des Repartitions-Zu- oder Abschlages auf die den einzelnen Steuerpflichtigen bemessenen Erwerbsteuersätze vorzunehmen und mit der Ausfertigung der Vorschreibungsausweise und Zahlungsaufträge vorzugehen. (Artikel 39, Z. 5 und 6.)

§. 12.

Berichtigungen der ursprünglich vorgeschriebenen contingentirten Erwerbsteuer.

Die individuellen Steuervorschreibungen sind nach Maßgabe der nachträglich eintretenden Änderungen richtigzustellen.

Solche Berichtigungen ergeben sich:

1. Aus der Berücksichtigung der Berufungsentscheidungen;

2. aus den Änderungen im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen;

3. aus den Löschungen der Erwerbsteuer;

4. aus der Ermäßigung der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote;

5. aus den von den Finanzlandesbehörden anlässlich außerordentlicher Umstände bewilligten Steuernachlässen, und

6. aus den wegen Uneinbringlichkeit erfolgten Abschreibungen.

Alle vorerwähnten Änderungen involviren eine Berichtigung der Vorschreibung für das Gegenstandsjahr; die Änderungen unter Punkt 1 und 2 nehmen auch auf die Feststellung des zweitjährigen Contingentes und auf die Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages für die nächstjährige Repartition Einfluss.

Die Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote (Punkt 3 und 4) sind bei der nächstjährigen Repartition nur insoweit zu berücksichtigen, dass jenen Steuerpflichtigen, welchen die Löschung oder eine Ermäßigung der Erwerbsteuer zutheil wurde, die Steuer nicht, beziehungsweise nur in dem ermäßigten Betrage vorzuschreiben ist.

Die bewilligten Steuernachlässe und Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit (Punkt 5 und 6) haben weder auf die Repartition, noch auf die Steuervorschreibung des nächsten Jahres einen Einfluss.

Um die aus der Berücksichtigung der Berufungsentscheidungen und aus den Änderungen im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen hervorgehenden Contingents-Über- oder Unterschreitungen beziffern zu können, hat jene Steuerbehörde, bei welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, die Berufung eingebracht wurde, eine Vormerkung nach Formular R der Vollzugsvorschrift für jeden Veranlagungsbezirk niedrigster Classe und für jede Steuergesellschaft gesondert zu führen, in welcher auf Grund der berichtigten Bemessungsbogen die Differenz zwischen den von der Erwerbsteuer-Landescommission festgesetzten und von der Erwerbsteuercommission ursprünglich bemessenen Steuersätzen ersichtlich zu machen ist.

Diese Vormerkung ist auch zur Evidenzhaltung der im Umfange der gewährten Befreiungen eintretenden Änderungen zu benützen.

Die Vormerkungen rücksichtlich der Angehörigen der I. und II. Classe sind mit Schluss des Jahres an die zur Ermittlung des Contingentes berufene Steuerbehörde (Artikel 45 und 46) einzusenden. (Artikel 44, Z. 2.)

§. 13.

Nicht contingentirte Erwerbsteuer. Zuwächse, Abfälle.

Den neu angemeldeten Steuerpflichtigen wird bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft der Steuersatz von der Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die neu entstandene Unternehmung befindet, bemessen.

Da die Erwerbsteuer von den neu angemeldeten Betrieben nur für den noch erübrigenden Theil der Veranlagungsperiode zu bemessen ist, hat mit Schluss der betreffenden Veranlagungsperiode, soferne die Einreihung des Steuerpflichtigen in eine Gesellschaft noch nicht erfolgt sein sollte, die Bemessung der Erwerbsteuer für die nächstfolgende Veranlagungsperiode stattzufinden.

Dies wird bereits für die Veranlagungsperiode 1898/99 hinsichtlich jener Bemessungen stattzufinden haben, welche in der Zeit vom Stichtage (Artikel 9,

Z. 4) bis zum 31. December 1897 von den Steuerbehörden vorgenommen wurden.

Wenn also beispielsweise für die Veranlagungsperiode 1898/99 der 30. Juni 1897 als dieser maßgebende Tag angesetzt worden wäre, so wären jene Steuerpflichtigen, deren Steuerbemessung — gleichgiltig aus welchem Grunde — erst nach diesem Tage vollzogen worden ist, nicht mehr für die Veranlagungsperiode 1898/99, sondern erst für die Veranlagungsperiode 1900/01, in die Steuergesellschaften einzureihen.

Selbstverständlich ist auf die mittlerweile durch Löschungen und Ermäßigungen eingetretenen Änderungen Rücksicht zu nehmen.

Während die Bemessung des Steuersatzes für die ganze oder restliche Veranlagungsperiode erfolgt, hat die Ermittlung des Steuerbetrages alljährlich sofort nach Bekanntwerden des Repartitions-Zu- oder Abschlages zu geschehen. Die Zahlungsaufträge sind somit auch jährlich neu auszufertigen. (Artikel 52.)

Bezüglich der Nachtragsbemessungen, welche sich auf mehrere Veranlagungsperioden erstrecken, siehe die Bestimmungen des Artikels 53.

Die von der Steuerbehörde gewährten Befreiungen (Artikel 52, Z. 1, Alinea 3) sind in eine besondere Vormerkung einzutragen. Hiezu kann das Verzeichnis nach Formular K der Vollzugsvorschrift verwendet werden.

Die Berichtigung der ursprünglich vorgeschriebenen nicht contingentirten Erwerbsteuer erfolgt in den im §. 12, Punkt 1 bis 6 dieser Instruction angeführten Fällen. (Artikel 52, Z. 3; Artikel 55.)

Bei allen Zuwächsen und Abfällen ist der für das betreffende Jahr festgesetzte Repartitions-Zu- oder Abschlag zu berücksichtigen.

§. 14.

Evidenzhaltung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Evidenzhaltung der allgemeinen Erwerbsteuer, bei welcher die contingentirte Erwerbsteuer von der nicht contingentirten strenge zu unterscheiden ist, zerfällt in folgende Rubriken:

A. Contingentirte Erwerbsteuer.

Rubrik I. Vorschreibung der von den Erwerbsteuercommissionen bemessenen Erwerbsteuer. (Artikel 37 und 39.)

Rubrik II. Nachtragsvorschreibung infolge von Berufungsentscheidungen (Änderungen im Steuerbetrage, Steuersatze und im Umfange der Befreiungen). (Artikel 40 und 41.)

Rubrik III. Löschungen infolge Gewerbezurücklegung, bei dauernder Betriebseinstellung und bei Übersiedlungen. (Artikel 55.)

Rubrik IV. Abschreibungen infolge von Berufungsentscheidungen (Änderungen wie bei Rubrik II). (Artikel 40 und 41.)

Rubrik V. Abschreibungen infolge Ermäßigung von mindestens einem Viertheil des ursprünglich ermittelten Contingentes. (Abschreibung der letztfälligen Quartalsrate.) (Artikel 45, Z. 9.)

Rubrik VI. Abschreibungen infolge Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote. (Artikel 55.)

Rubrik VII. Steuernachlässe anlässlich außerordentlicher Umstände. (Artikel 55.)

Rubrik VIII. Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit (getrennt nach den von den verschiedenen Instanzen bewilligten Abschreibungen).

B. Nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Rubrik IX. Vorschreibung für neuangemeldete Betriebe, beziehungsweise in Fällen des unangemeldeten Betriebes (Nachtragsbemessungen, temporäre Bemessungen). (Artikel 52 und 53.)

Rubrik X. Nachtragsvorschreibungen infolge Berufungsentscheidungen. (Artikel 41, Z. 8.)

Rubrik XI. Löschungen infolge Gewerbezurücklegung, bei dauernder Betriebseinstellung und bei Übersiedlungen. (Artikel 55.)

Rubrik XII. Abschreibungen infolge von Berufungsentscheidungen. (Artikel 41, Z. 8.)

Rubrik XIII. Abschreibungen infolge Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote. (Artikel 55.)

Rubrik XIV. Steuernachlässe anlässlich außerordentlicher Umstände. (Artikel 55.)

Rubrik XV. Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit (getrennt nach den von den verschiedenen Instanzen bewilligten Abschreibungen).

Für jede der vorangeführten Rubriken ist ein Evidenzhaltungsvormerk nach Formular h zu führen. Form. h. Evidenzhaltungsvormerk.

Hinsichtlich der contingentirten Erwerbsteuer sind die Evidenzhaltungsvormerke nach den Steuerclassen, hinsichtlich der nicht contingentirten Erwerbsteuer nach der Höhe der Steuersätze:

a) bis 30 fl.
b) über 30 „ bis 150 fl.
c) „ 150 „ „ 1000 „ und
d) „ 1000 „

gesondert zu führen.

Die Evidenzhaltungsvormerke sind alljährlich neu aufzulegen und haben alle Vor- und Abschreibungen der Steuerbeträge zu umfassen, welche im Laufe des Jahres vom Steueramte zu realisiren sind.

In den Evidenzhaltungsvormerken ist aber auch bei jeder Post der Jahresbetrag des Steuersatzes, beziehungsweise die auf die nachstjährige Vorschreibung Einfluss nehmende Differenz des Steuersatzes (z. B. Herabsetzung des Erwerbsteuersatzes per 10 fl. auf die Nichtbetriebsquote von 1 fl. 50 kr., daher Differenz 8 fl. 50 kr.) ersichtlich zu machen.

Alle Vor- und Abschreibungen mit Ausnahme der ursprünglichen Vorschreibung der contingentirten Erwerbsteuer (Artikel 39, Z. 5), welche summarisch zu verbuchen ist, sind in den Evidenzhaltungsvormerk individuell einzutragen.

Die bei anderen als radicirten und Realgewerben allenfalls stattfindende Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die Nichtbetriebsquote ist in den für die Rubriken VI, beziehungsweise XIII zu führenden Vormerken nach Formular h in Evidenz zu halten.

(Erster Nachtrag zur Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlass vom 28. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 172.)

Behufs Prüfung der steuerämtlichen Realisirungsausweise sind die Vor- und Abschreibungen sowohl hinsichtlich der contingentirten, als auch der nichtcontingentirten Erwerbsteuer vierteljährig zusammenzustellen.

Mit Ende jeden Jahres sind die Evidenzhaltungsvormerke abzuschließen. Die Summen der vor- und abgeschriebenen Steuerbeträge sind sodann getrennt nach contingentirter und nicht contingentirter Erwerbsteuer, jedoch ohne Rücksicht auf die Steuerclassen, nach Steueramtsbezirken und Jahren in die summarischen Nachweisungen Formular i und k zu übertragen. Diese Nachweisungen, welche mit den steuerämtlichen Realisirungsausweisen übereinzustimmen haben, sind bis 15. Jänner des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres an das Rechnungs-Departement der Finanz-Landesbehörde einzusenden.

Form. i und k. Nachweisung über die vor- und abgeschriebenen Steuerbeträge.

Hinsichtlich der Steuergesellschaften I. und II. Classe haben die Steuerbehörden, welche sich nicht am Sitze der betreffenden Erwerbsteuercommissionen befinden, jener, welche sich am Sitze der Commission befindet, vierteljährig Abschriften der Evidenzhaltungsvormerke für die Rubriken III und VI (Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote bezüglich der contingentirten Erwerbsteuer für die I. und II. Steuerclasse) zu übersenden. (Artikel 55, Z. 8, Alinea 3.)

§. 15.

Vor- und Abschreibungsausweise; Zahlungsaufträge.

Von allen Vor- und Abschreibungen ist das Steueramt behufs Durchführung in den Steuerhauptbüchern zu verständigen.

Auf allen Vor- und Abschreibungsausweisen, beziehungsweise Anweisungen ist ausdrücklich anzugeben, ob der Gebüren-Zu-, respective Abgang die contingentirte oder die nicht contingentirte Erwerbsteuer betrifft.

Den Steuerämtern obliegt die Berechnung der nicht landesfürstlichen Zuschläge und Beisetzung derselben auf den Vor- und Abschreibungsausweisen und auf den Zahlungsaufträgen.

Behufs Durchführung der von höheren Instanzen verfügten Vor- und Abschreibungen werden fallweise Vor- oder Abschreibungsausweise von den Finanzlandesbehörden ausgefertigt und der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz zur Eintragung in den Evidenzhaltungsvormerk und Zustellung an das Steueramt zugemittelt werden.

Diese Vor- und Abschreibungsweise betreffen die Rubriken II, IV, V, VII, VIII, X, XII, XIV und XV **und werden künftig auch für das städtische Steueramt in Wien, beziehungsweise für die städtische Steuercasse in Graz von der Finanzlandesbehörde ausgefertigt werden.** Zusatz für die Steueradministrationen in Wien und Graz.

In diesen Fällen hat jedoch nicht das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection, sondern das Rechnungsdepartement der betreffenden Steueradministration auf den Vor- und Abschreibungsausweisen die Verbuchungsclausel (Vorgemerkt Rubrik . . . . Post . . . .) beizusetzen.

Als Vorschreibungsausweis für die contingentirte Erwerbsteuer (Rubrik I) hat ein Exemplar der Listen nach Formular N der Vollzugsvorschrift zu diesem Artikel 39, Z. 5).

Die nachträglich vollendeten Steuerbemessungen (Artikel 37, Z. 8, Artikel 40, Z. 1, ad A 1) sind in Nachtragslisten nach Formular N zu verzeichnen.

Das Formular N ist durch Einfügung einer Colonne für die fortlaufende Zahl und einer entsprechenden Anzahl von Colonnen für die nicht landesfürstlichen Zuschläge zu ergänzen.

Um die Listen jedoch nicht unhandsam zu gestalten, wird es sich empfehlen, die vorgedachten Colonnen auf besonderen, dem Formular N angepassten Allongen vorbrucken zu lassen.

Für die Zahlungsaufträge über die contingentirte Erwerbsteuer ist das Formular O der Vollzugsvorschrift zu verwenden. (Artikel 39, Z. 6.)

Auf den Zahlungsaufträgen ist stets die Nummer des Erwerbsteuercatasters ersichtlich zu machen.

Die von den Commissionen gewährten Steuerbefreiungen sind dem Steueramte individuell bekanntzugeben.

Die anlässlich eingebrachter Berufungen gegen die Berechnung des Steuerbetrages im Wirkungskreise der Steuerbehörden erster Instanz verfügten Berichtigungen (Rubrik II, IV, X und XII) sind den Steuer-

ämtern mittels des Ausweises nach Formular l" der Vollzugsvorschrift fallweise bekanntzugeben. (Artikel 41, Z. 1 ad a.)

Form. l. Löschungs-consignation.

Von den bewilligten Löschungen (Rubrik III und XI) sind die Steuerämter mittels der Löschungs-consignationen Formular l, welche in jedem Vierteljahre wenigstens einmal auszufertigen sind, von den bewilligten Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote (Rubrik VI und XIII) fallweise mittels Abschreibungsauftrages zu verständigen. (Artikel 55, Z. 10.)

Die Vorschreibung der von den Steuerbehörden für neu angemeldeten Betriebe, beziehungsweise in Fällen des unangemeldeten Betriebes bemessenen nicht contingentirten Erwerbsteuer (Rubrik IX) ist den Steuerämtern partienweise mittels der Bemessungstabelle Formular m bekanntzugeben. (Artikel 52 und 53.)

Form. m. Bemessungstabelle.

Die Zahlungsaufträge für die nicht contingentirte Erwerbsteuer sind nach Formular n auszufertigen. (Artikel 52, Z. 2.)

Form. n. Zahlungsauftrag für die nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Die von den Steueradministrationen in Wien im eigenen Wirkungskreise bewilligten Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind dem Steueramte mittels einer besonderen Abschreibungstabelle mitzutheilen. (Zusatz für die Steueradministration in Wien.)

Vor Absendung der individuellen Vor- und Abschreibungsausweise, beziehungsweise der Verordnungen an das Steueramt ist denselben die Verbuchungsclausel: „Vorgemerkt Rubrik . . . . Post . . . . " beizusetzen.

§. 16.

Erwerbsteuersummarien, Veränderungsausweise.

Über die Vorschreibung der contingentirten und der nicht contingentirten Erwerbsteuer mit Beginn des Jahres sind die Summarien nach den Formularien o und p zu verfassen und Abschriften derselben, und zwar für die contingentirte Erwerbsteuer bis Ende Jänner jeden Jahres, für die nicht contingentirte Erwerbsteuer bis Ende März jeden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. o und p. Summarien.

In den Summarien sind die Vorschreibungen nach Steueramtsbezirken getrennt nachzuweisen (Artikel 39, Z. 5, Alinea 6).

Mit Schluss eines jeden Quartales sind ferner alle von der Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise verfügten Vor- und Abschreibungen an der contingentirten und nicht contingentirten Erwerbsteuer dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mittels der Erwerbsteuer-Veränderungsausweise Formulare q und r summarisch für jeden Steueramtsbezirk, jedoch getrennt nach den einzelnen Anweisungen und nach Jahren bekanntzugeben.

Form. q und r. Erwerbsteuer-Veränderungsausweise.

Die Steueradministrationen in Wien und Graz haben die vorerwähnten Veränderungsausweise Formulare q und r nicht zu verfassen. (Zusatz für die Steueradministrationen in Wien und Graz.)

§. 17.

Statistische Nachweisungen.

Die im Nachfolgenden verzeichneten statistischen Nachweisungen sind aus den Evidenzhaltungsvormerken und aus den Catasterblättern zusammenzustellen und alljährlich an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden, und zwar:

A. Bis Ende März des Gegenstandsjahres.

1. Die Nachweisung über die für das Verwaltungsjahr . . bemessenen Steuersätze und die Anzahl der in jedem Steuersatze stehenden Erwerbsteuerpflichtigen, getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer nach dem Stande mit Beginn des Jahres nach dem Formular s.

Form. s.

2. Die Nachweisung über die Anzahl der Mitglieder der Steuergesellschaften und die Anzahl der von denselben betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen nach dem Stande mit Beginn des Jahres nach Formular t.

Form. t.

3. Die summarische Nachweisung der Anzahl der gewährten Steuerbefreiungen, getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer nach dem Stande mit Beginn des Jahres.

Zu dieser Nachweisung ist das entsprechend modificirte Formular K der Vollzugsvorschrift zu benützen und es sind derselben die Abschriften der Verzeichnisse K anzuschließen.

B. Bis Ende Jänner des dem Gegenstandsjahre zunächst folgenden Jahres:

1. Die Nachweisung der im Verwaltungsjahre . . durch Berufungsentscheidungen eingetretenen Änderungen in den Steuersätzen und im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen, getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer nach dem Formulare u.

Form. u.

2. Die Nachweisung der im Verwaltungsjahre . . infolge von Löschungen in Abschreibung gebrachten Steuersätze, getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer nach dem Formulare v.

Form. v.

3. Die Nachweisung der Anzahl der ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerbe, für welche die Nichtbetriebsquote von 1 fl. 50 kr. bemessen wurde, getrennt für die contingentirte und nicht contingentirte Erwerbsteuer nach Formular w.

Form. w.

In dem zufolge Finanzministerialerlasses vom 27. Mai 1857, Z. 17476, V. Bl. Nr. 24, vorzulegenden Ausweise über die aus verschiedenen Titeln bewilligten und realisirten Steuernachlässe (Zusatz für die Steueradministration in Wien und Graz.)

sind die von den verschiedenen Instanzen bewilligten Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit und die anlässlich außerordentlicher Umstände gewährten Steuernachlässe besonders und überdies geschieden nach contingentirter und nicht contingentirter Erwerbsteuer auszuweisen.

§. 18.

Allgemeine Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben.

Die auf die Besteuerung der Hausir- und Wandergewerbe bezugnehmenden Vorschriften sind in den Artikeln 59 bis 65 der Vollzugsvorschrift zusammengestellt.

Die auf Grund der §§. 78, 81 und 82 des Gesetzes zur Vorschreibung gelangenden Steuern sind in der Vormerkung nach Formular U der Vollzugsvorschrift in Evidenz zu halten.

Die Evidenzhaltung der infolge Berufungsentscheidungen eingetretenen Änderungen hat in einer eigenen Abtheilung der Vormerkung U zu erfolgen.

Von den Vor- und Abschreibungen sind die Steuerämter fallweise mittels eines Auszuges aus der Vormerkung U zu verständigen.

Über die Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben ist der Zahlungsauftrag nach Formular x auszufertigen. Form. x.

Eventuell kann hiezu auch das Formular y verwendet werden. Form. y.

Dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde ist nach Ablauf jedes Vierteljahres eine summarische Nachweisung der Vor- und Abschreibungen und mit Schluss des Jahres, und zwar bis Ende Jänner des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres ein Summarium über die Anzahl der Fälle und über die vor- und abgeschriebenen Erwerbsteuerbeträge einzusenden.

Sowohl in der vierteljährigen Nachweisung, als auch im Summarium ist die Unterscheidung der Wandergewerbe (Colonne 7 bis 19 des Formulares U der Vollzugsvorschrift) genau ersichtlich zu machen.

Die Steueradministrationen in Wien und Graz haben lediglich das Summarium an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden, die Einsendung der vierteljährigen Auszüge aus der Vormerkung U der Vollzugsvorschrift hat zu unterbleiben. (Zutheilung für die Steueradministrationen in Wien und Graz.)

§. 19.

Übergangsbestimmungen.

Zur Evidenzhaltung der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer, das ist der auf die Zeit vor dem 1. Jänner 1898 zurückreichenden Nachtragsbemessungen und Abschreibungen sind auch nach dem 1. Jänner 1898 die bisherigen Evidenzhaltungsaufschreibungen in Gebrauch zu belassen.

Die Evidenzhaltung der Quote für das zukünftige Jahr hat zu entfallen.

Vormerkung

über die im Sinne des §. 37, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, nicht selbständig besteuerten Betriebstätten.

1	2	3	4	5	6	7	8		9	10		11	12
Postnummer	Catester-Nummer	Name des Steuerpflichtigen	Bezeichnung der Unternehmung	Bezeichnung der nicht selbständig besteuerten Betriebstätte*)	Standort des Haupt-Unternehmens	Standort der nicht selbständig besteuerten Betriebstätte	Einheitlich bemessener Steuersatz fl.	Einheitlich bemessener Steuersatz kr.	Auftheilung des Steuersatzes aus Col. 8 auf	Auftheilung des Steuersatzes aus Col. 8 Quote fl.	Auftheilung des Steuersatzes aus Col. 8 Quote kr.	Geschäftszahl der Überweisung	Anmerkung

*) Ad Col. 5. Bezeichnung der nicht selbständig besteuerten Betriebstätten.

a) Fabriksniederlagen,
b) Fabrikscomptoirs,
c) Unselbständige Zweigniederlassungen,
d) Filialen von Handelsunternehmungen,
e) Magazine, Depots,
f) andere Zweigniederlassungen.

(Catastervorschrift Punkt 55.)

Formular b
zum §. 5.

Vormerkung

über jene Betriebstätten, bezüglich welcher im Sinne des §. 38, Abs. 3 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eine einheitlich bemessene Steuer aufgetheilt worden ist.

1	2	3	4	5	6		7	8		9	10
Postnummer	Catastral-Nummer	Name des Steuerpflichtigen	Betrieb	Die Betriebstätte erstreckt sich auf	Einheitlich bemessener Steuersatz		Auftheilung des Steuersatzes aus Col. 6			Geschäftszahl der Uberweisung	Anmerkung
							auf	Quote			
					fl.	kr.		fl.	kr.		

Formular c
zum §. 7.

(§. 20 der Wahlvorschrift D.)

Wählerliste

(Wahlmännerliste)

für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter / Wahlmänner des Steuerbezirkes . . . . . der Erwerb- / Personal- / steuercommission . . . . . Classe / einkommensteuer-, Schätzungscommission des Veranlagungsbezirkes / Schätzungsbezirkes . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Postnummer	Cataster-Nummer	Name des Wählers (Wahlmannes)	Wohnort desselben	Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder (Wahlmänner)		Stimmzettel für die Wahl der Stellvertreter		Anmerkung
				persönlich abgegeben	durch die Post eingesendet	persönlich abgegeben	durch die Post eingesendet	

(Auf ganzen Bogen aufzulegen.)

Formular d
zum §. 10.

(Artikel 45, Z. 7.) Allgemeine Erwerbsteuer.

Vormerkung

über die

vorläufig ermittelten Gesellschaftscontingente

für die Veranlagungsperiode . . . . .

Diese Vormerkung ist nur von den Steuerbehörden erster Instanz am Sitze der Erwerbsteuercommissionen für die I. und II. Classe zu führen.

1	2	3	4			
Postnummer	Steuerbehörde, welcher die vorläufige Ermittlung der Gesellschaftscontingente obliegt	Veranlagungsbezirk	Summe des vorläufig ermittelten Contin-			
			I. Classe		II. Classe	
			fl.	kr.	fl.	kr.

gentes für die Steuergesellschaft der				5			6
III. Classe		IV. Classe		Die Contingente der Steuergesellschaften III. und IV. Classe wurden bekanntgegeben der zuständigen Steuerbehörde			Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	in	am	sub Zahl	

Formular e
zum §. 10.

(Art. 8.)

Steuerbehörde . . . . . .

Ausweis

über die Umwandlung eines bisher der allgemeinen Erwerbsteuer unterzogenen Betriebes in eine der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unterliegende Unternehmung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Name des bisherigen Steuerpflichtigen	Bezeichnung der Unternehmung	Standort	Cataster Nr.	Veranlagungsbezirk	Steuerclasse	Im Jahre . . . . . bemessener Steuersatz fl.	kr.	Reparitions-Zu/Ab-schlag %	vorgeschriebener Steuerbetrag fl.	kr.	Zeitpunkt des Geschäftsüberganges	Firma der der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmung	Anmerkung

Formular f
zum §. 11.

Contingentierte Erwerbsteuer. Veranlagungsbezirk . . . . .
. . . . Classe.

Vormerkung

der zur Zeit der ersten Repartition unerledigt gebliebenen Veranlagungsfälle, der im Sinne des Art. 39, Z. 1, bei der ersten Repartition zugrunde gelegten letztjährigen Steuerbemessungen und der nachträglich definitiv bemessenen Steuersätze.

1	2	3	4	5	6	7						8					
						Contingents-											
						Überschreitung						Unterschreibung					
Post-Nummer	Cataster-Nummer / Steuerbezirk	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Betrieb	Der Repartition zugrunde gelegte letztjährige Steuerbemessung	Definitiv bemessener Steuersatz	Steuersatz		. . % Repartitions-Zuschlag		Steuerbetrag		Steuersatz		. . % Repartitions-Zuschlag		Steuerbetrag	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Zusammen	9.162	51	7.950	.	454	62	45	46	409	16	1.667	13	166	71	1.500	42

Übertragen in die Repartitions-Vormerkung Post 4.

Formular z
zum §. 4

(An Stelle des in der Instruction II a ursprünglich enthaltenen Beispieles wurde das in der Form I der Instruction II b weiters ausgeführte Beispiel in das vorliegende Formular z übertragen.)

(Artikel 39, §. 4.) Steuerbehörde . . . . . .

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuergesellschaft der . . . . Classe des Veranlagungsbezirkes . . . . . .

Vormerkung

über die

Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages

im Verwaltungsjahre . . . . . .

Anmerkung. Das in der Repartitionsvormerkung durchgeführte Beispiel betrifft eine Steuergesellschaft der II. Classe. Die in der beispielsweisen Berechnung (Colonne 8 „Anmerkung") mit einem † bezeichneten Positionen sind nur willkürlich angenommen. Bei der Durchführung der „Repartitionsberechnung" sind selbstverständlich die Ansätze nach dem thatsächlichen Ergebnisse der Ermittlung aus den bezüglichen Aufschreibungen in Betracht zu ziehen.

Postnummer	Bezeichnung der für die Berechnung des Repartitionsergebnisses maßgebenden Umstände	Contingent-Summe fl.	kr.	Summe der Steuersätze fl.	kr.	Reparitions-Zu- bzw. Abschlag Procent	Contingents-Überschreitung fl.	kr.	Contingents-Unterschreitung fl.	kr.
	1	2	3		4		5	6		
	1898. *)									
1	Repartition pro 1898	52.785	—	58.680	51	— 10	199	46	. . .	. .
2	Nachträglich erfolgte ziffermäßige Richtigstellung der Contingentsumme durch die Finanzlandesdirection auf . . . . (F. L. D. . . . . , 18.., Z. . . . .)	52.500	. .	. . .	. .	— —	285	. .	. . .	. .
3	Von der Contingentcommission wurde das Contingent für die ganze Veranlagungsperiode ermäßigt auf . . . . . (F. M. . . . . , 18.., Z. . . . ; F. L. D. . . . . , 18.., Z. . . .)	52.000	. .	. . .	. .	— —	500	. .	. . .	. .
4	Laut Vormerkung f (dieser Instruction): Aus der Berücksichtigung der zur Zeit der ersten Repartition noch nicht bekannten und inzwischen vollendeten Steuerbemessungen resultirt a) da die nachträgliche Bemessung einen höheren als den der erstjährigen Repartition zugrunde gelegten Betrag ergibt, eine Contingentsüberschreitung von	. .	. .	. . .	. .	— —	409	16	. . .	. .
	b) da der nachträglich festgestellte Betrag geringer ist als der der Repartition zugrunde gelegte, eine Contingentsunterschreitung von . . (Art. 40, Z. 2.)	. .	. .	. . .	. .	— —	. .	. .	1.500	42
5	Laut Vormerkung R (der Vollz. Vorsch.): Aus der Berücksichtigung der Berufungserledigungen resultirt a) da die Berufungserledigung einen höheren als den ursprünglichen Betrag ergibt, eine Contingentsüberschreitung von	. .	. .	. . .	. .	— —	927	. .	. . .	. .
	b) da die Berufungserledigung einen geringeren als den ursprünglichen Betrag ergibt, eine Contingentsunterschreitung von . . . . . (Art. 40, Z. 2.)	. .	. .	. . .	. .	— —	. .	. .	2.117	70
	Summe .	52.000	. .	58.680	51	— —	2.320	62	3.618	12
							—	—	1.297	50
6	Zur Contingentsumme zu	1.297	50	. . .	. .					
7	Von der Summe der Steuersätze ab . .	. . .	. .	2.535	51					
8	Für das Jahr 1899 maßgebende Summen	53.297	50	56.145	. .	— 5	212	25	. . .	. .

*) Für das Jahr 1898 werden nur die Ergebnisse unter Post-Nr. 1 nebst der in der Anmerkungscolonne enthaltenen Darstellung, für das Jahr 1899 aber alle Ergebnisse der Post-Nr. 1 einschließlich 8 der Finanzlandesbehörde auszuweisen sein.

7				8
Zu, beziehungsweise von der Summe der Steuersätze				
zu		ab		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	
				1898.
				Zur Post-Nr. 1, Repartitionsberechnung.
				a) Contingentsumme . . . . . 52.785 fl. — kr.†
				Hievon ab: Betrag der in Colonne 5 des Bemessungsprotokolles eingestellten bisherigen Steuer sammt außerordentlichem Zuschlage hinsichtlich jener Betriebe und Unternehmungen, für welche die Erwerbsteuer **nach** dem Stichtage gelöscht und seitens der Erwerbsteuercommission ein Steuersatz pro 1898 auch **nicht** mehr bemessen wurde . . . . . 200 fl.†
				abzüglich des im §. 48 für die Steuerpflichtigen der II. Classe normirten 14procentigen Nachlasses per . . 28 „ 172 „ — „
				gibt . 52.613 fl. — kr.
				Summe der bemessenen Steuersätze . 58.680 „ 51 „
				Differenz . 6.067 fl. 51 kr.
				d. i. abgerundet ein 10procentiger Repartitionsabschlag.
				b) Summe der bemessenen Steuersätze (Art. 37, §. 7) . . . . . 49.518 fl. — kr.†
454	62			Summe der letztjährigen Steuerbemessungen (Art. 37, §. 8) . 9.162 „ 51 „ †
				Zusammen . . 58.680 fl. 51 kr.
				10procentiger Repartitionsabschlag . . . . . 5.868 „ 05 „
				gibt . . 52.812 fl. 46 kr.
		1.667	13	Contingentsumme abzüglich der sub a bezeichneten Löschungen 52.613 „ — „
				Contingentsüberschreitung . . 199 fl. 46 kr.
				c) Zur Vorschreibung sollte gelangen der Betrag von . . . . . 52.812 fl. 46 kr.
				Hievon kommen jedoch im Sinne des §. 74, Abs. 2 in Wegfall: Die von der Erwerbsteuercommission bemessenen Steuersätze hinsichtlich jener Betriebe und Unternehmungen, für welche die bisherige Steuer in das Gesellschaftscontingent miteingerechnet, die Erwerbsteuer aber nach dem Stichtage gelöscht wurde, mit . . . . . 500 fl.†
1.030				abzüglich des 10procentigen Repartitionsabschlages per 50 „
		2.353		mit . . 450 „ — „
1.484	62	4.020	13	Für das Jahr 1898 gelangt sohin thatsächlich zur Vorschreibung ein Betrag von . . . . . 52.362 fl. 46 kr.
—	—	2.535	51	

Zur Post-Nr. 4.

	Steuersatz	10procentiger Repartitions-Abschlag	Steuerbetrag
Zuwachs	454 fl. 62 kr.†	45 fl. 46 kr.	409 fl. 16 kr.
Abfall	1.667 „ 13 „ †	166 „ 71 „	1.500 „ 42 „
Zur Post-Nr. 5.			
Zuwachs	1.030 fl. — kr.†	103 fl. — kr.	927 fl. — kr.
Abfall	2.353 „ — „ †	235 „ 30 „	2.117 „ 70 „

7				8
Zu, beziehungsweise von der Summe der Steuersätze				
zu		ab		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	

Anmerkung pro 1898:

Die in Colonne 6 unter den Postnummern 1, 2 und 3 ausgewiesene Contingentsüberschreitung beträgt . . . . . 984 fl. 46 kr.

In Colonne 8 sub b wurde ausgewiesen der Betrag, der zur Vorschreibung gelangen sollte, mit . . . . . 52.812 fl. 46 kr.

Mit Rücksicht auf die richtiggestellte Contingentsumme per . . . . . 52.000 „ — „

resultirt eine Überschreitung von . . . . . 812 „ 46 „

Die Differenz per . . 172 fl. — kr.

ist gleich dem in Colonne 8 sub a ausgewiesenen Betrage der Löschungen abzüglich des Nachlasses.

1899.

Zur Post-Nr. 8.

a) Contingentsumme für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 53.297 fl. 50 kr.

Hievon ab: Die in das Contingent eingerechnete bisherige Steuer hinsichtlich jener Betriebe, für welche die Erwerbsteuer nach dem Stichtage gelöscht und ein Steuersatz von der Commission auch nicht mehr bemessen wurde (siehe Anmerkung zur Post-Nr. 1a) mit . . . . . 200 fl.

abzüglich des nach §. 48 entfallenden Nachlasses per . 28 „ 172 „ — „

Maßgebende Contingentsumme pro 1889 . . . . . 53.125 fl. 50 kr.

Summe der Steuersätze . . . . . 56.145 „ — „

Differenz . . 3.019 fl. 50 kr.

d. i. abgerundet ein 5procentiger Repartitions-Abschlag.

b) Summe der Steuersätze . . . . . 56.145 fl. — kr.

Hievon ab 5 Procent . . . . . 2.807 „ 25 „

gibt . . 53.337 fl. 75 kr.

Richtiggestellte Contingentsumme abzüglich der sub a bezeichneten Löschungen . . . . . 53.125 „ 50 „

Contingentsüberschreitung . . 212 fl. 25 kr.

c) Zur Vorschreibung sollte gelangen der Betrag von . . . . . 53.337 fl. 75 kr.

Nach §. 74, Abs. 2 des Gesetzes fallen dem Staatsschatze zur Last jene Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote, welche

1. nach dem Stichtage bis zum Zeitpunkte der Veranlagung (siehe Anmerkung zur Post 1 c) erfolgt sind mit . . . . . 500 fl. — kr.

2. im ersten Jahre der Veranlagungsperiode (1898) durchgeführt wurden, mit . . 1.000 „ — „ †

zusammen mit . . 1.500 fl. — kr.

abzüglich des fünfprocentigen Repartitionsabschlages per . . . . . 75 „ — „

sohin mit . . 1.425 „ — „

Es kommen daher pro 1899 nach Art. 40, Z. III, Alinea 2 thatsächlich nur zur Vorschreibung . . . . . 51.912 fl. 75 kr.

Formular h
zum §. 14.

Evidenzhaltungs-Vormerk

für

die contingentirte / nicht contingentirte allgemeine Erwerbsteuer.

Rubrik . . . . .

Verwaltungsjahr . . . . .

Anmerkung. Colonnen für die Bezeichnung des Namens und Betriebes des Steuerpflichtigen sind nicht erforderlich, da diese Daten aus den Catasterblättern, beziehungsweise aus den Acten jederzeit erhoben werden können. Es bleibt jedoch jenen Steuerbehörden, bei welchen die Auszeigung dieser Daten in den Evidenzhaltungsaufschreibungen bisher üblich war, unbenommen, in den Evidenzhaltungsvormerk eigene Colonnen hiefür einzufügen.

1	2	3	4	5		6	7		8		9		10	11	
Post-Nummer / Geschäftszahl	Cataster-Nummer	Steuerbezirk — Steuergemeinde	Steuerclasse	Jahresbetrag des Erwerbsteuersatzes		für das Jahr.....							für das		
						Anzahl	Steuersatz		.....% Repartitions-Zu/Ab schlag		Steuerbetrag		Anzahl	Steuersatz	
				fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

12		13		14	15	16		17		18	19	20		21		22
Jahr				für das Jahr						für das Jahr						
. . . . . % Repartitions- Zu / Ab schlag		Steuerbetrag		Anzahl	Steuersatz	. . . . . % Repartitions- Zu / Ab schlag		Steuerbetrag		Anzahl	Steuersatz	. . . . . % Repartitions- Zu / Ab schlag		Steuerbetrag		Anmerkung
fr.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl. kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular i
zum §. 14.

Contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Summarische Nachweisung

der

im Verwaltungsjahre . . . . vor- und abgeschriebenen

Steuerbeträge.

Den Gegenstand dieser Nachweisung bilden nicht die Erwerbsteuersätze, sondern lediglich die bei den Steuerämtern zur Vor- und Abschreibung angewiesenen Steuerbeträge.

1	2	3		4		5		6	7		8	
	Summe der vorgeschriebenen Steuerbeträge							Summe der				
Steueramts-bezirk	Für das Jahr	Neu-bemessungen Rubrik I		Nachtrags-vorschreibungen infolge Berufungs-entscheidungen Rubrik II		Zusammen		Für das Jahr	Löschungen Rubrik III		Abschreibungen infolge von Berufungs-entscheidungen Rubrik IV	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
N.	18 . .											
	18 . .											
	. . .											
	. . .											
N.	18 . .											
	18 . .											
u. s. w.												
	18 . .											
	18 . .											
Zusammen . .												

9		10		11		12		13		14		15
abgeschriebenen Steuerbeträge												
Ermäßigung von mindestens einem Viertheil des Contingentes Rubrik V		Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote Rubrik VI		Steuernachlässe anläßlich außerordentlicher Umstände Rubrik VII		Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit Rubrik VIII				Zusammen		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular k
zum §. 14.

Nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration
Bezirkshauptmannschaft

Summarische Nachweisung

der

im Verwaltungsjahre . . . . . vor- und abgeschriebenen

Steuerbeträge.

Den Gegenstand dieser Nachweisung bilden nicht die Erwerbsteuersätze, sondern lediglich die bei den Steuerämtern zur Vor- und Abschreibung angewiesenen Steuerbeträge.

1	2	3		4		5		6	7	
	Summe der vorgeschriebenen Steuerbeträge							Summe		
Steueramts-bezirk	für das Jahr	Neubemessungen Rubrik IX		Nachtragsvorschreibungen infolge Berufungsentscheidungen Rubrik X		Zusammen		Für das Jahr	Löschungen Rubrik XI	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

8		9		10		11		12		13		14
der abgeschriebenen Steuerbeträge												
Abschreibungen infolge Berufungsentscheidungen Rubrik XII		Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote Rubrik XIII		Steuernachlässe anlässlich außerordentlicher Umstände Rubrik XIV		Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit Rubrik XV				Zusammen		Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular I
zum §. 15.

(Art. 55, §. 10).

Contingentirte / Nicht contingentirte } allgemeine Erwerbsteuer.

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft } . . . . . .

Zahl . . . . .

Löschungs-Consignation

Steueramt . . . . . .

1	2	3	4	5	6		7		8	9	10		11		12		13		14		15		16	
Postnummer	Catastralnummer	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Steuerpflichtiger Betrieb	Steuergemeinde	Vorgeschriebener Erwerbsteuersatz		Erwerbsteuerbetrag		Die Löschung wurde bewilligt vom	Abzuschreiben für das Jahr	Steuerbetrag		Fondsbeiträge		Handelskammerbeitrag								Zusammen	
					fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
										18..														
										18														
										18..														
										18..														

(Auf ganzen Bogen aufzulegen.)

Formular m
zum §. 15.

(Art. 52 und 53).

Nicht contingentirte allgemeine Erwerbsteuer.

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Zahl . . . . .

Bemessungs-Tabelle

Steueramt . . . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13		14		15		16	
							. . % Repartitions-Zu-Abschlag	Vorzuschreiben														
Postnummer	Catasternummer	Name (Firma) des Steuerpflichtigen	Steuerpflichtiger Betrieb	Steuergemeinde	Beginn der Besteuerung	Bemessener Steuersatz		für das Jahr	Steuerbetrag		Fondsbeiträge		Handelskammerbeitrag								Zusammen	
						fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
								18..														
								18..														
								18..														
								18..														

(Auf ganzen Bogen aufzulegen.)

(Artikel 52, Z. 2.)

Formular n
zum §. 15.

Königreich:
Land: . . . . . .

Steuergemeinde: . . . . . .

Steueramt: . . . . . .

Catasterzahl: . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . .

über die allgemeine Erwerbsteuer für das Verwaltungsjahr . . .

Name des Steuerpflichtigen: . . . . . .
Wohnort und Haus Nr.: . . . . . .
Steuerpflichtiger Betrieb: . . . . . .
Standort desselben: . . . . . .
Beginn der Besteuerung: . . . . . .

Bemessener Steuersatz . . . . . fl. . . . kr.
(davon entfallen auf D . . . . . fl. . . . kr.
„ D . . . . . „ . . . „
„ D . . . . . „ . . . „)
. . . % Repartitions-Zu-, Abschlag der . . . Classe im Veranlagungsbezirk . . . . . „ . . . „
gibt . . . . . fl. . . . kr.
mit Rücksicht auf den Beginn der Besteuerung zur Vorschreibung gelangender Steuerbetrag . . . . „ . . . „

Eine allfällige Berufung gegen die Steuerpflicht, gegen die Verweigerung der begehrten Befreiung (§§. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220), gegen die Bemessung des zugewiesenen Steuersatzes oder den Ort der Vorschreibung, gegen den Beginn der Besteuerung, endlich gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages ist im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

Die Erwerbsteuer ist sammt den unten berechneten Zuschlägen für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October des laufenden Jahres bei dem obgenannten Steueramte einzuzahlen.

Werden die einzelnen Raten nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede derselben anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, die Verpflichtung zur Bezahlung der Verzugszinsen ein, insofern die Steuergebür für das Jahr 50 fl. übersteigt.

Nach Ablauf von vier Wochen wird der aushaftende Betrag im Executionswege eingebracht werden.

K. k. **Steueradministration** / **Bezirkshauptmannschaft** . . . . . .

am . . . . . .

. . . % Landes-
. . . % Grundentlastungs-
. . . % Bezirksstraßen- } Fondsbeiträge in Summa . . . . . fl. . . . kr.
. . . % Bezirksschul-
. . . % Handelskammerbeitrag . . . . . .
. . . „ . . . . . .
. . . „ . . . . . .
. . . „ . . . . . .

Gesammtschuldigkeit . . . fl. . . . kr.

Zugestellt am . . . . . durch . . . . . .

Unterschrift des Zustellers.

(Rückseite ebenso, wie auf dem Formular O der Vollzugsvorschrift.)

(Art. 39, §. 5, al. 6.)

K. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . .

Summa-

über die Vorschreibung der contingentirten

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		I. Classe				II. Classe			
Postnummer	Steueramtsbezirk	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze fl. | kr.	Repartitions-Zu- | Ab-schlagprocent	Steuerbetrag fl. | kr.	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze fl. | kr.	Repartitions-Zu- | Ab-schlagprocent	Steuerbetrag fl. | kr.
1	§. B.: N.								
	hievon ab die nach §. 74, Abs. 2, dem Staatsschatze zur Last fallenden Löschungen und Ermäßigungen auf die Nichtbetriebsquote								
	Thatsächliche Vorschreibung								
2	N. u. i. f.								

Formular o
zum §. 16.

rium

allgemeinen Erwerbsteuer mit Beginn des Jahres . . .

11	12		13		14		15	16		17		18		19		20
III. Classe							IV. Classe									
Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze		Repartitionszuschlagprocent Zu-	Repartitionszuschlagprocent Ab-	Steuerbetrag		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze		Repartitionszuschlagprocent Zu-	Repartitionszuschlagprocent Ab-	Steuerbetrag		Gesammt-Steuerbetrag		Anmerkung
	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Nr. 1. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Summa-

über die Vorschreibung der nicht contingentirten allge-

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Steuersätze über 1000 fl.				Steuersätze über 150 fl. bis 1000 fl.			
Postnummer	Steueramtsbezirk	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze fl.	kr.	Repartitions-schlag Procent: Zu- / Ab-	Steuerbetrag fl.	kr.	Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze fl.	kr.	Repartitions-schlag Procent: Zu- / Ab-	Steuerbetrag fl.	kr.

Formular p
zum §. 16.

r i u m

meinen Erwerbsteuer mit Beginn des Jahres . . . . . .

11	12		13		14		15	16		17		18		19		20
	Steuersätze über 30 fl. bis 150 fl.							Steuersätze bis 30 fl.								
Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze		Repartitions-schlag Procent Zu-	Repartitions-schlag Procent Ab-	Steuerbetrag		Anzahl der Steuerpflichtigen	Summe der bemessenen Steuersätze		Repartitions-schlag Procent Zu-	Repartitions-schlag Procent Ab-	Steuerbetrag		Gesammt-Steuerbetrag		Anmerkung
	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular q
zum §. 16.

Steuerbehörde . . . . . .

Veränderungsausweis

bezüglich der

contingentirten allgemeinen Erwerbsteuer

für das . . . . Quartal . . . . . .

1	2	3	4	5		6	7		8	
							Vorschreibung der			
Postnummer	Steuerbezirk ——— Gegenstand	Zahl und Datum der Verordnung	Erwerbsteuerclasse	Jahresbetrag der Steuersätze		Für die Jahre	infolge nachträglicher Bemessung der contingentirten Erwerbsteuer (Art. 37, Z. 8 und Art. 40, Z. 1, ad A, 1)		infolge von Berufungsentscheidungen (gegen die Berechnung des Steuerbetrages (Art. 41, Z. 1, ad a)	
				fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

9		10		11		12		13		14		15
Steuerbeträge				Abschreibung der Steuerbeträge								
				infolge von Berufungsentscheidungen (gegen die Berechnung des Steuerbetrages) (Art. 41, Z. 1, ad a)		infolge von Löschungen (Art. 55, Z. 8)		infolge Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote (Art. 55, Z. 1)				Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular r
zum §. 16.

Steuerbehörde . . . . . .

Veränderungsausweis

bezüglich der

nicht contingentirten allgemeinen Erwerbsteuer

für das . . . . Quartal . . . . . .

1	2	3	4	5		6	7		8	
							Vorschreibung der			
Postnummer	Steuerbezirk ——— Gegenstand	Zahl und Datum der Verordnung	Classe nach der Höhe der Steuersätze	Jahresbetrag der Steuersätze		Für die Jahre	für neu angemeldete Betriebe (Art. 52, Z. 1)		in Fällen des unangemeldeten Betriebes (Art. 53, Z. 5)	
				fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

9		10		11		12		13		14		15
Steuerbeträge				Abschreibung der Steuerbeträge								
				infolge von Löschungen (Art. 55, Z. 8)		infolge Ermäßigung auf die Nichtbetriebsquote (Art. 55, Z. 1)						Anmerkung
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formulare s
zum §. 17.

a) Contingentirte / b) Nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . .

Nachweisung

über die

für das Verwaltungsjahr . . . . .

a) von den Erwerbsteuercommissionen,
b) von den Steuerbehörden I. Instanz

bemessenen Steuersätze und die Anzahl der in jedem Steuersatze stehenden Erwerbsteuerpflichtigen zu Beginn des Jahres.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Steuersatz	Anzahl der Steuerpflichtigen				Summe der Steuersätze			
	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe
fl. kr.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1 50								
2 .								
2 50								
3 .								
4 .								
5 .								
6 .								
8 .								
10 .								
12 .								
15 .								
18 .								
21 .								
24 .								
28 .								
32 .								
36 .								
40 .								
45 .								
50 .								
55 .								
60 .								
70 .								
80 .								
90 .								
100 .								
120 .								
140 .								
160 .								
180 .								
220 .								
260 .								
300 .								
340 .								
400 .								
460 .								
520 .								
580 .								
660 .								
Fürtrag.								

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Steuersatz	Anzahl der Steuerpflichtigen				Summe der Steuersätze			
	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe
fl. kr.					fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Übertrag.								
740 .								
820 .								
900 .								
1.000 .								
1.100 .								
1.200 .								
1.300 .								
1.500 .								
1.700 .								
1.900 .								
2.100 .								
2.300 .								
2.500 .								
2.700 .								
2.900 .								
3.100 .								
3.300 .								
3.500 .								
3.700 .								
3.900 .								
4.100 .								
u. s. w.								
Summe.								
Repartitions-Zu- oder Ab-schlag								
I. Classe . . . . Procent						. .	. .	. .
II. „ . . . . „						. .	. .	. .
III. „ . . . . „					. .	. .		. .
IV. „ . . . . „					. .	. .	. .	
Summe der vorgeschriebenen Steuerbeträge .								

Die hier ausgewiesenen Endsummen müssen mit den bezüglichen Daten der Summarien vollkommen übereinstimmen.

Formular 4
zum §. 17.

Contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration)
Bezirkshauptmannschaft) . . . . . .

Nachweisung

über die Anzahl der Mitglieder der Steuergesellschaften und die Anzahl der von denselben betriebenen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen zu Beginn des Jahres . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Steuergesellschaft der	Anzahl der Mitglieder	Von diesen Mitgliedern der Steuergesellschaft haben ausgeübt				Summe der von den Mitgliedern der Steuergesellschaft betriebenen Unternehmungen und Beschäftigungen	Von diesen Unternehmungen und Beschäftigungen fallen		Anmerkung
		2	3	4	mehr als 4		in den Erwerbsteuersatz	Anzahl	
		steuerpflichtige Unternehmungen und Beschäftigungen					fl. | kr.		
		Anzahl der Mitglieder							
I. Classe									
						Summe wie in Colonne 7 . .			
II. Classe									
						Summe wie in Colonne 7 . .			
III. Classe									
						Summe wie in Colonne 7 . .			
IV. Classe									
						Summe wie in Colonne 7 . .			

Formular II
zum §. 17.

Contingentirte / Nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Nachweisung

über die

im Verwaltungsjahre . . . . . .

durch Berufungsentscheidungen eingetretenen Änderungen in den Steuersätzen und im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen.

Die Änderungen im Umfange der gewährten Steuerbefreiungen sind besonders ersichtlich zu machen.

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Steuersatz		Ursprünglich bemessener Steuersatz				Im Berufungswege festgesetzter Steuersatz				Der im Berufungswege festgestellte Steuersatz ist gegen den ursprünglich bemessenen **größer** / um **kleiner**	
		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe		
fl.	kr.	rücksichtlich einer Anzahl von Steuerpflichtigen								fl.	kr.
1	50										
2	—										
2	50										
3	—										
4	—										
5	—										
6	—										
8	—										
10	—										
12	—										
15	—										
18	—										
21	—										
24	—										
28	—										
32	—										
36	—										
40	—										
45	—										
50	—										
55	—										
60	—										
70	—										
80	—										
90	—										
100	—										
120	—										
140	—										
160	—										
180	—										
220	—										
260	—										
300	—										
340	—										
400	—										
460	—										
520	—										
580	—										

1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Steuersatz		Ursprünglich bemessener Steuersatz				Im Berufungswege festgesetzter Steuersatz				Der im Berufungswege festgesetzte Steuersatz ist gegen den ursprünglich bemessenen größer / kleiner um	
		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe		
fl.	kr.	rücksichtlich einer Anzahl von Steuerpflichtigen								fl.	kr.
660	—										
740	–										
820	—										
900	—										
1.000	—										
1.100	—										
1.200	—										
1.300	—										
1.500	—										
1.700	—										
1.900	—										
2.100	—										
2.300	—										
2.500	—										
2.700	—										
2.900	—										
3.100	—										
3.300	—										
3.500	—										
3.700	—										
3.900	—										
u. s. w.											
Summe	.										

Formular v
zum §. 17.

Contingentirte / Nicht contingentirte Erwerbsteuer.

Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

Nachweisung

über die

im Verwaltungsjahre . . . . .

infolge von Löschungen in Abschreibung gebrachten Steuersätze.

1		2	3	4	5	6		7		8		9		10
Steuersatz		Anzahl der Erwerbsteuer-Löschungen				Summe der infolge von Löschungen in Abschreibung gebrachten Steuersätze (Jahresbetrag)								Anmerkung
		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe		
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	50													
2	—													
2	50													
3	—													
4	—													
5	—													
6	—													
8	—													
10	—													
12	—													
15	—													
18	—													
21	—													
24	—													
28	—													
32	—													
36	—													
40	—													
45	—													
50	—													
55	—													
60	—													
70	—													
80	—													
90	—													
100	—													
120	—													
140	—													
160	—													
180	—													
220	—													
260	—													
300	—													
340	—													
400	—													
460	—													
520	—													
580	—													

1		2	3	4	5	6		7		8		9		10
Steuersatz		Anzahl der Erwerbsteuer-Löschungen				Summe der infolge von Löschungen in Abschreibung gebrachten Steuersätze (Jahresertrag)								Anmerkung
		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	I. Classe		II. Classe		III. Classe		IV. Classe		
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
660	—													
740	—													
820	—													
900	—													
1.000	—													
1.100	—													
1.200	—													
1.300	—													
1.500	—													
1.700	—													
1.900	—													
2.100	—													
2.300	—													
2.500	—													
2.700	—													
2.900	—													
3.100	—													
3.300	—													
3.500	—													
3.700	—													
3.900	—													
u. s. w.														
Summe														

Formular w
zum §. 17.

Contingentirte / Nicht contingentirte } Erwerbsteuer.

Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft } . . . . . .

Nachweisung

über die Anzahl der ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerbe, für welche die Nichtbetriebsquote jährlicher 1 fl. 50 kr. bemessen wurde.

1	2	3	4	5
Anzahl der ruhenden radicirten oder sonstigen Realgewerbe				
mit Beginn des Jahres....	Zugänge im Laufe des Jahres....	Abgänge	mit Schluss des Jahres....	Anmerkung
				In der Anmerkungscolonne sind die Steuersätze (Jahresbetrag) nach der Anzahl der Fälle anzugeben, welche ad Col. 2 in Abschreibung gebracht, ad Col. 3 neu bemessen wurden.

(Artikel 61, Z. 4.)

Formular x
zum §. 18.

Königreich: /
Land: \ . . . . . .

Steuerbehörde: . . . . . .

Zahlungsauftrag Nr. . .

über die für den Betrieb des . . . . . für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . vorgeschriebene allgemeine Erwerbsteuer.

Name des Steuerpflichtigen: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Heimatsort: . . . . . .
Gewerbliche Legitimation: . . . . . .
Zeit, für welche die Legitimation gilt: . . . . . .
Bezirk (Land), wofür die Legitimation gilt: . . . . . .

Zur Vorschreibung gelangte Steuer: . . . . . fl. . . . kr.

Nicht ärarische Zuschläge . . . . % . . . . . fl. . . . kr.
. . . . % . . . . . „ . . . „
. . . . % . . . . . „ . . . „
. . . . % . . . . . „ . . . „
Zusammen . . . . . fl. . . . kr.

Einzuzahlen beim k. k. . . . . Steueramte . . . . . .

Eine allfällige Berufung gegen diese Bemessung ist im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

Die vorgeschriebene Erwerbsteuer ist im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal im voraus zu entrichten.

k. k. Steueradministration / Bezirkshauptmannschaft in . . . . . .

Zugestellt am . . . . . durch . . . . . .

Unterschrift des Zustellers.

(Amtliche Empfangsbestätigung allenfalls wie auf der Rückseite des Form. y.)

Licenz Nr. . .

Concession (Gewerbeschein) Nr. . . . . . .

für . . . . . .

K. k. Bezirkshauptmannschaft . . . . . .

am . . . . . .

Anmerkung: Diese Licenz wird dem Licenzwerber erst nach Beibringung der auf der Rückseite des abzutrennenden Zahlungsauftrages ersichtlichen Bestätigung über die Einzahlung der vorgeschriebenen Steuer ausgefolgt.

Zahlungsauftrag zur Licenz Nr. . .

Name des Zahlungspflichtigen: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Gattung des Wandergewerbes: . . . . . .
Steuer für die Zeit: . . . . . .

Steuerbetrag:	fl.	kr.
Nicht ärarische Zuschläge . . . %	fl.	kr.
%	„	„
%	„	„
%	„	„
Zusammen	fl.	kr.

Einzuzahlen beim k. k. . . . Steueramte . . . . . .

Eine allfällige Berufung gegen diese Bemessung ist im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages nächstfolgenden Tage an gerechnet bei der gefertigten Steuerbehörde einzubringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft als Steuerbehörde erster Instanz

. . . . . am . . . . . .

Amtliche Bestätigung

über den Betrag von . . . . . fl. . . . . kr., d. i.

fl. kr.,

welcher auf Grund des umstehend ersichtlichen Zahlungsauftrages heute hieramts erlegt und sub Journalartikel . . . . . in Empfang verrechnet worden ist.

K. k. (Haupt-) Steueramt . . . . . .

am . . . . . .

. . . . . .

Einnehmer. Controlor.

Instruction II/b

für die Steuerbehörden erster Instanz zum Vollzuge des Rechnungsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern.

§. 1.

Gegenstand des Rechnungsdienstes.

Der Rechnungsdienst bei den Steuerbehörden erster Instanz besteht in Absicht auf die directen Personalsteuern in der Führung der Cataster, Verzeichnisse und sonstigen Vormerke, in der Berechnung und Evidenzhaltung der individuellen Steuergebüren, Ausfertigung der Vor- und Abschreibungsausweise, dann der Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen, in der Prüfung der steueramtlichen Realisirungsausweise hinsichtlich der im eigenen Wirkungskreise verfügten Vor- und Abschreibungen und in der Verfassung periodischer Nachweisungen.

Zusatz für die Steueradministrationen in Wien und Graz.]

Den Steueradministrationen in Wien und Graz obliegt die vollständige Prüfung der vom städtischen Steueramte in Wien, beziehungsweise von der städtischen Steuercasse in Graz vorgelegten Steuerrealisirungsausweise.

§. 2.

Normen.

Für die directen Personalsteuern sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220 und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften maßgebend, und zwar:

I. für die allgemeine Erwerbsteuer*) die Vollzugsvorschrift vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35;

II. für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen die Vollzugsvorschrift vom 18. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 124;

III. für die Rentensteuer die Vollzugsvorschrift vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171;

IV. für die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen die Vollzugsvorschrift vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108, und

V. hinsichtlich der Straf- und allgemeinen Bestimmungen die Vollzugsvorschriften vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 109 und 110.

*) Siehe auch den ersten und zweiten Nachtrag zu dieser Vollzugsvorschrift; Finanzministerialerlass vom 28. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 172 und vom 12. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 173.

I. Allgemeine Erwerbsteuer.

§. 3.

Instruction.

Die auf die allgemeine Erwerbsteuer bezugnehmenden Rechnungsvorschriften sind in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 7. Mai 1897, Z. 20261, hinausgegebenen Instruction enthalten.

§. 4.

Ergänzungen zur Rechnungsinstruction bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Ergänzungen im Sinne des ersten und zweiten Nachtrages zu der Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes wurden bei den §§. 4, 9 und 14 der Instruction II a durchgeführt, welcher auch das mit dem ergänzten Beispiele versehene Formular 1 (Repartitionsvormerkung g) beigegeben wurde.

II. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 5.

Cataster.

Über die dieser Steuer unterliegenden Unternehmungen sind nach dem Formulare D der Vollzugsvorschrift von jeder Steuerbehörde zwei Cataster anzulegen und fortlaufend zu führen, und zwar ein Cataster I über jene der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, deren Bemessung von der betreffenden Steuerbehörde selbst durchzuführen ist, und ein Cataster II über jene der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche im Sprengel der Steuerbehörde ihren Sitz oder Betriebsstätten haben, deren Steuerbemessung aber von einer anderen Steuerbehörde vorzunehmen ist.

Diese Cataster sind nach den im §. 83 des Gesetzes aufgestellten Kategorien, welche eventuell in entsprechende Subkategorien einzutheilen sind, und innerhalb derselben in alphabetischer Ordnung auf losen Blättern, oder aber in Form von Vormerken anzulegen.

Der Cataster I wird sohin alle Unternehmungen umfassen,

a) deren Sitz sich im Sprengel der zur Steuerbemessung competenten Steuerbehörde befindet und

b) deren Sitz sich zwar nicht im Sprengel der betreffenden Steuerbehörde befindet, hinsichtlich deren aber die letztere zur Vornahme der Bemessung delegirt wurde.

Der Cataster II hat dagegen alle jene Unternehmungen zu umfassen,

a) deren Sitz sich im Sprengel der betreffenden Steuerbehörde befindet, bezüglich deren aber eine andere Steuerbehörde zur Vornahme der Bemessung delegirt wurde, und

b) deren Sitz sich im Sprengel der Steuerbehörde nicht befindet, die jedoch in diesem Sprengel Betriebsstätten besitzen (Art. 51.)

Im Cataster sind alle auf die Steuer-Vor- und Abschreibung bezüglichen Daten unter Angabe der Geschäftszahl fallweise einzutragen.

Ausnahme für die Steueradministrationen in Wien.

Für Wien bleibt die mit Finanzministerialerlass vom 10. August 1877, R. G. Bl. Nr. 72 eingeführte besondere Competenz der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk auch in Hinkunft aufrecht (Art. 51, Z. 11).

§. 6.

Evidenzhaltung der Vor- und Abschreibungen.

Nach erfolgter ziffermäßiger Prüfung der Bemessungsacten sind aus denselben die Bemessungsergebnisse, je nachdem eine Steuertheilung stattzufinden hat oder nicht, in die für jeden Steuerbezirk jährlich neu aufzulegende Vorschreibungstabelle nach Form. 2, beziehungsweise Form. 3 individuell einzutragen.

Form. 2 und 3. Vor- und Abschreibungstabelle.

In derselben ist bei Steuertheilungen die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für jede einzelne Betriebsstätte postenweise darzustellen.

Erfolgt die Steuerbemessung provisorisch (Art. 13), so ist dieser Umstand in der Vorschreibungstabelle anzumerken. Nach erfolgter definitiver Bemessung ist nur der die provisorische Steuer allenfalls übersteigende Betrag in die Vorschreibungstabelle einzustellen, hiebei aber die Vorschreibungspost, unter welcher die provisorische Bemessung verzeichnet ist, zu berufen (Art. 36, Z. 7; siehe auch Art. 58 und 59).

Die von anderen Steuerbehörden überwiesenen Erwerbsteuertangenten sind in die Vorschreibungstabelle nicht einzubeziehen.

Die im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde I. Instanz verfügten Abschreibungen (Art. 36, Z. 7, Art. 60 und 61) sind in die nach Form. 2, beziehungsweise Form. 3 abgesondert aufzulegenden Abschreibungstabellen individuell einzutragen.

In den Vor- und Abschreibungstabellen sind bei der betreffenden Post die Ergebnisse für die Vorjahre detaillirt mit rother Tinte, für das laufende Jahr aber mit schwarzer Tinte einzustellen.

Die einzelnen Abschlüsse der Vor- und Abschreibungstabellen sind, insoweit die Anweisung bei einem der Steuerbehörde unterstehenden Steueramte erfolgt, in den für Vorschreibungen und Abschreibungen getrennt zu führenden Hauptvormerk nach Form. 4 steuerbezirksweise zu übertragen.

Form. 4 Hauptvormerk.

Die von auswärtigen Steuerbehörden zur Vorschreibungs- und Einhebungsveranlassung überwiesenen Tangenten, die Abschreibungen, welche solche Tangenten betreffen und die von den oberen Instanzen verfügten Abschreibungen sind von Fall zu Fall unmittelbar in den Hauptvormerk einzutragen.

§. 7.

Verständigung der Steuerämter von den verfügten Vor- und Abschreibungen.

Von den Vor- und Abschreibungen sind die Steuerämter behufs Durchführung in den Erwerbsteuerhauptbüchern, eventuell Ausfertigung der Verständigungen nach Form. J der Vollzugsvorschrift fallweise zu verständigen (Art. 56, Z. 6 und 7).

Die getheilte Erwerbsteuer ist den Steuerämtern nur mit dem im betreffenden Steueramtsbezirke wirklich vor- oder abzuschreibenden Betrage bekanntzugeben.

Bei Steuertheilungen erfolgt die Überweisung der Tangente an das bezügliche Steueramt stets im Wege der diesem Steueramte vorgesetzten Steuerbehörde I. Instanz.

(Siehe „Ort der Steuervorschreibung" Art. 44, dann „Steuertheilung" Art. 45 bis 50.)

Hört eine der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes unterliegende Unternehmung auf zu bestehen, so ist hievon nach erfolgter Löschung des Catasterblattes das betreffende Steueramt zu verständigen.

§. 8.

Zahlungsaufträge.

Die ermittelte Besteuerungsgrundlage, sowie die von derselben entfallende Erwerbsteuer ist dem Steuerpflichtigen mittels Zahlungsauftrages nach Formular G oder H der Vollzugsvorschrift bekanntzugeben (Artikel 56, Z. 5).

Das Formular G hat in jenen Fällen Anwendung zu finden, in welchen eine Steuertheilung nicht stattfindet. Die Steuerbehörde hat diesen Zahlungsauftrag mit Ausnahme der die nicht ärarischen Zuschläge und die Gesammtschuldigkeit betreffenden Rubriken vollkommen auszufertigen und an das competente Steueramt zur Berechnung der von demselben zu erhebenden autonomen Zuschläge und Beisetzung auf dem Zahlungsauftrage, sodann zur Zustellung an den Steuerpflichtigen zu übersenden (Artikel 56, Z. 6).

Das Formular H ist überall dort anzuwenden, wo gemäß der Bestimmungen der §§. 102 bis 109 des

Gesetzes eine Steuertheilung platzzugreifen hat. Dieses Formular ist in allen Rubriken von der Steuerbehörde auszufüllen und dem Steuerpflichtigen unmittelbar zuzustellen (Artikel 56, Z. 7).

§. 9.

Quartalsausweis über die Vor- und Abschreibungen.

Die Steuerbehörden I. Instanz **mit Ausnahme der Steuradministrationen in Wien und Graz** *) haben mit Schluss eines jeden Quartales die im Laufe desselben verfügten Vor- und Abschreibungen an der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen mittels des nach Vor- und Abschreibungen getrennt zu führenden Ausweises nach Formular 5 dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde bekanntzugeben.

Form. 5. Vor- und Abschreibungs-quartals-ausweis.

In diesen Ausweis sind — im Gegensatze zu den Vor- und Abschreibungstabellen (§. 6) — die an andere Steuerbehörden überwiesenen Erwerbsteuertangenten nicht aufzunehmen, dagegen die von anderen Steuerbehörden behufs Vorschreibung und Einhebung durch ein unterstehendes Steueramt übernommenen Erwerbsteuertangenten fallweise einzubeziehen.

§. 10.

Steuertheilung. — Quartalsausweis über die überwiesenen, beziehungsweise übernommenen Erwerbsteuertangenten.

Die auf die Steuertheilung Bezug nehmenden Bestimmungen enthalten die §§. 102 bis 108 des Gesetzes und die Artikel 45 bis 50 der Vollzugsvorschrift.

Den zur Steuerbemessung competenten Steuerbehörden I. Instanz obliegt die Vornahme der Steuertheilung und Überweisung der Steuertangenten an jene Steuerbehörden, in deren Sprengel sich das zur Durchführung der Vor- und Abschreibung berufene Steueramt befindet. Die letzteren Behörden haben die Ausfertigung der erforderlichen Anweisungen für das betreffende Steueramt zu besorgen.

Die gegenseitigen Überweisungen der Erwerbsteuertangenten sind derart zeitgemäß zu vollziehen, dass nicht nur die Durchführung der Überweisung auf der einen, sondern auch die Übernahme auf der anderen Seite, wenngleich nicht im selben Quartale, zuverlässig aber im selben Jahre bei den betreffenden Steuerämtern gepflogen werden kann.

Die Steuerbehörden haben sohin im Laufe des Monates December keine Überweisungen mehr vorzunehmen und dafür zu sorgen, dass die vor dem 1. December verfügten Überweisungen bei den Steuerämtern zuverlässig noch für das laufende Jahr berücksichtigt werden.

Alle Steuerbehörden (sohin auch die Steueradministration für den I. Bezirk in Wien und jene in Graz) haben mit Schluss eines jeden Quartales die im Laufe desselben von ihnen an andere Steuerbehörden überwiesen, beziehungsweise von anderen Steuerbehörden übernommenen Erwerbsteuertangenten mittels des Ausweises nach Formular 6 dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mitzutheilen.

Form. 6. Tangenten-Ausweis.

Der Ausweis für das IV. Quartal ist zuverlässig bis längstens 5. Jänner des folgenden Jahres dem Finanzlandes-Rechnungsdepartement einzusenden.

§. 11.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.

Bezüglich der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen obliegt der bemessenden Steuerbehörde nebst der Steuertheilung auch die Ermittlung der Umlagenbasis für jede einzelne Steuergemeinde.

Zu diesem Zwecke ist der Ausweis nach Formular F der Vollzugsvorschrift anzulegen und weiterhin der im Artikel 55 bezeichnete Vorgang genau zu beobachten.

§. 12.

Bemessungsrapporte.

Über den Fortgang des Bemessungsgeschäftes bezüglich der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind Rapporte nach dem Stande mit Ende Juni und Ende December jeden Jahres nach dem Formular 7 bis 15. Juli desselben, beziehungsweise 15. Jänner des folgenden Jahres der Finanzlandesbehörde vorzulegen.

Form. 7. Rapport.

In denselben ist auf der ersten Zeile die gesammte Bemessung für das Vorjahr sammt den für dasselbe im laufenden Jahre erfolgten Nachtragsbemessungen (nicht etwa bloß der Stand der Bemessung in der gleichen Periode des Vorjahres) ersichtlich zu machen und es ist darauf zu sehen, dass mit dem Bemessungsergebnisse für das Vorjahr nicht auch die Nachtragsbemessungen für die dem letzteren vorangegangenen Jahre vermengt werden.

Auf der zweiten Zeile ist bloß das Bemessungsergebnis für das laufende Jahr, sohin ohne Einbeziehung etwaiger in demselben für frühere Jahre stattgefundenen Nachtragsbemessungen aufzunehmen.

Die im laufenden Jahre erfolgten Nachtragsbemessungen für die dem Vorjahre vorangegangenen Jahre sind lediglich in der Anmerkungscolonne nachzuweisen.

*) Die Steueradministrationen in Wien und Graz besorgen die Evidenzhaltung der Steuervor- und Abschreibungen selbständig und sind daher von der Lieferung dieser Quartalsausweise enthoben.

Auf die im eigenen Wirkungskreise, dann infolge von Recursen vorgenommenen Berichtigungen der Gebür ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Zur leichteren Übersicht sind in den Rapporten die Ergebnisse der Bemessung für das Vorjahr mit rother, für das laufende Jahr aber mit schwarzer Tinte einzutragen.

In den Rapporten ist von jener Steuerbehörde, welche die Bemessung vorzunehmen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine Steuertheilung stattfindet oder nicht, die ganze Besteuerungsgrundlage und der volle Steuerbetrag auszuweisen und es bilden daher die aus den Erwerbsteuerbemessungen anderer Steuerbehörden überwiesenen Tangenten keinen Gegenstand der Aufnahme in die Rapporte.

§. 13.

Summarium über die bemessene Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Das Ergebnis der Vorschreibung an dieser Erwerbsteuer ist jährlich mittels eines bis Ende Jänner des nächsten Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Summariums nach Form. 8 nachzuweisen.

Form. 8. Summarium.

Bei der Verfassung desselben ist folgender Vorgang einzuhalten:

Das Summarium ist für jeden Steuerbezirk abgesondert zu verfassen und hat sämmtliche im Steuerbezirke befindlichen steuerpflichtigen Unternehmungen, für welche die Erwerbsteuerbemessung bereits stattgefunden hat oder noch rückständig ist, zu enthalten.

Für solche Unternehmungen, für welche mit Schluss des Jahres die Bemessung noch nicht stattgefunden hat, ist die Erwerbsteuer nach der Gebür des Vorjahres (vor dem Jahre 1898 die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlag), und zwar vereint mit der bereits bemessenen Erwerbsteuer nachzuweisen, doch sind die rückständigen Bemessungen auf der letzten Seite des Summariums unter Angabe der Steuer des Vorjahres nominell zu verzeichnen.

Bezüglich jener Unternehmungen, hinsichtlich welcher eine Steuertheilung stattfindet, ist nicht der ganze bemessene, sondern nur der im betreffenden Steuerbezirk thatsächlich zur Vorschreibung gelangte Erwerbsteuerbetrag im Summarium nachzuweisen. Es sind daher die an andere Steuerbehörden überwiesenen Tangenten nicht auszuweisen, die von anderen Steuerbehörden übernommenen Tangenten aber in das Summarium einzubeziehen.

Auf die im eigenen Wirkungskreise und infolge von Recursen vorgenommenen Berichtigungen der Gebür (Abschreibungen, Nachtragsbemessungen) ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Die im laufenden Jahre für die Vorjahre nachträglich bemessene Erwerbsteuer ist abgesondert, und zwar detaillirt nach Jahren auszuweisen.

Die im Bemessungsergebnisse für das laufende Jahr enthaltene Erwerbsteuer

1. vom Berg- und Hüttenbetrieb,
2. von Eisenbahnen,
3. von Schiffahrtsunternehmungen, und
4. von den Landespropinationsfonden ist im Summarium besonders ersichtlich zu machen. In einer Beilage zum Summarium sind die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen mit den auf den betreffenden Steuerbezirk entfallenden Tangenten individuell zu verzeichnen.

§. 14.

Jahresnachweisung der mit dem erhöhten Steuersatze bemessenen Erwerbsteuer.

Insolange nach §. 100, Absatz 5, beziehungsweise nach Artikel IX, Absatz 3 b) und XI, Absatz 2 des Gesetzes ein erhöhter Steuerfuß (10·50, 10·45, 10·40, 10·35, 10·30, 10·25, 10·20, 10·15, 10·10 und 10·05 Procent) zur Anwendung gelangt, haben jene Steuerbehörden, welche die Bemessung vorzunehmen haben, jährlich eine Nachweisung über die Anzahl der dem höheren Steuerfuße unterliegenden Unternehmungen und über die denselben bemessene Erwerbsteuer nach dem Formular 9 zu verfassen und bis längstens 10. Jänner des folgenden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. 9. Nachweisung über die erhöhte Erwerbsteuer.

§. 15.

Statistische Nachweisung über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Über die dieser Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen ist wie bisher eine statistische Nachweisung nach Formular 10 unter Beachtung der auf dem Formular angegebenen Bestimmungen zu verfassen und bis 15. Juli des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. 10. Statistische Nachweisung.

III. Rentensteuer.

§. 16.

Eintheilung der Rentensteuer.

Die Rentensteuer zerfällt:

A) in die im Wege des Abzuges durch den Schuldner einzuhebende und an die Staatscasse abzuführende (§. 133 b. G.) und

B) in die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer (§. 137 b. G.).

A) Im Wege des Abzuges durch den Schuldner zu erhebende Rentensteuer.

§. 17.

Verzeichnis der zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer verpflichteten Schuldner.

Über die im Sinne des §. 133 des Gesetzes zum Abzuge der Rentensteuer bei Auszahlung der Zinsen verpflichteten Schuldner des Bezirkes ist ein mit fortlaufenden Postnummern versehenes Verzeichnis nach Formular B der Vollzugsvorschrift anzulegen.

In dieses Verzeichnis sind nebst den Daten über das Schuldcapital und die Zinsen auch die durch den Schuldner abgeführten Steuerbeträge, dann die an den letzteren auf Grund der Prüfung der Ausweise C vorgenommenen Berichtigungen (Nachzahlungen, Abschreibungen) nebst den von den Steuerbehörden bemessenen Verzugszinsen (Artikel 12, Z. 1 und 2) fallweise einzutragen.

Steuerbehörden, bei welchen eine große Anzahl derartiger Schuldner vorkommen, können dieses Verzeichnis auch auf losen, mit den entsprechenden Spalten versehenen Blättern führen (Artikel 9, Z. 8).

§. 18.

Überwachung des rechtzeitigen Einlangens der vom Schuldner zu erstattenden Anzeigen.

Die Steuerbehörde, beziehungsweise der Steuerreferent kann die in den Artikeln 9, Z. 8, und 11, Z. 8 vorgezeichneten Amtshandlungen auch durch die zugewiesenen Rechnungsorgane vornehmen lassen.

Die diesbezügliche Bestimmung lautet:

An der Hand des Verzeichnisses B ist das rechtzeitige Einlangen der von den Schuldnern rücksichtlich aller ihrer unter §. 133 des Gesetzes fallenden Schulden vorzulegenden Ausweise (Formular C der Vollzugsvorschrift; Artikel 10, Z. 5) zu überwachen, beziehungsweise die Einforderung fehlender Ausweise durch Ausfertigung der Aufforderungen nach Formular F der Vollzugsvorschrift zu veranlassen. (Siehe auch den §. 15 der diesfälligen Instruction für die Steuerämter.)

§. 19.

Prüfung der Ausweise C; Einforderung etwaiger Nachzahlungen; Abschreibung.

Die eingelangten Ausweise C sind ziffermäßig zu prüfen; auch ist darauf zu achten, daß die Bestätigung der Staatscasse (des landesfürstlichen Steueramtes), beziehungsweise des städtischen Steueramtes*) über die erfolgte Abfuhr ordnungsmäßig ausgefertigt und mit dem Amtssiegel versehen ist.

Erforderlichen Falles kann die Steuerbehörde oder der Steuerreferent auch die meritorische Prüfung dieser Ausweise (Artikel 11, Z. 4 bis 6) durch das zugewiesene Rechnungspersonal vornehmen lassen.

Allfällige Nachzahlungen sind dem zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer Verpflichteten mittels der Zahlungsaufforderung nach Formular D der Vollzugsvorschrift bekannt zu geben. Im Falle, als die Rentensteuer zwar vollständig, aber nicht rechtzeitig abgeführt wurde und die abzuführende Rentensteuer für ein Jahr mehr als 50 fl. beträgt, sind die von der Steuerbehörde I. Instanz zu berechnenden Verzugszinsen mittels der Zahlungsaufforderung nach Formular G der Vollzugsvorschrift von dem zur Abfuhr verpflichteten Schuldner einzufordern.

Die Zahlungsaufforderung D ist auch in dem Falle zu erlassen, wenn die entfallende Rentensteuer überhaupt nicht abgeführt wurde und dieser Umstand durch die gepflogenen Erhebungen eine hinlängliche Aufklärung nicht gefunden hat. (Artikel 11, Z. 6; Artikel 12, Z. 1 bis 3.)

Würde die Rentensteuer vom Schuldner zu hoch berechnet, so ist der zu viel in Abfuhr gebrachte Betrag von amtswegen abzuschreiben und hievon der Schuldner entsprechend zu verständigen (Artikel 11, Z. 9).

§. 20.

Vormerk über die im Wege des Abzuges erhobene Rentensteuer.

Die von den Schuldnern im Wege des Abzuges erhobenen und abgeführten Rentensteuerbeträge, die von den Steuerbehörden verfügten Nachzahlungen an der Rentensteuer und Verzugszinsen, sowie die Abschreibungen und die infolge Berufungsentscheidungen eingetretenen Gebürsänderungen sind individuell in den alljährlich für jeden Steueramtsbezirk abgesondert aufzulegenden Vormerk nach Formular 11 einzutragen.

Form. 11. Vormerk über die im Wege des Abzuges erhobene Rentensteuer.

Über die von anderen Staatscassen als den Steuerämtern in Abzug gebrachte Rentensteuer ist eine abgesonderte Vormerkung nach Formular 11 zu führen.

Bei jeder Post ist in der Colonne 18 dieser Vormerkungen die Nummer jener Abtheilung ersichtlich zu machen, in welche dieselbe nach Maßgabe des Formulares 16 der statistischen Nachweisung (§. 30 dieser Instruction) zu reihen ist.

Die Schlussergebnisse dieser Vormerke sind entsprechend der für die Verfassung des Rapportes und Summarium getroffenen Einrichtung auf einen besonderen Abschlussbogen zusammenzustellen.

*) Jene städtischen Steuerämter (städtische Cassen), welchen nebst der Einhebung der directen Steuern auch die Verrechnung derselben obliegt, sind berufen, die Abfuhren der von den Schuldnern im Wege des Abzuges eingehobenen Rentensteuer in Empfang zu nehmen (Artikel 10, Z. 2).

Ausnahme für die Steueradministrationen in Wien.

Die Steueradministrationen in Wien können an Stelle dieses Vormerkes einen vierteljährig abzuschließenden Hauptvormerk und die erforderlichen Sammlungsscontri auf der entsprechend eingerichteten Drucksorte L. Nr. 137, Medianconcept, führen.

§. 21.

Verständigung des Steueramtes behufs Empfangnahme der Steuerabfuhren und Durchführung der Gebürsänderungen.

Dem zuständigen Steueramte sind die zur Abfuhr der Rentensteuer Verpflichteten unter Angabe der Postnummer des Verzeichnisses B und der Abfuhrstermine nominell mit der Weisung bekanntzugeben, für jeden einzelnen Schuldner im Rentensteuerhauptbuche ein Conto zu eröffnen, in demselben die Abfuhrstermine vorzumerken und die zu gewärtigenden Steuerabfuhren in Empfang zu nehmen (Artikel 9, Z. 9). [Siehe auch den §. 13, Absatz 3 und §. 15, Schlussabsatz der bezüglichen Instruction für die Steuerämter.]

Nachträgliche Zu- und Abgänge sind dem Steueramte behufs Eröffnung neuer, beziehungsweise Löschung bestehender Conten mitzutheilen.

Die Ausfertigung von Vorschreibungsausweisen bezüglich der an das Steueramt bereits abgeführten Rentensteuer hat nicht stattzufinden, dagegen sind dem Steueramte die von der Steuerbehörde verfügten Nachzahlungen an Rentensteuer und Verzugszinsen mittels des Formulares E der Vollzugsvorschrift (Artikel 11, Z. 6), und die im eigenen Wirkungskreise bewilligten Abschreibungen mittels eines besonderen Auftrages behufs Durchführung im Rentensteuerhauptbuche bekanntzugeben.

Die Zustellung der Zahlungsaufforderungen D und G, sowie der zweitinstanzlichen Entscheidungen an die Parteien hat jedesmal im Wege des Steueramtes zu erfolgen, damit dasselbe den Zustellungstag im Hauptbuche vormerken kann.

§. 22.

Vorlage eines Quortalsausweises an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.

Mit Schluss eines jeden Quartales haben die Steuerbehörden, **mit Ausnahme der Steueradministrationen in Wien und Graz***), einen Auszug aus dem Vormerke über die im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene und abgeführte Rentensteuer, insoweit die letztere bei den Steuerämtern zu verrechnen ist, zu verfassen und an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

In diesem Auszuge sind die an die Steuerämter thatsächlich abgeführten Beträge (Colonne 9), dann die im eigenen Wirkungskreise verfügten Gebürsänderungen (Colonne 12, 13, 16 und 17) für jeden Steueramtsbezirk, getrennt nach den einzelnen Abfuhren und Anweisungen jahrgangsweise nachzuweisen. Die von den Steuerämtern in ihrer Eigenschaft als Staatscassen selbst bewerkstelligten Abzüge sind besonders ersichtlich zu machen.

§. 23.

Mittheilung der von Staatscassen bewerkstelligten Abzüge, beziehungsweise der bei den Ländercassen im Sinne des Artikels 10, Z. 2, in Abfuhr zu bringenden Rentensteuer an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.

Erfolgt der Rentensteuerabzug nicht bei einem Steueramte, sondern bei einer anderen Staatscasse (Staatshauptcasse, Ländercasse &c.) oder wird die Rentensteuer, falls sich die auszahlende Casse oder Zahlstelle im Auslande befindet, an eine Ländercasse (Landeshauptcasse, Finanzlandescasse, Landeszahlamt) abgeführt, so hat die Steuerbehörde, welcher die Prüfung des Ausweises C obliegt, die Summe der abgeführten und allenfalls zur Nachzahlung eingeforderten Rentensteuerbeträge und Verzugszinsen dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde bekanntzugeben.

B) Auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer.

§. 24.

Cataster über die im Sinne der §§. 137 ff. durchzuführenden Rentensteuerbemessungen.

Unter Benützung der Ergebnisse der ersten Bemessung der Rentensteuer ist behufs Erlangung und Erhaltung der Übersicht über die durchzuführenden Rentensteuerbemessungen ein Cataster der rentensteuerpflichtigen physischen und juristischen Personen anzulegen. Dieser Cataster ist auf losen Blättern nach Formular L der Vollzugsvorschrift zu führen und mit fortlaufenden Zahlen (Catasternummern) zu versehen.

In demselben sind alle im Sinne des Artikels 24, Z. 1 bis 5, einlangenden Notizen vorzumerken und die Gebürsvorschreibungen und Änderungen einzutragen (Artikel 24, Z. 7).

Für neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind Catasterblätter aufzulegen und bei jenen Abgangsfällen, welche den Wegfall eines Steuerpflichtigen betreffen, die bereits vorhandenen Catasterblätter zu löschen.

Übersiedelt ein Rentensteuerpflichtiger in einen Bezirk, welcher in den Sprengel einer anderen Steuerbehörde gehört, so ist das Catasterblatt mit Jahresschluss zu löschen und eine Abschrift desselben an die nunmehr zuständige Steuerbehörde zu übermitteln.

---

*) Siehe die Fußnote zum §. 9 dieser Instruction.

§. 25.

Vor- und Abschreibungstabelle über die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer.

Die erfolgten Bemessungen der Rentensteuer, dann die im Laufe des Jahres nachträglich verfügten Vor- und Abschreibungen sind individuell in die Vorschreibungs-, beziehungsweise Abschreibungstabelle nach Formular 12 einzutragen.

Form. 12. Vor- und Abschreibungstabelle

/ Die für jeden Steueramtsbezirk jährlich neu anzulegenden Tabellen sind für Vorschreibungen und Abschreibungen abgesondert zu führen, und es sind in denselben die Ergebnisse für die Vorjahre detaillirt mit rother Tinte, jene für das laufende Jahr mit schwarzer Tinte einzustellen.

Bei Abschreibungen hat die gegenseitige Berufung bei den bezüglichen Posten der Vorschreibungs- und Abschreibungstabelle anmerkungsweise zu erfolgen.

Bei jeder Post ist ferner in der Colonne 11 die Nummer jener Abtheilung ersichtlich zu machen, in welche dieselbe nach Maßgabe des Formulares 16 der statistischen Nachweisung (§. 30 dieser Instruction) zu reihen ist.

Zur Erlangung einer steten Übersicht über den jeweiligen Stand des Rentensteuerbemessungsgeschäftes ist für jedes Jahr ein Vormerk aufzulegen, in welchem die Ergebnisse der einzelnen Abschlüsse aus der Vorschreibungstabelle nach Steueramtsbezirken und entsprechend der für die Verfassung des Rapportes und Summariums getroffenen Einrichtung zusammenzustellen sind.

Ebenso sind die infolge von Recursen oder im eigenen Wirkungskreise verfügten Abschreibungen aus den Abschreibungstabellen zusammenzustellen und von der Vorschreibungssumme summarisch in Abrechnung zu bringen.

[Zusatz für die Steueradministrationen in Wien.]

Die Steueradministrationen in Wien haben die Vorschreibungstabelle, Formular 12, und einen Hauptvormerk (Druckforte L. Nr. 137, M. C.) zu führen, in welchen die Abschreibungen unmittelbar einzutragen sind.

Der Hauptvormerk und die erforderlichen Sammlungsconti sind derart einzurichten, dass aus den Abschlüssen derselben die periodischen Nachweisungen verfasst werden können.

§. 26.

Vor- und Abschreibungsausweise; Zahlungsaufträge.

Zur Vorschreibung, beziehungsweise Abschreibung der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer sind die Steuerämter mittels der Vor- und Abschreibungsausweise nach Formular 13 anzuweisen, deren Ausfertigung, dringende Fälle ausgenommen, partienweise, mindestens aber einmal in jedem Vierteljahre zu erfolgen hat.

Form. 13. Vor- und Abschreibungsausweis.

Von den in Abgangsfällen erfolgten Löschungen (siehe §. 24, Abs. 3 dieser Instruction) sind die Steuerämter in Kenntnis zu setzen.

Den Steuerämtern obliegt die Berechnung der nicht landesfürstlichen Zuschläge und Beisetzung derselben auf den Zahlungsaufträgen.

Die Zahlungsaufträge, welche nach Formular K der Vollzugsvorschrift auszufertigen sind, und auf welchen die Nummer des Rentensteuercatasters ersichtlich zu machen ist, sind den Vorschreibungsausweisen anzuschließen.

Behufs Durchführung der von höheren Instanzen verfügten Gebürsänderungen werden die Vor- und Abschreibungsausweise von der Finanzlandesbehörde ausgefertigt und der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz zur Eintragung in die Vor- und Abschreibungstabelle, beziehungsweise in den Evidenzhaltungsvormerk und Zustellung an das Steueramt zugemittelt werden.

§. 27.

Mittheilung der Vor- und Abschreibungen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.

Die Steuerbehörden, **mit Ausnahme der Steueradministrationen in Wien und Graz***), haben mit Schluss eines jeden Quartales die im eigenen Wirkungskreise verfügten Vor- und Abschreibungen an der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mittels eines Auszuges aus den Vor- und Abschreibungstabellen summarisch für jeden Steueramtsbezirk, jedoch getrennt nach einzelnen Anweisungen und Jahren bekanntzugeben.

§. 28.

Rapporte.

Über den Stand der Steuerabfuhren und den Fortgang des Bemessungsgeschäftes sind Rapporte nach dem Stande mit Ende Juni und December jeden Jahres bis 15. Juli des Gegenstandsjahres, beziehungsweise bis 15. Jänner des folgenden Jahres an die Finanzlandesbehörde zu erstatten.

In den Rapporten, welche nach Formular 14 zu verfassen sind, ist auf der erſten Zeile die gesammte Bemessung für das Vorjahr sammt den für dasſelbe im laufenden Jahre erfolgten Nachtragsbemessungen (nicht etwa bloß der Stand der Bemessung in der gleichen Periode des Vorjahres) ersichtlich zu machen, und es ist darauf zu sehen, dass mit dem Bemessungsergebnisse für das Vorjahr nicht auch die Nachtragsbemessungen für die dem letzteren vorangegangenen Jahre vermengt werden.

Form. 14. Rapport.

Auf der zweiten Zeile ist bloß das Bemessungsergebnis für das laufende Jahr, sohin ohne

*) Siehe die Fußnote zum §. 9 dieser Instruction.

Einbeziehung etwaiger in demselben für frühere Jahre stattgefundenen Nachtragsbemessungen aufzunehmen.

Auf die im eigenen Wirkungskreise, dann infolge von Recursen vorgenommenen Berichtigungen der Gebür ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Zur besseren Übersicht sind in den Rapporten die Ergebnisse der Bemessung für das Vorjahr mit rother, für das laufende Jahr mit schwarzer Tinte einzutragen.

§. 29.

Rentensteuersummarium.

Das Ergebnis der Vorschreibung an Rentensteuer ist jährlich bis Ende Jänner des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres mittels des Summariums nach Formular 15, und zwar für jeden Steuerbezirk abgesondert, dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen.

Form. 15. Rentensteuersummarium.

Während der Bemessungsrapport die Nachweisung der rentensteuerpflichtigen Bezüge zum Gegenstande hat, ist im Summarium die im Wege des Abzuges erhobene und die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer selbst zum Ausdrucke zu bringen.

Auch im Summarium sind die im Laufe des Jahres vorgenommenen Berichtigungen der Gebür entsprechend zu berücksichtigen.

Die im Laufe des Jahres für die Vorjahre erzielten Nachtragsbemessungen sind für jedes Jahr besonders ersichtlich zu machen.

Falls mit Schluss des Jahres einzelne Bemessungen noch im Rückstande sein sollten, ist die Rentensteuer nach der Gebür des Vorjahres vereint mit den für das laufende Jahr bereits bemessenen Rentensteuerbeträgen nachzuweisen, jedoch in einer Beilage nominativ aufzuführen.

§. 30.

Statistische Nachweisung über die Rentensteuer.

Die statistische Nachweisung über die im Wege des Abzuges durch die Schuldner erhobene und über die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer mit Einschluss aller Nachtragsbemessungen für das Gegenstandsjahr, sowie der rückständigen Bemessungen nach der Gebür des Vorjahres ist nach dem Formular 16 zu verfassen und alljährlich bis Ende Juni des dem Gegenstandsjahre zunächst folgenden Jahres dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. 16. Statistische Nachweisung der Rentensteuer.

In dieser Nachweisung ist die Rentensteuer mit Bedachtnahme auf alle für das Gegenstandsjahr bis Ende Mai des nächsten Jahres erfolgten Nachtragsbemessungen und die bis dahin aus Anlass von Recursen an der ursprünglichen Gebür eingetretenen Änderungen ersichtlich zu machen.

Soferne einzelne Bemessungen für das Gegenstandsjahr auch bis Ende Mai des nächsten Jahres noch rückständig sein sollten, ist die Rentensteuer unter Ersichtlichmachung dieses Umstandes mit dem Betrage der letzten definitiven Bemessung in die Nachweisung einzubeziehen.

§. 31.

Berücksichtigung der von den Staatscassen in Abzug gebrachten Rentensteuer in den periodischen Nachweisungen.

In den Nachweisungen, welche administrativen Zwecken dienen (Rapport, Summarium, statistische Nachweisung 2c.), ist stets die ganze im Wege des Abzuges erhobene, sohin auch die von anderen Staatscassen, als den Steuerämtern (Staatshaupt-, Ländercassen 2c.) in Abzug gebrachte Rentensteuer aufzunehmen.

IV. Personal-Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

§. 32.

Eintheilung.

Die Personal-Einkommensteuer und die Besoldungssteuer sind als zwei selbständige Steuergattungen getrennt in Evidenz zu halten. Eine weitere Unterscheidung ist zu machen zwischen der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, welche unmittelbar vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlen ist, und jener, welche im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber*) zu erheben und in Abfuhr zu bringen ist.

Da Hof- und Staatscassen, welche steuerpflichtige Bezüge auszahlen, anstatt der Abfuhr die entfallenden Beträge unmittelbar als Einnahme zu verrechnen haben, ergibt sich die Nothwendigkeit, die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von den aus Hof- und Staatscassen erhobenen Bezügen abgesondert in Evidenz zu halten.

§. 33.

Vorbereitung der Veranlagung.

Bezüglich der Form und Anlage des Verzeichnisses der Personen, die als einkommensteuerpflichtig

*) Die näheren Bestimmungen über die Abzüge durch den Dienstgeber sind in den Artikeln 82 und 83 enthalten.

Jene städtischen Steuerämter (Cassen), welche nebst der Einhebung der directen Steuern auch die Verrechnung derselben besorgen, sind berufen, die Abfuhren der von den Dienstnehmern abgezogenen Personaleinkommen- und Besoldungssteuerbeträge in Empfang zu nehmen (Artikel 83, Z. 2).

vermuthet werden, und des Verzeichnisses der Einkommensquellen, dann bezüglich der Nachweisungen der Hauseigenthümer und der Dienstgeber siehe die Bestimmungen der Artikel 38 bis 42; dann der Artikel 44, Z. 4; 64, Z. 5; 71, Z. 2; 75 und 76, Z. 2 und 3.

Erforderlichen Falles kann die Steuerbehörde, beziehungsweise der Steuerreferent das zugewiesene Rechnungspersonal zur Mitwirkung bei der Anlage und Führung des Verzeichnisses F heranziehen.

§. 34.

Alphabetische Wählerlisten.

Nach erfolgter Bildung der Wahlkörper sind die alphabetischen Wählerlisten (Formular c der Rechnungsinstruction bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer) anzufertigen (§. 20 der Wahlvorschrift D — Vollzugsvorschrift, I. Hauptstück).

Besondere Bestimmung für das Jahr 1898.

Sofort nach erfolgter Bildung der Wahlkörper für die erstmalige Wahl (1898), längstens bis 28. Februar 1898 ist die Summe der von der Steuerbehörde vorläufig nach dem einbekannten Einkommen berechneten, der Einreihung in die Wahlkörper zugrunde gelegten Steuerbeträge unter Angabe der Anzahl der in jeden Wahlkörper eingereihten Personen — dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde auszuweisen.

§. 35.

Einschätzungsregister.

Das Einschätzungsregister ist auf Grund der Blätter nach Formular F der Vollzugsvorschrift in der im Artikel 42, Z. 7 vorgeschriebenen Ordnung anzulegen. Für dasselbe hat das Formular H der Vollzugsvorschrift zu dienen (Artikel 51, Z. 2 und 3).

Die Ergebnisse der Berufungsentscheidungen sind in den Einschätzungsregistern mit rother Tinte durchzuführen (Artikel 64, Z. 5).

Die Steuerbemessungen für neu hinzugekommene Steuerpflichtige sind in einem entsprechend modificirten Einschätzungsregister nach Formular H einzutragen (Artikel 71, Z. 4).

Auch die Bemessungen, welche auf Grund der von der Schätzungscommission vollzogenen Einschätzung nachträglich von der Steuerbehörde vorgenommen werden, sind im Einschätzungsregister zu verzeichnen (Artikel 71, Z. 5).

Für nachträgliche Bemessungen hinsichtlich jener steuerpflichtigen Personen, welche bei der allgemeinen Einschätzung für das laufende Jahr übergangen worden sind, ist ein Nachtragseinschätzungsregister anzulegen.

Soferne die Veranlagung für mehrere Jahre zurück stattfinden sollte, sind im Einschätzungsregister bei jeder Post die Jahrgänge hintereinander anzuführen (Artikel 75).

§. 36.

Auszug aus dem Einschätzungsregister.

Nach Fertigstellung der Auszüge Formular K Artikel 60) ist aus dem von der Schätzungscommission zurückgelangten Einschätzungsregister für jeden Schätzungsbezirk ein summarischer Auszug anzufertigen und bis längstens 15. September des Gegenstandsjahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Bei der Anfertigung dieses Auszuges ist folgender Vorgang einzuhalten:

1. Vor allem ist die Spalte 23 des Einschätzungsregisters durchzusehen, und es sind, falls das in der Spalte 23 ausgewiesene Einkommen 600 fl. nicht übersteigt, alle Eintragungen der betreffenden Post (Spalte 1 bis 34) im Einschätzungsregister mit Blaustift zu durchstreichen. Soferne es sich jedoch um Fälle des §. 153, Z. 1 b und Z. 2 b handelt, hat die Durchstreichung der diesbezüglichen Eintragungen selbstverständlich zu unterbleiben.

2. Sodann sind die in den Spalten 25 und 28 eingestellten Einkommensbeträge durchzusehen. Soferne infolge der nach §. 173, Absatz 2 und 1 vorgenommenen Abzüge ein Einkommen von mehr als 600 fl. nicht verbleibt, sind alle Eintragungen der bezüglichen Post (Spalte 1 bis 34) mit Rothstift derart zu durchstreichen, dass die ursprüngliche Aufschreibung leserlich bleibt.

3. Die nicht durchstrichenen und die mit Rothstift durchstrichenen Posten sind in den Spalten 5 bis einschließlich 29, 31, 32 und 34 des Einschätzungsregisters zu summiren und die Endergebnisse in den nach Formular 17 anzufertigenden Auszug für jeden Schätzungsbezirk in zwei Zeilen einzutragen. Form. 17. Auszug aus dem Einschätzungsregister.

In der ersten Zeile sind die Gesammtergebnisse hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen (nicht durchstrichene Posten), in der zweiten Zeile aber die Gesammtergebnisse jener Personen (mit Rothstift durchstrichene Posten) auszuweisen, bei welchen die Einkommensteuerpflicht zufolge der Bestimmungen des §. 173 entfällt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die einzelnen Positionen untereinander rechnungsmäßig übereinstimmen.

Die mit Blaustift durchstrichenen Posten haben im Auszuge gänzlich außer Betracht zu bleiben.

Wo die Commissionsbeschlüsse von den Referentenanträgen abweichen, sind die durch die Commissionsbeschlüsse festgestellten Daten der Rechnung zugrunde zu legen. Es bleibt der Behörde unbenommen, die nicht mehr maßgebenden Anträge mit Bleistift zu durchstreichen.

4. Außer den Gesammtergebnissen der Spalten 5 bis 29, 31, 32 und 34 des Einschätzungsregisters, welche durch Summirung erhoben werden, sind im Auszuge in der im Punkt 3 vorgezeichneten Art noch folgende Daten nachzuweisen:

a) Die Anzahl der Steuerpflichtigen, beziehungsweise der auf Grund des §. 173 von der Einkommensteuer befreiten Personen (Spalte 2);

b) die Zahl der Fälle, in welchen ein Abzug nach §. 173, Absatz 2 und 1, stattgefunden hat (Spalte 24 und 27) und

c) die Zahl der Fälle, in welchen nach §. 174 eine Ermäßigung, beziehungsweise die Freilassung von der Steuer gewährt wurde (Spalte 30).

Die Erhebung dieser Daten hat durch genaue Abzählung der in den Spalten 2, 24, 27 und 30 des Einschätzungsregisters eingestellten, entweder nicht oder mit Rothstift gestrichenen Posten zu erfolgen.

Die Zahl der Fälle nach §. 174, in denen eine Ermäßigung gewährt wurde, ist mit schwarzer, jene der Freilassungen aber mit rother Tinte nachzuweisen.

§. 37.

Auszüge aus den Zahlungsaufträgen (Blätter K).

Aus den Einschätzungsregistern, beziehungsweise aus dem nach Artikel 79 zu führenden Verzeichnisse P sind die Zahlungsaufträge nach Formular J/1 und J/2 der Vollzugsvorschrift auszufertigen.

Nach erfolgter Ausfertigung der Zahlungsaufträge ist rücksichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen ein Blatt nach Formular K der Vollzugsvorschrift in dreifacher Ausfertigung herzustellen.

Ein Exemplar dieser Blätter hat lediglich die Bezeichnung des Steuerpflichtigen und den Betrag der von demselben zu entrichtenden Einkommensteuer (Spalte 3 und 7) zu enthalten. Dieser Auszug aus den Zahlungsaufträgen, nach den Namen der Steuerpflichtigen alphabetisch geordnet und für je einen Schätzungsbezirk zusammengeheftet, ist im Sinne des §. 217, Absatz 3 des Gesetzes durch 14 Tage zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Das zweite Exemplar der Blätter K ist in den Spalten 1 bis einschließlich 8 auszufüllen und hat bezüglich der vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlenden Personaleinkommensteuer als Vorschreibungsausweis für das Steueramt zu dienen. Um Irrungen in der steueramtlichen Vorschreibung vorzubeugen, hat die Ausfüllung der Colonne 9 unbedingt zu unterbleiben.

Das dritte Exemplar dieser Blätter ist in allen Spalten auszufüllen, hat bei der Steuerbehörde zu verbleiben und ist zur Herstellung der statistischen Ausweise und in den folgenden Jahren auch zur Bildung der Wahlkörper zu verwenden.

Um bei Verfassung der Nachweisung über die in die einzelnen Steuerstufen eingereihten Personen einen einheitlichen Vorgang zu erzielen und den Steuerbehörden die Verfassung der gedachten Nachweisung thunlichst zu erleichtern, wird die Anordnung getroffen, behufs Ausfüllung der Spalte 6 im zweiten und dritten Exemplar der Blätter K die Einkommensstufe nicht auf Grund des veranlagten Steuersatzes, sondern auf Grund des steuerpflichtigen Einkommens (Spalte 28 des Einschätzungsregisters) zu ermitteln.

Soferne sich bei einzelnen Behörden die Anfertigung von Listen anstatt der Blätter zweckmäßiger erweisen sollte, können auch Listen verwendet werden, welche jedoch mit den gleichen Spalten des Formulars K zu versehen sind (Artikel 60, Z. 3—10).

Der im Berufungswege berichtigte Steuersatz ist in der Spalte 10 der Blätter K einzutragen (Artikel 64, Z. 5).

Für die im Laufe des Steuerjahres neu hinzugekommenen Steuerpflichtigen, wie auch bei allen Nachtragsbemessungen (Artikel 71, Z. 2 bis 5, Artikel 75) sind Blätter nach Formular K neu aufzulegen, von den übrigen Blättern aber abgesondert aufzubewahren.

Die im Laufe des Steuerjahres eingetretene Erlöschung der Steuerpflicht ist auf dem bezüglichen Blatte K durch Beisetzung der Bezeichnung „Gelöscht" besonders, allenfalls mit rother Tinte ersichtlich zu machen.

Die gelöschten Blätter sind von den übrigen auszuscheiden und abgesondert aufzubewahren (Artikel 76, Z. 1).

Die anlässlich besonderer Umstände gewährten Steuervermäßigungen und die Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind in den Blättern K nicht durchzuführen.

§. 38.

Verzeichniß über die im Genusse von Dienstbezügen stehenden Personaleinkommensteuerpflichtigen.

Über die im Genusse von Dienstbezügen stehenden Personen ist ein besonderes Verzeichnis nach Formular P der Vollzugsvorschrift anzulegen (Artikel 79 und 80).

Da zufolge der Bestimmung des Artikels 83, Z. 5, Staatscassen, welche steuerpflichtige Bezüge auszahlen, anstatt der Abfuhr die entfallenden Beträge unmittelbar als Einnahmen zu verrechnen haben, die Vorschreibung der diesfälligen Personaleinkommen- und Besoldungssteuer in den steuerämtlichen Hauptbüchern somit nicht stattzufinden hat, ist das Verzeichnis P

1. für Steuerpflichtige, welche ihre Bezüge aus Staatscassen beziehen, und

2. für alle übrigen Personen, welche im Genusse von Dienstbezügen stehen (zum Beispiel Landes-, Gemeinde-, Privatbedienstete 2c.),

getrennt aufzulegen.

Die Anlage dieser beiden Verzeichnisse, welche zur Unterscheidung mit $P/_1$ und $P/_2$ zu bezeichnen sind, hat an der Hand der Nachweisungen der Dienstgeber (Formular E der Vollzugsvorschrift, Artikel 40) und der Einschätzungsregister (Artikel 51) zu erfolgen.

Falls der Steuerpflichtige nebst den Bezügen aus einer Staatscasse noch von anderer Seite Dienstbezüge empfängt, sohin die proportionale Auftheilung der Steuer auf die einzelnen Bezüge vorzunehmen ist, ist derselbe nach Maßgabe dieser Auftheilung unter gegenseitiger Berufung in beiden Verzeichnissen P aufzunehmen.

§. 39.

Auszüge aus den Verzeichnissen $P/_1$ und $P/_2$.

Aus den Verzeichnissen $P/_1$ und $P/_2$ ist für jeden Schätzungsbezirk ein die Anzahl der Steuerpflichtigen und Dienstgeber, dann das Schlussergebnis aus den Spalten 7 bis 20 enthaltender summarischer Auszug zu verfassen und bis 15. September jedes Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanz-Landesbehörde einzusenden.

In der Spalte 13 ist die Anzahl der Fälle (Steuerpflichtigen) und die Anzahl der Quellen, aus welchen die Bezüge stammen, in Bruchform, zum Beispiel $\frac{12 \text{ Fälle (Steuerpflichtige)}}{20 \text{ Dienstgeber (Quellen)}}$, auszuweisen.

§. 40.

Berufungsbogen.

Zur Darstellung des wesentlichen Inhaltes der Berufungen und des Ergebnisses der hierüber allenfalls gepflogenen Erhebungen sind Berufungsbogen nach Formular L der Vollzugsvorschrift auszufertigen (Artikel 61, Z. 5).

Bei der Vorlage von Recursen gegen die Bemessungen der Steuerbehörde ist ein entsprechend modificirter Berufungsbogen nach Formular L zu benützen (Artikel 71, Z. 6).

§. 41.

Nachtragsbemessungen und Berichtigung der ursprünglichen Vorschreibung.

In den Zugangsfällen (Artikel 67, Z. 1 und 2) erfolgt die Bemessung durch die Steuerbehörde I. Instanz (Artikel 71, vergleiche auch Artikel 82, Z. 9).

Außer diesen Zugängen kommen Nachtragsbemessungen bei solchen Personen vor, welche bei der allgemeinen Einschätzung für das laufende Jahr übergangen worden sind.

Steht die Nachtragsbemessung im Zusammenhange mit einer Strafverhandlung ist die Nachtragssteuer von der Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, im gegentheiligen Falle aber ist die Veranlagung von der Schätzungscommission durchzuführen (Artikel 75).

Berichtigungen der ursprünglichen Vorschreibung ergeben sich:

1. aus der Berücksichtigung der Berufungsentscheidungen (Artikel 61, Z. 3, Artikel 64, Z. 1 und 2, Artikel 71, Z. 6, Artikel 72, Artikel 74, Artikel 82 und Artikel 84);

2. aus der durch die Steuerbehörde I. Instanz erfolgten Steuerabschreibung in den im Artikel 68 und 69 besprochenen Abgangsfällen (Artikel 72 und 73);

3. aus den von der Finanzlandesbehörde infolge besonderer Umstände gewährten Steuerermäßigungen (Artikel 70 und 74) und

4. aus den wegen Uneinbringlichkeit bewilligten Abschreibungen.

§. 42.

Evidenzhaltung der Steuer-Vor- und Abschreibungen.

Die anfängliche Vorschreibung der Personal-Einkommensteuer, deren Veranlagung durch die Schätzungscommission erfolgt, ergibt sich aus der Summe der im Einschätzungsregister eingestellten Steuersätze (Spalte 32) abzüglich der im Sinne des Artikels XVII nicht zur Einhebung gelangenden Steuerbeträge (Spalte 34). Die Personaleinkommensteuer jener Personen, welche im Genusse von Dienstbezügen stehen, ist, je nachdem dieselbe bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringen, oder bei dem Steuerpflichtigen selbst einzuheben ist, aus den Spalten 15 und 19 des Verzeichnisses P zu entnehmen.

Die anfängliche Vorschreibung der Besoldungssteuer, welche auf Grund des von der Schätzungscommission festgestellten Einkommens von der Steuerbehörde I. Instanz zu berechnen ist, ergibt sich aus der Summe der in die Spalten 16 und 20 des Verzeichnisses P eingestellten Beträge.

Die anfängliche Vorschreibung an der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, gesondert nach den beim Dienstgeber in Abzug zu bringenden, und nach den beim Steuerpflichtigen selbst einzuhebenden Beträgen ist unter Ersichtlichmachung der Anzahl der Steuerpflichtigen und der Dienstgeber in einem bis längstens Ende Mai jeden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Summarium nach dem Formular 18 zusammenzustellen.

Form. 18. Summarium über die anfängliche Vorschreibung.

In demselben sind die bei den Steuerämtern angewiesenen Beträge steuerbezirksweise, die Steuerbeträge von den aus Hof- und Staatscassen erhobenen Bezügen aber für den ganzen Schätzungsbezirk summarisch auszuweisen.

Über alle jene Fälle, welche im Sinne der Artikel 67 bis 75 Zu- oder Abgänge an der vorgeschriebenen Personaleinkommen- und Besoldungssteuer nach sich ziehen, sind für die Personaleinkommensteuer einerseits und für die Besoldungssteuer anderseits getrennte Vormerke nach Formular N der Vollzugsvorschrift zu führen (Artikel 76, Z. 1).

In diesem Vormerke sind auch Gebürsänderungen, die von der Steuerbehörde im eigenen Wirkungskreise aus anderen Anlässen (zum Beispiel Berichtigungen infolge der bei der Ausfertigung der Zahlungsaufträge unterlaufenen Verstöße) verfügt werden, in Evidenz zu halten.

Bezüglich der bei den Steuerämtern durchzuführenden Gebürsänderungen sind die Vormerke N steuerbezirksweise aufzulegen und behufs Prüfung der steuerämtlichen Realisirungsausweise vierteljährig abzuschließen. Für Zu- und Abgänge rücksichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von den aus Hof- und Staatscassen erhobenen Bezügen ist ein besonderer Vormerk nach Formular N zu führen.

Betrifft die bei einem Steueramte durchzuführende Nachtrags-Vor- oder Abschreibung eine Steuer, welche im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber zu erheben ist, so ist im Vormerke N nebst dem Namen des Steuerpflichtigen auch der Name und Wohnort des Dienstgebers ersichtlich zu machen. Bei derartigen Nachtragsvorschreibungen ist an geeigneter Stelle der Abfuhrstermin für die einzelnen Raten vorzumerken.

Im Falle, als die Verpflichtung des Dienstgebers zum Abzuge der Steuer erlischt, ist die für den Rest des Jahres entfallende Quote für diesen Dienstgeber abzuschreiben und dem neuen Dienstgeber, beziehungsweise dem Steuerpflichtigen selbst in Vorschreibung zu bringen (Artikel 82, Z. 5, 6 und 10).

Mit Schluss eines jeden Jahres sind summarische Auszüge aus den Vormerken N in analoger Weise wie das Summarium über die anfängliche Vorschreibung zu verfassen und bis Ende Februar des folgenden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

In diesen Auszügen sind in den Spalten 12 und 18 die im eigenen Wirkungskreise verfügten Vor- und Abschreibungen von den über Weisung der Finanzlandesbehörde durchgeführten Vor- und Abschreibungen abgesondert auszuweisen. Oberhalb der Zifferansätze in den Spalten 8 bis 12 und 15 bis 18 ist die Anzahl der Fälle ersichtlich zu machen.

(Anlog für die Steueradministration in Wien.)

Die Steueradministrationen in Wien werden ermächtigt, an Stelle der vorerwähnten Vormerke N für jede einzelne Gattung der Vor- und Abschreibungen die bisherigen Evidenzhaltungsvormerke (Druckforte Lager Nr. 137, Medium-Concept), beziehungsweise Sammlungscontri unter entsprechender Berücksichtigung der im Formulare N in den Spalten 6 bis 18 angegebenen Titel auch künftig zu verwenden.

§. 43.

Vor- und Abschreibungsausweise, Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen.

Behufs Durchführung der verfügten Vor- und Abschreibungen sind die Steuerämter durch Übersendung der bezüglichen Vor- und Abschreibungsausweise zu verständigen.

Den Steuerämtern obliegt die Berechnung der allfälligen nicht landesfürstlichen Zuschläge zur Besoldungssteuer und Beisetzung derselben auf den Vor- und Abschreibungsausweisen, wie auch auf den Zahlungsaufträgen und Zahlungsaufforderungen.

Als Vorschreibungsausweis für die Personaleinkommensteuer, welche der Steuerpflichtige selbst einzuzahlen hat, dient das nach Steuerbezirken geordnete Exemplar der in den Spalten 1 bis einschließlich 8 ausgefüllten Blätter K (eventuell Listen), welches mit einem die Summe der bemessenen Steuer nachweisenden Umschlage zu versehen, zu heften und zu siegeln ist (Artikel 60, Z. 8 und 10).

Als Vorschreibungsausweis für die beim Dienstgeber in Abzug zu bringende Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, dann für die bei den Steuerpflichtigen selbst einzuhebende Besoldungssteuer hat ein Auszug aus dem Verzeichnisse P/2 nach dem Formular 19 zu dienen (Artikel 79, Artikel 81, Z. 3, Schlussabsatz).

Form. 19. Vorschreibungsausweis.

Die von den Commissionen nach §. 174, Absatz 3 des Gesetzes verfügten Freilassungen von der Steuer sind vom Jahre 1899 angefangen den Steuerämtern individuell mittels eines Verzeichnisses gleichzeitig mit der Hinausgabe der Vorschreibungsausweise bekannt zu geben.

Die anlässlich eingebrachter Berufungen (Artikel 61, Z. 3) und aus anderen Anlässen (Artikel 67, Z. 1 und 2, Artikel 68, Z. 1 und 2, Artikel 69, Z. 2 und Artikel 75) im eigenen Wirkungskreise der Steuerbehörde I. Instanz verfügten Vor- und Abschreibungen sind den Steuerämtern partienweise

Form. 20. Vor- und Abschreibungsausweis.

mittels eines Auszuges aus dem Vormerke N der Vollzugsvorschrift nach dem Form. 20 individuell bekannt zu geben (Artikel 76, Z. 1).

Die von den Steueradministrationen im eigenen Wirkungskreise bewilligten Abschreibungen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind dem Steueramte mittels des Abschreibungsausweises Form. 20 mitzutheilen.

Zuständige Steueradministrationen in Wien.

Behufs Durchführung der von höheren Instanzen verfügten Gebührsänderungen werden die Vor- und Abschreibungsausweise von der Finanzlandesbehörde ausgefertigt und der betreffenden Steuerbehörde I. Instanz zur Eintragung in den Vormerk N und Zustellung an das Steueramt zugemittelt werden.

Die Zahlungsaufträge über die Personaleinkommensteuer, Form. J/1 und J/2 der Vollzugsvorschrift sind verschlossen gegen Empfangsbestätigung im Wege der Gemeindevorsteher zuzustellen (Artikel 60, Z. 1 und 2; vergl. auch Artikel 81, Z. 1).

In Zugangsfällen und bei Nachtragsbemessungen sind die Zahlungsaufträge in der im Artikel 60 bezeichneten Art auszufertigen. (Artikel 71, Z. 4; vergl. auch Artikel 76, Z. 1.)

Die Zahlungsaufträge an den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Besoldungssteuer sind nach dem Form. Q der Vollzugsvorschrift, die Zahlungsaufforderungen an die Dienstgeber nach Form. R der Vollzugsvorschrift auszufertigen.

Die Zahlungsaufträge Q und die Zahlungsaufforderungen R sind wegen der allenfalls erforderlichen Beisetzung der nicht ärarischen Zuschläge im Wege der Steuerämter zuzustellen.

In den Aufforderungen sind soweit als thunlich, alle bei demselben Dienstgeber angestellten Personen, soferne die Steuer für sie bei demselben Steueramte abgeführt werden soll, zusammenzufassen (Artikel 81).

Bezüglich der Ausfertigung und Zustellung der Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen hinsichtlich der von Hof- und Staatscassen in Abzug zu bringenden Personaleinkommen- und Besoldungssteuer wird auf die mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, kundgemachte Manipulationsvorschrift verwiesen.

§. 44.

Mittheilung der Vor- und Abschreibungen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.

Die Steuerbehörden erster Instanz, **mit Ausnahme der Steueradministrationen in Wien und Graz***) haben alle im eigenen Wirkungskreise verfügten, bei den Steuerämtern durchzuführenden Vor- und Abschreibungen an der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mit Schluss eines jeden Quartales mittels besonderer Auszüge aus den Vormerken N — summarisch für jeden Steueramtsbezirk, jedoch getrennt nach den einzelnen Anweisungen und Jahren bekanntzugeben.

Diese Auszüge sind ebenso wie die Vormerke N für die Personaleinkommensteuer und für die Besoldungssteuer getrennt zu verfassen und haben die vor- und abgeschriebenen Steuerbeträge geschieden nach der vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlenden, und nach der bei den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Steuer zu enthalten.

§. 45.

Evidenz der Steuerstufen.

Bis 15. September des Gegenstandsjahres ist für jeden Schätzungsbezirk eine Nachweisung über die Anzahl der in jede Steuerstufe eingereihten einkommensteuerpflichtigen Personen nach dem Formular 21 zu verfassen und an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. 21. Nachweisung der in die Steuerstufen eingereihten personaleinkommensteuerpflichtigen Personen.

Diese Nachweisung ist aus den Blättern K der Vollzugsvorschrift zusammenzustellen.

Die in Spalte 6 auszuweisende Summe der Steuersätze ergibt sich aus der Multiplication der Anzahl der steuerpflichtigen Personen (Spalte 1) mit dem einzelnen Steuersatze (Spalte 5).

Der Gesammtsumme der Steuersätze ist die Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer entgegenzuhalten und die Differenz als Nettoausfall infolge Anwendung der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes nachzuweisen.

§. 46.

Nachweisung der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

Aus dem Verzeichnisse der Personen welche Einkommen aus Dienstbezügen beziehen, Formular P der Vollzugsvorschrift ist, für jeden Schätzungsbezirk eine Nachweisung über die Anzahl der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen nach dem Formular 22 zu verfassen und bis 15. September jeden Jahres an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

Form. 22 Nachweisung der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen.

Um die Spalte 6 dieser Nachweisung richtig ausfüllen zu können, ist es erforderlich, die besoldungssteuerpflichtigen Bezüge aus dem Verzeichnisse P/1 und 2 (Spalte 8) postenweise herauszuziehen und auf einem Sammlungsconto zusammenzustellen.

Im übrigen ist analog vorzugehen, wie bei der Verfassung der im vorigen Paragraph besprochenen Nachweisung.

*) Siehe die Fußnote zum §. 9 dieser Instruction.

V. Strafbeträge.

§. 47.

Evidenzhaltung und Verrechnung der Strafbeträge.

Die von den Steuerbehörden erster Instanz, beziehungsweise von den Commissionen oder deren Vorsitzenden verhängten Strafen unterscheiden sich

a) in solche, welche dem Staatsschatze zufließen (§§. 241 und 244 des Gesetzes) und

b) in solche, welche den Armenfonden der Gemeinden zufließen (§§. 247, 249 und 250 des Gesetzes).

Die Evidenzhaltung der Strafbeträge hat sohin nach diesen zwei Unterabtheilungen getrennt stattzufinden.

Die Strafbeträge sind stets für den Dienst desjenigen Jahres verrechnen zu lassen, in welchem dieselben vorgeschrieben wurden.

§. 48.

Strafregister.

Über die verhängten Strafen ist ein Strafregister nach dem Formular A der Vollzugsvorschrift zu führen.

Über die von den Commissionen oder deren Vorsitzenden verhängten und der Steuerbehörde bekanntgegebenen Ordnungsstrafen (Artikel 7, Z. 4) ist ein getrenntes Register nach demselben Formulare zu führen.

In dem Register sind auch die Recursentscheidungen und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlich zu machen (Artikel 18).

§. 49.

Vor- und Abschreibung der Strafbeträge.

Das Strafregister hat gleichzeitig als Vorschreibungstabelle zu dienen.

Die vorfallenden Abschreibungen sind in einer auf der Drucksorte des Strafregisters aufzulegenden Abschreibungstabelle unter Angabe des Titels der Abschreibung individuell zu verzeichnen. Bei Abschreibungen hat die gegenseitige Berufung bei den bezüglichen Posten der Vor- und Abschreibungstabellen stattzufinden.

Die Ergebnisse der Vor- und Abschreibungstabellen sind nach Maßgabe der einzelnen Anweisungen in einen für jeden Steuerbezirk jährlich neu aufzulegenden, für die Vorschreibungen und Abschreibungen getrennt zu führenden Hauptvormerk nach Form. 23 einzutragen, welcher vierteljährig abzuschließen ist.

Form. 23. Strafen-haupt-vormerk.

Im Hauptvormerke ist die Anzahl der Strafsälle genau ersichtlich zu machen. Bei Abschreibungen ist die Zahl der Fälle, wenn der ursprünglich vorgeschriebene Strafbetrag gänzlich zur Abschreibung gelangt, mit schwarzer, wenn aber nur eine theilweise Abschreibung erfolgt, mit rother Tinte einzustellen.

§. 50.

Vor- und Abschreibungsausweise.

Das zur Einhebung der verhängten Strafe zuständige Steueramt ist in allen Fällen behufs Durchführung der Strafvorschreibung durch Übersendung eines auf der entsprechend zu überschreibenden Strafregisterdrucksorte auszufertigenden Vorschreibungsausweises zu verständigen (Artikel 7, Z. 5).

Steht der Strafbetrag im Zusammenhange mit einer Nachtragssteuer, so ist in der Anmerkungscolonne des Strafen-Vorschreibungsausweises auf die Post jenes Vorschreibungsausweises (Bemessungstabelle) hinzuweisen, unter welcher die Vorschreibung der Nachtragssteuer verfügt wurde, z. B.:

Die Vorschreibung der Nachtragssteuer per 115 fl. wurde mittels der Erwerbsteuerbemessungstabelle $\frac{\text{Post-Nr.}}{\text{Catafter-Nr.}}$ . . . . verfügt.

Um Doppelvorschreibungen beim Steueramte zu vermeiden, ist die Colonne: „Betrag der Nachtragssteuer" unausgefüllt zu lassen.

Die Ausfertigung der Strafen-Vorschreibungsausweise kann, soweit dies mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 253 des Gesetzes thunlich ist, partienweise erfolgen.

Die im eigenen Wirkungskreise in Abschreibung gebrachten Strafbeträge sind dem städtischen Steueramte mittelst einer Abschrift der Abschreibungstabelle, eventuell in Einzelfällen mittels Evidenzhaltungsausweises (Lag. Nr. 335, Klein-Conc.) mitzutheilen. [Zusatz für die Steueradministration in Wien.]

§. 51.

Mittheilung der verfügten Strafvorschreibungen an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde.

Die Steuerbehörden I. Instanz, **mit Ausnahme der Steuerdministrationen in Wien und Graz** *), haben mit Schluß eines jeden Vierteljahres die im Laufe desselben von ihnen und den Commissionen verhängten Geldstrafen dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde mittels eines Auszuges aus dem Strafenhauptvormerke steuergattungsweise und getrennt nach den einzelnen Anweisungen für jeden Steueramtsbezirk auszuweisen. Dieser Auszug ist auf der Drucksorte des Hauptvormerkes zu verfassen.

*) Siehe die Fußnote zum §. 9 dieser Instruction.

§. 52.

Summarium über die vor- und abgeschriebenen Strafbeträge.

Die Strafenhauptvormerke sind mit Ende jeden Jahres abzuschließen.

Die Summen der im Laufe des Jahres vor- und abgeschriebenen Strafbeträge sind nach den verschiedenen Kategorien und Steuergattungsweise in einem Summarium zusammenzustellen, in welchem auch die Anzahl der Vorschreibungs- und Abschreibungsfälle ersichtlich zu machen ist.

Die Anzahl der Abschreibungsfälle ist bei gänzlicher Abschreibung der Strafbeträge mit schwarzer Tinte, bei theilweiser Abschreibung aber mit rother Tinte auszuweisen. Die Abschreibungsergebnisse der Vorjahre sind nach Jahrgängen getrennt ersichtlich zu machen.

Diese Summarien sind für jeden Steuerbezirk abgesondert zu verfassen und bis Ende Februar des folgenden Jahres dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusenden.

§. 53.

Prüfung und Vorlage der Ausweise über die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge.

Die von den Steuerämtern jährlich bis 15. Jänner vorzulegenden Ausweise*) über die im Vorjahre zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge sind an der Hand des Strafregisters, insbesondere in Absicht auf die Richtigkeit des ausgewiesenen Betrages und des bezeichneten Armenfondes, zu prüfen. Sollte ausnahmsweise ein Strafbetrag erlegt worden sein, bezüglich dessen das Erkenntnis zur Zeit der Prüfung des Ausweises noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, so hat unter entsprechender Anmerkung die Ausscheidung dieses Strafbetrages aus dem Ausweise zu erfolgen.

Die mit der Bestätigung der vorgenommenen Prüfung versehenen Ausweise sind der Finanzlandesbehörde behufs Zahlungsanweisung vorzulegen (Artikel 17).

§. 54.

Aufschub der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Jene Steuerbehörden, welche gleichzeitig als Executionsbehörden fungiren, haben auf die Bestimmung, daß die Vollstreckung der Straferkenntnisse bis zur endgiltigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben ist, Bedacht zu nehmen und bei der Durchsicht der steuerämtlichen Rückstandsausweise solche Strafbeträge von der Execution auszunehmen, bezüglich deren das Straferkenntnis noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist (Artikel 16).

§. 55.

Evidenzhaltung, Verrechnung und Nachweisung der im Jahre 1897 verhängten Strafen.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die im Laufe des Jahres 1897 nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, verhängten Strafen analoge Anwendung zu finden.

*) Jene städtischen Steuerämter, welchen nebst der Einhebung auch die Verrechnung der directen Steuern obliegt, können die für die Armenfonde eingeflossenen Strafbeträge für den betreffenden Armenfond unmittelbar verrechnen und sind daher von der Vorlage des Ausweises über die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge enthoben. Doch ist die Gebarung mit den den Armenfonden gebührenden Strafbeträgen in die vom städtischen Steueramte vorzulegende Steuerrechnung (Scontro) aufzunehmen.

Formular 1
zum §. 4.
Allgemeine Erwerbsteuer.

(Artikel 39, §. 4.)

Steuerbehörde . . . . . .

Allgemeine Erwerbsteuer.

Steuergesellschaft der . . . . Classe des Veranlagungsbezirkes . . . . . .

Vormerkung g

über die

Ermittlung des Repartitions-Zu- oder Abschlages

im Verwaltungsjahre . . . . . .

Dieses Formular wurde der Instruction II a als Formular g (§. 11) beigegeben. (S. oben Seite 1039.)

Formular 2
zum §. 6.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Vor / Ab-schreibungstabelle

für die

Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

ohne Steuertheilung

für das Jahr . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nummer des Zahlungsauftrages	Catastral-Nummer	die Anweisung erfolgte beim Steueramte	die Anweisung erfolgte unter Geschäftszahl	Bezeichnung der Unternehmung (Firma)	Sitz und Adresse der Unternehmung	für das Steuerjahr	Besteuerungsgrundlage fl.	Besteuerungsgrundlage kr.

9	10		11		12	13
Anzuwendender Procentsatz der Steuer	Entfallende Staatssteuer		Firmaprotokollirungsgebüren		Bezeichnung der Abtheilung der statistischen Nachweisung, in welche nebige Post einzureihen ist	Anmerkung
%	fl.	kr.	fl.	kr.		

Form. 3
zum §. 6.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Vor / Ab -schreibungs-Tabelle

für die

Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen

mit Steuertheilung

für das Jahr . . . .

1	2	3	4	5	6	7		8	9	
Nummer des Zahlungsauftrages	Cataster-Nummer	Gesellschaftszahl	Bezeichnung der Unternehmung (Firma)	Sitz (Adresse)	Für das Jahr	Besteuerungs-Grundlage fl.	kr.	Anzuwendender Procentsatz %	Entfallende Gesammtsteuer fl.	kr.

10	11	12		13	14	15	16		17	18	19	20		21	22
Von der Gesammtsteuer (Col. 9) entfällt in Gemäßheit der §§. 102—108 des Gesetzes auf															
den Sitz der Unternehmung und die daselbst befindliche Betriebsstätte					die übrigen Betriebsstätten im Verwaltungsgebiete										Anmerkung (Bezeichnung der Abtheilung der statistischen Nachweisung)
					der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde					fremder Finanz-Landesbehörden					
in der Steuergemeinde (Ort)	Procent	die Steuertangente von		beim Steueramte	in der Steuergemeinde	Procent	die Steuertangente		beim Steueramte	Land Steuergemeinde	Procent	die Steuertangente		beim Steueramte	
		fl.	kr.				fl.	kr.				fl.	kr.		

Form. 4
zum §. 6
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Steueramtsbezirk . . . . . .

Hauptvormerk

für die

Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Verwaltungsjahr . . . .

Anmerkung: Der Hauptvormerk, welcher auf einer beliebigen Scontro-Druckorte angelegt werden kann, ist für Vorschreibungen und für Abschreibungen getrennt zu führen

1	2	3	4	5	6		7	8	9	
				Für das Jahr						
Postnummer	Kataster-Nummer	Geschäftszahl	Bezeichnung und Sitz der Unternehmung	vor/ab-geschrieben			Zur Vor/Ab-schreibung übernommen			
				Anzahl	Betrag		von der Steuerbehörde	Anzahl	Betrag	
					fl.	kr.			fl.	kr.

10	11		12	13	14		15	16		17	18	19		20
Für das Jahr....							Für das Jahr....							
vor / ab geschrieben			Zur Vor / Ab schreibung übernommen				vor / ab geschrieben			Zur Vor / Ab schreibung übernommen				Anmerkung
Anzahl	Betrag		von der Steuer-behörde	Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag		von der Steuer-behörde	Anzahl	Betrag		
	fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.			fl.	kr.	

Formular 5
zum §. 9.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde: . . . . . .

Ausweis

über die im . . Quartale 18 . .

vor / ab-geschriebene Erwerbsteuer

von den

der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

1	2	3	4	5		6
Postnummer	Steuerbezirk Gegenstand	Zahl und Datum der Vorschreibungsverordnung	Für das Jahr	Vorgeschriebener Betrag der Erwerbsteuer		Anmerkung
				fl.	kr.	

1	2	3	4	5		6
Postnummer	Steuerbezirk Gegenstand	Zahl und Datum der Abschreibungsverordnung	Für das Jahr	Abgeschriebener Betrag der Erwerbsteuer		Anmerkung
				fl.	kr.	

Formular 6
zum §. 10.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Ausweis

über die

im Sinne der §§. 101 bis 108 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,

im . . Quartale 18 . .

überwiesenen, beziehungsweise übernommenen

Erwerbsteuer-Tangenten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
							Von der Gesammtsteuer (Col. 7)					
							ist **vorzuschreiben**		wurde **überwiesen**			
Postnummer	Bezeichnung der Unternehmung	Sitz	Art der Unternehmung Betriebsstätten	Catastralnummer	Für das Jahr	Bemessene Gesammtsteuer fl. kr.	im Sprengel der zur Bemessung competenten Steuerbehörde beim Steuereinnehmer	ein Betrag von fl. kr.	an andere Steuer behörden im Sprengel der vorgesetzten Finanz Landesbehörde	mit Geschäftszahl	für das Steuer amt	ein Betrag von fl. kr.

14	15	16	17	18	19	20	21		22	23	24	25		26
Von der Gesammtsteuer (Col. 7) wurde **überwiesen**				Von der bei anderen Steuerbehörden bemessenen Steuer wurde **übernommen**										
an Steuerbehörden im Sprengel fremder Finanzlandesbehörden	mit Geschäftszahl	für das Steueramt	ein Betrag von fl. kr.	von der Steuerbehörde im Sprengel der vorgesetzten Finanzlandesbehörde	mit Geschäftszahl	für das Steueramt	ein Betrag von fl.	kr.	von der Steuerbehörde im Sprengel fremder Finanzlandesbehörden	mit Geschäftszahl	für das Steueramt	ein Betrag von fl.	kr.	Anmerkung

Formular 7
zum §. 12.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Rapport

über den Fortgang des Bemessungsgeschäftes bezüglich der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für das Jahr . . . .

Nach dem Stande mit Ende $\frac{\text{Juni}}{\text{December}}$ 18 . .

1	2	3	4	5	6
Postnummer	Vortrag	Anzahl der steuerpflichtigen Unternehmungen	Besteuerungsgrundlage	Bemessene Erwerbsteuer	Anmerkung
			in Gulden		
1	Gesammtbemessungsergebnis für das Vorjahr sammt den für dasselbe im laufenden Jahre erfolgten Nachtragsbemessungen				Die im laufenden Jahre erfolgten Nachtragsbemessungen für entferntere Vorjahre sind nur in der Anmerkungscolonne nachzuweisen.
2	Bemessungsergebnis für das laufende Jahr (ohne Einbeziehung etwaiger in demselben für frühere Jahre stattgefundenen Nachtragsbemessungen)				

Anmerkung: Als Bemessungsergebnis pro 1897 ist in Colonne 4 das der Besteuerung zugrunde gelegte Reineinkommen, in Colonne 5 die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlag einzustellen.

Die Rapporte sind nicht für jeden Steuerbezirk abgesondert, sondern für den ganzen Sprengel der Steuerbehörde summarisch zu verfassen.

Formular 8
zum §. 13.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Steuerbezirk . . . . . .

Summarium

über die im Jahre 18 . . vorgeschriebene Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Nach dem Stande mit Ende December 18 . .

1	2	3
Vortrag	Anzahl der Unternehmungen	Erwerbsteuer in Gulden
Vorschreibungsergebnis mit Ende des laufenden Jahres vom ganzen Verwaltungsgebiete mit Rücksicht sowohl auf die im eigenen Wirkungskreise, als auch auf die infolge von Recursen vorgenommenen Berichtigungen der Gebür, und zwar: A. Für das laufende Jahr		
B. Für die Vorjahre, und zwar pro 18 . . . . . . 18 . . . . . . 18		
Von dem Bemessungsergebnisse sub A entfallen auf die Landeshauptstadt		
In dem Bemessungsergebnisse sub A sind enthalten: 1. Vom Berg- und Hüttenbetrieb		
2. Von Eisenbahnen, laut Beilage		
3. Von Schiffahrtsunternehmungen, laut Beilage		
4. Von Landespropinationsfonden		

Form. 9
zum §. 14.
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Nachweisung

über die im Jahre 18 . . im Sinne des §. 100, Abs. 5, beziehungsweise Artikel IX Abs. 3 b, und XI, Abs. 2, mit einem erhöhten Steuersatze bemessene Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

1	2	3	4	5		6
Postnummer	Vortrag	Anzahl der Unternehmungen, welchen eine erhöhte Steuer bemessen wurde	Erhöhter Steuerfuß	Entfallende Erwerbsteuer		Anmerkung
			Pr cent	fl.	kr.	
1	Vollzogene Bemessung mit Schluß des laufenden Jahres nach Berücksichtigung aller Berichtigungen der Gebür					
2	Rückständige Bemessung mit Schluß des laufenden Jahres (nach der Gebür des Vorjahres)					Zu 2. Als Gebür pro 1897 ist die bisherige Erwerb und Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlag einzusetzen.
	Zusammen .					

Anmerkung. In diese Nachweisung sind von den zur Bemessung berufenen Steuerbehörden sämmtliche, dem erhöhten Steuersatze unterliegende Unternehmungen mit dem vollen Erwerbsteuerbetrage ohne Rücksicht auf eine Steuertheilung aufzunehmen.

Zur Colonne 4: pro 1898 10·5 Procent.

Form. 10
zum §. 15
Rechnungslegung.

Steuerbehörde . . . . . .

Statistische Nachweisung

über die

Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nach dem Stande der Bemessung für das Jahr 18 . .

mit Ende Juni 18 . .

Anmerkung:

1. Sämmtliche in diese Nachweisung aufzunehmende Unternehmungen sind mit ihrem Standorte und ihren Steuerbeträgen in einem Subausweise namentlich und unter Anführung der fortlaufenden Bezeichnung, unter welcher sie in der statistischen Nachweisung aufgenommen sind, aufzuführen.

2. Die Besteuerungsgrundlage und die entfallende Erwerbsteuer ist im Falle, als eine Steuertheilung zwischen zwei oder mehreren Bezirken eines und desselben Landes eintritt, nur in jenem Bezirke zur Gänze nachzuweisen, in welchem die Steuerbemessung und Theilung vorgenommen wird.

3. Erstreckt sich die Steuertheilung auf zwei oder mehrere Länder der diesseitigen Reichshälfte, so ist die Besteuerungsgrundlage und die Erwerbsteuer nur in jenem Lande, und zwar mit der ganzen Summe aufzunehmen, wo die Steuerbemessung und Theilung erfolgt.

4. Falls Unternehmungen vorkommen, bezüglich welcher eine Theilung des Reinerträgnisses zwischen den Ländern der diesseitigen Reichshälfte einerseits, und den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise Bosnien und Herzegowina anderseits stattfindet (Gesetz vom 28. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 89, vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 54 und vom 12. December 1879, R. G. Bl. Nr. 136), so ist bloß der auf die diesseitige Reichshälfte entfallende Antheil der Besteuerungsgrundlage und der vorgeschriebenen Steuer hier aufzunehmen.

5. Sollte für eine oder die andere der hier nachzuweisenden Unternehmungen die Erwerbsteuer für das Gegenstandsjahr auch mit Ende Juni des folgenden Jahres noch nicht bemessen sein, so ist das Bemessungsergebnis vom Vorjahre einzustellen, und diese Ausnahme ersichtlich zu machen.

1	2	3	4	5
Zeitlaufende Bezeichnung	Vortrag	Besteuerungsgrundlage	Erwerbsteuer von den 1 Promille	Erwerbsteuer von den 3 %
				in
	I. Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien.			
	1. Unternehmungen der Urproduction:			
I, 1a	Bergwerke			
I, 1b	Gewinnung von Steinen und Erden			
I, 1c	Gewinnung von Erdöl, Naphta, Mineralwässern			
I, 1d	Andere (Thierzucht, Mastung)			
I, 2	2. Hüttenbetrieb			
	3. Industrieunternehmungen:			
I, 3a	Fabriken (Verarbeitung von Rohstoffen, Herstellung von halb oder vollständig fertigen Gebrauchsgütern)			
I, 3b	Handels- und Creditunternehmungen (auch Österreichisch-ungarische Bank)			
I, 3c	Versicherungsgesellschaften			
I, 3d	Andere (Hotel- und Curorteunternehmungen, Beleuchtungs- und Kraftübertragungsunternehmungen, Approvisionierungsunternehmungen, Badeanstalten, Dampfwäschereien, Eisenbahnwagenleihgesellschaft, Zeitungsunternehmungen, Verlagsunternehmungen 2c.)			
	4. Transportunternehmungen:			
I, 4a	Eisenbahnunternehmungen			
I, 4b	Schiffahrtsunternehmungen			
I, 4c	Tramwayunternehmungen (auch mit Dampf- und elektrischem Betriebe)			
I, 4d	Stellfuhrunternehmungen			
I, 4e	Rollwagenunternehmungen			
I, 4f	Speditionsunternehmungen			
II	**II. Gewerkschaften**			
III	**III. Versicherungsanstalten** (mit Ausnahme der Actiengesellschaften und wechselseitigen Versicherungsanstalten)			
IV	**IV. Öffentliche Creditinstitute**			
V	**V. Staatseisenbahnen**			
	Fürtrag			

6	7	8	9	10	11	12	13	14
der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zum Steuersatze von								Anmerkung
5 %	7½ %	8½ %	10 %	10½ %	Zusatzsteuer		Zusammen	
					2 %	4 %		
Gulden österreichischer Währung								

1	2	3	4	5
Fortlaufende Bezeichnung	Vortrag	Besteuerungsgrundlage	Erwerbsteuer von den: 1 Promille	Erwerbsteuer von den: 3 %
				in
	Übertrag . . .			
	VI. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:			
VI, 1a	Genossenschaften zur Beschaffung landwirtschaftlicher Productionsmittel (sofern sie nicht nach §. 84, lit. *f* befreit sind) — a) nach §. 85 begünstigt .			
VI, 1b	Genossenschaften zur Beschaffung landwirtschaftlicher Productionsmittel (sofern sie nicht nach §. 84, lit. *f* befreit sind) — b) nicht begünstigt . . .			
VI, 2a	Rohstoff-, Magazins- und Absatzvereine — a) nach §. 85 begünstigt .			
VI, 2b	Rohstoff-, Magazins- und Absatzvereine — b) nicht begünstigt . . .			
VI, 3a	Productivgenossenschaften — a) nach §. 85 begünstigt .			
VI, 3b	Productivgenossenschaften — b) nicht begünstigt . . .			
VI, 4a	Baugenossenschaften — a) nach §. 85 begünstigt . .			
VI, 4b	Baugenossenschaften — b) nicht begünstigt			
VI, 5a	Wohnungsgenossenschaften — a) nach §. 85 begünstigt . .			
VI, 5b	Wohnungsgenossenschaften — b) nicht begünstigt . . .			
VI, 6a	Consumvereine — a) nach §. 85 begünstigt			
VI, 6b	Consumvereine — b) nicht begünstigt			
VI, 7a	Vorschuss- und Creditvereine — a) nach §. 85 begünstigt .			
VI, 7b	Vorschuss- und Creditvereine — b) nicht begünstigt . . .			
VI, 8a	Andere — a) nach §. 85 begünstigt			
VI, 8b	Andere — b) nicht begünstigt			
VII	**VII. Sparcassen**			
VIII	**VIII. Wechselseitige Versicherungsgesellschaften** .			
IX	**IX. Vorschusscassen aus Contributions- und Steuergeldfonden**			
X	**X. Gemeindevorschusscassen**			
XI	**XI. Landespropinationsfonde**			
XII	**XII. Sonstige** zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen			
	Zusammen . . .			

6	7	8	9	10	11	12	13	14
der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen zum Steuersatze von								
5 %	7½ %	8½ %	10 %	10½ %	Zusatzsteuer		Zusammen	Anmerkung
					2 %	4 %		
Gulden österreichischer Währung								

Form. 11
zum §. 20
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Steueramtsbezirk . . . . . .

Vormerk

über die im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene

Rentensteuer,

dann über die zur Nachzahlung eingeforderten, beziehungsweise abgeschriebenen Beträge an **Rentensteuer und Verzugszinsen**

für das Jahr . . .

Die von den Staatscassen (Landeshauptcasse, Finanzlandescasse, Landeszahlamt, Staatsschuldencasse ꝛc. ꝛc.) bewerkstelligten Rentensteuerabzüge sind in einer abgesonderten Vormerkung nach vorliegendem Formulare unter näherer Bezeichnung der Casse in Evidenz zu halten.

Die von den Steuerämtern in ihrer Eigenschaft als Staatscassen (auch als Waisencassen) bewerkstelligten Abzüge sind, da dieselben in der Steuerjahresrechnung ausgewiesen werden, in den für den betreffenden Steueramtsbezirk zu führenden Vormerk aufzunehmen.

1	2	3	4	5	6		7	8	9	
Fortlaufende Zahl	Postnummer des Verzeichnisses B.	Name des zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer verpflichteten Schuldners	Wohnort des zur Einhebung und Abfuhr der Rentensteuer verpflichteten Schuldners	Nähere Bezeichnung der Rentensteuer unterliegenden Bezuges	Höhe des ausbezahlten, beziehungsweise gutgeschriebenen rentensteuerpflichtigen Bezuges		Die Rentensteuer wurde durch den Schuldner abgeführt an das Steueramt (Staatscasse)	für die Zeit	im Betrage von	
					fl.	kr.			fl.	kr.

10	11	12		13		14	15	16		17		18	19
Zur Nachzahlung wurde eingefordert						Abgeschrieben wurde						Nummer der Abtheilung der statistischen Nachweisung	Anmerkung
mit Geschäftszahl	für die Zeit	Rentensteuer fl.	kr.	Verzugszinsen fl.	kr.	mit Geschäftszahl	für die Zeit	Rentensteuer fl.	kr.	Verzugszinsen fl.	kr.		

Form. 12
zum §. 25.
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .
Steueramtsbezirk . . . . . .

Vorschreibungs- (Abschreibungs-) Tabelle

über die auf Grund von **Bekenntnissen** bemessene

Rentensteuer

für das Jahr . . .

1	2	3	4	5	6
Fortlaufende Zahl der Vorschreibungs-(Abschreibungs-) Tabelle	Nummer des Rentensteuercatasters	Des Steuerpflichtigen		Nähere Bezeichnung des der Rentensteuer unterliegenden Bezuges	Für das Jahr
		Name	(Steuergemeinde) Wohnort und Hausnummer		

7		8		9		10		11	12
Besteuerungsgrundlage				Hievon entfällt an				Nummer der Abtheilung der statistischen Nachweisung	Anmerkung
Feststehende Bezüge		Schwankende Bezüge		zweiprocentiger		dreiprocentiger			
				Rentensteuer					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Form. 13
zum §. 26,
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Vorschreibungs- (Abschreibungs-) Ausweis

über die auf Grund von **Bekenntnissen** bemessene **Rentensteuer**

für das Jahr . . . .

Steueramt . . . . . .

1	2	3	4	5
Nr. des Zahlungsauftrages	Nr. des Rentensteuercatasters	des Steuerpflichtigen		Bezeichnung des rentensteuerpflichtigen Bezuges
		Name	(Steuergemeinde) Wohnort und Haus-Nr.	

6	7		8		9		10		11		12		13		14
Für das Jahr	Bemessene (abgeschriebene) Rentensteuer		Nicht landesfürstliche Zuschläge										Zusammen		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular 14
zum §. 28
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Rapport

über den

Stand der Steuerabfuhren und über den Fortgang

der

Rentensteuer-Bemessung

für das Jahr . . . .

nach dem Stande mit Ende $\frac{\text{Juni}}{\text{December}}$ 18 . .

Anmerkung. Die Rapporte sind nicht für jeden Steuerbezirk abgesondert, sondern für den ganzen Sprengel der Steuerbehörde summarisch zu verfassen.

1	2	3		4	5		6	7		8	9	
	Im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene Rentensteuer											
	10% Rentensteuer			2% Rentensteuer			1½% Rentensteuer			Zusammen		
Für das Jahr	Anzahl der Schuldner	Höhe des besteuerten Bezuges		Anzahl der Schuldner	Höhe des besteuerten Bezuges		Anzahl der Schuldner	Höhe des besteuerten Bezuges		Anzahl der Schuldner	Höhe des besteuerten Bezuges	
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

10	11		12	13		14	15		16		17
Auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer									Im ganzen Höhe der besteuerten Bezüge (Colonne 9 und 15)		Anmerkung
3% Rentensteuer			2% Rentensteuer			Zusammen					
Anzahl der Steuerpflichtigen	Höhe des besteuerten Bezuges		Anzahl der Steuerpflichtigen	Höhe des besteuerten Bezuges		Anzahl der Steuerpflichtigen	Höhe des besteuerten Bezuges				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Form. 15
zu §. 29
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Steuerbezirk . . . . . .

Summarium

über die

im Wege des Abzuges erhobene und auf Grund von Bekenntnissen

vorgeschriebene

Rentensteuer

für das Jahr . . . .

nach dem Stande mit Ende December.

1	2	3		4	5		6	7		8	9		10	
	Im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene Rentensteuer													
	zu 10 Procent			zu 2 Procent			zu 1 1/2 Procent			zusammen			Von der Steuerbehörde I. Instanz bemessene Verzugszinsen	
Vortrag	Anzahl der Schuldner	Steuer		Anzahl der Schuldner	Steuer		Anzahl der Schuldner	Steuer		Anzahl der Schuldner	Steuer			
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Ergebnis mit Ende des laufenden Jahres vom ganzen Verwaltungsgebiete mit Rücksicht auf alle vorgekommenen Berichtigungen der Gebür A für das laufende Jahr														
B für die Vorjahre, und zwar: pro 18. . . . . 18. . . . . 18.														
Von dem Ergebnisse sub A entfallen auf die Landeshauptstadt . . .														

11	12		13	14		15	16		17	18		19
Auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer									Im ganzen			Anmerkung
zu 3 Procent			zu 2 Procent			zusammen						
Angahl der Steuer-pflichtigen	Steuer		Angahl der Steuer-pflichtigen	Steuer		Angahl der Steuer-pflichtigen	Steuer		Angahl der Steuerpflichtigen	Steuer (Col. 9 u. 16)		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	

Form. 16
zu §. 30.
Rentensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Statistische Nachweisung

über die

im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene und auf Grund von Bekenntnissen bemessene

Rentensteuer

für das Jahr . . . .

mit Einschluss aller Nachtragsbemessungen für dieses Jahr, sowie der rückständigen Bemessungen nach der Gebür des Vorjahres nach dem Stande mit Ende Mai des Jahres . . . . .

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	I. Der Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner unterliegende Zinsen und Renten (§. 133 d. G.)	Ausmaß der Rentensteuer Procent	Anzahl der zum Rentensteuerabzuge Verpflichteten	Der Steuerbemessung zugrunde gelegter Betrag in Gulden	Rentensteuer in Gulden
I, 1	Zinsen jener Theile der Staatsschuld, die weder durch Specialgesetze von der Leistung der Steuer befreit, noch mit einem höheren Steuerausmaße belegt sind (mit Ausnahme der Salinenscheine)	10			
I, 2	Einlösungsrenten für verstaatlichte oder dauernd in den Staatsbetrieb übernommene Unternehmungen . . .	10			
I, 3	Zinsen der vor dem 1. Jänner 1898 emittirten Obligationen der Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen	10			
I, 4	Zinsen von Spareinlagen bei Sparcassen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen, dann von Einlagen in den cumulativen Waisencassen .	1½			
I, 5	Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, wechselseitigen Hypothekarinstitute und der Sparcassen	1½			
I, 6	Zinsen von Obligationen, welche durch andere Landes-Creditinstitute emittirt wurden, darunter hauptsächlich die sogenannten Communalobligationen	1½			
I, 7	Zinsen von den auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypotheken (Salinenscheine) . .	2			
I, 8	Zinsen von Cassenscheinen	2			
I, 9	Zinsen der nach dem 1. Jänner 1898 emittirten Obligationen der Landes-, öffentlichen Fonds- und ständischen Anlehen	2			
I, 10	Zinsen von anderen als den in I, 5 bezeichneten Pfandbriefen und anderen, als den in I, 1, 3, 6 bis 9 bezeichneten Wertpapieren	2			
I, 11	Sonstige dem Abzuge der Rentensteuer unterworfene Zinsen (welche hier zu specificiren sind)				
	Summe I . .				

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung	II. Der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen unterliegende Bezüge (§. 137 ff. d. G.)	Ausmaß der Rentensteuer: Procent	Anzahl der Rentensteuerpflichtigen	Der Steuerbemessung zugrunde gelegter Betrag: in Gulden	Rentensteuer: in Gulden
II, 1	Pachtzinsen für verpachtete Gewerbe	3			
II, 2	Sonstige Zinsen und Renten	2			
	Summe II . .				
	Hiezu Summe I . .				
	Im ganzen . .				
	Hievon: a) in der Landeshauptstadt				
	b) im übrigen Theile des Landes				
	Hier ist anmerkungsweise anzugeben, ob und welcher Betrag im Laufe des Kalenderjahres an 20procentiger Steuer von Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle (Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66) zur Empfangsverrechnung gelangt ist.				

Formular 17
zum §. 36.
Personaleinkommensteuer.

Steuerbehörde . . . . . Schätzungsbezirk . . . . . .

Auszug

aus dem

Einschätzungsregister

für das Jahr ....

Schätzungs-Bezirk	Anzahl der Steuerpflichtigen, beziehungsweise der auf Grund des §. 173 befreiten Personen	Aus dem Einschätzungs-																		
		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
			Anzahl der zur Haushaltung gehörigen Personen		Ob ein Bekenntnis vorliegt		Einkommen							Abzüge						
							A	B	C	D	E	F		1.	2.	3.	4.	5.		
		Ehegattin	männlich	weiblich	ja	nein	aus Grundbesitz	aus Gebäuden	aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen	aus Dienstbezügen	aus Capitalvermögen	an sonstigen Einkommen	Zusammen (Spalte 10 bis 15)	Steuern sammt Zuschlägen und sonstige öffentliche Lasten	Schuldzinsen	Dauernde Lasten	Beiträge zu Versicherungscassen	Lebensversicherungsprämien	Zusammen (Spalte 17 bis 21)	Verbleibt Einkommen (Spalte 16 weniger 22)
							Gulden													
N.																				
1. Zeile (Steuerpflichtige)																				
2. Zeile (Personen, bei welchen zufolge §. 173 die Einkommensteuerpflicht entfällt.)																				

register, Spalte													
24		25	26	27		28	29	30	31		32		34
Nach §. 173, Absatz 2, abzuziehendes Einkommen der Familienglieder		Hiernach erübrigt (Spalte 23 weniger Spalte 24)	Abzug nach §. 173, Absatz 1, mit Rücksicht auf die Zahl der Familienglieder			Verbleibt steuerpflichtiges Einkommen	In nebenstehendem Einkommen enthaltene, eventuell besoldungssteuerpflichtige Dienstbezüge	Im Sinne des §. 174 bewilligte Ermäßigungen, beziehungsweise Freilassungen von der Steuer*)	Von der Steuerbehörde beantragter Steuersatz		Veranlagter Steuersatz		Im Sinne des Artikels XVII nicht zur Einhebung gelangender Steuerbetrag
Anzahl der Fälle	Betrag fl.		wie viel 1/20	Anzahl der Fälle	Betrag fl.	fl.	fl.	Anzahl der Fälle	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

*) Die Anzahl der Ermäßigungen ist mit schwarzer, jene der Freilassungen mit rother Tinte nachzuweisen.

Formular 18
zum §. 42.
Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Schätzungsbezirk . . . . . .

Summarium

über die

anfängliche Vorschreibung an der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer

für das Jahr . . . .

1	2	3		4	5	6	
	Personal-Einkommensteuer						
Schätzungsbezirk Steueramtsbezirk	Bei dem Steuerpflichtigen selbst einzuheben			Bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringen			
	Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuer		Anzahl der		Steuer	
		fl.	kr.	Dienstgeber	Steuerpflichtigen	fl.	kr.
A. Bei nachfolgend verzeichneten Steuer-							
Steueramt N.							
Steueramt N.							
Steueramt N.							
Steueramt N. . . . . u. s. w.							
B. Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von							
Für den ganzen Schätzungsbezirk summarisch							

7	8		9	10	11		12
Besoldungssteuer							
Bei dem Steuerpflichtigen selbst einzuheben			Bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringen				**Anmerkung** (Zahl und Datum der Verordnung, mit welcher das Steueramt zur Vorschreibung beauftragt wurde)
Anzahl der Steuerpflichtigen	Steuer		Anzahl der		Steuer		
	fl.	kr.	Dienstgeber	Steuerpflichtigen	fl.	kr.	

ämtern zur Vorschreibung angewiesen:

aus Hof- und Staatscassen erhobenen Bezügen:

Formular 19
zum §. 43.
Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Z. . . . . Steuerbehörde . . . . . .

Vorschreibungs-Ausweis

über die

bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringende

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer,

dann über die

vom Steuerpflichtigen (Dienstnehmer) selbst zu entrichtende **Besoldungssteuer.**

Steueramt . . . . . .

für das Verwaltungsjahr . . . . . .

Auszug aus dem Verzeichnisse P/2.

1	2	3		4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Fortlaufende Zahl	Nummer des Einhebungsbezirkes	Nummer		des Steuerpflichtigen (Dienstnehmers)		des Dienstgebers		Bei dem Dienstgeber in Abzug zu bringende									
		der Zahlungsaufforderung	des Zahlungsauftrages über die Besoldungssteuer	Name und Beruf	Wohnort	Name	Wohnort	der Personaleinkommensteuer		der Besoldungssteuer		der nicht l. f. Zuschläge zur					
												Landesfond		Bezirksschulfond		Bezirksstraßenfond	
								fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Anmerkung: Die Anzahl der Colonnen für die nicht l. f. Zuschläge kann nach Bedarf vermehrt oder ver-

13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23	24
Steuer, und zwar Betrag						Bei dem Steuerpflichtigen selbst einzuhebender Betrag														Abführstermine für die vom Dienstgeber in Abzug zu bringenden Steuerbeträge (Col. 8 und 15)	Anmerkung
Besoldungssteuer				der Besoldungssteuer und Zuschläge zusammen Col. 9 bis 14		der Besoldungssteuer		der nicht l. f. Zuschläge zur Besoldungssteuer										der Besoldungssteuer und Zuschläge zusammen Col. 16 bis 21			
		Gemeindeumlage						Landesfond		Bezirksschulfond		Bezirksstraßenfond				Gemeindeumlage					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

mindert werden.

Formular 20.
zum §. 43.
Personal-Einkommen- und Besoldungssteuer.

Z. . . . . Steuerbehörde . . . . . .

Vor- / Ab-schreibungs-Ausweis

über die

Personal-Einkommen- und Besoldungssteuer.

Steueramt: . . . . . .

Auszug aus dem Vormerke N.

1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Fortlaufende Zahl	Nummer des Einschätzungsregisters	des Steuerpflichtigen		des Dienstgebers		Bezeichnung des Anlasses der Verfügung	Vor- Die Ab- schreibung wurde verfügt für die Zeit		Vor- Ab- bei dem Steuerpflichtigen selbst							
		Name und Beruf	Wohnort	Name	Wohnort				Personal-Einkommensteuer		Besoldungssteuer		nicht ärarischen Besoldungs-			
							von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
schreibung des einzuhebenden Betrages an Zuschlägen zur Rente		Besoldungssteuer und Zuschlägen zusammen Col. 13–14	bei dem **Dienstgeber** in Abzug zu bringenden Betrages an Personal-Einkommensteuer	Besoldungssteuer	nicht ärarischen Zuschlägen zur Besoldungssteuer				Besoldungssteuer und Zuschlägen zusammen Col. 17–21	Anmerkung (insbesondere Angabe der Abfuhrstermine für die Dienstgeber)
fl.	kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Form. 21
zum §. 45
Personaleinkommensteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Schätzungsbezirk . . . . . .

Nachweisung

über die

Anzahl der in jede Steuerstufe eingereihten einkommensteuerpflichtigen Personen

für das Verwaltungsjahr . . . .

nach dem Stande mit Beendigung des Einschätzungsgeschäftes.

Anmerkung: Die nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes vorgefallenen Änderungen sind in dieser Nachweisung nicht zu berücksichtigen.

1	2	3	4	5		6		1	2	3	4	5		6	
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommensstufe	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommensstufe	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze	
		von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.
													Übertrag		
		0	25	.	.				12	1.100	1.200	12	.		
		25	50	.	15				13	1.200	1.300	14	.		
		50	75	.	30				14	1.300	1.400	16	.		
		75	100	.	45				15	1.400	1.500	18	.		
		100	125	.	60				16	1.500	1.600	20	.		
		125	150	.	75				17	1.600	1.700	22	.		
		150	175	.	90				18	1.700	1.800	24	.		
		175	200	1	05				19	1.800	1.900	27	.		
		200	225	1	20				20	1.900	2.000	30	.		
		225	250	1	35				21	2.000	2.200	34	.		
		250	275	1	50				22	2.200	2.400	39	.		
		275	300	1	65				23	2.400	2.600	44	.		
		300	325	1	80				24	2.600	2.800	49	.		
		325	350	1	95				25	2.800	3.000	55	.		
		350	375	2	10				26	3.000	3.300	62	.		
		375	400	2	25				27	3.300	3.600	71	.		
		400	425	2	40				28	3.600	3.900	80	.		
		425	450	2	55				29	3.900	4.200	90	.		
		450	475	2	70				30	4.200	4.600	101	.		
		475	500	2	85				31	4.600	5.000	114	.		
		500	525	3	.				32	5.000	5.500	129	.		
		525	550	3	15				33	5.500	6.000	146	.		
		550	575	3	30				34	6.000	6.500	163	.		
		575	600	3	45				35	6.500	7.000	181	.		
	1	600	625	3	60				36	7.000	7.500	199	.		
	2	625	650	4	.				37	7.500	8.000	217	.		
	3	650	675	4	40				38	8.000	8.500	235	.		
	4	675	700	4	80				39	8.500	9.000	253	.		
	5	700	750	5	40				40	9.000	9.500	272	.		
	6	750	800	6	.				41	9.500	10.000	291	.		
	7	800	850	6	80				42	10.000	11.000	319	.		
	8	850	900	7	60				43	11.000	12.000	357	.		
	9	900	950	8	40				44	12.000	13.000	395	.		
	10	950	1.000	9	20				45	13.000	14.000	433	.		
	11	1.000	1.100	10	.										
			Fürtrag	.	.							Fürtrag	.		

In den Fällen des §. 153, 3. 1 b und 3. 2 b des Gesetzes vom 25. October 1896

1	2	3	4	5		6		1	2	3	4	5		6	
Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommensstufe	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze		Anzahl der steuerpflichtigen Personen	Einkommensstufe	Einkommen in Gulden		Steuersatz		Summe der Steuersätze	
		von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.			von mehr als	bis einschließlich	fl.	kr.	fl.	kr.
			Übertrag								Übertrag				
	46	14.000	15.000	471	.				74	64.000	66.000	2.760	.		
	47	15.000	16.000	510	.				75	66.000	68.000	2.860	.		
	48	16.000	17.000	550	.				76	68.000	70.000	2.960	.		
	49	17.000	18.000	590	.				77	70.000	72.000	3.060	.		
	50	18.000	19.000	630	.				78	72.000	74.000	3.160	.		
	51	19.000	20.000	670	.				79	74.000	76.000	3.260	.		
	52	20.000	22.000	730	.				80	76.000	78.000	3.360	.		
	53	22.000	24.000	800	.				81	78.000	80.000	3.460	.		
	54	24.000	26.000	880	.				82	80.000	82.000	3.560	.		
	55	26.000	28.000	960	.				83	82.000	84.000	3.660	.		
	56	28.000	30.000	1.040	.				84	84.000	86.000	3.760	.		
	57	30.000	32.000	1.125	.				85	86.000	88.000	3.860	.		
	58	32.000	34.000	1.212	.				86	88.000	90.000	3.960	.		
	59	34.000	36.000	1.300	.				87	90.000	92.000	4.060	.		
	60	36.000	38.000	1.390	.				88	92.000	94.000	4.160	.		
	61	38.000	40.000	1.482	.				89	94.000	96.000	4.260	.		
	62	40.000	42.000	1.574					90	96.000	98.000	4.360	.		
	63	42.000	44.000	1.668	.				91	98.000	100.000	4.460	.		
	64	44.000	46.000	1.764	.				92	100.000	105.000	4.650			
	65	46.000	48.000	1.860	.				93	105.000	110.000	4.900			
	66	48.000	50.000	1.960	.						u. s. f.				
	67	50.000	52.000	2.060	.										
	68	52.000	54.000	2.160	.						Gesammtsumme				
	69	54.000	56.000	2.260	.										
	70	56.000	58.000	2.360	.						Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer				
	71	58.000	60.000	2.460	.										
	72	60.000	62.000	2.560	.										
	73	62.000	64.000	2.660	.						Differenz zufolge Anwendung der Bestimmung der §§. 172, Absatz 3, 174 und 175 des Gesetzes				
			Übertrag												

Form. 22
zum §. 46.
Besoldungssteuer.

Steuerbehörde . . . . . .

Schätzungsbezirk . . . . . .

Nachweisung

über die

Anzahl der in die einzelnen Stufen eingereihten besoldungssteuerpflichtigen Personen für das Verwaltungsjahr . . . . . nach dem Stande mit Beendigung des Einschätzungsgeschäftes.

1	2	3	4	5	6		7
Anzahl der besoldungssteuerpflichtigen Personen	Stufe	Besoldungssteuerpflichtiges Einkommen in Gulden		Procent	Ohne Rücksicht auf die Bestimmung des §. 233, Absatz 2, würde die Besoldungssteuer betragen		Anmerkung
		von	bis ausschließlich		fl.	kr.	
	1.	3.200	4.000	0·4			
	2.	4.000	4.500	0·8			
	3.	4.500	5.000	1·2			
	4.	5.000	6.000	1·6			
	5.	6.000	7.000	2			
	6.	7.000	8.000	3			
	7.	8.000	10.000	4			
	8.	10.000	15.000	5			
	9.	15.000 und darüber		6			
				Summe .			
				Summe der thatsächlich vorgeschriebenen Besoldungssteuer .			
				Ausfall infolge Anwendung der Bestimmung des §. 233, Absatz 2 des Gesetzes			

Anmerkung: Die nach Beendigung des Einschätzungsgeschäftes vorgefallenen Änderungen sind in dieser Nachweisung nicht zu berücksichtigen.

Formular 23
zum §. 49.
Strafen.

Steuerbehörde . . . . . .

Steueramtsbezirk . . . . . .

Hauptvormerk

über die

a) vorgeschriebenen
b) abgeschriebenen

Strafbeträge, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Anmerkung. Dieser Hauptvormerk ist getrennt zu führen:

1. Für die von den Steuerbehörden I. Instanz, und
2. Für die von den Commissionen oder deren Vorsitzenden verhängten Strafen.

Die Druckorte für den Strafen-Hauptvormerk ist auch zur Verfassung der an das Rechnungs-Departement einzusendenden vierteljährigen Auszüge und der Jahressummarien zu verwenden.

1	2		3	4	5	6			7			8		
						Dem Staatsschatze						Den Armen-		
						gebürende Strafbeträge								
Postnummer dieses Vermerkes	Postnummer des Strafregisters (der Abschreibungstabelle)		Das Steueramt wurde zur Einhebung (Abschreibung) der verhängten Strafe verständigt mit Geschäftszahl	Steuergattung, welche die strafbare Handlung betrifft	Für das Jahr	241			244			247		
						Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag		Anzahl	Betrag	
	von	bis					fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

9			10			11			12			13		14
fonden der Gemeinden im Sinne der Paragraphen									Im ganzen			Betrag der allenfalls vorgeschriebenen Nachtragssteuer		Anmerkung (Bezeichnung der Gemeinde deren Armenfond die Strafe zufließt)
249			250, Absatz 1			250, Absatz 2								
Anzahl	Betrag fl.	kr.	Anzahl	Betrag fl.	kr.	Anzahl	Betrag fl.	kr.	Anzahl	Betrag fl.	kr.	fl.	kr.	

Instruction III/a

für die k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.

§. 1.

Eintheilung der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die allgemeine Erwerbsteuer, für welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Vollzugsvorschrift vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35, maßgebend sind, zerfällt:

1. in die contingentirte, das ist jene Erwerbsteuer, welche den Mitgliedern der Steuergesellschaften von den Erwerbsteuercommissionen bemessen wird;

2. in die nicht contingentirte, das ist jene Erwerbsteuer, welche den neu angemeldeten Steuerpflichtigen bis zu ihrer Einreihung in eine Steuergesellschaft von den Steuerbehörden I. Instanz bemessen wird (hieher gehören auch die Nachtragsbemessungen in den Fällen des unangemeldeten Betriebes), und

3. in die Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben, welche in das Erwerbsteuercontingent nicht eingerechnet wird.

§. 2.

Evidenzhaltung und Verrechnung.

Die Vor- und Abschreibungen, dann die geleisteten Einzahlungen sind in allen steuerämtlichen Aufschreibungen und Nachweisungen nach den vorerwähnten drei Abtheilungen strenge zu trennen.

Sollte aus einer Anweisung, beziehungsweise aus einem Vor- oder Abschreibungsausweise nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, ob der zur Vor- oder Abschreibung angewiesene Betrag die contingentirte oder die nicht contingentirte Erwerbsteuer betrifft, so hat das Steueramt vor der Durchführung in den Einzahlungshauptbüchern (Contobüchern) eine diesbezügliche Anfrage an die Anweisungsbehörde zu richten.

§. 3.

Vor- und Abschreibungen.

Die Vor- und Abschreibungen werden dem Steueramte entweder mittels Vor- oder Abschreibungsausweise (Bemessungstabellen, Löschungsconsignationen ꝛc.), oder mittels einer speciellen Verordnung, unter Anschluß der bezüglichen Zahlungsaufträge bekannt gegeben.

Dem Steueramte obliegt die Erprobung der ziffermäßigen Richtigkeit der einzelnen Für- und Überträge, dann die Berechnung der nicht landesfürstlichen Zuschläge und Beisetzung derselben auf den Vor- und Abschreibungsausweisen und Zahlungsaufträgen.

Nach erfolgter Durchführung der Vor- und Abschreibungen in den Einzahlungshauptbüchern (Contobüchern) ist der zur Vor-, beziehungsweise Abschreibung angewiesene Betrag unter Angabe der Verordnungsdaten summarisch in den Realisirungsausweis einzutragen.

Auf den Vor- und Abschreibungsausweisen, beziehungsweise Verordnungen ist die Durchführung im Hauptbuche und Eintragung in den Realisirungsausweis unter Beisetzung des Quartales und der Postnummer zu bestätigen.

Die Vorschreibungsausweise für die contingentirte Erwerbsteuer (Listen N der Vollzugsvorschrift) sind vom Steueramte für die Steuerjahresrechnung aufzubewahren. (Artikel 39, Z. 5), die übrigen Vor- und Abschreibungsausweise, Löschungsconsignationen, beziehungsweise die speciellen Anweisungen sind der Steuerjahresrechnung als Beilagen anzuschließen. (Artikel 55, Z. 10.)

§. 4.

Einhebung der allgemeinen Erwerbsteuer nach der Gebür des Vorjahres.

Da dem Steueramte ein nominelles Verzeichnis der von den Commissionen gewährten Steuerbefreiungen zukommen wird, ist dasselbe jederzeit in der Lage, im Falle, als für das betreffende Jahr eine Erwerbsteuerbemessung im Rückstande sein sollte, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, die Steuer nach der Gebür des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres einzuheben.

Selbstverständlich sind die auf Grund der Gebür des Vorjahres geleisteten Einzahlungen nach erfolgter definitiver Bemessung in die neue Schuldigkeit einzurechnen.

Um diese Bestimmungen im Jahre 1898 anwenden zu können, bestimmt der Artikel XVI des Gesetzes vom 25. October 1896, daß hinsichtlich der Erwerbsteuer die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe sammt außerordentlichem Zuschlage und bei jenen der Erwerbsteuerpflicht nach dem Gesetze vom 25. October 1896 unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, welche bisher nur der Einkommensteuer I. Classe oder der Einkommensteuer II. Classe unterlagen, diese Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlage als Steuer des Vorjahres zu gelten habe.

§. 5.

Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen durch die Steuerämter.

Über speciellen Auftrag der Steuerbemessungsbehörden I. Instanz haben die Steuerämter in Vertretung dieser Behörden Erwerbsteuererklärungen aufzunehmen.

Bei der Aufnahme der Erwerbsteuererklärungen haben sich die Steuerämter nach der der Vollzugsvorschrift beigegebenen Anleitung G zu richten.

Die Anleitung wird den Steuerämtern in so zahlreichen Exemplaren zukommen, dass sämmtliche Erwerbsteuerpflichtige, welche darum ansuchen, damit unentgeltlich betheilt werden können.

Die aufgenommenen Erwerbsteuererklärungen sind zu dem bestimmten Termine der Steuerbehörde I. Instanz in Vorlage zu bringen. (Artikel 18, Z. 2 und 3.)

Die anlässlich der Aufnahme von Erwerbsteuererklärungen zur Kenntnis der Steuerbeamten oder sonstiger Functionäre des Steueramtes gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen sind bei Vermeidung der im §. 246 des Gesetzes festgesetzten Strafen strenge geheim zu halten.

§. 6

Kundmachung des jährlichen Repartitionsergebnisses auf der Amtstafel des Steueramtes.

Das den Steuerämtern von den Steuerbemessungsbehörden bekannt gegebene Repartitionsergebnis ist auf der Amtstafel des Steueramtes kundzumachen. (Artikel 39, Z. 4.)

§. 7.

Bestätigung der Steuerentrichtung in Übersiedlungsfällen.

Im Falle der Übersiedlung eines Steuerpflichtigen in einen anderen Steuerbezirk haben die Steuerämter über Verlangen des Steuerpflichtigen auf der Quittung (Zahlungsauftrag) die stempelfreie Bestätigung zu ertheilen, dass die verfallene Steuer am früheren Betriebsorte vollständig bezahlt sei. (Artikel 51, Z. 5, Schlussabsatz.)

§. 8.

Löschungsanträge.

Sobald die Steuerämter Kenntnis erlangen, dass ein Gewerbebetrieb oder eine steuerpflichtige Beschäftigung eingestellt und der Erwerbsteuerpflichtige verstorben oder seit mehr als einem Jahre unbekannten Aufenthaltes ist, haben sie an die Steuerbehörde I. Instanz den Antrag auf Löschung der Erwerbsteuer zu stellen. (Artikel 54, Z. 4, Alinea 2.)

§. 9.

Haftung der Miteigenthümer und anderer Personen für die Erwerbsteuer.

1. Das Gesetz enthält hinsichtlich der subjectiven Steuerpflicht die Bestimmung (§. 77), dass mehrere Miteigenthümer einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung für die entfallende Erwerbsteuer zur ungetheilten Hand haften. In gleicher Weise haftet der Verpächter eines Gewerbes für die dem Pächter bemessene Steuer.

2. Mehrere Miteigenthümer einer der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung sind verpflichtet, der Steuerbehörde einen Machthaber namhaft zu machen. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, gilt jeder derselben als Machthaber der übrigen (§. 264). Eine Aufforderung zur Bestellung eines Machthabers findet nicht statt. (Vergl. auch die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschrift zum VI. Hauptstück.)

3. Die Einforderung der Steuer von Miteigenthümern ist zunächst gegen die gemeinschaftlichen Eigenthümer zusammen, und erst wenn auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen wäre, gegen die einzelnen Miteigenthümer zu richten, wobei der Steuerbehörde die Auswahl überlassen bleibt.

Hinsichtlich der Haftung der Mitglieder von Handelsgesellschaften haben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden.*)

Endlich wird bei diesem Gegenstande auch auf die Bestimmungen der §§. 264, 265 und 266 des VI. Hauptstückes und des dazu gehörigen Theiles der Vollzugsvorschrift verwiesen.

4. Die Steuer von Gewerbepächtern ist zunächst von diesen und erst im Falle der Erfolglosigkeit dieser Schritte vom Verpächter einzufordern.

5. Afterverpächter sind in Absicht auf die allgemeine Erwerbsteuer ihrer Subpächter der Haftung im Sinne des §. 77 unterworfen.

Die Haftung der ursprünglichen Verpächter erstreckt sich nur auf die den Afterverpächtern obliegende Steuer. (Artikel 56.)

§. 10.

Einzahlung, Verzugszinsen, Verjährung.

Hinsichtlich der Einzahlung trifft das Gesetz die Anordnung (§. 75), dass die Erwerbsteuer für je ein Vierteljahr im voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres zu entrichten sei.

*) Art. 112 H. G. Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Ferners auf die Einzahlung der Steuern und die Verzugszinsenpflicht bezugnehmende Bestimmungen trifft der §. 283 (VI. Hauptstück). Die Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erläutert die in Artikel XVI des Gesetzes enthaltene Übergangsbestimmung.

Endlich wird auf die in §. 284 enthaltene Anordnung verwiesen, nach welcher das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der directen Steuern u. s. w., auch in Absicht auf die allgemeine Erwerbsteuer in Geltung bleibt. (Artikel 57.)

§. 11.

Gesetzliches Pfandrecht für die allgemeine Erwerbsteuer.

1. Für die Erwerbsteuer sammt Nebengebüren besteht ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten der Steuerpflichtigen.

Dieses Pfandrecht steht jenen rückständigen Erwerbsteuerbeträgen sammt Nebengebüren, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückgerechnet, nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften, unbedingt zu.

In Ansehung älterer, jedoch nicht über drei Jahre vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung des Pfandobjectes zurückreichender Rückstände ist das erwähnte Vorzugsrecht davon abhängig, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit der betreffenden Steuerbeträge in den öffentlichen Büchern sichergestellt worden sei.

Im Falle des Eigenthumswechsels bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen haftenden Realität kann dieses Pfandrecht mit obigen Beschränkungen zur Hereinbringung derjenigen Erwerbsteuerbeträge, welche aus der Zeit vor dem Erlöschen des Eigenthumsrechtes des Steuerpflichtigen aushaften, sowie zur Hereinbringung der Nebengebüren geltend gemacht werden. (§. 76 des Gesetzes.)

2. Aus dem vorstehend mitgetheilten zweiten und dritten Absatze des §. 76 ergibt sich für die Steuerämter die Verpflichtung, in Fällen, in welchen ein solches Pfandrecht auf den Realitäten des Steuerpflichtigen überhaupt besteht (zum Beispiel Fabriken, Mühlenrealitäten u. dgl.), zur Wahrung des Vorranges dieses Pfandrechtes je innerhalb eines Jahres nach der Entstehung eines Rückstandes die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen und das Anwachsen von mehr als zweijährigen Rückständen überhaupt zu vermeiden, sowie für die rechtzeitige Einleitung der Realexecution in der Weise Sorge zu tragen, daß die Feilbietung vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Fälligkeit des erstvorgemerkten Steuerrückstandes an gerechnet, möglich wird.

Zu dem letzten Absatze des oben mitgetheilten §. 76 ist nur zu bemerken, daß, wenn gegen den Übernehmer der Realität unter den dort angeführten Bedingungen das gesetzliche Pfandrecht zur Hereinbringung der Rückstände seines Besitzvorgängers geltend gemacht wird, dies selbstverständlich nicht hindert, daß, falls der gegenwärtige Eigenthümer selbst mit seiner Erwerbsteuer im Rückstande wäre, das gesetzliche Pfandrecht an der Realität bei Zutreffen der in dem ersten Absatze des Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen auch für diese Rückstände geltend gemacht werde. (Artikel 58.)

Instruction III/b

für die k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern.

§. 1.

Normen.

Für die directen Personalsteuern sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, und zwar:

I. vom 28. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 35, zum I. Hauptstück;
II. vom 18. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 124, zum II. Hauptstück;
III. vom 23. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 171, zum III. Hauptstück;
IV. vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 108, zum IV. Hauptstück, und
V. vom 24. April 1897, R. G. Bl. Nr. 109 und 110, zum V. und VI. Hauptstück

maßgebend.

§. 2.

Evidenzhaltung und Verrechnung.

In den Steuerhauptbüchern und in allen sonstigen steueramtlichen Aufschreibungen und Nachweisungen sind außer der contingentirten Erwerbsteuer, der nicht contingentirten Erwerbsteuer und der Erwerbsteuer von Hausir- und Wandergewerben nachfolgend verzeichnete Steuergattungen und Strafbeträge getrennt in Evidenz zu halten und zu verrechnen:

1. die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen;

2. die im Wege des Abzuges durch die eigene Casse (Steueramt) erhobene Rentensteuer;

3. die im Wege des Abzuges durch nicht ärarische Cassen erhobene Rentensteuer;

4. die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer;

5. die vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende Personaleinkommensteuer;

6. die vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Personaleinkommensteuer;

7. die vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende Besoldungssteuer;

8. die vom Dienstgeber in Abfuhr zu bringende Besoldungssteuer;

9. die dem Staatsschatze zufließenden Strafbeträge, und

10. die den Armenfonden zufließenden Strafbeträge.

Sollte aus einer Anweisung, beziehungsweise aus einem Vorschreibungsausweise nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen sein, in welcher Abtheilung der betreffenden Steuergattung der zur Vorschreibung angewiesene Betrag zu verrechnen ist, so hat das Steueramt vor der Durchführung in den Steuerhauptbüchern eine diesbezügliche Anfrage an die Anweisungsbehörde zu richten.

§. 3.

Vor- und Abschreibungen.

Die Vor- und Abschreibungen werden dem Steueramte entweder mittels Vor- oder Abschreibungsausweise, oder mittels einer speciellen Verordnung, eventuell unter Anschluss der bezüglichen Zahlungsaufträge und Zahlungsaufforderungen bekannt gegeben.

Das Steueramt hat die ziffermäßige Richtigkeit der in den Vor- und Abschreibungsausweisen enthaltenen Schlusssummen zu erproben und die Berechnung der allfälligen nicht ärarischen Zuschläge vorzunehmen.

Eventuelle Unrichtigkeiten in den Vor- und Abschreibungsausweisen sind sofort, und zwar noch vor der Durchführung in den Hauptbüchern der Anweisungsbehörde zum Zwecke der Richtigstellung bekannt zu geben.

Nach erfolgter Durchführung der Vor- und Abschreibungen in den Steuerhauptbüchern ist der zur Vor-, beziehungsweise Abschreibung angewiesene Betrag unter Angabe der Verordnungsdaten nach den einzelnen Jahren summarisch in den Realisirungsausweis einzutragen.

Auf den Vor- und Abschreibungsausweisen, beziehungsweise Verordnungen ist die Durchführung im Steuerhauptbuche und Eintragung in den Realisirungsausweis unter Beisetzung der Postnummer und des Quartales zu bestätigen.

Die Vor- und Abschreibungsausweise, beziehungsweise die speciellen Vor- und Abschreibungsverordnungen sind der Steuerjahresrechnung als Beilagen anzuschließen. (Vergleiche den §. 3 der Rechnungsinstruction bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.)

I. Allgemeine Erwerbsteuer.

§. 4.

Instruction.

Die auf die allgemeine Erwerbsteuer bezugnehmenden Rechnungs- und Manipulationsvorschriften sind in der mit dem Finanzministerialerlasse vom 7. Mai 1897, Z. 20261, hinausgegebenen Instruction enthalten.

II. Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§. 5.

Vor- und Abschreibung.

Die Vor- und Abschreibungen an der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen sind auf Grund der dem Steueramte zukommenden Verordnungen in den für diese Steuer besonders vorgesehenen Colonnen des Erwerbsteuerhauptbuches durchzuführen.

Auch in allen anderen Aufschreibungen ist diese Erwerbsteuer abgesondert von der allgemeinen Erwerbsteuer und von anderen Steuergattungen auszuweisen.

§. 6.

Einhebung dieser Erwerbsteuer nach der Gebür des Vorjahres.

Auch hinsichtlich dieser Steuer ist die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, in Anwendung zu bringen. Als Steuer des Vorjahres hat im Jahre 1898 die bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer sammt außerordentlichem Zuschlag zu gelten.

§. 7.

Zahlungsaufträge. Zuschläge. Verständigung nach Formular J.

Über die entfallende Erwerbsteuer werden von der Steuerbehörde I. Instanz die Zahlungsaufträge nach Formular G oder H der Vollzugsvorschrift ausgefertigt werden (Artikel 56, Z. 5).

Findet eine Steuertheilung nicht statt, so hat das Steueramt den Zahlungsauftrag nach Formular G nach erfolgter Beisetzung der berechneten Zuschläge dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Die Zustellung hat dort, wo die Erhebung der Gemeindezuschläge nicht durch die Steuerämter erfolgt, im Wege des Gemeindevorstandes zu erfolgen, der wegen Berechnung und Erhebung der Gemeindezuschläge das Erforderliche zu veranlassen hat; in diesen Fällen ist der Empfangsschein über den Zahlungsauftrag sogleich an die Steuerbehörde I. Instanz zu übersenden (Artikel 56, Z. 6).

Findet eine Steuertheilung statt, wird der Zahlungsauftrag H über die entfallende Staatssteuer von der Steuerbehörde I. Instanz dem Steuerpflichtigen unmittelbar zugestellt werden.

Behufs Steuervorschreibung und Berechnung der nicht landesfürstlichen Zuschläge wird in diesen Fällen das Steueramt entsprechend verständigt werden. Bezüglich der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen werden dem Steueramte Abschriften der Ausweise nach Formular F der Vollzugsvorschrift zukommen.

Das Steueramt hat die Verständigung nach Formular J der Vollzugsvorschrift in der im Artikel 56, Z. 6, vorgeschriebenen Weise auszufertigen und dem Steuerpflichtigen zuzustellen (Artikel 56, Z. 7; siehe auch Artikel 55, Z. 3).

Gegen die Verständigung nach Formular J ist ein Recurs nur insoferne zulässig, als derselbe die ziffermäßige Richtigkeit der angeführten Zahlen bestreiten sollte; die Gesetzmäßigkeit der Steuerbemessung und Steuertheilung selbst kann nur durch einen gegen den Zahlungsauftrag nach Formular H gerichteten Recurs angefochten werden (Artikel 56, Z. 9).

Der Recurs gegen die Verständigung nach Formular J kann also entweder die etwaige Nichtübereinstimmung zwischen der in der Verständigung und der im Zahlungsauftrage nach Formular H für das betreffende Steueramt ausgewiesenen Steuersumme, oder aber die Richtigkeit der bei Berechnung der Fondszuschläge angewendeten Procentsätze, oder die Richtigkeit der Berechnung der entfallenden Zuschlagsbeträge im besonderen anfechten (Artikel 56, Z. 10).

Über derartige Recurse hat das Steueramt unter Freilassung des Recurses an die Finanzlandesbehörde selbst zu entscheiden (Artikel 56, Z. 11).

Recurse, welche die Staatssteuer als nicht gesetzlich bemessen oder unrichtig vertheilt anfechten, sind unter Hinweis auf das dem Steuerpflichtigen gegen den Zahlungsauftrag nach Formular H eingeräumte Recursrecht als unzulässig a limine abzuweisen. Desgleichen sind Recurse, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung von Zuschlägen oder ähnliche Fragen bestritten werden, unter Hinweis auf die im Schlussabsatze des Formulares J für derartige Recurse bezeichnete Einbringungsstelle sogleich an die Partei zurückzustellen (Artikel 56, Z. 12).

§. 8.

Zahlungstermine.

Nach §. 115 des Gesetzes ist die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten (Artikel 57).

§. 9.

Gesetzliches Pfandrecht für die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Die im I. Hauptstücke des Gesetzes getroffenen Bestimmungen über das der allgemeinen Erwerbsteuer sammt Nebengebüren zustehende gesetzliche Pfandrecht (§. 76) finden auch auf die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke sinngemäße Anwendung (Artikel 64).

(Siehe den §. 11 der Instruction für die k. k. Steuerämter zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer.)

III. Rentensteuer.

a) Abzug der Rentensteuer durch den Schuldner.

§. 10.

Abzug der Rentensteuer durch die Steuerämter als Staatscassen.

Die Steuerämter sind verpflichtet, die nach §. 131 des Gesetzes entfallenden Procentsätze von jeder Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge, welche bei den Steuerämtern zur Auszahlung gelangen, in Abzug zu bringen und in Empfang zu verrechnen.

Hievon ausgenommen sind lediglich die durch die Steuerämter allenfalls zur Auszahlung gelangenden rentensteuerpflichtigen Pachtzinse.

Die Verpflichtung zum Abzuge der Rentensteuer tritt nicht nur in jenen Fällen ein, in welchen die thatsächliche Auszahlung der rentensteuerpflichtigen Bezüge erfolgt, sondern diese Verpflichtung greift auch schon dann platz, wenn derartige Bezüge dem Bezugsberechtigten gutgeschrieben werden, wie dies beispielsweise mit den Passivzinsen der cumulativen Waisencassen der Fall ist.

Dieser Abzug hat gleichzeitig mit der Gutschrift der Zinsen zu erfolgen; selbstverständlich ist jedoch bei der eventuell später eintretenden effectiven Auszahlung dieser bereits versteuerten Zinsen nicht neuerlich eine Rentensteuer in Abzug zu bringen (Artikel 8).

In den Liquidationsbüchern, in welchen rentensteuerpflichtige Bezüge in Vorschreibung stehen, ist die in Abzug zu bringende Rentensteuer vorzumerken.

Sollte bezüglich der Steuerpflicht oder des Ausmaßes der Steuer ein Zweifel bestehen, ist die Weisung der vorgesetzten Steuerbehörde einzuholen.

Die durch die Steuerämter selbst abgezogenen Beträge sind sofort im Personalsteuerregister als: „Rentensteuer im Wege des Abzuges durch Staatscassen" in Empfang zu verrechnen. Gleichzeitig hat ohne specielle Anweisung die Eintragung der in Empfang verrechneten Beträge im Rentensteuerhauptbuche und Realisirungsausweise, beziehungsweise in der Steuerjahresrechnung zu erfolgen.

§. 11.

Nachweisung der im Wege des Abzuges durch die Steuerämter eingehobenen Rentensteuer.

Über die in Abzug gebrachte Rentensteuer hat das Steueramt einen Ausweis nach Formular C der Vollzugsvorschrift in duplo auszufertigen und auf demselben die vollzogene Empfangsverrechnung ordnungsmäßig zu bestätigen.

Der zur Empfangsbestätigung dienende Coupon (Spalte 7) ist nicht abzutrennen, sondern als gegenstandslos zu durchstreichen.

Ein Exemplar dieses Ausweises ist zum Zwecke der Prüfung des durchgeführten Rentensteuerabzuges der vorgesetzten Steuerbehörde I. Instanz sofort nach vollzogener Empfangsverrechnung der Rentensteuer vorzulegen; das zweite Exemplar dient als Beilage zur Steuerjahresrechnung (Artikel 10, Z. 3).

§. 12.

Besondere Bestimmung über die Verrechnung der Rentensteuer von den Passivzinsen der cumulativen Waisencassen.

Die Steuerämter als Waisencassen haben vom 1. Jänner 1898 an von den zur Auszahlung, beziehungsweise zur Gutschrift gelangenden currenten Passivzinsen der cumulativen Waisencassen die 1½procentige Rentensteuer in Abzug zu bringen.

In der mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. März 1882, Z. 32708 ex 1881, V. Bl. Nr. 12, angeordneten Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse sind neben der Spalte: „Interessen" zwei neue Spalten einzufügen, und zwar:

„Ab 1½ Procent Rentensteuer"

und

„Verbleibt Nettobetrag."

In die Spalte: „Ab 1½ Procent Rentensteuer" kommen die von den Steuerämtern zu berechnenden Rentensteuerbeträge und in die Spalte: „Verbleibt Nettobetrag" die abzüglich der Rentensteuer verbleibenden Nettozinsen einzustellen. In der weiteren Spalte der benannten Jahresrechnung „Zusammen" kommen selbstverständlich auch nur die Nettozinsen in Betracht.

In dem mit dem Finanzministerialerlasse vom 6. September 1878, Z. 18024, V. Bl. Nr. 35, vorgezeichneten Passivcontobuche ist auf jedem Conto nur der Nettozinsenbetrag zur Gebür vorzuschreiben, zu welchem Behufe im Passivcontobuche auf der Empfangs- und Ausgabseite die Spalte: „Interessen" zu bezeichnen ist mit: „Interessen über Abzug der 1½procentigen Rentensteuer."

Von den im Laufe eines Jahres zur Auszahlung gelangenden Passivzinsen ist vor der Erfolgslassung des gerichtlich angewiesenen Betrages an die Partei die Rentensteuer zu berechnen, und dieselbe rücksichtlich der currenten Passivzinsen im Passivcontobuche und in der Waisenpassiv-Jahresrechnung in der vorstehend vorgeschriebenen Weise einzustellen. Auf der über den vollen Zinsenbetrag lautenden Parteienquittung ist der erfolgte Abzug der Rentensteuer in der Liquidirungsclausel mit den Worten: „ab 1½ Procent Rentensteuer" ersichtlich zu machen. Im Waisenjournale ist intra marginem der laut gerichtlichen Bescheides angewiesene Zinsenbetrag und die hievon in Abzug zu bringende Rentensteuer auszuwerfen, der sohin zur Auszahlung verbleibende Nettobetrag aber in der bezüglichen Geldcolonne in Ausgabe zu stellen.

Sowohl die im Laufe eines Jahres in Abzug gebrachte Rentensteuer von den currenten Passivzinsen, als auch die von den mit Schluss der Jahres entweder zur Behebung angewiesenen oder zur Gutschrift gelangenden Passivzinsen zu berechnende Rentensteuer ist **mit Beginn des nächsten Jahres**, zuverlässig aber noch vor der Vorlage der Waisenamts-Jahresabrechnung definitiv zu verrechnen.

Zu diesem Zwecke hat das Steueramt in der Jahresrechnung über den Passivstand der cumulativen Waisencasse durch Summirung der in der vorbezeichneten Weise zu jeder für das Gegenstandsjahr vorgeschriebenen Passivzinsenpost eingestellten Rentensteuer die Jahresgebür zu ermitteln und dieselbe ohne speciellen Auftrag im Waisenamtsjournale in Ausgabe und im Personalsteuerregister in der für die im Wege des Abzuges erhobene Rentensteuer vorgesehenen Colonne und zwar pro currenti in Empfang zu stellen.

Da die Rentensteuer, wie aus dem Vorgesagten erhellt, von den ausgefolgten, zur Ausfolgung angewiesenen oder gutgeschriebenen Zinsenbeträgen vorweg abgerechnet wird, die Abfuhr aber erst im nächsten Jahre erfolgt, so ist es nothwendig, dass der gesammte Rentensteuerbetrag in der Waisen-Jahresabrechnung für das betreffende Jahr als schließliches Passivum eingestellt wird, welches dann durch die mehrerwähnte Abfuhr der Steuer aus der Waisenamtsbarschaft im nächsten Jahre getilgt wird.

Die Summe der ermittelten Rentensteuer ist im Rentensteuerhauptbuche und im Realisirungsausweise (Steuerjahresrechnung) in der Colonne: „Abzug der Rentensteuer durch Staatscassen" unter der ausdrücklichen Bezeichnung: „Rentensteuer von Waisenpassivzinsen" durchzuführen. Nach erfolgter Durchführung ist der Ausweis nach Formular C der Vollzugsvorschrift im Sinne des §. 11 dieser Instruction auszufertigen und der Steuerbehörde vorzulegen.

(Finanzministerialerlass vom 23. Juli 1897, Z. 36852; V. Bl. XLII. Stück, Nr. 172.)

§. 13.

Abzug der Rentensteuer durch nicht staatliche Zahlstellen.

Die nicht staatlichen Zahlstellen (Artikel 8) sind verpflichtet, bei der Auszahlung rentensteuerpflichtiger Bezüge, beziehungsweise bei der Gutschrift derselben die entfallende Steuer zu berechnen, in Abzug zu bringen und an die Staatscasse abzuführen.

Die Abfuhr hat — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in einzelnen Fällen — stets an jenes Steueramt zu erfolgen, in dessen Sprengel die den rentensteuerpflichtigen Bezug auszahlende Casse oder Zahlstelle gelegen ist (Artikel 10, Z. 2).

Die Steuerämter sind in allen Fällen verpflichtet, die von den Schuldnern in Abfuhr gebrachten Rentensteuerbeträge ohne speciellen Auftrag in Empfang zu nehmen (vgl. auch den letzten Absatz des §. 15 dieser Instruction).

Die zur Abfuhr der Rentensteuer Verpflichteten werden dem Steueramte seitens der vorgesetzten Steuerbehörde individuell und unter Angabe der Abfuhrstermine bekanntgegeben werden. Das Steueramt hat im Rentensteuerhauptbuche für jeden einzelnen Schuldner ein Conto zu eröffnen und die Abfuhrtermine genau vorzumerken (Artikel 9, Z. 9).

Falls die Rentensteuer zu den im Hauptbuche vorgemerkten Terminen nicht zur Abfuhr gelangt, ist die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

§. 14.

Termine zur Abfuhr der im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobenen Rentensteuer. Zuschlagsfreiheit.

Die Rentensteuerbeträge, welche von den Zahlstellen des Schuldners im Laufe je eines Kalendervierteljahres in Abzug zu bringen waren, sind — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen — binnen 14 Tagen nach dem Schlusse desselben an das Steueramt abzuführen (Artikel 10, Z. 2 und 6).

Bei der im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobenen Rentensteuer findet eine Vorschreibung für den einzelnen rentensteuerpflichtigen Gläubiger überhaupt nicht statt; infolge dessen kann im Sinne der bestehenden Landesordnungen auch eine Erhebung von nichtärarischen Zuschlägen zu der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer nicht platzgreifen.

§. 15.

Verrechnung der abgeführten Rentensteuer.

Zugleich mit der Abfuhr der Rentensteuer hat der zum Abzuge verpflichtete Schuldner dem Steueramte einen Ausweis nach Formular C der Vollzugsvorschrift in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Ein Exemplar desselben ist der Partei nach Bestätigung der vollzogenen Abfuhr auf dem Ausweise selbst und auf dem Coupon (Spalte 7) zurückzustellen; das zweite Exemplar ist nach erfolgter Ausfüllung und Abtrennung des Coupons der Steuerjahresrechnung als Beilage anzuschließen, der abgetrennte Coupon aber, welcher von dem Oberbeamten nicht zu fertigen ist, an die Steuerbehörde I. Instanz zu dem Zwecke sofort einzusenden, um das Einlangen der Ausweise C überwachen zu können (Artikel 10, Z. 3).

Die abgeführten Beträge sind als: „Rentensteuer im Wege des Abzuges durch nicht ärarische Cassen" im Personalsteuerregister in Empfang zu verrechnen und gleichzeitig im Rentensteuerhauptbuche und Realisirungsausweise, beziehungsweise in der Steuerjahresrechnung ohne specielle Anweisung einzutragen. Sollte zur Zeit der Abfuhr für den betreffenden Schuldner im Rentensteuerhauptbuche ein Conto noch nicht bestehen, ist ein solches zu eröffnen.

§. 16.

Nachzahlungen; Verzugszinsen; Abschreibungen.

Die von der Steuerbehörde I. Instanz auf Grund der Prüfung der Ausweise C verfügten Nachzahlungen an Rentensteuer und allfälligen Verzugszinsen werden dem Steueramte mittels einer speciellen Verordnung (Formular E der Vollzugsvorschrift) bekanntgegeben werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen tritt nur in dem Falle ein, als die abzuführende Rentensteuer für ein Jahr mehr als 50 fl. beträgt und die Abfuhr nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf des für die Abfuhr der Rentensteuer von jeder einzelnen Rate festgesetzten, beziehungsweise im Sinne

des §. 134 des Gesetzes zugestandenen Einzahlungstermines erfolgt. Die Berechnung der Verzugszinsen hat von dem ebenbezeichneten Einzahlungstermine an bis zum Tage der thatsächlich erfolgten Einzahlung zu erfolgen.

Die Verzugszinsen werden in dem Falle, als die Rentensteuer zwar vollständig, aber nicht rechtzeitig abgeführt wurde und die abzuführende Rentensteuer für ein Jahr mehr als 50 fl. beträgt, von der Steuerbehörde I. Instanz selbst berechnet. Derartige Verzugszinsen sind nach Vorschreibung im Verzugszinsenvormerke — abgesondert von den übrigen Verzugszinsen — fallweise nach Maßgabe der Anweisung in den Realisirungsausweis (Steuerjahresrechnung) einzutragen.

Allfällige Abschreibungen an der im Wege des Abzuges erhobenen Rentensteuer werden dem Steueramte mittels besonderer Anweisungen mitgetheilt werden.

Die Zahlungsaufforderungen nach den Formularien D und G der Vollzugsvorschrift sind im Wege der Steuerämter den Parteien zuzustellen. (Art. 11 und 12.)

§. 17.

Einhebung und Einbringung der Nachzahlungen bei dem zum Abzuge der Rentensteuer Verpflichteten. Verjährung des Einforderungsrechtes.

Die Einhebung und Einbringung der Nachzahlungen bei dem zum Abzuge der Rentensteuer Verpflichteten hat im allgemeinen nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften zu erfolgen; hiebei finden jedoch nachfolgende Modificationen statt:

1. Da bei der im Wege des Abzuges zu erhebenden Rentensteuer ein Ort der Vorschreibung nicht besteht, **findet die Berechnung von autonomen Zuschlägen nicht statt.**

2. Die Berechnung der Verzugszinsen hat nur von den Rentensteuerbeträgen, nicht aber auch von den eingeforderten Verzugszinsen zu erfolgen.

3. Die Execution der eingeforderten Nachzahlungen kann erst platzgreifen, wenn die bezügliche Zahlungsaufforderung in Rechtskraft erwachsen ist, das ist am 30. Tage nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung, beziehungsweise in Recursfällen am Tage der Zustellung der zweitinstanzlichen Entscheidung (Artikel 12, Z. 6).

Es ist daher der Tag der Zustellung im Rentensteuerhauptbuche vorzumerken und der bezügliche von der Partei gefertigte Empfangschein der vorgesetzten Steuerbehörde vorzulegen.

Hinsichtlich der Verjährung des Einforderungsrechtes gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

b) Auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer.

§. 18.

Berechnung der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer.

Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer und die nachträglichen Gebürsänderungen hat das Steueramt nach Maßgabe der demselben zukommenden Vor- und Abschreibungsausweise im Rentensteuerhauptbuche in der für diese Art der Rentensteuer besonders vorgesehenen Rubrik durchzuführen.

Zu der auf Grund von Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer können nicht ärarische Zuschläge eingehoben werden. Dieselben sind von den Steuerämtern zu berechnen und auf den Zahlungsaufträgen nach Formular K der Vollzugsvorschrift beizusetzen.

§. 19.

Zahlungstermine.

Die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Rentensteuer ist in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten (Artikel 23, Z. 5).

§. 20.

Aufnahme von Bekenntnissen zur Rentensteuer.

Die Steuerämter haben über speciellen Auftrag der vorgesetzten Steuerbehörde in Vertretung derselben Bekenntnisse zur Rentensteuer aufzunehmen und die aufgenommenen Bekenntnisse innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Steuerbehörde vorzulegen. In diesem Falle kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den Wohnsitz hat, beziehungsweise in dessen Sprengel die Steuer vorzuschreiben ist (Artikel 18, Z. 11).

Bezüglich der Form und des Inhaltes der Bekenntnisse siehe die Bestimmungen des Artikels 20.

Hinsichtlich der Geheimhaltung der Steuerbekenntnisse wird auf den §. 246 des Gesetzes verwiesen.

§. 21.

Gesetzliches Pfandrecht für die Rentensteuer.

Bezüglich der sachlichen Haftung für die Rentensteuer und der persönlichen Haftung des Schuldners für die Durchführung der geltend gemachten sachlichen Haftung siehe die Bestimmungen der Artikel 30 und 31 der Vollzugsvorschrift.

IV. Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

§. 22.

Vor- und Abschreibungen.

Die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer-Vorschreibungen, wie auch die nachträglichen Gebührenänderungen sind auf Grund der dem Steueramte zukommenden Vor- und Abschreibungsausweise im bezüglichen Steuerhauptbuche durchzuführen.

Als Vorschreibungsausweis für die vom Steuerpflichtigen selbst einzuzahlende Personaleinkommensteuer dient ein Exemplar der Blätter K der Vollzugsvorschrift, beziehungsweise eine mit den Spalten des Formulares K versehene Liste.

Die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von solchen Bezügen, welche das Steueramt als Staatscasse selbst auszuzahlen hat, bildet keinen Gegenstand einer Durchführung im Steuerhauptbuche.

§. 23.

Aufnahme von Bekenntnissen zur Personaleinkommensteuer.

Die Steuerämter haben über speciellen Auftrag der vorgesetzten Steuerbehörde in Vertretung der letzteren Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer aufzunehmen und die aufgenommenen Bekenntnisse innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die Steuerbehörde vorzulegen.

In diesem Falle kommt jenes Steueramt in Betracht, in dessen Sprengel der Steuerpflichtige den nach Artikel 36 der Vollzugsvorschrift maßgebenden Wohnsitz hat, beziehungsweise die nach eben diesem Artikel maßgebende Einkommensquelle gelegen ist (Artikel 29, Z. 7).

Wegen Geheimhaltung der den Functionären des Steueramtes zur Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen wird auf die Bestimmung des §. 246 des Gesetzes verwiesen.

§. 24.

Anzeige des Wohnungswechsels eines Personaleinkommensteuerpflichtigen.

Die Steuerämter haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der Übersiedlung eines Steuerpflichtigen in einen anderen Veranlagungsbezirk sofort zur Kenntnis der Steuerbehörde zu bringen (Artikel 76, Z. 3).

§. 25.

Besondere Bestimmungen über die Abzüge durch die Dienstgeber und über die Abfuhr der abgezogenen Steuerbeträge.

Diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 des Gesetzes bezeichneten Art auszahlen (Dienstgeber), sind verpflichtet, den Empfängern dieser Bezüge die von denselben bemessene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, welche ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbehörden alljährlich mittels einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben wird, abzuziehen.

Die im Laufe eines Monates in Abzug gebrachten Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatscasse abzuführen (Artikel 78); es kann aber die Abfuhrfrist von der Finanz-Landesbehörde auch verlängert werden.

Als die zur Verrechnung und Einhebung zuständige Staatscasse ist in der Regel dasjenige Steueramt anzusehen, in dessen Amtsbereich das Domicil des Angestellten sich befindet.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Finanzbehörde dem Dienstgeber die Abfuhr bei einer anderen Casse gestatten, welche die abgeführte Steuer für Rechnung der zuständigen Casse in Empfang zu nehmen hat.

In diesen Fällen hat bei dem Umstande, als die Steuerabstattung unbedingt bei jenem Steueramte zu verbuchen ist, bei welchem die Steuergebür in Vorschreibung steht, die mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 6. December 1878, Z. 29999 (V. Bl. Nr. 41), angeordnete Verrechnung stattzufinden.

Die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, welche von den Dienstgebern in Abfuhr zu bringen ist, wird den Steuerämtern mittels besonderer Vorschreibungsausweise bekanntgegeben werden.

In den Einzahlungshauptbüchern sind die auf jeden Dienstgeber entfallenden Beträge nur summarisch in Vorschreibung zu nehmen, da der bezügliche Vorschreibungsausweis (Verzeichnis der einzelnen Steuerpflichtigen), welchen das Steueramt bei sich zu behalten hat, über die Vorschreibung für jeden einzelnen Angestellten genügend Aufschluß gibt.

In den Einzahlungshauptbüchern sind auch die Abfuhrtermine, beziehungsweise die bewilligten Terminsverlängerungen vorzumerken.

Nachtragsvorschreibungen und Berichtigungen der ursprünglich vorgeschriebenen Personaleinkommen- und Besoldungssteuer werden den Steuerämtern behufs Durchführung mittelst der Vor- und Abschreibungsausweise mitgetheilt werden.

Den Steuerämtern obliegt hinsichtlich der Besoldungssteuer auch die Berechnung der allfälligen nicht ärarischen Zuschläge und Beiseitzung derselben auf den Vor- und Abschreibungsausweisen, dann auf den Zahlungsaufforderungen an die Dienstgeber (Formular R der Vollzugsvorschrift) und Zahlungsaufträgen an die Steuerpflichtigen (Formular Q der Vollzugsvorschrift).

Die Abfuhr ist in der Regel für jede dem Dienstgeber zugekommene Zahlungsaufforderung summarisch zu bewerkstelligen und zu quittiren; wenn jedoch die Abfuhr mit der entsprechenden Rate der

in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Summe nicht übereinstimmt, sei es, daß für Empfänger, bezüglich deren noch keine Zahlungsaufforderung vorliegt, eine Abfuhr bewerkstelligt wird, sei es, daß für einzelne Empfänger, welche bei dem Dienstgeber aus dem Genusse getreten sind, die Abfuhr unterbleibt, so sind in der Consignation die betreffenden Empfänger vom Dienstgeber namhaft zu machen.

Das Steueramt hat hierüber an die Steuerbehörde zu berichten und in dem bezüglichen Vorschreibungsausweise die vom Dienstgeber in der Consignation ersichtlich gemachten Änderungen gehörig anzumerken.

Sollte zur Zeit einer bewerkstelligten Abfuhr beim Steueramte für den betreffenden Dienstgeber ein Conto noch nicht bestehen, so hat dasselbe unter provisorischer Eröffnung eines solchen die Abfuhr in Empfang zu nehmen und sofort an die Steuerbehörde zu berichten.

Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses Jahr betreffende Steuervorschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße (also im Jahre 1898 nach Maßgabe der bisherigen Einkommensteuer II. Classe) fortzusetzen. Soferne auf diese Weise in den ersten Monaten des Jahres weniger oder mehr abgezogen und abgeführt wurde, als nach der Zahlungsaufforderung entfällt, ist die Differenz bei dem nächsten Abfuhrtermine auszugleichen.

Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszuzahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerscala (§§. 172 und 233 des Gesetzes) unter der Voraussetzung entfiele, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre. Von Dienstbezügen, deren Betrag jährlich 600 fl. nicht übersteigt, ist also ein vorläufiger Abzug nicht zu machen.

Unter neu entstehenden Dienstbezügen sind jene zu verstehen, die an Personen ausbezahlt werden, die bisher von diesem Dienstgeber keine solchen Bezüge empfingen. Die neu entstehenden Bezüge umfassen daher sowohl die Bezüge jener Empfänger, die überhaupt erst in den Genuß derartiger Bezüge treten (zum erstenmale angestellt, mit einer Pension betheilt werden 2c.), als auch jener, welche im Laufe des Jahres ihren Dienstposten, Anstellung 2c. verändern.

Bei veränderlichen Dienstbezügen braucht der Abzug erst nach Schluß des Jahres, in welchem der Bezug begann, eingeleitet zu werden, hat jedoch auch den Steuerbetrag zu umfassen, der von den veränderlichen Bezügen in dem ersten Jahre ihres Bestandes, ohne Rücksicht auf die Höhe der sonstigen festen und veränderlichen Bezüge entfällt.

Wenn ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres aus dem Genusse des Bezuges tritt, erlischt die Verpflichtung des Dienstgebers zum Abzuge der Steuer mit der letzten zur Auszahlung gelangenden Rate der Bezüge (vgl. Artikel 83, Z. 3).

In diesem Falle hat das Steueramt, welchem dieser Umstand vom Dienstgeber bekannt gegeben wird, an den Steuerpflichtigen die Aufforderung zu richten, die für den Rest des Jahres entfallende Steuer an den im §. 226 des Gesetzes festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen oder aber das neue etwa außerhalb des Amtsbereiches des Einhebungsamtes gelegene Domicil, eventuell den neuen Dienstgeber innerhalb 14 Tagen bekanntzugeben.

Das allfällige neue Domicil ist in Vormerkung zu nehmen, eventuell hat die Mittheilung an die nunmehr zur Steuervorschreibung berufene Steuerbehörde zu erfolgen.

Die auf eine solche Aufforderung einlangende Antwort ist jedenfalls an die Steuerbehörde zu leiten. Derselben sind auch sonstige, der Steuereinhebung im Wege stehende Umstände bekanntzugeben.

Die Durchführung im Steuerhauptbuche, das ist die Abfallbringung des bezüglichen Steuerbetrages auf dem Conto des Dienstgebers und Vorschreibung für den neuen Dienstgeber, beziehungsweise für den Steuerpflichtigen selbst, hat erst auf Grund einer diesbezüglichen Anweisung (Vor- und Abschreibungsausweis) der Steuerbehörde zu erfolgen (Artikel 81, 82 und 83).

Bezüglich der von den Steuerämtern als Staatscassen bei der Auszahlung von steuerpflichtigen Bezügen zu bewerkstelligenden Abzüge und der sonstigen diesfälligen Amtshandlungen wird auf die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 27. October 1897, R. G. Bl. Nr. 252, kundgemachte Manipulations-Vorschrift verwiesen.

§. 26.

Zahlungstermine für die bei den Steuerpflichtigen selbst einzuhebende Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

Die bei den Steuerpflichtigen selbst einzuhebende Personaleinkommen- und Besoldungssteuer ist in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen (§. 226 des Gesetzes).

§. 27.

Haftung der zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten.

Die im Sinne des §. 234 des Gesetzes zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten haften für

deren richtigen Vollzug, sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen **ohne Rücksicht auf deren Höhe** die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

Bei Einhaltung der im Sinne des Artikels 83, §. 2, der Vollzugsvorschrift gewährten Termine liegt eine Verzögerung der Abfuhr nicht vor.

Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden, wie die Einbringung der directen Steuern.

Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf directe Steuern Anwendung (Artikel 85).

V. Strafbeträge.

§. 28.

Evidenzhaltung und Verrechnung der Strafbeträge.

Die Evidenzhaltung und Verrechnung der Strafbeträge hat bezüglich der dem Staatsschatze zufließenden und der den Armenfonden gebührenden Beträge getrennt stattzufinden.

Die im Sinne der §§. 241 und 244 des Gesetzes verhängten Strafen (Steuerhinterziehung, beziehungsweise Verheimlichung) fließen dem Staatsschatze, die im Sinne der §§. 247 und 249 des Gesetzes verhängten Strafen, sowie die Ordnungsstrafen (§. 250, beziehungsweise §§. 42, 112, 142, 205 und 209 des Gesetzes) aber dem Armenfonde zu (Artikel 4, 5 und 17).

Die letzteren Strafbeträge sind contocorrentmäßig in Empfang zu verrechnen, die Ausfolgung an den bezüglichen Armenfond hat jedoch nur einmal im Jahre, und zwar über besondere Zahlungsanweisung der Finanzlandesbehörde stattzufinden.

Im Hauptbuche ist bei der Durchführung der Strafen-Vor- und Abschreibungen, welche dem Steueramte mittels besonderer Vor- und Abschreibungsausweise (Abschriften der Strafregister, Formular A der Vollzugsvorschrift) bekanntgegeben werden, die strafbare Handlung (Paragraph des Gesetzes) und die Steuergattung, welche die strafbare Handlung betrifft, genau zu bezeichnen.

Im Realisirungsausweise, in welchem die den Armenfonden gebührenden Strafbeträge in einer besonderen Colonne aufzunehmen sind, ist mit Schluss jeden Quartales die Ausscheidung der vor- und abgeschriebenen Strafbeträge nach den strafbaren Handlungen und nach Steuergattungen anhangsweise ersichtlich zu machen.

In der gleichen Weise sind die für den Staatsschatz in Empfang genommenen Strafbeträge im Subjournale für die directen Steuern mit Schluss des Monates auszuweisen.

Die im Laufe des Jahres 1897 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, verhängten Strafen sind in einem besonders aufzulegenden Strafenhauptbuche in Vorschreibung zu nehmen.

§. 29.

Ausweis über die zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge.

Die im Laufe eines Jahres zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge sind mittels des Ausweises nach Formular A bis 15. Jänner des folgenden Jahres der vorgesetzten Steuerbehörde I. Instanz individuell nachzuweisen. Form. A Ausweis über die eingezahlten, den Armenfonden gebührenden Strafen.

Die Summe der ausgewiesenen Strafbeträge muss mit der Summe der im Laufe des Jahres contocorrentemäßig in Empfang verrechneten Beträge genau übereinstimmen.

Am Schlusse des Ausweises ist die nachgewiesene Gesammtsumme der Strafbeträge nach den Armenfonden der verschiedenen Gemeinden, welchen die Beträge zuzukommen haben und nach den einzelnen Vorschreibungsjahren zu gegliedern; eventuell kann auch für jeden Armenfond ein specieller Ausweis verfasst und die Gesammtsumme in einem Hauptausweise dargestellt werden. Der Ausweis über die im Jahre 1897 eingehobenen Strafbeträge ist bis 15. Jänner 1898 vorzulegen (Artikel 17).

§. 30.

Aufschiebende Wirkung der Recurse. Verjährung des Einforderungsrechtes.

Die Recurse in Strafsachen haben aufschiebende Wirkung, es kann daher die zwangsweise Eintreibung der Strafbeträge erst nach endgiltiger Entscheidung im administrativen Verfahren erfolgen (Artikel 16).

Das Einforderungsrecht der im Sinne der §§. 249 und 250 verhängten Strafen verjährt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses; für die Verjährung des Einforderungsrechtes aller übrigen Strafbeträge ist jedoch eine Frist von fünf Jahren nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses festgesetzt (Artikel 6, §§. 252 und 253 des Gesetzes).

Steueramt: .....

Formular A
zum §. 29.

Ausweis

über die im Jahre ..... zu Gunsten der Armenfonde eingehobenen Strafbeträge.

1	2	3	4	5	6	7		8	9
Fortlaufende Zahl des Strafregisters (des Vorschreibungsausweises)	Name des Bestraften	Wohnort des Bestraften	Jahr, in welchem die Strafe vorgeschrieben wurde	Die Einzahlung der Strafe erfolgte am	Journal-Artikel / Register-Post	mit dem Betrage fl.	mit dem Betrage kr.	zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde	Anmerkung

Buchanzeige.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei** sind die mit den Finanzministerialerlässen vom 7. Mai 1897, Z. 20261 und vom 5. November 1897, Z. 54689, hinausgegebenen

Instructionen zum Vollzuge des Rechnungs- und Manipulationsdienstes bezüglich der directen Personalsteuern

in Separatausgaben erschienen und im Detailverschleiße zu den nachstehenden Preisen erhältlich, und zwar die

Instruction I a	für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer	zum Preise von	**2 kr.**
Instruction I b	für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden bezüglich der übrigen Personalsteuern	„ „ „	**10 „**
Instruction II a	für die Steuerbehörden I. Instanz bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer	„ „ „	**12 „**
Instruction II b	für die Steuerbehörden I. Instanz bezüglich der übrigen Personalsteuern	„ „ „	**30 „**
Instruction III a	für die k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter bezüglich der allgemeinen Erwerbsteuer	„ „ „	**2 „**
Instruction III b	für die k. k. Steuer- und Hauptsteuerämter bezüglich der übrigen Personalsteuern	„ „ „	**5 „**

(ad Z. 54689, dd. 15. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 23. December 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 233. Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Jänner 1898 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist. — Kundmachungen und Mittheilungen: 234. Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich. — 235. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898. — 236. Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikhalzes. — 237. Auflassung der Tabakverschleißmagazine in Salzburg und Göding. Errichtung des Tabakverschleißmagazines in Olmütz. — Anhang: Pränumerationsankündigung auf den Jahrgang 1898 der bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck und Prag redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums. — Personalnachrichten.

Beigegeben ist Nr. 14 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

233.

Verordnung des Finanzministeriums, womit für den Monat Jänner 1898 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebüren zu entrichten ist.

Mit Bezug auf Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 47, wird im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium für den Geltungsbereich des erwähnten Gesetzes und für den Monat Jänner 1898 festgesetzt, dass in denjenigen Fällen, in welchen bei Zahlung von Zöllen und Nebengebüren, dann bei Sicherstellung von Zöllen statt des Goldes Silbermünzen zur Verwendung kommen, ein Aufgeld von 19½ Procent in Silber zu entrichten ist.

Wien, am 20. December 1897. (Z. 9433-F. M.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

234.

Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich.

(Enthalten in dem am 18. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 291.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom **6. August 1896** wird in Poysdorf in Niederösterreich für die Gemeinden des gleichzeitig aufzustellenden Bezirksgerichtes daselbst ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt errichtet.

Die Wirksamkeit dieses neuen Amtes hat am 1. Jänner 1898 zu erfolgen.

Von dem gedachten Zeitpunkte an werden die Gemeinden:

1. Poysdorf, Falkenstein, Klein-Hadersdorf, Herrnbaumgarten, Kegelsdorf, Poisbrunn, Walterskirchen, Wetzelsdorf und Wilhelmsdorf des Steueramtsbezirkes Feldsberg;

2. Ameis und Föllim des Steueramtsbezirkes Laa;

3. Erdberg des Steueramtsbezirkes Mistelbach;

4. Böhmischkrut und Alt-Höflein des Steueramtsbezirkes Zistersdorf

aus den bisherigen Steueramtsbezirken ausgeschieden und dem Steueramtsbezirke Poysdorf zugewiesen.

Wien, am 4. December 1897. (Z. 58581.)

235.

Vormerkbehandlung der Gegenstände für die allgemeine italienische Ausstellung in Turin im Jahre 1898.

Im Nachhange zu dem Finanzministerialerlasse vom 13. October 1897, Z. 49095, V. Bl. Nr. 199, werden die k. k. Zollämter angewiesen, auch jene inländischen Gegenstände, welche für die Abtheilung der Turiner Ausstellung 1898 „für Arbeiten italienischer Staatsangehöriger, welche dauernd im Auslande leben" bestimmt sind, in gleicher Weise, wie die für die Sonderabtheilung für Elektricitätswesen bestimmten Objecte dem Vormerkverfahren auf ungewissen Verkauf (Losung) zu unterziehen.

Wien, am 6. December 1897. (Z. 59692.)

236.

Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.

(Enthalten in dem am 18. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 292.)

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 11. März 1897 sind in Hinkunft die Verschleißpreise für das sogenannte Fabriksalz, das ist jenes Kochsalz (Sud-, Stein- und Seesalz, dann Abfälle der Sud- und Steinsalzerzeugung, sowie Salzsoole), welches aus den k. k. Salzniederlagen, gemäß der diesfalls bestehenden besonderen Bestimmungen für gewerbliche oder sonstige industrielle Zwecke zur Verabfolgung gelangt, von drei zu drei Jahren festzusetzen.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Entschließung werden für das Triennium 1898 incl. 1900 die im nachstehenden Tarife angesetzten Preise des Fabriksalzes bekannt gemacht.

Diese Preise haben nur für solche Mengen Fabriksalzes Geltung, welche von den betreffenden k. k. Salzniederlagen mit den bestehenden Betriebseinrichtungen geliefert werden können. Für die Abgabe größerer Mengen, deren Erzeugung beziehungsweise Lieferung besondere Investitionen oder Vorrichtungen erheischen, behält sich das Finanzministerium die Bestimmung der diesbezüglichen Preise von Fall zu Fall vor.

Wien, am 10. December 1897. (Z. 25120.)

Verschleißtarif für Fabriksalz.

Post-Nr.	Standort der Ararial-Salzniederlagen	Salzsorten	Fabriksalzpreise per 100 kg unverpackt und undenaturirt fl.	kr.	per 1 hl unverpackt und undenaturirt fl.	kr.
1	Ebensee	Fabriksalz I. Sorte	.	99	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	50	.	.
		Salzsoole	.	.	.	8
2	Aussee	Fabriksalz I. Sorte	1	15	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	50	.	.
		Salzsoole	.	.	.	6

Post-Nr.	Standort der Aerarial-Salzniederlagen	Salzsorten	Fabriksalzpreise per 100 kg unverpackt und undenaturirt fl.	kr.	per 1 hl unverpackt und undenaturirt fl.	kr.
3	Hallein	Fabriksalz I. Sorte	.	99	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	49	.	.
		Salzsoole	.	.	.	9
4	Hall	Fabriksalz I. Sorte	1	10	.	.
		Fabriksalz II. Sorte		58	.	.
		Salzsoole	.	.	.	10
5	Wieliczka	Fabriksalz I. Sorte	.	50	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	40	.	.
6	Bochnia	Fabriksalz II. Sorte	.	77	.	.
7	Stebnik	Fabriksalz I. Sorte	.	90	.	.
8	Delatyn	Fabriksalz I. Sorte	.	76	.	.
9	Kossjów	Fabriksalz I. Sorte	.	80	.	.
10	Kaczyka	Fabriksalz II. Sorte	.	34		
11	Pirano und Capodistria	Fabriksalz I. Sorte	1	04	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	79	.	.
12	Triest	Fabriksalz I. Sorte	1	17	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	.	92	.	.
13	Zara	Fabriksalz I. Sorte	1	32	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	1	07	.	.
14	Spalato	Fabriksalz I. Sorte	1	33	.	.
		Fabriksalz II. Sorte	1	08	.	.

237.

Auflassung der Tabakverschleißmagazine in Salzburg und Göding. Errichtung des Tabakverschleißmagazines in Olmütz.

Die Tabakverschleißmagazine in Salzburg und Göding werden mit Ende December 1897 aufgelassen.

Die Geschäfte des Tabakverschleißmagazines in Salzburg gehen an die Tabakfabrik in Hallein, jene des Tabakverschleißmagazines in Göding zum Theile an die Tabakhauptfabrik in Göding und zum Theile an das mit 1. Jänner 1898 zur Errichtung gelangende Tabakverschleißmagazin in Olmütz über.

Wien, am 14. December 1897. (Z. 61804.)

Anhang.

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1898 der bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1898 dieser Beilage wird für Innsbruck mit 40 kr., für auswärtige Abonnenten mit 50 kr. festgesetzt.

Pränumerationen für Innsbruck werden bei der Hilfsämtervorstehung der genannten Finanzlandesdirection, solche von auswärts bei sämmtlichen Postämtern angenommen.

(Z. 29010, dd. 8. December 1897.)

— (Pränumerations-Ankündigung für den Jahrgang 1898 der bei der Finanzlandesdirection in Prag redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des Finanzministeriums.) Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1898 dieser Beilage wurde wie im Vorjahre für Prag mit 40 kr., für auswärtige Abonnenten mit 55 kr. festgesetzt.

Pränumerationen für Prag werden bei der Hilfsämterdirection der Finanzlandesdirection, auswärtige bei sämmtlichen Postämtern angenommen.

Von den früheren Jahrgängen können nur noch jene von 1886, 1895, 1896 und 1897 zum ermäßigten Preise per 25 kr. bei dem Finanzlandesökonomate in Prag bezogen werden.

Allenfalls vorkommende Reclamationen sind an das Expedit der Finanzlandesdirection in Prag zu richten, welchem auch im Falle des Domicilwechsels eines Abonnenten unter Angabe des Namens, des bisherigen und des künftigen Wohnortes, sowie der Nummer des Abonnements die entsprechende Mittheilung gemacht werden wolle.

(Z. 113250, dd. 9. December 1897.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1897 dem Finanzrathe der Finanzlandesdirection in Zara Franz Panek den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes und dem Finanzsecretär daselbst Johann Metličić den Titel und Charakter eines Finanzrathes, beiden mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 9200-F. M., dd. 14. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1897 dem Evidenzhaltungsoberinspector Franz Dudek anläßlich seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 60445, dd. 16. December 1897.)

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 6. December 1897 die Finanzräthe Nicolaus Rossini und Richard Edler v. Tacconi zu Oberfinanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 9200-F. M., dd. 14. December 1897.)

Diensteszuweisung.

Der Finanzminister hat den Oberfinanzrath Richard Edlen v. Tacconi zum Finanzbezirksdirector in Ragusa bestimmt. (Z. 9200-F. M., dd. 14. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1897.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIII. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 27. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 238. Verordnung, betreffend die Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern. — Kundmachungen und Mittheilungen: 239. Verrechnung der von den Tabakverlegern retournirten Geschirre. — 240. Neues Tabakgeschirr-Ersatzschema. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

238.

Verordnung, betreffend die Durchführung der im Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, angeordneten Nachlässe an den Realsteuern.

(Enthalten in dem am 24. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 297. — Die in [ ] stehenden Stellen sind im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.)

[Nach Artikel VIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern, hat, abgesehen von dem durch die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme mit 17,732.000 fl. für die allgemeine Erwerbsteuer gewährten Nachlasse, an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer mit Ausnahme der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude ein Nachlass von 10 Procent ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an stattzufinden.

Soferne das Erträgnis der directen Personalsteuern nach Bestreitung der erwähnten Nachlässe und Überweisung eines Betrages von drei Millionen Gulden an die Landesfonde den nach Artikel VI des Gesetzes dem Staatsschatze zukommenden Antheil in der Folge überschreiten sollte, ist der Überschuss im Sinne der Artikel IX und X des Gesetzes in erster Linie zur Erhöhung der oben bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmaße des Gesammtnachlasses von 15 Procent bei der Grundsteuer, 12½ Procent bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermäßigung der Erwerbsteuerhauptsumme zu verwenden, dass dadurch der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 Procent jenes Betrages erhöht wird, der bei Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme zugrunde gelegt wurde.

Die Nachlässe an den Realsteuern finden jedoch nach Artikel XIII des Gesetzes nur rücksichtlich der Realsteuerträger jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die directen Personalsteuern, die Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normiert haben wird.]

In Vollziehung [dieser gesetzlichen Bestimmungen]*) wird nachstehende Verordnung erlassen, welche in jenen Ländern, in denen die im Artikel XIII des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Bedingung bereits erfüllt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem durch eine besondere Anordnung des Finanzministeriums festzusetzenden Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hat.

1. Die staatliche Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer ist auch in Hinkunft in ihrem vollen gesetzlichen Ausmaße vorzuschreiben, aber nur mit dem nach Abrechnung des Nachlasses entfallenden Betrage einzuheben und zu verrechnen.

Der Nachlass findet bloß an der Staatssteuer und nicht auch an den Zuschlägen der autonomen Körperschaften statt; es hat daher die volle Staatssteuer ohne Rücksicht auf die Nachlässe die Grundlage zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge zu bilden.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer hingegen bildet, da der gesetzliche Nachlass schon bei der Feststellung der Gesellschaftscontingente berücksichtigt erscheint, der ermittelte Steuerbetrag die Basis zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge.

2. Die Berechnung der von der staatlichen Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer entfallenden Nachlässe obliegt hinsichtlich der anfänglichen Jahresvorschreibung (Hauptvorschreibung) den Steuerämtern, sohin auch jenen städtischen Steuerämtern, welche nebst der Einhebung auch die Verrechnung der directen Steuern zu besorgen haben.

Die Nachlässe sind alljährlich auf Grund der vollzogenen Bemessung, beziehungsweise Repartition der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, und zwar im Jahre 1898 im Ausmaße von 10 Procent sofort, in den folgenden Jahren aber nach erfolgter Kundmachung des für das betreffende Jahr festgesetzten Procentes auf die einzelnen Steuerträger nach Maßgabe der ihnen bemessenen Staatssteuer individuell aufzutheilen. (Siehe auch Punkt 7 dieser Verordnung.)

[Diese Auftheilung, bei welcher auf die mittlerweile eingetretenen Änderungen in der anfänglichen Staatssteuer Nachtrags-Vor- oder Abschreibungen für das laufende Jahr) entsprechend Rücksicht zu nehmen sein wird, ist von den Steuerämtern ohne besondere Weisung vorzunehmen.]

3. Bei allen Nachtrags-Vorschreibungen und Abschreibungen aus den verschiedenen Titeln, insoweit durch dieselben eine Grund-, Hausclassen- oder Hauszinssteuer betroffen wird, ist die Berechnung der für das bezügliche Jahr gewährten Steuernachlässe von der Steuerbehörde I. Instanz, soferne es sich aber um Entscheidungen höherer Instanzen handelt, vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde vorzunehmen.

In den behufs Durchführung in den steuerämtlichen Hauptbüchern auszufertigenden Vor- und Abschreibungsausweisen, beziehungsweise in den speciellen Verordnungen, dann in den an die Partei hinauszugebenden Verständigungen ist sowohl der volle Betrag der Staatssteuer, welcher die Basis zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge bildet, als auch der Steuernachlass und der thatsächlich zur Einhebung nachträglich vorgeschriebene, beziehungsweise zur Abschreibung bewilligte Nettobetrag der Staatssteuer besonders ersichtlich zu machen.

Falls das Nachlassprocent für das laufende Jahr noch nicht bekannt sein sollte, sind die Parteien in der Verständigung aufmerksam zu machen, dass die Berechnung des Nachlassbetrages durch das Steueramt nachträglich zu erfolgen hat.

4. In den steuerämtlichen Hauptbüchern für die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer ist in der Abtheilung:

„Vorschreibung für das laufende Jahr"

a) der nach den bestehenden Steuergesetzen bemessene volle Betrag der Staatssteuer;

b) der Betrag der von der vollen Staatssteuer entfallenden nicht ärarischen Zuschläge;

c) die Summe der Beträge a) und b);

d) der vom Betrage ad a) entfallende Steuernachlass und

e) die zahlbare Schuldigkeit, das ist die Summe ad c) weniger der Summe ad d)

für jeden Steuerträger detaillirt auszuweisen.

[Die Vorschreibung der unter a), b) und c) bezeichneten Beträge ist in den Hauptbüchern auch in dem Falle sofort durchzuführen, wenn das Nachlassprocent für das laufende Jahr noch nicht bekannt sein sollte. Nach erfolgter Festsetzung des Nachlassprocentes ist die Durchführung der Nachlässe (d) und der zahlbaren Schuldigkeit (e) in den Hauptbüchern nachträglich vorzunehmen.

Nachtragsvorschreibungen für das laufende Jahr sind in den Hauptbüchern wie die Hauptvorschreibung durchzuführen. Dagegen sind die nach Ablauf des Jahres 1898 verfügten, bis 1898 zurückreichenden Nachtragsvor- und Abschreibungen für die Vorjahre, dann die Abschreibungen für das laufende Jahr in den Hauptbüchern stets nur mit den nach Abrechnung des Steuernachlasses verbleibenden Beträgen einzutragen.

*) An Stelle der eingeklammerten Worte enthält die im R. G. Bl. kundgemachte Verordnung das Citat der Artikel VIII bis X, dann XIII des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Muster A. Abschreibungs vormerk.

Allfällige, noch vor der Festsetzung des Nachlassprocentes verfügte Abschreibungen an der Gebür des laufenden Jahres sind in einen nach Muster A aufzulegenden Vormerk einzutragen, in den Hauptbüchern aber unter Berufung auf die fortlaufende Zahl dieses Vormerkes vorläufig nur anmerkungsweise durch Eintragung des Datums und der Zahl der Abschreibungsverordnung ersichtlich zu machen.

Nach erfolgter Kundmachung des für das laufende Jahr festgesetzten Nachlassprocentes ist bei jeder einzelnen Post des Vormerkes der Nachlassbetrag (Colonne 9, 14, 19) und die Nettoabschreibungssumme (Colonne 10, 15, 20) auszuwerfen und die Abschreibung in dem betreffenden Hauptbuche durch Eintragung der Nettoabschreibungssumme nunmehr definitiv durchzuführen.

Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Vormerk als Liquidirungsbehelf zu dienen. Nach der definitiven Durchführung der Abschreibungen in den Büchern ist der Vormerk abzuschließen und dem laufenden Realisirungsausweise anzuschließen, in welchem die Summen der abgeschriebenen Staatssteuer (Colonne 6, 11, 16) mit schwarzer Tinte und die hievon entfallenden Nachlässe (Colonne 9, 14, 19) mit rother Tinte einzutragen sind.]

Der für das betreffende Jahr stattfindende Steuernachlass ist auch in den Steuerdocumenten der Partei (Steuerbüchel, Anlageschein, Zahlungsauftrag) ersichtlich zu machen. [Dies hat, insolange die bezüglichen Druckorten besondere Rubriken für den Nachlass nicht enthalten, dadurch zu geschehen, dass unterhalb der Summe der Vorschreibung nebst dem Nachlassprocent der entfallende Nachlassbetrag und die zahlbare Schuldigkeit ausgewiesen wird.

Bei der Hinausgabe der Hauszinssteuer-Anlagescheine ist auf denselben mittels Stampiglienaufdrucks der Vermerk anzubringen: „Der für das Jahr die Jahre . . . . entfallende Nachlass wird durch das Steueramt nachträglich ersichtlich gemacht werden."]

5. Die jeweiligen Steuernachlässe sind in dem [mit dem Finanzministerialerlasse vom 27. Mai 1857, Z. 17476/F. M., B. Bl. Nr. 24, eingeführten] vierteljährigen Steuerrealisirungsausweise, dann in dem [auf Grund desselben Erlasses] vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde zu führenden Vormerke über die Vor- und Abschreibungen an den directen Steuern (Vormerk B) und in den bezüglichen Ausfertigungen der Steuerbehörden I. Instanz besonders in Evidenz zu halten.

[Der zur Vor-, beziehungsweise Abschreibung angewiesene Steuerbetrag ist ohne Rücksicht auf den Nachlass mit schwarzer Tinte und unterhalb desselben der Nachlassbetrag mit rother Tinte in Rechnung zu stellen.

Der mit schwarzer Tinte eingestellte Betrag bildet die Grundlage zur Berechnung der nichtärarischen Zuschläge, derselbe Betrag abzüglich des mit rother Tinte eingestellten Nachlassbetrages aber ist für die Bilanz der Steuerjahresrechnung maßgebend.

Sollte die Realisirung der Nachlässe im Laufe jenes Quartales, in welchem die Steuervorschreibung (anfängliche Hauptvorschreibung, Nachtragsvorschreibung) durchzuführen ist, nicht stattfinden können, so ist der in den Hauptbüchern vorgeschriebene Steuerbetrag (volle Staatssteuer ohne Rücksicht auf den Nachlass) mit schwarzer Tinte im laufenden Realisirungsausweise, der Nachlassbetrag aber mit rother Tinte unter Berufung auf die bezügliche Post der Steuervorschreibung in dem Realisirungsausweise jenes Quartales nachzuweisen, in welchem die Durchführung der Nachlässe auf Grund der mittlerweile erfolgten Kundmachung des Nachlassprocentes vollzogen wurde.

Die Nachweisung der Abstattungen, schließlichen Rückstände und Überzahlungen in den Hauptbüchern, Realisirungsausweisen, Jahresrechnungen 2c. hat auf die bisherige Weise zu erfolgen.

Da die entfallenden Nachlässe bereits bei der Ermittlung der zahlbaren Schuldigkeit, welche die Grundlage für die Berechnung der Rückstände und Überzahlungen bildet, berücksichtigt worden sind, kommt eine weitere rechnungsmäßige Durchführung der Nachlässe bei den Rückständen und Überzahlungen nicht mehr in Frage.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Nachlässe mit anderen, im Realisirungsausweise bisher ebenfalls mit rother Tinte ausgewiesenen Beträgen (zum Beispiel die ideale Hausclassen- und Hauszinssteuer) nicht vermengt werden.

Mit Schluss eines jeden Quartales ist von den Steuerämtern die Ausscheidung der im Laufe desselben vor- und abgeschriebenen Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, dann der hievon entfallenden Nachlassbeträge nach den verschiedenen Jahren entweder im Realisirungsausweise anhangsweise ersichtlich zu machen oder in einer nach Muster B einzurichtenden Beilage, welche dem Realisirungsausweise anzuschließen ist, besonders darzustellen.

Bei der Prüfung der steuerämtlichen Realisirungsausweise ist die richtige Berechnung und die rechtzeitige Durchführung der Steuernachlässe zu controliren.]

6. Bei der Vertheilung der cumulativen Perceptionssummen in Staatssteuer und nichtärarische Zuschläge ist rücksichtlich der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer auf das durch den Nachlass geänderte Verhältnis in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass die Staatssteuer nur mit jenem Theile in Anschlag gebracht wird, welcher sich nach Abrechnung des jeweiligen Nachlassprocentes thatsächlich ergibt.

[Wird beispielsweise angenommen, dass zur Grundsteuer für das Jahr 1898 die Zuschläge

für den Landesfond	16	Procent
für den Bezirksfond	8	„
und für den Schulfond	10	„

betragen, so kommen bei der Vertheilung, da von der Staatssteuer mit Rücksicht auf den pro 1898 mit 10 Procent festgesetzten Nachlass nur . . . 90 „ zur Einhebung zu gelangen haben,

im ganzen . 124

Theile in Betracht.

Wie viel sonach von der cumulativen Perceptionssumme (P) auf die Staatsgebür und auf die einzelnen Fonde entfällt, ergibt sich nach den Proportionen:

$$124 : 90 = P : x/1 \text{ (Staatsgebür)},$$
$$124 : 16 = P : x/2 \text{ (Landesfond)},$$
$$124 : 8 = P : x/3 \text{ (Bezirksfond)},$$
$$124 : 10 = P : x/4 \text{ (Schulfond)}.$$

Würde zum Beispiel die cumulative Perceptionssumme 200 fl. betragen, so entfiele auf die Staatssteuer

$$\left(\frac{200 \times 90}{124}\right)$$ ein Betrag von 145 fl. 16 kr.,

auf die Zuschläge für den Landesfond

$$\left(\frac{200 \times 16}{124}\right)$$ ein Betrag von 25 fl. 81 kr.,

für den Bezirksfond

$$\left(\frac{200 \times 8}{124}\right)$$ ein Betrag von 12 fl. 90 kr.,

für den Schulfond

$$\left(\frac{200 \times 10}{124}\right)$$ ein Betrag von 16 fl. 13 kr.]

7. Wenn mit Beginn eines Steuerjahres die Höhe des Nachlasses für dieses Jahr noch nicht bestimmt sein sollte, so ist bis zur definitiven Festsetzung des Nachlassprocentes die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebür des unmittelbar vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung des für das letztere Jahr bestandenen Nachlasses insolange einzuheben, bis die zahlbare Schuldigkeit definitiv ermittelt sein wird, in welche dann die geleisteten Einzahlungen einzurechnen sind.

[8. In den Summarien über die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer ist auch künftig ohne Rücksicht auf den Steuernachlass die volle Staatssteuer auszuweisen.

Die im Laufe eines Jahres realisirten Steuernachlässe sind von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden aus den Realisirungsausweisen der Steuerämter summarisch für jeden Steuerbezirk, jedoch getrennt nach Steuergattungen und Jahren und geschieden nach Vor- und Abschreibung in einer Landesübersicht zusammenzustellen, welche nach Muster B zu verfassen und bis längstens **31. Jänner** des dem Gegenstandsjahre nächstfolgenden Jahres an das Finanzministerialrechnungsdepartement 1 vorzulegen ist.]

Muster B Übersicht der realisirten Steuernachlässe.

Wien, am 15. December 1897. (Z. 61261.)

Steueramt..... Muster A.

Vormerk

über die

für das laufende Jahr . . . . . .

verfügten

Abschreibungen an der Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer, deren Durchführung in den Steuerhauptbüchern bis zur Festsetzung des für das obige Jahr entfallenden Steuernachlasprocentes nicht definitiv erfolgen konnte.

Beilage zum Realisirungsausweise

für das.....Quartal 18.., Post.....

Dass instehend verzeichnete Abschreibungen in den Hauptbüchern für die

Grundsteuer unter Fol.....

Hausclassensteuer unter Fol.....

Hauszinssteuer unter Fol.....

nachträglich definitiv durchgeführt wurden, wird bestätigt.

Steueramt (N)

Datum

(L. S.) Unterschrift der beiden Oberbeamten, beziehungsweise ihrer Stellvertreter.

1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	
Fortlaufende Zahl dieses Vormerkes	Folium des Steuerhauptbuches	Name	Wohnort	Der Abschreibungsverordnung		Abschreibung an der Grundsteuer									
		der Partei		Datum	Zahl	Staatssteuer		Nicht ärarische Zuschläge		Zusammen Col. 6 u. 7		Hievon ab Nachlass an der Staatssteuer		Netto-Abschreibung	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Abschreibung an der										
Hausclassensteuer					Hauszinssteuer					
Staats-steuer	Nicht ärarische Zuschläge	Zu-sammen Col. 11 u. 12	Hievon ab Nachlass an der Staats-steuer	Netto-Abschrei-bung	Staats-steuer	Nicht ärarische Zuschläge	Zu-sammen Col. 16 u. 17	Hievon ab Nachlass an der Staats-steuer	Netto-Abschrei-bung	Anmerkung
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Muster B.

Königreich: . . . . . .

Land: . . . . . .

Übersicht

der

im Jahre 189 .

realisirten Steuernachlässe

nach Artikel VIII, beziehungsweise IX des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

1	2						3								4					
	Vorschreibung																			
	Grundsteuer Steuernachlass						Hausclassensteuer Steuernachlass								Hauszinssteuer Steuernachlass					
Steuerbezirk	1898		1899		1900		1898		1899		1900		1901		1898		1899		1900	
	10%		..%		..%		10%		..%		..%		..%		10%		..%		..%	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A a.																				
b.																				
B a.																				
b.																				
C a.																				
b.																				
D a.																				
b.																				
E a.																				
b.																				
u. s. w.																				
Zusammen im ganzen Lande a.																				
b.																				

a Auf der ersten Zeile ist die staatliche Steuer, welche für das betreffende Jahr vor- oder abgeschrieben wurde, in dem vollen Ausmahe (also ohne Rücksicht auf den Nachlass) mit schwarzer Tinte einzusetzen.

b Auf der zweiten Zeile ist der für das betreffende Jahr stattfindende Nachlass mit rother Tinte auszuweisen. Die anfänglichen Rückstände sind in der Übersicht nicht nachzuweisen.

5						6								7						8
Abschreibung																				Anmerkung
Grundsteuer Steuernachlass						Hausclassensteuer Steuernachlass								Hauszinssteuer Steuernachlass						
1898		1899		1900		1898		1899		1900		1901		1898		1899		1900		
10%		..%		..%		10%		..%		..%		..%		10%		..%		..%		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Kundmachungen und Mittheilungen.

239.

Verrechnung der von den Tabakverlegern retournirten Geschirre.

In theilweiser Abänderung des §. 2 im Anhange B zur Instruction II für die ausübenden Ämter und der Verordnung vom 17. Februar 1888, Z. 9223 ex 1887, V. Bl. Nr. 5 ex 1888, wird angeordnet, dass vom 1. Jänner 1898 angefangen die von den Tabakverlegern retournirten Geschirre nicht mehr im Ausgabsverschleiß-Hilfsjournale, sondern, gleichwie die retournirten Tabakfabrikate, im Empfangsverschleiß-Hilfsjournale in Empfang zu verrechnen sind. Der gleiche Vorgang ist auch bei den Durchführungen im Falle von Verlagsübergaben einzuhalten.

Wien, am 18. December 1897. (Z. 62412.)

240.

Neues Tabakgeschirr-Ersatzschema.

Unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 29. November 1868, Z. 29118, werden vom 1. Jänner 1898 angefangen die Preise der Emballagen von Tabakfabricaten für den Fall der Ausfolgung an Tabakverschleißorgane (§. 15 der Vorschrift für die Tabakverleger), sowie für den Fall der Zurücknahme von diesen Organen (§. 49 ibidem) für alle Verwaltungsgebiete gleichmäßig in folgender Weise festgesetzt:

Eine große Kiste	70 kr.,
„ mittlere Kiste	40 „
„ kleine Kiste	25 „
ein großer Drilchsack	70 „
„ kleiner „	50 „
„ Rupfen- oder Zwilchsack . .	30 „

(und zwar sowohl bei Drilch- als Rupfen- und Zwilchsäcken ohne Unterscheidung zwischen Rauch- tabak- und Gespunnstsäcken),

ein dünner Strick	7 kr.,
„ großer Kübel	50 „
„ mittlerer Kübel	40 „
„ kleiner Kübel	30 „
endlich ein Cedernkistchen von gebündelten Cigarren	15 „.

Mit dem obigen Termine wird weiters unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 6. Juli 1865, Z. 12584 (V. Bl. Nr. 33), die Verrechnung der an den Tabaksäcken befindlichen Bleisiegel (Plomben), welche künftighin unentgeltlich abzugeben sind, in den Materialjournalen der Tabakverschleißämter aufgelassen.

Wien, am 19. December 1897. (Z. 62754.)

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1897 dem Steueroberinspector Wenzel Ernst taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 62206, dd. 18. December 1897.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1897 dem Rechnungsrathe der galizischen Finanzlandesdirection Wladimir Hankiewicz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht. (Z. 61544, dd. 18. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXIV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 241. Verordnung des Finanzministeriums wegen Verabfolgung von Fabriksalz zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornem und Eiskaffee. — Kundmachungen und Mittheilungen: 242. Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung. — 243. Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Weser Zeitung". — Personalnachrichten. — Berichtigungen.

Beigegeben ist Nr. 15 der Beilage, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Gesetze und Verordnungen.

241.

Verordnung des Finanzministeriums wegen Verabfolgung von Fabriksalz zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbemäßige Erzeugung von Gefrornem und Eiskaffee.

(Enthalten in dem am 29. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 300. — Die in [ ] stehende Stelle ist im Reichsgesetzblatte nicht enthalten.)

Unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes wird gestattet, dass zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbsmäßige Erzeugung von Gefrornem und Eiskaffee Fabriksalz II. Sorte aus den Ararial-Salzniederlagen nach Maßgabe der vorhandenen Vorräthe um die jeweilig kundgemachten Preise unter den für die Verwendung von Fabriksalz im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen und Controlmaßregeln vom 1. Jänner 1898 angefangen, bezogen werden kann.

Die Denaturirung dieses Fabriksalzes hat in der Weise zu geschehen, dass je 90 Kilogramm desselben mit je 10 Kilogramm krystallisirter (wasserhältiger) Soda innig vermengt werden.

Um die Bewilligung des Bezuges von solchem Fabriksalze zum vorbezeichneten Zwecke ist bei der zuständigen Finanzlandesbehörde einzuschreiten.

[Über die diesbezüglichen Gesuche haben die Finanzlandesbehörden im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.]

Wien, am 22. December 1897. (Z. 45445.)

Kundmachungen und Mittheilungen.

242.

Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung.

(Enthalten in dem am 29. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 301.)

Mit Beziehung auf die Kundmachungen vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, und vom 21. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 61, wonach auf Grund des festgestellten Grundsteuerprocentes für die Periode vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1895, beziehungsweise bis Ende 1897 das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlass sich als der mindeste Betrag ergibt, mit welchem der Wert einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und den einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, wird bekannt gegeben, dass dieses Vielfache bis auf Weiteres auch nach dem 31. December 1897 als gesetzlicher Mindestwert in den gedachten Beziehungen zur Anwendung zu gelangen hat.

Wien, am 23. December 1897. (Z. 44639.)

243.

Postdebitentziehung für die Zeitschrift „Weser Zeitung".

Laut einer Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern wurde der in Bremen erscheinenden Zeitschrift „Weser Zeitung" der Postdebit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entzogen.

Hievon werden die k. k. Zollämter unter Hinweis auf die Ministerialverordnungen vom 6. November 1874, R. G. Bl. Nr. 34, und vom 9. Februar 1891, R. G. Bl. Nr. 7, in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 24. December 1897. (Z. 63919.)

Personalnachrichten.

Ernennung.

Ernannt wurde:

Mit Allerhöchster Entschließung:

vom 23. December 1897 der bei dem Finanzministerium in Verwendung stehende Oberfinanzrath Theodor Eglauer zum Sectionsrathe daselbst. (Z. 9639-F. M., dd. 23. December 1897.)

Berichtigungen.

In dem am 6. Februar 1897 ausgegebenen VII. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, V. Bl. Nr. 23, betreffend die directen Personalsteuern, hat es

auf Seite	100,	linke	Spalte,	Zeile	5	von unten	statt „auszuschenken" richtig zu lauten: „auszuschänken".
Auf	„ 107,	„	„	„	25	„ „	hat es statt „entrichtete" richtig zu lauten: „entrichteten".
„	„ 116,	„	„	„	16	„ oben	„ „ „ „(Artikel 16, Z. 3 und Artikel 18, Z. 3)". richtig zu lauten: „(Artikel 15, Z. 3, Artikel 16, Z. 3 und 5, sowie Artikel 18, Z. 2)".
„	„ 124,	linke	„	„	28	„ „	„ zwischen den Worten „Verhältnisses, können" der Beistrich zu entfallen.
„	„ 125,	„	„	„	5	„ „	„ „ „ „ „ „ „Betrieben, jene" der Beistrich zu entfallen.
„	„ 137,	rechte	„	„	8 u. 9	„ „	„ „ „ „ „ „ „I. Instanz, am Sitze" der Beistrich zu entfallen.
„	„ 138,	linke	„	„	8	„ „	„ es statt „der Commission am Sitze" richtig zu lauten: „der Steuerbehörde am Sitze".

Auf Seite 139, linke Spalte, Zeile 20 von unten hat zwischen den Worten „Verhältnisse, über" der Beistrich zu entfallen.

„ „ 139, rechte „ „ 6 „ oben „ es statt „Erwerbsteuerlandescommission" richtig zu lauten: „Erwerbsteuerlandescommissionen".

„ „ 141, linke „ „ 13 „ unten „ „ „ „kommt daher nun" richtig zu lauten: „kommt daher nur".

„ „ 143, „ „ „ 26 u. 27 „ oben „ zwischen den Worten „Art, insbesondere" der Beistrich zu entfallen.

„ „ 147, rechte „ „ 12 „ unten „ „ „ „ „hinaus, die Entscheidung" der Beistrich zu entfallen.

„ „ 159, „ „ „ 30 „ oben „ es statt „Verschreibung" richtig zu lauten: „Vorschreibung".

„ „ 164, linke „ „ 20 „ „ „ „ „ „bei der Wahlcommission" richtig zu lauten: „bei dem Wahlcommissär".

„ „ 167, rechte „ „ 14 „ „ „ „ „ „§. 8, Absatz 2" richtig zu lauten: „§. 8".

„ „ 168, linke „ „ 10 „ „ „ „ „ „Absatz 1" richtig zu lauten: „Absatz 1 und 2".

„ „ 169, „ „ „ 7 „ unten „ „ „ „zuschließen (§. 20)" richtig zu lauten: „zuschließen".

„ „ 169, „ „ „ 1 „ „ „ „ „ „worden ist" richtig zu lauten: „worden ist (§. 20)".

„ „ 281, Zeile 18 von oben hat es statt „Hievon" richtig zu lauten: „Von den in Absatz 2 bezeichneten Summen".

„ „ 289 hat es in Colonne 14 statt „Schema A" zu lauten: „Schema B".

In dem am 4. Juni 1897 ausgegebenen XXVIII. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des vorcitirten Gesetzes, hat es auf

Seite 605, linke Spalte, Zeile 9 von unten statt „12" richtig zu lauten: „20".

„ 615, „ „ „ 5 „ oben „ „vorgeschriebenen" richtig zu lauten: „vorgeschriebene".

„ 615, rechte „ „ 23 „ unten „ „3" richtig zu lauten: „4".

„ 616, „ „ „ 12 „ „ „ „Artikel 14, Z. 6" richtig zu lauten: „Artikel 14, Z. 7".

„ 622, linke „ „ 18 „ „ „ „(Artikel 34, Z. 1) beziehungsweise" richtig zu lauten: „(Artikel 34, Z. 1) geeignet ist, beziehungsweise".

„ 622, rechte „ „ 18 „ „ „ „17 und 27" richtig zu lauten: „17 bis 27".

„ 622, „ „ „ 7 u. 8 „ „ „ „von der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden" richtig zu lauten: „bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage zu berücksichtigen".

„ 630, „ „ „ 16 „ „ „ „der in demselben" richtig zu lauten: „der in denselben".

„ 637, linke „ „ 22 „ oben „ „des vorstehenden Artikels" richtig zu lauten: „der vorstehenden Z. 1".

„ 638, „ „ „ 16 u. 17 „ unten „ „Steuertheilung hier" richtig zu lauten: „Steuertheilung — letztere mit der im Artikel 59, Z. 6 und 7, enthaltenen Beschränkung — hier".

In dem am 12. August 1897 ausgegebenen XXXVII. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes enthaltend die Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des vorcitirten Gesetzes, ist auf

Seite 700, linke Spalte, nach der 9. Zeile von unten einzuschalten: „Specielle Weisungen im Sinne des §. 285 bleiben vorbehalten; doch wird schon hier bestimmt, daß ungarische Staatsangehörige, welche hierlands bei Hof, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen obersten Rechnungshofe oder bei dem königl. ungar. Ministerium am

Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, bis auf weiteres rücksichtlich ihrer aus Ungarn fließenden rentensteuerpflichtigen Bezüge der Rentensteuer nicht zu unterziehen sind."

Seite 700, rechte Spalte, Zeile 37 bis 46 von oben hingegen hat der Satz „doch wird" — bis „nicht zu unterziehen sind" zu entfallen.

„ 706, linke „ ist nach der 8. Zeile von unten einzuschalten: „Solche Einnahmen sind nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre in Besteuerung zu ziehen."

„ 706, rechte „ Zeile 18 von oben hat zwischen den Worten „Steuerbehörde, die" der Beistrich zu entfallen.

In dem am 11. Mai 1897 ausgegebenen XXI. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des vorcitirten Gesetzes hat es

auf Seite 401, linke Spalte, 12. Zeile von unten statt „Artikel 27, Z. 9" zu lauten: „Artikel 27, III, Z. 3".

Auf „ 414, rechte „ hat der erste und zweite Absatz richtig zu lauten: „Bei Staatsbeamten, welche, falls sie nicht im Genusse einer Naturalwohnung stünden, ein vorhinein bestimmtes Quartiergeld empfangen würden, gilt dieses Quartiergeld als Wert der Naturalwohnung. Auf die Militär-, Marine- und Landwehrbeamten findet dies nur insoferne Anwendung, als die zugewiesene Naturalwohnung competenzmäßig ist. Wo jedoch eine die Competenz nicht erreichende Naturalwohnung zugewiesen wurde, gilt als deren Wert nur jener Theil des Quartiergeldes, der dem betreffenden Gagisten nicht ausgefolgt wird.

In allen anderen Fällen ist der Wert der Naturalwohnung nach den Bestimmungen des Artikels 4, Z. 5, zu berechnen."

„ „ 434, linke „ ist nach der 7. Zeile von unten einzuschalten: „Soferne derartige Befangenheitsgründe vorhergesehen werden, ist für rechtzeitige Einberufung der Stellvertreter der Befangenen Sorge zu tragen."

„ „ 436, rechte „ 22. Zeile von oben hat es statt „(vgl. Artikel 32 und 44)" zu lauten: „(vgl. Artikel 32, 33, Z. 6 und 44)".

„ „ 442, linke „ 11. „ „ „ „ „ „ „Spalte 29" zu lauten: „Spalte 29 des Einschätzungsregisters (Formular H)".

„ „ 445, „ „ 10. „ „ „ „ „ „ „angebotene" zu lauten: „angebotenen".

„ „ 456, „ „ 26. „ „ „ „ „ „ „Finanzbehörden" richtig zu lauten: „Finanzlandesbehörden".

„ „ 505, „ „ 12. „ „ „ „ „ „ „Nummer des Verzeichnisses Q" richtig zu lauten: „Nummer des Verzeichnisses P".

In dem gleichfalls am 11. Mai 1897 ausgegebenen XXII. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Vollzugsvorschrift zum V. und VI. Hauptstücke des vorcitirten Gesetzes hat es auf

Seite 513, rechte Spalte, 23. Zeile von unten statt „Artikel 40, Z. 3" richtig zu lauten: „Artikel 40, Z. 4".

In dem am 15. October 1897 ausgegebenen XLVIII. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. October 1897, betreffend die Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer hat es auf Seite 932 in Spalte 5 in der 2. und 3. Zeile von oben statt „Steueradministration Hallein", beziehungsweise „Steueradministration St. Johann" richtig zu lauten: „Bezirkshauptmannschaft Hallein", beziehungsweise „Bezirkshauptmannschaft St. Johann".

In dem am 3. November 1897 ausgegebenen LI. Stücke des hierortigen Verordnungsblattes, enthaltend die Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von Hof-, Staats- und öffentlichen Fondscassen, sowie Cassen der k. und k. Privat- und Familienfonde auszuzahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer hat auf Seite 956, linke Spalte, Zeile 28 bis 31 von oben der Satz „Die Quartierzinsbeiträge der Finanzwachmannschaft und der Mietzins für die zur Unterbringung der verehelichten Finanzwachmannschaft gemieteten Wohnungen sind dem Einkommen zuzurechnen" zu entfallen.

[Eine gleichartige Berichtigung ist in dem am 31. December 1897 ausgegebenen CXX. Stücke des Reichsgesetzblattes enthalten.]

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXV. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 244. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren. — 245. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren. — Personalnachrichten.

Gesetze und Verordnungen.

244.

Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebühren.

(Enthalten in dem am 29. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 305.)

Auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eingaben (Schriftsätze) und Protokolle im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen unterliegen bezüglich eines jeden, bisher der Stempelgebür von 36 kr. unterworfenen Bogens der Gebür von 1 Krone. Die übrigen Sätze der Eingaben- und Protokollgebüren bleiben unberührt.

Die Stempelpflicht der Rubriken von Eingaben und Protokollen wird aufgehoben.

§. 2.

Gebürenfrei sind:

a) Protokolle über die mündliche Berufungs- oder Revisionsverhandlung (§§. 493 und 509, Absatz 2, der Civilprocessordnung), wenn keiner der beiden Streittheile zur Verhandlung erschienen ist und auch keine Beweisaufnahme stattfindet;

b) Protokolle, welche in der Gerichtskanzlei aufgenommen werden und keinen Antrag enthalten, über welchen vom Gerichte zu entscheiden ist. Protokolle über mündliche Widersprüche im Mahnverfahren, sowie Protokolle über die Vornahme von Executionshandlungen sind jedoch in allen Fällen stempelpflichtig;

c) Anträge auf Berichtigung von gerichtlichen Urtheilen und Beschlüssen (§§. 419, 421 und 430 der Civilprocessordnung).

Das Verhandlungsprotokoll in Bagatellsachen (§. 451 der Civilprocessordnung) ist selbst dann, wenn die Verhandlung durch mehrere Tage fortgesetzt oder nach ausgesprochenem Schlusse wieder eröffnet worden ist, als ein Ganzes zu betrachten und daher der Gebür nur nach der Zahl der dazu verwendeten Bogen zu unterziehen. Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

§. 3.

Die Tarifpost 103, lit. A. bis D., des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, sammt der Anmerkung 4 zu dieser Tarifpost tritt außer Kraft und wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Für die Schöpfung von Urtheilen oder Erkenntnissen (Beschlüssen) der Gerichte sind folgende Gebüren zu entrichten:

A. a) Für Urtheile erster Instanz, durch welche in der Hauptsache selbst entschieden wird;

b) für Endbeschlüsse in Besitzstörungssachen (§. 459 der Civilprocessordnung);

e) für Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren und Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge im Verfahren in Wechselstreitigkeiten (§§. 548, 557 und 558 der Civilprocessordnung);

d) für Beschlüsse, durch welche über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis eines Börsenschiedsgerichtes in erster Instanz entschieden wird (Artikel XXIII des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung);

e) für Executionsbewilligungen auf Grund im Auslande errichteter Acte und Urkunden der im §. 79 der Executionsordnung bezeichneten Art;

f) für Beschlüsse, womit ein Schadenersatz auf Grund des §. 168 der Executionsordnung in erster Instanz festgestellt wird,

bei einem Werte des Streitgegenstandes

1. bis 50 Kronen, 1 Krone;
2. über 50 bis 100 Kronen, 2 Kronen;
3. über 100 bis 400 Kronen, 5 Kronen;
4. über 400 bis 1600 Kronen, 10 Kronen;
5. über 1600 Kronen, $^1/_2$ Procent sammt 25 Procent Zuschlag vom Werte des Streitgegenstandes.

Für ein Urtheil, womit das Eigenthum einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 100 Kronen auf Grund der Ersitzung zuerkannt wird, ist keine geringere Gebür als für eine entgeltliche Übertragung der betreffenden unbeweglichen Sache zu entrichten. Bei wiederholter Zuerkennung eines und desselben Eigenthumsrechtes findet jedoch diese Bestimmung nur rücksichtlich der ersten Zuerkennung Anwendung.

B. a) Für Urtheile des im §. 532 der Civilprocessordnung bezeichneten Gerichtes, durch welche über die Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage entschieden wird (§§. 540, Absatz 3, und 541 der Civilprocessordnung);

b) für Beschlüsse, durch welche auf Antrag des Beklagten die Klage wegen der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit, der Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles, der Processunfähigkeit eines der Streittheile oder der mangelnden Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person zurückgewiesen wird (§§. 239 und 261 der Civilprocessordnung),

die Hälfte der unter A. festgesetzten Gebüren.

Für Zahlungsbefehle im Mahnverfahren, ferner für die im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorgesehenen Erkenntnisse über den Einspruch eines Gläubigers gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken bleiben die bisherigen Gebüren in Wirksamkeit.

Alle in diesem Paragraphen nicht angeführten Entscheidungen und Beschlüsse der Gerichte sind gebürenfrei.

§. 4.

Die Anmerkungen 1 und 6 zur Tarifpost 103 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, betreffend die Entrichtung und die Rückstellung von Gebüren für gerichtliche Urtheile und Erkenntnisse finden auf die im §. 3 angeordneten Gebüren mit der Maßgabe Anwendung, dass die auf die Gebüren von gerichtlichen Zahlungsaufträgen bezüglichen Bestimmungen sinngemäß auch von den Gebüren von Sicherstellungsaufträgen im Verfahren in Wechselstreitigkeiten und von den im §. 3, A. e) bezeichneten Executionsbewilligungen gelten.

Wird das Urtheil oder Erkenntnis eines Gerichtes von einem höheren Gerichte aufgehoben und in der Sache selbst neuerlich entschieden, so macht es in Absicht auf die Gebür keinen Unterschied, ob die neue Entscheidung gleich von dem höheren Gerichte oder von demselben Gerichte wie die aufgehobene Entscheidung geschöpft wird.

§. 5.

Wird eine Verhandlung durch mehrere Theilurtheile (§. 391 der Civilprocessordnung) erledigt oder vor dem Endurtheile ein Zwischenurtheil (§. 393 der Civilprocessordnung) geschöpft, so ist derselbe Gebürenbetrag zu entrichten, als wenn die Entscheidung mit einem einzigen Urtheile erfolgt wäre.

Dieser Betrag ist schon anlässlich des ersten Theilurtheiles, beziehungsweise schon anlässlich des Zwischenurtheiles zur Gänze in Stempelmarken beizubringen oder unmittelbar zu entrichten, wogegen bei Schöpfung der weiteren Theilurtheile, beziehungsweise des Endurtheiles, nichts mehr einzuheben ist.

Wenn nach Schöpfung eines Theilurtheiles oder eines Zwischenurtheiles, welches nicht den ganzen Streitgegenstand betrifft, die Parteien vor Gericht erklären, den Process nicht fortzusetzen, oder über den restlichen Theil des Streitgegenstandes einen Vergleich schließen, so ist der Unterschied zwischen dem entrichteten Gebürenbetrage und den Gebüren, welche für das geschöpfte Theilurtheil oder Zwischenurtheil nach dem bezüglichen Theilwerte und, im Falle eines Vergleiches, für diesen entfallen, zurückzustellen. Die Erklärung der Parteien, den Process nicht fortzusetzen, unterliegt keiner Urkundengebür.

Der Vergleich über den Betrag eines Anspruches, über dessen Grund durch Zwischenurtheil entschieden wurde (§. 393, Absatz 1, der Civilprocessordnung), dann der Vergleich, der nach Schöpfung eines Zwischenurtheiles, betreffend die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes (§. 393, Absatz 2, der Civilprocessordnung) über einen daraus hergeleiteten Anspruch geschlossen wird, ist gebürenfrei.

Wurde für ein Urtheil oder einen Beschluss die Gebür nach dem vollen Werte des Streitgegenstandes entrichtet, so ist, wenn das Urtheil oder der Beschluss durch eine nachträgliche Entscheidung desselben oder eines höheren Gerichtes ergänzt wird (§§. 423, 430 und 496, Z. 1 und Absatz 3, der Civilprocessordnung), für die letztere nichts mehr einzufordern.

§. 6.

Die Berufungsschrift in Bagatellsachen (§§. 448, 465 und 501 der Civilprocessordnung) unterliegt der Gebür von 1 Krone vom ersten Bogen.

In anderen Fällen sind für die Berufungsschrift und die Revisionsschrift (§§. 465 und 505 der Civilprocessordnung) bezüglich des ersten Bogens folgende Gebüren zu entrichten:

Bei einem Werte des Streitgegenstandes
1. bis 50 Kronen, 1 Krone;
2. über 50 bis 100 Kronen, 2 Kronen;
3. über 100 bis 400 Kronen, 5 Kronen;
4. über 400 bis 1600 Kronen, 10 Kronen;
5. über 1600 Kronen, 20 Kronen.

Für Recurse gegen die im §. 3, A. und B. angeführten Erkenntnisse und gegen Entscheidungen über solche Recurse ist die Hälfte der hier festgesetzten Gebür, jedoch nicht weniger als 1 Krone vom ersten Bogen zu entrichten. Für Recurse gegen die im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorgesehenen Erkenntnisse bleibt die bisherige Gebür von 2 Kronen 50 Heller vom ersten Bogen in Wirksamkeit.

§. 7.

Die in Tarifpost 2, a), aa) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzte Gebür von 36 kr. von jedem Bogen für einfache gerichtliche Abschriften wird auf 1 Krone von jedem Bogen erhöht.

Die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen der im §. 3 angeführten Entscheidungen sind in der Regel gebürenfrei.

Es unterliegen jedoch Ausfertigungen und Auszüge solcher Entscheidungen, die den Parteien nur auf ihr besonderes Verlangen ertheilt werden, ferner, im Falle bei gerichtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen und Zahlungsbefehlen für die beiden Streittheile mehr als je eine Ausfertigung erforderlich ist, die dritte und jede folgende Ausfertigung eines solchen Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles der Gebür von 2 Kronen von jedem Bogen, wenn aber der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 100 Kronen beträgt, der Gebür von 1 Krone von jedem Bogen. Die günstigere Behandlung der Ausfertigungen der den Betrag von 50 Kronen nicht übersteigenden Zahlungsbefehle im Mahnverfahren wird hiedurch nicht berührt.

Der Urtheilsthatbestand und die Entscheidungsgründe (§. 417, Z. 4 und 5, der Civilprocessordnung) sind als Bestandtheile der Urtheilsausfertigung und nicht als besondere stempelpflichtige Schriften anzusehen.

§. 8.

Als gerichtlicher Gebrauch von Urkunden, welche bedingt von der Gebür befreit oder bedingt einer minderen Gebür unterworfen sind, hat die mittels Eingabe erfolgte Überreichung oder die Beilegung der Urkunden zu einem Protokolle als Beweismittel über die darin enthaltenen Erklärungen im gerichtlichen Verfahren zu gelten. Der gerichtliche Gebrauch einer, wenn auch nur auszugsweisen Abschrift ist in Absicht auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebür für die Urschrift dem gerichtlichen Gebrauche der letzteren selbst gleichzuachten.

Wegen des gerichtlichen Gebrauches einer bei der Ausstellung bedingt gebürenfreien oder in Absicht auf das Gebürenausmaß begünstigten Urkunde ist in Rechtsstreitigkeiten, deren Wert 100 Kronen nicht übersteigt, außer der gewöhnlichen Beilagengebür keine Gebür, in Rechtsstreitigkeiten aber, deren Wert mehr als 100 Kronen beträgt, 1 Krone von jedem Bogen der Urkunde zu entrichten, soferne nicht nach den allgemeinen Gebürenvorschriften eine geringere Gebür entfällt. Diese Gebür ist, wenn auch von einer Urkunde wiederholt gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, nur einmal zu entrichten.

Diese Gebürenpflicht ist in der Regel vor dem gerichtlichen Gebrauche zu erfüllen (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50). Wird jedoch die Urkunde in Urschrift oder Abschrift durch das Gericht selbst auf Antrag des Beweisführers, oder weil sich eine Partei darauf als Beweismittel berufen hat, herbeigeschafft oder über Antrag oder Klage des Beweisführers durch eine von demselben verschiedene Person dem Gerichte überreicht, so hat im Civilprocesse der Beweisführer oder derjenige, welcher die Herbeischaffung der Urkunde durch die Berufung auf dieselbe veranlasst hat, die ihn wegen des gerichtlichen Gebrauches treffende Stempelgebür bei der nächsten, zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung, sofern er bei derselben erscheint, beizubringen; in anderen Fällen ist die Einhebung der Gebür durch eine Anzeige von Seite des Gerichtes an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt zu veranlassen.

§. 9.

Die in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung)

unterliegen, wenn nicht ein Pfandrecht zu Gunsten der betreffenden Forderung des betreibenden Gläubigers auf der in Execution gezogenen oder auf einer anderen unbeweglichen Sache bereits besteht und die Gebür für dessen Eintragung entrichtet worden ist, der Hälfte der Gebür, welche für eine Pfandrechtseintragung zu Gunsten der Forderung des betreibenden Gläubigers zu entrichten wäre.

Die hienach entrichtete Gebür wird in die Gebür für eine nachträgliche Pfandrechtseintragung zu Gunsten derselben Forderung eingerechnet, soferne um diese Pfandrechtseintragung vor Löschung der betreffenden Anmerkung angesucht wird.

Die bücherlichen Anmerkungen der in den §§. 158 bis 161 der Executionsordnung vorgesehenen einstweiligen Verwaltung einer zur Versteigerung gelangten Liegenschaft, sowie der gemäß §. 201 der Executionsordnung statt des Versteigerungsverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung sind gebürenfrei.

Auf die im ersten Absatze angeordnete Gebür findet die Bestimmung des §. 6, C. b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung.

§. 10.

Im allgemeinen ist im gerichtlichen Streitverfahren bei der Bestimmung des Wertes des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung nach den Bestimmungen der §§. 54 bis 60 der Jurisdictionsnorm vorzugehen. Insbesondere ist die gemäß der §§. 56, Absatz 2, und 59 der Jurisdictionsnorm in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes auch für die Gebürenbemessung entscheidend (§. 60, Absatz 4, der Jurisdictionsnorm).

Hiebei gelten jedoch folgende Einschränkungen:

1. Ist mit einem Anspruche ein anderer, aus ihm hergeleiteter verbunden, so richtet sich die Gebürenbemessung nur nach dem Werte des ersteren Anspruches;

2. wird nur ein Theil einer Capitalforderung begehrt, so ist nicht der Gesammtbetrag der noch unberichtigten Capitalforderung, sondern nur der eingeklagte Theil derselben der Gebürenbemessung zugrunde zu legen;

3. wird der Überschuss in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, welche beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses für die Gebürenbemessung maßgebend;

4. bei der Bemessung der im §. 3 angeordneten Procentualgebüren ist der Wert unbeweglicher und beweglicher, körperlicher und unkörperlicher Sachen mit keinem geringeren Betrage anzunehmen, als welcher sich nach den allgemeinen Grundsätzen, betreffend die Bemessung der Gebüren von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden, ergibt.

In Streitigkeiten, betreffend die Nichtigkeit oder die Aufhebung eines Schiedsspruches (§§. 595 ff. der Civilprocessordnung, Artikel XXIII und XXV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung) ist für die Gebürenbemessung der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruche entschiedenen Streites maßgebend.

Die bei der Gebürenbemessung anzuwendenden Umrechnungswerte der ausländischen Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen werden durch Verordnung des Finanzministers festgesetzt.

§. 11.

In Fällen, in welchen ein bestimmter Geldwert des Streitgegenstandes sich auf Grund des §. 10 nicht ergibt, ist der Wert des Streitgegenstandes zum Zwecke der Gebürenbemessung

1. bei der gerichtlichen Aufkündigung (§§. 560 bis 564 der Civilprocessordnung) einer Wohnungsmiete, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, sowie in Rechtsstreiten, welche ausschließlich die Wirksamkeit einer solchen Aufkündigung zum Gegenstande haben;

bei Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung und über Ausgedinge (§. 49, Z. 3, der Jurisdictionsnorm); und

bei den im §. 49, Z. 6, der Jurisdictionsnorm angeführten Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverträgen mit 100 Kronen;

2. bei anderen zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Streitigkeiten mit 400 Kronen;

3. bei zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten, mit Ausnahme der unter Z. 4 und 5 gedachten, mit 1600 Kronen;

4. bei zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehörigen Streitigkeiten, welche bloß die Rangordnung von Forderungen im Executionsverfahren und im Concurse betreffen, mit 400 Kronen; endlich

5. bei den im §. 50, Z. 4 und 5, der Jurisdictionsnorm angeführten Fideicommiss- und Lehensstreitigkeiten mit 3200 Kronen

anzunehmen.

§. 12.

Der ursprüngliche Wert des Streitgegenstandes bleibt in der Regel für die Gebüren von allen Acten des Streitverfahrens maßgebend.

Hievon treten folgende Ausnahmen ein:

1. Wird vom Gerichte im Sinne des §. 60 der Jurisdictionsnorm der in der Klage angegebene Wert des Streitgegenstandes als zu hoch gegriffen befunden,

so ist, vom Zeitpunkte der Bekanntgabe des bezüglichen Gerichtsbeschlusses an die Parteien angefangen, der Gebürenbemessung nur der ermittelte geringere Wert zugrunde zu legen;

2. im Falle der Verbindung mehrerer Processe zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben wird, bloß der Wert des Streitgegenstandes desjenigen Processes, mit welchem die anderen verbunden worden sind, für die Gebürenbemessung maßgebend. Gerichtliche Entscheidungen, welche mehrere verbundene Processe gemeinschaftlich zum Gegenstande haben, sind jedoch mit der Summe der für die einzelnen entschiedenen Processe abgesondert berechneten Entscheidungsgebüren zu belegen;

3. wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist in jeder der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Theilwert für das Gebürenausmaß entscheidend;

4. eine Änderung in dem Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgten Klagsänderung, einer Beschränkung des Klagebegehrens oder einer theilweisen Erledigung des Streites durch Theilurtheil ist bei der Bemessung der Gebüren für die der Wertsänderung nachgefolgten Acte und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wurde, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder das betreffende Protokoll zu berücksichtigen. Eine Erhöhung des Wertes des Streitgegenstandes infolge einer nach Eintritt der Streitanhängigkeit erfolgten Klagsänderung oder eines Zwischenantrages auf Feststellung ist nur bei der Bemessung der Entscheidungsgebür zu berücksichtigen;

5. wenn das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung der Gebüren nur der Wert dieses Theiles maßgebend. Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Stempelgebüren nach Maßgabe der Anträge eines jeden der beiden Streittheile abgesondert zu berechnen; nur für die Protokollsgebür ist, wenn die gemeinsam verhandelten Rechtsmittel nicht einen und denselben Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betreffen, die Summe der bezüglichen Theilwerte maßgebend. Bei Rechtsmitteln, welche lediglich Processkosten oder Nebengebüren des ursprünglichen Streitgegenstandes oder eine im Civilprocesse ergangene Strafverfügung betreffen, richten sich die Gebüren nur nach dem angefochtenen Betrage der Processkosten oder Nebengebüren oder der ausgesprochenen Strafe, wobei eine verhängte Haft nach dem Maßstabe von 10 Kronen für jeden Tag derselben zu veranschlagen ist;

6. im Executions- und Sicherungsverfahren richten sich die Gebüren, soferne der Antrag auf Bewilligung der Execution oder der einstweiligen Verfügungen zur Sicherung nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft, nach dem Inhalte dieses Antrages. Bei der Execution auf das bewegliche Vermögen unterliegen die Eingaben des Verpflichteten und die ihre Stelle vertretenden Protokolle, die diesen Eingaben und Protokollen angeschlossenen Beilagen, endlich die auf Antrag des Verpflichteten ausgefertigten Duplicate gerichtlicher Ausfertigungen und gerichtlichen Abschriften in allen Fällen bloß den für einen Wert von nicht mehr als 100 Kronen bestimmten Gebüren;

7. bezüglich der Gebüren für die Ausfertigungen von Theilurtheilen entscheidet der Wert der durch das betreffende Theilurtheil entschiedenen Ansprüche;

8. die Bestimmungen der Tarifpost 105 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend den für die Bemessung von Vergleichsgebüren maßgebenden Wert bleiben auch bezüglich der Vergleiche im gerichtlichen Streitverfahren in Geltung.

§. 13.

Die in der Tarifpost 75, o des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für das gerichtliche Streitverfahren angeordnete persönliche Gebürenfreiheit armer Parteien greift auch im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen platz.

Insoweit es sich um diese Gebürenfreiheit handelt, finden die §§. 63 bis 73 der Civilprocessordnung auch außer dem Civilprocesse in allen Acten des gerichtlichen Verfahrens sinngemäße Anwendung.

Die Befreiung der armen Parteien umfasst auch die wegen des gerichtlichen Gebrauches von Urkunden zu entrichtenden Gebüren, sowie die festen und Scalagebüren von im gerichtlichen Verfahren errichteten Rechtsurkunden, dann die im §. 9 angeordneten Eintragungsgebüren von den in den §§. 98 und 134 der Executionsordnung vorgesehenen bücherlichen Anmerkungen der Zwangsverwaltung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens (des Beitrittes zu einem Versteigerungsverfahren, §. 139 der Executionsordnung).

§. 14.

Die Vormerkung der Gebüren findet statt, wenn im gerichtlichen Verfahren für unbekannte Personen oder für Personen unbekannten Aufenthaltes ein Curator bestellt wird und weder ein realisirbares Vermögen des von dem Curator Vertretenen bekannt, noch eine dritte Person zur Bestreitung der Kosten der Curatel verpflichtet ist.

Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht. In diesem Falle sind die vorgemerkten Gebüren von der durch den Curator vertretenen Partei einzuheben, wenn nicht die Begünstigung des Armenrechtes platzgreift.

Beim Zusammentreffen von die Gebürenvormerkung nicht genießenden Personen mit solchen, welchen die Vormerkung zu statten kommt, finden die §§. 13 und 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Die Regierung wird ermächtigt, Änderungen der bestehenden Vorschriften über die Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im gerichtlichen Verfahren mittels besonderer Verordnung anzuordnen.

§. 16.

Die auf Rechtsstreitigkeiten oder das gerichtliche Streitverfahren bezüglichen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie überhaupt der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren haben nicht nur im Civilprocesse, sondern auch im Executions- und Sicherungsverfahren, dann im Concursverfahren sinngemäß zur Anwendung zu gelangen.

§. 17.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der §§. 2 a und c, 3 bis 6, 7, Absätze 2 bis 4, und 8 bis 12 haben jedoch nur in den Fällen zur Anwendung zu gelangen, wenn das betreffende gerichtliche Verfahren nach den neuen Proceß- oder Executionsvorschriften stattfindet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meine Minister der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 26. December 1897.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. — **Böhm** m. p.
Latour m. p. — **Koerber** m. p.
Ruber m. p. — **Hylandt-Rheydt** m. p.

Loebl m. p.

245.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren.

(Enthalten in dem am 29. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 306.)

§. 1.

Die Gerichte erster Instanz sind verpflichtet, die im §. 3 der kaiserlichen Verordnung angeführten Urtheile und Erkenntnisse in der Regel von acht zu acht Tagen, in dringenden Fällen aber oder über Antrag der Partei auch von Fall zu Fall dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte in Abschrift, jedoch ohne die Entscheidungsgründe mitzutheilen, wenn entweder der Wert des Streitgegenstandes 1600 Kronen übersteigt oder es sich um ein Urtheil handelt, womit das Eigenthum einer unbeweglichen Sache im Werte von mehr als 100 Kronen auf Grund der Ersitzung zuerkannt wird.

Entscheidungen über Rechtsmittel, die gegen eine im vorstehenden Absatze bezeichnete Entscheidung erhoben wurden, sind in gleicher Weise dem obgedachten Amte mitzutheilen.

§. 2.

Die feste Stempelgebür für eine gerichtliche Entscheidung ist, mit Ausnahme der im nächsten Absatze bezeichneten Fälle, beim Schlusse der der Entscheidung vorangehenden mündlichen Verhandlung, wenn beide Streittheile anwesend sind, von jedem Streittheile zur Hälfte, wenn aber ein Theil nicht anwesend ist und der anwesende Theil die persönliche Gebürenbefreiung oder die Gebürenvormerkung nicht genießt, von dem letzteren Theile zur Gänze beizubringen. Genießt der nicht erschienene Theil die persönliche Gebürenbefreiung oder die Gebürenvormerkung, so hat der erschienene Theil bloß die ihn treffende Hälfte des Entscheidungsstempels beizubringen.

Bei den im §. 3, A., c und e, der kaiserlichen Verordnung bezeichneten gerichtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen und Executionsbewilligungen ist die feste Stempelgebür vom Kläger, beziehungsweise vom betreibenden Gläubiger zur Gänze bei Anbringung der Klage, beziehungsweise des Antrages auf Bewilligung der Execution beizubringen. Die Bestimmung des §. 14, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, über die Beibringung des Stempels für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren bleibt unberührt.

Handelt es sich um eine der Procentualgebür unterliegende gerichtliche Entscheidung, so sind nachträgliche Abänderungen des die Zahlungspflicht im Sinne des §. 68, Z. 5, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bedingenden gerichtlichen Ausspruches über die Gerichtskosten von der Finanzbehörde zu berücksichtigen.

§. 3.

Wird eine gerichtliche Entscheidung, für welche die Stempelgebür im vorhinein entrichtet wurde, nicht gefällt oder in der Art aufgehoben, dass über die Klage von dem Gerichte, bei welchem sie eingebracht wurde, oder von dem höheren Gerichte eine weitere gebürenpflichtige Entscheidung nicht gefällt werden kann, so wird die entrichtete Gebür zurückgestellt (§. 13).

Wird dagegen von demselben oder von dem höheren Gerichte statt der aufgehobenen Entscheidung eine andere, welche an sich der Stempelgebür unterliegen würde, gefällt, so ist für dieselbe zwar eine weitere Gebür nicht zu entrichten, es tritt aber auch eine Rückstellung nicht ein.

Unterlag die aufgehobene Entscheidung der Procentualgebür, so ist diese abzuschreiben, wenn sie aber schon entrichtet worden ist und über die Klage von demselben oder von dem höheren Gerichte eine gebürenpflichtige Entscheidung nicht gefällt werden kann, zur Gänze zurückzustellen. Wird dagegen von demselben oder von dem höheren Gerichte eine andere gebürenpflichtige Entscheidung gefällt, so ist die für die aufgehobene Entscheidung entrichtete Procentualgebür von derjenigen Gebür, die von der späteren Entscheidung entfällt, abzurechnen und, soferne die letztere niedriger als die erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückzuerstatten (§. 4 der kaiserlichen Verordnung).

§. 4.

Wird ein Zahlungsauftrag im Mandatsverfahren oder ein Zahlungs- oder Sicherstellungsauftrag im Verfahren in Wechselstreitigkeiten durch Einwendungen, oder eine Executionsbewilligung der im §. 3 A., e der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Art durch Widerspruch angefochten und hierüber durch Urtheil entschieden (§§. 553 und 559 der Civilprocessordnung, §. 83, Absatz 2, der Executionsordnung), so ist die Entscheidungsgebür doch nur einmal zu entrichten.

Die Bestimmung des §. 14, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Einrechnung der für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren entrichteten Gebür in die Gebür für ein späteres in derselben Sache gefälltes Urtheil bleibt unberührt.

§. 5.

Im Falle die Verhandlung über die vom Beklagten erhobene Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit, der Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urtheiles, der Processunfähigkeit eines der Streittheile oder der mangelnden Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person mit der Verhandlung der Hauptsache vereinigt wird, ist beim Schlusse der Verhandlung die feste Stempelgebür für die Entscheidung nach dem im §. 3, A. der kaiserlichen Verordnung angegebenen Ausmaße beizubringen, unbeschadet des Anspruches auf Rückerstattung der halben Gebür, wenn nicht in der Hauptsache entschieden, sondern bloß ein Beschluss der im §. 3, B., b der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Art geschöpft wird.

Wird dagegen über die gedachten Einwendungen abgesondert verhandelt, so ist beim Schlusse der bezüglichen Verhandlung bloß der nach §. 3, B. b der kaiserlichen Verordnung entfallende Entscheidungsstempel beizubringen. Dieser Stempel kann im Falle der Zurückweisung der betreffenden Einwendungen zurückgefordert werden; unterbleibt diese Rückforderung und wird hierauf in der Hauptsache verhandelt und entschieden, so ist der gedachte Stempel in die Gebür für die Entscheidung in der Hauptsache einzurechnen.

§. 6.

Soferne gemäß der Schlussbestimmung des §. 8 der kaiserlichen Verordnung von einer bedingt gebürenfreien oder bedingt einer minderen Gebür unterworfenen Urkunde (Rechtsurkunde, Zeugnis) die wegen des gerichtlichen Gebrauches entfallende Gebür unmittelbar eingehoben werden muss, ist die erforderliche Anzeige vom Gerichte an das zur Gebürenvorschreibung bestimmte Amt durch Aufnahme und Übermittlung eines amtlichen Befundes zu erstatten, in welchem zur Vermeidung der Vorschreibung einer Gebürenerhöhung anzugeben ist, dass es sich um einen in der Schlussbestimmung des §. 8 der kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Fall handelt.

§. 7.

Die gemäß der §§. 56, Absatz 2, und 59 der Jurisdictionsnorm in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes ist gleichzeitig mit der im §. 1 angeordneten Mittheilung einer gerichtlichen Entscheidung dem zur Gebürenvorschreibung bestellten Amte bekanntzugeben, soferne der betreffende Wertbetrag aus der Entscheidung nicht ohnehin zu entnehmen ist (§. 10 der kaiserlichen Verordnung).

§. 8.

Die bei der Bemessung der Gerichtsgebüren anzuwendenden Umrechnungswerte der ausländischen

Geldsorten und der inländischen Handelsmünzen werden auf Grund des Schlussabsatzes des §. 10 der kaiserlichen Verordnung festgesetzt, wie folgt:

1 Mark deutscher Reichswährung	=	1 K 20 h
1 Franc, Lira, Peseta, Drachme Dinar, Lei, Lewa	=	1 „ — „
1 englisches Pfund Sterling oder Sovereign	=	24 „ — „
1 russischer Rubel	=	2 „ 60 „
1 russischer Goldrubel (Prägung nach dem Gesetze vom 17. December 1885)	=	3 „ 80 „
1 türkisches Pfund	=	22 „ — „
1 amerikanischer Golddollar	=	5 „ — „
1 schwedische oder norwegische Krone	=	1 „ 40 „
1 holländischer Gulden	=	2 „ — „
1 österreichischer Goldgulden	=	2 „ 40 „
1 österreichischer oder ungarischer Ducaten	=	11 „ 30 „

§. 9.

Die Anwendung der in der Tarifpost 75, o des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, angeordneten persönlichen Gebührenfreiheit armer Parteien ist für den Civilproceß und das Executions- und Sicherungsverfahren durch die §§. 63 bis 73 der Civilproceßordnung und die Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, geregelt.

Insoweit es sich um diese Gebührenfreiheit handelt, finden diese Vorschriften auch in allen anderen Arten des gerichtlichen Verfahrens sinngemäße Anwendung, dergestalt, daß die auf den Proceß oder die Proceßführung bezüglichen Bestimmungen überhaupt von jedem gerichtlichen Verfahren (Concurs, Verlassenschaftsabhandlung, Vormundschaftssache u. s. w.), an welchem die arme Partei betheiligt ist, gelten und das von dem Proceßgerichte Gesagte überhaupt auf das für das betreffende Verfahren zuständige Gericht zu beziehen ist. In den Zeugnissen über die Vermögensverhältnisse, die zur Erlangung des Armenrechtes beizubringen und nach den der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897 angeschlossenen Formularien auszufertigen sind, sind daher im Fragebogen die Worte: „in der Rechtssache gegen . . . . . wegen . . . . . “ durch die Bezeichnung des betreffenden gerichtlichen Verfahrens (zum Beispiel „im Concursverfahren über das Vermögen des N. N.“ oder „in der Verlassenschaftsabhandlung nach N. N.“ oder „im Verfahren wegen Todeserklärung des N. N.“), sowie im Zeugnisse selbst die Worte: „der Proceßführung in der unter I bezeichneten Rechtssache“ durch die Worte: „des Einschreitens in dem unter I bezeichneten gerichtlichen Verfahren“ zu ersetzen; doch ist ein Zeugnis bloß aus dem Grunde, weil die letztbezeichnete Correctur unterblieben ist, nicht zu beanständen.

Unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen ist das Armenrecht nur zu bewilligen, wenn sowohl sie selbst, als auch jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, den Armen im Sinne des §. 63 der Civilproceßordnung beizuzählen sind. Soferne der richterliche Beamte des Vormundschafts- oder Curatelgerichtes, welchem als Referenten die Führung der Vormundschafts- oder Curatelsangelegenheit des betreffenden Pflegebefohlenen obliegt, auf Grund seiner Kenntnis der einschlagenden Verhältnisse zu bestätigen in der Lage ist, daß die Vermögensverhältnisse der für die Gebührenbefreiung in Betracht kommenden Personen ärmliche im Sinne des §. 63 der Civilproceßordnung sind, kann das im §. 65, Absatz 4, der Civilproceßordnung vorgesehene Zeugnis von der Pflegeschaftsbehörde auch ohne Beibringung eines ausgefüllten Fragebogens über die gedachten Vermögensverhältnisse ausgestellt werden. Die besonderen Bestimmungen der Tarifpost 75, p des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und der Finanzministerialverordnung vom 21. November 1892, R. G. Bl. Nr. 208, gelangen im übrigen nicht mehr zur Anwendung.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 13 und 20 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über das Zusammentreffen von Personen, welche die persönliche Gebührenfreiheit genießen, mit nicht befreiten Personen bleiben unberührt (§. 70 der Civilproceßordnung, §. 1 der Ministerialverordnung vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130) und finden auch beim Zusammentreffen von die Gebührenvormerkung genießenden Personen mit solchen, welchen die Vormerkung nicht zu statten kommt, sinngemäße Anwendung (§. 14, Absatz 3, der kaiserlichen Verordnung).

Die Evidenzhaltung der von dem Gegner einer befreiten Person eventuell einzuhebenden Gebühren, welche die befreite Person in dem gerichtlichen Verfahren hätte aufwenden müssen, falls ihr die Befreiung nicht zu statten gekommen wäre, sowie der nach §. 14 der kaiserlichen Verordnung vorzumerkenden Gebühren, ferner die Mittheilung dieser Gebühren an das zur Gebührenvorschreibung bestimmte Amt erfolgt in Hinkunft auf die im §. 136 der Geschäftsordnung für die Gerichte vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, vorgeschriebene Weise.

§. 11.

Rücksichtlich der Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im gerichtlichen Verfahren wird auf Grund des §. 15 der kaiserlichen Verordnung Folgendes angeordnet:

I. Verwendung der Stempelmarken.

a) Der Eingaben- und Beilagenstempel ist von der Partei vor der Überreichung der Eingabe oder der Beilage auf der ersten Seite eines jeden Bogens oberhalb des Textes zu befestigen, sofern nicht bei Beilagen deren Beschaffenheit die Anbringung des Stempels an einer anderen Stelle des Papieres nothwendig macht.

Ist eine gerichtliche Eingabe zugleich als Rechtsurkunde über ein Rechtsgeschäft anzusehen (Tarifpost 43, m des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89), so ist, sofern nicht die unmittelbare Gebürenentrichtung eintritt, der feste oder scalamäßige Urkundenstempel auf dem ersten Bogen der Eingabe neben dem Eingabenstempel gleichfalls vor der Überreichung der Eingabe zu befestigen.

Langen Eingaben und Beilagen aus dem Auslande zwar ungestempelt, jedoch unter Beilegung der Gebür in Barem bei Gericht ein, so hat der Beamte der Einlaufstelle die Anschaffung und Befestigung der Marken zu besorgen;

b) der Protokollsstempel ist von dem mit der Niederschrift des Protokolles betrauten gerichtlichen Functionär auf jedem Bogen entweder oberhalb des Textes oder so zu befestigen, daß er mit der ersten Zeile des Textes überschrieben werden kann.

Ist ein gerichtliches Protokoll zugleich als Rechtsurkunde über ein Rechtsgeschäft anzusehen (Tarifpost 79, a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Tarifposten 53 und 108 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50), so ist, soferne nicht die unmittelbare Gebürenentrichtung eintritt, der feste oder scalamäßige Urkundenstempel entweder auf dem ersten Bogen des Protokolles neben dem Protokollsstempel oder am Schlusse des Protokolles zu befestigen, und zwar ein fester Urkundenstempel zugleich mit dem Protokollsstempel, ein scalamäßiger aber innerhalb der im §. 26, a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, bestimmten achttägigen Frist.

Bei gerichtlichen Versteigerungsprotokollen über unbewegliche Sachen ist es auch zulässig, die Stempelmarken, welche den festen Urkundengebüren entsprechen, nicht auf dem ersten Bogen oder am Schlusse des Protokolles, sondern bei den Anboten der einzelnen Bestbieter zu befestigen.

Der Protokollsstempel für die gemäß §. 59 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217, und der §§. 229, Z. 7 und 319, Z. 2 der Geschäftsordnung für die Gerichte vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, die Protokollirung ersetzenden Registereintragungen, betreffend mündlich angebrachte Gesuche um Erlassung eines Zahlungsbefehles im Mahnverfahren und mündlich erhobene Widersprüche gegen solche Zahlungsbefehle, dann mündlich angebrachte Aufkündigungen von Bestandverträgen ist im betreffenden Register in der eigens hiefür eröffneten Spalte zu befestigen;

c) der Stempel für eine gerichtliche Entscheidung ist in den Fällen des §. 2, Absatz 1, am Schlusse des Verhandlungsprotokolles von dem mit der Niederschrift dieses Protokolles betrauten gerichtlichen Functionär zu befestigen.

Der Stempel für die im §. 3, A, c und e, der kaiserlichen Verordnung bezeichneten gerichtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträge und Executionsbewilligungen (§. 2, Absatz 2) ist, wenn die Klage, beziehungsweise der Antrag auf Bewilligung der Execution schriftlich gestellt wird, vom Kläger, beziehungsweise vom betreibenden Gläubiger auf dem ersten Bogen des ersten Exemplares des Schriftsatzes neben dem Eingabenstempel zu befestigen, und ist das betreffende Exemplar des Schriftsatzes bei den Gerichtsacten zurückzubehalten (§. 80 der Civilprocessordnung). Wird die Klage oder der Antrag auf Bewilligung der Execution mündlich angebracht, so ist der Entscheidungsstempel von dem mit der Niederschrift des Protokolles betrauten gerichtlichen Functionär auf dem ersten Bogen des Protokolles neben dem Protokollsstempel zu befestigen.

Der Stempel für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren ist, wenn das Ansuchen um Erlassung desselben bloß durch eine Registereintragung beurkundet wird, neben dem Protokollsstempel in derselben Spalte des Registers zu befestigen. In anderen Fällen ist auch bezüglich des Stempels für den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren auf die im vorhergehenden Absatze beschriebene Art vorzugehen;

d) die Duplicatsstempel, welche gemäß §. 7, Absatz 3, der kaiserlichen Verordnung, im Falle bei gerichtlichen Zahlungs- und Sicherstellungsaufträgen und Zahlungsbefehlen für die beiden Streittheile mehr als je eine Ausfertigung erforderlich ist, für die dritte und jede folgende Ausfertigung zu entrichten sind, sind ebenso wie der Entscheidungsstempel neben dem betreffenden Eingaben- oder Protokollsstempel nach der unter c) gegebenen Vorschrift zu befestigen.

Soweit die entsprechenden Markenkategorien bestehen, können in solchen Fällen der Eingaben- oder Protokolls-, der Entscheidungs- und die Duplicatsstempel auch mittels einer einzigen Stempelmarke entrichtet werden;

e) der Stempel für alle anderen, als die unter b), c) und d) begriffenen stempelpflichtigen gerichtlichen Ausfertigungen ist von dem mit deren Niederschrift betrauten gerichtlichen Functionär in der Regel auf jedem Bogen, bevor mit dem Beschreiben desselben begonnen wird, in der unter a) bezeichneten Weise zu befestigen.

Bei gerichtlichen Legalisirungen sind die Stempelmarken bei der Legalisirungsclausel zu befestigen. Dasselbe ist auch bei gerichtlichen Vidimirungen zulässig;

f) der für bedingt stempelfreie oder bedingt einer minderen Gebür unterworfene Urkunden, von welchen ein die Gebürenpflicht begründender gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, zu entrichtende Stempel ist auf dieselbe Weise wie der Beilagenstempel (siehe unter a) zu befestigen;

g) die zur Entrichtung der im §. 6, C. b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken sind gleich bei ihrer Überreichung durch den übernehmenden Kanzleibeamten des Gerichtes auf einem Blatte Papier zu befestigen, welches, im Falle die Eintragung bewilligt wird, zur Ausfertigung jenes Exemplares des Bescheides, welches bei dem mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Amte aufzubewahren ist, verwendet oder diesem Bescheidsexemplare beigelegt wird, im Falle dagegen die Eintragung nicht bewilligt wird, den betreffenden Gerichtsacten anzuschließen ist, unbeschadet des Anspruches der Partei auf bare Rückerstattung des Gebürenbetrages (§. 13). Im übrigen bleibt es bei den Bestimmungen des §. 6, C. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89;

h) rücksichtlich der Beibringung und Befestigung der Stempelmarken, welche zur Entrichtung gerichtlich bemessener Verlassenschaftsgebüren dienen, hat es bei den Bestimmungen des §. 6, C. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zu verbleiben.

II. Entwertung der Stempelmarken.

Die Entwertung der Stempelmarken hat in allen unter I, a) bis h) angeführten Fällen durch Überstempelung (Obliterirung) mit dem Gerichtssiegel in schwarzer Farbe zu geschehen, dergestalt, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Stempelmarke, der andere Theil aber auf dem Papiere, auf welchem die Marke befestigt worden ist, ersichtlich wird. Zur Überstempelung ist eine nicht zu fette, dünnflüssige Farbe, wie die schwarze, mittelstarke Buchdruckerfarbe (Illustrationsfarbe) zu verwenden. Anilinfarben dürfen zur Überstempelung nicht gebraucht werden.

Auf Protokollen verwendete Stempelmarken können statt durch Überstemplung auch vermittels Durchstreichung mit zwei Tintenstrichen, die sich auf dem Markenbilde schneiden, entwertet werden.

Die Vornahme der Entwertung obliegt der Gerichtskanzlei, und zwar bezüglich der auf gerichtlichen Eingaben und deren Beilagen befestigten, sowie der mit einem Tabulargesuche zur Berichtigung der Eintragungsgebür beigebrachten Stempelmarken dem Beamten der Einlaufstelle, bei stempelpflichtigen Ausfertigungen und Registereintragungen, welche in der Gerichtskanzlei vorgenommen werden, dem damit betrauten Functionär, in allen anderen Fällen dem den Kanzleidienst der betreffenden Gerichtsabtheilung besorgenden Functionär. Jeder gerichtliche Functionär, welcher ein stempelpflichtiges Geschäftsstück, bezüglich dessen die gehörige Entwertung der Marken unterblieben ist, zu behandeln hat, ist verpflichtet, die Entwertung nachzuholen.

Von der im Punkte 2 der Ministerialverordnung vom 25. März 1860, R. G. Bl. Nr. 82, und in der Ministerialverordnung vom 23. September 1895, R. G. Bl. Nr. 148, angeordneten Durchstreichung der Stempelmarken werden die Gerichtskanzleien enthoben.

§. 12.

Insoweit im §. 11 über den Gebrauch der Stempelmarken und über den Verkehr mit denselben nichts Abweichendes angeordnet ist, bleiben die hierüber bestehenden Vorschriften in Kraft.

Dies gilt namentlich bezüglich der aus Anlass eines gerichtlichen Gebrauches erforderlichen Stempelung von im Auslande ausgestellten Urkunden jener Arten, welche ihrer Beschaffenheit nach im Inlande der Stempelpflicht bei der Ausfertigung unterliegen (§. 23 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

§. 13.

Wenn die für eine gerichtliche Ausfertigung oder eine bücherliche Eintragung im vorhinein beigebrachte und verwendete Stempelgebür zurückzuerstatten ist, weil die Ausfertigung oder Eintragung unterbleibt, oder eine gerichtliche Entscheidung auf die im §. 3, Absatz 1, bezeichnete Art aufgehoben wird, ist die Rückerstattung, wenn das Gericht in der bezüglichen Erledigung deren Betrag und die zur Empfangnahme berechtigte Person angibt, ohne eine besondere Weisung der leitenden Finanzbehörde von dem Amte, welchem die Gebürenbemessung von den Amtshandlungen des betreffenden Gerichtes zusteht, oder wenn die Geldgebarung von diesem Amte getrennt ist, von der demselben zugewiesenen Casse gegen Einziehung der gericht-

lichen Erledigung und gegen eine von der Partei ausgestellte ungestempelte Empfangsbestätigung sogleich zu vollziehen.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der kaiserlichen Verordnung am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

Auf gerichtliche Eingaben, welche vor dem 1. Jänner 1898 der Post zur Beförderung übergeben wurden, sowie auf gerichtliche Protokolle und Abschriften, für welche nach den bestehenden Vorschriften die Stempelmarken schon vor dem 1. Jänner 1898 beigebracht wurden, finden jedoch die Bestimmungen der §§. 1 und 7, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung keine Anwendung, wenn auch die Eingaben erst nach dem mehrgedachten Zeitpunkte bei Gericht einlangen oder die Protokolle und Abschriften erst nach diesem Zeitpunkte ausgefertigt werden.

Insoweit nach dem 1. Jänner 1898 gebührenpflichtige gerichtliche Urtheile und Erkenntnisse noch nach den alten Processvorschriften gefällt werden, finden rücksichtlich der Gebührenentrichtung lediglich die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Wien, am 28. December 1897. (Z. 9563.-F.M.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Ernannt wurden:

Vom Finanzministerium:

Die Finanzsecretäre Peter Buchich und Franz v. Ivanišević zu Finanzräthen für den Bereich der Finanzlandesdirection in Zara. (Z. 9032-F.M., dd. 14. December 1897.) — Der Finanzwachoberinspector II. Classe Karl Ritter v. Brojatsch zum Finanzwachoberinspector I. Classe in der VII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzdirection in Triest. (Z. 54984, dd. 23. December 1897.) — Im Personalstande der Hilfsämter des Finanzministeriums: Der Hilfsämterdirector kaiserlicher Rath Ferdinand Lott zum Hilfsämter-Oberdirector, die Hilfsämter-Directionsadjuncten Anton Stanke und Julius Kupka zu Hilfsämterdirectoren, die Kanzleiofficiale Richard Rubritius und August Duchaczek zu Hilfsämter-Directionsadjuncten, endlich der provisorische Kanzleiofficial Josef Zothe und die Kanzlisten Oskar Moosbrugger, Karl Meltsch und Karl Krumpholz zu Kanzleiofficialen. (Z. 9461-F. M., dd. 17. December 1897.) — Die Finanzcommissäre Alfred Gottlob Simon und Dr. Alois Jahn und der Ministerialconcipist Dr. Ferdinand Seeliger zu Ministerialvicesecretären im Finanzministerium. (Z. 9596-F. M., dd. 21. December 1897.) — Im Status der Beamten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters: die Evidenzhaltungsobergeometer II. Classe Anton Wagner, Johann Mrazek, Johann Augusta, Thomas v. Lanner, Karl v. Comelli, Johann Wenclu und Josef Zadrazil zu Evidenzhaltungsobergeometern I. Classe in der VIII. Rangsclasse. (Z. 62291, dd. 29. December 1897.) — Der Finanzwachobercommissär II. Classe Josef Goldbacher zum Finanzwachobercommissär I. Classe in der VIII. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Innsbruck. (Z. 55330, dd. 24. December 1897.) — Die Finanzconcipisten Dr. Karl Gaube und Dr. Oskar Wollheim zu Ministerialconcipisten im Finanzministerium. (Z. 9707-F. M., dd. 23. December 1897.) — Der Finanzconcipist Dr. Josef Adelsmair zum Finanzcommissär beim Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums für unmittelbare Gebüren. (Z. 64148, dd. 22. December 1897.) — Der Salinen-Geldrechnungsführer Josef Malek zum Cassier im Status der alpinen Salinenverwaltungen. (Z. 61539, dd. 16. December 1897.) — Der Steuereinnehmer Paul Golubković, dann die Steuerämtscontrolore Johann Reisp und Josef Mild zu Hauptsteuerämtscontroloren für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 61940, dd. 24. December 1897.) — Der Factor der X. Rangsclasse in der Hof- und Staatsdruckerei Georg Bauer zum Oberfactor daselbst. (Z. 29667, dd. 23. December 1897.) — Im Status der alpinen Salinenverwaltungen der quiescirte Cassencontrolor Johann Jank zum Cassencontrolor. (Z. 59508, dd. 9. December 1897.) — Der Evidenzhaltungseleve Engelbert Beyer zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 60776, dd. 14. December 1897. — Die Evidenzhaltungseleven Rudolf Bobrowski, Ladislaus Siedmiograj, Thomas Choloniewski, Victor Alszer, Peter Kinda, Josef Stepien, Wladimir Barbaszewski, Ladislaus Weigel und Stefan

Dobrzański zu Evidenzhaltungsgeometern II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 59096, dd. 16. December 1897.) — Der Evidenzhaltungsexleve Karl Preuenhueber zum Evidenzhaltungsgeometer II. Classe in der XI. Rangsclasse. (Z. 62645, dd. 18. December 1897.) — Der Kanzlist des Bezirksgerichtes in Poysdorf Vincenz Aymann zum Kanzlisten im Finanzministerium. (Z. 9333-F. M., dd. 15. December 1897.) — Der Feldwebel Anton Pohl des k. und k. Infanterieregiments Ludwig Prinz von Bayern Nr. 62, der Feuerwerker Anton Zelenka des k. und k. Artilleriezeugsdepots Peterwardein, der Rechnungsunterofficier I. Classe Johann Perchtold des k. und k. Feldjäger-Bataillons Nr. 8 und der Rechnungsunterofficier I. Classe Johann Kirchmayer des k. und k. Dragonerregiments Kaiser Ferdinand Nr. 4 zu Kanzlisten im Finanzministerium in der XI. Rangsclasse. (Z. 9561-F. M., dd. 22. December 1897.)

Von der Finanzlandesbehörde in:

Brünn: Die Steueramtscontrolore Josef Černoch, Alexander Domes, Moriz Pampusch, Ignaz Mentzl und Julius Pluskal zu Steuereinnehmern in der IX. Rangsclasse. (Z. 2354-Pr., dd. 7. December 1897); der Steueramtsofficial Franz Wolny zum Steueramtscontrolor in der X. Rangsclasse, der Steueramtsadjunct Josef Kowarik zum Steueramtsofficial in der X. Rangsclasse, die Steueramtsadjuncten Victor Panek, Franz Lechner, Ferdinand Spurnik, Richard Dvořák, Franz Theyß und Jaroslav Panic zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 2355-Pr., dd. 7. December 1897); der Rechnungsunterofficier des k. und k. Festungsartillerieregiments Nr. 2 Adolf Knabe, dann die Steueramtspractikanten Franz Jurda, Johann Kacetl und Friedrich Lang, weiters der Rechnungsunterofficier des k. und k. Infanterieregiments Nr. 49 Johann Čtvrtníček, ferner die Steueramtspraktikanten Josef Staffe, Franz Saz, Stanislaus Lizal, Ferdinand Harra, Robert Jeleß, Lambert Kretschmar, Karl Chytil, Josef Korkisch und Johann Kimmel, schließlich die Finanzwachoberaufseher Thomas Fiala, Felix Keltscha und Wilhelm Ocásek zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2356-Pr., dd. 7. December 1897.)

Czernowitz: Der Kanzleiofficial Johann Entzmann zum Hilfsämterdirectionsadjuncten, die Kanzlisten Alfred Ferdinand Mück und Rudolf Schmidt zu Kanzleiofficialen und der Rechnungsunterofficier I. Classe Albert Frankl zum Kanzlisten. (Z. 1470-Pr., dd. 12. December 1897.)

Graz: Die Steueramtscontrolore Johann Ebenhöh und Ludwig Kratter zu Steuereinnehmern. (Z. 2797-Pr., dd. 1. December 1897.) — Die Steueramtsofficiale Johann Peschitz, Ernst Potrz und Julius Eckrieder zu Steueramtscontroloren in der X. Rangsclasse. (Z. 2798-Pr., dd. 1. December 1897.) — Der Steueramtscontrolor Raimund Mally und die Steueramtsadjuncten Jacob Tobias und Rudolf Ulm zu Steueramtsofficialen in der X. Rangsclasse. (Z. 2799-Pr., dd. 1. December 1897.) — Der Finanzconcipist Dr. Alfred Kermayner der Finanzdirection in Linz zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse für den Dienstbereich der Finanzlandesdirection in Graz. (Z. 2345-Pr., dd. 22. December 1897.) — Die Steueramtspraktikanten Isidor Horak und Karl Wanke zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 2800-Pr., dd. 1. December 1897.)

Laibach: Der Finanzconcipist Karl Pogačar zum Finanzcommissär in der IX. Rangsclasse. (Z. 1084-Pr., dd. 12. December 1897.) — Der Conceptspraktikant Johann Milohnoja zum Finanzconcipisten in der X. Rangsclasse (Z. 1083-Pr., dd. 12. December 1897.) — Der Steuereinnehmer Victor Grabner zum Steuerinspector und die Finanzconcipisten Franz Gerstenmayr und Josef Karl Bihlmeier zu provisorischen Steuerinspectoren. (Z. 1106-Pr., dd. 24. December 1897.) — Die Steueramtspraktikanten Jaroslav Broš und Albert Rooß zu Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1074-Pr., dd. 16. December 1897.)

Lemberg: Die Finanzwachobercommissäre Felix Partykiewicz, Josef Starożyński, der provisorische Finanzwachobercommissär Sigismund Parfanowicz und der Finanzwachcommissär Johann Klimpel zu Finanzwachobercommissären II. Classe in der IX. Rangsclasse, der Finanzwachcommissär Ludwig Skarbowski zum provisorischen Finanzwachobercommissär, der k. und k. Oberlieutenant des 15. Infanterieregimentes Leo Bastgen, der pensionirte k. und k. Lieutenant des 20. Infanterieregimentes Roman Lewicki und die Finanzwachrespicienten Adam Suchodolski, Felix Wilczkiewicz und Johann Czemeryński zu Finanzwachcommissären in der X. Rangsclasse und der Finanzwachrespicient Ludwig Jaeschke zum provisorischen Finanzwachcommissär. (Z. 5302-Pr., dd. 12. December 1897.)

Linz: Der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister Josef Thim zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse. (Z. 1724-Pr., dd. 16. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LXVI. Stück. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen: 246. Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1 Jänner bis Ende Juni 1898. — 247. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen. — Buchanzeige.

Gesetze und Verordnungen.

246.

Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1897, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898.

(Enthalten in dem am 29. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 304.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1898 sich ergebenden Auslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1898 festzustellenden Credite zu bestreiten.

Insbesondere wird die Regierung ermächtigt, die für das erste Semester 1898 entfallenden Raten der mit den kaiserlichen Entschließungen vom 15. März und vom 28. Juni 1895 bewilligten Subsistenzzulagen in der bisherigen Weise zu erfolgen.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten, mit Ende December 1897 erlöschenden Credite können noch bis Ende Juni 1898 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1897 im Sinne des Artikels V, Alinea 3 des Finanzgesetzes für das Jahr 1897 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 2, Post 1, für die Ausführung einer Eisenconstruction bei der Johannesbrücke über den Ischlfluss in Ischl bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 6, Post 2, für die Correction der Agramer Reichsstraße im Gebiete der Stadt Rudolfswerth zwischen Kilometer 71 und 1/71 und Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Gurkfluss zwischen Rudolfswerth und Kandia bewilligte Credit von . . . . . 24.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 6, Post 5, für die Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unterschwerenbach und Saiz bewilligte Credit von 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 7, Post 3, für die Instandsetzung der Idrialhaststraße von Usnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 2.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 8, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 3, als Ararialbeitrag für den Ausbau der linksufrigen Ifonzostraße von Canale bis Tolmein bewilligte Credit von 10.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 5, als Ararialbeitrag zum Bau einer eisernen Brücke über dem Torrenfluß im Zuge der von Vilesse nach Ruda führenden Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . 23.500 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 7, Post 9, als Ararialbeitrag für den Ausbau der Bačathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajuzna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 1, als Ararialbeitrag zur Verbauung des Ganderbaches bei Kollmann zum Schutze der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·6 bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 8.840 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 5, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 1.300 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 8, Post 9, für die Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteiner Straße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 8.400 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 2, für die Umlegung der Salzburger Reichsstraße am Mellekerberge bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 8, Post 17 für die Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch bewilligte Credit von 4.800 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 5, §. 14, Post 5, für die Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo—Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurić, für die IV. Theilstrecke von Punta Piavica bis Gjurić bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 13.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Wildbach Karakasica im Zuge der mittelländischen Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 5, §. 14, Post 2, für die Umlegung der im Zuge der mittelländischen Reichsstraße gelegenen, die Stadt Ragusa durchziehenden Durchfahrtsstraße, genannt Stradone, sammt beiderseitigen Straßenrampen zwischen den Festungsthoren Porta Pile und Porta Ploce, durch Herstellung einer Circumvallationsstraße längs des alten Festungsgrabens bewilligte Credit von . . . . . 20.000 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 50.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 40.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 2, Post 1, für Donaustrombauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 120.000 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 4, Post 1, als Ararialbeitrag für die Regulirung des linksseitigen Murufers durch Anlage eines Quaibaues zwischen der Ferdinands- und Franz Karls-Brücke in Graz bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 6.300 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 4, Post 1 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 6.700 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 7, Post 4, für Regulirungs- und Ergänzungsarbeiten in der ärarischen Nocestrecke bewilligte Credit von . . . 20.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für die Moldau-

regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 420.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 420.000 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 6, §. 8, Post 3, für Herstellung von Floßhäfen an der Moldau und Elbe bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 30.000 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 6, §. 8, Post 3 für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 30.000 fl.

28. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar für

Titel 3, öffentliche Sicherheit von . . 123.910 fl.
„ 4, Staatsbaudienst von . . . . 12.650 „
„ 7, Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen von . . . 63.690 „

zusammen . 200.250 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 1 (Centralleitung) zur Beschaffung von griechisch-orientalischen Kirchenbüchern als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 6.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 5, zur Ausschmückung der Aula der Universität in Wien als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 15.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 3. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für denselben Zweck als 4. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 5, zur künstlerischen Ausschmückung der Universität in Krakau als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 5, für den gleichen Zweck als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Façade des Domes in Salzburg als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 5.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche auf dem Pöllauberge als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 1.500 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung kirchlicher Gebäude in Neuberg bewilligte Credit von . . . . . 3.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Pfarrkirche in Sedlec bewilligte Credit von . . 5.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Spiegelkapelle im Clementinum in Prag bewilligte Credit von . . . . . 500 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung der Fresken in der St. Barbarakapelle des Franziskanerklosters in Pilsen als 1. Rate bewilligte Credit von 1.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 2.700 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 7, zur Restaurirung des Schlossgebäudes in Rzeszów als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.700 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 10, §. 8, zum Ankaufe von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona als 3. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 2.900 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 10, §. 8, für Bauherstellungen am archäologischen Museum in Aquileja als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 8, auf Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen in Krain bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 8.180 fl.

20. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 12, auf Baubeiträge in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 1.000 fl.

21. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 6.000 fl.

22. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 11, §. 18, auf Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte Credit von . . . . . 4.000 fl.

23. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 3.000 fl.

24. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 14, auf Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . 11.930 fl.

25. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 15, §. 1, zur Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte in Wien als 2. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

26. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zur Einführung der elektrischen Beleuchtung an mehreren Kliniken im allgemeinen Krankenhause in Wien bewilligte Credit von . . . . . 4.260 fl.

27. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 1, zu Adaptirungen im pathologisch-anatomischen Institute der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . . 4.900 fl.

28. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, für die Adaptirung und erste Einrichtung des physikalisch-chemischen Institutes der deutschen Universität in Prag als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 2.500 fl.

29. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 4, zur Anschaffung eines Mikroskopes für die Augenklinik der böhmischen Universität in Prag bewilligte Credit von . 800 fl.

30. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für Herstellung eines Warmhauses im botanischen Garten der Universität in Krakau als 1. Rate bewilligte Credit von 18.000 fl.

31. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 6, für den Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes der Universität in Krakau als 6. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 25.000 fl.

32. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 15, §. 16, für die erste Einrichtung der Lehrkanzel für Encyclopädie der Bergbaukunde, des Naphtabergbaues und der Tiefbohrkunde an der technischen Hochschule in Lemberg bewilligte Credit von . . . . . 1.000 fl.

33. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 16, §. 1, als Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 20.000 fl.

34. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . 5.000 fl.

35. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Bauherstellungen im Lycealgebäude in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 9.900 fl.

36. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines Gartenhauses im botanischen Garten in Laibach bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 3.140 fl.

37. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 16, §. 1, für den Neubau des Gebäudes für das Staats-Real- und Obergymnasium in Prag als 4. und letzte Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

38. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 1, für Herstellung eines neuen Brunnens im Hofraume des Gebäudes des Staats-Gymnasiums in Tarnów (polnisch) bewilligte Credit von . . . . . 800 fl.

39. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895, unter Titel 16, §. 2, zur Anschaffung von

Schuleinrichtungsgegenständen für die deutsche Staats-Realschule in Pilsen bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 398 fl.

40. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für conservative Herstellungen im Gebäude der deutschen Staats-Realschule in Budweis bewilligte Credit von . . . . . 2.300 fl.

41. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, zur Vornahme von Reparaturen an der deutschen Staats-Realschule in Pilsen bewilligte Credit von . . . . . 200 fl.

42. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, für den Neubau der Staats-Realschule in Krakau als 3. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

43. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 16, §. 2, zur inneren Einrichtung der neuerbauten Staats-Realschule in Krakau bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

44. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 18, §. 1, zur Anschaffung eines Motors und einer Schleifmaschine an der Fachschule für Edelsteinfassung und Bearbeitung in Turnau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 1.500 fl.

45. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, für denselben Zweck als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . 650 fl.

46. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der Werkstätten der Fachschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag als erste Rate bewilligte Credit von . . . . 500 fl.

47. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule in Humpolec als 4. und letzte Rate bewilligte Credit von 700 fl.

48. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, als Subvention an die Gemeinde für den Neubau der Fachschule in Starkstadt als erste Rate bewilligte Credit von . 8.000 fl.

49. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur inneren Einrichtung der Webeschule in Strakonitz als erste Rate bewilligte Credit von . . . . . 1.500 fl.

50. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 1, zur weiteren Ausstattung der Werkstätte der maschinengewerblichen Fachschule in Prerau als 1. Rate bewilligte Credit von 500 fl.

51. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 18, §. 3, für Herstellung von Lehrsälen für commerzielle Schulen mit italienischer Unterrichtssprache bewilligte Credit von . . . 1.000 fl.

52. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 20, §. 1, zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Lehrerbildungsanstalt in Pilsen bewilligte Credit von . . . . . 3.700 fl.

53. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 20, §. 1, für die räumliche Ausgestaltung der Lehrerbildungsanstalt in Stanislau bewilligte Credit von . . . . . 18.000 fl.

54. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 6.200 fl.

55. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 23, §. 1, für die Herstellungen an der Studienfondskirche in Rzeszów als 2. und letzte Rate bewilligte Credit von . . . . 2.500 fl.

56. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 23, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der Sanct Barbarakirche in Kuttenberg als 7. Rate bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

C. Im Etat des Finanzministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 5, Finanzwache, für den Bau des Amtsgebäudes in Voitsberg bewilligte Credit von 4.800 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für für den Bau des Amtsgebäudes in Ottynia bewilligte Credit von . . . . . 7.100 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 10, Titel 6, Steuerämter, für den Umbau des Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte Credit per . . . . . 8.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 16, Titel 3, für Neubauten beim Tabakverschleiße bewilligte Credit von . 108.250 fl.

5. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 unter Capitel 10, Titel 3, im ordentlichen Aufwande im Theilvoranschlage sub Post 21, 22 und 23 aus Anlaß der Steuerreform bewilligten Credite von 55.000 fl., 254.000 fl. und 251.000 fl.

6. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte, mit dem Finanzgesetze für

das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit, und zwar:

unter Capitel 10, Titel 3	. . . . .			3.620 fl.
„ „ 10, „ 6	. . . . .			24.450 „
„ „ 10, „ 9	. . . . .			1.280 „
		zusammen	.	29.350 fl.

D. Im Etat des Handelsministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 976.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 3, für Herstellung eines Landungsmolo in Pola bewilligte Credit von 33.000 fl.

3. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 3, für die Herstellung einer Seeleuchte V. Ordnung in Secca Pericolosa bewilligte Credit von . . . . . 15.370 fl.

4. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, für die Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Vodice bewilligte Credit von . 5.000 fl.

5. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes in Igrane bewilligte Credit von 2.000 fl.

6. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 7, §. 4, zur Herstellung eines Landungsmolo in Spica bewilligte Credit von . . . . . 5.980 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 7, §. 4, für die Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung in Tre Sorelle bewilligte Credit von . . . . . 7.400 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 9, §. 6, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphengebäude bewilligte Credit von 162.000 fl.

9. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 9, §. 8, bei der Post- und Telegraphenanstalt für Adaptirungen neuer oder Erweiterung schon bestehender Ämter bewilligte Credit von . . . . 180.000 fl.

E. Im Etat des Eisenbahnministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 4, §. 2, für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) bewilligte Credit von . . . . . 613.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 4, §. 3, für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel bewilligte Credit von . . . . . 295.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 27, Titel 14, §. 1, für die Herstellung einer Zweigleitung zur Wasserstation am Bahnhofe Mittelgrund bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von 7.410 fl. Gold oder in österreichischer Währung . . . . . 8.820 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 6, §. 1, für Herstellung einer Weichensicherungsanlage am Südende der Station Mittelgrund bewilligte Credit von 23.000 Mark =11.360 fl. Gold oder in österreichischer Währung 13.530 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 6, §. 2, für die Localbahn Caslau-Zawratetz und Caslau-Močowic für Investitionen aus dem Investitionsfonde der verstaatlichten Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft bewilligte Credit von . . . . . 10.450 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28, Titel 7, §. 1 für die Erweiterung der Station Neu-Sandec bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 28 Titel 7, §. 1 für die Erweiterung der Station Eger bewilligte Credit von . . . . . 60.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für die Erweiterung der Station Lemberg als 4. Rate bewilligte Credit von . . . . . 500.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für Erweiterungen aus Anlass des Anschlusses von Localbahnen bewilligte Credit von . . . . . 50.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für die Erweiterung der Station Stanislau bewilligte Credit von . . . . . 200.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für Meliorationen und diverse Ergänzungsanlagen bewilligte Credit von . . . . . 268.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896, im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Linien der österreichischen Local-Eisenbahngesellschaft für Erweiterung von Anschlussstationen nebst Re-

construction der Bahnstrecken aus Anlass des Anschlusses neuer fremder Bahnen bewilligte Credit von . . . . . 300.000 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn für die Erweiterung der Werkstätte Pilsen bewilligte Credit von . 100.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn für Meliorationen und diverse Ergänzungsbauten bewilligte Credit von . . . . . 744.260 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 im Capitel 28, Titel 7, §. 1, Staatseisenbahnbetrieb, für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Mährisch-Schlesischen Centralbahn für Meliorationen und diverse Erweiterungen bewilligte Credit von . . . . . 123.600 fl.

F. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 17.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 16, für den Erweiterungsbau des Strafgerichtsgebäudes in Prag als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 80.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 17, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte Credit von . . . . 20.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 unter Titel 4, §. 28, für den Bau des Kreisgerichtsgebäudes in Neu-Sandec als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 5.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1894 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als 2. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . . 15.000 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Titel 4, §. 25, für den Bau des Amtsgebäudes in Horodenka als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . 13.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 28, für denselben Zweck als letzte Rate bewilligte Credit von . . . . . 12.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 26, für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Olmütz als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 31, für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwołoczyska bewilligte restliche Credit von . . . . . 4.654 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Titel 4, §. 32, für den Bau des dritten Tractes am Gefangenhause in Tarnopol bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

12. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 33, für den Bau eines Amtsgebäudes in Kossów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . 10.000 fl.

13. Der mit dem Gesetze vom 23. December 1894, R. G. Bl. Nr. 243, für den Bau eines Amtsgebäudes in Floridsdorf bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerte Credit von . . . . 140.400 fl.

14. Der mit dem Gesetze vom 8. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 133, für den Bau eines Amtsgebäudes in Żydaczów als 1. Rate bewilligte Credit von . . . . . 15.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld.

1. Die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1895 unter Capitel 37, Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld, für die Auslagen der Couponbogenerneuerung bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1897 bis Ende December 1897 verlängerten Credite von 134.500 fl. und 45.000 fl., beziehungsweise der Gesammtcredit von . . . . . 179.500 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1896 unter Capitel 36, Titel 3, Verwaltungsauslagen der fundirten Staatsschuld, für Auslagen der Couponbogenerneuerung bewilligte außerordentliche Credit von . . . . . 5.000 fl.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 28. December 1897.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p. — **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. — **Böhm** m. p.
Latour m. p. — **Koerber** m. p.
Ruber m. p. — **Bylandt-Rheydt** m. p.
Loebl m. p.

247.

Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, betreffend die bedingte Straflosigkeit der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen.

(Enthalten in dem am 31. December 1897 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 307.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Angaben, welche in den nach dem Gesetze vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern zu überreichenden Erklärungen und Bekenntnissen hinsichtlich des Zinsertrages von Gebäuden gemacht werden, oder Umstände, welche bei den nach dem genannten Gesetze vorzunehmenden Einschätzungen und Erhebungen bezüglich der thatsächlichen Höhe dieses Zinsertrages zu Tage treten, dürfen nicht die Grundlage für Strafverfolgungen wegen der vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichungen bilden. Auch dürfen aus diesen Anlässen nachträgliche Vorschreibungen an Hauszinssteuer oder an fünfprocentiger Steuer vom Reinertrage zeitlich zinssteuerfreier Häuser, beziehungsweise Abänderungen der bereits vollzogenen Bemessung der bezeichneten Steuern, in Ansehung der Jahre bis einschließlich 1897 nicht vorgenommen werden.

§. 2.

Ist wegen einer vor dem 1. Jänner 1898 begangenen Zinsverheimlichung vor oder nach Überreichung des ersten durch das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vorgeschriebenen Bekenntnisses oder der ersten durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Erklärung bereits eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden, so hat eine Strafverfolgung, unbeschadet der in solchen Fällen behufs Bemessung der Nachtragssteuer durchzuführenden Untersuchung, nicht einzutreten, soferne jene erste Erklärung oder jenes erste Bekenntnis des einer Zinsverheimlichung Verdächtigen eine wahrheitsgemäße Angabe des Bruttomietzinses enthält oder letzteren mindestens entnehmen lässt.

Zur Feststellung dieses Umstandes kann die Steuerbehörde nöthigenfalls das im §. 258 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, vorgesehene Beweismittel der eidlichen Einvernahme von Zeugen durch das zuständige Bezirksgericht unter den dort vorgesehenen Modalitäten in Anwendung bringen.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. December 1897.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p. **Welsersheimb** m. p.
Wittek m. p. **Böhm** m. p.
Latour m. p. **Koerber** m. p.
Ruber m. p. **Byland t** m. p.
Loebl m. p.

Buchanzeige.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien wird zu Beginn des Jahres 1898 der XV. Jahrgang des vom k. k. Justizministerium herausgegebenen

Verzeichnisses der Advocaten und k. k. Notare

in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie

für das Jahr 1898 erscheinen.

(Z. 9647-F. M., dd. 27. December 1897.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum

Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Jahrgang 1897.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1898.

Sachregister

zur

Beilage

zum

Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

Die mit * bezeichneten Schlagworte betreffen bloße Citirungen aus dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums.

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
A.			
Aichinspectorate, Zeugnisse über den Besuch der von denselben für Gemeindeorgane abgehaltenen Lehrcurse und die abgelegten Prüfungen	V	1	2
Amtsblatt, s. Zeitschriften.			
* **Anweisungen, kaufmännische,** Einführung gestempelter Blankette mit böhmischem Texte für solche über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit	XII	3	21
Anwendung der Finanzministerialerlässe vom 6. Juli 1860, Z. 31233, und vom 25. Juli 1861, Z. 27762, betreffend einige Fälle der Competenz der Finanzlandesbehörden zu Gebürenrückerstattungen	LII	11	84
Armenrecht, Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung desselben	XXXII	6	38
* **Aufsig,** Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefe und Rechnungsblankette	XLIX	10	77
Auszüge, statistische, Übersendung derselben	X	2	18
B.			
Befreiungen von der Stempel- und Gebürenpflicht und Begünstigungen.			
Solche sind enthalten:			
— im Gesetze vom 30. December 1896, R. G. Bl. Nr. 7 ex 1897, betreffend die Bewilligung eines Credites für die officielle Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris	V	1	1

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Befreiungen von der Stempel- und Gebührenpflicht und Begünstigungen.			
Solche sind enthalten:			
— im Gesetze vom 5. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend Gebührenbegünstigungen für Anlehen des Königreichs Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen	V	1	1
* — im Gesetze vom 8. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 56, V. Bl. Nr. 42, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	XII	3	21
* — im Gesetze vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 41, wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird . .	XII	3	21
— in der kaiserlichen Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes	XII	3	21
— im Gesetze vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung	XII	3	22
— im Gesetze vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden	XVIII	4	27
— in der kaiserlichen Verordnung vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 298, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen	LXIV	15	136
Begünstigungen, s. Befreiungen.			
Beschäl-Licenzscheine für Privathengste, Stempelpflicht	LII	11	85
Bezirkskrankencassen, Grundbücherliche Eintragungen zu Gunsten derselben behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge	XVIII	4	28
Bezirksvertretungen und -Ausschüsse, Vornahme von Stempelrevisionen bei denselben	XXXVI	7	42
Binnenschiffahrtsverkehr, s. Frachtbriefe.			
Böhmen, Anlehen, s. Befreiungen.			
Böhmische kaufmännische Anweisungen, s. Anweisungen.			
C.			
Cessionen, s. Verfachungen.			
Checks, unmittelbare Entrichtung der Gebüren von denselben seitens der Zweigniederlassung in Salzburg der Bank für Oberösterreich und Salzburg	XII	3	25
Competenz bei Bemessung der Gebür von Erbsübereinkommen	V	1	2
— der Finanzlandesbehörden zu Gebürenrückerstattungen	LII	11	84

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite
Concessionsurkunden für Eisenbahnen, s. Eisenbahnen.			–
Consumvereine, Stempelbehandlung der Rechnungen (Einschreibbücheln)	XXVII	5	34
Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenscassen).			
	V	1	3 u. 4
	X	2	19
	XII	3	25 u. 26
	XVIII	4	29 u. 30
	XXVII	5	35 u. 36
	XXXII	6	39
Zuerkennungen der Gebürenbegünstigungen an solche	XXXVI	7	43—45
	XLIV	8	49—51
	XLIX	10	78—80
	LII	11	86
	LVII	13	127
	LXII	14	133
	LXIV	15	137
Cumulativgeschäfte, s. Effectenumsatzsteuer.			
Curanden, s. Depositen.			
D.			
Depositen, Erfolglassung der für Minderjährige und Curanden verwahrten	XVIII	4	29
E.			
* **Effectenumsatzsteuer**, Gesetz	XLIV	8	47
* — Durchführungsverordnung	XLVII	9	53
— Instruction	XLVII	9	53
— Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung derselben und sonstiger besonderer Steuerentrichtungsarten:			
— Bank für Oberösterreich und Salzburg	XII	3	25
	LII	11	86
— Postsparcassenamt in Wien	XII	3	25
— Eduard Urban in Brünn	XLIX	10	80
— Leopold Langer in Wien	XLIX	10	80
— Alois Mauthner & Comp. in Reichenberg	XLIX	10	81
— Otto Nowak in Prag	XLIX	10	81
— Felix Epstein in Wien	XLIX	10	81
— Privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt	XLIX	10	81
— Anton Czizek in Wien	XLIX	10	81
— Wiener Lombard- und Escomptebank	XLIX	10	81
	LII	11	87
— M. Löwe in Innsbruck	XLIX	10	81
— Privilegirte allgemeine Verkehrsbank in Wien	XLIX	10	81
— Wiener Giro- und Cassenverein	XLIX	10	81

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Effectenumsatzsteuer:			
— Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung derselben und sonstiger besonderer Steuerentrichtungsarten:			
— L. Herber in Brünn	XLIX	10	81
— Wechselstubenactiengesellschaft „Mercur" in Wien	LII	11	86
— S. M. v. Rothschild in Wien	LII	11	86
— Mayer und Vogl Nachfolger in Wien	LII	11	86
— Böhmische Escomptebank in Prag	LII	11	86
— Privilegirte galizische Actienhypothekenbank in Lemberg	LII	11	86
— Anglo-österreichische Bank in Wien	LII	11	86
— Steiermärkische Escomptebank in Graz	LII	11	86
— Živnostenska banka pro Čechy a Moravu in Prag	LII	11	87
— Privilegirte österreichische Länderbank in Wien	LII	11	87
— Fischl & Bondy in Prag	LII	11	87
— Privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien	LII	11	87
— Privilegirte böhmische Unionbank	LII	11	87
— Schellhammer & Schattera in Wien	LII	11	87
— Niederösterreichische Escomptegesellschaft in Wien	LII	11	87
— Unionbank in Wien	LII	11	87
— Allgemeine Depositenbank in Wien	LII	11	87
— Wiener Bankverein	LII	11	87
— Böhm, Edlinger & Comp. in Linz	LII	11	87
— M. J. Guth (Wechslergeschäft der Administration des „Mercur") in Prag	LII	11	87
— Böhmische Creditanstalt in Prag	II	11	88
— Banca Popolare in Triest	LII	11	88
— Österreichisch-ungarische Bank	LII	11	88
— Dutschka & Co. in Wien	LII	11	88
— Freund & Comp. in Wien	LVII	13	128
— Landesbank des Königreiches Böhmen in Prag	LXII	14	134
— Bürgerliche Vorschusscassa in Smichov	LXII	14	134
— von Geschäften über Effecten verschiedener Art, bei welchen entweder ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen oder nur Bruchtheile von Schlüssen über einem verschiedenen Steuersatze unterliegende Effecten miteinander cumulirt werden	LVII	13	126
— von Kostgeschäften	LXII	14	133
— von direct an der Börse geschlossenen Kostgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen über Effecten verschiedener Gattung cumulirt werden	LXIV	15	136
— von Cumulativgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit einem Schlussbruchtheile einer anderen Effectengattung zusammentreffen, und der auf den Schlussbruchtheil entfallende Geldumsatz 5000 fl. übersteigt	LXIV	15	137

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Effectenumsatzsteuer:			
— Beschränkung der unmittelbaren Entrichtung derselben:			
— Österreichische Bodencreditanstalt in Wien	LVII	13	128
Ehegelegenheiten, Zeugnisse und Eingaben, Stempelbehandlung	LXII	14	132
Eheband, Auflösung desselben, Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren	LVII	13	126
Einantwortungen, s. Verfachungen.			
Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister	XXVII	5	34
— an die Handels- und Gewerbekammern	XXXII	6	38
— betreffend die Befreiung von aus Anlass des 50. Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren	XLIX	10	77
— und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes	LVII	13	126
— der Vereinskrankencassen um Statutenänderungen	LXII	14	132
— und Zeugnisse in Eheangelegenheiten	LXII	14	132
Einschreibbüchel der Consumvereine	XXVII	5	34
Eintragungen, grundbücherliche, von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge	XVIII	4	28
Eisenbahnen.			
— Stempel und Gebührenbegünstigungen:			
a) im Gesetze, betreffend			
— den Bau der Eisenbahn Stryj—Chodorów	XII	3	22
b) in Concessionsurkunden für die Localbahnen:			
— Rakonitz—Matz	X	2	8
— Sedlitz—Čížkowitz	X	2	8
— Blatná—Nepomuk und Březnitz—Rožmitál	XVIII	4	27
— von Trzebinia nach Skawce	XVIII	4	28
— Wolframs—Teltsch	XVIII	4	28
— Mauthausen—Grein	XXVII	5	33
— Laibach (Brezovitz)—Ober-Laibach	XXXII	6	38
— von Hermann-Městetz nach Borohradek mit Abzweigung von Hrochov—Teinitz nach Chrast	XXXII	6	38
— Policka—Skutsch	XXXII	6	38
— Zeltweg—Wolfsberg und Unter-Drauburg—Wöllan	XXXVI	7	41
— Kuttenthal—Unter-Cetno	XXXVI	7	41
— Treibach-Althofen—Klein-Glödnitz (Gurkthalbahn)	XLIV	8	47
— Görz—Haidenschaft	LVII	13	125
— Chabówka—Zakopane	LVII	13	125
— Deutschbrod—Saar	LVII	13	125
— Tirschwitz—Wildstein—Schönbach	LXII	14	131
— Bozen—Kaltern (Überetscherbahn)	LXIV	15	135

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Eisenbahnen:			
c) in Kundmachungen des Eisenbahnministeriums, betreffend die Concessionirung:			
— einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Kreuzung der Palackystraße mit der Hawlíček-straße in Prag bis zu der an der Schwarzkosteletzer Ärarialstraße anzulegenden Endstation in Žižkov	X	2	8
— einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn in Prag	X	2	8
— einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Koněprus und von Beraun nach Königshof sammt Abzweigungen	XVIII	4	27
— einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöstlingberg . .	XXVII	5	33
— einer normalspurigen Kleinbahn zum Rennplatze bei Kottingbrunn	XXXVI	7	41
— zweier mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnen in Prag und in den Kgl. Weinbergen von der Parlstraße in die Florenzgasse und vom Purkyněplatze in die Brenntegasse . .	LII	11	83
— eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz	LVII	13	125
* **Eisenbahnfrachtbriefe und Rechnungsblankette,** amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. in Aussig	XLIX	10	77
Elementarereignisse, s. Befreiungen.			
Entrichtung, unmittelbare, s. Gebürenentrichtung.			
— s. Effectenumsatzsteuer.			
Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde in Wien	V	1	3
Erbsübereinkommen, Competenz bei Bemessung der Gebür	V	1	2
* **Ergreifersantheile,** Aufhebung derselben bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel	XXVII	5	33
Erwerbsteuer, s. Reisekostenvergütung.			
F.			
Fachblattanerkennung, s. Zeitschriften.			
* **Frachtbriefe** für den Binnenschiffahrtsverkehr, Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr.	V	1	2
— s. Eisenbahnfrachtbriefe.			
G.			
Galizien, Landesschulfond, s. Landesschulfond, galizischer.			
Gebürenäquivalente und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Belehrung über die Verfassung des Summar G über den Stand der Vorschreibung derselben	LII	11	84

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine, s. Credit- und Vorschussvereine.			
— für Meliorationsunternehmungen, s. Meliorationsunternehmungen.			
Gebürenbehandlung:			
— s. Verfachungen.			
— s. Militärheiratscautionen.			
— s. Nachlassvermögen.			
— s. Widmungsurkunden.			
* **Gebürenbemessung,** Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke derselben	XII	3	22
	LXIV	15	135
Gebürenbemessungsanstände, Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden in Absicht auf die meritorische Erledigung derselben	XII	3	24
	V	1	3
	X	2	18
	XII	3	25
	XXVII	5	34 u. 35
Gebürenentrichtung, unmittelbare. Bewilligungen derselben	XXXVI	7	43
	XLIV	8	49
	XLIX	10	78
	LII	11	85
	LVII	13	126
	LXII	14	133
Gebürenfreiheit der grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge	XVIII	4	28
Gebürengefälle, Änderung der Tabellenform einiger chronologischer Aufschreibungen und periodischer Nachweisungen desselben aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Vorjahrsdienst	X	2	9
Gebürenrückerstattungen, Competenz der Finanzlandesbehörden	LII	11	84
* **Gebüren- und Steuerzahlungen,** s. Postsparcassa.			
Gerichte I. und II. Instanz, Erlassung einer neuen Geschäftsordnung für dieselben	XXXII	6	37
* **Gerichtsgebüren,** kaiserliche Verordnung, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über dieselben	LXIV	15	135
* — Durchführungsbestimmungen hiezu	LXIV	15	135
Geschäftsordnung, neue, für die Gerichte I. und II. Instanz, Erlassung derselben	XXXII	6	37
Gesetze:			
— vom 30. December 1896, R. G. Bl. Nr. 7 ex 1897, betreffend die Bewilligung eines Credites für die officielle Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris	V	1	1
— vom 5. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 24, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen	V	1	1
— vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz)	X	2	5

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Gesetze:			
* — vom 8. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 56, B. Bl. Nr. 42, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien	XII	3	21
* — vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 57, B. Bl. Nr. 41, wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird	XII	3	21
— vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung	XII	3	22
— vom 17. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 94, betreffend den Bau der Eisenbahn Stryj—Chodorów	XII	3	22
— vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden	XVIII	4	27
* — vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, B. Bl. Nr. 171, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer)	XLIV	8	47
— vom 30. December 1896, L. G. Bl. für Oberösterreich Nr. 22 ex 1897 (Landesschulfondsbeitrag)	LXII	14	131
Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, die Offenthaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde, die Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte	XII	3	22
Gewerbeordnung, s. Befreiungen.			
Grundbücher, Einführung derselben in Tirol, s. Gesetze.			
H.			
Handelsregister, Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in dasselbe	XXVII	5	34
Handels- und Gewerbekammern, Stempelbehandlung von Eingaben an dieselben	XXXII	6	38
I.			
Instruction zur Anwendung des Gesetzes über die Effectenumsatzsteuer	XLVII	9	53
K.			
Kaufmännische Anweisungen s. Anweisungen.			
Kleinbahnen, s. Eisenbahnen.			
Kostgeschäfte, s. Effectenumsatzsteuer.			
Krankenversicherungsbeiträge, rückständige, Grundbücherliche Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung derselben	XVIII	4	28

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
L.			
Landesschulfond, galizischer, Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für denselben	XXXII	6	37
— **oberösterreichischer,** von Verlassenschaften, Zusammenstellung der Vorschriften über denselben	LXII	14	129
— Gesetz über denselben und Durchführungsverordnung, s. Oberösterreich.			
Legalisirung von Postvollmachten	XVII	4	28
Licenzscheine und Gesuche, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, die Offenhaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde, die Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte	XII	3	22
Localbahnen, s. Eisenbahnen.			
M.			
Meliorationsunternehmungen, Gebührenbegünstigungen für solche	XII	3	26
	XVIII	4	31
	XXVII	5	36
	XXXII	6	40
	XLIV	8	51
	LII	11	88
	LVII	13	128
Militärheiratscautionen, Widmungsurkunden über dieselben, Gebührenbehandlung	LXIV	15	136
Minderjährige, s. Depositen.			
N.			
Nachlassvermögen, hierlands befindliches der Angehörigen des Cantons St. Gallen	XII	3	24
Nothstand, s. Befreiungen.			
O.			
Oberösterreich, Landesschulfondsbeitrag von Verlassenschaften, Zusammenstellung der Vorschriften	LXII	14	129
— Gesetz vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 22 ex 1897, über denselben	LXII	14	131
* — Durchführungsverordnung zu letzterem Gesetze	LXII	14	131
Oberster Gerichtshof, s. Entscheidung desselben.			
Österreichisch-ungarische Bank, Entrichtung der Effectenumsatzsteuer seitens derselben	LII	11	88

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
P.			
Patentgesetz	X	2	5
Pauschalirung der Gebüren von Personenfahrkarten	LXII	14	134
Pensions- und Provisionsfond der österreichischen Staatsbahnen, Entrichtung der Stempelgebüren von den statutenmäßigen Einlagen und wiederkehrenden Leistungen der Mitglieder desselben	XXXVI	7	42
Personaleinkommensteuer, s. Reisekostenvergütung.			
Personalzulagen, Taxfreiheit derselben	XXXII	6	39
Personenfahrkarten, Pauschalirung der Gebüren	LXII	14	134
Pfandrechte, grundbücherliche, Eintragungen derselben zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge	XVIII	4	28
Pilfen, Anlehen, s. Befreiungen.			
* **Postbegleitadressen ohne Finanzstempel** für die nach Tarifpost 75 des Gebürengesetzes von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien, Einführung derselben	XXVII	5	33
Postorgane, Stempelbehandlung der für dieselben auszufertigenden Waffenpässe	XXXII	6	38
* **Postsparcasse**, Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	LXII	14	132
— Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer	XII	3	25
Postvollmachten, Legalisirung derselben	XVIII	4	28
Privathengste, Beschälicenzscheine	LII	11	83
* **Promessengeschäft** mit Anlehenslosen, Verordnung des Finanzministeriums zum Gesetze über dasselbe	XLIX	10	77
Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes	LVII	13	126
R.			
Raiffeisencassen, s. Credit- und Vorschusvereine.			
Rechnungen der Conjunvereine	XXVII	5	34
* **Rechnungsblankette und Eisenbahnfrachtbriefe**, amtlicher Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. in Aussig	XLIX	10	77
Regierungsjahr, 50., Seiner Majestät, s. Stiftungen.			
— s. Eingaben.			
Reisekostenvergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer, dann für die Vertrauensmänner	XXXVI	7	41
Ruhegenüsse und Transportschadenvergütungen, vom Pensions- und Provisionsfonde der österreichischen Staatsbahnen ausgezahlte	XXVII	5	34

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
S.			
Schulfondsbeitrag, s. Landesschulfond.			
Spar- und Darlehenscassen, s. Credit- und Vorschussvereine.			
Staatsbahnen:			
— s. Ruhegenüsse.			
— s. Transportschadenvergütungen.			
— s. Pensions- und Provisionsfond.			
Statistische Auszüge, Übersendung derselben	X	2	18
Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, die Offenhaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde, die Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte	XII	3	22
— von Rechnungen (Einschreibbüchern) der Consumvereine	XXVII	5	34
— der an Postorgane auszufertigenden Waffenpässe	XXXII	6	38
— von Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern	XXXII	6	38
— der Ansuchen um die Bestätigung, dass der Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, und der hierüber ertheilten Bescheinigungen	XXXVI	7	42
— der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes	LVII	13	126
— der Eingaben der Vereinskrankencassen bei Statutenänderungen	LXII	14	132
— von Zeugnissen und Eingaben in Eheangelegenheiten	LXII	14	132
Stempelfreiheit:			
— s. Legalisirung.			
— s. Postvollmachten.			
* **Stempelmarken, neue**, Einführung derselben	LIV	12	89
— Anordnungen anlässlich der Einführung derselben	LIV	12	89
Stempelpflicht der Zeugnisse über den Besuch der von Aichinspectoraten für Gemeindeorgane abgehaltenen Lehrcurse und die abgelegten Prüfungen	V	1	2
— der Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister	XXVII	5	34
— von Beschälliczenzscheinen für Privathengste	LII	11	85
Stempelrevisionen bei Bezirksvertretungen und -Ausschüssen	XXXVI	7	42
Stempelverlags- und Versendungsdienst, Bestimmungen über denselben	XLIV	8	47
St. Gallen, s. Nachlassvermögen.			
* **Steuermultiplum** bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung	XII LXII	3 15	22 135
* **Steuer- und Gebürenzahlungen**, s. Postsparcasse.			

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Stiftungen und Widmungen anlässlich des 50. Regierungsjahres Seiner Majestät errichtete, Behandlung der Eingaben bezüglich der Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren	XLIX	10	77
Summar G über den Stand der Vorschreibung an Gebührenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40. Anmerkung 4 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr 89, Belehrung über die Verfassung desselben	LII	11	84
T.			
Tabellenform, Änderung derselben bezüglich einiger chronologischer Aufschreibungen und periodischer Nachweisungen des Gebührengefälles aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Vorjahrsdienst	X	2	9
* **Taschenspieler- und Kunststückkarten,** Zurichtung und Verschleiß derselben	XII	3	22
Taxfreiheit der Personalzulagen	XXXII	6	39
Tirol, Einführung der Grundbücher, erleichternde Gebührenvorschriften, s. Gesetze.			
Transportschadenvergütungen und Ruhegenüsse vom Pensions- und Provisionsfonde der österreichischen Staatsbahnen ausgezahlte	XXVII	5	34
* **Trient,** Einführung einer 2 kr.-Zeitungsfignette bei der Stempelfignatur daselbst	XII	3	21
U.			
Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Texte, s. Zeitungsstempelmarken.			
Unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer, s. Effectenumsatzsteuer.			
Unmittelbare Gebührenentrichtung, s. Gebührenentrichtung.			
V.			
Verhelichung, s. Stempelbehandlung.			
Vereinskrankencassen, Eingaben derselben bei Statutenänderungen	LXII	14	132
Verfachungen von Einantwortungen und Cessionen bereits verfachter Forderungen	V	1	2
Verlassenschaften, ohne amtliche Gebührenbemessung von den Gerichten finalisirte, Einsendung der Verzeichnisse über dieselben an das Fachrechnungsdepartement II	XII	3	24
— Vorschriften über den Landesschulfondsbeitrag von solchen in Oberösterreich	LXII	14	129
— Beitrag für den Landesschulfond von solchen in Galizien	XXXII	6	37
Verordnung, kaiserliche, vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 60, (Nothstand)	XII	3	21
* — vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, V. Bl. Nr. 244 (Gerichtsgebühren)	LXIV	15	135
— vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 298 (Elementarereignisse)	LXIV	15	136
Verwahrungsgebür, Bemessung derselben bei Erfolglassungen der für Minderjährige und Curanden verwahrten Depositen	XVIII	4	29

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Verzeichnisse über die von den Gerichten ohne amtliche Gebührenbemessung finalisirten Verlassenschaften, Einsendung derselben an das Fachrechnungsdepartement II	XII	3	24
Vorjahrsdienst, Änderung der Tabellenform einiger chronologischer Aufschreibungen und periodischer Nachweisungen des Gebührengefälles aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für denselben	X	2	9
W.			
Waffenpässe für Postorgane	XXXII	6	38
Wehrgesetz, s. Stempelbehandlung.			
Weltausstellung 1900 in Paris, s. Befreiungen.			
Widmungsurkunden über Militärheiratscautionen	LXIV	15	136
Wien, Ansehen, s. Befreiungen.			
Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden in Absicht auf die meritorische Erledigung von Gebührenbemessungsanständen	XII	3	24
Z.			
Zeitschriften. Als Fachblätter anerkannt:			
— „La Presse Médicale“ in Paris	V	1	4
— „Deutsche Wirkerzeitung“ in Apolda	X	2	19
— „Mittheilungen des Wiener medicinischen Clubs“ in Wien	X	2	19
— „Allgemeiner Tarifanzeiger für Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des ausländischen Verkehres, sowie für Dampfschiffe auf Flüssen und zur See“ in Wien	X	2	19
— „All Heil“ in Wien	XVIII	4	31
— „Mittheilungen des österreichischen Skivereines“ in Wien	XVIII	4	31
— „Österreichisch-ungarische Zoll- und Speditionszeitung“ in Wien	XVIII	4	31
— Österreichisch-ungarische Consularcorrespondenz“ in Wien	XVIII	4	31
— „Gazzetta Mercantile di Trieste“	XVIII	4	31
— „Il Coltivatore“ und „Il Giornale Vinicolo Italiano“ in Casale Monferrato	XXXVI	7	45
— „Wochenbericht vom Borstenviehmarkte in Wien“	XLIX	10	81
Befreiung eines Amtsblattes vom Zeitungsstempel:			
— „Amtsblatt des galizischen Landesschulrathes für das Volksschulwesen“	XLIV	8	51
Widerruf der Anerkennung als Fachblatt:			
— „Drogisten-Zeitung“ in Leipzig	XII	3	26
Änderung im Titel eines Fachblattes:			
— „Technische Zeitungs-Correspondenz“	XXXII	6	40
* **Zeitungssignette zu 2 kr.**, Einführung derselben bei der Stempelsignatur in Trient	XII	3	21

Inhalt	Stück des Verordnungsblattes, dem die Beilage beigegeben	Nummer des Beilagenblattes	Seite des Beilagenblattes
Zeitungsstempelmarken. Die Überdruckung derselben mit dem Texte wurde hinsichtlich folgender Druckschriften bewilligt:			
— „Lavantthaler Bote"	V	1	4
— „Grenzblatt" in Sebnitz i. S.	X	2	20
— „Volksblatt für Stadt und Land" in Budweis	XII	3	26
— „Weiperter Zeitung"	XVIII	4	31
— „Duxer Deutsche Zeitung"	XXXII	6	40
— „Nordböhmische Volkszeitung"	XXXVI	7	45
— „Komotauer Bote"	XLIV	8	51
— „Steirische Alpenpost" und „Aussee Cur- und Fremdenliste"	XLIV	8	51
— „Hlasy z Podbřipska"	LXIV	15	138
— „Jihlavske listy"	LXIV	15	138
Widerruf der ertheilten Bewilligung zum Überdrucken der Zeitungsstempelmarken:			
— „Lavantthaler Bote"	XVIII	4	31
Zeugnisse über den Besuch der von Aichinspectoraten für Gemeindeorgane abgehaltenen Lehrcurse und die abgelegten Prüfungen	V	1	2
— zur Erlangung des Armenrechtes	XXXII	6	38
— und Eingaben in Ehe-Angelegenheiten, Stempelbehandlung	LXII	14	132

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 1. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. Jänner 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 1. Competenz bei Bemessung der Gebür von Erbsübereinkommen. 2. Stempelpflicht der Zeugnisse über den Besuch der von Aichinspectoraten für Gemeindeorgane abgehaltenen Lehrcurse und die abgelegten Prüfungen. 3. Gebürenbehandlung der Verfachungen von Einantwortungen und Cessionen bereits verfachter Forderungen. — Entscheidung des Obersten Gerichtshofes. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Gesetz vom 30. December 1896, R. G. Bl. Nr. 7 ex 1897, betreffend die Bewilligung eines Credites für die officielle Betheiligung an der Weltausstellung 1900 in Paris.**

Artikel III. Den die in Rede stehende Ausstellung betreffenden Eingaben an die Verwaltungsbehörden, sowie allen Protokollen dieser Behörden, welche sich auf die Ausstellung beziehen, kommt die Befreiung von den Eingaben- und Protokollsstempeln zu.

Rechtsgeschäfte, welche von den mit der Vorbereitung, Leitung und Abwicklung dieser Ausstellung betrauten Behörden und Organen in dieser Eigenschaft über die für die Ausstellung erforderlichen Herstellungen, Transporte und andere Vorkehrungen abgeschlossen werden, sind von dem Stempel und den unmittelbaren Gebüren für so lange, als hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, befreit.

Die saldirten Verdienstrechnungen und Conti, gegen welche Lieferanten und sonstige Geschäftsleute ihre Verdienstsummen aus dem Ausstellungscredite beheben, unterliegen, wenn nicht deren gänzliche Gebürenfreiheit nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, eintritt, nur der fixen Stempelgebür von 5 kr. rücksichtlich 1 kr. von jedem Bogen.

2. **Gesetz vom 5. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 24, L. Bl. Nr. 14, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen und der Stadtgemeinde Pilsen.**

§. 1. Die Stempel- und Gebürenfreiheit in Ansehung der auszufertigenden Schuldurkunden, Empfangsbestätigungen und Löschungsurkunden, sowie der zu erwirkenden Eintragungen wird eingeräumt:

1. Dem auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1896 genehmigten Beschlüsse des Landtages des Königreiches Böhmen vom 14. Februar 1896 aufzunehmenden Landesanlehen von 3,000.000 fl.;

Beilage zum V. Stück des Verordnungsblattes.

2. dem von der Stadtgemeinde Pilsen auf Grund der Bewilligung der Bezirksvertretung in Pilsen vom 14. März 1896 aufzunehmenden Anlehen bis zu der zur Beschaffung eines Barbetrages von 2,800.000 fl. erforderlichen Höhe.

3. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 25, V. Bl. Nr. 16, betreffend die Gestattung des amtlichen Aufdruckes des Stempelzeichens zu 5 kr. und 1 kr. auf Frachtbriefen für den Binnenschiffahrtsverkehr.

Erläuterungen und Erlässe.

1. Competenz bei Bemessung der Gebür von Erbsübereinkommen.

(Finanzministerialerlass vom 29. December 1896, Z. 52500.)

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles wird erinnert, dass die Bemessung der Gebür von Erbsübereinkommen, welche im Laufe einer Nachlassabhandlung getroffen werden und somit einen integrirenden Bestandtheil der Nachlassnachweisung und das Substrat der Gebürenbemessung auch für die Vermögensübertragung von todeswegen bilden, von dem zur Bemessung der Nachlassgebüren competenten Amte unter allen Umständen, somit auch dann vorzunehmen ist, wenn durch das betreffende Übereinkommen der Erwerb unter Lebenden bezüglich solcher in den Nachlass gehöriger Realitäten bewirkt wird, welche außerhalb des Sprengels des eben bezeichneten Amtes gelegen sind.

2. Stempelpflicht der Zeugnisse über den Besuch der von Aichinspectoraten für Gemeindeorgane abgehaltenen Lehrcurse und die abgelegten Prüfungen.

(Finanzministerialerlass vom 30. December 1896, Z. 41114.)

Zeugnisse, welche an Gemeindeorgane über den Besuch der für dieselben abgehaltenen Lehrcurse über das Aichwesen und über die diesfalls abgelegten Prüfungen seitens der k. k. Aichinspectorate ausgestellt werden, unterliegen gemäß Tarifpost 116, lit. a), aa) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel von 1 fl.

3. Gebürenbehandlung der Verfachungen von Einantwortungen und Concessionen bereits verfachter Forderungen.

(Finanzministerialerlass vom 21. Jänner 1897, Z. 1822.)

Für die Verfachung von Urkunden in die in Tirol und Vorarlberg bestehenden Verfachprotokolle, mit welchen bereits verfachte Forderungen im Cessions- oder Erbswege an andere Gläubiger übertragen werden, ist eine Eintragungsgebür nach Tarifpost 45, lit. B. a) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nicht zu bemessen, und zwar auch dann nicht, wenn der Schuldner in der zur Ausstellung gelangenden Urkunde die bisherigen Pfandrealitäten oder neben diesen auch neue, bisher für die Pfandforderung nicht verhaftete Liegenschaften oder endlich an Stelle der bisherigen Pfandobjecte und unter Freilassung der letzteren von der pfandrechtlichen Haftung andere Realitäten zur Sicherstellung der übertragenen Forderung verpfändet.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.

Der Oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 7. Juli 1896, Z. 7752, folgenden Rechtssatz ausgesprochen:

Behufs Bemessung des Beitrages zum allgemeinen Versorgungsfonde ist der Wert des außer dem Stadtgebiete Wien liegenden unbeweglichen Vermögens bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen.

(Abgedruckt unter Nr. 1308 der vom k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofe amtlich veröffentlichten Entscheidungen in Civil- und Strafsachen, Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums Nr. I ex 1897.)

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der Actiengesellschaft „K. k. priv. österreichisches Creditinstitut für Verkehrsunternehmungen und öffentliche Arbeiten" für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Dienstverleihungen und den Dienstesveränderungen der Angestellten. (Finanzministerialerlass vom 23. December 1896, Z. 47923.)

2. Der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassa in Jungbunzlau für die Gebüren nach Tarifpost 40 lit. a und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 31. December 1896, Z. 61846.)

3. Der landwirtschaftlichen Credit-, Ein- und Verkaufgenossenschaft in Podersam für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 31. December 1896, Z. 62847.)

4. a) Der Landsparcasse der Stadtgemeinde Trautenau;

b) dem Spar- und Vorschussvereine in Petersdorf;

c) dem Markt Wechelsdorfer Spar- und Vorschussvereine für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 7. Jänner 1897, Z. 215.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschusvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom 18. August 1896, Z. 19702, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Göfis. (Finanzministerialerlass vom 23. December 1896, Z. 46959.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit den Verordnungen:

a) vom 5. November 1896, Z. 40498,
b) vom 5. November 1896, Z. 40604,
c) vom 8. November 1896, Z. 41341,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Guldenfurth,
b) in Radostin,
c) in Jaispitz. (Finanzministerialerlass vom 29. December 1896, Z. 63514.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom 25. November 1896 Z 28245, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Langen. (Finanzministerialerlass vom 29. December 1896, Z. 64187.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom 26. November 1896, Z. 22450, dem Vorschusscassenvereine für die Ortsgemeinden Schattleiten und Stattegg. (Finanzministerialerlass vom 8. Jänner 1897, Z. 65624 ex 1896.)

5. Dem „Rolnický úvěrní a záložensky spolek pro Jablunku a okuli", landwirtschaftlicher Spar- und Darlehenscassenverein für Jablunka und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 22. Jänner 1897, Z. 45850 ex 1896.)

6. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 4. December 1896, Z. 18207,
b) 9. December 1896, Z. 18459,
c) 23. December 1896, Z. 19325,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Heinzendorf,
b) für Seitendorf,
c) für Konskau. (Finanzministerialerlass vom 22. Jänner 1897, Z. 401.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als Fachblatt anerkannt:

Die von Georges Carré und C. Naud in Paris herausgegebene, wöchentlich zweimal erscheinende Zeitschrift: „La Presse Médicale". (Finanzministerialerlass vom 29. December 1896, Z. 53749.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.) Dem Ernst Plötz, Drucker und Verleger der in Wolfsberg erscheinenden periodischen Zeitschrift „Lavanthaler Bote" wurde das Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem fortlaufenden Zeitungstexte bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 24. Jänner 1897, Z. 60946 ex 1896.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 2. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 28. Februar 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 4. Änderung der Tabellenform einiger chronologischer Aufschreibungen und periodischer Nachweisungen des Gebürengefälles aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Vorjahrsdienst. 5. Übersendung der statistischen Auszüge. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz).

Laut §. 43 unterliegt jede Eintragung des Anwaltes in das bei dem Patentamte geführte Patentanwaltregister einer Gebür von 100 fl. und beträgt die Taxe für die Prüfung aus dem Patentrechte 20 fl.

Laut §. 51 muss der Patentanmeldung die Anmeldegebür von 10 fl. (§. 114) oder die Bestätigung über die erfolgte Einzahlung dieser Gebür bei einem Postamte zur Überweisung an die Casse des Patentamtes angeschlossen sein.

V. Gebüren.

Anmeldegebür und Jahresgebüren.

§. 114. Für jedes Patent, sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebür von 10 fl. zu bezahlen.

Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebür zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

für das	1.	Jahr	20 fl.
„ „	2.	„	25 „
„ „	3.	„	30 „
„ „	4.	„	40 „
„ „	5.	„	50 „

Beilage zum X. Stück des Verordnungsblattes.

für das	6.	Jahr	60 fl.
„ „	7.	„	80 „
„ „	8.	„	100 „
„ „	9.	„	120 „
„ „	10.	„	140 „
„ „	11.	„	180 „
„ „	12.	„	220 „
„ „	13.	„	260 „
„ „	14.	„	300 „
„ „	15.	„	340 „

Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebür, soferne sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§. 14), für ihre gesammte Geltungsdauer die Jahresgebür nur einmal, und zwar im Ausmaße von 25 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren sind vom Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) an gerechnet von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig und können für ein Patent entweder jahrweise oder für mehrere oder alle 15 Jahre zusammen im vorhinein bei der Casse des Patentamtes entrichtet werden.

Die Jahresgebür für das erste Jahr ist spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatte (§. 57) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Die Jahresgebüren für das 2. bis 15. Jahr sind spätestens innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit zu entrichten. Für jede nach dem Fälligkeitstage erfolgende Zahlung dieser Jahresgebüren eines ertheilten Patentes ist nebst der Jahresgebür eine Zuschlagsgebür von 5 fl. zu entrichten.

Die Jahresgebüren können von jeder an dem Patente interessirten Person eingezahlt werden.

Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, können, soferne sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, die Anmeldegebür und die Jahresgebür für das erste Patentjahr oder auch bloß die erste Jahresgebür bis zum Ablaufe des dritten Monates nach der Fälligkeit der zweiten Jahresgebür gestundet und wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, erlassen werden.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Anmeldegebür findet niemals statt, der ersten Jahresgebür nur in dem Falle, wenn die Anmeldung vor dem Tage ihrer Bekanntmachung im Patentblatte (§. 57) zurückgezogen oder wenn das angemeldete Patent versagt wird, aller weiteren eingezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebüren, wenn auf das Patent verzichtet oder wenn dasselbe zurückgenommen, oder nichtig erklärt wird.

Der Handelsminister kann nach drei Jahren seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Herabsetzung oder Erhöhung der Anmelde- und Jahresgebüren bis zu 50 Procent ihres jetzigen Ausmaßes anordnen.

Abänderung der Beschreibung.

§. 115. Jede, auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des §. 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebür von 5 fl.

Verfahrensgebüren.

§. 116. Gleichzeitig mit der Überreichung:

1. einer Beschwerde (§. 63) ist eine		Gebür von	10 fl.
2. eines Antrages auf Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung (§. 67) eine		„ „	25 „
3. einer Berufung (§. 87) eine		„ „	25 „
4. eines Feststellungsantrages (§. 111) eine		„ „	20 „
5. eines Gesuches um Eintragung einer Übertragung in das Patentregister eine		„ „	10 „

6. eines Gesuches um Eintragung

a) einer freiwillig eingeräumten Licenz (§§. 20 und 21) in das Patentregister eine . . . . . Gebür von 10 fl.

b) einer vom Patentamte eingeräumten Zwangslicenz (§. 21) in das Patentregister eine . . . . . „ „ 5 „

7. eines Gesuches um Streitanmerkung (§. 25) eine . . . . . „ „ 5 „

zu entrichten.

Unterbleibt die Zahlung, so gelten die Begehren als nicht gestellt.

Die Beschwerdegebür (1.) ist zur Gänze zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde gerechtfertigt befunden wird. Von den unter 2, 3 und 4 bezeichneten Gebüren werden 15 fl. zurückerstattet, wenn der Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder aber das Verfahren eingestellt wurde, ohne dass es in diesen Fällen zu der mündlichen Verhandlung kam.

Stempelgebüren.

§. 117. Die auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Patenturkunden sind stempelfrei. Im übrigen bleiben hinsichtlich aller anderen Eingaben und Ausfertigungen die bestehenden Bestimmungen des Stempel- und Gebürengesetzes aufrecht.

Gebürenbefreiung.

§. 118. Demjenigen, welcher seine Mittellosigkeit nachweist, sowie Arbeitern, welche nachweislich auf ihren Arbeitslohn beschränkt sind, kann die Bezahlung der nach den §§. 115 und 116, Z. 1, 2 und 3 zu entrichtenden Gebüren erlassen werden.

Hierüber, ebenso wie über die im §. 114 zugelassene Stundung und Erlassung der Anmeldegebür und der ersten Jahresgebür entscheidet endgiltig der Präsident des Patentamtes.

VI. Übergangsbestimmungen.

§. 119. Für die am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ertheilten oder angesuchten Privilegien bleiben die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, und gegebenenfalls des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 191, auch weiterhin maßgebend.

§. 120. Privilegiengesuche, über welche am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, begehrten Privilegien noch nicht ertheilt wurden, können, über rechtzeitiges Ansuchen der Gesuchsteller nach allfällig veranlassten Ergänzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verhandlung genommen werden. In diesem Falle kommt den angemeldeten Erfindungen, woferne deren Beschreibungen den Anforderungen des §. 12 des erwähnten kaiserlichen Patentes entsprechen, die Priorität vom Zeitpunkte der ursprünglichen Einreichung des Gesuches zu.

Bei der Prüfung der Neuheit im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes ist die Neuheit nach diesem Prioritätszeitpunkte zu beurtheilen. Der mit solchen Privilegiengesuchen erlegte Betrag der Privilegientare ist für die über solche Gesuche zu ertheilenden Patente innerhalb dreier Monate nach dem Tage der Bekanntmachung der Beschreibung im Patentblatte auf den im §. 114 für die Anmeldegebür und die betreffende Jahresgebür angesetzten Betrag zu ergänzen, widrigens das Gesuch als zurückgenommen gilt. In diesem Falle ist die erlegte Privilegientaxe nach Abzug der Anmeldegebür von 10 fl. dem Gesuchsteller zurückzuzahlen.

§. 121. Dem Inhaber eines auf Grund des kaiserl. Patentes vom 15. August 1852, R. G. Bl. Nr. 184, ertheilten Privilegiums steht es frei, die Umwandlung des Privilegiums in ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes anzusuchen.

In diesem Falle unterliegt die Erfindung dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der Erfindung der dem Privilegium zustehende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Die Entrichtung einer Anmeldegebür für derartige Umwandlungspatente entfällt, wenn die Umwandlung innerhalb eines Jahres vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht wird.

Die bereits abgelaufene Privilegiendauer ist bei der Bemessung der Dauer des Umwandlungspatentes in Anrechnung zu bringen.

Für die Fälligkeit und den Betrag der Jahresgebür ist der ursprüngliche Ertheilungstag des Privilegiums maßgebend.

Die für das umgewandelte Privilegium im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Jahrestaxen sind unter Außerachtlassung der Registrirungsgebür von dem Besitzer des Umwandlungspatentes bei der Fälligkeit der entsprechenden Jahresgebür auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Wurde ein solches Privilegium initiative in Ungarn ertheilt, so sind die im vorhinein gezahlten, jedoch noch nicht fällig gewordenen Registrirungsgebüren auf den Betrag der fällig gewordenen Jahresgebür zu ergänzen. Die Unterlassung dieser Ergänzungen steht der unterlassenen Zahlung der Jahresgebür gleich.

2. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von der Kreuzung der Palackystraße mit der Hawlicekstraße in Prag bis zu der an der Schwarzkosteleter Aerarialstraße anzulegenden Endstation in Zizkov.

Aus §. 1. Für die concessionirte Eisenbahn werden die in Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V lit. d des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Entrichtung der Couponstempelgebüren wird mit 15 Jahren festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Percentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes Anwendung zu finden.

3. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn in Prag.

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der vorcitirten Kundmachung.

4. Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 47, für die Localbahn Rakonitz—Mlatz.

§. 1. Für die den Gegenstand der gegenwärtigen Concessionsurkunde bildende Eisenbahn werden die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, vorgesehenen Begünstigungen gewährt.

5. Concessionsurkunde vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 48, für die Localbahn Sedlitz—Cizkowitz.

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der vorstehenden Concessionsurkunde.

Erläuterungen und Erlässe.

4. Änderung der Tabellenform einiger chronologischer Aufschreibungen und periodischer Nachweisungen des Gebürengefälles aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Vorjahrsdienst.

(Finanzministerialerlass vom 17. Februar 1897, Z. 14035 ex 1895.)

Infolge der mit dem hierortigen Erlasse vom 19. Jänner 1895, Z. 352/F. M., V. Bl. Nr. 18, verfügten Änderung in der Einrichtung der Bücher und in der Anfertigung der Jahresrechnungen aus Anlass der Aufhebung der Verrechnung für den Dienst des Vorjahres werden im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe die nachstehenden, für das Gebürengefälle bestimmten chronologischen Aufschreibungen und periodischen Nachweisungen hinsichtlich ihrer Tabellenform wie folgt abgeändert:

Im Gebürenbemessungsjournale (Muster X des Unterrichtes über die formelle Geschäftsbehandlung und die Verrechnung der unmittelbaren Gebüren vom 17. Jänner 1885, Z. 1728) tritt an Stelle der jetzigen zwei Betragscolonnen eine Betragscolonne mit der Überschrift „Vorgeschriebene Gebür";

desgleichen wird im Register F (Muster XVII des bezogenen Unterrichtes) aus den beiden letzten sich auf den Vorjahrsdienst beziehenden Betragscolonnen eine Betragscolonne mit der Überschrift „Von diesen Beträgen entfallen auf die rückständige Gebür" gebildet;

im Subjournal über die eingehobenenen Nachtrags- und erhöhten Gebüren (Muster XXVI des Unterrichtes) werden die mit der Überschrift „Laufender Dienst" und „Dienst der Vorjahre" versehenen Betragscolonnen mit der Bezeichnung „Laufende Gebür", beziehungsweise „Rückständige Gebür" textirt;

im Journal über die Bemessung von Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4 (Muster C zum hierortigen Erlasse vom 18. März 1871, Z. 3050, V. Bl. Nr. 14) werden die vorbezeichneten vier Betragscolonnen auf drei reducirt und mit folgenden Überschriften versehen:

„Laufende Gebür",

„Rückständige Gebür",

„Gebür für die künftigen Jahre des Decenniums";

das Summar über den Stand der Vorschreibung an Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4 (Muster G zum vorstehend bezogenen Erlasse, Z. 3050 ex 1871) wird auf die gleiche Weise, wie das vorgenannte Journal (Muster C) abgeändert;

im Empfangssubjournal für Gebürenäquivalente (Finanzministerialerlass vom 10. März 1864, Z. 11144, V. Bl. Nr. 17) werden gleichfalls die mit der Überschrift „Von der Abstattung entfallen auf" versehenen vier Betragscolonnen auf drei reducirt und mit folgender Inschrift bezeichnet:

„Vorhineinzahlungen für künftige Jahre",

„die laufende Gebür",

„die rückständige Gebür";

das Summar H und der Ausweis J (Muster XXI, beziehungsweise XXII des Unterrichtes) werden auf die in den beiden folgenden Formularien ersichtliche Weise abgeändert, wobei nicht nur auf die durch die Aufhebung der Vorjahrsdienstverrechnung bedingten Änderungen, sondern auch die künftige Darstellung einiger zur Vervollständigung dieser beiden Nachweisungen beitragenden Details, und zwar die im Sinne des hierortigen Erlasses vom 1. Juni 1894, Z. 26714 ai 1893 (Finanzministerialbeilagenblatt Nr. 7 zum Verordnungsblatt ai 1894) im Gebürengefälle definitiv verrechneten Überzahlungen und Doppel-

zahlungen, ferner der executionsfähigen Gebürenrückstände, bezüglich deren die Execution in der Nachweisperiode noch nicht eingeleitet wurde und der Gebürenabfallsbringung nach den derselben zugrunde liegenden Ursachen Rücksicht genommen wurde.

Selbstredend sind im Sinne des eingangs bezogenen Erlasses in den Betrags- (Abstattungs-, beziehungsweise Abfalls-) Colonnen für die „rückständige Gebür" nur jene Beträge einzustellen, welche sich auf Gebüren beziehen, die bereits mit Ende des Vorjahres in Vorschreibung gestanden sind und zur Einzahlung hätten gelangen sollen, während jene Beträge, welche von Gebüren herrühren, die zwar auch mit Ende des Vorjahres schon in Vorschreibung gestanden sind, aber wegen noch nicht eingetretener Bedingung der Gebürenzahlung noch nicht fällig waren (Posten des Vormerkes x b) als laufende Gebüren zu behandeln, mithin in die Betragscolonnen für die „laufende Gebür" einzustellen sind.

Solange der jetzige Vorrath an den Druckorten für die vorgenannten Aufschreibungen und Nachweisungen ausreicht, sind die Änderungen handschriftlich durchzuführen; dies gilt auch vom Summar H und vom Ausweis J, bezüglich deren die Abänderungen sich trotz ihres Umfanges immerhin noch an der bisherigen Druckorte vornehmen lassen.

Da sich einer rubrikenweisen Trennung der Gebarungsergebnisse der reellen Einnahmen an unmittelbaren Gebüren nach „laufender" und nach „rückständiger Gebür" bei der vorstehenden Abänderung des Registers F dieselben Schwierigkeiten entgegenstellen, wie vor der Aufhebung der Vorjahrsdienstverrechnung der Trennung nach „laufendem Dienst" und „Dienst der Vorjahre", so wird die mit dem hierortigen Erlasse vom 5. Juli 1865, Z. 3269/F. M. (V. Bl. Nr. 33) gestattete Erleichterung, wonach die letzterwähnte Trennung nur an der Gesammtsumme dieser Einnahmen vorzunehmen war, auch hinsichtlich der Trennung nach „laufender" und „rückständiger Gebür" aufrechterhalten. Es sind daher in den mit dem hierortigen Erlasse vom 8. Mai 1895, Z. 11631, angeordneten monatlichen Cassaerfolgsnachweisungen nur die Gesammtsummen der reellen Einnahmen an unmittelbaren Gebüren in dieser Weise zu zergliedern.

Das Wort „Gebür" ist in den vorstehenden, auf die Verrechnung bezugnehmenden Stellen und in den nenangeordneten Colonnenüberschriften im Sinne der Verrechnung aufzufassen.

Finanzbezirk: . . . . . Amt: . . . . . .

Summar H

der Gebürenvorschreibung für das . . . . . Quartal 189 .

1	2		3		4		5		
Vorschreibung	Laufende Gebür		Rückständige Gebür		Zusammen		Anmerkung		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1. Stand der Vorschreibung mit Beginn des Quartals							Von dem Rückstande (Post 6, Colonne 4) per . .		
							1. Sind noch nicht executionsfähig:		
2. Vorschreibung									
im Monate							a) wegen bewilligter Zufristungen oder **) Ratenzahlungen . .		
" "							b) wegen noch nicht eingetretener Bedingung der Gebürenzahlung (Vormerk x b) . . .		
" "									
3. Überzahlungen und Doppelzahlungen unter F. Reg. Post *)							c) wegen nicht abgelaufener gesetzlicher Zahlungsfrist (§. 60 G. G.) . . .		
Zusammen (2 und 3) .									
Gesammtvorschreibung (1 bis 3)							Summe .		
							2. sind executionsfähig und wurde die Execution		
4. Abstattung									
im Monate							a) eingeleitet hinsichtlich eines Betrages . . .		
" "							aa) aus dem letztvergangenen Quartale		
" "									
Zusammen (4) .							bb) aus dem Gegenstandsquartale .		
5. Abfall							b) nicht eingeleitet hinsichtlich eines Betrages per		
Summe der Abstattung und des Abfalles . .							Summe .		
6. Stand der Gebürenvorschreibung mit Ende des Quartales							Im ganzen obiger Rückstand		

*) Finanzministerialerlass vom 1. Juni 1894, Z. 26714 ai 1893 enthalten in der vom Finanzministerium redigirten Beilage Nr. 7 zum Verordnungsblatte ex 1894.

**) In dieser Rubrik sind auch die Gebürenerhöhungen nachgewiesen, welche mit Rücksicht auf die dagegen eingebrachten Recurse oder Gnadengesuche bis zur endgiltigen Entscheidung über dieselben von der Execution freizulassen sind (§. 66 d. Unt. vom 17. Jänner 1885, Z. 1728) und die zufolge Tarifpost 40, Anmerkung 2, gestundeten Gebüren.

Auseinandersetzung

der in Abfall gebrachten Gebüren (Post 5, Colonnen 2 und 3).

6	7	8	9		10		11		12		13
			Abfall								
			an laufender Gebür infolge				an rückständiger Gebür infolge				
Post Nr.	B. Register-Post	Gegenstand	Gebürenrichtigstellung		Nachsicht und Uneinbringlichkeit		Gebürenrichtigstellung		Nachsicht, Uneinbringlichkeit und Verjährung		Anmerkung
Beilagenanzahl	Jahrgang		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Land: . . . . . Amt: . . . . . .
(Behörde.)

Ausweis J

für das . . . . Quartal 189 .

über den

Stand der Vorschreibungen der unmittelbaren Gebüren und der im Zusammenhange mit denselben vorgeschriebenen Stempelgebüren, sowie der Gebürenäquivalente und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4.

Anmerkung. Bei Verwendung dieser Druckforte zur Nachweisung über den Stand der Vorschreibungen an Nachtrags- und erhöhten Gebüren (§. 84) ist der Titel entsprechend zu ändern.

1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand der Gebürenvorschreibung mit Beginn des Quartals			Zuwachs im Laufe des Quartals			Im Gebürenerlasse definitiv verrechnete Überzahlungen und Doppelzahlungen (F. M. E. vom 1. Juni 1894, Z. 26714/1893 *)
	an laufender Gebür	an rückständiger Gebür	zusammen (Colonne 2 und 3)	an laufender Gebür	an rückständiger Gebür infolge Gebürenrichtigstellung	zusammen (Colonne 5 und 6)	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Zusammen .							
Hiezu:							
Zuwachs (Col. 5—7)							
Überzahlungen und Doppelzahlungen (Col. 8)							
Gesammtsumme der Vorschreibung							
Gesammtsumme der Abstattung und des Abfalles							
Stand der Gebürenvorschreibung mit Ende des Quartales							

*) Enthalten in der vom Finanzministerium redigirten Beilage Nr. 7 zum Verordnungsblatte ex 1894.

9		10		11		12		13		14		15		16	
Abstattung						Abfall									
an laufender Gebür (einschließlich der Überzahlungen und Doppelzahlungen		an rückständiger Gebür		zusammen (Colonne 9 und 10)		an laufender Gebür infolge				an rückständiger Gebür infolge				zusammen (Colonne 12—15)	
						Gebürenrichtigstellung		Nachsicht und Uneinbringlichkeit		Gebürenrichtigstellung		Nachsicht, Uneinbringlichkeit und Verjährung			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

17	18	19	20	21	22	23	24

Von dem Rückstande per . . . . fl. . . kr. sind

noch nicht executionsfähig				executionsfähig und wurde die Execution			
				eingeleitet		nach nicht eingeleitet	
				hinsichtlich eines Betrages			
wegen bewilligter Zurestirungen oder Ratenzahlungen*)	wegen noch nicht eingetretener Bedingung der Gebührenzahlung (Vormerk x b)	wegen nicht abgelaufener gesetzlicher Zahlungsfrist (§. 60 G. G.)	zusammen (Colonne 17—19)	aus dem letztvergangenen Quartale per	aus dem Gegenstandsquartale per	per	zusammen (Colonne 21—23)
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
				Hiezu die noch nicht executionsfähigen Rückstände (Colonne 20) per . . .			
				ergibt zusammen obigen Rückstand per			

*) In dieser Colonne sind auch die Gebührenerhöhungen nachzuweisen, welche mit Rücksicht auf die dagegen eingebrachten Recurse oder Gnadengesuche bis zur endgiltigen Entscheidung über dieselben von der Execution freizulassen sind (§. 66 des Unt. vom 17. Jänner 1885, Z. 1728) und die zufolge Tarifpost 40, a 1, Anmerkung 2, gestundeten Gebüren.

25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
Zusammenstellung des Standes der Vorschreibung an Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4									
Stand der Vorschreibung bis Ende des Quartals	Hievon waren bis Ende des Quartals fällig	Einzahlung auf die fällige Gebür	Rückstand auf die fällige Gebür	Hievon sind ausständig wegen erwirkter Zahlungsfrist	Die zwangsweise Eintreibung: ist bereits veranlaßt (hinsichtlich)	Die zwangsweise Eintreibung: wird eingeleitet (hinsichtlich)	Vorhineinzahlung für: spätere Quartale	Vorhineinzahlung für: künftige Jahre	Gesammt-Einzahlung (Colonne 27, 32 und 33)
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

5. Übersendung der statistischen Auszüge.

(Finanzministerialerlass vom 18. Februar 1897, Z. 7921.)

Aus Anlass der Übersiedlung der statistischen Abtheilung des hierortigen Fachrechnungsdepartements II wird in Abänderung des hierortigen Erlasses vom 1. Juli 1895, Z. 27563, Beilagenblatt Nr. 7, betreffend die Übersendung der statistischen Auszüge der auf Grund von B. Reg. Acten bemessenen Gebüren angeordnet, dass die statistischen Auszüge von den leitenden Finanzbehörden I. Instanz vom 1. März 1897 angefangen an die stat·tische Abtheilung des Fachrechnungsdepartements II unter der neuen Adresse „Wien, IV., Mühlgasse Nr. 22" einzusenden sind.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassa in Podebrad für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von etwaigen honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 28. Jänner 1897, Z. 61675 ex 1896.)

2. Dem Arbeiter-Consumvereine in Langenbruck, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 28. Jänner 1897, Z. 65166 ex 1896.)

3. Der bürgerlichen Vorschusscasse in Jičin, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die Gebüren nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirtrn Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 29. Jänner 1897, Z. 55279 ex 1896.)

4. Dem landwirtschaftlichen Consortium für den Jungbunzlauer und Bělaer Bezirk und Umgebung, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die Gebüren nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 29. Jänner 1897, Z. 65164 ex 1896.)

5. Der Spar- und Darlehenscassa in Gastorf, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, für die Gebüren nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der genossenschaftlichen Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 29. Jänner 1897, Z. 1622.)

6. Der Wiener Generalrepräsentanz der New-Yorker „Germania", Lebensversicherungsgesellschaft, für die Gebüren, welche von Urkunden über Polizzenrückkäufe und Polizzendarlehen, von den Quittungen über Zinsen aus Letzteren, von Reductionspolizzen und Dividendenscheinen entfallen. (Finanzministerialerlass vom 13. Februar 1897, Z. 44195 ex 1896.)

7. Der Sparcasse der Gemeinde Mittersil für die Gebüren von den Empfangsbestätigungen über Zinsen und Annuitäten von dargeliehenen Capitalien. (Finanzministerialerlass vom 19. Februar 1897, Z. 7839.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 16. December 1896, Z. 47154,
b) 18. December 1896, Z. 47372,
c) 27. December 1896, Z. 48254,
d) 31. December 1896, Z. 48754,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Unter-Wisternitz,
b) für Střílek,
c) für Irmsdorf,
d) für Hermesdorf. (Finanzministerialerlass vom 10. Februar 1897, Z. 2239.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 13. Jänner 1897, Z. 713,
b) 21. Jänner 1897, Z. 1262,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Dörfel,
b) „Eintracht" für Klein-Petersdorf. (Finanzministerialerlass vom 10. Februar 1897, Z. 5910.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als Fachblatt anerkannt:

1. Die von Robert Birkner in Apolda gedruckte und in dessen Verlage erscheinende Wochenschrift „Deutsche Wirkerzeitung". (Finanzministerialerlass vom 22. Jänner 1897, Z. 59398 ex 1896.)

2. Die von Dr. Max Herz in Wien herausgegebene periodische Druckschrift: „Mittheilungen des Wiener medicinischen Clubs". (Finanzministerialerlass vom 25. Jänner 1897, Z. 60806 ex 1896.)

3. Die von Moriz Münz in Wien herausgegebene Wochenschrift „Allgemeiner Tarif-Anzeiger für Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des ausländischen Verbandes, sowie für Dampfschiffe auf Flüssen und zur See". (Finanzministerialerlass vom 3. Februar 1897, Z. 980.)

(Bewilligung zum Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.) Diese Bewilligung wurde dem C. E. Böhme, Herausgeber der in Sebnitz i. S. erscheinenden periodischen Druckschrift: „Grenzblatt" für die in das stempelpflichtige Inland auf anderem Wege als mittels der Postanstalt zu versendenden Exemplare der genannten Zeitschrift ertheilt. (Finanzministerialerlass vom 13. Februar 1897, Z. 65165 ex 1896.)

Druckfehlerberichtigung. Im Beilageblatte Nr. 1 ex 1897 soll es auf Seite 2 im Kopfe des Erlasses Nr. 3 statt „Concessionen" richtig „Cessionen" heißen.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 3. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 18. März 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 6. Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, die Offenhaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde, die Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte. 7. Gebürenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlassvermögens der Angehörigen des Cantons St. Gallen. 8. Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden in Absicht auf die meritorische Erledigung von Gebürenbemessungsanständen. 9. Einsendung der Verzeichnisse über die von den Gerichten ohne amtliche Gebürenbemessung finalisirten Verlassenschaften an das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Einführung einer 2 Kreuzer-Zeitungssignette bei der Stempelsignatur in Trient.** (Finanzministerialerlass vom 10. Februar 1897, V. Bl. Nr. 33.)

2. **Gesetz vom 8. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 56, V. Bl. Nr. 42, betreffend die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 17. September 1896, L. G. Bl. Nr. 72, aufzunehmenden Anlehens von 60 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren und die Verwendbarkeit der Obligationen dieses Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.**

3. **Gesetz vom 11. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 57, V. Bl. Nr. 41, wodurch §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, in Betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebüren abgeändert wird.**

4. **Einführung gestempelter Blankette mit böhmischem Texte für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens acht Tage beschränkter Zahlbarkeit.** (Finanzministerialerlass vom 13. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 58, V. Bl. Nr. 43.)

5. **Kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 60, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.**

§. 4. Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

Beilage zum XII. Stück des Verordnungsblattes.

6. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 61, V. Bl. Nr. 44, betreffend das Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden, unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebührenbemessung.

7. Gesetz vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Laut §. 99 ist der Lehrvertrag stempel- und gebührenfrei.

8. Gesetz vom 17. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 64, betreffend den Bau der Eisenbahn Stryj—Chodorów.

Artikel IV. In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahn wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

9. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 65, V. Bl. Nr. 48, betreffend die Anrichtung und den Verschleiß von Taschenspieler- und Kunststücktarten.

Erläuterungen und Erlässe.

6. Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, die Offenhaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde, die Ausstellung von Schenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte.

(Finanzministerialerlass vom 4. Februar 1897, Z. 38447 ex 1896.)

Zur Behebung aufgetauchter Zweifel bezüglich der Entrichtung der durch die Tarifpost 43, lit. b, Z. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und die Tarifpost 7, lit. g, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, normirten Stempelgebüren wird unter Bezugnahme auf die im Reichsgesetzblatte unter Nr. 189 und im hierortigen Beilagenblatte unter Nr. 9 verlautbarte Verordnung und Belehrung vom 17. August 1894, Z. 26893, Nachstehendes bekannt gegeben:

I. Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine wegen Abhaltung von Tanzunterhaltungen und Offenhaltung öffentlicher Locale über die polizeiliche Sperrstunde.

Gesuche um Ertheilung der Berechtigung zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken (ohne Unterschied ob gegen zahlbaren Zutritt oder nicht), ferner zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde unterliegen nach Tarifpost 43, lit. b, Z. 2, des Gebürengesetzes der Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen; für die über derartige, dem höheren Eingabenstempel unterliegende Gesuche zur Ausfertigung gelangenden besonderen Berechtigungsurkunden (Licenzscheine) ist überdies nach Tarifpost 7, lit. g, des Gebürengesetzes eine Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen zu entrichten.

Wird von einer Partei mit einer Eingabe um die Bewilligung zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzunterhaltung und zugleich zur Offenhaltung von Localen über die polizeiliche Sperrstunde oder um die Bewilligung zur Abhaltung mehrerer Tanzmusikunterhaltungen an ununterbrochen auf einander folgenden oder zeitlich getrennten Tagen gebeten, so ist die Stempelgebür für ein solches Ansuchen nur im einfachen Betrage zu entrichten; wird über ein derartiges Gesuch nur ein Licenzschein ausgefertigt, so unterliegt derselbe der Stempelgebür in dem einmaligen Betrage.

Gesuche um die Verlegung der Abhaltung der bereits für einen bestimmten Tag bewilligten Tanzunterhaltung auf einen anderen Tag unterliegen gleichfalls der Stempelgebür per 1 fl. nach Tarifpost 43, b 2, Gebürengesetz; wird über ein solches Übertragungsgesuch ein neuer Licenzschein ausgefertigt, so ist für denselben die nach Tarifpost 7 g, Gebürengesetz, entfallende Stempelgebür per 1 fl. neuerlich zu entrichten.

Der Gebür per je 1 fl. nach Tarifpost 43 b 2 und 7 g, Gebürengesetz, unterliegen auch Gesuche von Comités oder geschlossenen Gesellschaften um die Bewilligung zur Abhaltung von öffentlichen Ballen, beziehungsweise die hierüber ertheilten Licenzscheine, und zwar auch in solchen Fällen, wenn die Besucher über

ihre vorherige Anmeldung eine auf Namen lautende Eintrittskarte erhalten, insoweit solche Unterhaltungen durch Abnahme eines Eintrittsgeldes sich als Erwerbsacte darstellen.

Eingaben um Abhaltung von Hochzeitsmusiken in öffentlichen Locales, welche Veranstaltungen auch anderen Personen als den geladenen Hochzeitsgästen zugänglich und somit öffentliche, für das betreffende Gastgeschäft einen Erwerb bezweckende Tanzmusikunterhaltungen sind, unterliegen nach Tarifpost 43 b 2, Gebürengesetz und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine nach Tarifpost 7 g, Gebürengesetz, der Stempelgebür per je 1 fl.; sind solche Hochzeitsmusiken keine öffentlichen Tanzunterhaltungen im obigen Sinne, so unterliegt das bezügliche Ansuchen nur dem Eingabenstempel per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz, während die hierüber ausgefertigte Bewilligung nach Tarifpost 7 i, Gebürengesetz, stempelfrei ist.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für jene Länder (Böhmen und Steiermark) Geltung, in welchen zu Landeszwecken besondere Musikimpostogebüren zur Einhebung gelangen, mit der Änderung für Böhmen, daß Wirte, welche zu dem allgemeinen Musikimposto angemeldet sind und die nach Tarifpost 43 b 2, beziehungsweise 7 g, Gebürengesetz, entfallenden Stempelgebüren ohnehin anläßlich ihrer Beitrittserklärung entrichten, für die Anzeigen (Anmeldungen) über einzelne, ohne Eintrittsgeld abzuhaltende öffentliche Tanzunterhaltungen, welche einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, nur die Stempelgebür per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz, zu entrichten haben, wogegen Anmeldungen dieser Wirte über gegen Eintrittsgeld abzuhaltende Tanzunterhaltungen, sowie die Ansuchen aller anderen, nicht zum allgemeinen Musikimposto angemeldeten Personen um Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken der Stempelgebür per 1 fl. nach Tarifpost 43 b 2, Gebürengesetz, unterliegen.

II. Stempelbehandlung der Gesuche und Licenzscheine, betreffend die Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische und theatralische Vorstellungen, Concerte und andere, einer besonderen behördlichen Bewilligung bedürfende Erwerbsacte.

Eingaben, um die Bewilligung zu Schaustellungen, Productionen, Vorstellungen (Ausstellung von Sehenswürdigkeiten, gymnastische oder theatralische Vorstellungen, Concerte u. s. w.) gegen zahlbaren Zutritt, sowie die hierüber ausgefertigten Licenzscheine unterliegen der Stempelgebür per je 1 fl. nach Tarifpost 43 b 2, beziehungsweise 7 g, Gebürengesetz, wobei es gleichgiltig ist, ob die Eingaben, beziehungsweise die Berechtigungsurkunden sich nur auf einen einzigen Erwerbsact oder auf eine Reihe solcher beziehen, oder ob damit die Berechtigung zur Vornahme von derartigen Erwerbsacten innerhalb eines bestimmten größeren Zeitraumes oder Ländergebietes erlangt, beziehungsweise ertheilt werden soll.

Der Umstand, daß der Reinertrag einer gegen Erlag des Eintrittsgeldes jedermann zugänglichen Production für einen wohlthätigen oder humanitären Zweck bestimmt ist, hebt die Anwendbarkeit der Tarifpost 43 b 2, beziehungsweise 7 g, Gebürengesetz, nicht auf.

Eingaben um die Bewilligung zu solchen Schaustellungen ꝛc. ohne zahlbaren Zutritt unterliegen nur dem Eingabenstempel per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz, und sind die hierüber ausgefertigten Berechtigungsurkunden im Sinne der Tarifpost 7 i, Gebürengesetz, kein Gegenstand einer Stempelabgabe, indem die nach Tarifpost 7 g, Gebürengesetz, entfallende Stempelgebür per 1 fl. überhaupt nur dann zu entrichten ist, wenn über ein, dem höheren Eingabenstempel per 1 fl. unterliegendes Gesuch um Ertheilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften oder zur Vornahme einzelner Erwerbsacte die erforderliche behördliche Bewilligung in einer besonderen Licenz ausgefertigt wird.

Ein zahlbarer Zutritt liegt insbesonders beim Erwerbe mittels Werkel-, Orgel- und Leierspiel nicht vor, insoweit derartige Productionen an einem Orte stattfinden, zu welchem jedermann der Zutritt offen steht, ohne daß er zur Zahlung eines bestimmten Eintrittsgeldes verpflichtet ist, der fragliche Erwerb vielmehr lediglich auf Einsammlung freiwilliger Gaben abzielt.

Die nach Tarifpost 43 b 2, beziehungsweise 7 g, Gebürengesetz, entfallenden Eingaben und Licenzgebüren sind von Personen, welche zur Ausübung ihrer Erwerbsacte herumreisen, von jeder besonderen örtlichen Bewilligung und von Erwerbsacten, deren Ausübung von Fall zu Fall angezeigt werden muß, bei jeder Anzeige zu entrichten.

Ist jedoch die Licenz seitens der politischen Landesbehörde für das ganze unterstehende Landesgebiet ertheilt worden, so unterliegt die innerhalb dieses Landesgebietes seitens der politischen Behörden I. Instanz lediglich aus polizeilichen Rücksichten zu ertheilende Zulassung der Ausübung des fraglichen Erwerbsactes im Bezirke, gleichgiltig ob dieselbe durch einfache Vidirung des von der Landesbehörde ausgefertigten Licenzscheines oder Ausstellung einer neuen Berechtigungsurkunde erfolgt, keiner weiteren Stempelgebür; schriftliche oder mündliche, zu Protokoll genommene Ansuchen um solche Zulassungen unterliegen der Stempelgebür per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz.

Vorstehende Bestimmungen haben im allgemeinen auch für Veranstaltungen von Vereinen, Corporationen, Gesellschaften ꝛc. zu gelten; doch finden die Bestimmungen der Tarifpost 43 b 2, Gebürengesetz, nur

dann Anwendung, wenn die von solchen Vereinen ꝛc. beabsichtigten öffentlichen Productionen (Concerte, Liedertafel, gesellige Unterhaltungen, theatralische Vorstellungen ꝛc.) nicht einen Gegenstand ihrer statutarischen Thätigkeit bilden.

Ist einem Vereine ꝛc. aber bereits durch die behördlich genehmigten Statuten die Berechtigung zur Vornahme gewisser öffentlicher Productionen überhaupt eingeräumt worden, so unterliegen die diesfalls bei der politischen Bezirksbehörde überreichten Anzeigen in der Regel lediglich der Stempelgebür per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 3 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. Bl. Nr. 454, unterliegen aber auch Gesuche von zur Aufführung von Theatervorstellungen statutenmäßig berechtigten Vereinen um die Bewilligung zur Aufführung von Bühnenwerken, welche auf der Bühne der Kronlandshauptstadt noch nicht zur Aufführung gebracht worden sind, der Stempelgebür per 1 fl. nach Tarifpost 43 b 2, Gebürengesetz, und die hierüber ausgefertigten Licenzscheine der Stempelgebür per 1 fl. nach Tarifpost 7 g, Gebürengesetz, während die Anzeige eines statutenmäßig berechtigten Vereines von der Aufführung eines bereits auf der Bühne der Landeshauptstadt aufgeführten Theaterstückes nur dem Stempel per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2 unterworfen, die bezügliche Berechtigungsurkunde aber nach Tarifpost 7 i, Gebürengesetz, stempelfrei ist.

Eingaben von Vereinen ꝛc. um die Bewilligung zur Abhaltung von Productionen ꝛc., zu welchen nur die Vereinsmitglieder Zutritt haben, sind in dem Falle, wenn der Verein ꝛc. zu der betreffenden Production statutenmäßig berechtigt ist, im Sinne der §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, stempelfrei zu behandeln, wogegen derartige Eingaben, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, der Stempelgebür per 1 fl. nach Tarifpost 43 b 2, beziehungsweise per 50 kr. nach Tarifpost 43 a 2, Gebürengesetz, unterliegen, je nachdem die Production gegen zahlbaren Zutritt oder unentgeltlich stattfindet.

7. Gebürenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlassvermögens der Angehörigen des Cantons St. Gallen.

(Finanzministerialerlass vom 21. Februar 1897, Z. 5908.)

Im Hinblicke auf die dermalige Steuergesetzgebung des Cantons St. Gallen, welche den beweglichen Nachlass von Ausländern, die zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in diesem Canton hatten, für steuerpflichtig erklärt, findet das k. k. Finanzministerium in Abänderung des hierortigen Erlasses vom 6. October 1888, Z. 33761, V. Bl. Nr. 41, im Sinne der Verordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, anzuordnen, dass das hierlands befindliche bewegliche Nachlassvermögen jener Angehörigen des Cantons St. Gallen, welche zur Zeit ihres Ablebens ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hatten, als gebürenpflichtig zu behandeln ist.

8. Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden in Absicht auf die meritorische Erledigung von Gebürenbemessungsanständen.

(Finanzministerialerlass vom 23. Februar 1897, Z. 53966 ex 1896.)

Über eine von einer Finanzlandesbehörde gestellte Anfrage findet das Finanzministerium unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlass vom 12. Jänner 1895, Z. 48506 (V. Bl. Stück Nr. VI ex 1895) anzuordnen, dass die von dem hierortigen Fachrechnungsdepartement II für unmittelbare Gebüren erhobenen Gebürenbemessungsanstände in solchen Fällen, in welchen die censurirte Behörde den gegebenen Anregungen nicht aus eigenem nachzukommen findet, sondern einer von der Anschauung der Censursbehörde abweichenden Ansicht ist, der vorgesetzten leitenden Finanzbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

9. Einsendung der Verzeichnisse über die von den Gerichten ohne amtliche Gebürenbemessung finalisirten Verlassenschaften an das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums.

(Finanzministerialerlass vom 11. März 1897, Z. 7597.)

In theilweiser Abänderung des Alinea 3 des hierortigen Erlasses vom 21. December 1888, Z. 41682, V. Bl. Nr. 55, wird angeordnet, dass die Verzeichnisse über die von den Gerichten ohne amtliche Gebürenbemessung finalisirten Verlassenschaften von nun an nicht mehr dem Finanzministerium selbst vorzulegen, sondern unmittelbar an das hierortige Fachrechnungsdepartement II einzusenden sind.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung.)

Dieselbe wurde bewilligt der in Salzburg befindlichen Zweigniederlassung der Bank für Oberösterreich und Salzburg für die Gebüren von Checks gemäß Tarifpost 60, 2, sowie für die Effectenumsatzsteuer von den im §. 13 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, erwähnten Geschäften. (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 5609.)

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Dem „Allgemeinen Grazer Selbsthilfsvereine", registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, für die Gebüren von den Schuldscheinen und den denselben beigesetzten Bürgschaftserklärungen. (Finanzministerialerlass vom 6. März 1897, Z. 8830.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Dem k. k. Postiparcassenamte in Wien wurde auf Grund der §§. 20, Absatz 4, 21 und 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, die Bewilligung ertheilt, die von bei demselben vorkommenden außerbörslichen Veräußerungen der 3½procentigen Titres der Investitionsanleihe eventuell entfallende Effectenumsatzsteuer für den Mitcontrahenten unmittelbar zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 5. März 1897, Z. 11549.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 29. Jänner 1897, Z. 8188, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Vitějic,
b) für die Gemeinde Breitenbach,
c) für die Pfarrgemeinde Neudorf und den deutschen Theil der Schulgemeinde Niedersdorf,
d) für die politische Gemeinde Barzdorf,
e) in Roztok,
f) für Brčen und Umgebung,
g) für Dolan und Umgebung,
h) für den deutschen Theil von Solislau und die Ortschaften Wüttau, Wranova, Sittna, Swina und Ellhotten. (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 6146.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 25. Jänner 1897, Z. 1130, dem Vorschusscassenvereine für die Gemeinde Kirchdorf am Inn. (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 6777.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit den Verordnungen vom:

a) 12. December 1896, Z. 23362,
b) 12. December 1896, Z. 23363,
c) 12. December 1896, Z. 23364,
d) 12. December 1896, Z. 23365,
e) 25. December 1896, Z. 24366,
f) 7. Jänner 1897, Z. 24610 ai. 1896,
g) 7. Jänner 1897, Z. 24812 ai. 1896,

den Vorschuss-Cassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinden Tautendorf, Ruppersdorf und Aschbach,
b) für die Ortsgemeinde Oberhaag,
c) für die Pfarr- und Ortsgemeinde Preding,
d) für die Marktgemeinde St. Georgen a. d. Stiefing mit Ortsgemeinde Hart, Haslach, Ragnitz, Badendorf und den Ortschaften Pichla und Pessendorf,
e) für die Ortsgemeinde Gamlitz und Ratsch,
f) für die Pfarrsprengel St. Anton, St. Benedicten und Heilige Dreifaltigkeit in W. B.,
g) für die Ortsgemeinde St. Stefan a. G. (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 6974.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom 29. Jänner 1897, Z. 1567, dem Spar- und Vorschussvereine in Selcach bei Bischoflack „Hranilnica in posojilnica v Selcih pri Škofji Loki." (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 8128.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom 17. Jänner 1897, Z. 17855 ex 1896, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für die Ortsgemeinde Radentheim. (Finanzministerialerlass vom 28. Februar 1897, Z. 9379.)

— (Widerruf der Anerkennung als Fachblatt.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wird die mit dem Erlasse vom 1. Mai 1884, Z. 13039, ausgesprochene Anerkennung der von Otto Meißner in Leipzig herausgegebenen Wochenschrift: „Drogistenzeitung" als Fachblatt widerrufen. (Finanzministerialerlass vom 10. Februar 1897, Z. 64324 ex 1896.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.) Der bei Anton Miegl in Budweis verlegten und von Ad. Matousch in Budweis herausgegebenen Wochenschrift: „Volksblatt für Stadt und Land" wurde das Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem fortlaufenden Zeitungstexte bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 24. Februar 1897, Z. 4465.)

— (Gebürenbegünstigungen nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):

Da die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Verbauung des Kaltenbaches bei Eisenerz,

2. die Fortsetzung der Wildbachverbauungen im Gebiete der Wsetiner und Rožnauer Bečwa bis zu ihrer Vereinigung bei Wallachisch-Meseritsch,

3. die Regulirung des Zwettlbaches in der Ortsgemeinde Dorf Rosenau,

4. die Regulirung des Poy-Baches in der Ortsgemeinde Klein-Hadersdorf,

5. die Ausführung von Ergänzungsarbeiten an der Regulirung des großen und kleinen Tullnbaches und der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach mündenden Elsbaches,

6. die Regulirung des Roggendorfer Grabens und Melioration der angrenzenden Grundstücke der Gemeinde Roggendorf die Allerhöchste Sanction erhalten haben, wird bekanntgegeben, dass diesen Meliorationsunternehmungen die im §. 11, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahlen 9483, 10025, 11154, 11155, 11461 und 11462 ex 1897.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspätete Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 4. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. April 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 10. Gebürenfreiheit der grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankencassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge. 11. Stempelfreiheit der Legalisirung von Postvollmachten. 12. Bemessung der Verwahrungsgebür bei Erfolglassungen der für Minderjährige und Curanden verwahrten Depositen. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Concessionsurkunde vom 21. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 68, für die Localbahnen Blatná—Nepomuk und Březnitz—Rozmitál.**

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der im B. Bl. Nr. 2 auf Seite 8 angeführten Concessionsurkunden.

2. **Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 69, betreffend die Concessionirung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von Beraun nach Konopruš und von Beraun nach Königshof sammt Abzweigungen.**

Laut §. 1 werden der concessionirten Eisenbahn die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt und wird die Dauer der im Artikel V lit. d dieses Gesetzes vorgesehenen Befreiung von den Couponstempelgebüren mit 15 Jahren festgesetzt.

3. **Gesetz vom 17. März 1897, R. G. Bl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebürenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Theilung von Gebäuden nach materiellen Antheilen eingeführt werden.**

Artikel X. §. 10. Dem Legalisator ist für die Beglaubigung einer Unterschrift von der Partei in der Regel eine Gebür zu entrichten. Das Nähere ist vom Justizminister im Verordnungswege derart festzusetzen, dass die Kosten der Beglaubigung einer Unterschrift durch den Legalisator jene einer gerichtlichen Legalisirung nicht übersteigen.

Sind auf einer Urkunde die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu beglaubigen, so beträgt die Legalisirungsgebür für die zweite und jede weitere Unterschrift die Hälfte der gemäß Alinea 1 festzusetzenden Gebür.

Die von dem Legalisator vorgenommenen Beglaubigungen unterliegen der für gleichartige notarielle Legalisirungen zu entrichtenden Stempelgebür.

In Angelegenheiten, bei denen es sich um Werte von nicht mehr als 100 fl. handelt und die im Sinne des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, als geringfügige Grundbuchssachen erscheinen, entfällt die Entrichtung jeder Legalisirungs- und Stempelgebür.

§. 13. Die zum Zwecke der Bestellung, Beaufsichtigung und Enthebung des Legalisators erforderlichen Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebürenfreiheit. Diese erstreckt sich auf alle Eingaben und Beilagen, Protokolle und Ausfertigungen, welche zu diesem Zwecke zu dienen bestimmt sind, sowie auf das Legalisirungsregister.

Artikel XV. Den binnen den ersten zehn Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindenden grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechtsübertragungen wird, insofern dieselben nicht schon nach den bestehenden Gebürenvorschriften gebürenfrei zu erfolgen haben, die Gebürenfreiheit eingeräumt.

Bei grundbücherlichen Übertragungen von Pfandrechten, welche auf mehreren, in verschiedenen Catastralgemeinden befindlichen Liegenschaften simultan haften, endet diese Gebürenfreiheit erst mit Ablauf von zehn Jahren, nachdem das gegenwärtige Gesetz in den sämmtlichen in Frage kommenden Catastralgemeinden in Wirksamkeit getreten ist.

Artikel XVII. §. 5. Die in dem Verfahren zur Herbeiführung der Beseitigung gesetzwidriger Eintragungen vorkommenden Eingaben, Protokolle, Beilagen und amtliche Ausfertigungen genießen Stempel- und Gebürenfreiheit, insoferne sie nur zur Durchführung dieses Verfahrens bestimmt sind.

4. **Concessionsurkunde vom 20. März 1897, R. G. Bl. Nr. 85, für die Localbahn von Trzebinia nach Skawce.**

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der im B. Bl. Nr. 2 auf Seite 8 angeführten Concessionsurkunde.

5. **Concessionsurkunde vom 30. März 1897, R. G. Bl. Nr. 93, für die Localbahn Wolframs—Teltsch.**

§. 1 gleichen Inhaltes wie §. 1 vorstehender Concessionsurkunde.

Erläuterungen und Erlässe.

10. Gebürenfreiheit der grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zu Gunsten der Bezirkskrankenkassen behufs Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge.

(Finanzministerialerlass vom 15. März 1897, Z. 58027 ex 1896.)

Die grundbücherlichen Eintragungen von Pfandrechten zur Sicherstellung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge zu Gunsten der Bezirkskrankencassen sind im Sinne des §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, gebürenfrei.

11. Stempelfreiheit der Legalisirung von Postvollmachten.

(Finanzministerialerlass vom 23. März 1897, Z. 13080.)

Über Anfrage einer Finanzlandesdirection wurde eröffnet, dass es hinsichtlich der, den sogenannten Postvollmachten beigesetzten Legalisirungsclauseln bei dem, die Gebürenfreiheit dieser Clauseln aussprechenden hierortigen Erlasse vom 14. Mai 1887, Z. 14081, zu verbleiben hat.

12. Bemessung der Verwahrungsgebür bei Erfolglassungen der für Minderjährige und Curanden verwahrten Depositen.

(Finanzministerialerlass vom 3. April 1897, Z. 40098 ex 1895.)

Die Begünstigung des §. 2, lit. a), Schluss-Alinea der kaiserlichen Verordnung vom 12. September 1858, R. G. Bl. Nr. 151, hat in den Fällen Anwendung zu finden, in welchen Geld, Pretiosen oder Papiere, die einen Gegenstand des Umsatzes bilden, auf den Namen eines Pupillen oder Curanden verwahrt sind und nach mehr als 15jähriger Verwahrungsdauer zur Ausfolgung gelangen.

Für die der Gebürenbemessung zugrunde zu legende Verwahrungsdauer sind die Bestimmungen der §§. 8 und 12 des kaiserlichen Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 18, sowie Punkt 2 des Finanzministerialerlasses vom 31. März 1895, Z. 33842 ex 1894, B. Bl. Nr. 5 ex 1895, maßgebend.

Auf die Eigenschaft der Person, an welche das Deposit erfolgt wird, kommt es nicht an.

Die obgedachte Begünstigung ist daher auch dann in Anwendung zu bringen, wenn das für einen Minderjährigen oder Curanden verwahrte Deposit an denselben erst nach erlangter Eigenberechtigung, sowie wenn es an dessen Rechtsnachfolger, mögen diese letzteren eigenberechtigte oder pflegebefohlene Personen sein, erfolgt wird.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Lemberg mit Verordnung vom:

a) 19. Juni 1896, Z. 107733 ex 1895,

b) 19. Juni 1896, Z. 113029 ex 1895;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Grębów,

b) in Gać und in Iwonicz. (Finanzministerialerlass vom 18. März 1897, Z. 5909.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom:

a) 4. Februar 1897, Z. 1552,

b) 21. Februar 1897, Z. 1964;

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Hörsching,

b) für die Ortsgemeinde Liebenau. (Finanzministerialerlass vom 18. März 1897, Z. 12343.)

3. Dem Spar- und Vorschussvereine in Billichgraz (Posojilnica in hranilnica v Polhovem Gradcu). (Finanzministerialerlass vom 2. April 1897, Z. 57034 ex 1896.)

4. Dem Spar- und Vorschussvereine in Pölland (Posojilnica in hranilnica v Poljanah). (Finanzministerialerlass vom 2. April 1897, Z. 57035 ex 1896.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit den Verordnungen vom:

a) 24. Februar 1897, Z. 6608,
b) 20. Februar 1897, Z. 4715,
c) 23. Februar 1897, Z. 4609,
d) 23. Februar 1897, Z. 6390,
e) 26. Februar 1897, Z. 7502;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Mikulčic, Tešic und Lužic,
b) zu Völten,
c) in Welcowitz,
d) in Blatnitz,
e) für Reigersdorf und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 3. April 1897, Z. 13287.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 9. Februar 1897, Z. 3311,
b) 17. Februar 1897, Z. 4085,
c) 25. Februar 1897, Z. 4885,

a) dem Spar- und Darlehenscassenverein in Klösterle,
b) der Cassa rurale di prestiti e di risparmio in Povo,
c) dem Spar- und Darlehenscassenvereine für die Gemeinde Sautens. (Finanzministerialerlass vom 3. April 1897, Z. 15585.)

7. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 18. December 1896 Z. 117072:

a) dem Spar- und Vorschusscassenvereine für die Pfarr- und Ortsgemeinde Kirchschlag,
den Spar- und Darlehenscassenvereinen
b) für Bergersdorf, Bosovitz, D. Neuhof und Unter-Vežnitz,
c) in Bohdaneč,
d) in Weißersdorf,
e) für Nieder- und Ober-Johnsdorf, Landskron, Olbersdorf und Jockelsdorf,
f) für Brandau und Grünthal,
g) für Proschwitz und Maffersdorf a. u. L. N.,
h) für die Pfarrgemeinde St. Katharina,
i) in Hredl,
k) in Ober-Nočov,
l) in Bernardic. (Finanzministerialerlass vom 9. April 1897, Z. 64544 ex 1896.)

8. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom:

a) 9. Februar 1897, Z. 2570,
b) 13. Februar 1897, Z. 2839,
c) 18. Februar 1897, Z. 3036,
d) 18. Februar 1897, Z. 3123,
e) 18. Februar 1897, Z. 3144,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinden Gnies, Frösaugraben und Nestelbach,
b) für die Ortsgemeinden Semriach und Windhof,
c) für St. Katharein a. d. Lamming,
d) für die Markt- und Landgemeinde St. Lambrecht,
e) für die Pfarrgemeinde St. Stefan ob Stainz. (Finanzministerialerlass vom 11. April 1897, Z. 16864.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als Fachblatt anerkannt:.

1. Die von Johann Kreuzer in Wien herausgegebene periodische Druckschrift „All Heil“. (Finanzministerialerlass vom 11. März 1897, Z. 5320.)

2. Die von Emanuel Bratmann in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Mittheilungen des österreichischen Sivereines“. (Finanzministerialerlass vom 11. März 1897, Z. 6072.)

3. Die von Isidor Preis in Wien herausgegebene Wochenschrift: „Österreichisch-ungarische Zoll- und Speditionszeitung“ (früher Österreichische Zoll- und Speditionszeitung). (Finanzministerialerlass vom 18. März 1897, Z. 5620.)

4. Die vom volkswirtschaftlichen Verlage Alexander Dorn in Wien herausgegebene periodische Druckschrift: „Österreichisch-ungarische Consularcorrespondenz“. (Finanzministerialerlass vom 28. März 1897, Z. 14393.)

5. Die in Triest von Cesare Lenghi verlegte und von Graziado Romanin herausgegebene periodische Druckschrift: „Gazzetta Mercantile di Trieste“. (Finanzministerialerlass vom 9. April 1897, Z. 11221.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.) Dem Josef Löschner, Herausgeber der periodischen Druckschrift: „Weipeter Zeitung“ wurde die Bewilligung zur Entwertung der Zeitungsstempelmarken durch Überdrucken mit dem fortlaufenden Zeitungstexte ertheilt. (Finanzministerialerlass vom 9. April 1897, Z. 10574.)

— (Widerruf der ertheilten Bewilligung zum Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.) Über Verzicht der Partei wird die dem Ernst Plötz, Drucker und Verleger der periodischen Druckschrift: „Lavanthaler Bote“, mit dem hierortigen Erlasse vom 24. Jänner 1897, Z. 60946 ex 1896, hierortige Beilage Bl. Nr. 1 ex 1897 ertheilte Bewilligung zur Entwertung der Zeitungsstempelmarken durch Überdrucken mit dem Zeitungstexte widerrufen. (Finanzministerialerlass vom 10. April 1897, Z. 13556.)

— (Gebürenbegünstigung nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):

Da der Gesetzentwurf, betreffend

die Ergänzung der Regulirung des Krzenicica- und Babulówkabaches sammt Zuflüssen die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wird bekanntgegeben, dass diesem Meliorationsunternehmen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahl 16176 ex 1897.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 5. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. Juni 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 13. Stempelbehandlung von Rechnungen (Einschreibbücheln) der Consumvereine. 14. Stempelpflicht der Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister. 15. Entrichtung der Stempelgebüren für ausgezahlte Transportschadenvergütungen und für die vom Pensions- und Provisionsfonde der k. k. österreichischen Staatsbahnen durch die k. k. Staatsbahndirectionen ausgezahlten Ruhegenüsse. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Concessionsurkunde** vom 3. April 1897, R. G. Bl. Nr. 94, für die Localbahn Mauthausen—Grein.

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der unter Z. 5 im V. Bl. Nr. 4 angeführten Concessionsurkunde.

2. **Verordnung** des Finanzministeriums vom 16. April 1897, R. G. Bl. Nr. 98, V. Bl. Nr. 74, zur Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 131, betreffend die Aufhebung der Ergreifersantheile bei Gefällsübertretungen in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebüren, Effectenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel.

3. **Kundmachung** des Eisenbahnministeriums vom 30. April 1897, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Concessionirung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöstlingberg.

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der unter Z. 2 im V. Bl. Nr. 2 angeführten Kundmachung.

4. **Ausgabe von Postbegleitadressen ohne Finanzstempel** für die nach Tarifpost 75 des Gebürengesetzes von der Frachtbriefstempelgebür befreiten Parteien. (Finanzministerialerlass vom 12. Mai 1897, Z. 3598-F. M., V. Bl. Nr. 99.)

Beilage zum XXVII. Stück des Verordnungsblattes.

Erläuterungen und Erlässe.

13. Stempelbehandlung von Rechnungen (Einschreibbücheln) der Consumvereine.

(Finanzministerialerlass vom 20. April 1897, Z. 60421 ex 1896.)

Die seitens der Consumvereine an die Genossenschaftsmitglieder auszufolgenden Rechnungen (Einschreibbüchel) über abgegebene Waren bilden keinen Gegenstand einer Stempelabgabe.

Hingegen unterliegen jene Rechnungen (Einschreibbüchel), die von Consumvereinen an dritte Personen (Nichtmitglieder) ausgefertigt werden, der Gebür nach §. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26.

14. Stempelpflicht der Eingaben um Eintragung der zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister.

(Finanzministerialerlass vom 15. Mai 1897, Z. 7131.)

Mit Rücksicht auf wiederholte Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, wonach Gesuche um Eintragung der statutenmäßig zur Firmazeichnung berechtigten Vorstandsmitglieder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister nicht der in der Tarifpost 43 lit. l), Z. 4 G. G. normirten Gebür unterliegen, findet das Finanzministerium anzuordnen, dass auf derlei Gesuche in Hinkunft die Bestimmung der Tarifpost 43 lit. d) G. G. angewendet werde.

15. Entrichtung der Stempelgebüren für ausgezahlte Transportschadenvergütungen und für die vom Pensions- und Provisionsfonde der k. k. österreichischen Staatsbahnen durch die k. k. Staatsbahndirectionen ausgezahlten Ruhegenüsse.

(Finanzministerialerlass vom 21. Mai 1897, Z. 19957.)

Im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 2. November 1896, Z. 32840 (Beilage zum hierortigen Verordnungsblatte Nr. 11 ex 1896) wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium verfügt, dass auch die Stempelgebüren für die seitens der Staatseisenbahnverwaltung ausgezahlten Transportschadenvergütungen, sowie die Gebüren für die Empfangsbestätigungen über Ruhegenüsse aus dem Pensions- und Provisionsfonde der k. k. Staatsbahnen für die Zeit vom 1. Jänner 1897 an nicht mehr wie bisher für den ganzen Bereich der Staatseisenbahnen bei der k. k. Taxamtscasse in Wien, sondern von den einzelnen k. k. Staatsbahndirectionen je für den Bereich ihres Betriebes bei den am Standorte derselben befindlichen Gebürenperceptionscassen unmittelbar zur Abfuhr gebracht werden.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Dem „Spar- und Darlehenscassenvereine für den Kirchsprengel Niklasdorf" für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 6. Mai 1897, Z. 11547.)

2. Dem Spar- und Vorschussvereine in Maschau für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 6. Mai 1897, Z. 11769.)

3. Dem „Spořitelní a záložní družstev I všeobecné jednoty úředníku v moenářství Rakousko Uherském“ (Spar- und Vorschussconsortium des I. allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie) in Königgrätz für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 6. Mai 1897. Z. 11770.)

4. In Ansehung sämmtlicher Anstellungen von Hilfslehrkräften (Assistenten, Demonstratoren 2c.) an den Hochschulen Steiermarks für die nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren. (Finanzministerialerlass vom 7. Mai 1897, Z. 2308.)

5. Der Verkaufsgenossenschaft der oberösterreichischen öffentlichen Kardenbauer, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Katsdorf für die Gebüren von den Anlehen, Capitalsrückzahlungen und Zinsenzahlungen. (Finanzministerialerlass vom 7. Mai 1897, Z. 2791.)

6. Dem „Spořitelní a záložní spolek“ (Spar- und Darlehenscassenverein) in Pětschin für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 7. Mai 1897, Z. 11548.)

7. Dem Spořitelni spolek (Sparverein) in Kunwald für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 7. Mai 1897, Z. 12245.)

8. Der Dělnická potravní jednota pro okres Slanský a Kladenský in Svinařov (Arbeiterconsumverein für den Schlaner und Kladnoer Bezirk) für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 10. Mai 1897, Z. 12246.)

9. Der Spar- und Vorschusscassa des deutschen Landeslehrervereines in Böhmen für die Gebüren nach Tarifpost 40, lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vom den Honorirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 13. Mai 1897, Z. 23329.)

10. Der Záložna občanská (bürgerliche Vorschusscassa) in Böhmisch-Brod für die Gebüren nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und sonstigen Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 13. Mai 1897, Z. 23406.)

11. Der Bukowinaer Spar- und Creditvereinsbank in Czernowitz für die Urkunden, welche anlässlich des Beitrittes eines Genossenschafters zu einer von Genossenschaftsmitgliedern gebildeten Vereinigung zum Erwerbe von Losen (Losgruppe) ausgestellt werden. (Finanzministerialerlass vom 18. Mai 1897, Z. 8130.)

— (**Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].**)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom 22. März 1897, Z. 1916, dem Spar und Darlehenscassenvereine für die Ortsgemeinden Sagritz, Döllach im Möllthale, Heiligenblut, Winklern. (Finanzministerialerlass vom 23. April 1897, Z. 18747.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit den Verordnungen vom:

a) 3. März 1897, Z. 8342,
b) 18. März 1897, Z. 10370,
c) 20. März 1897, Z. 10566,
d) 23. März 1897, Z. 10707,
e) 30. März 1897, Z. 11723,
f) 31. März 1897, Z. 11867,
g) 31. März 1897, Z. 11868;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Barnsdorf,
b) für Lipthal und Umgebung,
c) für Benke und Umgebung,
d) für Babitz, Lidmeritz und Seelowitz,
e) für Müglitz,
f) in Reimlich,
g) in Mürk. (Finanzministerialerlass vom 23. April 1897, Z. 18950.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 14. März 1897, Z. 6333,
b) 29. März 1897, Z. 7476;

a) der Cassa rurale di prestiti e di risparmio in Spormaggiore,
b) dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Eichenberg. (Finanzministerialerlass vom 6. Mai 1897, Z. 21695.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom:

a) 12. März 1897, Z. 4442,
b) 18. März 1897, Z. 5050,
c) 18. März 1897, Z. 5049;

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Ortsgemeinde St. Oswald bei Oberzeiring,
b) für die Ortsgemeinde Groß-Hartmannsdorf mit den Ortschaften Neusiedl, Groß-Hart und Lichtenwald,
c) für die Pfarrgemeinde Hainersdorf. (Finanzministerialerlass vom 8. Mai 1897, Z. 22175.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 20. April 1897, Z. 5182, den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Altschwendt,
b) für die Ortsgemeinde St. Agatha. (Finanzministerialerlass vom 13. Mai 1897, Z. 22858.)

6. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom 30. März 1897, Z. 5188, der:

a) Spar- und Vorschusscasse in Ober-Wefsnitz (branilnica in posojilnica v Zgornje Besnici),
b) Spar- und Vorschusscasse in Ober-Tuheim (branilnica in posojilnica v Zgornjim Tubinji). (Finanzministerialerlass vom 17. Mai 1897, Z. 19545.)

— (Gebürenbegünstigung nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):

Der auf Grund des Gesetzes vom 30. December 1896, L. G. Bl. Nr. 51, bestehenden Ertschregulirungs-Erhaltungsgenossenschaft S. Michele Sacco wurde auf Grund des §. 11, Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, die im Absatz 1 des citirten Paragraphen normirte Stempel- und Gebürenfreiheit gewährt. (Finanzministerialerlass vom 8. Mai 1897, Z. 13558.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 6. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. Juli 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 16. Stempelbehandlung der an Postorgane auszufertigenden Waffenpässe. 17. Stempelbehandlung von Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern. 18. Taxfreiheit der Personalzulagen. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 112, womit eine neue Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz erlassen wird.

Die Stempel- und Gebürenagende betreffende Bestimmungen enthalten die §§. 65, Alinea 3, 69, 72, Alinea 4, 125, 136, 288, Alinea 5, 315, Punkt 5, 344, Punkt 5, und 401, Punkt 4.

2. Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht vom 29. December 1896, Z. 62126, wodurch mit Rücksicht auf die Errichtung eines Steueramtes in Winniki die §§. 3 und 4 der Durchführungsverordnung vom 4. December 1895, Z. 25125 (galizisches Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19, S. 106 vom Jahre 1896) zum Landesgesetze, betreffend die Einhebung der Abgaben von Verlassenschaften für den Landesschulfond, theilweise abgeändert wurden.

Mit Rücksicht auf die mit 1. December 1896 erfolgte Errichtung eines Steueramtes in Winniki finden die Ministerien der Finanzen, der Justiz und für Cultus und Unterricht hinsichtlich der Bemessung, Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge von Verlassenschaften (Gesetz vom 6. December 1894, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 ex 1896), welche seitens des Bezirksgerichtes in Winniki abgehandelt werden, in theilweiser Abänderung der Durchführungsverordnung vom 4. December 1895, Z. 25125, Folgendes anzuordnen:

Von den Bemessungsbescheiden des Bezirksgerichtes in Winniki ist (in Abänderung des §. 3 der Durchführungsverordnung zu dem obbezogenen Schulbeitragsgesetze) das Duplicat nicht mehr dem Gebürenbemessungsamte in Lemberg, sondern dem Steueramte in Winniki zuzustellen.

Sofern die Bemessung des Schulbeitrages von den bezeichneten Verlassenschaften nach der Durchführungsverordnung nicht dem Bezirksgerichte, sondern den Finanzorganen zukommt, hat dieselbe von nun an im Sinne des Erlasses des Finanzministeriums vom 27. November 1896, Z. 59088, V. Bl. Nr. 192,

Beilage zum XXXII. Stück des Verordnungsblattes.

nicht mehr durch das Gebührenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki, eventuell durch die Finanzbezirksdirection in Lemberg zu erfolgen.

Demgemäß hat auch in theilweiser Abänderung des §. 4 der Durchführungsverordnung die Vorschreibung und Evidenzhaltung der Schulbeiträge, welche von den durch das genannte Bezirksgericht abgehandelten Verlassenschaften von diesem oder von dem Steueramte in Winniki, eventuell von der Finanzbezirksdirection in Lemberg bemessen werden, nicht mehr durch das Gebührenbemessungsamt in Lemberg, sondern durch das Steueramt in Winniki stattzufinden.

3. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 23. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 130, über das Armenrecht und die Ausfertigung und Bestätigung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes.

§. 1. Die mit der Bewilligung des Armenrechtes verbundenen Begünstigungen (§. 64 der Civilprocessordnung, Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) kommen nur derjenigen Person zu, der das Armenrecht gewährt wurde. Sie gehen weder auf deren Rechtsnachfolger über, noch nehmen die Streitgenossen daran theil. Falls unter mehreren Streitgenossen nur einer oder einige das Armenrecht genießen, sind die aus Anlass des Rechtsstreites zu entrichtenden Stempel und andere Staatsgebüren von den übrigen Streitgenossen allein im vollen Betrage zu entrichten.

§. 3. Alle Eingaben (Duplicate u. s. w.) einer Partei, welche das Armenrecht genießt, sind auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel angebracht wird, mit dem Worte „Armenrecht“ zu bezeichnen. In gleicher Weise ist auf den gerichtlichen Protokollen, wenn nicht von einer anderen Partei der Protokollstempel entrichtet werden muss, die Bewilligung des Armenrechtes ersichtlich zu machen.

§. 5. Die Ausfertigung und Bestätigung der Zeugnisse hat kosten- und gebührenfrei zu erfolgen.

4. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 137, für die Localbahn Laibach (Brezovitz)—Ober-Laibach.

§. 1 gleichlautend mit §. 1 der unter Z. 1 im B. Bl. Nr. 5 angeführten Concessionsurkunde.

5. Concessionsurkunde vom 26. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 138, für die Localbahn von Hermann-Městetz nach Borohradek mit Abzweigung von Hrochov-Teinitz nach Chrast.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorangeführten Concessionsurkunde.

6. Concessionsurkunde vom 31. Mai 1897, R. G. Bl. Nr. 139, für die Localbahn Policka—Skutsch.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorangeführten Concessionsurkunde.

Erläuterungen und Erlässe.

16. Stempelbehandlung der an Postorgane auszufertigenden Waffenpässe.

(Finanzministerialerlass vom 15. Mai 1897, Z. 3154.)

Die für Postmeister, Postboten, Postkutscher, Briefträger u. dgl. im Postdienste Angestellte über Ersuchen der vorgesetzten k. k. Post- und Telegraphendirection zu dienstlichen Zwecken auszufertigenden Waffenpässe sind stempelfrei.

17. Stempelbehandlung von Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern.

(Finanzministerialerlass vom 28. Mai 1897, Z. 10448.)

Die bei einer Handels- und Gewerbekammer in einer amtlichen Angelegenheit überreichten Eingaben und deren Beilagen unterliegen den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze.

Dabei macht die Form der Eingabe, ob sie geschrieben, gedruckt oder lithographirt ist, keinen Unterschied und sind in Ansehung der Telegramme die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 8, zu beobachten.

18. Taxfreiheit der Personalzulagen.

(Finanzministerialerlass vom 20. Juni 1897, Z. 15792.)

Über Anfrage einer Finanzlandesbehörde wird erinnert, dass gemäß Hofdecretes vom 5. Juni 1841, Z. 16684, Personalzulagen, als nicht zu den systemisirten Bezügen gehörend, im Sinne der Paragraphe 176 und 178 des kaiserlichen Patentes vom 27. Jänner 1840 (Nr. 404 J. G. S.) der Diensttaxe nicht unterliegen.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit den Verordnungen vom:

a) 2. April 1897, Z. 12189,
b) 3. April 1897, Z. 12383,
c) 6. April 1897, Z. 12670,
d) 12. April 1897, Z. 13081,
e) 23. April 1897, Z. 14724,
f) 27. April 1897, Z. 15609,
g) 30. April 1897, Z. 16091;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Polička bei Wallachisch-Meseritsch (Spořitelní a záložensky spolek v Poličné u Val.-Mezříčí),
b) für Bergstadt und Umgebung,
c) für Pürkau und Umgebung,
d) für Mährisch-Rothwasser,
e) für Triebendorf,
f) für die Pfarrgemeinde Dražowitz (Spořitelní a založenský spolek pro farnost dražovickou),
g) für Grumberg und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 26. Mai 1897, Z. 24764.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom 27. April 1897, Z. 4193, dem Vorschusscassenvereine für die Ortsgemeinden und Pfarrsprengel St. Urban und Liemberg. (Finanzministerialerlass vom 28. Mai 1897, Z. 26263.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit den Verordnungen vom:

a) 7. April 1897, Z. 8247,
b) 16. April 1897, Z. 9195,
c) 30. Mai 1897, Z. 10350;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Terlan,
b) in Cadine (Cassa rurale di prestiti e di risparmio di Cadine),
c) in Vigo-Rendena (Cassa rurale di prestiti e di risparmio di Vigo-Rendena). (Finanzministerialerlass vom 3. Juni 1897, Z. 27541.)

— (Gebürenbegünstigungen nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):

Da die Gesetzentwürfe, betreffend

1. die Ausführung von Nachtragsarbeiten im Verbauungsgebiete des Zauchbaches bei Altenmarkt,

2. die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 25. April 1893, L. G. Bl. Nr. 38, über die Regulirung des Gold- und Wiesener (Klein-Otschehauer) Baches durch die Wassergenossenschaft in Groß-Otschehau,

3. die Fortsetzung und Beendigung der Regulirung des Thayaflusses von der niederösterreichischen Landesgrenze bei Neu-Prerau bis zum Unter-Wisternitzer Mühlwehr, die Allerhöchste Sanction erhalten haben, wird bekanntgegeben, dass diesen Meliorationsunternehmungen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahlen 26713, 26714 und 28053 ex 1897.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Dem Josef Schwaab, Herausgeber und Drucker der in Dux erscheinenden Wochenschrift: „Duxer Deutsche Zeitung", wurde das Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem fortlaufenden Zeitungstexte bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 4. Juni 1897, Z. 18172.)

— (Änderung im Titel eines Fachblattes.)

Die mit dem hierortigen Erlasse vom 8. September 1894, Z. 33678, B. Bl. Nr. 10 ex 1894, als stempelfreies Fachblatt anerkannte Wochenschrift: „Technische Zeitungscorrespondenz" (Verlag Patentbureau Richard Lüders in Görlitz) erscheint nunmehr ohne Änderung im ursprünglichen Programme unter dem Titel: „Technische Zeitungscorrespondenz und Offertenblatt für das Zeitungswesen". (Finanzministerialerlass vom 11. Juni 1897, Z. 21199.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 7. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 1. August 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 19. Stempelbehandlung der Ansuchen um die Bestätigung, dass der Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht und der hierüber ertheilten Bescheinigungen. 20. Vornahme von Stempelrevisionen bei Bezirksvertretungen und -Ausschüssen. 21. Entrichtung der Stempelgebüren von den statutenmäßigen Einlagen und wiederkehrenden Leistungen der Mitglieder des Pensions- und Provisionsfondes der k. k. österreichischen Staatsbahnen. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. **Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 151, V. Bl. Nr. 130, womit in Ausführung der §§. 28 und 198 des Gesetzes vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, die Höhe der den Vorsitzenden und Mitgliedern der Commissionen für die allgemeine Erwerbsteuer und für die Personaleinkommensteuer gebürenden Reisekostenvergütung geregelt, ferner eine Bestimmung über den Anspruch der im Sinne des §. 199 gewählten Vertrauensmänner auf eine Reisekostenvergütung getroffen wird.**

Laut §. 10 erfolgt die Auszahlung der Reisekostenvergütung gegen ungestempelte Quittung.

2. **Concessionsurkunde vom 22. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 152, für die Eisenbahn Zeltweg—Wolfsberg und Unterdrauburg—Wöllan.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der in der vorigen Nummer des Beilagen-Blattes angeführten Concessionsurkunden.

3. **Concessionsurkunde vom 18. Juni 1897, R. G. Bl. Nr. 159, für die Localbahn Kuttenthal—Unter-Cetno.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der vorangeführten Concessionsurkunde.

4. **Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 160, betreffend die Concessionierung einer normalspurigen Kleinbahn zum Remplatze bei Kottingbrunn.**

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der unter Z. 2 im V. Bl. Nr. 2 ex 1897 angeführten Kundmachung.

Erläuterungen und Erlässe.

19. Stempelbehandlung der Ansuchen um die Bestätigung, dass der Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, und der hierüber ertheilten Bescheinigungen.

(Finanzministerialerlass vom 24. Juni 1897, Z. 19753.)

Eingaben an die politischen Bezirksbehörden, mit welchen um die Bestätigung angesucht wird, dass der Verehelichung des Einschreiters vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht, unterliegen gemäß Tarifpost 43, lit. a, Z. 2, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel von 50 kr. per Bogen.

Die über solche Gesuche zur Ausfertigung gelangenden Bestätigungen sind als Zeugnisse, je nachdem dieselben von einer landesfürstlichen Behörde oder von dem Magistrate einer Gemeinde mit eigenem Statut ausgestellt werden, nach Tarifpost 116 lit. a aa, beziehungsweise bb des bezogenen Gesetzes dem Stempel von 1 fl., beziehungsweise 50 kr. unterworfen.

20. Vornahme von Stempelrevisionen bei Bezirksvertretungen und -Ausschüssen.

(Finanzministerialerlass vom 25. Juni 1897, Z. 22850.)

Über eine Anfrage wird hiermit bekannt gegeben, dass der Finanzverwaltung auf Grund des §. 97 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, das Recht zusteht, bei den in Böhmen, Galizien und Steiermark bestehenden Bezirksvertretungen, beziehungsweise -Ausschüssen Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung der Stempel- und Gebürengesetze vorzunehmen.

Sollten der Vornahme der Revision seitens der genannten Organe Schwierigkeiten bereitet werden, so ist sofort die Anzeige an das Präsidium der Finanzlandesdirection zu erstatten, welches den Landsausschuss unter Mittheilung des Sachverhaltes und Berufung auf die bezogene gesetzliche Bestimmung um Ertheilung der entsprechenden Weisung an die betreffende Bezirksvertretung ersuchen wird.

Für den Fall, dass der Landesausschuss einem solchen Ersuchen nicht nachkommen sollte, wäre dem Finanzministerium die Anzeige zu erstatten.

21. Entrichtung der Stempelgebüren von den statutenmäßigen Einlagen und wiederkehrenden Leistungen der Mitglieder des Pensions- und Provisionsfondes der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

(Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1897, Z. 30394.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium wurde angeordnet, dass die nach Tarifpost 57 E des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren für die statutenmäßigen Einlagen und wiederkehrenden Leistungen der Mitglieder des Pensions- und Provisionsfondes der k. k. österreichischen Staatsbahnen vom 1. Jänner 1898 nicht mehr für den ganzen Bereich der Staatseisenbahnen bei der k. k. Taxamtscasse in Wien, sondern von den einzelnen k. k. Staatsbahndirectionen je für den Bereich ihres Betriebes bei den am Standorte derselben befindlichen Gebürenperceptionscassen unmittelbar zur Abstattung gebracht werden.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Dem Arbeiter-Consumvereine zu Pottendorf für die Gebüren nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den honorirten Anstellungen und den Remunerirungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 18. Juni 1897, Z. 29065.)

2. Der Actiengesellschaft „Spiritus-Preßhefe- und Liqueurfabrik Schönpriesen", dann der Actiengesellschaft „Brauerei Großpriesen" für die nach Tarifpost 40, lit. a) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den Bezügen der Verwaltungsräthe. (Finanzministerialerlass vom 15. Juli 1897, Z. 26880.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 10. Mai 1897, Z. 17261,
b) 22. Mai 1897, Z. 19419,
c) 26. Mai 1897, Z. 20038,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Meřowitz (Spořitelni a záložensky spolek v Meřovicich),
b) in Prasklitz (Spořitelni a záložensky spolek v Prasklicich),
c) für Friedland an der Mohra. (Finanzministerialerlass vom 20. Juni 1897, Z. 30181.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom:

a) 6. April 1897, Z. 5920,
b) 10. April 1897, Z. 6290,
c) 10. April 1897, Z. 6291,
d) 10. April 1897, Z. 6408,
e) 21. April 1897, Z. 7354,
f) 21. April 1897, Z. 7459,
g) 30. April 1897, Z. 7855,
h) 30. April 1897, Z. 7856,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Hitzendorf,
b) für die Ortsgemeinde Gralla,
c) für die Pfarrgemeinde Allerheiligen bei Wilden,
d) für die Ortsgemeinden Gabersdorf, Neudorf und Landscha,
e) für die Ortsgemeinden Scheifling, Lind, St. Lorenzen und Perchau.
f) für die Ortsgemeinde St. Lorenzen im Mürzthale,
g) für die Pfarrgemeinde St. Nikolai in Sausal,
h) für die Ortsgemeinden Tillmitsch und Altenberg und die Katastralgemeinden Koglberg und Grottenhofen. (Finanzministerialerlass vom 20. Juni 1897, Z. 30202.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom 25. October 1895, Z. 37275, dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Schelletau in Mähren. (Finanzministerialerlass vom 27. Juni 1897, Z. 14324.)

4. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit Verordnung vom:

a) 7. December 1896, Z. 74926,
b) 7. December 1896, Z. 74926,
c) 7. December 1896, Z. 74926,
d) 9. Jänner 1897, Z. 74087 ex 1896,
e) 30. Jänner 1897, Z. 4158,
f) 30. Jänner 1897, Z. 4158,
g) 30. Jänner 1897, Z. 4158,
h) 30. Jänner 1897, Z. 4158,
i) 12. Februar 1897, Z. 78464 ex 1896.
k) 8. März 1897, Z. 1770,
l) 8. März 1897, Z. 1770,
m) 8. März 1897, Z. 1770,
n) 7. April 1897, Z. 13850,
o) 7. April 1897, Z. 13850,
p) 7. April 1897, Z. 13850,
q) 14. Mai 1897, Z. 16239,
r) 14. Mai 1897, Z. 19455,
s) 14. Mai 1897, Z. 19455,
t) 14. Mai 1897, Z. 19455,
u) 23. Mai 1897, Z. 23974,
v) 23. Mai 1897, Z. 20836,
w) 23. Mai 1897, Z. 20836,
x) 23. Mai 1897, Z. 20836,
y) 23. Mai 1897, Z. 20836,
z) 23. Mai 1697, Z. 20836,
α) 23. Mai 1897, 20836,
β) 25. Mai 1897, Z. 19234,
γ) 25. Mai 1897, Z. 19234.

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Stadt und Altstadt Retz,
b) für Hausleithen und Seitzersdorf,
c) für Niedersulz,
d) für Schönbach und Umgebung,
e) für die Pfarrgemeinde Trabenreith,
f) für die Pfarrgemeinde Altenburg,
g) für die Pfarrgemeinde Tautendorf,
h) für Kühbach und Pötzles,
i) für die Pfarrgemeinde Pleising,
k) für Klein-Rust und Umgebung,
l) für die Ortsgemeinde Murstetten,
m) für Hilm-Kematen und Umgebung,
n) für die Pfarrgemeinde Blumau an der Wild,
o) für die Pfarrgemeinde Jahrings,
p) für Rappottenstein und Pfaffendorf,
q) für St. Georgen an der Leys,
r) für die Marktgemeinde Reisenberg,
s) für die Ortsgemeinde Breitenfurt,
t) für Brunn am Gebirge.
u) für Maisbirbaum und Umgebung,

v) für Laxenburg und Biedermannsdorf,
w) für Götzendorf und Pischelsdorf,
x) für Prein und Umgebung,
y) für Statzendorf,
z) für Eschenau,
α) für die Pfarrgemeinde Steinakirchen am Forst,
β) für Gföhleramt und Umgebung,
γ) für die Pfarrgemeinde Grainbrunn. (Finanzministerialerlass vom 8. Juli 1897, Z. 31991.)

5. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 19. Juni 1897, Z. 9064,
b) 23. Juni 1897, Z. 9247,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Tschirm,
b) für Klein-Bressel und Gotschdorf. (Finanzministerialerlass vom 10. Juli 1897, Z. 33405.)

6. Seitens der k. k. Finanzdirection in Laibach mit Verordnung vom 1. Juni 1897, Z. 8649, dem Spar- und Vorschussvereine in Mannsburg. (Finanzministerialerlass vom 14. Juli 1897, Z. 34395.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern werden die von Dr. Eduard Ottavi in Casale Monferrato in Italien herausgegebenen periodischen Zeitschriften: „Il Coltivatore“ und „Il Giornale Vinicolo Italiano“ als Fachblätter anerkannt. (Finanzministerialerlass vom 7. Juli 1897, Z. 22170.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Dem Deutschen Zeitungsvereine für das nördliche Böhmen in Teschen als Herausgeber der in Leitmeritz gedruckten und in Teschen-Bodenbach erscheinenden periodischen Druckschrift: „Nordböhmische Volkszeitung“ wurde das Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem fortlaufenden Zeitungstexte bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 6. Juli 1897, Z. 26267.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 8. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 22. September 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 22. Bestimmungen über den Stempelverlags- und Versendungsdienst. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Gesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, V. Bl. Nr. 171, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

2. Concessionsurkunde vom 20. August 1897, R. G. Bl. Nr. 205, für die Localbahn Treibach-Althofen—Klein-Glödnitz (Gurkthalbahn).

§. 1 gleichen Inhaltes wie §. 1 der in der vorigen Nummer des Beil. Bl. verlautbarten Concessionsurkunde.

Erläuterungen und Erlässe.

22. Bestimmungen über den Stempelverlags- und Versendungsdienst.

(Finanzministerialerlass vom 13. September 1897, Z. 44732.)

Nach Durchführung der mit 1. Jänner 1898 zum Abschlusse gelangenden Reorganisation des Stempelverlags- und Versendungsdienstes werden als Stempelverlagsämter, welchen die Dotirung der Stempelverschleißämter der betreffenden Finanzbezirke und der Stempelverschleißer an ihren Standorten obliegt, folgende Ämter fungiren.

Für Niederösterreich: Das Centralstempelamt in Wien und die Hauptsteuerämter in Korneuburg, Krems und St. Pölten,

für Oberösterreich: das Hauptzollamt in Linz,

für Salzburg: das Landeszahlamt in Salzburg,

für Steiermark: das Finanzlandesdirections-Ökonomat in Graz, dann die Hauptsteuerämter in Bruck und Marburg,

für Kärnten: das Hauptzollamt in Klagenfurt,

für Krain: das Landeszahlamt in Laibach,

für Tirol und Vorarlberg: das Finanzlandesdirections-Ökonomat in Innsbruck, die Hauptsteuerämter in Trient und Feldkirch, dann das Steueramt in Brixen,

für das Küstenland: das Gefällsamt in Triest,

für Böhmen: das Stempelamt in Prag, die Hauptzollämter in Budweis und Pilsen, dann die Hauptsteuerämter in Caslau, Chrudim, Eger, Jičin, Komotau, Leitmeritz und Tabor,

für Mähren: das Finanzlandesdirections-Ökonomat in Brünn, das Hauptzollamt in Olmütz, dann die Hauptsteuerämter in Iglau und Ungarisch-Hradisch,

für Schlesien: das Hauptzollamt in Troppau,

für Galizien: die Hauptzollämter in Lemberg und Tarnów, dann die Hauptsteuerämter in Brody, Brzezany, Czortków, Jaroslau, Kolomea, Krakau, Neu-Sandec, Przemyśl, Rzeszów, Sambor, Sanok, Stanislau, Tarnopol, Wadowice und Zolkiew,

für die Bukowina: das Finanzdirectionsökonomat in Czernowitz,

für Dalmatien: die Hauptzollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

Zur Vereinfachung und einheitlichen Einrichtung des Versendungsdienstes wird Nachstehendes angeordnet:

1. Die Verlagsämter außerhalb Wiens haben ihren Bedarf an Stempelmateriale (Stempelmarken, Wechselblankette, kaufmännische Anweisungen, Promessenscheine) monatlich einmal beim Centralstempelamte anzusprechen, und zwar haben die Bestellungen der Verlagsämter in Böhmen, Mähren und Schlesien in der Zeit vom 2. bis 7., der Verlagsämter in Galizien und in der Bukowina in der Zeit vom 8. bis 15., der Verlagsämter in Dalmatien, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg in der Zeit vom 16. bis 21. und der Verlagsämter in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark in der Zeit vom 22. bis 28. jeden Monates zu erfolgen.

Von diesen Terminen darf nur in ganz ausnahmsweisen Fällen unabweislicher Nothwendigkeit abgewichen werden.

2. Am ersten und letzten Monatstage, dann an Tagen, welche Doppelfeiertagen vorangehen, realisirt das Centralstempelamt keine Materialbestellungen.

3. Das Stempelmarkenmateriale ist stets in ganzen Blättern anzusprechen, das Materiale an Anweisungen und Promessenscheinen, dann an Wechselblanketten der Kategorien von 1 fl. aufwärts in beliebiger Anzahl, an Wechselblanketten der Kategorien unter 1 fl. aber mindestens zu je 100 Stück, wobei jedoch ein Ausgleich bei den Wechselblanketten zu 5 kr. vorgenommen werden darf.

4. Die Recognitionen sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 11. März 1894, Z. 3185, B. B. Nr. 2, stets binnen längstens acht Tagen dem Centralstempelamte einzusenden. Dieser Termin ist genau einzuhalten.

5. Die Frachtbriefbestellungen sind von den Verlagsämtern in den gleichen Terminen wie die Stempelmaterialbestellungen, unmittelbar an die Hof- und Staatsdruckerei zu richten.

Hiebei wird bemerkt, dass diese Bestellungen zwar im Sinne des hierortigen Erlasses vom 27. October 1885, Z. 33262, in der Regel auf Päcke à 4000 Stück einer Gattung zu lauten haben, dass jedoch bei minder gangbaren Gattungen zur Vermeidung unnützer Materialzersplitterungen auch Bestellungen auf Päcke zu 1000 Stück einer Gattung zulässig sind.

Die vorstehenden Anordnungen bezüglich der Einrichtung des Versendungsdienstes, deren genaue Befolgung den Verlagsämtern zur Pflicht gemacht wird und seitens der vorgesetzten Behörden zu überwachen ist, treten mit 1. October 1897 in Kraft.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Dem „Pensionsvereine für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien" in Ansehung der nach Tarifpost 40 lit. a) und d) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Anstellungen und Beförderungen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 18. August 1897, Z. 38775.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 3. Juli 1897, Z. 9804,
b) 3. Juli 1897, Z. 9805,
c) 24. Juli 1897, Z. 11065,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Weißkirch, Güntersdorf und Mößnig,
b) für Morawitz, Post Meltsch,
c) für Waldek. (Finanzministerialerlass vom 9. August 1897, Z. 39411.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom:

a) 24. Juni 1897, Z. 7125,
b) 27. Juni 1897, Z. 5579,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinden Möschach, Hermagor, Egg, Görtschach,
b) für den landwirtschaftlichen Gau Oberdrauthal. (Finanzministerialerlass vom 9. August 1897, Z. 39412.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 9. Juli 1897, Z. 25812,
b) 31. Juli 1897, Z. 28982,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Nispitz,
b) in Drnowitz. (Finanzministerialerlass vom 14. August 1897, Z. 40820.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 22. Mai 1897, Z. 7556,
b) 31. Mai 1897, Z. 7973,

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Bystritz (Spólkowa Kasa oszczednósci pożyczek w Bystrzycy),
b) in Domsdorf. (Finanzministerialerlass vom 18. August 1897, Z. 28354.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Graz mit Verordnung vom:

a) 5. Juni 1897, Z. 10481,
b) 5. Juni 1897, Z. 10482,
c) 9. Juni 1897, Z. 10695,
d) 11. Juli 1897, Z. 13256,
e) 20. Juli 1897, Z. 14270,
f) 20. Juli 1897, Z. 14271,
g) 20. Juli 1897, Z. 14272,
h) 13. März 1897, Z. 2569,

den Vorschusscassenvereinen:

a) für Aschau bei Birkfeld,
b) für die Pfarrgemeinde Stubenberg,
c) für die Pfarrgemeinde Breitenau,
d) für die Pfarrgemeinde für St. Peter am Kammersberg,
e) für die Gemeinde Gschmaier mit der Ortschaft Pöngraben,
f) für die Ortsgemeinden Mitterdombach, Schildbach, Flattendorf, Löffelbach, Safenau, Habersdorf und Weinreith,
g) für die Ortsgemeinde Windisch-Pöllau,
h) für die Pfarrgemeinden Heiligengeist und Kappel mit der Ortsgemeinde Schloßberg. (Finanzministerialerlass vom 18. August 1897, Z. 41741.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 21. März 1897, Z. 21748, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Pfarr- und Schulgemeinde Meinetschlag,
b) Schamers und Umgebung,
c) für die Ortsgemeinde Untergodrisch mit Umgebung,
d) in Osik bei Leitomischl,
e) für die Pfarrgemeinde Blastiboritz,
f) in Penčin,
g) in Kobil,
h) für Nabi und Umgebung,
i) für die Pfarrgemeinde Kadov,
j) in Kosteletz a. d. M. (Finanzministerialerlass vom 23. August 1897, Z. 15785.)

7. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 3. Mai 1897, Z. 32925,

a) dem Spar- und Vorschussvereine in Čkyn,
b) dem Credit- und Vorschussvereine für Chvalenic und Umgebung und den Spar- und Darlehenscassenvereinen,
c) für das Kirchspiel Bruck bei Plan,
d) für Trossau,
e) für Liebshausen und Umgebung,
f) für die politische Gemeinde Meronitz,
g) für die politischen Gemeinden Dörnsdorf mit Orpus und Köstlwald,
h) für die Ortsgemeinde Kosel mit Horzenz,
i) für die Schulgemeinde Littnitz-Sterndorf-Rein,
j) für die Gemeinden Arnsdorf, Rinsdorf, Elbleiten und die Ortschaft Heidenstein,
k) für die politische Gemeinde Güntersdorf,
l) für Rosendorf und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 4. September 1897, Z. 22906.)

8. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 4. Juli 1897, Z. 13685,
b) 16. Juli 1897, Z. 15263,
c) 16. Juli 1897, Z. 15935,
d) 22. Juli 1897, Z. 17024;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für Jenbach,
b) für Tux in Tirol,
c) für den Pfarrbezirk Kolsass,
d) für Graun. (Finanzministerialerlass vom 7. September 1897, Z. 42752.)

9. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom:

a) 25. Juli 1897, Z. 7636,
b) 14. Juli 1897, Z. 8378,
c) 26. Juli 1897, Z. 8959;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinde Paternion,
b) in St. Michael bei Wolfsberg,
c) in Lieseregg. (Finanzministerialerlass vom 11. September 1897, Z. 42355.)

— (Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

1. Dem Ferdinand Spania in Komotau als Drucker der in Komotau erscheinenden periodischen Zeitschrift „Komotauer Bote". (Finanzministerialerlass vom 24. Juli 1897, Z. 28473.)

2. Dem Anton Grill in Aussee als Herausgeber und Drucker der in Aussee erscheinenden periodischen Druckschriften „Steirische Alpenpost" und „Ausseer Cur- und Fremdenliste". (Finanzministerialerlass vom 24. Juli 1897, Z. 37249.)

— (Befreiung des vom galizischen Landesschulrathe redigirten „Amtsblattes des k. k. Landesschulrathes für das Volksschulwesen" vom Zeitungsstempel.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde entschieden, dass die vom galizischen Landesschulrathe redigirte periodische Druckschrift: „Amtsblatt des k. k. galizischen Landesschulrathes für das Volksschulwesen" als eine ämtliche Zeitung vom Zeitungsstempel befreit ist. (Finanzministerialerlass vom 18. August 1897, Z. 36881.)

— (Gebürenbegünstigung nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116):

Da der Gesetzentwurf, betreffend die Verbauung des Fendelser Baches die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wird bekannt gegeben, dass diesem Meliorationsunternehmen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahl 45653 ex 1897.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspätete Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 9. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 9. October 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 23. Verlautbarung einer Instruction zur Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, V. Bl. Nr. 190, über die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Erläuterungen und Erlässe.

23. Verlautbarung einer Instruction zur Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten.

(Finanzministerialerlass vom 6. October 1897, Z. 50206.)

Mit 1. November 1897 tritt das Gesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer) in Wirksamkeit (§§. 37 des citirten Gesetzes und 1 der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222 zu demselben), und wird das bisher in Geltung gestandene, denselben Abgabenzweig betreffende Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, seinem ganzen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

Es treten daher mit dem gedachten Zeitpunkte in Ansehung der unter die Wirksamkeit des neuen Gesetzes fallenden Umsatzgeschäfte sowohl die Bestimmungen der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, als auch alle bisherigen, die Effectenumsatzsteuer betreffenden Normalerlässe des Finanzministeriums mit folgenden Ausnahmen außer Wirksamkeit. Abgesehen von dem im §. 15 der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222 bezogenen §. 15 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, haben auch unter Geltung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, die Bestimmungen nachstehender hierortiger Erlässe sinngemäße Anwendung zu finden:

a) der Erlässe vom 12. December 1892, Z. 39010, vom 29. December 1892, Z. 43916, und vom 23 November 1893, Z. 27798, betreffend die Geld- und Materialgebarung und Verrechnung aus dem Verschleiße der Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, ferner die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung von Steuererhöhungen und Strafen, einschließlich der Verrechnung der auf Grund einer besonderen, im Beilagenblatte zum hierortigen Verordnungsblatte kundgemachten Ermächtigung des Finanzministeriums (§. 8 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195 und §. 40 der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222 zu demselben) unmittelbar eingezahlten Steuerbeträge, und

b) der Erlässe vom 29. December 1892, Z. 48601, hierortiges Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1893, und vom 19. Jänner 1893, Z. 2191, hierortiges Verordnungsblatt Nr. 6, betreffend die Änderung des allgemeinen Rubrikenschemas für den Finanzverwaltungsaufwand und die sämmtlichen Gefällsverrechnungszweige.

Wiewohl die grundlegenden Principien des neuen Gesetzes sich von jenen des alten nicht allzusehr unterscheiden, so machen es doch einige Neuerungen wesentlicher Natur, sowie die zahlreichen, vom alten Gesetze abweichenden Detailbestimmungen des neuen Gesetzes nothwendig, dass die mit der Handhabung der Bestimmungen über die Effectenumsatzsteuer betrauten Finanzorgane sich das neue Gesetz und die hiezu erlassene Durchführungsverordnung des Finanzministeriums vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, noch vor Beginn der Wirksamkeit derselben durch gründliches Studium vollkommen zueigen machen.

Hiedurch erscheint aber eine von einheitlichen Gesichtspunkten geleitete, klaglose Handhabung des neuen Gesetzes noch nicht genügend sichergestellt.

Es hat sich nämlich schon bei der Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, gezeigt, dass trotz des anerkennenswerten Eifers, mit welchem die betreffenden Finanzorgane an die Lösung ihrer Aufgabe herantraten, doch infolge der Complicirtheit der Verhältnisse des Effectenverkehres in zahlreichen Fällen Irrthümer und Zweifel in der Auslegung und Anwendung des Gesetzes zutage traten, die eine autoritative Entscheidung des Finanzministeriums erheischten.

Wenn nun auch einige dieser Controversen in dem neuen Gesetze beseitigt erscheinen, so konnte doch bei Erlassung desselben nur auf die wichtigsten der aufgetauchten Streitfragen Rücksicht genommen werden und musste die Schlichtung der zahlreichen übrigen Detailfragen der Judicatur der Finanzbehörden und in letzter Linie des Verwaltungsgerichtshofes überlassen bleiben.

Zur Sicherung eines gleichmäßigen Vorganges der Finanzbehörden, sowie auch zur Orientirung der Contribuenten empfiehlt es sich nun, von vornherein festzustellen, inwieferne die Rechtsgrundsätze und allgemeinen Weisungen, welche in den vom Finanzministerium auf Grund des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, hinausgegebenen Normalerlässen ausgesprochen sind, auch unter der Herrschaft des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, zur Anwendung zu gelangen haben.

In der nachfolgenden Instruction wird daher eine dem Systeme des neuen Gesetzes angepasste Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen der gedachten Normalerlässe in Verbindung mit neuen Weisungen, die die Handhabung derjenigen Anordnungen des neuen Gesetzes betreffen, welche nicht schon im Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, enthalten waren, den unterstehenden Finanzbehörden zur Darnachachtung an die Hand gegeben.

Instruction zur Anwendung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

I. Gegenstand der Steuer und Steuerbefreiungen (§§. 1 und 2 des Gesetzes).

Die Grundsätze des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, wonach nicht der Geschäftsabschluß, sondern der als die Erfüllung des Geschäftes sich darstellende Umsatz von Effecten den Gegenstand der Steuer bildet und nicht nur der Börseverkehr, sondern auch der Verkehr außerhalb der Börse zur Besteuerung herangezogen ist, erscheinen beibehalten (§. 1, Absatz 1 und 2 des Gesetzes), ersterer Grundsatz mit den weiter unten zu erörternden Ausnahmen rücksichtlich der Prämien- und der Handelsmäklergeschäfte.[1])

Der steuerpflichtige Umsatz setzt nach wie vor eine rechtliche Verschiedenheit derjenigen Person voraus, welche sich der Effecten entäußert, von der, welche dieselben erwirbt; es bilden daher Transactionen in Wertpapieren, welche zwischen der Hauptniederlassung und den Zweigniederlassungen (Filialen) einer und derselben Firma stattfinden, keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer.

Dagegen hat der steuerpflichtige Effectenumsatz einen damit verbundenen baren Geldumsatz nicht zur Voraussetzung; der erstere liegt demnach auch dann vor, wenn dem Effectenumsatze lediglich eine Gutschrift oder Belastung im kaufmännischen Contocorrente[2]) entspricht. Wenn daher zum Beispiel von zwei, in contocorrentmäßiger Verrechnung stehenden Personen die eine von der anderen Wertpapiere kauft (in Abwicklung einer Kaufcommission übernimmt) und mit dem Kaufpreise im Contocorrente belastet wird; wenn der eine Theil dem anderen Wertpapiere verkauft (zur commissionsweisen Veräußerung übergibt) und der Erlös dem Verkäufer im Contocorrente gutgeschrieben wird; wenn endlich Effecten in Kost gegeben werden und die Valuta dem Kostgeber im Contocorrente gutgeschrieben oder derselbe im Falle der Prolongation eines abgelaufenen Kostgeschäftes mit den Zinsen belastet wird, so ist die Steuer in gleicher Weise zu entrichten und sind die durch das Gesetz und die Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, zur Sicherung des Staatsschatzes getroffenen Anordnungen (zum Beispiel Registerzwang) in gleicher Weise zu beobachten, als ob ein Contocorrentverhältnis zwischen den Contrahenten nicht bestünde.

Desgleichen gehört die Veräußerung aus freier Hand nicht zum Wesen eines steuerpflichtigen Umsatzes; auch Zwangsverkäufe von Effecten, dieselben mögen durch ein k. k. Gericht, beziehungsweise einen k. k. Notar als Gerichtscommissär, durch einen Pfandgläubiger oder einen Handelsmäkler ohne Intervention des Gerichtes auf Grund des Artikels 311 des Handelsgesetzes oder auf Grund eines anderen Executionsprivilegiums vorgenommen werden, fallen unter den Begriff des steuerpflichtigen Umsatzes.

Auch in dem neuen Gesetze ist der Kreis jener Wertpapiere, deren Umsatz der Steuer unterliegt, in der gleichen Weise, wie bisher, begrenzt (§. 2, Absatz 1 des Gesetzes und §. 2, Absatz 1 und 3 der Durchführungsverordnung).[3])

Es bildet insbesondere die Zahlung von Verbindlichkeiten mit gezogenen Schuldverschreibungen selbst dann keinen Gegenstand der Abgabe, wenn für den Zahler nach Maßgabe der Cursworte der fraglichen Schuldverschreibungen nach Abzug der abgeregnen Verbindlichkeit ein Überschuss resultiren und derselbe ihm bar ausgezahlt werden würde.

Dasselbe gilt für die Einziehung der Actien einer aufgelösten Actiengesellschaft nach durchgeführter Liquidation der letzteren gegen Bezahlung einer Liquidationsquote an die Actionäre.

Die Steuerfreiheit des Umsatzes von Dividendencoupons ist jedoch ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, daß der Auszahlungsbetrag — durch Beschluss des hiezu berufenen Organes der Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien — bereits festgesetzt worden ist, woraus folgt, daß der Handel mit Dividendencoupons in einem früheren Zeitpunkte der Effectenumsatzsteuer allerdings unterliegt.

Was die Subsumirung gewisser Geschäftsformen unter die steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte anbelangt, gilt Folgendes:

---

[1]) Siehe Seite 57 und 71.

[2]) Das eigentliche kaufmännische Contocorrentgeschäft ist eine Geschäftsverbindung eines Kaufmannes (Anstalt, Bank rc.) mit einem anderen Kaufmanne oder mit einem Nichtkaufmanne, welche in einer nach gewissen Zeitabschnitten abgeschlossenen, sämmtliche innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes zwischen den beiden Personen vorgefallenen Geschäfte umfassenden bilanzirten Rechnung ihren Ausdruck findet.

[3]) Vergl. §. 1, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, und §. 2, Absatz 1, 3 und 4 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

a) Kostgeschäfte

— welche von den außerbörslichen Vorschuss- (Lombardarlehens-) Geschäften, die der Gebür nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, unterliegen, und keinen steuerpflichtigen Effectenumsatz begründen, zu unterscheiden sind — sind als steuerpflichtige Umsatzgeschäfte anzusehen, wenn auch der Kostnehmer in der Verfügung über die übernommenen Stücke dadurch beschränkt wird, dass er zur Rücklieferung derselben Stücke (nicht bloß derselben Anzahl gleichartiger Stücke) verpflichtet ist, wie dies zum Beispiel bei Kostgeschäften über Lose, soferne dieselben auf Grund eines Nummernverzeichnisses geschlossen werden, der Fall ist. Desgleichen macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden.

Den Kostgeschäften und daher den steuerpflichtigen Umsatzgeschäften sind endlich auch die eigentlichen, das heißt die zwischen den ursprünglichen Contrahenten vereinbarten Prolongationen von steuerpflichtigen Umsatzgeschäften aller Art beizuzählen, ohne Unterschied, ob die Prolongation gegen Zahlung eines Kost- oder Leihgeldes oder aber umsonst erfolgt (§. 1, Absatz 3, §. 14, Absatz 2 und 3 des Gesetzes).

Jedoch sind Kostgeschäfte, welche auf unbestimmte Zeit — gegen beiden Theilen zustehende Kündigung — abgeschlossen werden und bei welchen nur in bestimmten Zeiträumen von dem Kostgeber die bedungenen Zinsen entrichtet werden, nur beim Abschlusse des Geschäftes der Effectenumsatzsteuer zu unterziehen, wogegen die Zinsenzahlungen allein nicht als Prolongationen zu behandeln sind.

Rücklieferungen aus Kostgeschäften sind im allgemeinen nicht als ein besonderer steuerpflichtiger Effectenumsatz anzusehen; von diesem Grundsatze tritt jedoch beim Arrangement an der Wiener Börse aus steuertechnischen Gründen eine Ausnahme ein, indem bei demselben nicht darauf zurückgegangen wird, auf Grund welcher Geschäfte die zum Arrangement aufgegebenen Effecten zu beziehen oder zu liefern sind, daher auch bei der Steuerberechnung die Ausscheidung der Rücklieferungen aus Kostgeschäften unthunlich erscheint, vielmehr jeder auf dem Arrangementbogen verzeichnete einfache Schluss zu versteuern ist. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch von in Kost gegebenen Effecten gegen Effecten anderer Art ist als eine steuerfreie Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte anzusehen (§. 2, Absatz 5 des Gesetzes).

b) Prämiengeschäfte.

Bei denselben gewährt der eine Contrahent (Prämienzahler) dem anderen (Prämienzieher) einen vermögensrechtlichen Vortheil (Prämie) und erwirbt dafür das Recht, in einem bestimmten späteren Zeitpunkte entweder von demselben eine festgesetzte Menge eines bestimmten Effectes zu beziehen, beziehungsweise dieselbe an ihn zu liefern.

Hieher gehören insbesondere folgende, im §. 6 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse ausdrücklich geregelte Geschäftsgattungen:

1. Das einfache Prämiengeschäft, bei welchem der Zahler der Prämie je nach Vereinbarung entweder das Recht, von dem anderen Contrahenten eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes zu einem vereinbarten Curse an einem bestimmten Tage nehmen zu können, oder das Recht, dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes zu einem vereinbarten Curse an einem bestimmten Tage geben zu können, erwirbt;

2. das doppelte Prämiengeschäft (auf Geben und Nehmen), bei welchem der Zahler der Prämie das Recht erwirbt, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes dem anderen Contrahenten zu dem vereinbarten Curse entweder liefern oder auch von ihm nehmen zu können;

3. das Stellagegeschäft, bei welchem ein Contrahent (der Käufer der Stellage) das Recht erwirbt, an einem bestimmten Tage eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes entweder zu einem bedungenen niedrigeren Curse dem anderen Contrahenten (Verkäufer der Stellage) zu liefern oder von ihm zu einem bedungenen höheren Curse zu nehmen. Der Stellagekäufer ist jedoch nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Geschäft in einer der angegebenen Arten zu erfüllen, daher die Abandonnirung der Prämie (nicht aber die Stornirung des Geschäftes) ausgeschlossen ist;

4. das Geschäft mit „noch", bei welchem ein Contrahent dem anderen eine festgesetzte Quantität eines bestimmten Effectes fest verkauft oder von ihm fest kauft, unter der Bedingung, an einem bestimmten Tage noch eine gleich große Quantität desselben Effectes zum gleichen Curse ihm liefern, beziehungsweise von ihm

nehmen zu können. Die Prämie ist bei diesem Geschäfte in einer zu Gunsten des Prämienziehers vereinbarten Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Lieferungscurse und dem Momentcurse des betreffenden Effectes gelegen;

5. das Dontgeschäft, welches sich vom einfachen Prämiengeschäfte dadurch unterscheidet, dass bei demselben die Prämie nicht beim Abschlusse des Geschäftes gezahlt wird, sondern in einer zu Gunsten des Prämienziehers vereinbarten Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Lieferungscurse und dem Momentcurse des betreffenden Effectes gelegen ist und nur in dem Falle separat zur Zahlung gelangt, wenn der Prämienzahler von seinem Rücktrittsrechte Gebrauch macht (Reugeld).

Bei Prämiengeschäften ist der Verfall (Abandonnirung) der Prämie oder die Stornirung des Geschäftes, soferne dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effecten gleichzuachten (§. 1, Absatz 4 des Gesetzes). Hiedurch ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, demzufolge nur der thatsächliche Umsatz von Effecten Gegenstand der Steuer ist, geschaffen.

c) Commissionsgeschäfte.

Rücksichtlich der Steuerbehandlung des Commissionsgeschäftes greift das Gesetz (§. 1, Absatz 5) auf den in den Finanzministerialerlässen vom 19. und 27. Jänner 1893, Zl. 498 und 3793, zum Ausdrucke gelangten Grundsatz zurück, wonach hiebei zwei steuerpflichtige Umsätze, nämlich zwischen dem Commissionär und der dritten Person, mit welcher er das ihm aufgetragene Geschäft abgeschlossen hat (Ausführungsgeschäft), und zwischen dem Commissionär und seinem Committenten (Abwicklungsgeschäft) zu unterscheiden sind.

Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, wo eine Bank im eigenen Namen, jedoch für Rechnung eines Committenten Effecten erwirbt und in das bei ihr bestehende Depot des letzteren hinterlegt, oder bei ihr deponirte Effecten im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Depotinhabers veräußert. Wenn dagegen ein Depotinhaber selbst Effecten von dritten Personen kauft, respective an dritte Personen verkauft, und die Bank, bei welcher das Depot erliegt, lediglich beauftragt wird, die von dem Depotinhaber gekauften Effecten gegen Zahlung der Valuta von dem Dritten ins Depot zu übernehmen, beziehungsweise die verkauften Effecten aus dem Depot an den Dritten gegen Zahlung der Valuta zu liefern, so ist hierin kein steuerpflichtiger Umsatz zwischen der Bank und dem Depotinhaber zu erblicken.

Über die Verbindung von Commissionsgeschäften mit Emissions- oder Conversionsgeschäften siehe unten lit. e), f) und g).

d) Tauschgeschäfte,

womit Effecten gegen Effecten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln, eine Bestimmung die schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes galt. [1])

Liegt eine Veräußerung von Effecten und Erwerbung anderer Effecten an Stelle der veräußerten vor, so sind zwei steuerpflichtige Effectenumsätze vorhanden, die Transaction mag sich als ein Tauschgeschäft im Sinne des §. 1045 a. b. B. G. darstellen oder nicht.

Dagegen fallen nicht unter den Begriff eines steuerpflichtigen Tausches:

1. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effectengattung, zum Beispiel von größeren Appoints gegen kleinere und umgekehrt, von Stücken mit ausländischen Stempeln gegen ungestempelte oder der Nummern austausch bei noch nicht gezogenen Losen, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht erfolgt. [2]) Diese Steuerfreiheit geht selbst dann nicht verloren, wenn hiebei eine Gebür eingehoben wird, sobald letztere 1% des Nennwertes der eingetauschten Papiere (d. h. nicht des Nennwertes aller gegeneinlig umgetauschten, sondern bloß der von Seite eines der beiden Contrahenten hingegebenen Effecten) nicht übersteigt (§. 2, Absatz 3 des Gesetzes und §. 2, Absatz 2 der Durchführungsverordnung). Über den Begriff der gleichen Effectengattung siehe Erläuterung zum §. 5 des Gesetzes.

In der Hingabe einer verlosbaren, jedoch nicht verlosten Theilschuldverschreibung gegen eine bereits verloste Schuldverschreibung gleicher Gattung ist zwar kein Tauschgeschäft im Sinne des §. 1, Absatz 6 des Gesetzes, wohl aber ein steuerpflichtiges Umsatzgeschäft zu erblicken (§. 2, Absatz 2, Schlussatz der Durchführungsverordnung). Sofern ein solches Geschäft, wie dies anlässlich der Versicherung gegen Curs

---

[1]) Vergl. §. 2, Abs. 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. §. 1, Alinea 4 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172.

verluste im Falle der Verlosung zu geschehen pflegt, außerhalb der Börse, ohne Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen wird, ist dasselbe gemäß §. 15 des Gesetzes dann steuerpflichtig, wenn hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effectenhandel betreibt, thätig ist. Der Abschluss des Umsatzgeschäftes ist aber bei dem insolge einer Versicherung gegen Cursverlust im Falle der Verlosung sich vollziehenden Umtausche einer gezogenen gegen eine noch nicht gezogene Schuldverschreibung nicht schon bei der Errichtung des Versicherungsvertrages, sondern erst bei der Erklärung des Versicherten, von seinem Rechte auf Umtausch Gebrauch zu machen, anzunehmen, und ist daher erst von diesem Zeitpunkte an die gesetzliche Frist für die Eintragung in das Register (§. 17 des Gesetzes) zu rechnen. Falls der Cursverlust durch Verlosung, auf welche sich die Versicherung bezieht, nicht eintritt, oder der Versicherte von seinem Rechte auf Umtausch keinen Gebrauch macht, entfällt jede Steuer- oder Registerpflicht.

2. Das Ausleihen von Effecten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effectengattung. Das Ausleihen ist ganz steuerfrei, wenn dasselbe bloß aus Gefälligkeit geschieht, mithin, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung der Effecten, laut des bei der Hingabe derselben getroffenen Übereinkommens, längstens binnen einer Woche zu erfolgen hat (§. 2, Absatz 4 des Gesetzes). In anderen Fällen liegt in der Hingabe der Effecten an den Entlehner, nicht aber auch in der Rücklieferung derselben an den Leiher ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

e) Emissionsgeschäfte.

Die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers (Emittenten) derselben an den ersten Erwerber auf Grund von Begebungsverträgen — welche der Stempelgebür nach den Tarifposten 36, beziehungsweise 55 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 unterliegen, — ist kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (§. 2, Absatz 6 des Gesetzes).

Ist hiebei ein Commissionär thätig, so tritt indessen diese Steuerfreiheit nur rücksichtlich der Begebung von Seite des Ausstellers der Effecten an den Commissionär ein, wogegen der weitere Umsatz zwischen dem Commissionär und dem Dritten allerdings steuerpflichtig ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob in dem Commissionsverhältnisse der Emittent oder aber der dritte Erwerber der Effecten als der Committent erscheint.

Das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Umsatzes ist in nachstehenden Fällen zu negiren.

1. bei weiteren Einzahlungen auf bereits emittirte, jedoch nicht voll eingezahlte Wertpapiere (Interimsscheine), mit welchen ein Besitzwechsel der letzteren nicht verbunden ist;

2. desgleichen bei der Ausfolgung von definitiven Titres gegen Einziehung der über Einzahlungen auf dieselben ausgefertigten Interimsscheine (§. 2, Absatz 3 der Durchführungsverordnung) [1]);

3. bei einer Zusammenlegung von auf einen geringeren Nominalbetrag lautenden Titres in solche von höherem Nominalbetrage, wenn dieselbe entweder mit keiner Aufzahlung verbunden ist, oder wenn hiebei eine Gebür eingehoben wird, welche 1 Procent des Nennwertes der bei der Zusammenlegung unterzogenen Titres nicht übersteigt; in anderen Fällen kommen die allgemeinen Grundsätze über Emissionsgeschäfte zur Anwendung;

4. beim Abschlusse und bei der Erfüllung von Syndicatsverträgen zum Behufe der Übernahme und Verwertung von neu zu emittirenden Effecten, falls der Abschluss des Syndicatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht. Tritt hingegen derjenige, welcher die Effecten durch den Begebungsvertrag erworben hat, dieselben an andere Personen (Subbetheiligte oder Mitglieder eines Syndicates) ab, so ist in dieser Abtretung allerdings ein steuerpflichtiger Umsatz gelegen.

f) Conversionsgeschäfte.

Auch der Umtausch von zur Convertirung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke (§. 2, Absatz 6 des Gesetzes) bildet keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer; dies gilt (weil das Gesetz nicht unterscheidet) nicht nur für die zum Behufe der Convertirung gekündigten oder verlosten Anlehenstitres sondern auch dann, wenn die Convertirung von Seiten des Gläubigers eine freiwillige ist, bei welcher es sich also um den Umtausch von seitens des Schuldners nicht gekündigten, beziehungsweise nicht verlosten Titres handelt. Die gedachte Steuerfreiheit beschränkt sich nicht bloß auf den zu Convertirungszwecken unmittelbar beim Schuldner (Aussteller der Wertpapiere) erfolgten Eindumtausch, sondern erstreckt sich auch auf alle vermittelnde Umtauschoperationen eines Commissionärs, bis das convertirte Wertpapier an den convertirenden Schuldner gelangt.

---

[1]) Vergl. §. 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

g) Pfandbriefgeschäfte.

Wenn ein Hypothekarcreditinstitut, welches Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen gewährt, die Pfandbriefe für Rechnung des Schuldners verwertet, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob nur ein Umsatz, und zwar zwischen dem Hypothekarcreditinstitute und dem Erwerber der Pfandbriefe vorläge (§. 2, Absatz 6 des Gesetzes). Hiedurch ist eine Ausnahme geschaffen von dem oben sub c) ausgesprochenen Grundsatze, dass bei Commissionsgeschäften zwei Umsätze vorkommen.

Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen von Hypothekarcreditanstalten in Pfandbriefen derselben Gattung bildet keinen Gegenstand der Effectenumsatzsteuer (§. 2, Absatz 7 des Gesetzes).

h) Metageschäfte.

Unter Metageschäften ist jene Gattung von Geschäftsoperationen zu verstehen, bei welcher zwei, an verschiedenen Orten wohnhafte Kaufleute (Arbitrageurs) für gemeinschaftliche Rechnung Effecten in dem einen Orte kaufen, um sie in dem anderen Orte mit Gewinn zu verkaufen. Wenn nun der Arbitrageur an dem einen Orte den Geschäftsfreund an dem anderen Orte dadurch persönlich für die günstige Ausführung des (Kauf- oder Verkaufs-) Auftrages zu interessiren sucht, dass er mit ihm den Arbitragegewinn, sei es zur Hälfte oder nach einem anderen Schlüssel theilt, so spricht man von einer Metaoperation (conto a metà). Der Arbitrageur und dessen Geschäftsfreund, zwischen welchen das obbezeichnete Gelegenheits-Gesellschaftsverhältnis besteht, heissen „Metisten".

Was die Steuerbehandlung anbelangt, so ist zwischen dem Geschäftsverkehre der Metisten untereinander und den zur Ausführung von Metaoperationen dienlichen Effectenumsätzen der Metisten mit dritten Personen zu unterscheiden; letztgedachte Effectenumsätze sind, wie andere Umsatzgeschäfte steuerpflichtig, dagegen ist der Geschäftsverkehr der Metisten untereinander, die hierüber zu pflegende Correspondenz, Verbuchung und Abrechnung zwischen den Metisten selbst dann kein Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn die Abwicklung nicht an demselben Tage, sondern innerhalb 48 Stunden nach Abschluss des zur Ausführung von Metaoperationen dienlichen Effectenumsatzes stattfindet.

i) Losratengeschäfte.

Der Verkauf von verlosbaren Effecten (Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losantheilen) gegen Ratenzahlung durch einen Effectenhändler unterliegt selbstverständlich als ein außerhalb der Börse geschlossenes Verkaufsgeschäft über die bezeichneten Effecten der Effectenumsatzsteuer im Sinne des §. 15 des Gesetzes. Dieses Geschäft wird aber nicht schon durch die Übernahme des Bestellscheines auf eine Verkaufsurkunde (Ratenbrief) durch den Agenten des Effectenhändlers, sondern erst durch die erfolgte, nach §. 2, lit. b) des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, obligatorische Ausstellung der Verkaufsurkunde (Ratenbrief) abgeschlossen und in Gemäßheit der Bestimmungen des citirten Gesetzes mit dem letztgedachten Zeitpunkte auch vollzogen. Der Effectenhändler hat demnach innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach dem Tage der Ausstellung des Ratenbriefes das Ratengeschäft ins Register einzutragen und binnen derselben Frist daselbst zu versteuern.

Unabhängig von der Effectenumsatzsteuer, durch welche der im Ratengeschäfte gelegene Effectenumsatz getroffen wird, unterliegt die Verkaufsurkunde (Ratenbrief) der Gebür nach Scala III im Sinne der Tarifpost 65, lit. Aa) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Erlischt der Anspruch des Käufers auf die erkauften Loseffecten infolge Zahlungssäumnisses nach den Bestimmungen des Ratenbriefes, so bildet der Eintritt dieser bereits beim Abschlusse des Ratengeschäftes gesetzten Resolutivbedingung kein neues steuerpflichtiges Effectenumsatzgeschäft, dagegen unterliegt der Weiterverkauf der Lose, welcher in einem solchen Falle durch den Verkäufer des Ratenbriefes auf Grund des im Ratenbriefe gemachten Vorbehaltes erfolgt, als ein neues Umsatzgeschäft der Effectenumsatzsteuer.

II. Geschäfte mit dem Auslande (§. 3 des Gesetzes).

Das dem §. 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, zugrunde liegende Princip, dass Geschäfte, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, nur dann steuerpflichtig sind, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet, ist in dem

neuen Gesetze beibehalten und dahin erweitert worden, dass nunmehr auch Geschäfte, welche durch im Inlande befindliche ständige Bevollmächtigte (Remisiers) ausländischer Contrahenten vermittelt werden, der Versteuerung unterliegen. Als Remisier ist jeder ständige Vertreter eines ausländischen Contrahenten anzusehen, derselbe mag zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Mandanten oder bloß zur Übernahme von Aufträgen für diesen berechtigt sein. Unter Inland ist zufolge §. 3, Absatz 2, der Durchführungsverordnung ausschließlich das Geltungsgebiet des Gesetzes zu verstehen, dergestalt, dass auch die Länder der ungarischen Krone, sowie Bosnien und die Hercegovina als Ausland zu betrachten sind.

Gemäß §. 3, Absatz 1, der Durchführungsverordnung kann der Effectenverkehr mit dem Auslande entweder durch directe Börsegeschäfte oder durch außerbörsliche Umsatzgeschäfte (§§. 12, 13, 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes) sich vollziehen. Da jedoch der gedachte Effectenverkehr sich meistens durch außerbörsliche Umsatzgeschäfte abzuwickeln pflegt, wird hier nur die Steuerpflicht der mit dem Auslande abgeschlossenen außerbörslichen Umsatzgeschäfte einer näheren Erörterung unterzogen werden. Hiebei ist jedoch zu beachten, dass an einer ausländischen Börse abgeschlossene Umsatzgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes als außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte zu behandeln sind, weil eben bei den in den §§. 9 bis 13 des Gesetzes erwähnten Geschäften der Abschluss an einer inländischen Börse vorausgesetzt wird.

Für die Begründung der Steuerpflicht solcher im §. 1 des Gesetzes gedachten Umsatzgeschäfte, bei welchen ein Contrahent sich im Auslande befindet, ist der Ort des Abschlusses oder der Abwickelung des Geschäftes von keinem Einflusse. Das Kriterium der Steuerpflicht bildet nur die Frage, ob sich die zur Steuerentrichtung zunächst verpflichtete Person (Handelsmäkler, Handelsniederlassung, ständiger Bevollmächtigter) zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande, das heißt im Geltungsgebiete des Gesetzes befand.

Hieraus ergibt sich bei den einzelnen Kategorien von außerbörslichen Geschäften:

Kostgeschäfte sind steuerpflichtig, wenn der Kostnehmer sich im Inlande befindet (§. 14, Alinea 4 des Gesetzes);

Geschäfte der im §. 15 des Gesetzes gedachten Art, welche durch einen inländischen Handelsmäkler vermittelt werden, sind im Hinblicke auf §. 21 des Gesetzes stets steuerpflichtig;

die im §. 15 des Gesetzes gedachten Geschäfte, welche ohne Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden, sind steuerfrei, wenn der im Inlande befindliche Contrahent kein Effectenhändler ist; ist der Inländer ein Effectenhändler, der Ausländer hingegen nicht, so hat der inländische Effectenhändler die Steuer zu entrichten. Sind endlich beide Vertragstheile Effectenhändler, so unterliegt das Geschäft der Effectenumsatzsteuer nur in dem Falle, wenn der inländische Contrahent Verkäufer ist.

Die obgedachten Kategorien von außerbörslichen Geschäften sind aber stets steuerpflichtig, wenn der ausländische Contrahent sich der Vermittlung eines im Inlande befindlichen, ständigen Bevollmächtigten (Remisiers) bedient.

III. Grundlage der Steuerbemessung (§§. 4 bis 6 des Gesetzes).

Die im alten Gesetze [1]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, normirte Bemessungsgrundlage wird (bis auf die weiter unten zu erörternde Abweichung bezüglich der außerbörslichen Geschäfte, welche keine Kostgeschäfte sind und der directen Börsegeschäfte, insoferne bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umgesetzt werden) vom neuen Gesetze in der Fassung des §. 4 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, recipirt. [2])

Für die Berechnung der Schlusseinheit nach §. 4, Alinea 2, Z. 3 erster Satz des neuen Gesetzes ist, insolange ein Wertpapier nicht voll eingezahlt wurde, nicht der fictive, bloß auf dem Papiere bestehende Nominalbetrag, sondern der effectiv eingezahlte Geldbetrag maßgebend.

Die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte, welche keine Kostgeschäfte sind, dann die an der Börse geschlossenen directen Geschäfte, für welche das alte Gesetz [3]) die Steuerberechnung nach dem vorgekommenen Geldumsatze für den Fall normirt, wenn bei einem und demselben Geschäfte Effecten verschiedener Art umge-

---

[1]) §. 2 desselben.

[2]) Die für die Steuerberechnung maßgebenden Geschäftsbedingungen über den einfachen Schluss der an der Wiener, Prager und Triester Börse notirten Effecten enthalten die Anlagen A bis C der Durchführungsverordnung.

[3]) Vergl. §. 2, Alinea 6, desselben.

setzt werden (Cumulativgeschäfte), haben eine von dem alten Gesetze abweichende Steuerbehandlung erfahren; um nämlich die Schwierigkeiten, mit welchen in der Praxis in derlei Fällen die Feststellung der Einheitlichkeit eines Umsatzgeschäftes zuweilen verbunden ist, zu vermeiden, bestimmt der §. 5, Alinea 1 des neuen Gesetzes, dass auch bei Geschäften obgedachter Art, insoferne die einzelnen Effectengattungen die Höhe eines einfachen Schlusses erreichen, der einfache usancemäßige Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen ist. Soferne jedoch hiebei einzelne Effectengattungen oder auch nur eine einzige Effectengattung die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen, ist der Steuerberechnung hinsichtlich dieser Effectengattungen, beziehungsweise Effectengattung der Geldumsatz zugrunde zu legen[1]) und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl.; sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersatze (§. 7 des Gesetzes) unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen (§. 5, Alinea 2, des Gesetzes und §. 4, Absatz 3, Z. 3, der Durchführungsverordnung).[2])

Zur Erläuterung der vorstehenden Grundsätze möge nachstehendes Beispiel dienen:

Bei einem Geschäfte werden folgende Effecten umgesetzt:	Geldumsatz bei den die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichenden Posten	Anzahl der einfachen Schlüsse	entfallende Steuer
a) 101 Stück Actien der Allgemeinen Depositenbank . . .	. . . . .	5	2 fl. 50 kr.
b) 10.000 fl. Nominale $4^1/_2$procentige Pfandbriefe der Anglo-österreichischen Bank	. . . . .	2	40 „
c) 2 Stück Creditactien zum Curse per 370 fl.	740 fl.		
d) 2000 fl. Nominale 4procentige Pfandbriefe des galizischen Bodencreditvereines zum Curse per 98 fl.	1.960 „	2	1 „
e) 1000 fl. Nominale Mairente zum Curse per 102 fl. . .	2.040 „		
f) 11 Stück Krakauerlose zum Curse per 26 fl.	286 „		
Summe . .	5.026 fl.	—	3 fl. 90 kr.

Als Effecten der gleichen Effectengattung im Sinne des §. 5, Alinea 1 des Gesetzes können aber Effecten verschiedener Emissionen, sowie die einzelnen Kategorien von Staatsschuldverschreibungen dann nicht behandelt werden, wenn diese einzelnen Emissionen, beziehungsweise Kategorien rücksichtlich der rechtlichen Natur der durch dieselben begründeten Schuldverhältnisse (Verzinsung, Amortisation u. dgl.) von einander abweichen. Insbesondere werden Staatsschuldverschreibungen derselben Gattung, jedoch mit verschiedenen Couponsterminen als Effecten verschiedener Gattung zu behandeln sein.

Auch unter der Geltung des neuen Gesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf die obcitirte Bestimmung des §. 5, Alinea 2 des Gesetzes kann die Steuerberechnung von der Vortrage abhängig sein, ob im gegebenen Falle nur ein einheitliches Cumulativgeschäft oder aber mehrere Umsatzgeschäfte vorliegen.

Bei außerbörslichen Umsatzgeschäften, mit Ausnahme der Kostgeschäfte, gilt als Regel, dass für das Vorhandensein eines Cumulativgeschäftes nicht die Eintragung im Register unter einer Jahresnummer, sondern die Art der Eintragung in den dem Umsatzgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) des Effectenhändlers entscheidend ist. Sollte demnach ein im Register unter einer Jahresnummer eingetragener Effectenumsatz in den gedachten Geschäftsbüchern zwar an demselben Tage, aber in mehreren äußerlich getrennten Partien eingetragen erscheinen, so werden mehrere Umsatzgeschäfte anzunehmen sein, und umgekehrt wird nur ein Geschäftsabschluss vorliegen, wenn die Buchung in den Geschäftsbüchern eine einheitliche ist, mag auch der Effectenumsatz im Register unter mehreren Jahresnummern vorkommen. Vorstehendes gilt selbstverständlich sowohl für mündlich abgeschlossene, als auch für Correspondenzgeschäfte; speciell hinsichtlich jener Geschäfte, bei welchen schon der Auftrag schriftlich erfolgt, wird für die Lösung der Frage, ob ein einheitliches oder ob mehrere Umsatzgeschäfte vorliegen,

[1]) Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist bei Besprechung des §. 7 des Gesetzes angegeben.

[2]) Siehe dagegen die Bestimmungen der §§. 22, Alinea 2, des alten Gesetzes, und 8, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung.

vor allem der Inhalt des den Auftrag enthaltenden Briefes, dessen Aufbewahrung im Original, beziehungsweise in einer Copie bei handelsgerichtlich protokollirten Effectenhändlern gemäß Artikel 28 des Handelsgesetzes einen Gegenstand der kaufmännischen Buchführung bildet, und welcher nach §. 20 des Gesetzes von einem solchen Effectenhändler den Controlorganen vorzuweisen ist, im Zusammenhalte mit der Ausführung des brieflichen Auftrages maßgebend sein.

Bei Inzahlnahme von Effecten oder bei Prolongation eines Kostgeschäftes (mag es sich um ein directes Börsegeschäft oder um ein außerbörsliches Geschäft handeln) ist ein einheitliches Kostgeschäft immer dann anzunehmen, wenn alle von dem Kostgeber hingegebenen Effecten derart für einen und denselben Geldbetrag verpfändet werden, daß jedes einzelne Effect für die ganze vom Kostnehmer bewilligte Geldsumme haftet. Hingegen liegen mehrere Kostgeschäfte in dem Falle vor, wenn die vom Kostgeber hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und für jede Partie ein besonderer Geldbetrag vereinbart wird, zu dessen Deckung dieselbe ausschließlich zu dienen hat. Wenn daher bei einem an der Börse direct geschlossenen oder prolongirten Kostgeschäfte Effecten verschiedener Gattungen, von welchen einzelne Effectengattungen oder auch nur eine einzige Effectengattung die Höhe eines einfachen im Sinne des §. 4, ZZ. 1. bis 3 des Gesetzes zu berechnenden Schlusses nicht erreichen, für eine und dieselbe Gesammtforderung verpfändet werden, ist der einfache Schluß hinsichtlich dieser Effectengattungen, beziehungsweise Effectengattung nach dem wirklich vorgekommenen Geldumsatze zu berechnen, wogegen in dem Falle, wenn die hingegebenen Effecten in mehrere Partien gesondert werden und jede einzelne dieser Partien ausschließlich zur Deckung eines besonders bestimmten Geldbetrages zu dienen hat, so viele Kostgeschäfte vorliegen, als Effectenpartien in Kost gegeben werden, und ist für diese Kostgeschäfte, sofern die auf dieselben sich beziehenden Effectenpartien nur Effecten einer Gattung umfassen, die Steuer nach dem Nominalbetrage, respective der Stückzahl der Effecten gesondert zu berechnen, mag auch über diese Kostgeschäfte eine einzige Cumulativrechnung (§. 12 des Gesetzes) ausgestellt werden.

Über die Berechnung der Steuer von Lieferungsgeschäften, welche in mehreren Theillieferungen zur Erfüllung gelangen, vergleiche die Besprechung des §. 17 des Gesetzes.

Ist in den in §. 4, ZZ. 3 und 4, und im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Nennwert des Wertpapieres, beziehungsweise der Geldumsatz nicht in der österreichischen, sondern in einer ausländischen Währung oder in österreichischen Goldgulden ausgedrückt, so hat die Umrechnung derselben zum Zwecke der Steuerberechnung nach der im §. 5, Absatz 1, der Durchführungsverordnung angegebenen Tabelle zu geschehen.

Ist der Nennwert im Texte eines Wertpapieres nicht in der österreichischen Währung sondern in verschiedenen ausländischen Währungen ausgedrückt, so ist für die Umrechnung des Nennwertes die im Papiere zuerst angeführte Währung maßgebend, sollte aber der Nennwert auch in österreichischen Goldgulden ausgedrückt sein, so ist der Umrechnungswert der letzteren für die Steuerberechnung maßgebend. (Vergleiche §. 5, Absatz 2, der Durchführungsverordnung.)

Abweichend von der alten Durchführungsverordnung [1]) vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197, bestimmt §. 6, Alinea 1 des Gesetzes, daß bei der Berechnung des Geldumsatzes die Vergütung für laufende Zinsen oder für schon fällige, aber noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons außer Betracht zu bleiben habe; dasselbe gilt hinsichtlich der gezahlten Prämie, sowie des Kost- oder Leihgeldes, ferner hinsichtlich der Maklergebüren, Provisionsgebüren, Courtagen u. dgl. [2]), da durch diese Zahlungen an sich ein Effectenumsatz im Sinne des Gesetzes nicht bewirkt wird. (§. 7 der Durchführungsverordnung.)

IV. Steuersatz (§. 7 des Gesetzes).

Abweichend von der Bestimmung des alten Gesetzes [3]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, wird diesbezüglich zwischen Dividendenpapieren (Actien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen einerseits und allen übrigen Effecten (Staatsschuldverschreibungen einschließlich der Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen, andere öffentliche Anlehen, Pfandbriefe [selbst wenn deren Rückzahlung mit einer gleichmäßigen Prämie verbunden ist], Prioritätsobligationen, Theilschuldverschreibungen u. s. w.), anderseits unterschieden (§. 4, Absatz 1, der Durchführungsverordnung). Für jeden einfachen Schluß gilt bei den erstgedachten Effecten ein Steuersatz von 50 kr., bei letztgedachten hingegen ein solcher von 20 kr. Abgesehen von den Titres der österreichischen und ungarischen Staatsprämienanlehen hat der Umstand, ob es sich um in- oder ausländische Effecten handelt, auf die Höhe des Steuersatzes in der Regel keinen Einfluß mehr, die einzige Ausnahme hievon besteht bei Geschäften der im §. 15 des Gesetzes erwähnten Art. Haben letztgedachte Geschäfte inländische oder ungarische Effecten zum Gegenstande, so wird bei dem vorstehenden

[1]) §. 7, Alinea 1, derselben.
[2]) Vergl. §. 7, Alinea 2, der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[3]) §. 3 desselben.

niedrigeren Steuersatze von 20 kr. unterliegenden Effecten im Betrage von nicht mehr als 500 fl. ö. W. Nominale die Steuer auf 5 kr. und bei dem Steuersatze von 50 kr. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen im Betrage von nicht mehr als 100 fl. ö. W. Nominale die Steuer auf 10 kr. ermässigt. Dagegen unterliegen inländische Dividendenpapiere im Nominalbetrage von nicht mehr als 100 fl. nicht dem ermässigten, sondern dem die Regel bildenden Steuersatze von 50 kr.

Der ermässigte Steuersatz von 10 kr. findet auch auf Gewinstscheine schon gezogener inländischer oder ungarischer Lose Anwendung, sofern der Nominalwert der Lose, von welchen die Gewinstscheine herrühren, 100 fl. nicht übersteigt. (§. 8, Absatz 1 der Durchführungsverordnung.)

Die ermässigten Steuersätze sind selbst dann in Anwendung zu bringen, wenn bei einem Geschäfte obgedachter Art inländische oder ungarische Effecten verschiedener Gattung in einem Betrage von zusammen nicht mehr als 100 fl., beziehungsweise 500 fl. Nominale umgesetzt werden. Sind hiebei Gegenstand des Umsatzes Effecten, welche einem verschiedenen Steuersatze unterliegen, so ist die Steuer nach dem höheren Satze zu berechnen. (Vergleiche §. 8, Absatz 1, der Durchführungsverordnung und §. 5, Absatz 2, Schlussatz des Gesetzes.)

V. Entrichtungsart (§. 8 des Gesetzes).

In enger Anlehnung an das alte Gesetz[1] vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, bestimmen die zwei ersten Absätze des §. 8 des Gesetzes, dass die Effectenumsatzsteuer entweder mittelbar oder unmittelbar entrichtet werden kann. Die mittelbare Steuerentrichtung erfolgt durch Verwendung besonderer, zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer hergestellter Stempelmarken; die Entrichtung der Steuer durch ämtlichen Stempelaufdruck findet in Hinkunft nicht mehr statt (§. 14 der Durchführungsverordnung).[2]

Die Verwendung anderer als der im §. 15 der Durchführungsverordnung gedachten Stempelmarken zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer ist nicht gestattet. [3]

Eine Abfindung oder Pauschalirung der Effectenumsatzsteuer findet nicht statt (§. 41 der Durchführungsverordnung). Für die Geld- und Materialgebarung und Verrechnung aus dem Verschleiße der Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken haben die in Betreff des allgemeinen Stempelverschleißes bestehenden Normen und Vorschriften analoge Anwendung zu finden. [4]

Dasselbe gilt in Ansehung des Umtausches von zur Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bestimmten Stempelmarken. (Näheres hierüber bei Besprechung des §. 24 des Gesetzes.)

Die unmittelbare Steuerentrichtung erfolgt durch directe Einzahlung der Steuerbeträge bei den Staatscassen. Zu letztgedachter Entrichtungsart ist jedoch, abgesehen von auf Grund ämtlicher Befunde mittels Zahlungsauftrages vorgeschriebenen Steuerbeträgen, eine besondere Bewilligung nothwendig, deren Ertheilung im Sinne des §. 40, Absatz 1, der Durchführungsverordnung dem Finanzministerium vorbehalten wurde. Um die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ist auch von jenen Anstalten und Personen (Firmen) neuerlich einzuschreiten, welche diese Bewilligung bereits in Absicht auf die nach dem Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, zu entrichtende Steuer erhalten haben. Die Gesuche sind mit 50 kr. zu stempeln und entweder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) oder unmittelbar beim Finanzministerium einzureichen. Die Gesuche der Creditinstitute und Personen (Firmen) haben eine ausführliche Darstellung der Einrichtung der den Effectenumsatz betreffenden Geschäftsbücher der Gesuchsteller und außerdem alle zur Begründung des Ansuchens dienlichen Umstände zu enthalten. Den Gesuchstellern jedoch, welche schon unter Geltung des alten Gesetzes die Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung erhalten haben, ist gestattet, anstatt einer ausführlichen Instruirung des Gesuches sich auf das seinerzeitige Ansuchen zu berufen (§. 40, Absatz 2 und 3 der Durchführungsverordnung). Die bei der Finanzbehörde I. Instanz überreichten Gesuche sind von derselben im Wege der Finanzlandesbehörde gutächtlich an das Finanzministerium einzubegleiten. Die erfolgte Bewilligung wird stets im Beilagenblatte zum Verordnungsblatte kundgemacht und ist noch am selben Tage, an welchem dieselbe bei der Finanzbehörde I. Instanz einlangt, der betreffenden Partei zu intimiren.

---

[1] Vergl. §. 3, Alinea 2, und §. 23, Alinea 1, desselben.

[2] Vergl. dagegen §. 14 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3] Vergl. §. 15, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[4] Vergl. F. M. E. vom 12. December 1892, Z. 39010, und vom 29. December 1892, Z. 43916.

Auf die Verrechnung der auf Grund von Befunden vorgeschriebenen, dann der auf Grund einer besonderen Bewilligung des Finanzministeriums unmittelbar eingezahlten Steuerbeträge haben die Bestimmungen des Amtsunterrichtes vom 17. Jänner 1885, Z. 1728, sinngemäße Anwendung zu finden. [1])

Desgleichen haben hinsichtlich der Competenz zur Abschreibung von Effectenumsatzsteuerbeträgen mit Einschluß der Steuererhöhungen und Ordnungsstrafen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, dann hinsichtlich der Competenz zu Zufristungen solcher Rückstände für die Finanzlandesbehörden die Bestimmungen des §. 18, Punkte 20, 22 und 26 der Dienstesinstruction und des Wirkungskreises für die Finanzlandesbehörden vom 29. Mai 1874 und für die leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Centralfinanzamt, Gebührenbemessungsämter, Finanzbezirksdirectionen) jene des §. 9 (Punkt 8, lit. c), d) und e), dann Punkt 10) der F. M. Vdg. vom 19. September 1891, Z. 27524, V. Bl. Nr. 34, beziehungsweise des §. 16 der F. M. Vdg. vom 19. September 1891, Z. 32357, V. Bl. Nr. 35 und des §. 19 (Punkt II, Absatz 1 und 4) der F. M. Vdg. vom 25. März 1892, Z. 10099, V. Bl. Nr. 20, sinngemäße Anwendung zu finden.

Über die aus Anlaß der Einführung der Effectenumsatzsteuer angeordnete Änderung des allgemeinen Rubrikenschemas für den Finanzverwaltungsaufwand und die sämmtlichen Gefällsverrechnungszweige siehe F. M. E. vom 29. December 1892, Z. 48601, V. Bl. Nr. 1 ex 1893 und vom 19. Jänner 1893, Z. 2191, V. Bl. Nr. 6.

Der dritte Absatz des §. 8 des Gesetzes räumt der Regierung die Vollmacht ein, bei allen (nicht nur den im §. 15 des Gesetzes gedachten Geschäften), falls behufs Ablieferung der verkauften Effecten ein Creditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Creditinstitute entrichtet werde. [2])

Über die hiedurch bewirkte Befreiung des Abliefernden vom Verkaufungszwange und der Steuerpflicht siehe bezüglich der directen Börsegeschäfte und der Überweisung des Bezuges aus denselben die §§. 23 und 36, Absatz 1, der Durchführungsverordnung, bezüglich registerpflichtiger Geschäfte aber Näheres bei Besprechung des §. 17 des Gesetzes.

Die Ertheilung der obgedachten Bewilligung ist gleichfalls im Sinne des §. 36, Absatz 1, der Durchführungsverordnung dem Finanzministerium vorbehalten.

VI. Börsegeschäfte (§§. 9 bis 13 des Gesetzes).

In enger Anlehnung an das alte Gesetz vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, unterscheidet auch das neue Gesetz zwei Kategorien von Umsatzgeschäften, und zwar an der Börse und außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte.

Als hier in Betracht kommende Börsegeschäfte sind im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, jene Geschäfte anzusehen, welche im öffentlichen Locale einer inländischen Börse, in der festgesetzten Börsezeit, über solche Effecten der im §. 1 des neuen Gesetzes bezeichneten Art abgeschlossen werden, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notirt werden. Es sind jedoch als an der Börse geschlossene Geschäfte im Sinne des Gesetzes auch jene anzusehen, welche an der Börse nach dem officiellen Börseschlusse in der für Räumung des Börselocals zugestandenen Frist geschlossen werden, auch wenn sie, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Abschlusses, nicht als Börsegeschäfte im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, zu behandeln sind.

Hiebei ist zwischen directen Börsegeschäften, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementbureaus abgeschlossen werden und per Arrangement geschlossenen Börsegeschäften zu unterscheiden. Die Abwicklung bei Börsegeschäften letzterer Art erfolgt durch das Arrangementbureau [3]) als Beauftragten der Contrahenten und hat den Zweck, die Erfüllung der Geschäfte, insbesondere die Lieferung der Effecten zwischen den Contrahenten zu vermitteln, mithin die effective Lieferung überall dort zu ersparen, wo der betreffende Contrahent die von ihm zu übernehmende Anzahl von Effecten selbst im Arrangement an einen anderen zu liefern hätte, ferner die sich für den einzelnen Theilnehmer ergebenden Ablieferungs- oder Übernahmssaldi festzustellen und durch Übernahme oder Ausstellung von Anweisungen (Adressen, Hände), die Ausgleichung dieser Saldi zu vermitteln.

Im Sinne der §§. 1 und 4 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse gelten als mittels Arrangement abzuwickelnde nur jene Geschäfte in Effecten, die laut Kundmachung der Börsekammer in das Arrangement einbezogen sind, soferne sie nicht ausdrücklich als direct zu erfüllende Geschäfte abgeschlossen wurden.

Directe Börsegeschäfte und Arrangementgeschäfte über die im §. 1 des Gesetzes gedachten Effecten sind ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Contrahenten (ob Effectenhändler oder nicht) steuerpflichtig.

---

[1]) Vergl. F. M. E. vom 29. December 1892, Z. 43916, und vom 23. November 1893, Z. 27798.

[2]) Vergl. §. 15 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, und §. 24 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3]) Besteht derzeit nur in Wien und ist vom Wiener Giro- und Cassenvereine errichtet worden.

A. Arrangementgeschäfte (§§. 9 bis 11 des Gesetzes).

Sowohl der Beurkundungszwang der Arrangementgeschäfte als auch die Art der Steuerentrichtung bei denselben ist aus dem alten Gesetze [1]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, im ersten Alinea des §. 9 des Gesetzes recipirt worden.

Wenn auf Grund einer Constatirung (Meldung) des Arrangementbureau, dass in Ansehung einer auf einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die correspondirende Post des namhaft gemachten anderen Contrahenten fehlt, die nachträgliche Aufgabe der fehlenden Post durch den anderen Contrahenten erfolgt, so hat der Einreicher dieser Aufgabe den ihn treffenden halben Steuerbetrag durch Verwendung von diesen Betrag darstellenden Stempelmarken auf dem Arrangementbogen zu entrichten (§. 16, Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

Die Stempelmarken sind auf der Vorderseite des Arrangementbogens, am oberen linken Rande vom Einreicher desselben aufzukleben. Jede Stempelmarke ist vom Arrangementbureau mit einem den Namen des Arrangementbureau darstellenden Siegelabdruck (Stampiglie) in fetthaltiger Farbe (§. 15 der Durchführungsverordnung) zu überstempeln; diese Überstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Arrangementbogen zu stehen kommt (§. 16, Absatz 3 der Durchführungsverordnung) [2]).

Die an der Börse per Arrangement abgeschlossenen Prämiengeschäfte sind ausser der im §. 9, Alinea 1 des Gesetzes gedachten Beurkundung im Sinne des §. 17, Alinea 1 des Gesetzes in ein von der Finanzbehörde beglaubigtes Register einzutragen. Näheres siehe bei Besprechung des §. 17 des Gesetzes.

Mit Rücksicht darauf, dass den Handelsmäklern durch die Bestimmung des Artikels 69, Z. 1 des Handelsgesetzes (in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung) ausdrücklich untersagt ist, für eigene Rechnung unmittelbar oder mittelbar oder als Commissionäre Handelsgeschäfte abzuschließen, sind dieselben auch vom Steuerstandpunkte nie, und zwar selbst nicht in Ansehung sogenannter anonymer Geschäfte [3]), als selbständige Contrahenten anzusehen. Da aber nach den Einrichtungen der Wiener Börse bezüglich des Arrangements die Sensale gezwungen sind, durch sie vermittelte Geschäfte so aufzugeben, als wenn sie keine Vermittler, sondern Contrahenten wären, so deuten Alinea 2 des §. 9 des Gesetzes, sowie §. 19 der Durchführungsverordnung den Modus an, welcher die steuerfreie Behandlung der Aufgaben der Sensale zum Arrangement ermöglicht. Die Steuerfreiheit der Aufgaben der Handelsmäkler geht beim Vorhandensein der in den letztbezogenen Bestimmungen enthaltenen Voraussetzung auch dann nicht verloren, wenn ein Handelsmäkler zum Behufe des Bezuges eines von ihm auf Grund seiner Arrangementaufgabe zu übernehmenden Effectensaldo gleichzeitig mit der Arrangementaufgabe eine Hand auf eine dritte Person (Firma) gibt.

§§. 10 und 11 des Gesetzes lehnen sich vollständig an die Bestimmungen [4]) des alten Gesetzes und der alten Durchführungsverordnung an.

Fällt das Ende der 30tägigen Frist zu der im §. 10 des Gesetzes gedachten Anzeige auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§. 11 der Durchführungsverordnung).

Die im §. 10 des Gesetzes festgesetzte Haftung der das Arrangement besorgenden Anstalt erstreckt sich bloß auf Steuerverkürzungen, nicht aber auch zugleich auf die wegen derselben entfallenden Strafen.

Zur Vornahme der im §. 11 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die leitenden Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) berufen (§. 12 der Durchführungsverordnung [5]).

B. Directe Börsegeschäfte (§. 12 des Gesetzes).

Auch in Ansehung der directen Börsegeschäfte, welche keine Prämiengeschäfte sind, sind die Bestimmungen über den Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die zur Steuerentrichtung verpflichtete Person aus dem alten Gesetze [6]) unverändert im §. 12 des Gesetzes recipirt worden.

Die Steuerentrichtung (durch Verwendung und Entwertung der Stempelmarken) hat vor Aushändigung der Rechnung zu erfolgen (§. 20, Schluss-Alinea der Durchführungsverordnung) [7]). Solche

---

[1]) §. 4, Alinea 1 desselben.

[2]) Vergleiche §. 17, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3]) Darunter sind solche Geschäfte zu verstehen, welche durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden, ohne dass derselbe den Namen seines Auftraggebers nennt. (Artikel 69 a des Handelsgesetzes, in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung.)

[4]) Vergl. §§. 5 und 6, Alinea 1 und 2 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, und §. 20 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[5]) Vergl. §. 12 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr 197.

[6]) Vergl. §§. 7 und 8, Alinea 1 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172.

[7]) Vergl. §. 21, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

Rechnungen (Steuernoten) haben zu enthalten: die Namen der Contrahenten, die Gattung und Menge der umgesetzten Effecten und den vereinbarten Preis (§. 20, Absatz 2, der Durchführungsverordnung).

Die auf den Rechnungen befestigten Stempelmarken sind entweder mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein Theil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Theil in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstücke zu stehen kommt; oder mit einem den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdruck (Stempigie) in fetthaltiger Farbe (§. 15 der Durchführungsverordnung) zu überstempeln; diese Überstempelung hat so zu geschehen, dass ein Theil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem Schriftstücke ersichtlich wird (§. 20 Absatz 5 der Durchführungsverordnung)[1].

Die Überstempelung der Marken mit einem nicht fetthaltigen Siegelabdruck ist unzulässig; die auf letztgedachte Art entwerteten Stempelzeichen sind daher im Sinne des im §. 24, Alinea 2 des Gesetzes bezogenen §. 14 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, als nicht vorhanden anzusehen und die Schriftstücke, auf welchen dieselben befestigt sind, als nicht gestempelt zu behandeln.

Bei als directe Börsegeschäfte abgeschlossenen Kostgeschäften und deren Prolongationen, sowie bei zwischen den Contrahenten direct vereinbarten Prolongationen von im Wege des Arrangements eingegangenen Kostgeschäften ist als der zur Ablieferung der Effecten Verpflichtete im Sinne des §. 12 des Gesetzes der Kostgeber zu behandeln und daher verpflichtet, dem Kostnehmer eine gehörig versteuerte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben (§. 21, Absatz 1 der Durchführungsverordnung)[2].

Behufs Vermeidung von Missbräuchen sind Rechnungen über directe, nicht durch ein officielles Arrangementbureau erfolgende, Rücklieferungen aus an der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften im Sinne des §. 2, Absatz 5 des Gesetzes nur dann steuerfrei zu behandeln, wenn sie auf den Kostgeber lauten, ferner, wenn sie zum vereinbarten Rücklieferungstermine ausgefolgt werden und den Vermerk „Rückgeliefert aus Kostgeschäft" tragen (§. 21, letzter Absatz der Durchführungsverordnung[3].

Über mehrere mit demselben Contrahenten geschlossene directe Börsegeschäfte, einschließlich der an der Börse geschlossenen, ursprünglichen oder prolongirten directen Kostgeschäfte, sowie über direct abgeschlossene Prolongationen von per Arrangement abgeschlossenen Kostgeschäften kann unter der Voraussetzung der für ein jedes einzelne Umsatzgeschäft besonders zu berechnenden Steuer eine Cumulativnote ausgestellt werden. Um Beanständungen solcher Cumulativnoten zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Umstand, dass es sich nicht um ein einheitliches Cumulativgeschäft, sondern um mehrere Umsatzgeschäfte handelt, durch eine entsprechende Textirung deutlich erkennbar zu machen.

Mit Rücksicht auf den oben bei Besprechung der §§. 9 bis 11 des Gesetzes geschilderten Charakter der Handelsmäkler ist bei allen durch deren Vermittlung abgeschlossenen Geschäften, mit Ausnahme der in den §§. 9, Alinea 2 des Gesetzes und 19 der Durchführungsverordnung gedachten Beschränkung, mithin auch bei directen Börsegeschäften, nur der von den Handelsmäklern zwischen den Contrahenten vermittelte Umsatz der Steuerpflicht unterworfen. Diese, im Gegensatze zu den Commissionären, steuerfreie Behandlung der Handelsmäkler hat eine vorgängige Constatirung, ob einem jeden Schlusszettel ein saldirender Gegenschlusszettel entspricht, nicht zur Voraussetzung.

Über die Befreiung der gedachten Schlusszettel von der im §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür siehe §§. 35 des Gesetzes und 20, Absatz 4 der Durchführungsverordnung.

C. Direct an der Börse geschlossene Prämiengeschäfte (§. 13 des Gesetzes).

Die besonderen Bestimmungen über den Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die Bezeichnung der steuerpflichtigen Person bei direct an der Börse geschlossenen Prämiengeschäften sind im §. 13 des Gesetzes enthalten.

Die Beurkundung solcher Prämiengeschäfte und die Steuerentrichtung von denselben hat in dem im §. 17 des Gesetzes gedachten Register zu erfolgen, dagegen wird die Ausstellung einer bei sonstigen directen Börsegeschäften gemäß der §§. 12 des Gesetzes und 20, Absätze 1 und 2 der Durchführungsverordnung erforderlichen Rechnung vom Gesetze nicht gefordert. Doch sind die über derlei Prämiengeschäfte thatsächlich zur Ausstellung gelangenden Noten mit einem die erfolgte Entrichtung der Steuer im Register feststellenden Vermerke in Gemäßheit des §. 9 der Durchführungsverordnung zu versehen (§. 20, Absatz 3 der Durchführungsverordnung). Die Entwertung der Stempelmarken im Register hat auf die bei Besprechung des vorstehenden Paragraphen angegebene Weise zu erfolgen.

---

[1]) Vergl. §. 21, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[2]) Vergl. §. 22, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[3]) Vergl. §. 22, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

VII. Außerbörsliche Geschäfte.

A. Kostgeschäfte außerhalb der Börse (§. 14 des Gesetzes).

Auch nach dem neuen Gesetze ist die Steuerpflicht der außerbörslichen Kostgeschäfte, sowie der außerhalb der Börse zwischen den ursprünglichen Contrahenten vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Kostgeschäften von der subjectiven Qualification der Contrahenten unabhängig.

Dem Beurkundungszwange und der Steuerpflicht wird entsprochen entweder durch eine gehörig versteuerte Rechnung, welche der Kostgeber dem Kostnehmer überreicht, oder durch Ausstellung einer eben solchen Bestätigung über den Empfang der Effecten seitens des Kostnehmers.

Werden beide Arten von Urkunden ausgestellt, so ist nur eine Urkunde steuerpflichtig, weil nicht das Schriftstück, sondern der dadurch beurkundete Umsatz der Steuerpflicht unterliegt.

Die oben bei Besprechung des §. 12 des Gesetzes hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Steuerentrichtung, ferner hinsichtlich der Entwerthung der Stempelmarken angegebenen Grundsätze finden auch auf außerbörsliche Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung (§. 24, Absatz 2 der Durchführungsverordnung [1]).

Die ebendort angegebenen Voraussetzungen der steuerfreien Behandlung der Rücklieferung von durch ein directes Börsegeschäft in Kost gegebenen Effecten finden auf außerhalb der Börse abgeschlossene Kostgeschäfte sinngemäße Anwendung (§. 24, Absatz 3 der Durchführungsverordnung [2]).

B. Außerbörsliche Umsatzgeschäfte, welche weder Kostgeschäfte sind, noch durch Vermittlung eines Handelsmäklers geschlossen werden (§. 15 des Gesetzes).

Die objectiven Voraussetzungen der Steuerpflicht der hier zu besprechenden Umsatzgeschäfte geben die §§. 1 und 3 des Gesetzes an. Das Zutreffen derselben genügt jedoch nicht, um die Steuerpflicht zu begründen; hiezu ist ferner im Einklange mit dem alten Gesetze das Zutreffen der subjectiven Voraussetzung nothwendig, daß bei denselben ein Kaufmann [3] im Sinne des Handelsgesetzes thätig ist, welcher gewerbemäßig den Effectenhandel betreibt.

Auch ein Börsebesucher, welcher gewerbemäßig infolge eines von einem Dritten erhaltenen Auftrages Effecten an der Börse kauft und sie sodann an den Auftraggeber (Committenten) liefert, oder aber umgekehrt über Auftrag eines Dritten Effecten an der Börse veräußert und dem Dritten den Erlös ablieferl, ist im Sinne des §. 15 des Gesetzes als ein gewerbemäßiger Effectenhändler zu betrachten. Die Auseinandersetzung zwischen dem Committenten und dem Commissionär über die Lieferung der gekauften Effecten an den Committenten, beziehungsweise über die Übernahme der zu veräußernden Effecten durch den Commissionär (Abwicklungsgeschäft) unterliegt daher im Sinne des §. 1, Alinea 5 und des §. 15 des Gesetzes selbst dann der Steuerpflicht, wenn der Committent kein Effectenhändler sein sollte.

Daß der Effectenhandel ausschließlich oder auch nur vorwiegend den Gegenstand des gewerblichen Betriebes eines Kaufmannes bilde, ist nicht erforderlich; es genügt der gewerbemäßige Betrieb des Effectenhandels als Nebengewerbe.

Desgleichen ist es gleichgiltig, ob ein solches Nebengewerbe einer abgesonderten directen Besteuerung (Erwerbsteuer) unterliegt oder ob sich das letztere bei protokollirten Kaufleuten unter das im Handelsregister protokollirte Gewerbe subsumiren läßt oder nicht.

Auch sporadische Effectengeschäfte einer statutarisch zu Commissionsgeschäften berechtigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft unterliegen der Steuerpflicht.

Der gewerbsmäßige Betrieb des Effectenhandels ist aber in Effectenverkäufen, welche eine Pfandleihanstalt in Ausübung des ihr rücksichtlich der rechtzeitig nicht ausgelösten Wertpapiere zustehenden Veräußerungsrechtes vornimmt, nicht zu erblicken. Insolge dessen findet auch auf eine Pfandleihanstalt, welche sich bloß auf das eigentliche Lombardgeschäft beschränkt, der im §. 17 des Gesetzes ausgesprochene Registerzwang keine Anwendung. Die Steuerpflicht solcher außergerichtlichen, außerhalb der Börse, ohne Vermittlung eines Handelsmäklers vorgenommenen Zwangsverkäufe einer Pfandleihanstalt wird daher von der Eigenschaft des Gegencontrahenten abhängen und nur dann begründet sein, wenn der letztere ein Effectenhändler ist.

Für die Steuerpflicht der durch ein k. k. Gericht oder einen k. k. Notar als Gerichtscommissär vorgenommenen öffentlichen Zwangsverkäufe von Effecten ist weder die Eigenschaft des Executionsführers noch des Executen, sondern lediglich jene des Erstehers der Effecten maßgebend.

Im Zusammenhange mit der im §. 17 des Gesetzes erfolgten Ausdehnung der Registerpflicht schreibt Alinea 2 des §. 15 des Gesetzes sowohl für handelsgerichtlich protokollirte, als auch nicht protokollirte Effectenhändler die Entrichtung der ganzen Steuer durch Verwendung von Stempelmarken im Register vor.

---

[1]) Vergl. §. 25, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[2]) Vergl. §. 25, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3]) Als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzes ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Die Entwertung der Stempelmarken hat auf die oben bei §. 12 des Gesetzes angegebene Weise zu erfolgen (§. 27, vorletztes Alinea der Durchführungsverordnung) [1].

Ist von beiden Contrahenten nur einer ein Effectenhändler, so trifft die Steuerpflicht nur den letzteren; sind dagegen beide Contrahenten Effectenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefernden, bei Prämiengeschäften, bei welchen die Prämien abandonnirt oder stornirt werden (§. 1, Absatz 4 des Gesetzes), von dem Prämienzieher allein im Register zu entrichten (§. 26 der Durchführungsverordnung).

Wird aber dieser Vorschrift nur in der Richtung zuwidergehandelt, dass die Steuer vom Käufer statt vom Verkäufer entrichtet wurde, weil ersterer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, dass der andere Contrahent ein Effectenhändler sei, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden (§ 33 der Durchführungsverordnung).

Gemäß Absatz 4 des § 15 des Gesetzes ist die Regierung ermächtigt, sowohl einzelnen Creditinstituten, als auch anderen protokollirten Firmen zu gestatten, von Geschäften, welche gemäß Absatz 3 desselben Paragraphen von dem anderen Contrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im Absatz 2 des §. 15 des Gesetzes bezeichnete Art zu entrichten. Die fragliche, laut §. 36 der Durchführungsverordnung ausschließlich dem Finanzministerium vorbehaltene Bewilligung [2] wird jedoch nur mit der Einschränkung ertheilt, dass sie bei Geschäften zwischen zwei, diese Begünstigung genießenden Contrahenten nicht platzzugreifen hat. Wird der die gedachte Begünstigung genießenden Partei in Gemäßheit des §. 8, Alinea 2 des Gesetzes, auch die unmittelbare Steuerentrichtung von den hier in Betracht kommenden Umsatzgeschäften ertheilt, so hat dieselbe den entfallenden Steuerbetrag unmittelbar zu entrichten und die betreffenden Umsatzgeschäfte ins Steuerregister einzutragen, während dem anderen Contrahenten hinsichtlich der mehrgedachten Umsatzgeschäfte weder eine Steuer- noch Registerpflicht obliegt.

VIII. Überweisung der Ablieferung oder des Bezuges (§. 16 des Gesetzes).

Durch den Hinzutritt einer dritten Person zum ursprünglichen Umsatzgeschäfte (dasselbe mag an der Börse per Arrangement oder direct oder außerhalb derselben abgeschlossen sein), sei es als neuer Übernehmer, sei es anstatt des zur Ablieferung Verpflichteten, wird in der Regel ein neuer steuerpflichtiger Umsatz begründet; die Steuerfreiheit der Überweisung kann hingegen nur dann gegeben sein, wenn das der Überweisung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft keinen steuerpflichtigen Umsatz beinhaltet, zum Beispiel directe Rücklieferung aus dem Kostgeschäfte unter den im §. 21, letztes Alinea der Durchführungsverordnung gedachten Cautelen oder rechtliche Identität zwischen der zur Übernahme oder Ablieferung angewiesenen Person mit einem der ursprünglichen Contrahenten, was insbesondere bei einem reinen Depotverhältnisse zutrifft (das Nähere hierüber siehe oben, bei Besprechung der Commissionsgeschäfte). Es ist daher unter letzterer Voraussetzung die Anweisung zur Effectenablieferung eines Creditinstitutes, welches im Sinne des §. 8, Alinea 3 des Gesetzes die Bewilligung erhalten hat, die Steuer für den Verkäufer zu entrichten, steuerfrei (§. 23 der Durchführungsverordnung) [3].

Der Beurkundungszwang, die Art der Steuerentrichtung und die Bezeichnung der steuerpflichtigen Person richten sich nach der von den Parteien gewählten Form des Abschlusses von derlei Überweisungsgeschäften. Letztere sind daher entweder als directe Börsegeschäfte oder als außerbörsliche Geschäfte nach den Bestimmungen der §§. 12, 13, 14, 15, 17, 21, 22 und 23 des Gesetzes zu behandeln.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf jede folgende Überweisung des Bezuges oder der Ablieferung von Effecten sinngemäße Anwendung (vergl. §. 22, Schluss-Alinea der Durchführungsverordnung) [4].

Bezüglich der Überweisung des Bezuges oder der Ablieferung der aus dem Arrangement saldirenden Effecten enthält §. 17 und bezüglich der Überweisung des Bezuges von Effecten aus directen Börsegeschäften §. 22 der Durchführungsverordnung nähere Bestimmungen.

IX. Registerpflicht (§. 17 des Gesetzes).

Die Verpflichtung zur Führung von der Finanzbehörde beglaubigter Register wird abweichend vom alten Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, auf alle Personen, welche an der Börse Prämiengeschäfte, sei es per Arrangement, sei es direct, abschließen, sowie auf alle Effectenhändler (Remisiers) im Sinne des §. 15 des Gesetzes ohne Unterschied, ob dieselben handelsgerichtlich protokollirt sind oder nicht, ausgedehnt.

---

[1] Vergl. §. 31, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[2] Vergl. §. 38 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[3] Vergl. §§. 24 und 27, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[4] Vergl. §. 23 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

Auch jene Register, welche von zur unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer berechtigten Effectenhändlern zu führen sind, müssen dem Stempelamte zur Beglaubigung vorgelegt werden, es sei denn, daß diese Steuerregister gleichzeitig als Handelsbücher verwendet werden und als solche bereits im Sinne der Verordnung vom 9. April 1850, R. G. Bl. Nr. 137, ordnungsgemäß paraphirt und von einem k. k. Stempelamte gestempelt sind.

Die im §. 17, Absatz 2 des Gesetzes gedachten näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register sind in den §§. 27 und 29 bis 32 der Durchführungsverordnung enthalten.

Gegenstand der Eintragung in die gedachten Register bilden alle an der Börse abgeschlossenen Prämiengeschäfte, sowie die im §. 15 des Gesetzes gedachten Umsatzgeschäfte.

Sind beide Contrahenten zur Registerführung verpflichtet, so ist das Geschäft nur in das Register jenes Contrahenten einzutragen, welchem die Steuerentrichtung obliegt (§. 29, Absatz 1 der Durchführungsverordnung) [1].

Eine Ausnahme von dem letztgedachten Grundsatze besteht bei zwischen Effectenhändlern abgeschlossenen Prämiengeschäften, worüber Näheres weiter unten.

Wenn die Ablieferung verkaufter Effecten durch ein angewiesenes Creditinstitut, welchem die im §. 8, Alinea 3 des Gesetzes gedachte Bewilligung zur Entrichtung der Steuer für die anweisende Partei ertheilt wurde, erfolgt, so findet bei registerpflichtigen Geschäften, welche keine Prämiengeschäfte sind, eine Eintragung und Versteuerung derselben im Register des Abliefernden (Anweisenden) nicht statt; handelt es sich aber um Prämiengeschäfte, so hat die Eintragung in das Register der anweisenden Partei (Firma) mit dem Vermerk stattzufinden, daß die Versteuerung durch das angewiesene Creditinstitut erfolgt (§. 36, Absatz 1 der Durchführungsverordnung). [2]

Die Frist zur Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte beträgt bei Kauf- und Verkaufgeschäften (Comptantgeschäften) 3 Tage; dieselbe beginnt mit dem dem Abschlusse des Geschäftes nächstfolgenden Tage; Sonn- und allgemeine Feiertage sind jedoch in den Lauf der Frist nicht einzurechnen.

Bei Lieferungsgeschäften sind die Registerrubriken 1, 2 a und b und 3 sofort, das heißt binnen drei Werktagen nach Abschluß des Geschäftes auszufüllen, die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken hat dagegen spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung des Geschäftes zu erfolgen (§. 29 Absatz 3 der Durchführungsverordnung).

Da beim Abschlusse von Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern oft ungewiß ist, wem die Steuerentrichtung obliegen wird, so verordnet §. 29, Absatz 4 der Durchführungsverordnung, daß bei allen Prämiengeschäften zwischen Effectenhändlern das Geschäft sofort, das heißt binnen drei Werktagen nach dessen Abschluß in die Rubriken 1, 2 a und b und 3 der Register beider Contrahenten einzutragen ist. Die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Rubriken ist spätestens am dritten Werktage nach der Erfüllung, beziehungsweise Stornirung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie in den Registern beider Contrahenten durchzuführen.

Insoferne Prämiengeschäfte durch ein officielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt werden, sind dieselben zwar gleichfalls in das Register beider Contrahenten einzutragen, doch ist die Steuer hiefür nicht im Register, sondern auf die im §. 9 des Gesetzes vorgezeichnete Weise zu entrichten und diese Entrichtung bei der betreffenden Post des Registers durch den Vermerk: „Abgeliefert per Arrangement“ ersichtlich zu machen (§. 29 Schluss-Alinea der Durchführungsverordnung).

Durch die seitens des Finanzministeriums im Sinne des §. 8, Alinea 2 des Gesetzes bewilligte, unmittelbare Steuerentrichtung tritt in den den Steuerpflichtigen in Absicht auf die Registerführung obliegenden Verbindlichkeiten nur insoferne eine Änderung ein, als in der betreffenden Bewilligung des Finanzministeriums Modalitäten, welche von der durch das Gesetz, beziehungsweise die Durchführungsverordnung zum Zwecke der Steuerentrichtung mittels Stempelmarken angeordneten Registerführung abweichen, ausdrücklich zugelassen oder angeordnet werden. Es haben daher auch Effectenhändler, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt worden ist, die Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte und die Einsetzung des Steuerbetrages ins Register binnen derselben Fristen und ebenso zu bewirken, wie wenn ihnen keine Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ertheilt worden wäre.

Die Frist zur Steuerentrichtung von registerpflichtigen Umsatzgeschäften, mit Ausnahme der durch ein officielles Arrangementbureau abzuwickelnden und nach §. 9 des Gesetzes zu versteuernden Prämiengeschäfte, beträgt drei Tage und beginnt mit dem der Erfüllung des Geschäftes [3], beziehungsweise bei Prämiengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effecten eintreten hat (§. 1, Absatz 4 des

[1] Vergl. §. 32, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[2] Vergl. §. 42, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3] Für die Fälligkeit der Steuer ist bloß der Zeitpunkt der Ablieferung der umgesetzten Effecten, nicht aber jener des hiefür geleisteten Entgeltes maßgebend.

Gesetzes), mit dem dem eingetretenen Verfalle der Prämie oder der Stornirung des Geschäftes nächstfolgenden Tage. Auch in den Lauf dieser Frist sind Sonn- und allgemeine Feiertage nicht einzurechnen.

Da die Steuerfälligkeit bei Umsatzgeschäften, welche keine Prämiengeschäfte sind, von der Effectenablieferung abhängt, so ist ein vor der Effectenablieferung stornirtes, wenn auch per Comptant geschlossenes Geschäft nicht steuerpflichtig.

Bei Lieferungsgeschäften der im §. 15 des Gesetzes gedachten Art, welche nicht auf einmal, sondern in mehreren zu verschiedenen Zeiten erfolgenden Theillieferungen zur Erfüllung gelangen, ist jede Theillieferung (abgesehen von der Eintragungspflicht) als ein besonderer steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln, die Effectenumsatzsteuer von jeder Theillieferung separat zu berechnen und innerhalb der nach dem Vollzuge einer jeden Theillieferung abgesondert zu berechnenden Frist zu entrichten.

Die vorstehenden Grundsätze finden auch auf Geschäfte, die theils per Comptant, theils auf Zeit geschlossen werden, sinngemäße Anwendung.

Die im §. 17, Schlussalinea des Gesetzes gedachte Enthebung von der Registerpflicht kann bloß von Börsebesuchern, und zwar nur dann erwirkt werden, wenn deren außerbörsliche Geschäfte sich ausschließlich auf Überweisungen der Ablieferung oder des Bezuges von Effecten aus Börsegeschäften beschränken. Die erwirkte Befreiung von der Registerpflicht erstreckt sich aber nicht auf an der Börse geschlossene Prämiengeschäfte und dauert nur insolange, als die Voraussetzungen deren Ertheilung vorhanden sind.

Das mit 50 kr. gestempelte Gesuch um Enthebung von der Registerpflicht ist unter Anschluss eines von der betreffenden Börseleitung ausgestellten und von dem Börsecommissär vidirten, mit 50 kr. gestempelten Zeugnisses über den Umstand, dass außerbörsliche Geschäfte des Gesuchstellers sich ausschließlich auf obenerwähnte Überweisungen beschränken, bei dem betreffenden Gebührenbemessungsamte zu überreichen. Das Gebührenbemessungsamt hat solche Gesuche der Finanzlandesbehörde zur Entscheidung vorzulegen und nach aufrechter Erledigung derselben in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, welches am Schlusse eines jeden Kalenderjahres der Börseleitung zur Bekanntgabe der allfälligen im Laufe des Jahres vorgekommenen Änderungen im Geschäftsbetriebe der die Befreiung genießenden Personen mitzutheilen ist (vergl. §. 28 der Durchführungsverordnung).

Effectenhändler mit kleinerem Geschäftsumfange, welche die im §. 17, letztes Alinea des Gesetzes vorgesehenen Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht erwirken wollen (zum Beispiel Befreiung von der Verwendung eines paraphirten Buches zur Registerführung u. dgl.), haben ihre mit 50 kr. gestempelten Gesuche, unter genauer Angabe der Art der angesuchten Erleichterung, sowie glaubhafter Darthuung der hiefür sprechenden Gründe, insbesondere des kleineren Geschäftsumfanges, bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt) zu überreichen.

Die Gesuche sind von der Finanzbehörde erster Instanz im Wege der Finanzlandesbehörde gutächtlich an das Finanzministerium einzubegleiten, welch' letzterem die Gestattung von fraglichen Erleichterungen gemäß §. 28 der Durchführungsverordnung ausschließlich vorbehalten ist.

X. Controle zur Sicherung des Steuereinganges (§§. 18 bis 20 des Gesetzes).

Die Ausdehnung der Registerpflicht auf nicht protokollirte Effectenhändler ließ es als räthlich erscheinen, den registerpflichtigen Personen die Verbindlichkeit zur vorläufigen Anzeige des beabsichtigten Beginnes des Geschäftsbetriebes an die Finanzbehörde aufzuerlegen (§. 18 des Gesetzes), worüber nähere Bestimmungen im §. 10 der Durchführungsverordnung enthalten sind. Hier sei noch bemerkt, dass den Börsebesuchern, welche ausschließlich Börsegeschäfte, die keine Prämiengeschäfte sind, betreiben, weder eine Anzeige noch eine Registerpflicht obliegt. (§. 10 der Durchführungsverordnung.)

Zur Erläuterung der im §. 18 des Gesetzes gedachten Änderung des Geschäftsbetriebes mögen nachstehende Beispiele dienen:

Ein Remisier will nunmehr den Commissionshandel betreiben, oder ein Börsebesucher, welcher im Sinne des letzten Alinea des §. 17 des Gesetzes die Enthebung von der Registerpflicht erlangt hat, beabsichtigt später andere registerpflichtige Umsatzgeschäfte abzuschließen u. dgl.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes [1]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, in Ansehung der Buchführung und der Aufbewahrung der Register sind unverändert in den §§. 19 und 20 des Gesetzes recipirt worden.

Den Bestimmungen in Ansehung der Buchführung wird vollkommen entsprochen, wenn ein jedes Geschäft ordnungsgemäß in die Register mit dem vollen Stempelbetrage eingetragen, und außerdem bei jedem betreffenden Geschäfte in dem jeden Tag abgeschlossenen Cassabuche unter Anführung der Registernummer die entrichtete Steuer verbucht wird.

---

[1]) §§. 17 und 18 desselben.

Die Benützung des Steuerregisters als erste Aufschreibung über steuerpflichtige Umsatzgeschäfte bildet an und für sich noch keine Außerachtlassung der letztgedachten, im §. 19 des Gesetzes normirten Verpflichtung, da hiedurch die Controle der genauen Versteuerung jedes bei dem betreffenden Effectenhändler vorgekommenen steuerpflichtigen Geschäftes weder vereitelt, noch erschwert wird.

Bei Vornahme der im §. 20 des Gesetzes gedachten Revision hat die Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebührenbemessungsamt, §. 12 der Durchführungsverordnung) stets ihre Nachforschungen darauf zu richten, ob die dem steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen ihrer Einsicht nicht ganz oder zum Theile entzogen werden.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des letzten Alinea des §. 20 des Gesetzes ist die Benützung der Steuererlagscheine jener Effectenhändler, welchen die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bewilligt wurde, bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer unzulässig, und hat demnach die Übermittlung dieser Steuererlagscheine an die zur Bemessung der Personalsteuern berufenen Behörden zu unterbleiben.

XI. Handelsmäklergeschäfte außerhalb der Börse (§. 21 des Gesetzes).

Bei den im §. 15 des Gesetzes bezeichneten Geschäften, welche durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden, tritt die Steuerpflicht des Umsatzes zwischen den Contrahenten ohne Rücksicht darauf ein, ob letztere gewerbemäßige Effectenhändler sind oder nicht.

Über die Steuerfreiheit der Vermittlung selbst siehe Näheres bei Besprechung der §§. 9 bis 12 des Gesetzes.

Die Beurkundung solcher Umsatzgeschäfte hat nicht in einem Steuerregister, sondern bloß auf den für beide Contrahenten bestimmten Schlußzetteln zu erfolgen. Die Steuer ist vom Handelsmäkler durch Verwendung von den halben Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken auf jedem der beiden den Parteien zuzustellenden Schlußzettel zu entrichten (§. 25, Absatz 1 der Durchführungsverordnung [1]).

Dasselbe gilt auch für sogenannte anonyme Handelsmäklergeschäfte [2]).

Nach dem Gesetze erscheint der Handelsmäkler selbst als zahlungspflichtig, demselben bleibt jedoch der Rückgriff gegen die Contrahenten gewahrt.

Die bei Besprechung des §. 12 des Gesetzes hinsichtlich der Entwertung von Stempelmarken und der Frist zur Steuerentrichtung angegebenen Grundsätze finden auf Handelsmäklergeschäfte mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in dem im Artikel 73, Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, bezeichneten Falle die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken, bevor auf die Schlußzettel eine Parteienfertigung gesetzt wird, vorzunehmen ist (§. 25, Absatz 3, der Durchführungsverordnung [3]). Da jedoch die Zustellung der Schlußnoten im Sinne des Artikels 73 des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, ohne Verzug nach Abschluß des Geschäftes stattzufinden, deren Stempelung aber noch vor Aushändigung, beziehungsweise vor der Vorlage der Schlußzettel zur Unterfertigung an die Parteien zu erfolgen hat, so tritt bei den in Rede stehenden Handelsmäklergeschäften, soferne sie Zeitgeschäfte sind, die Steuerpflicht noch vor Erfüllung derselben ein.

Über die Stempelfreiheit der Rechnung, welche bei Handelsmäklergeschäften außerhalb der Börse von dem Ablieferden ausgestellt wird, siehe §. 25, letztes Alinea der Durchführungsverordnung.

XII. Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank und der Staatsverwaltung (§§. 22 und 23 des Gesetzes).

Diese Paragraphen lehnen sich eng an die Bestimmungen des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, an [4]).

Wird ein nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft mit der Österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen, so ist der volle Steuerbetrag von dem anderen Contrahenten, ohne Unterschied, ob letzterer ein Effectenhändler ist oder nicht oder ob er Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Österreichisch-ungarischen Bank auszuhändigenden Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta zu entrichten (§. 34, Absatz 3 der Durchführungsverordnung). [5]) Bezüglich dieser Geschäfte, soferne sie keine Prämiengeschäfte sind, entfällt daher die Pflicht zur Eintragung ins Register des mit der Österreichisch-ungarischen Bank contrahirenden Effectenhändlers.

---

[1]) Vergl. §. 26, Alinea 1 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[2]) Vergl. hierüber die Erläuterung auf Seite 65.
[3]) Vergl. §. 26, Alinea 2 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[4]) Vergl. §§. 20 und 21 desselben.
[5]) Vergl. §. 36, Alinea 3 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtigen, mit der Staatsverwaltung abgeschlossenen Geschäfte unter der Voraussetzung, daß der andere Contrahent ein Effectenhändler ist. Ist dagegen der andere Contrahent kein Effectenhändler, so sind die fraglichen Geschäfte nur dann Gegenstand der Effectenumsatzsteuer, wenn dem hiebei thätigen Organe der Staatsverwaltung die Eigenschaft eines Effectenhändlers zukommt.

Die Stempelung der im §. 22, ZZ. 2 bis 4 des Gesetzes gedachten Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken, und finden diesfalls die bei Besprechung des §. 12 des Gesetzes angegebenen Grundsätze Anwendung (§. 34 Schlussalinea der Durchführungsverordnung)[1].

Bei Abschluss eines nach §. 21 des Gesetzes steuerpflichtigen Geschäftes ist der dem Gegencontrahenten der Bank, beziehungsweise des Staates auszustellende Schlusszettel mit der Hälfte der Umsatzsteuer zu stempeln[2].

XIII. Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen (§. 24 des Gesetzes).

Die Vorschriften über die Art der Verwendung und Entwertung von Stempelmarken wurden bei Besprechung einzelner Arten steuerpflichtiger Umsatzgeschäfte angegeben.

Das Stempelzeichen ist als nicht vorhanden und das Schriftstück, auf welchem es befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. Wenn von der Stempelmarke ein Theil fehlt;

2. wenn Markenbestandtheile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;

3. wenn andere, als die in §. 15 der Durchführungsverordnung bezeichneten Stempelzeichen verwendet werden, oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke nicht vorschriftsmäßig befestigt und entwertet ist (§. 37 der Durchführungsverordnung[3].

Auf den Verschleiß von Effectenumsatzsteuer-Stempelzeichen finden die im §. 15 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, enthaltenen Bestimmungen über den allgemeinen Stempelmarkenverschleiß Anwendung.

Auf die Handlungen, durch welche eine im §. 15 der Durchführungsverordnung bezeichnete Stempelmarke nachgemacht, verfälscht oder durch welche eine Stempelmarke von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemand überlassen oder verhandelt wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf die Entwertung der Stempelmarken verübten oder versuchten Übertretungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, des §. 83 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und des Gefällsstrafgesetzes anzuwenden (§. 38 der Durchführungsverordnung[4].

Unbrauchbar gewordene Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken können, wenn dieselben unverletzt sind und keine Spuren einer bereits geschehenen Verwendung an sich tragen, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden.

Ebenso können Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken, welche auf den Arrangementbögen und sonstigen Schriftstücken verwendet worden sind, gegen andere Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken umgetauscht werden, wenn die Consignationen beim Arrangementbureau nicht eingereicht wurden und bezüglich der anderen Schriftstücke, wenn dieselben nicht vollständig ausgefertigt sind, dieser Umstand deutlich zu erkennen ist und die auf diesen Consignationen und Schriftstücken verwendeten Stempelmarken keine Spuren einer Verletzung oder früheren Verwendung an sich tragen (§. 39 der Durchführungsverordnung)[5].

Zur Auswechslung verdorbener Effectenumsatzsteuer-Stempelzeichen sind die zum Umtausche verdorbener Stempelmarken berufenen Finanzbehörden competent.

Eine Rückvergütung für in den Steuerregistern oder auf den stempelpflichtigen Schriftstücken zu viel verwendete Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken ist unzulässig.

XIV. Strafbestimmungen (§§. 25 bis 30 des Gesetzes).

a) Steuerstrafe (§. 25 des Gesetzes).

In diesem Paragraphen sind die im alten Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, zerstreuten Bestimmungen über die Bestrafung von Steuerverkürzungen zusammengefasst und in einigen Beziehungen ergänzt.

[1] Vergl. §. 36, letztes Alinea der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[2] Vergl. §. 20, Z. 4 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172.
[3] Vergl. §. 39 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[4] Vergl. §. 40 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.
[5] Vergl. §. 41 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

Die Anwendung dieses Paragraphen setzt immer eine Steuerverkürzung oder eine, wie eine Steuerverkürzung zu ahndende Übertretung des Gesetzes voraus, dieselbe wird jedoch durch eine bei einem anderen Umsatze vorkommende Mehrverwendung an Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken nicht behoben, weil eine derartige Compensation gesetzlich unzulässig erscheint.

In den mit dem 150fachen der verkürzten Steuer zu bemessenden Steuerstrafen ist schon der Betrag der verkürzten Steuer inbegriffen.

Abweichend von dem alten Gesetze[1]) ist mit der wegen Steuerverkürzung zu verhängenden Steuerstrafe eine Ordnungsstrafe nicht verbunden. Die Verhängung der letzteren erfolgt selbständig in Gemäßheit des nächstfolgenden Paragraphen des Gesetzes.

Übergehend auf die einzelnen Arten der mittels Steuervielfachen zu ahndenden Übertretungen ist bezüglich der sub Z. 1 des §. 25 des Gesetzes gedachten Nichtaufnahme eines per Arrangement geschlossenen Geschäftes in den Arrangementbogen zu bemerken, daß dieselbe insbesondere auch dann strafbar erscheint, wenn die Aufnahme wegen außerhalb des Arrangements erfolgter Compensirung oder wegen Versteuerung nach Art eines directen Börsegeschäftes oder eines anderen Geschäftes unterlassen wurde (§. 18 der Durchführungsverordnung)[2]).

Die Ordnung der im §. 25 Z. 1, Alinea 2 des Gesetzes gedachten oder der über Nichtversteuerung von Überweisungen der aus dem Arrangement saldirenden Effecten, vom Arrangementbureau ausgegebenen Meldungen hat zur Vermeidung der Strafbestimmungen des §. 25 des Gesetzes innerhalb der in der Arrangementordnung festgesetzten Frist zu erfolgen (§. 18, Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

Die gänzliche oder theilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes ins Register innerhalb der im §. 17 des Gesetzes bestimmten Frist bildet die sub Z. 2 des §. 25 des Gesetzes gedachte Übertretung, welche mit Ablauf der oberwähnten gesetzlichen Frist als begangen anzusehen ist. Wenn nun auch infolge der nachträglichen Eintragung des Geschäftes ins Register und der Verwendung der Stempelmarken vor Entdeckung der Übertretung eine Steuerhinterziehung nicht erfolgt und daher die Einhebung einer Steuererhöhung im Sinne des §. 25 des Gesetzes entfällt, so unterliegt der Übertreter, soferne er von der Rechtswohlthat des §. 28 keinen Gebrauch macht, doch der im §. 26 des Gesetzes gedachten Ordnungsstrafe.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf verspätete Ausstellung, beziehungsweise verspätete Vervollständigung der Eintragung des Geschäftes in die sub ZZ. 3 und 4 des §. 25 des Gesetzes gedachten Schriftstücke.

Da Effectenhändler, welchen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt wurde, die Eintragung der registerpflichtigen Umsatzgeschäfte und die Einsetzung des Steuerbetrages ins Register binnen derselben Fristen und ebenso zu bewirken haben, wie wenn ihnen keine Bewilligung zur unmittelbaren Steuerentrichtung ertheilt worden wäre[3]), so bildet die Nichterfüllung dieser Verpflichtung den Thatbestand der im §. 25, ZZ. 2, beziehungsweise 6 des Gesetzes gedachten Übertretungen. Die Beanständung derartiger Umsatzgeschäfte kann demnach selbst vor dem zur Abfuhr der unmittelbar zu entrichtenden Steuerbeträge von den fraglichen Umsatzgeschäften bestimmten Termine erfolgen.

Die verspätete Steuerabfuhr ist bei unmittelbarer Steuerentrichtung der Nichtversteuerung der betreffenden Umsätze gleichzuhalten und nach §. 25, Z. 6, des Gesetzes mit der 150fachen Steuererhöhung zu ahnden. Die Vorschreibung dieser Steuererhöhung hat jedoch im Sinne des §. 28 des Gesetzes zu entfallen, wenn der Straffällige binnen 8 Tagen nach Ablauf des Abfuhrtermines seiner Steuerschuldigkeit nachkommt.

Ist dem Arrangementbureau die unmittelbare Steuerentrichtung für die per Arrangement geschlossenen Geschäfte bewilligt worden, so tritt der Moment der Straffälligkeit des Arrangementtheilnehmers, welcher die Zahlung des auf ihn entfallenden Steuerbetrages verweigert, in der Regel mit dem Einlangen der im Sinne des §. 10 des Gesetzes hierüber zu erstattenden Anzeige des Arrangementbureaus an die Finanzbehörde ein. Nur in Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Steuerentrichtung seitens einzelner Arrangementtheilnehmer bestritten wird, sind letztere von der Finanzbehörde über ihre Einwendungen gegen den seitens des Arrangementbureaus erhobenen Steueranspruch protokollarisch einzuvernehmen; stellt sich hiebei der erhobene Steueranspruch als begründet dar und ist die Partei zum unverzüglichen Erlage des entfallenden Steuerbetrages bereit, so ist sofort die Vorschreibung der Steuer auf Grund des aufgenommenen Protokolles eventuell mittels Amtserinnerung vorzunehmen und durchzuführen. Wird aber in einem solchen Falle der Steuerbetrag nicht sofort erlegt, dann ist derselbe nebst der nach §. 25 des Gesetzes entfallenden Steigerung der Partei mit dem Beisatze in Vorschreibung zu bringen, daß von der Einhebung der Steigerung in dem

---

[1]) §. 19 desselben.

[2]) Vergl. §. 19 der alten Durchführungsverordnung vom 10. November 1892, R. G. Bl. Nr. 197.

[3]) Vergl. die Besprechung des §. 17 des Gesetzes.

Falle abgesehen werden wird, wenn die Partei die ordentliche Steuer längstens bis zum Zeitpunkte der Rechtskraft des bezüglichen Zahlungsauftrages entrichtet.

b) Ordnungsstrafe (§. 26 des Gesetzes).

Durch diesen Paragraphen wird eine Lücke des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, beseitigt und eine allgemeine Strafsanction bezüglich der mit keiner besonderen Strafe bedrohten Übertretungen des Gesetzes und der erlassenen oder erst zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geschaffen.

c) Geldstrafe für Handelsmäkler (§. 27 des Gesetzes).

Das dem Gesetze zugrunde liegende Princip, dass Handelsmäkler auch vom Steuerstandpunkte nur als reine Vermittler, nicht aber als Contrahenten betrachtet werden können [1]), ergab die Nothwendigkeit der Festsetzung strenger Strafen im §. 27 des Gesetzes für solche Sensale, welche entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, Umsatzgeschäfte auf eigene Rechnung oder als Commissionäre abschließen. In beiden letztgedachten Fällen ist der Sensal nicht mehr als Vermittler, sondern als Commissionär, beziehungsweise Contrahent zu betrachten, es trifft denselben daher die Verpflichtung zur Entrichtung der einfachen Steuer, beziehungsweise der im Sinne des §. 25 des Gesetzes vorzuschreibenden Steuererhöhung und überdies ohne Rücksicht auf die Disciplinarbehandlung nach Art. 84 c des Handelsgesetzes, in der mit dem Gesetze vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, gegebenen Fassung, eine Geldstrafe von 500 bis 1000 fl.

d) Haftung des Empfängers steuerpflichtiger Schriftstücke und Strafausschließungsgründe (§§. 28 und 29 des Gesetzes).

Die in diesen beiden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen sind dem alten Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, nachgebildet [2]).

Da bei Unterlassung der im Gesetze vorgeschriebenen Beurkundung, beziehungsweise Steuerentrichtung die Übertretung erst mit dem Ablaufe der vom Gesetze zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bestimmten Fristen als begangen angesehen werden darf, so kann vor Ablauf dieser Fristen der Lauf der im §. 28 des Gesetzes gedachten achttägigen Frist nicht beginnen.

Fällt das Ende der in den §§. 28 und 29 des Gesetzes gedachten Fristen auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§. 11 der Durchführungsverordnung).

Bei Eintragungen in ein nicht beglaubigtes Register ist die Frist des §. 28 des Gesetzes von der ersten Eintragung in dasselbe zu rechnen.

Die im §. 29 des Gesetzes vorgesehene Strafamtshandlung gegen den Empfänger eines steuerpflichtigen Schriftstückes ist unbeschadet und neben derjenigen gegen den Übertreter im Sinne des §. 25 des Gesetzes vorzunehmen, wobei dem ersteren das 50fache, dem letzteren das 150fache der hinterzogenen Steuer vorzuschreiben ist. Die Haftung des Empfängers eines steuerpflichtigen Schriftstückes hat jedoch zur Voraussetzung, dass die Steuerverkürzung aus dem Inhalte des steuerpflichtigen Schriftstückes sich entnehmen lässt, dieselbe ist aber nicht beschränkt auf jene Schriftstücke, welche unmittelbar das Vertragsverhältnis des Empfängers betreffen.

e) Strafverfahren, gnadenweise Nachsicht der Steuererhöhungen und Ablassung vom Gefällsstrafverfahren (§. 30 des Gesetzes).

Im ersten Absatze dieses Paragraphen ist das Verfahren bei Vorschreibung von verkürzten Steuerbeträgen und Steuer- und Ordnungsstrafen in gleicher Weise wie im alten Gesetze [3]) geregelt.

Im zweiten Absatze wird der Finanzbehörde ein beschränktes Nachsichtsrecht rücksichtlich der Steuererhöhungen eingeräumt, welches ihr nach dem alten Gesetze vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, nicht zustand. [4])

Der dritte Absatz des §. 30 des Gesetzes entspricht dem im alten Gesetze [5]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, bezogenen Schlussabsatze des §. 20 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26.

XV. Instanzen (§. 31 des Gesetzes).

Dieser Paragraph regelt den Instanzenzug in ähnlicher Weise wie das alte Gesetz [6]) vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, doch fungirt nunmehr das Finanzministerium als dritte und letzte Instanz.

---

[1]) Vergl. die Ausführungen auf Seite 65 und 66.
[2]) Vergl. §§. 25 und 26, Alinea 1 und 2 desselben.
[3]) Vergl. §. 27, Absatz 1 des alten Gesetzes vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172.
[4]) Vergl. §. 27, letzter Absatz desselben.
[5]) Vergl. §. 27, Absatz 4 desselben.
[6]) Vergl. §. 27 desselben.

Bei welcher Behörde und binnen welcher Frist der Recurs gegen die Entscheidung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz, beziehungsweise der Finanzlandesbehörde einzubringen ist, gibt §. 13 der Durchführungsverordnung an. Fällt das Ende der in diesem Paragraphen gedachten 30tägigen Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§. 11 der Durchführungsverordnung). Dem Recurse kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (§. 13 der Durchführungsverordnung).

Das Gesetz enthält bezüglich der örtlichen Competenz keinerlei Bestimmungen, es ist daher kein Grund vorhanden, die Amtshandlung wegen bei einer Filiale vorgekommenen Unregelmäßigkeiten in der Registerführung an jene leitende Finanzbehörde I. Instanz abzutreten, in deren Sprengel sich die Hauptanstalt befindet.

XVI. Befreiungen von der Stempelgebür (§. 35 des Gesetzes).

Zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung desselben Geschäftes werden, wie dies in dem alten Gesetze [1] vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, geschehen, Rechnungen, Schlusszettel der Börsesensale, Kostnoten und die der Österreichisch-ungarischen Bank oder dem Staate von ihren Mitcontrahenten zum Behufe der Steuerentrichtung zu überreichenden Quittungen von den entsprechenden in den §§. 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, 13 und 8 lit. a) des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, und in der Tarifpost 47, lit. a) des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebüren, mit der im vorletzten Alinea des §. 35, des Gesetzes enthaltenen Beschränkung und unter den im letzten Alinea desselben Paragraphen und im §. 9, Absatz 2 der Durchführungsverordnung normirten Cautelen befreit, wobei zu bemerken ist, dass der Wortlaut der die Steuerentrichtung bestätigenden Vermerke im §. 9, Absatz 2 der Durchführungsverordnung bloß beispielsweise angegeben wurde. Steuerregister, welche von Effectenhändlern lediglich zum Zwecke der Controle in Absicht auf die Entrichtung der Effectenumsatzsteuer geführt werden und demnach nur die im §. 27 der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Daten enthalten, bilden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, keinen Gegenstand der in der Tarifpost 59 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Stempelabgabe.

Wird jedoch ein Steuerregister gleichzeitig als Geschäftsbuch über den Effectenumsatz benützt, so unterliegt dasselbe der Steuerpflicht nach Maßgabe der citirten gesetzlichen Bestimmungen.

XVII. Nach dem allgemeinen Gebürengesetze stempelpflichtige Urkunden (§. 36 des Gesetzes).

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stimmen mit dem alten Gesetze [2] vom 18. September 1892, R. G. Bl. Nr. 172, vollständig überein.

---

[1] Vergl. §§. 4, 7, 9, 10 und 13 desselben.
[2] Vergl. §. 31 desselben.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe anderenfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 10. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 15. October 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 24. Behandlung von Eingaben, betreffend die Befreiung von aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. September 1897, R. G. Bl. Nr. 227, V. Bl. Nr. 182, zum Gesetze vom 7. November 1862, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

2. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. September 1897, R. G. Bl. Nr. 225, V. Bl. Nr. 183, betreffend den amtlichen Aufdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Eisenbahnfrachtbriefen und Rechnungsblanketten in Auflg.

Erläuterungen und Erlässe.

24. Behandlung von Eingaben, betreffend die Befreiung von aus Anlass des fünfzigsten Regierungsjahres Seiner k. und k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren.

(Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 36887.)

Eingaben, mit welchen die Befreiung von Stiftungs- und Widmungsacten oder von Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebüren auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 5. Juni 1896, R. G. Bl. Nr. 92, in Anspruch genommen wird, sind, wenn die Finanzbehörde erster Instanz die Befreiung nicht begründet findet, vor Erledigung des betreffenden Bemessungsactes dem Finanzministerium vorzulegen.

Eingaben um Gewährung der Stempel- und Gebürenfreiheit, welche auf Grund des Artikels II des bezogenen Gesetzes gestellt werden, unterliegen in allen Fällen der Entscheidung des Finanzministeriums.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

1. Der österreichischen Heimstättengesellschaft in Wien für die von den Bezügen der Directionsmi glieder, Beamten und Mitglieder des Aufsichtsrathes nach Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. Decem 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren. (Finanzministerialerlass vom 17. September 189 Z. 35703.)

2. Der wechselseitigen Lebensversicherungsanstalt „Janus" in Wien hinsichtlich der Urkunden üb Polizzenrückkäufe, Polizzenvorschüsse und die Zinsen aus diesen Vorschüssen. (Finanzministerialerlass vo 18. September 1897, Z. 22165.)

3. Dem Spar- und Darlehenscassenvereine in Lukavic für die nach Tarifpost 40 lit. a) und d) d Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den honorirten Dien stellen und den sonstigen Bezügen der Vereinsfunctionäre. (Finanzministerialerlass vom 29. September 189 Z. 40165.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehen cassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt geg dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 18 R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 3. Juli 1897, Z. 50667, den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinden Guttenbrunn, Guttenbrunner Einschicht, Kunas, Zinolten und Grambach,
b) für die Ortsgemeinden Hardetschlag, Deutsch-Beneschau, Althütten, Gollnetschlag und Hermannschlag,
c) für Grambach, Burgstall, Neustift und Böhmisch-Bernschlag,
d) für Altstadt und Umgebung,
e) für die Schulgemeinden Ogfelderhaid und Blumenau,
f) für die Gemeinde Welhartic und Umgebung,
g) in Kreuzberg,
h) für die Gemeinden Bärnwald, Halbseiten und Schönwald,
i) in Zehnhöi,
j) in Wostretin,
k) in Kamenice Trhova,
l) in Heinzendorf und Umgebung,
m) für Labant, Milles, Ujest und Wusleben,
n) für Damnau und Umgebung,
o) für die Gemeinde San und Umgebung,
p) für Michelob und Umgebung,
q) für die Gemeinde Georgendorf,
r) für die Pfarrgemeinde Netschetin und Umgebung,
s) für den Pfarrsprengel Bischofteinitz mit den Ortschaften Webrova und Maschowitz,
t) für Depoldowitz und Umgebung,
u) in Bělčic,
v) in Kolinec und Umgebung,
w) für die Gemeinde Měčin und Umgebung,
x) in Liten, dann
y) der Handwerker-Creditgenossenschaft in Kladno,
z) der Vorschusscassa in Čižov und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 16. September 1897, Z. 35041.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 2. Juni 1897, Z. 20779,
b) 5. Juni 1897, Z. 21122,
c) 16. Juni 1897, Z. 22621,
d) 22. Juni 1897, Z. 23304,
e) 23. Juni 1897, Z. 23385;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) Taßwitz,
b) Straschkau,
c) Chlupitz,
d) Groß-Tajax,
e) Höflein an der Thaya. (Finanzministerialerlass vom 16. September 1897, Z. 35543.)

3. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 31. Mai 1897, Z. 12566,
b) 1. Juni 1897, Z. 12671,
c) 2. Juni 1897, Z. 13010,
d) 3. Juni 1897, Z. 13126,
e) 3. Juni 1897, Z. 13136,
f) 3. Juni 1897, Z. 13138,
g) 11. Juni 1897, Z. 13753,
h) 19. Juni 1897, Z. 14346,
i) 22. Juni 1897, Z. 14396,
k) 30. Juni 1897, Z. 15262;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) Haiming,
b) Roppen,
c) Nenzing,
d) St. Ullrich am Pillersee,
e) Civezzano,
f) Seregnano,
g) Romeno
h) Tulfes-Rinn,
i) Vigo-Lomaro,
k) Matrei. (Finanzministerialerlass vom 16. September 1897, Z. 37494.)

4. Seitens der k. k. Finanzdirection in Troppau mit Verordnung vom:

a) 6. August 1897, Z. 11685,
b) 10. August 1897, Z. 11909,
c) 27. August 1897, Z. 12991;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Brenna,
b) in Dorf Jauernig,
c) in Ogrodzona. (Finanzministerialerlass vom 16. September 1897, Z. 44640.)

5. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Zara mit Verordnung vom 22. Juli 1897, Z. 16043, der landwirtschaftlichen Darlehenscassa in Velika (Seoske Zajmovne B'agajnice u Vrlici i Kievu.) (Finanzministerialerlass vom 26. September 1897, Z. 38622.)

6. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 1. Mai 1897, Z. 10453,
b) 1. Mai 1897, Z. 10455,
c) 21. Mai 1897, Z. 12046,
d) 24. Mai 1897, Z. 12264,
e) 29. Mai 1897, Z. 12468,
f) 29. Mai 1897, Z. 12469,
g) 31. Mai 1897, Z. 12497,
h) 31. Mai 1897, Z. 12498,
i) 28. Mai 1897, Z. 12262,
j) 28. Mai 1897, Z. 12334;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) in Vezzano,
b) in Creto,
c) in Prè,
d) in Javre,
e) in Giovo,
f) in Avio,
g) in Marco,
h) in Vigolo Vattaro,
i) in Silz
j) in Mäder. (Finanzministerialerlass vom 30. September 1897, Z. 30919.)

7. Seitens der k. k. Finanzdirection in Linz mit Verordnung vom 16. August 1897, Z. 12369, dem Vorschusscassenvereine für die Ortsgemeinden Kirchberg und Ostering. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 45699.)

8. Seitens der k. k. Finanzdirection in Salzburg mit Verordnung vom 27. August 1897, Z. 6609, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Ramingstein und Thomathal. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 45700.)

9. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom:

a) 30. August 1897, Z. 33346,
b) 31. August 1897, Z. 30412;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Pfarrgemeinde Schwillbogen,
b) für Powel und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 46578.)

10. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom 21. August 1897, Z. 19727, dem Spar- und Darlehenscassenvereine für Zwölfmalgreien mit Ausschluss vom Viertel Oberau. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 48223.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer und sonstiger im Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, vorgesehener besonderer Steuerentrichtungsarten.)

Die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer wurde auf Grund des §. 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, und §. 40, Absatz 1 der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, bewilligt:

1. Dem Eduard Urban, Wechsler in Brünn, für die im §. 15 dieses Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 1. October 1897, Z. 46962.)

2. Dem Leopold Langer, Wechsler in Wien, I. Kärntnerring Nr. 1, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 1. October 1897, Z. 47567.)

3. Der Firma Alois Mauthner & Comp., Bank- und Wechslergeschäft in Reichenberg, für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 1. October 1897, Z. 48140.)

4. Dem Otto Nowak, Bank und Wechselgeschäftsinhaber in Prag, für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 2. October 1897, Z. 46193.)

5. Dem Felix Epstein, Wechsler in Wien, I. Stock im Eisenplatz Nr. 3, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die nach §. 15 entfallende Effectenumsatzsteuer von allen bei ihm vorkommenden Kaufgeschäften, welche nach der gesetzlichen Vorschrift von dem zweiten Contrahenten zu versteuern wären, selbst und anstatt mittels Stempelung der von der verkaufenden Partei zu übernehmenden Rechnung unmittelbar entrichten zu dürfen. (Finanzministerialerlässe vom 2. und 7. October 1897, ZZ. 46279 und 49459.)

6. Der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt für die in den §§. 13, 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, für die bei ihr vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Absatz 1 bezeichnete Steuer auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar zu entrichten, wenn der Verkäufer gleichfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 2. October 1897, Z. 47098.)

7. Dem Bank- und Wechselhause Anton Czjzek in Wien für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, dass von demselben die Steuer von allen außerhalb der Börse mit protokollirten Effectenhändlern abzuschließenden Kaufgeschäften selbst und unmittelbar entrichtet wird. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 48895.)

8. Der Wiener Lombard- und Escomptebank für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, für die bei ihr vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Steuer selbst und zwar unmittelbar zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 4. October 1897, Z. 48995.)

9. Dem M. Loewe, Bank- und Wechslergeschäftsinhaber in Innsbruck, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 7. October 1897, Z. 49349.)

10. Der k. k. privilegirten allgemeinen Verkehrsbank in Wien für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 7. October 1897, Z. 49650.)

11. Dem Wiener Giro- und Cassenvereine für die in den §§. 12, 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten, durch denselben abzuwickelnden, nicht per Arrangement abgeschlossenen Effectengeschäfte seiner Mitglieder, sowie für alle im §. 14 des citirten Gesetzes erwähnten, von ihm für eigene Rechnung nicht per Arrangement abgeschlossenen Kostgeschäfte, dann für die durch sein Arrangementbureau an der Wiener Börse abzuwickelnden Umsatzgeschäfte. (Finanzministerialerlässe vom 8. October 1897, ZZ. 49157 und 49458.)

12. Dem Bankhause L. Herber in Brünn für die in den §§. 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 8. October 1897, Z. 49460.)

— (Fachblattanerkennung.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern wurde als Fachblatt anerkannt:

Die im Verlage der Firma Saborsky und Söhne in Wien erscheinende periodische Druckschrift „Wochenbericht vom Borstenviehmarkte in Wien". (Finanzministerialerlass vom 28. September 1897, Z. 40000.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 11. Redigirt im k. k. Finanzministerium. **Wien, 12. November 1897.**

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 25. Anwendung der Finanzministerialerlässe vom 6. Juli 1860, Z. 31233, und vom 25. Juli 1861, Z. 27762, betreffend einige Fälle der Competenz der Finanzlandesbehörden zu Gebürenrückerstattungen. 26. Belehrung über die Verfassung des Summar G über den Stand der Vorschreibung an Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4 des G. setzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89. 27. Stempelpflicht von Beschäl-Licenzscheinen für Privathengste. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 30. September 1897, R. G. Bl. Nr. 243, betreffend die Concessionirung zweier mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnen in Prag und in den königlichen Weinbergen von der Parkstraße in die Florenzgasse und vom Purkyněplatze in die Breunergasse.

Laut §. 1 werden für die concessionirten Eisenbahnlinien die im Artikel V des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895, angeführten finanziellen Begünstigungen gewährt.

Die Dauer der im Artikel V, lit. d) des obigen Gesetzes vorgesehenen Befreiung von der Entrichtung der Couponstempelgebüren wird bis zum 12. Jänner 1912 festgesetzt.

Bezüglich der eventuellen Umwandlung des Personenfahrkartenstempels in eine Procentualgebür hat die Bestimmung im Artikel XX, zweiter Absatz des vorangeführten Gesetzes, Anwendung zu finden.

Erläuterungen und Erlässe.

25. Anwendung der Finanzministerialerlässe vom 6. Juli 1860, Z. 31233, und vom 25. Juli 1861, Z. 27762, betreffend einige Fälle der Competenz der Finanzlandesbehörden zu Gebürenrückerstattungen.

(Finanzministerialerlass vom 20. October 1897, Z. 29078.)

Über eine Anfrage wird bekanntgegeben, dass ein Widerruf der hierortigen Erlässe vom 6. Juli 1860, Z. 31233, und vom 25. Juli 1861, Z. 27762, nicht erfolgt ist, und dass sohin die Finanzlandesbehörden kraft dieser Erlässe ermächtigt sind,

a) die scalamäßige Gebür von Darlehensgeschäften bis auf den festen Urkundenstempel abschreiben oder zurückstellen zu lassen, wenn das Darlehensgeschäft gerichtlich annullirt oder von demselben vor dem Vollzuge einverständlich von den vertragschließenden Theilen gänzlich abgegangen wurde und die eine oder die andere Bedingung vollkommen nachgewiesen ist;

b) die Zurückerstattung der Eintragungsgebür zu bewilligen, wenn zur Erlangung eines Darlehens von einer Sparcassa, Waisencassa oder einem öffentlichen Creditinstitute zu Gunsten einer solchen Anstalt die bücherliche Eintragung des beabsichtigten Anleihens bewirkt, jedoch wieder gelöscht wurde, weil das Darlehen nicht gegeben worden ist und der Umstand, dass es sich wirklich nur um ein nicht zustande gekommenes Darlehen handelt, zweifellos nachgewiesen erscheint.

Die aus dem erwähnten Anlasse von einer solchen Anstalt ausgestellten Löschungserklärungen sind, soferne nicht die persönliche Gebürenbefreiung eintritt, nur der festen Stempelgebür von 50 kr. zu unterziehen.

Die Finanzlandesbehörden werden angewiesen, die vorstehenden Erlässe in Wahrnehmung des eigenen Wirkungskreises anzuwenden, wobei erinnert wird, dass in jenen Fällen, in welchen ein Darlehen nur theilweise, das ist mit einem Theilbetrage realisirt worden ist, die Voraussetzungen der citirten hierortigen Erlässe nicht zutreffen.

26. Belehrung über die Verfassung des Summar G über den Stand der Vorschreibung an Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

(Finanzministerialerlass vom 23. October 1897, Z. 31628.)

Bei Verfassung des Summar G ist zunächst zu beachten, dass der unter den Zahlen 1 und 10 nachzuweisende Stand der Vorschreibung an Gebürenäquivalenten und Pauschalien nach Tarifpost 40, Anmerkung 4, die bis Ende des Decenniums, hingegen jener sub Zahl 11 und 16 nur die bis Ende des Gegenstandsquartales vorgeschriebenen Gebüren zu umfassen hat.

Unter Zahl 1 „Stand der Vorschreibung zu Anfang des Quartales" sind daher einzustellen:

a) in der Betragscolonne „Laufende Gebür" die Schuldigkeit für das Gegenstandsquartal und für die noch folgenden Quartale desselben Jahres, abzüglich der etwa erfolgten Vorauszahlungen und zuzüglich der allfälligen Zahlungsrückstände aus den früheren Quartalen des nämlichen Jahres;

b) in der Betragscolonne „Rückständige Gebür" die Zahlungsrückstände aus den Vorjahren und

c) in der Betragscolonne „Gebür für die künftigen Jahre des Deceniums" die für diese Jahre vorgeschriebenen Schuldigkeiten, und zwar gleichfalls nach Abzug der eventuellen Vorauszahlungen.

Es wird mithin unter Zahl 1 — mit Ausnahme des ersten Quartales jedes Jahres — stets der im Summar G des vorausgegangenen Quartals sub Zahl 10 dargestellte Rückstand als Stand der Vorschreibung zu Anfang des Gegenstandsquartales nachzuweisen sein. Die Ausnahme für das erwähnte erste Vierteljahr besteht darin, dass ein allfälliger Rückstand an laufender Gebür mit Ende des vierten Quartals jedes Jahres im Summar G für das erste Quartal des nächstfolgenden Jahres sub Zahl 1 nicht in der Betragscolonne für die „Laufende Gebür", sondern in jener für die „rückständige Gebür" nachzuweisen ist, und dass um diesen Rückstand sich jener an „Rückständiger Gebür" erhöht, ferner dass der zu übertragende Rückstand an Gebüren für die künftigen Jahre sich um die Schuldigkeit des jeweiligen laufenden Jahres, welche unter Zahl 1 in der Colonne „Laufende Gebür" auszuweisen ist, vermindert.

Unter Zahl 2, „Zuwachs im Laufe des Quartals“ und unter Zahl 4, „Abfall“, sind die unter diesen Titeln im Gegenstandsquartale vorgefallenen Gebürenveränderungen entsprechend ihrer Bezugnahme auf die laufenden oder rückständigen Gebüren oder auf die Gebüren für die künftigen Jahre des Decenniums, sowie übereinstimmend mit der auf der zweiten Seite des Summars darzustellenden „Auseinandersetzung“ in den vorgenannten drei Betragscolonnen nachzuweisen.

Die unter den Zahlen 3 und 5, dann 6 bis inclusive 10 nachzuweisenden Ergebnisse gehen aus den diesen Zahlen beigefügten Texten klar hervor, weshalb letztere keiner weiteren Erörterung bedürfen; es wird bloß bemerkt, daß mit Rücksicht auf die nach laufender und rückständiger Gebür sowie nach den Gebüren für die künftigen Jahre des Decenniums stattfindende zergliederte Darstellung der Abstattungsergebnisse, die Nachweisung der Vorhineinzahlungen für künftige Jahre in der Anmerkungscolonne nicht mehr nothwendig ist.

Dagegen sind die Vorhineinzahlungen für spätere Quartale des laufenden Jahres auch fernerhin in der Anmerkungscolonne auszuweisen und wie bisher in die unter den Zahlen 6, 7 und 8 in der Colonne „Laufende Gebür“ nachzuweisenden Abstattungsergebnisse einzubeziehen.

Alle übrigen, im Summar G sonst noch auszuweisenden Daten gehen gleichfalls unzweifelhaft aus den bezüglichen Textrungen und aus den dem Formulare beigefügten Anmerkungen, welche auch fernerhin sinngemäß zu beachten sind, hervor.

Selbstredend findet die Betragscolonne „Gebür für die künftigen Jahre des Decenniums“ bei den Eintragungen der unter den Zahlen 11 bis 19 darzustellenden, sich lediglich auf die bereits fälligen Gebüren beschränkenden Ergebnisse keine Verwendung.

Bezüglich der Eintragungen unter Zahl 11 wird noch bemerkt, daß als „Laufende Gebür“ in den Summarien G pro II., III., und IV. Quartal jedes Jahres der unter Zahl 16 im Summar des unmittelbar vorausgegangenen Quartales (in der Colonne „Laufende Gebür“) nachgewiesene Betrag zuzüglich der im betreffenden Gegenstandsquartale fällig gewordenen Beträge nachzuweisen ist, und daß bezüglich der Eintragungen pro I. Quartal dieselben Ausnahmen gelten, wie für die analogen Eintragungen unter Zahl 1.

Die beiden Summen der unter den Zahlen 5 und 11 des Summar G in den Betragscolonnen „Laufende Gebür“, „Rückständige Gebür“ und „Gebür für die künftigen Jahre“ des Decenniums ausgewiesenen Beträge bilden den Gegenstand der Übertragung in die Colonne 25, beziehungsweise 26 des Ausweises J.

Der durch diese Belehrung nicht berührte Theil der Anmerkungen zu dem mit hierortigem Erlasse vom 18. März 1871, Z. 3050, V. Bl. Nr. 14, festgesetzten Formulare bleibt auch fernerhin aufrecht.

27. Stempelpflicht von Beschäl-Licenzscheinen für Privathengste.

(Finanzministerialerlass vom 28. October 1897, Z. 50216.)

Beschäl-Licenzscheine für Privathengste gehören zu den in der Tarifpost 7 g des Gebürengesetzes angeführten Urkunden und unterliegen als solche einer Stempelgebür von 1 fl. vom ersten Bogen.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Der Actiengesellschaft Nestomitzer Zuckerraffinerie für die nach Tarifpost 40 lit. a) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von den Tantièmen und Präsenzgeldern der Mitglieder des Verwaltungsrathes, des Executivcomités und des Revisionsausschusses. (Finanzministerialerlass vom 24. October 1897, Z. 40680.)

(Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebührenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Brünn mit Verordnung vom

a) 20. September 1897, Z. 36274,
b) 25. September 1897, Z. 36648;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen

a) in Zdiaretz,
b) für Hosterlitz. (Finanzministerialerlass vom 19. October 1897, Z. 51207.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer und sonstiger im Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, vorgesehener besonderer Steuerentrichtungsarten.)

Auf Grund des §. 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, und §. 40, Absatz 1 der Durchführungsvorschrift vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, wurde die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bewilligt:

1. Der Bank für Oberösterreich und Salzburg in Linz für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte für die Hauptanstalt in Linz, die Filiale in Wels und die Zweigniederlassung in Salzburg. (Finanzministerialerlässe vom 14. October 1897, Z. 50212, und vom 22. October 1897, Z. 52183.)

2. Der Wechselstubenactiengesellschaft „Mercur" in Wien für ihre Centrale, sowie für die in dem IV., VI. und IX. Wiener Gemeindebezirke errichteten Filialen für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die nach §. 15, Absatz 1 des Gesetzes entfallende Steuer von allen bei ihrer Centrale, beziehungsweise ihrer Filiale „Mariahilf" vorkommenden Kaufgeschäften auch in dem Falle selbst und unmittelbar entrichten zu dürfen, wenn der Gegencontrahent ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 14. October 1897, Z. 50550.)

3. Der Firma S. M. von Rothschild in Wien für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, für die bei ihr vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Alinea 1 des Gesetzes bezeichnete Steuer auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar zu entrichten, wenn der Verkäufer ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 14. October 1897, Z. 50554.)

4. Der Firma Mayer & Vogl Nachfolger in Wien für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, für die bei ihr vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Steuer selbst, und zwar unmittelbar zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 14. October 1897, Z. 50666.)

5. Der Böhmischen Escomptebank in Prag für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte, und zwar für die Hauptanstalt in Prag und die Filialen in Aussig, Budweis, Karlsbad, Eger, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Pilsen, Teplitz, Tetschen a. d. E., Trautenau und Warnsdorf. (Finanzministerialerlass vom 14. October 1897, Z. 50668.)

6. Der k. k. privilegirten galizischen Actienhypothekenbank in Lemberg für ihre Centrale in Lemberg und für ihre Filialen in Krakau, Tarnopol und Czernowitz für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 14. October 1897, Z. 51003.)

7. Der Anglo-Österreichischen Bank in Wien für ihre Centrale in Wien und ihre Filialen in Brünn, Prag und Triest für die in den §§. 12, 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die Steuer für die bei ihr, beziehungsweise ihren Zweiganstalten vorkommenden Kaufgeschäfte im Sinne des §. 15, Absatz 4 des Effectenumsatzsteuergesetzes auch dann selbst, und zwar unmittelbar zu entrichten, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 16. October 1897, Z. 49971.)

8. Der steiermärkischen Escomptebank in Graz für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 16. October 1897, Z. 50664.)

9. Der Živnostenska banka pro Čechy a Moravu in Prag für ihre Centrale in Prag, sowie ihre Filialen in Beneschau, Tabor, Pilsen, Budweis, Parovbitz, Iglau und Brünn für die in den §§. 12 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten, von der genannten Bank selbst zu versteuernden directen Börsegeschäfte, beziehungsweise außerhalb der Börse abzuschließenden Umsatzgeschäfte. (Finanzministerialerlass vom 16. October 1897, Z. 51210.)

10. Der k. k. privilegirten österreichischen Länderbank in Wien für ihre Hauptanstalt in Wien, für ihre Exposituren im II., V. und VI. Wiener Gemeindebezirke und für ihre Filiale in Prag für die in den §§. 12, 13, 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, für die bei ihr vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Steuer selbst, und zwar unmittelbar zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 19. October 1897, Z. 51284.)

11. Der Firma Fischl & Bondy, Bankgeschäft und Wechselstube in Prag, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 19. October 1897, Z. 51286.)

12. Der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien für ihre Centrale in Wien und ihre Filialen in Brünn, Lemberg, Prag, Triest und Troppau für die in den §§. 12 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die Steuer für die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Kaufgeschäfte auch in dem Falle selbst und unmittelbar zu entrichten, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 19. October 1897, Z. 51299.)

13. Der k. k. privilegirten Böhmischen Union-Bank für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, von den bei ihr vorkommenden Kaufgeschäften mit Effectenhändlern die im §. 15, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Steuer selbst, und zwar gleichfalls unmittelbar zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 20. October 1897, Z. 51285.)

14. Der Firma Schelhammer & Schattera, Bank- und Wechslergeschäft in Wien, I, Stephansplatz Nr. 11, für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 22. October 1897, Z. 52496.)

15. Der niederösterreichischen Escomptegesellschaft in Wien für ihre Stammanstalt sowie für ihr Bank- und Wechslergeschäft in Wien für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 23. October 1897, Z. 51811.)

16. Der Unionbank in Wien für ihre Centrale und ihre Wechselstube in Wien, sowie für ihre Filiale in Triest für die in den §§. 12, 13, 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die im §. 15, Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Steuer auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar entrichten zu dürfen, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 23. October 1897, Z. 52182.)

17. Der allgemeinen Depositenbank in Wien für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 23. October 1897, Z. 52489.)

18. Dem Wiener Bankverein für seine Hauptanstalt, Centraldepositencasse und die Depositencassen im II., III., IV., VI., VIII. und IX. Gemeindebezirke in Wien und seine Filialen in Prag, Graz und Brünn für die in den §§. 13, 14 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die im §. 15, Absatz 1 vorgesehene Steuer von den dort bezeichneten Umsatzgeschäften auch in dem Falle selbst, und zwar unmittelbar entrichten zu dürfen, wenn die verkaufende Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 25. October 1897, Z. 52768.)

19. Der Firma Böhm, Edlinger & Cie, Bank und Wechslergeschäft in Linz, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 29. October 1897, Z. 51015.)

20. Dem M. J. Guth, Inhaber der Firma: Wechslergeschäft der Administration des „Mercur" in Prag, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 29. October 1897, Z. 53755.)

21. Der Wiener Lombard- und Escomptebank für die in den §§. 12 und 13 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 2. November 1897, Z. 54466.*)

*) Siehe auch Beilagenblatt Nr. 10, Seite 81.

22. Der böhmischen Creditanstalt in Prag für die in den §§. 12, 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 2. November 1897, Z. 54476.)

23. Der Banca Populare in Triest für die in den §§. 12, 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 2. November 1897, Z. 54703.)

— (Entrichtung der Effectenumsatzsteuer seitens der österreichisch-ungarischen Bank mittels Verwendung von Stempelmarken auf Rechnungen.)

Der österreichisch-ungarischen Bank wurde über ihr Ansuchen im Sinne des §. 22, Alinea 9 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, unbeschadet ihres Privilegialrechtes die Bewilligung ertheilt, die für Rechnung ihrer Contrahenten übernommene, nach §§. 2, 3 und 4 der citirten gesetzlichen Bestimmung entfallende Steuer mittels vorschriftsmäßiger Verwendung von Stempelmarken auf den ihren Contrahenten zu ertheilenden Rechnungen zu entrichten. (Finanzministerialerlass vom 25. October 1897, Z. 50552.)

— (Bewilligung einer besonderen Art der Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Dem Bankhause Dutschka & Co. in Wien wurde auf Grund des §. 15, Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, die Bewilligung ertheilt, für die bei ihm vorkommenden Kaufgeschäfte die im §. 15, Absatz 1 des bezogenen Gesetzes bezeichnete Umsatzsteuer selbst zu entrichten. (Finanzministerial erlass vom 29. October 1897, Z. 54025.)

— (Gebürenbegünstigung nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Da der Gesetzentwurf, mit welchem die §§. 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1894, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 52, betreffend die Regulirung des Silberbaches durch die Wassergenossenschaft in Trno-Oujezd, abgeändert werden, die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wird bekannt gegeben, dass diesem Meliorationsunternehmen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahl 50711 ex 1897.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 12. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 27. November 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 28. Anordnungen anlässlich der Einführung neuartiger Stempelmarken mit 1. Jänner 1898.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1897, R. G. Bl. Nr. 244, V. Bl. Nr. 194, betreffend die Einführung neuer Stempelmarken.

Erläuterungen und Erlässe.

28. Anordnungen anlässlich der Einführung neuartiger Stempelmarken mit 1. Jänner 1898.

(Finanzministerialerlass vom 17. November 1897, Z. 51806.)

Anlässlich der mit 1. Jänner 1898 bevorstehenden Emission neuer Stempelmarken findet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe mit Bezug auf die Verordnung vom 9. October 1897, R. G. Bl. Nr. 244 (V. Bl. Nr. 194), nachstehende Anordnungen zu erlassen.

I. Betheilung der Stempel-Verlags- und Verschleißämter mit den Stempelmarken der Emission 1898 und Einziehung des bei diesen Ämtern am 31. December 1897 vorhandenen Vorrathes an Stempelmarken der Emission 1893.

§. 1.

Im allgemeinen.

Mit 1. Jänner 1898 dürfen die Stempelmarken der Emission 1893 von den Stempel-Verlags- und Verschleißämtern nicht mehr in Verschleiß gesetzt werden. Es haben sich daher die Verlags- und Verschleißämter mit dem Stempelmarkenmateriale der Emission 1898 rechtzeitig zu bevorräthigen.

Hiebei ist folgender Vorgang zu beobachten:

A. Die Verschleißämter.

§. 2.

Bevorräthigung mit dem Stempelmarkenmateriale der Emission 1898.

Der für die Verschleißämter festgesetzte Stempelmarkencredit wird auf die Dauer der Durchführung des Emissionswechsels auf das Doppelte erhöht.

Jedes dieser Ämter hat daher zum Zwecke der ersten Bevorräthigung mit dem Stempelmarkenmateriale der Emission 1898 eine Bestellung auszufertigen, welche auf den Betrag des ordentlichen (einfachen) Stempelmarkencredites lautet, und diese unter Anschluss einer Factura (§. 7) längstens bis 15. December 1897 an das Verlagsamt einzusenden. Hiebei ist zu berücksichtigen, dass die Bestellungen auf ganze Blätter zu lauten haben, wobei ein Ausgleich nur bei den niedrigsten Kategorien vorgenommen werden darf, und dass die Stempelmarken der Kronenkategorien in Blättern à 25 Stück, jene der Hellerkategorien in Blättern à 50 Stück aufgelegt werden.

Die Bestellung muss ausdrücklich und deutlich sichtbar mit dem Vermerk: „Creditsbestellung auf Stempelmarken der Emission 1898“ versehen sein.

Das den Verschleißämtern hierauf zukommende Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 ist von jenem der Emission 1893 abgesondert zu verwahren und in besonderen Journalen, welche ausdrücklich mit dem Vermerk „Stempelmarken der Emission 1898“ zu bezeichnen sind, zu verrechnen.

§. 3.

Rücksendung des am 31. December 1897 vorräthigen Stempelmarkenmateriales der Emission 1893.

Das gesammte am 31. December 1897 vorräthige, unverwendete Stempelmarkenmaterial der Emission 1893 ist derart in einem Paket zu verpacken, dass jede einzelne Wertgattung, sofern die Menge nicht aus ganzen Blättern besteht, in einem deutlich mit der Wertkategorie und der Stückzahl bezeichneten Couvert verwahrt wird, wobei in einem Couvert nicht mehr

als 50 Stück der Wertkategorien über 50 kr., beziehungsweise nicht mehr als 100 Stück der Wertkategorien unter 50 kr. eingelegt werden dürfen.

Diesem Pakete ist eine in zwei Exemplaren auszufertigende, nach den Wertskategorien detaillirte Consignation, von welcher jedoch nur ein Exemplar zu unterfertigen ist, beizugeben (§. 20); sodann ist dasselbe sorgfältigst mit dem Hartsiegel zu verschließen und von außen deutlich als „Stempelmarken-Retourmaterial der Emission 1893 im Gesammtwerte von . . . . fl. . kr. des Stempelverschleißamtes in N." zu bezeichnen. Bis längstens 15. Jänner 1898 ist dasselbe nach vorheriger Verausgabung als „Creditilgung durch zurückgestelltes Stempelmarkenmaterial der Emission 1893" im Stempelmarkenmaterial-Ausgabsjournal an das Verlagsamt einzusenden, diesem Amte abgesondert unter Couvert ein drittes, von den Oberbeamten des Verschleißamtes unterfertigtes Exemplar der Consignation zu übermitteln und von der Sendung gleichzeitig das Centralstempelamt in Wien, mit Avisoschreiben nach Muster 1 zu benachrichtigen.

Muster 1.

Maculirte, aufgeklebte oder sonst unbrauchbar gewordene Stempelmarken dürfen nicht als Retourmaterial anlässlich des Emissionswechsels behandelt werden; auch ist das Anschließen von mit Stempelmarken versehenen Urkunden oder Schriften strengstens untersagt.

§. 4.

Bestätigung des Empfanges der Retourmaterialsendungen und weitere Ausfassung von Stempelmarken der Emission 1898 auf Credit.

Über den Empfang der Sendung (§. 3) wird dem Verschleißamte eine Interims-Empfangsbestätigung des Verlagsamtes (§. 8) übermittelt werden, welche als Beilage zur Ausgabspost des Stempelmarken-material-Ausgabsjournales (§. 3) zu behandeln ist, und nachträglich eine endgiltige Empfangsbestätigung der Zählungscommission (§. 20) zukommen, die als Abrechnungsdocument bei Wiederherstellung des einfachen Credites (§. 23) zu verwenden ist.

Die Verschleißämter können im Bedarfsfalle auf Grund dieser Rücksendungen weiterhin Stempelmarken der Emission 1898 auf Credit ausfassen. Hiebei haben dieselben zu beachten, dass diese Materialfassungen wieder eine Erhöhung ihres durch das rückgesendete Stempelmarkenmateriale der Emission 1893 um den Nennwert dieses Materiales herabgeminderten Credites bewirken.

Die bezüglichen Bestellungen, welche ausdrücklich und deutlich sichtbar mit dem Vermerk: „Neuerliche Creditsbestellung auf Stempelmarken der Emission 1898" zu versehen sind und in welchen sich auf die der Bestellung zugrunde liegende Materialrücksendung zu berufen ist, dürfen jedoch auf keinen höheren Betrag als den vorhin erwähnten Wertbetrag des Retourmateriales lauten. Ein allfälliger Mehrbedarf an Stempelmarken der Emission 1898 ist mittels einer

abgesonderten, durch Vorhineinzahlung oder Nachweisung von Provisionsgutrechnungen gedeckten Bestellung auszufassen.

§. 5.

Besondere Bestimmung für die als Verschleißämter fungirenden Verlagsämter.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Verlagsämtern, insoferne sie als Verschleißämter fungiren, dann fungemäß zu beobachten, wenn für sie ein Stempelmarkenverschleißcredit festgesetzt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist lediglich nach den folgenden, für die Verlagsämter giltigen Bestimmungen (§§. 6 und ff.) vorzugehen.

B. Die Verlagsämter.

§. 6.

Bevorräthigung mit dem Stempelmarkenmateriale der Emission 1898.

Die Verlagsämter haben das zur ersten Bevorräthigung erforderliche Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 längstens bis 30. November 1897 (die Verlagsämter in Galizien bis 10. December 1897) bei dem Centralstempelamte in Wien zu bestellen.

Die Bestellungen sind ausdrücklich und deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Stempelmarken der Emission 1898" zu versehen und denselben bei jenen Verlagsämtern, welche sich im Standorte von Finanzbezirksdirectionen befinden, drei Facturen, bei den übrigen Verlagsämtern zwei Facturen anzuschließen. (§. 19.)

Das über diese Bestellungen einlangende Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 ist vom Materiale der Emission 1893 gesondert zu verwahren und in besonderen Journalen, welche ausdrücklich mit dem Vermerk „Stempelmarken der Emission 1898" zu bezeichnen sind, zu verrechnen.

§. 7.

Ausführung der Bestellungen der Verschleißämter.

Das von den Verschleißämtern zur ersten Bevorräthigung bestellte Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 ist denselben unter gleichzeitigem Rückschlusse der zu bestätigenden Factura (§. 2) rechtzeitig, d. i. derart zuzusenden, dass diese Ämter spätestens bis 31. December 1897 im Besitze des neuen Materiales sind.

§. 8.

Behandlung des Stempelmarken-Retourmateriales der Verschleißämter.

Die von den Verschleißämtern einlangenden Sendungen mit Stempelmarkenmaterial der Emission 1893 (Stempelmarkenretourmaterial) (§. 3) sind nicht zu eröffnen, sondern nur hinsichtlich ihres unverletzten Verschlusses sofort zu prüfen, auf Grund des Triplicates der Consignation (§. 3) und unter Anschluss derselben in einem neuaufzulegenden „Hilfs-Empfangsjournal für von den Verschleißämtern eingesendete

Stempelmarken der Emission 1893" als „Credittilgung des Verschleißamtes in N." in Empfang zu stellen, ferner in eine nach Muster 2 zu führende Vormerkung einzutragen, und sodann in cassamäßige Verwahrung zu nehmen. Über den Empfang der Sendungen sind den Verschleißämtern nach Muster 3 auszufertigende Interims-Empfangbestätigungen unverweilt zu übermitteln (§. 4).

Muster 2.

Muster 3.

In Zeitabschnitten von je acht Tagen sind die eingelangten Sendungen ordentlich verwahrt (in einer Kiste oder zu einem größeren Pakete vereinigt) nach vorheriger Verausgabung in einem zu diesem Zwecke aufzulegenden „Hilfs-Ausgabsjournal für von den Verschleißämtern eingesendete Stempelmarken der Emission 1893" an das Centralstempelamt weiter zu befördern, wobei die Sendung von außen mit der Bezeichnung „Stempelmarkenretourmaterial der Emission 1893 im Gesammtwerte von . . . . fl. . . kr., gesammelt vom Stempelverlagsamte in N." zu versehen ist. Dem Centralstempelamte ist abgesondert und recommandirt gleichzeitig auf Grund obiger Vormerkung ein Verzeichnis der betreffenden Sendungen zu übermitteln.

Die Vormerkung (Muster 2) ist unterfertigt von den Oberbeamten des Verlagsamtes bis 15. April 1898 der unmittelbar vorgesetzten leitenden Finanzbehörde vorzulegen und von diesem dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde als Controlbehelf bei den bezüglichen Contirungen im Stempelabrechnungsbuche zu übergeben.

§. 9.

Rücksendung des am 31. December 1897 vorräthigen eigenen Stempelmarkenmateriales der Emission 1893.

Die Verlagsämter haben das am 31. December 1897 vorräthige eigene Stempelmarkenmaterial der Emission 1893 unter Anschluss einer nach Wertskategorien detaillirten Consignation in zweifacher Ausfertigung (§. 20) auf die für die Verschleißämter vorgeschriebene Art (§. 3) zu verpacken, wobei das Paket von außen mit der Bezeichnung: „Stempelmarken-Retourmaterial der Emission 1893 im Gesammtwerte von . . . fl. . . kr. des Stempelverlagsamtes in N." zu versehen ist und längstens bis 15. Jänner 1898, abgesondert von dem Retourmateriale der Verschleißämter (§. 8) an das Centralstempelamt einzusenden. Dieses Material ist im Stempelmarken-Hauptausgabsjournale zu verausgaben.

Die hierüber einlangende Interims-Empfangsbestätigung des Centralstempelamtes (§. 19), sowie die endgiltige Empfangsbestätigung der Zählungscommission (§. 20) sind als Beilagen zur obigen Ausgabspost des Stempelmarken-Hauptausgabsjournales zu behandeln.

II. Einziehung der Stempelmarken der Emission 1893 von den Stempelmarken-Kleinverschleißern und Privaten.

§. 10.

Umtausch der Stempelmarken der Emission 1893 im allgemeinen.

Das bis 31. März 1898 von Kleinverschleißern (Trafikanten) oder Privaten bei einem Verschleißamte zum Umtausche (zur Auswechslung) gegen Stempelmarken der Emission 1898 überreichte unverwendete Stempelmarkenmaterial der Emission 1893 ist, wenn es in größeren Mengen überbracht wird, von den Parteien, nach den einzelnen Wertgattungen gesondert, in Converts, welche mit der Gattung und Stückzahl der darin befindlichen Stempelmarken bezeichnet sind, zu übergeben.

Den Parteien steht es frei, das neue Material in beliebigen Wertgattungen zu verlangen, jedoch muss sich der Gesammtwert der alten und neuen Stempelmarken vollständig decken.

Ausgegoltenes Stempelmarkenmaterial, welches mittels Post einlangt, ist zum Umtausche nicht anzunehmen.

Die Übernahme dieses Materiales hat durch einen verantwortlichen Beamten des Verschleißamtes zu erfolgen. Dieser hat das Material genau abzuzählen, hinsichtlich der Zulässigkeit des Umtausches eingehend zu prüfen und hiebei insbesondere darauf zu achten, ob die Stempelmarken nicht bereits gebraucht wurden oder verletzt sind, in welchen Fällen die Auswechslung des beanständeten Materiales nicht zu vollziehen, aber der Partei zu bedeuten ist, dass es ihr freisteht, um die Auswechslung desselben bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz mittels ungestempelter Eingabe anzusuchen. Besteht kein derartiges Hindernis, so ist der Umtausch bei Zulässigkeit des Dienstes (§. 11) sofort noch in Gegenwart der Partei zu vollziehen.

§. 11.

Vorgang, wenn der Umtausch nicht sofort in Gegenwart der Partei vollzogen werden kann.

Wenn der Umtausch wegen der großen Menge des überreichten Materiales und der Geschäftsverhältnisse des Amtes nicht sofort in Gegenwart der Partei vollzogen werden kann, so hat die Partei das auf die vorstehende Art sortirte Material in **doppelter** Umhüllung, versiegelt oder sonst entsprechend verschlossen, mit einem **Übergabsverzeichnisse** nach Muster 4 zu überreichen, auf welchem das zum Verschlusse des Paketes allenfalls benützte Siegel beizudrücken ist. Die Druckorten zu diesen Verzeichnissen sind den Parteien unentgeltlich zu verabfolgen.

Muster 4.

Die von einem verantwortlichen Beamten des Verschleißamtes zu vollziehende Übernahme ist der Partei mittels eines **Übernahmsscheines**, welcher dem nach Muster 5 zu führenden juxtirten Register zu entnehmen ist, zu bestätigen. Der Tag, an welchem die Ausfolgung des neuartigen Stempelmarkenmateriales erfolgen wird, ist der Partei mündlich bekannt zu geben.

Muster 5.

Die Überprüfung hat in diesen Fällen im Beisein eines zweiten verantwortlichen Beamten stattzufinden, welcher sich zunächst von der Unverletztheit des Verschlusses des Paketes, beziehungsweise eventuell auch von der Richtigkeit des Siegels am Pakete an der Hand des Siegelabdruckes auf dem Übergabsverzeichnisse zu überzeugen hat. Etwa nothwendige Correcturen in den Übergabsverzeichnissen der Parteien sind mit rother Tinte derartig vorzunehmen, dass die ursprünglichen Ziffern deutlich sichtbar bleiben. Das Ergebnis der Überprüfung ist von den beiden Beamten auf dem Übergabsverzeichnisse zu bestätigen.

Die Ausfolgung der neuen Stempelmarken an die Partei hat gegen Einziehung des Übernahmsscheines, welcher zu durchschlagen oder zu durchstreichen und dem beim Amte verbleibenden Übernahmsscheinregister (§. 17) anzuschließen ist, stattzufinden. Bis zur Verrechnung (§. 14) sind die übernommenen Stempelmarken der Emission 1893 abgesondert cassamäßig zu verwahren.

§. 12.

Behebt eine Partei das zur Ausfolgung vorbereitete Materiale nicht längstens bis 8. April 1898 oder bringt sie den Übernahmsschein nicht bei, oder ergeben sich gegen die Ausfolgung des Materiales sonstige Bedenken, so ist der unmittelbar vorgesetzten leitenden Finanzbehörde die Anzeige zu erstatten, beziehungsweise ihre Weisung einzuholen.

§. 13.

Belehrung der Parteien.

Die vorstehenden Bestimmungen in Ansehung des beim Umtausche zu beobachtenden Vorganges sind den Parteien durch eine im Amte entsprechend anzubringende Verlautbarung bekanntzugeben. Die Kleinverschleißer sind überdies gelegentlich der Materialiaßungen besonders zu belehren.

§. 14.

Verrechnung.

Das von den Parteien übernommene Material der Emission 1893 ist, ohne es zu durchstechen, in einem eigenen Emissions-Auswechslungsjournale in Empfang und das hiefür ausgefolgte Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 gleichfalls in einem eigenen Emissions-Auswechslungsjournale in Ausgabe zu verrechnen. Diese Journale sind monatlich abzuschließen und das Ergebnis des Emissions-Auswechslungsjournales für die Ausgabe in das Stempelmaterial-Ausgabsjournal für die Emission 1898 zu übertragen.

In den im §. 11 bezeichneten Fällen hat die Empfangstellung der übernommenen Stempelmarken der Emission 1893 und die Verausgabung der hiefür erfolgten Stempelmarken der Emission 1898 in obigen Journalen erst bei der Ausfolgung des letzterwähnten Materiales stattzufinden. Zu dem Übernahmsschein-

register (Muster 5) sind gleichzeitig die betreffenden Empfangs- und Ausgabsjournalsposten einzusetzen.

§. 15.

Besondere Bestimmung für die als Verschleißämter fungirenden Verlagsämter.

Alle Verlagsämter, insoferne sie als Verschleißämter fungiren, haben beim Umtausche das Stempelmarkenmaterial der Emission 1898 aus dem Vorrathe des Verlagsamtes zu entnehmen und daher das monatliche Schlussergebnis des Emissions-Auswechslungsjournales (Ausgabe) in das Stempelmarken-Hauptausgabsjournal zu übertragen.

§. 16.

Einsendung des Umtauschmateriales an die Verlagsämter, beziehungsweise an das Centralstempelamt.

Hinsichtlich der Einsendung des bereits im Emissionsauswechslungsjournale verrechneten (§. 14), eingezogenen Umtauschmateriales von den Verschleißämtern an die Verlagsämter und von letzteren an das Centralstempelamt, dann hinsichtlich der Verrechnung dieses Materiales und der Zulässigkeit für die Verschleißämter, auf Grund der durch die Einsendung dieses Materiales vollzogenen theilweisen Creditstilgung neuerlich Stempelmarken der Emission 1898 auf Credit ausfassen zu dürfen, sowie hinsichtlich des hiebei zu beobachtenden Vorganges, endlich hinsichtlich der Verwendung der Empfangsbestätigungen sind die bezüglich des Retourmateriales festgesetzten Bestimmungen mit der Änderung sinngemäß zu beobachten, dass die Sendungen von außen mit: „Stempelmarken-Umtausch-Material der Emission 1893 im Gesammtwerte von . . . fl. . kr. des Verschleißamtes in N.", beziehungsweise „gesammelt vom Verlagsamte in N." zu bezeichnen und seitens der Verschleißämter am 3. Februar, 3. März und 3. und 15. April 1898 an die Verlagsämter einzusenden sind. Von den Verlagsämtern sind diese Sendungen längstens bis 8. Februar, beziehungsweise 8. März, 8. und 25. April 1898 an das Centralstempelamt weiter zu befördern.

§. 17.

Aufbewahrung der Übergabsverzeichnisse.

Die Übergabsverzeichnisse der Parteien und die Jurten der Übernahmsscheinregister (§. 11) haben in Verwahrung der Verschleißämter zu verbleiben, welche den Umtausch vollzogen hatten.

§. 18.

Behandlung und Verrechnung des von den Finanzbehörden zum Umtausche bewilligten Stempelmarkenmateriales der Emission 1893.

Die von den leitenden Finanzbehörden bewilligten Auswechslungen von Stempelmarken der im letzten Absatze des §. 3 bezeichneten Art bilden keinen Gegenstand des vorstehend angeordneten Verfahrens. Dieses Stempelmarkenmaterial ist vielmehr von den Verschleißämtern sogleich bei der Auswechslung mit dem Locheisen zu durchschlagen und das Ersatzmaterial hiefür mittels abgesonderter, documentirter Verzeichnisse im Sinne der hiefür bestehenden Vorschriften

von den Verlagsämtern anzusprechen. Eine Verrechnung im Emissions-Auswechslungsjournale (§. 14) hat daher nicht zu erfolgen.

III. Besondere Bestimmungen für das Centralstempelamt in Wien.

§. 19.

Dem Centralstempelamte obliegt, den Verlagsämtern die bestellten Stempelmarken der Emission 1898 rechtzeitig, das ist derart zuzusenden, dass diese Ämter spätestens bis 15. December 1897 im Besitze des neuen Materiales sind.

Die von den Verlagsämtern einlangenden Facturen über das bestellte Material (§. 6) sind in Bezug auf die Absendung zu bestätigen und hievon ein Exemplar an das Verlagsamt selbst und ein Exemplar an das Rechnungsdepartement der betreffenden Finanzlandesbehörde, ferner bei jenen Verlagsämtern, welche sich im Standorte von Finanzbezirksdirectionen befinden, das dritte Exemplar an die Rechnungsdepartementsexpositur dieser Finanzbezirksdirection zu übersenden.

Das Centralstempelamt hat ferner das Einlangen der von den Verschleißämtern avisirten Sendungen mit Retour-, beziehungsweise Umtauschmaterial der Emission 1893 (§§. 3 und 16) zu überwachen und diese, sowie die Retourmaterialsendungen der Verlagsämter, worüber denselben Interims-Empfangsbestätigungen zu übermitteln sind (§. 9), dann die Sendungen der seitens dieser Ämter in ihrer Eigenschaft als Verschleißämter von den Parteien eingezogenen Stempelmarken dieser Emission (§. 16) in vorläufige, cassamäßige Verwahrung zu nehmen, in einer **Vormerkung nach Muster 2** evident zu halten und der Zählungscommission (§. 20) zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen haben für dieses Amt hinsichtlich der gesonderten Verwahrung und Verrechnung des neuen Materiales, sowie der Behandlung des bei demselben am 31. December 1897 vorräthigen, und des von den Parteien zur Auswechslung überreichten Stempelmarkenmateriales der Emission 1893 die für die Verlags- und Verschleißämter getroffenen bezüglichen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden.

IV. Zählungscommission.

§. 20.

Die Zählung und Prüfung des gesammten aus dem Verschleiße gezogenen Stempelmarkenmateriales der Emission 1893 (§. 19) wird durch eine vom Finanzministerium bestimmte Commission auf Grund einer besonderen Vorschrift vorgenommen werden.

Diese Commission wird bei richtigem Befunde die endgiltige Empfangsbestätigung auf den Duplicaten der Consignationen ausfertigen und dem betreffenden Verschleiß- beziehungsweise Verlagsamte übermitteln, ferner bei erhobenen Anständen die erforderlichen Verfügungen treffen.

Die Zählungscommission wird über die Ergebnisse der Zählung folgende Aufschreibungen führen:

a) ein Hauptempfangsjournal über das von den Verlagsämtern eingesendete Retour- und Umtauschmaterial;

b) ein Hilfsempfangsjournal über das von den Verschleißämtern eingesendete Retour- und Umtauschmaterial in nach den einzelnen Verwaltungsgebieten getrennten Heften und

c) ein Hauptausgabsjournal über das der Vertilgung (Verbrennung) zugeführte Stempelmarkenmaterial der Emission 1893.

Die Journale werden monatlich abzuschließen und hiebei die Ergebnisse der Hilfsempfangsjournale in das Hauptempfangsjournal zu übertragen sein. Sodann werden dieselben im Wege des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirection in Wien, und zwar die Hauptempfangs- und Ausgabsjournale, erstere belegt mit den Consignationen der Verlagsämter, an das Fachrechnungsdepartement II des Finanzministeriums und die Hilfsempfangsjournale, belegt mit den Consignationen der Verschleißämter, an die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden eingesendet werden.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Verrechnung.

§. 21.

Verrechnung der Stempelwertzeichen mit Rücksicht auf die Währung, auf welche sie lauten.

Da der Nennwert der Stempelmarken der Emission 1898 in der Kronenwährung ausgedrückt ist, so ist derselbe in dieser Währung auch in den von den Ämtern zu führenden Materialaufschreibungen (nach Muster 6 und 7) und in den auf die Materialgebarung sich beziehenden Ausfertigungen, wie: Bestellungen, Facturen, Recognitionen 2c. (nach Muster 8 und 9) zum Ausdrucke zu bringen. Insoweit in diesen Druckorten auch Stempelwertzeichen, die derzeit noch auf österreichische Währung lauten, verrechnet, beziehungsweise verzeichnet werden, hat die Umrechnung auf Kronenwährung zu erfolgen. Dagegen ist der Erlös aus dem Verschleiße dieser Wertzeichen in den Zahlungsbestätigungen auf den Bestellungen der Trafikanten und in den bezüglichen Geldjournalen bis auf weiteres in österreichischer Währung (Gulden und Kreuzer) auszudrücken, beziehungsweise zu verrechnen.

Muster 6, 7.

Muster 8, 9.

§. 22.

Inventuren.

Die von den Verschleißämtern an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde einzusendenden Stempelwertzeicheninventuren nach dem Stande vom 31. December 1897 haben sich anlässlich des Emissionswechsels sowohl auf die Stempelmarken der Emission 1893, als auch auf jene der Emission 1898 zu erstrecken.

§. 23.

Wiederherstellung des ordentlichen (einfachen) Credites.

Jedes Verschleißamt, dessen Stempelmarkencredit für die Dauer der Durchführung des Emissionswechsels auf das Doppelte erhöht wurde (§. 2), hat spätestens bis Ende Juni 1898 den ordentlichen (einfachen) Credit wieder herzustellen. Zu diesem Behufe dürfen die Verschleißämter nach dem 15. April 1898, ausgenommen die Fälle dringlicher Nothwendigkeit, insolange nicht Stempelmarken der Emission 1898 gegen Vorhineinzahlung oder Nachweisung von Provisionsgutrechnungen ausfassen, als der einfache Credit überschritten ist. Die dadurch verfügbar werdenden Geldbeträge aus dem Stempelmarkenerlöse sind ohne Verzug an das Stempelgefälle abzuführen und als „Credittilgung" in Empfang zu verrechnen.

Die vollzogene Herstellung des ordentlichen (einfachen) Credites ist mittels einer mit folgenden Documenten belegten Abrechnung dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde nachzuweisen.

Diese Documente sind:

a) die endgiltigen Empfangbestätigungen der Zählungscommission über das eingesendete Retour- und Umtauschmaterial (§§. 4 und 16);

b) die Cassaquittung über den zu diesem Zwecke als Creditsabstattung für das Stempelgefälle definitiv (das ist im Etatsjournale für diesen Gefällszweig) in Empfang verrechneten Erlös aus dem Stempelmarkenverschleiße, und

c) der Ausweis über die den Kleinverschleißern (laut der beizulegenden Bestellungen) gutgerechneten Verschleißprovisionen.

Die Summe der in diesen Abrechnungsdocumenten ausgedrückten Beträge muss der Höhe des nach §. 2 und eventuell nach den §§. 4 und 16 auf Credit ausgefassten Stempelmarkenmateriales der Emission 1898 vollkommen gleich sein.

Sollte die Wiederherstellung des ordentlichen (einfachen) Credites bis zum obigen Präclusivtermine nicht durchführbar sein, so ist unter Angabe der Ursache um eine Verlängerung dieses Termines bei der vorgesetzten leitenden Finanzbehörde anzusuchen und hievon, sowie von der hierüber erlangten Fristerstreckung das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde unverweilt in Kenntnis zu setzen.

§. 24.

Bestimmungen für die Rechnungsdepartements.

Die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden haben die von den Verschleißämtern gemäß der §§. 2, 4 und 16 bewerkstelligten Creditbestellungen auf Grund der Materialausgabshilfsjournale der Verlagsämter in den Abrechnungsbüchern für Stempelmarken (§. 3 der Belehrung B der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden) als Creditbestellungen zu behandeln.

Die Abstattung der als „Schuldigkeit" zu buchenden Creditbestellungen hat hinsichtlich der durch die Einsendungen des Retour- und des Umtauschmateriales (§§. 3 und 16) seitens der Verschleißämter vollzogenen theilweisen Creditstilgungen auf Grund der Hilfs-Empfangsjournale (§. 8) der Verlagsämter in der Abstattungscolonne „Wert der zurückgestellten Stempel" zu erfolgen und ist diese Abstattung sodann mit vollster Genauigkeit und Gründlichkeit, sowie ohne Verzug an der Hand der Hilfs-Empfangsjournale der Zählungscommission, unter Beisetzung der Journalsartikel zu überprüfen.

Die Abstattung der weiteren Beträge, welche durch Cassaquittungen über die als Creditsabstattungen an das Stempelgefälle abgeführten Erlösgelder aus dem Stempelmarkenverschleiße oder durch die mit den Bestellungen der Trafikanten belegten Ausweise über die denselben gutgerechneten Verschleißprovisionen gedeckt sind, hat an der Hand dieser Documente, beziehungsweise auf Grund der bezüglichen Empfangsverrechnung im Etatsubjournale für das Stempelgefälle in den betreffenden Abstattungscolonnen des Abrechnungsbuches zu erfolgen.

Die Rechnungsdepartements haben hiebei mit besonderer Genauigkeit festzustellen, ob durch diese Abstattungen der einfache Credit thatsächlich wieder hergestellt wurde, und das Ergebnis, zergliedert nach den einzelnen Verschleißämtern, sowie nach der Art und Weise der vollzogenen Abstattungen, spätestens bis 31. December 1898 dem Fachrechnungsdepartement II nachzuweisen. Dem Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Wien obliegt schließlich auch die Prüfung der richtigen Übertragung der Monatsergebnisse des von der Zählungscommission geführten Hilfsempfangsjournales in das bezügliche Hauptempfangsjournal und die Beisetzung des Befundes auf den beiderseitigen Journalen, sowie die Weiterleitung des erstgenannten Journales an die Rechnungsdepartements der übrigen Finanzlandesbehörden und des letztgenannten Journales, dann des von der Zählungscommission geführten Hauptausgabsjournales an das Fachrechnungsdepartements II des Finanzministeriums.

VI. Behandlung der Stempelmarken der Emission 1898.

§. 25.

Die Stempelverlags- und Verschleißämter haben die Stempelmarken in möglichst kühlen und trockenen Räumen aufzubewahren und für ausgiebige Lüftung der Aufbewahrungsräume (unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht für die Sicherheit des Materiales) zu sorgen. In der Nähe stark geheizter Öfen oder in feuchten Räumen dürfen also die Stempelmarken nicht aufbewahrt werden.

Bei der Verpackung zur Weiterbeförderung dürfen die Stempelmarken nicht gebrochen oder zerknittert werden; auch ist zur Verpackung ein Material zu wählen, welches geeignet ist, die Stempelmarken vor Einwirkung der Nässe zu schützen.

Bei der Einlagerung, namentlich, wenn hiezu kein vollkommen trockenes Local zur Verfügung steht, ist ein starkes Zusammenschnüren der Umhüllungen der Stempelmarken zu vermeiden. Zu diesen Umhüllungen, welche von Zeit zu Zeit auszuwechseln sind, ist ein gegen Feuchtigkeit widerstandsfähiges, hartes, hochsatinirtes Packpapier zu verwenden.

Das Abzählen der Stempelmarken darf nicht mit befeuchteten Fingern geschehen, weil die Markenblätter dadurch zusammenkleben könnten. Beim Abzählen größerer Mengen wird leicht durch die Fingerspitzen etwas Klebestoff von den Stempelmarken aufgenommen und hiedurch die Sicherheit des Gefühles beim Zählen beeinträchtigt; in diesem Falle sind die Fingerspitzen etwas zu befeuchten und sogleich wieder abzutrocknen. Feuchte Hände sind eventuell mit Federweiß einzustauben. Das sogenannte „Auskanten" der Markenblätter, welches darin besteht, daß die Blätter möglichst kurz angefaßt und einzeln an den äußersten Ecken aufgebogen werden, ist zu vermeiden, weil hiebei infolge der Sprödigkeit der neuen Stempelmarken sehr leicht Bruchadern entstehen.

Die Stempelverschleiß- und Verlagsämter haben durch eine entsprechende Verlautbarung im Amte, sowie auch mündlich im Verkehre mit den Parteien dieselben bezüglich der Eigenschaften und der Behandlung der neuen Stempelmarken zu belehren, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, daß wegen der zarten und durchscheinenden Beschaffenheit der Stempelmarken beim Aufkleben darauf geachtet werden muß, daß die Ziffern und Schriftzeichen in richtiger Stellung sind und die glänzende Seite befeuchtet wird; daß die Stempelmarken nicht übermäßig befeuchtet werden dürfen, auch nicht in größerer Anzahl auf einmal (etwa gar mit einem groben Schwamme), da sie sonst leicht beschädigt werden könnten, und daß sie überhaupt, ihrer Beschaffenheit entsprechend, zarter und vorsichtiger zu behandeln sind, als die Stempelmarken der bisherigen Emissionen. Kleinverschleißern, welche neben dem Stempelmarkenverschleiße den Gemischt-

warenhandel oder dergleichen betreiben, ist auch bekannt zu geben, dass in der Nähe der Stempelmarken keine sauren (Essig-) Dämpfe entwickelt werden dürfen.

Schließlich sind die Parteien auch auf die Neueinführung der den Gebührensätzen der Scalen I und II entsprechenden Stempelmarkenkategorien aufmerksam zu machen.

Zur amtlichen Übersiempelung der neuen Stempelmarken empfiehlt sich eine nicht zu fette, dünnflüssige Farbe, wie die schwarze, mittelstarke Buchdruckerfarbe (Illustrationsfarbe). Anilinfarben, dann stark fettige Farben, welche beim Auftragen auf gewöhnlichem Papiere fließen und einen fetten Rand hervorrufen, dürfen nicht zur Obliterirung dieser Stempelmarken verwendet werden, da sie nicht genügend rasch eintrocknen. Auch die bei den Postämtern derzeit eingeführte violette Obliterirungsfarbe ist zur Obliterirung der neuen Stempelmarken ungeeignet.

VII. Schlussbestimmungen.

§. 26.

Die Finanz-Landesbehörden haben die Gerichte, die Notariats- und Advocatenkammern, dann die Handels- und Gewerbekammern ihrer Verwaltungsgebiete mit besonderen Zuschriften von der Einführung der neuen Stempelmarken, ihren erwähnten Eigenschaften und von der Behandlungsweise derselben, sowie auch von dem festgesetzten Auswechslungstermine rechtzeitig zu verständigen. Auf diesen Termin ist auch das Publicum im Wege der Presse im Laufe des Monates December 1897 besonders aufmerksam zu machen.

Die Finanz-Landesbehörden haben weiters für die rechtzeitige Bevorräthigung der Stempelverlags- und Verschleißämter mit den neu eingeführten, beziehungsweise abgeänderten Drucksorten unverweilt zu sorgen.

Muster 1.
Zu § 3.

Nr. . . . . .

Avisoschreiben.

Das gefertigte Amt hat am heutigen Tage Stempelmarken der Emission 1893 (Retourmaterial *) / Umtauschmaterial *)) im Gesammtwerte von

. . . . . fl. . . . . kr.

an das Stempelverlagsamt in . . . . . abgesendet.

K. k. . . . . in . . . . . .

am . . . . . 1898.

An das k. k. Centralstempelamt

in

Wien.

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

K. k. . . . . in . . . . . Muster 2.
Zu §. 8.

Vormerkung

der bei dem k. k. . . . . als Stempelverlagsamte in . . . . . von den Verschleißämtern eingelangten Sendungen an Stempelmarken- $\frac{\text{Retour-}\ ^{*})}{\text{Umtausch-}\ ^{*})}$ Material der Emission 1893.

Post-Nummer	Tag des Einlangens	Name und Standort des Verschleißamtes	Gewicht der Sendung	Declarierter Geldwert der Sendung		Weiter befördert an das Central-Stempelamt in Wien am	Anmerkung
				fl.	kr.		

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

Post-Nr. . der Vormerkung (Muster 2).

Muster 3.
Zu § 8.

Interims-Empfangsbestätigung.

Das gefertigte Amt bestätigt hiemit das Einlangen einer vom k. k. . . . . Amte in . . . . . aufgegebenen Sendung an Stempelmarken-$\frac{\text{Retour-}}{\text{Umtausch-}}$ *) Material der Emission 1893 im angeblichen Werte von . . . . . fl. . . kr., sage . . . . . Gulden . . . . . Kreuzer.

K. k. . . . . .

am . . . . . .

An das

k. . . . . .

in

. . . . . .

*) Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.

Muster 4.
Zu § 11.

K. k. . . . . Amt

in . . . . . .

Verzeichnis

über die dem vorbezeichneten Amte in einem verschlossenen Pakete zum Umtausche gegen Stempelmarken der Emission 1898 überreichten (unverwendeten) Stempelmarken der Emission 1893.

Die Partei nimmt zur Kenntnis, dass die Eröffnung des Paketes und die Constatirung des Inhaltes desselben in Gegenwart zweier verantwortlicher Beamten stattfindet und erklärt sich mit dem Befunde derselben einverstanden.

Name } . . . . . der Partei:
Wohnort } . . . . . .

Allfälliger Abdruck des Siegels der Partei:

Eingereicht am:

Ausgefolgt am:

Post-Nummer . .

An Stempelmarken der Emission 1893 werden übereicht:

Zahl der Stücke	Stempelkategorie fl.	kr.	Geldwert fl.	kr.
	20	.		
	15	.		
	12	.		
	10	.		
	7	.		
	6	.		
	5	.		
	4	.		
	3	.		
	2	50		
	2	.		
	1	.		
	.	90		
	.	75		
	.	60		
	.	50		
	.	36		
	.	25		
	.	15		
	.	12		
	.	10		
	.	7		
	.	5		
	.	4		
	.	3		
	.	2		
	.	1		
	.	½		
Gesammtgeldwert .				

Post-Nummer . .

Für den Werbetrag der nebigen Stempelmarken werden an Stempelmarken der Emission 1898 angesprochen:

Zahl der Stücke	Stempelkategorie K	h	Geldwert K	h
	50	.		
	40	.		
	30	.		
	20			
	15	.		
	12	.		
	10	.		
	8			
	7	.		
	6	.		
	5	.		
	4	.		
	3	.		
	2	.		
	1	.		
	.	88		
	.	80		
	.	72		
	.	64		
	.	60		
	.	50		
	.	40		
	.	38		
	.	30		
	.	26		
	.	25		
	.	24		
	.	20		
	.	14		
	.	10		
	.	8		
	.	6		
	.	4		
	.	2		
	.	1		
Gesammtgeldwert .				

Obige Stempelwertzeichen erhalten:

Name der Partei: . . . . . .

Datum: . . . . . .

Muster 5.
Zu §. 11.

№ ..... am .....

Übernommen wurden

von .....
(Name der Partei)

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

Obiges Material in Empfang unter J. A. .....
Hiefür ausgefolgtes Material in Ausgabe unter J. A. .....

№ .....

Übernahmsschein.

Behufs Auswechslung wurden laut Übergabs-Verzeichnisses übernommen

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

K. k. .....

am ..... 1898.

Binnen acht Tagen zu beheben.

№ ..... am .....

Übernommen wurden

von .....
(Name der Partei)

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

Obiges Material in Empfang unter J. A. .....
Hiefür ausgefolgtes Material in Ausgabe unter J. A. .....

№ .....

Übernahmsschein.

Behufs Auswechslung wurden laut Übergabs-Verzeichnisses übernommen

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

K. k. .....

am ..... 1898.

Binnen acht Tagen zu beheben.

№ ..... am .....

Übernommen wurden

von .....
(Name der Partei)

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

Obiges Material in Empfang unter J. A. .....
Hiefür ausgefolgtes Material in Ausgabe unter J. A. .....

№ .....

Übernahmsschein.

Behufs Auswechslung wurden laut Übergabs-Verzeichnisses übernommen

im angeblichen Werte von:

an Stempelmarken (Emission 1893): ..... fl. ..... kr.

K. k. .....

am ..... 1898.

Binnen acht Tagen zu beheben.

Muster 6.
Zu §. 21.

Drucksortenmuster

für die

Verrechnung von Stempelwertzeichenmaterial.

(Bei der Auflage entsprechend beiderseitig zu bedrucken.)

Posten Zahl	Beilagen Zahl	Tag	Pag. Stempelmarken-Journal für den Monat	Rissen Stück	Stempelmarken zu 50	40	30	20	15	12	10	8
					Kronen							
					Stücke							
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												
16												
17												
18												
19												
20												
21												
22												
23												
24												
25												
26												
u. s. w.												

	Stempelmarken zu							
	7	6	5	4	3	2	1	
	Kronen							
	Stücke							
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
u. s. w.								

Einlagsbogen zum { Hauptjournale / Verschleiß-Hilfsjournale / Auswechslungs-Subjournale / Hauptbuch } für Stempelmarken.

	Stempelmarken zu							
	88	80	72	64	60	50	40	38
	Heller							
	Stücke							
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
u. s. w.								

	Stempelmarken zu							
	30	26	25	24	20	14	10	8	6
	Bogen								
	Stücke								
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
u. s. w.									

	Stempelmarken zu			Zeitungs-Stempelmarken zu			Kalender-Stempelmarken zu	Promessenscheine
	4	2	1	25 fr. oder 50 h	2 fr. oder 4 h	1 fr. oder 2 h	6 fr. oder 12 h	50 fr. oder 1 K
	Heller							
	Stücke							
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
u. s. w.								

	Effecten-Umsatzsteuer-Stempelmarken zu																Geldbetrag		Übertragen in das Hauptbuch pag.
	8 fl. oder 16 K	5 fl. oder 10 K	6 K	5 K	2 fl. oder 4 K	3 K	1 fl. oder 2 K	80 fr. oder 1 K 60 h	50 fr. oder 1 K	80 h	60 h	50 h	20 fr. oder 40 h	10 fr. oder 20 h	5 fr. oder 10 h	2½ fr. oder 5 h	K	h	Post
	Stück																K	h	Post
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
11																			
12																			
13																			
14																			
15																			
16																			
17																			
18																			
19																			
20																			
21																			
22																			
23																			
24																			
25																			
26																			
u. s. w.																			

Einlagsbogen zum { Hauptjournal / Verschleiß-Hilfsjournal / Auswechslungs-Subjournal / Hauptbuch / Vorrathsbuch } für Stempelmarken.

(Bei der Auflage entsprechend beiderseitig zu bedrucken.)

Muster 7.
Zu §. 21.

Vormerkbogen

für

Stempelmarkenmaterial.

(Bei der Auflage entsprechend beiderseitig zu bedrucken.)

Vormerk-

über die ..... 189.... an

Post-Nr.	Name der Partei	Laut Cassa Vorlette Nr.	Stempel																			
			50	40	30	20	15	12	10	8	7	6	5	4	3	2	1	88	80	72	64	60
			Kronen															Heller				
			Stücke																			

bogen

die Verschleißer gegen bare Zahlung verabfolgten Stempelmarken.

marken															Geld-betrag		Provisions-Betrag		Barer Erlag an die Cassa	
50	40	38	30	26	25	24	20	14	10	8	6	4	2	1						
Heller																				
Stücke															K	h	K	h	K	h

(Bei der Auflage entsprechend beiderseitig zu bedrucken.)

Muster 8.
Zu §. 21.

Bestellung Nr. .....

über nachstehende Stempelwertzeichen.

Factura Nr. .....

über nachstehende Stempelwertzeichen, welche an das k. k. ..... in

..... abgesendet und unter Journ.-Art. ..... verausgabt wurden.

Recognition

über nachstehende Stempelwertzeichen, welche von dem k. k. ..... in

übernommen und unter Journ.-Art. ..... des Stempelmarken ..... Journals heute in Empfang

gestellt wurden.

Art der Stempelwertzeichen	Zahl der Stücke	Stempel-Kategorie zu K	h	Geldwert K	h
Allgemeine Stempelmarken		50	.		
		40	.		
		30	.		
		20	.		
		15	.		
		12	.		
		10	.		
		8	.		
		7	.		
		6	.		
		5	.		
		4	.		
		3	.		
		2	.		
		1	.		
		.	88		
		.	80		
		.	72		
		.	64		
		.	60		
		.	50		
		.	40		
		.	38		
		.	30		
		.	26		
		.	25		
		.	24		
		.	20		
		.	14		
	Fürtrag .	.			

Art der Stempelwertzeichen	Zahl der Stücke	Stempel-Kategorie zu fl.	kr.	K	h	Geldwert K	h
	Übertrag .	.	.	.	.		
		.	.	.	.		
Allgemeine Stempelmarken		.	.	.	10		
		.	.	.	8		
		.	.	.	6		
		.	.	.	4		
		.	.	.	2		
		.	.	.	1		
Zeitungsstempelmarken		.	25	.	50		
„		.	2	.	4		
„		.	1	.	2		
Kalenderstempelmarken		.	6	.	12		
Promessenscheine . . .		.	50	1	.		
		8	.	16	.		
		5	.	10	.		
		.	.	6	.		
		.	.	5	.		
		2	.	4	.		
		.	.	3	.		
		1	.	2	.		
Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken		.	80	1	60		
		.	50	1	.		
		.	.	.	80		
		.	.	.	60		
		.	.	.	50		
		.	20	.	40		
		.	10	.	20		
		.	5	.	10		
		.	2½	.	5		
				Gesammtgeldwert .			

Obige Stempelwertzeichen bestellt (abgesendet, übernommen) k. k.

am ..... ten ..... 189 .

Detaillirte Nachweisung der Abstattung.

	Betrag	
	K	h
Stück Bestellungen. Mittels gutgelassener Provision der Verschleißer laut beiliegender Bestellungen und dem nachstehend angeführten Verzeichnisse		
Mittels Vorhineinzahlung laut beiliegender Documente, und zwar:		
Amtsquittung ddo. ...... 189...... Art.		
" " ...... 189...... "		
" " ...... 189...... "		
Summe der Abstattung		

Verzeichnis

der den Kleinverschleißern gutgelassenen Provision.

Post-Nr.	F. A.	Name des Verschleißers	Betrag		Post-Nr.	F. A.	Name des Verschleißers	Betrag	
			K	h				K	h

Muster 9.
Zu §. 21.

Stempelmarken-Bestellung Nr.

des k. k. Stempel-Kleinverschleißers ..... in .....

Corrigirte oder mit anderen Mängeln versehene Bestellungen werden unbedingt zurückgewiesen. Das Material wird nur gegen Beibringung und Vorweisung des Fassungsbüchels ausgefolgt.

Stempelmarken			Geldbetrag	
Stückzahl	zu			
	K	h	K	h
	50	....		
	40	....		
	30	....		
	20	....		
	15	....		
	12	....		
	10	....		
	8	....		
	7	....		
	6	....		
	5	....		
	4	....		
	3	....		
	2	....		
	1	....		
	....	88		
	....	80		
	....	72		
	....	64		
	....	60		
	....	50		
	....	40		
	....	38		
	...	30		
	....	26		
Fürtrag .				

Stempelmarken			Geldbetrag	
Stückzahl	zu			
	K	h	K	h
Übertrag .				
	....	25		
	....	24		
	....	20		
	....	14		
	....	10		
	....	8		
	....	6		
	....	4		
	....	2		
	....	1		
Summe .				
Hievon ab % Provision . . .				
bleibt bar zu entrichten				

das sind in österr. Währ. . . . . fl. . . . kr.

Zahlungsbestätigung.

Die laut dieser Bestellung bar zu entrichtende Gebür von fl. kr., Sage Gulden Kreuzer übernommen und im Stempel-Hilfs-Journale unter Post-Nr. in Empfang gestellt.

K. K.

am 189

Diese Bestätigung ist nur für 3 Tage, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, giltig.

den 189

Obige Stempelmarken habe ich nach allen Gattungen richtig erhalten.

k. k. Stempel-Kleinverschleißer.

Corrigirte oder mit anderen Mängeln versehene Bestellungen werden unbedingt zurückgewiesen. Das Material wird nur gegen Beibringung und Vorweisung des Fassungsbüchels ausgefolgt.

Zahlbare Druckforte.

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 13. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 10. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 29. Effectenumsatzsteuer von Geschäften über Effecten verschiedener Art, bei welchen entweder ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen oder nur Bruchtheile von Schlüssen über einem verschiedenen Steuersatze unterliegende Effecten mit einander cumulirt werden. 30. Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Concessionsurkunde vom 26. October 1897, R. G. Bl. Nr. 254, für die Eisenbahn Görz—Heidenschaft.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im B. Bl. Nr. 8 angegebenen Concessionsurkunde.

2. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 22. October 1897, R. G. Bl. Nr. 256, betreffend die Concessionirung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Graz.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der im B. Bl. Nr. 2 angegebenen Kundmachungen des Eisenbahnministeriums.

3. Concessionsurkunde vom 4. November 1897, R. G. Bl. Nr. 257, für die Eisenbahn Chabówka—Zakopane.

§. 2 gleichen Inhaltes mit §. 1 der oben angeführten Concessionsurkunde.

4. Concessionsurkunde vom 8. November 1897, R. G. Bl. Nr. 260, für die Localbahn Deutschbrod—Saar.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 2 der vorangeführten Concessionsurkunde.

Erläuterungen und Erlässe.

29. Effectenumsatzsteuer von Geschäften über Effecten verschiedener Art, bei welchen entweder ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen oder nur Bruchtheile von Schlüssen über einem verschiedenen Steuersatze unterliegende Effecten mit einander cumulirt werden.

(Finanzministerialerlass vom 29. October 1897, Z. 50146.)

Wenn bei einem Cumulativgeschäfte der im §. 15 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, gedachten Art ein oder mehrere ganze Schlüsse einer Effectengattung und nebstdem auch ein Bruchtheil eines Schlusses einer anderen Effectengattung, welche für sich allein dem begünstigten Steuersatze nach §. 7, Absatz 2 des Gesetzes unterliegen würde, vorkommen, so kann der gedachte Schlussbruchtheil aus seinem Zusammenhange mit dem ganzen Cumulativgeschäfte nicht losgelöst und auf denselben der ermäßigte Steuersatz des §. 7, Absatz 2, des Gesetzes nicht in Anwendung gebracht werden.

Ein solcher Schlussbruchtheil unterliegt vielmehr im Sinne des §. 5, Absatz 2, des gedachten Gesetzes und des §. 4, Z. 3, der Durchführungsverordnung vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, als ein ganzer Schluss dem im §. 7, Absatz 1, des Gesetzes festgesetzten, die Regel bildenden Steuersatze per 20, beziehungsweise 50 kr.

Desgleichen ist die Anwendung des im §. 7, Absatz 2, des Gesetzes gedachten ermäßigten Steuersatzes auf ein Cumulativgeschäft der im §. 15 des Gesetzes gedachten Art, bei welchem zwei, einem verschiedenen Steuersatze unterliegende Effectengattungen vorkommen, von denen eine jede für sich allein dem ermäßigten Steuersatze des §. 7, Absatz 2, des Gesetzes unterliegen würde, ausgeschlossen, sobald der Gesammtnominalbetrag der umgesetzten Effecten 100 fl. übersteigt.

30. Stempelbehandlung der Eingaben und Protokolle im gerichtlichen Verfahren wegen Auflösung des Ehebandes.

(Finanzministerialerlass vom 12. November 1897, Z. 29640.)

Über eine Anfrage wird eröffnet, dass der gemäß §. 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellte Vertheidiger des Ehebandes als solcher im gerichtlichen Verfahren wegen Ungiltigkeit der Ehe eine persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht genießt.

Dagegen kommt allen Eingaben (Recursen, Appellationen u. dgl.) und den Protokollen in einem solchen Verfahren, und zwar sowohl den der betheiligten Parteien, als auch den des gerichtlich aufgestellten Vertheidigers der Ehe, die Gebührenbefreiung gemäß Tarifpost 44 lit. o) des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, in dem Falle zu, wenn die Untersuchung der Ungiltigkeit einer Ehe gemäß §. 94 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von Amtswegen eingeleitet wird.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Dem Vereine „Deutsche Vereinsdruckerei und Verlagsanstalt Graz" für die Gebüren von den zur Ausgabe gelangenden Antheilscheinen. (Finanzministerialerlass vom 17. November 1897, Z. 56373.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Innsbruck mit Verordnung vom:

a) 6. September 1897, Z. 21119,
b) 19. September 1897, Z. 22266,
c) 25. September 1897, Z. 22469,
d) 28. September 1897, Z. 22882;

den Spar- und Darlehenscassenvereinen:

a) für die Gemeinde Kaltern,
b) in St. Lorenzo,
c) für Mölten,
d) in Mori. (Finanzministerialerlass vom 8. November 1897, Z. 53280.)

2. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 10. August 1897, Z. 68487, den Spar- und Darlehenscassenvereinen

a) für Reichenau an der Maltsch und Umgebung,
b) für die Gemeinden Ulrichsschlag mit Höfling, Blauenschlag, Mettaschlag, Köpferschlag, Klein-Rammerschlag und Riedweis,
c) für die Pfarrgemeinde Andreasberg,
d) für die Gemeinde D.-Raichenau mit Kainretschlag und Sacherles,
e) für Buchers und Umgebung,
f) für Heuraffl und Umgebung,
g) für die Gemeinde Heinrichsschlag, Ottenschlag, Riedweis und Klein-Radeinles,
h) für die Gemeinde Budětitz und Umgebung,
i) für die politische Gemeinde Altenbuch und die politische Gemeinde Svor,
j) für die Gemeinden Oberlibich, Niederlibich, Manisch und Schaslowitz,
k) für Schönwald, Bezirk Friedland,
l) für Tuhaň und Umgebung,
m) für Groß-Tschochau und Umgebung,
n) für Triblic und Umgebung,
o) für den Pfarrsprengel Vollman,
p) für den Pfarrsprengel Neumark, Hirschau und die Ortsgemeinde Maxberg,
q) für Deschenitz und Umgebung,
r) für die Gemeinde Eisendorf,
s) für die Gemeinde Beschin und Umgebung,
t) für Nadějkau,
u) in Bechyn,
v) der Spar- und Darlehenscassa in Hochpetsch,
w) der Dorfsparcassa für Snař und Umgebung,
x) der Dorfsparcassa für Kocelovic und Umgebung. (Finanzministerialerlass vom 11. November 1897, Z. 42070.)

— (Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer und sonstiger im Gesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, vorgesehener besonderer Steuerentrichtungsarten.)

Auf Grund des §. 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, und des §. 40, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, wurde die unmittelbare Entrichtung der Effectenumsatzsteuer bewilligt:

Der Firma Freund und Comp., Bank und Wechslergeschäft in Wien, für die in den §§. 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte mit der weiteren Gestattung, die Steuer für die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Umsatzgeschäfte auch in dem Falle selbst und unmittelbar entrichten zu dürfen, wenn die ablieferude Partei ebenfalls ein Effectenhändler ist. (Finanzministerialerlass vom 10. November 1897, Z. 51410.)

— (Beschränkung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Die der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt in Wien mit dem Finanzministerialerlasse vom 2. October 1897, Z. 47098 (Beilage Nr. 10, S. 81) ertheilte Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer für alle im §. 14 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, vorgesehenen, außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäfte wurde auf die im Correspondenzwege außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäfte beschränkt. (Finanzministerialerlass vom 28. November 1897, Z. 55555.)

— (Gebürenbegünstigung nach §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.)

Da der Gesetzentwurf, betreffend die Regulirung des Moldauwasserlusses die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wird bekanntgegeben, dass diesem Meliorationsunternehmen die im §. 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, normirte Stempel- und Gebürenfreiheit zukommt. (Finanzministerialzahl 56992 ex 1897.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 14. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 23. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 31. Stempelbehandlung der Eingaben der Vereinskrankencassen bei Statutenänderungen. 32. Stempelbehandlung von Zeugnissen und Eingaben in Ehe-Angelegenheiten. 33. Effectenumsatzsteuer von Kostgeschäften. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Gesetzesbestimmungen über den Landes-Schulfondsbeitrag von den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften.

(Gesetz vom 9. Juni 1876 [oberösterreichisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18] und die hiezu erlassene Novelle vom 30. December 1896 [oberösterreichisches Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 ex 1897].)

A. Gegenwärtig geltender Wortlaut der Gesetzesparagraphen.

*) §. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Österreich ob der Enns befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt und eine staatliche Erbgebür bemessen wird, ein Beitrag an den oberösterreichischen Landesschulfond zu entrichten.

An der Verpflichtung zur Entrichtung dieses Schulfondsbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft, zu welcher nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit ein in Oberösterreich gelegenes Gericht berufen wäre, im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Oberösterreichs übertragen wurde.

*) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. December 1896, G. u. V. Bl. Nr. 22 ex 1897, sind durch * bezeichnet.

*) §. 2. Dieser Beitrag wird von den reinen Erbtheilen oder Vermächtnissen, und zwar von solchen bis 4000 fl. mit $^{1}/_{10}$ Procent, von solchen von 4000 fl. bis 20.000 fl. mit $^{2}/_{10}$ Procent und von solchen über 20.000 fl. mit $^{3}/_{10}$ Procent bemessen.

Für jene Erben und Vermächtnisnehmer, welche eine staatliche Erbgebür von 4, beziehungsweise 8 Procent zu entrichten haben, erhöht sich der Schulfondsbeitrag auf das Doppelte.

Die der Bemessung zu unterziehenden Beträge sind, wie bei Bemessung der staatlichen Übertragungsgebür, auf durch 20 theilbare Beträge abzurunden, wobei die einem gleichen Procente unterliegenden Quoten gemeinsam zu berechnen sind.

*) §. 3. Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Gunsten öffentlicher Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs;

b) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung dem oberösterreichischen Landesschulfonde soviel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde.

Ist der letztwillig dem Landesschulfonde zugedachte Betrag geringer als die nach diesem Gesetze entfallende Abgabe, so wird ersterer in letztere eingerechnet.

§. 4. Der in den §§. 1 und 2 erwähnte Beitrag haftet auf der Verlassenschaft und wird von dem Erben eingehoben. Demselben bleibt es jedoch überlassen, den auf die Vermächtnisse entfallenden Betrag von den Vermächtnisnehmern wieder hereinzubringen.

Dieses Recht kann unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebürenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

§. 5. Der Wert des außer Österreich ob der Enns liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, sind bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag zu bringen.

Schulden hingegen, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

*) §. 6. Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, welchen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde in Barem zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften an die Landesbuchhaltung einzusenden.

Welche Behörde des Landes im Falle der sub § 1 erwähnten Delegation zur Bemessung und Einhebung des Schulfondsbeitrages zu berufen ist, wird des Näheren im Verordnungswege bestimmt.

§. 7. Wird der Schulfondsbeitrag binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben Verzugszinsen nach dem Maßstabe von 5 Procent für ein Jahr, und zwar von dem auf den letzten Tag des obigen Termines folgenden Tage an zu entrichten.

Die Entscheidung darüber, ob für die Entrichtung des Schulkostenbeitrages Zufristungen oder Ratenzahlungen zu bewilligen sind, steht dem Landesausschusse zu.

§. 8. Das Hofdecret vom 1. December 1788, J. G. S. Nr. 926, betreffend die Einhebung eines Normalschulfondsbeitrages von Verlassenschaften, sowie alle späteren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, kommen nur mehr in Ansehung derjenigen Verlassenschaften in Anwendung, bei welchen der Erbanfall vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist.

---

*) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. December 1896, G. u. V. Bl. Nr. 22 ex 1897, sind durch * bezeichnet.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung *) in Wirksamkeit.

§. 10. Die Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

B. Wortlaut der Artikel I, II und III des Gesetzes vom 30. December 1896, G. u. V. Bl. Nr. 22 ex 1897.

Artikel I. Die §§. 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes vom 9. Juni 1876, G. u. V. Bl. Nr. 18, betreffend die Einführung eines Landesschulfondsbeitrages aus den in Oberösterreich vorkommenden Verlassenschaften, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftighin zu lauten, wie folgt: **)

Artikel II. Die Bestimmungen dieses Gesetzes ***) treten mit dem Tage der Kundmachung †) in Wirksamkeit und haben auf alle Fälle Anwendung zu finden, bei welchen der Tod des Erblassers nach diesem Tage eingetreten ist. Früher angefallene Verlassenschaften unterliegen dem Gesetze vom 9. Juni 1876, G. u. V. Bl. Nr. 18, in dessen bisheriger Fassung. ††)

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Unterrichtes, der Finanzen und der Justiz betraut.

2. Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 7. October 1897, V. Bl. Nr. 192 zu Artikel I, §. 6 des vorstehenden Landesgesetzes.

3. Concessionsurkunde vom 16. October 1897, R. G. Bl. Nr. 246, für die Localbahn Tirschnitz—Wildstein—Schönbach.

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der in der vorigen Nummer des Beil. Bl. citirten Concessionsurkunden.

---

*) Das ist am 28. Juli 1876.

**) Der nunmehr geltende Wortlaut der citirten Paragraphe befindet sich sub A.

***) Das ist des Gesetzes vom 30. December 1896, G. u. V. Bl. Nr. 22 ex 1897.

†) Das ist mit 26. Juli 1897.

††) Wortlaut der durch Artikel I des Gesetzes vom 30. December 1896, G. u. V. Bl. Nr. 22 ex 1897, außer Wirksamkeit gesetzten Paragraphe des Gesetzes vom 9. Juni 1876, G. u. V. Bl. Nr. 18:

§. 1. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Österreich ob der Enns befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist, wenn der Erbanfall nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, ein Beitrag an den oberösterreichischen Landesfond zu entrichten.

§. 2. Dieser Beitrag beträgt in der Regel ein halbes Procent des reinen Nachlasses. Nur von jenen Erbtheilen oder Vermächtnissen, welche den Ehegatten des Erblassers oder den Blutsverwandten desselben in auf- und absteigender Linie zufallen, wird der Beitrag zum Landesschulfonde blos mit einem Viertelprocent des reinen Erbtheiles oder Vermächtnisses bemessen. Ebenso beträgt dieser Beitrag nur ein Viertelprocent bei jenen Erbschaften und Vermächtnissen, welche Personen zufallen, die zur Zeit des Todes des Erblassers in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm standen, insoferne von dieser Erbschaft oder diesem Vermächtnisse auch der Staat nur eine einprocentige Vermögensübertragungsgebür (ohne Zuschlag) einhebt.

§. 3. Befreit von diesem Beitrage sind:

a) Alle Erbschaften, Vermächtnisse und Stiftungen zu Gunsten öffentlicher Volks- und Bürgerschulen Oberösterreichs;

b) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlass treffenden Schulden den Betrag von 300 fl. österr. Währ. nicht erreichen;

c) alle Verlassenschaften, aus denen infolge letztwilliger Anordnung dem oberösterreichischen Landesschulfonde soviel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hiefür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde.

Ist der letztwillig dem Landesschulfonde zugedachte Betrag geringer als die nach diesem Gesetze entfallende Abgabe, so wird ersterer in letztere eingerechnet.

§. 6. Der Schulfondsbeitrag wird für Rechnung des oberösterreichischen Landesschulfondes von denjenigen Behörden bemessen und eingehoben, denen die Bemessung der Vermögensübertragungsgebür zusteht.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebür in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum Landesschulfonde beim Steueramte zu bezahlen und sich hierüber vor Einantwortung des Nachlasses auszuweisen.

Die Gerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des Semesters eingeantworteten Verlassenschaften mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Summe des reinen Nachlasses 300 fl. nicht erreicht, an die Landesbuchhaltung einzusenden.

4. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. November 1897, R. G. Bl. Nr. 272, V. Bl. Nr. 231, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer und Gebührenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,

---

Erläuterungen und Erlässe.

31. Stempelbehandlung der Eingaben der Vereinskrankencassen bei Statutenänderungen.

(Finanzministerialerlass vom 24. November 1897, Z. 57650.)

Über eine Anfrage wurde eröffnet, dass die Eingaben, welche Vereinskrankencassen aus Anlass der Änderung ihrer Statuten bei den politischen Behörden überreichen, sammt den beigelegten Statutenexemplaren und den sonstigen Beilagen die Stempel- und Gebührenbefreiung des §. 75 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, genießen, wenn die Statutenänderung zum Zwecke der Erfüllung der im §. 60 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Bedingungen erfolgt ist.

Dagegen unterliegen die Eingaben der Vereinskrankencassen anlässlich sonstiger Statutenänderungen der allgemeinen Gebürenpflicht.

32. Stempelbehandlung von Zeugnissen und Eingaben in Ehe-Angelegenheiten.

(Finanzministerialerlass vom 27. November 1897, Z. 52186.)

Über eine Anfrage wurde Nachstehendes eröffnet:

Die von den Bezirkshauptmannschaften für österreichische Ehewerber zur Eheschließung im Auslande ausgefertigten Ehefähigungszeugnisse sind gemäß Tarifpost 116 lit. a, aa des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, mit einer Stempelmarke per 1 fl. auf dem ersten und mit je 50 kr. auf den weiteren Bogen zu versehen.

Werden solche Zeugnisse von einem Gemeindeamte ausgestellt, so unterliegen sie gemäß Tarifpost 116 lit. a, bb des vorcitirten Gesetzes dem Stempel von 50 kr. von jedem Bogen.

Die bei den politischen Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistraten) überreichten Gesuche um Erlangung eines solchen Zeugnisses, um Dispens von einem Ehehindernisse oder vom Aufgebote, dann um Matrikenberichtigung unterliegen gemäß Tarifpost 43 a, Z. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dem Stempel von 50 kr von jedem Bogen; das Gesuch um Namensänderung ist gemäß Tarifpost 43 lit. c, Z. 1 des vorcitirten Gesetzes am ersten Bogen mit 5 fl., auf jedem weiteren Bogen mit je 50 kr. zu stempeln.

Werden mehrere der vorgedachten Bitten einer Person in einer Eingabe gestellt, so ist auf dem ersten Bogen der Eingabe der in Anlehnung einer der gestellten Bitten entfallende höhere Stempel zu verwenden.

Eine persönliche Befreiung von der Entrichtung der vorgedachten Zeugnis- und Eingabenstempelgebüren aus dem Titel der Armut findet nicht statt.

Die an die bischöflichen Ordinariate oder Consistorien, welche nicht unter die in der Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, genannten Ämter, Behörden, Anstalten eingereicht werden können, gerichteten Eingaben sind stempelfrei, soferne sie einen ausschliesslich vor das Forum dieser Ordinariate und Consistorien gehörigen Gegenstand betreffen.

33. Effectenumsatzsteuer von Kostgeschäften.

(Finanzministerialerlass vom 27. November 1897, Z. 56950.)

Über eine Anfrage wurde eröffnet, dass die im Abschnitte I a, Absatz 3 der im Beil. Bl. Nr. 9 ex 1897 verlautbarten Instruction zu dem Effectenumsatzsteuergesetze vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, enthaltene Bestimmung, wonach bei Kostgeschäften, welche auf unbestimmte Zeit gegen beiden Theilen zustehende Kündigung abgeschlossen werden, die Effectenumsatzsteuer nur bei dem Abschlusse des Geschäftes zu entrichten ist, wogegen die Zinsenzahlungen allein nicht als Prolongationen zu behandeln sind, auch dann Anwendung findet, wenn innerhalb der Laufzeit eines nicht per Arrangement auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Kostgeschäftes Veränderungen im Zinsfuße eintreten.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Unmittelbare Gebürenentrichtung nach §. 28, lit. b) des Gebürengesetzes.)

Dieselbe wurde bewilligt:

Der Actienzuckerfabrik in Unter-Cetno für die nach Tarifpost 40 lit. a und d des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, entfallenden Gebüren von Verleihungen besolderer Dienststellen und sonstiger Honorirungen der Functionäre. (Finanzministerialerlass vom 4. December 1897, Z. 51295.)

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

1. Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Prag mit Verordnung vom 7. September 1897, Z. 70636, den Spar- und Darlehenscassenvereinen für:

a) Artholz, Thürgarten, Braunschlag und Münichschlag;
b) Eisenstein und Umgebung;
c) Lauterbach;
d) Böhmisch-Cerma und Umgebung;
e) Jaroschau und Umgebung;
f) Zalesch;
g) Scheles;
h) die politische Gemeinde Hrobschitz und Umgebung;
i) Steben und Umgebung;
j) Radl und Umgebung;
k) Nebilau und Umgebung;
l) Pilsenetz;
m) Pfarrgemeinde St. Kilian;
n) Kovárod. (Finanzministerialerlass vom 3. December 1897, Z. 46280.)

2. Seitens der k. k. Finanzdirection in Klagenfurt mit Verordnung vom 21. September 1897 Z. 11387, dem Vorschusscassenvereine für Ossiach, Steindorf, Waiern, Klein-St. Veit, Sittich-St. Martin am Pechelsberg. (Finanzministerialerlass vom 6. December 1897, Z. 54248.)

(Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Effectenumsatzsteuer.)

Dieselbe wurde auf Grund des §. 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, und des §. 10, Absatz 1 der Durchführungsvorschrift vom 21. September 1897, R. G. Bl. Nr. 222, bewilligt:

1. Der Landesbank des Königreiches Böhmen in Prag für die in den §§. 12, 13 und 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 2. December 1897, Z. 59385.)

2. Der bürgerlichen Vorschusscasse in Smichov, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, für die im §. 15 des bezogenen Gesetzes angeführten Geschäfte. (Finanzministerialerlass vom 13. December 1897, Z. 61238.)

— (Pauschalirung der Gebüren von Personenfahrkarten.)

Der den Betrieb der Localbahn Sulz—Göding führenden k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wurde für die genannte Localbahn die Umwandlung der in der Tarifpost 47 c des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Gebüren von den Personenfahrkarten in eine dreiprocentige Pauschalgebür vom Fahrpreise auf Grund des Artikel V lit. f des Gesetzes vom 31. December 1894, R. G. Bl. Nr. 2 ex 1895 bewilligt. (Finanzministerialerlass vom 13. December 1897, Z. 52895.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

Beilage

zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

betreffend

die Stempel- und unmittelbaren Gebüren, die Taxen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer.

№ 15. Redigirt im k. k. Finanzministerium. Wien, 31. December 1897.

Inhalt: Gesetze und Verordnungen (Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern). — Erläuterungen und Erlässe: 34. Gebürenbehandlung der Widmungsurkunden über Militär-Heiratscautionen. 35. Effectenumsatzsteuer von direct an der Börse geschlossenen Kostgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen über Effecten verschiedener Gattung cumulirt werden. 36. Berechnung der Effectenumsatzsteuer von Cumulativgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit einem Schlussbruchtheile einer anderen Effectengattung zusammentreffen und der auf den Schlussbruchtheil entfallende Geldumsatz 5000 fl. übersteigt. — Kundmachungen und Anzeigen.

Gesetze und Verordnungen.

(Mittheilungen aus dem Reichsgesetzblatte und aus Verordnungsblättern.)

1. Kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, V. Bl. Nr. 244, betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Gerichtsgebüren.

2. Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 28. December 1897, R. G. Bl. Nr. 306, V. Bl. Nr. 245, zur Durchführung der vorstehenden kaiserlichen Verordnung.

3. Concessionsurkunde vom 15. December 1897, R. G. Bl. Nr. 299, für die Localbahn Bozen—Kaltern (Überetscherbahn).

§. 1 gleichen Inhaltes mit §. 1 der in der vorigen Nummer des Beil. Bl. citirten Concessionsurkunde.

4. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 301, V. Bl. Nr. 242, betreffend das Steuermultiplum bei Ermittlung des Wertes von der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Gebürenbemessung.

5. Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1897, R. G. Bl. Nr. 298, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln und die Bewilligung anderweitiger Credite anlässlich von Elementarereignissen.

§. 7. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen bezüglich der in dieser Verordnung erwähnten Vorschüsse und Unterstützungen, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden und Landesvertretungen für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten, dann bezüglich der aus Sammelgeldern und Spenden zugewendeten Beträge sind stempel- und gebührenfrei.

Erläuterungen und Erlässe.

34. Gebührenbehandlung der Widmungsurkunden über Militär-Heiratscautionen.

(Finanzministerialerlass vom 16. December 1897, Z. 31825.)

Bei Urkunden, mit welchen eine von den Brautleuten verschiedene dritte Person ein Capital als Militär-Heiratscaution in der Weise unentgeltlich widmet, dass die von diesem Capitale jährlich entfallenden Interessen während des Bestandes der Ehe, und im Falle des früheren Ablebens des Gatten, für dessen Gattin auf die Dauer des Witwenstandes bestimmt werden, ist mit Rücksicht auf die darin gelegene Bestellung eines Fruchtgenusses an einer beweglichen Sache, als Wert dieses Fruchtgenussrechtes im Sinne der §§. 58 und 59, ferner der Anmerkung zur Tarifpost 39, Gebührengesetz, und des hierortigen Erlasses vom 10. August 1851, Z. 25969, die Hälfte des mit dem Cautionsbande belasteten Capitals anzunehmen und der sich hienach ergebende Geldbetrag der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

Insolange Widmungsurkunden über Militär-Heiratscautionen nach dem in der „Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere" vorgeschriebenen Muster zur Ausstellung gelangen, ist auch fernerhin an den Bestimmungen des citirten hierortigen Erlasses vom 10. August 1851, Z. 25969, festzuhalten, wobei in den Fällen, in denen die in der Tarifpost 91 B II, Gebührengesetz, bezeichneten Seitenverwandten des Bräutigams die Caution bestellen, ebenso wie dort, wo die Cautionsbestellung durch Seitenverwandte der Braut erfolgt, vom ganzen gebührenpflichtigen Werte die Gebür mit vier Procent sammt Zuschlag zu bemessen ist.

35. Effectenumsatzsteuer von direct an der Börse geschlossenen Kostgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen über Effecten verschiedener Gattung cumulirt werden.

(Finanzministerialerlass vom 17. December 1897, Z. 60372.)

In Absicht auf die Berechnung der Effectenumsatzsteuer von Geschäften, bei welchen Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden, bildet die Bestimmung des §. 5, Alinea 1 des Effectenumsatzsteuergesetzes, wonach der einfache Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen ist, die Regel, hingegen die Bestimmung des Alinea 2 desselben Paragraphen eine zu Gunsten des Kleinverkehres in Effecten statuirte Ausnahme, welche selbstverständlich nur dann in Anwendung kommen kann, wenn deren Voraussetzungen im gegebenen Falle zutreffen, beziehungsweise nachweisbar sind.

Da nun bei direct an der Börse geschlossenen Kostgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit Schlussbruchtheilen über Effecten verschiedener Gattung cumulirt werden, sämmtliche Effectengattungen derart für eine und dieselbe Geldsumme in Kost gegeben werden, dass sich aus dieser Geldsumme ein auf jene Effectengattungen, welche die Höhe des einfachen Schlusses nicht erreichen, entfallender Theilbetrag nicht ermitteln lässt, so ist die Anwendbarkeit der Ausnahmsbestimmung des §. 5, Absatz 2, des Gesetzes ausgeschlossen. Die Steuerberechnung bei den in Rede stehenden Cumulativgeschäften hat daher im Sinne der die Regel bildenden Bestimmung des ersten Absatzes des citirten Paragraphen zu erfolgen, wobei einzelne Schlussbruchtheile im Sinne des §. 4, letzter Absatz des Gesetzes als ganze Schlüsse zu behandeln sind.

36. Berechnung der Effectenumsatzsteuer von Cumulativgeschäften, bei welchen ganze Schlüsse mit einem Schlussbruchtheile einer anderen Effectengattung zusammentreffen und der auf den Schlussbruchtheil entfallende Geldumsatz 5000 fl. übersteigt.

(Finanzministerialerlass vom 17. December 1897, Z. 63208.)

In Absicht auf die Berechnung der Effectenumsatzsteuer von Geschäften, bei welchen Effecten verschiedener Gattung umgesetzt werden, bildet die Bestimmung des §. 5, Alinea 1, des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, wonach der einfache Schluss für jede Effectengattung besonders zu berechnen ist, die Regel, hingegen die Bestimmung des Alinea 2 desselben Paragraphen eine zu Gunsten des Kleinverkehres in Effecten statuirte Ausnahme.

Hieraus folgt, dass in allen Fällen, wo bei Anwendung des §. 5, Alinea 2 des Gesetzes sich ein höherer Steuerbetrag ergeben würde, als bei Zugrundelegung der Bestimmung des ersten Alinea desselben Paragraphen, in der Steuerberechnung nach der Bestimmung des die Regel bildenden §. 5, Alinea 1, des Gesetzes und in der Behandlung des Schlussbruchtheiles im Sinne des §. 4, letzter Absatz des Gesetzes als eines ganzen Schlusses weder eine Steuerhinterziehung im Sinne des §. 25, noch eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §. 26 des Gesetzes zu erblicken ist.

Kundmachungen und Anzeigen.

— (Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine [Spar- und Darlehenscassen].)

Im Sinne des §. 4 der Verordnung vom 13. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 112, wird bekannt gegeben, dass die Gebürenbegünstigungen der Gesetze vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. Bl. Nr. 111, zuerkannt wurden:

Seitens der k. k. Finanzlandesdirection in Wien mit Verordnung vom:

a) 1. Juli 1897, Z. 31060,
b) 1. Juli 1897, Z. 31060,
c) 7. August 1897, Z. 38627,
d) 24. August 1897, Z. 45482,
e) 25. August 1897, Z. 44331,
f) 25. August 1897, Z. 44331,
g) 1. September 1897, Z. 44797;

den Spar- und Darlehensvereinen für:

a) Leobersdorf und Umgebung;
b) die Pfarrgemeinde Aigen bei Raabs;
c) Perchtoldsdorf;
d) die Marktgemeinde Mannersdorf am Leithaberge;
e) die Ortsgemeinde Reyersdorf;
f) Würnitz und Umgebung;
g) St. Andrä a. d. Tr. und Ossarn. (Finanzministerialerlass vom 16. December 1897, Z. 55429.)

(Überdrucken der Zeitungsstempelmarken mit dem Zeitungstexte.)

Diese Bewilligung wurde ertheilt:

1. Dem Druzstvo vydavatelské občanu okresu Libochovického v Libochovicich, Herausgeber der in Raudnitz erscheinenden Wochenschrift „Hlasy z Podřipska". (Finanzministerialerlass vom 20. December 1897, Z. 55551.)

2. Dem Karl Veselý, Buchdruckereibesitzer in Choteboř als Drucker der in Iglau erscheinenden Wochenschrift „Jihlavske listy". (Finanzministerialerlass vom 20. December 1897, Z. 58451.)

Das besondere Jahresabonnement für diese Beilage allein beträgt pro 1897 für Staatsbeamte loco Wien 50 kr., außerhalb Wien 80 kr., für andere Personen loco Wien 1 fl., außerhalb Wien 1 fl. 50 kr.

Jahrespränumerationen werden bei der k. k. Postamtszeitungsexpedition in Wien (I., Fleischmarkt, Hauptpostgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern entgegengenommen. Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb acht Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der genannten Postamtszeitungsexpedition einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. für jedes reclamirte Blatt beizulegen, da selbe andernfalls als nicht eingelangt anzusehen sind.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 078136071